Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023

Beteiligung
gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz
i. V. m.
§ 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz
im Zeitraum vom 11.01.2024 bis 11.04.2024

Juli 2025

Hinweis: Flyer von Bürgerinitiativen, Beitrittserklärungen zu Initiativen, sonstige Flyer sowie Werbeprospekte ohne direkten Bezug zum Teilregionalplan Windenergie werden nicht als Stellungnahmen gewertet. Sie gelten als nicht relevant für die regionale Windkraftplanung und bleiben in der Abwägung unberücksichtigt.

Stellungnehmer	Seite
Amprion GmbH 18.01.2024	1
Amprion GmbH 03.03.2024	1
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. 03.04.2024	2
Autobahn GmbH des Bundes 17.01.2024	12
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e. V. 26.02.2024	13
Bezirksgemeinderat Mittelstadt 11.04.2024	14
Bitz 08.03.2024	15
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 03.04.2024	15
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 06.06.2025	16
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 10.04.2024	22
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) Regionalverband Südwürttemberg 11.04.2024	25
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 11.04.2024	27
BUND Regionalverband Neckar-Alb; BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. 16.02.2024	36
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 13.02.2024	37
Deutscher Golf Verband e.V. 02.04.2024	38
Deutscher Hängegleiterverband e. V. 23.01.2024	40
Deutsche Telekom Technik GmbH 07.03.2024	41
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 08.03.2024	41
FairEnergie GmbH 05.03.2024	42
Fernstraßen-Bundesamt 11.03.2024	42
Flugsportverein Laichingen e.V. 10.04.2024	42
Forst Baden-Württemberg (ForstBW) 11.04.2024	43
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 12.01.2024	45
Gemeinde Ammerbuch 08.03.2024	45
Gemeinde Bempflingen 02.04.2024	45
Gemeinde Bisingen 02.04.2024	46
Gemeinde Bodelshausen 21.03.2024	46
Gemeinde Bondorf 29.01.2024	47
Gemeinde Dautmergen 15.04.2024	48
Gemeinde Dettenhausen 22.03.2024	48
Gemeinde Dettingen an der Erms 07.03.2024	48
Gemeinde Dietingen 20.03.2024	48
Gemeinde Dormettingen 01.03.2024	50
Gemeinde Dußlingen 29.02.2024	50
Gemeinde Engstingen 04.03.2024	50

Gemeinde Eningen unter Achalm 18.03.2024	50
Gemeinde Eutingen im Gäu 18.01.2024	51
Gemeinde Frickenhausen 24.01.2024	51
Gemeinde Gomaringen 09.04.2024	51
Gemeinde Grabenstetten 30.01.2024	51
Gemeinde Grafenberg 04.03.2024	51
Gemeinde Grosselfingen 28.03.2024	51
Gemeinde Hirrlingen 09.04.2024	53
Gemeinde Hohenstein 15.01.2024	53
Gemeinde Hohenstein 25.03.2024	53
Gemeinde Hülben 26.01.2024	54
Gemeinde Langenenslingen 28.03.2024	54
Gemeinde Lenningen 25.03.2024	57
Gemeinde Neckartenzlingen 15.05.2024	60
Gemeinde Neufra 15.04.2024	60
Gemeinde Obernheim 27.03.2024	61
Gemeinde Pfronstetten 21.03.2024	62
Gemeinde Pliezhausen 05.02.2024	62
Gemeinde Rangendingen 10.04.2024	62
Gemeinde Riederich 28.03.2024	64
Gemeinde Römerstein 25.03.2024	64
Gemeinde Sonnenbühl 05.02.2024	67
Gemeinde Straßberg 04.03.2024	67
Gemeinde Westerheim 07.03.2024	67
Gemeinde Winterlingen 28.03.2024	67
Gemeinde Zwiefalten 07.04.2024	68
Industrie- und Handelskammer Reutlingen 27.03.2024	69
Industrieverband Steine und Erden 05.04.2024	69
KJV Tübingen e.V. 09.04.2024	70
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	76
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 31.01.2024	80
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg 18.03.2024	80
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) 22.01.2024	86
Landratsamt Alb-Donau 18.04.2024	86
Landratsamt Böblingen 05.03.2024	88
Landratsamt Esslingen 11.04.2024	89
Landratsamt Freudenstadt 11.04.2024	92
Landratsamt Göppingen 04.04.2024	92
Landratsamt Reutlingen 19.04.2024	94
Landratsamt Rottweil 24.04.2024	99

Landratsamt Sigmaringen 11.04.2024	101
Landratsamt Tübingen 11.04.2024	103
Landratsamt Tuttlingen 08.04.2024	112
Landratsamt Zollernalbkreis 19.04.2024	112
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 11.04.2024	114
Ministerium für Verkehr 10.04.2024	120
NABU Gruppe Tübingen 07.04.2024	123
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 10.04.2024	130
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 03.04.2024	130
Naturpark Obere Donau e. V. 08.04.2024	131
Naturpark Schönbuch 09.04.2024	134
Netze BW 06.03.2024	134
Ortschaftsrat Heiligenzimmern 06.04.2024	135
Ortschaftsrat Täbingen 09.04.2024	136
Ortschaftsverwaltung Kettenacker (Stadt Gammertingen) 09.04.2024	138
Ortschaftsverwaltung Schopfloch 10.04.2024	149
Ortsschaftsrat Leidringen 12.03.2024	152
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 12.01.2024	153
Regierungspräsidium Freiburg 04.04.2024	153
Regierungspräsidium Stuttgart 08.04.2024	154
Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	157
Regierungspräsidium Tübingen 10.04.2024	159
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 01.03.2024	166
Regionalverband Donau-Iller 03.04.2024	166
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 10.04.2024	167
Regionalverband Südlicher Oberrhein 27.03.2024	167
Stadt Bad Urach 22.03.2024	167
Stadt Balingen 10.04.2024	168
Stadt Burladingen 11.04.2024	170
Stadt Ehingen an der Donau 11.04.2024	170
Stadt Geislingen 02.04.2024	170
Stadt Haigerloch 08.04.2024	170
Stadt Hayingen 10.04.2024	181
Stadt Hechingen 04.03.2024	184
Stadt Herrenberg 25.01.2024	184
Stadt Horb am Neckar 02.04.2024	184
Stadt Meßstetten 02.04.2024	184
Stadt Metzingen 15.04.2024	184
Stadt Mössingen 28.03.2024	185
Stadt Münsingen 29.02.2024	186
Stadt Neuffen 06.03.2024	187

Stadt Pfullingen 21.03.2024	187
Stadt Reutlingen 04.04.2024	189
Stadt Rosenfeld 15.04.2024	194
Stadt Rottenburg am Neckar 25.01.2024	194
Stadt Schelklingen 11.04.2024	194
Stadt Schömberg 08.02.2024	195
Stadt Sulz am Neckar 30.04.2024	195
Stadt Trochtelfingen 30.03.2024	195
Stadt Tübingen 05.04.2024	196
Stadt Veringenstadt 16.01.2024	197
Stadtverwaltung Laichingen 23.02.2024	197
Stadt Waldenbuch 21.03.2024	198
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH 08.04.2024	198
Stadtwerke Stuttgart GmbH 11.04.2024	198
Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim e.V. 02.04.2024	199
terranets bw GmbH 25.02.2024	206
Transnet BW 01.03.2024	207
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 11.04.2024	208
Verband Region Rhein-Neckar 15.04.2024	208
Verband Region Stuttgart 11.04.2024	209
Vermögen und Bau Baden-Württemberg 11.04.2024	210
Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach-Hülben-Grabenstetten-Römerstein 08.04.2024	210
Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 03.04.2024	211
Vodafone D 2 GmbH 04.04.2024	211
Wacker Chemie AG 11.04.2024	211
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen 12.01.2024	214
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 12.01.2024	214
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 23.02.2024	214
Zweckverband Landeswasserversorgung 26.01.2024	214
Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe 10.04.2024	215
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 17.01.2024	217
Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern 07.03.2024	217
Stellungnahmen der Privatpersonen	217 - 1257
Anhang Behandlung in Stellungnahmen vorgetragener Argumente zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023	I

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013

(sortiert nach Stellungnehmer)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Amprion GmbH 18.01.2024	RT-07, RT-08, RT-10, RT-11, RT-18, RT-19 Mit Schreiben vom 20.04.2023 haben wir im Rahmen der informellen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und Solarenergie abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurde der Teilregionalplan Windenergie in ein eigenständiges Verfahren überführt. Wie schon in unserem o. g. Schreiben mitgeteilt, ist der Leitungsverlauf unserer Höchstspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalverbands Neckar-Alb, wie in der beigefügten Raumnutzungskarte Blatt Ost dargestellt, nicht korrekt abgebildet. Wir haben daher die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen in die Raumnutzungskarte Blatt Ost im Maßstab 1: 50000 mit Amprion-Vermerk vom 12.01.2024 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Digitale Daten zu den Leitungsverläufen haben wir Ihnen per E-Mail am 27.04.2023 zugesandt. Gemäß den Darstellungen in der v. g. Raumnutzungskarte Blatt Ost liegen die geplanten Flächenausweisungen RT-19, RT-18, RT-11, RT-10, RT-08 und RT-07 im Einflussbereich unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Auflagen und Hinweise zu der Planung von Windenergieanlagen im Einflussbereich unserer Freileitungen aus der Stellungnahme vom 20.04.2023 und bitten Sie, diese in den textlichen Teil des Teilregionalplans zu übernehmen. Alle weiteren geplanten Flächenausweisungen gem. der Raumnutzungskarte Blatt West und Ost liegen nicht im Einflussbereich unserer Höchstspannungsfreileitungen.	Der Verlauf der Leitungen ist dem Regionalverband bekannt und der aktuelle Verlauf wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte stellt den Stand des genehmigten Gesamtregionalplans Neckar-Alb 2013 dar und wird nicht angepasst. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) werden die Hinweis bzgl. der Höchstspannungsleitungen als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Hinweis: Die Gebiete RT-07, RT-08, RT-10 sowie RT-11 werden aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt, die Gebiete RT-18 und RT-19 werden weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-18 erfolgt aus Gründen der Flugsicherung eine deutliche Änderung der Flächenkulisse.
Amprion GmbH 03.03.2024	RT-16 Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2024: Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten, RF. 16, Richtfunkstrecke Donnstetten – Gundremmingen, RF. 32 Mit Schreiben vom 15.01.2024 haben zu der o. g. Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass Amprion im Bereich der Gemeinde Römerstein, die sich im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Regionalplan Neckar-Alb befindet, die im Betreff genannten Richtfunkstrecken betreibt. Wir haben den Verlauf der Richtfunkstrecken in die Raumnutzungskarte Blatt Ost im Maßstab 1: 50000 mit Amprion-Vermerk vom 01.03.2024 nachgetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Richtfunkstrecken ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Die in der Gemeinde Römerstein ausgewiesene Fläche für Windenergienutzung tangiert unsere im Betreff unter 1. genannte Richtfunkstrecke. Für den ungestörten Betrieb unserer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass die so genannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls. Innerhalb dieses Schutzstreifens muss die maximal zulässige Bauhöhe detailliert mit Amprion abgestimmt werden. Diese Bauhöhe darf auch durch hineinragende Rotorblätter von Windkraftanlagen, Kränen oder sonstigen Aufbauten nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Bauphase. Wir bitten Sie, die v. g. Hinweise	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Die Belange des Richtfunkes werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ebenfalls zu berücksichtigen und bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. 03.04.2024	Einschätzung in Bezug auf den Fledermausschutz der vorgeschlagenen Suchgebiete für WEA . Es ist unbestritten, dass wir, um die Klimaziele annähernd zu erreichen, mehr Energie aus Sonnen- und Windkraft generieren mussen. Beide Energieformen, Strom aus Sonne und aus Windkraft sind Artenschutzrelevant. 2. Windkraftanlagen(WEA): Unbestritten fuhrt der Bau und Betrieb von WEA zu einer Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen. Faktoren sind hier: 1. Direkte Einflüsse durch die Rotoren: a) Der direkte Schlag von Tieren. b) Indirekte Folgen durch das Barotrauma. 2. Direkte oder indirekte Einflusse auf Lebensraume. a) Indirekte Einflusse durch den Verlust von Lebensstatten im Wald (i.d.R. Baumquartieren) durch den Bau, die Zuwegung und durch den Betrieb von WEA. b) Einfluss auf eine Winterungsquartiernutzung im nahen Umfeld der WEA, dies gilt hier besonders fur Uberwinterungshohlen auf der Schwabischen Alb. c) Indirekt durch „Verlarmung“ von Jagdhabitaten/Habitaten vor allem im alten strukturreichen Wald durch Betriebsgerausche. Dazu gibt es diverse neuere wissenschaftliche Publikationen die solche E°ekte nachgewiesen haben (Ellerbrok 2022&2023; Gaultier & Lilley 2023). Fur passiv lokalisierende Fledermausarten (d.h. sie finden ihre Beute anhand der Gerausche die von der Beute ausgeht) ist dies besonders relevant, darunter fallt die Bechsteinfledermaus (FFH Anhang 2/4 Art), das Große Mausohr (FFH Anhang 2/4 Art) und die Langohrfledermause (FFH Anhang 4 Art). Besonders kritisch erachten wir außer Waldstandorten, WEA die waldrandnah errichtet (Reusch et al 2023) werden sollen, hier wird die Schlagopferzahl besonders hoch sein, wenn nicht weitreichende Abschaltalgorithmen beauflagt werden. Zudem merken wir an, dass fur viele der augenblicklich aufgenommenen Vorranggebiete keinerlei Artinformation uber Fledermause vorliegt. Bei vielen kleineren Waldgebieten kann eine Trittsteinfunktion angenommen werden und durch den WEA-Ausbau in kleineren Waldgebieten konnen lokale Populationen, von sich kleinraumig bewegenden Arten wie z.B. der Bechsteinfledermaus, massiv beeinträchtigt werden oder gar komplett aussterben. Wir gehen davon aus, dass beim Betrieb aller neuen Anlagen Abschaltalogrithmen installiert werden. Wir fordern, dass der Algorithmus so gewahlt wird, dass die Schlagopferzahl < 1Tier /Anlage /Jahr nicht ubersteigt. Nur so konnen wir das langfristige Uberleben von einzelnen Arten gewahrleisten (Dietz M & Baer 2023/BfN). Dadurch resultiert, dass die Vorgaben der LUBW zu vorsorglichen Abschaltzeiten nicht mehr dem neusten Stand der Technik entsprechen (beruhen auf Ablagetypen mit Nabenhohe max. 90m), vor allem da die Anlagen inzwischen hohere Nabenhohen haben. Deshalb muss mit Abschaltungen von Windgeschwindigkeiten nachts unter 7 m/s zwischen April bis November, incl. Pufferzeiten bei Zugesehen im Fruhjahr und Herbst, ja nach Naturraums (Dietz et al 2023), ausgegangen werden. Diese Forderungen sind zwar primar nicht auswahlrelevant, aber bei Gebieten mit geringer Windausbeute und/oder in alten Waldbestanden (hohe indirekte Auswirkungen auf lokale Populationen) sollten Rentabilitatskriterien schon im Vorfeld in die Bewertung der Standortwahl mit einbezogen werden. Wir begrußen es, dass die SUP-Vorprufung vom Buro HHP Raumentwicklung fur alle potenziellen Eignungsgebiete eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fordert.	Kenntnisnahme
	RT-01 Vorschlag Vorranggebiete Wind: Zu den einzelnen Vorranggebieten: Es wird auf die schon genannten Konfliktpunkte in der SUP eingegangen und zusatzlich fur uns relevanten	Kenntnisnahme. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgelagerte iimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Punkte zum Schutz der Fledermauspopulationen bzw. deren Lebensraumen. RT 01 Engstingen: In diesem Suchraum kommen direkte und indirekte Lebensraumverluste zum Tragen. Vor allem Anlagenstandorte zwischen den Waldgebieten, also waldrandnah, sehen wir als sehr kritisch an. UVP notwendig	Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt. Die Flächenabgrenzung wurde hinsichtlich des Artenschutzes Fledermäuse mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
	RT-02 Holzelfingen: Fledermausdaten liegen nicht vor, kleinere Uberwinterungshohlen im Radius 3 km vorhanden. In diesem Suchraum kommen direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Tragen. UVP notwendig.	Kenntnisnahme. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
	RT-03 Sonnenbuhl-Barenhohle: Baren- und Nebelhohle im direkten Umfeld, im angrenzenden Wald (NSG Greuthau) wurden mindestens 10 Fledermausarten akustisch nachgewiesen u.a. darunter auch direkt schlagopfergefahrdete Arten wie Rauhautfledermaus, Großer und Kleinabendsegler. In diesem Suchraum kommen direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Tragen. UVP notwendig	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange im Süden zurückgenommen. Im Bereich des verbleibenden Gebietes gibt es eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Hohfleck. Belange des Fledermausschutzes sind berücksichtigt. Der Großen Abendsegler ist eine Art, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz abgegrenzt wurden. Für den Bereich des Vorranggebiets außerhalb der genehmigten Anlagen des Windparks liegen dem Regionalverband keine aktuellen belastbaren Daten zum Großen Abendsegler außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i.d.R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Hinweise auf Arten und mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04 Trochtelfingen: Wochenstuben vom Langohrfledermausen in 1km Entfernung vorhanden, ebenso sind Daten zu den schlagopfergefahrdenden Arten wie Breitflugelfledermaus und Kleinabendsegler im weiteren Umfeld vorhanden. Aktuelle Fledermausdaten im Planungsgebiet nicht vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande (> 500 m) zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum kommen auch direkte und indirekte Lebensraumverluste zum Tragen. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Gebietskulisse ist mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Belastbare, ausreichend aktuelle Nachweise zu den genannten Fledermausarten liegen dem Regionalverband nicht vor. Hinweise zu Arten und Abständen werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Landkreise werden berücksichtigt. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung . Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05 Pfronstetten: Aktuelle Fledermausdaten im Planungsgebiet nicht vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen OffenlandE- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Kleinere Uberwinterungsstatten im Umfeld vorhanden. In diesem Suchraum kommen direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Tragen. Summationswirkungen mit umliegenden WEAE-Planungen mussen berücksichtigt werden. UVP notwendig.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Hinweise zu möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Umliegende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Tigerfeld-Pfronstetten: Aktuelle Fledermausdaten im Planungsgebiet nicht vorhanden. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste zu erwarten. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise zu möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Umliegende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme
	RT-07, RT-08 Zwiefalten: Keine aktuellen Fledermausdaten fur den Wald vorhanden. Beeinträchtigung von Mausohrjagdgebieten (nahe Wochenstube) und andere indirekten Auswirkungen auf Fledermause bei Waldstandorten zu erwarten. UVP notwendig.	Kenntnisnahme. Hinweis: Gebiet RT-07 sowie RT-08 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	RT-09, RT-10 Ehestetten: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Erwarten. Summationswirkungen mit umliegenden WEA Planungen mussen berucksichtigt werden. UVP notwendig.	Gebiet RT-09 wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Gebiet RT-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Hinweise zu möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Steckbrief des Gebietes RT-09 des Umweltberichts übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Umliegende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-11 Unkritisch, Schlagopfer konnen mit Abschaltalgorithmen vermeiden werden.	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	RT-12 Bremelau: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Erwarten. UVP notwendig	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	RT-14 Magoldsheim Ost: Offenlandstandorte, unkritisch wenn Abstande zu den Waldrandern ,> 500m und entsprechenden Abschaltzeiten ab < 7m/s eingehalten werden.	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Bereich des Gebiets RT-14 gibt es für den Windpark Magolsheim einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie eine immssionsschutzrechliche Genehmigung einschließlich Umweltprüfung. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise in den Umweltbericht übernommen.
	RT-15 Zainingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen OffenlandE- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Erwarten. Fledermausstatten im Steinbruch nicht auszuschließen. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-16 Donnstetten-Romerstein: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zum Erwarten. Im Umfeld sind Uberwinterstatten (> 50 Tiere) vorhanden, aktuell halt das Suchgebiet den Abstand von 1,5 km zu den Uberwinterungsstatten ein. Hier sind aber wohl WEAE-Plane der Gemeinde Romerstein in Arbeit die diesen Abstand unterschreiten. Windparkplanungen an Kreisgrenze ES mussen zwingend in die Standortwahl mit einbezogen werden um Summationseffekte auf die Arten zu vermeiden. Waldteile konnen essentielle Jagdgebiete der umliegenden Mausohrwochenstuben sein. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Das Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz wird nicht überplant. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Regionalverbände werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-18 Gestut St Johann: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste im Wald zu erwarten. Im Umfeld sind Uberwinterstatten vorhanden. Aufgrund des nahen Stausees ist mit hohem Fledermausaufkommen zu rechnen auch zur Zugzeit d.h. erhohte Anzahl an Abschaltzeiten mussen mit eingeplant werden. UVP notwendig.	Das Gebiet wird aufgrund der Platzrunden des Segelfluggeländes im Norden stark reduziert, nach Südosten hin erfolgt eine Erweiterung. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung . Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-19, RT-20 Sondelfingen + Metzingen: Daten zu Quartiernachweisen Schlagopfer gefahrdeter Fledermausarten im nahen Siedlungsraum vorhanden. Durch die Mischung von potenziellen OffenlandE- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Waldgebiete werden mit hoher Sicherheit von Kolonietieren der Mausohrwochenstube in Metzingen genutzt. Weitere direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldarten (BechsteinfledermausENachweise) zu erwarten. UVP notwendig.	Gebiet RT-19 wird weiterverfolgt. Aufgrund naturschutzfachlicher Belange (FFH-Gebiet) erfolgen Flächenrücknahmen im Osten. Gebiet RT-20 wird weiterverfolgt, allerdings entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange (Nato-Pipeline). Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Arten, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen sind, werden im Teilregionalplan über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Hinweise zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arten und Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-21 Mittelstadt: Hohes Schlagopferpotential durch Neckarnahe speziell wahrend der Zugzeit von Großem Abendsegler und Rauhautfledermaus zu erwarten. Mit erhohten Abschaltzeiten muss gerechnet werden. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.
	RT-TU-01 Ohmenhausen: Fledermausdaten fur den Wald sollten vorliegen den Gutachten Regionalbahn (FrInaT) vorliegen. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Standort hat ein hohes Schlagopferpotenzial von Großen Abendseglern. Standort auf Grund der Waldstruktur kritisch. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 950 m. Daten zu Fledermausvorkommen liegen dem Regionalverband nicht vor und sind beim Zweckverband Regionalstadtbahn und der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Der Großen Abendsegler ist eine Art, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz abgegrenzt wurden. Für den Bereich des Vorranggebiets liegen dem Regionalverband keine aktuellen belastbaren Daten zum Großen Abendsegler außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags vor. Hinweise auf Arten und mögliche Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-TU-02 Gonningen: Hohes Schlagrisiko der Breitflugelfledermaus da mehrere Wochenstuben im Umfeld vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zum Erwarten. Hoher Anteil an altem Baumbestand! Standort auf Grund der Waldstruktur kritisch. Summationswirkungen durch Vorranggebiet RT-TU 1 zu erwarten. UVP	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Signifikanzniveaus gesenkt werden. Hinweise zu Arten und möglichen Beeinträchtigungen werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Umliegende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	TU-01 Rammert: Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Schlagopfergefahrdete Fledermausarten im Rammert und in den umgebenden Siedlungen (z.B. Weilheim) nachgewiesen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zum Erwarten. Es wird ein massiver Eingriff in die Jagdgebiete der Tubinger Mausohrkolonie erwartet. Gebiet wird von den Tieren genutzt (Daten Dietz). Der Rammert ist Lebensraum der seltenen Nymphenfledermaus. Eine hoher Zielkonflikt zu den Erhaltungszielen lokaler Fledermauspopulationen wird erwartet. Wir lehnen diesen Standort auf Grund von Artenschutzgesichtspunkten ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i.d.R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Arten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen sind, werden im Teilregionalplan über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. In Hinblick auf die Mausohrkolonie als Schutzgegenstand eines Natura 2000-Gebiets wird auf die ebenenspezifische Prüfung Natura 2000 im Umweltbericht verwiesen. Zwei Lebensräume der Nymphenfledermaus im Rammert sind bereits durch die Schwerpunktvorkommen der Kat A des Faschbeitrags berücksichtigt. Darüber hinaus liegen dem Regionalverband keine belastbaren aktuellen Nachweise zu dieser Sonderstatusart vor. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	TU-02 Tubingen Großholz: UVP abgeschlossen	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TU-03 Bodelshausen: Gebaude – und Kastenquartiere von schlagopfergefahrdetet Fledermausarten vorhanden. Daten aus den Untersuchungen zum Ausbau der B27 sollten fur das Waldgebiet vorliegen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zum Erwarten. Der Rammert ist Lebensraum der seltenen Nymphenfledermaus. Eine hoher Zielkonflikt zu den Erhaltungszielen lokaler Fledermauspopulationen wird erwartet. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Standort auf Grund der Waldstruktur kritisch. UVP notwendig	Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i.d.R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Zwei Lebensräume der Nymphenfledermaus im Rammert sind bereits durch die Schwerpunktvorkommen der Kat A berücksichtigt. Darüber hinaus liegen dem Regionalverband keine belastbaren aktuellen Nachweise zu dieser Sonderstatusart vor. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	TU-04 Seebronn: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Untersuchungen laufen aktuell. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur kleinraumig jagende Waldfledermausarten zu erwarten. Da sich Waldgebiete in diesem Bereich sehr mosaikartig darstellen wird mit einem hohen Flugbetrieb zwischen den Waldinseln gerechnet, was sich ggf. in hohen Abschaltzeiten bemerkbar machen wird. Mausohrjagdgebiete sind nicht auszuschließen. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten die genugen großen Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. Aufgrund der jetzigen Erhohung der Waldstandorte werden in diesem Waldgebiet lokale Fledermauspopulationen mit hoher Sicherheit erlöschen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TU-05 Baisingen: Aktuell liegen uns keine Daten zu Offenlandvorkommen oder Gebaudequartieren im Umfeld vor. Es sollten aber genugend großen Abstande der Anlagen zu den Waldrandern einzuhalten werden. Anlagen direkt am Waldrand sind abzulehnen da es hier meist zu sehr hohen Schlafopferzahlen kommen kann bzw. zu einer hohen Anzahl an Abschaltungen. Landkreisangrenzende WEA-Planungen sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise zu möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Landkreise werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme
	TU-ZAK-01 Bad Immnau: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Hohes Schlagrisiko der Breitflugelfledermaus, mind. eine Wochenstuben im Umfeld vorhanden ist. Durch die Mischung von potenziellen OffenlandE- und Waldstandorten sind Abstande zu den Waldrandern unbedingt einzuhalten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird mit kleinen Änderungen weiterverfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisiongefährdung als windkraftempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i.d.R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Rangendingen-Grosselfingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Es wird angenommen das Kolonietiere der Mausohrwochenstube in Haigerloch dieses Waldgebiet bejagen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Standort wird als hochst problematisch angesehen! Zwergfledermauswochenstuben im Umkreis sind bekannt. UVP notwendig	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-02 Owingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Es wird angenommen das Kolonietiere der Mausohrwochenstube in Haigerloch dieses Waldgebiet bejagen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Zwergfledermauswochenstuben im Umkreis sind bekannt. Standort wird als hochst problematisch angesehen! UVP notwendig	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-03 Heiligenzimmern: Es wird angenommen das Kolonietiere der Mausohrwochenstube in Haigerloch dieses Waldgebiet bejagen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Landkreisangrenzende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Umwletprüfung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-04 Brittheim: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur andere Waldfledermausarten zu erwarten. Landkreisangrenzende WEA-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, wobei sich aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände im Süden eine Reduzierung um 250 m ergibt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Landkreise werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-05 Tabingen: Fledermaus unkritischer Standort sofern Abstande zum Wald eingehalten werden. Eine Betroffenheit ist allenfalls von ziehenden Arten oder Arten die aus der Siedlung kommend und in ihre Waldjagdgebiete fliegen zu erwarten. Schlagopfer sollte mit entsprechenden Abschaltalgorithmen vermieden werden konnen. Landkreisangrenzende WEA-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belanges sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.
	ZAK-06, ZAK-07 Ringingen + Erpfingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur Waldfledermausarten zu erwarten. Im Umfeld befinden sich kleinere Uberwinterungsstatten/Hohlen (< 5 Tiere). UVP notwendig	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei beiden gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-08 Burladingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur Waldfledermausarten zu erwarten. Im Umfeld befinden sich mehrere Uberwinterungsstatten/Hohlen. Landkreisangrenzende WEA-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, es erfolgt im Westen aus militärischen Gründen eine Rücknahme um 1.850 m. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Landkreise werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-09 Onstmettingen: Im Wald sind Vorkommen der Langohrfledermaus nachgewiesen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur Waldfledermausarten zu erwarten. Im Umfeld Quartiere von Mausohren, Zwergfledermause und Langohren. Ebenso sind Uberwinterungsstatten/Hohlen im direkten Umfeld vorhanden (< 20 Tiere). UVP notwendig.	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	ZAK-10 Messstetten: Diverse großere Uberwinterungsquartiere/Hohlen im Umfeld bekannt. Nachweise von Wochenstuben der Zwergfledermaus. Artnachweise von Abendsegler und Bartfledermausen. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur Waldfledermausarten zu erwarten. Durch die Mischung von potenziellen Offenland- und Waldstandorten sind genugend große Abstande der Anlagen zu den Waldrandern unbedingt einzuplanen. UVP notwendig.	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	ZAK-11 Winterlingen: Keine aktuellen Fledermausdaten im Wald vorhanden. Direkte und indirekte Lebensraumverluste fur Waldfledermausarten zu erwarten. Im Wald befindet sich ein potenzielles Winterquartier/Hohle. Summationswirkungen mit umliegenden WEA-Planungen mussen berucksichtig werden. UVP notwendig.	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von militärischen Belangen sowie Belange der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Umliegende Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer UVP ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme
Autobahn GmbH des Bundes 17.01.2024	TÜ-04 Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen, ist die Autobahn GmbH des Bundes hier nur mit dem Bereich „TÜ-04“ direkt betroffen. Der Bereich „TÜ-04“ befindet sich unmittelbar östlich der BAB A81/Parkplatz Geyern, Gemarkung Rottenburg am Neckar. Wir bitten Sie daher, die folgenden Hinweise zur Errichtung von Windenergieanlagen an Bundesautobahnen, insbesondere für geplante Windkraftanlage im Bereich „TÜ-04“, im weiteren Verfahren zwingend zu beachten: Grundsätzlich sind bei	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Der Regionalverband Neckar-Alb hat bei seinen Planungen einen Abstand von 100 m zur BAB A81 eingehalten. Damit sind die Vorgaben gem. § 9 Absätze 1 und 2 FStrG eingehalten. Unbenommen davon werden Belange bzgl. der Straßeninfrastruktur als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet und bauliche Anlagenin einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Zu den Hochbauten gem. § 9 FStrG zählen u.a. auch Windenergieanlagen. Maßgeblich für die Messung des Abstands zum äußeren Fahrbahnrand der BAB ist hier die maximale Höhe der Anlage (Mast bis zur äußeren Spitze des Rotorblattes = Kipphöhe). Für eine erweiterte Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen im Bereich von Bundesautobahnen muss die Autobahn GmbH (sowie das Fernstraßen-Bundesamt) im weiteren Verfahren, unter Einreichung von aussagekräftigen Planunterlagen, angehört werden. Wir weisen schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass die Anlieferungen der einzelnen Bauteile der geplanten Windkraftanlagen über das klassifizierte Straßennetz zu erfolgen hat. Eine Nutzung der Betriebseinrichtungen der Autobahn GmbH bzw. die Anlage eigens dafür angelegter Zu- und Abfahrten zur Autobahn lehnen wir aus Gründen der Verkehrssicherheit ab. Wir bitten Sie, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest am weiteren Verfahren zu beteiligen.	(2) übernommen.
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e. V. 26.02.2024	Unser Mitgliedsverein, Flugsportverein Laichingen e.V., hat mich über ein demnächst seitens des Vereins mit Ihnen stattfindendes Gespräch in obiger Sache informiert. Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. unterstützt als Interessensverband der Luftsportvereine in Baden-Württemberg seine Mitgliedsvereine u.a. beratend in Fragen des Ausbaus der Windenergie im Land. Ziel ist es, bestmöglich drohenden Gemengelagen bei Windkraftplanungen und -Vorhaben frühestmöglich zu begegnen, damit der Ausbau der Windenenergie unter Berücksichtigung der besonderen flugtechnisch und luftrechtlich relevanten Sicherheitserfordernisse in der Umgebung von Flugplätzen gelingt. Im laufenden Verfahren der Ausweisung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie darf ich daher zum Ausbau der Windkraft in der Umgebung genehmigter Flugplätze allgemein sowie zum speziellen Fall des Flugplatzes Laichingen folgendes ausführen: Allgemein: Der BWLV befürwortet die Pläne zum Ausbau der Windkraft zur Nutzung als regenerative Energiequelle, wobei es aus Sicht des Luftsportes folgende Faktoren zu berücksichtigen gilt: Die Flugsicherheit darf in keiner Weise gefährdet sein, was auf Grundlage der teilweise veralteten gesetzlichen Regelungen zum Abstand des Platzrundenverkehrs zwar seinen Niederschlag findet, jedoch bei den heute möglichen Bauhöhen von Windkraftanlagen von bis zu 300 m in der Blattspitze die Berücksichtigung weiterer Faktoren unabdingbar macht. An- und Abflugrouten zur Schallvermeidung von motorgetriebenen Luftfahrzeugen, Übungsräume für den Segelflug sowie Kunstflugräume spielen eine zentrale Rolle, müssen einzelfallbezogen betrachtet und deshalb beim exakten Standort einer Windkraftanlage innerhalb des Vorranggebietes mitberücksichtigt werden. Für eine genaue Betrachtung obiger Faktoren sollten die ausgewiesenen Vorranggebiete in einem Radius von ca. 5 km um den jeweiligen Flugplatz im Detail begutachtet werden, wobei es für die exakte Festlegung einer Windkraftanlage meistens sehr wohl Kompromisslösungen geben kann. Desweiteren muss unseres Erachtens auch diskutiert werden, ob nicht niedrigere Bauhöhen von Windkraftanlagen an windhöffig ebenso geeigneten Standorten geplant werden und damit die Akzeptanz der	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraft insgesamt erhöht würde. Bei einer Häufung von Windkraftanlagen, wie im Beispiel Laichingen, mit der Angrenzung von 3 Regionalgebieten bedarf es einer zusätzlichen kritischen Gesamtbetrachtung, da eine nicht zumutbare massive Umzingelung stattfinden und in der Bevölkerung keine Unterstützung finden würde. Situation in Laichingen: Von der Stadt Laichingen wird unabhängig von den Implikationen für den Flugverkehr eine massive Umzingelung durch 3 unabhängig voneinander agierenden Regionalgebieten Stuttgart, Neckar-Alb und Donau-Donau-Iller zu Recht als höchst problematisch betrachtet und die Bevölkerung wird diese potentielle Massierung sehr kritisch begleiten, zumal die ausgewiesenen Vorranggebiete der Gemarkung Laichingen bereits mit mehr als 6,5 % weit über den geforderten 1,8 % liegen. Für den Flugbetrieb am Jakob-Laur-Flugplatz in Laichingen wäre eine Konzentration von Windkraftanlagen sowie der potentiellen Umzingelung gerade auch wegen deren Bauhöhe für die Flugsicherheit ein massives Risiko. Die Ihnen insoweit zugehende Stellungnahme des Flugsportvereins Laichingen, die die Risiken und Implikationen ausführlich beschreibt, kann daher nicht ungehört bleiben. Die dortigen Darlegungen werden von uns vollumfänglich mitgetragen. Die angebotenen Kompromisslösungen zum Vorranggebiet GP-27 sollten für spätere Projektierer als Grundlage dienen. Der Luftfahrtverband unterstützt daher eine Gesamtbetrachtung der Problematik am Rande der 3 Regionalgebiete mit den dort ausgewiesenen Vorrangflächen, die für die Existenz des 75 Jahre bestehenden außerordentlich erfolgreichen Vereins auf dem Jakob-Laur-Flugplatz von entscheidender Bedeutung ist. Ich bin dankbar, wenn die vom Flugsportverein Laichingen im Vorranggebiets-Ausweisungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.	
	RT-15 Situation in Laichingen: Von der Stadt Laichingen wird unabhängig von den Implikationen für den Flugverkehr eine massive Umzingelung durch 3 unabhängig voneinander agierenden Regionalgebieten Stuttgart, Neckar-Alb und Donau-Donau-Iller zu Recht als höchst problematisch betrachtet und die Bevölkerung wird diese potentielle Massierung sehr kritisch begleiten, zumal die ausgewiesenen Vorranggebiete der Gemarkung Laichingen bereits mit mehr als 6,5 % weit über den geforderten 1,8 % liegen. Für den Flugbetrieb am Jakob-Laur-Flugplatz in Laichingen wäre eine Konzentration von Windkraftanlagen sowie der potentiellen Umzingelung gerade auch wegen deren Bauhöhe für die Flugsicherheit ein massives Risiko. Die Ihnen insoweit zugehende Stellungnahme des Flugsportvereins Laichingen, die die Risiken und Implikationen ausführlich beschreibt, kann daher nicht ungehört bleiben. Die dortigen Darlegungen werden von uns vollumfänglich mitgetragen. Die angebotenen Kompromisslösungen zum Vorranggebiet GP-27 sollten für spätere Projektierer als Grundlage dienen. Der Luftfahrtverband unterstützt daher eine Gesamtbetrachtung der Problematik am Rande der 3 Regionalgebiete mit den dort ausgewiesenen Vorrangflächen, die für die Existenz des 75 Jahre bestehenden außerordentlich erfolgreichen Vereins auf dem Jakob-Laur-Flugplatz von entscheidender Bedeutung ist. Ich bin dankbar, wenn die vom Flugsportverein Laichingen im Vorranggebiets-Ausweisungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.	Die auf Ebene der Regionalplanung relevanten Belange der Flugsicherung wurden mit der zuständigen Behörde beim Regierungspräsidium Stuttgart besprochen. Gegenüber dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie ergeben sich dadurch teilweise Änderungen bei den Gebieten für Windenergie im Entwurf 2025. Weitere Betroffenheiten der Flugsicherung können teilweise erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten und Typen von Windenergieanlagen vorliegen. In diesen Fällen wurde auf das nachfolgende Verfahren abgeschichtet. Dies gilt auch für das Vorranggebiet Windenergie RT-15, das Regierungspräsidium Stuttgart weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatz Laichingen gewährleistet bleiben muss. Die Prüfung erfolgt im nachgelagerten Verfahren. Die entsprechenden Belange werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Bezirksgemeinderat Mittelstadt 11.04.2024	RT-20, RT-21 Zu den Plan-Entwürfen, deren Begründungen und Umweltberichte im Rahmen der	Gebiet RT-20 wird weiterverfolgt, allerdings entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb gibt der Bezirksgemeinderat Mittelstadt auf Grund eines einstimmigen Beschlusses in der Sitzung vom 8.4.2024 fristgerecht zum 11. April 2024 folgende Stellungnahme ab: Der BGR ist strikt gegen die Rodung von Waldflächen zugunsten des Baus von Windkraftanlagen und lehnt die derzeitigen Planungsentwürfe auf Gemarkung Mittelstadt ab. Begründung: Die Gebiete RT-20 (Mittelstadt, Metzingen, Riederich) und RT-21 (Mittelstadt) liegen zu mehr als 50 Prozent in geschlossenen Waldgebieten. Die Rodung dieser Flächen, zumal zusätzliche Flächen für Zufahrten für den Bau der Anlagen gerodet werden müssten, steht für den BGR konträr zu sämtlichen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Wie auch in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts für die Gebiete RT-20 und RT-21 vermerkt, sind hier regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Außerdem grenzt Gebiet RT-21 im Norden z. T. an Streuobstwiesen an, Revier einer großen Zahl Greifvögel, sodass hier auch gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen würde. In den ersten gezeigten Entwürfen des Gebietes RT-21 waren noch keine Waldflächen als mögliche Standflächen vorgesehen. Hier fordert der BGR vom Regionalverband Neckar-Alb die Informationen zur Datenlage, die zur Ausdehnung des Gebietes über Waldflächen geführt haben.	(Nato-Pipeline). Dies betrifft u. a. die Waldflächen auf Gemarkung Mittelstadt. Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Die entsprechenden Bedenken entfallen damit.
Bitz 08.03.2024	ZAK-11 Die Gemeinde Bitz wendet sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft auf Gemarkung Winterlingen, da dieses unmittelbar an die Gemarkung von Bitz angrenzt. Der Gemeinderat hält dieses Gebiet aufgrund der geringen Windhöffigkeit nicht für geeignet. Außerdem kann der Gemeinderat dem großen Eingriff in den Forst mit Ausbau der Wege und Rodung der Aufstellflächen nicht zustimmen.	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von militärischen Belangen sowie Belange der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Im Gebiet ZAK-11 liegt zum einen eine Teilgenehmigung aus dem Jahr 2016 für fünf Windenergieanlagen vor. Darüber hinaus bestehen laufende Windparkplanungen, die auf die grundsätzliche Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie hinweisen – auch im Hinblick auf die Windhöffigkeit. Bzgl. der Eingriffe in den Wald siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 03.04.2024	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Dateien sind Verteidigungsbelange betroffen. Im Einzelnen befinden sich die Flächen ganz oder teilweise • im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Laupheim, • im Interessengebiet der LV-Radaranlage Meßstetten, • im Interessengebiet der Funkstelle Meßstetten, • innerhalb von Jettiefflugstrecken (ED-R 150), • im Verlauf von Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr, • im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 des Truppenübungsplatzes Heuberg, • im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Laupheim sowie des militärischen Luftverkehrs, • teilweise in der Absetzzone Staatsdomäne Waldhof, • im Schutzbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten, • im Interessengebiet Emissionsschutzzone TrÜbPl Heuberg und der	Die genannten militärischen Belange werden im Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2025 berücksichtigt. Dazu gab es eine weitergehende Abstimmung mit dem BAIUDBw. Gegenüber dem Entwurf 2023 werden folgende Gebiete nicht weiterverfolgt: RT-07, RT-08, RT-10, RT-11, RT-12, RT-21, TÜ-02, ZAK-05, ZAK-09, ZAK-10. Bei folgenden Gebieten kommt es im Bereich von Hubschraubertiefflugstrecken zu Flächenreduzierungen: RT-03, RT-06 (minimal), RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, ZAK-08. Folgende Ausschlussflächen werden nach Abstimmung mit dem BAUIDBW überplant: RT-03 (Teilfläche), ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 (Teilfläche). Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen werden die militärischen Belange als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Luftverteidigungsanlage Meßstetten sowie • im Interessengebiet POL (Produktfernleitung Kehl-Tübingen). Zur Veranschaulichung sind dieser Stellungnahme drei Geodateien beigefügt, welche die durch militärische Belange (ganz oder auch anteilig) betroffenen Flächen anzeigen. Die Geodateien sind wie folgt aufgeschlüsselt: 1. Ausschlussflächen In militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Zu diesen ist ein entsprechender Abstand bei WEA-Vorhaben oder auch Vorranggebieten einzuhalten. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Es wird seitens des Bundes folgender Abstand gefordert: "Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen". Die Flächen FID 1 Dußlingen/Tübingen, FID 34 Metzingen/Reutlingen/Riederich, FID 11 Metzingen/Reutlingen/Riederich sowie FID 10 Bodelshausen/Ofterdingen befinden sich ganz oder anteilig innerhalb des Interessengebiets der dort verlaufenden Produktfernleitung und unterschreiten den vorgeschriebenen Abstand. Alle übrigen Flächen/Flächenanteile befinden sich in dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS), welche einen Sicherheitskorridor von jeweils 1,5 km beidseitig der Mittellinie haben. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist einem Bauvorhaben in diesen Korridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. 2. Einzelfallprüfung Eine abschließende Prüfung der übrigen o.g. Verteidigungsbelange sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. 3. Flächen ohne Betroffenheiten Bei diesen Flächen stehen keine Belange der Bundeswehr entgegen. Darüber hinaus sind aktuell keine Planungen und Maßnahmen seitens der Bundeswehr bekannt, welche für den benannten Teilregionalplan Wind von Bedeutung sein können. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0039-24-ROG zu informieren und mich im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 06.06.2025	Ich gebe in dem Verfahren bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgenden Stellungnahme ab: Fläche RT-16 Römerstein Donnstetten: Die Fläche liegt außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr. Fläche RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein: Die Fläche liegt außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr. Fläche TÜ-01 Dußlingen/Tübingen: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes	Die vorgetragenen Hinweise werden, wie folgt, in der Planung beachtet. Die Gebiete RT-07, RT-08, RT-10, RT-11, RT-12, TÜ-02, ZAK-05, ZAK-09 und ZAK-10 werden aufgrund der genannten militärischen und teilweise weiterer Belange nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines anderen Belangs wird das Gebiet RT-21 nicht weiterverfolgt. Bei folgenden in der Stellungnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-01 Engstingen/Gomadingen/Hohenstein: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-02 Lichtenstein/St. Johann: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-09 Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-18 Eningen: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. RT-19 Eningen/Metzingen: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-20 Metzingen/Reutlingen/Riederich: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-21 Reutlingen Mittelstadt: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-15 Römerstein Ost: Die Fläche liegt mit einem sehr kleinen Teil im Südosten innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim. Die Bauhöhe innerhalb des sehr kleinen Bereiches im Südosten, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Die restliche Fläche liegt außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr. Fläche RT-13 Münsingen/Mehrstetten: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim, sowie dessen 8 km Puffer. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Fläche RT-14 Münsingen Magolsheim: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des MVA	genannten Gebieten werden entsprechend der vorgetragenen Hinweise und teilweise weiterer Belange Flächenreduktionen vorgenommen und damit die militärischen Ausschlüsse beachtet: RT-03, RT-06 (minimal im Süden), RT-20, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-03, ZAK-08, ZAK-11. Bei den übrigen Gebieten bedingen die vorgetragenen militärischen Belange keine Änderungen in der Flächenkulisse. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) werden die in der Stellungnahme genannten Belange bei den betroffenen Windenergiegebieten als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene auf genommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sektors HL 4, sowie dessen 8 km Puffer des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Fläche RT-12 Münsingen Bremelau: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA Sektors HL 4, sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 9. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 9, beträgt 864 m über NHN. Fläche RT-10 Hayingen Münzdorf: Die Fläche liegt innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 4, sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 9 des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 9, beträgt 864 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-11 Münsingen Hundersingen: Die Fläche liegt innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 4, sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 9 des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 9, beträgt 864 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-08 Zwiefalten Sonderbuch: Die Fläche liegt innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 9 des Flug- platzes Laupheim, sowie teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 9, beträgt 864 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-04 Trochtelfingen: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1219 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-06 Pfronstetten: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1219 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche TÜ-05 Rottenburg Baisingen: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1249 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-03 Rosenfeld Heiligenzimmern: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-04 Rosenfeld Brittheim: Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1310 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-05 Rosenfeld Täbingen: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und JD3. Zudem liegt die Fläche innerhalb von 6 km zum Absetzplatz Waldhof/Geislingen. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1310 m über NHN. Hier wird es zu Ablehnungen hinsichtlich des Absetzplatzes Waldhof kommen. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-07 Zwiefalten Vorderer Tautschbuch: Die Fläche liegt innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HL 9 des Flug- platzes Laupheim, sowie teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Zudem liegt die Fläche innerhalb des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sicherheitskorridors von 2 Hubschraubertiefflugstrecken. In diesem Bereich sind keine weiteren WEA innerhalb des Sicherheitskorridors mehr möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-03 Sonnenbühl: Die Fläche liegt innerhalb, bzw. teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. In diesem Bereich sind keine weiteren WEA innerhalb des Sicherheitskorridors mehr möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen: Die Fläche liegt innerhalb, bzw. teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die diesem Bereich bereits durchgeführten Einzelfallprüfungen bestätigen, dass hier keine WEA innerhalb des Sicherheitskorridors möglich sind. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen: Die Fläche liegt innerhalb, bzw. teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die diesem Bereich bereits durchgeführ- ten Einzelfallprüfungen bestätigen, dass hier keine WEA innerhalb des Sicherheitskorridors möglich sind. Die Fläche liegt innerhalb des Interessen-gebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen: Die Fläche liegt innerhalb, bzw. teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht mög- lich. Die diesem Bereich bereits durchgeführten Einzelfallprüfungen bestäti- gen, dass hier keine WEA innerhalb des Sicherheitskorridors möglich sind. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-10 Albstadt/Meßstetten: Die Fläche liegt innerhalb des Schutzbereiches und Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche, ist aufgrund der Lage innerhalb des Schutzbereiches, sowie aufgrund des Flugbetriebes innerhalb der ED-R 132 nicht möglich. Fläche ZAK-11: Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Zudem liegt die Fläche teilweise innerhalb, teilweise außer- halb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Da hier Ein- und Ausflug- routen auf den/ von dem Truppenübungsplatz betroffen sind, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes nicht möglich. Außerhalb des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flugbeschränkungsgebietes ist eine Errichtung größtenteils möglich und müsste im Einzelfall geprüft werden. Fläche ZAK-06 Burladingen Ringingen: Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-07 Burladingen Stetten: Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-08 Burladingen: Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Fläche ZAK-09 Albstadt: Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb des Sicherheitskorridors nicht möglich. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Eine abschließende Prüfung der Verteidigungsbelange sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bau- werk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Zu den militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) Bei militärischen Produktenfernleitungen handelt es sich um Verteidigungsanlagen. Die Beförderung der Produkte dient dem Verteidigungsauftrag des Art. 87a GG. In dessen Erfüllung handelt die Bundeswehr weitgehend nach politischen Erwägungen und in eigener Verantwortung (BVerwG, Urt. v. 14.12.1994 - 11 C 18.93 -, juris Rdnr. 24) (verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum. Die militärische Gefährdungsprognose betrachtet nicht das Risiko eines Umweltschadens – wie in zivilen Gutachten – sondern die Vermeidung von Leitungsunterbrechungen bei Krise oder Krieg. Dabei wird nicht die Wahrscheinlichkeit eines Schadens nach den bisher beobachteten Störfällen angenommen, sondern es werden die in Krise und Kriegsfall eintreten- den	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zerstörungswahrscheinlichkeiten prognostiziert. Hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch die geplanten Windenergieanlagen steht der Bundeswehr ebenfalls ein nur eingeschränkt überprüfbarer militärfachlicher Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, Beschl. v. 05.09.2006 - 4 B 58.06 -, juris Rdnr. 8). Einschätzungen und Wertungen, welche die zuständige Behörde im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums vornimmt, sind einem Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht zugänglich, weil es in solchen Fällen auf andere Beurteilungen nicht mehr ankommen kann. In den nachgeordneten Planungsverfahren werden nach dem deterministischen Ansatz Gefährdungen der militärischen Produktenfernleitungen ausgeschlossen, wenn der Abstand vom Fußmittelpunkt einer geplanten Windenergieanlagen folgenden Abstand einhält: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurch- messer + 5 m Schutzstreifen. Andernfalls sind Windenergieanlagen abzulehnen, da sie nicht mit dem Verteidigungsauftrag in Einklang zu bringen sind. Die betroffenen Abstände sollten daher nicht als Windflächen geplant werden. Weitere Hinweise Die MVA (Minimum Vectoring Altitude, Kursführungsmindesthöhe) ist die niedrigste Höhe über dem Meeresspiegel, im kontrollierten Luftraum, die für die Radarkursführung von IFR-Flügen (Instrument Flight Rules, Instrumentenflugregeln) unter Berücksichtigung der Mindesthöhe gemäß den SERA.5015 b) der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 genutzt werden darf (SERA=Standardized European Rules of the Air, Standardisierte Flugregeln für den europäischen Luftraum). Durch die MVA wird eine Hindernisfreiheit von 1.000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von acht Kilometer gewährleistet. Die Abstandsvorschriften nach Unionsrecht gelten unmittelbar im gesamten europäischen Luftraum und entsprechen internationalen Luftverkehrsregeln nach ICAO Annex 2, Appendix 3 „Rules oft he Air“, die in Deutschland ebenfalls bindend sind. Der Puffer von acht Kilometer um jeden MVA-Sektor ist somit eine internationale Sicherheitsvorschrift zur Verhinderung von Kollisionen bei „Blindflug“. Windenergieflächen sind auf Planungsebene grundsätzlich nicht mit Hubschraubertiefflugstrecken vereinbar. Für die bereits seitens BAIUDBw in Genehmigungsverfahren zugestimmten Windenergieanlagen können Windenergieflächen ausgebracht werden. Darüber hinaus kann keinen weiteren Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken zugestimmt werden. Die betroffenen Hubschraubertiefflugstrecken würden ansonsten unbenutzbar. Die betrifft die Windenergieanlagen in Sonnenbühl und Zwiefalten Tautschbuch und Burladingen, denen bereits zugestimmt wurde. Eine Verlegung von Hubschraubertiefflugstrecken kommt nicht in Betracht. Sie wurden dem Land Baden-Württemberg zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, dass sie bei dessen Windenergieplanungen ausgenommen werden. Stromtrassen stehen nicht im Widerspruch zu Hubschraubertiefflugstrecken. Ihre Gefährlichkeit reicht nicht an die von Windenergieanlagen heran. Eine Windschattenregelung findet keine Anwendung, es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Windenergieanlagen mit militärischen Belangen vereinbar sind.	
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 10.04.2024	Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BMDV und deren Geschäftsbereichs, hier des Fernstraßen-Bundesamts. Anbaurechtliche Belange: Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei	Die Belange der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) Übernommen. Die genannten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und	Bedarfsplanprojekte liegen nicht im Bereich von Gebieten für Windenergienutzung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung. Prüfung Textteil: Aus der Prüfung des Textteils (Textteil_Solar) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden. Prüfung kartographische Darstellung: Anhand der bereitgestellten Karten (Textteil_Solar) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte: Projekt-Nr. I Kategorie I Titel I Dringlichkeit ... B027-G40-BW-T3-BW I Bundesstraße I Dotternhausen – Balingen I VB ... B27-G30-BW I Bundesstraße I Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394) I VB ... B027-G40-BW-T2-BW I Bundesstraße I OU Schömberg I VB ... B027-G110-BW I Bundesstraße I Tübingen (Bläsibad) - B 28 (Schindhaubasistunnel) I VB ... VB = Vordringlicher Bedarf	
	TÜ-04 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest: Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen, ist die Autobahn GmbH des Bundes hier nur mit dem Bereich „TÜ-04“ direkt betroffen. Der Bereich „TÜ-04“ befindet sich unmittelbar östlich der BAB A81 / Parkplatz Geyern, Gemarkung Rottenburg am Neckar. Maßgeblich für die Messung des Abstands zum äußeren Fahrbahnrand der BAB ist hier die maximale Höhe der Anlage (Mast bis zur äußeren Spitze des Rotorblattes = Kipphöhe). Für eine erweiterte Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen im Bereich von Bundesautobahnen muss die Autobahn GmbH (sowie das Fernstraßen-Bundesamt) im weiteren Verfahren, unter Einreichung von aussagekräftigen Planunterlagen, angehört werden. Wir weisen schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass die Anlieferungen der einzelnen Bauteile der geplanten Windkraftanlagen über das klassifizierte Straßennetz zu erfolgen hat. Eine Nutzung der Betriebseinrichtungen der Autobahn GmbH bzw. die Anlage eigens dafür angelegter Zu- und Abfahrten zur Autobahn lehnen wir aus Gründen der Verkehrssicherheit ab. Wir bitten Sie, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorstehenden Ausführungen ergeben kann.	
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) Regionalverband Südwürttemberg 11.04.2024	Der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) - Landesverband Württemberg begrüßt ausdrücklich, als Fachverband für Windenergie in Ihrem Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG angehört zu werden. Die Stellungnahme erfolgt stellvertretend durch den Regionalverband Südwürttemberg des BWE. Wir bedanken uns für die Zuschrift und nehmen wie folgt Stellung: Grundsätzliche Verbandshaltung zur Flächenausweisung für Windenergie in Baden-Württemberg: Gemäß der Bundesvorgabe muss Baden-Württemberg 1,8% der Landesfläche als mit Windenergie beplanbare Fläche ausweisen. Wir begrüßen das ambitionierte Ziel der Regionalverbände, im Zuge der sog. Planungsoffensive das Flächenziel bereits bis zum Jahr 2025 zu erfüllen. Dabei gilt: die Kriterien, die bei der Ausweisung von Flächen zur Anwendung kommen, entscheiden über den Erfolg der Energiewende in Baden-Württemberg und das Erreichen der Flächenziele. Vor diesem Hintergrund loben wir das aktuelle Bemühen der Regionalverbände, Klarheit im Umgang mit den Restriktionskriterien zu schaffen und vom Ministerium auch einzufordern. Großräumige Tabuzonen bei der Regionalplanung lehnt die Windenergiebranche dabei konsequent ab. Zielsetzung sollte sein, möglichst viele windhöffige Flächen für die Windenergie vorzusehen, um den Projektentwicklern die standortspezifische Prüfung zu überlassen. Denn mit der rechtlichen Klarstellung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unseres Landes steht, kommt der Belangabwägung im Genehmigungsverfahren eine große Bedeutung zu. Insbesondere, da der Erfolg der Energiewende sich nicht am Erreichen eines theoretischen Flächenziels bemisst, sondern an der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft in Baden-Württemberg mit klimafreundlichem und günstigen Windstrom. Wir gehen auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten davon aus, dass die Windenergie langfristig 30 Terawattstunden zu einer regenerativen Energieversorgung beitragen muss. Dazu ist der Bau von Windparks auf mind. zwei Prozent der Landesfläche notwendig. Dies bedeutet, dass die Regionalverbände die Flächen sehr sorgfältig ausweisen müssen und zusätzlich kommunale Flächen notwendig sind. Der BWE-Landesverband BW fordert daher: 1. Die Nutzung der windhöffigsten Flächen hat für den BWE-Landesverband BW oberste Priorität. Flächen von mehr als 215W/m³ mittlerer gekappter Windleistungsdichte sind im Interesse einer effizienten Stromerzeugung zu priorisieren. Eine Clusterung bei den Flächen unterhalb dieses Wertes sollten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen (bspw. sehr große Abstände zu Schutzgütern wie Siedlungen oder gute infrastrukturelle Lage, Vorbelastungen). 2. Klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachbeitrag Artenschutz müssen Grundlage der Ausweisung sein. Zielsetzung muss sein, auch in möglichen Konfliktflächen windhöffige Standorte zur Nutzung durch Windenergie auszuweisen. 3. Erarbeitung eines schlüssigen, nachvollziehbaren und objektiv überprüfbaren Kriterienkatalogs zum Umgang mit besonders bedeutenden Denkmälern. Ein abgestimmtes vergleichbares Vorgehen und Kriterienset auch über die Regionalplangrenzen hinaus. 4. Die Veröffentlichung der Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz. Nur so kann eine transparente Flächenausweisung erfolgen, die Akzeptanz findet.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Da der Landesverband davon ausgeht, dass große Teile von zukünftig ausgewiesenen Flächen nicht bebaubar sein werden (militärische Einschränkungen, Habitatschutz, Topografie etc.) fordern wir, dass deutlich mehr als das gegebene Landesflächenziel ausgewiesen wird. Die Empfehlung des Landesverbandes liegt daher bei sechs Prozent der Landesfläche.	
	Konkrete Stellungnahme zum Kriterienkatalog des Regionalverbands Neckar-Alb: Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen sowie persönlichen Mitgliedern, die sich detailliert und fachlich fundiert mit Ihrer Regionalkompetenz im Verfahren ebenfalls äußern. Wir begrüßen, dass der Verband mit den örtlich aktiven Projektentwicklern und Vorhabenträgern im Austausch ist und Hinweise und Anregungen von unseren Fachexperten aufnimmt und berücksichtigt. Diese konstruktive Zusammenarbeit soll auch für die weiteren Planungsschritte erhalten bleiben, damit aus der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie auch eine faktische Stromproduktion durch Windenergie gelingen kann. Zu folgenden Kriterien wollen wir jedoch grundsätzliche Stellung nehmen: Windhöffigkeit: Flächen von mehr als 215W/m² mittlerer gekappter Windleistungsdichte sind zu priorisieren. Eine Clusterung bei den Flächen unterhalb dieses Wertes sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen. Wird für einen Standort trotz geringer Windhöffigkeit laut Windatlas eine ausreichende Wirtschaftlichkeit vom Vorhabenträger nachgewiesen, werden die Flächen Bestandteil der Flächenkulisse. Die Eignung der Windleistungsdichte stellt sich wie folgt dar: - > 240 W/m² sehr gute Eignung, - > 215 W/m² gute Eignung, - < 190 W/m² keine Eignung. Siedlungsabstand: Bei der Bemessung der Abstände zur Siedlungsbebauung verweisen wir auf die Bundesgesetzgebung und die Ausweisungen der Bauleitplanung / TA-Lärm. Hier wird ein Mindestabstand von der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen benannt. Ein Abstand zu Industriegebieten ist nicht erforderlich, da WEA auch in Industriegebieten rechtlich zulässig sind. Eine vermeintliche Umfassung darf nicht als Kriterium herangezogen werden, um eine Fläche auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung ist ausschließlich mit geeigneten Methoden möglich und eine derartige Einzelfallprüfung kann nur projektspezifisch die konkrete Situation vor Ort bewerten. Ein pauschaler Ansatz ist nicht geeignet. Bei der Umfassung handelt es sich zudem um ein städtebauliches Kriterium, bei dem der Wille der betroffenen Kommunen ausschlaggebend sein sollte. Ein Ausschluss einer geeigneten Fläche darf deswegen nur auf ausdrücklichen und fachlich berechtigten Wunsch der betroffenen Kommunen erfolgen. Militärische Nachttiefflugstrecken: Die Höhenbeschränkung auf 213 m ü. G. bedeutet bei den aktuell und in Zukunft relevanten Windenergieanlagentypen eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit einer Windeignungsfläche. Bereiche, die solchen Einschränkung unterliegen, sollen kenntlich gemacht werden. Eine vollumfängliche Anrechnung dieser Flächen auf das Landesflächenziel ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Denkmalschutz: Denkmalschutz ist kein zulässiges Ausschlusskriterium. Dieser Sachverhalt kann ausschließlich projektspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgeprüft werden. Zusätzliche Pufferungen von Schutzgebieten: Zusätzliche Pufferungen von Schutzgebieten	Die Hinweise bzgl. der Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Teilregionalplan sind sie weitgehend eingehalten. In begründeten Einzelfällen wird davon abgewichen. Rechtliche Vorgaben sind eine wichtige Grundlage der Kriterien (z. B. bzgl. Siedlungsabständen) für die Ermittlung der Windenergiegebiete im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb, um die Rechtskonformität sicher zu stellen. Die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiegebiete sind in einer Tabelle am Ende des Umweltberichts aufgeführt. Gebiet ZAK-11, welches im Windatlas 2019 eine mittlere gekappte Windleistungsdichte < 190 W/m2 aufweist, wird weitergeführt, da zum einen eine Teilgenehmigung aus dem Jahr 2016 für fünf Windenergieanlagen besteht sowie laufende Windparkplanungen, die auf die grundsätzliche Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie hinweisen – auch im Hinblick auf die vorhandene Windhöffigkeit. Militärische Belange wurden in der Begründung sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert. Der Denkmalschutz wurde als Prüfkriterium angenommen. Pufferungen von Schutzgebieten wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind nicht erforderlich und belasten die Flächenverfügbarkeit im gesamten Bundesland. Ausgewiesener Flächenanteil: Wir sehen die von Ihnen geplante Ausweisung von ca. 3,6 % der Regionalverbandsfläche für die Windenergienutzung als positiven Trend. Allerdings verweisen wir auf unsere o.g. Zielgröße von 6 %. Neben dem sicheren Erreichen der Ausbauziehle hat ein möglicher Flächenüberschuss auch eine erheblich dämpfende Wirkung bei den Standortpachten. Dieses hat wiederum einen positiven Effekt bei den Stromgestehungskosten und damit auf die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort. Tatsächlich verfügbare Flächen aufgrund von topographischen Gegebenheiten Teile der Flächen, die nach Anwendung der Kriterien definiert sind, sind für eine Nutzung als Standort für die Erzeugung von Windstrom aufgrund der Topografie (z.B. Steilhänge) nicht nutzbar.	
	Unsere Stellungnahme zum Verfahren: Zugänglichkeit der Planungsmaterialien, klare Kommunikation von Fristen: Wir begrüßen, dass die Planunterlagen online sehr frühzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Fristen waren klar kommuniziert und damit eine transparente Auseinandersetzung mit dem Material für alle unsere Verbandsmitglieder möglich. Erreichbarkeit und klare Benennung der Ansprechpartner: Für unsere Verbandsmitglieder waren die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen beim Regionalverband gut erreichbar und haben Hinweise aus der Branche konstruktiv bearbeitet. Einbindung von Kommunen in die Planung: Wir begrüßen, dass mit Kommunen frühzeitig der Kontakt gesucht wurde und der Verband so auch auf kommunaler Ebene einen entscheidenden Beitrag für die Akzeptanz und die Rechtssicherheit geleistet hat.	Kenntnisnahme
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 11.04.2024	Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen [Anm. RVNA: Die Hinweise bzgl. Freiflächen-PV-Gebiete wurden ausgeblendet. Sie sind gekennzeichnet durch [...]]. Nach der ersten Beteiligungsrunde 2023 hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse verengt, Flächen herausgenommen und andere Teilgebiete reduziert. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, möchten wir gerne im Rahmen der Anhörung der TÖB hier Stellung beziehen. Die Stellungnahme des BUND Regionalverband Neckar-Alb erfolgt im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb erfolgt im Namen des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt im Namen der jeweiligen LNV-Arbeitskreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalb.	Kenntnisnahme
	Wir bitten um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in Anlage 1 (Windenergie)[Inhalt anonymisiert] ergeben und verweisen zudem mit Nachdruck auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) vom 03.04.2024.	Siehe Behandlung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg vom 03.04.2024
	Allgemeine Anmerkungen: Im Hinblick auf die Klimakrise begrüßen die oben genannten	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verbände den Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Baden-Württemberg. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir unterstützen den Regionalverband Neckar-Alb bei der Identifizierung möglichst geeigneter Gebiete zur Erfüllung der erforderlichen Flächenquota (1,8% Wind bzw. 0,2% FF-PV). Die Verbände sehen in den Teilregionalplänen eine Chance, den für den Klimaschutz notwendigen EE-Ausbau zu beschleunigen und die Planungen auf geeigneten Flächen zu bündeln, fordern jedoch die Einhaltung folgender Voraussetzungen:	
	Forderungen an den Regionalverband: Windenergie (mit ergänzenden Hinweisen zu FF-PV) - Die bevorzugte Ausweisung von Vorranggebieten entlang von vorhandener Infrastruktur, Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. - Identifizierung der geeigneten Windvorranggebiete unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit und Freihaltung der Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B und von Schutzgebieten mit dem Schutzziel Natur. - Zusätzlich zu Kategorie A, ebenfalls Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie B (gem. Fachbeitrag Artenschutz des Landes) von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten.	Die Kriterien für die Identifizierung von Vorranggebieten Windenergie sind im Entwurf 2023 im Anhang 3 des Umweltberichts dokumentiert. Zu bestimmten Kategorien von Bauflächen und Infrastrukturen sind gesetzlich geforderte Mindestabstände einzuhalten. Die Schwerpunktvorkommen der Kat A des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergiesind nicht durch Vorranggebiete überplant. Wir weisen in diesen Zusammenhang auch auf Kapitel 4 des Fachbeitrags Artenschutz hin, der eine Einordnung des Fachbeitrags für die Regionalplanung vornimmt und u. a. die Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen in der Regionalplanung thematisiert. Zu den genannten Aspekten siehe auch Anhang Synopse - Argument: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung.
	- Ergänzend weisen wir darauf hin - auch wenn dies eher die konkrete Planung als die Ausweisung von Vorranggebieten betrifft, dass de facto von WEA [...] betroffene, geschützte Bodenbrüter wie Rebhuhn, Feldlerche, Mornellregenpfeifer oder Wachtel zu berücksichtigen sind. Entweder indem der Anlagenstandort die Betriebsphasen modifiziert oder frühzeitig funktionierende CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Diese Forderung gilt auch für geplante FF-PV-Standorte.	Kenntnisnahme
	- Ausweisung von mehr als den geforderten 1,8 Prozent, wenn dies energetisch, naturschutzfachlich und -rechtlich möglich ist. - Möglichst wenige Anlagenstandorte: Bündelung der Windkraftstandorte in Windparks.	Mit einem Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergie von 2,8 Prozent an der Regionsfläche und dem Leitprinzip der Dezentralen Konzentration von Standorten für Windenergieanlagen entsprechen wir den genannten Forderungen.
	- Keine Standorte von Windenergieanlagen in alten, ökologisch wertvollen, naturnahen, Wäldern. - Zudem fordern wir, dass Rodungen für den Bau und Betrieb von WEA und der entsprechenden Infrastruktur (Wege, Erdkabel, ...) nicht zur Destabilisierung von bisher geschlossener Waldinnenflächen führen darf. Hier ist sicherlich zwischen einem durch Klimawandel- und Folgeschäden womöglich stark geschädigtem Fichtenbestand und einem relativ gesunden, durch alte Habitatbäume einerseits und hohe Erholungsfunktion andererseits geprägtem Laubmischwald zu unterscheiden, um einmal zwei "Extremfälle" zu nennen. Bei Bau und Betrieb muss auf die Boden- und Wasserschutzfunktionen des Waldes Rücksicht genommen werden.	Bann- und Schonwälder werden einschließlich eines Vorsorgeabstands nicht überplant. Weitere hier genannte Kriterien werden als planerischer Ausschluss oder als Prüfkriterium im Verfahren berücksichtigt und haben zu einer Reduzierung der Überplanung von wertvollen Waldbereichen geführt (Waldrefugien, Waldbiotope, alte strukturreiche Laub- und Mischwälder). Die Betroffenheiten sind im Umweltbericht dokumentiert. Bzgl. Ersatzaufforstungen verweisen wir auf die Festlegung 4.2.4.1 Z (6) und die Begründung des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Den Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald.	Teilregionalplans sowie auf die Hinweise im Umweltbericht. Die weiteren genannten Aspekte sind sinngemäß als Hinweise im Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	- Die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.	Dem Regionalverband vorliegende Daten zu Vogelzugkonzentrationskorridoren werden im Falle ausreichender Datenqualität und Regionalbedeutsamkeit im Planungsverfahren berücksichtigt.
	Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden. D.h. nicht in großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten, Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen, Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept, wirtschaftlich nicht genutztem Wald, Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf anderen Sonderstandorten), im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern, Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben (vgl. Fledermausschutzkonzept NABU+AGF 2021). Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung. In ökologisch minderwertigen oder erheblich vorgeschädigten Waldmonokulturen sehen wir dagegen keine (ökologischen) Hindernisse. Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen, die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Flächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotope wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten. Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.	Bann- und Schonwälder werden einschließlich eines Vorsorgeabstands nicht überplant. Weitere hier genannte Kriterien werden als planerischer Ausschluss oder als Prüfkriterium im Verfahren berücksichtigt und haben zu einer Reduzierung der Überplanung von wertvollen Waldbereichen geführt (Waldrefugien, Waldbiotope, alte strukturreiche Laub- und Mischwälder). Die Betroffenheiten sind ebenso wie Habitatbaumgruppen im Umweltbericht dokumentiert. Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben, werden über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz oder im Falle belastbarer Nachweise von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A gesondert in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Die Berücksichtigung weitergehender Habitatfunktionen auf der nachfolgenden Projektebene, wie Flugrouten und Futterplätze, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zu Ersatzaufforstungen verweisen wir auf die Festlegung 4.2.4.1 Z (6) und die Begründung des Teilregionalplans sowie auf die Hinweise im Umweltbericht. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ausweisung weiterer Vorranggebiete: Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete befindet sich im Außenbereich (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen). Wir fordern, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits versiegelt. Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), sind bereits vorhanden. Darüber hinaus findet hier der Energieverbrauch lokal statt. Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst	Die Kriterien für die Identifizierung von Vorranggebieten Windenergie sind im Teilregionalplan Entwurf 2023 dokumentiert. Die gestellten Forderungen werden durch das Leitprinzip "Dezentrale Konzentration" berücksichtigt. Die Forderung nach Festlegung von Windgebieten entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ist pauschal nicht zu erfüllen, da zu bestimmten Kategorien von Bauflächen und Infrastrukturen gesetzlich geforderte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.	Mindestabstände einzuhalten sind. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Windleistungsdichte: Wenn man die vorliegende Auswahl möglicher Vorranggebiete in der Region hinsichtlich des Winddargebotes betrachtet (Windpotenzial gemäß Daten der LUBW), finden sich weiterhin Flächen im VRG-Auswahlpool mit verhältnismäßig geringer Windhöffigkeit und hohem Konfliktpotenzial bei Naturbelangen. Die bisherige Praxis beim Betrieb von Windkraftanlagen zeigt, dass diese auch in Gebieten mit geringerer Windleistungsdichte wirtschaftlich betrieben werden können. Die in den Eignungskriterien des Umweltberichts des RV geforderte Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m Höhe über Grund begrüßen wir daher. Jedoch möchten wir daran erinnern, dass Klimakrise und Biodiversitätskrise gemeinsam gedacht und angegangen werden müssen. Wir fordern daher, besonders kritische, ökologisch wertvolle Flächen dennoch aus dem Flächenpool herauszunehmen.	Nach Auswertung der Stellungnahmen der 1. Offenlage wurden u. a. wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung und/oder aus militärischen Gründen Gebiete im Flächenumfang reduziert bzw. nicht weiterverfolgt. Dies betrifft beispielsweise die Gebiete RT-03, RT-15, RT-16, RT-TÜ-01, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, ZAK-05, ZAK-11. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Biotopverbund: Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf keine Unterbrechung durch eine Windkraftanlage [...] erfolgen. Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.	Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schutzgebiete: Flächen im Umfeld der Natura-2000-Schutzgebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip) und Summationswirkungen ausgeschlossen sind. Schutz von Streuobstbeständen: Vor dem Hintergrund der Einigung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden sowie innerhalb der Landesregierung wurde im Juli 2020 im Landtag das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet. Ein Konsenspunkt war und ist der Schutz von Streuobstbeständen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern über den neuen §33a LNatSchG. Wir gehen pauschal davon aus, dass dieser Schutzstatus bei Windkraftplanungen berücksichtigt und stark gewichtet wird und keine geschützten Streuobstbestände für Windkraftanlagen gerodet werden.	Bzgl. der Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten wurde eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bei den Gebieten TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, RT-TÜ-01 werden Teilflächen mit Streuobstbeständen nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Biosphärengebiet/UNESCO-Biosphärenreservat Schwäbische Alb: In den Kern- und Pflegezonen, auf dem ehem. Truppenübungsplatz und im Randecker Maar (Vogelzug-Hotspot!) sollen keine Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen entstehen. Wir gehen davon aus, dass hier am Randecker Maar – sowie an anderen Regionalverbandsgrenzen – eine Abstimmung erfolgt. Insbesondere der ehemalige Truppenübungsplatz, europaweit bedeutsames FFH-VRL-Gebiet, das außerdem ganz überwiegend aus Pflege- und Kernzonen besteht und ein wichtiges Erholungsgebiet ist, stellt hinsichtlich des Ausbaus der EE eine Tabufläche dar. In der Entwicklungszone soll dies aber möglich sein - auf Grundlage der vom Land definierten Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete in Regionalplänen. Das UNESCO-Biosphärenreservat sollte auch	Kernzonen des Biosphärengebietes wurden nicht überplant, Pflegezonen nur ausnahmsweise. Der Umgang mit den Pflegezonen des Biosphärengebietes wurde mit den Naturschutzbehörden und der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb intensiv abgestimmt, um möglichst Rechtssicherheit zu erlangen. In den betroffenen Einzelfällen konnten einvernehmliche Lösungen für diesbezügliche Konflikte gefunden werden, die als Ergebnis entweder Änderungen in der Gebietskulisse der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Modellregion für die naturverträgliche, von der Bevölkerung befürwortete Nutzung von Wind- und Solarenergie und für die regionale Wertschöpfung sein. Forschungsprojekte und Bürgerenergiegenossenschaften können diese Ziele unterstützen.	Windenergiegebiete oder eine Inaussichtstellung der Änderung der Pflegezone im Rahmen der Änderung der Biosphärengebietsverordnung hatten. Die verbleibenden Betroffenheiten werden in den Steckbriefen und in der Begründung im Textteil des Teilregionalplans sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene übernommen.
	Anlage 1: Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Windenergie / Hinweise zu Windenergie-Vorranggebieten im Verbandsgebiet Neckar-Alb Bemerkungserläuterung: Eignung (rot) = sehr kritisch, (gelb) = kritisch, Hinweis: Ist keine Eignung angegeben, bedeutet dies nicht, dass das Plangebiet als unkritisch zu erachten ist. Gebiet Hinweise Bemerkung:	Kenntnisnahme
	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, Hinweise der AGF BW bezüglich Fledermauskonfliktpotenzial beachten. - Berücksichtigung Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Artenschwerpunktvorkommen, Waldrefugien etc.	Siehe Behandlung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg vom 03.04.2024. Siehe auch BEhandlung der Stellungnahme zu den Hinweisen der restlichen Vorranggebiete.
	RT-TÜ-01 Wegen überwiegend alter Waldbestände sehr problematisch, vergleichsweise geringe Windhöffigkeit. - Die Fläche reicht direkt an den Aussichtsturm und führt zwischen Friedenslinde und Käpfle hindurch. Der Wald hat alte Biotopbäume, sowie einen sehr schönen großen Greifvogelhorst (vgl. Abbildung 1). Geringster Konflikt der Fläche ggf. im westlichen Teil des Gebietes auf Reutlinger Markung, noch auf der Verebnung im Wald. Die Fläche beim Wasserhochbehälter ist weniger sensibler. Das VRG müsste im Zweifelsfall deutlich eingegrenzt werden. Eignung: sehr kritisch, Siehe Abbildung 1.	RT-TÜ-01: Aufgrund militärischer Belange fallen größere Teilbereiche des Vorranggebiets weg. Dadurch Schonung von Habitatbaumgruppen, Waldrefugien und alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Angaben zu wertvollen Biotopstrukturen und Artvorkommen werden als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-02 Wegen überwiegend alter Waldbestände sehr problematisch. Vorkommen der Breitflügelfledermaus. Beachtung auch in Hinblick auf Milane, Waldschnepfenbrutgebiet (von Ofterdingen her einziehend), Habitatbraumgruppen, Waldrefugien. Eignung: sehr kritisch.	Aufgrund militärischer Belange fallen größere Teilbereiche des Vorranggebiets weg. Dadurch Schonung von wertvollen Waldbereichen (Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Waldbiotopen und alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern). Im westlichen Teilgebiet sind bereits größere wertvolle Waldbereiche aus dem Vorranggebiet ausgespart. Kleinere wertvolle Bereiche verbleiben aus Maßstabsgründen innerhalb des Vorranggebiets. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt ist durch Abschaltlogarithmen vermeidbar. Die Waldschnepfe ist keine windkraftsensible Art gemäß §45b BNatSchG und Hinweispapier zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen (LUBW 2021). Der Rotmilan ist eine der windenergiesensiblen Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz Regionalplanung Windenergie zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Angaben zu Artvorkommen werden als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01 Es bestehen aus unserer Sicht erhebliche Datenlücken. So ist das Gebiet beispielsweise ein wichtiges Jagdgebiet des Mausohrs. Der Streuobstbereich im Südosten sollte ausgeschlossen werden. Vergleichsweise schlechte Windhöffigkeit. Für die Planung sollten die tatsächlichen Waldbestände differenziert werden: wo bestehen Fichtenplantagen oder andere wenig wertvolle, junge Waldbestände? Dort wären Standorte weniger problematisch. - LSG. Eignung: sehr kritisch.	Das Große Mausohr ist eine der Fledermausarten, die den kategorisierten Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz Regionalplanung Windenergie zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Ansonsten s. Anhang Synopse - Argument: Artenschutz - Fledermäuse. Angaben zu Artvorkommen werden als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Streuobstbereiche und kommunale Waldrefugien auf Gemarkung Dußlingen werden aus der Gebietskulisse des Vorranggebiets herausgenommen. Eine Differenzierung der Waldbestände in Hinblick auf ihre naturschutzfachliche Wertigkeit erfolgt auf der Regionalplanungsebene über die Berücksichtigung von vorhandenen Daten (Waldbiotope, FFH-Lebensraumtypen, Waldschutzgebiete, Waldrefugien, alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre, Naturnähe der Baumartenzusammensetzung). Eine darüberhinausgehende Differenzierung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen und wird auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene abgeschichtet, wo die konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen erfolgt. Zu Windhöffigkeit siehe Anhang Synopse Windhöffigkeit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windatlas BW und Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, zu Landschaftsschutzgebiet siehe Anhang Synopse - Argument: Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-02 Die Anlagen werden kritisch gesehen wegen der Vorkommen von Greifvögeln (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan). Der südliche Anlagenstandort ist problematisch für Fledermäuse wegen Waldrandnähe. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich. Eignung: kritisch.	Das Vorranggebiet wird aufgrund von militärischen Belangen nicht weitergeführt.
	TÜ-03 Die Waldrandbereiche bergen erhebliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Die jüngeren Waldbereiche am Weg sind in dieser Hinsicht weniger problematisch. Die Fokussierung auf weniger sensible Teilgebiete wäre zu prüfen. - Beobachtungen im Greut (Norden Bodelshausen zwischen Burgstallhof und Rammert direkt an der Grenze zu Ofterdingen): In den letzten Jahren waren Kornweihe, Raubwürger regelmäßig im Winter im Gebiet; Kiebitz rastend. Weitere Durchzügler (u.a. Schwarzkehlchen). Rot- und Schwarzmilanbrutvorkommen (je 2-3 Paare): Rotmilan-Nest im Barnberg, < 1 km entfernt, Schwarzmilan-Nest verm. Nähe Rammert. - Waldschnepenvorkommen; LSG. Eignung: kritisch	Das Vorranggebiet wird im Bereich Greut aufgrund der Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zurückgenommen. Dadurch sind die Bereiche mit Sichtungen des NABU, die auf ein regelmäßig frequentiertes Winterrevier bzw. einen Rastplatz von Raubwürger und Kornweihe schließen lassen, nicht mehr im Vorranggebiet enthalten. Die Waldschnepfe ist keine windkraftsensible Art gemäß § 45b BNatSchG und Hinweispapier zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen (LUBW 2021). Rot- und Schwarzmilan sind Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz Regionalplanung Windenergie zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Angaben zu Artvorkommen sowie der Bedeutung der Waldrandbereiche für Fledermäuse werden als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel - windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel sonstige Arten, Vogelzug. Zu Landschaftsschutzgebiet siehe Anhang Synopse - Argument: Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04 In den Randbereichen des nordöstlich angrenzenden Waldareals werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Vorkommen der Breitflügelfledermaus vermutet. Auch Altholzbereiche im Wald wären zu schonen. Insbesondere der Bereich zwischen dem Umspannwerk im Norden	FFH-Mähwiesen wurden im Falle von randlichen Vorkommen bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Ein

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Rottenburg und dem Planungsgebiet ist Kerngebiet der Grauammer und des Rebhuhns. Seine hohe fachliche Bedeutung resultiert u.a. aus der beruhigten und wenig erschlossenen Lage mit nicht-asphaltierten Graswegen. In diesem Bereich muss aus artenschutzfachlicher Sicht auf die Erschließung neuer Wege verzichtet werden. Evtl. erforderliche Ersatzaufforstungen dürfen hier nicht auf Kosten Rebhuhn-relevanter Offenlandbereiche erfolgen. - Laut OGBW-Sammelbericht für das erste Halbjahr 2023 (S.12.) liegen unmittelbar benachbart Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan. Im überplanten Areal liegen außerdem eine Reihe von geschützten FFH-Mähwiesen, die geschont werden müssen. Eignung: kritisch.	erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt ist durch Abschaltlogarithmen vermeidbar. Rot- und Schwarzmilan sind Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die vorläufige Einschätzung des avifaunistischen Gutachtens zum Windpark Rottenburg kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Grauammer und Rebhuhn nicht zu erwarten sind (Altus renewables GmbH, Mail vom 14.11.2023). Angaben zu Artvorkommen und Hinweise auf Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 TÜ-05: - Viele waldrandnahe Abschnitte, daher Konfliktpotenzial Fledermäuse. Negative Summationseffekte durch angrenzende Vorranggebiete möglich. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich. Eignung: kritisch TÜ-ZAK-01: - Eine Kolonie der Breitflügelfledermaus besteht in Bad Imnau. Die waldrandnahen Abschnitte sind sehr ausgedehnt, daher erhebliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich. - Vorkommen des Rotmilans, allerdings kein Dichtezentrum, so dass kein schwer wiegender Nachteil befürchtet werden muss. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Hofguts Neuhaus und der süd(-westlich) davon gelegenen Waldränder seit Jahren immer wieder Brutzeitbeobachtungen der Turteltaube registriert wurden. Eignung: kritisch. ZAK-01: - Ebenfalls Rotmilangebiet, im Bereich des früher einmal zusätzlich angedachten Bereichs auf Markung Haigerloch-Stetten vermutlich sogar Dichtezentrum. Durch den Verzicht auf dieses ehemalige Gebiet wäre die Waldschnepfe wohl ebenfalls nicht mehr betroffen. Allerdings hat wohl vor nicht allzu langer Zeit einmal der Schwarzstorch einen Horst unseres Wissens nach sogar innerhalb des jetzt umgrenzten Gebiets gebaut - ob er auch erfolgreich gebrütet hat, ist uns nicht bekannt. Überflüge wurden wohl jedoch mehrfach registriert. Der Generalwildwegeplan verläuft durch alle drei geplanten Teilbereiche des Vorranggebiets. Artenschwerpunktkommen der Kat. A angrenzend und in allen Teilbereichen flächendeckend betroffen: Kat. B. Eignung: kritisch.	Hinweis auf Schwarzstorch ZAK-01: Für den Schwarzstorch sind Schwerpunktvorkommen der Kategorie A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt (LUBW 2022). Die Schwerpunktvorkommen der Kat A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kat A sind auf Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen des Schwarzstorches im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes ZAK-01 bekannt. Hinweis auf Uhuvorkommen ZAK-06: Annatal liegt ca. 1.200 m bis 1.700 m vom Vorranggebiet entfernt und damit außerhalb des Nahbereichs möglicher Brutvorkommen. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt ist durch Abschaltlogarithmen i. d. R. vermeidbar. Rot- und Schwarzmilan sind Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ZAK-02: - In allen drei Teilbereichen: Hohes Fledermauskonfliktpotenzial. Biotopverbund beachten. - Der Teilbereich auf dem Warrenberg ist eine insgesamt recht nasse „Lotharfläche“, großenteils auf Sandstein-Untergrund. Es handelt sich dabei um ein nachweislich regelmäßig beflogenes Waldschnepfen-Brutgebiet (viele auch eigene Beobachtungen). Die dortigen Wege sind je nach Jahreszeit ständig nass und ermöglichen schon heute keine dauerhaft sicheren Zuwegungen. Dazu kommt, dass es überhaupt keine Wege auf den Berg gibt, die einen Transport größerer Anlagen zuließen. Hierfür müssten durch die z.T. sehr steilen, feuchten und recht instabilen Hänge (u.a. Knollenmergelgebiet) völlig neue Trassen gelegt werden - mit z.T. äußerst heftigen Eingriffen in seither ruhige Waldökosysteme. Vermutlich wäre deshalb der Bau (und ggf. sogar die Unterhaltung/Wartung) nur aus der Luft möglich. In diesem Teilbereich der Planung sind zudem Habitatbaumgruppen betroffen. Der Generalwildwegeplan verläuft zudem direkt durch diesen Teilbereich. Aus den obigen Gründen regen wir an, den Teilbereich ganz aus der Planung herauszunehmen. - Die südlicheren Teilbereiche kreuzen ebenfalls den Generalwildwegeplan. Im Teilbereich Richtung Erlaheim sind Habitatbaumgruppen betroffen.Eignung: sehr kritisch. ZAK-03: - Hohes Fledermauskonfliktpotential. Fortsetzung auf Markung Vöhringen und Bergfelden im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. Eignung: ohne Angabe. ZAK 04: - Generalwildwegeplan beachten. Fortsetzung im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Hier Artenschwerpunktvorkommen der Kat. B auf Markung Böhringen betroffen. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. Eignung: ohne Angabe. ZAK 05: - Generalwildwegeplan beachten. Fortsetzung im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. Eignung: ohne Angabe. ZAK 06: - WSG Oberes Vehlatal; Artenschwerpunktvorkommen der Kat. A in unmittelbarer Nähe (angrenzend) sowie flächendeckend betroffen: Kat. B.; Fledermauskonfliktpotenzial: hoch bis sogar sicher. - In unmittelbarer Nähe des Plangebiets: Feldwachtel und Neuntöter auf angrenzenden Feldern, Uhubrutvorkommen und teilw. Kolkrabe im Annatal; Rot- und Schwarzmilane in den Steilhanglagen. Eignung: ohne Angabe. ZAK 07: WSG Langer Brunnen/Mühlhaldenquelle; Fledermauskonfliktpotential: hoch, Artenschwerpunktvorkommen der Kat. B flächendeckend betroffen. Eignung: ohne Angabe. ZAK 08: - WSG Westliche Lauchert und WSG Oberes Vehlatal; Artenschwerpunktvorkommen der Kat. A in unmittelbarer Nähe (angrenzend); Fledermauskonfliktpotential: hoch; Generalwildwegeplan verläuft direkt durch das geplante Vorranggebiet. - Belegte Sichtungen im Plangebiet: Tannenhäher, Sperlingskauz, Raufußkauz, Feldwachtel (angrenzend, beim Schwantelhof), Rotmilanhorste, Waldschnepfe. Eignung: sehr kritisch. ZAK 09: - LSG Albstadt-Bitz und WSG Schwarzer Brunnen; Wasserschutzgebietszone. - Fledermauskonfliktpotential: hoch; Feldwachtel und Feldlerche auf Feldern i.d. Nähe. Eignung: ohne Angabe. ZAK 10: - LSG Albstadt-Bitz und WSG Quellen im Schmiechatal. - Direkt angrenzend an das Plangebiet: Baumfalkenhorst im Wald; Feldwachtel auf angrenzenden Feldern. - Malesfelsen	Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die restlichen genannten Arten sind keine windkraftsensiblen Arten gemäß §45b BNatSchG und Hinweispapier zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen (LUBW 2021). Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplan und Bodenschutzwald sind als Kriterium in der SUP berücksichtigt. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist im Falle eines artenschutzrechtlichen Konflikts aufgrund Rotorüberschlag über die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz, dieser auf Genehmigungsebene durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Umgang mit Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz weisen wir auf Kapitel 4 des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie hin, der eine Einordnung des Fachbeitrags für die Regionalplanung vornimmt und u.a. die Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen in der Regionalplanung thematisiert. Bedeutung der Waldrandbereiche für Fledermäuse sowie Hinweise auf Habitatbaumgruppen, Artvorkommen sowie Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden als Hinweis für die nachgelagerte Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Zu Wasserschutzgebieten siehe Anhang Synopse - Argument: Wasserschutz. Vorranggebiete für regionalbedeutsame Standorte für Windkraftnutzung angrenzender Regionalverbände werden in der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Die Vorranggebiete ZAK-05, ZAK-09 und ZAK-10 werden aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. ZAK-05 wird zusätzlich aufgrund eines bedeutenden Rastvorkommens des Mornellregenpfeifers nicht weiterverfolgt. Das restlichen aufgeführten Vorranggebiete werden, teilweise mit veränderten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Nähe: Uhuvorkommen, Hohltaube, Wanderfalke. Eignung: ohne Angabe. ZAK 11: - WSG Westliche Lauchert und WSG Quellen im Schmeietal: Fledermauskonfliktpotential: hoch; Generalwildwegeplan verläuft direkt durch das geplante Vorranggebiet.	Gebietszuschnitten, weiterverfolgt. Im Rahmen des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen aus benachbarten Regionen werden in der regionalplanerischen Abwägung beachtet. Ansonsten Kenntnisnahme.
BUND Regionalverband Neckar-Alb; BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. 16.02.2024	RT-14 Der geplanten Windpark grenzt an den ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen im Biosphärengebiet Schwäbische-Alb an und ist ein bedeutsames Gebiet für verschiedene Fledermausarten. Da es sich um ein de facto (wenn auch noch nicht endgültig beschlossenes) regionales Windvorranggebiet handelt, werden Naturschutzverbände nur noch eingeschränkt am Verfahren beteiligt. Wir fordern in Zusammenarbeit mit dem Dialogforum Energiewende und Naturschutz dennoch den Schutz windkraftsensibler Arten, was (auch) in diesem Gebiet möglich sein sollte, ohne die Energiewende auszubremsen. Hier unsere Stellungnahme. Allgemein: BUND, NABU und LNV begrüßen Maßnahmen, die den Klimaschutz voranbringen und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen fördern. Da jedoch leider nicht nur die Klimakrise sondern auch die Biodiversitätskrise bedrohliche Ausmaße angenommen hat, sollten bei Windparkplanungen gewisse Mindeststandards des Artenschutzes eingehalten werden. Zum Windpark Magolsheim: Der geplante Windpark grenzt an das FFH- und Vogelschutzgebiet "Mittlere Kuppenalb" und an die (in den uns vorliegenden Unterlagen nicht erwähnten) die Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb im ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen mit ihren extensiv genutzten, mosaikartigen Flächen. Die WEA-Anlagen Nummer 5 und Nummer 6 sind an einem Waldrand geplant. a) Windkraftsensible Vogelarten: Hinsichtlich des Rotmilanvorkommens liegt das Gebiet deutlich über dem Bundesdurchschnitt und ohne Schutzmaßnahmen wäre mit einer erhöhten Mortalitätsrate zu rechnen. Deshalb begrüßen die Naturschutzverbände die geplanten Abschaltung nach "landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen" sowie die unattraktive Gestaltung des Mastfußes. Ergänzend schlagen wir die Installation eines Antikollisionssystems vor und fordern, den Erhalt von Horstbäumen und Althorstbäumen bzw. Wechselhorstbäume. Dies würde die Reproduktion der Greifvögel fördern, womit Verluste durch WEA-Kollisionen kompensiert werden könnten. b) Fledermäuse: Den Naturschutzverbänden wurde auf Nachfrage eine Liste (ohne die hinterlegten Erfassungsdaten) geschickt. Diese ist vergleichbar mit uns bekannten Kartierungen im benachbarten Gebiet. Ohne Schutzmaßnahmen für schlagopfergefährdeten Fledermausarten in bedeutender Anzahl (u. a. Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfladermaus) im geplanten Windpark Magolsheim würden diese sechs Anlagen im Jahr einen Verlust von 240 - 300 heimischen und durchziehenden Fledermäuse produzieren, während der Betriebsdauer von 25 Jahren sind dies 6000 - 7500 Fledermäuse. Dies hätte nicht zuletzt einschneidende Folgen für die lokale Population und ginge mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einher, da die Fledermäuse im Jahr meist nur ein Junges gebären. Deshalb begrüßen wir das geplante Gondelmonitoring und die an den Ergebnissen orientierten Abschaltungen, die erfahrungsgemäß nur einen geringen Ertragsverlust bedeuten. Für das Gondelmonitoring	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Bereich des Gebiets RT-14 gibt es für den Windpark Magolsheim einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechliche Genehmigung einschließlich Umweltprüfung (Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024). Ansonsten Kenntnisnahme. Auf Schutzmaßnahmen wie Abschaltlogarithmen für Vögel und Fledermäuse und Gondelmonitoring wird im Umweltbericht hingewiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	empfehlen wir folgendes Verfahren (Empfehlungen der LUBW von 2014): Für das erste Betriebsjahr werden pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter festgelegt. Die 6 Anlagen werden im Rahmen eines Monitorings während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse vom 1. April bis zum 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 1. September bis zum 31. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe abgeschaltet. Im zweiten Betriebsjahr wird das Monitoring fortgesetzt. Die pauschalen Abschaltzeiten während des Monitorings können basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr angepasst werden, wobei die Erfassung fliegender Fledermäuse (Gondelmonitoring) an 3 der Anlagen durchgeführt wird. Ab dem dritten Betriebsjahr können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die z.B. gemäß den Vorgaben aus dem Bundesforschungsvorhaben (Brinkmann et al. 2011) entwickelt wurden, zur Anwendung kommen. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter 2 liegt. Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns zum Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden hielten und stehen Ihnen - genauso wie das Dialogforum Energiewende & Naturschutz - für Fragen zur Verfügung.	
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 13.02.2024	Gegen den Regionalplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen.	Kenntnisnahme. Bzgl. Bedingungen/Auflagen siehe unten.
	Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen/15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3 x Rotordurchmesser;	Die Abstände gemäß „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) werden zu allen Eisenbahnstrecken eingehalten, entsprechend bestehen keine Betroffenheiten. Die Belange der Eisenbahninfrastruktur (Bahnstromleitungen) werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >= 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: [Anm. RVNA die Grafik zeigt den Abstand einer WEA zu Freileitungen] Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren. Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht.	
	Im Geltungsbereich des Regionalplans liegen mehrere Bahnstrecken die nicht im Betrieb oder Eigentum der DB AG sind. Die jeweiligen Betreiber bzw. Eigentümer sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe.	Die Betreiber bzw. Eigentümer von Bahnstrecken, die nicht im Eigentum der DB AG sind, sowie das Eisenbahn-Bundesamt wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.
Deutscher Golf Verband e.V. 02.04.2024	Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023): Wir nehmen Bezug auf den o. g. Regionalplan und dürfen hierzu aus Sicht des Golfsports für die vom Vorhaben betroffenen Golfanlagen wie folgt Stellung nehmen: Der Deutsche Golf Verband e. V. ist der einzige vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) anerkannte Spitzenfachverband der Sportart Golf in Deutschland und als solcher Mitglied im DOSB. Ihm angeschlossen sind 821 Golfvereine und sonstige Betreiber von Golfanlagen in Deutschland, die bundesweit insgesamt 725 Golfanlagen unterhalten. In diesen wiederum sind insgesamt rund 682.000 Golfspielerinnen und Golfspieler organisiert (Stand 30.09.2023). In der vom DOSB durchgeführten Bestandserhebung zu den Mitgliederzahlen aller im DOSB organisierten Sportverbände nimmt der Golfsport unter den Olympischen Spitzenverbänden damit den achten Platz ein (Stand 01.11.2022) und gehört zu insgesamt lediglich 13 Sportarten, die in Deutschland von mehr als 500.000 Menschen organisiert betrieben werden. Seiner Satzung entsprechend fördert der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV) den Golfsport in Deutschland unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. In Erfüllung dieser Aufgabe kooperiert der DGV mit	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verschiedenen Institutionen aus dem Bereich des Umwelt- und Tierschutzes, etwa der Deutschen Wildtier Stiftung. Im Rahmen des gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz und der DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) entwickelten Umweltprogramms „Golf & Natur“ zertifiziert der DGV darüber Hhinaus seit Jahren erfolgreich den umweltgerechten Betrieb von Golfanlagen und stellt mit diesem Programm eine praxisnahe Anleitung für die umweltgerechte und wirtschaftliche Zukunft der Golfanlagen sowie für die Verbesserung der Spielbedingungen zur Verfügung. Das Konzept zielt dabei darauf ab, optimale Bedingungen für den Golfsport mit dem größtmöglichen Schutz von Natur zu verbinden. Diesen Anstrengungen korrespondiert die Erwartung sowohl der Golfspielerinnen und Golfspieler selbst, als auch der am Golfsport interessierten Bevölkerungskreise, die mit dem Golfsport die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung in freier Natur verbinden. Belegt wird dies insbesondere auch durch das Ergebnis einer Studie aus dem Jahr 2010 - befragt wurden am Golfsport interessierte Personen - in der 89% der Befragten entsprechende Angaben machten. Im Rahmen einer weiteren, im Oktober 2013 von der Repucom Deutschland GmbH durchgeführten Studie gaben 93% aller befragten, bisher nicht mit dem Golfsport in Berührung gekommenen Personen an, dass die Naturverbundenheit ihrer Meinung nach wesentliche Motivation zur Ausübung des Golfsports ist. Gerade die innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zu den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen gelegene und damit von der Ausweisung von Zonen für die Windenergienutzung betroffene Anlage der Golfclub Schloss Kressbach GmbH trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Wie hier auch aus ähnlichen, andere Golfanlagen betreffenden Sachverhalten bekannt, werden aus dem mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild, der je nach Betrachtung als dominant und störend empfunden wird, negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Golfanlage für Golfspieler, Gäste und Interessenten erwartet, die sich regelmäßig auch im wirtschaftlichen Ergebnis niederschlagen und sich damit als Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit darstellen können. Mit Blick auf eine deutlich und spürbar zunehmende Konkurrenzsituation unter Golfanlagen beim Werben um Mitglieder treten gerade Fragen der Wirtschaftlichkeit zunehmend in den Fokus. Insofern unterscheidet sich die Situation von Golfanlagen gerade von denen anderer Sportarten, was sich insbesondere an dem zur Erhaltung des „Sportgerätes“ Golfanlage notwendigen Aufwand zeigt. Werden Sportanlagen in anderen Sportarten häufig von Kommunen bereitgestellt und unterhalten, sind Golfanlagen nahezu ausnahmslos eigenfinanziert und werden aus (versteuerten) Einnahmen der Spielberechtigten unterhalten. Bereits der Aufwand zur Unterhaltung einer 18 Spielbahnen umfassenden Golfanlage in Höhe von durchschnittlich einer Mio. Euro verdeutlicht die Bedeutung und Notwendigkeit wirtschaftlichen Handelns auf Golfanlagen. Ein wirtschaftlicher Betrieb kann aber nur gelingen, wenn den dargestellten grundlegenden Erwartungen der angesprochenen Verkehrskreise entsprochen und diese befriedigt werden. Dies sind im Übrigen nicht allein Golfspieler und Interessenten, sondern ebenso Unternehmen, die Golfanlagen häufig für Kundenbindungsveranstaltungen nutzen und hierdurch zum Erhalt von Golfanlagen beitragen. Zugleich stellt der Golfsport mit dem skizzierten wirtschaftlichen Aufwand regional aber auch bundesweit einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Nach einer Erhebung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Stand 2008) betrugen die Betriebs-, Personal- und Investitionskosten für Golfanlagen 407,1 Mio. Euro (Quelle: „Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wirtschaftliche Bedeutung des Sportstättenbaus und ihr Anteil an einem zukünftigen Sportsatellitenkonto“ Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Oktober 2012). Bezogen auf 18 Spielbahnen beschäftigen Golfvereine und sonstige Betreiber von Golfanlagen nach eigenen Erhebungen des DGV im Durchschnitt 10 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter.	
	TÜ-01 So bewirtschaftet konkret die Golfclub Schloss Kressbach GmbH auf einer Gesamtfläche von 131 ha neben einem 18-Loch-Golfplatz einen allgemein zugänglichen, d. h. nicht lediglich Mitgliedern zur Nutzung offen stehenden 9 Loch-Kurzplatz nebst Betriebsvorrichtungen in Form eines Clubhauses, eines öffentlichen Restaurants/Hotels, Büroräumen und sanitären Einrichtungen. Insgesamt sind unmittelbar auf der Golfanlage 30 Personen beschäftigt. Im Hinblick auf die konkrete Situation der Golfclub Schloss Kressbach GmbH ist auch in den Blick zu nehmen, dass mit dem Bau der Golfanlage im Jahr 2008 und damit vor gerade einmal 15 Jahren eine ganz erhebliche Investitionsentscheidung, der Bau einer insgesamt 27 Spielbahnen umfassenden Golfanlage erforderte finanzielle Mittel in Höhe von rund [Inhalt anonymisiert] Euro, getroffen wurde, die ihren Grund auch in den örtlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere der Attraktivität des Standorts, findet und deren Amortisierung sich nun unerwartet und unvorhersehbar veränderten Bedingungen gegenübersieht. Konkret erwarten Betreiber von Golfanlagen in vergleichbaren Fällen wirtschaftliche Einbußen durch ausbleibende Gastspieler, austretende Mitglieder und sehen sich mit erschwerten Akquisebemühungen um neue Mitglieder konfrontiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband sind keine Untersuchungen bekannt, die bei Golfplatzbetreibern nach dem Bau von Windenergieanlagen wirtschaftliche Einbußen belegen.
	TÜ-01 Neben der optischen Veränderung des Landschaftsbildes können — in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Abstand zur Golfanlage — mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlage zudem Emission verbunden sein, die unmittelbar Einfluss auf die Ausübung des Golfsports und mittelbar (siehe die obigen Ausführungen) auf den Betrieb der Golfanlage nehmen. Der Golfsport erfordert jedenfalls in der unmittelbaren Schlagsituation ein erhebliches Maß an Konzentration, die durch Windkraftanlagen empfindlich gestört werden kann. Als störende Faktoren können hier neben den Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräuschen insbesondere auch der Schattenschlag der Rotorblätter auf Spielbahnen oder Übungsanlagen genannt werden, die aber durchaus auch außerhalb der konkret angesprochenen Situation von Personen, die im Golfsport gerade die Ruhe und Erholung in der Natur suchen, als störend empfunden werden können. Im Hinblick auf Lärmemissionen wird man davon ausgehen müssen, dass mit Abnehmen des Abstandes zwischen Windkraft- und Golfanlage die Lärmintensität zunimmt, so dass die Einhaltung von Abstandsflächen, die entsprechende Emissionen auf ein Minimum beschränken, von erheblicher Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zwar grundsätzlich zu befürworten, allerdings ist den Belangen der Golfanlagen bei Errichtung und Standortauswahl Rechnung zu tragen. Um der Attraktivität von Golfanlagen als Ort der aktiven Erholung nicht zu gefährden, empfiehlt sich aus Sicht des DGV ein möglichst großer Abstand von Windkraftanlagen zu Golfplätzen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße in den östlichen Bereichen. Die Planung ist so ausgerichtet, dass die Vorgaben der TA Lärm voraussichtlich eingehalten werden können. Diesbezüglich und bzgl. der weiteren Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Deutscher Hängegleiterverband e. V. 23.01.2024	Wir, der Deutsche Hängegleiterverband (DHV), sind als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. In den Gemeinden innerhalb des Regionalverbands	In der überarbeiteten Gebietskulisse des aktuellen Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie sind keine Vorranggebiete enthalten, die innerhalb des 600-Meter-Sicherheitsabstands liegen. Die genannten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Neckar Alb sind mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) von uns zugelassen. Eine Übersicht erhalten Sie in der Anlage als pdf. Bei der Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen ist zu diesen Geländen ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Infos zum Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) geregelt. Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde als andere Luftfahrzeuge zurecht kommen, halten wir derzeit 600 m Abstand für ausreichend. Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1.000 m lang sind, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand notwendig. Sollte innerhalb von 600 m im Bereich eines Fluggeländes eine Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei Hangfluggeländen ist auch der Flugraum zwischen Start- und Landeplatz zu berücksichtigen.	Belange werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH 07.03.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. siehe Anhang [Anm. RVNA: Anhang mit umfangreicher Tabelle mit Angaben zu Koordinaten/Abstrahlrichtung/Antennenhöhe der Senderichtfunkstelle, Frequenzband, Funkfeldlänge und Koordinaten/Abstrahlrichtung/Antennenhöhe der Empfangsrichtungsstelle]. Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Belange bzgl. des Richtfunkes werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 08.03.2024	RT-20, RT-21, ZAK-05 Durch oben genannte Plangebiete [Anm. RVNA: Betreff: Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb] ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Gosheim Radar [GOS] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 07' 56,79" N / 008° 46' 32,52" E; Höhe des Geländes 997,22 m ü. NN; lateraler Radius 15 km - Stuttgart ASR [STG] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 39' 43,91" N / 009° 10' 23,19" E; Höhe des Geländes 472,09 m ü. NN; lateraler Radius 15 km - Stuttgart DVORDME [STG] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 41' 47,16" N / 009° 15' 23,59" E; Höhe des Geländes 354,74 m ü. NN; lateraler Radius 7 km Folgende Plangebiete liegen in den Anlagenschutzbereichen: ZAK-05, RT-20 und RT-21. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. [Anm. RVNA: Es handelt sich um eine Papier der Deutschen	Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer sowie artenschutzrechtlicher Belange und das Gebiet RT-21 aufgrund von erweiterten Siedlungsvorsorgeabständen nicht weiterverfolgt. Beim Gebiet RT-20 entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange. Bezüglich der Betroffenheit des Gebietes RT-20 hat der Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.7.2024 (V202400063)) eine szenariobasierte Vorprüfung zur Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG bei der DFS angefragt. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfohlen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flursicherung GmbH mit dem Titel: Szenariobasierte Vorprüfung von Windvorranggebieten in Bezug auf den Anlagenschutz von Drehfunkfeuern (VOR) und Radaranlagen] Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
FairEnergie GmbH 05.03.2024	Da es sich aktuell noch um eine sehr frühe Projektphase handelt, können wir noch keine spezifischen Stellungnahmen abgeben. Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass wir als Stromnetzbetreiber weitere Flächen z. B. für Umspannwerke und Stationen benötigen werden. Diese Infrastruktur ist für die Integration von Solar- und Windenergie zwingend erforderlich. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen mit einzubeziehen.	Kenntnsinahme
Fernstraßen-Bundesamt 11.03.2024	Die Gesamtstellungnahme erfolgt über das Referat G 11 "Bundesverkehrswegeplanung, Investitionspolitik" des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	Kenntnisnahme
Flugsportverein Laichingen e.V.	RT-15	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gebiet

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
10.04.2024	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Flugsportverein Laichingen e.V. zu ihrem Planentwurf zum Standort RT-15 wie folgt Stellung: Der Jakob-Laur-Flugplatz befindet sich Luftlinie ca. 3,8 Kilometer nordöstlich vom geplanten Vorranggebiet RT-15. siehe Abb. im Anhang. Das Gebiet RT-15 mit den Teilen nördlich und südlich der Bundesstraße B28 steht direkt im Anflugbereich aus Richtung Westen und somit direkt in der in empfohlenen Anflugrichtung aus Westen. Die Anflugrichtung ist in der behördlich genehmigten Platzrunde veröffentlicht und wird von anfliegenden fremden Piloten im Rahmen der Flugvorbereitung genutzt. siehe Abb. im Anhang. WK-Anlagen sind Luftfahrthindernisse zu denen Luftfahrzeuge seitlich und in der Höhe einen Sicherheitsabstand von je 150 Meter einhalten müssen. Ein einzelnes Windrad mit einer Gesamthöhe von 285 Meter ist für uns eine Säule mit einer Höhe von 435 Meter und einem Radius von 450 Meter, welche wir nicht befliegen dürfen und aufgrund der damit verbundenen Gefahren auch nicht befliegen wollen. Bei mehreren Anlagen überlappen sich diese Bereiche und es ergibt sich eine sehr große Fläche, welche wir großräumig umfliegen oder nur in entsprechender Höhe überfliegen können. Auf Grund der Planungen der 3 Regionalverbände Neckar-Alb, Stuttgart und Donau-Iller kommt er zu einer regelrechten Konzentration und damit verbunden, einer Umzingelung unseres Flugplatzes. Die Gebiete schließen teilweise an einander an und vergrößern sich dadurch noch mehr in der Fläche. Der aktuelle Stand der Planungen würde zu einem sehr hohen Gefahrenpotential für unsere Piloten und insbesondere für unsere Flugschüler (ab 14 Jahren). Als Vorstand und als ehrenamtlich tätiger Fluglehrer (seit 38 Jahren) möchte ich sie eindringlich auf die Gefahren durch WK-Anlagen für unsere Flugschüler in unmittelbarer Nähe zu unserem Kulturdenkmal Jakob-Laur-Flugplatz hinweisen. Diese dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung bei entsprechendem Können auf Verantwortung und unter Aufsicht des Fluglehrers alleine mit einem Segelflugzeug fliegen. Da die Flugschüler in Sichtweite des Fluglehrers fliegen müssen, bewegen sie sich innerhalb des blau eingezeichneten Bereichs. Luftfahrthindernisse in diesem Bereich stellen für die Flugschüler eine massive Gefahr dar! Diesbezüglich tragen wir gemeinsam Verantwortung! siehe Abb. im Anhang. Bisher betreiben wir eine sehr erfolgreiche Jugendarbeit, welche mit den genannten Gefahren so nicht mehr möglich wäre. Unsere Jugend ist die Zukunft unseres Vereins und somit existenziell wichtig für den Fortbestand unseres Vereins. Ich möchte sie eindringlich bitten die genannten Punkte sowie unseren Kompromissvorschlag bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Die genauen Details konnten wir in einem sehr konstruktiven Gespräch am 28. Februar 2024 beim Regionalverband in Mössingen mit [Name anonymisiert] und dem Laichinger Bürgermeister [Name anonymisiert] erläutern. Im Anhang nochmals die Unterlagen, ergänzt mit dem letzten veröffentlichten Stand der Planungen des RV Donau-Iller. Sieht man die geplanten Gebiete der 3 Regionalverbände in einer Darstellung, so wird die volle Tragweite und die damit verbundenen Probleme und Gefahren erst so richtig bewusst! Ein möglicher Kompromiss wäre ein Korridor von 900 Meter zwischen dem nördlichen und dem südlichen Bereich von RT-15. Mit einem seitlichen Abstand von 150 Metern bliebe uns damit ein Bereich von 600 Meter zum sicheren Durchflug von und nach Westen. siehe Abb. im Anhang. In der angehängten PDF-Datei „Windkraft_Flugplatz_Laichingen_Regionalverband_Neckar-Alb.pdf“ habe ich die genannten Punkte detaillierter dargestellt.	wird weiterverfolgt. Die rechtlichen Belange bzgl. der Flugsicherung sind beachtet. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Luftfahrt kann erst erfolgen, wenn eine Planung mit konkreten Standorten und dem Typ der Windenergieanlagen vorliegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatz Laichingen gewährleistet bleiben muss. Die Prüfung erfolgt im nachgelagerten Verfahren. Die entsprechenden Belange werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil.
Forst Baden-Württemberg (ForstBW)	RT-01, RT-02, RT-03, RT-05, RT-06, RT-10, RT-17, RT-18, RT-19, RT-TÜ-02, TÜ-01,	Der Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie sieht

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
11.04.2024	ZAK-02, ZAK-03 ForstBW als größter Waldbesitzer von Baden-Württemberg begrüßt sehr die Bemühungen des Regionalverbandes Neckar-Alb zur Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Wie Ihnen bekannt ist, soll ForstBW in dieser Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald von Baden-Württemberg den Projektierern zur Verfügung stellen (siehe auch Koalitionsvertrag vom Mai 2021). Um dieses Ziel zu erreichen, ist ForstBW darauf angewiesen, dass der Staatswald im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalverbände ausreichend berücksichtigt wird. Aus unserer Sicht gibt es noch einige Flächen, die gut für die Windkraft geeignet sind, sowohl im Rahmen von Erweiterungen der Vorranggebiete des aktuellen Planentwurfs als auch zusätzliche Vorranggebiete, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in der Flächenkulisse aufgeführt werden. Wir bitten um Aufnahme der nachfolgend genannten Flächen in die Kulisse als Vorranggebiete. 1 Erhalt ausgewiesener Flächen: ForstBW befürwortet alle Flächen im Staatswald, die als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Hierzu zählen Flächen in den Vorranggebieten: ZAK-02, ZAK-03, TÜ-01, RT-TÜ-02, RT -19, RT-18, RT-17, RT-02, RT-01, RT-03, RT-05, RT-06, RT-10, RT-07.	für die genannten Gebiete Folgendes vor: Keine Änderungen bei den Gebieten ZAK-02 und ZAK-03. Kleinflächige Flächenreduzierungen aufgrund arten- bzw. naturschutzrechtlicher Belange oder erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände bei den Gebieten RT-01, RT-02, RT-17 und RT-19. Flächenrücknahmen aufgrund militärischer und teilweise arten- bzw. naturschutzrechtlicher Belange bei den Gebieten RT-03, RT-06, RT-TÜ-02 und TÜ-01. RT-05 wird im Westen um ca. 1.300 m reduziert. Bei RT-18 erfolgt eine umfangreiche Änderung aufgrund von Belangen der Flugsicherung. Die Gebiete RT-07 und RT-10 werden aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-02 2 Erweiterung ausgewiesener Vorranggebiete: Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um die benachbarten Flächen. 2.1 RT-02 Lichtenstein, St. Johann: Aus Sicht von ForstBW sollte das Vorranggebiet RT-02 nach Osten noch etwas erweitert werden (Abbildung 1). Es handelt sich hierbei um eine sehr gut erschlossene, sehr windhöffige Fläche mit nur geringfügigen Restriktionen, wie dem Vorhandensein eines Landschaftsschutzgebietes oder kleinerer Waldrefugien. Teile der Fläche fallen zudem in die Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Die Kategorie B ist allerdings kein Ausschlusskriterium, weshalb bereits andere Kategorie B-Gebiete in den Planentwurf Vorrangflächen Windkraft vom 05.12.2023 mitaufgenommen wurden. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Informationen und fordern die Aufnahme der grün dargestellten Fläche (vgl. Abbildung 1) in das Vorranggebiet RT-02. siehe Abb. im Anhang. Abbildung 1: Erweiterung RT-02.Das rote Kreuz markiert die grüne Fläche, die noch in der weiteren Planung als Vorranggebiet berücksichtigt werden sollte [Anm. RVNA: Es handelt sich um das Waldgebiet Lonsinger Buch.]	Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand eingehalten wird. Eine Erweiterung nach Osten hin wird nicht vorgenommen, um einer möglichen Überlastung von Kohlstetten vorzubeugen, das durch die Gebiete RT-01 und RT-02 betroffen ist. Zudem weisen die östlichen Gebiete eine stärkere Betroffenheit hinsichtlich einzelner Prüfkriterien, wie beispielsweise Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz auf.
	RT-17 2.2 RT-17 Bad Urach, Grabenstetten, Römerstein: Bezugnehmend auf die Auswertung der LUBW (Windenergiepotenziale) zeigen die Flächen östlich und südöstlich des Vorranggebietes RT-17 großes Potenzial (Abbildung 2 im Anhang). Das gesamte Gebiet ist sehr gut erschlossen, topographisch sehr gut geeignet und sehr windhöffig. Das nach Süden angrenzende FFH-Gebiet, der Bannwald, das Vogelschutzgebiet und die Pflegezone des Biosphärengebietes müssen natürlich mit ausreichenden Abständen berücksichtigt werden. Allerdings ist die von der LUBW ermittelte Fläche außer eines Wildtierkorridors kaum mit weiteren Gründen belastet. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Informationen und fordern eine deutliche Erweiterung des geplanten Vorranggebiets. Dies ist für das Land eine sehr geeignete und für die Zielerreichung der Energiewende erforderliche Staatswaldfläche. Abbildung 2: Erweiterung RT-17 Bad	Das Gebiet wird weiterverfolgt, aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden. Dem Antrag auf Erweiterung wird nicht stattgegeben. Mit der Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wird das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % deutlich überschritten. Im Bereich Römerstein sollen keine Gebietserweiterungen dazukommen, da die Gemeinde bereits einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Urach/Grabenstetten/Römerstein. Das rote Kreuz markiert die grüne Fläche, die noch in der weiteren Planung als Vorranggebiet berücksichtigt werden sollte. [Anm. RVNA: Es handelt sich um Waldflächen im Bereich Zimmerbuch, Ramschel und Birkwald.]	konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden.
	3 Aufnahme zusätzlicher Flächen: Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf geplanten Vorranggebiete empfehlen wir eine zusätzliche Berücksichtigung und Aufnahme als Vorranggebiet der nachfolgenden Fläche. 3.1 Trochtelfingen: Wie im Falle des Vorranggebietes RT-17, zeigen die Flächen im Nordosten von Trochtelfingen (Abbildung 3) gemäß der Auswertung der LUBW ein sehr großes Potenzial ohne Flächenrestriktionen. Zudem weist die Fläche neben einer sehr hohen Windhöffigkeit auch eine sehr gute Erschließung und Topografie auf. siehe Abb. im Anhang. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Informationen und fordern eine Aufnahme der grün dargestellten Flächen (vgl. Abbildung 3). Diese sind für das Land sehr geeignete und für die Zielerreichung der Energiewende erforderliche Staatswaldflächen. Abbildung 3: Empfehlung für die Ausweisung eines zusätzlichen Vorranggebietes in Trochtelfingen. [Anm. RVNA: Es handelt sich um Waldflächen im Bereich Dachstein, Hagenberg, Schneeberg, Killberg, Löhen, Rübenhäule und Bissinger.]	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Der Regionalverband Neckar-Alb hat bzgl. der Windenergiegebiete eine intensive Abstimmung mit den Städten und Gemeinden der Region vorgenommen. Die Raumschaft Hohenstein-Pfronstetten-Trochtelfingen leistet einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung. In diesem Bereich werden keine zusätzlichen Gebiete festgelegt, zumal dieser Bereich durch militärische Belange (Hubschraubertiefflugstrecke) betroffen ist.
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 12.01.2024	Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ist eine Forschungseinrichtung des Landes. Unsere Aufgabenschwerpunkte liegen in der Forschung, im Monitoring und der Beratung. Die FVA ist keine TÖB. Wir geben daher üblicherweise keine Stellungnahmen ab. Meine eigene Verantwortung liegt in der Bearbeitung des Auerhuhn-Monitorings an der FVA. Das aktuell gültige Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes können Sie dem Flächenkonzept zum Maßnahmenplan entnehmen. Dieses finden Sie unter: https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&title=Aktionsplan+Auerhuhn. Bitte beachten Sie auch den Textteil hierzu. Stellungnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Auerhuhnschutzes liegen in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden. Diese können aktuelle Daten bei uns anfragen.	Kenntnisnahme. In der Region Neckar-Alb sind keine Auerhuhn-Vorkommen bekannt.
Gemeinde Ammerbuch 08.03.2024	Die Gemeinde Ammerbuch hat keine Einwendungen.	Kennntnisnahme
Gemeinde Bempflingen 02.04.2024	RT-21 Der derzeit geplante Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) der Region Neckar-Alb zur Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bempflingen am 19.03.2024 thematisiert und über die Haltung der Gemeinde Beschluss gefasst. Die Gemeinde Bempflingen ist von der ausgewiesenen Fläche RT-21 in Mittelstadt unmittelbar betroffen. Die ausgewiesene Fläche für Windenergie befindet sich direkt an der Gemarkungsgrenze Mittelstadt-Bempflingen. Eine Abstandsmessung zur nächstgelegenen örtlichen Wohnnutzung beträgt lediglich ca. 600 Meter. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg empfiehlt ein Abstand von mindestens 700 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Auch wenn ihm Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens Immissionsgutachten und weitere Faktoren geprüft werden, sollten die ausgewiesenen Flächen für Windenergie bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung solche Faktoren berücksichtigen. Aufgrund der fehlenden Abstände zur Bempflinger Wohnbebauung wird gegen die derzeit ausgewiesene Fläche Einwand erhoben. Durch den nicht ausreichenden Abstand, werden die schützenden Faktoren für die Bempflinger Bevölkerung in Bezug auf Lärm und Schattenwurf nicht ausreichend gewürdigt. Der Abstand zur Wohnbebauung in Mittelstadt ist größer als zur Bempflinger Wohnbebauung. Daher kann nicht nachvollzogen werden,	Das Gebiet wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weshalb die Ausweisung direkt an der Gemarkungsgrenze erfolgen muss. Der Regionalverband Neckar-Alb wird daher aufgefordert die Fläche weiter in Richtung Mittelstadt zu platzieren und den Abstand nach Bempflingen zu vergrößern. Des Weiteren wird der Regionalverband aufgefordert, nach der Anpassung die Planungen der Gemeinde Bempflingen erneut vorzulegen.	
	RT-23 Ausweisung von Flächen der Gemeinde Grafenberg: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, bittet die Gemeinde Grafenberg um die Aufnahme zweier Flächen für Windenergie. Die Gemeinde Bempflingen wurde darum gebeten, bereits jetzt hierzu Stellung zu beziehen. Die „kleine Fläche“ grenzt an die Gemarkungsgrenze Bempflingens. Der von der Gemeinde Grafenberg gewünschte aufzunehmende Fläche stehen wir positiv gegenüber und befürworten die dortige Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme. Dem Anliegen der Gemeinde Grafenberg wird insofern entsprochen, als der Bereich des vorgeschlagenen Fläche, für den sich keine rechtlichen Ausschlüsse ergeben, als Gebiet RT-23 (Größe: 8 ha) in den Teilregionalplan Windenergie übernommen wird.
Gemeinde Bisingen 02.04.2024	Die Gemeinde Bisingen wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie angehört. Die erneuerbaren Energien sind ein zentraler Baustein zur Bewältigung des Klimawandels wie für eine zukunftsfähige Energieversorgung und Teil der deutschen Energiewende. Dieser Transformationsprozess wird von Seiten der Gemeinde Bisingen, als unterste staatliche Ebene, begleitet. Die rechtlichen Vorgaben u.a. das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) bedingen nun die Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Ausdrücklich begrüßen wir den transparenten wie offenen Planungsprozess des Regionalverbandes Neckar-Alb, gerade um eine „Super-Privilegierung“ im Außenbereich zu verhindern. Innerhalb der Gemeinde Bisingen wurden keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für erneuerbare Energien festgelegt. Uns ist bewusst, dass dies die Ansiedlung von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebiets nicht ausschließt. Über die Entwürfe der Teilregionalpläne Windenergie [Inhalt anonymisiert] wurde in Öffentlicher Gemeinderatssitzung am 19.03.2024 beraten. In der Sitzung wurden die Beschlüsse gefasst, dass die Gemeinde Bisingen dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie [Inhalt anonymisiert] zustimmt. Es werden jeweils keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Bodelshausen 21.03.2024	TÜ-03 Dem Grunde nach bekennen wir uns zur Notwendigkeit der kommunalen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien. Wir bitten allerdings darum, die Vorsorgeabstände zu Wohngebieten sowie den Aussiedlerhöfen und dem Kastanienhof nochmals kritisch zu überprüfen. Insbesondere sind die kommunalen Planungen zur Siedlungsentwicklung im Bereich des Gewanns „Rotlaub“ bei der Festlegung der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Auf keinen Fall darf durch das festzulegende Vorranggebiet die Siedlungsplanung der Gemeinde behindert werden. Einerseits betrifft dies die bereits im Flächennutzungsplan gesicherte Wohngebietspotenzialfläche, die im nachfolgenden Kartenausschnitt markiert ist. (siehe Abbildung im Anhang) [Anm. RVNA: Wohnbaufläche "Rotlaub" im FNP im Norden von Bodelshausen]. Andererseits aber auch die umgebenden Flächen, für die im Regionalplan keine Vorranggebiete geregelt sind. Konsens zwischen Gemeinderat und Verwaltung ist, dass diese Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung zur Aufnahme in die Flächennutzungsplanung	Das Gebiet wird angepasst weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße, wodurch sich deutlich größere Abstände zu Wohnsiedlungen und Sonderbauflächen ergeben. Der Vorsorgeabstand zur geplanten Siedlungsentwicklung im Gewann Rotlaub wird zusätzlich angepasst. Dazu gab es Abstimmungen mit der Gemeindeverwaltung Bodelshausen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorgesehen ist. Diese Fläche ist im nachstehenden Plan rot markiert. (siehe Abbildung im Anhang) [Anm. RVNA: Sonderbaufläche "Freizeitstätte für Behinderte, Zivi-Schule" im FNP im Nordwesten von Bodelshausen]. Optimal wäre ein erweiterter Vorsorgeabstand von mindestens 800 – 1000 Metern um die vorgenannten Flächen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu prüfen und uns über deren Behandlung zu unterrichten.	
Gemeinde Bondorf 29.01.2024	TÜ-04, TÜ-05 Der Gemeinderat nimmt die Planungen des Verbands Region Neckar-Alb zur Kenntnis und befürwortet, dass das 1,8 %-Flächenziel durch die Teilfortschreibung des Regionalplans erreicht werden soll. Durch die Planungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Gemeinde Bondorf im besonderen Maße belastet. Die Flächen BB-01 (12 ha), BB-03 (63 ha) und BB-04 (126 ha auf Markung Bondorf und Gäufelden) umfassen in Summe 201 ha. Das Regionsziel von 1,8 % der Fläche wären in Bondorf mit einer Markungsfläche von rund 1.755 ha rechnerisch ca. 32 ha. Damit hätte Bondorf überproportional viele Vorrangflächen für Windkraft. Zusätzlich ist zu beachten, dass auch die Fläche BB-05 auf Markung Mötzingen eine unmittelbare und die Flächen BB-06 und BB-07 auf Markung Jettingen eine mittelbare Betroffenheit erzeugen würden. Ebenso die Windräder, die auf Markung Rottenburg bereits projektiert sind. Damit entstünde eine auch regionalplanerisch ungewollte Umzingelungswirkung der Gemeinde. Die Gemeinde Bondorf sieht den Ausbau der Windkraft als notwendig an, um die Klimaziele erreichen zu können. Da jedoch in Bondorf wegen der Gäubahntrasse und der A 81 zusätzlich Optionsflächen für großflächige PV mit einem Abstand bis 200 m zu den Fahrbahntrassen vorhanden sind, wäre die Ausweisung derart großer Flächen für Windkraft im Zusammenwirken mit den Optionsflächen für PV-Anlagen eine außergewöhnliche und weder der Bevölkerung noch der Landwirtschaft zu vermittelnde Belastung für eine einzelne Kommune. Vor diesem Hintergrund wird durch den Gemeinderat klar zum Ausdruck gebracht, bei der Teilfortschreibung nicht alle Flächen auf Markung Bondorf zu berücksichtigen. Der Verband Region Stuttgart wurde aufgefordert die Fläche BB-03 (Waldgebiet Bernloch) komplett aus der Teilfortschreibung zu streichen: a) Im Waldgebiet Bernloch befindet sich der Waldkindergarten der Gemeinde. Der Bau für eine 2. Gruppe ist bereits genehmigt. Bis Sommer 2024 wird diese errichtet sein. Die Spielfläche der Kindergartenkinder umfasst das gesamte Waldgebiet Bernloch. Wir sehen hier einen nicht auflösbaren Konflikt und eine direkte Betroffenheit der Waldkindergärten. b) Die Waldfläche auf Markung der Gemeinde Bondorf umfasst lediglich 172 ha. 64 ha Vorrangfläche im Waldgebiet Bernloch würden die Waldfunktionen in der Gemeinde Bondorf erheblich belasten. Zudem dient das Bernloch in besonderem Maße der Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten vor diesem Hintergrund die direkt an das Waldgebiet Bernloch auf Markung Rottenburg-Baisingen geplante Fläche für Windkraft in der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb ebenfalls zu streichen.Die Gemeinde Bondorf steht zur Verantwortung Vorranggebiete für Windkraft auszuweisen. Allerdings ist ein verträgliches Maß auf der Markungsfläche mit der vorgelegten Teilfortschreibung weit übertroffen. Hinzu kommen die geplanten Windkraftflächen in unmittelbarer Nachbarschaft auf Markung der Stadt Rottenburg (Region Neckar-Alb) und den Nachbargemeinden Mötzingen und Gäufelden. Die erhebliche Betroffenheit durch privilegierte Flächen für	Das Vorranggebiet für Windenergienutzung TÜ-05 auf Seiten der Region Neckar-Alb wird weiterverfolgt. Das angrenzende Gebiet auf Gemarkung Bondorf wird seitens des Verbands Region Stuttgart nicht weiterverfolgt. Durch die Rücknahme des Gebietes BB-03 reduziert sich die Belastung für Bondorf maßgeblich. Die Fläche TÜ-05 liegt weit überwiegend im Bereich des Offenlands, damit ist die Umsetzung von Windenergieanlagen ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen möglich. Der Abstand zum Waldkindergarten beträgt ca. 800 m. Die Betroffenheit des Waldkindergartens ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	PV entlang der Autobahn und der Gäubahntrasse ist zusätzlich vorhanden.	
Gemeinde Dautmergen 15.04.2024	Der Gemeinderat Dautmergen hat sich in der gestrigen, öffentlichen, Gemeinderatssitzung mit der o.g. Thematik beschäftigt. Irritiert zeigte sich das Gremium über die Fortschreibung Windenergie, da der für Windenergie prädestinierte Bereich „Hardtwald" auf Gemarkung Dautmergen nicht als Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen ist. Die Gemeinde Dautmergen beantragt hiermit ausdrücklich die Ausweisung und Darstellung dieses Bereiches als Vorranggebiet Windkraft im Regionalplan. Als Kommune sind wir in den letzten Jahren stets bestrebt im Energiesektor auf regenerative Energien zu setzen so z.B. durch ausschließlichen Bezug von sogenanntem „Grünstrom", der Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED sowie dem Bau von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden.	Kenntnisnahme. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der betreffende Bereich im Hardtwald in der Suchraumkarte aufgrund seiner Lage innerhalb eines Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Zusammenhang mit dem Schieferbruch Dormettingen als nicht geeignet ausgewiesen ist. Die verbleibende Restfläche von ca. 5 ha ist zudem zu klein, um als Vorranggebiet für Windenergie in Betracht gezogen zu werden.
Gemeinde Dettenhausen 22.03.2024	Das Verfahren wurde am 19.03.2024 im Gemeinderat behandelt. Hiermit geben wir eine neutrale Stellungnahme ab. Die Planentwürfe des Regionalverbandes Neckar-Alb werden zur Kenntnis genommen und eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dettingen an der Erms 07.03.2024	Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt keine Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der ausgewiesenen Gebiete.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dietingen 20.03.2024	ZAK-05 Zunächst möchten wir hier vorausschicken und festhalten, dass der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg nach Prüfung aller relevanten Parameter für seine Verbandsfläche von insgesamt 2.529 km² Vorranggebiete empfiehlt, welche einen Flächeninhalt von insgesamt 5.983 ha umfassen. Dies entspricht ca. 2,3 % der Regionsfläche. Von diesen knapp 6.000 ha empfohlener Vorrangflächen liegen rund 740 ha auf der Gemarkung der Gemeinde Dietingen mit ihren fünf Ortsteilen. Dies entspricht einem Anteil von 12,36 % der insgesamt im Regionalverband SBH vorgeschlagenen und empfohlenen Vorrangflächen. Hinzu kommen an der Markungsgrenze zur Stadt Rosenfeld noch weitere etwa 77 ha Vorrangfläche, die Im Regionalverband Neckar-Alb für Windenergieanlagen vorgeschlagen werden. Diese 77 ha Vorrangflächen an der Markungsgrenze zu unseren Ortsteilen Rotenzimmern und Gößlingen wirken unmittelbar mit den weiteren Flächen auf der Seite des Regionalverbandes SBH zusammen und entsprechen mit somit insgesamt 817 ha über 34 % unserer Gesamtgemarkungsfläche. Wir schicken das Verhältnis von vorgeschlagenen und empfohlenen Vorrangflächen für Windkraft, welche auf unsere Gemeinde und Ortsteile wirken, aus den Regionalverbänden SBH und Neckar-Alb deshalb voraus, weil sich davon grundsätzlich ableiten lässt, dass hier eine gewisse Überlastung unserer Gemeinde und ihrer Bürgerschaft durch die Anzahl möglicher Standorte für Windenergieanlagen (WEA) besteht. Weiterhin möchten wir vorausschicken, dass sich die Gemeinde Dietingen und ihre Gremien bereits seit über zwei Jahren mit den Themen Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPA) und WEA sowie deren möglichen Standorte auseinandersetzen. Grundsätzlich sind wir im Rahmen der Energiewende offen für Standorte für erneuerbare Energien und haben dazu bereits mehrere Verfahren zur Errichtung von Sondernutzungsgebieten für FFPA positiv begleitet. Auch für die Errichtung von WEA besteht im Gemeinderat grundsätzlich der Konsens, insbesondere die windhöffigen Standorte im Nordosten des Ortsteils Dietingen positiv zu begleiten. Deshalb hat die Gemeinde in derselben Sitzung, in der eine Stellungnahme für die Fortschreibung des Teilplanes „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ bei den Regionalverbänden SBH und Neckar-Alb erarbeitet wurde, unter einem weiteren	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tagesordnungspunkt die Ausschreibung dieser windhöffigen Standorte im Gemeindewald beschlossen. Die Ausschreibung ist zwischenzeitlich auf der Homepage der Gemeinde Dietingen veröffentlicht. Außerdem wurden verschiedene regionale Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.	
	ZAK-05 Es war uns wichtig, für unsere Stellungnahme einerseits vorauszuschicken, dass wir eine gewisse Überlastung durch die Errichtung von WEA durch den großen Flächenanteil an vorgeschlagenen Vorrangflächen in unserer Gemeinde und unmittelbarer Nachbarschaft sehen und andererseits für Standorte von FFPA und WEA offen sind, um unseren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dies deshalb, um bei der Abwägung im Regionalverband Neckar-Alb zwischen der Notwendigkeit, Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen, und den Belangen der Gemeinde Dietingen, den Anliegen unserer Gemeinde und ihrer Bürgerschaft einige wenige vorgeschlagene Vorrangflächen aus der Fortschreibung des Teilplanes „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ sowohl auf der Seite des Regionalverbandes SBH als auch auf der Seite des Regionalverbandes Neckar-Alb zu streichen, ein höheres Gewicht zu verleihen. So möchten wir Sie dringend darum bitten und vorschlagen, die in ihrer Planung befindliche kleine Fläche für Vorranggebiete für WEA auf dem sog. „Esch“ nördlich der Ortschaft Gößlingen und südlich der Ortschaft Rotenzimmern bzw. östlich der Ortschaft Böhringen aus Ihrer Planung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu streichen. Diese Fläche liegt mit zwei weiteren kleineren vorgeschlagenen Flächen auf Seiten des Regionalverbandes SBH so, dass bei einer Umsetzung der nördlich des Ortsteiles Böhringen bzw. südlich des Ortsteils Gößlingen gelegenen Vorrangflächen zur Errichtung von WEA das Gebot nicht eingehalten wäre, Ortschaften nicht mit WEA zu umfassen. Sowohl Gößlingen als auch Rotenzimmern und im gewissen Maße auch Böhringen wären von WEA „eingekreist“. Hinzu kommt, dass der Ortsteil Rotenzimmern über ein im Landkreis Rottweil einmaliges Ensemble von Fachwerkgebäuden verfügt, welches durch die Errichtung von Windkraftanlagen im südlichen Bereich der Ortschaft unter anderem auch durch Schlagschatten und andere negative Einflüsse wie Eiswurf erheblich gestört wäre. Das „Esch“ auf der Hochfläche zwischen Rotenzimmern und Gößlingen ist weiterhin ein wichtiges und intaktes Naherholungsgebiet für die ganze Gemeinde. Es würde dem Gebot der Vermeidung von Überlastung durch WEA in unserer Gemeinde widersprechen, wenn dieses Naherholungsgebiet durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden würde. Dies deshalb, weil verschiedene weitere Naherholungsgebiete wie beispielsweise im Landschaftsschutzgebiet „Talsee“, welches von vorgeschlagenen Vorranggebieten für WEA komplett eingeschlossen ist, künftig wohl nicht mehr seinen Funktionen nachkommen können. Wir sehen durch die Fläche auf dem „Esch“ in der Planung Ihres Regionalverbandes somit eine Gefahr der Umfassung unserer Ortschaften Gößlingen und Rotenzimmern und in Teilbereichen auch für den Ortsteil Böhringen, aber auch insbesondere die Gefahr der Überlastung mit einer Vielzahl von WEA in der ganzen Gemeinde und hier insbesondere in Bereichen von hoher Relevanz für unsere Bürgerschaft. Nach Vorgesprächen mit der Stadtverwaltung Rosenfeld hoffen wir, dass auch der Stadtrat dieser Kommune unser Anliegen zumindest teilweise unterstützt und ebenfalls die Streichung der Vorrangfläche für WEA auf dem „Esch“ zwischen Gößlingen, Täbingen und Rotenzimmern anregt. Nachrichtlich möchten wir an dieser	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stelle noch darauf hinweisen, dass wir gegenüber dem Regionalverband SBH für die dortige Fortschreibung des Regionalverbandes — Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ eine gleichlautende Stellungnahme für den Bereich „Esch“ nördlich von der Ortschaft Gößlingen und südlich der Ortschaft Rotenzimmern sowie westlich der Ortschaft Täbingen mit heutigem Datum abgegeben haben. Nur so kann eine starke Umfassung und Beeinträchtigung der beiden Ortsteile Gößlingen und Rotenzimmern vermieden werden. Die Gemeinde Dietingen ist bereit, im Rahmen der Regionalplanung einen bedeutenden Teil dazu beizutragen, eine ausreichende Fläche für Vorranggebiete entsprechend dem angestrebten Ziel von mindestens 1,8 % der Fläche im Regionalverband SBH ausweisen zu können. Im Gegenzug erhoffen wir hierzu eine gewisse Anerkennung, welche bei einer abschließenden Prüfung und Entscheidung in Ihrem Regionalverband Neckar-Alb dazu führt, unsere Anregungen zur Streichung der beschriebenen kleinen Teilfläche bei Täbingen umzusetzen.	
Gemeinde Dormettingen 01.03.2024	Der Gemeinderat Dormettingen hat sich in seiner Sitzung vom 22.02.2024 mit dem Teilregionalplan Wind-/Solarenergie befasst. Dem Entwurf des Teilregionalplans wurde zugestimmt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dußlingen 29.02.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 vom Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie sowie Solarenergie Entwurf 2023 Kenntnis genommen. Das Gremium hat einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme für beide Verfahren abzugeben: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Wir bitten darum, die Gemeinde auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Engstingen 04.03.2024	RT-01 Der Regionalverband hat in seinen Entwurf die von der Gemeinde Engstingen im Rahmen eines Bürgerentscheids festgelegten Flächen in den Bereichen Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle auf der Gemarkung Engstingen, wie von der Gemeinde gemeldet und wie miteinander abgestimmt, übernommen. Weitere Flächen zur Ausweisung von Vorrangebieten für Windenergieanlagen sind auf der Gemarkung Engstingen nicht vorgesehen. Diese Planung trifft daher auf die Zustimmung seitens der Gemeinde Engstingen.	Kenntnisnahme
	RT-01, RT-02 Im Rahmen der öffentlichen Diskussion des nun vorliegenden Teilregionalplans Windkraft in der Sitzung des Gemeinderates Engstingen am 07.02.2024 wurde seitens des Ortvorstehers der Ortschaft Kohlstetten und auch aus der Mitte des Gemeinderates nochmals explizit auf die zu erwartende, große Anzahl an Windenergieanlagen auf unmittelbar an die Gemarkung Engstingen angrenzenden Flächen auf den Gemarkungen der Nachbargemeinden hingewiesen. Insbesondere aus Sicht des Ortsteils Kohlstetten soll erneut auf eine sich abzeichnende Umzingelungssituation mit Windkraftanlagen hingewiesen werden, mit der Bitte, diese Situation planerisch zu berücksichtigten und falls möglich zu entzerren.	Gebiet RT-01 wird südlich von Kohlstetten und Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zu den Ortsrändern eingehalten wird. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Eine räumliche Umfassung mit späteren Windenergieanlagen liegt nach dem planerischen Konzept des Teilregionalplans Windenergie nicht vor. Im östlichen und westlichen Umkreis von Kohlstetten verbleiben ausreichend Räume ohne Windenergieanlagen.
Gemeinde Eningen unter Achalm 18.03.2024	Nachfolgend der Link aus dem Ratsinformationssystem der Gemeinde Eningen unter Achalm https://eningen.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWk-mrSsKpo4bAz1XWZMuM4 unter dem Sie den entsprechenden Tagesordnungspunkt 4 – Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb – der öffentlichen Gemeinderatssitzung und das dazugehörige Beschlussdokument ersehen	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund der Platzrunden des Segelfluggeländes im Norden stark reduziert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können. An Sie die Bitte, die Zustimmungen der Gemeinde Eningen unter Achalm zu den Entwürfen sinngemäß zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Verfahren in die Prüfung zur Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb zu geben.	
Gemeinde Eutingen im Gäu 18.01.2024	Von der Gemeinde Eutingen im Gäu werden keine Einwände gegen die vorgelegten Planentwürfe erhoben.	Kenntnisnahme
Gemeinde Frickenhausen 24.01.2024	Der Gemeinderat Frickenhausen wurde in seiner Sitzung am 23.01.2024 von Ihren Planungen informiert. Nach Sichtung der Planungen konnte nicht festgestellt werden, dass die Gemeinde Frickenhausen in ihren Belangen tangiert sein könnte, deshalb wird von einer weiteren Beteiligung abgesehen.	Kenntnisnahme. Aus formalen Gründen erfolgt auch weiterhin eine Beteiligung im Verfahren.
Gemeinde Gomaringen 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die Gemeinde Gomaringen hat in den Gemeinderatssitzungen vom 13.06.2023, der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023, in dem Bau- und Umweltausschuss vom 05.03.2024 und in der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2024 auf Basis der Planentwürfe der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb vom 05.12.2023, die Windkraftflächen Horn/Alteburg (RT-TU-01) und Buchbach-Wellingtonien (RT-TU-02) die Weiterverfolgung durch den Regionalverband Neckar-Alb beschlossen. Anregungen und Hinweise aus den Gremien und aus der Bürgerschaft sind: - Konkrete interkommunale Festlegung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung bzw. zu den Aussiedlerhöfen aller Kommunen der Region Neckar-Alb. - Zusammengefasste komprimierte „Windkraftparks“, anstatt vereinzelte Windräder verteilt auf der Gesamtfläche von Gomaringen. Zu Punkt [Inhalt anonymisiert] 2 laufen derzeit vertiefende Untersuchungen des Regionalverbands bzw. stehen noch aus, im Nachfolgenden sind diese aufgelistet: - Naturschutz, - spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, - Lärmbelastung, - Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, - Mögliche Auswirkungen auf die Natur, - Beachtung Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr bzw. des Uniklinikums Tübingen. Weiter bitten wir Sie, wenn Zwischenergebnisse der einzelnen Prüfvorgänge Ihnen vorliegen, die Gemeinde Gomaringen entsprechend zu informieren.	Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Der Regionalverband wird weiterhin in einem engen Austausch mit den Belegenheitskommunen verbleiben.
Gemeinde Grabenstetten 30.01.2024	Wir haben die Teilfortschreibung für Grabenstetten sowohl für die Windkraft als auch die PV-Freiflächen im Januar im Gemeinderat besprochen. Der Gemeinderat hat den Plänen einstimmig zugestimmt und mich beauftragt, diese ausdrückliche Zustimmung verbunden mit dem Ausdruck des Respekts für die bisherige und geplante Vorgehensweise des Regionalverbandes an Sie weiterzugeben.	Kenntnisnahme. Das Gebiet RT-17 wird weiterverfolgt, aufgrund Naturschutzgründen sowie Anwendung des erweiterten Vorsorgeabstandes erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden.
Gemeinde Grafenberg 04.03.2024	RT-23 Der Gemeinderat Grafenberg hat am 27.02.2024 den Beschluss gefasst, dass sich die Gemeinde Grafenberg mit den erörterten und dargestellten Gebieten bei der Windenergie beteiligt. Wir wollen mit beiden Flächen ins Verfahren [Anm. RVNA: Es handelt sich um zwei Teilflächen im Norden vorn Grafenberg, die im Nachgang zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie mit der Gemeinde abgestimmt wurden.]	Dem Anliegen der Gemeinde wird insofern entsprochen, als der Bereich des vorgeschlagenen Fläche, für den sich keine rechtlichen Ausschlüsse ergeben, als Gebiet RT-23 (Größe: 8 ha) in den Teilregionalplan Windenergie übernommen wird.
Gemeinde Grosselfingen 28.03.2024	ZAK-01 Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 mindestens 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergieanlagen, sowie 0,2 % für Solarenergieanlagen im Regionalplan auszuweisen. Konkret bedeutet dies, dass auf den Gebieten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis insgesamt ca. 4.500 Hektar an Flächen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für den Ausbau von Windenergieanlagen sowie ca. 500 Hektar an Flächen für den Ausbau von Freiflächensolaranlagen festgelegt werden müssen. Ausschließlich auf der Gemarkung Grosselfingen wurde ein Vorranggebiet von rund 271 ha ausgewiesen, was einer Fläche von ca. 16 % der Gesamtgemarkung überdeckt, dies können wir so nicht akzeptieren. Hier sieht sich die Gemeinde Grosselfingen mit dem Gemeinderat gezwungen einzuschreiten. Wenn wir die gesamte Berichterstattung aller umliegenden Kommunen betrachten, gibt es im Zollernalbkreis nur eine Handvoll Kommunen, die durch die Ausweisung einer solch immens großen Fläche belastet sind. Die Gemeinde Grosselfingen ist grundsätzlich bereit Windenergieanlagen auf ihrer Gemarkung zu gestatten, allerdings muss eine erträgliche Flächenregulierung stattfinden. Die Energiewende betrifft uns alle und jeder muss seinen Beitrag dazu leisten. In beiliegendem Plan (Orange schraffiert) erkennt man die Gesamtflächen der ausgewiesenen Vorranggebiete, welche sich auf der Gemarkung Grosselfingen in 2 Teile gliedert. Eines westlich (rund 117 ha) einer Stromtrasse und eines östlich (rund 154 ha) der Stromtrasse. Wir als Gemeinde sind der Meinung, dass die Ausweisung des östlich gelegenen Gebietes mit rund 154 ha und somit einem Flächenanteil von rund 9,5 % der Gesamtfläche von Grosselfingen für die Ausweisung zur Stellung von Windenergieanlagen für eine Gemarkung wie Grosselfingen ausreicht. Begründung gegen die Ausweisung des westlichen Gebietes: - Die Lastverteilung für die Gesamtregion des RVNA sollte gewahrt bleiben und mit rund 9,5 % ihrer Gemarkungsfläche (154 ha, bei Wegfall des östlichen Gebietes) trägt die Gemeinde Grosselfingen einen großen Teil zum Erreichen des Planungszieles von 1,8 % bei. - Das Gebiet westlich der Stromtrasse ist für mehr als 2/3 der Bevölkerung voll einsichtig und führt in der Gesamtschau zu einer Überlastung Grosselfingens. Die Fläche liegt topografisch ungünstig. Mit 570 m.ü.NN liegt sie rund 40 Meter höher als der gesamte Ort, wodurch Windkraftanlagen dort noch höher und erdrückender wirken würden. - In diesem Bereich liegt das Abbaugebiet des Angulatensandsteines für die Burg Hohenzollern, für dessen Abbau erst im Jahr 2022 eine Genehmigung durch das Fürstenhaus Hohenzollern beantragt und durch den Gemeinderat genehmigt wurde. - In rund 800 m Entfernung liegt die Domäne „Homburger Hof“, ein regionaler Bio–Bauernhof mit über 150 Rindern, Schweinen und Hühnern, weit über unsere Ortsgrenzen hinaus bekannt. Hier wohnen / arbeiten über 10 Personen, welche direkt durch eine Windenergieanlage beeinträchtigt würden. Wir möchten betonen, dass die Gemeinde Grosselfingen nicht dazu verpflichtet ist, die Last anderer Gemeinden zu übernehmen, und tatsächlich auch nicht in der Lage ist, dies zu tun. Jede Gemeinde hat ihre eigenen spezifischen Gegebenheiten, Ressourcen und Herausforderungen. Daher ist es unerlässlich, dass die Verantwortung für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gerecht und gleichmäßig auf alle betroffenen Gemeinden verteilt wird. Nur durch eine faire Verteilung der Verantwortung kann eine nachhaltige Entwicklung der erneuerbaren Energien auf regionaler Ebene erreicht werden. Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde Grosselfingen die Reduzierung des Vorranggebietes ZAK–01 ausschließlich auf der Gemarkung Grosselfingen auf die ersichtliche Fläche östlich der Stromleitung mit rund 154 ha (siehe Plan).	heißt es: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte […] werden […] mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie erläutert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten überplant. Eine Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung nach Lage und Größe von Gemeinden oder Verbrauchsschwerpunkten wäre nicht

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sachgerecht. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Einschränkungen stehen nicht im Kontext von der Lage von Gemeinden, der Gemeindegröße oder von Verbrauchsschwerpunkten. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Der Regionalverband Neckar-Alb sieht die Planung im Teilregionalplan Windenergie als ausgewogen an. Dies betrifft auch die Planung auf dem Gebiet der Gemeinde Grosselfingen mit seiner vergleichsweise sehr kleinen Gemarkung. Für Grosselfingen verbleiben außer nach Norden hin in gebührendem Abstand große Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt.
Gemeinde Hirrlingen 09.04.2024	Die Belange der Gemeinde Hirrlingen werden im Bereich Windenergie nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Wir gehen davon aus, dass wir zeitnah über Änderungen, die die Gemeinde Hirrlingen betreffen bezüglich angrenzender Kommunen und weiterer bisher nicht bekannter oder geplanter Standorte informiert werden und dann nochmals angehört werden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Hohenstein 15.01.2024	RT-01, RT-05, RT-09 Der Entwurf der „Übersichtskarte Windenergiegebiete und Freiflächen-Photovoltaik" vom 05.12.2023 weist für die Gemeinde Hohenstein drei Gebiete für Windenergienutzung (VRG) aus. Erfreut konnten wir feststellen, dass der Regionalverband unserem Vorschlag zur Ausweisung gefolgt ist und die Gebiete wie vorgeschlagen ausgewiesen hat. Da dieser Entwurf dem gemeindlichen Konzept entspricht, möchten wir hierzu auch keine weitere Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im grenznahen Bereich der Gemeinde Hohenstein zu der Stadt Trochtelfingen und der Gemeinde Pfronstetten bei den Gebieten RT-05 (Reduzierung im Westen um ca. 1.300 m) und RT-09 (Erweiterung im Westen um Ca. 1.400 m) Änderungen ergeben.
Gemeinde Hohenstein 25.03.2024	RT-01, RT-05, RT-09 Auch uns ist es ein Anliegen, die Fristen im Beteiligungsverfahren einzuhalten, weshalb wir unsere Stellungnahme frühzeitig bereits am 11.01.2024 abgegeben haben, zu der wir allerdings nun noch eine Ergänzung vornehmen wollen. Der Entwurf der „Übersichtskarte Windenergiegebiete und Freiflächen-Photovoltaik" vom 05.12.2023 weist für die Gemeinde Hohenstein drei Gebiete für Windenergienutzung (VRG) aus. Die Ausweisung von Windenergiegebieten auf Gemarkung Hohenstein basiert auf der Standortkonzeption, welche wir Ihnen im Anhang zukommen lassen. Teil dieser Standortkonzeption war immer auch der Grundsatz unseres Gemeinderates, dass Vorranggebiete für Windenergie nicht näher als 1.200 Meter an unsere Ortsteile heranrücken sollen.	Kenntnisnahme Die Gebiete werden weiterverfolgt. RT-01 wird im Norden aufgrund eines erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes geringfügig reduziert. RT-05 wird zur Begrenzung der Riegelwirkung der Vorranggebiete Windenergie RT-05 und RT-09 und aufgrund einer möglichen Überlastung von Wilsingen im Westen reduziert. Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-01 Entgegen der ursprünglich gemeinsam erarbeiteten Standortkonzeption wurde das Vorranggebiet RT-01 auf Gemarkung Engstingen im Bereich „Schönbergle" weiter nach	Das Gebiet wird auf Gemarkung Bernloch unverändert weiterverfolgt. Dem Teilregionalplan Neckar-Alb liegt ein Planungskonzept mit einem erweiterten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Süd-Westen ausgedehnt, sodass die Fläche sehr nah an den Ortsteil Bernloch heranreicht. Wir bitten den Regionalverband daher, das Vorranggebiet „Schönbergle" soweit einzugrenzen, dass ein Mindestabstand von möglichst 1.200 Metern zum nächstgelegenen Wohngebiet im Ortsteil Bernloch eingehalten werden kann.	Siedlungsvorsorgeabstand im ländlichen Raum von 1.000 m zu Wohn- und Mischgebieten. Aufgrund der Gleichbehandlung wird an dieser Stelle nicht davon abgewichen.
Gemeinde Hülben 26.01.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung vom 23.01.2024 über die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 05.12.2023 beschlossenen Anhörungsentwürfe der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beraten. Er hat beschlossen, den beiden Entwürfen zuzustimmen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Langenenslingen 28.03.2024	Wir haben aufgrund Ihrer o. g. E-Mail den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie überprüft und in unseren Gremien beraten. Daraus resultierend möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: Wenngleich sich die Gemeinde Langenenslingen nicht grundsätzlich dem Thema Windkraft verschließen möchte, fordern wir eine ausgeglichene Verteilung und Inanspruchnahme von Flächen zur Energiegewinnung. Dies möchten wir insbesondere deshalb anmerken, da unser Gemeindegebiet im Grenzbereich von drei Regionalverbänden liegt und überproportional mit Gebietsausweisungen für die Windenergienutzung versehen ist. Die Konzentrationswirkung ist hier an einem Punkt angelangt, an dem die Verhältnismäßigkeit einfach nicht mehr gegeben ist. Ganz konkret: Werden alle Vorranggebiete der drei Regionalverbände zusammengerechnet, die innerhalb oder direkt angrenzend an unserer Gemarkung liegen, kommt man auf eine Gesamtfläche, die über 40 % unserer Gemarkungsfläche entspräche. Aus unserer Sicht ist dies so nicht verhältnismäßig bzw. akzeptabel. Insbesondere der nördliche Bereich unserer Gemarkung mit den Ortsteilen Ittenhausen und Dürrenwaldstetten ist in erheblichem Maße von Gebietsausweisungen für die Windenergienutzung betroffen.	Kenntnisnahme
	RT-06 Dabei trägt die Fläche des Regionalplans Neckar-Alb RT-06 mit 719ha erheblich dazu bei, dass eine Umzingelungswirkung bzw. eine Umfassung mit Windkraftanlagen unserer Ortsteile eintreten wird. Eine durch die Windkraftanlagen resultierende optisch bedrängende Wirkung sowie Belastungen unserer Ortsteile durch Schall- und Schattenwurf dürfen nicht erfolgen. Zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger halten wir sowohl den angedachten Flächenumfang für viel zu groß, als auch den vorgesehenen Abstand zwischen Windkraftanlagen und der Bebauung (Ortsrand von Ohnhülben) als zu gering. Die geplanten Flächenausweisungen werden in der vorliegenden Form und Ausdehnung abgelehnt. Durch die Größe der Flächen, welche durch die drei Regionalverbände in unserer Region ausgewiesen werden, tritt eine Überforderung der Raumschaft ein. Hierbei ist festzuhalten, dass die drei Regionalverbände nicht ausreichend in gemeinsame Abstimmung gegangen sind, um die Belastung des Schutzgutes Mensch im interregionalen Verbund raumplanerisch abzuwägen. Daher wird beantragt, dass die Regionalverbände ihre Planungen miteinander abstimmen. Wir beantragen in diesem Zusammenhang auch, dass gemeinsames Kartenmaterial veröffentlicht wird, aus dem die Flächen und deren Größe aller drei Regionalverbände in unserer Raumschaft hervorgehen.	Das Gebiet wird geringfügig verändert weiterverfolgt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Für die Ortschaft Ohnhülben kann keine Umfassung festgestellt werden. Im Nordosten, Südwesten und Süden verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Ansonsten Kenntnisnahme
	Aus der Presseberichterstattung haben wir erfahren, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten bei einem möglichen Wegfall der Vorrangfläche RT-07 dafür ausspricht, ein zusätzliches Vorranggebiet mit 132 Hektar auf der Gemarkung Upflamör, angrenzend an die Vorrangfläche RT-06 in die weiteren Planungen aufzunehmen. Da dies eine erhebliche Zusatzbelastung für unsere Ortsteile bedeuten würden, lehnen wir ein	Auf Gemarkung Upflamör wird kein zusätzliches Windenergiegebiet festgelegt, obwohl die Gebiete RT-07 und RT-08 aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	solches Vorhaben entschieden ab. Generell möchten wir klarstellen, dass keinerlei neuen/zusätzlichen Flächenausweisungen von uns akzeptiert werden. Diese Aspekte sollten bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen aus unserer Sicht auf jeden Fall Berücksichtigung finden.	
	RT-04, RT-06, RT-07 Ferner haben wir Ihnen in der Anlage Stellungnahmen aus unseren Ortsteilen beigefügt, welche ebenfalls in Ihrer Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahmen aus den Ortsteilen sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Billafingen - Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie gegen die Planung der Vorranggebiete: Die Raumschaft der Teilgemeinde Billafingen liegt im Regionalplan Donau-Iller. Sie grenzt direkt an Ihren Regionalplan sowie an den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Damit kommt es in unserer und anliegenden Gemeinden zu einer massiven Kumulierung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen. Insgesamt liegen 60% der gesamten Gemarkungsfläche von Billafingen im Suchraum. Eine Koordination der drei Regionalpläne findet bisher nicht statt. Das Kartenmaterial ist schlecht zugänglich und nicht harmonisiert. Betrachtet man die Raumschaft ungeachtet von Gemeinde- oder Regionalplangrenzen, so werden derzeit in einem Umkreis von knapp 14 Kilometern ca. 4’540 Hektar Flächen als Suchraum ausgewiesen, was einem Anteil von ca. 21,3 % der gesamten Raumschaftsfläche entspricht (vgl. Anhang 1). Diese Kumulierung wirkt sich mehrfach negativ auf die Gemeinde Billafingen aus. Zum einen droht uns eine deutliche Umzingelung mit Windanlagen, was das Orts- und Landschaftsbild komplett zerstört. Zum anderen steigt die Belastung durch (Infra-)Schallemissionen, Schattenwurf und Veränderung von Mikroklima mit der Zahl der ortsnah möglichen Windanlagen an. Und schliesslich bleiben Fragen zu langfristigen Schäden für Boden, Wald, Fauna, Flora und Wasserreserven ungeklärt. Wir fordern Sie als Verantwortliche des Regionalverbands Neckar-Alb dringend auf, eine überregionale Koordination Ihrer Planung sicherzustellen, die übermäßige Mehrbelastung unserer Raumschaft zu verhindern und die zukünftige Planung von Windkraftanlagen verträglich zu gestalten.	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weiterverfolgt. Gebiet RT-07 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Aufgrund der Entfernungen von ca. 7 km (RT-06 und 13 km (RT-04) sehen wir durch spätere Windenergieanlagen in diesen Gebieten keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, zumal sich beide Gebiete von Billafingen aus im Hintergrund von Windenergiegebieten der beiden anderen Regionalverbände liegen.
	RT-06 Dürrenwaldstetten - Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans NeckarAlb für den Suchraum RT-06 Pfronstetten/Ohnhülben: Wir haben den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie geprüft und im Ortschaftsrat beraten. Daraus resultierend möchte der Ortschaftsrat Dürrenwaldstetten folgende Stellungnahme abgeben: Wir schließen uns der Stellungnahme der Gemeinde Langenenslingen an und möchten diese nochmals bekräftigen. Wir sprechen uns grundsätzlich für die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen aus, bitten jedoch Ihre aktuelle Entscheidung zu überdenken. Dürrenwaldstetten liegt im Grenzbereich von drei Regionalverbänden ist nun überproportional mit Gebietsausweisungen für die Windenergienutzung versehen, Durch die Größen der Flächen, welche die drei Regionalverbände in unserer Region ausweisen werden, ist eine Überforderung der Raum- und Landschaft mit Windkraftanlagen gegeben. Daher beantragen wir dringend, dass die Regionalverbände ihre Planungen miteinander abstimmen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Windkraftanlagen so geplant werden müssen, dass natürliche Eigenarten der Landschaft berücksichtigt werden und vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Kulturlandschaft zu unterlassen	Das Gebiet wird geringfügig verändert weiterverfolgt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Für die Ortschaft Dürrenwaldstetten kann keine Umfassung festgestellt werden. Im Nordosten und von Südwesten bis Südosten verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind. Zum Schutz aller Bürgerinnen und Bürger im Grenzgebiet der drei Regionalverbände bitten wir Sie die Gebiete anders auszuweisen.	
	RT-06 Ittenhausen - Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem Vorranggebiet - RT-06 Pfronstetten, 719 ha: 1. Überbelastung/Überforderung: Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben führen zu einer absoluten Überbelastung / Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund im Ittenhausen von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Ittenhausen sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Im Vergleich zum restlichen Planungsgebiet sind die Anzahl der Vorranggebiete rund um Ittenhausen überproportional hoch, die Flächenausweisungen dieser Vorranggebiete überproportional groß und die daraus resultierende Umzingelungs- und Bedrängungswirkung überproportional stark. Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. 2. Brandgefahr: Brände von Windkraftanlagen können von örtlichen Feuerwehren nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich größtenteils in Waldgebieten. Ein Brand einer Windkraftanlage im Wald könnte immense Folgen für die angrenzenden Waldflächen haben, insbesondere in den trocken heißen Sommermonaten. Ein Großflächenbrand wäre möglich. Da sich im Plangebiet kein Gewässer befindet, wäre eine Löschung sehr schwierig und aufwendig. Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. 3. Infraschall/Lärm: Windkraftanlagen produzieren Lärm und Infraschall, die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen haben können. Durch die derzeit geplanten Vorranggebiete rund um Ittenhausen ist aufgrund der Lage und Größe der Vorranggebiete mit erhöhten Lärm- und Infraschallemissionen zu rechnen. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Auch die gesundheitlichen Folgen auf den menschlichen Körper durch dauerhaft tieffrequente Geräuscheinwirkungen, wie Infraschall, können zwischenzeitlich durch Studien belegt werden. (Siehe Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V.). Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. 4. Grundwasserschutz: Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes und öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung. Bei Ausweisung von Vorrangzonen, die zum Bau von Windenergieanlagen dienen, besteht ein gravierendes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe. Dies trifft Insbesondere für Karstgebiete zu. Karstlandschaften weisen hohe Abstandsgeschwindigkeiten des unterirdischen Grundwasser-Abstroms sowie geringe Reinigungswirkung der Untergrundpassagen auf und stellen daher ein großes Gefährdungspotential für den Grund- und Trinkwasserschutz dar. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich in dem Karstgebiet „Schwäbische Alb“. Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein.	Das Gebiet wird in geringfügig reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Befeuerung. Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Für die Ortschaft Ittenhausen kann keine Umfassung festgestellt werden. Im Nordosten und von Südwesten bis Südosten verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Lichtverschmutzung/Sternenpark Schwäbische Alb: Der dunkelste Punkt auf der gesamten Schwäbischen Alb liegt zwischen Ittenhausen und Kettenacker. Die Region um Langenenslingen, auch Kettenacker, gehört zu den wenigen Gebieten im Land, die noch eine annähernd natürliche Nachtlandschaft aufweisen. Dies lässt sich auf Lichtverschmutzungskarten und Satellitenbildern zeigen und wurde auch durch Messungen vor Ort bestätigt. Grund hierfür ist eine geringe Besiediungsdichte, die Distanz zu größeren Städten und eine etablierte Nachtabschaltung in den Gemeinden. Besonders die Region um Langenenslingen-Ittenhausen hat dadurch als astronomischer Beobachtungsort mehrfach Resonanz in den Medien gefunden. Im Jahr 2009 fand dort das erste Deep Sky Meeting statt, ein inzwischen etabliertes Treffen visuell beobachtender Astronomen. Viele Tierarten sind nachtaktiv, ebenso viele Pflanzenarten. Die Nacht als ein natürlicher Lebensraum ist ein erhaltenswertes Gut, zumal im dicht besiedelten und damit hell erleuchteten Baden-Württemberg kaum mehr derartige Regionen existieren. Naturschutz darf sich nicht nur auf den Tag beschränken. Windparks mit heil leuchtenden Sicherheitslichtern würden eine deutliche Beeinträchtigung der natürlichen Landschaft bedeuten und somit eines der letzten derartigen Gebiete zerstören. Sicherheitslichter haben auch nachweislich negativen Einfluss auf das Zugverhalten von Zugvögeln, besonders bei schlechten Sichtverhältnissen. Auch astronomische Beobachtungen in der Region würden stark beeinträchtigt. Zu bedenken ist auch, dass Windparks die Nachtlandschaft in gleicher Weise beeinträchtigen wie am Tag. Eine Vielzahl von nahen Anlagen verdeckt letztlich auch große Teile des Sternenhimmels, macht dessen ungestörte Beobachtung kaum mehr möglich und eliminiert so dessen touristische Attraktivität. Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Fazit: Aufgrund der vorgenannten Punkte bitten wir die Ausweisung des Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten nochmals zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.	
Gemeinde Lenningen 25.03.2024	Die Landesregierung hat sich zu einem Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren bekannt und strebt an, dass die Potenziale der Windenergie, wie die der anderen erneuerbaren Energien auch, im erforderlichen Maße für die Erreichung der Klimaschutzziele genutzt werden sollen. Die Ziele des Landes im Bereich Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbunden Termine, bzw. Fristen werden beim Empfänger der Stellungnahme als bekannt vorausgesetzt. Für die Standortplanung von WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein ist der Regionalverband Neckar-Alb zuständig. Der Entwurf (2023) des Teilregionalplanes Windenergie berücksichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein u. a. drei Vorranggebiete (Hohbuch, Heuberg u. Reibstall/Salzwinkel) mit einen Flächenanteil von ca. 7,5 % (347 ha). Die von der Gemeinde Römerstein selbst festgelegten Planungs- und Konzentrationsflächen berücksichtigen ca. 9 % (413 ha) der Gemeindefläche. Die Gemarkung Schopfloch der Gemeinde Lenningen ist im Bereich Hochbuch/Hohbuch* im Norden von Römerstein-Donnstetten von a) dem Vorranggebiet für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (30 ha) sowie b) des von der Gemeinde Römerstein konzeptionell festgelegten, um das vierfach größere Planungs- und Konzentrationsgebiet (ca. 120 ha) unmittelbar betroffen. Unter Einbeziehung der unter a) und b) genannten Gebietsbereiche handelt es sich hierbei um örtlich bestehende, homogene Wald-, Biotop- und Naturräume. Diese unterliegen über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände Neckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutzverordnungen. Wie bei allen anderen Plänen und Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und weiteren gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gebiets- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Daneben gilt es, die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes mit den technischen Anforderungen der Anlagen in Einklang zu bringen. In Nationalparken, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwäldern dürfen wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete in der Regel keine Windenergieanlagen errichtet werden. In Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sind Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden können. Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld dieser Gebiete können auch zu einer Beeinträchtigung der Gebiete führen und damit unzulässig sein. In weiteren Schutzgebieten, wie Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und geschützten Waldgebieten, sind besondere naturschutzrechtliche Restriktionen zu beachten. Hier bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für Windenergieanlagen im Einzelfall geplant und zugelassen werden können, (vgl. https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planunggenehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz). Eine solche sorgfältige Prüfung ist durch die nachfolgende Feststellung des Bundesrechnungshofes umso mehr angezeigt und im Einzelfall anzuwenden: [...] Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt - den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war. Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet. [...] (Quelle: Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, 07.03.2024, S. 45).	
	RT-16 Nachfolgend explizit zum Vorranggebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb RT-16 im Gewann Hohbuch (Römerstein-Donnstetten). Vorranggebiet für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (30 ha) im Norden von Römerstein-Donnstetten Aus geographischer Perspektive ist das vom Regionalverband Neckar-Alb im Entwurf 2023 des Teilregionalplanes Windenergie ausgewiesene Vorranggebiet für WEA als Teilfläche eines lokal zusammengehörenden Wald-, Biotop- und Naturraumes, der über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände Neckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und Schutzverordnungen unterliegt, zu beurteilen. Die für das Gebiet bestehenden Restriktionen werden als bekannt und Grundlage der Bewertung des Regionalverbandes	Der Teilfortschreibung Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkanntem Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde, in den Grenzbereichen fanden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung statt. Zu den naturräumlichen Gegebenheiten bzw. Rahmenbedingungen im Bereich Römerstein liegen dem Regionalverband zahlreiche Informationen bzw. Daten vor, die in die Planung eingeflossen und in der Zwischenzeit mit den Fachbehörden abgestimmt sind. Konkrete

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorausgesetzt. Wie bereits oben erwähnt Bedarf es hier einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für Windenergieanlagen im Einzelfall geplant und zugelassen werden können. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist die betroffene Gebietsfläche einer gesamtheitlichen Bewertung zu unterziehen. Insbesondere, wenn die Naturräume in sich geschlossen, jedoch durch eine innerhalb verlaufende Verwaltungsgrenze von zwei verschieden Verwaltungsstellen zu beurteilen sind. Dies kann wie im Fall des Vorranggebiets im Norden von Römerstein-Donnstetten geschehen, zu zwei unterschiedlichen Bewertungen der jeweils zuständigen Verwaltungen führen. So weist der Regionalverband Neckar-Alb „positiv“ ein Vorranggebiet für WEA aus und- der Regionalverband Stuttgart schließt den Naturraum als Vorranggebiet für Standorte von WEA gänzlich aus. Die beschriebene Homogenität des Gebietes erfordert eine gemeinsame Beurteilung der beiden Regionalverbände. Die Errichtung einer WEA innerhalb des im Entwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiets würde mit allen Wirkungen auch die angrenzende Gebietsfläche der Gemeinde Lenningen betreffen. Schon jetzt macht sich die Windenergiebranche die differenzierte Beurteilung der Regionalverbände zu Nutzen. Mit Aussicht auf eine künftige Superprivilegierung laden Projektierer unter der Überschrift „Windpark Lenningen“ potenzielle Grundstückseigentümer zu Informationsveranstaltungen ein und haben vereinzelt bereits die innerhalb der Branche üblichen Gestattungsverträge abgeschlossen.	Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-16 Planunqs- und Konzentrationsqebiet der Gemeinde Römerstein: Das von der Gemeinde Römerstein festgelegte Planungs- und Konzentrationsgebiet für WEA befindet sich wiederum im Norden von Römerstein-Donnstetten im Gewann Hohbuch. Das Gebiet ist viermal so groß (ca. 120 ha) wie das Vorranggebiet (30 ha) des Regionalverbandes Neckar-Alb. Für den Gebietscharakter und die gewünschte verwaltungsmäßige Beurteilung gelten die identischen Aussagen wie bereits zum Vorranggebiet RT-16 beschreiben. Festzustellen ist, dass bei der Prüfung im Rahmen der Teilfortschreibung beide Regionalverbände diesen Flächenbereich als Vorranggebiet für Standorte von WEA ausgeschlossen haben. Unter Berücksichtigung der Argumentation in Ziffer 2 sowie den Ausschlussgründen bzw. der Negativabgrenzung der beiden Regionalverbände sollte an der bisherigen formalen und fachlichen Entscheidung festgehalten werden. Die Gemeinde Römerstein hat zudem die Vorranggebiete des Regionalverbandes Neckar-Alb mit ihrem Konzept zu Planungs- und Konzentrationsgebieten durch Minder- und Zusatzflächen um 1,5 % (rd. 66 ha) erweitert. Des Weiteren hat die Gemeinde Römerstein nachfolgenden Text (Auszug) in ihrem Mitteilungsblatt vom 29.02.2024 öffentlich bekannt gegeben: [...] Verabschiedet wurde der Abschluss von Nutzungsverträgen zur Inanspruchnahme von Grundstücken zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf kommunalen Flächen auf Gemarkung Römerstein, Gewanne Hohbuch, Heuberg, Reibstall/Salzwinkel mit Schöller Sl Erneuerbare GmbH sowie der EnBW Windkraftprojekte GmbH nach vorangegangener Vorstellung der Ergebnisse aus Pachtverhandlungen. Nach einem umfänglichen Abwägungsprozess und Interessensbekundungsprozess mit weiteren Projektierern und Partnern werden nun die Nutzungsverträge mit den Projektierern Schöller Sl Erneuerbare GmbH aus Reutlingen für das Nordgebiet „Hohbuch“ und mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH aus Stuttgart für die Gebiete „Heuberg“ und „Reibstall/Salzwinkel“ abgeschlossen. [...] Unter dem Eindruck dieser Veröffentlichung	Das Vorranggebiet RT-16 ist vor allem aus Gründen des Arten- und Naturschutzes (Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen Kategorie A, Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb) kleiner gefasst, als die Planung der Gemeinde Römerstein nordöstlich Donnstetten. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden aufgrund naturschutzfachlicher Belange (Rotorüberschlag über naturschutzfachlich hochwertige Bereiche der Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb) gegenüber dem Entwurf 2023 Flächenrücknahmen im Süden und Südosten vorgenommen. Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, der Biosphärengebietsverwaltung und dem Verband Region Stuttgart ist erfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist zu schließen, dass den beiden Projektierern angemessen große, wirtschaftlich interessante Flächen für Standorte von WEA zu Verfügung gestellt werden sollen. Der eine Projektierer könnte mit den Gebieten Heuberg und Reibstall/Salzwinkel auf Projektflächen im Umfang von ca. 284 ha blicken. Der andere Projektierer wäre im Gebiet Hohbuch aufgrund der Vorrangfläche des Regionalverbandes Neckar-Alb nur auf ein Flächenpotenzial von rd. 30 ha gekommen. Mit dem von der Gemeinde Römerstein festgelegten Planungs- und Konzentrationsgebiet im Gewann Hohbuch soll auch für diesen Projektierer eine Projektfläche von ca. 150 ha entstehen. Zusammenfassung: Der Regionalverband Neckar-Alb wird für das Vorranggebiet RT-16 des Teilregionalplans Windenergie und das Planungs- und Konzentrationsgebiet der Gemeinde Römerstein dazu gebeten, mit dem Verband Region Stuttgart eine gemeinsame und für die kommunalen Entscheidungsträger nachvollziehbare Beurteilung und Klassifizierung der Fläche herbeizuführen. Für das Planungs- und Konzentrationsgebiet der Gemeinde Römerstein, Gemarkung Donnstetten, Gewann Hohbuch, wird gebeten an der bisherigen Negativabgrenzung festzuhalten und dort weiterhin die Errichtung von WEA nicht zuzulassen.	
Gemeinde Neckartenzlingen 15.05.2024	RT-21 Der Gemeinderat hat am 14.05.2024 entschieden, dass wir den Standort Mittelstadt/Neckartenzlingen als nicht geeignet ansehen. Grundsätzlich möchten wir unsere Unterstützung auf der Suche geeigneter Flächen anbieten, da es für uns ein wichtiger Bestandteil der Energiewende darstellt. Jedoch ist und der damit verbundene Wegfall von Bäumen (Rodung) ein zu großer Eingriff. Dies sehen wir als unverhältnismäßig an. Wir sehen vielmehr weitere Freiflächen auch in unmittelbarer Nähe des bisher angedachten Standortes als viel geeigneter an, außerhalb des Waldes und trotzdem auf der Höhe. Ob diese geeignet sind entzieht sich unserer Kenntnis, jedoch wäre es in der unmittelbaren Nähe und ohne eine Rodung von Wald verbunden.	Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.
Gemeinde Neufra 15.04.2024	ZAK-08, ZAK-11 Die Gemeinde Neufra im Landkreis Sigmaringen gehört zum Regionalverband Bodensee-Oberschwaben. Unser Ortsteil Freudenweiler erfährt durch die geplanten Gebiete für Windenergienutzung ZAK-08 (Burladingen mit 400 ha) und ZAK-11 (587 ha) eine gewisse Betroffenheit. Zumindest gibt es zu diesen geplanten Vorranggebieten Sichtbeziehungen und einen Siedlungsabstand kleiner als 3 Kilometer. Im Rahmen der Planungen zur Teilfortschreibung Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurden die nördlichen Gemeinden des Landkreises Sigmaringen als überdurchschnittlich betroffene Gemeinden bereits frühzeitig in die Planungen mit einbezogen und über den aktuellen Planungsstand informiert. Als Ergebnis der Überlagerung verschiedener (Ausschluss-)Kriterien wurden im Planungsverfahren Suchräume mit gut und bedingt geeigneten Standorten gebildet und in einer ersten Informationsrunde vorgestellt. Aufgrund weiterer Ausschluss-Kriterien wurden diese möglichen Vorranggebiete weiter präzisiert. Eines dieser weiteren Ausschluss-Kriteriums waren die Belange der Bundeswehr. Potenzielle Vorranggebiete auf Neufraer Gemeindegebiet, die aufgrund einer ausreichenden Windhöffigkeit zunächst als Suchräume in den Karten dargestellt waren, wurden nach der Anhörung der Bundeswehr wegen der vorhandenen Tiefflugkorridore für Hubschrauber wieder gestrichen. Somit wundert uns die Abgrenzung des Vorranggebiets auf Burladinger Gemarkung (ZAK-08) in Ihren Planunterlagen. Dieses Vorranggebiet grenzt im Süden direkt an unsere Gemeindegrenze. Südlich dieser Gemeindegrenze fiel ein direkt angrenzender	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei ZAK-08 erfolgt im Westen aus militärischen Gründen nach Abstimmung mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine Rücknahme um 1.850 m. Dadurch vergrößert sich der Siedlungsvorsorgeabstand zu Freudenweiler auf mehr als 1.700 m. Das verbleibende Gebiet hat eine Größe von 258 ha. Einer Erweiterung des Restgebietes nach Süden hin bis auf Gemarkung Neufra steht ein Schwerpunktvorkommen Kategorie A windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz Windenergie Regionalplanung) entgegen. Bei ZAK-11 erfolgt im Südwesten aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Vorkommen Uhu) und aus Gründen der Rohstoffsicherung eine Rücknahme um ca. 400 m - 600 m. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Suchraum für Windkraft im Planungsverfahren des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben der Anhörung der Bundeswehr zum Opfer. Möglicherweise wurde diese Tiefflugschneise in Ihren Planunterlagen zur Anhörungsrunde bisher noch nicht berücksichtigt oder die Lage der Tiefflugkorridore ist mit der Bundeswehr durchaus verhandelbar. Sollte die Lage der Tiefflugschneise mit der Bundeswehr verhandelbar sein oder gar obsolet, so können wir uns als Gemeinde Neufra gemäß Gemeinderatsbeschluss zur Anhörung als TöB auch eine Erweiterung des Vorranggebiets ZAK-08 über die Gemeindegrenzen auf unser Gemeindegebiet (nördlich bzw. nordöstlich von Freudenweiler) vorstellen. Damit gäbe es für mögliche Projektierer und die NetzeBW gewisse Synergien. Zudem könnte die Gemeinde Neufra über Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen davon profitieren, zumal zukünftig eine Beeinträchtigung für unseren Ortsteil Freudenweiler aufgrund der Sichtbeziehungen zu den geplanten Windkraftanlagen jenseits der Gemeindegrenzen (Vorranggebiete ZAK-08 und ZAK-11) gegeben sein wird. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und bei möglichen Gesprächen und Verhandlungen mit der Bundeswehr mit einfließen zu lassen. In unserer Stellungnahme zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden wir dies ebenfalls so einbringen. Die Gemeinde Neufra wäre bereit, seinen Teil zur Energiewende zu leisten, um so auch eine Entlastung extrem beeinträchtigter Ortsteile in der Nachbarschaft (z.B. Kettenacker) zu ermöglichen.	
Gemeinde Obernheim 27.03.2024	An der Gemeinderatsitzung am 26.03.2024 wurde das Thema des Regionalplans zum Entwurf der Planungsoffensive zur Wind- und Solarenergie von Herrn Dr. Seidemann vorgestellt. Dem Entwurf des Teilregionalplans wurde mit 2 Enthaltungen zugestimmt. Aktuell ist kein Vorranggebiet auf dem Gemeindegebiet für Windenergie ausgewiesen. Dies sollte aktuell auch so verbleiben. Seitens der Gemeinde sollten folgende Hinweise bei der Betrachtung von Flächen auf dem Gemeindegebiet beachtet werden: Für die Flächen, die möglich wären, sind nur Windberechnungen als Grundlage vorhanden, aber keine Echtwerte. Betriebswirtschaftlich wäre dies ein "Soll-Ist-Vergleich". Eine Echtzeitmessung wäre hier genauer und würde reale Werte für die Planung bringen.	Kenntnisnahme. Hinweis: Als Planungsgrundlage zur Erreichung des Planziels gemäß § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 KlimaG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) und § 13a LplG (Landesplanungsgesetz Bden-Württemberg) ist durch den Windatlas Baden-Württemberg (2019) die mittlere gekappte Windleistungsdichte (Windhöffigkeit) als Eignungskriterium für die Festlegung von Windenergiegebieten auf regionalplanerischer Ebene vorgegeben. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte dient der Identifizierung diesbezüglich geeigneter Flächen. Im Ergebnis zeigt der Windatlas für die Region Neckar-Alb in den Suchräumen, in denen keine harten Ausschlüsse bekannt sind, überwiegend Windleistungsdichten > 215 W/m2. Diese Bereiche erlauben in der Regel eine wirtschaftliche Nutzung. Auch Bereiche mit Windleistungsdichten ab 190 W/m2 bis 250 W/m2 können unter Umständen noch wirtschaftlich nutzbar sein. Somit gilt für den Großteil der Suchräume in der Region Neckar-Alb bzgl. der Windhöffigkeit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks berechnet (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen) und von der zuständigen Rechtsbehörde im Rahmen des immissionsrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft und beurteilt.
	ZAK-10 Weiter ist zu nennen, dass in Meßstetten die Bundeswehr noch mit der Radarkuppel stationiert ist, welche aktuell noch in Betrieb ist. Ebenfalls befindet sich in Gosheim ein Radarturm der deutschen Flugsicherung. Diese Stationen sind für militärische Belange hier sehr wichtig und müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden.	Gebiet ZAK-10 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
Gemeinde Pfronstetten 21.03.2024	Wir geben entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom gestrigen Tage [Anm. RVNA: 20.03.2024] im Verfahren Teilregionalplan Windenergie folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Pfronstetten hat mit ihrem Flächenvorschlag für den Teilregionalplan Windenergie vom 04.05.2023 bereits einen ganz erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass der Regionalverband das zu erfüllende 1,8%-Flächenziel einhalten kann. Vor diesem Hintergrund sind wir daran interessiert, dass im Gemeindegebiet keine über diesen Flächenvorschlag hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen erfolgt. Ausweislich des uns vorliegenden Anhörungsentwurfs ist dies beachtet. Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass dies auch im weiteren Verfahren so beibehalten wird.	Hinweis: Das Gebiet RT-05 wird auf Pfronstetter Gemarkung aufgrund der Bundesstraße 312 und des Geländeeinschnitts im Bereich der Bundesstraße 312 (ungünstige topographische Verhältnisse für die Errichtung von WEA) reduziert. Das Gebiet RT-06 reduziert sich um ca. 4 ha um einen potenziellen Rotorüberschlag über den bereits bestehenden Solarpark „Gammertingen“ in der Nachbarregion Bodensee-Oberschwaben zu vermeiden, zudem reduziert sich RT-06 minimal im Süden aufgrund militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecke). Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Dazu gab es eine Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Pfronstetten.
Gemeinde Pliezhausen 05.02.2024	Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2024 werden seitens der Gemeinde Pliezhausen zum Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Rangendingen 10.04.2024	Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats am 18. 03. 2024 über die aus ihrer Sicht für eine Stellungnahme relevanten Punkte informiert. Ergänzungen durch den Gemeinderat wurden vorgenommen und die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde einstimmig beschlossen. Die Gemeinde Rangendingen spricht sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aus, dies zeigt sie bereits durch die Installation von vielen Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden und auch durch ein Energiemanagement für alle Gemeindeeinrichtungen. Energetisch ist die Gemeinde Rangendingen fast überall auf dem neuesten Stand. Auch im Gewerbebereich und privaten Umfeld tut sich hier sehr viel, wie beispielsweise die neuen sehr großen Photovoltaik-Anlagen der Firmen Tubex und Erbe zeigen. Zudem laufen Planungen für ein Nahwärmenetz. Ganz aktuell hat die Gemeinde erst in der letzten Woche auf Anregung des Ortschaftsrates Höfendorf durch den Bauhof eine 90 m lange Feldhecke in Höfendorf neu gepflanzt. Ebenso laufen Gespräche mit dem Landratsamt zur Erstellung von Biotopverbundplanungen. Den Außenbereich will die Gemeinde ökologisch nochmals deutlich aufwerten. Hier ist in der Vergangenheit schon viel	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	passiert. Diesen Weg hin zu Arten-, Natur- und Flächenschutz will die Gemeinde konsequent weiterverfolgen. Die Verdichtung soll innerorts durch Nachverdichtung und Umnutzung erfolgen. Natürlich ist es dabei auch unerlässlich, die erneuerbaren Energien überall dort, wo es sinnvoll ist, auszubauen. Es wird eine Energiewende aus Gründen der Unabhängigkeit von nicht zuverlässigen und nicht demokratischen Staaten, aber vor allem auch zum nachhaltigen Klimaschutz benötigt. Dabei ist klar: Klima- und Arten- sowie Naturschutz gehen Hand in Hand und können nicht separat betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der genannten Punkte will die Gemeinde zu den aufgeführten Vorranggebieten wie folgt Stellung nehmen.	
	ZAK-01 Zum Windkraft-Suchraum ZAK-01 im Gewann "Schlechtenhart" und dem darin enthaltenen gemeindeeigenen Grundstück sieht die Gemeinde Rangendingen keine machbare Errichtung eines Windrades. Das Grundstück der Gemeinde ist zu klein, deshalb würden sich die Rotorblätter über die Nachbargrundstücke drehen. Da es sich hier um ca. 20 Nachbargrundstücke handelt, sieht die Gemeinde keine Erfolgsaussicht, dass alle 20 Nachbarn zustimmen werden. Das Grundstück befindet sich des Weiteren auf einem Bergrücken, so dass eine mögliche Installation nur mittig auf dem Bergrücken möglich wäre. Dadurch wird die Zufahrt zu einigen Privatgrundstücken nicht mehr möglich sein. Die Zufahrt zum gemeindeeigenen Grundstück ist bisher nur eine sogenannte "Rückegasse" ohne festen Untergrund und topographisch nur sehr kompliziert denkbar. Gegen das gesamte Vorranggebiet ZAK-01 "Schlechtenhart" sprechen noch weitere Argumente: Die Zufahrt zur Gemarkung "Schlechtenhart" ist sehr steil und müsste mit einem großen finanziellen und baulichen Aufwand verändert werden, was aber auf Grund der topographischen Lage aus Sicht der Gemeinde nur schwer möglich sein wird. Der Regionalverband hat für Starzach und andere Gemeinden einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m festgelegt. Auf Grund der Gleichbehandlung muss dies auch für die Gemeinde Rangendingen gelten. Bei dem Suchraum in Rangendingen geht man bisher deutlich näher an die Gemeinde heran. Diese Abstände müssen aus unserer Sicht deshalb vergrößert werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Dies betrifft maßgeblich das Gewann Schlechtenhart. 28 ha fallen in diesem Bereich weg. Eigentumsverhältnisse sind kein Ausschlusskriterium für Gebiete für Windenergienutzung. Bzgl. der weiteren Hinweise siehe Anhang Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Rund um Rangendingen sind Windräder geplant, es darf keineswegs der Fall sein, dass die Gemeinde zukünftig von Windrädern umzingelt ist. Diese müssen im Bedarfsfall an einzelnen Standorten konzentriert werden. Die Suchräume in Rangendingen befinden sich alle im Waldgebiet. Großflächige Abholzungen und Wegebaumaßnahmen wären zur Erstellung eines Windrades notwendig. Ob dies aus ökologischen Gründen sinnvoll und vertretbar ist, muss nach Einzelfall genau geprüft werden. Der Wald dient auch als wichtiger Wasserspeicher. Durch die notwendig werdenden Abholzungen entstehen für den Wind weitere Angriffsflächen im Wald und die Gefahr von Sturmschäden steigt. Zudem würden sich die Windräder in Rangendingen alle auf einem Bergrücken befinden bzw. deutlich höher als die Ortslage. Durch diese Besonderheit und den geringen Abstand zur Gemeinde würden Windräder in diesem Bereich nochmals deutlich größer wirken. Kritisch gesehen wird vom Gemeinderat zudem, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald klimaneutral sein soll. Für eine Anlage muss bis zu einem halben Hektar Wald abgeholzt werden. Hinzu kommt noch der Bau der Zuwegung sowie das benötigte Material. Geht man davon aus, dass ein halber Hektar Wald sehr viel C02 einspart, sei die C02-Bilanz einer	Die Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings wird das Gebiet ZAK-01 im Norden wegen erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände um 250 m reduziert. Dadurch verringert sich die Überplanung von Wald auf Rangendinger Gemarkung um 28 ha. Eine Umfassung von Rangendingen mit Windenergiegebieten kann nicht festgestellt werden. Im Umkreis von 5 km liegen lediglich die Gebiete TÜ-ZAK-01 und ZAK-01, wobei ersteres mehr als 3 km vom Ortsrand entfernt ist. Im Westen, Norden, Osten und Südosten verbleiben freie Räume. Siehe dazu auch Anhang Überlastung/Umzingelung. Ansonsten siehe Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlage im Waldgebiet sicherlich nicht mehr positiv. Durch den Suchraum ZAK-01 verläuft zudem der Wildtierkorridor. Dieser darf durch bauliche Tätigkeiten keinesfalls gestört oder sogar zerstört werden. Des Weiteren ging der Gemeinderat auf den zu erwartenden Schattenwurf der Windkraftanlagen ein. Im Winter sei der Sonnenhöchststand bei 15, 8°. Daher stehe die Sonne morgens und abends jeweils 1, 5 Stunden hinter den Rotorblättern. Die Zumutbarkeit des Schattenwurfs sei bereits nach wenigen Tagen übertroffen. Dies spreche ebenfalls gegen den Bau der Windkraftanlagen.	Umweltprüfung. Bzgl. der CO2-Bilanz verweisen wir auf das Umweltbundesamt unter https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Oekobilanz.pdf. Demnach entlastet der deutsche Wald die Atmosphäre jährlich um rund 62 Mio. Tonnen CO2. Bei etwa 11,4 Mio. Hektar Wald sind dies etwa 5,5 Tonnen CO2 je Hektar Waldfläche pro Jahr. Moderne Windenergieanlagen sparen knapp 5.000 Tonnen im Jahr ein. Selbst wenn der Flächenbedarf einer Windenergieanlage bis zu 1 ha beansprucht, bleibt die CO2 Bilanz dabei positiv. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden.
	TÜ-ZAK-01 Das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach befindet sich in der Zone IIIA und der Zone IIB des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw. Grundwasserfassungen "Hirrlinger Mühlen" des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe (LfU-Nr. 416 012). Diese Quell- und Grundwasserfassungen werden seitens des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgung für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher ist der Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe durch die Planung betroffen und nimmt ebenfalls fristgerecht Stellung. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen. Wir verweisen inhaltlich auf die Stellungnahme der Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe vom 10. 04. 2024. Von dieser Quelle werden im Raum Haigerloch, Rangendingen, Hirrlingen und Rottenburg fast 20. 000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Der Suchraum ist aus Sicht der Gemeinde abzulehnen bzw. zu streichen. Eine Gefährdung des Grundwassers in dem Karstflächen- und Dolinengebiet darf unter keinen Umständen erfolgen. Der Suchraum in Höfendorf verfügt außerdem über beste landwirtschaftliche Böden, diese dürften keinesfalls durch bauliche Entwicklungen zerstört werden. Zudem befindet sich hier das im Suchraum einzige zusammenhängende Waldgebiet in Höfendorf. Für die Tierwelt ist dieser einzige Rückzugsraum sehr wichtig. Wir gehen bei diesem Suchraum zudem auch davon aus, dass hier 1.000 m Abstand eingehalten sind.	Wasserschutzrechtliche Belange wurden sorgsam geprüft und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. In die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) bzw. in den Steckbriefen zu den Gebieten im Umweltbericht werden die genannten Belange als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Ansonsten siehe Anhang Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Artenschutz diverse. Das Gebiet wird im Süden von Rangendingen zurückgenommen, so dass 1.000 m Abstand zu Rangendingen eingehalten wird.
	Die Gemeinde Rangendingen legt großen Wert auf die Darstellung von sachlichen und nachvollziehbaren Gründen für die Stellungnahme sowie auf eine Gleichbehandlung mit den anderen Kommunen. Wir vertrauen auf eine faire und gerechte Vorgehensweise.	Kenntnisnahme
Gemeinde Riederich 28.03.2024	Der Riedericher Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 über den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb beraten und sich nach einer kurzen Diskussion mehrheitlich dazu entschieden, dem vorliegenden Entwurf seine Zustimmung zu erteilen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Römerstein 25.03.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Eine erste Beratung des Gemeinderates Römerstein gemeinsam mit den Ortschaftsräten	Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-15 erfolgt im Westen aufgrund einer Brutstätte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu dieser Thematik erfolgte bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24.05.2023 unter fachlicher Begleitung des Stadtplanungsbüros Künster- Herrn Künster- und dem Energiedialog Baden-Württemberg - Frau Freitag. Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Römerstein im Rahmen der informellen Beteiligung des Regionalverbandes eine Standortkonzeption Wind erstellt, welche der Gemeinderat gemeinsam mit den Ortschaftsräten Zainingen, Böhringen und Donnstetten in der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2023 einstimmig verabschiedet hat. Diese Planung wurde am 06.07.2023 in einer Einwohnerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt. Zur formellen Beteiligung liegen die grundsätzlichen Interessen der Gemeinde Römerstein unverändert in der Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft sowie einer Zentrierung möglicher Windkraftanlagen auf den Ostrand der Gemarkung. Dies unter dem Gesichtspunkt mehrerer Standortvorteile wie einer guten Windhöffigkeit, ebenso dem Vorhandensein von Eigentumsflächen der Kommune und der Möglichkeit einer Entwicklung gemeinsamer Windparks mit den Gemeinden des angrenzenden Regionalverbands Donau-Iller. Daneben soll die bestehende Infrastruktur (z. B. Elektrizitätsumspannwerk Donnstetten) genutzt und weiterhin eine Entwicklung gemeinsamer Flächen mit der BIMA - ehemaliger Truppenübungsplatz - verfolgt werden. Die Westtangente der Gemarkung Römerstein soll nach wie vor von einer Flächenentwicklung ausgenommen werden, um eine „Umzingelung“ und Überfrachtung zu vermeiden, zumal Römerstein mit den östlich ausgewiesenen Gebieten für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 315 ha zum Flächenziel per Wind-an-Land-Gesetz überproportional mit knapp 7 % beiträgt. Infolgedessen äußert sich die Gemeinde kritisch gegenüber der im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dargestellten Fläche im Westen der Gemarkung Römerstein, da im Gemeinderat Konsens herrschte, nur die östlichen Flächen als Gebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen und hierbei überwiegend gemeindliche Flächen zur Vermeidung eines sozialen Missgefüges zu bevorzugen sowie eine regionale Wertschöpfung zu generieren. Zugleich muss hervorgehoben werden, dass die in der Standortkonzeption der Gemeinde im Nordosten Römersteins verortete Konzentrationszone gegen das Interesse des Gemeinderates im Entwurf des Teilregionalplanes Wind aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken um mehr als 120 ha verkleinert wurde. Um die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser sowie weiterer Flächen im Osten trotzdem zu ermöglichen, werden die vom Gemeinderat erwählten Projektentwickler angrenzend an die im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie als Gebiet für Windenergienutzung ausgewiesenen Bereiche eigenständig Gutachten erstellen lassen. Mit dem besonderen Konstrukt einer aktiven Bürgerinitiative und einer geringen Bevölkerungsdichte, einer breiten Landwirtschaft und gleichzeitig guten Windleistungsdichten ist Römerstein in einer Sondersituation, welche im Verfahren weiterhin ihre Berücksichtigung finden sollte. Zudem befindet sich der anvisierte Ausbau der Windenergie auf den im Entwurf des Teilregionalplanes Wind als Gebiete für die Windenergie dargestellten Flächen in Römerstein bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium. So wurden die betroffenen Bürger bereits im Rahmen einer Eigentümerversammlung über die Planung der Projektierer und Möglichkeiten der Teilhabe informiert und die Nutzungsverträge zwischen den zwei Projektierern und der Gemeinde unterzeichnet. Anbei erhalten Sie eine Planzeichnung mit dem Ergebnis der vom Büro Künster erarbeiteten und durch den Gemeinderat am 29.06.2023 beschlossenen Standortkonzeption der Gemeinde Römerstein, überlagert mit den Gebieten für die	des Uhus im Steinbruch Zainingen eine Flächenrücknahme, bei Gebiet RT-16 im Süden und Südosten aufgrund der Berücksichtigung des Rotorüberschlags zur Pflegezone des Biosphärengebiets.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2023).	
	RT-17 Fazit: Der Regionalverband muss mit 1,8 % der Verbandsfläche 4.436 ha für die Windenergie einbringen. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht vor, in Römerstein 347 ha als Gebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Somit trägt die Gemeinde Römerstein mit knapp 8 % der Fläche, die der gesamte Regionalverband auszuweisen hat, zur Erreichung des Flächenziels des Regionalverbandes bei. Aufgrund dieses überproportional großen Beitrags ist die Gemeinde der Auffassung, dass das gemeinsame Ziel sein muss, von weiteren Ausweisungen auf Römersteiner Gemarkung abzusehen und dass eine drohende „Umzingelung“ der Gemeinde durch eine Entwicklung im Westen verhindert werden muss. Dies gilt vor allem mit Blick auf die bereits in Umsetzung befindlichen unterzeichneten Nutzungsverträge der Projektierer [Name anonymisiert] im Osten der Gemarkung. Schließlich werden im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie in Römerstein allein im Osten bereits 315 ha als Gebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Daher fordert die Gemeinde Römerstein die Herausnahme des Gebiets RT-17. Mit Herausnahme dieser Fläche stehen immer noch 315 ha mit 6,8 % als Vorrangflächen zur Verfügung.	In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg heißt es: „Zur Erreichung der Flä-chenbeitragswerte […] werden […] 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie erläutert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überplant. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Gebiete RT-15, RT-16 und RT-17 werden weiterverfolgt, allerdings ergeben sich im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie gegenüber dem Entwurf 2023 aufgrund naturschutzfachlicher Belange Flächenrücknahmen (Vorkommen Uhu bei RT-15, Abstand zu FFH-Gebiet bei RT16, RT-17 Biosphärengebiet Pflegezone sowie erweiterter Vorsorgeabstand zu Strohweiler). Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung ist erfolgt. Demnach verbleibt auf Gemarkung Römerstein eine Gesamtfläche der regionalplanerischen Windenergiegebiete von knapp 330 ha. Eine spätere Umfassung der Gemeinde mit Windenergieanlagen kann nicht festgestellt werden. Nach Norden und Süden hin verbleiben große Räume, die nicht mit Windenergieanlagen bestellt werden können, sofern die Steuerungswirkung des Regionalplans erhalten bleibt.
Gemeinde Sonnenbühl 05.02.2024	RT-03 Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 folgende Stellungnahme im o. g. Beteiligungsverfahren beschlossen und wird hiermit fristgerecht abgegeben. Dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie mit der dargestellten Fläche (RT-03) zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung wird mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 8092 und 8096 zugestimmt. Das Flurstück 8092 soll im Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden und als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Das Flurstück 8096 soll in keinem der beiden Teilregionalpläne enthalten sein. Der in der Anlage beigefügte Lageplan „Lageplan Flst. 8092 u. 8096 Erpfingen“ ist Teil der Stellungnahme.	Gebiet RT-03 wird aufgrund militärischer Belange im Süden und aufgrund eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet im Nordosten zurückgenommen. Durch diese Rücknahmen liegen die Flurstücke 8092 und 8096 nicht mehr innerhalb des Vorranggebiets Windenergie.
Gemeinde Straßberg 04.03.2024	Der Gemeinderat von Straßberg hat sich am 27.02.2024 mit der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar Alb "Windenergie und Solarenergie" beraten. Der Gemeinderat ist mit der Fortschreibung einverstanden. Die Gemeinde Straßberg hat keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.	Kenntnisnahme. Hinweis: Beim Gebiet ZAK-11 ergibt sich aufgrund von militärischen Belangen sowie Belange der Rohstoffsicherung und des Vorkommens des Uhus im Steinbruch Straßberg eine Reduzierung im Südwesten um ca. 33 ha.
Gemeinde Westerheim 07.03.2024	RT-15 Der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim hat in seiner Sitzung vom 27.02.2024 folgenden Beschluss gefasst: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Westerheim fordert entlang der Gemarkungsgrenze einen Mindestabstand von 250 m, damit entlang der Gemarkungsgrenze auf Westerheimer Seite auch Windkraft technisch und wirtschaftlich realisierbar sind.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das Gebiet wird in der bisherigen Form weiterverfolgt. Die Festlegung von Standorten erfolgt im Rahmen der Projektierung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auch hinsichtlich der Abstimmung von benachbarten Vorhaben.
Gemeinde Winterlingen 28.03.2024	Der Gemeinderat Winterlingen beschließt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Teilregionalplänen Solarenergie und Windkraft gegenüber dem Regionalverband Neckar – Alb keine Einwendungen vorzubringen. Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 19.03.2024	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Gemeinderates Winterlingen	
Gemeinde Zwiefalten 07.04.2024	RT-22 1. Die Windenergie Tautschbuch GmbH plant in den Gemeinden Riedlingen und Zwiefalten die Errichtung von insgesamt 5 Windenergieanlagen, die gemeinsam den Windpark Tautschbuch bilden. Für die 4 Anlagen, die auf Riedlinger Gemarkung stehen, wurde bereits im Dezember 2020 ein Genehmigungsantrag beim Landratsamt Biberach gestellt. Auf dem Gemeindegebiet Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen, wurde im Oktober 2022 auf kommunalen Flächen der Genehmigungsantrag für die 5. Anlage beim Landratsamt Reutlingen eingereicht. Das laufende Verfahren auf der Gemarkung Mörsingen ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit einzubeziehen.	Dem Antrag wird stattgegeben. Neu aufgenommen wird das Gebiet RT-22 (11 ha) im Anschluss an ein Windenergiegebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben.
	RT-07, RT-08 Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Zwiefalten, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen hat. Die Suchraumfläche in Sonderbuch mit 42 ha wurde vom Regionalverband vollständig in unveränderter Form in das Verfahren als Vorrangfläche „RT08, Zwiefalten-Sonderbuch“ übernommen. Die Suchraumfläche „vorderer Tautschbuch“ wurde mit 106 ha (8 ha weniger als vorgeschlagen) in einer leicht veränderten Form in das Verfahren als Vorrangfläche „RT07, Zwiefalten, Vorderer Tautschbuch“ übernommen. Der südliche Bereich konnte aufgrund der Topographie nicht übernommen werden. Der nördliche Bereich konnte wegen des Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet ebenfalls nicht übernommen werden. Im westlichen Bereich rückt die Fläche etwas näher an die Siedlungsfläche von Mörsingen. Der Abstand zur Siedlungsfläche beträgt aber immer noch 1.400 m und liegt damit über dem von der Gemeinde geforderten Mindestabstand von 1.000 m. Den vorgeschlagenen Vorrangflächen „RT-07 Zwiefalten, Vorderer Tautschbuch“ und „RT-08, Zwiefalten, Sonderbuch“ wird unter der Einhaltung der nachfolgend genannten Belange, zugestimmt: 1. Die Windenergie Tautschbuch GmbH plant in den Gemeinden Riedlingen und Zwiefalten die Errichtung von insgesamt 5 Windenergieanlagen, die gemeinsam den Windpark Tautschbuch bilden. Für die 4 Anlagen, die auf Riedlinger Gemarkung stehen, wurde bereits im Dezember 2020 ein Genehmigungsantrag beim Landratsamt Biberach gestellt. Auf dem Gemeindegebiet Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen, wurde im Oktober 2022 auf kommunalen Flächen der Genehmigungsantrag für die 5. Anlage beim Landratsamt Reutlingen eingereicht. --> Das laufende Verfahren auf der Gemarkung Mörsingen ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit einzubeziehen. 2. Bei der Ausweisung der Vorrangflächen ist auf der Gemarkung Zwiefalten ein genereller Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bei allen Gebietsfestlegungen einzuhalten. 3. Das Landesdenkmalamt hat bei der Ausweisung der höchst raumbedeutsamsten Kulturdenkmale in der Region Necker-Alb auch das Kloster Zwiefalten berücksichtigt. Die Gemeinde Zwiefalten weist hier nochmals besonders daraufhin, dass in diesem Abstand von einem 5 km-Radius sehr sensibel bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen vorgegangen werden muss. 4. Die Umsetzung von Windenergieanlagen in diesen Vorrangflächen darf die Zugänglichkeit oder Nutzung der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen nicht beeinträchtigen oder einschränken. Insbesondere ist der Schutz vor Eisabfall zu	Die Gebiete RT-07 und RT-08 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Aufgrund militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecke) sowie der Konzentration von Windenergiegebieten in diesem Bereich wird bei Upflamör kein weiteres Windenergiegebiet aufgenommen. Im neu aufgenommenen Gebiet RT-22 (Tautschbuch) beträgt der Abstand zum Ortsrand Mörsingen ca. 1.300 m.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gewährleisten. 5. Aus hydrogeologischer Sicht ist für die Vorrangflächen zu prüfen, dass es durch den Bau zu keiner nacheiligen Veränderung der Schutzfunktion der Grundwasserqualität kommt. Der Schutz des Grundwassers steht über allem, daher ist die Forderung nach einem hydrogeologischen Gutachten unabdingbar. 6. In der Zwischenzeit liegen die Planungen der benachbarten Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller vor. Das Gebiet des RV Bodensee-Oberschwaben östlich von Kettenacker umfasst eine Fläche von 320 ha. Das Gebiet des RV Donau-Iller bei Dürrenwaldstetten erstreckt sich über eine Fläche von 403 ha, während das Gebiet beim Tautschbuch eine Fläche von 152 ha umfasst. Sollte im aktuellen Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange die Fläche RT-07 aufgrund rechtlicher Belange (z. B. militärische oder denkmalrechtliche Belange) aus dem Verfahren ausscheiden und nicht weiterverfolgt werden können, soll stattdessen die Fläche bei Upflamör angrenzend an RT-06 (Pfronstetten) mit einer Größe von 132 ha (im nachfolgenden Plan gelb schraffiert) in das Verfahren auf Zwiefalter Gemarkung aufgenommen werden.	
Industrie- und Handelskammer Reutlingen 27.03.2024	Zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Säule. Die Windenergie ist dabei eine vergleichsweise verlässliche und gut verfügbare Quelle. Für die Wirtschaft ist die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung von besonderer Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. In Kombination mit den Klimaschutzzielen, zu denen sich die IHK Reutlingen bekennt, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region Neckar-Alb unerlässlich. Zugleich ist der IHK Reutlingen bewusst, dass es Bedenken, auch aus der Unternehmerschaft, gegenüber Bauprojekten von konkreten Windrädern in der Region gibt, denen unterschiedliche Gründe zugrunde liegen. Diese Gründe müssen im Planungsprozess und der Umsetzung gewissenhaft berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der Abschaltungen von Großkraftwerken ein zügiger Ausbau von Nöten. Dieser bezieht sich insbesondere auch auf die Netzinfrastruktur. Bei der Ausgestaltung des Teilregionalplans Windenergie ist diese Abwägung zwischen berechtigten Bedenken und zügiger Umsetzung des Ausbaus der Windenergie zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen und Beweggründe unterstützt die IHK Reutlingen als Vertreterin des Gesamtinteresses ihrer Mitglieder grundsätzlich Maßnahmen, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vorschub zu verleihen. Dazu zählt auch der Windkraft-Ausbau. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Teilregionalplan Windenergie konkrete Windkraft-Projekte ergeben. Diese tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen mittelfristig zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Zugleich werden diese Projekte zukünftig einen bedeutenderen Beitrag zur stabilen Energieversorgung in der Region leisten können. Diese Projekte führen zudem zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuereinnahmen in der Region.	Kenntnisnahme
Industrieverband Steine und Erden 05.04.2024	Die rohstoffgewinnende Industrie ist von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre klare Systematik bei den Kriterien zur Ausweisung für Vorranggebiete für Regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Als planerische Ausschlussgebiete definieren Sie „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ und „Regionalbedeutsame	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebiete für die zukünftige Rohstoffsicherung“. So werden durch Sie bereits vorausschauend Zielkonflikte mit der Rohstoff-Sicherung und der Steine Erden-Industrie vermieden. Hierfür möchten wir uns auch im Namen unserer Mitgliedsbetriebe herzlich bei Ihnen bedanken.	
	Darüber hinaus möchten wir grundsätzlich um die Einhaltung eines 100 m Sicherheitsabstandes zu den oben genannten Ausschlussgebieten bitten und bitten diesen auch für die in den benachbarten Regionen liegenden Rohstoffvorranggebiete zu gewähren.	Ein Sicherheitsabstand von 100 m zu Gebieten für Rohstoffvorkommen wird bei allen Windenergiegebeten eingehalten.
	Als „Regionalbedeutsame Gebiete für die zukünftige Rohstoffsicherung“ bitten wir auf Grund der absehbaren Verknappung insbesondere die regionalen Gipsvorkommen grundsätzlich von der Windenergienutzung freizuhalten.	Bereiche in der Region Neckar-Alb mit Gipskeuoer/Grundgips sind bis auf eine Ausnahme (Gebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg) nicht durch Windenergiegebiete überplant.
	ZAK-11 Steinbruch Straßberg 7820-2[Name anonymisiert] : Wir bitten um kleinflächige Rücknahme des Gebietes für Windenergienutzung im rot gekennzeichneten Bereich. So soll langfristig nördlich des bestehenden „Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen“ auf Grundlage des nachgewiesenen Rohstoff-Vorkommens Kalksteine/Weißkalke eine Erweiterung des Steinbruchs in nördlicher Richtung und in östlicher Richtung möglich bleiben. siehe Abb. im Anhang	Dem Antrag wird stattgegeben. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) sowie militärischer Belange ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten um 400 m - 800 m.
KJV Tübingen e.V. 09.04.2024	Eine ungelenkte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald wird aus unserer Sicht als Jagd- und Naturschutzverband mit großer Sorge betrachtet. Vorweg möchten wir feststellen, dass zwar auch Freiflächen-Solaranlagen jagdliche Flächen in Anspruch nehmen. Diese haben jedoch, sofern sie nicht an Waldrandgebieten entstehen, keine größeren Einflüsse auf die Jagdausübung und die Hegemaßnahmen, mit Ausnahme des Einflusses auf geforderte, vermehrte Bejagungsflächen von Prädatoren in Freiflächen mit bedrohten Arten. Deswegen beziehen sich unsere Einwendungen hauptsächlich auf WEA in und in der Nähe von Waldgebieten. Leider müssen wir feststellen, dass durch geänderte Gesetzeslagen ab dem Jahr 2022 nun auch Landschaftsschutzgebiete, zu denen unsere betroffenen Waldflächen im Landkreis Tübingen gehören, für die Erstellung von Windenergieanlagen (WEA) in Betracht gezogen werden. Die Teilfortschreibung Windenergie und Solarenergie des Regionalplanes Neckar-Alb sieht hierfür potentielle Flächeninanspruchnahmen auf von Mitgliedern der Kreisjägervereinigung (KJV) gepachteten Jagdflächen folgender Markungen vor: Gomaringen, Mössingen, Nehren, Dußlingen, Weilheim, Kilchberg, Bühl, Kusterdingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Ammerbuch, Rottenburg, Baisingen und Starzach. Insgesamt geht es um eine im Regionalplan als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesene Gesamtfläche von ca. 2.000 ha. Bei der Beurteilung von Windeignungsflächen spielt der Erhalt von Migrationskorridoren bzw. Verbundachsen von Großsäugern kaum keine Rolle. Eine Unterscheidung zwischen WEA im Offenland oder im Wald wird in den Gesetzen nicht getroffen, wenngleich die Windenergienutzung im Wald gesellschaftlich besonders kontrovers diskutiert wird. Wir stehen dieser äußerst skeptisch gegenüber, da die Ausweisung von WEA vermutlich hauptsächlich deshalb in Waldgebieten stattfindet, da dort große zusammenhängende Flächen im Eigentum von Land und Kommunen liegen und diese möglicherweise die Mehreinahmen durch Pacht für ihre Haushalte sichern wollen und nicht privaten Eigentümern überlassen möchten. Die Energiewende ist grundsätzlich im	Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bzgl. für die regionale Planung relevante Einzelaspekte ergeben sich folgende Hinweise. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Wildtierkorridore aus dem Generalwildwegeplan und aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 berücksichtigt. Betroffenheiten sind in den Steckbriefen zu den einzelnen Windenergiegebieten vermerkt. Die zuständigen Fachbehörden hatten zudem die Gelegenheit zur Stellungnahme. Tatsächliche Betroffenheiten können erst ermittelt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Zu weiteren Punkten siehe Anhang Synopse - Argumente: Verteilung Windenergiegebiete, Rückbau, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, CO2-Bilanz, Wasserhaushalt, Schattenwurf, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Umweltprüfung. Bzgl. der Kriterien zur Ermittlung der Gebiete für Windenergienutzung siehe Begründung zum Teilregionalplan 2025. Demnach sind Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Interesse der Umwelt- und Naturschutzverbände, dies darf allerdings nicht zu Lasten des Natur- und Artenschutzes geschehen. Eine beschleunigte, ungelenkte Errichtung von WEA im Wald, die insbesondere durch die Ausweitung der Infrastruktur zu weiterem Habitatverlust, Zerschneidung und funktionalen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald führt, wird auch vor dem Hintergrund o.g. Rechtsunsicherheiten von der Jägerschaft mit großer Sorge betrachtet. So stellt der Wald für einige gefährdete Arten einen Großteil, wenn nicht sogar ihr gesamtes Habitat dar (u.a. Schwarzstorchvorkommen im Rammert). Um die Energiewende sicher zu stellen, werden sicherlich auch mehr Waldstandorte benötigt, dies sollte aber sehr restriktiv gehandhabt werden. Vor allem die Zuwegung zu WEA muss naturschutzkonform oder -fördernd erfolgen bzw. ausgeglichen werden, störungsempfindliche Arten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Mögliche Maßnahmen stellen z.B. die Sperrung für den Publikumsverkehr oder die Verhinderung unbefugten Befahrens dar. Dazu sollten sowohl Gestaltungsprinzipien wie auch Leitlinien entwickelt werden, an denen sich die Genehmigungsbehörden orientieren können und diese sollten bereits im Regionalplan ausgewiesen werden. Bei der Errichtung von WEA im Wald müssen aus unserer Sicht die folgenden Kriterien beachtet werden: 1. Entscheidendes Kriterium für den Bau von WEA im Wald ist die Eignung des Standortes. Hier ist die Windhöffigkeit von besonderer Bedeutung. Um die Eingriffe in den Wald und damit in die natürlichen Lebensräume der waldgebundenen Tierarten zu minimieren, sollten die Flächen mit der besten Windhöffigkeit und den geringsten Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz als Vorrangflächen planerisch im Rahmen der Regionalplanungen eingestuft werden unabhängig vom Eigentümer der Flächen. An diesen Standorten sind die WEA zu konzentrieren. 2. Ausschlussgebiete für WEA sollten Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Kernzonen von Biosphärenreservaten, geschützte Biotope, sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000 sein. 3. Ebenso sollten die ausgewiesenen Flächen der Gebietskulisse Rebhuhn im Bereich im Verbundprojekt des Landes „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ Ausschlussgebiete sein. Der Landkreis Tübingen ist Teil dieses Projektes als Best-Practice-Beispiel. In diesem Projekt werden Maßnahmen für den Rebhuhnschutz umgesetzt, weiterentwickelt und evaluiert, um sie später auf andere Gebiete im Verbundraum übertragen zu können. Dies geschieht auf Flächen, in denen das Rebhuhn und andere gefährdete Arten (z.B. der Kiebitz) noch vorkommen und durch Bautätigkeiten, Schattenwürfe, Geräuschkulissen und Gefahren durch Rotoren in ihrem Bestand gefährdet werden. Deshalb sollten in diesen Bereichen, sowie in großräumiger Entfernung zu diesen Bereichen bis zu 2 km keine WEA erstellt werden. In gleichem Maße gilt dies für Solarenergieanlagen auf diesen Habitat- und Brutflächen. 4. Intakte Wälder sind naturschutzfachlich oft wertvolle Ökosysteme, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur CO2-Speicherung, zum Wasserhaushalt sowie zum Erhalt der Biodiversität leisten. Dennoch sind Wälder von unterschiedlichem ökologischem Wert. So sollten alte und artenreiche Laub- und Mischwälder oder solche mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In Betracht kommen dagegen insbesondere naturferne Nadelholzbestände. Die Eignung von	Biosphärengebiets, FFH- und Vogelschutzgebiete, Schonwälder und Bannwälder Ausschlussflächen. Die Prüfung strukturreicher alter Wälder hat vielfach zu weiteren Gebietsreduzierungen geführt. Kleinere wertvolle Bereiche wie gesetzlich geschützte Biotope oder Waldrefugien sind aufgrund der Maßstäblichkeit überplant, jedoch in einem Plansatz von den Windenergiegebieten ausgenommen und werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Nationalparks und Nationale Naturmonumente gibt es nicht in der Region Neckar-Alb. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit auf Genehmigungsebene unter Einbezug der fachlichen Expertise der unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ermittelt und beurteilt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5) und dem Hinweispapier der LUBW (Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen 2021) gehört das Rebhuhn nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die Gebietskulisse Rebhuhn wird als Prüfkriterium bei der Festlegung von Vorranggebieten und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kalamitätsflächen (Vorschädigung durch u.a. Sturm oder Borkenkäfer) für WEA ist eine Frage des Einzelfalls und sehr sorgfältig mit den Zielen eines nachhaltigen Waldumbaus abzuwägen. Gerade die jungen Sukzessionsstadien von Wäldern sind für viele Vogelarten von größter Bedeutung (z.B. die bei uns im Rammert vorkommende Waldschnepfe). Deshalb sollten Flächen mit jungen Sukzessionsflächen, sowie alte und artenreiche Laub-Mischwaldbestände nicht zur Erstellung von WEA in Betracht kommen. 5. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA im Wald so weit wie möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot), z.B. durch eine geringe Flächeninanspruchnahme für den Bauplatz der Anlage selber wie auch für die Zuwegung, die Lagerflächen und die Einspeisungsknoten. WEA sollten vorrangig in der Nähe bereits vorbelasteter Bereiche, wie Straßen, errichtet werden in für Tiere und Pflanzen störungsarmen Zeiträumen. Die an den Wald grenzenden Säume der Anlagen und Zuwegungen sind nach guter forstlicher Praxis so zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, dass sie ein Höchstmaß an ökologischem Wert aufweisen. 6. Durch notwendige Versiegelung abfließendes Oberflächenwasser sollte möglichst so geleitet werden, dass es im Wald verbleibt. Bisherige Studien und Erfahrungen mit Rotwild deuten darauf hin, dass WEA im Bereich von Wanderkorridoren / Fernwechseln erhebliche störende Auswirkungen haben können. Dies gilt nicht nur für Wald, sondern insbesondere auch für offene Lebensräume. Um derartige Wanderhindernisse und eine zusätzliche Zerschneidung von Wildtierlebensräumen und -populationen zu vermeiden, sind vor der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in potenziell sensiblen Lebensräumen entsprechende wildbiologische Untersuchungen, ggf. auf Basis einer wildökologischen Raumplanung durchzuführen. So sind speziell die Wirkung der Zuwegung und der Unterhalt der WEA sowie Möglichkeiten zu deren naturverträglicher Gestaltung zu untersuchen. Auf den Bau von WEA an Engstellen von Wildtierkorridoren und Vernetzungssträngen/Biotopverbundplanungen sowie im Umfeld von Querungshilfen an Verkehrswegen ist zu verzichten. Durch die Installation von Windparks (mehrere Windkraftanlagen im näheren räumlichen Umfeld) im Wald können zusätzliche Wanderhindernisse für störempfindliche Arten (u.a. nachgewiesen für Rotwild und Luchs) in einer ohnehin schon stark zerschnittenen Kulturlandschaft entstehen. Insbesondere wenn diese in Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans erstellt werden, kann dies zu weiteren Wanderhindernissen und somit zur Zerschneidung von Wildtierlebensräumen und -populationen führen. Der Generalwildwegeplan (GWP) bildet in Baden-Württemberg ein Netz von Wildtierkorridoren für den landesweiten und grenzüberschreitenden Verbund von Waldlebensräumen. Der Verlauf der Wildtierkorridore orientiert sich dabei vor allem an den Anforderungen von größeren mobilen Wildtieren. Er wurde 2012 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedet und 2015 im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Teil des landesweiten Biotopverbunds gesetzlich verankert. Das JWMG sieht eine Überprüfung und Aktualisierung des Generalwildwegeplan im Turnus von 10 Jahren vor. Im Projekt „Fortschreibung Generalwildwegeplan“ wurden dazu die einzelnen Teile des Generalwildwegeplans unter	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Lupe genommen und ein eher ernüchterndes Fazit gezogen: Die Wildtierkorridore, die etwa für die Ausbreitung der Wildkatze oder die Vernetzung zwischen den Rotwildgebieten Baden-Württembergs von großer Bedeutung sind, werden zunehmend durch ungeeignete Nutzungen teils stark bedrängt. Die Gesamtfläche dieser Siedlungsbänder wuchs in den vergangenen zwölf Jahren um 14 Prozent und macht aktuell 17 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs aus (Datengrundlage: ATKIS, LGL, www.lgl-bw.de). Damit hat auch die Anzahl der sogenannten „Engstellen“ erheblich zugenommen. Engstellen sollen auch darauf aufmerksam machen, dass bei weiterer Flächeninanspruchnahme in diesen „letzten“ Lücken die Funktion des Wildtierkorridors erheblich beeinträchtigt bzw. ganz unterbrochen werden kann. Weitere Engstellen, insbesondere durch den Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen, sind zukünftig unbedingt zu vermeiden. Das Ziel, das im Klimaschutzgesetz BW §§ 20 und 21 verankert ist, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie (1,8 %) und Photovoltaik (0,2 %) auf Freiflächen auszuweisen, bringt für den Biotopverbund neues Konfliktpotenzial mit sich. Sowohl der Biotopverbund als auch die Anlagen für Regenerative Energien konkurrieren häufig um die gleichen Flächen: oft ist die erste Wahl für beide Flächen ein Standort fernab von Siedlungen. Wildtierkorridore sollten für störungssensible Arten möglichst beruhigt sein und verlaufen daher vorrangig in abgelegenen, naturbelassenen Gebieten. Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden, sei es aus rein praktischen (etwa Windhöffigkeit) oder aus ästhetischen Gründen, oft auch auf ähnlichen Flächen geplant. Bei der Lösung dieses Konflikts ist es wichtig, Klimaschutz und Naturschutz nicht gegeneinander auszuspielen, denn wir brauchen beides. Die Flächen für einen funktionalen Biotopverbund sind hinsichtlich ihrer Eignung, Lage und ihrer großräumigen Wirksamkeit jedoch kaum noch flexibel verortbar. Zum einen wird so die Barrierewirkung der Straßen verstärkt, zum anderen erhöht sich das Wildunfallrisiko durch einen fehlenden Ruhebereich am Straßenrand. Der GWP wird bisher insgesamt bei einer Korridorbreite von 1000 Metern an 20 Abschnitten von einer oder mehreren PV-FFA geschnitten (Stand 22.05.2023). Die Barrierewirkung unterscheidet sich hierbei erheblich. Der Großteil der Anlagen berührt den Generalwildwegeplan lediglich am Rand, einige stellen jedoch eine stärker wirksame Barriere dar, da sie einen Großteil des Korridors überlagern. Drei Anlagen, sowie eine weitere Anlage in Kombination mit einer Ortschaft, führen zu Engstellen, da sie die Zielbreite von minimal einem Kilometer deutlich reduzieren. Die Beeinträchtigungen nehmen daher rapide zu. Die Generalwildwechsel gelten nicht nur für das Rotwild, sondern alle wandernden und zu wandernden Wildarten wie Wildkatze, Luchs und Wolf. Die Forderung des LJV ist ein zukünftig anpasstes Rotwildmanagment basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen mit freien Wandermöglichkeiten des Rotwildes dann auch auf diesen Generalwildwechseln. Nachfolgend finden Sie die Aussagen des § 46 JWMG zum Generalwildwegeplan: § 46 JWMG – Generalwildwegeplan (1) Der Generalwildwegeplan stellt die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind. Der Generalwildwegeplan soll auf bestehende Barrieren, die der Vernetzung der Lebensräume entgegenstehen oder diese erschweren, und auf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Maßnahmen, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können, hinweisen. (2) Die oberste Jagdbehörde erstellt den Generalwildwegeplan unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen alle zehn Jahre oder bei besonderer Veranlassung. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Generalwildwegeplan ist zu begründen. (3) Der Inhalt des Generalwildwegeplans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen. - Es sollten daher keine WEA und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplanes, explizit im Bereich der Hegeringbereiche Rammert, Tübingen, Rottenburg, Steinlach und Ammerbuch erstellt werden. - Nach dem Stand der Wissenschaft sind alle bestehenden und künftigen WEA mit temporären Abschaltungen und Warnmechanismen (Antikollisionsschutz) auszurüsten, die Greif- und Zugvögel sowie Fledermäuse schonen. Unabdingbar ist der Verzicht auf die Errichtung von WEA im Bereich von Reproduktions- und Rastvorkommen oder Quartieren störungssensibler Tierarten, die im Rammert heimisch sind (z.B. Fledermäuse, Raufußhühner, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Waldschnepfe). Für viele dieser Arten hat der Wald einen besonderen Stellenwert als Lebensstätte oder Rückzugsort. - Der DJV, LJV und wir als KJV Tübingen fordern eine an modernen Fachstandards ausgerichtete Untersuchungs- und Genehmigungspraxis. Beschleunigte Verfahren dürfen nicht zu Lasten des Artenschutzes, des Biotopverbundes oder der Wildwegeplanungen gehen. In alle Vorhaben sind kompetente Institutionen, Planungsbüros und vor allem auch Wildbiologen hinzuzuziehen und die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“, siehe unten) hinsichtlich der Artenauswahl und Abständen zu Brutplätzen sind in vollem Umfang weiterhin zu berücksichtigen. Neue fachliche Kenntnisse sind einzubeziehen. - Für jede WEA und die damit verbundene Erschließung, Versiegelung und Störung sind Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der vorkommenden Tierarten und ihrer Lebensräume im örtlichen Umfeld der erstellten WEA zu erbringen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausschließlich für die Neuwaldbegründung bzw. ökologische Aufwertung von Wäldern heranzuziehen. - Umweltverträglichkeitsgutachten müssen weit mehr als bisher die Auswirkungen auf die Wildtiere berücksichtigen, eine wildbiologische Begleitplanung ist zwingend erforderlich. Auch muss nach der Betriebszeit der vollständige Rückbau der WEA (einschließlich der Erdfundamente) mit seinen Bau- und Betriebsstraßen sowie eine umfassende Rekultivierung des gesamten Areals für jede einzelne WEA sichergestellt sein. - Kompensationsmaßnahmen für den Bau von WEA dürfen nicht durch Kompensationszahlungen ersetzt werden. Vielmehr sollten sie in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Sie müssen auch die flächige Wirkung von WEA und die zugehörige Infrastruktur berücksichtigen. Nur wenn dies nicht möglich ist, können Realinvestitionen in ökologische Korridore/Wildtierwege /	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldlebensraumnetze erwogen werden. Kompensationsmaßnahmen müssen immer funktional in ein Lebensraumverbundsystem integriert werden. Ziel der Maßnahmen muss dabei auch die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Ruhezonen mit Nahrungsflächen für Wildtiere, insbesondere in deren Einstandsgebieten, sein. Wichtig ist also die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten. - Die beschlossenen und durch das BfN zu entwickelnden Nationalen Artenhilfsprogramme „zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten“ scheinen eine fragwürdige Lösung für funktionserhaltende Maßnahmen zu sein. Dies wird erkennbar an den vorgesehenen praktischen Abläufen und der erforderlichen räumlichen Steuerung. Letztlich sollen auch die Anlagenbetreiber zu deren Finanzierung mit beitragen, was keinesfalls zu einem reinen „Ablasshandel“ führen darf. Noch ist unklar, wann die Maßnahmen überhaupt zur Verfügung stehen, welchen notwendigen Umfang sie aufweisen müssen und auf welchen Flächen sie umgesetzt werden können. Deshalb sollte im Regionalplan Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden: - Störeinflüsse für die Flora und Fauna entstehen durch den Bau, durch den Betrieb der Anlage und aus der Nutzung der zugehörigen Infrastruktur. Sie hängen stark vom Standort im jeweiligen Lebensraum und der Dichte der Anlagen ab. Bisherige Studien und Erfahrungen mit Rotwild deuten darauf hin, dass WEA im Bereich von Wanderkorridoren / Fernwechseln erhebliche störende Auswirkungen haben können. Dies gilt nicht nur für Wald, sondern insbesondere auch für offene Lebensräume. - Um derartige Wanderhindernisse und eine zusätzliche Zerschneidung von Wildtierlebensräumen und -populationen zu vermeiden, sind vor der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in potenziell sensiblen Lebensräumen entsprechende wildbiologische Untersuchungen, ggf. auf Basis einer wildökologischen Raumplanung durchzuführen. So sind speziell die Wirkung der Zuwegung und der Unterhalt der WEA sowie Möglichkeiten zu deren naturverträglicher Gestaltung zu untersuchen. Dabei sind Win-Win-Lösungen anzustreben. - Mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von WEA sind durch Voruntersuchungen, Erschließung und Baubetrieb Eingriffe in die Jagdausübung verbunden. Bereits in der Planungsphase kann es durch vorgeschriebene faunistische Erhebungen zur Beeinträchtigung der Jagdausübung kommen. Die anschließende Einschränkung der Jagdausübung durch Beunruhigung des Wildes im Umkreis der Baustelle wird verstärkt durch die Erschließung von Waldbereichen und einer daraus folgenden dauerhaften Beunruhigung durch Betreiber- und Besucherfrequenz. - Eine mit dem Bau von WEA und Freiflächensolaranlagen potenziell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit während der Bauphase und einige Monate nach Inbetriebnahme bis zur Gewöhnungszeit, sowie die etwaige Notwendigkeit jagdliche Einrichtungen entfernen und versetzen zu müssen, sowie Verlust von Jagdfläche und damit von den Revierpächtern zu zahlender Pachtfläche, müssen in angemessener Weise durch Entschädigung ausgeglichen werden. Deshalb möchten wir eine Darstellung dieser Entschädigungen bereits im Regionalplan. Der fachliche Austausch zwischen allen Betroffenen – also Waldbesitzern, Jagdausübungsberechtigten, Behörden, Naturschutzverbänden und anderen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Interessengruppen – ist zu fördern und zu intensivieren. Darüber hinaus sind die in vielen Bundesländern bereits eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppen mit Vertretern von Planungsträgern zu institutionalisieren und deshalb möchten wir eine rechtzeitige Beteiligung bei Ausweisung von WEA und Freiflächen Photovoltaikanlagen in unseren Hegeringbereichen.	
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	1. Allgemeine Hinweise 1.1 Rahmenbedingungen: Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart bereits im Jahr 2022 eine entsprechende Planungsoffensive gestartet. Mit Wirkung zum 11.02.2023 wurde unter anderem zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz geändert und Konkret ist dabei §15 Abs. 4 DSchG zu nennen, in dem die Belange des Umgebungsschutzes hinsichtlich Windkraft- und Solaranlagen neu geregelt werden. In der neuen Gesetzgebung ist verbindlich verankert, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Das gilt insbesondere für den Ausbau der Windkraft mit der Folge, dass Windenergieanlagen künftig in der Umgebung von Kulturdenkmalen ohne nähere denkmalfachliche Prüfung grundsätzlich denkmalschutzrechtlich zu genehmigen sind. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) kann in Bezug auf Windkraftanlagen nun nur für eine Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen geltend gemacht werden. Eine Liste der entsprechenden Kulturdenkmale findet sich hier: https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeits-arbeit/meldung/pid/land-erleichtert-planung-von-windraedern-in-der-umgebung-von-kulturdenkmalen. Eine kartographische Darstellung findet sich hier: https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw. 1.2 Vorgehensweise: Die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale für Windenergie innerhalb und am Rande der Verbandsgrenzen wurden dem Regionalverband Neckar-Alb mit Stellungnahmen vom 14.12.2022 und vom 17.05.2023 durch das LAD mitgeteilt. Um eine mögliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale bewerten zu können, hat das LAD ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Im ersten Schritt sollte mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen geprüft werden, von welchen Bereichen man sowohl die Windkraftanlagen als auch das jeweilige Kulturdenkmal sieht. Kann durch die Sichtbarkeitsanalysen nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals vorliegt, benennt das LAD konkrete Fotosimulationspunkte von denen die geplanten Windkraftanlagen in Bezug auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal fototechnisch simuliert werden. Die Erstellung einer Fotosimulation hat dabei spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stattzufinden. Letztendlich kann nur auf dieser Grundlage eine abschließende fachlich fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale erfolgen. 1.3 Welterbestätten: Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist eine weiterführende Prüfung im	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich. Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe der Welterbestätten und der Kulturdenkmale des Tentativlistenantrags unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten. Die UNESCO hat jüngst eine Anleitung zu Windenergieprojekten im Welterbekontext herausgegeben. Diese erklärt Hintergründe und Verfahrensabläufe („Guidance für Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ und ist online abrufbar unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/wind-energy). Sollte sich bei der Prüfung von Planungsunterlagen herausstellen, dass die Werte einer Welterbestätte durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer standardisierten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (englisch: Heritage Impact Assessment). Eine Erläuterung zur Umsetzung von Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen der UNESCO findet sich unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/. Bestandteile eines solchen Verfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von Windkraftanlagen eine Schädigung des außergewöhnlichen universellen Wertes vermeiden können. Die UNESCO bindet in Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren Gutachter von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, ein. Die UNESCO gibt schließlich eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage der Mitgliedstaat über den Einzelfall entscheiden kann.	
	RT-01, RT-02, RT-03, RT-08 2. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die Bau- und Kunstdenkmalpflege konnte bereits im Rahmen eines informellen Austausches am 28.09.2023 eine erste Einschätzung der Planungen abgeben. Sie erfolgte auf Basis der damals vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen. Auf Grundlage des dazugehörigen Protokolls fand ein weiterer informeller Austausch am 22.03.2024 statt. Inzwischen konnten uns zudem fast alle gewünschten Fotosimulationen vorgelegt werden. Mit Ausnahme des Vorranggebietes RT-08 (hinsichtlich Kloster Zwiefalten) kann aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege die hier vorliegende Stellungnahme nun doch bereits als abschließend bezeichnet werden. Die Bau- und Kunstdenkmalpflege nimmt zu den einzelnen Flächen wie folgt Stellung: Schloss Lichtenstein: RT-01, RT-02, RT-03: Sehr wichtige Sichtachsen zum Schloss Lichtenstein bestehen aus nordöstlicher, aus östlicher und aus südöstlicher Richtung. Von Westen, von Nordwesten und auch von Südwesten aus gibt es dagegen nur einzelne Punkte mit bestehenden Sichtbezügen zum Schloss, sie sind weder als wichtig noch als prominent einzustufen. Während die Vorranggebiete RT-01 und RT-O2 daher unkritisch sind gilt dies für das Vorranggebiet RT-03 nicht. In Bezug auf das Areal, das auch als „Windpark auf dem Hohfleck“ bekannt geworden ist (Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Undingen), hatte das Landesamt für Denkmalpflege in den bisherigen Genehmigungsverfahren erhebliche Bedenken vorgetragen. Man wird die dort geplanten Windkraftanlagen gerade von den historisch	Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt. Auch Gebiet RT-02 wird mit einer kleineren Flächenreduzierung weiterverfolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass beide Gebiete bzgl. Schloss Lichtenstein als unkritisch gelten. Der Hinweis zu RT-03 und zur Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Gebiet RT-08 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bedeutsamen Blickachsen aus hinter bzw. neben dem Schloss deutlich wahrnehmen. Auf das Urteil des VG Sigmaringen vom 14.02.2019, Az. 9 K 4136/17, wird hingewiesen.	
	RT-07, RT-08 Kloster Zwiefalten: Das geplante Vorranggebiet RT-07 wird man insbesondere über die von Norden kommende L 245 direkt hinter der im Tal befindlichen Klosteranlage wahrnehmen. In der Anlage zum Protokoll vom 28.09.2023 ist diese Situation von der St. Magnus Kapelle in Gossenzugen aus dargestellt und die am 28.03.2024 vorgelegten Fotosimulationen bestätigen diese Einschätzung. Das nur wenig mehr als 2 Kilometer vom Schutzgut entfernte Vorranggebiet stellt nach Ansicht des LAD eine erhebliche Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Kloster Zwiefalten dar. Ähnlich nahe liegt das geplante Vorranggebiet RT-08. Hier besteht möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Kloster Zwiefalten. Es ist zu befürchten, dass man von der von Westen kommenden B 312 links neben der repräsentativen Doppelturmanlage der Klosterkirche die Windkraftanlagen sehen wird. Eine bereits vorlegte Fotosimulation von einem Parkplatz an der B312 aus legt nahe, dass die Windkraftanlagen weitgehend verdeckt sind bzw. man nur die Spitzen der Rotoren sehen wird, insbesondere links abseits der Klosteranlage. Wie am 22.03.2024 vereinbart soll für die abschließende Klärung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung in Kürze noch eine weitere Fotosimulation angefertigt werden. Aus denkmalfachlicher Sicht wird dringend empfohlen, die Fläche RT-07 nicht weiter zu verfolgen. Die am 22.03.2024 vorgelegte Fotosimulation bestätigt die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eindeutig.	Die Gebiete RT-07 und RT-08 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	ZAK-01 Burg Hohenzollern: Aufgrund seiner Lage auf der Spitze eines 858 hohen Zeugenberges, etwa einen Kilometer nordwestlich der markanten Traufkante der Schwäbischen Alb, stellt die Burg Hohenzollern eine von allen Seiten weithin sichtbare Landmarke dar, die zu den TOP-Sehenswürdigkeiten des Landes Baden-Württemberg gehört. Die vorgelegten Sichtbarkeitsanalysen zum geplanten Vorranggebiet ZAK-01 ließen vermuten, dass man von dem wichtigen Blickpunkt Zeller Horn aus die Windkraftanlagen etwa 7 Kilometer hinter Burganlage wahrnehmen wird. Die am 28.03.2024 vorlegten Fotosimulationen bestätigen zwar den Blickbezug, doch stehen die simulierten Windkraftanlagen in keiner direkten Sichtkonkurrenz zur der auf dem Bergkegel gelegenen Burg. Konkret werden die Windkraftanlagen von dort aus betrachtet die Horizontlinie nicht durchschneiden. Zudem erscheinen sie aufgrund ihrer Entfernung zum Schutzgut von 7 Kilometern vergleichsweise klein und sind auch erst relativ weit links der Burganlage wahrnehmbar. Das geschützte Bild der Burg wird durch die Windkraftanlagen zwar schon verändert, eine erhebliche Beeinträchtigung kann aber nicht konstatiert werden.	Kenntnisnahme
	RT-08 Kloster Obermarchtal: Das geplante Vorranggebiet RT-08 befindet sich etwa 5,5 Kilometer westlich des ehemaligen Klosters. Wie am 28.03.2024 vorgelegten Simulationen belegen wird man die geplanten Windkraftanlagen von Osten über die B 311 kommend unmittelbar links neben der Klosteranlage sehen. Vom Simulationspunkt aus betrachtet ragen sie komplett über die Horizontlinie und erreichen innerhalb der offenen Tallandschaft der Donau trotz ihrer Entfernung vom Schutzgut die Höhe der gleichermaßen landschaftsprägenden wie berühmten Doppelturmanlage. Das geplante Vorranggebiet RT-08 stellt nach Ansicht des LAD eine erhebliche Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame	Gebiet RT-08 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kulturdenkmal Kloster Obermarchtal dar. Aus denkmalfachlicher Sicht wird dringend empfohlen, die Fläche RT-08 nicht weiter zu verfolgen. Die am 28.03.2024 vorgelegte Fotosimulation bestätigt die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eindeutig.	
	Eine Beeinträchtigung der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Hohentübingen, Kloster Bebenhausen, Burg Hohenneuffen, Burg Teck sowie Schloss Mochental durch die geplanten Windkraft-Vorranggebiete des Regionalverbandes Neckar-Alb ist auf Basis der bisher vorgelegten Informationen nicht anzunehmen.	Kenntnisnahme
	3. Archäologische Denkmalpflege: 3.1 Übersicht der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale im Regionalverband Neckar-Alb mit Welterbebezug: Im RV Neckar-Alb befinden sich weder in die Welterbeliste eingetragene Stätten noch Kulturgüter, die zur Einschreibung in die Welterbeliste, sogenannte Tentativlistenanträge, vorgeschlagen sind. Dahingegen befinden sich das Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und der deutsche Tentativlistenantrag „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ in den angrenzenden Regionalverbänden Donau-Iller (Höhlen) und Bodensee-Oberschwaben (Keltische Machtzentren, Heuneburg). Keine Beeinträchtigung der Welterbestätten und Tentativlistenanträge durch VRGs im RV Neckar-Alb (mit Begründung). Laut Attributkartierung und Sichtraumanalyse des Institutes for Heritage Management, Cottbus (2023; siehe auch Abb. 01), gibt es keine Bereiche im Regionalverband Neckar-Alb, die derzeit eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ durch geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen darstellen. Die Teilstätte Lonetal liegt ca. 40 km östlich vom nächsten Vorranggebiet entfernt. Das westlich der Teilstätte Achtal gelegene, nächste Vorranggebiet des RV Neckar-Alb befindet sich westlich von Ingstetten und ist bei einer angenommenen Maximalhöhe der WEAs von 300 m von keinem attributrelevanten Punkt in der Welterbestätte zu sehen. siehe Abb. im Anhang	Kenntnisnahme
	RT-06, RT-07, RT-08 Für die sich im RV Bodensee-Oberschwaben befindlichen Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Tentativlistenantrag „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ zu bewerten sind, gibt es drei Vorranggebiete, bei denen geprüft werden muss, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Diese sind die Vorranggebiete RT-06 (Pfronstetten), RT-07 (Zwiefalten-Tauschbuch) und RT-08 (Zwiefalten-Sonderbuch). Für das VRG RT-06 kann nach Prüfung aufgrund der großen Entfernung zur Heuneburg (15,5 km), einer vorgelagerten Hügelkette sowie des Fehlens von für die Heuneburg relevanten Sichtbezugspunkten, wie Grabhügel o.Ä., eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden (siehe Abb. 02). siehe Abb. im Anhang. Auch für das VRG RT-07 kann eine Beeinträchtigung aufgrund der großen Entfernung (12,5 km) und des Fehlens von relevanten Kulturgütern bzw. Sichtraumbezugspunkten, die im Zusammenhang mit dem Tentativlistenantrag zu betrachten sind, ausgeschlossen werden (siehe Abb. 03). siehe Abb. im Anhang. Für das VRG RT-08 kann eine Beeinträchtigung ebenfalls aufgrund der großen Entfernung (17,5 km) und des Fehlens von relevanten Kulturgütern bzw. Sichtraumbezugspunkten, die im Zusammenhang mit dem Tentativlistenantrag zu betrachten sind, ausgeschlossen werden (siehe Abb. 04). siehe Abb. im Anhang	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gebiete RT-07 und RT-08 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	3.2 Direkte Betroffenheit von Bodendenkmalen in Vorranggebieten: Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen notwendigen Erdarbeiten können	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bodendenkmale direkt betroffen sein. Diese sind im Umweltbericht bereits erwähnt und werden in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehende Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.	
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 31.01.2024	Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf Folgendes hinweisen: Im Geltungsbereich des Regionalverbandes Neckar-Alb werden aktuell 21 Flurbereinigungsverfahren in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bearbeitet. Eine Übersicht über die laufenden und geplanten Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW (https://www.geoportal-bw.de/) und auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de/) eingesehen werden. Um Konflikte in den laufenden Flurneuordnungsverfahren zu vermeiden, bietet sich eine direkte Beteiligung der jeweilig zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern an. Grundsätzlich kann die Flurneuordnung die Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung konstruktiv begleiten. Durch z.B. Moderation und Bodenordnung können die Identifikation geeigneter Standorte und die Erstellung der notwendigen Infrastruktur zur Nutzung regenerativer Energiequellen gezielt unterstützt werden.	Kenntnisnahme. Die zuständige Flurbereinigungsbehörde wurde beteiligt.
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg 18.03.2024	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme
	Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg: Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Regionalplanung Windenergie für verschiedene Erdbebenmessstationen berührt. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der	Die Belange der Erdbebenüberwachung werden als Hinweis für nachgeordnete Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.	
	Boden: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe - Plangebiete in Rohstoffvorkommen: Das LGRB hat im Rahmen verschiedener Arbeiten Rohstoffvorkommen für die Region Neckar-Alb ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Rohstoffvorkommen aus der Prognostischen Rohstoffkarte Neckar-Alb (PRK), der Lagerstättenpotentialkarte (LPK Neckar-Alb, 1995) und der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50). Zukünftig sollen alle Rohstoffvorkommen der Region nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) bearbeitet worden sein. Zurzeit findet hierfür eine Neubearbeitung in der Region Neckar-Alb im Landkreis Reutlingen statt. Folgende Plangebiete liegen vollständig oder teilweise in einem Rohstoffvorkommen der o. g. Arbeiten: RT-01 Engstingen / Gomadingen / Hohenstein: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-03 Sonnenbühl: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-04 Trochtelfingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-05b Hohenstein / Pfronstetten / Trochtelfingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-06 Pfronstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-10 Hayingen-Münzdorf: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-11 Münsingen-Hundersingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-15b Römerstein Ost: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-16 Römerstein-Donnstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-18 Eningen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-19 Eningen / Metzingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-20c Metzingen / Reutlingen / Riederich: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. RT-TÜ-01a Gomaringen / Pfullingen / Reutlingen: Vorranggebiete für Windenergie -	Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) wird verwiesen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich der 1. und 2. Änderung ist der Rahmen für eine ausreichende Rohstoffversorgung aus Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb gesetzt. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem LGRB. Der ISTE hält in seiner Stellungnahme einen Vorsorgeabstand von 100 m zu bestehenden Abbaustätten für ausreichend. Dieser wird bei allen Windenergiegebieten in der Region Neckar-Alb eingehalten. Die Gebiete RT-10, RT-11, ZAK-10 und ZAK-11 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband Neckar-Alb hat die verbleibenden Betroffenheiten geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Gebiet RT-15 beim Steinbruch Römerstein-Zainingen: Der Mindestabstand wurde aufgrund eines Uhu-Vorkommens im Steinbruch von 100 m auf 150 m vergrößert. Nach Süden hin liegt der Steinbruch 500 m vom Gebiet RT-15 entfernt. Es verbleibt hier ausreichend Raum für eine Erweiterung. Gebiet RT-06 hat einen Abstand von 250 m zum Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. Die zuletzt genehmigte Erweiterung liegt im Westen des Steinbruchs, das Gebiet RT-06 jedoch im Osten. Ausgehend von einem erforderlichen Abstand von 100 m ist eine vollständige Nutzung des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilregionalplan. RT-TÜ-02a Gomaringen / Mössingen / Nehren / Reutlingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-03 Rosenfeld-Heiligenzimmern: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-04 Rosenfeld-Brittheim: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-06 Burladingen-Ringingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-07 Burladingen-Stetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-10 Albstadt / Meßstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-11a Straßberg / Winterlingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan. ZAK-11b Straßberg / Winterlingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalpla.n Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen und KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf). Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung: Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung (VRG-W) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: - Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffe (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet, äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet. - Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes (rechtskräftig seit 12.11.2010) hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse der GIS-Analyse zeigen, dass alle geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRG-W) sich zwar nicht direkt mit den Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen überlappen. Mit dem für die Auswertung gewählten	möglich. Gebiet ZAK-04 bei Sandgrube Rosenfeld-Brittheim: Der Mindestabstand wurde aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes von 130 m auf 360 m vergrößert. Laut Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist eine Erweiterung des Abbau nach Süden und Osten hin vorgesehen. Eine Gefährdung kann nicht festgestellt werden. Gebiet ZAK-01 beim Steinbruch Grosselfingen: Die Abbaustätte befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Abbaus wird davon ausgegangen, dass die Standorte der Windenergieanlagen so gewählt werden können, dass von einer Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit der Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Dieser Belang wird in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Gebiet ZAK-11 beim Steinbruch Straßberg: Aufgrund der Bedeutung der Lagerstätte, deren Kalkstein hohe Qualitäten aufweist, wurde der Abstand hier von 100 m auf über 400 m erweitert, um Raum freizuhalten einem späteren Abbau. Hinweis: Das Gebiet RT-10 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abstandsstreifen von 300 m ergeben sich jedoch deutliche Überschneidungen der Vorranggebiete, die zu Nutzungskonflikten führen können. Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen bittet das LGRB, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergienutzung zu prüfen und zu überarbeiten: Steinbruch Römerstein-Zainingen (RG 7523-1), VRG-W: RT-15b: Eine Nutzung des rechtskräftig genehmigten Vorranggebietes zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sowie eine langfristige Erweiterung des Steinbruches in südliche Richtung ist durch das geplante VRG-W gefährdet. Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1), VRG-W: RT-06: Eine Nutzung des rechtskräftig genehmigten Erweiterungsgebietes ist nicht vollständig möglich. Sandgrube Rosenfeld-Brittheim (RG 7718-2), VRG-W: ZAK-04: Eine langfristige Erweiterung der Sandgrube westlich des Vorranggebietes für Windenergienutzung wird gefährdet. Steinbruch Grosselfingen (RG 7619-1), VRG-W: ZAK-01a: Im Steinbruch Grosselfingen (RG 7619-1) werden zeitweise hochwertige Naturwerksteine der Angulatensandstein-Formation gewonnen, die für baudenkmalpflegerische Arbeiten an der Burg Hohenzollern Verwendung finden. Da es sich um die landesweit einzige Gewinnungsstelle für Angulatensandstein handelt, ist diese nach Ansicht des LGRB unter besonderen Schutz zu stellen und konkurrierende Raumnutzung zu verhindern. Die Ausweisung eines Naturwerksteinvorkommens nach den Kriterien der Karte der mineralischen Rohstoffe (KMR 50) ist in Arbeit. Steinbruch Straßberg (RG 7820-2), VRG-W: ZAK-11a: Eine teilweise Nutzung des rechtskräftig genehmigten Erweiterungsgebietes sowie eines Teils der rechtskräftig genehmigten Vorranggebietes Abbau und des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen nur bedingt möglich bzw. gefährdet. Zudem ist eine langfristige Erweiterung des Standortes in nördliche bis östliche Richtung gefährdet.	
	RT-02, RZT-03, RT-04, RT-05, RT-06 Grundwasser: Auf die Stellungnahme Az. 2424 // 23-01670 vom 16.05.2023 an den Regionalverband wird hingewiesen. Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sowohl bestehende, als auch hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bei der Planung berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden bei den Regionalverbänden geführt. Auf die Lage der	Die Gebiete RT-07, RT-08, RT-10, RT-11, RT-12, ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings ergeben sich bei folgenden Gebiete deutliche Änderungen in der Gebietskulisse: RT-03, RT-05, RT-09, RT-18, RT-20, ZAK-08, ZAK-11. Die Belange der Wasserversorgung und der Grundwasserschutzes werden als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten ist zudem in den Steckbriefen zu den einzelnen Windenergiegebieten und im Umweltbericht dokumentiert. Ansonsten Kenntnsinahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird in den Antragsunterlagen hingewiesen: Fläche RT-01: umfasst Bereiche der Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Brunnen Anhausen, der Schutzzonen II und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lautertal, Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Echaztal. Fläche RT-02: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Echaztal. Fläche RT-03: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Echaztal. Fläche RT-04: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Zwiebelwiese. Fläche RT-05a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal. Fläche RT-05b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal. Fläche RT-06: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kesselbrunnen/Kohlplatte. Fläche RT-07: Schutzzone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Zwiefaltendorf. Fläche RT-08: Schutzzonen IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Emeringen. Fläche RT-9: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal. Fläche RT-10: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal und Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Emeringen. Fläche RT-11: Schutzzone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Anhausen. Fläche RT-12a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Munderkingen. Fläche RT-12b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Allmendinger Weiher. Fläche RT-12c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Allmendinger Weiher. Fläche RT-13a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-13b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-13c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-13d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-14a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-14b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-14c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk. Fläche RT-15a: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gerhausen. Fläche RT-15b: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gerhausen. Fläche RT-16: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lenninger Lauter – Lenningen und Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kreuzwiesen, Mühlweghau-Wiesensteig. Fläche RT-17: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lenninger Lauter – Lenningen. Fläche RT-18: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glemser Quellen und Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Judenbrunnen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche TÜ-04: Schutzzone IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Herrenberg und Schutzzone IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle sowie Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kiebingen. Fläche TÜ-05: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle. Fläche TÜ-ZAK-1a: Schutzzone IIB und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hirrlinger Mühlen. Fläche TÜ-ZAK-1b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hirrlinger Mühlen. Fläche ZAK-06: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Vehlatal. Fläche ZAK-07: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Langer Brunnen/Mühlhaldenquellen. Fläche ZAK-08: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Vehlatal und Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Westliche Lauchert. Fläche ZAK-09: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schwarzer Brunnen. Fläche ZAK-10: Schutzzonen IIA und IIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schmiechatal. Fläche ZAK-11a: Schutzzonen IIB und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal und Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Westliche Lauchert. Fläche ZAK-11b: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Westliche Lauchert. Mehrheitlich liegen die Planungsflächen im Bereich verkarstungsfähiger Oberjuragesteine. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone IIb, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	
	ZAK-01, ZAK-02 Bergbau: Das geplante Vorranggebiet ZAK-02a liegt vollständig, die Vorranggebiete ZAK-01a, ZAK-02b und ZAK-02c größtenteils innerhalb von unbefristet und rechtskräftig	Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 werden weiterverfolgt. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestehenden Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und teilweise Sole berechtigen (siehe Anlage 1). Innerhalb der Bergbauberechtigungen findet seit Ende des 19. Jahrhunderts im Salzbergwerk Stetten eine Gewinnung von Steinsalz durch die Wacker Chemie AG statt. Mit der zukünftigen Abbauplanung ist eine Salzgewinnung im Bereich der vorgenannten Vorranggebiete vorgesehen. Der für die Fortführung der Gewinnung notwendige Rahmenbetriebsplan befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Landesbergdirektion. Die Zulassung soll noch im Jahr 2024 erteilt werden. Die in diesen Feldern geplante Gewinnung führt erfahrungsgemäß zu kontinuierlichen großflächigen Senkungen an der Tagesoberfläche. Aufgrund dieser Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung zählt der Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG. Hiernach sind „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“. Dieser Grundsatz hat sowohl eine zukunfts- als auch eine gegenwartsbezogene Perspektive. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zugang zu den über- und untertägigen Rohstofflagerstätten erhalten oder geschaffen wird. Dieser Grundsatz ist insoweit in die Abwägung einzustellen. Vor diesem Hintergrund kann das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Bergbehörde (Landesbergdirektion) einer Ausweisung der diesbezüglichen Flächen als Vorrangflächen zur Windenergienutzung nicht zustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zwingend ausgeschlossen ist. Die möglichen wechselseitigen Auswirkungen der Windenergieerzeugung und des untertägigen Bergbaus sind in den jeweiligen künftigen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu betrachten. Hierzu war die Landesbergdirektion bereits im Austausch mit der Stadt Balingen.	Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung wird als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
	Geotopschutz: Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es werden die Geotope Nrn. 6819, 6854, 9714, 15547, 16334, 16618, 16651, 16662 sowie 16663 betroffen. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Das Windenergiegebiet ZAK-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Dementsprechend sind die Geotop Nrn. 16618, 16662, 16663 nicht mehr betroffen. Bei den anderen Gebieten wird die Betroffenheit des Geotops in den jeweiligen Steckbrief im Umweltbericht übernommen.
	Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) 22.01.2024	Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis, in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfestste-lung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Kenntnisnahme. Die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurde beteiligt. Aus formalen Gründen werden Sie weiterhin beteiligt.
Landratsamt Alb-Donau 18.04.2024	RT-08, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15 1 Anregungen 1.1 Forst, Naturschutz: Naturschutz: 1.1.1 Wir verweisen auf die ausgewiesenen	Die Gebiete RT-08 und RT-12 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt. Für den Bereich des Gebiets

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiete für Windkraft des Regionalplan Donau-Iller in der Nähe zur Kreisgrenze Alb-Donau-Kreis und Reutlingen, im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf naturschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Belange durch die Kumulationen von mehreren Windrädern. Dazu der Hinweis, dass aktuell das Änderungsverfahren zur Fortschreibung der Windkraftstandorte beim Regionalverband Donau-Iller läuft und ggf. Änderungen zu erwarten sind.	RT-14 liegen ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen angrenzender Regionalverbände werden hinsichtlich kumulativer Wirkungen berücksichtigt.
	RT-08, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15 1.1.2 Die Planung muss mit den Schutzzwecken der Schutzgebietskulisse im Alb-Donau-Kreis vereinbar sein. Insbesondere wird auf folgende Schutzgebiete hingewiesen: a) Naturschutzgebiete „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, „Oberes Schmiechtal“, „Heuhofer Weg“, „Guggenbühl“, „Hungerberg“. b) FFH-Gebiete „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“, „Großes Lautertal und Landgericht“, „Tiefental und Schmiechtal“, „Münsinger Alb“, „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“. c) Vogelschutzgebiete „Täler der Mittleren Flächenalb“ und „Mittlere Schwäbische Alb“.	Die Gebiete RT-08 und RT-12 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Gebiete RT-13, RT-14 und RT-15 wurden mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie sind mit den Schutzzwecken der genannten Schutzgebiete vereinbar. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1.1.3 Das im Umweltbericht festgelegte 200m-Umfeld in Bezug auf die Natura 2000 Gebiete sollte noch näher erläutert werden.	Es handelt sich um einen pauschalen Vorsorgeabstand bzgl. der europäischen Vogelschutzgebiete, der in begründeten Einzelfällen (nachgewiesene Brutstätten windenergiesensibler Vogelarten) auf 500 m erweitert wurde.
	RT-14 1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz. Immissionsschutz: 1.2.1 RT-14 Münsingen Magolsheim: Das Vorranggebiet für Windenergienutzung RT-14 grenzt direkt an das bestehende Vorranggebiet Schelklingen-Ingstetten an. Die sich derzeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Schelklingen-Ingstetten stellen bei Planungen im Vorranggebiet RT-14 die Vorbelastung dar. Die Anlagen schöpfen den zulässigen Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum nach TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort in Ingstetten bereits vollständig aus. Auch die zumutbare Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d wird durch die Anlagen im Vorranggebiet Schelklingen-Ingstetten in der Ortschaft Ingstetten bereits ausgeschöpft, so dass kein weiterer Schattenwurf hinzukommen darf. Die im Alb-Donau-Kreis liegenden Gemeinden Breithülen und Ingstetten liegen im Einwirkbereich des Vorranggebietes für Windenergienutzung RT-14. Wir weisen daher darauf hin, dass die Windenergieanlagen, die im Vorranggebiet RT-14 realisiert werden sollen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Ingstetten oder Breithülen führen dürfen. Auch dürfen Anlagen im Vorranggebiet RT-14 unter Berücksichtigung der Vorbelastung, nicht zu einer Überschreitung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Breithülen führen. Ingstetten darf durch Anlagen im Vorranggebiet RT-14 nicht mit Schattenwurf beaufschlagt werden.	Das Gebiet RT-14 wird weiterverfolgt. Dazu gibt es einen genehmigten (rechtskräftigen) Flächennutzungsplan und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Magolsheim. Dabei wurde die Vorbelastung durch den geplanten Windpark im Vorranggebiet Schelklingen-Ingstetten berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-15 1.2.2 RT-15 Römerstein Ost: Die im Alb-Donau-Kreis liegenden Weiler Heuberg, Klosterhof und Egelsee liegen im Einwirkbereich des Vorranggebietes RT-15. Insbesondere zu Klosterhof und zu Heuberg besteht mit einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 480 m ein sehr	Das Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sieht zu Wohnstätten im Außenbereich regionsweit einen Mindestabstand von 450 m vor. Dies wird beibehalten. Nach dem Stand der Planungen von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geringer Abstand. In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller gilt ein Abstand von unter 500 m zu Gehöften, Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung als Ausschlusskriterium. Wir halten es daher für erforderlich, dass dieser Mindestabstand von 500 m für Immissionsorte im Alb-Donau-Kreis eingehalten wird. Doch auch bei Einhaltung des Mindestabstandes ist Folgendes zu beachten: - Für die Wohnhäuser in Heuberg, Klosterhof und Egelsee besteht nach unserer Einstufung ein Schutzanspruch entsprechend dem in einem Dorfgebiet. - Für Heuberg besteht bereits eine Vorbelastung durch die dortige Biogasanlage. Wir weisen darauf hin, dass die Windenergieanlagen, die im Vorranggebiet RT-15 errichtet werden sollen, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm führen dürfen – auch nicht unter Berücksichtigung der Vorbelastung.	EnBW bei der Vorantragskonferenz am 11.03.2025 liegen die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen in einem Abstand von mehr als 500 m vom Klosterhof.
	2 Hinweise. 2.1 Straßen: 2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht im Alb-Donau-Kreis. Wir sind somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen 05.03.2024	TÜ-04, TÜ-05 Immissionsschutz: Der Regionalverband Neckar-Alb plant die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich nicht im Landkreis Böblingen. Direkt angrenzend befindet sich jedoch das Gebiet TÜ-05 und in direkter Nähe das Gebiet TÜ-04. Die Themen wie Mindestabstände zur Wohnbebauung, Schallimmissionen, Schattenwurf und Reflexionen werden in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret abgeprüft. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen keine.	Zustimmung und Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt.
	TÜ-04, TÜ-05 Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen nimmt im Folgenden Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Neckar-Alb Kreis unter Mieteinbeziehung der hiesigen Naturschutzbeauftragten. Die Vorranggebiete (VRG) Tü-04 sowie Tü-05 liegen nahe bzw. direkt an der Landkreisgrenze. Letzteres schließt an das geplante VRG BB-01 an. Durch andere Vorhaben ist uns das Vorkommen von Zauneidechsen in diesem Bereich bekannt. Zu möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Sichtbeziehungen kann keine Aussage getroffen werden.	Die Zauneidechse ist keine windenergieempfindliche Art, die auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden muss. Mögliche Betroffenheiten lassen sich erst erkennen, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen vorliegen und werden bei Betroffenheit entsprechend auf nachgelagerter Genehmigungsebene berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-05 Landwirtschaft: Direkt angrenzend zum Landkreis Böblingen befindet sich das Gebiet Tü-05 (42 ha). Inwiefern es zu Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Böblingen kommen wird, kann erst nach Vorliegen der genauen Standorte und der artenschutzrechtlichen Gutachten abschließend beurteilt werden. Zum jetzigen Stand kann von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde nicht von einer Beeinträchtigung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange im Landkreis Böblingen ausgegangen werden. Prinzipiell ist zu begrüßen, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen (anhand Digitaler Flurbilanz) nicht für den Ausgleich und Waldausgleich herangezogen werden sollen.	Kenntnisnahme
	TÜ-05 Forsten: Die Planungen der Region Neckar-Alb beziehen keine Waldflächen in der Zuständigkeit der unteren Forstbehörde Böblingen mit ein. Eine mögliche Summationswirkung ist beim VRG Tü-05 aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an ein VRG der Region Stuttgart innerhalb der dortigen Waldflächen gegeben, die möglichen	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen sind auf dieser übergeordneten Planungsebene aber noch nicht abschätzbar. Es bestehen daher keine Einwendungen gegen die Teilfortschreibung.	
	Wasserwirtschaft: Keine Bedenken bzw. keine Einwendungen. Keine Betroffenheit. Straßenbau: Das Amt für Straßenbau und Radfahren des Landkreises Böblingen ist hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen 11.04.2024	Die Fachämter des Landratsamtes Esslingen äußern sich folgendermaßen zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalverbands Neckar-Alb: I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA): Oberflächengewässer: In den geplanten Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sollten auch Überschwemmungsgebiete dargestellt werden.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. HQ-100-Überschwemmungsgebiete wurden nicht überplant.
	II. Untere Naturschutzbehörde: Der Umweltbericht ist größtenteils plausibel. Auffallend ist jedoch, dass beim kritischen Thema „Zugvögel“ nur sehr knapp auf die potenzielle Problematik der Rastplätze von „Mornellregenpfeifern“ sowie auf Überwinterungsgebiete von „Neuntötern“ eingegangen wird. Nicht berücksichtigt wird, dass sich in der Nähe zu den geplanten Vorrangflächen im Bereich des „Randecker Maars“ eine starke Konzentration des Vogelzuges befindet und dies auch seit 1966 wissenschaftlich dokumentiert wird.Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass geplante Vorranggebiete auch im Bereich von konzentriertem Vogelzug liegen. Beispielsweise sind im Landkreis Reutlingen mehrere Windenergieanlagen auf der „Schwäbischen Alb“ geplant. Darunter befindet sich zum Beispiel die Anlage RT-08, welche nach dem Gutachten „Konfliktanalyse von Vorranggebieten für den Ausbau der Windkraftnutzung aus Sicht des Vogelzugs im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“, Herausgabe: 2012 der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner1 sowie der „Untersuchung des saisonalen Vogelzugs im Biosphärengebiet“2 nachgewiesen im Vogelzugkorridor liegt. Das oben genannte Gutachten zeigt auch, dass über mehrere Zugperioden hinweg, detaillierte Artenschutzuntersuchungen notwendig sind, um den Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug abschätzen zu können.	Die Hinweise zum Vogelzug werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Hinweise auf Vogelzugkonzentrationskorridore ausreichender Datenqualität und Regionalbedeutsamkeit mit Relevanz für die Planung vor. Der Regionalverband hat die im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie vorgesehenen Windenergiegebiete mit der zuständigen Fachbehörde im LK Reutlingen dahingehend abgestimmt. Ein Gebiet im Zollernalbkreis (ZAK-05 Rosenfeld Täbingen), das von militärischen Belangen sowie von einem, nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzfachbehörden, national bedeutsamen Rastgebiet des Zugvogels Mornellregenpfeifer betroffen ist, wurde nicht weiterverfolgt. Das Gebiet RT-08 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Ob zu Zeiten des Vogelzuges konkrete WEA zeitweilig abgeschaltet werden müssen, ist ggf. im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argument: Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-16, RT-21 Die Vorranggebiete RT-16 und RT-21 grenzen unmittelbar an den Landkreis Esslingen an. Aufgrund dessen wird auf diese im Folgenden gesondert eingegangen. RT-16: Betroffen ist das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, welches sich über die Landkreise Esslingen, Reutlingen, Tübingen, Göppingen und Zollernalbkreis erstreckt. Laut Steckbrief befindet sich das Vorranggebiet innerhalb des 500 Meter bis 3500 Meter Radius einer Lebensstätte der windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund dessen artenschutzrechtliche Tatbestände innerhalb des Landkreise Esslingen ausgelöst werden. Betroffen ist ferner das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“, welches ebenfalls unmittelbar an den Landkreis Esslingen angrenzt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lebensstätte dieser Art ebenfalls in den Landkreis Esslingen erstreckt, da vergleichbare Waldstrukturen vorhanden sind. Das Vorranggebiet RT-16 befindet sich in einer Distanz von fünf Kilometer zum „Randecker Maar“. Es ist unklar, ob sich das Vorranggebiet ebenfalls in einem Bereich mit konzentriertem Vogelzug befindet. Daher sind entsprechende Untersuchungen	RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Das Gebiet RT-16 wird weiterverfolgt. Aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden und Südosten. Auf die ebenenspezifische Natura 2000-Vorprüfung wird verwiesen. Dem Regionalverband liegen keine Hinweise auf Vogelzugkonzentrationskorridore ausreichender Datenqualität und Regionalbedeutsamkeit mit Relevanz für das Vorranggebiet RT-16 vor. Der Regionalverband hat sich mit der zuständigen Fachbehörde im LK Reutlingen dahingehend abgestimmt. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	notwendig. Eine Ausweisung als Vorranggebiet darf daher nicht dazu führen, dass die Erfassungen nur reduziert durchgeführt werden.	Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Ob zu Zeiten des Vogelzuges konkrete WEA zeitweilig abgeschaltet werden müssen, ist ggf. im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Vogelzug, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-21 Das Vorranggebiet Wind liegt in der Nähe des Vogelschutzgebietes „Schönbuch“, welches sich über die Landkreise Esslingen, Reutlingen, Böblingen und Tübingen erstreckt. Hier sind die Windkraft sensiblen Vogelarten: „Baumfalke“, „Rotmilan“, „Schwarzmilan“, „Wespenbussard“ erfasst. Im Vorranggebiet beziehungsweise direkt angrenzend sind der unteren Naturschutzbehörde aus den vergangenen Jahren Revierzentren von „Rotmilan“, „Schwarzmilan“ sowie „Baumfalke“ bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund dessen artenschutzrechtliche Tatbestände innerhalb des Landkreise Esslingen ausgelöst werden. Ferner befindet sich das Vorranggebiet im ein Kilometer Umfeld einer Lebensstätte der Windkraft sensiblen Fledermausarten „Großes Mausohr“ (FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“). Eine FFH-Vorprüfung wird zurzeit erstellt und ist dann den Unterlagen beizufügen. Ferner befindet sich das Vorranggebiet sehr nah am „Neckar“, der als Leitlinie beim Vogelzug dienen kann. Dies ist beim Artenschutz zu berücksichtigen. Die Einschätzung des Steckbriefes, dass hier regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten sind, wird von der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Vor Umsetzung an diesem Standort sollten erhebliche Beeinträchtigungen auf die dort vorkommenden, windkraftsensiblen Arten ausgeschlossen werden können. Hierfür sind unseres Erachtens umfangreiche Erfassungen notwendig. Eine Ausweisung als Vorranggebiet sollte daher nicht dazu führen, dass die Erfassungen nur reduziert durchgeführt werden.	RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.
	III. Gewerbeaufsicht: Die Auswahl der potenziellen Standorte für Windenergieanlagen erfolgt anhand der Daten zur Windhöffigkeit gemäß Windatlas des Landes (ab einer Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160 Meter über Grund) und entsprechender Verbotstatbestände (insbesondere Immissionsschutz). Somit sind die immissionsschutzrechtlichen Belange in Form von Lärm, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen (sog. „Disco-Effekt“) im ausreichenden Maße berücksichtigt. Der Vorsorgeabstand von 700 Meter zu Wohngebieten ist ein Richtwert für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung. Bei diesem Abstand wird erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von 40 dB(A) eingehalten. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist der empfohlene Richtwert von 700 Meter sinnvoll und ausreichend. Für	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beziehungsweise der TA-Lärm maßgeblich. Der Nachweis über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung bleibt dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Ergebnis können sich höhere, aber auch niedrigere Abstände ergeben. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb.	
	IV. Landwirtschaftsamt: Augenscheinlich sind im Landkreis Esslingen keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Lediglich im Randbereich Bempflingen – Richtung Mittelstadt sind landwirtschaftliche Flächen betroffen; hier kann auf die Daten der Flurbilanz nicht zurückgegriffen werden. Sicherlich wird das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Reutlingen sich hierzu äußern. V. Forstamt: Von den Planungen sind keine Waldflächen im Landkreis Esslingen betroffen. Auch durch die Planungen des Teilregionalplans Windenergie im Grenzbereich zum Landkreis Esslingen sind keine forstlichen und forstrechtlichen Belange in den Wäldern im Landkreis Esslingen berührt.	Kenntnisnahme. RT-21, welches im Bereich zwischen Bempflingen und Mittelstadt liegt, wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.
	RT-16, RT-17, RT-21 VI. Gesundheitsamt: Zu den Vorranggebieten RT-16, RT-17 und RT-21 wird aufgrund der räumlichen Nähe zum Landkreis Esslingen wie folgt Stellung genommen: Die Vorranggebiete RT-16 und RT-17 liegen in einem kreisübergreifenden Wasserschutzgebiet der Zone III. Aufgrund der Überwachungspflicht gemäß § 55 der Trinkwasserverordnung sollten die Gesundheitsämter beider Landkreise (Reutlingen und Esslingen) noch einmal gesondert informiert werden, wenn konkrete Baumaßnahmen in diesen Gebieten geplant werden. Darüber hinaus bestehen keine Anmerkungen.	Die Gebiet RT-16 und RT-17 werdend weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgen Flächenrücknahmen. RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Gemäß der rechtlichen Vorgaben ist eine Beteiligung der Landratsämter der Region Neckar-Alb und der angrenzenden Landkreise erforderlich. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-21 Beim Vorranggebiet RT-21 ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Der Standort ist kritisch zu bewerten, da große Teile der Gemeinde Bempflingen innerhalb des angesetzten erweiterten Vorsorgeabstands für Wohn- und Mischbauflächen von 750 – 1000 Meter liegen. Die nächstgelegenen Einzelhäuser befinden sich in östlicher Richtung in ca. 400 Meter Entfernung von dem geplanten Vorranggebiet (siehe roter Kreis in Abbildung 1). Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes sind die Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Lichtemissionen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Emissionen der konkret geplanten Windkraftanlage(n) zu überprüfen. Abb. siehe Anhang. Abbildung 1 Ausschnitt aus Seite 33 „Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023)“. Roter Kreis: Bereich mit möglicherweise vorhandener Wohnbebauung.	RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.
	VII. Straßenbauamt: Das Straßenbauamt des Landkreises Esslingen nimmt hiermit von der Benachrichtigung Kenntnis. Da es sich um den Regionalverband Neckar-Alb mit den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis handelt, ist das Straßenbauamt des Landkreises Esslingen nach jetzigem Planungsstand nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	RT-21 VIII. Straßenverkehrsamt: Der Teilregionalplan Windenergie betrifft Gebiete für Standorte im Landkreis Tübingen, Reutlingen und Zollern-Alb-Kreis. Der Landkreis Esslingen ist somit unmittelbar nicht wesentlich betroffen. Für die Straßenverkehrsbehörde ist vor allem die straßenverkehrsrechtliche Anbindung für die Transportzüge für die	RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stahlrohrturmsektionen und Rotorblätter für die Windkrafträder zu beurteilen. Aus den Erfahrungen der Schwerlasttransporte für Windkrafträder muss die Zuwegung mindestens für LKW mit einer Gesamtlänge von 73 m, 54 Tonnen Gewicht und Lichtraumhöhe von 5 m und für LKW mit einer Gesamtlänge von 49 m, 131 Tonnen Gewicht und Lichtraumprofil von 5 m geeignet sein. Daher sind Transportwege über kurvenreiche Strecken und enge Ortsdurchfahrten ungeeignet. Für einige Streckenabschnitte müssen SPMT selbstfahrende Fahrzeuge eingesetzt werden. Für die Umladung vom LKW auf das SPMT werden entsprechende Logistikflächen benötigt. Ein Gebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG) von dem der Landkreis Esslingen aufgrund der Zuwegung für Schwerlasttransporte mittelbar betroffen ist, liegt gemäß der Raumnutzungskarte vom 05.12.2023 zwischen der B 297 / K 6715 und B 312 / K 1238 (RT-21). Das Vorranggebiet RT-21 kann nicht über die K 1238 von Bempflingen aus angefahren werden, da die Unterführung bei der B 312 nur für Fahrzeuge bis maximal 3,50 m Höhe geeignet ist. Die Strecke ist außerdem sehr kurvenreich. Daher sollte aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde die Anfahrt über die A 8 - B 27 - B 312 - B 297 - L 374 - K 6715 geprüft werden. Allerdings beträgt auf der B 312 die Lichtraumhöhe von BW-Nummer 7321518 (Feldwegbrücke Neckartailfingen) lediglich 4,54 m, so dass die LKWs an dieser Stelle auch nicht durchkommen. Außerdem besteht auf der K 6715 eine Tonnagebeschränkung mit maximal 3,5 t. Somit bestehen große Bedenken bezüglich der Zuwegung zum Vorranggebiet RT-21. Bezüglich Tonnagebeschränkungen der betroffenen Brückenbauwerke sowie aufgrund der Straßenbeschaffenheit auf den geplanten Strecken sind die zuständigen Straßenbaulastträger zu hören.	
	Das Polizeipräsidium Reutlingen verzichtet in dieser Phase der Planung auf die Abgabe einer förmlichen Stellungnahme, da sie in diesem Planungsstand aus polizeilicher Sicht noch nichts Konkretes zu den einzelnen Vorhaben sagen kann. Die untere Straßenverkehrsbehörde, das Straßenbauamt Kirchheim unter Teck und das Polizeipräsidium Reutlingen sind bei konkreten Planungen an Schnittstellen des öffentlichen Verkehrsraums und somit bei verkehrlicher Relevanz weiter frühzeitig zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt 11.04.2024	Das Landratsamt Freudenstadt hat keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen 04.04.2024	I. Umweltschutzamt: Wasser und Boden: Es bestehen keine Bedenken bezüglich dem vorgelegten Planentwurf. Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bezüglich dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Region Neckar-Alb und dem dazugehörigen Umweltbericht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	RT-16 Naturschutz, Jagd, Fischerei: Die Region Neckar-Alb grenzt ausschließlich im Bereich der Gemarkung Wiesensteig an den Landkreis Göppingen an. Im Bereich der benachbarten Gemarkung Römerstein-Donnstetten soll das Gebiet RT-16 ausgewiesen werden. Die Entfernung des Gebiets bis zur Kreisgrenze beträgt mehrere hundert Meter. Eine direkte flächige Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Das Gebiet wird in den Unterlagen als sehr geeignetes Vorranggebiet eingestuft. Es wird seitens des Planungsträgers davon ausgegangen, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird, aber eine Konfliktlösung zu erwarten sei und sie daher nachgelagert durchgeführt werden kann. Hierzu folgende Hinweise: An das geplante Vorranggebiet grenzt in einer Entfernung von	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Lebensstätten von FFH-Gebieten werden bis zu einer Entfernung von 1000m geprüft (s. Methodik Natura 2000 im Umweltbericht). Bei den genannten Höhlen handelt es sich um Winterquartiere, die im Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung eines Schwerpunktvorkommens der Kat A berücksichtigt wurden. Schwerpunktvorkommen der Kat A des Fachbeitrags Artenschutz werden vom Vorranggebiet nicht überplant. Kumulative Wirkungen mit weiteren Vorranggebieten Windenergie werden in der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wenigen hundert Metern im Bereich des Landkreises Göppingen das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ mit Lebensstätten windkraftsensibler Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard an. Aus hiesiger Sicht gilt es, die Verträglichkeit des geplanten Gebiets in der Region Neckar-Alb ggf. in Kumulation mit möglichen Vorranggebieten innerhalb/angrenzend an dasselbe Vogelschutzgebiet in der Region Stuttgart zu prüfen. In den Unterlagen ist zudem das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ dargestellt. Das ebenfalls in einer Entfernung von ca. 1,3 km bestehende FFH-Gebiet „Filsalb“ mit den Fledermauswinterquartieren im Bereich der Schertelshöhle und weiterer Höhlen im obersten Filstal bleibt jedoch unbetrachtet. Wirkungen auf dieses Gebiet sollten, auch vor dem Hintergrund der weiteren Planungen in der Umgebung, mitbetrachtet werden. Eine Abriegelung der Winterquartiere innerhalb der FFH-Gebiete durch Windenergieanlagen muss ausgeschlossen werden, zumal im betroffenen Bereich drei Planungsregionen mit ihren jeweiligen Vorranggebieten aufeinandertreffen.	ebenenspezifischen Prüfung Natura 2000 geprüft. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden sowie Südosten. Die Natur- und Artenschutzbelange beim Gebiet, u. a. FFH-Gebiete, Fledermausvorkommen Schertelshöhle, wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-16 II. Gesundheitsamt: Das geplante Windvorranggebiet Römerstein-Donnstetten mit der Nummer Rt-16 (Landkreis Reutlingen) liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Kreuzwiesen, Mühlweghau der Stadt Wiesensteig (noch nicht rechtskräftig), teilweise im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Lenninger Lauter von Lenningen. Für die angrenzenden Wasserschutzgebiete im Landkreis Göppingen ist eine erhebliche Verkarstung anzunehmen. Damit einher gehen sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten bei gleichzeitig geringmächtigen Deckschichten bzw. einem sehr geringen Wasserreinigungsvermögen des Bodens und vor allem der ungesättigten Zone. Wir weisen darauf hin, dass Schadstoffe u. U. bereits Stunden nach einer Freisetzung in eine Trinkwasserfassung gelangen können. Auch für das geplante Windvorranggebiet Rt-16 kann mit einer solchen erheblichen Verkarstung gerechnet werden. In diesen sehr vulnerablen Bereichen wird eine Befreiung von den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich als sehr problematisch angesehen. Extrem vulnerable Standorte für Windenergieanlagen im Bereich von Dolinen (Schluckstellen), Höhlen bzw. unterirdischen Hohlräumen sowie ggf. auch geologischen Verwerfungen müssen prinzipiell ausgeschlossen werden. Für ähnliche Bereiche im Landkreis Göppingen wurde ein hydrogeologisches Rahmengutachten vorgeschlagen. Diese Begutachtung sollte vorzugsweise vom LGRB vorgenommen werden, das über die aktuellen Daten und die notwendige Fachkompetenz verfügt.	Die genannten Belange der Wasserversorgung und des Trinkwasserschutzes werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen. Die besondere Betroffenheit des Wasserschutzgebietes einschließlich der geringmächtigen Deckschichten sind im Steckbrief von Gebiet RT-16 im Umweltbericht vermerkt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen von Gewässern (z. B. Schadstoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächengewässer) ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die weitere Berücksichtigung des Wasserschutzes auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Ggf. sind detailliertere Untersuchungen zur Gefährdung der Wasservorkommen erforderlich, aus denen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation schädlicher Umweltauswirkungen abgeleitet werden können. Sie sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen zum Schutz der Grund- bzw. Trinkwasservorkommen und der Oberflächengewässer. Siehe auch Anhang Synopse - Argument: Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Eine Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange durch die Planung konnten die beim	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landratsamt Göppingen beteiligten Stellen - Forstamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Mobilität und Infrastruktur, Straßenbauverwaltung, Büro für Kreisentwicklung und Kommunikation - nicht feststellen.	
Landratsamt Reutlingen 19.04.2024	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist zukunftsträchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Artenschutz im Rahmen Regionalplanung Windenergie - Artenschutz / Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B: Auf Regionalplanebene sollten hinsichtlich der Berücksichtigung windkraftsensibler Arten die Schwerpunktvorkommen ein besonderes Gewicht erhalten. Schwerpunktvorkommen sind Gebiete, die für die Sicherung und Stabilisierung des günstigen Erhaltungszustands windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sehr wichtig sind. Schwerpunktvorkommen sollen als Quellpopulationen dienen, so dass außerhalb der Schwerpunktvorkommen Verluste hingenommen werden können, ohne die Populationen zu gefährden. Dies ist insbesondere aufgrund des flächendeckend hohen Konfliktpotentials mit dem Rotmilanvorkommen von größter Bedeutung (siehe auch Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.5.2023). Aufgrund der geänderten gesetzlichen Regelungen seit Veröffentlichung des Fachbeitrags Artenschutz und des Begleitschreibens (LUBW/UM 31.10.2022) kann bei Planung in Schwerpunktvorkommen und sonstige hinsichtlich des Artenschutzes kritische Gebiete nicht darauf verwiesen werden, dass diese Konflikte auf Genehmigungsebene vertieft geprüft werden. Kartierungen und die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatschG werden in Windenergiegebieten außerhalb von Natura2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten vor Genehmigung nicht mehr durchgeführt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollten neben den Schwerpunktvorkommen nur die hinsichtlich des Artenschutzes nachweislich kritischen Bereiche in Kategorie B hochgestuft werden. Es wird angeregt die Einstufung von Vorranggebieten in Fallgruppe B bei folgenden Artvorkommen zu überprüfen: - „Hinweise auf Uhu-Brutvorkommen im 500 m-Radius um Vorranggebiete oder potentiell geeignete Bruthabitate“: für die Hochstufung von Vorranggebieten aufgrund von Uhuvorkommen wäre es zielführend die aktuellen Kenntnisse der AG Wanderfalke zu nachgewiesenen Brutvorkommen zugrunde zu legen. Die Verwendung der Hinweise zum Habitatpotential für Uhuvorkommen im Nahbereich könnte im Rahmen der Abschichtung zu ungerechtfertigten Hochstufungen und damit fehlerhaften Gewichtungen führen. - „Raubwürger“: eine Heraufstufung von Vorranggebieten auf die gleiche Ebene wie die Schwerpunktvorkommen allein aufgrund eines Habitatpotentials ohne zugrundeliegende Vorkommensnachweise sollte überprüft werden. - „Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A/B“: Aufgrund des flächigen Konfliktpotentials mit Rotmilanvorkommen und weiterer Arten, für welche Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden, sollte überprüft werden, ob die Hinweise zu deren Vorkommen außerhalb der Schwerpunktvorkommen auf eine besondere Konzentration dieser Arten hindeuten, welche die Einstufung in die Konfliktpotentialgruppe B rechtfertigt.	Bezüglich der Hinweise auf den Fachbeitrag Artenschutz wird auf die Zuständigkeit des Umweltministeriums BW verwiesen. Die Hinweise zum Habitatpotenzial des Uhus und Raubwürgers werden berücksichtigt. Eine Einstufung in Fallgruppe B erfolgt nur bei belastbaren Nachweisen von Brutplätzen bzw.Winterrevieren mit Vorkommensnachweisen. Diese Sonderkonstellationen gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung wurden im Verfahren geprüft und haben zu Gebietsreduzierungen geführt. Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Kapitel 4 des Fachbeitrags. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vogel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden, bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-01, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, RT-TÜ-01 Bewertung einzelner geplanter Vorranggebiete Windenergie: Aufgrund der Konfliktlage im gesamten Landkreis Reutlingen bezüglich windkraftsensibler Arten wird angeregt Planungen in die Schwerpunktvorkommen hinein zu prüfen (s. Anmerkungen oben), da durch diese negative Auswirkung auf den Schutz der Quellpopulationen eintreten können. Im Landkreis	Die Gebiete RT-01, RT-18, RT-19, RT-20 und RT-TÜ-01 werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenkulisse. Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Reutlingen betrifft dies die Vorranggebiete RT-18, RT-19, RT-20 und RT-21 und randlich überlagert die Vorranggebiete RT-01 und RT-TÜ-01. Sollte ein Verzicht auf einzelne Vorranggebiete in den Schwerpunktvorkommen geprüft werden, ließen sich zudem Synergieeffekte hinsichtlich der Auswirkungen auf den Albtrauf als herausragenden Landschaftsraum und hinsichtlich der verstärkten räumlichen Konzentration der Sichtbarkeiten von potentiellen WEA im Offenland erreichen.	Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird im Norden um 200m aufgrund des erweiterten Vorsorgeabstand zu Kohlstetten reduziert. Das Schwerpunktvorkommen Kategorie B im Osten ist nur randlich berührt. Gebiet RT-18 wird aufgrund der Platzrunden des Segelfluggeländes im Norden stark reduziert und nach Süden hin erweitert. Damit rückt das Gebiet von den Quellpopulationen (Kategorie A) an den Rand des Schwerpunktvorkommens Kategorie B ab. Gebiet RT-19 ist mit 63 ha ein kleines Gebiet. Aus Naturschutzgründen (Pflegezone Biosphärengebiet und FFH-Gebiet) erfolgt eine Flächenrücknahme im Osten. Bei RT-20 entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange. Es verbleibt ein kleines Gebiet mit 29 ha. Gebiet RT-21 wird aufgrund eines erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes nicht weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01 erfolgen größere Flächenrücknahmen in der Mitte aufgrund militärischer Belange sowie kleinere Flächenrücknahmen aufgrund von Naturschutzbelangen (Pflegezone Biosphärengebiet und FFH-Gebiet) im Nordosten. Es verbleibt eine kleine randliche Überschneidung mit Schwerpunktvorkommens Kategorie B im Nordosten.
	RT-TÜ-01 liegt auf Gemarkung Reutlingen im Bereich des 2013 begutachteten Potenzialgebiets „Käpfle/Saurer Spitz“. Das Gebiet und dessen Umgebung ist als Attraktionspunkt für Rotmilane bekannt. Gemäß Gutachten von Herrn Gottfriedsen (Tierökologische Untersuchungen im Bereich von Potentialflächen für Windenergieanlagen, Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen, Stand Okt. 2013) ist der Bereich Käpfle/Saurer Spitz die hinsichtlich windkraftsensibler Vogelarten, Fledermausarten und evtl. auch Vogelzug das kritischste der sechs geprüften Gebiete. Die 2013 durchgeführten Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Bereiche Käpfle, Saurer Spitz und Deponie Eichwald von verschiedenen Greifvogelarten für ausgedehnte Thermikflüge genutzt werden, was zu einem besonders hohen Kollisionsrisiko führt. Die an das frühere Potentialgebiet angrenzenden ausgedehnten älteren Mischwälder lassen laut Gottfriedsen Vorkommen anspruchsvollerer Fledermausarten erwarten. Aufgrund der teilweisen Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und der hohen Attraktivität aufgrund der Thermik der Bereiche Käpfle, Saurer Spitz und Deponie Eichwald für windkraftsensible Greifvögel, welche auch für Brutvögel aus dem Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ das Kollisionsrisiko steigern kann, sollte der Verzicht auf die Flächen im LK Reutlingen geprüft werden. Deshalb kann hier der Einstufung aus der suP als sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet mit erwarteten regional besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen gefolgt werden. Mit Verzicht auf RT-TÜ-01 fiele eines der Gebiete mit der bezogen auf den Landkreis Reutlingen negativsten Umweltprognose weg.	Das Vorranggebiet wird im Westen auf Gemarkung Gomaringen aufgrund militärischer Belange zurückgenommen. Weitere Rücknahmen erfolgen im Süden aufgrund erweiterter Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten in Bronnweiler und im Osten aufgrund eines möglichen Rotorüberschlags über die Pflegezone, die gleichzeitig als FFH-Gebiet geschützt ist. Das Gutachten von Herrn Gottfriedsen ist veraltet. Gemäß diesem Gutachten wird darauf verwiesen, dass die Hinweise der Naturschutzverbände auf Vogelzug aufgrund Fehlen von Vergleichsdaten nicht weiter interpretierbar seien (Gottfriedsen Landschaftsökologie 2013: Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen.-Tierökologische Untersuchungen im Bereich von Potenzialflächen für Windenergieanlagen.-Erfassung windenergieempfindlicher Vogelarten.-Relevanzprüfung Fledermäuse; S. 38; 40). Dem Regionalverband liegen keine aktuellen belastbaren Nachweise von Thermikflügen und Vogelzug vor. Es gibt Hinweise von Gebietskennern, dass Greifvögel weniger wegen der Thermik, sondern wegen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der ehemaligen Reutlinger Mülldeponie und dem Komposthof der Fa. Remontis angezogen werden. Auch wenn die Mülldeponie bereits seit Jahren geschlossen ist, fliegen ältere Greifvögel diese weiter an. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-03 Weitere Hinweise: RT-03 (Hohfleck): Randlich werden zwei Flächen in das Vorranggebiet integriert, welche nicht als Eingriffsflächen zur Verfügung stehen. Dies betrifft Flst. 8092, Gemarkung Genkingen, welches vollständig als Ausgleichsfläche angerechnet wurde und die Offenlandfläche von Flst. 2891, Gemarkung Undingen, welche als FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand A erfasst wurde. Die FFH-Mähwiese müsste gemäß Tabelle 1 (Kriterienliste Windenergie) als Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds ohnehin als Ausschlussfläche innerhalb des Vorranggebiets ausgewiesen werden. Es wird daher angeregt, diese am Rand des Vorranggebiets gelegenen Flächen auszugrenzen.	Gebiet RT-03 wird aufgrund militärischer Belange im Süden und aufgrund eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet im Nordosten zurückgenommen. Damit entfallen die genannten Flurstücke.
	Ausschlussflächen innerhalb der Vorranggebiete: Es wird angeregt, Ausschlussflächen innerhalb von Vorranggebieten (z.B. Kernflächen Biotopverbund, Biotope, Naturdenkmale, Waldrefugien) und alte Wälder in der Kartendarstellung für die einzelnen Vorranggebiete ersichtlich zu machen, damit diese frühzeitig bei der Planung berücksichtigt werden können.	Eine detaillierte Kartendarstellung mit den Ausschlussflächen ist wegen des planerischen Maßstabs von 1:50.000 nicht vorgesehen.
	RT-01, RT-03, RT-07, RT-09, RT-13, RT-14 Belange des Immissionsschutzes: Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen die vom Planungsträger vorgeschlagenen Vorranggebiete. Detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z.B. Wochenendhäuser) sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bzw. im baurechtlichen Verfahren durchzuführen und zu bewerten. Hinweis: Im Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Reutlingen sind folgende Windenergieanlagen in Betrieb oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren: RT-01: Im Gebiet RT-01 wurden die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA genehmigt (Windpark Gomadingen). Der Baubeginn ist für den Herbst 2024 und die Inbetriebnahme im Laufe des Jahres 2025 vorgesehen. RT-03: Im Gebiet RT-03 wurden die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA genehmigt (Windpark Hohfleck). Der Baubeginn ist für den Herbst 2024 und die Inbetriebnahme im Laufe des Jahres 2025 vorgesehen. RT-07: Westlich des Gebiets RT-07 ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA geplant (Windpark Tautschbuch). Der Standort befindet sich also außerhalb des Gebiets RT-07. der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde 2022 gestellt. Das Verfahren ruht zurzeit. RT-09: Im und in der Nähe des Gebiets RT-09 ist die Errichtung und der Betrieb von 6 WEA geplant (Windpark Pfronstetten). Die Projektvorstellung und Vorantragskonferenz wurden durchgeführt. Die Antragstellung ist für Juni 2024 vorgesehen. Drei der Anlagenstandorte befinden sich im Gebiet RT-09. Die anderen drei Anlagenstandorte befinden sich westlich außerhalb des Gebiets RT-09. RT-13: Nordöstlich des Gebiets RT-13 werden sechs WEA betrieben (Windpark Auingen-Böttingen). Die Genehmigung erfolgte 2000, bzw. 2005. Die Standorte befinden sich nicht im Gebiet RT-13. RT-14: Im und in der Nähe des Gebiets RT-14 sind die Errichtung und der Betrieb von 6 WEA geplant (Windpark Magolsheim). Die Antragstellung	Kenntnisnahme. Hinweis: Die Gebiete RT-01, RT-03, RT-09, RT-13 und RT-14 werden weiterverfolgt. RT-07 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Bei RT-01 (Windpark Gomadingen) erfolgt eine klein Flächenrücknahmen im Norden. Bei RT-03 (Hohfleck) wird das Gebiet um ca. 1.000 m im Süden sowie ca. 200 m im Nordosten zurückgenommen. Bei RT-09 erfolgen eine kleinere Rücknahme im Osten sowie eine Erweiterung im Westen (Anpassung an Planung eines Projektierers). Bei RT-13 und RT-14 erfolgen kleinflächige Anpassungen an den genehmigten Teilflächennutzungsplan Windenergie bzw. den genehmigten Windpark Magldsheim (Unterschreitung des 200m-Vorsorgeabstandes zu VSG). Mit RT-22 wird der Anlagenstandort des Windparks Tautschbuch auf Gemarkung Mörsingen durch ein Windenergiegebiet im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erfolgte im November 2023. Eine Entscheidung über den Antrag ist für März 2024 vorgesehen. Vier der Anlagenstandorte befinden sich im Gebiet RT-14. Die anderen zwei Anlagenstandorte befinden sich nördlich knapp außerhalb des Gebiets RT-14.	
	Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes: Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) keine Einwendungen. Hinweise: Anbauverbot: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen (bei Kreisstraßen gilt ein Abstand von 15 m). Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen und 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz, § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Zufahrten: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Einmündungen in klassifizierte Straßen dürfen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung geändert bzw. neu angelegt werden. Diesbezüglich wird um Beteiligung am Genehmigungsverfahren gebeten. Straßenrechtliche Vorgaben sind in Bezug auf die äußere verkehrsrechtliche Erschließung, insbesondere im Hinblick auf Großraumtransporte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sobald Bauvorhaben konkret werden ist zu prüfen, ob die vorgesehene Erschließung den Transportfahrzeugen genügt oder Ausbaumaßnahmen notwendig sind.	Die Belange der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung: Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung ist unter anderem für die Klimaschutz-Aktivitäten des Landkreises Reutlingen zuständig, verantwortet die Umsetzung des European Energy Awards und hat 2024 ein kommunales Klima-Netzwerk mit den Städten und Gemeinden des Landkreises ins Leben gerufen, um die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung in Kooperation bestmöglich im Landkreis Reutlingen voranzubringen. Die globale Erwärmung stellt den Landkreis Reutlingen - Mensch, Natur und Infrastruktur - vor große Herausforderungen. Aktuell beträgt die globale Erwärmung ca. 1,2°C, Baden-Württemberg hat sich sogar schon um ca. 1,6°C erwärmt. Wie stark die zukünftige Erwärmung mit den begleitenden Extremwetterereignissen wird, hängt direkt davon ab, wie klimaschädlich oder klimafreundlich wir uns heute und in Zukunft verhalten. Um die schlimmsten Erwärmungsszenarien nicht wahr werden zu lassen, ist es entscheidend, insbesondere in den nächsten Jahren möglichst viel Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spiel dabei eine ganz wesentliche Rolle. Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung begrüßt daher ausdrücklich, dass mit den Teilregionalplänen Wind und Solar die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau von Wind- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Zur räumlichen Verortung der Vorrangflächen haben wir keine Expertise und können daher keinen Input geben. Bei Projektierung und Bau der Energieanlagen ist aus unserer Sicht besonders wichtig: - möglichst enge Einbindung der Bevölkerung, insbesondere auch Schaffung von Möglichkeiten, dass sich Bürgerinnen und Bürger finanziell an den Anlagen beteiligen und von ihnen profitieren können; - möglichst enge Abstimmung der Kommunen untereinander, um Synergieeffekte beim Ausbau der begleitenden Infrastruktur zu schaffen; -	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	frühzeitige Beteiligung der Netzbetreiber, um den rechtzeitigen Ausbau der notwendigen Netzinfrastruktur zu unterstützen und einzufordern; - Speichertechnologien (z.B. die Wasserstoffherstellung durch Elektrolyse) mit berücksichtigen. Der Landkreis Reutlingen ist Teil der Wasserstoffnetzwerke Hy-NATuRe und H2-Wandel; - Einbindung regionaler Betriebe soweit möglich, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung möchte diese Themen mit den Städten und Gemeinden im Klima-Netzwerk und auch in Kooperation mit dem Regionalverband Neckar-Alb voranbringen.	
	Stellungnahme des Kreisforstamtes: Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden mehrheitlich Waldflächen überplant, insofern sind auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Für die Anlagenstandorte und die Zuwegung zum jeweiligen Anlagenstandort werden dauerhafte (§ 9 LWaldG) und/ oder befristete (§ 11 LWaldG) Waldumwandlungen notwendig. Die Voraussetzungen hierfür werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass keine Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG (Bann- und Schonwälder) überplant werden. In den einzelnen Teilflächen befinden sich allerdings stellenweise Waldbiotope nach § 30a LWaldG. Waldbiotope sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Kreisforstamt weist außerdem darauf hin, dass das Teilgebiet „RT-17“ teilweise im Bereich der Pflegezone des Biosphärengebietes liegt.	Forstwirtschaftliche Belange werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes: Nach § 21 KlimaG BW wird die Ausweisung von 1,8% Windfläche in den Regionalplänen Baden-Württembergs gefordert. Bezogen auf die Fläche sind dies für die drei Landkreise Zollernalbkreis (ZAK), Tübingen (TÜ) und Reutlingen (RT) zusammen rund 4.553 ha für Windenergie. Alleine im Landkreis Reutlingen werden aktuell für Windenergieanlagen rund 4.987 ha ausgewiesen. Das erscheint, trotz der groben Raumplanung eines Regionalplans sehr hoch. Nach der Handreichung „Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung“ herausgegeben vom MLR, ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen (Ziel: Netto-Null) zu berücksichtigen. Ebenso sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft, welche im aktuell geltenden Regionalplan (2013) ausgewiesen sind, überplant worden. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet bei der Ausweisung der Flächen für die Windenergieanlagen Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszunehmen. Weiter regt das Kreislandwirtschaftsamt an, auf Gebiete mit Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 bei der Planung gänzlich zu verzichten. Für die Anlagen auf Flächen der Vorbehaltsflur II ist eine Alternativenprüfung aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes unumgänglich. Die Flächen der Vorbehaltsflur II sind für die Landwirtschaft im Landkreis Reutlingen, vor allem auf der Schwäbischen Alb, essentiell. Aufgrund der regionalen Flächenbeschaffenheit wird darauf hingewiesen, dass sich im Landkreis Reutlingen Böden der Vorrangflur im Umfang von weniger als 0,5 % befinden. Böden der Vorbehaltsflur I sind ebenfalls nur zu einem sehr geringen Anteil vertreten. Den größten Teil der besten Böden verzeichnen Böden der Vorbehaltsflur II. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet dies bei der Planung zu berücksichtigen. Weiter besteht die Möglichkeit, von einer forstrechtlich befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Dauer von bis zu 30 Jahren mit anschließender Wiederaufforstung Gebrauch zu machen, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet darum, diese Möglichkeit in den Textteil des Regionalplans aufzunehmen, um eine weitere	Da die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete relativ gering ist, wird dem Antrag, Gebiete für Landwirtschaft, landwirtschaftliche Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I nicht zu überplanten, nicht stattgegeben. Verwiesen wird auf das überragende öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG. Die genannten Belange der Landwirtschaft werden in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Realisierung von Windenergieanlagen zu reduzieren. Hinweis: Im Textteil „Teilregionalplan_Windenergie_Nackar-Alb_Entwurf2023“ ist beispielsweise auf Seite 5 von der Digitalen Flurbilanz die Rede. Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Flurbilanz 2022 gemeint ist. Zum besseren Verständnis sollte dies an den entsprechenden Stellen korrigiert werden.	
	Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung: Allgemeines: Im den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis werden zurzeit 21 Flurneuordnungsverfahren bearbeitet. Folgende Flurneuordnungsverfahren (mit Verfahrensstand) sind im Landkreis Reutlingen von der Festlegung betroffen: - Gomadingen: Ausführungsanordnung, - Engstingen-Kohlstetten: Ausführungsanordnung, - Engstingen-Großengstingen/Kleinengstingen: vorl. Besitzeinweisung, - Pfronstetten: Vorstandswahl, - Pfronstetten-Aichstetten/Tigerfeld: Wege- und Gewässerplanung, - Pfronstetten-Geisingen/Huldstetten: Wege- und Gewässerplanung. Die Festlegung neuer Standorte für Windenergieanlagen können den Wert der betroffenen Flurstücke ggf. stark beeinflussen und sind daher entscheidend für die wertgleiche Abfindung innerhalb eines FNO-Verfahrens. Von der Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen sind die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung nicht berührt. Hinweise: Um weitere Beteiligung wird gebeten.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil 24.04.2024	ZAK 03 Auszug aus der Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind im Regionalplan SBH zum Gebiet 31 Engewald und 32 Tonau/Bernstein und Nonnenbühl: „Innerhalb eines 1.500 m-Abstandes liegen ein Nachweis des Rotmilan, drei Nachweise des Wespenbussards, zwei Nachweise des Schwarzmilans und ein Nachweis des Baumfalken vor. Aufgrund der vor allem südlich und zentral gut ausgeprägten Mischwaldstruktur mit geringfügigem Totholzanteil nimmt die untere Naturschutzbehörde an, dass der Anteil an Rotmilanen und Schwarzmilanen weit höher liegt und dass sich im Gebiet mehrere Teilreviere des Wespenbussards befinden. Aufgrund eines hohen Quartierpotentials und eines gut strukturierten Jagdhabitats für Fledermäuse ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde im Gebiet mit einer erhöhten Arten- und Individuenzahl zu rechnen“.	Das Gebiet ZAK-03 wird weiterverfolgt. Relevante Betroffenheiten bzgl. windenergiesensibler Arten werden in den Gebietssteckbrief des Umweltbericht als Hinweis für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene aufgenommen. Zu den genannten Arten siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Damit sehen wir auf regionalplanerischer Ebene artenschutzrechtliche Vorgaben als beachtet an. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05 In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten. 1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, 1.1 Untere Naturschutzbehörde: In der zur Stellungnahme vorgelegten Regionalplanfortschreibung Erneuerbare Energien Neckar-Alb, Teilfortschreibung Wind, sollen drei Teilbereiche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen werden, die sich an die Planungen des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg (SBH), Teilfortschreibung Wind, im Landkreis Rottweil anschließen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich inhaltlich lediglich auf diese drei Teilflächen und wird größtenteils als Auszug aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Rottweil zur Regionalplanfortschreibung Erneuerbare Energien Schwarzwald-Baar-Heuberg zu den jeweiligen Teilflächen abgegeben.	Kenntnisnahme
	ZAK 04	Das Gebiet wird weiterverfolgt, wobei sich aufgrund

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auszug aus der Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind im Regionalplan SBH zum Gebiet 26 Harthauser Berg-Bauberg-Sanderwald: „Das Vorranggebiet befindet sich bereits in einer nachgeordneten Planungsphase“. Nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde werden im aktuellen Verfahren sechs Anlagen ausschließlich im Kreis Rottweil geplant. Es ist derzeit nicht bekannt, ob sich das Vorhabensgebiet kreisübergreifend in die Fläche ZAK 04 fortsetzen soll.	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände im Süden eine Reduzierung um 250 m ergibt.
	ZAK 05 Auszug aus der Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind im Regionalplan SBH zum Gebiet 250 Feldflur nördlich Gößlingen: „Die Fläche besteht aus zwei Teilflächen, die in östlicher Richtung über die Landkreisgrenze hinweg aus einer weiteren geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen im Regionalplan Neckar-Alb besteht. Hinweise für Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im direkten Umfeld liegen für Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke, die das Gebiet für Nahrungs- und Balzflüge nutzen, vor. Daneben ist im Frühjahr mit einer sehr hohen Feldlerchendichte zu rechnen, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets im Jahresverlauf schnell abnimmt. Das vergleichsweise artenarme und ausgeräumte Gebiet wird zudem von zahlreichen Arten als Rastgebiet während des Zugs genutzt. Hervorzuheben sind neben Einzelbeobachtungen seltener Arten wie Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Kiebitzregenpfeifer, Raubseeschwalbe oder Wiesen- und Steppenweihe besonders die wiederkehrende Nutzung des Gebietes als Rastplatz (neben weiteren) durch Rohrweihe, Braunkehlchen, Kiebitz, Ortolan oder Mornellregenpfeifer. Die untere Naturschutzbehörde hält aufgrund der ihr vorliegenden Untersuchungen eine Aufgabe des Rastplatzes insbesondere bei windkraftsensible Arten wie Rohrweihe und Mornellregenpfeifer für wahrscheinlich. Werden in den Untersuchungen die Jahre 2022 und 2023 ebenfalls berücksichtigt, so lässt sich kein langfristiger Trend zur Aufgabe des Rastplatzes ableiten. Insofern empfiehlt die untere Naturschutzbehörde, die östliche Teilfläche aufgrund der Nähe zu erfassten Rastplätzen vollständig für eine Nutzung durch Windkraft auszuschließen. In diesem Bereich befinden sich zudem randlich artenreiche Mähwiesen, die von einer Inanspruchnahme vorsorglich ausgeschlossen werden müssen. In der westlich gelegenen Teilfläche liegt eine Mähwiese, die als Standort ausgeschlossen werden muss. Die Fläche liegt nördlich zudem zur Hälfte innerhalb des 1,5 km-Vorsorgeabstands, der zu bedeutenden Fledermausquartieren (hier Böhringen, Gr. Mausohr) eingehalten werden muss. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde wurde in diesem Teilbereich des Gebietes die Rastplatznutzung durch den Mornellregenpfeifer noch nicht hinreichend geprüft. Allerdings bestehen auch hier Bedenken, dass mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch entweder eine Nutzung als Rastplatz oder durch die Zugrichtung in nordöstlicher Richtung zu rechnen ist. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt auch für die zweite Teilfläche den Ausschluss, da auf nachgeordneter Planungsebene in der bestehenden Rechtslage nicht mit dem Sachverhalt umgegangen werden wird und ein artenschutzrechtlicher Verstoß von möglicherweise nationaler Bedeutung nicht ausgeschlossen werden kann“. Auf Basis der vorliegenden Informationen sollte ein Ausschluss der Fläche in jedem Fall landkreis- und regionalplanübergreifend stattfinden. Bemühungen zum Erhalt des Rastgebietes laufen vollständig ins Leere, sofern keine kongruente Beurteilung getroffen werden kann.	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet ZAK-05 wird aus

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1.2 Gewerbeaufsichtsamt: Nach Durchsicht der Unterlagen sieht die Gewerbeaufsicht aus Sicht des Schutzes vor Immissionen, ausgehend von möglichen Windenergieanlagen in den vorliegend geplanten Gebieten, keine auf Ebene der Regionalplanung zu betrachtenden Konflikte. Vielmehr ist nach dem Ergebnis der Umweltprüfung zu vermuten, dass aus Sicht des Immissionsschutzes bei den 3 Vorranggebieten ZAK03, ZAK04 und ZAK05 auch in der nächsten Ebene keine Konflikte mit der Wohnbebauung im Landkreis Rottweil ersichtlich sein werden. Anregungen oder weitere Anmerkungen zur Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie bestehen nicht. 2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt: Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 3. Forstamt: Von den ausgewiesenen Flächen für Windenergie des Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind keine Waldflächen im Landkreis Rottweil betroffen. Lediglich auf Gemarkung Heiligenzimmern, Brittheim und Täbingen sind Flächen vorgesehen, die bis an die Gemarkungen Bergfelden, Vöhringen, Wittershausen, Bochingen, Rotenzimmern heranreichen. Wir weisen darauf hin, dass derzeit der Windpark Kleiner Heuberg in Planung ist, welcher auf den Gemarkungen Trichtingen und Bochingen umgesetzt werden soll. Außerdem ist ein Windpark auf den Gemarkungen Vöhringen, Bergfelden und Wittershausen im Gespräch. Hierzu sind jedoch noch keine genaueren Planungen bekannt. 4. Landwirtschaftsamt: Eine Betroffenheit des Landwirtschaftsamts Rottweil ist unmittelbar nicht gegeben. Gegen die geplanten Vorhaben werden von unserer Seite daher keine Bedenken vorgebracht. 5. Straßenbauamt: Gegen das oben genannte Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung im Regionalplanverfahren ist nicht erforderlich. 6. Umweltschutzamt: Die Karten bzw. die zugehörigen Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil lässt sich nicht feststellen. Gegen das geplante Vorhaben werden aus unserer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht.	artenschutzrechtlichen Gründen (Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Landratsamt Sigmaringen 11.04.2024	RT-04, RT-06, ZAK-08 IMMISSIONSSCHUTZ: Im nördlichen Bereich des Kreisgebietes ist der Landkreis Sigmaringen durch die Planung der Vorranggebiete für Windenergie betroffen. Dies betrifft insbesondere die Plangebiete Trochtelfingen (RT-04), Pfronstetten (RT-06) und Burladingen (ZAK-08), welche direkt an den Landkreis Sigmaringen angrenzen. Es sind Immissionen ausgehend von Windenergieanlagen in den Plangebieten auf die Stadt Gammertingen mit ihren Teilgemeinden Mariaberg, Bronnen, Harthausen und Kettenacker sowie auf die Gemeinde Neufra mit Teilgemeinde Freudenweiler zu erwarten. Auch im nördlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen sind verschiedene Windkraftprojekte geplant, so dass es in diesem Bereich zu einer ggf. sehr massiven Verdichtung der Windenergienutzung kommen kann. Um eine räumliche Überlastung zu vermeiden, sollte in Abstimmung mit den angrenzenden Regionalverbänden (Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben) eine Reduzierung und Anpassung der Flächenausweisungen in diesem Bereich erfolgen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren sowie dann auch in nachgeordneten Bauleitplan- oder BImSch-Verfahren gebeten.	In dem genannten Bereich erfolgte eine intensive Abstimmung mit den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller. Da die genannten Windenergiegebiete in der Region Neckar-Alb, von den genannten Orten aus gesehen, im Hintergrund von Windenergiegebieten der anderen Regionen stehen und einen Größeren Abstand zu diesen Ortschaften haben, geht von den Gebieten in der Region Neckar-Alb keine maßgebliche zusätzliche Belastung aus. Durch die dezentrale Konzentration in dieser für die Windenergie sehr gut geeigneten Raumschaft kann eine großräumige Belastung durch Windenergieanlagen in vielen kleinen Windenergiegebieten vermieden werden. Siehe dazu auch Anhang Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz: Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich.	Kenntnisnahme. Die im Rahmen der Offenlage zum

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb werden Konflikte gesehen, die durch Flächenanpassungen aufgelöst werden könnten.	Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, eingegangenen Hinweise der Fachbehörden wurden geprüft. Ggf. wurden Änderungen vorgenommen.
	RT-04, RT-06, ZAK-08, ZAK-10, ZAK-11 NATURSCHUTZ: Der Landkreis Sigmaringen ist unmittelbar durch folgende angrenzende Vorranggebiete für Windenergienutzung betroffen: Im Landkreis Reutlingen mit den Gebieten: RT-04 Trochtelfingen (351 ha) und RT-06 Pfronstetten (719 ha) sowie im Zollernalbkreis ZAK-08 Burladingen (400 ha) und mittelbar (nicht direkt angrenzend) ZAK-10 Meßstetten (199 ha) und ZAK-11 Winterlingen (587 ha). Im Regionalplan des Regionalverbands Bodensee Oberschwaben (RVBO), der sich ebenfalls derzeit in der Anhörung befindet, ist der nördliche Landkreis Sigmaringen im Bereich Gammertingen-Kettenacker und Gammertingen-Harthausen ebenfalls durch Vorranggebiete für Windenergie überplant. Für Gammertingen-Ost ist der Bereich südlich RT-04 direkt angrenzend (WEA-437-019) mit einer Fläche von 364,9 ha überplant. Dies ergibt nur für den Bereich östlich von Gammertingen (Gammertingen, Harthausen, Feldhausen) ein Vorranggebiet Windenergie mit 715,9 ha. Für den Bereich Gammertingen-Kettenacker ist im Regionalplan RVBO ein Vorranggebiet „Kettenacker-Ost“ – WEA-437-026 mit 319,7 ha geplant, was mit dem direkt angrenzenden Vorranggebiet RT-06 Pfronstetten eine Fläche von 1.038,7 ha ergibt. Südlich von Kettenacker ist in ca. 1.000 m Entfernung im Bereich „Inneringen Nordost“ WEA-437-020 mit einer Fläche von 383 ha ein weiteres Vorranggebiet Windenergie geplant. Insgesamt ist der Bereich um Gammertingen mit Vorrangflächen von 1.754,6 ha (+ 383 ha Inneringen NO = 2.137,6 ha) betroffen. Dabei ist die Planung des östlich angrenzenden Regionalverbands Donau-Iller noch nicht berücksichtigt (bisher bekannt: Langenenslingen-Dürrenwaldstetten). Damit ergibt sich für den nördlichen Bereich um Gammertingen und Hettingen eine ungleichmäßige und sehr massive Häufung von WEAs. Eines der beiden zentralen Leitprinzipien der Windenergieplanung in der Region Neckar-Alb ist, dass möglichst alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen, um zum einen den Flächenbeitrag zu erreichen und zum anderen die unterschiedlichen Regionsteile gleich zu behandeln. Dies sehen wir jedoch unter den genannten Bedingungen und unter Einbeziehung der angrenzenden Regionalplanungen hier als nicht gegeben an. Durch die Konzentration einiger Vorranggebiete sind insbesondere die Gammertinger Ortsteile Feldhausen, Harthausen und Kettenacker über die Maße hinsichtlich des Schutzguts Mensch beeinträchtigt. Durch die Vielzahl möglicher Anlagen und deren Höhe ist eine weite Sichtbarkeit gegeben, die vormals unbelastete Landschaftsbereiche und Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt. Hinzukommen Licht- und Lärmemissionen. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung wirken sich zusätzlich die Anlagen des Vorranggebiets RT-05 auf den Bereich um Gammertingen aus und es ist mit einer überdurchschnittlichen Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion zu rechnen, die sich, wie bereits erwähnt, durch die Summation der Vorranggebiete aus drei Regionalplanungen ergibt.	Das Gebiet ZAK-10 entfällt aus militärischen Gründen. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt, die Gebiete ZAK-08 und ZAK-11 mit reduzierter Flächengröße. Im Grenzbereich erfolgte eine weitere Abstimmung mit den anderen Regionalverbänden. Im Ergebnis liegt eine dezentrale Konzentration von Windenergiegebieten vor (siehe auch Anhang Verteilung Windenergiegebiete). Die Konzentration liegt begründet in der hohen Windhöffigkeit sowie in der vergleichsweise dünnen Besiedlung. Das Leitprinzip "Alle Regionsteile sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten", bedeutet nicht, dass alle Regionsteile gleich behandelt werden. Ziel dieses Prinzips ist es, dass möglichst alle Regionsteile, gemeint sind hier die Schwäbische Alb und das Albvorland sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis - also nicht die einzelnen Gemeinden, einen möglichst Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten. Ein gleicher Beitrag ist schon allein aus topographischen, siedlungsbezogenen und militärischen Gründen unmöglich. Im Raum Kettenacker kommt das zweite Leitprinzip zum Tragen, die dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen. Dieser Raum eignet sich aufgrund der Windhöffigkeit und relativ geringer Restriktionen besonders für die Windenergienutzung. Durch die geplanten Windenergiegebiete RT-04 und RT-06 in der Region Neckar-Alb sehen wir die Bereiche um Gammertingen und Hettingen nicht maßgeblich zusätzlich belastet, da diese in einem gebührenden Abstand zu den betroffenen Ortschaften und zudem, von Gammeringen und Hettingen aus, hinter den Windenergiegebieten der anderen Regionalverbände liegen. Die Betroffenheiten ergeben sich vornehmlich aus diesen. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Landschaftsschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-06, ZAK-08, ZAK-10	Diesbezüglich verweisen wir auf die Abstimmungen der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bezüglich der Artenschutzbelange verweisen wir auf die von Frau Dr. Marion Gschweng veröffentlichte Publikation „Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der schwäbischen Alb und in den angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“. Insbesondere im Blick auf eine Konzentration der Vorranggebiete im Naturraum Schwäbisch Alb ist die Bedeutung dieses Naturraums als Weltdichtezentrum und Quellpopulation für den Rotmilan zu bedenken. Die Daten aus der Publikation lagen der LUBW vor, wurden jedoch im Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Schwerpunktvorkommen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten diese Daten dennoch im Verfahren der Ausweisung von Vorranggebieten Berücksichtigung finden. Insofern sind in Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden Flächenkürzungen erforderlich.	Gebietskulissen der genannten Gebiete mit den Naturschutzbehörden sowie auf den Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-06 Konflikte ergeben sich auch hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete bei den Flächen RT 04- und RT 06, womit auch hier und diesbezüglich Flächenstreichungen angezeigt sind.	Diesbezüglich verweisen wir auf die Abstimmungen der Gebietskulissen der genannten Gebiete mit den Naturschutzbehörden sowie auf den Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	Fachbereich Landwirtschaft: Nicht betroffen. Die Region Neckar-Alb grenzt im Norden an den Landkreis Sigmaringen an. Der Landkreis Sigmaringen ist von den Planungen „Teilfortschreibung Windenergie für die Region Neckar-Alb“ nicht betroffen. Fachbereich Forst: Nicht betroffen. Forstfachliche und –rechtliche Belange innerhalb des Landkreises Sigmaringen sind zum aktuellen Zeitpunkt des Verfahrens nicht berührt. Fachbereich Straßenbau: Nicht betroffen. Fachbereich Recht und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde: Nicht betroffen. Die Gebiete liegen nicht unserer örtlichen Zuständigkeit. Des Weiteren ist die Planung zu abstrakt für eine Beurteilung verkehrlicher Belange. Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung: Nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Tübingen 11.04.2024	I. Naturschutz a) Vorbemerkung: Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb ist die gebietsscharfe Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Hierbei sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Gebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die Unterlagen zur 1. Offenlage enthalten den erforderlichen Umweltbericht (HHP Raumentwicklung, 19.12.2023).	Kenntnisnahme
	TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-ZAK-01 b) Allgemeine Anmerkungen: Mehrere Vorranggebiete (TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-ZAK-01) liegen in vom Fachbeitrag Artenschutz der LUBW definierten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A oder B. Die UNB Tübingen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Bereichen der Schwerpunktvorkommen als problematisch an, da auf Grundlage des § 6 WindBG nur eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis verfügbarer Daten erfolgen kann und vom Vorhabenträger keine weiteren Untersuchungen verlangt werden können.	Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Damit entfällt eine Überplanung des Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei TÜ-01 und TÜ-03 erfolgt u.a. aufgrund militärischer und naturschutzrechtlicher Belange eine Reduzierung der Flächengröße und auch der Betroffenheit der Kategorie B. Gebiet TÜ-ZAK-01 wird mit kleinen Änderungen weitergeführt. Ausgehend von den Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz und den Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden wird von einer rechtskonformen Planung bzgl. des Artenschutzes ausgegangen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01, TÜ-03 Im Umweltbericht wird in den entsprechenden Steckbriefen für die Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 unter den Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen u.a. geschrieben, dass die Konfliktlösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Genehmigungsebene erfolgen soll. In diesem Zusammenhang werden auch HPA, RNA bzw. Revierkartierungen genannt. Für uns ist unklar, wie diese Aussage mit den Vorgaben des § 6 WindBG vereinbar ist. Es besteht die Befürchtung, dass Datenerhebungen zur Identifizierung relevanter Artvorkommen auf Genehmigungsebene nicht erfolgen werden und somit auch keine speziellen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Daher wird um diesbezügliche Klarstellung gebeten.	Die Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 werden weiterverfolgt. Es ergeben sich aufgrund militärischer und naturschutzrechtlicher Belange Reduzierungen in der Flächenkulisse, die bei Gebiet TÜ-03 besonders stark ausfallen. Die entsprechenden Hinweise auf HPA, RNA bzw. Revierkartierungen werden im Umweltbericht gelöscht. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung richtet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-03 In mehreren geplanten Vorranggebieten (TÜ-03, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, soweit der UNB bekannt) liegen bestehende Waldrefugien. Waldrefugien sind Bestandteil des Alt- und Totholzkonzepts. Das AuT-Konzept dient als vorsorgendes Schutzkonzept zum einen der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und zum anderen der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der vom AuT-Konzept erfassten Arten und deren Lebensräumen. Zu den relevanten Arten gehören auch windkraftsensible Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und diverse Fledermausarten. Es ist vorgesehen, dass solche Arten diese Flächen bevorzugt nutzen (können). Oft werden für die Einrichtung der Waldrefugien auch Ökopunkte vergeben. Aus Sicht der UNB Tübingen ist die Lage von Waldrefugien in Vorranggebieten für Windenergie daher problematisch, da eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene entfallen wird.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen genannten Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Aufgrund der Reduzierungen ergeben sich für die Gebiete TÜ-03 sowie RT-TÜ-01 keine Betroffenheit bzgl Waldrefugien. Die Waldrefugien welche innerhalb des Gebietes RT-TÜ-02 liegen werden aufgrund der Kleinflächigkeit und dem regionalplanerischem Maßstab von 1:50.000 überplant. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung des Teilregionalplans verwiesen. In Hinblick auf Waldrefugien und Ökopunkte erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01 c) Anmerkungen zu den Flächen für Windenergie im LK Tübingen: TÜ-01 Dußlingen/Tübingen 646 ha: Es ist bekannt, dass die Kolonie der Großen Mausohr-Fledermäuse im Schloß Hohentübingen (Wochenstube mit derzeit ca. 400 Weibchen, Teil des FFH-Gebiets „Schönbuch“) den Rammert zur Nahrungssuche nutzt. Die Tiere jagen vor allem in altem, unterholzfreiem Wald sowie in Streuobstwiesen. Bei einer großflächigen Belegung mit Windkraftanlagen besteht die Befürchtung, dass diese wichtige Kolonie im Jagdgebiet durch Habitatverlust und akustische Störungen beeinträchtigt wird. Der Rammert hat auch eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die seltene Nymphenfledermaus. Im südlichen Teil des Gebietes, südlich vom Golfclub Kressbach, befinden sich ausgedehnte Streuobstbestände, die gleichzeitig Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind. Aufgrund der rechtlichen Hürden und des großen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. In diesem Zuge werden Streuobstbereiche, FFH-Mähwiesen, kommunale Waldrefugien und ein Großteil des genannten Waldbiotops auf Gemarkung Dußlingen aus der Gebietskulisse des Vorranggebiets herausgenommen. Ebenso wird das Gebiet um zwei alte strukturreiche Waldbereiche im Randbereich reduziert. Darüber hinaus wird in der Begründung des Teilregionalplans Windenergie auf die besondere artenschutzrechtliche Relevanz alter Waldbestände hingewiesen. Eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausgleichsbedarfs bei der Beanspruchung von Streuobstbeständen, die nach § 33a NatSchG geschützt sind, kann die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Es ist außerdem anzunehmen, dass es sich hierbei, inklusive der angrenzenden Waldränder und des Waldbiotopes „Altholz Brünnele NW Dußlingen“, um ein bedeutendes Fledermaus- und Brutvogelhabitat handelt. Nach Kenntnis der UNB besteht auch eine Überlagerung mit einem Waldbiotop der Gemeinde Dußlingen. Durch die Fläche verläuft auch ein Wildtierkorridor landesweiter bzw. nationaler Bedeutung. Die Fläche liegt teilweise in vom Fachbeitrag Artenschutz der LUBW definierten Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Siehe dazu „Allgemeine Anmerkungen“. Ein vom NABU beauftragtes Gutachten (BIOPLAN, 30.01.22) hat im geplanten Vorranggebiet und in dessen Umfeld über die Daten der LUBW hinaus noch etliche weitere Rot- und Schwarzmilanreviere festgestellt. Von einer intensiven Nutzung des Gebietes durch Baumfalke, Wespenbussard und Schwarzstorch wird ebenfalls ausgegangen. Die Konflikte mit den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind noch verschärft, weil das geplante Vorranggebiet an das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ angrenzt. Das geplante Vorranggebiet liegt überwiegend im LSG „Rammert“. Die UNB Tübingen hat auf die entsprechenden Konflikte hinsichtlich der Ausweisung des o.g. Vorranggebietes hingewiesen. Falls möglich, sollten Streuobstbestände inkl. Waldränder, sowie alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder aus dem Gebiet herausgenommen werden.	Differenzierung der Waldbestände in Hinblick auf ihre naturschutzfachliche Wertigkeit erfolgt auf der Regionalplanungsebene über die Berücksichtigung von vorhandenen Daten (Waldbiotope, FFH-Lebensraumtypen, Waldschutzgebiete, Waldrefugien, alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre, Naturnähe der Baumartenzusammensetzung). Die Tübinger Mausohrkolonie ist ca. 4 km vom Vorranggebiet entfernt. Gemäß der Prüfsystematik der ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung ist damit eine erhebliche Betroffenheit der Kolonie und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schönbuch“ nicht zu erwarten. Auch für das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Rammert „Erhaltung der Flugkorridore zwischen Kolonie und den Nahrungsgebieten im FFH-Gebiet Rammert“ ist aufgrund der Lage des Vorranggebiet im geschlossenen Wald westlich des FFH-Gebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Große Mausohr, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sind Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zwei Lebensräume der Nymphenfledermaus im Rammert, die im Fledermausschutzkonzept von FrinaT abgegrenzt wurden, bereits durch die Schwerpunktvorkommen der Kat A berücksichtigt sind. Darüber hinaus liegen dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise vor. Für das Schwarzstorchvorkommen kann eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden. Das Vorranggebiet hält einen 200m-Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet ein. Eine ebenenspezifische Natura 2000-Vorprüfung ist im Teilregionalplan erfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand für das angesprochene Vogelschutzgebiet zu erwarten, eine Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans ist damit gewährleistet. Auf die Erforderlichkeit einer vertieften Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird im Umweltbericht

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hingewiesen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Eine Überplanung von Landschaftsschutzgebieten ist bis zur Erreichung des Flächenziels möglich. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Landschaftsschutz. Hinweise zu Artenvorkommen und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen, 91 ha: Im Bereich TÜ-02 bzw. unmittelbar angrenzend sind Horste der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bekannt. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die vorläufige spezielle artenschutzfachliche Prüfung zum Windpark Großholz (Ingenieurbüro Blaser, 2023) zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen in den meisten Fällen ausgeschlossen werden können. Im Fall eines Anlagenstandortes sei eine artenschutzfachliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es handele sich jedoch nicht um ein Dichtezentrum der betroffenen Art, weshalb eine Planung in die Ausnahme eher möglich erscheine. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das erwähnte Gutachten bisher nicht final mit der UNB Tübingen abgestimmt wurde. Die oben getätigten Aussagen können daher bisher nicht bestätigt werden. Auf der Deponie Schinderklinge sind u.a. Vorkommen von Zauneidechsen bekannt, für welche ein Ausgleichskonzept vorliegt. Vogelarten des Offenlandes können ebenfalls betroffen sein. Durch die Fläche verläuft außerdem ein Wildtierkorridor nationaler Bedeutung. Die Fläche liegt vollständig in vom Fachbeitrag Artenschutz der LUBW definierten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A bzw. B. Siehe dazu „Allgemeine Anmerkungen“.	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen, 142 ha: Der hohe Anteil an Waldrandbereichen und Streuobstbeständen (gleichzeitig Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte) lässt vermuten, dass eine hohe Relevanz für Brutvögel und Fledermäuse besteht. Nach Datenlage der LUBW sind im geplanten Gebiet deutlich mehr Rot- und Schwarzmilanreviere bekannt als auf angrenzenden Flächen. Auch wenn die Daten bereits älter als fünf Jahre sind, bedeutet das nicht, dass die Horste nicht mehr vorhanden sind. Es liegt lediglich keine aktuelle Kartierung vor. Bei Ausweisung als Vorranggebiet muss diese auch nicht mehr vorgelegt werden, so dass eventuell zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgearbeitet werden können. Die Fläche liegt vollständig in vom Fachbeitrag Artenschutz der LUBW definierten Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Siehe dazu „Allgemeine	Bei diesem Gebiet ergeben sich aufgrund militärischer und naturschutzfachlicher Belange starke Flächenreduzierungen, insbesondere im Offenland. Damit entfallen Streuobstwiesen weitgehend und ein Großteil der betroffenen Waldränder sowie das angesprochene Waldrefugium. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anmerkungen“. Durch die Fläche verläuft auch ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung. Im Bereich des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein Waldrefugium der Gemeinde Ofterdingen. Siehe dazu „Allgemeine Anmerkungen“. Das Gebiet liegt fast vollständig im LSG „Rauher Rammert“. Von Seiten der UNB Tübingen bitten wir vor diesem Hintergrund darum, diese Ausweisung nochmals kritisch zu hinterfragen.	Eine Überplanung von Landschaftsschutzgebieten ist bis zur Erreichung des Flächenziels möglich. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Landschaftsschutz. Hinweise zu Artenvorkommen und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04 Rottenburg, 419 ha: Die Planung ist in diesem Bereich bereits fortgeschritten, aktuelle Untersuchungsergebnisse liegen der UNB Tübingen noch nicht vor. In den Randbereichen des nordöstlich angrenzenden Waldareals werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Breitflügelfledermaus-Vorkommen vermutet. Bei Errichtung von Anlagen wird ein Gondelmonitoring unerlässlich sein, um Abschaltzeiten festzulegen. Die Fläche liegt im vermuteten Bereich von Rebhuhn- und Grauammervorkommen. Insbesondere der Bereich zwischen dem Umspannwerk im Norden von Rottenburg und dem Planungsgebiet ist Kerngebiet der Grauammer und des Rebhuhns. Seine hohe fachliche Bedeutung resultiert u.a. aus der beruhigten und wenig erschlossenen Lage mit nicht-asphaltierten Graswegen. In diesem Bereich sollte aus artenschutzfachlicher Sicht auf die Erschließung neuer Wege verzichtet oder diese zumindest minimiert werden. Evtl. erforderliche Ersatzaufforstungen dürfen hier nicht auf Kosten Rebhuhn-relevanter Offenlandbereiche erfolgen. Laut OGBW-Sammelbericht für das erste Halbjahr 2023 (S.12.) liegen unmittelbar benachbart Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan. Im überplanten Areal liegen außerdem eine Reihe von geschützten FFH-Mähwiesen, die geschont werden müssen, bei Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wäre ein entsprechend fachlich geeigneter Ausgleich zu erbringen.	Das Gebiet wird leicht verändert weiterverfolgt. Im Bereich von Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund (es handelt sich tlw. um Mähwiesen) wurde das Vorranggebiet randlich reduziert. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Hinweise zu Artenvorkommen und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-05 Rottenburg, 43 ha: Für das Plangebiet TÜ-05 liegen der UNB Tübingen kaum Daten vor. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass in den Randbereichen des nordöstlich angrenzenden Waldareals Breitflügelfledermaus-Vorkommen liegen. Insbesondere die bisher ungestörten Waldrandbereiche wie auch die vorhandenen Biotope und Streuobstwiesen müssen bei Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung ausgeglichen werden. Bei Errichtung von Anlagen wird ein Gondelmonitoring unerlässlich sein, um Abschaltzeiten festzulegen. Die Fläche liegt im vermuteten Bereich von Rebhuhn- und Grauammervorkommen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Kenntnisnahme. Die genannten Belange des Natur- und Artenschutzes werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in den Steckbrief im Umweltbericht zu Gebiet TÜ-05 übernommen.
	TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach, 363 ha: Aus dem Gebiet sind neben anderen Fledermausarten insbesondere Breitflügelfledermausvorkommen bekannt. Randlich sind Feldvogelarten betroffen. Bei Errichtung von Anlagen wird ein Gondelmonitoring unerlässlich sein, um Abschaltzeiten festzulegen. Im überplanten Areal liegen am Südrand mehrere geschützte FFH-Mähwiesen, die geschont werden müssen, bei Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wäre ein entsprechend fachlich geeigneter Ausgleich zu erbringen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1 : 50.000 - liegen FFH-Mähwiesen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus entsprechend, zu berücksichtigen. Sie sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Zum Umgang mit diesen Biotopen auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigungsebene wird in der Begründung des Teilregionalplans Windenergie hingewiesen. Hinsichtlich Artangaben wird auf den Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Naturschutz verwiesen. Hinweise zu Artenvorkommen und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen, 274 ha: Das geplante Vorranggebiet befindet sich nur zu einem kleineren Teil im Landkreis Tübingen. In diesem Bereich verläuft ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung. Es befindet sich dort außerdem ein Waldrefugium der Gemeinde Gomaringen. Siehe dazu „Allgemeine Anmerkungen“. Im westlichen Teil des Gebietes auf Gemarkung Gomaringen überschneidet sich das geplante Vorranggebiet mit einem größeren Streuobstbestand, der gleichzeitig Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte ist. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei, inklusive der angrenzenden Waldränder, um ein relevantes Fledermaus- und Brutvogelhabitat handelt. Aufgrund der rechtlichen Hürden und des großen Ausgleichsbedarfs bei der Beanspruchung von Flächen, die nach § 33a NatSchG geschützt sind, kann die Realisierbarkeit einer Windkraftanlage in diesem Bereich nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Von Seiten der UNB Tübingen wird daher empfohlen, zumindest den Streuobstbestand inkl. Waldränder sowie alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder aus dem Gebiet herauszunehmen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer Belange wird das Gebiet im Westen zwischen 1.300 und 1.600 m zurückgenommen, wodurch die Streuobstbestände bzw. Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, Waldränder, strukturreichen Laub- und Mischwälder (> 120 Jahre) und Waldrefugien auf Gomaringer Gemarkung vollständig entfallen. Der Wildtierkorridor ist nur noch randlich betroffen. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1 : 50.000 - verbleiben gesetzlich geschützte Biotope innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus entsprechend, zu berücksichtigen. Sie sind, ebenso wie alte strukturreiche Laub- und Mischwälder in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Zum Umgang mit diesen Biotopen auf Genehmigungsebene wird in der Begründung des Teilregionalplans Windenergie hingewiesen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Naturschutz. Hinweise zu möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen, 292 ha: Das geplante Vorranggebiet liegt überwiegend im Landkreis Tübingen. Ausgegrenzt, aber (fast) vollständig vom geplanten Vorranggebiet umgeben, befinden sich die beiden Waldbiotope „Altholz beim Neuen Weg NW Öschingen“ sowie „Buchenaltholz Immenbühl N Öschingen“. Die Biotopbeschreibungen lassen darauf schließen, dass es sich um artenschutzrechtlich relevante Bestände handelt. Da eine reguläre Artenschutzprüfung gemäß § 6 WindBG in den Vorranggebieten nicht mehr vorgesehen ist, sollte eine Beeinträchtigung möglichst schon auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Gebiete auch dann entwertet werden können, wenn sie zwar nicht direkt	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer Belange ergibt sich im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Dadurch entfallen große Teile auf der Gemarkung Gomaringen. Das Gebiet liegt damit nicht mehr im Bereich des Wildtierkorridors. Die Waldrefugien auf Gomaringer Gemarkung sind nicht mehr betroffen. Die zwei Waldrefugien auf Nehrener Gemarkung und die alten strukturreichen Waldbereiche, welche innerhalb des Gebietes RT-TÜ-02 liegen, werden aufgrund der Kleinflächigkeit und dem regionalplanerischem

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in Anspruch genommen, aber komplett von Windrädern umgeben sind. Es ist auch ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung betroffen. Im geplanten Vorranggebiet liegen zwei Waldrefugien der Gemeinde Gomaringen sowie zwei Waldrefugien der Gemeinde Nehren. Siehe dazu „Allgemeine Anmerkungen“. Von Seiten der UNB Tübingen wird daher empfohlen, zumindest die alten, strukturreichen Laub- und Mischwälder aus dem Gebiet herauszunehmen.	Maßstab von 1:50.000 überplant. Sie werden in der SUP geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III. Forst: Der vorgelegte Planentwurf Teil-Regionalplan Windenergie und Teil-Regionalplan Solarenergie weist Vorrangflächen für Windkraft und Solarenergie aus. Von den ausgewiesenen Flächen werden teilweise Waldflächen überplant (Windenergie) bzw. sind Waldflächen aufgrund der Nähe zum Wald (Solarenergie) betroffen. 1. Gesetzliche Vorgaben: § 4 Landesbauordnung, §§ 9-11 Landeswaldgesetz BW	Kenntnisnahme
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 2. Bedenken und Anregungen: Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten RT-TÜ-01 auf Gebiet Gomaringen, RT-TÜ-02 auf Gebiet Nehren, TÜ-01 auf Gebiet Dußlingen und Tübingen, TÜ-02 auf Gebiet Kusterdingen und Tübingen, TÜ-03 auf Gebiet Bodelshausen und Ofterdingen, Tü-04 auf Gebiet Ammer-buch und Rottenburg, TÜ-05 auf Gebiet Rottenburg werden teilweise Waldflächen überplant. Wir bitten um Beachtung folgender grundsätzlicher Anmerkungen zum Vorhaben. Gemäß § 1 LWaldG i.V.m. Plansätzen 5.3 4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Wald grundsätzlich zu erhalten. Eingriffe (Umwandlungen) sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald werden für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität Waldflächen in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahmen bedürfen einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlungsgenehmigung. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Wir weisen darauf hin, dass sich in den o.a. Vorranggebieten teilweise Waldbiotope gem. § 30a LWaldG befinden, welche als Ausschlussflächen bei der anschließenden Standortwahl für Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen. Außerdem sind in den Vorranggebieten Waldfunktionen kartiert, welche in den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Gemeinden Gomaringen, Nehren und Dußlingen derzeit Waldrefugien ausweisen, für die Ökopunkte generiert werden. Im Bereich des Vorranggebietes TÜ-03 befindet sich ein neues Waldrefugium der Gemeinde Ofterdingen. Im Vorranggebiet RT-TÜ-02 liegen zwei Waldrefugien der Gemeinde Gomaringen (WR 3 und 4) sowie zwei Waldrefugien der Gemeinde Nehren (WR 3 und 4) und im Vorranggebiet RT-TÜ-01 ein Waldrefugium der Gemeinde Gomaringen (WR 5). Diese Flächen sind als Ausschlussflächen bei der anschließenden Standortwahl für Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bei genehmigungsfähigen Waldinanspruchnahmen sind die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. Dieses funktionale Ausgleichserfordernis bei dauerhaften und	Die Belange der Forstwirtschaft und der Waldfunktionen werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen sowie jeweilige Betroffenheiten in den Steckbriefen des Umweltberichtes dokumentiert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	befristeten Waldumwandlungen ist in § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 LWaldG verortet. Im Rahmen der konkreten Vorhaben wer-den dann zur Ermittlung der Ausgleichsflächen Lagepläne benötigt, aus denen die Waldflächen, die dauerhaft und temporär in Anspruch genommen werden, hervorgehen. Außerdem ist für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie dies im nördlichen Regionalverbandsgebiet rund um Tübingen und Reutlingen der Fall ist. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen.	
	IV. Landwirtschaft - Bedenken und Anregungen: Vorbemerkungen: Gemäß den von der LEL erhobenen agrarstrukturellen Daten wurden 2022 im Landkreis Tübingen 19940 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 15421 ha konventionell und 4695 ha ökologisch, bewirtschaftet. Die durchschnittliche Betriebsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes in Tübingen beträgt bei konventionellen Betrieben 44,2 ha und bei ökologischen Betrieben 65,3 ha. In Tübingen wird überwiegend Getreide und Ackerfutter angebaut. Im Anbaujahr 2022 wurden auf 7986 ha Getreide und auf 2344 ha Ackerfutter angebaut. Der kleinste Schlag der landwirtschaftlich bewirtschaftet wird liegt bei 10 Ar und der größte Schlag bei 30 ha. Die Ernteerträge für den Winterweizen im Landkreis Tübingen liegen bei 75,2 Dezitonnen pro ha und bei Wintergerste bei 90,3 Dezitonnen pro ha. Der Dauergrünlandanteil beträgt im Landkreis Tübingen 1776 ha. Im Landkreis Tübingen gibt es 190 Tierhalter. Der Acker- und Futterbau ist die wichtigste Betriebsform der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Tübingen. Wertstufen der Böden im Landkreis Tübingen: Landwirtschaftliche Flächen stellen nach § 16 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Demzufolge sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Die landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Tübingen sind größtenteils der Vorrang- und Vorbehaltsflur zugeordnet. Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz 2022 der Vorrang- und der Vorbehaltsflur angehören, bilden die ökonomisch strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Schutz und der Erhalt der landwirtschaftlichen Vorrang- und der Vorbehaltsflur sind die Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Lebensmittelerzeugung. Die Flächen bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage für zukünftige landwirtschaftliche Betriebe („Flurbilanz 2022, LEL Schwäbisch Gemünd“). Wertstufe / Punkte / Beschreibung: Vorrangflur / >60 / Besonders landbauwürdige Flächen. Vorbehaltsflur I / 45 bis <60 / Landbauwürdige Flächen. Vorbehaltsflur II / 35 bis < 45 / Überwiegend landbauwürdige Flächen. (siehe Tabelle im Anhang). Flächen der Vorrangflur umfassen besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen	Durch die Vorranggebiete Windenergie sind zusammengenommen knapp 250 ha im Offenland im Landkreis Tübingen betroffen, verteilt auf die Gemarkungen Bierlingen, Baisingen, Ammerbuch, Rottenburg, Oberndorf, Hailfingen, Seebronn, Wendelsheim, Ofterdingen und Dußlingen. Überwiegend betroffen ist Vorbehaltsflur I. Die tatsächlichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen kann erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zur Anzahl und zum Standort von Windenergieanlagen (WEA) vorliegen. Tatsächlich wird nur ein geringer Teil eines Windenergiegebietes unmittelbar für eine WEA in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) wurde hier zu dessen Gunsten abgewogen. Nach Einschätzung des Regionalverbands ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch spätere WEA gering. Mit größeren Flächenverlusten ist dagegen durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen zu rechnen. Da landwirtschaftliche Belange aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb wichtig sind, wird im Teilregionalplan Windenergie folgender Plansatz als Ziel der Raumordnung aufgenommen: PS 4.2.4.1 Z (6): "Zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sollen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit durch Aufwertung bestehender Wälder unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft erfolgen." Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Flächen der Vorbehaltsflur I sind gemäß der Verwaltungsvorschrift VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen Ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Flächen der Vorbehaltsflur II umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen 274 ha: Bei der Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft auf der Gemarkung Gomaringen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Auf der Gemarkung Gomaringen werden Streuobstflächen und Mähweiden als Vorranggebiet ausgewiesen. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegenüber der Ausweisung auf den Streuobstflächen und Mähweiden Bedenken. RT-TÜ-02-Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen 292 ha: Durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft auf den Gemarkungen Nehren und Mössingen werden landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt. TÜ-01 Dußlingen/Tübingen 646 ha: Durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft auf der Gemarkungen Dußlingen und Tübingen sind landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I betroffen. Es wird gebeten, die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen. TÜ-02-Kusterdingen/Tübingen 91 ha: Bei der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen. TÜ-03- Bodelshausen/Ofterdingen 142 ha: Bei der Ausweisung als Vorranggebiet sind landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen. TÜ-04-Ammerbuch/Rottenburg 419 ha: Bei der Ausweisung als Vorranggebiet sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen durch die Ausweisung nicht zu beeinträchtigen. TÜ-05-Rottenburg Baisingen 43 ha: Bei der Ausweisung als Vorranggebiet sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen. TÜ-ZAK-01-Haigerloch/Rangendingen/Starzach 363 ha: Bei der Ausweisung auf der Gemarkung Starzach sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen.	Die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 werden aufgrund militärischer Belange im Westen bzw. Osten deutlich zurückgenommen. Damit sind bei beiden Gebieten keine landwirtschaftlichen Flächen mehr überplant. Die Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 werden im Bereich landwirtschaftlicher Flächen aufgrund militärischer Belange (Nato-Pipeline) deutlich zurückgenommen. Gebiet TÜ-02 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Bei Gebiet TÜ-04 ergeben sich Flächenrücknahmen im Bereich von Streuobstwiesen, Gebiet TÜ-05 wird in der bisherigen Ausdehnung weiterverfolgt, bei Gebiet TÜ-ZAK-01 erfolgen kleinere Flächenrücknahmen im Bereich des Hofgutes Kremensee. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen kann abschießend erst beurteilt werden, wenn konkrete Standorte für WEA bekannt sind.
	TÜ-05 V. Vermessung und Flurneuordnung: Im Landkreis Tübingen sind die Flurbereinigungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 361) und Starzach (Höhengemeinden) von den Planungen der Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie betroffen. In der Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden) ist die Ausführungsanordnung erfolgt, d.h. das Eigentum ist an die neuen Eigentümer übergegangen. In der Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) werden derzeit die neuen Flurstücke zugeteilt. Da die Planungen Einfluss auf die Zuteilung nehmen, ist eine enge Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde Tübingen zwingend	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erforderlich.	
Landratsamt Tuttlingen 08.04.2024	Seitens der beteiligten Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen wurden gegen die Planung keine Einwände erhoben, sodass gegen diese keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis 19.04.2024	ZAK-10 (Meßstetten) Aktivität von Neuntöter, Heidelerche und Wendehals liegt vor. Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet.	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	Gewerbeaufsicht: Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf u.s.w.), auch bei Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstandes, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.	Kenntnisnahme, Zustimmung
	Wasser- und Bodenschutz, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde: Altlasten (nachsorgender Bodenschutz): Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächenauswahl. Eine detaillierte Prüfung, ob in den dargestellten Flächen altlastenrelevante Flächen liegen erfolgt im konkreten Verfahren.	Kenntnisnahme
	ZAK-10 Bodenschutz (vorsorgender): (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung): Es wird darauf hingewiesen, dass in der Fläche „ZAK-10" zahlreiche Geotope vorhanden sind.	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	Untere Wasserbehörde, Grundwasserschutz (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten): Für den Teilregionalplan Windenergie bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine flächenscharfe Bewertung erfolgt im konkreten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellflächen und deren Erschließung in den Zonen II der jeweils durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete ein generelles Bauverbot und Eingriffsverbot in den Boden gilt. Ausnahmen werden im Verfahren geprüft. Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung): Es bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich der oberirdischen Gewässer keine grundsätzlichen Bedenken für den Teilregionalplan „Windenergie". Die bestehenden Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württembergs (HWGK) sind zu beachten.	Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die Betroffenheit von WSG-Zonen II ist in den Steckbriefen zu den Gebieten und im Umweltbericht vermerkt. HQ100-Überschwemmungsflächen wurden nicht überplant. Ansonsten Kenntnisnahme
	Forstamt: Zum vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung: In den Planungen sind Wald relevante Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt worden. Auf Ebene der konkreten Planung einzelner WEA-Standorte haben weitergehende Prüfschritte zu erfolgen.	Kenntnisnahme
	Landwirtschaftsamt: Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu der Planung: Bei jeder Anlage - sofern deren Standort nicht im Wald liegt - gehen der Landwirtschaft zum Teil hochwertige Anbauflächen verloren. Der Verlust besteht dabei nicht nur in der Aufstellfläche der Masten, sondern auch für die erforderliche Aufstellfläche für Kräne, Baumaterial, Feuerwehraufstellfläche und insbesondere der Zuwegungen. Diese Flächen müssen sich generell auf das absolut notwendige Minimum beschränken. Das Landwirtschaftsamt wird jeden Verlust an landwirtschaftlichen Flächen kritisch sehen. Das Landwirtschaftsamt begrüßt ausdrücklich die unter 4.2.4.1 Ziffer (10) angestrebte Vorgehensweise, wonach erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen primär innerhalb des Waldes erfolgen sollen und falls Ersatzaufforstungen getätigt werden, diese	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorzugsweise in landwirtschaftlich weniger wertvollen Bereichen vorgenommen werden können.	
	Naturschutz: Sachverhalt: Seit der Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG durch das EAG Bau ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne, die nach dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, vorgeschrieben. Eine Strategische Umweltprüfung wurde vorgelegt. Hier wurde die Betroffenheit des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt" ermittelt, sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen und eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Methodik und Daten: Die Methodik der Umweltprüfung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gebietsbewertung: Im Folgenden wird zu den einzelnen Vorranggebieten Stellung genommen. Für die Gebiete, welche in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren fachlichen Bedenken. Eine endgültige Fein-Beurteilung der Standorte im Zollernalbkreis aus artenschutzfachlicher Sicht kann verständlicherweise nur im jeweiligen Verfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	ZAK-01 (Rangendinqen/Hechingen) Rotmilan-Aktivität liegt vor. Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Genehmigungsebene wird hingewiesen.	Kenntnisnahme. Die Betroffenheit wird in den Steckbrief des Umweltberichts zum Gebiet übernommen. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m berücksichtigt, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Ansonsten siehe Anhang Synopse Argument: Artenschutz windenergiesensible Vogelarten, Umweltprüfung
	ZAK-07 (Burladingen Stetten) Rotmilan-Aktivität liegt vor. Ebenso Baumpieper, Wachtel Kornweihe und andere. Ferner weisen wir daraufhin, dass dieser Standort bereits im Flächennutzungsplan als Standort für eine Windkraftanlage aufgenommen wurde und auch schon ein sehr konkreter Bauantrag zu einer Windkraftanlage an diesem Standort vorliegt. Das Gebiet ist naturschutzfachlich von sehr hoher Wertigkeit und ist Schutzraum von mindestens vier windkraftsensiblen Arten.	Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Damit sehen wir auf regionalplanerischer Ebene artenschutzrechtliche Vorgaben als beachtet an. Hinweis: Für das Gebiet gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-09 (Albstadt) Aktivität des Großen Mausohrs liegt vor. Um den dortigen Mausohr-Bestand durch zukünftige Windparkanlagen nicht zu beeinträchtigen und die dort ansässigen Tiere nicht aus ihren Quartieren zu vertreiben, stellen wir zur Überlegung an, ob aus fachlicher Sicht ein Abstand von mindestens 500-800 Metern zwischen der Grenze des Vorranggebietes und dem Mausohrvorkommen gewählt werden kann. Das Gebiet sollte entsprechend angepasst werden.	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	ZAK-11 (Straßberq/Winterlinqen) Rotmilan-Aktivität liegt vor (Schwerpunktvorkommen). Ferner ein Uhu-Brutpaar im benachbarten Steinbruch. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist mit einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von militärischen Belangen sowie Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten um 400 - 800

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Arten zu rechnen.	m. Unter diese Rücknahme fällt der Nahbereich des Uhu-Brutplatzes im Steinbruch Straßberg. Bzgl. Rotmilan siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Damit sehen wir auf regionalplanerischer Ebene artenschutzrechtliche Vorgaben als beachtet an. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung von Windkraftprojekten in jedem einzelnen ausgewiesenen VRG mit naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen einhergehen würde. Alle Varianten haben massive Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, meist sind § 30-Biotope und die Natura-2000 Kulisse sowie Vorkommen windkraftsensibler Arten betroffen. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass für die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft ein überwiegend öffentliches Interesse besteht und dass die mit den Projekten verfolgten Zwecke nicht an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind. Fragwürdig bleibt die Dringlichkeit der Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf der Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen dass Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 200m-Vorsorgeabstandes und FFH-Gebiete mit Ausnahme zweier Gebiete im Landkreis Reutlingen nicht überplant werden. Zu den benannten Aspekten siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Naturschutz, Landschaftsschutz
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 11.04.2024	Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die von den beteiligten Ministerien übermittelten Stellungnahmen zu dem Planentwurf sind unter Ziffer III dieses Schreibens aufgeführt. Es wird gebeten, die darin angesprochenen Fachbelange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
	I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: Die o.g. Teilfortschreibung Windenergie wird im Rahmen der regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das durch Bundes- und Landesrecht festgelegte Flächenziel zur Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Flächen für die Windenergienutzung erreichen. Die Regionalplanung spielt dabei eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Ausbauziele. Der vorgelegte Planentwurf enthält Grundsätze zu einer dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen sowie zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Zudem sollen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt werden. Der aktuelle Planungsstand der Teilfortschreibung sieht vor, mit 40 Gebieten insgesamt 9.192 ha als Vorranggebiete für Windenergienutzung zu sichern. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha weist der vorliegende Teilregionalplan Windenergie im 1. Offenlageentwurf somit einen Flächenanteil von 3,6 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen aus. Das MLW begrüßt, dass die Planung dem in § 13a LplG vorgegebenen Zeitplan folgt und der Planentwurf das geforderte Mindestflächenziel für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Sinne des §	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) übererfüllt. Positiv zu erwähnen gilt es überdies, dass der Regionalverband Neckar-Alb insbesondere mit der Festlegung der Plansätze 4.2.4.1 Z (5), (6), (7), (8) und (9) im Teilregionalplan Windenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive die Grünzüge im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 S. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) unverzüglich zusammen mit anderen Vorranggebieten öffnet. Mit der Öffnung der Grünzüge setzt der Regionalverband den Gesetzesauftrag um.	
	Zum Aufbau des vorliegenden Plans ist anzumerken, dass die Verortung der Plansätze 4.2.4.1 Z (5), (6), (7), (8) und (9) allerdings etwas versteckt erscheint. Es wäre übersichtlicher, die vorgenannten Plansätze in die entsprechenden Plansätze der verschiedenen Freiraumkategorien zu integrieren. So wäre die Änderung direkt in der entsprechenden Freiraumkategorie ersichtlich, was zu einer verbesserten Lesbarkeit des Plans führt. Der Regionalverband wird daher um Überprüfung gebeten, ob der alternativ vorgeschlagene Aufbau ggf. vorzugswürdig erscheint. Dies könnte selbstverständlich im vorliegenden Planverfahren erfolgen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Plansätze werden den einzelnen Kapiteln der regionalen Freiraumstruktur zugeordnet.
	Auf die bauleitplanerischen Rechtsfolgen nach Feststellung des erreichten Flächenbeitragswerts wird ausreichend eingegangen. Dies könnte ggf. noch um Hinweise auf die fehlende planerische Steuerungsmöglichkeit im Falle des Nicht-Erreichens des Flächenziels ergänzt werden.	Ein Hinweis auf die fehlende planerische Steuerungsmöglichkeit im Falle des Nicht-Erreichens des Flächenziels wird in der Begründung ergänzt.
	2. Zu den Plansätzen im Einzelnen und deren Begründung: 2.1. zu Plansatz 4.2.4.1: Zur Überschrift des Plansatzes 4.2.4.1 „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen“ weisen wir redaktionell darauf hin, dass die VwV Regionalpläne für die Legende der Raumnutzungskarte und für die Gliederung des Regionalplans die Bezeichnung „Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ vorsieht. Um die Einheitlichkeit der Darstellung der Regionalplanung in Baden-Württemberg und damit die Verständlichkeit und Bestimmtheit der Festlegungen zu sichern, ist diese Bezeichnung sowohl im Textteil des Regionalplans, also in den Plansätzen, als auch in der Legende und der Gliederung des Plans zu verwenden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.
	2.2. zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2): In Plansatz 4.2.4.1 Z (2) S. 2 wird festgelegt, dass in den Standorten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen die „sog. Rotor-out-Regelung“ gelten soll. Mit der textlichen Festlegung im Plansatz wird diese Bestimmung verbindlich, vgl. § 2 S. 1 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Was unter der Rotor-out-Regelung zu verstehen ist, wird in der Begründung zu dem Plansatz erläutert. Zur einfacheren Verständlichkeit der Regelung regen wir an, den Inhalt der „Rotor-out-Regelung“ direkt in den Plansatz aufzunehmen. S. 2 des Plansatzes könnte hierzu beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Die Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sog. Rotor-Out-Regelung).“	Der Hinweis wird, wie vorgeschlagen, aufgenommen.
	2.3. zu Plansätzen 4.2.4.1 Z (2) und 4.2.4.1 Z (3): In der Begründung zu den beiden Plansätzen, in denen unter Verweis auf die Raumnutzungskarte die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen geregelt wird, wird hinsichtlich des Nachweises über die Erreichung des Flächenbeitragswertes auf § 21 KlimaG BW verwiesen. Dieser Verweis ist indes nicht korrekt, da die Vorschrift des § 21 KlimaG BW die Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik regelt. Maßgebliche Vorgaben für Windkraftanlagen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 WindBG sind in § 20 KlimaG	Der Verweis hinsichtlich des Nachweises über die Erreichung des Flächenbeitragswertes wird in § 20 geändert. In der Begründung werden Ausführungen zur Herleitung der Vorranggebiete ergänzt und die Erläuterungen zur Zielhierarchie konkretisiert. Auch die Hinweise bezüglich der Vorteile zusätzlichen Flächenbereitstellungen werden aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	BW geregelt, sodass auf § 20 KlimaG BW zu verweisen ist. Es wird daher gebeten, in der Begründung der Plansätze 4.2.4.1 Z (2) und 4.2.4.1 Z (3) die Vorschrift entsprechend zu ändern. Die Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung lässt zudem Ausführungen zur Herleitung der Wahl der Vorranggebiete vermissen. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der wesentlichen, die Planung tragenden Gründe. Außerdem wird in der Begründung zu den vorgenannten Plansätzen auf Seite 4 oben eine Zielhierarchie beschrieben (Vorrang Wind vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen). Diese könnte nach diesseitigem Dafürhalten noch konkreter dargelegt werden, denn die vorliegende Begründung stellt lediglich eine Wiederholung des Plansatzes dar. Es sollte in der Begründung daher erläutert werden, warum den Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang vor anderen Freiraumfestlegungen eingeräumt wird. Wir bitten daher um Überprüfung und ggf. um Ergänzung der Begründung. Schließlich möchten wir noch anregen zu prüfen, ob die in der Begründung zu den beiden Plansätzen 4.2.4.1 Z (2) und 4.2.4.1 Z (3) enthaltene Erläuterung, dass „auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Flächennutzungsplänen zusätzliche Gebiete für die Nutzung von Windenergie zulässig sind“, um die Vorteile einer solchen zusätzlichen Flächenbereitstellung ergänzt werden könnte (i.e. Integration in die Kommunale Wärmeplanung, Unterstützung z.B. für Bürgerwindenergieprojekte; Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom, etc.).	
	2.4. zu Plansatz 4.2.4.1 Z (4): Dieser Plansatz regelt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Windenergienutzung und legt im Ergebnis eine Zielhierarchie fest. Unter Zugrundelegung der Begründung des Plansatzes beabsichtigt der Regionalverband mit dieser Planung wohl aus infrastrukturellen Gründen die Zwischenräume der Windenergieanlagen der Nutzung von Freiflächensolaranlagen zugänglich zu machen, solange der Windenergienutzung einschließlich Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt. Eine solche Regelung kann durch den Regionalverband grundsätzlich ohne Einbuße der Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswertes getroffen werden. Insofern wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) verwiesen. Dort heißt es: „[…] Diese Voraussetzung erfüllen auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“ Allerdings wird hier um Überprüfung des Bestimmtheitsgrundsatzes und ggf. um Konkretisierung gebeten. Denn der Passus: „[…] solange der Windenergienutzung einschließlich Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt und diesbezüglich keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ lässt nicht erkennen, welche Festlegungen konkret entgegenstehen könnten und erscheint etwas abstrakt. Sollte der Regionalverband nach Überprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es keine Konstellation geben kann, bei der einem Vorhaben Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, könnte dieser Passus ggf. gestrichen werden. Es wird zudem angeregt, in der Begründung zu diesem Plansatz mit Blick auf die Arbeitshilfe Wind-an-Land aufzunehmen, dass der Vorrang für Windkraftanlagen dadurch bedingt ist, dass nur so eine	Eine Konkretisierung bezüglich des Bestimmtheitsgrades von Plansatz 4.2.4.1 Z (4) wird vorgenommen. In die Begründung wird im Hinblick auf die Arbeitshilfe Wind-an-Land aufgenommen, dass der Vorrang für Windkraftanlagen dadurch bedingt ist, dass nur so eine Anrechenbarkeit der betreffenden Windenergiegebiete zum Flächenziel nach § 2 Nr. 1a) WindBG möglich ist.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anrechenbarkeit zum Flächenziel und somit Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG ausgewiesen werden.	
	2.5. zu Plansatz 4.2.4.1 Z (5): Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sollen Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. In Plansatz 4.2.4.1 Z (5) des vorliegenden Planentwurfs wird festgelegt, dass Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen zulässig sind, sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.	Kenntnisnahme
	Darüber hinaus werden in den Plansätzen 4.2.4.1 Z (6), (7), (8) und (9, in einem Fall bei Einhaltung einer zusätzlichen Voraussetzung) weitere Vorranggebiete für Windenergieanlagen geöffnet. Die geplante Öffnung bestehender Vorranggebiete wird von uns begrüßt. Hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes wird auch hier um Überprüfung und ggf. um Konkretisierung gebeten. Denn auch dieser Plansatz mit dem Passus: „[…] solange keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ erscheint unbestimmt. Im Hinblick auf die Öffnung des Regionalen Grünzugs regen wir daher an, klarstellend aufzunehmen, dass sich die Einschränkung „sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ auf überlagernde andere Ziele der Raumordnung bezieht. Im Übrigen gilt das das zu Punkt 2.4. Gesagte.	Eine Konkretisierung hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes der genannten Plansätze wird vorgenommen.
	2.6. zu Plansatz 4.2.4.1 Z (9): Die Begründung zu diesem Plansatz fällt etwas knapp aus. Es wird daher um Überprüfung gebeten, ob die Begründung hier ergänzt werden kann.	Die Begründung wird ergänzt.
	2.7. zu Plansatz 4.2.4.1 G (10): Nach diesem Plansatz sollen zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen primär innerhalb des Waldes erfolgen. Falls Ersatzaufforstungen getätigt würden, so seien diese vorzugsweise in landwirtschaftlich weniger wertvollen Bereichen vorzunehmen. Plansatz 5.3.5 (Z) des LEP besagt hingegen, dass Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Es erscheint fraglich, ob der Plansatz 4.2.4.1 G (10) in seiner derzeitigen Fassung hinreichend aus Plansatz 5.3.5 (Z) LEP entwickelt ist. Daher sollte eine den Festlegungen des Plansatzes 5.3.5 (Z) LEP Rechnung tragende Anpassung des Plansatzes 4.2.4.1 G (10) erfolgen. In diesem Rahmen könnte dann auch geprüft werden, ob die Formulierung in Plansatz 4.2.4.1 G (10) S. 2 („sind […] vorzugsweise“) dem Charakter als Grundsatz der Raumordnung gerecht wird oder ob nicht eine Soll-Formulierung vorzugswürdig erscheint. 2.8. zum Hinweis zur Inanspruchnahme von Wald: In der Begründung wird u.a. ein Hinweis zur Inanspruchnahme von Wald gegeben. Hier wird u.a. ausgeführt, dass für den forstrechtlichen Ausgleich keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der digitalen Flurbilanz) heranzuziehen seien. Für diese Forderung ist uns keine Rechtsgrundlage bekannt. Sofern diese nicht bestehen sollte, sollte der Hinweis entsprechend angepasst werden.	Plansatz 4.2.4.1 G (10) und Begründung wurden überarbeitet. Im Textteil Windenergie (Entwurf 2025) heißt der überarbeitet Plansatz 4.2.4.1 Z(6).
	3. Zum Umweltbericht: 3.1 Allgemeines zum Umweltbericht: Der Umweltbericht entspricht dem	Die allgemeinverständliche Zusammenfassung im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorausgesetzten Prüfbestandteile. Die nach der Anlage 1 zum LplG vorausgesetzte allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben kann zur 2. Offenlage ergänzt werden. Davon losgelöst bedarf es nach § 2a Abs. 6 LplG einer zusammenfassenden Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 LplG und § 12 Abs. 2 bis 6 LplG im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Wir weisen darauf hin, dass hierauf im Laufe des weiteren Verfahrens noch einzugehen und der Plan um die zusammenfassende Erklärung zu ergänzen ist.	Umweltbericht wird ergänzt. Im Textteil des Teilregionalplans Windenergie wird eine zusammenfassende Erklärung nach den Vorgaben gemäß § 10 Abs. 3 ROG im Laufe des Verfahrens ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	In Kapitel 4.1. des Umweltberichts auf Seite 46 (Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativprüfung der Teilfortschreibung Windenergie; Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen) wird kurz auf eine sog. Referenzanlage eingegangen und in diesem Zusammenhang folgender Satz aufgenommen: „[…] Aus diesem Grund wird in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans auch nicht mit einer Referenzanlage geplant.“ Wir empfehlen, diesen Satz zu streichen, da der Regionalverband für Sichtbarkeitsanalysen, Abstandswerte zu Infrastrukturen etc. festgelegt hat, dass in den Vorranggebieten für Windenergienutzung potenziell Anlagen mit einer Nabenhöhe von 180 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 270 m errichtet werden. Wir gehen davon aus, dass der Regionalverband diese Bemessungsgrundlage stringent anwendet.	Der Hinweis wird aufgenommen, der genannte Satz wird gestrichen.
	Der Umweltbericht enthält drei Anhänge (Methodik, Steckbriefe für die Vorranggebiete für Windenergienutzung und Kriterienliste Windenergie zur Identifizierung der Suchräume). Auf Seite 116 des Umweltberichts wird hierzu eine Legende mit einer nummerischen Aufzählung (Ziffern I-III) dargestellt. Insbesondere beim Deckblatt des Anhangs Methodik fehlt indes diese Angabe bzw. der Bezug zur Legende. Es enthält lediglich die Unterüberschrift „Anhang“. Der Übersichtlichkeit wegen regen wir an, das Deckblatt des jeweiligen Anhangs der in der Legende auf Seite 116 vorgegebenen Aufzählung anzupassen. Vereinzelt wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Regionalplanung bzw. dem LEP der Begriff „Festsetzung“ verwendet. Im Kontext der Landes- und Regionalplanung sollte jedoch von „Festlegung“ gesprochen werden.	Die Hinweise werden insgesamt aufgenommen, der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.
	Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Vorranggebieten innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet oder innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Natura 2000), eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist. Dies gilt es im weiteren Verfahren zu beachten. Eine Abschichtung auf die nachgelagerte Ebene ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, vgl. § 7 Abs. 6 ROG.	Dies wird im weiteren Verfahren beachtet. Eine Ausnahme stellt das Vorranggebiet VRG RT-TÜ-01 dar, welches innerhalb von Lebensstätten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ liegt. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Reutlingen wird für das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ eine FFH-verträgliche Umsetzung des Vorranggebiets RT-TÜ-01 für möglich gehalten. Begründung: Im gegebenen Fall verläuft das FFH-Gebiet, welches im geplanten Windenergiegebiet liegt, kleinflächig parallel zur Landesstraße 383. Da entlang der Straße innerhalb

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des FFH-Gebietes nicht von der Errichtung von Windkraftanlagen auszugehen ist und zudem nur eine sehr kleinflächige Überschneidung mit dem FFH-Gebiet vorliegt, ist im betreffenden Einzelfall zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht gegeben sind. In diesem Fall ist eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig, da die zuständige untere Naturschutzbehörde bereits eine Einschätzung vorgenommen hat, mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das VRG RT-TÜ-01 wird weitergeführt, da die Vollzugsfähigkeit gegeben ist.
	3.2. Kriterienliste: Bei der Darstellung eines Vorsorgeabstandes etwa bei FFH-Gebieten besteht eine Divergenz bzw. Uneinheitlichkeit zwischen der Kriterienliste und den im Umweltbericht als Anhang enthaltenen Steckbriefen. In der Kriterienliste wird keine Angabe eines Vorsorgeabstandes aufgenommen, in den Steckbriefen hingegen wird wohl bei FFH-Gebieten von einem Vorsorgeabstand ausgegangen. Wir regen aus Gründen der Transparenz und der einheitlichen Darstellung an, die Kriterienliste diesbezüglich anzupassen und um die Angabe eines Vorsorgeabstands zu ergänzen. Im Hinblick auf die weiteren Kriterien regen wir vorsorglich an, diese nochmals kritisch zu überprüfen, ob sie jeweils tatsächlich als Ausschlusskriterium oder Einzelfallprüfung zu werten sind.	Die Kriterien werden nochmals überprüft, ggf. korrigiert. Eine Ergänzung der Kriterienliste bezüglich des Vorsorgeabstandes und weiterer Kriterien wurde vorgenommen.
	3.3 Windhöffigkeit: In den zum Umweltbericht gehörenden Steckbriefen der einzelnen Vorranggebiete finden sich Flächen, die trotz einer Windhöffigkeit von <190 W/m² in 160 m über Grund in die Suchraumkulisse aufgenommen wurden. Auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (siehe Ziffer III) sowie auf das Schreiben des Herrn Ministerialdirektor Dr. Michael Münter vom 11. November 2022 (siehe Anhang) wird insoweit verwiesen. Es wird gebeten, das Kriterium der Windhöffigkeit sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	Die Windenergiegebiete im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb liegen überwiegend in Bereichen, die nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von wenigstens 215 W/m2 aufweisen. Vereinzelt wurden Bereiche dazugenommen (Arrondierung), die zwischen 190 W/m2 und 215 W/m2 liegen. Gebiet ZAK-11 bildet eine Ausnahme. Obwohl im Windatlas 2019 hier eine mittlere gekappte Windleistungsdichte < 190 W/m2 dargestellt ist, wird es weitergeführt, da zum einen eine Teilgenehmigung aus dem Jahr 2016 für fünf Windenergieanlagen besteht sowie laufende Windparkplanungen, die auf die grundsätzliche Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie hinweisen – auch im Hinblick auf die vorhandene Windhöffigkeit.
	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde: Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 3. April 2024 zum Teilregionalplan „Windenergie“ des Regionalverbands Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bei.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine Abstimmung bezüglich des Umgangs mit den in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen, die für die Region Neckar-Alb relevant sind, vorgenommen. Siehe Behandlung der Stellungnahme dort.
	III. Weitere beteiligte Ministerien: 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 64, vom 28. Februar 2024:	Die Windenergiegebiete im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb liegen überwiegend in Bereichen, die nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 eine mittlere

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Windhöffigkeit spielt bei der Ausweisung der Flächen für die Windenergie eine zentrale Rolle. Denn die ausreichende Windhöffigkeit entscheidet schlussendlich, nicht zuletzt mit Blick auf den deutschlandweiten Wettbewerb der Projekte im Rahmen der EEG-Ausschreibungen, über die Wirtschaftlichkeit und die Realisierbarkeit der Anlagen. Zudem fallen die Stromerträge und damit die Beiträge zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit bei größerer Windhöffigkeit entsprechend höher aus. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf das Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Dr. Michael Münter vom 11. November 2022 und bitten darum, das Kriterium der Windhöffigkeit sachgerecht und mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung einzubringen. Die Öffnung der regionalen Grünzüge wird begrüßt. Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11. November 2022 Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie: [...], mit Blick auf den in der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien vereinbarten stabilen Planungskorridor möchten ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen aktualisierte Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei der Planung der Vorranggebiete geben. Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Die Windhöffigkeit stellt einen zentralen Aspekt für die Bewertung eines Windenergiestandortes dar und ist entscheidend für die Wirtschaftlichkeit sowie den Stromertrag und den Klimaschutzbeitrag. Dies gilt insbesondere auch, da Windenergieprojekte bei den Ausschreibungsverfahren nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) deutschlandweit in einem Wettbewerb stehen. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m2 grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen. Aufgrund der o. g. Bedeutung der Windhöffigkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 w/m2 für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist.	gekappte Windleistungsdichte von wenigstens 215 W/m2 aufweisen. Vereinzelt wurden Bereiche dazugenommen (Arrondierung), die zwischen 190 W/m2 und 215 W/m2 liegen. Gebiet ZAK-11 bildet eine Ausnahme. Obwohl im Windatlas 2019 hier eine mittlere gekappte Windleistungsdichte < 190 W/m2 dargestellt ist, wird es weitergeführt, da zum einen eine Teilgenehmigung aus dem Jahr 2016 für fünf Windenergieanlagen besteht sowie laufende Windparkplanungen, die auf die grundsätzliche Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie hinweisen – auch im Hinblick auf die vorhandene Windhöffigkeit.
	2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 41, vom 15. März 2024: Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilregionalplan „Windenergie“ des Regionalverbands Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
	3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr: Das Ministerium für Verkehr nimmt mit Schreiben vom 9. April 2024 gesondert Stellung.	Kenntnisnahme. Siehe Behandlung der Stellungnahme dort.
Ministerium für Verkehr 10.04.2024	Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen und Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
	Im Folgenden zu den einzelnen Punkten: Eisenbahninfrastruktur: Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist. In Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.	Die Abstände werden zu allen Vorranggebieten Windenergie bis auf eine Ausnahme nicht unterschritten. Das Vorranggebiet Windenergie ZAK-08 weist einen Abstand von ca.300m zur Schienenstrecke auf. Die Sicherstellung der Betriebssicherheit ist standortabhängig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Belange der Eisenbahninfrastruktur werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
	Straßeninfrastruktur: Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb - in Bezug auf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen – bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium einzuholen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden.	Die Belange der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen: Im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist unter Ziff. 4.2.8 festgelegt, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des	Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gebeten (hier in erster Linie prioritäre Abschnitte des Landesprogrammes Wiedervernetzung an der B 465 nordwestlich Münsingen (Rang 7), B 296 (alt B 28) bei Tübingen (Rang 22), L 384 bei Nehren (Rang 23) sowie L 415 um Geislingen (Rang 25)). Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden (Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de), Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)). In diesem Zusammenhang wird um Ergänzung des Umweltberichts und der zugehörigen Anlagen um das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ gebeten. Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können der Internetseite https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlightglobalid=bvGwp (/ Biotopverbund Wie-dervernetzung, Amphibien VM 2021) entnommen werden. Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung die Verbundkorridore des Fachplans landesweiter Biotopverbund inklusive Generalwildwegeplan sowie des Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen zu berücksichtigen, so dass im Hinblick auf eine Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen von Tieren keine Störungen durch Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und weitere bauliche Anlagen hervorgerufen werden. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Verlegung und/oder Reduktion der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der unzerschnittenen Räume möglich ist. Mit Bezug zu PS 4.2.4.1 Z (4) wird im Falle der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergienutzung darum gebeten, die Planungen so vorzunehmen, dass bei den in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Wiedervernetzungsmaßnahmen und den Verbundkorridoren keine Störungen durch die Anlagen, Zuwegungen und etwaige Zäunungen hervorgerufen werden. Beeinträchtigungen der Wiedervernetzungsfunktion sind zu unterbinden. Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, die Plansätze dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“, vgl. auch Umweltbericht) auszuführen sind.	Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Eine Überprüfung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ hat ergeben, dass die genannten Wiedervernetzungsabschnitte nicht unmittelbar betroffen sind. Der an nächsten zu einem Windenergiegebiet gelegene Abschnitt ist "L 415 um Geislingen (Rang 25)" mit ca. 1.350 m Entfernung zu Gebiet ZAK-02. Abschnitt "Tübingen (Rang 22)" hat ca. 3.330 m zu Gebiet TÜ-01, Abschnitt "L 384 bei Nehren (Rang 23)" hat ca. 1.780 m zu RT-TÜ-02 und ca. 4.000 m zu TÜ-01. mehr als 5.000 m Entfernung, Abschnitt "B 465 nordwestlich Münsingen (Rang 7)" hat mehr als 5.000 m zum nächstgelegenen Windenergiegebiet. Insofern werden hier keine Konflikte gesehen, zumal diese Abschnitt nicht im Bereich von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplanes liegen. Im Umweltbericht wird als neues Kriterium das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
NABU Gruppe Tübingen 07.04.2024	TÜ-01 Die Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte: • Zusammenfassung • Grundsätzliches zur Bedeutung der Artenvielfalt • Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung • Stellungnahme zu der Planungsfläche Tü-01 • Fazit ZUSAMMENFASSUNG: Der Windkraftausbau in der Region wird hinsichtlich des	Kenntnisnahme der Zusammenfassung. Allgemein siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Zu den einzelnen Punkte siehe unten. Zu I.: Die Prämisse "Innen- vor Außenentwicklung" bezieht sich auf die Siedlungsentwicklung. Sie ist nicht anwendbar auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir fordern deshalb: • die Ausweisung weiterer Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen • die Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks • keine Ausweisung von Vorranggebieten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte < 250 W/m², bzw. nur Entscheidung gemäß Standortgüte nach EEG 2017 WEA • keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten mit darüber hinaus geringer Windhöffigkeit wie dem Rammert • Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B des Fachbeitrags Artenschutz von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten. Grundsätzliches zur Bedeutung der Artenvielfalt: Die Bewahrung der biologischen Vielfalt und der Schutz der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen und in ihren angestammten Lebensgemeinschaften sind – für uns Menschen – eine ethisch-moralische, aber auch soziale Verpflichtung und gleichzeitig für unser Leben von existentieller Bedeutung. Jede ökologische Nische, die unbesetzt bleibt, weil die entsprechende Art ausgestorben ist, ist ein unwiederbringlicher Verlust und schwächt die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Mit jeder ausgerotteten oder gefährdeten Art kappen oder schwächen wir ein Tragseil in der „Hängebrücke des Lebens“. Dem Erhalt der Artenvielfalt muss ein gesellschaftlicher und politischer Stellenwert eingeräumt werden, der ihrem Eigenwert und ihrer existentiellen Bedeutung für die überlebensnotwendigen Ökosystemleistungen angemessen Rechnung trägt. Der Schutz der Arten in ihren angestammten Lebensräumen darf nicht als Liebhaberei deklassiert werden, sondern muss als Beitrag zum Gemeinwohl, zur Wirtschaft, zur langfristigen Daseinsvorsorge und als ethische Verpflichtung betrachtet werden. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR PLANUNG: I. Ausweisung weiterer Vorranggebiete: Der NABU unterstützt grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Die hierfür formulierten Ziele der Landesregierung sind dafür aber weder im Bereich der Windenergie noch beim Schutz der biologischen Vielfalt ausreichend, um unsere Lebensgrundlagen zu sichern. Eine grundsätzliche Voraussetzung ist die Minderung des Gesamtenergieverbrauchs. Einsparungen und Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch müssen höchste Priorität haben. Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete in der Region Neckar-Alb befindet sich im Freiraum (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen), wie auch das Beispiel Rammert zeigt. Wir fordern, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits versiegelt. Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), sind bereits vorhanden. Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen	die Planung von Windenergiegebieten. Die regionalplanerischen Gebiete für Windenergienutzung beziehen sich auf Windenergieanlagen, die grundsätzlich nur im Außenbereich aufgestellt werden können. Vorgehensweise und Kriterien für die Ermittlung der Gebiete für Windenergienutzung sind in der Begründung zum Teilregionalplan beschrieben. Bzgl. der Gründe für Rücknahme und Reduzierung von Einzelgebieten siehe Umweltbericht Anhang II, Kap. 3. Zu II.: Siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz. Die Betroffenheiten von Waldschutzgebieten sind im Umweltbericht dokumentiert. Zur Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung siehe Anhang. Zu III.: Aufgrund der Rücknahme von Teilflächen (u. a. begründet durch Naturschutzbelange) wird beim Gebiet TÜ-01 eine erneute Umweltprüfung durchgeführt. Der Umgang mit Betroffenheiten von Schutzgebieten und anderweitigen ökologisch wertvollen Bereichen ist inzwischen mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich geklärt worden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Die Landesregierung sollte zusammen mit den Regionalverbänden ein geeignetes Verfahren entwickeln, um regionalspezifische Flächenziele auszuweisen. Die Verbände appellieren in diesem Sinne an die zwölf Regionalverbände und die weiteren Planungsebenen, die von der LUBW ausgewiesenen Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B unbedingt bei der Ausweisung von Windvorranggebieten als Tabuflächen auszusparen. Dass genügend unkritische Flächen zur Verfügung stehen, zeigt die BUND-Studie Klimaneutrales Baden-Württemberg – der Beitrag seiner 12 Regionen. Außerdem bitten wir um Hintergrundinformationen, weshalb einige Planungsflächen in der aktuellen Fassung des Regionalplans nicht mehr enthalten sind (RT-22, RT-ZAK-01, Tü-06, ZAK-12, ZAK-13, ZAK-14, ZAK-15, ZAK-16, ZAK-17), bzw. stark reduziert worden sind (RT-06, RT-13, RT-14, RT-17, Tü-ZAK-01), obwohl sie zum Teil offensichtlich eine gute Windhöffigkeit besitzen mit geringem Konfliktpotential. II. Vorranggebiete im Wald: Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden. D.h. nicht in großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten wie dem Rammert, Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen wie Buche und Eiche (im Rammert findet seit einiger Zeit, initiiert und durchgeführt von Forst BW, ein Aufforstungsprogramm mit Eichen statt), Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept, alten naturnahen Wäldern mit Baumindividuen über 140 Jahre, im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern, NATURA-2000 und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern, 200-500m sind völlig unzureichend. Diese beläuft sich auf einen Abstand der 10fachen Anlagehöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung. III. Schutzgebiete: Flächen im Umfeld der Natura-2000-Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip). Wie in der strategischen Umweltprüfung bereits festgestellt worden ist liegen im VRG Tü-01 folgende Umweltaspekte vor, welche bei der Einstufung zu berücksichtigen sind: Bedeutsame archäologische Bodendenkmäler, Offenlandbiotop, Waldbiotop, FFH-Mähwiese, Habitatbaumgruppen, Quellen, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen von 10m, Stillgewässer < 2 ha, Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussbahn (e.g. Bühler Tal), Entwicklungsfläche bzw. sonstige Feldvogelkulisse BW, Suchraum landesweiter Biotopverbund.	
	TÜ-01 I. Vögel: Das Vogelschutzgebiet Mittlerer Rammert ist bekannt für seine windkraftsensiblen Vogelarten und andere geschützten Arten. Hierzu zählen u.a. der Baumfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard und Halsbandschnäpper. Aber nicht nur das Vogelschutzgebiet Mittlerer Rammert zeigt eine besondere Vogelvielfalt. Weitere Vogelarten, die vom NABU im Waldgebiet des Rammert insgesamt nachgewiesen werden konnten sind Buntspecht, Dompfaff, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleinspecht,	Das Gebiet wird weitergeführt. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Für alle genannten gemäß BNatSchG kollisionsempfindlichen Vogelarten kann eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Misteldrossel, Ringeltaube, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wintergoldhähnchen, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol und Weidenmeise. Die geplante WEA-Vorrangzone Tü-01 im Rammert grenzt an der Westgrenze unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlerer Rammert“ an. Damit ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, im Rahmen einer SPA-Verträglichkeitsstudie zu prüfen, inwieweit das Planungsvorhaben die rechtverbindlichen Schutz- und Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes beeinträchtigen könnte. De facto werden im Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-342 Rammert und das Vogelschutzgebiet 7519-401 Mittlerer Rammert (RP T ÜBINGEN, 2012) mit Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke insgesamt vier windkraftsensible Greifvogelarten explizit als Zielarten des Schutzgebiets angeführt. Als weitere dort vorkommende Arten sind Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht und Schwarzspecht zu nennen. Bei Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard findet sich im Managementplan bei den Erhaltungszielen explizit auch die Formulierung „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen.“ Was den Rotmilan betrifft, liegen fünf der insgesamt 18 im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Revierzentren innerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Rammert“. Die Abstände der Revierzentren zur geplanten WEA-Vorrangzone liegen in einem Bereich von ca. 1.050 bis maximal 2.750 m und damit innerhalb des Aktionsradius der Art während der Brutzeit. Dies führt zur fachlichen Grundeinschätzung, dass bei einer Realisierung des Vorhabens erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen für das EVS „Mittlerer Rammert“ zu erwarten sind. Beim Schwarzmilan befindet sich eines von insgesamt elf festgestellten Revierzentren im Vogelschutzgebiet. Der Abstand zur geplanten Vorrangzone beläuft sich auf ca. 650 m. In den „LUBW-Hinweisen“ (LUBW, 2021) finden sich keine konkreten Handreichungen zum Umgang mit Vogelschutzgebieten bei der Planung von Windenergieanlagen. Auf Seite 20 findet sich lediglich folgende Formulierung: „Neben den artenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei Eingriffen in Schutzgebiete (hier vor allem Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sowie FFH-Gebiete) die jeweiligen Schutzgebietsregelungen und die Vorschriften zu Natura 2000-Gebieten zu beachten und naturschutzfachlich zu bewerten. Die hier vorgestellten Bewertungshinweise beschränken sich auf die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§§ 44ff BNatSchG). Handreichungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf Schutzgebiete finden sich an anderer Stelle. Bei der Beurteilung von möglichen „erheblichen“ Beeinträchtigungen dürfte neben der Publikation von LAMBRECHT & T RAUTNER (2007) auch die Abstandsempfehlung der LAG VSW für Vogelschutzgebiete eine wichtige Rolle spielen (LAG VSW, 2015; S. 17). Diese beläuft sich auf einen Abstand der 10fachen Anlagehöhe, mindestens jedoch von 1.200 m. Bei einer unterstellten Anlagenhöhe von 200-280 m würde sich die Abstandsempfehlung der LAG VSW auf 2.000-2.800 m belaufen (siehe Abb. 5) [Anm. RVNA: Es gibt keine Abbildung mit der Nummer 5]. Die oben beschriebenen Arten sind allerdings nicht auf das Natura 2000 Gebiet westlich des Vorranggebiets beschränkt. Vielmehr findet, bedingt durch den stabilen und alten Mischwaldbestand in vielen Teilen des Rammerts, eine kontinuierliche Migration dieser Arten in die ausgewiesene Vorrangzone statt, wie Herr Neth vor 4 Jahren als Revierförster auf einer Führung erläuterte und wie Frau Prof. Heinrichs von der Forsthochschule Rottenburg erst kürzlich wieder bestätigen konnte. Eine Pufferzone von	Entweder handelt es sich um Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Schwerpunktvorkommen der Kat B ausgewiesen wurden oder es handelt sich um Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kat A Fachbeitrag (Schwarzstorch). Beim Schwarzstorch handelt es sich um das bereits durch die höhere Naturschutzbehörde verortete Vorkommen. Dieses liegt deutlich mehr als 1000m vom Vorranggebiet entfernt. Gemäß Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ist deshalb nur in bestimmten Sonderkonstellationen von einer möglichen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auszugehen. Diese Konstellationen können erst auf nachgelagerter Ebene bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden. Eine Konfliktlösung kann nach derzeitiger Kenntnislage in Aussicht gestellt werden. Eine ebenenspezifische Natura 2000-Vorprüfung ist im Teilregionalplan erfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand für die angesprochenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Auf die Erforderlichkeit einer vertieften Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird im Umweltbericht hingewiesen. Das Gebiet ist damit erforderlich. Siehe dazu Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	lediglich 200 m zum NSG Bühler Tal & Unterer Bürg bzw. zum Vogelschutzgebiet 7519-401 und FFH-Gebiet 7519-342 sind absolut unzureichend. Das FFH-Gebiet mittlerer Rammert grenzt sogar direkt an das Vorranggebiet an. Aufgrund der Mobilität der diversen geschützten Vogelarten ist eine Pufferzone von mindestens 1.200 m bzw. 10fache Anlagenhöhe zwingend einzuhalten. Eine besondere Situation besteht bzgl. der Rotmilanpopulation. Im Jahr 2021 wurde ein ornithologisches Gutachten für Teile des Rammert (geplante Vorrangzone für Windenergienutzung) vom NABU Tübingen beauftragt, und in 2022 veröffentlicht. Diese Daten – der LUBW und dem RVNA vorliegend - fanden bislang keinen Eingang in die Bewertung des VRG Tü-01 mit der Begründung seitens der LUBW bzw. dem UM BW Referat 72, dass Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen idR nicht verwendet werden, um keine Verzerrung bei den Ergebnissen zu erzielen. Abgesehen davon, dass dieses Vorgehen seitens der LUBW kritisch hinterfragt werden muss, stellt der Rotmilan eine Ausnahme dar, wie das UM BW Referat selber in einer Stellungnahme feststellt. Durch die landesweiten Milankartierungen (2011, 2014 und 2019) ist die Spannweite von Siedlungsdichten sowie Schwerpunktvorkommen in groben Zügen bekannt, so dass lokale Erfassungen besser eingeordnet werden können. Vom RP Tübingen lagen der LUBW Informationen von WEA-Genehmigungsverfahren vor, bei denen Siedlungsdichten erfasst wurden, die die bisher landesweit bekannten höchsten Siedlungsdichten überschritten. Diese Daten wurden mit der landesweit vorliegenden Datengrundlage raumkonkret abgeglichen (LUBW 2022). Dies trifft auch auf den Rammert zu, weshalb die Erkenntnisse aus dem Gutachten in die Bewertung des VRG Tü-01 einfließen müssen (was noch nicht geschehen ist). Insgesamt konnten in dem ca. 86 km2 großen Untersuchungsgebiet 18 Brutreviere ermittelt werden. Der Rammert gehört damit zu den Gebieten mit der höchsten Rotmilan-Dichte in Baden-Württemberg, nimmt man die Datenbasis der landesweiten Erfassung (LUBW, 2011-2014) als Grundlage. Hier werden die maximalen Dichten mit 7-16 Revieren pro TK-Quadrant angeben; die Rotmilan Population im Rammert liegt darüber. Aufgrund der räumlichen Anordnung der 18 Revierzentren erfüllt das komplette VRG Tü-01 die Kriterien für eine Einstufung als Dichtezentrum des Rotmilans. Entsprechend den LUBW-Hinweisen (2021) kommt hier eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatchG Abs. 5 nicht in Betracht. Folgt man der 1.500 m Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2016), so ist das komplette VRG Tü-01 wegen der Brutvorkommen des Rotmilans als Ausschlussgebiet für WEA einzustufen. Was den Schwarzmilan betrifft, liegen vier Revierzentren innerhalb oder nur knapp außerhalb des von den Vogelschutzwarten empfohlenen 1.000 m Mindestabstandes. Auch hier ist deshalb zumindest in Teilbereichen ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von WEA nicht auszuschließen. Zu beachten ist auch, dass v.a. der südliche Teil des Untersuchungsgebiets von Schwarzmilanen in hoher Dichte besiedelt wird. Bei Mahd- und Bewirtschaftungsereignissen im Neckartal ist deshalb mit einer größeren Anzahl von Überflügen des VRG zu rechnen. Der Baumfalke war nicht Ziel des NABU-Gutachtens von 2021. Er wird aber regelmäßig vor allem im Bereich der lockeren Kieferngehölze östlich vom Bühler Tal beobachtet, als auch in den halboffenen, strukturreichen Regionen mit offenen Flächen, wie sie gerade im Rammert zwischen Neckartal bei Bühl und Kilchberg und Dusslingen anzutreffen sind, um dort zu Jagen. Ähnliches gilt für den Wespenbussard, der im Rammert in einer hohen Dichte vorkommt. Er bewohnt zumindest	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	teilweise bewaldete Landschaften aller Art; bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten liegen. Gerade diese Feuchtgebiete sind im westlichen Bereich des VRG Tü-01 im Rammert zu finden, und werden in einem speziellen Programm des Forst BW sogar gefördert (Habitatentwicklung für die Gelbbauchunke). Der in Baden-Württemberg insgesamt noch sehr seltene Schwarzstorch brütet seit ca. fünf Jahren im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“. Der Brutplatz liegt ca. 1.500 m westlich der geplanten WEA-Vorrangzone. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorches ist zu erwarten, dass er die innerhalb der geplanten WEA-Vorrangzone gelegenen Fließ- und Stillgewässer regelmäßig zum Nahrungserwerb aufsucht. Auch bei dieser Art sind deshalb erhebliche artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Anm.: detaillierte Daten zum Vorkommen Rotmilan und Schwarzmilan sind in dem Gutachten zu finden. [Anm. RVNA: In der hier dargestellten Abbildung sind im Bereich und der Umgebung des Gebietes TÜ-01 schematisch per Kreis Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzspecht und Schwarzstorch eingezeichnet.]	
	TÜ-01 II. Fledermäuse: Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Der Rammert ist strukturstark, heterogen, und damit auch ideales Habitat für u.a. seltene Fledermausarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW 2022). Eine besonders hohe Bedeutung hat der Rammert als Lebensraum der erst im Jahr 2001 als eigenständige Art beschriebene Nymphenfledermaus (Myotis alcathoe HELVERSEN & HELLER, 2001). Von der bundesweit vom Aussterben bedrohten Art liegen – abgesehen vom Rammert – nur wenige weitere Nachweise (v.a. aus der Oberrheinebene) vor Nach einer aktuellen Studie muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen in Wäldern Fledermäuse vor mehrere Probleme stellen: Einerseits verlieren Waldfledermäuse Lebensraum – sowohl durch die Rodung beim Bau der Windenergieanlagen als auch durch die Meidung der laufenden Windenergieanlagen. Andererseits können Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen jagen, potenziell an den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Um mögliche ökologische Langzeitfolgen für Fledermausbestände durch Windenergieanlagen in Waldgebieten minimal zu halten, sollten Windenergieanlagen nur in strukturarmen und somit fledermausarmen Wirtschaftswäldern aufgestellt werden, so die Autoren (Ellerbrok JS, Farwig N, Peter F, Voigt CC, 2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind turbines are operating. Global Ecology and Conservation). Aufgrund der geringen Reproduktionsrate von Fledermäusen, die populationsbiologisch als K-Strategen einzuordnen sind, führen bereits gering erhöhte Mortalitätsraten zu einem erhöhten Aussterberisiko. In welchem Umfang sich erhöhte Mortalitäten an WEA auf die Populationsgröße	Das Gebiet wird weitergeführt. Belastbare Nachweise, der für die Regionalplanungsebene relevanten Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Genehmigungsebene kann nach derzeitiger Kenntnislage in Aussicht gestellt werden. Das Gebiet ist damit erforderlich. Siehe dazu Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von schlaggefährdeten Fledermausarten auswirken, kann gegenwärtig nicht seriös berechnet werden, da der Kenntnisstand etwa zur Populationsgröße und jahreszeitenabhängigen Dichte dieser räumlich und zeitlich sehr dynamischen Fledermausarten noch unzureichend ist. Die seriöse Berechnung eines pauschalen, noch populationsverträglichen Schwellenwertes für die Zahl tolerierbarer Todesopfer an WEA ist deshalb nicht möglich. Zudem gilt losgelöst von der Populationsrelevanz der europarechtlich verankerte Individuenschutz. Um das Tötungsrisiko beim Betrieb von Windenergieanlagen zu minimieren, wird deswegen ein bundeseinheitlicher Signifikanzschwellenwert von < 1 Tier pro Anlage und Jahr vorgeschlagen. (Dietz M et al. 2024) [Anm. RVNA: In der an dieser Stelle dargestellten Abbildung sind im Bereich und der Umgebung des Gebietes TÜ-01 schematisch per Kreis Vorkommen von Zwerg-FM, Mops-FM, Großes Mausohr, Bechstein-FM, Kleiner Abendsegler, Große Bart-FM und Fransen-FM eingezeichnet. Eine Quelle ist nicht genannt.]	
	TÜ-01 III. Ander Arten: Im Bereich der Feuchtgebiete des Bühlertalbachs, des Trautbachs und anderer diverser Kleingewässer ist die streng geschützte Gelbbauchunke (Bombina variegata) und der Feuersalamander (Salamandra salamandra) heimisch. Der Revierförster für den Rammert von Forst BW teilte uns kürzlich mit, dass Forst BW ein exklusives Programm zur Förderung der Habitate für Gelbbauchunken aufgelegt hat. Dazu werden im Staatswald östlich vom Bühlertalbach Kleingewässer gepflegt (e.g. ausgebaggert) oder neu angelegt. Ziel ist primär die Ansiedlung von Gelbbauchunken. Das Anlegen und Pflegen dieser Gewässer im Wald fördert aber auch das strukturreiche Habitat, welches wiederum von anderen Arten heimgesucht wird, darunter Wespenbussard, Baumfalke und Schwarzstorch, der ebenfalls im FFH-Gebiet nahe des Vorranggebiets sein Revier hat. Im Zuge von Rodungsarbeiten (Herstellen von Aufstellflächen für WEA und der Zuwegungen) kann es v.a. in unterholzreichen Wäldern zu Eingriffen in Lebensräume streng geschützten Haselmaus (Muscardinus avellana) kommen. Dementsprechend müssen ggf. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einschlägige Untersuchungen vorgenommen werden. [Anm. RVNA: In der an dieser Stelle dargestellten Abbildung sind im Bereich und der Umgebung des Gebietes TÜ-01 schematisch per Kreis Vorkommen von Gelbbauchunke, Feuersalamender und Haselmaus eingezeichnet. Eine Quelle ist nicht genannt.]	Das Gebiet wird weitergeführt. Zu den genannten windenergiesensiblen Vogelarten verweisen wir auf unsere Abwägung zu diesem Thema in dieser Stellungnahme. Für die restlichen genannten Arten kann eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden. Siehe dazu Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Das Gebiet ist damit erforderlich. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten werden als Hinweise für die nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01 IV. Alter Mischwald: Beim Rammert handelt es sich um einen artenreichen und strukturstarken Mischwald mit zum Teil sehr altem Baumbestand. Eichen mit einem Alter von mehr als 200 Jahren sind keine Seltenheit. Gerade im Bereich dieser Waldstrukturen mit Eichen ist der geschützte Hirschkäfer zu Hause. Da die Eiche als sehr hitzestabil gilt, im Gegensatz zu e.g. Fichte und Tanne, sind diese Bereiche im Kontext des „global warming“, welches bereits mit ca. +1,5°C Realität ist, von herausragender Bedeutung. Dies ist auch der Grund dafür, dass Forst BW im Bereich des Staatswaldes im Rammert ein Aufforstungsprogramm für die Eiche gestartet hat. Andere, für die Biodiversität wichtige, Baumarten wie Kiefer und Buche kommen im Rammert ebenfalls gehäuft vor. In seiner Gesamtheit stellt der Rammert einen diversen und für die (Temperatur)Herausforderungen der Zukunft stabilen Mischwald dar, der darüber hinaus für die Ortschaften im Norden (Neckartal) als auch	Nach Datenlage des Regionalverbands handelt es sich bei den betroffenen alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern (> 120 Jahre) überwiegend um kleinere Flächen, die im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar sind. Die Betroffenheit alter, strukturreicher Laub- und Mischwälder durch Windenergiegebiete ist im Umweltbericht dokumentiert. Die hohe artenschutzrechtliche Bedeutung wird in der Begründung des Teilregionalplans Wind (Entwurf 2025) thematisiert. Es wird dort darauf hingewiesen, dass Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Süden in seiner Gesamtheit als wertvoller Klimaschutzwald zu werten ist. [Anm. RVNA: In der an dieser Stelle dargestellten Abbildung sind im Bereich und der Umgebung des Gebietes TÜ-01 schematisch per Kreis Vorkommen vonEichenmischwald mit u. a. Hirschkäfer eingezeichnet. Eine Quelle ist nicht genannt.]	möglich minimiert werden sollten. Zu den genannten Belangen siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01 V. Eignung des VRG Tü-01 für WEA nach Windhöffigkeit: Gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg (2014) betragen die Windgeschwindigkeiten auf 140 m über Grund auf 3,75% der Fläche >6,00 m/s. Alleine diese Fläche würde ausreichen, um die geforderten Ziele für die Regionalplanung (1,8% der Landesfläche für WEA) zu erreichen. Betrachtet man das Windpotenzial auf 160 m über Grund – relevant für die modernen WEA -, so haben 7,38% der Landesfläche Windgeschwindigkeiten von > 6,00 m/s. Der Rammert zeigt Windgeschwindigkeiten von maximal 5,00 m/s an wenigen Stellen, zumeist liegen die Werte unter 4,75 m/s. Die Windhöffigkeit vom Rammert zeigt ähnliche Tendenzen im Vergleich zu den windreichen Gebieten Baden-Württembergs. (LUBW 2022)	Bzgl. Windhöffigkeit Windatlas BW siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 Fazit: Ausgewiesen werden sollten ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit bei gleichzeitig geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial. Der Rammert gehört nicht dazu. Der Rammert stellt einen wertvollen, zum Teil alten, Mischwald dar, der für die Region Tübingen als Klimaschutzwald fungiert. Das VRG Tü-01 liegt in unmittelbar räumlicher Nähe zu anderen naturschutzfachlich wertvollen Gebieten wie dem NSG Bühler Tal & Unterer Bürg sowie dem NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet Mittlerer Rammert. Im Bereich des VRG Tü-01 sind viele wertvolle, zum Teil geschützte, Arten heimisch; dies gilt insbesondere für die Vogel- und Fledermausarten, aber auch für Haselmaus, Hirschkäfer und Gelbbauchunke, und ist damit der Kategorie A bzw. B zuzuordnen. Das VRG Tü-01 zeigt eine nur geringe Windhöffigkeit (mittlere gekappte Windleistungsdichte < 250 W/m2), und ist nach Standortgüte EEG 2017 WEA für Windenergieanlagen nicht geeignet. Der Rammert muss deshalb als Vorranggebiet aus der Planung genommen werden. Der NABU fordert: Ausgewiesen werden sollten ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit bei gleichzeitig geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial. https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf. In BW stehen genügend unkritische Flächen zur Verfügung (> 1,8%), um einen schnellen und effizienten Ausbau von WEA voranzutreiben. https://www.bund-bawue.de/service/publikationen/detail/publication/bund-studie-100-klimaneutrale-energieversorgung-der-beitrag-baden-wuerttembergs-und-seiner-zwoelf-regionen/.	Siehe oben. Ansonsten Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 10.04.2024	Der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen hat sich mit seinen Verbandsmitgliedern darauf verständigt, dass diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eigene Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 03.04.2024	RT-TÜ-01 Ein Gebiet für Windenergienutzung kreuzt die geplante Strecke der Gomaringer Spange (Bahnstrecke Reutlingen – Gomaringen) der Regionalstadtbahn Neckar-Alb. Hier muss sichergestellt sein, dass kein Konflikt entsteht und der Bau und Betrieb der Spange weiterhin problemlos möglich ist.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Damit entfällt die mögliche Betroffenheit der geplanten Strecke der Gomaringer Spange (Bahnstrecke Reutlingen – Gomaringen) der Regionalstadtbahn Neckar-Alb.
	RT-12 Die Gebiete für Windenergienutzung bei Münsingen Bremelau liegen sehr nahe an der	Gebiet RT-12 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bahnstrecke der Schwäbischen Alb-Bahn (SAB). Hier muss berücksichtigt werden, dass das Gebiet einer etwaigen zukünftigen Begradigung und zweigleisigem Ausbau der Strecke in diesem Abschnitt nicht im Weg steht.	
Naturpark Obere Donau e. V. 08.04.2024	Allgemeine Einführung: Der seit dem Jahr 2018 insgesamt 1.492 km² umfassende Naturpark Obere Donau deckt sich in seinem nördlichen Teilbereich mit dem Gebiet des Regionalverbands Neckar-Alb. Konkret handelt es sich um einen Teilbereich des Zollernalbkreises. Innerhalb des Naturparks Obere Donau liegen vollständig die nachfolgenden sieben Gemeinden: Hausen am Tann, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, sowie als achte Kommune die Stadt Meßstetten, jedoch ohne den Gemarkungsbereich des Truppenübungsplatzes Heuberg. In den Planunterlagen ist die Grenze des Naturparks korrekt dargestellt. Das Thema Ausweisung von Windkraftstandorten beschäftigt die Region und den Naturpark schon viele Jahre und stellt aufgrund seiner Komplexität, des großen Gebiets (56 Mitgliedsgemeinden) sowie der jeweils sehr umfangreichen Planungsunterlagen die Naturpark-Geschäftsstelle immer wieder vor große Herausforderungen (aktuell parallele Anhörung von 3 Regionalverbänden). Jeweilige Stellung¬nahmen können daher nur übergeordnete Aspekte berücksichtigen sowie nur diejenigen Flächenausweisungen und Vorhaben, die aus Naturparksicht von besonders großer Relevanz sind. Zu Flächen außerhalb des Naturparkgebiets erfolgt wegen fehlender Zuständigkeit i. d. R. keine Stellungnahme, es sei denn, die geplanten Vorrangflächen grenzen unmittelbar an die Naturparkfläche an oder es ist von einer erheblichen negativen Fernwirkung durch die Flächenausweisungen auszugehen. Als spezielle rechtliche Vorgabe in „Sachen Windkraft“, wurde im Jahr 2014 mit der 1. Änderungsverordnung des für den gesamten Naturpark als Verordnungsgeber rechtlich zuständigen Regierungspräsidiums Tübingen, § 2 Abs. 5 der ursprünglichen Naturparkverordnung des gleichen Regierungspräsidiums vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7.2005, Seite 566ff) geändert und um die Ziffer 6 ergänzt. Demnach gehören seither Flächen, die nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz im Regionalplan als Vorrangzone festgelegt oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen sind, zu Inneren Erschließungszonen. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Im Fall von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen gilt dies ausschließlich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und deren Nebengebäude nicht jedoch für andere Bauvorhaben.	Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird verwiesen. Naturschutz-/artenschutzrechtliche Ausschlüsse sind bei der regionalen Windenergieplanung berücksichtigt. Naturparke per se stellen kein Ausschlusskriterium dar. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-05, RT-06 Ausweisung von Vorrangflächen im Grenzbereich zum Gebiet anderer Regionalverbände – Vermeidung einer lokalen Häufung von Vorrangbereichen im Grenzbereich des Naturparks Ein sehr wichtiger Aspekt bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen aus Naturparksicht ist die Vermeidung von unerwünschten Ballungsbereichen solcher Flächen im Grenzbereich verschiedener Regionalverbände und Planungsträger. Nach der Auswertung der bisher vorliegenden Teilpläne „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ für den Bereich des Naturparks Obere Donau ist dies im Grenzbereich zum Gebiet des Regionalverbandes Schwarzwald Baar-Heuberg gut gelöst	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang (Rücknahme im Westen um ca. 1.300 m). Zu Gebietsausweisungen siehe Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Erholung, Landschaftsschutz. Die regionale Windenergieplanung dient der Steuerung der Windenergienutzung. Außerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiet entfällt die Privilegierung gem. § 35 BauGB. In diesen Bereichen, die weitaus den größten Teil der Regionen betreffen, sind Windenergieanlagen in der Regel nicht zulässig.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und es wurden solche sehr landschaftsbelastenden Ballungen vermieden. Deutlich kritischer ist dies jedoch im Grenzbereich zum Gebiet des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zu sehen, hier kommt es mit den geplanten Vorranggebieten RT-04 Trochtelfingen und besonders RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen und RT-06 Pfronstetten zu einer Häufung großflächiger Vorranggebiet im Bereich der Stadtteile Harthauen, Feldhausen und Kettenacker der Stadt Gammertingen. Zusammen mit den auf dem Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben geplanten Vorranggebieten ist hier bei unveränderter Planung, aus Sicht der NP-Geschäftsstelle eine sehr hohe potenzielle Anlagendichte in der baulichen Umsetzung möglich, was zusammen mit dort bereits geplanten großflächigen PV-Freiflächenanlagen (z.B. Kettenacker) das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde (sehr starke technische Überprägung). Es ist zu befürchten, dass in diesem Fall der Naturpark Obere Donau in seiner gesetzlichen Funktion als vorbildliche Erholungslandschaft unter Umständen zu stark beeinträchtigt werden könnte und gleichzeitig einzelne Bereiche des Naturparks eine überdurchschnittlich hohe Beeinträchtigung durch die unstrittig nötige Energiewende erfahren würden. Es sollte in diesem Bereich daher nochmals sorgsam überlegt werden, ob eine teilweise Herausnahme oder Verkleinerung von Flächen hier nicht angebracht wäre. Zumal das von Landesseite vorgegebene Flächenziel von mindestens 1,8% der Regionalgebietsfläche mit aktuell planerisch 3,6% Flächenanteil doch deutlich überschritten ist und hier ausreichend „Luft“ für natur- und bevölkerungsverträgliche Anpassungen besteht.	Ansonsten Kenntnisnahme
	Wie an derer Stelle im Regionalplan (Umweltbericht auf Seite 21/22) ausgeführt, stellen die beiden Naturparke Schönbuch und Obere Donau sowie das Biosphärengebiet Schwäbische Alb naturräumlich und kulturlandschaftlich besonders bedeutsame Landschaften im Bereich des Regionalverbandsgebiets dar. Hieraus ist auch abzuleiten, dass im unmittelbaren Umfeld, auch wenn diese Flächen nicht direkt zum Naturparkgebiet gehören, eine besondere Sensibilität auf Naturparkbelange zu nehmen ist, dies schon allein aufgrund der nicht ausgleichbaren Fernwirkung größerer Windkraftanlagenbereiche (Blickbeziehungen, Schattenwurf, Lärmemissionen, besonders breite Zuwege etc.).	Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird verwiesen. Naturschutz-/artenschutzrechtliche Ausschlüsse wurden bei der regionalen Windenergieplanung berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-10 Vorranggebiet ZAK-10 (199 ha) östlich Meßstetten: Von diesem Gebiet liegt nur ein sehr kleiner Teilbereich im äußersten Süden, der zur Gemarkung Meßstetten gehört, innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. Die restliche Fläche auf Gemarkung Albstadt grenzt jedoch unmittelbar an, wobei der Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne (heutige Konversionsfläche interkommunale Industriezone) als Innere Erschließungszone der Stadt Meßstetten gemäß der Naturparkverordnung anzusprechen ist. Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Das Landschaftsbild wird stark geprägt durch den Wechsel von Grünlandbereichen und Waldflächen im Bereich einer von größeren Kuppen überstandenen Hochfläche. Störfaktoren sind die vielbefahrene L 433 sowie der stark baulich geprägte Bereich der ehemaligen Kaserne und dessen Zufahrtsstraße. Begrenzt wird die geplante Vorrangfläche im Süden und Osten durch den Truppenübungsplatz Heuberg. Der Bereich zwischen dem Rand der Albhochfläche und dem „Höllschtal“ ist als lokaler Erholungsschwerpunkt außerhalb des Naturparkgebiets anzusprechen. Hierzu trägt eine gute touristische Infrastruktur, bestehend aus mehreren kleineren Parkplätzen, diversen Wanderwege und einer Loipe bei. Neben der	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naherholung von Bewohnern aus Albstadt und Meßstetten ist dieser Bereich auch für Besucher aus weiterer Umgebung von gewisser Bedeutung. Naturschutzbelange: Aufgrund der Lage außerhalb des Naturparkgebiets liegen der NP-Geschäftsstelle keine speziellen Daten vor. Daten der LUBW zeigen aber eine im Norden hohe Dichte an FFH-Mähwiesen und strukturreichen Waldrändern, bzw. Hecken. Außerdem liegt das Gesamtgebiet in einem Landschaftsschutzgebiet. Blickbeziehungen im Naturparkgebiet werden durch mögliche Windkraftanlagen aufgrund der Lage nördlich des eigentlichen Naturparkgebiets kaum beeinträchtigt. Deutlich anders sieht dies hingegen von den zahlreichen Aussicht- und Erholungsbereichen um Albstadt (mit Blickrichtung gen Süden) und vom Donau-Zollernalb-Weg aus, aus. Aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit von Naturparkseite und einer gewissen Pufferwirkung durch den Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne, werden von Naturparkseite keine Gründe gesehen, die im massiven Widerspruch zu einer eventuelle Ausweisung des Vorranggebietes stehen würden.	
	ZAK-11 Vorranggebiet ZAK-11 (587 ha) Straßberg-Winterlingen: Dieses Gebiet liegt, mit Ausnahme des auf Gemarkung Straßberg liegenden Bereichs, innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau (zentraler Bereich und östliche Teilfläche. Gemäß der 2. Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark Obere Donau vom Jahr 2017 wurde in diesem Bereich die Windenergiezone Winterlingen mit zwei Teilflächen (80 ha westliche Fläche und 77 ha östliche Fläche) ausgewiesen. Damit ist der Kernbereich der Fläche ZAK-11 auf Gemarkung Winterlingen bereits rechtsverbindlich als Windenergiezone ausgewiesen und eine Einwirkungsmöglichkeit seitens der Naturparkgeschäftsstelle auf die Ausweisung als Vorrangfläche im Teilregionalplan Wind besteht nicht, es handelt sich vielmehr um eine inhaltliche Übernahme. Nur für diejenigen Flächen, die über, die in der Änderungsverordnung festgelegten beide Flächen „Windenergie“, hinausgehen (aus den vorliegenden Unterlagen nicht klar ersichtlich, aber wohl im Süden gegeben), besteht eine Einspruchsmöglichkeit der NP-Geschäftsstelle. Um zu keiner Überlastung der Region zu kommen, sollte möglichst auf diese weitergehenden Gebietsausweisungen verzichtet werden. Dies auch deshalb, da die bisher vorgesehene Gesamtfläche mit 587 ha sehr groß ist und bereits in der Vergangenheit ein umfangreicher Abwägungsprozess geführt wurde, der schließlich zur Ausweisung der beiden Windenergiefläche in der beschriebenen Größe geführt hat. Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Dieser nördlich von Winterlingen gelegene Bereich ist zwar für die regionale Naherholung durchaus von Bedeutung (Wandern, Radfahren, Reiten etc.), im Vergleich zu anderen Regionen des Naturparks ist das betroffene überwiegend bewaldete Gebiet jedoch nicht besonders wichtig für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung. Eine Ausnahme stellt hier jedoch der westlich und außerhalb des Na-turparks liegende Bereich „Roßberg und Fohlenweide“ dar, der einen lokal- bis überregional bedeutsamen Erholungsbereich darstellt, der auch von regionsfremden Personen gerne aufgesucht wird. Ein kleiner lokaler Erholungsschwerpunkt (Aussichtspunkt) liegt auch im Osten beim Wasserhochbehälter von Harthausen. Naturschutzbelange: Gemäß den vorliegenden Umweltdaten (LUBW) sollten mögliche Konflikte mit Naturschutzbelangen bei diesem Gebiet gelöst werden können. Gesamtheitlich betrachtet stellt sich dieser Bereich konfliktärmer als viele andere windhöffige Bereich im Naturpark dar. Nicht ausgleichbar ist aber die starke	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von militärischen Belangen sowie Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten um 400 - 800 m. Im Gebiet ZAK-11 liegt zum einen eine Teilgenehmigung aus dem Jahr 2016 für fünf Windenergieanlagen vor. Darüber hinaus bestehen laufende Windparkplanungen, die auf die grundsätzliche Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie hinweisen – auch im Hinblick auf die vorhandene Windhöffigkeit. Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird verwiesen. Naturschutz-/artenschutzrechtliche Ausschlüsse wurden bei der regionalen Windenergieplanung berücksichtigt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Erholung, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigung von Blickbeziehungen in Richtung Süden (Alpenkette) vom außerhalb des Natur-parks gelegenen Gemeindegebiet Bitz und weiterer Bereiche. Auch deshalb sollte die Vorrangfläche nicht zu groß dimensioniert werden, um noch Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung zu finden. Sehr wichtig ist schließlich auch der schmale Offenlandbereich entlang der L449, dieser sollte als möglicher Jagd- und Wanderungskorridor für Fledermäuse und Rotmilane etc. nicht zu sehr randlich eingeengt werden, zumal Rotorblätter diesen Bereich nach aktueller Festlegung von randlichen Stand-orten knapp innerhalb des Vorranggebiets aus, sogar überstreichen dürften.	
	Sämtliche anderen Vorrangflächen liegen außerhalb des Naturparks Obere Donau und es erfolgt daher keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
Naturpark Schönbuch 09.04.2024	Der Naturpark Schönbuch liegt im nördlichen Teil im Bereich des Regionalverbandes Stuttgart (Landkreise Böblingen und Esslingen) sowie im südlichen Teil im Bereich des Regionalverbandes Neckar-Alb (Landkreise Tübingen und Reutlingen). Es wird ausdrücklich begrüßt, dass bei der Teilregionalplanänderung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb auf dem Gebiet des Naturparks Schönbuch keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen wurden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Naturpark eine hohe Anzahl von Schutzgebieten und verschiedener Waldfunktionen (NSG, FFH- und Vogelschutzgebiete und Biotope) übereinanderliegen. Zudem ist die Erholungsvorsorge ein wesentlicher Bestandteil des Naturpark-Konzeptes. Es wird darüber hinaus begrüßt, dass Naturparke als Prüfkriterium im Umweltbericht (siehe Tabelle 1: Kriterienliste Windenergie) mitaufgenommen wurden. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Windenergieerlass vom 09.05.2012 in Verbindung mit dem Schreiben des Umweltministeriums vom 18.02.2019. Wir bitten überdies darum den Naturpark Schönbuch in „Tabelle 1: Kriterienliste Windenergie“ in der Spalte „Naturparke“ im Bemerkungsfeld zu ergänzen.	Kenntnisnahme. Der Naturpark Schönbuch wurde entsprechend in der Bemerkungsspalte ergänzt.
Netze BW 06.03.2024	Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens unterhalten wir elektrische Anlagen und Gasversorgunganlagen. Es ist vorgesehen, VRG-Gebiete für Windenergienutzung im Nahbereich unserer Leitungsanlagen bei folgenden Kommunen auszuweisen: Rangendingen/Grosselfingen, Täbingen, Ostmettingen, Gomaringen, Tübingen/Kusterdingen, Eningen/Metzingen, Mittelstadt, Pfullingen/Bronnweiler und Römerstein/Donnstetten. Im Nahbereich von 110-kV-Leitungen ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen, Siedlungsflächen und Rohstoffabbauflächen freizuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Energiewende und des notwendigen Netzausbaus werden unsere Leitungs- und Versorgungsanlagen stetig den Anforderungen entsprechend ertüchtigt. Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt	Die Belange bzgl. elektrische Anlagen werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher den Abstand von Vorranggebieten zur Leitungsachse der 110-kV- Freileitung von ca. 150 m nicht zu unterschreiten. Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert. - Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit ½ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). - Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. - Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. Der Bestand und Betrieb unserer davon berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen. An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken auf raumordnerischer Ebene vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	
Ortschaftsrat Heiligenzimmern 06.04.2024	ZAK-03 Der Ortschaftrat Heiligenzimmern hat sich intensiv und mehrmals mit dem Thema beschäftigt. Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind bei diesem Thema in zwei Blöcke geteilt. Der eine Teil sieht den Ausbau von Windkraftanlagen kritisch oder lehnen ihn ab und der andere Teil ist eher für dieses Thema offen. Die Kritiker sehen den Eingriff in den Wald einschließlich Waldwege als sehr problematisch an, da große Flächen gerodet werden müssen und sich die Natur vermutlich hier nicht mehr erholen wird. Ebenfalls ist zum heutigen Stand nicht sicher, ob eingebrachte Betonfundamente wieder nach Ablauf der	Das Gebiet wird wie bislang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Erholung, Optische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Laufzeit einer Windkraftanlage ausgebaut werden. Weiterhin ist der Lärm problematisch wie auch der Plastikabrieb und der damit verbundene negative Einfluss auf das Grundwasser. Der Erholungswert des Waldes und der Waldnutzung fällt und der Blick Richtung Schwarzwald wird durch etliche Windkrafträder beeinträchtigt. Zu prüfen wäre, ob das in Heiligenzimmern ausgewiesen Gebiet ZAK-03 mit 67 ha verkleinert werden kann oder auch ein Alternativfläche gefunden werden kann. Der Ortschaftsrat hat in öffentlicher Sitzung vom Donnerstag, 14. März, folgendes Meinungsbild entwickelt und hier das gemeindliche Einvernehmen hergestellt: Laut Gesetzgeber müssen 2 % der Fläche zur Gewinnung von regenerativer Energie verplant werden. Davon 1,8 % für Windkraft und 0,2 % für Solarenergie. Die Planungshoheit hat der Regionalverband. In Heiligenzimmern ist im Gewann Lochwald die Fläche für ein Windkraftrad vorgesehen. Der Ortschaftsrat sah diese Planung kritisch und vor allem den umfangreichen Eingriff in den heimischen Wald. Folgende Forderungen wurden seitens des Rates erhoben: - Mindestabstand zur Bebauung von 1000 Metern (zu Gehöften 450 Meter). - Öffentliche Vorstellung. - Beteiligung der Gemeinde. - Bürgerbeteiligung	Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Die Mindestabstände von 1.000 m zu Wohngebieten/Mischgebieten und 450 m zu Wohnstätten im Außenbereich werden eingehalten. Ansonsten Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Täbingen 09.04.2024	ZAK 05 Begründung: Landschaft, Lebensqualität, Sturm und Hochwasser Risikogebiet, Artenschutz, Tourismus und Immobilienwertverlust Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb erheben wir vom Ortschaftsrat Täbingen Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes. Unsere Dorf Täbingen am Rande der Stadt Rosenfeld steht für einen hohen Erholungsfaktor, eine herzliche und innovative Dorfgemeinschaft mit großem Zusammenhalt. Täbingen ist und soll auch in Zukunft für die Dorfbewohner und auch allen Gästen als idyllisches Naherholungsgebiet gelten. Es ist eine Landschaft, mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. In den letzten Jahren ist die Bevölkerung angewachsen und es ist gelungen durch 1 attraktives Baugebiet eine Vielzahl an jungen Familien mit Kindern eine neue Heimat zu bieten. Ausschlaggebend war die Natur, Ruhe und die Gewissheit die Kinder in idyllischer Landschaftslage aufwachsen zu sehen. Ein 2. Baugebiet steht zur Verfügung, jedoch ist die Nachfrage und Entscheidung sich in Täbingen anzusiedeln aufgrund der aktuellen Entwicklungen nicht mehr gegeben. Große Bedenken unserer Dorfbewohner sowie potenzieller Neubürger ist der fakt, das Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Trotz Petitionen und zahlreichen Gesprächen auf Kommunal und Landesebene kommt nach Täbingen das KSK-Absprunggelände, der enorm unser Dorfleben beeinflussen wird. Der zunehmende Fluglärm gerade am Wochenende des Flugplatzes Zepfenhahn schreckt bereits jetzt Wanderer und Gäste ab, auf unserem Esch Spaziergänge wie gewohnt durchzuführen. Ab Frühling bis in den Herbst ist am	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wochenende bereits jetzt für unsere Dorfgemeinschaft kein ruhiges Beisammensein möglich. In Täbingen sind bereits jetzt auf allen Dächern großflächige Photovoltaikanlagen installiert und zusammen mit der eigenen Wasserkrafterzeugung ist Täbingen bereits heute nahezu komplett autark. Das spricht für die Offenheit und Innovationskraft unserer Dorfbewohner. Allerdings müssen wir das Wort für alle Dorfbewohner ergreifen und mit aller Kraft uns eindeutig gegen die Windkraft auf dem Esch aussprechen. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen müsste man in Täbingen mit der Rand Regionalität zur Stadt Rosenfeld eine Vielzahl von Umspannwerken planen und lange Stromleitungen neu installieren für die Einspeisung. Allein das würde das Dorfbild massiv verändern. Weiterhin muss man in Täbingen folgendes beachten für die Ausgeschriebenen Flächen Auf dem Esch. Bei der besagten Hochfläche in Täbingen handelt es sich um einen landesweit sehr bedeutsamen Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf dem Herbstzug. Diese Vogelart ist über die „Rote Liste der wandernden Tierarten“ geschützt und rastet auf ihrem Zug nach Nordafrika nur an sehr wenigen ausgesuchten Plätzen. Diese werden allerdings traditionell und ortstreu alljährlich vom Mornellregenpfeifer aufgesucht. Seit der Entdeckung des Rastplatzes im Herbst 2013 gibt es für jedes folgende Jahr Nachweise einer traditionellen Rast bei Täbingen. Entsprechende Gutachten liegen uns vor. Der genannte Bereich zählt zu den landesweit fünf wichtigsten Gebieten für diese Vogelart. Gegenüber vertikalen Strukturen jeder Art ist der Mornellregenpfeifer, der als Bewohner der Tundra (im Sommerhalbjahr) bzw. von Halbwüsten (im Winterhalbjahr) auf weiterhin offene Landschaften angewiesen ist, sehr empfindlich. Je höher, desto größer ist der Abstand beim Meiden solcher Strukturen. Windkraftanlagen würden mit größter Sicherheit den Rastplatz westlich Täbingens zerstören, selbst ein Abstand von mehreren hundert Metern zu einer Anlage wird von den Regenpfeifern nur in absoluten Ausnahmen toleriert. Einen Ersatz für einen solchen Rastplatz zu schaffen, ist nahezu unmöglich, da es sich stets (neben weiteren Kriterien, die erfüllt sein müssen) um weite, weitestgehend baumlose Flächen in exponierter Lage handelt, wie sie vor allem im südlichen Baden-Württemberg selten vorkommen. Ein Ausgleichen oder gar „Umsiedeln“ ist auch aufgrund der ausgeprägten Rastplatztradition praktisch kaum machbar. Es gibt hierzu auch Publikationen zum Auftreten des Mornellregenpfeifers in Baden-Württemberg, Im Herbst 2016 wurde Fotomaterial angefertigt und wurde mit der größten jemals in Baden-Württemberg beobachteten Verbandes an Mornellregenpfeifern dokumentiert. Weiterhin müssen wir auf einen weiteren Punkt hinweisen. In den letzten Jahren wurde Täbingen mehrfach Opfern von diversem Sturm und Windhosen Ereignissen mit massiven Schäden. Hier wurde mehrmals nur Täbingen getroffen als Randgebiet. Täbingen gilt daher als Risikogebiet eingestuft. Die Windkraft auf dem Esch wurde mit ca. 1 km Entfernung zum Dorf geplant. Aktuelle Berichte aus anderen Risiko Sturmgebieten wo Windkraft trotzdem installiert wurde, berichten von enormen Schäden und auch abgerissenen Flügeln der Windräder die trotz 40 Meter Länge und 15 Tonnen im Umkreis einschlugen. Aktueller Vorgang vom 23.02.2024 durch Sturmtief Wencke bei Dornstadt/Baden-Württemberg. In Täbingen gibt es aber keine Eisenbahnstrecke die zwischen dem Dorfkern und den aufgestellten Windkrafträdern schützend die Einschläge abmildert. Ein weiteres Thema in Täbingen ist der noch nicht vorhandene Hochwasserschutz und gezielte Ablauf von Starkregen. Hier kann aktuell bei Starkregen die fehlende Verdohlung des Weiherbachs dafür sorgen das im Oberland, wo	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Esch dazu gehört, die Versickerung überlastet wird. Gefährdet wären dann hier die benötigten Umspannwerke. Täbingen steht für Natur und Naherholung und bietet allen Bewohnern und Gästen stand heute noch ausreichend Platz für Spaziergänge und erlebbaren Naturschutz. Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windparks auf der Esch ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Für die Bürger aus Täbingen ist das nicht akzeptabel und kann auch so nicht hingenommen werden. Sämtliche Anstrengen bezugnehmend auf KSK-Absprungflugplatz wurden nicht gehört. Der Fluglärm von Zepfenhahn wird bis nach Stuttgart heruntergeredet und alles wäre in Ordnung. Für einen kleinen Ort wie Täbingen sind bereits diese Themen zu viel. Wir vom Ortschaftsrat Täbingen sowie unser Ortsvorsteher [Name anonymisiert] sprechen uns eindeutig gegen die Windkraft auf dem Esch aus und haben alle Bewohner unseres Dorfes gehört und wissentlich auf unserer Seite. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten die Esch von Ihrem Regionalplan zu entfernen. Vom Ortschaftsrat Täbingen wurde der Standort „Heuberg Witthau, der ebenfalls auf der Suchraumkarte des RVNA enthalten war, einstimmig in einer Ortschaftsratsitzung beschlossen als Alternative zum Esch. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurde dies nicht berücksichtigt, was eine grobe Missachtung des Ortschaftsrats Beschlusses darstellt.	
Ortschaftsverwaltung Kettenacker (Stadt Gammertingen) 09.04.2024	RT-06 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Quelle: wikipedia/wiki/Wasserschutzgebiet): Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. In der Festsetzung ist der Begünstigte - z. B. der Träger der Wasserversorgung - anzugeben. Wasserschutzgebiete werden überwiegend zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt. Mit öffentlicher Wasserversorgung wird die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung bezeichnet, die eine Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge ist. Abb. siehe Anhang]Anm. RVNA: Ausschnitt aus dem Geoportal des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) mit den Wasserschutzgebieten östlich von Gammertingen]. Schutzzonen: Zum Schutz können verschiedene Wasserschutzzonen festgesetzt werden. Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten im Wesentlichen die von der DVGW gemeinsam mit der LAWA erarbeiteten technischen Regeln Arbeitsblatt W 101 (Schutzgebiete für Grundwasser) und W 102 (Schutzgebiete für Talsperren). Gemäß § 52 WHG können in Wasserschutzgebieten besondere Anforderungen festgesetzt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Daher enthalten die Rechtsverordnungen individuelle Festsetzungen für das jeweilige Schutzgebiet. Übliche Festsetzungen sind: Wasserschutzzone 1 - Fassungsbereich, Wasserschutzzone II - Engeres Schutzgebiet, Wasserschutzzone III - Weiteres Schutzgebiet. Wasserschutzzone 1 - Fassungsbereich: Sie schützt die eigentliche Fassungsanlage (Brunnen) im Nahbereich und hat in der Regel einen Radius von mindestens 10 m, unter	Siehe dazu Anhang Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestimmten Voraussetzungen auch von mindestens 20 m. Bei Talsperren soll die Schutzzone 1 den Stausee, die Vorsperren, die Uferflächen sowie die Krone des Absperrbauwerks umfassen. Jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte sind verboten. Wasserschutzzone II - Engeres Schutzgebiet: Vom Rand der engeren Schutzzone soll die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage betragen, um Trinkwasser vor bakteriellen Verunreinigungen zu schützen. Bei sehr günstigen Untergrundverhältnissen (z. B. gespannter Grundwasserspiegel) soll die Grenze mindestens 100 Meter Abstand von der Wasserfassung haben. Bei Talsperren sind in der Schutzzone 2 üblicherweise die oberirdischen Zuflüsse, deren Quellen und das umgebende Gelände (häufig 100 m Breite) enthalten. Die Verletzung der Deckschicht ist verboten, deshalb gelten Nutzungsbeschränkungen unter anderem für: • Bebauung • Bodennutzung mit Verletzung der oberen Bodenschichten • Landwirtschaft, besonders bzgl. Düngung • Straßenbau • Tourismus • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Wasserschutzzone III - Weiteres Schutzgebiet: Sie umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie: • Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen • Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, • Massentierhaltung , Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es ist eine weitere Unterteilung der Schutzzonen II und III bei Talsperren bzw. der Schutzzone III bei Grundwasserfassungen in Zonen A und B möglich. Die Fließzeit von Kettenacker zur Kesselbachquelle Zwiefalten = 0,9 Tage = 510 m/h. Nach Definition (50-Tage-Linie) ist das Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/Kohlplatte eindeutig Wasserschutzzone II , die Grundwasserüberdeckung ist als sehr gering einzustufen. Abb. siehe Anhang [Anm. RVNA: Kartenausschnitt mit WSG KesseIbrunnen/KohIpIatte/aktuelle Zonenfestsetzung]. Infos zur Landbewirtschaftung: Informationsveranstaltungen zur Landbewirtschaftung im Problemgebiet ,,Kesselbrunnen/Kohlplatte": Vorübergehende Bewirtschaftungseinschränkungen für Landwirte Ab 1. Januar 2014 gelten für das im Sinne der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SCHALVO) für die Dauer von drei Jahren ausgewiesene 11Problemgebiet" 11Kesselbrunnen Kohlplatte" bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zusätzliche Auflagen. Einzelheiten erläutert das Kreisilandwirtschaftsamt bei zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen für betroffene Landwirte am Dienstag, den 4. Februar, im „Grünen Baun " in Zwiefalten-Gauingen und am Donnerstag, den 6. Februar, im Gasthof „Kreuz" in Trochtelfingen-Wilsingen, jeweils ab 20 Uhr. Das Wasserschutzgebiet 415-35 , Kesselbrunnen/Kohlplatte" befindet sich auf Teilen der Gemarkungen Zwiefalten., Gauingen, Hochberg, Mörsingen, Upflamör sowie Pfronstetten, Geisingen, Huldsetten, Tigerfeld, Aichstetten und Wilsingen. Betroffene Landwirte können sich an die Wasserschutzberatung beim Kreislandwirtschaftsamt wenden. siehe weiter in Anhang [Anm. RVNA: Folgender Inhalt: Landkreis Reutlingen, Landkreis aktuell: Infos zur Landbewirtschaftung im Problemgebiet "Kesselbrunnen/Kohlplatte vom 23.01.2014]. Unzulässigkeit des Vorhabens wegen (Trink-)Wassergefährdung: Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. hat ein hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb erstellen lassen. Dieses Gutachten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	befasst sich explizit mit dem geplanten Vorhabensstandort Buchenäcker. Als Gutachter wurde Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl beauftragt. Herr Prof. Dr. Hötzl war von 1978 - 2007 als Professor für angewandte Geologie (Schwerpunkt Hydrogeologie) am Lehrstuhl für angewandte Geologie der Universität (TH) Karlsruhe (heute: Karlsruher Institut für Technologie (KIT)) tätig. 2007-2014 war Herr Prof. Hölzl als wissenschaftlicher Leiter eines internationalen, unter anderem vom BMWF finanzierten Projektes zum Wasserressourcen-Management im Nahen Osten beschäftigt. Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich Karst-Hydrogeologie und Tracerhydrologie (Untersuchung der Genese und Entwicklung von Verkarstungsprozessen, Dynamik des Grundwassers im Karstsystem, Optimierung von Markierungstechniken zur Verfolgung unterirdischer Wässer (Tracerhydrologie), Schutz und Sicherung von Karstwasservorkommen). Herr Prof. Dr. Hötzl hat über 180 Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften über Karstforschungen in Deutschland, Schweiz, Österreich, Slowenien, Griechenland und Arabien publiziert, darunter die Bücher „ Karsthydrology and Human Activities (1999)" und „Tracerhydrology (1992)" publiziert. Er war darüber hinaus als Präsident der Karst-Kommission der International Association of Hydrogeologists (IAH) und als Co-Koordinator von Projekten der EU Kommission zu Hydrogelogischen Aspekten des Grundwasserschutzes in Karstgebieten und zur Vulnerabilität- und Risikokartierung zum Schutz von Karst-Grundwasserleitern tätig. Herr Prof. Dr. Hötzl ist somit ein ausgewiesener Experte für den im Gutachten untersuchten Bereich. Das Gutachten „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb, Beispiel: WEA-Konzentrationsfläche „Kettenacker" vom 20.08.2016 liegt als Anlage bei. Anlage 1 / Hydrologisches Gutachten, Kesselbrunnen-Kohlplatte 11_Prof.Dr.Heinz-Hoetzl - Prof. i.R. Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Das vorgenannte Gutachten zeigt für Karstgebiete der Mittleren Alb im allgemeinen und für die WEA-Konzentrationsfläche „Buchäcker" im Besonderen, dass die in der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommene Einteilung den faktischen Gegebenheiten, insbesondere dem DFGW-Regelwerk zu Schutzgebieten für Grundwasser, in eklatanter Weise widerspricht. Das Gutachten legt dar, dass die Fließzeiten von der Konzentrationsfläche Buchäcker nicht 50, sondern weniger als 1 Tag betragen. Die Zuordnung der Konzentrationsfläche zur Zone III ist somit aus Sicherheitsgründen völlig unhaltbar. Die Unhaltbarkeit der Zuordnung zu Zone III wird noch dadurch verstärkt, dass Karstgrundwasserleiter gegenüber Poren- und Kluftgrundwasserleiter nur ein stark vermindertes Filtrationsvermögen aufweisen, sodass die Selbstreinigungsprozesse hier kaum zur Geltung kommen. Somit liegt der vorgesehene Vorhabenstandort eindeutig in einer faktischen Wasserschutzzone II. Die bislang vorliegenden Unterlagen im Flächennutzungsplan- und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gehen ohne die zwingend notwendige nähere Prüfung von der tatsächlich unzutreffenden, auf jahrzehntealten Daten basierenden Einteilung in der Wasserschutzverordnung aus. Vor dem Hintergrund des vorgenannten Gutachtens hat am 28.06.2016 ein Informationsgespräch beim Regierungspräsidium Tübingen, an dem unter anderem auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, das unter anderem für den Fachbereich Hydrogeologie zuständig ist, insbesondere in Person des Referatsleiters [Name anonymisiert] stattgefunden. In dem Gespräch hat sich gezeigt, dass die bisherige Bewertung des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landesamtes für den Vorhabensstandort auf einer den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden Informationsgrundlage beruhte. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. kündigte deshalb im vorgenannten Termin an, die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen, die gegenüber den unvollständigen Daten der Behörden eine sehr viel dramatischere Verkarstungssituation und damit einhergehende Trinkwassergefährdung belegen, den zuständigen Behörden zukommen zulassen. Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat zudem das Landratsamt Sigmaringen um die Überlassung eines von dem Verein für Mensch und Natur Kettenacker Dolinenplans gebeten. Im Nachgang zum Termin vom 28.06.2016 hat Herr Prof. Dr. Hötzl nochmals die Gegebenheiten vor Ort eingehend untersucht. Auf dieser Basis hat Herr Prof. Dr. Hötzl die beigefügte Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten vom 20.08.2015 erstellt. Diese Ergänzung vom 28.07.2016 trägt den Titel „Gefährdungspotenzial des „Karstentwässerungsgebietes Buchäcker" (Gemarkung Kettenacker und lttenhausen)". Dieses bekommen Sie ebenfalls in der Anlage. Bestandteil dieses Dokumentes sind mehrere Anlagen, aus denen sich die Lage der Dolinen etc. eindeutig ergibt. Auch die Lage des sog. ,,Karstentwässerungsbereichs Buchenäcker" ist dort zeichnerisch definiert. Das ergänzende Gutachten vom 28.07.2016 zeigt auf, dass eine ganz besonders intensive Verkarstung der angedachten Konzentrationsfläche und damit des Vorhabensstandortes vorliegt. Auf S. 5 des ergänzenden Gutachtens wird dargelegt, dass Häufungen von Dolinen, Erdfällen und Karstsenken, wie sie im „Karstentwässerungsgebiet Buchäcker", also in der Konzentrationszone Buchäcker; anzutreffen sind, eine intensive Verkarstung des Untergrundes dokumentieren. Diese intensive Verkarstung wird auch durch den Markierungsversuch von 1966 durch den extrem schnellen Abfluss mit maximalen Fließgeschwindigkeiten von über 500 m/h zur Kesselbachquelle dokumentiert. Sie stellt ausweislich des Gutachtens damit ein extremes Gefährdungspotenzial für das dortige Karstwasser dar. Weiter wird ausgeführt, dass nach den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes sowie dem bundesweit gültigen Regelwerk des DVGW solche durch Dolinen angezeigten Bereiche intensiver Verkarstung, wenn sie im Rahmen einer reduzierten Ersatzausweisung der Trinkwasserschutzzone III zugewiesen sind, als inselförmige Bereiche der engeren Schutzzone (Zone II) zuzuordnen sind. Auf S. 6 des ergänzenden Gutachtens wird ausgeführt, dass auf der amtlichen topografischen Karte allein im Karstentwässerungsgebiet Buchäcker 11 Schlucklöcher eingetragen sind, die an größere Dolinen gebunden sind. Die ergänzenden karsthydrogeologischen Aufnahmen für das ergänzende Gutachten vom 29.07.2016 ergaben insgesamt 32 Versickerungsstellen, die zum Teil an Dolinen, zum Teil an Flachkarstsenken, insbesondere im Bereich der Trockentäler, gebunden sind. Ausweislich des Gutachtens ist die Folge davon, dass es selbst nach Starkregen kaum über längere Strecken zu durchgehenden Oberflächenabflüssen kommt, da in den einzelnen Karstsenken das jeweils vom oberstromigen Abschnitt kommende Wasser vollständig versickert. Derartige Versickerungen stellen gern. dem Gutachten für das Karstwassergrundwasser eine besondere Gefährdung der Karstwasserqualität dar. Zutreffend für das ergänzende Gutachten weiter auf S. 6 aus, dass das Gefährdungspotenzial im Karst besonders groß ist, weil es aufgrund des geringen Kontakts mit den Gesteinen und des raschen Durchflusses während der Untergrundpassage im Gegensatz zu Porengrundwasserleitern kaum zu einem Schadstoffrückhalt oder Schadstoffabbau kommen kann. Auch an dieser Stelle weist das	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gutachten ausdrücklich darauf hin, dass die große Dichte der dokumentierten Versickerungsstellen das erhöhte Gefahrenpotenzial bereits verdeutlicht, damit aber zugleich die hohe Verkarstungsintensität des gesamten Karstentwässerungsbereichs unterstrichen wird. Im Anschluss an die Darlegung, dass im Karstentwässerungsbereich Buchäcker 4 Trockentäler liegen, und zwar zwei längere Haupttäler und je ein tributäres Nebental (siehe Anlagen 1 und 2 des ergänzenden Gutachtens), wird auf S. 8 daran anknüpfend ausgeführt, dass Trockentäler in Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungen aufgrund der optimalen Infiltrationsbedingungen in das Karstsystem besonders zu schützen sind. Der Gutachter verweist darauf, dass in den allgemeinen Richtlinien zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten des DVGW (2006) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, das Trockentäler einschließlich der dazugehörigen Hänge bei Lage innerhalb der 50-Tage-Linie mit erhöhten Sicherheitsanforderungen als Schutzzone II einzuordnen sind. Insbesondere gilt dies, wenn streckenweise oder temporär Oberflächenabfluss- und Versickerungsstellen vorhanden sind, wie dies in eindrucksvoller Weise in den Trockentälern des Karstentwässerungsbereichs Buchäcker zu beobachten ist. Der Gutachter merkt an, dass dies auch noch hervorgehoben wird durch die gleichlautenden Empfehlungen des Geologischen Landesamtes von Baden-Württemberg (GLA-Information 2/1991), die Trockentäler als Bereiche einstufen, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht, und dass diese daher, soweit sie im Zustrombereich der Fassung liegen, der Schutzzone II zuzuordnen sind. In seiner zusammenfassenden Bewertung auf S. 8 ff. kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aufgrund der im Gutachten aufgezeigten hohen Infiltrationsrate des Niederschlags das Gebiet Karstentwässerungsbereich Buchäcker von hoher Wichtigkeit für die Wasserversorgung der Region ist, deren Leistungsfähigkeit sowohl hinsichtlich Quantität als auch Qualität erhalten bleiben muss. Der Karstentwässerungsbereich ist Teil des Einzugsgebietes der KesselbachQuelle in Zwiefalten, die der Trinkwasserversorgung von 4500 Einwohnern der Region dient. Abschließend erhebt der Gutachter die Forderung, den „Karstentwässerungsbereich Buchäcker" als inselförmig abgegrenztes Gebiet in die Engere Schutzzone (Zone II) der Wasserfassung Kesselbach-Quelle einzuordnen. Der Gutachter legt dar, dass die Dringlichkeit dieser Forderung durch die Fließzeiten vom Entwässerungsbereich bis zur Wasserfassung, die nicht einmal eine 1-Tages-Linie entsprechen, unterstrichen werde und die bisher vorgenommene Reduzierung und Zuordnung zur Zone II besonders Kritisch zu sehen sei, da die gut durchlässigen Karst-Grundwasserleiter nicht nur durch die hohen Fließgeschwindigkeiten, sondern auch wegen ihrer geringen Reinigungswirkung in der Untergrundpassage ein besonderes Gefahrenrisiko darstellen. Der Gutachter weist abschließend zu Recht darauf hin, dass Windenergieanlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den entsprechenden Wassergesetzen der einzelnen Länder in der Engeren Schutzzone (Zone II) nicht zugelassen sind. In Baden-Württemberg besteht nur dann eine Ausnahmemöglichkeit, wenn durch detaillierte Untersuchungen nachgewiesen wird, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. Der „Karstentwässerungsbereich Buchäcker" führt nach der zutreffenden gutachterlichen Einschätzung mit seinem erhöhten Gefährdungspotenzial aber gerade zu dem gegenteiligen Ergebnis. Abschließend trifft der Gutachter die - gerade für das vorliegende Verfahren zentrale - Feststellung, dass in jedem Einzelfalle im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bzgl. des Immissionsschutzes - also im immissionsschutzrechtlichen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Genehmigungsverfahren - eine den Bewertungen der Schutzzonen gleichwertige Überprüfung auf Gefährdung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers vorzunehmen ist. Ein vollumfänglicher Ausschluss einer solchen Grundwasserbeeinträchtigung kommt nach zutreffender Auffassung des Gutachters in Gebieten, in denen - wie hier - die 1-Tages-Grenze unterschritten wird, prinzipiell nicht in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das als Anlage 1 beigefügte ergänzende Gutachten verwiesen. Dies wird ausdrücklich vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Einwendungsschreibens gemacht. Angesichts des eindeutigen Ergebnisses des ausführlichen, von einem international anerkannten Experten erstellten Gutachtens ist die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund der damit zwingend einhergehenden Trinkwassergefährdung ausgeschlossen. Namens meiner Mandantschaft und in Übereinstimmung mit dem Gutachter wird hiermit gefordert, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus diesem Grunde zu versagen und zudem alles Erforderliche zu unternehmen, um den „Karstgrundwasserbereich Buchäcker" so schnell wie möglich als Wasserschutzzone II auszuweisen. Die verfahrensführende Behörde wird hiermit aufgefordert, im Falle ihrer Unzuständigkeit das vorliegende Einwendungsschreiben mit seinen Anlagen der zuständigen Stelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Die Genehmigungsbehörde wird hiermit ausdrücklich aufgefordert, den Unterzeichnenden über die in die Wege geleiteten Maßnahmen hinsichtlich der Unterschutzstellung des „Karstgrundwasserbereichs Buchäcker" zu informieren. siehe weiter im Anhang. Fazit und Fragestellung: Das resultierende Gefährdungspotenzial ist hoch, das Thema Wasserschutz als hartes Tabukriterium zu werten. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der genannten Suchräume. Wir zeigen auf, das im weiteren Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Energie eine Überprüfung des Wasserschutzgebietes 415035 Kesselbrunnen/Kohlplatte zu erfolgen hat. Die Abflussgeschwindigkeit von 510 m/h (10,5 km in 20,5 h) zwischen Kettenacker und Kesselbachquelle Zwiefalten ist sehr hoch. Die Bedeutung für die lokale Trinkwasserversorgung ist „sehr hoch." (4.500 Personen) Die Vulnerabilität der Deckschichten und des Karstgrundwasserleiters (geringe Grundwasserüberdeckung) wird als bedrohlich eingestuft. Das Gefährdungspotential von Windenergieanlagen ((insbesondere durch wassergefährdende Stoffe) wird als sehr hoch eingestuft, ebenso das daraus abgeleitete Gefährdungspotential. Von Ihrer Seite ist zu zwingend zu prüfen, ob Sie den Empfehlungen im Gutachten von Prof. Dr. Heinz Hötzl folgen können, wie bereits ausgeführt finden Sie dieses Gutachten in der Anlage. Sollten Sie einzelne Grafiken und Tabellen benötigen, dürfen Sie jederzeit auf uns zukommen, uns liegen diese teilweise im Original vor. Das Gutachten wurde im Zuge der geplanten WEA-Konzentrationszone Kettenacker erstellt, hat aber seit 2015 nicht an Aktualität verloren. Wir fordern Sie auf, dieses Gutachten durch einen Sachverständigen kommentieren zu lassen, ein reiner Querverweis auf künftig geplante Bauanträge ist nicht ausreichend. Diese sollen im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, so unsere Auskunft. Aus diesem Grund sind Sie in der Pflicht, den Grundwasserschutz und die Zulässigkeit der Suchräume im Vorfeld vollumfänglich abzuklären. Bitte bestätigen Sie uns, dass Sie die benachbarten Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller ebenfalls darüber in Kenntnis setzen wollen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-05, RT-06 Wir möchten hiermit schriftlich unsere Einwendungen und Bedenken gegen den Teilregionalplan Energie im Regionalverband Neckar-Alb vortragen. Eine verantwortliche und sorgfältige Prüfung der Einwendungen setzen wir voraus. 1. Grundwasserschutz/Hydrologie: Die Raumschaft Wilsingen, Pfronstetten, Tigerfeld, Huldstetten und Geisingen liegen ebenso wie Kettenacker, Feldhausen und Harthausen im unmittelbaren Einzugsgebiet der Zwiefalter Aach. (Wasserschutzgebiet 415035 Kesselbrunnen/Kohlplatte) Sehr viele Erdfälle, Dolinen, Trockentäler und Karstsenken zeugen von deutlichen Karststrukturen. Mittlere Abflussgeschwindigkeiten von über 500 m/h machen deutlich wie wichtig die Humusschicht als Flächenfilter ist. Abb. siehe Anhang [Anm. RVNA: Ausschnitt aus dem Geoportal des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) aus dem Gebiet um Kettenacker: IK50: Vermutete Verkarstungsstruktur]	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-05, RT-06 2. Artenschutz/Vogelschutz und sonstige Belange zu FFH: Vorhaben wegen Verstoßes gegen § 55 Abs. 1 BNatSchG nicht genehmigungsfähig Laut Gutachten von Frau Dr. Marion Gschweng, ist hier auf der Schwäbischen Alb ein 'Weltdichliezentrum des Rotmilans. Dies bedeutet, dass unser Gebiet für den Fortbestand des Rotmilans der weltweiten Population Verantwortung trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Hier steht eindeutig europäisches Recht vor deutschem Recht. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, ,,Helgoländer Papier") fallen die Suchräume gänzlich weg. Die Vorrangflächen für Windenergie in Kettenacker müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen des Teilregionalplan Energie RVBO herausgenommen werden. Wir widersprechen zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Eine der, wenn nicht die bedeutendste Ornithologin und Greifvogelexpertin Deutschlands, Frau Dr. Marion Gschweng, hat in einem wissenschaftlichen Gutachten festgestellt, (Berichte zum Vogelschutz - Heft Nr. 58/59) daß die Schwäbische Alb in ihrer Art und Beschaffenheit als Gebiet der Quellpopulation und somit als „Welt-Dichtezentrum für den streng geschützten Milan" angesehen werden muss, was keinerlei Ausnahmen vom Tötungsverbot (EU-Recht) zulässt! m Rahmen der vorliegenden Planung liegt ein Weltdichtezentrum des Rotmilans vor, den entsprechenden Fachbeitrag bekommen Sie in der Anlage. Anlage 2 / Weltdichtezentrum / Die Bestände des Rotmilans auf der Schwäbische Alb 12_Marion Gschweng - Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 58/59- 2022. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts individuenbezogen zu verstehen. Der Tötungstatbestand ist dann erfüllt, wenn sich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen das Tötungsrisiko für die betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil v. 12.03.2008- 9 A 3.06-, Rn. 219; Urteil V. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, Rn. 91; Urteil V. 18.03.2009 - 9 A 39.07-, Rn. 58; Urteil v. 14.07.2011 -9 A 12.10-, Rn. 99). Das Tötungsverbot ist somit verwirklicht, wenn eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegt (siehe Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 01.07.2015, Az.: 62-8850.68, Seite 2). Nach der Auffassung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (nachfolgend: MLR) ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die kollisionsgefährdenden windenergieempfindlichen Vogelarten regelmäßig in solchen Bereichen gegeben, in denen es zu gegenüber der Umgebung deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten (Zentren der Aktivitätsdichte) kommt. Dies sind alle Bereiche innerhalb eines artspezifisch festgelegten Radius um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie alle regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (vgl. VG Hannover, Urteil v. 22.11 .2012 - 12 A 2305/11 -; VGH Kassel, Urteil v. 17.12.2013 - 9 A 540/12 - ; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 21 .03.2013 - 2 M 154/12-). Diese der Vermutungsregel innenwohnende Gefährdungsschätzung kann (nur) dann im Einzelfall widerlegt werden, wenn durch die Betrachtung der konkreten Raumnutzung der betroffenen Arten nachgewiesen wird, dass für die betroffene Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (vgl. VG Hannover, Urteil V. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 -; BayVGH, Urteil V. 06.10.2014 - 22 ZB 14.1079 - u. - 22 ZB 14.1080 - ; BayVGH, Urteil v. 18.06.2014 - 22 B 13.1358 -; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 21 .03.2013 - 2 M 154/12 -; VG Schwerin, Urteil v. 25.11 .2010 - 7 A 1583/09 -). Gegen das Tötungsverbot wird nicht verstoßen, wenn die Windenergieanlagen nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht (vgl. BVerwG, Urteil V. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -; Urteil V. 09.07.2011 - 9 A 12.10 -). Ausgehend von diesen Anforderungen liegt hier eine Verwirklichung des Tötungsverbots gern. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Errichtung der Windenergieanlagen vor. Das Tötungsrisiko für die betroffenen Arten erhöht sich in signifikanter Weise. Dies folgt daraus, dass sich die geplanten Suchräume innerhalb des 1000 m-Radius um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie voraussichtlich auch um die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore befinden. Auch innerhalb der „neu" gesetzlich geregelten Abstände im 500 m-Radius sind mindestens 80 % der Suchräume direkt betroffen. Wir fordern Sie auf, hier einen direkten Abgleich der kartierten Horststandorte mit dem LRA-Sigmaringen durchzuführen. Massive Abschaltzeiten sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Dies betrifft zunächst windkraftempfindliche Vogelarten, insbesondere den Rotmilan. Des Weiteren sind bereits nach den vorliegenden Fledermaus-Gutachten - gerade in den ersten Jahren - langandauernde Abschaltungen unter häufig eintretenden Bedingungen notwendig. Beim Rotmilan (Milvus milvus) kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Dichtezentren nicht in Betracht, da Verluste in den Dichtezentren als populationsrelevant anzusehen sind. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände des Rotmilans müssen dauerhaft ihre Funktion als Quellpopulationen (Bereiche mit demographischem Überschuss) bewahren können. Die Möglichkeit der Abwanderung von Individuen aus dem demographischen Überschuss der Quellpopulation ist notwendig, um Verluste in anderen Regionen auszugleichen und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu verhindern. Die Bestimmung der Dichtezentren des Rotmilans erfolgt gemäß den Bewertungshinweisen Vögel der LUBW. Wenn in den Dichtezentren keine Individuenverluste durch Windenergieanlagen eintreten, wird der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erhaltungszustand des Rotmilanbestandes insgesamt gesichert. Aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sei nicht sicher, dass sich die Greifvögel tatsächlich nur während dieses Zeitraums in dem Gefährdungsbereich aufhalten würden. Evtl. würden die Tiere auch außerhalb dieser Abschaltzeiten den Raum nutzen. Wir fordern deshalb die Ablehnung der geplanten Suchräume, auch aus Artenschutzrechtlichen Gründen. Untersuchungen zu Fledermäusen: Das Planungsbüro Dr. Alfred Nagel, [Adresse anonymisiert] hat im Auftrag von Emch+Berger GmbH, Karlsruhe ein „Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Gammertingen - Buchäcker und seiner näheren Umgebung" erstellt, dieses liegt dem Bauantrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH (11.8.3_Fledermausbericht_Windpark Buchäcker.pdf) bei. Erhebliche Nachweise über Detektorbegehungen und Netzfänge belegen deutlich das Vorhandensein von Fledermäusen. Das Planungsbüro Dr. Alfred Nagel schlägt folgende Vorgehensweise zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen vor (Seite 12) „Im Planungsgebiet kommen die schlagopfergefährdeten Fledermausarten in bedeutender Anzahl vor, es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass eine unbekannte aber wegen der hohen Nachweisdichte der schlagopferrelevanten Arten (Tabelle 2), erhebliche Anzahl an Individuen dieser Arten durch die Windenergieanlagen zu Schaden kommt. Mit signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen muss gerechnet werden. Aus dieser Feststellung heraus kann zum Schutz der gefährdeten Fledermausarten nur folgende Vorgehensweise formuliert werden, welche den Empfehlungen der LUBW vom 1. April 2014 entspricht. Für das erste Betriebsjahr werden pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter festgelegt. Die 3 Anlagen werden im Rahmen eines Monitorings während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse vom 1. April bis zum 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufi an und vom 1. September bis zum 31. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergan bis zum Sonnenaufgang, bei Windgeschwindiglkeifen < 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe abgeschaltet. Im zweiten Betriebsjahr wird das Monitoring fortgesetzt. Die pauschalen Abschaltzeiten während des Monitorings können, basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr, im 2. Betriebsjahr angepasst werden .... " Wie sich dies auf die Wirtschaftlichkeit von möglichen WK-Anlagen auswirken kann brauchen wir nicht näher zu erläutern, auf jeden Fall reduzieren sich die Laufzeiten deutlich. Die gemachten Ausführungen im Gutachten Planungsbüro Dr. Alfred Nagel können wir durch die Ausführungen von der AGF (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.) Geschäftsführerin Ingrid Kaipf aus Tübingen vom 28. Juli 2013 und 25. Oktober 2015 noch ergänzen. Anlage 3 / Ingrid Kaipf, AG Fledermausschutz B.-W. e.V., Tübingen, 03_ 130728_Fledermauserfassung-Kettenacker-2013.pdf, Anlage 4 / Ingrid Kaipf, AG Fledermausschutz B.-W. e.V., Tübingen 04_Einspruch_ Gutachen_Fledermaus_ TFP Laucherttal_AGF .pdf. Nach unserer persönlichen Einschätzung gehören diese Erkenntnisse ebenso zu den „harten Tabukriterien" unter diesen Umständen darf eine Windkraftanlagen „nicht" genehmigt werden. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten reduzieren den wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen entscheidend. Ob sich das Tötungsrisiko, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, trotz der geforderten Abschaltzeiten, entscheiden reduzieren lässt, kann nicht sicher festgestellt werden. Weiter bleibt völlig offen, wer die Kontrolle der erforderlichen Abschaltzeiten übernimmt, von Seiten des Betreibers wird hier ein wirtschaftlicher Interessenskonflikt vorhanden sein, hier müssen Sie	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	als Genehmigungsbehörde eine Aussage machen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der genannten Vorranggebiete. Wir zeigen auf, das in der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan Energie eine Überprüfung der Restriktionen Artenschutz nicht erfolgt ist. Laut Gutachten von Frau Dr. Marion Gschweng ist hier auf der Schwäbischen Alb nicht nur ein Dichtezentrum des Rotmilans, sondern ein Weltdichtezentrum. Dies bedeutet, dass unser Gebiet für den Fortbestand des Rotmilans der weltweiten Population Verantwortung trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Hier steht eindeutig europäisches Recht vor deutschem Recht. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, ,,Helgoländer Papier") fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Fazit und Fragestellung: Wir fordern Sie auf, dem Gutachten von Frau Dr. Marion Gschweng zu folgen und für Ihre Überprüfung die kartierten Rotmilanhorste bei dem LRA Sigmaringen und eventuell beim LRA Reutlingen anzufordern. Wir fordern Sie auf, dieses Gutachten durch einen Sachverständigen kommentieren zu lassen, ein reiner Querverweis auf künftig geplante Bauanträge ist nicht ausreichend. Diese sollen im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, so unsere Auskunft. Aus diesem Grund sind Sie in der Pflicht, den Artenschutz/ Vogelschutz und sonstige Belange zu FFH vorab zu den Suchräumen im Vorfeld vollumfänglich abzuklären. Bitte bestätigen Sie uns, dass Sie die benachbarten Regionalverbände BodenseeOberschwaben und Donau-Iller ebenfalls darüber in Kenntnis setzen wollen.	
	RT-04, RT-05, RT-06 3. Umzingelung - Summe der Suchräume auch von Donau-Iller und Neckar-Alb: Aktuell haben wir in allen Ebenen bereits darüber diskutiert, dass bei uns drei Regionalverbände Ihre Suchräume platziert haben. Für jeden Regionalverband sind hier die geplanten Größen schon hart an der Grenze des Zumutbaren. Im Radius von ca. 5 km über 3.200 ha Flächen auszuweisen, das kann nicht beabsichtig sein. Hier hat zwischen den Regionalverbänden keine Abstimmung stattgefunden. siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: Kartenausschnitt zwischen Trochtelfingen und Sigmaringen mit geplanten Windenergiegebieten der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb]. Erschwerend kommt hinzu, dass der Regionalverbände Neckar-Alb (Gemarkung Trochtelfingen und Pfronstetten) bereits konkrete Standorte planen. Ein zu bestimmender (Messung) Grundgeräuschpegel lässt eventuell gar keine Standorte auf der Gemarkung Pfronstetten zu, oder die WKA müssen später in den Nachtstunden abgeschaltet werden. Spielen solche Überlegungen in Ihrer Planung eine Rolle? Wir zeigen auf, das in der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan Energie eine lokale Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Feldhausen, Harthausen und Kettenacker durch Windindustrieanlagen nicht berücksichtigt worden ist. überregional muss hier der Planentwurf der Regionalverbände Neckar-Alb und Donau-Iller mitberücksichtigt werden. Im Landkreis Sigmaringen (Fläche 120.400 ha) sind aktuell 59 % der Flächenkulisse Windenergie geplant, das sind 4.464 ha, entspricht 3,71 % der Kreisfläche. Bei der Stadt Gammertingen (Fläche 5.297 ha) sind aktuell 684,6 ha Vorranggebiete ausgewiesen, das entspricht 12,9 % unserer Gemarkungsflächen. Das ist mit Blick auf die benachbarten Regionalverbände nicht zu akzeptieren. siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: Kartenausschnitt um Kettenacker mit geplanten Windenergiegebieten	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weitgehend unverändert weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-05 erfolgt im Westen eine Rücknahme des Gebietes um ca. 1.300 m. Im Grenzbereich erfolgte eine weitere Abstimmung mit den anderen Regionalverbänden. Im Ergebnis liegt eine dezentrale Konzentration von Windenergiegebieten vor (siehe auch Anhang Verteilung Windenergiegebiete). Die Konzentration in diesem Bereich liegt begründet in der hohen Windhöffigkeit sowie in der vergleichsweise dünnen Besiedlung. Durch die geplanten Windenergiegebiete in der Region Neckar-Alb sehen wir Kettenacker nicht maßgeblich zusätzlich belastet, da diese in einem Abstand von von ca. 4.700 m (RT-04), ca. 4.900 m (RT-05) und ca. 1.500 m (RT-06) zu Kettenacker und zudem, RT-04 und RT-05 hinter den Windenergiegebieten der anderen Regionalverbände liegen. Die Betroffenheiten von Kettenacker ergeben sich vornehmlich aus den Gebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller. Bzgl. weiterer Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb].	
	RT-05, RT-06 4. Archäologischen Kulturdenkmäler der Vor- und Frühgeschichte: Bitte prüfen Sie nach, ob diese Kulturdenkmale auf dem angrenzenden Gemeindegebiete Pfronstetten ebenfalls in ähnlicher Form vorhanden sind, zumindest im Bereich Sattlerbrunnen und Sattlerkapelle wäre dies „stark" zu vermuten. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken. (§1 DSchG) siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: Kartenausschnitt um Kettenacker mit 20 gekennzeichneten Flächen. Quelle: Landesamt für Denkmalpflege Baden-Würtetmberg, 29.08.2014]. Die Eintragungen in die Denkmalliste beschreiben Reste von ehemaligen Siedlungen aus der vorrömischen Hallstattzeit und des frühen Mittelalters (8.-5. Jh. v. Chr.) Exemplarisch möchten wir Ihnen die Denkmal-Eintragungen zu den Nummern 6 bis 9 beschreiben. siehe Anhang [Anm. RVNA: Auszug der genannten Objekte aus Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg]. Fazit und Fragestellung: Bitte informieren Sie sich vor Ausweisung der Suchräume das Amt für Denkmalpflege (Referat 26) beim Regierungspräsidium Tübingen. Eine umfangreiche Voruntersuchung, meist in Waldgebieten, wäre bei allen geplanten Maßnahmen notwendig. Eventuell wäre eine Untersuchung der Grundwasserschützenden Deckschicht ohnehin nicht zulässig, dann könnten Sie die Suchräume so legen, dass Sie den bekannten Denkmalen zumindest aus dem Weg gehen. Bitte teilen Sie uns zwingend mit, wie Sie weiter mit dem Thema „Archäologischen Kulturdenkmäler der Vor- und Frühgeschichte" umgehen werden, bzw. ob die Bodendenkmale auf der Gemarkung Pfronstetten weitergeführt werden können.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-05, RT-06 5. Tiefflugzone, Keine Windkraft in MILITÄRISCHEN TIEFFLUGZONEN: Die geplanten Suchräume auf der Gemarkung Pfronstetten und Trochtelfingen und umliegenden Ortschaften liegen mitten in einer, wenn nicht der größten Tiefflugzone in Deutschland, welche zahlreichen Restriktionen unterliegt. Auch wenn angekündigt wird, dass die Flughöhenbegrenzung entsprechend Windkraftanlagenplanung angehoben werden soll, eine Tiefflugzone bleibt eine Gefahrensituation. Wir fordern eine eindeutige Risikoabschätzung zu dieser geplanten Maßnahme. Auch die Übernahme von möglichen Haftungsrisiken muss geklärt sein, ansonsten sind die Ausweisung von Suchräumen und die Genehmigung von Windkraftanlagen unzulässig. Das Gebiet hat die offizielle Bezeichnung ED-R (Exercise Deutschland- Restricted) 132. Innerhalb dieses Gebietes liegt die Flugzone ERA (Exercise Restricted Area) Main, für die nochmals besondere Regelungen für Überflughöhen gelten. Die Tiefflugzone ist mit der Nato abgestimmt. Seit Jahren finden in dieser Zone NATO-Übungen (ELITE: Electronic Welfare Live Training Exercise) statt, an welcher in der Regel viele Nationen teilnehmen. Die Flugzonen sind dem Truppenübungsplatz Heuberg vorgelagert. Die Anflüge von militärischen Flugzeugen erfolgen von Osten her auf dem Truppenübungsplatz. Innerhalb der ERA Main wird zudem eine spezielle Anflugzone (blau schraffierte Fläche) ausgewiesen, in der auch Kettenacker, Feldhausen und Harthausen liegt. siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: Kartenausschnitt "Tiefflugzonen (Restriceted Fly Areas) im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Lauchertal]. Die Steuerung des militärischen Flugbetriebs erfolgt durch die Radarstation Meßstetten. Die militärischen	Siehe dazu Anhang Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flughöhen im Einzelnen In der ERA Main sind Flughöhen von 200 feet, also 60,96 m über Grund erlaubt. Der Anflugkorridor auf ERA Main sieht Höhen von 600 feet bis 4500 feet vor. Da Kettenacker, Feldhausen und Harthausen auf der westlichen Seite des blau schraffierten Sondergebietes liegt, haben dort Strahlenflugzeuge - Hubschrauber noch niedriger- bereits eine Anflughöhe von 182,88 m. Forderung nach einer Sicherheitsanalyse Vor der Ausweisung von aktuellen Suchräumen fordern wir zwingend eine Sicherheitsanalyse zu den geplanten Tiefflugzonen. Nach wie vor überfliegen Militärflugzeuge die ERA Main in den jahrzehntelangen bekannten Flughöhen. Dafür gibt es Überflugprotokolle, Fotos und Videos. Änderungen der NATO- weit abgestimmten Tiefflugzonen sind mit dem NATO-Hauptquartier abzustimmen, und dies nicht im Kenntnisnahme Verfahren, sondern im offiziellen Abstimmungsmodus. Bei Windkraftanlagen mit fast 300 Metern Höhe sind Störungen der Flugelektronik und Kollisionen wahrscheinlich. Für die in den aufgezeigten Flugzonen lebenden Menschen in Kettenacker und Umgebung besteht Lebensgefahr. Das Landratsamt Sigmaringen sowie der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, der Regionalverband Donau-Iller und der Regionalverband NeckarAlb, werden daher aufgefordert, den grundrechtlichen Schutz des Lebens, nach Artikel 2 Absatz 2 GG zu gewährleisten und deshalb eine Sicherheitsanalyse beim Bundesamt für Luftsicherheit einzuholen. Ebenfalls fordern wir die Tiefflugzonen komplett aus den weiteren Planungen für Vorrangzonen Wind auszuschließen. Seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine sind wieder vermehrt Flugbewegungen zu verzeichnen, soviel zu dem Thema es würden keine Luftwaffenübungen stattfinden. Mit NATO-Beschluss kann jederzeit die Flug-Zone ED-132 wieder massiv beflogen werden. Insbesondere in der aktuellen gesamten weltweiten Bedrohungslage. Auch die Hubschraubertiefflugzonen sind aus den weiteren Planungen auszuschließen. Eine reine Anhebung der Überflughöhen kann es ohne Sicherheitsanalyse nicht geben. Fazit und Fragestellung: Wir fordern deshalb von Ihnen als verantwortliche Planer der Suchräume: Keine Vorranggebiete und generell keine Gebiete für Planungen und Bau von Windkraftanlagen in Kombination mit Tiefflugzonen. Auch ein späteres Anheben der Flughöhen reicht nicht weit genug, es bleibt die unmittelbare Gefahr einer Kollision bestehen. Bitte klären Sie vorab mit den Verantwortlichen bei Bundeswehr und Nato, ob die Tiefflugzone für Strahlenflugzeuge und Hubschrauber verschoben werden kann oder besser noch komplett entfallen kann. Sie als verantwortliche Planer beim Regionalverband Neckar-Alb müssen dieses Thema eigenverantwortlich klären, vorher darf kein genehmigter Flächennutzungsplan freigegeben werden, alles andere wäre aus unserer Sicht grob fahrlässig. Bitte teilen Sie uns zwingend mit, wie Sie mit dem Thema „Tiefflugzonen" weiter vorgehen wollen bzw. wie Sie offensiv das Thema abschließend klären wollen.	
	Wir möchten hiermit schriftlich unsere Einwendungen und Bedenken gegen den Teilregionalplan Energie im Regionalverband Neckar-Alb noch einmal ausdrücklich wiederholen. Eine verantwortliche und sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Einwendungen von Ihrer Seite setzen wir voraus.	Kenntnisnahme
Ortschaftsverwaltung Schopfloch 10.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 1. Disposition: Die Landesregierung hat sich deutlich zu einem weiteren Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren bekannt und strebt an, dass die Potenziale der Windenergie, wie die der anderen erneuerbaren Energien auch, im erforderlichen Maße für die Erreichung der Klimaschutzziele genutzt werden sollen. Die Ziele des Landes im	Kenntnisnahme. Hinweis: Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bereich Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbunden Termine, bzw. Fristen werden beim Empfänger der Stellungnahme als bekannt vorausgesetzt. Für die Standortplanung von WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein ist der Regionalverband Neckar-Alb zuständig. Der Entwurf (2023) des Teilregionalplanes Windenergie berücksichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein u. a. drei Vorranggebiete (Hohbuch, Heuberg u. Reibstall/Salzwinkel) mit einen Flächenanteil von ca. 7,5 % (347 ha). Die von der Gemeinde Römerstein selbst festgelegten Planungs- und Konzentrationsflächen berücksichtigen ca. 9% (413 ha) der Gemeindefläche.	
	RT-16 Die Gemarkung Schopfloch der Gemeinde Lenningen ist im Bereich Hochbuch/Hohbuch? im Norden von Römerstein-Donnstetten von a) dem Vorranggebiet für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (30 ha) sowie b) des von der Gemeinde Römerstein konzeptionell festgelegten, um das vierfach größere Planungs- und Konzentrationsgebiet (ca. 120 ha) unmittelbar betroffen. Unter Einbeziehung der unter a) un d b) genannten Gebietsbereiche handelt es sich hierbei um örtlich bestehende, homogene Wald-, Biotop- und Naturräume. Diese unterliegen über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände Neckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und Schutzverordnungen. Wie bei allen anderen Plänen und Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und weiteren gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gebiets- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Daneben gilt es, die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes mit den technischen Anforderungen der Anlagen in Einklang zu bringen. In Nationalparken, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwäldern dürfen wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete in der Regel keine Windenergieanlagen errichtet werden. In Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sind Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden können. Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld dieser Gebiete können auch zu einer Beeinträchtigung der Gebiete führen und damit unzulässig sein. In weiteren Schutzgebieten, wie naturschutzrechtliche Restriktionen zu beachten. Hier bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für Windenergieanlagen im Einzelfall geplant und zugelassen werden können. (vgl. https:/um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/emeuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz). Eine solche sorgfältige Prüfung ist durch die nachfolgende Feststellung des Bundesrechnungshofes umso mehr angezeigt und im Einzelfall anzuwenden: [...] Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung — mit Ausnahme des Schutzgutes Klima — bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft” ausgesetzt —-den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war. Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen	Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Nachgang zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb intensive Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden hinsichtlich des Gebietes RT-16 vorgenommen, um hier eine rechtskonforme Festlegung zu erreichen. Das Gebiet wird im Süden aufgrund der Rotor-out-Regelung am Rande der Pflegezone des Biosphärengebiets um den Rotorüberschlag zurückgenommen. Weitere naturschutzrechtliche Belange sind berücksichtigt. Die geänderte Gebietskulisse wurde einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung: die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach 8 1 ENWG gefährdet. [...] (Quelle: Bundesrechnungshof, Bericht nach &$ 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, 07.03.2024, S. 45)	
	RT-16 Nachfolgend unsere Äußerungen explizit zu dem Vorranggebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb RT-16 und des von der Gemeinde Römerstein um 120 ha erweiterten Planungs- und Konzentrationsgebietes für WEA im Gewann Hohbuch (Römerstein-Donnstetten). 2. Vorranggebiet für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (30 ha) im Norden von Römerstein-Donnstetten: Aus geographischer Perspektive ist das vom Regionalverband Neckar-Alb im Entwurf 2023 des Teilregionalplanes Windenergie ausgewiesene Vorranggebiet für WEA als Teilfläche eines lokal zusammengehörenden Wald-, Biotop- und Naturraumes, der über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände MNeckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und Schutzverordnungen unterliegt, zu beurteilen. Die für das Gebiet bestehenden Restriktionen werden als bekannt und Grundlage der Bewertung des Regionalverbandes vorausgesetzt. Wie bereits oben erwähnt Bedarf es hier einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für Windenergieanlagen im Einzelfall geplant und zugelassen werden können. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist die betroffene Gebietsfläche einer gesamtheitlichen Bewertung zu unterziehen. Insbesondere, wenn die Naturräume in sich geschlossen, jedoch durch eine innerhalb verlaufende Verwaltungsgrenze von zwei verschieden Verwaltungsstellen zu beurteilen sind. Dies kann wie im Fall des Vorranggebiets im Norden von Römerstein-Donnstetten geschehen, zu zwei unterschiedlichen Bewertungen der jeweils zuständigen Verwaltungen führen. So weist der Regionalverband Neckar-Alb „positiv“ ein Vorranggebiet für WEA aus und der Regionalverband Stuttgart schließt den Naturraum als Vorranggebiet für Standorte von WEA gänzlich aus. Die beschriebene Homogenität des Gebietes erfordert eine gemeinsame Beurteilung der beiden Regionalverbände. Die Errichtung einer WEA innerhalb des im Entwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiets würde mit all seinen Wirkungen auch die angrenzende Gebietsflächen des Regionalverbandes Stuttgart, bzw. der Gemeinde Lenningen betreffen. Schon jetzt macht sich die Windenergiebranche die differenzierte Beurteilung der Regionalverbände zu Nutzen. Mit Aussicht auf eine künftige Superprivilegierung laden Projektierer unter der Überschrift „Windpark Lenningen“ potenzielle Grundstückseigentümer zu Informationsveranstaltungen ein und haben bereits vereinzelt die innerhalb der Branche üblichen Reservierungsverträge abgeschlossen.	Bezüglich der kommunalen Planung wird auf die Gemeinde Römerstein verwiesen. Naturschutzbelange auf dem Gebiet der Gemarkungen Donnstetten und Schopfloch sind bei der Planung berücksichtigt (siehe dazu auch oben). Siehe auch Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-16 3. Planungs- und Konzentrationsgebiet der Gemeinde Römerstein: Das von der Gemeinde Römerstein aus eigenen Überlegungen/Erwägungen heraus festgelegte Planungs- und Konzentrationsgebiet für WEA befindet sich wiederum im Norden von Römerstein-Donnstetten im Gewann Hohbuch. Das Gebiet ist viermal so groß (ca. 120 ha) wie das Vorranggebiet (30 ha) des Regionalverbandes Neckar-Alb. Für den Gebietscharakter und die gewünschte verwaltungsmäßige Beurteilung gelten die identischen Aussagen wie in Ziffer 2, Absatz 1, beschreiben. Festzustellen ist, dass bei der	Kenntnisnahme. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Gemeine Römerstein verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Prüfung im Rahmen der Teilfortschreibung beide Regionalverbände zu demselben Ergebnis gekommen sind und diesen Flächenbereich als Vorranggebiet für Standorte von WEA ausgeschlossen haben. Unter Berücksichtigung der Argumentation in Ziffer 2 sowie den Ausschlussgründen bzw. der Negativabgrenzung der beiden Regionalverbände sollte an der bisherigen formalen und fachlichen Entscheidung festgehalten werden. Die hier zu Grunde liegende kommunalpolitische Vorgehensweise der Gemeinde Römerstein kann nicht unkommentiert bleiben. So hat die Gemeinde Römerstein mit ihren Überlegungen die Vorranggebiete' des Regionalverbandes Neckar-Alb mit ihrem Konzept zu Planungs- und Konzentrationsgebieten durch Minder- und Zusatzflächen um 1,5 % (rd. 66 ha) erweitert. Allein im Bereich Hohbuch um das Vierfache gegenüber dem Entwurf des Regionalverbandes. Des Weiteren hat die Gemeinde Römerstein nachfolgenden Text (Auszug) in ihrem Mitteilungsblatt vom 29.02.2024 öffentlich bekannt gegeben: [...] Verabschiedet wurde der Abschluss von Nutzungsverträgen zur Inanspruchnahme von Grundstücken zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf kommunalen Flächen / Gemarkung Römerstein / Gewanne Hohbuch, Heuberg, Reibstall/Salzwinkel mit Schöller SI Erneuerbare GmbH sowie der EnBW Windkraftprojekte GmbH nach vorangegangener Vorstellung der Ergebnisse aus Pachtverhandlungen. Nach einem umfänglichen Abwägungsprozess und Interessensbekundungsprozess mit weiteren Projektierem und Partnem werden nun die Nutzungsverträge mit den Projektierem Schöller SI Erneuerbare GmbH aus Reutlingen für das Nordgebiet „Hohbuch" und mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH aus Stuttgart für die Gebiete „Heuberg" und „Reibstall/Salzwinkel" abgeschlossen. [...]. Unter dem Eindruck dieser Veröffentlichung ist zu schließen, dass die Gemeinde Römerstein beiden Projektierern (zwischenzeitlich Vertragspartner) angemessen große, wirtschaftlich interessante Flächen für Standorte von WEA zu Verfügung stellen möchte. Die ENBW kann mit den Gebieten Heuberg und Reibstall/Salzwinkel auf Projektionsflächen im Umfang von ca. 284 ha blicken. Die Fa. Schöller SI! wäre im Gebiet Hohbuch aufgrund der Vorrangfläche des Regionalverbandes Neckar-Alb nur auf ein eher unwirtschaftliches Flächenpotenzial von rd. 30 ha gekommen. Mit dem von der Gemeinde Römerstein festgelegten Planungs- und Konzentrationsgebiet im Gewann Hohbuch kann auch für diesen Projektierer eine Projektionsfläche von ca. 150 ha entstehen.	
	RT-16 4. Schlussvermerk: Der Regionalverband Neckar-Alb wird für das Vorranggebiet (Ziffer 2.) und das Planungs- und Konzentrationsgebiet (Ziffer 3.) gebeten zusammen mit dem Regionalverband Stuttgart eine gemeinsame und für die nachgeordneten kommunalen Entscheidungsträger nachvollziehbare Beurteilung und Klassifizierung der Fläche herbeizuführen. Insbesondere für das Planungs- und Konzentrationsgebiet der Gemeinde Römerstein, Gemarkung Donnstetten, Gewann Hohbuch, wird gebeten an der bisherigen Negativabgrenzung festzuhalten und dort weiterhin die Errichtung von WEA nicht zuzulassen.	Das Gebiet RT-16 wird im Entwurf 2025 gegenüber dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie verkleinert (siehe oben). Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden hat stattgefunden. Eine weitere Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart ist nicht erforderlich, da auf Seiten der Region Stuttgart im Grenzbereich kein Windenergiegebiet vorgesehen ist.
Ortsschaftsrat Leidringen 12.03.2024	ZAK-05 In der ersten Suchraumkarte von 2023 wurde auf dem Gewann Esch des Stadtteiles Täbingen ein Bereich grau eingezeichnet, welcher schätzungsweise lediglich ca. 500 m von der Michelesmühle auf der Gemarkung Leidringen entfernt ist. Ähnlich dürfte es sich bei der Brestneckermühle 1, ebenfalls Gemarkung Leidringen, verhalten. Dies würde den Mindestvorsorgeabstände von 1.000 Metern erheblich unterschreiten und damit einen	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verstoß gegen die Grundsatzvoraussetzungen darstellen.	
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 12.01.2024	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung mit Windenergieanlagen beauftragt. Der Abgleich der dem Internet entnommenen Shape-Dateien mit unseren Daten hat ergeben, dass BOS-Richtfunkverbindungen durch oder in zu geringem Abstand an den einzelnen Planungsgebieten vorbei verlaufen. Der Anlage sind Bilder beigefügt, aus denen Sie die jeweilige Situation erkennen können. Es handelt sich dabei um die in den Bildern dargestellten roten, schwarzen und blauen Linien. Mit der für den Richtfunk zuständigen Planungsfirma wurde ein Abstand von 200 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um eine Betroffenheit ausschließen zu können. Daher empfehlen wir eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma. Insofern markiert der 200-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium, sondern nur einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist. Sofern sie Kontaktdaten zu einer solchen Fachfirma benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Auf Grund der Anzahl der ausgewiesenen und evtl. betroffenen Planungsflächen bitten wir, in der konkreten Planung bei Vorliegen der Koordinaten der Windenergieanlagen um deren Übersendung im Format WGS 84, Dezimalgrad, um eine genaue Aussage treffen zu können. Ferner bitten wir die gesamte Anlage vertraulich zu behandeln.	Die Belange bzgl. des Digitalfunkes werden als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Regierungspräsidium Freiburg 04.04.2024	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Insgesamt werden 40 Vorranggebiete für Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 9.192 ha ausgewiesen. In fast allen dargestellten Gebieten für Windkraft ist Wald tangiert. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche Belange berührt. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht aus Sicht der höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.11.2022 erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die externe Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Wir begrüßen, dass Schon- und Bannwälder wie in unseren vorherigen Stellungnahmen gefordert, in den Kriterienkatalog mit aufgenommen wurden. Weder Bann- noch Schonwälder wurden überplant. Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Schutzwälder gegen schädliche Umweltauswirkungen und Erholungswald werden von manchen Teilflächen berührt. Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotope tangiert. Auch wenn Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie dennoch durch ein Vorranggebiet überplant werden. Die von den jeweiligen Teilflächen betroffenen Prüfkriterien werden übersichtlich im Anhang Strategische Umweltprüfung dargestellt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren geprüft. Von den ausgewiesenen Vorranggebieten werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung tangiert. Im	Kenntnisnahme. Die forstrechtlichen Belange werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen, die Betroffenheiten von Waldfunktionen und Waldbiotopen sind in den Steckbriefen im Umweltbericht vermerkt. Die genannten Behörden werden weiterhin beteiligt. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.	
	Eingriffsminimierung: Die beschriebenen Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur- und damit Artenvielfalt aufweisen. Zudem sind diese sowohl für den Erholungswert des Waldes als auch aus ökonomischen Überlegungen besonders erhaltenswert. Dies schlägt sich auch in der Höhe des Faktors nieder, der zur Berechnung des benötigten Ausgleiches dient. Für alte Laubbaumbestände wird beispielsweise die Fläche mit dem Faktor 2,5 multipliziert, während in einem Jungbestand lediglich das Äquivalent der einfachen Fläche ausgeglichen werden muss. Daher empfehlen wir für nachgelagerte Planungen, Standorte zu wählen, die möglichst junge Baumbestände aufweisen.	Alte strukturreiche Wälder wurden vielfach von einer Überplanung mit Windenergiegebieten ausgenommen. Falls dies nicht der Fall ist, ist die Betroffenheit alter Wälder im Umweltbericht dokumentiert.
	Strategische Umweltprüfung: Die Fortschreibung des Regionalplans (Teilregionalplan Windenergie) erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Umweltbericht (Tabelle 1: Kriterienliste Windenergie) werden die Ausschluss- sowie Prüfkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Wald beschrieben. Deren Konfliktpotential wurde in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichts beschrieben und deren Betroffenheit tabellarisch ausgeführt. Dadurch werden die forstrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart 08.04.2024	Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt wie folgt Stellung: Vorab weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG). Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG). Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen. Dazu folgende Erläuterungen: Die in Spalte 2 eingetragenen Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Hintergrund von Spalte 4 ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.	Die DFS sowie das BAIUD der Bundeswehr wurden bislang beteiligt. Im weiteren wird auch das BAF beteiligt. Ansonsten Kenntnsinahme
	RT-05	Die Belange der Flugsicherung wurden geprüft und mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): An-/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Pfronstetten-Aichelau Paravan betroffen § 6 LuftVG; Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, in aller Regel wird bei einem Abstand bis 300 m von der Achse der An- und Abflugfläche von einer Gefahr ausgegangen [Anmerkung RVNA: keine Betroffenheit erkennbar]	Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem Hubschraubersonderlandeplatz nicht vor. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt.
	RT-06 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): An-/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Pfronstetten-Aichelau Paravan betroffen § 6 LuftVG; Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, in aller Regel wird bei einem Abstand bis 300 m von der Achse der An- und Abflugfläche von einer Gefahr ausgegangen [Anmerkung RVNA: keine Betroffenheit erkennbar]	Die Belange der Flugsicherung wurden geprüft und mit Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem Hubschraubersonderlandeplatz nicht vor. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet wird weiterverfolgt.
	RT-09 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): An-/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Pfronstetten-Aichelau Paravan betroffen § 6 LuftVG; Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, in aller Regel wird bei einem Abstand bis 300 m von der Achse der An- und Abflugfläche von einer Gefahr ausgegangen [Anmerkung RVNA: keine Betroffenheit erkennbar]	Die Belange der Flugsicherung wurden geprüft und mit Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem Hubschraubersonderlandeplatz nicht vor. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet wird in geändertem Umfang weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers.
	RT-08 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Direktan-/abflug Segelfluggelände Hayingen aus Südost betroffen § 22 LuftVO Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NFL II 37/00); (Anmerkung RVNA: keine Betroffenheit)	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	RT-10 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Segelfluggeländes Hayingen unterschritten, Fläche dringt in Platzrunde ein. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich.	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	RT-14 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Ab-/Abflüge des	Kenntnisnahme. Das Gebiet RT-14 wird weiterverfolgt. Dazu gibt es einen genehmigten (rechtskräftigen)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sonderlandeplatzes Magolsheim betroffen § 6 LuftVG; Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Konfliktlösung durch entsprechende Regelung in der Flugplatzgenehmigung bereits erfolgt.	Flächennutzungsplan und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Magolsheim. Die Umsetzung des Windparks Magolsheim ist bereits gestartet.
	RT-15 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Sonderlandeplatz Laichingen EDPJ in 2,5 km Entfernung, Anfliegbarkeit muss trotz Vielzahl von Windenergieanlagen gewährleistet bleiben. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung denkbar	Kenntnisnahme. Der Belang der Flugsicherung wird als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet wird weiterverfolgt.
	RT-18 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden der Segelfluggelände Übersberg und Roßfeld unterschritten § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich	Das Gebiet wird aufgrund der Platzrunden des Segelfluggeländes im Norden stark reduziert, nach Südosten hin erfolgt eine Erweiterung. Die Wirbelnachlaufproblematik von Windenergieanlagen ist im nachgelagerten Verfahren anhand konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Einzelfall durch das Regierungspräsidiums Stuttgart zu prüfen. Der Belang der Flugsicherung wird als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
	TÜ-04 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Sonderlandeplatzes Poltringen erheblich unterschritten.§ 22 LuftVO, Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich.	Das Gebiet wird angepasst weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart durch eine Verlegung der Platzrunde erreicht werden. Die Verlegung wird derzeit auf nachgeordneter Planungsebene vorbereitet. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Gerinfügige Flächenrücknahmen erfolgten im Bereich von Streuobstwiesen sowie Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes sowie im Osten der Bereich der in der geänderten derzeit geplanten Platzrunde liegt.
	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-07, RT-11, RT-12, RT-13, RT-16, RT-17, RT-19, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-04, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-12 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): keine	Kenntnisnahme
	RT-20, RT-21 Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): Anlagenschutzbereich Flughafen Stuttgart	Gebiet RT-20 wird weiterverfolgt, allerdings entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange. Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Bezüglich der Betroffenheit des Gebietes RT-20 hat der Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.7.2024 (V202400063)) eine szenariobasierte Vorprüfung zur Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach §18a LuftVG bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) angefragt. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfohlen. Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen.
	TÜ-02 Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): möglicherweise Tiefflugstrecke Bundeswehr	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	ZAK-05 Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF):Anlagenschutzbereich militärischer Anlagenschutzbereich	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.
	ZAK-03 Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): VOR Sulz	In ihrer Stellungnahme sieht die Deutsche Flugsicherung (DFS) keine Betroffenheit des VOR Sulz durch das Gebiet ZAK-03, dementsprechend wird das Gebiet weiterverfolgt.
Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	RT-21, TÜ-05 Das Regierungspräsidium Stuttgart [Inhalt anonymisiert] nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Verkehr, Mobilität, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung: Zum derzeitigen Planungsstand wird aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart – soweit nicht bereits erfolgt – eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart angeregt, da im Bereich der Gemeinde Bondorf das Vorranggebiet TÜ-05 unmittelbar an das in der Region Stuttgart liegende, geplante Vorranggebiet BB-03 angrenzt, und ebenso das Vorranggebiet RT-21 im direkten Grenzbereich zur Gemeinde Bempflingen.	Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Gebiet TÜ-05 wird weiterverfolgt. Mit dem Verband Region Stuttgart wurden Abstimmungen vorgenommen. Das angrenzende Gebiet BB-03 auf Seiten der Region Stuttgart wird nicht weiterverfolgt.
	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen: straßenrechtlich: Das Referat Straßenverkehr meldet Fehlanzeige. luftrechtlich: Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - gibt in den oben genannten Verfahren bis zum 11.04.2024 direkt beim Regionalverband Neckar-Alb seine Stellungnahmen ab. Abteilung 5 – Umwelt - meldet Fehlanzeige. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege: Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt mit gesondertem Schreiben über das Regierungspräsidium Tübingen Stellung.	Kenntnisnahme
	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz: (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in	Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit dem Verbsand Region Stuttgart wurde vorgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Ende 2023 sind in Baden-Württemberg 774 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 1771 MW in Betrieb. Hiervon sind 16 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 62,2 MW in 2023 in Betrieb gegangen. Vor dem Hintergrund des Energieverbrauchs im Land sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat. (6) Seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet TÜ-05 unmittelbar an das in der Region Stuttgart liegende, geplante Vorranggebiet BB-03 angrenzt. Insoweit könnte es sinnvoll sein, sich mit dem Verband Region Stuttgart abzustimmen, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist.	
Regierungspräsidium Tübingen 10.04.2024	II.) Der dargestellte Prüfungsmaßstab ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hinweisen möchten wir gleichwohl auf die Ausführungen unter 7.1. der strategischen Umweltprüfung, wonach explizit auf die Ausnahmemöglichkeit verwiesen wird. Dieser Zusatz ist wohl unter der Berücksichtigung der modifizierten Artenschutzprüfung im Geltungsbereich des § 6 WindBG nicht mehr zwingend notwendig. Darüber hinaus ist aufgrund des prognostischen Charakters ebenfalls nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Einzelprüfungen auf die nachgelagerte Ebene verwiesen wird. Dieser vorgelagerte Charakter der Prüfung wirkt sich freilich auch auf die Bewertungsmöglichkeiten der höheren Naturschutzbehörde aus. Demnach beschränkt sich unsere Prüfung ebenfalls darauf, ob die naturschutzfachlichen Belange dem Grunde nach richtig gewichtet worden sind und hieraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden. Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung dieses Maßstabs verzichtet die höhere Naturschutzbehörde auf weitreichende Empfehlungen. Den Ausführungen in der strategischen Umweltprüfung kann fachlich zugestimmt werden und es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine darüberhinausgehenden Konflikte mit Belangen der höheren Naturschutzbehörde zu erwarten. Insbesondere die Klärung der Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer im Vorranggebiet ZAK-05 wird begrüßt. Auf einen erneuten Hinweis zur Einschätzung der LUBW wird verzichtet.	Der die Ausnahmemöglichkeit betreffende Abschnitt im Umweltbericht wird geändert. Durch eine intensive Abstimmung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Gebiete mit den Naturschutzbehörden soll gewährleistet werden, dass die naturschutzfachlichen Belange dem Grunde nach richtig gewichtet worden sind und hieraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden. Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund des national bedeutsamen Rastgebietes des Mornellregenpfeifers sowie militärischen Belange nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme
	1. Belange der Raumordnung Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind sowohl die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als auch die Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den verschiedenen im Regionalplan festgelegten Schutzgebietskulissen, wie z.B. in regionalen Grünzügen oder in Gebieten für Landwirtschaft. Entsprechend der nunmehr vorgesehenen Konzeption sollen alle die Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen betreffenden Regelungen im Kapitel 4.2.4.1 des Regionalplans „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen“ gebündelt	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden. Gegenüber dem Wegfallen der Plansätze 3.1.1 Z (4), 3.2.1 Z (4), 3.2.3 Z (4) und 3.2.4 Z (3) werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
	PS 4.2.4.1 Z (5): In diesem Plansatz ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen (VRG) geregelt. Gegenüber dem Inhalt dieses Plansatzes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In der Begründung ist jedoch aufgeführt, dass in den als VRG festgelegten Grünzäsuren Windenergieanlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Da sich der Regionalverband dafür entschieden hat, alle die Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen betreffenden Regelungen im Kapitel 4.2.4.1 des Regionalplans zu bündeln, widerspricht es der Systematik, wenn allein die (Nicht-)Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Grünzäsuren nicht in diesem Kapitel geregelt ist. Ein Hinweis in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (5) ist nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde nicht ausreichend.	Der Textteil des Teilregionalplans wurde überarbeitet und die Plansätze sind nun den einzelnen Kapiteln der regionalen Freiraumstruktur zugeordnet. Einen eigenen Plansatz zur Nichtzulässigkeit von Windenergieanlagen im Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren wird nicht aufgenommen, da in der Begründung zum PS 3.1.2 Z(2) bereits dargelegt ist, dass eine Öffnung der Grünzäsuren für Windenergieanlagen nicht vorgenommen wird.
	PS 4.2.4.1 Z (6): In der Begründung ist angeführt, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleiben muss und hierüber ein Nachweis zu führen ist. Zur Klarstellung dieser Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird angeregt, die Nachweispflicht in den Plansatz 4.2.4.1 Z (6) aufzunehmen.	In Abstimmung mit der oberen Raumordnungsbehörde wurde der Hinweis zur Nachweispflicht nicht in den Plansatz aufgenommen.
	Gegenüber den Plansätzen 4.2.4.1 G (1), Z (2), Z (3), Z (4), Z (7), Z (8), Z (9), G (10) und G (11) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
	RT-17 Zu einzelnen Vorranggebieten für Windenergienutzung: VRG RT-17: Das VRG grenzt unmittelbar an die Festlegung im Regionalplan „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Bad Urach-Hengen“ an. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist wegen der „Rotor-Out-Regelung“ die Lage des VRG RT-17 zu überprüfen.	Das Gebiet wird in angepasster Form nach Absprache mit der Stadt Bad Urach weiterverfolgt. Aufgrund des Bauschutzbereichs entlang der Bundesstraße B28 wurde eine kleinräumige Anpassung der Abgrenzung vorgenommen. Für den Sonderfall eines möglichen Rotorüberstrichs ist eine weitergehende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich. Aus naturschutzfachlichen Gründen sowie Anwendung des erweiterten Vorsorgeabstandes erfolgt zudem eine geringfügige Flächenrücknahme im nördlichen Bereich.
	RT-TÜ-01 Nach PS 4.1.2 Z (4) des Regionalplans zum öffentlichen (Schienen-)Personennahverkehr sind für notwendige Netzerweiterungen Trassen für folgende Verbindungen für den Schienenverkehr offen zu halten: Reutlingen - Gomaringen - Nehren (-Mössingen). Auf eine mögliche Zielkollision zwischen der festgelegten Freihaltetrasse und dem VRG für Windenergienutzung ist einzugehen. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist wegen der „Rotor-Out-Regelung“ die Lage des VRG RT-TÜ 01 zu überprüfen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Dies betrifft auch die Freihaltetrasse für die Regional-Stadtbahn zwischen Gomaringen und Ohmenhausen.
	ZAK-10: Auf der Fläche der ehemaligen Bundeswehrkaserne soll ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen. Hierzu haben die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) gegründet. Mit der 5. Regionalplanänderung wurde das Gebiet der ehemaligen Zollernalbkaserne als neuer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Das VRG ZAK-10 grenzt unmittelbar an die geplante Darstellung im FNP (gewerbliche Baufläche) und	Das Gebiet wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	an die Festlegung im Regionalplan (IGD) an. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist wegen der „Rotor-Out-Regelung“ die Lage des VRG ZAK-10 zu überprüfen.	
	2. Belange der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen geeignete Flächen in der Region vorhanden sein. Die Planungen haben deshalb wesentliche Bedeutung für den Belang des Klimaschutzes.	Kenntnisnahme
	4.2.4.1 Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung Begrüßt wird die Ausweisung einer relativ großen Anzahl von großflächigen Vorranggebieten für Windenergienutzung, die die notwendigen planerischen Spielräume bei der Verwirklichung von Windkraftvorhaben ermöglichen. Allerdings können bei einigen Flächen Restriktionen im Genehmigungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Es sollen außerdem Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden, die in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen ist deshalb fraglich. Deshalb sollten möglichst alle jetzt geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung auch ausgewiesen werden. Begrüßt wird außerdem, dass bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung Windkraftvorhaben, deren Planung entsprechend fortgeschritten ist, berücksichtigt wurden. In Pfronstetten-Aichelau ist ein Windpark mit 6 Anlagen geplant. Die Planungen sind dem Regionalverband Neckar-Alb bekannt. Einige der geplanten Anlagenstandorte liegen hier allerdings außerhalb der Geltungsbereiche der geplanten Vorranggebiete für	Gebiet RT-09 wird nach Abstimmung mit der Gemeinde Pfronstetten so angepasst, dass die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes zu liegen kommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergienutzung RT-05 und RT-09. Es wird angeregt den Geltungsbereich der Vorranggebiete bzw. eines Vorranggebiets so anzupassen, dass sich sämtliche geplanten Anlagenstandorte innerhalb einer Vorrangfläche befinden.	
	4.2.4.1 (5) Öffnung der Regionalen Grünzüge: Die uneingeschränkte Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen wird ausdrücklich begrüßt. 4.2.4.1 (6) Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Die Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen ist vor dem Hintergrund des § 2 EEG geboten. Es ist in der Begründung zutreffend ausgeführt, das umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen, die sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaftspflege, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen. 4.2.4.1 (7), (8), (9) Öffnung weiterer Gebiete: Begrüßt wird außerdem die uneingeschränkte Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft für Windenergieanlagen sowie die ausdrückliche Zulassung von Windenergieanlagen in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen.	Kenntnisnahme
	3. Belange der Landwirtschaft: Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen bezüglich der beabsichtigten Regelung keine Anregungen oder Bedenken, agrarstrukturelle Belange wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	4. Belange des Straßenbaus: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Straßenanschluss: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2, Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2, Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.	Die Belange der Verkehrsinfrastruktur werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-02, TÜ-01, TÜ-02	Gebiet RT-02 wird angepasst weiterverfolgt. Der minimale

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	T2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Stellungnahme Ref. 44 - Planung: RT-02: in räumlicher Nähe zur Variante 7c beim Projekt B 312 Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg). Hinsichtlich der Wind-Vorrangfläche TÜ-01 Dußlingen/Tübingen weisen wir auf die räumliche Nähe zu unserer Maßnahme Radschnellweg RS 11 (L) Tübingen - Rottenburg hin. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Entwurfsplanung und die Vorzugstrasse wird im Wesentlichen parallel zur B28 zwischen Rottenburg a. N. und Tübingen ausgeplant. TÜ-02 in räumlicher Nähe zu Variante 3 und 4 (Varianten entlang der B28) beim Projekt RS 19 Tübingen - Reutlingen. TÜ-02 Vorranggebiet für Windenergienutzung: Bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung handelt es sich laut Teilregionalplan um sogenannte Rotor-Out-Gebiete. Das bedeutet, dass bei konkreten Standortsplanungen für Windenergieanlagen der Rotor über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen darf. Angaben zur Art, Höhe und zum genauen Standort der Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Im Zuge der Planung für die B 27 Tübingen – B 28, Schindhaubasistunnel ist außerhalb des TÜ-02 Vorranggebietes im nördlich angrenzenden Waldgebiet (südlich des Baumarktes Hornbach) in einer ehemaligen Bunkeranlage (Luftschutzstollen) eine Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse „Reaktivierung eines Bunkers als Winterquartier für Fledermäuse“ geplant. Aufgrund der regionalen Planungsebene des Teilregionalplans und damit verbundenen fehlenden Planungs-/Detailtiefe können zum derzeitigen Planungsstand keine Auswirkungen auf die geplante Ausgleichsmaßnahme abgeschätzt werden. Wir bitten deshalb um weitere Beteiligung im Zuge der weiteren Planung.	Abstand von RT-02 zur Variante 7c der B 312-Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg) beträgt über 600 m. Insofern sehen wir keine unmittelbare Betroffenheit. Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt, allerdings ergibt sich aus militärischen und naturschutzfachlichen Gründen eine Reduzierung der Flächengröße. Der minimale Abstand von Gebiet TÜ-01 zur Maßnahme Radschnellweg RS 11 (L) Tübingen - Rottenburg beträgt ca. 1.300 m. Auch angesichts der Lage der Maßnahme auf den von Gebiet TÜ-01 abgewandten Ortsseiten von Weilheim, Kilchberg und Bühl sehen wir keinerlei Auswirkungen auf die geplante Maßnahme. TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	RT-01, RT-13, RT-14, RT-17, TÜ-01, ZAK-02, ZAK-11 Im März 2023 wurde der Bedarfsplan Radwege an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg eingeführt. Die Systematik des Bedarfsplans orientiert sich an der Einstufung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) mit den drei Stufen – Vordringlicher Bedarf (VB), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) und Weiterer Bedarf (WB). Als Umsetzungshorizont für den gesamten Bedarfsplan gilt das Jahr 2040. Die im Bedarfsplan enthaltenen Maßnahmen können den beigefügten pdf-Karten entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Linienführungen der Radwegprojekte nicht die endgültige Lage der Radwege darstellen, sondern lediglich andeuten soll, welche Ortschaften miteinander verbunden werden sollen. In der Regel werden bei jeder Planung Variantenuntersuchungen durchgeführt, bei denen dann Vorzugsvarianten erarbeitet werden, die sich auch einige Meter entfernt von den entsprechenden Bundes- oder Landesstraßen befinden können. Radwegprojekte, die von den Vorranggebieten der Windenergie-Anlagen betroffen sein könnten oder sich zumindest in räumlicher Nähe befinden, sind im Folgenden aufgelistet. Dabei steht „RB“ für Radwege entlang von Bundesstraßen und „RL“ für Radwege entlang von Landesstraßen. Fläche ZAK-02: RB09. Fläche ZAK-11: RL12. Flächen RT-13 und RT-14: RL68. Fläche RT-17: RL69. Fläche TÜ-01: RL70. RT-01: räumliche Nähe zur Bedarfsplanmaßnahme B 312 Ortsumgehung Engstingen, die sich im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf befindet.	Die Gebiete RT-01, RT-13, RT-14, RT-17, TÜ-01, ZAK-02 und ZAK-11 werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen. Im Bereich der Gebiete RT-01, RT-13, RT-14 und RT-17 gibt es rechtskräftige Flächennutzungspläne sowie bei RT-01 und RT-14 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für einen Windpark. Belange bzgl. des Bedarfsplans Radwege sind hierbei berücksichtigt. Gebiet TÜ-01 liegt in einer Entfernung von mehr als 1.300 m von der geplanten Maßnahme RS 11 und zudem auf der Anhöhe des Rammerts. Eine Betroffenheit kann nicht festgestellt werden. Gebiet RT-17 liegt nahe der geplanten Maßnahme RL 69, Gebiet ZAK-02 liegt in Nachbarschaft zu den geplanten Maßnahmen RB09 und RL74, Gebiet ZAK-11 nahe der geplanten Maßnahme RL12. Die Belange der betroffenen Maßnahmen werden als Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen.
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.	Die Belange der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Anbauverbotszone: Gemäß der Änderung des § 22 Abs. 1 StrG BW vom 07.02.2023 gilt das Anbauverbot nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (§ 22 Abs. 1 Satz 2). Bei der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist jedoch weiterhin zu beachten, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben dürfen. Die straßenrechtlichen Mindestabstände zu den klassifizierten Straßen gem. Kapitel 5.6.4.6 – Straßenrecht des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.Mai.2012 sind weiterhin zu beachten, auch wenn dieser außer Kraft getreten ist. Die erforderlichen Abstände gemäß RPS 2009 („Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“) sind einzuhalten. Äußere verkehrliche Erschließung: In den Fällen, in denen voraussichtlich ein neuer, direkter Anschluss an Bundes- oder Landesstraßen vorgesehen ist, sollte die Benutzung bestehender Anschlüsse geprüft und einem neuen Anschluss vorgezogen werden. Die äußere verkehrliche Erschließung ist, insbesondere im Hinblick auf Großraumtransporte, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sobald Bauvorhaben konkret werden ist zu prüfen, ob die vorgesehene Erschließung den großen Transportfahrzeugen genügt oder Ausbaumaßnahmen notwendig sind. Falls bestehende Einmündungen an Bundes- oder Landesstraßen betroffen oder neue geplant sind, ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.	
	TÜ-ZAK-01, ZAK-10 5. Belange des Grundwasserschutzes: Es wird darauf hingewiesen, dass Planungen in der Wasserschutzzone II nur vorbehaltlich einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung realisiert werden können. Insbesondere bei großflächigen Inanspruchnahmen der Zone II (TÜ-ZAK 01, ZAK 10) wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde empfohlen. Soweit die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen einer Wasserschutzzone III entsprechen, bestehen keine Bedenken gegen eine generelle Zulässigkeit gem. Plansatz 4.2.4.1 Z (9)	Gebiet ZAK-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Gebiet TÜ-ZAK-01 wird weiterverfolgt. Wasserschutzrechtliche Belange wurden sorgsam geprüft und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. In die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) bzw. in den Steckbriefen zu den Gebieten im Umweltbericht werden die genannten Belange als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen.
	6. Belange des Landesbetriebs Gewässer und des Hochwasserschutzes: Der Landesbetrieb Gewässer als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Tübingen hat keine Einwände gegen die genannten Maßnahmen. Wir möchten auf die Bestimmungen des § 29 WG hinweisen, nachdem im Gewässerrandstreifen die „Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen…“ verboten ist. Ebenso weisen wir auf das gesetzliche Bebauungsverbot in Überschwemmungsgebieten hin.	Kenntnisnahme
	TÜ-02 7. Belange der Kreislaufwirtschaft: Die Deponie „Tübingen-Schinderklinge“ liegt vollflächig in einem Gebiet für Windenergienutzung (VRG). Nach Verfüllung der Deponie ist hier eine Wiederaufforstung vorgesehen, dies könnte u.U. dem Standort für die Windenergienutzung entgegenstehen.	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	8. Belange des Naturschutzes: Vorwegnehmen möchten wir dabei unsere grundsätzliche Zustimmung zu den fachlichen Ausführungen der strategischen Umweltprüfung. Das Augenmerk möchten wir auf die Rotor-Out-Planung für Pflegezonen lenken. Obwohl auch hier den fachlichen Einschätzungen gefolgt werden kann, möchten wir gleichwohl auf derzeit unüberwindbare Hindernisse auf der Genehmigungsebene hinweisen. Ob dies auch	In Abstimmungen mit den Referaten 55 und 56 des Regierungspräsidiums, der unteren Naturschutzbehörde und der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb konnten in den betroffenen Einzelfällen einvernehmliche Lösungen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans in Frage stellt, vermögen wir angesichts unserer Möglichkeit zur Anpassung der Pflegezonen, nicht einzuschätzen. Die Entscheidung ist von den Regionalverbänden zu treffen.	für diesbezügliche Konflikte gefunden werden, die als Ergebnis entweder Änderungen in der Gebietskulisse der Windenergiegebiete oder eine Inaussichtstellung der Änderung der Pflegezone im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Biosphärengebietsverordnung hatten. Die verbleibenden Betroffenheiten werden in den Steckbriefen und in der Begründung im Textteil des Teilregionalplans sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene übernommen.
	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: I.) Bereits im Vorfeld zur Anhörung wurde die höhere Naturschutzbehörde über die Planungen informiert. Im Zuge dessen wurde auch schon die Möglichkeit eingeräumt, naturschutzfachliche Hinweise zu den Entwürfen zu geben. Da diese Hinweise weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, möchten wir unsere Stellungnahme auf die folgenden wenigen Aspekte beschränken: Der Teilregionalplan Windenergie weist zunächst auf die hohe Priorität des Ausbaus der erneuerbaren Energien hin und stellt dabei die maßgebliche Rolle der Regionalplanung dar. Um die Ausbauziele des KlimaG BW zu fördern, soll die Regionalplanung entsprechende Flächen sichern. Dem folgend werden im Teilregionalplan Windenergie für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen „Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ (kurz: Vorranggebiete für Windenergienutzung) festgelegt. Für diese Gebiete gelte die sog. Rotor-out-Regelung. Von naturschutzfachlichem und -rechtlichem Interesse sind dabei die Ausführungen im Umweltbericht bezüglich der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 sowie mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes. Prüfungsmaßstab sei dabei die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans. Im Umweltbericht wird eine Prognose abgegeben, ob die Natura 2000-Verträglichkeit durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneter Ebene hergestellt werden kann. Könne eine solche Prognose nicht ausgestellt werden, seien bereits auf Regionalplanungsebene vertiefte Untersuchungen anzustellen. Ebenso wird bezüglich des Artenschutzes festgehalten, dass eine Planung, die gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, nicht erforderlich sei.	Kenntnisnahme
	ZAK-05 Vermeidungsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer im Vorranggebiet ZAK-05 wird begrüßt. Auf einen erneuten Hinweis zur Einschätzung der LUBW wird verzichtet.	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärische Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.
	Entsprechend Ihrer Fragstellungen der gemeinsamen Besprechung des Regionalverbands mit der Höheren Naturschutzbehörde, möchten wir unsere Bedenken zur angedachten Rotor-Out-Planung äußern. Sicherlich wird die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans nicht durch die Rotor-Out-Planung als solche in Frage gestellt. Zweifel bestehen nur für solche Gebiete, die sich mit geschützten Flächen überschneiden. Und auch hier wäre zunächst zwischen den einzelnen Schutzgebietskategorien zu unterscheiden. Bezüglich eines Überschlags über FFH-Gebieten bzw. über dem Vorsorgeabstand eines Vogelschutzgebiets werden keine Bedenken geäußert. Dem Prüfungsregime zur Natura 2000-Verträglichkeit ist kein generelles Verbot von Windenergieanlagen zu entnehmen, vielmehr ist die Gebietsverträglichkeit anhand der Erhaltungsziele im Einzelfall zu überprüfen. Aus diesem - am Einzelfall orientierenden – Prüfrahmen wird abgeleitet,	Für die Konflikte bzgl. der Rotor-out-Regelung mit Natura 2000-Gebieten und der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb konnten in den betreffenden Einzelfällen in intensiven Abstimmungen mit den Referaten 55 und 56 des Regierungspräsidiums, der unteren Naturschutzbehörde und der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die als Ergebnis entweder Änderungen in der Gebietskulisse der Windenergiegebiete oder eine Inaussichtstellung der Änderung der Pflegezone im Rahmen des Verfahrens zur

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dass die Vollzugsfähigkeit von Planungen ohne besondere fachliche Hinweise nicht in Frage zu stellen ist. Mangels solcher Hinweise wird diese Einschätzung „erst Recht“ auf den in Frage stehenden Rotorüberschlag übertragen werden (vgl. zum fehlenden absoluten Verbot in Natura 2000-Gebieten Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. November 2020 – 2 A 1.19 –, Rn. 81ff.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Oktober 2022 – 14 S 3815/21 –, Rn.100ff. juris). Für Naturschutzgebiete konnte die Frage des Rotorenüberschlags mangels Betroffenheit offengelassen werden. Bedenken bezüglich der Vollzugsfähigkeit bestehen allerdings vor dem Hintergrund der Betroffenheit von Pflegezonen des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Im Gegensatz zu den eben dargestellten Grundsätzen für Natura 2000-Gebiete, besteht in den Pflegezonen ein aus den § 5 Abs. 1 und Abs. 5 der Biosphärengebietsverordnung „Schwäbische Alb“ abgeleitetes grundsätzliches Verbot von Windenergieanlagen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Rotorüberschlag (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Oktober 2021 – 10 S 1956/20 –, Rn.79). Befreiungen von diesem Verbot können auch nicht in Aussicht gestellt werden. Zwar läuft derzeit eine Abstimmung, in der eine einheitliche Position zum Rotorenüberschlag bei Betroffenheit von Pflegezonen des Biosphärengebiets erarbeitet werden soll. Aufgrund des bisherigen Abstimmungsverlaufs vermögen wir gleichwohl nicht, eine positive Prognose für die Erteilung von Befreiungen auszustellen. Mangels Möglichkeit der Planung in eine Befreiungslage müssten die Grenzen der Pflegezonen durch eine Änderung der Biosphärengebietsverordnung angepasst werden. Einer solchen Anpassung der Pflegezonen stehen wir offen gegenüber. Insbesondere da im Zuge der anstehenden Erweiterung des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ ohnehin eine Änderung der bestehenden Veordnung geplant ist, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung von Pflegezonen. Für die Phase zwischen Inkrafttreten des Teilregionalplans und der Änderung der Biosphärengebietsverordnung bzw. der Pflegezonen, besteht allerdings bislang kein Spielraum für Befreiungen. Die Entscheidung, ob diese von Unsicherheiten geprägte Übergangszeit auch die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans als solche in Frage stellt, obliegt freilich den Regionalverbänden.	Änderung der Biosphärengebietsverordnung hatten. Die verbleibenden Betroffenheiten werden in den Steckbriefen und in der Begründung im Textteil des Teilregionalplans sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene übernommen.
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 01.03.2024	RT-04, RT-06 Wir bedanken uns für die bisherige intensive Abstimmung bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie im Grenzbereich zu unserer Region und begrüßen insbesondere die Festlegung der Vorranggebiete RT-04 und RT-06, die aus Sicht des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben gut mit den Vorranggebieten WEA-437-019 und WEA-437-026 im Entwurf des Teilregionalplans Energie der Bodensee-Oberschwaben harmonieren. Wir regen an, auch weiterhin diesbezüglich im engen Austausch zu bleiben, insbesondere um räumliche Belange wie z.B. den Überlastungsschutz an der Regionsgrenze angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller 03.04.2024	RT-06, RT-07, RT-08, RT-12, RT-14, RT-15 Einige der Planflächen oder Teilplanflächen der Teilfortschreibung grenzen direkt an die Region Donau-Iller an oder liegen in unmittelbarer Nähe zu dieser. Teilweise besteht die Möglichkeit, im Rahmen der derzeit in der Region Donau-Iller laufenden Teilfortschreibung Windenergie an diese Flächen anzuschließen und hier ebenfalls Vorranggebiete für	Die Gebiete RT-06, RT-14 und RT-15 werden weiterverfolgt, die Gebiete RT-07, RT-08 und RT-12 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Das bedeutet, dass im Grenzbereich zu RT-06, RT-14 und RT-15 größere, regionsgrenzen übergreifende

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie festzulegen. Damit könnten größere, regionsgrenzenübergreifende Windparks mit entsprechenden Synergiepotenzialen realisiert werden.	Windparks mit entsprechenden Synergiepotenzialen realisiert werden könnten.
	RT-15 Bzgl. des Wind-VRG RT-15 weisen wir auf die nahegelegene Hofstätte Klosterhof (Gemeinde Westerheim) hin. Hier besteht eine Wohnnutzung in nur 450 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Der Regionalverband Donau-Iller berücksichtigt im eigenen Planverfahren zu Gehöften und Siedlungssplittern einen Mindestabstand von 500 m als Ausschlusskriterium. Hier bitten wir um Prüfung, ob der Abstand zwischen Wohnhaus und geplantem Vorranggebiet nicht entsprechend erweitert werden kann, um – abhängig von der jeweiligen Siedlungskategorie – für alle Wohnnutzungen der Region Donau-Iller einheitliche Abstände zu Wind-VRG einzuhalten.	Das Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sieht zu Wohnstätten im Außenbereich regionsweit einen Mindestabstand von 450 m vor. Dies wird beibehalten. Nach dem Stand der Planungen von EnBW bei der Vorantragskonferenz am 11.03.2025 liegen die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen in einem Abstand von mehr als 500 m vom Klosterhof.
	Darüber hinaus haben wir keine Anregungen zur Teilfortschreibung Windenergie. Wir bitten jedoch bei gebietlichen Änderungen an der gemeinsamen Grenze zeitnah informiert zu werden. Durch die Teilfortschreibung Solarenergie sehen wir regionalplanerische Belange der Region Donau-Iller nicht berührt. Insofern haben wir hierzu ebenfalls keine Anregungen.	Kenntnisnahme
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 10.04.2024	ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05 In beiden Regionalplanentwürfen sind entlang der Regionsgrenze, in den Landkreisen Zollernalbkreis und Rottweil, Gebiete enthalten. Wie im bisherigen Planaufstellungsverfahren festgestellt und abgestimmt ergänzen sich folgende Bereiche in der jeweiligen Region: Neckar-Alb / Schwarzwald-Baar-Heuberg: ZAK-03 (Gemarkung Rosenfeld) und Tonau-Bernstein/Engewald (Gemarkungen Sulz a. N. und Vöhringen), ZAK-04 (Gemarkung Rosenfeld) und Sanderwald (Gemarkung Oberndorf a. N.), ZAK-05 (Gemarkung Rosenfeld) und Feldflur nördlich Gößlingen (Gemarkung Dietingen). Derzeit wertet die Verbandsverwaltung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg die eingegangenen Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz aus. Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegen die Stellungnahmen noch nicht vollständig vor. Die geplanten Festlegungen von Seiten des Regionalverbandes Neckar-Alb (Ihre Stellungnahme vom 27.03.2024) werden bei der Prüfung der Stellungnahmen berücksichtigt werden. Wir begrüßen den bisherigen Austausch und befürworten weiterhin die enge Abstimmung zu den Planungen.	Kenntnisnahme. Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt, wobei sich bei ZAK-04 aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände eine Reduzierung im Süden um 250 m ergibt.
Regionalverband Südlicher Oberrhein 27.03.2024	Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen.	Kenntnisnahme
Stadt Bad Urach 22.03.2024	RT-17 Zu der geplanten Vorrangfläche RT-17 ist auf folgendes hinzuweisen: - Die Entwicklung von Windenergieanlagen auf der ausgewiesenen Vorrangfläche auf Bad Uracher Gemarkung wird in städtischen Planungsprozessen weiter vorangetrieben. - Gegen die Ausweisung der Vorrangfläche bestehen seitens der Stadt Bad Urach keine Bedenken. - Zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen sollen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung im Vorranggebiet für Windkraft mitberücksichtigt werden.	Gemäß Plansatz 4.2.4.1 Z (4) des Teilregionalplans Windenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der Gebiete für Windenergienutzung möglich. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-17 In den vorliegenden Planentwürfen für die Teilfortschreibung Windenergie wurde ein Vorranggebiet auf Bad Uracher Gemarkung (VRG RT-17) definiert. Hierzu nimmt die Stadt Bad Urach wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Allgemeine Anmerkungen: Die Stadt Bad Urach strebt einen Ausbau der erneuerbaren Energien auf der gesamtstädtischen Gemarkung möglichst zielgerichtet und unter Berücksichtigung aller Belange an. Um die genannten Ziele zu erreichen, wurde im Jahr 2023 das Projekt „Masterplan erneuerbare Energien“ in Bad Urach initiiert. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Entscheidungsgremien konnte der Prozess im Dezember 2023 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der erarbeiteten Windpotenzialflächen können dem Anhang entnommen werden.	
	RT-17 Strategische Umweltprüfung - Steckbriefe für die Vorranggebiete für Windenergienutzung RT-17: - Die Ausgangskulisse der Windenergie auf Bad Uracher Gemarkung ist auch die im Masterplan erneuerbare Energien betrachtete Flächenkulisse (siehe Anhang). - Die Reduzierung der Gebietskulisse auf Grund der aufgeführten Kriterien wird in den weiteren Planungsprozessen mitberücksichtigt.	Kenntnisnahme
Stadt Balingen 10.04.2024	ZAK-02 Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat am 27. Februar 2024 über die Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie Beschluss gefasst. Dabei wurden die Einwendungen aus den Ortschaftsräten Ostdorf und Erzingen berücksichtigt. Die Stadt Balingen gibt auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderats folgende Stellungnahme ab: Teilregionalplan Windenergie: Anmerkung: Das Gebiet BL-ZAK-02 [Anm. RVNA: Richtige Gebietsbezeichnung lautet ZAK-02.] besteht aus drei Teilbereichen, die zur besseren Verständlichkeit als Teilbereiche 1 — 3 bezeichnet werden (siehe Anlage 1). Dem Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb für die Gemarkung der Stadt Balingen wird für die als Teilbereiche 1 und 3 bezeichneten Flächen des Vorranggebietes BL-ZAK-02 [Anm. RVNA: Richtige Gebietsbezeichnung lautet ZAK-02] zugestimmt. Dem östlichen Teilbereich (Teilbereich 2) des Vorranggebietes BL-ZAK-02 stimmt die Stadt Balingen nicht zu. Die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild nördlich von Ostdorf sollen auf ein verträgliches Maß reduziert und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine erdrückende Wirkung durch eine Anhäufung und ein durchgängiges Band von bis zu 15 Windkraftanlagen nicht ermöglicht werden. Es wird befürchtet, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese großräumige Flächenausweisung in Ostdorf nicht mehr gegeben ist. Entsprechend soll eine verträgliche Konzentration der Windkraftanlagen nur auf die Teilbereiche 1 und 3 Konzentriert werden. Auf die Anlage 2 — Protokoll Ortschaftsrat Ostdorf vom 20.02.2024 — wird verwiesen. Auf die Anlage 3 — Protokoll Ortschaftsrat Erzingen vom 21.02.2024 — wird verwiesen.	Das Gebiet wird in der bisherigen Flächenausdehnung weiterverfolgt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung. Eine Überlastung bzw. großräumige Windflächenausweisung kann bei Ostdorf nicht festgestellt werden. Im Umkreis von 5 km verbleiben von Osten über Süden bis Westen ausreichend freie Räume ohne spätere Windenergieanlagen. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-02 Ortschaftsrat Ostdorf - öffentlich - verhandelt am 20.02.2024 § 6 Regionalplan Neckar-Alb; Beteiligungsverfahren zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie - Beschlussfassung (Vorlage Nr. 2024/019) - TOP 5 Zunächst geht OV Haug auf das bisherige Verfahren zum Thema Windkraft allgemein und zu möglichen Windkraftanlagen auf Ostdorfer Gemarkung ein. Dabei verweist er auf die gesetzlichen Vorgaben, nach denen der Regionalverband sogenannte Vorrangflächen für Wind- und Solarenergie ausweisen muss und zwar 2 % der Gesamtfläche. Diese Vorrangflächen wurden im vergangenen Jahr erfasst und vorläufig festgelegt, mit dem Ergebnis, dass auf Ostdorfer Gemarkung Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Sachargumente siehe oben.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nun folgt die Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Städte und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit. Bis zum 11.04.2024 können mögliche Anregungen bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Für Irritationen beim Ortsvorsteher und beim Gremium sorgt die, in der Vorlage erweiterte Vorrangfläche. War zunächst und bisher nur von möglichen Windkraftanlagen im Gewann „Withau“ und „Oberholz“ an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze die Rede, so ist nun eine weitere Vorrangfläche im nordöstlichen Waldgebiet zur Gemarkung Owingen ausgewiesen (Teilbereich 2). Diese Erweiterung, so OV Haug sei seiner Meinung nicht akzeptabel. Dadurch dass jetzt mit dem Teilbereich 2 plötzlich ein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen ist und somit bis zu 15 Anlagen im Ostdorfer Wald möglich sind, fühle er sich überfahren. Er befürchte, dass die vorhandene allgemein positive Grundstimmung in der Bürgerschaft durch die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes auf’s Spiel gesetzt wird. Ein noch größerer Einschnitt in den Wald als durch die im Teilbereich 1 möglichen WKA ist den Ostdorfern und vor allem auch der Natur und Landschaft nicht zuzumuten und daher völlig inakzeptabel, so OV Haug weiter. Er werde daher einen Antrag einbringen, dass dieses Gebiet gestrichen wird. Diese Einschätzung wird von weiteren Gremiumsmitgliedern geteilt, die in ihren Wortmeldungen die Streichung des Teilbereichs fordern. Ich fühle mich mit diesem weiteren Vorranggebiet vom Regionalverband getäuscht und über den Tisch gezogen, so OR F. Haug. Es kann doch nicht sein, dass wir dafür büßen müssen, weil es in Ostdorf bisher kein Widerstand bzw. nur relativ wenig Kritik gegen Windkraftanlagen gibt - nach dem Motto: dann können wir ja den Ostdorfern noch weitere WKA auf ihre Gemarkung stellen. Die OR’innen D. Heidelberg und D. Haug sprechen sich auch für den Teilbereich 2 als Vorrangfläche aus. In seiner Wortmeldung stellt OR W. Schmidtke klar, dass er bei seiner strikten Ablehnung bleibt. Er sei aus verschiedenen Gründen, vor allem aber wegen dem gewaltigen Eingriff in den Wald gegen den Bau von Windkraftanlagen auf Ostdorfer Gemarkung. OV Haug berichtet noch von einem Gespräch mit Ortsvorsteher Binder aus Owingen. Dort regt sich mächtiger Widerstand gegen den Teilbereich 3, aber auch gegen den Teilbereich 2. In der OR-Sitzung in Owingen am Vortag waren rund 30 Zuhörer anwesend, die sich z.T. sehr massiv gegen mögliche Windkraftanlagen aussprachen. Nachdem keine weitere Wortmeldung vorliegt, stellt OV Haug folgenden Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat Ostdorf stimmt dem Beschlussantrag gern, der Vorlage Nr. 2024/019 mit folgender Änderung zu: Abs. 2 ist zu streichen. Folgende Anregung ist aufzunehmen: Der Teilbereich 2 im Vorranggebiet BL-ZAK-02 ist zu streichen.	
	Auszug aus dem Protokoll zur OR-Sitzung Erzingen vom 21.02.2024 Regionalplan Neckar-Alb / Beteiligungsverfahren zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie / Beschlussfassung / Vorlage 2024/019. 1. Energiewende und Klimaneutralität bis 2040 Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Region Neckar-Alb, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 26. Juli 2022 den Beschluss zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LpIG) gefasst. 2 % Prozent der Regionsfläche sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für Solar- und Windenergie gesichert werden - davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 Prozent für die Windenergie. Mit der Ausweisung von Gebieten für Wind- und Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung wurden die Regionalverbände beauftragt. Zur Erreichung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Flächenbeitragswerte sollen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Windenergie im Zollernalbkreis: Auf der Gemarkung der Stadt Balingen wurde nur noch das Gebiet ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch ausgewiesen (nördlich von Ostdorf). Der Ortschaftsrat bedauert es, dass das sehr gut geeignete Gebiet beim Waldhof/Erzingen-West gestrichen wurde, da dort im Umkreis von 5 km keine Windräder aufgestellt werden dürfen, solange noch die Verfahren zum Absprunggelände der KSK behandelt werden. ... Nach ausführlicher Diskussion lehnt der Ortschaftsrat im Wege der Anhörung den nachfolgenden Beschlussantrag einstimmig ab: „Den Anhörungsentwürfen für die Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie des Regionalverbands Neckar-Alb für die Gemarkung der Stadt Balingen wird zugestimmt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.“	
Stadt Burladingen 11.04.2024	Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat über die o.g. Punkte in seiner Sitzung am 21.03.2024 beraten und beschlossen, die Entwürfe wohlwollend zu Kenntnis zu nehmen, aber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vorleistung der Stadt Burladingen im Bereich Windkraft keine Überlastung der Stadt Burladingen aufgrund eventuell fehlender Flächen in anderen Kommunen stattfinden soll.	Kenntnisnahme
Stadt Ehingen an der Donau 11.04.2024	RT-12 An der westlichen Gemarkungsgrenze bei Tiefenhülen, sind nördlich von Heuhof, Flächen für Windenergie (RT – 12) im Regionalplan Neckar-Alb ausgewiesen. Die Luftlinie beträgt circa 1,2 km. Östlich angrenzend auf Ehinger Gemarkung schließt ein Landschaftsschutzgebiet an mit geschützten Biotopen. Belange der Stadt Ehingen (Donau) sind nicht betroffen.	Gebiet RT-12 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
Stadt Geislingen 02.04.2024	Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2024 beschlossen, den Anhörungsentwürfen für die Teilregionalpläne Windenergie [...] zuzustimmen.	Kenntnisnahme
Stadt Haigerloch 08.04.2024	TÜ-ZAK 01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach: Das auf Gemarkung Trillfingen mit ca. 152 ha große Gebiet muss auf 49 ha wie nachfolgend dargestellt verkleinert werden: Abb. siehe Anhang [Anm. RVNA: Der Vorschlag für die Rücknahme betrifft Teilflächen im Westen.] Im nördlichen Teil der Gemarkungen Hart, Trillfingen und Bad Imnau weist der Regionalplan sehr große Vorranggebiete für Windenergie auf den angrenzenden Gemarkungsflächen im Regionalplan aus. Zur Reduzierung dieser massiven Konzentration sollen die Flächen auf der Gemarkung Trillfingen teilweise zurückgenommen werden. Eine Konzentration im Wasserschutzgebiet Hirrlinger Mühlen und im angrenzenden Heilquellenschutzgebiet Bad Imnau ist zu vermeiden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund einer geplanten Freiflächen-PV-Anlage beim Hofgut Kremensee ergeben sich kleinflächige Rücknahmen. Eine massive Konzentration von Windenergiegebieten im Norden von Haigerloch kann nicht festgestellt werden. Die ausgeweisenen Flächen entsprechend hinsichtlich ihrer Eignung dem regionalplanerischen Konzept für die vorliegende Teilfortschreibung. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Gründe für die Rücknahme des Gebietes TÜ-ZAK-01 im bereich der Gemarkung Trillfingen, zumal sich in diesem Bereich auf Starzacher Seite das Windenergiegebiet fortsetzt und aus Sicht von Trillfingen dort später errichtete Windenergieanlagen sichtbar sein werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist der betroffene Bereiche sehr gut geeignet für eine dezentrale Konzentration. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-ZAK-01, ZAK-02 Gebiet TÜ-ZAK 02 [Anm. RVNA: Muss richtig heißen ZAK-02] — Haigerloch/Balingen/Geislingen: Der unterirdische Abbau des Salzvorkommens im Bereich Warrenberg darf mit der Gebietsausweisung für Windenergie auf Gemarkung Owingen nicht beeinträchtigt werden. Der Wildwechsel im bedeutsamen Wildtierkorridor Neckar-Alb kann durch die Gebietsausweisung auf Gemarkung Owingen negativ beeinflusst werden. Die Erkenntnisse aus der in Aufstellung befindlichen Biotopverbundplanung der Stadt Haigerloch sind im weiteren Verfahren beim Regionalverband zu berücksichtigen. Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat nach Vorberatung in der Gemeinderatssitzung am 30.01.2024 in der öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 folgende Stellungnahme beschlossen: Die Stadt Haigerloch besteht auf eine Rücknahme des Vorranggebiets für Windenergienutzung TU-ZAK-01 auf den Gemarkungen Bad Imnau und Trillfingen und damit diese Fläche von 152 ha auf 49 ha zu verkleinern. Aus Sicht der Stadt Haigerloch ist zudem die Situation am Gebiet ZAK-02 (Gemarkung Owingen) nicht akzeptabel. Auf die Stellungnahme des Ortschaftsrates Owingen in diesem Zusammenhang wird verwiesen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde bei Gebiet ZAK-02 zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung wird als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Ebenso kann eine tatsächliche Betroffenheit von Biotopverbundfunktionen erst ermittelt und beurteilt werden, wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine sachlichen Gründe für die Rücknahme des Gebietes TÜ-ZAK-01 auf den Gemarkungen Bad Imnau und Trillfingen. Eine Überlastung der beiden Teilorte kann nicht festgestellt werden (siehe dazu auch Anhang Überlastung/Umzingelung). Die Siedlungsvorsorgeabstände liegen bei beiden Orten bei über 1.000 m (siehe dazu auch Anhang Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf). Von Bad Imnau und von Trllfingen aus gesehen, setzt sich das Gebiet TÜ-ZAK-01 auf Starzacher Seite fort, so dass sich hier geradezu eine gemeindenübergreifende, dezentrale Konzentration anbietet. Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme
	Die Stellungnahmen der Ortschaftsräte und der Bl Gegenwind (eingereicht durch die CDU Fraktion) sind zu berücksichtigen. Stellungnahme 1: Ortschaftrat Trillfingen Stellungnahme 2: Ortschaftsrat Owingen Stellungnahme 3: Ortschaftsrat Gruol Stellungnahme 4: Ortschaftsrat Bad Imnau Stellungnahme 5: Ortschaftsrat Stetten	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stellungnahme 6: Bl Gegenwind Hohenzollern	
	TÜ-ZAK-01 Ortschaft Trillfingen, Stellungnahme zu Windkraftanlagen auf Trillfinger Gemarkung vom 06. März 2024: In seiner Sitzung vom 19.04.2023 und 13.12.2023 hat sich der Ortschaftrat mehrheitlich für das ursprünglich ausgewiesene Plangebiet (Anlage 1) auf städtischen Flächen (Bereich Trillfingen) ausgesprochen, sofern der Betrieb einer begrenzten Anzahl an Windkraftanlagen sinnvoll ist und ohne Hinzurechnung von staatlichen Subventionen und Zuschüssen wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Planflächen beziehen sich hier auf die Flurstücke (Waldflächen) 3461,3443,3453,3460, 3554, 4000. Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der rechtlichen und gutachterlichen Prüfung bezüglich der nahen Wohnbebauung „Kremensee" und der dort vorhandenen Wasserschutzgebiete. Insbesondere die Wasserschutzgebiete sollen vor Überplanung durch Windkraftanlagen sehr sensibel überprüft werden. Weiter sollten die natürlichen Grundvoraussetzungen, Wind und der somit verbundene Stromertrag, in diesem ursprünglichen Plangebiet gegeben sein und dürfen nicht lediglich zur Erfüllung von notwendigen Quoten herangezogen werden. Es war dem Ortschaftsrat bei dieser Entscheidung wichtig eine künftige Superpriviligierung durch Investoren allgemein und einem damit verbundenen Wildwuchs an Windkraftanlagen auf privaten Flächen, auf Trillfinger Gemarkung, zu vermeiden. Die Zustimmung zu den oben genannten Flächen dient ausdrücklich einer womöglich nicht verhinderbaren aber steuerbaren Bebauung von Windkraftanlagen in der Stadt Haigerloch und stellt keinesfalls eine Zustimmung einer Konzentration von Windkraftanlagen im Grenzgebiet Zollernalbkreis/Tübingen dar. Einer Ausweitung der ursprünglich geplanten Flächen, wie Sie in der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024, durch den Regionalverband vorgestellt worden sind (Anlage 2), stimmt der Ortschaftrat Trillfingen ausdrücklich nicht zu. Die Trillfinger Gemeinderäte werden der Erweiterung dieser Flächen auch in künftigen Abstimmungen im Gemeinderat nicht zustimmen und die Haltung des Ortschaftsrates entschieden vertreten! Eine hohe Konzentration von einer Vielzahl an Windkraftanlagen auf den neu geplanten Flächen, auf Trillfinger Gemarkung, ist nicht im Sinne des Trillfinger Ortschaftsrates und wird daher auch in keiner Weise jetzt und auch nicht zukünftig unterstützt. Die Entscheidungsgrundlage des Ortschaftsrates Trillfingen gegen eine Ausweitung der ursprünglichen geplanten Planflächen wird wie folgt begründet und gestützt: • Zerstörung unseres Waldes • Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets • Wasserschutzgebiet und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung • Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegungen • Schutz von Vogelarten • Landschafts- und Lebensqualität	Die Hinweise des Ortschaftsrates Trillfingen werden zur Kenntnis genomnmen. Auf obige Begründung für die Beibehaltung des Gebietes wird verwiesen. Wasserschutzrechtliche Belange wurden sorgsam geprüft. In die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) werden Belange bzgl. der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Ansonsten siehe Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Rückbau, Überplanung von Wald, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Landschaftsschutz, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wasserhaushalt, Umweltprüfung.
	ZAK-02 Ortschaftsrat Owingen Stellungnahme OR Owingen zur Suchraumkarte Windkraftanlagen im aktuellen Offenlegungsverfahren des Regionalverband Neckar-Alb In der Sitzung vom 11.03.2024 sind wir aufgerufen, eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Vorranggebiet in der aktuellen Suchraumkarte für Windkraftanlagen auf Owinger	Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang. Demnach sind die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg gesetzlich verpflichtet, mindesten 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Photovoltaiknutzung im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemarkung zu formulieren. Als gewählte Vertreter der Owinger Bürgerschaft sehen wir uns in der Pflicht, die Anliegen und Bedenken der Owinger Bevölkerung zu diesem Vorranggebiet aufzunehmen und mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag an Sie weiterzuleiten. Die Owinger Bevölkerung steht der Energiewende grundsätzlich positiv gegenüber und ist gewillt, ihren Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung zu leisten. Für viele bleibt jedoch die Frage offen, warum dies nicht auch durch alternative regenerative Energieträger (Photovoltaik/Biogas) erbracht werden kann, bzw. warum die schon vorhandenen alternativen Energieanlagen, wie z. B. die privaten Solaranlagen, nicht eingerechnet werden. Bereits in der Bürgerfragestunde am 19.02.2024, sowie in der Sitzung des Ortschaftsrats am 11.03.2024 sind folgende Fragen und Bedenken von Owinger Bürgerinnen formuliert worden, die wir Ihnen als Entscheidungsgrundlage weiterleiten: Die geplanten Vorranggebiete in Owingen befinden sich in geologisch und topografisch schwierigem Gebiet. Die Zufahrtswege führen durch Naturschutzgebiete, das Vorranggebiet bedeutet damit überdurchschnittlicher hoher Verlust an Waldflächen, insbesondere bis die Infrastruktur (Zufahrtswege, Untergrundvorbereitung, Netzausbau) entsprechend ausgebaut ist. Darüber hinaus ist das Naturschutzgebiet mit entsprechendem Tierbestand (Greifvögel, wie Milan, Habicht, Uhu, sowie Fledermäuse) und schützenswertem Pflanzenbestand in unmittelbarer Nähe. Viele Bürgerinnen fürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen (insbesondere durch Infraschall) durch den verringerten Abstand zur Wohnbebauung und sorgen sich um einen Wertverlust ihrer Immobilien. Wir beschreiben eine kleine Gemarkung mit relativ vielen Naturschutzflächen und unterirdischen Salzvorkommen mit entsprechenden Hohlräumen. Die Probebohrungen auf dem Warrenberg 2023 dienen der Erweiterung der Abbauflächen des Salzstocks. Genau darüber sollen die Windkraftanlagen laut Plan entstehen. Unter diesen Rahmenbedingungen sehen wir insbesondere die Notwendigkeit zur entsprechenden Fundamentierung der Windkraftanlagen als Ausschlusskriterium. Wir bitten um Prüfung, ob Schloss Haigerloch auch als Denkmal schützenswert ist (7 km „Sperrkreis“ um ein Denkmal, z. B. um die Burg Hohenzollern)? Viele Bürgelnnen Owingens sehen sich „mehrfach“ belastet und benennen die B463, das Industriegebiet, sowie die Einlagerung der Versatzstoffe im Salzbergwerk Stetten. In der aktuellen Suchraumkarte sehen sich große Teile der Owinger Bevölkerung durch die angrenzenden Vorranggebiete der Raumschaft Balingen, Geislingen, Grosselfingen, Rangendingen regelrecht von Windenergieanlagen „umzingelt“. Stellungnahme 5: Ortschaftsrat Stetten Stellungnahme 6: BI Gegenwind Hohenzollern Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 9, Enthaltungen: 2 Bürgermeister Lebherz merkt an, dass man zuletzt noch einen Beschluss zu den Solarflächen fassen müsse. Bauamtsleiter Schluck erläutert hierzu nochmals den Sachverhalt anhand obiger Sitzungsvorlage. Bürgermeister Lebherz erkundigt sich nach Fragen und stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Beschluss: 3. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Flächen HI01-Gruol und HI02-Trillfingen für Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in den Regionalplan zu. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 0	Außenbereich zu sichern. Beiden Vorgaben kommt der Regionalverband im Rahmen der Verfahren zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie nach. Allein über Solaranlagen lässt sich die Stromversorgung nicht sichern. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen zudem mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Bzgl. der Fragen bzw. weiteren Hinweise siehe Anhang Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Netzausbau, Erdbeben/Geologie, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Denkmalschutz. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde bei Gebiet ZAK-02 zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung wird als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet ZAK-02 liegt in etwa 8 km Entfernung von der Burg Hohenzollern. Ein Konflikt wird vom Landesamt für Denkmalpflege nicht gesehen. Kumulative Lärmbelastungen durch Verkehre, die im Kontext von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, dem Salzbergwerk Stetten sowie weiteren Lärmquellen stehen, sind ggf. Gegenstand auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Eine Umzingelung von Ortschaften in der genannten Raumschaft kann nicht festgestellt werden. Bei allen Orten und Teilorten verbleiben im Umkreis von 5 km ausreichend Räume, die später von Windenergieanlagen frei sein werden (siehe dazu Anhang Überlastung/Umzingelung). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	In der gestrigen Ortschaftsratsitzung thematisierte der Ortschaftsrat Gruol die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie. Der Ortschaftsrat Gruol folgt einstimmig der Stellungnahme BI Gegenwind.	Die Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Hohenzollern e. V. wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Sie wurde dem Regionalverband durch die Initiative direkt zugeleitet. Siehe Behandlung dort.
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03 Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Hohenzollern e.V und Pro Natur Starzach für den Planungsbereich der Stadt Haigerloch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Einwendung gegen die Ausweisung der Vorranggebiete TÜ-ZAK 01, ZAK 01, ZAK 02, ZAK 03 1.1 Zerstörung unseres Waldes und der Fauna Flora Habitate: Im vorliegenden Planentwurf TÜ-ZAK-01 sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet zwischen Trillfingen und Starzach als auch Owingen, Erlaheim und Ostdorf würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ebenfalls wird auf das Fauna-FloraHabitat-Gebiet BfN-Nr. 7619-311 Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld verwiesen. Laut Umweltbericht können für die folgenden Gebiete Summationswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. • VRG Wind ZAK-02, ZAK-01, ZAK15 • VRG/VBG FFPV He02 1.2 Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets: Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Die Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Hohenzollern e. V. und Pro Natur Starzach wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Sie wurde dem Regionalverband durch die Initiative direkt zugeleitet. Siehe Behandlung dort.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1.4 Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steiqt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. 1.6 Schutz von Kindertageseinrichtungen: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. • Kindergarten Ortsmitte Owingen • Waldkindergarten Hart • Kindergarten Hart • Kindertagesstätte Wachendorf •	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kindergarten Felldorf. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm mit maximalen Schallemissionen von bis zu 105db. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag und Schallemission besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. 1.7 Erdbebengebiet (Zone 3 Lind 2]: Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird.Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen. 1.10 Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. 1.11 Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Wie der „Abbildung 2: Vom Eiswurf betroffene Straßen" zu entnehmen sind, befinden sich die Plangebiete in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen, Spazierwegen sowie stark frequentierten Land, Kreis- Bundesstraßen wie die B463 in Owingen. Hierbei ist im Gebiet ZAK-02 geplant, WEA im Abstand von nur 50m zur Bundesstraße B463 zu planen. Im Falle von Eisbildung an einer WEA, müssten diverse Verkehrsknotenpunkte vorübergehend geschlossen werden wie z.B. die Bundesstraße 463 oder auch die Verbindungstraßen zwischen Trillfingen und Wachendorf, Bad Imnau nach Felldorf sowie Trillfingen nach Höfendorf. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser und Aussiedlerhöfe zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Dieses ist vor allem rund um das Plangebiet und entlang des östlichen Randes sowie im südlichen Teil entlang von Karstwannen und Dolinen der Fall. Die Situation hat sich in letzter Zeit verschärft, da im Plangebiet Richtung Kremensee zwei neue Dolinen entstanden sind. Weitere Dolinen befinden sich in der ganzen Waldfläche des Plangebietes. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, welche die Burgmühle tangieren und die Quellen der Mineralbrunnen in Bad Imnau. Des Weiteren verweisen wir auf die sehr konfliktbehafteten Vorrangbiete hinsichtlich Wasserschutz im Umweltbericht und die daraus regional besonders erhebliche negativen Umweltauswirkungen welche zu erwarten sind. TÜ-ZAK 01: Wasserschutzgebietszone II < 50% sowie Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (< 50%) ZAK 01: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (> 50%) ZAK 02: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (> 50%) 1.14 Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Felldorf, Bierlingen, Bad Imnau, Höfendorf, Rangendingen und Hart der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 1.17 Fledermaus: Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodäten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein." Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden." In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen. 1.18 Schattenwurf: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. 1.20 Zivile und militärische Radaranlagen: Im § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht unter: „(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit." Auf Grund der gestiegenen militärischen Bedeutung durch mögliche Bedrohungen aller Art ist die Sicherheit und Überwachung unseres Luftraumes umso wichtiger geworden. Das geplante Windradgebiet ist innerhalb des 50 km-Radius der militärischen Radaranlage am Bundeswehrstandort Meßstetten. Deshalb sind Windräder mit großer Höhe von über 200 m in diesem Gebiet nicht geeignet. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung dieser Gefahr. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. 1.21 Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung: Je nach Größe vom Windrad verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen wegen der Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb landet auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau. Dies trifft auch auf das ganze Gebiet zu. Bei einer Beschädigung von einem Rotorblatt könnten neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt worden sein, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen können. Diese Gefahr und diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. 1.23 Überproportionale Belastung durch Gewinnung von Steinen und Erden im Planungsgebiet [Steinbrüche, Gipsbrüche und Salzbergwerk] und zukünftige Sicherung der Verfügbarkeit. Im Planentwurf wurde die überproportionale Belastung des Gebietes durch die Gewinnung von Steinen und Erden nicht berücksichtig. Ebenso muss auch die zukünftige Rohstoffsicherung dieser Stoffe durch den RVNA berücksichtigt werden. ES ist ebenfalls zu prüfen, wie die weiteren vorhandenen Emissionen von Geruchs- und Staubbelastung des Salzbergwerk Stetten, Steinbruch Schwörer Haus Stetten, Gipsbruch Stetten, Steinbruch Schneider Haigerloch und die Verkehrslärmemissionen der B463 mit den Emissionen von WEA in Einklang mit den Einwohnern der Stadt Haigerloch zu bringen sind. 1.24 Salzbergwerk Stetten / Rohstoffsicherung / Setzung der Landschaft / Bergbauamt Freiburg: Im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Salztageabbau im Salzwerk Stetten verursacht, nicht berücksichtigt. Dies betrifft die Gemeinden Stetten, Owingen, Ostdorf, Grosselfingen, Erlaheim und Gruol usw. und auch die in Zukunft geplanten Abbaugebiete. Diese Abbau Setzungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Standsicherheit von WEA's. Da dies nicht berücksichtigt wurde, ist die Planung in diesen Gebieten abzulehnen. 1.25 Landschaft und Lebensqualität: Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Abbildungsverzeichnis Abbildung 1: Abstände Vorranggebiete zu Wohnbereichen 4 Abbildung 2: Vom Eiswurf betroffene Straßen 10 Abbildung 3: Auszug Wasserschutzgebiete aus Umweltbericht RVNA 10 Abbildung 4: Umgebungsschutzbereich Burg Hohenzollern 16	
	TÜ-ZAK-01 Beschluss und Widerspruch des Ortschaftsrates von Bad Imnau vom 13.03.2024. Zur Ausweisung von Gebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Bad	Die Hinweise des Ortschaftsrates Bad Imnau werden zur Kenntnis genommen. Auf obige Begründung für die Beibehaltung des Gebietes wird verwiesen. Private

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Imnau. Der Ortschaftsrat diskutierte in der Sitzung vom 13.03.2024 über die o. g. Sache. Der Rat konnte den Plänen des RVNA nicht folgen. Begründung: Das Gebiet ist derzeit noch überwiegend im Privatbesitz. Das Gebiet ist landwirtschaftliche Fläche. Bei dem Bau von Windkraftanlagen wird hier ein funktionierendes Ökosystem weitest gehend zerstört. Nach Ansicht des Rates wird die Fläche versiegelt. Bestehender Wald zerstört. Landschaft am Fuße der Schwäbischen - Alb zerstört. Es werden auch Lärmimmissionen auf den Ort Bad Imnau erwartet. Der Rat stimmt den Plänen des RVNA nicht zu und widerspricht den Plänen.	Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse sind auf Ebene der Regionalplanung kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiegebieten. Ansonsten siehe Anhang Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung.
	ZAK-02 Der Ortschaftsrat Stetten hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass der in der Gemeinderatsitzung voraussichtlich zur Abstimmung gestellte Antrag der BI Gegenwind Hohenzollern wie folgt zu ergänzen ist. Sollte dem Antrag der BI nicht zugestimmt werden müsste der Beschluss des Ortschaftsrats Stetten als separater Antrag behandelt werden. "Es ist bekannt, dass im Plangebiet ZAK 02 seismische Untersuchungen auf Salzvorkommen stattgefunden haben und dort Salzlagerstätten gefunden worden sind, welche den Weiterbetrieb des Salzbergwerks Stetten in Zukunft sichern. Es muss sichergestellt werden, dass durch zukünftig geplante WEA, keine existenzielle Gefährdung des Salzabbaus sowie der Arbeitsplätze des Salzbergwerk Stetten zu befürchten sind."	Das Gebiet ZAK-02 wird weiterverfolgt. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde bei Gebiet ZAK-02 zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung wird als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Aktuell gibt es noch keine Angaben zu Standorten von WEA im Gebiet ZAK-02. Es liegen ebenfalls keine genaueren Kenntnisse zu Salzvorkommen unterhalb des Gebietes vor. Da die Salzvorkommen auf kleinem Raum sehr unterschiedlich sind, ist es möglich, dass unterhalb von Standorten für WEA keine abbauwürdigen Salzvorkommen bestehen. Bei abbauwürdigen Salzvorkommen betreffen die Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit von WEA relativ kleine Bereiche. Eine existenzielle Gefährdung des Salzabbaus ist somit sehr unwahrscheinlich. Eine Prüfung und Beurteilung ist erst möglich, wenn konkrete Standorte für WEA bekannt sind.
Stadt Hayingen 10.04.2024	Im aktuellen Beteiligungsverfahren zum o.g. Entwurf vom 05.12.2023 gibt die Stadt Hayingen nach Behandlung im Gemeinderat sowie Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte Ehestetten und Münzdorf folgende Stellungnahme ab: Die letzte Stellungnahme der Stadt Hayingen am 30.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teilfortschreibung Wind — und Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2023 und zugrundeliegender Standortkonzeption der Stadt Hayingen vom 22.12.2022 ist durch die inzwischen erfolgte Weiterentwicklung und neuer Erkenntnisse so nicht mehr aufrecht zu erhalten.	Kenntnisnahme
	RT-10, RT-11	Die Gebiete RT-10 und RT-11 werden aus militärischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auf Gemarkung Münsingen im nordöstlichen Bereich, angrenzend zur Gemarkung Ehestetten sowie im nördlichen Bereich zur Gemarkung Münzdorf ist ein größerer Windpark westlich von Hundersingen und der Steighöfe mit einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ und der Bezeichnung RT-11 (196 ha) im Entwurf zur o.g. Teilfortschreibung Windenergie ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption war der bestehende Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Münsingen in kleinerer Fläche geplant. Eine Umzingelung vom Ort Ehestetten soll auf jeden Fall verhindert werden. Aufgrund der veränderten Umstände, ist die in folgendem Kartenausschnitt dargestellte Windenergiefläche zum Entwurf der Teilfortschreibung Wind — und Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 zwischen Ehestetten und Münzdorf mit der Vorrangfläche von ca. 50 ha und der erweiterten Vorrangfläche für Windenergie mit ca. 142 ha auf den Gemarkungen Münzdorf und Ehestetten heraus zu nehmen. Die damalige Standortkonzeption der Stadt Hayingen wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert. Der Auszug aus der Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie sowie Teilregionalplan Solarenergie, Blatt Ost, Entwurf vom 05.12.2023 zeigt die bisher geplante Umzingelung vom Stadtteil Ehestetten: siehe Abb. im Anhang Die Stadt Hayingen hat seit Jahrzehnten aufgrund der vorhandenen Landschaft ihren Schwerpunkt im Tourismus und dieser wird ständig z.B. derzeit mit einem Besucherlenkungskonzept und dessen schrittweisen Umsetzung weiterentwickelt. Die Übernachtungszahlen der Stadt Hayingen in den zwei letzten Jahren stellen sich wie folgt dar: siehe Tabelle im Anhang: Ferienpark Lauterdörfle: 2023: 28.485, 2022:35.401, Hotels und Pensionen: 2023: 17.589, 2022: 20.079, Ferienwohnungen, Zimmer und Selbstversorger: 2023: 17.622, 2022: 20.079, Sonstige Unterkünfte: 2023: 10.679, 2022: 10.119.	Gründen nicht weiterverfolgt.
	Es wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass auch der restliche Gemarkungsteil im Bereich des Ortes Oberwilzingen mit ca. 291 ha Fläche in das bestehende Biosphärengebiet einbezogen wird, sodass sich dann die kompletten Gemarkungsflächen der Stadt Hayingen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb befinden. Auch wird ein Pilotprojekt der Gemeinde Zwiefalten und der Stadt Hayingen mit einem Biotopvernetzungskonzept durchgeführt, welches den Tieren, Pflanzen etc. .... vergrößerte Lebensräume und Fortbewegungsmöglichkeiten bieten sollen. Diverse überregionale Premiumwanderwege tragen zur Erholung der Menschen und Feriengäste aus dem Naherholungsraum bei. Aufgrund der Lage der Stadt Hayingen bestehen nur weit entfernte Anschlussmöglichkeiten an Bundesstraßen und Zuganbindungen, sodass die gewerbliche Entwicklung sich hauptsächlich auf die Entwicklungen bereits ortsansässiger Betriebe beschränkt und sich Neuansiedlungen schwierig darstellen. Es ist für die Stadt Hayingen eine Selbstverständlichkeit, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützt wird. Derzeit werden städtische Gebäude, welche sich nicht im Geltungsbereich der besonders geschützten Altstadt von Hayingen befinden, mit PV-Anlagen belegt. Ferner ist der Stadtteil Ehestetten seit Ende 2022 „Bioenergiedorf“. Es wird festgestellt, dass die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Hayingen zum Stichtag 31.12.2023 inzwischen 6.337 ha beträgt. Fläche Hayingen: 6.337 ha 100 %. Gebiet für Windenergienutzung RT-09, Gemarkung Ehestetten 174 ha 2,8%. Hier sind dann zusätzlich noch die ausgewiesenen	Das Gebiete RT-08 und RT-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächen für Solarenergie mit dem Solarpark Heiligenberg und Mäuren mit ca. 9,59 ha, Gemarkung Ehestetten und dem Solarpark Scheibe mit ca. 14,75 ha, Gemarkung Hayingen zu berücksichtigen. Laut folgendem Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) ist das Gebiet für Windenergienutzung RT-10 (185 ha) mit der Begründung der Umzingelung von Ehestetten und der Ausrichtung der Stadt Hayingen mit Schwerpunkt im Tourismus It. Beschluss des Gemeinderats vom 21.03.2024 komplett aus dem o.g. Entwurf heraus zu nehmen. Hinzu kommt, dass auf der Gemarkung Sonderbuch, welches südöstlich an Hayingen angrenzt, seit damaliger Planung ein weiteres Gebiet für Windenergienutzung mit der Bezeichnung RT-08 (42 ha) ausgewiesen wurde. siehe Abb. im Anhang. Ferner wird zur Kenntnis gegeben, dass im Bereich des Gebietes für Windenergienutzung Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten mit der Bezeichnung RT-09 (393 ha) derzeit von der EnBW Stuttgart vorgestellte folgende mögliche Windenergieplanung von der Stadt Hayingen befürwortet wird. Es wird somit eine Konzentration von Windenergieanlagen im westlichen Bereich vom Stadtteil Ehestetten erreicht. Selbstverständlich handelt es sich auf Ehestetter Gemarkung um Vorplanungen und es stehen Abstimmungen mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange an, so dass sich aufgrund der Topografie und naturschutz- bzw. forstwirtschaftlicher Belange noch geringfügige Verschiebungen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen ergeben können. Auszug Windenergieplanung der EnBW Stuttgart, Stand März 2024. Abb. siehe Anhang. Wie oben bereits ausgeführt, wird im Rahmen der formellen Beteiligung von Seiten der Stadt Hayingen gefordert, das Gebiet Windenergie RT-10 mit ca. 185 ha mit o.g. Begründungen zur Umzingelung vom Stadtteil Ehestetten und dem Schwerpunkt Tourismus in der Gesamtstadt Hayingen aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb vom 05.12.2023 heraus zu nehmen.	
	RT-08, RT-09, RT-10 Laut folgendem Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) ist das Gebiet für Windenergienutzung RT-10 (185 ha) mit der Begründung der Umzingelung von Ehestetten und der Ausrichtung der Stadt Hayingen mit Schwerpunkt im Tourismus It. Beschluss des Gemeinderats vom 21.03.2024 komplett aus dem o.g. Entwurf heraus zu nehmen. Hinzu kommt, dass auf der Gemarkung Sonderbuch, welches südöstlich an Hayingen angrenzt, seit damaliger Planung ein weiteres Gebiet für Windenergienutzung mit der Bezeichnung RT-08 (42 ha) ausgewiesen wurde. siehe Abb. im Anhang. Ferner wird zur Kenntnis gegeben, dass im Bereich des Gebietes für Windenergienutzung Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten mit der Bezeichnung RT-09 (393 ha) derzeit von der EnBW Stuttgart vorgestellte folgende mögliche Windenergieplanung von der Stadt Hayingen befürwortet wird. Es wird somit eine Konzentration von Windenergieanlagen im westlichen Bereich vom Stadtteil Ehestetten erreicht. Selbstverständlich handelt es sich auf Ehestetter Gemarkung um Vorplanungen und es stehen Abstimmungen mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange an, so dass sich aufgrund der Topografie und naturschutz- bzw. forstwirtschaftlicher Belange noch geringfügige Verschiebungen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen ergeben können. Auszug Windenergieplanung der EnBW Stuttgart, Stand März 2024. Abb. siehe Anhang. Wie oben bereits ausgeführt, wird im Rahmen der formellen Beteiligung von Seiten der Stadt Hayingen gefordert, das Gebiet Windenergie RT-10 mit ca. 185 ha mit o.g. Begründungen zur Umzingelung vom Stadtteil Ehestetten und dem Schwerpunkt Tourismus in der Gesamtstadt Hayingen aus dem Entwurf	Gebiet RT-09 wird weiterverfolgt. Die Gebiete RT-08 und RT-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers sowie im Osten eine Rücknahme um 6 ha um einen potenziellen Rotorüberschlag über das Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hayingen-Ehestetten“ sowie zum Flächennutzungsplan Solarpark „Heiligenberg-Mäuren“ zu vermeiden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb vom 05.12.2023 heraus zu nehmen.	
Stadt Hechingen 04.03.2024	Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 mehrheitlich dem Teilregionalplan zugestimmt. Im Rahmen der Vorberatung wurden auch die einzelnen Ortschaften angehört. Sieben von acht Ortschaften haben dem Teilregionalplan zugestimmt.	Kenntnisnahme
	ZAK-01 Von Seiten der Ortschaft Weilheim wurde der Teilregionalplan bei Stimmengleichheit abgelehnt. Es wurde zugesagt, die auf der Ablehnung beruhenden Bedenken gegenüber dem Regionalverband mitzuteilen. Die Bedenken ergeben sich daraus, dass das Gebiet westlich von Weilheim (Weiher, Hinter dem Weiher, Tal bis zum Großholz) Weißstörchen als „Kinderstube“ und „Flugübungsgebiet“ dient. In den vergangenen Jahren gab es entsprechende Beobachtungen. Ein naher Aufbau von Windkrafträdern könnte eine Vergrämung der Weißstörche zur Folge haben. Um den Bereich Schelmenwäldle bis Großholz ist der Schwarzstorch zugegen. Gesichtet wird dieser immer wieder in diesem Gebiet. Ein naher Aufbau von Windkrafträdern könnte eine Vergrämung der Schwarzstörche zur Folge haben. Die Situation mit Schwarzstorch- und Weißstorchvorkommen sollte im weiteren Verfahrensgang entsprechend untersucht und berücksichtigt werden. Entsprechendes Bildmaterial können wir bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Für den Schwarzstorch sind Schwerpunktvorkommen der Kat A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt (LUBW 2022). Die Schwerpunktvorkommen der Kat A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kat A sind uns auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen des Schwarzstorches im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes ZAK-01 bekannt. Der Weißstorch gehört zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt sind (LUBW 2022). Im Bereich des Vorranggebietes ZAK-01 sind nach Auskunft der Landesanstalt für Umwelt keine Schwerpunktvorkommen für den Weißstorch festgelegt (mail v. 22.08.2023). Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Stadt Herrenberg 25.01.2024	Gegen die Teiländerung des Regionalplans Neckar-Alb zum Thema Windenergie bestehen seitens der Stadt Herrenberg keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Stadt Horb am Neckar 02.04.2024	Auf Basis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 19.03.2024 bringen wir keine Anregungen zum Planentwurf vor. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Die Stadt Horb am Neckar wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.
Stadt Meßstetten 02.04.2024	Gemäß der Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 05.12.2023) liegen keine Vorranggebiete für Windenergienutzung im Stadtgebiet Meßstetten vor. Bereits im Jahr 2012 wurden Standorte im Stadtgebiet Meßstetten hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen überprüft. Laut der uns vorliegenden Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd ist bei einer Gesamtbauhöhe von 1016,4 m über Normalnull eine Entfernung von 11 km zur Luftverteidigungsanlage Meßstetten auf dem Weichenwang einzuhalten. Bei einer Windrad-Gesamthöhe von durchschnittlich 220 m sind demnach Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet nicht zulässig. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	In seiner Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr geschrieben, dass das Gebiet ZAK-10, welches zum Großteil auf Meßstetter Stadtgebiet liegt aufgrund der Luftverteidigungsanlage Meßstetten sowie dem Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 nicht weiterverfolgt werden kann.
Stadt Metzingen 15.04.2024	Nachdem der Gemeinderat mit großer Mehrheit seine Zustimmung beschlossen hat, können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Metzingen keine Anregungen zur Planung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorbringt. Es soll dennoch nicht unerwähnt bleiben, dass in der Debatte von einzelnen Rednern die unterdurchschnittliche Windhöffigkeit genauso kritisch gesehen wurde, wie die Inanspruchnahme von Wald bei gleichzeitig relativ großem Flächenbedarf. Am Abstimmungsverhalten hat dies jedoch letztendlich und im Sinne der regenerativen Energie keinen ausschlaggebenden Niederschlag gefunden.	
Stadt Mössingen 28.03.2024	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 Momentan ist die Verwaltung noch in Vorabstimmung mit den angrenzenden Nachbarkommunen Nehren, Gomaringen und Reutlingen sowohl zur Ermittlung der genauen Flächenstandorte Windenergie als auch zu den Flächenverfügbarkeiten. Eine Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit ist geplant. Hierzu wurde eine gemeinsame Präambel zum Ausbau der erneuerbaren Energien verfasst: Gemeinsame Präambel der Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen zum Ausbau der erneuerbaren Energien: Gemeinsam stehen wir vor einer großen Herausforderung. Der Klimawandel schreitet voran und macht auch vor unseren Städten und den dort lebenden Menschen nicht halt. Extreme Wetterereignisse treten immer häufiger auf und das Klima auf unserem Planeten erwärmt sich stetig. Die Folgen sind uns allen bewusst. Aber die Weltgemeinschaft bleibt nicht tatenlos und hat sich mit dem Übereinkommen von Paris das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür müssen die Treibhausgasemissionen schnell und deutlich reduziert werden. Von größter Bedeutung ist deshalb, wie wir in Zukunft Energie erzeugen. Wir müssen weg von den fossilen Energieträgern und die erneuerbaren Energien zügig ausbauen, auch um bei der Energieversorgung in Zukunft weniger abhängig von einzelnen Staaten zu sein. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Bund und Land den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wind- und der Solarenergie. Für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gibt es nun gesetzliche Zielgrößen für Flächen, die in Baden-Württemberg für den Ausbau gesichert werden müssen. Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde die Aufgabe übertragen, in unserer Region diese Flächen mittels einer Fortschreibung des Regionalplans zu identifizieren und auszuweisen. Die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen teilen das gemeinsame Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene und in der Region Neckar-Alb voranzubringen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Deshalb unterstützen sie den Regionalverband beim Erreichen der Flächenziele für Wind- und Solarenergie. Weil der Wind über alle Grenzen hinweg bläst, ist vor allem beim Ausbau der Windenergie oftmals interkommunales Handeln gefragt. Das dies auch in unserer Region zutrifft, hat die Suchraumkarte Windenergie bereits zu Beginn des Planungsprozesses gezeigt. Eine Vielzahl der potenziell für Windenergie geeigneten Gebiete erstreckt sich jeweils über mehrere Gemarkungsgrenzen hinweg. So ist es auch in Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen, wo es grenzüberschreitend zwei dieser Gebiete gibt. Auf Grundlage dieser ersten Erkenntnisse haben sich die Kommunen zusammengefunden und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Im Ergebnis ist man zur Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Nur im gemeinsamen Schulterschluss kann die vor uns liegende,	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gestaltung der Energiewende gemeistert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits während des Planverfahrens können die in Frage kommenden Gebiete mit den Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Stadtentwicklung abgeglichen werden. Bei Planung und Betrieb von Windparks können zum Beispiel die Flächen gemeinsam ausgeschrieben und Anlagenstandorte untereinander abgestimmt werden. Gutachterliche Untersuchungen können für ein größeres Gebiet in Auftrag gegeben werden und möglicherweise zu errichtende, ergänzende technische Infrastruktur gemeinsam getragen werden. Mit dieser Präambel bekräftigen die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen den Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstreichen die Bedeutung dieses Themas. Denn gemeinsames Voranschreiten und eine enge Abstimmung sind für eine erfolgreiche Energiewende unerlässlich. In Zukunft wird auch die zuverlässige und kostengünstige Bereitstellung von aus regenerativen Quellen erzeugter Energie ein für die Wirtschaft immer wichtigerer Standortfaktor werden. Darüber hinaus bietet sich durch eine dezentrale Energieerzeugung die Möglichkeit, einen Teil der auf diese Weise generierten Wertschöpfung in den Kommunen und der Region zu behalten und so die Menschen vor Ort an der Energiewende partizipieren zu lassen. Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie hat sich die Haltung weiter verfestigt, dass beim Thema Windenergie ein interkommunales Vorgehen geboten ist. Dies zeigt sich sowohl bei dem in den Leitprinzipien für die Windenergieplanung formulierten Ziel der Ausweisung möglichst größerer, meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichender Gebiete als auch in den nun vorliegenden Karten. Wo zunächst gemeinsame Suchräume gezeigt wurden, gilt es jetzt, zu den Entwürfen für gemeinsame Gebiete für Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird deshalb auch für das weitere Planverfahren fortgesetzt. So kann der Ausbau der Windenergie weiterhin im Sinne der Kommunen aktiv mitgestaltet und auf ein tragfähiges Ergebnis hingewirkt werden.	
	RT-TÜ-02 Gebiete für Windenergieanlagen in Mössingen: Das Gebiet für Windenergienutzung RT-TÜ-02 befindet sich an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Mössingen-Öschingen und erstreckt sich über die vier Gemarkungen Gomaringen, Mössingen, Nehren und Reutlingen die in dem Bereich Zusammentreffen. Von der insgesamt 292 ha großen Fläche entfallen ca. 41 ha auf Mössinger Gemarkung. Sie befindet sich überwiegend auf bewaldeten Flächen. Der Gemeinderat Mössingen stimmte in seiner Sitzung am 1 8.03.2024 dem Gebiet für Windenergienutzung RT-TÜ-02 auf Öschinger Gemarkung einstimmig zu. Daher stimmt die Stadt Mössingen der Flächenausweisung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Wind-[Inhalt anonymisiert]energie des Regionalplans Neckar Alb 2013 für Windenergienutzung RT-TÜ-02 auf Mössinger Gemarkung zu. Momentan ist die Verwaltung noch in Vorabstimmung mit den angrenzenden Nachbarkommunen Nehren, Gomaringen und Reutlingen sowohl zur Ermittlung der genauen Flächenstandorte Windenergie als auch zu den Flächenverfügbarkeiten. Eine Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit ist geplant. Hierzu wurde eine gemeinsame Präambel zum Ausbau der erneuerbaren Energien verfasst.	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Dadurch entfallen auf Gemarkung Öschingen knapp 2 ha Gebietsfläche.
Stadt Münsingen 29.02.2024	Von Seiten der Stadt Münsingen bestehen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stadt Neuffen 06.03.2024	Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 mit dem Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb befasst. Zum Verfahren werden keine Einwände vorgetragen. Insbesondere die Freihaltung eines Radius von 7,5 km von Windenergieanlagen um die Burgruine Hohenneuffen als raumwirksames Kulturdenkmal wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Stadt Pfullingen 21.03.2024	Gemeinsame Präambel der Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen zum Ausbau der erneuerbaren Energien: Gemeinsam stehen wir vor einer großen Herausforderung. Der Klimawandel schreitet voran und macht auch vor unseren Städten und den dort lebenden Menschen nicht halt. Extreme Wetterereignisse treten immer häufiger auf und das Klima auf unserem Planeten erwärmt sich stetig. Die Folgen sind uns allen bewusst. Aber die Weltgemeinschaft bleibt nicht tatenlos und hat sich mit dem Übereinkommen von Paris das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür müssen die Treibhausgasemissionen schnell und deutlich reduziert werden. Von größter Bedeutung ist deshalb, wie wir in Zukunft Energie erzeugen. Wir müssen weg von den fossilen Energieträgern und die erneuerbaren Energien zügig ausbauen, auch um bei der Energieversorgung in Zukunft weniger abhängig von einzelnen Staaten zu sein. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Bund und Land den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wind- und der Solarenergie. Für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gibt es nun gesetzliche Zielgrößen für Flächen, die in Baden-Württemberg für den Ausbau gesichert werden müssen. Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde die Aufgabe übertragen, in unserer Region diese Flächen mittels einer Fortschreibung des Regionalplans zu identifizieren und auszuweisen. Die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen teilen das gemeinsame Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene und in der Region Neckar-Alb voranzubringen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Deshalb unterstützen sie den Regionalverband beim Erreichen der Flächenziele für Wind- und Solarenergie. Weil der Wind über alle Grenzen hinweg bläst, ist vor allem beim Ausbau der Windenergie oftmals interkommunales Handeln gefragt. Das dies auch in unserer Region zutrifft, hat die Suchraumkarte Windenergie bereits zu Beginn des Planungsprozesses gezeigt. Eine Vielzahl der potenziell für Windenergie geeigneten Gebiete erstreckt sich jeweils über mehrere Gemarkungsgrenzen hinweg. So ist es auch in Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen, wo es grenzüberschreitend zwei dieser Gebiete gibt. Auf Grundlage dieser ersten Erkenntnisse haben sich die Kommunen zusammengefunden und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Im Ergebnis ist man zur Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Nur im gemeinsamen Schulterschluss kann die vor uns liegende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gestaltung der Energiewende gemeistert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits während des Planverfahrens können die in Frage kommenden Gebiete mit den Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Stadtentwicklung abgeglichen werden. Bei Planung und Betrieb von Windparks können zum Beispiel die Flächen gemeinsam ausgeschrieben und Anlagenstandorte untereinander abgestimmt werden. Gutachterliche Untersuchungen können für ein größeres Gebiet in Auftrag gegeben werden und möglicherweise zu errichtende,	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ergänzende technische Infrastruktur gemeinsam getragen werden. Mit dieser Präambel bekräftigen die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen den Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstreichen die Bedeutung dieses Themas. Denn gemeinsames Voranschreiten und eine enge Abstimmung sind für eine erfolgreiche Energiewende unerlässlich. In Zukunft wird auch die zuverlässige und kostengünstige Bereitstellung von aus regenerativen Quellen erzeugter Energie ein für die Wirtschaft immer wichtigerer Standortfaktor werden. Darüber hinaus bietet sich durch eine dezentrale Energieerzeugung die Möglichkeit, einen Teil der auf diese Weise generierten Wertschöpfung in den Kommunen und der Region zu behalten und so die Menschen vor Ort an der Energiewende partizipieren zu lassen. Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie hat sich die Haltung weiter verfestigt, dass beim Thema Windenergie ein interkommunales Vorgehen geboten ist. Dies zeigt sich sowohl bei dem in den Leitprinzipien für die Windenergieplanung formulierten Ziel der Ausweisung möglichst größerer, meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichender Gebiete als auch in den nun vorliegenden Karten. Wo zunächst gemeinsame Suchräume gezeigt wurden, gilt es jetzt, zu den Entwürfen für gemeinsame Gebiete für Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird deshalb auch für das weitere Planverfahren fortgesetzt. So kann der Ausbau der Windenergie weiterhin im Sinne der Kommunen aktiv mitgestaltet und auf ein tragfähiges Ergebnis hingewirkt werden.	
	Zunächst herzlichen Dank an die Verbandsverwaltung für die gelungene transparente und einfach nachvollziehbare Aufbereitung dieser auch rechtlich komplexen Sachverhalte. Ausdrücklich loben möchten wir auch die gute Einbindung der Verbandskommunen und der Öffentlichkeit zur Identifikation der Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Solarenergie. Die Stadt Pfullingen begrüßt grundsätzlich die Aufstellung der Teilregionalpläne „Wind- und Solarenergie" und damit die Sicherung der Steuerungsmöglichkeit innerhalb des Verbandsgebietes zur Errichtung von neuen Windenergie- bzw. Solarenergieanlagen. Da die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien für die Stadt Pfullingen als Wirtschaftsstandort in der Region eine hohe Priorität hat. Ziel der Stadt Pfullingen ist es, die Planungen (Vorranggebiete) mit den gesamtstädtischen Interessen in Einklang zu bringen und auf dieser Basis die Voraussetzungen für die Projektierung und Planung von Anlagen zu ermöglichen. Die damit einhergehenden Voraussetzungen und Anforderungen beschränken sich allerdings nicht nur auf einzelne Gemeinden, sondern sind von interkommunaler Bedeutung. Aus diesem Grund haben sich Gomaringen, Mössingen, Nehren, Reutlingen und Pfullingen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu einem gemeinsamen Windenergieprojekt ausgetauscht und abgestimmt. Im Ergebnis sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits mit den Suchraumkulissen „Wind- und Solarenergie" hat sich die Stadt Pfullingen intensiv auseinandergesetzt und diese in Hinblick auf kommunale Belange und Planungen bewertet. Dabei wurden rechtliche und planerische Restriktionen wie z.B. laufende/eingeleitete Bauleitplanverfahren, Naherholung, Qualität der Siedlungsränder, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds,	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bereits vorgeprägte Bereiche (Brach-/Konversionsflächen), Biotope/naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, etc. berücksichtigt. Diese Belange wurden seitens des RVNA bei der Ausarbeitung der Regionalplanentwürfe überwiegend berücksichtigt. Die Bewertung der Teilregionalpläne ist der beiliegenden Stellungnahme zu entnehmen. Dieser Bewertung stimmte der Gemeinderat in der Sitzung am 19.03.2024 zu.	
	RT-TÜ-01 Die Bewertung der Stadt Pfullingen wurde umfänglich berücksichtigt. Im Regionalplanentwurf „Windenergie" wurde die Fläche W1 verkleinert als Vorranggebiet festgelegt. Der Standort wurde grundsätzlich bestätigt. Das Vorranggebiet umfasst rnd. 62 ha das entspricht 2 % bezogen auf die Gemarkungsfläche. Anmerkung: Innerhalb des Vorranggebiets Windkraft ist die Realisierung einer Mobilfunkanlage geplant. Im Rahmen der weiteren Planungen sind die Ziele und Anforderungen aufeinander abzustimmen. Das Vorranqgebiet für Windenerqie (RT-TÜ 01) entspricht im Wesentlichen der Bewertung der Stadt Pfullingen (GR-Beschluss 16.05.2023). Fazit: Seitens der Stadt Pfullingen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Festlegungen in den Teilregionalplänen. (GR-Beschluss am 19.03.2024)	Kenntnisnahme. Aufgrund vor allem militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecke) ergeben sich deutliche Änderungen in der Gebietskulisse. Bei der Teilfläche auf Gemarkung Pfullingen ergibt sich aufgrund naturschutzfachlicher Belange (Rotorüberschlag Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb) eine Rücknahme im Norden. Die Stadtverwaltung wurde darüber informiert. Ansonsten Kenntnisnahme
Stadt Reutlingen 04.04.2024	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 21.03.2024 in öffentlicher Sitzung mehrheitlich beschlossene Stellungnahme der Stadt Reutlingen zu den ausgelegten Entwürfen. Im Zuge der Behandlung des Entwurfs zum Teilregionalplan Windenergie in den politischen Gremien hat sich gezeigt, dass zum derzeitigen Planungsstand keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Insbesondere in den Stadtbezirken, auf deren Gemarkungen die Vorranggebiete für Windenergienutzung teilweise liegen, kamen zahlreiche Fragen zu Themen rund um die Windenergie auf und wurden Sorgen zum Ausdruck gebracht. Diese sind inhaltlich in unsere Stellungnahme eingeflossen.	Kenntnisnahme
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan Windenergie sind vier Gebiete für Windenergienutzung dargestellt, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des Reutlinger Stadtgebiets befinden. Diese vier Gebiete erstrecken sich über folgende Gemarkungen: RT-20 (Mittelstadt, Metzingen, Riederich), RT-21 (Mittelstadt), RT-TÜ-01 (Reutlingen, Bronnweiler, Gönningen, Ohmenhausen, Gomaringen, Pfullingen) und RT-TÜ-02 (Gönningen, Gomaringen, Mössingen, Nehren). Wie bereits in der gemeinsamen Präambel erläutert, begrüßt die‘ Stadt Reutlingen den Ausbau der erneuerbaren Energien. Allerdings hat sich nach Beteiligung der Bezirksgemeinden — auf deren Gemarkung im Anhörungsentwurf ein Gebiet für Windenergienutzung dargestellt ist — gezeigt, dass eine abschließende Stellungnahme aufgrund der nachfolgend aufgeführten Erläuterungen und Fragen.nicht möglich ist. Die Stadt Reutlingen bittet den Regionalverband, die nachfolgenden Punkte im weiteren Verfahren aufzunehmen und zu prüfen.	Gebiet RT-20 wird weiterverfolgt, allerdings entfällt die nördliche Teilfläche aufgrund militärischer Belange (Nato-Pipeline). Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecke) erfolgt bei Gebiet RT-TÜ-01 im Westen eine umfangreiche Flächenreduzierung, die jedoch die Gemarkung Reutlingen nur randlich betrifft. Weitere, kleinere Flächenrücknahmen ergeben sich bei Gebiet RT-TÜ-01 im Süden aufgrund eines erweiterten Siedlungsvorsorgeabstands zu Bronnweiler und im Osten aufgrund der Pflegezone des Biosphärengebiets. Bei RT-TÜ-02 ergeben sich umfangreiche Rücknahmen aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke im Osten. Betroffen ist vor allem die Gemarkung Gomaringen, in deutlich geringerem Umfang auch die Gemarkung Gönningen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Abstände: Die Stadt Reutlingen bittet um Prüfung, ob die Siedlungsabstände zu angrenzenden Gemeinden — inkl. der angrenzenden Windkraftanlagen - eingehalten sind. Es ist zu prüfen, ob ein Abstand von 1200 m oder der Mindestabstand von 750 Metern zu Wohnbauflächen einzuhalten ist, zumal die Abstandsmaße noch aus einer Zeit stammen, als die Anlagen wesentlich kleiner waren. Da in der Region Reutlingen überwiegend westliche Strömungen auftreten ist der Mindestabstand zur Wohnbebauung sehr kritisch zu sehen, da dies, was die Lärm- und sonstigen für die Anwohner belastenden Einflüsse von Windkraftanlagen betrifft, einen erheblichen Unterschied macht. Ebenso bittet die Stadt Reutlingen um Prüfung, ob die WHO grundsätzlich Abstände von 2000 m vorschlägt, damit sich die Belastungen nicht negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner auswirken. Der Siedlungsbereich des Stadtteils Reutlingen-Ohmenhausen schließt an seinem südlichen, zum Gebiet RT-TÜ-01 hin orientierten Rand mit einer Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Schule“ ab. Der Abstand der Waldschule Ohmenhausen unterschreitet voraussichtlich den Abstand von 750 m. Laut Kriterienliste Windenergie werden die Vorsorgeabstände für Gemeinbedarfsflächen differenziert nach Nutzungsart festgelegt, eine genaue Aufschlüsselung erfolgt jedoch nicht. Somit ist nicht nachvollziehbar, welcher Vorsorgeabstand hier zur Anwendung kommt. Die Stadt Reutlingen bittet um eine entsprechende Aufschlüsselung, um die Abgrenzung des Vorranggebiets mit Blick auf die Gemeinbedarfsfläche nachvollziehen zu können. Es sollte demnach sichtbar gemacht werden, wo und mit welchen Abständen eine Bebauung und Anordnung mit Windkrafträdern stattfinden könnte und wie sich die Abstände dann zur Wohnbebauung gestalten.	Der Ansatz im Teilregionalplans Windenergie zur Beachtung von Siedlungsvorsorgeabständen liegen die Grenzwerte der TA Lärm in Kombination mit einer angenommenen Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 180 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 270 m zugrunde. Bei dieser Referenzanlage können die Grenzwerte für Lärmimmissionen i. d. R. bei einem Vorsorgeabstand von 450 m im Außenbereich und von 750 m zu Wohngebieten eingehalten werden. Bzgl. der Frage nach Abstandsempfehlungen der WHO zu WEA wird auf folgende Studie verwiesen: FA Wind (2019): WHO-Leitlinien für Umgebungslärm. Demnach erfolgen in Bezug auf WEA-Geräusche durch die WHO keine Abstandsempfehlungen, sondern die bedingte Empfehlung formuliert, den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex Lden auf weniger als 45 dB zu verringern. Bei eingehender Betrachtung der WHO-Leitlinien fällt zunächst auf, dass für Schallemissionen von WEA nur »bedingte« Empfehlungen formuliert wurden, während für alle anderen Geräuscharten zumeist »starke« Empfehlungen ausgesprochen wurden. Der Abstand zur Waldschule Ohmenhausen beträgt ca. 550 m. die regionale Planungskonzeption berücksichtigt bei Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Schule einen Abstand von 450 m (analog Mischgebiete). Die Lärmthematik wird auf der nachgelagerten Planungsebene umfassend behandelt. Gegenüber dem Entwurf 2023 ergeben sich im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie folgende Änderungen bei den genannten Gebieten: Bei Gebiet RT-20 entfällt aus militärischen Gründen die nördliche Teilfläche. Gebiet RT-21 wird aufgrund der Berücksichtigung erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 erfolgt eine deutliche Reduzierung der Fläche aufgrund militärischer Belange. Durch die Berücksichtigung eines erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes von 750 m zu Bronnweiler erfolgt bei RT-TÜ-01 eine weitere Reduzierung der Fläche.
	Die Stadt Reutlingen bittet um Prüfung, wie sich Luftströmungen und Luftverwirbelungen auswirken, wenn Windkrafträder nebeneinander voraussichtlich 20 ha Abständen aufgestellt würden.	Dieser Belang ist nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Konkrete Betroffenheiten können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten, Anzahl und Type von Windenergieanlagen vorliegen. Hier sieht der Regionalverband ggf. Projektierer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in der Pflicht.
	RT-TÜ-02 Der Schattenwurf von Windenergieanlagen wird durch die sich drehenden Rotorblätter als besonders belastend empfunden und ist insbesondere im Bereich RT-TÜ-02 zu prüfen. Ebenfalls dürfen sich die Schallbelastungen nicht negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Anwohnern auswirken. Mögliche negative Auswirkungen auf das Hofgut Alteburg sind zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Dieser Belang ist nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Konkrete Betroffenheiten können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten, Anzahl und Type von Windenergieanlagen vorliegen. Hier sieht der Regionalverband ggf. Projektierer in der Pflicht.
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Visualisierungen und Kartengrundlagen: Die Stadt Reutlingen bittet den Regionalverband um detailliertes und maßstäbliches Kartenmaterial, auf dem die räumliche Situation und die Abstände der Gebietsgrenzen zur Wohnbebauung klar erkennbar sind. Die Stadt Reutlingen bittet den Regionalverband, im weiteren Verfahren zusätzlich zu den Gebietsdarstellungen und der Darstellung der Sichtbarkeitenim Offenland auch aufzuzeigen, wie viele Windenergieanlagen in den Gebieten errichtet werden können und bittet um die Erstellung von Visualisierungen der Windenergieanlagen. So können alle am Verfahren Beteiligten und die politischen Entscheidungsträger sich eine bessere Vorstellung von zukünftigen Entwicklungen machen.	Der rechtsverbindliche Maßstab für die Regionalplanung ist 1 : 50.000. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen besteht i. d. R. eine planerische Unschärfe. Insofern gilt diese Darstellung. Im Umweltbericht sind die Sichtbarkeiten dargestellt. Da die Träger der Regionalplanung keine konkreten Standorte für WEA planen, sind auf regionaler Planungsebene keine verlässlichen Visualisierungen möglich. Diese sind ggf. von Projektierern konkreter WEA-Standorte einzufordern.
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Natur und Umwelt: In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts ist für die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 vermerkt, dass es sich um sehr konfliktbehaftete Vorranggebiete handelt, bei denen regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Natura: 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Ebenso ist in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts für die Gebiete RT-20 und RT-21 vermerkt, dass es sich um konfliktbehaftete Vorranggebiete handelt, bei denen regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Durch das Verfahren Teilregionalplan Windenergie muss sichergestellt werden, dass am Ende nur solche Gebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, bei denen Belange des Natur- und Umweltschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich erschweren oder in Teilen verhindern. Besonders die Natura 2000-Verträglichskeitsprüfung muss diesbezüglich bereits auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Die Kommunen müssen wissen, ob bei der Entwicklung ihrer Gebiete mit hohen umwelt- und naturschutzfachlichen Hürden und damit verbundenen Einschränkungen zu rechnen ist. Die hohe Dichte von Greifvögeln in unserer Region wird durch den Bau von Windenergieanlagen gefährdet. Die Stadt Reutlingen bittet daher, die artenschutzrechtlichen Belange und Auswirkungen vollumfassend zu prüfen. Da es sich bei den Gebieten RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 um wichtige Naherholungsgebiete handelt, bittet die Stadt Reutlingen um umfassende Prüfung bezüglich der Naherholungsfunktion. Die Stadt Reutlingen bittet um Prüfung, ob eine Rodung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in artenschutzrechtlich sensiblen Bereichen gerechtfertigt ist: In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob ausreichende Zufahrten zum Bau solcher Anlagen vorhanden sind.	Der Hinweis entfällt bzgl. Gebiet RT-21, das nicht weiterverfolgt wird. Bei den anderen Gebieten ergeben sich aufgrund erheblicher Flächenrücknahmen Änderungen in den Ergebnissen der Umweltprüfung. Die ebenenspezifische Natura 2000-Vorprüfung auf regionaler Ebene hat bei diesen Gebieten zum Ergebnis, dass die Konflikte auf der nachfolgenden Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich gelöst werden können. Dies ist mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Betroffenheit von Greifvögeln siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten. Die ebenenspezifische artenschutzrechtliche Prüfung auf regionaler Ebene richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben. Offene Artenschutzbelange aus dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie wurden mit den Naturschutzbehörden geklärt. Eine tiefergehende Prüfung ist nicht erforderlich. Die Erholungsfunktion wird in der SUP geprüft. Ein Kriterium sind u.a. die Erholungswälder der Waldfunktionenkartierung. Es wird auf die Kriterienliste im Anhang 1 des Umweltberichts verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit: Die Windhöffigkeit ist für die Gebiete im Stadtgebiet Reutlingen zu prüfen. Es stellt sich die Frage, ob Windenergieanlagen überhaupt in	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit diverse, Wirtschaftlichkeit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diesen Bereichen wirtschaftlich betrieben werden können.	
	Weitere Themen: Die Stadt Reutlingen bittet den Regionalverband um Prüfung, welcher Bedarf durch den Bau von Windenergieanlagen an neuen Umspannwerken besteht und welchen Flächenbedarf diese Umspannwerke benötigen. Die Stadt Reutlingen bittet um Darstellung eines Zeitplanes für das weitere Verfahren Teilregionalplan Wind- und Solarenergie, bis hin zu einem möglichen Bau von Windenergieanlagen.	Im Rahmen von TraVerNA befasst sich der Regionalverband Neckar-Alb zusammen mit anderen zuständigen Akteuren mit dem Netzausbau und dem Bedarf einer entsprechenden Infrastruktur. Mit kurzfristigen Ergebnissen ist aufgrund der Komplexität der Thematik nicht zu rechnen. Das Verfahren zum Teilregionalplan Solarenergie ist im Zeitraum vom 21.02. - 21.05.2025 in der 2. Anhörung. Der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung ist vorgesehen am 22.07.2025. Für das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist die 2. Anhörung vorgesehen im Zeitraum August bis Oktober 2025. Die Terminierung des Satzungsbeschlusses durch die Verbandsversammlung ist noch nicht festgelegt.
	RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf die Themenfelder „Visualisierungen und Kartengrundlagen“ sowie „Natur und Umwelt“ eingehen. Die relativ abstrakten Inhalte und Darstellungen des Teilregionalplans bereiten vielen Beteiligten Schwierigkeiten, sich die möglichen Auswirkungen der Planung vorzustellen. Ergänzende Visualisierungen von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Vorranggebiete sind aus unserer Sicht für die Vermittlung der Planinhalte und deren Akzeptanz erforderlich und sollen daher bis zur zweiten Anhörung vorliegen.	Der rechtsverbindliche Maßstab für die Regionalplanung ist 1 : 50.000. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen besteht i. d. R. eine planerische Unschärfe. Insofern gilt diese Darstellung. Da die Träger der Regionalplanung keine konkreten Standorte für WEA planen, sind auf regionaler Planungsebene keine verlässlichen Visualisierungen möglich. Das derzeit laufende Planungsverfahren (Flächenpooling) der Stadt Reutlingen ermöglicht es zudem mit konkreten Anlagenstandorte Visualisierungen zu erstellen. Diese sind ggf. von Projektierern konkreter WEA-Standorte einzufordern. Ansonsten Kenntnsinahme
	Auch muss gewährleistet sein, dass der Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt. Bereits auf Ebene der Regionalplanung muss mit Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sichergestellt werden, dass Belange des Natur- und Umweltschutzes die Entwicklung der Gebiete nicht erheblich erschweren oder in Teilen verhindern. Dies gilt insbesondere für die im Umweltbericht als sehr konfliktbehaftet oder konfliktbehaftet bezeichneten Vorranggebiete. Wir sind gespannt auf die weiteren Entwicklungen der Planverfahren und freuen uns auf einen weiterhin guten und konstruktiven Austausch.	Die ebenenspezifische Natura 2000-Vorprüfung auf regionaler Ebene hat bei diesen Gebieten zum Ergebnis, dass die Konflikte auf der nachfolgenden Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich gelöst werden können. Dies ist mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gemeinsame Präambel der Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen zum Ausbau der erneuerbaren Energien: Gemeinsam stehen wir vor einer großen Herausforderung. Der Klimawandel schreitet voran und macht auch vor unseren Städten und den dort lebenden Menschen nicht halt. Extreme Wetterereignisse treten immer häufiger auf und das Klima auf unserem Planeten erwärmt sich stetig. Die Folgen sind uns allen bewusst. Aber die Weltgemeinschaft bleibt nicht tatenlos und hat sich mit dem Übereinkommen von Paris das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür müssen die Treibhausgasemissionen schnell und deutlich reduziert werden. Von größter Bedeutung ist deshalb, wie wir in Zukunft Energie erzeugen. Wir müssen weg von den fossilen Energieträgern und die erneuerbaren Energien zügig ausbauen, auch um bei der Energieversorgung in Zukunft weniger	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abhängig von einzelnen Staaten zu sein. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Bund und Land den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wind- und der Solarenergie. Für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gibt es nun gesetzliche Zielgrößen für Flächen, die in Baden-Württemberg für den Ausbau gesichert werden müssen. Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde die Aufgabe übertragen, in unserer Region diese Flächen mittels einer Fortschreibung des Regionalplans zu identifizieren und auszuweisen. Die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen teilen das gemeinsame Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene und in der Region Neckar-Alb voranzubringen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Deshalb unterstützen sie den Regionalverband beim Erreichen der Flächenziele für Wind- und Solarenergie. Weil der Wind über alle Grenzen hinweg bläst, ist vor allem beim Ausbau der Windenergie oftmals interkommunales Handeln gefragt. Das dies auch in unserer Region zutrifft, hat die Suchraumkarte Windenergie bereits zu Beginn des Planungsprozesses gezeigt. Eine Vielzahl der potenziell für Windenergie geeigneten Gebiete erstreckt sich jeweils über mehrere Gemarkungsgrenzen hinweg. So ist es auch in Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen, wo es grenzüberschreitend zwei dieser Gebiete gibt. Auf Grundlage dieser ersten Erkenntnisse haben sich die Kommunen zusammengefunden und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Im Ergebnis ist man zur Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Nur im gemeinsamen Schulterschluss kann die vor uns liegende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gestaltung der Energiewende gemeistert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits während des Planverfahrens können die in Frage kommenden Gebiete mit den Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Stadtentwicklung abgeglichen werden. Bei Planung und Betrieb von Windparks können zum Beispiel die Flächen gemeinsam ausgeschrieben und Anlagenstandorte untereinander abgestimmt werden. Gutachterliche Untersuchungen können für ein größeres Gebiet in Auftrag gegeben werden und möglicherweise zu errichtende, ergänzende technische Infrastruktur gemeinsam getragen werden. Mit dieser Präambel bekräftigen die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen den Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstreichen die Bedeutung dieses Themas. Denn gemeinsames Voranschreiten und eine enge Abstimmung sind für eine erfolgreiche Energiewende unerlässlich. In Zukunft wird auch die zuverlässige und kostengünstige Bereitstellung von aus regenerativen Quellen erzeugter Energie ein für die Wirtschaft immer wichtigerer Standortfaktor werden. Darüber hinaus bietet sich durch eine dezentrale Energieerzeugung die Möglichkeit, einen Teil der auf diese Weise generierten Wertschöpfung in den Kommunen und der Region zu behalten und so die Menschen vor Ort an der Energiewende partizipieren zu lassen. Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie hat sich die Haltung weiter verfestigt, dass beim Thema Windenergie ein interkommunales Vorgehen geboten ist. Dies zeigt sich sowohl bei dem in den Leitprinzipien für die Windenergieplanung formulierten Ziel der Ausweisung möglichst größerer, meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichender Gebiete als auch in den nun vorliegenden Karten. Wo zunächst	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gemeinsame Suchräume gezeigt wurden, gilt es jetzt, zu den Entwürfen für gemeinsame Gebiete für Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird deshalb auch für das weitere Planverfahren fortgesetzt. So kann der Ausbau der Windenergie weiterhin im Sinne der Kommunen aktiv mitgestaltet und auf ein tragfähiges Ergebnis hingewirkt werden.	
Stadt Rosenfeld 15.04.2024	ZAK-04, ZAK-05 Der Gemeinderat Rosenfeld hat folgende Beschlüsse gefasst: 1. Aus Gleichbehandlungsgründen beantragen wir, den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m auch für den Stadtteil Brittheim in die Planungen mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. 2. Die Fläche, um die sich der Standort ZAK-04 Rosenfeld-Brittheim somit verkleinert, soll im aktuellen Standort ZAK-13 im nördlichen Teil ausgewiesen werden (Lageplan Anlage 1). [Anm. RVNA: Gebiet ZAK-13 ist im Entwurf 2023 nicht als VRG Windenergienutzung festgelegt, wurde jedoch in die Umweltprüfung einbezogen.] 3. Die berechtigten Belange der Sternwarte Zollern-Alb Rosenfeld-Brittheim e.V. sind aufzunehmen. 4. Die Belange des Artenschutzes sind grundsätzlich zu berücksichtigen. 5. Die Fläche des Standorts ZAK-05 Rosenfeld-Täbingen soll auf die in beigefügtem Lageplan rot schraffierte Fläche verkleinert werden (Lageplan An lage 2). [Anm. RVNA: Das ist in etwa die nördlich Hälfte des Gebiete ZAK-05.] Wir haben uns diesbezüglich mit der Nachbargemeinde Dietingen abgestimmt. Die Gemeinde Dietingen hat gebeten, die direkt angrenzende Fläche für Windenergie aus den Planungen zu verkleinern, da Rotenzimmern und Gösslingen sonst eingekesselt sind.	Dem Antrag auf Erweiterung des Vorsorgeabstandes bei Brittheim bei Gebiet ZAK-04 wird stattgegeben. Eine etwa 3,5 ha große Teilfläche des ursprünglichen Gebietes ZAK-13, die sich für die Windenergienutzung eignet,wird neu aufgenommen und Gebiet ZAK-04 zugerechnet. Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischen Belangen nicht weiterverfolgt. Die Belange der Sternwarte Brittheim werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Stadt Rottenburg am Neckar 25.01.2024	TÜ-04, TÜ-05 Der Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung (VRG) mit der Bezeichnung TÜ-04 (Rottenburg a.N./Ammerbuch) sowie TÜ-05 (Rottenburg a.N. Baisingen) wird zugestimmt. Auf der Fläche VRG TÜ-04 wurden bereits erste Planungsschritte durch einen Projektierer, in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Rottenburg, durchgeführt.	Kenntnisnahme. Die Gebiete TÜ-04 (mit kleinen Änderungen) sowie TÜ-05 werden weiterverfolgt.
Stadt Schelklingen 11.04.2024	RT-14 Da die Stadt Schelklingen überwiegend im Bereich der Markung Ingstetten von Ihren zukünftigen Planungen betroffen ist, möchten wir Ihnen mitteilen, dass in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich Ingstetten keine weiteren Flächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Im Regionalplan Donau-Iller liegt auf der Gemarkung Ingstetten ein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung, auf der bereits 5 Windkraftanlagen stehen. Im Rahmen des Repowerings sollen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 Metern installiert werden. Dies führt zu einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung des Siedlungsbereichs der Ortschaft Ingstetten. Wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen, dass in diesem Teil der Markung Ingstetten im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereits Flächen in einem wesentlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt mit Ihren Planungen eine nicht mehr hinnehmbare Belastung der Ortschaft Ingstetten. Insbesondere müssen die wichtigen Ziele, Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion, Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen wie z. B. Lärm und Schattenwurf und Natur- und Landschaftsschutz Rechnung getragen werden. Aus unserer Sicht muss mindestens auf die angrenzende schraffierte Fläche, die direkt an unser Vorranggebiet angrenzt, verzichtet werden (siehe Anlage „Karte“). Da unsere Vorrangfläche bereits intensiv durch Windkraftanlagen genutzt wird (Repowering) ist eine Nutzung dieser Fläche für den Aufbau weiterer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Mit Verwunderung haben wir festgestellt, dass unsere	Das Gebiet RT-14 wird weiterverfolgt. Dazu gibt es einen genehmigten (rechtskräftigen) Flächennutzungsplan und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Magolsheim. Die Umsetzung des Windparks Magolsheim ist bereits gestartet. Ein Anlagenstandort des Windpark Magolsheim befindet sich innerhalb der schraffierten Fläche, aufgrund dessen wird das Gebiet weiterverfolgt. Eine Überlastung von Ingstetten durch das zusätzliche Gebiet RT-14 kann nicht festgestellt werden (siehe dazu Anhang Überlastung/Umzingelung). Die in den Regionalplänen angenommenen Siedlungsvorsorgeabstände gewährleisten in aller Regel die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird zudem auf der Grundlage von Untersuchungen zu konkreten Standortplanungen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft. Dies betrifft auch kumulative Wirkungen durch das weitere Windenergiegebiet. Die Nahrungsmittelproduktion sehen wir durch die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stellungnahme bei der Einleitung des Verfahrens ignoriert wurde. Ausgelöst durch die Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Magolsheim kam es zu einem Austausch zwischen den Landratsämtern Reutlingen und Alb-Donau-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde. Das Ergebnis war, dass aufgrund des Repoweringvorhabens auf dem Vorranggebiet in Ingstetten, auf Magolsheimer Gemarkung (siehe Anlage "Karte", schraffierte Fläche)[Anm. RVNA: Die schraffierte Fläche betrifft den südlichen Teil des Windparks Magolsheim; betroffen ist ein Korridor von ca. 950 m], die Errichtung weiterer Windenergieanlagen unzulässig ist. Mit den repowerten Anlagen auf dem Vorranggebiet Ingstetten werden bereits die zulässigen Immissionswerte überschritten. Im Hinblick auf den Planungszweck erscheint es kontraproduktiv, hier Flächen für Windkraft auszuweisen, obwohl bereits heute davon ausgegangen werden muss, dass diese über Jahrzehnte nicht für diesen Zweck genutzt werden können.	Windenergienutzung aufgrund des relativ geringen Flächenbedarfs nicht gefährdet (siehe dazu Anhang Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung).
Stadt Schömberg 08.02.2024	Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schömberg vom 07.02.2024: Die Stadt Schömberg hat gegen den Teilregionalplan Windkraft keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Stadt Sulz am Neckar 30.04.2024	Dem Entwurf des Teilplanes „Windenergie" des Regionalverbands Neckar-Alb wird unverändert zugestimmt.	Kenntnisnahme
Stadt Trochtelfingen 30.03.2024	RT-04, RT-05, RT-06 Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.03.2024 nehmen wir zum oben genannten Teilregionalplan wie folgt Stellung: Die Stadt Trochtelfingen ist sich bewusst, dass sich ihre Lage auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb für größere Vorranggebiete zum Ausbau der Windenergie in der Region Neckar-Alb eignet. Deshalb wird begrüßt, dass es bei der Konkretisierung der Suchräume bereits Abschichtungen der Potenzialflächen gab, um Überlastungen in den Kommunen zu vermeiden. Ebenso nachvollziehbar ist die Notwendigkeit, dass der Regionalverband Neckar-Alb zum aktuellen Planungsstand noch mit Flächenreserven planen muss. Den aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werten wir als Überlastung in zweierlei Hinsicht. Erstens müsste die Stadt einen erheblichen Teil der Gemarkungsfläche vorhalten. Die Vorranggebiete (VRG) RT-04 und RT-05 liegen (teilweise) auf Gemarkung Trochtelfingen und bedecken 7,9 % der Gesamtfläche Trochtelfingens. Zusätzlich grenzt das VRG RT-06 direkt im Süden an Wilsingen an. Wir gehen davon aus, dass die Fläche RT-06 durch die erfolgte Ausschreibung von Forst BW weitgehend festgelegt ist. Vom benachbarten Regionalverband Bodensee-Oberschwaben grenzen die VRG WEA-437-019 und WEA-437-026 an. Die einzelnen Gebiete liegen zwischen 320 und 719 ha. Die dezentrale Konzentration an Gemarkungsgrenzen führt zu sehr großen zusammenhängenden Flächen. Zusätzlich ist mit einer weiteren Arrondierung in Langenenslingen (Regionalverband Donau-Iller) zu rechnen. Zweitens wird insbesondere der Ortsteil Wilsingen von einer Umzingelung und damit ebenfalls einer Überlastung bedroht. Alle oben erwähnten VRG würden von Wilsingen aus sichtbar sein. Windradfreie Sichtachsen wären übermäßig stark eingeschränkt. Eine Vergrößerung der Fläche bei RT-05 war im letzten Jahr vorgeschlagen worden, um alternativ die Fläche auf RT-04 stark reduzieren zu können. Seitens des Ortschaftsrats Steinhilben wurde die Ausweisung des Gebiets RT-05 anstatt der Ausweisung des Gebiets RT-04 gewünscht. Wir fordern den Regionalverband Neckar-Alb auf, die Gesamtfläche der VRG auf Gemarkung Trochtelfingen deutlich weiter zu reduzieren. Wir fordern den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben auf, mit den Ergebnissen aus den Offenlagen beider Regionalverbände ebenfalls eine Reduzierung der angesprochenen Flächen auf	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weitgehend unverändert weiterverfolgt. Gebiet RT-05 wird im Westen um ca. 1.300 m zurückgenommen. In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg heißt es: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte […] werden […] mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemarkung der Stadt Gammertingen vorzunehmen.	gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten überplant. Eine Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung nach Lage und Größe von Gemeinden oder Verbrauchsschwerpunkten wäre nicht sachgerecht. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Einschränkungen stehen nicht im Kontext von der Lage von Gemeinden, der Gemeindegröße oder von Verbrauchsschwerpunkten. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Der Regionalverband Neckar-Alb sieht aufgrund der Rücknahme des Gebietes RT-05 im Westen um ca. 1.300 m die Planung auf dem Gebiet der Stadt Trochtelfingen als ausgewogen und zumutbar an. Für den am stärksten betroffenen Ortsteil Wilsingen verbleiben im Norden, Südwesten und Osten in gebührendem Abstand ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt.
Stadt Tübingen 05.04.2024	TÜ-01 Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Bereich „Rammert“ für die Windenergienutzung und bewertet diese sehr positiv. Derzeit ist die Universitätsstadt Tübingen in Verhandlungen, um hier einen gemeinsamen	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windpark durch die Stadtwerke Tübingen GmbH errichten zu können. Aufgrund der Ermöglichung zum wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlage, besteht von Seiten der Universitätsstadt Tübingen berechtigtes Interesse, dass beide Teilbereiche TÜ-1a und TÜ-1b als Vorranggebiete festgelegt werden.	
	TÜ-02 Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-02 im Ortsteil Kusterdingen für die Windenergienutzung und bewertet diese sehr positiv. Derzeit sind die Stadtwerke Tübingen GmbH in der Vorplanung von Windenergieanlagen und in Verhandlungen bezüglich ebendieser Flächen, um hier einen Windpark errichten zu können. Die Einzelfallbeurteilung zeigt Konfliktpunkte mit dem militärischen Luftverkehr auf. Hierzu sind weitere Verhandlungen geplant.	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
Stadt Veringenstadt 16.01.2024	Seitens der Stadt Veringenstadt bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung Laichingen 23.02.2024	Unser Gemeinderat hat dazu gestern Abend in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die Stadt Laichingen stimmt dem Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb grundsätzlich zu.	Kenntnisnahme
	RT-15 2. Auf den dringend notwendigen Abstimmungsbedarf mit dem Regionalverband Donau-Iller,der sich für das beabsichtigte Vorranggebiet „RT-15“ hinsichtlich einer möglichen Überlastung bzw. Umzingelung des Stadtgebietes ergibt, wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der besonderen Lage des Stadtgebiets zwischen drei Verbandsgebieten wird auch eine Abstimmung mit dem Regionalverband Stuttgart gefordert.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Abstimmungen mit dem Regionalverband Donau-Iller und dem Verband Region Stuttgart haben stattgefunden. Im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb ist die Planung so ausgerichtet, dass freie Blickwinkel in die Landschaft über Freihaltekorridore gesichert sind. Das Gebiet RT-15 in der Region Neckar-Alb liegt hinter dem Windenergiegebiet des Teilregionalplans Windenergie Donau-Iller im Westen von Westerheim und befindet sich in einem Abstand von 6 km zu Laichingen. Es trägt damit nicht zur zusätzlichen Umfassung von Laichingen bei.
	RT-15 3. In dem beabsichtigten Vorranggebiet „RT-15“ sind angemessene Abstände der Windenergieanlagen zum Stadtgebiet vorzusehen, um bestehende An- und Abflugrouten zum Flugplatz Laichingen nicht zu gefährden.	Die auf Ebene der Regionalplanung relevanten Belange der Flugsicherung wurden mit der zuständigen Behörde beim Regierungspräsidium Stuttgart besprochen. Gegenüber dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie ergeben sich dadurch teilweise Änderungen bei den Gebieten für Windenergie im Entwurf 2025. Weitere Betroffenheiten der Flugsicherung können teilweise erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten und Typen von Windenergieanlagen vorliegen. In diesen Fällen wurde auf das nachfolgende Verfahren abgeschichtet. Dies gilt auch für das Vorranggebiet Windenergie RT-15, das Regierungspräsidium Stuttgart weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatz Laichingen gewährleistet bleiben muss. Die Prüfung erfolgt im nachgelagerten Verfahren. Die entsprechenden Belange werden als Hinweis für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Stadt Waldenbuch 21.03.2024	Dienstag, 19.03.2024, hat der Gemeinderat in Waldenbuch über die Beteiligung am Online-Beteiligungsverfahren der Region Neckar-Alb zur Ausweisung von Vorrangebieten für Windkraftanlagen beraten. Einstimmig wurde beschlossen, dass folgende Stellungnahme zum Online-Beteiligungsverfahren abgegeben wird: Der Gemeinderat und die Stadt Waldenbuch stehen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlangen grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen die für die Energiewende wichtigen Ausweisungen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen müssen im Grenzgebiet zur Waldenbucher Gemarkung jedoch bitte die Belange der von der Region Stuttgart ausgewiesenen Vorrangfläche für Windkraft BB-12 insbesondere im Bereich Abstand zu anderen Windkraftanlagen vorrangig beachtet werden.	Kenntnisnahme. Im Grenzbereich zu Waldenbucher Gemarkung gibt es auf Seiten der Region Neckar-Alb keine Gebiete für Windenergienutzung.
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH 08.04.2024	TÜ-04, TÜ-05 Das Vorranggebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen der Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Triefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar (LfU-Nr. 416 105). Das Vorranggebiet TÜ-05 Rottenburg Baisingen befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen der Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Triefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar (LfU-Nr. 416 105). Die Bronnbachquelle wird seitens der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher sind die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH durch die Planung betroffen und möchten fristgerecht Stellung nehmen. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Die genannten Betroffenheiten sind im Umweltbericht dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04, TÜ-05 Hinweise und Forderungen zu Vorranggebieten TÜ-04 und TÜ-05 (Windenergie) aus hydrogeologischer Sicht – Grundwasserschutz: Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) und der großen Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen ist die in der Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windkraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert als grundsätzliche Herangehensweise ein wichtiger Maßstab, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten: „hier können Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken aufgrund der örtlichen Begebenheiten, der besonderen Ausführung oder des besonderen Betriebsreglements sicher beherrscht werden können und somit eine Befreiung von Verboten im Grundsatz möglich ist“. Wichtige und unerlässliche Grundlage ist daher eine sorgfältige hydrogeologische und geotechnische Erkundung im Bereich von geplanten Gründungen im Zuge der weiteren Planungsschritte. Eine entsprechende Ergänzung ist daher unter den in den Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) zu fordern. Sofern auf Basis der vorgenannten Untersuchungen und bei Beachtung ggf. festzulegender Maßnahmen zum Grundwasserschutz eine Gefährdung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, unterstützen wir die Festlegung der Vorranggebiete.	Die Betroffenheiten bzw. Belange bzgl. der Wasserversorgung und des Grudnwasserschutzes werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. In den Steckbriefe zu den Gebieten im Umweltbericht sind die Betroffenhetien bereits vermerkt.
Stadtwerke Stuttgart GmbH 11.04.2024	ZAK-01	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Norden wird das Gebiet

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wir möchten uns zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb äußern. Unsere fortgeschrittene Windparkentwicklung „Windpark Zollernalb“ liegt in ZAK-01 innerhalb der Gemeindegebiete Grosselfingen und Rangendingen auf gepachteten Waldflächen (siehe Anlage 1 und 2). Auf den Pachtflächen besteht eine vertragliche Grundlage mit dem Flächeneigentümer [Name anonymisiert] zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen. Auf den Flächen werden aktuell 3 Windräder von uns geplant. Unsere Planung sieht eine Einreichung des Genehmigungsantrags im Jahr 2025 vor. Nachfolgend ein Auszug der bisherigen Aktivitäten am Standort: Im Herbst 2023 startete die einjährige Windmessung, diese bereits positive Monatsberichte zur Windstärke lieferte. Im Frühjahr 2024 starteten die artenschutzrechtlichen Untersuchungen, diese im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden. Unsere Standortplanung wurde so durchgeführt, dass unsere Windradabstände zu Bebauungen größere Distanzen aufweisen, als die die in der Teilfortschreibung definiert sind. Somit erreichen wir die höchste Verträglichkeit für die anliegenden Gemeinden: Hier ist, für die Windräder 1 und 2 (siehe Anlage 1), zu Wohngebäuden in Rangendingen ein Abstand von größer als 850 m gegeben. Für das Windrad 3 (siehe Anlage 2) ist der Abstand zu Wohngebäuden in Grosselfingen größer als 1400 m gegeben. Zu den Wohngebäuden der Aussiedlerhöfe halten wir Abstände größer als 700 m ein. Wir empfehlen, aufgrund der oben aufgeführten Argumente, die zur Grunde liegende Flächenausprägung des ZAK-01 wie in Anlage 1 und 2 beizubehalten. Eine Erweiterung der Vorsorgeabstände wie in Anlage 1 und 2 dargestellt, wäre für die Stadtwerke ebenfalls verträglich, da die Planung damit nicht gefährdet wird. Im Bereich Weilheim des ZAK-01 (siehe Anlage 3) schlagen wir einen alternativen Flächenzuschnitt vor, dieser nach unserer Auffassung die Vorsorgeabstände besser berücksichtigt. [Anm. RVNA: Im Osten der Teilfläche werden nördlich und in der Mitte Erweiterungen um insgesamt ca. 10 ha vorgeschlagen, südlich eine Zurücknahme um etwa 4 ha.]	allerdings um 250 m zurückgenommen, so dass zu Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m besteht. Dadurch reduziert sich das Gebiet um ca. 33 ha.
Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim e.V. 02.04.2024	ZAK-04 Mögliche Einflüsse von Windkraftanlagen auf den Betrieb der Sternwarte Zollern-Alb in Rosenfeld-Brittheim Ersteller: [Name anonymisiert] Erster Vorsitzender der Sternwarte Zollern-Alb, April 2024 1. Informationen zur Sternwarte Zollern-Alb 1.1 Planung und Betrieb: Die Geschichte der Sternwarte Zollern-Alb reicht bis ins Frühjahr 1996 zurück, als erstmals konkret mit der Projektierung einer modernen und leistungsstarken Volkssternwarte im Raum Rosenfeld-Brittheim begonnen wurde. Einer der entscheidenden Gründe für diesen Standort war der durch Kunstlicht kaum beeinträchtigte nächtliche Himmel, an welchem aufgrund klimatischer Gründe zudem eine sehr geringe Luftunruhe vorherrscht. Im Herbst 2006 fand die Eröffnung der Sternwarte statt, welche seither an den Wochenenden, sowie zu Sonderterminen für die Allgemeinheit zugänglich ist. Zusätzlich finden unter der Woche nach individueller Terminabsprache Führungen für Kindergärten, Schulen und Gruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) statt. Eine der Besonderheiten der Sternwarte ist deren technische Ausstattung, welche deutlich über jenen der älteren Volkssternwarte in der Bundesrepublik liegt. Zudem werden an der Sternwarte Zollern-Alb die Bereiche optische Astronomie und Radioastronomie betrieben, eine Kombination, die in der Bundesrepublik bzw. Europa selten zu finden ist. Beide Bereiche werden technisch ständig erweitert. Der Betrieb der Sternwarte erfolgt durch den Verein Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim e.V. dessen Mitglieder ausschließlich auf	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ehrenamtlicher Basis tätig sind und demzufolge auch keinerlei Aufwandsentschädigungen erhalten. Neben zahlreichen Geld- und Sachmitteln haben die aktivsten Vereinsmitglieder dabei seit 1996 insgesamt über 80.000 Stunden an Arbeitszeit investiert und über 300.000 Kilometer Fahrweg zurückgelegt. Man darf also ruhigen Gewissens von einem außerordentlich hohen Engagement des Vereins und seiner aktiven Mitglieder sprechen. 1.2 Beobachtungsbetrieb am Nachthimmel: Für den optische Beobachtungsbetrieb eignen sich durchschnittlich etwa 80 bis 90 Nächte pro Jahr. Diese Nächte sind nicht von gleicher zeitlicher Länge, sondern variieren mit den Jahreszeiten. So dauert eine Nacht (gemessen von Dämmerungsende bis Dämmerungsanfang) im Sommer rd. 4 Stunden, im Winter rund 13 Stunden. Auch sind diese Nächte nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. So konnten beispielsweise von Dezember 2022 bis April 2023 aufgrund der Wetterlage nahezu keine Himmelsbeobachtung durchgeführt werden. Ähnliches gilt für den Winter 2023/2024 In den geeigneten Nächten inbegriffen sind auch solche, an denen der Himmel nur stellenweise von Wolken bedeckt, jedoch für gezielte astronomische Messungen gerade noch ausreichend geeignet ist. Ein Beispiel hierzu findet sich auf unserer Webseite www.sternwarte-zollern-alb.de/--triton-bedeckung.html. Das dort befindliche Movie zeigt deutlich die damalige Wetterlage, sowie die durchgeführte Messung. Die Messergebnisse sind aufgrund der Wetterlage als gerade noch akzeptabel anzusehen. Messungen an anderen, lichtschwächeren Objekten hätten nicht mehr durchgeführt werden können. Bei einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Luftverwirbelung aufgrund eines Windrades wäre die Messung gänzlich unmöglich gewesen! In den angeführten 80 bis 90 Nächten muss auch nicht zwingend zwischen Dämmerungsende und Dämmerungsanfang dauerhaft durchbeobachtet werden. Insbesondere bei Helligkeitsmessungen an sogenannten Veränderlichen Sternen und Exoplaneten gibt es gravierende Unterschiede. So kann eine Beobachtung je nach zu messendem Objekt nur 3 Stunden, oder auch (wenn wetterbedingt möglich) mehrere Nächte lang dauern. 1.3 Beobachtungsbetrieb am Tageshimmel: Am Tag sind es lediglich die Sonne und gelegentlich helle Planeten, welche zusammen mit der Sonne am Tageshimmel stehen. Da die Sonne im Lauf eines Tages den Erdboden und auch die Luft erwärmt, ist für die Beobachtung unseres Zentralgestirns daher lediglich die frühe Zeit nach Sonnenaufgang geeignet. Sonnenbeobachtungen werden an der Sternwarte Zollern-Alb derzeit (Stand 03/2024) nur mit mobilen Teleskopen durchgeführt. Ein für die systematische Sonnenbeobachtung erforderliches spezielles Instrumentarium ist erst in Teilen vorhanden, wird jedoch in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten ständig in Eigenarbeit weiter komplettiert. Die erforderliche Kuppel für das Teleskop ist bereits vollständig vorhanden und betriebsbereit. Sie ist derzeit mit mobilen Teleskopen bestückt. Zu besonderen Anlässen wie beispielsweise einer (selten zu sehenden) Sonnenfinsternis wird die Sonne auch zum Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses beobachtet. 2. Optische Astronomie: Hauptgerät des optischen Bereichs der Sternwarte ist ein Spiegelteleskop mit einem 80 Zentimeter durchmessenden Hauptspiegel und einer wahlweisen Brennweite von 8,0 oder 2,7 Meter. Ein Gerät vergleichbarer Größe findet sich in Baden-Württemberg noch an der Universität Tübingen (nicht öffentlich zugänglich) und an der Volkssternwarte in Welzheim. Ein vergleichbares Gerät derselben Größe und optischer Konstruktion findet sich in Europa nach derzeitigem Kenntnisstand nur an wenigen weiteren Standorten. Abb. 1 – das	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hauptteleskop der Sternwarte Zollern-Alb. Das Teleskop wird sowohl für öffentliche Veranstaltungen, als auch für wissenschaftliche Untersuchungen und Messungen eingesetzt. Bereits die bei der Geräteinstallation im Jahr 2006 mit modernen CCD-Kameras vorgenommenen ersten Messungen bestätigten dabei die in den vorherigen Jahren während der Planungsphase mit mobilen Geräten durchgeführten Beobachtungen. Demzufolge herrschen am Standort Rosenfeld-Brittheim Sichtbedingungen, die kaum an einem anderen Standort der Bundesrepublik anzutreffen sind. Ursachen hierfür sind weitestgehend ruhende Luftschichten und der aufgrund geringer Beleuchtung vergleichsweise recht dunkle Nachthimmel. Aufgrund der Teleskop-Eigenschaften und des Standortes sind daher Himmelsbeobachtungen möglich, die an anderen Orten kaum in vergleichbarer Qualität bzw. Präzision durchgeführt werden können. Das Teleskop ist in einer 6 Meter durchmessenden Kuppel untergebracht, welche neben der manuellen Bedienung auch über das Internet angefahren werden kann. Zwei weitere Kuppeln, mit jeweils 4 Meter Durchmesser und eigener, spezieller Instrumentierung ergänzen die Anlage. Abb. 2 – das Sternwarten Hauptgebäude. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Beeinträchtigungen durch den Betrieb einer Windkraftanlage beziehen sich auf alle an der Sternwarte Zollern-Alb eingesetzten optischen Teleskope. 2.1 Beeinträchtigungen durch Luftverwirbelungen: Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebs Luftverwirbelungen, Je nach Größe einer Windkraftanlage und deren Abstand zur Sternwarte sind derartige Verwirbelungen mehr oder weniger ausgeprägt, insbesondere dann, wenn eine Beobachtung direkt in Richtung einer Windkraftanlage erfolgt. Am anschaulichsten ist ein solcher Effekt auch bei einer geraden Straße im Sommer zu beobachten. Die von der Sonne aufgeheizte Fahrbahn gibt ihre Wärme gegen Abend ab, was als von der Fahrbahn aufsteigendes Flimmern wahrgenommen werden kann. Hierbei ist deutlich zu sehen, dass hinter dem Flimmern gelegenen Objekte nicht mehr scharf abgebildet werden, sondern ebenfalls nur noch als „flimmerndes Gebilde“ gesehen werden können. Durch eine Windkraftanlage hervorgerufene Luftverwirbelungen haben denselben Effekt. Muss durch die verwirbelte Luft hindurch beobachtet werden, werden die dahinterliegenden Himmelsobjekte nicht mehr scharf abgebildet, sondern tanzen durch das Okular. Dies hat die auf den nachfolgenden Seiten angeführten Auswirkungen. 1. Der Besucher der Sternwarte kann auf Objekten unseres Sonnensystems (Sonne, Mond und Planeten) kaum mehr die Fülle an Oberflächendetails erkennen, wie sie derzeit (ohne den negativen Einfluss einer Windkraftanlage) problemlos zu sehen sind. Abb. 3 - Planet Jupiter bei guten Sichtbedingungen Abb. 4 - Planet Jupiter bei Luftturbulenzen. 2. Objekte die derzeit am Rand der Wahrnehmung durch das menschliche Auge liegen, werden durch bereits geringe Luftverwirbelungen derart verzerrt, dass sie nicht mehr wahrgenommen werden können. Abb. 5 - Kaum wahrnehmbare Galaxien. 3. Fotografische Aufnahmen von Himmelsobjekten können nicht mehr in der gewohnten Schärfe und Abbildungsqualität aufgenommen werden. Abb. 6 - Detailreiches Bild einer Galaxie Abb. 7 - Schärfeverluste durch Luftverwirbelungen. 4. Die durch Optokoppler auf die Größe einiger weniger Pixel überwachte Bewegung des 80 Zentimeter Spiegelteleskops wird je nach Grad der Luftunruhe nicht mehr funktionieren, da der Leitstern über die festgesetzte Zahl der Pixel hin und her springt. Somit sind weder Messungen, noch Fotografien im betroffenen Bereich möglich. Abb. 8 - Durch Optokoppler	

korrigierte Nachführmotoren. Abb. 9 - Nachführung ohne Einsatz eines Optokopplers. Zur Erinnerung: Einer der entscheidenden Gründe für die Projektierung der Sternwarte Zollern-Alb im Raum Rosenfeld-Brittheim war der durch die Luftzirkulation kaum beeinträchtigte nächtliche Himmel!
2.2 Beeinträchtigungen durch die Hindernisbefeuerung: Im roten Farbbereich des Lichtspektrums leuchtet das in unserer Milchstraße und auch in anderen Galaxien befindliche Wasserstoffgas. Dessen Beobachtung bleibt, mit Ausnahme des sogenannten Orion-Nebels, den modernen digitalen Kameras vorbehalten, deren Sensoren im Bereich des roten Lichts ihre maximale Empfindlichkeit aufweisen. Abb. 10 – die Orionregion. Die Sensoren der an der Sternwarte seit jeher eingesetzten 16-bit CCD-Kameras sind im Bereich des roten Lichts sogar noch weitaus empfindlicher als die in handelsüblichen digitalen Kameras verbauten Sensoren, um auch die „winzigsten Spuren“ von Wasserstoff noch erfassen, dokumentieren und messen zu können. In Verbindung mit dem 80 Zentimeter Spiegelteleskop der Sternwarte Zollern-Alb können bei einer Brennweite von 2,7 Metern (Öffnungsverhältnis 1: 3,375 !!) somit durch Langzeitbelichtungen Objekte dokumentiert und gemessen werden, deren Existenz erst seit wenigen Jahren bekannt ist. Derartigen Beobachtungen setzt die auf der Spitze einer Windkraftanlage zur Sicherung des Flugverkehrs angebrachte und im roten Farbbereich leuchtende Hindernisbefeuerung jedoch ein jähes Ende. Für das bloße Auge kaum wahrnehmbar wird der Nachthimmel ausgehend von der Hindernisbefeuerung ausgerechnet im roten Farbbereich „aufgehellt“, so dass in Richtung der Windkraftanlage fotografische Arbeiten und Messungen in diesem Farbbereich des Spektrums nicht mehr möglich sind. Dies hat folgende Konsequenzen:
1. Fotografische Aufnahmen können im Bereich des roten Lichts und ggf. insbesondere im Bereich des Wasserstoffs (H-Alpha) in Richtung einer Windkraftanlage nicht mehr aufgenommen werden. Demzufolge sind auch aus Bildern resultierende messtechnische Auswertungen nicht mehr möglich. Abb. 11 – Wasserstoffregion aufgenommen ohne Beeinträchtigungen. Abb. 12 – Wasserstoffregion aufgenommen mit Beeinträchtigungen.

2. Die durch Optokoppler auf die Größe einiger weniger Pixel überwachte Bewegung des 80 Zentimeter Spiegelteleskops wird nicht mehr funktionieren. Je nach Stärke der Hintergrundhelligkeit hebt sich ein Leitstern nicht mehr vom Himmelshintergrund ab, so dass der Optokoppler kein Ziel mehr findet. Somit sind selbst bei Stillstand der Windkraftanlage (bei Windstille) weder Messungen, noch Fotografien im betroffenen Bereich möglich, da die Befeuerung ständig leuchtet. Abb. 13 – Durch Optokoppler korrigierte Nachführungsmotoren. Abb. 14 – Nachführung ohne Einsatz eines Optokopplers. Zur Erinnerung: Einer der entscheidenden Gründe für die Projektierung der Sternwarte Zollern-Alb im
Raum Rosenfeld-Brittheim war der durch Kunstlicht kaum beeinträchtigte nächtliche Himmel!
3. Radioastronomie: Die Sternwarte Zollern-Alb verfügt derzeit über mehrere Antennen, welche jeweils für spezielle Zwecke herangezogen werden. Eine Erweiterung mit weiteren Antennen (teilweise bereits vorhanden) ist geplant.
Die Empfindlichkeit der an der Sternwarte Zollern-Alb betriebenen Empfangsanlagen soll folgendes Beispiel verdeutlichen, aus welchem auch sehr klar hervorgeht, welchen Einfluss

ein nur geringer Strahlungsfluss aus der Gondel einer Megawatt-Windkraftanlage auf die Antennen der Radioastronomie hat. Man stelle sich vor, ein Astronaut stünde auf dem Mond und würde mit einem handelsüblichen Handy telefonieren. Das vom Handy kommende Signal kann mit den Anlagen der Sternwarte Zollern-Alb über 380.000 Kilometer empfangen, das Gespräch also mitgehört werden. Dabei ist das vom Mond kommende Handysignal • 1000 mal stärker als die vom Planeten Jupiter kommenden, an der Sternwarte Zollern-Alb empfangenen radioastronomischen Signale, • vergleichbar mit aus der Milchstraße kommenden, an der Sternwarte Zollern-Alb empfangenen radioastronomischen Signalen. Abb. 15: Strahlung der stärksten Radioquellen am Himmel im Vergleich zu Quellen irdischer Störstrahlung (Handy) Quelle: Wilhelm Altenhoff, MPI für Radioastronomie.
3.1 Einflüsse von Windkraftanlagen auf den Betrieb der radioastronomischen Empfangseinrichtungen: Windkraftanlagen haben je nach deren Dimension und Entfernung zu den Antennenanlagen der Sternwarte verheerende Einflüsse auf den Empfang radioastronomischer Signale. Personen die sich in der Nähe einer Windkraftanlage befinden können bei deren Betrieb ein deutliches Geräusch (sog. „Schrapp-Schrapp“) wahrnehmen. Ein ähnliches Geräusch ist auch in radioastronomischen Empfangsgeräten zu hören oder als Pegeländerung zu messen, sobald sich die Flügel einer Windkraftanlage innerhalb der Empfangskeulen befinden. Hierzu nachfolgend eine Erklärung zum Betrieb der Antennen der Sternwarte Zollern-Alb. Abb. 16 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Abb. 17 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung).
• Der Betrieb der Richtantennen, wozu auch ein Parabolspiegel zählt, erfolgt ab einem Winkel von 10-15 Grad Neigung zur Horizontalen (Abb. 16). Eine Neigung unter 10 Grad ist nicht förderlich, da hierdurch zu viele störende Signale (grün dargestellt) mit empfangen würden. • Richtantennen empfangen nicht nur das exakt aus einer angepeilten Richtung ankommende Signal, vielmehr werden auch Signale welche in der Empfangskeule (gelb markierter Bereich) einstreuen mit empfangen. Die Empfangskeulen unterscheiden sich je nach Typ einer Antenne voneinander (siehe nachfolgende Kapitel); in den beiden obigen Abbildungen ist die Empfangskeule des 3-Meter Parabolspiegels der Sternwarte Zollern-Alb dargestellt. • Befindet sich eine komplette Windkraftanlage oder auch nur deren Flügel innerhalb einer Empfangskeule (Abb. 17), werden bei jeder Flügelbewegung Funk(stör)signale (grün) in Richtung Antenne reflektiert. • An der Antenne angekommen werden die Funk(stör)signale zusammen mit den natürlichen, aus dem Weltall stammenden radioastronomischen Signalen aufgezeichnet. Da die Flügel der Windkraftanlage aufgrund der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten unterschiedliche Rotationszeiten erreichen, kommen reflektierte Funk(stör)signale auch nicht in regelmäßigen Abständen an der Antenne an. Somit ist es auch unmöglich die störenden Signale aus einer Aufzeichnung zu eliminieren. Jegliche Aufzeichnung und anschließende Vermessung radioastronomischer Signale ist daher schlichtweg unmöglich.
3.2 Parabolspiegel (ehemaliges KOSMA-Teleskop): Abb. 18 – das KOSMA Teleskop. Prunkstück des radioastronomischen Bereichs der Sternwarte Zollern-Alb ist zweifelsohne das ehemals auf dem Gornergrat bei Zermatt aufgestellte und dort vom Physikalischen Institut der Universität Köln betriebene KOSMA-Teleskop. Dieser in den 1980-er Jahren erbaute, 3 Meter durchmessende Parabolspiegel ist eines von weltweit wenigen Geräten mit einer hochgenauen Oberflächenstruktur. Es gelangte durch mehrere glückliche Umstände in den Besitz der Sternwarte Zollern-Alb, nachdem auf dem Gornergrat ein noch präziseres

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Instrument installiert und in Betrieb genommen wurde. Abb. 19 – die Laborcontainer. Dem Parabolspiegel zugehörig sind zwei Laborcontainer, welche von der Universität Stuttgart-Vaihingen bzw. dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Lampoldshausen stammen. Haupt-Aufgabenbereich des Parabolspiegels ist der Empfang der von Wasserstoffregionen innerhalb unserer Milchstraße stammenden radioastronomischen Signale. Abb. 20 Milchstraße. 3.2.1 Einflüsse von Windkraftanlagen auf den 3-Meter Parabolspiegel: Abb. 21 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Abb. 22 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Durch den Richtfunkcharakter des Parabolspiegels ergibt sich die abgebildete Fresnelzone gelb markierter Bereich). • Befinden sich innerhalb der Empfangskeule keine Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 21) ist ein Empfang radioastronomischer Signale problemlos möglich. • Befinden sich innerhalb der Empfangskeule Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 22) ist der ungestörte Empfang radioastronomischer Signale nicht mehr möglich. 3.2.2 Auswirkungen auf den Beobachtungsbetrieb des 3-Meter Parabolspiegels: Da sich die Milchstraße im Lauf von 24 Stunden um rd. 360 Grad einmal über den gesamten Himmel bewegt, sind in all jenen Himmelsrichtungen an denen Windkraftanlagen störend einwirken keine Beobachtungen der dort befindlichen Milchstraßenregionen mehr möglich. 3.3 Richtfunkantennen: Abb. 23 Richtfunkantenne zum Empfang von Jupiter. Abb. 24 Planet Jupiter mit „Nordlichtern“. Nördlich des Sternwarten-Gebäudes befindet sich auf einem 14 Meter hohen Masten eine Richtantenne (Abb.23), welche u.a. für den Empfang der vom Planeten Jupiter (Abb. 24) kommenden Signale verwendet wird. Abb. 25 Richtfunkantenne zum Empfang von Raumfahrzeugen. Abb. 26 ISS Raumstation über der Erde. Direkt an der nördlichen Gebäudewand des Sternwarten-Gebäudes ist auf einem auf 10 Meter ausfahrbaren hohen Masten eine weitere Richtfunkantenne (Abb. 25) angebracht, mit welcher die Kommunikation zu Raumfahrzeugen und Satelliten hergestellt wird. Mit Hilfe dieser Antenne fand bereits 2003 erstmals in Deutschland ein Funkgespräch von Schülern mit einer Astronautin an Bord der Internationalen Raumstation ISS (Abb. 26) statt. 3.3.1 Einflüsse von Windkraftanlagen auf Richtfunkantennen: Abb. 27 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Abb. 28 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Durch den Richtfunkcharakter des Parabolspiegels ergeben sich die abgebildeten Empfangskeulen (gelb markierte Bereiche). • Befinden sich innerhalb der Empfangskeulen keine Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 27) ist ein Empfang radioastronomischer Signale vom Jupiter, sowie Daten- und Kommunikationssignalen von Raumfahrzeugen problemlos möglich. • Befinden sich innerhalb der Empfangskeulen Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 28) ist der ungestörte Empfang von Signalen nicht mehr möglich da schon sehr geringe Pegeländerungen durch die Rotorblätter eine Auswertung unmöglich machen. 3.3.2 Auswirkungen auf den Beobachtungsbetrieb der Richtfunkantennen: Die Aufzeichnung radioastronomischer Signale ist keine Angelegenheit von nur einigen Sekunden, vielmehr dauern die Aufzeichnungen aufgrund der schwachen Signale je nach Beobachtungsprojekt Stunden bis mehrere Tage. Von Windkraftanlagen stammende Störsignale verhindern somit den Beobachtungsbetrieb und können eine Auswertung der Ergebnisse unmöglich machen. 3.4 Rundstrahler-Antenne: Für radioastronomische Beobachtungen von Meteoren	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Sternschnuppen) und anderen Phänomenen verfügt die Sternwarte Zollern-Alb auch über eine Rundstrahlantenne (Abb. 29). Diese ergänzt bei der Beobachtung von Meteoren die mit der Richtantenne gewonnenen Daten, da Meteore aus verschiedenen, nicht vorausberechenbaren Himmelsrichtungen anfliegen. Die Antenne ist auch zu Experimentierzwecken meist zeitlich befristet an der nördlichen Gebäudewand des Sternwarten-Hauptgebäudes montiert. Abb. 29 Rundstrahler-Antenne. 3.4.1 Einflüsse von Windkraftanlagen auf die Rundstrahlantenne: Abb. 30 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Abb. 31 (nicht maßstäbliche 2-D Darstellung). Durch den Rundstrahlcharakter der Antenne ergibt sich die abgebildete Empfangskeule (gelb markierter Bereich). • Befinden sich innerhalb der Empfangskeule keine Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 30) ist ein Empfang von Störgeräuschen der Umgebung problemlos möglich. • Befinden sich innerhalb der Empfangskeule Windkraftanlagen oder deren Teile (Flügel) (Abb. 31) ist der ungestörte Empfang von Störgeräuschen der Umgebung nicht mehr möglich. 3.4.2 Auswirkungen auf den Beobachtungsbetrieb der Rundstrahler-Antenne: Die von Windkraftanlagen stammende Störsignale würden eine Auswertung der Beobachtungsergebnisse unmöglich machen. 3.4.3 Weitere Auswirkungen: Der Betrieb einer Windkraftanlage in der Umgebung der Sternwarte Zoller-Alb ist für deren Betrieb äußerst kritisch. • Neben den beschriebenen Einflüssen der Flügel der Windkraftanlage werden, aufgrund des geringen Abstandes von Windkraftanlage und Sternwarte, Reflexionen und Störstrahlungen die Langzeitmessungen astronomischer Objekte wohl gänzlich verhindern. • Durch die Windrichtung bedingte Änderungen der Richtungslage der Gondel, sowie die unterschiedliche Rotationsgeschwindigkeit der Flügel macht die Reflexionsoberflächen der Windkraftanlage unberechenbar. Unvorhersehbare Reflexionserscheinungen können die Messungen astronomischer Signale beeinflussen oder sogar unmöglich machen. • Windkraftanlagen sind dynamische elektromechanische Anlagen und erzeugen systembedingt Störstrahlung in Form von Oberwellen in Relation zur erzeugten Leistung. Diese Oberwellen sind Aufgrund der Dynamik schwer durch Filter oder andere Maßnahmen aus den Empfangssignalen zu eliminieren. Auch eine entsprechend den Vorschriften und Normen errichtete Anlage kann die äußerst schwachen astronomischen Signale überdecken. • Bei der Beurteilung ist folgendes zu beachten: Die an der Sternwarte Zollern-Alb vorhandenen und geplanten radioastronomischen Anlagen sind nicht mit gebräuchlichen Empfangsanlagen vergleichbar und nehmen aufgrund Ihrer Empfindlichkeit eine Sonderstellung bei Empfangsanlagen ein.	
	ZAK-04 4. Geplante Standorte zur Errichtung von Windkraftanlagen: Seit mehreren Jahren liegen uns verschiedene, jedoch recht allgemein gehaltene Informationen zu geplanten Windkraftanlagen vor. Aus diesen wenigen Informationen geht jedoch nicht hervor, ob bei der Errichtung einer Windkraftanlage einschränkende Bestimmungen, beispielsweise für die maximale Höhe der Anlage, beachtet werden müssen. Dies macht bei manchen geplanten Standorten eine konkrete Aussage hinsichtlich eventueller Störungen des Betriebs der Sternwarte Zollern-Alb nahezu unmöglich. Als Beispiel zu dieser Problematik seien die in Kapitel 3 dieser Stellungnahme aufgeführten Fresnelzonen der verschiedenen Antennen angeführt. Ohne	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Insofern ist

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	konkrete Angaben zur Höhe einer Windkraftanlage ist es schlichtweg nicht möglich ein Statement hinsichtlich einer eventuellen Tangierung der Fresnelzone einer Antenne abzugeben. 5. Einschränkungen des Betriebs der Sternwarte Zollern-Alb: Die in den vorherigen Kapiteln aufgeführten Beeinträchtigungen werden den Betrieb der Sternwarte Zollern-Alb erheblich beeinflussen. Der den Mitgliedern der Sternwarte in dieser Hinsicht ab und an zu Gehör gebrachte „Ratschlag“ „dann schauen sie einfach in die andere Richtung“ ist angesichts der Eigenleistungen (siehe Kapitel 1) nicht nur zynisch, sondern zeugt auch von reiner Unkenntnis der Astronomie und Astrophysik. Himmelsobjekt müssen dort beobachtet werden, wo sie sich befinden – sie können zur Beobachtung nicht einfach in die entgegengesetzte Richtung „umgeleitet“ werden! Demzufolge wird die Sternwarte Zollern Alb je nach Entfernung zu einer störenden Windkraftanlage an Attraktivität erheblich verlieren und damit mit folgenden Problemen konfrontiert werden: • Es ist mit einem Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen, da ein in Richtung Windkraftanlage eingeschränkter Führungsbetrieb gewiss nicht als besonders attraktiv angesehen werden kann. Finanzielle Einbußen sind die unmittelbare Folge. • Die Vermietung der Sternwarte und ihrer Einrichtungen an interessierte Amateurastronomen im Rahmen einer sogenannten Feriensternwarte wird erheblich behindert. Wohl kein Interessierter wird Geräte buchen, deren Betrieb eingeschränkt oder gänzlich unmöglich ist. Finanzielle Einbußen sind die unmittelbare Folge. • Sowohl optische als auch radioastronomische Beobachtungsprojekte sind nur noch beschränkt durchführbar, ggf. auch gänzlich unmöglich. Die bisher investierten finanziellen Mittel, sowie die eingebrachten Eigenleistungen der Mitglieder wären zeitgleich zunichte gemacht. • An Beobachtungsprojekten arbeitende Mitglieder werden über kurz oder lang ihre Mitwirkung an der Sternwarte aufkündigen, wenn optische als auch radioastronomische Beobachtungsprojekte nicht mehr durchgeführt werden können. Diese Mitglieder fehlen dann ebenfalls im allgemeinen Führungsbetrieb, welcher dann unter Hinnahme weitere finanzieller Einbußen ebenfalls terminlich eingeschränkt werden muss. Es sei nochmals darauf hingewiesen: Einer der entscheidenden Gründe für die Projektierung und den Bau der Sternwarte Zollern-Alb in Rosenfeld-Brittheim war der durch die Luftzirkulation und Kunstlicht kaum beeinträchtigte nächtliche Himmel. Zudem bot der weitläufige Rundumblick der Radioastronomie ein uneingeschränktes Betätigungsfeld. 6. Eine Bitte an alle Planer: Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Einflüsse von Windskraftanlagen auf unsere optischen Teleskope und radioastronomischen Empfangsanlagen sind in ihren Auswirkungen für eine mit der Materie nicht vertraute Person ggf. nicht ohne weiterführende Fragen nachvollziehbar. Die Sternwarte Zollern-Alb bittet daher alle an den Planungsverfahren beteiligten Personen bzw. Institutionen, sich bei Unklarheiten und Fragen direkt an der Sternwarte näher zu informieren. Hierbei können die angeführten Störeinflüsse auch simuliert werden, was zu einem wesentlich besseren Verständnis der Problematik beitragen dürfte, als es im Rahmen dieser Stellungnahme möglich ist. Eine Terminabsprache kann jederzeit erfolgen. Wir hoffen, dass die in dieser Schrift angeführten Informationen dazu beitragen, eine Lösung für einen uneingeschränkten Sternwarten-Betrieb zu finden.	nachvollziehbar, dass von Seiten der Sternwarte eine abschließende Stellungnahme erst auf der Grundlage konkreter Planungen möglich ist. Das Gebiet ZAK-04 wird weiterverfolgt, wobei sich aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände im Süden eine Reduzierung um 250 m ergibt. Dem vorgetragenen Anliegen wird insofern Rechnung getragen, als die Betroffenheit der Sternwarte Zollern-Alb als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen wird. Ansonsten Kenntnisnahme
terranets bw GmbH 25.02.2024	RT-TÜ-01 Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und	Gebiet RT-TÜ-01 wird im Westen aufgrund militärischer Belange um ca. 1.200 m zurückgenommen. Damit liegt keine Betroffenheit der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Telekommunikationskabel verlaufen teilweise in einer Solotrasse (siehe Tabelle im Schreiben im Anhang). Betreiber terranets bw GmbH - Schwarzwaldleitung: DN 300, MOP [bar] 50, Schutzstreifen 6 m Betreiber: terranets bw GmbH - Telekommunikationsanlagen Cu/LWL Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen betroffen: RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen (274 ha): Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagen möglich. Im konkreten Fall sind einige Standorte nah zu unseren Anlagen geplant. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.	genannten Leitungen vor.
Transnet BW 01.03.2024	RT-20, RT-21, ZAK-01 380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 065A – 074 380-kV-Leitung Wendlingen - Metzingen, Anlage 0343 Mast 042-043, 048 – 060 380-kV-Leitung Reicheneck - Rommelsbach, Anlage 0344 Mast 001 – 002 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb betreibt die TransnetBW GmbH verschiedene Leitungsanlagen und Umspannwerke. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0538 registriert. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Der Teilregionalplan Windenergie soll auch für Grundstücke, welche sich in unmittelbarer Nähe zu unseren oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen: ZAK-01 (Anlage 0335), RT-20 (Anlage 0343 und 0344), RT-21 (Anlage 0343). Diese Flächen befinden sich direkt neben	Die Belange bezüglich der Höchstspannungsleitungen werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Das Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt, bei Gebiet RT-20 wird die nördliche Teilfläche aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unserer Freileitung. Daher bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen: Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen: / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3x Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 11.04.2024	Vorbemerkung: Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle. Einleitung: Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Stellung nehmen zu können. Als Verband stehen wir firm hinter den Klimazielen und begrüßen deutlich die Ausweisung von Vorranggebieten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den damit möglichen schnelleren Ausbau. Trotzdem ist es notwendig, den Netzausbau und die Flächenbereitstellung für die Energieinfrastruktur in der Planung zu berücksichtigen. Natürlich darf die Wasserversorgung nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren negativ beeinflusst werden. Wir begrüßen eine Abstimmung mit Nachbarregionen. Dies sollte auch auf die Stromnetzebene ausgeweitet werden, um die Ableitung des erzeugten Stroms sicherzustellen. Daher sprechen wir uns für eine ganzheitliche Darstellung der Grenzgebiete aus. Bei der Darstellung ist es gleichzeitig wünschenswert, wenn die finalisierten Gebiete in GIS-Ebenen zum Download zur Verfügung gestellt werden. Dies erleichtert die Planung erheblich. Gerne beteiligen wir uns auch am weiteren Prozess der Regionalplanung.	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes und der Energieversorgungsinfrastruktur werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Belange des Netzausbaus sind in Plansatz 4.2.4.1 Z (4) berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
Verband Region Rhein-Neckar 15.04.2024	Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg finden ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Seitens	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie, der die bisherigen Festlegungen des Regionalplans 2013 ersetzt, keine Bedenken. Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Zur Ermittlung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Offenlagezeitraum ist der 05. März bis 29. April 2024.	
Verband Region Stuttgart 11.04.2024	Die seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretenden Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
	RT-16, RT-21, TÜ-05 Die Behandlung des Verfahrens erfolgte seitens der Region Stuttgart in der Planungsausschusssitzung am 10.04.2024. Folgender Beschluss wurde gefasst: Die seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretenden Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Die Begründung zum Beschluss entnehmen Sie bitte der Anlage. Sitzungsvorlage Nr. PLA337/2024, Planungsausschuss am 10.04.2024, zur Beschlussfassung 27.03.2024, Öffentliche Sitzung - 0049-Ö-PLA337/2024 Zu Tagesordnungspunkt 7: Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Neckar Alb 2013. I. Sachvortrag: Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche. In dem am 07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen und in § 20 KlimaG BW die Mindestzielvorgabe von 1,8 % jeder Planungsregionen zugewiesen. Die Erreichung der Teilflächenziele soll gemäß § 20 Abs. 2 KlimaG BW bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Als Planungsträger sind alle 12 Regionalverbände in Baden-Württemberg von diesen gesetzlichen Regelungen betroffen. Der Regionalverband Neckar-Alb befindet sich aktuell in der Offenlage der entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange läuft von 11.01. bis 11.04.2024. Im Rahmen des Planungsprozesses erarbeitete der Regionalverband einen Planentwurf, der 40 Vorranggebiete für Windenergienutzung umfasst, was insgesamt 9.192 ha bzw. 3,6 % der Regionsfläche entspricht. 3 dieser 40 Vorranggebiete befinden sich an bzw. in unmittelbarer Nähe der gemeinsamen Grenze zur Region Stuttgart. Dabei handelt es sich um folgende Vorranggebiete: - TÜ-05 Rottenburg Baisingen (43 ha), - RT-16 Römerstein Donnstetten (30 ha), - RT-21 Reutlingen Mittelstadt (30 ha). Regionalplanerische Wertung: Im Rahmen der regionalplanerischen Wertung wird im Folgenden die Betroffenheit der im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans der	Kenntnisnahme. Die Gebiete RT-16 und TÜ-05 werden weiterverfolgt. Bei RT-16 erfolgt aus Naturschutzgründen eine Flächenrücknahme im Süden sowie Südosten. RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Region Stuttgart geplanten Vorranggebiete durch die Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb eingegangen. Des Weiteren werden Ziele des Regionalplans, Abstände zu besonderen Raumnutzungen und aus naturschutzfachlicher Sicht sensitive Räume betrachtet. TÜ-05 Rottenburg Baisingen: Das geplante Vorranggebiet TÜ-05 kann als Fortführung des in der Region Stuttgart auf Bondorfer Gemarkung geplanten Vorranggebiets BB-03 gesehen werden. Es befindet sich im unmittelbaren Anschluss an dieses. Entsprechende der gesetzlichen Regelung gem. § 249 Abs. 10 BauGB, ist zu zulässigen baulichen Nutzung für Wohnzwecken zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung, mindestens die doppelte Anlagenhöhe als Vorsorgeabstand einzuhalten. Zu prüfen wären in diesem Zusammenhang die Abstände zu den „Haitinger Höfen“ in der Region Stuttgart auf Bondorfer Gemarkung. Im Kriterienkatalog der Region Stuttgart ist zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung ein Vorsorgeabstand von 600 m definiert. Dieser wird hier unterschritten. Weitere seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretende Belange werden durch die Planung nicht berührt. RT-16 Römerstein Donnstetten: Die seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretenden Belange werden durch die Planung nicht berührt. RT-21 Reutlingen Mittelstadt: Das geplante Vorranggebiet RT-21 liegt an der Grenze zur Region Stuttgart an der Gemarkung Neckartenzlingen sowie Bempflingen. Zu Prüfen wäre, ob die auf Bempflinger Gemarkung im FNP ausgewiesene Mischgebietsnutzung nicht einen Vorsorgeabstand gem. TA-Lärm von 700 m erwirkt. Dieser wird aktuell mit der Planung unterschritten. Weitere seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretende Belange werden durch die Planung nicht berührt. II. Beschlussvorschlag: 1. Die seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretenden Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	
Vermögen und Bau Baden-Württemberg 11.04.2024	Zum o. g. Entwurf der Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nimmt das Amt Tübingen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg wie folgt Stellung: Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen, ist mit mehreren Grundstücken auf der Gemarkung Eningen unter Achalm sowie Gomadingen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolarenergieanlagen und Windenergieanlagen betroffen. Grundsätzlich sind wir als Liegenschaftsverwaltung bereit unter Berücksichtigung der Belange unserer Nutzer mögliche Flächen zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Alle nun betroffenen Flächen sind in diesem Fall dem Haupt- und Landgestüt Marbach zur dienstlichen Nutzung überlassen und werden vom Gestüt als landwirtschaftliche Flächen im Rahmen des dienstlichen Auftrags genutzt. Das Amt übersendet daher die Stellungnahme des Haupt- und Landgestüts Marbach als Anlage zu diesem Schreiben und bittet um entsprechende Berücksichtigung der dort vorgebrachten Bedenken. Stellungnahme des Haupt- und Landgestüts Marbach vom 10.04.2024 [Anm. RVNA: Die Flächen des Haupt- und Landgestüts Marbach sind nicht durch Gebiete für Windenergienutzung betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich durch das Freiflächen-PV-Gebiet En02.]	Kenntnisnahme. Behandlung der Stellungnahme des Haupt- und Landgestüts Marbach betrifft nicht den Teilregionalplan Windenergie.
Verwaltungsgemeinschaft Bad	Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach-Hülben-Grabenstetten-Römerstein verweist auf	Kenntnisnahme. Behandlung siehe dort.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Urach-Hülben Grabenstetten-Römerstein 08.04.2024	die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinden.	
Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 03.04.2024	ZAK-05 Folgende Anregungen und Bedenken: Hinweis Gemeinde Dietingen: Auf Flurstück 1229 befindet sich der Modellflugplatz Dietingen-Rotenzimmern. Die Nutzung sollte weiterhin gewährleistet sein. Siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: zeigt Lage des Modellflugplatzes im Westen von Gebiet ZAK-05].	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund militärischer Belange sowie artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) nicht weiterverfolgt.
Vodafone D 2 GmbH 04.04.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Kenntnisnahme
Wacker Chemie AG 11.04.2024	ZAK-01, ZAK-02 Wir zeigen an, dass uns die [Adresse anonymisiert] mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt und uns Vollmacht erteilt hat. Eine Vollmachtsurkunde fügen wir bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windenergie. Die Einwendungen unserer Mandantin richten sich gegen die geplante Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ZAK-01 und ZAK-02 im Zollernalbkreis. BEGRÜNDUNG: 1. [Inhalt anonymisiert] das Salzbergwerk Stetten. Das Salzbergwerk Stetten ist eines der ältesten, aber auch der modernsten Salzbergwerke Deutschlands. Unsere Mandantin hat das Salzbergwerk Stetten 1924 gepachtet, seit 1960 ist unsere Mandantin Eigentümerin des Bergwerks. Im Salzbergwerk Stetten wird Steinsalz als Industrie- und Streusalz gefördert. Ein Großteil des geförderten Steinsalzes wird an das Werk Burghausen für die Chloretektrolyse geliefert. Das Salz ist ein unersetzlicher Prozesshilfsstofffürdie Herstellung von Silikonen, Reinstsilizium, organischen Zwischenprodukten und pyrogener Kieselsäure. Außerdem wird Salz aus dem Salzbergwerk Stetten als Streusalz in schneereichen Wintern genutzt. Der Vortrieb im Salzbergwerk erfolgt durch Sprengungen. Es werden regelmäßig zwei Sprengungen pro Tag durchgeführt. Die Grubenbaue des Bergwerksgeländes umfassen ca. 12 km2. Die Fläche mit Bergbauberechtigungen südlich von Haigerloch umfasst insgesamt ca. 40 km². Eine entsprechende Übersichtskarte, in der die Grenze des untertägigen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplanes und die Bergbauberechtigungen eingezeichnet sind, fügen wir als Anlage bei.	Kenntnisnahme
	ZAK-01, ZAK-02 2. Mit dem Teilregionalplan-Entwurf Windenergie ist geplant, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Bereichen festzulegen, in denen unsere Mandantin über	Dem Regionalverband Neckar-Alb ist die Betroffenheit der Bergbauberechtigungen durch die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 bekannt. Im Vorfeld der Anhörung zum Entwurf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	untertägige Bergbauberechtigungen verfügt. Es handelt sich vorrangig um das Vorranggebiet ZAK-02. Eine Teilfläche dieses Gebiets liegt vollständig im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans, zwei Teilflächen liegen teilweise im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans. Beim Vorranggebiet ZAK-01 liegt eine Teilfläche im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans. Nach der Zielfestlegung 4.2.4.1 sind in den Vorranggebieten für Windenergienutzung raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen. Der Begründung zu diesem Plansatz lässt sich nicht entnehmen, dass dem Regionalverband bewusst war, dass sich die Vorranggebiete ZAK-01 und ZAK-02 teilweise im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans unserer Mandantin befinden. Mögliche Beeinflussungen oder Störungen des Bergbaubetriebs durch den Bau von Windenergieanlagen wurden offenkundig ebenso wenig in den Blick genommen wie Beeinflussungen des Baus und Betriebs der Windenergieanlagen durch den Bergbaubetrieb (Sprengungen). Auch dem Umweltbericht lässt sich nicht entnehmen, dass mögliche Konflikte zwischen Bergbau und Windenergienutzung untersucht wurden. 3. Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, „soweit dies erforderlich ist". Damit gilt auch für die Raumordnungsplanung der Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. der Planrechtfertigung. Festlegungen in Raumordnungsplänen sind dann nicht raumplanerisch erforderlich, wenn ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04 = BVerwGE 125, 116 Rn. 145; Kümper, in: Kment, Raumordnungsrecht, 2019, § 2 Rn. 43). Auch im Rahmen der Raumordnungsplanung kann die Konfliktbewältigung nicht ohne weiteres auf nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebenen verschoben werden. So ist zum Artenschutzrecht allgemein anerkannt, dass jedenfalls für gebiets- oder gar parzellenscharfe Zielfestlegungen (wie bei den Vorranggebieten für die Windenergienutzung) die Prüfung gefordert wird, ob im späteren Zulassungsverfahren eine Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden könnte (Kümper, in: Kment, a. a. O., § 2 Rn. 44). Der Plangeber muss damit zumindest im Wege einer Prognose prüfen, ob die Verwirklichung seiner Zielfestlegungen an tatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen scheitert. 4. Eine nähere Prüfung der möglichen Konflikte zwischen Bergbau und Windenergienutzung folgt auch aus dem raumordnerischen Abwägungsgebot. Für die planerische Abwägung in der Raumordnung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zur Fachplanung und zur Bauleitplanung entwickelt worden sind (VGH Mannheim, U. v. 13.10.2023 - 14 S 237/22, juris Rn. 47). Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. (Nur) innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger bei einer Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Voraussetzung für einen	2023 des Teilregionalplans Windenergie hatte der Regionalverband dazu Kontakt mit dem Landesbergamt. Beide Gebiete werden weiterverfolgt.Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Aktuell gibt es noch keine Angaben zu Standorten von WEA in den Gebieten. Es liegen ebenfalls keine genaueren Kenntnisse zu Salzvorkommen unterhalb der Gebiete vor. Da die Salzvorkommen auf kleinem Raum sehr unterschiedlich sind, ist es möglich, dass unterhalb von Standorten für WEA keine abbauwürdigen Salzvorkommen bestehen. Bei abbauwürdigen Salzvorkommen betreffen die Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit von WEA relativ kleine Bereiche. Eine existenzielle Gefährdung des Salzabbaus ist somit sehr unwahrscheinlich. Eine Prüfung und Beurteilung ist erst möglich, wenn konkrete Standorte für WEA bekannt sind.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	fehlerfreien Abwägungsvorgang ist demnach, dass das „Abwägungsmaterial" zutreffend und vollständig zusammengestellt wird. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat dabei jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Der VGH Baden-Württemberg hat hierzu klargestellt, dass Ermitttungstiefe und Abwägungsdichte einerseits durch die Aufgabenstellung der Raumordnung und andererseits durch den Detaillierungsgrad der jeweils angestrebten Zielaussage bestimmt werden. Je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen. Bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Zulassungsentscheidung verbindlich ist, sind die Anforderungen an die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und den Abwägungsvorgang selbst mit den Anforderungen bei Fachplanungen vergleichbar (VGH Mannheim, U. v. 13.10.2023 - 14 S 237/22, juris Rn. 48). Nach diesen Maßstäben gilt für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung ein strenger Maßstab. Die Zulassungsentscheidung wird in planerischer Hinsicht im Wesentlichen durch den Regionatplan gesteuert, weil Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und die planungsrechtliche Steuerung im Wesentlichen über die regionalplanerischen Festlegungen erfolgt. Gerade vor diesem Hintergrund muss der Plangeber genau in den Blick nehmen, ob seine Planungen auch umsetzbar sind. Der Plangeber muss sich demnach im konkreten Fall ein Bild davon machen, ob seine geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung umsetzbar sind oder ob sie an Nutzungskonflikten scheitern. Zum offenkundigen Konflikt zwischen Bergbau und Windenergienutzung fehlt es bisher an belastbarem Abwägungsmaterial. Es gibt keine Prognose, die sich mit den Auswirkungen des Bergbaubetriebs (Sprengungen, Erschütterungen) auf die Windenergienutzung auseinandersetzt. Ebenso wenig gibt es eine Prognose, inwieweit die Windenergienutzung Auswirkungen auf den Bergbaubetrieb haben könnte. Mögliche Konflikte zwischen Bergbau und Windenergienutzung sind real und waren bereits Gegenstand der Rechtsprechung. Der Bergbau kann als raumordnungsrechtlich relevanter Umstand der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen (dazu OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 16.07.2020 -8A11233/19,jurisRn. 15). Raumordnungsrechtlich relevant ist ein Bergbaubetrieb schon deshalb, weil der Rohstoffgewinnung und -Verarbeitung in allen Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt und die Verfügbarkeit von Rohstoffen die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Konflikte zwischen der Nutzung eines Gebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der bergbaulichen Nutzung können gravierend sein. Im Fall, den das OVG Koblenz zu entscheiden hatte (B. v. 16.07.2020 - 8 A 11233/19) konnten nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde bei der Errichtung von Windenergieanlagen im räumlichen Bereich des Rahmenbetriebsplans aufgrund der Beschaffenheit des Untergrunds gravierende Beeinträchtigungen des Bergbaubetriebs eintreten. Eine Beeinflussung des Grundwassers durch den Bau der Fundamente für Windenergieanlagen war nicht auszuschließen und es bestand die Möglichkeit des Wassereintritts in das Bergwerk. Auch bei dem Salzbergwerk unserer Mandantin könnte ein Wassereintritt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bergbaubetriebs führen. Möglicherweise müssten Teile des Grubenbaus eingestellt werden. Die Sprengerschütterungen im Bergwerk könnten außerdem den sicheren Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen. Die geplanten Vorranggebiete können	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deshalb ohne eine fachgerechte Gefährdungsabschätzung nicht festgelegt werden.	
	ZAK-01, ZAK-02 5. Unsere Mandantin wäre im Übrigen gehalten, bei Bauabsichten für Wind- und Solarenergieanlagen im Geltungsbereich ihres Rahmenbetriebsplanes alle bergrechtlichen Anpassungspflichten (§110 BBergG) zu verlangen. Gegebenenfalls müsste auch eine Bauwarnung (§113 BBergG) ausgesprochen werden, was zum vollständigen Verlust von Bergschadensansprüchen führen würde (§ 113 Abs. 2 BBergG).	Kenntnisnahme. Ein vollständiger Verlust der Bergbauberechtigungen ist nicht zu befürchten (siehe oben).
	ZAK-01, ZAK-02 6. Wir beantragen nach alldem, - das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung ZAK-02 aus dem Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen, jedenfalls aber die Flächen dieses Gebiets so zu reduzieren, dass sie sich nicht mit dem Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans unserer Mandantin überschneiden, - die westliche Teilfläche des Vorranggebiets für die Windenergienutzung ZAK-01 aus dem Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen, jedenfalls aber diese Fläche so zu reduzieren, dass sie sich nicht mit dem Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans unserer Mandantin überschneidet.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben, Begründung siehe oben.
	7. Unsere Mandantin und wir stehen für ein Gespräch über die Einwendungen zur Verfügung.	Ein Gespräch mit der Wacker Chemie AG hat zwischenzeitlich stattgefunden.
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen 12.01.2024	Die Belange des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 12.01.2024	Anlagen Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe: Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und ist daher nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 22.01.1992 in der Zone IIIA und IIIB. Die Schutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung ist bei der baulichen Ausführung der Maßnahme zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 werden wasserwirtschaftliche Belange als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren aufgenommen.
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 23.02.2024	RT-TÜ-01 Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12 Meter Breite. Dieser ist über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen unserer Schutz- und Sicherheitshinweise verbindlich zu beachten. Die Abstände zu Windkraftanlagen sind aufgrund der Höhe der Anlagen um einiges größer und abhängig von den Daten (Nabenhöhe und Leistung) der jeweiligen WEA. Im Bereich der Gebiete RT-TÜ-01 [Inhalt anonymisiert] befinden sich Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf der Fortschreibung zu, konkretere Aussagen können erst bei weiterer Planungstiefe getroffen werden.ir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Belange der Bodensee-Wasserversorgung werden als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Zweckverband Landeswasserversorgung 26.01.2024	Allgemeines: Die LW ist an der weiteren Planung, insbesondere der konkreten Ausführungsplanung der Windenergieanlagen zu beteiligen. Dabei sind auch Zufahrtswege über LW-Leitungen vor Baubeginn abzustimmen. Abstände Windenergieanlagen: Die Mindestabstände für Windenergieanlagen sind abhängig von den technischen Eigenschaften der jeweiligen Anlagen. Die Abstände in Anlage 1 sind dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten: Bestimmung von Mindestabständen“ von Herrn A. Junge der Dr. Ing. Veenker	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen. Betroffen ist nur RT-15.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ingenieurgesellschaft mbH entnommen (Ausgabe 12/2020). Da keine expliziten Informationen zu Trinkwasserleitungen angegeben werden, wurden die Abstände für Mineralölfernleitungen übernommen. Leitungskreuzungen mit Leitungen/Kabeln: - Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig - Lichter Mindestabstand: 50 cm zu LW-Trinkwasserleitungen, 40 cm zu Kabeln - i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. - Alle kreuzenden Kabel sind im Kreuzungsbereich 4 m links und rechts unserer Rohrleitungsachsen in einem Schutzrohr zu führen. - Über alle neu verlegten Rohrleitungen und Kabel sind Kabelwarnbänder fachgerecht zu verlegen. Schutzstreifen: - Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen: - Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig. - Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. - Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. Parallelverlegungen von Leitungen/Kabeln: - Nur außerhalb der LW-Dienstbarkeitsstreifen von 4 m beiderseits der Leitungsachse Sonstige: - Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. - Vor Baubeginn ist die LW rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, zu informieren - Arbeiten im LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet. - Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der LW zur Verfügung zu stellen.	
Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe 10.04.2024	TÜ-ZAK-01 Das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach befindet sich in der Zone IIIA und der Zone IIB des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw..Grundwasserfassungen „Hirrlinger Mühlen“ des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe (LfU-Nr. 416 012). Diese Quell- und Grundwasserfassungen werden seitens des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgung für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher ist der Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe durch die Planung betroffen und nimmt fristgerecht Stellung. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen. Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Problematik: Das Wasserschutzgebiet der Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe ist augenscheinlich (mehrere Exklaven der Schutzzone II) nach den Ersatzkriterien für Wasserschutzgebiete im Karst ausgewiesen. Dieser Aspekt ist hier.von besonderer Bedeutung, da gemäß einer Auswertung des LGRB ((https://maps.lgrb-bw.de/) eine potenziell verringerte Schutzfunktion durch Verkarstung infolge von Dolinenfeldern im Umfeld der Standorte bekannt ist. Aufgrund	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Wasserschutzrechtliche Belange wurden sorgsam geprüft und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. In die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) bzw. im Umweltbericht werden die genannten Belange als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen. Ansonsten siehe Anhang Synopse - Argument: Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der hohen Grundwasser-Fließgeschwindigkeiten müssten unter Verwendung des 50-Tage Kriteriums nach DVGWW 101 strenggenommen große Teile des Wasserschutzgebiets einer Zone II zugeordnet werden. Darauf wurde wohl bei der Schutzgebietsausweisung verzichtet und nur die Flächen als Zone II ausgewiesen, auf denen erkennbar ein schneller Anschluss von der Geländeoberfläche zum Grundwasserspiegel gegeben ist (Beispiele: Dolinen, Trockentäler, Karstsenken). Diese Vorgehensweise unterstellt, dass die Geländeoberfläche in ihrer Schutzfunktion intakt bleiben muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei baulichen Eingriffen geprüft werden muss, ob dies gewährleistet wird. Auf dem Betrachtungsmaßstab eines Regionalplans ist dies kaum umsetzbar. Insofern wird das in den Teilfortschreibungen gewählte Vorgehen, gebietsspezifische Hinweise zu geben, die auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind, grundsätzlich begrüßt. Aus hydrogeologischer Sicht sollten jedoch die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen in den Steckbriefen des Anhangs II der Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden (siehe unten), um den gebotenen Grundwasserschutz zu erzielen. Hinweise und Forderungen zu Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 (Windenergie) aus hydrogeologischer Sicht - Grundwasserschutz: Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet augenscheinlich nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) und der großen Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen ist die in der Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise, die sich. an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert als grundsätzliche Herangehensweise ein wichtiger Maßstab, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten: „Bei Windkraft-, Geothermie- und Biogasanlagen ist diese Einschätzung aufgrund der deutlich größeren Eingriffe in die Deckschichten und ggf. in den Grundwasserleiter, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der größeren Risiken im Fall von Havarien und Störungen in der Regel nicht gegeben. Aber auch hier können Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken aufgrund der örtlichen Begebenheiten, der besonderen Ausführung oder des besonderen Betriebsreglements sicher beherrscht werden können und somit eine Befreiung von Verboten im Grundsatz möglich. ist“. Wichtige und unerlässliche Grundlage ist daher eine sorgfältige hydrogeologische und geotechnische Erkundung im Bereich von geplanten Gründungen im Zuge der weiteren Planungsschritte. Eine entsprechende Ergänzung ist daher unter dem Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) zu fordern. Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung sind folgende Schutzmaßnahmen zu nennen: - In Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe in Form von Schmierfett, Getriebeölen, Hydrauliköl en und Kühlmitteln eingesetzt. Im Rahmen der Wartungen müssen Kontrollen auf Dichtigkeit erfolgen. Für den Havariefall müssen Einrichtungen gegen den Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten installiert werden, welche die gesamte Menge des jeweiligen Stoffes aufnehmen können. - Ebenfalls sind die Transformatoren mit Auffangeinrichtungen auszustatten, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. - Die für die Anlieferung der Anlagenteile auszubauenden Wegesysteme sind ohne Recyclingmaterial herzustellen. - Während der Bauzeit ist die Lagerung von Ölen und Treibstoffen nur auf Flächen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	außerhalb der Wasserschutzgebiete zulässig. Ebenfalls darf eine Betankung von Fahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen. - Während der Bauzeit, insbesondere beim Aushub der Fundamente, ist eine hydrogeologische Baubegleitung erforderlich, um Karststrukturen an der Baugrubensohle erkennen und sichern zu können. Es wird angeregt, in der Teilfortschreibung des Regionalplans entsprechende Hinweise an den o.g. Standorten aufzunehmen. Es wird gefordert, mindestens einen Hinweis zu ergänzen, dass für die Bau- und Betriebsphase zur Gewährleistung des gebotenen Grundwasserschutz umfangreiche Maßnahmen vorgesehen werden müssen. In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie zudem eine von unserem größten Verbandsmitglied, der Stadt Haigerloch, im Gemeinderat beschlossene Stellungnahme. Diese bitten wir ebenfalls im Rahmen der formellen Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Wind- und Solarenergie zu berücksichtigen.	
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 17.01.2024	Die Prüfung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe hat ergeben, dass sich in den angefragten Bereichen keine Leitungen und Anlagen des Zweckverbandes befinden.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern 07.03.2024	ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 Dem Zweckverband ist der Schutz des Trinkwassers sehr wichtig. Die Flächen ZAK-06 bis ZAK-08 liegen im Wasserschutzgebiet Oberes Vehlatal. Aus unserer Sicht darf durch die Maßnahnahmen keine Beeinträchtigung bei der Grundwasserneubildung, der Grundwasserleiter oder der Qualität des Rohwassers entstehen. Diese Anforderungen sind dann später durch das Landratsamt weiter zu geben.	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die Betroffenheiten von Wasserschutzgebieten Zone II sind in den Steckbriefen des Umweltberichts zu den einzelnen Windenergiegebieten vermerkt. Die Gebiete werden weiterverfolgt, bei ZAK-08 erfolgt im Westen eine Rücknahme um 1.850 m. Im Bereich aller drei Gebiete liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor, bei ZAK-08 jedoch nur für eine Teilfläche.
Privat ID: 831 11.04.2024	ZAK-11 Der aktuelle Entwurf des Teilregionalplan Energie berührt die Interessen der [Name anonymisiert] als Projektierer aktiver, weit vorangeschrittener Windparkprojekte im unmittelbaren Untersuchungsraum der Teilfortschreibung Windenergie. Die im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ausgewiesenen Gebiete sind Grundlage für das zukünftige Planungsrecht der Windenergie und besitzen eine starke Lenkwirkung, welche Flächen für den Ausbau der Windenergie noch zur Verfügung stehen werden. Ohne einen Ausbau der Windenergienutzung wird Deutschland seine Klimaschutzziele nicht erreichen. Dies wurde nicht zuletzt durch das von der Bundesregierung verabschiedete Windenergie-an-Land-Gesetz und der aktuell stattfindenden Planungsinitiative bestätigt. Der momentane Planungsstand der Teilfortschreibung Solar- und Windenergie des RVNA weist die von [Name anonymisiert] beplante Fläche ZAK-11 auf der Gemarkung Straßberg zum Bau von Windenergieanlagen aus. Die Ausweisung der aktuellen Flächen innerhalb der Gemarkung Straßberg begrüßt die[Name anonymisiert] ausdrücklich. In Anbetracht des bedeutenden Beitrags der Windenergienutzung zum Klimaschutz bitten wir Sie die Flächen ZAK-11 auf der Gemarkung Straßberg weiterhin in Ihren Planungen beizubehalten und zu berücksichtigen. Die Fläche ist aus unserer Sicht sehr gut dafür geeignet einen	Kenntnisnahme. Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten um 400 - 800 m.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windpark zu realisieren.	
Privat ID: 989 11.04.2024	RT-05 Im Rahmen der aktuell stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung bis 11. April 2024 zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb möchten wir [Name anonymisiert] die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme abzugeben. Der aktuelle Entwurf des Teilregionalplan Energie berührt die Interessen der [Name anonymisiert] als Projektierer aktiver, weit vorangeschrittener Windparkprojekte im unmittelbaren Untersuchungsraum der Teilfortschreibung Windenergie. Die im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ausgewiesenen Gebiete sind grundlegend für das zukünftige Planungsrecht der Windenergie maßgebend und haben eine starke Lenkwirkung, welche Flächen für den Ausbau der Windenergie zukünftig noch zur Verfügung stehen werden. Ohne einen Ausbau der Windenergienutzung wird Deutschland seine Klimaschutzziele nicht erreichen. Dies wurde nicht zuletzt durch das von der Bundesregierung verabschiedete Windenergie-an-Land-Gesetz und der aktuell stattfindenden Planungsinitiative bestätigt. Der momentane Planungsstand der Teilfortschreibung Solar- und Windenergie des RVNA weist die aktuell von [Name anonymisiert] verfolgte Fläche RT-05 auf der Gemarkung Trochtelfingen zum Bau von Windenergieanlagen aus. Die Ausweisung der aktuellen Flächen RT-05 in der geplanten Größe von 572,14 Hektar ha begrüßt die [Name anonymisiert] ausdrücklich. In Anbetracht des bedeutenden Beitrags der Windenergienutzung zum Klimaschutz bitten wir Sie die Fläche RT-05 weiterhin in Ihren Planungen beizubehalten und zu berücksichtigen. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut geeignet einen Windpark zu realisieren.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Bei Gebiet RT-05 erfolgt zur Begrenzung der Riegelwirkung der Vorranggebiete Windenergie RT-05 und RT-09 und aufgrund einer möglichen Überlastung von Wilsingen im Westen eine Rücknahme des Gebietes um ca. 1.300 m.
Privat ID: 988 11.04.2024	TÜ-04 Wir nehmen Bezug auf den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie in der Fassung zur Offenlage vom 05.12.2023. Die [Name anonymisiert] plant einen Windpark, der auf der Gemarkung der Stadt Rottenburg am Neckar liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverband Neckar-Alb sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden fristgerecht Stellung nehmen. 1 Ausgangslage: Die [Name anonymisiert] plant einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich des geplanten Vorranggebiets TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg. Die Planung des Windparks befindet sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Der Genehmigungsantrag soll im 4. Quartal 2024 gestellt werden. Hierfür wurden bereits umfangreich Flächen gesichert, sowohl mit der Stadt Rottenburg am Neckar als auch zahlreichen privaten Eigentümern. Im Bereich der Anlagenstandorte ist die Flächensicherung überwiegend abgeschlossen. Die Entwicklung des Windparks wird von den Flächeneigentümer:innen unterstützt. Im Zuge der Projektentwicklung wurden basierend auf einer Potenzialflächenanalyse zahlreiche Vor-untersuchungen / Restriktionsprüfungen durchgeführt. Zusätzlich wurden externe Gutachten für die faunistischen Untersuchungen und die Umweltprüfung in Auftrag gegeben. Eine einjährige Messkampagne mittels Lidar-Messung zur Ermittlung der Windverhältnisse ist abgeschlossen. Die bisher aufgewendeten Investitionen für externe Gutachten im Bereich der faunistischen Untersuchungen und der Windmessung betragen über [Inhalt anonymisiert] Euro. Darüber hinaus belaufen sich die weiteren Investitionen für bereits beauftragte externe Gutachten auf zusätzliche [Inhalt anonymisiert] Euro. Somit hat die [Name anonymisiert] bereits umfangreiche Aufwendungen in die Entwicklung des Windparks	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rottenburg investiert. Die bisherigen Ergebnisse der externen Gutachten zeigen keine unüberwindbaren arten- und naturschutzrechtlichen Konflikte für die untersuchten Bereich im hier dargestellten Vorranggebiet TÜ-04 auf. 2 Stellungnahme (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie): Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverband Neckar-Alb sieht im Bereich des geplanten Windparks der[Name anonymisiert] ein Vorranggebiet für Windenergienutzung vor. Die Ausweisung des Vorranggebietes bestätigt auch aus raumplanerischer Sicht die Eignung der Fläche und bringt der fortgeschrittenen Entwicklung des Windparks in diesem Bereich zusätzliche Planungssicherheit. Die [Name anonymisiert] unterstützt die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg und den konkreten Flächenzuschnitt. Darüber hinaus bestätigen wir die Eignung der Fläche aus Sicht eines Projektierers und bestätigen die Wirtschaftlichkeit des Windenergievorhabens. 3 Fazit: Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung des regionalen Planungsverbands Neckar-Alb das Vorranggebiet TÜ-04 auf den entsprechenden Gebieten auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen. Wir bestätigen, dass in dem hier vorgesehenen Vorranggebiet weit fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen und die regional-planerischen Festlegungen somit dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nachweislich nicht um ein naturschutzfachlich „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ handelt. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Anlagen: Anlage I: Stellungnahme zu den naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung, Anlage II: Karte Natura 2000	
	TÜ-04 Die Umweltprognose aus der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans von Dezember 2023 können wir für die untersuchte Fläche des Vorranggebiets TÜ-04 (S. 168) nicht bestätigen. In der beigefügten Stellungnahme zu naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung wird ausführlich aufgezeigt, inwiefern die zusammenfassende „Umweltprognose“ für das Vorranggebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg fachlich nicht begründet ist. Anlage 1: Stellungnahme zu den naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans der Region Neckar-Alb: Die [Name anonymisiert] plant im Bereich der Vorrangfläche TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg einen Windpark (WP Rottenburg). Wie bei jedem Windpark wäre es grundsätzlich denkbar, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des WP Rottenburg Vögel und weitere besonders geschützte Tierarten betroffen sein könnten. Bei einigen Vogel- und Fledermausarten besteht z.B. grundsätzlich die Möglichkeit von Kollisionen mit den Rotorblättern bei Betrieb der Anlage. Weiterhin könnten durch den Bau des Windparks Lebensstätten von sonstigen geschützten Arten zerstört oder beschädigt werden. Um die tatsächlich zu erwartenden vorhabenbedingten Konflikte zu analysieren	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung. Die Methodik der Umweltprüfung wurde mit den zuständigen Behörden im Rahmen eines Scoping abgestimmt. Die Umweltprognosen bzgl. der Schutzgüter, Natura 2000 sowie des Artenschutzes beziehen sich auf die hier angewendete Methodik, die vom worst case ausgeht. Die Umweltprüfung auf Projektebene basiert dagegen auf konkreten Untersuchungen und kann, wie im vorliegenden Fall, zu anderen Ergebnissen führen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und bei Bedarf geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu planen wurde die [Name anonymisiert] 2023 damit beauftragt im Bereich des geplanten Windparks, in den Jahren 2023 und 2024 detaillierte faunistische und floristische Erfassungen nach den Methodenvorgaben der LUBW durchzuführen. Gegenstand, Umfang und Methoden der faunistischen und floristischen Erfassungen wurden beim Scopingtermin am 27.04.2023 beim LRA Tübingen erörtert und bestimmt. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Aussagen, Bewertungen und Umweltprognosen der Strategischen Umweltprüfung (suP) - Teilfortschreibung Windenergie der Region Neckar-Alb (Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe) für das Vorranggebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg fachlich überprüft, kritisch kommentiert und insbesondere bezüglich der zusammenfassenden „Umweltprognose“ widerlegt. Stellungnahme zu den Aussagen, Bewertungen und der Umweltprognose im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet TÜ-04 bezüglich Natura-2000 und Artenschutz: In den beiden Blöcken der Strategischen Umweltprüfung zum Vorranggebiet TÜ-04 „Natura-2000“ und „Artenschutz“ wird der realen Situation im Gebiet fachlich nicht adäquat Rechnung getragen. Dies zu erkennen, ist auch aufgrund der dem Regionalverband vorliegen-den Daten festzustellen. Da diese Blöcke das Ergebnis der Umweltprognose bestimmen, ist das schwergewichtig und zum Nachteil des Projektes. Die Aussagen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP, Anhang II) im Block „Natura-2000“ und „Artenschutz“ sind nicht nachvollziehbar und werden im Folgenden bezüglich der Vögel und weiteren besonders geschützten Arten genauer erläutert (siehe Karte 1 zu Natura-2000). Die daraus resultierende Umweltprognose für die Teilfläche TÜ-04 ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich falsch, so dass die Gesamtbewertung der Vorrangfläche nicht begründbar ist. Die Punkte im Einzelnen: Natura-2000 - FFH-Schutzgebiet: In der Strategischen Umweltprüfung wurde fälschlicher Weise unterstellt, dass im FFH-Gebiet „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar" (Minimalentfernung zum Vorranggebiet rd. 230 m, Karte 1 Natura-2000) ein FFH-LRT beeinträchtigt werden könnte: „Lage des Vorranggebiets im 1 km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen.“ Der LRT Magere Flachland-Mähwiese wird vorhabenbedingt weder im FFH-Gebiet noch außerhalb in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Bei den umfangreichen faunistischen Untersuchungen, die im Jahr 2023 gezielt auf die Erfassung der windkraftsensiblen Arten ausgerichtet war, war kein Vorkommen von für den LRT 100 charakteristischen Arten (SPERLE 20101) bekannt geworden, welches vorhabenbedingt im FFH-Gebiet beeinträchtigt werden könnte. Im FFH-Gebiet „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar" konnten zwei Brutnachweise des Rotmilans festgestellt werden. Sie befinden sich rd. 0,8 km nordöstlich bzw. 1,6 km östlich des Vorranggebietes TÜ-04. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Standortwahl vermieden werden. Beeinträchtigungen der für den LRT charakteristischen Art Neuntöter kommt nach dem Managementplan (INA SÜDWEST GBR 20122) an den Hängen des Kochartgraben im FFH-Gebiet vor. Aufgrund der Entfernung zum Vorranggebiet von über 600 m ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters ausgeschlossen. EU-Vogelschutzgebiete: Die suP stellt Einschätzungen zu den windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Wanderfalke, Uhu, Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard im VSG	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Kochhartgraben und Ammertalhänge“ sowie dem VSG „Schönbuch“ dar. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung für das VSG „Kochhartgraben und Ammertalhänge ist: „200 – 500 m Umfeld von Lebensstätten windkraftsensibler Vogelarten: Reviere windkraftsensibler Vogelarten und Standorte der WEA derzeit nicht bekannt. Deshalb wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar sind.“ Dies entspricht den 2023 von [Name anonymisiert] durchgeführten Erfassungen. Im VSG „Kochhartgraben und Ammertalhänge“ konnte ein Revier des Uhus rd. 2,1 km nordöstlich des Vorranggebietes TÜ-04 nachgewiesen werden. Hier liegt auch ein älterer Nachweis des Wanderfalkens aus 2012 vor. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Brutnachweise von Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard im VSG konnten nicht erbracht werden. Weiter heißt es im Ergebnis der Einzelfallprüfung: „Auf nachgelagerter Genehmigungsebene ist durch Revier-Kartierungen und eine entsprechende Standortwahl der WEA sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes vermieden werden.“ Da die suP im Bereich Natura-2000 keine durch konkrete Artnachweise sowie in Verbindung mit nachvollziehbar vorhabenbedingten Wirkmechanismen dargestellte Einschränkung der Natura-2000 Verträglichkeit darstellt, kann nicht nachvollzogen werden, wie die Bewertung des Kriteriums „Natura-2000“ innerhalb der suP mit „!“ – also der zweitschlechtesten Stufe erfolgen konnte. Diese Beurteilung (oder die Methode zur Beurteilung) zu Natura-2000 ist fachlich falsch und unbegründet. Sie deckt sich auch nicht mit den Analysen, die auf der Basis der 2023er Detailerfassungen zu den windkraftempfindlichen Arten möglich sind. Artenschutz: Es ist nicht nachvollziehbar, wie beim Artenschutz innerhalb der suP die Bewertung mit „B“ erfolgen konnte, obwohl die suP keine Betroffenheit von windkraftempfindlichen Arten nachweist oder nahelegen kann. Auch der Fachbeitrag Artenschutz (LUBW 20221) weist im Bereich des Vorranggebietes TÜ-04 kein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A oder B aus (Abbildung 1). Das „nicht bekannt“ des Uhu-Vorkommens hätte jederzeit beim Vorhabenträger aufgeklärt werden können. Die bekannten Brutplätze befinden sich außerhalb des Prüfbereichs rd. 2,1 km nordöstlich bzw. 2,3 km östlich des Vorranggebietes TÜ-04 und sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Rote-Liste-Status der Feldvögel Rebhuhn und Grauammer steht in keinem Zusammenhang mit Fragen zur Windkraftnutzung. Beide Arten sind weder betriebsbedingt schlaggefährdet, noch mit einem Meideverhalten gegenüber WEA ausgestattet. Eine Betroffenheit wäre nur indirekt infolge der Kompensationsmaßahmen im Offenland für Eingriffe im Wald denkbar. Dieses Thema war wichtiger Bestandteil des Scopings und wird im Rahmen der Genehmigungsplanung hinreichend berücksichtigt. Siehe Abb. im Anhang. „Umweltprogose“: Da die Zuordnung bei den Kriterien „Natura-2000“ und „Artenschutz“ fachlich falsch erfolgte, ist auch die Bewertung im Rahmen der „Umweltprognose“ in der schlechtesten Stufe als „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ fachlich nicht begründet. Sie ergibt sich wohl nur auf der Basis der im Rahmen suP gewählten Methodik – und diese führt (zumindest im Fall TÜ-04“) zu einer fehlerhaften Bewertung. Dass die Notwendigkeit einer Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung hervorgehoben wird, ist nachvollziehbar und wurde auch im Scoping so bewertet. Ebenfalls ist nachvollziehbar, dass eine „Konfliktlösung zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erwarten“ ist. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass dies zur Einstufung in die schlechteste der möglichen Kategorien führt.	
Privat ID: 509 04.03.2024	ZAK-05 In der ersten Suchraumkarte von 2023 wurde auf dem Täbinger Esch noch ein Bereich grau gestrichelt angezeigt (ich habe es unten noch rosa gestrichelt zur Verdeutlichung), der schätzungsweise einen 750 m Kreis um die Gemeinde Gösslingen legt. Im aktuellen Regionalplan ist diese Fläche nun voll der Windfläche zugeordnet. [Anm. RVNA: Es handelt sich um VRG Wind ZAK-05.] Gösslingen liegt im angrenzenden Regionalverband, sollte jedoch den gleichen Abstand zu den Windrädern bekommen wie die Ortschaften in unserem Regionalverband.	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	ZAK-05 In der ersten Suchraumkarte von 2023 wurde auf dem Täbinger Esch ein Bereich grau eingezeichnet (ich habe es unten noch rosa gestrichelt zur Verdeutlichung), der schätzungsweise einen 500 m Kreis um die Michelesmühle in Rosenfeld-Leidringen legt. Wurde die Säge in der Brestneckermühle 1 in Rosenfeld-Leidringen auch berücksichtigt? im aktuellen Regionalplan	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 509 09.04.2024	ZAK-05 Zu den beiden Mühlen auf Leidringer Gemarkung ist der Abstand des geplanten Gebietes zu gering. Der Abstand zur Gemeinde Gösslingen sind keine 1000 m. Dieser Abstand sollte auch für die Gemeinden im benachbarten Regionalplan gelten.	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 763 15.11.2023	Einspruch Teilfortschreibungen Solar- und Windenergie: Anbei erhalten Sie den Ausdruck der Publikation „M. Gschweng (2022): Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg. Berichte zum Vogelschutz (58/59) 2022.“ Zitat aus der Zusammenfassung: „Die Bedeutung dieses Naturraums ist für Deutschland und das gesamte Verbreitungsgebiet des Rotmilans sehr hoch, denn diese Quellpopulation muss Bestandsrückgänge in anderen europäischen Ländern ausgleichen. Sie dient damit maßgeblich dem Erhalt des Weltbestandes und muss entsprechend geschützt werden.“ Das Ergebnis ist bei den Planungen zu den Teilfortschreibungen Solar- und Windenergie zu berücksichtigen. Somit sind die Naturräume der schwäbischen Alb von Windindustrieanlagen freizuhalten und von den Suchräumen zu streichen. Die Publikation ist eine Vorabveröffentlichung. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverteilung ist untersagt.	Die Teilfortschreibung Windenergie wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 872 08.04.2024	RT-04 Einreichung der Ergebnisse der Kartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Trochtelfingen: Wir erheben mit diesem Schreiben Einwände gegen die Planung des Gebiets für Windenergienutzung RT-04 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023). Wie wir Sie, Herr Dr. Seidemann, Frau Bürgermeisterin Katja Fischer und den Trochtelfinger Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt Trochtelfingen am 19.03.2024 informiert haben, liegt der Bürgerinitiative Gegenwind Steinhilben ein Gutachten mit Datum vom 03.08.2021 vor. Dieses wurde erstellt von der international anerkannten Ornithologin und Rotmilan-Expertin Frau Dr. Marion Gschweng, [Adresse anonymisiert] . Bitte finden Sie dieses im Anhang zu diesem Schreiben. In diesem Gutachten werden die Ergebnisse der Kartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Trochtelfingen/Steinhilben, Landkreis Reutlingen, BW erläutert. Bei Bedarf reichen wir die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entsprechende Kartierung mit den Geodaten der Rotmilan-Bruthorste nach. Bitte kommen Sie entsprechend auf uns zu. Das genannte Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Gebiet, das im Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) als Gebiet für Windenergienutzung (VRG) mit der Bezeichnung ,,RT-04" ausgewiesen ist. In ihrem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, dass die Dichte an Rotmilanpaaren in diesem Gebiet um etwa das 4,25-fache höher ist, als der Durchschnittswert in Baden-Württemberg. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Diesem Umstand wird in der Suchraumkarte und der Umweltprüfung keine Rechnung getragen. Das Gebiet RT-04 wird durch die Fa HHP-Raumentwicklung lediglich in die Kategorie C „keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten" eingestuft. Gerade beim Gebiet RT-04 handelt es sich jedoch um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Es wird beim Vergleich zwischen dem Gutachten von Dr. Gschweng und der Einstufung im Regionalplan Neckar-Alb offensichtlich, dass die Karten des Regionalverbandes die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen und eine falsche Einstufung vorgenommen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang die Aussage von Frau Bürgermeisterin Fischer aufgreifen aus der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2024. Frau Fischer informierte in dieser Sitzung, dass im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung Windenergie Trochtelfingen zwar ein artenschutzrechtliches Gutachten von der Stadt Trochtelfingen beauftragt wurde, ein solches jedoch nie abgeschlossen wurde. Der Stadt Trochtelfingen und somit auch dem Regionalverband liegen also keine fundierten Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Basis die Einstufung des Gebietes RT-04 in die Kategorie C „keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten" durch den Regionalverband erfolgte. Der „Fachbeitrag Artenschutz", der als Hilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweitung von Vorranggebieten für Windenergie wurde und von der Landesanstalt für Umwelt BadenWürttemberg (LUBW) erstellt wurde, dürfte hier wenig verbindlich sein ohne aktuelle Daten. Auch wurde bspw. mangels eines ordentlichen artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen des Prüfverfahrens zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Trochtelfingen auf unvollständige Daten des LUBW zurückgegriffen. Siehe u.a. Präsentationen vom Planungsbüro Künster. Ergänzend zum oben genannten Gutachten möchten wir ferner auf die Publikation von Frau Dr. Gschweng in der Zeitschrift „ Berichte zum Vogelschutz" (58/59 2022) verweisen, die die Schwäbische Alb als Welt-Milan-Dichtezentrum einstuft und dem somit ein besonderer Schutz und hohes Verantwortungsbewusstsein gebührt. Wir konnten aufzeigen, dass weder die Stadt Trochtelfingen noch der Regionalverband beim Ausweis der Gebiete für Windenergienutzung in Trochtelfingen prozesskonform vorgegangen sind und artenschutzrechtliche Anforderungen nicht umgesetzt bzw. unzureichend berücksichtigt wurden. Wir fordern daher die Richtigstellung der Karten und eine neuerliche Umweltprüfung.	
Privat ID: 869 11.04.2024	Der gemeinnützige Verein Gegenwind Hohenzollern und die Bürgerinitiative Pro-Natur-Starzach setzt sich ein für den Schutz und den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei widmet er sich den vielfältigsten Themen im Natur- und Umweltschutz. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Auseinandersetzung mit der Energieerzeugung aus Windenergieanlagen in unserer zweifelsfrei windschwachen Region -	Zur Stellungnahme stand der Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023. Auf gesetzliche Grundlagen wird hier eingangs verwiesen. Nähere Informationen zur rechtlichen Bestimmungen konnte den genannten Gesetzen unmittelbar entnommen werden. Auch auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und deren flächenhafter Ausbreitung zur Erreichung aktueller politischer Zielsetzungen, die weder sozial noch ökologisch noch ökonomisch ist. Deshalb möchten wir Sie auf eine wichtige Gesetzeslage bei den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Vorranggebieten aufmerksam machen. Wie wir beobachten konnten, wurde diese in den Informationsveranstaltungen für Bürgermeister, Gemeinderäte, Kreisräte und Bürger nicht eindeutig oder auch unklar dargestellt. Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Bundesregierung sieht nur noch in Natura 2000- und Naturschutzgebieten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung vor. Da alle vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebiete diese Vorgabe nicht erfüllen, gilt hier das Windenergieflächenbedarfsgesetz § 6 WindBG: „(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen." Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html. Diese Handlungsvorgabe an die Genehmigungsbehörden durch die Gesetzeslage basierte auf Art. 6 der EU-NotfallVO, die den Mitgliedsstaaten für Anlagen erneuerbarer Energien eine grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht. Die EU-Notverordnung wurde bis zum 30.6.2025 verlängert, um den Mitgliedsstaaten Zeit einzuräumen, die bereits im EU Parlament beschlossene und am 18.10.23 veröffentlichte RED III Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Was die Bundesregierung mit dem Windflächenbeschleunigungsgesetz (WindBG) im Wesentlichen bereits vollzogen hat. Auch sieht die EU-Richtlinie in „Go-to-Areas" vor, dass ein Bauantrag zur Erstellung einer WKA innerhalb eines Jahres genehmigt werden muss, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt. Hierauf können sich die Antragsteller berufen. Die Genehmigungsbehörde muss sich dieser Gesetzeslage beugen. Hier nachzulesen: https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/eu-parlament-macht-weg-frei-fuer-neue-energie ziele-europa. Bei den Informationsveranstaltungen wurde nicht auf das WindBG hingewiesen. Es wurde immer betont, dass es eine detaillierte, vertiefte naturschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geben würde. Auch Bürgermeister und Gemeinderäte sind offenbar der Meinung, dass es eine detaillierte Prüfung im Genehmigungsverfahren weiterhin geben wird. Hinzu kommt, dass die Strategische Umweltprüfung bei der Regionalplanung auf der naturfachkundlichen Einordnung der LUBW Planungshilfe basiert, die nachweislich wichtige naturschutzfachliche Gutachten außer Acht lässt. Dies kann im Genehmigungsverfahren nicht mehr richtiggestellt werden, da eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchgeführt werden muss. Zum Beispiel wurden Flächen im Heilquellen und Wasserschutzgebiet als windkraftgeeignet ausgewiesen (z.B. TÜ-ZAK-01). Das ist schwer nachzuvollziehen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht folgrende Abbildung]: Wasserschutzgebiet Hirrlinger Mühlen (WSG-Nr-Amt 416012) Quelle https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de. Sogar die Naturschutzverbände NABU und BUND weisen in einer Handreichung (Adobe Link) des Dialogforums	rechtliche Vorgabe hinsichtlich strategischer Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes wird im Umweltbericht verwiesen. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Beteiligung eingehalten. Damit ist der Rahmen für die für Stellungnahmen relevanten Inhalte gesetzt. Die darüber hinausgehenden Informationsveranstaltungen, bei denen der Regionalverband über Grundlegendes zum Verfahren des Teilregionalplans Windenergie informierte, waren freiwillig. Relevante umwelt-, naturschutz - bzw- artenschutzrechtliche Hinweise aus Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren wurden mit den Fachbehörden besprochen und ggf. in die Planung bzw. Umweltprüfungen (strategische Umweltprüfung, Natura 2000-Prüfung, artenschutzrechtliche Prüfung) eingestellt und in den Planunterlagen übernommen. Damit konnten Fehler bzw. Lücken in den Umweltprüfungen korrigiert bzw. beseitigt werden. Die überarbeitete Gebietskulisse für den Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wurde erneuten Umweltprüfungen, u. a. der Prüfung des besonderen Artenschutzes, unterzogen.Die Ergebnisse sind im entsprechenden Umweltbericht dokumentiert. Es erfolgt eine erneute Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG. Die Rechtskonformität des Beteiligungsverfahrens und der Inhalte des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht überprüft abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Heilquellen- und Wasserschutzgebiete siehe Anhang Wasserschutz. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Bzgl. der Kritik an der Gesetzgebung bzw. vermeintlichen Widersprüchen in verschiedenen Gesetzen wird an den Gesetzgeber verwiesen. Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf die Rotor-out-Regelung ist in Plansatz 4.2.4.1 Z (2) verwiesen. Die regionale Planung der Windenergiegebiete setzt einen Rahmen, u. a. bzgl. der Sieldungsabstände, die nicht unterschritten werden dürfen. Die tatsächlichen Mindestabstände konkreter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Energiewende und Naturschutz auf die aktuelle Gesetzeslage hin und rufen ihre ehrenamtlichen Mitglieder auf, wachsam zu sein und aktiv zu werden, damit der Naturschutz nicht unter die Windturbinen kommt. Auch wird in der Öffentlichkeit vonseiten der Behörden immer wieder behauptet, ein Vorranggebiet bedeute nicht zwangsläufig, dass da dann später auch Windturbinen stehen würden. Richtig ist jedoch: Wenn ein Nutzungsvertrag zwischen Landbesitzer und Investor zustande kommt, dann gilt die EU-Notverordnung im Zusammenhang mit dem WindBG, und es kann niemand mehr die Errichtung einer Windenergieanlage aufhalten, auch die Gemeinde nicht. Und das auf Dauer, denn wenn innerhalb der Geltungsfrist der EU-Notverordnung ein Gebiet mit einer Ausweisung oder einem Vertrag als „Go-to-Area" definiert wird, gilt das beschleunigte Genehmigungsverfahren. Bitte bedenken Sie auch, dass durch die Abrasion von Mikroplastik von den Wind und Wetter ausgesetzten gigantischen Rotoren eine große gesundheitliche Gefahr ausgeht. Geschätzt werden bis zu 150 kg Abrieb pro Windenergieanlage und Jahr. Unsere bisher wenig belasteten Naturräume, unser Quellwasser und Ackerland werden dadurch zusätzlich gefährdet. Die Vorranggebiete Tü-ZAK 01 & Hl-02 liegen zu 100 % in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Dies ist dem vorsorgenden Grundwasserschutz vorbehalten - und dient der Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung. Dabei möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Zuge des Art. 1 Ziff. 6 der Änderungsverordnung: Verlängerung der Geltungsdauer der EU-Notfall-VO - die EU-Wasserrahmenrichtlinie - und damit der Grundwasserschutz - im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Deshalb ist es für uns außerordentlich wichtig, Sie auf diese eklatante Aushebelung des Naturschutzes und die Vorrangsicherung des Grundwasserschutzes und unserer Trinkwasserversorgung sowie der Gefahr für unsere Naturräume aufmerksam zu machen. Es muss allen Entscheidungsträgern bewusst sein, dass mit der Zustimmung zu den Vorranggebieten alle Naturschutzrechte und Rechte zur Sicherung einer sicheren Trinkwasserversorgung ausgehebelt werden. Nach unserer Auffassung ist dies grundgesetzwidrig. Dies muss allen Entscheidungsträgern klar sein - und auch, dass sie gewählt wurden, um die Verantwortung gegenüber dem Bürger und der Natur im Sinne des § 20 a Grundgesetz und §1 BundesNaturSchutzGesetz wahrzunehmen - und die Vielfalt, Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungskraft der Region vorausschauend und nachhaltig weiterzuentwickeln. Auf einen weiteren Punkt möchten wir auch hinweisen, der nicht in den bisherigen Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes Neckar-Alb zur Identifizierung der Vorranggebiete dargelegt wurde. Die 1,8 %-Fläche in BW sind sogenannte ROTOR-OUT-Flächen. Dies blieb bei den öffentlichen Vorstellungen des RVNA - so z.B. in den jeweiligen Gemeinderatsgremien - unerwähnt. Dies hat zur Folge, dass für potenzielle WEA-Projekte die Türme bis an die Grenzen des Vorranggebietes gebaut werden können, während die fast 100 m langen Rotoren darüber hinausragen dürfen. Dies macht die für Windenergieanlagen verfügbare Fläche noch viel größer und erlaubt wesentlich mehr Anlagen in den Plangebieten. Auszug aus dem Dokument: https://beteiligung-regionalplan.de/neckar-alb wind/beteiligungsunterlagen/Textteil Wind.pdf. 4.2.4.1 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen G (1) Der Ausbau der Energiegewinnung durch Nutzung der Windenergie ist anzustreben. Hierbei sollen alle	WEA werden anhand der Schallemissionen im Kontext der Grenzwerte der TA Lärm und auch in Bezug auf die optische Bedrängungswirkung berechnet. Aus diesen Bestimmungen können sich im Einzelfall größere einzuhaltende Mindesabstände ergeben, als dies in den regionalplanerischen Gebieten vorgesehen ist. Ansonsten Kenntnisnahme Zur Stellungnahme steht der Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilräume in der Region beitragen und eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen angestrebt werden. Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen werden Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (Vorranggebiet) (kurz: Vorranggebiete für Windenergienutzung) festgelegt (siehe Tabelle 1 in der Begründung). Für diese Gebiete gilt die sog. Rotor-out-Regelung. Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei den Karten dann der Hinweis: Bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung handelt es sich um sogenannte Rotor-Out-Gebiete. Das bedeutet, dass bei konkreten Standortplanungen für Windenergieanlagen der Rotor über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen darf. Angaben zur Art, Höhe und zum genauen Standort der Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Bei Rotor-in ist die Fläche klar, bei Rotor-out unklar/viel größer. Es kann davon ausgegangen werden, dass die nutzbare Fläche bei Rotor-out etwa 30-40 % größer ist als das ausgewiesene Vorranggebiet (je nach Flächenzuschnitt). Auszug seitens Umweltbundesamt: Die Untersuchung zeigt, dass eine Rotor-in-Planung die Verfügbarkeit einer Flächenkulisse stark einschränkt. Betrachtet wurden aktuelle Flächen der Regional- und Bauleitplanung aller Bundesländer mit einer Gesamtfläche von ca. 2.850 km2. Bei einem Rotordurchmesser von 165 m verbleiben von der Fläche etwa 60 %. Die nicht verfügbare Fläche liegt somit bei etwa 40 %. Die auf den Flächen installierbare Leistung reduziert sich um etwa 25 %. Zum Beispiel wird seitens des RVNA bei einzelnen Vorranggebieten von mindestens 1000 m Abstand gesprochen. Vermutlich sind damit der Abstand zur Grenze des ausgewiesenen Vorranggebietes bzw zum Turm gemeint, zu den Rotoren wären es dann evtl, nur 900 m. Der Regionalplan lässt hierzu vieles offen, was nachteilig für die umliegende Bevölkerung ist. Denn in 3-5 Jahren könnten die WEAs nochmals 50-100 m höher sein und damit noch weiter über die Grenzen des Vorranggebietes hinausreichen. Richtig wäre es gewesen, die VRG als Rotor-in - d.h., die Rotoren dürfen nicht über die Grenzen hinausdrehen, auszuweisen. Damit wäre es egal, welche Größe eine Windturbine hat - der Mindestabstand müsste immer eingehalten werden. Anlage 1: Auszug aus der EU-Notfall-VO, Seite 4: II. Art. 1 Ziff. 6 der Änderungsverordnung: Verlängerung der Geltungsdauer der EU-Notfall-VO: Gemäß Art. 1 Ziff. 6 der Änderungsverordnung wurde zudem die Geltungsdauer der Art. 1, Art. 2 Nummer 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 der EU-Notfall-VO bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer bezieht sich auf die EU-Notfall-VO in der Fassung, weiche sie durch die Änderungsverordnung erhalten hat. Wenn und soweit also Vorschriften der EU-Notfall-VO durch Art. 1 der Änderungsverordnung geändert oder neu in die EU-Notfall-VO eingefügt wurden, gelten insoweit die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften bis zum 30. Juni 2025.Nicht verlängert wurde die Geltungsdauer des Art. 3 Abs. 1 der EU-Notfalll-VO, wonach bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall im Rahmen von Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 lit. c) der FFH-Richtlinie, Ärt 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Vogelschutzrichtlinie angenommen wird, dass die Planung,- der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung wird in der EU-Notfall-VO künftig als entbehrlich angesehen, da die inzwischen geänderte	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erneuerbare-Energien-Richtlinie nunmehr in Art. 16f eine vergleichbare Vorschrift enthält, welche die Mitgliedsstaaten bis zum 30. Juni 2024 in nationales Recht umgesetzt haben müssen. Durch die Regelung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes war die Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 der EU-Notfall-VO bzw. Art. 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bereits vor Inkrafttreten der EU-Notfall-VO bzw. der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie im nationalen Recht verankert; Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich in § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes eine vergleichbare Regelung geschaffen. Verlängert wurde dagegen die Geltungsdauer des Art. 6 der EU-Notfall-VO. Die Regelung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Projekte und Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netzinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbaren Energien erforderlich sind, grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und von den Bewertungen des Artenschutzrechtes aus der.FFH- und Vogelschutzrichtlinie auszunehmen. Die Bestimmung gilt nur innerhalb besonders ausgewiesener Gebiete für erneuerbare Energien. Diese Gebiete müssen bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden sein.	
Privat ID: 710 05.04.2024	Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (EWP) begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit als Projektentwicklerin für Windenergie in Ihrem Verfahren angehört zu werden. Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit und nehmen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung.	Kenntnisnahme
	Kriterienkatalog: Zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu den nachstehenden Aspekten Ihres Kriterienkatalogs unsere Position darzulegen. Zusätzliche Pufferung von Schutzgebieten: Für die Festlegung pauschaler Abstände zu Natur- und Artenschutzgebieten gibt es keine rechtliche und sachliche Grundlage. Die Begründung der Einhaltung eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung würde dieses Kriterium dem Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien unterliegen, sodass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen auf diesen Flächen möglich wären. Darunter fallen die Abstände von 200 m zu den Naturschutzgebieten und Bann- und Schonwäldern. Umgang mit Fachbeitrag Artenschutz: Klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachbeitrag Artenschutz müssen Grundlage der Ausweisung sein. Zielsetzung muss sein, auch in möglichen Konfliktflächen windhöffige Standorte zur Nutzung durch Windenergie auszuweisen.	Die regionale Windenergieplanung ist eine Positivplanung. Da es in der Region-Neckar-Alb relativ viele Räume gibt, die sich grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen (siehe Suchraumkarte), hat der Regionalverband die Möglichkeit eigene planerische Kriterien anzunehmen und die rechtlichen Kriterien anzupassen. Letztes erfolgte in intensiver Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Mit dem Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb werden Flächen für die Windenergienutzung in einem Umfang gesichert, der deutlich über den gesetzlichen Mindestflächenbeitragwert hinausgeht. dies betrifft auch den Umgang mit den Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz.
	RT-09 Pfronstetten: Die EWP ist in Abstimmung mit der Gemeinde Pfronstetten in der Planung eines Windenergievorhabens im Vorranggebiet RT-09. Auf Grund der Reduzierung der Potenzialfläche RT-09 nimmt die EWP wie folgt Stellung: Nach aktuellem Stand wurde das Vorranggebiet im östlichen Bereich gekürzt. Nach unserer Analyse sprechen keine der Kriterien des RVNA gegen diese Fläche. Daher können wir nicht nachvollziehen, was zu einem Ausschluss dieser Fläche geführt hat. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist es zielführend zusammenhängende Vorranggebiete auszuweisen, wie in der folgenden Karte dargestellt, anstatt kleine, nicht zusammenhängende Einzelflächen. Da aus aktueller Sicht keine sachlichen Gründe gegen dieses Vorranggebiet sprechen, befürworten wir daher eine Wiederaufnahme der Flächen, wie in der Karte ersichtlich.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung des dortigen Projektierers. Im Westen des Gebietes erfolgt eine Erweiterung, so dass die dort geplanten Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes liegen.
	Hohenstein-Eglingen Ost: Die EWP plant, östlich von Eglingen an der Gemeindegrenze	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Die Gemeinde

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zwischen Hohenstein und Münsingen, ein neues Windenergie-Vorhaben. Aktuell ist dieses Gebiet nicht im Entwurf des Regionalplans ausgewiesen. Es wird jedoch von der EWP als vielversprechender Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen betrachtet, da es keine entgegenstehenden Restriktionen, jedoch gute Windverhältnisse aufweist. Zudem liegen detaillierte Kenntnisse über das vorgeschlagene Gebiet vor, die durch bereits erstellte ökologische Gutachten unterstützt werden. Da aus aktueller Sicht keine sachlichen Gründe gegen dieses Vorhaben sprechen, bitten wir um eine Aufnahme des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie, wie in der Karte ersichtlich.	Hohenstein leistet mit den auf ihrem Gebiet festgelegten Gebieten RT-01, RT-05 und RT-09 bereits einen erheblichen Beitrag zur Sicherung von Windenergieflächen. Alle drei Gebiete sind Gemeinden übergreifend. Auch die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Flächeanteile trägt die Gemeinde mit.
	RT-15 Römerstein Ost: Die EWP plant südlich und nördlich der B465/B28 in Römerstein einen Windpark. Auf Grund der Reduzierung der Suchraumkulisse vom März 2023 nimmt die EWP wie folgt Stellung: Das südliche Gebiet (Salzwinkel) wird westlich durch ein FFH-Gebiet verkleinert. Jedoch befindet sich zwischen dem FFH-Gebiet und der nun veröffentlichen Flächenkulisse RT-15 noch ein großer Bereich von ca. 6 ha im Offenland der nicht mit aufgenommen wurde. Die Fläche ist für eine Erweiterung des Vorranggebiets sehr gut geeignet und weist keine ersichtlichen Restriktionen auf. Des Weiteren wird der südliche Bereich der Flächenkulisse RT-15 durch einen Abstandspuffer von 200 m eingegrenzt. Für die Festlegung pauschaler Abstände zu Natur- und Artenschutzgebieten gibt es keine rechtliche und sachliche Grundlage. Die Begründung der Einhaltung eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Im westlichen Bereich der Fläche RT-15 wurde kein Vorsorgeabstand von 20 m zur Bundesstraße eingehalten. Im nördlichen Gebiet (Heuberg) wurde im Norden ein Puffer vorgesehen. Gemäß Kriterienkatalog sieht der RVNA einen erweiterten Vorsorgeabstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und zu Außenbereichen und Aussiedlerhöfen einen Vorsorgeabstand von 450 m vor. Wenn man diese Vorsorgeabstände zu Grunde legt, kann die Fläche RT-15 nördlich erweitert werden. Insbesondere auf Grund von der Vorbelastung der Freileitung, der Konzentrationswirkung im Osten insgesamt, als auch der direkt angeschlossenen Planung seitens des Regionalverbands Donau-Iller, sehen wir eine Erweiterung dieser Fläche als angemessen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund einer Brutstätte des Uhu im Steinbruch Zainingen wird die südliche Teilfläche östlich des Steinbruchs um ca. 170 m zurückgenommen. Weitere Änderungen an der Gebietsfläche sind nicht vorgesehen. Dem Antrag auf Erweiterung wird nicht stattgegeben, da dieser Bereich aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Offenlandbereich aufgrund eine Raubwürgervorkommens freigehalten werden muss. Mit der Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wird das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % deutlich überschritten. Im Bereich Römerstein sollen keine Gebietserweiterungen dazukommen, da die Gemeinde bereits einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet.
Privat ID: 899 09.04.2024	TÜ-01 Im Namen der Golfanlagen Kressbach GmbH & Co. KG möchten wir auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Golfanlage "Landschaftsschutzgebiet Rammert" aufmerksam machen und unsere Bedenken dazu umfassend darlegen. Die finanziellen Investitionen in unsere Golfanlage waren beträchtlich, insbesondere die Aufwendung von etwa [Inhalt anonymisiert] Euro im Zeitraum von 2008 bis 2018. Die Investitionen wurden nicht nur für den Bau der 27-Loch-Anlage verwendet, sondern auch für die Modernisierung und Instandhaltung bestehender Einrichtungen sowie die Einführung neuer Angebote und Dienstleistungen. Unser vorrangiges Ziel besteht darin, den Gästen auf unserer Anlage, unabhängig ob Golfer, Wanderer oder Gäste unserer Gastronomie, kontinuierlich ein exzellentes Erlebnis zu bieten und zugleich einen positiven Beitrag zur lokalen Wirtschaft zu leisten. Unsere Golfanlage dient als Treffpunkt für Menschen unterschiedlicher Interessen, die hier zusammenkommen, um Zeit gemeinsam zu verbringen und sich auszutauschen. Das langjährige Pachtverhältnis mit der DKMS gGmbH (ehemals Deutsche Knochenmarkspenderdatei) ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Anlage und verdient besondere Erwähnung. Diese Zusammenarbeit unterstreicht die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bedeutung unserer Einrichtung als wirtschaftliches Zentrum und sozialer Treffpunkt. Die DKMS g(jmbH zahlt Miete für ihre Büroflächen, was einen zusätzlichen Beitrag zum finanziellen Erfolg unserer Anlage darstellt. Darüber hinaus spielt sie eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und trägt dazu bei, Leben zu retten. Die Anziehungskraft unserer Anlage liegt nicht nur in ihrer Funktionalität, sondern auch in der ruhigen Atmosphäre und dem großzügigen Raumangebot, das sie bietet, was die DKMS gGmbH zu schätzen weiß und dazu motiviert, ihre Geschäfte hier fortzuführen. Unser Entschluss, ein langfristiges Pachtverhältnis mit der Golfclub Schloss Kressbach GmbH einzugehen, spiegelt unseren festen Willen wider, langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Trotz der mit diesem Schritt verbundenen Risiken waren wir von dem Potenzial unserer Anlage und den Möglichkeiten, die sie bietet, überzeugt. Durch diese Vereinbarung verpflichten wir uns, nicht nur einen Ort für den Golfsportanzubieten, sondern auch einen sozialen Treffpunkt für die lokale Gemeinschaft zu schaffen und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region zu sein. Die fortlaufenden Bemühungen, unsere Dienstleistungen zu verbessern und unsere Einrichtungen zu modernisieren, sind wesentliche Bestandteile unserer Strategie. Angesichts der großen Konkurrenz im Bereich der Freizeitangebote ist es für uns entscheidend, uns ständig weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen unserer Gäste gerecht zu werden. Durch die Verpachtung der Gesamtfläche an den Golfclub Schloss Kressbach GmbH und die damit verbundene Pflege der Golfplätze bis zur Auswahl der Menüs in unserem Restaurant streben wir Exzellenz in allem an, was wir tun. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlage stellt eine potenzielle Bedrohung dar. Neben den offensichtlichen landschaftlichen Veränderungen und möglichen Umweltauswirkungen wird die Anwesenheit von Windkraftanlagen, die Attraktivität unserer Anlage für unsere Gäste mindern. Die Ruhe und die unberührte Natur, die unsere Anlage auszeichnen, würden durch die Anwesenheit von Industrieanlagen gestört werden.	
Privat ID: 898 09.04.2024	TÜ-01 Im Namen der Golfclub Schloss Kressbach GmbH möchten wir unsere Position bezüglich der geplanten Errichtung der Windkraftanlage darlegen. Die gesamte Anlage erstreckt sich über eine beeindruckende Fläche von 131 Hektar und ist weit mehr als nur ein Ort für den Golfsport. Sie ist ein bedeutender sozialer Treffpunkt für die lokale Gemeinschaft und ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für die Region. Neben dem 18-Loch-Golfplatz bieten wir auch einen allgemein zugänglichen 9-Loch-Kurzplatz, ein Clubhaus, ein öffentliches Restaurant (Restaurant Schloss Kressbach), Büroräume, sanitäre Einrichtungen und Veranstaltungsräume mit einer Kapazität für bis zu 400 Personen. Die Golfclub Schloss Kressbach GmbH hat die Golfanlage von der Golfanlagen Kressbach GmbH & Co. KG gepachtet, wobei unser Hauptziel darin besteht, wirtschaftlich rentabel zu sein. Die Entscheidung, eine Anlage dieser Größe anzumieten, war ein mutiger Schritt, da es sich um ein kommerziell geführtes Unt ernehmen handelt. Wir beschäftigen direkt 30 Mitarbeiter, deren Existenz durch wirtschaftliche Einbußen gefährdet ist. Ein Rückgang der Gästezahlen, das Austreten von Mitgliedern und Schwierigkeiten bei der Mitgliedergewinnung würden zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen, da Gäste und Mitglieder durch den Präsenz von Windkraftanlagen beeinflusst und abgeschreckt werden. Ein weiterer Punkt, der unsere Sorge verstärkt, ist die Notwendigkeit, gesetzliche Regelungen und Richtlinien für den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Sportstätten wie unserer Golfanlage zu berücksichtigen. Angesichts des aktuellen Diskurses und unserer	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schattenwurf, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eigenen Überlegungen halten wir einen Mindestabstand von 1000 Metern für unabdingbar. Die Sicherheit und der reibungslose Betrieb unserer Anlage stehen auf dem Spiel, und es ist entscheidend, die potenziellen negativen Auswirkungen auf unsere Spieler und Gäste zu minimieren. Durch die Einführung eines solchen Mindestabstands könnten wir sicherstellen, dass die Windkraftanlagen nicht nur effizient Energie erzeugen, sondern auch die Integrität unserer Golfanlage und die Sicherheit der Menschen, die sie nutzen, respektiert wird. Aufgrund der Tatsache, dass der Golfsport im Freien stattfindet, sind unsere Mitglieder und Gäste 3- bis 6-Stunden durchgehend in der Natur unterwegs. Es ist wichtig zu beachten, dass Windkraftanlagen nachweislich Feinstaub erzeugen, was sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken kann. Dadurch ist eine uneingeschränkte Bewegung in der Natur ohne negative Auswirkungen nicht mehr möglich. Die Bewegung der Sonne von Osten nach Westen bedeutet, dass die Windkraftanlagen entlang unserer Spielbahnen auf der Sonnenbeschienenen-Seite führen. Dies hat direkte Auswirkungen auf alle unsere Spielbahnen, und somit ist der Spielbetrieb ohne den direkten negativen Einfluss des Schattenwurfs der Anlagen nicht möglich oder gewährleistet. Die Errichtung von Windkraftanlagen birgt zudem potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hydraulik- und Schmieröl. Hier sind einige mögliche negative Folgen: 1. Umweltverschmutzung durch Ölaustritte: Die Verwendung von Hydraulik- und Schmieröl in Windkraftanlagen erhöht das Risiko von Lecks während des Betriebs. Diese Ölaustritte können zu Boden- und Wasserverschmutzung führen, was die umliegende Umwelt und ihre Lebensräume gefährdet. 2. Beeinträchtigung der lokalen Ökosysteme: Ölaustritte können sich negativ auf die Fauna und Flora in der Nähe von Windkraftanlagen auswirken. Verschmutztes Wasser kann die Lebensräume von Fischen, Vögeln und anderen Tieren beeinträchtigen, während kontaminierter Boden das Wachstum von Pflanzen und die Lebensgrundlage für Bodenlebewesen behindern kann. 3. Gefährdung der Wasserressourcen: Ölaustritte aus Windkraftanlagen können die Qualität von Oberflächen- und Grundwasser beeinträchtigen, was sich negativ auf die Trinkwasserversorgung und andere Wasserressourcen auswirken kann. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft und die Umwelt. 4. langfristige ökologische Schäden: Selbst, wenn Ölaustritte schnell behoben werden, können sie langfristige ökologische Schäden verursachen, indem sie das Ökosystem in der Umgebung der Windkraftanlagen stören. Dies kann Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Bodenqualität und die Wasserqualität haben und langfristige Folgen für die Umwelt haben. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist von höchster Bedeutung, um die Risiken für die Golfspieler und die Betreiber der Anlage zu minimieren und sicherzustellen, dass der Golfsport weiterhin sicher und reibungslos betrieben werden kann. Wir betonen auch die Verbindung unserer Golfanlage mit dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Umwelt. Die Teilnahme am Projekt "Lebensraum Golfplatz" zeigt unser Engagement für den Erhalt der Umweltintegrität unserer Anlage. Dieses Projekt hat zum Ziel, die vorhandenen Biodiversitätsflächen auf Golfanlagen zu bewerten und zu erweitern, um die Umweltauswirkungen zu minimieren und die biologische Vielfalt zu fördern. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt sind für uns von entscheidender Bedeutung, und wir setzen uns aktiv dafür ein, unseren ökologischen Fußabdruck zu minimieren und einen positiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Diese Bemühungen erfolgen in enger	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Golfverband (BWGV), dem Deutschen Golf Verband (DGV) und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Des Weiteren ist es wichtig zu beachten, dass unsere Golfanlage nicht nur ein Ort für sportliche Betätigung ist, sondern auch eine Oase der Erholung und Entspannung für die lokale Bevölkerung. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würde dieses idyllische Ambiente erheblich beeinträchtigen und das Erlebnis für unsere Besucher stark mindern. Viele Menschen nutzen unsere Anlage als Rückzugsort, um der Hektik des Alltags zu entfliehen und sich in der Natur zu erholen. Durch die Präsenz von Windkraftanlagen würde dieses friedliche und ruhige Umfeld gestört werden, was sich negativ auf das Wohlbefinden und die Lebensqualität unserer Besucher auswirken könnte. Ein weiterer Punkt, der nicht außer Acht zu lassen ist, ist die Detektierbarkeit von Infraschall über große Entfernungen, insbesondere bis zu 1-2 Kilometern, die erhebliche Auswirkungen haben kann, insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Golfanlage. Eine der Hauptauswirkungen könnte die Störung des Spielerlebnisses und der Konzentration der Golfer sein. Infraschallwellen, die von den Windkraftanlagen erzeugt werden, könnten subtile Vibrationen verursachen, die das Gleichgewicht und die Konzentration der Spieler stören könnten, was sich negativ auf ihr Spiel auswirken könnte. langfristige Belastung durch Infraschall könnte zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und anderen gesundheitlichen Beschwerden führen, was sich auf die Freude und das Engagement der Golfer auswirken könnte. Wir appellieren daher dringend an alle relevanten Parteien, unsere Bedenken ernst zu nehmen und die potenziellen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf unsere Golfanlage und die lokale Gemeinschaft sorgfältig zu prüfen. Eine gründliche Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen ist unerlässlich, um fundierte Entscheidungen zu treffen, die im besten Interesse aller Beteiligten liegen. Wir sind bereit, mit den verantwortlichen Behörden und Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um alternative Lösungen zu finden, die die Bedürfnisse aller berücksichtigen und eine nachhaltige Entwicklung in unserer Region fördern. Es ist wichtig, dass alle beteiligten Parteien offen kommunizieren und gemeinsam an einer Lösung arbeiten, die sowohl die ökologischen als auch die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt.	
Privat ID: 650 05.03.2024	Regionalplan Windenergie - Gemeinde Römerstein: Im Jahr 2004 erbte mein Mann, [Name anonymisiert] , von seinem Großvater das [Ort anonymisiert], welches wir seither aus dem Dornröschenschlaf in unsere Zeit holen. Um den Wärmebedarf des dort zum Teil neu geschaffenen Wohnraums zu decken, wurde 2008 eine Hackschnitzel-Heizung eingebaut die selbst in den kalten, stürmischen Nächten alles wohlig warm hält. Das Leben auf einem Hof abseits von Siedlungen verlangt einen ökologisch sinnvollen Umgang mit nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien. Es ist mir daher ein wirkliches Anliegen Teil der Transformation im Energiebereich zu sein. Die Flächen um das [Ort anonymisiert] auf Römersteiner Gemarkung , an der Grenze zu Bad Urach, waren in der ursprünglichen Suchraumkarte enthalten, da sie aufgrund des ausreichend auftretenden Windes (bis 6,25 m/s) als sehr guter Standort für Windkraftanlagen gelten. Doch leider wurden genau diese Gebiete in der aktuellen Fassung ausgespart. Die gesamte Fläche um den Hof umfasst ca. 110 ha Acker und ca. 40 ha Wald . Die Ackerflächen sind durch ihre	Dem Antrag auf Erweiterung wird nicht stattgegeben. Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Verfahren von Beginn an eine intensive Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen. Die Gemeinde Römerstein hat in das Verfahren einen überdurchschnittlichen Anteil an Fläche für eine spätere Windenergienutzung eingebracht. Mit der vorliegenden Planung liegt der Flächenanteil der Windenergiegebiete mit 3,6 %, gemessen an der Gesamtfläche der Region, deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag von 1,8 %. Auch im Entwurf 2025 wird dieser Wert deutlich überschritten. Ein zusätzliches Windenergiegebiet ist im Bereich der Gemeinde Römerstein nicht vorgesehen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bodenbeschaffenheit (sehr steinig) eine landwirtschaftliche Herausforderung. Doch das Gebiet ist mit Wegen sehr gut erschlossen, was ein Aufstellen von Windrädern ohne zu große Bodenverdichtung ermöglicht. Aus diesem Grund ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass einige der geeignetsten potentiellen Standorte in der aktuellen Fassung der Suchraumkarte ausgespart wurden. Grundsätzlich würde ich mich natürlich freuen, wenn die komplette Fläche [Ort anonymisiert] wieder in den endgültigen Raumnutzungsplan aufgenommen würden. Da ich aber weiß, dass Gemeinden auch andere Pläne als den Ausbau erneuerbarer Energien verfolgen müssen (Industriefläche, Bauland etc .), kann ich durchaus verstehen, wenn z.B die Flurstücke [Ort anonymisiert] nur teilweise berücksichtigt werden können. Nichtsdestotrotz ist meines Erachtens nach der [Ort anonymisiert] schon immer als Standort für ein bis zwei Windkraftanlagen prädestiniert. Dieser Acker ist hinter einem Baumstreifen am Rande des Waldes. Es ist folglich für den Landwirt mit erhöhtem Aufwand verbunden diesen recht kleinen Schlag zu bewirtschaften. Auch ist er von Böhringen sehr weit entfernt und hinter einem Hügel im Wald versteckt. Aus Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung Bad Urach weiß ich, dass bei Hengen, also direkt angrenzend, bereits Windräder geplant sind, so dass sich potentielle Windräder auf dieser Fläche direkt in einen solchen Windpark eingliedern würden. Auch könnte der Staatsforst Baden Württemberg an solch einem gemeinsamen Projekt partizipieren, da der gegenüberliegende, junge Baumbestand, der sogenannte [Ort anonymisiert] , dem Land gehört. Ich bitte Sie folglich das in ihrem Teilregionalplan bereits vorgesehene Gebiet an der Ostgrenze der Gemeinde Bad Urach ein wenig auszudehnen, um auch Windräder im Südwesten der Gemeinde Römerstein zu ermöglichen.	
Privat ID: 849 09.04.2024	RT-06 Einspruch gegen die Planung des Vorranggebietes RT06 für Windkraft. Hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windkraft ein. Die Holzgerechtigkeit Geisingen ist eine Waldgemeinschaft altwürttemberischen Rechts. Die Bewohner haben im 19 Jahrhundert vom Zwiefalter Kloster insgesamt 103 ha Wald erhalten und bewirtschaften diesen gemeinsam. Wir haben folgende Einwände: • Durch die Geplanten Windkraftanlagen werden massenweise Fledermäuse getötet und durch den Infraschall andere schädlingsfressende Vögel vertrieben. Deshalb ist zu befürchten, dass die Schädlinge (z.B. Borkenkäfer) wieder zunehmen und Schaden im Wald verursachen. • Es ist bereits jetzt schon schwierig für die anfallenden Arbeiten wie Pflanzensetzten, Ausschneiden, reinigen usw. genügend Arbeitskräften zu bekommen. So wird es nach dem Bau von Windrädern unmöglich sein, genügend Arbeiter zu finden, welche im Lärm des Windindustrieparks arbeiten möchten. • Da der Bereich im Vorranggebiet RT-06 karstig ist, ist zu befürchten, dass sich durch die Fundamente und Pfahlgründungen zu Veränderungen im Wasserhaushalt und Fließverlauf des Grundwassers sich Veränderungen ergeben, so dass unser Wald darunter leiden kann. • Durch den Betrieb von Windkaftanlagen kann es zu Ölaustritten kommen, welcher unseren Wald schädigen können und die Brandgefahr im Wald durch ein brennendes Windrad ist nicht zu unterschätzen. Eine brennende Windkraftanlage ist wegen der Höhe nicht zu löschen und Löschwasser ist nicht ausreichend vorhanden, um einen Waldbrand auf der Alb zu löschen. • Durch den Abrieb an den riesigen Windradflügeln wird während des 20 Jährigen Betriebes der Waldboden in weitem Umland mit schadstoffhaltigen Industiefasern verschmutzt. Diese Teile können nicht eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden. Im	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Haftung, Umweltprüfung. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, nach denen Insektenfressende Vogelarten durch Infraschall von Windenergieanlagen vertrieben werden. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Falle eines Brandes oder bei einem Abriss eines Flügels ist der Waldboden nicht mehr reinigbar. Dies führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Waldes und somit ein Verlust, bzw. Schaden der Eigentümer der Holzgerechtigkeit Geisingen.	
Privat ID: 847 09.04.2024	RT-TÜ-01 Ich bin Mitglied des Bezirksgemeinderates [Ort anonymisiert] und wir haben uns in den letzten 12 Monaten immer intensiver mit dem Thema Windenergie pro und kontra befasst. Es ist mir sehr wichtig, meinen Standpunkt wie folgt darzustellen: - haben wir genügend Wind? Nein! Der Windenergieerlass des Landes BW vom 9.5.2012 verlangt eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von mind. 5,5 m/s in 100 m über Grund. In Bronnweiler wurde eine repräsentative und bestätigte Messung gemacht . Resultat: durchschnittliche Windgeschwindigkeit 1,34 m/s (umgerechnet auf Gesamthöhe Windrad von 270 m Höhe: 2,4 m/s). Somit ist eine wirtschaftliche Stromerzeugung im Vorranggebiet RT-TÜ-01 nicht möglich. - Die Abstände zu Wohngebieten von 600 m ist unzureichend. Weil aber bei üblichen Abständen von 1200 bis 2000 m keine Windräder im o.g. Gebiet gäbe, hat man die Abstände einfach gekürzt. Zudem hat man versucht den schwachen Wind durch hohe Windräder zu kompensieren. Das ist der Beweis, dass es hier nur um monitäre Vorteile geht, nicht aber um Umwelt und um das Gemeinwohl. - Die erforderlichen Abstände zu bewohnter Fläche werden am Käpfle nicht eingehalten. Hier wohnen die Familie[Name anonymisiert] (Restaurant) und die Familie [Name anonymisiert] (Landwirt/künftig ersetzt durch neue Besitzer) und eine weitere Familie im angrenzenden Wohnblock. Die Beeinflussung der Beschäftigten am Schinderteich wurde in den Gremien nie angesprochen, sollte es aber. - Durch die geplanten Abstände zu bewohnten Flächen ist ein körperlicher Schaden durch Schattenschlag und vor allem durch Emissionen/Schallwellen unvermeidbar! Dies kann doch nicht im Sinne derjenigen Personen sein, die für ein solches Projekt mit verantwortlich sind. - Es ist belegt, dass das Gebiet RT-TÜ-01 einen erfreulich hohen Bestand an Großvögeln hat wie Rotmilane, Bussarde, Falken etc. Diese Vogelwelt wäre bei Erstellung von Windrädern extrem gefährdet. - Der Eingriff in die Natur sowohl auf landwirtschaftlicher Fläche , aber vor allem im angrenzenden Waldgebiet ist unverantwortlich, weil das gesamte Gebiet ein sehr beliebtes Nah-Erholungsgebiet für alle umliegenden Gemeinden, aber vor allem für Einwohner der Stadt Reutlingen. Dieses Erholungsgebiet würde so gut wie wegfallen aufgrund der dicht gelegenen Windräder. - Der Beschluss des französischen Staatsrates vom 8. März 2024, keine Windräder mehr zu erlauben, vor allem wegen unzumutbaren Geräuschemissionen für Mensch und Tier unterstützt meine obige Argumentation zusätzlich. Mein Fazit: Bei einer Windkraftanlage auf freier Fläche mit vorgeschriebenem Wind und mit optimalen Abständen zu bewohnten Gebieten, hätte ich nichts einzuwenden. Wenn ich Baden-Württemberg „von oben anschaue", kann ich mich nur wundern, auf welch winzigen Flächen die Planer versuchen, mit aller Gewalt Windräder aufzustellen! Da gibt es nachweislich geeignetere Gebiete, die in dieser Hinsicht unproblematisch sind. Ich bin absolut gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet RT-TÜ-01 und stimme diesem Vorhaben aus vorgenannten Gründen nicht zu!	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Die auf regionalplanerischer Ebene rechtlich geforderten Abstände zu Wohnstätten beim Hofgut Alteburg werden eingehalten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Urteile andere Länder, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 996 09.04.2024	ZAK-05 Am 12. März 2024 hat die Interessengemeinschaft Täbinger Esch zu einer Infoveranstaltung alle Grundstückseigentümer der Fläche ZAK-05 eingeladen. Die Eigentümer wurden über den aktuellen Stand des Regionalplanes und der bereits aktiven	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Investoren informiert. Im Anschluss an die Informationen fand eine geheime Abstimmung über die aktuelle Meinung statt. Von 38 Eigentümern waren 20 zugegen, die eine Fläche von 67 % der Fläche besitzen. Die Abstimmung ergab ein eindeutiges Meinungsbild für den Erhalt der Landschaft, Ruhe und Idylle und gegen die Verpachtung für Windkraft. 66,3 % stimmten für den Erhalt der Landschaft. Die restlichen 0,7 % der Fläche stimmten für Abwarten wie es sich weiter entwickelt. Dies stellt ein klares Votum gegen die Verpachtung an Investoren und Windkraftbetreiber dar und wir bitten Sie dies in Ihrer Planung zu berücksichtigen. Da diese Fläche bis auf die Wege und Straßen ausschließlich in privater Hand ist, stellt die Ausweisung der Fläche eine wirtschaftliche Belastung für diese Acker und Wiesenflächen dar. Denn mit diesem imaginären Bodenwert durch die Windkraft, wird künftige Verpachtung, Erwerb, Verkauf und Vererbung der Flächen beeinflusst und fast unmöglich. Der Täbinger Esch ist eine sehr fruchtbare Hochebene, die bestens für die Landwirtschaft geeignet ist. Diesen guten Boden abzutragen, zu verdichten, mit großen Beton-Fundamenten unbrauchbar zu machen, widerspricht den Lebensphilosophien von Generationen an Landwirten und Bauern. Das Land hat unsere Familien ernährt und in Arbeit gehalten und so wollen wir es erhalten. Manch Täbinger Bauer wurde von dem Land und den durch die saftigen Wiesen gut ernährten Rindern und Schweinen so gut ernährt, dass wir den Spitznamen Knöpflesäck erhielten. Die Knöpfle sind leckere Spätzle von denen mancher Täbinger wohl ein Bäuchlein bekam. Nebst Bodenproben und historischen Aufzeichnungen ist dies sicher ein amüsanter Beweis dafür, wie fruchtbar der Grund und Boden im Täbinger Esch war und heute noch ist. Als Naherholungsgebiet der umliegenden Dörfer wird der Täbinger Esch täglich besucht und hier wird Radgefahren, Gewandert, Spazieren gegangen, Geskatet, Geocaches gesucht, Nordik-Walking betrieben, Langlauf geübt, Gassi gegangen, Geritten, Kutsche gefahren und vieles mehr. Die angehängten Bilder des "Blicks bis zum Horizont" vermitteln Ihnen sicher einen Eindruck, warum die Menschen Ihre Freizeit hier gestalten. Die aktuellen Planungen von Biotopverbünden, die mindestens 10 % der Landesfläche in Anspruch nehmen, werden in der ländlichen Region weitere Agrarflächen reduzieren. Und da die Landkreise mit städtischem Charakter diese 10 % nicht aufbringen können, wird sicherlich die landwirtschaftliche Fläche auf dem Land noch mehr beschnitten. Es kann jedoch nicht sein, dass die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmittel unserer Nation ins Ausland verlagert wird. Die ländliche Gegend kann nicht alles stemmen. Vielleicht sollte man sich überlegen, den Strom dort zu produzieren, wo er gebraucht wird. Neben den Industriegebieten der Städte. Dann sind die Stromtrassen nicht so lang und ein "leises Radio" mehr oder weniger stört vom Lärm her in einem Industriegebiet sicher niemanden. Eine Doppelbelastung von KSK Absprunggelände und Windkraft ist für unsere Dorfgemeinschaft auf längere Sicht zu viel und kann ein kleines Dorf auch zum Aussterben bringen. Denn wenn die Jugend durch diese Belastungen animiert wird wegzuziehen und potentielle Zuzüge vom Erwerb von Baugrund abhält, dann ist es nur eine Frage der Zeit. Der vom KSK organisierte Testflug einer A400 am 28 April 2022 ist das Einzige bislang, das einen Einblick in die künftige Flugroute der Absetzmaschinen gibt. Wie aus der angehängten Flugroute des Testfluges erkennbar, erfolgte dieser genau durch das Gebiet ZAK-05. Nördlich vorbei an Täbingen Richtung Rottweil und südlich vorbei Richtung Waldhof. Wenn diese Flugroute und die damalige Flughöhe auch nur ansatzweise die Realität widerspiegeln, dann ist eine Kollision mit den Windrädern vorprogrammiert. Da in der Gemarkung Täbingen auch städtische Fläche zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verfügung steht und in den ersten Auswahlkarten noch zu finden war, sollte sich die Suche des Regionalplanes auf solche Gebiete konzentrieren. Dann landet die Pacht in öffentlicher Hand und wird gerecht verteilt. Eine Ausweisung des ZAK-05 mit 38 Eigentümern ist nicht sinnvoll und von den Eigentümern in sehr großer Mehrzeit nicht gewünscht.	
Privat ID: 829 11.04.2024	Die JUWI GmbH begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb zum Thema Windenergie, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten und auch der durch den Krieg in der Ukraine herbeigeführten Energieversorgungskrise entgegenwirken. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen bilden daher den Maßstab zur Erreichung der ambitionierten Ziele. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Genauso weisen wir aber insbesondere auch auf als Vorranggebiete angestrebte Flächen hin, deren Ausweisung wir ausdrücklich unterstützen.	Kenntnisnahme
	Allgemeiner Teil: Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potentialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.	Kenntnisnahme
	1. Substanziell Raum schaffen: Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Regionalverband Neckar-Alb gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 9.192 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,6 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region Neckar-Alb. siehe Tabelle im Anhang. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW). Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.758 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 6.434 ha). Aufgrund des Puffers, bei der aktuell sich in Planung befindenden Fläche, würde allerdings auch die reduzierte Gesamtfläche die vorgegebene Zielerreichung erfüllen. Aufgrund der Vorgaben der Arbeitshilfe Wind-an-Land und der einschlägigen Rechtsprechung zur planerischen Ausweisung von für die Windenergie nutzbaren Flächen, ist die Anrechenbarkeit und somit Erfüllung des Flächenziels für die Region Neckar-Alb formal gegeben. Die von der JUWI GmbH durchgeführte Analyse der gesamten Entwurfskulisse lässt jedoch einen deutlich höheren Prozentsatz vermuten hinsichtlich Flächen, die sich nicht zur Ausweisung eignen. Folglich möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht bebaubare Vorranggebiete nicht auf das Flächenziel angerechnet werden können.	
	2. Erörterung des Kriterienkatalogs: Im Folgenden werden insbesondere Inhalte des Kriterienkatalogs, aber auch aus Perspektive der JUWI GmbH erwähnenswerte Umstände, diskutiert. 2.1 Flächengröße: Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mindestens drei WEA-Standorte planbar sein können. Eine Konzentration der Anlagen und das Ziel möglichst weniger Einzelanlagen entspricht auch dem Absatz zur dezentralen Konzentration im Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie (S. 6). Dieser Anspruch wird auch von der JUWI GmbH unterstützt, da durch somit Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks als bei vergleichbar vielen Einzelanlagen, was insbesondere dem über allem stehenden Ziel der Energiewende zugutekommt. Um drei Anlagen der absehbar gängigen Größe (Rotordurchmesser von 90 m, Gesamthöhe 270 m) zu errichten, ist eine Fläche von in der Regel ca. 60 ha bis 70 ha notwendig, wenn man einen Standard-Mindestabstand hinsichtlich Standsicherheit und Anströmungsverhältnissen unterstellt. Um der praktischen Erfahrungen gerecht zu werden, die stets einen gewissen Spielraum bei der Planung einfordert und eine ideale Anordnung der WEA nahezu nie zulässt, empfiehlt die JUWI GmbH zur Ermöglichung eines Windparks eine Mindestfläche	Gebiet RT-21 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Die beiden anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Gebiet TÜ-05 grenzt an ein 63 ha großes Windenergiegebiet des Teilregionalplans Region Stuttgart, Gebiet ZAK-04 an ein 195 ha großes Gebiet des Teilregionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	> 60 ha zur Ausweisung, nach Möglichkeiten höher. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir jedoch zumindest eine Anpassung des aktuellen Entwurfs dahingehend, betroffene Flächen soweit möglich zu erweitern oder aus der Entwurfskulisse zu entfernen (z.B. RT-21, TÜ-05, ZAK-04). Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an andere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße > 60 ha erreicht wird und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorrufen. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind.	
	TÜ-02, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-05 2.2 Windhöffigkeit: Um wirtschaftliche und auch die Energiewende unterstützende WEA installieren zu können, ist ein gewisses Maß an Windgeschwindigkeit erforderlich. Der JUWI GmbH ist bewusst, dass die Region Neckar-Alb insgesamt sicherlich nicht die besten Voraussetzungen aufweist, um ihr Flächenziel von 1,8 % Windenergiegebieten nur mit äußerst windhöffigen Flächen zu erreichen. Jedoch empfehlen wir gerade in Verbindung mit den aktuell eher gering angesetzten Mindestabständen zu Siedlungsflächen ein Mindestmaß an Windhöffigkeit einzuhalten, um eine praktikable Umsetzung von Windenergieplanung zu ermöglichen. Hierfür empfehlen wir eine Mindestgeschwindigkeit > 5,5 m/s auf einer Höhe von 160 m. Nicht erreicht wird diese Geschwindigkeit unter anderem bei den Entwurfsflächen TÜ-02, ZAK-01, ZAK-05 oder TÜ-ZAK-01. Das Ziel des WindBG liegt in der Bereitstellung von Flächen zur Energieerzeugung durch Windenergie. Folglich muss von der Regionalplanung das Ziel verfolgt werden, Vorranggebiete ausweisen, die tatsächlich wirtschaftlich beplanbar sind und damit einen Beitrag zur Stromversorgung leisten können.	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen, das Gebiet ZAK-05 aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei diesen besteht hinsichtlich der Windhöffigkeit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung.
	RT-TÜ-01, ZAK-01, ZAK-04 2.3 Hangneigung: Die JUWI GmbH empfiehlt die Aufnahme des Kriteriums der Hangneigung in den Katalog oder zumindest eine genauere Betrachtung dieses Belangs bei der Ausweisung von Vorranggebieten. Eine Realisierung von Anlagen bei einer Neigung von < 10 % stellt in der Regel keine Probleme dar. Liegt die Hangneigung < 15 % sind Planung und Bau von WEA meist noch möglich, erfordern aber einen deutlich höheren Aufwand. Bei einer Neigung von > 15 % ist eine Umsetzung der Planung von WEA dagegen unrealistisch. Da Einebnungen der Fläche für Fundamente und Kranstellflächen vorgenommen werden müssen, sind diese Vorhaben in der Regel weder wirtschaftlich, noch kann der Eingriff in die Natur geringgehalten werden. Des Weiteren kann sich auch die Zuwegung und damit der ohnehin aufwändige Transport der einzelnen Rotorblätter als zu großes Hindernis herausstellen. Beispielhaft mindestens in großen Teilbereichen hiervon betroffen sind die Flächen RT-TÜ-01, ZAK-01 oder ZAK-04.	Die Hangneigung wurde einzelfallbezogen in der Planung berücksichtigt. Eine generelle Aufnahme als Kriterium erfolgte aufgrund der Kleinteiligkeit der Hangneigung im Kontext mit dem regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 nicht. Die Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings erfolgt bei RT-TÜ-01 im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m, bei ZAK-01 im Norden und ZAK-04 im Süden aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände eine Rücknahme um 250 m. Damit entfallen auch teilweise topographisch ungünstige Teilbereiche.
	2.4 Vorsorgeabstand zu Natur- und Umweltschutzgebieten: Die Berücksichtigung der Schutzgüter diverser Schutzgebiete ((geplante) Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder) und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Windenergiegebiete unterstützt die JUWI GmbH. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 200 m unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände, die das Schutzgebiet etwa vor dem Hineinragen der Rotorblätter oder Kranstellflächen, etc. schützen sollen, erachtet die JUWI GmbH ebenfalls als nicht notwendig, da in der Regel ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im	Dem Antrag, pauschale Schutzabstände zu streichen wird nicht gefolgt. Die Abstände zu Schutzgebieten wurden nach der 1. Beteiligung des Teilregionalplans Windenergie noch einmal mit den Naturschutzbehörden abgestimmt, um Rechtssicherheit zu erlangen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Der hier vorliegende Abstand von 200 m überschreitet aber ohnehin den anzunehmenden Rotorradius um mehr als das Doppelte. Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben.	
	2.5 Vorsorgeabstand zu Natura-2000 Gebieten: Die soeben erörterte Argumentation bzgl. Natur- und Umweltschutz gilt insbesondere auch für den bis zu 500 m vorgesehenen Vorsorgeabstand zu europäischen Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Arten, die sich unter Natura 2000 Gebieten einreihen. Jedoch gibt es in Baden-Württemberg keine Vorgabe, dass Natura 2000 Gebiete für Windenergieanlagen Tabubereiche sind, es sei denn, es handelt sich um ein VSG mit dem Vorkommen des Auerhuhns. Einen grundsätzlichen Ausschluss von Planungsvorhaben oder sogar darüber hinaus eine Festlegung eines zusätzlichen Pufferbereiches um die Schutzgebiete gibt es allerdings aus rechtlicher Perspektive nicht. Vielmehr ist zu prüfen, ob ein mögliches Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet und dessen Erhaltungs- und Entwicklungsziele hat. Daher sind die Gebiete hinsichtlich des Schutzzweckes genauer zu betrachten inwieweit durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorgehen der Regionalplanung, dass nach Möglichkeit auf Eingriffe in Natura 2000 Gebiete verzichtet werden soll, wenn eine ausreichende Fläche zur Erreichung des Flächenziels sichergestellt werden kann, ist nachvollziehbar und wird von der JUWI GmbH grundsätzlich befürwortet. Eine zusätzliche Pufferung von 200 m bis zu 500 m zum Schutzgebiet ohne nähere Betrachtung der Schutzziele des Gebietes ist nicht zielführend und suggeriert, dass eine Planung innerhalb dieses Puffers nicht verträglich ist. Dabei ist vielmehr zu erwarten, dass eine Verträglichkeit erzielt werden könnte, wenn die Eingriffe außerhalb des Schutzgebietes erfolgen und es beispielsweise um Schutzgebiete handelt, in den nicht windkraftsensible Arten geschützt werden und eine direkte Betroffenheit durch Lebensraumverlust im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch im Sinne der Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich wären, um eine Verträglichkeit erzielen zu können. Dies kann vor allem bei kollisionsgefährdeten Arten durch geeignete Schutzmaßnahmen erzielt werden. Eine genaue Standortplanung kann auf Ebene der Regionalplanung noch nicht erfolgen und bietet daher im Planungsprozess auch die Möglichkeit durch bspw. Standortoptimierungen eine Verträglichkeit zu erzielen.	Abgesehen von einer Ausnahme (Gebiet RT-TÜ-01) wurden Natura 2000-Gebiete nicht überplant. Zu RT-TÜ-01 liegt eine Stellungnahme für die Verträglichkeit vor. Die Abstände zu Natura 2000-Gebieten wurden nach der 1. Beteiligung des Teilregionalplans Windenergie noch einmal mit den Naturschutzbehörden abgestimmt, um Rechtssicherheit zu erlangen. Dem diesbezüglichen Vorschlag wird nicht gefolgt. Auf die Festlegung weiterer Flächen mit Natura 2000 Betroffenheit kann vor dem Hintergrund des Erreichens des Flächenbeitragswertes auch ohne deren Aufnahme verzichtet werden. Ansonsten Kenntnisnahme
	2.6 Kernzone von Biosphärengebieten: Die JUWI GmbH unterstützt analog zu den Natur- und Artenschutzgebieten den Schutz von Kernzonen der Biosphärengebiete und deren Pflegezonen. Insbesondere die Pflegezonen sind aber in der Regel so um Kernzonen platziert, dass für besonders sensible Schutzgüter ein zusätzlicher Schutzbereich gewährleistet wird. Daher halten wir einen zusätzlichen Vorsorgeabstand von pauschal 200 m nicht für erforderlich. Denn sollte ein entsprechender Abstand tatsächlich notwendig sein, sorgt die Pflegezone ohnehin für die entsprechende Pufferung. Ist dies nicht gegeben, ist ein zusätzliche Pufferung analog etwa zur Argumentation bei Natur- und Artenschutzgebieten nicht zielführend. Daher empfehlen wir die Herausnahme des Vorsorgeabstandes um Kernzonen von Biosphärengebieten.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Der Umgang mit den Pflegezonen des Biosphäregebiets wurde mit den Naturschutzbehörden und der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb intensiv abgestimmt, um möglichst Rechtssicherheit zu erlangen. In den betroffenen Einzelfällen konnten einvernehmliche Lösungen für diesbezügliche Konflikte gefunden werden, die als Ergebnis entweder Änderungen in der Gebietskulisse der Windenergiegebiete oder eine Inaussichtstellung der Änderung der Pflegezone im Rahmen der Änderung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Biosphärengebietsverordnung hatten. Die verbleibenden Betroffenheiten werden in den Steckbriefen und in der Begründung im Textteil des Teilregionalplans sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene übernommen.
	2.7 Vorsorgeabstand Wasserschutzgebiet & Heilquellenschutzbereich: Die Berücksichtigung der WSG Schutzzone I und der Heilquellenschutzbereiche Schutzzone I und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Vorranggebiete für Windenergieanlagen unterstützt die JUWI GmbH. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 100 m halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Sollten in spezifischen Fällen Abstände erforderlich sein, ist davon auszugehen, dass ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Vorsorgeabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt, die bisherigen Vorsorgeabstände werden beibehalten.
	2.8 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen: Der Schutz von Wäldern mit entsprechenden Schutzgütern wird von der JUWI GmbH, wie bereits im Kapitel zu Natur- und Artenschutz erörtert, berücksichtigt und geachtet. Jedoch sehen wir in Windenergieanlagen in keinen Widerspruch zu deren Erholungsfunktion. Gerade für kürzere Aufenthalte wie Spaziergänge oder Wanderungen stellt eine Windenergieanlage keine, bzw. eine so geringe Einschränkung für die Erholungsfunktion des Waldes dar, dass das überragende öffentliche Interesse von erneuerbaren Energien nach § 2 EEG überwiegen muss. Daher empfehlen wir, dieses Kriterium auch als Prüfkriterium aus dem Katalog zu entfernen, um potenziell für Windenergie taugliche Flächen nicht von vornherein auszuschließen.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Das Kriterium "Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen" ist kein Ausschluss-, sondern ein Prüfkriterium. Dadurch wurden keine geeigneten Flächen von vorne herein ausgeschlossen.
	2.9 Wildtierkorridore Generalwildwegeplan: Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans ist kein Ausschlusskriterium. Prinzipiell wäre im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob möglicherweise durch Zuwegung oder die Anlagenstandorte eine Unterbrechung des Korridors erfolgt und so Wanderbewegungen unterbrochen werden. Laut Boldt & Hummel (2013) dürfte die folgende Aussage überwiegend zutreffen: „Windparks haben vermutlich für die meisten terrestrischen Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an einen Windpark gewöhnen. Nach einer vorübergehenden Meidung des Gebiets während der Bauphase werden die Lebensräume wieder genutzt.“ Negative Konsequenzen auf Populationsebene konnten bisher kaum beobachtet werden. Zudem werden in der Regel bei der Planung bereits vorhandene Wegenetze genutzt, um eine zusätzliche Zerschneidung zu vermeiden. Es gibt auch Fälle in denen Auswirkungen von WEA auf Säugetiere festgestellt werden konnten, daraus wird aber auch ersichtlich, dass zur Beurteilung möglicher Auswirkungen die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt, werden müssen und keine grundsätzlichen Ausschlussbereiche generiert werden können. Daher empfehlen wir, Wildtierkorridore und insbesondere den geplanten Vorsorgeabstand von 500 m aus dem Kriterienkatalog zu streichen, da sonst möglicherweise gut beplanbare Flächen von vornherein aus dem	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Allein durch die Betroffenheit eines Wildtierkorridors wurden keine Flächen ausgeschlossen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisungsprozess ausgeschlossen werden können.	
	2.10 Landschaftsschutzgebiete: Losgelöst von den anderen Natur- und Artenschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete als Sonderfall zu betrachten. Insbesondere für den Ausbau von Windenergie hat sich durch eine Anpassung des relevanten Gesetzes der Status dieses Gebiets verändert. Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete inzwischen für Windenergieanlagen geöffnet, solange sie zur Erfüllung des WindBG beitragen (was der Zweck der aktuellen Ausweisung von Vorranggebieten ist). Auch die Erfahrung zeigt, Landschaftsschutzgebiete und deren Schutzzwecke stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen. Dementsprechend empfehlen wir, dieses Kriterium auch als Prüfkriterium aus dem Kriterienkatalog zu streichen und Landschaftsschutzgebiete umfänglich auf Windpotentiale zu prüfen.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt, die Rechtslage gilt lediglich bis zur Erreichung des Mindestflächenbeitragwertes. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Umweltbericht dokumentiert.
	2.11 Vorsorgeabstand zu Wohnbaufläche: Analog zu 2.1 sei auch an dieser Stelle auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schallleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. verschieben sich die TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien weiter nach außen. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandene Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf) auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Der aktuell geplante Mindestabstand von mind. 750 m kann standortspezifisch wiederum ein ertragreiches Betreiben der Anlagen, aufgrund von Drosselungen oder zeitweisen Abschalten zum Schutz der Anwohnenden, gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung dieser Bereiche kommt. Um dem vorzugreifen, empfiehlt die JUWI GmbH die Anpassung des Vorsorgeabstandes auf 900 m zu Wohnbauflächen, um mit den zuvor beschriebenen Einschränkungen nicht konfrontiert zu werden. Dieser Wert basiert auf langjähriger praktischer Erfahrung und kombiniert eine effektive Nutzung der vorhandenen Fläche mit einer Wirtschaftlichkeit, die die Planung der Anlagen für Projektierer nach wie vor realisierbar und genehmigungsfähig macht.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Ein Leitprinzip bei der Ermittlung der Windenergiegebiet war, dass alle Teilräume in der Region, wenn möglich, einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen. Je nach Standortspezifikum kann eine Anlage mit 750m Abstand zu Wohngebieten umsetzbar sein. Dies soll mit der Festlegung der Mindestabstands nicht eingeschränkt werden. Im ländlichen Raum verbleiben aufgrund der dünnen Besiedlung in der Regel große Suchräume für Windenergiegebiete. Nicht so in den verdichteten Teilräumen. Während im ländlichen Raum ein Siedlungsvorsorgeabstand von wenigsten 1.000 m eingehalten werden konnte, war dies in verdichteten Teilräumen nicht immer der Fall. Nachdem sich nach der 1.Offenlage abgezeichnet hat, dass das Mindestflächenziel weiterhin überschritten wird, wurden im Süden von Siedlungen die Vorsorgeabstände auf 1.000 m erhöht, nicht jedoch im Norden.
	2.12 Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten: Die JUWI GmbH unterstützt den Ausschluss von Gewerbegebieten und die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes bei der Ausweisung von Windenergiegebieten. Auch hier gelten hier die genannten Aspekte des Schutzgutes Mensch, wenn auch, z.B. in Bezug auf Schall, in geringerer Form, da die TA Lärm in Gewerbegebieten weniger strenge Vorgaben macht als in Wohngebieten. Da es sich bei Gewerbegebieten um wichtige Institutionen für regionale Wertschöpfung handelt, möchten wir durch einen Vorsorgeabstand zudem Entwicklungsspielräume zur Vergrößerung in den Kommunen gewährleisten. Um sowohl dem Schutzgut Mensch als auch regionalen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, empfehlen wir, den Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf 400 m zu erhöhen.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Mögliche Siedlungsentwicklungen (Wohnen und Gewerbe) wurden bei der Ermittlung der Windenergiegebiete berücksichtigt.
	2.13 Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich & gemischten Bauflächen: Die JUWI GmbH erachtet den vorgesehen Mindestabstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich mit veranschlagten 450 m als zu niedrig. Zu diesem Ergebnis kommen wir nicht nur aus den bereits erörterten Schallschutzgründen, sondern insbesondere aufgrund von § 249 Abs. 10 BauGB, der einen Mindestabstand von der zweifachen Gesamthöhe	Der Empfehlung wird nicht gefolgt, der bisherige Vorsorgeabstand von 450 m wird beibehalten.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einer Windenergieanlage vorsieht. Da in zwischen mit Anlagen gerechnet werden kann, welche eine Gesamthöhe von 270 m innehaben, ist der Vorsorgeabstand von 450 m, wie ihn der Kriterienkatalog vorsieht, nicht ausreichend. Die Gesamthöhe von 270 m legt auch die Region Neckar-Alb in ihrem Umweltbericht als möglich Höhe zugrunde. Um die Ausweisung von Flächen zu verhindern, die nicht beplant werden können, empfiehlt die JUWI GmbH daher den Vorsorgeabstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich mindestens auf die doppelte Anlagenhöhe von 540 m anzuheben. Der erläuterte Mindestabstand von 540 m müsste unter Annahme einer Anlage mit der Höhe von 270 m entsprechend auch alleine aus rechtlicher Perspektive das Minimum für gemischte Bauflächen sein. Da es hier aber auch häufiger zu einer klassischen Wohnsiedlungsstruktur kommen kann (was auch das weite Spektrum von 450 m – 1000 m veranschlagten Abstandes im Kriterienkatalog nahelegt) empfehlen wir, an dieser Stelle eine Angleichung an die reine/allgemeine Wohnbaufläche hin zu einem Vorsorgeabstand von 900 m. Als argumentative Grundlage gilt hier das entsprechende Kapitel zum Vorsorgeabstand Wohnbaufläche.	
	2.14 Anlagenschutzbereich von Funk- und Navigationsanlagen: Ein auf § 18a LuftVG basierender ausreichender Abstand zu DVOR, um einen störungsfreien Betrieb dieser zu gewährleisten, wird von der JUWI GmbH unterstützt. Hierfür sieht die Deutsche Flugsicherung seit einer Initiative des BMWK und des BMDV aus dem Jahr 2023 einen Anlagenschutzbereich von 7 km vor. Dieser Schutzbereich ist aber nicht mit einem rechtlich festgelegten Ausschluss gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich, wie im Kriterienkatalog beschrieben, um einen Prüfbereich, in dem im Einzelfall unter Einbeziehung des BAF und der DFS über die Ausweisung und den Bau von Windenergiegebieten/-anlagen entschieden werden kann und sollte. So hat sich in der Praxis gezeigt, dass die DFS bei Abständen zwischen 3 km und 7 km häufig keinen Widerspruch gegen die Errichtung von Windenergieanlagen einlegte (z.B. in Erp – DVOR Nörvenich oder Volkmarsdorf – DVOR Hehlingen). Daher empfiehlt die JUWI GmbH einen Ausschlussbereich mit einem Radius von 3 km in den Kriterienkatalog aufzunehmen und für Abstände zwischen 3 km und 7 km den Prüfbereich beizubehalten.	Bezüglich der Flugsicherung wurde bei den betreffenden Windenergiegebieten eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen, um Rechtskonformität zu erreichen. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen.
	2.15 Nachrichtenkabel & Wasserversorgungsleitungen: Die JUWI GmbH erkennt den Ausschluss von Flächen, unter denen Nachrichtenkabel oder Wasserversorgungsleitungen verlaufen an und unterstützt diesen. Auch ein Vorsorgeabstandskorridor entlang der Verläufe ist in einem gewissen Ausmaß nachvollziehbar und richtig und wird im Rahmen der Fremdleitungsanfragen von den Betreibern der Leitungen und Kabel vorgegeben. Jedoch bitten wir darum, im weiteren Verlauf des Ausweisungsverfahrens klarzustellen, wie groß dieser Vorsorgeabstand veranschlagt werden soll. Dieser wird im Kriterienkatalog lediglich bejaht, ohne konkrete Anhaben zu machen. Dies würde die Transparenz und auch die Nachvollziehbarkeit steigern und eigene Planungen auf entsprechenden Flächen vereinfachen.	Die tatsächliche Betroffenheit von Nachrichtenkabeln und Wasserversorgungsleitungen kann erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten von Windenergieanlagen vorliegen. Die grundsätzlichen Betroffenheiten werden in die Steckbriefe im Textteil und die entsprechenden Belange in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) als Hinweis für nachfolgende Verfahren aufgenommen.
	2.16 Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen: Ein ausreichender und gesetzeskonformer Abstand zu diversen Verkehrswegen wird von der JUWI GmbH unterstützt. Jedoch entsprechen nicht allen im Kriterienkatalog aufgeführten Angaben dem aktuellen rechtlichen Status. Bei Straßen, die unter das Bundesrecht fallen, regelt § 9 Abs. 2b FStrG explizit, dass die Anbaubeschränkungszonen nicht für Windenergieanlagen gültig sind, solange nur die Rotorblätter über diese Fläche ragen und das Fundament den Abstand einhält. An dieser Stelle gilt also nicht die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG (BAB =	Die Gebiete sind teilweise so ausgeformt, dass im Randbereich von Verkehrswegen mehr Raum für die Platzierung von baulichen Nebenanlagen und weiteren erforderlichen Flächen (Kranstellflächen) besteht und damit verträglich bzgl der Belange der Verkehrsinfrastruktur sind. Damit gilt für diese die Privilegierung nach § 35 BauGB. Die Belange der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	100 m & Bundesstraßen = 40 m), sondern die tatsächliche Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (BAB = 40 m & Bundesstraßen = 20 m). Allerdings muss der Rotorradius addiert werden, da dieser nicht über die Anbauverbotszone ragen darf. Bei einem Rotorradius von 90 m (wie im Umweltbericht veranschlagt) ergibt sich hieraus bei einer Rotor-Out Planung die Empfehlung von Vorsorgeabständen bei BAB von 130 m und bei Bundesstraßen von 110 m. Dies ist bei durch das Landesrecht (§ 22 StrG) geregelten Straßen anders gelagert, da hier die Anbaubeschränkungszonen (Landesstraße = 40 m & Kreisstraße = 30 m) ausschlaggebend sind. Einen vergleichbaren Paragrafen zu § 9 Abs. 2b FStrG gibt es hier nicht. Die eigentliche Anbauverbotszone (Landesstraße = 20 m & Kreisstraße = 15 m) spielt auf Landesebene für Windenergie nur eine untergeordnete Rolle. Daher ergeben sich hier Mindestabstände von 130 m für Landesstraßen und 120 m für Kreisstraßen. Nach der gleichen Berechnung ergibt sich außerdem unter der Berücksichtigung des Verbots einer baulichen Anlage innerhalb eines Abstandes von 50 m (§ 4 Abs. 1 a) LEisenbG BW) außerdem ein Abstand von 140 m zu Schienenwegen anstelle der aktuell veranschlagten 100 m. Die JUWI GmbH möchte daraus ableitend auf den Umstand aufmerksam machen, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Bundesstraßen einen kleineren Abstand erforderlich machen als Kreis- oder Landesstraßen, was von außen betrachtet abgesehen von der gesetzgeberischen Zuständigkeit nicht nachvollziehbar erscheint. Auch wenn der Regionalverband Neckar-Alb nicht für die Gesetzeslage zuständig ist, sollte er darauf hinwirken, dass der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in Anlehnung an den Gesetzgeber des Bundes ebenfalls eine Ausnahme für Windenergieanlagen in das StrG BW aufnehmen und dementsprechend lediglich die Anbauverbotszone als ausschlaggebend einstufen sollte. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Planungskulisse Vorranggebiete auf oben genannten Straßentypen verlaufen, teilweise sogar nur auf diesen grenzen (z.B. RT-17, RT-18, RT-TÜ-01). Der Kriterienkatalog erkennt das in seinen Bemerkungen zwar an, allerdings basiert dieser auch auf rechtlich zu kleinen Abständen, welche die „verlorene“ Fläche durch Straßen verzerrt wiedergeben. Wendet man die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Abstände an, würde damit ein nicht unerheblicher Teil nicht beplanbarer Fläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden, was weder im Interesse des Gesetzgebers, des Planungsverbandes oder eines Projektierers liegen sollte.	Verkehrsinfrastruktur werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Aus Maßstabsgründen (Maßstab 1 : 50.000) werden Straßen einschließlich Vorsorgeabstände in den Windenergiegebieten nicht dargestellt.
	2.17 Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV: Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen wird von der JUWI GmbH befürwortet. Der, laut Kriterienkatalog, zugrundeliegende Abstand von 100 m und dessen Begründung entspricht jedoch nicht in Gänze der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4). Diese empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist. Als genauere Alternative bietet sich die zugrunde liegende Formel aWEA = 0,5 x DWEA + aRaum + aLTG an. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zur Hochspanungsfreileitung angenommen werden muss, um eine konkrete Fläche festlegen zu können, hält die JUWI GmbH einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei der Annahme eines Rotorradius von 90 m) für angemessen.	Der Empfehlung wird aufgrund des planerischen Maßstabes von 1:50.000 nicht gefolgt. Aufgrund des Maßstabes besteht im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen i. d. R. eine planerische Unschärfe.
	2.18 Wetterstation: Die JUWI GmbH erachtet den Vorsorgeabstand von 800 m zu Wetterstationen, wie ihn der Kriterienkatalog vorsieht, als zu gering, da hier nach wie vor Störungen für die Wetterradaranlagen zu erwarten sind. Hier besteht das Risiko, das nicht	Der Kriterienkatalog beinhaltet das Kriterium Wetterradar mitsamt dem Ausschlussradius von 5.000 m nicht, da in der Region Neckar-Alb aufgrund der Entfernung > 15 km

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beplanbare Flächen ausgewiesen werden, nicht im Interesse jeglicher Stakeholder oder dem WindBG ist. In seinem Maßnahmenpapier aus dem Jahr 2022 beschreibt das BMWK eine Verkleinerung des Ausschlussradius von 15.000 m auf 5.000 m. Daher empfiehlt die JUWI GmbH, sich an diese Vorgaben zu halten und den Vorsorgeabstand entsprechend zu erhöhen.	zum nächstgelegenen Wetterradar keine Betroffenheit vorliegt. Im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahren hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) den Prüfradius von 800m zu DWD Wetterstationen eingebracht. Entsprechend wurde das Kriterium aufgenommen.
	2.19 Luftverteidigungsanlage Meßstetten: Die JUWI GmbH unterstützt den mit 50 km bezifferten Prüfradius um die Luftverteidigungsanlage Meßstetten, der als Standard für solche Anlagen gilt. Allerdings empfehlen wir darüber hinaus, einen Ausschlussbereich von 5 km um die Anlage herum einzuführen. Dieser entspricht sowohl unserer langjährigen praktischen Erfahrung als auch den aktuell gültigen Standards, da die Bundeswehr in aller Regel eine Windenergieanlage unterhalb dieser Schwelle nicht zulässt, da die Funktionalität der Verteidigungsanlage zu sehr eingeschränkt wäre. Werden solche Flächen ausgewiesen, ist davon auszugehen, dass spätestens im Genehmigungsverfahren die Bundeswehr ihre Zustimmung verweigert und daraus eine nicht beplanbare Fläche resultiert. An dieser Stelle sei auch explizit auf entsprechende sich aktuell in der Entwurfskulisse befindende Flächen im Radius von 5 km zur Luftverteidigungsanlage hingewiesen (z.B. ZAK-10).	Gebiet ZAK-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
	2.20 MVRA Laupheim: Die JUWI GmbH begrüßt und unterstützt, dass die Bauhöhenbeschränkungen durch die MVRA Laupheim im Kriterienkatalog aufgenommen wurden. Gleichzeitig regen wir an, diese zu konkretisieren und entsprechende Anpassungen an in der Entwurfskulisse ausgewiesenen Flächen vorzunehmen. So sind Flächen ausgewiesen, die Höhenbeschränkungen aufweisen, die teilweise sogar weit unter 200 m liegen (z.B. RT-10, Differenz ca. 150 m oder RT-11, Differenz ca. 100 m). Da diese Höhen nicht mehr den aktuellen Standards gängiger Windenergieanlagen entsprechen, sind hier Planung und Bau de facto unmöglich, weswegen wir dringend raten, diese Flächen aus der Entwurfskulisse zu entfernen. An dieser Stelle sei außerdem darauf hingewiesen, dass das WindBG eine Anrechenbarkeit von in der Höhe beschränkten Flächen untersagt (§ 4 Abs. 1 WindBG).	Betroffen sind die Gebiete RT-07, RT-08, RT-10, RT-11 und RT-12. Alle fünf Gebiete werden nach finaler Abstimmung mit der Bundeswehr aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
	2.21 Hubschraubertiefflugtrasse: Hubschraubertiefflugkorridore werden von der Bundeswehr genutzt, um Übungen in jedweder Flughöhe durchführen zu können, möglichst, ohne durch externe Hindernisse bei diesen gestört zu werden. Dafür wird in der Regel ein Puffer von 1,5 km beidseits der Strecke festgelegt. Die JUWI GmbH empfiehlt daher einen Ausschluss von Vorranggebieten für Windenergie in diesen Bereichen, da ohnehin spätestens im Genehmigungsverfahren mit unüberwindbaren Einwänden der Bundeswehr zu rechnen ist (Beispielhafte Flächen: TÜ-02; RT-TÜ-02; ZAK-09). Diese Empfehlung gilt jedoch nicht für Flächen mit bereits installierten WEA, die innerhalb eines solchen Korridors liegen und für Repowering geeignet sind. Hier ist nach § 16b BImSchG keine Prüfung erforderlich, solange sich die Beeinträchtigung der Bundeswehr nicht verschlechtert. So sollte bspw. eine Verlagerung von Anlagen von der Mitte des Korridors nach außen unproblematisch sein und entsprechend auch Berücksichtigung in der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan finden. Gleiches gilt für Flächen, die in noch bestehenden Hubschraubertiefflugkorridoren liegen deren Streichung aber absehbar, bzw. beschlossen ist. Hier ist eine Planung von WEA grundsätzlich möglich, weswegen kein Ausschluss aus der Entwurfskulisse erfolgen sollte.	Folgende Gebiete werden aufgrund von Hubschraubertiefflugstrecken nicht weiterverfolgt: RT-07, TÜ-02, ZAK-09. Bei folgenden Gebieten gibt es diesbezügliche Flächenreduzierungen: RT-03, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, ZAK-08. Folgende Gebiete werden nach Abstimmung mit dem Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr trotz Hubschraubertiefflugstrecken weiterverfolgt: RT-03 (großteils), ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 (Teilfläche).
	2.22 Denkmalschutz: Der Schutz von Denkmälern, vor allem den sogenannten „im	Diesbezüglich wird an das Landesamt für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	höchsten Maße raumwirksamen“, ist grundsätzlich zu begrüßen und unterstützen. Die rechtliche Anpassung, dass nur bei diesen Denkmälern eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung zu prüfen ist und eine solche Prüfung bei anderen Denkmälern aus rechtlichen Gründen entfällt, ist bei der Planung von Windenergieanlagen eine wesentliche Erleichterung. Auch die Erläuterung aus den Umweltbericht, welche Denkmäler mit welchen Radien bedacht worden sind, möchten wir positiv hervorheben. Gleichzeitig ist uns zum einen nicht ersichtlich, warum manche dieser Denkmäler mit 7,5 km und andere mit 5 km gepuffert werden. Des Weiteren widerspricht aus unserer Perspektive die Ausweisung weitere raumprägender Kulturdenkmäler mit einer Pufferung von 2,5 km dem Sinn der Festlegung der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmäler, da somit gerade jene anderen Denkmäler keine Prüfung zur Vereinbarkeit mit Windenergie erfordern sollten (§ 15 Abs. 4 DSchG BW). Zu beiden Belangen bitten wir um entsprechende Aufklärung. Darüber hinaus möchte die JUWI GmbH grundsätzlich dafür sensibilisieren, über das Bundesland Baden-Württemberg hinweg einheitlich vorzugehen keine Untersuchungsradien festzulegen, die individuell nicht nachzuvollziehen sind. Ein solches Vorgehen könnte im Widerspruch zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG stehen.	Denkmalpflege verwiesen.
	RT-17 3. Potentialgebiete zur Berücksichtigung im Verfahren: Im Folgenden möchten wir eine Entwurfsfläche bestätigen, die sich unserer Beurteilung nach grundsätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiete für Windenergienutzung eignet. Von den in Kapitel 2 benannten Hinweisen und Empfehlungen und die dadurch entstehenden Änderungen des Flächenzuschnittes sind die genannten Entwurfsflächen gegebenenfalls trotzdem betroffen und müssten bei Anwendung unserer Hinweise entsprechend angepasst werden. • RT-17: Für diese Entwurfsfläche besteht ein hohes Maß an Planungssicherheit, dass auf dieser Fläche Windenergieanlagen realisierbar sind. Zudem konnten wir die Möglichkeit der Erweiterung der Fläche um 80 ha feststellen und bitten folglich auch diese zur Ausweisung geeignete Fläche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir empfehlen, die aufgeführte Entwurfs- und Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, bzw. im weiteren Verfahren beizubehalten. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Erreichung der Mindest-Zielvorgaben des WindBG unterstützt werden. Nachfolgend finden Sie den Flächensteckbrief, der die Eignung der Fläche RT-17 und deren Erweiterung zusammenfasst. siehe Tabelle (S. 14-18) im Anhang. RT-17 – Bad Urach/Römerstein, Landkreis Reutlingen, Gemeinde Bad Urach, Römerstein, Grabenstetten. Flächengröße 151 ha, Empfehlung: Erweiterung auf 231 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6 m/s. ROP-Festlegung bisher: VRG regionaler Grünzug, VRG Landwirtschaft, VRG Forstwirtschaft, VBG Forstwirtschaft und Waldfunktionen, VBG Erholung, VBG Bodenerhaltung, Wasserschutzgebiet, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Liegt JUWI nicht vor. Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche: Vorbelastung: Die durch die Entwurfsfläche verlaufende Bundestraße B 28, Landstraße L 245 und Kreisstraße K 6758 sind hinsichtlich der Erschließung des Gebiets	Das Gebiet wird weiterverfolgt, aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden. Dem Antrag auf Erweiterung wird nicht stattgegeben. Mit der Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wird das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % deutlich überschritten. Im Bereich Römerstein sollen keine Gebietserweiterungen dazukommen, da die Gemeinde bereits einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	grundsätzlich positiv zu bewerten. Außerdem verläuft südlich der B 28 eine Stromleitung. Die genannte Infrastruktur ist hinsichtlich Lärmbelastung und Landschaftsbild als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation: Wir stehen bereits mit Flächeneigentümern vor Ort in Kontakt. Das Projekt wird von den betroffenen Flächeneigentümern überwiegend unterstützt. Der Großteil der Eigentümer ist an einer Projektrealisierung interessiert. Ein Großteil der Projektfläche ist durch die JUWI GmbH bereits vertraglich gesichert. Auch die Gemeinde Bad Urach ist hier an der Umsetzung eines Windenergievorhabens interessiert. Zusammen mit der Planung der Gemeinde Grabenstetten im nördlichen Bereich der Entwurfsfläche kann hier eine Konzentrationswirkung von erneuerbaren Energien erreicht werden. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt: Grundsätzlich ist eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden erforderlich, um Windenergievorhaben umweltverträglich umzusetzen. In diesem Fall sind die Restriktionen vereinzelter Biotope, Wasserschutzgebiet Zone III, IBA und Biosphärenreservat Entwicklungszone direkt von der Entwurfsplanung betroffen. Einzelne, im Potentialgebiet gelegene FFH-Mähwiesen und Offenlandbiotope können bei der planerischen Umsetzung des Projektes ausgespart werden und sind somit in der Regel nicht von dem Vorhaben betroffen. Etwa 400 m südlich der Fläche beginnt ein SPA Vogelschutzgebiet. Die Fläche liegt komplett im IBA-Gebiet. Hier muss durch eine avifaunistische Kartierung bewertet werden, inwiefern ein Windpark auf der Fläche umweltverträglich umgesetzt werden kann. Wir gehen davon aus, dass wir mit entsprechenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets durch unsere Planung nicht relevant beeinträchtigen. Außerdem liegt das Potentialgebiet zum Großteil in der Entwicklungszone eines Biosphärenreservats. Auch hier gehen wir davon aus, dass wir mit entsprechenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Schutzzweck des Biosphärenreservats durch unsere Planung nicht relevant beeinträchtigen. Die vorliegenden Restriktionen bedürfen eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Keine der genannten Restriktionen steht einem Windenergievorhaben grundsätzlich entgegen. Die Verträglichkeit wird im Prozess des Genehmigungsverfahrens tiefer gehend geprüft werden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Infrastruktur, Luftfahrt und Realisierung: Überwiegend flaches Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Die bereits unter dem Punkt „Vorbelastung“ genannten Verkehrswege L 245, K 6758 und B 28 bilden eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Potentialgebiets. Wie in 2.16 beschrieben, empfehlen wir jedoch die gesetzlich festgesetzten Vorsorgeabstände zu Verkehrswegen einzuhalten und somit eine Anpassung der Entwurfskulisse vorzunehmen. Zusammenfassende Bewertung: Wir bestätigen die Eignung zur Windenergienutzung der Entwurfsfläche RT-17, empfehlen jedoch eine Erweiterung der Fläche nach Osten. Es liegen keine planerischen oder rechtlichen Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs vor, die einer Erweiterung entgegenstehen. Die Windhöffigkeit, Geländebeschaffenheit, überwindbare Restriktionen und Möglichkeiten zur Erschließung an diesem Standort bieten hervorragende Voraussetzungen zur Umsetzung eines ertragreichen, umweltverträglichen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergievorhabens. Folglich empfehlen wir, die auf der Karte aufgezeigte Erweiterung von RT-17 ins Verfahren aufzunehmen und diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Privat ID: 830 11.04.2024	TÜ-03 Im Planentwurf Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2023 ist das Vorranggebiet Tü-03 Bodelshausen/Ofterdingen enthalten. Wir bitten darum, bei der Planung der möglichen Aufstellpositionen der Windräder die Position unseres Modellflug-Geländes zu berücksichtigen. Die Freihaltung der eingezeichneten Flugsektoren von Hindernissen ist Voraussetzung für den sicheren Flugbetrieb. Die genaue Lage des Modellfluggeländes und der Flugsektoren entnehmen Sie bitte dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Landratsamts Tübingen (siehe Anlage). Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Eingabe nicht als genereller Einspruch gegen den Planentwurf zu verstehen ist, wir bitten lediglich um Beachtung der vom Landratsamt Tübingen eingetragenen Flugsektoren. Der Modellflugverein Ofterdingen ist ein gemeinnütziger Verein mit ca. 100 Mitgliedern. Unser erklärtes Ziel ist die Wahrung, Pflege und Weiterentwicklung des Modellflugsports, insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Vereins- und Jugendarbeit. Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster Landratsamt Tübingen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil. Im Teilregionalplan Windenergie werden keine Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Die genannten Belange können erst geprüft und beurteilt werden, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 556 07.03.2024	RT-06, RT-04, RT-07 Mit diesem Schreiben nimmt der Ortschaftsrat von Billafingen zum Entwuf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben Stellung [Anm. RVNA: gemeint ist vermutlich der Regionalverband Neckar-Alb]. Die Raumschaft der Teilgemeinde Billafingen liegt im Regionalplan Donau-Iller. Sie grenzt direkt an Ihren Regionalplan sowie an den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Damit kommt es in unserer und anliegenden Gemeinden zu einer massiven Kumulierung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen. Insgesamt liegen 60 % der gesamten Gemarkungsfläche von Billafingen im Suchraum. Eine Koordination der drei Regionalpläne findet bisher nicht statt. Das Kartenmaterial ist schlecht zugänglich und nicht harmonisiert. Betrachtet man die Raumschaft ungeachtet von Gemeinde- oder Regionalplangrenzen, so werden derzeit in einem Umkreis von knapp 14 Kilometern ca. 4'540 Hektar Flächen als Suchraum ausgewiesen, was einem Anteil von ca. 21,3 % der gesamten Raumschaftsfläche entspricht (vgl. Anhang 1). Diese Kumulierung wirkt sich mehrfach negativ auf die Gemeinde Billafingen aus. Zum einen droht uns eine deutliche Umzingelung mit Windanlagen, was das Orts- und Landschaftsbild komplett zerstört. Zum anderen steigt die Belastung durch (Infra-)Schallemissionen, Schattenwurf und Veränderung von Mikroklima mit der Zahl der ortsnah möglichen Windanlagen an. Und schliesslich bleiben Fragen zu langfristigen Schäden für Boden, Wald, Fauna, Flora und Wasserreserven ungeklärt. Wir fordern Sie als Verantwortliche des Regionalverbands Neckar-Alb dringend auf, eine überregionale Koordination Ihrer Planung sicherzustellen, die übermäßige Mehrbelastung unserer Raumschaft zu verhindern und die zukünftige Planung von Windkraftanlagen verträglich zu gestalten. Auszug aus der Anlage: Das Problem: Kumulation und Umzingelung. Die Gesamtheit der hier sichtbaren Suchflächen im Kreis (von drei Regionalplänen ausgewiesen) beträgt ca. 4'540 ha. Allein südwestlich von Billafingen sind ca. 1 '500 ha Suchraumgebiete ausgewiesen. Im Radius von ca. 13,5 km befinden sich folgende Suchräume: Regionalverband Neckar Alb: RT-04 Trochtelfingen/Harthausen 351 ha, RT-06 Pfronstetten/Ohnhülben 719 ha, RT-07 ZwiefaltenTauschbuch 106 ha [Anm. RVNA: ergibt zusammen] 1176 ha. Regionalverband	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weiterverfolgt. Das Gebiet RT-07 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bodensee Oberschwaben: WEA 437-014 Bingen Nord 686 ha, WEA 437-016 Veringenstadt Süd Ost 384 ha, WEA 437-019 Gammertingen/Harthausen 365 ha, WEA 437-020 Inneringen Nord Ost 382 ha, WEA 437-026 Kettenacker Ost 320 ha [Anm. RVNA: ergibt zusammen] 2137 ha. Regionalverband Donau Iller: Gemeinde Langenenslingen und Heiligkreutztal ca. 1225 ha, Fläche der Suchräume Ges. ca. 4538 ha. Fläche im Radius von 13,5 km 21206 ha, ergibt ca. 21,40 % Flächenanteil. Weitere überprüfte Suchräume Regionalverband Bodensee Oberschwaben, die bisher nicht berücksichtig werden: WEA 437 - 015 Veringenstadt Ost 88 ha, WEA 437 - 017 Kettenacker Nord 176 ha, WEA 437 - 018 Kettenacker Süd 7 ha.	
Privat ID: 687 27.03.2024	RT-04, RT-05 Dem Ortschaftsrat Steinhilben ist es sehr wichtig klarzustellen, dass wir nicht grundsätzlich gegen einen Windenergiepark oder Solarenergie sind. Aus unserer Sicht ist ein ausgewogener Mix aus allen Energien wichtig. Wir möchten aber auch klarstellen, dass wir gegen die von Ihnen geplanten Vorranggebiete in Trochtelfingen sind. Nach aktuellem Stand ist in Trochtelfingen mit den Gebieten RT-04 und RT-05 eine viel zu große Fläche für die Windenergie ausgewiesen. Sie entspricht 7,9% der vom Regionalverband geforderten Fläche, mithin mehr als das 4-fache der geforderten Fläche. Bezüglich der geforderten Fläche nehmen wir Bezug auf S. 9 des GEA vom 25.03.2024, wonach die Stadt Reutlingen vorgibt, das Flächensoll von 1,8 % erfüllen zu können. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass wenn die Stadt Reutlingen das vorgeschriebene Flächensoll von 1,8 % leisten kann, es auch möglich sein muss, dass in den Bereichen Tübingen und Zollern-Alb dies auch erfüllt werden kann. Es ist somit möglich, dass die meisten Gebiete das 1,8 prozentige Flächen soll bereitstellen können. Aus dieser Überlegung heraus erscheint es nicht sachgerecht, dass Trochtelfingen das 4-fache der geforderten Fläche bereitstellen muss. Wir erinnern uns hier an Ihre Vorstellung im Sommer 2023 in der Werdenberghalle in Trochtelfingen, als Sie erläuterten, dass der Regionalverband anstrebt, so wenig Fläche wie möglich von den beteiligten Gemeinden einzufordern. Ein Gleichmaß bei der Verteilung ist notwendig und unumgänglich. Nachdem die umliegenden Gemeinden wie Sonnenbühl, Engstingen und noch weitere Gemeinden gerade öffentlich erklären, dass auf ihrer Gemarkung nur eine begrenzte Anzahl an Windkraftanlagen gebaut werden dürfen (Sonnenbühl, Hohfleck 3 Anlagen und Engstingen will auf ihren Vorranggebieten die Anzahl ebenfalls begrenzen.), sind wir der Meinung, dass es nicht sein kann, dass in Trochtelfingen das planerische Defizit ausgeglichen wird. Wir fordern, dass das Vorranggebiet RT-05 auf der Gemarkung Trochtelfingen nicht für die Windkraftnutzung bereitgestellt wird, auch unter Beachtung des Umstandes, dass in diesem Gebiet ein großes Vorkommen mehrerer Arten von Fledermäusen nachgewiesen wurde. Desweitern fordern wir, dass auch das Vorranggebiet RT-04 reduziert wird. Keine Einzelgemeinde im gesamten Regionalverband stellt nach der Tabelle 1 im Teilregionalplan Windenergie 2024 eine auch nur annähernd so große Fläche wie Trochtelfingen zur Verfügung. Nach einer groben überschlägigen Ermittlung beträgt die durch den Regionalplan ausgewiesene Fläche ca. 600 ha auf der Gemarkung Trochtelfingen. Große Flächengemeinden wie zum Beispiel Reutlingen und Tübingen stellen hier nur einen Bruchteil der Fläche von Trochtelfingen zur Verfügung. Zum Vergleich: Reutlingen Mittelstadt 30 ha; Gomaringen, Pfullingen und Reutlingen 275 ha; Gomaringen, Mössingen, Nehren und Reutlingen 292 ha. Zusammen mit den Teilgemeinden aus Tübingen erreicht Reutlingen gerade annähernd die gleiche Flächenanzahl. Dieses	Gebiet RT-04 wird unverändert weiterverfolgt. Bei Gebiet RT-05 erfolgt zur Begrenzung der Riegelwirkung der Vorranggebiete Windenergie RT-05 und RT-09 und aufgrund einer möglichen Überlastung von Wilsingen im Westen eine Rücknahme des Gebietes um ca. 1.300 m. Damit verleiben bei Gebiet RT-05 ca. 130 ha auf Gemarkung Steinhilben. Angesichts der prinzipiell für die Windenergienutzung geeigneten, großen Räume auf dem Gebiet der Stadt Trochtelfingen und der relativ hohen Windhöffigkeit sieht der Regionalverband im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nunmehr ein ausgewogenes Konzept im Bereich der Stadt Trochtelfingen und Umgebung. Bzgl. der Planungskonzeption siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ungleichgewicht kann und darf nicht auf den Flächen von Trochtelfingen und zum Nachteil der Bürger ausgetragen werden. Zusammenfassend ist zu sagen: Der Ortschaftsrat Steinhilben fordert eine Aufgabe der Fläche RT-05 auf der Gemarkung Trochtelfingen und eine maßgebliche Reduzierung der Fläche RT-04.	
Privat ID: 663 01.04.2024	Der Wald ist kein Industriegebiet. Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz: Der Wald ist kein Industriegebiet: Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Er ist der wirksamste CO2-Speicher, Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem, Erholungsoase, Naturraum, Wasserspeicher, Frischluftreservoir. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Vor allem können unsere Wälder und naturbelassene Waldböden riesige Regenmengen aufnehmen und speichern, ein entscheidender Faktor beim Schutz vor Hochwassern. 2,5 Hektar Wald abgeholzt pro Windrad Pro Windkraftanlage im Wald werden bis zu 2,5 Hektar Wald abgeholzt (nicht wie von Windindustrie und Politik behauptet 0,5 Hektar). Zu besichtigen beim Windindustriepark Hohenlochen im mittleren Schwarzwald. Eine anschließende Aufforstung ist Illusion. Mehr als 100 Millionen Tonnen Stahlbeton Durch den Windkraftausbau sind schon mehr als 100 Millionen Tonnen Stahlbeton in unseren Böden vergraben, dadurch luft- und wasserdicht verplombt. Wirksamer Hochwasserschutz bedeutet aber gerade: Kein Abholzen unserer Wälder für Windindustrieanlagen. Keine Versiegelung der wertvollen Waldböden mit Stahl und Beton für die metertiefen Fundamente. Keine irreversible Verdichtung der Böden für Stellflächen, kilometerlange Zuwegungs-Schneisen und Stromtrassen. Tropisches Balsaholz & PET-Schaumstoff in Rotorblättern: In den Rotorblättern ist tropisches Balsaholz verbaut, in vielen modernen Windanlagen bis zu 100 Kubikmeter Balsaholz je Anlage (siehe u.a. das Video „A Green Paradox: Balsa wood exploitation in the Amazon for wind energy“). Das entspricht in etwa 150 Balsabäumen, die für die Produktion einer einzigen Windanlage gerodet werden. In Summe werden dadurch große Flächen Tropenwald abgeholzt. Da bei der Nutzung/Abholzung der Balsabäume viel Regenwald rundum zerstört wird und die Bäume nicht sehr dicht stehen, werden erhebliche weitere Regenwaldflächen vernichtet. Damit führen die Grünen den Beschluss ihrer Bundestagsfraktion vom 5.9.2019 ad absurdum, in dem es heißt: „Die EU muss verbindliche entwaldungsfreie Lieferketten und somit einen Importstopp für waldzerstörende Produkte beschließen.“ Einige Hersteller verwenden zunehmend PET-Schaumstoff für die Produktion der Rotorflügel, zum Teil sogar aus Recycling. Doch PET ist ein aus Erdöl hergestelltes Chemieprodukt. Branchenexperten schätzen, dass sich der Einsatz von PET verdoppeln, die Nachfrage nach Balsa-Holz aber nur leicht zurückgehen wird. Zu einer Entspannung im Regenwald von Ecuador hat das nicht geführt. Die Holzhändler kommen weiter in die Dörfer und wollen nun auch andere Tropenhölzer kaufen. Manche Einwohner holzen darum Urwald ab, um dort Balsa zu pflanzen. Wald schwächen Stoppen! Auch nach allen Maßnahmen der Bundesregierung zur Abschwächung des Klimawandels müssen wir zukünftig mit weiter steigenden Temperaturen rechnen. Das bedeutet für den Wald noch mehr Trocken-Stress und Gefahren durch Borkenkäfer und andere Insekten. Darum sollten alle Maßnahmen unterlassen werden, die den Wald schwächen (u.a. Eingriffe in geschlossene Waldbestände, neue Ränder durch breitere Wege, Untersonnung, schneller Wasserablauf,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Waldschutz Überplanung von Wald, CO2-Bilanz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Versiegelung der Böden). Das gilt insbesondere für Windindustrieanlagen, deren Errichtung und Betrieb der Resilienz des Waldes sowie seiner Ökosysteme großen Schaden zufügen. Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je. Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel effektiv bekämpfen kann. Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen. Klimagipfel 2021 in Glasgow: Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen. Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht „State of the World´s Forests Report 2022“ einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: - Dem dramatischen Artensterben, - Der schwindenden Biodiversität. Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus — für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss. European Green Deal & Landschaftsschutzgebieten: Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“. Schlüsselelemente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30-Prozent-Flächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden. Bei uns leben viele geschützte Tierarten: Rotmilan, Bussard, Falke, Kolkrabe, Fledermaus, etc. Hinzu kommen durch das Naturschutzgesetz besonders geschützte Feuchtbiotope, Bäche und Felsformationen. Mit dem Nationalpark, Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, mehreren Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH2000- und Landschaftsschutzgebieten haben wir die höchste Dichte an Schutzgebieten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in ganz Baden-Württemberg. Bundesamt für Naturschutz: Das Bundesamt für Naturschutz hat die erste bundeseinheitliche Bewertung des Landschaftsbilds im Kontext der Energiewende durchgeführt und 2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen klar, dass der Schwarzwald bei allen untersuchten Indikatoren (gesetzliche Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie landschaftsbildbezogener Erholungswert und Erholungspotenzial der Landschaft) bundesweit die höchsten Einstufungen hat. Damit ist der Schwarzwald eine der landschaftlich und touristisch wertvollsten Regionen der Bundesrepublik. Diese einzigartige Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds gilt es zu bewahren. Windschwaches Baden-Württemberg: Einer höchst fraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der durch den EuGH am 4. März 2021 zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Quelle Bürgerinitiative Windkraftfreies Grobbachtal Baden-Baden	
	Hier meine Argumente gegen den Bau von Windkraftanlagen: 1. Infraschall: betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound aects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneekt zur zweifelsfreien experimentellen Detekon über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Schattenwurf, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie, Artenschutz diverse, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Erholung, Rückbau, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Wirtschaftlichkeit, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Mensch, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Infraschall durch Windkraft zerstört Leben : Während die Umweltämter der Bundesländer eine Infraschallgefährdung durch Windkraftanlagen (im Folgenden: WKA) noch immer dementieren und Infraschall (im Folgenden: IS) in Lärmgutachten für WKAs noch immer nicht berücksichtigt wird, zeichnen aktuelle Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte ein immer dramatischeres Bild der Auswirkungen. IS aus natürlichen wie aus technischen Lärmquellen ist zunächst unscheinbar, weil wir ihn nicht hören, sondern aufgrund seiner Frequenz, die direkt „infra“ (lat.) = unterhalb des hörbaren Schalls liegt, nur als Vibrationen und Pulsationen über unser Innenohr und den Körper wahrnehmen. Erst der forcierte Ausbau der Windenergie unter Nutzung dieser Bauart und Baugröße von WKAs beschert uns das Thema „Infraschall“ und seine Folgen in nie da gewesenem Ausmaß. Warum? Diese WKAs sind riesengroß und stehen in erhöhten Lagen, was der Schallreichweite hervorragend dient. Sie laufen tausende Stunden übers Jahr bei Tag und Nacht, und sie erzeugen in jedem Fall mehr Schall- als elektrische Leistung. Sie haben richtig gelesen! Noch dazu hat die letzte bauliche Vergrößerung auf aktuell 140 m Gondelhöhe und 65 m Rotorblattlänge die Eigenschwingung der elastischen Rotorblätter voll in den IS-Bereich verschoben. Solche WKAs sind die ezientesten industriellen IS-Erzeuger. Dies bedeutet, der größte Anteil des von derartigen WKAs abgegebenen Schalls ist gefährlicher Infraschall. Wer behauptet: „Eine Windkraftanlage strahlt nicht!“, hat elementare Grundlagen des Betriebs solcher WKAs nicht verstanden! Was ist so schlimm an Infraschall? Ein Teil des WKA-IS wird gebündelt in Windrichtung durch die Luft übertragen. Schon dabei führt die Kombination aus konzentrierter Abstrahlung und der Wellenlänge des IS, bei der der Schallpegel einer geringeren Dämpfung unterliegt als bei hörbarem Schall, zu höheren Reichweiten. Der andere Teil der erzeugten Schallleistung wird per Schallweiterleitung über den Mast der WKA zum Boden und in diesem unabhängig von der Windrichtung transportiert. IS von WKAs mit 1,5 MW Nennleistung wurde schon in Entfernungen von 10 - 15 km gemessen!! Die aktuell geplanten WKAs leisten mit 2,5 MW 40% mehr und werden 15 km IS-Reichweite deutlich überragen. Planer kalkulieren schon mit 5 MW-Anlagen, von denen dann eine einzige 7,5 Mio. Watt größtenteils als IS erzeugen wird. Aufgrund von Resonanzphänomenen innerhalb von Gebäuden und Räumen treten dort IS-Belästigungen oft stärker auf als außerhalb. Gegen IS hilft keine konventionelle Lärmschutzmaßnahme, weder dickste oder schwerste Wände, noch Dreifachverglasung oder gar unterirdische Schutzbunker. Wir bekommen also den Schall „volle Breitseite“ ab, ganz ohne jeglichen Eekt des Leiserwerdens“ zwischen drinnen und draußen. Am alarmierendsten sind jedoch die direkten Wirkungen von IS auf Menschen und Tiere. Forschungen zeigen: 40% aller Menschen sind sensibel auf IS, 60% nicht. IS hat die gleichen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbenden wie hörbarer Schall. Deshalb empfehlen Wissenschaftler, WKAs weitab von menschlichen Wohnsiedlungen, am besten außerhalb deren Sichtweite zu errichten. Nahezu alle wichtigen Körperorgane des Menschen schwingen und werden durch IS zu unnatürlichen Schwingungen angeregt, die sich z.T. erheblich auf deren Funktion auswirken. Beim Gleichgewichtssinn bewirkt IS Dauerstress und führt zu Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Nervosität und Unruhe. IS bringt die Eigenschwingung verschiedener Hirnbereiche aus dem Gleichgewicht, was zu Herzrasen, Problemen mit Konzentrations- und Erinnerungsvermögen oder verschwommenem Sehvermögen führen kann, dazu psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Magenbeschwerden und Reizbarkeit. Man beachte, dass über die Auswirkungen bzw. (Un-)verträglichkeiten von IS bei Schwangeren, Alten oder Kranken noch keine Erkenntnisse vorliegen. Es handelt sich hier nicht um punktuell auftretende Symptome, sondern um handfeste Leiden, die bei etwa 40% aller im Einwirkungsbereich von WKAs lebenden Menschen auftreten und nicht mehr verschwinden!!!, es sei denn die betroene Person nimmt einen Ortswechsel vor. Immer mehr Erfahrungsberichte schildern eindrücklich und warnend, wie durch IS-Einwirkungen mit der Gesundheit, dem mentalen und körperlichen Leistungsvermögen und damit der Arbeitsfähigkeit und schließlich noch dem Wertverfall des Eigenheims Lebensexistenzen auf ganzer Breite regelrecht zerstört werden. Kenner vergleichen IS-Wirkungen nicht umsonst mit einer chinesischen Tropfenfolter. Vor dem 2 Hintergrund der eklatant steigenden Abstrahlleistungen und der hohen Dichte geplanter Windkrastandorte wächst das IS-Problem, ohne zu dramatsieren, jedoch vernünftig gefolgert eher in Richtung ‚Höllenfeuer'! Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WKAs mit Panik, Rastlosigkeit und auch mit Aggression. So verlor ein dänischer Nerzzüchter nach Aufstellen von vier WKAs in seiner Nähe zunächst seine komplette Fellernte wegen Verbiss der paarweise gehaltenen Tiere. Jetzt wurden 1600 nicht lebensfähige Junge geboren, denen die Augen fehlten, der Rachen gespalten und Gliedmaßen deformiert waren. Auch Schafe reagieren auf Einwirkung von IS mit einer Großzahl an Früh- oder Totgeburten und erheblichen Missbildungen. Bei Nutzvieh hat man bislang Todesfälle und epilepsche Anfälle auf den stroboskopartigen Schattenwurf zurückgeführt. Es drängt sich förmlich auf, die schwerwiegendere Ursache in der IS-Einwirkung zu suchen. Von Pferden weiß man, dass sie deutlich sensibler auf IS reagieren als Menschen, also auch dann noch, wenn der Mensch bereits keinerlei Einwirkung mehr wahrnimmt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieser unausweichliche Stressfaktor auf alle unsere geliebten Vierbeiner haben wird, zumal sie mit vier Beinen die durch den Boden geleiteten IS-Wellen weit intensiver wahrnehmen als wir. So erscheint es nur plausibel, dass Tiere im Umkreis von zwei Kilometern um eine WKA aufhören zu nisten. Eine aktuelle kanadische Studie belegt einen signikanten Rückgang der auf IS zurück zu führenden Belästigungen und Beeinträchtigungen ab einem Abstand zwischen WKA und Wohnbebauung von 2000 m. Dem Bundestag liegt eine Petition vor, die das Zehnfache der WKA-Höhe als Bebauungsabstand fordert. Bei 205 m Anlagenhöhe entspräche dies ungefähr 2000 m. Hier mauern politische Entscheidungsträger, weil unter Einhaltung dieses Abstandes die allermeisten geplanten WKA-Standorte unseres Landkreises und darüber hinaus keine Zulassung bekämen. Eine erstaunliche fundierte Vorahnung habe der 1910 verstorbene Robert Koch als er sagte: „In der Zukunft werden wir Lärm genauso	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bekämpfen wie Cholera und Pest.“ Das massive Auftreten von IS durch ächendeckende Windparks wird uns unwiderlegbar und leidvoll lehren, dass unhörbarer Lärm noch weit gefährlicher und grausamer ist als hörbarer… … es sei denn, wir beenden diese sinnbefreite, auf falschen Annahmen basierende, konzeptlose und technologisch disaströse, menschen- und umweltschädigende, letztlich nur protgetriebene, unverantwortliche und beschämende Energiewende, wenn auch unter dem verdienten Gespött der gesamten Weltgemeinschaft, möglichst schnell. 2. Schattenschlag: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete – und der geograschen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schaenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. 3. Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. 4. Schutz von Vogelarten: Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochäche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempndlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempndlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. 5. Landschaft und Lebensqualität: Unsere Landschaft ist durch den größten zusammenhängenden Wald geprägt und und ist ein enormer Gewinn an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Prot von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Der Altdorfer Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in Oberschwaben und einer der entscheidenden Faktoren für eine lebenswerte Heimat im Landkreis Ravensburg. Er liefert Sauersto zum Atmen, ltert Hunderausende Tonnen an Staub und CO, ist Helfer beim Klimaschutz, hat starken Einuss auf das regionale Klima, speichert Regenwasser in unvorstellbaren Mengen, liefert Trinkwasser aller bester Qualität, ist Naherholungsgebiet, Abenteuerspielplatz und ein wichtiger Faktor für die Forstwirtschaft vor Ort. Im Altdorfer Wald liegen die Naturschutzgebiete Saßweiher (CDDA-Nr. 165325; 1988 ausgewiesen; 38,1 ha groß), Girasmoos (CDDA-Nr. 81734; 1973; 9,6 ha), Tusteinbruch Weißenbronnen (CDDA-Nr. 165974; 1990; 6,3 ha), Lochmoos (CDDA-Nr. 164495; 1993; 54,9 ha) und Füremoos (CDDA-Nr. 81705; 1937; 4,77 ha) sowie das Landschaftsschutzgebiet Talabschnitt der Wolfegger Ach südlich von Bergatreute (CDDA-Nr. 325003; 1938; 78 ha). Innerhalb des Waldgebiets bendet sich auch das vielteilige Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Altdorfer Wald (FFH-Nr. 8124-341; 13,5046 km²) Der »Altdorfer Wald« bendet sich nordöstlich von Ravensburg. Zum ca. 1.370 ha großen FFH-Gebiet »Altdorfer Wald« nordöstlich von Ravensburg gehören neben sechs Naturschutzgebieten vor allem Waldächen, u. a. die bewaldeten Talbereiche der Wolfegger Ach, der Schussen und einiger Zuüsse. 8124-341 Der Höhenzug des Altdorfer Waldes entstand am Ende der letzten Eiszeit, als der abschmelzende Rheingletscher seinen mitgeführten Schutt in Form einer mächtigen Endmoräne zurückließ. Die Schussen durchbricht auf ihrem Weg zum Bodensee mehrere solcher Moränenwälle. Im Bereich des Altdorfer Waldes gewinnt sie dabei mit einem Gefälle von 85 Höhenmetern auf 9 km Fließgewässerstrecke an Geschwindigkeit und Erosionskraft. So konnte sie sich, ebenso wie ihre Zuüsse, im Lauf der Zeit immer öfter in die eiszeitlichen Ablagerungen aus Moränenschutz und die darunter liegenden, leicht abtragbaren Molasseschichten einschneiden. Es entstanden enge, wilde Schluchten, sogenannte Tobel, wie der »Schussentobel« oder der Tobel der Wolfegger Ach. Das FFH-Gebiet ist aber nicht nur von natürlichen Gewässern durchzogen. Bereits ab dem 12. Jh. wurde im Altdorfer Wald durch das Kloster Weingarten der »Stille Bach« angelegt, ein umfangreiches Kanalsystem mit einer heutigen Gesamtlänge von 11,5 km, welches eines der ältesten in Süddeutschland ist. Es ist nahezu vollständig erhalten und denkmalgeschützt. Auf einer Fläche von 25 km² sind hier zehn Kanäle und einige Weiher miteinander verbunden. Höllische Schluchten, himmlische Wässer Lochmoos Foto: W. Löderbusch Pantoeln und Drachen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Halbschatten lichter Wälder und Gebüsche wächst der Frauenschuh, eine der schönsten einheimischen Orchideen. Seine gelbe, wie ein Pantoel geformte bis zu 4 cm lange Blüte ist die größte unter den europäischen Orchideen. Bitte schauen Sie die Panze an, aber lassen Sie sie stehen. Die Seen, Weiher und Tümpel des Gebiets bieten optimale Bedingungen für den Kammmolch, den mit bis zu 18 cm Länge größten Molch Mitteleuropas. Um eine Partnerin zu beeindrucken, bilden die Männchen zur Paarungszeit nicht nur einen gezackten Rückenkamm aus, der sie aussehen lässt wie »Minidrachen« – sie machen bei der Balz sogar einen Unterwasser-Handstand. Den Rest des Jahres haben es Kammmolche lieber ruhiger: In der Nähe der Laichgewässer bewohnen sie Nasswiesen, Brachen und lichte Wälder. Tagsüber verstecken sie sich unter Steinen und Hölzern, nachts suchen sie Würmer, Schnecken und Insekten. Gut strukturierte Verlandungsbereiche von naturnahen Sllgewässern sind dafür ideal. Dort lebt in der Bodenstreu der Röhrichte und Feuchtwiesen auch die Schmale Windelschnecke, ein winziges Schneckchen mit einem höchstens 2 mm »großen« Schneckenhaus. 6. Schädigung von Umwelt, Mensch und Tier durch Kohlefaserverbundwerkstoe: Im Fall der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlensto in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht erücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giige Stoe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillngen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der WD (Wissenschaftliche Dienst des Bundestages) veröffentlichte eine Stellungnahme zum Abrieb der Beschichtung an Windkraftanlagen. Soweit schon einmal die Feststellung des WD: "Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken werden in verschiedenen Forschungsprojekten optimiert, um auf der einen Seite witterungsbedingte Erosionen zu minimieren, und auf der anderen gleichzeitig die aerodynamischen Eigenschaften zu optimieren." "Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen." Wir möchten hier auch auf ein kurzes Video hinweisen, welches die Brisanz des Einsatzes von WKA in der Nähe von Trinkwasserquellen verdeutlicht. https://www.youtube.com/watch?v=ixpghM0PFSQ&t=3s 7. Treibhausgas SF6 in Windkraftanlagen: Schwefelhexauorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexauorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Sto hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexauorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die idensche Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpichtung der Industrie, den Sto nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichgsten Herstellern von Windkraanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Sto in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle ndet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexauorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Quellen: Europäische Kommission, Entwurf für die Verordnungen zur strengeren Kontrolle fluorierter Treibhausgase; Umweltbundesamt; ARD "Plusminus" 8. Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete benden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraprodukiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. 9. Wasserschutzgebiet: Das Aufstellen von WEA gefährden die Wasserversorgung. Die Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großächig enernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläugen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. 10. Brandschutz und notwendige Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Euroghter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkrafanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFKMaterial und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind • sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstogen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohsto angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlensto umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräne die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarächen durch ese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. 11. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche döriche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörichen Regionen, es ist oensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhög geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangäche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, inezient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 12. Uhu : Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen. 13. Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. 14. Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Geowissenschaften und Rohstoe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Oenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tierequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aes.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. 15. Fledermaus: Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügeledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsedermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristge Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einuss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröentlicht in „Hinweise zur Veröentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen. 16. Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation: Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzüge, Thermikkreisen und Nahrungsüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotoräche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden in folgenden Gebieten bestätigt: Sulz-Bergfelden, Vöhringen, Kirchberg, Heiligenzimmern, Starzach und gesamtes Stadtgebiet Haigerloch, sowie Hohwacht (Haigerloch, Rangendingen und Grosselngen) Und ein Hinweis: Milane überiegen auch den Wald! Wir verweisen auf die bekannten und kartographierten Horste. In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. große Bereiche des Neckartals (Eyach, Börstingen, Sulzau, Bieringen, …), Horber Neckarhängen (Mühringen und Mühlen), sowie in Owingen. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und ächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. 17. Zivile und militärische Radaranlagen: Im § 18a Luftverkehrsgesetz (LuVG) steht unter: „(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit.“ Auf Grund der gesegenen militärischen Bedeutung durch mögliche Bedrohungen aller Art ist die Sicherheit und Überwachung unseres Luftraumes umso	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wichtiger geworden. Das geplante Windradgebiet ist innerhalb des 50 km-Radius der militärischen Radaranlage am Bundeswehrstandort Meßstetten. Deshalb sind Windräder mit großer Höhe von über 200 m in diesem Gebiet nicht geeignet. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung dieser Gefahr. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Die o.g. Gründe sprechen gegen den Bau der Windkraftanlagen. Ich bitte Sie daher von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Ich behalte mir vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder nanziellen Auswirkungen kommen. Ich habe in meinem Widerspruch noch einen ganz wichtigen Aspekt vergessen. Welche Auswirkungen haben die Windkrafträder auf die Wolkenbildung, Wasserdampf, Bodenaustrocknung, auf das Mikroklima? Seit ca. 3 Jahren regnet es in der Gegend um Leipzig kaum noch. Meine Freunde wohnen dort und berichten mir laufend davon. In Ostdeutschland stehen größere Windkraftparks. Hier mal die Eindrücke aus dem abgestorbenen Harzer Wald. siehe Anlage	
Privat ID: 417 27.01.2024	An die Planer und Zerstörer der Landschaft, mit Entsetzen las ich im Tagblattanzeiger wie viele Windräder im Kreis geplant werden. Ich würde gerne wissen wie viel so ein Windrad mit den immensen Höhen kostet. Bitte teilen sie mir das bitte mit. Mit diesen Millionen kann man viel Strom kaufen, ganz zu schweigen, was die Erhaltung der Windräder kostet, aber da gibt es wieder für die Lobbyisten einträgliche Kundendienstverträge. Ganz zu schweigen wie diese Windparks die Landschaft zerpflügen. Die stehen dann etliche Jahrzehnte in der Landschaft mit den Flügeln von 85 - 92 Metern. Wo sind da die Naturschützer die sonst an allen Dingen herummäkeln. Die armen Vögel und anderen Tiere die von den Rädern gestört werden, aber dazu sagen die Erbauer, Tierschützer und Lobbyisten die fette Pachtgebühren erzielen nichts. Mir ist bekannt, dass Leute die Ihre Heimat schützen wollen dagegen protestieren nicht gehört und abgekanzelt werden mit Kommentaren die nicht stimmen nur um keine stimmige Antwort geben zu müssen. Immer wird betont die Bürger werden beteiligt und wenn es dann darauf ankommt ist alles schon beschlossene Sache, nur um den Eindruck zu erwecken man werde beteiligt. Dann werden Hundestaffeln in einen Wald verlegt, weil dort Windräder aufgestellt werden sollen um vorher schon durch das Gebelle die Tiere zu verjagen, so ein Irrsinn kann doch nicht unterstützt werden nur um einigen Firmen Profite zu ermöglichen, aber die schöne Landschaft zerstört wird. Reinhold Messner der große Bergsteiger sagt es mit folgendem Satz: "Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur."	Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist in einem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Er dient der Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Emissionen und hilft bei der Bewältigung der zum Teil katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels. Einzelne Windenergieanlagen (WEA) und damit entsprechende Details (z. B. Kosten einer WEA) sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Zu einzelnen Punkte siehe Anhang zu Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbarer Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Insektenschlag. Hinweis: Neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren (z.B. Artenschutzbelange, militärische Belange) führen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie zur Streichung und Reduzierung verschiedener Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 415 25.01.2024	TÜ-01 Ich beziehe mich auf ein vom NABU in Auftrag gegebenes Naturschutzgutachten der BioPlan, mit folgenden Fakten. Der Naturschutz muss bei Windanlagen berücksichtigt werden. Nachfolgend die Fakten: Rammert Bereich Weilheim, Kressbach, Kilchberg, Bühl aufgrund von Naturschutzrecht nicht als Windkraftstandort nutzbar. NABU Tübingen Stellungnahme und BioPlan Gutachten liegt vor. Siehe Bericht im Schwäbischen Tagblatt vom 8.4.2022 „Zu viele Milane für Windkraft". Das umfangreiche BioPlan Gutachten wurde im März bis April und Juli 2021 durchgeführt. 18 Rotmilan Revierzentren wurden festgestellt, sowie 3 weitere Reviervermutungen. Alle 18 im Umkreis von 3.300 m. Eine umfangreiche	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und naturschutzfachlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Zum Teilregionalplan Windenergie wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Ebenso werden die Belange von Natura 2000 und besonderer Artenschutz geprüft. Arten, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz des Landes (LUBW 2022) ausgewiesen sind, werden im Teilregionalplan über den Fachbeitrag Artenschutz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Milanpopulation.Weiterhin wurden Schwarzmilane und Schwarzstörche beobachtet. Auch sind streng geschützte Fledermausarten in dem Gebiet vorhanden. Gutachtenempfehlung an Stadtverwaltung Tübingen: Windanlagen-Zone nicht weiterverfolgen. Das Gebiet ist Ausschlussgebiet für Windkraft.	berücksichtigt. Hierzu gehören Rot- und Schwarzmilan und bestimmte Fledermausarten (s. Fachbeitrag Artenschutz Kap. 2.2 und Anlage 6.1). Sonderkonstellationen, die nicht durch die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, werden, gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Kap. 4.2 und 4.3, in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise werden diese in der Abwägung berücksichtigt. Beim Schwarzstorch handelt es sich um das bereits durch die höhere Naturschutzbehörde verortete Vorkommen. Dieses liegt deutlich mehr als 1000m vom Vorranggebiet entfernt. Gemäß Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ist deshalb nur in bestimmten Sonderkonstellationen von einer möglichen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auszugehen. Diese Konstellationen können erst auf nachgelagerter Ebene bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden. Siehe dazu auch Anhang - Synopse Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 416 25.01.2024	ZAK-11 Noch aus der näheren Vergangenheit wird Ihnen gegenwärtig sein, dass die einstige Planung von sieben Windrädern im Gelände zwischen den Gemeinden Bitz und Winterlingen aufgrund einer Vielzahl sachlicher Vorbringungen, gescheitert ist. Die ca. 4000 (viertausend) Einwendungen der Bürgerschaft gegen die Windindustrieanlagen hätte der damalige Projektierer, die Firma [Name anonymisiert], letzlich unberücksichtigt gelassen, wenn auch nur ansatzweiste die Realisierung des Bauvorhabens mit Gewinn möglich gewesen wäre. Sie selbst haben aktuell auf die nur gering vorhandene Windleistung in dem Gebiet zwischen Winterlingen und Bitz hingewiesen. Um so erstaunter sind wir Bi-Fachleute, dass Sie dennoch das Gelände dort im Wald nicht von vornherein und grundsätzlich für die Erstellung von Windindustrieanlagen ausschließen. Ganze 587 ha Fläche haben Sie ausgewiesen, das entspricht etwa einer Größe von 822 Fußballfeldern. Im windschwächsten Gebiet im ZAK befindet sich jetzt die größte Planfläche. Wen soll dieses Planen überzeugen? Gerne rufen wir Ihnen die Kernargumente die gegen Windkraftanlagen in dem Gebiet sprechen, noch einmal ins Gedächtnis: 1. Zuförderst ist es die fehlende Windleistung, die ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen gar nicht zulässt. 2. Wer heute für Windräder 12 bis 15 ha Wald opfert, hat von Klimaschutz, Umweltschutz und Naturschutz aber auch gar nichts verstanden !	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Punkte 3., 4. und 5. siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Allein der Gedanke in einem Waldgebiet Windindustrieanlagen zu bauen, das durch Gutachten belegte seltene, schützenswerte Fauna und Flora beherbergt, ist geradezu absurd. (Milan, Haselmaus, Fledermäuse, Wespenbussard, Schwarzspecht, Küchenschelle, etc.) 4. Da das gesamte Gelände auch Wasserschutzgebiet ist, die amtlichen hydrologischen Gutachten belegen die Sensibilisierung der genannten Fläche, muss hier auf jegliche Bautätigkeit, die Gefahr für unser Trinkwasser bedeutet, verzichtet werden. 5. Unstrittig ist auch, dass wir in einem Erdbeben gefährdeten Landstrich leben, der höchsten Stufe (aktuell belegt), zudem auf karstigem Untergrund, was für jedes Bauwerk Gefahren besonderer Art birgt. Sehr geehrte Verantwortliche, verschließen Sie sich diesersicher nicht von uns allein vorgetragenen sachlichen Argumentation nicht und stufen Sie das genannte Gebiet als völlig ungeeignet für Windkraftanlagen ein!	
Privat ID: 439 20.02.2024	TÜ-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des obengenannten Vorranggebietes. Durch die Planung des Vorranggebietes TÜ-04 ist das Naherholungsgebiet für Seebronn, Oberndorf, Wendelsheim und Hailfingen betroffen und zerstört die Erinnerung an unsere Kulturlandschaft. Ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich für eine Windkraftplantage das einzige Naherholungsgebiet für Seebronn, Oberndorf und Hailfingen zu opfern. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit derZweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durchEiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wertverlust Immobilien, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 430 19.02.2024	TÜ-ZAK-01 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichenArten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Eine	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
	TÜ-ZAK-01 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Felldorf, Bierlingen, Bad Imnau, Höfendorf, Rangendingen und Hart der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden -Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daherzurückzuweisen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Dem Teilregionalplan Windenergie liegt ein schlüssiges Gesamtkonzept für die gesamte Region zugrunde. Dies ist in der Begründung zum Teilregionalplan dokumentiert. Es beinhaltet auch den Umgang mit Siedlungsvorsorgeabständen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, optische Bedrängungswirkung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 428 19.02.2024	TÜ-03 Aufgrund des geplanten Neubaues der B27 Endelbergtrasse werden der Ofterdinger und Mössinger Landwirtschaft massiv Flächen für die Trasse und die Ausgleichsmaßnahmen entzogen. Diese Fläche sind für eine zeitgemäße Landwirtschaft verloren beziehungsweise deren Bewirtschaftung mit massiven Auflagen und Einschränkungen verbunden. [...] Im Zuge der B27 Planung wird explizit auf die Bedeutung der Wildkorridors bei Bad SeBa hingewiesen und dieser durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. Im Randbereich sollen nun Windkraftanlagen entstehen können. Ich bitte zu prüfen, in wie weit diese Gemeindegrenzen überschreitende Planung in den Wildkorridor sowie die Schutzgebiete des Gebietes Mittlerer Rammert eingreift oder diese einschränkt. Vor zwei Jahren habe ich bei Arbeiten im Härtle Bodelshausen Rebhühner gesichtet. Vermutlich handelt es hierbei um ein Restvorkommen. Ich bitte zu prüfen, ob es im Planungsbereich zwischen Ofterdingen und Bodelshausen noch Restvorkommen gibt, wie weit diese gegebenenfalls verbreitet sind und die Planung entsprechend anzupassen. Die sich meinen Besitz befindlichen Flächen stehen weder für Wind- noch für Solaranlagen zur Verfügung. Ich bitte die Planung für diese Teilflächen einzustellen und den Geldbeutel der Steuerzahler zu schonen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange wird es insbesondere im Bereich des Offenlandes stark reduziert, so dass im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nunmehr lediglich ca. 3 ha Offenland und damit landwirtschaftliche Fläche betroffen ist. Auf dieser kleinen Teilfläche kann lediglich eine einzige Windenergieanlage verwirklicht werden. Es ist von eine tatsächlichen Flächeninanspruchnahme von 0,5 - 1,0 ha auszugehen. Damit ist der Flächenverlust für die Landwirtschaft gering. Im Zuge der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie wurde die Betroffenheit des Wildtierkorridors (Generalwildwegeplan) bei Bad Sebastiansweiler untersucht. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Rebhuhn ist nach Angaben des Landes keine windenergiesensible Vogelart. Weiteres dazu sieh Anhang Artenschutz Vögel andere Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 469 27.02.2024	ZAK-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 423 12.02.2024	Ich habe nie solche Windräder für gut befunden und mich deshalb informiert. Folgende Gründe sprechen gegen Windräder: Wind ist nicht konstant verfügbar. Jede Menge Bäume müssen gefällt werden. Lebensraum von Waldtiere oder einfach nur Sauerstoffhersteller fällt weg. Windenergie ist noch nicht technisch soweit entwickelt, so das man sie speichern kann Die Windenergieanlagen sind hörbar und nicht geräuschlos, daher gibt es auch Richtlinien Wohngebiet Abstand. Brennende Windenergieanlagen und EAutos können nicht gelöscht werden, FFW schaut zu für einen gesicherten Abbrand. Windräder sind teuer und kostenintensiv. Windkrafträder sehen genauso doof aus wie Solaranlagen auf einem Feld.	Bzgl. der einzelnen Punkte siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Stromspeicherung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Brandgefahr/-schutz, Wirtschaftlichkeit. Hinweis: Neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren (z.B. Artenschutzbelange, militärische Belange) führen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie zur Streichung und Reduzierung verschiedener Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 477 28.02.2024	Wir wollen wieder Atomkraft, da war der Strom noch billig. Aber jetzt auch noch Windkraft im windarmen Süden. Das ist der größte Blödsinn. Im Norden sind die Rendite kaum sinnvoll. Bitte überdenken Sie Ihre Maßnahmen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit diverse, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 480 29.02.2024	Ich lege Wiederspruch gegen den Bau von windredern ein. Im Kreis gönningen, pfullingen, und kompletten albgegen und auf der ganzen Welt. Sie zerstören unser Ökosystem. Der Aufbau und Abbau und schrottentsorgung kostet mehr wie ein windrad Stromerzeuger wird. Windräder geben elektrosmok Wellen ab. Sind laut. Töten vögel. Und vieles, vieles mehr bitte hört auf Deutschland und unsere Kultur und Land und Landwirtschaft systematisch zu zerstören.	Die Gebiete im Bereich Reutlingen-Gönningen und Pfullingen werden weterverfolgt. Alleridngs erfolgt auf militärischen und artenschutzrechtlichen Gründen Beine deutliche Reduzierung der Fflächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Rückbau, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Naturschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 508 03.03.2024	Ich möchte als Bürger der Gemeinde Gomaringen meine Stellungnahme zu dem aktuellen Verfahren mitteilen. Ich sehe mit großer Sorge die von persönlichem Empfinden getriebenen Kommentare, die leider die massiven Vorteile von Wind- und Solar vollständig vernachlässigen. In der Vergangenheit haben wir massive Preisanstiege in der Stromproduktion erlebt, weil die Energierohstoffe nicht vor unserer Tür lagen (Gas aus Russland, dann aus den USA, Kohle aus Afrika oder ähnliches). Die Braunkohle ist der	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einzige Energierohstoff, welchen wir in nennenswertem Maß in Deutschland fördern. Diese Förderung ist aber mit massivem Aufwand verbunden und stößt das meiste CO2 pro Energieeinheit aus. Mit dem Errichten von Solar- und Windenergie direkt vor Ort haben wir die Ressource direkt vorhanden. Wir benötigen keine Rohstofflieferungen und keine langen Leitungswege für die Energie. Solar- und Windenergie sind die günstigsten Stromquellen, die wir haben. Für Freiflächensolar betragen die Stromgestehungskosten 4 -6 ct/kWh und bei Onshore Windkraft bei 4 - 8ct/kWh. Wenn diese Anlagen sogar in Ortsnähe gebaut werden, benötigt es keine großen Übertragungsnetze. Solche Übertragungsnetze würden den Strom deutlich verteuern, wenn man beispielsweise die Windräder in der Nordsee baut und dann Stromtrassen bis in den Süden legen muss. Alles in allem sind lokale Solar- und Windenergieanlagen die besten Kraftwerke, die wir in unserer direkten Nähe bauen können. Ich bin daher dafür, schnell und umfangreich die geplanten Gebiete zu bebauen.	
Privat ID: 511 05.03.2024	ZAK-03 In ihrer Planung ist für Windkraft eine Fläche von 67 ha im sog. Lochwald angegeben. Das Gebiet grenzt auch an die sogenannte Tonau der Nachbbargemeinde Vöhringen sowie an die Gemeinde Bergfelden (Stadt Sulz) beide Landkreis Rottweil. Wie bereits bekannt soll auf dem Höhenzug "Tonau,Dicke und Bernstein" weitere Windkraftanlagen entstehen. Ich weiss dass diese Windräder in einen anderen Regierungsbezirk aufgestellt werden. Aber es ist m.E. fast ein gewollter Schachzug ist diese dem Nachbarkreis vor die Nase zu setzen. Im übrigen möchte ich erwähnen dass ich schon jahrelang seltene Vogelarten in diesem Gebiet sehen Kann. Der rote Milan sowie der Bussard kreist fast täglich bei mir über das Haus und den Garten und verschwinet dann wieder in das Waldgebiet Dicke. Auch vor ca. 2 Wochen ist der Milan nach Winterpause zurückgekehrt. Außerdem sind auch Falken in dem Gebiet. Wie mir bekannt ist sind ja diese Vogelarten streng geschützt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 515 04.03.2024	ZAK-05 Ein Ornithologe hat im Zuge der Bürgerbeteiligung seine Beobachtungen auf der Hochfläche westlich von Täbingen an beide Regionalverbände geschickt. Beim RVSBH hat er neuere Daten geschickt. Anbei zur Info und zur Vervollständigung alle an die Regionalverbände gemeldeten Daten. [Anm. RVNA: Die Stellungnahme enthält fünf Anlagen. Anlage 1: Ornithologische Jahreshefte Baden-Württemberg Bd 31 (2016): Durchzug des Mornellregenpfeifers in Baden-Württemberg, Anlage 2: Foto Mornellregenpfeifer, Anlage 3: Zusammenstellung von Nils Agster vom 29.02.2024: Windkraft bei Täbingen (Kreisgrenze Zollernalb/Rottweil) und die Bedeutung des Gebiets für nordische Zug- und Gastvögel, Anlage 4: Auszug zur Bedeutung der Hochfläche bei Täbingen für den Mornellregenpfeifer, Quelle nicht genannt, Anlage 5: Foto Mornellregenpfeifer]	Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 516 06.03.2024	In unserem Talheimer Mitteilungsblatt erfuhren wir über die geplanten Flächen für Windkraftanlagen. Für uns interessant ist die Fläche WF6, da wir "in unmittelbarer Nähe" wohnen. In der Anlage habe ich Ihnen das Areal nochmals dargestellt und den Abstand unseres Hauses zum Rand von WF6. Dabei komme ich auf 740 m. Interessant ist dabei der Schattenwurf der WKAs'. Es gibt verschiedene Untersuchungen, Diplomarbeiten und diese kommen zu dem Ergebnis, daß eine WKA mindestens 800 m entfernt sein soll, um die Dauer des Schattenwurfs auf ein erträgliches Maß zu reduzieren (s. Anlage). Wir würden Sie bitten, dies zu berücksichtigen ("fordern" hört sich immer so dramatisch an und	Die Hinweise betreffen nicht den Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb, sondern den Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	blockiert eher eine Diskussion). Interessant wäre, wie groß, hoch denn diese WKA(s) wird/werden. Hier ein schöner Schattenwurfrechner, den Sie sicherlich kennen: Schattenlänge und Schattenrichtung berechnen (rechneronline.de). Darüber hinaus ist diese Fläche WF6 auch südlich nach dem Bahngleis ausgerichtet. Hier befindet sich mein Waldstück. Das würde mich eher weniger schmerzen, dennoch gehe ich davon aus, daß Sie bei einem Entscheid auf mich zukommen, um die Vorgehensweise zu besprechen.	
Privat ID: 518 04.03.2024	ZAK-11 Im vorliegenden Planungsentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen 12 Windkraftanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. Gegen den Bau der Windkrafträder am südlichen Rand der Gemeinde Bitz sprechen unter anderem folgende schwere Gefahren für das Allgemeinwohl: Gefahren beim Bau der Windkrafträder: Verschmutzung des Grundwassers im Einzugsbereich der Galusquelle durch: A.) Auslaufende Betriebsstoffe, wie z.B.: Dieselkraftstoff, Hydrauliköl und Schmierfette durch den Baustellenverkehr. B.) Eintrag von Fremdstoffen durch Baggerarbeiten und Bau für das erdbebensichere Fundament, wie z.B.: Beton, Schalöl, Bitumen. C.) Lärmbelästigung für der Tierwelt. Diese fuhrt zum Abwandern der seltenen und geschützten dort vorkommenden Arten. Gefahren beim Betrieb der Windkrafträder: Verschmutzung des Grundwassers im Einzugsbereich der Galusquelle durch: A.) Auslaufende Betriebsstoffe, wie z.B.: Dieselkraftstoff, Hydrauliköl und Schmierfette durch den Betrieb und die Wartung der Windkrafträder. B.) Löschschaum der beim Brand eines oder mehrerer Windräder eingesetzt werden muß. C.) Rückstände der abgebrannten Windkraftanlagen, wie z.B.: Ruß, Dioxin Gefahren beim Betrieb der Windkrafträder: Für Anlieger und Wanderer und Wartungsmitarbeiter: A.) Eis und Schneeabwurf - Gefahrenbereich mindestens 1500 m im Umkreis B.) Herunterfallende Teile oder abgebrochene Flügel.- Gefahrenbereich min. 1500 m im Umkreis. Diese Windkrafträder sind deutlich höher als die bereits kaputt gegangenen anderen Anlagen. C.) Flugzeug- oder Hubschrauberabstürze (Militärische Übungszone und Einflugschneise für Rettungshubschrauber) D.) Turbulente Windzone bis zu 76 km hinter einem Windkraftrad. Dies führt u.a. zu erhöhter Staubgefahr bis hin zu abgedeckten Dächern. E.) Einfluss auf das Mikroklima, z.B.: weniger Regen in einer bereits relativ trockenen Gegend, dies erhöht die Waldbrandgefahr. F.) Erhöhte Waldbrandgefahr durch mögliche Störungen der Windkraftanlagen oder der elektrischen Ableitungen - ohne, dass hierfür die umliegenden Feuerwehren mit geeignetem Material und entsprechender Ausbildung ausgestattet werden, zum Löschen der betroffenen Windkraftanlage und des möglichen folgenden Waldbrandes. G.) Kontrolliertes Abbrennen lassen der Windkraftanlage und ein nachfolgender zugelassener Waldbrand kann sehr schnell unbeherrschbar werden und somit ist diese Art	Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert, es werden keine Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Brandschutz“ aufgrund der Gefährdung der Anlieger von Bitz unzulässig! H.) Kein entsprechendes Hubrettungsfahrzeug vorhanden, mit dem die Generatorgondel von außen erreicht werden kann und somit ist keine Hilfe für einen Wartungsmitarbeiter in hilfsbedürftiger Lage vorhanden. I.) Hubrettungsfahrzeuge gibt es nur für Anlagen mit einer Gondelhöhe bis zu 100 m - daher dürfen diese Anlagen mit einer geplanten Gondelhöhe von weit über 150 m nicht gebaut werden. J.) Erhebliche Wertminderungen der Immobilien in Bitz. Diese Verluste werden doch sicher von Ihnen ersetzt.	
Privat ID: 519 04.03.2024	ZAK-11 Im vorliegenden Planungsentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen 12 Windkraftanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich folgende Einwendungen gegen Ihren Planungsentwurf für den Bau und Betrieb von 12 Windkraftenergieanlagen (WEA) zwischen Bitz und Winterlingen wegen: - Verseuchung von Boden und Trinkwasser durch die Betriebsstoffe der Anlagen als Folge von Unfällen durch Erdbeben (Erdbebenzone III und höchste Windräder von Deutschland) - Verseuchung von Boden und Trinkwasser durch die Betriebsstoffe der Anlagen als Folge von Unfällen durch mangelnde Standsicherheit. Der Bauuntergrund ist nicht untersucht. (Karstgebiet mit Höhlen und höchste Windräder von Deutschland) - Gefahr eines nicht mehr kontrollierbaren Waldbrandes als Folge von Unfällen, da das einzige und nicht hinzunehmende Konzept beim Brand einer WEA ist, diese Abbrennen zu lassen und das Gebiet um diese WEA abzusperren (500 m im Radius reichen bei diesen sehr hohen WEA bestimmt nicht). In diesem zum Teil unzugänglichen Waldgebiet gibt es keine Hydranten! ! ! - Woher soll dann das Löschwasser kommen? - Gesundheitsgefährdung der Anlieger durch Infraschall von den WEA’s, da der Mindestabstand von 3000 m nicht eingehalten wird. - Bienensterben durch Infraschall von den WEA’s, da dessen Schallfrequenzband genau dem Frequenzband entspricht mit dem sich die Bienen untereinander verständigen. (Es gibt immer mehr Windräder und immer weniger Bienen) - die WEA’s im Naturpark Obere Donau liegen. - die Zerstörung eines Erholungs- und noch intaktem Waldgebiets - Steigerung der Klimaerwärmung durch Rodung von Wald, die durch die WEA erfolgt. - fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlagen, da unsere Gegend sehr windarm ist. - Verschwendung von Steuergeldem; zuerst wird der Bau der WEA subventioniert, dann nach einiger Zeit darf der Steuerzahler den Abbau der unwirtschaftlichen Anlagen auch wieder bezahlen.	Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert, es werden keine Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wertminderung Immobilien. Zur Lage des Gebietes im Naturpark Obere Donau: Naturparke sind nicht per se und in ihrer Gänze Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen. Von Seiten der Naturschutzbehörden liegen keine Hinweise vor, dass die rechtlichen Vorgaben des Naturparks Obere Donau dem Gebiet ZAK-11 entgegenstehen. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 535 06.03.2024	RT-05, RT-06, RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Unser Bundesminister schreibt: Die Gewinne von heute dürfen nicht auf Kosten unserer Zukunft gehen! siehe Anhang Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2023. Deutschland hat zusammen mit Dänemark die höchsten Strompreise Europas. Nachweislich hängt dies auch mit dem EEG-Gesetz und dem Ausbau der Windindustrie zusammen. Dem gegenüber steht, dass die Kaufkraft und die Einkommen (Median) eher im mittleren Bereich Europas liegen. Seit Jahren hat dieses	Alle drei Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße. Gebiet RT-09 wird im Osten geringfügig reduziert und im Westen erweitert (Anpassung an Planung eines Projektierers). Bezüglich gesetzlicher Grundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit siehe Anhang. Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ungleichgewicht zur Folge, dass vielen Haushalten der Strom abgestellt wird. Die Anzahl ist dabei erheblich im Bereich 200 000…330 000 Haushalte. Mehrere Millionen Haushalte erhalten Sperr-Androhungen. Dies führt zu signifikanten sozialen Problemen und Ungleichgewicht. Es ist zu beachten, dass diese Situation bereits zustande gekommen ist unter Nutzung der besten und der besseren Standorte für Windkraftanlagen. Werden nun Windkraftanlagen noch zusätzlich in den oben genannten Vorranggebieten gebaut, so verschärft sich die Situation in besonderer Weise. Zudem liegt in diesen Gebieten eine geringe Windhöffigkeit vor. Aufgrund Unwirtschaftlichkeit führt dies entweder zu einer weiteren Kostenexplosion des Strompreises oder es werden Fördergelder in großem Ausmaß verschwendet. Die planwirtschaftliche Energiewende, besser Stromwende genannt, führt zu sozialen Problemen und Ungleichgewichten und dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft und ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die adressierten Vorranggebiete tragen zur Verschärfung der Situation bei d.h. soziale Probleme und Ungleichgewichte werden verstärkt und tragen dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft bei. Dies ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die Windvorranggebiete werden deshalb abgelehnt.	Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 535 07.03.2024	RT-05, RT-06, RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum benachteiligten Gebiet der Region. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im Naturraum Schwäbische Alb durch Windindustrieanlagen zerstört, dann handelt man völlig unverantwortlich. Wimsen Höhle mit Kahn befahrbar einzigartig! Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt. Wassereinzugsgebiet der Wimsener Höhle reicht bis Hohenstein laut Farb Test! Ich lehne die oben genannten Vorranggebiete deshalb komplett ab.	Alle drei Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße. Gebiet RT-09 wird im Osten geringfügig reduziert und im Westen erweitert (Anpassung an Planung eines Projektierers). Bezüglich gesetzlicher Grundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 536 07.03.2024	ZAK-11 Begründung: Gefahr für Vogelarten: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Privat ID: 537 08.03.2024	TÜ-01 Da ich einen ehemaligen Weinberg gepachtet habe und dieser genau in dem Gebiet liegt, bin ich absolut dagegen, Windräder im oberen Bereich des Rammerts zu errichten!!! Mein Grundstück ist 900 m² groß, und ich habe lediglich die Aufgabe, diese Schneise nicht verwalden zu lassen. Ich habe dieses Grundstück seit 2012. Auf meinem Grundstück gibt es zahlreiche wilde Orchideen, seltene Arten von Pilzen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Schmetterlinge in den Trockenmauern leben kleine Eidechsen und auch Feuersalamander. Die Terrassen sind ziemlich steil, so dass ich hauptsächlich mit der Rebschere beziehungsweise eine Astschere auf dem Grundstück seit Jahren gegen die Verwaldung kämpfe. Neue es ist eine Arbeit Arbeit, die mir gut tut, an der frischen Luft zu sein und meinen Kopf frei zu bekommen, da ich als [Inhalt anonymisiert] arbeite. Für mich ist das ein nah Erholungsgebiet. Ich wohne[Ort anonymisiert] und bin zu Fuß in 45 Minuten dort oder mit dem Fahrrad in 20 Minuten. Selbst nur 2 Stunden oder 3 Stunden dort zu sein, ist für mich ein enormer Erholungeffekt. Und da muss ich nirgends mit dem Auto hinfahren!!! Bitte berücksichtigen Sie meine Stimme hinsichtlich des Vorhabens mit den Windkrafträdern. Ich wähle schon immer grün und bin auch für Windkrafträder. Aber wie die Bürgerinitiative bereits dargelegt hat, ist dieser Standort nicht besonders effizient. Und deshalb bitte ich darum, die Windräder doch bitte an einem Ort aufzustellen, wo es Sinn macht und wo auch die Bevölkerung nicht zu sehr dadurch beeinträchtigt wird. Bitte verschonen Sie mich von längeren an Antwort Mail. Ich wollte nur meine Meinung kund tun.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 540 10.03.2024	TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ich habe in Erfahrung gebracht, daß ein größeres Bauvorhaben bzgl. der Errichtung eines Windparks in der Umgebung von Dußlingen, Gomaringen etc., besteht. Da es sich hier um ein größeres Projekt handelt mit erheblichem Umfang, möchte ich hiermit meine diesbezüglichen Bedenken anmelden und ein Veto einlegen. Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen wertvollen und naturgeschützten Waldbereich, bei dem Naturschutz und Artenschutz eine große Rolle spielen. Es ist sozusagen die grüne Lunge für Tübingen, Dußlingen, Gomaringen etc. Es handelt sich hier auch um ein Naherholungsgebiet und bietet Menschen wie Tieren eine lebenswerte Natur und Umwelt. Ein Windpark entgegen ist meines Erachtens keine Bereicherung in Form von einer verlässlichen und kostengünstigen Energiequelle. Eher im Gegenteil beinhaltet solch ein Windpark eine große Lärmbelästigung und Umweltverschmutzung und hat immense Auswirkungen negativer Art auf die Tierwelt. (auch für uns Menschen leider gesundheitsschädlich) Somit	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schwefelhexafluorid, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Hinweis: Bei allen drei Gebieten ergeben sich Flächenrücknahmen aufgrund v. a. militärischer und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	möchte ich Sie bitten, diesbezüglich den Nutzen gegen den Schaden, der hier angerichtet werden soll, abzuwägen. Wenn solch ein großes Waldgebiet einmal abgeholzt ist, kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sprich der Schaden ist da. Ich bitte Sie, dies zu bedenken!	artenschutzrechtlicher Belange. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 541 10.03.2024	RT-04, RT-06 am nächsten gelegen Die geplante Errichtung von Windkrafträdern und Windparks in der Nähe Billafingen [Anm. RVNA: Billafinfgen ist ein Ortsteil der Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach.] wirft erhebliche Bedenken auf, insbesondere wenn die Bevölkerung nicht ausreichend informiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen wurde. In dieser Argumentation werden wir die Herausforderungen und Probleme diskutieren, die mit dem Bau von Windkrafträdern und Windparks in einer Region verbunden sind, die bereits von anderen Seiten von Windparks umgeben ist und in der die Einwohner nicht angemessen beteiligt wurden. Billafingen sieht sich der Bedrohung von drei Regionalverbänden Bodensee Oberschwaben, Neckar Alb und Donau Iller gegenüber, die bereits ein Windkraftrad in der Region erstellt haben. Diese geplanten dichten Ansammlungen von Windkrafträdern beeinträchtigen nicht nur das Landschaftsbild und die Umwelt, sondern stellen auch eine Belastung für die Bewohner dar. Die Errichtung von Windparks in Billafingen wird die Situation wesentlich verändern und das Leben der Einwohner stark beeinträchtigen. Ein weiteres gravierendes Problem ist der Mangel an Bürgerbeteiligung bei der Entscheidungsfindung bezüglich des Baus von Windkrafträdern in Billafingen. Die Einwohner wurden nicht ausreichend informiert und in den Planungsprozess einbezogen. Dies führt zu einem Vertrauensbruch zwischen den Bürgern und den verantwortlichen Behörden und verstärkt das Gefühl der Machtlosigkeit und Frustration innerhalb der Gemeinschaft.Die Errichtung von Windkrafträdern und Windparks in der Nähe von Wohngebieten bringt erhebliche gesundheitliche Risiken für die Anwohner. Studien haben gezeigt, dass der von den Windkrafträdern erzeugte Infraschall zu einer Vielzahl von gesundheitlichen Problemen führen kann, darunter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Angesichts der Tatsache, dass Billafingen bereits von anderen Seiten von Windparks umgeben ist, würde die zusätzliche Belastung durch weitere Windkrafträder die Gesundheit der Bewohner ernsthaft gefährden. Die Installation von Windkrafträdern und Windparks hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Rodung von Wäldern und die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Windfarmen führen zu einem Verlust an Biodiversität und natürlichen Lebensräumen. Zudem gefährden die Windkrafträder die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, die durch Kollisionen mit den Rotorblättern getötet werden können. Die Errichtung von Windkrafträdern und Windparks verändert das Landschaftsbild erheblich und kann die Attraktivität der Region für Bewohner und Touristen beeinträchtigen. Das idyllische Dorfbild von Billafingen würde durch die hohen Türme und rotierenden Rotorblätter stark beeinträchtigt werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft haben, die oft stark von der landschaftlichen Schönheit und dem Erholungswert der Umgebung abhängen. Es ist unerlässlich, dass die Stimmen und Bedenken der Bevölkerung ernst genommen werden und dass transparente Entscheidungsprozesse eingeführt werden, die eine angemessene Bürgerbeteiligung ermöglichen. Darüber hinaus sollten alternative Standorte und Technologien für die Energieerzeugung geprüft werden, die weniger negative Auswirkungen auf die Gesundheit	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Naturschutz, Tourismus. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Menschen und die Umwelt haben.Der Bau von Windkrafträdern und Windparks in Billafingen ohne angemessene Bürgerbeteiligung und Berücksichtigung der gesundheitlichen und Umweltfolgen stellt eine erhebliche Bedrohung für die Lebensqualität der Bewohner und die Umwelt dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die lokalen Behörden die Bedenken der Bevölkerung ernst nehmen und alternative Lösungen in Betracht ziehen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die sowohl die Energiebedürfnisse als auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen respektiert.	
Privat ID: 542 10.03.2024	RT-04, RT-06 am nächsten gelegen Die geplante Errichtung von Windkrafträdern und Windparks in der Nähe Billafingen [Anm. RVNA: Billafinfgen ist ein Ortsteil der Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach.] wirft erhebliche Bedenken auf, insbesondere wenn die Bevölkerung nicht ausreichend informiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen wurde. In dieser Argumentation werden wir die Herausforderungen und Probleme diskutieren, die mit dem Bau von Windkrafträdern und Windparks in einer Region verbunden sind, die bereits von anderen Seiten von Windparks umgeben ist und in der die Einwohner nicht angemessen beteiligt wurden. Billafingen sieht sich der Bedrohung von drei Regionalverbänden Bodensee Oberschwaben, Neckar Alb und Donau Iller gegenüber, die bereits ein Windkraftrad in der Region erstellt haben. Diese geplanten dichten Ansammlungen von Windkrafträdern beeinträchtigen nicht nur das Landschaftsbild und die Umwelt, sondern stellen auch eine Belastung für die Bewohner dar. Die Errichtung von Windparks in Billafingen wird die Situation wesentlich verändern und das Leben der Einwohner stark beeinträchtigen. Ein weiteres gravierendes Problem ist der Mangel an Bürgerbeteiligung bei der Entscheidungsfindung bezüglich des Baus von Windkrafträdern in Billafingen. Die Einwohner wurden nicht ausreichend informiert und in den Planungsprozess einbezogen. Dies führt zu einem Vertrauensbruch zwischen den Bürgern und den verantwortlichen Behörden und verstärkt das Gefühl der Machtlosigkeit und Frustration innerhalb der Gemeinschaft. Die Errichtung von Windkrafträdern und Windparks in der Nähe von Wohngebieten bringt erhebliche gesundheitliche Risiken für die Anwohner. Studien haben gezeigt, dass der von den Windkrafträdern erzeugte Infraschall zu einer Vielzahl von gesundheitlichen Problemen führen kann, darunter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Angesichts der Tatsache, dass Billafingen bereits von anderen Seiten von Windparks umgeben ist, würde die zusätzliche Belastung durch weitere Windkrafträder die Gesundheit der Bewohner ernsthaft gefährden. Die Installation von Windkrafträdern und Windparks hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Rodung von Wäldern und die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Windfarmen führen zu einem Verlust an Biodiversität und natürlichen Lebensräumen. Zudem gefährden die Windkrafträder die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, die durch Kollisionen mit den Rotorblättern getötet werden können. Die Errichtung von Windkrafträdern und Windparks verändert das Landschaftsbild erheblich und kann die Attraktivität der Region für Bewohner und Touristen beeinträchtigen. Das idyllische Dorfbild von Billafingen würde durch die hohen Türme und rotierenden Rotorblätter stark beeinträchtigt werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft haben, die oft stark von der landschaftlichen Schönheit und dem Erholungswert der Umgebung abhängen. Es ist unerlässlich, dass die Stimmen	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Landschaftsschutz, Infraschall, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Tourismus, Erholung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Lärmimmissionen Mensch. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Bedenken der Bevölkerung ernst genommen werden und dass transparente Entscheidungsprozesse eingeführt werden, die eine angemessene Bürgerbeteiligung ermöglichen. Darüber hinaus sollten alternative Standorte und Technologien für die Energieerzeugung geprüft werden, die weniger negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt haben. Der Bau von Windkrafträdern und Windparks in Billafingen ohne angemessene Bürgerbeteiligung und Berücksichtigung der gesundheitlichen und Umweltfolgen stellt eine erhebliche Bedrohung für die Lebensqualität der Bewohner und die Umwelt dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die lokalen Behörden die Bedenken der Bevölkerung ernst nehmen und alternative Lösungen in Betracht ziehen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die sowohl die Energiebedürfnisse als auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen respektiert.	
Privat ID: 543 10.03.2024	RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Wochenendgebiet unserer Nachbargemeinde betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich, Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Verbauung der Fernsichten und die Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße. Detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z.B. Wochenendhäuser) sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im baurechtlichen Verfahren durchzuführen und zu bewerten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 543 07.03.2024	RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art. Meh'r als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Die Schwäbische Alb gilt als Weltdichtezentrum. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten entsprechend als stark kollisionsgefährdet. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windenergieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Gebieten. Viele Rotmilane kreisen über die Gemeinden Kettenacker und Pfronstetten und werden dokumentiert. Auch in den nahen Ortschaften Wilsingen, Tigerfeld, Trochtelfingen, Huldstetten und Upflamör werden die Rotmilane häufig beobachtet. Es besteht daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die gesamte Region als Schwerpunktvorkommen angesehen werden kann. In der näheren Umgebung von den genannten Vorranggebieten liegen zudem FFH Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. das Glastal. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windkraftgefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Daten aus vorhandenen Datenbanken wurden für die Erstellung des „Fachbeitrag Artenschutz" nicht abgerufen. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße. Aufgrund einer möglichen Überlastung erfolgen bei beiden Gebieten Rücknahmen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung des Rotmilanbestandes. Der Bau von Windenenergieanlagen würde zu einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Rotmilans führen. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Privat ID: 567 15.03.2024	TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich als unmittelbar betroffene Bürgerin Ihrer Planungen Stellung gegen den Ausweis des oben genannten Vorranggebiets TÜ-01 als Vorranggebiet für Windenergie. Auch wenn ich mir bewusst bin, dass Windenergie sinnvoll und notwendig ist, stehe ich dem Vorhaben Windkraftwerke in den Rammert zu stellen sehr kritisch gegenüber. Als direkte Anlieger am Rammert [Ort anonymisiert] , befürchten wir als Familie von Geräuschen und Schattenbildung der Räder vor allem betroffen zu sein. Da unsere Wohnung nach Süden ausgerichtet ist und der Sonnenverlauf genau über den Rammert geht, ist für uns zu befürchten, ein dauerhaftes Schattenflimmern in der Wohnung zu haben (bei Sonnenschein). Wie es in der Umsetzung dann tatsächlich sein würde, kann niemand sagen - aber es ist unwahrscheinlich, dass solch große Anlagen „unbemerkt“ bleiben werden. Der Rammert ist kein sehr großes, kein sehr hohes Waldgebiet und außerdem umgeben und eingerahmt von Ortschaften. Wir haben zwei Kinder im Alter von 5 und 8 Jahren. Wir sind wöchentlich 2 - 3 mal (während der Coronazeit täglich, stundenlang) im Wald unterwegs - zum Spielen, Laufen, Erholen, Tiere entdecken, um die Natur kennenzulernen. Gerade diese waldnahe Lage macht unser Dorf attraktiv für Familien. Auch die zahlreichen Kindergärten und Waldkindergärten profitieren von der Waldnähe und nutzen das Waldgebiet an vielen Tagen. Als Elternbeirätin [Ort anonymisiert] kann ich sagen, dass die Waldwoche des Kinderhauses (alle Kinder waren 5 Tage am Stück nur im Wald) das absolute Highlight des Jahres 2023 war. Der Seifertbrunnen und seine abenteuerliche Umgebung, ist das Ziel vieler Ausflüge von Kindern und Familien. Ich denke nicht, dass dieser Waldabschnitt noch in gleicher Art und Weise erhalten werden kann, wenn dort große Bauarbeiten stattfinden. Auch während der Coronaeinschränkungen war es unglaublich zu sehen, wie viele Menschen aus Tübingen Stadt den Rammert als Möglichkeit nutzen wollten/mussten/konnten, um der räumlichen, städtischen Enge zu entkommen. Durch die Obstbaumwiesen die hier angrenzen, ist es besonders attraktiv im Rammert zu laufen. Das Vogelaufkommen ist enorm (und das weiß jeder der hier wohnt und um 5.00 Uhr morgens die Fenster schließen muss, weil das Vogelgezwitscher anschwillt). Die Artenvielfalt ist sehr hoch und es ist zu Recht ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die angegebenen möglichen Standorte für die Windräder sind für mich absolut zu eng geplant und zu dicht an den Ortschaften. Da Ihre strategische Umweltprüfung offenbar bereits ausreichend viele negative Folgen für Tier und Mensch und Klima ergeben hat, hoffe ich auf Ihre Einsicht, dass der Rammert nicht vorzugsweise ein gutes Waldgebiet für die Windkraft ist. Ich denke, dass es besser geeignete Standort gibt, die effektiver Energie durch Windkraft liefern können.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Erholung, Optische Bedrängungswirkung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 568 15.03.2024	TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich als unmittelbar betroffener	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bürger Ihrer Planungen wie folgt Stellung gegen den Ausweis des oben genannten Vorranggebiets TÜ-01 als Vorranggebiet für Windenergie. Ich habe mir eine zentrale Frage gestellt: Wollen wir unser Klima (durch erneuerbare Energien) schützen, indem wir einen ausgewiesenen Klimaschutzwald kaputt machen? Es ist völlig unsinnig bestehende klimafördernde, zusammenhängende, gewachsene und funktionierende Strukturen wie das Waldgebiet Rammert kaputt zu machen. Und das, zumal das Gebiet als „windschwach" zu bezeichnen ist. Es steht also auch in keinem Verhältnis von geringem Nutzen und dem entstehenden Schaden. Das Rammertgebiet ist ein Klimaschutzwald. Es speichert Wasser, säubert unsere Luft und hat eine Kühlfunktion. Wenn es also im Sommer mal wieder 35 Grad hat, ist der Wald noch der angenehmste Ort zum Verweilen. Wird diese Kühlfunktion durch Schneisen behindert oder verschlechtert, wird es noch heißer in der Umgebung/Städten oder Gemeinden. Der Rammert ist außerdem Heimat für viele Tiere, unter anderem auch vom Aussterben bedrohten Fledermausarten. In Ihrem Bericht zur strategischen Umweltprüfung kommen Sie selbst zum folgenden Ergebnis: 1. besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit, 2. erhebliche negative Auswirkungen für Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche, 3. besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft, 4. erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen sowie Lage im Umfeld eines Vogelschutzgebietes. Allein diese Gründe sprechen gegen eine zu empfehlende Standortfavorisierung des Gebiets TÜ-01. Es ist aufgrund der oben genannten Gründe als Vorranggebiet abzuweisen.	allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 569 14.03.2024	RT-TÜ-02 Hiermit erheben wir, [Adresse anonymisiert] EINSPRUCH gegen die Errichtung eines Windparkes bzw. Windräder auf der Gemarkung Nehren. Nehren gilt als Fachwerkdorf im Streuobstparadies Steinlachtal; ebenfalls auf der Gemarkung Nehren findet sich nordöstlich über der Eisenbahnlinie Tübingen-Hechingen ein Gelände aus der Hallstattzeit (etwa 800 bis 5. Jahrhundert v. Chr.) mit etwa 30 Grabhügeln und somit eines der größten Gräberfelder im Landkreis Tübingen. Nehren besaß früher auch eine Burg. Weiter wäre eine Waldrodung für die Aufstellung von Windrädern fatal, da wir hier insbesondere in der [Ort anonymisiert] nahezu jedes Jahr mit vollgelaufenen Kellern und erheblichen Schäden zu kämpfen haben, was eine Waldrodung noch zusätzlich befeuern würde.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 570 14.03.2024	RT-TÜ-02 Hiermit erheben wir, [Adresse anonymisiert] EINSPRUCH gegen die Errichtung eines Windparkes bzw. Windräder auf der Gemarkung Nehren. Nehren gilt als Fachwerkdorf im Streuobstparadies Steinlachtal; ebenfalls auf der Gemarkung Nehren findet sich nordöstlich über der Eisenbahnlinie Tübingen-Hechingen ein Gelände aus der Hallstattzeit (etwa 800 bis 5. Jahrhundert v. Chr.) mit etwa 30 Grabhügeln und somit eines der größten Gräberfelder im Landkreis Tübingen. Nehren besaß früher auch eine Burg. Weiter wäre eine Waldrodung für die Aufstellung von Windrädern fatal, da wir hier insbesondere in der [Ort anonymisiert] nahezu jedes Jahr mit vollgelaufenen Kellern und erheblichen Schäden zu kämpfen haben, was eine Waldrodung noch zusätzlich befeuern würde.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 571 15.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit mache ich Einwände geltend gegen die Errichtung eines Windparks im RAMMERT,	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und zwar aus folgenden Gründen: Die Effizienz eines Windparks im Rammert ist nicht gesichert, zuwenig Wind!! Der Rammert ist ein Klimaschutzwald, die Abholzung führt zu Temperaturanstieg ein evtl. Windpark hat erhebliche negative Auswirkungen für Natur, Landschaft, Klima und Luft erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Der Rammert ist ein Naherholungsgebiet für alle Dörfer an seinem Rand. Er muß als solcher erhalten bleiben. Da insgesamt der Schaden größer sein wird als der Nutzen, erhebe ich Einspruch gegen Windräder im Rammert!	allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 573 15.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Mit großer Besorgnis verfolgen wir die Diskussion um den Rammert als möglichen Standort für einen Windpark. Der Rammert ist nicht nur als Klimaschutzwald und Heimat für vielerlei Pflanzen und Tiere von ganz entscheidender Bedeutung, sondern auch als intaktes Naherholungsgebiet für den Menschen, diese Region ganz essentiell. Jeglicher Eingriff in diese erhaltenswerte Umgebung ist ein grosser, nicht wiedergutzumachender Fehler. Wir möchten sie deshalb auffordern, weiter nach anderen Möglichkeiten Ausschau zu halten und sich nicht auf ein kostbares Waldgebiet zu verlegen, dass für uns alle als Lunge so lebenswichtig ist.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 574 15.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Mit großer Besorgnis verfolgen wir die Diskussion um den Rammert als möglichen Standort für einen Windpark. Der Rammert ist nicht nur als Klimaschutzwald und Heimat für vielerlei Pflanzen und Tiere von ganz entscheidender Bedeutung, sondern auch als intaktes Naherholungsgebiet für den Menschen, diese Region ganz essentiell. Jeglicher Eingriff in diese erhaltenswerte Umgebung ist ein grosser, nicht wiedergutzumachender Fehler. Wir möchten sie deshalb auffordern, weiter nach anderen Möglichkeiten Ausschau zu halten und sich nicht auf ein kostbares Waldgebiet zu verlegen, dass für uns alle als Lunge so lebenswichtig ist.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 575 15.03.2024	Ich will mich auf diese Weise an der Einspruchseinlegung gegen die Giga-Eindräder in unserer Region als Bürgerin der Region beteiligen. Ich gebe zudem als Einspruchsargument zu bedenken, dass im Jahr 1978 in dieser Region aufgrund eines Dauerregens in Öschingen ein Hangabrutsch mit jahrhunderte alten Bäumbeständen einfach weggebrochen waren und es einen tiefen Graben auf grosser Fläche des Abhanges gab. Die Ursache für diesen nie zuvor dagewesenen Hangrutsch ist bis heute nicht wirklich geklärt, wozu natürlich auch	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserhaushalt, Erdbeben/Geologie, Zerstörung Landschaft/Natur, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Entsorgung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Ursache für den Dauerregen von damals nach Bekanntwerden von Wettermanipulationsmöglichkeiten ebenfalls in den Blickpunkt geraten, zumal Wettermanipulationen bereits damals schon patentiert waren. (Siehe auch: TE.WETTERADLER, sowie US-Patent-Einträge dazu als auch Publikationen aus den US-Regierungsstellen zu durchgeführtem Geoengeneering, etc.), einschliesslich modernster Kriegsführung durch Wettermanipulationstechniken modernster Art, womit man z.B. folgendes auslösen kann: Erdbeben, Vulkanausbrüche, Hurricains, Tornados, Stürme, Hagel, Fluten, Dürre, etc. Dazu gebe ich zu bedenken, dass wir nach wie vor und aktuell mehr denn je im Kriegsstatus befinden und damit diese Gefahren mehr als je zuvor Gewicht haben und somit die hiesige Bevölkerung exorbitanten Gefahren ausgesetzt wäre, so diese riesige Windkraftanlage hier gebaut würde. Ich denke, dass derartige Ereignisse bei immer mehr zunehmenden Flutkatastrophen, neuerlichs auftretenden Erdbebengefahren in einer ohnehin bekannten Erdbebenregion, aber auch militärischer Wettermanipulationen über unserem Luftraum durch Geoengeneering ein ungeahntes Risiko in sich bergen. Zudem erinnere ich an die folgenschweren Stürme erstmalig stark zur Jahreswende 1999/2000 durch Sturm Lothar und darauffolgend durch Sturm Wiebke, durch welchen nicht nur, aber besonders krass die Hochflächen der hiesigen Waldregionen wie Streichhölzer einfach flächenweise umgeknickt wurden, so dass über Tage totaler Stromausfall zu verzeichnen war. Ausserdem ist aus bereits früherer Historie bekannt, dass die frühere Altstadt Rottenburg mit Ausnahme des Mesmerhauses und der Kirche im Erdboden quasi spurlos versunken sind (Luftlinie zwischen Weiler und dem heutigen Rottenburg). All dies muss bei Überlegungen in Bezug auf deratige Baumassnahmen eines derart grossen Windrad-Anlagenparks unbedingt in die Zulassungsverfahren als sehr bedenkliche und kritische Ablehnungsargumente mit aufgenomnen werden. Insofern habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines solchen Giga-Windanlagenparks in unserer Region und erhebe dagegen Einspruch. Ich nehme dabei Bezug auf diesen im Schwäbischen Tagblatt erschienenen Leserbrief von [Adresse anonymisiert] und bedanke mich bei dem Leser, der mir diesen Artikel zugespielt hatte. Leserbrief 610! Giga-Windräder in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb. Die Dimension – so hoch wie der Stuttgarter Fernsehturm plus 130 Meter lange Rotoren! Unvorstellbar! Das wird die größte Umweltverschmutzung und Naturzerstörung in diesem Jahrhundert! Und das nur, um die Quote eines unsinnigen Bundesgesetzes in einem der windärmsten Bundesländer umzusetzen. Ohne ernsthaft nach alternativen Energiequellen zu suchen. Menschenschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Wasserschutz … spielt alles keine Rolle mehr. Energie-Investoren, Bürgermeister und Bauunternehmer reiben sich die Hände – und wir Bürger?! Erkennen bald die Landschaften unserer schönen Heimat nicht mehr wieder. Uns bleibt jedoch bis zum 11. April 2024 der Einspruch beim Regionalverband Neckar-Alb: per Mail beteiligung@rvna.de, per Post Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen oder online (kompliziert) www.rvna.de/formelle+beteiligung.	Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 576 17.03.2024	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung der Windradanlagen ein. Begründung: -Lösen nicht das Stromproblem, mangelnde Wirtschaftlichkeit wurde vom Bundesrechnungshof bereits ausgewiesen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Artenschutz diverse,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	-Geräuschbelästigung zum Einen und Infraschall zum Anderen schädigen die Gesundheit von Menschen und Tieren -Der erhebliche Bestand unserer heimischen Vogelarten und Fledermäuse wird nachhaltig und nachweislich durch die Rotorblätter zerstört -Massive Waldabholzung, obwohl doch andererseits überall CO2 eingespart werden muss - Wälder wandeln CO2 in Sauerstoff um, insofern ist jegliche Abholzung kontraproduktiv -Zur elektrischen Isolation in den Schaltschränken der Anlagen ist Schwefelhexafluorid enthalten, welches als ca 25.000 mal klimaschädlicher als CO2 gilt und über 3000 Jahre in der Atmosphäre verbleibt -Der Abrieb der umweltschädlichen und giftigen Materialien, einschließlich Mikroplastik, gelangt in die Luft und ins Grundwasser -Nach Ende der Nutzungszeit ergibt sich ein immenses Sondermüllproblem, es ist noch vollkommen ungeklärt was mit nicht mehr funktionierenden Windrädern nach deren Abbau passieren soll, damit sie nicht wie bisher üblich, einfach in den Wüstenregionen der Erde abgelegt werden. Insbesondere von den Rotorblättern ist bekannt, dass sie überhaupt nicht recyclebar sind Fazit: Windräder sind weder effektiv noch effizient, bringen im Grunde um ein Vielfaches mehr Nachteile als Vorteile und es wird im ganz großen Stile Raubbau an der Natur, an den Menschen und Tieren betrieben, sind also kurz gesagt ein ökologisches Desaster ungeahnten Ausmaßes. Schottland hat dies z.B. neuerdings erkannt und will bereits wieder raus aus der Windkraft. Bitte erkundigen Sie sich eingehend und prüfen Sie die aufgeführten Punkte, damit wir nicht unseren nachfolgenden Generationen rein aufgrund von Ideologien auch noch diesen Schlamassel hinterlassen.	Überplanung von Wald, Waldschutz, Schwefelhexafluorid, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Rückbau, Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 577 17.03.2024	TÜ-04 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten 610 Windräder in dem windarmen Gebiet Nähe Rottenburg. Die Windanlagen werden sich gegenseitig beeinträchtigen. Auch eine Rodung des Waldes halte ich nicht für gerechtfertigt. Ich fordere das Land auf nach weiteren alternativen Energiequellen zu suchen, die den Natur, Landschafts- und Menschenschutz besser im Blick haben.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Erdbeben/Geologie, Zerstörung Landschaft/Natur, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 581 18.03.2024	ZAK-11 Einwendungen gegen die ausgewiesenen Flächen zwischen Bitz - Winterlingen. Noch aus der näheren Vergangenheit wird Ihnen gegenwärtig sein, dass die einstige Planung von Windrädern, im Gelände zwischen den Gemeinden Bitz und Winterlingen aufgrund einer Vielzahl sachlicher Vorbringungen, gescheitert ist. Ganze 587 ha Fläche haben Sie jetzt erneut in dem erkennbar ungeeigneten Bereich ausgewiesen, das entspricht etwa einer Größe von 822 Fußballfeldern und dies soll nun	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Vernichtung anheim gestellt werden. In einem zusammenhängenden Waldgebiet und im windschwächsten Gelände des ZAKreises eine solche Planung ernsthaft zu verfolgen ist nicht nur für Laien, sondern auch für Fachleute nicht nachzuvollziehen. Das von Ihnen benannte Gebiet ist die größte Planfläche im gesamten Landkreis! Die Kernargumente, die gegen jede einzelne Windkraftanlagen in dem Waldgebiet zwischen Bitz und Winterlingen sprechen und die wiederholt vorgetragen wurden, sollen hier noch einmal zusammengefasst werden und deutlich machen, dass eine Umsetzung dieser Planung nicht stattfinden darf, ggfl. wird sie sogar gegen geltendes Recht verstoßen (z. B. § 44 BNatSchG). 1. Die Vernichtung von 12 bis 15 ha Wald widerspricht den ausgewiesenen Klimaschutzzielen des Bundes und der Landesregierung aufs Gröbste! In der Abwägung zwischen dem Bau von Windrädern oder dem Erhalt eines zusammenhängenden Waldgebietes, muss heute - schon alleine aus Klimaschutzgründen - eine Entscheidung für den Wald stehen. Zudem würde dort ein europäischer Wildwechselweg gestört und ein Grünzug durchschnitten werden! 2. Hydrologische Gutachten belegen, dass das Gelände Wasserschutzgebiet unterschiedlichster Zonen ist und jegliche Verunreinigungen Gefahren für das Trinkwasser von ca. 40 000 Einwohnern bedeutet. Der Bau und der Betrieb von Windrädern dort, wäre in vielerlei Hinsicht eine solche nicht kalkulierbare Gefahrenquelle! 3. Die Nutzung des og.Waldgebiets als Industriestandort würde Fauna und Flora dort nicht nur belasten und beschädigen, sondern auf Jahre hinaus unwiderruflich zerstören. Landschaft- Natur- und Umweltschutz dürfen keine Floskeln sein! 4. Das Waldgebiet wird sommers, wie auch im Winter als Naherholungs - Raumschaft genutzt (Wanderer, Läufer, Radfahrer, Skilangiäufer), Windindustrieanlagen werden diesem für viele Menschen erforderlichen Freizeitausgleich ein Ende setzen; sicher auch zum Leidwesen der Tourismusbranche unserer gesamten Region. 5. Fledermäuse, Milane, Haselmaus, Wespenbussard, Schwarzspecht, sind alles dort nachgewiesene und schützenswerte Arten, sie würden durch den Bau von Windrädern in dem Gebiet, nicht nur gefährdet, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch getötet, das ist nicht nur unverantwortlich, sondern eindeutig rechtswidrig. 6. Das ausgewiesene Gelände liegt, wie die gesamte Region in der Erdbebenzone 3, der höchsten Gefährdungsstufe in Deutschland. Die Havarie eines Windrades bei einer Erderschütterung ist dort vorauszusehen! Öle und Schmierstoffe würden dann den Boden und das Fließwasser verunreinigen. Aus guten Gründen hat die Genehmigungsbehörde einst dem Erstbauantrag-Projektierer umfangreiche Wasserschutzmaßnahmen auferlegt, weil die geschilderte Gefahr nachweislich besteht und ein sicherer Schutz nicht möglich ist. 7. Die gesamte ausgewiesene Fläche besteht aus karstigem Untergrund, Windradfundamente müssten besonders mit tiefer Pfählung gesichert werden. Die Versiegelung und die Zerstörung des Untergrunds (Kranfläche, Fundamentfläche, Zuwegung, Leitungswege) haben gravierende Auswirkungen auf die Hydrologie des ausgesprochen sensiblen Geländes, das darf dort nicht zugelassen werden! 8. Windmessungen in der Vergangenheit haben bereits ergeben, dass es nicht möglich ist auf der ausgewiesenen Fläche wirklich nutzbringend sprich wirtschaftlich Energie zu erzeugen. Auch der aktuelle Windatlas BW weist nur 150,9 Watt/qm für den Bereich aus.	Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Tourismus, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz. Die Belange des Generalwildwegeplans sind im Umweltbericht im Steckbrief zum Gebiet ZAK-11 aufgenommen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesem Gebiet vorliegt, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme der Hinweise und Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der jetzt gerade gültige Wert liegt bei 190 Watt/qm, die Windhöffigkeit ist dort also deutlich zu gering. Jeder Bauantrag dürfte schon aus letztgenannten Gründen nicht genehmigungsfähig sein. Landschaftsschutz, Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz und der Schutz vieler Arten zwingen dazu, auf das Waldgebiet zwischen Bitz und Winterlingen als Fläche für Windindustrieanlagen All die oben genannten Vorbringungen lassen unüberbietbar und klar erkennen, dass die von Ihnen ausgewiesene Fläche im Wald zwischen Bitz und Winterlingen für den Bau von Windindustrieanlagen völlig ungeeignet ist. Ich und mit mir viele Bürgerinnen und Bürger des Zollernalbkreises dürfen davon ausgehen, dass in der Abwägung eines „Für und Wider“ ausschließlich Sachargumente zum Tragen kommen und nicht etwa politische Vorgaben oder irrelevante, ideologische Vorstellungen und Wünsche!	
Privat ID: 428 18.03.2024	TÜ-03 Bezug Oberes Steinlachtal Bodelshausen Ofterdingen. Anbei meine Anregungen zu Ihrer Planung mit Ergänzungen. Bau von Windrädern an der B27 kombiniert mit Photovoltaik zur Schonung des Landschaftbildes: Im Zuge der B27 Planung wird explizit auf die Bedeutung der Wildkorridors bei Bad SeBa hingewiesen und dieser durch Ausgleichsmaßnahmen/Flächenankäufen durch den Bund deutlich aufgewertet. In dessen Randbereich sollen nun eingezäunte Solaranlagen und Windkraftanlagen entstehen können. Ich bitte zu prüfen, in wie weit diese Gemeindegrenzen überschreitende Planung in den Wildkorridor sowie die Schutzgebiete des Gebietes Mittlerer Rammert eingreift oder diese einschränkt. Hier besteht mit Sicherheit ein Zielkonflikt, gegebenenfalls sind unverzüglich Anpassungen in der Planfeststellung der B27 vorzunehmen. Bitte den Sachverhalt unverzüglich mit dem RP Tübingen abzuklären, da die Planfeststellung ein aktuell laufendes Verfahren ist. Vor zwei Jahren habe ich bei Arbeiten im Härtle Bodelshausen Rebhühner gesichtet. Vermutlich handelt es hierbei um ein Restvorkommen. Ich bitte zu prüfen, ob es im Planungsbereich zwischen Ofterdingen und Bodelshausen noch Restvorkommen gibt, wie weit diese gegebenenfalls verbreitet sind und die Planung entsprechend anzupassen. Die sich meinen Besitz befindlichen Flächen in Bodelshausen [Ort anonymisiert] stehen weder für Wind- noch für Solaranlagen zur Verfügung. Ich bitte die Planung für diese Teilflächen einzustellen und den Geldbeutel der Steuerzahler zu schonen. Im Bereich des Ofterdinger Fichtenwäldle gibt es einen seit langem bestehenden Modellflugplatz. Die Bedeutung und soziale Funktion sollte in die Planung miteingehen und diese Flächen aus der Planung herausgenommen werden. Die Zerstörung eines intakten Vereins durch Windkraft ist nicht hinzunehmen. Hinweis: im Planungsgebiet verläuft die sogenannte Natopipline. Hinweis: Im Planungsbereich gibt es auf Bodelshäusenerr Markung zahlreiche intakte und artenreiche Streuobstwiesen. Bitte prüfen sie deren Schützwürdigkeit. Es besteht ein Zielkonflikt von Naturschutz und Windkraft. Hinweis: Im Bodelshäusener Wald gibt es der Natur überlassene Flächen. Auf deren Wertigkeit als Sukkzesionsflächen und deren Bedeutung für den Naturschutz wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund des nahen Heranrückens des Planungsbereichs an die bestehende Ofterdinger Bebauung im Bereich Banweg / Au wird die baulicher Weiterentwicklung der Gemeinde Ofterdingen unterbunden. Erste Vorplanungen zur Abrundung des Baugebietes Banweg gibt es schon. Angrenzend an den Planungsbereich befindet sich in Ofterdingen der Oberwiesachhof mit Milchvieh und Rinderhaltung. Das selbe	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Aspekt der Doppelnutzung von Windenergiegebieten durch Freiflächen-PV-Anlagen ist in Plansatz 4.2.4.1 Z (4) bereist berücksichtigt. Die Betroffenheit des Generalwildwegeplans ist im Umweltbericht im Steckbrief zum Gebiet ZAK-11 aufgenommen. Nach Datenlage des Regionalverbands (landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg - Raumkulisse Feldvögel, Rebhuhn-Biotopverbundkulisse Landkreis Tübingen) sind im Gebiet um Bad Sebastiansweiler keine Rebhuhnvorkommen bekannt. Die Prüfung möglicher konkreter Betroffenheiten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesem Gebiet vorliegt, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die Belange des Modellflugplatzes sind in der Planung berücksichtigt. Bzgl. weiterer Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Verteilung Windenergiegebiete, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gilt in Bodelshausen für 2 Bauernhöfe und die KBF. Zwar werden durch die entstehenden Windkraftanlagen die Immisionswerte für Mischgebiete vermutlich eingehalten, aber es wird zu einer Dauerbeschallung kommen. Ich bitte zu prüfen, ob eine selbst unter den Grenzwerten liegende Beschallung mit dem Tierwohl zu vereinbaren ist.	
Privat ID: 585 18.03.2024	Hiermit widerspreche ich ausdrücklich dem geplanten Giga WindPark Region Neckar Alb! Hier noch was zu lesen für euch.... https://freiheitsfunken.info/2024/03/13/21729-energiewendezeiten-zerbroeselnde-windkraft. [Anm. RVNA: Betrifft Beitrag von Oliver Gorus vom 13. März 2024 mit dem Titel "Eergiewendezeiten - Zerbröselnde Windkraft. Warum Windräder eine Riesensauerei hinterlassen" zum Thema "Materialabtrag an Rotorblättern".]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 586 18.03.2024	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 610 geplanten Windräder im Neckar-Alb-Raum.	Kenntnisnahme
Privat ID: 591 20.03.2024	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht eine erhöhte Brandgefahr in der direkten Umgebung. In den Naben entstehen hohe Temperaturen, die bereits einige Windräder in Brand gesetzt haben. Ebenso können sie durch Blitzeinschlag und technische Defekte in Brand geraten. Die Rotorblätter können ebenfalls brennen. Durch die verwendeten Verbundstoffe entsteht ein Brandherd, der kaum gelöscht werden kann. Schon am Boden wäre es ein riskanter Einsatz, bei dem Mitarbeiter und Feuerwehrleute in Gefahr geraten. In der Höhe von 200 bis 300 Meter gelten diese Brände aktuell als nicht zu löschen. Es entwickelt sich ein Brand, der mehrere Stunden lodert. Er breitet sich auf den Masten aus. Ebenso die direkte Umgebung ist gefährdet und müsste aufwändig geschützt werden. Für das genannte Vorranggebiet liegt aktuell kein überzeugendes Löschkonzept und kein detaillierter Brandeinsatzplan vor. Anwohner sind ebenfalls gefährdet. Die Umgebung der Windenergieanlage müsste bis zu einem Radius von 2000 Meter vorsorglich evakuiert werden. Langfristig ist nach einem Brand von einer irreparablen Kontamination auszugehen. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 592 19.03.2024	TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich als unmittelbar betroffener Bürger Ihrer Planungen wie folgt Stellung gegen den Ausweis des oben genannten Vorranggebiets Tü-01 als Vorranggebiet für Windenergie. Die Bedenken, die wir haben sind folgende: - Pro Jahr entsteht ein giftiger Abrieb von 90 - 100 kg pro Windrad beim Drehen der Rotoren. - Um die Windräder im Rammert aufstellen zu können, müssen viel zu große Schneisen geschlagen werden, deren Schaden auch durch Aufforstung niemals behoben werden können. - Der Rammert ist und soll auch in Zukunft ein Klimaschutzwald bleiben! Selbst der Regionalverband Neckar-Alb kommt in seiner Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis: - Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, Pflanzen und Tiere sowie den Boden, Wasser und die Fläche. - Erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft. - Sowie erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen sowie Lage im Umfeld eines Vogelschutzgebietes.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Überlastung/Umzingelung, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 593 19.03.2024	TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich als unmittelbar betroffener Bürger Ihrer Planungen wie folgt Stellung gegen den Ausweis des oben genannten Vorranggebiets Tü-01 als Vorranggebiet für Windenergie. - Pro Jahr entsteht ein giftiger Abrieb von 90 - 100 kg pro Windrad beim Drehen der Rotoren. - Um die Windräder im Rammert aufstellen zu können, müssen viel zu große Schneisen geschlagen werden, deren Schaden auch durch Aufforstung niemals behoben werden können. - Der Rammert ist und soll auch in Zukunft ein Klimaschutzwald bleiben! Selbst der Regionalverband Neckar-Alb kommt in seiner Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis: - Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, Pflanzen und Tiere sowie den Boden, Wasser und die Fläche. - Erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft. - Sowie erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen sowie Lage im Umfeld eines Vogelschutzgebietes.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Erholung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Überlastung/Umzingelung, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 594 19.03.2024	TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich als von Ihren Planungen unmittelbar betroffene Bürgerin Stellung gegen den Ausweis des oben genannten Vorranggebiets TÜ-01 als Vorranggebiet für Windenergie. Meine Bedenken sind folgende: Nach bisherigen Informationen kann der gewählte Standort nicht den beständigen und hohen „Ertrag“ garantieren, der den erforderlichen massiven Eingriff in die Natur und das Mikroklima um Weilheim rechtfertigen würde. Der Rammert ist ein Klimaschutzwald. Es erscheint mir nicht sinnhaft, alternative und umweltverträgliche Energieformen wie Windräder so zu installieren, dass beträchtliche Waldflächen gerodet werden müssen. Der Rammert ist ein Naherholungsgebiet für viele Menschen. In Zeiten des Klimawandels kann es m. E. nicht sinnvoll sein, Waldflächen zu roden, die in erheblichem Maß zu einem Ausgleich der steigenden Temperaturen beitragen. Die bisher aufgeführten Punkte lassen erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft befürchten. Wie in jedem Fall bei der Aufstellung von Windrädern bleibt die Sorge, dass der vom menschlichen Ohr zwar kaum wahrnehmbare, aber dennoch vorhandene Infraschall zu gesundheitlichen Beschwerden wie Schlafstörungen, Schwindel oder Kopfschmerzen führt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Infraschall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 591 21.03.2024	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Über diesem Gebiet sind häufig Militärhubschrauber zu sehen. Sie fliegen in niedriger Höhe und machen enge Wendungen. Es ist zu befürchten, dass ein Pilot ein Windrad übersieht und damit kollidiert. Dadurch könnten Menschen zu Schaden kommen. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 543 22.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die geringe Energieausbeute von Windenergieanlagen rechtfertigt den weitgehenden Eingriff in den Wald nicht. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Bauten, Verdichtungen und Kontaminationen sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Nennleistung einer Windenergieanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Für die bei	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Entsorgung, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Experten veranschlagte Wirkung von 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m² Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500-5000 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Im oben genannten Gebiet sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe sowie diverse seltene Fledermausarten beobachtet worden. Es kommen darüber hinaus seltene Orchideen vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen Wiesen und Wald ist nicht hinnehmbar. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Ich lehne den Planentwurf ab.	Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Häufig gehen die für die Windenergieanlagen gegründeten GmbHs zum Ende der regulären Betriebsdauer in Konkurs. Dann stehen keine Reserven für einen geordneten, umweltgerechten Rückbau zur Verfügung. Stattdessen steht dann die Kommune und damit die Allgemeinheit finanziell in der Verantwortung und muss den Rückbau bezahlen. Und was passiert, wenn der Betreiber noch solvent ist? Dann werden die Rückbauverpflichtungen für Windenergieanlagen nach §35 BauGB regelmäßig nicht durchgesetzt. So werden zumeist nur die ersten 2 oberen Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 3000 - 4000 Tonnen Stahlbeton verbleiben im Boden. Sie verunmöglichen eine natürliche Versickerung, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander, vergiften auf Dauer die direkte Umgebung und das Grundwasser und verhindern eine natürliche Waldflora. Die sonstigen Anlagenreste sind Sondermüll. Die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Das Innere der Naben enthält hochtoxische Gase und Öle, die nur mit viel Geld entsorgt werden können. Die Einzelteile der Masten müssen aufwändig deponiert werden. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Die Zerstörungen den folgenden Generationen zu hinterlassen ist verantwortungslos und unsozial. Deshalb darf das oben genannte Gebiet nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Ich lehne den Planentwurf ab.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz andere Arten, Entsorgung, Schwefelhexafluorid, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 591 24.03.2024	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Fall des Rückbaus der Windenergieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Es wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: „Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 100.000 Tonnen in 2024. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Schon vor zehn Jahren sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder - lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“. Damit stellen Windenergieanlagen ein gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung in Pfronstetten, Inneringen, Kettenacker, Ittenhausen, Emerfeld und Billafingen dar. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	
Privat ID: 625 25.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Nach Erkenntnis aller Vor- und Nachteile leuchtet mir schnell ein, dass die Nachteile für Natur, Anwohner und Umwelt überwiegen. Deshalb spreche ich mich insbesondere gegen Windkraftanlagen im Rammert aus, weil es mich örtlich unmittelbar betrifft. Aber auch alle anderen Orte erscheinen mir für Anlagen dieser immensen Größenordnung in diesen windarmen Regionen nicht sinnvoll. Der Kunststoffabrieb kontaminiert Streuobstwiesen und Wälder und der Infraschall bedroht die Gesundheit aller umliegenden Bewohner. Es ist traurig und erschütternd, dass – wenn überhaupt so etwas in Planung ist – nicht offen die Standorte diskutiert und die Bewohner befragt werden. Nur wenn nach Abwägung aller Folgen eine große Mehrheit für einen bestimmten Standort gefunden werden kann UND dann auch der Wirkungsgrad eine wirkliche Rentabilität unter Berücksichtigung aller Herstellungs- und Materialkosten etc. nachweisen kann, darf überhaupt eine Planung in Erwägung gezogen werden. Bei den geplanten Größen der Anlagen halte ich das alleine schon durch die benötigten Betonmassen für gänzlich unrealistisch. ALSO VON MIR EIN KLARES NEIN gegen diese Planungen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Vor allem aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgen bei beiden und bei den anderen Windenergiegebieten teilweise zu Flächenänderungen und Streichungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Infraschall, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 626 25.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Nach Erkenntnis aller Vor- und Nachteile leuchtet mir schnell ein, dass die Nachteile für Natur, Anwohner und Umwelt überwiegen. Deshalb spreche ich mich insbesondere gegen Windkraftanlagen im Rammert aus, weil es mich örtlich unmittelbar betrifft. Aber auch alle anderen Orte erscheinen mir für Anlagen dieser immensen Größenordnung in diesen windarmen Regionen nicht sinnvoll. Der Kunststoffabrieb kontaminiert Streuobstwiesen und Wälder und der Infraschall bedroht die Gesundheit aller umliegenden Bewohner. Es ist traurig und erschütternd, dass – wenn überhaupt so etwas in Planung ist – nicht offen die Standorte diskutiert und die Bewohner befragt werden. Nur wenn nach Abwägung aller Folgen eine große Mehrheit für einen bestimmten Standort gefunden werden kann UND dann auch der Wirkungsgrad eine wirkliche Rentabilität unter Berücksichtigung aller Herstellungs- und Materialkosten etc. nachweisen kann, darf überhaupt eine Planung in Erwägung gezogen werden. Bei den geplanten Größen der Anlagen halte ich das alleine schon durch die benötigten Betonmassen für gänzlich unrealistisch. ALSO VON MIR EIN KLARES NEIN gegen diese Planungen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Vor allem aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgen bei beiden und bei den anderen Windenergiegebieten teilweise zu Flächenänderungen und Streichungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Infraschall, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 627 25.03.2024	Das ist ja schrecklich,was bei Euch passieren soll. Bei uns im Schwarzwald sieht's leider nicht besser aus. Anbei ein Link von Mitstreitern bei uns im Markgräflerland, die es durch ein Bürgerentscheid geschafft haben, immerhin 3 Windmonster zu verhindern. https://lebensraumblauen.de/ Und das gegen große Lobbyisten wie EWS Schönau.(im Deckmantel gut verkauft als Bürgerwindrad, ha)	Kenntnisnahme
Privat ID: 634 26.03.2024	ZAK-11 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen zwischen Bitz und Winterlingen (Gemarkung Winterlingen ZAK). Einwendungen wegen Zerstörung unseres Waldes: Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten viele Hektar Waldfläche gerodet und somit vernichtet werden. Es entfällt der wertvollste CO2 Speicher. Einwendungen wegen Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebietes: Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung. Einwendungen wegen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall: Die negativen Auswirkungen durch Infraschall auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: Während der Errichtung der WEA werden die Böden großflächig entfernt (Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegungen). Der Grundwasserleiter (ungesättigte Zone) wird freigelegt. In dieser Phase besteht trotz aller Vorsorge- und Vorsichtsmaßnahmen (z. B. hydro-geologische/bodenkundliche Begleitung, Überwachung, Monitoring) ein nicht kalkulierbares Restrisiko einer Kontamination des letztendlichen Trinkwassers durch Grundwasser gefährdende Stoffe in einer realen Schutzzone II. Schadstoffe, die in Klüfte des Gesteins eindringen, können nicht mehr entfernt werden. Schadstoffeinträge werden in Abhängigkeit von den lokalen Abstandsgeschwindigkeiten weitergegeben. Da schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, ist das Gebiet Bitz/Winterlingen für Windkraft abzulehnen. Begründung: Gefahr für Vogelarten: Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Begründung: Entsorgung bei Rückbau: im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Bodenschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Infraschall, Artenschutz diverse, Vogelzug, Rückbau, Entsorgung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Brandgefahr/-schutz, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Begründung: Flächenversiegelung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Begründung: Gefahr bei Brand eines Windrades: Falls diese Gefahr den Planern nicht bekannt sein sollte, müssen sich Diese durch entsprechenden Fachleuten beraten lassen. Begründung: Gefährdung von Vogelarten – hier Rotmilane und Schwarmilane: Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Begründung: Wirtschaftlichkeit: Die Wirtschaftlichkeit der ursprünglich mal 7 geplanten WEA ist nicht gegeben. Für diese geplanten 7 WEA ergibt sich im Durchschnitt eine Leistung von nur 150,90 Watt/qm. Für einen wirtschaftlichen Betrieb waren mal 215 Watt/qm vorgegeben. Dieser Wert wurde dann von der Politik einfach auf 190 Watt/qm herabgesetzt. Die 150,90 Watt/qm verfehlen deutlich die Wirtschaftlichkeit. Auszug aus: https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/wind/windenergie-was-zwei-prozent-der-landesflaeche-bedeuten/ Was bedeutet zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergie? Wie viele Anlagen mit welcher Leistung sind dort realisierbar? Zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands entsprechen einem Flächenumfang von rund 715.000 Hektar. Im Vergleich mit den deutschen Siedlungs- und Verkehrsflächen, die nach der offiziellen amtlichen Flächenstatistik für das Jahr 2020 14 Prozent bzw. über fünf Millionen Hektar ausmachen, ist dies deutlich weniger. Die zwei Prozent umfassen zunächst auch nur die Flächenkulisse, in der die Windenergieanlagen (WEA) stehen sollen, nicht die durch die WEA tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Wie viele WEA mit welcher Gesamtleistung auf gut 700.000 Hektar realisiert werden können, hängt grundsätzlich davon ab, wie dicht die Anlagen gestellt werden können. Einerseits müssen sie einen gewissen Abstand zueinander einhalten, um Turbulenzen zu minimieren, welche eine erhöhte Materialbeanspruchung und einen höheren Verschleiß von im Lee stehenden Anlagen mit sich bringen würden. Auch hersteller- und anlagentypspezifische Vorgaben zur	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standsicherheit sind zu berücksichtigen. Andererseits sind die Abstände auch so zu wählen, dass Verschattungseffekte und gegenseitiger Windklau minimiert werden, die zu geringeren Wirkungsgraden und damit zu Ertragseinbußen führen. Die Abstände in den Windparks sind verschieden – in der Praxis gilt die Faustformel vom Fünffachen des Rotordurchmessers zwischen den Türmen in Hauptwindrichtung und dem Dreifachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung. Bezogen auf eine durchschnittliche 2021 in Betrieb genommene WEA mit 133 Metern Rotordurchmesser und vier Megawatt Leistung (gemäß Statusbericht Windenergie 2021 der Deutschen Windguard) ließen sich – auf einer Fläche von gut 83 Hektar – bei einer idealisierten Modellanordnung von einer WEA im Zentrum und weiteren vier WEA im rechten Winkel mit den entsprechenden Faustformelabständen zueinander etwa 20 Megawatt Nennleistung realisieren – pro Anlage wäre dies ein Raumbedarf von rund 16,5 Hektar. Bezogen auf die noch etwa 1,2 Prozent der Landesfläche, also rund 430.000 Hektar, die noch ausgewiesen werden sollen, ließen sich demnach darauf theoretisch zirka 100 Gigawatt Leistung installieren. Das wären 40 Prozent mehr als die 70 Gigawatt, die bis 2030 realisiert werden sollen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die reale Flächenkulisse für die Windenergie nicht aus einer einzigen zusammenhängenden Fläche besteht, sondern aus einer Vielzahl unterschiedlich großer Einzelflächen. Auch ist Landschaft nie idealtypisch, weshalb immer weitere einschränkende Faktoren hinzutreten, die einen Einfluss auf die Anlagenzahl und die real installierbare Leistung haben.	
Privat ID: 635 27.03.2024	ZAK-01 Zum Vorranggebiet auf Gemarkung Rangendingen Flur "Schlechtenhart" möchte ich Sie auf archäologische Vorkommen hinweisen. Wieso diese Vorkommen noch nie öffentlich bekannt wurden, ist mir ein Rätsel. Zu der Hochfläche Schlechtenhart führte früher eine Steintreppe an der steilsten Stelle ins Tal. Diese war ca. 1,5 m bis 2 m breit. Vor Jahren wurde diese leider durch einen Vollernter beim Holzrücken zerstört. Heute sind noch seitliche Befestigungen zu erkennen. Auf der Hochfläche gibt es "Steinformationen" die von Menschenhand gemacht sind. Entsprechende Bilder habe ich beigefügt. Auch sind größere Steinformationen, die auf ein mögliches Fundament oder umgefallene Mauer hindeuten vorhanden. Aus welcher Zeit diese stammen ist leider nicht erforscht. Es sind aber auf der ganzen Hochfläche solche vorhanden. Da die Römerstraße von Rottweil nach Rottenburg durch Rangendingen ging und gleich in der Nachbarschaft in Stein ein großer römischer Gutshof sich befindet, ist es nicht auszuschließen, dass hier auf der Hochfläche im Bereich Schlechtenhart, ebenfalls die Römer siedelten. Auch die Anhöhe "Hohwacht" lässt auf Römer schließen. In Rangendingen wurden auch talabwärts vom Schlechtenhart, Alemannengräber gefunden (im Bereich Alemannenweg) oder waren es die Kelten, die gegenüber auf der Hochburg ihre Fliehburg hatten. Diese "Funde" sollten dringend erforscht werden, bevor im Bereich Schlechtenhart größere Baumaßnahmen erfolgen. Die Fundstellen, sind im Wald sehr versteckt. [Inhalt anonymisiert] Bis zur endgültigen Klärung um was es sich für eine Siedlung auf dem Schlechtenhart handelt, wird es sicherlich noch Jahre gehen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie das Vorranggebiet ZAK-01 Rangendingen / Schlechtenhart zu streichen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Der Hinweis bzgl. der archäologischen Vorkommen wurde an das Landesamt für Denkmalschutz weitergeleitet. Daraus ergeben sich keine Konsequenzen für die Windenergieplanung auf regionaler Ebene. Siehe dazu auch Anhang Denkmalschutz.
Privat ID: 636 27.03.2024	TÜ-ZAK-01 Hiermit teile mit, dass ich Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] bin und beantrage hiermit die komplette Ausweisung meiner Grundstücke als Windvorranggebiet in westlicher	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings ergibt sich bei Kremensee aufgrund der Rotorüberschlagsfläche im Bereich der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Richtung des „Vorranggebiet TÜ-ZAK 01“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Das Flurstück [Ort anonymisiert] wurde komplett entnommen, die anderen Flurstücke wurden wegen Erhöhung der Abstände zur Bebauung teilweise entnommen, um den gesetzlichen Abstand von 750 auf 1000 m Abstand zu erhöhen. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich über die [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht mehr oder nur teilweise bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meiner Grundstücke und die fortgeschrittene Planung der[Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich weise darauf hin, dass es Ziel ist, dass eine maximale Anzahl von Windrädern entstehen, da nicht auf allen Vorranggebieten WAE’s entstehen werden. Es wird auch schwierig zu argumentieren, dass Sie bei manchen Vorranggebieten den gesetzlichen Abstand von 750 m beibehalten und hier in Starzach nicht. Es ist davon auszugehen, dass mit der reduzierten Ausweisung nahe am 1,8 % Ziel die Ausbauziele nicht erreicht werden. Vielmehr ist es der Wille des Gesetzgebers eben mindestens 1,8 % als Windvorranggebiet auszuweisen, um auf alle Fälle die Ausbauziele zu erreichen.	dort geplanten Freiflächen-PV-Anlage eine kleine Rücknahme. Der Teilfortschreibung Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben erarbeitetes Planungskonzept zugrunde, bei dem im ländlichen Raum, zu dem Starzach zählt, von einem Siedlungsvorsorgeabstand zu Wohn- und Mischgebieten von 1.000 m ausgegangen wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird davon bei Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht abgewichen. Das Mindestflächenziel von 1,8% wird auch im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie überschritten, entsprechend besteht keine Notwendigkeit, die Flächenkulisse zu erweitern.
Privat ID: 656 28.03.2024	ZAK-01 Anbei zwei Beiträge über die SCHÄDLICHKEIT von WINDRÄDERN: https://youtu.be/DxLq-SCIs8s?feature=shared [Anm. RVNA: Beitrag zum Thema Infraschall], https://mainzund.de/brisante-mainzer-studie-infraschall-von-windraedern-herzleistunug-vahl/ [Anm. RVNA: Beitrag zum Thema Infraschall]. Sind Ihnen als verantwortlicher Direktor des Regionalverbands Neckar-Alb diese beiden Beiträge bekannt? Wenn ja, wie wollen Sie den Bürgern von Rangendingen erkären, daß in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft mit ca. 5.500 Einwohnern, derart schädliche Windräder aufgebaut werden sollen?	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 657 30.03.2024	RT-TÜ-01 Fur das o.g. Plangebiet sind aller Voraussicht nach 6 Windindustrieanlagen allein in Gomaringen vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein kleines Waldgebiet, das täglich von vielen Erholungssuchenden heimgesucht wird. Diese hohe Besucherdichte können wir stets aus unserem Hausfenster in der oberen Alteburgstrasse beobachten. Aufgrund dieser hohen Frequentierung erlaube ich mir, diesen schönen Wald als ein Naherholungsgebiet zu bezeichnen. Eine Bebauung von 6 Windkraftanlagen wurde dieses kleine Waldgebiet nicht verkraften und letztlich komplett zerstören. Der Flickenteppich von einzelnen kleinen ubrig gebliebenen Waldparzellen könnte sich gegen größere Sturme nicht mehr behaupten und wäre besonders stark angreifbar, was ein zusätzliches Risiko fur Mensch und Tier bedeuten wurde. Zudem fällt der Wald als Kohlenstoffspeicher komplett weg, was sich eher nachteilig fur die Gegend und Umwelt auswirken wurde. Das „Horn“ bietet bisher enorme Lebensqualität. Die Gemeinde hatte auch darin investiert. Diese wunderschöne Landschaft wurde ohne Not großräumig und nachhaltig zerstört. Prinzipiell bin ich fur Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich kein Windkraftgegner. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dunnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit konstantem Windvorkommen aufgebaut wird. In dieser/unserer Region gibt es keinen konstanten Wind. Als Teil einer Arztfamilie mache ich mir große Sorgen bezuglich der nicht berucksichtigten Gesundheitsgefährdung. Der Mindestabstand von 1000 m bei herkömmlichen Windindustrieanlagen wurde von unserer Landesregierung auf 700 m herabgesetzt. Ohne Rucksicht auf die Gesundheit der Einwohner, die betroffen sind. Nun sind aber in diesem o.g. Plangebiet Windindustrieanlagen einer neuen Dimension vorgesehen. Fur diese Giga-Windräder liegen bezuglich Infraschall noch keinerlei Studien vor. Der Abstand zu Wohnhäuser soll aber den gleichen Mindestabstand betragen wie seine kleineren Vorgänger. Obwohl anzunehmen ist, dass diese größere Dimension auch mehr Infraschall produzieren wird. Forschungsprojekte zu Infraschall laufen bereits fur die kleineren Windkrafträder. Doch diese neue Situation mit der Planung dieser gigantischen Windindustrieanlagen benötigt auch neue Forschung, um die menschliche Gesundheit der vom Mindestabstand betroffenen Einwohner nicht zu gefährden. Psychische Probleme und Schlafstörungen können sich auch zusätzlich einstellen. Zusätzlich negative klimatische Veränderungen, die sich durch die Rotation einstellen können und die darauf resultierende gesundheitliche Einschränkung, die daraus entstehen könnte, wird nicht berucksichtigt. Die Planung von Windkraftanlagen im o.g. Vorranggebiet, könnte eine vernichtende Einschränkung bezogen auf die körperliche Unversehrtheit der dort lebenden Menschen darstellen. Nach Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Unversehrtheit und Schutz der Gesundheit. Das kann ich unter den jetzigen unerforschten Erkenntnissen so nicht hinnehmen und bitte das Vorranggebiet RT-TÜ-01 in Gomaringen aufzugeben.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Damit verbleibt auf Gemarkung Gomaringen lediglich eine Restfläche von ca. 4 ha. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse CO2-Bilanz, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Infraschall, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 659 01.04.2024	ZAK-11 Hiermit möchten wir Stellung nehmen zu den geplanten Windanlagen im Waldgebiet zwischen Bitz und Winterlingen. Aufgrund der unverhältnismäßig großen Abholzungsfläche, die notwendig wäre, um diese Anlagen zu errichten, erheben wir eine Einwendung gegen dieses Vorhaben. Es kann nicht sein, dass intakter Wald, sprich Natur, mit	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	intaktem Ökosystem diesen Bauvorhaben zum Opfer fallen.	Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 660 01.04.2024	ZAK-11 Hiermit möchten wir Stellung nehmen zu den geplanten Windanlagen im Waldgebiet zwischen Bitz und Winterlingen. Aufgrund der unverhältnismäßig großen Abholzungsfläche, die notwendig wäre, um diese Anlagen zu errichten, erheben wir eine Einwendung gegen dieses Vorhaben. Es kann nicht sein, dass intakter Wald, sprich Natur, mit intaktem Ökosystem diesen Bauvorhaben zum Opfer fallen.	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 661 01.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ein ganz deutliches NEIN und Einspruch gegen geplante Windparkstandorte am Albtrauf in Gomaringen und Umgebung!	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 662 01.04.2024	Könnten Sie einem mal mitteilen, warum Sie so viel Natur, Landschaft und Tierwelt zerstören, für eine Ideologie, die nicht das hält,was sie verspricht bzw. bringen soll, denn beide Anlageformen bringen nicht die Energie, die für die Bevölkerung gebraucht wird und zerstört halt nur den Lebensraum der Tiere und die Landschaft und Natur langfristig und andauernd, wie auch die Gesundheit der Menschen, durch den Infraschall. Warum betreiben sie also die Agenda der Regierung mit, anstatt sich auf die Seite der Bevölkerung zu stellen, denn die Nachteile wird auch sie selbst betreffen, oder wohnen Sie in einem anderen Land? Allein in Norwegen werden ja auch die Windmörderanlagen (Windkraftanlagen) wieder abgebaut und die Umgebung wieder renaturiert. Fangen Sie endlich mal wieder an, für Mensch, Tier und Natur zu handeln, auch für die Zukunft Ihrer Kinder.	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Infraschall, Windhöffigkeit Windatlas BW, Grundlastfähigkeit, Grundlastfähigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 663 01.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Hiermit lege ich Widerspruch gegen den vorliegenden Planentwurf zum Bau von Windustrieanlagen ein. Hier Vorweg, rechtskräftige Urteile gegen die Windkrafträder: Nachträgliche Beschränkungen von Windrädern laut Bundesverwaltungsgericht zulässig: Betreiber von Windkraftanlagen müssen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch im Nachhinein von Naturschutzbehörden zum Artenschutz angeordnete Betriebsverbote einhalten. Die Naturschutzbehörden sind befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträglich artenschutzrechtliche Beschränkungen anzuordnen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 19. Dezember in Leipzig entschieden. Mit ihrem Urteil stellten die Richter klar, dass nachträgliche Anordnungen im Zuge des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig sind, wenn sich	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Der Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2025 ist mit den zuständigen Rechtsbehörden abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Paragraf 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG begründe eine „unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht, die auch bei Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windenergieanlagen zu beachten ist“, begründete das BVerwG sein Urteil. Fledermäuse in Rotor gekommen: Grund der Klage war ein Nachtbetriebsverbot für Windkraftanlagen in der Zeit vom 15. April bis zum 21. August, das von den Behörden nach der Genehmigung angeordnet worden war, um Fledermäuse zu schützen. Die im Jahr 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung hatte keine Betriebsbeschränkungen zum Fledermausschutz enthalten. Nachdem jedoch später Totfunde verschiedener Fledermausarten im Bereich der Anlagen gemeldet und Bestandserfassungen zu Fledermäusen angestellt worden waren, verfügte die Behörde eine nächtliche Abschaltung der Anlagen. Siehe Abb. im Anhang [Anm. RVNA: Es handelt sich um einen halbseitigen Beitrag zum BVerwG. Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22 in Redaktion beck-aktuell, ak, 19. Dezember 2023]. Betrieb genehmigter Windräder kann nachträglich beschränkt werden. Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen auch im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen - wie etwa Abschaltzeiten - anzuordnen. Dies hat das BVerwG in Leipzig entschieden. Die Betreiberin einer bestandskräftig genehmigten Windenergieanlage wandte sich gegen ein Nachtbetriebsverbot in der Zeit vom 15. April bis zum 21. August, das von den Behörden im Nachhinein angeordnet worden war, um verschiedene Fledermausarten zu schützen. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren waren konkrete Gefahren für besonders geschützte Fledermausarten durch den Anlagenbetrieb noch nicht bekannt, später wurden aber häufiger tote Fledermäuse im Bereich des Windrades gefunden. Die Klage der Betreiberin vor dem OVG Lüneburg war erfolglos (Urteil vom 05.07.2022 -12 KS 121/21). Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr auch ihre Revision zurückgewiesen (Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22). Auch eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung stehe nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbiete es, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewerte zwar den Betrieb des Windrades auch mit Blick auf diese Vorschrift als rechtmäßig. Weil sie aber auf den Zeitpunkt der Genehmigung begrenzt sei, erstrecke sich die Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage wie im vorliegenden Fall. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei schließlich, dass das OVG einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bejaht habe, weil durch den Betrieb der Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Exemplaren der besonders geschützten Fledermausarten signifikant erhöht sei. Das Nachtvertriebsverbot habe daher angeordnet werden dürfen. BVerwG, Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22, Redaktion beck-aktuell, ak, 19. Dezember 2023. Windenergie: Regionalplan für den Norden von SH ist vom Tisch: Der Regionalplan Windenergie für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg ist rechtskräftig aufgehoben worden. Das teilten das Umwelt- und das Innenministerium Schleswig-Holstein am Dienstag mit. Nun müssen neue Pläne her. Die Windkraft-Planung für den Norden Schleswig-Holsteins muss neu aufgerollt werden. Die Aufhebung des Windregionalplans ist rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schleswig hatte die regionale Planung für den Ausbau der Windenergie im März vergangenen Jahres für unwirksam erklärt. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu. Dagegen hatte die Landesregierung Beschwerde eingelegt - und die wurde jetzt vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Damit ist der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg) rechtskräftig aufgehoben. Innenminister Sabine Sütterlin-Waack (CDU) bedauert die Entscheidung - schließt mit den Plänen aber nicht endgültig ab: "Wir werden die Neuaufstellung der Regionalpläne mit Hochdruck vorantreiben." Schutzbelange sollen nochmal sorgfältig geprüft werden "Das Gericht hat entschieden. Nun gilt es, den Blick nach vorne zu richten", sagte Umweltminister Tobias Goldschmidt (Grüne) zu der Entscheidung. Durch das OVG-Urteil rechnet er mit einem erhöhten Antragsaufkommen beim Landesamt für Umwelt (LfU) in Flintbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde). Das ist für die Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zuständig. Damit Anträge weiter so schnell wie möglich bearbeitet werden können, appellierte Goldschmidt, "nur sehr reife Windenergie-Neuanträge einzureichen". Kreisverordnungen bereits zuvor unwirksam Das Oberverwaltungsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung erklärt, die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie leide an einem Abwägungsmangel. Der Regionalplan führt die Landschaftsschutzgebiete Wiedingharder- und Gotteskoog sowie Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch (Nordfriesland) als Tabugebiete für Windkraft auf. Deren Ausweisung als Bereiche ohne Windräder beruhte laut Gericht jedoch auf Kreisverordnungen, die das OVG bereits im Mai 2020 mit Urteilen für unwirksam erklärt hatte. Goldschmidt fordert Reparatur-Regelung für Regionalpläne. Bei allem Verständnis merkt Umweltminister Goldschmidt aber auch Kritik an: Der Bund müsse endlich ein Recht auf Reparatur von Regionalplänen sicherstellen. "In Zeiten, in denen zur Erreichung unserer Klimaziele jeder Monat zählt, können wir uns jahrelange Hängepartien nicht mehr leisten", so Goldschmidt. Ein neuer Windregionalplan soll noch in diesem Jahr vorgestellt werden. Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 - (Windenergie im Wald): 1. Bodenrecht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG ist die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden durch öffentlichrechtliche Normen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben; also Normen, welche die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln, indem sie den Flächen Nutzungsfunktionen zuweisen und diese voneinander abgrenzen. Prägend ist die Flächenzuweisung für eine bestimmte Nutzung, die andere Nutzungen an diesem Standort im Wesentlichen ausschließt. 2. Die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG für Naturschutz und Landschaftspflege umfasst sowohl den Schutz durch Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft als auch die Pflege durch gestaltende Tätigkeit des Staates, die darauf abzielt, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern. Gegenständlich an Bodenflächen ansetzende Regelungen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege unterscheiden sich von bodenrechtlichen Regelungen durch ihre spezifischere Ausrichtung an den Schutzgütern Natur und Landschaft. Sie weisen nicht bestimmte Nutzungsarten oder -funktionen dem Grunde nach	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	flächenhaft zu, sondern setzen an der Eigenart oder der besonderen Lage konkreter Teile der Natur und Landschaft an, die wegen ihrer ökologischen oder auch ästhetischen Funktionen besonders schutz- oder entwicklungsbedürftig sind. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 2661/21 - Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 3.22) – Umweltverträglichkeit Baumassnahmen im Aussenbereich: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind. Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19) Quelle: https://www.bverwg.de/180723U4CN3.22.0. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung verstößt aus Sicht des BVerwG gegen die europäische ‚Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL)'. Kommunen können laufende Verfahren im Außenbereich nicht wie bisher ohne Umweltprüfung weiterbetreiben, sondern müssen sie in ein Regelverfahren überführen. Inzwischen liegt die Urteilsbegründung vor. Urteil: https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/180723U4CN3.22.0.pdf. Sind Bebauungspläne nach Paragraf 13b BauGB bereits in Kraft getreten, leiden sie nach dem Urteil des BVerwG unter einem sogenannten „beachtlichen Verfahrensmangel". Solche Verfahrensmängel werden gemäß Paragraf 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gerügt worden sind. Quelle: https://kommunal.de/urteil-vereinfachtes-verfahren-baugesetzbuch-begruendung. Nachdem das BVerwG festgestellt hat, dass ein Absehen von der Umweltprüfung gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) verstößt (BVerwG, Urt. V. 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22), ist nach Art. 3 SUP-Richtlinie bei Plänen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung zwingend durchzuführen. Dabei sind erhebliche Umweltauswirkungen auch wegen der Unterschiedlichkeit der betroffenen Flächen bei Bebauungsplänen nach § 13b. BauGB nicht von vornherein ausgeschlossen. § 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Quelle: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverwg-4cn322-13baugb-europarecht-beschleunigte-verfahren-unanwendbarkeit/ In dem vom BVerwG entschiedenen Fall hätte eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden müssen. Deren Fehlen führte nach § 214 BauGB zu einem beachtlichen Fehler, der innerhalb der Jahresfrist nach § 215 BauGB gerügt worden ist. Das Gericht stellte daher die Unwirksamkeit des Bebauungsplans fest. Wichtig: a) Für alle noch laufenden Genehmigungsverfahren: Höchstrichterlich wurde festgestellt, dass die Umweltprüfung nachgeholt und ein Umweltbericht erstellt werden muss. Das BVerwG hat ohne weitere Begründung § 13b BauGB insgesamt für nicht anwendbar erklärt. Bebauungspläne müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein und ein Eingriffsausgleich hat stattzufinden. Diese Schritte sind nachzuholen. Insoweit muss auch eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattfinden. Auf der Grundlage des ausführlichen Umweltbeitrags kann das Verfahren nach Erstellung des Umweltberichts fortgeführt bzw. zum erneuten Abschluss gebracht werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans kann ggf. im Parallelverfahren erfolgen. Ob insoweit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB entbehrlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung findet Anwendung. D. h. die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eingriffe sind konkret zu ermitteln, zu bewerten und angemessen auszugleichen. Steht kein Ökokonto zu Verfügung, kann sich die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen und dafür geeignete Flächen aufwendig gestalten. Der zeitliche Aufwand im laufenden Verfahren zur Heilung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Liegen im Genehmigungsverfahren keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht vor, sollte unter Berufung auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19) innerhalb eines Jahres, ab Bekanntmachung des Bebauungsplans/Vorhabens, schriftlich gerügt werden. b) Bei abgeschlossen Bebauungsplanverfahren, die bereits mehr als ein Jahr in Kraft sind und bei fehlender Umweltprüfung nicht gerügt wurden ist der Fehler nach Maßgabe des § 215 BauGB unbeachtlich. Eine Fehlerheilung ist somit nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan ist wirksam. § 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) wird nach herrschender rechtlicher Meinung als europarechtskonform angesehen. Quelle mit freundlicher Genehmigung: THLEmV e.V. https://www.thlemv.de/	
Privat ID: 664 02.04.2024	RT-01, RT-02, RT-03 1. Vorbemerkungen: Der kleinste Ortsteil von Engstingen: Kohlstetten liegt im Tal und ist umgeben von den Höhenzügen der Kuppenalb. Die Gemarkungen von Gomadingen, Lichtenstein und St. Johann grenzen an die Kohlstetter Gemarkung. Der Undinger Hochfleck der Gemeinde Sonnenbühl ist weiter entfernt, aber von Kohlstetten aus sehr gut sichtbar. Der Regionalverband hat um Kohlstetten 994 ha Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen!!! Dort sollen laut Regionalverband besonders viele Windkraftanlagen konzentriert errichtet werden. Zum Vergleich: für die Flächengemeinde Trochtelfingen sind 625 ha Vorrangfläche für WKAs vorgesehen. Für Kohlstetten würde das bedeuten, von mindestens 20 oder vielleicht von bis zu 30 WKAs umgeben zu sein. Im Osten wäre eine Lücke, da das Lonsinger Buch aus den Vorrangflächen herausgenommen wurde. Die Massierung von Windkraftanlagen um den Ort ist im höchsten Maße unverhältnismäßig. Bei allen Vorrangflächen handelt es sich um alte nicht belastete Buchenmischwälder, die in 3 bis 5 Generationen gewachsen sind und in denen eine Vielzahl von geschützten Wildtieren leben. Die Zuwegungen zu den WKAs, die Verlegung von Kabeln im Wald, die Errichtung von Stromleitungen und Umspannwerken führen zusätzlich zu einer starken Belastung der Wälder. Außerdem handelt es sich um von Wanderern viel genutzte Erholungsgebiete.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt. Im Norden wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Kohlstetten angenommen, im Westen erfolgt eine Anpassung an die konkrete Planung des Windparks. Das Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand eingehalten wird. Gebiet RT-03 wird aus militärischen Gründen im Süden um ca. 1.000 m zurückgenommen. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht die Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie für die Gemeinde Engstingen als ausgewogen an, auch wenn der Ortsteil Kohlstetten am stärksten betroffen ist. Eine Umfassung von Kohlstetten kann nicht festgestellt werden. Für Kohlstetten verbleiben im Osten und Westen in gebührendem Abstand große Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Bezüglich der weiteren Hinweise sieh Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-01 2. Genehmigte oder in Planung befindliche WKAs an der Südseite von Kohlstetten: - genehmigte 5 WKAs von der Gemeinde Gomadingen: Gemarkung Eichwald (Gemeindewald), Planwald (Staatswald). Bei den WKAs im Eichald ist der Sternberg mit Wanderheim,	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird mit einer kleinen Flächenreduzierungen weiterverfolgt. Im Norden wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Kohlstetten angenommen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aussichtsturm und großer Grillstelle besondern betroffen. Das Wanderheim mit Übernachtungsmöglichkeit wird vom schwäbische Albverein Gomadingen und Kohlstetten bewirtschaftet und von sehr vielen Touristen besucht. Bei den betroffenen Gebieten verläuft der HW 5 des Schwäbischen Albvereins, der Schwäbische Albweg (Burgenweg) und ein Radfernweg des Landes Baden-Württemberg. Die Wege kreuzen sich an der Schutzhütte auf den Holzwiesen mit anderen Rad- und Wanderwegen. Weitere ausgewiesene Erholungseinrichtungen im Umfeld: Friedenshütte im Planwald, Schutzhütte mit Grillstelle im Norden des Gewanns Hart, zwei Wanderparkplätze und ein Lehrpfad. - in Planung befindliche Gebiete: Aschwang (Staatswald) 3 WKAs, 3 WKAs der Gemeinde Engstingen. Das sind zusammen 11 WKAs!!. Auf keinen Fall dürfen in dieser für den Tourismus so wichtigem Gebiet weitere WKAs geplant werden auch nicht von Hohenstein aus!	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-03 3. Undinger Hochfleck Westen von Kohlstetten: Auf dem Undinger Hochfleck hinter dem Schloss Lichtenstein wurden inzwischen 5 ha wertvoller alter Buchenwald für 4 der 5 genehmigten WKAs gerodet. Eine breite Schneise als Zuwegung zu den WKAs zieht sich durch den Wald. Ein Beispiel für die große Waldzerstörung bei der Errichtung von WKAs. Da es dort ein großes Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen gibt, hat der VGH Mannheim in Baden-Württemberg nun entschieden, dass dort der Betrieb von WKAs in der Brutzeit des Milans vom 1. März bis zum 15. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verboten ist. Ein automatisches Abschaltsystem ist nicht zugelassen. Ich frage mich, ob der Betrieb der WKAs unter diesen Vorgaben wirtschaftlich sein kann.	Kenntnisnahme. Bzgl. Wirtschaftlichkeit siehe Anhang.
	RT-02 4. Hochhart (Gmd. Lichtenstein, Staatswald) Nordwesten von Kohlstetten: Der Hochhart ganz in der Nähe von Kohlstetten, ist ein bis jetzt geschlossener unbelasteter alter Wald. Leider hat das Land Baden-Württmberg vertreten durch die Forst BW ohne Einbeziehung der betroffenen Bürger und der Gemeinde den Wald einem Investor zum Errichten von WKAs angeboten. Es gibt dort bis jetzt in der Nähe keine Stromleitung. Muss ein Umspannwerk gebaut werden? Auf alle Fälle muss die Anzahl der Windenergieanlagen auf 2-3 begrenzt werden. Außerdem ist es wichtig, dass diese in Richtung Holzelfingen ((Gmd. Lichtenstein) gebaut werden. 5. Geplante WKAs Ohnastetten (Gmd. St Johann, Staats- und Gemeindewald) Norden von Kohlstetten: Der kleinste Ortsteil von St. Johann: Ohnastetten liegt nicht allzuweit im Norden von Kohlstette. WKAs wären von dort sehr gut sichtbar. Nicht weit von diesem Vorranggebiet befindet sich das Schützenhaus mit Grillstelle und Kinderspielplatz außerdem der Waldkindergarten. Die Anzahl der WKAs muss auf 2 begrenzt werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Südlich von Ohnastetten wird das Gebiet reduziert, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand eingehalten wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Tourismus, Denkmalschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-01, RT-02, RT-03 Schlussbemerkung: Es ist die Aufgabe des Regionalverbandes, in dem neben den freien Wählern alle gewählten Parteien vertreten sind, dafür zu sorgen, dass die Windenergieanlagen um die Ortschaften so geplant werden, dass die "Last" möglichst gleichmäßig verteilt wird. Das gilt sowohl für die Orte auf der Kuppenalb als auch zwischen Stadt und ländlichem Raum. Es kann nicht sein, dass Kohlstetten sozusagen geopfert wird und mit 20 bis 30 WKAs umgeben wird. Dazu trägt auch das bürgerferne Vorgehen des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die Forst BW, bei. Bei Kohlstetten sind dies 4 Vorranggebiete, die ohne Einbeziehung der Bürger und der	Gebiete werden weiterverfolgt. Bezüglich den genannten Aspekten siehe Anhang Synopse - Argumente: Verteilung Windenergiegebiete, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Kumulative Wirkungen werden in der Strategischen Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Ergebnisse werden in die Abwägung eingestellt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemeinden Investoren zum Errichten von WKAs angeboten wurden (Planwald, Aschwang, Hochhart und Wald bei Ohnastetten) Offensichtlich interessiert die Landesregierung die Auswirkungen auf die Ortschaften und Bürger nicht. Notwendig wäre eine Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Das jetzige Vorgehen schwächt das Vertrauen in die Politik. Auch ist die Konzentration von Windkraftvorranggebieten an Gemarkungsgrenzen wie z.B. Gomadingen, Hohenstein, Engstingen ein großes Problem. Im Gea vom 17. Febeuar 2024 wurde durch den Nabu Tübingen und Reutlingen eindrücklich die Bedeutung von alten Wäldern dargestellt, und zwar sowohl für den Artenschutz als auch für die Funktion der Wälder selber. In diesem Artikel sagt Dirk Seidemann, der Direktor des Regionalverbandes :"Alte Wälder werden,soweit wir das können,geschützt, zudem wird dieser Belang von Projektierern bei der Festlegung der konkreten Anlagestandorte zu berücksichtigen sein." Im Fall Kohlstetten ist dies dringend geboten! Bei der Veranstaltung am 11. Januar in Eningen hat mir Herr Seidemann außerdem zugesagt, dass die kumulativen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen um Kohlstetten geprüft und geeignete Maßnahmen umgesetzt werden. Ich weise darauf hin, dass ich dem Regionalverband schon letztes Jahr in meiner Stellungnahme die Expertise des Umwelt Prognose Instituts Heidelberg zugesandt habe. Leider ohne Rückmeldung! In dieser wird dargestellt, wie auch ohne WKAs im Wald die Klimaneutralität erreicht werden kann.	
Privat ID: 665 02.04.2024	RT-01, RT-02, RT-03 Stellungnahme zum Ausbau der Windkraft in und um die Gemarkung Engstingen/Kohlstetten, mit der Bitte diese in die Entscheidung zur Standortwahl/Vorranggebiete einzubinden. Als Einwohnerin Kohlstettens bin ich sehr besorgt über die Pläne des Regionalverbandes Mössingen und über die vom Verband vorgesehenen Vorranggebiete zum Bau von Windkraftanlagen. Laut Ihrer Planung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Kohlstetten von diesen Anlagen umzingelt wird. Dazu kommen die Planungen von Forst BW, auf die Sie als Verband keinen Einfluss haben. Meine Sorge besteht also in der Umzingelung von Kohlstetten und in der Zerstörung des Waldes in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine Zerstörung des Waldes um uns vor den Folgen des menschengemachten Klimawandels zu bewahren ist meines Erachtens nach Paradox. Im Reutlinger Generalanzeiger von heute wird berichtet, dass in Walddorfhäslich nicht alle PV- Anlagen an das Stromnetz angeschlossen werden können. Fair Energie lehnt den Anschluss neuer Anlagen aufgrund der bestehenden Netzkapazität ab. Wenn es so ist, dass wir Probleme mit der Netzkapazität haben, ist es dann nicht Gebot der Stunde mit bedacht den Ausbau der Windenergie voranzutreiben? Wenn der Wald abgeholzt, oder Landschaft zerstört ist, dauert es Generationen bis die Natur sich erholt hat und die Artenvielfalt (wenn überhaupt) wiederhergestellt ist. Im Eishaus auf dem Großen Winterberg in Bad Schandau ist in der Ausstellung zu lesen, Wald benötigt 500 Jahre um sich zu regenerieren und wieder in dem wertvollen Zustand zu sein, wie zum Zeitpunkt der Zerstörung. So denke ich, haben nachfolgende Generationen ein Recht darauf, dass wir ihnen eine lebenswerte Umwelt hinterlassen. Es ist Abwägungssache ob wir für oder gegen den Ausbau der Windenergie plädieren. Meiner Meinung nach muss das vor allem mit Bedacht geschehen. Diese Abwägungen müssen die Belange aller Bürger berücksichtigen und dürfen nicht einseitige ein Dorf und seine Einwohner belasten. Vermehrt waren im Gea Leserbriefe abgedruckt, in denen sich Bewohner von Reutlinger Stadtteilen zu Wort gemeldet haben. Diese Leserbriefe haben gemein, dass sie in ihrer unmittelbaren Umgebung die Windräder ablehnen. Es gab dabei Stimmen die sagen, dass	Die Gebiete werden weiterverfolgt, Gebiet RT-01 wird südlich von Kohlstetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand eingehalten wird. Das Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand eingehalten wird. Gebiet RT-03 wird aus militärischen Gründen im Süden um ca. 1.000 m zurückgenommen. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht die Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie für die Gemeinde Engstingen als ausgewogen an, auch wenn der Ortsteil Kohlstetten am stärksten betroffen ist. Eine Umfassung von Kohlstetten kann nicht festgestellt werden. Für Kohlstetten verbleiben im Osten und Westen in gebührendem Abstand große Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Bezüglich der weiteren Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Anlagen auf der Alb gebaut werden und gebaut werden sollen. Diese Spaltung in städtische und ländliche Regionen und Bevölkerungsgruppen lehne ich entschieden ab. Es darf nicht sein, dass die Einwohner der Albgemeinden die Hauptlast tragen. Das wäre eine ungute Entwicklung und würde die Spaltung der städtischen und ländlichen Bevölkerung weiter vorantreiben. Vom Regionalverband der für alle Bürger spricht, muss das entschieden abgelehnt werden. Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht durch eine gemeinsame Erzählung und Vorstellung der Zukunft. Dieser würde untergraben wenn ein Teil einer Region überproportional belastet wird. Der Punkt der Generationengerechtigkeit und der gerechten Verteilung der Anlagen steht für mich gleichberechtigt neben dem Anliegen unsere Umwelt zu schützen. Das eine wird ohne das andere nicht funktionieren. Hiermit fordere ich die Mitglieder des Regionverbandes auf, meine Einwände sorgfältig zu prüfen und ihnen Gehör zu schenken.	
Privat ID: 672 02.04.2024	RT-TÜ-01 Für das o.g. Plangebiet sind aller Voraussicht nach 6 Windindustrieanlagen allein in Gomaringen vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein kleines Waldgebiet, das täglich von vielen Erholungssuchenden heimgesucht wird. Diese hohe Besucherdichte können wir stets aus unserem Hausfenster in der oberen Alteburgstrasse beobachten. Aufgrund dieser hohen Frequentierung erlaube ich mir, diesen schönen Wald als ein Naherholungsgebiet zu bezeichnen. Eine Bebauung von 6 Windkraftanlagen würde dieses kleine Waldgebiet nicht verkraften und letztlich komplett zerstören. Der Flickenteppich von einzelnen kleinen übrig gebliebenen Waldparzellen könnte sich gegen größere Stürme nicht mehr behaupten und wäre besonders stark angreifbar, was ein zusätzliches Risiko für Mensch und Tier bedeuten würde. Zudem fällt der Wald als Kohlenstoffspeicher komplett weg, was sich eher nachteilig für die Gegend und Umwelt auswirken würde. Das „Horn“ bietet bisher enorme Lebensqualität. Die Gemeinde hatte auch darin investiert. Diese wunderschöne Landschaft würde ohne Not großräumig und nachhaltig zerstört. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich kein Windkraftgegner. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit konstantem Windvorkommen aufgebaut wird. In dieser/unserer Region gibt es keinen konstanten Wind. Als praktizierender Arzt in Gomaringen mache ich mir große Sorgen bezüglich der nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdung. Der Mindestabstand von 1000 m bei herkömmlichen Windindustrieanlagen wurde von unserer Landesregierung auf 700 m herabgesetzt. Ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Einwohner, die betroffen sind. Nun sind aber in diesem o.g. Plangebiet Windindustrieanlagen einer neuen Dimension vorgesehen. Für diese Giga-Windräder liegen bezüglich Infraschall noch keinerlei Studien vor. Der Abstand zu Wohnhäuser soll aber den gleichen Mindestabstand betragen wie seine kleineren Vorgänger. Obwohl anzunehmen ist, dass diese größere Dimension auch mehr Infraschall produzieren wird. Forschungsprojekte zu Infraschall laufen bereits für die kleineren Windkrafträder. Doch diese neue Situation mit der Planung dieser gigantischen Windindustrieanlagen benötigt auch neue Forschung, um die menschliche Gesundheit der vom Mindestabstand betroffenen Einwohner nicht zu gefährden. Psychische Probleme und Schlafstörungen können sich auch zusätzlich einstellen. Zusätzlich negative klimatische Veränderungen, die sich durch die Rotation einstellen können und die darauf resultierende gesundheitliche Einschränkung, die daraus entstehen könnte, wird nicht berücksichtigt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Damit verbleibt auf Gemarkung Gomaringen lediglich eine Restfläche von ca. 4 ha. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, CO2-Bilanz, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Planung von Windkraftanlagen im o.g. Vorranggebiet, könnte eine vernichtende Einschränkung bezogen auf die körperliche Unversehrtheit der dort lebenden Menschen darstellen. Nach Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Unversehrtheit und Schutz der Gesundheit. Das kann ich unter den jetzigen unerforschten Erkenntnissen so nicht hinnehmen und bitte das Vorranggebiet RT-TÜ-01 in Gomaringen aufzugeben.	
Privat ID: 675 02.04.2024	RT-16 Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ RT-16 auf der Gemarkung Römerstein-Donnstetten des Regionalverbands Neckar Alb. Der Standort RT-16 befindet sich direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Esslingen. Die Auswirkungen auf die direkt nördlich des Standortes beginnende Schopflocher Alb, das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart seit Jahrzehnten, wäre durch RT-16 aufs massivste betroffen! Sie haben den Fokus auf die Gemarkung Römerstein-Donnstetten gerichtet, ohne das direkt angrenzende beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart die Schopflocher Alb genug Gewicht beigemessen zu haben. In den Gebietskarten zum Biosphärengebiet erkennt man, dass das ganze Hochbuch Waldgebiet auf Schopflocher Markung Pflegezone und daher tabu ist. Das Hochbuch ist sowie die Schopflocher Alb ein hochsensibles Naturreservat. Jahrzehntelang wurde alles getanum den Schutz dieses zusammenhängenden Waldgebiets zu gewährleisten. Für die Menschen die hier Naherholung suchen und auch für die seltenen Tier- und Pflanzenarten wäre dieses Naturjuwel für immer verloren. Der Schaden für die streng geschützten und bedrohten Tierarten zu denen hier u.a. zahlreiche Greifvögel und Fledermausarten gehören wäre besonders groß. Die Fledermäuse nutzen die nahegelegene Schertelhöhle als Überwinterungsquartier und würden wie alle andere Klein-, Groß- und Raubvögel von den Windkraftanlagen in ihrer Population dezimiert bzw. geschreddert werden. Zumal hier auch die europäische Vogelfluglinie verläuft. Ihre Pläne sind unzumutbar und die irreparablen Schäden für Mensch und Natur nicht vertretbar. Daher schließe ich mich der einstimmigen Ablehnung des Ortschaftsrats Schopfloch und des Gemeinderats Lenningen an und bitte Sie eindringlich das Windkraftgebiet R-16 ersatzlos zu streichen, zumal wir uns hier in einem Biosphärengebiet befinden und das auch seit Jahrzehnten das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Vogelzug. Die erforderliche Abstände zur Pflegezone des Biosphärengebietes werden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nunmehr eingehalten. Sie wurden mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung abgestimmt. Die Fledermausvorkommen in der Schertelshöhle sind im Konzept berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 676 02.04.2024	RT-16 Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ RT-16 auf der Gemarkung Römerstein-Donnstetten des Regionalverbands Neckar Alb. Der Standort RT-16 befindet sich direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Esslingen. Die Auswirkungen auf die direkt nördlich des Standortes beginnende Schopflocher Alb, das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart seit Jahrzehnten, wäre durch RT-16 aufs massivste betroffen! Sie haben den Fokus auf die Gemarkung Römerstein-Donnstetten gerichtet, ohne das direkt angrenzende beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart die Schopflocher Alb genug Gewicht beigemessen zu haben. In den Gebietskarten zum Biosphärengebiet erkennt man, dass das ganze Hochbuch Waldgebiet auf Schopflocher Markung Pflegezone und daher tabu ist. Das Hochbuch ist sowie die Schopflocher Alb ein hochsensibles Naturreservat. Jahrzehntelang wurde alles getanum den Schutz dieses zusammenhängenden Waldgebiets zu gewährleisten. Für die Menschen die hier Naherholung suchen und auch für die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Vogelzug. Die erforderliche Abstände zur Pflegezone des Biosphärengebietes werden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nunmehr eingehalten. Sie wurden mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung abgestimmt. Die Fledermausvorkommen in der Schertelshöhle sind im Konzept berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	seltenen Tier- und Pflanzenarten wäre dieses Naturjuwel für immer verloren. Der Schaden für die streng geschützten und bedrohten Tierarten zu denen hier u.a. zahlreiche Greifvögel und Fledermausarten gehören wäre besonders groß. Die Fledermäuse nutzen die nahegelegene Schertelhöhle als Überwinterungsquartier und würden wie alle andere Klein-, Groß- und Raubvögel von den Windkraftanlagen in ihrer Population dezimiert bzw. geschreddert werden. Zumal hier auch die europäische Vogelfluglinie verläuft. Ihre Pläne sind unzumutbar und die irreparablen Schäden für Mensch und Natur nicht vertretbar. Daher schließe ich mich der einstimmigen Ablehnung des Ortschaftsrats Schopfloch und des Gemeinderats Lenningen an und bitte Sie eindringlich das Windkraftgebiet R-16 ersatzlos zu streichen, zumal wir uns hier in einem Biosphärengebiet befinden und das auch seit Jahrzehnten das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist.	
Privat ID: 678 03.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Das sind meine Argumente die gegen einen Windpoark im Rammert sprechen: • Abholzen von Wald für Bau des Windrads und Zufahrtstraßen. • Zerstörung von Lebensraum von Tieren und auch geschützte Arten. • Gefährdete Tiere einfach von der Liste streichen geht nicht. • SF6 Gas in Rotorkopf – Klimakiller: Dieses Treibhausgas ist über 20000 Mal!!! schädlicher als CO2 und wird nicht nur in den nur in Windrädern verbaut, sondern aus in der Hochspannungstechnik. Das Gas hat eine Lebensdauer von 3200 Jahren und reichert sich weiter in der Atmosphäre an. Es gibt keine 100% Sicherheit, dass das Gas nicht entweichen kann. • Zerstörung eines Naherholungsgebietes und Naturschutzgebietes. • Viele Vögel, Insekten und Fledermäuse sterben an den Rotorblättern. • Hörbarer Lärm • Infraschall • Licht/Schattenwurf • Windräder wirbeln mit ihren Rotoren Luftschichten durcheinander. Dadurch kann sich die Erdoberfläche erwärmen und die Böden austrocknen. Der Wald hat schon genug gelitten unter der Dürre der letzten Jahre. • Auswirkung auf den Tourismus – verschandelt die Natur. • Es stehen zu viele schon rum ohne sich zu drehen. Solange der Transport und die Speicherung des Stroms nicht gewährleistet und gelöst ist brauchen wir nicht noch weitere der hässlichen Windräder aufstellen. Große Batterien zum Speichern des Stroms ist nicht umweltfreundlich. Hohe Energiekosten bei der Herstellung einer Batterie und eine schlechte Ökobilanz beim Abbau der Rohstoffe. • Viel Sondermüll fällt an. Alle 20-25 Jahre braucht man neue Rotorblätter, die alten sind nicht recycelbar. Habe noch von keiner Lösung des Problems gelesen. Vergraben ist keine Lösung. Keiner weiß was in fünfzig oder hundert Jahren mit dem vergrabenen Sondermüll passiert, ob er sich auflöst und ins Grundwasser gelangt? • Strompreis wird nicht günstiger für den Verbraucher. • Windarme Gegend – Siehe Windaltlas Baden-Württemberg	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Vogelzug, Schwefelhexafluorid, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Tourismus, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Stromspeicherung, Entsorgung, Rückbau, Windenergieanlagen Details, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 635 02.04.2024	ZAK-01 Schwer bis nicht realisierbare Anfahrt zum Vorranggebiet „Schlechtenhart“. Die einzig mögliche Zufahrt zur Gemarkung Schlechtenhart kann nur von der L391 aus erfolgen. Auf dem ca. 700m Waldweg befindet sich eine enorme Steigung. Selbst eine „Glättung“ der Steigung über die gesamte Wegstrecke brächte nur eine Reduzierung auf 17 Grad, was einer Steigung von 31% entspricht. Diese Steigung, wenn sie nicht asphaltiert, sondern nur geschottert wird, kann kein Betonmischer erklimmen und somit ist es nicht einmal möglich das nötige Fundament für ein Windrad zu erstellen. In der Anlage sende ich Ihnen die Anfahrt rot markiert, sowie den Geländeschnitt dieser markierten Stecke und die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes im Gewann Schlechtenhart zu einer Rücknahme um 250 m führt. Der Hinweis bzgl. der Topographie ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Er bezieht sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mögliche „Glättung“ eingezeichnet.	Gefahren, die sich beid er Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Bzgl. Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung siehe Anhang.
	ZAK-01 Das Vorranggebiet Schlechtenhart befindet sich auf einer Anhöhe südlich von Rangendingen. Der maximale Sonnenstand im Winterhalbjahr beträgt ca. 30 Grad. (siehe beigefügte Grafik am Beispiel von Stuttgart) In dieser Grafik habe ich auch farblich gekennzeichnet in welchem Zeitraum der Sonnenstand unter 13 Grad im Winterhalbjahr ist. Den Winkel von verschiedenen Punkten in Rangendingen habe ich ebenfalls beigefügt mit der Höhe von 270 Meter eines Windrades, so dass bei 285 Meter immer noch 15 Meter des Windrades durch die einstrahlende Sonne gehen. Bei allen Punkten in Rangendingen (Schule, Hätzgert, usw) ist der Winkel zum Windrad unter 15 Grad. Dies hat zur Folge, dass im Winterhalbjahr von einem Windrad auf der Gemarkung Schlechtenhart täglich morgens und nachmittags jeweils zwischen 1 Stunde und 1,5 Stunden Schattenwurf auf die Gemeinde Rangendingen fällt. Die laut Gesetz zu duldenden 30 Stunden pro Jahr wären hier nach 10 bis 15 Tagen schon erreicht. So dass der Betreiber des Windrades im Zeitraum vom 15. November bis 15. Februar (ca. 90 Tage) an 75 bis 80 Tagen das Windrad täglich 2 x für 1 bis 1,5 Stunden abschalten müsste. Dies schmälert einen wirtschaftlichen Erfolg in hohem Maße, so dass sich das ausgewiesene Gebiet Schlechtenhart wirtschaftlich für ein Windrad nicht lohnt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes im Gewann Schlechtenhart zu einer Rücknahme um 250 m führt. Der Hinweis bzgl. Schattenwurf ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Bzgl. Schattenwurf siehe Anhang.
Privat ID: 543 10.04.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windenergieanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Die oben genannten Vorranggebiete liegen im Norden und Nordosten von Billafingen. Und damit in einer Richtung, aus der häufig der Wind weht. Wie liegen außerdem in unmittelbarer Nähe zu sonstigen Wohnbebauungen, Landwirtschaft und Viehzucht. Dadurch sind alle Bürger von Billafingen in signifikantem Ausmaß	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	betroffen. Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft sowie für Erholungsuchende. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder durch Mikroplastik wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	
Privat ID: 591 11.04.2024	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In Norwegen ist gestern während des Betriebes einer Windenergieanlage ein Rotorblatt abgefallen. Es wurde dabei mehrere Hundert Meter von der Anlage geschleudert. Dieses Rotorblatt hat eine Länge von 72 Metern und wiegt 22 Tonnen. Die Windenergieanlage wurde von Siemens Gamesa produziert, ist somit ein europäisches Spitzenprodukt. Trotzdem geschehen immer wieder vergleichbare Unfälle. In zivilisatorisch dicht besiedelten Regionen wie Baden-Württemberg wäre es unverantwortlich, weitere Windenergieanlage zu errichten. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn ein 22 Tonnen schweres Rotorblatt ein Haus trifft oder auf eine Autobahn geschleudert wird? Bevor dieses Risiko nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, dürfen keine weiteren Windenergieanlagen in Baden-Württemberg errichtet werden. Ich lehne den Planentwurf daher ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten an meine Adresse.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 663 01.04.2024	08.09.2022 Rechtsgutachten: Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen europäisches Recht: „Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt gegen das Recht der Europäischen Union.“ Zu diesem Ergebnis kommt das vom Umweltverband Naturschutzinitiative e.V. (NI) beauftragte Rechtsgutachten des renommierten Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe. Mit den neuen Gesetzesänderungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergie auch an naturschutzrechtlich problematischen Standorten forcieren. „Die festzustellenden Verstöße sind nicht nur zahlreich - sie sind teilweise auch ungewöhnlich offensichtlich. Das Rechtsgutachten bestätigt damit die Bedenken, die auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geäußert wurden. Die gesetzlichen Änderungen widersprechen dem, was der Europäische Gerichtshof in etlichen Entscheidungen immer wieder judiziert und den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgegeben hat“, erklärte Dr. Rico Faller. Insbesondere die erst im letzten Jahr ergangene "Skydda Skogen“-Entscheidung des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19 – wird von den Gesetzesänderungen ignoriert, indem beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden. Wissenschaftlicher Erkenntnisstand wird nicht beachtet: Auch die Staffelung von Abstandsvorgaben sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Unter anderem deshalb, weil auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand entgegen der EuGH-Rechtsprechung nicht beachtet wird und stattdessen fachlich nicht zu begründende Vorgaben in das Gesetz aufgenommen werden. Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers als	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Bzgl. der Gesetzesgrundlagen zum Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind. „Überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ beachtet nicht das Unionsrecht und missachtet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs: Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vor. „Der EuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist.“ Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen“, so das Rechtsgutachten. Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der „Öffentlichen Sicherheit“ als Ausnahmegrund anzusetzen, begegne ebenfalls Bedenken. Denn dies sei aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. „Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen. Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig – zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert – definiert“, so Dr. Faller. Zusammenfassung: „Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden.“ Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes reihen sich ein in eine Vielzahl von Gesetzesnovellen, die das Ziel haben, die demokratischen Rechte von Bürgern und Verbänden auszuhebeln. „Wir fordern die Koalition aus SPD, Grünen und FDP auf, die unionsrechtswidrigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend rückgängig zu machen und sich an das Recht der Europäischen Union zu halten“, erklärte Harry Neumann, Bundesvorsitzender der Naturschutzinitiative (NI). „Rechtsgutachten zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 und das Recht der Europäischen Union“ von Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 430 19.02.2024	TÜ-ZAK-01 Begründung: Eiswurf. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorrnaggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1200 Meter und weiter geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Dimensionen der Rotordurchmesser mit 80 m und mehr nicht beachtet. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe (1000m) zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planäntwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren Landes- und Kreisstraßen. • Felldorf, Bierlingen und Wachendorf sind durch eine vielbefahrene Landstraße (L392) in direkter Nähe zum geplanten Windindustriegebiet TÜ-ZAK-01 verbunden. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen. • Wachenaorf und Bad Imnau, sowie Wachendorf und Trifflingen sind über Kreisstraßen (K7116, K7166) verbunden, welche sogar direkt durch das Plangebiet führen. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären hier durch Eiswurf signifikant gefährdet. Aufgrund der Gefährdung von Bewohnern, Spaziergängern und der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Abstandsthema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen nicht geeignet.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall und Wirtschaftlichkeit siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 420 11.04.2024	RT-17 Wir beantragen die Belassung des Vorranggebietes RT-17 für die Nutzung von Windenergie in den Gemeinden Bad Urach und Römerstein im Teilregionalplan Windenergie. Die [Name anonymisiert] plant für [Name anonymisiert] in den Gemeinden Bad Urach und Römerstein auf dem Vorranggebiet RT-17 einen Windpark mit einem Potenzial von bis zu 6 Windenergieanlagen (WEA). Wichtige Argumente für das Belassen dieses Gebietes im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial, der grosse Siedlungsabstand und die gute Erschließbarkeit. Die angefügte Stellungnahme dokumentiert den aktuellen Abklärungsstand und begründet den Antrag.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden.
	RT-05 Wir beantragen die Belassung des Vorranggebietes RT-05 West für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Trochtelfingen im Teilregionalplan Windenergie. Die [Name anonymisiert] plant für [Name anonymisiert] in der Gemeinde Trochtelfingen auf dem Vorranggebiet RT-05 West einen Windpark mit einem Potenzial von bis zu zehn Windenergieanlagen (WEA). Wichtige Argumente für das Belassen dieses Gebietes im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial, der grosse Siedlungsabstand und	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Bei Gebiet RT-05 erfolgt eine Rücknahme des Gebietes im Westen um ca. 1.300 m. Damit verleiben bei Gebiet RT-05 West ca. 130 ha auf Gemarkung Steinhilben. Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die geringen Herausforderungen in der technischen Umsetzung wie etwa die Anlieferung der Grosskomponenten. Die angefügte Stellungnahme dokumentiert den aktuellen Abklärungsstand und begründet den Antrag. 1. Einführung, 1.1 Technische Eckdaten Vorranggebiet RT-05 West Fläche des Vorranggebietes RT-05 West 275 ha, RT-05 Ost 287 ha, RT-05 Gesamt 562 ha. (Die Fläche des Vorranggebietes RT-05 West entspricht ca. 0.2% der Fläche der Region Neckar-Alb). Gemeinde Trochtelfingen. Gebietsbeschreibung: Das VRG liegt in einem leicht hügeligen Gebiet, welches hauptsächlich aus Forst- und Landwirtschaftsflächen besteht. 1.2 Gebietsübersicht und Gesamtpotenzial: Nachfolgend beziehen wir uns nur auf das Vorranggebiet RT-05 West. Das Vorranggebiet RT-05 Ost ist im nördlichen Teil fremdgesichert. Ebenfalls ist das Gebiet RT-04 in Trochtelfingen remdgesichert. Daher empfehlen wir die Belassung des Gebietes RT-05 Ost im Teilregionalplan, damit weiterhin ein Entwicklungspotenzial in dieser Region besteht. 1.3 Windhöffigkeit: Gemäss Windatlas des LUBW beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte auf 160 m über Boden im Vorranggebiet grösstenteils 200 - 240 W/m2. Das ist deutlich über dem Kriterium von 190 W/m2 für die höchste Eignungsstufe gemäss Kriterienkatalog des Regionalplanungsverbandes. 1.4 Stand der Projektentwicklung: Die technische Machbarkeit mit unterschiedlichen Parklayouts wurde analysiert und an einem Erstgespräch der Stadt Trochtelfingen präsentiert. Derzeit werden ergänzende Themenfelder wie die Ausgestaltung der Bevölkerungsmitwirkung geprüft. 1.5 Technische Machbarkeit: Der Antransport der Anlagenkomponenten ist über die B312 mit geringem Aufwand möglich. Die Machbarkeit muss im Detail noch geprüft werden. So ist z. B. die Windhöffigkeit laut dem Windatlas ausreichend, allerdings befinden sich in der Umgebung keine Windenergieanlagen, mit welchen die Angaben verifiziert werden können. Daher ist eine Windmessung unerlässlich. Der Rückbau der Anlagen wird wie üblich durch eine Bankbürgschaft sichergestellt 2. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut/Bewertung und Auswirkung der Planung entstammen den Gebiets- steckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen aus dem Umweltbericht sowie unsere Maßnahmen und Vorschläge aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode aus dem Umweltbericht verwendet. rot - regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, sehr konfliktbehaftetes Gebiet orange - regional erhebliche negative Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, konfliktbehaftetes Gebiet gelb - keine regional erheblichen Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, geeignetes Gebiet Schutzgut Auswirkung der Planung // Umgang/Maßnahmen Menschen und menschliche Gesundheit (orange): Erholungswald Stufe 1a und 1b < 50 %, Erholungswald Stufe 2 < 50 % // Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von	Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Ansonsten Kenntnisnahme der Hinweise.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

	Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung.
	Kultur- und Sachgüter (gelb): keine Betroffenheit // -
	Landschaft (gelb): keine Betroffenheit // Berücksichtigung visueller Wirkungen und der Erholungsfunktion der Landschaft durch eine Reduktion der Anlagenzahl und konkrete Standortfestlegung.
	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (orange): Regional bedeutsame Kernräume Regionaler Biotopverbund < 50%, Kernräume Landesweiter Biotopverbund < 50 %, Kernflächen Landesweiter Biotopverbund < 50 %, Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren < 20 %, Besonders naturnahe Waldbestände < 50 %, FFH-Mähwiesen < 50 %, Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer < 50 % // Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegeuung. Anlagenstandorte, Zuwegung usw. so wählen, dass die betroffenen Belange nicht beeinträchtigt werden.
	Boden (orange): Gesamtbewertung der Böden nach BK50 sehr hoch und hoch < 50 % // Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der konkreten Standortfestlegung.
	Wasser (rot): Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering >/= 50 % // Anlagenstandorte außerhalb von Bereichen mit (sehr) geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wählen; Grundwasserschutz bei Planung und Bau beachten, punktuell kann darauf auch mit technischen Maßnahmen reagiert werden.
	Klima und Luft (gelb): keine Betroffenheit // -
	Fläche (orange): Windhöffigkeit > 251 W/m² in 160 m über Grund >/= 50 %, Windhöffigkeit < 190 W/m² in 160 m über Grund < 50 %, Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft < 50 % // Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigen.
	Natura 2000 (X): FFH-Gebiet Gebiete um Trochtelfingen mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können (Magere Flachland-Mähwiesen) // Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf Lebensstätten von windkraftsensiblen Vogelarten durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung.
	Artenschutz (B): Konkrete Nachweise von Feldvogelvorkommen, Potenzielle Uhu-Brutvorkommen im Nahbereich nach Einschätzung der HNB nicht auszuschließen, Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach § 44 BNatSchG (2 Arten) // Berücksichtigung des Artenschutzes durch Minimierung der WEA-Standorte im Wald und konkrete Standortfestlegung.	

Privat ID: 827 11.04.2024	RT-12 Im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb verfolgen wir ein Windenergieprojekt in dem von Ihnen als „ RT-12" bezeichneten Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf. Das von Ihnen abgegrenzte Vorranggebiet überlagert sich mit der bereits im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie ohne Ausschlusswirkung. Wir begrüßen die Überlagerung der Sonderbaufläche mit einem Vorranggebiet und sehen dies als großen Vorteil, da hiermit eine eindeutige Rotor-Out-Regelung und eine zusätzliche Planungssicherheit einhergeht. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Punkte nennen, welche aus unserer Sicht für das	Gebiet RT-12 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet „RT-12 Münsingen Bremelau" sprechen und möchten Sie um Berücksichtigung dieser Punkte im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bitten: • Planungssituation: Bei dem Windprojekt in dem vorgenannten Vorranggebiet haben schon Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde (Bereiche Verfahrensleitung, Immissionsschutz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz, Forst und teilweise Wasserschutz), mit der Standortkommune sowie einigen Flächeneigentümerinnern und Flächeneigentümern stattgefunden. Zudem sind wir bei der Planung der Anlagenstandorte, Stellflächen und der Zuwegung weit fortgeschritten. Es liegen technische Stellflächen- und Zuwegungszeichnungen im Entwurf vor, die bereits mit der Standortkommune, Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer, der Forst- und Naturschutzbehörde abgestimmt wurden . Bei einem Geländetermin wurde das Parklayout bereits detailliert mit dem Anlagenhersteller diskutiert, sodass die Planung zeitnah abgeschlossen werden kann. Wir bereiten uns auf die Antragseinreichung für spätestens 2.Quartal 2025 unter Anwendung des § 6 WindBG vor. Dafür haben bereits Untersuchungen im Bereich Naturschutz sowie Voruntersuchungen des Baugrunds stattgefunden. Es sind schon Verträge zur Flächensicherung mit zahlreichen Eigentümerinnen und Eigentümern abgeschlossen. Bei dem Netzbetreiber ist die Einspeisekapazität bereits reserviert. Für den Netzanschluss haben bereits erste Abstimmungen für die Errichtung eines Umspannwerks mit dem Netzbetreiber stattgefunden. Auch die Planung der Netztrasse erfolgt aktuell. • Restriktionen durch den Militärflugplatz Laupheim: Durch eine informelle Voranfrage wissen wir um das Problem in Zusammenhang mit der Radarführungsmindesthöhe des Militärflugplatzes Laupheim. Daher sind wir mit einem Fachgutachter, mit Politikerinnen und Politikern auf mehreren Ebenen sowie mit der Bundeswehr in Kontakt. Es gibt mehrere projektspezifische Lösungsansätze, die wir noch mit der Bundeswehr diskutieren möchten. Ein positives Resultat halten wir unserer Einschätzung nach für möglich. Für diese potenzielle Restriktion soll daher auf Vorhabenebene eine Lösung zugunsten unserer Planungen im Vorranggebiet „RT-12" erreicht werden. • Erschließungssituation: Die Lage der Vorranggebietsfläche in der Nähe zur Bundesstraße B 465 ist vorteilhaft für die Erschließung des Vorranggebiets. Wir haben das Windparklayout bereits im Entwurf geplant und kennen den Aufwand für die Erschließung des Vorranggebiets „RT-12" daher bereits im Detail. Im Vergleich zu anderen Vorranggebieten (z.B. in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes) ist die vorliegende Erschließungssituation sehr vorteilhaft. Auch ist im Vorranggebiet selbst bereits eine gut ausgebaute Wegeinfrastruktur vorhanden, welche genutzt werden kann. Dies bezieht sich auf bereits asphaltierte Straßen außerhalb des Waldes und geschotterte Wege im Wald, welche einen sehr guten Standard aufweisen. Durch die Nutzung dieser Wege kann der zusätzliche Eingriff in den Wald deutlich reduziert werden. Die verkehrliche Erschließung für die Langstreckentransporte der Großkomponenten wurde bereits vom Anlagenhersteller geprüft und ist sehr positiv ausgefallen. Das liegt daran, dass ein großer Streckenabschnitt der B 465 genutzt werden kann, welcher auch für den Transport von Großkomponenten der ansässigen Industrie genutzt wird. • Lage von Teilen des Vorranggebiets im Offenland ermöglicht sehr flächeneffiziente	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergienutzung: Die Lage von Teilen des Vorranggebietes „ RT-1 2" im Offenland begünstigt eine flächeneffiziente Planung von Windenergieanlagen. Wenngleich Windenergieanlagen auch auf Waldstandorten ebenfalls sehr flächeneffizient sind, ist die Flächeneffizienz von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen noch höher. Große Teile der für den Bau benötigten Flächen, können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. • Einfache Topografie und damit vergleichsweise geringer Eingriff: Die verglichen mit anderen Mittelgebirgsstandorten in Baden-Württemberg geringen Neigungen in großen Teilen der Vorranggebietsfläche sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung des Vorranggebiets. Im Vergleich mit Planungen in stärker geneigtem Gelände sind die Eingriffe, welche durch die Errichtung von Böschungen entstehen, im schwächer geneigten Gelände deutlich geringer. Dies wirkt sich positiv auf den Flächenverbrauch für die Errichtung von Windenergieanlagen aus und ist daher auch unter Akzeptanzgesichtspunkten von Vorteil. • Größe und Zuschnitt der Vorranggebietsfläche: Die Größe und der Zuschnitt der Vorranggebietsfläche ermöglicht nach unserer Einschätzung die Planung von vier Windenergieanlagen. Im Rahmen der Informellen Beteiligung haben wir auf Erweiterungsmöglichkeiten um die Teilflächen der Sonderbaufläche Windenergie „Bremelau-ßuchwald" des FNP im Regionalplan hingewiesen. Sollte das Vorranggebiet im Regionalplan über die jetzige Größe hinaus, welche der Sonderbaufläche aus dem FNP entspricht, im Regionalplan aufgenommen werden, könnten in der Zukunft weitere Windenergieanlagen errichtet werden. Dies ist sinnvoll, um eine räumliche Konzentration der weiträumig sichtbaren Windenergieanlagen zu erreichen, was i.d.R. als vorteilhaft angesehen wird. Um diese Möglichkeit abzudecken, wird die Netz· und Umspannwerksplanung, die aktuell erfolgt, bereits für die potenzielle Erweiterung ausgelegt.	
Privat ID: 862 09.04.2024	RT-17 Flächeneingabe zum Verfahren Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 - Fläche RT-17 Mit dieser Stellungnahme möchte ich eine Erweiterung der Fläche von RT-17 nach Osten wieder ins Verfahren einbringen. Die Fläche direkt westliche des [Ort anonymisiert] , welche in der bisherigen Suchraumkarte des RVNA auch schon enthalten war, liegt zwischen der Fläche der Gemeinde Römerstein im Nordwesten (Böhringen/Strohweiler) und der Bad Uracher Fläche im Nordosten (bei Hengen). Die Erweiterung der Fläche nach Osten ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und steht in keinem Widerspruch zum Kriterienkatalog des Regionalverbands Neckar-Alb. Die Fläche berücksichtigt einen ausreichenden Abstand zu geschlossenen Siedlungen und Außenbereichen, stellt also keine Beeinträchtigung der Wohnsituation in Böhringen oder Hengen dar. [Inhalt anonymisiert] habe ich die Fläche bereits mit einem Projektierer gesichtet, der mir zusicherte, dass Restriktionen bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt durchaus überwindbar sind. Das Gebiet ist bereits gut durch Wege und Straßen erschlossen und die geringe Hangneigung von unter 10 % begünstigt ebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Des Weiteren schließt diese Erweiterung auch Flächen des Landesforst BW mit ein, welcher auch Interesse an der Errichtung von Windrädern auf dieser Fläche bekundete. In Ihrer strategischen	Dem Antrag auf Erweiterung wird nicht stattgegeben. Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Verfahren von Beginn an eine intensive Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen. Die Gemeinde Römerstein hat in das Verfahren einen überdurchschnittlichen Anteil an Fläche für eine spätere Windenergienutzung eingebracht. Mit der vorliegenden Planung liegt der Flächenanteil der Windenergiegebiete mit 3,6 %, gemessen an der Gesamtfläche der Region, deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 %. Auch im Entwurf 2025 wird dieser Wert deutlich überschritten. Ein zusätzliches Windenergiegebiet ist im Bereich der Gemeinde Römerstein nicht vorgesehen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans sprechen Sie von zwei Leitprinzipien. Ein Leitprinzip ist es, “die Gebiete für Windenergienutzung so zu fassen, dass in der Umsetzung eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen erreicht wird.” Diesem Leitprinzip entspräche es, die Fläche westliche des [Ort anonymisiert] wieder aufzunehmen, da Bad Urach im direkt angrenzenden Hengen Windräder zu bauen plant. Sollte die Fläche also wieder berücksichtigt werden, könnte ein Windpark über die Gemarkungsgrenze, unter Umständen auch den Landesforst BW einbeziehend, wesentlich mehr Energie erzeugen. Ihr anderes Grundprinzip ist ein Gerechtigkeitsansatz für die einzelnen Gemeinden. Am 1. Februar 2023 hat aber der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg nochmals nachjustiert, denn es ist klar geworden, dass die bisherigen Maßnahmen wohl nicht ausreichen werden. Diese Nachschärfung bedeutet, dass die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie nur eine Mindestvorgabe darstellen und können im Interesse des Klimaschutzes auch überschritten werden. Wie Sie bestimmt wissen, wehrt sich die Gemeinde Römerstein gegen die Fläche RT-17 (2/3 des Gemeinderates stimmte gegen RT17, 1/3 dafür) und das obwohl die Gemeinde ihre Fläche in Donnstetten erheblich reduziert hatte. Meinem Eindruck nach richtet sich diese Ablehnung aber ganz besonders gegen Windräder im Norden der Bundesstraße B28, zwischen Böhringen und Strohweiler. Dieser Widerstand dürfte sich also gar nicht auf die Fläche um das [Ort anonymisiert] beziehen. Und da die momentane Planung sowieso Windräder in Hengen vorsieht, dürften zusätzliche Windräder beim [Ort anonymisiert] keine zusätzliche Beeinträchtigung für die Bewohner dieser beiden Ortsteile darstellen. Ich bitte Sie also die Fläche westlich des [Ort anonymisiert] , direkt anschließen an die Fläche in Hengen, wieder in den Regionalplan Windenergie aufzunehmen.	
Privat ID: 990 11.04.2024	RT-13 Wir, [Name anonymisiert] bitten um eine Gebietserweiterung der Fläche RT-13 Münsingen/Mehrstetten. Gemeinsam mit dem Bürgermeister Herrn Mellinghoff von der Gemeinde Mehrstetten sind wir im Gespräch über die Entwicklung eines Windparks in der ausgeschriebenen Fläche (Bezug: Aktueller Anhörungsentwurf vom 05.12.2023). Durch die aktuelle Planung von Windenergieanlagen eines Wettbewerbers auf Münsinger Gemarkung, unmittelbar angrenzend an den Flächenanteil Mehrstetten, ist voraussichtlich nur eine Windenergieanlage auf Mehrstettener Seite umsetzbar. Durch eine Erweiterung der Fläche im Süden wären immerhin zwei Anlagen planbar, was die Gemeinde Mehrstetten sehr begrüßen würde. Die angefügte GIS Datei bietet Ihnen dabei zwei unterschiedliche Vorschläge der Gebietserweiterung. Der erste Vorschlag stellt eine Minimalfläche dar, welche uns wenig Spielraum für Umplanungen/Verschiebungen von WEA bietet, jedoch zwei WEA zulassen würde, sofern keine anderen Belange dagegen sprächen. Im zweiten Vorschlag haben wir die Fläche etwas größer gezogen, wodurch wir flexibler in der Verschiebung der WEA wären, die sich aufgrund diverser noch nicht abgeschlossener Untersuchungen ergeben könnte. Sehr gerne möchten wir die Fläche optimal für die Planung zweier Windenergieanlagen nutzen und bitten deshalb um Erweiterung des aktuell vorgesehenen Vorranggebiets.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das Gebiet wird unverändert weiterverfolgt. Es orientiert sich am Teilflächennutzungsplan Windeneregie der Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten.
Privat ID: 510 04.03.2024	TÜ-ZAK-01 Begründung: Evtl. vorhandene Altlasten aus dem 2. Weltkrieg Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, Bierlingen war gegen Ende des 2. WK noch stark umkämpft. Es fanden auch Bombenabwürfe auf den Ort und die Umgebung statt. Was auch an noch heute teilweise vorhandenen Einschlagtrichtern sichtbar ist. Laut Zeitzeugen wurden teilweise auch Blindgänger, Kampfmittel und Trümmerreste im Wald vergraben bzw. Karstdolinen damit aufgefüllt. Diese Gebiete wurden bestimmt nicht in irgendwelchen offiziellen Karten dokumentiert und auch existiert kein Hinweis auf evtl. vorhandene Gefahrpotentiale im Boden. Dies könnte bei einer Erschließung des Gebiets eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung und der Bautrupps bedeuten.	Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen Gefahren (z. B. durch Altlasten aus dem 2. Weltkrieg) ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Siehe auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 987 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02 Ich zeige die anwaltliche Vertretung des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB e.V.) an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Vollmacht wird nachgereicht. Namens und im Auftrag des VLAB e.V. gebe ich im oben genannten Beteiligungsverfahren die nachfolgende Stellungnahme ab. Bei dem Mandanten handelt es sich um einen anerkannten Umwelt- und Naturschutzverband. Mit Anerkennungsbescheid nach § 3 UmwRG hat das Umweltbundesamt den Anerkennungsbescheid vom 29.1.2019 verfügt. Damit ist der VLAB e.V. bundesweit auch klagebefugt. Anlage: Anerkennungsbescheid nach § 3 UmwRG des Umweltbundesamtes vom 29.1.2019 - als Anl. VLAB 1. Der Verein hat zwischenzeitlich die Bezeichnung geändert von Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. in Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. Anlage: Registergericht AG Weiden – als Anl. VLAB 2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterfertigte für insgesamt drei Mandanten Stellungnahmen zu den verschiedenen Potenzialflächen abgegeben hat. Hierbei handelt es sich um die Potenzialgebiete in den Tübingen, Kusterdingen und Tübingen-Reutlingen-Pfullingen, konkret RT-TÜ-02 (Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen) und RT-TÜ-01 (Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen). TÜ-02 (Kusterdingen/Tübingen), TÜ-01 (Dußlingen/Tübingen). Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. macht sich diese abgegebenen Stellungnahmen zu eigen und meldet die entgegenstehenden Belange zugleich in eigenem Namen an, nachdem es sich bei den Mandanten aus diesen Gebieten zugleich um Mitglieder des VLAB e.V. handelt. Im Folgenden werden deshalb die einzelnen Stellungnahmen nach der Region eingefügt und vorgetragen.	Kenntnisnahme
	RT-TÜ-02, RT-TÜ-01 (Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen) und (Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen)	Zu den rechtlichen Bedenken bzgl. der Ausführungen unter A.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des	Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte gem. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit der höheren Landesbehörde. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2024, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, kann von einer rechtskonformen Umweltprüfung mit dazugehörigem Umweltbericht ausgegangen werden. Bezüglich der durch die Windenergieplanung betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete bzw. geschützten Vogelarten (Schutz- und Erhaltungsziele) wurde eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bei Betroffenheiten, bei Konfliktlösungen möglioch sind, wurde die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Wo dies nicht möglich war, wurden Änderungen in der Gebietskulisse auf Regionalplanebene vorgenommen. Bezüglich Widersprüchen, die sich zwischen vormaligen und neuerlichen gesetzlichen Regelungen ergeben, wird auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange: 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden.	Die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 werden weiterverfolgt, vor allem aufgrund militärischer Belange erfolgen bei beiden deutliche Flächenreduzierungen, die sich großteils auf die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und damit auf immissionsschutzrechtliche Belange der Anwohner auswirken. Bzgl. der bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Referenzanlage verweisen wir auf den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, Kap. 4.1. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert.	
	RT-TÜ-02, RT-TÜ-01 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben,	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 c. Schattenschlag: Die oben bereits beschriebene Lage der einzelnen Gemeinden und Ortsteile führt dazu, dass Windkraftanlagen weitestgehend wegen Schattenschlag abzustellen sind. Betrachtet man die Karte des Gebietes Gomaringen-Mössingen-Nehren-Reutlingen RT-TÜ 02 zeigt schon die Benennung des Gebiets die „Umzingelung der Potenzialfläche durch die Gemeinden und Ortsteile“. Die Ortsteile liegen in jeder Himmelsrichtung. Dementsprechend müssen Abschaltungen wegen Schattenschlag für Nehren (im Westen), Gomaringen (im Norden), Bronnweiler (im Nordosten) und Gönningen (im Osten) erfolgen. Dies führt logischerweise dazu, dass die Effizienz der Windkraftanlagen auf ein Minimum beschränkt wird, berücksichtigt man zusätzlich noch die bereits vorab ausgeführte Schwachwindlage. Die Windkraftanlagen können allein schon aus diesen Gründen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ein „Nutzen der Windenergie“ ist weder ersichtlich noch gegeben.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit.
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 II. entgegenstehende öffentliche Belange: 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus.	Siehe dazu Anhang Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung.
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Von einer Rechtskonformität wird deshalb ausgegangen. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden nach Auswertung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird für beide Gebiete ausgeführt: "Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 500 m-Umfeld unklar)" Damit bringt der Planer zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das benachbarte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet BfN-Nr. 7520-311 -Albvorland bei Mössingen und Reutlingen. Beide Gebiete RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 gelten laut Auflistung im Umweltbericht (S. 93) als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit potentiell negativen Auswirkungen auf das Natura-2000 Gebiet -Europäisches Vogelschutzgebiet BfN 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb und Täler der Mittleren Flächenalb. Betroffen ist aber auch das nahegelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch BfN-Nr. 7420-441 mit den Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Der Steckbrief RT-TÜ-01 weist bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange auf folgendes hin: "Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard (Revierzentrum im Nahbereich), Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage Vorranggebiets innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet: Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Großes Mausohr • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte mit windkraftsensiblen Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Natürliche nährstoffreiche Seen, Schlucht- und Hangmischwälder, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Feuchte Hochstaudenfluren. FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Alpenbock (b/c), Gelbbauchunke, Grünes Gabelzahnmoos, Spanische Fahne • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald. Im Steckbrief RT-TÜ-02 wird bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange wie folgt ausgeführt: Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan (Revierzentrum im Nahbereich), Schwarzmilan (Revierzentrum im Nahbereich), Wespenbussard (Revierzentrum	der Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Von einer Rechtskonformität wird deshalb ausgegangen. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Nahbereich), Baumfalke, Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten: Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne; Waldmeister-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide. FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne. und zum Artenschutz: • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne. Die in den beiden Steckbriefen ausgeführten sogenannten Minimierungsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen führen jedenfalls nicht dazu, dass diese Flächen als Vorrangflächen auszuweisen sind. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Konzentrationsfläche RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Der Umweltbericht enthält ab Seite 105 eine Auflistung der sogenannten „Fallgruppen“ des Artenschutzes. Vorangeschickt sei, dass seitens der Regionalplanung keine eigene Naturschutzprüfung/Artenschutzprüfung durchgeführt wurde. Die jetzt in Baden-Württemberg praktizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist nach hiesiger Ansicht aus rechtlicher Sicht unzulässig. Die vorgenommenen Einteilungen in Fallgruppen A bis C beruhen einzig und allein auf zum Teil dürftigen oder unzureichenden Aktenlagen der Behörden. Eine belastbare Aussage zur naturschutzrechtlichen Konfliktlage kann auf dieser Basis nicht getroffen werden. Offensichtlich ist eine konkrete Erkundung der naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange auch nicht gewollt. Damit wird aus hiesiger Sicht eindeutig gegen die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Dies gilt auch für die Verpflichtung des Regionalplaners im Regionalplanverfahren entsprechende naturschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen. Dies wird vorliegend noch nicht einmal im Ansatz gewährleistet. Lediglich der Hinweis im Steckbrief für RT-T-01 ist nicht ausreichend und wird mit Sicherheit dem Artenvorkommen in diesem Bereich nicht gerecht: "- Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie - Hinweis auf Revierzentrum des Wespenbussards im Nahbereich bis 500m - Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG (3 Arten, davon eine streng geschützte Art (Gelbbauchunke)" So findet sich unter der Fallgruppe B die Fläche RT-TÜ-01 und in der Fallgruppe C die Fläche RT-TÜ-02. Diese Einteilung ist durch nichts belegt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Steckbriefe. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Fläche RT-TÜ-02 nicht zumindest als Fallgruppe B behandelt wird. Selbst bei Anwendung der Fallgruppen müssten beide Flächen in die Fallgruppe A eingeordnet werden. Im Rahmen der weiteren Planung wird deshalb erwartet, dass konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen der beiden Gebiete vorgenommen werden und nicht wie bisher die naturschutzrechtlichen Aspekte völlig auszublenden vor dem Hintergrund, Windkraftanlagen bzw. Vorrangflächen zu realisieren.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 3. Landschaftsschutz: Die Abbildung 24 des Umweltberichts zeigt die enorme Sichtbarkeit der Windkraftanlagen auf den Potentialflächen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild: [Anm. RVNA: Karte Sichtbarkeit im Offenland Region Neckar-Alb: Abbildung 24, Seite 80, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Der Umweltbericht weist auf Seite 83 auf folgendes hin: "Der Blick auf den Traufbereich der Schwäbischen Alb ist insbesondere durch die räumlich kumulierte Lage der VRGs RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 im 2500m-Bereich vor dem Trauf bei	Siehe dazu Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nehren/Reutlingen/Gomaringen/Pfullingen beeinträchtig. Hinzu kommt in diesem Bereich des Albtraufs das Vorranggebiet RT-02 auf Lichtensteiner Gemarkung, das im sichtbaren Bereich bis 2500m hinter der Traufkante liegt." Abbildung 26: Traufbereiche von Schönbuch und Schwäbischer Alb, sowie das Lautertal zusammen mit den VRG für Windenergienutzung sowie Windenergieanlagen im Bestand und VRG/VBG für Freiflächen-PV-Anlagen. Quelle: HHP 2023 ic. Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen. Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen. Naherholung: Die beiden Potentialflächen sind zudem durchzogen von Wanderwegen/Radwegen. Der umliegenden Bevölkerung dienen die beiden Waldgebiete als Erholungsgebiet und sind für die Anwohner wertvoll. https://www.gomaringen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Wandertafeln/Wandertafel_Nr_1_Gomaringen_15.6.2012.indd.pd. [Anm. RVNA: Ausschnitt Gomaringer Rundwege]. Biotopschutz: Hinzuweisen ist auf den Steckbrief zu RT-TÜ-01. Dort ergeht der Hinweis an die Fachplanung: "! Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz). Fazit: Der Ausweisung der Potentialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-02 A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können. B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange: 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert. a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund. b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt. II. entgegenstehende öffentliche Belange: 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus. 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird ausgeführt: "Nach derzeitigem Kenntnisstand Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungsebenen notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten." Damit bringt der Planung zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401- Mittlerer Rammert und das Fauna-Flora-Habitatgebiet BfN-Nr. 7519-342 Rammert. Hervorzuheben sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. Betroffen ist aber auch das nahegelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch BfN-Nr. 7420-441 mit den Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Das FFH-Gebiet TÜ-02 beinhaltet die Lebensstätte der windkraftsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Diese Aufstellung aus dem „Steckbrief“ kann aber keinesfalls abschließend sein. Üblicherweise sind in derartigen Mischwäldern mindestens 14 Fledermausarten anzutreffen. Aus Gründen des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naturschutzes ist die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Konzentrationsfläche TÜ-02 zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Der Umweltbericht enthält auf Seite 105 enthält den Hinweis: "Das Vorranggebiet TÜ-02, welches im Schwerpunktvorkommen A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie liegt, wurde vom Regionalverband in die Planung aufgenommen, da hier bereits Planungen auf nachgelagerter Ebene laufen." Konkret bedeutet dies, dass das Gebiet TÜ-02 naturschutzrechtlich zur Fallgruppe A gehört. Damit scheidet grundsätzlich eine Ausweisung als Vorranggebiet aus, weil massive naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahme dieses Gebietes rein aus dem Motiv heraus, Windkraftbetreiber hätten Interesse bekundet, kann diesen Ausschlusstatbestand nicht beseitigen. Es wird auch eingeräumt, dass die Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres auf Basis der für die Regionalplanung verfügbaren Daten anzunehmen ist. Berufen wird sich jedoch auf ein Gutachten zum speziellen Artenschutz des Ingenieurbüros Blaser 09/2023. Danach soll eine „Ausnahmelage denkbar erscheinen“. Hierbei ist zu beachten, dass das Ingenieurbüro im Auftrag der Windkraftbetreiber gearbeitet hat. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gebiete, die der Fallgruppe A angehören, in der Regionalplanung auszuscheiden sind. Es wird gleichzeitig bemängelt, dass der Umweltbericht keine konkreten Hinweise für die betroffenen geschützten Arten enthält. Zumindest hätte das Gutachten des Büros Blaser zur Verfügung gestellt werden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	müssen. Offensichtlich werden der Öffentlichkeit maßgebende naturschutzrechtliche Daten bezüglich des Gebiets TÜ-02 vorenthalten. Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert, das Gutachten des Ingenieurbüros zu übersenden, damit eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden kann. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gebet TÜ-02 um ein „sehr Konflikt behaftetes Vorranggebiet“ handelt und dies im gesamten Umweltbericht mehrfach wiederholt wird. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes offensichtlich vorhandener geschützter Arten an der von dem Plangeber in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen steht als öffentlicher Belang des Artenschutzes hier der im Bereich des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegen. 3. Landschaftsschutz: Vorangeschickt sei, dass das Gebiet TÜ-02 folgende Ausweisungen im Regionalplan genießt: Gebiet für Forstwirtschaft (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG), Gebiet für Erholung (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion (VBG). Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf dem Gebiet TÜ-02 nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen. Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schloss Hohentübingen: Die Potentialfläche TÜ-02 liegt in direkter Sichtbeziehung zu dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen. Der Blick auf das Denkmal aber auch aus dem Denkmal heraus würde durch die monumentalen Windkraftanlagen bei Kusterdingen nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört. Zwischen Schlossanlage und historischer Altstadt gibt es keine Sichtbeeinträchtigungen. Dementsprechend wird auch im Umweltbericht sowie im Entwurf des Regionalplans auf diese Denkmalbeeinträchtigung hingewiesen und die Denkmalbelange „rot markiert“. Dies bedeutet, dass bezüglich der Potentialfläche TÜ-02 Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen. Zu beachten ist ferner, dass der Regionalplan keinerlei Höhenbeschränkungen enthält. Aktuell werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m beantragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie in vorliegendem Fall nur eine absolute Schwachwindlage vorliegt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m (im Vergleich dazu Fernsehturm Stuttgart 217 m) wirken bei Realisierung der Potentialfläche TÜ-02 massiv auf das Schloss ein. Windkraftanlagen auf dem Gebiet TÜ-02 hätten verheerende denkmalschutzrechtliche Auswirkungen auf die einmalige Schlossanlage. https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Hohent%C3%BCbingen. Es bedarf an dieser Stelle wohl kaum der Erwähnung, dass es sich bei dieser monumentalen Schlossanlage nicht nur um eine Landmarke handelt, sondern die Schlossanlage i.V.m. der historischen Altstadt Tübingens zu sehen ist. Das gesamte Ensemble Schlossanlage und Tübinger Altstadt muss in die Bewertung einfließen. 4. Jüdischer Friedhof: Im direkter Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen liegt der Jüdische Friedhof Wankheim; der Jüdische Friedhof befindet sich quasi am Fuße der Windräder. Eigentümer desselben ist die israelitische Religionsgemeinschaft/Kultusgemeinde Württemberg. Es ist zu hinterfragen, ob diese Religionsgemeinschaft/Kultusgemeinde Württemberg im jetzigen Verfahren angehört wurde. Bei dieser jüdisch-religiösen Gedenkstätte handelt es sich um ein Kulturgut allerersten Ranges. Im Internet sind weit über 10 direkt weiterführende Links, wie z.B. Wikipedia / Gemeinde Kusterdingen / Alemania Judaica / Gedänkstättenverband Gäu-Neckar-Alb / Evangelische Kirchengemeine usw. erreichbar. Ich verweise auf die Weblinks zu Einzelnachweisen und Literatur bei Wikipedia, insbesondere Benigna Schönhagen, Der Jüdische Friedhof Wankheim, Stätte der Erinnerung, historisches Dokument und Gedenkort, 2021. In diesem Kontext noch ein verfassungsrechtlicher Hinweis. Die Errichtung der Windräder würde m.E. gegen die im Grundgesetz geschützte Totenruhe eklatant verstoßen. Nach einhelliger Rechtsmeinung wird dieser Schutz aus Art. 1 GG abgeleitet. Danach ist die Totenruhe die unmittelbare Ausprägung der postmortalen Menschenwürde. Nach jüdischem Religionsverständnis dürfen Gräber nicht einmal bepflanzt werden, um die ewige Totenruhe nicht zu stören. 5. Regionaler Grünzug: Das Gebiet TÜ-02 ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert. Fazit: Der Ausweisung des Gebietes TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	
	TÜ-01 A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis	Zu den rechtlichen Bedenken bzgl. der Ausführungen unter A.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte gem. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit der höheren Landesbehörde. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2024, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, kann von einer rechtskonformen Umweltprüfung mit dazugehörigem Umweltbericht ausgegangen werden. Bezüglich der durch die Windenergieplanung betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete bzw. geschützten Vogelarten (Schutz- und Erhaltungsziele) wurde eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bei Betroffenheiten, bei Konfliktlösungen möglioch sind, wurde die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Wo dies nicht möglich war, wurden Änderungen in der Gebietskulisse auf Regionalplanebene vorgenommen. Bezüglich Widersprüchen, die sich zwischen vormaligen und neuerlichen gesetzlichen Regelungen ergeben, wird auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	TÜ-01 B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange: 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der	Das Gebiet wird weiterverfolgt, aufgrund militärischer und naturschutzfachlicher Belange erfolgt eine deutliche Flächenreduzierung. Bzgl. der bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Referenzanlage verweisen wir auf den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert.	2023, Kap. 4.1. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die	Siehe dazu Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund.	
	TÜ-01 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
	TÜ-01 c. Schattenschlag: Die oben bereits beschriebene Lage der einzelnen Gemeinden und Ortsteile führt dazu, dass Windkraftanlagen weitestgehend wegen Schattenschlag abzustellen sind. Betrachtet man die Karte des Gebietes Gomaringen-Mössingen-Nehren-Reutlingen RT-TÜ 02 zeigt schon die Benennung des Gebiets die „Umzingelung der Potenzialfläche durch die Gemeinden und Ortsteile“. Die Ortsteile liegen in jeder Himmelsrichtung. Dementsprechend müssen Abschaltungen wegen Schattenschlag für Nehren (im Westen), Gomaringen (im Norden), Bronnweiler (im Nordosten) und Gönningen (im Osten) erfolgen. Dies führt logischerweise dazu, dass die Effizienz der Windkraftanlagen auf ein Minimum beschränkt wird, berücksichtigt man zusätzlich noch die bereits vorab ausgeführte Schwachwindlage. Die Windkraftanlagen können allein schon aus diesen Gründen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ein „Nutzen der Windenergie“ ist weder ersichtlich noch gegeben.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit.
	TÜ-01 II. entgegenstehende öffentliche Belange: 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus.	Siehe dazu Anhang Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung.
	TÜ-01 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird ausgeführt: "Nach derzeitigem Kenntnisstand Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungauf nachgeordneter Ebene notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten." Damit bringt der Planung zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das Europäische Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401-Mittlerer Rammert und das Fauna-Flora-Habitatgebiet BfN-Nr. 7519-342 Rammert. Hervorzuheben sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan (Schwerpunktvorkommen), Schwarzmilan, Wespenbussard. Im Vogelschutzgebiet „mittlerer Rammert" brütet auch der Schwarzstorch, der eine Sonderstatuts-Art ist. Das FFH-Gebiet Rammert beinhaltet die Lebensstätte der windkraftsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Diese Aufstellung aus dem „Steckbrief" kann aber keinesfalls abschließend sein. Es gibt dort auch die Nymphenfledermaus, eine Sonderstatus-Art. Üblicherweise sind in derartigen Mischwäldern mindestens 14 Fledermausarten anzutreffen. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier	Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Von einer Rechtskonformität wird deshalb ausgegangen. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen. Es handelt sich laut Steckbrief um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Laut Steckbrief hätte ein Vorranggebiet hier besonders erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Im Waldgebiet des „Rammert“ wurden durch den NABU Tübingen bereits im Jahr 2012 folgende geschützte Vogelarten als Brutvögel festgestellt: Buntspecht, Dompfaff, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Grauspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleinspecht, Misteldrossel, Mittelspecht, Ringeltaube, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wintergoldhähnchen, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schwarzmilan, Weidenmeise. Mitglieder des NABU KV-Tübingen begehen seit Jahrzehnten das betreffende Waldgebiet und notieren relevante Artvorkommen. Diese haben ihre gewonnenen Kenntnisse zu Greifvogelbrutvorkommen an das mit den Voruntersuchungen beauftragte Planungsbüro weitergeleitet. Allein aufgrund der Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke wird nach Ansicht des NABU das geplante Projekt einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Anhand der hohen Bestandsdichte der genannten Greifvogelarten ist dieses Waldgebiet für eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Insoweit wird auf die Ausführungen oben verwiesen und insbesondere auf die Begutachtung im Auftrag des NABU (Anl. 3). Der Rotmilan (Milvus milvus – Anhang I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG) ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Die Lebensräume sind daher zu schützen und jedwede Beeinträchtigung zu unterlassen. Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II Seite 733) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan aufgrund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG und um eine streng geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 11a BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –Bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere § 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicher zu stellen. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und weitere Vogelarten an der von dem Plangeber in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen steht als öffentlicher Belang des Naturschutzes der im Bereich des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegen.	
	TÜ-01 3. Landschaftsschutz: Vorangeschickt sei, dass der Rammert folgende Ausweisungen im Regionalplan genießt: Gebiet für Forstwirtschaft (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG), Gebiet für Erholung (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion (VBG). Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf dem Rammert nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und deren Bedeutung im Landschaftshaushalt sowie in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Siehe dazu auch Anhang Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen. Der Rammert gilt als ein besonders wertvolles Gebiet für die Naherholung ist. Aus dem Umweltbericht S. 14 ist zu zitieren: "Landschaftsgebundene Erholungsnutzung Die Region Neckar-Alb besitzt bezüglich der landschaftlichen Ausstattung eine große Vielfalt und Attraktivität auf engem Raum. Viele Gebiete der Region werden auch aus benachbarten Regionen häufig aufgesucht. Im Vordergrund steht dabei die Naherholung als Feierabend-, Tages- und Wochenenderholung. Zunehmend gewinnt der landschaftsgebundene Tourismus mit mehrtägigen Aufenthalten an Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist wegen seiner besonders attraktiven, erholungswirksamen Landschaftsteile das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Auch der Naturpark Schönbuch trägt zur Attraktivität der Erholungsnutzung und des sanften Tourismus in der Region bei. Besonders wertvoll für die Erholung sind Gebiete mit größeren Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie extensiv genutzte Talauen mit naturnahen Fließgewässern. Darüber hinaus zählen dazu Flächen und Strukturen wie Wacholderheiden, Magerrasen, Hecken, Feldgehölze sowie terrassierte Weinberglagen. Demzufolge sind folgende Teilräume der Region als besonders wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus zu nennen: • Neckartal und Seitentäler mit Randhöhen • Schönbuch mit Randgebieten • Rammert mit Randgebieten" Der Rammert wurde als landschaftlich besonders attraktiver Teil der Region im Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Er dient sowohl dem landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge.	
	TÜ-01 Schloss Hohentübingen: Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Ausgangskulissen Windenergie hat der Regionalverband Neckar-Alb noch vor der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie eine Anpassung der Ausgangskulissen durchgeführt (Zuschnittsänderung). Hieraus resultiert der Entwurf der Vorranggebiete für Windenergienutzung zur ersten Offenlage. Im Bereich der Ausgangskulisse TÜ-01 wurde eine Teilung des Vorranggebiets in TÜ-01a und TÜ-01b vorgenommen. Hintergrund ist die zur ersten Offenlage noch ausstehende Einschätzung des Landesdenkmalamtes im Hinblick auf die Beeinträchtigung besonderes bedeutsamer Sichtachsen auf das Schloss Hohentübingen. Die Einschätzung des Landesdenkmalamtes kann die Umweltprognose des Gebiets nochmals verändern. Um zur ersten Offenlage des Teilregionalplans zumindest für diejenigen Teile des Vorranggebiets, die außerhalb des Umgebungsschutzbereichs des Kulturdenkmals liegen, eine Bewertung vornehmen zu können, wurde die ursprüngliche Ausgangkulisse geteilt. Die vorgenommene Teilung des Gebiets TÜ-01 wegen denkmalschutzrechtlicher Belange wird dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen nicht gerecht. Hierbei wird übersehen, dass der Regionalplan keinerlei Höhenbeschränkungen enthält. Aktuell werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m beantragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie in vorliegendem Fall eine absolute Schwachwindlage vorliegt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m (im Vergleich dazu Fernsehturm Stuttgart 217 m) wirken auf der Gesamtfläche TÜ-01 massiv auf das Schloss ein. Es macht absolut keinen Unterschied, ob die Windkraftanlagen auf der einen Teilfläche stehen oder auf der anderen. Alle Windkraftanlagen auf dem Rammert hätten verheerende	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	denkmalschutzrechtliche Auswirkungen auf die einmalige Schlossanlage. https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Hohent%C3%BCbingen. Es bedarf an dieser Stelle wohl kaum der Erwähnung, dass es sich bei dieser monumentalen Schlossanlage nicht nur um eine Landmarke handelt, sondern die Schlossanlage i.V.m. der historischen Altstadt Tübingens zu sehen ist. Das gesamte Ensemble Schlossanlage und Tübinger Altstadt muss in die Bewertung einfließen.	
	TÜ-01 4. Regionaler Grünzug: Der Rammert ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“ des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert.	Bzgl. der Gesetzesgrundlagen für Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang. Auf der regionalen Planungsebene lassen sich Beeinträchtigungen der genannten Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge nicht abschließend ermitteln und bewerten, da auf dieser Ebene keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die weitere Berücksichtigung der genannten Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Sie ist eine wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen.
	TÜ-01 Fazit: Der Ausweisung des Gebietes TÜ-01 Rammert als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	Kenntnisnahme des Fazits
Privat ID: 993 09.04.2024	RT-06 Forderung nach Abschaltzeiten bezüglich Rotmilan- und Fledermausvorkommen: Aus folgenden Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein: Auf Grund des bestätigten Vorkommens des Rotmilans (Weltdichtezentrum und Gutachten), in der Zeit vom 1. März bis 15. September jeden Jahres zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang siehe VGH-Urteil Hohfleck, des VGH-Mannheim vom März 2024 (siehe Anlage) und auf Grund des betätigten Vorkommens von windkraftsensiblen Fledermausarten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Die Abschaltzeiten müssen während der gesamten Betriebsdauer der Windindustrieanlagen eingehalten werden. Hinweis: Dies muss bereits in den später ausgewiesenen Flächen als Auflage für Windkraftbetreiber von Regionalverband und Landratsamt festgelegt werden.	Siehe oben und Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse. Bzgl. Abschaltzeiten oder anderweitiger Maßnahmen liegt die Zuständigkeit bei der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit Einspruch gegen den	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Grenzbereich zu den benachbarten Regionen hat eine intensive Abstimmung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Entwurf des o.g. Teilplans ein. Dies betrifft das Vorranggebiet RT-06 Pfronstetten, 719 ha. Der Regionalverband hat den Auftrag des Bundes und des Landes, den Regionalplan Energie zu entwickeln und zu erstellen. Dabei müssen wir feststellen, dass der RV Bodensee-Oberschwaben, Schwerpunktgemeinden mit völlig unverhältnismäßiger Mehrbelastung einplant. Hierzu gehört auch Kettenacker. Hier kommt hinzu, dass zwei weitere Regionalverbände (Donau-Iller und Neckar-Alb) direkt an die Grenzen zu Kettenacker zusätzlich Vorranggebiete planen und sich die Regionalverbände offensichtlich nicht abstimmen. Gegebenheiten und Vorleistungen vor Ort (z.B. bestehende Freiflächen-PV mit ca. 16 ha), finden keinerlei Berücksichtigung. Schutzgebiete, Flächenverbrauch, Landschaftsbild, Erholungsgebiete, Natur- und Artenschutz, Wohnqualität, Gesundheit und Bedrängung wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Das o.g. Gebiet liegt direkt an der Grenze zu Kettenacker und es liegt im Radius von 2,5 km zur nächsten Wohnbebauung von Kettenacker. Somit zählt das Gebiet auf der Gemarkung Pfronstetten zur Umzingelung von Kettenacker und muss in Richtung zu Kettenacker zwingend entsprechend verkleinert werden. Das Gebiet auf Gemarkung Pfronstetten liegt ebenfalls wie Kettenacker im Weltdichtezentrum des Rotmilans. Es hat ebenfalls wie auch Kettenacker, viele erschiedene Fledermausarten beheimatet. Daher fordern wir hier Abschaltzeiten auf Grund der bestätigten Vorkommen des Rotmilans in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang- siehe VGH-Urteil Hohfleck, des VGH-Mannheim vom März 2024 und auf Grund des bestätigten Vorkommens von windkraftsensiblen Fledermausarten in der Zeit Vom1. April bis zum 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Dies gilt für jedes Jahr. Wichtige Ausschlusskriterien und Konfliktpunkte sind: 1. Unzulässigkeit des Vorhabens wegen (Trink-) Wassergefährdung 2. Artenschutzgutachten müssen zwingend berücksichtigt werden. Ebenso alle Fachgutachterlichen Bestätigungen, BegehungsprotokolIe, Einwendungen und die wissenschaftliche Publikation Dr. Marion Gschweng ,,Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen" 3. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW 2022 ist unvollständig. 4. Kettenacker ist als Quellpopulationsgebiet zwingend einzustufen und zu behandeln 5. Fledermaus Schwerpunktvorkommen in Kettenacker - Gutachterlich nachgewiesen 6. Biotope im Verbund - Schutz der Biotope in Kettenacker -Einstufung als QuelIpopulationsgebiet. 7. Forderung nach Abschaltzeiten bezüglich Rotmilan- und Fledermausvorkommen. 8. Vorranggebiete für Forstwirtschaft 9. Beeinträchtigung des Wander- und Erholungsgebietes,,Kettenacker" Landschaft und Erholung. 10. Wasserschutzrechtliche Beurteilung auch in Bezug auf Mikroplastik 11. Schutz von Kulturdenkmälern 12. Tiefffluggebiete der Bundeswehr- Zivile Luftfahrt-Richtfunkstrecken 13. Eiswurf / Eisfall 14. Landschaftsbild und Erholung, Windatlas 2019 15. Schall und Lärmeintrag, Schattenwurf 16. Infraschall/Schall 17. Wertverlust der Immobilien- Kalte Enteignung 18. Gefahren durch Blitzschlag 19. Lichtverschmutzung/Sternenpark Schwäbische Alb 20. Kontamination durch Oberflächenerosion von Windrotoren/WindkraftanIagen 21. Lieferkettensorgfaltsgesetz 22. Brandschutz 23. Erdbebengebiet 24. Überforderung von Menschen, Tier und Natur - Rücksichtnahmegebot, Bedrängung und Überforderung der Raumschaft Kettenacker durch Windindustrieanlagen 25. Windhöffigkeit in Kettenacker und Umgebung 26. Ausbau von Erneuerbaren Energien und das,,Überragende öffentliche Interesse" 27. Umzingelung Umfassungswirkung. Alle Anlagen sind vollumfänglich Teil dieser Einwendungen.	mit den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller stattgefunden. Im Ergebnis liegt eine dezentrale Konzentration der Windenergieplanung vor. Für die regionale Planungsebene relevante Gegebenheiten vor Ort wurden analysiert, in der Planung berücksichtigt und Umweltprüfungen unterzogen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erdbeben/Geologie, Schwefelhexafluorid, Wirtschaftlichkeit, Militär Flugsicherung, Flugsicherung zivil, Denkmalschutz, Wertminderung Immobilien. Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Gemäß Plansatz 4.2.4.1 Z (8) des Teilregionalplans Windenergie sind Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft zulässig. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-06 - Anlage: Unzulässigkeit des Vorhabens wegen (Trink-)Wassergefährdung: Der [Name anonymisiert] hat ein hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb erstellen lassen. Dieses Gutachten befasst sich explizit dem Gebiet Kettenacker, Als Gutachter wurde Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl beauftragt. Herr Prof. Dr. Hötzl war von 1978 — 2007 als Professor für angewandte Geologie (Schwerpunkt Hydrogeologie) am Lehrstuhl für angewandte Geologie der Universität (TH) Karlsruhe (heute: Karlsruher Institut für Technologie (KIT)) tätig. 2007-2014 war Herr Prof. Hölzl als wissenschaftlicher Leiter eines internationalen, unter anderem vom BMWF finanzierten Projektes zum Wasserressourcen-Management im Nahen Osten beschäftigt. Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich Karst-Hydrogeologie und Tracerhydrologie (Untersuchung der Genese und Entwicklung von Verkarstungsprozessen, Dynamik des Grundwassers im Karstsystem, Optimierung von Markierungstechniken zur Verfolgung unterirdischer Wässer (Tracerhydrologie), Schutz und Sicherung von Karstwasservorkommen). Herr Prof. Dr. Hötzl hat über 180 Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften über Karstforschungen in Deutschland, Schweiz, Österreich, Slowenien, Griechenland und Arabien publiziert, darunter die Bücher, Karsthydrology and Human Activities (1999)“ und „Tracerhydrology (1992)" publiziert. Er wardarüber hinaus als Präsident der Karst-Kommission der International Association of Hydrogeologists (IAH) und als Co-Koordinator von Projekten der EU-Kommission zu Hydrogelogischen Aspekten des Grundwasserschutzes in Karstgebieten und zur Vulnerabilität- und Risikokartierung zum Schutz von Karst-Grundwasserleitern tätig. Herr Prof. Dr. Hötzl ist somit ein ausgewiesener Experte für den im Gutachten untersuchten Bereich, Das methodische Vorgehen von Herrn Prof. Dr. Hötzl entspricht voll und ganz der Vorgehensweise, wie sie in der Europäischen Union und der Schweiz zur Festlegung von Wasserschutzzonen Standard ist. Das Gutachten „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb, Beispiel: WEA-Konzentrationsfläche „Kettenacker“ vom 20.08.2015 liegt als Anlage bei. Das vorgenannte Gutachten zeigt für Karstgebiete der Mittleren Alb im Allgemeinen und für die o.g. geplanten Vorrangzonen im Besonderen, dass die in der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommene Einteilung den faktischen Gegebenheiten, insbesondere dem DFGW-Regelwerk zu Schutzgebieten für Grundwasser, in eklatanter Weise widerspricht. Das Gutachten legt dar, dass die Fließzeiten von Kettenacker nicht 50, sondern weniger als 1 Tag betragen. Die Zuordnung der geplanten Vorrangzonen zur Zone I!Il ist somit aus Sicherheitsgründen völlig unhaltbar. Die Unhalitbarkeit der Zuordnung zu Zone Ill wird noch dadurch verstärkt, dass Karstgrundwasserleiter gegenüber Poren- und Kluft-Grundwasserleiter nur ein stark vermindertes Filtrationsvermögen aufweisen, sodass die Selbstreinigungsprozesse hier kaum zur Geltung kommen. Somit liegt der vorgesehene Vorhabenstandort eindeutig in einer faktischen Wasserschutzzone II. Diese Auffassung wurde auch in einem Kartenentwurf des Landratsamtes Sigmaringen vom Oktober 2002 niedergelegt. Die entsprechenden begleitenden Unterlagen befinden sich dort in der Registratur. Die bislang vorliegenden Unterlagen im Regionalplan gehen ohne die zwingend notwendige nähere Prüfung von der tatsächlich unzutreffenden, auf jahrzehntealten	Siehe oben und Anhang Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie. Relevante Belange des Grundwasserschutzes sind in den Steckbriefen der Gebiete im Umweltbericht dokumentiert; sie werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Daten basierenden Einteilung in der Wasserschutzverordnung aus. Vor dem Hintergrund des. vorgenannten Gutachtens hat am 28.06.2016 ein Informationsgespräch beim Regierungspräsidium Tübingen, an dem unter anderem auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, das unter anderem für den Fachbereich Hydrogeologie zuständig ist, insbesondere in Person des Referatsleiters Herrn [Name anonymisiert] stattgefunden. In dem Gespräch hat sich gezeigt, dass die bisherige Bewertung des Landesamtes für den Vorhabenstandort auf einer den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden Informationsgrundlage beruhte. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. kündigte deshalb im vorgenannten Termin an, die Ergebnisse der von Prof. Dr. Hötzl durchgeführten Untersuchungen, die gegenüber den unvollständigen Daten der Behörden eine sehr viel dramatischere Verkarstungssituation und damit einhergehende Trinkwassergefährdung belegen, den Behördenzukommen zulassen. Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat zudem das Landratsamt Sigmaringen um die Überlassung des von Prof. Dr. Hötzl vorgelegten Dolinenplans bei vorgenanntem Termin im Regierungspräsidium Tübingen gebeten. Im Nachgang zum Termin vom 28.06.2016 hat Herr Prof. Dr. Hötzl nochmals die Gegebenheiten vor Ort eingehend untersucht. Auf dieser Basis hat Herr Prof. Dr. Hötzl die beigefügte Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten vom 20.08.2015 erstellt. Diese Ergänzung vom 28.07.2016 trägt den Titel „Gefährdungspotenzial des „Karstentwässerungsgebietes Buchäcker“ (Gemarkung Kettenacker und Ittenhausen)“. Sie liegt als Anlage bei. Bestandteil dieses Dokumentes sind mehrere Anlagen, aus denen sich die Lage der Dolinen, Trockentäler, Karstsenken mit temporären Schlucklöchern und zum Teil Erdfall-Nachbrüchen etc. eindeutig ergibt. Auch die Lage des sog. „Karstentwässerungsbereichs Buchäcker“ ist dort zeichnerisch definiert. Auf S. 5 des ergänzenden Gutachtens wird dargelegt, dass Häufungen von Dolinen, Erdfällen und Karstsenken, wie sie im „Karstentwässerungsgebiet Buchäcker“; anzutreffen sind, eine intensive Verkarstung des Untergrundes dokumentieren. Diese intensive Verkarstung wird auch durch den Markierungsversuch von 1966 durch den extrem schnellen Abfluss mit maximalen Fließgeschwindigkeiten von über 500 m/h zur Kesselbachquelle dokumentiert. Sie stellt ausweislich des Gutachtens damit ein extremes Gefährdungspotenzial für das dortige Karstwasser dar. Weiter wird ausgeführt, dass nach den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes sowie dem bundesweit gültigen Regelwerk des DVGW solche durch Dolinen angezeigten Bereiche intensiver Verkarstung, wenn sie im Rahmen einer reduzierten Ersatzausweisung der Trinkwasserschutzzone Ill zugewiesen sind, als inselförmige Bereiche der engeren Schutzzone (Zone Il) zuzuordnen sind. Auf S. 6 des ergänzenden Gutachtens wird ausgeführt, dass auf der amtlichen topografischen Karte allein im Karstentwässerungsgebiet Buchäcker 11 Schlucklöcher eingetragen sind, die an größere Dolinen gebunden sind. Die ergänzenden karsthydrogeologischen Aufnahmen für das ergänzende Gutachten vom 29.07.2016 ergaben insgesamt 32 Versickerungsstellen, die zum Teil an Dolinen, zum Teil an Flachkarstsenken, insbesondere im Bereich der Trockentäler, gebunden sind. Ausweislich des Gutachtens ist die Folge davon, dass es selbst nach Starkregen kaum über längere Strecken zu durchgehenden Oberflächenabflüssen kommt, da in den einzelnen Karstsenken das jeweils vom oberstromigen Abschnitt kommende Wasser vollständig versickert. Derartige Versickerungen stellen gem. dem Gutachten für das Karstwassergrundwasser eine besondere Gefährdung der Karstwasserqualität dar.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zutreffend führt das ergänzende Gutachten weiter auf S. 6 aus, dass das Gefährdungspotenzial im Karst besonders groß ist, weil es aufgrund des geringen Kontakts mit den Gesteinen und des raschen Durchflusses während der Untergrundpassage im Gegensatz zu Porengrundwasserleitern kaum zu einem Schadstoffrückhalt oder Schadstoffabbau kommen kann. Auch an dieser Stelle weist das Gutachten ausdrücklich darauf hin, dass die große Dichte der dokumentierten Versickerungsstellen das erhöhte Gefährenpotenzial bereits verdeutlicht, damit aber zugleich die höhe Verkarstungsintensität des gesamten. Karstentwässerungsbereichs unterstrichen wird. Im Anschluss an die Darlegung, dass im Karstentwässerungsbereich Buchäcker 4 Trockentäler liegen, und zwar zwei längere Haupttäler und je ein tributäres Nebental (siehe. Anlagen 1 und 2 des ergänzenden Gutachtens), wird auf S. 8 daran anknüpfend ausgeführt, dass Trockentäler in Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungen aufgrund der optimalen Infiltrationsbedingungen in das Karstsystem besonders zu schützen sind. Der Gutachter verweist darauf, dass in den allgemeinen Richtlinien zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten des DVGW (2006) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Trockentäler einschließlich der dazugehörigen Hänge bei Lage innerhalb der 50-Tage-Linie mit erhöhten Sicherheitsanforderungen als Schutzzone II einzuordnen sind. Insbesondere gilt dies, wenn streckenweise oder temporär Oberflächenabfluss- und Versickerungsstellen vorhanden sind, wie dies in eindrucksvoller Weise in den Trockentälern des Karstentwässerungsbereichs Buchäcker zu beobachten ist. Der Gutachter merkt an, dass dies auch noch hervorgehoben wird durch die gleichlautenden Empfehlungen des Geologischen Landesamtes von Baden-Württemberg (GLA-Information 2/1991), die Trockentäler als Bereiche.einstufen, von. denen eine besondere Gefährdung ausgeht, und dass diese daher, soweit sie im Zustrom-Bereich der Fassung liegen, der Schutzzone II zuzuordnen sind. In seiner zusammenfassenden Bewertung auf S. 8 ff. kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aufgrund der im Gutachten aufgezeigten hohen Infiltrationsrate des Niederschlags das Gebiet Karstentwässerungsbereich Buchäcker von hoher Wichtigkeit für die Wasserversorgung der Region ist, deren Leistungsfähigkeit sowohl hinsichtlich Quantität als auch Qualität erhalten. bleiben muss. Der Karstentwässerungsbereich ist Teil des Einzugsgebietes der Kesselbach-Quelle in Zwiefalten, die der Trinkwasserversorgung von 4500 Einwohnern der Region dient. Abschließend erhebt der Gutachter die Forderung, den „Karstentwässerungsbereich Buchäcker“ als inselförmig abgegrenztes Gebiet in die Engere Schutzzone (Zone II) der Wasserfassung Kesselbach-Quelle einzuordnen. Der Gutachter legt dar, dass die Dringlichkeit dieser Forderung durch die Fließzeiten vom Entwässerungsbereich bis. zur Wasserfassung, die nicht einmal einer 1-Tages-Linie entsprechen, unterstrichen werde und die bisher vorgenommene Reduzierung und Zuordnung zur Zone Ill besonders kritisch zu sehen sei, da die gut durchlässigen Karst-Grundwasserleiter nicht nur durch die hohen Fließgeschwindigkeiten, sondern auch wegen ihrer-geringen Reinigungswirkung in der Untergrundpassage ein besanderes Gefahrenrisiko darstellen. Der Gutachter weist abschließend zu Recht darauf hin, dass Windenergieanlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den entsprechenden Wassergesetzen der einzelnen Länder in der Engeren Schutzzone (Zone II) nicht zugelassen sind. In Baden-Württemberg besteht nur dann eine Ausnahmemöglichkeit, wenn durch detaillierte Untersuchungen nachgewiesen wird, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. Der „Karstentwässerungsbereich	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Buchäcker“ führt nach der zutreffenden gutachterlichen Einschätzung mit seinem erhöhten Gefährdungspotenzial aber gerade zu dem gegenteiligen Ergebnis. Abschließend trifft der Gutachter die - gerade für das vorliegende Verfahren zentrale — Feststellung, dass in jedem Einzelfalle im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bzgl. des Immissionsschutzes eine den Bewertungen der Schutzzonen gleichwertige Überprüfung auf Gefährdung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers vorzunehmen ist. Ein vollumfänglicher Ausschluss einer solchen Grundwasserbeeinträchtigung kommt nach zutreffender Auffassung des Gutachters in Gebieten, in denen — wie hier — die 1-Tages-Grenze unterschritten wird, prinzipiell nicht in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das als Anlage beigefügte ergänzende Gutachten verwiesen. Dies wird ausdrücklich vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Einwendungsschreibens gemacht. Angesichts des eindeutigen Ergebnisses des ausführlichen, von einem international anerkannten Experten erstellten Gutachtens ist klar, dass im Bereich Kettenacker keine Vorranggebiete aufgrund der damit zwingend einhergehenden Trinkwassergefährdung mit Blick auf die aktuellen Bestimmungen der Europäischen Trinkwasserrichtlinie ausgewiesen werden dürfen. - Anlage: Ergänz. Hydorg. Gutachten Prof. Dr. H.Hölzl, Juli 2016: Lagerhöhle - Geislingen, Schwäbische Alb - Anlage: Prof. Dr. H. Hölzl, Professor i.R., Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Institut für Angewandte Geowissenschaften: Windenergiestandorte Buchäcker, Kettenacker. Bewertung des Karstmorphologischen Gutachtens des Büros für Ingenieugeologie (BFI . Zeiser, Ellwangen) vom 10.11.2026 - Anlage: Prof. Dr. H. Hölzl, Professor i.R., Karlsruher Institut für Technologie (KIT): Fachliche Stellungnahme zur immissionsschutzrechtoichen Bewertung des LRA Reutlignen vom 06.02.2017 für xen Standort Windpark "'Buchäcker" auf Gemarkung Kettenacker und zur Hydrogeologische Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.12.2016 zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen - Anlage: Hydrogeologisches Gutachten - Anlage: Gutachten zur Einsehbrkeit des Planungsbereichs von Drei Windenergieanlagen in der Konzentrationszone "Buchäcker", Kettenacker. Stand 11.05.2017. Auftraggeber: Verein Mensch und Natur e.V., Gammertingen. Auftragenhmer Dr. Marion Gschweng, concepts fpr conservation, Balubeueren - Anlage: Landratsamt Sigmaringen, Umwelt- und Arbeitsschutz, Vermerk (Az. I/12.3.01/15 Ec) vom 13.06.2013: Betreff Windpark Kettenacker, Ortsbegehung Milanhorste [Anm. RVNA: Protokoll zu vier Standorten von Rotmilan-Horsten im Bereich Windpark Buchäcker] - Anlage: concepts for conservation, dr. marion gschweng: Stellungnahme vom 13. Juni 2016 zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planung von Windenergieanlagen innerhalb der "Konzentrationsfläche Kettenacker" - Anlage: concepts for conservation, dr. marion gschweng: Stellungnahme vom 7. Juli 2016 zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planung von Windenergieanlagen innerhalb der "Konzentrationsfläche Kettenacker"	
	RT-06 Artenschutzgutachten müssen zwingend berücksichtigt werden: Der Regionalverband weist in den Anhörungsunterlagen selbst darauf hin, dass im weiteren Planungsprozess noch weitere Kriterien berücksichtigt werden müssen. Dies fordern wir	Siehe oben und Anhang Artenschutz diverse, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Relevante Belange des Natuschutzes, der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes sind in den Steckbriefen der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hiermit für alle unsere Gutachten zum Artenschutz ein. Die LUBW hat dem Verein in Ihrem Schreiben vom 10.04.2013 (AZ 25/8850.00) mitgeteilt, dass "Um sicher zu stellen, dass Ihre Beobachtungen von den zuständigen Genehmigungs-Behörden berücksichtigt werden können, diese weiterhin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen zu übermitteln". Diese Vorgehensweise haben wir beachtet. Wir haben alle unsere Fachgutachten sowohl die Gutachten zum Fledermausvorkommen, also auch alle Gutachten zum Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzmilan jährlich mit Bestätigung bei der Unteren Naturschutzbehörde in treuem Glauben, dass die Gutachten Beachtung finden, eingereicht. Bei den Fledermäusen, die gutachterlich in Kettenacker festgestellt wurden, gehört die Große Bart-Fledermaus zu den Sonderstatusarten Kategorie 2 und die Fledermausarten: Braunes Langohr, Fransen-Fledermaus, Rauhaut-Fledermaus, Zwerg-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großes Mausohr, zu der Kategorie 1 der Fledermausarten, die im Fachbeitrag beachtet werden müssen. Ab 2016 wurden zum Vorkommen des Rotmilans, Schwarzmilan und Wespenbussard, jährlich Gutachten durch Fachgutachter erstellt und jährlich an die Untere Naturschutz-Behörde eingereicht. Bei den Daten und Fakten kann man also nicht von nur einmaligen Fakten sprechen, sondern von Daten über einen Zeitraum von 2ü16 bis 2023. Kettenacker war schon immer ein Dichtezentrum des Rotmilans, bereits veröffentlicht im Amtsblatt der EU (Siehe Anlage). Als dann in Baden-Württemberg die Bedingungen für das Dichtezentrum von 4 Rotmilan-Brutpaaren auf 7 Rotmilan-Brutpaare im 3,3 km Radius erhöht wurde, konnten wir auch diese Bedingung locker erfüllen. Frau Dr. Gschweng konnte dann in Ihrer Wissenschaftlichen Publikation: "Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg" eindeutig feststellen das wir zum Weltdichtezentrum des Rotmilans der Schwäbischen Alb gehören. Damit ist die Bedeutung unseres Naturraums für Deutschland und dem gesamten Verbreitungsgebiet des Rotmilans sehr hoch, denn diese Quellpopulation muss Bestandsrückgänge in anderen Europäischen Ländern ausgleichen. Diese Quellpopulation bei uns dient maßgeblich dem Erhalt des Weltbestandes und muss entsprechend geschützt werden. Geplante Vorranggebiete für Windkraft müssen in Kettenacker und an der Grenze zu Kettenacker komplett ausgeschlossen werden. Die LUBW schreibt uns in einem Schreiben vom 25.01.2024 (AZ LUBW25-8881-18/4/75), Folgendes: "Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzrechtlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend. Weitere Themenbereiche sind im Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten somit zusätzlich zu berücksichtigen." Der Fachbeitrag Artenschutz ist unvollständig und lückenhaft. Wir weisen den Fachbeitrag Artenschutz deshalb als fehlerhaff zurück. Alle vorgelegten Gutachten hätten von der LUBW bei den Landratsämtern abgerufen werden müssen. In Zeiten der Digitalisierung wäre das nur ein kleiner Verwaltungsakt gewesen. Da dies jedoch versäumt wurde, müssen die Gutachten alle jetzt beachtet werden. Auch das Gutachten zum Trinkwasserschutz. Dies erwähnt die LUBW explizit auch in ihrem Schreiben. Artenschutzgutachten 2015-2023 eingereicht im jeweiligen Jahr bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen und wissenschaftliche Publikation Dr. Marion Gschweng: Die Bestände des Rotmilans auf der Schwäbischen Alb und in	Gebiete im Umweltbericht dokumentiert; Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg: - Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg (Berichte zum Vogelschutz Band 58/59 - 2022) - Fachgutachterliche Bestätigung: Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinde Kettenacker 2023 (Naturkonzept Luis G. Sikora) - Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng: Bericht über die Kartierung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet Inneringen, Landkreis Biberach (Stand 20.09.2023) - Fachgutachtertiche Bestätigung: Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinden Kettenacker, Harthausen und Wilsingen 2022 (Naturkonzept Luis G. Sikora) - Horst-Koordinaten 2021 (Kartierung vom 23.06.2021; Alfons Schaupp/R. Czanek) - Hinweis: Gutachten 2019 und 2020 von Dr. Marion Gschweng sind Bestandteil von Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg (Berichte zum Vogelschutz Band 58/59-2022) - Bestätigung eines vom Rotmilan bebrüteten Horstes (Dr. Marion Gschwenß / 25.06.2018) - Begehungsprotokoll Kettenacker 06.07.2018 / Milan-Bruthorste / Lusthof / Fürstl. Wald - Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng: Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Inneringen von Februar bis Juni2017 (06.01.2018) - Concepts for conversation Dr Marion Gschweng: Gutachten zur Einsehbarkeit des Planungsbereiches von drei Windenergieanlagen in der Konzentrationszone "Buchäcker", Kettenacker (Stand 11.05.2017) - LRA Sigmaringen/Vermerk AZ: I/12.03.01/15 Ec/Betreff:Windpark Kettenacker 0rtsbegehung Milanhorste (13.06.2017) - Concepts for conversation Dr Marion Gschweng: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan des GW Lauchertal vom Juni 2015 und zur Ergänzungvom 19.08.2016 (Blaubeuren, 26.09.2016) - Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng: Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der "Konzentrationsflächen Kettenacker" (7.Juli 2016) - Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng: Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planung von Windenergieanlagen innerhalb der "Konzentrationsfläche Kettenacker" (13. Juni 2016)	
	RT-06 Fledermausgutachten: - Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: Einwendungzum Umweltbericht des Teilflächennutzungsplan Windkraft 2022 Gemeindeverwaltungsverband Laucherta((25. 0ktober 2015) - Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: Fledermauslauterfassung im Umfeld von Kettenacker an 2 Standorten 2013 (28.07.2013) - Auswahlkriterien für die Festlegung von Schwerpunkträumen windkraftsensibler Arten im im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. 13 Vogel- und 7 Fledermausarten bleiben unberücksichtigt. - Anlage 5: Artsteckbriefe windkraftempfindlicher Flederrmausarten (einschl. Arten mit	Siehe oben und Anhang Artenschutz Fledermäuse. Relevante naturschutzrechtliche Belange sind in den Steckbriefen der Gebiete im Umweltbericht dokumentiert; Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) in Rheinland-Pfalz Kettenacker ist als QuelIpopulationsgebiet zwingend einzustufen und zu behandeln.Kettenacker hat mehr als vier Arten die für die Festlegung von Schwerpunktvorkommen windkraffsensibler Arten die im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW zur Einstufung als Quell-Population herangezogen und gefordert werden. Der Fachbeitrag Artenschutz ist bei der Untersuchung der Naturräume nur auf stichprobenartige Erhebungen ausgelegt. Der Fachbeitrag Artenschutz ist deshalb als unvollständig und lückenhaft zurückzuweisen. Die LUBW sagt selbst, dass der Fachbeitrag in relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen nicht abschließend ist, sondern weitere Belange und Themenbereiche im Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie zusätzlich zu berücksichtigen und abzuarbeiten sind. Durch die Ihnen vorgelegten Gutachten, Fachgutachterlichen Bestätigungen, usw. haben wir ihnen valide Daten zur Verfügung gestellt, die zwingend berücksichtigt werden müssen und in der Folge zwingend dazu führen müssen, dass Kettenacker ein QuelIpopulationsgebiet ist und deshalb die geplanten Vorranggebiete für Windindustrieanlagen ersatzlos gestrichen werden müssen. Wir haben nachweislich folgende Arten, die zu berücksichtigen sind. Fledermausarten: Große Bartfledermaus, Brunes Langohr, Fransen-Fledermaus, Rauhaut-Fledermaus, Zwerg-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr. Bei den Greifvögeln: Rotmilan (Weltdichtezentrum) und schon immer ein Dichtezentrum It. Amtsblatt der EU, Schwarzmilan, Wespenbussard, Libellen: Blauflügelige Prachtlibelle die europaweit Beachtung findet. Es gibt noch sehr viele andere schützenswerte Vögel und sonstige Tiere. So gibt es an mehreren Stellen eine Population von Feldlerchen. Auch für Rast- und Zugvögel ist Kettenacker ein beliebter Ort. Die Haselmaus ist überall zu finden, dies wurde auch im Rahmen der Begehung der Biotope in Kettenacker durch ein Fachbüro bestätigt. Anlage Blauflügelige Prachtlibelle. Bild Weltdichtezentrum und von jungen Rotmilanen im Nest die fachgutachterlich bestätigt. Die Anlagen sind vollumfänglich Gegenstand der Einwendungen. Fledermaus Schwerpunktvorkommen in Kettenacker- Gutachterlich nachgewiesen: In Kettenacker und Umgebung gibt es ein sehr hohes Aufkommen an Fledermäusen, insbesondere viele seltene Fledermausarten, die vom Aussterben bedroht sind. Dies konnte auch gutachterlich nachgewiesen werden. Siehe hierzu Gutachten von der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V. vom 28.07.2013. Siehe ebenfalls Einwendungen zum Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans Windkraft 2022 des GW Lauchertal durch die AGF Fledermaus BW e.V. Weitere Gutachten für das kommende Jahr sind bereits in Auftrag gegeben. In Kettenacker wurden folgende seltene Arten von Fledermäusen festgestellt: Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr. Alle in Kettenacker vorkommenden Fledermausarten sind in den Auswahlkriterien für die Festlegung von Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten im Fachbeitrag der LUBW aufgeführt und müssen berücksichtigt werden. Die große Bart-Fledermaus gehört zu den vier Sonderstatus-Arten (Kategorie 2). Die anderen vorkommenden Arten zur Kategorie 2. Das Gutachten der in Kettenacker vorkommenden Arten wurde im Fachbeitrag Artenschutz überhaupt nicht beachtet, obwohl es beim Landratsamt Aktenkundig war. Die LUBW schreibt selbst, dass Schwerpunktvorkommen die in der Folge zu einer Ausweisung von QuelIpopulationsgebieten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geführt hat, meist Ballungsräume sind, weil dort besser dokumentierte Erfassungen von Fledermäusen stattgefunden haben. Wir weisen den Fachbeitrag Artenschutz als falsch zurück, weil völlig lückenhaft und aktenkundige Gutachten nicht beachtet wurden. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen geltendes Recht. Die Einstufung von Quellpopulationen basiert auf völlig falschen Grundlagen und ist somit als Vorgabe und Hilfsmittel bei der Regionalplanung völlig ungeeignet. Wir beantragen die Einstufung und die Gleichbehandlung als QueIlpopulationsgebiet. Dies ist zwingend zu beachten auf Grund der Fledermausvorkommen, als auch auf Grund der Vorkommen weiterer gutachterlich bestätigter windkraftgefährdeter Vogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Beim Rotmilan liegt sogar das Weltdichtezentrum des Rotmilans bei uns. Auch diese jährlich von Fachgutachtern erstellten Gutachten wurden jedes Jahr aktenkundig bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und müssen beachtet werden. 2013 hat uns die LUBW schriftlich mitgeteilt (Brief im Anhang), dass unser Verein alle Gutachten bei der "Unteren Naturschutzbehörde" im Landratsamt Sigmaringen einreichen soll. Damit hätten wir dann rechtssicher die Gewähr, dass die Gutachten beachtet werden müssen. Wer in ein Gebiet mit einem solch bedeutenden Fledermausvorkommen hineinplant oder noch schlimmer hineinbaut, nimmt die Gefährdung ganzer Populationen in Kauf. Wir fordern deshalb: Keine Vorranggebiete und generell keine Gebiete für Planungen und Bau von Windkraftanlagen auf den und an den Gemarkungen/Flächen Kettenacker. Anlagen: - Gutachten Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz vom 28.07.2013. - Einwendungen zum Umweltbericht des TFN Windkraft 2022 des GW Laucherttal [Anm. RVNA: vom 25. Oktober 2015]. - Zweifarbfledermaus Kettenacker vom 23.04.2019 [Anm. RVNA: drei Fotos]. - Artensteckbrief windkraftsensibler Fledermausarten. - Auswahlkriterien für die Festlegung von Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten im - Fachbeitrag Artenschutz LUBW [Anm. RVNA: Die beigefügte Anlage ist eine andere. Sie lautet: Anlage 5: Artsteckbriefe windkraftempfindlicher Fledermausarten (einschl. Arten mit erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) in Rheinland-Pfalz] Die Anlagen sind vollumfänglich Gegenstand dieser Einwendungen.	
	RT-06 Biotope im Verbund - Schutz der Biotope in Kettenacker-Einstufung als Quellpopulationsgebiet: Rund um Kettenacker gibt es auch aufgrund der starken Verkarstung des Bodens sehr viele Biotope, davon einige Wasserbiotope. Diese Biotope sind bereits in einer Begehung mit dem Landratsamt Sigmaringen festgestellt und dokumentiert worden. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen und dem Regierungspräsidium Tübingen im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 nach Vorgabe des Landratsamtes verschiedene Renaturierungsmaßnahmen an den Biotopen in Kettenacker und in Ittenhausen vorgenommen. Weitere werden folgen. Insbesondere am Moor (Wasserdoline), in dem großen Buchwald finden sich viele verschiedene seltene Tierarten. 5 seltene Fledermausarten wurden dokumentiert, ebenfalls die Haselmaus, Libellen, Käfer, Amphibien.u.v.m. Das Gebiet um Kettenacker ist als QueIlpopulationsgebiet einzustufen und von jeglichen weiteren Windkraftplanungen auszuschließen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Zulässig ist die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Biotope notwendig sind. Die in diesem Gebiet vorläufig vorgesehenen	Siehe oben und Anhang Artenschutz andere Arten, Naturschutz. Kleinflächige Schutzgebiete sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Ihre Betroffenheit kann erst ermittelt werden, werden konkrete Angaben zu Standorten von WEA vorliegen bzw. Standortplanungen können so ausgerichtet werden, dass diese nicht unmittelbar zerstört oder beeinträchtigt werden. Relevante naturschutzrechtliche Belange sind in den Steckbriefen der Gebiete im Umweltbericht dokumentiert; sie werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorrangzonen für Windenergie des Regionalverbandes, darf es hier niemals geben. Wer hier Windkraftanlagen hineinplant oder noch schlimmer hineinbaut, nimmt die Gefährdung ganzer Populationen von Tieren in Kauf, die sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene geschützt sind. Deutschland hat nach Ansicht der EU- Kommission die EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen nicht genügend erfüllt und wurde deshalb schon von der Brüsseler Behörde verklagt. Der EuGH stellt fest: Deutschland versfößt teilweise gegen EU-Naturschutzvorgaben Deutschland schützt seine Natur zu wenig. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. fordert deshalb: Keine Vorranggebiete und generell keine Gebiete für Planungen und Bau von Windkraftanlagen auf und an den Gemarkungen/Flächen Kettenacker. Anlage: Bildkarte Biotope. EUGH-Urteil. Fotos streng geschützter Tierarten die in Kettenacker ihren Lebensraum haben. Biodiversitätsstrategie der EU/der WeItnaturschutzkonferenz. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz.	
	RT-06 Vorranggebiet für Forstwirtschaft: Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen können in den Regionalplänen Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen werden. In Vorranggebieten haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. Dagegen sind in Vorbehaltsgebieten andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen abzuwägen. Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Innerhalb des Bereiches der geplanten WKA-Vorranggebiete, ist ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen durch den Regionalplan ausgewiesen (OA Nr. 8146). Die Errichtung eines WKA in diesem Gebiet steht aufgrund der damit einhergehenden nachteiligen Einwirkungen auf den Wald, insbesondere durch die für das Vorhaben notwendigen Waldrodungen, im Widerspruch zu der Festsetzung. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlestoffspeicher und insbesondere in Kettenacker und Umgebung eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung Des Einzugsgebietes "Zwiefalter Aach" und der Kesselbachquelle. DieserAspekt wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Die geplanten Vorranggebiete an und auf Kettenacker Gemarkung sind aus den ersatzlos aus den weiteren Planungen herauszunehmen.	Gemäß Plansatz 4.2.4.1 Z (8) des Teilregionalplans Windenergie sind Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft zulässig. Siehe oben und Anhang Waldschutz, Überplanung von Wald. Relevante Belange der Wald- und Forstwirtschaft werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Beeinträchtigung des Wander- und Erholungsgebietes,,Kettenacker" - Landschaft und Erholung: Bei der vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die herausragende Bedeutung des Wander- und Erholungsgebietes,,Kettenacker" zwingend einzubeziehen. Das Wandergebiet "Kettenacker" ist seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil des Freizeitangebotes	Siehe oben und Anhang Erholung, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Region und als solches etabliert. Mit ihrem Beschluss vom 20.07.2016 hat die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal auch keinen Zweifel daran gelassen, dass dieses Wandergebiet auch in Zukunft Bestand haben soll. Es sind auch etliche Fördermittel dafür geflossen. Quer durch die geplante Vorrangzone in Kettenacker führt der Teil des überregional wichtigen Martinusweg, ein am 15.Apri1 2011 eröffneter Pilgerweg. Er führt als Wanderweg quer durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg in Baden-Württemberg. Ebenso wurde von der Stadt Gammertingen eine feste, ausgeschilderte Langlaufroute eingeführt, die östlich von Kettenacker über den hinteren Teil des Dachsberges führt. Viele Skitouristen kommen bei entsprechender Schneelage nach Kettenacker und genießen die herrliche Natur und das ganz besondere Landschaftsbild. Im Zuge und Ausarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windkraft 2022 des GW Laucherttal ist der Gutachter des GW Laucherttal schon damals bei den relevanten naturnahen Waldflächen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Landschaftsbildwert als sehr hoch und die touristische Erschließung als hoch zu bewerten ist. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen würde das Wandergebiet "Kettenacker" faktisch zerstört werden. Das attraktive Landschaftsbild würde unwiederbringlich verschwunden sein. Auch die einzigartige Dolinenlandschaft mit ihren noch ungeöffneten archäologischen Bodendenkmälern würde weitgehend zerstört. Im Übrigen wird auf die ausführliche, als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Wander- und Erholungsgebiet ,,Kettenacker" einschließlich der dieser beigefügten Anlagen verwiesen. Diese Stellungnahme wird ausdrücklich zum Bestandteil des vorliegenden Einwendungsschreibens erklärt. Die Aspekte hierzu wurden im Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Die geplante Vorrangzone RT-06 an der Gemarkung Kettenacker ist herauszunehmen. [Anm. RVNA: Folgende Anlagen liegen bei: Das Wander- und Erholungsgebiet "Kettenacker"in historischer, gesetzlicher und freizeitpolitischer Sicht" (ohne Quellenangabe).]	
	RT-06 Wasserschutzrechtliche Beurteilung auch in Bezug auf Mikroplastik: Die Überplanung als Windkraftvorranggebiet unseres Wasserschutzgebietes Kessel-Brunnen-Kohfplatte der Albwasserversorgungsgruppe VII wird rechtlich generell in Fraqe gestellt. Hierzu wird das Wasser-Gutachten zu Karstgebieten von Herrn Prof. Dr. Hötzl ins Feld geführt. Dieses Gutachten wurde im Jahr 2015 in Auftrag gegeben und bezieht sich auf die damals geplanten Windkraftprojekte der ENBW. Die Schlussfolgerungen aus diesem Gutachten sind evident im aktuellen \Verfahren und müssen berücksichtigt werden. Prof. Dr. Hötzl kritisiert scharf die fachtechnische Stellungnahme des Landratsamtes Reutlingen bezüglich der Genehmigung von drei Windenergieanlagen im Karstentwässerungsgebiet Buchacker auf Gemarkung Kettenacker, da er der Meinung ist, dass sie die besondere karsthydrologische Situation des Gebiets und die Priorität des Grundwasserschutzes nicht angemessen berücksichtigt. Prof. Dr. Hötzl kritisiert weiter, dass das Landratsamt den Standort der geplanten Windenergieanlagen nicht korrekt im Kontext der Trinkwasserschutzgebiete bewertet hat.Insbesondere wurde nicht berücksichtigt, dass sich der Standort innerhalb der 50-Tage-Linie befindet, was ihn definitionsgemäB in die Schutzzone II einordnen würde. Das Landratsamt stützt seine Bewertung vornehmlich auf die Verteilung von Dolinen, um Anhaltspunkte zur Verkarstungsintensität zu erhalten. Prof. Dr. Hötzl belegt, dass dies keine ausreichende Basis für eine Bewertung des Gefährdungspotentials darstellt, da	Siehe oben und Anhang Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wichtige Faktoren wie das Fließverhalten im Karstsystem und die hydraulischen Eigenschaften des Gesteins nicht berücksichtigt werden. Besonders hervorzuheben ist die Nichtberücksichtigung von Daten aus einem Markierungsversuch von 1966, der eine hohe unterirdische Abstromgeschwindigkeit und damit eine besondere Gefährdungslage für das Gebiet Buchäcker nachgewiesen hat. Diese Daten unterstützen die Notwendigkeit einer Einstufung des Gebiets in eine höhere Schutzzone. Herr Prof. Dr. Hötzl belegt, dass gemäß den allgemeinen Richtlinien und dem Windenergie-Erlass des Landes Baden-Württemberg der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in den Schutzonen I und II nicht zulässig ist, was in der Bewertung des Landratsamtes nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Abschließend wird festgestellt, dass das Karstentwässerungsgebiet Buchacker aktuell hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt wird, was für den Grundwasserschutz von Vorteil ist. Der Erhalt der hohen Wasserqualität der Kesselbachquelle erfordert eine Überarbeitung und strengere Klassifizierung des Trinkwasserschutzgebietes. Eine Überarbeitung der fachtechnischen Beurteilung unter Berücksichtigung der Verbringung von Mikroplastik und aller relevanten hydrologischen und ökologischen Daten, um den Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist darüber hinaus erforderlich. Die Daten von 1966 spiegeln nach heutigem Ermessen nicht die aktuellen hydrologischen Bedingungen oder anthropogenen Einflüsse auf das Karstsystem wider. Veränderungen in der Landnutzung, Klimawandel und andere Umweltveränderungen könnten die Wasserdurchlässigkeit und -qualität seitdem erheblich beeinflusst haben. Die Messtechniken und analytischen Verfahren haben sich seit 1966 deutlich weiterentwickelt. Moderne Methoden zur Erkennung und Quantifizierung von Mikroplastik bieten eine viel höhere Präzision und können spezifische Arten von Mikroplastik identifizieren, was mit den. Methoden von 1966 nicht möglich war. Die direkte Übertragung der Ergebnisse auf die heutige Mikroplastikproblematik wird mit qroBer Wahrscheinlichkeit zu Unterinterpretationen führen. Die im Jahr 1966 verwendeten Markierungsstoffe dienten primär dazu, die FlieBgeschwindigkeit und -richtung des Wassers zu untersuchen, die Verbreitung von Mikroplastik wird daher gesondert zu untersuchen sein. Die Verwendung veralteter und nur für Wasser vorliegenden Daten zur Bewertung des aktuellen Risikos durch Mikroplastik führt zu inadäquaten Schutzmaßnahmen. Für eine genaue Risikobewertung und die Entwicklung effektiver Schutzstrategien sind aktuelle Daten und Methoden unerlässlich. Insgesamt erfordert die Untersuchung der Verbreitung von Mikroplastik im Karstsystem eine methodische Herangehensweise, die moderne Messtechniken, aktuelle Umweltdaten und die spezifischen Eigenschaften von Mikroplastik berücksichtigt. Während historische Daten Einblicke in die hydrologischen Bedingungen der Vergangenheit bieten können, müssen sie im Kontext der heutigen Fragestellungen mit modernen Methoden und hinsichtlich der heute alltäglichen Gefahrstoffe validiert werden. Die Problemstellung sämtlicher Aspekte welche aus dem Gutachten erwachsen, betreffen in gleichem Maße alle geplanten Windvorranggebiete.	
	RT-06 Schutz von Kulturdenkmälern: Bei Verwirklichung des beantragten Vorhabens drohen erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern. Nachfolgend werden Denkmäler beschrieben bzw. zeichnerisch wiedergegeben, die im Falle einer Vorhabenrealisierung zwingend durch geeignete Auflagen zu schützen sind: Skizze der Bodendenkmale Stand	Siehe oben und Anhang Denkmalschutz. Relevante Belange des Denkmalschutzes werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	29.08.2014 [Anm. RVNA: Kartenausschnitt südlich Kettenacker mit dreizehn lokalisierten Ziffern, Landesdenkmalpfelge Baden-Würtemberg, Ausdruckdatum 29.08.2014, Gammerdingen-Kettenacker SIG, Denkmalliste Arch. Vorgeschichte] [Anm. RVNA: es folgt ein Auszug aus der Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A2 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 26 Denkmalpflege, Stand 09.07.2013 für die Nr. 7 mit eine Kurzbechreibung.] Exemplarisch sei zudem das Kulturdenkmal Nr. 7 beschrieben, ehemaliger Siedlungsplatz der vorrömischen Hallstattzeit und des frühen Mittelalters. Über den Flurnamen "Eigelstetter Hau" stößt man unmittelbar auf Angaben zu einer alten Siedlung (Wüstung) "Aigelstetten". Das hier dieses Waldstück mit "Eigelstetter Hau" bezeichnet wird, kann kein Zufall sein. (Aigelstetten-EigeIstetten) In der einschlägigen Fachliteratur "Rätselhafte Spuren auf der Alb" von Jürgen Meyer, wird das vergessene Dorf Aigelstetten zwischen dem Gewann Kapellenhaus und Sattlerkapelle vermutet. Die Grabhügelgruppe im Kapellenhau stammt ebenso wie die Grabhügel der Hallstattsiedlung aus dem 5. bis 7. Jahrhundert v.Chr. (Keltengräber) Zur Siedlung zugehörig dürfte die "Hülbe Greut" (im Detailplan markiert), ein vom LUBW geführtes Kleinbiotop, ebenso wie die "Hülbe Lusthof" sein. Beide haben ganzjährig Wasser und sind Trinkwasserreservat, insbesondere für Fledermäuse und andere Tiere. Auch die aus der vorstehenden Abbildung ersichtlichen, ungewöhnlichen Steinformationen (im Volksmund "Korallenriff') sind aus Menschenhand entstanden. Dies könnten die Überreste von der "Wüstung Aigeltingen" sein. Weitere Untersuchungen müssten zwingend vor Baubeginn erfolgen. Die vorstehende Abbildung könnte Steinformationen der ehemaligen Siedlung Aigelstetten darstellen. Hier gibt es auch zahlreiche Felsspalten und Klüfte, auch ein optimaler Rückzugsort für Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten. Vor einer etwaigen Realisierung von Windkraftanlagen müssten alle Flächen wie Fundamente, Montage- und Aufstellflächen denkmalrechtlich untersucht werden. Dies gilt auch für die Verbreiterung der Zuwege und für erforderliche Stromtrassen. Diese genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
	RT-06 Tiefflluggebiete der Bundeswehr- Zivile Luftfahrt- Richtfunkstrecken: Durch die Planungen von Windkraft Vorrangzonen von drei Regionalverbänden rund um Kettenacker, die weitgehend auch die bestehenden Tiefflluggebiete der Bundeswehr tangieren, sieht die Bevölkerung von Kettenacker erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit auf sich zukommen. Für den Fall, dass die Bundeswehr beabsichtigen würde, entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 26.10.2012, AZ 8.S 1370/11 die Überflughöhen über die Tiefflluggebiete der Gemeinde Kettenacker im einfachen Reißverschlussverfahren anzuheben, sieht die Bevölkerung die Sicherheit des Luftraumes über Kettenacker und den umliegenden Ortschaften gefährdet. Im vorliegenden Fall der Planungen der Regionalverbände ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 24.09.2008, Az.: 4 B 47.C)8) eine Gefahrenprognose unverzichtbar. Diese ist von der Bundeswehr zu leisten. Der konkrete Argumentationsrahmen: Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. fordert eine konkrete, raumbezogene und justiziable Bewertung der Luftsicherheit über Kettenacker durch die Bundeswehr. Allgemein gehaltene Absichtserklärungen der Bundeswehr sind nicht zielführend. Wichtig ist, dass die Bundeswehr darlegt, warum sie jahrzehntelang in und um	Siehe oben und Anhang Militär Flugsicherung, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kettenacker ganz bestimmte Überflughöhen gefordert und bis dato genutzt hat und diese jetzt nach oben hin öffnet. Sie hat diesen Meinungswandel zum einen auf dem Hintergrund ihres verfassungsrechtlichen Auftrags, insbesondere der Ausbildung und der ständigen In-Übungshaltung, und zum anderen die NATO-weite Ausrichtung der Luftwaffe auf verstärkte bodennahe Operationen zu begründen. Der Verein fordert deshalb: 1. Räumliche Abqrenzunq: Die Positionierung in der Fläche. Die Positionierurig im Raum. Digitales Höhenmodelldes Landes Baden-Württemberg (siehe Internetauftritt der LUBW). 2. Enerqiepolitischer Rahmen: Als Referenzanlagen werden Anlagenhöhen von mindestens 300 Metern gefordert. Die Gefahrenprognose soll für drei Szenarien erfolgen: Szenario 1 mit 6 Anlagen, Szenario 2 mit 10 Anlagen und Szenario 3 mit 30 Anlagen im Rahmen der geplanten Vorranggebiete der drei Regionalverbände, die in Kettenacker und an deren Gemarkungsgrenze planen. 3. Militärischer Rahmen: Die Gefahrenprognose der Bundeswehr muss Aussagen darüber enthalten, seit wann die diversen Tiefluggebiete bei Kettenacker bestehen, wie sie rechtlich begründet worden und wie sie räumlich genau abgegrenzt sind. Ferner ist darzulegen, wie die Tiefluggebiete im Normalbetrieb und im Manöverbetrieb (ELITE-Übung) genutzt werden. 4. Fraqen, die außerdem in der Gefahrenproqnose zu beantworten sind: Frage 1: Welche Gefahren gehen bei Nebellagen (Daten des Deutschen Wetterdienstes) von dem militärischen Flugverkehr bei den drei genannten Szenarien aus? Für alle drei Szenarien wird als Anfluglinie die Ost-West-Route (Gebiet auf dem Heuberg, ED-R 132 A) festgelegt. Frage 2: Welche Gefahren gehen im Falle der drei Szenarien von den öffentlichen und privaten Richtfunkstrecken aus? Die öffentliche Richtfunkstrecke der Landespolizei Baden-Württemberg aus dem Raum Tübingen (Roßberg) über unserer Raumschaft. Frage 3; Welche Kampfjets sind mit technischen Ausrüstungen ausgestattet, die Zusammenstöße mit den Windkraftanlagen vermeiden? Frage 4: Welche Behörde der Bundeswehr ist im Falle einer Kollision zuständig? 5. Darstellunqsrahmen der Gefahrenproqnose: Die Gefahrenprognose ist anhand der drei Szenerien zu erstellen. Szenario 1: In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen in Kettenacker, die von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden 6 Windräder erstellt. Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Szenario 2: In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen, der von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden zehn Windräder erstellt. Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Szenario 3; In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen aller drei Regionalverbände, der von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden 30 Windräder in Kettenacker und den Nachbargemeinden erstellt? Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Zur Erinnerung: Für alle drei Szenarien hat die Bundeswehr nachvollziehbar darzulegen, ob und welche Risiken sie im Zusammenwirken von Windrädern, öffentlichen und privaten Richtfunkstrecken und dem militärischen Radarflugverkehr (Leitstelle und Kampfjet) sieht. Für die Risiken sind mathematische Eintrittswahrscheinlichkeiten anzugeben. 6. Anlagenschutzbereiche von Drehfunkfeuern und Windenergieanlagen: Für Windenergieanlagen empfiehlt das aktuelle ICAO ELIR DOC 015, Third Edition 2015 einen erweiterten Anlagenschutzbereich um Drehfunkfeuer mit Radien von bis zu 45 km. Hintergrund ist, dass Navigationsanlagen, und hier insbesondere Drehfunkfeuer, sehr sensibel auf Reflektionen durch Windenergieanlagen reagieren. Für die Signale eines Drehfunkfeuers ist nach den technischen Vorgaben der ICAO ein maximaler Winkelfehler von +/- 3° empfohlen. Unter Berücksichtigung des Fehlerbeitrags de rAnlage selbst von +/- 2°	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verbleibt für Störungen durch externe Umgebungseinflüsse (z.B. durch Gelände, Gebäude oder auch Windkraftanlagen) ein zulässiger Störbeitrag von +/- 1°. Ergibt die vertiefte fachtechnische Analyse der betroffenen Flugsicherungsorganisation, dass dieser Störbeitrag in einem Radialbereich (Sektor) des Drehfunkfeuers ausgeschöpft ist, so können in diesem Bereich keine weiteren Bauwerke mehr akzeptiert werden. In diesem Fall ist der Errichtung von Bauwerken zu widersprechen. Bei einer Störung würden bei dem Empfänger im Flugzeug das "korrekte" Signal der Navigationsanlage sowie das von den Windkraftanlagen "reflektierte" Signal eintreffen. Der Empfänger im Luftahrzeug kann diese beiden Signale nicht unterscheiden und könnte somit eine falsche Richtungsinformation ermitteln. Der zulässige Störbeitrag kann für einige oder aber für alle Radialbereiche (Sektoren) eines Drehfunkfeuers bereits erreicht sein. Daher kann es bei derselben Flugsicherungseinrichtung in einem Fall zu Genehmigungen, in einem anderen Fall aber zu Ablehnungen von Windenergieanlagen oder anderen Bauwerken kommen. Für die Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG ist auch der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, da das zur Verfügung stehende Störbudget von jedem errichteten Bauwerk ein Stück weit aufgezehrt wird. Die aufgeführten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen und Planungen des RVNA weder berücksichtigt noch abgewogen. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte der Kettenacker Bürger. Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Anlagen: 1. Bilder von Tiefflugübungen von Hubschraubern in Kettenacker, 2. Kartenübersichtder Bundeswehr über Hubschraubertieflug und Strahlen-Flugzeuge/Nato, 3. LuftVG §18a	
	RT-06 Eiswurf/Eisfall: Zum Thema Eisfall / Eiswurf, wird wie folgt Stellung genommen: Punkt 1: Es muss die Wahrscheinlichkeit des Eisfalls und die Flugweite der Eisstücke der Windenergieanlagen ermittelt werden. Weiterhin wird eine Risikobewertung des Eisfalls für die am Standort vorbeiführende Straßen und Wege durchgeführt werden müssen, damit die damit verbundene mögliche Gefährdung für Menschen abgeschätzt werden kann. Wir fordern sowohl eine Risikobewertung für die vorbeiführenden Straßen in dem Gebiet, aber auch für alle landwirtschaftliche Flächen und Wald. Darunter befindet sich Gemeindewald und Privatwald. In diesen Bereichen halten sich Waldarbeiter, private Waldbesitzer, Jagdpächter usw. über mehrere Stunden bis zu einem Arbeitstag auf. Es ist ein elementarer Unterschied, ob nur ein Wanderer vorbeiläuft bzw. ein Fahrzeug vorbeifährt oder sich ein Mensch über Stunden, wenn nicht sogar Tage, in dem gefährdeten Bereich aufhält. Punkt 2. Automatische Eisabschaltung: Eiserkennung durch Unwuchten und Vibratio: Ist eine WKA-Anlage im laufenden Betrieb und wird bei einem Eisansatz gestoppt, so läuft die Anlage eine gewisse Zeit aus, bis sie den Stillstand der Flügel erreicht hat. In dieser Phase können Eisteile von der Anlage weggeschleudert werden. Wenn aus einer Volllastphase (höchstmöglichen Rotordrehzahl im Betrieb) ein Eisansatz von der Abschalttechnik erkannt wird und sich in diesem Moment des Auslaufens der Anlage ein Eisbrocken löst, handelt es sich hier um keinen Eisfall, sondern um Eiswurf, der sehr weit fliegen kann. "Objekte, deren Entfernung von der Windenergieanlage (WEA) geringer ist als 1,5mal der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser, können durch von den Rotorblättern weggeschleudertes Eis, das sich durch Fliehkräfte gelöst hat, gefährdet werden. Dieses sich lösende Eis kann zudem entsprechend der Windrichtung und Windgeschwindigkeit abgetrieben werden." Großwindanlagen erreichen an der	Siehe oben und Anhang Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flügelspitze eine Geschwindigkeit von ca, 270 km/h. Durch diese Rotorblätterdrehgeschwindigkeiten können sich lösende Eisteile bis zu 1100 Metern weit weggeschleudert werden. Der Abstand zu Wanderwegen, Radwegen, Straßen muss deshalb ca. 800 m betragen. Ist dies nicht der Fall und würden Menschen und Tiere zu Schaden kommen, wäre zu prüfen, inwieweit die §§ 222, 229 StGB sowie § 31 5b Abs. 1, Abs. 5 StGB einschlägig sind. Wir fordern ein Vollgutachten zu Eiswurf und Eisfall bezogen auf alle Wohngebiete in Kettenacker und dem Lusthof. Ebenfalls zu allen Straßen und Wanderwegen. Ebenfalls in die Risikoanalyse müssen mit aufgenommen werden: Wanderer, Jagdpächter, Privatwaldbesitzer, Besitzer landwirtschaftlich genutzter Flächen usw. Dieser Personenkreis hält sich über mehrere Stunden / Tage in diesen Gebieten, gerade auch in der kalten Jahreszeit auf. Punkt 3 Sprengungen im Schotterwerk Wilsingen: Ein weiteres Gefährdungspotential ergeben Sprengungen im Schotterwerk Wilsingen. In unmittelbarer Nähe zum Steinbruch/Schotterwerk Wilsingen grenzen die geplanten Vorranggebiete Kettenacker. Der Rohstoffabbau im Steinbruch erfordert Sprengungen signifikanter Stärke. Die Druckwellen dieser Sprengungen werden über den Boden auch in die Fundamente und damit in die Windkraftanlagen geleitet. Dadurch steigt die Gefahr von Eiswurf im Winter erheblich und gefährdet hiermit Verkehrsteilnehmer, Bewohner, Fußgänger und weitere Personengruppen. Eine Aufstellung von Warnschildern wie "Achtung Eisfall oder Eiswurf" befreit den Betreiber nicht aus seiner Verantwortung, weil nicht nur Betreibergrundstücke, sondern auch Privatgrundstücke betroffen sind. Selbstredend müssen Privatgrundbesitzer zu jeder Zeit gefahrlos ihr Grundstück betreten können. Die Abwägungen im Planentwurf des RVNA zum Eisfall/Eiswurf stellt deshalb eine Vielzahl von Gefahren nicht oder unzutreffend dar. Es erlaubt deshalb keine zutreffende Beurteilung der Gefahren und der zur Gefahrvermeidung notwendigen Maßnahmen. Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß, fehlerhaft, lückenhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Die geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker sind ersatzlos herauszunehmen.	
	RT-06 Landschaftsbild und Erholung - Windatlas 2019: Ein Bericht zur Strategischen Umweltprüfung nach UVPG / EU-Recht liegt nicht vor. Da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind- und Solarenergie Voraussetzungen zum Verzicht auf Umweltprüfungen nachgeordneter Planungsebenen (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) schafft, ist dies nachzufordern. Andere Regionalverbände (z.B. Stuttgart) haben einen Umweltbericht mit umfangreiche Grundlagendaten und Bewertung vorgelegt, die einen räumlichen Nachvollzug von Entscheidungen durch die Öffentlichkeit ermöglichen, Grundsätzlich entstehen im Planungsraum durch Windenergienutzung wesentlich höhere Konflikte für Natur und Landschaft als durch Fotovoltaik. 1. Windatlas 2019: Alle geplanten VorranggebieteJiegen liegen unterhalb der empfohlenen MindestertragsschweIle von 310 W/m2 des Bundesverbandes Windenergie. Investitionen in die Windenergie rechnen sich dann wohl nur mit überdurchschnittlicher Subventionierung. Ein öffentliches Interesse an der Windnutzung besteht danach nicht, schon gar nicht ein"überragendes". Die Prognosewerte des Windatlasses werden nicht hinterfragt, obwohl hierfür Anhaltspunkte für zu optimistische Werte vorliegen: > Eine Nachprüfung der tatsächlich erzielten Erträge vieler seit Jahren installierter Anlagen in BW ergab eine oft drastische Unterschreitung der vorher errechneten Prognosen (Umweltprognose-Institut,- UPl-Bericht	Ein Umweltbericht mit strategischer Umweltprüfung, Natura 2000-Prüfung und Artenschutzprüfung liegt vor. Bzgl. der Hinweise siehe oben und Anhang Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Gebiet RT-06 eignet sich grundsätzlich für die Windenergienutzung. Die "Planhinweiskarten Windenergie" sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Kriterien für die Ermittlung der Windenergiegebiete Region Neckar-Alb sind in einer Liste am Ende des Umweltberichts dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nr.88, März 2023 (https://www.upi-institut.de/upi88.htm): - 3 Windkraftwerke (je 3,3 MVV) in Goldboden bei Schorndorf 71% zu hoch, -19 Windkraftwerke (ie 2,45 MW) auf der Ostalb bei Lauterstein 56% zu hoch, - 12 Windkraftwerke (je 3,3 und 3,45 MW) in Blaufe1den-Langenburq 57% zu hoch. Nahezu jedes Windrad im Süden von BW und im Schwarzwald erreichte nicht die Referenzwerte von 60%, die zum Zeitpunkt der Planvorlage als Voraussetzung für eine Genehmigung galten. > Weitere Fachanalysen kommen zu ähnlichen Resultaten, nämlich dass es bei den jüngsten und älteren Windatlas-Prognosen aufgrund methodischer Defizite zu Überschätzungen der Windhöffigkeit in BW um bis zu 30% geführt hat: https://mensch-natur-bw.de/index. php/enerqie-und-poIitik/windatlas/48-windatias-versus-realitaet. > Prognosewerte des Windatlasses BW zeigen bis zu 87% höhere Werte als die desunmittelbar südlich angrenzenden Windatlasses Bayern. Noch mehr daneben liegen vom Land BW herausgegebene Planhinweiskarten "Windenergie" für die Regionalplanung vom Herbst 2022. Dort sind auch Flächen im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, in Welterbegebieten und in tiefen Tälern dargestellt. Auch Flughäfen (F'hafen) und Flugplätze sind einbezogen, Windkraftanlagen seien dort grundsätzlich möglich. Investoren könnten sofort losplanen. Die Kriterien für diese Ausweisungen können nicht nachvollzogen werden. Sie sind unplausibel, geeignet Fehlplanungen zu erzeugen und damit unbrauchbar. Für eine Abwägung zugunsten der Windenergie ist bei fast allen Standorten in den Suchräumen von einer nicht ausreichenden Windhöffigkeit auszugehen, wonach dem Natur- und Landschaftsschutz Vorrang einzuräumen wäre. Darauf wird selbst in der Vermarktungsinitiative des ForstBW hingewiesen: Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind von der Einhatung der naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht befreit. Auch hier mÜssen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes, eingehalten werden. Das Landschaflsbild ist bei Standortentscheidungen ebenfalls zu berücksichtigen .... Gleichzeitig muss der Planungsträger in der Abwägung berücksichtigen, ob und inwieweit auf Grund der Windhöffigkejt sowie der Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind.	
	RT-06 2. Landschaftsbild/Erholung: Es ist zu begrüßen, dass ein Fachbeitrag zum Landschaftsbild und Erholungsfunktionen vorgelegt wurde (PAN Planungsbüro München 2023). Allerdings werden landesweite und bundesweite Landschaftsbewertungen nicht berücksichtigt (vgl. Abb. 4-6), die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion haben. Die Kartendarstellungen der Sichtfeldanalysen sind einerseits aufschlussreich, andererseits kann daraus für Nichtexperten noch nicht beurteilt werden, inwieweit es zu gravierenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommt. Deshalb waren bisher bei Umweltverträglichkeitsprüfungen Visualisierungen des "Worst-Case" gefordert. Die Vorlage von Visualisierungen wäre durch Zuhilfenahme von Google-Earth ohne großen Aufwarid möglich, insbesondere für sensible Sichtachsen. Eine Visualisierung fordern wir deshalb zwingend und zeitnah vorzulegen. Der Landschaftsraum weist eine fast singuläre Empfindlichkeit durch die weiträumigen Sichtbeziehungen.Viele Blickbeziehungen würden Windräder verstellen und zu erheblichen visuelleri Störungen das bis zu Abständen von weit über 10 km führen. Es	Siehe oben und Anhang Erholung, Landschaftsschutz, Optische Bedrängungswirkung, Tourismus, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	treten dann wahrnehrnungspsychologische Effekte der "Mondtäuschung" auf (>vgl. Wikipedia), die Objekte am Horizont wie z.B. Sonne und Mond bis zu 4 mal größer erscheinen lassen, als in Vergleichsfotos nachmessbar ist. Darüber hinaus sind in einer "Strategischen Umweltprüfung" zu einer Regionalplanung nicht die aktuellen, sondern die zu erwartenden Anlagengrößen bis zum Ende des Planungshorizontes (15 Jahre) zu berücksichtigen. Lt. Hannoversche Allgemeine vom 22.09.2023 soll in der Lausitz nächstes Jahr bereits eine Anlage mit 365 m Gesamthöhe errichtet werden. Landschaftsveränderungen durch Windparks haben auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus: Studien verschiedener Hochschulen gehen laut Befragungen übereinstimmend von einem deutlichen Rückgang des Besucherverkehrs aus (- 25-30%). Aber nicht nur Prognosen, sondern auch statistische Daten belegen diese Annahmen. Zwei Beispiele: a) Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: In vielen Gemeinden mit hohem Zubau an Windenergieanlagen sanken die Übernachtungszahlen nach drei Jahren zwischen 2012 und 2015 zum Teil drastisch: Verbandsgemeinde Kirchberg - 16 %, Gemeinde Lautzenhausen - 20 %, Gemeinde Sohren - 20 %, Gemeinde Ulmen - 27 %, Verbandsgemeinde Kaisersesch - 42 %. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windatlas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede in der mittleren Windgeschwindigkeit und der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eiridrücklich die Studie "Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". doi10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?c_hannel=doilinkld=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true. Tabelle3: Mittlere Windgeschwindigkeitund mittlere gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für10 Standorte (südliche Hälfte) wie angegeben. Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkrafianlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Verg!eich zum Windatlas Bayern.	
	RT-06 Schall und Lärmeintrag, Schattenwurf: Erfahrungsgemäß kann bei den Abständen von 750 m bis 1.000 m keinesfalls der Nachtimmissionsrichtwert eingehalten werden. Auch ist mit Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, durch den Schattenwurf und Geräuschentwicklung zu erwarten. Insbesondere in den exponierten Wohnlagen der Hochebenen um die Standorte. Durch die kumulative Wirkung der	Siehe oben und Anhang Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Windenergieanlagen Details. Bzgl. Kritik an rechtlichen Grundlagen wird auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einzelanlagen und ihrer gigantischen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung nicht ausgeschlossen. Über die Schallleistungspegel bei WKA schweigen sich die Hersteller bei den neueren, größeren Anlagen zumindest für die normalen Recherchen im Netz aus. Bei der Enercon E-82 nennt Wikipedia einen max. Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) bis 106 dB(A). Siehe auch Abbildung 3 für die Enercon E-141 EP4. Die Schallleistungspegel werden zudem überlagert durch konstruktive Gegebenheiten, die durchaus in einzelnen Frequenzbereichen zu einer Verstärkung durch Resonanz führen können. Dabei kommt es zu einer erhöhten Tonhaltigkeit des Schalls. Dies führt letztendlich auch zu Interferenzerscheinungen, die im Schalldruck und im örtlichen Auftreten nicht mehr vorhersehbar sind (siehe auch Abbildung 4). Abbildung: Schallleistungspegel E-141 EP4 aus Windenergie-Gerichtstetten. Die Raumwirkung und den von den Anlagen ausgehenden Immissionen können die Gesundheit von Menschen urid Tieren beeinträchtigen und wirken sich negativ auf den ausgewiesenen Wald aus. Auch ist ein wirtschaft!icher Schaden durch den Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten zu erwarten. Die geplanten Vorranggebiete in Kettenacker sind für Windenergieanlagen nicht geeignet. Somit ist vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutze der Natur, der Landschaft und der Menschen gegeben, das den Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet entgegensteht. Abbildung: Wellendynamik: Ausbreitung von Schall aus unterschiedlichen Quellen, Überlagerungen mit Interferenzerscheinungen, Darstellung Ewald Nägele. Auch der Regionalplaner hat die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist vorliegend aber nicht geschehen. Dementsprecherid verweisen wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ:2 BV10.2295, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung, soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zudem verstößt der Koalitionsvertrag der Ampel gegen europäisches Recht und gegen den Green Deal der Europäischen Union. Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten der Kanzlei Caemmerer - Lenz aus Karlsruhe im Auftrag der Naturschutzinitiative eV. (NI). Der auf deutsches und europäisches Umweltrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Rico Faller, hat zentrale Regelungen im Koalitionsvertrag untersucht, bei denen es insbesondere um den Ausbau der Windenergie in Deutschland geht: Windkraft im Dienste der "öffentlichen Sicherheit", Abkehr vom Individualschutz und Ausrichtung auf Populationsschutz und ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien sind allesamt mit EU-Recht nicht vereinbar. Begründung: Aufgrund Abwägung der öffentlichen Belange kann das Gebiet nicht für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftschutz, Abstand zur Wohnbebauung, Lärm und Schalleintrag. Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung der Anwohner von Kettenacker, dem Lusthof aber auch der Pistre wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ein Schattenwurfgutachten für alle Wohngebiete in Kettenacker, dem Lusthof und der Pistre ist vorzulegen. Die geplanten Vorranggebiete in Kettenacker sind komplett aus allen weiteren Planungen herauszunehmen. Anlage: Rechtsgutachten Dr. Rico Faller Kanzlei Caemmerer-Lenz Karlsruhe [Anm. RVNA: CL Caemmerer Lenz Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfeer Steuerberater: REchtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetze und andrer Vorschriften (ROGÄndG) Vom 22. März 2023 § 6 WindBG und § 49 UVPG. Auftraggeber: Naturschutzinitiative e. V. (NI) unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverein und bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG, 25. April 2023] Urteil des Französischen Staatsrat vom 9. März 2024 zur Lärmmessung: Dieses Urteil muss auch in Deutschland Beachtung finden, da die Bürger in Deutschtand nicht gegenüber anderen EU-Bürgern benachteiligt werden dürfen. Der Französische Staatsrat erklärt Genehmigungen für Windturbinen für ungültig. Dies wird auch große Auswirkungen auf die Energiezukunft in Deutschland haben. Die Entscheidung des Staatsrates ist kein Einzelfalt in Europa. In Irland entschied ein Richter des Obersten Gerichtshofes vor vierTagen, dass der von Windkraftanlagen verursachte Lärm als Belästigung angesehen werden könne. Die Lärmbelastung muss zwingend bei der Regionalplanung berücksichtigt werden. Ein Lärmgutachten mit verschiedenen Worst-Case Szenarien ist vorzulegen. Auf Grund der Anzahl der in den geplanten Vorranggebieten möglichen Windindustrieanlagen wird die Lärmbelastung mit Sicherheit zu massiven Abschaltzeiten führen.	
	RT-06 Infraschall/Schall: Vor etwa 40 Jahren wurden in Deutschland die ersten Atomkraftwerke in Betrieb genommen. Politik und Industrie waren sich zu der Zeit einig - Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher und mögliche Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Dies hat sich nicht bewahrheitet. Ereignisse wie in Tschernobyl oder Fukushima sind noch deutlich in Erinnerung, Unfälle mit Atomkraft wird ist immer geben, mit zunehmendem Alter der Reaktoren steigt das Risiko eines Super-GAUs an. Die Bezeichnung GAU ist ein deutscher Begriff und steht für "größter anzunehmender Unfall." Von Einwenderseite werden hier Parallelen zur derzeitigen WKA-Situation gesehen; die Behauptungen, dass die Eingriffe in die Natur und das Ökosystem überschaubar seien treffen jedenfalls im vorliegenden Fall nicht zu. Exemplarisch zeigt sich dies am Thema "Infraschall": Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Bundesregierung auf deren Institute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter, hier in Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: "Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten.	Siehe oben und Anhang Infraschall, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab. Beachtlich ist, dass LUBW und LGA in deren Literaturaufstellungen aus Einwendersicht auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen haben; dem stehen zahlreiche Publikationen, die als Anlagen beigefügt sind. Stattdessen wird seitens LUBW und LGA auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und auf die insoweit veraltete TA -Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb ist zu hinterfragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen. Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Die Ausschreibung zur LUBW-Studie bzw. zum LUBW-Zwischenbericht sah nur die Verwendung von Terzfiltern vor, tatsächlich jedoch wurde zusätzlich mit Filtern konstanter Bandbreite (ca. 0.2 Hz) gearbeitet. Cooper hat in der Bridgewater-Studie die linienhaften Flügelharmonischen, die er Signaturen nannte, als alleinige Ursache einer krankmachenden Wirkung des windradgenerierten Infraschall identifiziert. Die Einwände (1) "lnfraschall sei unschädlich, da unhörbar", (2) "Wahrnehmung bedeutet nicht zwingend schädlich" und (3) "lnfraschall von Brandung, Wind, Autobahn etc. hat noch nie gestört, warum dann der von Windrädern?" sind somit völlig falsch interpretiert worden. Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass die Signaturen eines 2 MW-Windkraftwerkes nach in 2,5 km Abstand deutlich zu erkennen sind. Figure 3. Spectrum measured by the microbarometer at 2.5 km during one night from the PEI wind turbines. The red peaks are the infrasonic frequencies generated by he turbines. The blue lie ist the ambient background noise. Es verbleibt die Behauptung, dass die Reichweite der Signaturen kleiner als der Mindestabstand von 700 m sei. Mit einer aus Einwendersicht willkürlich gewählten, konstanten Bandbreite von 0,2 Hz hat das LUBW dies scheinbar bewiesen. Notwendig dagegen wäre bei der Messung eine Bandbreite von 0,01 Hz gewesen, um die Signaturen sicher nachweisen zu können. Darauf, dass den Autoren des LUBW-Zwischenberichts diese Problematik bewusst geworden sein mag, deutet die mehrfach verwendete Aussage "Bei den Darstellungen handelt es sich um Schmalbandspektren mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Dabei ist zu beachten, dass die Pegelwerte von der gewählten Auflösung abhängen." hin. Der Verein Mensch und Natur Kettenacker e.V. hat einen unabhängigen Sachverständigen für eine Schallimmissionsmessung im Bestand beauftragt. Schallimmissionen im Bestand werden von den meisten Windkraftanlagenbetreibern nicht berücksichtigt, da dies erstens sehr teuer ist und sich im Einzelfall auch nachteilig auf die geforderten bzw. notwendigen Abstände zu den jeweiligen Wohngebieten auswirkt. Vorbelastungen können neben Hintergrundrauschen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch gewerblicher Lärm, landwirtschaftliche Immissionen, Heizungs- und Lüftungssysteme und seit neuestem immer mehr Wärmepumpensysteme sein. Die DSGS e.V. weißt in Ihrer Stellungsnahme auf ein Ergebnis von Ärzten und Wissenschaftler aus 8 Jahren Forschung und Recherche hin. Dies übertrifft alle bisherigen dargelegten Erkenntnisse über die Schädigung von Mensch und Tiere durch technischen Infraschall. Frau Dr. med. Llrsula Maria Bellut-Staeck hat mit einer peer reviewed Studie, veröffentlicht am 13.06.2023 im Journal of Biosciences and Medicines, Vol.11 No.6, June 2023, DOI: 10.4236/jbm.2023.116003, in einer stringenten Hypothese erstmals dagestellt, unter welchen Bedingungen Infraschall und Vibration bei chronischer Belastung lebendender Organismen unter den beschriebenen besonderen Bedingungen in Frequenz und Impulsivität zu einer irregulären Information auf der zellulären Ebene führt. Diese ist mit weit-reichenden Konsequenzen verbunden wie Störung der sensiblen Vasomotorik, des Substrat- und Energietransports, des Gleich-gewichts des Redoxsystems, der BIutdruckregulation, des Wachstums, der Embryogenesis und somit aller auf der Endothelzellebene lokalisierten lebenswichtigen Regulationen. Nach einer individuellen Kompensationsphase treten in der Regel zunächst funktionelle Störungen in Form von Mikrozirkulationsstörungen auf, die unter chronischer Belastung zu organisch fixierten Läsionen tendieren. Die Studie: Journal of Biosciences and Medicines, 2023, 11, 30-56, Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to megular Mechano-Transduction von Ursula Maria Bellut-Staeck ist Bestandteil der Einwendungen. Der Autor Dr. med. Stephan Kaula geht in seinem Schreiben "Krank durch Windräder II - 4 und Krank durch Windräder II- 2" auf Schall, Infraschall und getaktete Luftströmung ein. Aufgrund der Erkenntnisse von Dr. med. Stephan Kaula fordern wir auch dringend ein eigenständiges Regelwerk Für die Emissionen von WEA und damit den verbundenen Abstandsregeln. Gleichzeitig sind ernsthafte Anstrengungen zur Erforschung des realen Gesundheitsrisikos zu unternehmen dem Anwohner mit dem Betrieb von WEA ausgesetzt werden, um gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier zu vermeiden. Das Vorsorgeprinzip ist hier anzuwenden. Die oben beschriebenen Themen unterliegen dem Grundgesetzt Artikel 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Wir fordern die oben genannten Themen zu Schallemissionen aufzugreifen und wo noch nicht geschehen nachzuholen, um Mensch und Tiere zu schützen. Vorher dürfen keine weitere Windräder genehmigt und Flächen dafür ausgewiesen werden. Im Falle einer weiteren Planung sind diese Lärmquellen über einen längeren Zeitraum nach Norm DIN 45680, Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, zu messen und zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es müssen ebenso die vom Menschen nicht hörbaren Schallintensitäten und Vibrationen berücksichtigt werden.	
	RT-06 Wertverlust der Immobilien - Kalte Enteignung! Durch die nahen Windkraftanlagen verlieren die Immobilien in Kettenacker drastisch an Wert. Die Bürger Baden-Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich, Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftanlagen. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden	Siehe oben und Anhang Wertminderung Immobilien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windindustrieanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Veluste in schwindelerregenden Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer in Deutschland haben hierzu unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung und Benachteiligung führen. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben". Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder garUnverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich.... Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetaIs/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html). Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich sind. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5-30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, sind die Auswirkungen auf die Bürger erheblich und kommen einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württemberg ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen..." und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen "Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung der genannten Standorte in Kettenacker als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG -Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen und Planungen des RVNA weder berücksichtigt noch abgewogen. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Die Vorrangzonen aufGemarkung Kettenacker müssen aus den weiteren Planungen herausgenommen werden.	
	RT-06	Siehe oben und Anhang Brandgefahr/-schutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gefahren durch Blitzschlag: Gammertingen, Kettenacker und Ittenhausen liegen im nördlichen Teil des Landkreises Sigmaringen und damit in einer Region Baden-Wüföembergs mit der höchsten Blitzdichte. Diese Feststellung gilt sowohl für die längerfristige Betrachtung im Durchschnitt der Jahre 1999-2011, als auch für die jüngsten Messungen der Blitzdichte im Jahr 2014. Herr Stephan Thern, Leiter des Siemens-BIitzinformationsdienstes in Karlsruhe hat festgestel!t, dass Windräder "die reinsten Blitzfänger" sind (siehe Anlage). Dies bestätigeri auch Bürger, die unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen wohnen. Nach den dem Einwendungsschreiben zugrunde liegenden Informationen ist wissenschaftlich unbestritten, dass Blitze Röntgenstrahlen erzeugen. Ausweislich eines Artikels im Wissenschaftsmagazin "Science" hat sich bei einer Messung von Strahlungen durch den Physikers Joseph Dwyer vom institut für Techriologie in Florida ergeben, dass bei 84 % aller beobachteten Blitze Röntgenblitze auftraten (siehe Anlage). Röntgenstrahlen sind ionisierende Strahlen. Die ionisierenden Strahlen zählen zu den potenziell auslösenden Faktoren von Leukämie. Durch den Bau und Betrieb von mehreren Windrädern in Windparks zu besonderen Blitzformen kommen, den sogenannten Flächenblitzen. Es wird befürchtet, dass die mit den Blitzen einhergehenden Röntgenstrahlen das Risiko für Erkrankungen, insbesondere bösartige Tumorerkrankungen, erhöhen. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich nicht in einer "menschenleeren" Gegend, sondern inmitten eines bislang beliebten Wandergebietes (s.o.). Mit entsprechenden Gesundheitsbelastungen wäre somit zu rechnen. Von Einwenderseite wird deshalb gefordert, dass vom Regionalverband untersucht und schlüssig dargelegt wird, inwieweit die vorstehend genannten Gefahren bestehen und welche Schlüsse hieraus für eine etwaige Gesundheitsgefährdung zu ziehen sind. Dies Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Die die geplanten Vorranggebiete für Windkraft auf Gemarkung Kettenacker ist deshalb ersatzlos aus den weiteren Planungen herauszunehmen.	
	RT-06 Lichtverschmutzung/Sternenpark Schwäbische Alb: Der dunkelste Punkt auf der gesamten Schwäbischen A)b liegt ausweislich der beigefügten Abbildung zwischen Ittenhausen und Kettenacker. Lichtverschmutzung / Karte der Schwäbischen Alb zwischen Reutfingen - Ulm - Sigmaringen, der dunkelste Punkt ist zwischen Ittenhausen und Kettenacker. Die Region um Langenenslingen, auch Kettenacker, gehört zu den wenigen Gebieten im Land, die noch eine annähernd natürliche Nachtlandschaft aufweisen. Dies lässt sich auf Lichtverschmutzungskarten und Satellitenbildern zeigen und wurde auch durch Messungen vor Ort bestätigt. Grund hierfür ist eine geringe Besiedlungsdichte, die Distanz zu größeren Städten und eine etablierte Nachtabschaltung in den Gemeinden. Besonders die Region um Langenenslingen-Ittenhausen hat dadurch als astronomischer Beobachtungsort mehrfach Resonanz in den Medien gefunden. Im Jahr 2009 fand dort das erste Deep Sky Meeting statt, ein inzwischen etabliertes Treffen visuell beobachtender Hobbyastronomen. Viele Tierarten sind nachtaktiv, ebenso viele Pflanzenarten. Die Nacht als ein natürlicher Lebensraum ist ein erhaltenswertes Gut, zumal im dicht besiedelten und damit hell erleuchteten Baden-WÜrttemberg kaum mehr derartige Regiorien existieren. Naturschutz darf sich nicht nur auf den Tag beschränken. Auch Menschen sind auf einen geregelten Tag-Nacht-Rhythmus angewiesen, der in hell erleuchteten Städten schon lange nicht mehr gegeben ist. Die Auswirkungen des künstlichen Lichts auf Mensch und Natur	Siehe oben und Anhang Befeuerung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind noch immer Gegenstand der Forschung. Inzwischen ist auch Astronomie in Städten kaum mehr möglich. Ein Windpark mit hell leuchtenden Sicherheitslichtern würde eine deutliche Beeinträchtaigung der natürlichen Landschaft bedeuten und somit eines der letzten derartigen Gebiete zerstören. Sicherheitslichter haben auch nachweislich negativen Einfluss auf das Zugverhalten von Zugvögeln, besonders bei schlechten Sichtverhältnissen. Auch astronomische Beobachtungen in der Region würden stark beeinträchtigt. Eine Anerkennung der Schwäbischen Alb als "Dark Sky"-Gebiet, derzeit von einer zunehmenden Zahl von Regionen angestrebt und im Westhavelland, in der Eifel und in der Rhön bereits erfolgreich umgesetzt, würde dadurch deutlich erschwert. Zu bedenken ist auch, dass ein Windpark die Nachtlandschaft in gleicher Weise beeinträchtigt wie am Tag. Eine Vielzahl von nahen Anlagen verdeckt letztlich auch große Teile des Sternenhimmels, macht dessen ungestörte Beobachtung kaum mehr möglich und eliminiert so dessen touristische Attraktivität. Damit sprechen auch die vorgenannten Gesichtspurikte gegen die Realisierung des Vorhabens. Zumindest sollte jedoch auf eine ständig in Betrieb befindliche Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden.	
	RT-06 Kontamination durch Oberflächenerosion von Windrotoren / Windkraftanlagen: Die Oberflächen von Windkraftanlagen, insbesondere die Flügel der Windkraftanlagen, sind anfällig für Erosion durch unterschiedliche Umwelteinflüssen. Dies bedeutet, dass die giftigen Partikel von einer hohen Höhe von bis zu 300m und mehr breit gestreut in die Umwelt gebracht werden. Dadurch entstehen gesundheitliche Gefahren für Mensch, Tiere und Umwelt. Folgende Bereiche sind betroffen. Gesundheit von Mensch und Tieren durch Einatmung und Kontakt mit der Haut, Nahrungskette von Mensch, Tier und Natur, Landwirtschaftliche Flächen, Flächen von Anwohnern (Gärten,...), Wasserschutzgebiete, Grundwasser im Allgemeinen, ... Diese toxischen Partikel von WKA-Anlagen, die in einer Größenordnung pro Windkraftanlage bei ca. 50 -150 kg liegen, werden in die Umwelt eingebracht und somit diese kontaminiert. Dies ist bei einer WKA-Anlagenlaufzeit von 20 Jahren eine nicht zu vernachlässigende Menge, von ca. 1 Tonne und mehr! Wohlbemerkt und dies nur bei einer Anlage! Folgende toxische Partikeli wie PFAS, BisphenoL A,... werden u.a. von Windkraftanlagen freigesetzt. Zu PFAS gibt es auf der Homepage des Umweltbundesamtes wichtige Informationen: https:ttwww.umweltbundesamt.at/umweltthemen/stoffradar/pfas). Auszug: - ...Einer Studie von 2019 zufolge reichern sich PFAS aus kontaminierter Erde auch in landwirtschaftlichen Erzeugnissen an, wie etwa in Blattgemüse und Früchten, und gelangen so in die Nahrungskette...; - ...PFAS werden vom Menschen hauptsächlich über Lebensmittel aufgenommen. Der Konsum von kontaminiertem Trinkwasser führt meist zu erhöhten Belastungen im Menschen...; - ...Vor allem langkettige PFAS wie beispielsweise PFOS, PFOA, Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluornonansäure (PFNA) verbleiben nach der Aufnahme lange im menschlichen Organismus. Die Anreicherung erfolgt nicht im Fettgewebe, sondern in Organen (z.B. Leber) und im Blut (wo sie an Blutproteinen binden). Beide Stoffe besitzen im Tierversuch lebertoxische, krebserregende und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Babys nehmen die Substanzen sowohl über die Plazenta, als auch später über die Muttermilch auf...; - ...Gleichzeitig sind viele derderzeit legal eingesetzten PFAS hinsichtlich ihrer möglichen Gefahren für Umwelt und Gesundheit noch nicht ausreichend charakterisiert, während ihre Langlebigkeit und Verbreitung in der	Siehe oben und Anhang Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umwelt unbestritten ist. Am 13. Jänner 2023 wurde daher ein von fünf EU-Mitgliedsstaaten (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, und Schweden) gemeinsam erarbeitetes Dossier für eine Beschränkung aller PFAS als Gruppe bei der Europäische chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Nach dem erfolgreichen Konsultationsprozess könnte die Gruppenbeschränkung von PFAS im Jahr 2026/2027 in Kraft treten, womit die Freisetzung von PFAS in die Umwelt stark reduziert werden würde...; - ...Alle PFAS sind, wenn sie einmal in die Umwelt ausgebracht wurden, kaum oder nur mehr sehr schwer wieder entfernbar. Zu Bisphenol-A steht auf der Homepage des Umweltbundesamtes (https://www.t.imweltbundesamt.de/themen/chemikaLien/chemikalien-reach/stoffgruppen/bisphenol-a#besorgniserregende-eigenschaften). Auszug: - ...Deutschland hat im August 2017 ein Dossier bei der ECHA eingereicht, mit dem die hormonellen Wirkungen auf Organismen in der Umwelt beschrieben werden und diesen Effekt als besonders besorgniserregend identifiziert. Mitte Dezember 2017 stimmte das Mitgliedsstaatenkomitee der ECHA dem Vorschlag Deutschlands einstimmig zu. Die Kandidatenliste wurde Anfang Januar 2018 um den neuen Eintrag aktualisiert. - ...Eine Analyse der regulatorischen Managementoptionen zeigte, dass eine gezielte Beschränkung der Massenchemikalie Bisphenol A die geeignetste Maßnahme ist, um die kontinuierlichen Umwelteinträge dieser zu minimieren....; - ...Da Bisphenol A bereits in einigen Verwendungen substituiert wird, sind zudem für weitere Bisphenole bereits Bewertungen und regulative MaBnahmen ihrer Eigenschaffen angelaufen. Ziel ist es, die Verwendung von Ersatzstoffen mit ähnlichen problematischen Eigenschaften zu vermeiden...; - ...Aus Sicht des Umweltbundesamtes sind die als Alternativen verwendeten anderen Bisphenole (z.B. Bisphenol S) kein geeigneter Ersatz. Für die meisten Bisphenole besteht aufgrund iHrer Chemisch sehrähnlichen Struktur eine ähnliche Besorgnis hinsichtlich hormonell wirksamer Effekte in der Umwelt wie für Bisphenol A. Das UBA hat hierzu ein Forschungsvorhaben (siehe unten) zur Bewertung des endokrinen Potenzials von Bisphenol Alternativstoffen durchgeführt. - ...Vom 06.01. bis 06.03.2017 bestand im Rahmen eines Konsultationsverfahrens für alle interessierten Kreise (z.B. Verbraucher, Verwender von BisphenoL A oder Industrie-Verbände) die Mögtichkeit, sich daran zu beteiligen. Anschließend fand ein Gespräch mit interessierten Unternehmen statt. Als Ergebnis dieser Analyse der Regulierungsmöglichkeiten wurde eine gezielte Beschränkung als geeignetste Maßnahme zur Emissionsminderung von Bisphenol A in der Umwelt abgeleitet. Es hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe / Ziel gemacht Bishenol-A aufgrund seiner besonders besorgniserregenden gesundheitlichen Gefährdung gezielt zu Beschränken. Es kann nicht sein, das zu den bestehenden Ausbringungsquellen immer noch mehr dazukommen dürfen. Deshalb kann es nicht sein, dass Industrieanlagen wie WKA´s, Tonnen (PFAS, Bisphenol-A, und weitere toxische Stoffe) davon in die Umwelt verbreiten dürfen. Deshalb muss hier auch folgendes Grundrecht bei der Planung berücksichtigt werden: Die Grundrechte Art 2, (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ebenso gilt hier daS Vorsorgeprinzip. Dieses muss auch berücksichtigt und zur Geltung gebracht werden. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. wird bei einer etwaigen Genehmigung der Flächen und bei einem eventuellen Bau vor WKA-Antagen Anwohner, Landwirte, ... informieren sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, um u.a. den § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG einzufordern bzw. geltend zu machen. Unter dieser Faktenlage darf eigentlich keine Fläche für	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen ausgewiesen werden, bis die Anlagenhersteller glaubhaft nachgewiesen haben, dass keine gesundheitsschädlichen Partikel in die Umwelt gelangen. Dies sollte dann ebenso unter dauernder KontrotLe durch z.B. das Bundesumweltamt, das Landesumweltamt, das Landesanstaltfür Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), der Gemeinde, der Stadt usw. erfolgen damit diese, bei einer etwaigen Insolvenz der Anlagenbetreiber, nicht durch Forderungen / Klagen von Anwohner, Landwirten, ... konfrontiert werden. Diese Organe werden zusäzlich in Kenntnis gesetzt. Weitere Einwendungspunkte finden Sie unter dem Schreiben von Rechtsanwalt Thomas Mock, Stand: 01.02.24. RA Thornas Mock, Stand: 01.02.24: Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit. "Zusammenfassung: Windanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca 20.000qm. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Das wird unterstützt durch die physikalische Wirkungen der höheren Windgeschwindigkeit iVm der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200m statt in nur 100m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (in der 3. Potenz). Diese physikalischen Kräffe zerren auch an den Rotoren und besonders an den grossflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelangen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen. Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität.. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotorentreten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend nterstreicht. Es bestätigt die gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbrüchen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. - https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeIn. Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020: Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. Nicole Weinhold. - Jan Liersch, Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsproblemne an modernen Rotorblättern aufmerksam. Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? Jan Liersch: Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? Jan Liersch: So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? Jan Liersch: Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auch diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorbätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? Jan Liersch: Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswivkunge auf Lebensdauer oder Ertrag? Jan Liersch: Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? Jan Liersch: Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastüng: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? Jan Liersch: An Standorten rnit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinizip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustelten. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengöße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? Jan Liersch: Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Arnbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet, Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 1S Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen sainiert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? Jan Liersch: Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt." Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter: Thread: [Name anonymisiert] , Ingenieur: "Windkraft ist schmutzige Energie. Durch Erosion (Wind, Hagel, Salz,..) verliert eine Windkraftanlage jährlich etwa 160 kg Feinstaub, der auch Bisphenol-A enthält, einen potenziell krebserregenden Stoff. Für die NL sind das etwa 480 Tonnen "giftiger" Feinstaub pro Jahr." Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A. Auszug: "Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[8][9] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Adipositas, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[9][10][11][12] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[13]" Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünttig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, deren Gesundheit, wie auch der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutzgebieten. Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gelährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt. EuG T-t85/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19. Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften. https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp1 90092de.pdf. Anlage EuG. Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt. Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023. https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf. Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/. Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel - Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe - Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als besonders besorgniserregender Stoff" der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt. https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE. https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21. Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs. 1 Satz1 BImSchG einschlägig: (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgeimeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben... https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065. Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen vorsorgenden Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und- Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A festgesetzt werden. Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschafflichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO). Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden. Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieartlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 BImSchG, Art 2, 3 GG. Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte. Rechtsanwalt Thomas Mock, Königswinter. Hinweise. Es ist das copyright der Bilder zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beachten. Die Originalstudie des Autors umfasst über 40 Seiten. Literaturverzeichnis (Auszug): - Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN. Link https://www.rndpi.com/1996-1073/15/22/8553. enqlische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich. Durch Sara C. Pryor und anderen, Erstveröffentlichung 15.11.22. - Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN. Hamish Gesetz. Vasileios Koutsos, Erstveröffenilichung; 24. Juli 2020, https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter https://publons.com/publon/10.1002/we.2540. - Nicole Weinhold - Erneuerbare Energien Erosionsschäden an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. - BT-Drucksache WD 8 - 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf, https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf. Anm.: Beide Texte des BT wiss Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. - Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpchenweise Zermürbung. Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjorn Solberg, Bard-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach "THE TURBINE GROUP" JULY 2021. - Energies 2021, 14,5974 "A Comprehensive Analysis....." published 20.09.21, https:/!www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974. - Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 - Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt. "ScientificReports" I (2021) 11:13214 : Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, - Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3, Andreas Brachmann4, Marcus A. Horn2" & Gerhard Ramboldl1", https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf. Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 - Ultrafeinstaub aus den Triebwerken, Bericht FAZ 03.02.23 -Airbus und Qatar beenden Lackstreit, Bericht SZ 03.02.23 - Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen, Danopoulos u.a in "Journal of Hazardous Materials" November 2021, https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D4308A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E7644B2CBFC3E0E95C07C61 FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541. Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche-zellen-schaedigen/. Als Kurzbericht auch in: FrankfurterAllgemeine Sonntagszeitungvom 05.12.21, siehe auch ausführlicher Beitrag in "The Guardian" vom 08.12.21 "Micrp1astics cause damage to human cells, studyshows", https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage-human-cells-study-plastic. Ähnliche Studie: ,,Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review" in Science of The Total Environment, Volume 810, 1, March 2022, 152253, https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zu Bisphenol-A: EuG T-186/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19: Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften, https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf. Anlage EuG: Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023, https://ww.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-sch)aegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf. Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht: https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/. Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel - Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XIV - Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe - Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als "besonders besorgniserregender Stoff"; der EuGH bestätigt im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A. https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE, https://dejure.org/dienste/vernetzunq/rechtsprechunq?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21	
	RT-06 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Ökobilanz von Windindustrieanlagen: Das Lieferkettengesetzt legt Firmen auf, dass diese menschliche Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Windindustrieanlagen haben unserer Meinung und Recherche nach hier eine sehr schlechte Öko-Bilanz. Für den Bau von Windindustrieanlagen werden Materialien, wie Beton für die Fundamente, seltene Erden, Metalle, Magnete, usw. verbaut. Bei der Herstellung von manchen dieser Rohstoffe kann z.B. Kinderarbeit, menschenunwürdigen Abbaubedingungen, etc. nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Abbau von seltenen Erden werden ganze Landstriche verwüstet und kontaminiert. Die Bilder kennt jeder der sich darnit beschäftigt. Laut einem Bericht sollen bei einem Abbau von einer Tonne seltene Erden eine Tonne radioaktiver Abfall anfallen. Laut diesem Bericht ist somit in den USA im Jahre 2012 ca. 5,5 Millionen radioaktiverAbfall entstanden. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitreum wurden ca. 4,7 Millionen Tonnen Nuklearbrennstoffe bei den US-Atomkraftwerken verbraucht. Weitere Punkte für eine schlechte Ökobilanz von Windindustrieanlagen sind: Waldzerstörung und somit Zerstörung von Natur- und Erholungsraum für Mensch und Tier, Zerstörungvon C02-Speicher, Erhöhung der Austrocknungsgefahr bzw. von Flächen und Gebieten, Wasserspeichervernichtung und somit eine weitere Befeuerung des Treibhauseffektes, Kontaminierung des Umfelds beim Betrieb durch besorgniserregende Stoffe wie Bisphenol A und PFAS usw. und dies in Mengen von 1-2 Tonnen pro Laufzeit einer Windindustrieanlage,... Wir sind der Meinung, dass für solchen Technologien wie Windindustrieanlagen keine Flächen ausgewiesen werden dürfen bis die Hersteller von Windindustrieanlagen glaubhaft dargelegt haben, dass diese Sorgfaltspflichten gegenüber dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), erfüllt sind. Zumindest müssen u. M. n. die FLächen unter Vorbehalt unter Einbeziehung des Lieferkettengesetz ausgewiesen werden. Deshalb erheben wir Einspruch gegen Ausweisungen von Flächen wegen dem nach unserer Recherche nicht eingehaltenen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) und der sehr schlechten Ökobilanzvon Windindustrieanlagen. Hier passt der Spruch des weltbekannten Bergsteigers Reinhold Messner sehr passend: "Alternative Energieerzeugung ist sinnlos,	Siehe oben und Anhang Lieferkettensorgfaltspflicht, Windenergieanlagen Details.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wenn sie genau das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur." 2024-01-10 Wikipedia: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist das deutsche Lieferkettengesetz. Das deutsche Bundesgesetz steuert das wirtschaftliche Handeln von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen – mit in der Regel 1000 oder mehr inländischen Arbeitnehmern –, indem ihnen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt werden, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben.[1] Es wurde am 11. Juni 2021 als Artikel 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom Bundestag verabschiedet. Die anschließend erforderliche Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 22. Juli 2021, sodass das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten konnte. Am 1. Januar 2024 wurde der Schwellenwert für betroffene Unternehmen auf 1000 Mitarbeiter gesenkt. Mit dem Gesetz werden Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu verpflichtet, die in §§ 3 bis 10 des Gesetzes festgelegten „menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG). Das Gesetz geht zurück auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 in der Bundesrepublik Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung vom Juli 2020 hatte gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17 % der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen.[2] Rechtlich verbindliche und international anschlussfähige Sorgfaltsstandards sollen nunmehr eine ausreichende Einhaltung gewährleisten.	
	RT-06 Brandschutz. Sicherheitsabstand wegen Brandgefahr: Allein im letzten halben Jahr haben etliche moderne Windkraftanlagen gebrannt, unter anderem in Roth bei Prüm, in Doberlug-Kirchhain, im Windparkin Sarow, sogar gleich zwei Anlagen. In Dornstadt bei Ulm ist bei einer Anlage ein Flügel abgebrochen, hier wurde kurzzeitig sogar die engrenzende Bundesautobahn für den Verkehr gesperrt. Die WEA bei Innerringen zeigte kurz nach Inbetriebnahme gravierende Mängel am Turm. Die vorherigen Aufzeichnungen sind nur ein kleiner Teil, der durch die Medien bekannt gegeben wurde. Hier kann vermutet vverden, dass es hier eine sehr große Dunkelziffer gibt. Die Feuerwehren sind hier oft machtlos und konnten lediglich einen Sicherheitskorridor bilden. Der Deutsche Feuerwehrverband forderte bereits im Jahre 1999, bei wesentlich niedrigeren Anlagen einen Sicherheitsabstand zu einer brennenden Anlagevon 500 m, bei entsprechenderWindrichtung das doppelte, also I000 m. Die KettenackerTürme werden ca. 200 hoch sein, mit den Flügeln ca. 300m. Bei entsprechender Windrichtung können brennende Kunststoffteile mehrere hundert Meter weit fliegen. Nicht nur die Gefahr eines größeren Waldbrandes steht hier im Raum, sondern auch die Gefährdung unseres Grund- und Trinkwassers, durch die Einspühlungen von zum Teil hochgiftigen Materialien, die bei einem Brand oder einer anderen Havarie entstehen können. Hier werden nicht nur die Feuerwehren allein ge(assen, sondern auch die Bevölkerung. Es wurden in den letzten Jahrzehnten keine Veränderungen, hingehend des Brandschutzes, durchgeführt. Es gibt zwar Ansätze dahingehend, dass die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen in eine Richtung gehen, um eine Brandbekämpfung zu erleichtern. Hier muss zum Schutz der Menschen und der LJmwelt dringend gehandelt werden. In Polen	Siehe oben und Anhang Brandgefahr/-schutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Portugal ist es so, dass die Forstbehörden ihren Wald in Kategorien einteilen und festlegen, wie viel Löschwasser vorhanden sein muss, um ein Brandgeschehen so gering wie möglich zu halten. Um genügend Löschwasser in den Wäldern zu haben, ist es zwingend erforderlivh, hier große Löschteiche oder groBe Zisternen zu errichten. Die sollte eigentlich zur Grundausstattung gehören. Bei uns ist das leider nicht der Fall. Obwohl dies im Feuerwehrgesetz Paragraph 3, Abs.3 Satz 1 und 2 geregelt ist (siehe unten / Auszug aus dem FWG). Dieser Einwand, darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass dieses Thema, erst beim Bauantrag relevant wird. Sie, als Regionalverband legen diese Flächen fest. Dann müssen hier auch die topographischen Begebenheiten berücksichtigt werden.Das bedeutet eine groBe Gefahr für unseren Wald. Da die Schwäbische Alb zu den Karstgebieten gehört (schnell austrocknende Böden) muss hier in besonderer Art und Weise auf den Brandschutz geachtet werden. Wir beziehen uns auf das Feuerwehrgesetz (FWG § 3 Abs. 3) Zeile 1: Eigentümerund Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erheblichen Sachwert oder für die Umwelt ausgehen können, bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten, die für die Bekämpfung dieeer Gefahr erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereit zu halten. Zeile2: Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden und Anlagen sind zu verpflichten, Löschwasseranlagen für diese Gebäude und Anlagen zu errichten und zu unterhalten. Die Abwägungen im PLanentwurf des RVNA zum Brandschutz stellt eine Vielzahl von Gefahren nicht oder unzutreffend dar. Es erlaubt deshalb keine zutreffende Beurteilung der Gefahren und der zur Gefahrvermeidung notwendigen Maßnahmen. Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß, fehlerhaft, lückenhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Die geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker sind ersatzlos herauszunehmen.	
	RT-06 Erdbebengebiet: Die geplanten Vorrangzonen des RVBO auf Gemarkung Kettenacker und Umgebung liegen im seit 1911 aktivsten Erdbebenzentrum Mitteleuropas dem Hohenzollerngraben und Lauchertgraben. Das Planungsgebiet in und um Kettenacker liegt im nahegelegenen Gebiet des Hohenzollerngrabens und des Lauchertgrabens. Der Hohenzollerngraben, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von derAlbhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochflache und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schlieBen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Das Gebiet ist seit 1911 ats eines der aktivsten Eydbebenzentren Mitteleuropas zu sehen. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung unmittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig als die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis bekannt. Die Erdbebengefahr bedingt, dass geplante Windindustrieanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die	Siehe oben und Anhang Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abwägungsentscheidung/Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet wurde. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der geplanten WKA nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt eine erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die UmweLt und das Trinkwasser sind absehbar. Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Litern Getriebeöl In einem derartigen Schadensfall Schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ein gigantischer Umweltschanden entstünde, da bereits ein Tropfen Getriebeöl Ca. 600-1000 Liter Trinkwasser verschmutzt. In Verbindung mit den geologischen Gegebenheiten (Karstgebiet der Schwäbischen Alb) und insbesondere im Planungsgebiet der Windkraftanlagen, kann das Getriebeöl innerha(b von nur 0,9 Tagen in der Quellfassung des Trinkwasserversorgungsgebietes Zwiefalten nachgewiesen werden. Ebenso wahrscheinlich wären gröBere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen dürfen die geplanten Vorrangzonen für Windkraft auf Kettenacker Gemarkung nicht ausgewiesen werden. Der Planentwurf ist deshalb auch aus den o.g. Gründen als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. [Anm. RVNA: Folgende Anlagen liegen bei: - Hohenzollerngrabrn und Lauchertgraben, Karte nach Otto F. Geyer, Manfred Gwinner, 1978: Geologie von Baden-Württemberg, dort Abb. 207, S. 318. Textlicher Auszug Otto F. Geyer, Manfred Gwinner, 1991: Geologie von Baden-Württemberg, S. 318/319. Datenblätter zu Einzelereignissen (Erbebenereignisse lokal, manuelle Erdbebrenlokalisation) bei Hettingen des Landesamtes für Geologie Rheinland-Pfalz und bei Albstadt (Erdbebenmeldung) vom LGRB.	
	RT-06 Überforderung von Mensch, Tier und Natur - Rücksichtnahmegebot, Bedrängung und Überforderung der Raumschaft Kettenacker durch Windindustrieanlagen: Fügt man die Planungen der drei Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Donau-lller und Neckar-Alb zurAusweisung von Vorrangzonen für Windkraft zusammen und fügt noch zusätzlich die Planungen im Staatswald auf Gemarkung Pfronstetten mit bis zu 20 geplanten Windkraftanlagen an der Grenze zur Gemarkung Kettenacker zusammen, so ist Kettenacker in einem Abstand ab 750 Metern mit 1846ha geplanten Windkraftvorrangzonen umzingelt. Dies führt zu einer absolut unzumutbaren Überforderung von Mensch, Tier und Natur und ist ein eklatanter Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Grundsätzlich gilt für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dass im Hinblick auf die Koordinierungsfunktion der Regionalplanung, Überlagerungen von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten auf ein notwendiges und sinnvolles Maß zu beschränken sind. Eine Überlagerung ist im Einzelnen zu begründen und ggf. eine Lösung für die mögliche Konfliktsituation festzulegen. Dabei sollten die von der Regionalplanung zu bewältigenden Konflikte selbst gelöst und nicht auf die nachfolgende Ebene verlagert werden. Mit diesen Planungen wird den Kettenacker Bürgern jegliche Zukunftsperspektive genommen. Die Anwohner werden nachweislich ihrer Gesundheit beraubt. Die Immobilien verlieren drastisch an Wert - dies nennt man kalte Enteignung. Hätte man, wie vorgeschrieben von Seiten der Regionalplanung eine Visualisierung des "Worst-Case" vorgelegt, wäre die Dramatik und die Auswirkungen schon vorab erkennbar gewesen. Der Verein für Mensch und Natur hat	Im Grenzbereich zu den benachbarten Regionen hat eine intensive Abstimmung mit den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller stattgefunden. Im Ergebnis liegt eine dezentrale Konzentration der Windenergieplanung vor. Für die regionale Planungsebene relevante Gegebenheiten vor Ort wurden analysiert, in der Planung berücksichtigt und Umweltprüfungen unterzogen. Für das Gebiet RT-06 wurde eine Eignung für die Windenergienutzung festgestellt. Eine Abschichtung von Konfliktlösungen wurde dann angenommen, wenn auf regionalplanerischer Ebene bzw. im regionalplanerischen Maßstab konkrete Betroffenheiten aufgrund fehlender Angaben zu Anzahl, Standorten und Typen von WEA nicht ermittelt und bewertet werden konnten, jedoch absehbar war, dass eine Konfliktlösung auf der nachfoglrenden Ebene möglich ist. Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deshalb den Architekten und Landschaffsplaner Ulrich Bielefeld beauftragt eine Visualisierung der Windkraftanlagen zu erstellen. De Bürger sind entsetzt und schockiert, obwohl bei der Visualisierung die Vorrangzone des RV Donau-Iller noch fehlt. Nimmt man dieses jetzt offengelegte Gebiet noch dazu, so ist das Ganze an Dramatik nicht mehr zu überbieten. Die betroffenen Bürger empfinden dies absolut als Körperverletzung. Auch das freie Sichtfeld von 180 Grad wurde nicht eingehalten. Der Abstand von Kettenacker zu der Vorrangzone Inneringen und der Vorrangzone RT-06 Pfronstetten ist nicht einmal 2 km. Damit ist Kettenacker mit mehr als 180 Grad umzingelt. Nach dem Grundgesetz, die Grundrechte Art. 3 (1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Urteil Ungleichbehandlung von Menschen. Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetztes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Wüföemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse? Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant, bei Einzelgehöften noch weniger), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Vorranggebiete sind "Rotor-Out-Gebiete", d.h. der Rotor darf mit seiner derzeit 86m Länge über die Vorranggebietsgrenze hinausragen und kommt somit mit der Rotorspitze auf einen unzumutbar knappen Abstand (etwas mehr als 600m) an die Wohnbebauung heran. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Die 700m Abstandsregel wurde zu einer Zeit festgelegt, wo die Windkraftanlagen noch wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 285m Höhe mindestens 2850m Abstand haben. Wer in ein Gebiet mit so vielfältigen Ausschlusskriterien hineinplant, Menschen, Tiere und auch die Natur so derart schädigt, dem sind weitreichende Konflikte und Rechtsstreitigkeiten vorausgesagt. Auch die Menschen und die Tiere in der Ortschaft Kettenacker haben ein Recht auf Schutz und körperliche Unversehrtheit. Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V fordert deshalb: Keine Vorranggebiete und generell keine Gebiete für Planungen und den Bau von Windkraftanlagen auf und an den Gemarkungen/Flächen von Kettenacker. [Anm. RVNA: Die Anlage enthält Karten-/Lufbildausschnitte mit Eintragungen zur Betroffenheit der Siedlungen im Bereich um Kettenacker. Auszug aus den Pfornstetter Nachrichten vom 18.01.2024: Regionalverband hat das Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie gestartet. Blatt "Von den Suchräumen zur Flächenkuliss ... (keine Quellenangabe). Visialisierungen mit Google Earth Pro aus der Vogelperspektive um Kettenacker. Visualisierungen vomBoden: Ketteacker Blick nach osten, Blick nach süd, Blickrichtung Süd (Inneringen), (Veringenstaxt), Blicjrichtung West (Feldhausen), (Harthausen), Blicjrichtung Nord (Wilsingen, Pfronstetten), Ortslage Kettenacker, Blickrichtung Ost (Ittenhausen), ?, Blickricthung Ittenhausen, Beispeile aus der Realität (Blick über den Welterbepark Sansouci bei Potsdam, Uckermark, Dahl bei Paderborn), Weitwinkelfoto ?)]	Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet RT-06 hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Siehe auch oben und Anhang Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Gleichbehandlungsgrundsatz.
	RT-06	Siehe oben und Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhöffigkeit in Kettenacker und Umgebung: Der Windatlas Baden-Württemberg weist eine viel zu hohe Windleistung aus. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für Windkraft dar. Bei einer Überprüfung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt. Wir lehnen deshalb ab, dass die Daten des Windatlas 2019 als Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen herangezogen werden. Der in der Anlage beigefügte "Der Windatlas Baden-Würrtmberg 2019 im Realitätscheck sowie alle weiteren Anlagen, werden deshalb vollumfänglich Gegenstand unserer Einwendungen. Die EnBW hat bereits vor einigen Jahren einen Bauantrag zum Bau von 3 Windrädern in Kettenacker gestellt. Dieser Bauantrag wurde damals aus Artenschutzgründen abgesagt. Damals hat die EnBW in ihren Antragsunterlagen selbst die Windhöffigkett mit nur 5,5-5,75 m/s angegeben. Vorliegend ist in den geplanten Vorrangzonen mit weit überdurchschnittlichen Abschaltzeiten zu rechnen. Ertragswerte, die bei eiiner Windhöffigkeit von nur 5,5-5,75 m/s üblicherweise erzielt werden können, werden deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht. Verantwortlich für diese hohen Abschaltzeiten zeichnen im Wesentlichen folgende Faktoren: Zunächst ergibt sich aus Gründen des Schattenwurfs, dass die einzuhaltenden Grenzwerte weit überschritten werden. Deshalb bedarf es einer Abschaltautomatik, die zu erheblichen Stillstandzeiten auch bei ausreichend Wind für die Stromerzeugung führen wird. Diese Überschreitung ist keineswegs "normal', sondern der ungünstigen Lage insbesondere nahe des "Lusthofes" und des Ortsteils Kettenacker geschuldet. Massive Abschaltzeiten sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Dies betrifft zunächst windkraftempfindliche Vogelarten, insbesondere den Rotmiian. Des Weiteren sind bereits nach dem Fledermaus-Gutachten des Vorhabenträgers - gerade in den ersten Jahren - langandauernde Abschaltungen unter häufig eintretenden Bedingungen notwendig. Hier wird es dazu führen müssen, dass vom 1.4. bis zum 31.8. in der Abend- und Nachtzeit und vom 1.9. bis 31.10. in der früheren Abendzeit bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 Grad C in Gondelhöhe abzuschalten ist. Dass es sich hierbei um keine seltene Ausnahme handelt, ist offensichtlich. Weiter hinzu kornmen die notwendigen Abschaltzeiten wegen Eisschlag. Dass auch dies bei dem vorherrschenden rauen Klima gerade in den windreicheren Herbst- und Wintermonaten der Fall sein wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hinzu kommt der schallschutztechnisch notwendige reduzierte Betrieb der WKA im Nachtzeitraum. Die Wirtschaftoichkeit der Anlagen leidet weiter darunter,dass diese dann, wenn sie keinen Strom ins Netz einspeisen (insbesondere bei Windgeschwindigkeiten unter3 m/s), Strom aus dem öffentlichen Netz zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionen benötigen. Es kommt noch hinzu, dass der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise überbewertet. die geplanten Vorranggebiete werden dadurch mit einer zu hohen Windhöffigkeit eingestuft. Ein Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landesgrenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede in der mittteren Windgeschwindigkeit, der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie "Der Windatlas Baden-Württemberg	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2019 und der bayrische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". Der Windatlas ist deshalb für die Planung von Windenergievorranggebieten völlig ungeeignet. Auszug aus der zitierten Studie: Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windetlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Zu alldem kommt noch hinzu, dass schwerwiegende Zweifel daran bestehen, dass die im Windatlas angegebenen Werte hier überhaupt realistisch sind. Eine Untersuchung des Vereins für Mensch und Natur Kettenacker e.V. anharid aktueller Windmessdaten der Unternehmen MeteoGroup und Kachelmannwetter hat ergeben, dass die tatsächlich erwartbaren Windhöffigkeit-Werte deutlich darunter liegen werden. Die Untersuchung ist als Anlagbe beigefügt. Sie wird hiermit vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Einwendungsschreibens gemacht. Nach alldem spricht viel dafür, dass die Anlagen so wenig Ertrag liefern, dass sie wahrscheinlich nicht einmal der Mindestwert von 60% erreichen. Angesichts der drohenden, ganz intensiven Beeinträchtigung bzw. Gefährdung insbesondere der geschützten Arten und des Trinkwassers, aber auch zahlreicher weiterer, an späterer Stelle einzeln ausgeführter wesentlich betroffener privater und öffentlicher Belange müssen die geplanten Vorranggebiete ersatzlos entfallen. Auf die bei der EU-Kommission anhängige Beschwerde des Vereins für Mensch und Natur Kettenacker (Az.: CHAP(2014)2044) mit Bezug auf die Handhabung des Artenschutz durch die Genehmigungsbehörde wird an dieser Stelle hingewiesen. Anlagen: - Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck (Anm. RVNA: Detlef Ahlborn, Jörg Saur, Michael Thorwart (2023) in: Forschung im Ingenieurwesen: https://doi.org/10.1007/s10010-023-00671-w]. - Ermittlung der jährlichen durchschriittlichen Windgeschwindigkeit Kachelmann [Anm. RVNA: Ermittlung der jährlichen durchschnittlichen Windgeschwidnigkeit (gemessen in m/s) für Kettenacker in den Jahren 2014 und 2015 sowie im 1. Halbjahr 2016 - Datenbasis: Forma Kachelmann GmbH] - Windmessprogramm Schwäbische Alb [Anm. RVNA: Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart, 1994: Windmeßprogramm Schwäbische Alb. Zwiefalter Alb und Reutlinger Alb 1993/1994. Schlußbericht, teil I: Dokumentation, Meßbericht]	
	RT-06 Ausbau von Erneuerbaren Energien und das „überragende öffentliche Interesse“: Der Ausbau von erneuerbaren Energien insbesondere von Windkraft- und Solaranlagen soll durch das „überragende öffentliche Interesse“ vorangetrieben werden. Diesem spricht einiges dagegen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Veröffentlichung vom 07.03.2024 die Bundesregierung gerügt und die Bundesregierung aufgefordert die Prüfungsfesteilungen zum Anlass nehmen, die aufgezeigten Defizite zu beseitigen. Dieser Sonderbericht kann unter der Homepage des Bundesrechnungshofes eingesehen werden (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf? blob=publicationFile&v=4). Der Bundesrechnungshof und auch die Bundesregierung bezieht sich u.a. auf die Klimaschutzziele. Diese Klimaschutzziele will die Bundesregierung erreichen. Hier stellt sich die Frage, ob nur Deutschland das Klima schützen möchte. Ich denke es ist jedem klar, dass dies nur mit der ganzen Welt, insbesondere der großen Wirtschaftsnationen erreicht werden kann. Dies ist aber nicht der Fall. Warum: Es sind weltweit ca. 1600 Kohlekraftwerke in Bau und Plan. Zum Vergleich,	Es wird auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien (siehe Anhang) und auf die Zuständigkeit des jeweiligen Gesetzgebers verwiesen. Neue Technologien sind aktuell noch nicht abschließend geprüft bzw. geeignet, die gesetzlichen Vorgaben bzgl des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erfüllen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Europa hat ca. 500 Kohlekraftwerke im Bestand. Dies ist im Vergleich zu Europa weltweit gesehen der 3-fache Zubau an Kohlekraftwerken. Trotzdem spricht die Regierung vom Klima schützen? Diese oben genannten Tatsachen kommen immer mehr in der Bevölkerung an. Somit ist bewiesen, dass dem „überragende öffentliche Interesse“ in Deutschland das „überragende weltliche öffentliche Interesse“ gegenübersteht und somit das deutsche „überragende öffentliche Interesse“ zur Nichtigkeit erklärt. Die BRD hat nach ca. 24 Jahren EEG-Umlage/Steuer und einem Investitionsvolumen von ca. 400 Milliarden (Tendenz steigen) es nicht geschafft, Technologien zu entwickeln, um ausländische Nachahmer im großen Stilzu finden. Hier sieht man, dass Deutschland auf einem falschen Weg ist und der dringend korrigiert werden muss, auch zum Schutz des Klimas (von der Wirtschaftlichkeit der BRD ganz zu schweigen). Es darf unserer Meinung nach nur Erneuerbare Technologien gefördert werden, die das Potenzial haben im Ausland Nachahmer zu finden. Hier spielen die Kosten eines zu erzeugenden kWh pro Anlagen eine wesentliche Rolle, die Windkraft- und Solaranlagen mit all seinen Begleitkosten nicht erfüllen werden. Hier wird immer auf ein Zukunftsziel u.a. die Speicherung in Wasserstoff hingewiesen. Hier muss sich die Bundesregierung Gedanken machen, ob später Wasserstoff aus unseren erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne dazu beitragen diesen konkurrenzfähig herzustellen. Berechnungen legen dar, dass dies nicht der Fall ist. Weltweit wird wieder vermehrt auf Atomstrom und vor allem auf die neue Dual-Fluid-Technologie in diesem Sektor gesetzt. Diese neue Technologie hat das Potenzial z.B. Wasserstoff viel günstiger herzustellen. Daher muss sich jeder die Frage stellen, ob jemand Wasserstoff aus Windkraft und oder Solar, der laut Berechnungen um das ca. 6-14-fache teurer ist oder sein wird, dem günstigeren aus Atomstrom vorzieht. Quelle Internet: Handelsblatt vom 28.06.2017 „Die große Kohlelüge“, Quelle Internet: Tagesschau „China setzt massiv auf Kohlekraftwerke“, Quelle Internet: urgewald „NGO Recherche belegt: Kein Kohleausstieg in Sicht“	
	RT-06 Umfassungswirkung: Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen. Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2L2/11) visuell im Sinne eines "Eingesperrtseins" wahrnehmbar sind. Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (202"1) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt - ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld - 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden. Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare	Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet RT-06 hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Siehe oben und Anhang Überlastung/Umzingelung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos. Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb führen zu einer absoluten Überbelastung / Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund um Kettenacker von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Kettenacker sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Die Umzingelung in Kettenacker beinhaltet ein Vielfaches mehr als die laut Gutachten genannten 120 Grad im Sichtfeld. Da es sich hierbei um geplante Windkraftanlagen von 300 m Höhe und höher handelt, ist der laut Gutachten genannte Prüfradius von 2,5 km zu hinterfragen bzw. entsprechend zu erweitern. Daher fordern wir die Herausnahme von Planungsgebieten sowie eine Visualisierung rund um Kettenacker. Wie legen Einspruch ein auf die geplanten Vorranggebiete, da die Umfassung nicht ausreichend berücksichtigt wurde.	
Privat ID: 828 11.04.2024	RT-01 Im Bereich Ihres Regionalverbands verfolgen wir innerhalb des Vorranggebiets für Windenergie im Entwurf „RT-01" aktuell mehrere Windprojekte. Dabei handelt es sich um die Windprojekte Engstingen und Hohenstein. Diese Windprojekte liegen um den zentral im Vorranggebiet liegenden Windpark Gomadingen, welcher bereits genehmigt ist und von der Windkraft Schonach GmbH entwickelt wurde. Um die geplanten Windparks in den von uns beplanten Bereichen umsetzen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass das vorgenannte Vorranggebiet im Entwurf des Teilregionalplans als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Wir sind zudem sehr daran interessiert, dass das Verfahren für den Teilregionalplan schnellstmöglich abgeschlossen wird . Die Vorranggebiete im aktuell vorliegenden Entwurf, welche bisher nicht in einem Flächennutzungsplan oder dem Regionalplan ausgewiesen sind, zählen nicht als Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Daher sind für diese Flächen nur dann die Verfahrenserleichterungen nach § 6 WindBG anzuwenden, wenn die Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragseinreichung prognostiziert, dass zum Abschluss des Verfahrens der Plan „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Kraft sein wird". Da der § 6 WindBG nach der geplanten Verlängerung durch die Bundesregierung am 30.06.2025 ausläuft, muss dieser Teilregionalplan spätestens zum 30.09.2025 in Kraft sein, damit keine Verzögerung bei den Genehmigungen oder gar Ablehnungen der Anträge entstehen. Ist der Teilregionalplan zum 30.09 .2025 nicht in Kraft, werden Projektierer voraussichtlich nicht von den Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch machen (können). Um die Ziele der EU-Notfallverordnung (Wortlaut hier: https: //eurlex.europa. eu/ legal-content/ DE/TXT /?uri=CELEX%3A32022R2577), den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, zu erreichen, ist daher das Inkrafttreten dieses Teilregionalplans	Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt. Im Norden wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Kohlstetten angenommen, im Westen erfolgt eine Anpassung an die konkrete Planung des Windparks. Die genehmigten fünf WEA liegen innerhalb des Gebietes RT-01. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vor dem 30.09.2025 enorm wichtig. Konkret bedeutet das für unsere in Planung befindlichen Windparks Engstingen und Hohenstein mit insgesamt bis zu sechs Windenergieanlagen enorme Vorteile, wenn das Verfahren bis zum 30.09 .2025 abgeschlossen wird . Für diese Windparks könnten wir in dem vorgenannten Fall bis zum 30.06.2025 die Planung abschließen und einen Genehmigungsantrag einreichen, sofern wir den § 6 WindBG anwenden können. Wird das Verfahren bis zum 30.09.2025 voraussichtlich nicht abgeschlossen, muss voraussichtlich die Nachfolgeregelung von § 6 WindBG, auf EU-Ebene aktuell als „RED III" bekannt, angewendet werden. Nach aktuellem Gesetzesentwurf hat die REDIII-Regelung für die beiden Projekte zur Folge, dass ein Überprüfungsverfahren im Bereich Natur- und Artenschutz durchgeführt werden muss, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass vollumfängliche artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Artengruppen Fledermaus, Haselmaus und Brutvögel mit der Dauer von mindestens einem Jahr zusätzlich erfolgen müssen sowie möglicherweise zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Dies würde die Antragseinreichung von Mitte 2025 auf voraussichtlich Anfang 2027 verzögern und große zusätzliche, finanzielle Aufwände mit sich bringen. Wenn das Regionalplanverfahren bis 30.09.2025 abgeschlossen ist, besteht daher die Möglichkeit auf eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Punkte nennen, welche aus unserer Sicht für dieses Vorranggebiet sprechen und möchten Sie um Berücksichtigung dieser Punkte im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bitten: • Genehmigte Windenergieanlagen: Im Vorranggebiet „RT-01" sind bereits fünf Windenergieanlagen des Windparks Gomadingen genehmigt, für die wir die Planung und das Genehmigungsverfahren auf Vorhabenträgerseite durchgeführt haben. Die Fassung des Vorranggebiets „RT-01" über die Gemeindegrenzen von Gomadingen hinaus ermöglicht die Windenergienutzung in den angrenzenden Bereichen der Gemeinden Engstingen und Hohenstein. Die Ausweisung eines großen gemeindeübergreifenden Vorranggebiets führt unserer Einschätzung nach zu einer räumlichen Konzentration der weiträumig sichtbaren Windenergieanlagen. Hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieplanungen auf das Landschaftsbild wird eine Konzentration der Anlagen und die bestehende Vorbelastung als vorteilhaft gesehen. Dies spricht unserer Einschätzung nach dafür, die gesamte Fläche auszuweisen und die Vorteile eines großen Vorranggebiets im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. • Größe und Zuschnitt der Vorranggebietsfläche sowie Synergieeffekte: Die Größe und der Zuschnitt der Vorranggebietsfläche ermöglicht nach unserer Einschätzung, zusätzlich zu dem bereits genehmigten Windpark Gomadingen mit fünf Windenergieanlagen weitere Windparks in den Bereichen Engstingen und Hohenstein zu planen. Im Bereich der Gemeinde Engstingen sind drei Windenergieanlagen geplant. Im Bereich von Hohenstein sind mindestens drei weitere Windenergieanlagen möglich. Durch die jahrelange Planung des Windparks Gomadingen kennen wir das Gebiet bereits sehr gut. Sämtliche Schutzgebiete, Natur- und Artenschutzbelange, Forstbelange, Denkmalschutzbelange, genehmigungsrechtliche Fragen und behördliche Akteure sind uns bekannt. Für planerische Herausforderungen wie der Transport der Großkomponenten und die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen kennen wir bereits Lösungen. Die Belange aus der Öffentlichkeit sind uns bekannt. Die zusätzlichen Windprojekte Engstingen und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hohenstein profitieren daher durch Synergieeffekte mit dem Windpark Gomadingen im selben Vorranggebiet. • Windhöffigkeit durch Messung bestätigt: Durch eine bereits durch Windkraft Schonach durchgeführte Windmessung im Bereich des Vorranggebiets „ RT-01" auf Gemarkung Gomadingen lässt sich eine gute Prognose zur Windhöffigkeit im gesamten Vorranggebiet „RT-01" ableit en. Unsere Voreinschätzungen gehen von einer guten Windhöffigkeit an den geplanten Windenergieanlagenstandorten aus. • Erschließungssituation: Die durch das Vorranggebiet verlaufende Kreisstraße K 6734 ist für die Erschließung des vorgenannten Vorranggebiets vorteilhaft. Den Aufwand für die Erschließung des Vorranggebiets „RT-01" schätzen wir im Vergleich zu anderen Vorranggebieten (z.B. in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes) als vorteilhaft ein. Auch ist im Vorranggebiet selbst bereits eine gute Wegeinfrastruktur vorhanden, welche sich nach entsprechender Ertüchtigung für die Nutzung als Zuwegung zu den Windenergieanlagen anbietet. Durch den bereits mit Windenergieanlagen heutiger Größenordnung genehmigen Windpark Gomadingen ist nachgewiesen, dass der Transport der Großkomponenten zum Vorranggebiet „RT-01" mit branchenüblichem Aufwand möglich ist. Weiter können die ausgebaute Zuwegung des Windparks Gomadingen teilweise für die Erschließung der Erweiterungsmöglichkeiten verwendet und somit Synergieeffekte genutzt werden. • Einfache Topografie und damit vergleichsweise geringer Eingriff: Die verglichen mit anderen Mittelgebirgsstandarten in Baden-Württemberg geringen Neigungen in großen Teilen der Vorranggebietsfläche sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung des Vorranggebiets. Im Vergleich mit Planungen in stärker geneigtem Gelände sind die Eingriffe, welche durch die Errichtung von Böschungen entstehen, im schwächer geneigten Gelände deutlich geringer. Dies wirkt sich positiv auf den Flächenverbrauch für die Errichtung von Windenergieanlagen aus und ist daher auch unter Akzeptanzgesichtspunkten von Vorteil. • Bürgerentscheid in Engstingen: In der Gemeinde Engstingen hat im Juni 2023 ein Bürgerentscheid zur Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windenergieanlagen stattgefunden. Bei einer Wahlbeteiligung von 49,83 Prozent haben sich 69,42 Prozent der Wählerinnen und Wähler in Engstingen für die Verpachtung entschieden. Wir werten dies als ein starkes Signal für die Akzeptanz vor Ort für die zusätzlichen Anlagen durch das Windprojekt Engstingen in diesem Vorranggebiet.	
Privat ID: 985 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange: 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der	Die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 werden weiterverfolgt, vor allem aufgrund militärischer Belange erfolgen bei beiden deutliche Flächenreduzierungen, die sich großteils auf die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungenund damit auf immissionsschutzrechtliche Belange der Anwohner auswirken. Bzgl. der bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Referenzanlage verweisen wir auf den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, Kap. 4.1. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Lärmimmissionen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert.	Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 903 09.04.2024	Methodenkritik: Die Ausweisung von Vorranggebieten im Festlegungsgebiet des RVNA basiert auf der Gebietsbewertung nach unterschiedlichen Kriterien, u.A. auch der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund von >215 W/m2 (generell geeignete Fläche) bzw. >190 W/m2 (bedingt geeignete Fläche). Die mittlere gekappten Windleistungsdichte [W/m2] ermittelt sich nach [1] zu: [Anm. RVNA: Formel aus Windatlas BW 2019, AL-PRO] wobei ein Kappungswert der zu berücksichtigenden Windgeschwindigkeit in der Weibullverteilung bei 15 m/s angesetzt wurde. Die so ermittelte gekappte Windleistungsdichte berücksichtigt dabei auch Windgeschwindigkeiten oberhalb von ca. 10,5 m/s bis 15 m/s mit ihrer dritten Potenz, obwohl am Markt verfügbare Windenergieanlagen ihre maximale Leistung (Nennleistung) bei Windgeschwindigkeiten von ca. 10,5-11 m/s erreicht haben und somit Windgeschwindigkeiten oberhalb von ca. 10,5 m/s zu keiner weiteren Leistungserhöhung führen. Die in [1], Seite 34 angegebene mittlere gekappte Windleistungsdichte wird somit um bis zu 20% überschätzt. Dies gilt auch, obwohl Windgeschwindigkeiten oberhalb von 15 m/s in die Ermittlung der Windleistungsdichte nicht mehr berücksichtigt sind, da deren Häufigkeit verschwindend gering ist, zumal in Situationen sehr hoher Windgeschwindigkeiten i.d.R. von einer flächendeckende Abregelung der WEA aufgrund des Redispatch auszugehen ist. Die physikalische inkorrekte Interpretation der Kappung wird ebenfalls in [2] [Schreiben Helmfried Meinel, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW vom 27.5.2019 an die Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidenten], Fußnote 1 dargestellt. Auch kann nicht unterstellt werden, dass zukünftige WEA erst bei einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s ihre Nennleistung erreichen werden, zumal die Entwicklung von Schwachwindanlagen genau das umgekehrte Entwicklungsziel verfolgt, nämlich ihre Nennleistung bereits bei geringen Windgeschwindigkeit von aktuell 10,5-11 m/s zu erreichen. In der Konsequenz sind die ausgewiesenen mittleren gekappten Windleistungsdichten um bis zu 20% niedriger anzusetzen, d.h. 172 W/m2 für die generell geeigneten Flächen und 152 W/m2 für die bedingt geeigneten Flächen. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Suchraumfunktion bei der Nutzung des Windatlas BW die Kriterien der geeigneten bzw. bedingt geeigneten Fläche auf >258 W/m2 bzw. >228 W/m2 anzupassen hat. Die Richtigkeit dieser Feststellung kann leicht geprüft werden, indem die veröffentlichten Erträge von WEA in BW mit den Potentialen der im Windatlas-BW ausgewiesenen Potentialen verglichen werden. Selbst für den Best-Performer Windpark in Oberkochen (swt) mit 2592 Volllast-h in 2022 liegt der Ertrag erheblich unter dem im Windatlas-BW angegebenen Potential. Abgesehen davon, dass die ausgewiesenen Vorrangflächen erheblich überschätzte Erträge erwarten lassen erfolgt keinerlei Gewichtung der ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Wertigkeit im Hinblick auf die Erreichung von Ausbauzielen in TWh. Dies führt perspektivisch dazu, dass bei einer Detailbewertung von Vorranggebieten durch qualifizierte Windgutachten nach den	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Richtlinien der FGW TR 6 die erforderlichen Zielgrößen in Bezug auf installierte Leistung bzw. Ertrag nicht mehr erreicht werden können, da sich eine Vielzahl der ausgewiesenen Vorranggebiete als nicht wirtschaftlich umsetzbar herausstellen würden und nicht zur Realisierung kommen, obwohl das 1,8% Flächenziel erreicht ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass weitere Abschläge von 10-17% durch Betriebsbeschränkungen aller Art in Abzug zu bringen wären. Hierzu gehören Abschattungseffekte, Verluste der Netzintegration, Verfügbarkeit (Wartung), Vereisung, genehmigungsrechtliche Einschränkungen, etc. In diesem Abschlag nicht berücksichtigt ist zwar vergütete aber nicht erzeugte Energie auf Basis der zukünftig extrem zunehmenden Redispatch-Maßnahmen.	
Privat ID: 401 12.01.2024	RT-18 Als Eninger Bürger sehe ich das Gebiet RT-18 für die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr gut geeignet an und würde auch die Errichtung von WEA auf der Gemarkung Eningen befürworten.	Kenntnisnahme. Hinweis: Das Gebiet wird aufgrund der Platzrunden des Segelfluggeländes im Norden stark reduziert, nach Südosten hin erfolgt eine Erweiterung.
Privat ID: 407 21.01.2024	Super, wie das hier gemacht wird. Ich bin sehr froh, dass die Sache jetzt so konsequent und methodisch vorangetrieben wird. Fettes Dankeschön an alle die daran Arbeiten! Das macht Hoffnung! Ich wünsche gutes Durchhaltevermögen und schicke virtuelle Kekse. Ich freue mich darauf endlich unsere Windräder hier vom Balkon aus zuschauen zu können.	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt.
Privat ID: 421 10.02.2024	TÜ-04 Das Waldgebiet zwischen den Ortschaften und zur angrenzenden Gemeinde Ammerbuch ist schon immer als Kleinod bezüglich der heimischen Flora und Fauna bekannt. Hier gibt es neben einer reichen Insektenwelt und verschiedenen Fledermausarten sehr viele geschützte und sehr seltene Brutvögel, die bisher wahrscheinlich nicht einmal jedem Bürger bekannt sind. Ebenso wird unser Gebiet regelmäßig von vielen Vögeln als Rastplatz und zur Nahrungsaufnahme genutzt. Nur um hier einen Bruchteil spezieller Brutvögel streng geschützter Arten zu nennen: Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Waldkauz, Eule, Uhu usw. Ebenso zu erwähnen sind reiche Amphibienvorkommen wie Teich-, Diamanteidechse, Kammmolch, Feuersalamander, Grasfrosch, Erdkröte mit erheblichen Wanderungen, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Kreuzotter… . Auch die Arbachquelle, unweit der geplanten WK-Standorte, findet in diesem Gebiet ihren Ursprung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund von Naturschutzbelangen erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Zum Teilregionalplan Windenergie wurden eine Umweltprüfung durchgeführt. Ebenso wurden die Belange von Natura 2000 und besonderer Artenschutz geprüft. Für die Regionalplanungsebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu auch Anhang - Stichwort: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Arten, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz des Landes (LUBW 2022) ausgewiesen sind, werden im Teilregionalplan über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Hierzu gehören u.a. Rotmilan-, Wespenbussard und Wanderfalke. Sonderkonstellationen, wie der Uhu, die nicht durch die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, werden, gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Kap. 4.2 und 4.3, in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise werden diese in der Abwägung berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-04 Das Gebiet stellt in seiner Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil für die Naherholung der Menschen in unseren Gemeinden dar. In Corona Lockdown Zeiten und auch in Krisenzeiten wie diesen finden die Menschen in diesem Gebiet Erholung, Ruhe und eine Möglichkeit um Kraft zu tanken. Mit Sicherheit würde die Errichtung von Windkraftindustrieanlagen und der einhergehenden Flächenversiegelung von mehreren tausend qm für die WKA´s durch Zufahrtsstraßen die Natur mit all Ihren Seltenheiten nachhaltig zerstören. Dieser Naherholungsraum darf sein Gesicht nicht verlieren!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. einzelner Punkte siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 435 20.02.2024	TÜ-01 Ich finde es nicht gut, dass ein zusammenhängendes Waldgebiet in Stadtnähe zerstört werden soll, das zur Erholung und Kühlung der Stadt beiträgt. Das ist das Gebiet, in dem die Bewohner hier spazieren und Radfahren gehen. Ein Windpark macht Tübingen unattraktiv. Außerdem gibt es hier praktisch keinen Wind, ein Windpark hier ist Quatsch.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Windhöffigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 432 20.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen die Errichtung von Windkraftwerken auf dem Rammert, da die Wirtschaftlichkeit fragwürdig ist, erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infarschall etc. zu erwarten sind und das Naherholungsgebiet, die Biodiversität und der Bestand des Rotmilan stark gefährdet werden.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden Gebieten eine Flächenreduzierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schattenwurf, Waldschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 427 19.02.2024	Ein Windrad ist 120 m hoch und es werden Tonnen von Beton, Stahl, Kupfer, Aluminium, Seltene Erden und Verbundwerkstoffe mit Kunststoff benötigt bei einer Laufzeit von nur 20 Jahren, der Rückbau ist noch ungeklärt. Die Rotatorenblätter bestehen aus hochfesten Kohlefasern, die bei Bränden, selbst bei sehr hohen Temperaturen nicht vollständig verbrennen, sondern beim Einatmen in die Lungengefäße eindringen und auch über die Haut aufgenommen werden können. Bei einer Havarie, das passiert gar nicht so selten, kommen speziellen ABC Anzüge zum Einsatz, wie sonst bei Chemischen, biologischen und nuklearen Gefahren. Die WHO stuft diese Fasern als krebserregend ein. Der Rotor bewegt sich mit Infraschall, Studien belegen, dass das Innenohr und die Muskelzellen des Herzens beeinträchtig sein können. Berichte von Anwohnern einer WEA machen die Niederfrequenz für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich. Da wäre noch das Eis auf den Rotorblättern zu erwähnen, das als Geschoss von 160km/h auftreten kann. Nicht nur der Mensch leidet, sondern dutzenden von Raubvögeln, Milanen, Mäusebussarde, Falken, Fledermäuse und tonnenweise Insekten werden regelrecht geschreddert, von der Verschandelung der Landschaft ganz zu schweigen. Die Windkraft erzeugt ungeregelten Strom, der bei zu viel vernichtet, bzw. abgeschaltet wird. Die Überschüsse zu speichern, ist technisch und finanziell nicht möglich. Acht Windräder in Süddeutschland produzieren nur so viel Strom wie eines an der Küste. Was ich sehe sind Bemühung unseren hohen Lebensstandard, Wachstum und Fortschritt um jeden Preis zu halten. Wahrscheinlich müssen wir wieder anfangen das „weniger ist mehr“ zu leben. Tempolimit auf den Autobahnen, Standby Geräte ausschalten, die bereits vorhanden Dächer und Flächen	Bzgl. der Sachargumente hinsichtlich der Windenergieplanung siehe Anhang Rückbau, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Grundlastfähigkeit, Stromspeicherung, Windhöffigkeit. Hinweis: Neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren (z.B. Artenschutzbelange, militärische Belange) führen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie zur Streichung und Reduzierung verschiedener Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit finanzierbarer Photovoltaik ausstatten. Unbürokratische und individuelle Lösungen für Städte und Gemeinden finden. Der deutsche Anteil an CO2 Emission der Welt beträgt 2%. Ich bin dafür, dass die Bürger und Bürgerinnen selbst eintscheiden, ob sie ein Windrad vor ihrer Türe haben möchten... ich bin, eindeutig dagegen.	
Privat ID: 429 18.02.2024	TÜ-ZAK-01 Wenn doch die Stadtwerke Tübingen einen Windkraftanlagenpark haben will, sollen sie es doch bei sich auf dem Waldhausen oben bauen, das bläst der Wind und es ist hoch genug. Aber da will man keine fast 300 Meter hohe Windräder haben, die die Landschaft verschwinden. Da würden die Tübinger Grüne und Linken gleich wieder eine Demo Veranstalten und würde mit Händen und Füßen sich dagegen wehren. Da geht man dann ein bißchen weiter weg zu den dummen Bauern aufs Dorf, sollen die doch den Krach und Waldabholzung und Landschaftsverschändung haben. Das alles wird von Herr Noe und Gemeiderat und Herr Baron von Au unterstützt weil es Ihnen allen nur ums Geld geht. Wo bleiben den die Tiere in unseren Wäldern es gibt ja fast sowieso keine mehr, wenn das auch noch kommt Stirbt unsere Natur vollständig aus. Die paar Tiere die es noch gibt lassen dann unsere Barone durch Drückjagdt vollends von Schießwütigen möchtegern Jägern abballern. Man könnte hier im Neckartal Strom mit Wasserkraft erzeugen, da müßte man keine Wälder dafür abholzen und dann Strom für die Einwohner von Starzach produzieren.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Lärmimmissionen, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse. Bzgl. der Wasserkraftnutzung in der Region Neckar-Alb liegt eine Untersuchung des Regionalverbands Neckar-Alb vor, aus der hervorgeht, dass am Neckar in der Region das Potenzial für die Wasserkraftnutzung ausgeschöpft ist. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 426 18.02.2024	RT-TÜ-02 Windkraft ist in diesem Gebiet, ausgemachter Schwachsinn, Klimaschutz, von wegen, hier wird für ein paar KW, Lebensraum für Mensch und Tier vernichtet, … unglaubliche Willkür… Definitiv dagegen…	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Zerstörung Landschafts/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 434 21.02.2024	Pro Windpark: irgendwoher muss unsere erneuerbare Energie allerdings auch kommen und wenn keiner die Windparks will, funktioniert die Energiewende nicht.	Kenntnisnahme
Privat ID: 443 21.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Lassen Sie sich nicht von dubiosen Windkraftgegnern irritieren. Der schnelle Bau von Windrädern hilft gegen den Klimawandel, daher würde ich mich über Windräder im Rammert freuen.	Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden Gebieten eine Flächenreduzierung.
Privat ID: 451 22.02.2024	Die Errichtung des Windparks muss unbedingt verhindert werden! Ist das wirklich die Grünen-Politik, für die ihr angeblich steht? Natur zu zerstören, um nach außen hin die Natur durch die Errichtung eines Windparks zu schützen? Wer sich immer noch von dieser Art der Politik blenden lässt, dem ist nicht mehr zu helfen! Tiere verenden elendig, sie verlieren ihren Lebensraum und werden in ihren natürlichen Verhaltensarten gestört. Nicht zu vergessen, dass angrenzende Ortschaften mit erheblichen Lärmbelästigungen rechnen müssen! Das Naherholungsgebiet ist essentiell für viele Menschen hier. Es darf nicht zerstört werden. Habt ihr denn gar nichts aus den Problemen gelernt, mit der die Welt mittlerweile zu kämpfen hat?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Lärmimmissionen Tiere, Lärmimmissionen Mensch, Erholung. Hinweis: Neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren (z.B. Artenschutzbelange, militärische Belange) führen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie zur Streichung und Reduzierung verschiedener Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 454 23.02.2024	TÜ-01 Der Standort Rammert/Kreßbach/Eckhof ist als Vorzugsgebiet für Windenergieanlagen nicht geeignet und auch nicht genehmigungsfähig.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Begründung: Es handelt sich um ein Naherholungsgebiet mit geschützten Tierarten. Täglich nutzen mehrere 100 Menschen das Gebiet zur Erholung in der sonst sehr dicht besiedelten Gegend. Die Schall- und Schattenemmisionen der Windkraftanlage vernichtet die Funktion eines Naherholungsgebiets und beeinträchtig in erheblichem Maße die Belange der umliegenden Bewohner (Schall, Schattenwurf, Bau- und Erhaltungsaufwände, Grundstückswertverlust). Die Erschließung der Fläche ist nur von zwei Seiten möglich: Derendingen und Weilheim. Weilheim hat eine sehr enge Zufahrtstraße, die für LKW und Schwerlasttransporte kaum passierbar ist. Die Zufahrt über Derendingen erfolgt unter einer Bahnlinie mit Höhenbeschränkung von 4 m. Weiterhin befindet sich das betreffende Gebiet in einer der Rettungsflugrouten des Universitätsklinikums Tübingen für die Luftrettung durch Hubschrauber von schwerverletzter Patienten. Weiterhin hat der Regionalverband bereits in der Vergangenheit den Standort bewertet und kam zu gravierenden Einschränkungen bzgl. Naturschutz und Winhöffigkeit: • „Besonders erhebliche negative Auswirkungen“ für Klima & Luft: Insbesondere bezüglich dem sich auf mehr als 50% der Fläche befindlichen Immissionsschutzwald bzw. Klimaschutzwald. • „Besonders erhebliche negative Auswirkungen“ für Menschen und menschliche Gesundheit Die weiteren 6 Kriterien mit der zweitschlechtesten Note („Besonders negative Auswirkungen“) bewertet: • Landschaft • Pflanzen • Tiere & biologische Vielfalt: Hier sind besonders die Vogelschutzgebiete Mittlerer Rammert/Schönbuch sowie das FFH-Gebiet Rammert hervorzugehen. • Boden • Wasser • Fläche Die Schallemmssionen bei Infraschall (<20Hz) reichten teilweise über Kilometer und werden je nach Gebäudearchitektur verstärkt. Es gibt zahlreiche Studien, die Belegen, dass die Schallemmissionen von Windkraftanlagen nachteilig auf die Gesundheit Betroffener wirken: Die genannten Auswirkungen sind unter anderem Schlaflosigkeit, Angstzustände, Unwohlsein und Herzkreislaufbeschwerden. Bereits jetzt haben wir im sonst ruhigen Kreßbach nachts einen Schalldruck von 30-35 dB(A) im Frequenzspektrum 0,5-20 Hz (Gemessen mit einem Norsonic 140, das auch der TÜV für Lärmgutachten verwendet). Das Frequenzspektrum über 20 Hz liegt dagegen unter 30 dB. Weiterhin ist der Untergrund fragwürdig: Der Berg ist in Bewegung. Unser Haus hat nach dem letzten Erdbeben (!) Risse bekommen, die Zufahrtsstraße zu Kressbach hat im Winter 2023/24 Risse auf der Länge von 5m mit 3-4 cm Breite bekommen (Ortseinfahrt Kressbach von Derendingen). Der im Untergrund befindliche Mergelboden ist anfällig für Erdrutsche (siehe Bergrutsch von Mössingen). Neben den o.g. (besonders) erheblichen Auswirkungen erscheint es wenig sinnvoll im Namen des Naturschutzes Teile eines intakten Waldes abzuholzen, um dort Straßen groß genug für Lkw/Baufahrzeuge zu bauen und Windkrafträder aufzustellen. Insbesondere wenn die Windhöffigkeit so gering ist, dass am Ende die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorhabens stark bezweifelt werden muss. Außerdem gibt es zahlreiche Flächen, die eine deutlich höhere Windhöffigkeit ausweisen und somit alleine aus diesem Grund weitaus besser als Standort für Windkraftanlagen geeignet sind.	Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Wertverlust Immobilien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flugsicherung zivil, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich bitte Sie rational anhand der vorliegenden Argumente die weitere Betrachtung des Gebiets Rammert/Kressbach/Eckhof außer acht zu lassen! Der Staat und damit die entscheidenden Behörden der Verwaltung haben eine rechtliche Schutzfunktion, um negative Auswirkungen auf die Bürger zu verhindern! Nehmen Sie diese wahr und vertreten Sie die Interessen der Betroffenen!	
Privat ID: 456 23.02.2024	TÜ-01 Der Standort Rammert/Kreßbach/Eckhof ist als Vorzugsgebiet für Windenergieanlagen nicht geeignet und auch nicht genehmigungsfähig. Begründung: Es handelt sich um ein Naherholungsgebiet mit geschützten Tierarten. Täglich nutzen mehrere 100 Menschen das Gebiet zur Erholung in der sonst sehr dicht besiedelten Gegend. Die Schall- und Schattenemmisionen der Windkraftanlage vernichtet die Funktion eines Naherholungsgebiets und beeinträchtig in erheblichem Maße die Belange der umliegenden Bewohner (Schall, Schattenwurf, Bau- und Erhaltungsaufwände, Grundstückswertverlust). Die Erschließung der Fläche ist nur von zwei Seiten möglich: Derendingen und Weilheim. Weilheim hat eine sehr enge Zufahrtstraße, die für LKW und Schwerlasttransporte kaum passierbar ist. Die Zufahrt über Derendingen erfolgt unter einer Bahnlinie mit Höhenbeschränkung von 4m. Weiterhin befindet sich das betreffende Gebiet in einer der Rettungsflugrouten des Universitätsklinikums Tübingen für die Luftrettung durch Hubschrauber von schwerverletzter Patienten. Weiterhin hat der Regionalverband bereits in der Vergangenheit den Standort bewertet und kam zu gravierenden Einschränkungen bzgl. Naturschutz und Winhöffigkeit: • „Besonders erhebliche negative Auswirkungen“ für Klima & Luft: Insbesondere bezüglich dem sich auf mehr als 50% der Fläche befindlichen Immissionsschutzwald bzw. Klimaschutzwald. • „Besonders erhebliche negative Auswirkungen“ für Menschen und menschliche Gesundheit Die weiteren 6 Kriterien mit der zweitschlechtesten Note („Besonders negative Auswirkungen“) bewertet. • Landschaft • Pflanzen • Tiere & biologische Vielfalt: Hier sind besonders die Vogelschutzgebiete Mittlerer Rammert/Schönbuch sowie das FFH-Gebiet Rammert hervorzugehen. • Boden • Wasser • Fläche Die Schallemmssionen bei Infraschall (<20Hz) reichten teilweise über Kilometer und werden je nach Gebäudearchitektur verstärkt. Es gibt zahlreiche Studien, die Belegen, dass die Schallemmissionen von Windkraftanlagen nachteilig auf die Gesundheit Betroffener wirken: Die genannten Auswirkungen sind unter anderem Schlaflosigkeit, Angstzustände, Unwohlsein und Herzkreislaufbeschwerden. Bereits jetzt haben wir im sonst ruhigen Kreßbach nachts einen Schalldruck von 30-35 dB(A) im Frequenzspektrum 0,5-20 Hz (Gemessen mit einem Norsonic 140, das auch der TÜV für Lärmgutachten verwendet). Das Frequenzspektrum über 20 Hz liegt dagegen unter 30 dB. Weiterhin ist der Untergrund fragwürdig: Der Berg ist in Bewegung. Unser Haus hat nach dem letzten Erdbeben (!) Risse bekommen, die Zufahrtsstraße zu Kressbach hat im Winter 2023/24 Risse auf der Länge von 5 m mit 3 - 4 cm Breite bekommen (Ortseinfahrt Kressbach von Derendingen). Der im Untergrund befindliche Mergelboden ist anfällig für Erdrutsche (siehe Bergrutsch von Mössingen). Neben den o.g. (besonders) erheblichen Auswirkungen erscheint es wenig sinnvoll im Namen des Naturschutzes Teile eines intakten Waldes abzuholzen, um dort Straßen groß genug	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Wertverlust Immobilien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flugsicherung zivil, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Lkw/Baufahrzeuge zu bauen und Windkrafträder aufzustellen. Insbesondere wenn die Windhöffigkeit so gering ist, dass am Ende die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorhabens stark bezweifelt werden muss. Außerdem gibt es zahlreiche Flächen, die eine deutlich höhere Windhöffigkeit ausweisen und somit alleine aus diesem Grund weitaus besser als Standort für Windkraftanlagen geeignet sind Ich bitte Sie rational anhand der vorliegenden Argumente die weitere Betrachtung des Gebiets Rammert/Kressbach/Eckhof außer acht zu lassen! Der Staat und damit die entscheidenden Behörden der Verwaltung haben eine rechtliche Schutzfunktion, um negative Auswirkungen auf die Bürger zu verhindern! Nehmen Sie diese wahr und vertreten Sie die Interessen der Betroffenen!	
Privat ID: 459 24.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich spreche mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Rammert aus. Das Waldgebiet ist von unschätzbarer Bedeutung für die Menschen in der Umgebung, in ihm lebt eine Vielzahl an schützenswerten, weil selten gewordenen Tieren und Pflanzen, es ist eine grüne Lunge für die Neckartalgemeinden und das wichtigste Naherholungsgebiet. Der Eingriff durch den Bau der Anlagen würde zu unumkehrbaren Schäden führen in Bezug auf Natur, Mensch und Tierwelt, ganz abgesehen vom Landschaftsbild, das sich dramatisch verändern würde. Die extrem hohen Anlagen brauchen extrem viel Aushub, damit sie stabil stehen, sie brauchen riesige Träger, die nur über sehr breite Zufahrtswege transportiert werden können - all diese Maßnahmen werden aufgrund der Abholzung riesiger Waldflächen irreparable Spuren hinterlassen. Energiewende ja,aber nicht um jeden Preis.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Erschließung/Zugänglichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 461 24.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Als Mitbürger der lokalen Gemeinschaft bin ich entschieden gegen die Windkraftwerke im Rammert aus mehreren Gründen: Der Schutz der Tierwelt liegt mir besonders am Herzen. Der Bau von Windkraftanlagen bedroht die Lebensräume vieler heimischer Tierarten, darunter auch geschützte Arten wie der Rotmilan, Schwarzstorch und verschiedene Fledermausarten. Die Zerstörung dieser Habitate hätte schwerwiegende Folgen für unsere örtliche Fauna, die wir nicht ignorieren können. Der Rammert ist nicht nur ein Waldgebiet, sondern auch ein Klimaschutzwald, der wichtige Funktionen wie den Luftaustausch, die Kühlung und die Speicherung von Feuchtigkeit erfüllt. Durch die Rodung großer Waldflächen für den Bau der Windkraftanlagen würde seine Funktion als Klimaschutzwald erheblich beeinträchtigt werden, was langfristig negative Auswirkungen auf unser Klima hätte. Als Natur- und Umweltschützer ist mir auch die Förderung der Biodiversität ein Anliegen. Der Rammert trägt zur Biodiversität bei und sichert wichtige ökologische Funktionen wie die Produktion von Sauerstoff, die Bestäubung von Pflanzen und die Regulation des Klimas. Ein massiver Eingriff in dieses intakte Ökosystem würde ein großes Ungleichgewicht verursachen und schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, die wir nicht hinnehmen können. Darüber hinaus würde die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur die natürliche Schönheit des Rammerts zerstören, sondern auch die Naherholungsmöglichkeiten für uns als lokale Gemeinschaft einschränken. Die Auswirkungen auf die Landschaft und das Erholungsgebiet wären enorm, und der Betrieb der riesigen Anlagen würde zusätzliche Belästigungen verursachen, die unsere Lebensqualität beeinträchtigen würden. Es ist von entscheidender Bedeutung, den Rammert als wichtigen Lebensraum für Tiere, als Klimaschutzwald und als Beitrag zur Biodiversität zu erhalten. Wir müssen Alternativen ernsthaft prüfen, um die negativen	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Überplanung von Wald, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen auf Mensch und Natur zu minimieren und die Zukunft unserer Region zu schützen.	
Privat ID: 463 24.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Aus folgenden Gründen bin ich gegen die Errichtung eines Windparks im Rammert: - Schutz der Tierwelt - Erhalt des Klimaschutzwaldes - Förderung der Biodiversität - Bewahrung des Naherholungsgebietes Weitere Gründe gegen den Windpark sind: - besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft - besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit - erheblich negative Auswirkungen für Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche - erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen sowie Lage im Umfeld eines Vogelschutzgebietes.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Erschließung/Zugänglichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 464 25.02.2024	TÜ-01, TÜ-03 Als Anwohner des Rammert gehen wir dort sehr häufig in Kilchberg, Weilheim, Bühl und Kressbach spazieren. Es gefällt uns dabei sehr durch den teilweise sehr alten Wald zu wandern und genießen die Zeit. Es gibt sehr viele kleine Seen, Gumpen mit Amphibien aller Art, die ich schon seit meiner Kindheit kenne und immer wieder aufsuche. Nun sollen große Teile des Rammerts für die Errichtung eines Windparkes abgeholzt werden. Dies können wir im Zuge von Umweltschutz und grüner Energie leider überhaupt nicht mehr nachvollziehen. Es muss doch Flächen geben, die bereits frei von Wald sind und für ein solches Vorhaben genutzt werden können? Es werden die Waldwege für die Amphibienwanderung gesperrt und dann kommen Planierraupen und schieben Fußballfelder Wald auf die Seite. Das alles unter dem Mantel der Nachhaltigkeit? Wie wäre es mit einem großen Solarpark im Neckartal bei Kilchberg oder Bühl. Da ist nichts außer Felder und bei den neuen Strassen gibt es doch wohl genug Platz, um so etwas wie in Tübingen beim Hornbach umzusetzen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Erschließung/Zugänglichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Der Regionalverband hat im Teilregionalplan Solarenergie im Bereich des Neckartales zwischen Rottenburg und Tübingen aufgrund von Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft keine Freiflächen-PV-Gebiete festgelegt. Im Bereich östlich von Tübingen wurde das Freiflächen-PV-Gebiet TÜ-01 aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 466 26.02.2024	TÜ-01 Hiermit möchten wir die markierte Fläche [Anm. RVNA: betrifft Flurstück auf Gemarkung Weilheim] zu der ausgewiesenen Windvorangzone [Anm. RVNA: betrifft Gebiet TÜ-01] dazuschlagen. Grund: Da wir im Falle einer Realisierung von Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche [Inhalt anonymisiert] in eine unvorhersehbare finanzielle Situation kommen. Nur mit Hinzunahme der markierten Fläche wäre eine Errichtung von einer Windkraftanlage auf betriebseigenen Grund und somit ein finanzieller Ausgleich möglich.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Fläche käme es zu einer weitgehenden Umfassung von Wohngebäuden im Außenbereich. Dies steht im Widerspruch zum Gesamtplanungskonzept für die Ermittlung von Gebieten für Windenergienutzung.
Privat ID: 468 26.02.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Seit in der Gemeinde Rangendingen und in den umliegenden Gemeinden die Ausbaupläne für Windkraftanlagen bekannt wurden sowie auch die Detailplanung offen liegt, erheben wir aus folgenden Gründen Einspruch:	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Beim Gebiet ZAK-01 wird im Süden von Rangendingen allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Unsere Mitarbeiter haben sich derart negativ zu den Ausbauplänen geäußert, dass eine Abwanderung einiger Mitarbeiter (wohnhaft in Rangendingen) zu befürchten ist. Bereits jetzt finden wir keine geeigneten Mitarbeiter mehr. 2. Die Firma [Name anonymisiert] ist eine kleine, aber sehr innovative Firma, die im Bereich des medizinischen Produktrecyclings tätig ist. Unsere Innovationskraft zeigt sich durch die über 80 angemeldeten Patente. 3 dieser Patente beschäftigen sich mit der wirtschaftlichen Nutzung von Solar- und Windkraftanlagen. Derzeit versuchen wir in Zusammenarbeit mit Instituten und Hochschulen aus Baden-Württemberg Aktivitäten auf dem Gebiet der Solar- und Windkraft, in Verbindung mit Schutzmaßnahmen von Moor- und Waldflächen einen agrarökonomischen und ökologischen Aufbau von großflächigen Energieparks, umzusetzen. Hinweis hierzu: Wir haben eine ökologische und nachhaltige Bodenkonstruktion zum Aufbau dieser Energieparks entwickelt. Unser Fokus zielt jedoch explizit auf eine aktive Bürgerenergie-Beteiligung, um eine hohe Akzeptanz derartiger Projekte zu erreichen. Die Ausbauinteressen von externen Investoren stützen wir daher nicht und sehen hier unsere eigenen Projekte, Aktivitäten und Investitionen in Gefahr. 3. Profitiert der Bürger nicht unmittelbar von den geplanten Vorhaben in Form von persönlichen Einnahmen entsprechend einer Eigenbeteiligung, entsteht für die Bürger vor Ort kein Mehrwert. Ferner stammt ein Teil der Investitionsunterstützung aus den Steuereinnahmen und daher von den Bürgern. Es könnte zu einer Radikalisierung der Bürger kommen und es ist zu befürchten, dass insbesondere durch Vereinnahmung demokratiefeindlicher Organe und Parteien, sich die negative Stimmung weiter negativ aufschaukelt und damit das Zusammenleben in der Gemeinde vergiftet. Das wiederum wird unmittelbar Auswirkungen auf eigene Zukunftsinvestitionen haben. 4. Wir entnehmen aus den Ausbauplänen, dass Windkraftanlagen auf bewaldeten Flächen geplant sind. Das Fällen von gesunden Bäumen wird abgelehnt, da die Wiederaufforstung 60 – 100 Jahre je nach Baumart in Anspruch nimmt und auf Grund der weiter zunehmenden Trockenheit mehr und mehr zum Problem wird. Ferner ist nicht sicher, dass ein geordneter Rückbau der Betonfundamente nach 20 – 30 Jahren Nutzung gewährleistet ist. Ein mögliches Argument, dass bereits ein Teil der zu fällenden Bäume als Schadholz gelten, lasse wir nicht gelten. Unsere Wälder benötigen Investitionen in trocken resistente Baumarten in Verbindung mit einem langfristigen Bewässerungsplan oder -management. 5. Die geplanten Ausbauhöhen auf den unmittelbaren Erhebungen rund um Rangendingen und die damit verbundenen Abstandregelungen können zwar gesetzeskonform geregelt werden, jedoch sehen wir eine zusätzliche Erhöhung der Windkraftanlagen von mehr als 60 m als eine unverhältnismäßige Erhöhung an.	250 m führt. Generell wird auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien verwiesen (s. Anhang). Zu 1.: Kenntnisnahme. Die genannten Befürchtungen sind kein Kriterium für einen Ausschluss der Windenergienutzung. Der gesetzliche Auftrag zum Ausbau der Windenergie betrifft das gesamte Bundesgebiet. Zu 2.: Kenntnisnahme Zu 3.: Kenntnisnahme der Einschätzung Zu 4.: Siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Rückbau Zu 5.: Kenntnisnahme Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 476 28.02.2024	Einleitung: Der Regionalplan der Windenergie des Neckar-Alb 2013 sieht den Bau von zahlreichen neuen Windkraftanlagen in der Region vor. Ich, der Unterzeichner dieser Stellungnahme, spreche mich entschieden gegen diese Pläne aus. Argumente gegen den Bau von neuen Windrädern - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Windkraftanlagen sind massive Industrieanlagen, die das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigen. Sie zerstören die natürliche Schönheit der Region und mindern den Wert von Immobilien. - Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt: Windkraftanlagen können zu erheblichen Schäden an der Umwelt führen. Sie töten Vögel und Fledermäuse, zerstören Lebensräume und tragen zur Lärmbelastung bei.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Wertminderung Immobilien, Lärmimmissionen Mensch und Tiere, Infraschall, Schattenwurf, Grundlastfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Zu Alternativen zur Windenergie: Nach einer Studie des Regionalverbands Neckar-Alb sind die Potenziale zur Nutzung des Wasserkraft in der Region Neckar-Alb weitestgehend ausgeschöpft. Die Nutzung der Solarenergie ist auch aus

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Gesundheitsrisiken für Menschen: Es gibt Hinweise darauf, dass Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können. Infraschall und Schattenschlag können zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und anderen Beschwerden führen. - Ineffizienz der Windenergie: Windenergie ist eine ineffiziente Energiequelle. Die Anlagen produzieren nur dann Strom, wenn der Wind weht. Dies bedeutet, dass sie nicht zur Grundlastversorgung beitragen können. - Hohe Kosten: Die Kosten für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sind hoch. Diese Kosten werden letztendlich von den Verbrauchern über die Stromrechnung getragen. Alternativen zur Windenergie: Es gibt umweltfreundlichere und effizientere Alternativen zur Windenergie. Dazu gehören beispielsweise die Solarenergie und die Wasserkraft. Diese Energiequellen sollten vorrangig ausgebaut werden. Schlussfolgerung: Ich fordere die Verantwortlichen auf, die Pläne für den Bau von neuen Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb aufzugeben. Ich setze mich für eine nachhaltige Energieversorgung ein, die die Umwelt und die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet.	Sicht des Gesetzgebers nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zur Windenergienutzung zu sehen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 486 01.03.2024	TÜ-ZAK-01 Hiermit beziehe ich mich auf das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01. Meines Erachtens sollte der Abstand eines solch geplanten (Wind)Industrieparks von lediglich 1.000 m überdacht werden. Anwohner v. a. in den Ortsteilen Bierlingen und Felldorf werden von visuellen (Schattenwurf, Leuchtsignale für Flugverkehr) sowie akustischen Einflüssen der Anlagen betroffen sein. Dies wurde während der Informationsveranstaltung der Stadtwerke Tübingen (06.11.2023 Mehrzweckhalle Wachendorf) bestätigt. Es könne zwar durch Drosselung der Anlagen auf Geräuschentwicklung, nähernde Vögel o. Ä. Einfluss genommen werden, doch wer überprüft dies, sofern die Anlagen einmal gebaut sind? Durch ständige Drosselungen verlieren die bereits ineffizienten Anlagen noch weiter an Rentabilität. Die Einführung der ehem. 10H-Regelung wie sie der Freistaat Beyern bereits hatte wäre hierbei zu empfehlen. Darüber hinaus gibt es Anwohner welche, zwar vereinzelt, in deutlich unterschrittenem Mindestabstand von < 750 m zu den Anlagen wohnen. In der Vergangenheit war jedes einzelne Exemplar eines lebenden Tieres wichtig genug um große Bauprojekte zu verhindern. Ist der einzelne Mensch Heute weniger bedeutsam? Bzgl. Natur und Umwelt ist es mir nicht nachvollziehbar, wie wertvolles Waldgebiet zur Errichtung einer Industrieanlage gerodet werden kann. Im Gegenzug stellt die Bundesrepublik Deutschland Millionen zum Schutz des Amazonas und Regenwaldes in Ländern wie Brasilien bereit. Der Schutz von lokalen Waldgebieten ist demnach weniger gewichtet. Die Regelung von Artenschutz bezieht sich seit kurzem nicht mehr auf das einzelne Exemplar einer gefährdeten Art. Dennoch ist bekannt, dass Fledermauspopulationen in und um Starzach beheimatet sind. Dies gilt es explizit zu prüfen. Das Vorrangsgebiet in Starzach liegt zudem in einem Wasserschutzgebiet. Eine Errichtung von Anlagen mit tiefreichenden Betonfundamenten in diesem Gebiet ist zu vermeiden. Die Gefahr der Verunreinigung dieser Wasserquellen wird zudem durch die Absorption von CFK-Fasern der Rotorblätter verstärkt. Zwar sind diese mit einem Schutzlack versehen, dieser nutzt sich im Betrieb jedoch ab und setzt somit die Oberfläche frei. Bei einem Brand der Anlage würden die Umwelt- und Gesundheitsschädlichen CFK-Bestandteile im großen Maße feigesetzt und kontaminieren die weitläufige Umgebung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch, Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Windhöffigkeit diverse, Umweltprüfung. Die Überprüfung der einzuhaltenden Grenzwerte fällt in die Zuständigkeit der unteren Rechtsbehörden bei den Landratsämtern. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Des Weiteren entstehen durch Fundamente und Zufahrtswege enorme Flächenversiegelungen. Auf privatem Grundstück ist dies streng reguliert, auf öffentlichen Grün- und Waldflächen wohl nicht?! Auch stellen die Schneißen im Wald aufgrund der resultierenden Temperaturveränderungen (höhere Sonneneinstrahlung) ein Risiko für die Vegetation im Wald dar. Auch wird den Tieren und Insekten der Lebensraum genommen. Durch diesen Windpark entsteht eine negative Beeinflussung der Biodiversität im betroffenen Waldgebiet und dessen Umgebung. Ein weiterer Punkt ist das Thema Infraschall, dessen körperliche Beeinflussung weit über die akustisch wahrnehmbaren Frequenzen reicht. Die Einflüsse von Infraschall sind zwar sehr umstritten, n. M. n. sollten jedoch keine Risiken durch bevölkerungsnahe Windkraftanlagen eingegangen werden, sofern diese noch nicht vollumfänglich untersucht wurden. Zum Abschluss stelle ich Ihnen noch folgende Frage: Wieso können die Windkraftanlagen nicht nahe der Autobahnen gebaut werden? Hier ist die Entfernung zur umgebenden Bevölkerung meist groß und die Lärmbelastung durch den Verkehr ist bereits vorhanden. Auch könnten Stromtrasse entlang der Hauptverkehrswege gelegt werden. Möglicherweise ist die "Effizienz" durch noch geringere Windgeschwindigkeiten, wie sie im Süden des Landes ohnehin schon sind, marginal niedriger im Vergleich zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Doch gleicht sich dies nicht durch die erforderliche Drosselung der Anlage (aufgrund der Vorgaben für Lärmgrenzwerten, Sperrstunden aufgrund Vogelarten/ Fledermäusen oder Schattenwurf) welche für die Freigabe dieser Projekte notwendig sind aus? Ich bitte Sie die aufgeführten Aspekte gründlich zu prüfen und entsprechend Stellung zu beziehen.	
Privat ID: 488 02.03.2024	RT-07, RT-08 Die Gemeinde Zwiefalten hat im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 29.02.2024 für die Ausweisung von Vorrangflächen folgende Festlegungen veröffentlicht: "Bei Ausweisung der Vorrangflächen soll außerdem ein genereller Siedlungsabstand von mind. 1.000 m eingehalten werden und auch die Benutzung der Gemeindeverbindungsstraßen darf durch etwaige Windräder nicht beeinträchtigt werden. Grundwasserschutz (ein hydrogeologisches Gutachten) und Denkmalschutz (Abstand zur Klosteranlage Zwiefalten) sind ebenfalls Forderungen der Gemeinde." In der Planung wird jedoch lediglich auf den Abstand zum Teilort Mörsingen eingegangen. Kann sichergestellt werden, dass die Festlegung auch für den Teilort Weiler/Attenhöfen zutrifft?	Die Gebiete RT-07 und RT-08 werden aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 489 03.03.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammerts und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können. NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört,	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Entsorgung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden!	
Privat ID: 495 04.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Mit Schrecken erfuhr ich von der Planung der Windräder im Rammert. Meine Familie und ich sind gegen die Errichtung dieser Anlagen, da: -Wir dort sehen sehr gerne spazieren um uns vom Alltagstress zu erholen. - wir sehen die Artenvielfalt der Flora und Fauna dadurch sehr stark gefährdet. - dieser Klimaschutzwald ist wichtig für unsere Region - die Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt der Zerstörung des Rammerts mehr als fraglich ist. Es gibt bestimmt geeignetere Standorte in der Region, die weniger negative Auswirkungen für Menschen und Natur mit sich bringen und eine höhere Windhöffigkeit aufweisen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wirtschaftlichkeit diverse. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 498 04.03.2024	TÜ-01 Karte auf Seite 31/Dußlingen: Der geplante Windpark würde sich in einem wunderschönen, artenreichen Naherholungsgebiet befinden, welches dadurch nachhaltig zerstört werden würde. Das geplante Gebiet ist durchzogen von sehr vielen kleinparcellierten Gütles, die durch den Windpark an Attraktivität und Wert verlieren würden. Beides ist von der Bevölkerung nicht erwünscht! Arten würden sich zurückziehen müssen und der Charme des Rammerts und der Flächen rund um den Eckhof, der als sehr alte Kulturlandschaft gilt, wäre unwiderrufbar zerstört.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschat/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 Von meiner Seite aus ein ganz klares NEIN zu der Errichtung weiterer Windparks und als Anwohner Dußlingens ganz besonders im Rammert rund um den Eckhof, da ich diese Gegend sehr gut kenne und schätze. Die Negativ-Auswirkungen auf den Artenschutz sind immens, die Belastung durch Infraschall für Mensch und Tier verheerend, die optische Belastung der Natur unangenehm, die Auswirkungen auf das Regionalklima sind noch nicht in der Gänze absehbar und die Recyclingmöglichkeiten der verwendeten Materialien sind sehr fraglich. Zusätzlich gibt es immer wieder und in letzter Zeit vermehrt Unfälle bei Windrädern sowie regelmäßig Kollisionen mit Vögeln, wie Reihern, Störchen, Milanen u.a., die zum Tod der Vögel führen. Die Gebiete liegen zum Teil in wunderschöner Natur, die zum Naherholungsgebiet der Region für Mensch und Tier gehören. Die Errichtung von Windparks würde diese unwiederruflich für die nächsten Jahrzehnte zerstören. Der energetische Output steht aus meiner Sicht, sowie der Sicht sehr vieler anderer Mitbürger, nicht in Relation zu dem Schaden der durch die Errichtung von weiteren Parks, ganz besonders im Rammert, entstehen würde.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Erholung, Infraschall, optisch bedrängedne Wirkung, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 503 05.03.2024	TÜ-01 Zu Umweltbericht Seite 307. Rechtliche Aspekte Natura2000, Vogelschutzgebiet Rammert: Vergessen wurde bei Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: RotMilan. Siehe NaBu BioPlan Gutachten aus 2021: RotMilanpopulation mit 18 Brutpaaren im Rammert	Der Rotmilan im Vogelschutzgebiet Rammert wird im Umweltbericht ergänzt. Zum Teilregionalplan Windenergie wurden eine Umweltprüfung durchgeführt. Ebenso wurden die Belange von Natura

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2000 und besonderer Artenschutz geprüft. Für die Regionalplanungsebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu auch Anhang - Stichwort: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung.
Privat ID: 505 26.03.2024	Wind & Solarenergie sind nicht grundlastfähig. Solange wir diese Energie nicht speichern können, macht das keinen Sinn. Unser Land kann nicht alleine durch Wind & Solarenergie versorgt werden. Die Umweltzerstörung durch Windparks ist enorm und für die Deutschen Völker, die Ihre Wälder lieben, definitiv nicht mehr hinnehmbar. Windräder töten weltweit jeden Tag Millionen von Vögeln, Fledermäusen etc. Jeden Tag verenden Milliarden von Insekten an den Rotorblättern. Windparks verändern das örtliche Klima dahingehend, daß es dort nicht mehr oder deutlich weniger regnet. Die Holländer schalten seit letztem Jahr Ihre "Off-Shore-Windparks" während des Vogelzugs ab, da jedes Jahr Millionen von Zugvögeln gegen die Rotorblätter klatschen und getötet werden. Die Yetis und Reinhold Messner sind sich einig, dass die Energiewende nichts bringt, wenn sie das zerstört, was sie schützen soll, die Natur. In glatten Stahl graviert der Botschaft Klang wir Glockenton, Kampf den Verächtern findet meiner Gnade Lohn, Es zermalmt den Kopf der Schlange endlich nun der Menschensohn. Es winkt der Morgenstern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Insektenschlag, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Vogelzug, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 506 06.03.2024	TÜ-01 Ich beziehe mich auf das Vorranggebiet für Windkraft im Rammert. Die Windräder würden im Süden relativ nahe an bewohnten Flächen im Sonnenverlauf stehen und mehrere Orte direkt betreffen. Die Frage, die sich mir bei so einem absurd anmutenden Plan zuerst stellt: Wer profitiert davon, wer verpachtet die Flächen? Waldnutzung ist in den Zeiten klimatischer Veränderungen nicht mehr so zuverlässig planbar, da sind die üppigen Pachtgebühren für Windkraft-Standorte eine willkommene Einnahmequelle. Es wäre sehr interessant zu erfahren, unter welcher Beteiligung dieser Plan ausgearbeitet wurde. Gibt es dazu Informationen? Wo kann man anfragen?	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Regionalverband Neckar-Alb hat zu fachlichen und planerischen Inhalten in sieben öffentlichen Veranstaltungen (online-Teilnahme war möglich) und in vielen öffentlichen Gemeinderatssitzung zu Thema informiert. Die Grundsätze der Planung sind in der Begründung zum Teilregionalplan Windenergie zusammen mit Umweltbericht dokumentiert. Bzgl. Schattenwurf siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 502 07.03.2024	TÜ-01 Ich schreibe ihnen hiermit, weil ich sehr starke Bedenken gegen die geplanten Windparks habe. Als Anwohnerin Dußlingens ganz besonders im Rammert rund um den Eckhof, da ich diese Gegend sehr gut kenne und schätze. Die Negativ-Auswirkungen auf den Artenschutz sind leider zu groß, die Belastung durch Infraschall für Mensch und Tier gesundheitsschädigend, und das ist schon des öfteren belegt worden, wird aber leider durch einige Befürworter der Windkraft sehr verwaschen. Außerdem ist die optische Belastung der Natur unangenehm und die Auswirkungen auf das Regionalklima sind noch nicht in der Gänze absehbar. Zusätzlich gibt es immer wieder und in letzter Zeit vermehrt Unfälle bei Windrädern sowie regelmäßig Kollisionen mit Vögeln, wie Reihern, Störchen, Milanen u.a., die zum Tod der Vögel führen. Die Gebiete liegen zum Teil in wunderschöner Natur, die zum Naherholungsgebiet der Region für Mensch und Tier	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Infraschall, optische Bedrängungswirkung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Entsorgung, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gehören. Diese werden doch sonst auch so streng geschützt, warum dann nicht hier? Die Errichtung von Windparks würde diese unwiderruflich für die nächsten Jahrzehnte zerstören. Zuletzt sind die Recyclingmöglichkeiten der verwendeten Materialien sehr fraglich. Der energetische Output steht aus meiner Sicht, sowie der Sicht sehr vieler anderer Mitbürger, nicht in Relation zu dem Schaden der durch die Errichtung von weiteren Parks, ganz besonders im Rammert, entstehen würde.	
Privat ID: 524 08.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 NEIN zum Windpark im Rammert - wir tragen Frösche über die Straße, wir sperren die Straße für die Frösche ---ABER dicke LKWs sollen dann durchfahren? - Schutz der Tierwelt - Erhalt des Klimaschutzwaldes - Allein der Transport der Einzelteile der Windräder ist bei den engen kurvigen Straßen nicht möglich - Soll die Straße erweitert werden? - Förderung der Biodiversität - immer mehr Schutzreservate für Kleintiere sind im Rammert angesiedelt- diese werden alle zerstört - Naherholungsgebiet der Stadt Tübingen	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 442 08.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich spreche mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Rammert aus. Das Waldgebiet ist von unschätzbarer Bedeutung für die Menschen in der Umgebung, in ihm lebt eine Vielzahl an schützenswerten, weil selten gewordenen Tieren und Pflanzen, es ist eine grüne Lunge für die Neckartalgemeinden und das wichtigste Naherholungsgebiet. Der Eingriff durch den Bau der Anlagen würde zu unumkehrbaren Schäden führen in Bezug auf Natur, Mensch und Tierwelt, ganz abgesehen vom Lanschaftsbild, das sich dramatisch verändern würde. Die extrem hohen Anlagen brauchen extrem viel Aushub, damit sie stabil stehen, sie brauchen riesige Träger, die nur über sehr breite Zufahrtswege transportiert werden können - all diese Maßnahmen werden aufgrund der Abholzung riesiger Waldflächen irreparable Spuren hinterlassen. Ausserdem finde ich es sehr fraglich, ob wir unserer Umwelt einen grossen Gefallen tun, indem wir Windkraftanlagen bauen, die zur Herstellung seltene Erden und Metalle benötigen, die wir hauptsächlich aus China beziehen. Dort wird Raubau mit der Erde gemacht, indem diese seltenen Erden und Metalle der Natur dort geraubt werden und dadurch dort die Umwelt zerstört wird. Ganz zu schweigen, von den Menschen, die diese Arbeit verrichten müssen. Und wollen wir unsere Klimaziele unter diesen Bedingungen erreichen?? Abhängigkeit von China?? Oder Indonesien, wo jetzt schon Raubau mit der Natur getrieben wird? Dort wird Natur zerstört, um in Deutschland klimaneutral zu werden? Energiewende ja, aber nicht für diesen Preis!! Ein gesundes Sowohl als Auch sollte man überdenken und dann umsetzen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagentypen, Lieferkettensorgfaltspflicht. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 525 10.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Wir haben insgesamt viel zu wenige Wälder und viel zu wenige Bäume, zu wenig Lebensräume für Wildtiere und -pflanzen. Die Wälder halten unsere Luft sauber und sind für uns alle und unser Überleben unverzichtbar! Dies gilt vor allem im Zusammenhang mit der globalen Erwärmung, die auch hier lokal ganz deutlich spürbar ist. Im Rammert gibt es seltene Amphibien wie den Feuersalamander und die Gelbbauchunken, aber auch zahlreiche Vögel wie den Baumläufer und die Haubenmeisen. Tübingen ist immer stärker besiedelt, und auch wir Menschen brauchen die Natur, um uns zu erholen. Die	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naherholunsgebiete sind schon immer stärker frequentiert, wir haben jetzt schon zu wenige davon. Windkraft am Rammert ist nicht die Lösung, die wir benötigen, sondern macht alles nur schlimmer. Bitte zerstören Sie nicht so viel wertvolle Natur für so wenig Nutzen! Sorgen Sie stattdessen dafür dass sich künftige Generationen an Ihrer Arbeit erfreuen statt sie zu Recht als vollkommen unsinnig, kurzsichtig und von Lobbyismus motiviert zu kritisieren. Wer am Rammert Waldflächen zerstört und Bäume fällt, trägt zur Verschärfung der Probleme bei. Windkraft am Rammert ist keine Lösung!Bitte setzen Sie stattdessen auf Solarenergie und Energiesparen. LASSEN SIE DEN RAMMERT LEBEN!!	
Privat ID: 527 10.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Gegen den Bau der geplanten Windkrafträder im Rammert und in den angrenzenden Feld- und Wiesengrundstücken hege ich äußerste Bedenken bzw. werden das in meiner Macht stehende unternehmen um deren Bau zu verhindern. Der Rammert ist für mich und meine Familie ein Ort der Ruhe und Entspannung. Eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt würde durch solche größenwahnsinnige Bauten empfindlich gestört. Als Sauerstoffproduzent mit vielerlei Biotopen ist er für uns wichtig und für die Zukunft unverzichtbar. Zumal die Wirtschaftlichkeit in Frage zu stellen ist sollte auf diese Monster in dem wunderschönen Voralbenland verzichtet werden. Als Streuobstwiesen- und Waldbesitzer in den von Ihnen anvisierten Gebieten habe ich keinerlei Verständnis, wie man die Natur mit solchem Machwerk verschandeln und ruinieren kann.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 528 10.03.2024	TÜ-01 Für die Region Neckar-Alb wurden anfangs 50 Vorranggebiete ausgewiesen, diese Liste wurde inzwischen auf 40 reduziert. Wenn man die potentiellen Gebiete nach Windhöffigkeit, Umweltprognose sowie Auswirkungen auf Menschen & die menschliche Gesundheit ordnet ist das Gebiet Rammert im Vergleich ungeeignet. Dennoch weicht der RVNA nicht davon ab, die als TÜ-01 bezeichnete Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Das stellt eine unverhältnismäßig hohe Belastung für Umwelt und Menschen gegenüber den möglichen Nutzen der Anlagen dar. Das Argument des Bürgermeister Palmer das es Anlagen auf der Gemarkung Tübingen geben müsse aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber anderen Standorten und eine mögliche wirtschaftlicher Verlust anderweitig ausgeglichen würde. Das kann ja wohl kein vernünftiger Grund sein um einen solch erheblichen Eingriff in die Natur zu rechtfertigen. Das Ziel muss doch wohl sein mit möglichst geringem Aufwand und Schaden möglichst den Ertrag und Nutzen zu maximieren. Ich bitte daher darum den Rammert auszuschließen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 529 10.03.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Gegen die Planung der Vorranggebiet RT-Tü-01 und RT-TÜ-02 erhebe ich hiermit Einspruch. Begründung: 1. Ich wohne im Teilort Bronnweiler. Die Planung von Windkraftanlagen in den bereits genannten Vorranggebieten, stellt eine vernichtende Einschränkung bezogen auf die körperliche Unversehrtheit der dort lebenden Menschen dar. 2. Ich wohne in der [Adresse anonymisiert] . Wenn ich nun vom Fenster meines Büro aus, in Richtung Westen auf das Vorranggebiet RT-TÜ-02 schaue so besteht ein Abstand zur Realisierungsgrenze von ca. 1000 m. 3. Wenn ich meinen Kopf um 90° in Richtung Norden drehe, so besteht zur Realisierungsgrenze ebenfalls ein Abstand von ca.1000 m. 4. In diesen Vorranggebieten sollen nun Windkraftanlagen (Höhe- Gesamt 270 m/ GEA v.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	07.03.2024) erstellt werden, welche 50 m höher sind als der Fernsehturm Stuttgart. 5. Gemäß Art. 2 GG hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz der Gesundheit. 6. In der „Klammer"der beiden Vorranggebiete befindet sich die Gemeinde Bronnweiler mit etwas mehr als 1000 Einwohner. Diese gilt es zu schützen. 7. Eine psychische Belastung, resultierend aus der Verwirklichung ihrer Planungsabsicht, führt unabdingbar zu Depressionen und psychischen Störungen mit der Folge gesundheitlicher Schädigungen. 8. Wer will unter solchen geschilderten Umständen hier künftig wohnen??????? 9. Das Thema Stromgewinnung ist für mich relevant ,aber nicht unter diesen Bedingungen. 10. Ich fordere Sie deshalb auf die Vorrangsgebiete RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 aufzugeben.	
Privat ID: 534 11.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ein Großturbinenpark in der Region Rammert? Soll das ein Witz sein? Zu den Tatsachen. Als Golfer achte ich täglich auf den Wind. Wind, falls vorhanden, entscheidet mit, wo der Ball im Gras landet. Als Tübinger Bürgerin und voll zahlendes Mitglied im Golfclub Schloß Kressbach /Rammert kann ich ihnen versichern und gerne auch belegen, dass, wie bereits bekannt, die g e s a m t e Region zu den windärmsten Gegenden Deutschlands zählt. Mit anderen Worten: es herrscht fast immer Flaute, ab und zu ein laues Lüftchen. Gelegentlich in den Wintermonaten etwas Wind - mal mehr oder weniger stark. Nochmals. Hier ein Windpark? Soll das ein Witz sein? Weiter. Die geplanten Großturbinen werden sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Dies bestätigt der Regionalverband Neckar-Alb in seiner strategischen Umweltprüfung selbst und kommt zu dem Ergebnis, dass Windkraftwerke auf dem Rammert im besonderen, erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit hätten. Dazu kommt faktischer Wertverlust der Immobilien in der gesamten Region. Dauerhafte Schädigung von Böden, Flora und Fauna führt dazu, dass die gesamte Wirtschaftsregion an Attraktivität verliert. Dies führt zu Abwanderung der Leistungsträger, Ausbleiben von touristischen Tagesbesuchern und Übernachtungsgästen, in Folge Verlust von Kaufkraft und Gewerbesteuereinnahmen. Ist es das „Wert“? Ist es das wert, eine ganze Region plus beliebtes und notwendiges Naherholungsgebiet unter Verbrauch von Unmengen an natürlichen und künstlichen Ressourcen (wo bleibt hier eigentlich der viel dringendere Umweltschutz?) unumkehrbar zu zerstören ? Für eine mehr als fragwürdige, vollkommen unausgereifte, politisch-ideologisch aufgestachelte „Energiewende „? Soll hier ein weiteres, hochsubventioniertes Wirtschaftsprojekt durchgedrückt werden, dass dem Umweltbewusstem Bürger und potentiellen privaten Waldverkäufer irreführend als Klimaschutz verkauft wird? Wer immer darüber entscheidet, auch Waldbesitzer sind in der persönlichen Verantwortung, halten Sie inne und sagen Sie wie ich Nein ! zu dem Wirtschaftsprojekt Windpark Rammert. Ich appelliere an Ihr Gewissen. Einzeln und im Kollektiv.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Erholung, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung.
Privat ID: 501 12.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Wir nehmen Bezug auf die Planung des Windparks am Rammert. Wir haben einen Biobetrieb in [Ort anonymisiert] und haben uns nun längere Zeit über die Windenergie informiert. Für uns spricht sehr viel gegen Windräder auf dem Rammert. Zum einen weht nicht genug Wind zum anderen muß sehr viel Wald abgeholzt werden der selbst durch wieder Aufforstung in dem Umfang wie er jetzt vorhanden ist erst wieder in 100 Jahren existieren	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wasserschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird. Von der Bodenverdichtung mal ganz abgesehen die entsteht bei den riesigen Mengen an Beton... der hierher gefahren werden muß. Hinzu kommt die riesige Flächen Versiegelung und der enorme Verlust von wertvollem Boden. Was uns auch Sorgen bereitet ist der Abrieb der Rotorblätter dieser beträgt pro Jahr an Carbonfasern über 90 kg je Windrad diese Fasern werden nicht abgebaut sondern reichern sich in der Natur an. Der Abrieb enthält weiterhin Giftstoffe wie Bisphenol A das dann auf unseren daneben liegenden Streuobstwiesen verteilt wir von den Bäumen aufgenommen wird und letztlich in den Äpfeln und dem Apfelsaft landet. Ist dies dann noch Bio-Apfelsaft??? Auch die angrenzenden Äcker werden damit belastet. Auch werden Milliarden von Insekten durch Windräder getötet die wir zum bestäuben unserer Pflanzen benötigen und auch Raubvögel wie der Milan werden dezimiert. Das Mikroklima wird sich auch verändern durch die angelegten Wege steigt die Temperatur im Restwald und führt zu verstärkter Trockenheit, die verdichteten Böden können auch nicht mehr soviel Wasser speichern. Auch wenn es umstritten ist gibt es den Infraschall der sich auf die Gesundheit von Mensch und Tier negativ auswirkt hierzu gibt es Studien. Als Naherholungsgebiet und Klimawald würde der Rammert für Jahrzehnte verloren gehen. Es wäre eine Katastrophe wenn dieser tolle Wald für Windräder die aufgrund von Windmagel kaum laufen werden geopfert werden müsste.	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Artenschutz diverse, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Infraschall, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 545 07.03.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert‘s und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen. Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Riesen-Windräder müssen Wälder geredet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Panzen wird der Lebensraum entzogen. Vor allem die noch einzigartig große Population von Rotmilanen in unserer Region (aber auch anderen Groß- und Greifvögeln) sehe ich durch solche Windräder stark bedroht und gefährdet. Der menschlichen Bevölkerung werden außerdem wunderbare Naturächen mit hohem Erholungswert und somit Lebensqualität genommen. Windräder, so ökologisch sich das anhört. werden nicht aus natürlichen Rohstoffen hergestellt. Für die Herstellung solcher Bauten sind immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen voraussichtlich nur noch Bauruinen in unserer Landschaft und müssen dann entsorgt und durch Neubauten ersetzt werden! Baden—Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel, vorausgesetzt, sie gefährden auch dort keine Ökosysteme. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Riesen-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden! NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem riesige Windräder welcher Art auch immer gebaut werden!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 546 07.03.2024	RT-04, RT-06 Mit diesem Schreiben nehme ich am öffentlichen Beteiligungsverfahren teil und erhebe Einwände gegen die Planung der oben genannten Suchraumflächen. Ich bin S[Inhalt anonymisiert] im Gebiet [Ort anonymisiert] . In dieser Zeit beweide ich mit meinen Tieren Grün- und Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden nachweislich grosse Mengen von Mikroplastik abgegeben. Diesen Effekt beschreiben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags in der Information WD 8-3000 077/20 vom 8. Dezember 2020 ausführlich. Die Autoren räumen sogar ein, dass es sich nicht bestreiten ließe, dass das abgetragene Material in der Umwelt lande. Ein Windrad der aktuellen Generation verteilt über die Erosion der Rotorblätter rund 90 kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen auf umliegenden Wiesen, Feldern und Waldböden und kontaminieren sie großflächig. Schafe als Bodenfresser weiden das Gras und Ackerfutter bodennah ab und nehmen diese Mikropartikel in sich auf. Die gesundheitlichen Folgen für Verdauung und Stoffwechsel meiner Tiere sind verheerend. Und die Fleischverwertung als mein wichtigster Produktionszweig wird massiv gefährdet. In Ihrem Planentwurf haben Sie diese Kontamination und die entsprechenden Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere nicht berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf entschieden ab.	
Privat ID: 547 11.03.2024	RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08 Mit diesem Schreiben nehme ich am öffentlichen Beteiligungsverfahren teil und erhebe Einwände gegen die Planung der oben genannten Suchraumächen. Ich lebe bewusst in einer ländlichen Region und verbringe einen Grossteil meiner Freizeit im Wald - sowohl in unmittelbarer Nähe meines Wohnorts als auch in den von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebieten. Durch die Erschließung der Flächen und den Bau von Windanlagen werden geschlossene Waldächen aufgebrochen. Das zerstört die Fähigkeit des Waldes, seine Temperatur zu regulieren und konstant zu halten. Durch das Einbringen von Baumaterial (insbesondere Schotter) wird Wärme gespeichert. Die Summe dieser baulichen Eingriffe verändert das Klima für die Fauna und Flora im Wald wesentlich. Das wirkt sich unmittelbar auf den Wald als Lebensraum für Tiere und Panzen aus. Ebenfalls ist ungeklärt, wie der lnfraschall der Windanlagen die Gesundheit der im Wald lebenden Tiere beeinusst. Deutschland hat über die letzten Jahrzehnte für viel Geld Natur- und Artenschutz betrieben und auf der Schwäbischen Alb Lebensraum für heimische und vom Aussterben bedrohte Tiere und Panzen zurückgewonnen. Mit dem Bau von großen Windparks werden diese Bemühungen und damit auch die finanziellen Mittel — nicht zuletzt aus Steuergeldern gespiesen — zunichte gemacht. Mit Ihrem Planentwurf tragen Sie dem Schaden für das Ökosystem Wald keine Rechnung, da Sie ein enormes Potenzial für umfassende Windparks schaffen. Daher bitte ich Sie, Ihre Planung zu überarbeiten und die Flächen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.	Die Gebiete RT-04, RT-05 und RT-06 werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße. Die Gebiete RT-07 und RT-08 werden aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Infraschall, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 548 12.03.2024	RT-04, RT-06, RT-07 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die durch den Regionalverband Neckar-Alb vorgeschlagenen o.a. Windvorranggebiete liegen im Außenbereich unserer Region. Dieses vorgeschlagene Vorranggebiete liegen zudem direkt an den Grenzen zu anderen Landkreisen, die nicht zum Regionalverband Neckar-Alb gehören. Die genannten Vorranggebiete werden aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig. In unserer Region stoßen 3 Regionalverbände und damit 3 Suchraumplanungen aufeinander. Eine Koordination findet nicht statt. Der Regionalverband Neckar-Alb nutzt die Kreisgrenzen unfair aus, wodurch es um eine regelrechte „Umzingelung" unserer Gemeinden kommt. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Das publizierte Kartenmaterial der Regionalverbände ist weder genau noch einheitlich! Allein südwestlich von Billafingen/Emerfeld (Regionalverband Donau Iller) sind ca. 1500 ha Suchraumfläche	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weiterverfolgt. Das Gebiet RT-07 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgewiesen!? Angrenzende, ausgewiesene Suchraumfläche Regionalverband Neckar-Alb: RT-04 Trochtelfingen/Harthausen 351 ha, RT-06 Pfronstetten/Ohnhülben 719 ha, RT-07 Zwiefalten Tauschbuch 106 ha. Angrenzende, ausgewiesene Suchraumfläche Regionalverband Bodensee-Oberschwaben: WEA 437- 014 Bingen Nord 686 ha, WEA 437-016 VeringenstadtSüdOst 384 ha, WEA 437-019 Gammertingen/Harthausen 365 ha, WEA 437- 020 Inneringen Nord Ost 382 ha, WEA 437- 026 Kettenacker Ost 320 ha. Dies ist zweifelsfrei eine totale Überforderung unserer Region, der bis jetzt noch "Wunderschönen Schwäbischen Alb". Wenn es nach dem derzeitigen politischen Willen geht, sollen große Teile unserer Region von der Natur- zur Industrielandschaft umgewandelt werden, damit man hier Strom, der nicht gespeichert werden kann und dessen Transport für unsere Industriestandorte nicht gesichert ist, produzieren kann. Ob das so funktioniert?	
Privat ID: 550 13.03.2024	TÜ-01 Vielen Dank für die Informationen von Dr. Seidemann und Dr. Seifert am 12.03.2024 im Ortschaftsrat der Gemeinde Tübingen-Weilheim. Die Planungsgrundlagen waren sehr informativ, aufschlussreich und für mich zunächst nachvollziehbar. Aus meiner Sicht ist die Energiewende angesichts des zu befürchtenden Klimawandels unabdingbar. Wie bereits gestern angemerkt möchte ich aber zu bedenken geben, dass in absehbarer Zeit an der BG-Unfallklinik Tübingen die Einrichtung des Rettungshubschrauberstandortes "Christoph 41" (Verlegung vom Standort Leonberg nach Tübingen) vorgesehen ist. Dies führt vermutlich zu einer erhöhten Einsatzfrequenz in Tübingen, möglicherweise auch in der Nacht, beispielsweise bei Organtransplantationen am UKT. Als langjähriger Notarzt und Arzt am UKT und der BG-Unfallklinik Tübingen bitte ich Sie deshalb um eine Prüfung, inwieweit der "Windpark Rammert" zu einer Gefährdung der Hubschrauberbesatzungen und deren Notfallpatienten führen könnte. Zudem möchte den RVNA noch darauf hinweisen, dass die Hochfläche "Rammert", je nach Wetterbedingungen, nach meiner Beobachtung zumindest zeitweise in einer Einflugschneise des Flughafens Stuttgart liegt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 13.03.2024	RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der genannten Vorranggebiete im eingezeichneten Bereich. Diese Gebiete durchfahre ich bei meinen Trainingsrunden mit dem Mountainbike. Diese Runden mache ich, um von der Arbeit abzuschalten und zur Entspannung. Ich schöpfe damit wieder Kraft für meine Arbeit. Ohne diese Runden würde sich meine Arbeitsleistung langfristig reduzieren, ggf. sogar ganz ausfallen. Durch diverse Immissionen der Windenergieanlagen, die in den Suchräumen aufgestellt würden, würde sich dieser Erholungsmechanismus reduzieren. Schattenwurf würde Angstzustände generieren, Schall würde meine Konzentration stören, die sich bewegenden Teile an der Baute würden zwangsläufig meine Aufmerksamkeit binden, Infraschall würde mein Gehör schädigen und erodiertes Microplastik würde meine Lunge beeinträchtigen. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Die Gebiete RT-07, RT-08 und RT-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 und RT-09 mit Änderungen in der Flächenkulisse. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windenergieanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Die oben genannten Vorranggebiete liegen im Norden und	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nordosten von Billafingen. Und damit in einer Richtung, aus der häufig der Wind weht. Wie liegen außerdem in unmittelbarer Nähe zu sonstigen Wohnbebauungen, Landwirtschaft und Viehzucht. Dadurch sind alle Bürger von Billafingen in signifikantem Ausmaß betroffen. Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft sowie für Erholungsuchende. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder durch Mikroplastik wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	
Privat ID: 554 14.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Im Jahr 2003 gab es in Bühl ein Hochwasser, seit einigen Jahren ist im Bühler Tal ein Damm vorhanden, der künftige Extremwetter-Folgen verhindern soll. Nun wurde der Rammert zum möglichen Standort für Windkraft-Anlagen erklärt. Gerne möchte ich in diesem Zusammenhang erfahren, ob durch die notwendigen Abholzungen für den Platzbedarf der Windkraft-Anlagen die Hochwasser-Gefahr für Tübingen-Bühl neu einzuschätzen ist angesichts der wegen des Klimawandels zu erwartenden Extremwetterlagen. Im "Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023)" finde ich dazu keine Hinweise. im "Umweltbericht" ist auf S. 35 lediglich der Hinweis zu finden, dass in der Region "alle Wasserschutzwälder im Landkreis Reutlingen" liegen.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings bei beiden eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserhaushalt. Die Angaben zu Wasserschutzwäldern stammen aus der Waldfunktionenkartierung des Landes. Die Waldfunktionenkarten können von allen Bürgerinnen und Bürger im Geoportal des Landes Baden-Württemberg kostenlos eingesehen werden (www.geoportal-bw.de). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 555 14.03.2024	Ich wehre mich ganz entschieden gegen die irre, ineffiziente und Naturzerstörerische Verspargelung unserer Heimat. Die Befürworter dieser verbrecherischen Landschaftszerstörung werden in alle Ewigkeit von den nachkommenden Generationen verflucht werden.	Siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 557 13.03.2024	Dem “Wind-an-Land-Gesetz” des Bundes und den nachfolgenden Ländergesetzen liegt die folgende Aussage zu Grunde: “Wir müssen das Klima durch eine Energiewende hin zur Vollversorgung durch Erneuerbare Energien, also durch Kohlendioxid-Einsparung (Dekarbonisierung) retten.” Diese Aussage gründet sich auf zwei weltweit verbreitete Lügen: 1. Mit dem Buch “Global 2000", 1980 herausgegeben vom Club of Rome, begann die Verteufelung des Kohlendioxids. 2. 1999 veröffentlichte M. Mann seine Hockeyschlägerkurve des rasanten Temperaturanstiegs im Anthropozan. Eine angestrebte Vollversorgung mit v.a. volatilem Wind— und Solarstrom müsste durch ein zusätzliches System, betrieben mit fossilen Energieträgern, abgesichert werden. Das ist nicht bezahlbar. Die Anpassung des Energieverbrauchs an die Energieerzeugung gefährdet die Systemstabilität des Stromnetzes und führt unweigerlich zur Deindustrialisierung unseres Landes. Die Stromspeicherung in Batterien ist technisch nicht realisierbar, denn die dafür benötigen Rohstoffe wären auf dem Weltmarkt nicht verfügbar. Für Pumpspeicherkraftwerke gibt es in unserer Landschaft nicht genügend geeignete Plätze und keines ist in Angriff genommen. Der Bundesrechnungshof hat in der KW 10/24 einige dieser Problemfelder angesprochen und über die Energiepolitik der Bundesregierung ein vernichtendes Urteil gefällt. Das Klima muss nicht gerettet werden! Würden wir es versuchen, wären wir damit auch heillos überfordert. Die Beispielwirkung Deutschlands	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme der Hinweise und der Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	würde verpuffen. Beweis: Das geophysikalisches Gesetz der Absorptionssättigung aus den 1950er-Jahren gilt für alle Treibhausgase, auch für das bei menschlichen Aktivitäten freigesetzte C02. Seit etwa 1990 wird dieses für die Bewertung der Klimaproblematik so wichtige Gesetz in Lehr- und Schulbüchern nicht mehr erwähnt. Es allein brächte die Klimwandel-Lüge zu Fall! Dass die Fähigkeit des Kohlendioxids zur Absorption bestimmter Wellenlängenbereiche der Erdausstrahlung schon mit Beginn des Anthropozäns erschöpft/gesättigt war, ist noch nachzulesen im 3. Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages “Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre” aus dem Jahr 1990. Wir haben die Ressourcen und die Umwelt zu schützen! Beteiligen Sie sich nicht an der Zerstörung unseres Landes! [Anm. RVNA: Es liegt von dieser Privatperson eine gleiche Stellungnahme vom 11.04.2024 vor, allerdings mit einem zusätzlichen Anhang, der nachfolgend eingefügt ist.] Es hieß einmal: “Wir haben von nichts gewusst. In unserem Informations-Zeitalter gilt diese Ausrede nicht ! Es fehlt heute am Willen, genau hinzusehen. "Die Erde hat Krebs, und der Krebs ist der Mensch." Die Wurzeln und die Entwicklung des Erwärmungskrieges 1. Die eugenische Bewegung des späten 19. und des 20. Jahrhunderts, hauptsächlich in den USA und England; verankert im Freimaurertum. Ihr 1. Gebot: Halte die Weltbevölkerung unter 500 Millionen. 2. Verwandlung akademischer Disziplinen in gesellschaftspolitische Waffen: Psychologie, Psychoanalyse, Anthropologie, Soziologie; moderne Musik. Ziel: Einflößen von traumabasierter Bewusstseinskontrolle 3. Publikationen von Denkfabriken: - Report from Iron Mountain - Club of Rome: Global 2000 (1980), erstellt im Auftrag des Globalen Tiefen Staates (UN, Militär, Geheimdienste, Wall-Street-Konzerne), als Abschreckungstaktik. Die Wahrnehmung einer drohenden Umweltkatastrophe soll als Ersatz für Krieg oder zusätzlich zu Kriegen eingesetzt werden. 4. Die Rede von Margaret Thatcher vor der Royal Society im Jahr 1988 markiert eine Kehrtwende in ihrer bis dahin stramm konservativ ausgerichteten Umweltpolitik: - Die Klimakatastrophe ist Weltangelegenheit, mit dem UK als Vorsitzendem - Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderagenturen - Schaffung des Weltapparates IPCC (Weltklimarat) mit wissenschaftlichem Konsens. Die US-Regierung folgte den Briten nach Einflussnahme durch Berater. 5. Britische Wissenschaftler liefern beängstigende Statistiken für die "Frontkämpfer in Nadelstreifen". Die von M. Mann 1999 veröffentlichte Hockeyschläger-Temperaturkurve für die vergangenen1000 Jahre wird in den 3. Weltklimarat-Bericht aufgenommen. Alle Wissenschaftszweige, die bei der Treibhaushypothese mitmachen, werden aus einem Topf für globale Umweltforschung entlohnt. 6. Mechanismen zur Erlangung der Meinungsvorherrschaft: - Kontrolle der Wissenschaft mit Belohnungen, Bestrafungen und Ausgrenzung - Schaffung eines Netzwerkes befangener Zeitschriftenherausgeber - Computermodelle mit der Hauptannahme: Kein signifikanter Klimawandel vor 1850 und Kohlenstoffdioxid ist der größte Klimatreiber. 6. Finanzierung streng geheimer Geoengineering-Experimente und -Projekte (SAI,DEW) 7. Kooption (Vereinnamung) der Umweltbewegung: - internationale Kontrolle aller ökonomischer Aktivitäten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Weltregierung durch die UN (UN Commision of Global Governance; Agenda 21, Agenda 2030) - Auflösung unabhängiger Nationalstaaten Die Abschaffung der Nation ist die europäische Idee. 8. Kohlenstoffdioxid-Zertifikatshandel (Verkauf von Emissionsrechten = Ablasshandel des 21. Jahrhunderts!) Menschengemachter Klimawandel Pro Contra Pro: Die Nutzung der fossilen Energieträger und die damit verbundene Freisetzung von Kohlenstoffdioxid im Anthropozän hat den Klimawandel herbeigeführt. Ein Anstieg des Gehaltes an Kohlenstoffdioxid und anderer Treibhausgase in der Atmosphäre hat stets einen Temperaturanstieg zur Folge. Noch nie in der Erdgeschichte hat sich innerhalb eines Jahrhunderts die globale Temperatur so schnell erhöht wie jetzt. (Mojib Latif, 2002). Die Extremwetterereignisse des Jahres 2023 sind Folgen des Klimawandels. Die Großrechner der Klimamodellierer können die Entwicklung des Klimas für die nächsten 100 Jahre vorhersagen. Ziele: Bei sehr vielen Menschen Angst erzeugen und Schuldgefühle wecken. Dreiviertel der Jugendlichen in Deutschland haben Zukunftsängste wegen des "Klimawandels". Diese Menschen sind leicht manipulierbar (Fridays für Future, Last Generation, Extinction Rebellion, Klimakleber) und stellen keins Fragen. Contra: Die jährliche Freisetzung von Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre stammt zu 97% aus natürlichen Quellen, nur 3% sind anthmpogener Herkunft. Dasselbe gilt für Methan. Diese Regelhaftgkeit endet für jedes Treibhausgas bei einem bestimmten Anteil in der Luft, bei dem seine Absorptionsfähigkeit für bestimmte Wellenlängen der Erdausstrahlung erschöpft ist. Für C02 liegt diese Absorptionssättigung bei etwa 340 ppm. Sie wurde Mitte der 1980er-Jahre erreicht. Über diesen natürlichen Treibhauseffekt hinaus gibt es keinen maßgeblichen, menschengemachten Treibhauseffkt. Der rasche Anstieg der Mann´schen Hockeyschläger-Temperaturkurve für die letzten 10 Jahren beinhaltet den restlichen Temperaturanstieg aus der Kleinen Eiszeit und dann "intelligentes" Messen ab 1989 (in städtischen Wärmeinseln, auf Flugplätzen, vom Satellit aus, in drei Stufen). - Die ganze Eiszeit ist gekennzeichnet durch eine Achterbahnfahrt der Temperaturentwicklung. Von einem Jahr zum anderen verändert die Natur nicht den Charakter der Gewitter. Schon Galilei Galileo erkannte um 1630: "Natura non facit salti." Die Sondergewitter bei uns, die Überschwemmungen im Winterregengebiet der MitteImeer-Anrainerstaaten, die Verdreifachung der "Wildfeuei" in Nordamerika im Vergleich zum Vorjahr sind alle durch menschenverachtende Eingriffe verursacht worden (DEW der US-Luftwaffe). In den Modellen fehlen entscheidende Faktoren des Klimageschehens: die launische Sonne, die Variabilität der Wolken, die Auswirkungen der globalen Verstädterung, die wichtige Rolle der Meere. Die Ergenisse sind so gut wie die eingegebenen Annahmen. Forderung: Äußerst sparsame Verwendung von fossilen Energieträgern, damit kommende Generationen von den Schätzen im Bauch von Mutter Erde zehren können. Nutzung der erneuerbaren Energieträger in Anpassung an die natürlichen Voraussetzungen. Wie zutreffend sind die Computersimulationen der Klimaretter? [Anm. RVNA: Unter dieser Überschrift sind auf zwei Seiten vier Graphiken eingefügt. Graphik 1: Erhöhung der globalen Atmosphärentemperatur von 1990 - 20214, progostisch bis 2025 (gemessene und Mittelwerte aus 3 Computersimulationen). Quelle: Berichte 2- 4 des IPCC und gemessene Werte. Graphik 2: Erhöhung der tropischen Atmosphärentemperatur in etwa 10 000 m	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höhe (300-200 hPa) von 1975 bis 2015 (gemessene und Mittelwerte aus 32 Computersimulationen). Quelle: Bericht des IPCC und J.R.Christy. Graphik 3: Ansteig Kohlendioxid in ppm: 1900 - 1958 geschätzt, 1958 - 1981 beobachtet, ab 1981 prognostiziert in 1 bis 5 verschiedene Energieszenarien. Quelle: Club of Rome: Global 2000 (1981). 3. Bericht des IPCC von 2001: "Wir haben es mit einem gekoppelten, nichtlinearen, chaotischen System zu tun. Daher sind langfristige Prognosen zukünftiger Zustände des Klimas nicht möglich." Björn Stevens, Klimamodellierer am MPI für Meteorologie in Hamburg: "Die Rechenleistung der Computer ist [seit etwa 1990] auf das Vielmillionenfache gestiegen, aber die Vorhersage der globalen Erwärmung ist so unpräzise wie eh und je." Graphik 4: Die Hockeyschläger-Temperaturkurve (...) des M. Mann. Die Basislüge des Erwärmungskrieges. M. Mann veröffentlichte die Hockeyschläger-Temperaturkurve für die letzten 1000 Jahre im Jahr 1999. Im Jahr 2001 wurde sie vom Weltklimarat (IPCC) in seinem 3. Bericht zur Wahrheit erhoben. Eine Fälschung von globaler Tragweite: Behauptung: Die Mann'sche Hockeyschläger-Temperaturkurve für die letzten 1000 Jahre ist eine plumpe Fälschung, die kein unabhängiger, seiner Wissenschaft verpflichteter Klimatologe erdacht und veröffentlicht hätte. Deshalb darf man davon ausgehen, dass es sich um eine gut bezahlte Auftragsarbeit handelt. Der Weltklimarat (IPCC) benutzte sie zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im 3. Bericht (2001) als Grundlage für die Ausrufung einer bedrohlichen Klimakrise. Mit Hilfe dieser Kurve konnte man sagen: 1. "Noch nie in der Erdgeschichte hat sich innerhalb eines Jahrhunderts die globale Temperatur so schnell erhöht wie jetzt." (Mojib Latif, 2002) 2. Der weiße Mensch ist schuld an der Erderwärmung, weil er seit Beginn der Industrialisierung so viel Kohlenstoffdioxid freigesetzt hat. Begründung: 1. Das Holozän ist als eine klimatische Epoche ganzheitlich zu betrachten. Die Beschränkung der Kurve auf ein Zehntel davon ist rein willkürlich. 2. Vor der Mann 'sehen Kurve hatte der in beiden Grafiken mit durchgezogener Linie dargestellte Temperaturverlauf auf der Nordhalbkugel alleinige Gültigkeit - unter unabhängigen Klimatologen bis heute. Die Schwankungsbreite dieser Kurve galt es zu unterdrücken. Die Stummelkurve von Mann schneidet nur die Europäische Warmzeit (Wärmepeak des Mittelalters) ganz und die Kleine Eiszeit fast ganz ab. 3. Die Mann'sche Kurve erreicht ihren Tiefpunkt im Jahr 1930 bei 14,7°C und steigt dann rasant auf 15,7 im Jahr 1999. Diese Steilheit des Kurvenverlaufes wäre nicht gegeben, wenn das Temperaturminimum der Kleinen Eiszeit um das Jahr 1640 mit 13,9°C verwendet worden wäre. Der Kurvenanstieg wäre dann flacher und nicht mehr als so dramatisch darstellbar. 4. Zwei angesehene Klimatologen kritisierten die Mann'sche Kurve und wurden von ihm schwer beleidigt. Die daraufhin erfolgte Beleidigungsklage vor einem kanadischen Gericht verlor Mann, weil er nicht bereit war, die Rohdaten seiner Kurvenerstellung herauszugeben. Die Strafe in Höhe von 6 Millionen $ werden seine Auftraggeber aus der Portokasse bezahlt haben. Wer lügt, macht Fehler und verliert seine Freunde. Wer die ganze Welt belügt, wird scheitern, obwohl er die Medien unter Kontrolle hat. Graphik 5: Zwei Diagramme zur Korrelalation =/= Kausalität Temperaturänderung und Kohlendioxid (Messungen aus antarktischen Eisbohrkernen) (ohne Qullenangabe). Graphik 6: Der natürliche Treibhauseffekt, verändert nach Bundesumweltamt 1990. Gase der Atmosphäre absorbieren Anteile der Sonneneinstrahlung und der Rückstrahlung der Erde in Abhängigkeit von der Wellenlänge und erwärmen sich dabei (Gegenstrahlung / Treibhauseffekt). Die am natürlichen Treibhauseffekt beteiligten Gase sind wegen ihrer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Molekülgestalt befähigt, bestimmte Weltenlängenbereiche (Banden) der Sonnen- und der Erdstrahlung zu absorbieren. Diese Banden der verschiedenen Gase überlappen sich teilweise; die Gase machen sich also Konkurrenz. Dies gilt für Kohlendioxid im Weltenlängenbereich 2,8 Mikrometer total, bei 17 Mikrometer teilweise. Wenn die Absorptionsbanden die jeweils obere Begrenzungslinie erreichen (an die Decke stoßen), heißt dies, dass ihre Absorptionsfähigkeit für diesen Weltenlängenbereich erschöpft ist. Auch ein Mehr dieses Gases bewirkt dann keine Erhöhung des Treibhauseffektes durch dieses Gas. Dieses geophysikale Gesetz der Absorptionssättigung ist in den 1950-er Jahren erkannt worden, wird aber von den Klimarettern seit etwa 1990 nicht zur Kenntnis genommen. Es würde die Lüge des menschengemachten Klimawandels entlarven. Manche Absorptionsbanden sind irrelevant für den Treibhauseffekt, da es in ihren Weitenlängenbereich fast nichts an Lichtstrahlung zu absorbieren gibt. Dies gilt z.B. für das Kohlendioxid beim Wellfenlängenbereich 4,3 Mikrometer. Graphik 7: Absorptionskoeffizient von CO2 und H2O und Strahlungsintensität. Graphik 8: Denksportaufgabe zum Begriff Absorptionssättigung Zitat aus: P.Busch, W. Kuttler, Grundriss der Allgemeinen Geographie, Teil I, Klimatologie, 1990: "Die prognostizierten und vielfach bereits festgestellten Konzentrationsanstiege der anthropogenen Spurenstoffe wirken sich hinsichtlich ihres Erwärmungseffektes auf die Erdatmosphäre allerdings recht unterschiedlich aus. Für das Kohlenstoffdioxid kann z.B. festgestellt werden, dass es bei einem Anstieg dieses Spurengases in der Atmosphäre zwar zu einer zusätzlichen Infrarotabsorption kommt, diese aber nicht linear - also im gleichen Maße - mit der wachsenden CO2-Konzentration ansteigt, sondern nur in logarithmischer Abhängigkeit. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die bisherige CO2-Konzentration bereits zu einer fast optimalen Absorption der langwelligen Ausstrahlung in den genannten Spektralbereichen führt. Weitere Steigerungen des CO2-Gehaltes würden dann ausschließlich durch die Nutzung noch nicht mit CO2 gesättigter Flankenbereiche der Absorptionsbanden (zwischen 13 und 14 sowie bei 10,5 pm) den Treibhauseffekt verstärken können." Schon um 1980 war bei einem CO2 -Gehalt von etwa 340 ppm die anteilige Absorptionsfähigkeit des C02für die langwellige Ausstrahlung der Erde gesättigt. Ein weiterer Anstieg dieses Spurengases in der Troposphäre auf heute 410 ppm hatte keine messbare Erwärmung zur Folge. Dieser sehr wichtige Begriff der Absorptionssättigung wird nach 1990 in der klimatologischen Literatur nicht mehr verwendet. Er findet in der unfreien Wikipedia keine Erwähnung. Er allein würde die Klimawandel-Lüge zu Fall bringen. Die gemeldeten Temperaturanstiege werden bewusst durch "intelligentes" Messen in Städten, auf Flugplätzen und vom Satelliten aus erzeugt. Graphik 9: Aufbau der Atmosphäre in 0 - 5000 km Höhe, Zusammensetzung der Atmosphäre in Meeresniveau. Davon 77 % Stickstoff, 20,7 % Sauerstoff, 1,3 % Wasserdampf, 0,9 % Argon. Der Rest von 0,1 % setzt sich mit immer geringeren Anteilen aus Kohlendioxid (0,04 %= 400 ppm), Neon, Helium, Krypton, Xenon, Wasserstoff, Ozon (0,05 ppm (troposphärisch) - 10 ppm (stratosphärisch)), Methan (1-1,7 ppm), Ammoniak (1-10 ppb), Wasserstoffsuperoxid, Jod und Radon zusammen. Der Wasserdampfanteil unterliegt stärkeren räumlichen und zeitlichen Schwankungen (Tropen bis 5 % = 50 000 ppm, Wüsten bis nahe Null). Wasserdampf ist das wirkungsvollste natürliche Treibhausgas und übertrifft das CO2 um das 9-Fache. Graphik 10: Die Strahlungsbilanz im System Erde / Atmosphäre (globale Mittel), verändert nach P. Busch, W. Kuttler, Klimatologie, 1990. Graphik 11: Energiebilanz der Erde in Abhängigkeit von der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geographischen Breite. Graphik 12: Wärmetransport aus Überschuss - in Defizitgebiete im Nordsommer Strahlungsintensität in Abhängigkeit vom Einfallswinkel. Graphik 13: Anteile des Sauerstoffisotops 18O in Promille in Foraminiferenresten aus einem Bohrkern vom Meeresboden (ODP-Bohrstelle 659). Im nicht genau eingrenzbaren Zeitraum der Mittelpleistozänen Revolution (MPR) erfolgte der Übergang zu einer längerphasigen Rhythmik mit Kaltzeiten von etwa 100 000 Jahren Dauer und Warmzeiten mit durchschnittlich 13 000 Jahren Dauer. Die punktierte Linie zeigt den Trend einer viel längerphasigeren Rhythmik der Temperaturentwicklung an, der durch astrophysikalische Veränderungen verursacht sein muss. In die Elster-Kaltzeit sind 5 Meter mächtige Flusssedimente einzuordnen, die auf der Großbaustelle "Maienwaldknoten", westlich von Metzingen, im Jahr 2009 aufgeschlossen waren. Die Basisschicht liegt dem wasserstauenden Opalinuston (Mittlerer Jura alpha) auf und in ihr haben sich deshalb bis heute organische Reste in Lagerplatz-Rückständen erhalten, zusammengetragen vom Homo erectus. Graphik 14: Die rhythmische Aktivität der Sonne steuert im Zusammenwirken mit kosmischen Kräften das Klimageschehen der Erde. Übereinstimmung von Strahlungsminima und Temperaturminima. Graphik 15:Die rhythmische Aktivität der Sonne steuert im Zusammenwirken mit kosmischen Kräften das Klimageschehen der Erde. Sonnenfleckenrelativzahlen. Graphik 16:Die rhythmische Aktivität der Sonne steuert im Zusammenwirken mit kosmischen Kräften das Klimageschehen der Erde. Sonnenflecken-Zyklenlängen in Jahren. Graphik 17: Tages- und Nachtlängen, sowie tägliche Einstrahlung auf die Erdoberfläche für 50° nördlicher Breite (Frankfurt am Main). Graphik 18: Ein Zyklus der Stratosphärischen Aerosol-Injektion (SAI). Abbildung mit folgendem Text: Vom Himmel hoch da komm ich her... Am Nachmittag des 14. April 2022 hing über dem mittleren Ermstal eine düstere, graubraune Wolke tief herab. Die Turmspitze der Amanduskirche ragte gerade in sie hinein. Dann fing es unvermittelt an mit großen Tropfen zu regnen. Jeder Tropfen hinterließ einen beigefarbenen Klecks. Der Regen dauerte nicht lange, aber alle Oberflächen waren verdreckt. An den Folgetagen bildeten sich lange Warteschlangen vor den Autowaschanlagen. Viele Uracher werden sich daran erinnern. Der Himmelsdreck wurde uns als Saharastaub verkauft. An diesen Tagen erlaubte die Großwetterlage aber keinen Zustrom subtropischer, staubbeladener Luft aus NW-Afrika. Die Regentropfen enthielten eine Aufschwemmung von SAI-Aerosolen. Sie waren vor etwa drei Tagen in der unteren Stratosphäre mit Sprühflugzeugen ausgebracht worden und sanken mit etwa 250 m/h in unsere Wetterschicht (Troposphäre) hinein. Die Bestandteile der SAI-Aerosole haben in der Ökosphäre (Luft, Boden Wasser) nichts zu suchen. Im Jahr 2023 gab es fünf starke Lufttrübungen, die mit “Saharastaub”-Zustrom benannt wurden. Alle waren nicht durch eine entsprechende Wetterlage als solcher erklärbar. Vor einigen Jahrzehnten ereignete sich ein Saharastaub-Zustrom einmal alle paar Jahre. Natura non salti (Galilei Galileo, um 1630) Der Weins hat seit Sommer 2023 Sonnenbrand. Das ist was ganz Neues, bisher hier unbekannt. Wer hat den Sonnenliebling denn verweichlicht, der vor 2000 Jahren mit den Römern zu uns schlich? Genetische Veränderung geht nicht so schnell. “Natura non salti” gilt bis heute, gilt generell. Wer regelmäßig vergleichend zum Himmel schaut, weiß: Der Einwanderer Wein ist nicht mehr sonnenresistent. Der Wein verbrennt beim seltenen azurblauen Firmament, weil SAI-Schleierwolken dimmen den Sonnenschein fast jeden Tag auf die Hälfte oder ein Viertel ein. Es ist wie bei dem Stubenhocker in Femsehposition. Verweichlicht, wie er ist, holt er sich Sonnenbrand bei	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entsprechend seltener, ungewohnter Exposition. Drum, stellt Fragen, wenn sich was Fremdes anbahnt. Nicht die Natur, nur Menschenfeinde sind dazu fähig. Die Wetterextreme waren heuer zwar gut gemacht, die Planer in den Zentren des Geheim-Hegemons haben sich 1996 aber zu früh ins Fäustchen gelacht. 2025 sind die letzten endlich aufgewacht und froh, erinnern sich der Absorptionssättigung für's CO2. Vier Abbildungen zum Sommergewitter vom 24.8.2023 (Folge des "Klimawandels" oder Wettermanipulation). Das Sondergewitter vom 24.8.2023 Folge des “Klimawandels” oder Wettermanipulation? Auswertung der Gewitterradar-Bilder aus der Internetseite da-oben.de, Beobachtungszeitraum: 11.04 bis 20.21 Uhr, Wetterlage: Eine feuchtwarme, gewitterträchtige Luftmasse zieht, aus SW kommend, über Mitteleuropa hinweg (schwarzer Pfeil). Über Hessen und Burgund liegen schon große Gewitter mit Starkregen (blau bis rot). Sondermerkmal: Unter den Niederschlagsgebieten und im noch weitgehend niederschlagsfreien SW-Deutschland sind, ebenfalls überwiegend SW-NO ausgerichtet, braune und graue Flecken zu sehen, die im Beobachtungszeitraum von gut 9 Stunden am Ort blieben. Mit dem eingezeichneten Rechteck im rechten Teil der Abbildung ist die Abbildung B verortet. Da beim Ausdruck der Internet-Abbildung die Orte nicht mehr erscheinen, sind Stuttgart und Reutlingen stellvertretend eingezeichnet. In der Herausvergrößerung ist deutlich zu sehen, dass die braunen und grauen Flecken eine Rasterstruktur aufweisen. Über der mit rotstrichlierter Linie umgrenzten Fläche wird um 20.14 Uhr (Abb. C) in einem Teil der darüber hinwegziehenden Gewitterfront die Zahl der Blitze sprunghaft ansteigen. Dieser Vorgang wiederholte sich über den noch sichtbaren grauen Flecken bis Reutlingen. Es besteht also ein enger Zusammenhang zwischen den gerasterten Feldern und der Blitzintensität des Gewitters. Jeder Blitz sendet mit Lichtgeschwindigkeit elektromagnetische Wellen in alle Richtungen aus, die von allen Radarstationen aufgefangen und zu dem vorliegenden Bild verarbeitet werden. Das weiße Blitzsymbol ist von der Form her mit dem grauen/braunen Rastersymbol identisch. Das verarbeitende Computerprogramm erkennt beide Erscheinungen als elektromagnetische Wellen. Über den Rasterfeldem wird der Wetterschicht (Troposphäre) also Energie künstlich zugeführt. Nochmalige leichte Herausvergrößerung: Die auf Reutlingen mit unablässigem Blitzen und dementsprechendem Dauerdonner zuziehende Gewitterfront ist noch steiler ausgebildet als in Abbildung C. Sie wird, aufgeladen mit Energie aus den Energiefeldem, mit Orkanböen und Platzregen hereinbrechen. - In der Nacht des darauffolgenden Tages zog ein normales Gewitter unaufgeladen über Bad Urach hinweg. Diese Sonderausprägung mancher Gewitter fiel mir zum ersten Mal im Sommer 2021 auf. Ihre Analyse mit da-oben.de führe ich seit dem sonderbaren Gewitter am Nachmittag des 21.6.2023 durch. Es vergeht kein Tag ohne Eingriff in das Wettergeschehen allein in Europa. Es handelt sich bei den Sondergewittern also um eindeutige Wettermanipulationen. Sie wollen uns damit Angst machen. Fragen zu den technischen Feinheiten wären an das US-Militär zu richten, in dessen Machtbereich die zum Geoengineering zählende Wetterbeeinflussung angesiedelt ist. Erwartet keine Antworten. Die Kosten tragen wir über die Stationierungskosten. Die Schäden treffen viele. Über der mittleren Adria werden die Überschwemmungen in Slowenien und seinen Nachbarstaaten vorbereitet Eine umfangreiche Gewitterfront liegt über der sommerwarmen Adria und zieht, parallel zu ihrer Längserstreckung, nach NNO auf die Alpen zu. Von der sehr umfangreichen Bestrahlung schaut am rechten Bildrand nur ein kleiner Teil heraus. Auch hier soll die Gewitter-Luftmasse mit Wasserdampf angereichert	

werden. Im Stau des Alpen-Hauptkammes entlädt sich die Wasserfracht in verheerender Weise. V.d.Leyen lässt sich im Hubschrauber über das Katastrophengebiet fliegen und spricht dann von “herzzerreißenden Bildern”. Sie wusste, was von ihren Freunden im räumlichen und zeitlichen Vorfeld verbrochen wurde. Ekelhaft! [Anm. RVNA: Es folgen weitere Hinweise zu "Gewitter anfeuern über der Ägäis und Nordgriechenland sowie ist Sizilien das nächste Ziel?, die nicht aufgenommen werden, da irrelevant für den Teilregionalplan Windenergie]. Graphik 19: Fahrplan für die Energiewende in Deutschalnd, Quelle: verändert nach Schwarz, BTU. Graphik 20: Die Stromerzeugung bei einer Dunkelflaute im Winter, Quelle: verändert nach Infografik Die Welt.
Die Verteufelung des Kohlenstoffdioxids entbehrt der Grundlage Oder: Die Naturgesetze gelten auch im “Anthropozän”. Wenn es in unserem Staat mit rechten Dingen zuginge, wäre es bei der Vorstellung des ausgewogenen Flächenvorschlages für Windenergie und Photovoltaik durch die Dialoggruppe in der Festhalle Bad Urach geboten gewesen, die Arbeit der Gruppe zu würdigen und ihrer praktischen Umsetzung gutes Gelingen zu wünschen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Eignung der Geländeformen blieben nur wenige Flächenanteile der Uracher Gemarkung in der engeren Auswahl. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - unseres wertvollsten Schatzes - bleibt damit im vertretbaren Rahmen. Jeder, der in seinem häuslichen Bereich in die energetische Versorgung erneuerbare Energieträger einbezogen hat, weiß, wie wechselhaft deren Energieangebot ist. Die Stromversorgung eines hochindustrialisierten Landes hauptsächlich (zu 95%) mit Sonne und Wind sicherstellen zu wollen, ist der sichere Weg in die Deindustrialisierung unseres Landes. In unserem wechselhaften mitteleuropäischen Klima wird es besonders im Winter immer wieder zur Unterversorgung kommen. Noch stopfen sie die Dunkelphase mit dem Import von teurem Kohle- und Atomstrom. Tausend Pumpspeicherkraftwerke, wie dasjenige in Glems, wären nötig, um den schwankenden Sonnen- und Windstrom abzupuffem. Die dafür nötigen Flächen sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden und kein einziges ist in Angriff genommen. Der Moderator des Forums Energiedialog Baden Württemberg, welches die Gemeinden im Rahmen des Masterplans Erneuerbare Energien begleitet, nannte die zwei Grundannahmen des Masterplans:
1. Um das Klima zu schützen, müssen wir den CO2-Ausstoß drastisch vermindern.
2. Der Strombedarf wird in den nächsten Jahren enorm steigen, so dass jährlich 1600 Windkonverter in Deutschland errichtet werden müssen und die Nutzung der Sonnenenergie entsprechend erweitert werden muss.
Beide Annahmen, weltweit orchestriert den Menschen in's Gehirn gehämmert, sind Lügen.
Zu 1.: Schon um 1980 war bei einem CO2-Gehalt von etwa 345 ppm die anteilige Absorptionsfähigkeit für die langwellige Ausstrahlung der Erde für dieses Spurengas gesättigt. Ein weiterer Anstieg dieses Gases in der Troposphäre auf heute 410 ppm hatte keine messbare Erwärmung zur Folge. Zusätzlich zum natürlichen Treibhauseffekt gibt es keinen menschengemachten! Der Begriff der Absorptionssättigung wird nach 1987 in der für mich zugänglichen Klima-Literatur nicht mehr verwendet. In der unfreien Wikipedia findet er keine Erwähnung. Er allein bringt die Klimawandel-Lüge zu Fall! Die laufend gemeldeten Temperaturanstiege werden bewusst durch “intelligentes” Messen in Städten, auf Flugplätzen und vom Satelliten aus erzeugt. Als Beleg für diese Aussage überprüfe man folgenden Tatbestand: Im Eiszeitalter schwankten die Temperatur und der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	CO2-Gehalt der Atmosphäre zwischen einer Warmzeit und einem Kältemaximum um etwa 11° bzw. 100 ppm. In der Endphase unserer Warmzeit (Holozän), in den neuerdings “Anthropozän” genannten 170 Jahren der Industrialisierung, stieg der CO2-Gehalt von 291 auf jetzt 410 ppm, also um 1 19 ppm. Dementsprechend müsste die Temperatur um 14° gestiegen sein. Sie stieg aber nur um 1,5 °, und das ist die Wiedererwärmung nach der sog. Kleinen Eiszeit, die 1700 ihr kältestes Jahr hatte. - Die Warmzeiten hatten übrigens eine durchschnittliche Dauer von 13 000 Jahren. Die jetzige, das Holozän, währt schon 12 000 Jahre. Die nächste Kaltzeit steht also bevor. In der vorletzten Warmzeit, dem Eem vor rund 125 000 Jahren, hatte der Neandertaler seine Blütezeit. Es war im Vergleich zu heute etwa 3° wärmer. Soviel zur bevorstehenden Unbewohnbarkeit der Erde. Zu 2.: Den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung ist bekannt, dass die Bevölkerung in den nächsten Jahren deutlich abnehmen wird. Die Lebenserwartung ist bereits im Sinken begriffen. Ein wirtschaftlicher Niedergang zeichnet sich schon ab. Es werden sich nur noch wenige ein Elektromobil leisten können. Viele Wärmepumpen werden still stehen, weil Häuser nicht mehr bewohnt sind. - Sie dürfen es nicht wissen wollen, wie es um unser Land bestellt ist! Für die Beschreibung der möglichen Beschädigung und Ertragsminderung der geplanten Anlagen durch Wettermanipulationen (Extremgewitter mit DEW; Minderung der Solarstrahlung mit SAI) ist hier kein Raum. Bis 2025 können wir das Wetter besitzen!” Oder: Die vielen Extremwetterereignisse im Jahr 2023 zeigen, dass sie bereits am Ziel sind. Der Begriff “Extremwetter” könnte es zum Unwort des Jahres 2023 schaffen. Im Vergleich zu früheren Jahren gab es im diesjährigen Sommer kaum eine Nachrichtensendung ohne Schilderung eines Extremwetterereignisses irgendwo in Europa oder in Übersee. Den uns angekündigten Gewittern schrieb man regelmäßig Unwetterpotential zu. Nach 2021 sprachen die “Fachleute” emeut vom Sommer der Extreme. Die zentrale Botschaft des Weltklimarat-Berichtes von 2021 schien erneut bestätigt, in dem es hieß: "Der Klimawandel ist nun endgültig so kleinräumig fassbar, wie es den Denkmustern der Menschen entspricht.” Jeder sollte glauben, dass der Klimawandel hier und jetzt stattfindet. Zur Erhebung des “menschengemachten Klimawandels” zu einer Glaubensfrage hat selbst der Papst beigetragen. In seinem Lehrschreiben “Laudate Deum”’vom 4.10.2023, ermahnte er die verbliebenen Schafherden, sich für den Schutz des Klimas einzusetzen und verdammte die “Klimaleugner”. Die ökumenischen Kirchenleute wollten da nicht hintanstehen und richteten am 19.10.2023 einen ökumenischen Klimaappell an die Bundesregierung und veranstalteten einen ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit von Nürnberg nach München, sowie eine Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. Der Klimaschutz hat Dogmencharakter angenommen. - Galileo Galilei (1564-1642) wagte es, das für den Vatikan kirchenpolitisch bedeutsame Dogma des geozentrischen Weltbildes anzugreifen. Um dem Scheiterhaufen zu entgehen, widerrief er seine Lehre vom heliozentrischen Weltsystem. Seine Schüler trugen seine Lehre weiter. Wenn es nach den Grünen ginge, müsste der Klimaschutz ins Grundgesetz aufgenommen werden. Da müssen folgende Fragen erlaubt sein: Schutz für unsere Klimazone der gemäßigten Breiten oder für alle sieben Klimazonen? Welcher Zustand des Klimas? Darf es keine Kalt- und Warmzeiten mehr geben? - Das wechselhafte Erdklima lässt sich von uns nicht aus dem Rhythmus bringen! Der oben genannte Galilei tat vor	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nunmehr 400 Jahren den bis heute gültigen und für die Beurteilung unserer Weltthemen bedeutsamen Spruch: “Natura non salti”. Die Natur geht in kleinen Schritten vor, von denen sie die meisten wieder verwirft und sie lässt sich dabei viel Zeit. Diese Erkenntnis gilt sowohl für die belebte als auch für die unbelebte Natur. Die Natur macht auf dem evolutionären Weg von jetzt auf nachher keinen Krankheitserreger, der drei sehr neuartige, äußerst gefährliche Eigenschaften aufweist. Sie verdreifacht auch nicht die Zahl der 'Wildfeuer” von einem Jahr zum anderen in einer Region (USA, Kanada). Sie verändert auch nicht den Charakter der Gewitter im Jahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren, die mit Dauerblitzen, Dauerdonner, sowie äußerst turbulenten Fallwinden und Platzregen an ihrer Frontseite 'einsetzten. Im Mittelmeergebiet tobten 2023 Unwetter in mehreren Teilgebieten, wo wir so gerne Sommerurlaub machten. Die Klimazone des Mittelmeergebietes heißt übrigens Winterregengebiet. Wenn die Regierungen aller relevanten Staaten zeitgleich, wortgleich - also abgesprochen - , solche Hiobsbotschaften verkünden, wenn sie ihrer Bevölkerung im medizinischen oder geophysikalischen “Krisenfall” nicht mehr wie in der Vergangenheit Zuversicht vermitteln und auf sinnvolle Verhaltensregeln verweisen, sondern stattdessen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Ängste schüren, ja Generationen gegeneinander ausspielen, dann ist das der Augenblick, wo die Alarmglocken schrillen sollten, wo Fragen gestellt werden müssen! Einmal verängstigte Menschen werden zum Spielball der Machtinteressen. Die Frage nach den Verursachern der Extremwetter haben diese im Jahr 1996 selbst beantwortet. In einer damals veröffentlichten Studie der US-Luftwaffe frohlockten die Verfasser: “Bis 2025 können wir das Wetter besitzen!” Die Gewitterradar-Internetseite da-oben.de bildet die Einflusssphären der USA ab. Im Anhang wird die Vorgehensweise anhand von Fallbeispielen erläutert. - Wenn man die Gewitterradarseite im nun beginnenden Nordwinter analysiert, erkennt man, dass sich die Aktivitäten der Wettermanipulateure in die tropische und die südliche subtropische Klimazone (v.a. Australien) verlagert haben. In kalter Luft lässt sich kein Extremgewitter erzeugen. Die drei Exttemgewitter des Jahres 2023 haben, verglichen mit den Schäden durch Orkan Lothar, mit ihren turbulenten Fallwinden in unseren Wäldern andersartige Schäden verursacht. Sie stellen auch für die in unserer Region geplanten Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen ein Gefahrenpotential dar, das es zu bedenken gilt. Seit 2000 sind in Deutschland 93-mal Rotorblätter durch auch windbedingte Materialermüdung zu Bruch gegangen, 5 im Sturm direkt gebrochen, 3 Anlagen im Ganzen umgeworfen worden. Die zumeist mit Bränden einhergehenden 13 Blitzeinschläge werden sich bei Weiterführung der Gewitter-Intensivierung vervielfachen. 18-mal trat Getriebe- oder Hydrauliköl aus, was für unser Karst-Mittelgebirge verhängnisvoller ist als bei anderen Bodenarten. - Auch die in die agrarisch genutzten Flächen zu integrierenden Photovoltaik-Anlagen stellen mit ihrer N-S-Aufhängung ihre Breitseiten in die Hauptsturmrichtung. Leserbrief zum Artikel “DWD: 2023 war es zu warm und zu nass. Beim DEW-Programm (Gerichtete Energiewaffen) strahlt man von geostationären Satelliten aus mit fünf verschiedenen Wellenlängen in die vorhersehbare Zugbahn von ohnehin schon unwetterträchtigen, heranrückenden Luftmassen ein, steigert damit ihre Wasserdampfaufnahme und die Ionisierung. Über der Mittleren Schwäbischen Alb gab es in 2023 vier Extremgewitter und als letztes ein Normalgewitter. Extreme Niederschlagsereignisse in Slowenien, Griechenland, Libyen. - Siehe: da-oben.de. C: Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Übersterblichkeit in der Coronazeit wird verschleiert, weil nur der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr gemacht wird, nicht mit der Vorcoronazeit. Die Lebenserwartung sinkt, weil immer mehr jüngere Menschen der Biowaffe Corona-"Impfung" erliegen. Verwende schon bekannte Begriffe für die Folgeerscheinungen unserer Maßnahmen. K: “Hohe Schleierwolken" = SAI-Aerosolstaub in der Stratosphäre, "Hochnebelartige Bewölkung" - in der oberen, feuchteren Troposphäre sind die Partikel der Aerosolstäube Kondensationskerne für die Wolkenbildung; die “Hochnebeldecke" zeigt meist noch das parallele Streifenmuster der ausgegebrachten Aerosole. “Wir werden 30-40 (!) Saharastaub-Vorhersagen pro Jahr haben." = in etwa 3 Tagen abgesunkener SAI-Staub. “Extremwetterereignisse" = mit DEW-Technik zu Unwettern verstärkte Wetterereignisse C: Hautrötung = "Nesselsucht", Impfschäden = “Post- und Long-Covid" Unterbinde das Bekanntwerden gegnerischer Aussagen. K: Verweigerung der Annahme von Doktorarbeiten, keine Veröffentlichung in Fachzeitschriften und anderen Medien. Ein Geldtopf für globale Umweltforschung entlohnt Kollaborateure. So kommen die 99% Zustimmung zustande, C: siehe oben; Verbot der Obduktion von Corona-positiv getesteten Verstorbenen durch das RKI; Verweigerung einer Vergleichsstudie “Corona-Geimpfte vs Ungeimpfte". Vgl.: Die Patienten-Statistik der Kreiskliniken: 100% der Patienten sind Corona-“Geimpfte", 90% davon vier- bis fünfmal! Besetzung von Beratergremien ausschließlich mit Kollaborateuren. Besetze die Führungspositionen mit von uns ausgewählten und ausgebildeten Leuten. Das gilt auch und besonders für die Medien aller Art: "Klaus Schwab brags WEF has infiltrated every Mainstream Media outlet in the World." (28.11.2023) Fälsche Datenerhebung und Statistiken. K: 40% der Wetterstationen des DWD erfüllen die von ihm selbst ehemals erlassenen Aufstellungsbedingungen für Wetterhütten noch nie oder nicht mehr: Messung in städtischen Wärmeinseln, zunehmend auf Flugplätzen, vom Satelliten aus. C: Die Todesarten-Satistik für 2021 ist gefälscht. Man brauchte 40 000 Coronatote. Nenne Zahlen/Werte zusammenhanglos. K: DWD: „Temperaturerhöhung von 1881 bis heute 1,7 °C", ohne Nennung der Wiedererwärmung aus der Kleinen Eiszeit. „Neuer Rekord bei der Zahl der Sonnenscheinstunden“ ohne Nennung der Einstrahlungsminderung durch das SAI-Programm. C: Tägliche Bekanntgabe der Inzidenz (von “Fälle pro Jahr pro 1 Million Einwohner" umbenannt in: Fälle pro 100 000 in 7 Tagen) ohne Angabe der Zahl der Testungen und ohne ärztliche Diagnose. Über den Testumfang lässt sich jede ‘Welle" erzeugen. Belohne Mitwirkende aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen und halte Betroffene duldsam, mit Geld. Nimm daraus sich ergebende “Ewige Schulden” (G. Soros, 2022) in Kauf. Ohne Kommntar. Lege “Forschungsprogramme” auf, um als fürsorglicher Staat zu erscheinen. Die negativen Auswirkungen ihrer Maßnahmen sind ihnen bekannt. Sie bedürfen keiner Erforschung. K: Mit dem Costa-Programm des DWD soll vorsorgender “Katastrophenschutz" gewährleistet sein. Ein kurzer Draht zu den Extremwettermachem wäre vom Ergebnis her präziser. “Wie entstehen Hitzedome?" „Hitze ist schlimmer als Überschwemmung?" C: Im Corona-Kaufvertrag mit den Staaten sind alle zu erwartenden Nebenwirkungen der "Impfung" aufgeführt. “Long-Covid- Studien" mit regionaler Bewerbung. 100 Millionen € für ein "Forschungsprogramm zu Volkskrankheiten" (Lauterbach 12/2023). Neueste Anweisung von Klaus Schwab (Gründer des privaten Weltwirtschaftsforums (WEF)) Ende 2023: WEF Orders Journalists to cease and desist exposing secret globalist Agenda. Die Journalisten dieser Welt kennen also die geheimen Ziele der Globalisten, dürfen sie uns	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aber nicht sagen. Wer sie kennen will, der kennt sie. Dieser Artikel war für mich Anlass, die Darstellung des “Klimawandels" durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) genauer unter die Lupe zu nehmen. Schon die Formulierung des Titels zeigt die Tendenz zur Wertung im Sinne einer Agenda. Wenn etwas zu warm oder zu nass ist, dann ist es unerträglich warm oder nass. So habe ich das Wetter dieses vergangenen Jahres nicht in Erinnerung. Es bewegte sich in der gewohnten Schwankungsbreite unseres wechselhaften warm-gemäßigten Klimas. Unerträglich waren die Jahre ohne Regen (1473 u. 1540), die Magdalenenflut im Jahr 1342 , der lange und sehr kalte Winter 1946/47, den ich mit meiner Mutter und ihrem Bruder nach der Vertreibung aus Nordböhmen in einer unbeheizten Kammer zubrachte. Ich gierte als Fünfjähriger nach frischer Luft.- Als Kontrast: Die höchste Jahresmitteltemperatur wurde in Dallol (Äthiopien) mit 34,4 °C gemessen! Besonders aufschlussreich in Bezug auf meine Fragestellung war die "Klima-Pressekonferenz" (K) für das Jahr 2022, abgehalten im März 2023. Die Art und Weise, wie in dieser Veranstaltung die Wetterdaten dargestellt wurden, erinnerte sehr an die “Corona-Pressekonferenzen" (C) des Robert-Koch-Institutes. Diese auffallende Parallelität lässt darauf schließen, dass diese beiden Institutionen nach einer gar nicht so fiktiven Dienstanweisung vorgehen, denn sie wird weltweit befolgt. Deren Kernforderungen, an die ich jeweils noch einige Erläuterungen zu den beiden Agendas als Denkanstöße anfüge, könnten lauten: Halte dich an die in der 30- bis 40-jährigen Vorbereitungsphase vereinbarten Maßnahmen, Formulierungen, Begriffe. - Vertrete die Basislüge, auch wenn sie widerlegt ist. K: Club of Rome: Global 2000 (1980). Report from Iran Mountain (1967) “Das vom Menschen in den vergangenen 150 Jahren freigesetzte Kohlenstoffdioxid ist schuld am Klimawandel. Jede Erhöhung des Anteils dieses Treibhausgases in der Atmosphäre führt zu einem Temperaturanstieg." - Die Hockeyschläger-Temperaturkurve des M. Mann für die letzten 1000 Jahre wurde 2 Jahre nach ihrer Veröffentlichung vom Weltklimarat (IPPC) in seinem 3. Bericht und in den folgenden benutzt. Der DWD benutzt diese Fälschung auch bis heute. C: Sieben Pandemie-Planspiele von "Dark Winter" (2001) bis "Event 201" (18.10.2019) Das erste US-amerikanische Covid 19-Patent stammt aus dem Jahr 1991, im November 2019 waren es 731. 2018 kaufte die BRD, wie viele andere Länder auch, in großem Stil PCR-Tests Covid 19 (31 Tonnen). Das Strategiepapier des Bundesinnenministeriums aus 2012. Das RKI untersagt 2018 die Aspiration bei intramuskulären Injektionen. §21 im Infektionsschutzgesetz (ISG) zu sich selbst verbreitenden Impfungen (2000). “Das Corona-Virus ist in Wuhan vom Tier auf den Menschen übergesprungen. Es ist so ansteckend und so tödlich wie noch kein Virus zuvor." " Die Corona-'Impfung" ist sicher und wirksam." Dramatisiere zum geeigneten Zeitpunkt. K: Der menschengemachte Klimawandel muss einem Höhepunkt zustreben: “Wir kommen in Deutschland aus der Komfortzone des Klimawandels heraus.” “Die Extremwetterereignisse sind Folge des Klimawandels."(DWD 2023) “Der Klimawandel ist nun endgültig so kleinräumig fassbar, wie es den Denkmustern der Menschen entspricht." (IPCC 2023). Die Extremwetterereignisse sollen Angst verbreiten. C: Die Corona-“Pandemie" überrollte die Erde in 14 Tagen. Neuer Weltrekord! Für viele Tote sorgte die WHO mit ihrer menschenverachtenden Therapieanweisung: 3 Immunsystem-Unterdrücker, ein 10-fach überhöhtes Malariamittel, künstliche Beatmung mit Sauerstoff-Überdruck. Jede dieser drei Maßnahmen ist für sich genommen innerhalb einer Woche für alte Menschen tödlich. Der völlig ungeeignete	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	PCR-Test von Drosten machte sie zu Coronafällen, da sie schon viele Grippen durchgemacht hatten. In allen Staaten zeigt sich in der Kurve der Sterbefälle für März/April 2020 ein dramatischer Anstieg und ein ebenso rascher Abfall. Die Ärzte sind lernfähig. Weltweit gab es etwa etwa 3 Millionen gewollte Opfer. Ein halbes Jahr später kommt die Entschuldigung der WHO: “Ein Mitarbeiter hat einen Fehler gemacht." Unterschlage die negativen Auswirkungen unserer Maßnahmen. K: Zu den geheim gehaltenen Wettermanipulationen unseres Verbündeten sagt der DWD kein Wort. Das SAI-Programm (Aerosol-Staub-Injektion in die Untere Stratosphäre) greift mit Reflexion und Streuung tief in die Strahlungsbilanz des Erde-Atmosphäre-Systems ein. Der DWD weiß, dass das Sun Dimming nach Bill Gates Vorstellung noch steigerungsfähig ist: “Die Gefahr ist gering, dass es Jahre geben wird, in denen kaum die Sonne scheinen wird" (2023). Leserbrief zum Artikel “Gegenwind aus Gönningen” Klimarettung durch Verspargelung und Verspiegelung unserer Landschaft? Über das sehr komplexe Klimageschehen lässt sich nicht diskutieren und streiten wie über eine philosophische oder theologische Fragestellung. Das Klima dieser Erde wird von zahlreichen geophysikalischen Gesetzmäßigkeiten gesteuert, die noch nicht korrumpierte Naturwissenschaftler in den vergangenen Jahrhunderten erkannt haben. Für die gegenwärtige Betrachtungsweise des Klimas, die zu einer hysterisch geführten Glaubensfrage verkommen ist, ist das in den 1950er- Jahren entdeckte Gesetz der Absorptionssättigung ausschlaggebend. Das so verteufelte Kohlendioxid hat bei einem 340 ppm-Anteil an der troposphärischen Luft seine Fähigkeit zur Absorption bestimmter Wellenlängen der von der Erde ausgesandten Wärme-trahlung erschöpft. Seine Absorption ist gesättigt. Auch eine deutliche Erhöhung des Kohlendioxidgehaltes hätte keine messbare Temperaturerhöhung zur Folge. - Die seit 1988 besonders in Deutschland erkennbare Erwärmung in drei Stufen ist “messtechnisch” herbeigeführt. Nur 3 % der jährlichen Freisetzung von Kohlendioxid und Methan stammen aus menschlichen Aktivitäten, 97 % aus natürlichen Vorgängen. Beide Gase sind in einen ständigen Kreislauf eingebunden. Noch so rigorose Einschränkungen beim Energieverbrauch könnten deshalb das Klima nicht “retten”! - Damit will ich keineswegs unsere Energieverschwendung gutheißen. Das Fazit aus diesem kurzen Exkurs in die Geophysik: Das Klima muss nicht gerettet werden! Unsere Landschaft muss nicht verspiegelt und verspargelt werden! Die Kohlendioxid-Steuer wird zu Unrecht erhoben! Die Kohlendioxid-Abscheidung und -Verpressung in den Gesteinsuntergrund ist energieaufwändig, teuer und nicht ungefährlich. Sie kann unterbleiben! Der Green Deal der EU ist ein gigantisches Umverteilungsprogramm von Nord nach Süd. Den Investoren sei geraten, sich mit der Gefahr der Ertragsminderung und der Gefährdung ihrer Anlagen durch unmenschengemachte Wettermanipulationen zu befassen. Die vier Sondergewitter im Jahr 2023 in unserer Region waren nur ein Vorgeschmack. Die Solar Radiation Modification lässt sich auch noch steigern. Die Wind- und Sonnenkraftwerke sind eigentlich nicht versicherbar. Das Bundesumweltamt lässt im Rahmen eines Forschungsprogramms die möglichen Synergien und Konflikte des Geoengineerings mit den Sustainable Development Goals analysieren und bewerten. Auf Deutsch gesagt: Die Bundesregierung hat keine Einflussmöglichkeit auf die Wettermanipulation durch das US-amerikanische Militär. Nach Art. 120 GG haben wir die Stationierungskosten zu tragen, die Kosten für die Wettermanipulationen inklusive. Zur Veranschaulichung des Begriffes Absorptionssättigung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	füge ich die folgende Denksportaufgabe hinzu.	
Privat ID: 534 14.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Was sagt eigentlich das Forstrevier Härten-Tübingen-Einsiedel dazu? Wir sprechen und lesen immer von Vögeln. Was ist mit Wildschwein, Reh, Marder etc.? Auch legal egal ? Dieses Schild , siehe Foto, habe ich heute Morgen am Rammert Waldrand Derendingen - Weilheim entdeckt. [Anm. RVNA: Es handelt sich um die Informationstafel "Lebendiger Wald. Wildtierkorridore - Fernwechsel - Wildwanderwege - Generalwildwegeplan" des Landkreises Tübingen, der Universitätsstadt Tübingen und des Forstreviers Härten-Tübingen-Einsiedel mit entsprechenden Informationen.] Ist das plötzlich auch nichts mehr wert? Allein die gigantischen Vorarbeiten am Trassenausbau für Schwerlastverkehr - pro Großturbine ca 60 - 80 Fahrten - wird das Wild m. E. vertreiben. Dazu kommen die vorherigen Rodungsarbeiten.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 562 15.03.2024	Giga-Windräder in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb. Die Dimension – so hoch wie der Stuttgarter Fernsehturm plus 130 Meter lange Rotoren! Unvorstellbar! Das wird die größte Umweltverschmutzung und Naturzerstörung in diesem Jahrhundert! Und das nur, um die Quote eines unsinnigen Bundesgesetzes in einem der windärmsten Bundesländer umzusetzen. Ohne ernsthaft nach alternativen Energiequellen zu suchen. Menschenschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Wasserschutz … spielt alles keine Rolle mehr. Energie-Investoren, Bürgermeister und Bauunternehmer reiben sich die Hände – und wir Bürger erkennen bald die Landschaften unserer schönen Heimat nicht mehr wieder. Ich bin gegen den Bau dieser Windräder und erhebe Einspruch gegen diesen Bau der Windräder.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 563 15.03.2024	Dem Leserbrief im Anhang kann ich nur zustimmen und möchte somit "Einspruch" einlegen gegen diese Projekte. Leserbrief: 610! Giga-Windräder in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb. Die Dimension – so hoch wie der Stuttgarter Fernsehturm plus 130 Meter lange Rotoren! Unvorstellbar! Das wird die größte Umweltverschmutzung und Naturzerstörung in diesem Jahrhundert! Und das nur, um die Quote eines unsinnigen Bundesgesetzes in einem der windärmsten Bundesländer umzusetzen. Ohne ernsthaft nach alternativen Energiequellen zu suchen. Menschenschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Wasserschutz … spielt alles keine Rolle mehr. Energie-Investoren, Bürgermeister und Bauunternehmer reiben sich die Hände – und wir Bürger?! Erkennen bald die Landschaften unserer schönen Heimat nicht mehr wieder. Uns bliebt jedoch bis zum 11.April 2024 der Einspruch beim Regionalverband Neckar-Alb:	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 503 17.03.2024	TÜ-01 Gebiete Rammert: Rettungshubschrauber der UniKliniken Tübingen, Standort BG Klinik, aktuell 1 Rettungshubschrauber in Bälde ein zweiter. Einflugschneisen aus Süd-Ost,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Süd, SüdWest, die Hubschrauber sind im Tiefflug über den Rammert unterwegs. Wie ist der Einfluss von ca 260 m hohen Windrädern?	Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil.
Privat ID: 578 18.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 1. Naturschutz: Die Abrodung von Wäldern für den Bau von Windparks zerstört wertvolle Ökosysteme und Lebensräume vieler Pflanzen- und Tierarten. Diese Lebensräume sind oft einzigartig und können nicht einfach durch neue Bepflanzungen ersetzt werden. 2. Landschaftsschutz: Windparks können die natürliche Schönheit von Landschaften stark beeinträchtigen. Hohe Windkraftanlagen können das Landschaftsbild dominieren und die visuelle Attraktivität der Umgebung deutlich verringern, was wiederum negative Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft haben kann. 3. Lärmbelästigung: Windparks erzeugen oft erheblichen Lärm, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Dies kann nicht nur die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen, sondern auch zu gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen und Stress führen. 4. Vogelschlag: Die rotierenden Rotorblätter von Windkraftanlagen stellen eine ernsthafte Gefahr für Vögel dar, insbesondere für Zugvögel und Greifvögel, die durch die Anlagen geschädigt oder getötet werden können. Dies kann langfristige Auswirkungen auf die örtliche Vogelpopulation haben und sogar bedrohte Arten gefährden. 5. Gesundheitsrisiken: Es gibt kontroverse Diskussionen über potenzielle gesundheitliche Auswirkungen von Windparks auf die Anwohner, einschließlich der Möglichkeit von Infraschall und elektromagnetischen Feldern. Obwohl die wissenschaftliche Forschung dazu noch nicht abgeschlossen ist, gibt es Bedenken über mögliche negative Gesundheitseffekte, die weiter untersucht werden müssen. 6. Wirtschaftliche Bedenken: Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Windparks sind oft hoch und können auf lange Sicht zu finanziellen Belastungen für die Gemeinden führen. Darüber hinaus können Windparks die Immobilienwerte in der Umgebung beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die finanzielle Situation der Anwohner haben kann. 7. Standortliche Bedenken: Eine unzureichende Windhöffigkeit könnte die Rentabilität des Projekts beeinträchtigen und zu einem geringeren Energieertrag führen als erwartet. Meines Erachtens gibt es weitaus geeignetere Standorte als der Rammert.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Tourismus, Lärmimmissionen Mensch, Vogelzug, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz,Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 584 03.04.2024	TÜ-01 Zum Vorranggebiet für Windenergienutzung nehmen ich zum Gebiet TÜ-01 wie folgt Stellung: 1. Verhältnismäßigkeit: Die Bewertung des RVNA beurteilt 49 Gebiete, die anhand der Kriterien Windhöffigkeit, Auswirkungen auf Mensch, auf Kultur, auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen. Es wird in 5 Stufen Kategorisiert: --, -, 0, +. Das Gebiet TÜ-01, weist ein ausgeprägt schlechtes Nutzen-Aufwand-Verhältnis auf: Die Windhöffigkeit ist weit unterdurchschnittlich. Es wird nur ein einziges Gebiet mit noch geringerer Ertragsprognose ausgewiesen „ZAK-12“. Demgegenüber stehen besonders ausgeprägt negative Auswirkungen auf „Mensch“ und „Klima-Luft“. Diese werden mit der Bewertung „--“ klassifiziert. Weitere Negative Auswirkungen auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen werden ausgewiesen und mit „--“ klassifiziert. Die gesetzliche Vorgabe für die Flächenausweisung sind 1,8 % der Landesfläche. Der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Teilfortschreibung Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkanntem Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Dies ist in der Begründung des Teilregionalplans dokumentiert. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Reginalplan weist aktuell bereits 3,8 % aus (Lt. Informationsveranstaltung in Weilheim am 12.03.2024). Es liegt also eine Übererfüllung der Ziele vor. Aus meiner Sicht ist eine Übererfüllung mit Flächen die ein ausgeprägt schlechtes Nutzen-Aufwands-Verhältnis aufweisen nicht im Sinne von Mensch, Natur, Klima und Ökonomie. Es drängt sich der Eindruck von irrationalem Übereifer auf (oder ist es nur der politische Wille?) Ich gehe daher davon aus, daß im finalen Beschluss die Flächen auf 1,8 % gedeckelt werden und Flächen mit dem schlechtesten Nutzen-Aufwand-Verhältnis gestrichen werden. Liege ich mit dieser Annahme richtig? 2. Windhöffigkeit: Trotz geringer Windhöffigkeit ist der Rammert als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Anstatt sich auf Standort zu konzentrieren, die eine gute bis sehr gute Windhöffigkeit aufweisen, werden nun monströse Anlagen von 250 m Höhe in Erwähgung gezogen um evtl. eine Effizienz zu erreichen. Läßt sich das wirklich wir mit einem gutem Gewissen vereinbaren? Es gibt in der Region viele alternative Standorte, die nachweislich besser für einen Windpark geeignet sind, da sie eine bessere Windhöffigkeit aufweisen und weniger belastende Auswirkung für Mensch und Natur haben. Was meinen Sie dazu? 3. Artenschutz: Der Bau von Windkraftanlagen im Rammert bedroht den wichtigen Habitat der dort lebenden Tiere, darunter Füchse, Rehe, Wildschweine, Dachse, eine Vielzahl von Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und Insekten. Darunter auch der Rotmilan (18 Brutreviere), der Schwarzstorch und seltene Fledermauspopulationen wären betroffen. Desweitern liegt ein Gutachten aus dem Jahr 2022 des NABU für den Rammert vor. Eine hohe Population von Rotmilanen geht daraus hervor, wollen Sie das einfach ignorieren? 4. Rettungshubschrauber: Ich beobachte einen regen Rettungsflugverkehr per Helikopter über den Rammert. Wahrscheinlich ist die südliche Tangente über dem Rammert für die Albregion die schnellste und beste Einflugschneiße für Rettungsflüge welche die Universitätsklinik Tübingen und die BG anfliegen. Da ich selber[Inhalt anonymisiert] arbeite und ich sicher weiß, das die neue Stationierung des Rettungshubschraubers Christoph 41 nach Tübingen verlegt wird um schneller und patientensicher die Notfallpatienten von der Alb in die Klinik zu transportieren. Sogar OB Palmer sieht es als einen großen Fortschritt nun Notfallpatienten sicher und schneller versorgen zu können. Nun habe ich bedenken, das kostbare und lebensrettende Zeit für die Notfallpatienten in Kauf genommen werden müßte, falls die Flugroute über dem Rammert durch Windräder gehindert wird. Ich hoffe Sie haben diese wichtige Frage geklärt, denn hier zählt jede Sekunde um das Menschenleben zu retten bzw. ihr Outcome zu verbessern. 5. Baubedingungen auf dem Rammert: Zudem handelt es sich um eine Erdbebenzone 3 auf dem Rammert. Müssten dann nicht noch größere bauliche Massnahmen erforderlich sein, da ja auch noch ein großes Aufkommen von Knollenmergel hinzukommt? Ist diese Vorhaben dann überhaupt noch wirtschaftlich tragbar und zudem nicht auch sehr gefährlich? 6. Gleichbehandlungsgrundsatz: Gleichbehandlung unterschiedlicher Regionalteile ist ein Leitprinzip des RNVA für die Ausweisung für Windenergievorzugsflächen. In der Informationsveranstaltung am 12.03. 2024 wurde dies nachdrücklich betont. Wie ist zu erklären, daß in Rottenburg/Seebronn 1000 m-Abstände vereinbart wurden? Das Gebiet Tü-01 ist durch die Orte Dusslingen - Kressbach - Derendingen - Weilheim - Kilchberg – Bühl ein stark verdichtetes Gebiet. In der „Strategische Umweltprüfung zur	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Flugsicherung zivil, Erdbeben/Geologie, Gleichbehandlungsgrundsatz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Denkmalschutz. Ergänzung zu Punkt 2: Bei den 1,8 % handelt es sich um ein Mindestflächenziel. Gegenüber dem Entwurf 2023 ist die Gesamtfläche im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie deutlich verringert. Sie beträgt mehr als 1,8 %, da sich möglicherweise in nachfolgenden Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zum Ergebnis haben, dass in Teilflächen Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Um ggf. die Steuerungswirkung der Regionalplanung zu erhalten, wird das Mindestflächenziel überschritten.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ kommt der RNVA selbst zu dem Schluss, daß „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ für die Anrainer stark beeinträchtigend ist. 6.Klimawald: Der Rammert ist für die Stadt Tübingen ein Klimaschutzwald. Er ist zuständig für den großzügigen Luftaustausch, Kühlung und dient als Feuchtigkeitsspeicher. Aufgrund der örtlichen Topographie und fehlenden Zufahrtsstraßen zu den potentiellen Standorten der Windkraftanlagen müßten große Flächen des Rammerts gerodet werden. Das kann doch nicht in Ihrem Interesse sein? 7. Bewahrung des Naherholungsgebietes: durch die Errichtung von WKA wird eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für Tübingen zerstört. Die geplanten 250 m hohen Anlagen würden die Attraktivität und die Erholungsqualität erheblich beeinträchtigen. Zusätzlich wird der Golfplatz evtl. viele Mitglieder verlieren und würde insolvent gehen, obwohl er erst vor 15 durch die Stadt genehmigt worden ist. Wollen sie das wirklich zerstören? 8. Abstandsflächen zu Denkmälern Und Sportstätten: Halten Sie wirklich den Abstand zu den Denkmälern ein? Hier würde es sich um die Wurmlingerkapelle und das Schloß Tübingen handeln. Zudem haben in NRW Sportstätten einen Mindestabstand von 1000 m. soll das in BW nicht der fall sein? Was ja sehr komisch wäre???oder sind unsere Sportler einfach nicht so wichtig? Denn der Golfplatz oben auf dem Rammert wäre doch wohl eine Sportstätte, die vor 15 Jahren genehmigt worden ist, und wollen wir wirklich, das dieses Sportparadies Insolvent geht?	
Privat ID: 588 03.04.2024	TÜ-01 Zum Vorranggebiet für Windenergienutzung nehmen wir zum Gebiet TÜ-01 wie folgt Stellen: 1. Verhältnismäßigkeit: Die Bewertung des RNVA beurteilt 49 Gebiete, die anhand der Kriterien Windhöfigkeit, Auswirkungen auf Mensch, auf Kultur, auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen. Es wird in 5 Stufen Kategorisiert: --, -, 0, +. Das Gebiet TÜ-01, weist ein ausgeprägt schlechtes Nutzen-Aufwand-Verhältnis auf: Die Windhöffigkeit ist weit unterdurchschnittlich. Es wird nur ein einziges Gebiet mit noch geringerer Ertragsprognose ausgewiesen „ZAK-12“. Demgegenüber stehen besonders ausgeprägt negative Auswirkungen auf „Mensch“ und „Klima-Luft“. Diese werden mit der Bewertung „--“ klassifiziert. Weitere Negative Auswirkungen auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen werden ausgewiesen und mit „--“ klassifiziert. Die gesetzliche Vorgabe für die Flächenausweisung sind 1,8% der Landesfläche. Der Reginalplan weist aktuell bereits 3,8% aus (Lt. Informationsveranstaltung in Weilheim am 12.03.2024). Es liegt also eine Übererfüllung der Ziele vor. Aus Unserer Sicht ist eine Übererfüllung mit Flächen die ein ausgeprägt schlechtes Nutzen-Aufwands-Verhältnis aufweisen nicht im Sinne von Mensch, Natur, Klima und Ökonomie. Es drängt sich der Eindruck von irrationalem Übereifer auf. Wir gehen daher davon aus, daß im finalen Beschluss die Flächen auf 1,8% gedeckelt werden und Flächen mit dem schlechtesten Nutzen-Aufwand-Verhältnis gestrichen werden. Liegen wir mit dieser Annahme richtig? 2. Artenschutz: Es liegt ein Gutachten des NABU für die Region des Rammerts vor. Aus diesem geht eine hohe Population von Rotmilanen hervor. Wurde dieses Gutachten aus dem Jahr 2022 zur Beurteilung des Biodiversitätsschadens herangezogen? Ersten Recherchen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Teilfortschreibung Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkanntem Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Dies ist in der Begründung des Teilregionalplans dokumentiert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Flugsicherung zivil, Erdbeben/Geologie, Gleichbehandlungsgrundsatz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Denkmalschutz. Ergänzung zu Punkt 2: Bei den 1,8 % handelt es sich um ein Mindestflächenziel. Gegenüber dem Entwurf 2023 ist die Gesamtfläche im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie deutlich verringert. Sie beträgt mehr als 1,8 %, da sich möglicherweise in nachfolgenden Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zum Ergebnis haben, dass in Teilflächen Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Um ggf. die Steuerungswirkung der Regionalplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zufolge wurde dieses ausgeschlossen, weil vergleichbare Gutachten für andere Gebiete nicht vorliegen. Wir empfinden das als Schließen der Augen vor bekannten Fakten. 3. Rettungshubschrauber: Ist geprüft worden, ob ein Windpark den Anflug eines aus südlicher Richtung anfliegenden Rettungshubschraubers mit dem Ziel Universitätsklinikum Tübingen beeinträchtigt? Dies ist insbesondere naheliegend, da Hubschrauber sich an Landmarken orientieren. Die nahegelegene B27 könnte eine solche Landmarke sein. 4. Baubedingungen auf dem Rammert: Wurden die besonderen geologischen Bedingungen auf dem Rammert berücksichtigt. Es handelt sich um eine Gebiet der Erdbebenzone 3 mit großem Aufkommen an Knollenmergel (Rutschhang). 5. Gleichbehandlungsgrundsatz: Gleichbehandlung unterschiedlicher Regionalteile ist ein Leitprinzip des RNVA für die Ausweisung für Windenergievorzugsflächen. In der Informationsveranstaltung am 12.03. 2024 wurde dies nachdrücklich betont. Wie ist zu erklären, daß in Rottenburg/Seebronn 1000m-Abstände vereinbart wurden? Das Gebiet Tü-01 ist durch die Orte Dusslingen - Kressbach - Derendingen - Weilheim - Kilchberg – Bühl ein stark verdichtetes Gebiet. In der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ kommt der RNVA selbst zu dem Schluss, daß „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ für die Anrainer stark beeinträchtigend ist. 6. Golfplatz: Wurde die Sportstätte „Golfplatz“ auf dem Rammert in angemessener Weise bei der Bewertung der Vorzugsgebiete berücksichtigt? In Nordrhein-Westfalen ist ein Mindestabstand von 1000m von Sportstätten einzuhalten. Weil man davon ausgehen muss, dass diese Vorgabe nicht willkürlich gewählt wurde, sondern die Beeinträchtigung der Sportler möglichst gering gehalten werden soll. Sind Sporttreibende in Baden Württemberg weniger schützenswert als jene in Nordrhein-Westfalen?	zu erhalten, wird das Mindestflächenziel überschritten.
Privat ID: 552 20.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht eine erhöhte Brandgefahr in der direkten Umgebung. In den Naben entstehen hohe Temperaturen, die bereits einige Windräder in Brand gesetzt haben. Ebenso können sie durch Blitzeinschlag und technische Defekte in Brand geraten. Die Rotorblätter können ebenfalls brennen. Durch die verwendeten Verbundstoffe entsteht ein Brandherd, der kaum gelöscht werden kann. Schon am Boden wäre es ein riskanter Einsatz, bei dem Mitarbeiter und Feuerwehrleute in Gefahr geraten. In der Höhe von 200 bis 300 Meter gelten diese Brände aktuell als nicht zu löschen. Es entwickelt sich ein Brand, der mehrere Stunden lodert. Er breitet sich auf den Masten aus. Ebenso die direkte Umgebung ist gefährdet und müsste aufwändig geschützt werden. Für das genannte Vorranggebiet liegt aktuell kein überzeugendes Löschkonzept und kein detaillierter Brandeinsatzplan vor. Anwohner sind ebenfalls gefährdet. Die Umgebung der Windenergieanlage müsste bis zu einem Radius von 2000 Meter vorsorglich evakuiert werden. Langfristig ist nach einem Brand von einer irreparablen Kontamination auszugehen. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In der Studie „First in situ evidence of	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Flugsicherung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wakes in the far field behind offshore wind farms“ (Autoren: Andreas Platis, Simon K. Siedersleben, Jens Bange, Astrid Lampert, Konrad Bärfuss, Rudolf Hankers, Beatriz Cañadillas, Richard Foreman, Johannes Schulz-Stellenfleth, Bughsin Djath, Thomas Neumann & Stefan Emeis) wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windindustrieanlagen über sehr großen Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Dadurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region. Das betrifft insbesondere auch 1. den Rettungshubschrauber, 2. Segelflieger in der Region (z.B. Hayingen Flugplatz), 3. Hubschrauber von Unternehmen, 4. private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge, etc., 5. Heißluftballon, 6. Modellflugzeuge (z. B. Modellflugplatz Pfronstetten). Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Aufgrund des Risikos der Turbulenzen/Wirbelschleppen für den Flugbetrieb, lehne ich den Planentwurf ab.	zivil. Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden wurden beteiligt.
Privat ID: 552 21.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Über diesem Gebiet sind häufig Militärhubschrauber zu sehen. Sie fliegen in niedriger Höhe und machen enge Wendungen. Es ist zu befürchten, dass ein Pilot ein Windrad übersieht und damit kollidiert. Dadurch könnten Menschen zu Schaden kommen. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 22.03.2024	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die geringe Energieausbeute von Windenergieanlagen rechtfertigt den weitgehenden Eingriff in den Wald nicht. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Bauten, Verdichtungen und Kontaminationen sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Nennleistung einer Windenergieanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Für die bei Experten veranschlagte Wirkung von 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m² Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500-5000 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Im oben genannten Gebiet sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe sowie diverse seltene Fledermausarten beobachtet worden. Es kommen darüber hinaus seltene Orchideen vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen Wiesen und Wald ist nicht hinnehmbar. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Ich lehne den Planentwurf ab.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Häufig gehen die für die Windenergieanlagen gegründeten GmbHs zum Ende der regulären Betriebsdauer in Konkurs. Dann stehen keine Reserven für einen geordneten, umweltgerechten Rückbau zur Verfügung. Stattdessen steht dann die Kommune und damit die Allgemeinheit finanziell in der Verantwortung und muss den Rückbau bezahlen. Und was passiert, wenn der Betreiber noch solvent ist? Dann werden die Rückbauverpflichtungen für	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz andere Arten, Entsorgung, Schwefelhexafluorid, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen nach §35 BauGB regelmäßig nicht durchgesetzt. So werden zumeist nur die ersten 2 oberen Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 3000 - 4000 Tonnen Stahlbeton verbleiben im Boden. Sie verunmöglichen eine natürliche Versickerung, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander, vergiften auf Dauer die direkte Umgebung und das Grundwasser und verhindern eine natürliche Waldflora. Die sonstigen Anlagenreste sind Sondermüll. Die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Das Innere der Naben enthält hochtoxische Gase und Öle, die nur mit viel Geld entsorgt werden können. Die Einzelteile der Masten müssen aufwändig deponiert werden. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Die Zerstörungen den folgenden Generationen zu hinterlassen ist verantwortungslos und unsozial. Deshalb darf das oben genannte Gebiet nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Ich lehne den Planentwurf ab.	
Privat ID: 597 22.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Als Anbieter von Alpenüberquerungen mit dem Mountainbike führen wir auch Trainingslager durch. Damit wir diese nah an unseren Kunden organisieren können, reisen wir dafür aus der Schweiz in die Regionen, in denen geeignete Bedingungen gegeben sind. Wir buchen Hotels, bleiben ein bis zwei Nächte und bringen den Gästen das Mountainbiken, aber auch die Region näher. Diese Trainingslager führen wir u. a. auch auf der Schwäbischen Alb durch. Bei diesen Gelegenheiten bewundern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne die Schönheit der Schwäbischen Alb. Sie sei beeindruckend weit. Sie sei schöner, als sie sie sich vorgestellt hatten. Die Gäste schwelgen gerne in der Weite der Natur. Und in der Unberührtheit der Aussichten, wie sie es sonst in Deutschland kaum noch geben würde. Unsere Hinweise, dass diese Weitsichten mit mehreren Windenergieanlagen zugestellt werden sollen, begegnen unsere Gäste mit Schock und Unverständnis. Sie machen deutlich, dass ohne diese Unberührtheit der Natur ein wesentlicher Reiz der Schwäbischen Alb verloren ginge. Sie verdeutlichen weiter, dass sie die Schwäbische Alb nicht wieder bereisen würden, wenn hier Windräder stehen würden. Die Übernachtungszahlen gingen zurück und Einnahmen für die Hotellerie und Restaurantbetreiber gingen verloren. Damit gerieten Existenzen von Hoteldienstleistern in Gefahr und Arbeitsplätze in der Region Schwäbische Alb würden vernichtet. Wir lehnen den Planentwurf daher ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Als Anbieter von Alpenüberquerungen mit dem Mountainbike führen wir auch Trainingslager durch. Damit wir diese nah an unseren Kunden organisieren können, reisen wir dafür aus der Schweiz in die Regionen, in denen geeignete Bedingungen gegeben sind. Wir buchen Hotels, bleiben ein bis zwei Nächte und bringen den Gästen das Mountainbiken, aber auch die Region näher. Diese Trainingslager führen wir u. a. auch auf der Schwäbischen Alb durch. Bei diesen Gelegenheiten bewundern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne die Schönheit der Schwäbischen Alb. Sie sei beeindruckend weit. Sie sei schöner, als sie sie sich vorgestellt hatten. Die Gäste schwelgen gerne in der Weite der Natur. Und in der Unberührtheit der Aussichten,	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wie sie es sonst in Deutschland kaum noch geben würde. Unsere Hinweise, dass diese Weitsichten mit mehreren Windenergieanlagen zugestellt werden sollen, begegnen unsere Gäste mit Schock und Unverständnis. Sie machen deutlich, dass ohne diese Unberührtheit der Natur ein wesentlicher Reiz der Schwäbischen Alb verloren ginge. Sie verdeutlichen weiter, dass sie die Schwäbische Alb nicht wieder bereisen würden, wenn hier Windräder stehen würden. Die Übernachtungszahlen gingen zurück und Einnahmen für die Hotellerie und Restaurantbetreiber gingen verloren. Damit gerieten Existenzen von Hoteldienstleistern in Gefahr und Arbeitsplätze in der Region Schwäbische Alb würden vernichtet. Wir lehnen den Planentwurf daher ab.	
Privat ID: 598 22.03.2024	TÜ-01 Ich beziehe mich auf Seite 31. [Anm. RVNA: Betrifft die Karte des VRG Wind Dußlingen/Tübingen TÜ-01]. Im Kartenausschnitt ist der Golfplatz für den Bau von Windrädern ausgespart. Der Wald dagegen ist dafür vorgesehen. Golf ist ein elitären Sport für einige wenige Gutbetuchte. Waldspaziergänge in wenig berührter Natur sind kreislaufstabilisierend und nervenberuhigend und kostenlos allen Bürgern zugänglich. Ich plädiere dafür den Wald von den Planungen auszunehmen und dafür den Golfplatz vorzusehen. Er liegt ausserdem höher und es müssen keine Bäume gefällt werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Golfplatz wurde von einer Überplanung ausgenommen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 599 20.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich spreche mich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in intakten Wäldern aus, hier insbesodere im Schönbuch und im Rammert. Der Rammert ist ausgewiesener Klimaschutzwald und gesetzlich geschützter Bodenschutzwald. Für den Bau und die Wartung der Windkrafträder müssen riesige Flächen gerodet werden und dadurch das zusammenhängende Waldsystem zerschnitten. Dies hätte enorm Auswirkungen auf das Ökosystem, die Artenvielfalt und nicht zuletzt auf das Naherholungsgebiet. Auch aus ökonomischer Sicht ist der Standort Rammert nicht sinnvoll. Es gibt windreichere geeignete Standorte in der freien Fläche, bei denen nicht so brachial in die Natur eingegriffen werden müßte. Ich forder Sie dazu auf, das WKA Projekt im Rammert und im Schönbuch zu verwerfen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erholung, Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 600 21.03.2024	Ich bin gegen die geplanten Windräder in unserer Region. Meine Gründe: dss herstellen und entsorgen der Rotoren ist schädlich für die Umwelt. (Auch der Beton) Die Zufahrtswege sind betoniert und umweltbelastend. Der Unterbau der Windräder, die Betonmasse die im Boden liegt versiegeln zusätzlich den Boden. In unserer Region gibt es zu wenig Wind, dass die Windräder viel Strom erzeugen würden (siehe bereits bestehende Anlagen). ie Vögel (Zugvögel, als auch heimische Vögel), als auch sonstige fliegende Tiere verunglücken unnötigerweise an ihnen. Außerdem machen die Räder einen ungeheuren Lärm. Die Landschaft wird zusätzlich verschandelt und von der Natur bleibt nichts mehr übrig. Aus diesen Gründen bin ich gegen den Windräderpark und lege Einspruch ein.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Vogelzug, Lärmimmissionen Mensch, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 601 20.03.2024	Ich möchte die Landschaft nicht durch Megawindkrafträder zerstört haben. Wo kann ich dagegen unterschreiben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 597 22.03.2024	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Als Anbieter von Alpenüberquerungen mit dem Mountainbike führen wir auch Trainingslager durch. Damit wir diese nah an unseren	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kunden organisieren können, reisen wir dafür aus der Schweiz in die Regionen, in denen geeignete Bedingungen gegeben sind. Wir buchen Hotels, bleiben ein bis zwei Nächte und bringen den Gästen das Mountainbiken, aber auch die Region näher. Diese Trainingslager führen wir u. a. auch auf der Schwäbischen Alb durch. Bei diesen Gelegenheiten bewundern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne die Schönheit der Schwäbischen Alb. Sie sei beeindruckend weit. Sie sei schöner, als sie sie sich vorgestellt hatten. Die Gäste schwelgen gerne in der Weite der Natur. Und in der Unberührtheit der Aussichten, wie sie es sonst in Deutschland kaum noch geben würde. Unsere Hinweise, dass diese Weitsichten mit mehreren Windenergieanlagen zugestellt werden sollen, begegnen unsere Gäste mit Schock und Unverständnis. Sie machen deutlich, dass ohne diese Unberührtheit der Natur ein wesentlicher Reiz der Schwäbischen Alb verloren ginge. Sie verdeutlichen weiter, dass sie die Schwäbische Alb nicht wieder bereisen würden, wenn hier Windräder stehen würden. Die Übernachtungszahlen gingen zurück und Einnahmen für die Hotellerie und Restaurantbetreiber gingen verloren. Damit gerieten Existenzen von Hoteldienstleistern in Gefahr und Arbeitsplätze in der Region Schwäbische Alb würden vernichtet. Wir lehnen den Planentwurf daher ab.	Kenntnisnahme
Privat ID: 552 10.04.2024	RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Wochenendgebiet unserer Nachbargemeinde betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich, Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Verbauung der Fernsichten und die Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert des Gebiets fällt weg. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, Gebiet RT-05 mit reduzierter Fläche. Detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z. B. Wochenendhäuser) sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im baurechtlichen Verfahren durchzuführen und zu bewerten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 23.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes RT-04. Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Die Schwäbische Alb gilt als Weltdichtezentrum. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten entsprechend als stark kollisionsgefährdet. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windenergieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopferrisiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare im obigen Gebiet. Viele Rotmilane kreisen über die Ortschaften Harthausen und Feldhausen. Auch in den nahen Ortschaften Pfronstetten, Veringenstadt, Hettingen, Inneringen, Ittenhausen, Kettenacker, Emerfeld, Egelfingen und Billafingen werden die Rotmilane häufig beobachtet. Es besteht daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die gesamte Region als Schwerpunktvorkommen angesehen werden kann. In der näheren Umgebung von dem oben genannten Vorranggebiet liegen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zudem FFH Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windkraftgefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Daten aus vorhandenen Datenbanken wurden für die Erstellung des „Fachbeitrag Artenschutz“ nicht abgerufen. Nachträgliche Meldungen von Brutvorkommen sind nicht möglich, da sie vom LUBW nicht zugelassen werden. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung des Rotmilanbestandes. Der Bau von Windenenergieanlagen würde zu einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Rotmilans führen. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Der Europäische Gerichtshof hat die Aushebelung des Artenschutzes durch nationales Recht klar untersagt. Er hat in mehreren Entscheidungen zur Tragweite der artenschutzrechtlichen Verbote Stellung genommen. Er betont die Geltung der Verbote auch bei Maßnahmen der Forstwirtschaft, widerspricht einer Relativierung der Zugriffsverbote durch populationsbezogene Überlegungen und erstreckt den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Funktionsbeeinträchtigungen. Der Bau von Windenergieanlagen im oben genannten Gebiet verstößt somit eindeutig gegen europäisches Recht. Ich lehne den Planentwurf ab.	
Privat ID: 422 23.03.2024	ZAK-01 Betreff: Gebiet liegt im Wald mit wertvollen Bäumen, die Temperatur und Wasserhaushalt regulieren. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise im Waldgebiet des Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt hauptsächlich in den hiesigen Wäldern. Hierzu habe ich den ökologischen Beitrag unserer Wälder recherchiert und teile Ihnen hiermit meine belegbaren Erkenntnisse und Bedenken am Beispiel einer Buche mit (Quellen: www.naturwald-akademie.org & www.kontextwochenzeitung.de): Eine 100-jährige Buche hat 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt die Buche der Luft sechs Tonnen Kohlendioxid (CO2) und filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Auch pumpt sie täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone und kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Gebiet vom Privatinvestor liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern – einem denkmalgeschützten Bau – und unter anderem auch innerhalb von 2 Vogelschutzgebieten. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das Landschaftsbild der schwäbischen Alb rund um das Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Dieses Gebiet befindet sich laut Google Maps nur ca. 25km entfernt von der Radarstation in Meßstetten. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch die Flugsicherung in Süddeutschland erheblich beeinträchtigt. Gerade in politisch volatilen Zeiten bin ich strikt gegen eine Funktionsgefährdung der Flugüberwachung.	von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Radaranlage Meßstetten, Flugsicherung zivil, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 hohe Windturbinen vorgesehen – und diese hauptsächlich im ausgedehnten Waldgebiet. Dieses Gebiet liegt zwar auf einer Anhöhe (= somit sind die geplanten Anlagen für die Bewohner von Rangendingen im Vergleich zu flachen Gegenden noch überdimensionierter), dennoch bin ich überzeugt, dass der schwache Wind in unserer Region trotz der hohen Niedrigwindturbinen keinen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zulässt. Hierzu habe ich den ökonomischen Aspekt recherchiert und verweise auf einen fundierten Beitrag der Neuen Züricher Zeitung (Quelle: https://www.nzz.ch/visuals/windkraft-in-deutschland-grosse-versprechen-kleine-ertraege-ld.1710681). In Norddeutschland (grüne Zonen) gibt es genug Wind, um den Betrieb von Windturbinen wirtschaftlich darzustellen. Hier sind auch ausgedehntere Gebiete (ohne Wälder und Nähe zu Behausungen). In Süd- und Mitteldeutschland (rote Zonen) dagegen ist ein effektiver Betrieb nicht darstellbar. Vor allem hier im Süden muss aufgrund der Nähe zu Behausungen vorzugsweise im Wald gebaut werden. Dies ist nicht akzeptabel, da der Wald CO2-Speicher, Rückzugsraum für die Tierwelt, Erholungsgebiet für den Menschen und v.a. Temperaturregulierer ist!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 444 23.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Als Einwohnerin des Ortes Weilheim lehne ich den Bau von Windkraftanlagen im Waldgebiet Rammert ab, mit der Begründung: Für das Vorranggebiet Rammert Tü-01 geht selbst aus Ihrer Beurteilung hervor, dass besonders erhebliche negative Auswirkungen für Klima & Luft sowie Mensch und menschliche Gesundheit bestehen - hier dunkelrot. Weitere besonders negative Auswirkungen sind für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, den Boden, Wasser und Flächen zu erwarten. Weshalb prüfen Sie dann noch weiter? Das müsste doch für eine klare Entscheidungen gegen den Ausbau reichen! Die Auswirkungen auf das Waldökosystem finden wenig schützenswerte Erwähnung in Ihrer Beurteilung. Die lediglich Prüfung eines rechtliche Rahmens kann und darf nicht gegen den Schutz eines Mischwaldes/ keine Nadelbaumplantage (Waldökosystem) mit der eigens gesetzlich formulierten Funktion der Erholung, Naturschutzes + Holzgewinnung ausgespielt werden. - Die Freiflächen für Windkraftanlagen haben die Größe von kleinen Kahlschlägen, deren Auswirkungen wissenschaftlich erforscht sind. Bis zu 30 Meter in den Wald hinein verändern sich die Temperaturen - was äußerst negative Auswirkungen auf das weitere, von Ihnen nicht angezeigte, Ökosystem Wald hat. Wärmere Temperaturen wirken sich ebenfalls bis in den Unterboden aus. - Nachweislich erwärmte sich der Boden in Kahlschlaggebieten auf bis zu 40 Grad und mehr, hier sehe ich den Brandschutz nicht berücksichtigt. Durch einen	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Wasserhaushalt, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	potentiellen Abbrand der Windkraftanlagen ist der Boden nachweislich kontaminiert - da diese nicht gelöscht werden können. Das Risiko einer Gefährdung des umliegenden (eigentlich geschützten) Waldökosystem ist als sehr hoch zu werten. - Durch die Bodenverdichtung des Bau von Windkraftanlagen sind ökologisch gesehen Waldböden für die nächsten Generationen zerstört. Eine Aufforstung ist gut gemeint, ersetzt aber keinen Waldboden. Unser Waldboden ist damit bis in den Unterboden irreversibel geschädigt. Der Boden transportiert und speichert damit weniger Wasser - in Zeiten des Klimawandels nicht tragbar. Zerstörte Waldböden geben zudem große Mengen CO2 frei! - Bester natürlicher CO2 Speicher ist ein Mischwald: Klimaschutzleistungen von Wäldern gehen über das reine zählen von CO2 Molekülen hinaus. Von gravierenden Veränderung des Mikroklimas sowie in der Umgebung durch Kahlschläge ist auszugehen. - Natürlicher Lebensraum von einheimischen Tierarten, darunter auch streng geschützten Tierarten wird zerstört, auch in der Umgebung. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen in Skandinavien haben z.B. gezeigt, dass Haarwild Gebiete mit Windkraftanlagen meidet. - Zusätzliche Emissionen durch Abrieb belasten die Natur und Menschen in der Umgebung. In ihrem Umweltbericht weisen Sie eigens das Gebiet als gering windhöffig aber mit erheblich negativen Auswirkungen für Mensch und Tiere mit irreversibler Zerstörung - und dies nach einer Prüfung der doch der Windkraft eher entgegenkommenden gesetzlichen Lage. Werden die Auswirkungen auf nächste Generationen, die Zerstörung der Natur sowie die Auswirkungen auf uns Menschen in der Umgebung dem Bau der Windkraftanlagen entgegengesetzt - sind Windkraftanlagen im Rammert abzulehnen!!!	
Privat ID: 552 24.03.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Fall des Rückbaus der Windenergieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Es wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: „Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 100.000 Tonnen in 2024. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Schon vor zehn Jahren sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder - lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“. Damit stellen Windenergieanlagen ein gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung in Harthausen, Inneringen, Kettenacker, Ittenhausen, Emerfeld und Billafingen dar. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	
	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Wie wird der Rückbau geplant? Wie werden die eingesetzten Teile entsorgt? Bei der Produktion von Windenergieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Diese thermische Entsorgung führt wiederum zu einer Belastung der Umwelt dar, da viele giftige Stoffe, die bei der Verbrennung entstehen, trotz Filter in die Umgebung abgegeben werden. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Häufig müssen diese Kosten und die sonstigen Kosten des Rückbaus von der öffentlichen Hand übernommen. Der Steuerzahler zahlt ein weiteres Mal. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 605 24.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Die geplanten Windräder im Rammert und in der Umgebung, meiner schwäbischen Heimat machen mir Angst. Denn ich empfinde die Riesen Windräder als sehr grossen Eingriff in die Natur. Ich denke die Kosten Nutzen Rechnung geht nicht auf bei diesen Kolossen.	Die Gebiete im Rammert werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße.Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 609 24.03.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert‘s und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können. NEIN – Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau sind immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft!	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel! Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden!	
Privat ID: 529 24.03.2024	RT-TÜ-01 Gegen die Planung des Vorranggebietes RT-TÜ-01erhebe ich hiermit Einspruch. Begründung: 1. In den Vorranggebiet besteht nicht die entsprechende Windhöflichkeit und dort eine wirtschaftliche Energiegewinnung durch Windkrafträder zu erhalten. 2. im März/April 2013 habe ich Windmessungen mit einem Präzisionswindmessgerät (Gutachten liegt vor) auf dem"Käpfele" in eine Höhe (Turm) von ca. 607 mNN und ca. 100 m über Grund gemessen. Das Ergebnis zeigt, dass hier nur eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 1,34 m/s vorlag. Nach „Hellmann „ könnte man bei einer Narbenhöhe von 180 m auf ca. 2,4 m/s rechnerische Ermittlung kommen. 3. über den Windenergieerlass BW vom 9.5.2012 wird in diesem Gebiet eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von 5,3-5,5 m/s in 100 m über Grund, als Mindestertragsschwelle erwartet. Damit liegt der gemessene Wind (1,34 m/s) gerade mal bei 24 % gegenüber dem Wert des Windenergieerlasses. 4. so viele Menschen beschäftigen sich mit der zu erwartenden Windhöfigkeit und übersehen dabei, dass wir 80 % Westwind haben. Dies bedeutet, dass der Schwäbischen Alb der Schwarzwald vorgelagert ist und damit die erforderliche Windgeschwindigkeit abbremst. Dies ist und bleibt ein geologischer Fakt. Bereits vor etwa 2000 Jahren wurde im Johannesevangelium 3, Vers 8, niedergeschrieben: der Wind bläst, wo er will, und du hörst sein sausen wohl, aber du weißt nicht woher er kommt und wohin er fährt. 5. man hat wohl erkannt, dass die notwendige Windhöflichkeit nicht vorliegt. Die Folge daraus ist, dass man sich deshalb entschlossen hat, die derzeitig am Markt erhältlichen höchsten Windkrafträder mit Narbentöne 180 m und Gesamthöhe 270 m aufzubauen, um in eine bessere Wirtschaftslage zukommen. 6. Wenn man in den Überlegungen bedenkt, dass die Windräder nur bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit anlaufen und, dass sie bei einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit wieder rechtzeitig abgeschaltet werden müssen. Wenn Sie bei einem heranziehenden Vogel-oder Fledermausschwarm zur Abschaltung kommen und vieles mehr, so kann hier keine wirtschaftliche Energiegewinnung vorliegen. 7.bei einer Investitionskostenermittlung bezogen auf eine Vestas V 112-3,3 MW, ist hier von mehr als 4 Mio.Euro/Anlage auszugehen. Die laufenden Betriebskosten werden auf ca. 125.000 € pro Anlage geschätzt. Da frag ich mich wirklich nebenbei, wo ist die Finanzierungsbank welche bereit ist solche Negativprojekte zu finanzieren. Im Grunde genommen kann hier dann nur durch staatliche Subventionen(Bürger bezahlen höhere Steuern) und durch Erhöhung des Strompreises (auch hier hat der Bürger die Zahllast zu tragen) nachgeholfen werden. 8. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkrafträder habe ich noch nicht aufgeführt. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet. Ein Hinweis möchte ich noch abgeben. Wenn die politisch Verantwortlichen in Bund, Land und Kommune nur bereit wären über die Landesgrenze nach Frankreich zu schauen, so	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund vor allem militärischer Belange erfolgt eine deutliche Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	könnten sie erfahren, dass Frankreichs Staatsrat am 8. März 2024 der Klage, des Umweltschutzdachverband stattgegeben hat, mit der Folge, dass keine Windparks mehr errichtet werden dürfen. Selbst die bereits genehmigten Windkraftanlagen wurden annulliert. Der Grund für die Beschlussfassung des Staatsrates lag in der unzumutbaren Geräuschemission."Hallo wach". Unter den genannten Erwägungen kann ich einer Errichtung eines Windparks in dem Vorranggebiet RT-TÜ-01 nicht zustimmen.	
Privat ID: 608 24.03.2024	TÜ-01 Ich bin entschieden gegen den extremen Eingriff in das Naturgebiet am Rammert aufgrund des Regionalplans Neckar Alb 2013; sowohl auf der Seite Richtung Dußlingen wie auch auf der Seite Richtung Weilheim, Bühl und Kiebingen. Nach den mir vorliegenden Informationen von verschiedenen Aktivisten ist genau dieses Gebiet nur bedingt geeignet; so sollen hier beispielweise zirka 250 Meter (!) hohe Windenergieanlagen errichtet werden, die aus Tierschutzgründen dann zirka ein halbes Jahr (!) nicht oder nur teilweise in Betrieb sind (dies verursacht zu den enorm hohen Investitionskosten zusätzlich erhebliche Kosten für Betrieb und Instandhaltung). Das ist aus meiner Sicht weder nachvollziehbar noch im Interesse der Bevölkerung! Die vorliegenden Planungen (seit 2013?) und daraus abgeleiteten Schlüsse können daher insgesamt als amateurhaft wie willkürlich bezeichnet werden und werden meines Erachtens einer Klage vor dem zuständigen Gericht und ggf. weiteren Instanzen nicht standhalten. Man kann von einer Planungsbehörde doch erwarten, dass Steuergelder sorgsam abgewogen und nach rationalen Aspekten eingesetzt werden - dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Ich bin entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen in nicht bzw. allenfalls bedingt geeigneten Standorten wie dem Gebiet um den Rammert (Tübingen 01), mit welchem intakte Natur (Abholzung, Rodung etc.) zerstört wird und der gesamte Aufwand den Nutzen erheblich überschreitet. Diese Aussage bezieht sich des Weiteren auch auf das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Das der ganze Vorgang erst jetzt langsam publik wird zeigt auch, dass Sie keinen Wert auf eine Bürgerbeteiligung und externen Expertisen legen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Beteiligung. Die Belange bzgl. des Biosphärengebietes Schwäbische Alb sind berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 611 24.03.2024	Zunächst bin ich erstaunt und schockiert über die Tatsache, dass ich lediglich aufgrund des Engagements einer Bürgerinitiative von der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 in der hier dargestellten Planung erfahre. Dieses Vorhaben wird behördenseits offenbar trotz (oder gerade wegen?) des sicherlich großen öffentlichen Interesses und des zu erwartenden massiven Widerstands unter Verschluss gehalten. Ich habe jedenfalls bisher keinerlei behördenseits publizierte Information hierüber gefunden. Auf die Informations- und Stellungnahmemöglichkeit hier musste erst die Bürgerinitiative hinweisen. Eine öffentliche Bekanntmachung sieht m. E. deutlich anders aus.	In Deutschland bestehen über verschiedene Medien viele Möglichkeiten, sich über Planungen und Vorhaben von Behörden zu informieren. Hier steht die einzelne Person in einer Eigenpflicht. Es kann nicht sein, dass Behörden bei ihren Verfahren Einzelpersonen anschreiben. Der Regionalverband Neckar-Alb hat bei dem Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie die Öffentlichkeit weit über die rechtlichen Erfordernisse hinaus informiert und beteiligt. Siehe dazu Anhang Beteiligung.
Privat ID: 610 24.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen die Aufstellung von Windrädern im Rammert, weil: - dafür Wald gerodet werden muss, der zusammenhängende Wald dadurch zerstört wird und die darin lebenden Tiere vertrieben werden - und Beeinträchtigung des Mikroklimas Wald, - dadurch, dass die Windräder so hoch sind, müssen massive Sockel errichtet werden, die viel Waldboden zerstören und versiegeln, - Gefahr für die bestehenden Milanhorste durch die Rotoren - Zerstörung ihres Lebensraumes, - Effektivität: viel zu wenig Wind >> soviel Naturzerstörung für so wenig Outcome, - Gesundheitsrisiko für die Anwohner durch	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Infraschall. Ich kann einfach nicht nachvollziehen, dass Windräder aufgestellt werden, wo wenig Wind ist, dafür dann auch noch unmäßig viel Wald gerodet wird und die Windräder viel höher und Massiver gebaut werden müssen, als die in geeigneteren Lagen der Fall wäre.	Wasserhaushalt, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 25.03.2024	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes RT-06. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht eine erhöhte Brandgefahr in der direkten Umgebung. In den Naben entstehen hohe Temperaturen, die bereits einige Windräder in Brand gesetzt haben. Ebenso können sie durch Blitzeinschlag und technische Defekte in Brand geraten. Die Rotorblätter können ebenfalls brennen. Durch die verwendeten Verbundstoffe entsteht ein Brandherd, der nicht gelöscht werden kann. Schon am Boden wäre es ein riskanter Einsatz, bei dem Mitarbeiter und Feuerwehrleute in Gefahr gerieten. In der Höhe von 200 bis 300 Meter gelten diese Brände aktuell als nicht löschbar Es entwickelt sich ein Brand, der mehrere Stunden lodert. Er breitet sich auf den Masten aus. Ebenso die direkte Umgebung ist gefährdet und müsste aufwändig geschützt werden. Für das genannte Vorranggebiet liegt aktuell kein überzeugendes Löschkonzept und kein detaillierter Brandeinsatzplan vor. Anwohner sind ebenfalls gefährdet. Die Umgebung der Windenergieanlage müsste bis zu einem Radius von 2000 Meter vorsorglich evakuiert werden. Langfristig ist nach einem Brand von einer irreparablen Kontamination auszugehen. Davon sind insbesondere die Menschen in Kettenacker, Tigerfeld, Pfronstetten, Pistre, Ittenhausen, Inneringen, Friedingen, Emerfeld und Billafingen betroffen. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 613 22.03.2024	TÜ-01 Auf der Gemarkung Dußlingen (Steinlachtal) sind Windräder ungeeignet da es sehr Windstill ist. Das ist eine Tatsache . Auf dem Gebiet Kressbach (Golfplatz) war beabsichtigt auch Windräder zu bauen , aber durch Prüfung von OB Palmer in Tübingen wurde eindeutig festgestellt, das es windstill und nicht wirtschaftlich ist. In Norddeutschland auf offshore , da würde ich windräder begrüssen, da macht es Sinn. In den Medien wird immer wieder berichtet über den Ukraine Krieg, das in den nächsten 5 Jahren Rußland (Putin) auch Deutschland bombardieren wird , Wirtschaftsminister Habeck von den Grünen spricht ja schon von Landkrieg . Was ist dann mit der kritischen Infrastruktur, da gehen dann bald die Lichter in Deutschland aus. Unser Bürgermeister in Dußlingen spricht immer von Investoren , nur er ist es , der in Dußlingen die Landwirtschaftliche Fläche (beste Äcker und Wiesen) zu betoniert bzw. versiegelt für Bauplätze und Gewerbegebiert , kürzlich wurde in einem topographischen Hochwasser Gebiet wo die Fläche auch noch in einem Loch ist, ein Baugebiet erschlossen (Gebiet Weilersbach) , da sieht man unten im Gebiet " Weilersbach " keinen Hohenzoller noch einen Roßberg. Und die Dußlinger Gemeinderäte die stecken mit [Name anonymisiert] drei Viertel davon under einer Decke , da sie selber da Fläche haben und auch Handwerke sind. An der Börse hört man immer den Satz , Gier frißt Hirn , daß scheint hier eindeutig der Fall zu sein. Wenn in Dußlingen Windräder kommen sollten , dann wird [Name anonymisiert] mit seinem Gemeinderats-Clan am ersten Windrad aufgehängt, daß kann ich im vorraus schon sagen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 614 23.03.2024	TÜ-03 Ich möchte Sie bitten, den Abstand des Windvorrangebiets TÜ-03 in südlicher Richtung zum Kastanienhof kritisch zu prüfen. Zitat "DerKastanienhof ist in Bodelshausen und in der Umgebung als Einkaufsquelle für regionale Produkte, Ausflugsziel und als „Wohlfühlort“ bekannt. Unser Cafe mit Sonnenterasse, der Streichelzoo, der Kinderspielplatz lädt die ganze Familie zum Verweilen ein." Das benachbarte Wohnhaus ist ein Ort der Inclusion. Zitat: "Unser Wohnhaus Kastanienhof verfügt über 16 Wohnplätze. In zwei geräumigen Wohnungen befinden sich je 8 Einzelzimmer, rollstuhlgerechte Sanitärräume und ein Pflegebad. ... Die pflegerische Versorgung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Unser Ziel ist eine ganzheitliche Pflege, dazu gehören neben der körperlichen auch die seelische und geistige Pflege." Zusätzlich führt ein Betonspurweg vom Kastanienhof nach Norden und dann Richtung Westen zum Birkenhof, der von den Bewohnern als Spazierweg mit Rollstühlen genutzt werden kann. Ich bitte Sie den Abstand zum Kastanienhof eher als Wohnort, als als Gewerbebetrieb einzustufen. Für Infos : https://arbeit-in-selbsthilfe.de/arbeitsbereiche/kastanienhof/, https://www.kbf.de/wohnhaus-bodelshausen-kastanienhof/	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer, artenschutzrechtlicher und siedlungsbezogener Belange erfolgt allerdings eine deutliche Reduzierung der Flächengröße, wodurch sich größere Abstände zu Wohnsiedlungen und Sonderbauflächen ergeben. Der Abstand zu Cafe und Wohnhäusern vergrößert sich auf mindestens 930 m.
Privat ID: 615 23.03.2024	TÜ-01 Mir sind die Messergebnisse des RNVA 40 bekannt. Ich komme zu dem Schluss, dass der Nutzen dieser Anlagen in keinem Verhältnis zum Schaden für Mensch, Tier und Natur, besonders dem Sauerstoffspender Wald stehen. Die Windhöffigkeit wird nicht ausreichen (RVNA 40), Wald wird abgeholzt, dadurch erhöhte Wärmeentwicklung, unkontrollierte Wassermengen bei Unwetter und die Waldbrandgefahr erhöht sich, Zufahrtswege müssen stark erweitert und befestigt werden: - Eine Betonwüste wird entstehen; - die Luft für Mensch, Tier und Pflanzenwelt zum gesunden Atmen wird immer schlechter. Von Lebensqualität kann keine Rede mehr sein und Ersatzansprüche für die Zukunft durch erheblichen Schaden sind nicht auszuschließen. Das steht alles in keinem guten Verhältnis zum „Nutzen“ in einem Gebiet wie dem Rammert TÜ-01. P.s. Selbst das Aufforsten der Wälder dauert zu lange um das „Verlorene“ zurückzugewinnen, vielleicht gibt es dann die Windräder nicht mehr, sie sind längst zum Auslaufmodell geworden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Tourismus, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 616 24.03.2024	RT-09 Zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans gebe ich folgende Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet RT-09 ab: Auf dem Flurstück [Ort anonymisiert] der Gemarkung Hohenstein-Eglingen befindet sich ein genehmigtes Wochenendhaus [Ort anonymisiert]. Hier sollte zumindest der nach Ihrem Plankonzept erforderliche Abstand von 450 m eingehalten werden. Mit der bisherigen Gebietsabgrenzung ist das bei Weitem nicht der Fall.	Die Untere Immissionschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorten und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z. B. Wochenendhäuser) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im baurechtlichen Verfahren durchzuführen und zu bewerten sind. Nach Kenntnisstand des Regionalverbands ist der Immissionschutz (z.B. Lärm, Schattenschlag etc.) Gegenstand der Untersuchungen im laufenden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das genannte Wochenendhaus findet hierbei Berücksichtigung. Entsprechend kann das Gebiet weiterverfolgt werden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers.
Privat ID: 617 24.03.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes im Bereich der Gemeinden Starzach/Trillfingen (TÜ-ZAK-01)* & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03)* & Hgl./Rgd./Grosself. (ZAK-01)* & Owingen/Ostdorf (ZAK-02)* & Heiligenz. (ZAK-03)* & Derdendingen/Kilchberg/Bühl/Kressbach/Dußlingen TÜ-01 & Wendelsheim/Oberndorf/Seebronn/Hailfingen TÜ-04 & Kusterdingen RT-Tü 01+02 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Teilweise ergeben sich vor allem aufgrund artenschutzrechtlicher und militärischer Belange Änderungen in der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Erschließung/Zugänglichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 619 25.03.2024	Ich möchte keine Windenergie	Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 621 25.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen einen Bau von Windkraftanlagen im Bereich Rammert und Dusslingen. - Bedrohung Lebensraum der heimischen Tierwelt. - Rodung von Waldflächen, Aufnahme von schädlichem CO2; - erhebliche Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Anwohner durch "Infraschall". -Zerstörung eines Naherholungsgebietes für zig Tausend Menschen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Infraschall, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 622 21.03.2024	Ich erhebe Einspruch gegen die geplanten "Windkraft"-Industrieanlagen in den Kreisen TÜ, RT, ZAK. Die sogenannten "Energiewende" kann nicht funktionieren. Ich habe unter anderem Physik und Mathematik studiert und genau das schon vor vielen Jahren festgestellt. Im übrigen kommt jeder halbwegs intelligente Bürger zum selben Ergebnis. Wie sehr die brutale Naturzerstörung durch diese 260-Meter-Monstermasten abgelehnt wird, hat man vorgestern sehr schön bei den Wahlen in Radauburg gesehen: säller Neher hat laut Käsblatt "sein schlechtestes Ergebnis in Hailfingen. Auch in ... Oberndorf und Seebronn hat er viele Stimmen verloren." Bravissimo! Nach Jahrzehnten ist inzwischen sogar, da non credere, der Bundesrechnungshof endlich aufgewacht und hat mit einer schallenden Ohrfeige sowohl für die gottseidank verflossene als auch die derzeitige "Chaosregierung" (Zitat FAZ 08 SEP 2023 et al) mit Datum 07 MAR 2024 genau dasselbe festgestellt: www.bnndesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf . Viel Spaß bei der Lektüre! Wer trotzdem immer noch nicht schallend gelacht hat: FAZ 18 MAR 2024 Seite 15, topaktuell: "Die E-Auto-Misere". Dolachschdezdaud! Seit vielen vielen Jahren belügen uns insbesondere die "Grünen" und die Schwarzrotgelben	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	natürlich sowieso massiv mit ihrem saudummen Geschwätz von "kostet nur eine Kugel Eis" und "geringen Stromkosten mit erneuerbaren Energien". Ilachmezdaud. Tatsache ist, dass es keine "erneuerbaren Energien" gibt - schon mal etwas vom Energieerhaltungssatz gehört?! - und dass wir in Wirklichkeit weltweit die höchsten Stromkosten bezahlen, derzeit rund 40 und demnächst in diesem Affentheater perverse 50 und 60 Cent, auf deutsch: weit über eine Mark pro Kilowatt. Nota benone, ragazzi: daran ist nicht etwa der Ukrainekrieg schuld, der seit nunmehr über zwei Jahren als primitiv billige Ausrede für alles Mögliche und Unmögliche herhalten muß! Genau deswegen verlagert sich die BRD-Industrie speditiv ins Ausland. Sogar Stihl - schon mal gehört? - wird das nächste Werk in der währschaften Schweiz bauen, wegen geringerer Stromkosten von etwa 20 bis 30 Räppli absolut null Bürokratie und trotz wesentlich höherer Löhne. FAZ Samstag 16 MAR Seite 20: Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben in Prozent der Arbeitskosten. Alleinstehend, keine Kinder, BRD 48 Prozent, Schweiz 23. Familie, Alleinverdiener, zwei Kinder: BRD 33 Prozent, Schweiz 12. La Germania? Lascia perdere! Die Schweiz ist eben eine echte Demokratie, in der das Volk die Macht hat. And that was that.	
Privat ID: 623 25.03.2024	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bin Eigentümer des Grundstückes [Ort anonymisiert] der Gemarkung Huldstetten, Blatt Nr.1009. Wir blicken direkt in das o.g. Vorranggebiet RT-06 was für den Bau von Windrädern vorgesehen ist. Wir sind gerade wegen der Natur, den Wäldern und den Feldern aus der Stadt auf das Land gezogen, um den Industrieparks, dem Lärm und dem Autoverkehr zu entfliehen. Wir sehen im Bau der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Dörfer eine erhebliche Beeinträchtigung und gesundheitliche Beeinflussung unseres Lebens. Gerade in der Nähe der Großstädte wie Stuttgart, Reutlingen und Tübingen, stellt die Schwäbische Alb eines der wichtigsten Naherholungsgebiete dar, was durch den geplanten Industriepark unwiderruflich in seiner Einzigartigkeit zerstört wird. Wir sind stolz auf die Flora und Fauna, wie z.B. Horste der Rotmilane, die in Deutschland auf der Roten Liste und dort auf der Vorwarnliste geführt werden. Durch das Aufstellen und Betreiben der Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde die Existenz der Roten Milane im Bestand erheblich gefährdet werden. Ich bezweifle stark, dass die Windhöffigkeit in diesem Gebiet ausreicht, die Windkraftanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Nicht umsonst werden Windkraftanlagen am effizientesten OffShore betrieben. Ohne die erhebliche staatliche Förderung würde kein Betreiber diese Windkraftanlagen an diesem Ort bauen. Deshalb macht der Bau der Windkraftanlagen an diesem Standort keinen Sinn. Wir haben - ohne staatliche Hilfe in Eigenregie - PV-Anlagen mit Pufferspeicher auf unserem Eigenheim installiert und sind zu 50% Eigenversorger. Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit größere PV-Anlagen wegen der Vermutung auf erwerbsmäßiges Gewerbe begrenzt, sonst hätten wir die Anlage von Anfang an größer ausgelegt und damit die Eigenversorgung erhöht. Gut, dass es hier Bewegung durch den Gesetzgeber gibt. Leider wird immer noch die Einspeisevergütung zu Ungunsten der privaten Betreiber zu niedrig vergütet. Ein ökologisches Recyceln der Windkraftanlage ist zurzeit nicht möglich. Ebenso geht von den Windkraftanlagen die Gefahr aus, dass sich Teile der Rotoren ablösen können und mit erheblicher kinetischer Energie in der Umgebung Schaden auch an Menschen verursachen können. Beim Heißlaufen der Motoren können Brände entstehen, die in den trockenen Jahreszeiten zum Brand der Wälder führen kann. Auch die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Artenschutz diverse, Wirtschaftlichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Brandgefahr/-schutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hohe Verdichtung und Versiegelung des Bodens durch Fundamente und Zufahrtswege nimmt erheblichen Einfluss auf das Grundwasser und die Ökologie der unmittelbaren Umgebung. Wir gehen davon aus, dass die Immobilie erheblich an Wert verlieren wird. Wir sehen unsere Immobilie auch als wesentlichen Teil unserer Altersversorgung, auf' das wir jahrelang eingezahlt und gespart haben, was durch den Bau der Windkraftanlage vernichtet wird.	
Privat ID: 422 26.03.2024	ZAK-01 In Ihrem Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – größtenteils sehr nahe an der Wohnbebauung von Rangendingen. In Frankreich bemängeln die Richter des französischen Staatsrates nach einem aktuellen Urteil die massiven akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windturbinen, welche einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner hätten. Laut dem Staatsrat unterlagen die Lärmmessverordnungen bisher keiner Umweltprüfung. Davon betroffen sind rückwirkend auch Projekte, die bereits genehmigt oder errichtet wurden. • ist der Schutz der Anwohner in Frankreich wichtiger als in Deutschland? • erzeugen Windräder in Frankreich anderen Lärm und Infraschall? • es muss gleiches Recht für deutsche Bürger gelten! Denn auch deutsche Ärzte fordern schon länger neue Untersuchungen über die akustischen Auswirkungen. Vor allem, weil Windkraftanlagen heute viel grösser dimensioniert sind als noch vor zwanzig Jahren und der Infraschalldruck sich gefährlich auf Organe und Körperzellen auswirken kann. Quellen: Tichys Einblick: Windräder in Frankreich nicht mehr genehmigt – auch rückwirkend; Blackout News: Windkraft in der Krise: Französisches Gericht kippt Genehmigungen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 422 28.03.2024	ZAK-01 Im gesamten südlichen Bereich von Rangendingen sind in nur 750 m Entfernung zahlreiche Windräder mit einer Höhe von 285 m geplant. Ich habe im direkt angrenzenden Baugebiet ein neues Haus gebaut und bin somit direkt betroffen! Bei einem Rangendinger Fachvortrag von Prof. Dr. Thorwart wurde u.a. der Wertverlust von betroffenen Immobilien mit ca. 25 - 30 % thematisiert. Meiner Familie entstünde somit ein möglicher Schaden von ca. 150.000 Euro! Rangendingen ist durch die Planung des Regionalverbandes die am stärksten belastete Gemeinde im Zollernalbkreis. Ausgehend von mindestens 400 Häusern in Rangendingen und einem durchschnittlichen Wert von 500.000 Euro pro Haus, ergibt sich ein reeller Wertverlust für die Grundstückseigentümer von mindestens 50 Millionen Euro! Und was bekommen wir dafür? Der Wald wird abgeholzt und zubetoniert, die Landschaft wird verschandelt. Aufgrund der Höhe der Windräder entsteht ein Schattenwurf auf viele Gebäude, auf denen zum Teil bereits Photovoltaikanlagen installiert sind, die dann vermutlich nicht mehr richtig funktionieren. Durch den Infraschall entstehen für uns Anwohner gesundheitliche Probleme. Insekten und Vögel werden geshreddert. Mit jeder neuen Windturbine wird der Strom in unserem Land teurer, da man nur Investoren findet, wenn die Windturbinen subventioniert werden, was wiederum der Stromkunde teuer bezahlen muss. Zusätzlich benötigt man, falls kein Wind weht, neue Gaskraftwerke, was ebenfalls zu Lasten der Stromkunden geht. Als Konsequenz werden weitere Betriebe ins Ausland abwandern und Deutschland wird langfristig verarmen. Wie schwachsinnig die Energiewende ist, zeigt die Tatsache, dass die Ampelregierung mit Zustimmung der grün-schwarzen Landesregierung im vergangenen Jahr das Kernkraftwerk Neckarwestheim mit einer Leistung von 1.300 Megawatt und 90% Verfügbarkeit vom Netz hat abschalten lassen. Um dies zu ersetzen müsste man rechnerisch 800-1.000 Windturbinen mit einer Verfügbarkeit von	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Allerdings wird im Süden von Rangendingen ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Haftung, Grundlastfähigkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Schattenwurf, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	max. 20% (= mehr Wind gibt es in Süddeutschland nicht) plus Back-Up Kraftwerke bauen … unsere Vorfahren waren deutlich schlauer: WINDMÜHLEN GAB ES NUR IN NORDDEUTSCHLAND ODER IN HOLLAND !	
Privat ID: 597 28.03.2024	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Wochenendgebiet unserer Nachbargemeinden betroffen und wir erheben hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich, Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Verbauung der Fernsichten und die Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Den Planentwurf weisen wir deshalb zurück.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Kann man ein Gerichtsurteil, wie es jetzt in Frankreich gefällt wurde, einfach ignorieren? Das Gericht hat den Bau selbst von bereits genehmigten Windenergieanlagen gestoppt. Und das, obwohl Frankreich viele seiner Anlagen in Regionen erstellt, die wenig besiedelt sind. Dem Thema Infraschall wurde mit diesem Gerichtsurteil eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Urteil beruft sich dabei auf Studien, die gesundheitsschädigende Auswirkungen auf den Menschen eindeutig belegen. Das Gericht stellt darüber hinaus fest, dass die Windenergieanlagen seither deutlich größer geworden sind und mehr Infraschall generieren. Daher müsse zuerst sichergestellt werden, dass von neuen WEA keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Dieselben Maßstäbe müssen in Deutschland angesetzt werden. Baden-Württemberg ist deutlich dichter besiedelt als die meisten Regionen Frankreichs. Viele Menschen wären durch den geplanten Ausbau der Windkraft dauerhaft Infraschall ausgesetzt. Das hätte für viele Menschen nachteilige Auswirkungen. Die Gesundheit der Menschen würde belastet. Die Kosten für das deutsche Gesundheitssystem durch Langzeitschädigungen wären sehr hoch. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Wie wird der Rückbau geplant? Wie werden die eingesetzten Teile entsorgt? Bei der Produktion von Windenergieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Diese thermische Entsorgung führt wiederum zu einer Belastung der Umwelt dar, da viele giftige Stoffe, die bei der Verbrennung entstehen, trotz Filter in die Umgebung abgegeben werden. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Häufig müssen diese Kosten und die sonstigen Kosten des Rückbaus von der öffentlichen Hand übernommen. Der Steuerzahler zahlt ein weiteres Mal. Den Planentwurf weise ich	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deshalb zurück.	
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes RT-06. Kann man ein Gerichtsurteil, wie es jetzt in Frankreich gefällt wurde, einfach ignorieren? Das Gericht hat den Bau selbst von bereits genehmigten Windenergieanlagen gestoppt. Und das, obwohl Frankreich viele seiner Anlagen in Regionen erstellt, die wenig besiedelt sind. Dem Thema Infraschall wurde mit diesem Gerichtsurteil eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Urteil beruft sich dabei auf Studien, die gesundheitsschädigende Auswirkungen auf den Menschen eindeutig belegen. Das Gericht stellt darüber hinaus fest, dass die Windenergieanlagen seither deutlich größer geworden sind und mehr Infraschall generieren. Daher müsse zuerst sichergestellt werden, dass von neuen WEA keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Dieselben Maßstäbe müssen in Deutschland angesetzt werden. Baden-Württemberg ist deutlich dichter besiedelt als die meisten Regionen Frankreichs. Viele Menschen wären durch den geplanten Ausbau der Windkraft dauerhaft Infraschall ausgesetzt. Das hätte für viele Menschen nachteilige Auswirkungen. Die Gesundheit der Menschen würde belastet. Die Kosten für das deutsche Gesundheitssystem durch Langzeitschädigungen wären sehr hoch. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 11.04.2024	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da von der räumlichen Nähe vom begutachteten Gebiet zu RT-06, RT-04, RT-05 und RT-09 davon auszugehen ist, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich Auftreten der Arten vorliegen, gilt diese Stellungnahme auch gegenüber RT-04, RT-05 und RT-09. Laut Gutachten „Bereich 6 „Muttenbühl“: Avifaunistische Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans“ von Rainer Gottfriedsen sowie der Publikation „Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“ in der aktuellen Ausgabe von „Berichte zum Vogelschutz“ von Schwerpunktvorkommen des Roten Milans auszugehen. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass auch bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für diese Vorrangflächen bzw. zumindest großen Teile davon eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans in einem Dichtezentrum“ bescheinigt werden muss. Auch wegen dem relativ nahen Abstand zu den Siedlungsbereichen der Gemeinde ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde. Das Gutachten sowie die Publikation liegen dem Regionalverband Neckar-Alb bereits vor. Die Vorrangflächen RT-04, RT-05, RT-06 und RT-09 müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herausgenommen werden. Wie in aktuellen Planunterlagen des Verbandes zu entnehmen ist, wurde die Gebiete leider bisher nicht entnommen. Dies muss nun erfolgen. Ich bitte Sie, die Gebiete gemäß der ausdrücklichen Empfehlungen als Windvorranggebiete zu entnehmen. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor.	Die Gebiete RT-04, RT-05, RT-06 und RT-09 werden weiterverfolgt, RT-05 mit reduzierter Flächengröße, RT-09 mit einer Erweiterung im Westen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 597 10.04.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes RT-04. Wir bieten kommerzielle Mountainbiketouren im Vorranggebiet RT-04 an. Wir haben viele kritische Kunden, die Fragen zur Region stellen, in denen wir unterwegs sind. Wie wird der Rückbau geplant? Wie werden die eingesetzten Teile entsorgt? Bei der Produktion von Windenergieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Diese thermische Entsorgung führt wiederum zu einer Belastung der Umwelt dar, da viele giftige Stoffe, die bei der Verbrennung entstehen, trotz Filter in die Umgebung abgegeben werden. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Häufig müssen diese Kosten und die sonstigen Kosten des Rückbaus von der öffentlichen Hand übernommen. Den Planentwurf weisen wir deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 10.04.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Kann man ein Gerichtsurteil, wie es jetzt in Frankreich gefällt wurde, einfach ignorieren? Das Gericht hat den Bau selbst von bereits genehmigten Windenergieanlagen gestoppt. Und das, obwohl Frankreich viele seiner Anlagen in Regionen erstellt, die wenig besiedelt sind. Dem Thema Infraschall wurde mit diesem Gerichtsurteil eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Urteil beruft sich dabei auf Studien, die gesundheitsschädigende Auswirkungen auf den Menschen eindeutig belegen. Das Gericht stellt darüber hinaus fest, dass die Windenergieanlagen seither deutlich größer geworden sind und mehr Infraschall generieren. Daher müsse zuerst sichergestellt werden, dass von neuen WEA keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Dieselben Maßstäbe müssen in Deutschland angesetzt werden. Baden-Württemberg ist deutlich dichter besiedelt als die meisten Regionen Frankreichs. Viele Menschen wären durch den geplanten Ausbau der Windkraft dauerhaft Infraschall ausgesetzt. Das hätte für viele Menschen nachteilige Auswirkungen. Die Gesundheit der Menschen würde belastet. Die Kosten für das deutsche Gesundheitssystem durch Langzeitschädigungen wären sehr hoch. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Das Gebiet wird Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 597 11.04.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Wochenendgebiet betroffen und wir erheben hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich, Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Verbauung der Fernsichten und die Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Den Planentwurf weisen wir deshalb zurück.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 640 29.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen einen Windpark im Rammert! Mein Hauptgrund ist, dass der Rammert Brutgebiet vom Schwarzstorch ist. Außerdem ist der Rammert wichtiges Erholungsgebiet	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und naturschutzfachlicher Belange erfolgt bei beiden eine Reduzierung der Flächengröße. Artenschutzrechtliche

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für die anwohnende Bevölkerung.	Belange bzgl. des Schwarzstorches sind in der ebenenspezifischen Prüfung des Artenschutzes berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Das Ergebnis wird in die Abwägung eingestellt. Siehe dazu auch Anhang zur Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 641 29.03.2024	RT-TÜ-01 Da wir im [Ort anonymisiert] Haus in der [Ort anonymisiert] wohnen, beträgt der Abstand unseres Hauses zur westlichen Grenze des angedachten Gebietes zur Aufstellung von Windrädern (RT-TÜ-01) weniger als ein Kilometer. Es gibt viele Untersuchung zur schädlichen Wirkung von Windrädern auf die menschliche Gesundheit. So dürfen zum Beispiel seit Kurzem Windkraftprojekte in Frankreich keine Umweltgenehmigung mehr erhalten. Das hat der Staatsrat entschieden, das oberste Verwaltungsgericht des Landes. Bevor Windräder wieder bewilligt werden können, müssten neue Protokolle zur Einstufung der akustischen Belästigung definiert werden. Davon betroffen sind rückwirkend auch Projekte, die bereits genehmigt oder errichtet wurden. Ein Umweltschutzdachverband hatte geklagt, weil die Bürger vom Lärm der Windräder belästigt würden. Das Urteil bezeichnet der Verband als «historische Entscheidung». Laut dem Staatsrat unterlagen die Lärmmessverordnungen bisher keiner Umweltprüfung. Zudem konnte die Öffentlichkeit nicht mitreden, was den Grundsätzen der Beteiligung und Transparenz widerspreche. Anders als beispielsweise in Deutschland messen französische Richter den Geräuschen von Windrädern einen sehr hohen Einfluss auf die Gesundheit von Anwohnern bei. Bereits in einem früheren Verfahren hatte ein französisches Gericht festgestellt, dass Windräder bei Anwohnern zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hatten. Die Rede war vom «Windturbinensyndrom». Tieffrequenz-Schall und Infraschall führten zu Beeinträchtigungen. Aber auch deutsche Ärzte fordern schon länger neue Untersuchungen über die akustischen Auswirkungen. Das vor allem, weil die Windkraftanlangen heute viel grösser sind als noch vor zwanzig Jahren. Der Infraschalldruck könne sich auf Organe und Körperzellen gefährlich auswirken. Noch ein paar Facts zu Windrädern: Die geplante Betriebsdauer erreichen die meisten nicht. Werden sie dann abgebaut, bleibt eine Betonwüste zurück, die sich nicht mehr renaturieren lässt. Die Fundamente im Boden sind riesige Betonklötze mit mindestens 10 m Kantenlänge, deren Beseitigung ist so aufwändig, dass darüber nicht einmal nachgedacht wird. Windräder tragen massiv zum Sterben der Zugvögel bei, deren innerer Kompass davon gestört wird. Windräder hinterlassen Schrottberge. Leider nicht nur Zugvögel, auch sesshafte Vögel werden geschreddert, dazu unzählige Fluginsekten. Zu beachten ist auch die Belastung des Boden, mit den Fasern und Verbundchemikalien der Rotorblätter durch den Abrieb im Betrieb der Anlage, von äussere Einflüsse, Sonne (UV), Regen, Schnee und Hagel ... . Dazu: http://www.vi-rettet-brandenburg.de/intern/dokumente/Erosion%20von%20GFK-CFK-Mikropartikel-Materialien.pdf. Wegen meiner Gesundheit, aber auch wegen den Auswirkungen auf die Umwelt möchte ich mich hiermit deutlich gegen eine Aufstellung von Windrädern in dem oben angegebenen Gebiet aussprechen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Rückbau, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Vogelzug, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 642 29.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen die Einrichtung eines Windparks im Rammert. Erneuerbare Energien, speziell Wind- und Sonnenenergie sind immens wichtige Anliegen, die ich unterstütze. Aber die Nachteile des ausgewählten Standorts überwiegen deutlich die Vorteile. Also bitte ich Sie freundlichst, einen geeigneteren Standort auszusuchen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 643 29.03.2024	Der Ansatz des Regionalverbands bei der Windenergieplanung erscheint nicht nur widersprüchlich, sondern auch problematisch. Der Plan vernachlässigt offensichtlich die Bevölkerungsverteilung, was auf eine grobe Missachtung der Effizienz und Rationalität hinweist. Die logische Strategie, weniger dicht besiedelte oder unbesiedelte Gebiete mit stärkerem Wind für Windkraftanlagen zu nutzen, wird ignoriert. Dieses Vorgehen ist nicht nur ineffizient, sondern auch ungerecht gegenüber den betroffenen Gemeinden. Insgesamt ist die Windenergieplanung des Regionalverbands nicht nur unzureichend durchdacht, sondern auch intransparent und potenziell irreführend. Es bedarf einer dringenden Überarbeitung, um eine verantwortungsvolle, umweltfreundliche und effiziente Nutzung der Windenergie zu gewährleisten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Umweltprüfung, Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 422 29.03.2024	ZAK-01 In Ihrem Planentwurf sind beim im Betreff genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – unter anderem von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Plangebiet des Privatinvestors liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen und in beiden Vogelschutzzonen befinden sich mehrere Milanhorste. Da wir häufig in dem betreffenden Gebiet unterwegs sind, sehen wir auch immer wieder Milane, die über den Wald fliegen (also beispielsweise zum benachbarten Gebiet): Der Aktionsradius von Milanen beschränkt sich somit nicht nur rein auf die Schutzzonen, sondern darüber hinaus. Deshalb sind die Milane trotz Schutzzone durch den Bau von Windturbinen extrem gefährdet!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 583 30.03.2024	Ich bin gegen den Bau der Windräder. - Windräder töten die Vögel. - Windrädere töten Insekten. - Windräder trocknen die Böden aus. - Windräder erzeugen Infraschall und gefährden die Gesundheit der Anwohner (siehe Frankreich). - Zappelstrom kostet zu viel weil man doppelte Strukturen braucht. Betreiber zocken die Bürger ab da der Flatterstrom mit dem teuersten Einspeiser verrechnet wird. - Wer bezahlt für den Rückbau und wie werden die Rücklagen gebildet. Windräder verschandeln die Landschaft hier muss es nicht aussehen wie im Norden. Ich bin Mitglied im Golfclub Schloss Kressbach und halte nichts von der Aussichtsverschandelung.	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Wasserschutz, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder, Grundlastfähigkeit, Rückbau, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 560 06.04.2024	TÜ-01 Ich möchte meine großen Bedenken äußern bzgl dem Bau und Betreiben von Windkraftwerken im Klimaschutzwald Rammert mit seinen Vogelschutzgebieten und mich explizit gegen die Errichtung von Windkraftwerken im Klimaschutzwald Rammert aussprechen. Aus meiner Perspektive überwiegen die negativen Auswirkung der Windkraft in diesem speziellen Fall deutlich die Vorteile. Der RVNA selbst hat in seiner "Strategischen Umweltprüfung" die Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf die möglichen Vorranggebiete untersucht. Für das Vorranggebiet Rammert TÜ-01 kam der RVNA zu folgender Beurteilung: regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. Als Tübingerin, bin ich bin schockiert, dass ein Gebiet als Windkraft-Vorranggebiet ausgewiesen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden soll, in welchem Windkraftanlagen - entsprechend eigener Analysen des RVNA - besonders erhebliche negative Auswirkungen für Klima & Luft, Menschen und menschliche Gesundheit sowie besonders negative Auswirkungen für Landschaft, Pflanzen, Tiere & biologische Vielfalt, Boden, Wasser, und Fläche haben. Als Wirtschaftswissenschaftlerin bin ich ebenso ratlos und entsetzt wieso nicht an den zahlreichen anderen Standorten in der Region in Windkraftanlagen investiert wird, die aufgrund einer höheren Windhöffigkeit eine deutlich höhere Wirtschaftlichkeit versprechen und zudem weniger negative Auswirkungen auf die Natur und den Menschen haben. Wir brauchen Windkraftwerke für die Energiewende - damit dies jedoch weder zu Lasten der Natur, Tieren und Menschen sowie deren Gesundheit geht sollten Standorte gewählt werden die nachweislich besser geeignet sind und mit einer höheren Windhöffigkeit ausgestattet sind und deutlich weniger negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur haben als dies im Falle des Klimaschutzwaldes Rammert sind.	Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 645 31.03.2024	RT-TÜ-01 Habe erst spät von dieser absurden Idee erfahren, und möchte nun auch was dazu sagen. Zum einen macht es aus Umweltaspekten wenig Sinn dort oben Windräder hinzustellen. Sind sie schon mal oben gewesen? Ist Ihnen was aufgefallen? Richtig es geht nahezu kein Wind.....denke damit ist die Frage geklärt. Dazu kommt noch die Artenvielfalt an Tieren, die dort oben leben, und wo es nahezu der einzige Rückzugsort ist. Wird wohl in Kauf genommen, weil hier wieder Kohle fliesst, und das natürlich in dem vorgegaugeltem, grünen Tübingen. Im Prinzip geht es hier nur um eines, dass der Herr Palmer sich wieder toll präsentieren möchte, wahrscheinlich seinen Kopf wieder in sämtliche Sendungen reinheben will, da macht es natürlich Sinn so ein Projekt in Tübingen hinzustellen, obwohl der Nutzen gleich 0 liegt und die Natur darunter leidet, aber sicherlich gibt es dort auch einige Provisionszahlungen..... Wenn Hr. Palmer bauen möchte, in Derendingen stagniert es seit 15 Jahren, der ehemalige Real sollte auch schon seit 3 Jahren fertig sein, seine tolle Strassenverkleinerung Richtung Bühl....Es gibt genug andere Projekte, also Finger weg vom Rammert!!	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 490 31.03.2024	TÜ-01, TÜ-03 Es ist nicht nachvollziehbar wie TÜ-01 als Vorranggebiet für Windkraft gelten kann. Auf die Idee einen Klimaschutzwald in einem Schwachwindgebiet zu opfern können auch nur wir Deutschen oder in dem Fall die führenden Personen im Raum Neckar-Alb kommen. Auch die Zerstörung der Sichtachse zwischen 2 Kulturdenkmälern zwischen 2 Kulturdenkmälern, der Burg Hohenzollern und Schloss Hohentübingen wird einfach in Kauf genommen. Auf die Spitze getrieben wird das ganze durch das beauftragte Büro HHP. Die durch ein öffentliches Expertengutachten (in Auftrag gegeben vom NABU!), das eine große Rotmilanpopulation im Rammert bestätigt wird einfach verschwiegen. Vom streng geschützten Rotmilan ist nicht einmal die Rede sondern „nur“ von der Gelbbauchunke. Das ist ein Armutszeugnis und nicht zu entschuldigen. Stattdessen wird der Rammert in die Kategorie B beim Artenschutz eingestuft?! Da die Eignung des Rammert schon ohne diesen alleine hinreichenden Fakt als sehr schlecht bewertet wird hätte man sich viel Aufregung und Arbeit ersparen können, als jetzt diese Fehleinschätzung korrigieren zu müssen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Denkmalschutz, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 643 31.03.2024	TÜ-01 - Wieso sind die hier lebenden Fledermäuse nicht berücksichtigt. Man lese nur	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Fuer-Fledermaeuse-unmoeglich-497953.html. - Die Strasse zum Kreßbach wird häufig aufgrund von Amphibienwanderung gesperrt, wieso spielt dieses wohl existierende Biotop keine Rolle? - Wurde die große Rotmilanpopulation im Rammert durch HHP einfach vergessen? - Wo genau soll denn eine Aufforstung stattfinden? Rund um den Rammert gibt es dafür doch keine Flächen? - Wie kann es sein, dass ein von Boris Palmer als bevorzugt genanntes Gebiet zwischen Pfrondorf und Dettenhausen im Vergleich einfach nicht verfolgt wird? Der Bürgermeister konnte bei einer Fragestunde im Weilheimer Ortschaftsrat selbst keine Begründung liefern. - Glaubt man wirklich, dass man durch „eine entsprechende Standortwahl der WEA“ einen Einfluss auf die Vögel vermindert? Ein Vogel lebt doch nicht auf einem begrenzen Radius, es ist eine weltfremde Vorstellung, dass er unbeeinflusst lebt wenn die anlage 300m weiter steht. - Wie kann es sein, dass die Aufteilung in TÜ-01a und TÜ-01b die Bewertung der einzelnen Teilbereiche im Vergleich zum Gesamtbereich verändert? Es gibt keinerlei nachvollziehbare Begründung wieso zB TÜ-01a ein minus beim Einfluss auf Menschen verliert? Wie kann es sein, dass diese neue Bewertung der Teilbereiche nicht transparent gemacht wird durch HHP sondern ohne Begründung einfach Wertungen gesetzt werden?	Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Standorte für Windenergieanlagen (WEA) festgelegt. Fragen des konkreten Ausgleichs von Eingriffen (u. a. Ersatzaufforstungen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt, wenn konkrete Angaben zur Anzahl von WEA vorliegen. Im Entwurf 2025 des Teilregionalplans wird beim Gebiet TÜ-01 nicht mehr zwischen zwei Teilflächen unterschieden (siehe Umweltbericht). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 564 01.04.2024	TÜ-01 Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: - in einem windarmen Gebiet, Wälder für Windkraftanlagen abzuholzen, die Artenvielfalt zu gefährden und die Umwelt mit Mikroplastik zu verschmutzen, ist unökologisch und sinnfrei. - Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. - Für das Milan-Brutgebiet im Bereich TÜ-01, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere in diesem Vorranggebiete. - Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. - Windkraftanlagen produzieren durch den Abbrieb an den Rotoren massiv Mikroplastik. - Abholzungen im Gebiet Rammert sind umweltschädlich. - Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. - Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Es geht hier leider um umweltunverträgliche Ideologien, denen ich widerspreche.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit, Rückbau, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 646 01.04.2024	Ich widerspreche energisch den vorgelegten Plänen zur Vernichtung des Waldes, unnötiger Bodenversiegelung und Verdichtung. Pflastern Sie lieber alle Dächer, besonders die Regierungs- und Verwaltungsgebäude, mit Solaranlagen, fördern Sie Wasserstoffproduktion zur Energiespeicherung und reinstallieren Sie die geschützen Vogelarten und beugen Sie sich selbst den vorgegebenen Prozeduren. Hören Sie auf sich	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	selbst lächerlich zu machen und vor allem uns Bürger anzulügen. Ja, sie sind heuchlerische Lügner	Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 649 01.04.2024	Mit großem Entsetzen habe ich ihr Vorhaben vernommen. Es geht viel zu wenig Wind, dort oben brütet und lebt der Milan ein Vogel der auf der roten Liste steht. Was geschieht mit dem Abrieb der Windräder? Das sind erhebliche Mengen. Die Tonnen von Beton im Erdreich....ist das gut? Nein. Da stehen Bäume Jahr zehnte lang im Verbund schützen sich gegenseitig bei Sturm und Wind Kälte Nässe...wie man anderen Ortes schon sehen konnte eine Schneise der Verwüstung. In der nordischen Ländern ist man bereits im Rückzug was die Windenergie betrifft. Man hat bei Elchkühen vermehrte Fehlgeburten festgestellt aufgrund der Erschütterung im Boden. Was ist mit unserem Wild? Erneuerbare Energien dürfen umgesetzt werden aber nicht zu jedem Preis. Wenn wir nicht mehr ausreichend Wald haben, fehlt die Luft zum atmen. Warum nutzen wir nicht Wasser, oder die Sonnenenergie? Ich habe schon verstanden, dass sich hier grüne Politik ein Denkmal setzen möchte um Tübingen autark zu machen aber das hier ist ohne Sinn und Verstand! Ich erkläre mich nicht einverstanden und möchte nicht dass Steuergelder und Fördergelder sinnlos und zur Gefahr der Natur und somit auch für den Menschen eingesetzt werden. Nehmen Sie davon Abstand!	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie,wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 639 01.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Weshalb wird nicht primär nach Standorten für Windenergie nach Gebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Es macht doch keinen Sinn bei der geringen Windhöffigkeit des Standorts im Rammert einen der wenig zusammenhängenden Klimaschutzwälder in der Region Neckar Alb zu zerstören, da die Effizienz zur Energieproduktion dort einfach nicht gegeben ist. Aufgrund der Größe dieses Waldgebietes im Rammert ist dieses Gebiet ausserdem ein lebenswichtiger Feuchtigkeitsspender und Frischluftlieferant für die gesamte Region und ihre dort lebenden Menschen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 652 01.04.2024	TÜ-01 Als Waldbesitzer im Rammert und jemand der seit über 50 Jahren in Kilchberg lebt, möchte ich meine tiefe Besorgnis und ablehnende Haltung gegenüber dem geplanten Bau eines Windparks im Rammert (Vorranggebiet TÜ-01) zum Ausdruck bringen. Als Anwohner und Naturliebhaber bin ich zutiefst besorgt über die zu erwartenden Auswirkungen, die ein solches Großprojekt auf unsere Umwelt, unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität haben könnte. Als Waldbesitzer betrachte ich den Rammert nicht nur als eine Ansammlung von Bäumen, sondern vielmehr als ein komplexes Ökosystem, das eine Vielzahl von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bietet. Die Zerstörung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur den Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten vernichten, sondern auch die ökologische Stabilität des gesamten Gebiets gefährden. Der Rammert beheimatet eine Vielzahl seltener und geschützter Arten wie den Rotmilan, deren Lebensraum durch den Bau von Windrädern massiv beeinträchtigt würde. Zudem würde der Rammert in seiner Funktion als Klimaschutzwald mit seinem zusammenhängenden Waldgebiet zum Luftaustausch, Kühlung und Feuchtigkeitsspeicher weitestgehend zerstört. Der Schaden der hier an der Umwelt angerichtet würde, v.a. der Verlust großer Areale des Rammert als CO2-Speicher und zusätzlich für die CO2-Bilanz	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und naturschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, CO2-Bilanz, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Erholung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Beteiligung, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Bezüglich der Beteiligung des Ortschaftsrates Kilchberg wird auf § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz und die Zuständigkeit der Stadt Tübingen verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schädliche Effekte bei der Herstellung der Windräder und dem Aufbau sowie späteren Abbau und Entsorgung, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Rammert ist nicht nur ein bedeutendes Naturgebiet, sondern auch ein Ort von kultureller Bedeutung für die Menschen. Viele nutzen den Wald für Erholungszwecke, zum Wandern, Radfahren oder einfach nur, um die unberührte Natur zu genießen. Ein Windpark würde nicht nur das natürliche Erscheinungsbild des Rammerts drastisch verändern, sondern auch die Ruhe und Friedlichkeit dieses Ortes zerstören, der für viele Menschen eine wichtige Quelle der Entspannung und Erholung darstellt. Belastungen für den Menschen sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Emissionen bzw. Feinstaub, Lärm und den Schattenwurf von den geplanten 200 m+ hohen Anlagen zu erwarten. Dies führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-und Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen sowie psychischen Krankheiten. Die Gefährdung der Anwohner durch Schattenwurf der Rotorblätter wurde meines Wissens im Planentwurf bisher nicht geprüft. Eine besonders negative Auswirkung auf die Gesundheit sind Lärmbelastungen mit denen abhängig von der Windlage zu rechnen ist. Deshalb sind die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten mit ca. 1000m viel zu gering und müssten stattdessen mehrere Kilometer betragen. Auch der RVNA kommt in seiner strategischen Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit bestehen. Diese geplanten drastischen Eingriffe in die Natur und Umwelt sind umso unverständlicher wenn man die äußerst ungünstigen Windverhältnisse in der Region berücksichtigt. Der Rammert ist bekannt für seine geringe Windhöffigkeit und die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort ist ineffizient und im Ergebnis durch die erwartete Energieausbeute aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Laut eigener Studie des RVNA landet der Standort Rammert abgeschlagen auf den hinteren Rängen der möglichen Windkraftregionen. Es ist deshalb äußerst fraglich, ob die Investition in diesen Windpark wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn die natürlichen Gegebenheiten die Effizienz der Anlage in so deutlich negativer Weise beeinträchtigen. Letztendlich wurde vor einigen Jahren ein Engagement im Rammert durch die Stadtwerke Tübingen schon einmal genau deshalb abgelehnt weil des Verhältnis von zu geringem Windertrag und einem unverhältnismäßig hohen Eingriff in die Natur und Umwelt nicht sinnvoll erschien. Als Bürger der Gemeinde bin ich zutiefst beunruhigt und alarmiert über die intransparente Vorgehensweise und die sehr späte Information seitens des Ortschaftsrates über dieses Vorhaben bzw. den Prozess der Bürgerbeteiligung hierzu. Tatsächlich gab es die erste Information überhaupt zum geplanten Windpark im Rammert und der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung erst mit dem Kilchberger Mitteilungsblatt („Blättle“) vom 21. März diesen Jahres – das sind nur drei Wochen vor Abgabefrist am 11. April. Auch ist mir nicht bekannt, dass der Ortschaftsrat Kilchberg sich bisher zum geplanten Vorhaben überhaupt schon geäußert bzw . Stellung bezogen hat. Dieser Mangel an angemessener Kommunikation und Information ist besonders irritierend. Die Kilchberger Bürger wurden nicht rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen informiert, was es unmöglich machte, uns aktiv an den Diskussionen zu beteiligen und unsere Bedenken und Meinungen angemessen zu äußern bzw . zu formulieren. Es ist komplett unverständlich und undemokratisch, dass wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit einem so bedeutenden Projekt -wahrscheinlich dem für Kilchberg bedeutendsten in den letzten 50+	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jahren - auf diese Art und Weise getroffen werden sollen. Diese Vorgehensweise steht nach meinem Verständnis auch im Widerspruch zum Eingliederungsvertrag der damaligen Gemeinde Kilchberg in die Universitätsstadt Tübingen vom 21. Juni 1971. Dort steht folgendes geschrieben auf Seite 3 oben unter 7. (1): „Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.“ In diesem Vertrag steht weiter auf Seite 9 unter 20. (4), dass die Universitätsstadt Tübingen „in unmittelbarer Nähe des Wohngebiets keine Einrichtungen und Vorhaben zulassen“ wird, „die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel nachteiligen Immissionen verbunden sind.“ Das geplante Vorhaben würde aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sowie die abnehmende Attraktivität als Wohn- und Naherholungsgebiet ebenfalls, nach meiner Interpretation eine Verletzung des Angliederungsvertrags bedeuten. In Anbetracht all dieser Punkte möchte ich Sie dringend bitten, Ihre Pläne für den Bau eines Windparks im Rammert nochmals zu überdenken. Es gibt alternative Standorte für die Errichtung von Windparks, die weniger empfindliche Ökosysteme und Lebensräume beeinträchtigen würden und die gleichzeitig wirtschaftlich deutlich sinnvoller sind. Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Natur und den Menschen, und bitte Sie, von Ihrem Vorhaben abzusehen und den Rammert als intaktes Naturgebiet zu erhalten und zu bewahren.	
Privat ID: 654 02.04.2024	TÜ-01 - Geringe Windhöffigkeit (sicherlich bekannt, muss nicht weiter erläutert werden). - Keine vorhandene Infrastruktur. - Naturschutz: Bei der Informationsveranstaltung des Regionalverbandes am 12.3. in Weilheim wurde deutlich, dass harte Kriterien nicht ins Planungskonzept aufgenommen wurden. Dem RVNA war nicht bekannt, dass beispielsweise Rotmilane im Vorranggebiet nisten. - Keine transparente Auflistung aller Aspekte des RVNA zum Begriff Wirtschaftlichkeit. Sicherlich hat der Ausbau der Windenergie an Land großen Anteil bei der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Es ist sinnvoll diesen Ausbau zu fördern. Allerdings sollten die Wirtschaftlichkeit und der Naturschutz bei dieser Transformation berücksichtigt werden. Die Änderung der Rahmenbedingungen zur Erschließung neuer geeigneter Windvorranggebieten enthalten zum einen die Schwächung des Artenschutzes (Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes 29.07.2022). Dies ermöglicht den Ausbau vor allem in Waldflächen. Gerade diese Waldflächen sind allerdings oftmals wertvolle Ökosysteme. Im Falle des Vorranggebiet TÜ-01 werden zur Errichtung der Windanlagen größere Flächen für die Bauinfrastruktur gerodet. Diese werden nach der Bauphase aufgeforstet, dennoch ist fraglich, ob der Wert des Ökosystem dadurch erhalten bleibt. Hierbei möchte ich die erwähnten Nistgebiete der Rotmilane nennen, aber auch die Verdichtung des Waldbodens. Der RVNA konnte keinen Aufschluss über die Auswirkung der Bodenverdichtung im Bezug zur Wasseraufnahme des Waldbodens und der Grundwasserneubildung geben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Rahmenbedingungen nicht dahingehend geändert wurden, dass vermehrt auf landwirtschaftlichen Flächen, in die Nähe von Wohngebieten und- damit einhergehend- entlang von bestehenden Straßen Windenergieanlangen gebaut werden können. Die industrialisierte Landwirtschaft hat erheblich negative Auswirkungen auf die Lebensräume	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Überplanung von Wald, Verteilung Windenergiegebiete, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sämtlicher Arten, insbesondere Insekten. Das Ökosystem Rammert ist dagegen wertvoll für Tier und Mensch. Die Ökobilanz und die Wirtschaftlichkeit wären besser (dies gilt es zu prüfen), würde sich das Vorranggebiet auf die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Tübingen und Rottenburg erstrecken. Nach dem Windatlas ist hier die Windhöffigkeit auf einem ähnlichen niedrigen Niveau, allerdings müssen hier nicht erst Zufahrtswege gebaut werden, und die Fläche ist nach der Bauphase wieder für die Landwirtschaft bzw. für PV Anlagen nutzbar.	
Privat ID: 655 02.04.2024	TÜ-ZAK 01 Im vorgesehenen Gebiet auf der Gemarkung Höfendorf bzw. unmittelbar angrenzend gibt es zahlreiche Doline, darunter der sog. Vogelherdschacht mit einem Durchmesser von 2-3 Metern und einer Tiefe von ca. 38 Meter. Es bestehen meinerseits starke Bedenken bezüglich der Standfestigkeit von Windrädern in diesem Gebiet.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 453 29.03.2024	TÜ-01 Als in Tübingen-Kilchberg lebender Bürger und als unmittelbarer Anwohner des Rammert, möchte ich hiermit im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens meine Stellungnahme und Einwände gegen den geplanten Windpark im Rammert (Vorranggebiet TÜ-01) abgeben. Dieses Vorhaben wirft zahlreiche Fragen und Widersprüche auf, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches hier erkennbar missachtet würde. Im Folgenden erläutere ich meine Argumente gegen einen Windpark im Rammert: 1. Geringe Windhöffigkeit und damit fragwürdige Wirtschaftlichkeit: - Der Rammert ist bekannt für seine geringe Windhöffigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort ist ineffizient und durch die erwartete Energieausbeute aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. - Laut eigener Studie des RVNA landet der Standort Rammert abgeschlagen im letzten Quartil der möglichen Windkraftregionen. Es ist deshalb äußerst fraglich, ob die Investition in diesen Windpark wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn die natürlichen Gegebenheiten die Effizienz der Anlage in so deutlich negativer Weise beeinträchtigen. - Darüber hinaus sind selbst diese Werte noch deutlich zu positiv geschönt, da der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 die Windhöffigkeit in signifikant und systematisch überbewertet. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. - Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit somit falsch bewertet: Ein Vergleich zwischen Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt deutliche Unterschiede in der mittleren Windgeschwindigkeit und in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true 2. Bewahrung des Klimaschutzwaldes: - Durch fehlende Zufahrtstrassen und aufgrund der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, CO2-Bilanz, Artenschutz diverse, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	örtlichen Topografie müssten zusätzlich zu den geplanten eigentlichen Standorten der Windkraftanlagen unverhältnismäßig große Waldflächen gerodet werden. - Im Ergebnis würde der Rammert in seiner Funktion als Klimaschutzwald mit seinem zusammenhängenden Waldgebiet zum Luftaustausch, Kühlung und Feuchtigkeitsspeicher weitestgehend zerstört. - Der Schaden der hier an der Umwelt angerichtet würde, v.a. der Verlust großer Areale des Rammert als CO2-Speicher und zusätzlich für die Umwelt und die CO2-Bilanz schädliche Effekte bei der Herstellung der Windräder und dem Aufbau sowie späteren Abbau und Entsorgung, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. 3. Umweltauswirkungen auf die Tierwelt: - Der Rammert ist ein ökologisch wertvoller Lebensraum mit einer vielfältigen Tierwelt. Der Bau von Windrädern im Rammert bedroht die Habitate von Dachsen, Füchsen, Rehen, Wildschweinen und zahlreichen Vogelarten, Fledermäusen und Insekten. - Geschützte Arten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch sind im Rammert heimisch. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte ihre Lebensräume möglicherweise bis zu einer Ausrottung negativ beeinträchtigen. - Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windrädern. - Insbesondere im Rammert ist der Rotmilan noch mit einer sehr geringen Population vertreten; als Freizeitfotograph hatte ich das seltene Glück, vor Kurzem ein Exemplar in den Streuobstwiesen am Eingang des Rammert fotografieren zu können. - Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuch-bewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies ist bislang nicht geschehen. - Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung des Rotmilans. 4. Umweltauswirkungen auf die Pflanzenwelt und Biodiversität: - Ein funktionierender Wald sorgt für wichtige ökologische Prozesse wie z.B. die Produktion von Sauerstoff, den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, Pflanzenbestäubung und vor allem der Regulation des Klimas. - Das intakte Ökosystem Rammert würde durch einen so schwer wiegenden Eingriff in ein Ungleichgewicht geraten, welches mit großer Wahrscheinlichkeit gravierende negative Folgen nach sich ziehen würde. 5. Erhalt des Naherholungsgebietes und Gefahren für die Gesundheit: - Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen würde das wichtige Naherholungsgebiet für ca. 150,000 Bewohner im Raum stark belasten und zwar in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Emissionen bzw. Feinstaub, Lärm und den Schattenwurf von den geplanten 200m+ hohen Anlagen. Dadurch würden die Attraktivität und Erholungsqualität des Gebietes weitgehend zerstört. - Durch die laufende Bewegung des Rotors von Windrädern entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-und Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen sowie psychischen Beeinträchtigungen und Krankheiten.Die Gefährdung der Anwohner durch Schattenwurf der Rotorblätter wurde im Planentwurf bisher nicht geprüft und ist somit unvollständig. - Eine besonders negative Auswirkung auf die Gesundheit sind Lärmbelastungen mit denen abhängig von der Windlage zu rechnen ist. Es gibt zahlreiche Mediziner die vor andauernden Lärmbelastungen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Wohnumfeld warnen. Deshalb sind die Sicherheitsabstände zu einer Wohnbebauung mit 750-1000m viel zu gering und müssten stattdessen mehrere Kilometer betragen. - Im Eingliederungsvertrag der Gemeinde Kilchberg mit Tübingen aus dem Jahr 1971 steht unter § 20 (4) auf Seite 9 unten, dass die Universitätsstadt Tübingen in unmittelbarer Nähe des Wohngebiets „keine Einrichtungen und Vorhaben zulassen“ wird, „die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel nachteiligen Immissionen verbunden sind.“ Das geplante Vorhaben würde nach meinem Rechtsverständnis aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sowie die abnehmende Attraktivität als Wohn- und Naherholungsgebiet eine Verletzung des Eingliederungsvertrags bedeuten. Die Windkraft hat sicherlich seinen Platz innerhalb eines breiten Energiemix, jedoch sollte der Einsatz nicht unwirtschaftlich sein und auf Kosten des Naturschutzes und des Menschen gehen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass staatliche Eingriffe in Grundrechte nur erfolgen dürfen, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die geplantem Windkraftanlagen auf dem Rammert werden diesen Grundsätzen nicht gerecht. Letztendlich wurde vor einigen Jahren ein Engagement im Rammert durch die Stadtwerke Tübingen schon einmal genau deshalb abgelehnt weil des Verhältnis von zu geringem Windertrag und einem unverhältnismäßig hohen Eingriff in die Natur und Umwelt nicht sinnvoll erschien. Auch der RVNA kommt in seiner strategischen Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit bestehen.	
Privat ID: 651 02.04.2024	TÜ-01 Im Regionalplan Neckar Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) werden verschiedene Vorranggebiete zum Ausbau der Windenergie geplant, unter anderem auch das Vorranggebiet TÜ-01 Dußlingen/Tübingen. Es handelt sich dabei um das drittgrößte ausgewiesene Vorranggebiet, wobei der Abstand zu den in der Größe nachfolgenden Gebieten erheblich ist. Das Vorranggebiet TÜ-01 enthält den kompletten Rammert von Derendingen bis Bühl und reicht sehr nahe an die Teilorte heran. Beim Rammert handelt es sich um einen hervorragenden Laub/Mischwald, zum Teil mit sehr altem Baumbestand, der den südlichen Talrand des Neckars bedeckt. Er gilt als ein wertvoller Immissionsschutzwald zum Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, desgleichen ein wertvoller ortsnaher Erholungsraum. Ein Großteil des Rammerts ist Landschaftsschutzgebiet. Er ist Kernfläche im Biotopverbund Wald und damit von Bedeutung für Wildtierwanderungen. Der Rammert ist ein wichtiger Klimaschutzwald. Die Windhöffigkeit als Maß für die sinnvolle Nutzung der Windkraft ist dagegen nur sehr gering bis gering. Aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Bau von Windkraftanlagen in Wäldern weiß man, dass solche Anlagen die Wälder nicht nur beeinträchtigen, sondern zerstören. Neben den Windrädern müssen auch Flächen für Transformatoren, Kräne und Zufahrtsstraßen gebaut und offen gehalten werden. Bei Nutzung des Vorranggebiets TÜ-01 wie im Plan vorgesehen muss also davon ausgegangen werden, dass das Waldgebiet Rammert mit seinem vielfältigen Nutzen damit zerstört wird. Und das für einen nur geringen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stromertrag. Also maximalen Schaden bei minimalem Ertrag. Die Nutzung des Rammerts im Vorranggebiet TÜ-01 für die Windkraft halte ich daher für nicht sinnvoll. Ich fordere Sie auf, den Rammert aus dem Vorranggebiet TÜ-01 herauszunehmen.	
Privat ID: 666 02.04.2024	TÜ-03 Stellungnahme zu Windräder im Gebiet in Bodelshausen zwischen Birkenhof-Burgstallhof und Rammert [Anm. RVNA: Gebiet TÜ-03]: Bei diesem Gebiet handelt es sich um das direkt und stark genutzte Naherholungsgebiet bei meinem Wohnort. Ich bin grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie, die Einschränkungen der Anwohner sollte aber im Verhältnis zur Nutzung stehen und dies ist an diesem Standort nicht gegeben da die Windhöffigkeit nachweislich gering ist (siehe Windenergieatlas BW). Da ich sehr empfindlich auf Geräusche reagiere habe ich starke gesundheitliche Bedenken bezüglich hörbarem Lärm, Infraschall, Schattenwurf,.... Diese riesigen fast 300m hohen Türme sind viel zu nah an der Wohnbebauung! Ganz abgesehen davon ist der Kastanienhof mit seinen empfindlichen Bewohnern und Besuchern besonders schützenswert. Auch das angrenzende Vogelschutzgebiet (in diesem Gebiet haben sich auch endlich wieder Falken angesiedelt) kann man mit den Windrädern vergessen. Bei einer Waldabholzung von 1 ha pro Windrad ist der Wald in diesem Gebiet bei Bodelshausen weg.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 668 02.04.2024	TÜ-01 Im Gebiet TÜ-01 besteht zu geringe Windhöffigkeit, daher soll das Naherholungsgebiet Rammert nicht zerstört werden!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 669 02.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Der Rammert dient als Naherholungsgebiet für die Bewohner der angrenzenden Gemeinden im Steinlachtal, als auch für die Bewohner aus dem Raum Tübingen (Weilheim, Kilchberg und Bühl). Ein Windpark würde diese Naturschönheit zerstören und auch das Wild und die Vögel stark gefährden. Deshalb sollte ein Windpark im Rammert nicht verwirklicht werden.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 565 03.04.2024	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb ein. - Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. - Unsere heimische Landschaft, geprägt durch das Panorama des Albtraufs, des Rammerts und der großflächigen Streuobstgebiete, sowie die weite Aussicht auf die Voralb, den Albtrauf und ausgedehnte Waldgebiete, bietet eine herausragende Lebensqualität. Der Bau von riesigen Windrädern würde bedeuten, dass Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen versiegelt werden. Dies hätte zur Folge, dass Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen verloren gehen und wunderbare Naherholungsgebiete für die Bürger zerstört werden, in denen sie im Einklang mit der Natur leben und sich erholen	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Windhöffigkeit Windatlas BW Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können. - Windindustrieanlagen stellen eine große Gefahr für Vögel (z.B. dem Rotmilan) dar, welche die Geschwindigkeit der Rotorennicht nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. - Obwohl Windenergie vordergründig als ökologisch klingt, werden Windräder aus nicht-natürlichen Materialien hergestellt und verbrauchen bei Produktion und Bau enorme Mengen an Energie und Materialien. Zudem ist die Entsorgung nach ihrer Nutzung ungelöst, sodass nach nur 20 Jahren vermutlich nur noch Ruinen unsere Landschaft zieren werden. - Baden-Württemberg zählt zu den windärmsten Bundesländern, daher sollten Windräder höchstens auf exponierten Gipfeln errichtet werden. Windenergie kann zwar eine alternative Energiequelle sein, jedoch nicht, wenn dafür in intakte Landschaften riesige Windräder gebaut werden.	
Privat ID: 602 28.03.2024	Für die markierte Fläche (10ha, [Ort anonymisiert] , Grosselfingen) ist im Moment eine Freiflächen-PV-Anlage in Planung, allerdings hat noch keine Änderung des Flächennutzungsplans stattgefunden. Alternativ dazu möchten wir daher anfragen, ob sie auch für Windkraft in Frage käme. Der Abstand der Mitte der Fläche zum Wohnhaus der Grundstückseigentümerin (Wohnstätte im Außenbereich) beträgt etwas mehr als die erforderlichen 450m, der Abstand zur nächsten Siedlung in jedem Fall mehr als 750m. Eine Prüfung der Entfernung zum nächsten Netzeinspeisepunkt hat ergeben, dass dieser nur 1,5-2km entfernt liegt (Weilheim).	Die vorgeschlagene Fläche eignet sich aufgrund der Siedlungsvorsorgeabstände nicht für die Windenergienutzung.
Privat ID: 681 03.04.2024	TÜ-01 Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windenergie möchte aber als Anlieger dieses Vorranggebietes meine Bedenken äußern. Bei allem was ich über diesen Standort mich informiert habe, sind die Eingriffe in die Natur nicht im Verhältnis des Nutzens. Die Gründe liegen ihnen selbst vor und deswegen braucht es hier keinen politischen Willen sondern es reicht der Menschenverstand.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Vogelzug, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 437 03.04.2024	TÜ-01 Da beim Bau eines Windrades für das Fundament sehr viel CO2 produziert wird möchte ich wissen wie sich dies an einem genauen Beispiel für so ein geplantes Windrad amortisiert. Wie sieht es mit dem Rückbau der Fundamente aus wenn die Windräder die Alters-Verschleißgrenze erreicht haben. Wie/Wo findest die Zufahrt Transport der Baumaterialien samt Windräder statt. Warum "zwackt" mann nicht ein kleines Stück Naturpark Schönbuch ab, zwischen Pfrondorf und Dettenhausen die bevorzugte Variante von Herrn OB Palmer laut Aussage auf der Bürgerversammlung Weilheim da dort die Infrastruktur weitgehend besteht sondern opfert ein bis dato Europäisch geschütztes Stück zusammenhängenden Wald-Rammert- und verliert eine wertvolle Frischluftschneisse? Da ich dort wohne weis ich was ich sage.....die Erdtemperaturen sollen ja bekanntlich steigen....	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, CO2-Bilanz, Rückbau, Überplanung von Wald Waldschutz, Naturschutz. Im Bereich zwischen Pfrondorf und Dettenhausen ergibt sich ein Ausschluss von Windenergieanlagen aufgrund eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutzgebietes und eines Landschaftsschutzgebietes (in Kombination mit dem FFH-Gebiet). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 683 03.04.2024	RT-16 Einwendung zum geplanten Wind Vorranggebiet RT-16 Gemarkung Römerstein-Donnstetten	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden, wodurch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Bussard, Falken und Milan. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Von naturkundlicher und ornithologischer Seite wurde die Dichte der windkraft- empfindlichen Arten bereits belegt. Die angrenzenden Wiesenflächen und Äcker sowie dazwischen gelagerte Baum- und Buschstreifen bieten einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten diese Flächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalben und Lerchenarten. Des Weiteren ziehen Zugvögel wie u.a. Lerchen, Stare und Wachholderdrosseln vorwiegend durch das Planungsgebiet - europäische Vogelzuglinie. Der Standort im Wald auf dem Hochbuch birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Die die angrenzende Schertelhöhle als Quartier nutzen. Die Windkraftanlagen würden besonders große Schäden in der Population dieser streng geschützten Tiere anrichten. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	ca. 7 ha landwirtschaftliche Fläche nicht mehr überplant ist. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 684 03.04.2024	RT-16 Einwendung zum geplanten Wind Vorranggebiet RT-16 Gemarkung Römerstein-Donnstetten Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Bussard, Falken und Milan. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Von naturkundlicher und ornithologischer Seite wurde die Dichte der windkraft- empfindlichen Arten bereits belegt. Die angrenzenden Wiesenflächen und Äcker sowie dazwischen gelagerte Baum- und Buschstreifen bieten einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten diese Flächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalben und Lerchenarten. Des Weiteren ziehen Zugvögel wie u.a. Lerchen, Stare und Wachholderdrosseln vorwiegend durch das Planungsgebiet - europäische Vogelzuglinie. Der Standort im Wald auf dem Hochbuch birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Die die angrenzende Schertelhöhle als Quartier nutzen. Die Windkraftanlagen würden besonders große Schäden in der Population dieser streng geschützten Tiere anrichten. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden, wodurch ca. 7 ha landwirtschaftliche Fläche nicht mehr überplant ist. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 618 03.04.2024	ZAK-11 Stellungnahme zum Teilregionalplan Windkraft im Bereich der Gemeinden Bitz/Winterlingen ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erheben wir Einwendungen gegen die Planung. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Eine fachliche Stellungnahme zur potentiellen Gefährdung des Grundwassers der Trinkwasserschutzgebiete „Westliche Lauchert“ und „Quellen im Schmeietal“ im Hinblick auf die geplante Errichtung des Windparks Winterlingen im	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Erdbeben/Geologie.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zollernalbkreis (Baden-Württemberg) vom März 2019 kommt zu folgenden Feststellungen: Die mittlere Abstandsgeschwindigkeit Va des Grundwassers beträgt ca. 100 m/h. Höchstwerte lagen über 300 m/h (Vergleich Buntsandstein: ca. 20 m/d), das kurzfristige Karstwasser verweilt nur kurz im Untergrund, daher ist die Reinigungswirkung gegenüber Schadstoffen äußerst gering und nur die kaltzeitlichen Lagen mit den darin entwickelten Böden schützen das Grundwasser. Während der Errichtung der WEA werden die Böden großflächig entfernt (Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegungen). Der Grundwasserleiter (ungesättigte Zone) wird freigelegt. In dieser Phase besteht trotz aller Vorsorge- und Vorsichtsmaßnahmen (z. B. hydro-geologische/bodenkundliche Begleitung, Überwachung, Monitoring) ein nicht kalkulierbares Restrisiko einer Kontamination des letztendlichen Trinkwassers durch Grundwasser gefährdende Stoffe in einer realen Schutzzone II. Schadstoffe, die in Klüfte des Gesteins eindringen, können nicht mehr entfernt werden. Schadstoffeinträge werden in Abhängigkeit von den lokalen Abstandsgeschwindigkeiten weitergegeben. Da schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, ist das Gebiet Bitz/Winterlingen für Windkraft abzulehnen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 685 03.04.2024	ZAK-11 Stellungnahme zum Teilregionalplan Windkraft im Bereich der Gemeinden Bitz/Winterlingen ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erheben wir Einwendungen gegen die Planung. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Eine fachliche Stellungnahme zur potentiellen Gefährdung des Grundwassers der Trinkwasserschutzgebiete „Westliche Lauchert“ und „Quellen im Schmeietal“ im Hinblick auf die geplante Errichtung des Windparks Winterlingen im Zollernalbkreis (Baden-Württemberg) vom März 2019 kommt zu folgenden Feststellungen: Die mittlere Abstandsgeschwindigkeit Va des Grundwassers beträgt ca. 100 m/h. Höchstwerte lagen über 300 m/h (Vergleich Buntsandstein: ca. 20 m/d), das kurzfristige Karstwasser verweilt nur kurz im Untergrund, daher ist die Reinigungswirkung gegenüber Schadstoffen äußerst gering und nur die kaltzeitlichen Lagen mit den darin entwickelten Böden schützen das Grundwasser. Während der Errichtung der WEA werden die Böden großflächig entfernt (Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegungen). Der Grundwasserleiter (ungesättigte Zone) wird freigelegt. In dieser Phase besteht trotz aller Vorsorge- und Vorsichtsmaßnahmen (z. B. hydro-geologische/bodenkundliche Begleitung, Überwachung, Monitoring) ein nicht kalkulierbares Restrisiko einer Kontamination des letztendlichen Trinkwassers durch Grundwasser gefährdende Stoffe in einer realen Schutzzone II. Schadstoffe, die in Klüfte des Gesteins eindringen, können nicht mehr entfernt werden. Schadstoffeinträge werden in Abhängigkeit von den lokalen Abstandsgeschwindigkeiten weitergegeben. Da schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, ist das Gebiet Bitz/Winterlingen für Windkraft abzulehnen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 686 27.03.2024	ZAK-11 Hiermit lege ich folgende Einwendungen zum vorliegenden Planentwurf im Plangebiet Bitz/Winterlingen zu voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen ein. Ich verzichte bewusst auf das ausführliche Vorbeten von den wahrheitsgemäßen und Ihnen bereits allen bekannten, gutachterlich bestätigten Fakten und möchte deshalb auf die Verstandesebene eingehen. Ich habe Einwendungen gegen die Planung wegen der Wirtschaftlichkeit. Wie kann man nur von der Spitzenauslastung der Projektierer ausgehen um eine so wichtige einschneidende Entscheidung zu treffen? Richtig wäre doch, von der schlechtesten Auslastung und der Spitzenauslastung ein Mittel zu errechnen um eine reale Abschätzung zu bekommen. Wird dies gemacht, müssten auch Sie zugeben, es funktioniert nicht wie es vorgerechnet wurde. Das Argument, es wird schon wirtschaftlich sein, sonst würde man es von der Politik nicht unterstützen ist in meinen Augen voll naiv. Es bedarf dringend Kontrollen solcher wirtschaftlichen Aussagen, um zu wissen ob es tatsächlich so bewiesen ist oder nur als erwiesen gilt. Nicht alles, was die Politik für gut hält, ist auch richtig. Das jüngste Beispiel: Corona-Verordnungen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen aus der Presse kurze Artikel über die zugegebenen Politikfehler zu geben, die aber zu spät für die Menschen kamen. Vorbei, vorbei! Ich appeliere an Ihren gesunden Menschenverstand. Interview SWP am 25.01.2014 mit Manuel Hagel CDU-Landesvorsitzender siehe Anlage [Anm. RVNA: Interview swp 25.01.2024 mit Bezug zu Corona]. Einwendung gegen die Planung wegen Zerstörung unseres Waldes. Sie roden wertvolle große Waldflächen für unwirtschaftliche Windindustrieanlagen? Ich kenne noch aus den 90er Jahren Spendenaufrufe für Israel "Wald Deutscher Lander". Dort wurden Aufforstungen mit Spendengelder gezielt zur Regen- und Klimaverbesserung in wüstenähnlichen Gebieten organisiert und getätigt. Es ist unbegreiflich, dass man einen Wald in einem Flautegebiet dafür opfert! Einwendung gegen die Planung wegen großräumiger Landschaftszerstörung und dadurch Verlust der Lebensqualität. Ich rate Ihnen, machen Sie mal Urlaub in den Chiemgauer Alpen und schauen Sie, wie harmonisch die Landschaft noch ist. In Bayern hat man es erkannt, wie schrecklich es aussehen muss, wenn auf jeder Spitze ein Windrad stehen würde. Das sind noch wirkliche Werte, die geschützt werden und werden müssen. Das Land Bayern hat dies erkannt. Ein Besuch in Rheinland-Pfalz wäre auch zu empfehlen. Bei einem Panoramablick von 180 Grad sind ca. fünfzehn Windindustrieparkanlaqen zu sehen. Die Landschaft ist zerstört. Der Wert des Naturpark Obere Donau opfern Sie für eine Unwirtschaftlichkeit! Einwendung gegen die Planung wegen Gefährdung und Tötungen von Vogelarten: Rotmilane, Schwarzmilane, Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Uhu, Turm- u. Baumfalke und Schwarzstorch. Das Tötungsverbot darf nicht durch Ausnahmen aufgehoben werden. Die bedrohten Tierarten müssen geschützt und nicht vernichtet werden. Einwendung gegen die Planung wegen umweltschädlichen Verbundwerkstoffen beim Rückbau sowie Umweltverschmutzung und Waldversiegelung durch Beton. Unmengen von Beton - 36.000 t - die nie mehr entfernt werden, weil die privaten Grundstückeigentümer finanziell es sich gar nicht (in 20 Jahren) leisten können, sondern man wird dann einfach Gras darüber wachsen lassen. Es wird den Nachkommen eine riesige Mülllast hinterlassen, die zu entsorgen ist, wie beim Atommüll. Einwendung gegen die Planung wegen Erdbebengefahr: Ich erinnere Sie: am 03.09.1978 um 6:08 Uhr bebte die Erde in Albstadt und Umgebung. Magnitude 5,8 auf der Richterskala, das entsprach einer Energie von 8 Mill. Kilowattstunden. Drei Stunden später um 11:03 Uhr bebte die Erde	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Rückbau, Entsorgung, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Infraschall. Die Belange des Naturparkes Obere Donau sind in der Planung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wieder mit einer Magnitude von 4,7 das entsprachen 6,5 Mill. Kilowattstunden. Jedes Haus in Bitz/Albstadt und Umgebung muss eine erdbebensichere Bauweise vorweisen um eine Baugenehmigung zu erhalten. Sollte die Windindustrieanlage ohne erdbebensichere Bauweise gebaut werden (wegen den immensen Mehrkosten, ist in der Planung bisher nicht berücksichtigt), wird im Falle eines Umstürzens der Windkraftanlage ein Umweltschaden entstehen durch Waldbrand, Getriebeölversickerung (1000 l) und dadurch Grundwasserverseuchung. Durch Brand von Rotorblättern - CFK Materialien - werden Nanopartikel frei, die lungenschädigend sind und in unsere Lebensmittel übergehen. Einwendung gegen die Planung wegen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall: Da Infraschall durch die Windkraftanlage bewiesen ist, es aberz.Z. noch keine technische, hochempfindliche Messgeräte dafür gibt, ist es unakzeptabel zu behaupten Infraschall sei völlig harmlos für Mensch und Tier. Gleichzeitig werden Personen, die entscheidende Funktionen ausüben, in falscher Sicherheit gewogen. Die Vergangenheit zeigt es uns klar an folgenden Beispielen: Röntgen Früher hatte man Kinderfüße beim Schuhekaufen im Schuhgeschäft bedenkenlos in einen Röntgenschaukasten gestellt um die richtige Schuhgröße zu ermitteln. Heute muss jeder beim Röntgen, um Verbrennungen zu vermeiden, einen Bleischutz tragen. Feinstaubbelastung: Vor 20 Jahren wurden Dieselkraftfahrzeuge als besonders umweltfreundlich gelobt. Heute gibt es Fahrverbote in den Innenstädten, die jetzt durch die hochempfindlichen Messgeräte als gesundheitsschädlich bewiesen wurde. Asbest Früher hatte man Asbest als den Werkstoff des Jahrtausends bejubelt. Heute wird er mit Schutzanzügen, Atemschutz und als Giftsondermüll entfernt und mit großem Aufwand entsorgt. Im Grundgesetz der BRD Artikel 2 Abs. 2 hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wir fordern Sie auf, dieses Grundrecht einzuhalten und zu gewährleisten.	
Privat ID: 688 27.03.2024	Es ist mir ein ernstes Anliegen, Ihnen heute meinen Widerspruch zum geplanten Ausbau der Windkraftindustrie in der Region mitzuteilen. Ich verfolge die Entwicklung der Energiewende schon seit vielen Jahren. Von einer anfänglich positiven Einstellung ist nicht mehr viel übrig geblieben. Inzwischen halte ich den Sonderweg der deutschen Energiewende, die ein engbesiedeltes Land dezentral und flächendeckend mit Windindustrieanlagen von gigantischer Höhe überzieht, für einen Alptraum, der nicht weiter hinnehmbar ist. Nun soll auch noch eines der windärmsten Bundesländer dem unsinnigen Diktat Folge leisten und die Bevölkerung das brachiale Eindringen der Windindustrie in ihre Natur-und Kulturlandschaften akzeptieren. Akzeptanz lässt sich aber weder verordnen noch erzwingen oder gar erkaufen. Die überstürzte, nicht zu Ende gedachte „Energiewende" hatte von Anfang an gravierende Geburtsfehler. Sie müssen korrigiert werden. So kann es nicht weitergehen. Die aktualisierte, frei verfügbare digitale Publikation "Wissenschaftler fordern: Keine Windenerqie im Wald! - Landschaften und Wälder schützen!" bringt die Forderungen der zahlreichen dort zu Wort kommenden Wissenschaftler auf den Punkt: Eine weitere Zerstörung unserer verbliebenen Naturräume durch gigantische Industrieanlagen ist keine Option für eine lebenswerte Zukunft!	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 689 27.03.2024	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete: WEA-437-019, WEA-437-026, WEA-437-016, WEA-437-020 und WEA-437-014 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Als Anwohnerin in einem der geplanten	Die in der Stellungnahme genannten Windenergiegebiete liegen nicht in der Region Neckar-Alb, sondern in der Region Bodensee-Oberschwaben.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bereiche bin ich schwer getroffen von den geplanten Windkraftanlagen. Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum benachteiligten Gebiet der Region. Nur durch viel persönlichen Einsatz aller Anwohner, konnten lokale Arbeitgeber/-in erhalten bleiben und die Neubaugebiete mit jungen Familien wieder „Leben" eingehaucht bekommen. Sollen die Dörfer als „attraktiver" Wohnraum für junge Familien verloren gehen, würden auch hier Arbeitskräfte fehlen und langfristig ein Aussterben der Dörfer folgen. Was wiederum mit Schließungen von u.a. Handwerksbetrieben und lokalen Unternehmen folgen wird, wenn keine Arbeitskräfte mehr hier wohnen. Es muss hier ein Einklang zwischen Vorranggebieten und Wohngebieten gefunden werden! Die Schwäbische Alb ist ein wunderschönes Naherholungsgebiet mit einer einzigartigen Natur und Landschaft. Es ist wichtig, die Umwelt zu schützen und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um die Schönheit und Vielfalt der Schwäbischen Alb zu bewahren. Es ist nicht verantwortlich giftige Stoffe wie SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) in dieses Ökosystem einzubringen. Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwändige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Desweiteren verzerren die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwa 10-15 % Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. Die Windhöffigkeit ist nicht gegeben, um einen solchen Eingriff mitten im Wald zu rechtfertigen. Die Wertverluste der Anwohner können angesichts eines unterdurchschnittlichen Windangebots nicht hingenommen werden. Die Tiervorkommen unter Naturschutz (Rotmilan, UHU und Kollkrabe) sind einzigartig in Baden-Württemberg. Nur ein exorbitant guter Standort könnte ausreichend Argumente liefern, um die Gefährdung dieser Tiere und Pflanzen hinzunehmen; hier ist man angesichts der Windhöffigkeit weit davon entfernt. Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbandes ab. Die Planungen des Verbandes basieren auf dem Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verband bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die oben genannten Vorranggebiete sind alle im unteren Bereich des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in den genannten Vorranggebieten nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich überden real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die oben genannten Windvorranggebiete somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten anderer Standorte festschreibt, nur auf der Basis von Modellen und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist völlig unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei den zu erwartenden Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt. Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald.Die Belästigung und Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende. Denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern. Ich weise den Planentwurf zurück.	
Privat ID: 690 02.04.2024	Ich teile Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen den geplanten Ausbau der	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraft(-räder) in unserer Region Neckar-Alb mit. Gründe: 1.) Unsere Region ist eine der windärmsten Gegenden der BRD. 2.) Die drohende Umzingelung durch Windparkflächen (bei Seebronn, Starzach, Tübingen). 3.) Die damit einhergehende Verunstaltung unserer harmonischen Naturlandschaft. 4.) Teile der Industrie benötigt eine verläßliche Strom-Grundlast. 5.) Die sog. Energiewende ist überstürzt. Sie kann nicht gegen, sondern nur mit der Bevölkerung gemanagt werden. 6.) Strom aus Wind und Solar erfordert laufende Korrekturen der Stromübertragung. 7.) Es ist absehbar, daß die Kosten für die Stromtransportwege steigen werden. Fazit: Die Zerstörung der verbliebenen Naturräume durch gigantische Industrieanlagen Ist keine Option. Dagegen steht die Lebensqualität. Wind -und Solarenergie garantieren keine Stromgrundlast. Die Kosten für Energie werden steigen.	fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Grundlastfähigkeit. Eine Umfassung der genannten Ortschaften durch spätere Windenergieanlagen kann nicht festgestellt werden. Für alle genannten Ortschaften mit Teilorten verbleiben in gebührendem Abstand ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 557 02.04.2024	Die Erstellung der Windkonverter in der geplanten Dimension stellt einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und in den Boden (Fundamentierung, Zuwegung) dar. Von diesen Anlagen gehen Gefahren für Menschen und Tiere aus. Diese politisch gewollten Eingriffe in unsere Ressourcen müssten rein sachlich begründet sein. Der vom Regionalverband von vornherein gewünschte und auch realisierte “Ausgleich” zwischen Albhochfläche und Albvorland, um den Unmut der Bevölkerung auf der Albhochfläche in Grenzen zu halten, ist keine sachliche/fachliche Begründung. Diese “Ausgleichs”-Vorgabe ist rein politischer Natur und als Begründung der gewollten Eingriffe unzulässig. Diese Anmaßung steht Ihnen nicht zu! Eine sachliche Begründung ergäbe sich nur aus der Windhöffigkeit eines Standortes. Dieses Windpotential ist im gesamten Albvorland laut Windatlas Baden-Württemberg mit 105-250 W/m? bzw. 4-5 m/s im Grenzbereich der Rentabilität einzuordnen. Wenn man die Windrose des Flughafens Echterdingen mit zu Rate zieht, scheint der im Windatlas genannte Wert für die mittlere Windgeschwindigkeit im Gebiet RT-TÜ sogar zu hoch zu sein. Ihre “Ausgleichs”-Vorgabe führt im Albvorland zu einer nicht wieder gut zu machenden Ressourcenvergeudung (Die Recyclingsquote ist bei Windrädern minimal.) und zu einer schweren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie täuschen die Grundstückseigentümer und die Gemeinden bezüglich der zu erwartenden Pachteinnahmen und weisen sie nicht darauf hin, dass auf die Grundstückseigentümer Rückbaukosten zukommen können. In meiner erssten Stellungnahme vom 11.3.2024 habe ich gründlich dargelegt, dass die im Wind-an-Land-Gesetz beschlossenen Maßnahmen geophysikalisch nicht begründbar sind. Die Politik kennt diesen Sachverhalt, da aber so viele mitmachen, aus welchen Gründen auch immer, werden sie ihre Ziele erreichen. Es ist wie bei Corona: Keine der Corona-Maßnahmen war medizinisch begründbar. Beide Lügengebäude, Corona und Klima, sind globalistische Kriegsschauplätze gegen die Menschheit. - Der IPCC vor einer Woche: “Wir stehen am Abgrund!” Springt nicht hinunter! Anlage: Windrosen von den Flughäfen Echterdingen, München und Hamburg [Anm. RVNA: Darstellung der Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 691 02.04.2024	RT-06 Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Dies betrifft das von Ihnen als Vorranggebiet- mit den Bezeichnung RT-06 Pfronstetten, 719 ha Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Waldschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planung der oben genannten Vorranggebiete. Speziell für das o.g. Gebiet zeichnen sich Konflikte ab, die diese Fläche als völlig ungeeignet zur Errichtung von Windenergieanlagen erscheinen lassen. Weshalb diese nicht zur Energiewende beitragen werden, die folgenschweren Einschnitte in Flora und Fauna, sowie die Belastung der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen sind und diese Fläche damit zwingend von einer Planung ausgenommen werden muss. Ich widme mich in meiner Freizeit dem Schutz und dem Erhalt vielfältiger Themen im Natur- und Umweltschutz. Deshalb möchte ich Sie auf eine wichtige Gesetzeslage bei den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Vorranggebieten aufmerksam machen. Wie ich beobachten konnte, wurde diese in den Informationsveranstaltungen für Bürgermeister, Gemeinderäte, Kreisräte und Bürger nicht eindeutig oder auch unklar dargestellt. Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Bundesregierung sieht nur noch in Natura 2000 und —Naturschutzgebieten im —immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung vor. Da alle vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebiete diese Vorgabe nicht erfüllen, reicht die Strategische Umweltprüfung aus, die bei der Regionalplanung durchgeführt wird, Es muss keine, wie in den Informationsveranstaitungen der Region Bodensee-Oberschwaben dargestellt, vertiefte Naturschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass die Einordnung der LUBW von BW in windkraftgeeignete Gebiete viele naturschutzrechtliche Gutachten und Erkenntnisse außer Acht gelassen hat, was dann im Genehmigungsverfahren nicht mehr geheilt werden kann. Dies ist meiner Meinung nach eine Aushebelung des Naturschutzes und grundgesetzwidrig. Umfassungswirkung: Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen. Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind. Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt — ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld — 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden. Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Rückbau, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Wasserschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Haftung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Erholung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz, Tourismus, CO2-Bilanz, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern. Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos. Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, und Neckar-Alb führen zu einer absoluten Überbelastung/Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund um Kettenacker von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Kettenacker sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Die Umzingelung in Kettenacker beinhaltet ein Vielfaches mehr als die laut Gutachten genannten 120 Grad im Sichtfeld. Da es sich hierbei um geplante Windkraftanlagen von 300 m Höhe und höher handelt, ist der laut Gutachten genannte Prüfradius von 2,5 km zu hinterfragen bzw. entsprechend zu erweitern. Daher fordere ich die Herausnahme des Planungsgebietes sowie eine Visualisierung rund um Kettenacker. Die Vorranggebiete liegen größtenteils im Wald: Im Wald kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Das adressierte Vorranggebiet wird abgelehnt, da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Bitte bedenken Sie auch, dass durch die Abrasion von Mikroplastik den von Wind und Wetter ausgesetzten gigantischen Rotoren eine große gesundheitliche Gefahr ausgeht. Geschätzt werden 150 kg Abrieb pro Windenergieanlage und Jahr. Unsere bisher wenig belasteten Naturräume, unser Quellwasser und Ackerland, die privaten Gemüsegärten werden dadurch zusätzlich gefährdet. Hier ein sehr eindrückliches Vide (3,5 Minuten) von Anthony Lee zu diesem Thema. https: /Avww. voutube.com/watsch?v=aZssaRiOvEO. Sie als Regionalräte tragen eine hohe Verantwortung gegenüber dem Bürger und der Natur im Sinne des 820 a Grundgesetz und 81 BundesNaturSchutzGesetz und wurden gewählt um die Vielfalt, Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungskraft der Region vorausschauend und nachhaltig weiterzuentwickeln.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bei dem Pfronstetter Vorranggebiet handelt es sich um einen atypischen Fall, weil das öffentliche Interesse der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien entgegenstehen, die mit dem Artikel 20a Grundgesetz (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind. Daran ändert auch das überragend öffentliche Interesse nach 82 EEG 2023 nichts, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach 8 1 Abs. 7 BauGB oder 8 7 Abs. 2 S. 1 ROGB83 stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Dies ist selbst in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag beschrieben, allerdings mit völlig verharmlosten Zahlen. Diese Gefahrenstoffe landen großflächig auf dem Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Diese Verseuchung kann zu gravierenden gesundheitlichen Gefahren für Menschen, Tiere und die Trinkwasserversorgung in diesem hochsensiblen Wasserschutzgebiet. In der gesicherten Trinkwasserversorgung liegt eindeutig ein überragendes öffentliches Interesse vor! Diese wichtigen Faktoren wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Windkraftanlagen produzieren Lärm und Infraschall: Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Viele Ärzte und Ingenieure warnen vor den Gesundheitsgefahren durch Infraschall ausgelöst von Windkraftanlagen. Es gibt mittlerweile weltweit ausreichend Forschungsergebnisse, in denen aufgezeigt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Es ist mehr als bedrohlich, unmittelbar neben zig Windindustrieanlagen in nächster Nähe leben zu müssen. Die Weltgesundheitsorganisation schreibt 2000 m Abstand vor. Die aktuelle Gesetzgebung hinkt den wissenschaftlichen Erkenntnissen weit hinterher. Asbest und viele andere gefährliche Stoffe wurden eine Zeit lang von staatlicher Seite auch als unbedenklich eingestuft. Immer mehr seriöse Studien belegen, dass der nicht hörbare Schall sehr viel weiter reicht als der Hörbare und die Gesundheit von Mensch und Tier erheblich gefährdet. Verstecken Sie sich nicht hinter alten und einseitigen Stellungnahmen. Windkraftanlagen führen zu einer Wertminderung von Immobilien: Aufgrund der Nähe zu Kettenacker werden die geplanten Windkraftanlagen zu einer Wertminderung der Grundstücke führen. Bis dato gibt es rund um Kettenacker keine Bauwerke wie z. B. Gebäude, Türme, Masten, etc., die das Landschaftsbild in seiner Größe und Mächtigkeit markant beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um Kettenacker auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont! Gerade das zeichnet das Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig! Der Bau von riesigen Windkraftanlagen würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören! Es kann nicht erstaunen, dass Wohnimmobilien mit einer derart ungesunden Exposition, die sich noch dazu in einer zerstörten, industrialisierten "Landschaft" befinden, nicht mehr verkehrsfähig sind. Selbst wenn man nur von einer Teilentwertung ausgeht, kann dies für viele Hauseigentümer, gerade für junge Familien oder ältere Menschen, die ihre Wohnimmobilien als Altersvorsorge nutzen, wirtschaftlich existenzbedrohende Auswirkungen haben. Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	privatem Hauseigentum führt, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14 GG zugunsten Privater eingegriffen. Damit wäre selbst bei einer rechtmäßigen Genehmigung die Frage nach Entschädigung zu stellen. Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit leider nur zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit vom Staat auszugleichen. Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in Kettenacker drastisch an Wert. Die Bürger Baden-Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel “Verlieren Häuser an Wert?“: „Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben” Weiter heißt es im Bericht: „Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich... Selbst bei Stillstand der 7 Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html). Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Die Auswirkungen auf die Bürger sind erheblich und kommen einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“ und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung“ zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des genannten Vorranggebietes ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten. Windkraftanlagen zerstören die Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb: Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb und ihrem einzigartigen Charakter. Sie würden den Charakter der Schwäbischen Alb zerstören, die Kulturlandschaft der Alb signifikant entwerten, die weiten Sichtachsen eliminieren und den artenreichen Naturraum massiv gefährden. Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft mit den zahlreichen Wiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung und den Touristen sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Dieses Naherholungsgebiet, das viele Menschen aus der Region Reutlingen und Stuttgart regelmäßig besuchen, werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen: Vor allem bei niedrigem Sonnenstand ist mit einer Sichtbelästigung durch Schattenschlag zu rechnen. Aber auch bei Nacht kommt es zu Sichtbeeinträchtigungen durch eine Vielzahl an Blink-/Dauerlichtern an den Windkraftanlagen, die als Sicherheitsbeleuchtung fungieren. Der Nachhaltigkeitsbeirat spricht von unmittelbaren Störungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 2,5 km und mit einer visuellen Beeinträchtigung (hier vor allem Drehbewegungen, nächtliche Beleuchtung) mit einem Radius von bis zu 15 km. Dies stresst insbesondere Menschen und Tiere. Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Rotmilanen: Milane sind windkraftempfindliche Tiere und stehen unter einem besonderen Schutz. Laut Gutachten von Frau Dr. Gschweng, ist auf der Schwäbischen Alb nicht nur ein Dichtezentrum des Rotmilans, sondern ein Weltdichtezentrum. Dies bedeutet, dass das Gebiet rund um Kettenacker für den Fortbestand des Rotmilans der weltweiten Population Verantwortung trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Hier steht eindeutig europäisches Recht vor deutschem Recht. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fällt das Vorranggebiet gänzlich weg. Die Vorrangfläche für Windenergie in Pfronstetten muss somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen des Teilregionalplan Energie RV Neckar Alb herausgenommen werden. Wie in aktuellen Planunterlagen des Verbandes zu entnehmen ist, wurde dieses Gebiet bisher nicht entnommen. Stattdessen setzt der Regionalverband Donau-Iller und Regionalverband Bodensee Oberschwaben noch je eine weitere riesige Vorrangzone unmittelbar an die Wohnbebauung und an die Ortsgrenze zu Kettenacker. Allein diese zusätzlichen Vorranggebiete ergeben enorme Belastungen für die Kettenacker Bevölkerung. Diese Tatsachen sind in der Abwägung nicht zum Tragen gekommen! Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Menschen: Es gibt mittlerweile genügend Studien, national wie auch international, die die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen belegen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Kettenacker liegt in einem strukturschwachen Gebiet mit wenigen Arbeitsplätzen. Wenn Sie die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Kettenacker weiter vorantreiben, machen Sie sich daran schuldig, dass der Ort ausbluten wird. Es gibt viele Orte in der Bundesrepublik Deutschland in der Nähe von	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windparks, dessen Bewohner aus gesundheitlichen Gründen weggezogen sind, sofern sie es sich finanziell leisten können. Wo bleibt Ihr sozialer Ansatz für ein kleines Dorf im Landkreis Sigmaringen? Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen." Lässt der Regionalverband es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er einen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Klimaschutz: Die landschaftlichen und natürlichen Strukturen östlich von Kettenacker sind sehr günstig für Tiere und dienen der Naherholung der Menschen. Sie haben eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. In dem ausgewiesenen Vorranggebiet muss für das schwerlastfähige Wegenetz und die Netzanbindung Wälder gerodet werden und somit wird der Lebensraum von Tieren zerstört. Da dieser Altbestand des Pfronstetter Waldes auch CO? bindet und dem Treibhauseffekt entgegenwirkt, ist das ein unsinniger Flächenverbrauch. Auch beobachtete ich seit dem Jahr 2015 mit Sorge die laufende Abholzung der älteren Laubbäume in dem geplanten Vorranggebiet. Pro Windkraftanlage wird mindestens ein Hektar Wald vernichtet und dauerhaft ökologisch entwertet. Eventuelle Aufforstungen können das nicht einmal ansatzweise ausgleichen, da alte Bäume in jeder Hinsicht ungleich wertvoller als Neuanpflanzungen sind. Ein Hektar Wald speichert bis zu 13 Tonnen CO2 pro Jahr. Wer das Klima schützen will, muss Wald erhalten, ökologische Kreisläufe erhalten und Energie nur dort produzieren, wo es effizient und landschaftsschonend gewonnen werden kann. Bei der Standortsuche in Pfronstetten wurde das "Schutzgut Mensch/Bevölkerung" nicht ausreichend berücksichtigt. Der Gesundheitsvorsorge der Bürger von Kettenacker und dem Abstand zu den Wohnhäusern mit 1500 m wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Viele Verfahren des BauBG wurden hinter verschlossenen Türen gegen den Willen der Bevölkerung durchgeboxt. In manchen Punkten wurden die Bürger ohne Sprechrecht informiert. Ich wehre mich gegen eine Demokratie, die saubere und grüne Windkraftromantik vorgaukelt. Mit der Windenergie kann keine Stromversorgungssicherheit geschaffen werden. Das beweisen die unnötigen EEG-Ausgaben, bei dem Milliarden-€ Beträge von Bürgern vernichtet und verschenkt werden. Unsere Nachbarländer liefern Atomstrom, wenn kein Wind weht und die Sonne nicht scheint. Schutzgut Wasser: Wasserschutzgebiete finden sich zwar in vielen Teilen der Region, eine räumliche Schwerpunktbildung lässt sich auf der Schwäbischen Alb feststellen. Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass durch den Karstboden rund um Kettenacker bei Schadensfällen wie etwa Bränden erhebliche Gefahren für das Grundwasser drohen. Hydrauliköle und andere schädliche Stoffe können in den Boden gelangen und das Trinkwasser für 4500 Menschen in weniger als einem Tag verunreinigen. Das ist ein sehr hohes Risiko, das Sie bedenken sollten. Dies ist besonders kritisch zu sehen, da ja die gut durchlässigen Karst-Grundwasserleiter nicht nur durch die hohen FlieRßgeschwindigkeiten, sondern auch wegen ihrer geringen Reinigungswirkung in der Untergrundpassage ein besonderes Gefahrenrisiko darstellen. Der Karstentwässerungsbereich im Pfronstetter Vorranggebiet stellt ein erhöhtes Gefährdungspotential dar. Eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen kann nachweislich nicht ausgeschlossen werden. Der Bau von Windkraftanlagen im Planungsgebiet ist ein extremes und unzumutbares Sicherheitsrisiko für die Trinkwasserversorgung des Wassereinzugsgebiets. Beim Errichten von Windenergieanlagen im Plangebiet werden die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird die Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden und schlimmsten Falls könnte auch die Quelle des Trinkwassereinzugsgebietes versiegen. Unvereinbarkeit einer Genehmigungserteilung mit der Sicherheit des Luftraumes über Kettenacker: Kettenacker und die umliegenden Ortschaften liegen mitten in einer, wenn nicht der größten Tiefflugzone in Deutschland, welche zahlreichen Restriktionen unterliegt. Das Gebiet hat die offizielle Bezeichnung ED-R (Exercises Deutschland-Restricted) 132. Innerhalb dieses Gebiets liegt die Flugzone ERA (Exercise Restricted Area) Main, für die nochmals besondere Regelungen für Überflughöhen gelten. Die Tiefflugzone ist mit der NATO abgestimmt. Seit Jahren finden in dieser Zone NATO-Übungen (ELITE: Electronic Warfare Live Training Exercise) statt, an welcher in der Regel 14 Nationen teilnehmen. Die Flugzonen sind dem Truppenübungsplatz Heuberg vorgelagert. Die Anflüge von militärischen Flugzeugen erfolgen von Osten her auf den Truppenübungsplatz. Innerhalb der ERA Main wird zudem eine spezielle Anflugzone ausgewiesen, in der auch Kettenacker liegt. Ebenso liegt Kettenacker unmittelbar an der Hubschrauber Tiefflugzone der Bundeswehr. Aufgrund der bei Flugzeug- und Hubschrauberabstürzen in Folge der Errichtung von Windkraftwerken drohenden schweren Gefahren für das Flugpersonal und die Bürger im überflogenen Bereich wird hiermit ausdrücklich eine Sicherheitsanalyse, die nachweist, dass die beschriebenen Gefahren ausgeschlossen sind, gefordert. Hierin ist insbesondere im Detail darzulegen, warum trotz der intensiven militärischen Nutzung des Gebietes keine Gefahren bei Errichtung von Windindustrieanlagen bestehen. Artenschutzgutachten müssen zwingend berücksichtigt werden: Der Fachbeitrag Artenschutz ist unvollständig und lückenhaft. Wir weisen den Fachbeitrag Artenschutz deshalb als fehlerhaft zurück. Alle vorgelegten Gutachten hätten von der LUBW bei den Landratsämtern abgerufen werden müssen. In Zeiten der Digitalisierung wäre das nur ein kleiner Verwaltungsakt gewesen. Da dies jedoch versäumt wurde, müssen die Gutachten alle jetzt beachtet werden. Infraschall/Schall: Vor etwa 40 Jahren wurden in Deutschland die ersten Atomkraftwerke in Betrieb genommen. Politik und Industrie waren sich zu der Zeit einig - Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher und mögliche Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Dies hat sich nicht bewahrheitet. Ereignisse wie in Tschernobyl oder Fukushima sind noch deutlich in Erinnerung, Unfälle mit Atomkraft wird ist immer geben, mit zunehmendem Alter der Reaktoren steigt das Risiko eines Super-GAUs an. Die Bezeichnung GAU ist ein deutscher Begriff und steht für „größter anzunehmender Unfall.“ Von Einwenderseite werden hier Parallelen zur derzeitigen WKA-Situation gesehen; die Behauptungen, dass die Eingriffe in die Natur und das Okosystem überschaubar seien treffen jedenfalls im vorliegenden Fall nicht zu. Exemplarisch zeigt sich dies am Thema „Infraschall“: Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Bundesregierung auf deren Institute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter, hier in Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab.“ Beachtlich ist, dass LUBW und LGA in deren Literaturaufstellungen aus Einwendersicht auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen haben; dem stehen zahlreiche Publikationen, die als Anlagen beigefügt sind. Stattdessen wird seitens LUBW und LGA auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und auf die insoweit veraltete TA -Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb ist zu hinterfragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschweile auslösen. Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Die Ausschreibung zur LUBW-Studie bzw. zum LUBW-Zwischenbericht sah nur die Verwendung von Terzfiltern vor, tatsächlich jedoch wurde zusätzlich mit Filtern konstanter Bandbreite (ca. 0.2 Hz) gearbeitet. Cooper hat in der Bridgewater-Studie die linienhaften Flügelharmonischen, die er Signaturen nannte, als alleinige Ursache einer krankmachenden Wirkung des windradgenerierten Infraschalls identifiziert. Die Einwände (1) "Infraschall sei unschädlich, da unhörbar"", (2) "Wahrnehmung bedeutet nicht zwingend schädlich" und (3) "Infraschall von Brandung, Wind, Autobahn etc. hat noch nie gestört, warum dann der von Windrädern?" sind somit völlig falsch interpretiert worden. Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass die Signaturen eines 2 MW-Windkraftwerkes nach in 2,5 km Abstand deutlich zu erkennen sind. Abb. siehe Anhang. Es verbleibt die Behauptung, dass die Reichweite der Signaturen kleiner als der Mindestabstand von 700 m sei. Mit einer aus Einwendersicht willkürlich gewählten, konstanten Bandbreite von 0,2 Hz hat das LUBW dies scheinbar bewiesen. Notwendig dagegen wäre bei der Messung eine Bandbreite von 0,01 Hz gewesen, um die Signaturen sicher nachweisen zu können. Darauf, dass den Autoren des LUBW-Zwischenberichts diese Problematik bewusst geworden sein mag, deutet die mehrfach verwendete Aussage "Bei den Darstellungen handelt es sich um Schmalbandspektren mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Dabei ist zu beachten, dass die Pegelwerte von der gewählten Auflösung abhängen." hin. Die DSGS e.V. weißt in Ihrer Stellungsnahme auf ein Ergebnis von Ärzten und Wissenschaftler aus 8 Jahren Forschung und Recherche hin. Dies übertrifft alle bisherigen dargelegten Erkenntnisse über die Schädigung von Mensch und Tiere durch technischen Infraschall. Frau Dr. med. Ursula Maria Bellut-Staeck hat mit einer peer reviewed Studie,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	veröffentlicht am 13.06.2023 im Journal of Biosciences and Medicines, Vol.11 No.6, June 2023, DOI: 10.4236/jbm.2023.116003, in einer stringenten Hypothese erstmals dagestellt, unter welchen Bedingungen Infraschall und Vibration bei chronischer Belastung lebendender Organismen unter den beschriebenen besonderen Bedingungen in Frequenz und Impulsivität zu einer irregulären Information auf der zellulären Ebene führt. Diese ist mit weit-reichenden Konsequenzen verbunden wie Störung der sensiblen Vasomotorik, des Substrat- und Energietransports, des Gleich-gewichts des Redoxsystems, der Blutdruckregulation, des Wachstums, der Embryogenesis und somit aller auf der Endotheizellebene lokalisierten lebenswichtigen Regulationen. Nach einer individuellen Kompensationsphase treten in der Regel zunächst funktionelle Störungen in Form von Mikrozirkulationsstörungen auf, die unter chronischer Belastung zu organisch fixierten Läsionen tendieren. Die Studie: Journal of Biosciences and Medicines, 2023, 11, 30-56 , Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction von Ursula Maria Bellut-Staeck ist Bestandteil der Einwendungen. Der Autor Dr. med. Stephan Kaula geht in seinem Schreiben Krank durch Windräder II — 1 und Krank durch Windräder II — 2 auf Schall, Infraschall und getaktete Luftströmung ein. Aufgrund der Erkenntnisse von Dr. med. Stephan Kaula fordern wir auch dringend ein eigenständiges Regelwerk für die Emissionen von WEA und damit den verbundenen Abstandsregeln. Gleichzeitig sind ernsthafte Anstrengungen zur Erforschung des realen Gesundheitsrisikos zu unternehmen dem Anwohner mit dem Betrieb von WEA ausgesetzt werden, um gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier zu vermeiden. Das Vorsorgeprinzip ist hier anzuwenden. Die oben beschriebenen Themen unterliegen dem Grundgesetzt Artikel! 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ich fordere die oben genannten Themen zu Schallemissionen aufzugreifen und wo noch nicht geschehen nachzuholen, um Mensch und Tiere zu schützen. Vorher dürfen keine weitere Windräder genehmigt und Flächen dafür ausgewiesen werden. Im Falle einer weiteren Planung sind diese Lärmquellen über einen längeren Zeitraum nach Norm DIN 45680, Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, zu messen und zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es müssen ebenso die vom Menschen nicht hörbaren Schallintensitäten und Vibrationen berücksichtigt werden. Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Mehrere Wanderwege, Langlaufrouten, Fahrradwege etc. verlaufen in der Nähe und durch das geplante Vorranggebiet rund um Kettenacker. Viele Fußgänger sowie Freizeitsportler sind im Plangebiet regelmäßig unterwegs. Ebenso verlaufen etliche Ortsverbindungswege in der Nähe oder durch die Plangebiete, die von Pendlern regelmäßig genutzt werden. Die massive Gefährdung von Fußgängern, Fahrradfahrern, Freizeitsportlern und Anliegern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unvollständig zurückgewiesen. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Es müssten gesonderte Abstände zu Wanderwegen eingehalten werden. Dies ist insbesondere unter	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dem Aspekt einer bestehenden Lebensgefahr durch Eiswurf unverantwortlich. Dieser Abstand sollte mindestens 500 m sein. Auch der Hinweis auf mögliche Abschalttechniken vermag hier nicht zu überzeugen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Automatiken fehleranfällig und nicht zuverlässig sind. Durch die Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen sind Fußgänger, Fahrradfahrer und Freizeitsportler nahezu überall gefährdet. Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks? Die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen, rechtfertig keinen solchen Eingriff in die Natur und in den Lebensraum von Menschen und Tieren. Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird, und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Und genau diese positiven Ertragsprognosen haben den Bau dieser Windkraftanlagen gerechtfertigt. Es wurde dafür umsonst wertvolle Natur zerstört. Es profitieren nur kurzfristig Investoren und Landeigentümer, langfristig schadet es den Bewohnern, der Flora und Fauna, dem Tourismus und den wertvollen biologischen Kreisläufen in unserem Wald. Die Infrastruktur in Kettenacker ist sowieso schon schlecht und wird sich durch den Pfronstetter Industriepark noch weiter verschlechtern. Im Zuge der Flüchtlingsströme seit 2015 wurde festgestellt, dass es Flüchtlingen nicht zuzumuten ist, in Kettenacker zu wohnen. Das Ziel sollte sein, Versorgungssicherheit für die Bürger zu erreichen. Eine Versorgungssicherheit mit Windrädern ist nicht möglich, da sie nicht rund um die Uhr grundlastfähig sind. Mit der Planung der Vorranggebiete wären zu viele Umweltzerstörungen für Mensch und Natur verbunden. Wenn dies alles ehrlich monetär bewertet werden würde, würde sich herausstellen, dass es sich nicht lohnt. Der ökologische Fußabdruck durch WKA-Strom ist katastrophal. Im Sonderbericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung vom 7.3.2024 hat der Bundesrechnungshof das Bundesumweltministerium kritisiert, die Kosten der Energiewende nicht ehrlich darzustellen. Zusammenfassung: Die aufgeführten Argumente verbieten die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Pfronstetter Vorranggebiet. Ich lehne daher die Planungen des RV Neckar Alb in Pfronstetten 0.g. Gründen ab. Es ist unverantwortlich und unseriös gegenüber unserer nachfolgenden Generationen, solche Planungen voranzutreiben. Sie als Regionalverband Neckar-Alb sollten die Vorrangflächen gleichmäßig über ihre Landkreise verteilen und nicht mit riesigen Vorrangflächen entlang der Verbandsgrenzen benachbarte Verbandsgebiete zu belasten. Offensichtlich haben Sie bei den kleinen Dörfern der Albgemeinden die Siedlungsstrukturen mit einem anderen Maß als im Reutlinger und Tübinger Raum bewertet?! Die Windkraftanlagen sollen nun in großer Zahl rund um Kettenacker gebaut werden, die die Bewohner von Tübingen nicht vor ihrer Haustüre haben möchten. Ich widerspreche zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme der oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf der Gemarkung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Pfronstetten aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 692 03.04.2024	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sinn im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. Begründung: In unsere schöne Natur auf der schwäbischen Alb gehören keine Windkraftanlagen. Viele Feriengäste, die wir in unserer Ferienwohnung beherbergen bestätigen mir immer wieder wie erholsam die Natur, die Wälder und alles drum herum, hier bei uns, ist. Es gibt aber noch genügend andere Gründe gegen dieses Vorhaben zu sein. Es wurde bis jetzt kein fundiertes Gutachten über die Windhäufigkeit und die Windstärken im Besonderen vorgelegt, die eine Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen rechtfertigt. Die Angaben, die aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, führen alle hinters Licht. Es gibt diesbezüglich ganz andere Berechnungen (GROWIN) die die im Antrag angegebenen Daten widerlegen. Zudem ist eine Dauerwindmessung über den Zeitraum von 6 Monaten notwendig, dies wurde meiner Kenntnis nach nicht gemacht. Der vorgesehene Bau der Windkraftanlagen liegt in der Erdbebenzone 3. Das bedeutet ein erhebliches Risiko für Natur, Umwelt und uns Menschen. Ich persönlich kann mich noch sehr gut an das Erdbeben im Jahre 1978 erinnern. Es war alles andere als eine Freude, nein es war einfach schlimm für viele Menschen hier in unserer Stadt, besonders in Onstmettingen und Tailfingen. Wissen wir wie sich ein 238,5 m hohes Projekt/Objekt bei einem Erdbeben verhält? Gibt es Studien die diese Situation simulieren, bzw. Berechnungen über die Stabilität dieser Windkraftanlagen im Einzelnen gegenüber anderen in unterschiedlichen Gebieten gebaute Anlagen? Sind Laminierungen oder sonstige Stabilisierungsmassnahmen in der tragenden Säule und für die Flügel vorgesehen? Auch ist die Verbindung der Flügel zum Mast zu überprüfen oder zumindest sehr genau zu hinterfragen und zu analysieren, damit es nicht zu Unfällen kommen wird. Das Baugebiet liegt im Wassereinzugsgebiet der Gallus Quelle die Wasser für die Menschen in der Umgebung von Bitz spendet, unter anderem auch für Teilorte von Albstadt und bis nach Balingen, ca. 4000 Menschen dürfen dieses saubere Wasser geniessen. Es darf nicht sein, dass unsere Wasserversorgung durch Windkraftanlagen gefährdet werden könnte. Wie tief werden die Fundamente gegründet und welche Materialien und Chemikalien werden dafür verwendet? Frei werdendes Öl durch eingesetzte Baumaschinen spielt keine untergeordnete Rolle. Für den Bau werden grosse Flächen Waldboden, der als Filter für das Wasser dient, geopfert. Der Wegebau ist unverhältnismässig gross und neue Wege für den Transport und Aufbau der Anlagen werden nötig sein. Es ist verantwortungslos so ein Vorhaben zu unterstützen und zu genehmigen. Was passiert mit der bebauten Fläche falls das Unternehmen, das die Windkraftanlagen erstellt und betreibt, kein Interesse mehr daran hat oder Insolvenz anmeldet? Ist ein evtl. Rückbau geplant??? Dieser muss gewährleistet sein, sonst könnte es uns gehen wie bei den Atomkraftwerken: Zum Schluss zahlt der Steuerzahler, also wir. Der Naturschutz und Freizeitwert unserer schönen schwäbischen Alb wird mit so einem Projekt regelrecht mit Füssen getreten und das Landschaftsbild für uns und unsere Gäste verschandelt. Existenzgrundlagen, der unmittelbaren betroffenen Einwohner, die über Jahrzehnte aufgebaut wurden, werden meines Erachtens mutwillig, ohne ausreichende Überlegungen und Begründungen zerstört. Die sind für mich niedere Beweggründe, die keine Behörde, keine Mensch gutheissen kann. Hat sich schon jemand den Kopf	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Tourismus, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Wirtschaftlichkeit. Die Beantwortung der übrigen Fragen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	darüber zerbrochen wie gewaltig der Ressourcenverbrauch sein wird bis die erste kw Stunde Strom fliesst? Wie hoch muss die Produktionsleistung, die Umweltbelastung sein, bis es zur Rentabilität kommt? Das heisst, wie lange braucht es, bis diese Windkraftanlage Gewinn abwirft, wenn die Subventionen und Netzeinspeisungsgelder ausser Acht gelassen werden? Gibt es Berechnungen die aufzeigen von welcher Qualität die Windkraft gegenüber Solaranlagen oder anderer erneuerbaren Energie ist. Welche Ressourcen müssen wir aufbringen um zum ersten Strom zu kommen? Diese Argumente sind für mich Grund genug um mich gegen diese Windkraftanlagen auszusprechen. Bitte genehmigen Sie das Projekt nicht und lassen Sie uns gemeinsam nach sinnvollen Alternativen suchen und forschen. Es lohnt sich für Ihre und unsere Kinder und Enkelkinder diese Monster von Türmen nicht zu bauen. Weitergehende Ausführungen siehe: Heft Naturschutzinitiative NI „Keine Windenergie im Wald“ vom Februar 2024. Müssen wir die Geschichte von WYHL aus den Jahren 1973 - 1975 ausgraben, damit es eine Entscheidung für und nicht gegen die Menschen gibt. Damals wurde für die Menschen entschieden. Heute wissen wir, dass diese Entscheidung richtig war. Ist es nötig nach einem „Hambacher Forst“ durch Sturheit einiger Leute, auch noch einen „Winterlinger Wald“ zu provozieren? Die Industrie und unsere Forscher arbeiten täglich daran unseren Stromverbrauch zu reduzieren und wenn wir, jeder von uns, noch mehr dazu beitragen brauchen wir diese Windkraftanlagen überhaupt nicht! Auch wird ziemlich viel Gedankengut in die Batterieentwicklung gesteckt und dadurch können wir die Sonnenenergie noch besser nutzen und zu unserem Vorteil gestalten. Wäre es möglich die Bürger der Gemeinde Winterlingen und deren Gemeinderäte nach einer anderen Geldquelle suchen zu lassen, dass sie diese Windkraftanlagen nicht bauen müssen. Meine Unterstützung haben sie. Zu einem Brainstorming bin ich gerne bereit. Zudem ist der Planentwurf meines Erachtens fehlerhaft.	
Privat ID: 693 03.04.2024	RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer‘ ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hier für meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 694 03.04.2024	RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende)	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Tiere,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schallemissionen noch erheblich größer‘ ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hier für meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	Infraschall, Lärmimmissionen Urteile andere Länder, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 696 03.04.2024	RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer‘ ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hier für meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Tiere, Infraschall, Lärmimmissionen Urteile andere Länder, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 697 03.04.2024	RT-09 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer‘ ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hier für meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Tiere, Infraschall, Lärmimmissionen Urteile andere Länder, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 698 02.04.2024	Ihr Menschen des Regionalverbands Neckar-Alb! Viele Menschen sind aufgebracht über die Pläne im Streuobstgebiet und umgehenden Wald- und Erholungsgebiet einen Windpark	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	anzulegen. Auch mir scheint das der falsche Ort zu sein. Neue Energien sollen sich verbreiten, aber nicht um jeden Preis, vorbei an den Menschen. Es bringt große Vorteile mit den echten Bedürfnissen der Menschen zu handeln und das Geld in den Dienst des Lebens zu stellen, anstatt es an der ersten Stelle zu setzen und gegen das Leben zu handeln. Es rächt sich ... überall auf unserem Planeten! Es ist höchste Zeit Entscheidungen für das Leben, für unseren Planeten, mit den Menschen vor Ort zu planen und zu treffen! Bald wird die Erde und das Planetenbewusstsein diese Rücksichtslosigkeit nicht mehr zulassen! Offensichtlich muss noch viel, viel Schwieriges geschehen bis wir mit dem Leben gehen. Das ABER ist unsere Aufgabe als Menschen.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 700 04.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich habe von vielen Seiten Informationen erhalten, was es mit der Windkraftanlage im Rammert zu tun hat und ich möchte keine Anlage, die soviel Wald zerstört. Immer wieder fordern wir von anderen Ländern Wald zu schützen für das Klima und wir selber zerstören Wald um Vorlagen zu erfüllen, die nicht wirksam genug sind. Hier in unserer Region können wir mit Solarenergie und Wasserkraft mehr erreichen. Und Solaranlagen auf Privathäusern haben noch den Nebeneffekt, dass man Strom verbraucht, wenn er entsteht, also wenn die Sonne scheint. Auch das entlastet die Stromversorger, ausserdem bekommt man ein Gefühl dafür Strom zu sparen, unnötige Geräte auszuschalten usw. Ich hoffe, sie treffen die richtigen Entscheidungen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Integriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 699 04.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Wälder sind bedeutsame CO2-Speicher. Bäume pflanzen, ist eine effiziente Maßnahme gegen die Klimakrise. Eine Tanne speichert pro Jahr und bäum 20.72 KG CO 2, in 80 Jahren 1 657,24 KG CO 2. Eine Fichte 20,13 CO 2/Jahr, in 80 Jahren 1 610, 10 KG. Und hätten Sie es gewusst? So ein Rotorblatt einer Windkraftanlage sieht nach ein paar Jahren Benutzung nicht mehr so aus wie es auf den Hochglanzbildern, an den sich in diese Technologie Verliebten erfreuen. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages gibt in einer Stellungnahme vom 08.12.2022 zu, dass das von den Rotorblättern abgenagte Material ja nun nicht mehr dran ist, also irgendwo anders sein muss - in den Quadratkilometern Boden in bevorzugter Windrichtung hinter den Windrädern, später findet sich dieses in der Nahrungskette oder in den Lungen von Menschen. Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren verliert eine einzige Anlage bis zu einer Tonne Material in Form von Fasern und Staub - „Pures Gift!" Ein Habicht wiegt etwa bis zu Zwei, ein Rotmilan bis zu 1,4 Kilogramm, die Rotorblätter großer Windkraftanlagen erreichen an der Spitze bis zu 300 Stundenkilometer. Stellen Sie sich einfach einen Porsche vor, der auf der linken Spur der Autobahn mit zweihundertfünfzig Sachen einen Gegenstand von anderthalb Kilogramm mit der Karosserie erwischt. Das knallt und die Rechnung der Werkstatt hat sich gewaschen. Die Kräfte sind jedenfalls enorm, und abgetragen werden an den Rotorblättern schon nach kurzer Zeit nicht nur die äußere, mehrere Millimeter starke Beschichtung, sondern auch das Material darunter: Und da wird es dann wirklich heikel. Und dabei habe ich die anderen Probleme noch gar nicht angesprochen: die Sinnlosigkeit der massenhaften Windstromerzeugung an Orten	Die Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings wird das Gebiet ZAK-01 im Norden wegen erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände um 250 m reduziert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, CO2-Bilanz, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Stromspeicherung, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wertminderung Immobilien, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit zu geringer Windhäufigkeit, die Notwendigkeit von grundlastfähigen Verbrennungskraftwerken zum Backup bei Flaute, die Unmöglichkeit der Speicherung der überschüssigen Energie an windreichen Tagen, die irrsinnigen Betonfundamente, die Probleme durch die flirrenden Schatten, die Abwertung von Immobilien im Windräder-Sichtbereich, die damit verbundenen Wohlstandsverluste und die Abwanderung der energieintensiven Industrie und so weiter, und so weiter... . Warum also dieser ganze Irrsinn? Weil einige wenige damit irrsinnig viel Geld auf Kosten der anderen verdienen. Und auch deshalb habe ich Ihnen diesen offenen Brief an Sie geschrieben. Auch deshalb, da ich mit diesem Brief meine Stellungnahme mit beiliegendem Schreiben vom 30.03.2024 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar Alb im Bereich der Gebiete TÜ-ZAK und ZAK-01. Somit beantrage ich, dass bis zur Klärung all dieser Rechts-Fragen, insbesondere bei Betrachtung des historischen Urteils des französischen Staatsrates, der mit seinem Urteil festgelegt hat, das bis keine neuen Windräder genehmigt werden dürfen. Ebenso dürfen keine -auch schon genehmigte- neuen Windräder erstellt werden, bis neueste Untersuchungen über die gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Windräder vorliegen, und das sich der Regionalverband Neckar-Alb das Urteil des französischen Staatsrates ab sofort bei seinen Abwägungen zum Teilregionalplan Windkraft vollumfänglich zu eigen macht, und das Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft bis auf Weiteres aussetzt.	
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Ich wende mich mit diesem Schreiben wegen des geplanten Windparks an Sie. Die Einwohner, Bürgerinnen und Bürger von Starzach, unser ländlicher Raum wurde auserkoren, die Energiewende für alle anderen, insbesondere die Städte zu organisieren. Bisherige Vorgaben (Abstände zur Wohnbebauung, Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Aspekten, Schutz von Trinkwasserquellen und Gebieten und der Artenschutz) sind zugunsten der Windkraft, zugunsten einer Windindustrieanlage, der mehr Raum eingeräumt werden soll, eindeutig durch eine grün/rot/gelb geführte idiologische Politik ausgehebelt worden. Dies geht eindeutig zu Lasten der Landbevölkerung, welche bei der Ausfahrt ihrer Wohnanlage in jeder Himmelsrichtung unmittelbar mit einer Windkraftanlage beglückt werden. Unsere Bevölkerung soll erdulden, genehmigen und befördern.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings wird das Gebiet ZAK-01 im Norden wegen erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände um 250 m reduziert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Infraschall, Gefährdung des Grundwassers, Eiswurf, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid (SF 6Gas), Lärm, Gefahr Öl -und Chemieverschmutzung fürs Grundwasser, Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand, gefährden eindeutig und wissenschaftlich nachgewiesen die Gesundheit der Bewohner, die von Windparks, so wie vom Regionalverband in den Teilregionalplan ausgewiesen. Beweis: Im März 2024 wurde die deutsche Öffentlichkeit über das bedeutsame und historische Urteil des Staatsrats von Frankreich informiert, leider wird darüber nicht in der gebotenen Form in den Tageszeitungen im Gebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb berichtet. Auch die Vertreter des Regionalverbandes Neckar-Alb und die der Bürgermeister von Starzach informieren die Kommunalen in dem laufenden Beteiligungsverfahren nicht über dieses Urteil. Es wird einfach verschwiegen! Warum wohl? Frankreichs Staatsrat hat die Genehmigungen für Windräder an Land und die Regeln für die Erneuerung von Windparks für ILLEGAL erklärt. Das bedeutet, dass keine neuen Urnweltgenehmigungen	Die Gebiete werden weiterverfolgt, allerdings wird das Gebiet ZAK-01 im Norden wegen erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände um 250 m reduziert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Wasserschutz, Eiswurf/Eisfall, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Windprojekte mehr erteilt werden, solange nicht neue Protokolle definiert werden, wie akustische Belästigungen von Windrädern eingestuft werden sollen. Die Bürger werden in unzumutbarer Weise vom Lärm der Windräder belästigt". Dies gilt auch rückwirkend für bereits genehmigte und errichtete Windräder. Eindeutig ein großer Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Einhaltung der Gesetze. Zudem liegt somit auch in Deutschland eindeutig ein Verstoß mangels ausreichenden und Grundgesetzlich geregeltem Verstoß der Öffentlichkeit und ein Verstoß gegen die Grundsätze der Beteiligung und Transparenz vor. Die Richter messen den akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windräder einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner. Bemerkenswert ist, wie komplett es den Behörden, den Medien und dem öko-industriellen Komplex - nicht nur im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb- bisher gelungen ist, die gut dokumentierten Gesundheitsgefahren massiv unter den Tisch zu kehren. Der Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, Christian-Friedrich Wahl, Leiter der „Arbeitsgruppe Infraschall" erforscht seit langem die Wirkung auf Organe und Zellen. Infraschalldrücke erzeugen deutlich höhere Infraschaildrücke mit entsprechend gefährlichen Auswirkungen auf Organe (Herz) und Körperzellen. Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), eine Behörde des Wirtschaftsministeriums hat festgestellt, dass die Beschwerden der betroffenen nicht mehr im Bereich von größer 90 Dezibel, sondern bereits im Bereich zwischen 60 und 70 Dezibel liegen. Denn der tatsächliche Infraschalldruck bleibt gleich, die Gesundheitsgefahren ebenso. Die heutigen Anlagen der Windindustrie sind viel größer als vor 20 Jahren, deswegen müssen neue umfangreiche Untersuchungen über die größeren Auswirkungen dieser gigantischen Windräder gemacht werden. Die teilweise bis zu 200 ivleter (Nabenhöhe)und bis zu fast 300 Meter (Flügelhöhe) hohen Anlagen der Windindustrie und solche sind in den Gebieten ZAK-01 und TÜ-ZAK-01 geplant überziehen unsere Landschaft mit einem deutlichen Schallteppich der von der unteren Hörgrenze bis in den nicht hörbaren Bereich reicht. Doch der Körper spürt ihn. Der Biologe Wolfgang Müller hat in seinem Buch „Krankmacher Windkraftanlagen? -Auswirkungen des Infraschalls auf unsere Gesundheit" die wesentlichen Ergebnisse aller weltweiten Untersuchungen dokumentiert. „Es gibt molekulare Mechanismen, mit deren Hilfe Körperzellen mechanische Kräfte erfassen und biomechanische Vorgänge in den Zellen anstoßen. Auch Infraschall gehört zu solchen mechanischen Kräften. Das bedeutet: Der Körper reagiert sensibel auf Druckereignisse auch ohne, dass wir es direkt merken. Die Wirkungen machen sich auf längere Zeit bemerkbar". „Ständig wird somit und zudem das extrem empfindliche Trommelfell und Mittelohr in Mitleidenschaft gezogen. Es sind Schwankungen des Luftdrucks, die zerstörend wirken. In höheren Schwingungsbereichen nehmen wir sie als akustische Ereignisse wahr wie Sprechen, Musik und Geräusche. Unterhalb einer Schwelle von etwa 20 Hertz können wir sie nicht hören, sie sind dennoch vorhanden und wirken sich auf den Organismus aus. In diesen niedrigen Frequenzbereichen haben diese Schallschwankungen zudem sehr unangenehme Eigenschaften: Sie pflanzen sich über weite Strecken nahezu ungehindert fort. Diese werden über weite Strecken bis zu 20 Kilometer in der Luft übertragen. Sie werden nicht durch Wände abgeschirmt. Es nützt nichts, sich in abwärts gewandte Räume zurückzuziehen. Infraschall dringt dennoch hindurch. Die ungleichen Druckschwankungen entstehen beim Passieren eines Windradflügels am Turm. Hier	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ändern sich kurz die Druckverhältnisse am Rotorflügel und setzen sich als Welle fort. In Frankreich hatte bereits 2021 ein französisches Appellationsgericht Klägern Recht gegeben, die in der Nähe von Windrädern wohnen, und festgestellt, dass der bereits der Anlagen zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. In einem Berufungsgericht erklärte das Gericht, dass die Kläger unter dem sogenannten Windturbinensyndrom leiden. Das ist auf tieffrequenten Schall und Infraschall zurückzuführen. Die Kläger haben einen Anspruch in Höhe von 128 000 Euro. Die Betreiber der Windanlagen haben gegen das Urteil keine Berufung eingelegt! Da ich selbst an einer [Inhalt anonymisiert]erkrankung leide wird diese [Inhalt anonymisiert]erkrankung von den geplanten Windkraftanlagen somit verschlimmert. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Urteile des Staatsrates von Frankreich und auf die Entscheidung des Appellationsgerichts. Folgen für die deutsche Windindustrie und für Beteiligungsverfahren ZAK-01 und TÜ-ZAK-01 H Bis dahin dürfen keine neuen Windräder genehmigt werden. Ebenso dürfen keine - auch schon genehmigte- neuen Windräder bis dahin erstellt werden. Fachleute wie der Karlsruher Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Rico Faller erwarten, dass das Urteil des französischen Staatsrates Veranlassung geben wird und muss, dass sich die deutsche Rechtsprechung konsequent weiterentwickeln wird. Das bedeutet, dass dann auch genehmigte und in Betrieb befindliche Windräder stillgelegt werden müssen.	
	TÜ-ZAK-01 Ich wende mich an Sie wegen des geplanten Windparks auf Gemarkung Starzach und gebe dazu meine Stellungnahme im Rahmen des Teilgenehmigungsverfahren/Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb ab. Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat in seiner Sitzung vom 26.02.2024 die Teilfortschreibung „Wind- und Solarenergie -Entwurf" - zustimmend zur Kenntnis genommen. Zustimmend zur Kenntnis genommen bedeutet, dass es keinen Zustimmungs-Beschluss zum Entwurf Teilfortschreibung gegeben hat. Das bedeutet zudem, dass Änderungen, nicht nur aus der Umweltprüfung vorgenommen werden können sondern der Gemeinderat Starzach erneut in einer erneuten öffentlichen Sitzung über die Teilfortschreibung „Wind -und Solarenergie" für das Gebiete TÜ-ZAK-01 zu beraten hat um dann in dieser Sitzung oder einer weiteren Sitzung zu einer Beschlussfassung zu kommen. Weitere Begründung: 1) Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.20222 zu Tagesordnungspunkt 14 -Abschluss eines Gestattungsvertrages mit den Stadtwerke Tübingen verstößt gegen § 35 ,1Gemeindeordnung Baden-Württemberg. (Anlage 1) Entscheidungen, z.b. im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark, die den Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2022 als Grundlage nehmen, sei es für die Vergangenheit und/oder für die Zukunft, können sich nicht auf diesen Gemeinderatsbeschluss beziehen, da dieser rechtswidrig zustande gekommen und somit ungültig ist. 2) Für die Starzacher Gemarkung wurde im Teilfortschreibung Windenergie und Solarenergie -Entwurf- wird eine Vorrangfläche für Windenergie von 6,1 % an Wald-Fläche für einen geplanten Windpark ausgewiesen. Rechtlich gefordert sind eine Fläche von 1,8%. Die Vorrangfläche TÜ-ZAK-01 im Teilregionalplan beträgt 363 Hektar. Für Starzach werden eine Fläche von 171 Hektar ausgewiesen, was 6, 1 Prozent der Gesamtfläche von Starzach ausmacht. Somit wird beantragt, dass im Entwurf Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie eine Rücknahme des Vorranggebietes für	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Der rechtliche Mindestflächenbeitrag bezieht sich gemäß § 13a Landesplanungsgesetz auf die Regionsflächen und nicht auf die Gemeindeflächen. Siehe zudem Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie Tü-ZAK-01 auf Gemarkung Starzach von 171 Hektar auf 50 Hektar vorgenommen und verkleinert wird und dies nur auf gemeindeeigenen Flächen. 3) Für die Starzacher Gemarkung wurden im Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie -Entwurf- zusätzlich noch 16 Hektar als Vorrangfläche und 61 Hektar als Vorhalteflächen für Solarenergie ausgewiesen. Diese Fläche von 77 Hektar entspricht ca. 2,7 % der Fläche von Starzach und liegt damit 70 Hektar über den geforderten 0,2 Prozent. Somit wird beantragt, dass die Fläche für Solarenergie auf das Notwendige von 7 Hektar verkleinert wird, wie vom Gesetzgeber gefordert. Mit der nicht gerechtfertigten, auch noch nicht vom Gemeinderat Starzach endgültig beschlossen Flächenvergrößerung für Wind- und Solarenergie wird eine ungehemmte Naturzerstörung vorgenommen. Großflächig sollen Wälder abgeholzt werden. Für jedes Windrad müssen mehr als 2 500 Fichten abgeholzt werden. Wälder sind hervorragende CO2 Speicher. Mit den geplanten 77 Hektar Solarflächen werden auf Starzacher Gemarkung hervorragende beste Böden der Landwirtschaft und somit auch der Nahrungsproduktion entzogen. Es kann nicht sein, dass die Starzacher Bevölkerung den Großteil der geforderten 1,8 % an Fläche für Windkraft und der geforderten 0,2 § an Fläche für Solar für den Landkreis Tübingen bereitzustellen hat. Nur weil man sich u.a. scheut insbesondere auf dem Gebiet der Markung Tübingen nach ausreichender Fläche für Wind -und Solarenergie zu suchen und auszuweisen, da man dort mit erheblichen Bürgerwiderstand rechnet.	
	Und was macht unser Starzacher Gemeinderat? Am 24.10.2022 haben Sie, meine Damen und Herren als Mitglied des Gemeinderates (nicht [Inhalt anonymisiert] in den Gemeinderat nachgerückt ist und somit an diesen beiden Beschlüssen nicht beteiligt war) nach TOP 12 - Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, unter TOP 13 und TOP 14 folgendes beschlossen: TOP 13: 1. Der Gemeinderat nimmt den in der Sachdarstellung vorgestellten Projektablauf zur Kenntnis. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Beratung der Pachtverträge im Gemeinderat vorzubereiten. Ebenso sollen frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltungen durch die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) mit Unterstützung der Energiegenossenschaften stattfinden. Es werden hierzu geeignete kommunale Räumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. TOP 14: Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Gestattungsvertrages (Stand 14.10.2022) mit den ausgearbeiteten Ergänzungen (Mindestabstand 100 Meter; Holzerlöse stehen dem Grundstückseigentümer zu) zu. Am 6. November 2023 - mehr als ein Jahr nach den beiden Gemeinderatsbeschlüssen vom 24.10.2022 - fand die erste und bisher letzte öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung seitens der Stadtwerke Tübingen und der Gemeinde Starzach in einer kommunalen Räumlichkeit statt. Bürger-Räumlichkeiten in der Gemeinde wurden der Bürgerinitiative „Pro Natur Starzach" für mehrere von der Bürgerschaft gewünschte Bürgerinformationsveranstaltungen durch Bürgermeister Noe jeweils versagt. Den Stadtwerke Tübingen und den beteiligten Energiegenossenschaften wurde jedoch am 06.11.2023 die Bürger-Räumlichkeit, nämlich die Mehrzweckhalle Wachendorf kostenlos überlassen. Da stellt sich nicht nur mir folgende Fragen: Frage 1: Warum haben Sie als Gemeinderat, in Vertretung der Einwohner von Starzach keinen Antrag nach der Geschäftsordnung gestellt, dass auch der Bürgerinitiative „Pro Natur Starzach" und somit der Starzacher Bevölkerung diese Bürger-Räumlichkeiten für eine Informationsveranstaltung zum Thema „Windpark in Starzach" kostenlos zur Verfügung gestellt werden? Den Stadtwerke Tübingen haben Sie,	Kenntnisnahme der Hinweise und Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	als gewählter Gemeinderat und als gewählter Vertreter der Starzacher Bürgerschaft auch durch einstimmigen Beschluss die Bürgerräumlichkeiten kostenlos für Info-Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Warum durften dann Starzacher Bürger diese Räumlichkeiten nicht nutzen? Dass es einen großen Bedarf seitens der Starzacher Bevölkerung an Informationen zu dem geplanten Windpark gibt, zeigte sich am großen Interesse der Starzacher Bevölkerung. Bei allen Veranstaltungen war das Sportheim in Bierlingen, welches der Bürgerinitiative als Ausweich-Alternative seitens der Sportfreunde Bierlingen kostenlos überlassen wurde, immer bis auf den letzten Sitzplatz belegt. Mein Dank geht an die Sportfreunde Bierlingen und an die Bürgerinitiative PRO NATUR STARZACH, die erkannt haben, dass es nicht sein darf, dass Gemeinderat und Bürgermeister Noe u.a. wollen, dass die Starzacher Bevölkerung über die geplante Wind-Industrieanlage keine Informationen bekommen sollen. Um weiterhin in nichtöffentlichen Sitzungen hinter verschlossenen Türen, ohne die Starzacher Bevölkerung mitzunehmen, den Weg für den Windpark frei zu machen. Was ist das für ein Demokratie-Verständnis von Bürgermeister Noe und den Mitgliedern des Starzacher Gemeinderates. Allen Gemeinderatsmitgliedern war bekannt, dass die Bürgerinitiative mündliche und schriftliche Anträge auf Nutzung einer der Bürger-Räume für eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Windkraft und Windpark, sei es in Bierlingen, Felldorf oder Wachendorf bei Herrn Noe gestellt hat. Allen Gemeinderatsmitgliedern waren darüber informiert, dass Bürgermeister Noe alle Anträge der Bürgerinitiative „Pro Natur Starzach" abgelehnt hat. Als Gemeinderat haben Sie die Möglichkeit und das Recht mit einem Gemeinderatsbeschluss dafür zu sorgen, dass auch einer örtlichen Bürgerinitiative kommunale Bürger-Räumlichkeiten für Bürger-Informationsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. So wie es alle Bürgermeister und Gemeinderäte im weiten Umkreis von Starzach den Bürgerinitiativen zugestehen, wenn es u.a. um Informationsveranstaltungen zu einem geplanten Windpark geht. Und so, wie sie es den Stadtwerke Tübingen durch einstimmigen Beschluss auch genehmigt haben. Dass der Gemeinderat den Stadtwerke Tübingen diese Räumlichkeit durch einen einstimmigen Beschluss kostenlos zur Verfügung stellt, geht in Ordnung. Dass aber der Gemeinderat Starzach und federführend Bürgermeister Noe der Starzacher Bevölkerung eine Nutzung einer der Bürger-Räumlichkeiten versagt, zeigt mir erneut, dass Sie als Gemeinderat und insbesondere Bürgermeister Noe ein Engagement von der Starzacher Bevölkerung nicht möchte. Nein, Gemeinderat und Bürgermeister wollen es sogar verhindern. Mit vielen Einwohnern von Starzach habe ich über den geplanten Windpark im Starzacher Wald und über das Vorgehen von Gemeinderat und Bürgermeister Noe in den vergangenen Monaten gesprochen. Sei es bei den öffentlichen Veranstaltungen der Bürgerinitiative oder in Gesprächen auf der Straße. Immer wieder war zu hören, dass die Bürger mit der Vorgehensweise des Gemeinderats in nur einer öffentlichen Gemeinderatsitzung, nämlich am 24.10.2022, mit den Beschlüssen zu TOP 13 und TOP 14 die Starzacher Bevölkerung überrumpelten um damit vollendete Tatsachen schafften. Die Meinung des Bürgers war gar nicht gewünscht! Die Bürger vermissen zugesagte Bürgernähe und transparente Bürgerinformation durch Sie als gewählter Gemeinderat und von Bürgermeister Noe. Die Meinung der Bürger wird bewusst außen vorgelassen und wird erst gar nicht gewünscht und abgefragt - so die überwiegende Meinung in der Bevölkerung. Macht Sie das eigentlich nicht nachdenklich? Frage 2: Warum	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind auf Starzacher Gemarkung eine Vorrangfläche von 6,1 Prozent an Wald-Fläche für einen geplanten Windpark ausgewiesen? Wo doch nur nach der bestehenden Rechtslage eine Fläche von 1,8 Prozent ausgewiesen werden muss? So ist an der Aussage vieler Einwohner von Starzach doch was dran, dass man der Starzacher Bevölkerung einfach mehr Windräder zumuten will? Ist das mit ein Grund, warum Gemeinderat und Bürgermeister die Bevölkerung vorab nicht informierte? Und stimmt die Vermutung, dass die beiden Waldgroßgrundbesitzer - [Name anonymisiert] - einfach mehr Windräder erstellen wollen und mit wohlwollender Unterstützung von Gemeinderat und Bürgermeister nunmehr auch dürfen? Allein wegen einer hohen Pacht, die die Stadtwerke Tübingen diesen Familien angeboten hat und die Gemeinde davon aber auch gar nichts hat. Und dazu braucht es eben noch mehr Waldfläche als die 1,8 Prozent, auf Kosten der Gesundheit der Starzacher und der Natur. Frage 3: Warum haben Sie als Gemeinderat nicht beantragt, eingefordert und beschlossen, dass es zu einer Reduzierung des ausgewiesenen Vorranggebietes auf das notwendige Minimum von 1,8 % also auf maximal 50 Hektar und dies nur auf gemeindeeigener Fläche kommt, so wie es auch der Gemeinderat von Haigerloch beschlossen hat? Denn immerhin werden 9% der Starzacher Gemeindefläche nunmehr für Windkraft und Solar ausgewiesen. Auf Starzacher Fläche sollen auf 175 Hektar, was 6,1 % der Gesamtfläche von Starzach ausmacht, mindesten 12 oder gar mehr Windräder mit jeweils einer Gesamthöhe von ca. 300 Meter stehen. Davon stehen dann wohl vier Windräder auf Gemeindefläche und acht (8) Windräder auf den Flächen der Großgrundbesitzer. Somit werden eindeutig zu Gunsten der Großgrundbesitzer 125 Hektar mehr an Fläche auf Starzacher Markung ausgewiesen. 1,8% entsprechen 50 Hektar und nicht 175 Hektar wie vom Gemeinderat und Bürgermeister Noe dem Regionalverband und den Großgrundbesitzer genehmigt hat. Wie mehrfach schon erwähnt - ohne die Bevölkerung auch über diese Flächenmehrung zu Gunsten zweier Großgrundbesitzer zu informieren! Frage 4: Warum werden zusätzlich für Starzach auch noch 16 Hektar als Vorrangfläche und 61 Hektar als Vorhalteflächen für Solarenergie ausgewiesen. Diese Fläche von 77 Hektar entspricht ca. 2,7 Prozent der Fläche von Starzach und liegt damit 70 Hektar über den geforderten 0,2 Prozent? Frage 5: Wird der Gemeinderat noch vor den anstehenden Gemeinderatswahlen, -diese finden am 9.Juni 2024 statt- einen Antrag im Gemeinderat einbringen und beschließen, dass der Gemeinderat auf eine Rücknahme des Vorranggebietes für Windenergie (TÜ-ZAK-01) auf Gemarkung Starzach von 175 Hektar auf 50 Hektar zu verkleinern und dies nur auf gemeindeeigener Fläche auch um selbst zu bestimmen, wie dann mit der Fläche umgegangen wird? Frage 6: Und wird der Gemeinderat noch in dieser Wahlperiode darüber abstimmen, dass auch die Gesamt-Fläche für Photovoltaik von 77 Hektar auf 7 Hektar verringert wird? Dass der Gemeinderat dieser erheblichen Flächenmehrung (6,1% Windkraft anstatt 1,8% und 2,7% Solarenergie anstatt 0,2%) - insbesondere zu Gunsten der Investoren und der „Stadtbevölkerung" auf Starzacher Gemarkung in der März-Sitzung 2024 einstimmig und zustimmend zur Kenntnis genommen hat, zeigt erneut die Vorgehensweise insbesondere von Bürgermeister Noe, wie dieser mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mittel versucht, diesen Windpark politisch durchzudrücken. An der Bevölkerung vorbei- Egal wie die Starzacher Bevölkerung zu diesem Windpark steht. Und der Gemeinderat macht sich so zum Handlanger! Auf der 363 Hektar ausgewiesenen Vorrangfläche sollen somit in naher Zukunft	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mehr als 22 Windenergiemonster (Raumbedarf einer Wind-Monsteranlage von ca. 16 - 18 Hektar Fläche) mit ca. 300 Meter Höhe stehen sollte der Gemeinderat bis zur anstehenden Gemeinderatswahl am 09.06.2024 bei seiner Beschlusslage bleiben.	
	Und nun zu dem geplanten Windpark. Während der gut besuchten Bürger-Informationsveranstaltungen im Sportheim in Bierlingen zur Errichtung eines Windparks im Starzacher Bürger-Wald und u.a. im Privat-Wald [Name anonymisiert] , durch Zeitungsberichte und in der Veranstaltung der Stadtwerke Tübingen in der Wachendorfer Mehrzweckhalle am 06.Novemeber 2023 habe ich einen Einblick in die Motive der Stadtwerke Tübingen, der Gemeinde Starzach und der Familie [Name anonymisiert] bekommen. So soll es vordergründig um die Gewinnung von sauberer Energie und um den Klimaschutz gehen - tatsächlich ist es aber die interessante Einnahmequelle für die Stadtwerke Tübingen, für die Gemeinde und für die Familie [Name anonymisiert] . Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der in Aussicht gestellte Pachtertrag, den die Gemeinde Starzach sich jährlich erhofft, nicht einmal das jährliche Haushaltsdefizit der Gemeinde Starzach abdecken wird. Diese vordergründig genannten Ziele sind per se zu befürworten allerdinge mit der Einschränkung, dass es sich eindeutig bei der Einnahmequelle für die Gemeinde um nichts anderes als um eine „versteckte Abgabenerhöhung" handelt. Denn letztendlich bezahlt der Starzacher Stromkunde diese Pachteinnahmen, die sich die Gemeinde, die Stadtwerke Tübingen und die Familie [Name anonymisiert] erhoffen über einen hohen und steigenden Strompreis. Und dies wird dann mindesten die nächsten 20 Jahre so sein. Durch diese Pachteinnahmen wird der Strompreis weiterhin steigen. Viele Familien Haushalte -auch in Starzach- werden den hohen Strompreis nicht mehr bezahlen können. Der Strompreis wird mit aller Sicherheit in den kommenden Jahren steigen müssen. Dazu tragen insbesondere die hohen Subventionen für Windkraft und Photovoltaik bei. Als ich von dem geplanten Vorhaben einer Windindustrieanlage" im Starzacher Höhenwald erfuhr, war mein Kenntnisstand über Windenergieanlagen (WEA) vergleichsweise gering. Und für mich stand die negative Veränderung des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigung des Starzacher-Bürgerwaldes auf den Gemarkungsteilen von Felldorf und Bierlingen - als Ökosystem und Naherholungsgebiet - im Vordergrund. Nach einer sehr gewissenhaften Recherche und durch den Besuch von zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen zu den WEA musste ich jedoch für mich feststellen, dass die Veränderung des Landschaftsbildes und eine tatsächliche Beeinträchtigung des betroffenen Waldgebietes die wohl geringsten negativen Auswirkungen darstellen. Die Erkenntnisse, die ich aus meiner Recherche und den Veranstaltungen zum Thema WEA gewonnen habe, steht für mich, neben dem Schutz von Natur und Tierwelt insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor möglichen negativen Auswirkungen im Vordergrund, weshalb ich mich an Sie wende und an Ihre Verantwortung appelliere. Sicher belegt sind folgende Risiken; ich zähle hier bewusst nur jene auf, welche mir am wichtigsten erscheinen: 1. Gefährdung der Trinkwassergewinnung sowie der Trinkwasserqualität 2. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung bei Brand einer Anlage durch Kohlenanopartikel 3. Beeinträchtigung der Gesundheit (Mensch und Tier!) durch Infraschall 4. Gefährdung der Biodiversität, Beeinträchtigung des Ökosystem Wald. Lassen Sie mich auf die genannten Risken eingehen: Zu 1.) Neben der Gefährdung der Trinkwasserqualität - beim Bau von WEA treten häufig wasserverunreinigte Substanzen	Kenntnisnahme des Schreibens an den Gemeinderat. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Artenschutz diverse, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Haftung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Schwefelhexafluorid.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aus oder befinden sich in den Gründungen und Fundamenten - ist hier vor allem die Schädigung der Wasseradern des Quellzuflusses zu nennen. Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass durch den Bau von WEA Wasseradern, im engeren Sinne der Quellzufluss, signifikant gestört und die Schöpfung aus lokalen Trinkwasserquellen deutlich beeinträchtigt werden. Sie alle können sich das leicht vorstellen: Bei dem Bau von WEA benötigt man Fundamente und teilweise bodenstabilisierende Maßnahmen in bis zu 10 Meter Tiefe. Hierbei können wasserführende Schichten "durchstoßen" und "abgedrückt" werden. Außerdem wirken auf diesem Fundament später unglaubliche Kräfte, wenn sich Rotoren, die 140 Meter im Durchmesser oder künftig noch größer sein werden an dem 170 Meter hohen Stahlmasten drehen. Stellen Sie sich die Hebelwirkung vor! Wenn nur eine wasserführende Schicht - über dem bei uns anliegenden durchlässigen teils karstigen Muschelkalk - gestört wird, eben durch Verdichtung „zusammengedrückt" wird oder „ein Loch" entsteht, dann fließt das Trinkwasser in andere Schichten und ist für uns weg. Tatsächlich fließt dann das Trinkwasser in andere Bodenschichten und tritt dann an anderer Stelle wieder aus, die jedoch für die Trinkwassergewinnung nicht zur Verfügung steht oder geeignet ist. Eine Schädigung des Wasserzuflusses ist irreparabel und kann nie mehr behoben werden. Dies mag nun auf den ersten Blickvielleichtgar nicht so schlimm klingen, da wir ja Wasser vom Bodensee oder anderen Wasserverbänden oder dem „Supermarkt" beziehen können. Können Sie aber abschätzen, ob dies in 50 oder 100 Jahren noch möglich ist? Sauberes Trinkwasser ist für Mensch und Tier lebensnotwendig. Nicht nur für die heutigen Generationen, sondern auch für die folgenden Generationen. Auch für die und nachfolgenden Generationen haben Sie als Gemeinderat eine Verpflichtung und Verantwortung übernommen. Und dazu gehört eindeutig auch der Schutz unserer Trinkwasserquellen. Sauberes Trinkwasser vor Ort zu haben ist nicht nur heute wichtig, sondern gerade zukünftig ein wichtiges Privileg für die Gemeinden. Die regionale Versorgung mit dem für den Menschen und nebenbei auch für die Tiere wichtiges Element zu riskieren halte ich für unverantwortlich! So sollen gar in der Trinkwasserzone 2 und der Trinkwasserzone 3 WEA zulässig sein. Jahrzehnte durfte man in der Trinkwasserzone 2 -sicherlich aus berechtigten Gründen- keine größeren Grabarbeiten vornehmen. Was waren das für Auseinandersetzungen mit dem Landratsamt Tübingen als Genehmigungsbehörde? Nunmehr sind WEA-Betonfundamente in Tiefen bis lo Meter oder gar tiefer in den Schutzzonen 3 und sogar in der Schutzzone 2 zulässig! Ist sichergestellt, wer im Falle einer signifikanten Reduktion der durch die regionalen Quellen bereitgestellten Trinkwassermenge und Trinkwasserqualität haftet? Gibt es eine Haftung-Ausschluss-Regelung im Gestattungsvertrag den die Gemeinde Starzach mit den Stadtwerke Tübingen abgeschlossen hat? Und dessen Inhalt der Starzacher Bevölkerung seit mehr als sieben (7) Monaten seit Antragstellung auf Einsichtnahme bis heute nicht offengelegt wird. Was haben die Stadtwerke Tübingen und die Gemeinde Starzach gegenüber der Starzacher Bevölkerung zu verbergen? Warum darf die Bevölkerung von Starzach nicht erfahren zu welchen Konditionen und Bedingungen der Gemeinderat den Bürger-Wald an die Stadtwerke Tübingen für 20 und mehr Jahre verpachtet hat? Wie sind die Zuwegungen, sollte es zu einem Windpark kommen, geregelt? Sollen tatsächlich Geschäftsgeheimnisse in diesem Gestattungsvertrag stehen, so kann man diese schwärzen. Andere Gemeinden und das Land Baden-Württemberg veröffentlichen diese Verträge und Gemeinden beraten diese Verträge in öffentlicher Gemeinderatsitzung und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht hinter verschlossenen Türen! Für eine nichtöffentliche Beratung dieses Vertrages gibt es keine Rechtsgrundlage. Warum beantwortet die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen die Rechtsfrage nicht, ob der Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2022 rechtens zustande gekommen ist, seit mehr als fünf Monaten? Aus meiner Sicht lassen sich die Trinkwasserquellen und das Einzugsgebiet beim Bau von WEA nicht durch vorbeugende Maßnahmen schützen. Wäre dies möglich, so hätten die Genehmigungsbehörden dies auch in der Vergangenheit praktizieren müssen. Und zwar auch bei Baumaßnahmen die bis zu 10 Meter Tiefe in den Karstreichen Boden eindringen. Sind Sie als Gemeinderat bereit gegenüber dem Starzacher Einwohner und Trinkwasserbezieher schriftlich zu erklären, dass Sie dann dafür die persönliche Verantwortung übernehmen, sollte einer der Trinkwasserquellen durch den Bau des Windparks verschmutzen oder versiegen und somit geschlossen werden müssen? Aufgrund einer Jahrzehnte langen Praxis durch die Wasserschutzbehörden, Trinkwasserschutzgebiete der Zonen 1 bis 3 vor Verschmutzungsgefahren zu schützen, sollten auch heute noch die gesamten Einzugsgebiete der Trinkwasser-Gwinnung/Quellen als Ausschlussgebiete für die Errichtung der WEA gelten. „Der Gewässerschutz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine höchstrangige Gemeinwohlaufgabe", so jüngst die Vorsitzende des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes, Richterin Renate Köhler-Rott, in einer Urteilsbegründung. Über 2 200 Dreiachser LKW-Betonmischer mit 3 200 Tonnen „erneuerbarem" Stahlbeton werden für neun Fundamente allein im geplanten Windpark in Starzach benötigt! Die Fundamente haben einen Außendurchmesser von bis zu 24 Meter. Und ich bin mir sicher, dass es bei sieben oder neun Windräder nicht bleiben wird. Sobald die ersten Windräder stehen, werden die Stadtwerke Tübingen und die Waldgroßgrundbesitzer [Name anonymisiert] weitere Windräder in den dafür ausgewiesen Waldgebieten erstellen. Bei einem Nutzforst müssen pro Hektar rund 1 000 Bäume für den Bau von einem Windrad gefällt werden. Bei einem Fichtenbestand muss man von 1 200 bis 2 500 Fichten ausgehen, die für den Bau von einem Windrad gefällt werden müssen. Somit müssen für die geplanten neun (9) Windräder bis zu 20 000 Bäume im Starzacher Wald gefällt werden? Und für jedes weitere Windrad werden weitere bis zu 2 500 Fichtenbäume gefällt. Zudem entsteht ein Bedarf von gut 50 000 qm Fläche für Zuwegung. Sechs (6) Meter breite Panzerstraßen müssen ständig freigehalten werden, damit im Bedarfsfall Reparaturen und Wartungsarbeiten an der Windkraftanlage durchgeführt werden können. Auch muss die Feuerwehr im Brandfall ungehindert an den Brandherd fahren können. Diese Flächen werden somit mindestens die kommenden 20 Jahren der Natur entzogen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass bei einer ausgewiesenen Vorrang-Gebietsfläche von 363 Hektar im Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 (Starzach, Trillfingen, Rangendingen) für Windenergienutzung es nicht bei den sieben oder neuen Windrädern bleiben wird, wie es uns derzeit gesagt wird. Auf diesen 363 Hektar Waldfläche haben bis zu 22 Windräder letztendlich Platz. Der Flächenanteil für Starzach beträgt 171 Hektar. Auf dieser Waldfläche werden mindestens 13 Windräder Platz finden. Die grün/rot/gelbe Bundesregierung hat in dem Wind-an-Land-Gesetz festgelegt, dass für einen weiteren Ausbau von Windanlagen in der Vorrangfläche die Baugenehmigung innerhalb eines Jahres zu erteilen ist, ansonsten die Genehmigung automatisch erteilt wird. Auch wenn es politisch bei sieben oder neun Windrädern bleiben soll, so kann die Gemeinde nicht verhindern, dass die Stadtwerke	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tübingen, die Waldgroßgrundbesitzer oder andere Investoren in der ausgewiesenen Vorrangflächen Windräder dazu bauen. Die Gemeinde hat dann auch keine Möglichkeit mehr, dies zu verhindern. Zu 2) Beim Brand von WEA, deren Rotoren große Mengen Carbon/Kohlefaser enthalten, treten Kohle-Nanopartikel in großen Mengen aus, welche lungengängig sind und ähnliche Auswirkungen wie Asbest zu haben scheinen. Die Auswirkungen eines Brandes sind deshalb nicht zu unterschätzen, da riesige Mengen in die Luft abgegeben werden, denn in der Regel sind in einem Windrad mehrere Tonnen Carbonfasern verbaut. Und diese sich durch den Wind großflächig ausbreiten werden. Und für die Bevölkerung eigentlich keine Schutzmaßnahmen bestehen. In den Flügeln von einem Windrad werden bis zu 40 Balsaholzbäume verbaut. Gerodet im Südamerikanischen Regenwald. Auch sind unsere Feuerwehr(en), auch in der Region, nicht in der Lage einen Brand in einer solchen Höhe zu löschen. Gängige Praxis ist ein sog. kontrollierter Abbrand, bei dem nahezu alle (!) in den Rotoren enthaltenen Kohlenanopartikel kilometerweit in die Umwelt abgegeben werden. Das bedeutet, dass die gefährlichen Kohlenanopartikel auf und in den Felder unserer Gemarkung und somit auch in künftigen Nahrungsmitteln landet. Was nicht auf den Feldern landet wird von den Menschen eingeatmet, da diese Kohlennanopartikel sich durch den Wind viele, viele Kilometer verbreiten. Zudem führen Regentropfen und Staub an den modernen Rotorblättern zu Erosion. Dabei handelt es sich um einen mechanischen Verschleiß, da die Rotorblätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also 300 km/h. Das heißt, dass man es mit einer sehr hohen Einschlagsenergie zu tun hat. Staubpartikel in der Luft und Regentropfen sind die Ursachen. Glasfaser lösen sich ab. Denken Sie bitte daran wie schlimm es den Menschen ging und heute noch geht, die an Asbest erkrankt sind. Viele sind an der Asbestkrankheit verstorben. Zu 3) Leider sind die negativen Auswirkungen des Infraschalls noch nicht in der öffentlichen Diskussion angelangt. Dazu gibt es besorgniserregende wissenschaftliche Studien, die die Gefahren eines Infraschalls belegen. U.a. werden folgende Krankheiten, Symptome und Beeinträchtigungen wissenschaftlich belegt: Schlaflosigkeit, und Minderung der Schlafqualität, Herz-Kreislauferkrankungen, Lern- und Konzentrationsstörungen. Es ist offiziell. Windräder können zu Gesundheitsschäden führen. Ein französisches Berufungsgericht hat Ende 2021 einem Ehepaar bestätigt, dass sie als „krank durch Windräder" geworden sind. Das Gericht erkannte an, dass das Ehepaar das sogenannte "Turbinensyndrom" hat. Kopfschmerzen, depressive Verstimmungen, Herzrhythmusstörungen und Schwindel sind bei ihnen durch die Geräusche der Windkraftanlage entstanden. Viele Menschen auch hierzulande machen diese Erfahrung, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Dieser Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar. Er wirkt sich aber auf den Körper aus. Über 120.000 Euro Schmerzengeld müssen die Energieunternehmen dem Ehepaar in Frankreich jetzt zahlen, die eine Windkraftanlage in der Nähe des Wohnortes haben. Die Windindustrieanlagen stehen in einer Entfernung von 1.300 Meter zum Wohnhaus der Kläger. Die BetreiberdesWindparks haben keine Berufung beim Gerichtshof eingelegt. Zu 4) Dass das Ökosystem Wald durch den Bau von WEA stark beeinträchtigt wird kann sich jeder von Ihnen vorstellen. Durch die Rotorbewegungen entstehen Luftverwirbelungen, der Waldboden wird ausgetrocknet. Die noch übrig gebliebenen Pflanzen und Bäume stehen unter ständigem Stress. Rotoren die zusammen bis zu 140 Meter messen drehen sich permanent - natürlich nur wenn es Wind gibt - am Himmel. Nachweislich werden dadurch	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zahlreiche „Flugtiere" getötet. Neben Vögeln, darunter der Specht, der Rotmilan und der Mäusebussard sowie Fledermausarten. Alles Tiere die ich dort selbst schon beobachtet habe. Zahlreiche Insekten, darunter auch die Bienen werden durch die WEA nachhaltig gestört und getötet. Die Aussage, dass man mit einer Sensorik an der WEA diese Tiere schützen kann und will halte ich für mehr als fragwürdig. Fragen Sie sich doch selbst logisch, ob ein Windrad mit einer solchen Masse/Trägheit binnen Sekunden gestoppt werden kann, wenn ein Vogel, eine Fledermaus oder ein Insekt z. B eine im Anflug ist? Wir alle haben mit dem Bekanntwerden des Bienensterbens einen kleinen Eindruck bekommen, wie wichtig selbst kleine Insekten für unser menschliches Dasein sind. Errichtet man WEA im Wald so muss man sich im Klaren sein, dass das Ökosystem Wald stark beeinträchtigt wird. Und sehr viele Tiere zu Tode kommen werden. Der Wald ist KEIN Industriegebiet! Der Wald muss als ein in sich geschlossenes Ökosystem erhalten bleiben und darf NICHT vernichtet oder - wie ein Schweizer Käse - fragmentiert werden! Und dann stellt sich einem noch die Frage der CO2 Reduktion durch den Bau von WEA. Viele WEA enthalten ein Gas, das knapp 30.000! mal klimaschädlicher ist als CO2. Entweicht dieses Gas, so wäre je nach Menge der positive CO2/Klimaeffekt von WK-Strom für viele Jahre oder gar die gesamte Lebensdauer der WEA-Anlage zunichte. Strom- Versorgungssicherheit mit Windkraft in der jetzigen Situation ist ohne eine ausreichende Speichermöglichkeit überhaupt nicht zu erreichen. Nach den Informationen und nach dem jetzigen Stand meiner Recherche sieht es so aus, als wären in den letzten 10 Jahren nur rund 20% der installierten Leistung oder weniger tatsächlich geleistet worden, weil entweder der Wind nicht wehte oder WEA aufgrund von Überstrom abgeschaltet werden mussten. Zudem haben wir in Deutschland mit die höchsten Energiepreise der Welt und WEA-Betreiber für den Strom und den potenziell lieferbaren Strom, im Falle einer Abschaltung bei Überstrom vom Stromkunden bezahlt werden. Da die Gemeinde Starzach Pachteinnahmen von dem Betreiber erwartet, zahlen Ihre Bürger also indirekt Ihre Pacht an die Gemeinde oder den privaten Betreiber und nicht zu vergessen sehr viel Geld an die Stadtwerke Tübingen. Und dies bei all den genannten Nachteilen bzw. Risiken. Erst jüngst haben Stadtwerke, so das Vergleichsportal Check 24 bekannt gegeben, dass die Strompreise für Privathaushalte 2024 um 32 Prozent steigen werden. Überspitzt gesprochen würde dies bedeuten, dass unsere Starzacher Einwohner und Stromkunden für Strom, der eigentlich nur auf dem Papier grün ist (weil alternative Kraftwerke mitlaufen müssen) teuer bezahlen, um ihre eigene Gesundheit, Trinkwasserversorgung, Landschaft und Artenvielfalt aufs Spiel zu setzen. Mit diesem Kenntnisstand ist der Bau eines Windparks strikt abzulehnen da der einzig verbleibende Vorteil, die Aufbesserung der Gemeindekasse, dies rechtfertigt, die möglichen Gefahren und reellen Nachteile für die Tier -und Pflanzenwelt, die Einwohner unserer Gemeinde und schließlich auch für das regionale Klima in Kauf zu nehmen. Ich meine, dass diesen Sachverhalt die meisten informierten Einwohner von Starzach ablehnen würden und dass Ihre bisherige Einschätzung gegenüber der WEA kaum im Sinne Ihrer Bürger und Einwohner von Starzach sind, für die Sie eine Sorgfaltspflicht haben und von denen Sie mit gutem Gewissen gewählt wurden, in der Hoffnung, dass Sie deren Interessen vertreten! So komme ich zu dem Entschluss, dass die möglichen und ernstzunehmenden Nachteile und Gefahren, welche von den WEAs ausgehen und ausgehen können für die Starzacher Bevölkerung so groß sind, dass Sie als Gemeinderat den Beschluss vom 24.10.2022 mit welchem Sie den Bau eines Windparks zugestimmt haben, aufheben sollten. Um dann mit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einem weiteren Beschluss den Bau des Windparks abzulehnen. Dies sollten Sie bitte noch vor dem 9. Juni 2024 -dem Tag der Kommunalwahl 2024- auf die Tagesordnung setzen und eine Neuabstimmung vornehmen. Denn die Informationsbasis für die erste Abstimmung am 24.10.2022 war mehr als mangelhaft und die wenigen Informationsinhalte bzw. Bedingungen, die Sie als Gemeinderat vorliegen hatten, haben sich gravierend geändert. Zudem wurde die Bevölkerung vorab nicht einer öffentlichen Informationsveranstaltung über dieses Vorhaben informiert und deren Meinung angehört. Drohungen, wie von Oberbürgermeister Palmer in der Info-Veranstaltung am 06.11.2023 ausgesprochen, dass Schadensersatzforderungen seitens der Stadtwerke Tübingen eingefordert werden könnten, sollte der Gemeinderat den Gestattungsvertrag durch einen Bürgerentscheid aufkündigen, sollten in dieser Frage zunächst und tatsächlich ausgeklammert werden. Tatsächlich stellt sich nämlich die Frage, ob von den Stadtwerke Tübingen überhaupt Schadensersatzforderung geltend gemacht werden können und wenn doch, in welcher Höhe? Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat von Starzach sich dieser Problematik schon im Gestattungsvertrag vom 24.10.2022 bewusst war und sich von eventueller Schadenersatzforderung seitens der Stadtwerke Tübingen hat freistellen lassen. Dieser Gestattungsertrag könnte noch durch einen Bürgerentscheid hinfällig werden, sollte eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger von Starzach gegen den Windpark stimmen, sollte es zu einem Bürgerentscheid überhaupt kommen müssen. Auch das war dem Gemeinderat sicherlich bei der Beschlussfassung bewusst. Folglich müsste im Gestattungsvertrag ein vollumfänglicher Haftungsausschluss für die Gemeinde Starzach geregelt sein. Sollte der Gemeinderat eine solche Haftungs-Ausschlussregelung nicht im Gestattungsvertrag geregelt haben, wäre dies mehr als grob-fahrlässig! Sie tragen als Mitglied des Gemeinderates eine große Verantwortung gegenüber den Bürgern und Einwohnern Ihrer Gemeinde und die Entscheidung zu den WEAs ist, und wird eine der Weitreichendsten Ihrer Tätigkeit sein. Nehmen Sie diese Verantwortung ernst; für die Bewohner von Starzach, Ihrer Familie und Ihrer Kinder!	
	Anlage 1: Schreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde vom 21.10.2023 Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Starzach vom Montag, 24.10.2022, Tagesordnungspunkt 14 „Geplanter Windpark auf Markung der Gemeinde Starzach, Hier: Abschluss eines Gestattungsvertrages, Sitzungsvorlage 2022/104 Sehr geehrte Damen und Herren, ein in öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss des Gemeinderates, dem Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Starzach und den Stadtwerke Tübingen zuzustimmen, verstößt gegen § 35 Abs.l, Satz 1 GemO (Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates), wenn der Gemeinderat zuvor nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten hat. Es wird beantragt, 1) dass die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen feststeilt, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2022 zu Tagesordnungspunkt 14- Abschluss eines Gestattungsvertrages mit den Stadtwerke Tübingen- gegen § 35 Abs. 1 GemO verstößt bzw. er einen rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss vollzieht. 2) Erlass einer einstwilligen Anordnung mit dem Ziel, die Durchführung eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids zu sichern. Vorbemerkung: Im Starzach Bote vom 21.10.2022 KW 42 wird zur Öffentlichen Gemeinderatsitzung auf Montag, den 24.10.2022 um 19 Uhr, großer Bürgerssaal l.OG Bürgerhaus Bierlingen eingeladen. Somit erfuhr die Starzacher Bevölkerung erstmals am	Kenntnsinahme des Schreibens an die Kommunalaufsichtsbehörde

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	21.10.2022 von der Absicht, mit TOP 13, dass auf Starzacher Gemarkung ein Windpark geplant ist und das Projekt durch die Stadtwerke Tübingen vorgestellt werden soll und das unter TOP 14 der Abschluss eines Gestattungsvertrages vorgesehen ist. Mach § 20 GemO sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden; wenn eine solche Angelegenheit ansteht, soll eine Bürgerversammlung angesetzt werden. Die Wichtigkeit einer Angelegenheit beurteilt sich nach ihrem Einfluss auf das Gemeinschaftsleben und ihrer Auswirkung auf den Gemeindehaushalt. Wenn der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen die Wichtigkeit einer Angelegenheit bejahen muss, besteht eine Pflicht zur Abhaltung der Bürgerversammlung. Dass es sich bei den TOP 13 und 14 um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt, ist unbestritten. Davon Gebrauch gemacht hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 nicht. Vielmehr hat erfolgende Beschlüsse gefasst: Niederschrift vom 24.10.2022 Blatt 329: 1. Der Gemeinderat nimmt den in der Sachdarstellung vorgestellten Projektablauf zur Kenntnis. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Beratung der Pachtverträge im Gemeinderat vorzubereiten. Ebenso sollen frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltungen durch die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) mit Unterstützung der Energiegenossenschaften stattfinden. Es werden hierzu geeignete kommunale Räumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Niederschrift vom 24.10.2022 Blatt 332: 1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Gestattungsvertrags (Stand 14.10.2022) mit den ausgearbeiteten Ergänzungen (Mindestabstand 100 Meter; Holzerlöse stehen dem Grundstückseigentümer zu) zu. Und damit hat der Gemeinderat vollendete Tatsachen geschaffen, ohne vorher mit dem Einwohner darüber zu diskutieren und deren Meinung anzuhören. Anzumerken ist, 1. dass der Gemeinderat erst ab dem 14.10.2022 von dem zu beratenden Gestattungsvertrag Kenntnis erlangen konnte. Die Sitzung des Gemeinderates und die öffentliche Beratung am 24.10.2022 stattfand, 2. dass bei TOP 13, Ziffer 2 beschlossen wird, dass die Verwaltung beauftragt wird, (...) insbesondere die Beratung der Pachtverträge im Gemeinderat vorzubereiten, der Gemeinderat aber unter Punkt 14 dem Gestattungsvertrag (Pachtvertrag) zugestimmt hat, 3. dass es keine frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung durch die Stadtwerke Tübingen gegeben hat. Vorgesehen ist eine solche Veranstaltung nunmehr am 0S.11.2023. 4. dass im Beschluss des Gemeinderates nicht festgehalten wird, dass es Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist, frühzeitig eine solche Informationsveranstaltung für die Einwohner von Starzach durchzuführen, eine solche auch nicht geplant ist, 5. und dass die Stadtwerke Tübingen gebührenfrei die kommunalen Räumlichkeiten für eine solche Veranstaltung nutzen dürfen. Der Bürgerinitiative aber von Bürgermeister Noe jedoch zu Unrecht eine Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten für geplante Informationsveranstaltung, mehrfach untersagt wurde. Begründung: Der Umstand, dass ein Bürgerbegehren keine aufschiebende Wirkung hat, schließt die Stellung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Durchführung eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheides zu sichern nicht aus. Zulässig ist eine vorläufige Feststellung, dass das Bürgerbegehren zulässig ist. Mit einer einstweiligen Anordnung soll auch sichergestellt werden, dass die Gemeinde Starzach bzw. die Stadtwerke Tübingen keine weiteren Maßnahmen veranlassen, denen gegebenenfalls nachträglich die Grundlage entzogen wird, sollte der Bürgerentscheid eine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zustimmung finden und ihr dadurch finanzieller Nachteile entstehen können. Zum anderen ist damit ein Appell für die Gemeinde Starzach verbunden, auf die Bürgerschaft nach § 21 Abs. 3 GemO zustehenden Kompetenzen bei ihrem weiteren Vorgehen Rücksicht zu nehmen. Da die Gemeinde Starzach bereits mit den Stadtwerke Tübingen einen Gestattungsvertrag abgeschlossen hat, die Stadtwerke Tübingen schon verschiedene Gutachter beauftragt hat, ist ein Anordnungsgrund zu bejahen und ein Anordnungsansprach glaubhaft dargelegt. Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Zielsetzung des geplanten Bürgerbegehrens ist die Korrektur des in öffentlicher Gemeinderatssitzung gefassten Beschluss vom 24.10.2022 mit den Stadtwerke Tübingen einen Gestattungsvertrag abzuschließen Bei diesem Gerneinderatsbeschluss handelt es sich um einen weichenstellenden Grundsatzbeschluss über einen geplanten Windpark, projektiert und erstellt von den Stadtwerke Tübingen. Unbestreitbar ist, dass alle Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren vorliegen. Sollte der Gemeinderatsbeschluss rechtswidrig sein, so hat der Gemeinderat erneut darüber zu beraten. Nicht nur erstmalige, sondern auch wiederholende Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates für einen geplanten Windpark sind einem fristgerechten Bürgerbegehren zugänglich, wenn sie aufgrund einer nochmaligen Sachdiskussion im Gemeinderat gefasst wurden. (VGH B-W, vom, 13.04.1993, Az.; 1 S 1076/92). Ein Deckungsvorschlag ist in diesem Fall entbehrlich, da mit dem geplanten Bürgerbegehren der Verzicht auf eine Bebauung von Waldflächen durch einen Windpark auf Gemarkung Starzach begehrt wird, und es zu keinen Kosten führt. Schließlich steht die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht entgegen. Denn der Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2022 hat die Frist des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO nicht in Lauf gesetzt, weil durch die ausschließliche Beratung des Gestattungsvertrages in nichtöffentlicher Sitzung gegen § 35 Abs. 1 GemO verstoßen wurde und § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO wohl nicht zum Ziel hat, den Fortbestand eines gesetzwidrigen Beschlusses zu gewährleisten. Nach § 35 Abs. 1 GemO sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Gemeinderechts. Er ist im demokratischen Rechtsstaat eines der wichtigsten Mittel das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu wecken und zu erhalten. Er hat die Funktion, den Gemeindebürgern Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie Willensbildung zu schaffen, den Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vorzubeugen; es soll bereits der Anschein vermieden werden, dass „hinter verschlossenen Türen" unsachliche Motive für die Entscheidung maßgebend gewesen sein könnten. (vgl. VGH B-W, v. 13.09.2018, 3 S 1465/18). § 35 Abs.l Satz 1 GernO ist danach keine lediglich formale Ordnungsvorschrift. Die Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO bestätigt dies. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Satzungen, die unter Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung zu Stande gekommen sind, sind davon gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO ausdrücklich ausgenommen. Der Gedanke des § 46 LVwVfG, dass ein Verfahrensfehler rechtlich folgenlos bleiben soll, wenn sich die Entscheidung in der Sache als zutreffend erweist, kann danach bei Verstößen gegen § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO keine Gültigkeit haben. Ein Verstoß gegen § 35 Abs 1 GemO liegt in diesem Fall vor, weil die Voraussetzungen, unter denen nichtöffentlich verhandelt werden darf, nicht erfüllt gewesen sein dürften. Berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO an einer nichtöffentlichen Verhandlung können rechtlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Interessen sein. Sie erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Gemeinderatsitzung, wenn im Verlauf der Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen können, an deren Kenntnisnahme kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Einzelnen nachteilig sein könnte. Gegenstand der Beratung in der öffentlichen Gemeinderatsitzung war die Beschlussfassung über den Gestattungsvertrag. Der Entwurf des Gestattungsvertrags lag der Sitzungsvorlage Nr. 2022/104 als Nichtöffentliche Anlage 1, Stand 14.10,2022 bei. Somit war vorherein ausgeschlossen und verboten, dass der Gemeinderat über den Inhalt des Gestattungsvertrages diskutieren kann und die interessierte Öffentlichkeit ebenfalls keine Kenntnis über den Inhalt erfährt. Dass der Gemeinderat den Gestattungsvertrag ausschließlich nichtöffentlich beraten hat, lässt sich zum einem aus der Niederschrift zur Gemeinderatssitzungen entnehmen, da zum Inhalt des Gesattungsvertrag kein einziges Wort gesagt wurde, zum andern auch keine Fragen zum Inhalt des Gestattungsvertrages gestellt wurden. Auch die Aussage von Gemeinderat [Name anonymisiert] in der Sitzung, Zitat: „Sie haben es ja schon erwähnt, im Hintergrund haben wir ja schon heftig gearbeitet. Die 25 Vorschläge von mir sind eingearbeitet. Wir haben aus meiner Sicht einen sehr guten Vertrag. Und ich würde dem jetzt zusammen". Zitat Ende, bestätigt die Feststellung, dass der Gemeinderat schon vorher in nichtöffentlicher Sitzung den Inhalt des Gestattungsvertrages intensiv beraten hat. Über den Gestattungsvertrag hätte öffentlich beraten und beschlossen werden müssen, Über Grundstücksangelegenheiten muss grundsätzlich öffentlich verhandelt werden. Denn auch bei Liegenschaftsangelegenheiten muss die Vertretungskörperschaft der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit unterliegen. Zur Beratung über den Gestattungsvertrag und damit verbunden, den Stadtwerke Tübingen zu gestatten, auf einer bestimmten Teilfläche bzw. Waldfläche die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen gehört im vorliegenden Fall wohl nicht nur die Frage, ob und warum und mit welchen Bedingungen und zu welchen Zwecken in ein Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet der Bau von 10 Windrädern gestattet wird, sondern auch, zu welchen Konditionen {Pachtendgeld), wie sich das zusammensetzt unter Berücksichtigung des aktuellen Marktes und der finanziellen Situation der Gemeinde als sinnvoll erscheinen lässt und zu einer Verpachtung führen könnte. Gestattungsvertragsentwürfe des Landesbetriebs Forst BW, wie auch Gestattungsverträge von anderen Kommunen zeigen, dass kein Grund für eine nichtöffentliche Beratung vorliegt. Als Inhalt in den Gestattungsverträgen werden angegeben: Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten, Nutzungsentgelt, Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Waldfläche und Eigentum, Durchführung der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bauarbeiten, Zuwegung, Beseitigung der Anlagen, Sicherheitsleistung, Übertragung auf Dritte, Rückbaubürgschaft und sonstige Bestimmungen. Durch geeignete Maßnahmen kann seitens der Verwaltung sichergestellt werden, dass durch eine öffentliche Beratungsunterlage hier von Anlage 1 hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden, sollten solche überhaupt vorliegen. Dies hätte in diesem Fall die Stadtwerke Tübingen zu beweisen. Der Gestattungsvertrag der als Anlage 1 zur Beschlussfassung dem Gemeinderat der Sitzung am 24.2022 vorgelegen hat, enthält nichts, was im Interesse der beiden Vertragsparteien vor der Öffentlichkeit geheim zu halten gewesen wäre und was zu einer nachteiligen Offenlegung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse hätte führen können. Insbesondere die Offenlegung des vereinbarten Pachtpreises erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch das Vorliegen sonstiger Umstände, die darauf hindeuten, dass bei einer öffentlichen Beratung überden Gestattungsvertrag persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen könnten, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem einzelnen nachteilig sein könnte, ist zu verneinen. Auch Datenschutzgründe oder ein Patentschutz sprechen nicht gegen eine Veröffentlichung des Gestattungsvertrages. Sollte solche im Vertrag stehen, sind diese zu schwärzen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt bei Beratungen von Gestattungsverträgen dabei nicht nur, dass der Beschluss über den Gestattungsvertrag in öffentlicher Sitzung gefasst wird, sondern dass über die Frage öffentlich beraten wird und der Inhalt des Gestattungsvertrages der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht wird. Der Gemeinderat hat zwar in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2022 den Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages gefasst. Die (eigentliche) Sachberatung- und -diskussion erfolgte jedoch nicht in dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung, sondern in nichtöffentlicher Sitzung. Da in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates die unter Verstoß gegen das Prinzip der Öffentlichkeit durchgeführte Beratung verstoßen wurde, ist auch der Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages fehlerhaft. Nicht nur aus der Niederschrift ist zu entnehmen, dass in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023 zum Inhalt des Gestattungsvertrages keine Beratung stattfand. Zwar fand unmittelbar vor der Beschlussfassung und ohne Einführung zum Inhalt des Gestattungsvertrages durch den Vorsitzende eine kurze Aussprache statt, in der einige Gemeinderäte ihre Zustimmung zum Gestattungsvertrag ankündigten und sich kritisch zum Verfahrensvorgang geäußert haben. Jedoch schon die Aussage des Vorsitzenden bei seiner Einführung, Zitat; wörtlich: „Also auch nochmal zum Gestattungsvertrag. Mit dem Gestattungsvertrag, bei allem Respekt, den tue ich nicht mit der Bevölkerung diskutieren. Dass sie sich überfahren fühlen, des nehme ich zur Kenntnis". Zitat Ende. zeigt auf, dass man keine streitige Diskussion wünscht geschweige denn erlaubt. Sowohl die Darlegungen des Bürgermeisters (Verweis auf die Vorberatung, die wohl so der Vorsitzende zusammen mit den Vertretern der Stadtwerke Tübingen stattgefunden habe), als auch den Ausführungen einzelner Gemeinderäte ist jedoch zu entnehmen, dass auf vorangegangene Beratungen Bezug genommen wurde. Hierdurch ist überhaupt erst offenbar geworden, dass ein Beratungsbedarf nur deshalb nicht mehr bestanden hat, da über den Inhalt des Gestattungsvertrages zuvor mehrfach, mindesten jedoch einmal nichtöffentlich beraten wurde. Somit haben die der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorangegangenen Beratungen über den Gestattungsvertrag sämtliche in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden. Der Gemeinderat hat damit umfassend nichtöffentlich beraten und damit gerade die eigentliche und entscheidende Sachdiskussion in der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2022 vorweggenommen, was Sinn und Zweck des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO widerspricht. (VGH B -W, Urteil vom 20.07.2000 - 14 S 237/99). Durch die Vorwegnahme der Sachdiskussion in der nichtöffentlichen Sitzung ist der Öffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen zukommende Legitimations-, Kontroll- und Beteiligungsfunktion erheblich beeinträchtigt worden. Somit blieb den Gemeindebürgern der tatsächliche Willensbildungsprozess des Gemeinderates vollständig verborgen. Nur einen Beschluss zum Gestattungsvertrag zu fassen, ist nicht geeignet, eine Informationsgrundlage für die Bürger zu schaffen, die Ihnen die Wahrnehmung der Kontrolle des Gemeinderates und die Willensbildung im Hinblick auf künftige Wahlen. In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 24.10.2022 hätte der Vorsitzende und der Gemeinderat die Öffentlichkeit darüber informieren müssen, zumindest über die wesentlichen Grundzüge der Sachdiskussion, z.B. welchen Inhalt haben die 25 Änderungsvorschläge von Gemeinderat [Name anonymisiert] und welche Vorschläge hat der Gemeinderat davon übernommen, sowie über die rechtliche Argumentation in den nichtöffentlichen Sitzungen, was unstreitig nicht geschehen ist. Die Rechtswidrigkeit des Gemeinderatsbeschlusse vom 24.10.2022 führt auch zur Rechtswidrigkeit des unterschriebenen Gestattungsvertrages. Die Unterzeichnung des Gestattungsvertrages stellt den Vollzug des Beschlusses des Gemeinderates dar, der nicht hätte ergehen dürfen, weil der Bürgermeister nur gesetzmäßig gefasste Beschlüsse vollziehen darf. (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GemO; vgl. VGH B-W, Urteil vom 08.08.1990 -3 5 132/90- a.a.O). Die Vorschrift über die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen geht gemäß §1Abs. 1 LVwVfG der Vorschrift des § 46 LVwVfG vor. Eine Anwendung des § 46 LVwVfG scheidet bei einem Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO von vornherein aus. Jedenfalls dürfte ein unter Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz ergangener Gemeinderatsbeschluss nicht die Frist des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO in Gang setzen. Die gesetzliche Ausschlussfrist ist der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Effizienz und Sparsamkeit der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung geschuldet. Der Gesetzgeber wollte mit der Fristgebundenheit im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit gemeindlicher Willensbildung verhindern, dass ein sachliches Regelungsprogramm des Gemeinderates beliebig lange durch ein Bürgerbegehren in Frage gestellt werden kann, und damit bewirken, dass es nach den im Gesetz genannten Fristen als sichere Planungsgrundlage dienen kann. Diese Schutzwirkung setzt aber einen gesetzmäßigen, nicht unter Verstoß gegen § 35 Abs. 1 GemO ergangenen Gemeinderatsbeschluss voraus. Denn nur ein das Öffentlichkeitsprinzip nach Maßgabe des § 35 Abs. IGemO wahrender Gemeinderatsbeschluss kann beanspruchen, nicht beliebig lange durch ein Bürgerbegehren in Frage gestellt zu werden. Ein Gemeinderatsbeschluss, der gesetzwidrig, aufgrund einer nichtöffentlichen Sitzung erging und damit die Entscheidungsfindung des Bürgers darüber, ob ein Bürgerbegehren durchgeführt werden soll, erschwert oder unmöglich gemacht hat, kann nicht zur Folge haben, dass der Zulässigkeit eines gegen diesen Gemeinderatsbeschluss gerichteten in gewünschten Bürgerbegehens der Ablauf der Frist für die Einreichung eines Bürgerbegehens nach § 21Abs.3 Satz 3 GemO entgegengehalten werden kann. ((VG Karlsruhe, Beschluss vom, 19.10.2012, 5 K 1969/12)	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kopie Starzach Bote vom 21.10.2022 Kopie Einladung zur Gemeinderatsitzung, Montag 24.10.2022 Kopie Sitzungsvorlage Nr. 2022/103 zu TOP 13 Kopie Sitzungsvorlage Nr. 2022/104 zu Top 14 Kopie Sitzungsniederschrift vom 24.10.2022 zu TOP 13 Kopie Sitzungsniederschrift vom 24.10.2022 zu TOP 14 Kopie Gestattungsvertrag zwischen dem Land B-W, Landesbetrieb Forst Kopie Nutzungsvertrag Gemeinde Steißlingen und der solarcomplex AG Kopie Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 24.10.2022 Kopie Leserbrief von [Name anonymisiert] vom 05.07.2023, ehemals Gemeinderat	
Privat ID: 701 04.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK-11 Begründung: Zerstörung einer wertvollen Freizeit- und Erholungsfläche: Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Darüber hinaus gibt es für mich aber auch ganz persönliche Gründe. Ich beziehe mich hier speziell auf das Gebiet TÜ-ZAK-01, da ich mit dem Flurstück[Ort anonymisiert] in Haigerloch direkter Anlieger bin. Die Waldlichtung habe ich mir beim damaligen Flurbereinigungsverfahren zuteilen lassen, weil es für mich seit frühester Kindheit ein idyllisches kleines Erholungsgebiet ist. Dieses sehe ich durch die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Nachbarschaft zerstört. Gegen diese Naturzerstörung erhebe ich starke Einwände. Ich erwarte von Ihnen Aussagen darüber, welche positiven Standortfaktoren für diese, meiner Meinung nach, sinnlose Auswahl geführt hat, als Physiker und Geograph kann ich hier keine erkennen, aber vielleicht war es eher nur die ohnmächtige Not, zweifelhafte politische Entscheidungen umsetzten zu müssen. Ich beschäftige mich gerade auch mit dem Gedanken, zusammen mit Studenten meiner früheren Tübinger Fakultät eine ökologische Untersuchung meines Flurstücks durchführen zu lassen. Den tausendfachen Einwendungen, die bei Ihnen bisher eingegangen sind kann ich mich vollumfänglich anschließen. Ein Hoffnungsschimmer für mich ist, dass sich die Gemeinde Rangendingen, auf dessen Gemarkung das Gebiet auch liegt, gegen die Ausweisung ausgesprochen hat. Bitte teilen Sie mir mit, welche rechtlichen Möglichkeiten mir als direktem Anlieger noch zur Verfügung stehen, um für mich diese einmalige Erholungsfläche vor der Vernichtung zu retten.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Erholung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 702 04.04.2024	ZAK-11 In den letzten Jahren wurden immer wieder Berichte über die Planung und Umsetzung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemeindeflächen zwischen Winterlingen und Bitz veröffentlicht. Obwohl ich grundsätzlich für die Umsetzung der Energiewende bin, halte ich eine sinnvolle und möglichst umweltverträgliche Realisierung für notwendig. Wie uns allen bekannt sein sollte, ist in dem Bereich der geplanten 12 Windkraftanlagen zwischen Winterlingen und Bitz laut dem neuesten Baden-Württembergischen Windatlas sehr wenig Wind. Auch im Interesse der Natur, sollte man bei einem erwartbaren geringen Energieertrag die Abholzung biologisch intakter Waldflächen gewissenhaft und objektiv prüfen und planen! Leider hatte ich in der Vergangenheit den Eindruck, dass durch den politischen und	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wirtschaftlichen Druck eine ehrliche und öffentliche Abwägung der Vor- und Nachteile nicht erfolgen konnte. Trotzdem sollte man doch auch überlegen, ob eine solche, extrem teure Investition in einem offensichtlich windarmen Gebiet sinnvoll ist.	Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 703 04.04.2024	TÜ-03 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes im Bereich Bodelshausen/Ofterdingen. Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Begründung: Windanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten verursachen Gesundheitsschäden bei den Menschen durch Infraschall. In Frankreich dürfen deshalb keine Windanlagen mehr genehmigt werden. Durch den Abrieb an den Rotorblättem entsteht Micromüll, der für Mensch und Natur schädlich ist. Weiter werden bei den geplanten Windanlagen umweltschädliche carbonfaserverstärkte Kunststoffe verwendet, die beim Rückbau der Windanlagen Sondermüll darstellen, der bisher nicht recycelt werden kann. Durch den Bau der Windanlagen wird die Landschaft verschandelt, die Natur zerstört und Wald gerodet. Bäume wandeln mittels Fotosynthese CO2 in Sauerstoff und Kohlenstoff um. Waldrodungen sind daher kontraproduktiv, um CO2 einzusparen. Zudem werden die Böden durch die Fundamente und Zuwege verdichtet und versiegelt, was den natürlichen Wasserhaushalt stört. Demgegenüber steht die nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit der Windanlagen infolge unzureichenden Windangebots. Der erzeugte Stromertrag ist gering und nicht konstant. Es entsteht Flatterstrom, der nicht grundlastfahig ist und das Stromnetz belastet. Die Folge sind weiter steigende Strompreise. Windanlagen im Planungsgebiet sind daher in keiner Weise zu rechtfertigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Rückbau, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 705 04.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Als Kilchberger Bürger und Anwohner zum Rammert fände ich die Nutzung von Windenergie auf dem Rammert durch Windräder sehr sinnvoll, um fossile Energie zu vermeiden.	Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße.
Privat ID: 704 04.04.2024	Artikel 20a Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Wir müssen infolgedessen mit den natürlichen Lebensgrundlagen sorgsam umgehen, auch im Interesse der nachfolgenden Generationen. Deshalb müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die die Treibgasreduktion befördern können. Das bedeutet, keine fossilen sondern erneuerbare Energien zu nutzen. Auch wenn es für uns eine Einschränkung bedeutet, müssen wir diese in Kauf nehmen, damit die nachfolgenden Generationen noch eine lebenswerte Welt bewohnen können. Ich befürworte deshalb den Bau von Windrädern grundsätzlich, auch wenn eine gewisse Belastung für Mensch und Umwelt nicht ganz zu vermeiden ist.	Kenntnisnahme
Privat ID: 706 04.04.2024	Ich bin kein Energieexperte, aber ein besorgter Beobachter der gesellschaftlichen Prozesse und des Klimawandels. Immer wieder lässt sich beobachten, dass Bürger:innen im Nahfeld geplanter EE-Vorhaben, insbesondere bei Windkraft, stark gegen die Vorhaben mobilisieren und dabei Argumente wie Erhalt des lokalen Waldes, Vogelschlag durch Rotoren oder 'Verspargelung der Heimat' vorbringen. Ich kann die Sorge um den Erhalt des Waldes und sogar die ästhetischen Argumente zur WKAs und Landschaftsbild durchaus nachvollziehen (was die Rotmilane betrifft: Die haben in unserer Region starken Populationsdruck, sind also nicht gefährtet). Allerdings können wir die Realität der Klimawandels und der Notwendigkeit der Umsteuerns in der Energiepolitik nicht länger verdrängen: Wir brauchen deutlich mehr Windenergie, d.h. auch unserer Region, die bislang noch sehr wenig beigetragen hat, muss für die Energiewende Opfer bringen. 'Not-in-my-backyard'-Argumente	Kenntnsinahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können daher nicht zählen.	
Privat ID: 707 04.04.2024	RT-01, RT-02, RT-03 Besten Dank für die was die Planung in und um die Engstinger Gemarkung angeht weitgehende Berücksichtigung der Ängste der Bürgerinnen und Bürger.	Kenntnisnahme. Gebiet RT-01 wird südlich von Kohlstetten und Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zu den Ortsrändern eingehalten wird. Gebiet RT-03 wird aus militärischen Gründen im Süden zurückgenommen.
	RT-02 Was allerdings Kohlstetten angeht, so sollte doch geprüft werden, ob insbesondere die St-Johanner Flächen nicht weiter nach Westen/Nordwesten der doch sehr großen Gemarkung St. Johanns verlegt werden können, um die nahezu Umzingelung dieses Teils von Engstingen zu vermeiden.	Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zum Ortsrand von Ohnastetten eingehalten wird. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Eine räumliche Umfassung mit späteren Windenergieanlagen liegt nach dem planerischen Konzept des Teilregionalplans Windenergie nicht vor. Im östlichen und westlichen Umkreis von Kohlstetten verbleiben ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen.
Privat ID: 708 04.04.2024	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbands Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammerts und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Neckaralb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Der Lebensbereich von vielen Salamandern würde zerstört werden und das bei einer immer stärker bedrohten Population. Uns Bürgern werden wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, in denen wir in und mit der Natur leben und uns erholen können. Nein – ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster- Windräder gebaut werden! Windräder werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau wird immens viel Energie und Material benötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Die Wirtschaftlichkeit dieser Windräder ist in Frage zu stellen und vermutlich nur durch entsprechende Subventionen zu erreichen. Nach 20 Jahren stehen nach Ende dieser Subventionen nur noch Bauruinen der dann unwirtschaftlichen Windräder in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel! Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga- Monster- Windräder in intakte Landschaften gebaut werden!	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 667 05.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich finde die Windkraft nicht gut für den Standort Rammert. Erstmal gibt es da nicht beständig viel Wind und auch der Aufbau der Windräder brauch viel Platz und versaut die Nutzflächen und Grünflächen. Der Geräuschpegel sollte auch nicht sein. Damit zerstört man die Natur und die Bewohner im Waldgebiet. Bitte nehmen Sie davon Abstand!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Lärmimmissionen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 711 05.04.2024	TÜ-01 Der Regionalverband versucht einerseits zu dezentralisieren ("um die Last zu verteilen") und andererseits im Kleinen dann wiederum zu zentralisieren. Das ist doch hier schon ein Widerspruch in sich. Die absoluten Verlierer sind dann die Gebiete und Gemeinden, die nicht deshalb ausgewählt werden weil dort Wind weht und es so wenig wie möglich naturschutztechnische Bedenken gibt, sondern aufgrund der „Lastenverteilung“ (wie wir hier bei TÜ-01, die sogar das größte Gebiet ausgewiesen bekommen. Wieso sollte man sonst auf die Idee kommen Schwachwindgebiete, die als Klimaschutzwald gelten zu zerstören). Sie verlieren weiterhin weil es nach dem Grundsatz keine Lastenverteilung im Kleinen gibt sondern dort zentralisiert wird. Also wenn man schon verliert dann richtig? Weiterhin kommt hinzu, dass die „Lastenverteilung“ einfach nur auf Gebietsebene passiert und die Bevölkerungsverteilung in der Region einfach ausser Acht lässt. Werden wir dann in Zukunft auch Stromnetze anhand der Gebiete anstatt der Bevölkerungsverteilung planen? Wie wäre es denn wenn man Gebiete, in denen starker Wind weht und die dünn besiedelt oder gar nicht besiedelt sind mehr belastet? Ein letzter Punkt: Dass die HHP ein weit bekanntes Gutachten beauftragt vom NABU (!) über den Rammert und die dortige große Rotmilanpopulation einfach.. - ja was? Vergisst? Unter den Teppich kehrt? - scheut jeder Beschreibung. Der Rotmilan wird im Vergleich zu anderen Vögeln nicht einmal erwähnt! Wie soll man da noch Vertrauen fassen in dieses Büro und die Arbeit des Regionalverbandes? Was war denn dann die Basis für die Einstufungen wenn nicht öffentlich verfügbare Expertenberichte?	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Fragen des Netzausbaus sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 712 05.04.2024	TÜ-01 Gegen die Einschätzung des Voranggebietes Tü-01 bei Tübingen Kilchberg/Weilheim/Bühl melde ich nachhaltig und ausdrücklich Bedenken an. Der Eingriff in die Natur und die Tierwelt wäre vor allem vor dem Hintergrund der 250 Meter hohen Windräder massiv und in meinen Augen nicht vertretbar. Bei einer Gesamthöhe von 487 mm ü. NHN (Hofgut Eckhof) und 336 Meter ü.re NHN beim Rathaus in Kilchberg sind geplante Windräder in Höhe von 250 Meter rund 100 Meter höher als der Unterschied zwischen Dorfmitte und First des Waldes. Dies ist nicht verhältnismäßg. Es erscheint höchst fraglich ob der erforderliche Mindestabstand zu allen betroffenen Wohnbebauungen eingehalten werden kann. Welche Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, nächtliche Warnlichter, Abrieb der Anlage und Emissionen auf die direkten Anwohner entstehen bleibt letztlich unklar. Mit einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität in und um den Rammert ist zu rechnen und die Auswikung auf die Gesundheit (mental und körperlich) der Anwohnenden sind unklar - jedoch sind Belastungen hier zu erwarten. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt in Teilen des Rammert bei maximal 190 m/s bis 250 m/s (gemessen in 160m über Grund), wobei die Windhöfigkeit in einigen Teilen des geplanten Vorranggebiets sogar noch unter dieser Bandbreite liegt. Vor diesem Hintergrund fällt es schwer die Wirtschaftlichkeit und die Effektität eines Windparks an dieser Stelle nachzuvollziehen. Es verwundert sehr, dass trotz der vom RVNA beschriebenen "besonders negativen Auswirkungen" der Windkraft im Rammert eine neutrale Gesamtbewertung vorgenommen wurde (0 = Die Festlegung hat keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Lärmimmissionen Tiere, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Umweltzieles) Näheres hierzu wird erschreckenderweise nicht erläutert. Die Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet Rammert sind enorm. Die Errichtung der Windkraftanlagen wird das wichtige Naherholungsgebiet für die 150.000 Anwohner rings um den Rammert zerstören. Während der Bauphase wird es zu einer ausgeprähgten Belastung der Anwohner, der Natur und der Tiere kommen,. In der sich anschließenden, 20- bis 30-jährigen Betriebsphase stören die Emissionen und der Schattenwurf der riesigen Rotoren. Zudem liegt ein Teil des geplanten Vorranggebietes für Windkraft innerhalb des Prüfradius für Umgebungsschutz des "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloß Hohentübingen" (Zitat aus der strategischen Umweltprüfung des RVNA). Wie sich hieraus eine neutrale Bewertung speisen soll, ist nicht nachvollziehbar und letztlich auch nicht glaubwürdig. Die Windkraftanlagen zerstören den Klimaschutzwald Rammert. Als Klimaschutzwald wird ein zusammenhängendes Waldgebiet in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten bezeichnet. Großräumiger Lufttaustausch, Kühlung und Feuchtigskeitsspeicher sind seine Aufgaben. Aufgrund der örtlichen Topografie und der fehlenden Zufahrtsstraßen zu den potenziellen Standorten der Windkraftwerke müssen große Flächen des Rammerts gerodet werden, seine Funktion als Klimaschutzwald wird deutlich beeinträchtigt. Um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, ist es nötig, bei knappen Ressourcen einen möglichst hohen Effizien und Effektivitätsgrad zu erreichen. Dies sollte ein vorrangiges Kriterium bei der Standortsuche sein. Ziel muss der maximale Ertrag in Form von Produktion erneuerbarer Energie und somit Einsparung an CO^2 je investiertem Euro sein. Wie dies in dem Projekt Windparkrammert durchgeführt werden soll ist nicht sinnvoll nachvollziehbar. Im Rammert werden durch den Bau der Windkraftanlagen die Habitate der dort beheimateten Tiere, darunter Füchse, Rehe, Wildschweine, Dachse, eine Vielzahl von Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Insekten bedroht. Auch geschützte Arten wie der Rotmilan, der Wespenbussard, der Schwarzstorch und seltene Fledermauspopulationen sind betroffen. Durch die geplanten Anlagen wird der natürliche Lebensraum dieser Tiere zerstört, zudem belasten die Emmissionen der Anlage auch die unter Schutz stehenden Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Flächen in unmittelbarer Umgebung.Auch deshalb kommt der RVNA zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet im Rammert "erheblich negative Auswirkungen" für Tiere hätte. In einem Artikel des Reutlinger General-Anzeiger zeigen Vertreter von NABU und BUND die Bedeutung alter Wälder für die geschützen Arten auf. Andererseits gibt es zahlreiche andere potentielle Flächen im Gebiet des RVNA, die keine oder weniger negative Auswirkungen auf Tiere hätten. Deutlich bessere Alternativen zum Windpark Rammert bei der Errichtung von Windkraftanlagen liegen vor. Auch vor dem Hintergrund der Artenvielfalt und des ökologsichen Gleichgewichtes erscheint der Rammert kein geeigneter Standpunkt für einen Windpark. Zahlreiche andere Standorte für Vorranggebietes haben gemäß RVNA keine oder zumindest weniger negative Umweltauswirkungen. Ich bitte nachhaltig um die Beachtung der genannten Punkte und melde dringlich Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks am Rammert an - vorrangig erscheint mir, die deutlich schlechtere Effektivität und Effizienz im Vergleich mit anderen Standpunkten, die Notwendigkeit von Windrädern die 250 Meter hoch sind und somit per se auch vor dem Hintergrund der eingesetzten Ressourcen hinterfragt werden müssen und der Eingriff in eine Natur, die sowohl als Rückzugs- und Erholungsraum für die Gesundheit vieler Menschen nachhaltig wichtig ist und vielen - auch geschützten und seltenen Tieren Heimat und Schutz bietet. Einee gute Vorplanung soll Probleme für die Natur möglichst	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vermeiden. So sollten keine Anlagen in besonders wertvollen Naturschutzgebieten gebaut werden. Stattdessen können oft bereits vorbelastete Gebiete wie ehemalige Kohlegruben oder intensiv genutzte Agrarflächen bei der Planung genutzt werden, oder auch naturferne Nadelwälder. Dies bitte ich in der Planung zu beachten und zu bedenken.	
Privat ID: 539 05.04.2024	TÜ-03 In dem Bereich zwischen Bodelshausen Kastanienhof und Ofterdingen Banweg sind Feldhasen ansässig, diese werden in Ihrer geschützten Population gestört.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz andere Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-03 Folgende Anmerkungen und Bedenken zur Umsetzung: 1. es wurde nach Sturm Lothar die Straße durch den Wald oberhalb Birkenhof bis hin zum Burgstallhof saniert, die Straße wird als Sparzier weg stark genutzt von Familien mit Kinderwägen, kleinen Kindern mit Laufrädern und vor allem älteren Menschen, die diesen nun neuen Weg sehr gut mit Rollatoren begehen können. 2. Pferdepension: die sensiblen Tieren könnten extrem gestört werden, was zur Folge hätte, dass eine wichtige Einnahmequelle des Birkenhofes eventuell wegfällt, der wirtschaftliche Schaden ist nicht tragbar. 3. Birkenhof: die Tü Bio Milch wäre gefährdet durch Mikroplastik welches eventuell auf die Feldern fällt; Wegfall Bio Siegel zur Folge. 4. zahlreiche Greifvögel zwischen Bodelshausen und Ofterdingen. 5. hoher Freizeitwert durch Bike Park, Sportplatzplatz, Merzweckhalle Krebsbachhalle, stark frequentierte Kastanienbof Familien und Senioren und weniger attraktiv für Zuzug; 6. Authistenwohnheim auf dem Kastanienhof die hochsensible Menschen können durch die WKR massiv getriggert werden. 7. Wertverlust der anliegenden Häuser. 8. Windhöffigkeit nicht sehr gut. 9. Konflikt zum klimaangepassten Waldmanagement. 10. Modellflugplatz ist dadurch gefährdet bzw. eingestellt werden	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Haftung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Waldschutz, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 715 06.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Es gibt Positionspapiere des BUND und des NABU, die den Rammert (bei dem die Milanpopulation nicht einmal erwähnt wird bei sogenannten unabhängigen HHP Bericht) ausschließen und für eine vernünftigen Ansatz bei der Planung plädieren, siehe unten. Wie kann es sein, dass die Expertise von Naturschutzverbänden die man ja wohl nicht als Energiewendegegner beschrieben kann völlig - ja nicht nur ignoriert, sondern sogar konterkariert? So treibt man die betroffenen Bürger natürlich komplett auf die Barrikaden. Selbst wenn man nur passende Gebiete auswählen würde ist die Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen eine Mammutaufgabe. Mit einer solchen, völlig unnachvolziehbaren Planung ist es unmöglich. „Die geeigneten Flächen für Windenergie und Photovoltaik sind dabei jedoch regional unterschiedlich verteilt. Die Landesregierung sollte zusammen mit den Regionalverbänden ein geeignetes Verfahren entwickeln, um regionalspezifische Flächenziele auszuweisen.“ „Die Verbände appellieren in diesem Sinne an die zwölf Regionalverbände und die weiteren Planungsebenen, die von der LUBW ausgewiesenen Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B … unbedingt bei der Ausweisung von Windvorranggebieten als Tabuflächen auszusparen. Dass genügend unkritische Flächen zur Verfügung stehen, zeigt die BUND-Studie Klimaneutrales Baden-Württemberg – der Beitrag seiner 12 Regionen.“	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Verteilung Windenergiegebiete, Beteiligung, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf, https://www.bund-bawue.de/service/publikationen/detail/publication/bund-studie-100-klimaneutrale-energieversorgung-der-beitrag-baden-wuerttembergs-und-seiner-zwoelf-regionen/	
Privat ID: 714 06.04.2024	Man sollte Bereiche wählen, die möglichst wenige Menschen tangieren, also nach Einwohnerzahl in der Umgebung der Räder mitentscheiden. Für Tübingen Dusslingen gilt es zu beachten, dass die "Einflugschneisen" der Rettungshubschrauber (künftige Stationierung an der BG-Klinik) beachtet werden.	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 712 06.04.2024	Gerne möchte ich zur Teilfortscheibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 noch eine ethische Einschätzung abgeben. Als klinischer Ethiker - mit der in Deutschland höchsten Qualifikation K3 (Ethiktrainer) und vor Abschluss des berufsbegleitenden Studiums Ethik in der medizinischen Versorgung - und Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin, möchte ich diese Teilfortschreibung noch aus dem Blickwinkel der ethischen Konzepts "One Health/Planertary Health" betrachten. One Health ist ein Ansatz, der für ein Denken außerhalb fachspezifischer Silos steht und sich traditionell auf den Human- und Veterinärsektor bezog. Eine Weiterentwicklung erfuhr er in den „Berlin Principles“ zu One Health, die im Jahr 2019 im Auswärtigen Amt verabschiedet wurden und die die „Manhattan Principles“ aus 2004 fortsetzen. Gesundheit ist hier definiert als integrierte Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert „One Health“ als einen Ansatz zur Gestaltung und Umsetzung von Programmen, Politiken, Rechtsvorschriften und Forschung, bei dem mehrere Sektoren zusammenarbeiten, um bessere Ergebnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erzielen. Vor diesem globalen Hintergrund gedacht, erscheint es ethisch nicht vertretbar große Eingriffe in die Natur vorzunehmen, wenn der Nutzen nicht nachweislich höher als der Schaden ist, oder wenn es vergleichbare Standorte für die Windkraftanlagen gibt, die bei deutlich weniger Eingriff in die Natur- und Tiergesundheit vergleichbare oder höhere Effektivität erbringen. Es erscheint auf den ersten Blick gerecht und nachvollziehbar, die Windkraftanlagen möglichst ausgeglichen über das Land zu verteilen. Diese Ansatz ist dann voll zu unterstützen, wenn es zum einen in allen Bereichen gleiche Effekivität-, Effizienz- und Wirtschaftlichskeitsbedingungen vorliegen und nicht darüber hinaus eine Verteilung über viele Standorte hinweg eine deutlich höhere Investition in die jeweils zu schaffenden basale Infrastruktur mit sich bringt. Bei vielen kleinen Windparks sind dennoch jeweils vor Ort die entsprechenden Versorgungswege, Versorgungsleitung und evtl. Speichermodule einzurichten und vorzuhalten, was in der Summe sicherlich einen deutlich höheren Ressourceneinsatz mit sich bringt. Es gilt die Standorte zu finden und zu nutzen, in denen der höchste Wirkunsggrad erzielt werden kann. Der One Health Ansatz zielt auf nachhaltige Verbesserung der Gesundheit von Mensch, Natur, Tier und Umwelt ab. Vor diesem Hintergrund muss auch jeder Eingriff in die Natur abgewogen und bewertet werden. Dass der Klimawandel sowohl die Gesundheit von Mensch, Natur, Tire und Umwelt bedroht ist unbestritten und es muss alles daran gesetzt werden, hier die Weichen richtig zu stellen und die Folgen des Klimawandels so gut als möglich abzumildern. Jedoch gilt auch hier das Prinzip der höchsten Effektivität und Efizienz, um mit den jeweils eingesetzten Ressourcen, das bestmöglichste Ergebnis zu erzielen. Aus Gründen einer scheinbar gerechten Verteilung in der Fläche, lokal Eingriffe durchzuführen, die nachweislich ein schlechteres	Kenntnisnahme. Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gesamtergebnis erzielen, ist vor dem Hintergrund der globalen Gerechtigkeit nicht vertretbar. Auch der deutsche Ethikrat nimmt in seiner Stellungnahme zur Klimagerechtigkeit: Lasten im Kampf gegen den Klimawandel gerecht verteilen (https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2024/ethikrat-lasten-im-kampf-gegen-den-klimawandel-gerecht-verteilen/?cookieLevel=not-set), die klare Position ein, dass das Handeln zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels nicht aufgeschoben werden darf, die Mittel und Ressourcen jedoch sinnvoll und möglichst nachhaltig eingesetzt werden sollen. Die Bewältigung des Klimawandels wirft schwerwiegende Fragen nach Gerechtigkeit und Verantwortung auf. Im Mittelpunkt stehen drei miteinander verwobene Dimensionen der Klimagerechtigkeit: die innergesellschaftliche, internationale und intergenerationelle Dimension. Belastungen und Verantwortlichkeiten müssen in diesen Dimensionen gerecht verteilt werden. Materielle und immaterielle Kosten für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sollten möglichst präzise bestimmt, transparent kommuniziert und sowohl innergesellschaftlich als auch international und intergenerationell gerecht und verantwortungsvoll verteilt werden. Dabei gilt es, sich an Schwellenwerten für wichtige Grundgüter und Befähigungen als Mindestvoraussetzungen für ein gutes, gelingendes Leben zu orientieren. Die Bedürfnisse von Menschen, deren Versorgung bestimmte Schwellenwerte nicht erreicht, sind hier vorrangig zu berücksichtigen. Eine offene gesellschaftliche Debatte ist notwendig, um dafür erforderliche Abwägungen zu diskutieren und den Sinn entsprechender Maßnahmen deutlich und transparent zu machen. Alle Akteursebenen tragen gemeinsam Verantwortung, eine solche Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Gesellschaft zum Thema zu machen und Alternativen für ein gutes, gelingendes Leben ohne weiteres Wachstum von Konsum und Ressourcenverbrauch zu entwickeln. Der Klimawandel und seine Folgen können nicht allein auf nationaler Ebene bewältigt werden. Auch und vor allem auf internationaler Ebene muss effektiver gegen die Klimaerwärmung vorgegangen werden. Entscheidungen über eine international gerechte Verteilung der Belastungen durch den Klimawandel und seine Bewältigung erfordern die Stärkung zwischenstaatlicher Verständigung und Zusammenarbeit. Und dennoch - im Sinne des Gedanken der AGENDA 21 Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung Rio de Janeiro, Juni 1992 (Konferenz von Rio 1992 - https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) "LOKAL HANDELN, WELTWEIT WIRKEN" kann der Klinawanddel nur aufgehalten werden, wenn überall und flächendeckend SINNVOLLE Maßnahmen ergriffen werden - ohne Aktionismus mit mangelnder oder fehlender Durchschlagskraft, dies wäre letztlich sogar kontraproduktiv vor dem Hintergrund der eingesetzten Ressourcen.	
	TÜ-01 In Anbetracht dieser golabeln Aufgabe, der ethischen Frage nach der Gerechtigkeit in unterschiedlichsten Dimensionen und dem geschilderten One Health Ansatz ist es ethisch nicht nachvollziehbar und begründbar, dass ein Gebiet wie der Rammert VORRANGGEBIET TÜ-01 werden soll, da hier der Eingriff in Natur, Tier, Mensch und Umweltgesundheit nachweislich eine schlechtere Bilanz aufweist als an anderen Stellen des Regionalplans Neckar-Alb. Vielmehr wäre aus ethischer Sicht zu prüfen und zu überlegen, ob anstelle des Windparkes, im Sinne einer gerechteren Verteilung der Lasten, in diesem Gebiet andere Maßnahmen sinnvoll sein könnten, um dem Klimawandel zu begegnen. Ausweisung von Ausgleichsflächen für andernorts geschaffene Windparks,	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Im ersten Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, eingegangene Hinweise wurden überprüft. Relevante Hinweise werden nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Entwurf 2025 berücksichtigt, so dass von einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für die Nutzung der Windenergie und von einer Rechtskonformität ausgegangen wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachhaltige Umstellung der Landwirtschaft unter nachhaltigen Klimagesichtspunkten oder eine Ausgleichzahlung aus den Kommunen, an deren Standorten keine Windparks errichtet werden, an Kommunen, die unmittelbar durch die Windparks ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Klimagerechtigkeit und Lastenverteilung heißt nicht automatisch möglichst überall alles gleich zu machen - dies ist nur scheinbare Gerechtigkeit ohne dem höhren Ziel zu dienen. Vielmehr ist es wichtig intelligente, zukunftsweisende Wege zu gehen, um im Sinne des Klimaschutzes das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.	Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Umweltprüfung, Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 408 06.04.2024	TÜ-01 Ich bin gegen die Installation von Windräder auf dem Rammert. Der Rammert ist ein wunderschönes Erholungsgebiet mit: Ort Kressbach mit seinem Schloss, Golfclub mit seinem Restaurant, Spazierwege mit schöner Aussicht auf die schwäbische Alb und sogar auf die Burg Hohenzollern, Schöner Wald mit Tieren und mit besonderen Vögel. Es zieht tausende von Menschen sowohl von Tübingen als auch von anderen Orten und Städte an. Auf den Wegen in Kressbach, im Rammert-Wald und im Golfclub finden täglich hunderte von Personen Erholung. Der Golfclub hat ca. 1.000 Mitglieder, die oft ihre Angehörige mitbringen. Sie kommen jede Woche oder mindestens 1 Mal im Monat. Das alleine sind schon 5.000 bis 10.000 Rammert-Besucher p.a.. Von Tübingen kommen viele Personen spazieren (im Sommer natürlich mehr), von Kressbach und von Schloss Kressbach gehen auf dem Rammert auch viele spazieren. Pro Woche im Durchschnitt sind es mindesten 100 Personen, pro Jahr sind es dann ca. 5.000. Dazu kommen die Fahrradfahrer, die Kunden vom Restaurant im Golfclub usw.. Das sind dann insgesamt weitere 5.000 bis 10.000 Rammert-Besucher p.a.. So ein schönes Erholungsgebiet, das von so viele Personen frequentiert wird, sollte von der Stadtverwaltung gepflegt und eventuell ausgebaut werden. Mit der Installation von Windräder würde die Stadtverwaltung dieses Erholungsgebiet kapput machen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Denkmalschutz, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 719 07.04.2024	RT-17 Im Rahmen des aktuell laufenden Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 beantragen wir die Erweiterung der Vorrangfläche RT-17 in Richtung Osten, bis zur Kreisstraße (K6705) zwischen Böhringen und Strohweiler Gewann Erzgrube ([Ort anonymisiert]]). Die Flächen wurden bereits im Rahmen der informellen Anhörung (siehe E-Mail vom 09.07.2023) zur Aufnahme in die Teilfortschreibung beantragt, bisher allerdings nicht berücksichtigt. Bereits vor der informellen Anhörung wurde die Fläche [Ort anonymisiert] als potentielles Vorranggebiet Windenergie an die Gemeinde gemeldet. Die Flächen erfüllen die gesetzten Vorgaben, insbesondere wird der erforderliche Siedlungsabstand eingehalten, liegen die Flächen außerhalb von Schutzgebieten (u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Pflegezonen Biosphärengebiet), erfüllen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von >550 - 600 W/m² die idealen Voraussetzungen für eine Windenergienutzung und bieten durch die vorhandene Infrastruktur (insbesondere Kreisstraßen und Stromnetzinfrastruktur) eine schnelle und wirtschaftliche Realisierung. Die von der Gemeinde Römerstein angeführten Gründe, weshalb die Flächen bisher nicht in der gemeindlichen Konzeption und somit auch nicht im nun vorliegenden Planentwurf berücksichtigt wurden, sind unseres Erachtens nicht haltbar. Die ursprüngliche Intension der Gemeinde, einer ‚Verspargelung' entgegenzuwirken und vorrangig Flächen im Eigentum der Gemeinde auszuweisen, sind keine objektiven Kriterien und würden unseres Erachtens auch einer gerichtlichen	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend wie bislang weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden. Mit der Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wird das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % deutlich überschritten. Im Bereich Römerstein sollen keine weiteren Gebiete dazukommen, da die Gemeinde bereits einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Überprüfung nicht Stand halten. Einzig und allein die Geeignetheit, unter Beachtung aller relevanten Belange, darf bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt werden. Unabhängig davon würde für die beantragte Erweiterungsfläche die mit der gemeindlichen Konzeption verbundene Intension, einer 'Verspargelung' der Landschaft entgegenzuwirken, hier nicht greifen, weil die Flächen sich unmittelbar an die bisherige Flächenausweisung RT-17 anschließen. Auch die Absicht, nur gemeindliche Flächen zu berücksichtigen, wurde im im Planentwurf mit der Ausweisung der Flächen RT-15, RT-16 und RT-17 ‚verworfen'. In allen Flächenlayouts sind private Flächen mit in die Gebietskulissen einbezogen. Wir beantragen daher die Vorrangfläche RT-17 wie oben ausgeführt zu erweitern und diese Flächen als Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplan mit aufzunehmen.	
Privat ID: 718 07.04.2024	Als Biologin und Naturpädagogin mit Schwerpunkt "Ökologie und Lebensräume" bin ich beunruhigt über die Planungen. Die bisherigen Planungen besorgen mich, da ökologisch wertvolle Flächen dabei sind und die Auswirkungen auf die Lebensräume rundum meiner Ansicht nach zu wenig untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden. Also möchte ich nur ganz klar folgendes dringen bitten, bei weiteren Schritten weit stärker zu beachten: 1) Ökologische Wertigkeit untersuchen und zentral wichtig nehmen bei Entscheidung/Rangordnung zur Umsetzung: Bei Auswahl tatsächlich zu bebauender Flächen ganz klar nach Ökologischen Gesichtspunkten werten: Offenflächen ohne hohen Naturschutzwert zuerst, Offenflächen mit seltenen Arten/Biotopen zuletzt, Waldflächen mit Bestand niedriger Qualität zuerst, solche mit Bestand alter Bäume in Vielfalt und hoher Biotopqualität zuletzt. Natürlich in Kombination mit tatsächlich günstigem Windstandort, jedoch zweitrangig nach der ökologischen Bedeutung. Die Landschaft hier in der Region ist bereits so leergeräumt und insbesondere land- und forstwirtschaftlich stark genutzt! 2) Auswirkungen fundiert untersuchen und zentral wichtig nehmen für Auswahl: wo entstehen durch die Windräder Veränderungen im Lokalklima, also insbesondere Reduktion von Niederschlägen? Wo werden Luftströmungen verändert, Frischluftschneisen beeinträchtigt? Was genau sind die Auswirkungen auf die lokale Tierwelt? Welche Tierarten und ihre Lebensräume sind demnach besonders zu schützen vor Windkraftanlagen?	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Verteilung Windenergiegebiete, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit Windatlas BW, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 670 07.04.2024	TÜ-01, TÜ-02 Was die Einwendungen angeht bezüglich der ausgewiesenen Gebiete im Raum Tübingen/Dusslingen, so kann ich grundsätzlich Bezug nehmen auf die gesamten Einwendungen, die bezüglich der Frage des Naturschutzes, der Artenvielfalt, auch der geschützten Tierarten vorgebracht wurden, und die ich mir somit zu eigen mache. Worauf ich aber noch besonders eingehen möchte ist natürlich der Umstand, dass es sich hier um ein Waldgebiet handelt, was den Eingriff in die Natur schließlich noch wesentlich verstärkt. Dies vor allem aber auch in Verbindung damit, dass es sich ohnehin um ein Gebiet handelt mit relativ schwachem Wind, so hat dies zur Folge, dass im Gegensatz zu anderen Gebieten hier mit Anlagen gearbeitet werden muss, die unverhältnismäßig sind, um überhaupt eine auch nur vielleicht ausreichende Produktivität zu erreichen. Wobei dies nicht einmal gesichert ist, und damit selbstverständlich auch unverhältnismäßige Auswirkungen hat, im Bereich jeder Auswirkung, die eine solche Anlage mit sich bringt, worauf ich auf die einzelnen gar nicht eingehen will. Diese sind bekannt, wenn auch die ein oder andere Einwendung als überholt und unsinnig abgetan wird. Insoweit verweise ich neben all diesen Dingen ausdrücklich auf die Problematik des Infraschall, was zwar wie erwähnt, von	Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Gebiet TÜ-02 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Im ersten Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, eingegangene Hinweise wurden überprüft. Relevante Hinweise werden nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Entwurf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	denen, die nicht davon betroffen sind, als unsinnig abgetan wird, die dabei verwandte Argumentation, dass von anderen Dingen möglicherweise stärker Infraschall ausgeht, ist natürlich kein Argument, denn es macht keinen Sinn bestehende Belastungen durch weitere Belastungen im gleichen Rahmen noch zu verstärken. Dass aber von den Anlagen Infraschall ausgeht, ist unstreitig und wird auch von den diejenigen, die die Belastung für unbeachtlich halten, und einigermaßen seriös sind, nicht bestritten. Dass aber eine Belastung stärker wird, je größer die Anlage ist, müsste eigentlich unstreitig sein. Daneben besteht ja die Problematik der sogenannten Windhöffigkeit. Dieser ebenfalls unstreitigen Problematik will man ja nun mit diesen überdimensionierten Anlagen begegnen, wobei im Rahmen der Wirtschaftlichkeit dann damit argumentiert wird, dass diese fehlende Windhöffigkeit auch durch eine stärkere Vergütung kompensiert würde, sodass die Wirtschaftlichkeit wiederum gegeben sei. So jedenfalls ausweislich eines Berichtes in der Südwestpresse. Diese Argumentation lässt aber erkennen, dass offensichtlich der höhere Ertrag, die höhere Vergütung ein Argument darstellt, Gebiete auszuwählen, die diese höhere Vergütung mit sich bringen, was aber wiederum nur damit zu erreichen ist, dass die Belastung von Mensch und Natur unverhältnismäßig größer wird, als sie anderweitig möglich wäre. Allein dies zeigt, dass hier eine fehlerhafte Abwägung vorgenommen wird, wenn Gebiete, die mit kleineren Anlagen, mit kleineren Auswirkungen auf Mensch und Natur, bestückt werden könnten, nunmehr von vornherein aus der Abwägung der geeigneten Gebiete heraus genommen werden. Schon dieser Abwägungsfehler macht die entsprechende Abwägung fehlerhaft, einmal ganz unabhängig von, wie zu Beginn bereits erwähnt und von anderer Seite mit Sicherheit breiter ausgeführt, das beabsichtigte Vorhaben in dem ausgewiesenen Gebiet, völlig deplatziert ist, da die Auswirkungen in keinem Verhältnis mehr stehen. Allein wenn man den Umweltbericht zugrunde legt, und welche Gesichtspunkte zugrundezulegen sind bei der Abwägung, zeigt, dass das beabsichtigte Gebiet völlig ungeeignet ist.	2025 berücksichtigt, so dass von einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für die Nutzung der Windenergie und von einer Rechtskonformität ausgegangen wird. Über die Genehmigungsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 717 07.04.2024	TÜ-01 Hiermit widerspreche ich vehement der Erklärung des Gebiets TÜ-01 zum Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Das Waldgebiet Rammert zwischen Tübingen-Derendingen und Bühl muss als zusammenhängendes wertvolles Waldökosystem erhalten werden. Außer der Klimakrise haben wir in Deutschland auch einen dramatischen Schwund der Biodiversität und intakter (Wald)Ökosysteme. Die Windhöffigkeit ist im Rammert größtenteils so niedrig, dass eine Zerstörung des Waldes für die Gewinnung von Windenergie nicht zu verantworten ist. Als Klimaschutzwald sorgt das Waldgebiet Rammert dafür, dass die umliegenden Ortschaften, aber auch das durch Nachverdichtung eng zugebaute Stadtgebiet Tübingens bei den steigenden Temperaturen in der Klimaerwärmung Kühlung erhält. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Rammert würde den zahlreichen Menschen aus den anliegenden Ortschaften nicht nur ein fußläufig zu erreichendes Naherholungsgebiet nehmen, sondern bei der Waldrodung, der Errichtung der Anlagen und deren Dauerbetrieb zu ungesunden Lärmbelastungen führen. Schon in der ersten Runde der Flächensuche der Vorrangflächen für Windkraftanlagen hätte das Waldgebiet Rammert zwischen Tübingen-Derendingen und Bühl (TÜ-01) von der Liste gestrichen werden müssen. Andernorts setzten sich unter anderem auch die Bürgermeister der Gemeinden dafür ein, auf zu erwartende starke Belastungen für die Anwohner zu verweisen. Sie erreichten, dass bestimmte Gebiete gleich von der Liste	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Beteiligung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erdbeben/Geologie, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details. Die Kernflächen des Fachbeitrages landesweiter Biotopverbund sind in der Planung berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gestrichen wurden. In Tübingen geschieht das Gegenteil: Vom Tübinger Oberbürgermeister werden immer größere Windkraftanlagen, immer mehr Windräder ins Spiel gebracht, die die Stadt selbst gegen die berechtigten Interessen zahlreicher eigener Bürger im Gebiet TÜ-01 errichten will. Bei weitgehender Ausschaltung der Einspruchsverfahren der Bürger liegt es stark in der Verantwortung der Regionalplanung, hier Fairness walten zu lassen und den Bürgern des einen Gebietes nicht zuzumuten, was an anderer Stelle für unzumutbar befunden wurde. Obwohl das Gebiet TÜ-01 sehr dicht an mehreren Ortschaften liegt, wurde es in immenser Größe ausgewiesen (drittgrößte Fläche im Regionalplan Neckar-Alb!). Bei Umsetzung der gigantisch dimensionierten Planungen würde der Rammert als zusammenhängendes Waldgebiet zerstört und stattdessen ein Industriegebiet entstehen. Für Windkraftanlagen in bestehenden Waldgebieten gelten besondere Regeln. Allgemein findet man hierzu den Hinweis, dass dafür natürlich kein intakter Mischwald gerodet werden sollte, sondern gestörte Flächen wie große Windwurfflächen oder z. B. durch den Borkenkäfer geschädigte Flächen für den Bau von Windkraftanlagen genutzt werden sollten. Das allein spricht schon gegen die Nutzung des Rammerts. Neben jedem Windrad im Wald muss eine Stellfläche für einen Kran dauerhaft angelegt werden und bestehen bleiben. Genauso die sogenannten Zuwege für den Kran und Transportfahrzeuge, bei denen es sich keineswegs um Trampelpfade handelt, sondern um mindestens 4,5 Meter breite Schneisen, von denen für jedes Windrad aufgrund der Abstandsregelungen zwischen den Windrädern schon mindestens 800 Meter Länge eingeplant werden müssen. Bei zehn Windrädern wären es also schon mindestens acht Kilometer, bei 20 Windrädern hätten die breiten Schneisen eine Länge von 16 Kilometern. Diese Strecken müssten gerodet werden und dauerhaft offen bleiben. Sie zerteilen das zusammenhängende Waldgebiet in kleine Abschnitte. Über die Medien kann man die Erfahrungen in anderen Teilen Deutschlands dazu nachlesen/-hören: Das Gewicht unter anderem der einzelnen Propeller des Windrads, die mit Schwerlasttransportern angeliefert werden müssen, übersteigt etwa das eines Holztransports bei Weitem. Schon eine einzige Durchfahrt verdichtet den über Jahrzehnte (oder Jahrhunderte?) gewachsenen lockeren Waldhumus so stark, dass weder Wasser eindringen kann noch Pflanzensamen aufgehen. Über den breiten Schneisen von 4,5 Metern Breite können sich die Baumdächer nicht schließen. Bei starker Sonneneinstrahlung und vor allem bei eventuell bereits bestehender Dürre erhitzt sich die Fläche über den Schneisen stark und bringt die noch bestehenden Baumreihen am Rand schnell unter Trockenstress dadurch werden auch die Waldreste dauerhaft geschädigt. Seine vorherigen Funktionen kann der Wald unter solchen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Wie gut sich das Gebiet nach Ende der Nutzungsdauer der Windräder in maximal 25 bis 30 Jahren wieder regenerieren lässt, in welchem Zeitraum und zu welchem Preis, sei dahingestellt. Ich würde diese Phase aufgrund fehlender restlicher Lebenserwartung nicht mehr erleben, aber könnte mir vorstellen, dass die Generation der Kinder und Enkel uns verfluchen wird: Da hatte man einen kühlenden Klimaschutzwald in Ortschafts- und Stadtnähe, der mit politischem Tunnelblick für eine wenig ertragreiche Windkraftanlage vernichtet wurde. Das Gebiet TÜ-01 liegt im Erdbebengebiet der in Deutschland höchsten Gefahrenzone. Auch die Gewitterhäufigkeit ist hoch, und Windräder können durch Blitzschlag (oder eigenes Heißlaufen) Feuer fangen. Brände können sich ausbreiten und wären schnell dicht an den Ortschaften. Auch sind die Tübinger Teilorte Weilheim,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kilchberg und Bühl durch ihre topografische Lage besonders gefährdet, starken Hagel abzubekommen. Die letzten beiden Ereignisse, bei denen der großkörnige Hagel teilweise waagerecht angeschossen kam, lagen nicht einmal zehn Jahre auseinander, im Juli 2013 und Juni 2021. Müssten die Propeller der Windräder jedes Mal ersetzt werden? Der Rammert ist großteils als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ist Kernfläche im Biotopverbund Wald, Klimaschutzwald und wichtiges Naherholungsgebiet für zahlreiche Menschen. Für die Gewinnung von Windenergie ist er höchstens "bedingt geeignet". Es ist nicht akzeptabel, das wertvolle Waldgebiet einfach als Fläche zu betrachten, um die politisch angestrebten 1,8 oder zwei Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen zu erreichen. Ersatzpflanzungen von Bäumen an anderer Stelle können einen langjährig gewachsenen Wald mit gemischten Arten und gemischter Altersstruktur nicht ersetzen.	
Privat ID: 723 07.04.2024	Mit meiner Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie möchte ich meine großen Bedenken kundtun. Nach eingehender Recherche komme ich zum Schluss, dass Windkraft einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur darstellt. Unter Berücksichtigung aller Aspekte einschließlich des nach ca. 20 bis 25 Jahren erforderlichen Rückbaus kann man meiner Ansicht nach nicht von einer ökologisch sinnhaften Energieerzeugung sprechen. Darüber hinaus ist erwiesen, dass von Windrädern prinzipiell eine Belastung durch hörbaren Schall sowie Infraschall ausgeht, die beide von einem erheblichen Anteil betroffener Anwohner als inakzeptable Belästigung, Tortur oder gar Folter empfunden wird. Eine Bestätigung hierfür sehe ich auch durch die kürzlich von verschiedenen Medien aufgegriffene Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts. Vor dem Hintergrund der Klage des Umweltschutz-Dachverbandes und weiteren Klägern wurde der unzumutbaren Belästigung und Beeinflussung der Gesundheit von Bürgern durch den Lärm von Windkrafträdern Rechnung getragen. Das oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die akustischen Beeinträchtigungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden und sogar bisherige Genehmigungen für Windräder für illegal erklärt. Darüber hinaus sehe ich das Problem, dass ein großer Teil der Windkraftanlagen nur aufgrund hoher Subventionen gebaut werden könnte, die den Strompreis weiter unter Druck setzen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die in unserer Region (laut Windatlas der LUBW) moderaten Windverhältnisse zu nennen sowie die enormen Aufwendungen, die Energieversorgung auch bei Windflaute sicherzustellen. Schon jetzt leidet unsere Bevölkerung und insbesondere unsere Industrie unter hohen Energiekosten. Am internationalen Energiemarkt ist Deutsche Windenergie momentan nicht konkurrenzfähig und wird es wahrscheinlich auch auf lange Sicht nicht werden.	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Rückbau, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 422 07.04.2024	ZAK-01 Im Ihrem Planentwurf sind im Plangebiet ZAK-01 direkt angrenzend an Rangendingen über 10 Windturbinen vorgesehen. Seit Jahren schon wurde die Überland-Hochspannungsleitung in unmittelbare Nähe zu unserem Wohngebiet von 110kV auf 380kV erhöht. Aus planerischer Sicht legen Sie die Stromtrasse sicherlich als sogenannte Vorbelastung aus. Dennoch sind dadurch zusätzliche Windturbinen nicht gerechtfertigt, da dies eine erhebliche und v.a. negative Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner hat! Grundgesetz, Artikel 2, Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Wir wollen nicht die Bauernopfer für die aktuelle Energiepolitik sein. Hierzu leite ich Ihnen ein Zitat über die bundesdeutsche Demokratie und uns Bundesbürger weiter	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz, Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Jacques Schuster, Die WELT): „Demokratie ist der Wettstreit der Worte und Taten. Es ist die Pflicht eines Bürgers, sich einzubringen und einzumischen. Solange es Bürger gibt, möglichst in ausreichender Zahl, die von dieser oder jener öffentlichen Angelegenheit sagen: Das geht mich an, da will ich mitmachen, da wollen wir uns zusammentun –, so lange lebt der Staat, lebt die Demokratie.“	Rotorblattabrieb/-bruch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 724 07.04.2024	TÜ-01 Als Tübingerin, die erst frisch in Bühl angekommen ist nach 30 Jahren Südstadt - dachte ich es wäre ein schlechter Scherz. Ein schlechter Scherz hier einen Windpark im Rammert bauen zu wollen - anders kann es gar nicht sein. Viele Male habe ich auf Wanderungen dieses Kleinod als Biologin schätzen gelernt. Wie man nur in Ansätzen meinen könnte hier Windräder aufstellen zu wollen ist mir rätselhaft. Mein Wissen ist, dass die Bilanz von Nutzen und vermeintlichem Schaden ungünstig ist. Was ist ist zudem denn noch notwendig, um von einem möglichen Plan Abstand nehmen zu wollen. Alles was nicht sein Ziel erreicht, sondern es noch verfehlt und darüber hinaus vernichtend ist auf ein Kleinod, mit altem gewachsenen Obsthochstammbäumen - die in Folge von Wahlordnungen in anderen Luftströmen liegen würden. Ich bitte Sie nehmen Sie Abstand von dieser Idee!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 725 07.04.2024	Gerne möchte ich zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung nehmen. Denn mir liegt insbesondere die Gesundheit von Natur, Mensch und Tier am Herzen. Für den Bau von Windraftanlagen müssten in den momentan vorgesehenen Vorranggebieten teilweise große Waldflächen gerodet werden. Dadurch wird Lebensraum von vielen Tierarten eingeschränkt und zerstört. Eine Abholzung von Waldflächen hat selbstverständlich auch entsprechende Auswirkungen auf das lokale Wetter und Klima. Zu rechnen ist je nach Wetterlage mit Austrocknung der Böden und andererseits mit Bodenerosion aufgrund von Überschwemmung der für Fundamente, Arbeitsflächen und Zufahrtswege versiegelten Flächen. Sehr erschrocken bin ich aufgrund der Erkenntnis, dass Rotorblätter aufgrund von Abrieb zu einer großen Umweltbelastung durch Carbonfaserverstärkten Kunststoff (CFK) bzw. Mikroplastik beitragen. In verschiedenen Quellen habe ich Angaben von ca. 90 kG pro Jahr und Windrad gefunden. Dieser Abrieb verteilt sich über die Luft in der Region und wird von Mensch und Tier über die Atemluft sowie den Eintrag über die Böden in das Grundwasser aufgenommen. Wie Asbest kann auch dieser aus Fasern bestehende Abrieb, wenn er eingeatmet wird, nicht vom Körper abgebaut oder ausgeschieden werden. Als gesundheitliche Folgen befürchte ich Asthma und Lungenkrebs. Darüber hinaus ist mit Gesundheitsrisiken durch Schall- und Infraschallemissionen zu rechnen. Davon wird von Anwohnern, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, häufig berichtet. Die Gesamtkosten einer Anlage für Erstellung, Betrieb und Rückbau werden leider nirgends genau beziffert. Aufgrund der Nachteile und Risiken der Windkraftanlagen scheint mir das Verhältnis zwischen Stromertrag sowie Aufwand und Risiken für Mensch und Umwelt für die Allgemeinheit sehr fragwürdig. Sorgen mache ich mir darüber hinaus über eine eventuelle Beeinträchtigung der Energieversorgung falls Windkraftanlagen durch Naturkatastrophen, mit denen hier im Erdbebengebiet gerechnet werden muss, ausfallen oder zerstört werden.	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall,Immissionen Urteile andere Länder, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 729 08.04.2024	RT-04, RT-05 Ich bin im Ortschaftsrat Steinhilben. Kürzlich hat der Ortschaftsrat ein Schreiben an Sie verfasst. Ich bin teilweise nicht dieser Meinung, wie in diesem Schreiben verfasst. Ich stimme überein mit der Forderung, dass nicht zwei Gebiete auf unserer noch schönen Gemeinde	Gebiet RT-04 wird weiterverfolgt wie bislang. Bei Gebiet RT-05 erfolgt zur Begrenzung der Riegelwirkung der Vorranggebiete Windenergie RT-05 und RT-09 und aufgrund einer möglichen Überlastung von Wilsingen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgewiesen werden dürfen. Jedoch bin ich der Meinung, dass das Gebiet RT-04 an der für alle völlig falschen Stelle ausgewiesen werden soll. Der Gemeinderat hat auf dieser Fläche nur einen Bebauungsplan versucht zu erstellen, da vom Planer dieses Gebiet als größte verwendbare Fläche festgelegt war, nach dessen Recherche oder Untersuchung der Flächen. Hätte zu dem Zeitpunkt die gleichen weißen Flecken zur Auswahl gestanden, wie sie jetzt von Ihnen vorgeben wurden, hätte niemand die Fläche RT-04 ausgesucht. Bei der Auswahl dieser Fläche wurden mehrere Dinge einfach weg gelassen. Zum Beispiel hört eine Richtfunkstrecke einfach vor dieser Fläche auf den Planunterlagen auf, obwohl dort kein Empfänger steht. Der nächste Punkt ist, dass auf dieser Fläche ein Nacht-Tiefflugbegebiet der Bundeswehr vorhanden sein muss, da der Planer dies mehrfach erwähnte und auf die Bundeswehr Einfluss nehmen wollte, um dieses ausschließen zu können. Nachts sind Süd-Westlich von Steinhilben des Öfteren Hubschrauber unterwegs. Leider gab es trotz mehrfacher Nachfragen des Ortschaftsrates keine Klärung dieser Punkte. Ich glaube auch nicht, dass in der Nachbargemeinde Gammertingen von selbst die Fläche bei Harthausen als bevorzugtes Gebiet ausgewiesen haben, sondern dass dieses Gebiet nur entstanden ist, da der Planer vermutlich weitergegen hat, dass der Platz sowieso von Trochtelfingen nebenan mit Windkraft ausgebaut wird. Das aller schlimmste ist, dass mit dem Gebiet RT-04 Steinhiben von Windkraft umzingelt wird. Auf der östlichen Seite wird von den Nachbargemeinden direkt an unserer Gemarkungsgrenze ein Gebiet ausgewiesen. Daher haben wir auch vor Monaten gesagt, dass unser Gebiet RT-04 fallen gelassen werden und stattdessen das Gebiet RT-05 mit den anderen Windparks zusammengeschlossen werden soll. Dann wäre nur auf einer Seite im Osten ein Windpark. Der weiter Vorteil wäre, dass dieser Windpark in Steinhilben weniger zu hören wäre, da wir zumeist Wind aus Süd-West haben, also direkt von RT-04. RT-04 liegt von den Ortschaften her auch am ungünstigsten, auch wenn es von den Abständen nach Ihren Vorgaben passen würde. Das Naherholungsgebiet vom Augstberg mit seinem Aussichtsturm sowie von der Neuban bei Mägerkingen würde damit extrem beeinflusst, wenn nicht sogar zerstört. Der Campingplatz bei Mägerkingen würde vermutlich seine Dauercamper verlieren. Zudem belasten die Windräder an dieser Stelle viele Teilorte aus Trochtelfingen und von Nachbarorten. Betroffen sind Harthausen, Mariaberg, Mägerkingen, Trochtelfingen und Steinhilben. Teilweise noch Wilsingen. Wenn der Windpark RT-04 wegfallen würde und dafür RT-05 im Osten genommen wird, dann hatten alle der hier genannten Ortschaften einen Vorteil, da die Windräder von diesen Orten weiter entfernt wären, von der Windrichtung und vom Schall wäre es für Steinhilben besser und wir wären nicht auf zwei Seiten von Windräder umzingelt, da die auf der Nachbargemeinde östlich vermutlich sowieso kommen werden. Die Fledermäuse dürften nach Aussage von Sowitec heutzutage keine Rolle mehr spielen, da es technische Möglichkeiten hierzu gibt und diese auch bei den Nachbaranlagen vorkommen. Ich bitte Sie daher unsere Schöne Alb bei Trochtelfingen nicht zu zerstören indem im Westen und im Osten ein Windpark gebaut wird. Im Sonnenaufgang-Osten stören die Windräder weniger, da diese Teilweise durch den Bühl und Kreuzberg verdeckt werden. Jedoch wenn am Abend die Sonne untergeht und man die Abendsonne nur noch durch die Windräder leuchten sieht, ist das für die meisten hier ein trauriger Anblick. Sie tun uns allen in der Gemeinde einen großen Gefallen, wenn Sie RT-04 fallen lassen und die Fläche im Osten RT-05 dafür nehmen.	im Westen eine Rücknahme des Gebietes um ca. 1.300 m. Damit verleiben bei Gebiet RT-05 ca. 130 ha auf Gemarkung Steinhilben. Angesichts der prinzipiell für die Windenergienutzung geeigneten, großen Räume auf dem Gebiet der Stadt Trochtelfingen und der relativ hohen Windhöffigkeit sieht der Regionalverband im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nunmehr ein ausgewogenes Konzept im Bereich der Stadt Trochtelfingen. Eine Umfassung von Steinhilben kann im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie nicht festgestellt werden. Von Südwesteb über Westen nach Nordosten verbleiben in gebührendem Abstand ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung des Regionalplans erhalten bleibt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Lärmimmissionen Mensch, Militär Flugsicherung, Überlastung/Umzingelung, Erholung, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Artenschutz Fledermäuse, Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 720 08.04.2024	TÜ-01	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich bin nicht grundsätzlich gegen einen Windpark. Ich würde aber sehr dafür plädieren den Artenschutz nicht zu vernachlässigen. Das Gebiet Tü-01 ist Heimat für viele Amphibien unter anderem lebt dort der, in Baden-Württemberg gefährdete Feuersalamander und die sehr stark gefährdete Gelbbauchunke. Die Gelbbauchunke laicht in Kleinstgewässern. Im Gebiet Tü-01a kann man sie jeden Sommer beobachten. Die Rodung des Waldes und das Anlegen von Zufahrtswegen würden den Bestand ernsthaft bedrohen. Zudem ist die Windhöffigkeit laut der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) in diesem Gebiet bei <190 W/m² in 160m über Grund. Daher scheint mir der Rammert nicht als günstiger Standpunkt für einen Windpark.	und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 738 09.04.2024	TÜ-01 Ich begrüße Windkraftanlagen (WKAs) in Gegenden mit überwiegender Monokultur, insbesondere wenn dort durch Pestizideinsatz oder erst recht durch Glyphosat Fauna und Flora bereits stark dezimiert sind. Der Rammert dagegen besteht aus einer sehr abwechslungsreichen Waldzusammensetzung mit wenig intensiver Nutzung. Entsprechend artenreich sind Fauna und Flora, angefangen mit Amphibien (viele Feuersalamander, Froscharten usw.) über verschiedene Insektenarten, welche wiederum Nahrungsgrundlage für unterschiedliche Vogelarten sind, bis zu größeren Wildtieren. Die Bestäubung von seltenen Pflanzen gewährleisten teilweise nur spezialisierte Insekten. Der Waldbestand im Rammert reicht von Sämlingen und Jungbäumen über vitale Bäume bis zu absterbenden Bäumen und Totholz. Letztere wiederum ermöglichen nur so das Gedeihen eher seltenerer Vogelarten und ein sehr vielseitiges Pilzwachstum, sowie eine Vielfalt von Moosen, Flechten und anderen Pflanzen. Ein solches Gleichgewicht würde durch Kahlschläge und Zufahrtschneisen mit hoher Bodenverdichtung stark gestört. Eine Ausgleichsmaßnahme kann dies niemals ersetzen. Damit sich ein ähnlich artenreiches Biotop entwickeln kann, bräuchte es auf einem Ausgleichsgebiet zudem weit mehr als 20 Jahre. Von einer WKA ausgehende Luftdruckwellen beeinflussen (nicht nur) die Insektenwelt und dürften insbesondere Weichtieren schaden. Die Nahrungsgrundlage der darauf wiederum angewiesenen Tiere schwindet, Bestäubungsmechanismen fallen aus. Auch unsere angrenzenden Obstbaumwiesen sind auf Insekten angewiesen. In seiner Gesamtheit ist der Rammert mit seiner Flora und Fauna nach meiner Einschätzung dem Schönbuch sogar überlegen und somit sehr schützenswert. Mit Energiegewinnung auf Kosten eines so wertvollen Biotops, teilweise FFH-gebiets, ist hinsichtlich Nachhaltigkeit gar nichts gewonnen. Ich lehne daher WKAs im Rammert ab. In Verbindung mit unserem Klimawandel muss mit zunehmenden Wetterkapriolen, vor allem Sturm, Hagel und Gewitter gerechnet werden. Ein Wald mit „Löchern“ und Schneisen ist in der Umgebung durch Windbruch gefährdet. Der regelmäßig bei uns auftretende Hagel mit großen Körnern beschädigt die WKAs. Eine Minderung von Hagelbildung durch „Hagelflieger“ hätte chemische Einträge in den Wald zur Folge. Die Gefahr eines Waldbrandes erhöht sich, wenn die hohen WKAs bei Blitzeinschlag womöglich sogar selber Feuer fangen. WKA-Brände können nicht gelöscht werden. Im Rammert wechseln sich Windstille und Wind auch in größeren zeitlichen Abständen ab. Ein Stillstand der Rotoren und der Getriebeteile in den Generatoren schadet den Lagern stark, Schmieröl sinkt ab, beim Wiederanlaufen droht Getriebefraß. Die Wirtschaftlichkeit der WKAs bei nicht konstant wehendem Wind oder auch bei Abschalten während z.B. Rotmilane fliegen wäre zu überprüfen. Am Fuße des Rammerts befindet sich in Kilchberg das Institut für Katastrophenmedizin. Dort sollte	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachgefragt werden, in wie weit deren Hubschraubereinsätze (ab Kilchberg/Weilheim) aufgrund der notwendigen Flughöhe über den WKAs beeinträchtigt wären. Dieselbe Frage ergibt sich ggf. für die Rettungshubschrauber zu den nahegelegenen Unikliniken.	
Privat ID: 739 08.04.2024	TÜ-01 Bezüglich des geplanten Windparks habe ich folgende Meinung. Als Mediziner beobachte ich in den letzten Jahren eine signifikant gestiegene Zahl an nervlichen Krankheiten, darunter chronische Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Schwindel. Die Häufigkeit ist in Städten wesentlich höher als in ländlichen Regionen. Dies liegt sicherlich auch an vermehrter Lärmbelastung, geringeren Naherholungsgebieten und erhöhter Belastung mit Elektro- und ferromagnetischer Aktivität. Ich finde es nicht unbedenklich in derartig dichter Besiedlung wie dem Rammert einen Windkraftpark zu bauen. Tatsächlich werden hier auf Grund ideologisch geführter Diskussionen jegliche Bedenken Andersdenkender sehr häufig abgelehnt und nicht ernst genommen. Erneuerbare Energien sind sicherlich sehr wichtig und nötig, aber es ist nicht sinnvoll, dies ohne Beachtung von Mensch und Natur zu tun. Ich rate dringend dazu, einen anderen weniger besiedelten Ort zu suchen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Erholung, Windenergieanlagen Details, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 612 09.04.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert‘s und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können, NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden!	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Entsorgung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 743 09.04.2024	TÜ-01 Hiermit möchte ich meinen energischen Widerspruch gegen das geplante Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen im Rammert zum Ausdruck bringen. Klimaschutz muss immer im Einklang mit den Menschen und der Natur erfolgen und nicht gegen Mensch und Natur. Als Anwohner/in und Naturfreund/in betrachte ich dieses Vorhaben mit großer Besorgnis und möchte meine Bedenken ausführlich darlegen. 1. Umweltauswirkungen: Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald würde einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem und die natürliche Umgebung darstellen. Die Rodung von Waldflächen und der Bau von Infrastruktur für die Anlagen würden zu erheblichen Verlusten an Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten führen. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen wären nicht akzeptabel und würden einen irreparablen Schaden für die lokale Biodiversität bedeuten.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Landschaftsbild und Erholungswert: Der Wald dient nicht nur als Lebensraum für viele Lebewesen, sondern auch als wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das natürliche Landschaftsbild erheblich verändern und die ästhetische Qualität der Umgebung beeinträchtigen. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Erholungswert des Waldes und wird die Attraktivität der Region für Besucher deutlich mindern. 3. Lärmbelastung und Gesundheitsrisiken: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die sich auf die umliegenden Gebiete ausbreiten können. Die damit verbundene Lärmbelastung kann für Anwohnerinnen und Anwohner erhebliche Störungen verursachen und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Studien haben gezeigt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen mit Schlafstörungen, Stress und anderen gesundheitlichen Problemen in Verbindung gebracht werden kann. Diese Risiken dürfen nicht ignoriert werden. 4. Wirtschaftlichkeit: Ökologische Energieerzeugung unterliegt auch der Wirtschaftlichkeit. Anstatt sich auf Standorte mit guter Windhöffigkeit zu konzentrieren, sind hier im Waldgebiet des Rammert riesige Windkraftanlagen vorgesehen, um eine theoretische Effizienz zu erreichen, die sich in der Praxis so nicht ergeben wird. Der Betrieb der Windkraftanlagen ist an einem solchen ungünstigen Standort nicht wirtschaftlich, da die Windhöffigkeit im Rammert nachgewiesen äußerst gering ist. Trotz der geringer Windhöffigkeit ist der Rammert bislang vom Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Nehmen Sie dies zurück! 5. Stattdessen ließe sich genügend Energie effizient über Solaranalgen auf den Dächern und Brachflächen der Orte erzeugen, wenn dies nicht durch Denkmalschutz und Baurecht sehr eingeschränkt wird. Stellen Sie nicht Baurecht über Naturschutz! Intelligente Planung unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten und Effizienz führen zum Ziel und nicht parteiideologische Ziele mit dem Gießkannenprinzip über das Land verteilt. Angesichts dieser Bedenken und unter Berücksichtigung der möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Landschaft und die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner, fordere ich Sie dringend auf, das geplante Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen im Ramert Abstand zu nehmen. Ich fordere einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen! Ich bitte um eine umfassende Prüfung meines Widerspruchs und stehe für weitere Informationen oder Diskussionen gerne zur Verfügung.	Infraschall, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 742 09.04.2024	TÜ-01 Ich finde es ungeheuerlich, unsere wertvolle Landschaft so sinnlos zu zerstören. Hier grenzen überall Naturschutzgebiete an das geplante Vorhaben. Zusätzlich herrscht hier nachweislich Windhöffigkeit. Auf dem angrenzenden Golfplatz wird hochgradig Naturschutz betrieben, Vögel, Insekten Fledermäuse etc. So ein Vorhaben muß unterbunden werden. Riesige Anlagen, die dann das halbe Jahr stillstehen sind unnütz. Überall wird Naturschutz und Kampf gegen den Klimawandel gepredigt, vor allem an vorderster Front das "Grüne" Tübingen. Und umgehend wird das mühselig erarbeitete und erkämpfte zerstört; von unserer ach so grünen Landesregierung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 745 09.04.2024	Bis 2020 war ich öfters in Münsingen oder Urach und Reutlingen, dann in Trochtelfingen. Jetzt in Tübingen u. Rottenburg und auch Herrenberg, Notarzteinsätze. Die sind nicht so häufig, aber auf Dauer kommt man doch viel in der Landschaft herum. Richtung Sindelfingen/Böblingen wird es sehr städtisch, kaum auszuhalten, auf der Alb und dann	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hinter Rottenburg Starzach - Ergenzingen -Bondorf sehr weitläufig, wunderschön und erhaltenswert. Schlimm wäre es, wenn die Landschaft durch Klimaerwärmung und Dürre schaden nimmt. Einige und auch mehrere Windräder als Beitrag zur CO2 freien Energiegewinnung in diesen weitläufigen Landschaften sind problemlos zu verkraften, die dortigen Bewohner sollten an den Einnahmen irgendwie beteiligt werden.	
Privat ID: 744 09.04.2024	ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erheben wir als Eigentümerin des [Adresse anonymisiert] Einspruch gegen die Ausweisung von Flächen zum Bau von Windrädern im Umfeld der Sachgesamtheit. Beim Kloster Binsdorf handelt es sich nach §12 Denkmalschutzgesetz um ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung. Aufgrund seiner exponierten Lage auf dem Kleinen Heuberg ist es als raumwirksam zu bezeichnen und bedarf eines Schutzradius. Aktuell wird das Konventgebäude sowie der vorgelagerte Klostergarten mit umfangreicher Unterstützung von Land und Bund saniert. Die Katholische Kirchengemeinde hat das Landesamt für Denkmalpflege über diesen Vorgang informiert und um Stellungnahme gebeten. [Anm. RVNA: Im Anhang folgender Artikel: Widmaier Jörg, 2020: Viel mehr als ein Gemeindehaus. Das einstige Dominikanerinnenkloster Binsdorf ist ein bemerkenswertes Zeugnis jahrhundertelanger Klosterkultur im deutschen Südwesten. Erfoschen und Erhalten 3/2020 sowie aktuelle un historische Fotographien vom Kloster und Umgebung sowie von Binsdorf.]	Gebiet ZAK-05 wird aus militärischen sowie artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt, wobei sich bei ZAK-04 aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände eine Reduzierung im Süden um 250 m ergibt. Bzgl. Denkmalschutz siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 747 09.04.2024	TÜ-01 Meine Stellungnahme zu dem Projekt ist die von einer Mutter von 4 Kindern, [Inhalt anonymisiert] und Mieterin [Ort anonymisiert] , mit Erfahrung aus Frankreich (Auvergne) und aus dem [Ort anonymisiert] in Sachsen-Anhalt und dem Ostseegebiet um [Ort anonymisiert] , was die Einbringung-, Erneuerung- und Problematik von Windrädern angeht. Ganz kurz und ohne große technische Erklärungen (die nicht mal von Experten hervorgebracht werden sollen, denn sie mit bloßen Augen und Ohren zu sehen/hören und spüren sind): die Gegend auf dem Rammert hat NICHTS mit diesen von mir 3 erwähnten Gebieten zu tun: weder Höhe (Auvergne, Harz), noch Windgeschwindigkeit (Ostseeküste, Auvergne ... Brocken!), noch menschen"leere" (Auvergne, Harz), noch von Menschen unglücklichen Eingriffe wie Extremwaldrodung / Aufforstung (= Brocken aktuell). Der tatsächliche Problem: Baden-Württemberg hat mit Recht dieses schlechtes Gewissen, seinen "Wohlstand" / "Wohlbefinden" auf die Kosten von anderen zu tragen. Die anderen wollen es nicht mehr ertragen. Andere Lebensweise als die luxuriöse und hochindividualistische Württembergische wären (und sind!): Reduzieren, mit Nachbarn tauschen, Rücksicht auf anderen (Natur, Mensch und Tier). Konkret heisst es: - nicht mehr 3 oder 4 Autos besitzen sondern nur noch ein oder kein. -nicht jeder seinen Rasenmäher, sondern ihn teilen, sowie lauter elektrischen und Motorgeräten. - kleine Einkaufsmöglichkeiten und Treffen im Ortsschaften untertützten ... anstatt Riesengroßen Supermärkte und Neue Bundesstraßen mit nochmehr Bitum und anti-natürliche Belege ... -im Wald gehen, die Kinder an diesem Wunder der Natur hereinbringen, sie daran gewöhnen, anstatt sie in "wohlbehüteten" Gärtchen, Höfen und die eigene 4 Wänden mit extra-hohe Dichte an digitalen Geräten ... und Realität! - mit Menschen in Kontakt kommen, von Geburt aus, ... um sie an einem freundlichen und höflichen Miteinander zu erziehen ... Nie habe ich sowenig Umgangsformen erleben dürfen als in diesen Stück Baden-Württemberg :/ Und schlicht: an die kommende Generationen denken anstatt nach dem Motto "Après moi, le déluge!" (=	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Der Stellungnahme können keine Hinweise entnommen werden, die sich konkret auf das Gebiet TÜ-01 beziehen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nach mir die Sintflut..) Ob es ein Zufall ist, dass die Mehrheit der Leuten, die sich gegen die Konzequenzen der aktuellen Wirtschafts- und Politikentscheidungen (oder NICHT-entcheidungen) Leute mit Kindern sind??? Und auf die andere Seite, welche die keine/kaum welche haben?	
Privat ID: 748 10.04.2024	TÜ-01 Ein potentieller Windpark Rammert liegt in südlicher An-/Abflugrichtung für Rettungshubschrauber ans Universitätsklinikum TÜ sowie die BG Kliniken - dies ist umso mehr von Bedeutung als die BG KLinik als künftiger fester Standort der Luftrettung vom Ministerium definiert ist und somit mit einer deutlich höheren Frequenz von Starts-und Landungen zu rechnen ist. Windräder erzeugen einen Nachlauf bzw. Wirbelschleppen/Turbulenzen von mindestens bis 45 km. In Strecken von bis zu 70 Kilometern ist hier die Windgeschwindigkeit im Vergleich zur ungestörten Strömung um bis zu 40% reduziert. (Quellen: -First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms, Andreas et al. Scientific Reports (2018) 8:2163 | DOI:10.1038/s41598-018-20389-y, www.nature.com/scientificreports, MSP Plattform der Europäischen Kommission; Netherlands Aerospace Center). Diese Publikationen empfehlen weitere Analysen unter verschiedenen atmosphärischen Bedingungen, um den quantitativen Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeiten, Turbulenzintensität, atmosphärischer Stabilität und Wirbelschleppenlänge genauer bemessen zu können. - somit ist nicht nur die unmittlelbare Umgebung des Windparks betroffen, sondern auch das nachgelagerte TÜ-Stadt- und Klinikgebiet mit den dort vorhandenen Landeplätzen für Helikopter im Bereich der CRONA (Uni TÜ) und der BG - wegen der Turbulenzen /Nachläufe ist zu erwarten, dass: Hubschrauberpiloten der Luftrettung: Eine erhöhte Workload und erhöhte Anforderungen an das handling Ihrer Maschinen haben, verlängerte Flugrouten einschlagen müssen (Umfliegen des Windparks, individuelle Umstellung der Flugroute nach Wind-/Wetterlage, vermehrt über bewohntes TÜ Stadtgebiet bzw der umliegenden Ortschaften; somit Verlängerung der Flugzeit mit ggf. erwschwerter Einhaltung der vorgeschriebenen Notfristen) (Quelle: MSP Plattform der Europäischen Kommission, ; Netherlands Aerospace Center). Zusammenfassend lässt sich für das Gebiet des Rammerts feststellen, dass der Aspekt der Luftrettung nicht gewürdigt ist und im Hinblick auf den beschlossenen Luftstandort im Bereich der BG mit negativen Folgen für An-/Abflugmanöver sowie daraus ableitend auch für das bewohnte Tübinger Stadtgebiet/umliegende Ortschaften gerechnet werden muss.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 734 10.04.2024	TÜ-01 (TÜ-01a und TÜ-01b) – Tübingen/Dußlingen 1. Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Siehe unten Textauszug): Ich kann nicht verstehen, dass ein bereits in der Vorauswahl „konfliktbehaftetes Gebiet“ als potentielle Fläche für Windkraftanlagen ausgewählt wird. Will man hier die betroffenen Bürger provozieren? Will man hier ausloten, wie hoch der Widerstand ist? Im Vergleich zu anderen Gebieten im Regionalverband sind weniger konfliktbehaftete Gebiete bereits in der Vorauswahl ausgeschieden. War da der politische Druck größer als hier in Tübingen? Ist das aus Gründen der Gleichbehandlung überhaupt zulässig. Es sollen in einem solch aufwändigen Verfahren ja 1,8 % der besten Flächen in Baden-Württemberg ausgewählt werden. Es ist vor dem Hintergrund mehr als verwunderlich, dass im Rammert überhaupt ein Vorranggebiet und dann auch noch in diesen Dimensionen von mehr als 600 Hektar	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist stets mit Eingriffen verbunden. Insofern gibt es keine konfliktfreien Gebiete zur Windenergienutzung. Das Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Damit wird auch das Konfliktpotenzial gesenkt. Bzgl. der Streichung und Reduzierung von Windenergiegebieten im laufe des Planungsprozesses siehe Umweltbericht, Kap. 3. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überplanung von Wald,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgewiesen werden soll. Man will doch das Klima schützen, warum dann Windkraft an einem Standort, an dem die Folgen für das Klima (und uns Menschen!!) sehr negativ wären und das auch noch bei wenig Wind? Aus Gleichheitsgründen fordere ich daher, dass das „konfliktbehaftete Gebiet - TÜ-01“ aus den möglichen Potentialflächen herausgenommen wird, da zu viele Gründe gegen dieses Gebiet im Vergleich zu anderen Gebieten in der Region vorliegen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „Folgende Punkte aus der Anlage möchten wir besonders hervorheben: Ein Windpark hier oben hätte besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die Menschen und die menschliche Gesundheit (Seitenzahl 145, „- - „). Ferner besonders erhebliche, negative Auswirkungen auf das Klima !!! und die Luft (Seitenzahl 146 „- -„) . Und insgesamt wird festgestellt, dass es sich um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet handelt, bei dem regional erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind (Seitenzahl 147). Zu den erheblichen Folgen der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald siehe den Beitrag von Spiegel-TV: https://youtu.be/GHCqxhdPmqw?si=GJfZ2UHQWoyvkL4b“	Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 749 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erheb ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI-Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits Verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des §88 Ads. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.06.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftige sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 750 09.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Der Rammert ist in seiner Gesamtheit ein einzigartiges großes Waldgebiet mit zahlreichen Naturwaldflächen und darf keinesfalls zerstört oder bebaut werden! Ich bin durchaus aufgeschlossen für Windkraftanlagen, jedoch nicht ohne Rücksicht auf Natur, Umwelt sowie Gesundheit von Mensch, Flora und Fauna. Deshalb: Nein zu Windenergieanlagen im Rammert und Nein zur Ausweisung des Rammertwaldes als Vorrangebiet für Windkraftanlagen. Der Rammert ist ein äußerst wertvolles Biotop und Lebensgrundlage	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für viele Tiere und Pflanzen, auch für bedrohte Arten. Dieser ganz besondere Wald fördert in unserer Region die Biodiversität in einzigartiger Weise. Der Rammert ist maßgeblich mitverantwortlich für den überaus wichtigen Luftaustausch im gesamten Neckartal. Besonders an warmen Sommerabenden ist die erfrischende und kühlende Frischluftzufuhr in den Wohnorten im Neckartal bis zur Universitätsstadt Tübingen sehr deutlich wahrzunehmen. Er ist auch für Mensch und Tier ein unvergleichlich wichtiges Rückzugs- und Erholungsgebiet. Der Rammert, dieser einzigartige Wald mit Lichtungen, unterschiedlichstem Bewuchs auch seltener und unter Naturschutz stehender Pflanzen kann seine Biodiversität sowie seine einmalige Wichtigkeit für Klima, Feuchtigkeitsspeicherung und Luftaustausch nur in seiner Gesamtheit und Unversehrtheit bewirken, die auf keinen Fall durch Windkraftanlagen oder sonstige Bauwerke gestört oder gar teilweise zerstört werden darf. Im Landkreis Tübingen und angrenzenden Kreisen gibt es andere, weitaus geeignetere und unter ökologischen Gesichtspunkten deutlich weniger sensible Flächen für Windkraftanlagen, so zum Beispiel in der Umgebung von Rottenburg-Frommenhausen gibt es großflächige Wiesenflächen auf einer topografischen Höhe von knapp 500 Meter, auch Wiesenflächen auf den Härten bei Kusterdingen liegen topografisch erhöht und andere Flächen. Berücksichtigt man dann noch die geringe Windhöffigkeit im Rammertgebiet wäre ein empfindlicher Eingriff in dieses wertvolle Wald- und Kulturgut zudem äußerst unverhältnismäßig weil es in Deutschland zahlreiche Gebiete mit wesentlich besserer Windhöffigkeit bei geringerer Umweltschädigung gibt. Eine Bebauung des Rammert mit Windkraftanlagen wäre Naturvandalismus und in höchstem Maße unverantwortlich, die ökologischen Folgen und Schäden sowie Gesundheitsgefährdungen wären extrem negativ bis lebensbedrohlich. Schadensersatzklagen und juristische Verfahren wären sehr wahrscheinlich. Windkraftanlagen im Rammert sind durch nichts zu rechtfertigen!	Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Befeuerung, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 751 09.04.2024	Ich bin gegen die Errichtung von Windenergieanlagen; aus folgenden Gründen: 1. Im Gegensatz zu Norddeutschland befinden wir uns hier in einer viel windärmeren Region, wo sich die Windräder mindestens 1/4 Jahr lang nicht drehen werden. 2. Bei einer Betriebsdauer eines Windrads von 20 Jahren darf bezweifelt werden, ob ein Windrad in unserer Gegend, die in seinen Bau und Errichtung investierte Energie und CO2-Bilanz wieder ausgleichen, geschweige denn ins Positive bringen kann. 3. Allein der Verbrauch von Beton, dessen Herstellung aufgrund seiner katastrophalen CO2-Bilanz als klimaschädlich anzusehen ist, trägt definitiv nicht zur Verbesserung unseres Klimas bei. Betrachtet man auch die anderen Materialien, die für den Bau einer Windkraftanalge verwendet werden, muss man über die Ressourcenverschwendung entsetzt sein. 4. Es ist davon auszugehen, dass die Fundamente eines Windrads, für die mehrere tausend Tonne Beton in den Waldboden gegossen werden, nach dem Abbau der Windräder auf ewig im Waldboden verbleiben werden - ein kolossaler Schaden für unsere Wälder. Unsere Wälder sind wesentliche CO2-Speicher und sind unsere "grüne Lunge". Plötzlich scheint es keinen Landschaftsschutz mehr zu geben. Unsere von Politikern und Politikerinnen vielgepriesene "Kulturlandschaft" wird systematisch zerstört. 5. Die Gesundheit des Volkes scheint den verantwortlichen Politikern und Politikerinnen überhaupt nicht am Herzen zu liegen. Mittlerweile kennt man die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des durch die Rotorblätter verursachten Infraschalls. Ebenso ist bekannt, dass	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Windatlas BW, CO2-Bilanz, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Waldschutz, Überplanung von Wald, Landschaftsschutz, Naturschutz, Infraschall, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	durch die Verwitterung der glas- und karbonfaserverstärkten Rotorblätter krebserregende Teilchen (Feinstaub) in die nähere und weitere Umgebung gelangen und somit ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen. Soll nun zugunsten des Klimaschutzes menschliches und tierisches Leben zerstört werden? Wo bleibt das Gewissen der Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen? Christliche Nächstenliebe kann man von ihnen offensichtlich nicht mehr erwarten. Rücksichtslosigkeit gegenüber der Bevölkerung scheint sich unter den Entscheidungsträgern breit gemacht zu haben. Was ist mit dem Eid von führenden Politikern und Politikerinnen, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden? 6. In der Vergangenheit prangerten NABU und der BUND die Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorblätter immer wieder an. Nun scheint man auch den Tod dieser Lebewesen billigend in Kauf zu nehmen. Der Naturschutz wurde offensichtlich klammheimlich abgeschafft.	
Privat ID: 754 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Dies ist ein Einspruch gegen den Windpark im Rammert-Gebiet. Jeder Betreiber eines Windparks erhält eine feste Einspeisevergütung von 7 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von 20 Jahren. Bei starkem Wind sinken die Strompreise nahezu auf null, und wir müssen dafür bezahlen, dass andere unseren überschüssigen Strom abnehmen. Diese Ausgaben werden vom Bundeshaushalt übernommen, da die Betreiber von Windparks auch bei negativen Strompreisen weiterhin die vollen 7 Cent pro kWh erhalten. Die Gesamtsumme beläuft sich auf etwa 10 Milliarden Euro, zuzüglich weiterer 8 Milliarden Euro für den Kauf von überschüssigem Strom. Die Situation verschärft sich, da es an Speichermöglichkeiten und einer ausreichenden Netzinfrastruktur mangelt. Wie Leo Birnbaum vorschlägt, sollte der Fokus zunächst auf dem Ausbau von Speicherkapazitäten und der Modernisierung der Netze liegen, bevor die Kapazität von Windparks erweitert wird. Der deutsche Steuerzahler trägt die Last der Subventionierung von nicht produziertem Strom, was sich jährlich auf 1 Milliarde Euro beläuft. Darüber hinaus verringert sich in Bundesländern wie Baden-Württemberg und Bayern, wo der Wind nur halb so stark weht, der Energieertrag erheblich. Der Energieertrag nimmt mit der Kubikpotenz der Windgeschwindigkeit ab, was bedeutet, dass er an diesen Standorten nur ein Achtel dessen beträgt, was möglich wäre. Folglich erhalten die Betreiber von Windparks in diesen Regionen höhere Einspeisevergütungen, bis zu 11 Cent pro kWh, unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage nach dem Strom. Subventionen werden für Windparks in den wirtschaftlich unrentabelsten Gebieten gewährt. Es ist durchaus möglich, ein Windrad in einigen Kilometern Entfernung zu detektieren. Dies erfordert eine gründliche Untersuchung möglicher Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung. Die Verschandelung der Natur, die Gefahr für die indigene Fauna sowie die Reduktion der Effizienz des Windrades durch die Ablagerung von toten Insekten müssen bewertet werden. Dies alles ist bisher nach meinem Kenntnisstand nicht erfolgt. Wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt? Werden die durch den Windpark möglicherweise geschädigten Personen in den Genuss niedriger Strompreise kommen? Wie gewährleisten wir, dass die Bürger den günstigen Strom wirklich erhalten? Wer ist dafür verantwortlich, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht wie prognostiziert ist? Wie hoch ist der Flächen- und Waldverbrauch durch die Montage des Windparks?	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit, Rückbau, Immissionen Urteile andere Länder. Strompreise sind nach den gesetzlichen Grundlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie. Bzgl. der gestellten Fragen siehe teilweise Hinweise zum Anhang, Sie sind überwiegend nicht Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wie hoch sind die Rückbaukosten für Asphalt, Fundament sowie das Windrad selbst? Wer führt die Untersuchung möglicher Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch? Wer stellt den Rückbau und die Entfernung des Fundaments sicher? Wer ist verantwortlich für diesen Rückbau? Wirkt sich das Urteil das in Frankreich ergangen ist auf die Installation von Windparks allgemein aus?	
Privat ID: 552 10.04.2024	RT-05 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes. Die Schwäbische Alb gibt beim Artenschutz als Weltdichtezentrum für den Rotmilan. Deutschland hat eine nationale Verantwortung gegenüber diesem eleganten Greifvogel. Ca. 60% des Weltbestandes brüten in Deutschland. Davon ca. 30% auf der Schwäbischen Alb. Rotmilane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten entsprechend als stark kollisionsgefährdet. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windenergieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Tötungsrisiko. Es gibt nachweislich vorhandene Brutpaare im obigen Gebiet. Viele Rotmilane kreisen über den Ortschaften Dürrenwaldstetten, Kettenacker, Ittenhausen, Inneringen, Egelfingen und Billafingen. Diese Brutpaare müssen geschützt werden. Der Bau von Windenergieanlagen im oben genannten Gebiet verstößt gegen europäisches Recht. Nationales Recht darf beim Thema Artenschutz europäischen Recht nicht brechen. Das hat der EuGH explizit entschieden. Es ist bereits eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission zu diesem Thema hängig. Ich lehne den Planentwurf ab.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 755 10.04.2024	RT-06 Ich möchte Einspruch gegen die Ausweisung des Gebietes RT-06 einlegen bzw gegen eine überhöhte Anzahl an Windräder. Kettenacker wird von drei Regionalverbände "eingezingelt" und hat somit künftig eine hohe Anzahl an Windräder um sich. Bitte prüfen Sie gemeinsam mit den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller eine gerechte und wie beschrieben dezentrale Aufteilung der Windräder. Auch um den Frieden im Dorf und dem gesamten Stadtgebiet Gammertingen endlich wieder herzustellen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 445 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände GEGEN die Planungen der oben genannten Vorranggebiete für Windenergie. Aufgrund der teilweise grundsätzlichen Argumente gegen die Windkraft (stark schwankende Stromproduktion, Erzeugung an verbrauchsfernen Standorten erfordert Netzausbau, Geräusch- oder Schattenimmission im Nahbereich, bereits dokumentierte MASSIVE Gesundheitsprobleme bei Menschen und Tieren, Konflikte mit Artenschutz - insbesondere Vögel und Fledermäuse, Tötung von Milliarden von Insekten jedes Jahr sowie massive	Die genannten Belange bzgl. der genannten Kindertageseinrichtungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Lärmimmissionen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verschmutzung der Umwelt / der Gewässer mit Mikrofaserplastik) betrifft mein Schreiben jedoch auch weitere regionale Gebiete, die sich im Umkreis von mehreren Kilometern befinden und für die ich gleichfalls argumentiere (das betrifft auch Naherholungsgebiete). 1. Begründung: Infraschall: Nach aktuellem Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik ist Windkraft weder als wirtschaftlich noch als umweltfreundlich zu bewerten. Daraus resultieren folgende Bedenken, die ich hiermit anmelden: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit etabliert (Kugler K.,Wiegrebe L., Grothe B., Kössl M., Gurkov R., Krause E., Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte fur Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. 2. Begründung: Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen	Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Überplanung von Wald, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Brandgefahr/-schutz, Optische Bedrängungswirkung, Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 3. Begründung: Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser sowie enorme Mikrofaserplastik-Verschmutzung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Auch die Abriebverunreinigungen der Windkrafträder mit Mikrofaserplastik sind nicht nur massivst umweltbelastend, man kann hier von einer mutwilligen Zerstörung der Natur sprechen! s. Drucksache Bundestag WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020): der wissenschaftliche Dienst geht davon aus, dass pro durchschnittliche Windkraft-Anlage/pro Jahr 11 Kg Mikroplastik erzeugt werden. Bei Windkraft-Anlagen mit 170 Metern Durchmesser werden pro Jahr demnach ca. 90 Kg Mikroplastik erzeugt. Multipliziert man diese Summe mit den geplanten Windkraftanlagen in allen Vorranggebieten, kommt man auf ca. 3500 Kg Mikrofaserplastik pro Jahr. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf als unvollständig, unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 4. Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. 5. Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrie-anlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstands- regelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um Vorranggebiete auszuweisen, zwecks Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles. Windhöfig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 6. Begründung: Gefährdung geschützter Wildvogelarten: Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der streng geschützte Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei kreisförming und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Umkreis von 60 Km seines Horstes. In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Rotmilan und der Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, da sie den Anlagen gegenüber kein Meideverhalten haben. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen beide Milanarten einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopferrisiko. Für die genannten Planungsgebiete sind Punkte zu Brutstätten, Schlafstätten und Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windkraft-Anlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard (waldbrütender Greifvogel, der bevorzugt lichte Wälder aufsucht) wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln und wird dadurch häufig Schlagopfer durch die Rotorblätter. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung aller streng	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geschützten Vogelarten in den Vorranggebieten. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig, nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückgewiesen. 7. Begründung: Gefahr Karstgebiet, Gipskeuper: Das Windvorranggebiet TÜ-04 liegt in einerm Gipskeuper und Karstgebiet! In Karstgebieten sind jeweils standortbezogene, hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das GRUNDWASSER beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydrogeologischen Betrachtungen einzubeziehen. Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken, insbesondere auch bei potentiell verkarstetem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können aufgrund des Vorhandenseins von Dolinen, Hohlräumen oder größere Spalten jeweils nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. 8. Begründung: Wertverlust Immobilien: Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraft-anlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswert-verfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grund-stücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung und wird hiermit zurückgewiesen. 9. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrie-anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kinder-tageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. Kindergärten in Haigerloch und Teilorten, Kindergarten Heiligenzimmern, Kindergarten Ostdorf, Kindergärten in Erlaheim und Binsdorf, Waldkindergarten und Kindergarten Rangendingen, Kindertagesstätte Grosselfingen,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naturkindergarten Märchenwald e. V. Bodelshausen, Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler, KBF-Wohnheime Bodelshausen, Hechingen und Mössingen Kurklinik Bad Sebastiansweiler, Kindergarten Banweg Ofterdingen. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Der Planentwurf ist hiermit zurückgewiesen. [Anm. RVNA: Dazu gibt es eine separate Eingabe mit zwei Anlagen. Anlage 1: Kartenausschnitt wie oben, Anlage 2: Fotos (ohne Quellenangabe): abgeholzter Nadelwald, Erschließungsweg, Schlagopfer Rotmilan, Windenergieanlagen mit Schäden: geknickt, brennende Gondel, Fundament im Bau]	
Privat ID: 756 10.04.2024	TÜ-01 Kein Windpark im Rammert bei Dußlingen - Kressbach! Begründung: Schutz der Tierwelt, Erhalt des Klimaschutzwaldes, Förderung der Biodiversität, Bewahrung des Naherholungsgebietes, besonders negative Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit, erheblich negative Auswirkungen für Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Boden Wasser und Fläche. Aber hauptsächlich: Ein Windpark im Rammert ist überhaupt nicht wirtschaftlich, das hat der RVNA eindeutig nachgewiesen! D.h. alle negativen Auswirkungen werden nicht mal annähernd kompensiert, da die Windhöffigkeit nur sehr gering ist! Warum sollte man denn etwas bauen, das in so vielen Punkten schädlich ist und nicht einmal etwas bring! Nur um der Sache willen? Das ist nicht zeitgemäß, nicht wirtschaftlich und nicht Natur- und Menschenwürdig. Deshalb meine Bitte: Sehen Sie dringen von einem Windpark im Rammert ab und konzentrieren Sie sich auf Standorte die weniger belastet werden und mehr bringen!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erholung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 630 10.04.2024	RT-TÜ-01 Im Vorranggebiet RT-TÜ-01 befindet sich die Wasserversorgung für Gomaringen (Horn). Ich gehe mal davon aus, dass hier etliche Leitungsrohre verlegt sind und diese durch den Bau der Anlagen gefährdet werden können.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Dies betrifft auch den Bereich Horn.
	RT-TÜ-02 Sehr hügeliges Gelände. Durch die Abholzung des Waldes und die Verdichtung des Bodens durch die Anlagen und Zufahrtswege können das Wasser nicht mehr vom Boden aufgenommen werden und würde Event. zu Überschmemmungen führen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 757 10.04.2024	Können Sie mir bitte mitteilen, warum ich diese extrem ungünstige Epoche - siehe Anhang - erwischt habe? [Anm. RVNA: In der Anlage Foto von Personen der aktuellen Bundesregierung mit folgendem Text: Seit 300.000 Jahren lebt der Mensch auf dieser Erde	Kein für die Teilfortschreibung Windenergie relevanter Hinweis

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und ich erwische ausgerechnet die Epoche der Vollidioten]	
Privat ID: 761 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Vor kurzer Zeit beim Blick vom Bismarckturm aufs weit entfernte blaue Band der Alb packte mich erneut das pure Entsetzen. Auf den stadtnahen Hügeln des Rammerts sollen irgendwann in den nächsten Monaten bis Jahren riesige Windräder stehen. Windräder, die um vieles größer als der Fernsehturm sein werden, von unserer Stiftskirche ganz zu schweigen. Das weiß ich alles aus dem Faltblatt " Rettet den Rammert". Nur dieses weist für Menschen, die nicht regelmäßig das schwäbische Tagblatt akribisch studieren, auf die nahende Vernichtung dieses Teiles unserer Naherholungsgebiete hin. Siedlungsnahe Wälder werden abgeholzt, die Flächen werden auf Grund der Größe der Windräder wahrscheinlich über Jahre eine einzige Baustelle sein. Über die Vernichtung dieser Waldflächen und ihrer Naturschätze wurde schon viel von Fachleuten geschrieben. Der Anblick der 250 m hohen Windräder wird großartig werden, ein touristisches Event. Werden wir dann Windräder auf Ansichtskarten sehen anstatt der Stiftskirche, unsres Schlosses und des Hölderlinturmes? Werben wir dann etwa mit Kultur und neuester Technik?? Die ideale Kombination in der Universitätsstadt Tübingen! Und wieder wird eines der Randgebiete der Stadt - wie schon große Teile des berühmten Neckartales - für uns Menschen „geschlossen“. Viele Radwege im Neckartal führen schon jetzt an befahrenen Straßen entlang! Und nun soll auch noch das Rauschen der Wälder durch das der Windräder ersetzt werden. Die – man kann es nur hoffen – auch in Relation zur Schädigung unserer so eng bebauten Heimat einen entsprechenden Ertrag bringen werden. Wirtschaftlich und für die CO2 Bilanz! Wer kann das jemals wieder in Ordnung bringen, wenn man nach wenigen Jahren merkt, dass unsere Stadt in ihrer jetzigen Form im Grunde genommen völlig verändert ist und das Projekt in seiner Gigantomanie gar nicht rentabel?. Wo gibt es noch so riesige Windräder In der Nähe eines Stadtgebietes? Ich konnte im Internet darüber wenig finden. Der Versuch mir so etwas einmal aus der Nähe anzuschauen und zu erlauschen ist gescheitert (da ich kein Auto besitze, müssten die Anlagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein).Denn eigentlich übersteigen Höhe, Anzahl und auch der Flächenverbrauch der neuen Riesen-Windräder meine Vorstellungskraft. Nun hier im Neckartal wird das irgendwann sogar der normale Fussganger problemlos erwandern und erfahren können, sofern dann ausreichend Wind weht! Also bleibt eben das pure Entsetzen!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Beteiligung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 760 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 765 10.04.2024	TÜ-01 Ich möchte mich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 Dußlingen/Tübingen aussprechen, da durch den Bau und den Betrieb von Windenergieaniage” in diesem Bereich des Rammerts die Erholungsfunktion des Waldes sehr stark reduziert würde. Denn Windräder machen im Umkreis von vielen hundert Metern störende Geräusche (nerviges Rauschen), die eine ungestörte Erholung in dem bisher sehr naturnahen Waldgebiet quasi verunmöglichen würden. „Waldbaden" mit allen Sinnen z.B. wäre dann nicht mehr möglich. Viele Erholungssuchende aus Tübingen und Dußlingen müssten unsinnigerweise an weiter entfernte Orte fahren, um sich dort in ausreichendem Maße naturnah und lärmfrei erholen zu können. Außerdem würden für den Bau der Anlagen unzählige Bäume gefällt, Boden versiegelt und Habitate für Flora und Fauna zerstört werden. Auch der Grundwasserspiegel würde auf diese Weise im Umfeld der Anlagen sinken und Forstwege müssten für die notwendigen Lkw breiter ausgebaut werden. „Grüne Energie" würde somit im Ballungsraum Tübingen wertvolle Natur zerstören und notwendiges Erholungsgebiet seiner Funktion berauben. Das ist unsinnig. Es gibt geeignetere Gebiete zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Planungsgebiet. Deshalb sollte auf die Ausweisung im Bereich Dußlingen/Tübingen verzichtet werden.	Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Waldschutz, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 633 10.04.2024	TÜ-01 Hiermit möchte ich meine starken Bedenken gegen den geplanten Ausweis des Rammert als Vorranggebiet für Windkraft sowie dem Vorhaben der Stadt Tübingen, ein Windkraftwerk mit bis zu zehn Anlagen von jeweils 250m Höhe zu bauen, äußern. Wie alle Technologien zur Energiegewinnung haben auch Windkraftanlagen einen "ökologischen Rucksack" und verändern unsere Umwelt. Beim Ausweis von Vorranggebieten müssen daher alle Möglichkeiten berücksichtigt werden, um negative Auswirkungen auf Mensch und Natur zu vermeiden. Insbesondere muss bei der Standortwahl auch das Thema Waldschutz mit berücksichtig werden, wenn man es mit dem Klimaschutz und dem angestrebten Ziel der CO2-Senkung ernst nimmt. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Vor diesem Hintergrund ist es für mich absolut unverständlich, wie die RVNA überhaupt den Rammert in Betracht ziehen kann!!! Aus ihren eigenen Unterlagen und den Informationen des LUBW ist eindeutig ersichtlich, dass es zahlreiche Flächen gibt, die deutlich besser geeignet sind. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt in Teilen des Rammert bei maximal 190 m/s bis 250 m/s (gemessen in 160m über Grund), wobei die Windhöffigkeit in einigen Teilen des geplanten Vorranggebiets sogar noch unter dieser Bandbreite liegt. Lediglich ein winziger Teil des geplanten Vorranggebietes wird überhaupt als geeignet ausgewiesen. Bereits aus ökonomischen Gründen ist der Ausweis des Rammert als Vorranggebiet daher nicht nachvollziehbar. Aber vor allem aus ökologischen Gründen ist diese Planung umgehend zu stoppen! Der Bau einer Windenergieanlage in einem Wald bedeutet immer auch einen Eingriff in ein bereits stark geschwächtes Ökosystem: Trockenheit, Sturm und der Borkenkäfer setzen unseren Wäldern ohnehin schon zu. Es handelt sich hier um einen sensiblen und schützenswerten Naturraum, der in der Planung überhaupt nur dann diskutiert werden sollte, wenn der Standort aufgrund der Windhöffigkeit generell geeignet ist. Bereits Grundschulkinder lernen heute, dass wir dringend mehr gesunde Wälder brauchen, um die Klimakrise in den Griff zu bekommen. Denn am meisten Kohlenstoff versenkt ein Wald, der sich selbst überlassen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Von einer grundsätzlichen Eignung kann ausgegangen werden. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,Windhöffigkeit Windatlas BW, Waldschutz, Artenschutz diverse, CO2-Bilanz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bleibt, der einfach wachsen darf. Der Weltklimarat konstatierte bereits vor zwei Jahren, dass die Erderhitzung nur bei 1,5 Grad stabilisiert werden kann, wenn der CO2-Ausstoß rasch drastisch gemindert und zusätzlich der Atmosphäre CO2 entzogen wird. Waldschutz ist daher auch unmittelbar Klimaschutz. Es ist für mich unbegreiflich, wie man überhaupt in Betracht ziehen kann, Waldfläche für den Bau von Windkraftanlagen zu opfern, wenn es Standorte gibt, an denen weitaus bessere Bedingungen herrschen. Der Bau von Windkraftanlagen in ökologisch wertvollen Wäldern ist nicht akzeptabel, von der Zerstörung des Lebensraums vieler Tier- und Pflanzenarten ganz zu schweigen. Jeder Baum zählt in der heutigen Lage. Ich hoffe inständig, dass Sie diese Aspekte bei ihrer weiteren Planung berücksichtigen werden.	
Privat ID: 767 10.04.2024	RT-04, RT-05 Formelle Beteiligung: „Die Erwartungen an formelle Beteiligungsverfahren sind meist diametral entgegengesetzt. Die Bürger/innen erwarten umfassende Informationen, Beteiligung auf Augenhöhe, ergebnisoffene Diskussion, wirksamen Einflussnahme. Der Vorhabenträger erwartet vor allem eine schnelle Realisierung und möglichst geringe Kosten." Solche erhebliche Einwendungen können nur korrigierend wirken, die Planung als solche steht nicht zur Disposition.“ Und ich sage ihnen, diese Zeilen ermutigen überhaupt nicht zum Schreiben. Wahrscheinlich stimmen Form und Stil auch nicht, aber auf jeden Fall ist meine Betroffenheit nicht formal. Sollten manche Zeilen ironisch klingen, war dies nicht meine Absicht, es hat sich halt gerade so ergeben. Seit der Tagung des Regionalverbandes in Eningen, am 11. Januar 24 weiß ich jetzt, dass es in Trochtelfingen zwei in Frage kommende Gebiete für Windenergie gibt. Das eine südlich des Gemarkungsgebiets, angrenzend an Gammertingen und den Kreis Sigmaringen, auf dem Sowitec schon 10 Anlagen geplant hat. 285 m hoch, was die BMin veranlasst zu sagen, „hoch sind sie schon“ (RT-04). Das zweite ausgewiesene Gebiet liegt östlich von Steinhilben, hinterm Heuweg und grenzt an Oberstetter und Pfronstetter Gebiet an und reicht bis zur B 312. RT-05 ist mit Hohensteiner und Pfronstetter Gebiet zusammengelegt und umfasst insgesamt 572ha. Statt der geforderten 1,8 % der Gemarkungsfläche stellt Trochtelfingen dem Regionalverband mit RT-04 schon 354 ha zur Verfügung für RT-5 nochmals ca, 275 ha, Trochtelfinger Anteil. Das entspricht einer mehr als 4fach größere Fläche als gefordert.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Der Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 % bezieht sich auf die Gesamtfläche von Regionen und nicht auf das Gebiet von Kommunen. Siehe auch Anhang Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 431 10.04.2024	TÜ-01 Für mich ist nicht erkenntlich, dass in Ihre Planungen einbezogen wurden, dass in unserem Gebiet des öfteren deutlich wahrnehmbare Erdbeben auftreten. In den letzten Jahren hat unser Haus etliche Male gebebt und mir stellt sich die Frage, wie sich in diesem Falle derart große Windräder verhalten. Des Weiteren fehlt für mich die Berücksichtigung, dass der Rammert für die Menschen in Weilheim, Kirchberg und Bühl ein wichtiger Erholungsort ist und auch für Tübingen und darüber hinaus. Der Wald wird kaum noch nutzbar sein, im Winter noch weniger durch die Gefahr des Vereisens der Rotorblätter und damit Eiswurf hinzu. Dieses Gebiet ist nicht nur sehr nahe an Ortschaften, sondern raubt auch wichtige Fläche, die für viele Menschen sehr wertvoll ist. Zudem sollte viel stärker beachtet werden, welch wichtiger Lebensraum der Wald für die Tiere ist. In Weilheim gibt es extra Schilder, die auf diesen wichtigen Wildkorridor hinweisen, mit nationaler und internationaler Bedeutung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Eiswurf/Eisfall, Umweltprüfung. Die Wildtierkorridore sind in der Planung und in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aus all diesen Gründen ist Ihr Planentwurf als fehlerhaft, unzureichend und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Privat ID: 731 10.04.2024	TÜ-01 Laut der "Strategischen Umweltprüfung" des RVNA wird für die Gebiete TÜ-01a und TÜ-01b festgestellt, dass die Umweltauswirkungen für fast alle bewerteten Schutzkriterien dem Erreichen des Umweltzieles "entgegen" bzw. "in besonderem Maße entgegen stehen". Dennoch wird daran festgehalten, Waldflächen für Windkraft-Anlagen auszuweisen. Im Zuge der Erstellung von WEA werden wertvolle Waldflächen gerodet und der Waldboden irreversibel verdichtet. Im Namen eines vorgeblichen Klimaschutzes werden absurderweise die für Klimaschutz wichtigsten und relevantesten Flächen und Ökosysteme zur Zerstörung freigegeben anstatt aufzuforsten und damit einen sofortigen Effekt auf dem Hintergrund der drängenden Zeit zu erzielen. Natur- und Artenschutz und selbst die geringe Windhöffigkeit spielen im Unterschied zu Erhebungen vor einigen Jahren plötzlich keine Rolle mehr. Den Übergang zu einer postfaktischen Umweltpolitik hat W. Kretschmann mit seiner Aussage auf den Punkt gebracht: "Es kann nicht sein, dass der Rote Milan über die Energiewende entscheidet." Der Mann hat Biologie studiert. Die Mindestabstandsempfehlung einer WEA zu auch im Rammert brütenden Schwarzstörchen wurde von der LUBW kurzerhand von 3.000m auf 1.000m reduziert (an der Entwicklung eines Navigationsgerätes für Störche wird wohl noch gearbeitet). "Da hat der Gesetzgeber gelockert: Jetzt muss schon eine ganze Population gefährdet sein, um Windräder zu verbannen. Das ist auch noch auf etlichen Flächen der Fall – aber eben nicht mehr am Rammert." (Schwäbisches Tagblatt vom 14.3.2024) Schön, eine Schwalbe macht noch keinen Sommer und bisschen Piccata Rotmilanese im Rammert macht noch keinen "stummen Frühling". Wozu der Aufwand und die Kosten für Umweltprüfungen, wenn man am Ende mit einem "Ja, aber trotzdem..." nicht einmal mehr die Willkür zu kaschieren versucht? Mit solchen relativierenden und zynischen Argumentationen liesse sich auch die Sicht auf die Folgen des Klimawandels "lockern", da die Menschheit als "ganze" Population ja nicht gefährdet ist. Die Profiteure der Regenwaldabholzung beherrschen diese Argumentation schon lange und werden sich von reichen Industrieländern nicht belehren lassen, die nicht mal ihre wenigen eigenen Wälder schonen. Die Errichtung der WEA auf Kosten des Natur- und Artenschutzes wird ein lukratives Geschäft werden, selbst bei Flauten oder Überproduktion wird der Betrieb dank Subventionen wirtschaftlich risikolos gestaltet. Finanziert wird dieser Ablasshandel mit Steuergeldern und von privaten Stromkunden. Nichts Neues also im Zuge des nach wie vor ungezügelten grenzenlosen Wachstums. Der Klimawandel wird ungebremst voranschreiten. "Wenn die Tatsachen nicht mit der Theorie übereinstimmen – umso schlimmer für die Tatsachen." (Georg Friedrich Wilhelm Hegel)	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Es wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Entwurf 2025 des Teilregionaplans Windenergie dokumentiert; siehe Anhang Umweltprüfung. Bzgl. der weiteren HInweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 772 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin überzeugt von der Notwendigkeit des Klimaschutzes, heize durch hohe Eigeninvestitionen selbst klimaneutral, bin aber gegen diese Anlagen im Rammert, weil sie in ihrer Monströsität kaum zu überbieten sind. Windkraft im Prinzip ja, aber an windhöffigen Stellen mit kleineren Anlagen. So riesig die Windräder sind, so extrem sind auch die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Bedeutung des Rammert als Erholungsraum im Großraum Tübingen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 773 10.04.2024	Bevor wir weitere Flächen versiegeln mit Windenergieanlagen, sich Bürgerinitiativen gründen und wir Zeit und Energie verschwenden würde ich mir wünschen, dass Sie	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mehr Energie einsetzen um Menschen und Regierende davon zu überzeugen auf jedes Haus eine Solaranlage muss! In vielen Orten ist das noch nicht gang und gebe, wäre aber ein großer Hebel und dezentral mit Beteiligung der Menschen eine lohnenswerte Sache. Dadurch können wir unserer Umwelt und damit der Menschheit am meisten helfen. Setzen Sie sich bitte mehr dafür ein!	Beteiligung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 771 10.04.2024	Alle VRG Wind: Von mir kommt ein klares NEIN zu dem Gebiet TÜ 01 sowie allen weiteren Gebieten. NEIN - zur Rodung des Waldgebietes und somit der Zerstörung der Natur und Tierwelt in einem wundervollen Naherholungsgebiet. NEIN - um eine Austrocknung der angrenzenden Ackerflächen zu verhindern. NEIN - zur nicht absehbaren Belastung durch Infraschall für Mensch und Tier. NEIN - zur Kollision mit Milanen (die hier seid Jahren ihre Jungen aufziehen) Reihern, Störchen etc. NEIN - zu einem nicht abzuschätzendem Karbonfaserabrieb der Rotorblätter, welche dann die Böden widerum stark belasten würden. NEIN - zu Materialien, bei denen die Recyclingmöglichkeit mehr als fraglich ist. NEIN - da, nach meiner Wahrnehmung, der Schaden größer als der Nutzen sein wird. NEIN - zu einer wahnsinnigen, geldgesteuerten Klimapolitik. usw. usw. usw. Ich lebe seid 60 Jahren in diesem traumhaften Gebiet, weiß es zu schätzen, liebe es von Herzen und bin hier tief verwurzelt. Es tut mir in der Seele weh, mitansehen zu müssen was hier entstehen soll, was in anderen Gebieten leider schon traurige Wahrheit geworden ist. Die langfristigen Folgeschäden für das Regionalklima und die nachfolgenden Generationen, durch die Zerstörung und Belastung auf Jahrzehnten hinaus sind nicht abzuschätzen. Sehr wohl aber gibt es bereits JETZT genügend Informationen über die negativen Auswirkungen solcher Projekte. nein	Die Teilfortschreibung Windenergie wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse (insbes. Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten), Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserhaushalt, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 529 10.04.2024	RT-TÜ-02 Einspruch zum Planungsvorhaben, Vorranggebiet RT-TÜ-02. Begründung: Es fehlt die erforderliche Windhöffigkeit um eine wirtschaftlichen und sinnvollen Stromgewinnung zu erhalten. Meine erweiterte Feststellung hierzu begründet sich darin, dass die Stadt Tübingen ursprünglich im Jahre 2013 im Gebiet Kreßbach(Golfplatz) Windkrafträder errichten wollte. Dieses Vorhaben wurde durch OB Palmer (Die Grünen) indiziert.Das	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwäbische Tagblatt hat am 27. 04.2013 darüber berichtet, dass dieses Vorhaben mit großen Schmerzen aufgegeben werden musste. Der Hauptgrund: der Wind ist zu schwach und somit fehlt die Wirtschaftlichkeit. Und nun frage ich mich woher kommt diese große wundersame Entwicklung, dass in dem Vorranggebiet RT-TÜ-02 plötzlich so viel Wind vorliegt um 5-10 Monsterwindräder mit einer Narbenhöhe von 180 m und einer Gesamthöhe von 270 m zu errichten. In dem Vorranggebiet liegt unter anderem auch das Gewand Plattach(Gemarkung Reutlingen). Plattach liegt in ziemlich genau in westlicher Richtung des Kreßbaches, in einer Entfernung von ca. 7 km Luftlinie. Die Fläche liegt auf 553 mNN also gerade mal 80 m höher als der Kressbach (469 mNN). Wir haben 80 % unseres Windes aus westlicher Richtung. Wann wird endlich begriffen, dass der Schwarzwald welcher der Schwäbischen Alb vorgelagert ist, hier die Bremswirkung erzeugt. Mit der Folge, dass sowohl in diesem Gebiet als auch in anderen Gebieten der Schwäbischen Alb die Windhöffigkeit zur wirtschaftlichen Erzeugung von Strom fehlt. Der Schaden für Mensch und Natur steht in keinerlei Verhältnis gegenüber der Stromgewinnung. Die ausgewiesene Windpotenzialfläche ist ein theoretisch ermittelter Wert. Warum haben die in der Politik Verantwortlichen nicht den Mut Windgeschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Hierzu eignet sich insbesondere das System: LiDAR des Fraunhofer- Instituts für Windenergie. Durch solche Messungen könnte man Klarheit schaffen über den Sinn oder Unsinn zur Errichtung von solchen Windparks. Der Staat und die Politik trägt auch für die körperliche Unversehrtheit und den Schutz der Gesundheit seiner Bürger, die Verantwortung. Art. 2 des Grundgesetzes. Ich fordere die politisch Verantwortlichen dazu auf die Planung im Vorranggebiet RT-TÜ-02 aufzugeben.	
Privat ID: 774 10.04.2024	TÜ-01 Die Pläne für die geplante Ausweisung der als TÜ-01 bezeichneten Fläche im Gebiet Tübingen/Dusslingen als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen durch den Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) lehne ich aus vielerlei Gründen und Bedenken rundum ab. Der Rammert ist in Gänze als Naturschutzgebiet wegen seiner großen Artenvielfalt und als Rückzugsgebiet für viele Tier und Pflanzenarten unbedingt und in Gänze erhaltenswert. Eine Nutzung für Windkraftanlagen gefährdet diesen wertvollen Naturraum. Geringe Windhöffigkeit: Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein geringer Teil des geplanten Vorranggebietes aufgrund seiner Windhöffigkeit nur "bedingt geeignet" (gelbe Flächen, s. Windatlas Baden-Württemberg, https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg). Es ist daher absolut unverständlich, warum hier in dieser Region Windkrafträder erstellt werden sollten. Weshalb wird nicht primär an den Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Generell wird die verfügbare Windleistung im Windatlas für Baden-Württemberg stark überschätzt. Überzieht man den Windatlas einer Uberprufung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einfuhrung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begrundet wird, in den Simulationen zu einer Uberschatzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% fuhrt. Weiterhin zeigte sich dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Wurttemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² als Schwelle fur einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen (s. Der Windatlas Baden-Wurttemberg 2019 im Realitatscheckhttps://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Winda	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	tlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdfvon Detlef·Ahlborn,·Jorg Saur,·Michael Thorwart). Ebenso befürchte ich eine starke Geräuschbelästigung in den oben genannten Gemeinden. Hinzu kommt, dass bei der geplanten Bauhöhe der Windräder ein Schattenwurf in großen Teilen der angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist, mindestens in den Wintermonaten. Die Nutzung der Windräder zur Stromerzeugung und damit auch der Ertrag werden dann durch erforderliche Stillstandzeiten weiter eingeschränkt. Des Weiteren spricht auch die häufige Nutzung des Gebietes als Flugschneise für für Rettungsflüge, die durch hohe Windräder vermutlich stark behindert, wenn nicht gar gefährdet werden, gegen eine Ausweisung der Fläche für die Nutzung für Windkraftanlagen.	
Privat ID: 775 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Keine Windkraftanlage im Rammert! Das Waldgebiet Rammert ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit entsprechend großer Biodiversität. Dadurch werden wichtige und notwendige ökologische Funktionen wie die Sauerstoffproduktion, Bestäubung der Pflanzen, Bodenfurchtbarkeit, Luftaustausch mit Frischluftzufuhr und die Regulation des Klimas gesichert. Der massive Eingriff in das intakte Ökosystem Rammert ergäbe folglich ein großes Ungleichgewicht mit gravierenden Folgen für Mensch, Flora und Fauna. Der Rammert ist ein Naherholungsgebiet für viele Menschen. Durch den Bau der Windkraftanlage würde dieses sehr stark beeinträchtigt, ebenso für die Anwohner rings um den Rammert, sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase. Bedenklich ist die riesige Höhe der Windkraftanlage von 250 Meter Höhe, nur um eine Verbesserung der zu geringen Windhöffigkeit zu erreichen. Es gibt bestimmt einige weitere Standorte mit besserer Windhöffigkeit, wo nicht ein wertvolles Waldgebiet Rammert geopfert werden muss. Schallwellen sind ein Risiko für die Gesundheit für Mensch und Tier und können zu immensen Schadenersatzklagen führen. Gegen dieses Vorhaben „Windkraftanlage im Rammert“ sind massive Proteste zu erwarten. Der Rammert ist vollständig zu erhalten, deshalb klares "NEIN" zu Windkraft im Rammert!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 777 10.04.2024	TÜ-04 Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Die Windhöffigkeit ist in dem Vorranggebiet TÜ-04 so gering, dass nur mit größten und höchsten Windrädern überhaupt eine Chance gesehen wird, einen vertretbaren Energieertrag zu erzielen. Eindeutige Hinweise hierfür liefern der Regionalverband, die Stadtverwaltung Rottenburg und die Fa. Altus, also die Planer, Ersteller und Betreiber der geplanten Anlage selbst. Nach ihren Aussagen sollen hier Windräder von mindestens 240 m Höhe oder mehr gebaut werden, d.h. die höchsten on-shore-Anlagen in Deutschland. Bis dato sind laut Planern, Erstellern und Betreibern mindestens sieben sowie zusätzliche vier bis fünf und wenn möglich auch noch mehr Windräder vorgesehen. Aus wirtschaftlicher Sicht dürfte die Anlage nur aufgrund von Subventionen, Geisterstrom-und weiteren vom Wind unabhängigen Vergütungen einen nennenswerten Ertrag, d.h. Profit erzielen. Das bedeutet letztendlich, dass sich hier wenige Geschäftemacher auf Kosten der Allgemeinheit und der Umwelt die Taschen füllen werden. In unserer Region gibt es genügend Standorte, z.B. auf der Schwäbischen Alb und im Schwarzwald, an denen mit deutlich niedrigeren und weniger Windrädern sowie viel größeren Abständen zu Siedlungen und somit wesentlich umweltfreundlicher (auch Menschen sind Umwelt) und ökonomischer mehr	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Befeuerung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie gewonnen werden kann. Unser natürliches Landschaftsbild wird durch die vielen Windräder komplett zerstört. Die geplante Anlage ist kein Wind“park“ (der Name Park ist völlig irreführend), sondern entspricht in Ausdehnung und vor allem in der Höhe einer riesigen, großindustriellen Anlage, die bereits bei 7 Windrädern ca. 2,5 km Länge, mindestens 1 km Breite und 1/4 km Höhe aufweist. Die Windräder sollen auf einer kleinen Erhebung in einem kleinen Wäldchen und auf vorgelagerter landwirtschaftlicher Fläche im Zentrum der 5 Dörfer Seebronn, Hailfingen, Reusten, Oberndorf und Wendelsheim stehen, alle Dörfer massiv überragend, da die Dörfer überwiegend etwas tiefer liegen und alle Wohngebiete nur geringfügig vom Mindestabstand der ersten 7 Windräder entfernt liegen. Dadurch unmittelbar betroffen sind insgesamt ca. 8000 Einwohner. Das Landschaftsbild wird auch für die insgesamt ca. 50.000 Einwohner der Stadt Herrenberg und der Gemeinden Gäufelden, Jettingen, restliches Ammerbuch und weiteren Ortschaften erheblich beeinträchtigt. Die Windräder werden die, wenn überhaupt verbleibenden Bäume des Wäldchens um mehr als das Zehnfache überragen. Sie werden deutlich höher als der Stuttgarter Fernsehturm (216 m) und sicherlich auch noch höher als der Thyssen Aufzugsturm bei Rottweil mit 246 m. Unser Wohnhaus liegt auf 410 m Höhe. Die Windräder werden genau auf der gegenüberliegenden Erhebung auf ca. 440 - 470 m Höhe gebaut. Zur Höhe der Windräder von mindestens 240 m kommen nochmals 30 - 60 m zu der vertikalen Sichtachse dazu, was optisch eine sehr bedrängende Situation erzeugen wird. Unser unter ökologischen Gesichtspunkten umgebautes Haus auf dem [Ort anonymisiert] ist in südlicher Richtung und damit komplett in Richtung des Vorranggebietes ausgerichtet. Alle Wohnräume, d. h. Wohn-, Schlaf-, Esszimmer und Küche sind mit großen Fensterfronten für die direkte Wärmegewinnung durch Sonneneinstrahlung ausgestattet und liegen inkl. Balkon, Terrasse und Garten in Richtung des Vorranggebietes. Die riesigen Windräder verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Lichtverschmutzung und eine massive optische Beeinträchtigung. Die negativen Auswirkungen solcher Emissionen auf die Gesundheit sind ausreichend bekannt. Wir befürchten deshalb dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch die Windkraftanlage. Wir sind bereits jetzt durch den Fluglärm aufgrund des Stuttgarter Flughafens und des Poltringer Flugplatzes, den Verkehrslärm durch die Autobahn und den Verkehrslärm von 5 Straßen durch unsere Ortschaft stark betroffen und befürchten eine weitere Kumulation aufgrund der Schallemissionen durch die Windräder. Die Windräder liegen wie unser Haus im Bereich einer Einflugschneise des Stuttgarter Flughafens. Die ersten Flugzeuge fliegen bereits vor der Morgendämmerung ein, die letzten erst gegen Mitternacht. In der ersten Nachthälfte erfolgen die Anflüge häufig alle paar Minuten. Die Lichtemission durch die Blinklichter der Windräder wird dadurch das ganze Jahr über mindestens die halbe Nacht andauern. Durch den Bau einer solchen großindustriellen Windkraftanlage sehen wir uns in unseren Nachbarschaftsrechten verletzt. Die Emissionen und die optische Bedrängung durch die Windkraftanlage wird einen massiven Wertverlust unseres Grundstücks und Hauses zur Folge haben. Fazit: Die bestehende, natürliche Landschaft wird hier in ein Industriegebiet größten Ausmaßes mit all seinen negativen Auswirkungen umgebaut. Der Bau von Windrädern im Vorranggebiet TÜ-04 ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch und insbesondere gesundheitlich mehr als problematisch und wird deshalb von uns als absolut nicht tragbar bewertet und abgelehnt.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 780 10.04.2024	RT-16 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens spreche ich mich aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung des Windkraftstandortes RT-16 aus. • Der Standort hat massive, negative Auswirkungen auf das bekannteste und beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart, die Schopflocher Alb. Vom Standort RT-16 bis zum Albtrauf besteht eine große, zusammenhängende Pflegezone im Biosphärengebiet. Die Schopflocher Alb bildet im Bereich des Standorts RT-16 Hochbuch unabhängig von der durchlaufenden Kreisgrenze, landschaftlich eine Einheit mit der Gemeinde Römerstein. • Die Gemeinde Römerstein und der Investor möchten den 30 Hektar großen Standort auf 150 Hektar vergrößern. Dabei soll in ein LUBW Gebiet für windkraftsensible Vogelarten hineingebaut werden. Diesem skrupellosen Vorgehen ist seitens der Regionalplanung eine klare Absage zu erteilen. Selbst das kleinere, sich in ihrem Entwurf befindliche Gebiet mit 30 Hektar ist nicht tragbar. • Der Hochbuch ist ein großes, zusammenhängendes, unzerschnittenes und vielleicht auch das letzte ruhige Waldgebiet, auf der so stark besuchten und beliebten Schopflocher Alb. • Die negativen Auswirkungen auf das direkt unterhalb, auf Schopflocher Seite verlaufende Hasental wären immens. Dieses Trockental ist das ganze Jahr über ein Besuchermagnet, da es sich seinen natürlichen Charakter erhalten konnte und keinerlei Vorbelastungen aufweist. RT-16 wäre der direkte, an manchen Stellen nur wenige hundert Meter entfernte Hintergrund zu diesem Highlight. • Das Naturdenkmal Binsenlache im Hasental, nur ca. 700 m vom Standort RT-16 entfernt und unterhalb gelegen, ist ein sehr seltenes Feuchtgebiet auf der Albhochfläche. Es wurde vom Geopark Schwäbische Alb im April 2017 als Geopoint ausgezeichnet. RT-16 wäre der direkte Hintergrund zu diesem besonderen Naturdenkmal und würde auch diesen Bereich vollkommen technisch überformen. • Die Schopflocher Alb ist innerhalb des Biosphärengebiets ein herausragender Bereich in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz und Naherholung. Der allergrößte Teil der Erholungssuchenden verweilt in diesem Bereich. Bisher konnte diese Gegend frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Das alles würde mit RT-16 zunichte gemacht, da dies der Türöffner für einen weiteren nicht abschätzbaren Windradzubau auf Schopflocher Seite werden könnte. Die Windlobby ist auch hier schon in Lauerstellung. • Die Attraktivität und der Erholungswert der Region, sowie auch die Lebensqualität der Bürgerschaft der Schopflocher Alb, wären in ihrer jetzigen Form nicht mehr gegeben, ein Fehler den eine Regionalplanung unbedingt vermeiden sollte! • Mit dem Harpprechthaus hat Schopfloch ein attraktives Wanderheim, in dessen Umfeld die bedrängende Wirkung des Standortes RT-16 aber leider deutlich spürbar wäre und einen Attraktivitätsverlust mit sich bringen würde. Diese Oase der Ruhe muß weiterhin ihren natürlichen Charakter behalten. • Die FernWirkung von RT-16 erstreckt sich über die ganze Schopflocher / Ochsenwanger Alb bis in die Streuobstregion des Neidlinger Tals, am Fuß des Reußensteins und darüber hinaus. • Die Albtraufregion der Schopflocher Alb ist wie auch die Gemeinde Römerstein ein Gebiet mit einem außerordentlich hohen Vorkommen des streng geschützten Rotmilans. In solchen Gebieten sollte der Windkraftausbau völlig tabu sein.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Die Flächenkulisse von RT-16 wurde im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Biosphären-Team aufgrund der Betroffenheit der Pflegezone Biosphärengebiet im Kontext des dortigen FFH-Gebietes an die Rotor-out-Regelung angepasst. Die darüber hinausgehenden Planungen der Gemeinde Römerstein sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Überplanung von Wald, Optische Bedrängungswirkung, Vogelzug, Umweltprüfung. Außerhalb der Windenergiegebiete gelegene Naturdenkmale bedingen keinen Ausschluss von Windenergieanlagen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Die Schopflocher Alb ist durch das Randecker Maar bekannt für den Vogelzug. Doch auch über den Standortbereich läuft eine Vogelzugroute vom oberen Filstal kommend. Hier kann eine verantwortungsvolle Regionalplanung durch die Freihaltung solch sensibler Bereiche erhöhte Opferzahlen unter den Zugvögeln vermeiden. • Mit dem Naturschutzzentrum hat die Schopflocher Alb eine Anlaufstelle für alle Interessierten des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Die Besucher verbinden mit einem Biosphärengebiet einen Ort intakter Landschaft, an dem man die natürliche Eigenart und Schönheit des dort vorherschenden Landschaftstyps erleben kann. Dafür hat man hier schon die letzten Jahrzehnte, als es das Biosphärengebiet noch gar nicht gab eine restriktive Genehmigungspraxis von Bauprojekten in Kauf genommen, um im Landschaftsschutzgebiet diese Natur zu erhalten. Mit einer Ausweisung des Standorts RT-16 wird diesem wertvollen Natur und Landschaftserbe massiver Schaden zugefügt und es würde in weiten Teilen unattraktiv und vor allem als zusammenhängender Naturerlebnisraum massiv entwertet.	
Privat ID: 779 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Es gibt nach aktuellem Planungsstand des RVNA 40 Vorranggebiete für Windenergie, die zum Großteil weniger negative Auswirkungen hätten auf Klima und Luft, Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Menschen und menschliche Gesundheit (Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung des RVNA) und gleichzeitig durch eine bessere Windhöffigkeit einen HÖHEREN BEITRAG zum Klimaschutz durch eine höhere Stromproduktion leisten würde. Das Windpotenzial auf der Schwäbischen Alb ist doppelt und dreifach so groß wie in der Tieflage RAMMERT, und so würde ein Windrad dort vier bis neunmal mehr Strom erzeugen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Lärmimmissionen, Schattenwurf, Erschließung/Zugänglichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 504 10.04.2024	TÜ-01 In Ihrer Teilfortschreibung Windenergie ist unter anderem das Vorranggebiet („VRG“) TÜ-01 mit einer Größe von 646 ha ausgewiesen. Zudem beleuchten Sie in Ihrer strategischen Umweltprüfung die Vor- und Nachteile von möglichen Windkraftanlagen („WKA“) in den von Ihnen vorgesehenen VRG. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und fordere Sie auf, das VRG TÜ-01 aus der Teilfortschreibung Windenergie auszuschließen. Im Nachfolgenden erläutern wir, weshalb dies aus vielfältigen Gründen erforderlich ist. 1. Mangelnde Windhöffigkeit: Es gibt bereits seit Jahren wiederholt Untersuchungen, wonach das VRG TÜ-01 als Standort für WKA gänzlich ungeeignet ist. Auch der Windatlas Baden-Württemberg, auf den Sie sich sowohl bei der Veranstaltung des Ortschaftsrats Weilheim als auch in dem persönlichen Gespräch in Ihrem Hause berufen, zeigt, dass die Windleistungsdichte unzureichend ist, um WKA zu betreiben. Dennoch schließen Sie das VRG TÜ-01 nicht aus dem Regionalplan aus. a. Die Verteilung von VRG nach dem Gießkannenprinzip schadet sowohl der Volkswirtschaft, als auch der Klimaschutz. Werden WKA in windschwachen Gebieten errichtet, so sind mehr WKA erforderlich, um die erforderliche Strommenge zu erreichen. Das Land Baden-Württemberg schreibt selbst: „(…) eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit ermöglicht einen achtfach höheren Stromertrag.“ (siehe Seite 6 der Imagebroschüre für Windenergie von Herrn	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kretschmer: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Windenergie-in-BW.pdf. Würden lediglich die von der Windhöffigkeit besten Gebiete als VRG ausgewählt, so ließe sich der Stromertrag für deutlich geringere Kosten erzielen. Dies bedeutet, dass die Kosten für die Transformation noch weiter steigen und unnötig hoch sein werden. Dies ist volkswirtschaftlich höchst verantwortungslos, da wir jeden Euro in die Transformation unseres Landes lediglich einmal ausgeben können. Durch eine unnötig hohe Anzahl an WKA steigen zum einen die Strompreise, was Bürger und Unternehmen belastet. Zum anderen führt dies auch zu einer höheren Verschuldung was künftige Generationen belastet, die diese Kosten tragen müssen. Höhere Kosten werden genauso wie eine „Verspargelung“ unserer Landschaft dazu führen, dass die Akzeptanz sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen sinken wird. Anstatt dem guten Ansatz des Bürgermeisters von Feldberg im Schwarzwald zu folgen (er würde lieber eine WKA auf dem Feldberg installieren, um 10 bis 15 WKA in windschwächeren Talgebieten zu vermeiden), leisten Sie dem Klimaschutz einen Bärendienst und fördern gleichzeitig das Erstarken der politischen Ränder. b. Die anzusetzende Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160m gilt als Mindestwert für die Windleistungsdichte für den Ausweis von VRG. In Ausnahmefällen darf dieser Mindestwert auf 190 W/m² reduziert werden, wenn ansonsten auf dem Gebiet des RVNA nicht ausreichend viele geeignete Flächen als VRG ausgewiesen werden können. Nach eigenen Angaben weisen Sie gegenwärtig über 3% der Fläche als VRG aus. Zudem schließen Sie teilweise besonders geeignete Gebiete aus, ohne dass dies nachvollziehbar oder sachlich begründet dargelegt wird (siehe Ausführungen dazu unten). Insofern würden sehr wohl ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die Reduzierung des Orientierungswertes ist für den RVNA als unzulässig zurückzuweisen. c. Zwar ist gemäß Ihrer strategischen Umweltprüfung der Anteil des VRG, in dem die Windleistungsdichte unter 190 W/m² liegt, geringer als 50% (Zitat: „Fläche: Windhöffigkeit < 190 W/m2 in 160 m über Grund < 50%“), es gibt allerdings keinerlei Detailangaben, ob dies 5% oder 45% sind. Ich bitte Sie, dies transparent und anhand konkreter Daten offenzulegen und fordere Sie auf, den entsprechenden Anteil der Fläche des VRG TÜ-01, der unter dem Grenzwert von 190 W/m² liegt, aus dem VRG auszuschließen.	
Privat ID: 778 10.04.2024	TÜ-01 Soweit ich informiert bin hat der Windenergie Ausbau nur dort einen Sinn wo auch nachweislich viel Wind weht. Da dies in Baden- Württemberg nur sehr bedingt der Fall ist stehe ich diesem Plan sehr skeptisch gegenüber. Die geplanten riesigen Gigawindräder im Gebiet um Dusslingen, wo ich wohne, halte ich aus mehreren Gründen für nicht akzeptabel: -Der Erholungswert unserer Streuobstwiesen (wir bewirtschaften davon einige) wird deutlich gesenkt, durch die "Riesenhaftigkeit" der Windräder, sowie deren Geräuschkulisse. - Viele seltene Greifvögel (der Milan ist bei uns heimisch, der Wanderfalke brütet in Mössingen) werden durch die Rotorblätter massiv gefährdet. - Der Schwarzstorch brütet seit wenigen Jahren ganz in der Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes. - Durch die massive Rodung im Waldgebiet Rammert kommt das ökologische Gleichgewicht durcheinander.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 682 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Im Hinblick auf die geplante Errichtung von Windkraftwerken im Rammert habe ich folgende Bedenken: - der Rammert ist als grüne Lunge für Tübingen und die angrenzenden Gemeinden von unschätzbarem Wert, - sein Baumbestand ist m.E. unbedingt zu erhalten, da er Sauerstoff liefert, die Luftqualität verbessert, Regenwasser speichert, im Sommer kühlt und damit insgesamt einen positiven Einfluß auf das Klima hat. - der Rammert stellt einen wichtigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar (z.B. Vogelschutzgebiet), der nicht zerstört werden sollte, - für die Tübinger und Tübingerinnen ist der Rammert ein Naherholungsgebiet, dessen Nutzung für Windkraftwerke die Lebensqualität in Tübingen spürbar beeinträchtigen würde. - Auch unter ästhetischen Gesichtspunkten sind die geplanten Anlagen eine Zumutung. - Windkraftanlagen bringen eine hohe Lärmbelästigung für Mensch und Tier mit sich, - mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht eine weitere Bodenversiegelung einher, deren negative klimatische Auswirkungen allgemein bekannt sind. - Zweifel an der Rentabilität und Effizienz einer derartigen Anlage auf dem Rammert sind angebracht.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 782 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11 Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 789 11.04.2024	Ich bin gegen die Errichtung von Windenergieanlagen aus den folgenden Gründen: 1. Im Gegensatz zu Norddeutschland befinden wir uns hier in einer viel windärmeren Region, wo sich die Windräder mindestens 1/4 Jahr lang nicht drehen werden. 2. Bei einer Betriebsdauer eines Windrads von 20 Jahren darf bezweifelt werden, ob ein Windrad in unserer Gegend, die in seinen Bau und Errichtung investierte Energie und CO2-Bilanz durch die geringe Einspeisung in das Stromnetz wieder ausgleichen kann. 3. Allein der Verbrauch von Beton, dessen Herstellung aufgrund seines immensen Energiebedarfs als klimaschädlich angesehen wird, trägt definitiv nicht zur Verbesserung unseres Klimas oder zur Reduzierung der CO2-Emmissionen bei. 4. Wo ist die Verantwortung der Politiker und Politikerinnen für Gesundheit der Menschen? Mittlerweile kennt man die negativen gesundheitsschädlichen Auswirkungen des durch die Rotorblätter verursachten Infraschalls. Ebenso ist bekannt, dass durch die Verwitterung der glas- und karbonfaserverstärkten Rotorblätter krebserregende Nanopartikel in die nähere und weitere Umgebung gelangen und somit ein hohes Gesundheitsrisiko für Menschen und Tiere darstellen. 5. In der Vergangenheit prangerten NABU und der BUND die Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorblätter immer wieder an. Nun scheint man seine Meinung geändert zu haben und nimmt auch den Tod dieser Lebewesen billigend in Kauf. Was von der vielgepriesenen „Artenschutzinitiative“ des Landes Baden-Württemberg zu halten ist, sieht man momentan auf den Äckern bei Magolsheim. Dort wird die Feldlerche durch die Erbauer von Windrädern, das Landratsamt Reutlingen und den NABU am Brüten massiv behindert (Quelle: Tichys Einblick vom 11. 04. 2024). Die Ausrottung wehrloser Tiere wird wissentlich vorangetrieben – ein Skandal!	Die Teilfortschreibung Windenergie wird weiterverfolgt. Aufgrund weiterer Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren ergeben sich Änderungen im Planentwurf 2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 793 08.04.2024	Es wird beantragt auf meinem Grundstück, Flst. [Ort anonymisiert] , Markung Ehestetten Windkraftflächen auszuweisen wie dies im Regionalplanentwurf vorgesehen war, der u. a. am 30.01.2017 in Pfronstetten vorgestellt wurde. Begründung: 1. Beiliegend mein Schreiben vom 16.05.2023_an sie. Darin wurde beantragt auf meinem Grundstück Flst. [Ort anonymisiert] eine Windkraftfläche auszuweisen, wie im Regionalplanentwurf, der u. a. am 30.01.2017 in Pfronstetten vorgestellt wurde. 2. Die jetzige Planung weist eine wesentlich kleinere Fläche für Windkraft aus als wie in dem Plan wie in Pfronstetten am 30.01.2017 dargestellt. Dabei war bei dieser Planung ein Abstand von 1 km vom Dorf Ehestetten berücksichtigt. Seither gab es keine für Windkraft relevanten Fakten um von dieser Messung abzuweichen, insbesondere hat im dortigen Bereich vom alten Dorfkern her keine Wohnbebauung statt gefunden. 3. Die Flächen meines Grundstücks haben die höchste Windhöfigkeit im jetzigen Planungsgebiet. Damit würde es Sich um die wirtschaftlichste Windenergieanlage im gesamten Planungsgebiet handeln, nämlich die mit dem größten Stromertrag. Ferner kommt noch dazu, dass mein Grundstück von der	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das gesamt Gebiet RT-10 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Der militärische Belang betrifft auch das genannte Flurstück.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hauptwindrichtung her in vorderster Reihe ist. 4. Bei meinem Grundstück ist nur Ackerfläche betroffen. Es wird auf dieser hauptsächlich Mais angebaut. Dies bedeutet, dass hier dann die geringsten Eingriffe in die Natur im gesamten Planungsgebiet vorgenommen werden müssten, was auch stark beachtet werden sollte. Anlage: Kopie des Plans aus dem der Abstand von 1km zum Dorf Ehestetten ersichtlich.	
Privat ID: 794 08.04.2024	Es wird beantragt auf meinem Grundstück [Ort anonymisiert] , Markung Ehestetten eine Fläche für Windkraft auszuweisen so dass auf diesem eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Begründung: Von derEnBW Energie Ba-Wü AG ist beabsichtigt die Flächen für Windenergie im benachbarten Bereich zu erweitern bzw sind bereits ausgewiesen. Es bietet sich somit an die Fläche für Windkraft auch auf mein Grundstück zu erweitern damit eine weitere Windkraftanlage errichtet werden kann. Somit kann dann auch eine stärkere Konzentration der Anlagen erfolgen um an anderer Stelle der Verspargelung der Landschaft entgegen zu wirken. Auch ist in dem Bereich meines Grundstücks durch die beabsichtigte Planung der EnBW die benötigte Infrastruktur für Windkraft in unmittelbarer Nähe dann vorhanden was die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage auf meinem Grundstück und auch von denen im dortigen Bereich erhöht. Ferner handelt es sich-bei meinem Grundstück um eine Wiese wo der Eingriff in die Natur geringer sein dürfte als z. B. inn Waldbereich, was ja auch zu beachten ist.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Das Flurstück fügt sich nicht in die Gesamtplanung ein, die Flächengröße ist zudem zu gering.
Privat ID: 699 08.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Ziffer 4.2.4.1 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Teilregionalplan-Entwurf 2023 Z (2) (...) Für diese Gebiete gilt die sog. ROTOR-OUT-REGELUNG. (...) . Unter Ziffer 4.2.4.1 des Entwurf Teilregionalplan Windenergie wird als Ziel (Z) festgehalten, dass für Vorranggebiete für Windenergienutzung die sog. ROTOR-OUT-REGELUNG gelten soll. Gegen diese Festlegung im Entwurf lege ich Widerspruch/Beschwerde ein und beantrage, dass für Vorranggebiete für Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie -Entwurf 2023- Neckar-Alb nicht die ROTOR-OUT-REGELUNG gelten, sondern dass für Vorranggebiete für Windenergienutzung die ROTOR-IN-REGELUNG gelten soll. Begründung: 1. In der Februar- Sitzung 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Starzach wurde weder vom Vertreter des Regionalverbandes Neckar-Alb noch vom Vorsitzenden auf die ROTOR-OUT-REGELUNG hingewiesen. Es entsteht somit der Eindruck, dass man dem Gemeinderat bewusst diese Regelung verschwiegen hat. Warum wurde der Gemeinderat nicht darüber informiert, dass es auch die Alternative ROTOR-IN-REGELUNG gibt? Und auf welcher Rechtsgrundlage diese Festlegung basiert? Diese Festlegung hat zur Folge, dass potenzielle Windenergieanlagen-Projekte bis an die Grenzen des Vorranggebietes gebaut werden können und werden, während die fast 100 Meter langen Rotoren darüber hinausragen dürfen. Dies macht die für Windenergieanlagen verfügbare Fläche um ein Vielfaches größer und erlaubt somit wesentlich mehr Anlagen in den Vorranggebieten. Bei ROTOR-IN-ANLAGEN muss die komplette Anlage innerhalb des Vorranggebietes liegen. 2. Der Gesetzgeber verlangt von den beteiligten Planungsbehörden, z.B. Regionalverband und Kommunen, sollte ein Flächenziel als ROTOR-OUT-ZIEL definiert werden, muss eine Umrechnung der ausgewiesenen Rotor-in-Flächenkulisse die Flächengröße berücksichtigen, dies ist darzustellen und es muss eine Abwägung der Gremien darüber möglich sein und stattfinden. 3. Für das TÜ-ZAK-01 Starzach/Trillfingen wurde eine Vorranggebietsfläche von 363 Hektar ausgewiesen. Für das Gebiet Starzach wurden allein	Dem Antrag wird nicht stattgegeben, die Rotor-out-Regelung wird beibehalten. Im Entwurf 2023, der Gegenstand des Verfahrens ist, wird darauf in Plansatz 4.2.4.1 eindeutig hingewiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	171 Hektar ausgewiesen. Das entspricht 6,1% der Fläche von Starzach. Tatsächlich müssten „nur" 1,8 %, somit ca. 50 Hektar an Fläche auf der Gemarkung Starzach ausgewiesen werden. Für Starzach bedeutet die ROTOR-OUT-REGELUNG, dass somit mindestens eine Fläche von ca. 200 Hektar - also eine Vergrößerung der Vorranggebietsfläche um ca. 30 Hektar - für den Bau von WEA zur Verfügung stünden. Wohl bewusst wurde deshalb vom Regionalverband Neckar-Alb bei der Festlegung des Flächenziels als ROTOR-OUT-Ziel definiert, eine Umrechnung der ausgewiesenen Flächenkulisse nicht berücksichtigt und für die Gremien, die darüber abzuwägen haben nicht dargestellt. Bei einem Rotordurchmesser von 165 Meter beträgt der Zuwachs mindestens 21% und bei 190 Meter Rotordurchmesser mindestens 27%. 4. Aus den Beratungs-Niederschriften des Regionalverbandes wie auch der Gemeinde Starzach ist eindeutig zu entnehmen, dass eine notwendige umfangreiche (Ermittlung und Darstellung von entsprechenden Zu- oder Abschlägen) Information darüber und eine politische Abwägung nicht stattgefunden hat bzw. auch nicht stattfinden konnte, da den Gremien die dafür notwendigen Informationen vorenthalten wurden. Bei einer Festlegung auf ROTOR-OUT-Regelung kann eine über 20 % höherer Flächenausnutzung entstehen. 5. Die gegenwärtige Rechtslage verlangt auch, dass vorab in den Planwerken festgehalten wird, für welche Bestandteile einer WEA die Grenzziehungen maßgeblich sind? Zum anderen muss vorab geklärt sein, wann die Berührung einer Grenze oder ihr Überschreiten tatsächlich vorliegt. Auch dazu wird im Entwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb nichts gesagt. 6. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG, Urteil vom 21.10.2002 - 4 C 3/04) ist davon auszugehen, dass die Grenze von Baugebieten stets von der gesamten WEA einschließlich der Rotorblätter eingehalten werden muss. Nur die Fläche innerhalb der Gebietsgrenzen ist nach § 1 Abs.l BauNVO für die Bebauung vorgesehen. Bebauung meint danach nicht nur die mit dem Erdboden unmittelbar verbundenen Teile eines Bauwerks, sondern auch Teile, die selbst über dem Erdboden liegen, aber über andere Teile des Bauwerks mit diesem verbunden sind. Ein Überragen dieser Grenzen durch die Rotorblätter (ROTOR-OUT) steht deshalb im Widerspruch zur Gebietsfestsetzung. Einer Festlegung auf das Flächenziel OTOR-OUT-FLÄCHEN, wie vom Regionalverband Neckar-Alb in seinem Entwurf Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie ist somit u.a. auch mangels fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich.	
Privat ID: 795 08.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Einwendung! Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die Erstellung jeglicher Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein, sowie der Gemeinden Grabenstetten und Bad Urach-Hengen (RT15, RT-16, RT-17). Es sind massive Belastungen durch negative Auswirkungen der Windkraftanlagen zu erwarten! Wir befinden uns hier im Biosphärengebiet, das so großartig gepriesen und gefördert wird. Und dann so etwas. Wir werden gewaltig hinters Licht geführt bzgi. der sog. „Säule der Energiewende". Die Ressourcen zum Bau einer Anlage, die verbraucht werden, sind gewaltig und müssen offengelegt werden. Es gibt ungelöste Probleme der Entsorgung, wenn die Anlagen nach nur 20 Jahren abgebaut werden. Und was ist mit der Feinstaubbelastung? Die Anlagen erzeugen auch einen negativen Einfluss auf unser lokales Klima und die Qualität unserer Böden. Windkraftförderung treibt die Strompreise immer mehr in die Höhe. Wenn der Wind nicht weht, gibt es keinen Strom. Was dann? Windkraft ist nicht naturverträglich. Das ist ein	Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Änderungen. Die Planungen sind mit den Naturschutzbehörden und dem Biosphärengebiets-Team abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Entsorgung, Rückbau, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mythos. Und Sie wissen es.	Kenntnisnahme
Privat ID: 792 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, Tü-01, TÜ-03 Begründung: Zu geringer Abstand zu Wohngebieten, Zerstörung des Waldes. Gesundheitliche Probleme könnten durch Ultraschall auftreten. Durch den bekannten Schattenwurf bei entsprechender Sonneneinstrahlung kann es zu Stress mit Folgeerscheinungen wie Herz- Kreislaufprobleme, Schlafstörungen usw. kommen. Wald als Naherholungsgebiet geht verloren bzw. der Aufenthalt in diesem Bereich auf den angrenzenden Streuobstwiesen ist nicht mehr erholsam. Daß durch die Rotoren viele Vögel sterben ist auch bekannt. Leider gibt es auch schon jetzt immer weniger Vögel und Insekten. Bei meinen Fahrten in den Norden habe ich viele Windkraftanlagen gesehen, die sich in großer Zahl links und rechts der Autobahnen befinden. Ich bin erschrocken über die vielen rot blinkenden Lichter in der Nacht. Deshalb finde ich es besser solche Anlagen in reinen Gewerbegebieten, Autobahnnähe zu planen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Schattenwurf, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Befeuerung. In Gewerbegebieten sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 770 11.04.2024	TÜ-01 Die Pläne für die geplante Ausweisung der als TÜ-01 bezeichneten Fläche im Gebiet Tübingen/Dusslingen als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen durch den Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) lehne ich aus vielerlei Gründen und Bedenken rundum ab. Der Rammert ist in Gänze als Naturschutzgebiet wegen seiner großen Artenvielfalt und als Rückzugsgebiet für viele Tier und Pflanzenarten unbedingt und in Gänze erhaltenswert. Eine Nutzung für Windkraftanlagen gefährdet diesen wertvollen Naturraum. Geringe Windhöffigkeit: Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein geringer Teil des geplanten Vorranggebietes aufgrund seiner Windhöffigkeit nur "bedingt geeignet" (gelbe Flächen, s. Windatlas Baden-Württemberg, https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg). Es ist daher absolut unverständlich, warum hier in dieser Region Windkrafträder erstellt werden sollten. Weshalb wird nicht primär an den Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Generell wird die verfügbare Windleistung im Windatlas für Baden-Württemberg stark überschätzt. Überzieht man den Windatlas einer Überprüfung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% führt. Weiterhin zeigte sich dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen (s. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheckhttps://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdfvon Detlef·Ahlborn,·Jörg Saur,·Michael Thorwart). Ebenso befürchte ich eine starke Geräuschbelästigung in den genannten oben genannten Gemeinden. Hinzu kommt, dass bei der geplanten Bauhöhe der Windräder ein Schattenwurf in großen Teilen der angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist, mindestens in den Wintermonaten. Die Nutzung der Windräder zur Stromerzeugung und damit auch der Ertrag werden dann durch erforderliche Stillstandzeiten weiter eingeschränkt. Des Weiteren spricht auch die häufige Nutzung des Gebietes als Flugschneise für für Rettungsflüge, die durch hohe Windräder vermutlich stark behindert, wenn nicht gar gefährdet werden, gegen eine Ausweisung der Fläche für die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nutzung für Windkraftanlagen.	
Privat ID: 801 08.04.2024	RT-11 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehlund Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hierfür meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	Das Gebiet RT-11 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 798 11.04.2024	In Römerstein wurden FFH Gebiete ausgewiesen ohne dass der Eigentümer gefragt wurde. Eigentlich wäre mein Grundstück für Windkraft sehr geeignet lt. EnBW. Aber durch Ausweis als FFH Gebiet wird das Windrad in einen Waldhang vorgesehen. Hat das was mit Naturschutz zu tun? Dies sind enorme Mehrkosten, die für den Bau des Windrades in dem Waldhang entstehen. Wer hat die zu tragen? Letztendlich wieder die Bürger, weil hierdurch der Strompreis steigt. Meiner Meinung nach macht dies keinen Sinn, so einen Eingriff in die Landschaft vorzunehmen, obwohl nebenan geeignet Flächen zur Verfügung stehen. Nur weil es FFH Gebiet ist. In diesem Fall wurde mein Grundstück durch FFH abgewertet und ich habe nur Einschränkungen und Vorgaben. Eigentlich braucht man den Beruf Landwirt nicht erlernen, denn es wird einem eh nur gesagt und vorgeschrieben und gesagt was man zu tun hat. Dies ist moderne Diktatur. Da nimmt man einem die letzte Freude an der Arbeit und wundert sich wenn man dann letztendlich die Landwirtschaft aufgibt. Wieso steht Windkraft nicht im Einklang mit FFH? Meiner Meinung nach sollten die Standorte der Windräder nochmals überdacht werden, vor allem im Hinblick auf Kosten und Natureinwirkungen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich nicht auf den Teilregionalplan Windenergie.
Privat ID: 803 08.04.2024	RT-11 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die heutigen und zukünftigen Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die vor Jahren aufgestellten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Auch ich befürchte hierfür meine Person gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen. Warum zieht nun Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen zurück? Sind wir weniger „schützenswert“ wie die Bürger in Frankreich? Auch die unwiederbringliche Verwüstung und Zerstörung von Wald und Natur steht für mich in keinem Verhältnis. Nach meiner Ansicht die Gier, mit	Das Gebiet RT-11 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verpachtungsflächen auf Kosten der gesamten Bevölkerung schnell reich zu werden, zu groß. Aus all diesen Gründen lehne ich den Bau von Windenergieanlagen in diesem Umfang ab und bitte Sie, mit gesundem Menschenverstand auch den Menschen und die Bevölkerung zu berücksichtigen.	
Privat ID: 802 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ich halte Windkraft in den geplanten Bereichen Gönningen/Bronnweiler/Gomaringen nicht für sinnvoll, da hier einfach zu wenig Wind weht. Der drastische Eingriff in die Natur, der mit dem Bau so vieler riesiger Windkrafträder verbunden ist, wäre meiner Ansicht nach nur durch eine hohe und kontinuierliche zu erwartende Stromproduktion zu rechtfertigen. Diese ist aufgrund des nicht ausreichenden Windes hier nicht zu erwarten. Ich schlage vor zu prüfen, ob alternativ nicht mehr Solarenergie installiert werden kann. Um nachts und an bewölkten Tagen ebenfalls Strom produzieren zu kommen, käme Wasserkraft in Frage. Die Lage am Albtrauf ist gut geeignet, mit überschüssigem Strom Wasser auf die Alb zu pumpen und bei Bedarf über Wasserkraft Strom zu produzieren.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme. Auf die Teilfortschreibung Solarenergie wird verwiesen.
Privat ID: 799 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin gegen den Bau von Windrädern im Rammert! Der Rammert ist für uns Derendinger ein wichtiger Naherholungsort. Ebenso für seine gesamte Tier- und Pflanzenwelt. Unvorstellbar, wenn er wegen Windrädern gerodet werden würde und mit breiten Schneisen durchzogen wäre. Dass ein Waldstück überhaupt in die engere Auswahl aufgenommen wird, ist für mich kein Umweltschutz, sondern aktive Umweltzerstörung. Außerdem ist die Herstellung von Windrädern (Abholzung Regenwald) ein absolutes No-Go!! Auch die kaputten Windräder sind nicht komplett recyclingfähig! Es ist mir schleierhaft, wie man ein solches Projekt im Rammert unterstützen kann!!!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Entsorgung, Tropenholz in Rotorblättern, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 721 11.04.2024	Ich befürworte voll und ganz diese Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013.	Kenntnisnahme
Privat ID: 806 11.04.2024	Ich finde es genial, dass unsere Region zur Energiewende aktiv beitragen kann. Mit Solar- und Windenergie haben wir so gut wie keine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität. Im Vergleich zu einem Kohlerevier, einem Atommüllendlager oder einem Kraftwerk solcher Art würde uns dies viel mehr belasten und beeinträchtigen. Die ausgewiesenen Flächen scheinen mir auch eine gute Mischung aus Naturschutz und Energiebedarf herzustellen. Viele kleine, dezentrale Strom-Produktionsstätten machen uns auch viel weniger anfällig für Ausfälle, Hecker, Angriffe oder Katastrophen. Vielen Dank für die ausgewogene Planung. Bitte ordnen Sie auch fiktive und an den Haaren herbeigezogene Argumente von irgendwelchen Vereinen, wie zum Beispiel Gegenwind-Bodelshausen, wissenschaftlich und rational ein. Das Thema Vogelschutz z.B ist in Anbetracht von Fensterscheiben, Autoverkehr und vor allem frei laufenden Katzen, ein haltloses Argument. Irgendwelche erfundenen Gesundheitsrisiken oder Wertverlust-Argumente sind genauso unhaltbar.	Kenntnisnahme
Privat ID: 805 11.04.2024	TÜ-01 Im Bereich Rammert bei Tübingen (Tü 01) schlagen die Wellen in den Dörfern hoch. V.a. die Windkraftgegner kommen zu Wort, so scheint es mir. Deshalb möchte ich als Befürworter eine kurze Stellungnahme schreiben: viele Menschen in den Dörfern sehen die Notwendigkeit einer schnellen Energiewende, um den Klimawandel aufzuhalten, und damit u.a. die Wälder zu retten. (auch wenn diese Menschen im Moment eher schweigen). Dafür müssen möglichst viele Windkraftanlagen gebaut werden, auch in unserer Region, obwohl	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Windhöfigkeit nicht so überzeugend ist als auf der schwäbischen Alb. Wir alle brauchen zu viel Energie in unserem Wohlstand, dann müssen wir auch unseren Teil dazu beitragen, dass dieser Bedarf über erneuerbare Energie, die bei uns produziert wird, zumindest teilweise gedeckt werden kann. Entsprechende Prüfungen der Effiezienz, Artenschutz und Umweltschutz in der (Ab)Bau- und Betriebsphase voraussetzend spreche ich mich für die Windkraftanlagen Tü 01 aus.	
Privat ID: 808 11.04.2024	ZAK-01 Hochspannungsleitungen. Ich bin persönlich stark betroffen, denn ich lebe maximal 1000 m von dem geplanten Areal der Kooperative der Stadt Stuttgart/Stadt Hechingen/Fürst von Hohenzollern/den Teckwerken und den Plänen der Gemeinde Grosselfingen entfernt. Diese Zonen sind zu nah an den Wohngebieten, deswegen weise ich sie als unzumutbar zurück. 380kV-Hochspannungsleitung: In Ihrem Planentwurf sind im Plangebiet ZAK-01 direkt angrenzend an Rangendingen über 10 Windturbinen vorgesehen. Seit Jahren schon wurde die Überland-Hochspannungsleitung in unmittelbare Nähe zu unserem Wohngebiet von 110kV auf 380kV erhöht. Aus planerischer Sicht legen Sie die Stromtrasse sicherlich als sogenannte Vorbelastung aus. Dennoch sind dadurch zusätzliche Windturbinen nicht gerechtfertigt, da dies eine erhebliche und v.a. negative Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner hat! Grundgesetz, Artikel 2, Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Wir wollen nicht die Bauernopfer für die aktuelle Energiepolitik sein. Hierzu leite ich Ihnen ein Zitat über die bundesdeutsche Demokratie und uns Bundesbürger weiter (Jacques Schuster, Die WELT): „Demokratie ist der Wettstreit der Worte und Taten. Es ist die Pflicht eines Bürgers, sich einzubringen und einzumischen. Solange es Bürger gibt, möglichst in ausreichender Zahl, die von dieser oder jener öffentlichen Angelegenheit sagen: Das geht mich an, da will ich mitmachen, da wollen wir uns zusammentun –, so lange lebt der Staat, lebt die Demokratie.“	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Befeuerung, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Hinsichtlich kumulativer Wirkungen aufgrund zusätzlicher Belastungen durch Hochspannungsleitungen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von WEA und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Bau und Betrieb von WEA ergeben können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne WEA geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Dies betrifft auch die kumulativen Wirkungen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Die Kosten für Windkraft gehen bekanntermaßen in die Billionen. Interventionen in die Netze haben in 2023 in Deutschland mehr als 4 MILLIARDEN Kosten erzeugt! Wirtschaftlich ist das nicht! Backup-Kraftwerke werden noch auf lange Sicht nötig sein. Das ist Verschwendung von Steuergeldern für die Ideologie einer unzuverlässigen Stromerzeugung! Windturbinen in unserem Gebiet schaden Natur & Mensch ohne wirtschaftlich sinnvoll zu sein. Im gesamten südlichen Bereich von Rangendingen sind in nur 750m Entfernung zahlreiche Windräder mit einer Höhe von 285m geplant. Ich habe im direkt angrenzenden Baugebiet ein neues Haus gebaut und bin somit direkt betroffen! Bei einem Rangendinger Fachvortrag von Prof. Dr. Thorwart wurde u.a. der Wertverlust von betroffenen Immobilien mit ca. 25-30% thematisiert. Meiner Familie entstünde somit ein möglicher Schaden von ca. 150.000 Euro! Rangendingen ist durch die Planung des	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Wertminderung Immobilien, Schattenwurf, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalverbandes die am stärksten belastete Gemeinde im Zollernalbkreis. Ausgehend von mindestens 400 Häusern in Rangendingen und einem durchschnittlichen Wert von 500.000 Euro pro Haus, ergibt sich ein reeller Wertverlust für die Grundstückseigentümer von mindestens 50 Millionen Euro! Und was bekommen wir dafür? Der Wald wird abgeholzt und zubetoniert, die Landschaft wird verschandelt. Aufgrund der Höhe der Windräder entsteht ein Schattenwurf auf viele Gebäude, auf denen zum Teil bereits Photovoltaikanlagen installiert sind, die dann vermutlich nicht mehr richtig funktionieren. Durch den Infraschall entstehen für uns Anwohner gesundheitliche Probleme. Insekten und Vögel werden geshreddert. Mit jeder neuen Windturbine wird der Strom in unserem Land teurer, da man nur Investoren findet, wenn die Windturbinen subventioniert werden, was wiederum der Stromkunde teuer bezahlen muss. Zusätzlich benötigt man, falls kein Wind weht, neue Gaskraftwerke, was ebenfalls zu Lasten der Stromkunden geht. Als Konsequenz werden weitere Betriebe ins Ausland abwandern und Deutschland wird langfristig verarmen. Wie schwachsinnig die Energiewende ist, zeigt die Tatsache, dass die Ampelregierung mit Zustimmung der grün-schwarzen Landesregierung im vergangenen Jahr das Kernkraftwerk Neckarwestheim mit einer Leistung von 1.300 Megawatt und 90% Verfügbarkeit vom Netz hat abschalten lassen. Um dies zu ersetzen müsste man rechnerisch 800-1.000 Windturbinen mit einer Verfügbarkeit von max. 20% (= mehr Wind gibt es in Süddeutschland nicht) plus Back-Up Kraftwerke bauen … unsere Vorfahren waren deutlich schlauer: WINDMÜHLEN GAB ES NUR IN NORDDEUTSCHLAND ODER IN HOLLAND !	
	ZAK-01 Nur mit einer relevanten Windhöffigkeit ergibt Windkraft ÜBERHAUPT Sinn. Vorausgesetzt, es gibt dazu die passenden Speicher - bis auf weiteres wird es diese nicht geben. Warum dann Windturbinen-Zonen forcieren und die Menschen in ihrer Umgebung krank werden lassen (aufgrund von Lärm, Infraschall, Schlagschatten & Co.). Eine entsprechende Windhöffigkeit ist für das Gebiet ZAK-01 (ich lebe in Rangendingen) ebenfalls nicht gegeben. Süddeutschland hat zu geringe Windhöffigkeit .Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 hohe Windturbinen vorgesehen – und diese hauptsächlich im ausgedehnten Waldgebiet. Dieses Gebiet liegt zwar auf einer Anhöhe (= somit sind die geplanten Anlagen für die Bewohner von Rangendingen im Vergleich zu flachen Gegenden noch überdimensionierter), dennoch bin ich überzeugt, dass der schwache Wind in unserer Region trotz der hohen Niedrigwindturbinen keinen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zulässt. Hierzu habe ich den ökonomischen Aspekt recherchiert und verweise auf einen fundierten Beitrag der Neuen Züricher Zeitung (Quelle: https://www.nzz.ch/visuals/windkraft-in-deutschland-grosse-versprechen-kleine-ertraege-ld.1710681): In Norddeutschland (grüne Zonen) gibt es genug Wind, um den Betrieb von Windturbinen wirtschaftlich darzustellen. Hier sind auch ausgedehntere Gebiete (ohne Wälder und Nähe zu Behausungen). In Süd- und Mitteldeutschland (rote Zonen) dagegen ist ein effektiver Betrieb nicht darstellbar. Vor allem hier im Süden muss aufgrund der Nähe zu Behausungen vorzugsweise im Wald gebaut werden. Dies ist nicht akzeptabel, da der Wald CO2-Speicher, Rückzugsraum für die Tierwelt, Erholungsgebiet für den Menschen und v.a. Temperaturregulierer ist!	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Stromspeicherung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Schwefelhexafluorid, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Die Burg Hohenzollern ist ein Wahrzeichen im Zollernalbkreis. Das geplante Vorrang-Gebiet ZAK-01 liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern.Gebiet liegt innerhalb des	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutzradius um die Burg Hohenzollern. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Gebiet vom Privatinvestor liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern – einem denkmalgeschützten Bau – und unter anderem auch innerhalb von 2 Vogelschutzgebieten: Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das Landschaftsbild der schwäbischen Alb rund um das Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört.	Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Gebiet liegt zu nahe im Umkreis der Radaranlage Meßstetten. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Dieses Gebiet befindet sich laut Google Maps nur ca. 25km entfernt von der Radarstation in Meßstetten: Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch die Flugsicherung in Süddeutschland erheblich beeinträchtigt. Gerade in politisch volatilen Zeiten bin ich strikt gegen eine Funktionsgefährdung der Flugüberwachung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Radaranlage Meßstetten, Artenschutz diverse, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Ich bin täglich zu Fuß in unserem schönen Zollernalbkreis unterwegs. Lebe in Rangendingen und schätze die Natur hier sehr. Landschaft und Kulturdenkmal. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Unser Wohnort liegt in der Nähe der Burg Hohenzollern die sich in eine malerische Landschaft rund um die schwäbische Alb einfügt. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das einzigartige Landschaftsbild zusammen mit dem Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. Meiner Ansicht nach ist das ein zu hoher Preis für eine undurchdachte Ideologie, wo der Einsatz der Kosten und die Zerstörung der Natur durch das magere Ergebnis von etwas Strom nicht gerechtfertigt ist.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 809 11.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Bzgl. der Sachargumente siehe

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 808 11.04.2024	ZAK-01 Ich bin stark von der Windzonen-Planung betroffen. Ich lebe in Rangendingen im Wohngebiet [Ort anonymisiert]. Wie der Ausdruck schon sagt: es ist ein TAL. Gebiet liegt oberhalb der Talgemeinde Rangendingen. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt oberhalb der Gemeinde Rangendingen, die sich im Schlichemtal befindet. Der Höhenunterschied liegt bei ca. 100 Metern. Durch die bereits sehr hohen Windturbinen (geplant sind Anlagen mit 290 Metern) würde sich somit ein Höhenprofil von 100 + 290 = 390 Meter ergeben. Neben meiner Sorge um die Natur und die Tierwelt wäre eine solch dominante Höhe von 390 Metern eine extreme Beeinträchtigung für uns Bewohner von Rangendingen (Schlagschatten, Lärmbelästigung, Preisverfall der Immobilien, etc.). Diese Beeinträchtigung ist ob der geringen Windausbeute in Süddeutschland nicht zu akzeptieren. [Anm. RVNA: Im Anhang ist eine Abbildung mit Höhenvergleich zwischen einem Windrad (Gesamthöhe 290 m, dem ThyssenKrupp Testturm, dem Fernsehturm Stuttgart und einem Einfamilienhaus]	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Für eine unzuverlässige und wetterabhängige Stromerzeugung halte ich für komplett sinnlos, solange es nicht einmal die entsprechenden Speicher in relevantem Umfang gibt. Dieser Sachverhalt dürfte Ihnen auch klar sein. Flatterstrom: Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach bis zu 14 Windturbinen vorgesehen. Nach intensiver Recherche über Sinn sowie Verlässlichkeit von Windindustrieanlagen möchte ich hiermit meine Sorge über die sichere Stromversorgung in unserer Region zum Ausdruck bringen. Da im Zollernalbkreis nur wenig und unregelmäßig Wind weht, ist der Einsatz von Windkraftanlagen nicht für die sichere Stromversorgung geeignet. Beziehungsweise entstehen neben den sehr hohen Kosten für den Bau dieser Anlagen noch weitere, sehr hohen Kosten für Back-Up-Kraftwerke oder auch teure Stromimporte aus dem Ausland. Nur durch den erheblichen Einsatz von Kapital,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	das an anderer Stelle deutlich sinnvoller eingesetzt werden kann, ist ein Zusammenbruch der bisher sicheren Stromversorgung möglich.	
	ZAK-01 Aktuelle Rechtsprechung in Frankreich. Wir leben in Europa und Deutschland sollte diesbezüglich die Rechtsprechung in den Nachbarländern berücksichtigen. Solange das nicht der Fall ist, bitte ich Sie, von weiteren Windzonenplanungen abzusehen. In welcher Form berücksichtigt der RVNA die Situation in Frankreich? Windkraftentscheid in Frankreich = Gleichberechtigung für europäische Bürger. In Ihrem Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – größtenteils sehr nahe an der Wohnbebauung von Rangendingen. In Frankreich bemängeln die Richter des französischen Staatsrates nach einem aktuellen Urteil die massiven akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windturbinen, welche einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner hätten. Laut dem Staatsrat unterlagen die Lärmmessverordnungen bisher keiner Umweltprüfung. Davon betroffen sind rückwirkend auch Projekte, die bereits genehmigt oder errichtet wurden. Ist der Schutz der Anwohner in Frankreich wichtiger als in Deutschland? Erzeugen Windräder in Frankreich anderen Lärm und Infraschall? Es muss gleiches Recht für deutsche Bürger gelten! Denn auch deutsche Ärzte fordern schon länger neue Untersuchungen über die akustischen Auswirkungen. Vor allem, weil Windkraftanlagen heute viel grösser dimensioniert sind als noch vor zwanzig Jahren und der Infraschalldruck sich gefährlich auf Organe und Körperzellen auswirken kann. Quellen: Tichys Einblick: Windräder in Frankreich nicht mehr genehmigt – auch rückwirkend. Blackout News: Windkraft in der Krise: Französisches Gericht kippt Genehmigungen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Bäume und Temperatur: Ich bin persönlich stark betroffen, denn ich lebe maximal 1000 m von dem geplanten Areal der Kooperative der Stadt Stuttgart/Stadt Hechingen/Fürst von Hohenzollern/den Teckwerken und den Plänen der Gemeinde Grosselfingen entfernt. Der nahe Wald dient uns als Erholungsraum - wie vielen anderen Menschen hier auch. Lesen Sie bitte in der angehängten Stellungnahme, wie positiv sich Wälder auf Temperaturen auswirken. Deswegen bin ich strikt dagegen, dass für Windturbinen Wald gerodet wird! Gebiet liegt im Wald mit wertvollen Bäumen, die Temperatur und Wasserhaushalt regulieren. Dieses Gebiet liegt hauptsächlich in den hiesigen Wäldern. Hierzu habe ich den ökologischen Beitrag unserer Wälder recherchiert und teile Ihnen hiermit meine belegbaren Erkenntnisse und Bedenken am Beispiel einer Buche mit (Quellen: www.naturwald-akademie.org & www.kontextwochenzeitung.de): Eine 100-jährige Buche hat 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt die Buche der Luft sechs Tonnen Kohlendioxid (CO2) und filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Auch pumpt sie täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone und kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, CO2-Bilanz. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01 Das Gebiet liegt zwischen zwei Vogelschutzzonen, die durch ein ornithologisches Gutachten nachgewiesen wurden. Ich bin persönlich stark betroffen, denn ich lebe maximal 1000 m von dem geplanten Areal der Kooperative der Stadt Stuttgart/Stadt Hechingen/Fürst von	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hohenzollern/den Teckwerken und den Plänen der Gemeinde Grosselfingen entfernt. Diese Zonen sind zu nah an den Vogelschutzzonen - täglich fliegen hier mehrere Milane, die auch den Wald überfliegen. Ihnen droht der Tod, sollten hier Windturbinen realisiert werden. Deswegen bitte ich Sie, diese Zonen aus der Planung zu streichen. Gebiet liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen: In Ihrem Planentwurf sind beim im Betreff genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – unter anderem von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Plangebiet des Privatinvestors liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen und in beiden Vogelschutzzonen befinden sich mehrere Milanhorste. Da wir häufig in dem betreffenden Gebiet unterwegs sind, sehen wir auch immer wieder Milane, die über den Wald fliegen (also beispielsweise zum benachbarten Gebiet): Der Aktionsradius von Milanen beschränkt sich somit nicht nur rein auf die Schutzzonen, sondern darüber hinaus. Deshalb sind die Milane trotz Schutzzone durch den Bau von Windturbinen extrem gefährdet!	führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 810 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 In Gomaringen sehr nahe an Wohngebieten, gleich an mehreren Seiten. Großer Flächenverbrauch. Unglaublich hoch. Es bestehen Zweifel, dass Windmenge und Windstärke für einen sich rechnenden Betrieb ausreichend sind. Generell: Spätere Entsorgung schwierig.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen, wodurch sich die Siedlungsabstände zu Gomaringen in weiten Teile deutlich vergrößern. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 558 11.04.2024	TÜ-01 Ich erhebe Einwände gegen die Installation geplanten Windkraftanlagen aus allen rechtlichen Gründen, insbesondere auch aus umweltrechtlichen naturschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen. Hierzu führe ich wie folgt zur Begründung aus: Beteiligungsverfahren Windkraftanlagen/Anhörung, Standort TÜ 01. Der Rammert insgesamt ist ein Naturrefugium, unabhängig von seiner Ausweisungsqualität nach den Naturschutzkategorien. Insbesondere die vielen Schründe und kleinen Bachlaufeinschnitte sowie Feuchtgebiete insbesondere an den Rammerträndern aber auch mittendrin, aber auch die große zusammenhängende Waldfläche generell, sind Rückzugsgebiete für die heimische Tierwelt insgesamt. Ich möchte hier gar nicht differenzieren zwischen schützenswert oder nicht. Der Naturraum Rammert ist generell so wichtig für die Tiere, Menschen, Bäume und Pflanzen gerade deshalb und wegen seiner großen zusammenhängenden, nur durch wenige öffentlichen Strassen gestörten, Gesamtfläche. Schauen wir auf die Regionalkarte, werden wir neben dem Rammert kaum ein so geschlossenes Waldgebiet mehr finden. Er ist also so etwas wie der kleine Schönbuch, nur ohne Wildgehege und Bebenhausen. Und auch ohne den Massenandrang an den Wochenenden. Also ein Refugium und damit auch für ruhesuchende Menschen, für Radfahrer und Wanderer ein tolles Gebiet. Obwohl Windenergie möglichst stark genutzt werden sollte, darf es nach meiner Meinung auf gar keinen Fall zu einer Überbewertung des Faktors Energie gegenüber dem Faktor Naturschutz und Umweltschutz kommen. Nachhaltige Eneriegewinnung beinhaltet meines Erachtens auch notwendigerweise den Schutz der Natur vor dadurch verursachter Zerstörung. Hier kann auch nicht nur in der CO2 Kategorie gedacht werden. Durch diesen verengten Focus könnte letztlich jede CO2	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sparende Energieform, auch die Atomenergie legitimiert werden, was z.b. in Frankreich so geschieht. Nach meiner festen Überzeugung erfordert die verantwortungsvolle Nutzung der Windenergie, vor allem in dichtbesiedelten Gebieten, generell die starke Berücksichtigung der sonstigen Faktoren für eine gute menschliche Lebensqualität. Es ist deshalb nicht ausreichend, nur auf die Reduzierung fossiler Energie zu blicken, sondern bei der Standortwahl die oben beschriebenen Kriterien zuerst zu analysieren und dann den Schutz dieser Lebensgrundlage für Menschen und Natur mit oberster Priorität zu erhalten. Es gibt genügend Gebiete auf der Alb, wo tatsächlich außer Wühlmäuse, Steine und ab und zu ein Vogel, keine Mensch und kein Tier, aber auch nicht die Wiese, durch das Windrad und die Baumassnahmen nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch der Älbler Bauer ist in der Lage mit seinem Traktor die Wiese zu bearbeiten und erhält noch Ausgleichszahlungen. Ein Waldgebiet allerdings wird durch die erforderliche Infrastruktur und deren Errichtung dauerhaft schwer geschädigt und ist für die Natur und den Menschen verloren, dazu kommt der Verlust an CO2 Bindung. Auch muß der Höllenlärm bzw. der Schalldruck der Rotoren und die fatalen Auswirkungen auf Mensch und Tier beachtet werden. Eine erholsames Refugium, in dem ausser zeitweiligem Sägenlärm die Ruhe vorherrscht, abgesehen von Vogel und Tiergeräuschen, wird damit vernichtet. Wenn ich dann noch sehe, daß auch die Streuobstwiesen südwestlich des Golfplatzes Standorte sein könnten, wird mir ehrlich gesagt schlecht!! Es könnte das absolute Grauen werden für Dußlinger, und Spaziergänger, die bisher von dort und vom Kirchholzhäusle aus den fantastischen Blick zur Zollernalb mit Hohenzollern genießen können. Eine kurze Wanderung von dort über die Streuobstwiesen, dann links am Rammert lang und oben rechts zum Gutshof und weiter die Allee bis Kressbach! Einfach toll! Dort im Restaurant auf der Terasse ein Bier und etwas Essen, mit Panoramablick von der Teck-Alb bis zum Hohenzollern, gigantisch! Lebensqualität. Bisher.....Oder mit dem Fahrrad oder joggend und wandernd durch den Rammert. Bis Rottenburg oder Bühl. Ein Genuss,..bisher!... Also Finger weg vom Rammert und den Streuobstwiesen! Sucht euch andere Flächen!	
Privat ID: 811 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraft, aber in bin dagegen, dass dafür ein Wald, wie der Rammert, der ein Naherhohlungsgebiet für soviele Menschen ist zerstört wird. Wissen die verantwortlichen eigentlich, wie lange es benötigt bis Bäume so groß sind damit wir, gerade in einer Zeit des Klimawandels von ihnen profitieren können. Deshalb ist jeder Baum wichtig und nun sollen große Teile des Rammerts dafür gerodet werden. Obwohl es unklar ist, ob die geringe Windhöfigkeit des Rammerts überhaupt eine gute Windausbeute erlaubt. Sehr oft ist nun zu hören, dass der Standort Rammert eine politische Entscheidung ist. Was soll nun das Bedeuten, möchte sich Herr Palmer ein politisches Denkmal im Rammert erbauen?? Diese Informationen sind auch über die beteiligten Planungsbüros zu erhalten, hier wird berichtet, dass der Standort eine primäre politische Entscheidung ist und die anderen Faktoren dem politischen Willen untergeordnet werden. Das darf so nicht passieren. Retten wir den Rammert, jeder Baum zählt für die Zukunft. Zum Schutz der Tierwelt und als Klimaschutzwald und ganz banal, aber ebenso wichtig für alle Menschen die in seinem Einzugsgebiet leben als Naherhohlungsgebiet.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 472 11.04.2024	TÜ-01 Als Kilchberger Bürger unterstütze ich eindringlich den Bau von Windkraftanlagen auch vor meiner "Haustüre". Die Nachbarn im[Ort anonymisiert] , mit denen ich über das	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Thema Windkraftwerke im Rammert gesprochen habe sind ebenfalls für den Bau der Anlagen. Ich verzichte hier darauf, sämtliche z.T. dümmlichen und von keinerlei Sachkenntnis getrübten Argumente der Windkraftgegner zu wiederholen und einzeln zu widerlegen. Das mache ich dann lieber bei den kommenden Veranstaltungen. Ich muss mich schon über manche Leute wundern, denen die Zukunft ihrer Kinder und Enkel anscheinend nicht so wichtig ist, wie eine ungestörte Aussicht! P. s.: Ich freue mich schon jetzt über die sich hoffentlich bald über dem Rammert drehenden Windkraftanlagen.	
Privat ID: 813 11.04.2024	TÜ-01 Da der Aufwand und die Abholzung der entsprechenden Fläche und das damit vernichten von Lebensraum von Tieren, bis die Windkraftanlagen aufgebaut sind, in keinem Verhältnis steht zu dem Voraussichtlichen Nutzen/Gewinn, von den Kosten mal ganz abgesehen, bin ich also Elektromeister von Energie -und Gebäudetechnik dagegen. Ich stelle die ökologische und Wirtschaftliche Vorteile in Frage. Der ökologische Fußabdruck dieser Anlage wird voraussichtlich negativ sein. In Zeiten des sogenannten Klimaschutzes ist das eine Frechheit. Zumal das Rammertgebiet unter Naturschutz steht. Naturschutz und Windkraftanlage(n) widersprechen sich. Die geplante Höhe der Anlagen wirft Sicherheits-Bedenken auf. Ebenso wie ich, ist auch meine Frau dagegen und hat die Selben einwende und Bedenken.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 786 11.04.2024	TÜ-ZAK-01 Ich wohne im Süden von Starzach-[Ort anonymisiert] . Die Terrasse meines Wohnhauses sowie alle Zimmer in denen ich mich ab nachmittags aufhalte sind nach Süd/ Südwest ausgerichtet. Genau da wollen die Stadtwerke Tübingen nun mindestens sieben Windräder aufstellen. Ich bin aufs massivste vom Schattenwurf und Schlagschatten betroffen. Es heißt zwar immer als Betroffene des Schattenwurfes wird mich dieser nicht mehr als 30 Minuten am Tag und acht Stunden im Jahr treffen dürfen. Was aber die Zuverlässigkeit dieser Aussage/Gesetzes anbelangt haben wir ja bei der letzten Energiekrise im Winter 2022/2023 gesehen. Wird Energie knapp wird dieses Gesetz einfach mal kurzerhand für eine lange Zeit- oder irgendwann vielleicht mal auch für immer- aufgehoben und ich bin dem Schattenschlag unbegrenzt ausgesetzt. Wer weiß - und das ist jetzt natürlich nur reine Spekulation von mir- welche Gesetze- mit Vereinbarungen zum Schutz der Bevölkerung die nahe dieser Windkraftanlagen wohnen- noch im Laufe eines Windradlebens ausgehebelt oder geändert werden. Dieser Schattenwurf und Schattenschlag schadet massiv meinem Wohlbefinden in meinem Zuhause und somit auch massiv meiner Gesundheit. Die Beeinträchtigungen für mich als Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 814 11.04.2024	TÜ-01 Die Pläne für die geplante Ausweisung der als TÜ-01 bezeichneten Fläche im Gebiet Tübingen/Dusslingen als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen durch den Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) lehne ich aus vielerlei Gründen und Bedenken rundum ab. Der Rammert ist in Gänze als Naturschutzgebiet wegen seiner großen Artenvielfalt und als Rückzugsgebiet für viele Tier und Pflanzenarten unbedingt und in Gänze erhaltenswert. Eine Nutzung für Windkraftanlagen gefährdet diesen wertvollen Naturraum. Geringe Windhöffigkeit: Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein geringer Teil des geplanten Vorranggebietes aufgrund seiner Windhöffigkeit nur "bedingt geeignet" (gelbe Flächen, s. Windatlas	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg, https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg). Es ist daher absolut unverständlich, warum hier in dieser Region Windkrafträder erstellt werden sollten. Weshalb wird nicht primär an den Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Generell wird die verfügbare Windleistung im Windatlas für Baden-Württemberg stark überschätzt. Überzieht man den Windatlas einer Uberprufung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einfuhrung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begrundet wird, in den Simulationen zu einer Uberschatzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% fuhrt. Weiterhin zeigte sich dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Wurttemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² als Schwelle fur einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen (s. Der Windatlas Baden-Wurttemberg 2019 im Realitatscheckhttps://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdfvon Detlef·Ahlborn,·Jorg Saur,·Michael Thorwart). Ebenso befürchte ich eine starke Geräuschbelästigung in den genannten oben genannten Gemeinden. Hinzu kommt, dass bei der geplanten Bauhöhe der Windräder ein Schattenwurf in großen Teilen der angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist, mindestens in den Wintermonaten. Die Nutzung der Windräder zur Stromerzeugung und damit auch der Ertrag werden dann durch erforderliche Stillstandzeiten weiter eingeschränkt. Des Weiteren spricht auch die häufige Nutzung des Gebietes als Flugschneise für für Rettungsflüge, die durch hohe Windräder vermutlich stark behindert, wenn nicht gar gefährdet werden, gegen eine Ausweisung der Fläche für die Nutzung für Windkraftanlagen.	
Privat ID: 786 11.04.2024	TÜ-ZAK-01 Stellung gegen die Planung des Vorranggebietes TÜ-ZAK-01 im Bereich der Gemeinde Starzach. Ich wohne im Süden von Bierlingen. Richtung Süden und Südwesten von meinem Wohnhaus wollen die Stadtwerke Tübingen mindestens sieben Windkraftanlagen aufstellen. Seit einer Erkrankung, bei der ich über längere Zeit Cortison einnehmen musste, ist mein Gehör sehr empfindlich. Lärmbeeinträchtigungen verursachen seitdem bei mir einen erhöhten Puls, Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen. Deshalb ist mein Zuhause für mich ein Rückzugsort der Ruhe und unterstützt die Stärkung meiner Gesundheit. Da meine Terrasse sowie alle Zimmer in denen ich mich tagsüber aufhalte und nachts schlafe nach Süden und Südwesten ausgerichtet sind werde ich - abhängig von der Windlage - massiv, und das dann rund um die Uhr, dem Lärm der Windkraftanlagen ausgesetzt sein. Das Tragen eines Gehörschutzes in meinem eigenen Zuhause weise ich als unzumutbar zurück. Den Einbau von Schallschutzfenstern kann ich mir finanziell nicht leisten. Momentan wird -meines Wissens- die TA Lärm mit einer DIN aus dem Jahren 1990 und 1997 überarbeitet. Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände beim Bau von Windkraftanlagen zu bebauten Gebieten führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 727 11.04.2024	TÜ-01 Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein winziger Teil des geplanten Vorranggebietes als geeignet (grüne Fläche) ausgewiesen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aus den dargestellten Kartenausschnitten ist aber ersichtlich, dass es zahlreiche andere Flächen in der Region gibt, die gemäß LUBW ausdrücklich geeignet sind. Der Klimaschutzwald Rammert ist ein zusammenhängendes Waldgebiet in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten. Großräumiger Lufttaustausch, Kühlung und Feuchtigskeitsspeicher sind seine Aufgaben. Aufgrund der örtlichen Topografie und der fehlenden Zufahrtsstraßen zu den potenziellen Standorten der Windkraftwerke müssen große Flächen des Rammerts gerodet werden, seine Funktion als Klimaschutzwald wird deutlich beeinträchtigt. Durch einen so gravierenden Eingriff in das intakte Ökosystem auf dem Rammert entsteht ein großes Ungleichgewicht, das schwerwiegende Folgen nach sich ziehen würde. In seiner strategischen Umweltprüfung kommt der RVNA selbst zum Ergebnis, dass "regional besonders erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten" sind. Für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" werden "erheblich negative Umweltauswirkungen" bescheinigt. Es sollte primär an jenen Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht werden, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist.	Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 644 11.04.2024	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar Alb 2013 ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Gomaringen liegt in einer Erdbebenzone 3, weshalb ich die geplanten Windkraftanlagen für ein massives Sicherheitsrisiko für Mensch, Tier und Umwelt sowie deren Bau aufgrund hoher Einsturzgefahr für nicht nachhaltig erachte. Dies wurde m.E. im bisherigen Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt. Die geplanten Windkraftanlagen zerstören darüber hinaus weithin sichtbar das Landschaftsbild in einem Gebiet von besonderer Schönheit und mit besonders hohem Lebens- und (Nah-)Erholungswert. Dadurch befürchte ich massive Wertminderungen von Immobilien in den umliegenden Gemeinden sowie allgemein massive wirtschaftliche Nachteile für die ganze Region.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Artenschutz diverse, Erdbeben/Geologie, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 816 11.04.2024	ZAK-01 Grundsätzlich bin ich für den Aufbau von erneuerbaren Energieträgern. Dennoch muss ich anmerken, dass das Gebiet westlich von Hechingen-Weilheim (Weiher, Hinter dem Weiher, Tal bis zum Großholz) den Weilheimer Weißstörchen und deren Jungstörche als „Kinderstube“ und „Flugübungsgebiet“ dient. Dies bestätigen meine Beobachtungen als ehrenamtlicher Weißstorchbetreuer des Zollernalbkreises in den vergangenen Jahre (bei Bedarf können dazu Filme nachgereicht werden). Ein naher Aufbau von Windkrafträdern könnte eine Vergrämung der Weißstörche zur Folge haben. Dies würde ich sehr bedauern, da es sich bei dem Storchenpaar um das einzige im Zollernalbkreis handelt. Um den Bereich Schelmenwäldle bis Großholz ist der Schwarzstorch zugegen. Gesichtet wurde dieser immer wieder in diesem Gebiet. Daher die	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden sind artenschutzrechtliche Belange, auch bzgl. des Weißstorches, hinreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bitte Sie das Gebiet westlich von Weilheim nochmals zu bewerten. [Anm. RVNA: Anhang mit zwei Fotos "Landschaft mit kreisenden Greifvögeln, Foto Schwarzstorch auf Wiese und Kartenausschnitt zwischen Rangendingen und Grosselfingen]	
Privat ID: 776 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich schreibe als Tübinger Bürgerin, die den Rammert vor ein paar Jahren für sich entdeckt hat. Ich bin dort oft schon über 30 Kilometer am Stück gewandert, kreuz und quer nach Ofterdingen und von Tübingen bis zur Weilerburg und zurück oder bis nach Hechingen. Diese Stunden im Wald genieße ich und freue mich an Natur pur - weg vom Lärm der Stadt und überfüllten Plätzen, weg von Technik und "Zivilisation". Schlimm genug, dass in letzter Zeit die Abholzung im Rammert schier überhand genommen. Überall sieht man Spuren von schwerem Gerät, liegen tote Baumstämme, wurde Waldboden zerstört und verdichtet. Manche Bäume müssen gefällt werden, dafür gibt es sicher gute Gründe. Geradezu entsetzt bin ich aber über die Idee der Windkraftanlagen im Rammert und welche Zerstörung allein der Bau mit sich bringen würde. Noch schlimmer ist die Einstellung zu diesem Wald, der für die Energiegewinnung herhalten soll. Geradezu wie Hohn liegt daneben ein kahlgeschorener Golfplatz, der dem Vergnügen dient und worauf kein Windrad stehen kann/soll/darf. Meiner Meinung nach sollten nur Flächen genutzt werden, die bereits die entsprechende Infrastruktur aufweisen, d.h. auf der keine Bäume zu diesem Zweck gefällt werden müssen und die bereits durch Straßen zugänglich sind. Es ist mir unbegreiflich, warum man einen intakten Wald absichtlich zerstören will. In diesen Ort der Erholung, Stille und Natur bringt man denselben Streß und Lärm, den der Großteil von uns täglich um sich hat und dem man doch ab und zu entfliehen möchte. Wohin können wir noch gehen? Meine sachliche Stellungnahme: 1. Naturschutz und Artenvielfalt: Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten, darunter auch gefährdete Arten wie der Rotmilan und verschiedene Fledermausarten. Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese Lebensräume zerstören und den Lebensraumverlust für diese Arten weiter verschärfen. 2. Abstandsgebote und Artenschutz: Die Einhaltung von Abstandsregelungen ist entscheidend, um negative Auswirkungen auf die Tierwelt zu minimieren. Insbesondere für Greifvögel wie den Rotmilan ist es wichtig, ausreichend große Schutzbereiche um ihre Brut- und Nistplätze zu gewährleisten, um Störungen zu vermeiden. 3. Infrastrukturbedarf und Landschaftsveränderungen: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfordert nicht nur die Aufstellung der Turbinen selbst, sondern auch die Schaffung von Zufahrtsstraßen und Freiflächen für die Installation und Wartung. Dies kann zu erheblichen Eingriffen in die natürliche Umgebung führen und die landschaftliche Ästhetik des Waldes beeinträchtigen. 4. Fehlentscheidung für den Naturschutz: Die Freigabe von Wäldern für die Energiegewinnung könnte langfristig negative Auswirkungen auf den Naturschutz haben, insbesondere wenn sensible Lebensräume und Arten gefährdet sind. 5. Falsche Annahmen zur Auswirkung auf die Natur: Die Aussage, dass die Auswirkungen von Windparks auf die Natur nahezu null sind, ist ungenau und nicht unterstützt. Es gibt zahlreiche Studien, die zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die lokale Fauna und Flora haben kann. 6. Energiewende und Naturschutz: Eine nachhaltige Energiewende sollte nicht auf Kosten der	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Artenvielfalt und des Naturschutzes erfolgen. Es ist wichtig, alternative Standorte für erneuerbare Energien zu identifizieren, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. 7. Erholungsraum: Der Rammert ist ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bewohner von Tübingen und Umgebung. Die unberührte Natur und die vielfältigen Wanderwege bieten Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung in der Natur. Windkrafträder erzeugen Lärm, der Stresseffekte auslösen kann - und zwar bei Mensch und Tier. 8. Kulturelles Erbe: Der Rammert ist auch von kultureller Bedeutung, da er Teil des landschaftlichen Erbes der Region ist. Der Schutz dieses Waldgebietes trägt zur Bewahrung des kulturellen Erbes und der regionalen Identität bei.	
Privat ID: 790 11.04.2024	TÜ-05 Als direkter Anwohner [Ort anonymisiert] zur Fläche Tü-05 möchten wir gerne eine Stellungnahme abgeben. Die von Ihnen ausgewiesene Fläche wurde im Zuge des Neubau Straße Autobahnzubringers Nagold ganz klar als Naherholungsgebiet ausgewiesen, es wurde ganz bewußt das Tal als `Schützenswert behandelt. Tier und Artenschutz, FFH Mähwiesen, Wasserschutzgebiet Einzugsbereich Bronnbachquelle. Wir können auch nicht nachvollziehen das es rein Windtechnisch Sinn machen würde hier eine Windkraftanlage zu bauen. Den von Ihnen errechneten Werten stehen wir skeptisch gegenüber. Nachdem durch den Neubau der L1361 zubringer Autobahn eh schon masiv in die Natur eingegriffen wurde, Tier- und Pflanzenwelt zurückgedrängt, können wir keinerlei Eingriffe in das Gebiet befürworten. Sollten Windräder entstehen in unmittelbarer Nähe unsere Wohnstätte sehen wir hier eine Verschlechterung der Wohnqualität, durch Lärm, Schall etc., außerdem sehen wir eine Entwertung unsere Immobilie [Ort anonymisiert] .	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 552 11.04.2024	RT-04 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In Norwegen ist gestern während des Betriebes einer Windenergieanlage ein Rotorblatt abgefallen. Es wurde dabei mehrere Hundert Meter von der Anlage geschleudert. Dieses Rotorblatt hat eine Länge von 72 Metern und wiegt 22 Tonnen. Die Windenergieanlage wurde von Siemens Gamesa produziert, ist somit ein europäisches Spitzenprodukt. Trotzdem geschehen immer wieder vergleichbare Unfälle. In zivilisatorisch dicht besiedelten Regionen wie Baden-Württemberg wäre es unverantwortlich, weitere Windenergieanlage zu errichten. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn ein 22 Tonnen schweres Rotorblatt ein Haus trifft oder auf eine Autobahn geschleudert wird? Bevor dieses Risiko nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, dürfen keine weiteren Windenergieanlagen in Baden-Württemberg errichtet werden. Ich lehne den Planentwurf daher ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Über diesem Gebiet sind häufig Militärhubschrauber zu sehen. Sie fliegen in niedriger Höhe und machen enge Wendungen. Es ist zu befürchten, dass ein Pilot ein Windrad übersieht und damit kollidiert. Dadurch könnten Menschen zu Schaden kommen.Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In Norwegen ist gestern während des Betriebes einer Windenergieanlage ein Rotorblatt abgefallen. Es wurde dabei mehrere Hundert Meter von der Anlage geschleudert. Dieses Rotorblatt hat eine Länge von 72 Metern und wiegt 22 Tonnen. Die Windenergieanlage wurde von Siemens Gamesa produziert, ist somit ein europäisches Spitzenprodukt. Trotzdem geschehen immer wieder vergleichbare Unfälle. In zivilisatorisch dicht besiedelten Regionen wie Baden-Württemberg wäre es unverantwortlich, weitere Windenergieanlage zu errichten. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn ein 22 Tonnen schweres Rotorblatt ein Haus trifft oder auf eine Autobahn geschleudert wird? Bevor dieses Risiko nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, dürfen keine weiteren Windenergieanlagen in Baden-Württemberg errichtet werden. Ich lehne den Planentwurf daher ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes RT-06. Die Schwäbische Alb gibt beim Artenschutz als Weltdichtezentrum für den Rotmilan. Deutschland hat eine nationale Verantwortung gegenüber diesem eleganten Greifvogel. Ca. 60% des Weltbestandes brüten in Deutschland. Davon ca. 30% auf der Schwäbischen Alb. Rotmilane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten entsprechend als stark kollisionsgefährdet. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windenergieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Tötungsrisiko. Es gibt nachweislich vorhandene Brutpaare im obigen Gebiet. Viele Rotmilane kreisen über den Ortschaften im Vorranggebiet RT-06. In den benachbarten Ortschaften Dürrenwaldstetten, Kettenacker, Ittenhausen, Inneringen, Egelfingen und Billafingen sind ebenfalls viele Brutpaare nachgewiesen. Diese Brutpaare müssen geschützt werden. Der Bau von Windenergieanlagen im oben genannten Gebiet verstößt gegen europäisches Recht. Nationales Recht darf beim Thema Artenschutz europäischen Recht nicht brechen. Das hat der EuGH explizit entschieden. Es ist bereits eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission zu diesem Thema hängig. Ich lehne den Planentwurf ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windenergieanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Die oben genannten Vorranggebiete liegen im Norden und Nordosten von Billafingen. Und damit in einer Richtung, aus der häufig der Wind weht. Wie liegen außerdem in unmittelbarer Nähe zu sonstigen Wohnbebauungen, Landwirtschaft und Viehzucht. Dadurch sind alle Bürger von Billafingen in signifikantem Ausmaß	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	betroffen. Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft sowie für Erholungsuchende. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder durch Mikroplastik wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	
	RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die geringe Energieausbeute von Windenergieanlagen rechtfertigt den weitgehenden Eingriff in den Wald nicht. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Bauten, Verdichtungen und Kontaminationen sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Nennleistung einer Windenergieanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Für die bei Experten veranschlagte Wirkung von 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m² Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500-5000 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Im oben genannten Gebiet sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe sowie diverse seltene Fledermausarten beobachtet worden. Es kommen darüber hinaus seltene Orchideen vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen Wiesen und Wald ist nicht hinnehmbar. Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Ich lehne den Planentwurf ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Rückbau, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 597 11.04.2024	RT-04, RT-05, RT-06 Als Anbieter von Alpenüberquerungen mit dem Mountainbike führen wir auch Trainingslager durch. Damit wir diese nah an unseren Kunden organisieren können, reisen wir dafür aus der Schweiz in die Regionen, in denen geeignete Bedingungen gegeben sind. Wir buchen Hotels, bleiben ein bis zwei Nächte und bringen den Gästen das Mountainbiken, aber auch die Region näher. Diese Trainingslager führen wir u. a. auch auf der Schwäbischen Alb durch. Bei diesen Gelegenheiten bewundern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne die Schönheit der Schwäbischen Alb. Sie sei beeindruckend weit. Sie sei schöner, als sie sie sich vorgestellt hatten. Die Gäste schwelgen gerne in der Weite der Natur. Und in der Unberührtheit der Aussichten, wie sie es sonst in Deutschland kaum noch geben würde. Unsere Hinweise, dass diese Weitsichten mit mehreren Windenergieanlagen zugestellt werden sollen, begegnen unsere Gäste mit Schock und Unverständnis. Sie machen deutlich, dass ohne diese Unberührtheit der Natur ein wesentlicher Reiz der Schwäbischen Alb verloren ginge. Sie verdeutlichen weiter, dass sie die Schwäbische Alb nicht wieder bereisen würden, wenn hier Windräder stehen würden. Die Übernachtungszahlen gingen zurück und Einnahmen für die Hotellerie und Restaurantbetreiber gingen verloren. Damit gerieten Existenzen von Hoteldienstleistern in Gefahr und Arbeitsplätze in der Region Schwäbische Alb würden vernichtet. Wir lehnen den Planentwurf daher ab.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 in reduziertem Flächenumfang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 812 11.04.2024	TÜ-01 Gegen die Einschätzung des Voranggebietes Tü-01 bei Tübingen Kilchberg/Weilheim/Bühl melde ich nachhaltig und ausdrücklich Bedenken an. Der Eingriff in die Natur und die Tierwelt wäre vor allem im Verhältnis zu dem im besten Fall zu	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erwartenden Nutzen vor dem Hintergrund der Größe der geplanten Windräder und der doch nicht optimal zu erwartenden Windverhältnisse an dem Standort massiv und daher unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt und vertretbar. Es ist mir wichtig zu betonen, dass es mir nicht darum geht, die Debatte so zu führen, dass Klimaschutz und die dazu beitragende und notwendige Energiewende „zu bergrüßen“ ist - nur eben nicht direkt vor der Haustüre. Sondern es geht mir darum, dass die einzelnen, vielfältigen Maßnahmen (Windräder, Solaranlagen, Wasserkraft, akute Energiesparmaßnahmen etc.), die jeweils einen Teil zum Gelingen der Energiewende beitragen können, nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden dürfen, sondern jeweils nur standortabhängig nach Effektivität und einer strengen Abwägung von Eingriff und Nutzen sinnvoll und gerechtfertigt sind. Ich beziehe mich hier ausdrücklich auf den Aufsatz von Wolfgang Rieger, Vorsitzender Richter am VGH a.D. „Das-Wind-an-Land-Gesetz und seine Umsetzung in Baden-Württemberg“ (VBlBW 2024, S. 98 ff., insbesondere seine Stellungnahme ab S. 106) und die hier zitierten Quellen und Nachweise. Im Sinne des Gedanken der AGENDA 21 Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung Rio de Janeiro, Juni 1992 (Konferenz von Rio 1992 -https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) "LOKAL HANDELN, WELTWEIT WIRKEN" kann der Klinawandel nur aufgehalten werden, wenn weltweit, überall und flächendeckend SINNVOLLE Maßnahmen ergriffen werden - ohne Aktionismus mit mangelnder oder fehlender Durchschlagskraft. Dies wäre letztlich sogar kontraproduktiv vor dem Hintergrund der eingesetzten Ressourcen. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, durch die eingesetzten Ressourcen einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erzielen. Und hier ist es elementar die Maßnahmen für die einzelnen Standorte wohlüberlegt und maßvoll zum Einsatz zu bringen und beispielsweise nur sinnvolle und effektiv nutzbare Flächen für Windparks zu nutzen. Auch vor dem Hintergrund der Global Health Debatte (nähere Ausführungen hierzu in der Stellungnahme von [Name anonymisiert] vom 06.04.2024, denen ich mich hiermit inhaltlich vollständig anschließe) erscheint es nicht der richtige Weg die Fläche im Rammert (Voranggebietes Tü-01 bei Tübingen Kilchberg/Weilheim/Bühl) als Vorranggebiet für Windkraftanlagen zu qualifizieren. Ich habe große Zweifel, ob der Eingriff durch den Bau eines Windparks im Voranggebiet Tü-01 bei Tübingen Kilchberg/Weilheim/Bühl verhältnismäßig und gerechtfertigt wäre und somit auch an der Qualifizierung des Gebietes als Vorranggebiet: 1. Der Rammert wurde bisher in der Vergangenheit nicht als windstarkes, für Windkraft geeignetes, Gebiet eingeschätzt. Hier gibt es viel windstärkere NICHT BEWALDETE Gebiete, in denen man mit demselben Windpark (und somit auch mit denselben vorausgehenden Eingriffen in die Natur für Anschluss des Windparks ans Stromnetz, Rodungen für Aufbau des Parks, großflächige Baumaßnahmen für die Herstellung der Zufahrtswege, energieintensive Materialherstellung und Materialverbrauch für den Bau der großen Windkraftanlagen etc.) sowohl kurzfristig als auch langfristig deutlich mehr Strom gewinnen kann, ohne davor auch noch in einen über Jahrzehnte gewachsenen Wald massiv eingreifen und ihn erheblich zerstören zu müssen. 2. Infolge unterschiedlicher Windverhältnisse sind Anlagen in Süddeutschland im Durchschnitt um ein Drittel höher als Anlagen in Norddeutschland (vgl. VBlBW 2024, S. 98, 104 Fußnote 40 m.w.N). Auch dies muss in Bezug auf den zu erwartenden Eingriff in die Natur bei vergleichenden Betrachtungen berücksichtigt werden. Zudem erfordert es jeweils	Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Die Ermittlung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einen größeren Ressourceneinsatz (Fundamente, Material Anlage, Größe ZUfahrtswege etc). 3. Zielführende, effektive Ausgleichmaßnahmen für erfolgte Eingriffe in einen jahrzehntelang gewachsenen Wald sind viel schwerer zu realisieren, als Ausgleichsmaßnahmen für einen Eingriff durch Windkraftanlagen auf einem nicht bewaldeten Feld/Wiese (vgl. Salmendingen). 4. Welche Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, nächtliche Warnlichter, Abrieb der Anlage und Emissionen auf die Tiere im Rammert sowie die direkt Anwohnenden entstehen, bleibt letztlich unklar. Mit einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität in und um den Rammert ist daher aufgrund der fehlenden/knapp bemessenen Abstandsflächen zu rechnen. 5. Der Rammert ist ein zentrales Naherholungsgebiet, nicht nur für die Bewohnerinnen und Bewohner der unmittelbar angrenzenden Ortschaften. Insgesamt handelt es sich im Verhältnis zu anderen Wäldern in der näheren und weiteren Umgebung eher um ein kleines, schmales Waldgebiet. Ein Eingriff in die Natur durch den Bau von Windkraftanlagen im avisierten Umfang hätte daher eine viel größere und massivere Auswirkung, als in ein größeres Waldstück, das durch den gleichen Eingriff im Verhältnis weniger betroffen würde. Angefangen damit, dass die Tiere und Menschen weniger Ausweichmöglichkeiten haben. Und dies umso mehr, wenn mangels starker Windhöffigkeit am Standort des Voranggebietes Tü-01 bei Tübingen Kilchberg/Weilheim/Bühl nicht mit optimaler Energiegewinnung zu rechnen ist (und diese im Vergleich an anderen Stand orten viel besser wäre). 7. In Bezug auf Tübingen/den Rammert ist vielmehr zu überlegen, durch welch andere Maßnahmen der alternativen Energiegewinnung oder welche besser geeigneten Standorte Tübingen noch weitere Beiträge leisten kann. Und erfreulicherweise ist Tübingen diesbezüglich ja schon sehr aktiv. Der mit dem Bau von Windrädern an diesem Ort einhergehende Eingriff in die Natur erscheint daher bei einer Gesamtbetrachtung nicht verhältnismäßig zu dem zu erwartenden Nutzen. Sowohl die Qualifizierung des Gebiets als Vorranggebiet als auch der mit einem späteren Bau von Windanlagen an diesem Ort einhergehende Eingriff in die Natur erscheint daher nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Ich spreche mich daher ausdrücklich gegen die Einstufung des o.g. Gebietes als Vorranggebiet aus.	
Privat ID: 815 11.04.2024	TÜ-01 Die Aufteilung in Tü-01a und Tü-01b ist nicht in Kartenmaterial auf der Online-Seite sichtbar. Die Einschätzung der SUP für die neu eingeteilten Prüfgebiete nachzuvollziehen zu können, ist somit schwierig. Auch fehlt ein ausführlicher Steckbrief im SUP-Anhang für diese beiden Gebiete. Die Einschätzung von Tü-01a und Tü-01b hat sich gegenüber Tü-01 deutlich geändert. Der kurze Teil zu den zwei neu eingeteilten Gebieten ist für mich u.a. auch dadurch nicht ganz nachvollziehbar. Weiter fehlt noch die ausstehende Bewertung des Schutzguts Kultur für die Gesamtbewertung. Bitte ermöglichen Sie eine erneute Bürgerbeteiligung zu den Prüfgebieten Tü-01a und Tü-01b, wenn uns die fertige und vollständige Einschätzung Ihrerseits mit allen Informationen vorliegt.	Das Gebiet wird als einheitliches Gebiet weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Der Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie geht aufgrund der Änderungen in eine erneue Offenlage.
Privat ID: 730 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Obwohl ich sonst vielerlei Maßnahmen zur alternativen Energiegewinnung befürworte,	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	möche ich mich im Falle des geplanten Windparks im Rammert ausdrücklich gegen dieses Vorhaben aussprechen. Das hat zahlreiche Gründe: Der Rammert ist ein Naherholungsgebiet, das von vielen Menschen der dichtbesiedelten Umgebung genutzt wird. Die Windräder in Überhöhe würden das Landschaftsbild massiv zerstören. Zahlreiche geschützte Tiere leben hier und würden nicht nur durch die Baumaßnahmen bedroht. Auch der laufende Betrieb mit Lärm, Schatten und Abrieb sowie Wartungsarbeiten würde diese Tiere bedrohen und die Menschen ebenso. Der enorme Abrieb würde die Quellen, das Wasservorkommen allgemein und die Böden massiv belasten. Ich möchte sichergestellt wissen, dass dies neutral untersucht wurde, bevor derart große Windräder aufgestellt werden. Ist darüber hinaus untersucht würden, wie sich dies langfristig über Jahrzente in der Nahrungskette auswirkt? Im Nachhinein ist es zu spät. Die Baumaßnahmen für hohe Windräder sind aufwändiger und teurer als für kleinere Anlagen. Damit wäre mehr Naturzerstörung verbunden. Wie lange würde es dauern, um die Kosten wieder reinzuholen? Würden irreparable Schäden entstehen? Wie lange würde es dauern, bis der Wald die Baumaßnahmen halbwegs kompensiert hat? Allein die geplante Höhe führt zum wichtigsten Punkt: Die Windhöffigkeit ist in diesem Gebiet zu gering. Nur darum sind solch massive Anlagen mit überdimensionalen Betonfundamenten und massivem Maschineneinsatz überhaupt notwendig. Dies beweist schon, dass die Windkraft eigentlich zu niedrig ist. Mit der Überhöhe würde die Verschandelung unserer Natur, die Zerstörung von Lebensraum und die Ausrottung von geschützten Tierarten noch extremer vorangetrieben bei gleichzeitig geringer Energieausbeute. Es gibt Standorte, die auch aus ökonomischer Sicht geeigneter sind. Wie viele Jahre würde es dauern, bis die Windräder langsam die Kosten eingebracht hätten, wenn man deren Entsorgung, Wartung und Reparatur mitrechnet? Welche Materialien werden verbaut und auf welche Summe beläuft sich deren Gewinnung in Bezug auf die Umweltbelastun? Mit welchen Umweltbelastungen und Energiekosten wäre das verbunden? Welche Zerstörung würde angerichtet, wenn sich ein Erdbeben, wie sie hier in den letzten Jahren vorkamen, in verstärkter Form einstellen würde und ein Windrad oder dessen Fundament beschädigt würde oder gar umfällt? Anlagen in dieser Höhe erfordern weitere schwere Maschinen mit allen Folgen, wenn etwas kaputt geht oder altersbedingt ausgetauscht werden muss. Auch diese Kosten müssen mit Entsorgung und Umwelteinschnitten bedacht und berechnet werden. Es gibt zahlreiche weitere Argumente, die klar dafür sprechen, an besser geeigneten Orten Windräder aufzustellen als in dem kleinen Rammert, der ohnehin verhältnismaßig wenig Strom liefern würde. Der Schaden für Menschen, Tiere und die Umwelt steht im keinem Verhältnis zum Nutzen. Darum bin ich entschieden dagegen, dieses verantwortungslose Projekt auf Biegen und Brechen durchzusetzen.	allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Entsorgung, Rückbau, Windenergieanlagen Details, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Die übrigen Fragen sind nicht Gegenstand der regionalen Windenergieplanung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 787 11.04.2024	Unser Unternehmensverbund plant, realisiert und betreibt Erneuerbare Energien-Anlagen. Gerne möchten wir einen Beitrag zur Energiewende in der Region Neckar-Alb leisten. Wir haben in den letzten Monaten intensiv mit potenziellen Stakeholdern gesprochen und uns mit den Flächennutzungsplänen und Regionalplan beschäftigt, um geeignete Standorte für Wind und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu planen. Aktuell beobachten wir, dass es in manchen Gemeinden Vorbehalte gegen bestimmte vorgeschlagene Flächen im Regionalplan gibt.	Kenntnisnahme
Privat ID: 712 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die folgende Einschätzung des NABU legt ausführlich und detailliert dar, wie wichtig der Rammert als Natur- und NAhrerholungsgebiet ist. Dies steht in weiten Teilen der Planung eines Vorranggebietes des Rammerts für die Nutzung für Windkraft entgegen. Gerne zitiere ich hier von der Seite des NABU und bitte um die Beachtung der genannten Punkte (Quelle: https://www.nabu-tuebingen.de/der-rammert): Der Rammert und seine Bedeutung für die Stadt Tübingen. Der Lebensraum Wald: Im Rahmen der Überlegungen zum Klimaschutzprogramm der Stadt Tübingen wird auch erwogen, dass Windkraftanlagen (WEA) auf das Stadtgebiet Tübingen gebaut werden sollen. Zwei sogenannte Vorrangzonen sind dabei Waldgebiete: der Schönbuch bei Pfrondorf und der Rammert. Da es sich in beiden Fällen um sehr wertvolle Ökosysteme handelt, hat der NABU Tübingen sich dazu entschlossen ein Artenschutzgutachten anfertigen zu lassen; vorerst für das Gebiet des Rammert. An dieser Stelle möchten wir bereits jetzt einen Einblick geben in das Ökosystem Wald und seine Bedeutung für den Menschen und das Klimageschehen im Allgemeinen, und die Stellung des Rammert für Tübingen im Besonderen. Die Bewahrung der Artenvielfalt und der Schutz der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen und mit ihren angestammten Lebensgemeinschaften ist für uns Menschen von existenzieller Bedeutung. Jede ökologische Nische, die unbesetzt bleibt, weil die entsprechende Art ausgestorben ist, schwächt die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Mit jeder ausgerotteten oder gefährdeten Arten kappen wir ein weiteres Tragseil in der Hängebrücke des Lebens. Wälder gehören zu den ursprünglichen Lebensräumen in Deutschland. Doch inzwischen ist nur noch rund ein Drittel der Gesamtfläche Deutschlands bewaldet (Umweltbundesamt, 2020). Wälder sind dabei eine der wichtigsten ‚global player' für das gesamte Klimasystem. Sie speichern langfristig Treibhausgase, produzieren Sauerstoff und sind durch die klimatischen Bedingungen in den Wäldern selbst wichtige Puffer für Wetterextreme. Sie stabilisieren und bereichern die Böden und das Grundwasser. Laubbäume wie Buchen sind besonders wertvoll für das Klima. Sie nehmen weit mehr CO2 auf als Nadelbäume. Je älter die Bäume, desto besser. Ungefähr 4.300 Pflanzen- und Pilzarten und schätzungsweise 5.700 bis 6.700 Tierarten kommen in mitteleuropäischen Buchenwäldern vor. Die meisten Tierarten der Wälder bekommen wir jedoch nie zu Gesicht. Insekten wie z.B. Netzflüglerarten, Schmetterlinge und Wanzen verbringen den Großteil ihres Lebens in den Kronen der Bäume. Dabei ist die Artenvielfalt in Laubbäumen sehr viel höher als in Nadelbäumen. Besonders für die größte Gruppe der Insekten - die Käfer - sind Wälder unersetzbar. Einige Käferarten verbringen ein oder mehrere Lebensstadien direkt im Holz (z.B. Bockkäfer), in der Rinde (z.B. Prachtkäfer), oder in Höhlen. Eichen stellen dabei meist die artenreichsten Behausungen. Auch das Alter und der Zustand der Bäume sind wichtige Faktoren für die Artenvielfalt. So ist Totholz eines der wichtigsten ökologischen Strukturelemente. Es dient als Lebensraum, Nistplatz und Überwinterungsort für viele Arten von Pilzen, Insekten und Säugetieren. Für die Vogelvielfalt gilt derselbe Grundsatz: je älter der Wald, desto mehr Vogelarten finden sich. Alte (Laub-)bäume bieten durch ihren größeren Umfang Platz für Bruthöhlen für Vögel und Fledermäuse. Die Rinden der Bäume werden mit dem Alter immer ‚faltiger', bieten so mehr Lebensraum für Insekten und somit wiederum mehr Nahrung für die fliegenden Waldbewohner. Junge Waldstücke hingegen bieten viel Nahrung für Reh und Co., alte früchtetragende Bäume energiereiches für Eichhörnchen, Dachs, Wildschwein und Co. An der Art der Nutzung der Wälder entscheidet	und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich, wie nahe unsere Gesellschaft einem ganzheitlichen Ansatz für den Naturschutz in den Wäldern kommt. Die Behandlung der Wälder ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser, Boden und Biodiversität. Neben den Belangen der Holznutzung sind also alle Wohlfahrtsfunktionen des Waldes beinhaltet. Der Rammert als Beispiel eines wertvollen Ökosystems vor den Toren Tübingens. Der Rammert zieht sich auf etwa 18 km Länge von Rangendingen im Südwesten nach Tübingen im Nordosten, und ist zwischen Rottenburg am Neckar im links begleitenden Neckartal und Ofterdingen rechts auf dem Albvorland mit 7 km Querausdehnung am breitesten. Im Nordwesten und Norden begrenzt ihn das Neckartal, im Nordosten das Steinlachtal und im Südwesten das Durchbruchstal der Starzel. Im Nordosten läuft er spitz aus, wodurch er ungefähr Keilform hat. Höchster Punkt ist mit 593,9 m die Hohwacht zwischen Rangendingen und Bodelshausen, gefolgt vom Langen First bei Hirrlingen mit 557,5 m Höhe und dem 555,7 m hohen Lausbühl unweit des Schadenweilerhofs bei Rottenburg. Die nach Westnordwesten bis Ostnordosten laufenden Täler von Krebsbach, Katzenbach und Vorbach/Bühlertalbach gliedern den Rammert stark. Der Rammert ist wegen seiner für den Ackerbau ungünstigen Sand- und Tonböden überwiegend bewaldet. Seine Wälder werden forstlich genutzt. Hauptbaumarten sind Rotbuche, Fichte, Waldkiefer und Eiche. In vielen Bereichen handelt es sich um einen artenreichen Mischwald von zum Teil hohem Alter. Ausgedehnte Feuchtwiesen bedecken nur Teile der Täler. Der Rammert ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Deshalb wurden die Landschaftsschutz-gebiete Rammert mit 3.616 Hektar und Rauher Rammert mit 2.303 Hektar ausgewiesen. Das Katzenbachtal, das die beiden Gebiete trennt, steht wegen seiner besonderen Naturausstattung mit einer Fläche von 121,3 Hektar unter dem Namen Katzenbach-Dünnbachtal seit dem 19. Dezember 1996 unter Naturschutz. Das Bühlertal im Nordwesten des Rammert ist ein von Straßen und Siedlungen unbehelligtes Wiesentälchen, in dem der Vorbach und sein Unterlauf Bühlertalbach natürlich mäandrieren und große Areale von blütenreichen Feuchtwiesen eingenommen werden. Es war lange Jahre durch ein Staudammprojekt in seiner Existenz bedroht. Unter dem Namen Bühler Tal und Unterer Bürg ist es seit 10. März 1993 mit 84,3 Hektar ebenfalls Naturschutzgebiet. Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete überlagernd, gehören Teile des Rammert zum 2.860 Hektar großen FFH-Gebiet Rammert. Unter dem Namen Mittlerer Rammert besteht im nördlichen Teil außerdem ein Europäisches Vogelschutzgebiet.	
Privat ID: 740 12.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren RT-TÜ 01+02, Begründung: Zerstörung des Waldes sowie Flächenvesiegelung Für die Standflächen, Wege und Leitungsanschlüsse der Windkraftanlagen in Waldgebieten müssten große Waldgebiete gefällt werden. Aus einem kompakten Waldgebiet würde ein von Stürmen anfälliger Wald mit vielen Waldrändern. Ausserdem würden große Flächen vesiegelt. Beides wird im Planentwurf nicht berücksichtigt und ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft einzustufen.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 815 12.04.2024	TÜ-01 In Tü-01a und Tü-01b verlaufen Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans. Diese haben überregionale Bedeutung. Der Rammert ist bislang relativ unzerschnitten und enthält strukturreichen alten Baumbestand, für Wildtierkorridore also sehr geeignet. In den	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beiden Prüfgebieten kreuzen sich mehrere Wildtierkorridore. Auf der Karte des Generalwildwegeplans gibt es nordöstlich und südwestlich des durch die Tü-01a und Tü-01b verlaufenden Streckenabschnitts großflächige Lücken im Wegenetz. Der Streckenabschnitt hat also vermutlich für Wanderungen entlang dieser Achsen eine wichtige Bedeutung und überregionale Funktion. Im Bereich von Tü-01a und Tü-01b befindet sich eine Engstelle innerhalb der Wildtierkorridore. Die geplanten Vorranggebiete überlappen sich an dieser Stelle mit den Wildtierkorridoren. Weitere Störungen in diesem Streckenabschnitt könnten die Funktionen des Wildtierkorridors erheblich beeinträchtigen und ihn möglicherweise unterbrechen. Bei maximal genutzter Dichte an Windkraftanlagen in diesen Gebieten mit zugehörigen Bauten, Rodungen und Wegen ist das Risiko einer Barrierewirkung vermutlich sehr groß und durch die Engstelle bleibt wenig Ausweichmöglichkeit. Ein Wegfall dieser Verbindung im Generalwildwegeplan hat vermutlich auch überregionale Folgen u.a. auf die Vernetzung von Wildpopulationen und die Ausbreitung von Wildkatzen. Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind vermutlich schwierig und sehr kostenintensiv. Den Verlauf der Wildtierkorridore im Vorrangebiet, ihre Engstellen und das erhebliche Risiko des Wegfalls dieses Wildtierkorridores und die Einschätzung möglicher regionaler und überregionaler Auswirkungen auf Wildtierpopulationen finde ich für die Vorrangflächen Tü-01a und Tü-01b nicht ausreichend berücksichtigt. Ich bitte daher um eine gewissenhafte fachliche Einschätzung dieser Punkte und eine erneute Überprüfung und Optimierung der genauen Gebietszuschnitte der beiden Flächen Tü-01a und Tü-01b. Eine Optimierung auf eine Vorrangfläche mit einem Flächenanteil an Wildtierkorridoren von unter 50% alleine erscheint mir dabei nicht ausreichend, um das intakte Wildtierwegenetz an dieser Stelle ausreichend und überregional zu schützen und eine Barrierewirkung innerhalb der Engstelle zu vermeiden. Gibt es dazu weitere Handlungs- und Konfliktlösevorschläge für nachgeordnete Planungsebenen, um an diesem wichtigen Knotenpunkt einen intakten Generalwildwegeplan zu erhalten, beispielsweise zur Freihaltung der Engstelle und eines zusammenhängenden deckungsreichen Streifens, zur Größe der Anlagen und der Rodungsfläche, zur Positionierung der Anlagen im Randbereich oder möglichst in der Nähe bereits bestehender Störstrukturen? Auch zu erwartende kumulative Effekte zwischen Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (z.B. die östlich des Kreßbachs) auf die Wildtierkorridore bitte ich zu durchdenken und bei Ihrer Einschätzung und Festlegung der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Die räumliche und zeitliche Nähe von durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen ausgehenden Störungen könnte einen verstärkende Effekt haben und die Funktionen des Wildtierkorridornetzes weiter beeinträchtigen und unterbrechen. Ich bitte darum dieses Risiko einzuschätzen, auch vor dem Hintergrund einer maximal genutzten Dichte an Windkraft- und Siolaranlagen und dies bereits jetzt in der Entscheidung über die freigegebenen Vorrangflächen zu berücksichtigen. Eventuell könnten Sie dies auch in den Konfliktlösungsvorschlägen für nachgeordnete Stellen und Investoren formulieren. Nachgeordnete Stellen im Planungs- und Ausschreibungsprozeß haben vermutlich weniger Möglichkeit und Kapazität das Gesamtbild zu berücksichtigen und mögliche kumulative Effekte zu erkennen. Sie haben jetzt die Chance dazu, daher bitte ich um eine sorgfältige Einschätzung und Abwägung an dieser Stelle im Planungsprozeß. Vielen Dank.	Ausbau erneuerbare Energien, Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Dies betrifft auch kumulative Wirkungen durch mehrere Windenergiegebiete und Freiflächen-PV-Anlagen. Die Behandlung geschieht im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch die Naturschutzbehörden. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 817 03.04.2024	RT-TÜ-01 Ich bin ein Anwohner aus Gomaringen und werde demnächst [Ort anonymisiert] bauen. Mir	Die genannte Örtlichkeit ist durch die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 betroffen. Beide Gebiete

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	war bisher nicht bewusst, dass direkt vor meiner Terrasse ein Windpark gebaut wird. Da ich großes Bedenken zu Schattenwurf und Lärmbelästigung habe, habe ich folgende Fragen. 1. Mit welcher minimalen Entfernung kann eine Windkraftanlage an die Adresse [Adresse anonymisiert] Gomaringen gebaut werden? 2. Greift die 1km Regelung ab dem Aussiedlerhof [Ort anonymisiert]? 3. Ist mit Schattenwurf zu rechnen und hört man die Windkraftanlagen?	werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen, wodurch sich die Siedlungsabstände zu Gomaringen in weiten Teile deutlich vergrößern. Dies betrifft auch die genannte Örtlichkeit. Das geänderte Gebiet RT-TÜ-01 liegt 2.200 m, das geänderte Gebiet RT-TÜ-02 liegt 1.200 m vom genannten Aussiedlerhof entfernt. Siehe auch Anhang Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 818 11.04.2024	In diesem Schreiben beziehe ich mich auf alle Vorrangflächen, die für Solarparks und Windparks ausgeschrieben sind. Im Besonderen auf die Fläche TÜ-03 mit 142 Ha und einer bis jetzt geplanten Aufstellung von 7 Windrädern. Beim Durcharbeiten Ihrer Planungsunterlagen sind mir einige Dinge aufgefallen, die Sie, nach meinen Erkenntnissen, nicht berücksichtigt haben; Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gefahren für Mensch und Natur. Außerdem hatte ich kein gültiges Gesetz gefunden, das die von Ihnen geplanten Energieerzeugungsanlagen rechtfertigen. Da diese gegen die Fürsorgepflicht von Mensch und Natur verstoßen, richten sie sich auch gegen das Grundgesetz. Infraschall: „Eine Studie des Umweltbundesamtes behauptet, dass Infraschall normalerweise nicht zu direkten körperlichen Reaktionen führt. Diese Behauptung wir durch ein Urteil eines französischen Berufungsgerichts im November 2021 wiederlegt: Darin wird erstmals die Existenz sowie die Bedeutung des sog. „Windturbinensyndroms“ festgehalten. Sprich, die schädlichen Folgen des von Windrädern ausgehenden tieffrequenten Schalls und von Infraschall auf die Gesundheit. Durch die Drehbewegung der Rotoren verändert sich der Luftdruck kurzzeitig, sendet Infraschall aus, der vom Menschen kaum gehört und lediglich als „Wummern“ wahrgenommen werden kann. Der Organismus reagiert dennoch mit Stresssymptomen, die auf Dauer krank machen. Betroffene sprechen unter anderem von Kopfschmerzen, Schwindel, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen, (www.aufl.tv/nachrichten-aufl/klima-politik-die-verschwiegenen-gesundheitsgefahren-der-energiewende).Im deutschen Ärzteblatt sprechen Betroffene von Pulsieren oder einem Druckgefühl auf das Trommelfell und die Brust. Ebenso ist von Anomalien in Gleichgewichtsorganen zu lesen. Es käme zu Schädigungen im Hypocampus. Beschrieben werden Veränderungen der neuronalen Aktivität, bei der die Amygdala beteiligt wäre. Diese Beschwerden führen zu erhöhtem oxidativem Stress und Fibrosen am Herzen. Mit immer größeren Windkraftanlagen werden die Frequenzen immer tiefer. Je tiefer die Frequenz des Schalls (sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz werden erreicht), desto größer seine Wellenlänge (Die Länge einer solchen Welle beträgt knapp 1,4 Kilometer.) und umso geringer seine Dämmbarkeit. Der Schall soll Wände, Menschen und Tiere durchdringen. „Das macht den Infraschall problematischer und gefährlicher, wie wir jetzt mit großer wissenschaftlicher Evidenz sagen können.“ (siehe/nach THE EPOCH TIMES). „Seit etwa 2015 fiel auf, dass bei Menschen, die Infraschall und Vibration technischer Emitter ausgesetzt waren, Symptome zeigten, die Mikrozirkulationsstörungen entsprechen. Besonders sei dieser Effekt nach dem Austausch kleinerer durch größere Windkraftanlagen aufgetreten. Als Symptome zählte Dr. Bellut-Staeck teils erhebliche	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Waldschutz, CO2-Bilanz, Wasserschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Brandgefahr/-schutz, Haftung, Rückbau, Entsorgung, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Lieferkettensorgfaltspflicht, Umweltprüfung. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messstationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen vorliegen. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße, wodurch sich deutlich größere Abstände zu Wohnsiedlungen und Sonderbauflächen ergeben. Die rechtlichen Vorsorgeabstände zu den genannten Wohnstätten im Außenbereich werden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Blutdrucksteigerungen, Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schulleistungsstörungen bei Kindern und Schlafstörungen auf.“ (THE EPOCH TIMES) „Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensveränderungen gezeigt haben. Bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen.“ (THE EPOCH TIMES) Der Staat muss nach dem Vorsorgeprinzip handeln, weswegen er gar keine Windparks bauen lassen darf, denn Windrädern schaden der Gesundheit der Bevölkerung. Windrad verursacht Lärm: In der Nähe eines Windrades ist die Drehbewegung deutlich zu hören. Die Luft trägt diese Geräusche als Schall weiter und somit ist mit einer Lärmbelästigung zu rechnen. Forderung: Sie müssen die Belastungsgrenze von 49 Dezibel deutlich senken und somit wird deutlich, dass Windräder eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Windräder dürfen im Regionalverband nicht gebaut werden, denn der Lärm ist eine Gesundheitsgefahrdung. Rotmilan: Besonders im Süden von Baden Württemberg ist das Weltdichtezentrum vom Rotmilan. Wir tragen in dieser Region die Verantwortung, dass der Rotmilan hier besondere Bedingungen vorfindet, um dass sich die Population sich stetig verbreitern kann. Wegen dieser Verantwortung für den Rotmilan, können wir keine Windräder aufstellen. Sie sind Todesfällen für diese Vogelart. Vögel: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass der Bezug zu Zugvögeln und die Abstände der Brut- und Balzplätzen berücksichtigt worden sind. Es fehlt auch die Berücksichtigung der Wintervögel und der Durchzügler. In den Gemeinden Bodelshausen/Ofterdingen (TÜ-03) sind der Raubwürger und die Kornweihe gesichtete Wintergäste. In dem Teilgebiet TÜ-03 ist der Kiebitz und das Schwarzkelchen ein häufiger Durchzieher. Das spricht für sich, dass auf der Fläche TÜ-03 gar keine Windräder gebaut werden. Der Kiebitz steht auf der Roten Liste und gilt als besonders gefährdet. Außerdem grenzt an die Fläche TÜ-03 ein Vogelschutzgebiet. Da darf dann gar nicht gebaut werden. Um die Windräder ist ein Landschaftsschutzgebiet und das Katzenbachtal ist am 19.12.1996 zum Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das sind alles Punkte, die nicht berücksichtigt worden ist und das Bauen von Windrädern auf der Fläche TÜ-03 sofort eingestellt werden muss. Windrad schredert Milliarden von Insekten: Das deutsche Luft- und Raumfahrtzentrum geht davon aus, dass 5-6 Milliarden Insekten in den Sommermonaten an den deutschen Windrädern geschredert werden und sterben. Insekten kleben an den Rotorblättern, was zu einem Leistungsrückgang von 50 % führt. Die Insektendichte ist bei 280 - 160 m Höhe besonders hoch. Viele Insekten haben ein Barotrauma beim Durchfliegen des Überdrucks an den Saugseiten der Rotorblätter. Große Gefahr entsteht durch die optische und thermische Lockwirkung durch Beleuchtung, Farbe und Wärme am Turm. Ohne Insekten gibt es keine Befruchtung und somit keine Lebensmittel. Wir müssen Insekten schützen und dürfen sie nicht einer solchen Gefahr aussetzen. Deswegen dürfen keine Windräder gebaut werden. Uhu: Der Uhu zählt zu einer strenggeschützten Vogelart. Ebenso zählt er zu den windindustriegefährdeten Vögeln. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig.	eingehalten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wildtierkorridor: Die Fläche TÜ-03 liegt in der Nähe eines bedeutsamen Wildtierkorridors. Dieser Wildtierkorridor ist einzigartig und erst im Schönbuch ist der nächste wieder verzeichnet. Diesen Korridor nutzen Luchs, Wildkatzen, Hirsche, Wölfe und andere seltene Tiere. Aus diesem Grund darf im Umkreis dieses Wildtierkorridors keine größeren Bauvorhaben ergriffen werden. Es ist ein besonderer Schutzraum und darf nicht mit Gefahren eingeschränkt werden. Windräder in der Nähe des Wildtierkorridors sind absolut zu verbieten. Waldkindergarten Steinlachtal e. V.: Als Leitung des Waldkindergartens Steinlachtal e. V. verlange ich einen umfassenden Schutz der zu betreuenden Kinder. Wir dürfen nicht betroffen sein von Lärm, Infraschall, dem großen Verkehrsaufkommen und den Carbonfasern. Dies stellt eine unzumutbare Belastung der Kinder und Erzieherinnen dar. Es birgt ein erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Es geht ein erhebliches Gesundheitsrisiko von den Windrädern auf der Fläche TÜ-03 aus. Deshalb fordere ich, dass Vorranggebiet TÜ-03 nicht weiter zu verfolgen und das Vorhaben zu verwerfen. Bauvorhaben: Alles Argumente, die gegen den Bau von Windrädern sprechen: - Windräder von 285 m Höhe sind eine Katastrophe für die Landschaft. - Zwei Millionen Euro Transportkosten nur für die Rotorblätter, sind eine gigantische Verschwendung an Geldern. - Ein Bauvorhaben, wo zum Fundament noch Pfähle in den Boden geschoben werden, dafür muss es ein hydrologisches Gutachten geben, sonst dringen die Pfähle in Tiefen vor, in dem sich das Trinkwasser sammelt. Dann wäre das Bauvorhaben zu verwerfen. - 1,8 Hektar Wald nur für ein Windrad wird gerodet und alles Leben darauf getötet. Wieviel Wald wollen wir noch für unseren Wahnsinn zubauen? - Allein für den Bau von einem Windrad braucht .es tausende LKW-An- und Abfahrten. Ein enormes Verkehrsaufkommen wälzt sich über unsere Straßen und durch unsere Ortschaften. - Das Fundament beträgt 25 m im Durchmesser. In ihm sind hunderte Tonnen Stahl, zumeist aus China, verbaut worden. Neben dieser gigantischen Menge Stahl kommen noch hunderte Tonnen Beton dazu (1500 m2 Beton). - Mehere Windräder nebeneinander nehmen sich den Wind. - Allein der Aufbau des Kranes, der übrigens aus Tschechien kommt, braucht 80 LKW-Anfahrten nur um die Teile des Kranes zu bringen. - Es müssen Wege von 8 m Breite gebaut werden, die eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Eine derartig große Flächenversiegelung ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Demgegenüber steht eine nicht absehbar ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelndem Windertrag. Windatlas: Es ist schon auffällig, dass im Windatlas 2019 andere Angaben sind, als im aktuellen Windatlas. Die Einschätzungen des vorausgesagten Windaufkommens sind um 30 % gestiegen und stimmen mit der Realität nicht überein. Die Windhöffigkeit für diesen Standort ist nachweislich viel zu gering und würde zu einer mangelnden Wirtschaftlichkeit des Windparkes führen (siehe Bundesrechnungshof vom 7.3.24). Seismographische Wahrnehmung: Der Druck des Windes überträgt sich auf den Turm. Der Turm gibt den Druck an das Erdreich ab. Der Druck im Boden setzt sich durch eine Wellenbewegung fort. Diese Wellenbewegung wir bei seismographischen Messstationen wahrgenommen und aufgezeichnet. Der Süden von Baden Württenberg ist Erdbebengebiet. Der Bau von Windrädern führt dazu, dass wir keine eindeutigen Aufzeichnungen unserer seismographischen Bewegungen eindeutig noch messen können. Zerstörung des Waldes: Tausende von Bäumen müssen evtl, für ein Windrad getötet werden. 100 Hektar Wald würden nur für den Planentwurf in unserem Gebiet gerodet werden müssen. Tausende m3 Erdreich werden entfernt, um einen Weg in den Wald zu bauen. Wir brauchen keine 8 m	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	breiten Wege im Wald. Der Wald ist unsere Lebensgrundlage. Mit jedem Baum, den wir töten, sägen wir unsere Lebensgrundlage weg. Deswegen meine Forderung: Keine Windräder im Regonalverband Neckar-Alb. Sauerstoffproduktion: Tausende von Bäumen werden getötet. Bäume sind unsere Sauerstoffproduzenten. Wenn tausende Bäume für jedes Windrad getötet werden, sinkt die Produktion von Sauerstoff. Wir schneiden unsere Lebensgrundlage somit weg, nur damit wir giftige Windräder in den Wald stellen. Wie dumm ist denn das. Unfälle: Rotorblattabwürfe, Gondelabwürfe oder Turmfälle sind einige von möglichen Unfällen in Bezug auf Windkraftanlagen. Türme halten die Kraft des Windes nicht aus und brechen. Die Windräder fallen um und die Rotorblätter kontamieren den Boden. Die Rotorblätter reisen von der Kanzel ab und fliegen bis zu 1 km weit. Es besteht eine lebensgefährliche Situation, wenn so ein Rotorblatt bricht und Menschen gefährdet. Unfälle hätten evtl, vermieden werden, wenn von Anfang an eine TÜV-Abnahme notwendig wäre. Nach Unfällen mit Windrädern dürfen landwirtschaftliche Flächen, um die Windräder nicht mehl' genutzt werden, weil sie kontaminiert sind. Es gibt ständig schwere Pannen und Schäden (defekte Windradtürme) an den ENERCON Windkraftanlagen E-138 EP3 E2 und den Hybridtürmen der Firma Max Bogel Wind AG. Wir brauchen keine Windräder, die uns den Boden verseuchen. Waldbrandgefahr: Dadurch, dass die Bandlast oben in der Gondel sich befindet, wird die Waldbrandgefahr erhöht. In den letzten Jahren war im Sommer der Waldboden extrem trocken und die Waldbrandgefahr extrem hoch. Aus technischen Gründen kann in der Gondel Feuer ausbrechen und brennende Bestandteile abstürzen. In trockenen Sommer käme es sofort zu einem großen Waldbrand. Für die Natur entsteht eine große Gefahr. Die Betreiber übernehmen dann nicht die Haftung und die Gemeinden bleiben auf dem Schaden sitzen. In den Windrädern braucht es eine Brandlöschanlage. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasem bei Temperaturen von mehr als 650 Grad und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen können. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitorganisation (WHO) im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Rückbauverordnung: Es wird nicht im Baugenehmigungsverfahren vereinbart, dass der Betreiber komplett den Rückbau auf seine Kosten durchführen muss. Es darf nicht die Rückbauverpflichtung für die Windparks entfallen. Es muss das Fundament und die Pfähle komplett wieder entfernt werden und nicht nur bis zur Pfahlgründung. „Von den im Boden verbleibenden Betonpfählen gehen keine nennenswerten bodenbeeinträchtigende Wirkungen aus“, (Weser Kurier). Wenn diese Betonpfähle im Boden verbleiben, dann sehe ich eine Gefährdung für das Trinkwasser. Hier müssen Trinkwasserführende Schichten geschont werden. Mir fehlt dieser Punkt in der Planung. Hydraulik-Öl: Auslaufendes Hydraulik-Öl wird zur Todesfälle für Millionen von Insekten, die dort elendig in der Schmiere sterben. Dies ist anscheinend keine Seltenheit. Mir fehlt dieser Punkt in der Planung. Schattenwurf: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Anschatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wird im Planentwurf nicht thematisiert.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das bemängel ich. Haftung: Würden die Betreiber die Flächen, auf denen die Windräder stehen, kaufen, so wären sie in der Haftung. Das umgehen sie aber, in dem sie die Grundstücke nur pachten. So sind sie aus der Haftung raus. Das darf nicht sein. Wer solche Industrieanlagen betreibt, der muss rundum haften und kann sich nicht aus der Verantwortung ziehen. Der Staat befürwortet ein absolut falsches Vorgehen. Das muss strickt geändert werden. Die Betreiber müssen für alle Schäden haften. Auch für den Rückbau, den keiner fordert. Trinkwasser: 90 Kg Carbonfasem lösen sich jedes Jahr von einem einzigen Windrad. Das sind 1,8 Tonnen Mikroplastik von einem Windrad in 20 Jahren. Der Wind treibt die Fasern mit und sie gelangen auf den Boden. Der Boden ist verseucht und kontaminiert von den hochgiftigen Fasern. Mit dem Regen gelangen die Fasern immer tiefer in den Boden und gelangen in unser Trinkwasser. Das Trinkwasser ist verseucht. Hier fehlt mir für jedes einzelne Windrad die Abklärung des Gewässerschutzes. Vom Rückbau geht eine Gefahr für das Grundwasser aus. Die Pfahlgründungen reichten bis zu 40 Meter in die Tiefe und durchstießen verschiedene Wasser führende Schichten. Würden die Pfähle entfernt, bestünde nicht nur die Gefahr, dass Salzwasser ins Trinkwasser gelange, sondern auch Pestizide aus der Landwirtschaft. (Weser Kurier) Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hadrauliköl. Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und in Erdreich endringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Ich bin gegen den Bau einer Windkraftanlage auf der Fläche TÜ-03. Einfluss auf das Mikroklima: „Nachts sinken kühle Luftschichten zur Erdoberfläche und die leichtere wärmere Luft setzt sich darüber ab. Dadurch findet eine nächtliche Abkühlung statt. Die Rotorblätter der Windräder bewirken jedoch, dass die kühlen Luftmassen nach oben, die warmen nach unten gewirbelt werden. Dadurch wird die natürliche nächtliche Luftschichtung durchgemischt und die Temperatur am Boden steigt an. Diesen Temperaturanstieg beobachteten Miller und Keith in 28 US-Windparks. Diesen Effekt bestätigt auch eine schottische Studie aus dem Jahr 2016“ (Studie der Harvard University 2018; Physiker David W. Keith und Klimaforscher Lee Miller). „Die im Windschatten der Windparks, also in der windabgewandten Seite liegenden Gebiete sind besonders von mikroklimatischen Effekten der Windräder wie lokalen Temperaturanstiegen und trockeneren Böden betroffen. Neu ist die Erkenntnis, dass durch den weiteren Ausbau der Windkraft auch großräumige atmosphärische Strömungen in der Höhe beeinflusst werden können. Die Folge können Phänomene wie langanhaltende Trockenheit mit überregionalen Dürren, Unwetter mit Starkregen sowie Veränderungen von Flora und Fauna sein“. (www.gegenwind-lohra.de; 28.10.19) Die Verteilung der WIA und die Karte von den Dürregebieten der letzten Jahre zeigt, dass sie regional übereinstimmen. Das heißt, dort wo Windräder stehen, kommt es zu Dürregebieten. Dies wurde nicht berücksichtigt in den Planungsunterlagen. Per- und Polyflourierte Alkylverbindungen (PFAS): PFAS steht für eine Gruppe von mehreren tausend einzelnen Chemikalien. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr stabil, sowie Wasser-, Schmutz-, und Fettabweisend sind. PFAS -früher auch PFC abgekürzt - werden wegen ihrer einzigartigen Kombination an Eigenschaften in verschiedensten Produkten wie z.B. Outdoor-Ausrüstung, Kochgeschirr, schmutzabweisenden Teppichen oder Nahrungsmittelverpackungen eingesetzt. Zudem kommen sie in einer Vielzahl von industriellen Prozessen zum Einsatz. Die Kehrseite des massiven Gebrauchs von PFAS: Die Chemikalien sind so stabil, dass sie - wenn sie in die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umwelt gelangen - dort lange verbleiben. Sie werden deshalb auch Ewigkeitschemikalien genannt. In der Umwelt können PFAS sich in Nahrungsketten anreichern oder rasch im Wasserkreislauf verteilen und auch Trinkwasserquellen wie das Grundwasser erreichen. (Umweltbundesamt 7.2.2023) Diese Stoffe reichen sich in Menschen und in der Umwelt an. PFAS sind in den Flügeln der Rotorblätter verbaut worden. Ich möchte diese giftigen Stoffe nicht in der Natur haben. Diese Gefahr haben sie nicht berücksichtigt. Fiese Fasern: „CFK (Carbonfaserverstärkter Kunststoff) gilt als Werkstoff der Zukunft. Er ist leicht, steif und sehr fest und kommt im Fahrzeug- und Flugzeugbau sowie bei Windkraftanlagen verstärkt zum Einsatz. Im Brandfall haben die Kohlenstofffasern aber Temperaturen von mehr als 650 Grad und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann, so Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut in Erding. Da die Maschinengondeln der Windkraftanlagen im Brandfall in 160 m Höhe nicht gelöscht werden können, beschränken sich die Feuerwehren notgedrungen darauf den Gefahrenbereich je nach Windrichtung und Ausbreitung mit Flatterband großräumig abzusperren und hoffen, dass die herumfliegenden brennenden Teile keine Sekundärbrände am Boden auslösen. Bisher unbeachtet bei Feuerwehr und Polizei bleibt die Tatsache, dass die Fasern („fiese Fasern“ genannt) ein Gesundheitsproblem darstellen, die Ganzkörperschutz bei Löscharbeiten vor Ort notwendig machen. Rotorblätter aus Glasfasern (GFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie das inzwischen verbotene Asbest. Bereits 2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfasern nach Bränden. Für das Recycling der Rotorblätter in der wegen Forcierung des Windkraftausbaus zunehmenden Menge ist trotz teurer Forschung keine industrielle Lösung in Sicht. Rotorblätter auf Glasfaserbasis können nach aufwendiger und kostenintensiver Vorbehandlung in der Zementindustrie als Sekundärbrennstoff verwendet werden. ohlefaserverbundwerkstoffe sind jedoch wesentlich problematischer. Sie zerfallen bei Verbrennung erst bei weitaus höheren Temperaturen als jenen, die in Müllverbrennungsanlagen vorherrschen. Oft wird daher versucht, ausgediente Rotorblätter ins Ausland zu „verschenken um das kostenintensive Recyclingproblem zu verlagern. Bei einer havarierten Windkraftanlage in Losheim (Saarland), die im Dezember in Brand geriet, wurden toxische Fasern großflächig in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung verteilt. Ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko, denn diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft, da sie erst bei sehr hohen Temperaturen chemisch abgebaut werden. Liegen die Fasern z.B. auf Weideland, muss der Boden kostenintensiv abgetragen und entsorgt werden. Offizielle Statistiken über in Brand geratene WKAs gibt es nicht; die Anzahl der mittlerweile havarierten WKAs wird von den Behörden in Bund, Ländern und der Windkraft-Lobby bewusst verschwiegen, um die Bevölkerung angesichts der bei Bränden entstehenden und durch niedergehende hochgiftige Fasern verursachte Gesundheitsrisiken nicht zu beunruhigen. In inoffiziellen Statistiken werden ca. 30 bis 40 Windkraftbrände pro Jahr genannt; wegen fehlender behördlicher Statistiken dürfte die Dunkelziffer jedoch höher sein. Aufgrund der jetzt begonnenen Forcierung des Windkraftausbaus ist zu vermuten, dass die infolge WKA-Havarien entstehenden Brände und die dabei durch freigesetzte toxische und hochgiftige Fasern verursachten Gesundheitsrisiken im Wirkungskreis der Anlagen bundes-	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und landesweit deutlich zunehmen.“ (umwelt-watdchblog -31. Januar 2023, Hansjörg Jung). Die Umhüllung der Rotorenblätter enthält diese Fiesen Fasern. Das Einatmen dieser Fasern ist gefährlich. Immer wieder kommt es zu gewaltigen Abplatzungen. Pro Jahr, pro Anlage muss man von 90 Kg ausgehen. Mir fehlt hier ihre wahre Aufklärungsarbeit an der Bevölkerung. Auf keiner ihrer Veranstaltungen sprechen sie davon. In den Plänen vermeiden sie dieses Thema. Schwefelhexaflourid (SF6): Schwefelhexaflourid ist ein Gas und ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter beispielsweise in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. (Magazin "Plusminus" am 17. August 2022 um 21:45 Uhr.) Diesen Punkt erwähnen sie nicht in den Planungsunterlagen und ich fordere Aufklärung. Seltene Erden: Metalle aus seltenen Erden, sind Bestandteile beim Bau von leistungsfähigen Windrad-Turbinen. Nach einer Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) kommen 94 Prozent der EU-Importe von Seltenen Erden aus politisch kritischen Ländern, allen voran China. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften listet mögliche Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf. Dazu zählen beim Abbau unter anderem giftige Staubentwicklung und radioaktiv belastete Rückstände, weil auch die chemischen Elemente Uran und Thorium im abgebauten Erz vorkommen können. Bei der Weiterverarbeitung könnten schwefelhaltige Abgase sowie radioaktive und schwermetallhaltige Rückstände entstehen. Durch die Raffinade gebe es hohe direkte Treibhausgas-Emissionen. Außerdem sei während des gesamten Prozesses viel Wasser und Strom nötig. Es gebe ein "gewisses Gefährdungspotential", schreibt Urs Peuker von der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. In der Nähe der größten Mine Bayan Obo in der Inneren Mongolei, kam es nach einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) in der Bevölkerung vermehrt zu Lungenkrebs. Durch mangelnde Vorkehrungen seien giftige Stoffe auch in die Flüsse, das Grundwasser und den Boden gelangt. (Siehe GEO.de) Die Arbeiter tragen keine Schutzkleidung, graben mit blossen Händen und Kinder tragen die Erde auf dem Kopf weg. Es sind unwürdige Arbeitsbedingungen, die die ganzkörperverschmierten Menschen ertragen müssen. Die Landschaft ist toxisch vergiftet und die Menschen werden großflächig umgesiedelt. Die Minen ähneln Mondlandschaften. Die Gewinnung und die Verarbeitung von seltenen Erden wiedersprechen sich mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz, regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten. Hierzu gehören beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne und der Schutz der Umwelt. Sie gehen überhaupt nicht darauf ein und ich fordere eine Nachbesserung. Entsorgung: Beim Rückbau der WIR allen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserberbundwerkstoffe aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thennopiaste oder auch	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gummilastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine Technische Trennung beim Rückbau ist nicht mein- möglich, sondern nur die Termische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschliädlichen Entsorgung sind in den Planung der Windindustrie nicht berücksichtigt. Bei den Kohlefasern handelt es sich nicht tun Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Wie ist die Entsorgung bei uns geplant? Bitte gehen sie darauf in den Unterlagen ein. Abstände: Die Abstände für die Fläche TÜ-03 zum Birkenhof, Burgstallhof und Kastanienhof sind viel zu gering. Investor: Wenn ein ausländischer Investor die Windindustrieanlage übernimmt, so muss er in Deutschland keine Gewerbesteuer zahlen. Da haben die Gemeinden auch keinen Profit davon. Diesen Punkt sollten sie mal bei einer ihrer Veranstaltungen ansprechen. Dann wäre die ganze Sache plötzlich viel klarer. Bitte gehen sie in den Planungsunterlagen darauf ein. Balsaholz: Für den Bau der Windräder wird im Regenwald wertvolles Balsaholz gefällt. Pro Rotorflügel braucht es mehrere Bäume. Das spricht ganz stark gegen den Bau von Windrädern. Keine Fällungen von wertvollen Hölzern. Wie können sie das verantworten? Wieso lassen sie das zu? In den Planungsunterlagen sind gravierende Fehler und Lücken. Viele Punkte die ich aufgeführt habe, sind nicht erwähnt worden. Es fehlt mir eine klare und ehrliche Aufklärung der Bevölkerung.	
Privat ID: 819 11.04.2024	In diesem Schreiben beziehe ich mich auf alle Vorrangflächen, die für Solarparks und Windparks ausgeschrieben sind. Im Besonderen auf die Fläche TÜ-03 mit 142 Ha und einer bis jetzt geplanten Aufstellung von 7 Windrädern. Beim Durcharbeiten Ihrer Planungsunterlagen sind mir einige Dinge aufgefallen, die Sie, nach meinen Erkenntnissen, nicht berücksichtigt haben; Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gefahren für Mensch und Natur. Außerdem hatte ich kein gültiges Gesetz gefunden, das die von Urnen geplanten Energieerzeugungsanlagen rechtfertigen. Da diese gegen die Fürsorgepflicht von Mensch und Natur verstoßen, richten sie sich auch gegen das Grundgesetz. Infraschall: „Eine Studie des Umweltbundesamtes behauptet, dass Infraschall normalterweise nicht zu direkten körperlichen Reaktionen führt. Diese Behauptung wir durch ein Urteil eines französischen Berufungsgerichts im November 2021 wiederlegt: Darin wird erstmals die Existenz sowie die Bedeutung des sog. „Windturbinensyndroms“ festgehalten. Sprich, die schädlichen Folgen des von Windrädern ausgehenden tieffrequenten Schalls und von Infraschall auf die Gesundheit. Durch die Drehbewegung der Rotoren verändert sich der Luftdruck kurzzeitig, sendet Infraschall aus, der vom Menschen kaum gehört und lediglich als „Wummern“ wahrgenommen werden kann. Der Organismus reagiert dennoch mit Stresssymptomen, die auf Dauer krank machen. Betroffene sprechen unter anderem von Kopfschmerzen, Schwindel, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen, (www.aufl.tv/nachrichten-aufl/klima-politik-die-verschwiegenen-gesundheitsgefahren-der-energiewende).Im deutschen Ärzteblatt sprechen Betroffene von Pulsieren oder einem Druckgefühl auf das Trommelfell und die Brust. Ebenso ist von Anomalien in Gleichgewichtsorganen zu lesen. Es käme zu Schädigungen im Hypocampus. Beschrieben werden Veränderungen der neuronalen Aktivität, bei der die Amygdala beteiligt wäre. Diese Beschwerden führen zu erhöhtem oxidativem Stress und Fibrosen am Herzen. Mit immer größeren Windkraftanlagen werden die Frequenzen immer tiefer. Je tiefer die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Waldschutz, CO2-Bilanz, Wasserschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Brandgefahr/-schutz, Haftung, Rückbau, Entsorgung, Windenergieanlagen Details, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Lieferkettensorgfaltspflicht, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Frequenz des Schalls (sehr tiefe Frequenzen von bis zu 0,25 Hz werden erreicht), desto größer seine Wellenlänge (Die Länge einer solchen Welle beträgt knapp 1,4 Kilometer.) und umso geringer seine Dämmbarkeit. Der Schall soll Wände, Menschen und Tiere durchdringen. „Das macht den Infraschall problematischer und gefährlicher, wie wir jetzt mit großer wissenschaftlicher Evidenz sagen können." (siehe/nach THE EPOCH TIMES). „Seit etwa 2015 fiel auf, dass bei Menschen, die Infraschall und Vibration technischer Emitter ausgesetzt waren, Symptome zeigten, die Mikrozirkulationsstörungen entsprechen. Besonders sei dieser Effekt nach dem Austausch kleinerer durch größere Windkraftanlagen aufgetreten. Als Symptome zählte Dr. Bellut-Staeck teils erhebliche Blutdrucksteigerungen, Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schulleistungsstörungen bei Kindern und Schlafstörungen auf." (THE EPOCH TIMES) „Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensveränderungen gezeigt haben. Bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen." (THE EPOCH TIMES) Der Staat muss nach dem Vorsorgeprinzip handeln, weswegen er gar keine Windparks bauen lassen darf, denn Windrädern schaden der Gesundheit der Bevölkerung Windrad verursacht Lärm: In der Nähe eines Windrades ist die Drehbewegung deutlich zu hören. Die Luft trägt diese Geräusche als Schall weiter und somit ist mit einer Lärmbelästigung zu rechnen. Forderung: Sie müssen die Belastungsgrenze von 49 Dezibel deutlich senken und somit wird deutlich, dass Windräder eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Windräder dürfen im Regionalverband nicht gebaut werden, denn der Lärm ist eine Gesundheitsgefahrdung.	
Privat ID: 821 11.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Ziel für Cyber-Angriffe (Hackerangriffe): Erstens, Windkraftanlagen, die in freiem Gelände stehen, dienen als sichtbare Orientierungspunkte und könnten in militärischen Konflikten als mögliche Zielpunkte herangezogen werden. Angesichts der heutigen, teils instabilen und unvorhersehbaren internationalen Sicherheitslage ist es von enormer Wichtigkeit, diese Aspekte in Betracht zu ziehen. Zweitens, und das ist ein Aspekt, der oft übersehen wird, aber aktuell auch in Deutschland bereits vorkommt! - Windkraftanlagen sind nicht unempfindlich gegen Cyberangriffe. In einer Zeit, in der Cyberkriminalität und -Spionage immer mehr an Bedeutung gewinnen, sollten wir bedenken, dass sich diese Anlagen nach einem erfolgreichen Hacking-Angriff außerhalb unserer Kontrolle bzw. außerhalb der Kontrolle des Betreibers befinden. Die Folgen eines solchen Szenarios reichen von Produktionsausfällen bis hin zu schwerwiegenderen Szenarien, in denen die Windkraftanlagen absichtlich gegen uns verwendet werden könnten. (z.B. nicht mehr abschaltbar, Überhitzung, Brand etc.) Nur eine Quelle um die Brisanz zu untermauern: https://www.marktundmittelstand.de/zukunftsmaerkte/seit-kriegsausbrach-hacker-legen-deutsche-windkraftwerke-massenweise-lahm. Wir sollten unseren Weg in eine nachhaltige Zukunft sorgfältig planen, ohne dabei die Sicherheit der Bevölkerung zu vernachlässigen.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Von den zuständigen Behörden gab es im Rahmen der 1. Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, keine Bedenken hinsichtlich von Windenergieanlagen als Ziele militärischer Angriffe oder von Cyberangriffen. Es wird darauf hingewiesen, dass zentrale Energieversorgungseinrichtungen viel eher Ziel von solchen Angriffen sein könnten, als dezentrale wie Windenergieanlagen. Ansonsten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 835 04.04.2024	RT-16 RT-16 ist ein Kleinstandort mit ca. 30 Hektar für max. 2 Anlagen, er wird in ihrer Beschreibung als sehr geeignetes Gebiet bezeichnet, was mir aber völlig unverständlich ist. Ich vermute daher, dass die Auswirkungen auf den Nachbarlandkreis Esslingen nicht in ihre Bewertung eingeflossen sind. Der Standort RT-16 befindet sich direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Esslingen. Die Auswirkungen auf die direkt nördlich des Standortes beginnende Schopflocher Alb, das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart seit Jahrzehnten, wäre durch RT-16 aufs massivste betroffen! Mir scheint, sie haben den Fokus nur auf Römerstein gerichtet und diesem Umstand nicht genug Gewicht beigemessen, ansonsten würde dieser Standort sicher nicht mehr als geeignet eingestuft werden. Daher möchte ich auf diesen Sachverhalt in Folge ausführlich eingehen. Das Biosphärengebiet: Die Schopflocher Alb mit dem Naturschutzzentrum, dem Nordportal ins Biosphärengebiet ist eine Vorzeigelandschaft der Extraklasse. Seit Jahrzehnten hat hier der Landschaftsschutz das Sagen. Mit dem Biosphärengebiet, das für mich ein Glücksfall ist und mit dem ich mich identifiziere, wird beim Besucher eine Erwartungshaltung geweckt nach intakten Landschaften. Im Zuge des politisch verordneten Zwanges, ca. 2 Prozent der Landesfläche für Windkraft bereitzustellen, wird der Natur- und Landschaftsschutz massiv unterlaufen. Umso wichtiger wäre es, dass eine Regionalplanung windkraftfreien Bereichen in Biosphärengebieten größtmögliche Priorität beimisst. Der Landkreis Reutlingen war in dieser Hinsicht in weiten Teilen bisher eine naturnahe Kulturlandschaft mit unschätzbarem Wert, ohne derartige technische Großbauwerke in freier Natur. Das wird sich nun leider radikal ändern, was ich sehr tragisch finde. Die Regionalplanung hätte die Chance, mit dem Wegfall von nur drei Gebieten, RT-15, RT-16 und RT-17 einen großen freien Bereich zu schaffen der vom Albtrauf bis zur großen Pflegezone des Truppenübungsplatzes reicht. Es ist ein großes Versagen des Bundes, dass man sich nicht einmal soviel Natur- und Landschaftsschutz leistet und Biosphärengebiete auch in Entwicklungszonen frei von riesigen Windkraftanlagen hält. Ich frage mich wie nach einem solchen Zubau, wie jetzt im Kreis Reutlingen geplant ist, sich der Titel Biosphärengebiet noch rechtfertigen läßt? Historisches zum Standort RT-16: Schon im Jahr 2002 gründete sich in Schopfloch eine Bürgerinitiative zu Schutz des Hochbuch Waldes vor Windkraftanlagen, damals sollte ein Standort in einer Lichtung wenige Meter nördlich von RT-16 ausgewiesen werden vom Regionalverband Stuttgart, was aber dann nicht mehr realisiert wurde und bis heute hat die Region Stuttgart auf der Schopflocher Alb kein Gebiet mehr ausgewiesen, da wir komplett Pflegezone sind und diese ja nicht mit Windrädern bebaut werden soll. Mittlerweile wurden in benachbarten Gemeinden wie Hohenstadt und Westerheim große Windkraftanlagen gebaut die von Osten her immer dichter an die Schopflocher Alb heranrücken. Der Standort RT-16 würde diesen negativen Trend aber noch massiv verschärfen, da er direkt an der Grenze der Schopflocher Alb errichtet werden würde, was keinesfalls realisiert werden sollte! Biosphärengebiet Pflegezone und LUBW Gebiet. In den Gebietskarten zum Biosphärengebiet erkennt man, dass das ganze Hochbuch Waldgebiet auf Schopflocher Markung Pflegezone und daher tabu ist. Leider ist der Bereich auf ihrem Einflussgebiet nur Entwicklungszone, obwohl es der gleiche Wald ist. Allerdings ist diese relativ kleine Entwicklungszone des Standort Gebietes von RT-16 wie eine Insel umschlossen von einer weiteren Pflegezone. Der Hochbuch ist ein sehr ruhiges Waldgebiet, in der sich keine Lärmquellen oder sonstige Störungen befinden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Über die Region Neckar-Alb hinausreichende, rechtliche relevante Auswirkungen sind in die Planung eingeflossen und mit den Fachbehörden abgestimmt. Dies betrifft auch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, die Fledermausvorkommen in der Schertelshöhle sowie die Vorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten. Siehe dazu und im Weiteren auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Artenschutz diverse, Vogelzug, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Es ist einer der wenigen stillen Orte auf der stark von Erholungssuchenden frequentierten Schopflocher Alb. Er wird im Norden vom völlig ursprünglichen Hasental begrenzt und im Osten von der Schertelshöhle. Daß in solchen Bereichen, die Fledermäusen als Überwinterungsquartier dienen, Windkraftanlagen besonders große Schäden in der Population dieser streng geschützten Tiere anrichten, versteht sich von selbst. Desweiteren befindet sich ein vom LUBW ausgewiesenes Quellgebiet für windkraftsensible Vogelarten direkt angrenzend an den Standort RT-16 in dieser Entwicklungszone. Hier hegt schon der Windkraft Investor Schöller SI aus Reutlingen Begehrlichkeiten dieses LUBW Gebiet zu ignorieren, um das Gebiet RT-16 weiter nach Osten in Richtung Schertelshöhle ausdehnen zu können. Mit einer Selbstverständlichkeit ist das von ihnen auf 30 Hektar begrenzte Gebiet RT-16 in der Präsentation von der Gemeinde Römerstein mit dem Investor auf 150 Hektar vergrößert eingezeichnet. Das ist ein unerträglicher Vorgang und ich bitte sie diesen Bestrebungen eine klare Absage zu erteilen. Selbst wenn der Standort RT-16 so wie von ihnen dargestellt belassen wird, ist es eigentlich nicht tragbar, daß er direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzt, weil sich ein Lebensraum ja nie abrupt abgrenzen läßt, es zeigt vielmehr die artenschutzrechtliche Bedeutung für diesen Bereich und natürlich auch noch darüber hinaus! Der Rotmilan und die Bedeutung der Schwäbischen Alb als dessen Lebensraum: Mittlerweile ist hinlänglich bekannt, daß die Schwäbische Alb ein Welt Dichtezentrum und Quellgebiet für Rotmilane ist und wir für den Erhalt dieser Art eine große Verantwortung tragen! Der Hochbuch mit dem darunter liegenden Hasental ist als Lebensraum für derartige Greifvögel geradezu prädestiniert. Die häufigen Flugbewegungen des Rotmilans lassen sich hier eindrucksvoll beobachten. In solchen Gebieten sollten keine Windkraftanlagen errichtet werden, bzw. die Anzahl der Standorte auf ein Minimum reduziert werden! Bedeutung der Schopflocher Alb und die Auswirkungen von RT-16 auf diese Region: Die Schopflocher/Ochsenwanger Alb ist seit Jahrzehnten das herausragendste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart schlechthin. Mit Highlights, wie dem ersten Naturschutzgebiets des LKR Esslingen, dem Schopflocher Torfmoor oder dem Randecker Maar, einem nationalen Geotop oder der Burgruine Reußenstein ist es weithin bekannt und beliebt. Eine seit Jahrzehnten andauernde restriktive Handhabung von Bauprojekten hat dazu geführt, dass diese Region ihre Ursprünglichkeit bewahren konnte. Unzählige Erholungssuchende genießen diese Landschaft jedes Wochenende zu allen Jahreszeiten. Gerne können sie sich selbst ein Bild davon machen. Alle diese Highlights und die Wanderbereiche dazwischen wären massiv von dem Standort RT-16 betroffen, denn dem Schutz des Landschaftsbildes als Schutzgut, kommt in solchen Regionen höchste Bedeutung zu. RT-16 wäre zu einer Vielzahl dieser Naturschönheiten der direkte Hintergrund im Süden und würde die Schopflocher Alb nachhaltig entwerten. In ihrer Sichtbarkeitsanalyse kommt das klar zum Ausdruck. Wenn man bedenkt, daß nahezu jeder Quadratmeter der Schopflocher Alb Wandergebiet und Raum für Erholungssuchende ist, sieht man die Dringlichkeit diesen Standort nicht zu realisieren, gerade auch deshalb weil das unzerschnittene und ruhige Waldgebiet RT-16 Hochbuch wohl die letzte ruhige Ecke geblieben ist, auf der so stark besuchten Schopflocher Alb. Auswirkungen auf das beliebte Hochtal nördlich des Standorts: Vom Skilift Pfulb bei Schopfloch zieht sich mit dem Hasental ein malerisches Trockental 6 Kilometer lang bis zum Filsursprung. Es ist nicht übertrieben, dieses Hochtal als Naturparadies zu bezeichnen, gerade wegen seiner landschaftlichen Unversehrtheit! Es ist im Sommer äußerst beliebt bei Wanderern, Spaziergängern und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Radlern. Im Winter befindet sich hier mit der Pfulb Loipe die am meisten frequentierte Langlauf und Skating Loipe. Hier wären die Anlagen nahezu ständig in ihren riesigen Dimensionen sichtbar. Doch gerade dieses Hochtal weist keinerlei Vorbelastungen auf. Es ist größtenteils eine blühende Wiesenlandschaft. Auch das Naturdenkmal Binsenlache befindet sich dort. Seit 2017 ist es vom Geopark Schwäbische Alb als Geopoint ausgezeichnet. Egal ob der Besucher vom beliebten DAV Harpprechtshaus oder auch vom Wanderparkplatz Bahnhöfle in dieses Tal einbiegt, RT-16 würde alles dominieren und technisch überformen, auch wenn nur zwei Anlagen realisiert würden. Abstand zum Albtrauf und Sichtbarkeit vom Neidliner Tal: Der Abstand zum Albtrauf am Bahnhöfle, dem Talschluß des wunderschönen Neidlinger Tals beträgt nur 1400 m. Solche geringen Abstände zum landschaftsprägenden Albtrauf, der blauen Mauer sollte eine Regionalplanung unbedingt vermeiden. Ihre Sichtbarkeitsanalyse zeigt deutlich, dass ein großer Bereich des Neidlinger Tals durch die Sichtbarkeit der Anlagen belastet wäre. Dazu sollte man wissen, daß das Neidlinger Tal der wohl attraktivste Talschluß in unserem Landkreis ist. Es ist eine natürliche Landschaft mit unzähligen Streuobstwiesenhängen und der Burgruine Reußenstein links des Talschlußes. Direkt am Talschluß und auch im Bereich des Reußensteins würden die riesigen Industrieanlagen aufragen und den natürlichen Charakter dieses landschaftlichen Juwels massiv entwerten. Schopflocher Alb und Gemeinde Römerstein: Die Schopflocher Alb und die Gemeinde Römerstein bilden landschaftlich mindestens bis zum Römersteinturm und weiter östlich im Bereich des Standorts RT-16 eine Einheit. So enden mehrere Lenninger Seitentäler und Naturschutzgebiete wie z.B. die Kernzonen des Donntals, der Langen Steige oder die Große Schrecke auf Römersteiner Markung. Das Highlight, der Aussichtsturm Römerstein ist ein attraktiver Ausblick in diese wunderschöne Landschaft des Biosphärengebiets. In nur drei Kilometer Entfernung vom Römersteinturm wäre der Standort RT-16 ein riesiger Fremdkörper in dieser albtraufnahen Gegend. Schwäbische Alb Radweg: „Der Schwäbische Alb Radweg ist ein geologischer, architektonischer und kulinarischer Genuß - von der Blauen Mauer des Albtraufs bis zu den mediteranen Ebenen rund um den Bodensee“, so wird dieser wunderschöne Fernradweg auf seiner Homepage charakterisiert. Dieser Radweg führt direkt an der Standortfläche von RT-16 vorbei. Es wäre ein deutlicher Attraktivitätsverlust und zugleich auch ein Sicherheitsrisiko im Sommer bei Gewittergefahr und im Winter durch Eisabwurf, da die Route ja auch eine Wanderstrecke ist. Bei einer Verlegung wäre die Route nicht mehr so attraktiv, wie derzeit auf der Original Route. Die Bedeutung des Standorts RT-16 für den Vogelzug: Daß die Schopflocher Alb mit dem Randecker Maar ein Hotspot in Bezug auf den Vogelzug ist, hat Dr. h.c. Wulf Gatter in seiner über 50 jährigen Forschungsarbeit in seiner Forschungsstation Randecker Maar zweifelsfrei belegt. Er hat mir in einem persönlicher Gespräch erläutert, daß es auch eine Vogelzuglinie gibt, die vom Oberen Filstal kommend direkt über den Bereich des Standortes RT-16 verläuft. Auch wenn dies leider kein hartes Ausschlußkriterium ist, hat doch eine gewissenhafte Regionalplanung hier die Möglichkeit und auch die Pflicht wie ich meine, solche Fehlplanungen zu verhindern und niemals Standorte in solche Konzentrationsbereiche des Vogelzuges zu legen! In einem Schreiben hat er mir seine Einschätzung zum Standort RT-16 in Sachen Vogelzug nochmals detailiert erläutert. Im Folgenden zitiere ich die Ausführungen von Dr. h.c. Wulf Gatter dazu: „Bäche und Flüsse, welche die Alb nach Norden zum Neckartal hin verlassen, fließen fast	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausschließlich nach Nordwesten. Damit liegen alle Täler quer zur Zugrichtung der Vögel, deren Weg im Herbst nach Südwest, Richtung Spanien geht und welche die Alpen daher weitgehend umgehen. Im Frühjahr von Spanien und Afrika zurück ziehend sind die Verhältnisse entsprechend, aber genau umgekehrt. Der einzige nennenswerte und längste Fluss innerhalb des Bereichs der Alb ist die Fils. Von ihrem Ursprung ca. 5 Km östlich von Schopfloch, verläuft sie bis Geislingen über ca. 25 Km parallel und innerhalb des Albrands. Sie ist dabei etwas „steiler“ nach Südwest gerichtet als die herbstliche Zugrichtung der Vögel. Das führt dazu, daß Vögel welche aus Nordost über die windgeplagte Albhochfläche gezogen kommen, hier die nächsten Kilometer mit leichter Richtungsabweichung dem Verlauf des Filstals folgen und oberhalb des Filsursprungs im Bereich des geplanten Standorts RT-16 Hochbuch die Albhochfläche erreichen. Somit ist zu erwarten, daß die Durchzugszahlen von Geislingen bis zum Ursprung der Fils zunehmen und dort in großer Anzahl die Hochfläche der Alb erreichen. Die durch den Anstieg von 592 Meter ü.d.M bei Wiesensteig auf 840 - 866 Meter ü.d.M auf kurze Distanz gestressten Zugvögel, sind damit hochgradig gefährdet!“ Dr. hc.Wulf Gatter steht für Rückfragen ihrerseits zu diesem Thema gerne ab Mitte April wieder für sie zur Verfügung. Derzeit übt er seine ornithologische Forschungstätigkeit in Liberia aus. Seine Adresse lautet: [Adresse anonymisiert]. In Anbetracht des hohen Konfliktpotentials in Bezug auf den Standort RT-16 und die Wirkung auf die Schopflocher Alb, die auch durch die einstimmige Ablehnung des Ortschaftsrats Schopfloch und des Gemeinderats Lenningen dokumentiert ist, sowie aufgrund der weiteren aufgeführten zahlreichen Argmente gegen diesen Standort möchte ich sie eindringlich bitten, das Windkraftgebiet RT-16 ersatzlos zu streichen, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass wir uns hier in einem Biosphärengebiet befinden, das durch entsprechende Vermarktung beim Besucher eine Erwartungshaltung nach intakter Landschaft weckt. Naturnahe Kulturlandschaften besitzen einen nicht mit Geld zu beziffernden Wert. Sie sind keine Kulissen, sondern lebendige Kulturräume, die in ihrer Vielfalt unbedingt bewahrt werden müssen!	
Privat ID: 836 05.04.2024	TÜ-01 Es gibt mehrere Punkt die ich als Ortschaftsrat von Weilheim gerne in meiner Stellungnahme einbringen möchte: 1.) Bezugnehmend auf die Antwort von Herrn Olschewski vom LUBW (s.u.) möchte ich als Ortschaftsrat von Tübingen-Weilheim mit der Bitte auf Sie zugehen, dass NABU Artenschutzgutachten von Bioplan mit in Ihrem Planverfahren zu berücksichtigen. Herr Olschewski verweist in untenstehender Email direkt auf den Regionalverband um im Rahmen der formellen Beteiligung zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb diese wichtigen Information in das Planungsverfahren einzubringen. Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass der Rammert von den Fledermausexperten explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Wie Sie bei der Bürgerversammlung am 12.3.24 im Ortschaftsrat Weilheim bestätigt haben, sind wohl die Rotmilan Daten vom Nabu Gutachten vom Januar 2022 im HHP Raumentwicklungsgutachten nicht berücksichtigt. 2.) Hinsichtlich der großen Bedeutung als stark frequentiertes Erholungsgebiet und Golfsportfläche ist der Rammert meiner Ansicht nicht ausreichend gewürdigt worden. Im schwäbischen Tagblatt war im Januar 2023 veröffentlich, dass der Regionalverband für die Region Stuttgart, stark frequentierte und populäre Erholungsgebiete aus der Planung für ein Vorranggebiet Windenergie nimmt. Dies ist so auch dem Umweltbericht zur	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Zu 1.) Relevante Angaben aus dem Artenschutzgutachten von Bioplan wurden als Hinweis in den Steckbrief zu Gebiet TÜ-01 im Umweltbericht übernommen. Zu 6.) Bzgl. dem denkmalgeschützten Schloss Kressbach siehe Anhang Denkmalschutz. Zu 8.) Im Teilregionalplan Windenergie betrug beim Gebiet TÜ-ZAK-01 (Haigerloch/Rangendingen/Starzach) der Abstand zu Felldorf von vorne herein 1000 m. Zu 10.) Die Abstände zu den in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen wurden vom Landesamt für Denkmalpflege und nicht von den Trägern der Regionalplanung festgelegt. Bzgl. der weiteren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.2023 zu entnehmen. Um solch ein Gebiet handelt es sich im Falle des Rammerts mit dem darin eingeschlossenen Golfplatz. Das gesamte Waldgebiet des Rammerts ist das einzige und stark genutzte Naherholungsgebiet für alle direkt angrenzenden Ortschaften wie Dußlingen, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Kressbach. Mit dem alten Baumbestand eines Mischwaldes ist der Rammert auch ein bedeutende Klimaschutzwald. Der RVNA hat im HHP Raumentwicklungsbericht den Rammert eben als solchen ausgewiesen, wörtlich als „besonderer ortsnaher Erholungsraum." Außerdem sind die Abstände zum Hauptwanderweg Eckhofweg und Golfplatz meiner Meinung nicht ausreichend, wenn man die Sicherheitsaspekte wie Eiswurf sowie Beeinträchtigung durch Schlagschatten auf den Golfplatz berücksichtigt. Ich bin weder Golfspieler noch Mitglied im Golfclub Schloss Kressbach, könnte mir aber vorstellen, dass Schadensersatzansprüche möglicherweise auf die Planer zukommen, wenn die Mitgliederzahl dort zurückgehen sollten. Der Golfplatzbetreiber hat Millionen investiert und fast zeitgleich planen die Stadtwerke ein Windkraftgebiet wie man 2012 schon aus der Presse entnehmen konnte. Genau diese Pläne sind jetzt vom Regionalverband so übernommen worden. Es wäre sicherlich von Seiten der Genehmigungsbehörden und dazu gehören sowohl Stadt, Landratsamt, Regionalverband sowie Regierungspräsidium sinnvoll gewesen, dass mit in das Genehmigungsverfahren des Golfplatzes einzubeziehen und dem Betreiber über das Vorhaben zu informieren. Wie gesagt schon im Jahr 2012 waren im Tagblatt genau die gleichen Karten veröffentlich wie jetzt vom Regionalverband und kurz zuvor gab man dem Golfplatzbetreiber grünes Licht für seine Millioneninvestitionen. Vielleicht haben wir Glück und kein Mitglied springt ab, aber wenn doch müssten die Planer und ein potentieller Windkraftanlagenbetreiber auch für Kollateralschäden bezahlen bzw. spielbereite Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen um nicht das Vorhaben Windenergie im Rammert durch einen jahrelangen Rechtsstreit lahm zu legen. Ein völlig unberücksichtigter Aspekt ist der Lärm der Windräder in der Nähe von Spielflächen. Golfspieler werden sicherlich bei dem Angebot in der Umgebung ruhigere Plätze suchen wenn die WKA zu dicht an den Spielplätzen stehen und es einfach zu laut ist. Kein Golfer würde sich dann freiwillig für Kressbach entscheiden, warum auch wenn es ruhigere Plätze zur Erholung gibt. Daher ist unabdingbar auch zu den Spiel- und Erholungsflächen des Golfplatzes einen Mindestabstand von 1000 Meter einzuhalten, der in der bisherigen Planung bei 0 Meter ist. 3.) Ist zu prüfen ob bei vorherrschender Westwindlage die Abstände zu Kressbach und dem Eckhofweg ausreichend sind bezüglich TA Lärm mit Werten in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). 4.) Wir sind hier im Beriech Rammert Erdbebenrisikogebiet, was bei jedem Bauvorhaben unsererseits berücksichtigt werden muss. Erfolgte bereits eine Prüfung in dieser Hinsicht? 5.) Wie ist die Stellungnahme des Militärs zu dem Vorhaben Rammert? Das Projekt Großholz steht ja bereits auf der Kippe weil das Militär Bedenken angemeldet hat. 6.) In Kressbach gibt es das denkmalgeschützte Schloss Kressbach, gelten hier keine Mindestabstände zu Raumwirksamem Kulturdenkmalen? 7.) Unser aller Ziele sollte sein, die 2% Prozent der windreichsten Vorranggebiete herauszufiltern mit dem geringsten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential. Irgendwann	Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Erdbeben/Geologie, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden wir unseren Kindern oder Kindeskinder erklären müssen, warum wir nicht die windreichen Albregionen für unsere Ziele Windenergie zu erzeugen gewählt haben sondern den windschwächeren Rammert. Wir müssen uns dann mit dem Vorwurf auseinandersetzen, warum wir den Klimaschutz nicht ernst genug genommen haben und uns nicht für die 2 Prozent der ertragreichen Albflächen entschieden haben, sondern für windschwächere Tieflagen mit hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und altem Baumbestand eines Mischwaldes. Extrem ärgerlich wäre es wenn schlussendlich im Rammert ein Windpark gebaut wird, wo laut Potentialatlas des LUBW „keine“ oder „nur bedingt geeignete Flächen“ vorliegen und die windreichen Regionen der schwäbischen Alb unbebaut bleiben. Dies spiegeln leider auch die aktuellen Veröffentlichungen des Regionalverbandes Neckar/Alb in der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ vom Dezember 23 wieder, wo 9 der besten Windgebiete auf der Schwäbischen Alb wegen "Gemeindeüberlastung" rausgenommen wurden. Andere windstarke Gebiete wurden im Rahmen des Planverfahrens wegen alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände deutlich verkleinert. Im wesentlich windschwächeren Rammert gibt es alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände und zusätzlich haben wir hier ein städtisches Ballungsgebiet mit vielen direkten Anwohner. Hier sind diese Aspekte vollkommen unberücksichtigt geblieben. Der Rammert ist Klimaschutzwald gemäß der strategische Umweltprüfung sieht es für den Rammert sehr schlecht aus. Es sollte keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten wie dem Rammert geben, in dem es einfach an Wind fehlt. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.23 bin ich auf eine extrem interessante Information gestoßen. Dort ist als Planungsgrund eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m Höhne durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Schreiben vom 27.5.2109 als neuer Orientierungswert benannt. Diese Werte erreichen wir hier im Rammert nicht. 8.) Der Regionalverband hat beim Windpark Starzach entschieden, in dicht besiedelten Gebieten die Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Windkraftanlagen von ursprünglich 750 Metern auf 1000 Meter zu erhöhen. Werden diese Abstände auch im Rammert zum reinen Wohngebiet Kressbach, sowie Weilheim Bühl und Kilchberg eingehalten? 9.) Der Rettungshubschrauber Christopherus 41 wird in den nächsten Jahren von Leonberg nach Tübingen verlagert und es entsteht hier die modernste Dachluftrettungsstation in Europa. Definitiv fliegen die Rettungshubschraube jetzt schon oft über den Rammert. Nach Eröffnung der neuen Dachluftrettungsstation in Tübingen werden die Einflugschneisen in niedriger Höhe noch mehr an Bedeutung gewinnen. Wir sind eben in Tübingen ein zentrales universitäres Versorgungzentrum, wo die Notfallversorgung durch keinerlei Beschränkungen behindert werden darf. Müssen die Flugrouten dahingehend geändert werden, dass der Rammert ausgespart wird, kommt es zwangsläufig zur einer Lärmbelästigung der Bürgerinnen und Bürger da dann Ausweichrouten über besiedeltes Gebiet gewählt werden müssen. Besondere Bedeutung haben die Einsatzzeiten zwischen Alarmierung und Erreichen des Einsatzortes, die bei einer Einschränkung des Luftraums über dem Rammert ggf. nicht mehr eingehalten werden können.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	10.) habe als Ortschaftsrat von Tübingen Weilheim gerne eine fachliche Nachfrage bzw. Anregung. Der Regionalverband Neckaralb plant gerade die Vorranggebiete Windenergie. In den Plankarten ist um die Kulturdenkmale Hohenneuffen oder die Ruine Teck 7,5 Km Sichtabstand wegen in höchstem Maße raumwirksamer Bedeutung vorgeschlagen worden, während im geplanten Windvorrangebiet TU-01 im Rammert das Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen nur mit 5 km Sichtabstand bedacht würde. Ich als Laie würde den kulturhistorischen Wert des Schlosses Hohentübingen nicht hinter dem einer Ruine Teck stellen wollen.	
Privat ID: 838 11.04.2024	TÜ-01 Erst kürzlich haben wir erfahren, dass der Rammert ein Vorranggebiet für Windkraft werden soll. Die Information hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens war unzureichend; auch von Seiten der Ortsverwaltung Kilchberg erfolgte keinerlei Information. Die Veranstaltungen zum Windpark im Rammert, die in den letzten Wochen stattfanden, gab es nur aufgrund der Initiative besorgter Bürger. Der Hinweis der Vertreter des Regionalverbandes bei der Ortschaftsratsitzung in Weilheim auf frühzeitige Information im Internet geht von einer diffusen, wie auch immer gearteten Holschuld der Bürger aus, anstatt aktiv und umfassend ihrer eigenen Bringschuld gerecht zu werden. So wirkt das Verfahren doch sehr intransparent, leistet Gerüchten aller Art Vorschub und führt letztlich zu großem Unmut und Politikverdrossenheit mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. In der Sache halten wir den Windpark im Rammert aus folgenden Gründen nicht für sinnvoll: 1) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NABU (2022) nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. 2) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es neben der Rotmilanpopulation zusätzlich Schwarzmilane und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt sind. 3) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für sieben streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. {Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW2022). 4) Nach einer aktuellen Studie muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen in Wäldern Fledermäuse vor mehrere Probleme stellen: Einerseits verlieren Waldfledermäuse Lebensraum - sowohl durch die Rodung beim Bau der Windenergieanlagen als auch durch die Meldung der laufenden Windenergieanlagen. Andererseits können Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen jagen, potenziell an den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Um mögliche ökologische Langzeitfolgen für Fledermausbestände durch Windenergieanlagen in Waldgebieten minimal zu halten, sollten Windenergieanlagen nur in strukturarmen und somit fledermausarmen Wirtschaftswäldern aufgestellt werden, so die Autoren (Ellerbrok JS, Farwig N, Peter, F, Voigt CC (2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	turbines are operating. Global Ecology and Conservation). 5) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. Die Daten des Windatlasses sowie die zugrundeliegenden Modelle sind grundsätzlich zu hinterfragen und die darauf basierenden Prognosen mit einem großen Fragezeichen zu versehen. 6) Die nötigen Rodungen im Rammert können in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden. Es wird mit den Waldflächen wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also ca. 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Weiterhin ist fraglich, ob am Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden müssen. 7) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - ebenso zu Lasten der Natur. Diese Erwägungen führen für uns zu dem Schluss, dass der Rammert kein Vorranggebiet für den RVNA sein sollte.	
Privat ID: 840 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Der Rammert soll Vorranggebiet für Windkraft werden! Diese Information hat mich schockiert, da überhaupt keine genauen Informationen zur Öffentlichkeit durchgedrungen sind. Was heißt das für den Wald, für die Tiere? Den Artenschutz? Nach der öffentlichen Sitzung die der Ortschaftsrat Weilheim einberufen hatte, an der der RVNA informiert hat, ist mir noch weniger klar warum der Rammert dazu geeignet sein soll! Nachfolgend einige Gründe warum dies nicht sinnvoll ist. 1) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NABU (2022) nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Selbst wenn die modernen Windräder die Milane angeblich erkennen können, bestehen trotzdem die folgenden Probleme: • Windräder gerade am Rand eines Waldes zerstört das Habitat • Wie exakt die Abschaltung funktioniert ist noch nicht eindeutig bewiesen • Schwerpunktvorkommen sollten ungeachtet davon geschützt werden • Wenn in Gebieten mit geringer Windhöffigkeit auch noch bei Vogelflug abgeschaltet wird, dann sind diese noch weniger effektiv. 2) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden. (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW 2022). 3) Nach einer aktuellen Studie muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen in Wäldern Fledermäuse vor mehrere Probleme stellen: Einerseits verlieren Waldfledermäuse Lebensraum - sowohl durch die Rodung beim Bau der Windenergieanlagen als auch durch die Meidung der laufenden Windenergieanlagen. Andererseits können Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen jagen, potenziell an den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Um mögliche ökologische Langzeitfolgen für Fledermausbestände durch Windenergieanlagen in Waldgebieten minimal zu halten, sollten Windenergieanlagen nur in strukturarmen und somit fledermausarmen Wirtschaftswäldern aufgestellt werden, so die Autoren (Ellerbrok JS, Farwig N, Peter, F, Voigt CC (2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind turbines are operating. Global Ecology and Conservation). 4) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es neben der Rotmilanpopulation zusätzlich Schwarzmilane und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt sind. 5) Gemäß dem Nabu-Gutachten von 2022 brütet im Rammert ein Paar der noch immer seltenen Schwarzstörche. Aus unerfindlichen Gründen sind diese im Naturschutzgesetz nicht mehr bei den windkraftsensiblen Arten genannt, obwohl sie in der Vergangenheit als sehr windkraftsensibel galten. 6) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. Weiterhin ist das Gebiet auf der Karte LUBW zu den ermittelten Windpotentialflächen weitestgehend weiß (nicht geeignet) und teilweise gelb, also nur bedingt geeignet. 7) Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. Die Daten des Windatlasses sowie die zugrundeliegenden Modelle sind grundsätzlich zu hinterfragen und die darauf basierenden Prognosen mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Auf den Luftbildern der beiden genannten Windparks ist gut zu sehen, wie eine dauerhafte Infrastruktur für die Windräder geschaffen werden muss, die zulasten von Waldflächen geht. 8) Die nötigen Rodungen im Rammert könnten in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahem ersetzt werden. Es wird wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Ganz zu schweigen von der massiven Bodenverdichtung und der Vernichtung großer Gebiete intakten Waldbodens mit Mikroorganismen, Pilzmycelen usw. Weiterhin ist fraglich, ob am Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden. Hieran hege ich berechtigte Zweifel. 9) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	10) Das Verfahren zur Bestimmung der Vorranggebiete macht auf mich einen intransparenten Eindruck. Informationen sind nur mit viel Einsatz und Zeitaufwand zu erhalten und zu verstehen. Eine neutrale Information der Bürger erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Die Veranstaltungen, die in den letzten Wochen stattfanden gab es nur aufgrund der Initiative besorgter Bürger, nicht von offizieller Seite. Aufgrund der oben genannten Punkte ist meiner Sicht nach der Rammert kein Vorranggebiet für Windkraft. So dass ein Prüfung Ihrer Seite her zum selben Ergebnis kommen sollte.	
Privat ID: 839 06.04.2024	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Gegen die Regionalplanung erhebe ich folgende Einwendungen. Diese Einwendungen beziehen sich mit Ausnahme Teil B Nr. 13 und Nr. 15 auch auf die Gebiete ZAK 01 bis ZAK 10. A. Allgemeiner Teil: Die von der Landespolitik gemachten Vorgaben zur Ausweisung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen (WEA) sind rein ideologisch geprägt. Die Durchsetzung einer Ideologie war aber noch nie zielführend. Ich werde meinen Ausführungen nur eingeschränkt geeignete Unterlagen beifügen, da diese leicht im Internet verifiziert werden können und ich davon ausgehe, dass diese Unterlagen dem Regionalverband durchaus bekannt sind. I. Stromerzeugung durch Windenergieanlagen: Windenergieanlagen, insbesondere im windschwachen Baden-Württemberg, tragen nichts zur Stromversorgungssicherheit bei und die Stromerzeugung verursacht hohe Stromkosten. Die Stromkosten werden bei einem weiteren Ausbau mit WEA bei laufend abnehmender Versorgungssicherheit permanent steigen. Die Lebensqualität der Bevölkerung im ländlichen Raum mit seinen naturnahen Regionen wird durch die WEA erheblich beeinträchtigt. Der öffentliche Belang der Versorgungssicherheit bei der Stromerzeugung durch WEA ist durch die Volatilität nicht gewährleistet. Ein Mehr an WEA bedeutet aber eine weitere Abnahme der Versorgungssicherheit. Stabile Stromnetze sind für die Versorgungssicherheit zwingend erforderlich. Der von WEA erzeugte Strom ist hierzu nicht fähig, da er nach dem Zufallsprinzip anfällt. Die Versorgungssicherheit wird gefährdet. Die Netzbetreiber sind immer häufiger gezwungen, die Leitungen vor Überlastung zu schützen. Es ist mittlerweile so, dass täglich Eingriffe zur Vermeidung des sogenannten Stromblackouts erforderlich sind. Der Umstieg auf die erneuerbaren Energien stellt die Stabilität des Stromnetzes auf eine harte Probe stellt. Die Systemingenieure in Wendlingen müssen inzwischen mehrfach täglich eingreifen, damit das Netz nicht aus dem Takt gerät. 2010 lag die Zahl noch bei 50 Eingrif-fen. Die Eingriffe sind nicht billig. 1,4 Mrd. € kostete das in 2017. Die Summe wird auf die Stromrechnung der Verbraucher umgelegt. „Und mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren könnten diese Kosten auf vier Milliarden € pro Jahr ansteigen, schätzt Transnet“. Zum Netzengpassmanagement gibt es für das Gesamtjahr 2022 von der Bundesnetzagentur folgende Aussagen: Das gesamte Maßnahmenvolumen für Netzengpassmanagement (strom- und spannungsbedingte Anpassungen durch Redispatch, Countertrading und Einsatz Netzre-serve) liegt im Gesamtjahr 2022 bei rund 32.772 GWh. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Maßnahmenvolumen um rund 19 Prozent gestiegen (Gesamtjahr 2021: 27.523 GWh). Die vorläufigen Gesamtkosten für Netzengpassmanagementmaßnahmen liegen im Gesamtjahr 2022 bei rund 4,2 Mrd. Euro und sind weit über Vorjahresniveau (Gesamtjahr 2021: 2,3 Mrd. Euro). Die von Transnet	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Infraschall, Haftung, CO2-Bilanz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Schattenwurf, Lärmimmissionen Tiere, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geschätzten Kosten von vier Milliarden € pro Jahr wurden also bereits in 2022 erreicht. Für 2022 teilt die Bundesnetzagentur Netzreserveeinsätze an 326 Tagen im Jahr (also fast täglich) mit einem Volumen von 3.237.987 MWh mit. Der Geschäftsführer der MAKA-Windkraft-Gesellschaft,[Name anonymisiert] hat im Verbands-Blatt „Windkraft-Journal“ aus dem Nähkästchen geplaudert und beschwerte sich, dass Wind-anlagen immer häufiger zum Stillstand abgebremst werden müssen, obwohl Wind bläst. „Täglich dreht sich mir der Magen um. Nachrichten über Preise und speziell Strompreise – ich kann das nicht mehr hören“, schreibt der Manager. Er müsse sich schämen, dass sie als Windkrafterzeuger phänomenale 46 Cent je Kilowattstunde kassieren würden. Das sei aber von der Politik so gewollt. Windanlagen werden bei einem Stromüberangebot von den Betreibern abgeregelt, weil der Strom an der Strombörse aufgrund negativer Strompreise nicht verkauft wird. Der Windkraftbetreiber bekommt abgeregelten, also nicht produzierten Strom, trotzdem vergütet. Der öffentliche Belang der Bezahlbarkeit ist nicht gegeben. Deutschland muss Strom verschenken oder gegen Entsorgungsgebühren ins Ausland verklappen. Die Netzbetreiber haben rund 1 Mrd. € (Tendenz steigend) aufgewendet, um das Stromnetz vor dem Blackout zu bewahren. Die Stromnachbarn bauen Stromsperren ein, um die eigenen Netze zu schützen. Wir als Stromkunden subventionieren dieses System mit jährlich 24,1 Mrd. € für Strom, der aber nur 1,5 Mrd. € an den Strombörsen wert ist. Die Gesamtkosten des EEG-Systems belaufen sich auf jährlich mehr als 31 Mrd. €, Tendenz weiter steigend. Wir finanzieren die Produktion von Strommüll und im Hinblick auf die Kosten des EEG-Systems wurden wir von der Politik belogen (betrogen?). Der Bundesrechnungshof: Regierung vermittelt „ein falsches Bild der tatsächlichen Kosten“ der Energiewende. Der Bundesrechnungshof hat die Bezahlbarkeit der Energiewende unter die Lupe genommen. Dabei kommen weitaus höhere Kosten ans Licht, als in den Vorjahren angenommen. Eine sichere und für alle Stromverbraucher bezahlbare Energieversorgung ist für jedes Land von elementarer Bedeutung. Sie stellt eine wichtige Grundvoraussetzung für eine starke Wirtschaft und Wohlstand in der Bevölkerung dar. Das bestätigt der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 7. März 2024 zur Umsetzung der Energiewende. Mit dem Sonderbericht hat die Bundesbehörde den derzeitigen politischen Kurs der deutschen Energiewende vehement kritisiert. Neben Kritikpunkten zur Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit beleuchtete der Bundesrechnungshof auch die Kostenfrage dieser grundlegenden Transformation unserer Stromversorgung. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofs „steht bereits heute die Bezahlbarkeit der Stromversorgung infrage“. Denn obwohl die Energiekrise für Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) inzwischen als beendet gilt, sind die Kosten weiterhin hoch. Bestandskunden zahlen derzeit im Schnitt rund 45 Cent für die Kilowattstunde (kWh). Angesichts der hohen Strompreise hat die Bundesregierung die Kosten des Energiesystems wiederholt bezuschusst, beispielsweise zum „Stabilisieren der Netzentgelte“, so der Sonderbericht. Das bedeutet, dass die Bundesregierung bereits seit mehreren Jahren einige Kosten der Energiewende mit Steuergeldern trägt. Wären diese Kosten auf den Stromkunden um-gewälzt worden, wäre die Kilowattstunde entsprechend noch teurer. Es seien „weitere Kostensteigerungen des Energiesystems absehbar“. Bis 2045 würden massive Investitionskosten für den Ausbau der Stromnetze anfallen. Ebenso würden „die Kosten der Systemdienstleistungen voraussichtlich erheblich ansteigen“. Der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bundesrechnungshof kritisierte das Argument des Wirtschaftsministeriums, dass nur ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien eine kostengünstige Stromversorgung gewährleiste. Tatsächlich lasse das Ministerium „erhebliche weitere Kosten für die Energie-wende unberücksichtigt“. Dadurch entstünde außerhalb von Fachkreisen, also beim Großteil der Bevölkerung, „ein falsches Bild der tatsächlichen Kosten der Transformation“. Ohne zu lügen, die Wahrheit nicht sagen. Das ist Politik! Wenn Wind und Sonne laut Politik angeblich keine Rechnung schicken, frage ich mich, warum hunderte von Milliarden € für die Energiewende aufgebracht wurden und noch aufzubringen sind. Die Energieversorgung durch WEA kann einer kostengünstigen Energieversorgung nicht entsprechen. Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. März 2024 ist wärmstens zu empfehlen, da er auf eine Vielzahl von Problemen eingeht, die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere von WEA – verbunden sind. Er nimmt auch kein Blatt vor den Mund und auch keine Rücksicht auf die Politik. Der Bundesrechnungshof sieht bei der Solarenergie eine gesicherte Leistung von 0% und bei der Windkraft von nur 6%. Der öffentliche Belang Mensch wird nicht beachtet. Voranstellen will ich den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen“. Vom Infraschall werden nach aktuellen Untersuchungen etwa 10% bis 30% der Bevölkerung betroffen. Auch dieser eingeschränkt besonders empfindliche Personenkreis unterliegt der Schutzpflicht. Im Klartext bedeutet dies, dass auch dann, wenn nur ein bestimmter Bevölkerungsausschnitt auf Gesundheitsgefahren des Infraschalls reagiere, diese Personen der Schutzpflicht des Staates unterfallen. Der Regionalverband sowie die Genehmigungsbehörden sollten sich ihres Haftungsrisikos bewusst sein, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für Menschen. Das Bundesamt für Umwelt hat in seiner sog. „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: „Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und – erweitert – tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: „Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition. Es kommt noch hinzu, dass je mehr WEA am Netz sind, desto instabiler wird das Stromnetz und ein Blackout droht. Damit wächst die Gefährdung für die Bevölkerung. Auch trägt der Ausbau der Erneuerbaren nicht zur Verringerung des CO2-Ausstoßes bei. Die konventionellen Kraftwerke müssen oft rauf- und runtergeregelt werden, was gegenüber einem Dauerbetrieb zu einem erhöhten CO2-Ausstoß führt. Deutschland verursacht etwa 2,5% der weltweiten CO2-Emissionen. Der Stromanteil liegt bei rund 20% des Primärenergieverbrauchs. Dadurch können weltweit nur 1% CO2 durch die Stromversorgung mit WEA eingespart werden. Es ist daher vollkommen unmöglich, dass Deutschland das Weltklima entscheidend beeinflussen kann.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der öffentliche Belang Umwelt und Natur wird nicht berücksichtigt, da WEA in Wäldern und in Naturräumen vorgesehen sind und dadurch Natur und Landschaft als Lebensräume für die Bevölkerung verloren gehen. Da das Gesetz auch Ausnahmen vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot zulässt, sind Arten- und Naturschutz keiner Kontrolle mehr zugänglich. Die uns Menschen vertraute Landschaft wird durch die WEA ihrer Besonderheit beraubt. Unsere Natur wird durch die WEA in einem Maße verändert, dass man schon von einer Industrialisierung der Landschaft sprechen kann. WEA gefährden die Avifauna, wie Vögel und Fledermäuse, beeinträchtigen durch Schatten-schlag und Lärm, gefährden durch Infraschall, erhöhte Blitzeinschlaggefahr, abbrechende Flügelteile und Eisabwurf sowie durch Feuer, das nicht gelöscht werden kann. In der Landesverfassung Baden-Württemberg steht: Artikel 3a): der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Artikel 3b) … werden Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt. Nach Artikel 3c) genießen die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Der öffentliche Belang der Förderung der Windenergie ist entgegen einer weithin verbreiteten Meinung nicht als den sonstigen öffentlichen oder privaten Belangen übergeordneter Belang anzusehen. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass mit der Errichtung von WEA erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft einhergehen. Bei Windrädern im Wald muss wertvoller Wald gerodet werden; enorme Flächenversiegelungen sind erforderlich und entgegen den üblichen Aussagen des Regionalverbands sind die Wege deutlich zu verbreitern und die Zuwegungen schwerlastfähig auszugestalten. Das UPI Umwelt- und Prognoseinstitut aus Heidelberg (www.upi-institut.de) hält im Bericht Nr. 88 vom März 2023 die Windenergiepolitik in Baden-Württemberg für ökologisch nicht zielführend. Ergänzend sei auf den „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verwiesen. Dieser Beschluss wird oftmals falsch interpretiert. Das Gericht hat festge-halten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.	
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 II. Windenergie allgemein: „Jedes Windrad birgt ein schmutziges Geheimnis in sich (…) doch kaum jemand hat eine präzise Vorstellung davon, woraus es beschaffen ist. Das Material entstammt einem brutalen Eingriff in die Natur“, so der Spiegel auf Seite 9 seiner Ausgabe Nr. 44 vom 30.10.2021. Beispielsweise werden bei der Herstellung von einem 6 Megawatt-Windrad, die Nutzungsdauer liegt bei etwa 20 Jahren, benötigt: 30 Tonnen (t) Kupfer, dessen Förderung bei großem Wasserverbrauch erfolgt. 3 t Aluminium mit einem Verbrauch von 51.000 kWh. Dies entspricht dem Stromverbrauch eines 4-Personenhaushalts in 17,6 Jahren. 2 t Seltene Erden. 100 t Faserverbundwerkstoffe wie GFK	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Glasfaserverstärkter Kunststoff) und CFK (Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff). 300 t Stahl, der größtenteils in China aus schmutziger Kohle erzeugt wird und 5.000 t Stahlbetonfundamente, tiefenverankert. Der normale Betrieb einer Windindustrieanlage hat Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erosion von Kunststoffteilen an den Flügeln infolge von Staubteilchen, Regen oder Hagel, aber auch durch aufschlagende Insekten oder Vögel. Es ist der Fachwelt bekannt, dass dadurch Mikrobeschädigungen der Beschichtung auftreten, die sich in Folge der weiteren Einwirkungen, aber auch durch Luftverwirbelungen und Rotorschwingungen erweitern. Dadurch platzen Teile der Beschichtung ab und verteilen sich als Mikroplastik in der Umwelt. Manche Betreiber der Anlagen gehen dazu über, die Beschichtungen regelmäßig erneuern zu lassen, da durch die Beschädigung die Leistung der Anlage sinkt. Dies bedeutet das Ab-schleifen der alten Beschichtung und das Aufbringen der neuen. Dies geschieht in offener Landschaft und die Stäube verteilen sich in der Umgebung und können über die Nahrungskette auch auf unseren Tellern landen. Die Mengen sind nicht unerheblich. Man schätzt, dass pro Windenergieanlage und Jahr zwischen 50 kg und 150 kg Mikroplastik erodieren. Dies führt zu einer signifikanten, kontinuierlich zunehmenden Kontamination von Böden und Grundwasser und kann sogar die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Das Material wird dabei weit verteilt. Greenpeace selbst soll in der Arktis noch Mikroplastik gefunden haben. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in seiner Kurzinformation vom 8. Dezember 2020 WD 8 – 3000 – 077/20 zum Thema Erosion von Rotorblättern von Windrädern und zur Mikroplastik Stellung bezogen und kam zusammengefasst zu folgendem Ergebnis: Dass das Material (Mikroplastik), welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Es wird ein jährlicher maximaler Materialabtrag von 1.395 Tonnen für alle rund 31.000 WEA geschätzt. Das Problem der Schädigung der Umwelt durch Mikroplastik, verursacht durch die WEA, sollte also allen Politikern bekannt sein. Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell wer-den Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Untersuchungen und Berichte von Maklern haben ergeben, dass Immobilien in der Nähe von Windrädern an Wert verlieren. Man spricht von Verlusten von 20% bis zu 40%, sogar bis hin zu Totalverlusten. Im Zusammenhang mit der Interessenabwägung ist das zu berücksichtigen und muss dazu führen, dass diese Verluste nicht hinnehmbar sein können. Die ausufernde und unwirtschaftliche Stromerzeugung durch WEA in Wäldern und in offenen Landschaften verstößt gegen die öffentlichen Belange der Menschen, der Natur und der Umwelt.	Rückbau, Entsorgung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Erholung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 III. verfassungsrechtliche Aspekte: Es ist ureigene Aufgabe des Staates und seiner Behörden, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und	Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Aspekte, die nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb sind. Auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers sowie auf Gesetzesgrundlagen zum Ausbau erneuerbare Energien (siehe Anhang) wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Rechtsprechung zu schützen (Artikel 20a Grundgesetz). Seit 1994 ist der Staat – namentlich: Exekutive, Judikative und Legislative – grundgesetzlich verpflichtet, Natur und Landschaft zu schützen und tödliche Folgen für Vögel zu vermeiden. Bei der Umsetzung der Energiewende ist dieses Schutzgebot de facto unbeachtet geblieben! Nach der Rechtsprechung des BVerfG verstößt der Gesetzgeber gegen Art. 20a GG, wenn er bei umweltbedeutsamen Regelungen die Anforderungen aus Art. 20a GG nicht angemessen berücksichtigt. Das Berücksichtigungsgebot verlangt, dass vor der Normsetzung eine ordnungsgemäße Abwägung stattfindet. Das für die Energiewende beschlossene Regelwerk, namentlich das EEG, ist ohne jegliche Abwägung in Kraft gesetzt worden. Der Gesetzgeber hat sich bis heute noch nicht einmal der Zieltauglichkeit seines Regelwerks vergewissert. Er verschließt sich zudem auch permanent einer Wirksamkeitskontrolle. Der Staat hält vielmehr – entgegen aller Vernunft und der Erfahrung aus dem realen Verlauf der Energiewende – an dem pauschalen Dogma fest, dass Klimaschutz Umweltschutz per se bedeute und in der Abwägung ein Gewicht erhalten muss, das es rechtfertigt, die Verursachung schwerster Schäden für den Naturhaushalt in Kauf zu nehmen. Der reale und tat-sächliche Verlauf der Energiewende zeigt jedoch, dass die inzwischen auf 31.000 angewachsene Zahl von WEA klimapolitisch wie klimatechnisch wirkungslos ist und bleibt. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vielfach geäußerte Feststellung, der zufolge die Klimaschutzwirkung der Windenergie praktisch null beträgt, zutreffend ist. Die verfassungsrechtlich gebotene Frage zur Klärung der Zieltauglichkeit muss sich auf die Eignung konzentrieren, das Ausmaß der angenommenen Erderwärmung zu beeinflussen. Kann der Staat eine umweltverträgliche Energieversorgung (§ 1 EnWG) mit Windenergie sicherstellen und um wie viel weniger wird die globale Mitteltemperatur ansteigen, wenn alle auf der Pariser Klimakonferenz zugesicherten CO2-Reduktionen bis zum Jahr 2030 tatsächlich verwirklicht werden? Die wohl kaum zu bestreitende Zieluntauglichkeit der Windenergie nimmt den Klimaschutz aus der Waagschale. Nichts kann dem für Natur- und Landschaftsschutz und gegen Vogeltötung streitenden Belang das verfassungsrechtlich gefestigte Gewicht nehmen. Das Verschlechterungsverbot (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2010) verbietet dem Staat, den Bau von WEA im Außenbereich (§ 35 BauGB) zu genehmigen, geschweige denn ihn als Säule der gewendeten Energiepolitik zu fördern. Argumente mit dem Ziel einer Reduzierung des CO2-Ausstoßes vermögen im Lichte der hier im Gegenzug drohenden Umweltschäden nicht durchzugreifen. Die Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt. Bereits mit Stand 2017 belief sich die Anzahl in Deutschland installierter WEA laut Bundesverband Windenergie (BWE) auf fast 30.000. Die Errichtung von einer WEA hat daher in der Gesamtschau keinen, auch nur ansatzweise nachweisbaren Einfluss auf die CO2-Emission. Selbst die Betrachtung aller, der insgesamt zwölf WEA des geplanten Windparks ändert daran nichts. Dagegen hat die Errichtung von WEA in einem zusammenhängenden Waldgebiet und die damit verbundene Rodung, überdies in einer Wasserschutzzone, eine erhebliche und zudem irreversible Beeinträchtigung der Naturschutzgüter Mensch (insbesondere Gesundheit), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenann-ten Schutzgütern zur Folge. Die Vereinten Nationen haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Der Wald sei nicht nur entscheidend als Speicher von klimaschädlichen Gasen: Der Ausstoß von 3,6 Milliarden Tonnen an sogenannten CO2-Äquivalenten könnte jährlich vermieden werden, wenn die Abholzung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gestoppt wird; das seien 14 Prozent dessen, was eingespart werden muss, um die Erderwärmung bis 2030 unter 1,5 Grad zu halten.“ Siehe hierzu GEO vom 02.05.2022, UN: Wälder mitentscheidend im Kampf gegen Klima-wandel. Windräder im Wald zwischen Winterlingen und Bitz sind ökologisch nicht zielführend. Zusammenfassend ist unter Hinweis auf den Beitrag zum Klimaschutz des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Murswiek in FAZ.net 20.11.2019 festzuhalten: Artikel 20a Grundgesetz verlangt eine Abwägung der konkreten positiven und negativen Auswirkungen der Windkraft auf die Umweltgüter. Dazu müssten die angestrebten positiven Auswirkungen zunächst ermittelt werden. Statt auf den Klimawandel im Ganzen hinzuweisen, müsste die Bundesregierung darlegen, welchen Erfolg die Verdoppelung oder Verdreifachung der Windkraftanlagen für die Absenkung des Temperaturanstiegs haben könnte… Der Windkraftausbau lässt sich nur rechtfertigen, wenn die durch den Einsatz der Windkraft vermiedenen Umweltbeeinträchtigungen größer sind als die durch ihren Einsatz verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Solange es eine solche konkrete Folgenabschätzung und Folgenabwägung nicht gibt, verstößt eine klimapolitische Entscheidung der Bunderegierung, welche die Weichen in Richtung auf mindestens eine Verdoppelung der Zahl der Windkraftanlagen in Deutschland stellt, gegen Artikel 20a Grundgesetz. Das Argument, dass von der Politik seit Beginn des Ukrainekriegs nunmehr vorgeschoben wird, man mache sich in Sachen Energie unabhängig, grenzt an ein Ammenmärchen. Es würde den Rahmen hier sprengen, auf diese Äußerungen näher einzugehen.	
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 IV. Windenergie in Baden-Württemberg: Es dürfte bekannt sein, dass Windkraft als das gewaltigste Naturzerstörungswerk seit 200 Jahren angesehen wird. Gerade deshalb ist genauestens zu prüfen, ob die Stromgewinnung durch Windenergie in Baden-Württemberg wirtschaftlich ist, weil Baden-Württemberg als windschwächstes Bundesland eben kein Windkraftland ist. Die nachfolgenden Beispiele bestätigen dies: - Die EnBW betreibt in Baden-Württemberg an 13 Standorten 47 Windkraft-Industrieanlagen mit einer installierten Leistung von 150 MW; es handelt sich aus-schließlich um moderne „Schwachwindanlagen“. Im Jahr 2018 sollten diese Anlagen laut Planung der EnBW 365 GWh / a Windstrom produzieren, tatsächlich konnten jedoch nur 265 GWh / a Windstrom erzeugt werden (5.600 MWh / a je Anlage). Die Windstromproduktion blieb somit 27% hinter den Erwartungen zurück (Quelle: EnBW E-Cockpit). - Die Auslastung der WEA lag bei nur 20% mit tagelangen Windflauten, an denen überhaupt kein Windstrom erzeugt werden konnte. Die Werte schwanken zwischen 15% und 26% und zeigen, dass Baden-Württemberg für Windkraft ungeeignet ist. - Das Windkraftprojekt Lauterstein – laut Eigenwerbung der ertragsreichste Windpark in Baden-Württemberg – hat in 2017 nur 55% des EEG-Referenzertrages erzielt. Ergänzend muss man wissen, dass 2017 ein sehr windreiches Jahr war. Die Bitzer Bürgerinitiative BBI-WK verfolgt seit Jahren die monatliche Auslastung des EnBW-Vorzeigewindparks Winterbach. Laut Daten der EnBW lag die Auslastung im Jahr 2021 bei 13%, im Jahr 2022 bei 12% und im Jahr 2023 bei 18,6%. Ein Windpark gilt bei einer Auslastung von 30% als wirtschaftlich. Zum Thema Auslastung schrieb unlängst die Neue Züricher Zeitung (NZZ). „Windkraft in Deutschland: Große Versprechen, kleine Erträge“. Lediglich 15% der Windanlagen hätten eine geschätzte Auslastung von mehr als 30%. Das sagt schon alles. Im Hinblick auf geeignete	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftstandorte im Zollernalbkreis ist auf frühere Ergebnisse des Regionalverbandes Neckar-Alb hinzuweisen. Im Zollernalbkreis ist letztendlich als Vorranggebiet für Windkraft nur das sog. „Dreiländereck“ zwischen Grosselfingen, Haigerloch und Rangendingen übriggeblieben. Dieses Gebiet ist aber – wie vor einiger Zeit der Presse zu entnehmen war – nicht geeignet. Damit gibt es kein geeignetes Gebiet für Windkraft im Zollernalbkreis.	
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 V. Abwägungsprozess: Obwohl ich davon ausgehe, dass die Drucksache 15/6024 vom 13.11.2014 des Landtages von Baden-Württemberg bekannt ist, darf ich diese auszugsweise zitieren: „Sowohl für die kommunale Bauleitplanung als auch für die Regionalplanung gilt ferner als Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit, dass alle zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dazu gehören unter anderem auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange von Freizeit und Erholung, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege. Darüber hinaus ist bei der Erarbeitung eines Planungskonzepts von den Planungsträgern auf eine ausreichende Windhöffigkeit zu achten. So sind Ausweisungen von Vorranggebieten oder Festlegungen von Konzentrationszonen in denen später aufgrund von zu geringer Windgeschwindigkeiten der Betrieb von Windenergieanlagen unwirtschaftlich wäre, schon aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Denn eine rechtssichere Bauleitplanung hat der Windkraft substanziell Raum zu geben und hierbei u.a. den Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.“ Obwohl es sich hier nicht um eine kommunale Bauleitplanung oder Regionalplanung handelt, sind die obigen Ausführungen entsprechend anzuwenden. Bei allen Einwendungen sind da-her die vorgenannten Parameter im Abwägungsprozess zu prüfen. Dieser Abwägungsprozess ist ein neutraler Vorgang ohne Berücksichtigung politischer Ideologien. Hier ist auch die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Regionalplanung für Windkraftanlagen nicht stattfinden. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Stromspeicherung, Tourismus, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Vogelzug, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit diverse, Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natu.r Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 VI. Windatlas 2019 und Wirtschaftlichkeit: Ich kann nicht erkennen, dass die Suchraumkulisse zwischen Bitz und Winterlingen auf die im Windatlas dargestellten Potentialflächen eingeschränkt wurde. Diese beruhen auf Windleistungsdichten von über 190 Watt/qm. Ursprünglich hatte die Politik mal 215 Watt/qm vorgegeben. Die AG Regionalverbände und der Gemeindetag haben sich am 05.09.2019 für einen Orientierungswert von 270 Watt/qm ausgesprochen. Bei diesen erheblichen Unterschieden liegt es auf der Hand, dass hier von der Politik der Ideologie absoluter Vorrang eingeräumt wurde. Die Unterschiede lassen sich	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes (Uhu) ergibt sich eine Flächenrücknahme im Südwesten. Zum Gebiet gibt es Untersuchungen, die auf eine grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung schließen lassen, auch was die Windhöffigkeit anbelangt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sonst nicht erklären. Im Gebiet zwischen Bitz und Winterlingen beträgt die Windleistungsdichte für die ursprünglich mal geplanten 7 WEA im Durchschnitt aber nur 150 Watt/qm. Dann muss man wissen, dass die im Windatlas 2019 angenommenen Werte im Durchschnitt zwischen 20% bis 30% zu optimistisch sind. Eine in THE EPOCH TIMES veröffentlichte Analyse vom 16.12.2023 stellt fest: „Bundesländer versprechen doppelt so viel Wind, wie die Natur liefert. Zwischen Bayern und Baden-Württemberg ändert sich der Wind – nicht aufgrund der Natur, sondern weil die Regierungen in Stuttgart und München so sagen“. In der Analyse wer-den die gleichen Städte verglichen. Für Wangen im Allgäu werden für ein Windrad nach baden-württembergischer Lesart zehn Gigawattstunden (GWh) Stromerzeugung und in Bayern nur vier, also 6 GWh weniger ausgewiesen. Das sind 150 Prozent zu hohe Versprechungen bzw. 100 Prozent zu hohe für Lindau, Kressbronn am Bodensee, Isny im Allgäu und für Leutkirch, um nur einige weitere Beispiele zu nennen. Im Vergleich zu Bayern prognostiziert hier der Windatlas Baden-Württemberg den doppelten Stromertrag. Die Wirtschaftlichkeit war bereits Thema im Rahmen der Teilgenehmigung für vier WEA des Landratsamts (LRA) Zollernalbkreis vom 09.12.2016. Die vom Antragsteller angenommene Windhöffigkeit von 5,88 m/sec und 6,26 m/sec konnte von mir nicht überprüft werden. Die Windgutachten unterliegen laut LRA dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Dem muss widersprochen werden, denn die Einhaltung der Richtlinienkonformität unterliegt nicht dem Geheimhaltungsinteresse des Vorhabenträgers. Es müssen die kompletten Messdaten offengelegt werden, weil hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Wirtschaftlichkeit „schöngerechnet“ wurde. Wie unter IV. bei der Windenergie in Baden-Württemberg nachgewiesen wurde, werden die von den Vorhabenträgern prognostizierten Windgeschwindigkeiten nie erreicht. Mit diesem Wissen lohnt sich ein Blick auf die Seite 55 der Teilgenehmigung des LRA vom 09.12.2016. „Im Vorfeld waren Bedenken zur grundsätzlichen Eignung der Standorte aufgrund des möglicherweise mangelhaften Winddargebots gemacht worden. Die Zweifel konnten mittlerweile nahezu ausgeräumt werden. Die Darstellung im Kapitel 11.10 und an anderen Stellen im Planwerk zeigt aber, dass die geplante Anlage im Grenzbereich der Wirtschaftlichkeit liegt. Aus diesem Grund muss das vorgelegte Fachgutachten, welches eine Windgeschwindigkeit von 5,99 m/sec in 136 m Höhe ermittelt, kritisch geprüft werden. Dieses Gutachten nennt auch einen Unsicherheitsfaktor von 7,35%. Legt man diesen Wert zu Grunde würden die geplanten Anlagen an der Schwelle der Wirtschaftlichkeit liegen und diese möglicherweise sogar unterschreiten.“ Wenn man nun weiß, dass die 7,35% als Unsicherheitsfaktor viel zu niedrig gegriffen sind, fehlt den Anlagen eindeutig die Wirtschaftlichkeit. Nahe des Flugplatzes Degerfeld wird eine Messstation betrieben. Die Hauptstation wurde auf einer fast freien Bergkuppe in 919 m Höhe installiert, wo typisches Mittelgebirgsklima herrscht. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit für das Jahr 2017 an dieser Messstation wurde mit 13 km/h mitgeteilt. Das entspricht 3.6 m/s (4.12 m/s auf Gondelhöhe). Diese Abweichungen sind so eklatant, dass sich hier Fragen über Fragen ergeben.	Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 VII. Landschaftsschutz: Die menschlich-kulturelle Dimension der Landschaft wird in der Planungspraxis meist vernachlässigt. In Baden-Württemberg mangelt es an einer landschaftsplanerischen Tradition, die in anderen Bundesländern viel stärker ausgeprägt	Siehe dazu Anhang Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, CO2-Bilanz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist und das Landschaftsbild dort in Abwägungen einen höheren Stellenwert besitzt. „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft ist ein gesetzliches Schutzgut nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die grundlegenden Naturschutzziele sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert. Rechtlich kommt dem Schutz von Landschaft und Landschaftsbild der gleiche Stellenwert zu wie z.B. dem Artenschutz, allerdings gelten für letzteren viel konkreter definierte Verbotstatbestände und dadurch eine erhöhte Durchsetzungsfähigkeit. Auch der Klimaschutz besitzt rechtlich keinen Vorrang vor Landschaftsschutz. Die Konkretisierung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes hat mit Hilfe der Landschaftsplanung zu erfolgen, und zwar auf allen Planungsebenen (Landes-, Regional- und Bauleitplanung der Kommunen). Dies ist eine zwingende Vorschrift, ohne deren Berücksichtigung ein formaler Abwägungsmangel vorliegt. Auf der Landesebene kann darauf nur dann verzichtet werden, wenn Landschaftsrahmenpläne, die auf der Ebene der Regionalplanung zu erstellen sind, als Abwägungsgrundlage für die Landesplanung eingesetzt werden. Die Auf-gaben und Inhalte der Landschaftsplanung und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ergeben sich aus § 9 BNatSchG wie folgt: (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. (2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen. (3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über 1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, 2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte, 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. (4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu er-warten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind. (5) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Zur Grundlagenermittlung der Landschaftsplanung gehört die Ermittlung des landschaftsästhetischen Wertes sowie der Funktionen für die Erholungsvorsorge. Die WEA liegen in einem speziell ausgewiesenen Grünzug. WEA gehören dort einfach nicht hin. Der bisherige Windenergieerlass spricht den Landschaften von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ einen hohen Stellenwert bei der Abwägung zu. Die Einstufung ist vergleichbar mit sonst gebräuchlichen Planungskategorien wie „Landschaft von nationaler, landesweiter oder regionaler Bedeutung“. Ein Vorrang für die Windenergie soll es in solchen Landschaften allenfalls bei hoher Windhöffigkeit geben, ansonsten ist dem Landschaftsschutz Vorrang einzuräumen. Seit 2014 liegt eine landesweite Bewertung der Landschaftsbildqualität vor, erarbeitet von der Landesanstalt für Umwelt und der Universität Stuttgart. In allen Planverfahren und Rechtsurteilen werden WEA immer als schwerwiegender Eingriff eingestuft, der nicht vermeidbar und nicht ausgleichbar ist. Hier sei noch auf die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung verwiesen. Stand 22./23.09.2011 wird u.a. folgende Kernthesen vertreten: - Maßnahmen des Naturschutzes, wie z. B. die Erhaltung der Wälder sowie die Erhaltung, Renaturierung und Extensivierung des Moore, gehören mit Blick auf die Kosten pro Tonne eingespartem CO2-Äquivalent zu den kosteneffizientesten Klimaschutzaktivitäten. Die im Zollernalbkreis geplanten rund 150 Windkraftanlagen – jede rund 285 Meter hoch – sind mit Natur- und Landschaftsschutz nicht vereinbar.	
	ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 VIII. Klimaschutz und Biodiversität: Nachstehend Auszüge aus dem Förderprogramm des Bundes (September 2023) zur Verknüpfung von Klima- und Biodiversität. Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zu-dem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden. Große Klimaschutzeffekte erfordern oft langfristige Veränderungen. Das gilt z. B. für Moore und Wälder. Sie sind wichtig als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, für einen funktionierenden Wasserhaushalt und ans Kohlenstoffspeicher. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. In der Landesregierung BW scheint über die Lösungsstrategien der EU-Biodiversitätsstrategie offen-sichtlich große Unsicherheit zu herrschen (siehe Abendausgabe der Stuttgarter Zeitung vom 03.01.2023 „Land muss beim Artenschutz	Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zulegen“). Was ist unter Biodiversität zu verstehen? Es geht um Artenvielfalt, Vielfalt der Ökosysteme im Großen und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten im Kleinen. Die UN-Konvention spricht von der „Variabilität lebender Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.“ Der US-Biologe Michael E. Soulé nannte Biodiversität „das Leben in allen seinen Dimensionen, seinem Reichtum und seinen Erscheinungsweisen“, sein Kollege Paul H. Ehrlich fasste es als „die lebenden Ressourcen der Erde“ zusammen. Menschliches Handeln hat den natürlichen Prozess des Artensterbens um 18.000 Jahre beschleunigt, so eine aktuelle IPBES-Studie aus 2023. Der weitere Zubau mit WEA wird das Tempo rasant erhöhen.	
	ZAK-11 B. Einwendungen im Einzelnen. Vorbemerkung: Für das geplante Vorranggebiet zwischen Winterlingen und Bitz gab es bisher zwei Anläufe auf Genehmigung von WEA. Mir sind die Bauantragsunterlagen, der UVP-Bericht und die diversen Gutachten bekannt. Daher sehe ich mich veranlasst und in der Lage, über die grundsätzlich und allgemein gültigen Einwendungen hinaus auch noch vertiefend auf das Gebiet zwischen Bitz und Winterlingen einzugehen. Der Bezug auf die Bauantragsunterlagen scheint angebracht, da bei einer Ausweisung als Vorranggebiet, diese Bauantragsunterlagen wohl wieder relevant werden. IX. Vorranggebiet Bitz/Winterlingen: 1. Windräder in Waldgebieten: Die WEA sollen im Winterlinger Wald erstellt werden. In Wäldern errichtete WEA schaden auf mehreren Ebenen den komplizierten im Wald stattfindenden biologischen Abläufen und bewirken tiefgreifende Beeinträchtigungen der Waldökologie. Dies betrifft besonders solche Komplexe wie die Verdichtung der Bodenstruktur. Selbst künstliche Lockerung kann das ursprüngliche Bodengefüge nicht wiederherstellen. Je tiefer die Bodenverdichtung durch Wegebau, Freistellung und Trassen erfolgt, desto schwerwiegender ist der Eingriff in die hydrologischen Vorgänge der Waldbodentypen. Der Frage nach der Wasserbildung und den hydrologischen Besonderheiten von Waldböden wird kaum nachgegangen. Schon diese Faktoren haben sehr große Bedeutung und sind bei Entscheidungen über die Errichtung von WEA im Wald vollständig zu berücksichtigen. Die ARSU GmbH hat im Auftrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in einer 371 Seiten umfassenden Untersuchung erhebliche Kenntnislücken hinsichtlich der Auswirkungen von WEA auf waldbewohnende Arten sowie generell auf den Naturhaushalt festgestellt. Das EU-Vorsorgeprinzip, es wird im Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU) erwähnt und soll den Schutz der Gesundheit von Menschen, der Natur und Umwelt in den EU-Mitgliedsstaaten sicherstellen, verlangt, Bauprojekte und andere Maßnahmen so lange zu untersagen, bis belastbare Studien ein dadurch verbundenes Risiko für Menschen, Tiere und Pflanzen wissenschaftlich ausschließen bzw. effektive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geschaffen werden. Der Wald zwischen Winterlingen und Bitz stellt ein wichtiges, ja überragendes Schutzgut dar und trägt unmittelbar dazu bei, dass die allgemeinen Biodiversitätsziele sowie andere Schutzziele (FFH-Richtlinien, EU-Richtlinien, Vogelschutzrichtlinien) ohne die WEA eingehalten werden könnten. Bei dem Waldgebiet zwischen Bitz, Winterlingen, Straßberg und Albstadt handelt es sich um ein besonders artenreiches, schützenswertes Gebiet mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten. Darunter auch Vorkommen der von den WEA besonders bedrohten Vogelarten: Schwarz- und Rotmilan sowie dem Wespenbussard.	Der Waldkindergarten Bitz befindet sich > 1.000 m zum Gebiet ZAK-11. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Netzausbau, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Vogelzug, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erdbeben/Geologie, Optische Bedrängungswirkung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Haftung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messtationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen bekannt sind. Die rechtlich geforderten Vorsorgeabstände zu Waldkindergärten sind grundsätzlich beachtet. Tatsächliche Betroffenheiten können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten und Typen von Windenergieanlagen bekannt sind. Auch relevante kumulative Wirkungen (z. B. Lärm), die durch Windenergieanlagen entstehen, können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten und Typen von Windenergieanlagen bekannt sind. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dort haben zahlreiche Waldfledermausarten und eine umfangreiche Population an Haselmäusen ihre Habitate. Dieses Waldgebiet erfüllt genau das Landschaftsprofil, das unter allen Umständen von WEA freigehalten werden muss. 2. Windräder in Erdbebenzone III: Die im Winterlinger Wald geplanten Windräder befinden sich in der Erdbebenzone III. Für die Erdbebenzone III werden bei normalen Bauvorhaben erhöhte Anforderungen wegen der Erdbebengefahr gestellt, da im Erdbebengebiet der Zone III stärkste Beben möglich sind. Da es sich beim Vorranggebiet um ein Karstgebiet handelt, dessen Baugrund sowieso extrem problematisch ist, sind die ökologischen Auswirkungen nicht absehbar. Zu befürchten ist, dass wie in Lauterstein, eine Pfahlgründung erforderlich sein wird. Hier mussten nachträglich 352 Pfähle mehr als 30 m tief in den Boden eingebracht werden. 3. Erdbebenmessstationen: Mir liegt das Schreiben des Umweltministeriums vom 19.07.2016 zu den Auswirkungen von möglichen Windrädern auf die Arbeit des Black Forest Observatory in Schiltach vor. Dort wird die Schutzzone aus zwei Kreisen mit einem Radius von jeweils fünf Kilometer ausgewiesen. Den im Windenergieerlass für Nordrhein-Westfalen genannte Abstand mit zehn Kilometer halte ich für sachgerecht. Wir liegen in einem Gebiet mit erhöhter Erdbebengefahr und das unterscheidet uns zu Schiltach. Daher ist unbedingt ein Abstand von mindestens zehn Kilometer einzuhalten. Im Umkreis von 5 km befindet sich die Messstation in Freudenweiler. Diese Messstation darf zum Schutz der Bevölkerung nicht verlegt werden. 4. Trinkwasserschutz: Dem überragenden Schutzgut Wasser kommt eine hohe Bedeutung zu. Nicht nur die Bitzer Bürger erhalten einen wesentlichen Teil des Trinkwassers aus der Gallusquelle, sondern auch Teile von Albstadt und Balingen. Durch die WEA im Waldgebiet südlich von Bitz ist dieses besondere Gut aufs höchste gefährdet. Speziell in den Waldgebieten besteht eine hohe hydrogeologische Sensibilität. Aus guten Gründen werden deshalb für Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete amtlich festgelegte Schutzgebiete ausgewiesen, um vorsorglich durch geeignete Maßnahmen und einschränkende Regelungen eine mögliche Beeinträchtigung der für die Trinkwasserversorgung genutzten Ressourcen zu vermeiden. Wie bekannt ist, erfolgten die Ausweisungen und Abgrenzungen der einzelnen Schutzzonen noch im letzten Jahrhundert. Fraglich ist deshalb ob diese Schutzzonen, in denen strenge Verbote und Gebote gelten, den Anforderungen hinsichtlich des heutigen Wissenstandes im Allgemeinen und des Gefährdungspotenzials durch WEA im Besonderen entsprechen. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. In vielen älteren hydrogeologischen Gutachten fehlen zum Beispiel die zwingend notwendigen Verweise auf die EU-Richtlinie, die 50-Tage Linie, die eigentlich die Schutzzone II begrenzt. Es ist auch eindeutig, dass die mit dem Bau von an die 285 m hohen WEA einhergehenden Beeinträchtigungen bei der Erstellung der Schutzwasserzonen seinerzeit überhaupt noch nicht vorhersehbar waren. Wenn sich die Nutzung unseres Waldes, der Natur und dieser Kulturlandschaft grundlegend ändert, muss doch auch die Bewertung möglicher Gefahren entsprechend angepasst werden. Die veränderte Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes durch die zwölf WEA, verbunden mit gravierenden Eingriffen in die Natur, verändert die Gesamtgefährdungslage des Grund- und Trinkwasserschutzes grundlegend. Das darf so nicht sein! Dieser Zustand darf vor allen Dingen nicht klein geredet werden! (siehe dazu auch das hydrologische	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gutachten des GLA Baden-Württemberg von 1989). Es werden pro WEA ca. 7.560 qm, also insgesamt 90.720 qm Fläche in Anspruch genommen, bzw. verbraucht. Die Veränderung der Erdoberfläche in dem Vorhabengebiet ist im Hinblick auf den Trinkwasserschutz gesamt gesehen, enorm. Durch diese Erdaufschlüsse, vor allem in diesem geologisch und hydrologisch besonderen Gebiet (Karst), durch die die Grundwasserüberdeckung vermindert wird, werden die Schutzwirkungen des Bodens überaus stark beeinträchtigt. Dies betrifft sowohl Fundament mit mehreren 100 Tonnen Baueisen, die Montage- und Kranstellflächen als auch die stark verbreiterten und verdichteten Zufahrtswege. Durch die Zuwegung werden noch einmal über 5.000 qm an Fläche verbraucht. Das geplante WEA-Gebiet liegt zwischen den Tälern von Lauchert, Fehla und Schmiecha /Schmeie. Geologisch gesehen sind hier Massenkalke, Bankkalke des Weißjura delta epsilon vorherrschend, sie bilden den Karstgrundwasserleiter. Es ist hydrologisch nachgewiesen, dass die Lichtensteinquelle oberhalb von Neufra, die Abendrainbrunnen ebenfalls bei Neufra, die Gallusquelle bei Hermentingen, die Brunnen bei Stetten/Veringenstadt und die Quellfas-sung Königsgasse in Veringendorf alle mit dem Grundwasser gespeist werden, das aus dem Bereich stammt, in dem die geplante Windindustrieanlage gebaut werden soll. Das Grundwasser strömt den genannten Brunnen und Quellen nachweislich aus Westen und Nordwesten zu. Die Quellschüttungen reagieren – auch das ist nachgewiesen – karsttypisch. Fast unmittelbar nach Niederschlägen im Einzugsgebiet bzw. vorgesehenen WEA-Baugebiet sind diese in den o. g. Brunnen und Quellen nachzuweisen. Die in der Vergangenheit vorgenommenen Markierungsversuche mit Uranin haben den Nachweis erbracht, dass die eingebrachte Farbe schon nach knapp 3,6 Tagen in den Büttnauquellen und schon nach ca. 4 Tagen in der über 11 km entfernten Gallusquelle angelangt war. Die notwendigen Kabeltrassen tangieren die Zone II B des Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmeietal“ und die Zonen I und II des Wasserschutzgebiets „Westliche Lauchert“. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzonen durch die mit den Kabeltrassen verbundenen Arbeiten zu rechnen. Im UVP-Bericht wird eingeräumt, dass während der Bauphase Schadstoffe – auch durch Unfälle – und auch während der Betriebsphase eingebracht werden können. Die Aussagen „lokal begrenzt und sehr gering“ und „umgehend abgebaut und entsorgt“ sind aufgrund der bereits genannten gesamten Ölmenge von mehr als 2.600 Litern und der im Vorranggebiet herrschenden Fließgeschwindigkeiten nicht haltbar. Im UVP-Bericht wird ausgeführt, dass „das Gebiet von hoher Bedeutung für das Grundwasser und aufgrund der Lage in Wasserschutzgebieten ebenfalls von hoher Empfindlichkeit ist“. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat einen geplanten Windpark auf dem Taunuskamm in der Wasserschutzzone III abgelehnt hat. Grundlage waren folgende Aussagen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie HLUG in Wiesbaden. Zusammenfassung HLUG: „In meinen Stellungnahmen… habe ich dargelegt, dass hydrogeologische Gründe, um einer Ausnahmegenehmigung zustimmen zu können, nicht vorliegen. Die im Maßnahmenpaket „Vorkehrungen Grundwasserschutz“ dargelegten Maßnahmen (hydrogeologische Begleitung, Überwachung, Monitoring) können zwar das Risiko verkleinern, nicht jedoch vollständig ausschließen. Dies gilt besonders für die großflächigen Arbeiten während der Rodung, Aushub, Ausbruch und Erstellung des notwendigen Planums. Aus diesem Grund behalten meine früheren Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit, da eine Verunreinigung des zur Trinkwassergewinnung genutzten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch die geplanten Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.“ Die fachliche Stellungnahme von Dr. Stahr zur potentiellen Gefährdung des Grundwassers der Trinkwasserschutzgebiete „Westliche Lauchert“ und „Quellen im Schmeietal“ im Hinblick auf die geplante Errichtung des Windparks Winterlingen ist eindeutig. Stellungnahme Dr. Stahr vom 16.03.2019 (Anlage 1). „Es handelt sich um ein reales Gebiet der Wasserschutzzone II. Der Standort für den geplanten Windpark Winterlingen wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.“ 5. Bodenschutz: Die Bedeutung des Schutzguts Boden wird im UVP-Bericht als hoch eingestuft. Unfälle können verheerende Auswirkungen haben. 6. optisch bedrängende Wirkung: Die zwölf vorgesehenen WEA mit einer Gesamthöhe von 285 m verursachen eine starke optische Bedrängungswirkung. Im UVP-Bericht wird zur Landschaft ausgeführt: „Aufgrund einer Anreicherung der nur gering vorbelasteten Landschaft mit technischen Elementen, die aufgrund ihrer Größe (eigene Anmerkung bisher 238,5 m und nunmehr 285 m hoch) und Kennzeichnung weithin sichtbar sind, die Erhöhung der visuellen Unruhe durch Rotorbewegungen und Schattenwurf sowie eine mögliche Überprägung der Horizontlinien sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erheblich nachteilig für das Schutzgut Landschaft.“ Diese Aussage gilt nicht nur für das Schutzgut Landschaft. Sie gilt auch für die optisch bedrängende Wirkung, wie jeder Aufenthalt im Wald in Nähe der WEA zeigen wird. 7. Landschaftsbild und Landschaftsverbrauch: Nach dem BauGB sind die Auswirkungen einer Anlage, wie sie die zwölf WEA im Wald südlich der Gemeinde Bitz darstellen, auf die sozialen Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und der behinderten Menschen und die unterschiedlichen Auswirkungen auf alle Anwohner sowie die Belange des Sports, der Freizeit und der Erholung, zu berücksichtigen. Auch sind die Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden (Bitz, Winterlingen, Freudenweiler, Albstadt) und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit einzubeziehen. Diese sind erheblich. Das Vorranggebiet für den Bau der WEA ist z. B. als Vorranggebiet für Erholung speziell ausgewiesen. Der hohe Erholungswert des weitläufigen zusammenhängenden Waldgebietes um Bitz, Winterlingen und Albstadt würde durch die überdimensionalen 285 m hohen WEA nicht nur gestört, die natürliche Schönheit und Eigenart der Landschaft um Bitz und Winterlingen käme buchstäblich unter die (Wind)-Räder, sie würde aber in jedem Fall „unangemessen beeinträchtigt“. Das genannte Waldgebiet und sein näheres Umfeld dienten schon immer der örtlichen Bevölkerung aber auch den Menschen aus dem Unterland und aus den Nachbargemeinden als Naherholungsgebiet. In diesem Areal sind vielfältige wertvolle Erholungsaktivitäten möglich. Eine große Anzahl von Rad- und Wanderwegen durchzieht das gesamte Gebiet. Die vorhandenen Wege, die ihren einzigartigen Charakter gerade aufgrund der umliegenden weitgehend noch unberührten Natur erhalten (so findet man dort z. B. mindestens zehn verschiedene Orchideenarten und vieles mehr), würden durch die Errichtung von 285 m hohen WEA in dieser Naturlandschaft drastisch abgewertet. Insgesamt sind die dramatischen Folgen für den Erholungswert in dieser Region nicht hinnehmbar. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die WEA liegt auf der Hand, da es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswerte Umgebung (das ist die Schwäbische Alb) und um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild (das trifft hier in besonderem Maße zu), handelt. Nach diesen Maßstäben können die WEA	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wegen ihrer die Landschaft zerstörenden und verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf den Regionalplan Neckar-Alb 2013 hin, der die gesamte WEA-Fläche als regionalen Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung und Boden ausweist. Im UVP-Bericht selbst ist hier zu lesen: „Aufgrund einer Anreicherung der nur gering vorbelasteten Landschaft mit technischen Elementen, die aufgrund ihrer Größe (eigene Anmerkung bisher 238,5 m und nunmehr 285 m hoch) und Kennzeichnung weithin sichtbar sind, die Erhöhung der visuellen Unruhe durch Rotorbewegungen und Schattenwurf sowie eine mögliche Überprägung der Horizontlinien sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erheblich nachteilig für das Schutzgut Landschaft.“ 8. Artenschutz der Fledermäuse: Nach den Feststellungen unserer Artenschutzbeauftragten kann davon ausgegangen wer-den, dass das geplante Vorhaben zur Tötung von geschützten Fledermäusen führt. Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die lokale Fledermauspopulation und ziehende Arten bei Bau und Betrieb des Vorhabens (12 WEA mit hohem Flächenverbrauch) in signifikanter Weise.“ 9. Artenschutz Milan und andere Greifvögel: Greifvögel, wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland heimische Rotmilan, gehören zu jenen Arten, die am meisten durch Kollisionen mit WEA gefährdet sind. Die geplanten WEA liegen unstrittig in einem Milan-Dichtezentrum. Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) formuliert dazu unüberbietbar klar: „Keine Windräder in Milan-Dichtezentren“. Das Bundesnaturschutzgesetz ist in diesem Punkt ebenso eindeutig. „Keine Windräder in Milan-Dichtezentren.“ WEA zerstören den Lebensraum von vielen Arten. Im Vorranggebiet geschieht dies maßgeblich dann, wenn die Rot- und Schwarz-Milane und die Wespenbussarde, die dort nachgewiesener Maßen ihre Habitate haben, durch die WEA die angestammten Brut,- Aufzuchts- und Nahrungsplätze verlieren. Die weithin bekannte und anerkannte Expertin Dr. Marion Gschweng kommt in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2016 zu folgendem Fazit: „Insgesamt ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das laufende Genehmigungsverfahren zum Windpark Winterlingen unvollständig und entspricht nicht dem Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitungsplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen nach Vorgaben der LUBW (2013). Diese sind für die Genehmigungsbehörde jedoch bindend, es muss daher seitens der Behörde eine Vervollständigung der Daten eingefordert werden. Nach Vorliegen aller notwendigen Daten und Erkenntnisse muss eine Neubewertung der Verbotstatbestände seitens des Gutachters erfolgen.“ In Ihrem Abschlussbericht zur Vogelkartierung weasensibler Vogelarten kommt Frau Dr. Marion Gschweng zu folgendem Ergebnis. Stand 10.08.2017. „Durch die sehr hohe Rotmilandichte ist das Kriterium für ein Dichtezentrum innerhalb des 3,3 km-Radius laut MLR (2015) weit überschritten. Besonders hervorzuheben ist die hohe Dichte an Wespenbussardpaaren im Untersuchungsgebiet…. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit mindestens für zwei der drei festgestellten Arten (hier Rotmilan und Wespenbussard) zu rechnen.“ Ergänzend ist auf den Bericht im Zollernalbkurier vom 4. April 2024 (Anlage 2) hinzuweisen. Die dort getroffenen Feststellungen zum Rotmilan sind eins zu eins auch auf das Vorranggebiet zwischen Winterlingen und Bitz anwendbar. Die Schwäbische Alb ist das neue Weltdichtezentrum des Rotmilans. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW nach dem Stand 31. Oktober 2022 ist unvollständig, wie die LUBW wohl selbst eingesteht. Man kann hier nur spekulieren.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Entweder hat die LUBW bei den Zeitvorgaben für die Kartierung diese aus Kostengründen zu knapp bemessen oder die Politik hat ein gewisses Ergebnis vorgegeben, damit Windenergie durchgesetzt werden kann. Bislang waren unvollständige Unterlagen der LUBW in der Vergangenheit nicht so tragisch, da bei Genehmigungen von WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben war. Im Rahmen dieser UVP war insbesondere auch der Artenschutz zu prüfen. Spätestens bei dieser Prüfung sind die Defizite in den LUBW-Unterlagen festgestellt worden. „Die Problematik der unvollständigen Erfassung von Rotmilanbruten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen ist seit Jahren und durch zahlreiche Streitfälle bekannt, die häufig vor Gericht Klärung finden müssen“, wie Frau Dr. Marion Gschweng im Band 58/59 aus 2022 im Bericht zum Vogelschutz ausführt (Anlage 3). Zumindest werden laut Dr. Gschweng die Bestände des Rotmilans auf der Schwäbischen Alb immer noch unterschätzt. Nun soll es künftig aber so sein, dass bei der Regionalplanung auf die LUBW-Unterlagen als Grundlage genommen werden können und hier eine UVP nicht mehr erforderlich ist. Das wäre ungeheuerlich und eine eklatante Aushöhlung des Artenschutzgedankens. Mit diesem Wissen darf sich die Planung des Regionalverbands nicht auf die Daten und Zahlen der LUBW verlassen. Ich habe insbesondere erhebliche Zweifel, soweit es die Region Winterlingen/Bitz betrifft. 10. Insektensterben: Aus nachvollziehbaren Gründen haben bayrische Bürger wegen des Insektensterbens auf-begehrt. Auch wenn das sicherlich ein multifaktionelles Problem ist, weil Insektizide, Monokulturen und die Varroamilbe schon jetzt jährlich 30% bis 50% Völkerausfall verursachen, ist nicht hinzunehmen, dass Bienenvölker nun noch durch Infraschall dezimiert werden. Der Wert der westlichen Honigbiene liegt nicht in der Erzeugung von Honig oder Wachs, sondern in der einzigartigen Bestäubungsleistung. 80% aller Pflanzen sind darauf angewiesen. Ohne Bienen ist auch das menschliche Leben letztlich nicht möglich. Die ca. 31.000 WEA in Deutschland töten nicht nur geschützte Vögel und Fledermäuse, sondern auch nachweislich tonnenweise Insekten. Wissenschaftler gehen davon aus, dass pro Sommerhalbjahr ca. 1.200 Tonnen Insekten oder ca. 50 Kg pro WEA getötet werden. Nachzulesen in der aktuellen Studie der DLR „Interferenz of Flying Insects and Wind Parks“ vom 30.10.2018. Die Gefahr für die Bienen geht vom Infraschall aus. Der impulsartige Infraschall überlagert die von Bienen zur Kommunikation erzeugten Schallwellen durch den bekannten Schwänzeltanz so, dass diese jegliche Orientierung verlieren und das Futter und ihren Stock nicht wieder finden. Es ist beobachtet worden, dass Bienen in der Nähe von WEA im Winter aus-geflogen sind und natürlich zu Tode kamen. Norddeutsche Imker berichten, dass ihre Bienenvölker in der Nähe von WEA in einer Saison komplett zugrunde gingen. Nun kann man das in dem Landstrich auch anderen Ursachen als alleinig dem extensiven Ausbau der Windkraft anlasten, aus den Berichten Finnischer Imker aber geht deutlich hervor, dass weder Landwirtschaft noch das Vorhandensein der Varroamilbe die völlige Ausrottung ihrer Bienenvölker verursachte, sondern die 9 in der Nähe gebauten WEA die Ursache waren. Die aktuelle Diskussion über einen Rückgang der Fluginsekten sowie Berichte über Effizienzverluste von WEA aufgrund von Verschmutzungen der Rotorblätter mit Insektenresten legen eine Überprüfung beider Phänomene bezüglich eines möglichen Zusammenhangs nahe. Erste Recherchen ergaben, dass ausgewachsene, flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe, schnelle Luftströmungen aufsuchen, um sich vom Wind zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Jahrmillionen alten Pfade, die sie dabei nutzen, werden seit etwa 30 Jahren zunehmend von den Rotoren großer WEA gesäumt,deren Rotorblätter mit Blattspitzengeschwindigkeiten von mehreren hundert Stundenkilometern die Luft durchschneiden, wobei eine bisher unbekannte Menge an Fluginsekten verletzt wird. Im Rahmen der Studie wurde eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt, um das Verständnis möglicher Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks zu vertiefen. Interdisziplinäre Informationen aus Entomologie, Windenergietechnik und Atmosphärenphysik wurden ausgewertet, um erste Erkenntnisse über diese Zusammenhänge zu gewinnen. Weiterhin wurde eine Modellanalyse durchgeführt, um den saisonalen Luftdurchsatz und die durch die Rotoren des deutschen Windparks getragene Menge an Fluginsekten sowie die dabei entstehenden Schäden in erster Näherung zu quantifizieren. Insektentod und Windrad. Aufgrund der Verschmutzung der Rotorblätter mit Überresten von Fluginsekten kommt es zu Effizienzverlusten von WEA von bis zu 50 %. Dies hat natürlich auch Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit. Da das Windgutachten nicht zugänglich war, kann nicht beurteilt werden, ob bei der Wirtschaftlichkeitsprognose ein Abschlag für die Effizienzverluste gemacht wurde. 11. Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Eisabwurf: Nach den bisherigen Planungen (da die Gemeinde Winterlingen wie bisher Verpächterin ist, werden sich neuere Planungen von den bisherigen Planungen wohl kaum unterscheiden) sind keine gesonderten Abstände zu den Straßen L 448 und der L 449, zu den bestehenden Wald- und Wanderwegen (z.B. Kuhtränke), zum bestehenden Radweg Bitz Winterlingen und zu der von der Stadt Albstadt gelegten und betreuten Loipe vorgesehen. Es besteht eine hohe Verletzungs- und Lebensgefahr durch Eisabwurf. Das bisherige Gutachten des TÜV Nord zum Eisabwurf ist nicht brauchbar. Das Eisverhinderungskonzept entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Untersucht wurden zudem wesentlich kleinere Anlagen. Was kommt bei Anlagen mit einer Höhe von 285 m auf uns zu? Im Kapitel „Grenzen der Bewertung“ wird ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit von weiteren Faktoren abhängig sei. Unklar ist weiter, ob die Annahmen auch den klimatischen Bedingungen, wie diese im Vorranggebiet gegeben sind, entsprechen. Mögliche Hinweise auf Abschaltautomatiken können nicht überzeugen. Wie die Praxis an anderen Standorten gezeigt hat, sind diese Automatiken höchst fehleranfällig und funktionieren nicht zuverlässig. Die Berechnung der Eiswurfweitenermittlung ist eine Wissenschaft für sich. Bei einer Berücksichtigung der maximalen Rotorendrehzahl (Geschwindigkeiten von mehr als 270 km/h sind möglich) ist ein Eisabwurf in einem Radius von mehr als 1.300 m denkbar. Die nunmehr vorgesehenen 12 WEA würden an den bisher vorgesehenen Standorten insbesondere im Winter durch Eisabwurf eine Gefahr für Leib und Leben für Wanderer, Radfahrer und Skiläufer darstellen. In der Abwägung muss die Sicherheit und das Allgemeininteresse aller Bürger Vorrang haben vor dem hier nicht zu kalkulierenden Risiko Gefahr zu laufen, von herumfliegenden Eis-brocken erschlagen zu werden. Für die Schwäbische Alb, insbesondere für unsere Region, ist in der Regel mit gut drei Monaten Winter zu rechnen. Die rasch aufeinander folgenden Warm- und Kaltabschnitte, Regen und Schneestürme sind geeignet, die Eisbildung besonders befördern. 12. Gefährdung durch Schattenwurf: Die Ergebnisse der berechneten Gesamtbelastung durch die 7 geplanten WEA vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 mit 164 m Naben- und 238,5 m Gesamthöhe am Standort Winterlingen in Form der astronomisch maximal möglichen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beschattungsdauer für die einzelnen Immissionspunkte sind durchweg veraltet. Nach eigenen Angaben hat die Euro Wind GmbH Köln den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erst am 17.09.2018 erhalten und dann gerade einmal zwei Besichtigungstermine durchgeführt. Das Ergebnis derzeit sieht wie folgt aus: Die Gesamtbelastung wirkt auf Immissionspunkt (IP) A, IP C, IP D und IP G. Bei 4 der 19 IP findet eine Beschattung statt. An den IP A und C wird der Richtwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr überschritten. Auch bei den IP A und G wird der Richtwert von 30 Minuten je Tag überschritten. An den IP A und C wird der Richtwert für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer von 8 Stunden je Tag überschritten. Jetzt sind 12 WEA mit einer Höhe von 285 m geplant. Das sind andere Kaliber. Ob das Schattenwurfmodul letztendlich das hält, was in den Unterlagen versprochen wird, bezweifle ich stark. Die notwendigen Abschaltzeiten wirken sich übrigens auf die Wirtschaftlichkeit aus. 13. Gefährdung des Waldkindergartens Bitz und Schutz der Kinder: Bei der Forsthütte im Salenhau in der Nähe des Hofguts Hermannslust, unterhält und betreibt die Gemeinde Bitz einen Waldkindergarten. Das Ziel dieser Einrichtung liegt darin, dass sich dort drei- bis sechsjährige Kinder wieder Spiel- und Erlebnisräume in der Natur, speziell im Wald erschließen, die für frühere Generationen selbstverständlich waren, heute aber speziell angeboten werden müssen. Die Waldgruppe ist in den Monaten Mai bis Oktober jeweils im Wald, mit dem Stützpunkt Forsthütte. Die Kinder sind überwiegend im Gelände unterwegs, arbeiten und werkeln mit Naturgegenständen, lernen Bäume und die Lebewesen des Waldes kennen und sind nur bei unerträglichen Wetterlagen in der Schutzhütte. Ins nähere Umfeld des Waldkindergartens wird der Bau und Betrieb von sieben WEA geplant. Ein unverantwortliches Unterfangen. Vor dem Hintergrund der durch WEA verursachten Gefahren, wie speziell Infraschall, Biegeschall, Schattenwurf, Eisabfall und Brand sind diese Kinder zu schützen. Wer das nicht tut, handelt unverantwortlich. 14. Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch WEA: Da der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch WEA eine ganz besondere Bedeutung im von der Genehmigungsbehörde durchzuführenden Abwägungsprozess zukommt, bedarf das einer ausführlichen Darstellung. Die Gefährdung geht u.a. vom Infraschall aus, dessen Frequenz unterhalb der menschlichen Hörfläche, also unterhalb von 16…20 Hz liegt. Voranstellen will ich den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen“. Vom Infraschall werden nach aktuellen Untersuchungen etwa 10% bis 30% der Bevölkerung betroffen. Auch dieser eingeschränkt besonders empfindliche Personenkreis unterliegt der Schutzpflicht. Im Klartext bedeutet dies, dass auch dann, wenn nur ein bestimmter Bevölkerungsausschnitt auf Gesundheitsgefahren des Infraschalls reagiere, diese Personen der Schutzpflicht des Staates unterfallen. Die Genehmigungsbehörde sollte sich ihres Haftungsrisikos bewusst sein, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für Menschen. Das Bundesamt für Umwelt hat in seiner sog. „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: „Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und – erweitert – tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. Konzentrationstests bei Beschallung im tieffrequenten Schall zeigten bei Probanden eine Leistungsminderung. An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	krankhafte Veränderungen festgestellt: vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten. Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: „Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Be-reiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition. Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind. Folgende Unterlagen werden als Anlagen beigefügt: Die Gefährdung durch Schall ist also schon längst in der Praxis angekommen. Es gibt bereits Fälle von Eigenheimbesitzern, die in ihrem Keller schlafen müssen, weil die Schlafräume wegen der WEA nicht nutzbar sind. Ein von WEA betroffener Bürger, will alle Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht gehen. Da der Körperschall ohne weiteres bis zu 10 km und noch weiter in die Wohnbebauung ein-getragen werden kann und ein Schutz nicht möglich ist, wäre im Normalfall ein Abstand von 10 km einzuhalten. Eine Pilotstudie aus Finnland (Anlage 4) zeigt, dass bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden eintritt. 15. Gefährdung der Gesundheit, insbesondere meiner Familie und meiner Mitarbeiter, sowie von Anwohnern des Wohngebiets Fachberg in Winterlingen durch WEA: Vom 19.07.2016 auf den 20.07.2016 hat die Firma GuSZ Gutachter und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH Gutachter- und Messungs-Leistungen in unserem Wohnhaus [Adresse anonymisiert] in Winterlingen durchgeführt. Schon jetzt – so die Gutachterfeststellungen – liegen wir mit den Umweltbelastungen in einem grenzwertigen Bereich. „Was wir hier bei Ihnen im Haus dazu gemessen und erfasst haben, ist zumindest als grenzwertig (auch heute schon) aus unserer Erfahrung und Sicht zu beurteilen. Sollten hier dann noch weitere technische, bzw. gewerbliche Immissionsquellen mit dazu kommen, wird es hier temporär an mit hoher Sicherheit mehr als an mind. 10 Tagen im Jahresschnitt „DANN“ zu sehr hohen (und teils unzulässigen) Belastungen für meine Frau und mich und mein im Büro beschäftigtes Personal (aber mit Sicherheit auch ebenso für die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	di-rekten Nachbarn) kommen“. Aufgrund der festgestellten Vorbelastungen ist ein Abstand von mindestens 5 km, noch besser aber 10 km, erforderlich. Ergänzend nehme ich zum Schallimmissionsgutachten der Planer EuroWind GmbH wie folgt Stellung. Das derzeit nun gängige und vom Planer benutzte Interimsverfahren baut auf dem vorherigen Alternativen Verfahren (mit frequenzselektiver Auswertung) der DIN 9613-2 „ohne Bodendämpfung auf“. Der Planer: „schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind zu ver-meiden oder nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken“. Der Planer berücksichtigt dort jedoch gerade nicht den aktuellen Stand der Technik, genauso wenig die Nachteile und damit einhergehende (gesundheitlichen) Belästigungen. Das GuSZ Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessung führt hierzu aus: „Nach der derzeitigen, hier zu beurteilenden Planung, ist im Nahbereich beim Tages-betrieb, als auch gerade im Nachtbereich bei uns und unseren Anrainern, realistisch betrachtet, von relevantem und ebenso vorhandenem Körperschall als Immissionsauswirkung dort auf die nahegelegenen Häuser und Wohnungen der Anwohner mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen“. Auch zu den „Serration“-Unterlagen gibt es eine Stellungnahme. Im Bereich von unter 50 Hz (und darunter) kommt es durch diese Maßnahme sogar zu höheren Schallpegeln. GuSZ: „Ein gesamtheitlich reduzierter Schallleistungspegel der Nordex-Anlage wird daher bezweifelt und schließt dort zudem Frequenzbereiche unter 63 Hz einfach aus. Würde vollumfänglich (frequenzseitig) der Immissionsbereich dieses Anlagentyps neutral und unabhängig vermessen, würde man auch, physikalisch bedingt, sehr schnell sehen und damit offenlegen, dass die Maßnahmen der Serrations an den Flügeln max. eine Frequenzverschiebung (von den höheren Frequenzen in den Tieffrequenzbereich) in der Wichtung des Schalldrucks dort erreicht und die Anlage selbst daher auch nicht, wie behauptet, leiser macht.“ In dem Gutachten wird bei der Schallprognoseberechnung fälschlicherweise von Kugel- bzw. Punktschallquellen ausgegangen. Moderne WEA breiten den Hauptteil ihres luftgetragenen Schalls jedoch nicht punkt- oder kugelförmig aus, sondern in der Hauptsache trichterförmig (in Mitwindrichtung dort dann auch noch stärker, als in Gegenwindrichtung). Das Interimsverfahren ist ebenso wenig aktueller Stand der Wissenschaft und Technik wie das vorherige Verfahren. Auch ist die entsprechende DIN-Norm (die DIN 9613-2) nicht wie vorgeschrieben seitens des dortigen (zuständigen) Normungsausschusses im 5-Jahres-Rhythmus auf aktuelle Erkenntnisse und Belange angepasst worden, da das jetzige Interimsverfahren ja nur ein Vorschlag des LAI war/ist. Bis zur Schaffung einer fachlich neuen und passenden Norm dürfte es daher keinerlei Prüfungen und Betriebsgenehmigungserteilungen für WEA geben, weil hier erteilte Genehmigungen auf nachweislich fachlichen Fehleinschätzungen beruhen. 16. Zusammenfassung und Schlussbemerkung: Die Totschlagsargumente Energiewende und Klimaschutz können die geplanten WEA wegen der damit einhergehenden gewaltigen Nachteile für die Menschen, die Natur und die Landschaft nicht rechtfertigen, wie nachstehend zu entnehmen ist: - Klimaschutz geht fehl, da der enorme Raubbau durch WEA im Wald durch keine noch so umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen etwas bewirken kann. Wenn über-haupt; es dauert das viele Jahrzehnte; aber das Klima geht heute schon den Bach runter; - Gefährdung unseres Ökosystems im Wald; - Gefährdung der Einwohnerinnen und Einwohner von Winterlingen und Bitz z.B. durch Infraschall sowie auch von Nachbargemeinden durch die bedenklichen Eingriffe in unser Trinkwasser; -	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigungen erheblicher Art durch massive Eingriffe in unsere Natur und in unser Landschaftsbild; - Verletzung von Artenschutz; - WEA verringern nachweislich den CO2-Ausstoß nicht; - WEA leisten keinen Beitrag zur Sicherheit unserer Energieversorgung; - WEA leisten einen hohen Beitrag zur Destabilisierung unserer Stromversorgung; - WEA leisten einen hohen Beitrag zu hohen Energiepreisen; - WEA als Nachbarn leisten einen großen Beitrag zur Vernichtung von Immobilienver-mögenswerten; - WEA als Nachbarn sind nicht gerade für den Tourismus förderlich. Ergänzend sei auf den „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verwiesen. Dieser Beschluss wird oftmals falsch interpretiert. Das Gericht hat festgehalten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden. wischen Winterlingen und Bitz darf es kein Vorranggebiet für Windkraft geben. Ebenso sind die Gebiete ZAK 01 bis ZAK 10 nicht als Vorranggebiet für Windkraft geeignet.	
Privat ID: 841 11.04.2024	TÜ-01 Mit großer Bestürzung habe ich erst kürzlich erfahren, dass der Rammert ein Vorranggebiet für Windkraft werden soll. Dies ist aus offensichtlichen Gründen nicht sinnvoll! 1) Der Umweltbericht von MHH weist für das Gebiet Rammert Mängel auf, die beseitigt werden müssen. • Zum einen kann die Schlussbewertung mit einer gelben Null im Steckbrief (Anhang S. 142) nicht nachvollzogen werden. Es gibt bis auf die Denkmalschutzbewertung nur - und zwei Mal das kann am Ende keine 0 geben. • Weiterhin sind beim Abschnitt zur Natura 2000 Prüfung (Anhang S. 146) beim Vogelschutzgebiet Schönbuch korrekterweise die windsensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard aufgezählt, von deren Brutplätzen entsprechende Abstände eingehalten werden müssen, und beim Rammert nicht. Diese kommen dort aber gemäß Nabu-Gutachten ebenfalls vor. • In der Einleitung des Gutachtens wird die Relevanz von Habitatbäumen hingewiesen. Dieses sehr wichtige Thema kommt dann bei den einzelnen möglichen Vorranggebieten viel zu kurz. Es wird nur als Punkt Habitatbaumgruppe aufgelistet und nicht genauer beleuchtet. Das wird der hohen Relevanz dieser alten und wichtigen Bäume überhaupt nicht gerecht. Es gehört ordentlich kartiert und aufgelistet, so dass diese alten Strukturen auf keinen Fall gerodet werden. Zusätzlich wird die prozentuale Berechnung der Habitatgebiete zum Gesamtwald verfälscht durch den Einbezug der Streuobstwiese in das Gesamtgebiet. Diese Fläche müsste zur Ermittlung dieser Zahl herausgerechnet werden, um hier zu einem realistischen Wert zu kommen. • Der teilweise für Forst sehr wertvolle Boden des Rammerts sollte durch ein Bodengutachten gewürdigt werden, auf S. 19 wird z.B. das Keuper-Lias-Land in Bezug auf den Rammert erwähnt, aber dann nicht weiter bewertet. • Durch die Aufteilung des Gebiets in 1a und 1b fallen 36 ha wegen windkraftsensibler Vögel weg. Dies ist in Anbetracht der Vorkommen an windsensiblen Vogelarten viel zu wenig. • Die Fläche liegt in einem gesetzlichen Erholungswald. Im Gutachten ist in der SUP nicht klar, dass Tü-01a nur mit - bewertet ist (siedlungsnäher) und Tü 01b mit Da es sich in beiden Fällen um einen gesetzlichen Erholungswald und einen Klimaschutzwald handelt. Daher müsste die Gesamtbewertung	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Naturschutz, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ein --- sein. Oder welche Gründe sprechen dagegen? • Durch Tü-01a und b verlaufen mehrere Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (Karte SUP S. 28). Bei Tü-01a besteht bereits ein Engpass. Durch den möglichen Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würde eine zusätzliche Beeinträchtigung direkt im Gebiet des Wildtierkorridors entstehen. Fraglich wäre dann auch die Auswirkung auf die Effektivität, wenn die Wildkorridore alle freigelassen werden würden. Die Frage wäre auch welcher Anteil von Tü-01a und von Tü-01b jeweils im Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer enthalten sind? Gibt es Kartenmaterial hierzu? Es besteht die Gefahr, dass die Funktion des Wildtierkorridors unterbrochen wird. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob eine Detailprüfung dazu geplant ist? Gibt es eine kumulative Wirkung auf das gesamte Korridornetz? Welche alternativen Wildtierkorridore gibt es oder wo werden diese geschaffen? • Der Rammert ist ein Klimaschutzwald, hat besonders forstwirtschaftlich produktive Böden für Forstwirtschaft, ist ein noch relativ unzerschnittener Biotopverbund etc. Diese Punkte kann ich im Gutachten nur teilweise oder nicht entdecken. Trotzdem haben diese Punkte definitiv Relevanz und sollten mitbeachtet werden. 2) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NABU (2022), dieses sollte unbedingt beachtet werden. Dieses weicht deutlich von den Ergebnissen von MHH ab und hat aktuelleres Kartenmaterial. Sollte das Gutachten nicht gewürdigt werden, möchte ich gerne wissen, weshalb. 3) Nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Selbst wenn die modernen Windräder die Milane angeblich erkennen können, bestehen trotzdem die folgenden Probleme: • Windräder gerade am Rand eines Waldes zerstört das Habitat • Wie exakt die Abschaltung wirkt ist noch nicht eindeutig bewiesen • Schwerpunktvorkommen sollten ungeachtet davon geschützt werden • Wenn in Gebieten mit geringer Windhöffigkeit auch noch bei Vogelflug abgeschaltet wird, dann sind diese noch weniger effektiv. • Es gibt im Rammert 18 gesicherte Rotmilan-Revierzentren, das bedeutet eine Bestandsdichte von knapp 21 Revieren pro 100km2. Hinzu kommen weitere Verdachtsreviere. 4) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW2022). 5) Nach einer aktuellen Studie muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen in Wäldern Fledermäuse vor mehrere Probleme stellen: Einerseits verlieren Waldfledermäuse Lebensraum - sowohl durch die Rodung beim Bau der Windenergieanlagen als auch durch die Meidung der laufenden Windenergieanlagen. Andererseits können Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen jagen, potenziell an den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Um mögliche ökologische Langzeitfolgen für Fledermausbestände durch Windenergieanlagen in Waldgebieten minimal zu halten, sollten Windenergieanlagen nur in strukturarmen und somit fledermausarmen Wirtschaftswäldern aufgestellt werden, so die Autoren (Ellerbrok JS, Farwig N, Peter, F,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Voigt CC (2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind turbines are operating. Global Ecology and Conservation) 6) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es neben der Rotmilanpopulation zusätzlich Schwarzmilane und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt sind. Beim Schwarzmilan gibt es 10 gesicherte Revierzentren, das macht eine Dichte von 11,6 Revieren pro 100km2. Hinzu kommen weitere Verdachtsreviere. Bei Wespenbussard und Baumfalke gibt es langjährige Brutvorkommen, die dokumentiert sind. 7) Gemäß dem Nabu-Gutachten von 2022 brütet langjährig nachgewiesen im Rammert ein Paar der noch immer seltenen Schwarzstörche. Aus unerfindlichen Gründen sind diese im Naturschutzgesetz nicht mehr bei den windkraftsensiblen Arten genannt, obwohl sie in der Vergangenheit als sehr windkraftsensibel galten. 8) Zusätzlich sollten auch die Vorkommen von weiteren schutzbedürftigen Vogelarten berücksichtigt werden. Innerhalb des Prüfgebiets gibt es beispielsweise Halsbandschnäpper, Buntspechte, Grau-, Mittel- und Schwarzspechte. Sie sind ebenfalls besonders schutzbedürftig und sollten ebenfalls berücksichtigt werden in Bezug auf ihren Lebensraum. 9) Im Fazit des Nabu Gutachtens wird resümiert, dass es mit erheblichen artenschutzfachlichen Risiken verbunden ist. Vor allem die sehr hohe Dichte des windkraftsensiblen Rotmilans ist hier relevant. Daher ist aufgrund der räumlichen Anordnung der Revierzentren erfüllt die komplette WEA-Vorrangzone die Kriterien für eine Einstufung als Dichtezentrum des Rotmilans (>= 7 Revierzentren liegen innerhalb eines 3300m-Radius um jeden Punkt der Vorrangzone. Vgl. Karte 1 im Anhang des Gutachtens). 10) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. Weiterhin ist das Gebiet auf der Karte LUBW zu den ermittelten Windpotentialflächen weitestgehend weiß (nicht geeignet) und teilweise gelb, also nur bedingt geeignet. Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. Die Daten des Windatlasses sowie die zugrundeliegenden Modelle sind grundsätzlich zu hinterfragen und die darauf basierenden Prognosen mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Auf den Luftbildern der beiden genannten Windparks ist gut zu sehen, wie eine dauerhafte Infrastruktur für die Windräder geschaffen werden muss, die zulasten von Waldflächen geht. 12) Die nötigen Rodungen im Rammert könnten in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahem ersetzt werden. Es wird wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Ganz zu schweigen von der massiven Bodenverdichtung und der Vernichtung großer Gebiete intakten Waldbodens mit Mikroorganismen, Pilzmycelen usw. Zusätzlich wird der Lebensraum zerschnitten und so Wildwechsel und aWndere Routen gestört und zerstört. Der Rammert ist ein vergleichsweise großes Waldgebiet, was wenig zerschnitten ist. Dies würde sich mit dem Bau von Windkraftanlagen drastisch ändern. Mit allen Auswirkungen u.a. auch auf den ildwechsel und die Wildkorridore. Weiterhin ist fraglich, ob am	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden. Hieran hege ich berechtigte Zweifel. 13) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur. 14) Die Straße zwischen Weilheim und Kressbach wird regelmäßig gesperrt wegen Feuersalamandern und der Krötenwanderung. Feuersalamander gehören ebenfalls zu den geschützten Arten, deren Lebensraum nicht zerstört werden sollte. 15) Naturnahe, ausgedehnte Wälder haben ein besseres Mikroklima als Waldfragmente. Sie spielen daher für die Kühlung der Landschaft eine wichtige Rolle. Windparks im Wald haben daher einen schädlichen Einfluss auf das Waldklima. 16) Zu diesem Punkt liegen mir keine Details vor, aber mir ist bekannt, dass der Rettungsflugbetrieb im Klinikum ausgeweitet werden soll und dementsprechend ist zu prüfen, ob hier Probleme beim Einflug von Süden her durch die Windräder entstehen würden. 17) Das Verfahren zur Bestimmung der Vorranggebiete macht auf mich einen intransparenten Eindruck. Informationen sind nur mit viel Einsatz und Zeitaufwand zu erhalten und zu verstehen. Eine neutrale Information der Bürger erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Die Veranstaltungen, die in den letzten Wochen stattfanden gab es nur aufgrund der Initiative besorgter Bürger, nicht von offizieller Seite. Die oben genannten Punkte lassen meines Erachtens keine Zweifel zu, dass der Rammert kein Vorranggebiet für den RVNA sein sollte. Ich hoffe diese Erkenntnis setzt sich beim RVNA nach Ende des Beteiligungsverfahrens ebenfalls durch.	
Privat ID: 842 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Mit großer Bestürzung habe ich erst kürzlich erfahren, dass der Rammert ein Vorranggebiet für Windkraft werden soll. Dies ist aus offensichtlichen Gründen nicht sinnvoll! 1) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NA.BU (2022) nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Selbst wenn die modernen Windräder die Milane angeblich erkennen können, bestehen trotzdem die folgenden Probleme:• Windräder gerade am Rand eines Waldes zerstört das Habitat • Wie exakt die Abschaltung wirkt ist noch nicht eindeutig bewiesen • Schwerpunktvorkommen sollten ungeachtet davon geschützt werden • Wenn in Gebieten mit geringer Windhöffigkeit auch noch bei Vogelflug abgeschaltet wird, dann sind diese noch weniger effektiv. 2) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW 2022).	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3) Nach einer aktuellen Studie muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen in Wäldern Fledermäuse vor mehrere Probleme stellen: Einerseits verlieren Waldfledermäuse Lebensraum - sowohl durch die Rodung beim Bau der Windenergieanlagen als auch durch die Meidung der laufenden Windenergieanlagen. Andererseits können Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen jagen, potenziell an den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Um mögliche ökologische Langzeitfolgen für Fledermausbestände durch Windenergieanlagen in Waldgebieten minimal zu halten, sollten Windenergieanlagen nur in strukturarmen und somit fledermausarmen Wirtschaftswäldern aufgestellt werden, so die Autoren (Ellerbrok JS, Farwig N, Peter, F, Voigt CC (2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind turbines are operating. Global Ecology and Conservation) 4) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es neben der Rotmilanpopulation zusätzlich Schwarzmilane und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt sind. 5) Gemäß dem Nabu-Gutachten von 2022 brütet im Rammert ein Paar der noch immer seltenen Schwarzstörche. Aus unerfindlichen Gründen sind diese im Naturschutzgesetz nicht mehr bei den windkraftsensiblen Arten genannt, obwohl sie in der Vergangenheit als sehr windkraftsensibel galten. 6) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. Weiterhin ist das Gebiet auf der Karte LUBW zu den ermittelten Windpotentialflächen weitestgehend weiß (nicht geeignet) und teilweise gelb, also nur bedingt geeignet. 7) Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. Die Daten des Windatlasses sowie die zugrundeliegenden Modelle sind grundsätzlich zu hinterfragen und die darauf basierenden Prognosen mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Auf den Luftbildern der beiden genannten Windparks ist gut zu sehen, wie eine dauerhafte Infrastruktur für die Windräder geschaffen werden muss, die zulasten von Waldflächen geht. 8) Die nötigen Rodungen im Rammert könnten in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahem ersetzt werden. Es wird wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Ganz zu schweigen von der massiven Bodenverdichtung und der Vernichtung großer Gebiete intakten Waldbodens mit Mikroorganismen, Pilzmycelen usw. Weiterhin ist fraglich, ob am Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden. Hieran hege ich berechtigte Zweifel. 9) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur. 10) Das Verfahren zur Bestimmung der Vorranggebiete macht auf mich einen intransparenten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eindruck. Informationen sind nur mit viel Einsatz und Zeitaufwand zu erhalten und zu verstehen. Eine neutrale Information der Bürger erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Die Veranstaltungen, die in den letzten Wochen stattfanden gab es nur aufgrund der Initiative besorgter Bürger, nicht von offizieller Seite. Die oben genannten Punkte lassen meines Erachtens keine Zweifel zu, dass der Rammert kein Vorranggebiet für den RVNA sein sollte. Ich hoffe diese Erkenntnis setzt sich beim RVNA nach Ende des Beteiligungsverfahrens ebenfalls durch.	
Privat ID: 843 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 3) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es zusätzlich Schwarzmilane, Baumfalken und Wespenssarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Arten genannt sind. 4) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. 5) Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. 7) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 738 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Grundsätzlich begrüße ich Windkraftanlagen (WKAs) in Gegenden mit überwiegender Monokultur, insbesondere wenn dort durch Pestizideinsatz oder erst recht durch Glyphosat Fauna und Flora bereits stark dezimiert sind. Der Rammert dagegen besteht aus einer sehr abwechslungsreichen Waldzusammensetzung, weitgehend Mischwald, mit wenig intensiver Nutzung. Entsprechend artenreich sind Fauna und Flora, angefangen mit Amphibien (viele Feuersalamander, Froscharten usw.) über verschiedene Insektenarten, welche wiederum Nahrungsgrundlage für unterschiedliche Vogelarten sind, bis zu größeren Wildtieren. Die Bestäubung von seltenen Pflanzen gewährleisten teilweise nur spezialisierte Insekten. Der Waldbestand im Rammert reicht von Sämlingen und Jungbäumen über vitale Bäume bis zu absterbenden Bäumen und Totholz. Letztere wiederum ermöglichen nur so das Gedeihen eher seltenerer Vogelarten und ein sehr vielseitiges Pilzwachstum, sowie eine Vielfalt von Moosen, Flechten und anderen Pflanzen. Ein solches Gleichgewicht würde durch Kahlschläge und Zufahrtschneisen stark gestört. Ein solches Aufreißen des Waldes schädigt nicht nur den Boden sondern beeinträchtigt vornehmlich im Sommer dessen kühlendes Waldinnenklima. Der Wasserhaushalt im Boden und in der Luft ändert sich und infolge dessen sind die Lebensstätten der betroffenen Tiere und Pflanzen bedroht. Die Flora ist anfälliger für Schädlinge, Krankheiten und Brände. Die biologische Vielfalt leidet, was im Widerspruch zu den Zielen bspw. des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich Waldbewirtschaftung steht. Von einer WKA ausgehende Luftdruckwellen beeinflussen (nicht nur) die Insektenwelt und dürften insbesondere	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Brandgefahr/-schutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Weichtieren schaden. Die Nahrungsgrundläge der darauf wiederum angewiesenen Tiere schwindet, Bestäubungsmechanismen fallen aus. Auch unsere angrenzenden Obstbaumwiesen sind auf Insekten angewiesen. In seiner Gesamtheit ist der Rammert mit seiner Flora und Fauna nach meiner Einschätzung dem Schönbuch sogar überlegen und somit sehr schützenswert. Mit Energiegewinnung auf Kosten eines so wertvollen Biotops, teilweise FFH-Gebiets, ist hinsichtlich Nachhaltigkeit gar nichts gewonnen. Eine Ausgleichsmaßnahme kann dies alles niemals ersetzen. Damit sich ein ähnlich artenreiches Biotop entwickeln kann, brauchte es auf einem entsprechend großen Ausgleichsgebiet zudem weit mehr als 20 Jahre. In Verbindung mit unserem Klimawandel muss mit zunehmenden Wetterkapriolen, vor allem Sturm, Hagel und Gewitter gerechnet werden, wie die letzten Jahre in unserer Gegend gezeigt haben. - Ein Wald mit „Löchern" und Schneisen ist in der Umgebung durch Windbruch gefährdet. - Der regelmäßig bei uns auftretende Hagel mit großen Körnern beschädigt die WKAs. Eine Minderung von Hagelbildung durch „Hagelflieger" hätte chemische Einträge in den Wald zur Folge. - Die Gefahr eines Waldbrandes erhöht sich, wenn die hohen WKAs bei Blitzeinschlag womöglich sogar selber Feuer fangen. WKA-Brände können nicht gelöscht werden. Im Rammert wechseln sich Windstille und Wind auch in größeren zeitlichen Abständen ab. Ein Stillstand der Rotoren und der Getriebeteile in den Generatoren schadet den Lagern stark, Schmieröl sinkt ab, beim Wiederanläufen droht Getriebefraß. Die Wirtschaftlichkeit der WKAs bei nicht konstant wehendem Wind oder auch bei Abschalten während z.B. Rotmilane fliegen wäre zu überprüfen. Am Fuße des Rammerts befindet sich in Kilchberg das Institut für Katastrophenmedizin. Dort sollte nachgefragt werden, in wie weit deren Hubschraubereinsätze (ab Kilchberg/Weilheim) aufgrund der notwendigen Flughöhe über den WKAs beeinträchtigt wären. Dieselbe Frage ergibt sich ggf. für die Rettungshubschrauber zu den nahegelegenen Unikliniken. Ich lehne daher WKAs im Rammert ab. Sollten Sie die vorgenannten Argumente nicht überzeugen, stehe ich gerne für Rückfragen zur Verfügung.	
Privat ID: 844 11.04.2024	RT-17 Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlichen Hofstelle[Adresse anonymisiert] Gemarkung [Ort anonymisiert] in Bad Urach. Zu meiner Hofstelle zählen die Flurstücke [Ort anonymisiert] . In der Nähe meiner Hofstelle sollen auf den Gemarkungen Hengen und Böhringen in einem großen Waldstück Windkraftanlagen gebaut werden. Gegen diese Planung erhebe ich Einwände. 1. Das Plangebiet sieht mehrere Windkraftanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter (geschätzt 450 m) an meine Hofstelle heranreichen würden. Der Abstand zu meiner Hofstelle ist viel zu gering. In der Regel werden Abstände von mindestens 700 m eingehalten. Durch den geplanten geringen Abstand befürchte ich eine Bedrängungswirkung. Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen eine starke Quelle von Lärmemissionen darstellen. Ich befürchte massive Lärmbeeinträchtigungen durch die Windturbinen rund um die Uhr. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zu diesen Gesundheitsrisiken zählt auch Infraschall. Windkraftanlagen emittieren Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Mediziner warnen vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls für den Menschen. 2. Nach meinem Kenntnisstand können Windkraftanlagen auch den Wert von Immobilien in ihrer unmittelbaren Umgebung deutlich mindern. Die Möglichkeit eines Wertverlustes ist sogar amtlich dokumentiert. Ihr	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden. Der auf regionaler Ebene geforderte Siedlungsvorsorgeabstand von 450 m zu Wohnstätten im Außenbereich wird eingehalten. Siehe dazu Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planentwurf verletzt deshalb massiv meine Rechte als Immobilieneigentümer. 3. Als Standort für die Windkraftanlagen sind überwiegend die Waldflächen in der Nähe meiner Hofstelle vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden großflächige Betonfundamente entstehen mit entsprechender Flächenversiegelung. Auch die Zuwegungen würden eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Darüber hinaus würde das Landschaftsbild und letztlich die Lebensqualität durch die weithin sichtbaren Windkraftanlagen großräumig und nachhaltig zerstört.	
Privat ID: 845 11.04.2024	Alle Gebiete im Regionalverband Neckar-Alb. Begründung: Dauerlärm, lungengängiger Mikroplastik, giftiger Abrieb, Infraschall. Menschen mit besonderem Schutz: KBF-Wohnheime, Kurklinik Bad Sebastiansweiler, Waldkindergärten, Naherholung der Bodelshäusener gehbehinderten Menschen und Kinder. Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Bewohner und Bewohnerinnen der KBF und Bad Sebastiansweiler und deren Betreuer, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenvertretungen Bund, Land, Kreis, Ort, Vorstand KBF und Evang. Heimstiftung, liebe Vorstände der Waldkindergärten, sehr geehrter Bürgermeister von Ofterdingen und Bodelshausen, in der Anlage erhalten Sie das simulierte Foto der WKA in der bewohnten Umgebung. In der Wohnanlage der KBF leben auch autistische Menschen, diese Menschen haben ein intensiveres Hörvermögen. In Bad Sebastiansweiler leben Kommapatienten, die sich nicht gegen die Beeinträchtigungen wehren können. Für mich ist es eine geplante Grausamkeit, wenn diese WKA in deren Nähe geplant, ausgewiesen und evtl, (hoffentlich) auch nicht gebaut werden. Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr und gestalten Sie für diese Menschen, auch für die Kinder und älteren Menschen von Ofterdingen, Bad Sebastansweiler und Bodelshausen, die Zukunft ohne dies zerstörerische Technologie von Mensch und Natur. Mehr über Infraschall erfahren Sie bei der Uni Mainz, dort finden Sie Wissenschaftler, die Ihnen diese Erfahrung durch den Infraschall wissenschaftlich nachweisen können. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohrsehrwohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken übereine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 und TÜ-03 erfolgen aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange deutliche Flächenreduzier undngen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Diese negativen Auswirkungen auf die Schutzbefohlenen Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 846 10.04.2024	RT-04, RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgende Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich wohne in Trochtelfingen-[Ort anonymisiert] und bin persönlich von den obigen Gebieten betroffen. Wenn man sich die Karte der Vorranggebiete anschaut, ist klar zu erkennen, daß die Alb und hier vor allem Trochtelfingen sowie die umliegenden Gemeinden Pfronstetten und Hohenstein überproportional belastet werden. Gern, den Bundes- und Landesvorgaben sind 1,8 % der Gemarkungsfläche auszuweisen. Das entspricht für Tochtelfingen bei einer Gemarkungsgröße von 7.920 ha rechnerisch 143 ha. Anstatt dieser 143 ha betragen die Vorranggebiete für Trochtelfingen insgesamt 616 ha. Gern, der strategischen Umweltprüfung der Fa. HHP Raumentwicklung wurde das Gebiet RT-04 um 4 ha reduziert aufgrund alter strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände auf nunmehr 351 ha. Das Gebiet RT-05 wurde um 10 ha reduziert aufgrund einer Kernfläche des Fachplans landesweiter Biotopverbund auf 562 ha, somit beträgt die Fläche auf Trochtelfinger Gemarkung 265 ha. Die 616 ha entsprechen 7,77 % der Gemarkungsfläche und weitaus mehr als das 4-fache (4,31-fache) des Landeszieles von 1,8 % (143 ha). Hinzu kommen die Vorranggebiete der angrenzenden Kommunen: Pfronstetten RT-06 mit 719 ha. Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen RT-05: 297 ha zuzüglich 265 ha, s. o. = 562 ha. Engstingen/Gomadingen/Hohenstein RT-01 : 678 ha. Sonnenbühl RT-03 (Hohfleck, schon genehmigt): 168 ha. Lichtenstein/St. Johann RT-02: 316 ha. gesamt: 2.178 ha. zuzüglich Trochtelfingen, s. o.: 616 ha. gesamt (Gebiete RT-01 - RT-06): 2.794 ha. Von der durch den Regionalverband auszuweisenden Fläche von 4.552,506 ha (1,8 % von 252.917 ha) für alle drei Landkreise betragen allein die Vorranggebiete RT-01 - RT-06 2.794 ha somit 61,37 %. Hinzukommen die Gebiete des Landkreises Sigmaringen, des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben direkt an uns angrenzend: Gammertingen-Ost WEA-437-019 mit	Die Gebiete RT-04 und RT-06 werden weitgehend unverändert weiterverfolgt. Gebiet RT-05 wird im Westen um ca. 1.300 m zurückgenommen. In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg heißt es: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte […] werden […] mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	364,9 ha. Kettenacker-Ost WEA-437-026: 319,7 ha. Inneringen-Nordost, Ittenhausen WEA-437-020: 382,7 ha. gesamt: 1.067,3 ha. Im Umkreis von ca. 10 km bis max. 15 km eine Fläche von insgesamt 3.861,3 ha. Diese Fläche bietet Platz für weit über 100 Windkraftanlagen und hier sind die Gebiete des angrenzenden Zollernalbkreises ZAK-11 Straßberg/Winterlingen (Entfernung: 16 km Luftlinie) und ZAK-08 Burladingen (Entfernung: 12,5 km Luftlinie) nicht mitgerechnet. Dies führt massiv in die Verspargelung der Landschaft und bedeutet unterm Strich, daß egal in welche Himmelsrichtung wir schauen, wir auf viele Kilometer von Windkraftanlagen umringt sein werden. Gern, der Tabelle 1 der festgelegten Vorranggebiete stellen die Kommunen Trochtelfingen, Pfronstetten und Hohenstein mit Abstand die größten Flächen zur Verfügung. Bei Ihren Dialogveranstaltungen wurde immer wieder betont unter anderem von [Name anonymisiert] , daß der Regionalverband darauf achtet bzw. Wert darauf legt, daß keine Kommune überlastet wird. Dies ist bei diesen Planungen nicht der Fall! Gleichzeitig wurde von [Name anonymisiert] u. a. in der Gemeinderatssitzung am 19.03.24 in Trochtelfingen mitgeteilt, daß man weniger Windgebiete, dafür aber größere Windgebiete plant. Dies ist doch ein Widerspruch zu den Aussagen von [Name anonymisiert]. Ihre Planungen stellen eine Überlastung und eine Umzingelung für die Kommunen Trochtelfingen und Pfronstetten dar. Ich fordere Sie daher auf, die Gebiete auf maximal der 1,8 % der jeweiligen Gemarkungsfläche zu reduzieren. Erwähnen möchte ich noch, daß mit dem Flächenziel von 1,8 % der Gemarkungsfläche Baden-Württemberg bereits aufgrund der Bevölkerungsdichte extrem benachteiligt ist. Wir haben in Baden-Württemberg 311 Einwohner pro km2, während zum Beispiel andere Bundesländer, wie Mecklenburg-Vorpommern lediglich 69 Einwohner pro km2 haben. Wenn sich dann noch die Planungen hauptsächlich auf der Reutlinger Alb konzentrieren, ist das nicht zu akzeptieren. Es ist offensichtlich, daß Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden um Vorranggebiete auszuweisen, um die Erfüllung des landesweiten Flächenzieles zu erreichen. Hinzukommt, daß ein Großteil der Windkraftanlagen im Wald errichtet werden sollen. Dies ist ökologisch unverantwortlich. Windkraftanlagen, die wertvolle Bäume und Waldböden vernichten, sind nicht klimafreundlich. Der Wald ist für uns Menschen nicht nur Holzlieferant sondern auch der größte Klimaschützer. Er speichert über 330 Tonnen C02 pro Hektar. Auch hat der Wald für uns Menschen eine wichtige Erholungsfunktion. Es sind oft noch letzte Refugien der Biodiversität, wo noch seltene Arten der Fauna und Flora zu finden sind. Die 285 m hohen Windkraftanlagen mit ihren breiten hoch verdichteten Stellflächen und Zuwegungsschneisen beschädigen den Wald und die Ökosysteme dauerhaft und machen die Natur ärmer. Allein für die Zuwegung werden je nach Geländeform 1 - 3 ha Wald pro Windkraftanlage zusätzlich benötigt und für die Befestigung der Wege verdichten tausende Tonnen Kies den Naturboden. Für die Fundamente müssen tausende Tonnen Stahlbeton in die Naturböden gekippt werden. Dadurch wird der Waldboden großflächig versiegelt. Mit einem negativen Einfluss auf die wasserführenden Schichten muß gerechnet werden. Zu diesem Schluss kommt auch die von Ihnen veranlasste Umweltprüfung für die Gebiete RT-04 und RT-05. Nachstehend ein Bild eines Betonsockels für Windkraftanlagen: [Anm. RVNA: Abbildung mit folgenden Angaben: Materialeinsatz für WKA mit 3,2 MW Nennleistung und 130m Nabenhöhe: Verbundmaterial Rotorblätter 29t, Kupfer 12t, Aluminium 1,3t, Gusseisen 73t, Stahl 283t, Beton 1750t, Masse 2150t. Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarf für Windkraftanlagen stellt einen	Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie erläutert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten überplant. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Einschränkungen stehen nicht im Kontext von der Lage von Gemeinden, der Gemeindegröße oder von Verbrauchsschwerpunkten. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Der Regionalverband Neckar-Alb sieht aufgrund der Rücknahme des Gebietes RT-05 im Westen um ca. 1.500 m die Planung im auf dem Gebiet der Stadt Trochtelfingen als ausgewogen und zumutbar an. Für den am stärksten betroffenen Ortsteil Wilsingen verbleiben im Norden, Südwesten und Osgten in gebührendem Abstand ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	massiven Angriff auf den Natur- und Artenschutz und auf die Beteiligung von Bürgern dar. Es konterkariert die Ergebnisse der Weltnaturkonferenz in Montreal zum Schutz der Biodiversität und verstößt gegen Artikel 20a des Grundgesetzes, der unsere Lebensgrundlagen schützt. Dieses Gesetz ist nichts anderes, als die Abschaffung des Natur- und Artenschutzes beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und führt zu einem ökologischen Desaster. Zum Artenschutz teile ich Ihnen mit, daß wir ein Gutachten von einer international anerkannten Expertin, Frau Dr. Marion Gschweng anfertigen ließen. In diesem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, daß die Rotmilandichte in dem Gebiet RT-04 um den Faktor 4,25 höher als der Durchschnittswert von Baden-Württemberg ist. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Dies hatten wir Ihnen bereits in unserer Stellungnahme zu den Suchraumkarten im Frühjahr 2023 mitgeteilt. Leider bekamen wir auf unsere Stellungnahme nie eine Antwort, geschweige denn wurden unsere Einwände bei den Planungen in irgendeiner Weise berücksichtigt. Es ist sogar so, daß Ihre Umweltprüfung das Gebiet RT-04 in die Kategorie C einstuft, daß „keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten" sind. Gerade bei dem Gebiet RT-04 handelt es sich um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Gleichzeitig werden Städte wie Reutlingen und Tübingen in die Artenschutzgebiete der Kategorie A und B eingestuft. Hier sollen keine Windkraftanlagen entstehen, damit sich die geschützten Arten regenerieren können. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, daß in den Städten mehr geschützte Arten leben sollen, als in den Regionen der Schwäbischen Alb, die für ihren Reichtum an Vogelarten bekannt ist. Es ist daher offensichtlich, daß die Karten die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen. Auf diesen Umstand habe ich auch bei einer Dialogveranstaltung hingewiesen. Die Antwort von Luca Bonifer war: „Es gibt in den Städten eben auch Kirchtürme, in denen Falken hausen, die es zu schützen gilt." Ich halte die Karten für wenig aussagefähig und unglaubwürdig. Ich fordere daher eine Richtigstellung der Karten und der Umweltprüfung. Erwähnen möchte ich auch noch, daß Frau Dr. Gschweng in ihrer Publikation in der Zeitschrift Berichte zum Vogelschutz 58/59 2022 die Schwäbische Alb als Weltmilandichtezentrum eingestuft hat, dem ein besonderer Schutz und Verantwortung zuteilwerden muß. Auch aus diesem Grund dürfte hier kein Windrad gebaut werden. Aus naturschutzrechtlichen Gründen widerspreche ich der Ausweisung des Gebietes RT-04 und auch der Einordnung der LUBW und der Fa. HHP Raumentwicklung in der strategischen Umweltprüfung, die dieses Gebiet in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten als geeignet eingestuft hat. Genauso sieht es in dem Gebiet RT-05 aus, in welchem mehrere Arten von Fledermäusen und auch eine überdurchschnittliche Population des Rotmilans vorkommen, für welches wir allerdings bisher kein Gutachten anfertigen ließen. Gern, der strategischen Umweltprüfung der Fa. HHP Raumentwicklung sind beide Gebiete konfliktbehaftet und es sind erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig. In beiden Gebieten befinden sich ein bedeutsames archäologisches Bodenmerkmal (Grabhügel, Siedlung) sowie Offenlandbiotope, Waldbiotope, Geotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmälern etc. Ferner sind rund um Trochtelfingen insgesamt 5 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Trochtelfinger Heide und Seckachtal, Laucherttal mit Nebentälern, Öde am Mägerkinger Häule, Sommerschafweide an Buchhalden und Sommerschafweide in den Spitzäckern.	Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Haftung, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit diverse, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ebenso liegen zwei FFH-Gebiete um Trochtelfingen und mehrere Naturschutzgebiete, Halmberg, Steinberg-Dürrenfeld, Bauenofen-Häuslesrain-Tal, Großer Stöckberg und Warmberg. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen lehne ich die Vorranggebiete ab. Ein weiterer Punkt ist auch, daß der Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen deutlich sinkt. Gern. Untersuchung des RWI-Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung sinkt der Wert eines Einfamilienhauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage um 7,1 %. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust im ländlichen Gebiet. Hier kann er bis zu 23 % betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, daß die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. Bsp. unbebaute Grundstücke). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss vom 22.06.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes auch amtlich dokumentiert. Ich bin Immobilienbesitzerin in Steinhilben und würde durch den Windpark einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie erleiden, den ich nicht hinnehmen möchte. Auch beeinträchtigen die Vorranggebiete die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Tatsache ist auch, daß es zu Mikropartikelerosionen kommt. Die Rotorblätter sind zunehmend hohen aerodynamischen Belastungen und Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Eis, Starkregen, Temperaturwechsel, Blitzeinschlägen und großflächigen Insektenschlägen und -Verklebungen an der Oberfläche ausgesetzt. Daher werden insbesondere bei neueren Windkraftanlagen wegen der höheren Windgeschwindigkeit infolge der Höhe der Anlagen und der hohen Umfangsgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen (>300 km/h), Mikroplastikpartikel an den Flügeln erodiert. Die Abtragmenge beträgt je nach Standort (Onshore) ca. 10-30 kg je Windrad und Jahr. Sie besteht aus umweltschädigenden Mikroplastikpartikeln aus glasfaserverstärktem, giftigen Epoxid GFK/CFK und dem krebserregenden Bisphenol A. Diese Mikropartikel bzw. toxischen Substanzen werden mit hoher Geschwindigkeit weit über die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Flächen geschleudert. Sie kontaminieren die Böden und dringen in das Grundwasser ein. GFK/CFK/Bisphenol A-Mikropartikel sind als krebserregend klassifiziert und dürfen beispielsweise in Babytrinkflaschen keine Verwendung mehr finden. Für Windkraftanlagen gibt es solche Vorschriften nicht. Die Typenprüfung zur Genehmigung von Windkraftanlagen umfasst zudem keine Mikropartikelabriebe, die jedoch gesundheitsschädlich sein können. Ebenso wird beim Brand einer Windkraftanlage die Umgebung - je nach Windrichtung - weiträumig durch lungengängige GFK/CFK/Bisphenol-A-Mikropartikel verseucht. Die Warnungen von Feuerwehr und Rettungskräften vor diesen krebserregenden Partikeln von brechenden oder brennenden Rotorblättern sind sehr berechtigt. In Höhe der Rotorblätter lässt sich ein Feuer auch nicht löschen und es werden Kohlefaserwerkstoffe frei. Bei Defekten und Havarien können Hydraulik- und Getriebeöle austreten und das Grundwasser verunreinigen. Eine durchschnittliche Windkraftanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 l Getriebeöl, 600 l	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kühlflüssigkeit und 250 l Hydrauliköl. Nach einer privaten Zählung sind für das Jahr 2022 insgesamt 56 Havarien von Windkraftanlagen dokumentiert, nach 35 im Jahr zuvor und damit so viele wie noch nie. Jüngstes Beispiel: Der Rotorblattbruch einer Windkraftanlage am 22.02.24 in der Nähe der A8 bei Dornstadt (Alb-Donau-Kreis). Das Rotorblatt mit einer Länge von 40 Metern und 15 Tonnen schwer hat einen fast ein Meter tiefen Krater beim Einschlag in den Acker hinterlassen. Da ich selber mit meinem Gemüseanbau hiervon betroffen bin lehne ich die Vorranggebiete ab. Erwähnen möchte ich auch noch den gesundheitlichen Aspekt. Schall und Infraschall sind ein Gesundheitsrisiko. Infraschall-Symptome sind u. a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Angst, Depression, Konzentrationsstörungen, Herz-Kreislauf-Probleme, Übelkeit, Tinnitus und Schwindel. Auch haben Wissenschaftlicher der Uni Mainz herausgefunden, daß Infraschall die Pumpleistung des Herzens um bis zu 20 % reduzieren kann. In einem Leitfaden stellt das Umweltbundesamt 2017 fest: „Eine behördliche Überprüfung in der Planung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die tieffrequenten Geräusche nicht erfassen, weil kein standardisiertes Prognoseverfahren existiert." 2016 hat der renommierte Verein der Deutschen Ingenieure (VDI) Untersuchungen veröffentlicht, die belegen, daß die Angaben der Windkraftanlagenhersteller zu den Schallimmissionen nicht stimmen und der Lärm stärker ist als prognostiziert. Experten schätzen, daß bis zu 30 % der Bevölkerung auf Infraschall reagieren und die o.g. Symptome entwickeln können. Die Frequenzen können bis zu 10 Kilometer Reichweite haben. Auch sind industrielle Windkraftanlagen der heutigen Generation mit denen vor 5 Jahren nicht vergleichbar. Wir haben mit wachsender Größe der Rotorblätter ein physikalisch bedingtes Absinken der Emission tieffrequenten Schalls auf Werte bis 0,2/0,1 Hz. Von einer Rotorfläche, die bei 250 Meter plus Anlagen bis zu 30.000 m2 umfasst, entsteht mit der Größenzunahme ein quadratisch anwachsendes Emissionsgeschehen, das chronischen und impulsiven Charakter hat. Diese Art von Tieffrequenzen kommt in der natürlichen Umgebung nicht vor. Einen gesetzlich verankerten arbeitsmedizinischen Schutz vor der Einwirkung von tieffrequentem Schall und Vibration gibt es. Beim Leben in der Nähe von Windkraftanlagen gibt es diesen nicht, auch nicht für sensible Gruppen wie eingeborene, Schwangere und Kinder. Wie ist das zu rechtfertigen? Allen Beteiligten ist bekannt, daß die über 20 Jahre alte DIN 45680 /DIN 9613-2 der TA-Lärm keine gültige Entscheidungs- und Rechtsgrundlage zur Bewertung von tieffrequenten Emissionen darstellt. Über die negativen Auswirkungen hörbarer und insbesondere chronischer Lärmbelästigung gibt es zahlreiche wissenschaftliche Studien. Trotzdem wurden auch hier im Rahmen der sog. Notverordnung Abschläge des Schutzes gemacht. Die negativen Auswirkungen nicht hörbaren Schalls und Vibration werden von offizieller Seite bisher nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Studie von Dr. med. Ursula Bellut-Staeck bezieht sich auf die seit ca. 2015 festgestellten Beschwerden von Anwohnern und Tieren in der Nähe großer industrieller Windkraftanlagen, die weltweit Gesundheitsstörungen im Sinne sog. Mikrozirkulationsstörungen aufzeigen. Ebenso fiel auf, daß Tiere jeder Art Störungen des Verhaltens, Gedeihens, der Fertilität, der Produktion von Milch (Kühe), ja sogar Missbildungen in der Umgebung großer Windkraftanlagen zeigen. Letztes bekanntes Beispiel sind die auffallenden Zahlen missgebildeter Kälber bei den Rentierherden der Samen in der Nähe eines großen Windparks, die zu einem Gerichtsurteil des Obersten Norwegischen Gerichts zum Abbau des gesamten Windparks geführt hat. Auch ist bekannt, daß Fledermäuse durch Barotrauma	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in der Nähe der Windkraftanlagen umkommen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch erwähnen, daß ein französisches Gericht (Cour d'Appel de Toulouse) am 08. Juli 2021 den Klägern, die in der Nähe von 6 Windkraftanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt hat, daß der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zur Veränderung des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat den Klägern einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 128.000 EUR zugesprochen. Mit einer weiteren sensationellen Entscheidung vom 08. März 2024 hat der französische Staatsrat sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aufgehoben. Grund: Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm belästigt. Dort messen die Richter den akustischen Beeinträchtigungen der Windkraftanlagen einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner bei als in Deutschland. Hier hat der Staatsrat einer Klage des Umweltschutzdachverbandes stattgegeben, da die Bürger in unzumutbarer Weise vom Lärm der Windkraftanlagen belästigt würden. Der Staatsrat stellte fest, daß die ministeriellen Lärmmessverordnungen keiner Umweltprüfung unterlagen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gesetz dar. Und jetzt meine Frage an Sie, als Verantwortliche: Müssen wir Anwohner die Gesundheitsgefahren und Nachteile wie der Wertverlust unserer Immobilien einfach so hinnehmen und ist unsere Gesundheit weniger Wert, als die der Franzosen? Ich gehe davon aus, daß weder Sie [Name anonymisiert] noch Sie [Name anonymisiert] in 700 m Entfernung zu einem Windpark wohnen. Sie [Name anonymisiert] hatten mir in Eningen gesagt, daß Sie an einer viel befahrenen Straße leben. Die Bürger zum Beispiel von Harthausen leben an einer extrem befahrenen Straße und bekommen auf der anderen Seite (Vorranggebiet RT-04 und WEA-437-019-Gammertingen-Ost) den Windpark. Ich glaube, das würden Sie beide selbst nicht wollen, denn niemand will freiwillig neben einem Windpark leben. Hier muß die Vorsorge- und Schutzfunktion der staatlichen Organe greifen gern. Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Zur Windhöffigkeit: Die erforderliche Windstärke ist in beiden Gebieten RT-04 und RT-05 nicht gegeben: Windhöffigkeit < 190W/m2 in 60 m über Grund < 50 %. Von den 12 Regionalverbänden in Baden-Württemberg hat allein der Regionalverband Neckar-Alb die erforderliche Windhöffigkeit auf 190 W/m2 herabgesetzt, obwohl die neue Flächenstudie des Bundesverband Windenergie (BWE) sogar eine Windhöffigkeit von > 6,5 m/sec und eine Windleistungsdichte von > 315 W/m2 empfiehlt (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Metern über Grund). Der Baden-Württembergische Gemeindetag hat am 12.08.2019 in einem Schreiben zum neuen Windatlas Stellung genommen und den neuen Richtwert von 215 W/m2 sowie den Kappungswert 12/15 m/sec beanstandet. Der Gemeindetag empfahl seinerzeit 270 W/m2 als neuen Richtwert. Umso unverständlicher ist, daß der Regionalverband Neckar-Alb den Richtwert lediglich auf 190W/m2 festlegt. Flächen mit 215 W/m2, die inzwischen mit Windkraftanlagen bebaut wurden, liegen im Stromertrag weit unter den Prognosen. Daß der Wind bei uns im Süden nur halb so stark weht wie im Norden, ist ja bekannt. Eine Windkraftanlage im Süden kann daher niemals wirtschaftlich betrieben werden. Damit der Ausbau im Süden trotzdem erfolgt, wurde einfach die Einspeisevergütung von 7,35 €ct pro kwh um bis zu 50 % in Baden-Württemberg und Bayern angehoben auf 11€ct/kwh, bei der Hälfte der Windgeschwindigkeit. Das kann ich ehrlich gesagt nicht nachvollziehen. Normalerweise baut man die Anlagen dort, wo sie rentabel sind. Das ist grüne Ideologie und eine volkswirtschaftliche Verschleuderung von Steuergeldern. Eine wissenschaftliche Studie	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Prof. Dr. Thorwart, Dr.-Ing. Ahlborn und Dipl. Ing. Saur zeigt auch, daß die im Windatlas Baden-Württemberg angegebenen Werte bis zu 30 % erhöht dargestellt sind. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die vom Regionalverband genannten Vorranggebiete werden dadurch bezüglich der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit dem Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landesgrenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede in der mittleren Windgeschwindigkeit und der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis zum Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze" (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560 Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze?channel=doi&linkId-65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true. Anm. RVNA: Hier steht Tabelle 3: Mittlere Windgeschwindigkeit und mittlere gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für 10 Standorte (südliche Hälfte) wie angegeben. Es ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen dem Windatlas Baden-Würtemberg und dem Windatlas Bayern.]. Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlanten nicht kompatibel und damit nicht verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend auch für die bereits realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben zeigt, dass der Windatlas Baden-Württemberg nicht nur im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Durch die vorgenommene Absenkung der Windleistung sowie die systematisch erhöhten Werte des Windatlas BW werden Anlagen genehmigt, die unwirtschaftlich sind und trotzdem subventioniert werden und dadurch das Merkmal der Verschwendung öffentlicher Steuergelder erfüllen, wie vom Bundesrechnungshof bereits mehrfach moniert. Der Bundesrechnungshof hat für 2021 errechnet, daß der Ertrag der Windindustrie zu 19 % (7 Milliarden EUR) aus Stromerzeugung und zu 81% (30 Milliarden EUR) aus Staatszuschüssen bestand. Ich fordere deshalb, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechneten Windhöffigkeiten zu gründen. Es müssen zuerst reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchgeführt werden, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, warum der Regionalverband Neckar-Alb, als einziger in Baden-Württemberg die Höhe der erforderlichen Windhöffigkeit herabgesetzt hat. Insgesamt ist es eine Illusion zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	glauben, daß sich der Strombedarf eines Industrielandes wie Deutschland allein aus Wind und Sonne decken lassen könnte. Denn der Beitrag von Solar und Wind zur Primärenergie in Deutschland im Jahr 2021 betrug nur 5,1 %. Baden-Württemberg ist das windschwächste Bundesland, deshalb ist der am häufigsten vorkommende Betriebszustand der Windkraftanlagen in Baden-Württemberg der Stillstand. Die meisten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bleiben weit unterhalb ihres prognostizierten Referenzertrages von 60 % und hätten gar nicht genehmigt werden dürfen. Der Auslastungsgrad aller Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bleibt im Bereich von unter 25 % bezogen auf die möglichen Volllaststunden. Der Ausbau der Schwäbischen Alb mit Windindustrieanlagen stellt eine komplette Beeinträchtigung der Wertigkeit dieser Landschaft dar. Unsere Heimat ist geprägt von herrlicher und vielfältiger Natur: geformt durch Berge und Hügel mit phantastischen Ausblicken. Gut für die Seele und Geist, zum Entspannen und aktiv sein. Der Ausbau der Windkraft bedeutet den kompletten Verlust dieser einzigarten Landschaft und Heimat sowie der Naherholungsgebiete, wie in Trochtelfingen dem Neuban und dem Augstberg. Auch unsere Landschaftsschutzgebiete werden hier großflächig zerstört und zu Industriezonen gemacht. Die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet" mit dem Schutzgut der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird hier zur Makulatur. Auch der Koalitionsvertrag der Ampel verstößt gegen europäisches Recht und gegen den Green Deal der europäischen Union. Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten der Kanzlei Caemmerer-Lenz aus Karlsruhe im Auftrag der Naturschutzinitiative. Der auf deutsches und europäisches Umweltrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Rico Faller, hat zentrale Regelungen im Koalitionsvertrag untersucht, bei denen es insbesondere um den Ausbau der Windenergie in Deutschland geht: Windkraft im Dienste der „öffentlichen Sicherheit", Abkehr vom Individualschutz und Ausrichtung auf Populationsschutz und ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien sind allesamt mit EU-Recht nicht vereinbar. Die Opferung unserer schönen Alb ist eine Versündigung historischen Ausmaßes und ein Vergehen gegen die Generationengerechtigkeit und aus dieser Sicht unverantwortbar. Daran kann auch die Notverordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit nichts ändern. Und auch schon in der Bibel in der Genesis steht der klare Auftrag für jeden Christen, Gottes Schöpfung zu bewahren. Statt des versprochenen Umwelt- und Klimaschutzes bewirkt der Ausbau von Windenergieanlagen ein Öko-Desaster. Wälder und Naturräume werden versiegelt und zerstört und bedrohte Wildtiere und zahlreiche Insekten stark dezimiert. Diese Opfer sind umso tragischer, als sie vollkommen sinnlos sind. In der Zukunft wird sich herausstellen, daß die ökologische Zerstörung unserer Naturlandschaften und der finanzielle Subventionswahnsinn ein Irrweg sind. Auch wird dieser Ausbau keinen messbaren Einfluss auf das Weltklima haben. Aus meiner Sicht sind die Planungen der Vorranggebiete fehlerhaft und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
Privat ID: 848 10.04.2024	TÜ-01 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchte ich folgende Eingaben bezüglich VRG Tü-01. 1) Klimaschutzwald: In Ihrem Anhang II Steckbriefe der strategischen Umweltprüfung November 23 wird in Tü-01 das Schutzgut „Klima und Luft" rot gekennzeichnet. Sie schreiben Klimaschutzwald >/=50%. Weiterhin schreiben Sie unter allgemein „Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen" Die sehr erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter können möglicherweise vermieden oder	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Zu 1) Für das verkleinerte Gebiet TÜ-01 wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt; Ergebnisse siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	minimiert werden, wenn folgende Maßnahmen ergriffen werden: Z = Zuschnitt: Konflikte können über Anpassung des VRG auf regionaler Ebene gelöst werden. A = Abschichtung : Konflikte können möglicherweise auf nachgelagerter Ebene gelöst werden. Beim Schutzgut Klima Tü-01 vermerken Sie im Steckbrief: Z: Klimaschutzwald von VRG ausschließen oder auf < 50% der VRG- Fläche reduzieren. Es folgt kein A! D.h. Sie selbst, der RVNA, übernehmen die Konfliktlösung indem Sie das VRG ausschließen oder auf < 50% der VRG Fläche reduzieren. Sie haben diesbezüglich keine Regelung durch eine nachgelagerte Ebene vorgesehen. Daran müssen Sie sich halten! Sie stehen in der Verantwortung nach Ihren eigenen Vorgaben zu handeln! Weitere Anmerkung: auf Ihren eigenen Karten der strategischen Umweltprüfung ist visuell geschätzt ca 3/4 des im VRG Tü-01 liegenden Waldes Klimaschutzwald. Die Bedeutung eines Klimaschutzwaldes (zusammenhängende Waldflächen!) auf das regionale Klima und Folgen dürfte Ihnen hinreichend bekannt sein. Die LUBW hebt die Bedeutung eines regionalen Klimaschutzwaldes unmissverständlich hervor. 2) Emissionen der WKA, Belastung der Gemeinden Bühl, Kilchberg, Weilheim, Erholungswald: Das Neckartal zwischen Derendingen und Rottenburg hat sich in den beiden letzten Jahrzehnten sehr gewandelt. Zunehmende Verdichtung der Gewerbegebiete, Ausdehnung der Wohngebiete, die halbstündlich verkehrende Regionalbahn zwischen Tübingen und Rottenburg, der Bau der B 28 mit dauerhaftem Verkehrslärm uvm. Spazier - und Erholungsflächen am Neckar, auf den Feldern zwischen den Ortschaften sind minimiert worden. Entsprechend hat der Rammert für erholungssuchende Anrainer immer mehr an Bedeutung gewonnen. Große Bedeutung! In diesem Wald gibt es auch noch vom Zivilisationslärm unbelastete Gebiete, eine Natursphäre, die für viele Erholungssuchende von unschätzbarem Wert ist. Mit der Errichtung von WKA im Rammert, die entsprechende Emissionen verursachen, kommt eine neue Geräuschquelle in das belastete Neckartal. Der letzte stille Rückzugsort für Erholungssuchende, nämlich der ortsnahe Rammert, wird für seine Anrainer (Bühl, Kilchberg, Weilheim) vernichtet. 3) Vorkommen eine Feuersalamanderpopulation (Amphibie): Entlang des oberen Trautbaches (Sengental) leben Feuersalamander. Regelmäßig kann man sie März bis Juli beobachten. Amphibien sind weltweit rückläufig und auch eine Feuersalamanderpopulation sollte berücksichtigt werden. Das VRG Tü-01 grenzt zwar im unteren Bachlauf „nur" östlich an den Trautbach. Der obere Bachlauf, dort wo die Salamander leben, liegt hingegen im VRG. Bitte beachten! VGL beigelegte Skizze. [Anm. RVNA: Es liegt ein Ausschnitt der topographischen Karte 1 : 25.000 mit dem Rammert vor, in dem im Gewann Bühler ein Bereich mit Vorkommen des Feuersalamenders gekennzeinhnet ist.] 4) Verhältnismäßigkeit: Waldrodung im Rahmen der erneuerbaren Energien (EE) sollte nur dort erfolgen, wo der Nutzen möglichst groß und der Schaden möglichst gering ist. Genau das ist beim VRG Tü-01 nicht der Fall. Der Rammert hat keine gute Windhöfigkeit (geringer Nutzen) und seine regionale Bedeutung als Klimaschutzwald, Erholungswald, artenreicher alter Mischwald ist immens (großer Schaden).	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz andere Arten, Verteilung Windenergiegebiete, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 850 09.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Gebiete übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 851 09.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 852 09.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 853 09.04.2024	ZAK-01 Gegen den Ausbau von Windrädern auf obigen Gebiet erhebe ich Einspruch mit folgenden Begründungen: 1. Als Bewohner im [Adresse anonymisiert] möchte ich den Abstand des 1 geplanten Windrades wissen, ob die Abstandgrenzen eingehalten werden. 2. Der Waldkindergarten Rangendingen liegt meiner Meinung nach unter der Abstandgrenze von 1000 m. Ich bitte um genaue Angaben der Planung. Der Schutz von Kleinkindern hat absoluten Vorrang vor Windkraft. Außerdem sind Windräder mit 280 m Höhe vom Grund her eine Beängstigung für Kleinkinder. 3. Der Schutz von Vogelarten ist nach dem naturfachkundigen Gutachten nicht gegeben. Im Waldgebiet Lindeshalde sind Brutgebiete von Rotmilan und Schwarzmilan, deren Flüge ich seit 10 Jahren jeden Tag über meinem Grundstück sehe. Nachweis kann ich jederzeit erbringen. Letzte Woche wurde sogar ein Storch auf dem Rathaus in Rangendingen gesichtet, der seinen Wohnsitz auf dem Kirchendach in Weilheim hat. Somit ist erwiesen, dass der geschützte Storch ein Einzugsgebiet von 8 - 10 km hat. 4. Einsatz von SF 6 Gas.: Der Einsatz von SF 6 Gas in den Schaltanlagen der Windräder ist als Treibhausgas höchst gefährlich und	Der Waldkindergarten Rangendingen befindet sich ca. 1.000 m zum Gebiet ZAK-01. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Im Teilregionalplan Windenergie werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Auf die Ebene der Projektierung wird verwiesen. Der rechtlich geforderte Vorsorgeabstand von 450 m zum Waldkindergarten wird eingehalten. Erst wenn konkrete Angaben zu Standorten, Anzahl und Typ von Windenergieanlagen vorliegen, können Schallimmissionen ermittelt und bewertet werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Optische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	umweltschädlich. Dies wurde auch in einem Bericht des ARD Magazin und im MDR bestätigt. Die Investoren von Windrädern bauen jedoch aus Kostengründen die vorhanden Alternativen nicht ein, die klimaneutral sind. Sie als Genehmigungsbehörde sind somit in besonderer Pflicht hier im Sinne der Bevölkerung zu handeln. 5. Die Flächenversiegelung im Gebiet Lindenshalde/Schlechtenhart ist auf Grund der großen Waldfläche mit ungenügender Zufahrtswege unverantwortlich. Der Verbrauch und die Fundamente hierfür sind unwirtschaftlich und für die Umwelt nicht zu verantworten. 6. Der Bau von Windrädern im zusammenhängenden Waldgebiet Lindeshalde/Schlechtenhart sowie Gebiete von Grosselfingen und Haigerloch/Stetten und Hart ist ökologisch falsch, da das gesamte Waldgebiet durch Fahrstraßen zerstört wird. Es würde ein Flickenteppich von Waldstücken ergeben, die zusätzlich Angriffsfläche für Sturmschäden bieten. Seit dem, Sturm Lothar in 1999 sind in den vergangenen 20 Jahren immer wieder erhebliche Schäden entstanden, weil die Walddichte gegenüber den 70 er Jahren erheblich abgenommen hat. Das Ökosystem würde durch den Bau von Windräder weiterhin Schaden leiden und Trockenheit und Hitze dem Wald noch mehr schaden. 7. Als Anwohner des Planungsgebietes sehe ich eine Gefahr für die Naherholung der Menschen aus Rangendingen, insbesondere für unsere Kleinkinder vom Waldkindergarten. Dass auch die Immobilien auf der Südseite von Rangendingen mit dem Bau der Windkraftanlagen von bis zu 285 m Höhe oberhalb des Ortes Wertverluste erleiden werden, ist realistisch und nachvollziehbar. Ca. 40 % der Bauten ab 1980 sind auf dieses Seite bebaut. Ich bitte Sie deshalb höflich, den Bau von Windkraftanlagen nicht zu genehmigen.	Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Schwefelhexafluorid, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Erholung, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 854 10.04.2024	Betr.: Errichtung bzw. Ausbau sogenannten „erneuerbarer Energie" (Windkraft, Photovoltaik) damit verbunden die zur Verfügungstellung von Flächen (Vorranggebiete) z.B. RT-04 Trochtelfingen. Wie bekannt sein dürfte sind weder Windkraftwerke noch Photovoltaik Stromerzeugung Grundlastfähig. Damit scheidet diese Art der Stromerzeugung von vornhinein aus und damit auch die Notwendigkeit zur Ausweisung von sog. Vorrangflächen. Wenn wir diese physikalische Gegebenheit nicht beachten müssen wir einen riesigen ökologischen und ökonomischen, völlig unnötigen und schädlichen, Aufwand betreiben: - Je mehr Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen gebaut werden bzw. wir auf diese umstellen, desto mehr Gaskraftwerke müssen wir für die Grundlastabdeckung bauen. - Bezüglich der Windkraftnutzung die im Norden Deutschlands in der Regel ertragreicher ist müssen immer mehr Starkstromleitungen Richtung Süden errichtet werden. - Die Schaltvorgänge zur Stromverteilung und Regelung werden immer komplexer und sind seit Langem nur noch mit Computern zu bewältigen. - Im Jahr 2022 gab es über 8.000 sog. „Beinahe Katastrophen" (größere Stromausfälle, Blackouts). Diese Szenarien werden weiter zunehmen. - Durch die notwendigen ständigen Schalt und Regelvorgänge haben wir große Spannungsschwankungen und Oberwellenverzerrungen im Stromnetz, dies führt permanent zur Zerstörung bzw. Lebensdauerherabsetzung von elektrischen Geräten. - Durch diese Zweigleisigkeit der Stromerzeugung haben wir einen riesigen Rohstoffverbrauch und einen riesigen Dienstleistungsaufwand. Kurz und Gut, Stromerzeugung aus Windkraft und Sonne ist nicht wirtschaftlich, lohnt sich nicht und ist obendrein schädlich, sie kann nur betrieben werden durch staatliche Förderung. Zu alledem kommt noch dazu das Deutschland selbst in der jetzigen Energie Konstellation nicht einen einzigen Tag den Strom, den das Land braucht selber erzeugen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	kann. Jeden Tag müssen wir Strom importieren (https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter). Diese Situation wird sich weiter verschlechtern wenn nicht für eine ausreichende nationale Grundlast Stromerzeugung gesorgt wird. Anlage [Anm. RVNA: Diagramm zu Strompreis und Stromexport/-import, Datumauswahl 09.03.2024 - 12.03.2024, Quelle: htjps://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter/chart/today/powergeneration/09.03.2024/1 2.03.2024/hourly]	
Privat ID: 855 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf den Gemarkungen vom Horn bis Alteburg sowie zwischen Buchbach und Öschingen. Begründung: 1. Wir wollen nicht auf Windräder starren, wenn wir von unserer Wohnung zum Rossberg oder zum Horn schauen! 2. Wir wollen nicht nachts oder abends, wenn es dunkel ist, auf beleuchtete bzw. blinkende Windräder starren, da dies ja aus Sicherheitsgründen so nötig wäre! 3. Wir wollen nicht die Rotoren der Windräder hören, wenn Süd-West Wind ist! 4. Die körperliche und seelische Gesundheit, sowie die gesamte Lebensqualität in Gomaringen, würden erheblich darunter leiden!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 856 10.04.2024	ZAK-01 Begründung: Wildkatze: Wie die Tagte in der Presse zu lesen ist wurde auf der Gemarkung Grosselfingen im Gebiet der geplanten Windkraftanlagen eventuell eine Wildkatze gefunden. Soweit ich informiert bin soll dies durch einen Bluttest, der Ende April vorliegt abschließend geklärt werden. Sollte sich dies bestätigen sollte muss dies in der Planung berücksichtigt werden. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Siehe dazu Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 857 09.04.2024	RT-06 Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des Teilregionalplan Energie ein. Die nachfolgende Stellungnahme betrifft „Wertminderung unserer Immobilien und Grundstücke“ Wir möchten hiermit schriftlich unsere Einwendungen und Bedenken gegen den Teilregionalplan Energie im Regionalverband Neckar-Alb vortragen. Eine verantwortliche und sorgfältige Prüfung der Einwendungen setzen wir voraus. Wir möchten Sie hiermit dringend auffordern, den Teilregionalplan nicht zu genehmigen. Weitere juristische Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor. 1. Wertminderung unserer Immobilien und Grundstücke: Meine Bedenken beziehen sich auf die Auswirkungen der geplanten Windkraftwerke auf die Immobilienwerte in Kettenacker, Feldhausen und Harthausen. Es ist zu erwarten, dass die Nähe zu den Windkraftwerken zu einem drastischen Wertverlust der Immobilien und der Grundstücke führen wird. In Extremfällen auch zu einem Totalverlust. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Region dar. Der Betrieb von Windkraftanlagen führt zur Erwärmung und zur Austrocknung unserer Böden. Es gibt mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen. In der Nacht wird ein Absinken der Temperatuten auf das natürliche Maß verhindert. Als Grundstückseigentümer haben wir große Bedenken, nicht nur einen massiven Ertrags-, sondern auch bei Veräußerung einen großen Wertverlust hinnehmen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Verteilung Windenergiegebiete, Gleichbehandlungsgrundsatz, Haftung, Umweltprüfung. Eine Benachteiligung der Menschen in Baden-Württemberg gegenüber Menschen anderer Bundesländer (u. . Bayern) kann nicht festgestellt werden. Auch für diese gelten Mindestflächenbeitragswerte gemäß § 3 WindBG. Rechte bzgl. des Schutzes von Eigentum sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. ES hat eine Abstimmung der Regionalverbände Neckar-Alb, Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller zur Windenergieplanung in den Grenzbereichen gegeben. Die Planungen sind aufeinander abgestimmt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu müssen. Des Weiteren bin ich besorgt über die Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs im Vergleich zu den bayrischen Bürgern in Bezug auf ihre Rechte und den Schutz ihres Eigentums. Die möglichen Windkraftanlegen bzw. die Gebiete im Regionalverband Bodensee Oberschwaben sind nicht gleichberechtigt verteilt. Es scheint offensichtlich zu sein, dass nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden, wenn es um die Genehmigung von Windkraftprojekten geht. Es ist inakzeptabel, dass den betroffenen Bürgern kein angemessener Nachteilsausgleich für die Wertverluste ihrer Immobilien durch die Windkraftwerke angeboten wird. Diese finanziellen Einbußen sollten berücksichtigt und ausgeglichen werden, um die finanzielle Sicherheit und den Schutz des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ich fordere daher dringend dazu auf, dass meine Einwände ernsthaft geprüft und in die weiteren Planungen einbezogen werden. Es ist unerlässlich, dass die Belange der betroffenen Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt werden und dass gerechte Lösungen gefunden werden, um ihre Rechte und Interessen zu schützen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 858 09.04.2024	RT-06 Alle zu den einzelnen Punkten gelieferten Anlagen, sind vollumfänglich Gegenstand dieser Einwendungen. Durch Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten, sind wir persönlich sehr stark betroffen. Da wir aus den veröffentlichten Antragsunterlagen eine ausreichende Berücksichtigung unserer privaten Belange nicht erkennen können, widersprechen wir der Ausweisung des o.g. Vorranggebietes für Windindustrieanlagen. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme und ausführliche Begründung zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalverbandes Neckar-Alb durch Des Vereins für Mensch und Natur Kettenacker e.V. und schließen uns der Stellungnahme vollumfänglich an. Durch die Planung von drei Regionalverbänden in und an den Grenzen zu Kettenacker, wird den Bürgern von Kettenacker jegliche Lebensgrundlage entzogen. Dies betrifft sowohl die Gesundheit, als auch die Lebensqualität und den Verlust der Immobilien- und Vermögenswerte. Dies ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Menschen von Kettenacker werden hier absolut diskriminiert. Faktisch werden die potentiellen Windindustrieanlagen von RT-06, Pfronstetten, im gesamten Siedlungsgebiet von Kettenacker nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich und vor allem bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das ist so nicht hinnehmbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt. (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006) Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Wir verlangen des Weiteren eine Schallprognose, eine Lärmprognose und ein Schattenwurf-Gutachten unter Einbeziehung aller möglichen Windindustrieanlagen aus allen Planungen des RVBO, des RV Neckar-Alb und des RV Donau-iller. Sowohl Lärm, Schattenschlag, sowie Artenschutzvorkommen (Fledermäuse und Rotmilane) werden so viel Abschaltzeiten erfordern, dass Windindustrieanlagen in der geplanten Vorrangzone,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg heißt es: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte […] werden […] mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	überhaupt keinen Sinn machen. Ebenfalls fordern wir eine Sicherheitsanalyse für die Gefahren durch die Hubschrauber-Tiefflugzone. Ein bloßes Anheben im Reisverschlussverfahren ist unverantwortlich und nicht hinnehmbar. Diese Sicherheitsanalyse fordern wir ebenfalls für die Nato-Tiefflugzone für Strahlenflugzeuge. Den Planentwurf zur Ausweisung der geplanten Vorrangzone RT-06 Pfronstetten, weisen wir zurück, da er fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß ist. Die geplante Vorrangzone muss aus den weiteren Planungen herausgenommen werden.	Windenergie erläutert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten überplant. Eine Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung nach Lage und Größe von Gemeinden oder Verbrauchsschwerpunkten wäre nicht sachgerecht. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Einschränkungen stehen nicht im Kontext von der Lage von Gemeinden, der Gemeindegröße oder von Verbrauchsschwerpunkten. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Es besteht ein weitgehender wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Konsens, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien angesichts des Klimawandels und der sich daraus ergebenden Folgen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen weltweit von entscheidender Bedeutung ist. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Gefahr für Trinkwassereinzugsgebiete in den Landkreisen Sigmaringen und Biberach: mit der Planung des RVNA im Wassereinzugsgebiet der Zwiefalter Aach/Kesselbachquelle in und um Kettenacker Vorranggebiete für Windkraft zu planen, sehen wir die Trinkwasserversorgung für die lokale Bevölkerung in Qualität und Quantität stark	Siehe dazu Anhang Wasserschutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gefährdet. Bereits in der Vergangenheit musste dort immer wieder wegen Trinkwasserproblemen das Wasser nachchloriert werden. Die Färbversuche, welche die TU Berlin in jüngster Zeit im Auftrage des Landratsamts Sigmaringen im Karstgebiet bei Sigmaringen unternommen hat, bestätigen voll die Aussagen eines hydrogeologischen Gutachtens, das im Auffrage des Vereins für Mensch und Natur e.V. Kettenacker bereits im August 2015 für Kettenacker in Auftrag gegeben worden war. Anlass für den Verein waren und sind die immer wieder auftretenden Trinkwasserprobleme für die Gemeinden entlang des Wassereinzugsgebietes. Im Jahre 1966 wurden im Zuge des Baus der Kläranlage in Kettenacker umfangreiche Färbversuche unternommen. Die Versuche und ihre Ergebnisse wurden amtlicherseits gut dokumentiert. Im Oktober 2002 wurde dann folgerichtig im Landratsamt Sigmaringen überlegt, das Quelleinzugsgebiet bei Kettenacker als Wasserschutzzone II auszuweisen. Die Untersuchungen, die Mitte 2015 für Kettenacker vom weltweit renommierten Hydrogeologen, Prof. Heinz Hötzl (KIT, Karlsruhe) durchgeführt worden sind, haben gezeigt, dass die Befürchtungen des Vereins, es könnte zu einer weiteren Trinkwasserbelastung kommen, gerechtfertigt waren. In dem besagten Einzugsgebiet bei Kettenacker gibt es unzählige Dolinen, Karstsenken und Trockentäler. Um seinen Forderungen, in diesem hochsensiblen Trinkwassereinzugsgebiet keine Bauwerke zu errichten, die wie Windräder wassergefährdende Stoff emitieren, nochmals Nachdruck zu verleihen, hat Professor Hötzl nochmals zahlreiche Dolinen nachdokumentiert und nachkartiert. Das Wassereinzugsgebiet der Zwiefalter Aach/Kesselbachquelle versorgt rund 4500 Menschen mit Trinkwasser. Nicht ganz unwichtig ist auch, dass am Ende des Einzugsgebiets eine der renommiertesten Brauereien Baden-Württembergs liegt und dort ihr Brauwasser bezieht. Gerade in dieser Ferienzeit zeigt sich, dass viele auswärtige Besuchern, welche die bekannte benachbarte Barockkirche anschauen, auch das Bier in guter Erinnerung behalten. Uns ist nicht bekannt, ob das Landratsamt Sigmaringen Einträge von Problemstoffen in das Wassereinzugsgebiet regelmäßig dokumentiert. Aus den Jahresberichten des Landratsamtes Biberach läßt sich diese Gewißheit nicht entnehmen. Wir bitte alles zu tun, damit die Bestimmungen der Europäischen Trinkwasserrichtlinie eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Landratsamt Biberach hin, das jüngst in einer fachlichen Stellungnahme auch einen sensiblen Umgang mit der Trinkwasserproblematik in den betroffenen Gebieten angemahnt hat. Dies umso mehr, als für die Gemeinden von Kettenacker wie Ittenhausen und Inneringen ebenfalls wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Bedenken bestehen. Mit den Plänen des RVNA ist das Trinkwasserproblem voll aktuell und brisant geworden. Zur fachlichen Unterstützung empfehlen wir Ihnen den "Leitfaden für die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen" vom Ministére de L'Intérieur et à la Grande Région-Administration de la Gestion de l'Eau vom August 2010. Obgleich auf die Verhältnisse von Luxemburg abgestellt, finden Sie darin auf der Grundlage des deutschen und europäischen Wasserrechts profunde und verständliche Hinweise auf das methodische Vorgehen beim Nachweis von Wasserschutzzonen. Er ist im Internet abgedruckt. [Anm. RVNA: ohne Quellenangabe]: Das Oberverwaltungsgericht hat am 22.11.2023 ein wegweisendes Urteil gefällt. Erstmals hat ein deutsches Gericht festgestellt, dass die Einhaltung der verbindlichen Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden darf. Was die Verwaltungsgerichte in den Luftreinhalteklagen der DUH in Bezug auf die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Luftverschmutzung bereits festgestellt hatten, gilt damit auch für die Reinhaltung des Wassers: Es sind wirksame Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung verbindlicher EU-Umweltziele zu ergreifen." [Anm. RVNA: ohne Quellenangabe] 2023-07-24 Eurofinds / Umwelt. Neue Trinkwasserverordnung: Wer muss wann was untersuchen? 24.07.2023: * TrinkwV in Deutschland in Kraft getreten * Risikobasierter Trinkwasserschutz mit Qualitätskontrollen und Verantwortung im gesamten Prozess * Viele neue Parameter und verschärfte Grenzwerte Am 24. Juni 2023 ist die neue Trinkwasserverordnunq in Kraft getreten. Sie setzt die europäische Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht um und beschreibt: * die Anforderungen an die Trinkwasserqualität, * die Pflichten für Wasserversorger, Betreiber von Trinkwasserinstallationen und Überwachungsbehörden. Basis der neuen Verordnung sind niedrigere Grenzwerte, neu zu untersuchende Stoffe sowie der risikobasierte Trinkwasserschutz. Diese Grenzwerte sind strenger: * Blei auf 0,005 mg/L (bisher 0,01 mg/L), gültig ab 12.01.2028 * Arsen auf 0,0040 mg/L (bisher 0,010mg/L), gültig ab 12.01.2036 (für neu in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen ab 12.01.2028) * Chrom 0,025 mg/L (bisher 0,05 mg/L), weitere Herabsenkung zum 12.01.2030 auf 0,0050 mg/L * Maßnahmen, um die Leqionellenbelastunq zu verringern, müssen ab sofort nicht erst beim Überschreiten, sondern bereits beim Erreichen des technischen Maßnahmenwerts von 100 KBE/100 Milliliter Trinkwasser ergriffen werden. Diese Parameter sind neu: * Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS): - als Summe PFAS-20, Grenzwert 0,00010 mg/L (gültig ab 12.01.2026) und - Summe PFAS-4, Grenzwert 0,000020 mg/L, gültig ab 12.01.2028 * Chlorit: Grenzwert 0,20 mg/L * Chlorat: Grenzwert 0,070 mg/L « Hatogenessigsäuren(HAA-5): Grenzwert 0,060mg/L,gültigab12.01.2028 * Bisphenol A: Grenzwert 0,0025 mg/L, gültig ab 12.01.2024 * Microcystin-LR: Grenzwert 0,0010mg/L Cyanobakterien-Toxin, Untersuchungspflicht nur bei AIgenblüte in der Ressource, gültig ab 12.01.2026 * Indikatorparameter somatische Coliphagen: Referenzwert 50PFU (plaquebildende Einheiten) pro 100 ml (Rohwasseruntersuchung Oberflächengewässer) Betriebsparameter Trübung bei Anwendung eines Filtrationsverfahrens. *Alle Werte ohne Datum gelten ab sofort. Was ist risikobasierter Trinkwasserschutz? Der risikobasierte Trinkwasserschutz beleuchtet die Trinkwasserqualität während des gesamten Prozesses und nicht nur das Endprodukt. Wasserversorger sind damit verpflichtet, frühzeitig potenzielle Risiken und Gefahren für die Wasserversorgung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dieser Ansatz basiert auf einer Risikoabschätzung der gesamten Wasserversorgungskette vom Brunnen bis zum Zapfhahn. Weiterhin müssen alte Bleileitungen grundsätzlich bis zum 12. Januar 2026 ausgetauscht oder stillgelegt werden. Wenn Trinkwasserleitungen oder Teilstücke davon aus Blei vorhanden sind, besteht für Wasserversorgungs- oder Installationsunternehmen Meldepflicht an das Gesundheitsamt. Alle geforderten Parameter untersuchen wir in unseren deutsch)andweiten Trinkwasserlaboren nach den Vorgaben der neuen Verordnung. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung. Sprechen Sie uns an! [Anm. RVNA: ohne Quellenangabe]: Unser wichtigstes Lebensmittel ist in Gefahr! Reines unbelastetes Trinkwasser! Im Jahr 1966 und 1979 wurde auf der Albhochflcöhe gefärbtes wasser ins Erdreich eingebracht. Bereits nach 2 - 3 Tagen konnte der Farbstoff an verschiedenen Quellen nachgewiesen werden. [Anm. RVNA: Schematisches Blockbild der Schwäbischen Alb mit Bezug zu Inneringen, Kettenacker, Wilsingen, Tigerfeld, Grüningen,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zwiefalten und Riedlingen (jeweils ein Foto mit Kirche bzw. Ortsansicht]. Dies bedeutet, dass jeder Tropfen Wasser ,der auf unserer zerklüfteten und unterhöhlten Schwäbischen Alb ins Erdreich gelangt, nur sehr kurze Zeit unterwegs ist, bis er an unseren Quellen wieder zu Tage tritt! Bei einer Verweilzeit unter 50 Tagen in den Höhlen und uterirdischen Labyrinthen kann eine ausreichende Reinigung des Wassers nicht erfolgen. Deshalb ist es wichtig, dass eine unkontrollierte Einbringung trinkwassergefährdender Stoffe verhindert werden muss! - Das wussten schon unsere Vorfahren vor hundert Jahren. [Anm. RVNA: ohne Quellenangabe]: Fließwege Wasser von Kettenacker [Anm. RVNA: Kartenausschnitt aus dem Bereich Feldhausen, Inneringen und Zwiefalten, in dem folgende Brunnen und Quellen sowie, ausgehend von diesen, Fließrichtungen durch kurze Pfeile eingezeichnet sind: Lapphauser Brunnen, Sattlerbrunnen, Brunnen Kohltal, Achquelle Wimsen, Kellelquelle, Tobelquelle. Durch längere Pfeile sind Fließwege von Kettenacker nach Grüningen und Zwiefalten sowie von Tigerfeld nach Zwiefalten und zur Achquelle Wimsen eingezeichnet.] [Anm. RVNA: Es handelt sich um zwei Tabellen, die sich auf den Kartenausschnitt von Seite 4 beziehen. Quellangabe: Hydrogeologische Erkundung Baden-Württemberg (HGE) / Markierungsversuche Mittlere Alb 4 - Ausgabe 2010 / Erstellungsdatum 02.07.2015] Tabelle 1: MV 10175 Kettenacker-Kläranlage - Uranin - 14.06.1966 - 10.30 Uhr [Anm. RVNA: Die Tabelle ist unleserlich.]. Tabelle 2: Datum 14.06.1966, Angaben zu Fließzeiten, von Kettenacker nach Grüningen (129,6 h, Tempo 101,2 m/h), Kellelbach/Zwiefalten (20,5 h, Tempo 510,3 m/h), Tobelquelle (68,5 h, Tempo 141,6 m/h)	
	RT-06 Anhang Seite 8 [Anm. RVNA: Standardschreiben bzgl. Brandgefahr, Kohlefasern und SF 6 Gas]: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzeltvon der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt fürInfrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den	Siehe dazu Anhang Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650 °C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
	RT-06 SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhaus Wirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst	Siehe dazu Anhang Schwefelhexafluorid, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
	RT-06 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Siehe dazu AnhangErschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 In WKA Planungen sind die genehmigungsrelevanten Schallprognoseberechnungen i.d.R. nach der DIN 9613-2 erfolgt. Nach diesen Planunugen- und Genehmigungsregularien werden Schall-Immissionsbelastungen unterhalb von 63 H nicht berücksichtigt. Ebensowenig fließen lokale metereologische Bedingungen oder die geomorphe Situation vor Ort als relevante Planungsgrundlage ein. WEA Schallprognosen, die nur für den,,Außenbereich" erfolgen, können die maßgebenden realen Belastungen im Innenbereich der Häuser von Anwohnern nicht abbilden. Welche konkreten Schallmessungen wurden im Vorfeld der Planungen in Kettenacker durchgeführt? Auf welchen Tatsachen beruht der Abstand von 750 Metern zum Ort oder von 600 Metern Zum Lusthof. Der Abstand zur Siedlung von 750 Meter ist zwar Mindestabstand nach Windenergieerlass, ist aber nach heutigen	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gepflogenheiten viel zu niedrig. Auch fehlen Untersuchungen zu Schattenschlag und Lärm. Diese Einwirkungen sind bei dem geringen Abstand offenkundig und damit zentraler Teil jeder planerischen Aussage. Sie können daher nicht auf später verschoben werden. Infraschall ist in den Auslegungsunterlagen so gut wie nicht behandelt. Wir verlangen dies als Planungsgrundlage nachzuholen. Auch politisch ist der Abstand eine Kriegserklärung gegenüber Kettenacker. Schall und Lärmeintrag, Schattenwurf: Erfahrungsgernäß kann bei den Abständen von 750 m bis 1.000 m keinesfalls der Nachtimmissionsrichtwert eingehalten werden. Auch ist mit Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, durch den Schattenwurf und Geräuschentwicklung zu erwarten. Insbesondere in den exponierten Wohnlagen der Hochebenen um die Standorte. Durch die kumulative Wirkung der Einzelanlagen und ihrer gigantischen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung nicht ausgeschlossen. Über die Schallleistungspegel bei WKA schweigen sich die Hersteller bei den neueren, größeren Anlagen zumindest für die normalen Recherchen im Netz aus. Bei der Enercon E-82 nennt Wikipedia einen max. Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) bis 106 dB(A)s. Siehe auch Abbildung 3 für die Enercon E-141 EP4. Die Schallleistungspegel werden zudem überlagert durch konstruktive Gegebenheiten, die durchaus in einzelnen Frequenzbereichen zu einer Verstärkung durch Resonanz führen können.i. Dabei kommt es zu einer erhöhten Tonhaltigkeit des Schalls. Dies führt letztendlich auch zu Interferenzerscheinungen, die im Schalldruck und im örtlichen Auftreten nicht mehr vorhersehbar sind (siehe auch Abbildung 4). Die Raumwirkung und den von den Anlagen ausgehenden Immissionen können die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigen und wirken sich negativ auf den ausgewiesenen Wald aus. Auch ist ein wirtschaftlicher Schaden durch den Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten zu erwarten. Die geplanten Vorranggebiete in Kettenacker sind für Windenergieanlagen nicht geeignet. Somit ist vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutze der Natur, der Landschaft und der Menschen gegeben, das den Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet entgegensteht.	
	RT-06 Auch der Regionalplaner hat die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist vorliegend aber nicht geschehen. Dementsprechend verweisen wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung, soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach g 35 Abs. 3 Satz1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zudem verstößt der Koalitionsvertrag der Ampel gegen europäisches Recht und gegen den Green Deal der Europäischen Union. Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten der Kanzlei Caemmerer - Lenz aus Karlsruhe im Auftrag	Für die Planung von Windenergiegebieten gelten neuere gesetzliche Regelungen (siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien). Den im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb festgelegten Gebieten für Windenergienutzung stehen keine Ziele der Raumordnung des Regionalplans Neckar-Alb entgegen. Der Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Weiteren siehe Anhang Artenschutz diverse, Vogelzug, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Der auf deutsches und europäisches Umweltrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Rico Faller, hat zentrale Regelungen im Koalitionsvertrag untersucht, bei denen es insbesondere um den Ausbau der Windenergie in Deutschland geht: Windkraft im Dienste der "öffentlichen Sicherheit", Abkehr vom Individualschutz und Ausrichtung auf Populationsschutz und ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien sind allesamt mit EU-Recht nicht vereinbar. Begründung: Aufgrund Abwägung der öffentlichen Belange kann das Gebiet nicht für Windenergieanlagen ausgewiesen werden: Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftschutz, Abstand zur Wohnbebauung, Lärm und Schalleintrag. Naturschutz: Das Vorranggebiet zeichnet sich durch eine große Artenvielfalt aus. Große Laub- und Nadelbäume mit teilweise sehr verbuschten Bereichen bieten Schutz und stabile Mögiichkeiten zum Horstbau. Direkt angrenzend liegen landwirtschaftlich genutzte Felder, die als stabtle Nahrungshabitate in Frage kommen. Die großräumigen Acker- und Wiesenflächen bieten ein ideales Nahrungsrevier für Greife, Reiher, unterschiedliche Schwalbenarten, Lerchen und mehr. Auch liegt dieses Gebiet im Biotopverbund und ist daher besonders geschützt. Neben besonderen bzw. selteneren Vogelarten wie der Kornweihe, Feldlerchen, zahlreichen Staren, des Wespenbussards und des Schwarzmilans, konnte ein sehr ausgeprägtes Vorkommen von Rotmilanen, Falken und Mäusebussarden dokumentiert werden. Mehrfach wurde beobachtet das in diesem Gebiet eine sehr hohe Lerchenpopulation vorhanden ist. In gesamten Gebiet wurden bereits 2015-2023 naturfachkundliche, ornithologische Gutachten erstellt, die eine hohe Biodiversität zeigen und das Vorkommen von geschützten Arten nachweisen. Fledermausbestand: Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig wird. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin, hat in einer Analyse der Todfunde von Fledermäusen festgestellt, dass die in Deutschland verunglückten Rauhautfledermäuse fast ausschließlich aus osteuropäischen Gebieten stammen. So ziehen diese zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebiete durch ganz Europa. In einer Pressemitteilung des Forschungsverbundes Berlin, heißt es, dass jährlich über 200.000 Fledermäuse in Deutschland an den Anlagen zu Tode kommen. Dies wird unter Wissenschaftler kritisch gesehen, da die Reproduktionsraten diesen Verlust nicht ausgleichen kann. Eine weitere Studie des Leibniz Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass an Windenergieanlagen nicht nur viele Fledermäuse zu Tode kommen, sondern die Anlagen auch einige Arten weiträumig aus ihren Lebensräumen verdrängen. Diese nicht unerheblichen Zahlen führen dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob einer Genehmigung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009,859). Demzufolge wird die Regionalplanung den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Umweltbericht und an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in keiner Weise gerecht. Die vorhandenen Informationen werden vollkommen ignoriert. Es erfolgte offenbar keine Maßnahme zur Feststellung, welche konkreten Zug- und Rastvögel in den bestimmten Bereichen der Vorranggebiete im Einzelnen vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, diese Arten festzustellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass entsprechende Erkundigungen bislang völlig unterblieben sind. Nachdem im Umweltbericht keinerlei Aussagen zu bestimmten Arten gemacht werden und dass die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	LUBW dieses Gebiet als windkraftgeeignet ausgewiesen hat, ist für den Verein für Mensch Natur nicht nachvollziehbar. Dieses Verhalten erscheint äußerst fragwürdig, da hier durchaus die Möglichkeit besteht, dass massiv gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in § 39 und § 44 BNatSchG verstoßen wird ebenso wie gegen europäische Vogelschutzrichtlinien. Unumgänglich ist dementsprechend eine ordnungsgemäße Begutachtung des Zugverhaltens durch unabhängige Sachverständige. Hierbei ist zu beachten, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Im aktuellen Fachbeitrag Artenschutz der LUBW wird auf Seite 20 festgestellt: "4.2.1 Erforderlichkeit der Planung. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sjnd aber insoweit bereits auf Planungsebenezu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam. Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind aber nachweislich in Kettenacker und Umgebung solche Arten betroffen. Offenkundig stehen artenschutzrechtliche Verbote in großem Umfang der Planung entgegen, die dort nicht vollzugfähig wäre. Eine Beschränkung der strengen Artenschutzvorgaben auf die Sicherung von Populationen, wie in dem Fachbeitrag geschehen, ist offensichtlich nicht EU-rechtskonform. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. März 2021 entschieden, dass es rechtlich unzulässig ist, die Tötung einzelner Tiere zu erlauben, auch wenn dadurch ihre Population nicht gefährdet wird. Jedes Individuum zählt, nicht nur der Erhalt der Gesamtpopulation. Eine Konstruktion von Schwerpunktvorkommen mit einer Mindestanzahl von mehreren Arten entbehrt wohl jeder rechtlichen Grundlage. Die Entscheidung des EuGH ist für alle Eingriffsplanungen gültig, selbst bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte. Es handelt sich nicht um einen Fachbeitrag für die Landschaftsplanung i. S. des § 10 Satz 3 Naturschutzgesetz (NatschG)." Es ist nicht nachvollziehbar warum das Vorranggebiet außerhalb der im Fachbeitrag ausgeschiedenen Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorien A und B liegen soll. Die Schwerpunktvorkommen werden wie folgt definiert und kategorisiert: * "Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Sonderstatus-Arten)." * "Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten." Hinzu kommt, dass im Steckbrief der Vogelzug und das Fledermausvorkommen nicht berücksichtigt sind. Diese Kriterien sind in der Schwerpunktkarte der LUBW nicht erwähnt und für Windenergieanlagen geeignet ausgewiesen. Diese Einordnung muss als fehlerhaft gelten und korrigiert werden. Trotzdem wurde von der LUBW die Einordnung in ein Gebiet ohne Beeinträchtigung beibehalten, obwohl der LUBW bekannt war, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindiichen Arten vorkommt, die selbst im Fachbeitrag betrachtet wurden, wie z.B.: Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespen - und Mäusebussard. Im Fachbeitrag ist unter Überschrift "Untersuchungsrahmen" aufgeführt. ... "Die Naturschutzbehörden stellen den Planungsträgern die bei ihnen gegebenenfalls vorhandenen Daten zu den Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, SchIafplatzansammIungen, Zugkonzentrazionskorridoren sowie zu Brutvorkommen der oben genannten seltenen Vogelarten und Sonderstatus-Arten in geeigneter Weise zur Verfügung. Den Planungsträgern hierzu vorliegende Daten sind zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen einzustellen. Es handelt sich bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LU8W verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sein denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten." Auch kommt eine Studie von Dr. Marion Gschweng zu dem Ergebnis,dass die offiziell angewandte Beobachtungsmethode einen viel zu geringen Artenbestand kartiert,dies weist sie in der peer-reviewten Studie nach mit dem Titel "Die Bestände es Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg" Untenstehend Zitat aus der Zusammenfassung Gschweng, M.: Die Bestände des Rotmilans auf der Schwäbischen Alb 13: "Zwischen 2016 und 2020 wurden die Bestände des Rotrmilans im Naturraum Schwäbische Alb, den Donau-Iller-Lechplatten sowie dem Oberschwäbischen Hügelland im Südosten Baden-Württembergs von Ehrenamtlichen erfasst. Es konnten dabej in einem Untersuchungsjahr in 66 MTBQ insgesamt 332 Brutstandorte und Reviere des Rotmilans festgestellt werden. In einigen Quadranten wurden Dichten zwischen 30 und 50 BP/100 km2 festgestellt, in wenigen Kartenblättern lagen Siedlungsdichten sogar bis zu 85 BP/100 km2 vor. Da die Erfassungen nicht systematisch vorgenommen wurden und die MTBQ meist nicht vollständig kartiert wurden, ist von partiell noch höheren Siedlungsdichten in diesen Bereichen auszugehen. Die Vergleiche mit einer professionellen Kartierung im Auftrag der Landeanstült für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg zeigt,dass die Bestände, die innerhalb eines Jahres mit einer Erfassungsvorgabe von ca. 50 h erfasst werden, i. d. R. deutlich unterschätzt werden. Der Anteil des baden-württembergischen Bestandes an der Weltpopulation des Rotmilans dürfte daher noch höher sein als bisher angenommen. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bedeutung dieses Naturraums ist für Deutschland und das gesamte Verbreitungsgebiet des Rotmilans sehr hoch, denn diese Quellpopulation muss Bestandsrückgänge in anderen europäischen Ländern ausgleichen. Sie dient damit maßgeblich dem Erhalt des Weltbestandes und muss entsprechend geschützt werden." Nachdem all die in den Jahren 2015 bis 2023 bei der unteren Naturschutzbehörde eingereichten Fachgutachten für Vögel und Fledermäuse im Raum Kettenacker nicht in die jetzige Planung einbezogen wurde stellt sich die Frage, unter welchem Vorbehalt die aktuelle Planung steht. Das "Rechtsgutachten zum Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)" der Kanzlei Caemmerer Lenz kornmt zu dem Ergebnis, dass der rechtliche Gehalt des Artenschutzrechts nicht geschmälert werden darf. Dies setzt voraus, dass artenschutzrechtliche Konflikte geprüft, identifiziert und bewertet werden müssen. Damit muss "... die auf der vorgelagerten Planungsebene durchzuführende strategische Umweltprüfung eine möglichst hohen Detaillierungsgrad und eine möglichst gründliche Tiefe aufweisen. Denn nur dann kann die Erheblichkeit etwaiger Umweltauswirkungen hinreichende prognostiziert werden, um überhaupt feststellen zu können, ob in einem bestimmten Gebiet mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ob, und wenn ja, welche Minderungsmaßnahmen in Betracht kommen und ob eine solche Maßnahme verhältnismäßjg jst oder nicht (denn, wenn weder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, noch jm Rahmen des vorgelagerten Planungsverfahrens hinreichende Daten vorliegen, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der die jeweils konfligierenden Belange identifiziert, gewichtet und abgewogen werden müssen, nicht möglich..." (Caemmerer Lenz, S. 18 ff, Abschnitt 4.2 Prüfung des § 44 Abs. 1 BNatSchG einerseits und Bewertung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG andererseits). Da diese Detailtiefe in den Vorgaben der LUBW nicht ersichtlich ist, legen wir Widerspruch ein, gegen den Fachbeitrag Artenschutz als Planungshilfe für die Regionalplanung, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung. Führt man die Karten zum Schwerpunktvorkommen von windkraftempfindlichen Arten mit der Karte der Windpotentialgebiete nach LUBW zusammen, bekommt man den Eindruck, dass die Planung ergebnisorientiert vorgenommen wurde. Die schützenswerten Gebiete liegen alle außerhalb der Windgebiete. Für die Waldgebiete, die nachweislich Bruthabitate darstellen und zudem eine hohe Artenvielfalt an Fledermäusen aufweisen, ist keine Einstufung ersichtlich. "Bei den Auswahlkriterien für die Festlegung von Schwerpunkträumen windkmftsensibIer Arten im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW blieben 13 Vogel- und 7 Fledermausarten unberücksichtigt, die auf Bundesebene entsprechend eingestuft wurden. Die Vernachlässigung einzelner Arten (unterstrichen), die in der Pressemitteilung des Bundesamtes für Naturschutz mit aufgeführt sind, ist nicht akzeptabel... Der Uhu z.B. kommt im Schwarzwald und vor allem auf der A!b verbreitet vor, was sich nicht in den Karten der LUBW widerspiegelt. Das Ergebnis ist kartografisch dargestellt, wobei auffällig ist, dass solche Schwerpunktvorkommen hauptsächlich in Ballungsräumen und in größeren Städten ausgewiesen sind. Möglicherweise geht das auf dort besser dokumentierte Erfassungen von Fledermäuse zurück. In den Hochlagen und Waldgebieten sind dagegen kaum Schwerpunktvorkommen dargestellt, obwohl hier Naturnähe und großräumige Ungestörtheit vorherrscht. Dies ist nicht plausibel... Wenn man die Verbreitungskarten, die für Fledermäuse bei der LUBW abrufbar sjnd, heranzieht, ist	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	festzustellen, dass bei fast allen Fledermausarten (Anzahl über 15) hohe bis mittlere Vorkommen in allen Lagen, vor allem auch in den Hochlagen dokumentiert sind, also ein Mehrfaches, als die 3 oder 4 Arten bej der Ausweisung der Schwerpunktvorkommen. Dazu kommen weitere Vogelvorkommen von den wenigen Arten, für die Daten vorliegen... Eine Konstruktion von Schwerpunktvorkommen mit einer Mindestanzahl von mehreren Arten entbehrt wohl jeder rechtlichen Grundlage." Die Handreichung "Ausbau der Erneuerbaren Energien & Artenschutz: Ein Überblick über aktuelle rechtliche Hintergründe und ihre Auswirkungen auf die ehrenamtliche Naturschutzarbeit" vom Dialogforum Energiewende und Naturschutz vom Dezember 2023 beschreibt die rechtliche Situation folgendermaßen: 2. In Gebieten, die als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden und auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, entfällt die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung am Standort. Zudem entfällt die Pflicht, Standortalternativen zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird erleichtert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Basis bestehender Daten festgesetzt. Liegen keine Daten vor, ist die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs in die nationalen Artenhilfsprogramme (AHPs) erforderlich. ... EU-Notfallverordnung: Die EU-Notfallverordnung (EU-NotfallVO), trat im Dezember 2022 befristet in Kraft. Sie ist im Zusammenhang mit der Renewable Energy Directive IIII (RED III und RED IV zu betrachten). Die spürbarste Auswirkung der Verordnung ist, dass innerhalb ausgewiesener Windvorranggebiete, auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die artenschutzrechtliche Prüfung entfallen. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks sind von den Vereinfachungen ausgenommen." Dies bedeutet, dass die aktuelle rechtliche Situation (WindBG, §2 EEG) zum beschleunigten Ausbau der Windenergie es ermöglicht, dass die Strategische Umweltprüfung (SUP), die in Form des Umweltberichts von der Regionalplanung durchgeführt wird, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausreicht und damit keine weitere detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist. Deshalb folgt für den Verein für Mensch Natur zwingend, wie im Rechtsgutachten von Caemmerer Lenz beschrieben, dass der Regionalverband als Planungsbehörde eine möglichst detaillierte Ausarbeitung der Umweltprüfung vornehmen muss. Sollte er dies nicht bewerkstelligen können, ist die Planung gegenüber den im GG und im BNatSG beschriebenen Pflichten rechtswidrig. Die Konsequenzen daraus wären, dass nach Festschreibung der Planung gegen diese geklagt werden muss. Dies steht aber im Widerspruch der Aufgabe einer staatlichen Behörde, die sich an den Bestimmungen des Art.20a GG und §I BNatSG orientieren muss.	
	RT-06 Stellungnahme zum weiteren Ausbau industrieller Windkraftanlagen heutiger Größe: Es ist ein Ausbau der Windkraftindustrie ohne Folgenabschätzung bei Nichtnachweisbarkeit des Erreichens des eiqentljchen Zieles, nämlich einer relevanten CO2-Reduktion. Dafür finden wir schon heute nachweisbare und sichtbare Naturschädigungen der für die geistige und körperliche Gesundheit von Menschen und Tieren wertvollen Naturlandschaften, den Wasserhaushalt, die C02-Absorption, die Reinluftgebiete, Wildnisgebiete und der Biodiversität.Die Schädjgungen sind irreveribel und führen mittelfristig zum Kollaps wertvoller Ökosysteme. Damit gefährdet der weitere Ausbau industrieller Windkraftanlagen	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, CO2-Bilanz, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Insektenschlag, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zunehmend die Lebensgrundlagen aller Organismen. Aus einem ganzen Strauß schädlicher Nebeneffekte des Ausbaus (SF6-Gas, Ressourcenverbrauch, Bodenversiegelung, überregionale Erwärmung im Lee, Recyclings-Problematik u.a.) sei insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen. Gesundheitliche Aspekte - Infraschall und Vibration: Industrielle Windkraftanlagen der heutigen Generation sind mit denen vor 5 Jahren nicht vergleichbar. Wir haben mit wachsender Größe der Rotorblätter ein physikalisch bedingtes Absinken der Emission tieffrequenten Schalls auf Werte bis 0,2/0,1 Hz. Von einer Rotorfläche, die bei 250 Meter plus Anlagen bis zu 30.000 m2 umfasst, entsteht mit der Größenzunahme ein quadratisch anwachsendes Emissionsgeschehen, das chronischen und impulsiven Charakter hat. Diese Art von Tieffrequenzen kommt in der natürlichen Umgebung nicht vor. Einen gesetzlich verankerten arbeitsmedizinischen Schutz vor der Einwirkung von tieffrequentem Schall und Vibration gibt es. Beim Leben in der Nähe von Windkraftanlagen gibt es diesen nicht, auch nicht für sensible Gruppen wie eingeborene, Schwangere und Kinder. Wie ist das zu rechtfertigen? Allen Beteiligten ist bekannt, dass die über 20 Jahre alte DIN 45680 /DIN 9613-2 der TA-Lärm keine gültige Entscheidungs- und Rechtsgrundlage zur Bewertung von tieffrequenten Emissionen darstellt. Die vom Umweltbundesamt bestätigte Rummodenbildung beim Zusammenwirken von Körperschall und Infraschall findet sich weder bei durchgeführten Messungen noch in der Genehmigungspraxis seinen Niederschlag. Von Raummodenbildung sind vor allem kleine Räume und damit auch Kinderzimmer betroffen (1). Über die negativen Auswirkungen hörbarer und insbesondere chronischer Lärmbelästigung gibt es zahlreiche wissenschaftliche Studien. Trotzdem wurden auch hier im Rahmen der sog. Notverordnung Abschläge des Schutzes gemacht. Die negativen Auswirkungen nicht hörbaren Schalls und Vibration werden von offizieller Seite bisher nicht berücksichtigt. Insbesondere drei internationale peer-review Studien (2, 3, 4) haben wissenschaftliche Evidenz zu Stressor-Effekten von tieffrequentem Schall und Vibrationen auf sensible Membranen und zelluläre Strukturen erbracht. Eine ganz aktuelle peer.review Studie //23 von Dr. med. Ursula Bellut-Staeck bestätigt diese und stellt eine erste stringente Hypothese auf, unter welchen Umständen die chronische Belastung mit Tieffrequienzen zu zellulären Schädigungen bei lebenden Organismen führt. Link :https://www.scirp.org/journal/paperinformation.aspx?paperid=125553. Diese aktuelle Studie bezieht sich auf die seit ca. 2015 festgestellte Beschwerden von Anwohnern und Tieren in der Nähe großer industrieller Windkraftanlagen, die weltweit Gesundheitsstörungen im Sinne sop. Mikrozirkulationsstörungen (6) aufzeigen. Ebenso fiel auf, dass Tiere ieder Art Störungen des Verhaltens, Gedeihens, der Fertilität, der Produktion von Milch (Kühe), ia selbst mutagene und teratozene Effekte in der Umgebung großer Windkraftanlagen zeigen (wenn Standort gebunden) - oder ein Vergrämungsverhalten (wenn nicht Standort gebunden). Letztes bekanntes Beispiel für teratogene und mutagene Effekte sind die auffallenden Zahlen missgebildeter Kälber bei den Rentierherden der Samen in der Nähe eines großen Windparks, die zu einem Gerichtsbeschluss des Abbaus des gesamten Windparks geführt hat. Den Beweis für die die Aufnahme von Schall und Vibration über die inneren Organe und die Haut lieferte die Verleihung des Nobelpreises für Medizin (2021) an den Forscher Ardem Patapoutian für die Beschreibung der PIEZO-Kanäle als Rezeptoren der Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und Haut. Dies ist eine völlig neue Grundlage aller Organismen für die Wahrnehmung mechanischer Kräfte und	Windenergieanlagen Details, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vibration. Sie ist von herausragender Bedeutung (7). Aktueller wissenschaftlicher Stand ist somit : Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraaurikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten Organismus. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar! Die vom UBA für die Feststellung einer Hörschwelle erforderlichen Schallpegel sind durch die extraaurikuläre Aufnahme von Schall und Vibration ebenso irrelevant geworden. Zusammenfassung der wesentlichen wissenschaftlichen Ergebnisse: * Erstmals kann die Symptomatik chronisch infraschallexponierter Menschen und Tiere in einer kohärenten Hypothese pathophysiologisch klassifiziert werden. * Die Aufnahme von tieffrequentem Schalt und Vibration erfolgt bei lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraaurikulär (außerhalb des Ohres), damit entfällt die Möglichkeit, eine schädliche Wirkung anhand einer "HörschweIle" messen zu können. * Die Aufnahme von Schall und Vibration über die Mechanosensoren der gefäßauskleidenden Endothelzellen ist ubiquitär bei allen lebenden Organismen feststellbar. Somit sind nicht nur Säugetiere betroffen, sondern auch Insekten, Fische, Vögel, Krebse u.a. Damit besteht möglicherweise ein riesiges, bisher unerkanntes Problem für die gesamte Biodiversität (Anteil am Insektensterben, Rückgang großer Meeressäuger?). * Heutige Windkraftanlagen erzeugen entsprechend Tieffrequenzen bis zu 0,1/0,2 Hz und nähern sich damit einer Übertragungsschwelle 1:1 von physikalischer Energie auf das sensible System der Autoregulation von Gefäßen an, mit weitreichenden Konsequenzen. * Diese Konsequenzen beinhalten Störungen der sensiblen Gefäßregulation und führen zu Mikrozirkulationsstörurigen mit Enerziedefiziten von Nährstoffen und Sauerstoff sowie bei chronischem Impakt Schädigung vitaler Funktionen der Gefäßinnenwandzellen wie Embryonalentwicklung, Wachstum der Regulation des Blutdrucks und von Entzündungen, Immunabwehr, möglicherweise Krebserkrankungen. * Tief- und Tiefstfrequenzen, emittiert von technischen Anlagen, möglicherweise impulsiv, sind bei chronischem Impakt mit vitalen Funktionen von Organismen nicht kompatibel, Damit stehen sie den Lebensgrundlagen auch auf der mikrobiologischer Ebene entgegen. Dies gilt für on-shore Anlagen ebenso wie für off-shore Anlagen und damit auch für marine Ökosysteme. * Gefährdet sind insbesondere sensible Gruppen. Die Überlagerung der Emissionen vieler Anlagen droht zu einer nicht kalkulierbaren Gefahr zu werden. * Der Schalldruck selbst ist für die Wirkung nachrangig. Die Tiefe der Frequenz sowie die Impulshaltigkeit sind entscheidend. Mikropartikelerosionen: Die Rotorblätter sind zunehmend hohen aerodynamischen Belastungen und Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Eis, Starkregen, Temperaturwechsel, Blitzeinschlägen und großflächigen Insektenschlägen und -Verklebungen an der Oberfläche ausgesetzt. Daher werden insbesondere bei neueren Windkraftanlagen wegen der höheren Windgeschwindigkeit infolge der Höhe der Anlagen und der hohen Umfangsgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen (>300 km/h), Mikroplastikpartikel an den Flügeln erodiert. Die Abtragmenge beträgt je nach Standort (Onshore) ca. 10-30 kg je Windrad und Jahr (8). Sie besteht aus umweltschädigenden Mikroplastikpartikeln aus glasfaserverstärktem, giftigen Epoxid GFK/CFK und dem krebserregenden Bisphenol A. Diese Mikropartikel bzw. toxischen Substanzen (9) werden mit hoher Geschwindigkeit weit über die Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Flächen und Sonderkulturen geschleudert. Sie kontaminieren die Böden und dringen in das Grundwasser	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

ein. GFK/CFK/Bisphenol A-Mikropartikel sind als krebserregend klassifiziert und dürfen beispielsweise in Babytrinkflaschen keine Verwendung mehr finden. Für Windkraftanlagen gibt es solche Vorschriften nicht. Die Typenprüfung zur Genehmigung von Windkraftanlagen umfasst zudem keine Mikropartikelabriebe, die jedoch gesundheitsschädlich sein können (19). Beim Brand eines Windrades wird die Umgebung - je nach Windrichtung - weiträumig durch lungengängige GFK/CFK/Bisphenol-A-Mikropartikel verseucht. Die Warnungen von Feuerwehr und Rettungskräften vor diesen krebserregenden Partikeln von brechenden oder brennenden Rotorblättern sind sehr berechtigt. In Höhe der Rotorblätter lässt sich ein Feuer nicht löschen. Die Havarie Gefahr wächst exponentiell mit der Größenzunahme der Anlagen.
ZUSAMMENFASSUNG
Menschen, Arten und Umwelt werden ohne entsprechende wissenschaftliche Folgenabschätzung einer zunehmenden Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit ausgesetzt. Es besteht Gefahr für die Biodiversität. Durch das aktuelle Vorgehen erfolgt eine nach GG Art. 20 a nicht zulässige Zerstörung der für die Gesundheit von Menschen und Tieren wichtigen Naturlandschaften. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit wird nicht eingehalten. Es ist ein solcher Grad der Schädlichkeit der rein technischen Maßnahmen erreicht, dass die nun erkennbaren Konsequenzen den eingeschlagenen Weg mit weiterem Ausbau industrieller
großer Windkraftanlagen in Frage stellen und die rechtliche Grundlage für einen weiteren Ausbau entziehen. Alle Entscheidungsträger sind in Kenntnis gesetzt und tragen die Verantwortung für die mit unserem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbarenden Folgeschädigungen. Es besteht die Pflicht der Prüfung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse (hypothesis to proof) durch entsprechende Fachleute aus dem Gebiet der Kardiovaskulären Medizin, Physiologie und die Ergreifung vorsorglicher Maßnahmen. Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, Berlin, Fachärztin, Wissenschaftsautorin, Schwerpunkte Notfallmedizin, kardiovaskuläre Erkrankungen, Mikrozirkulation. Mitglied im AKEN e.V. Aktionskreis für Energie und Naturschutz https://www.energie-naturschutz.de/, Mitglied in der DSGS e.V. Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier https://www.energie-naturschutz.de/, Mitglied in der NI e.V. Naturschutzinitiative https://www.naturschutz-initiative.de/, Parteiunabhängigkeit

Quellen
1) Krahe, D., Schreckenberg, D., Ebner, F., Eulitz, C. and Mohler, U. (2014) Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von JnfraschaH. Entwjcklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Verlag Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungenvon-infraschall
2) Roos und Vahl {2021) Infraschall aus technischen Anlagen. Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken", ASU Arbeitsmed. Sozialmed. Umweltmed. 2021: 56:420-430.7/21.https://www.asu-arbeitsmedizin.com/
3) Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill´s criteria for causation. Environ Dis 2021; 6:65-87. Downloaded free

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	from http://www.environmentmed.org on Saturday, February 5, 2022, IP: 109.42.177.196 4) Weichenberger, M., Bauer, M., Kühler, R., et al. (2C)17) Altered Cortical and Subcortical Connectivity due to Infrasound Administered near the Hearing Threshold-Evidence from fM PLOS ONE, 12, e0174420. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0174420 5) Ursula Bellut-Staeck (2023) - impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to tnfrasound due to irregular Mechano-Transduction, Journal of Biosciences and Medicines in Vol. 11 No.6, June 2023, DOI: 10.4236/ibm.2023.116003; Link:https:l/www.scirp.orq/journal/paperinformation.aspx?paperid=125553 Anmerkung: Im Disclaimer der Studie stellt der Autor klar, dass es ihm nicht darum geht, mögliche wichtige zusätzliche Energielieferanten wie industrielle Windkraftanlagen oder Luftwärmepumpen als solche zu verhindern , sondern rein um den medizinischen Aspekt, nämlich zu klären, ob technische Anlagen mit der Emissjon tiefer Frequenzen im Infraschallbereich mit möglicherweise zusätzlichem impulsiven und chronischen Charakter bei lebenden Organismen zu einer Unverträglichkeit empfindlicher Membranstrukturen wje der MikrozirkuIationsebene führen bzw. unter welchen Voraussetzungen sie dies tun. Die Studie soll helfen, sichere Abstände zu definieren. 6) Bellut-Staeck, U., 2022, Die Mikrozirkulation und ihre Bedeutung für alles Leben, , ISSN 2197- 6708 ISSN 2197-6716 (electronic) essentials, 1. Aufl., ISBN 978-3-662-66515-2 ISBN 978-3-662-66516-9 (eBook), Springer Heidelberg, https://doi.org/10.1007/978-3-662-66516-9 7) Ernfors, P., Ej Manira, A., Svenningsson P. Members of the Nobel Committee (2021 https://www.Scientific background: Discoveries of receptors for temperature and touch (pdf) 8) Erosion an der Blattvorderkante. Wieviel Geld kosten Erosionsschäden - Windenergietage Potsdam - 11. November 2021. 29WT11_F17_1320_KWE_Erosion-am-Rot)... pdf 9) Friesen, A!exandra (2022) Untersuchung der Toxizität von Carbonfaser- und Quarzstäuben durch Exposition über ein,,air-liquid interface", Dissertation KIT 22.Ju1i 2022. I0) Solberg et al. (2021) "Leadinq edge erosion and pollution from wind turbine blades", The turbine group 2021, 5th edition, July 8th, 2021) Der Infraschall und seine Auswirkungen auf den Körper: Der Infraschall darf nicht mit dem Ultraschall oberhalb von 20.000 Hertz verwechselt werden. Mit Ultraschalll orientieren sich bekannter Weise die Fledermäuse, wohingegen in den Weltmeeren die Unterhaltungen von Walen bis zu über 100 km Entfernung im Infraschallbereich stattfinden. Auch Elefanten verständigen sich mit Infraschall und zwar über eine Entfernung bis zu 2,5 Kilometern. Gemäß Wikipedia wird eine Schwingung als Infraschall bezeichnet, dessen Frequenz unterhalb der menschlichen Hörfläche, also unterhalb von 16 Hz liegt. Infraschall kommt überall in der natürlichen Umgebung vor, wird aber auch künstlich erzeugt, beispielsweise im Verkehrswesen oder durch technische Geräte. Die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen und andere biologischen Organismen wurden bisher unzureichend untersucht. Die wenigen vorliegenden Ergebnisse lassen aber nichts Gutes vermuten. Sicher ist, dass sich einige Niederfrequenztöne oder Infraschall auf den menschlichen Organismus negativ auswirken. So verursacht eine Frequenz von 37 Hz Herz- und Lungenschmerzen. Bei zu viel Belastung durch 16 Hz schlägt sich der Infraschall im wahrsten Sinne des Wortes auf den Magen und beeinträchtigt dessen Funktionsfähigkeit. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass wir sehr hohe oder sehr niedrige Klänge,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	welche jenseits der Grenze unseres Hörvermögens liegen, dennoch fühlen können. Wir spüren eine mechanische Vibration an Teilen oder am gesamten Körper. Vergleichbar etwa mit einer Hitzequelle. Liegt die gespürte Energie unter 16 Hz so können Angst, Müdigkeit, Gefühle der Seekrankheit sowie die Beeinträchtigung des Sehvermögens auftreten. All das sind Beeinträchtigungen, welche schwerwiegende Gesundheitsstörungen nach sich ziehen können. Besonders gefährlich ist Infraschall bei der Frequenz von 7 Hz. Dieser künstlich erzeugte Ton liegt sehr nahe an charakteristischen Frequenzen der Organe unseres Körpers. Es kann zu Störungen der Gehirn- oder Herz Aktivitäten kommen. Künstliche Schallquellen wie LKW-Motoren, große Klimaanlagen, Flugzeuge und insbesondere Windkraftanlagen usw. als auch natürliche Quellen wie Stürme, Erdbeben, Wirbelstürme, Meeresbrandung usw. erzeugen Infraschall. Während der Fahrt mit dem Auto bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h wird eine unhörbare Frequenz von ca. 16 Hz erzeugt. Das ist die Ursache dafür, daß lange Reisen mit dem Auto sich so erschöpfend auf den Organismus auswirken. Es ist praktisch unmöglich sich vor den Auswirkungen des Infraschalls zu schützen. Entsprechend seiner Wellenstruktur hat er die Eigenschaft um die Barrieren einfach herum zu fließen und sich überall hin auszubreiten. Niedrige Frequenz bedeutet physikalisch auch eine große Welienlänge der Schallschwingung, z.B. haben 16 Hz eine Wellenlänge von 34 Metern. Der Kammerton A mit 440 Hz hat z.B. eine Wellenlänge von nur 78 cm. Niedrige Frequenzen haben große Wellenlängen und damit auch eine große Reichweite. Auswirkungen auf die Tierwelt: Tiere können von Natur aus dem Infraschall besser wahrnehmen als Menschen. Sie beginnen sich bei natürlichen Gefahren wie z. B. vor einem Erdbeben ängstlich zu verhalten noch lange bevor der Mensch etwas spürt. Das Phänomen einer sogenannten "Stimme des Meeres" ist bekannt. Hier wird ein Infraschall durch den Wind verursacht der über Wellenberge des Meeres streicht. Daher spüren viele Tiere schon sehr frühzeitig das Herannahen eines Sturmes. Durch folgende Beobachtungen konnte ermittelt werden, daß die Tiere bereits 10 bis 15 Stunden vorher "Bescheid" wissen. Man hat festgestellt, daß sich Quallen beeilen tiefer zu kommen, Delfine suchen den Schutz (Windschatten) von Felsen, Wale ziehen aufs offene Meer hinaus und Pinguine legen sich ganz flach auf den Boden. Umgekehrt können wir uns vorstellen, daß hier ein wesentlicher Grund für die oft zu beobachten Orientierungslosigkeit sowie das immer wieder spontan auftretende Massensterben bei Tieren und Insekten zu finden ist. Auswirkungen auf den Menschen: Wie bereits erwähnt sind die Auswirkungen des Infraschalls besonders fatal wenn seine Frequenz von 7 Hz bis 8 Hz mit der Aktivität der Zirbeldrüse zusammenfällt. Auf Dauer können schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen hier nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Infraschall mit 18-19 Hz mit der Frequenz der Augen in Resonanz geht kann es zu optischen Täuschungen kommen. Wir können uns vorstellen, dass dies zum Beispiel beim Lenken eines Fahrzeuges sehr gefährlich werden kann. Inzwischen sind diese Phänomene vor allem im Bereich der militärischen Anwendungen intensiv untersucht worden. Durch spezielle Anlagen ist man in der Lage einen Infraschall zu erzeugen der bei den Menschen spontan Angst und Furcht auslöst, bis hin zu direkt messbaren Schädigungen direkt in der menschlichen Zellstruktur. Sogar Gebäude können damit geschädigt werden. Erinnert das irgendwie an den in der Bibel bereits beschriebenen Mauerfall von Jericho? Fest steht, Infraschallwellen wirken unmittelbar auf das zentrale Nerven- und Verdauungssystem. Sie verursachen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kopfschmerzen, behindern die Funktionsfähigkeit der inneren Organe, und stören den Atemrhythmus. Schwindel, Erbrechen, Bewusstseinsverlust, bis hin zur Blindheit sind die möglichen Folgen. Fatal sind diese Erkenntnisse in Bezug auf Windkraftanlagen. Diese wandeln nur maximal 40 % der Windenergie in Elektrizität um. Der Rest sind dabei entstehende Druckwellen - Infraschall Diese niederfrequenten Schwingungen können sich kilometerweit ausbreiten und jeden lebenden Organismus dauerhaft beeinflussen und schädigen. Darüber sind sich unabhängige Mediziner einig, auch, wenn die Industrie fast schon Gebetsmühlenartig die Unbedenklichkeit des durch die Anlagen erzeugten Infraschalls herunterbetet.	
	RT-06 Naturpark Oberer Donau: Die Lage der geplanten Windräder um Kettenacker liegt im Naturpark "Obere Donau". Wir gehen hier kurz auf ein paar Ziele des Naturparks ein (Auszug aus dem "Naturpark Plan Obere Donau 2030"). Ziel 1: Der Naturpark setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung der im Naturpark vorkommenden Arten, für die den Naturpark prägenden Magerflächen und für die Entwicklung der Gewässer und ihrer Auenbereiche als naturnahe Lebensräume und als Biotopverbundachsen ein. Ziel10: Der Naturpark trägt zu Erhalt, Pflege und Vermittlung der prägenden Elemente des kulturellen Erbes in der Region bei, insbesondere bei den Themen: Kult-/Sakrallandschaft, Burgen und Adel, Industrie und Handwerk, Grenzland und Landnutzung. Der Naturpark profiliert sich als Erholungsraum mit diesen zentralen Themen und schafft verbindende Natur- und Kulturerlebnisse. Ziel 13: Ein BNE-Netzwerk im Themenspektrum Ökologie, Landnutzung/Ernährung, Kultur, Gesundheit und nachhaltige Kommunalentwicklung wird mit den Bildungsanbietern in der Gebietskulisse aufgebaut. Dazu erfolgen kontinuierlich inhaltliche Abstimmungen, Angebotsentwicklungen und eine gebündelte Vermarktung der Bildungsangebote. Ziel18: Der Naturpark bietet Kommunen, Vereinen, Betrieben und Privatpersonen die Möglichkeit, öffentlich die Verbundenheit zum Naturpark zu zeigen und sich für seine Anliegen zu engagieren. Ziel 21: Der Naturpark Obere Donau bietet ehrenamtlich Engagierten in der Naturparkarbeit, insbesondere im Bereich Natur- und Artenschutz sowie der Kulturarbeit - zusammen mit der Stiftung Naturschutzzentrum Obere Donau - Möglichkeiten zum Mitwirken an und unterstützt ihr Engagement. Hier noch efn paar Textauszüge aus dem "Naturpark Plan Obere Donau 2030": "Seine Erholungs- und Freizeitangebote richten sich gleichermaßen an die regionale Bevölkerung wie an die Besucher... ...Artenreich ist auch die Säugetierfauna mit Arten wie Gämsen, Wildschweinen, Dachs, Biber, Iltis, Siebenschläfer, Haselmaus und Wildkatze... ...der Stabilisierung der Artenbestände durch eine bessere räumliche Verknüpfung durch Biotoptrittsteine... ...Leitlinie: Der Naturpark setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung der Artenbestände von Pflanzen und Tieren durch die Sicherung der Lebensräume und Unterstützung von Artenschutzmaßnahmen ein... ...Der Fokus der strategischen Ausrichtung liegt auf n einer inhaltlichen Erweiterung auf die Themen Gesundheit, nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie nachhaltige Konsum-und Produktionsmuster... ...Leitlinie: Der Naturpark Obere Donau setzt sich fi'ir die stärkere Wahrnehmung und Weiterentwicklung des breiten Spektrums der Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung ein. Zusammen mit Partnern befähigt er immer mehr Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln in den Bereichen Ökologie, Wasser, Landnutzung/Ernährung, Gesundheit, nachhaltige Gemeindeentwicklung und Kultur... Zu erwähnen ist in diesem Zuge auch der Wasserschutzwald im Naturpark "Obere Donau". Hier	Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden hat stattgefunden. Der Verein Naturpark Obere Donau e. V. wurde am Verfahren beteiligt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus, Wasserschutz sowie Behandlung der Stellungnahme oben. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	noch weitere Auszüge aus "Naturparke in Deutschland 2030 - Aufgaben und Ziele, 4. Fortschreibung, beschlossen auf Mitgliederversammlung am 18.09.2018": ...Naturparke dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt,... ...Naturparke sind gemeinsam mit Nationalparken und Biosphärenreservaten als Nationale Naturlandschaften sowie zusammen mit weiteren Schutzgebieten das Rückgrat für den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften sowie der biologischen Vielfalt in Deutschland. Eine nachhaltige Land-, Forst-und Wasserwirtschaft sowie gezielte Schutz- ,Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen schaffen hierfür die Voraussetzungen. Naturparke sind integraler Bestandteil der Naturschutzstrategien auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene... ...Erholungs-, Gesundheits- und Naturerlebnisregionen für die gesamte Gesellschaft. Naturparke schaffen mit qualifizierten Erholungs- und Naturerlebnisangeboten und ihrer Infrastruktur gesundheitsfördernde Erholungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Damit verbunden sind attraktive touristische Angebote für Einheimische und Gäste aus dem In- und Ausland. Zusammen mjt den touristischen Akteuren und bäuerlichen Betrieben bieten Naturparke eine touristische Wertschöpfung, die zur nachhaltigen Entwicklung der Region beiträgt. Naturparke sind integraler Bestandteil der Tourismusstrategien auf Bundes-, Landes-und regionaler Ebene. Die in Naturparken gelegenen Tourismusregionen entwickeln sich zu nachhaltigen und klimafreundlichen Destinationen... ...Nachhaltigkeitsregionen mit hoher Lebensqualität und Zukunftsperspektiven: In Naturparken findet eine innovative, nachhaltige regionale Entwicklung statt, die von den Kommunen, betrieblichen Partnernetzwerken und den dort lebenden Menschen getragen wird. Sie fördern eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Regionen. Dazu zählen der Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten wie durch attraktive touristische Naturerlebnisangebote und Regionalmarken ebenso wie moderne ÖPNV- und KIimaschutzkonzepte. In Förderprogrammen zur ländlichen Entwicklung werden Naturparke als bevorzugte Förderkulisse und Partner in zukünftigen LEADER-Programmen genannt... . Wie passen die oben genannten Ziele, Leitlinien, Punkte, usw., wenn Windindustrieanlagen und sogar mit mehreren Windindustrieanlagen zusammen ganze Industriezonen im ha-Bereich im Naturpark "Obere Donau" geschaffen werden? Wir haben ein Milan-Weltdichtezentrum, seltenste Fledermausarten, durch mehrere geschützte Tierarten zusammen eine Quellpopulation, die Haselmaus, seltenste Libellen, usw. Die betroffene Bevölkerung, die in nächster Nähe zu Windindustrieanlagen wohnen, werden mit Schall, tieffrequenten Schallemissionen, Überlastung, Bedrängung, Verlust der Lebensqualität usw. betroffen sein. Wie kann es sein, dass von Kulturlandschaften und Tourismus gesprochen wird und die Landschaft mit Windindustrieanlagen "verspargelt" wird? Der Verein von Mensch und Natur e.V. Kettenacker hat sich z.B. auch für Biotope, neben dem Artenschutz usw., eingesetzt. Wie passt das mit dem Ziel 18 zusammen, wenn Windindustrieanlagen in den Naturpark Obere Donau gebaut werden sollen? Wie sollen Vereine die Verbundenheit zum Naturpark Obere Donau zeigen und sich für seine Anliegen engagieren, wenn bis zu ca. 300 - 350m hohe Landschaftsbild zerstörende Windindustrieanlagen in einen Naturpark Obere Donau gebaut werden sollen? Unserer Meinung nach gar nicht. Mit dem Bau von Windindustrieanlagen, großflächig um Kettenacker und somit im Naturpark Obere Donau, wird unserer Meinung nach eklatant gegen einzelne Ziele, Leitlinien und Sinn eines Naturparks verstoßen. Wir erheben fristgerecht Einspruch gegen die Ausweisungen von Vorrangflächen für Windindustrieanlagen der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regiorialverbände Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Donau-lller im Naturpark Obere Donau aus oben genannten Gründen. Es gelten auch hierzu unsere Einwendungen, Stellungsnahmen, Gutachten, Anlagen, etc. zu den Vorranggebieten des Regionalverbandes Bodensee-0berschwaben, Donau-lller und Neckar-Alb zum Naturpark Obere Donau. Wenn aller Einwendungen zum Trotz Windindustrieanlagen im Naturpark Obere Donau gebaut werden solten, behalten wir uns vor, die geflossenen und zukünftig fließenden Fördergelder / Steuergelder, ggfs. auch EU-Weit, direkt oder indirekt zu hinterfragen. Ebenso halten wir uns eine rechtliche Prüfüng ggfs. auch eine Klage vor.	
	RT-06 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Ökobilanz von Windindustrieanlagen: Das Lieferkettengesetzt legt Firmen auf, dass diese menschliche Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Windindustrieanlagen haben unserer Meinung und Recherche nach hier eine sehr schlechte Öko-Bilanz. Für den Bau von Windindustrieanlagen werden Materialien, wie Beton für die Fundamente, seltene Erden, Metalle, Magnete, usw. verbaut. Bei der Herstellung von manchen dieser Rohstoffe kann z.B. Kinderarbeit, menschenunwürdigen Abbaubedingungen, etc. nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Abbau von seltenen Erden werden ganze Landstriche verwüstet und kontaminiert. Die Bilder kennt jeder der sich darnit beschäftigt. Laut einem Bericht sollen bei einem Abbau von einer Tonne seltene Erden eine Tonne radioaktiver Abfall anfallen. Laut diesem Bericht ist somit in den USA im Jahre 2012 ca. 5,5 Millionen radioaktiverAbfall entstanden. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitreum wurden ca. 4,7 Millionen Tonnen Nuklearbrennstoffe bei den US-Atomkraftwerken verbraucht. Weitere Punkte für eine schlechte Ökobilanz von Windindustrieanlagen sind: Waldzerstörung und somit Zerstörung von Natur- und Erholungsraum für Mensch und Tier, Zerstörungvon C02-Speicher, Erhöhung der Austrocknungsgefahr bzw. von Flächen und Gebieten, Wasserspeichervernichtung und somit eine weitere Befeuerung des Treibhauseffektes, Kontaminierung des Umfelds beim Betrieb durch besorgniserregende Stoffe wie Bisphenol A und PFAS usw. und dies in Mengen von 1-2 Tonnen pro Laufzeit einer Windindustrieanlage,... Wir sind der Meinung, dass für solchen Technologien wie Windindustrieanlagen keine Flächen ausgewiesen werden dürfen bis die Hersteller von Windindustrieanlagen glaubhaft dargelegt haben, dass diese Sorgfaltspflichten gegenüber dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), erfüllt sind. Zumindest müssen u. M. n. die FLächen unter Vorbehalt unter Einbeziehung des Lieferkettengesetz ausgewiesen werden. Deshalb erheben wir Einspruch gegen Ausweisungen von Flächen wegen dem nach unserer Recherche nicht eingehaltenen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) und der sehr schlechten Ökobilanzvon Windindustrieanlagen. Hier passt der Spruch des weltbekannten Bergsteigers Reinhold Messner sehr passend: "Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur." 2024-01-10 Wikipedia: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist das deutsche Lieferkettengesetz. Das deutsche Bundesgesetz steuert das wirtschaftliche Handeln von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen – mit in der Regel 1000 oder mehr inländischen Arbeitnehmern –, indem ihnen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt werden, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben.[1] Es wurde am 11. Juni 2021 als Artikel 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom Bundestag verabschiedet. Die anschließend erforderliche Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 22. Juli	Siehe dazu Anhang Lieferkettensorgfaltspflicht, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2021, sodass das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten konnte. Am 1. Januar 2024 wurde der Schwellenwert für betroffene Unternehmen auf 1000 Mitarbeiter gesenkt. Mit dem Gesetz werden Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu verpflichtet, die in §§ 3 bis 10 des Gesetzes festgelegten „menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG). Das Gesetz geht zurück auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 in der Bundesrepublik Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung vom Juli 2020 hatte gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17 % der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen.[2] Rechtlich verbindliche und international anschlussfähige Sorgfaltsstandards sollen nunmehr eine ausreichende Einhaltung gewährleisten.	
	RT-06 Einwendung wegen Bedrohung der einheimischen Fledermäuse: Durch die Waldrodung für eine Windkraftanlage wird mehr gespeichertes Kohlendioxid pro Jahr frei, als solch eine Anlage jährlich einsparen kann. Der Wald ist mit einer jährlichen Senkleistung von zehn Tonnen Kohlendioxid pro Hektar der bedeutendste Kohlenstoff-Reduzierer Deutschlands. Demgegenüber steht das jährliche Einsparpotenzial eines Windrades von fünf bis acht Tonnen Kohlendioxid ohne Berücksichtigung des bei der Herstellung freiwerdenden Kohlendioxids. Für ein Fundament werden 1500 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl im Erdreich versenkt, es entstehen Hunderte von Metern offene Waldränder, die Angriffsflächen für Sturm, Käfer und Sonnenbrand sind, warnen Fledermausschützer. Eine neue Pilotstudie des Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung sorgt für neue überraschende Erkenntnisse. Der große Abendsegler und viele weitere Fledermausarten sind in Kettenacker heimisch. 95 % der Flüge des großen Abendseglers finden in einer Höhe zwischen Null und 144 Metern statt. Dies ist problematisch für diese Fledermausart, das sich die Rotorblätter der WKA in einer ähnlichen Höhe drehen. Die Studie zeigt ebenfalls, dass besonders Weibchen nach der Aufzuchtzeit von WKA angezogen werden. Begründet wird dieses Phänomen mit der Suche nach neuen Quartieren. Für die Populationsentwicklung einer Fledermausart sind Weibchen on besonderer Bedeutung. Sie gebären durchschnittlich nur ein, selten zwei Junge im Jahr. In Kettenacker leben über 10 verschiedene Fledermausarten. Auch mit geplanten Abschaltzeiten ist trotzdem der Tötungstatbestand gegeben.	Siehe dazu Anhang Artenschutz Fledermäuse, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Einspruch wegen Wertminderung der Grundstücke und Gebäude: Kalte Enteignung: Wir wehren uns gegen die kalte Enteignung unserer Grundstücke und Gebäude. Es ist nicht ausreichend nur zu behaupten, dass keine Wertminderungen zu erwarten seien. Es gibt unzählige Studien und Beweise, dass Wertminderungen zu erwarten sind. Bürger im Nordosten Deutschlands erhalten per Gesetz eine Entschädigung. Ähnliche Regelungen gibt es auch in Dänemark. Zusammen mit dem Dachverband Haus und Grund, werden wir Ausgleich für Wertvertuste einfordern und für eine klare Abstandsregelurig kämpfen. Immobilien in der Nähe von WKA sind quasi unverkäuflich, so erk!ärt Jürgen Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM). Die Wertminderung speist sich aus	Siehe dazu Anhang Wertminderung Immobilien sowie Behandlung der Stellungnahme oben. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vielen Quellen, so die Untersuchung der Uni Frankfurt/Main. So sind dies der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall. Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und Das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Hiermit melden wir schon jetzt vorsorglich Schadensersatzansprüche an.	
	RT-06 Einwendungen wegen fehlendem Schutz der Kulturgüter: Die Abarbeitung dieses Belanges ist unzureichend. Es berührt unangenehm, dass der Regionalverband derart wenig Wert auf die Ernsthaftigkeit der ausgelegten Unterlagen legt. Auf dem Gebiet Kettenacker liegen 21 archäologische Kulturdenkmale die auch beim zuständigen Regierungspräsidium registriert sind. Diese Behörde hat die Stadt Gammertingen bereits aufgefordert, die Liste im Amtsblatt Gammertingen bekanntzugeben. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Warum? Wir liegen im Naturpark Obere Donau. Unsere Laridschaft hat einen sehr hohen Erholungswert. Wir akzeptieren nicht, dass dies alles für eine völlig unsinnige Planung geopfert wird. Ebenfalls liegt Kettenacker im Einzugsgebiet des Geopark Schwäbische Alb. Die Schwäbische Alb besitzt ein einmaliges geologisches und archäologisches Erbe und ist Deshalb sein 2004 ein Globaler Geopark unter der Schirmherrschaft der Unesco. Wir leben im drittgrößten Geopark Europas. Die Unseco wird im November in Paris zusammenkommen um die Globalen Geoparke anzuerkennen. Wenn es darum geht, Fördergelder über den Naturpark Obere Donau oder den Geopark zu bekommen, ist man immer vorne mit dabei. Wenn es aber darum geht die Auflagen und die Schutzgüter zu bewahren wird mit einem anderen Maßstab gemessen. Wir wollen Sie diese Vorgehensweise vor den Bürgern rechtfertigen. Mit dem Bau von WKA in diesen Schutzwürdigen Zonen wird alles zerstört. Wir verlangen die votlständige Einhaltung der Vorgaben in den Schutzzonen. Wir verlangen insbesondere beim Schutz der archäologischen Kulturdenkmale, dass jeder Zentimeter des Baugrunds vorher untersucht wird. Will man dies mit Sorgfalt machen wird es sehr viel Zeit und Geld kosten. Auch dies sollte doch einen Ausschluss für jegliches Bauvorhaben bedeuten.	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Einspruch wegen Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall: Wissenschaftlich ist es erwiesen. Windradgenerierter Infraschall ist gesundheitsschädlich. Für die Öffentlichkeit völlig unerwartet hat sich im Juni 2014 das Bundesumweltamt von der These, Infraschall sei unschädlich, da unhörbar, distanziert. Zudem stellte es fest, dass die Ausbreitung und damit die Reichweite von Infraschall nicht prognostizierbar sei. Gerade zu sensationell aber ist der vor wenigen Tagen veröffentlichte experimentelle Beweis, dass Schlaflosigkeit, Druckgefühle im Kopf, Ohr oder in der Brust, Tinnitus und Herzrasen direkt mit dem Ein- und Ausschalten eines Windrades korreliert sind. Damit ist die Gesundheitsschädlichkeit von Infraschall wissenschaftlich eindeutig und unwiderlegbar erwiesen. Es ist völlig unerklärlich warum immer noch Windräder zu Nahe an der Wohnbebauung geplant und genehmigt werden. Mit den wissenschaftlichen Versuchen von Cooper und Wanke ist die ganze Kaskade gesundheitlicher Beschwerden von Schlaflosigkeit bis zu schwersten Depressionen hinreichend abgedeckt und der wissenschaftliche Beweis erbracht, dass Infraschall gesundheitsschädlich ist. Der Genehmigungspraxis für Windräder sind daher die wissenschaftlichen Grundlagen entzogen worden. Das Bundesumweltamt hat sich durch geschickte Formulierungen in der Machbarkeitsstudie jeder	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verantwortung entzogen, und dabei die Entscheidungsträger der unteren Verwaltungsebenen im Regen stehen lassen. Als juristischer Laie, können wir nicht beurteilen, ob die geschilderten Tatbestände als vorsätzliche Körperverletzung, zu bewerten sind, oder als Kollateralschaden, der in der Abwägung der Interessen der Energiewende dem Bürger zuzumuten sind. Letzten Endes werden die Bürger, sei es als Betreiber oder als Erdulder von WKA, die gesundheitlichen Konsequenzen zu tragen haben. Dies werden wir so aber nicht hinnehmen. Andere Länder, wie Dänemark oder auch Australien stoppen weitere Windkraftpläne und geben stattdessen Gesundheitsstudien in Auftrag deren Ausgang sie abwarten. Die in Deutschland gängigen Schallmessungen sind ein Skandal. Manipulierte Messungen kennt man aktuell auch aus dem Volkswagen Skandal.	
Privat ID: 859 09.04.2024	RT-06 Unsere Einwendungen betrifft die Vorranggebiete mit der Bezeichnung RT-06 Pfronstetten, 719 ha. Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des Teilregionalplan Energie ein: A) Sicherheitsabstand wegen Brandgefahr: Allein im letzten halben Jahr haben etliche moderne Windkraftanlagen gebrannt, unter anderem in Roth bei Prüm, in Doberlug-Kirchhain, im Windpark in Sarow, sogar gleich zwei Anlagen. In Dornstadt bei Ulm ist bei einer Anlage ein Flügel abgebrochen, hier wurde kurzzeitig sogar die angrenzende Bundesautobahn für den Verkehr gesperrt. Die WEA bei Innerringen zeigte kurz nach Inbetriebnahme gravierende Mängel am Turm. Die vorherigen Aufzeichnungen sind nur ein kleiner Teil der durch die Medien bekannt gegeben wurde. Hier kann vermutet werden, dass es hier eine sehr große Dunkelziffer gibt. Die Feuerwehren sind hier oft machtlos und konnten lediglich einen Sicherheitskorridor bilden. Der Deutsche Feuerwehrverband forderte bereits im Jahre 1999, bei wesentlich niedrigeren Anlagen einen Sicherheitsabstand zu einer brennenden Anlage von 500 m, bei entsprechender Windrichtung das doppelte, also 1000 m. Die Kettenacker Türme werden ca. 200 hoch sein, mit den Flügeln ca. 300m. Bei entsprechender Windrichtung können brennende Kunststoffteile mehrere hundert Meter weit fliegen. Nicht nur die Gefahr eines größeren Waldbrandes steht hier im Raum, sondern auch die Gefährdung unseres Grund- und Trinkwassers, durch die Einspühlungen von zum Teil hochgiftigen Materialien, die bei einem Brand oder einer anderen Havarie entstehen können. Hier werden nicht nur die Feuerwehren alleine gelassen, sondern auch die Bevölkerung. Es wurden in den letzten Jahrzehnten keine Veränderungen, hingehend des Brandschutzes, durchgeführt. Es gibt zwar Ansätze dahingehend, dass die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen in eine Richtung gehen um eine Brandbekämpfung zu erleichtern. Hier muss zum Schutz der Menschen und der Umwelt dringend gehandelt werden. In Polen und Portugal ist es so, dass die Forstbehörden ihren Wald in Kategorien einteilen und festlegen wie viel Löschwasser vorhanden sein muss, um ein Brandgeschehen so gering wie möglich zu halten. Um genügend Löschwasser in den Wäldern zu haben, ist es zwingend erforderlich, hier große Löschteiche oder große Zisternen zu errichten. Dies sollte eigentlich zur Grundausstattung gehören. Bei uns ist das leider nicht der Fall. Obwohl dies geregelt ist im Feuerwehrgesetz Paragraph 3. Abs.3 Satz 1 und 2. (Siehe unten / Auszug aus dem FWG). Dieser Einwand, darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass dieses Thema, erst beim Bauantrag relevant wird. Sie, als Regionalverband legen diese Flächen fest, dann müssen hier auch die topographischen Begebenheiten berücksichtigt werden. Das bedeutet eine große Gefahr	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für unseren Wald. Da die Schwäbische Alb zu den Karstgebieten gehört (schnell austrocknende Böden) muss hier in besonderer Art und Weise auf den Brandschutz geachtet werden. Dies ist im Vorentwurf nicht berücksichtigt! Wir fordern Sie hiermit dazu auf, auch dieses wichtige Thema zu berücksichtigen. Wir beziehen uns auf das Feuerwehrgesetz (FWG § 3 Abs. 3), Zeile 1: Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erheblichen Sachwert oder für die Umwelt ausgehen können, bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahr erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereit zu halten. Zeile 2: Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden und Anlagen sind zu verpflichten, Löschwasseranlagen für diese Gebäude und Anlagen zu errichten und zu unterhalten. Anlagen: - Präventive Maßnahmen der Vegetationsbrandbekämpfung in Bezug auf vorzuhaltende Waldwege und Löschwasserentnahmestellen. Facharbeit gemäß §21 VAP2.2-Deu NRW, Wolfhagen, 23. Dezember 2022 / Manuel Weide. - DFV-Empfehlung - Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.März 2008 (Bis heute nicht verändert) Einsatzstrategien an Windenergieanlagen Fachempfehlung Nr. 1 vom 7. März 2008, Einsatzstrategien an Windenergieanlagen: In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Windenergieanlagen (im Folgenden abgekürzt als WEA) stark angestiegen. Gegenwärtig beläuft sie sich bundesweit auf fast 20.000 Anlagen. Die große Zahl bestehender WEA stellt ein Gefahrenpotential dar, bei dem die Feuerwehrführungskräfte vielerorts Unsicherheiten über die richtige Einsatztaktik und drohende Gefahren haben. Im Einsatzfall hier eine Unterstützung bieten zu können ist Ziel der vorliegenden Fachempfehlung. Grundsätzlich ist in der Regel von zwei feuerwehrrelevanten Notfallarten auszugehen. Zum einen können die WEA aufgrund von Blitzeinschlägen oder technischer Defekte in Brand geraten, zum anderen ist eine Vielzahl von (technischen) Hilfeleistungsarten möglich. Zum letzteren zählt beispielsweise auch die Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Versorgung von erkranktem oder verletztem Montage- oder Wartungspersonal. Die Anfahrt : Unabhängig vom konkreten Einsatzstichwort beginnt die erste Schwierigkeit mit der Anfahrt zur betroffenen WEA. Es stellen sich die Fragen: • Welche Anlage genau ist betroffen? • Welcher geeignete Weg führt dorthin? Im normalen Tagesgeschäft der Rettungskräfte dürften diese Fragen selten eine hervorzuhebende Bedeutung haben, jedoch ist bei WEA zu beachten, dass diese sich nicht an Straßen mit Hausnummern oder anderen markanten Gemarkungen befinden. Aufgrund ihrer hohen Anzahl und weiten Streuung besitzen Feuerwehren in diesem Problem die entscheidende Orts- und Flurkenntnis im Vergleich zu anderen Hilfsorganisationen oder der Polizei. Dieser Vorteil sollte von den Führungskräften in Einsatzgebieten mit WEA gezielt weiter ausgebaut und mit den Leitstellen abgestimmt werden. Konkret bedeutet dies, dass sich die Feuerwehren zunächst genau mit den Anfahrtswegen und Örtlichkeiten der WEA in ihrem Einsatzgebiet auseinandersetzen sollten. Eine Möglichkeit zur verwechslungsfreien Zuordnung ist das individuelle Kennzeichen jeder WEA. Vergleichbar mit einem Autokennzeichen besitzen viele Anlagen eine einmalige Ziffern- / Buchstabenkombination, die sich am Turmfuß ungefähr in einer Höhe von 1,5 bis 2,5 Meter über dem Boden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	befindet. Diese gewährleistet im Notfall eine zweifelsfreie Erkennung. Auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) können nach Eingabe dieser Kombination Informationen für ca. 7.000 WEA sowie in vielen Fällen auch ein Lageplan abgerufen werden. Die Eingabe wird laufend ergänzt. Für verschiedene Bundesländer z.B. Niedersachsen, sind diese Lagepläne passwortgeschützt hinterlegt. Über den Zugang „Rettungskräfte“ sind diese dann sichtbar. Das Passwort kann bei der Fördergesellschaft Wind abgefragt werden bzw. ist es über die Innenministerien der einzelnen Bundesländer an Leitstellen verteilt worden. Mit dieser Möglichkeit sollten sich die örtlichen Einsatzkräfte vertraut machen und bereits im Vorfeld die Kennzeichnung der WEA beispielsweise auf einer Karte im Feuerwehrhaus vermerken. Im Einsatzfall kann dann vorab und ohne Zeitverlust der Weg zum Einsatzort ermittelt werden. Mögliche Einsatzarten und -taktik: Wie bereits dargestellt, kommen als Einsatzarten für Feuerwehren Brand- und Hilfeleistungseinsätze in Frage. Sollte es zu einem Feuer im oberen Teil der WEA gekommen sein (beispielsweise im so genannten Maschinenhaus hinter dem Rotor), so sind die Möglichkeiten für die Feuerwehr in aller Regel sehr beschränkt. Hier sollte von der Option des kontrollierten Abrennens Gebrauch gemacht werden. Aufgrund der Anlagenhöhe reicht kein Hubrettungsmittel in effiziente Arbeitsbereiche, abgesehen von Problemen mit gegebenenfalls nicht ausreichendem Druck und / oder Löschwasser. Besonders wichtig ist in diesem Fall das Schaffen eines Sicherheitsbereichs durch äußerst weiträumiges Absperren. Bei dem Abbrennen ist von herhabfallenden Teilen auszugehen (ein Zusammenfallen der gesamten Anlage hingegen ist unwahrscheinlich). Daher muss ein Radius von mindestens 500 Metern unzugänglich gemacht werden, bei markantem Wind ist in Windrichtung das Doppelte einzuplanen. Bei einem Brand, der sich nachweislich nur im unteren Teil der Anlage (Turmfuß oder auch dem so genannten Übergabehäuschen nahe dem Turm) befindet, können dagegen Löschversuche unternommen werden. Hierbei gelten die üblichen Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Einrichtungen (mit Hochspannung!). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Möglichkeit eines „Not-Stopps“ der Anlage hingewiesen. Bei Hilfeleistungen oder Kleinstbränden ist das Betätigen des „Not-Stopp-Tasters“ daher als erste Maßnahme zu empfehlen. Dieser befindet sich in der Regel im Eingangsbereich der Anlage. Bei Kabelbränden besteht weiterhin die Möglichkeit, alle „Zuluftöffnungen“ im Turmfußbereich zu verschließen, so dass die Sauerstoffzufuhr unterbrochen wird und der Brand erstickt. Aufgrund der Tatsache dass WEA einer häufigen Wartung unterzogen werden müssen, ist auch die Wahrscheinlichkeit eines medizinischen Notfalls (z.B. Arbeitsunfall) des Wartungs- bzw. Montagepersonals gegeben. Da der Rettungsdienst in der Regel nicht über die personellen und technischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügt, um eine patientengerechte Rettung aus der Anlage durchzuführen, ist auch hier die Feuerwehr gefordert. Je nach Zustand des Patienten dürfte jedoch nur eine Feuerwehr mit Spezialausbildung adäquate Unterstützung bieten. Daher wird bereits im Vorfeld eine enge Zusammenarbeit mit den nächstgelegenen Höhenrettungsgruppen empfohlen, beispielsweise durch gemeinsame Objektbegehungen oder Übungen. Wichtig sind für die örtlichen Feuerwehren Kenntnisse über Ansprechpartner, Vorlaufzeiten, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der Höhenretter. Sich hierüber einen Eindruck zu verschaffen ist bereits vor einem Schadensereignis von Bedeutung. Planungen im Vorfeld - Übungen an WEA: Als besonders zweckmäßig erweist es sich bereits in der Bauplanungsphase einer WEA tätig	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu werden. Sollten WEA im Einsatzgebiet geplant werden, so kann bereits in dieser Phase am einfachsten eine für die Feuerwehr einvernehmliche Lösung mit dem Betreiber erzielt werden. Beispielsweise ist die Forderung eines Feuerwehreinsatzplans nach DIN 14095 unter Umständen sinnvoll. Auch lassen sich Zuständigkeiten klären und die Bedürfnisse und Anforderungen der Feuerwehren sinnvoll darstellen. Hierbei sollte auch die Frage eines Verantwortlichen und dessen Erreichbarkeit (gegebenenfalls durch eine Hotline) geklärt werden. Weiterhin bieten sich WEA als gutes Objekt für (Einsatz-) Übungen an. Dies bietet die Vorteile einer: • ausgiebigen Objekt- und Lagekunde, • Ermittlung wie viel Personal zum effektiven Absperren im Brandfall benötigt wird, • Feststellung, ob öffentliche Straßen und Einrichtungen von Absperrmaßnahmen betroffen sind, • Überprüfung der Meldewege von Einsatzstelle über Rettungsleitstelle zum Objektbetreiber und • Feststellung der optimalen Anfahrtswege und Löschwasserressourcen. Fazit: WEA sind vielerorts Bestandteil des Landschaftsbildes geworden. Dennoch sind Einsätze im Zusammenhang mit ihnen als abseits der Routine zu werten. Eine Auseinandersetzung mit Gefahren, Strategien und Besonderheiten ist daher bereits im Vorfeld für den Einsatzerfolg wichtig. Zusammenfassung: • Einsätze an Windenergieanlagen stellen Einsätze abseits der Routine dar. Bereiten Sie sich auf Notfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. • Dies sollte mit einer Bestandsaufnahme der bestehenden Anlagen in Ihrem Einsatzgebiet beginnen. • Dabei sind die WEA-Identifikationsnummer zu ermitteln, ebenso der Betreiber (Telefonnummer) sowie die sinnvollsten Anfahrtswege. • Löschversuche sollten nur dann unternommen werden, wenn sich der Brand im Turmfuß oder Übergabehäuschen befindet. Hier gelten insbesondere die Regeln der Brandbekämpfung bei Hochspannung. • Ansonsten ist das kontrollierte Abbrennen lassen indiziert. Dabei ist um das Brandobjekt mindestens ein Sicherheitsabstand von 500 m einzuhalten (in Windrichtung mehr). • Setzen Sie sich bereits im Vorfeld, im besten Fall bereits in der Bauplanungsphase, mit dem Betreiber in Verbindung. Führen Sie Objektbegehungen und / oder Übungen an WEA durch. • Im Falle medizinischer Notfälle sind oft nur Spezialkräfte in der Lage die richtige Hilfe zu bieten. Frühzeitige Kontakte, gemeinsame Übungen und das Wissen der Arbeitsweise von Höhenrettungsgruppen bringen entscheidende Vorteile im Einsatz.	
	RT-06 B) Bezug auf Fledermäuse: Da in früheren Untersuchungen der Konzentrationszonen ergeben haben, dass in diesem Gebiet eine Vielzahl verschiedener Fledermausarten ihren Lebensraum haben, ist hier im besonderen Maße das Bundesnaturgesetz sowie die Artenschutzkonfliktintensität zu berücksichtigen. Ausführung eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes. „Somit verstößt die Errichtung eines Windparks klar gegen die Bestimmung des gemeinschaftlichen Artenschutzes, wenn es zur Tötung streng geschützter Tierarten kommt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist anzunehmen, dass Tiere durch Anlagen, sogar vorsätzlich getötet werden, wenn der Betreiber dieser Anlage nicht töten will. Ausreichend ist bereits der Eingriff der zur zwangsläufig herbeigeführten Tötung der Tiere führt." (Urteil vom 30.01.2002 -C - 103/00) In diesem Bezug steht hier europäisches Recht vor deutschem Recht. Zudem hat das Michael-Otto Institut der Uni Hannover fundierte Untersuchungen zu WKAs in Waldlagen durchgeführt und sind zu schockierenden Ergebnissen gekommen. Wenn bei WKAs in Freiflächen 10 Fledermäuse pro Jahr getötet werden steigt die Tötungsrate bei WKAs in	Siehe dazu Anhang Artenschutz Fledermäuse. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldflächen um das 10 -fache an. Wir widersprechen zudem dem Fachbetrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt.	
	RT-06 C) Bezug auf Infraschall und hörbaren Schall: Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte hat der französische Staatsrat für Genehmigungen für Windräder an Land und die Regel für die Erneuerung von Windparks für illegal erklärt, das bedeutet, dass keine neuen Windprojekte mehr erteilt werden dürfen, solange keine neuen Daten/Protokolle definiert werden, wie akustische Belästigungen von Windrädern eingestuft werden sollen. Dies gilt auch rückwirkend für bereits genehmigte und errichtete Windräder. Damit hat der Staatsrat einer Klage des Umweltschutzdachverbandes „Tederation Environnement Durable (FED)" stattgegeben. Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm der Windräder belästigt. Die FED hat diese „historische Entscheidung" gewürdigt und nennt sie „einen großen Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Einhaltung der Gesetze". Diese Entscheidung folgte einem Antrag der FED und weiteren 15 Verbänden. Der Staatsrat stellte fest, dass die ministeriellen Lärmmessverordnungen keinen Umweltprüfungen unterlag. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gesetz dar. Außerdem betonte der Staatsrat, dass die Entscheidungen nicht von der Beteiligung der Öffentlichkeit abhängig waren und somit gegen die Grundsätze der Transparenz verstoßen. In Frankreich messen die Richter den massiven akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windräder einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner bei, als in Deutschland. Doch schon ein wenig verblüffend, wie komplett es dem öko-industriellen Komplex gelungen ist, die gut dokumentierten Gesundheitsgefahren massiv unter den Tisch zu kehren. Eine üble Rolle spielte dabei der Altbundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, der sich einst sogar entschuldigte, weil die Bundesanstalten für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), eine Behörde des Wirtschaftsministeriums, angeblich falsche Berechnungen zur Schallbelastung durch Windräder vorgelegt hatte. Darunter habe deren Akzeptanz „ein Stück weit" gelitten, so Altmaier in seinem Kotau vor dem grünen Windindustriekomplex damals. Denn widersprochen hatte in einem Interview seinerseits der Direktor der Klinik für Herz-, Torax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, Christian-Friedrich Wahl. Er leitete die „Arbeitsgruppe Infraschall" und erforscht seit langem die Wirkung auf Organe und Zellen. Er lässt aufhorchen: „Nach der BGR-Korrektur werden die Beschwerden der Betroffenen nicht mehr im Bereich von größer 90 Dezibel geäußert, sondern bereits im Bereich zwischen 60 und 70 Dezibel." Denn der tatsächliche Infraschalldruck bleibt gleich, die Gesundheitsschäden ebenso. Weiterhin seien die Anlagen der Windindustrie viel größer als vor 20 Jahren, deswegen müssten dringend neue Untersuchungen über die größeren Auswirkungen dieser gigantischen Windräder gemacht werden. Die erzeugen deutlich höhere Infraschalldrücke mit entsprechenden gefährlichen Auswirkungen auf Organe und Körperzellen. Die teilweise 200 m große Anlagen der Windindustrie über ziehen das Land mit einem deutlichen Schallteppich, der von der unteren Hörgrenze bis in den nicht hörbaren Bereich reicht. Doch unser Körper spürt ihn. Der Biologe Wolfgang Müller, hatte in seinem Buch "Krankmacher Windkraftanlagen? Auswirkungen des Infraschalls auf unsere Gesundheit, die wesentlichen Ergebnisse aller weltweiten	Siehe dazu Anhang Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messtationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Untersuchungen dokumentiert. Das Buch ist im Buchshop bei TE zu erhalten. Doch: „Wer sich über die Windenergie informieren will, und den Beteuerungen des Bundesumweltministeriums und der Länderministerien mit ihren zugehörigen Landesumweltämtern bzw. Landesanstalten glaubt, wird hinters Licht geführt," schrieb Müller, der mittlerweile verstorben ist. Es gibt molekulare Mechanismen, mit deren Hilfe Körperzellen mechanische Kräfte erfassen und biochemische Vorgänge in den Zellen anstoßen. Auch Infraschall der Windräder gehört zu solchen mechanischen Kräfte. Das bedeutet: Der Körper reagiert äußerst sensibel auf Druckereignisse auch ohne, dass wir es direkt merken. Die Wirkungen machen sich auf längere Zeit bemerkbar. Es sind Schwankungen des Luftdrucks, die zersetzend wirken. In höheren Schwingungsbereichen nehmen wir sie als akustische Ereignisse wahr wie Sprechen, Musik und Geräusche. Unterhalb einer Schwelle von etwa 20 Hertz können wir sie nicht mehr hören, sie sind dennoch vorhanden und wirken sich auf den Organismus aus. In diesen niedrigen Frequenzbereichen haben diese Schallschwankungen zudem sehr unangenehme Eigenschaften: Sie pflanzen sich über weite Strecken nahezu ungehindert fort. Die werden über weite Strecken bis zu 20 Km in der Luft übertragen. Sie werden zum Bsp. nicht durch Wände abgeschirmt. Deswegen nutzt es dem Anwohnern nichts, sich in abwärts gewandte Räume zurückzuziehen. Infraschall dringt dennoch hindurch. Die gleichmäßigen Druckschwankungen entstehen beim Passieren eines Windradflügels am Turm. Hier ändern sich kurz die Druckverhältnisse am Rotorflügel und setzten sich als Welle fort. Wer neben einem Windrad gestanden hat, wundert sich darüber, wie laut es ist. Nicht nur das rauschen der Rotoren sondern auch der Lärm aus dem Maschinenhaus an der Spitze ist zu hören. Doch außer diesen hörbaren Maschinengeräuschen emittieren Windenergieanlagen auch tieffrequenten Schall und Infraschall. „Die Druckschwankungen pflanzen sich bis in die Hohlräume fort, denn die stehen mit der Außenwelt in Verbindung. Diese tieffrequenten Druckschwankungen wirken sich auf die festen Strukturen und Gewebe aus. Darin sind nämlich zahlreiche Rezeptoren, die auf kleinste Luftdruckschwankungen reagieren können." Ständig wird das extrem empfindliche Trommelfell und Mittelohr in Mitleidenschaft gezogen. Biologe Müller „Im Mittelohr messen ständig Rezeptoren den momentan herrschenden Luftdruck, damit ihn das Gehirn mit den Druckschwankungen der Schallwellen verrechnen kann. Dieser Verarbeitungsprozess ist unerlässlich für das Einschätzen und Vergleichen verschiedener Lautheitsempfindungen." So wird auch das extrem empfindliche Gleichgewichtsorgan durch die Druckschwanken in Mitleidenschaft gezogen. In Frankreich hatte bereits 2021 ein französisches Appelationsgericht, Klägern recht gegeben, die in der Nähe von Windrädern wohnen, und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. In einem Berufungsverfahren erklärte das Gericht, dass die Kläger unter dem sogenannten Windturbinensyndrom leiden. Das ist auf tieffrequenten Schall und Infraschall zurückzuführen. Die Kläger haben Anspruch auf einen Schadensersatz in Höhe von 128.000 €. „Nach sovielen Jahren gerichtlicher Verfahren wurde unser Leid endlich anerkannt", stellten damals die beiden Kläger Christel und Luc Fockaert fest. Sie hatten 2004 im Regionalpark Haut Languedoc ein Bauernhaus gekauft und renoviert. 2008 wurden den beiden 6 Windräder auf den Höhen von Fondrieu vor die Nase gesetzt. Von dem Dorf aus sind die Anlagen zwar nicht zu sehen, wohl aber der Lärm je nach vorherrschender Windrichtung und der Leistung der auf rotierenden Köpfen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	installierten Windturbinen zu hören. Die ersten gesundheitlichen Symptome traten nicht sofort, sondern erst im Laufe der Zeit nach und nach auf. Bei jeder mehrtägigen Reise verschwanden die Symptome. Zudem hielt das Gericht auch fest, dass der behandelnde Arzt, der Kläger, keine Auffälligkeiten in der Vorgeschichte feststellen konnte. Insbesondere wurden keine Kardial- oder HNO-Anomalien festgestellt. Die Kläger waren auch keine Gegner der Errichtung der Windenergieanlagen ihres Wohnhauses. Fachleute wie der Karlsruher Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Rico Faller erwarteten seinerzeit, dass dieses Urteil des „Cour d'appel de Toulouse" auch in Deutschland Veranlassung geben dürfte, die Rechtsprechung konsequent weiter zu entwickeln. Doch geschehen ist nichts. Anwohnern von Anlagen der Windindustrie in Deutschland müssen sich weiter den Gesundheitsgefahren aussetzten - oder wegziehen. Das steht jetzt wohl auch den Anwohnern der geplanten gigantischen Windindustrieanlagen bevor, die in die Landschaften Bayerns und Baden-Württembergs gesetzt werden sollen. -Wieso greift hier nicht unser Grundgesetz, dass die Würde und die Gesundheit der Menschen und Tiere an oberster Stelle seht. Siehe Grundgesetz Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit des Menschen." Dieses Grundgesetz wir hiermit außer Kraft gesetzt! Die Kettenacker Bevölkerung soll durch die geplanten Baumaßnahmen von WKAs dieser Infraschallbelastung in Zukunft ausgesetzt werden. Die Erforschung der Wirkung von Tieffrequenten und Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der Naturwissenschaftlichen Literatur des Tieffrequenten Schalls werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabständen von 500 m als Sachfremd und unzureichend angesehen. Von Naturwissenschaftlicher Seite, wir ein Mindestabstand von etwa 2,5 Km empfohlen. Quelle: Publikation Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. Jur. Erwin Quambusch und Martin Läufer. Zu diesem Bezug gibt es auch eine Studie von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Quelle: Studie „der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover"; Lars Ceranna, Gernot Hartmann und Manfred Henger / Referat: B3.ll Seismologie, Stillweg 2, 30655 Hannover. In einer Studie zu Infraschallmessungen an Windkraftanlagen stellte sich heraus, dass der Infraschallpegel mit steigendem Abstand deutlich geringer abfällt als der hörbare Lärm. Das erklärt womöglich, die fehlende Korrelation von Gesundheitsstörungen und Entfernung zur Windkraftanlage im Nahbereich. Noch in einer Entfernung von 5 Km ist bei einem Windpark von 10 Rotoren mit einer Infraschall-Lärmbelästigung von ca. 70 db zu rechnen! Erst in 10 km Abstand verschwindet der Infraschall-Lärm im Grundrauschen.	
	RT-06 D) Bezug Schlagschatten: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes, direkt im Süden der Gemeinde in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der Gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in	Siehe dazu Anhang Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwachwindgebieten, Gesamthöhe derzeit geplante 285m und höher, der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2Fußballfeldern abgedeckt wird ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen. Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch" wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.	
	RT-06 E) Bezug Kleinklima: Die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf das Kleinklima der Albregion sind im aktuellen Planentwurf nicht hinreichend adressiert. Die Signifikanten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Luftaustausches, des C02- Abtransports und der daraus resultierenden negativen Einflüsse auf Flora und Fauna der Region bleiben unbeachtet. Die dokumentierten Verwirbelungseffekte, die sich über Distanzen von mehr als 30km erstrecken können, unterstreichen die Dringlichkeit einer eingehenden klimatischer Impactanalyse. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Aspekte im Planungsprozess ist gravierend und erfordert eine Ablehnung des Vorhabens.	Siehe dazu Anhang Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 F) Trinkwasser: Wasser ist Leben, ohne Wasser kein Leben, wer dem Menschen das Wasser nimmt, der nimmt ihnen auch ihr Leben. „Tote Menschen brauchen keine erneuerbaren Energien" Die Natur kommt ohne Menschen aus, nicht aber der Mensch ohne die Natur, da er selbst Teil der Natur ist. Die Zerstörung des Umfeldes des Menschen, auf das er angewiesen ist, kann nicht dem Allgemeinwohl dienen, sondern einzig und allein den hochsubventionierten Investoren und den, von den Pachtgebühren lebenden Bürgermeistern bankrotter Gemeinden und Landwirten. Insofern müsste „Gemeinwohl" mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe neu definiert werden. - Dazu Grundwasserschutz im Karst - Siehe Anlage „Oberseminar WS 00/01, Vortragende: Mandy Hielscher Anlage: Oberseminar WS 00/01, Grundwasserschutz im Karst, Vortragende: Mandy Hielscher, Betreuer: Prof. Dr. B. Merkel, Dr. V. Dunger, Vortragende: Mandy Hielscher. Inhaltsverzeichnis l Überblick 2 Beschreibung des Karstes 2.1 Fließregime und Chemismus im Karst 2.2 Karstwässer 3 Karstgrundwasserschutz -Allgemein- 3. l Besondere Probleme beim Karstgrundwasserschutz 3.2 Schutz von Karstgrundwasser 3.3 Einflüsse und Einwirkungen auf den Karstgrundwasserleiter 3.4 Hydrogeologische Aspekte des Karstgrundwasserschutzes 4 Karstgrundwasserschutz -Gesetzliche Grundlagen- 4.1 Allgemeine Richtlinien und Verordnungen 4.2 Die Schutzgebiete 4.3 Maßnahmenkatalog 5 Literaturverzeichnis 1 Überblick: Der Begriff Karst kennzeichnet eine charakteristische Ausbildung der	Siehe dazu Anhang Wasserschutz, Erdbeben/Geologie,. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geologischen Landschaftsgestaltung. Sie ist geprägt durch verstärkte Lösungsvorgänge. Von besonderer Bedeutung sind Karstwässer immer dort, wo ausgedehnte Ausstriche verkarstungsfähiger Gesteine auftreten und keine Alternative einer anderen Wasserversorgung besteht. Besonders anfällig reagieren Karstwässer auf geogene und anthropogene Kontaminationen, insbesondere bedingt durch: Günstige Eintragsmöglichkeiten, fehlende Filterwirkung, geringe Verweilzeiten und geringe Dispersion (Jordan & Weder 1995). Um jede Grundwasserfassung (Brunnen, Quelle) sollten deshalb Schutzzonen festgelegt werden, die im Idealfall das gesamte Einzugsgebiet der Fassung einschließen. Das Ergebnis ist eine Karte, die das betreffende Gebiet in eine Anzahl von Schutzzonen mit unterschiedlichen Grad des erforderlichen Grundwasserschutzes (Schutzmaßnahmen) einteilt (European Commission 1995). 2 Beschreibung des Karstes: Karst ist das Ergebnis der Lösung dafür anfälliger Gesteine durch das Wasser (Jordan & Weder 1995). Die Unterschiede der Karsthydrogeologie zur herkömmlichen Hydrogeologie resultieren aus dem Auftreten von Karsthohlräumen. Diese haben wesentlich größere Öffnungsweiten als normale Porendurchmesser oder Kluftweiten. Sie ermöglichen turbulente statt laminare Strömung und stellen oft singuläre statt statistisch verteilte Fließwege dar. Damit verbunden sind u. a. die besonders große Differenz zwischen Matrix- und Hohlraumpermeabilität, hohe Anisotropie des Grundwasserleiters, das Versinken von Oberflächenwässern, das konzentrierte Fließen in unterirdischen Gerinnen (auch in der Aeratationszone), die fehlende bzw. geringe Filterwirkung und die rasche Veränderungsmöglichkeit (Erweiterung durch Lösung, Zusetzen durch mitgeführte Feststoffe) der Fließwege (Jordan & Weder 1995). 2.1 Fließregime und Chemismus im Karst: Vor allem zwei Faktoren verursachen Unterschiede bzw. Abweichungen zu herkömmlichen Grundwasserleitern: Die Löslichkeit des Grundwasserleiters und das andersartige, oft turbulente Fließregime. Etwa 330 bis 550 ppm Calciumkarbonat sind unter Gleichgewichtsbedingungen (Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht) in Karstwässern gelöst und bewirken damit einen pH-Wert von 7 bis 8,5. Die Kalklöslichkeit wird z. B. in Salinarnähe durch andere leicht lösliche Salze (NaCl, CaS04) erhöht (Jordan & Weder 1995). "Das Fließregime unterirdischer Karstwässer, z. B. hohe Fließgeschwindigkeiten im seichten Karst oder bei Entnahme, die ständige oder gelegentliche Einspeisung von Oberflächenwasser, der u. U. starke Gang der Quellschüttungen, verbunden mit dem Austritt unterschiedlicher Anteile seicht und tief zirkulierenden Karst(grund)wassers, das Aktivieren unterschiedlicher Fließwege in Abhängigkeit von Schwankungen des Karstwasserspiegels bewirken meist einen ausgeprägten Gang des Karstwasserchemismus und des Isotopenbestandes der Karstwässer." (Jordan & Weder 1995) Auf eine tiefe Zirkulation bzw. lange Verweildauer weist ein mehr oder weniger konstanter Chemismus hin, oft verbunden mit ausgeglichener, über dem Jahresmittel der Lufttemperatur liegende Wassertemperatur am Quellaustritt. 2.2 Karstwässer: Man unterscheidet zwischen ober- und unterirdischen Karstwässern. Dabei können in ausgeprägten Karstgebieten ober- und unterirdische Anteile eines Karstgerinnes mehrfach wechseln. Unterirdische Karstwässer oberhalb des Karstwasserspiegels werden als vados, Karstwässer unterhalb des Karstwasserspiegels als phreatisch bezeichnet (Abb. 1). Definitonsgemäß kann Karstgrundwasser nur in der phreatischen Zone auftreten (Jordan & Weder 1995).	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abb. 1 Prinzipielle Speisungs-, Transit-, und Abflußverhältnisse unterirdischen Karstwassers (ergänzt und verändert nach White 1988 in Jordan & Weder 1995) Die Gesteinshohlräume oberhalb des KarstgrundwasserspiegeIs sind definitionsgemäß nicht wassergesättigt. Infiltrierende Niederschläge folgen der Schwerkraft und streben dem Karstgrundwasserspiegel zu. Auch versunkene Oberflächenwässer speisen auf diese Art das Karstgrundwasser. Diese fließen aber häufig auch in offenen Gerinnen, insbesondere im Niveau der Karstgrundwasser-Oberfläche. In Extremfällen kann die vadose Zone bis zum liegenden Grundwasserstauer reichen, so dass sich kein Karstgrundwasserspiegel ausbildet (Jordan & Weder 1995). Die Lage des Karstwasserspiegels ändert sich in Abhängigkeit von der Grundwasserspeisung (Abb. 1+2). Diese erfolgt in humiden Klimaten meist periodisch und in ariden Gebieten episodisch. Das Karsthohlraumsystem wirkt dabei wie ein Geflecht kommunizierender Röhren, in dem die Grundwasserbewegung durch das Druckgefälle und die fließgeschwindigkeitsbedingten Druckhöhen- und Reibungsverluste bestimmt wird (Jordan & Weder 1995). Abb. 2 Jahreszeitlich wechselnde Grundwasserstände in einem Karstsystem (Walker 1956 in Jordan & Weder 1995) Gegenüber dem Poren- und Kluftgrundwasserleiter ist der Karstgrundwasserleiter vor allem durch bevorzugte Wasserwegsamkeiten (Abb. 3) entlang von Lösungsformen gekennzeichnet. Diese ermöglichen eine hohe Durchlässigkeit und damit eine hohe Fließgeschwindigkeit. Diese offenen Wasserwege sind stets verknüpft mit einem Netzwerk nur gering oder nicht korrodierter feiner Klüfte, zum Teil auch Poren, die zusammen mit den offenen Wasserwegen den "double-porosity"-Effekt der Karstentwässerung ergeben (nach Gunn 1986 in K.-P. Seiler 1999). Je nach Anteil der beiden Komponenten ergibt sich für den Karstgrundwasserleiter die typische unterirdische Abflußdynamik. Hierbei gibt es alle Übergänge von einem reinen Kluftgrundwasserleiter zu einem intensiv verkarsteten Karstgrundwasserleiter (K.-P. Seiler 1999). Abb. 3 Schematische Darstellung eines Karstkörpers mit unterschiedlichen Infiltrationsbedingungen sowie bevorzugten unterirdischen Entwässerungsbahnen entlang von Karströhren (nach Gunn 1986 in K.-P. Seiler) 3 Karstgrundwasserschutz -Allgemein- 3.1 Besondere Probleme beim Karstgrundwasserschutz: Bei Förderung und Schutz von Karstwässern muss die gesamte Palette spezifischer Eigenschaften von Karstgrundwasserleitern berücksichtigt werden. Karstwässer reagieren besonders sensibel auf geogene bzw. anthropogene Kontaminationen. Dies ist vor allem bedingt durch (nach Jordan & Weder 1995): Günstige Eintragsmöglichkeiten, Fehlende Filterwirkung, Geringe Verweilzeiten, Geringe Dispersion. Diese Eigenschaften schränken das Selbstreinigungsvermögen stark ein und tragen zur schnellen Ausbreitung von Schadstoffen bei. Oft ist Verdünnung die einzige Form der Reduzierung von Schadstoffkonzentrationen im Karstgrundwasser (nach European Commission 1995). Punktförmige Kontaminationen können u. U. innerhalb von Stunden oder nach längerer Verweilzeit fast unverdünnt die Fassungen erreichen. Der flächenhafte Eintrag anthropogener Stoffe macht sich ebenfalls nach kurzer Zeit bemerkbar. In winterkalten humiden Gebieten wurde dabei z. B. eine deutliche jahreszeitliche Abhängigkeit festgestellt: kein Eintrag im Winter (durch den gefrorenen Boden), gefolgt von höchsten Einträgen im Frühjahr, während in der Hauptwachstumsperiode (hohe	

Evapotranspiration) die niedrigsten Einträge auftraten (nach Reeder & Day 1993 in Jordan & Weder 1995). Der intensive Wasseraustausch bewirkt eine schnelle Beseitigung von Schadstoffen aus den Hauptfließwegen. Allerdings können auch langsam dränende Teile der gesättigten Zone existieren, die aufgenommene Schadstoffe über lange Zeiträume abgeben (nach European Commission 1995).
3.2 Schutz von Karstgrundwasser (gekürzt und geändert nach European Commission 1995): Karstgrundwasser benötigt besonderen Schutz, weil es in Karstgebieten oft die einzige Möglichkeit der Wasserversorgung ist und weil es besonders anfällig gegenüber Kontaminationen ist. Zur Bewahrung von Menge und Beschaffenheit müssen verschiedene Dinge Berücksichtigung finden. 1. sowohl der infiltrierende Niederschlag als auch das versinkende Oberflächenwasser müssen von guter Qualität sein. 2. ist die natürliche Speisung zu betrachten. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass Wasserschadstoffe vom Karstsystem ferngehalten werden müssen. 3. muss der natürliche Schutz durch die Vegetation, die Bodenschicht und andere Deckschichten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
3.3 Einflüsse und Einwirkungen auf den Karstgrundwasserleiter (gekürzt und geändert nach European Commission 1995): Generell kann man einmal von globalen und andererseits von regionalen und lokalen Einflüssen sprechen. Zu den globalen Ereignissen zählen grenzüberschreitende Luftverschmutzungen, saurer Regen, radioaktiver fallout und Klimaänderungen. Diese Einwirkungen oder Risiken schaffen globale Probleme und es ist nicht möglich das Karstgrundwasser durch lokale, regionale oder nationale Maßnahmen davor zu schützen. Diese Probleme müssen in internationaler Kooperation gelöst werden. Negative Einflüsse auf das Karstgrundwasser, die durch lokale, regionale oder nationale Maßnahmen gelöst oder verhindert werden können, lassen sich unterteilen in solche der Uberbeanspruchung, der Entwicklung der Infrastruktur, industrielle und land- sowie forstwirtschaftliche Aktivitäten. Intensive Förderung kann sowohl die gewinnbare Menge als auch die Qualität des Grundwassers negativ beeinflussen. Ständig steigende Absenkung durch Überbeanspruchung in großen Gebieten kann bis zum völligen Zusammenbruch der Wasserversorgung, zur Absenkung der Geländeoberfläche oder zur Intrusion kontaminierten oder versalzenen Grundwassers führen. Die Hauptprobleme sind bei der infrastrukturellen Entwicklung verbunden mit der Abfallentsorgung, mit Deponien, dem Verkehrswesen und Baumaßnahmen. Wegen des geringen Adsorptions- und Rückhaltevermögens der Karstgrundwasserleiter kann verschmutztes Wasser von Straßengräben, Abwassersammlern, Kläranlagen etc. leicht ins Grundwasser gelangen. Baumaßnahmen führen oft zur Verletzung oder Entfernung von Deckschichten und erhöhen dadurch die Gefährdung des Grundwasserleiters. Im Industriebereich ist jede Aktivität, die den Umgang mit gefährlichen Substanzen einschließt oder zur Ablagerung von wassergefährdeten Abprodukten führt, eine Gefahr für das Grundwasser, ganz besonders in Karstgebieten. Hierbei sind auch indirekte Einflüsse auf das Grundwasser über den Luftpfad zu berücksichtigen (z. B. Infiltration kontaminierter Niederschläge; Abb. 4).
Abb. 4 Indirekte Einflüsse auf das Grundwasser über den Luftpfad (nach NAPAP 1991 in Drew & Hötzl 1999)
In der Landwirtschaft gehen negative Einflüsse von Speicherung und Transport landwirtschaftlicher Abprodukte (z. B. Mist. Dünger, Gülle, Silosickersaft etc.) sowie von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mineraldünger, Pflanzenschutzmitteln usw. aus und können zur Kontamination mit Mikroorganismen, Nitrat und toxischen Substanzen führen. In der Forstwirtschaft begünstigen Abholzungen die Erosion von Deckschichten und verändern somit die Wasserbilanz. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden gefährdet das Grundwasser massiv. 3.4 Hydrogeologische Aspekte des Karstgrundwasserschutzes (gekürzt und geändert nach European Commission 1995): Bei den hydrogeologischen Aspekten sind folgende Parameter zu betrachten: Die Gefährdung, die Speisung und Grundwasserströmung sowie der Input und Transport von Schadstoffen. Die Gefährdung kann unterschiedliche Dinge betreffen: Das Grundwasser selbst, den Grundwasserleiter, das hydraulische System, die Grundwasservorräte, die Quellen usw. Jedes Karstgrundwasser hat hydrologische Verbindungen zur Oberfläche. Die genaue Natur dieser Verbindungen bestimmt den Gefährdungsgrad gegenüber Kontaminationen. Für die Gefährdung des Karstgrundwassers muss man den von den Deckschichten ausgeübten Schutz, die Art der Infiltration, den Grad der Epikarstentwicklung und das Stadium der Verkarstung in Betracht ziehen. Karstgrundwasserleiter sind höchst heterogen aufgebaut und die Grundwasserströmumg tendiert dazu, sich auf einige wenige Karsthohlräume zu konzentrieren, die große Gebiete drainieren. Damit verbunden sind hohe Fließgeschwindigkeiten, hingegen sind Filtration und Dispersion oft vernachlässigbar klein, so dass Verschmutzungen schnell die Entlastungsstellen erreichen. Die subterrane Ausbildung des Karstsystem selbst hängt von der Art der Speisung, dem Typ der Wasserbewegung sowie dem Speichervermögen ab. Die Art der Speisung reicht von diffuser Infiltration bis zu punktförmigen Versenkungen. Die Fließbewegungen reichen von langsamer laminarer Strömung bis zum schnellen turbulenten Fließen. Das Speichervermögen wird kontrolliert durch das effektive Hohlraumvolumen und die strukturgeologische Position in Beziehung zur Basis der Verkarstung und zu stauenden Schichten. Deckschichten, wie z. B. eine Lockergesteinsbedeckung, sind wahrscheinlich der bedeutendste Einzelfaktor für den Schutz eines Karstgrundwasserleiters. Dieser Schutz resultiert aus physikalischen Prozessen (z. B. Filtration) und aus biogeochemischen Prozessen (z. B. Redoxreaktionen und Sorption in Böden). Diese Prozesse können einige Gruppen von Schadstoffen wirksam kontrollieren. Jedoch können auch im bedeckten Karst Zonen mit hoher vertikaler Permeabilität auftreten und raschen Schadstoffzutritt zum Grundwasser ermöglichen. 4. Karstgrundwasserschutz -Gesetzliche Grundlagen- 4.1 Allgemeine Richtlinien und Verordnungen (gekürzt und geändert nach European Commission 1995): Gegenwärtig ist die Grundwasserschutzpolitik länderspezifisch zugeschnitten. Unabhängig von der Administrationsform eines Landes wird der regional oder lokal organisierte Grundwasserschutz die geeignetste Form sein. Die Behörden müssen auf dieser Ebene klar ausweisen, welche Ressourcen zu schützen sind, wie die relative Gefährdung der einzelnen Elemente der Gesamtgrundwasserressource zu bestimmen ist und welche Aktivitäten in den Schutzgebieten erlaubt sind, verboten oder kontrolliert werden müssen. Es muss auch festgelegt werden, welche Institutionen für die Durchführung und die zu treffenden Maßnahmen zuständig sind. Es ist offensichtlich, dass die Schutzgebietsabgrenzung von Zeit zu Zeit überpüft und gegebenenfalls revidiert oder geändert werden muss, weil die Daten und Kenntnisse über den zu schützenden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundwasserleiter mit der Zeit wachsen. Angemessene Landnutzung ist die Grundlage für den Karstwasserschutz sowohl nach Menge als auch Güte. Die empfohlene Strategie für die Landnutzungsplanung ist das Aufstellen und Erarbeiten von Grundwasserschutzplänen. Die schließen grundsätzlich zwei untrennbare Elemente ein: Eine Schutzgebietskarte und ein zugehöriges Regelwerk. Beide basieren auf der Abschätzung des Verschmutzungsrisikos. Dieses hängt von drei Elementen ab. Erstens von der von einer potentiell zur Verunreinigung führenden Aktivität ausgehenden Gefahr, die wiederum von der potentiellen Schadstoffbelastung abhängt. Zweitens von den Konsequenzen eines Kontaminationsereignisses, bestimmt durch den Wert des betreffenden Grundwasserleiters für die Wasserversorgung und/oder die Nähe zu einer Grundwasserförderstelle. Und drittens von der Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung in Abhängigkeit von der Gefährdung des Grundwasserleiters. Abb. 5 Beispiel einer Schutzgebietskarte (Saint-Imier/Schweiz) (European Coinmission 1995) Dem ermittelten Risiko sollten adäquate Maßnahmen gegenüber gestellt werden, die Kontaminationen verhindern oder die Wahrscheinlichkeit und die Konsequenzen einer Kontamination minimieren. Um jede Grundwasserfassung (Brunnen, Quelle) sollten Schutzzonen festgelegt werden, die im Idealfall das gesamte Einzugsgebiet der Fassung einschließen. Das Ergebnis ist eine Karte (Abb. 5), die das betreffende Gebiet in eine Anzahl von Schutzzonen nit unterschiedlichen Grad des erforderlichen Grundwasserschutzes einteilt. Die Zahl der Schutzzonen kann schwanken, normalerweise sind es mindestens drei. 4.2 Die Schutzgebiete: Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in drei Schutzzonen. "Bei der Festsetzung der Schutzzonen, vor allem der Zonen II und III (III A, III B), sollen die Grenzen möglichst entlang von Wegen, Straßen, Grundstücksgrenzen oder markanten Geländestrukturen [...] gezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die hydrogeologisch ermittelten Bemessungslinien eingehalten werden."(DVGW W101) Ziel der Schutzzone I (Fassungszone) soll es sein, die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung (Brunnen) vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Die empfohlene Mindestgröße der Fassungszone für einen KarstgrundwasserIeiter beträgt > 30 m (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994). Die Schutzzone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen (wie z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie weiteren Verunreinigungen gewährleisten. Die Bemessung der engeren Schutzzone erfolgt nicht nach geometrischen Gesichtspunkten sondern im Normalfall mittels der 50-Tage-Isochronen. Diese charakterisiert den Abstand, von dem aus das Grundwasser 50 Tage braucht, um bei Grundwasserförderung bis zur Wasserfassung zu strömen. Hintergrund dieser Bemessung ist, dass pathogene Keime (coliforme Keime) bei einer Verweildauer des Grundwassers im Untergrund von ca. 50 Tagen absterben (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994). Eine genaue Berechnung der 50-Tage-Isochrone E50 für einen Porengrundwasserleiter erfolgt mit speziellen Iterationsverfahren. Für eine näherungsweise Bestimmung nutzt man die maximale Abstandsgeschwindigkeit (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994): (1) Va, max = 1,8 * va I (2) va = vf/ne = (kf * I)/ne I (3) E50 = 1,8v,a * 50 * 86400 mit: E50 - 50-Tage-Isochrone, va - mittlere Abstandsgeschwindigkeit [m/s], vf - Filtergeschwindigkeit [m/s], ne - entwässerbare (effektive) Porosität, kf - Filtrationskoeffizient [m/s], I - Gefälle/hydraulischer Gradient. Bei einem Kluftgrundwasserleiter ist die Bestimmung der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	50-Tage-Isochrone mittels Tracerversuch erstrebenswert, aber finanziell nicht immer möglich. Näherungsweise kann man hier die 50-Tage-Isochrone durch die Zylinder-Formel bestimmen (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994). (4) E50= Wurzel aus (Q50/(pi+M*ne)) mit: E50 - 50-Tage-Isochrone, Q50 - Fördermenge innerhalb von 50 Tagen [m3], M - wassererfüllte Mächtigkeit des Grundwasserleiters [m], ne - entwässerbares Kluftvolumen. Durch diese Formel bestimmt man den durch Grundwasserförderung entleerten Radius. Dies gilt streng genommen aber nur für homogene und isotrope Verhältnisse, diese sind im Festgestein aber meist nicht gegeben. Deshalb muss noch eine Anpassung an die tektonischen Verhältnisse erfolgen (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994). "Bei der Bemessung der engeren Schutzzone bei Karstgrundwasserleitern [...] nach der 50-Tage-Linie würde die Zone II häufig das gesamte Einzugsgebiet oder seinen größten Teil umfassen." (DVGW WlO1) Sollte eine solche Schutzgebietsfestsetzung nicht möglich sein, sollten zumindest folgende Flächen als Schutzzone n ausgewiesen werden (nach DVGW W101): * Zum Fassungsbereich hin abfallende Hänge oder Trockentäler, wobei die Reichweite der Zone II in oberstromiger Richtung von der Trinkwassergewinnungsanlage mindestens 300 m, bei Quellfassungen mit gröBerer Schüttung oder Brunnen mit höherer Entnahme mindestens 1000 m (insbesondere in Trockentälern) betragen muss, * Tiefe Karstwannen, Erdfälle, Dolinen und Dolinenfelder einschl. ihrer näheren Umgebung, insbesondere wenn sie als Schluckstellen zeitweilig oder ständig größere Flächen entwässern, * Umgebung von Bachversinkungen, * Tief eingeschnittene Trockentäler, soweit sie streckenweise oder zeitweilig Oberflächenabfluss und Versickerungsstellen aufweisen, * Alte Abbauflächen oberflächennaher Lagerstätten mit freigelegtem Grundwasser, * Bereiche mit oberflächennahem Stollen, die als Grundwassersammler genutzt werden, * Oberflächennahe Zerrüttungszonen, ausstreichende Störungsbereiche. Ziel der Schutzzone III (weitere Schutzzone) ist es, das Grundwasser vor weitreichenden Verunreinigungen durch organische Wasserinhaltsstoffe (insbesondere durch Mineralöle sowie durch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel), durch radioaktive Stoffe und schwer (teuer) eliminierbare anorganische Wasserinhaltsstoffe (z. B. Nitrit, Nitrat) zu schützen. Die Schutzzone III umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet der Grundwasserfassungsanlage (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994). Nach den DVGW-Richtlinien W 101 kann bei weitreichenden Einzugs- bzw. Wasserschutzgebieten die weitere Schutzzone in die Zonen III A und III B unterteilt werden, wobei die Grenze von der Fassung etwa 2 km entfernt sein soll. Die Berechnung der Einzugsgebietsfläche erfolgt über die Bilanzgleichung (nach GLA Baden-Württemberg 1991 in Dunger 1994): (5) AE = Q/GWN mit: AE - Grundwasser-Einzugsgebietsfläche der Wasserfassung [km2], Q - langjähriges Mittel der Förderung der Wasserfassung [10hoch6 m3), GWN - langjähriges Mittel der Grundwasser-Neubildung [10hoch6 mm]. "In geologisch ungeschützten Karstgrundwasserleitern mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten ist die 2-km-Regel nicht anwendbar, wenn das gesamte Einzugsgebiet innerhalb der 50-Tage-Linie liegt und deshalb an sich als Zone II eingestuft werden müsste. [...] Eine Unterteilung in Zonen III A und III B kann innerhalb der 50-Tage-Linie nur in Frage kommen, wenn der Grundwasserleiter eine mächtige und gering durchlässige Überdeckung mit großer geschlossener Verbreitung besitzt [...]. Als Zone III B können dann die Gebiete ausgewiesen werden, in denen die Überdeckung durchgehend und ungestört aus + Mindestens 8 m mächtigen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	tonig-schluffigen Schichten oder aus * Schichten mit eigenen, schwebenden Grundwasservorkommen über einer mindestens 5 m mächtigen intakten Trennschicht besteht. Der Mindestabstand der Zone III B von der Fassung soll jedoch auch in diesen Fällen 1 km betragen. Bei baulichen und anderen Eingriffen in den Untergrund darf die Trennschicht zwischen schwebenden Grundwasservorkommen und dem genutzten Grundwasserleiter allenfalls bis zu einer Restmächtigkeit von 5 m abgegraben werden." (GLA Baden-Wüföemberg 1991) 4.I Maßnahmenkatalog (gekürzt und geändert nach European Commission 1995): Für die ausgewiesenen Schutzgebiete ist ein Katalog von Maßnahmen auszuarbeiten. Er listet auf, welche grundwassergefährdeten Handlungen in jeder Zone akzeptiert werden können oder verboten werden müssen und gibt Empfehlungen wie bestehende und künftige Risiken kontrolliert werden sollten. Die Entsorgung unbehandelter häuslicher Abwässer in Sickergruben, das Anlegen von Trockentoiletten, das Versickern von Flüssigkeiten aus der Tierhaltung (z. B. Silosickersaft, Gülle, Waschwässer aus Milchwirtschaft und aus Schlachtbetrieben etc.) sollten in Karstgebieten generell verboten werden. In der DVGW W 101 sind Verbote und Einschränkungen für z. B. folgende Aktivitäten bzw. Gefahren in den einzelnen Schutzgebieten ausgewiesen: * Bauarbeiten, * Transport und Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Pestizide, * Wassergefährdende Industrieanlagen, * Deponien, * Abwasser (auch geklärtes): Infiltration aus Ableitungen etc., Verregnung/Verrieselung, * Ausbringen von Klärschlamm, Gülle, organischem Dünger, * Intensive Land- und Forstwirtschaft (insbesondere das Ausbringen von Mineraldünger, Herbiziden und Insektiziden), * Bohrarbeiten und Abbau von Minerallagerstätten, * Betrieb von Bohrloch- und Wärmepumpen. 5 Literaturverzeichnis Drew, D. & Hötzl, H.: Karst Hydrogeology and Human Activities; Impacts, Consequences and Implications, A. A. Balkema, Rotterdam, Brookfield 1999 Dunger, V.: Skripte Einführung in die Hydrogeologie, TU Freiberg Institut für Geologie 1994 (unveröffentlicht) DVGW-Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser, 1995 European Commission: Hydrological aspects of groundwater protection in karstic areas -Final Report-, Directorate-General science, Research and Development 1995 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg Grundwasser und Gesteinsabbau, Informationen 2/91, Freiburg i. Br. 1991 Jordan, H. & Weder, H.-J.: HydrogeoJogie. Grundlagen und Methoden, Regionale Hydrogeologie: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1995 Seiler, K.-P.: Grundwasserschutz im Karst der südlichen Frankenalb, GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit 1999 Eigentlich müsste ihnen bekannt sein, dass die gesamte Albhochfläche für viele Menschen Trinkwassereinzugsgebiet ist. Weder Sie noch die Betreiber der Windenergieanlagen können garantieren, dass die im Grund verlaufenden Wasserläufe durch die gigantischen Baumaßnahmen der Windkraftanlagen verändert werden. Dies stellt eine sehr große Gefahr für unsere Trinkwasserversorgung dar. Ebenso wird in keinster	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Weise die Gefahr des Abriebes der Windkraftflügel (Mikroplastik) Hoch Krebserregend und nicht filterbar in den Wasserwerken berücksichtigt. Dieser Abrieb verbreitet sich auf den Feldern, Äckern, Wiesen, Wäldern sowie in den privaten Gärten mit unabsehbaren gesundheitlichen Folgen. Laut neuesten Studien fallen pro Windkraftanlage jedes Jahr 90 kg Mikroplastik an. Dies ist eine sehr ernst zu nehmende Menge. Dies bedeutet, dass nicht nur unser Trinkwasser, sondern auch unsere Nahrungsmittel, die auf unseren Feldern und Gärten angebaut werden mit dem Mikroplastik kontaminiert. Über kurz oder lang können demzufolge, durch die Vergiftung durch das Mikroplastik unsere Felder, Wiesen und Gärten nicht mehr genutzt werden.	
	RT-06 G) Tiefflugzone: Alle drei Regionalverbände haben nicht berücksichtigt, dass sich ihre Vorranggebiete in einer Nato-Tiefflugzone befindet. Bei der momentanen politischen Lage (Russland/Ukraine Krieg) ist mit einer Anhebung der Überflughöhe nicht zu rechnen. H) Lebensraum von Milanen: Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Milanen. Milane sind windkraftempfindliche Tiere und stehen unter einem besonderen Schutze. Der geplante Windpark liegt in einem Milan-Weltdichtezentrum. Den es unbedingt zu Schützen gilt. Die LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) sagt: „Quellpopulationen sind auch zukünftig aus der Überplanung der Windkraft herauszuhalten (LUBW 2022)". I) Nachbarschutz: Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus unserer Sicht werden die Windkraftanlagen auf den geplanten Konzentrationsflächen, die zu meist in der Hauptblickrichtung unserer Anwesen zu stehen kommen sollen, eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen. (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu bedrängender Wirkung, dürfte Ihnen bekannt sein. Es ist unzumutbar, dass drei Regionalverbände (Bodensee Oberschwaben, Donau Iller und Neckar Alb) so konzentriert Flächen ausweisen, und sich nicht bemühen andere Flächen zu berücksichtigen. Wir wehren uns gegen die Gefahr der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windkraftanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Fazit: Wir fordern die Herausnahme des im Betreff genannte, geplante Vorrangzone auf der Gemarkung Pfronstetten, aus allen weiteren Planungen. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird zudem exorbitante Umweltzerstörung betrieben, wertvolle Wälder (CO2 Speicher) abgeholzt unsere Heimat zerstört und die Immobilien Werte (Altersvorsorg) der Anwohner vernichtet. Dies ist unverzeihlich.	Siehe dazu Anhang Militär Flugsicherung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Landschaftsschutz. Eine Umfassung von Kettenacker kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand von 2,5 km vom Ortsrand verbleiben im Norden, Osten und Südwesten ausreichend Räume, die von späteren Windenergieanlagen frei bleiben, sofern die Steuerungsfunktion der Regionalplanungen erhalten bleibt. Eine zusätzliche Umfassung von Kettenacker durch das Gebiet RT-06 kann ebenso nicht festgestellt werden, da das Gebiet hinter Windenergiegebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller liegt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 860 09.04.2024	RT-06 Begründung: Klimakiller SF6 und Neodym stecken in jeder Anlage: Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windräder sind Kern der Energiewende. Sie sollen hauptsächlich zwei Ziele erfüllen: Erstens: Weniger Treibhausgase, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen und Zweitens: Völlige Unabhängigkeit von ausländischen Diktaturen in der Energieversorgung. Statt dessen verursachen die deutschen Windräder mehr Treibhausgase als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr zusammen. Und da in jeder Windkraftanlage die Seltene Erde NEODYM verbaut wird, wird die Abhängigkeit von ausländischen Diktaturen	Siehe dazu Anhang Windenergieanlagen Details, Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	tatsächlich noch viel größer als bei Erdgas. Denn NEODYM kommt zu 98 % aus der Volksrepublik China. In den Schaltkästen der Windräder befindet sich das gefährlichste aller bekannten Treibhausgase, nämlich Schwefelhexafluorid (SF6). Ein Gramm Schwefelhexafluorid ist so klimaschädlich wie 23.000 Gramm Kohlendioxid. SF6 hat in den Schaltkästen der Windräder die Funktion, die Leitungen zu isolieren und beim Schalten zu verhindern, dass Lichtbögen entstehen. SiemensEngergy erklärt, dass man auf die einzigartigen Leitungsfähigkeiten von SF6 nicht verzichten könne. „Würden wir andere Medien einsetzen, wären die Anlagen ungleich größer." Und mit rund 250 Metern Höhe und einem Raumbedarf von einem Hektar dominieren sie schon jetzt die deutsche Landschaft. Es müssen also noch mehr CO2-bindende Wälder abgeholzt werden, um die größeren Anlagen aufstellen zu können. SF6 hat eine Haltbarkeit von ca. 3.000 Jahren. Es baut sich also nicht - wie Kohlendioxid - in der Atmosphäre wieder ab oder wird von Pflanzen gebunden. Nein, SF6 baut sich immer stärker auf. Das Problem potenziert sich dadurch, dass die Anzahl der Windkraftanlagen vervierfacht wird. Der gesamte Windkraftausbau beruht auf dem „Klimakiller SF6"! Sein Anteil in der Atmosphäre steigt rasant. DEUTSCHLAND ist der mit Abstand größte SF6-Emittent in Europa. In einer übergreifenden Studie von Wissenschaftlern und Behörden aus dem Jahr 2021 wurde der Anteil von SF6 in der Atmosphäre gemessen. Ergebnis: Es befindet sich dort doppelt so viel SF6, wie von der WINDLOBBY angegeben! FAZIT: Jedes neue Windrad vergrößert den Triebhauseffekt. Dazu kommen die Windschleppen hinter den Anlagen, die für anhaltende Trockenheit sorgen. Aber mit dem Treibhausgas SF6 ist die Lüge von den klimafreundlichen, autarkmachenden Windrädern noch nicht zu Ende! Denn in jedem Windrad steckt noch eine andere Umweltkatastrophe: die Seltene Erde NEODYM. NEODYM ist ein Metall, das die Leistungsfähigkeit der WEA stark erhöht. Bei dessen Abbau werden hochradioaktives Uran und Thorium freigesetzt. Wo NEODYM aus der Erde geholt wird, entstehen atomare Wüsten. Das wird in Deutschland genauso wenig gezeigt, wie die Umweltkatastrophen durch den Kobalt-Abbau für die Akkus der E-Autos. Denn beides rettet ja unser KLIMA! Müssten sowohl NEODYM (zwei Tonnen stecken in jedem Windrad) als auch Kobalt in Deutschland selbst abgebaut werden, wäre die Energiewende sofort zu Ende! Noch bizarrer wird es, wenn man sich vor Augen führt, dass sichere deutsche Kernkraftwerke abgeschaltet wurden, aber genau dadurch am anderen Ende der Welt eine Strahlenkatastrope ausgelöst wird. Verlogener geht es nicht!!!!!! Die gesamte Energiewende, ob Solar, Windkraft oder E-Autos, basieren auf SF6, NEODYM und Kobalt. Alle drei Bestandteile vernichten die Umwelt oder fördern den Treibhauseffekt. Diese grandiose Täuschung gelingt, weil der Fokus ausschließlich auf CO2-Emissionen gelenkt wird. Dass sich der Anteil von Kohlendioxid in den vergangenen 150 Jahren in der Atmosphäre nicht verändert hat, ist noch einmal eine andere Geschichte. Sein Anteil liegt konstant bei 0,038 %. Das ist so ziemlich der geringste Anteil, den es in der Erdgeschichte je gegeben hat. Und es ist am untersten Bereich dessen, was Leben auf der ERDE noch möglich macht. Die Windvorranggebiete werden aus den genannten Gründen abgelehnt. Quelle: Südthüringer Rundschau Nr. 26 Jahrgang 33/2023 v. 28. Juni 2023, „Die Lüge von den klimafreundlichen Windrädern" Michael Hauke www.hauke-verlag.de	
Privat ID: 861 09.04.2024	RT-06 Einwendungen gegen die Vorranggebiet: RT-06/ Pfronstetten Begründung: • Klimakiller SF 6 und Neodym • Im Grundgesetz verankert „Recht auf	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schwefelhexafluorid, Befeuerung, Belastungen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	körperliche Unversehrtheit“ • Mißachtung des Grundwasserschutz • Mißachtung des Vogelschutz • Mißachtung des NATO - Tierfluggebiet lt. §18,§18 a Luftvg. Hiermit erhebe ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete werden aus den genannten Gründen abgelehnt.	durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Vogelzug, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 863 11.04.2024	Hiermit möchte ich Stellung beziehen zu dem geplanten Ausbau der Windenergie in der Region. Ich spreche mich eindeutig gegen den geplanten Ausbau aus, aus folgenden Gründen: - Der Ausbau von Windkraftanlagen ist wahnsinnig kostenintensiv, dafür ist aber die Energiegewinnung nicht konstant, schon gar nicht in einer Gegend wie dieser, wo es keinen konstanten Wind gibt. - Dafür ist der Einschnitt in die Natur ein gewaltiger. Landschaften werden sowohl ästhetisch verschandelt als daß auch Tiere und Pfanzhen großflächig darunter leiden. - Auch in unserer Gegend gibt es Tiere und Pflanzen auf der roten Liste, deren Verschwinden durch solche Großprojekte beschleunigt werden kann. Die negativen Folgen sind vorher kaum absehbar und häufig irreversibel. - Windkraftanlagen produzieren Lärm. Tiere und Menschen werden darunter leiden, selbstverständlich aber nicht diejenigen, die solche Anlagen planen. - Windkraftanlagen sind in der Entsorgung alles andere als umweltfreundlich. Sie werden nach Demontage momentan nicht recycelt, was stattdessen damit passiert, ist schon als Verbrechen an der Umwelt einzustufen (Verbrennung, Entsorgung im Ausland...). - Die Gesetze verändern sich rasend schnell und willkürlich, die Pläne sind nicht nach dem win-win-Prinzip durchdacht. Es geht um Geld (unsere Steuern). Viel wertvoller für die Umwelt sind beispielsweise lokale Initiativen, die sich für Umweltbewusstsein und Erhalt der Landschaft einsetzen. Frei nach dem Motto: nur was man kennt, kann man schützen ist der Bezug zur Natur gerade bei Kindern sehr wichtig. Ich bin froh, daß ich mich genau dafür einsetze.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Entsorgung, Rückbau, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 864 11.04.2024	RT-TÜ-02 Windkraftanlagen auf Gemarkung Gomaringen: Hiermit möchte ich die Möglichkeit wahrnehmen, meine Stellungnahme zu den aktuellen Untersuchungen der Suchraumkarten für die Windkraftanlagen auf Gemarkung Gomaringen bzw. im Bereich Rahnberg vorzutragen [Anm. RVNA: RT-TÜ-02]. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle errichtet werden. Bei geplanten Abstandsflächen von 450 m zu unserem Anwesen (zur Besiedelung 750 - 1.000 m) befürchten wir erhebliche, negative Belästigungen und Beeinträchtigungen auf unserem Hof, dessen Betrieb und das Leben dort. Wir sehen die Lebensqualität durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, durch Schattenwurf und Geräuschentwicklung für uns und für die auf dem Hof lebenden Tiere, durch den geringen Abstand, als besorgniserregend. Durch die kumulative Wirkung der Anlagen und ihrer gigantischen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten. Ferner befürchten wir aufgrund der Raumwirkung der bis zu 300 m hohen Anlagen und von diesen ausgehenden Immissionen einen wirtschaftlichen Schaden, durch den Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten. Mindestens in seiner Eigenschaft als Teil seiner Umwelt verdient es auch der Mensch, bei einer ökologischen	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Im Bereich des Rahnberges gibt es keine Änderungen am Gebiet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Wertminderung Immobilien. Das Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert (sehe Anhang Umweltprüfung). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bewertung von erneuerbaren Energien im Allgemeinen und von Windkraftanlagen im Speziellen, berücksichtigt zu werden. Wir möchten an Sie appellieren, unsere Bedenken in die weiteren Planungen einzubeziehen und auch für die Bewohner in den Außenbereichen die Regelabstandsflächen einzuhalten.	
Privat ID: 865 11.04.2024	RT-TÜ-02 Windkraftanlagen auf Gemarkung Gomaringen: Hiermit möchte ich die Möglichkeit wahrnehmen, meine Stellungnahme zu den aktuellen Untersuchungen der Suchraumkarten für die Windkraftanlagen auf Gemarkung Gomaringen bzw. im Bereich Rahnberg vorzutragen [Anm. RVNA: RT-TÜ-02]. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle errichtet werden. Bei geplanten Abstandsflächen von 450 m (zur Besiedelung 750 - 1.000 m) befürchten wir erhebliche, negative Auswirkungen Lärm, Schattenwurf und Geräuschentwicklung auf unser Anwesen, dessen Betrieb und das Leben dort. Wir sehen die Lebensqualität für uns und für die auf dem Hof lebenden Tiere, durch den geringen Abstand, massiv beeinträchtigt. Auch ein wirtschaftlicher Schaden, in Form von Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten bereitet uns Sorge. Ich möchte Sie höflich, um eine sorgfältige und wohlwollende Prüfung der vorgetragenen Bedenken bitten und diese im weiteren Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.	as Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Im Bereich des Rahnberges gibt es keine Änderungen am Gebiet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Wertminderung Immobilien. Das Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert (sehe Anhang Umweltprüfung). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 866 11.04.2024	Einleitung Grundsätzliches: Windverstromung halte ich für den Erhalt unserer Natur, für Menschen und die sensiblen noch vorhandenen Arten für mehr als Bedenklich. Bevor auf Windverstromung zurückgegriffen wird, sollten in erster Linie flächendeckend Häuser der Öffentlichen und Privaten Hand mit PV Anlagen versehen werden! Auch hier muss ausdrücklich vermieden werden, daß Solaranlagen auf Felder und Wiesen aufgestellt werden. Falls dann unwahrscheinlicher Weise immer noch Energie durch Wind gebraucht wird, müssen diese Standorte sehr sehr sorgfältig nach Naturverträglichen Gesichtspunkten ausgesucht werden. Auf gar keinen Fall dürfen dafür Wälder benutzt und erschlossen werden werden. Wälder sind für den Klimaschutz wichtige Biodiversitätsrücklagen gegen den Klimawandel. Wälder halten den Boden feucht und kühlen die Städte und Orte durch das entstehen von Kleinklima ab. Hier dürfen keine neuen Wege und Schneisen erschlossen werden, die den Wald zusätzlich austrocknen und den Boden versiegeln. Als Privatperson und als Vorstandsmitglied [Inhalt anonymisiert] bin ich in meinem näheren Umfeld in meiner Heimat sehr über den Artenschwund besorgt.	Siehe grundsätzlich Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Bzgl. Erhalt der Natur siehe unten. Bei der Berechnung der Bedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien (nach gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Mindesflächenbeiträge von 1,8 % Wind und 0,2 % Solar), sind die innerörtlichen Potenziale bereits berücksichtigt. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Im Weiteren siehe Anhang Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-TÜ-02 Waldschnepfenvorkommen mit hohem Brutverdacht. Immer wieder werden in Nehren Waldschnepfen beobachtet. Aktuell Anfang April am Waldrand in den Feuchtgebieten Spund in Nehren. Beobachter vom NABU [Name anonymisiert] aus Gomaringen. Ebenfalls werden immer wieder Waldschnepfen in den angrenzenden Klingen des Nehrener Waldes gesichtet. Unter anderen ich [Name anonymisiert] und Beobachtungen verschiedener Hobbyornithologen und Jägern vor Ort. Hier müssten langwierige und teure Gutachten erstellt werden. Die Waldschnepfe ist ein hochsensibler Vogel bezüglich Windkraftanlagen. Der Abstand muss mindestens 500 Meter von den Vorkommen entfernt sein. Siehe in den Anlagen Berichte aus	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Die Waldschnepfe ist im Fachbeitrag Artenschutz Regionalplanung Wind nicht als windenergiesensible Vogelart aufgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Die generelle Betroffenheit von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Fachzeitschrift der Falke von 1/23 mit 5 Seiten und aktuell der Falke 4/24 mit 6 Seiten. Artikel Anlage: Schöller, Jens (2024): Gefährden Windkraftanlagen das Vorkommen der Waldschnepfe? - DER FALKE 4/2024: 38-43, Schöller, Jens (2023): Waldschnepfen und die Windkraft. - DER FALKE 1/2023: 7-11. Wir haben hier vor Ort glücklicherweise eine intakte Rot- und Schwarzmilandichte mit mehren Horsten in dem Gebiet und drum herum. Ebenso sind bekanntlich Mäusebussarde vor Ort, die in Deutschland jährich jetzt schon 8000 als Opfer durch Windräder werden. Ebenso die leben hier windsensible Fledermausarten Im Windgebiet existieren erschwerend Habitatsbaumgebiete und und wichtige Waldrefugien sind betroffen. Durch das Gebiet führt bekanntlich auch der Generalwildwegeplan. Zusätzlich sind die Biotopverbunde Offenland mittel, trocken und feucht tangiert. Hier ist besonders der Brutvogel Dorngrasmücke betroffen. Es ist bereits nachgewiesen, daß diese Art in der Nähe von Windrädern verschwindet. FFH Gebiete tangieren ebenfalls RT-TÜ-02 ! Weitere vorkommende windsensible hier vorkommende Arten sind der Wander- und der Baumfalke. Unmittelbar angrenzend an das Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet Kirschenfeld. Ebenfalls findet hier auch der Vogelzug statt. Bekassinen, Waldwasserläufer und Kibitze ziehen hier durch. Alle diese Gesichtspunkte schließen das Gebiet als Vorranggebiet für Wind aus.	Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine detailliere Betroffenheit kann erst ermittelt und bewertet werde, wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorhanden sind. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Betroffenheit und die Zulässigkeit von der Naturschutzbehörde beurteilt. Ggf. erfolgen Auflagen. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-03 hier weiß ich aus sichere Quelle vom Gemeinderat und Jäger in dem Gebiet vor Ort, [Name anonymisiert], dass auch ein Brutgebiet der Waldschnepfe besteht! Ebenso sind Milane Brutvögel. Gerneralwildwegeplan und die Biotopverbunde Offenland trocken feucht und mittel tangiert, ebenso FFH Gebiete. Das Gebiet ist mitten und idyllisch in intakter Natur gelegen, mitten im Landschaftsschutzgebiet. Schon alleine deshalb kann es nicht durch Windkraft versaut werden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 Hier sind Sperlingskauz, und bereits der Schwarzstorch zusätzlich zu erwähnen. Das Gebiet befindet sich auf einer bedeutenden Vogelzugroute vom Gäu über den Neckar zur Alb. FFH Gebiete, Generalwildwegeplan sämtliche Biotopverbunde sind tangiert. Im übrigen liegt das Gebiet mitten im Landschaftsschutzgebiet. Milane und Bussarde brüten ebenfalls da.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-TÜ-01 Wald wechselt mit Offenland. FFH tangiert, Biotopverbund Offenland tangiert mittel, trocken, feucht; Generalwildwegeplan, Milane, Mäusebussarde und Waldschnepfenbeobachtungen vorhanden zumindest im Durchzug. Fledermäuse. Bedeutendes Vogelzuggebiet des Albvorlandes, Generalwildwegeplan inclusive.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Waldschutz, Naturschutz, Vogelzug, Umweltprüfung. Die generellen Betroffenheiten des Generalwildwegeplans sind im Umweltbericht dokumentiert. Details können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Planungen mit Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-02 Hier bestehen Habitatsbaumgebiete, Generalwildwegeplan , Biotopverbund Offenland mittel,	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	feucht und trocken. Milane, Bussarde, hochsensible Fledermausarten.	
	Fazit: Im Albvorland machen Windräder nicht wirklich Sinn. Unter einer Meereshöhe von 600 ist es unangebracht. Auf der Albhochfläche kann ich mir in unsensiblen Gegenden Windräder vorstellen, wenn sie optimal ausgesucht werden. Lage, Menschen und Arten müssen ausreichend untersucht sein, dann kann auch ein Windpark mit 50 Rädern auf einer zumutbaren Fläche gezielt gebaut werden. Leider sehen viele Kommunen nur das schnelle Geld und nicht die Zukunft kommender Generationen. Windkraft ja, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen. Andere Alternativen: PV Anlagen auf Parkplätzen, auf Mittelstreifen von Autobahnen, zusäzliche Wasserkraftwerke mit Renaturierungen wie natürliche Überschwemmungsgebiete etc.	Siehe dazu Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 867 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Ich bin Diplom-Biologin (Ökologie, Verhaltensforschung, Botanik und Nebenfach Psychologie), mit fachlicher Weiterbildung in „Umwelt und Recht" an der Universität Rostock. Ich habe im Fachlichen Naturschutz und als Gutachterin in einem zoologischen Planungsbüro (Schwerpunkt Fledermäuse, Amphibien, Avifauna, Kleinsäuger) gearbeitet und bin über die Ausweisung der Planungsgebiete sowie über bestimmte Aspekte des Vorgehens fassungslos. Ich werde anhand einiger Gebiete exemplarisch meine Einwendungen genauer darlegen. Diese Gebiete wähle ich, weil ich sie seit meiner Kindheit und durchgehend bis jetzt kenne. Es handelt sich um Gemarkung Dußlingen/Tübingen „TÜ-01" („Rammert"), Gemarkung Bodelshausen/Ofterdingen „TÜ-03", Gemarkung Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen „RT-TÜ-01" und besonders Gemarkung Gomaringen/Mössingen/Nehren „RT-TÜ-02" („Kirschenfeld und anliegender Wald"). Allen gemein ist, dass sie Kleinode von Natürlichkeit, Artenvielfalt, Heimat besonders bedrohter und geschützter Tiere und Pflanzen sind, sowie wichtige Naherholungsgebiete, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit und Schönheit besonders schützenswert sind auch für die nachfolgenden Generationen. Meine Heimat ist geprägt von großflächigen, im lockeren Biotopverbund stehenden Streuobstwiesen, auch in Hanglage und direkt am Fuße des mit Wald bestanden Albtraufs. Der Aspekt dieser Landschaftskombination ist geprägt von einer herzberührenden Lieblichkeit und Idylle, die gerade jetzt zur Kirschblüte viele Besucher anzieht, die von dieser Schönheit tief berührt sind (was sie uns als Wieseneigentümer auch so mitteilen). Die Gesamtlandschaft ist natürlich, es wechseln weitläufige Streuobstbestände„soweit das Auge sieht" mit dem im Hintergrund rahmenden natürlichen Laubmischwald. Durchzogen wird diese malerische Landschaft von natürlichen Bächen, die aus dem Wald entspringen und sich über die Hügel und Täler ziehen. Und dann natürlich der unberührte Albtrauf, der weitflächig sichtbar eine perfekte Ergänzung bietet: die etwas schrofferen Berge und Hänge, grün von Wald bedeckt, davor die lieblichen Streuobstlandschaften, darüber das Blau des Himmels, was kann es Schöneres geben! Dieses vorwiegend natürliche Bild wird ergänzt durch anliegende Dörfer, die noch einen großen Bestand an Fachwerkhäusern beinhalten. Hier zeigt sich die Verbindung, die über Jahrhunderte gewachsen ist von Mensch und Natur und zur prägenden und charakterformenden Einheit der Region wird. In so gut wie jeder Familie ist noch ein „Gütle", eine Streuobstwiese in Familienbesitz und nicht umsonst kommen Menschen von nah und fern um diese Verbindung aufzusuchen und sich an ihr zu erfreuen. Viele erinnern sich an schöne Zeiten darin: der Kindheit in den Kirschbäumen, die Zeit im	Alle vier Gebiete werden weiterverfolgt. Vor allem aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei den Gebieten RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 und TÜ-03 deutliche Flächenreduzierungen. Bei TÜ-01 fallen diese geringer aus. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wald beim Pilzesuchen, das Picknick am Grillplatz nach der langen Wanderung durch Wald und Felder. Und überall hört man Vögel zwitschern, sieht Milan und Bussarde kreisen und erfreut sich an der intakten Natur wie sie hier noch vorhanden ist: dem ziehenden Wanderschäfer mit seinen Schafen, den wunderschönen Wiesenblumen und der Vielfalt an Biodiversität (Alpha, Beta und Gamma), wie sie nur in solch großräumig verbundenen Biotopen noch vorhanden ist und zu recht von den Menschen aufgesucht und geschützt wurde. Wir sind hier Teil des „Streuobstparadieses" und auch „stolz drauf'. Es ist Teil unserer kulturellen und sozialen Identität und das liegt daran, dass der Blick auf diese Streuobstbiotope großflächig und ungestört möglich ist. Und zwar mit jedem Gang ins Freie, jeder Fahrt und das bewusst und unbewusst, denn dieser Blick ist durch die Topographie: die Streuobstwiesen in Hanglage und den Wald auf der Kuppel und an den Berghängen immer und überall gegenwärtig. Wir bringen wie so viele Familien unsere Äpfel und Birnen zum regionalen Moster im Nachbarort, trinken den „Steinlachtäler Streuobstapfelsaft" und freuen uns, dass eine regionale Verbundenheit existiert auch in den Familienbetrieben. Die Naturverbindung ist für mich auch im Menschentyp zu spüren: es ist eine freundliche, erdverbundene, bodenständige, ehrliche und ruhigere Art. Die Natur ist hier in dörflicher Umgebung immer noch zentral. Die Obst- und Gartenbauvereine sind in jedem Ort vorhanden und geben fachliche Unterstützung zu Obstbaumschnitt und -pflege. Die Dörfer feiern wie in Nehren das Kirschblütenfest. So charakterlich prägend ist das dorfeigene „Kirschenfeld", die Streuobstlandschaft im südlichen Teil der Gemarkung, die von dem Laubmischwald eingerahmt wird, oben am Hang. Vom Dorf aus sieht man im Hintergrund überall den bewaldeten grünen, an manchen Tagen blaugefärbten Albtrauf, die ersten Berge der Schwäbischen Alb. Nicht nur an schönen Tagen, sondern besonders am Wochenende ist dieses Gebiet bevölkert von Spaziergängern, die die Aussicht dort genießen. Der Erholungswert ist sehr hoch: die Luft ist durch den umgebenden Wald rein, die Naturgeräusche ruhig und lieblich (Vogelgezwitscher), die Natur aufgrund des Jahrzehntelang ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets und der Liebe und Bedeutung der Einheimischen dort intakt und es gibt keine störenden Straßen oder Gebäude auf der gesamten Fläche, die das Gesamtbild irgendwie stören könnten. Insbesondere der Blick nach Süden ist über den ganzen Horizont von Natürlichem Blau und Grün gekennzeichnet. Wir wissen, dass diese Farben und die natürlichen Strukturen einen enormen Beitrag zur Stressreduktion von Menschen leisten. 1 Das ist messbar u.a. in 34 verringertem Cortisolwert (im Speichel), erniedrigtem Blutdruck 2 und intakte Naturlandschaften werden nicht nur privat von Menschen dafür genutzt, sondern es entsteht gerade die Anwendung und Nutzung dieser positiven Natur- und Landschaftseffekte in therapeutischer Form (Stichworte Green Care, Heilwälder, Waldbaden, Shinrin Yoku uvam.). Ein großer Anteil unserer mittlerweile weit verbreiteten Zivilisationskrankheiten geht zurück auf das mittlerweile stark erhöhte Stresslevel34 von Menschen verbunden mit einem künstlichen und artfremden Arbeitsumfeld mit Großraumbüros und vermehrtem Lärm5 (auch im Wohnungsumfeld), sitzenden Tätigkeiten, Home Office, künstliches Licht, durch die Digitalisierung immer mehr Zeit am PC und oft verbunden mit großem Leistungs- und Zeitdruck. Es fehlt an Bewegung und an natürlichem Licht mit breitem Spektrum an Strahlungsfrequenzen, was u.a. mit erhöhter Infektanfälligkeit einhergeht durch den Vitamin D-Mangel6, Depressionen und einem verminderten Immunsystem mit allen Folgewirkungen. Gerade Kinder sind von diesem Wandel stark und nachteilig betroffen. Es gibt inzwischen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schon Begriffe die diesen Zustand als „Natur-Defizit-Syndrom" beschreiben. Das ist sicherlich nur ein kleiner Anriss, es soll Ihnen aber die Bedeutung von INTAKTEN NATURLANDSCHAFTEN, ungestörtem Landschaftsbild und großen Flächen an Grün und Blau mit natürlichen Formen und Materialien aufzeigen.	
Privat ID: 868 07.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in Gomaringen.	Kenntnisnahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen.
Privat ID: 870 07.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Einwand gegen Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands. Begründung/Schutzgüter: 1. Bevölkerung/Gesundheit der Menschen 2. Böden/Felder/Wiesen/Wälder, Wasser im ländlichen Raum 3. Kulturgüter, Denkmale, Kulturlandschaft. Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes. Als Ärztin für Arbeitsmedizin, Umweltmedizin und Ernährungsmedizin bin ich der Gesundheit der Bevölkerung des Zollernalbkreises als auch unserer Gäste unseres familiengeführten Gasthauses und Hotel Krone in Albstadt-Lautlingen verpflichtet. 1. Die geplanten Windenergieanlagen (WEAn) in den o.g. Bereichen führen entgegen den Grundsätzen der Raumordnung (Raumordnungsgesetz (ROG) §2(2)6) zur Exposition der Bevölkerung mit Lärm und gepulstem Infraschall. Die Ärzte für Immissionsschutz (https://www.aerztefuerimmissionsschutz.de) weisen auf die gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen von technischem Infraschall in Form von z.B. Schlaf-, Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen sowie Kopfschmerzen bei Anwohnern im Umfeld von WEAn hin. Die Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz zeigt auf, dass aus Sicht der präventiven Medizin bisher eine problemorientierte, faktenbasierte Auseinandersetzung mit dem Thema, die sich den unbestreitbaren Gesundheitsschäden Betroffener verpflichtet fühlt und biologisch-medizinische Erklärungen anstrebt, fehlt. Dazu fordert sie weitere Feldforschungen und experimentelles Arbeiten. Die Arbeitsgruppe konstatiert als Status quo, dass die aus WEAn emittierten Pulse des Infraschalls hoher Reichweite ein latentes Gesundheitsrisiko für Anwohner sind, das nach der Höhe und Steilheit der periodischen Druckänderungen beurteilt werden sollte https://arbeitsgruppeinfraschall-uni-mainz.de/. 2. Entgegen ROG §2(2)6 wird die Funktionsfähigkeit der Böden durch Abrieb von Rotorblättern der WEAn beeinträchtigt. Der Mensch ist unmittelbar mit dem ihn nährenden Boden verbunden, entweder direkt über pflanzliche Nahrungsmittel oder indirekt über das Futter des Viehs, das tierische Lebensmittel liefert. Als Tourismusregion leben wir von der Naturverbundenheit und werben in unserer Gastronomie mit regionalen Landwirtschaftsprodukten nach dem 3 Löwen-Konzept (d.h. bis 90% der Speisen aus der Region). Sowohl für die gesunde Ernährung und die langfristige Vermeidung chronischer Krankheiten unserer Bevölkerung (ROG §2(2)4) als auch für unseren Anspruch als Zollernalbkreis an nachhaltigen Tourismus sollte eine erkennbare Gefährdung unserer Böden vermieden werden. Gesunde Böden sind eng mit einem gesunden Wasserhaushalt verbunden. Getriebe- und Hydrauliköl als auch Kühlflüssigkeit der Windkraftanlagen können bei einer Störung zu unerwünschten Grundwasserverunreinigungen führen. Der Wake-Effekt, der die Wechselwirkungen zwischen Windkraftturbinen und Luftschichten beschreibt und umso ausgeprägter ist, je höher die WEA und je größer die Rotorblätter	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Erholung, Denkmalschutz, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind, erhöht die Wahrscheinlichkeit für höhere Durchschnittstemperaturen und geringere Bodenfeuchte und würde damit die ökologische Vitalität im Zollernalbkreis belasten. 3. Entgegen ROG §2(2)5 werden die geplanten WEAn das Panorama Zollernalb mit der weitläufigen Voralb und dem Albtrauf bis zur Albhochfläche zerstören. Die einzigartige Kulturlandschaft mit ihren bedeutenden Kulturdenkmälern wie die Burg Hohenzollern und das Kloster Kirchberg würde durch die Windkraftindustrie zersetzt. Als bedeutende Tourismusregion in Baden-Württemberg wird der Zollernalbkreis damit signifikant an Attraktivität verlieren. Entgegen ROG §2(2)4 schwindet die Erholungsfunktion unseres ländlichen Raumes sowohl für die eigene Bevölkerung als auch für unsere Gäste. Die kurzfristige Aufweichung etablierter Raumordnungs- und Umweltschutzkriterien zum Durchsetzen ehrgeiziger und für einzelne Investoren einträglicher Großprojekte für Windkraft sollte gut abgewogen werden, wenn wir als Bevölkerung auf der anderen Seite mit uns jetzt bereits bekannten nachteiligen Gesundheits- und Wirtschaftseffekten konfrontiert werden. Der Regionalverband Neckar-Alb wird aufgefordert, mit der Politik alternative, natur- und gesundheitsverträglichere sowie gesamtwirtschaftlich sinnvollere Wege der Energieversorgung zu verhandeln. Im Zollernalbkreis gibt es innovative Unternehmer und Handwerker sowie umfangreiche natürliche Ressourcen für die Strom- und Wärmeerzeugung. Weniger naturbelastend erscheint die Solarenergie. Daneben funktioniert bereits nachweislich eine regionale Wärmeversorgung aus nachwachsenden und heimischen Rohstoffen http://naturenergie-kleiner-heuberg.de/. Insgesamt ist der Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie zurückzuweisen, da er dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, dem Schutz von Böden und Grundwasser in unserer bedeutenden Landwirtschaftsregion sowie dem Schutz unserer Kulturlandschaft und unserer Kulturgüter als historisches Erbe inmitten einer Tourismusregion nicht nachkommt. Neben unserer Gesundheit wird unmittelbar unsere Wirtschaftskraft in den Bereichen Landwirtschaft und Tourismus bedroht.	
Privat ID: 871 07.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Hiermit möchte ich Einspruch gegen die 17 zerstörerische Windräder in Gomaringen und Umgebung einlegen. Es zerstört die Natur, die Tiere und uns Menschen. Es ist ein Bioversitätsdesaster, bitte informieren Sie sich! Bitte kommen Sie zur Vernunft!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 794 07.04.2024	Es wird beantragt auf meinem Grundstück [Ort anonymisiert] Markung Ehestetten eine Fläche für Windkraft auszuweisen so dass auf diesem eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Begründung: Von derEnBW Energie Ba-Wü AG ist beabsichtigt die Flächen für Windenergie im benachbarten Bereich zu erweitern bzw sind bereits ausgewiesen. Es bietet	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Im Bereich Pfronstetten, Hohenstein, Hayingen sind bereits jetzt umfangreiche Flächen im Verfahren. Zusätzliche Einzelflächen werden nicht aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich somit an die Fläche für Windkraft auch auf mein Grundstück zu erweitern damit eine weitere Windkraftanlage errichtet werden kann. Somit kann dann auch eine stärkere Konzentration der Anlagen erfolgen um an anderer Stelle der Verspargelung der Landschaft entgegen zu wirken. Auch ist in dem Bereich meines Grundstücks durch die beabsichtigte Planung der EnBW die benötigte Infrastruktur für Windkraft in unmittelbarer Nähe dann vorhanden was die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage auf meinem Grundstück und auch von denen im dortigen Bereich erhöht. Ferner handelt es sich bei meinem Grundstück um eine Wiese wo der Eingriff in die Natur geringer sein dürfte als z. B. im Waldbereich, was ja auch zu beachten ist.	
Privat ID: 873 08.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Der Rammert ist nach mir vorliegenden Unterlagen völlig ungeeignet für Windkraft. Die Windhöffigkeit lässt keine wirtschaftliche Nutzung zu. Der Bau der Zufahrtsstraßen würde für Tiere, Pflanzen und Menschen eine enorme Einschränkung bedeuten. Daher bitte ich darum, vom Bau von Windkraft im Rammert abzusehen. Ich stehe für ca. 20 weitere Personen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Artenschutz diverse, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 874 08.04.2024	Es ist unverantwortlich was hier auf der Schwäbischen Alb durch den Bau von Windkraftanlagen mit den Menschen, den Tieren und der Natur geschehen soll. Aus einer Heimat wird eine Industrielandschaft, die für den Menschen stark lebenswertmindernd, krankmachend und für viele Tiere lebensbedrohlich wird. Es kann und darf einfach nicht sein, daß man eines der letzten noch intakten Naturreservate durch die geplante Vielzahl und Grössenordnung von Windkraftanlagen zerstört. Die Schwäbische Alb war bis jetzt Heimat der Bürger, da wo sich der Mensch wohlfühlt und sich Kinder gesund entwickeln können. Ist die Heimat zerstört, leidet die Seele und das Herz (Herz und Heimat gehöhren zusammen und jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit) Ein krankes Herz kann nicht durch finanzielle Wertschöpfung aus Windkraftanlagen geheilt werden. Wer die Heimat der Bürger zerstört handelt grob fahrlässig. Ein weiteres Problem ist, daß die Bürger über die gesundheitliche Probleme aus Windkraftanlagen bis jetzt weder von Regierungsseite, noch vom Regionalverband oder von Seiten der Gemeinde informiert wurden. In Vorträgen und Pressemitteilungen werden nur die positiven Seiten der Windenergie übermittelt. Es ist Plicht der Verursacher die betroffenen Bürger vorab detailliert über die entstehenden Probleme wie Schall, Infraschall, Schattenwurf, Beeinflussung des Mikroklimas und ausbleiben des Niederschlages und vieles mehr zu informieren. Jeder Mensch hat nach dem Grundgesetz " das Recht auf körperliche Unversehrtheit " und dies ist nach dem Betrieb von Windkraftanlagen in der geplanten Größenordnung und den geplanten Mengen nicht mehr gewährleistet. Die späteren Rechtsstreite sind vorprogrammiert und werden die Windanlagenbetreiber bis zum Stillstand	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bringen. Wie aus den Karten des Regionalverbandes ersichtlich, sollen ganze Orte in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen eingeschlossen werden. Eine Umzingelung triff besonders Hohenstein-Ödenwaldstetten und Ehestetten. Die Zusage von Ministerpräsident Kretschmann das nich ganze Orte von Windkraftanlagen umzingelt werden, sind bei der weiteren Planung unbedingt zu beachten. Plant die ganzen Anlagen in den alten Truppenübungspatz.	
Privat ID: 875 08.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Der RVNA führt in seinem Bericht zur strategischen Umweltprüfung selbst aus, daß der Rammert kein guter Standort für ein Windkraftwerk ist. Er darf daher meiner Ansicht nach nicht als Vorranggebiet dafür ausgewiesen werden. Der RVNA erläutert in der Umweltprüfung, daß der Windertrag im Rammert schlecht ist, ich will dazu auf die Details des Berichtes verweisen. Damit wäre ein Windkraftwerk wenig ertragreich, es könnte sogar unwirtschaftlich sein. Nur unter Einsatz besonders hoher, teurer und emissionsträchtiger Windenergieanlagen könnte an diesem Ort überhaupt ein solches Projekt erwogen werden. Dies widerspräche jedoch allen Grundsätzen der Nachhaltigkeit, deren Förderung sich der RVNA eigentlich zur Aufgabe gemacht hat. Nachhaltigkeit bedeutet sparsam mit Ressourcen umzugehen und daher bei der Standortwahl wohlüberlegt vorzugehen. Vor- und Nachteile eines Standortes müssen abgewogen werden. Bei einer solchen kritischen Abwägung müsste der Rammert als Vorranggebiet ausfallen. Denn neben dem geringen Windertrag ergeben sich aus der strategischen Umweltprüfung sogar gravierende Nachteile: • Konflikt mit dem Artenschutz: Nach Gutachten des NABU (ich darf es als bekannt voraussetzen) ist der Rammert ein wichtiges Biotop und Lebensraum geschützter Vogelarten. Er ist sogar ein echter Schwerpunkt für die baden-württembergische Rotmilanpopulation, mit über 15 Brutpaaren (Gutachten des NABU). • Konflikt mit dem Klimaschutzwald: Der Rammert ist ein wichtiger Klimaschutzwald und als solcher ausgewiesen. Alter und gewachsener Baumbestand ist für das Klima durch CO2-Speicherung wertvoll und durch direkte Kühlungseffekte. Diese grundlegende Bedeutung des Waldes hat dazu geführt, daß die EU-Kommission jetzt Aufforstungsmaßnahmen von den Mitgliedsländern fordert. Damit verbietet sich eine großflächige Zerstörung des zusammenhängenden Waldgebietes im Rammert. Es wäre geradezu widersinnig hier ein Kraftwerk zu errichten. Außerdem hat der Rammert eine Bedeutung für das Mikroklima der Stadt Tübingen und Windenergieanlagen an dieser Stelle könnten den Luftaustausch am Standort negativ beeinflussen. • Konflikt mit dem Naherholungsraum: Der Rammert ist als eines der größeren in unserer Region noch verbliebenden Waldgebiete ein essentieller Naherholungsraum für die Menschen in Tübingen und seinen Teilorten, aber auch in Dusslingen u.a. In der Region leben über 100.000 Menschen. SpaziergängerInnen und RadfahrerInnen kommen hierhin, um sich zu erholen, an der Natur zu erfreuen und sich körperlich zu ertüchtigen. Spätestens seit der Coronapandemie wissen wir alle, welchen unersetzlichen Wert intakte Naherholungsgebiete haben. Windkraftanlagen würden durch Lärm und permanente Rotorbewegungen dem Gebiet seinen Erholungswert weitgehend nehmen. • Gefahr für die Gesundheit der Menschen: Windenergieanlagen der für den Rammert vorgesehenen Dimension verursachen erhebliche Immissionen für die Anwohner. Die gesundheitliche Hauptgefahr dabei ist vermutlich der Lärm, den die Maschinen verursachen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Wasserschutz, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lärm ist eine Noxe mit bekannter Schädigungswirkung auf die Gesundheit, vor allem durch die Auslösung von Schlafstörungen, die dann ihrerseits medizinische Folgen haben. Sie reichen von psychischen Erkrankungen bis hin zu kardio- und neurovaskulären Risiken für die chronisch Lärmbelasteten. • Konflikt mit der Sportanlage des Golfclubs Schloß Kressbach: Ich bin an der Golfanlage nicht beteiligt und spiele auch nicht Golf. Dennoch muss man anerkennen, daß die privaten Betreiber Millionen in die Sportanlage und das Vereinsheim mit Restaurant investiert haben, nachdem der Bau des Golfplatzes vor vielen Jahren genehmigt worden war. Ich finde, daß sich die Betreiber darauf verlassen können müssen, daß nicht in unmittelbarer Nachbarschaft eine neue Flächennutzung geplant wird (Vorranggebiet für Windenergie), die ihre Investition quasi entwertet. So etwas wäre unfair, denn dem RVNA ist der Golfplatz ja seit langem bekannt und es stehen andere Flächen in der Region zur Verfügung. • Gefährdung des Flugrettungsdienstes: Die BG-Unfallklinik ist wichtiger Rettungsstützpunkt für die ganze Region und darüber hinaus. Er wird in naher Zukunft sogar noch ausgebaut. Die Hubschrauber fliegen heute schon, das kann ich als Anwohner sagen, regelmäßig über den Rammert, um die BG-Klinik oder die Uni-Klinik schnellstmöglich zu erreichen. Das ist aufgrund der med. Dringlichkeit auch geboten. Windenergieanalgen mit einer Höhe von 250- 300 m (Flügelspitze) können die Flugroute zu den Kliniken erheblich stören, den Flugbetrieb gefährden und die Transportzeit zur rettenden Behandlung verlängern. Ich fordere den RVNA deshalb auf, eine differenzierte Abwägung bzgl der tatsächlichen Eignung des Rammert als Vorranggebiet für Windenergie zu treffen, die den geringen Windertrag und die erheblichen, negativen Folgen dabei in Relation zueinander setzen. Die Argumente gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet sind meiner Meinung nach offenkundig.	
Privat ID: 876 08.04.2024	Ich möchte Einspruch gegen die Windräder die geplant sind einlegen. Das ich hier mit der Mail belegen möchte. Ich finde die Idee nicht toll. Ich bin ein Freund der Natur & möchte solche riesen Dinger hier nicht haben.	Kenntnisnahme. Siehe auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.
Privat ID: 877 08.04.2024	Antrag auf Erweiterung von Vorrangflächen/gebiete für Windkraft in Neustetten-Wolfenhausen Für erneuerbare Energien möchte ich gerne einen Beitrag leisten und habe deshalb bereits Anfang 2023 die [Name anonymisiert] mit verschiedenen Ackerflächen in Wolfenhausen konfrontiert. Nach verschiedenen Gesprächen und örtlicher Besichtigung haben die [Name anonymisiert] die Eignung für Windkraft und PV geprüft und Möglichkeiten erarbeitet. Mit einer Präsentation wurde das Untersuchungsergebnis dem Bürgermeister, Herrn Schmid vorgestellt. Herr Schmid verwies auf die damals gültige Suchraumkarte. Die Bedenken waren eine grenzwertige Berührung der Windflügel in die nicht genehmigungsfähige Zone. Durch seine geäußerte neutrale Einstellung zu diesem Projekt konnten wir keine Unterstützung erwarten. Die [Name anonymisiert] haben sich dann vorerst von dem Projekt zurückgezogen. Zu dem Zeitpunkt war bekannt, dass ihr Verband in einem Jahr neue Rahmenbedingungen erstellt. Nach Bekanntgabe der neuen Situation sollte nochmals neu verhandelt werden. Da meine Grundstücke nicht in den neuen ausgewiesenen Vorrangflächen enthalten sind, haben keine weiteren Gespräche mehr stattgefunden. Als Anhang erhalten sie eine Datei mit den Angaben der vorgesehenen Grundstücke und Unterlagen der [Name anonymisiert]. Persönliche Anmerkungen:	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Sie entsprechen nicht dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration. Diese findet im Raum Tübingen-Rottenburg-Starzach- im Bereich der Gebiete TÜ-01, TÜ.04 und TÜ-ZAK-01 statt. Gebiet TÜ-05 grenzt an ein Windenergiegebiet des Verbandes Region Stuttgart.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	-Die [Name anonymisiert] waren von unserem Vorhaben nach meiner Einschätzung positiv gestimmt. -Der Zugang zum Grundstück ist durch einen befestigten Feldweg optimal. -In ca. 150m Entfernung ist eine Stromleitung. -Es ist keine Waldrodung erforderlich -Nach Rückfragen bei einigen Bürgern aus Wolfenhausen gab es zu diesem Standort keine Kritik. -Anlagen mit weniger Windräder stoßen bei Bürgern auf geringeren Widerstand. Ich beantrage deshalb dieses Gebiet mit in die Vorrangflächen aufzunehmen und bitte um entsprechende Rückmeldung.	
Privat ID: 837 05.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ich bitte um Prüfung, in wie weit Windkraftanlagen in Bronnweiler und Gönningen zulässig sind, da wir uns hier am Rande des Zollerngrabens befinden und sich durch Verschiebungen der Erdplatten der Untergrund ständig in Bewegung befindet. Windkraftanlagen dürfen nicht im Radius von 10km von Seismographen aufgestellt werden, da deren Messwerte durch die von den Windrädern erzeugten Vibrationen verfälscht werden können. Somit ist der Schutz der Bürger nicht mehr gewährleistet. Zusätzlich stellt sich mir die Frage nach der Sicherheit und Stabilität der Windräder, wenn es laufend zu Verschiebungen und Bewegungen im Untergrund kommt. Wer haftet für eventuell auftretende Schäden? Führen die geplanten Anlagen durch Forstbetrieb? Laut Gesetzt muss es hier dann eine Ausgleichsfläche an Forst geben. Da die Forstbörsen akut leer sind stellt sich mir die Frage, wie dies kompensiert werden soll. Gibt es bereits Sicherheitsdaten in Bezug auf den Flugverkehr? Kann hier ausgeschlossen werden, dass wir hier im Bereich der Einflugschneise des Flughafen Stuttgart durch den Bau von Windkraftanlagen keiner Gefahr ausgesetzt sind?	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Haftung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Umweltprüfung. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messtationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 879 08.04.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert‘s und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können, NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden!	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Entsorgung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung
Privat ID: 880 08.04.2024	Hallo ich heiße [Name anonymisiert] Und bin gegen Windkraft. Muss ich mich irgendwie und woh anmelden? Meine Stimme haben sie.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 882 08.04.2024	Wir sind gegen die Installation von Windrädern in unserem Gebiet.	Kenntnisnahme
Privat ID: 881 08.04.2024	Wir sind gegen die Installation von Windrädern in unserem Gebiet.	Kenntnisnahme
Privat ID: 883 08.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ich folge dieser Initiative und erhebe ebenfalls Einspruch: https://menschnatur-neckaralb.weebly.com/ [Anm. RVNA: Inhalt der Website vom 13.11.2024]. Gomaringen plant 17 Giga-Windräder von 285 m !!! - 6 Stück vom Horn bis Alteburg - 11 x Buchbach bis Öschingen. 610 !!! Giga-Windräder in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb! Das wird die größte Umweltverschmutzung und Naturzerstörung in diesem Jahrhundert.! Nur um die Quote eines unsinnigen Bundesgesetzes in einem der windärmsten Bundesländer umzusetzen, ohne ernsthaft nach alternativen Energiequellen zu suchen! Energie-Investoren, Gemeinden und Bauunternehmer reiben sich die Hände - und wir Bürger? Erkennen bald die Landschaften unserer schönen Heimat nicht mehr wieder! Uns bleibt bis zum 11.4.24 der Einspruch beim Regionalverband Neckar-Alb: email: beteiligunq@rvna.de, Post: Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen. Öffentliche Übergabe aller Papier-Unterschriften beim RVNA mit Presse 10.4.24,15h! Digital: www.gegenwind-zollernalb.de. So können bis zu 129 Einwendungen ganz einfach mit digitaler Unterschrift getätigt werden, Alle Bundesbürger dürfen unterschreiben (auch Kinder!). Bitte unterstützen Sie uns, damit die unaufgeklärte Bürgerschaft breiter informiert werden kann! Vielen Dank! Infos: Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.: www.vernunftkraft.de. Wer wir sind: Die BI „MenschNatur-NeckarAlb“ stellt sich vor. Die Bürgerinitiative „MenschNatur-NeckarAlb“ wurde im März 2024 in Gomaringen gegründet. Unsere Mitglieder kommen aus den drei Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalb. Wir sind die Ortsgruppe Gomaringen. Wir sind Menschen, die die Natur wertschätzen und ihre immense Bedeutung für ein gesundes Leben anerkennen. Klimastabile Wälder, eine intakte Natur und Artenvielfalt sind das nachhaltigste Erbe für nachfolgende Generationen! Dies sehen wir durch den möglichen Ausbau der Windenergie, auch in Gomaringen, bedroht! Wir setzen uns daher für den Erhalt der uns umgebenden Natur ein: z.B. für das wunderschöne Streuobst-Paradies am Horn, für unsere intakten Wälder, am Buchbach bis Wellingtonien und das „Biosphären-Gebiet“ der Schwäbischen Alb. Wir sagen NEIN zur „Industriealisierung“ unserer Wälder, der Wald ist unser Klimaschutz! Wir fordern die technologieoffene Erforschung umweltverträglicher Lösungen, wie z.B. den „Dual Fluid Reaktor“! Wir freuen uns über Zuwachs in unserer Ortsgruppe!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 884 08.04.2024	RT-19, RT-20, RT-21 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchte ich in einer kurzen Stellungnahme Einwände für folgende Vorranggebiete für Windenegienutzung abgeben. Es betrifft die Gebiete RT-19, RT-20 und RT-21 Zunächst möchte ich betonen, daß ich keine Gegnerin von erneuerbaren Energien bin. Daher beschränke ich meine Bedenken auf 2 Punkte. Sicherheit und Schutz von Menschen, sowie Klima- Boden- und Immissionsschutz durch Wald. 1. Bei der Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen muß berücksichtigt werden, daß im Gebiet Spießhardt/Stettert, Gemarkung Reutlingen Sondelfingen der geplante Neubau des Kreiskrankenhaus Reutlingen inzwischen sowohl im Kreistag, wie auch von der Stadt Reutlingen forciert wird. Es ist daher damit zu rechnen, daß sich in Zukunft zwischen den Vorrang-Gebieten RT-19 und RT-20 ein Krankenhaus mit Hubschrauberlandeplatz	Die Gebiete RT-19 und RT-20 werden weiterverfolgt. Bei RT-19 erfolgen aufgrund naturschutzfachlicher Belange Flächenrücknahmen im Osten. Die nördliche Teilfläche von RT-20 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Gebiet RT-21 wird nicht weiterverfolgt. Der geplante Neubau des Kreiskrankenhauses im Bereich Spießhart ist durch einen Vorsorgeabstand von 1.000 m berücksichtigt, die Thematik der Flugsicherung wird auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,Flugsicherung zivil, Befeuerung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	befinden wird. Da solche Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze in Notfällen aus unterschiedlichen Richtungen sehr niedrig angeflogen werden müssen, besteht die Gefahr der Kollission mit den ca. 250 m hohen Windkraftanlagen. Im höheren Luftraum befindet sich eine Flugsehneiße für Verkehrsflugzeuge des Flughafens Echterdingen, die hier in der Urlaubszeit oftmals auch Warteschleifen in relativ niedriger Höhe drehen. Des weiteren sind in diesem Gebiet Freizeitflieger in sehr niedriger Höhe zu beobachten. 2. Bei den Gebieten RT-19, RT-20 und RT-21 handelt sich vorwiegend um alte strukturreiche Mischwälder, oft mit Bäumen, die mehr als 120 Jahre alt sind. Das Gebiete RT-20 ist hier besonders bedenklich, da es zweigeteilt ist und sich dazwischen der Bannwald befindet. Es ist völlig unklar in wieweit, die sich dort gebildete Artenvielfalt durch danebenstehende Windkraftanlagen beeinträchtigt werden würde. Darüber hinaus handelt es sich bei RT-20 um einen Klimaschutzwald von mehr als 50 %. (Anmerkung zu den Steckbriefen </= 50% ist ungenau) Ebenfalls als Klimaschutzwald ausgewiesen sind die Gebiete RT-19 und RT-21 mit jeweils mehr als 50 %, zusätzlich ist RT-21 als Immissionschutzwald mit mehr als 50 % ausgewiesen. Im waldarmen, aber siedlungs- und verkehrsreichen Norden Reutlingens sind Klima- und Immissionsschutzwälder von besonders wichtiger Bedeutung für die menschliche Gesundheit und den Klimaschutz. Schließlich sind Wälder natürliche Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenken. Gemäß§ 4 des Klimaschutzgsetztes sollen diese erhalten, geschützt und aufgebaut werden. Es besteht daher ein Widerspruch darin Klimaschutzwälder oder Immissionsschutzwälder zugunsten erneuerbarer Energieen reduzieren zu wollen. Auch für den Bodenschutz sind die Wälder der obengenannten Gebiete ausgewiesen. Durch Bodenverdichtung bei den Baustellen, Zufahrtswegen und Fundamenten der Windenergieanlagen würde viel wertvoller Waldboden für immer zerstört.	Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 885 08.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Mit dieser E-Mail beteilige ich mich an dem Widerspruch gegen die geplanten Windräder im Raum Gomaringen. Dem Gemeinderat Gomaringen sollte besser über einen Kinder-Spielplatz im Bereich der Musterhaussiedlung "Heckberg" beraten!	Kenntnsinahme. Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Siehe auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.
Privat ID: 886 08.04.2024	ZAK-08 Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen und die Erweiterung des Gebietes „Burladingen-Küche“. Zur Erweiterung des ausgewiesenen Gebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Küche als auch zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Gebiet Küche melde ich meine Bedenken an. Begründung: 1. Schattenwurf: Mit einer Höhe von 247 m vom Standort der Windräder zuzüglich der Höhe über dem Tal ist m.E. ein Schattenwurf auf bebaute und bewohnte Flächen im Bereich östlicher Teil Burladingens (Kernstadt) und Gauselfingen nicht auszuschließen. Je nach Stand der Sonnen wird der Schattenwurf über die Häuser laufen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung dieser Flächen als Wohngebiet führen. Es wird in Zweifel gezogen, dass die Windräder in einem solchen Fall zeitnah abgeschaltet werden. 2. Geräuschentwicklung: Hierzu sagt das Landratsamt Zollernalb „Der prognostizierte Schallleistungspegel beträgt beim standardgemäßen Einsatz maximal 105 Dezibel je Anlage und ist geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu entfalten“. Dies ist ein Zitat des Landratsamtes vom 19.9.2020. Es wird in Zweifel gezogen, dass diese Feststellung	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aus militärischen Gründen eine Rücknahme um 1.850 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des LA Zollernalb heute hinreichend ausgeräumt werden kann. Der Abstand der Anlage „Großer Kessel“ zur nächstgelegenen Bebauung in Gauselfingen beträgt lediglich 900 m! Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens bitte ich um Würdigung und Stellungnahme durch den zukünftigen Betreiber und der Genehmigungsbehörde. Sollten sich die oben genannten Bedenken bewahrheiten und dies zu einer Wertminderung meiner Immobilen führen, so behalte ich mir eine Schadenersatzforderung vor. Ich bitte um Prüfung und Kenntnissetzung des Antragstellers EnBW oder dessen Verantwortlichen.	
Privat ID: 887 08.04.2024	TÜ-01 (bzw. TÜ-01a und 01b) 1. Einzelbetrachtung der zu bewertenden Schutzgüter anhand des Berichtes „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalsplans“. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Mensch ME“ bei TÜ01a: TÜ01b beinhaltet eine Bewertung „--“ auf Grund des Immissionsschutzwaldes Rammert (Vgl. S. 61 des Berichts „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ (Strategische Umweltprüfung). Dies betrifft TÜ01a in gleicher Weise. Demnach ist auch TÜ01a im Bereich „Mensch ME“ mit „--“ einzustufen. Die Gesamtbewertung ist aus unserer Sicht entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Mensch ME“ bei TÜ01 gesamt: Der Rammert ist im Bereich TÜ01 Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Vorbehaltsgebiet für Erholung (Abbildungen 1 und 2 des Berichts Strategische Umweltprüfung). Alle drei Schutzgüter sind zu über 50% betroffen. Daher ist hier gesamt, auch bei TÜ01a eine Bewertung von „--“ anzusetzen. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Kulturdenkmal“ bei TÜ01a/b: Bzgl. der relevanten Sichtachsen des Tübinger Schlosses sowie der Stiftskirche auf den Rammert ist der Bereich „Kultur“ mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Es sind großflächige Streuobstwiesen - in Ihrer Dimension das größte Streuobstgebiet Mitteleuropas das sich schwerpunktmäßig am Albtrauf, Schönbuch- und Rammertrand entlang zieht. Diese aus landschaftlicher und kulturhistorischer Sicht besonders herausragende Landschaftsräume (historische Kulturlandschaften (Abbildung 6 im Bericht Strategische Umweltprüfung)), insbesondere die Streuobstwiesen um Weilheim, sind besonders zu schützen. Der Bereich „Kultur“ ist daher aus unserer Sicht mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Landschaft LS“ bei TÜ01: Der Rammert ist eigener Naturraum und zum Großteil Landschaftsschutzgebiet (Abb. 7 im Bericht „Strategische Umweltprüfung). Die Streuobstwiesen sind landschaftsbildprägend und geben dem Gebiet im Zusammenspiel mit den Waldflächen einen zusammenhängenden Erholungscharakter. Gem. Abb. 8 „unzerschnittene Räume in der Region Neckar-Alb“ im Bericht Strategische Umweltprüfung zeigt deutlich, dass das in der Vorrangfläche TÜ01 liegende Rammertgebiet Teil des viertgrößeten unterschnittenen Raums in der Region Neckar-Alb darstellt. Der Bereich „Landschaft LS“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt PTB“ bei TÜ01: Die Vorrangfläche ist komplett durch einen Wildkorridor von nationaler und landesweiter Bedeutung durchzogen (Quelle: Kartenmaterial Land Baden-Württemberg	Das Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Für das verkleinerte Gebiet TÜ-01 wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt, wodurch sich Änderungen in den Bewertungen ergeben haben; Ergebnisse siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025. Bzgl. der Hinweise zur Methodik siehe Anhang Umweltprüfung. Der Streuobstwiesengürtel am Rammertnordrand ist durch das Gebiet TÜ-01 nicht unmittelbar betroffen. Die Streuobstwiesen nördlich von Dußlingen wurden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie weitgehend vom Gebiet TÜ-01 ausgenommen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Denkmalschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan“ https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de sowie Abb. 11 im Bericht „Strategische Umweltprüfung)). Alleine der Bau der Windenergieanlagen würde den Wildkorridor unwiederbringlich zerstören. Im Bericht „Strategische Umweltplanung“ findet die bedeutsame Milanpopulation im Rammert keine ausreichende Berücksichtigung. Der Milan jagt mit Blick auf den Boden und ist daher besonders durch sich bewegende Rotorblättern gefährdet. Die Milanpopulation ist in die Bewertung aufzunehmen. Im Rammert sind 18 Brutreviere verzeichnet (NABU Tübingen (nabutuebingen.de). www.nabu-tuebingen.de/2022/02/21/rammert-ornith-gutachten-fertig/. Der Bereich „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt PTB“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Klima und Luft KL“ bei TÜ01: Ein ausgeglichenes Klima in Siedlungsbereichen erfordert intakte Luftaustauschsysteme. Kaltluftentstehungsgebiete sind siedlungsklimatologisch insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie in der Nähe von klimatischen Belastungsgebieten liegen bzw. über Tal- und Hanglagen Anschluss an diese haben. Ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für die verdichteten Teilräume in der Region Neckar-Alb ist auch der Rammert oberhalb von Weilheim. Die abendliche Kaltluft kühlt die gesamte Region ab. Die Veränderungen durch Windenergieanlagen könnten diese Kaltluftgebiete verändern und so Einfluss auf klimatische Veränderungen im Raum Weilheim und angrenzender Gebiete haben. Dies ist insbesondere durch den Klimawandel und damit verbunden immer wärmere Sommer für Klima und auch Mensch nicht hinzunehmen. Der Schönbuch wurde als Klimaschutzwald nicht in die Prüfung der Vorranggebiete aufgenommen. Auch die Teilfläche TÜ 01 des Rammert ist zum größten Teil Klimaschutzwald (Abb. 16 im Bericht „Strategische Umweltprüfung“). Der Bereich „Klima und Luft KL“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Die Teilfläche TÜ 01, mindestens aber die Teilfläche TÜ 01a ist als Vorranggebiet zu verwerfen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Fläche FL“ bei TÜ01: Der Rammert ist als Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit für die forstliche Produktion eingestuft (siehe Bericht „strategische Umweltprüfung“ S. 39/40). Diese Ertragsfähigkeit wird insbesondere durch den Bau mehrerer Windenergieanlagen im Rammert (Waldgebiet) nachhaltig beeinträchtigt. Der Bereich „Klima und Luft KL“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Der Rammert ist zudem als Vorranggebiet zu verwerfen. Der Rammert um Derendingen und Weilheim ist in allen vorliegenden Kartenmateralien der Region Neckar-Alb mit geringer oder sogar geringster Windhöfigkeit ausgewiesen (Vgl. Abb. 20 und Abb. 23 im Bericht „Strategische Umweltprüfung sowie Windkarte Ba-Wü unter www.energieatlasbw.de). Der Ausweis als Vorrangfläche trotz dieser geringen Windhöfigkeit ist auch und gerade nicht durch den Bau von höheren Windenergieanlagen zu rechtfertigen, da höhere Windenergieanlagen wiederum bedeutende Auswirkungen auf viele andere Schutzgüter haben. Hierdurch würden die Belange „Mensch“, „Kultur“, „Natur“ etc. noch stärker beeinträchtigt. Daher ist die Teilfläche TÜ01 im Rammert nicht als Vorranggebiet zu deklarieren.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Gesamtbewertung der Schutzgüter: Im Vergleich der Bewertungen von RT 21 und TÜ01 sowie TÜ02 fallen Ungereimtheiten bei der Gesamteinschätzung zu den Schutzgütern auf. RT21 ist insgesamt in allen Bereichen gleich bzw. besser bewertet als TÜ01. Dennoch ist TÜ01 insgesamt mit einer gelben „0“ und RT21 mit einem orangenen „–„ bewertet. Diese ungleiche Bewertung ist nicht nachvollziehbar und erscheint änderungsbedürftig. [Anm. RVNA: An dieser Stelle Auszug aus Gesamtbewertung der Gebiete RT-21, TÜ-01a, TÜ-01b und TÜ-02 aus dem Umweltbericht]. TÜ01a und TÜ01b werden in der Gesamtübersicht getrennt aufgeführt. Als Steckbrief werden diese jedoch gemeinsam als TÜ01 betrachtet. Dies ist auf Grund teilweise verschiedener Gegebenheiten (siehe auch Bewertung in Tabelle oben) nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, ob diese widersprüchliche und irreführende Darstellung für eine transparente Bürgerbeteiligung tauglich und angemessen ist. 3. Zusammenfassung und Anmerkungen zur Verhältnismäßigkeit: Zusammenfassend stellt sich die Frage, wie der Rammert - insbesondere die Fläche TÜ01- trotz folgender Eigenschaften: Klimawald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Vorbehaltsgebiet für Erholung, in Sichtachse mit einem besonders bedeutenden Kulturdenkmal , viertgrößte unzertrennte Fläche der Region Neckar-Alb, umgeben von geschützten Streuobstwiesen, Kaltluftentstehungsgebiet und damit für den Luftaustausch von erheblicher Bedeutung, Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit für die forstliche Produktion, Gebiet mit geringster bzw. geringer Windhöffigkeit, Brutgebiet vieler Milanpaare, Wildtierkorridor von nationaler und landesweiter Bedeutung, Natura 2000 Gebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Die in der Darstellung auf Seite 61 des Berichts „Strategische Umweltprüfung“ vorgenommene Gesamteinschätzung der Schutzgüter (SG gesamt) für die Teilfläche TÜ 01b ist objektiv nicht nachvollziehbar. Für TÜ 01a wird keine Gesamtbewertung der Schutzgüter gegeben und TÜ01 taucht in dieser Darstellung nicht auf, obwohl für TÜ01 ein Steckbrief erarbeitet ist. Eingriffe in den Schutzbereich des Bürgers durch die öffentliche Hand sind am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Demnach muss eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein um das gewünschte legitime Ziel zu erreichen. Legitimes Ziel des Ausweises von Vorrangflächen für die Windenergie ist die Erreichung der vorgegebenen Flächenziele durch das gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) sowie §20 Absatz 2 KlimaG BW. Für die Teilfläche TÜ 01, zumindest aber für die Teilfläche TÜ01a, stellt sich die Frage, ob die Maßnahme (Ausweis als Vorrangfläche) überhaupt geeignet ist um das gewünschte Ziel zu erreichen. Insbesondere die Einstufung als Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald sowie die nicht gegebene bzw. nur geringe Windhöfigkeit des Gebietes lassen bereits Zweifel an der Geeignetheit des Ausweises als Vorrangfläche begründet erscheinen. Dies drängt sich um so mehr auf, als der Steckbrief für die Teilfläche TÜ01 unter den Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen beim „Schutzgut Mensch“ unter „Z“ vorgibt, dass alle betroffenen Kriterien vom Vorranggebiet auszuschließen sind. Da der gesamte Waldteil der Fläche TÜ01a Klimaschutzwald ist, wäre es allein schon aus diesem Grund notwendig, diesen Teilbereich nicht mehr als Vorrangfläche auszuweisen. Ebenso liegt nahezu der gesamte Teil TÜ01a im Sichtbereich des Schlosses Hohentübingen. Nach Angabe „A“ unter Schutzgut Landschaft im Steckbrief sind	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen außerhalb des Sichtbereiches des Schlosses zu bauen. Auch aus diesem Grund ist die Teilfläche TÜ 01a nicht geeignet als Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn die Maßnahme „Z“ unter Schutzgut Tier ausgewertet wird. Das Gebiet des Wildtierkorridors plus 500 Meter Korridor auf unter 50% des VRG zu minimieren erscheint bei Ansicht der Karte nahezu unmöglich, da der Waldteil in TÜ01 a fast insgesamt als Wildtierkorridor fungiert. Die Maßnahme ist grundsätzlich auch nicht erforderlich um das gewünschte Ziel zu erreichen, da es im Regionalverband insgesamt Flächen gibt, die besser geeignet sind als TÜ01 bzw. TÜ 01a. Es stehen also mildere Mittel zur Verfügung um das legitime Ziel zu erreichen. Evtl. kann durch die Auswahl anderer Flächen nicht das Ziel erreicht werden, dass jeder der 3 Landkreise im Regionalverband einen gleichen Anteil an Vorrangflächen ausweist. Diese Gleichverteilung zwischen den Landkreisen des Regionalverbandes erscheint aber insgesamt vor allem angesichts der sehr unterschiedlichen Windhöfigkeit in der Region Neckar-Alb wieder fragwürdig, da hierdurch nicht die insgesamt am besten geeigneten (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit) Wind-Flächen herangezogen werden, was beim Thema Windenergie der entscheidende Punkt und das entscheidende Auswahlkriterium sein sollte. Hier ist zudem hervorzuheben, dass die Stadt Tübingen und auch die Ortschaft Weilheim durch einen hohen Ausbau von PV-Flächen durchaus starke Bereitschaft zeigt die Klimaziele mit sinnvollen Maßnahmen zu unterstützen. Sollte man dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass der Ausweis der Fläche TÜ01 als Vorrangfläche geeignet und erforderlich ist, stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Maßnahme. Das Gebot der Angemessenheit (auch: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verlangt, dass eine staatliche Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Das bedeutet, dass die von einer staatlichen Maßnahme Betroffenen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden dürfen. Die Einordnung des Bereichs TÜ01 als Vorranggebiet/Vorrangfläche ist angesichts der weiter oben aufgezählten Schutzgüter als nicht angemessen einzustufen. Es steht zu befürchten und wurde in verschiedenen Sitzungen mündlich vorgetragen, dass aufgrund der Vorgabe eine Gleichverteilung zwischen den Landkreisen und aufgrund der geringen Windhöfigkeit im Gebiet Rammert schlicht größere Windenergieanlagen gebaut werden müssten um den gewünschten Ertrag zu erzielen. Größere (höhere) Windkraftanlagen führen zu deutlich höheren Beeinträchtigungen, da eine höhere Anlage ein größeres Fundament und damit einhergehend intensivere Bauarbeiten und mehr Flächenbeanspruchung und -zerstörung zur Folge hat. Zudem sind die Anwohner der umliegenden Ortschaften durch höhere Windkraftanlagen stärker beeinträchtigt. Die Betroffenen sind daher unzumutbar belastet. Die notwendige Angemessenheit ist nicht gegeben. Der Ausweis der Fläche TÜ01 als Vorranggebiet für Windkraft ist daher nicht verhältnismäßig. Es bestehen besser geeignete Flächen, die mit dem legitimen Ziel besser in Einklang stehen, vor allem erscheint es angesichts des Zieles der Nutzung des Windes zur Energieerzeugung und der unstreitig vielerlei beeinträchtigten Schutzgüter unverhältnismäßig die Standorte für Windkraftanlagen nicht vorrangig dort auszuwählen, wo die besten Voraussetzungen hierfür – nämlich ausreichender Wind - vorliegen.	
Privat ID: 888 08.04.2024	TÜ-01 (bzw. TÜ-01a und 01b) 1. Einzelbetrachtung der zu bewertenden Schutzgüter anhand des Berichtes „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des	Das Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalsplans“. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Mensch ME“ bei TÜ01a: TÜ01b beinhaltet eine Bewertung „--“ auf Grund des Immissionsschutzwaldes Rammert (Vgl. S. 61 des Berichts „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ (Strategische Umweltprüfung). Dies betrifft TÜ01a in gleicher Weise. Demnach ist auch TÜ01a im Bereich „Mensch ME“ mit „--“ einzustufen. Die Gesamtbewertung ist aus unserer Sicht entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Mensch ME“ bei TÜ01 gesamt: Der Rammert ist im Bereich TÜ01 Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Vorbehaltsgebiet für Erholung (Abbildungen 1 und 2 des Berichts Strategische Umweltprüfung). Alle drei Schutzgüter sind zu über 50% betroffen. Daher ist hier gesamt, auch bei TÜ01a eine Bewertung von „--“ anzusetzen. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Kulturdenkmal“ bei TÜ01a/b: Bzgl. der relevanten Sichtachsen des Tübinger Schlosses sowie der Stiftskirche auf den Rammert ist der Bereich „Kultur“ mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Es sind großflächige Streuobstwiesen - in Ihrer Dimension das größte Streuobstgebiet Mitteleuropas das sich schwerpunktmäßig am Albtrauf, Schönbuch- und Rammertrand entlang zieht. Diese aus landschaftlicher und kulturhistorischer Sicht besonders herausragende Landschaftsräume (historische Kulturlandschaften (Abbildung 6 im Bericht Strategische Umweltprüfung)), insbesondere die Streuobstwiesen um Weilheim, sind besonders zu schützen. Der Bereich „Kultur“ ist daher aus unserer Sicht mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Landschaft LS“ bei TÜ01: Der Rammert ist eigener Naturraum und zum Großteil Landschaftsschutzgebiet (Abb. 7 im Bericht „Strategische Umweltprüfung). Die Streuobstwiesen sind landschaftsbildprägend und geben dem Gebiet im Zusammenspiel mit den Waldflächen einen zusammenhängenden Erholungscharakter. Gem. Abb. 8 „unzerschnittene Räume in der Region Neckar-Alb“ im Bericht Strategische Umweltprüfung zeigt deutlich, dass das in der Vorrangfläche TÜ01 liegende Rammertgebiet Teil des viertgrößeten unterschnittenen Raums in der Region Neckar-Alb darstellt. Der Bereich „Landschaft LS“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt PTB“ bei TÜ01: Die Vorrangfläche ist komplett durch einen Wildkorridor von nationaler und landesweiter Bedeutung durchzogen (Quelle: Kartenmaterial Land Baden-Württemberg „Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan“ https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de sowie Abb. 11 im Bericht „Strategische Umweltprüfung)). Alleine der Bau der Windenergieanlagen würde den Wildkorridor unwiederbringlich zerstören. Im Bericht „Strategische Umweltplanung“ findet die bedeutsame Milanpopulation im Rammert keine ausreichende Berücksichtigung. Der Milan jagt mit Blick auf den Boden und ist daher besonders durch sich bewegende Rotorblättern gefährdet. Die Milanpopulation ist in die Bewertung aufzunehmen. Im Rammert sind 18 Brutreviere verzeichnet (NABU Tübingen (nabutuebingen.de). www.nabu-tuebingen.de/2022/02/21/rammert-ornith-gutachten-fertig/. Der Bereich „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt PTB“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen.	Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Für das verkleinerte Gebiet TÜ-01 wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt, wodurch sich Änderungen in den Bewertungen ergeben haben; Ergebnisse siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025. Bzgl. der Hinweise zur Methodik siehe Anhang Umweltprüfung. Der Streuobstwiesengürtel am Rammertnordrand ist durch das Gebiet TÜ-01 nicht unmittelbar betroffen. Die Streuobstwiesen nördlich von Dußlingen wurden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie weitgehend vom Gebiet TÜ-01 ausgenommen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Denkmalschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Klima und Luft KL“ bei TÜ01: Ein ausgeglichenes Klima in Siedlungsbereichen erfordert intakte Luftaustauschsysteme. Kaltluftentstehungsgebiete sind siedlungsklimatologisch insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie in der Nähe von klimatischen Belastungsgebieten liegen bzw. über Tal- und Hanglagen Anschluss an diese haben. Ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für die verdichteten Teilräume in der Region Neckar-Alb ist auch der Rammert oberhalb von Weilheim. Die abendliche Kaltluft kühlt die gesamte Region ab. Die Veränderungen durch Windenergieanlagen könnten diese Kaltluftgebiete verändern und so Einfluss auf klimatische Veränderungen im Raum Weilheim und angrenzender Gebiete haben. Dies ist insbesondere durch den Klimawandel und damit verbunden immer wärmere Sommer für Klima und auch Mensch nicht hinzunehmen. Der Schönbuch wurde als Klimaschutzwald nicht in die Prüfung der Vorranggebiete aufgenommen. Auch die Teilfläche TÜ 01 des Rammert ist zum größten Teil Klimaschutzwald (Abb. 16 im Bericht „Strategische Umweltprüfung“). Der Bereich „Klima und Luft KL“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Die Teilfläche TÜ 01, mindestens aber die Teilfläche TÜ 01a ist als Vorranggebiet zu verwerfen. Anmerkungen zu Bewertungskriterium „Fläche FL“ bei TÜ01: Der Rammert ist als Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit für die forstliche Produktion eingestuft (siehe Bericht „strategische Umweltprüfung“ S. 39/40). Diese Ertragsfähigkeit wird insbesondere durch den Bau mehrerer Windenergieanlagen im Rammert (Waldgebiet) nachhaltig beeinträchtigt. Der Bereich „Klima und Luft KL“ ist daher mit „--“ zu bewerten. Die Gesamtbewertung ist entsprechend anzupassen. Der Rammert ist zudem als Vorranggebiet zu verwerfen. Der Rammert um Derendingen und Weilheim ist in allen vorliegenden Kartenmaterialien der Region Neckar-Alb mit geringer oder sogar geringster Windhöfigkeit ausgewiesen (Vgl. Abb. 20 und Abb. 23 im Bericht „Strategische Umweltprüfung sowie Windkarte Ba-Wü unter www.energieatlasbw.de). Der Ausweis als Vorrangfläche trotz dieser geringen Windhöfigkeit ist auch und gerade nicht durch den Bau von höheren Windenergieanlagen zu rechtfertigen, da höhere Windenergieanlagen wiederum bedeutende Auswirkungen auf viele andere Schutzgüter haben. Hierdurch würden die Belange „Mensch“, „Kultur“, „Natur“ etc. noch stärker beeinträchtigt. Daher ist die Teilfläche TÜ01 im Rammert nicht als Vorranggebiet zu deklarieren. 2. Gesamtbewertung der Schutzgüter: Im Vergleich der Bewertungen von RT 21 und TÜ01 sowie TÜ02 fallen Ungereimtheiten bei der Gesamteinschätzung zu den Schutzgütern auf. RT21 ist insgesamt in allen Bereichen gleich bzw. besser bewertet als TÜ01. Dennoch ist TÜ01 insgesamt mit einer gelben „0“ und RT21 mit einem orangenen „–„ bewertet. Diese ungleiche Bewertung ist nicht nachvollziehbar und erscheint änderungsbedürftig. [Anm. RVNA: An dieser Stelle Auszug aus Gesamtbewertung der Gebiete RT-21, TÜ-01a, TÜ-01b und TÜ-02 aus dem Umweltbericht]. TÜ01a und TÜ01b werden in der Gesamtübersicht getrennt aufgeführt. Als Steckbrief werden diese jedoch gemeinsam als TÜ01 betrachtet. Dies ist auf Grund teilweise verschiedener Gegebenheiten (siehe auch Bewertung in Tabelle oben) nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, ob diese widersprüchliche und irreführende	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Darstellung für eine transparente Bürgerbeteiligung tauglich und angemessen ist. 3. Zusammenfassung und Anmerkungen zur Verhältnismäßigkeit: Zusammenfassend stellt sich die Frage, wie der Rammert - insbesondere die Fläche TÜ01- trotz folgender Eigenschaften: Klimawald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Vorbehaltsgebiet für Erholung, in Sichtachse mit einem besonders bedeutenden Kulturdenkmal , viertgrößte unzertrennte Fläche der Region Neckar-Alb, umgeben von geschützten Streuobstwiesen, Kaltluftentstehungsgebiet und damit für den Luftaustausch von erheblicher Bedeutung, Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit für die forstliche Produktion, Gebiet mit geringster bzw. geringer Windhöffigkeit, Brutgebiet vieler Milanpaare, Wildtierkorridor von nationaler und landesweiter Bedeutung, Natura 2000 Gebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Die in der Darstellung auf Seite 61 des Berichts „Strategische Umweltprüfung“ vorgenommene Gesamteinschätzung der Schutzgüter (SG gesamt) für die Teilfläche TÜ 01b ist objektiv nicht nachvollziehbar. Für TÜ 01a wird keine Gesamtbewertung der Schutzgüter gegeben und TÜ01 taucht in dieser Darstellung nicht auf, obwohl für TÜ01 ein Steckbrief erarbeitet ist. Eingriffe in den Schutzbereich des Bürgers durch die öffentliche Hand sind am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Demnach muss eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein um das gewünschte legitime Ziel zu erreichen. Legitimes Ziel des Ausweises von Vorrangflächen für die Windenergie ist die Erreichung der vorgegebenen Flächenziele durch das gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) sowie §20 Absatz 2 KlimaG BW. Für die Teilfläche TÜ 01, zumindest aber für die Teilfläche TÜ01a, stellt sich die Frage, ob die Maßnahme (Ausweis als Vorrangfläche) überhaupt geeignet ist um das gewünschte Ziel zu erreichen. Insbesondere die Einstufung als Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald sowie die nicht gegebene bzw. nur geringe Windhöfigkeit des Gebietes lassen bereits Zweifel an der Geeignetheit des Ausweises als Vorrangfläche begründet erscheinen. Dies drängt sich um so mehr auf, als der Steckbrief für die Teilfläche TÜ01 unter den Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen beim „Schutzgut Mensch“ unter „Z“ vorgibt, dass alle betroffenen Kriterien vom Vorranggebiet auszuschließen sind. Da der gesamte Waldteil der Fläche TÜ01a Klimaschutzwald ist, wäre es allein schon aus diesem Grund notwendig, diesen Teilbereich nicht mehr als Vorrangfläche auszuweisen. Ebenso liegt nahezu der gesamte Teil TÜ01a im Sichtbereich des Schlosses Hohentübingen. Nach Angabe „A“ unter Schutzgut Landschaft im Steckbrief sind Anlagen außerhalb des Sichtbereiches des Schlosses zu bauen. Auch aus diesem Grund ist die Teilfläche TÜ 01a nicht geeignet als Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn die Maßnahme „Z“ unter Schutzgut Tier ausgewertet wird. Das Gebiet des Wildtierkorridors plus 500 Meter Korridor auf unter 50% des VRG zu minimieren erscheint bei Ansicht der Karte nahezu unmöglich, da der Waldteil in TÜ01 a fast insgesamt als Wildtierkorridor fungiert. Die Maßnahme ist grundsätzlich auch nicht erforderlich um das gewünschte Ziel zu erreichen, da es im Regionalverband insgesamt Flächen gibt, die besser geeignet sind als TÜ01 bzw. TÜ 01a. Es stehen also mildere Mittel zur Verfügung um das legitime Ziel zu erreichen. Evtl. kann durch die Auswahl anderer Flächen nicht das Ziel erreicht werden, dass jeder der 3 Landkreise im Regionalverband einen gleichen Anteil an Vorrangflächen ausweist. Diese Gleichverteilung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zwischen den Landkreisen des Regionalverbandes erscheint aber insgesamt vor allem angesichts der sehr unterschiedlichen Windhöfigkeit in der Region Neckar-Alb wieder fragwürdig, da hierdurch nicht die insgesamt am besten geeigneten (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit) Wind-Flächen herangezogen werden, was beim Thema Windenergie der entscheidende Punkt und das entscheidende Auswahlkriterium sein sollte. Hier ist zudem hervorzuheben, dass die Stadt Tübingen und auch die Ortschaft Weilheim durch einen hohen Ausbau von PV-Flächen durchaus starke Bereitschaft zeigt die Klimaziele mit sinnvollen Maßnahmen zu unterstützen. Sollte man dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass der Ausweis der Fläche TÜ01 als Vorrangfläche geeignet und erforderlich ist, stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Maßnahme. Das Gebot der Angemessenheit (auch: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verlangt, dass eine staatliche Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Das bedeutet, dass die von einer staatlichen Maßnahme Betroffenen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden dürfen. Die Einordnung des Bereichs TÜ01 als Vorranggebiet/Vorrangfläche ist angesichts der weiter oben aufgezählten Schutzgüter als nicht angemessen einzustufen. Es steht zu befürchten und wurde in verschiedenen Sitzungen mündlich vorgetragen, dass aufgrund der Vorgabe eine Gleichverteilung zwischen den Landkreisen und aufgrund der geringen Windhöfigkeit im Gebiet Rammert schlicht größere Windenergieanlagen gebaut werden müssten um den gewünschten Ertrag zu erzielen. Größere (höhere) Windkraftanlagen führen zu deutlich höheren Beeinträchtigungen, da eine höhere Anlage ein größeres Fundament und damit einhergehend intensivere Bauarbeiten und mehr Flächenbeanspruchung und -zerstörung zur Folge hat. Zudem sind die Anwohner der umliegenden Ortschaften durch höhere Windkraftanlagen stärker beeinträchtigt. Die Betroffenen sind daher unzumutbar belastet. Die notwendige Angemessenheit ist nicht gegeben. Der Ausweis der Fläche TÜ01 als Vorranggebiet für Windkraft ist daher nicht verhältnismäßig. Es bestehen besser geeignete Flächen, die mit dem legitimen Ziel besser in Einklang stehen, vor allem erscheint es angesichts des Zieles der Nutzung des Windes zur Energieerzeugung und der unstreitig vielerlei beeinträchtigten Schutzgüter unverhältnismäßig die Standorte für Windkraftanlagen nicht vorrangig dort auszuwählen, wo die besten Voraussetzungen hierfür – nämlich ausreichender Wind - vorliegen.	
Privat ID: 889 08.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hier meine Fragen zur Teilfortschreibung im Rammert bei Tübingen: Wie verhält es sich mit den Blickbeziehungen vom Schloß Hohen Tübingen zum Hohenzollern? Wie verhält es sich mit den Blickbeziehungen von der Wurmlinger Kapelle zum Hohenzollern? Ist der Windatlas vom Land Baden-Würtemberg auf die sich der Regionalverband bezieht tragfähig und nachhaltig? Wie verhält es sich mit dem Flugverkehr und den Windrädern im Rammert? Dem Linienflug im Landeanflug nach Stuttgart bei entsprechender Wetterlage (Nebel, Hochnebel, Wolken und Starkregen, Saharastaub) , dem Sportflugverkehr, dem Rettungsflugverkehr und dem militärischen Flugverkehr insbesondere dem Übungsflug der Fallschirmjäger mit Landung hinter Rottenburg. Wurden die verschiedenen Tierarten die dem NABU bekannt sind, insbesondere der Rotmilan bei der Ausweisung berücksichtigt? Welche sind diese? Der Rammert wird als Klimaschutzwald in den Karten geführt, welche Instanz, welches Amt bezieht zu welchem Zeitpunkt zu diesem Belang Stellung? Wie verhält es sich mit der Frischluftzufuhr von Tübingen, dies wurde in Weilheim und im Saiben mehrfach zum	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Artenschutz diverse, Waldschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Alle relevanten Behörden werden bzw. wurden bislang am Verfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Thema gemacht? Verändern die Rotationen der Luft diesen Luftstrom?	
Privat ID: 890 09.04.2024	Stellungnahme zur Suchraumkarte Windkraft 2023 des Regionalverbandes Neckar-Alb: Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema bin ich noch mehr davon überzeugt, dass die Abstände von den Windkraftwerken zu Wohnbebauungen nach den gesetzlichen Regelungen und nach Ihrem Teilregionalplan mit den vielen Suchräumen auf der Schwäbischen Alb viel zu klein sind. Ich hatte persönlichen Kontakt zu betroffenen Personen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Es ist eine Unverschämtheit, wie rücksichtslos auch der Regionalverband mit der Landbevölkerung teileweise umgeht, und mit der Windkraft-Lobby an einem Strang zieht. Die Weltgesundheitsorganisation, viele Ärzte und Ärzteverbände etc. fordern erheblich größere Mindestabstände, und warnen teilweise vor deren Folge für die Gesundheit. Sie können doch die Warnungen von Ärzten über Gesundheitsgefahren nicht einfach ignorieren Z.B.: Deutsches Ärzteblatt 2019; 116 (6). Das Max-Planck-Institut hatte den nicht im hörbaren Bereich lärmenden Infraschall als Ursache für Stress, Schlafstörungen und mehr identifiziert. Eine schwedische Forschergruppe hat festgestellt, dass es das pulsierende Geräusch niederfrequenter Windturbinen (Amplitudenmodulation) ist, das für Schlafprobleme bei Menschen verantwortlich ist, die dazu gezwungen sind, mit ihr zu leben. Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health – SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019. Hierfür gibt es sehr viele weitere Studien und Berichte. Ohne international anerkannten wissenschaftlichen Nachweis, dass diese Windkraftanlagen unbedenklich für die Gesundheit der Anwohner sind, ist es ein unverantwortliches Handeln gegenüber den betroffenen Menschen. Besonders die Bewohner von Hohenstein und den umliegenden Gemeinden wären hoch belastet. Sie nehmen mit Ihrem Regionalplan bzw. der Suchraumkarte, Gesundheitsgefahren dieser Anwohner wissentlich in Kauf. Zum Schutz der Bevölkerung auf der Schwäbischen Alb, fordere ich die ausgewiesenen Suchräume drastisch zu verringern, und zu Wohnbebauungen einen Mindestabstand von mindestens 10m Abstand pro Meter Anlagenhöhe. Das heißt dass bei 2000m Abstand, Anlagen mit 200m Gesamthöhe möglich sind. Wir sollten auf vertikale Windräder setzen, da bei dieser Ausführung die Belastung von Lärm, Infraschall … viel niedriger ist. Ich möchte bei den zu geringen Abständen und den wahnsinnig vielen ausgewiesenen Suchräumen auf der Schwäbischen Alb auch den Regionalverband mit ihrem Verbandsdirektor Herr Seidenmann auf Haftungsforderungen bei Erkrankungen von Einwohnern, bei Immobilien und Grundstücksentwertungen, sowie für negative Entwicklungen der betroffenen Ortschaften und Gemeinden hinweisen. Einige betroffenen Ortschaften kämpfen bereits heute um Ihre Existenz. Bei anderen Ortschaften und Gemeinden kann die “zart keimende“ Entwicklung durch die Industrieanlagen erstickt werden. Die Gemeinden Hohenstein und Umgebung werden mit den eigenen und den umliegenden Standorten sehr stark überbelastet. Viele sind dann von Windparks umzingelt Die Struktur der Gemeinden und Ortschaften (z.B. um Hohenstein) ergibt, dass die Entfernungen zwischen den Ortschaften bzw. zu bewohnten Anwesen klein sind. Dies lässt keinen so massiven Windkraftausbau in dieser Region zu. Die Verteilung der Windkraftstandorte im Regionalverbandsgebiet ist vorwiegend nur auf eine kleine Region konzentriert. Das ist eine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Haftung, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Eine Überlastung bzw. Umzingelung von Ortschaften im Raum Hohenstein kann nicht festgestellt werden. Bei allen Haupt- und Teilorten verbleiben im Umkreis von 5 km ausreichend Räume, die frei sind von späteren Windenergieanlagen. Für die Städte und Gemeinden besteht keine Pflicht zur Planung von Windenergiegebieten. Eine Überplanung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen mit Windenergiegebieten ist aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	klare Benachteiligung für diese Region. Ein Entwicklungsrückgang bzw. ein erhöhtes Gesundheitsrisiko dieser ganzen Region ist zu befürchten. Einmalige Kuppen-Landschaften der Schwäbischen Alb werden durch die vielen riesigen Kraftwerksbauten auf ca. 1000m über dem Meeresspiegel zerstört. Zusätzlich lassen die Auswirkungen der drehenden Rotoren dort kein Naherholungsgebiet mehr zu. Auf Tourismus angewiesene Gemeinden und Betriebe müssen dadurch mit erheblichen Einbußen rechnen. Durch Vorteilsnahme einzelner Bürger (riesige Pachteinnahmen der Grundstücksbesitzer) und den Belastungen durch die Auswirkungen der Kraftwerke für alle Bürger, werden Dorfgemeinschaften und friedliches Zusammenleben in betroffenen Ortschaften gefährdet. Auch durch die Standortauswahl an den Markungsgrenzen belasten diese Anlagen angrenzende Gemeinden oder Ortschaften oft zu stark. Diese haben keinen Einfluss auf die Planung der Nachbargemeinde. Die aktuelle Landesgesetzgebung zum Windkraftausbau zwingt die Gemeinden, einen Flächennutzungsplan für Windenergie mit den viel zu geringen Abständen zu erstellen, um einen unkontrollierten Windkraft-Ausbau auf der gesamten Gemarkung (außer der Gebiete mit Ausschlusskriterien) nach verhindern zu können. Auch höhere Schallgrenzwerte für die Bewohner auf dem Land sind eine klare Benachteiligung für unsere Region. Mit sehr hohen Pachteinahmen wird dem Land, den Holzkassen, den Gemeinden und anderen Grundstücksbesitzern die Vermietung auf Kosten der betroffenen Bürger schmackhaft gemacht. Die Allgemeinheit muss dies über höhere Stromkosten finanzieren. Auf dem ehemaligen Trupp-Übungsplatz in Münsingen könnten riesige Abstände zu Wohnbebauungen realisiert werden! Es müsste zudem viel weniger wertvollen Wald gerodet werden. Setzen Sie sich doch dafür ein, dass dort in der Kernzone Biosphärengebiet ein Windkraft-Standord entstehen kann. Sie setzen diese Suchräume stattdessen den kleinen Alb–Gemeinden vor die Haustüre. Das halte ich für nicht haltbar. All dies berücksichtigen Sie mit Ihrer Suchraumkarte, bzw. dem Teilregionalplan nur mangelhaft. Deshalb erhebe ich nachdrücklich und fristgerecht Einspruch gegen Ihre Suchraumkarte, bzw. Teilregionalplan Windkraft.	
Privat ID: 891 09.04.2024	Hiermit möchte ich Einspruch gegen Ihre Standortplanung für Windkrafträder in der Region Neckar-Alb erheben. Ihre Planungen enthalten eine sehr detaillierte Flächenanalyse auf Basis diverser Kriterien. Was Sie jedoch nicht berücksichtigen, bzw. was ich beim lesen Ihre Unterlagen nicht gefunden habe ist eine Aussage aus meterologischer Sicht, d.h. wo ist es sinnvoll und wirtschaftlich solch ein Anlage effizient zu betreiben. Dies sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden, da wir hier nicht diskutieren müssen, daß solche Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in unsere Natur und ein nicht zu verachtenden Eingriff in unser Umwelt mit Dauerfolgen darstellen. Argumente dagegen gibt es viele. Auch möchte ich hier bemerken, daß es wohl keine Mehrheiten für den Bau von Windkrafträdern in der Bevölkerung gibt und eine politische Minderheit aktuell die Chance nutzt Ihre Ideologien durchzusetzen. Diese Entwicklung halte ich für wenig demokratisch und wünsche mir hier eine Volksabstimmung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 892 09.04.2024	Ich bin für die Nutzung von Windenergie und auch die Bereitstellung von 2% der Fläche dafür. Allerdings verstehe ich nicht, warum die windreichen Standorte auf der Alb als Nutzungsoption für Windräder rausfallen. Hier fehlt der transparente Prozess. Ich bin für den Einbezug auch dieser Standorte zur Nutzung von Windenergie und lege Einspruch ein	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Umweltprüfung, Beteiligung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gegen den aktuell gültigen Plan ein.	Kenntnisnahme
Privat ID: 893 09.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Es gibt mehrere Punkt die ich gerne in meiner Stellungnahme einbringen möchte: 1.) Hinsichtlich der großen Bedeutung als stark frequentiertes Erholungsgebiet und Golfsportfläche ist der Rammert meiner Ansicht nicht ausreichend gewürdigt worden. Im schwäbischen Tagblatt war im Januar 2023 veröffentlich, dass der Regionalverband für die Region Stuttgart, stark frequentierte und populäre Erholungsgebiete aus der Planung für ein Vorranggebiet Windenergie nimmt. Dies ist so auch dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.2023 zu entnehmen. Um solch ein Gebiet handelt es sich im Falle des Rammerts mit dem darin eingeschlossenen Golfplatz. Das gesamte Waldgebiet des Rammerts ist das einzige und stark genutzte Naherholungsgebiet für alle direkt angrenzenden Ortschaften wie Dußlingen, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Kressbach. Mit dem alten Baumbestand eines Mischwaldes ist der Rammert auch ein bedeutende Klimaschutzwald. Der RVNA hat im HHP Raumentwicklungsbericht den Rammert eben als solchen ausgewiesen, wörtlich als „besonderer ortsnaher Erholungsraum." Außerdem sind die Abstände zum Hauptwanderweg Eckhofweg und Golfplatz meiner Meinung nicht ausreichend, wenn man die Sicherheitsaspekte wie Eiswurf sowie Beeinträchtigung durch Schlagschatten auf den Golfplatz berücksichtigt. Ich bin weder Golfspieler noch Mitglied im Golfclub Schloss Kressbach, könnte mir aber vorstellen, dass Schadensersatzansprüche möglicherweise auf die Planer zukommen, wenn die Mitgliederzahl dort zurückgehen sollten. Der Golfplatzbetreiber hat Millionen investiert und fast zeitgleich planen die Stadtwerke ein Windkraftgebiet wie man 2012 schon aus der Presse entnehmen konnte. Genau diese Pläne sind jetzt vom Regionalverband so übernommen worden. Es wäre sicherlich von Seiten der Genehmigungsbehörden und dazu gehören sowohl Stadt, Landratsamt, Regionalverband sowie Regierungspräsidium sinnvoll gewesen, dass mit in das Genehmigungsverfahren des Golfplatzes einzubeziehen und dem Betreiber über das Vorhaben zu informieren. Wie gesagt schon im Jahr 2012 waren im Tagblatt genau die gleichen Karten veröffentlich wie jetzt vom Regionalverband und kurz zuvor gab man dem Golfplatzbetreiber grünes Licht für seine Millioneninvestitionen. Vielleicht haben wir Glück und kein Mitglied springt ab, aber wenn doch müssten die Planer und ein potentieller Windkraftanlagenbetreiber auch für Kollateralschäden bezahlen bzw. spielbereite Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen um nicht das Vorhaben Windenergie im Rammert durch einen jahrelangen Rechtsstreit lahm zu legen. Ein völlig unberücksichtigter Aspekt ist der Lärm der Windräder in der Nähe von Spielflächen. Golfspieler werden sicherlich bei dem Angebot in der Umgebung ruhigere Plätze suchen wenn die WKA zu dicht an den Spielplätzen stehen und es einfach zu laut ist. Kein Golfer würde sich dann freiwillig für Kressbach entscheiden, warum auch wenn es ruhigere Plätze zur Erholung gibt. Daher ist unabdingbar auch zu den Spiel- und Erholungsflächen des Golfplatzes einen Mindestabstand von 1000 Meter einzuhalten, der in der bisherigen Planung bei 0 Meter ist. 2.) Ist zu prüfen ob bei vorherrschender Westwindlage die Abstände zu Kressbach und dem Eckhofweg ausreichend sind bezüglich TA Lärm mit Werten in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). 3.) Wir sind hier im Beriech Rammert Erdbebenrisikogebiet, was bei jedem Bauvorhaben	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Erholung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Eiswurf/Eisfall, Schattenwurf, Haftung, Beteiligung, Lärmimmissionen Mensch, Erdbeben/Geologie, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Denkmalschutz, Artenschutz diverse, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unsererseits berücksichtigt werden muss. Erfolgte bereits eine Prüfung in dieser Hinsicht? 4.) Wie ist die Stellungnahme des Militärs zu dem Vorhaben Rammert? Das Projekt Großholz steht ja bereits auf der Kippe weil das Militär Bedenken angemeldet hat. 5.) In Kressbach gibt es das denkmalgeschützte Schloss Kressbach, gelten hier keine Mindestabstände zu Raumwirksamem Kulturdenkmalen? 6.) Unser aller Ziele sollte sein, die 2% Prozent der windreichsten Vorranggebiete herauszufiltern mit dem geringsten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential. Irgendwann werden wir unseren Kindern oder Kindeskinder erklären müssen, warum wir nicht die windreichen Albregionen für unsere Ziele Windenergie zu erzeugen gewählt haben sondern den windschwächeren Rammert. Wir müssen uns dann mit dem Vorwurf auseinandersetzen, warum wir den Klimaschutz nicht ernst genug genommen haben und uns nicht für die 2 Prozent der ertragreichen Albflächen entschieden haben, sondern für windschwächere Tieflagen mit hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und altem Baumbestand eines Mischwaldes. Extrem ärgerlich wäre es wenn schlussendlich im Rammert ein Windpark gebaut wird, wo laut Potentialatlas des LUBW „keine“ oder „nur bedingt geeignete Flächen“ vorliegen und die windreichen Regionen der schwäbischen Alb unbebaut bleiben. Dies spiegeln leider auch die aktuellen Veröffentlichungen des Regionalverbandes Neckar/Alb in der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ vom Dezember 23 wieder, wo 9 der besten Windgebiete auf der Schwäbischen Alb wegen "Gemeindeüberlastung" rausgenommen wurden. Andere windstarke Gebiete wurden im Rahmen des Planverfahrens wegen alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände deutlich verkleinert. Im wesentlich windschwächeren Rammert gibt es alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände und zusätzlich haben wir hier ein städtisches Ballungsgebiet mit vielen direkten Anwohner. Hier sind diese Aspekte vollkommen unberücksichtigt geblieben. Der Rammert ist Klimaschutzwald gemäß der strategische Umweltprüfung sieht es für den Rammert sehr schlecht aus. Es sollte keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten wie dem Rammert geben, in dem es einfach an Wind fehlt. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.23 bin ich auf eine extrem interessante Information gestoßen. Dort ist als Planungsgrund eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m Höhne durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Schreiben vom 27.5.2109 als neuer Orientierungswert benannt. Diese Werte erreichen wir hier im Rammert nicht. 7.) Der Rettungshubschrauber Christopherus 41 wird in den nächsten Jahren von Leonberg nach Tübingen verlagert und es entsteht hier die modernste Dachluftrettungsstation in Europa. Definitiv fliegen die Rettungshubschraube jetzt schon oft über den Rammert. Nach Eröffnung der neuen Dachluftrettungsstation in Tübingen werden die Einflugschneisen in niedriger Höhe noch mehr an Bedeutung gewinnen. Wir sind eben in Tübingen ein zentrales universitäres Versorgungzentrum, wo die Notfallversorgung durch keinerlei Beschränkungen behindert werden darf. Müssen die Flugrouten dahingehend geändert werden, dass der Rammert ausgespart wird, kommt es zwangsläufig zur einer Lärmbelästigung der Bürgerinnen und Bürger da dann Ausweichrouten über besiedeltes Gebiet gewählt werden müssen. Besondere Bedeutung haben die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einsatzzeiten zwischen Alarmierung und Erreichen des Einsatzortes, die bei einer Einschränkung des Luftraums über dem Rammert ggf. nicht mehr eingehalten werden können. 8.) Sind sie als Privatperson bereit in ein Vorhaben wie das im Rammert zu investieren? Bei einem fast keinen Ertrag? Wirtschaftlichkeit ist ja sehr wichtig! Vielleicht sind auch die Pachten für die Grundstücke zu hoch! Da könnte man auch einiges nach unten schrauben!	
Privat ID: 894 09.04.2024	Meine Familie und ich möchten Ihre Petition gegen die Windkrafträder im NeckarAlb unterstützen mit unserer Unterschrift.	Kenntnisnahme
Privat ID: 895 09.04.2024	Meine Familie und ich möchten Ihre Petition gegen die Windkrafträder im NeckarAlb unterstützen mit unserer Unterschrift.	Kenntnisnahme
Privat ID: 896 09.04.2024	TÜ-01 Im folgenden möchte ich einige meiner Einwände bezüglich der geplanten Windkraftanlagen auf dem Rammert zwischen Derendingen und Dusslingen/Bühl schildern. Der Wald ist ein sensibles Ökosystem welches durch den Bau der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würde. Der Einfluss auf den Boden das Wasserspeichervermögen des Bodens und die beeinflussung des Grundwassers hätten negative Folgen für den Wald aber auch für die umliegenden Städte und Dörfer. Aufgrund der örtlichen Topografie und der fehlenden Zufahrtsstraßen zu den potenziellen Standorten der Windkraftwerke müssen große Flächen des Rammerts gerodet werden, seine Funktion als Klimaschutzwald wird deutlich beeinträchtigt. Des weiteren möchte ich auf die Gefährdung von Zahlreichen zum Teil geschützten Stand und Zugvögeln die von den Rotorblättern erschlagen werden können. Der Rammert ist der Lebensraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard. In den Umliegenden Streuobstwiesen sind geschützte Arten wie Wendehals Neuntöter Halsbandschnäpper und Steinkauz heimisch die durch den Bau und die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen gestört würden. Außerdem ist der Rammert Überzugsgebiet zahlreicher Zugvogelarten wie Bachstelzen verschiedene Lerchenarten und in jüngster Zeit auch Kraniche. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Meines Erachtens nach wäre die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in seine ursprüngliche Fassung erstrebenswert, um unsere Umwelt und unseren Lebensraum nachhaltig zu schützen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 897 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Widerspruch gegen den Groß -Windpark in Gomaringen. Hiermit widerspreche ich der Planung eines Windparks in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. 17 Windräder in dieser Fläche kann aus keiner Planung stamen, sondern muss willkürlich festgelegt worden sein. Bei der Isolierung der Stromleitung bei Windrädern wird SF6 Schwefelhexalchlorid verwendet. Hoch gefährlich. Der Abrieb der Windflügel sind Gesundheitsgefährlich. Der vielgepriesene Schutz der Naturräume wird hier komplett über Bord geworfen. In Paris werden Windräder wegen erhöhtem Lärmschutz verboten. Ich hoffe nicht, dass die Gemeinde Gomaringen hinter diesem Projekt steht, nur um ein paar Kröten in die Gemeindekasse zu bekommen, und dadurch die unmittelbaren Böden zu versiegeln.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Urteile andere Länder, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 901 09.04.2024	RT-16 Wir sind definitiv gegen den Bau von RT-16 und wollen den Rotmilan schützen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 902 09.04.2024	RT-16 Wir sind definitiv gegen den Bau von RT-16 und wollen den Rotmilan schützen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 903 09.04.2024	Vorbemerkung: Als Stellungnehmer unterstütze und fördere ich den Transformationsprozess unseres Energieversorgungssystems basierend auf 100% Erneuerbare Energien (EE). Dieses Ziel verfolge ich seit über 30 Jahren insbesondere mit der von mir 1985 gegründeten[Inhalt anonymisiert] . Die [Name anonymisiert] mbH ist weltweit führend im Bereich der Berechnung und Simulation elektrischer Netze und der Netzintegration von EE-Anlagen. Auch sind wir Berater von BMWK, BNetzA und sämtlicher deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Ein anderes Ziel dieser Stellungnahme, als den Migrationsprozess hin zu einer ausschließlich auf Erneuerbare Energien basierenden Energieversorgung zu unterstützen und fördern kann nicht unterstellt werden. EE-Ziele der Bundesregierung: Der Ausbau der Erneuerbare Energie in Deutschland erfolgt als nationale Ausgestaltung der Europäischen Festlegungen. Im Mittelpunkt steht hierbei der im Verantwortungsbereich der vier deutschen ÜNBs ausgearbeiteten Netzentwicklungsplans (NEP) welcher durch die BNetzA in den jeweiligen Detailschritten zu genehmigen ist. Ausgangspunkt jeden Netzentwicklungsplans ist der netzunabhängige „Szenariorahmen“ welcher die Komponenten Erzeugung und Verbrauch auf regionalisierter Basis vorgibt. Er umfasst einerseits die Ausbauziele „Wind“ und „PV“ für die jeweiligen innerhalb des NEP definierten Betrachtungsjahre. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Erzeugung steht die Prognose des Verbrauchs bzw. der stündlichen Entwicklung der Lasten gegenüber. Die im weiteren Schritt durchzuführende Netzausbauplanung bzgl. der Übertragungs- und Verteilnetze bezieht sich dann auf die innerhalb des Szenariorahmens entwickelte Residuallast. Die für den Zeithorizont 2030 festgelegten Szenarien („Osterpaket BMWK 4.2022“) gehen davon aus, dass das 80% EE-Ziel eine massive Beschleunigung des EE-Ausbaus erfordert. Dies bedeutet einen Ausbau der installierten Leistung an Windenergie auf 115 GW sowie einen Ausbau der installierten Leistung an Solarenergie auf 215 GW. Die EE-Jahresenergie insgesamt wird hierbei auf 600 TWh festgelegt. Wesentlich an den EE-Ausbauzielen ist dabei nicht die installierte EE-Leistung, sondern der damit verbundene Ertrag an EE-Jahresenergie. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der letztendlich entscheidende Parameter nicht die Jahresenergie selbst darstellt, sondern ausschließlich die instantane Bilanzierung von Verbrauch und Erzeugung. Innerhalb des NEP wird die Aufgabe der instantanen Leistungsdeckung durch eine 8760-Stundenauflösung angenähert. Die sich für den Migrationspfad hin zu einem 100% auf EE basierenden System ergebenden Aufgabenstellungen sind sehr komplex. Dabei sind auch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: 1. Aus dem Szenariorahmen des NEP abgeleitet ergeben sich einerseits	Kenntnisnahme. Bzgl. Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien und Netzausbau/Netzstabilität siehe Anhang. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorgaben zum Jahresenergiebeitrag 2030 aus Windenergie für das Bundesland BW. Die hierbei unterstellten Mengen sind derzeit nicht öffentlich, dem Stellungnehmer jedoch aus einer derzeit für das BMWK bearbeiteten Studie bekannt. In anderen öffentlich verfügbaren UMBW-nahen Quellen wird z.B. eine angestrebte Jahresenergiemenge von 12,5 TWh genannt. Hierbei wird eine installierte Leistung von Windenergieanlagen von 7,7 GW unterstellt, was einer mittleren Volllaststundenzahl von 1620 h entspricht und leicht unterhalb des Werts von 2022 mit 1664 h liegt. 2. Auf Basis der aus dem UMBW stammenden Werte lassen sich die Ziele der Bundesregierung nicht erreichen, da dort über 2500 Volllaststunden unterstellt werden. Es besteht also eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Zielwerten der Bundesregierung und den Ausgestaltungen des UMBW und letztendlich auch des RVNA. 3. Bei der Ausgestaltung der Flächenziele wurde seitens des BMWK ganz bewusst darauf verzichtet, die Ausweisung der Flächen ausschließlich auf Basis der Flächenpotentiale vorzunehmen, da in der Konsequenz Bundesländer mit hohen Potentialen überproportional hohe Vorrangflächen für die Windenergie ausweisen müssten. Andererseits werden für die schlussendlich ausgewiesenen Potentialflächen keine explizite Vorgehensweise in Bezug auf eine wirtschaftlich optimierte Nutzung der Flächenpotentiale festgelegt. Eine implizite Priorisierung von WEA-Standorten erfolgt nur auf Basis des EEG 2023 mittels eines getrennt definierten Gütefaktors für die Südregion und der damit verbundenen Korrekturfaktoren für den Referenzstandort und somit auf den anzulegenden Wert. Damit unterschreitet der Referenzertrag für die Südregion den ursprünglich festgelegten 60%-Grenzwert erheblich. Die indirekte Bewertung eines WEA-Standorts führt nun dazu, dass die vom RVNA ausgewiesenen Flächen keiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterliegen und somit keine Klassifizierung der Vorrangflächen vorgenommen wird, was eine Grundvoraussetzung für eine Kostenoptimierung insgesamt erforderlich wäre. Dieses Vorgehen seitens des BMWK bis hin zum RVNA ist zu kritisieren, da bekannt ist, dass kosten-adäquate elektrische Energie für den Wirtschaftsstandort Deutschland essentiell ist und als wesentliche Voraussetzung für politische Stabilität und Akzeptanz von EE angesehen wird. Hinzu kommt, dass die Ausweisung ganz offensichtlich ertragsschwacher Standorte als unklug einzuschätzen ist, da Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und anderen oft subjektiv empfundener Nachteilen von Windenergie-anlagen, die Akzeptanz für die dringend erforderliche Transformation unserer Energieversorgung erheblich beschädigt.	
	TÜ-01 Vorranggebiet Rammert (TÜ-01): Darstellung der Situation: Auf Basis der vorgebrachten Methodenkritik wird das Vorranggebiet TÜ-01 beispielhaft auf Basis einer modernen Schwachwindanlage ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 175m (ca. 24.000 m2 überstrichene Rotorfläche) und einer Nabenhöhe von 180m betrachtet. Hierbei wird bewusst von den im Windatlas-BW genutzten Modellanlagen abgewichen, da diese perspektivisch nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Laut Aussage des Herstellers ENERCON ist davon auszugehen, dass innerhalb der kommenden 3-4 Jahre eine Nabenhöhe von 180m erreicht werden wird. Darüberhinausgehende Nabenhöhen sind aufgrund des „Wind Shear“ aber grundsätzlich nicht zu erwarten. Unterstellt man einen wirtschaftlich gut einzuordnenden Wert für die mittlere Windgeschwindigkeit von 7 m/s (entspricht einem Jahresertrag von ca. 23 GWh), so lassen sich im Vorranggebiet des Rammert solche Windgeschwindigkeiten in der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nabenhöhe von 180 m nicht finden. Die im Windatlas dargestellten mittleren Windgeschwindigkeiten verbleiben im Bereich von 5,0 m/s bis 6,5 m/s, also in einem Bereich der vom BWE als wirtschaftlich nicht darstellbar bewertet wird. Hinweis: Von einer Nutzung der mittleren gekappten Windleistungsdichte wird aufgrund der zuvor angeführten systematischen Mängel abgesehen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht ein Kartenausschnitt aus dem Raum Rottenburg am Neckar/Tübingen mit der Mittleren Windgeschwindigkeit [W/m2], die im Bereich Rammert mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 5,0 - 6,5 m/s ausweisen. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus beispielhaft für das Vorranggebiet TÜ-01 (Rammert).Da die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nur unzureichend prognostiziert werden kann wird vorgeschlagen die Ausweisung von Windvorranggebieten nach den folgenden Kriterien festzulegen: 1. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte ist um mindesten 20% anzupassen; alternativ bzw. bevorzugt soll die gemäß Windatlas BW ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden. 2. Als bedingt geeignete Fläche gelten Flächen die eine mittlere Windgeschwindigkeit von >5,5-6,0 m/s aufweisen. Für die Festlegung einer geeigneten Fläche sollen mittlere Windgeschwindigkeiten von >6,0-6,5 m/s gelten. Für die geeigneten Flächen können für die beispielhaft gewählte Anlage ca. 2.600 bis 2.800 Vollaststunden erwartet werden. Über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen lassen sich im Moment keine gesicherten Aussagen machen. Chinesische Anbieter wie z.B. Goldwind werden auf den deutschen Markt drängen, die Anlagenkosten drücken und deutsche Hersteller verdrängen, wobei die Errichtungskosten in Waldgebieten hoch bleiben werden, ebenso die Ertragsabschläge von mindestens 15% zzgl. Redispatch. Weiterhin werden die technischen Anforderungen an Windenergieanlagen nach VDE-AR-N 4110-30 gemäß RfG 2.0 erheblich steigen, da ein Zubau an Anlagen heutiger Technologie über einen bestimmten Anteil hinaus technisch nicht möglich ist. Dies wird zu deutlichen Mehrkosten pro Anlage führen. Auch sind die Maßnahmen zum Redispatch 3.0 und der damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsfaktoren noch nicht absehbar. Abschließendes Votum: Die durch den RVNA angewandt Methode zur Ausweisung von Windvorranggebieten basiert auf Kriterien der Windleistungsdichte, die technisch-physikalisch fehlerhaft hergeleitet wurden. Es wird empfohlen, die ermittelten Vorranggebiete auf Basis korrigierter Daten vollständig zu überarbeiten. Für den konkret angesprochenen Bereich TÜ-01 wird vorgeschlagen, bedingt geeignete Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit auf 180 m Höhe über Grund von >5,5-6,0 m/s auszuweisen. Für geeignete Flächen sollten Windgeschwindigkeiten von > 6,0-6,5 m/s gelten. Die Windvorranggebiete im Bereich des RVNA sollten entsprechend dieser Kriterien neu betrachtet werden. Kritik und Widerstand an der Ausweisung der aktuellen Vorranggebiete lassen sich dadurch mindern, ebenso lassen sich die komplexen Eingriffe in die Struktur der betroffenen Wälder abmildern. Die dadurch entstehende Reduktion der ausgewiesenen Vorrangflächen und damit einhergehend die Anzahl der WEA wird dazu führen, dass die Akzeptanz insgesamt wächst und dass sich andererseits auf den verbliebenen Flächen kostenoptimierte Investitionen rechtfertigen lassen ohne den spezifischen Ertrag zu reduzieren. Die Stromgestehungskosten bleiben so in einem akzeptablen Rahmen. Inwieweit die [Name anonymisiert] als bevorzugter Investor im Vorranggebiet TÜ-01 von dem Redispatch 3.0 und damit von weiteren potentiellen Ertragseinbußen betroffen sein wird, hängt maßgeblich davon ab, ob es gelingt, von einer bilanziellen Energiemengenbetrachtung (GWh/a) auf eine bedarfsorientierte Methodik	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	umzuschwenken und die hierfür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen. Auch ist es angeraten die relevanten Netzkennzahlen (z.B. das effektive Kurzschlussverhältnis ESCR) zu beobachten um ggfls. rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Aufrechterhaltung von Netzanschlusskapazitäten sicher zu stellen. Es wird zusätzlich empfohlen, die ausgewiesenen Vorranggebiete auf Basis der korrigierten Potentiale für die Windleistungsdichte - bevorzugt aber auf Basis der Windgeschwindigkeiten - sowie eines betriebsbedingten Abschlags von mindestens 15% zu bewerten und jedem Gebiet ein entsprechendes Potential an Jahresenergiemengen in TWh zuzuordnen. Auf diese Weise erhält man den notwendigen Überblick über die möglichen TWh-Jahresbeiträge eines Vorranggebiets ohne ausschließlich das Flächenziel von 1,8% zu verfolgen.	
Privat ID: 904 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der für das geplante Gebiet RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung von Bronnweiler ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch die betriebsbedingt auftretende Schallbelastung der Anlagen nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Metern. Solche Monsteranlagen werden erhebliche Schallbelastungen mit sich bringen. Hierzu wurde der Bevölkerung keine brauchbare Datengrundlage zur Verfügung gestellt. Die Schallbelastungen werden zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung führen was so weder hinnehmbar noch zumutbar ist. Diese Schallbelastung führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt „Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit" Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Schallbelastung wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei den vorherrschenden, minimalen Windgeschwindigkeiten, welche durch mehrere unabhängig durchgeführten Messungen bestätigt wurden, sehr infrage zu stellen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Windhöffigkeit Windatlas BW, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 906 09.04.2024	RT-01, RT-05, RT-09, RT-11 Wir erheben Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen im Raum 72531 Hohenstein. Lt. Den bisherigen Planungen werden wir von Windrädern aus allen Richtungen umzingelt. Dadurch erhalten wir nahezu von allen Seiten Schattenwurf. Unsere Gesundheit wird durch Infraschall gefährdet. Ebenso wird die Tierwelt dadurch stark beeinflusst. Unsere Heimat dadurch total verändert. Es gibt geeignetere Plätze, wie Autobahnen oder Truppenübungsplatz.	Die Gebiete werden weiterverfolgt, RT-05 und RT-09 in geänderter Form. Das Gebiet RT-11 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Eine Umfassung von Teilorten der Gemeinde Hohenstein kann nicht festgestellt werden. Bei allen Teilorten verbleiben im Westen und Osten, teilweise auch im Norden und Süden in gebührendem Anstand Räume, die später von Windenergieanlagen frei bleiben werden, sofern die Steuerung durch den Regionalplan Neckar-Alb erhalten bleibt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Schattenwurf, Infraschall, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 907 09.04.2024	TÜ-01	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundsätzlich begrüßen wir die Stromgewinnung durch Windkraft. Bezüglich des Gebietes auf Dußlinger Gemarkung haben wir folgende Kritikpunkte: 1. Die gesetzliche Vorgabe sind 2 % der Gemarkungsfläche. Dußlingen bietet hier einen viel größeren Flächenbereich an als gesetzlich nötig. Wo ist hier der Gewinnn (Lebensqualität) für Dußlinger Bürger? 2. Alle reden vom Streuobstparadies deshalb verbietet sich für uns ein Standort in einem der schönsten Streuobstgebiete von Dußlingen (rund um das Kirchholzhäusle). 3.Im Streuobstgebiet und den angrenzenden Ackerflächen kreisen gerne Greifvögel, da hier thermische Aufwinde entstehen. Diese thermischen Aufwinde gibt es nicht über den grünen Waldflächen, die zusätzlich auch kein Jagdgebiet diese Vögel darstellen. Deshalb sollten die Windkraftstandorte innerhalb der Waldflächen positioniert werden, wo Greifvögel kaum gefährdet werden können. 4. Die ausgewiesenen Flächen im Streuobstgebiet sind sehr nahe an der Wohnbebauung (ca. 1000 m), das ist ein weiteres Argument für Standorte im Wald an der Gemarkungsgrenze von Dußlingen. 5. Vor einer so großen Investition sollten vor Ort Windmessungen in Nabenhöhe für einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr vorgenommen werden, da ein Windatlas eine generalisierte Windannahme abbildet die dadurch fehlerhaft sein kann. Es wäre fatal wenn wir dadurch Industrieruinen bauen würden, die keinen Gewinn abwerfen würden und deshalb nur die Landschaft belasten würden. 6. Thema Nabenhöhe Bauwerkshöhe: Da die Höhenlage des Gebietes nach einer hohen Nabenhöhe der Windkraftanlage schreit, sollten dennoch nur Anlagen gebaut werden, die zuverlässig arbeiten und schon erprobt sind. Es verbietet sich hier auf unerprobte Prototypen zu setzen, um Bauruinen zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen den Windpark Bad Saulgau mit einer Nabenhöhe von 149 m als Vorbild (erprobte Technik über mehrere Jahre im Betrieb) zu nehmen. Wir hoffen, dass unsere Überlegungen zum Wohl der Landschaft und ihrer Bürger in den Planungsprozess einfließen.	und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der 2 % Mindestbeitragsfläche zum Ausbau von Wind- und Solarnutzung beziehen sich nicht auf einzelne Gemarkungen, sondern auf die Gebiete der Regionen (siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien). Streuobstweisen innerhalb des Gebietes TÜ-01 im Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie sind im Entwurf 2025 weitgehend ausgenommen. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 908 09.04.2024	TÜ-01 Grundsätzlich begrüßen wir die Stromgewinnung durch Windkraft. Bezüglich des Gebietes auf Dußlinger Gemarkung haben wir folgende Kritikpunkte: 1. Die gesetzliche Vorgabe sind 2 % der Gemarkungsfläche. Dußlingen bietet hier einen viel größeren Flächenbereich an als gesetzlich nötig. Wo ist hier der Gewinnn (Lebensqualität) für Dußlinger Bürger? 2. Alle reden vom Streuobstparadies deshalb verbietet sich für uns ein Standort in einem der schönsten Streuobstgebiete von Dußlingen (rund um das Kirchholzhäusle). 3. Im Streuobstgebiet und den angrenzenden Ackerflächen kreisen gerne Greifvögel, da hier thermische Aufwinde entstehen. Diese thermischen Aufwinde gibt es nicht über den grünen Waldflächen, die zusätzlich auch kein Jagdgebiet diese Vögel darstellen. Deshalb sollten die Windkraftstandorte innerhalb der Waldflächen positioniert werden, wo Greifvögel kaum gefährdet werden können. 4. Die ausgewiesenen Flächen im Streuobstgebiet sind sehr nahe an der Wohnbebauung (ca. 1000 m), das ist ein weiteres Argument für Standorte im Wald an der Gemarkungsgrenze von Dußlingen. 5. Vor einer so großen Investition sollten vor Ort Windmessungen in Nabenhöhe für einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr vorgenommen werden, da ein Windatlas eine generalisierte Windannahme abbildet die dadurch fehlerhaft sein kann. Es wäre fatal wenn wir dadurch Industrieruinen bauen würden, die keinen Gewinn abwerfen würden und deshalb nur die Landschaft belasten würden. 6. Thema Nabenhöhe Bauwerkshöhe: Da die Höhenlage des Gebietes nach einer hohen Nabenhöhe der Windkraftanlage schreit,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der 2 % Mindestbeitragsfläche zum Ausbau von Wind- und Solarnutzung beziehen sich nicht auf einzelne Gemarkungen, sondern auf die Gebiete der Regionen (siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien). Streuobstweisen innerhalb des Gebietes TÜ-01 im Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie sind im Entwurf 2025 weitgehend ausgenommen. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sollten dennoch nur Anlagen gebaut werden, die zuverlässig arbeiten und schon erprobt sind. Es verbietet sich hier auf unerprobte Prototypen zu setzen, um Bauruinen zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen den Windpark Bad Saulgau mit einer Nabenhöhe von 149 m als Vorbild (erprobte Technik über mehrere Jahre im Betrieb) zu nehmen. Wir hoffen, dass unsere Überlegungen zum Wohl der Landschaft und ihrer Bürger in den Planungsprozess einfließen.	
Privat ID: 909 09.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Bezugnehmend auf den Artikel im Reutlinger General-Anzeiger "Frischer Wind in Römerstein" möchte ich zu der Thematik Windkraft in Römerstein Stellung nehmen. Was immer die Römersteiner Rathauschefin dazu bewegt haben konnte, 14% der gesamten ausgewiesenen Fläche des kompletten Regionalverbandes auf Römersteiner Markung anzubieten, bleibt für viele Bürger ein Rätsel und widerspricht einer gültigen Regel, die Last/Windräder auf vielen Schultern zu verteilen. Aber vielleicht weiß sie noch nicht, dass es im Regionalverband NA noch ca 60 andere Gemeinden gibt. Wie dem auch sei, eine solche Anhäufung von Windparks im Kerngebiet des Biosphärenparks zu planen ist schlichtweg geplanter Unsinn, ein absolutes no-go. Die Windkraft Politik von Frau Sauer hat in meinen Augen ohnehin ein Gschmäckle. Während sie die Gebiete RT 15 und RT 16 stark favorisiert, blockiert sie RT 17 im Westen Römersteins, was im Verbund mit Grabenstetten eine sinnvolle Planung wäre. Doch sie will das, was sie Donnstetter und Zaininger Bürgern zumutet, ihren Böhringer Mitmenschen nicht zumuten. So frei nach dem internationalen Motto: ... not in my back yard, d.h. ich bin dafür, so lange ich nicht selbst tangiert bin. Dieser Verdacht ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Doch zurück zur Sache. Da wäre das Gebiet RT 16. Dieser kühne Plan, im Norden Römersteins einen Windpark zu errichten, ist absolut haarsträubend, denn das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Randecker Maars, einem Naturschutzgebiet mit einer Forschungsstation für Zugvögel, die letztere erfasst und katalogisiert. Außerdem ist das Randecker Maar, die Ruine Reußenstein, sowie die umliegenden Sehenswürdigkeiten ein Naherholungsgebiet erster Klasse, nicht zuletzt für den Stuttgarter Raum. Das habe ich in ähnlicher Form dem Regionalverband Stuttgart, der ja auch tangiert wäre, schon geschrieben. Bleibt als letzte Option noch das ausgewiesene Gebiet RT 15. Das ist wohl, gemeinsam mit RT 17 einer der Standorte, die vernünftig geplant, in Frage kommen könnten. Aber hier sind Veränderungen in der Planung zwingend notwendig. Die Planer müssen, wie die vor ca 10 Jahren sich mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, dass das bereits vorhandene Umspannwerk ihre Planung aus Kostengründen beeinflusst. Außer Acht gelassen werden dann Lösungen, die vorteilhafter für Mensch und Natur sind. So müsste der geplante Windpark so verschoben werden, dass die überdurchschnittliche Population von Milanen in unmittelbarer Nähe des Windparks (siehe Infos und Bilder von [Name anonymisiert]) deutlich weniger gefährdet wäre. Dafür ist die südliche Variante (Skilift Salzwinkel, an dem auch die Windstärkemessung stattfindet) absolut geeignet. Das hätte eine Reihe von Vorteilen. Erstens: der Schutz der Tierwelt. Zweitens: der größere Abstand zu Ortschaften. Drittens: man könnte die Fläche in Richtung Truppenübungsplatz jederzeit vergrößern. Das geplante Konzept ist undurchdacht und Mensch und Tier verachtend und wird noch einiges an Widerstand nach sich ziehen. Zum Schluss noch ein Wort zur Alternative Photovoltaik,welches in der Diskussion anscheinend nur eine Nebenrolle spielte. Natürlich ist der Landschaftsverbrauch höher. Dafür aber gliedern sich PV-Anlagen eher in die Landschaft	Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Vogelzug, Erholung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Bzgl. Photovoltaik wird auf den Teilregionalplan Solarenergie verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ein und werden erst aus der Nähe registriert, im Gegensatz zu Windrädern. Ganz außer Acht lassen sollte man diese Alternative nicht. Ich hoffe, dass Sie sich für og.Vorschläge einsetzen.	
Privat ID: 910 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT- Tü-02 Bezugnehmend auf die Potenzialflächen RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 bitte ich zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die Naherholungsgebiete im Besonderen für die Bürger der angrenzenden Gemeinden handelt. Speziell in Gomaringen betrifft dies die angrenzende Freizeitanlage „Buchbach“ sowie den Evangelischen Naturkindergarten, der im Plangebiet sein Wald und Wiesengrundstück hat. Ebenso verlaufen durch das Plangebiet Wanderwege des Schwäbischen Albvereins vorbei an Mammutbäumen aus dem 19. Jahrhundert. Diese naturschutzrechtlichen Belange und der Landschaftsschutz wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Aktuell werden noch Häuser in Neubaugebiet „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Str.“ in Gomaringen erbaut. Viele junge Familien wohnen in diesem Gebiet. Somit erweitert sich das Wohngebiet an dieser Stelle maßgeblich. Private Belange zu Immisionsschutz und Schattenschlag wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Natur sind in diesen oben genannten Planentwürfen nicht berücksichtigt. Daher ist die Ausweisung dieser Potenzialflächen nicht sachgemäß und rechtlich vertretbar.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Infolgedessen vergrößert sich der Abstand zum Evangelischen Naturkindergarten sowie der Freizeitanlage "Buchbach". Die genannten Belange bzgl. des Naturkindergartens sowie der Freizeitanlage "Buchbach" sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Geplante Baugebiete sind in der Planung berücksichtigt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 911 09.04.2024	... ich bin einfach nur sprachlos. ... für ein Windrad muss viel Wald gerodet, viel gute lebende Erde vernichtet, das Loch mit Tonnen von Beton gefüllt werden, geschweige denn von dem bekannten und als gesundheitsschädlich bereits mehrfach nachgewiesenen Ultraschall zu schweigen. Wie können Sie das zukünftige Leben und die Gesundheit Ihrer Enkel so gefährden? Ich bin sprachlos und entsetzt. Ich war einmal sehr für Windkraft. Muss mir aber eingestehen, dass ich mich 1. nicht wirklich ausgekannt habe und 2. dass die heutigen RIESENANLAGEN einfach unzumutbar sind. Bitte denken Sie auch an Ihre Enkel oder Ihre Kinder oder unsere Kinder überhaupt, die dem ganzen wehrlos ausgesetzt werden, aber unsere Zukunft sind. Das Geld wäre viel sinnvoller in soziale Projekte zur Förderung von Bildung und Corona-Massnahmen geschädigten Kindern aus sozial schwierigen Familen gesteckt. Ich hoffe sehr auf Ihre Vernunft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Rückbau, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 912 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum Suchraum Rammert für Windenergieanlagen einreichen. Ich wohne seit 17 Jahren in Bühl und kenne das Naturschutzgebiet Bühlertal und die nähere Umgebung sehr gut. Die Information, daß der Rammert zum Suchraum für Windkraftanlagen ausgewählt wurde, stößt bei mir auf tiefstes Unverständnis. Der Rammert ist mit seinen alten Laub - Mischwaldgehölzen eines der wertvollsten ökologischen Gebiete in der Region. Die hohe Artendiversität umfaßt ein größeres Vorkommen von Rotmilanbrutgebieten, Windkraftanlagen wären hier möglicherweise sogar populationsgefährdend. Kolkraben und Schwarzspechte sind hier heimisch, sogar der seltene Schwarzstorch brütet im Rammert. Auch der Bestand der Bechsteinfledermaus sowie andere Fledermausarten werden durch Windräder in Mitleidenschaft gezogen. Über Bühl habe ich schon selbst den Schwarzmilan und in der Zugzeit Kranichformationen beobachten können. Das nahegelegene Neckartal gilt als Zugkonzentrationskorridor für viele Vogelarten, auch für den Weißstorch. Wie kann es sein, daß diese große Zahl an Arten mit hohem Schutzstatus Windkraftanlagen zum Opfer fallen sollen, obwohl die Windhöfigkeit im Rammert gering ist? Die Regierung ist verpflichtet,	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Vogelzug, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Landschaftsschutz, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Schwefelhexafluorid, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächen mit höchster Windhöfigkeit und und geringstem naturschutzrechtlichem Schaden auszuweisen. Das ist hier nicht der Fall!! Durch Megaanlagen mit höherer Effizienz soll dieser Widerspruch gelöst werden. Das Gegenteil ist wahr: bei einem Rotordurchmesser von 160m wird eine Fläche von 20.000 qm des "Lebensraumes Luft" belegt. Bei 10 Windkraftanlagen ist das eine Fläche von 200.000 qm. Dieser Raum kann nicht nur von den Tieren nicht mehr als Lebensraum genutzt werden, sondern es findet sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tötung der Tiere statt. Die Zerstörung des Lebensraumes ist der wirksamste Faktor eine Tierart auszulöschen! Viele weitere Argumente, wie die Nutzung von Seltenen Erden, gewonnen durch Tiefseebergbau, die Verbauung von Balsaholz aus Tropischen Regenwäldern, die Verwendung des klimaschädlichen Gases SF6, und der Abrieb der Rotorflügel und damit die Verseuchung der Umgebung mit Carbonfasern, stellen den Ausbau der Windkraft zur Rettung des Klimas in Frage. Vielmehr vermisse ich ein effektives Programm der Regierung zur Minderung des Gesamtstromverbrauchs durch Energieeinsparung und Forderungen nach mehr Energieeffizienz im großen Stil. Im Gegenteil: sinnlose Stromfresser wie LED-Werbebildschirme, E-Scooter und der grenzenlose Ausbau der Digitalisierung sind absolut kontraproduktiv. Ganz zu schweigen von der anrollenden KI-Welle mit höchstem Strombedarf. Ebenso bezweifle ich die energetische Amortisationszeit eines Windrades von 6-11 Monaten. Es wird hier lediglich vom CO2-Abdruck der Produktion des Windrades gesprochen. Aber ist der CO2- Ausstoß des Transports und des Aufbaus, sowie die Errichtung der Infrastruktur auch einberechnet? Die verlorengegangene CO2-Bindung durch die gefällten Bäume am Standort des Windrades (ca. 200 große Bäume) muß auch berücksicht werden. Und zwar für viele viele Jahre, die dem Lebensalter eines Baumes entsprechen. Ich wünsche mir, daß der gesammte Rammert mit seinen Teilflächen Vogelschutzgebiet 7519-401 und FFH - Gebiet 7519342, zur Tabufläche erklärt wird! Eine dauerhafte komplette Ausweisung des Rammerts als Naturschutzgebiet wäre ein wirkungsvoller Beitrag, dem Artensterben in unserem Land entgegenzuwirken.	
Privat ID: 913 10.04.2024	TÜ-01 In Ihrem Entwurf ist auf dem Rammert in Tübingen ein VRG mit derzeit 646 ha für Windenergie vorgesehen (Tü-01). Dazu nehme ich Stellung: Nach Prüfung der von Ihnen ausgelegten Unterlagen bin ich der Meinung, dass das VRG-Tü-01 als Vorranggebiet aus mehreren Gründen auszuschließen ist. Es weht einerseits unbestritten wenig Wind auf dem Rammert und andererseits hätte das VRG erhebliche negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, insbesondere Klima, menschliche Gesundheit und Umweltbelange. Dazu im Einzelnen: 1. Mangelnde Windhöffigkeit: a) Wie Sie selbst in persönlichen Gesprächen eingeräumt haben und wie dem Umweltbericht/Windenergieatlas zu entnehmen ist, weht im Rammert eigentlich zu wenig Wind. Vom Land Baden-Württemberg wird als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung der Parameter die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Nur sofern „die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz“ aufgrund mangelnder Windpotenziale „ansonsten nicht möglich ist“, soll eine Unterschreitung des Orientierungswertes erfolgen (Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 11. November 2022). „Infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023“ bestehen danach „inzwischen auch	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Dadurch ergeben sich Änderungen in den Ergebnissen des Umweltberichts (siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Umweltbericht Entwurf 2025). Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Bodenschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.“ Eine Abweichung von den 215 w/m2 ist demnach nur möglich, wenn ansonsten die vorgeschriebenen 1,8 Prozent der Fläche nicht erreicht werden würden. Es gibt in der Region Neckar-Alb aber doch genug windgeeignete Flächen, sodass eine Abweichung unter die 215 W/m2, wie hier geschehen, eigentlich nicht in Betracht kommt. Außerdem ist dem Steckbrief zum VRG Tü -01 zu entnehmen (siehe Anlage, 1. Seite des Steckbriefs): „Fläche: - Windhöffigkeit < 190 W/m2 in 160 m über Grund < 50%“. Das heißt, dass offenbar ein nicht unerheblicher Teil des VRG schon nach den Vorgaben des UM, an die sich der RVNA nach eigenem Bekunden auch hält, für Windkraft gar nicht in Betracht kommen. Dann wäre eine gleichwohl erfolgte Ausweisung als VRG fehlerhaft. b) Und im Hinblick auf die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie gebietet das besondere öffentliche Interesse, das in den einschlägigen Gesetzen zum Ausdruck kommt, dass Vorranggebiete dort ausgewiesen werden, wo viel Wind weht. Das Land Baden-Württemberg sagt selbst: „(…) eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit ermöglicht einen achtfach höheren Stromertrag.“ (siehe Seite 6 des nachfolgenden Dokuments: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Windenergie-in-BW.pdf. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der VRG auf alle Teilräume der Region, wie vom RVNA angestrebt, ist deshalb nicht zulässig. Das Land selbst fordert auch nur 1,8 % pro Region und nicht, dass alle Teilgebiete möglichst gleich berücksichtigt werden müssen. 2. Sehr negative und negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter: Der Steckbrief zu Tü-01 weist bei praktisch allen Schutzgütern eine negative Betroffenheit aus (siehe Anlage). Besonders erhebliche negative Auswirkungen bestehen bei den Schutzgütern Klima und Luft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie der Umwelt. Bei nur wenigen anderen VRG liegt eine ähnlich negative Betroffenheit vor. Das Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz BW vom 7.2.23 fordert in § 4 explizit den Schutz der Wälder und den Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher. Das VRG Tü-01 liegt weitestgehend im Wald. Es handelt sich um einen Klimaschutzwald mit sehr altem Baumbestand. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel wird der Rammert als CO2 Speicher, CO2 Produzent, als Feuchtigkeitsspeicher und für die Kühlung dringend benötigt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist Staatsschutzziel, Art. 20a Grundgesetz. Auch das gilt es hier zu beachten. Der NABU und der BUND fordern deshalb auch in ihrem gemeinsamen Positionspapier vom November 2023, dass ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit bei gleichzeitig geringen Umweltauswirkungen ausgewiesen werden sollen (siehe dort Ziff. 4.2). Das VRG Tü-01 erfüllt diese Kriterien gerade nicht. Der Bericht zur strategischen Umweltprüfung des RVNA selbst zeigt an mehreren Stellen, warum der Rammert als VRG im Rahmen der Abwägung aller betroffenen Belange ausgeschlossen werden muss: Der Umweltbericht betont vielfach, dass negative Umweltauswirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden sollen. (S. 7). Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden (S. 11), was nur gelingen kann, wenn windhöffige Gebiete mit wenig Konfliktpotential ausgewiesen werden. Zudem betont der RVNA selbst die herausragende Bedeutung naturnaher Wälder, wie des Rammert für die Tier- und Pflanzenwelt (S. 25). Der Rammert als Klimaschutzwald ist ein besonders wichtiges Frischluftentstehungsgebiet (S. 36) und ein besonders wertvolles Gebiet für Erholung und	Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Tourismus, CO2-Bilanz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Erdbeben/Geologie, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ein fehlerhafter Ausschluss von Gebieten kann nicht festgestellt werden, da es sich bei der Windenergieplanung auf regionaler Ebene nach aktueller Rechtslage um eine Positivplanung handelt. Gegenüber dem Entwurf 2023 wurden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie dort, wo sich rechtliche Ausschlüsse ergeben, Flächen zurückgenommen. Sofern das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % überschritten ist, verbleibt den Trägern der Regionalplanung bei der Abwägung ein planerischer Spielraum. Ansonsten Kenntnisnahme Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	landschaftsbezogenen Tourismus (Seite 14 unten). Besonders hingewiesen sei auch auf die Ausführungen im Bericht zur Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung der Windenergie in der Region (Ziff. 3.10, Seite 43-45): Bei der Beschreibung der negativen Auswirkungen durch den Klimawandel wird der Verlust von CO2 -Speichern (v.a., Wälder, Moore) beschrieben. Der RVNA betont selbst, er habe es sich vor diesem Hintergrund zur Aufgabe gemacht, die Ausweisung der Vorranggebiete möglichst landschafts- und umweltverträglich zu steuern. Schädliche Umweltauswirkungen sollen minimiert werden, so der RVNA. Genau das passiert hier aber nicht. In einem windschwachen Gebiet, müssen mehr Flächen Wald gerodet werden es muss mehr Boden versiegelt werden und mehr Materialien eingesetzt werden als in einem windhöffigeren Gebiet. Auch im Hinblick auf die eigenen Anforderungen des RVNA scheidet das VRG Tü-01 aus. Der RVNA beschreibt auf Seite 44 des Umweltberichts die negativen Auswirkungen, die eintreten würden, wenn keine 1,8% Vorrangflächen ausgewiesen werden würden: „Für folgende Schutzgüter und Belange bestünde eine erhöhte Gefahr: • Mensch: Verlust von Erholungsräumen, siedlungsnahen Freiräumen und ruhigen Räumen • … • Landschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verkleinerung von unzerschnittenen Räumen, Beeinträchtigung des regionale Freiraumverbundes, der Erholungsfunktion • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen; Zerschneidung struktureller, geografischer und funktionaler Zusammenhänge von Biotopen und Ökosystemen, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen • … • Luft und Klima: Verlust potenzieller CO2-Speicher (v.a. Wälder, Moorgebiete) in Folge ungesteuerte Flächeninanspruchnahme • Fläche: Inanspruchnahme von funktional besonders bedeutsamen Gebieten für den Naturhaushalt, Gefahr einer erhöhten Inanspruchnahme und Versieglung von Freiflächen durch fehlende Steuerung“ Genau diese negativen Auswirkungen hätte aber ein Windkraftwerk im Rammert. Und deshalb scheidet er aus. Um die bereits erheblich geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen, hat die EU deshalb vor wenigen Wochen ein Renaturierungsgesetz beschlossen, dass die Anpflanzung mehrerer Milliarden Bäume vorsieht. Auch das zeigt, dass sich die Rodung intakter und bedeutsamer Wälder für Windkraft nur in Ausnahmefällen rechtfertigen lässt, keinesfalls aber bei den im VRG Tü-01 vorliegenden Bedingungen. 3. Fehler bei zusammenfassender Bewertung der Schutzgüter: Außerdem liegt bei der zusammenfassenden Bewertung ein Fehler vor (s. Anlage Seite 1 des Steckbriefs): Bei Tü-01 b, „Schutzgütern gesamt“ steht eine 0, was aber nicht sein kann, da bis auf ein Kriterium (KS) alle negativ und sehr negativ bewertet werden, deshalb muss die Gesamtbewertung auch negativ sein. Welche Auswirkungen hat das? 4. Zerstörung eines größeren unzerschnittenen Freiraums von nationaler Bedeutung: Der Rammert gehört laut Umweltbericht zu den größten unzerschnittenen Räumen in der Region und ist als solcher von nationaler Bedeutung, (S. 24 Umweltbericht). Auch das Bundesnaturschutzgesetz verlangt, dass „großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind (siehe § 1 Abs. 5 BNatSchG). Die Bedeutung als unzerschnittener Freiraum wird durch die Ausweisung des Wildtierkorridors, welcher durch dieses Gebiet führt – gerade hinsichtlich der Ausbreitungsmöglichkeiten größerer Wirbeltierarten - noch in besonderer Weise unterstrichen. Dieser Wildtierkorridor hat nach den Angaben im Steckbrief ebenfalls nationale	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bedeutung. Es kann mittels der regionalplanerischen Betrachtung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine Realisierung des Vorranggebiets Tü-01 zu einer Zerschneidung und/oder Fragmentierung dieser unzerschnittenen Freiräume von nationaler Bedeutung führen würde. Es kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verinselung von besonders wertgebenden Ökotopen und Lebensgemeinschaften käme. Diese herausragende Bedeutung des Rammerts wird aus meiner Sicht im Steckbrief zu Tü-01 bei der Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt. Wäre dies geschehen, müsste das VRG Tü 01 auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. 5. Fehlerhafter Ausschluss von Gebieten: Es wurden 9 Gebiete bisher zurückgenommen von denen mindestens 7 von der Windhöffigkeit deutlich geeigneter wären als das VRG Tü-01. Als Begründung wurde mehrfach angeführt: „Wegen Gemeindeüberlastung“. Was damit genau gemeint sein soll, konnte mir bislang niemand erläutern. Ob hier die Abwägung entsprechend der gesetzl. Vorgaben erfolgt ist, erscheint mir fraglich. Bei anderen Gebieten steht als Ausschlussgrund „potenzielle Inanspruchnahme von stadtnahem Erholungsgebiet“. Der Rammert ist nicht nur ein potenzielles, sondern ein tatsächliches Naherholungsgebiet, das im Umweltbericht sogar als besonders wertvolles Gebiet für die Naherholung ausgewiesen wird. Teilweise wird auf windkraftsensible Vogelarten als Ausschlussgrund verwiesen. Auch dieses Kriterium würde auf den Rammert zutreffen. Der Ausschluss der Gebiete und die Beibehaltung von VRG Tü-01 erscheint deshalb fehlerhaft. 6. Schwieriger Untergrund und Erdbebenrisikogebiet: Aufgrund der Bodenverhältnisse (Knollenmergel) stellt sich die Frage, ob Windkraftanlagen dort überhaupt sicher im Boden verankert werden könnten. Dazu ist ein geologisches Gutachten erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Vorranggebiet im Rammert umfangreiche Grundsicherungsmaßnahmen notwendig wären. Die Gesteinsausbildung und auch leichten Hangneigungen begünstigen das Abrutschen von Gesteinsschollen in der durchfeuchteten tonigen Verwitterungsdecke. Das VRG Tü-01 liegt zudem im Erdbebengebiet des Zollerngrabens. Das letzte Beben (10/2023) mit Magnitude 4,1 (Epizentrum Hechingen) war im Umkreis von 50 km deutlich zu spüren. 7. Nicht Berücksichtigung Unwetterschneise: Es wurden bei der Festlegung des VRG Tü-01 offenbar keine Messergebnisse der Unwetter- und Hagelforscher des Karlsruher Instituts für Techhnologie (KIT) berücksichtigt, die u.a. von einer öfters auftretenden Unwetterschneise Rottenburg - Richtung Reutlingen mit Hagelbildung und Starkregen sprechen, die auch den Rammert überquert. Dies ist nachzuholen. Und dann entsprechend zu bewerten. 8. Nicht Berücksichtigung Luftwirbel, Windhosen: Wenn Windkraftanlagen von 280 m Höhe in größerer Anzahl auf engerem Raum stehen wie dies im Rammert der Fall wäre, kann es zu Luftwirbeln oder Windhosen kommen, was gerade dicht besiedelten Gebieten eine Gefahren für die Menschen werden kann. Ich habe nicht gefunden, dass dies geprüft und bewertet worden wäre. 9. Folgen der Rodung: Nach den Rodungen der Zufahrtwege zu den WKA ist der Boden betonhart, was eine Wiederaufforstung, von der die Rede ist, unmöglich macht. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserspeicherfähigkeit des Bodens wird erheblich beeinträchtigt. Nach der Rodung bilden sich Hitzeinseln (Bodenerwärmung – Austrocknung – Trockenstress) mit erhöhter Waldbrandgefahr. Es herrschen offenbar Temperaturunterschiede von < 25° C (Quelle: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Brandenburg). Die zerstörten Flächen im Wald würden somit auch langfristig deutlich größer sein, als bislang behauptet wird. Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind also höher als angenommen, was sich im Hinblick auf die dem Rammert zukommende Bedeutung nicht rechtfertigen lässt. All die vorgetragenen Gründe führen dazu, dass das VRG Tü-01 zurückzunehmen ist.	
Privat ID: 915 10.04.2024	RT-01, RT-02 Zu den vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windenergie rund um Kohlstetten nehme ich wie folgt Stellung: Ich lebe seit über 75 Jahren in Kohlstetten, dem kleinsten Ortsteil der Gemeinde Engstingen. Der Regionalverband weist um Kohlstetten 994 ha Vorrangflächen für Windenergie aus. Da sollen mindestens 20 Windkraftanlagen mit über 250 m Höhe errichtet werden. - 5 WKAs von der Gemeinde Gomadingen (Eichwald und Planwald) im Südosten unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Kohlstetten - 3 WKAs von der Gemeinde Engstingen (Hau, Scheiterhau u. Schönbergle) im Süden - 5 WKAs von der Gemeinde Sonnenbühl (Hochfleck) im Südwesten - 6 WKAs von der Gemeinde Lichtenstein (Hochhart) im Nordwesten unmittelbar zur Gemarkungsgrenze zu Kohlstetten - ? WKAs von der Gemeinde St. Johann (Hansberg) im Norden unmittelbar zur Gemarkungsgrenze zu Kohlstetten. Nur nach Osten hin bleibt ein offenes Fenster, da vom RV der Lonsinger Buch aus den Vorrangflächen herausgenommen wurde. Diese Anhäufung von WKAs um Kohlstetten ist in höchstem Maße unverhältnismäßig, und man muss hier von einer Umzingelung sprechen. Bei den meisten Vorrangflächen handelt es sich um Waldgebiete. Ist sich die Landesregierung vertr. durch die Forst-BW überhaupt bewußt, welcher Schaden hier um Kohlstetten angerichtet wird. Bedenkenlos wird die Kuppenalb (z.B. auch Pfronstetten) mit viel Wald geopfert. Über Generationen gewachsene Waldbestände werden vernichtet und ein funkionierendes Ökosystem massiv zerstört. Zig Tonnen von Beton werden in den Boden gestampft. Die Zuwegungen zu den WKAs, die kilometerlangen Verlegungen der Stromtrassen, Bau von Umspannwerken sind zusätzliche Belastungen für den Wald. Die bereits genehmigten und geplanten WKAs werden auch den Tourismus und den Erholungswert negativ beeinflussen. Besonders betroffen sind hier der Sternberg mit Wanderheim und Grillstelle, der HW 5 des Schwäbischen Albvereins (SAV) der Burgenweg des SAV, der Martinusweg, der Radfernweg des Landes BW , weitere Rad- und Wanderwege, die Schutzhütte in den Holzwiesen (Boschenhäusle), die Friedenshütte am HW 5, die Rundwanderwege um Kohlstetten mit ihren vielen Ruhebänken. Ruhe und Erholung wird man hier so nicht mehr finden. Das bisherige Landschaftsbild um Kohlstetten herum wird sich total verändern. Aus meiner Sicht: Wenn ich künftig mit meiner Familie auf dem Balkon sitze, werden wir 19 WKAs am Horizont im Blickfeld haben. An die blinkenden Positionslichter in der Nacht und den Infraschall will ich heute noch gar nicht denken. Ich appelliere an Ihre Vernunft: Nehmen Sie wenigsten die geplanten WKAs am Hochhart und am Hansberg aus den Vorrangflächen heraus(die anderen sind ja schon im Bau und teilweise genehmigt) damit Kohlstetten nicht eingekesselt ist und so viele WKAs ertragen muss.	Beide Gebiete werden weiterverfolgt. Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt. Im Norden wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Kohlstetten angenommen, im Westen erfolgt eine Anpassung an die konkrete Planung des Windparks. Gebiet RT-02 wird südlich von Ohnastetten zurückgenommen, so dass ein Abstand von 1.000 m zu den Ortsrändern eingehalten wird. Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert; es werden keine konkreten Standorte für WEA geplant. Eine Überlastung von Kohlstetten kann nicht festgestellt werden. Im Osten und Westen(Südwesten von Kohlstetten verbleiben in einem Abstand von mehr als 5 km ausreichend Freiräume ohne spätere WEA, sofern die Steuerungswirkung des Regionalplans erhalten bleibt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Erholung, Netzausbau/Netzstabilität, Tourismus, Befeuerung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 916 10.04.2024	RT-01, RT-05, RT-09 In unserer Gemeinde sollen mehrere Windräder gebaut werden. Dagegen möchte meine	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Im Bereich des Gebietes RT-01 gibt es einen genehmigten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Familie Einspruch erheben. Wir leben direkt in Ortsrandlage und wären unmittelbar von jeglichen Einwirkungen betroffen. Es ist nicht absehbar welche direkten Auswirkungen der Infraschall für Mensch und Tier im direkten Umfeld haben wird, aber auch unser freier unverbauter Blick in unsere herrliche Natur würde uns genommen werden. Deshalb nehmen Sie bitte einen weniger bebauten Ort, mit den wenigsten Einwirkungen auf Alle.	Flächennutzungsplan sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Gomadingen. Das Gebiet wird mit kleinen Flächenreduzierungen weitergeführt; im Norden wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Kohlstetten angenommen, im Westen erfolgt eine Anpassung an die konkrete Planung des Windparks. RT-05 wird im Westen um ca. 1.300 m zurückgenommen. Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 917 10.04.2024	Hiermit widerspreche ich gegen diese Windkrafträder im Zollernalbkreis und Umgebung von Gomaringen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 918 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 EINSPRUCH GEGEN GIGA-WINDRÄDER BUCHBACH UND HORN IN GOMARINGEN	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Der Bereich Horn bei Gomaringen entfällt damit.
Privat ID: 919 10.04.2024	RT-TÜ-01 Horn/Alteburg Gomaringen : Begründung: Zerstörung eines Naherholungsgebietes und Gesundheitsgefährdung durch Infraschall bei zu geringem Abstand zu Wohnhäuser. Für das o.g. Plangebiet sind aller Voraussicht nach 6 Windindustrieanlagen allein in Gomaringen vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein kleines Waldgebiet, das täglich von vielen Erholungssuchenden heimgesucht wird. Diese hohe Besucherdichte können wir stets aus unserem Hausfenster in der oberen Alteburgstrasse beobachten. Aufgrund dieser hohen Frequentierung erlaube ich mir, diesen schönen Wald als ein Naherholungsgebiet zu bezeichnen. Eine Bebauung von 6 Windkraftanlagen würde dieses kleine Waldgebiet nicht verkraften und letztlich komplett zerstören. Der Flickenteppich von einzelnen kleinen übrig gebliebenen Waldparzellen könnte sich gegen größere Stürme nicht mehr behaupten und wäre besonders stark angreifbar, was ein zusätzliches Risiko für Mensch und Tier bedeuten würde. Zudem fällt der Wald als Kohlenstoffspeicher komplett weg, was sich eher nachteilig für die Gegend und Umwelt auswirken würde. Das „Horn“ bietet bisher enorme Lebensqualität. Die Gemeinde hatte auch darin investiert. Diese wunderschöne Landschaft würde ohne Not großräumig und nachhaltig zerstört. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich kein Windkraftgegner. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit konstantem Windvorkommen aufgebaut wird. In dieser/unserer Region gibt es keinen konstanten Wind. Als Teil einer Arztfamilie mache ich mir große Sorgen bezüglich der nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdung. Der Mindestabstand von 1000 m bei herkömmlichen	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt im Westen aufgrund militärischer Belange eine Rücknahme um ca. 1.200 m. Der Bereich Horn bei Gomaringen entfällt damit. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Windhöffigkeit Windatlas BW, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windindustrieanlagen wurde von unserer Landesregierung auf 700 m herabgesetzt. Ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Einwohner, die betroffen sind. Nun sind aber in diesem o.g. Plangebiet Windindustrieanlagen einer neuen Dimension vorgesehen. Für diese Giga-Windräder liegen bezüglich Infraschall noch keinerlei Studien vor. Der Abstand zu Wohnhäuser soll aber den gleichen Mindestabstand betragen wie seine kleineren Vorgänger. Obwohl anzunehmen ist, dass diese größere Dimension auch mehr Infraschall produzieren wird. Forschungsprojekte zu Infraschall laufen bereits für die kleineren Windkrafträder. Doch diese neue Situation mit der Planung dieser gigantischen Windindustrieanlagen benötigt auch neue Forschung, um die menschliche Gesundheit der vom Mindestabstand betroffenen Einwohner nicht zu gefährden. Psychische Probleme und Schlafstörungen können sich auch zusätzlich einstellen. Zusätzlich negative klimatische Veränderungen, die sich durch die Rotation einstellen können und die darauf resultierende gesundheitliche Einschränkung, die daraus entstehen könnte, wird nicht berücksichtigt. Die Planung von Windkraftanlagen im o.g. Vorranggebiet, könnte eine vernichtende Einschränkung bezogen auf die körperliche Unversehrtheit der dort lebenden Menschen darstellen. Nach Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Unversehrtheit und Schutz der Gesundheit. Das kann ich unter den jetzigen unerforschten Erkenntnissen so nicht hinnehmen und bitte das Vorranggebiet RT-TÜ-01 in Gomaringen aufzugeben.	
Privat ID: 920 08.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01a, TÜ-01b, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände und Widerspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Als vor Jahren die ersten Windräder errichtet wurden, dachte ich, dass diese eine alternative Energiequelle sein könnten. Im Laufe der Jahre habe ich die Entwicklung und auch die negativen Folgen der auch immer größer werdenden Windräder verfolgt. Aus heutiger Sicht, hat sich meine ursprüngliche Hoffnung in ein Unverständnis der Art der Energiegewinnung gewandelt. Mittlerweile liegen zahlreiche Studien, Berichte betroffener Anwohner und Berichte über Risiken in vielerlei Hinsicht vor. Anzuführen sind folgende Gründe: 1. Gefährdung der Trinkwasserversorgung, Grundwasser. 2. Beeinträchtigung der Gesundheit für Mensch und Tier durch Infraschall über Luft und Boden, Erhöhung der Lärmbelästigung durch die Windräder. Wenn der Wald abgeholzt wird, wird der Lärm der naheliegenden Autobahn A81, der bereits vorhanden ist, nochmals verstärkt. Wir sind bereits jetzt durch den Autobahnlärm beeinträchtigt. Ausgleich mangelnder Windhöfigkeit durch immer höhere Windräder. Mittlerweile hört man auch im Norden von Deutschland (durch Repowering der alten Windräder) von schwer wiegenden gesundheitlichen Problemen. Die Frequenz der immer höheren Windräder verändert sich, so dass der Abstand zu den nächsten Ansiedlungen von Menschen ebenfalls erhöht werden müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil, man rückt den Menschen immer näher auf die Pelle; mit fatalen Folgen. In Art. 20a GG heißt es: „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen": „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebengrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." 3. Klimaveränderung in Richtung regionaler Dürren durch das Betreiben von Windrädern, Erwärmung und Austrocknen des Bodens und Erwärmung der Umgebungstemperatur (Kontraproduktivität).	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 und TÜ-03 erfolgen aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Erdbeben/Geologie, Wertminderung Immobilien, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Erholung, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Grundlastfähigkeit, Immissionen Urteile andere Länder, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wir haben hier regional jetzt schon zu wenig Regen! Wenn man ältere Bürger hört, hatten wir hier vor Errichtung der Autobahn mehr Niederschläge. 4. Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets und der Biodiversität und Wegfall des Waldes als CO2-Speicher. Wie soll die Photosynthese dann noch funktionieren? 5. Erdbebenzone: Anwohner werden beim Neubau eines Wohnhauses mit zahlreichen Auflagen drangsaliert. Bei der Errichtung von Windrädern scheint dies keine Rolle zu spielen. 6. Gipskeuper- u. Karstgebiet als weitere Gefahr. 7. Wertverlust der Immobilien, evtl. ist mit einem Wegzug zu rechnen. 8. Brandschutz 9. Eiswurf in einem Windrad-größenabhängigen Ausmaß, deren Folgen nicht zu unterschätzen sind. Vor allem zur Nähe der Autobahn A81. 10. Aussetzung der Bevölkerung durch Schwefelhexaflourid (SF 6 Gas), starke Treibhausgaswirkung. 11. Fragwürdige Materialien der Rotorblätter, Entsorgung derzeit nicht möglich. Müllberge für zukünftige Generationen werden geschaffen. 12. Brandgefahr mit allen möglichen umweltschädlichen Auswirkungen. Die Feuerwehr hat keine Möglichkeit hier fachgerecht einzugreifen. 13. Flächenverbrauch durch Fundamente und Zuwegung und Entzug der Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft. 14. Zerstörung eines Naherholungsgebietes. 15. Vögel- und Insektenvernichtung durch die Rotorblätter. Naturschutz war bisher wichtig. Jetzt wird dieser bis zum 31.12.2032 außer Kraft gesetzt bis der Flächenbeitragswert für den Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg 1,8% der Landesfläche beträgt. 16. Zusätzliche Umweltbelastungen in einem nicht absehbaren Ausmaß über Generationen. 17. Nach derzeitigem Stand ist der Schaden durch die Windräder größer als der Nutzen, da alles eingerechnet werden muss - von den seltenen Erden bis zum Abbau der Anlagen. Machen wir jetzt denselben Fehler, wie bei der Atomkraft? 18. Stabile Stromversorgung durch Windräder für die Gesellschaft in Gefahr? Stromausfälle häufen sich. Deutschland macht „grün" und holt sich den Atomstrom aus den Nachbarländern bzw. ist auch dort noch an Atomkraftwerken beteiligt. Aktuell hat der Conseil d'etat in Frankreich mit Urteil vom 08.03.2024 alle laufenden Genehmigungen und existierende Windkraftprojekte gestoppt. Grund: Das Land werde mit einem deutlichen Schallteppich überzogen, der von der unteren Hörgrenze bis in den nicht hörbaren Bereich reicht. In Spanien müssen altersbedingt in den nächsten Jahren Windräder stillgelegt werden. Dabei stellt die Entsorgung der glasfaserverstärkten Rotorblätter ein großes Problem dar. Bis heute gibt es kein Verfahren zum Recycling der Rotorblätter. Ein 40 Meter langes Rotorblatt besteht laut dem Portal „Baustoffwissen" aus 24 Tonnen glasfaserverstärktem Kunststoff, 1,3 Tonnen Balsaholz (Abholzung des Regenwaldes inklusive) sowie 0,5 Tonnen Metall. Deutschland hat dieses Recyclingproblem ebenfalls. Zu den aufgeführten Punkten habe ich Ihnen diesem Schreiben folgende Stellungnahmen mit weiterführenden Inhalten beigefügt: Anlage 1: Schreiben Dr. Sebastian Hauk an MdL Peter Hauk u.a., Anlage 2: Ärztin: Infraschall ist „eine riesige, bisher unerkannte Gefahr für die gesamte Biodiversität" (von Maurice Forgeng vom 24.02.2024) Anlage 3: Fachärztin: Umweltbundesamt begeht einen „entscheidenden Fehler" bei Windkraftanlagen (von Maurice Forgeng vom 30.01.2024), Anlage 4: Energiewende zerstört die Umwelt - Naturwissenschaftler: Erderwärmung als systematisch Messfehler der Verstädterung (von Prof. Dr. Klaus-Dieter Döhler vom 25.05.2021), Anlage 5: Windkraft: Ein ökologisches und wirtschaftliches Desaster (von Dagmar Jestrzemski vom 21.11.2023) Anlage 6: Bis zu 94 Prozent weniger Vögel - Ursachen für Vogelschwund unklar? (von Tim	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sumpf vom 16.05.2023), Anlage 7: Infraschall durch Windturbinen: Gebäude bieten laut Ärztin keinen Schutz (von Maurice Forgeng vom 02.03.2024), Anlage 8: Bäume fällen für den Klimaschutz? - Windräder in deutschen Wäldern (von Maurice Forgeng vom 21.08.2023), Anlage 9: Kritik an Windkraft wird lauter: Handelt Deutschland beim Klimaschutz gegen das Grundgesetz (Epoch Times vom 28.02.2020), Anlage 10: Frank Henning: Wer Wind erntet wird...teuren Strom erzeugen vom 11.05.2019, Anlage 11: „Wir erleben die größte Naturzerstörung unseres Landes": Ärztin besorgt über Infraschall (von Maurice Forgeng vom 20.03.2024), Anlage 12: Von A wie Arbeitsunfall bis Z wie Zerstörung: Windkraftanlagen sind notorisch unsicher (von Tim Sumpf, Klaus H. Richard vom 15.03.2024), Anlage 13: 16 Prozent mehr Windkraft, aber Stromausbeute gleichgeblieben (von Tim Sumpf vom 11.01.2024), Anlage 14: Frankreich: Gericht friert Zulassungen für Windkraftanlagen an Land ein (von Maurice Forgeng vom 22.03.2024), Anlage 15: Energiewende verschlingt „tonnenweise" Ressoucen und Landschaft (von Frank Hennig vom 19.02.2022), Anlage 16: Wundersame Windvermehrung in Süddeutschland (von Klaus Hellmuth Richardt u. Tim Sumpf vom 11.12.2023), Anlage 17: Die Windkraft - ein Windei? (von Dr. Rainer Lin vom 01.12.2021), Anlage 18: Windige Pläne zur Stromversorgung (von Prof. Dr. Fritz Vahrenholdt vom 08.02.2023). Wenn diese Vorhaben genehmigt werden, werden Sie dann auch für die gesundheitlichen Schäden der Menschen und der Schäden für die Umwelt und das Klima haften? Wie stellen Sie sich die umweltverträgliche Entsorgung der glasfaserverstärkten Rotorblätter in naher Zukunft vor? Warten bis 2030 ist keine Option! Man kann Vorhaben nicht einfach so durchwinken, bloß weil die Politik eine willkürliche Quote festlegt. Wie wird Art. 20a GG eingehalten? Offensichtlich überwiegt bereits aus heutiger Sicht der Schaden dem Nutzen, den die Windräder hervorrufen.	
Privat ID: 921 10.04.2024	ZAK-01, ZAK-02 Mein Name ist [Name anonymisiert] und ich lebe seit nun mehr 56 Jahren in [Ort anonymisiert] . Seit sieben Wochen ist mir bekannt, dass um Owingen 30 und mehr Windräder entstehen könnten. Habe mich informiert und schnell gemerkt, welch großer politischer Druck dahinter steckt. Eine Seite ist total dagegen, die Andere argumentiert für die Windräder:“ Wenn wir es nicht machen, wird es von Privatleuten umgesetzt“. Für mich unvorstellbar, unsere kostbare Natur zu verkaufen um den Gemeindehaushalt zu sanieren. Zeitungsbericht Schwarzwälder Bote: Kann der Haushalt noch gerettet werden? Unserer Vertreter vom Ortschaftsrat haben im Gemeinderat nicht dagegen gestimmt, obwohl alle bei der Abstimmung im Ortschaftsrat dagegen waren. Wo bleibt die Ehrlichkeit? Warum bin ich gegen so viele Windräder um ganz Owingen? 1. Mit der B463 haben wir eine stark befahrene Straße, ca. 13 -16 tausend Fahrzeuge, davon 4000 LKWs. Seit 30 Jahren bitte ich um einen Lärmschutz, dieser wird von allen Seiten abgeschmettert. Auch Geschwindigkeitsbeschränkungen oder stationäre Blitzgeräte wollen die Ämter nicht. Wäre aber notwendig, um den Lärm zu reduzieren. Außerdem soll die B463 dreispurig ausgebaut werden. In einem Tal, wie unserem wird der Lärm dadurch noch viel intensiver und unerträglicher. 2. Je nach Wind- und Wetterlage haben wir die Gerüche des naheliegenden Asphaltwerk in unseren Nase. 3. In Owingen gibt es viele Krebs Patienten, vor allem Frauen mit Brustkrebs. Ich habe keine schriftliche Bestätigungen von Ärzten, aber mündliche Zustimmungen. Trotz all dieser negativen Gründen, habe ich mich entschlossen in Owingen mit meiner Familie zu leben, weil wir eine unglaubliche Natur vor	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei ZAK-01 wird allerdings im Süden von Rangendingenein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unserer Haustüre haben, die offensichtlich von Vielen nicht geschätzt oder nicht mehr wahr genommen wird. Um uns gibt es zwei Naturschutzgebiete, auch da sollen in nächster Nähe Windräder entstehen. Ich könnte jetzt zwei Stunden lang jedes Tal beschreiben, möchte mich aber auf Bereich Mildersbach / Warrenberg konzentrieren. (ZAK 02) Ostdorf / Owingen. Siehe Anlage Wandertouren Zollernalb - Mildersbach Rundweg. [Anm. RVNA: aus: Wandertouren zollernalb. so hoch. so tief. so weit. 20 ausgewählte Wanderwege auf der Zollernalb. Hrsg. Zollern-Toursitinfo, WFG für den Zollernylbkreis mbH, 4. Auflage, Juli 2023]. In diesem Gebiete gibt es den Waldkauz, Wiedehopf, Kolkrabe, Fledermaus, Salamander, Ringelnatter, Rot- und Schwarzmilan und noch unzählige seltene Tierarten. Ich brauche keine ferne Urlaubsreise, sondern erhole mich hier in unserer schönen Heimat. Diese Umgebung mit ihren Tälern, Flüssen, Bächen, Tieren, Pflanzen und natürlicher Ruhe geben mir nicht nur ein gutes Gefühl, sondern auch unglaubliche Kraft in gesundheitlichen Nöten. Mit den beigefügten Bildern, möchte ich Ihnen ein paar Eindrücke vermitteln, in welch wunderbaren Umgebung ich leben darf. [Anm. RVNA: 5 Fotos vom Rande des Naturschutzgebietes Bühl, 5 Fotos Warrenberg, 16 Fotos Mildersbach und Lützenbach: Hochwertige Fotographien (DIN A4) von Felsformationen, Streuobstlandschaft, Wiesenlandschaft, Halboffenlandschaft, Feuersalamander). Ich hoffe Sie treffen eine weise Entscheidung, die für uns Owinger Bürger und unsere einzigartige Natur erträglich ist.	
Privat ID: 923 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich habe folgende Einwände gegen den Plan, eine große Anzahl Windräder im Rammert zu errichten: 1. Die geringe Windhöffigkeit: Obwohl in der Nähe Gebiete mit guter Windhöffigkeit zur Verfügung stehen und die dortigen Bewohner mehr Windräder aufstellen wollen, sollen Gebiete mit zu wenig Wind – wie der Rammert – als Standorte für Windräder ausgewiesen werden. Das bewirkt, dass Investoren dauerhaft mit Steuermitteln zum Erreichen der Wirtschaftlichkeit subventioniert werden müssen und – schlimmer – der Klimawald Rammert großflächig zerstört wird. Prinzipiell akzeptiere ich den Grundsatz, die Windkraftanlagen gleichmäßig und verbrauchsnahe auf das Land zu verteilen. Ist jedoch der Wind-Ertrag einer Anlage nicht ausreichend, muss die Entscheidung zugunsten des ertragreicheren Gebietes fallen. 2. Der Rammert dient sehr stark dem Klimaschutz und ist in dem dichtbesiedelten Gebiet dringend erforderlich und erhaltenswert. Insbesondere die Topographie des Rammert – es gibt keinen durchgehenden Bergrücken und der Baugrund ist ungeeigneter Mergel – bedingt eine sehr aufwendige und zerstörende Erschließung der einzelnen Windradstandorte. Es ergibt sich ein hoher Schaden für den Wald und damit für das Klima einerseits und andererseits zu wenig Einsparung fossiler Brennstoffe als Kompensation. 3. Die geringe Windhöffigkeit bedingt die Aufstellung der größtmöglichen Windräder. Dadurch befürchte ich Schlagschatten und Geräuschemissionen für die sehr naheliegenden Wohngebiete und damit eine unerträgliche Beeinträchtigung der Bewohner. Aus den vorgenannten Gründen stufe ich das Gebiet Tü-01 als für die Windkraft ungeeignet ein und lehne die Errichtung einer entsprechenden Anlage ab. Für mich persönlich möchte ich betonen, dass ich seid 1982 Erdwärme nutze, seid 2017 eine Solar-Wassererwärmung auf dem Dach betreibe und für Juni 2024 auch eine Photovoltaikanlage bestellt habe.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, CO2-Bilanz, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 922 09.04.2024	Um später unser Klagerecht ausüben zu können, lege wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des Teilregionalplan Windenergie des Regionalplan Neckar-Alb ein. Die nachfolgende Stellungnahme betrifft „Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall“.	Das Gebiet wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wir möchten hiermit schriftlich unsere Einwendungen und Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie des Regionalplan Neckar-Alb vortragen. Eine verantwortliche und sorgfältige Prüfung der Einwendungen setzen wir voraus. Wir möchten Sie hiermit dringend auffordern, den Teilregionalplan nicht zu genehmigen. Weitere juristische Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor. 1. Gesundheitsbeeinträchtiqunq durch Infraschall: Vor etwa 40 Jahren wurden in Deutschland die ersten Atomkraftwerke in Betrieb genommen. Politik und Industrie waren sich zu der Zeit einig - Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher und mögliche Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Ereignisse wie in Tschernobyl oder Fukushima sind noch deutlich in Erinnerung, Unfälle mit Atomkraft wird ist immer geben, mit zunehmendem Alter der Reaktoren steigt das Risiko eines Super-GAUs an. Die Bezeichnung GAU ist ein deutscher Begriff und steht für „größter anzunehmender Unfall.“ Der aktuell massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird wiederum mit völlig haltlosen Argumenten vorangetrieben. Wind wird uns völlig kostenlos und unbegrenzt von der Natur zur Verfügung gestellt, womit suggeriert werden soll, dass Windstrom billig zu bekommen sei. Die Eingriffe in die Natur und das Ökosystem seien überschaubar und würden durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle wieder ausgeglichen. Zuletzt werden gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier völlig ignoriert, das Thema Infraschall wird bewusst durch fehlerhafte Gutachten verharmlost. Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Art. 2 Grundgesetz der BRD. Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschalls ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.“ Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genannten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)" Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfbaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zu Siedlungsgebieten keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der	Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand." 2. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 250 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Schwangere möglich sind? Der Planentwurf berücksichtigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Bundesregierung auf deren Institute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter, hier in Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab.“ Diese Aussagen bzw. den Zwischenbericht des LUBW wiederlegen folgende Gutachten und wissenschaftlichen Studien: Anlage 1 / Dr. Joachim Schlüter, Badenweiler 01_Schlueter_Falschmessung-Infraschalls_LUBW.pdf, Anlage 2 / Sven Johannsen, Sachverständiger & Gutachter für Umweltmessungen & Akustik, GuSZ Gutachter- u. Sachverständigen- Zentrum, Birkenau 02_Johannsen_Recherchen-zum-Thema-Infraschall.pdf, Anlage 3 / Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover 03_Ceranna-Hartmann-Henger_Infraschallmessungen-an-WKA.pdf, Anlage 4 /	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Univ. Prof. i. R. Dr. Henning Müller zum Hagen mit Dipl.-Physiker Dipl.-Ing. Gerhard Artinger, VDI 04_Mueller-zum-Hagen_Artinger_Kommentierung-Studien-Infraschall.pdf, Anlage 5 / Dr. Markus Drexl, Ludwig-Maximilians-Universität, München 05_Drexl_LMU-Muenchen_Gehoersinn_Unerh0rte-Wirkung.pdf, Anlage 6 / Ärzteforum Emissionsschutz 06_140202_Kuck_Ärzteforum_Seehofer.pdf, Anlage 7 / Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), Dr. Christian Koch 07_Dr.-Koch_unhoerbaren-Schall.pdf, Anlage 8 / Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emmissionsschutz Bad Orb 08_AEFIS_Aerzteforum_Bad-Orb.pdf, Anlage 9 / Resolution des 118. Deutschen Ärztetages: „Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen beim Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen. 09_Resolution-Aerztetag.pdf, Anlage 10 / Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages mit dem Aktenzeichen Aktenzeichen B-3000-052/2015 10_Wissenschaftlicher-Dienst_DB-B.pdf, Anlage 11 / Forschungsauftrag der Bundesregierung, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) 11_Forschungsauftrag-KIT.pdf, Diese Auswahl an wissenschaftlichen Studien kann im Moment fast täglich durch neue Studien ergänzt werden. In diesem Kontext haben sich LUBW und LGA in deren Literaturaufstellungen auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und auf die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb ist zu hinterfragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen? Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Die Ausschreibung zur LUBW-Studie bzw. zum LUBW-Zwischenbericht sah nur die Verwendung von Terzfiltern vor, tatsächlich jedoch wurde zusätzlich mit Filtern konstanter Bandbreite (ca. 0.2 Hz) gearbeitet. Cooper hat in der Bridgewater-Studie die linienhaften Flügelharmonischen, die er Signaturen nannte, als alleinige Ursache einer krankmachenden Wirkung des windradgenerierten Infraschalls identifiziert. Die Einwände (1) "Infraschall sei unschädlich, da unhörbar", (2) "Wahrnehmung bedeutet nicht zwingend schädlich" und (3) "Infraschall von Brandung, Wind, Autobahn etc. hat noch nie gestört, warum dann der von Windrädern?" sind somit völlig falsch interpretiert worden. Figure 3. Spectrum measured by the microbarometer at 2.5 km during one night from the PEI wind turbines. The red peaks are the infrasonic frequencies generated by the turbines. The blue line is the ambient background noise. Messung von Cooper, die beweist, dass die Signaturen eines 2 MW-Windrades noch in 2,5 km Abstand deutlich zu erkennen sind. Daher blieb den WKA-Anhängern als letzte Ausflucht nur die Behauptung übrig, die Reichweite der Signaturen sei kleiner als der Mindestabstand	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von 700 m. Mit einer willkürlich gewählten, konstanten Bandbreite von 0,2 Hz hat das LUBW dies scheinbar bewiesen. Notwendig dagegen wäre bei der Messung eine Bandbreite von 0,01 Hz gewesen, um die Signaturen sicher nachweisen zu können. Den Autoren des LUBW-Zwischenberichtes war diese Datenmanipulation bewusst, denn zur eigenen Sicherung wiederholten sie „viermal“ den Satz "Bei den Darstellungen handelt es sich um Schmalbandspektren mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Dabei ist zu beachten, dass die Pegelwerte von der gewählten Auflösung abhängen." Abbildung 4.4-1: Windenergieanlage WEA 3 mit landwirtschaftlich genutztem Umfeld. Im Vordergrund erkennbar der Messpunkt mit schallharter Platte und doppeletem Windschirm. Foto: Fa. Wölfel. [Anm. RVNA: Daneben folgender markierte Text: Bei den Darstellungen handelt es sich um Schmalbandspektren mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Dabei ist zu beachten, dass die absoluten Pegelwerte von der gewählten Auflösung abhängen.]	
Privat ID: 924 09.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, ist Römerstein, vor allem Donnstetten und Zainigen, für die Erhaltung des Milanbestands und für den Vogelzug verschiedener Arten (Fledermaus, Uhu, Goldammer, Raubwürger usw.) von entscheidender Bedeutung. Wir möchten dazu noch auf das Gutachten von Herrn Wulf Gatter verweisen, das nach unseren Recherchen (siehe Milan-Fotos Gemarkung Donnstetten Hohloch, Mehlbaum, Heuberg, Hasenhäusle, siehe in der Anlage) nach wie vor von aktueller Bedeutung ist. [Anm. RVNA: Das Gutachten stammt aus dem jahr 2006.] Römerstein ist ein Milan Dichtezentrum, das den Werten des Weltdichtezentrums bei weitem entspricht 17-22 B/P pro 100KM/2 (W.Gatter) siehe Anlagen. Zusätzlich siehe auch den Bericht zum Vogelschutz, in der Broschüre "Vogelschutz 58/59 2022" ab Seite 29 von Marion Gschweng. Für diese Artenschutzwerte muß ein Windpark in dieser Gemarkung komplett ausgeschlossen werden!!! Das Netz der Ausschlußwerte, das über den Ex Trüppenübungsplatz gezogen wurde, muß zu 100% auch über die Gemarkung von Römerstein gezogen werden. Hier sind alle Verhinderungswerte für WKA-Nutzung mindestens gleichermaßen vorhanden. Mit Ausnahme von der Munitionsbelastung die auf dem Gelände des Ex Truppenübungsplatz liegt, diese würde eher für eine Windkraftnutzung sprechen, da Munitionsreste den Windindustriepark nicht sonderlich belasten dürften. Unsere Markung mit unseren Wiesen und der Hügellandschaft entspricht eher dem Lebensraum des Milans und ist für dessen Nahrungssuche bedeutsamer, da die Wiesen ständig gemäht werden und durch die kleinbäuerliche Ackerlandschaft das Nahrungsangebot eher positiv der Erhaltung des Milanbestands entspricht. Im Gegensatz zur überwuchernden Weidelandschaft im Ex Trupenübungsplatz, wo unter dem langen Weidegras die Nahrungssuche für den Milan wesentlich erschwerlicher ist. Die Vogelzuglinie läuft über die Gemarkung Römerstein- Donnstetten siehe dazu die Fotos In der Anlage: Hohloch, 13 Fotos, da habe ich 68 Milane gezählt siehe dazu das Bild 6160 unten rechts 11 anfliegende Milane, Mehlbaum-Heuberg, 6 Fotos, da habe ich 42 Milane gezählt, Hasenhäusle-Heuberg, 6Fotos, da habe ich 19 Milane gezählt. Restliche Fotos bringe ich persönlich am 11.04.2024 auf einem USB Stick in Mössingen vorbei. [Anm. RVNA: Fotos liegen vor.] Deshalb unser Vorschlag, wenn der Ex Truppenübungsplatz von Windkraft freigehalten wird, dann solte in artenschutzrelevanten Gebieten außen herum mindestens 10Km Radius freigehalten werden. Dadurch würde das Biotop mit Nahrungsuche und ggf. Rückzugsort	Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ex Truppenübungsplatz artenschutzgerecht funktionieren. Sollten jedoch aus politischer Anordnung der Artenschutz ausgehebelt werden, muß sichergestellt werden, dass in dem besagten Gebieten jedes Windrad mit der effizientesten Vogelschutzabschaltung ausgestattet und betrieben werden muß (Mindeststandart, das bis jetzt zugelassene US System). Da solche Systeme die Wirtschaftlichkeit von Windparks stark belasten könnten, plädieren wir dafür von Windkraft in Römerstein abzusehen!	
	RT-15, RT-16, RT-17 Die Vogelzuglinie läuft über die Gemarkung Römerstein- Donnstetten siehe dazu die Fotos In der Anlage: Hohloch, 13 Fotos, da habe ich 68 Milane gezählt siehe dazu das Bild 6160 unten rechts 11 anfliegende Milane, Mehlbaum-Heuberg, 6 Fotos, da habe ich 42 Milane gezählt, Hasenhäusle-Heuberg, 6Fotos, da habe ich 19 Milane gezählt. Restliche Fotos bringe ich persönlich am 11.04.2024 auf einem USB Stick in Mössingen vorbei. [Anm. RVNA: Fotos liegen vor.] Deshalb unser Vorschlag, wenn der Ex Truppenübungsplatz von Windkraft freigehalten wird, dann solte in artenschutzrelevanten Gebieten außen herum mindestens 10Km Radius freigehalten werden. Dadurch würde das Biotop mit Nahrungsuche und ggf. Rückzugsort Ex Truppenübungsplatz artenschutzgerecht funktionieren. Sollten jedoch aus politischer Anordnung der Artenschutz ausgehebelt werden, muß sichergestellt werden, dass in dem besagten Gebieten jedes Windrad mit der effizientesten Vogelschutzabschaltung ausgestattet und betrieben werden muß (Mindeststandart, das bis jetzt zugelassene US System). Da solche Systeme die Wirtschaftlichkeit von Windparks stark belasten könnten, plädieren wir dafür von Windkraft in Römerstein abzusehen!	Siehe dazu Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Wirtschaftlichkeit. Dem Vorschlag eines 10 km-Puffers um den ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen wird nicht gefolgt. Ansonsten Kenntnisnahme
	Wenn schon Windparks, dann ergibt es daraus folgende Konsequenz für die Installation von Windräder: Installation im Ex Truppenübungsplatz muß priorität 1 sein dadurch: 1.Strom für die Allgemeinheit auf dem Gelände der Allgemeinheit! 2. Besserer Gesundheitsschutz der Bevölkerung da Abstand größer! (Lärmschutz, Ifraschallschutz, Schattenschlagschutz, Eisschlagschutz, Schutz vor Bedrängung. 3.Vermögensentwertungsschutz(Haus und Grundstücke, müßte sonst von Betreiber ausgeglichen werden). 4.Weniger Zufahrtsstraßenbau da Panzerringstraße und breite Panzerspuren für die Installation der Windräder bereits vorhanden sind. 5. Entmunitionisierung konnte während des bauens und mit den Erträgen der Windkraft erfolgen. Unterschriftenliste im Anhang! [Anm. RVNA: Adresse und Unterschrift von 96 Personen]	Der ehemalige Truppenübungsplatz kann aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 925 10.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Die Vogelzuglinie läuft über die Gemarkung Römerstein- Donnstetten siehe dazu die Fotos In der Anlage: Hohloch, 13 Fotos, da habe ich 68 Milane gezählt siehe dazu das Bild 6160 unten rechts 11 anfliegende Milane, Mehlbaum-Heuberg, 6 Fotos, da habe ich 42 Milane gezählt, Hasenhäusle-Heuberg, 6Fotos, da habe ich 19 Milane gezählt. Restliche Fotos bringe ich persönlich am 11.04.2024 auf einem USB Stick in Mössingen vorbei. [Anm. RVNA: Fotos liegen vor. Wurden von einer anderen Person abgegeben.] Deshalb mein Vorschlag, wenn der Ex Truppenübungsplatz von Windkraft freigehalten wird, dann sollte in artenschutzrelevanten Gebieten außen herum mindestens 10Km Radius freigehalten werden. Dadurch würde das Biotop mit Nahrungsuche und ggf. Rückzugsort Ex Truppenübungsplatz artenschutzgerecht funktionieren. Sollten jedoch aus politischer Anordnung der Artenschutz ausgehebelt werden, muß sichergestellt werden, dass in dem	Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Änderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	besagten Gebieten jedes Windrad mit der effizientesten Vogelschutzabschaltung ausgestattet und betrieben werden muß (Mindeststandart, das bis jetzt zugelassene US System). Da solche Systeme die Wirtschaftlichkeit von Windparks stark belasten könnten, plädieren wir dafür von Windkraft in Römerstein abzusehen!	
	Wenn schon Windparks, dann ergibt es daraus folgende Konsequenz für die Installation von Windräder: Installation im Ex Truppenübungsplatz Münsingen muss Priorität 1 sein dadurch: 1.Strom für die Allgemeinheit auf dem Gelände der Allgemeinheit! 2. Besserer Gesundheitsschutz der Bevölkerung da Abstand größer! (Lärmschutz, Infraschallschutz, Schattenschlagschutz, Eisschlagschutz, Schutz vor Bedrängung, 3. Vermögensentwertungsschutz(Haus und Grundstücke, müßte sonst von Betreiber ausgeglichen werden). 4. Weniger Zufahrtsstraßenbau da Panzerringstraße und breite Panzerspuren für die Installation der Windräder bereits vorhanden sind. 5. Entmunitionisierung könnte während des Bauens und mit den Erträgen der Windkraft erfolgen.	Der ehemalige Truppenübungsplatz kann aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 926 10.04.2024	RT-TÜ-02 Das geplante Gebiet RT-TÜ-02 ist in westlicher Richtung von Bronnweiler. Der geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch den betriebsbedingt auftretenden periodischen Schatten des Rotors nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Meter. Das Simulationsmodell der Bayerischen Landesamtes für Umwelt geht bei einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, die in westlicher Richtung liegt, von einem Schattenwurf durch die Rotorblätter je nach Jahreszeit zwischen 800 und 1400 Metern aus. Bei den im Gebiet RT-TU-02 geplanten Anlagen geht der bewegte Schattenwurf dann noch westlich weiter als im Bayerischen Model. Das heißt, die komplette Ortschaft Bronnweiler wird durch den bewegten Schattenwurf sehr stark beeinträchtigt, was für die Bevölkerung nicht hinnehmbar und zumutbar ist. Bewegter Schattenwurf beeinträchtigt die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen stark. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg räumt ein, dass der Schattenwurf von Windkraftanlagen durch die sich drehenden Rotorblätter als besonders belastend empfunden wird. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt „Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit." Durch die Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei den vorherrschenden, minimalen Windgeschwindigkeiten, welche durch mehrere unabhängig durchgeführten Messungen bestätigt wurden, sehr infrage zu stellen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Damit rückt das Gebiet auf ca. 2.800 m vom Ortsrand Bronnweiler ab. Das Konfliktpotenzial bzgl. Schattenwurf ist damit deutlich gesenkt. Siehe dazu auch Anhang Schattenwurf, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 927 10.04.2024	Einspruch gegen Windräder.	Kenntnisnahme
Privat ID: 928 10.04.2024	Einspruch gegen Windräder	Kenntnisnahme
Privat ID: 929 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der für das geplante Gebiet RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung von Bronnweiler ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch die betriebsbedingt auftretende Schallbelastung der Anlagen nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Metern. Solche Monsteranlagen werden erhebliche Schallbelastungen mit sich bringen. Hierzu wurde der Bevölkerung keine brauchbare Datengrundlage zur Verfügung gestellt. Die Schallbelastungen werden zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung führen was so weder hinnehmbar noch zumutbar ist. Diese Schallbelastung führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt „Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit." Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Schallbelastung wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei den vorherrschenden, minimalen Windgeschwindigkeiten, welche durch mehrere unabhängig durchgeführten Messungen bestätigt wurden, sehr infrage zu stellen.	militärischer, artenschutzrechtlicher und siedlungsbezogener Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bei Gebiet RT-TÜ-01 beträgt die Rücknahme im Westen ca. 1.200 m und im Süden ca. 100 m, bei Gebiet RT-TÜ-02 sind es 2.000 m im Osten. m. Damit entfallen bei Gebiet RT-TÜ-01 aus Sicht von Bronnweiler im Westen etwa 1.000 m des Gebietes, der Siedlungsabstand des restlichen Gebietes erhöht sich auf etwa 750 m. Der Abstand von Gebiet RT-TÜ-02 zum westlichen Ortsrand von Bronnweiler erhöht sich auf ca. 2.800 m. Das Konfliktpotenzial bzgl. Schallimmissionen ist damit deutlich gesenkt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von Bronnweiler durch Schallimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Siehe dazu auch Anhang Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 930 10.04.2024	Als Anlage meine Einwendung zur Kenntnis verbunden mit der Eindringlichen Frage, inwieweit die in folgenden Filmbeiträgen dargelegten Einwände, Risiken, Gefahren und Alternativen von den Befürwortern mitberücksichtigt wurden. https://www.youtube.com/watch?v=GHCqxhdPmqw [Anm. RVNA: Video aus Spiegel TV: "Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume". Folgende Argumente gegen WEA werden genannt: Zerstörung/Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund Vedichtung. Aufgrund Waldrodungen Verlust/Beeinträchtigung von Waldfunktionen wie klimatischer Ausgleich, Sturmanfälligkeit, Waldbinnenklima. Erhöhung Waldbrandgefahr bei brennenden Gondeln. Barotrauma bei Fledermäusen. Rodung Regenwald für Balsaholzverbau in Flügeln von WEA.] https://www.youtube.com/watch?v=kZzrqJVVang [Anm. RVNA: Video aus ECHT, MDR DOK: "Feuer, Eis und Rotorbruch - Wie sicher sind unsere Windgiganten? mit folgenden Themen in Bezug auf Gefährdung der menschlichen Gesundheit: Gefahr durch Brand, Havarie (Abbruch von Flügeln, Herumschleudern abgebrochener Teile, Umstürzen von WEA.) und Eiswurf.] https://www.youtube.com/watch?v=rCjPF26IMCY [Anm. RVNA: Video aus 3sat, NANO: Wie Erneuerbare Energien und Naturschutz zu verbinden ist. Argumente gegen Windenergieausbau im Wald: Verlust der Wasserspeicherfunktion, der klimatischen Ausgleichswirkung und der Biodiversität durch Rodungen, Gefahren für Grund- und Trinkwasser. Hinweis auf das Gis-Programm "Visionen 2040" von Prof. von Haaren, Institut für Umweltplanung, Leibnitz Universität Hannover zur Ermittlung konfliktfreier/armer Standorte für WEA außerhalb von Wald. Hinweise auf konfliktarmen Ausbau der Nutzung von Solarstrom durch technische Neuerungen.]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Waldschutz, CO2-Bilanz, Brandgefahr/-schutz, Artenschutz Fledermäuse, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Eiswurf/Eisfall, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-16 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens spreche ich mich aus folgenden	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gründen gegen die Ausweisung des Windkraftstandortes RT-16 aus. • Der Standort hat massive, negative Auswirkungen auf das bekannteste und beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart, die Schopflocher Alb. Vom Standort RT-16 bis zum Albtrauf besteht eine große, zusammenhängende Pflegezone im Biosphärengebiet. Die Schopflocher Alb bildet im Bereich des Standorts RT-16 Hochbuch unabhängig von der durchlaufenden Kreisgrenze, landschaftlich eine Einheit mit der Gemeinde Römerstein. • Die Gemeinde Römerstein und der Investor möchten den 30 Hektar großen Standort auf 150 Hektar vergrößern. Dabei soll in ein LUBW Gebiet für windkraftsensible Vogelarten hineingebaut werden. Diesem skrupellosen Vorgehen ist seitens der Regionalplanung eine klare Absage zu erteilen. Selbst das kleinere, sich in ihrem Entwurf befindliche Gebiet mit 30 Hektar ist nicht tragbar. • Der Hochbuch ist ein großes, zusammenhängendes, unzerschnittenes und vielleicht auch das letzte ruhige Waldgebiet, auf der so stark besuchten und beliebten Schopflocher Alb. • Die negativen Auswirkungen auf das direkt unterhalb, auf Schopflocher Seite verlaufende Hasental wären immens. Dieses Trockental ist das ganze Jahr über ein Besuchermagnet, da es sich seinen natürlichen Charakter erhalten konnte und keinerlei Vorbelastungen aufweist. RT-16 wäre der direkte, an manchen Stellen nur wenige hundert Meter entfernte Hintergrund zu diesem Highlight. • Das Naturdenkmal Binsenlache im Hasental, nur ca. 700 m vom Standort RT-16 entfernt und unterhalb gelegen, ist ein sehr seltenes Feuchtgebiet auf der Albhochfläche. Es wurde vom Geopark Schwäbische Alb im April 2017 als Geopoint ausgezeichnet. RT-16 wäre der direkte Hintergrund zu diesem besonderen Naturdenkmal und würde auch diesen Bereich vollkommen technisch überformen. • Die Schopflocher Alb ist innerhalb des Biosphärengebiets ein herausragender Bereich in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz und Naherholung. Der allergrößte Teil der Erholungssuchenden verweilt in diesem Bereich. Bisher konnte diese Gegend frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Das alles würde mit RT-16 zunichte gemacht, da dies der Türöffner für einen weiteren nicht abschätzbaren Windradzubau auf Schopflocher Seite werden könnte. Die Windlobby ist auch hier schon in Lauerstellung. • Die Attraktivität und der Erholungswert der Region, sowie auch die Lebensqualität der Bürgerschaft der Schopflocher Alb, wären in ihrer jetzigen Form nicht mehr gegeben, ein Fehler den eine Regionalplanung unbedingt vermeiden sollte! • Mit dem Harpprechthaus hat Schopfloch ein attraktives Wanderheim, in dessen Umfeld die bedrängende Wirkung des Standortes RT-16 aber leider deutlich spürbar wäre und einen Attraktivitätsverlust mit sich bringen würde. Diese Oase der Ruhe muß weiterhin ihren natürlichen Charakter behalten. • Die Fernwirkung von RT-16 erstreckt sich über die ganze Schopflocher / Ochsenwanger Alb bis in die Streuobstregion des Neidlinger Tals, am Fuß des Reußensteins und darüber hinaus. • Die Albtraufregion der Schopflocher Alb ist wie auch die Gemeinde Römerstein ein Gebiet mit einem außerordentlich hohen Vorkommen des streng geschützten Rotmilans. In solchen Gebieten sollte der Windkraftausbau völlig tabu sein. • Die Schopflocher Alb ist durch das Randecker Maar bekannt für den Vogelzug. Doch auch über den Standortbereich läuft eine Vogelzugroute vom oberen Filstal kommend. Hier kann eine verantwortungsvolle Regionalplanung durch die Freihaltung solch sensibler Bereiche erhöhte Opferzahlen unter den Zugvögeln vermeiden. • Mit dem Naturschutzzentrum hat die Schopflocher Alb eine Anlaufstelle für alle Interessierten des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Die Besucher verbinden mit einem Biosphärengebiet einen Ort intakter Landschaft, an dem man die natürliche Eigenart und	Pflegezone Biosphärengebiet wurden einvernehmliche Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung vorgenommen, die in den Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie und in die neue Abgrenzung des Biosphärengebeets Schwäbische Alb einfließen. Das Naturdenkmal Binsenlache ist von der Planung nicht berührt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Optische Bedrängungswirkung, Vogelzug, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schönheit des dort vorhersehenden Landschaftstyps erleben kann. Dafür hat man hier schon die letzten Jahrzehnte, als es das Biosphärengebiet noch gar nicht gab eine restriktive Genehmigungspraxis von Bauprojekten in Kauf genommen, um im Landschaftsschutzgebiet diese Natur zu erhalten. Mit einer Ausweisung des Standorts RT-16 wird diesem wertvollen Natur und Landschaftserbe massiver Schaden zugefügt und es würde in weiten Teilen unattraktiv und vor allem als zusammenhängender Naturerlebnisraum massiv entwertet.	
Privat ID: 931 10.04.2024	Meine Stellungnahme ist, daß Wind-Strom ohne Speicher-Möglichkeit aus meiner Sicht als in der deutschen Industrie Beschäftigter und deutscher Steuerzahler schlicht Land-Verbrauch und ein vermeidbarer Energie-Kosten-Treiber ist. Der tatsächlich nutzbare Wirkungsgrad eines Windrades in unserem Bundesland mit seiner geringen Windhöffigkeit liegt unter 25%, und Sie wissen das. Ohne bundesstaatliche Subventionen, die EU-weit höchsten Strom-Kosten für Endverbraucher und die aus Steuern verauslagte EEG-Umlage amortisiert sich ein Windrad über seine Lebenszeit nicht. Sie wissen natürlich auch, daß im UKT nachts keine einzige Not-Operation darauf warten kann, daß der Wind wieder einsetzt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Stromspeicherung, Grundlastfähigkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 933 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit möchte ich mich entschieden gegen die Errichtung eines Windparks im Rammert aussprechen!!! Der Rammert stellt eine grüne Lunge zwischen all der Bebauung im Kreis Tübingen dar. Er bietet vielen Tieren Lebensraum und Entfaltungsmöglichkeiten- Seltene Tierarten sind hier zu beobachten. Auch die Menschen - nicht nur vom unmittelbaren Umkreis - profitieren von diesem Wald! Für die Gesundheit ist der Rammert ein Juwel. Selbst eine teilweise Abholzung des Rammert widerspricht allen Regeln des Klimaschutzes. Dass derartige Projekte überhaupt angedacht werden, ist für mich völlig unverständlich!!! Die derzeitige Klimadiskussion verwirft ja gerade die Abholzung von Wäldern, da solche Maßnahmen nachweislich Klima und Luftqualität negativ beeinflussen!? Damit natürlich auch Pflanzen, Mensch und Tier. Also, ich kann nur den Kopf schütteln über derart absurde Überlegungen eines Windparks im Rammert. NEIN zum Windpark im Rammert!!!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 934 10.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Zollern-Alb Region.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Gebiete übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 935 10.04.2024	TÜ-01 Die Pläne für die geplante Ausweisung der als TÜ-01 bezeichneten Fläche im Gebiet Tübingen/Dusslingen als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen durch den Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) lehne ich aus vielerlei Gründen und Bedenken rundum ab. Der Rammert ist in Gänze als Naturschutzgebiet wegen seiner großen Artenvielfalt und als Rückzugsgebiet für viele Tier und Pflanzenarten unbedingt und in Gänze erhaltenswert. Eine Nutzung für Windkraftanlagen gefährdet diesen wertvollen Naturraum. Geringe Windhöffigkeit: Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein geringer Teil des geplanten Vorranggebietes aufgrund seiner Windhöffigkeit nur "bedingt geeignet" (gelbe Flächen, s. Windatlas Baden-Württemberg, https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg).	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Es ist daher absolut unverständlich, warum hier in dieser Region Windkraftträder erstellt werden sollten. Weshalb wird nicht primär an den Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Generell wird die verfügbare Windleistung im Windatlas für Baden-Württemberg stark überschätzt. Überzieht man den Windatlas einer Uberprufung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einfuhrung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begrundet wird, in den Simulationen zu einer Uberschatzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% fuhrt. Weiterhin zeigte sich dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Wurttemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² als Schwelle fur einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen (s. Der Windatlas Baden-Wurttemberg 2019 im Realitatscheckhttps://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdfvon Detlef·Ahlborn,·Jorg Saur,·Michael Thorwart). Ebenso befürchte ich eine starke Geräuschbelästigung in den genannten oben genannten Gemeinden. Hinzu kommt, dass bei der geplanten Bauhöhe der Windräder ein Schattenwurf in großen Teilen der angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist, mindestens in den Wintermonaten. Die Nutzung der Windräder zur Stromerzeugung und damit auch der Ertrag werden dann durch erforderliche Stillstandzeiten weiter eingeschränkt. Des Weiteren spricht auch die häufige Nutzung des Gebietes als Flugschneise für für Rettungsflüge, die durch hohe Windräder vermutlich stark behindert, wenn nicht gar gefährdet werden, gegen eine Ausweisung der Fläche für die Nutzung für Windkraftanlagen.	
Privat ID: 936 10.04.2024	ZAK-01 Eine Vergrößerung und Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie auf Gemarkung Hechingen in östlicher Richtung (s. Plananlage) ist zur Optimierung des gesamten Vorranggebietes ZAK–01 und um bisherige Standortschwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes auszugleichen, sowie um die Realisierungschancen von WKA, auch gemarkungsübergreifend, zu erhöhen, zwingend erforderlich. Aus nachgenannten Begründungen, wird um die Erweiterung der Flächen des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen, gemäß beigefügter Plananlage, gebeten. Die Erweiterungsflächen und Änderungen sind in die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie aufzunehmen. Siehe Abb. im Anhang. Plananlage: Erweiterung Vorranggebiet ZAK-01 Windenergie, Gemarkung Hechingen, rot umrandete Fläche [Anm. RVNA: Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ca. 46 ha Offenland im Gewann "Langgewand" östlich angrenzend an das Gebiet ZAK-01. Begründung: Schwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie ZAK 01, Gemarkung Hechingen: 1. Zu geringe Flächenausweisung des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen: Das Vorranggebiet ZAK 01, Grosselfingen, Hechingen, Rangendingen, umfasst gemarkungsübergreifend eine Fläche von ca. 347 ha. Davon entfallen auf die Gemarkung Hechingen ca. 50 ha. Dies ist angesichts der Gesamtgröße der Gemarkung Hechingen mit einer Fläche von ca. 6.600 ha und im Verhältnis zu den ausgewiesenen Vorranggebieten der wesentlich kleineren Gemarkungen der Kommunen Rangendingen und Grosselfingen mit zusammen ca. 300 ha, als zu gering bemessen. Ausgehend davon, dass ca. 2% der Gesamtfläche in Ba-Wü als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden soll, entspräche dies für Hechingen einer Ausweisung von ca. 130 ha für Vorranggebietsflächen	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets nach Osten hin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schwerpunktvorkommen der Kategorie A windenergiesensibler Arten des Fachbeitrages Artenschutz Windenergie Regionalplanung) nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend weiterverfolgt wie bislang. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Auf Gemarkung Weilheim ergeben sich geringe Flächenrücknahmen, im Norden um ca. 5 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Rangendingen und im Süden um ca. 1 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Weilheim. Die mittlere Windleistungsdichte liegt im gesamten Gebiet über 215 W/m2. Nach derzeitigem Kenntnistand ist damit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich (siehe dazu auch Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie. Die Vorranggebietsflächen Wind, ZAK -01, sind auf Hechinger Gemarkung demzufolge entsprechend zu vergrößern. 2. Südlicher Bereich des ausgewiesenen Vorranggebiets zu dicht an bewohnten Siedlungsrändern: Das ausgewiesene Vorranggebiet Wind grenzt im Süden dicht an die bewohnten Siedlungsränder von Hechingen-Weilheim an, so dass durch die zum Erhalt der Gesundheit erforderlichen Abstände der Wohnorte zu WKA, der Entwicklungsspielraum und die Standortwahl von WKA im Vorranggebiet deutlich eingeschränkt ist. Zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung und um diese Standortbenachteiligung für WKA auf Gemarkung Hechingen auszugleichen, soll eine Erweiterung der Vorranggebietsflächen Wind in östlicher Richtung erfolgen. 3. Zu geringe Windleistungsdichte im ausgewiesenen Vorranggebiet: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in Teilbereichen, im westlichen – nordwestlichen Bereich, in einer Zone mit einer wirtschaftlich grenzwertigen Windleistungsdichte von ca. 150 W/m² (blaue Zone im Windatlas). Dies ist ein wesentlicher Standortnachteil. Eine wirtschaftliche Basis für die Errichtung von WKA ist aufgrund dieses Standortnachteils nicht gegeben. Der Standortnachteil durch die zu geringe Windleistungsdichte, soll durch die Erweiterung der Vorranggebietsflächen in östlicher Richtung, die eine wesentlich höhere Windleistungsdichte (ca. 250 W/m² bis 300 W/m²) aufweisen, ausgeglichen werden. Vorteile durch die Erweiterung des Vorranggebiets in östlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Wind in östlicher Richtung, wird eine deutliche Optimierung für die Ansiedlung von WKA erzielt. Erhöht wird dabei nicht zwangsläufig die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (WKA) sondern im Wesentlichen eine Optimierung der ökologischen und ökonomischen Standortvorteile erzielt. Ökologische und ökonomische Vorteile und Optimierungen bei der Erweiterung des Vorranggebietes sind, z.B.: 1. Kein Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Notwendigkeit des Rodens von Waldflächen oder Baumfällungen für WKA - Standorte und zusätzlicher Wegebau entfällt (s. hierzu Plananlage X = potentielle WKA-Standorte). 2. Keine weiteren Flächenversiegelungen durch zusätzlichen Wegebau, da größtenteils über die bereits vorhandenen, gut ausgebauten und asphaltierten Wirtschaftswege im östlichen Erweiterungsgebiet, die Errichtung und Wartung der WKA erfolgen kann. 3. Die Mitnutzung der vorhandenen Wirtschaftswege-Infrastruktur ist flächen- und kostensparend, bei der Errichtung der WKA und auch bei der zukünftigen Wartung der Anlagen, bei gleichzeitiger Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 4. Höhere Wertschöpfung durch die höhere Windleistungsdichte von ca. 250 W/m² bis 300 W/m² in der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets. Somit erfolgt eine Effizienzsteigerung und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der WKA. 5. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes werden Standortspielräume für die WKA vergrößert und die Wertschöpfung erhöht. (siehe Abb. im Anhang Plananlage: X=potentielle WKA-Standorte, Erweiterung Vorranggebiet ZAK- 01Windenergie, Gemarkung Hechingen, entlang vorhandener Wirtschaftswege). Weitere Vorteile und Erfüllung regionalplanerischer Leitprinzipien: 1. Wertschöpfung und Energieerzeugung auf Gemarkung Hechingen: Die Aussichten der Stadt Hechingen an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren, erhöhen sich durch die Erweiterung und Attraktivierung des Vorranggebietes auf Gemarkung Hechingen. 2. Gemarkungsübergreifende Standortplanung und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Realisierung: Generell wird eine wünschenswerte und sinnvolle gemarkungsübergreifende Standortplanung für einen Windpark Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen, durch die Erweiterung des Vorranggebiets Hechingen, angestoßen. Die Standortnachteile für WKA im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet Hechingen, werden durch die Erweiterungsflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Vorranggebietes HCH für potentielle Investoren und Betreiber erhöht. Dies im Zusammenhang mit den Vorranggebietsflächen auf Gemarkung Grosselfingen und Gemarkung Rangendingen. Das regionalplanerische Leitprinzip, wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen, kann somit erreicht und realisiert werden. Zudem wird dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration von WKA gegenüber vielen kleinen Anlagen, Rechnung getragen. Dies birgt eine Vielzahl von positiven Synergien in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. 3. Schonung und Erhalt des Landschaftsbildes: Durch eine Bündelung und Konzentration von WKA auf dem gemarkungsübergreifenden Gebiet ZAK -01, wird die Vielzahl von Einzelstellungen von WKA in der Landschaft deutlich reduziert und damit die negative Beeinträchtigung der Landschaft erheblich gemildert.	
Privat ID: 938 10.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Widerspruch zur Planung – Gemarkung Römerstein betreffend die Vorranggebiete RT-15 / RT-16, Stellungnahme zu RT 17. Sie haben allen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der formellen Beteiligung Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zu geben. Vielen Dank hierfür. Dies ist für uns Bürger/innen aus Römerstein-Donnstetten die einzige Möglichkeit direkt am Verfahren mitzuwirken. (Zumal auch die für uns zuständigen politischen Vertreter, die Gemeinderäte aus dem Ortsteil Donnstetten, geschlossen bis auf eine Enthaltung nicht der Stellungnahme der Gemeinde vom 21.03.2024 zugestimmt haben). Ursprünglich hat die Gemeinde Römerstein im Sommer 2023 knapp 9 Prozent der Gemeindefläche für Vorranggebiete für Windkraft zur Verfügung gestellt. Der Regionalverband hat dies gründlich geprüft und schlägt nun noch eine Fläche von 7,5 Prozent der Gemarkungsfläche Römersteins für Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Der Zeitplan des Regionalverbandes wurde von Anfang an klar kommuniziert. Das Verfahren wird 2025 abgeschlossen werden. Die schnelle Vorgehensweise der Gemeinde Römerstein (u.a. Vertragsunterzeichnungen mit Projektierern, Information der Eigentümer…) und das „dort weit fortgeschrittene Stadium“ darf keinesfalls als Argument für die Planungen und Ausweisung von Vorranggebieten gewertet werden und stellt allein das Risiko der Verwaltung dar. Grundsätzlich ist bei der gesamten Planung betreffend aller Vorranggebiete auf Römersteiner Gemarkung und Angrenzend auf die Gesundheit der Menschen zu achten. Die geplanten Anlagen sind mit einem Abstand von 1.000 m zu nahe am Wohngebiet und bieten in Hinblick auf Lärmemmissionen wie auch insbesondere auf die Auswirkungen von tieffrequenten Schall keinerlei Schutz auf die Gesundheit des Menschen! Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flcähenrücknahmen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Außerdem warnt der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Und nicht umsonst wurden in Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windräder aufgehoben. Grund: Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm belästigt. Anlagen der Windindustrie sind viel größer als vor 20 Jahren, deswegen müssen dringend neue Untersuchungen über die größeren Auswirkungen dieser gigantischen Windräder gemacht werden. Diese erzeugen deutlich höhere Infraschalldrücke mit entsprechend gefährlichen Auswirkungen auf Organe und Körperzellen. Daher fordere ich auch hier die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen bis nähere Erkenntnisse vorliegen.	
	RT-15 Folgende Stellungnahme möchte ich konkret zu den Vorranggebieten abgeben: 1. Vorranggebiet RT-15: Hier ist zu unterscheiden zwischen RT-15 (Teilgebiet Heuberg) und RT-15 (Teilgebiet Salzwinkel). In erster Linie ist hier auf ausreichende Abstände für die Bewohner der beiden Ortsteile Donnstetten und Zainingen zu achten. Die Konzentration der Standorte für Windkraft sollte sich (wenn überhaupt) Schwerpunktmäßig auf den Bereich RT-15 (Teilbereich Salzwinkel) begrenzen. So wurde dies im Juni 2023 auch durch den Gemeinderat Römersteins (Priorität 1) beschlossen. Der Teilbereich Heuberg wurde damals lediglich mit nachrangiger Priorität ausgewiesen. Aufgrund des angrenzenden Gebietes des ehem. Truppenübungsplatzes sowie auch die ausreichende Entfernung zu den angrenzenden Ortschaften ist der Teilbereich Salzwinkel der Standort, welcher für WKA am geeignetsten erscheint. Auch wäre eine Ergänzung im Bereich des ehem. Truppenübungsplatzes hier möglich. Von der Panzerringstraße wäre auch eine Erreichbarkeit des Gebietes gewährleistet. Ich halte eine Konzentration auf das ursprünglich von der Gemeinde vorgeschlagene Gebiet RT-15 (Salzwinkel) mit 148 ha als sinnvoll. Ratsam wäre es doch hier den Bereich des ehem. Skiliftes dazu zu nehmen. Allein der Bereich Gebiet RT-15 (Salzwinkel) stellt bereits mehr als 3 Prozent der Gemeindefläche Römersteins dar. Allein damit würden wir den geforderten Flächenanteil von 1,8 Prozent der Gemeindefläche und somit einen „Solidarbeitrag“ leisten. Das südlich von Donnstetten liegende Teilgebiet RT-15 (Teilgebiet Heuberg) prägt wesentlich das Ortsbild/charakteristisches Landschaftsbild und liegt in südlicher Richtung in unserer Hauptsichtachse. „Donnstetten liegt in einem Maarkessel, dessen Rand im Osten erhalten ist uns sich halbkreisförmig um den Ort zieht“. So wird der Ort u.a. in Wikipedia sowie der Informationsbroschüre der Gemeinde Römerstein beschrieben. Das Maar lässt auf den vulkanischen Ursprung unserer Landschaft schließen. Dieses markante und einzigartige Landschaftsbild prägt unseren Ort und gibt ihm seinen einmaligen Charakter. Der Blick auf das Maar ist „Wahrzeichen“ unseres Ortes. Die betroffene Landschaft ist Lebensgrundlage,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Der Mindestflächenbeitrag bezieht sich auf die Regionafläche der Region Neckar-Alb und nicht auf die Fläche von Gemeinden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Wertminderung Immobilien, Tourismus, Haftung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Identität, unsere Heimat und prägt auch uns Menschen im Ort selbst. Das süd-östliche Landschaftsbild Donnstettens (mittlerweile die einzige Seite um unseren Ort, die nicht verbaut ist) muss auch für spätere Generationen in seinem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben! Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Heuberg bringt einen zu erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild mit sich. Dies ist für mich nicht vertretbar! In Zeiten in denen Burnout zur Volkskrankheit wird sind für uns unverbaute Landschaftsräume umso wichtiger. Sie geben uns Ruhe und Kraft. Das süd-östliche Landschaftsbild Donnstettens muss unbedingt erhalten bleiben! Sollte das Vorranggebiet für Windkraft südlich von Donnstetten kommen ist mit finanziellen Wertverlusten von Immobilen und Grundstücken für die Bewohner/innen zu rechnen. Donnstetten ist kein Wirtschaftsstandort. Umso mehr ist für uns der Tourismus (Wanderer, Wintersport (Skilift und viele Langlaufloipen), Bobbahn, Ferienwohnungen, Campingplatz) von Bedeutung. Durch die Errichtung von Windkraftindustrieanlagen verlieren wir erheblich Attraktivität für den Tourismus und somit auch hier an Wert. Wer kommt für unsere Verluste auf? Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum Art. 14 GG! Der Gemeinde Römerstein liegt ein Gutachten von Herrn Gatter vor, welches belegt, dass Römerstein ein besonders herausragendes Dichtezentrum von Milanen ist. Bezogen auf die Population des Roten Milans hat sich nichts verändert! In den Bereichen um Donnstetten (Östlich u.a. Stockert / Kanzel / Hasenhäuslesberg / Mehlbaum / Heuberg / Hohloch) sind verstärkt Milane zu beobachten. Des Weiteren bitte ich um Untersuchung des Zugvogelvorkommens in diesem Bereich. Ich fordere die Herausnahme des vorgeschlagenen Vorranggebietes RT 15 (Teilgebiet Heuberg). Mindestens eine wesentliche Verkleinerung von RT-15 (Teilgebiet Heuberg) aus Richtung Donnstetten (somit eine Verlagerung ausschließlich zur B28 und zum Teilgebiet Salzwinkel).	
	RT-16 2. Vorranggebiet RT-16: Das Vorranggebiet RT-16 ist mit 30 ha sehr klein, weißt lediglich max. Platz für zwei WKA auf. Das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Schönheit und Landschaft ist in diesem Bereich erheblich schützenswert. Es handelt sich um einen erheblich schützenswerten Erholungsraum für Mensch, Tier und Umwelt. Markante Kulturgüter wie zum Beispiel Reußenstein und Schertelshöhle sind in unmittelbarer Nähe. Auch der angrenzende Regionalverband Stuttgart weißt angrenzend in diesem Bereich keine Planungen aus. Dieser Bereich beinhaltet unzerschnittene Freiräume, intakte, zusammenhängende Wälder, welche eine Seltenheit darstellen. Dieser Bereich ist durch Straßenanbindungen nicht gut zugänglich der Bau von WKA hätte erhebliche Nachteile durch Schaffung einer Anbindung an eine entsprechend notwendige Infrastruktur. Der bestehende Wald müsste in einem erheblichen Maße zerstört werden. Die Störung und Tötung von streng geschützten Tierarten wird billigend in Kauf genommen. Es handelt sich um ein großes Waldgebiet, welches für die Tiere einen wichtigen Rückzugsort darstellen. Im Bereich Hochbuch wurde im Jahr 2023 ein Wolf auf einer Wildkamera aufgezeichnet. Außerdem befindet sich RT-16 in direkter Nähe zur „Schertelshöhle“, zur „Burkhardtshöhle“ und zum „Steinernen Haus“, welche zahlreiche Fledermäuse beheimaten. Darunter mindestens drei der am strengsten geschützten Arten. Ein Artenschutzgutachten durch den Investor ist meiner Ansicht nach nicht tragbar. Zudem hätte das Vorranggebiet RT-16 die Umzingelung des Ortsteils „Donnstetten“ zur Folge. Ich fordere die Herausnahme des vorgeschlagenen Vorranggebietes RT-16.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es ergeben sich aus Naturschutzgründen Änderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Erholung, Artenschutz diverse, Denkmalschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-17 3. Vorranggebiet RT-17: Das Vorranggebiet RT-17 besteht aus Planungen auf Gemarkung Grabenstetten, Bad Urach und Römerstein. Die Hinzunahme der 32 ha auf Gemarkung Römerstein-Böhringen stellt eine sinnvolle Option dar, da die angrenzenden Kommunen in diesem Bereichen planen und Infrastruktur geschaffen wird. Das Gebiet liegt gut zugänglich an der B28. Aufgrund der Lage dieses Gebietes ist davon auszugehen, dass es hier weniger geschützte Tierarten gibt. Auch die Landschaft ist hier bereits stark von „Menschenhand“ geprägt.	Dem Vorschlag auf Erweiterung wird nicht gefolgt. Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Verfahren von Beginn an eine intensive Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen. Die Gemeinde Römerstein hat in das Verfahren einen überdurchschnittlichen Anteil an Fläche für eine spätere Windenergienutzung eingebracht. Mit der vorliegenden Planung liegt der Flächenanteil der Windenergiegebiete mit 3,6 %, gemessen an der Gesamtfläche der Region, deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 %. Auch im Entwurf 2025 wird dieser Wert deutlich überschritten. Ein zusätzliches Windenergiegebiet ist im Bereich der Gemeinde Römerstein nicht vorgesehen.
Privat ID: 939 10.04.2024	ZAK-01 Eine Vergrößerung und Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie auf Gemarkung Hechingen in östlicher Richtung (s. Plananlage) ist zur Optimierung des gesamten Vorranggebietes ZAK–01 und um bisherige Standortschwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes auszugleichen, sowie um die Realisierungschancen von WKA, auch gemarkungsübergreifend, zu erhöhen, zwingend erforderlich. Aus nachgenannten Begründungen, wird um die Erweiterung der Flächen des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen, gemäß beigefügter Plananlage, gebeten. Die Erweiterungsflächen und Änderungen sind in die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie aufzunehmen. Siehe Abb. im Anhang. Plananlage: Erweiterung Vorranggebiet ZAK-01 Windenergie, Gemarkung Hechingen, rot umrandete Fläche [Anm. RVNA: Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ca. 46 ha Offenland im Gewann "Langgewand" östlich angrenzend an das Gebiet ZAK-01. Begründung: Schwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie ZAK 01, Gemarkung Hechingen: 1. Zu geringe Flächenausweisung des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen: Das Vorranggebiet ZAK 01, Grosselfingen, Hechingen, Rangendingen, umfasst gemarkungsübergreifend eine Fläche von ca. 347 ha. Davon entfallen auf die Gemarkung Hechingen ca. 50 ha. Dies ist angesichts der Gesamtgröße der Gemarkung Hechingen mit einer Fläche von ca. 6.600 ha und im Verhältnis zu den ausgewiesenen Vorranggebieten der wesentlich kleineren Gemarkungen der Kommunen Rangendingen und Grosselfingen mit zusammen ca. 300 ha, als zu gering bemessen. Ausgehend davon, dass ca. 2% der Gesamtfläche in Ba-Wü als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden soll, entspräche dies für Hechingen einer Ausweisung von ca. 130 ha für Vorranggebietsflächen Windenergie. Die Vorranggebietsflächen Wind, ZAK -01, sind auf Hechinger Gemarkung demzufolge entsprechend zu vergrößern. 2. Südlicher Bereich des ausgewiesenen Vorranggebiets zu dicht an bewohnten Siedlungsrändern: Das ausgewiesene Vorranggebiet Wind grenzt im Süden dicht an die bewohnten Siedlungsränder von Hechingen-Weilheim an, so dass durch die zum Erhalt der Gesundheit erforderlichen Abstände der Wohnorte zu WKA, der Entwicklungsspielraum und die Standortwahl von WKA im Vorranggebiet deutlich eingeschränkt ist. Zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung und um diese Standortbenachteiligung für WKA	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets nach Osten hin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schwerpunktvorkommen der Kategorie A windenergiesensibler Arten des Fachbeitrages Artenschutz Windenergie Regionalplanung) nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend weiterverfolgt wie bislang. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Auf Gemarkung Weilheim ergeben sich geringe Flächenrücknahmen, im Norden um ca. 5 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Rangendingen und im Süden um ca. 1 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Weilheim. Die mittlere Windleistungsdichte liegt im gesamten Gebiet über 215 W/m2. Nach derzeitigem Kenntnistand ist damit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich (siehe dazu auch Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auf Gemarkung Hechingen auszugleichen, soll eine Erweiterung der Vorranggebietsflächen Wind in östlicher Richtung erfolgen. 3. Zu geringe Windleistungsdichte im ausgewiesenen Vorranggebiet: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in Teilbereichen, im westlichen – nordwestlichen Bereich, in einer Zone mit einer wirtschaftlich grenzwertigen Windleistungsdichte von ca. 150 W/m² (blaue Zone im Windatlas). Dies ist ein wesentlicher Standortnachteil. Eine wirtschaftliche Basis für die Errichtung von WKA ist aufgrund dieses Standortnachteils nicht gegeben. Der Standortnachteil durch die zu geringe Windleistungsdichte, soll durch die Erweiterung der Vorranggebietsflächen in östlicher Richtung, die eine wesentlich höhere Windleistungsdichte (ca. 250 W/m² bis 300 W/m²) aufweisen, ausgeglichen werden. Vorteile durch die Erweiterung des Vorranggebiets in östlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Wind in östlicher Richtung, wird eine deutliche Optimierung für die Ansiedlung von WKA erzielt. Erhöht wird dabei nicht zwangsläufig die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (WKA) sondern im Wesentlichen eine Optimierung der ökologischen und ökonomischen Standortvorteile erzielt. Ökologische und ökonomische Vorteile und Optimierungen bei der Erweiterung des Vorranggebietes sind, z.B.: 1. Kein Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Notwendigkeit des Rodens von Waldflächen oder Baumfällungen für WKA - Standorte und zusätzlicher Wegebau entfällt (s. hierzu Plananlage X = potentielle WKA-Standorte). 2. Keine weiteren Flächenversiegelungen durch zusätzlichen Wegebau, da größtenteils über die bereits vorhandenen, gut ausgebauten und asphaltierten Wirtschaftswege im östlichen Erweiterungsgebiet, die Errichtung und Wartung der WKA erfolgen kann. 3. Die Mitnutzung der vorhandenen Wirtschaftswege-Infrastruktur ist flächen- und kostensparend, bei der Errichtung der WKA und auch bei der zukünftigen Wartung der Anlagen, bei gleichzeitiger Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 4. Höhere Wertschöpfung durch die höhere Windleistungsdichte von ca. 250 W/m² bis 300 W/m² in der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets. Somit erfolgt eine Effizienzsteigerung und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der WKA. 5. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes werden Standortspielräume für die WKA vergrößert und die Wertschöpfung erhöht. (siehe Abb. im Anhang Plananlage: X=potentielle WKA-Standorte, Erweiterung Vorranggebiet ZAK- 01Windenergie, Gemarkung Hechingen, entlang vorhandener Wirtschaftswege). Weitere Vorteile und Erfüllung regionalplanerischer Leitprinzipien: 1. Wertschöpfung und Energieerzeugung auf Gemarkung Hechingen: Die Aussichten der Stadt Hechingen an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren, erhöhen sich durch die Erweiterung und Attraktivierung des Vorranggebietes auf Gemarkung Hechingen. 2. Gemarkungsübergreifende Standortplanung und Realisierung: Generell wird eine wünschenswerte und sinnvolle gemarkungsübergreifende Standortplanung für einen Windpark Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen, durch die Erweiterung des Vorranggebiets Hechingen, angestoßen. Die Standortnachteile für WKA im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet Hechingen, werden durch die Erweiterungsflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Vorranggebietes HCH für potentielle Investoren und Betreiber erhöht. Dies im Zusammenhang mit den Vorranggebietsflächen auf Gemarkung Grosselfingen und Gemarkung Rangendingen. Das regionalplanerische Leitprinzip, wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kommunen reichen, kann somit erreicht und realisiert werden. Zudem wird dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration von WKA gegenüber vielen kleinen Anlagen, Rechnung getragen. Dies birgt eine Vielzahl von positiven Synergien in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. 3. Schonung und Erhalt des Landschaftsbildes: Durch eine Bündelung und Konzentration von WKA auf dem gemarkungsübergreifenden Gebiet ZAK -01, wird die Vielzahl von Einzelstellungen von WKA in der Landschaft deutlich reduziert und damit die negative Beeinträchtigung der Landschaft erheblich gemildert.	
Privat ID: 940 10.04.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb zum Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Hechingen und Zollernalb. Die Landschaft in der Region ist geprägt durch das Streuobstgebiet und den Albtrauf. Diese landschaftlich wertvollen Gebiete bieten Lebensraum für viele Tierarten (in Dußlingen z.B. der Rotmilian) und ist Naherholungsgebiet für viele Menschen. Durch den Bau der Windkrafträder wird zudem auch das Panorama in den Gebieten zerstört und somit auch eine hohe Lebensqualität. Des Weiteren ist die Rodung von Waldflächen ökologisch fragwürdig. Dient doch der Wald als Klima-Ausgleicher und Wasserspeicher. Mit der Rodung provozieren Sie verstärkt Schäden bedingt durch Naturkatastrophen weil natürlich Barrieren dann fehlen. Ohne Not wird aus Profitgier Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen zerstört um eine ebenfalls fragwürdige Windanlagen-Quote zu erfüllen. Alles auf Kosten der Bürger. Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Es macht überhaupt keinen Sinn hier Windkraftanlagen zu planen und zu bauen. Schon gar nicht in diesem Ausmaß. Klimaschutz ist ein wichtiges Thema und prinzipiell unterstütze ich das auch. Aber diese Technologie macht nur Sinn in windreichen Gegenden und in dünn besiedelten Gebieten. Ebenso sollte die Infrastruktur zum Ableiten des gewonnenen Stroms vorhanden sein, bevor riesige Anlagen gebaut werden. Schon jetzt fehlt das Netz und viele Anlagen müssen stillgelegt werden. Auf können der Bodenschall die Versorgungsleitung der Nato-Fluglinie gefährden. Die ganzen gesundheitlichen Folgen des Infraschalls wie Schlafstörungen und psychische Belastungen werden auch gar nicht beleuchtet. Untersuchungen liegen nach meinem Kenntnisstand nur von kleineren Anlagen vor. Auch der Abrieb von den Rotorenflügeln ist eine Gefahr für die Natur. Die Abregnung von Mikroplastik und Carbon kann den Boden und das Wasser nachhaltig kontaminieren. Auch der Rückbau der Anlagen wird zum ökologischen Problem – siehe Abschlussbericht des Bundesumweltamtes 09/2022 Entwicklung von Rückbau und Recyclingstandards für Rotorblätter. Auch ist der geologische Fußabdruck nicht so prickelnd wie kommuniziert. Zur Produktion werden Kunststoffe und Bisphenol-Beschichtung verwendet. Außerdem Basalholz, welches in den Amazonaswäldern gerodet wird sowie Abbau von seltenen Erden in Afrika menschenrechtsunwürdigen Bedingungen . Die Räder werden meist in China produziert und müssen mit Schwerölbetriebenen Tankern nach Europa transportiert werden. Alle diese Aspekte machen mir Sorgen. Laut Grundgesetz §2, Absatz 2 habe ich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir dies auch garantieren wenn diese Windkraftanlagen einmal stehen? Garantieren Sie mir körperliche Unversehrtheit? Wenn nicht, werde ich mir das Recht vorbehalten dieses Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit notfalls auch einzuklagen. Für das Vorranggebiet in Gomaringen, an dessen Rand mein Elternhaus steht, befürchte ich für das Grundstück und die Immobilie einen Wertverlust, der mich und meinen Bruder als Erben treffen würde. Aus allen diesen Gründen beteuere ich nochmals meine Einwände und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Rückbau, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Militär Flugsicherung, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Entsorgung, Windenergieanlagen Details, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bitte Sie von diesem aus Umweltschutzgründen fatalem Unternehmen abzusehen und unsere schöne Landschaft nicht zu zerstören.	
Privat ID: 941 10.04.2024	Stellungnahme zur Regionalplanänderung im Anhörungsverfahren vom 11.1.-11.4.2024, v.a. bezüglich Windkraftanlagenvorrangflächen, Solarfeldanlagenvorrangflächen, Ackerbauliche Vorrangflächen. Der Regionalplan sollte bitte anhand folgender Kriterien überprüft und angepasst werden: 1. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen sollte grundsätzlich 10 h betragen. 2. Falls dieser Mindestabstand im gut begründeten Einzelfall unterschritten wird, sollten keinesfalls 1000m zur Wohnbebauung unterschritten werden, v.a. sofern die Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung zur Windkraftanlage steht (v.a. um Lärmbelästigung zu vermindern). 3. Zu Einzelhöfen sollte der Mindestabstand auch grundsätzlich mindestens 5 h betragen. 4. Sollte in gut begründetem Einzelfall dieser Mindestabstand unterschritten werden, sollte er nicht unter 1000m in Hauptwindrichtung betragen, sofern nicht der Hofeigentümer einer Verringerung dieses Abstandes zustimmt. In der Nebenwindrichtung sollte der Mindestabstand von Windkraftanlegen zu Einzelhöfen nicht weniger als 750m betragen. 5. Bei der Planung von Windkraftanlagen sollte der landschaftliche Gesamteindruck ausdrücklich mitberücksichtigt werden, damit es nicht zu einer „Verspargellung der Landschaft“ kommt. 6. Der wirtschaftliche Aspekt des Standortes einer Windkraftanlage sollte alle Kosten berücksichtigen: Plan- und Baukosten, Erschließungskosten, Infrastrukturkosten für die Baustelleneinrichtung (Fällarbeiten an der Stell- und Arbeitsfläche, an den Zuwegungen), Abbaukosten der Anlagen, ausreichende wert- und inflationsabgesicherte Sicherheitsleistung für die Abbaukosten der Windkraftanlage und ihrer Nebenanlagen nach Ende der Betreibungsdauer, Betreiberkosten, Wertverlust der Immobilien im Wirkungsbereich bis 10 h der Windkraftanlage, Schäden an der Infrastruktur durch die Transporte der Fundamentbestandteile (1. Aushub, 2. Armierung, 3. Beton, usw.), Einflüsse auf das Landschaftsbild v.a. in Bezug auf Schönheit bei Fremdenverkehr, Einflüsse auf die Regenintensität und die Verursachung von regenarmen „Leeseiten“ sollte erhoben und abgeschätzt werden, Einflüsse auf die natürlichen Lebewesen (Fledermäuse, Vögel) der Region, Einflüsse auf die Menschen (v.a. in Bezug auf Dorffrieden, friedliche Koexistenz der Bevölkerung und Schallbelästigung). Alle durch die Errichtung einer Windkraftanlage in ihren Eigentumsrechten eingeschränkten Grundstückseigentümer sollten anteilig an der direkten Pacht für die Stellfläche der Windkraftanlage beteiligt werden. Damit würde die jetzt bestehende Ungerechtigkeit bei dem jetzt geltendem „Windhundverfahren“ beseitigt werden. Die Vorgaben des 10 h ist nirgends in den geplanten Windvorranggebieten gesichert. Von dieser Vorgabe sollte nur bei besonders ertragreichen Windkraftanlagenstandorten abwiesen werden. Dort sollten dann die in BW politisch gewünschten Windkraftanlagen geballt errichtet werden, um den Rest von BW landschaftlich zu schonen. Jetzt schon ist es möglich, Strom von Nord BW nach Süd BW (damit über mehrere 100km) verlustarm zu transportieren. Zukünftig wird sogar angestrebt, Strom über fast 1000km (Von der Nordsee (Offshore), verlustarm bis nach BW zu transportieren. Das soll bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlagen Beachtung finden. Die optimale Alloaktion der Investitionen in die Projekte mit höchster Rendite sollte forciert werden. Anlagen sollten nur aufgestellt werden, wenn durch die Inbetriebnahme dieser Windkraftanlage der Strompreis für die von der Windkraftanlage direkt betroffene Bevölkerung sinkt. Strompreiserhöhungen aufgrund von Errichtung und Inbetriebnahme	Siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Bzgl. Mindestabstand zu Siedlungen siehe Anhang Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Ansonsten siehe Anhang Landschaftsschutz, Überlastung/Umzingelung, Wirtschaftlichkeit, Wertminderung Immobilien, Tourismus, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Lärmimmissionen Mensch, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Windkraftanlagen sind dringend zu vermeiden, um Standortnachteile für Deutschland zu minimieren.	
Privat ID: 942 10.04.2024	TÜ-01 Ich wende mich heute an Sie wegen der geplanten Aufstellung von Windrädern im Rammert: Weilheim/Bühl. Ich schreibe Ihnen nicht nur als Anwohnerin, sondern auch, weil ich ehrenamtlich im Naturschutz tätig bin (Tagfalter-Monitoring des Helmholtz-Instituts der Universität Leipzig; NABU). Klar ist mir, dass wir dringend den Ausbau der erneuerbaren Energien brauchen. Für mich erhebt sich allerdings die Frage, ob es tatsächlich keine Alternative dazu gibt, alten Wald, der u.a. als "Klima-Wald" und Erholungsraum dient,dafür teilweise abzuholzen. Dieser Wald ist aber auch vor allem Lebensraum für viele Arten, darunter Milane, Eulen, Schwarzstorch, Fledermausarten usw. Sie würden durch diese Maßnahmen empfindlich gestört. Mir macht es im Zuge des allseits bekannten,fortschreitenden Artensterbens große Sorge, dass allzu leichtfertig immer wieder auf die Natur zugegriffen wird, so dass Lebensräume verloren gehen und der Flächenfraß ungehindert weitergeht. Warum kann man die Windräder nicht dort aufstellen, wo der Mensch eh schon Fläche für sich beansprucht? Ich finde, es ist allerhöchste Zeit, unseren Flächenbedarf zurückzuschrauben und ihn auf Kosten anderer Lebewesen nicht noch auszuweiten. Seit Jahren erlebe ich bei meinen Kartierungen, dass Schmetterlinge immer weniger werden, weil sie Lebensraum verlieren. Dasselbe gilt für Vögel und viele andere Arten. Wenn wir das nicht endlich zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen, kommen wir über kurz oder lang selbst in Bedrängnis, denn auch wir sind Teil der Natur und auf ihren Erhalt angewiesen. Ich möchte Sie daher dringend dazu auffordern, diese Pläne noch einmal zu überdenken, bevor Sie große Schneisen in diesen Wald schlagen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Naturschutz, Artenschutz diverse, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 943 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Rammert aus folgenden Gründen: - Dieses Gebiet ist als Schwachwindgebiet definiert und somit für WKAs nicht effektiv. - Es gibt nach aktuellem Planungsstand des RVNA 40 Vorranggebiete für Windenergie, die zum Großteil weniger negative Auswirkungen hätten auf Klima und Luft, Landschaft, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Menschen und menschliche Gesundheit (Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung des RVNA) . Und gleichzeitig durch eine bessere Windhöffigkeit einen höheren Beitrag zum Klimaschutz durch eine höhere Stromproduktion leisten würde. - Das Windpotenzial auf der Schwäbischen Alb ist doppelt und dreifach so groß wie in unseren Tieflagen wie in der Tieflage RAMMERT, und so würde ein Windrad dort vier bis neunmal mehr Strom erzeugen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Eine fehlerhafte Festlegung von Windenergiegebieten kann nicht festgestellt werden, da es sich bei der Windenergieplanung auf regionaler Ebene nach aktueller Rechtslage um eine Positivplanung handelt. Gegenüber dem Entwurf 2023 wurden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie dort, wo sich rechtliche Ausschlüsse ergeben, Flächen zurückgenommen. Sofern das gesetzliche Mindestflächenziel von 1,8 % überschritten ist, verbleibt den Trägern der Regionalplanung bei der Abwägung ein planerischer Spielraum. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 944 10.04.2024	TÜ-01 1. Verhältnismäßigkeit: Die Bewertung des RVNA beurteilt 49 Gebiete, die anhand der Kriterien Windhöffigkeit, Auswirkungen auf Mensch, auf Kultur, auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen. Es wird in 5 Stufen Kategorisiert: --, -, 0, +. Das Gebiet TÜ-01, weist ein ausgeprägt schlechtes	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Der Teilfortschreibung Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkanntem Stand der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nutzen-Aufwand-Verhältnis auf: Die Windhöffigkeit ist weit unterdurchschnittlich. Es wird nur ein einziges Gebiet mit noch geringerer Ertragsprognose ausgewiesen „ZAK-12“. Demgegenüber stehen besonders ausgeprägt negative Auswirkungen auf „Mensch“ und „Klima-Luft“. Diese werden mit der Bewertung „--“ klassifiziert. Weitere Negative Auswirkungen auf Landschaft, auf Biodiversität, auf Boden, auf Wasser, auf Klima-Luft und auf Flächen werden ausgewiesen und mit „--“ klassifiziert. Die gesetzliche Vorgabe für die Flächenausweisung sind 1,8% der Landesfläche. Der Reginalplan weist aktuell bereits 3,8% aus (Lt. Informationsveranstaltung in Weilheim am 12.03.2024). Es liegt also eine Übererfüllung der Ziele vor. Aus meiner Sicht ist eine Übererfüllung mit Flächen die ein ausgeprägt schlechtes Nutzen-Aufwands-Verhältnis aufweisen nicht im Sinne von Mensch, Natur, Klima und Ökonomie. Es drängt sich der Eindruck von irrationalem Übereifer auf (oder ist es nur der politische Wille?) Ich gehe daher davon aus, daß im finalen Beschluss die Flächen auf 1,8% gedeckelt werden und Flächen mit dem schlechtesten Nutzen-Aufwand-Verhältnis gestrichen werden. Liege ich mit dieser Annahme richtig? 2. Windhöffigkeit: Trotz geringer Windhöffigkeit ist der Rammert als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Anstatt sich auf Standort zu konzentrieren, die eine gute bis sehr gute Windhöffigkeit aufweisen, werden nun monströse Anlagen von 250m Höhe in Erwähgung gezogen um evtl. eine Effizienz zu erreichen. Läßt sich das wirklich wir mit einem gutem Gewissen vereinbaren? Es gibt in der Region viele alternative Standorte, die nachweislich besser für einen Windpark geeignet sind, da sie eine bessere Windhöffigkeit aufweisen und weniger belastende Auswirkung für Mensch und Natur haben. Was meinen Sie dazu? 3. Artenschutz: Der Bau von Windkraftanlagen im Rammert bedroht den wichtigen Habitat der dort lebenden Tiere, darunter Füchse, Rehe, Wildschweine, Dachse, eine Vielzahl von Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und Insekten. Darunter auch der Rotmilan (18 Brutreviere), der Schwarzstorch und seltene Fledermauspopulationen wären betroffen. Desweitern liegt ein Gutachten aus dem Jahr 2022 des NABU für den Rammert vor. Eine hohe Population von Rotmilanen geht daraus hervor, wollen Sie das einfach ignorieren? 4. Rettungshubschrauber: ich beobachte einen regen Rettungsflugverkehr per Helikopter über den Rammert. Wahrscheinlich ist die südliche Tangente über dem Rammert für die Albregion die schnellste und beste Einflugschneiße für Rettungsflüge welche die Universitätsklinik Tübingen und die BG anfliegen. Da ich selber im Universitätsklinikum Tübingen auf der Kinderintensivstation arbeite und ich sicher weiß, das die neue Stationierung des Rettungshubschraubers Christoph 41 nach Tübingen verlegt wird um schneller und patientensicher die Notfallpatienten von der Alb in die Klinik zu transportieren. Sogar OB Palmer sieht es als einen großen Fortschritt nun Notfallpatienten sicher und schneller versorgen.zu können. Nun habe ich bedenken, das kostbare und lebensrettende Zeit für die Notfallpatienten in Kauf genommen werden müßte, falls die Flugroute über dem Rammert durch Windräder gehindert wird. Ich hoffe Sie haben diese wichtige Frage geklärt, denn hier zählt jede Sekunde um das Menschenleben zu retten bzw. ihr Outcome zu verbessern. 5. Baubedingungen auf dem Rammert: Zudem handelt es sich um eine Erdbebenzone 3 auf dem Rammert. Müssten dann nicht noch größere bauliche Massnahmen erforderlich sein, da ja auch noch ein großes Aufkommen von Knollenmergel hinzukommt? Ist diese	Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Dies ist in der Begründung des Teilregionalplans dokumentiert. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Flugsicherung zivil, Erdbeben/Geologie, Gleichbehandlungsgrundsatz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erholung, Denkmalschutz. Ergänzung zu Punkt 2: Bei den 1,8 % handelt es sich um ein Mindestflächenziel. Gegenüber dem Entwurf 2023 ist die Gesamtfläche im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie deutlich verringert. Sie beträgt mehr als 1,8 %, da sich möglicherweise in nachfolgenden Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zum Ergebnis haben, dass in Teilflächen Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Um ggf. die Steuerungswirkung der Regionalplanung zu erhalten, wird das Mindestflächenziel überschritten.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorhaben dann überhaupt noch wirtschaftlich tragbar und zudem nicht auch sehr gefährlich? 6. Gleichbehandlungsgrundsatz: Gleichbehandlung unterschiedlicher Regionalteile ist ein Leitprinzip des RNVA für die Ausweisung für Windenergievorzugsflächen. In der Informationsveranstaltung am 12.03. 2024 wurde dies nachdrücklich betont. Wie ist zu erklären, daß in Rottenburg/Seebronn 1000m-Abstände vereinbart wurden? Das Gebiet Tü-01 ist durch die Orte Dusslingen - Kressbach - Derendingen - Weilheim - Kilchberg – Bühl ein stark verdichtetes Gebiet. In der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ kommt der RNVA selbst zu dem Schluss, daß „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ für die Anrainer stark beeinträchtigend ist. 6. Klimawald: Der Rammert ist für die Stadt Tübingen ein Klimaschutzwald. Er ist zuständig für den großzügigen Luftaustausch, Kühlung und dient als Feuchtigkeitsspeicher. Aufgrund der örtlichen Topographie und fehlenden Zufahrtsstraßen zu den potentiellen Standorten der Windkraftanlagen müßten große Flächen des Rammerts gerodet werden. Das kann doch nicht in Ihrem Interesse sein? 7. Bewahrung des Naherholungsgebietes: durch die Errichtung von WKA wird eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für Tübingen zerstört. Die geplanten 250m hohen Anlagen würden die Attraktivität und die Erholungsqualität erheblich beeinträchtigen. Zusätzlich wird der Golfplatz evtl. viele Mitglieder verlieren und würde insolvent gehen, obwohl er erst vor 15 durch die Stadt genehmigt worden ist. Wollen sie das wirklich zerstören? 8. Abstandsflächen zu Denkmälern: Halten Sie wirklich den Abstand zu den Denkmälern ein? hHer würde es sich um die Wurmlingerkapelle und das Schloß Tübingen handeln.	
Privat ID: 945 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Bei der Energiewende kommt ein Schaltkasten ins Spiel, den man an fast jedem Windrad oder jeder größeren Solaranlage findet. Denn in diesen Kästen lauert ein gefährliches Treibhausgas: Schwefelhexafluorid, kurz SF6, welches in kleinen Mengen in die Luft entweicht. Der Stoff ist das stärkste bekannte Treibhausgas. Ein Kilo davon ist so klimaschädlich wie 23.000 kg Kohlendioxit. Er hat eine Haltbarkeitszeit von 3000 Jahren und wird sich in der Atmosphäre immer weiter anreichern. Umweltschützer halten die Nutzung des Klimakillers für einen Skandal, da es den Treibhauseffekt verstärkt. In Deutschland gibt es keine Anbieter, die SF6-freie Anlagen produzieren. Die Zuwächse des Gases in der Luft sind größer als bislang gedacht - es gelangt rund doppelt soviel des Klimakillers in die Atmosphäre wie offiziell gemeldet. Es gibt nämlich längst natürliche Alternativen für die Schaltanlagen. Link zu kritischem Beitrag: https://www.youtube.com/watch?v=fT-dYQeKs3k. [Anm. RVNA: Video aus | Umschau | MDR mit dem Titel: Umweltgift in Windrädern: Warum ein "Klimakiller" zur Energiewende beitragen soll.] Welches Gas wird in den Schaltkästen Verwendet? Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Umwelt. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich bei allen Gebieten deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 946 10.04.2024	TÜ-01 Die Pläne für die geplante Ausweisung der als TÜ-01 bezeichneten Fläche im Gebiet	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tübingen/Dusslingen als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen durch den Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) lehne ich aus vielerlei Gründen und Bedenken rundum ab. Der Rammert ist in Gänze als Naturschutzgebiet wegen seiner großen Artenvielfalt und als Rückzugsgebiet für viele Tier und Pflanzenarten unbedingt und in Gänze erhaltenswert. Eine Nutzung für Windkraftanlagen gefährdet diesen wertvollen Naturraum. Geringe Windhöffigkeit: Gemäß Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) ist lediglich ein geringer Teil des geplanten Vorranggebietes aufgrund seiner Windhöffigkeit nur "bedingt geeignet" (gelbe Flächen, s. Windatlas Baden-Württemberg, https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg). Es ist daher absolut unverständlich, warum hier in dieser Region Windkrafträder erstellt werden sollten. Weshalb wird nicht primär an den Standorten nach möglichen Vorranggebieten gesucht, an denen auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist? Generell wird die verfügbare Windleistung im Windatlas für Baden-Württemberg stark überschätzt. Überzieht man den Windatlas einer Uberprufung anhand realer Messwerte zeigt sich, dass die Einfuhrung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begrundet wird, in den Simulationen zu einer Uberschatzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% fuhrt. Weiterhin zeigte sich dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Wurttemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² als Schwelle fur einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen (s. Der Windatlas Baden-Wurttemberg 2019 im Realitatscheckhttps://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdfvon Detlef·Ahlborn,·Jorg Saur,·Michael Thorwart). Ebenso befürchte ich eine starke Geräuschbelästigung in den genannten oben genannten Gemeinden. Hinzu kommt, dass bei der geplanten Bauhöhe der Windräder ein Schattenwurf in großen Teilen der angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist, mindestens in den Wintermonaten. Die Nutzung der Windräder zur Stromerzeugung und damit auch der Ertrag werden dann durch erforderliche Stillstandzeiten weiter eingeschränkt. Des Weiteren spricht auch die häufige Nutzung des Gebietes als Flugschneise für für Rettungsflüge, die durch hohe Windräder vermutlich stark behindert, wenn nicht gar gefährdet werden, gegen eine Ausweisung der Fläche für die Nutzung für Windkraftanlagen.	Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 845 10.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01a, TÜ-01b, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Begründung: Erdbebengebiet: Nicht auszudenken, was alles passieren kann, wenn Sie unser Gebiet in der Nähe des Zollern Grabens als Vorrangfläche, ausweisen würden. Sie haben das Wissen und die Kenntnis, dass wir hier in Bodelshausen und Umgebung durch die Erdbeben des Hohenzollerngrabens gefährdet sind. Wollen Sie uns dieser Gefahr aussetzen? Sie tragen die Verantwortung! Schon allein das bei einer Havarie auslaufende Getriebeöl von bis zu 1000 l. Das Grundwasser, die Acker- Wald- und Wiesenböden wären dann verseucht. Auch wird die Wirtschaftlichkeit der WKA nicht gewährleistet sein, da die Windhöffigkeit zu gering ist. Die Erdbebensichere Bauweise wird die Planungen verteuern. Dies wurde in Ihren Planungen nicht berücksichtigt! Auch können die Fachmenschen keine zuverlässigen Messungen mehr machen, da von jedem Windrad immer, wenn es läuft Erschütterungen im Erdreich ausgelöst werden. Dies verschlechtert massiv unsere Sicherheit! Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Sie so das Leben der	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 und TÜ-03 erfolgen aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange deutliche Flächenreduzierungen. Die militärischen Belange bzgl. der Nato-Pipeline wurden gegenüber dem Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt. Dadurch ergeben sich Änderungen bei den Gebieten TÜ-01, TÜ-03 und RT-20. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Bodenschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Menschen in unserer Region gefährden wollen? Ich mache, dass Sie dafür verantwortlich, falls so ein Schaden eintritt. Falls Sie durch einen oder mehrere Tricks nicht haften für Ihre Entscheidungen, möchte ich Sie bitten mir doch mitzuteilen, wer für die Schäden, die mir und meiner Familie entstanden sind haften. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Infraschall: Leider betrifft das jedes Lebewesen, auch Sie und Ihre Angehörigen. Nur 30 % sind in der Lage die Auswirkungen von diesem technisch erzeugten Schall zu spüren. Ich bin leider eine Person davon. Im Hochgebiet Paderborn war ich 3 x in Rhea immer mit der dort erworbenen Herzrhythmusstörung wurde ich vom Arzt mit den Worten entlassen, dass es sich Zuhause wieder von alleine regeln würde….Er hatte recht! Ich hatte Schlafstörungen und dann auch noch Herzrhythmusstörungen, war am Ende der Rehas schlechter dran wie vorher….30 % der Reha BewohnerInnen hatten diese Symptome. Auch berichtet das Deutsche Ärzteblatt regelmäßig über die schädlichen Auswirkungen auf dem Menschen. Bis zu 90 km wurde dieser Infraschall gemessen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, diese Erfahrung nicht. Wenn Sie sich bei der Uni Mainz erkundigen, finden Sie Wissenschaftler, die Ihnen diese Erfahrung wissenschaftlich nachweisen können. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von	Details, Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: NATO und Bundeswehrölleitung: Wie Sie in der Anlage sehen können, läuft die o.g. Leitung durch das von Ihnen geplanten Vorranggebiet auf der Gemarkung Bodelshausen und Ofterdingen. Von Betroffenen habe ich erfahren, dass die Betreibergesellschaft der Nato und der Bundeswehr regelmäßige Kontrollflüge entlang der verlegten Leitung macht. Aufgrund der von Ihnen geplanten sehr hohen WKA ist dies ja dann wohl nicht mehr möglich. Wenn die Leitung nicht mehr geprüft werden kann, werden wir als Einwohner gefährdet. Ich bitte dies bei Ihrer Entscheidung zu bedanken. Auch ist die Leitung nur 1,20 m tief in der Erde. Falls bei den WKA Rotatoren herunterstürzen, könnte dies auch zu massiven Schäden an der Leitung kommen. Von brennenden WLA oder umstürzenden WKA nicht zu sprechen. Dies ist eine sehr große Gefahr für uns Menschen. Bitte setzten Sie uns dieser Gefahr nicht aus! Sie tragen die Verantwortung! Sie haben das Wissen! Bitte teilen Sie mir mit, wie diese Gefahr die NATO und Bundeswehrverantwortlichen sehen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 947 10.04.2024	TÜ-ZAK-01 Betrifft: 1) Autobahnbrücke bei Starzach-Felldorf; 2) Militärische Belange Fallschirmjägerabsprungplatz Rosenfeld Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung hinsichtlich TÜ-ZAK-01, Starzach. Im Planungsentwurf ist nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Starzach-Felldorf bereits durch die Autobahnbrücke über das Neckartal, die sich in Sichtweite befindet, durch Verkehrslärm erheblich beeinträchtigt sind. Insbesondere bei Westwind stellt der Lärm eine deutliche Belästigung dar, was Sie zum Beispiel auf der Wendeplatte am Ende der Vogelsangstraße leicht feststellen können. Wenn zu diesem Lärm noch der Lärm durch die Windräder hinzukommt, könnten Grenzwerte überschritten werden und Gesundheitsgefahren für die Anwohner entstehen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Windräder gedrosselt werden müssen, um die Grenzwerte für Lärm einzuhalten, was die Effizienz der Windräder noch weiter einschränkt. Eine Gesundheitsgefahr könnte sich desweiteren durch die zu erwartenden Erschütterungen und Vibrationen im Boden ergeben, die durch die Windräder verursacht und kilometerweit übertragen werden. Wenn die Erschütterungen durch die Windräder im Süden von Starzach-Felldorf auf die Erschütterungen und Vibrationen durch den Verkehr auf der Autobahnbrücke von Westen treffen, ist durchaus denkbar, dass es im Bereich der Vogelsangstraße und ggf. des gesamten Dorfgebietes zu Verstärkungseffekten und Wechselwirkungen der unnatürlichen Erschütterungen/Vibrationen im Boden kommt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch. Windenergieanlagen (WEA) sind physikalisch vereinfacht große mechanische Schwinger, die Bodenbewegungen anregen. Diese Bewegungen breiten sich als elastische Wellen im Erdboden aus. Die emittierten Wellen können meist klar identifiziert werden, da sie charakteristische Frequenzen aufweisen, die den Eigenfrequenzen der Windenergieanlage oder der (dreifachen) Rotationsfrequenz des Rotors entsprechen. Diese Schwingungsemissionen tragen zum seismischen Hintergrundrauschen bei. Sie sind i. A. nicht spürbar, können aber hochempfindliche Messungen stören. Von Seiten der Fachbehörden gab es keine diesbezüglichen Hinweise. Tatsächliche Betroffenheiten können erst ermittelt und bewertet werden, wenn konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) vorliegen. eine Festlegung von konkreten Standorten ist nicht Gegenstand der Planungsebene. Dem Regionalverband

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. Zudem weise ich darauf hin, dass in Rosenfeld eine militärische Anlage in Planung ist. Geplant ist ein Absetzgelände für Fallschirmspringer mit Flugplatz für KSK und US-Streitkräfte. Dieses Gelände befindet sich nur ca. 15 km von TÜ-ZAK-01 entfernt. Die empfindliche Radartechnik kann durch das elektromagnetische Feld der Windenergieanlagen gestört werden. Diese militärischen Belange wurden bisher noch nicht erkennbar in die Planung einbezogen. Der Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes ist daher fehlerhaft und zurückzuweisen.	liegt eine Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Die Vorgaben bzgl. des Absetzplatzes Waldhof werden im Teilregionalplan Windenergie eingehalten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 948 10.04.2024	RT-16 Ich bin in Schopfloch geboren und aufgewachsen. Seit meiner Kindheit bis heute bin ich sehr naturverbunden und auch immer in der betroffenen Region unterwegs. Es ist nicht für mich nicht aktzeptabel, dass dieses hochsensible Gebiet als Windkraftstandort ausgewiesen und ggf. bebaut wird. Der Standort hat massive negative Auswirkungen auf das bekannteste und beliebteste Naherholungsgebiet. Die Attraktivität und der Erholungswert der Region sowie auch die Lebensqualität der Bürgerschaft der Schopflocher Alb wären in ihrer jetzigen Form nicht mehr gegeben, ein Fehler den eine Regionalplanung unbedingt vermeiden sollte. Die Gemeinde Lenningen hat gegenüber dem Regionalverband Stuttgart ja bereits ihre ablehnende Haltung dargestellt. Dem schließe ich mich als Einzelperson ausdrücklich an. Ich hoffe dass an diesem Standort keine Bebauung mit Windkrafträdern zustande kommt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 549 11.04.2024	RT-TÜ-02 Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets RT-TÜ-02. Als Anwohner von Nehren möchte ich Einspruch zum Gebiet RT-TÜ-02, u.a. im Nehrener Wald, einlegen. Folgende Gründe bringe ich hier an: Schall/Infraschall: Die Langzeitauswirkungen von tieffrequentem Infraschall sind aktuell immer noch nicht ausreichend untersucht und die Ergebnisse der sehr wenigen Untersuchungen teilweise widersprüchlich. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt, die Unschädlichkeit ist NICHT nachgewiesen. Im Gegenteil: es gibt genug Hinweise auf negative Beeinflussungen bei Langzeiteinwirkung. Studien, die sich mit Kurzzeitbeeinflussungen beschäftigen sind hier nicht aussagekräftig. Üblicherweise werden z.B. im pharmazeutischen Bereich erst mehrere Langzeitstudien in verschiedenen Stufen benötigt, bevor ein Präparat auf den Markt kommt. Hier läuft es leider andersrum, was in unseren Augen als grob fahrlässig zu bewerten ist. Hier ist weitere medizinische Forschungsarbeit zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit notwendig und keine Felderprobung mit Probanden, die dazu gezwungen werden, in dem man ihnen die WKA vor die Nase setzt. Ebenso unbekannt ist die Auswirkung von Infraschall auf die Tierwelt. Die Gesundheit von Wild und Nutztieren darf hier nicht außen vor bleiben. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Ein Barotrauma für Fledermäuse aufgrund der massiven Luftdruckänderungen um eine WKA sind ebenfalls möglich. Besser erforscht sind die Auswirkungen von hörbarem Schall: Dieser wird mit Sicherheit in Nehrens einzigem noch verbleibendem Naherholungsgebiet beträchtlich sein. Ab einem Schalldruckpegel von 47 dB(A) wird nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Beobachtungen davon ausgegangen, dass lärmempfindliche Tiere aus ihrem Lebensraum verdrängt werden, bei noch höheren Lärmpegeln droht der 100%ige Lebensraumverlust. Windkraftanlagen in den geplanten Dimensionen erzeugen Schalldruckpegel >105dB(A) und sorgen somit über kurz oder lang für eine 100%ige Lebensraumvernichtung im umliegenden Gebiet. Die Schallemissionen der WKA werden	Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Windenergieanlagen Details, Artenschutz diverse, Optische Bedrängungswirkung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Schattenwurf, Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	außerdem zwangsläufig durch Verschleiß der Zahnflanken im Getriebe und Lager (zunehmendes Lagerspiel und Verschleiß der Laufbahnen) über die Laufzeit der Anlagen zunehmen. Adäquate Richtlinien und Grenzwerte bzgl. Infraschall sind aktuell noch nicht vorhanden: Die TA-Lärm berücksichtigt den nichthörbaren Schall gar nicht und verweist auf die DIN45680. In der aktuellen Fassung der DIN45680 werden nur Frequenzen oberhalb 8 Hz berücksichtigt. Frequenzen und deren (Sub)Harmonischen unter 8Hz werden gar nicht berücksichtigt. Die (Infra)schallemissionen sind bei den geplanten extrem großen WKA noch gar nicht ausreichend erforscht, da Anlagen in dieser Größe noch neu auf dem Markt sind. Infraschallemissionen die bei solch gigantischen WKA auftreten werden, werden sich über mehrere Kilometer ausbreiten und auch Gebäude(strukturen) in Resonanz versetzen, deren Oberwellen wieder zu spür- und hörbaren Auswirkungen führen können. Wer das Pech hat ein Haus mit Strukturen in der passenden Resonanzfrequenz zu haben, darf sich dann z.B. über mitschwingende/vibrierende Wände/Bodenplatten/Geschossdecken/etc. freuen. Hierzu reichen auch dann schon kleine Amplituden zur Erregung aus, die die großen WKA im Sub-1Hz Bereich locker auch in mehreren Kilometer Abstand noch liefern. Die Physik lässt sich hier leider nicht überlisten. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung, insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Ergänzend dazu lässt sich der Wirkungsbereich von Infraschall extrem schwer voraussagen und machen somit Lärmkartierungen im Grundsatz kaum möglich bzw. sind in Folge dessen extrem fehlerbehaftet. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Nicht zu vergessen sind Auswirkungen durch den nicht zu unterschätzenden Nocebo-Effekt: Allein die Anwesenheit der Windkrafträder wird bei sehr vielen Leuten zu beklemmenden Gefühlen, Angstzuständen, Stress und in Folge dessen zu gesundheitlichen Problemen führen. Dimensionierung/Effizienz: Aufgrund der vorliegenden, im deutschlandweiten Vergleich vergleichsweise schwachen Windverhältnisse, werden im Planungsgebiet gigantische Anlagen >260m benötigt um überhaupt halbwegs Ertrag einigermaßen effizient zu generieren. Diese Anlagen sind relativ neu auf dem Markt, kaum erprobt und Langzeiterfahrungen fehlen, sowohl bzgl. der dynamischen Festigkeit im Betrieb (auch bei böigen Starkwindereignissen) wie auch in Bezug auf die entstehenden (Infra)schallwellen, die aufgrund der gigantischen Rotordurchmesser noch weiter in tiefere Frequenzen mit noch höheren Pegeln verschoben werden. Einen technisch sinnvollen Einsatz sehe ich hier bei uns in der Region aufgrund der vergleichsweise schwachen Windverhältnisse absolut nicht. Für mich als Ingenieur ist es hier absolut unverständlich, alleine nur um das politisch vorgegebene Flächenziel zu erfüllen, hier Anlagen mit all den Nachteilen in gigantische Ausmaße größenmäßig nach oben zu skalieren. Das kann meiner Meinung nach nicht der technisch richtige Weg sein und befriedigt allenfalls politische Forderungen und nicht technische bzw. gesundheitliche. Auswirkungen auf Natur/Wald: Aufgrund der Zerstückelung des Waldes würden aus den	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aktuell noch zusammenhängenden Waldstücken ein Flickenteppich entstehen, der sehr empfindlich ggü. Starkwindereignissen reagiert und dabei besonders angriffen und geschädigt wird. Ein Totalverlust wäre nur eine Frage der Zeit. Dies in Kombination mit der notwendigen und dauerhaften Versiegelung durch die Fundamente, Zuwegung und sonstigen Flächen, führt außerdem erwiesenermaßen zu lokalen Überwärmungen und Austrocknung im Sommer, beeinflusst das Mikroklima durch massiven ungewollten Luftaustausch von und zum Boden negativ und mindert die klimaregulierende Funktion des Waldes, die wir im Zuge der Klimaerwärmung dringend benötigen werden. Im Sommer wird warme Luft in Richtung Boden/Wohngebiete geschaufelt, was im Zuge der Klimaerwärmung noch für eine zusätzliche Belastung der hier ansässigen Bevölkerung sorgen wird. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Sicherheit/Umweltschutz: Im Falles eines Brandes ist es den Feuerwehren aufgrund der enormen Höhen der WKA nicht möglich das Feuer zu löschen und die üblicherweise verwendeten CFK/GFK-Compounds zersetzen sich bei den hohen Temperaturen. Dabei erreichen die Fasern die sogenannte kritische Größe, verteilen sich über die Wohngebiete und dringen dort tief in die Lungen der Anwohner, verbleiben dort für längere Zeit und erhöhen das Risiko für Krebserkrankung und andere Lungenerkrankungen. Im Schadensfall, sei es ausgelöst durch eine Betriebsstörung, Feuer oder Erdbeben besteht die Gefahr, dass Getriebe- und Hydrauliköl oder Kühlflüssigkeit (bei dieser Anlagengröße zusammengenommen >2000 l) den Waldboden kontaminieren, ins Erdreich eindringen und das Grundwasser kontaminieren. Ebenso dringt unvermeidlich Schwefelhexafluorid aus den Schaltanlagen mit seinem extrem hohen Treibhauspotenzial in die Atmosphäre. Zudem liegt das Planungsgebiet RT-TÜ-02 in der höchsten Erdbebenzone 3! Da wir selbst hier wohnen können wir uns an sehr viele sehr, deutlich spürbare Erdbeben erinnern. Für ein WKA mit diesen Dimensionen (und langen Hebelarmen) ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich durch die dynamische Schockbelastung Risse in den Strukturen bilden, die dann entweder durch Bruch oder durch die verstärkt angreifende Erosion die Lebensdauer der WKA reduzieren wird. Auch hier lässt sich die Physik nicht überlisten. Natur/Landschaftsbild/Erholung: Wie im Dokument "Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans" schon präzise geschrieben, handelt es sich hier um einen für Nehren sehr, sehr wichtigen Erholungswald u.a. mit dem Kirschenfeld der Freizeitanlage Schwanholz in unmittelbarer Nähe, in dem wir mit der Familie (und viele andere Familien auch) sehr viel Zeit verbringen. Für Nehren ist dies das einzig noch verbleibenden Naherholungsgebiet, sobald der neu geplante Teilabschnitt der B27 dann leider auch noch den letzten Rest unversiegelte Fläche über die Endelbergtrasse zwischen Mössingen und Nehren zerschneiden wird. Gerade den Ort Nehren sehe ich hier als klaren Verlierer an im Vergleich zu anderen Ortschaften, die wenigstens noch Natur abseits eines allumhüllenden Lärmkissens zur Verfügung haben. Es ist absolut unverantwortlich für Windkraftanlagen das einzig verbleibende Naherholungsgebiet Nehrens zu zerstören. Der Naherholungswert geht faktisch komplett verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg, ein Entspannen wird unmöglich gemacht. Wo sollen die Anwohner von Nehren noch Erholung suchen, ohne weiter weg zu fahren? Faktisch	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gibt es dann in Nehren keine Möglichkeiten mehr. Nicht zu vergessen der negative Einfluss auf das prägnante und schöne Landschaftsbild, das wir immer wieder aufs neue genießen. Der Premiumwanderweg Firstwaldrunde wäre in dem Fall auch nicht mehr lohnenswert zum Wandern, geschweige denn im Winter sogar gefährlich, aufgrund der Gefahr des Eiswurfs durch die Rotorblätter, was im Planentwurf nicht berücksichtigt wurde. Für uns ist es auch nach dem Lesen des Umweltberichts generell absolut unverständlich, warum der Planungsraum hier überhaupt weiter verfolgt wird, sprechen doch mehr als genug triftige Gründe dagegen! Deshalb bitten wir Sie eindringlichst von diesem Planungsraum abzusehen, der laut Umweltprüfungsgutachten selbst nach Anpassung der Größe (leider nur im östlichen Bereich) immer noch mehr als genug Konfliktpotential bietet. Aus unserer Sicht machen all diese Maßnahmen Nehren für junge Familien in Zukunft absolut unattraktiv zum Wohnen und die Häuser und Grundstücke werden massiv entwertet werden. Wir selbst hätten unser Haus niemals (auch geschenkt) in Nehren genommen, wäre hier schon ein Windpark im Nehrener Wald gestanden. Auch Gerichtsurteile (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05) rechtfertigen eine Ermäßigung des Einheitswertes und dokumentieren klar die Möglichkeiten eines Wertverlustes. „Das kleine Fachwerkdorf Nehren liegt im Steinlachtal, idyllisch eingebettet zwischen Streuobstwiesen und sanften Hügeln des Albvorlandes“ müsste dann in Zukunft heißen: ... „Nehren, eingekesselt zwischen B27, L384, L394, zerschnitten von der Zollern-Bahn, am Fuße eines Windparks mit gigantischen Anlagen, die sogar den Stuttgarter Fernsehturm in den Schatten stellen“. Sollte es so kommen eignet sich Nehren dann bestenfalls noch als Industriegebiet mit (je nach Windverhältnissen) günstigem Strom und guter Verkehrsanbindung, das man nach der Arbeit dann abends zu Erholung besser verlässt...	
Privat ID: 949 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit möchte ich mich ausdrücklich dagegen aussprechen, im Rammert zwischen Dußlingen, Ofterdingen, Rottenburg,Tübingen einen "Windpark" zu errichten / errichten zu lassen. Nachhaltige Energiegewinnung darf nicht auf Kosten bestehender Ökosysteme und Naherholungsgebiete erfolgen. Sowohl im Rammert als auch in den meisten anderen Regionen Deutschlands ist dies nicht gewährleistet.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 492 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Danke, dass ich durch Ihren Umweltbericht so viele außergewöhnliche Eigenschaften des Rammerts vor Augen geführt bekommen habe. Seit ich ihn kenne habe ich gespürt, dass er was ganz Besonderes ist. Anbei schicke ich Ihnen nun den Regionalplan, mit dem ich mich ausführlich beschäftigt habe, mit meinen Anmerkungen zurück. Wie ist ausgerechnet der Rammert als Vorranggebiet für WEA ausgewählt worden? Er ist als Naturschutzgebiet mit Bäumen, die teilweise über 120 Jahre alt sind, Lebensraum und Biotop für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten, PLENUM-Gebiet (warum nur bis 2025, spielt danach der Erhalt der Kulturlandschaft keine Rolle mehr?), Natura 2000-Gebiet, Immissionsschutzwald, Bodenschutzwald, Klimaschutzwald (Kühlfunktion, CO2-Speicher), Frischluftentstehungsgebiet, Wasserschutzgebiet (Bühler Tal - Grundwasserneubildung), wichtiger WTK für den Biotopverbund Wald, wichtiger Erholungsort für die Menschen in	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, CO2-Bilanz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Umgebung, größeres unzertrenntes Waldgebiet nationaler Bedeutung, für uns alle unersetzlich und durch keine Ausgleichsmaßnahme kompensierbar. Es gilt, diesen kostbaren Wald für kommende Generationen in seiner jetzt noch vorhandenen Intaktheit zu bewahren und zu fördern. Deswegen verbietet es sich, im Rammert auch „nur“ ein Windrad zu errichten. Der Rammert hätte meines Erachtens nie als Vorranggebiet für WEA in Betracht gezogen werden dürfen und muss spätestens jetzt vollständig aus dem Regionalplan gestrichen werden. [Anm. RVNA: In der Anlage ist der Umweltbericht mit randlichen Hinweisen, die im Folgenden aufgelistet sind.]	
Privat ID: 950 11.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, ist Römerstein, vor allem Donnstetten und Zainigen, für die Erhaltung des Milanbestands und für den Vogelzug verschiedener Arten (Fledermaus, Uhu, Goldammer, Raubwürger usw.) von entscheidender Bedeutung. Wir möchten dazu noch auf das Gutachten von Herrn Wulf Gatter verweisen, das nach unseren Recherchen (siehe Milan-Fotos Gemarkung Donnstetten Hohloch, Mehlbaum, Heuberg, Hasenhäusle, siehe in der Anlage von Willi Aufrecht) nach wie vor von aktueller Bedeutung ist. Römerstein ist ein Milan Dichtezentrum, das den Werten des Weltdichtezentrums bei weitem entspricht 17-22 B/P pro 100KM/2 (W.Gatter) siehe Anlagen. Zusätzlich siehe auch den Bericht zum Vogelschutz, in der Broschüre "Vogelschutz 58/59 2022" ab Seite 29 von Marion Gschweng. Für diese Artenschutzwerte muß ein Windpark in dieser Gemarkung komplett ausgeschlossen werden!!! Das Netz der Ausschlußwerte, das über den Ex Trüppenübungsplatz gezogen wurde, muß zu 100% auch über die Gemarkung von Römerstein gezogen werden. Hier sind alle Verhinderungswerte für WKA-Nutzung mindestens gleichermaßen vorhanden. Mit Ausnahme von der Munitionsbelastung die auf dem Gelände des Ex Truppenübungsplatz liegt, diese würde eher für eine Windkraftnutzung sprechen, da Munitionsreste den Windindustriepark nicht sonderlich belasten dürften. Unsere Markung mit unseren Wiesen und der Hügellandschaft entspricht eher dem Lebensraum des Milans und ist für dessen Nahrungssuche bedeutsamer, da die Wiesen ständig gemäht werden und durch die kleinbäuerliche Ackerlandschaft das Nahrungsangebot eher positiv der Erhaltung des Milanbestands entspricht. Im Gegensatz zur überwuchernden Weidelandschaft im Ex Trupenübungsplatz, wo unter dem langen Weidegras die Nahrungssuche für den Milan wesentlich erschwerlicher ist. Die Vogelzuglinie läuft über die Gemarkung Römerstein- Donnstetten siehe dazu die Fotos In der Anlage: Hohloch, 13 Fotos, da habe ich 68 Milane gezählt siehe dazu das Bild 6160 unten rechts 11 anfliegende Milane, Mehlbaum-Heuberg, 6 Fotos, da habe ich 42 Milane gezählt, Hasenhäusle-Heuberg, 6Fotos, da habe ich 19 Milane gezählt. Restliche Fotos bringe ich persönlich am 11.04.2024 auf einem USB Stick in Mössingen vorbei. [Anm. RVNA: Die Fotos liegen dem Regionalverband vor.] Deshalb unser Vorschlag, wenn der Ex Truppenübungsplatz von Windkraft freigehalten wird, dann solte in artenschutzrelevanten Gebieten außen herum mindestens 10Km Radius freigehalten werden. Dadurch würde das Biotop mit Nahrungsuche und ggf. Rückzugsort Ex Truppenübungsplatz artenschutzgerecht funktionieren. Sollten jedoch aus politischer Anordnung der Artenschutz ausgehebelt werden, muß sichergestellt werden, dass in dem besagten Gebieten jedes Windrad mit der effizientesten Vogelschutzabschaltung ausgestattet und betrieben werden muß (Mindeststandart, das bis jetzt zugelassene US System). Da	Die Gebiete wird weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Änderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	solche Systeme die Wirtschaftlichkeit von Windparks stark belasten könnten, plädieren wir dafür von Windkraft in Römerstein abzusehen! Wenn schon Windparks, dann ergibt es daraus folgende Konsequenz für die Installation von Windräder: Installation im Ex Truppenübungsplatz muß priorität 1 sein dadurch: 1.Strom für die Allgemeinheit auf dem Gelände der Allgemeinheit! 2. Besserer Gesundheitsschutz der Bevölkerung da Abstand größer! (Lärmschutz, Ifraschallschutz, Schattenschlagschutz, Eisschlagschutz, Schutz vor Bedrängung, 3. Vermögensentwertungsschutz(Haus und Grunstücke, müßte sonst von Betreiber ausgeglichen werden). 4. Weniger Zufahrtsstraßenbau da Panzerringstraße und breite Panzerspuren für die Installation der Windräder bereits vorhanden sind. 5. Entmunitionisierung konnte während des bauens und mit den Erträgen der Windkraft erfolgen	
Privat ID: 951 11.04.2024	RT-15, RT-16 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich hiermit Einwände gegen die Planung. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen auf der Gemarkung Donnstetten (Bereich RT-16 Hochbuch) fühlen wir uns persönlich betroffen. Wir bewirtschaften im Gewann [Name anonymisiert] (Gemarkung [Ort anonymisiert]), welches in direkter Nähe zum geplanten Standort liegt, einen [Inhalt anonymisiert]betrieb mit [Inhalt anonymisiert] . Außerdem steht ein Betriebsleiterwohnhaus auf unserem Hof. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichende Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuschwirkung auf den menschlichen und tierischen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Hier sehen wir einen erheblichen Eingriff in unsere private, berufliche und betriebliche Existenz und die Gesundheit unserer Familie. Wir fordern daher die Versagung der wohnnahen Errichtung einer WKA und die Einhaltung der gesetzlichen Abstände zu Wohnbebauungen. Des Weiteren finden wir es nicht nachvollziehbar, dass in der in der Diskussion die Zerstörung von Wald und die Versiegelung von Flächen billigend in Kauf genommen werden. Wir wissen sehr wohl, dass die Windkraft zur Energiewende gehört und nur so der C02-Ausstoß verringert werden kann. Aber genauso gehört ein intakter Wald dazu. Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach mehrere Windindustrieanlagen in Waldgebieten vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet (insbesondere im Gebiet RT-16) würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei beiden Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen außerdem großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Störung und Tötung von streng geschützten Tierarten findet wenig Beachtung. Wildtiere und deren Lebensraum werden nicht berücksichtigt. In den Gebieten RT-15 und insbesondere im Gebiet RT-16 befinden große zusammenhängende Waldgebiete, welche für die Tiere einen wichtigen Rückzugsort darstellen. Im Bereich Hochbuch wurde im Jahr 2023 ein Wolf auf einer Wildkamera aufgezeichnet. Außerdem befindet sich RT-16 in direkter Nähe zur „Schertelshöhle", zur „Burkhardtshöhle" und zum „Steinernen Haus", welche zahlreiche Fledermäuse beheimaten. Darunter mindestens drei der am strengsten geschützten Arten. Ein Artenschutzgutachten durch den Investor ist unserer Ansicht nach nicht tragbar. Ich fordere daher die Herausnahme des Gebietes RT 16, mindestens die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters durch die Gemeinde. Des Weiteren weist die Gemeinde Römerstein eine sehr große Dichte an Rotmilanen aus, welche keine Beachtung finden.	
Privat ID: 952 11.04.2024	TÜ-ZAK-01 Aus den nachfolgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen das Suchraumgebiet Windenergie 1 auf der Gemarkung Haigerloch-Trillfingen und Starzach TÜ-ZAK-01. Im Bereich des Suchraumgebietes Nr. 1 Haigerloch-Trillfingen: In den Fluren Schorrenhäule, Klausenwald, Großholz, Schopfteich sowie im Streuobstgebiet auf Trillfingen kommen nachfolgende Vogelarten dauerhaft vor. 1. Uhu : Sichtung beim Abendansitz im Wald Umental, Grainthalde,und Großholz. Brutplatz auf der Gemarkung Trillfingen im Steinbruch Karlstal. https://www.naturschutzbuero-zollernalb.de. 2. Rot und Schwarzmilan: Mehrere Paare können täglich auf der Gemarkung des Suchraumgebietes 1 Trillfingen und Bad Imnau gesichtet werden. Brutplätze sind ebenso in den anliegenden Wäldern vorhanden. Zudem ist das Gebiet ein Weltdichtezentrum des Rotmilans. Nabu-Zollernalb.de. 3. Steinkautz: Diese seltene Eulenart kommt im Suchraumgebiet 1 Trillfingen als Brutvogel vor. z.B. Umertal, Schelmenwäldle, Heder, Obere Schelmengärten sowie in dem gesamten Streuobstwiesen von Trillfingen bis Hart. https://wwwschwarzwälder -bote.de 18.8.22 und 11.04.2024. Nabu-Zollernalb.de. 4. Feldlerche: Im Suchraumgebiet 1 auf Gemarkung Trillfingen und In Bad Imnau, Vor dem Schopf, Langer Wasen und Großholz ist die Feldlerche heimischer Brutvogel. Bezug: Der Ornitologische Beobachter 101:29-40 (2004). 5. Fledermäuse: In den Abendstunden können im Suchgebiet 1 Starzach /Trillfingen, Große und Kleine bei der Jagd beobachtet werden. Auch kommt die seltene Mopsfledermaus in den Streuobstwiesen vor. Stellungnahme LNV 25.09.2020 Stadt Haigerloch Zeichen 621.41/069882/SK/He/07.08.2020. Durch das Abholzen von größeren Waldgebieten und das Aufstellen von Windkraftanlagen sind die Populationen unter Punkt 1-5 in ihrer Gesamtart gefährdet. 6. Das Suchgebiet 1 Starzach/Trillfingen liegt zudem im Wasserschutzgebiet I-III (vergl. Karte LUBW). In diesem befinden sich auch die Heilquellen von Bad Imnau. Zudem	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Naturdenkmale sind kleinflächige Schutzgebiete, die im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind. Vorkommen von Naturdenkmalen in Gebieten für Windenergienutzung sind im Umweltbericht vermerkt. Eine Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Dies ist auf regionalplanerischer Ebene nicht der Fall. Siehe dazu auch Anhang Erdbeben/Geologie,Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	liegt der Suchraum im Einzugsgebiet der Starzel Eyach Wasserversorgung. Der Trinkwasserschutz für die Bevölkerung ist höher anzusetzen, wie der Bau und Betrieb von Einrichtungen aus Erneuerbarer Energie sowie deren Netzanschluss wenn sie nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Vergleiche Art.4 Abs. 7 Wasserentnahmerichtlinie und Art.9 Abs.1 lit.a Änderung der EU-Notfall-VO. 7. Im Suchraumgebiet 1 Starzach /Trillfingen befindet sich der Geologische Untergrund des Unterkeupers und des Gipskeupers, was bei Bauwerken dieser Größe zu Hebungen und Senkungen des Bodens führen kann. Auch das Verändern der Wasserschichten führt zu Problemen da die Fundamente von Windkraftanlagen in die Bodenschicht eingreifen und sich so der Wasserlauf verändert, was zu einem Ausfall von einzelnen Quellen führt. Weiter befinden sich im ganzen Plangebiet Dolinen was zu erheblichen Problemen führt bei einer Havarie und beim Bau der Fundamente. In diesem Zusammenhang sei auf die Quellen des Ammelesbrünnele, Gemarkung Starzach und auf die Quellen im Wald Geißäcker und Heiligengrube hingewiesen. Insbesondere sei dabei auf die neue TrinkwEGV verwiesen welche am 12.12.23 in Kraft getreten, und in der EU Trinkwasserrichtlinie verankert ist. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 7. Naturdenkmal : Im Suchraumgebiet befindet sich das Naturdenkmal Heiligensee. 8. Windatlas: Der alte Windatlas weist eine Windgeschwindigkeit von 5m/s auf im neuen sind 5,8m/s ausgewiesen. Woher kommt der stärkere Wind? 9. Rodung: Durch Abholzung der Wälder für die WKA und Stellflächen kommt es zu Austrocknung des Waldbodens und zu erhöhter Waldbrandgefahr in Trockenzeiten, auch deswegen ist das Suchraumgebiet abzulehnen. 10. Überragende Raumwirksamkeit Schloss Haigerloch und Atomkeller: Die Wahrnehmung und räumliche Präsenz des Schlosses Haigerloch und des darunter befindlichen Atomkellers ist von größerem landesgeschichtlichem Hintergrund und besitzt zweifelsohne eine herausragende Bedeutung. Daher ist für Schloss Haigerloch und das Atomkellermuseum die überregionale Raumwirksamkeit, insbesondere auf die jüngere Vergangenheit wie bei der Burg Hohenzollern, gegeben.	
Privat ID: 955 11.04.2024	Ich bin Bürger Ostfilderns , Kreis Esslingen. Windkraftanlagen sind ein ökologisches, landschaftliches, ökonomisches und medizinisches (Lärm UND Infraschall!) und mikro-klimatisches Desaster. Das wissen alle Fachleute aus den relevanten Fachgebieten. Nur die Lobbyisten der entsprechenden Industrie sehen das anders. Sie machen in unserer Gegend keinen Sinn, zerstören aber die Landschaft und beeinträchtigen das Lebensgefühl der Bevölkerung. Der Wert der Immobilien im Umfeld der Windkraftanlagen wird sinken. Kein Mensch, der seelisch und körperlich gesund bleiben will, kann im Umfeld von Windkraftanlagen leben. Frankreich z.B .rückt massiv von der Windkraft ab. Nur weil eine phantasierende Bundesregierung die absurdeste (und vom Ausland belächelte) Energiepolitik aller Zeiten fährt, sollen Millionen von Bürgern leiden und Milliarden von Steuergeldern sinnlos versenkt werden. Soweit ich als Bürger des Kreises Esslingen berechtigt bin, erhebe ich Einspruch gegen alles, was im Zusammenhang mit der Absicht steht, Windkraftanlagen zu errichten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, CO2-Bilanz, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 956 11.04.2024	ZAK-10 Gefahr für Menschenleben durch Flugbetrieb von Luftfahrzeugen, Brände und Eiswurf: Das vorliegende Vorranggebiet ZAK-10 liegt direkt am Truppenübungsplatz Heuberg, u.a. mit Flugbetrieb von Militärluftfahrzeugen, und in einem sehr wichtigen Naherholungsgebiet.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Brandgefahr/-schutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. Durch die Kollision von Luftfahrzeugen (z.B. Düsenjäger, Hubschrauber) mit Windkraftanlagen und dadurch verursachte Abstürze im Umfeld der Windkraftanlagen, werden Menschenleben gefährdet. Die Wohnbebauung, z.B. der Stadt Meßstetten, und Straßen liegen nicht weit vom Vorranggebiet ZAK-10 entfernt. Das geplante Konversionsgelände Geißbühl (derzeit noch Unterkunft für ukrainische Flüchtlinge) grenzt sogar unmittelbar an das Vorranggebiet. Kann die Planung bei Verwirklichung eine Gefährdung von Menschenleben bei einem Absturz eines Luftfahrzeugs durch Kollision mit einer Windkraftanlage ausschließen? Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden. Die Gefährdung von Menschenleben besteht nicht nur durch den Absturz von Luftfahrzeugen, sondern auch durch Brände von Windkraftanlagen, in deren Rotorblättern CFK-Materialien verbaut sind: Brände in einem Maschinenhaus können von der örtlichen Feuerwehr ab einer bestimmten Höhe nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Die Kontamination der Agrarflächen durch diese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umwelt-richtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren,	Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Das Plangebiet befindet sich in einem sehr stark frequentiertem Naherholungsgebiet für Ebingen und Meßstetten. Dies kann man feststellen wenn man z.B. am Wochenende die vielen Spaziergänger, Wanderer, Hundeführer und Sporttreibenden im Vorranggebiet antrifft. Das Plangebiet wird von Wegen durchzogen und liegt an dem geplanten Gewerbegebiet „Geißbühl“. Die massive Gefährdung von Menschen durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf auch deswegen als unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung des genannten Vorranggebietes beitragen. Der Planentwurf läßt durch die Gefahr von Abstürzen durch Luftfahrzeugen sowie Eiswurf eine sehr große Unsicherheit zurück und ist auch bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Privat ID: 930 11.04.2024	Sehr geschätztes Gegenwind-Team! Ich sende Ihnen anbei einen sehr interessanten Filmbeitrag der Sendereihe 'Nano', da dieser Argumente darlegt, die die naturzerstörenden Windkraftpläne hinfällig machen. Ggf. besteht die Möglichkeit zur Weiterleitung an verantwortlichen Befürworter. https://www.youtube.com/watch?v=rCjPF26IMCY. Beschreibung: 3sat NANO hat 2 Berichte veröffentlicht, die zeigen, dass Windkraft keine Natur bzw. kein Wald zerstören muss, weil ein vielfaches an Fläche zur Energiegewinnung in Deutschland vorhanden ist. Wie man Erneuerbare Energie besonders smart plant, zeigt die Leibniz Universität Hannover mit dem Programm VISION:EN2040. Man kann 3mal so viel Energie auf Flächen außerhalb des Walds ernten, wie Deutschland heute produziert. Statt eines Flächenziels für Windenergie wünscht sich Prof. Dr. Christina von Haaren ein Energieziel. Unsere Nachfragen zeigen, die Deutsche Bundesregierung hat keinen Plan wie viel Energie man in Zukunft ernten möchte und geht auf Substanz. Wälder und Naturflächen müssen Erneuerbarer Energie weichen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf den Entwicklungsstand der Solarenergie. Das Helmholtz Zentrum in Berlin zeigt durch Wirkungsgradweltrekorde das gewaltige Potenzal der Photovoltaik. Insbesondere Perowskit-Tandemsolarzellen versprechen mindestens 30% mehr Wirkungsgrad als heute. Das Fraunhofer ISE in Freiburg zeigt zudem, dass intelligentere Schaltungen die Stromausbeute in zukünftigen Solarmodulen bis zu verdreifachen kann und selbst bei Verschattung und Verschmutzung hohe Ernten möglich sind. Außerdem hat Dr. Harry Wirth berechnet, dass mit heutiger Solartechnik und nur 20% Wirkungsgrad auf genutzten Flächen, wie Parkplätzen, Straßen, Fassaden etc. bereits 4mal so viel Energie produziert werden kann, wie wir in Deutschland aktuell brauchen. Es besteht also wirklich überhaupt kein Bedarf mit Erneuerbarer Energie, insbesondere Windenergie wertvolle Landschaften zu zerstören.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 957 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Ich kann nicht nachvollziehen, dass eine so windschwache Region wie Tübingen zu einem Vorranggebiet für Windkraft erklärt werden soll. Ich fordere daher, dass das	Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Suchverfahren in Regionen mit starkem Wind fortgesetzt wird. Es grenzt an Willkür, dass windstarke Regionen auf der Schwäbischen Alb schon im Vorfeld ausgenommen worden sind.	TÜ-03 erfolgen aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 958 11.04.2024	TÜ-05 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Regionalverbandes Neckar-Alb möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung bezüglich des Vorranggebiets TÜ-05 Rottenburg Baisingen die nachfolgende Stellungnahme abgeben. Ich bin Mitpächter des Jagdbogens [Ort anonymisiert] und wäre direkt Betroffener des Vorhabens. Meinen Auftrag leite ich aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ab. So sehe ich u.a. folgende Belange bzw. Ziele der Jagd durch das Vorhaben beeinträchtigt: 1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 4. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 5. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. Zusammenfassend: die Natur und damit die Jagd ist in dem Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 Rottenburg Baisingen während des Aufbaus-, Betriebs inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbaus nach Laufzeitende der Windkraftanlagen nachhaltig gestört ggf. unmöglich. Ich sehe mich in meinen Rechten beeinträchtigt und lehne daher das geplante Vorhaben ab. Zu den Gründen: 1. Es werden der Jagd und dem Wild weitere wertvolle 43 Hektare Wald-, Acker- und Wiesenflächen entzogen. Dies geschieht in einem Bereich, dem Wald und Waldrand des Bernlochs, der zum letzten Zentrum/Rückzuggebiet unseres heimischen Wildtierbestandes zählt. So ist dieser Bereich des Bernlochs, zusammenhängend mit den Mötzinger und Bondorfer Flächenanteilen eines der letzten vom Menschen noch nicht bebauten größeren Bereiche in dieser sehr dicht besiedelten Region. Nicht ohne Grund kommen viele Menschen mit ortsfremden Kennzeichen zum Spazieren in dieses Gewann. Durch die in den 2000er Jahren gebaute L1361 ist bereits eine sehr große Fläche für das	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wild und damit auch für die Jagd in diesem Gebiet verloren gegangen. Zusätzlich sei geplant, dass von Bondorfer Seite noch zusätzliche 63 Hektare hinzukommen (Vorranggebiet BB-03). Daher: der Wildtier-Cluster, dieses Rückzugsgebiet erscheint in Biodiversität und Population akut gefährdet. 2. Durch die L1361 ist die Baisinger Flur zwischen der Ortschaft bis hin zum Wald Bernloch zerschnitten worden. Uralte Wildtier-Wechsel zwischen dem Rollenwald und dem Bernloch (Richtung Ost-West), sowie zwischen Baisinger Bühl und Bernloch (Richtung Nord-Süd) sind nachweislich nachhaltig gestört. Allein im Jagdjahr 2023/2024 sind 6 Rehe, 1 Dachs, 1 Hase, 1 Wildschwein und 3 Füchse Opfer des Straßenverkehrs im Zusammenhang mit der L1361 geworden. Im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05, durch Aufbau-, Betrieb inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbau nach Laufzeitende der Windkraftanlagen, sind diese Wildwechsel zusätzlich gestört und kommen ggf. gänzlich zum erliegen. Genetische Vielfalt wird ausgeschlossen, Biodiversität und Population sind langfristig gefährdet. Und damit ist auch die Jagd nachhaltig gestört und ggf. unmöglich. 3. Das Vorranggebiet TÜ-05 Rottenburg Baisingen liegt meines Erachtens im Bereich eines Rebhuhnschutzgebiets. Hier gilt es jede Störung für diese besonders schutzwürdige Tierart zu vermeiden. Aufbau-, Betrieb inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbau nach Laufzeit der Windkraftanlagen vertragen sich damit in keinster Weise. 4. Laut Quelle („https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/05-schall/20181123_BWE_Informationspapier_Schall_und_WEA.pdf“, Stand 10.04.2024) vom Bundesverband WindEnergie „haben Windenergieanlagen einen spezifischen Schallleistungspegel, der z.B. für eine 140m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120m bei 105db(A) liegt. Der von der Anlage ausgehende Schall wird als Emission bezeichnet.“ So emittiert ein ordinärer Presslufthammer 103dB (Quelle https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-06/ul17.3_anhang_2.pdf, Stand 10.04.2024). So ist davon auszugehen, dass im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 eine Jagdausübung nicht mehr möglich sein wird. Selbst falls nach dem Prozess des Aufbaus der Windkraftanlagen erneut Wild in diesen Bereichen sich wieder ansiedelt, kann dieses Wild unter normalen Bedingungen nicht bejagt werden. - Man hört schlichtweg das Anwechseln eines z.B. Rehs nicht mehr. Auch sind keine Fußgänger, Fahrradfahrer und Passanten zu hören. Der Gehörsinn entfällt. - Auch ist davon auszugehen, dass Gehörschutz zu tragen ist, um nicht einen Hörschaden durch das dauerhafte Aussetzen mit Lärmimmissionen zu erleiden. Ein zeitlich längerer Ansitz erscheint ausgeschlossen. - Bei der Jagdausübung, insbesondere bei der Schussabgabe sollte der Jäger nicht durch großen Lärm gestresst sein.	
Privat ID: 531 11.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern im Zollernalbkreis und der damit inbesondere verbundenen Umweltzerstörung ein. Begründung für den Einspruch: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. •	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Gebiete übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. • Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Dieses ist den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft worden. • Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. • Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Bodenschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 959 11.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern im Zollernalbkreis und der damit inbesondere verbundenen Umweltzerstörung ein. Begründung für den Einspruch: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. • Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. • Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Dieses ist den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft worden. • Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. • Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Gebiete übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise ergeben sich Flächenänderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	
Privat ID: 960 11.04.2024	Anders als im hohen Norden, wo sich die Windräder off- shore oder auf Salzwiesen drehen, leben wir hier in einer ökologisch anderen, reichhaltigen Landschaft. So ist es nicht verwunderlich, aber höchst fragwürdig, dass 70% - rund 6500 ha - der im Entwurf vorgesehenen Flächen in Waldgebieten liegen. In einem Ökosystem, das noch bis vor wenigen Jahren bei einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung zu Recht als unantastbar galt. Und nun aber genau von denjenigen, die den Wohnsitz des Juchtenkäfers in Stuttgart auch mit Körpergewalt verteidigt haben, ohne wenn und aber nun zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei ist die gesetzliche Regelung zum Umfang der zur Verfügung zu stellenden Flächen ist an sich schon zu kritisieren, weil Dachflächen, Flächen an Autobahnen, Parkflächen und sonstige geeigneten Flächen nicht in die Überlegungen einbezogen werden. Zudem enthält der Entwurf des RVNA- zwar aus nachvollziehbaren Gründen - den doppelten Flächenumfang, als gesetzlich gefordert. Dies eröffnet aber auch Spielräume die genutzt werden sollten. 1. Im Gesamten sollte - nach Abschluss der Planungen - der geforderte Flächenbeitrag nicht wesentlich überschritten werden. 2. Die angedachten Vorranggebiete im Albvorland sollten deutlich reduziert oder gestrichen werden. Begründung: Das Albvorland mit seiner ökologisch reichhaltigen, jahrhundertealten Kulturlandschaft mit Wäldern, Äckern und Streuobstwiesen bildet zusammen mit dem Albtrauf, also dem nördlichen Steilabfall der Schwäbischen Alb, eine einmalige Landschaftskulisse von höchster Bedeutung. Wer die B 27 von Stuttgart her kommend über die Filder fährt, oder eben im Albvorland zuhause ist, kann sich an der "Blauen Mauer", dem Albtrauf der Schwäbischen Alb erfreuen. Ein einmaliges Landschaftsbild, das in Baden Württemberg nur noch an der Westkante des Schwarzwaldes oder im Donautal zu sehen ist. Das betrifft nicht nur die Region Neckar Alb so, sondern auch den Bereich Esslingen, Göppingen usw. Der Albtrauf ist eben mit das, was dieses Mittelgebirge Schwäbische Alb ausmacht, nicht nur die Kuppenalb auf der Hochfläche. Wenn wir zur Überzeugung kommen, Windräder an der Abbruchkante der Alb sind gerade auch aus Rücksicht auf das Landschaftsbild nicht erwünscht, dann gilt das auch für Windräder, die sich vor dem Albtrauf drehen und den Blick auf die "Blaue Mauer" maßgeblich verändern werden. 3. Auch Vorranggebiete in Wäldern sollten, wo in der Gesamtschau möglich, reduziert werden. Begründung: Es steht außer Zweifel, dass schon der Bau, aber auch der Betreib von Windrädern das Ökosystem Wald stark beeinflusst. Deshalb sollten auch hier, wenn möglich, Flächen reduziert werden.	Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien wird verwiesen (siehe Anhang). Der Regionalverband Neckar-Alb ist nicht die richtige Adresse bzgl. der Kritik an den gesetzlichen Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Zuständig ist hier der jeweilige Gesetzgeber. Soweit dem Regionalverband bekannt, sind Bestand und Potenzial der Solarnutzung auf Dachflächen usw. in die Bedarfsberechnungen bzgl. des Mindestflächenbedarfs einbezogen worden. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Intergriertes energie- und Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb) Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird. Aufgrund von Stellungnahmen und planerischen Erwägungen ergeben sich im weiteren Planungsprozess Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023. Im Albvorland werden folgende Gebiete nicht weiterverfolgt: RT-21, TÜ-02, ZAK-05. Deutliche Flächenreduzierungen ergeben sich hier bei RT-20, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-03. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 961 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu Windenergieanlagen im Rammert einreichen. Seit 35 Jahren lebe ich in Tübingen, seit über fünf Jahren in Bühl. Den Rammert und das Naturschutzgebiet Bühlertal kenne ich gut. Ich unterstütze die Energiewende und bin für den Ausbau erneuerbarer Energien. Aber: für die Windkraft sollten Flächen außerhalb des Waldes mit hoher Windhöfigkeit und geringem naturschutzrechtlichem Schaden genutzt werden. Es ist für mich deshalb völlig unverständlich, dass bei der bekannten geringen Windhöfigkeit des Rammert dort Windkraftanlagen geplant werden. Dies obwohl der Rammert mit seinem Mischwald ein wertvolles Biotop ist und viele, teils sehr seltene Tierarten mit hohem Schutzstatus beheimatet (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Kolkrabe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus etc.), die den Windräder in großer Zahl zum Opfer fallen können. Vor vielen Jahren war ich als	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Überplanung von Wald, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz diverse, Naturschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Geographie Student an Messungen zum Stadtklima in Tübingen beteiligt. Mich würde deshalb besonders interessieren, ob die möglichen Auswirkungen der Windräder (Verwirbelung von unterschiedlich temperierten Luftschichten, im Lee der Anlage Temperaturzunahme in bodennahen Luftschichten) auf die für das Stadtklima so wichtigen lokalen Kalt- und Frischluftschneisen untersucht wurde. Gab es solche Untersuchungen (Modellierungen), wenn ja, wie war das Ergebnis?	
Privat ID: 962 11.04.2024	RT-15, RT-16, RT-17 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung der Windkraftanlagen im Bereich der Gebiete RT-17, RT-15 und RT-16. Das Plangebiet sieht u.a. den Bereich RT-17 vor, der in unzumutbar geringem Abstand von ca. 800 Metern südwestlich in Hauptwindrichtung der Ortschaft Strohweiler liegt! Die ständig steigende Anlagenhöhe der Windräder führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen! Es ist ein massiver Eingriff in die Landschaft des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, welches zwischen den großen Pflegezonen der Schopflocher Alb und des Truppenübungsplatzes liegt und unbedingt ein großes Windkraftfreies Gebiet bleiben sollte! Die in unmittelbarer Nähe des Standortes RT-17 befindliche Naturbereiche „Schrecke“ und „Erdtal“, ebenso der „Heidengraben“ der mit seinem Dokumentationszentrum am Burrenhof weitere Bekanntheit erlangt, sollten unbedingt geschützt werden und sind als Windkraftstandort völlig deplatziert! Außerdem befindet sich das Gebiet RT-17 laut Beschreibung des Regionalverbands in einer Pflegezone, ein Tabubruch sondergleichen! In Pflegezonen werden keine Windkraftstandorte ausgewiesen! Desweiteren lebt über die Hälfte der weltweiten Rotmilanpopulation in Deutschland, ein großer Teil davon bei uns auf der schwäbischen Alb. Es hat sich gezeigt, dass Antikollisionstechniken nur unzureichend funktionieren. Daher dürfen in den ausgewiesenen Bereichen keine Windräder gebaut werden! Das Errichten der Windkraftanlagen ist ein massiver Eingriff in die Natur und unsere Wälder und führt zu unzumutbaren Folgen für Mensch, Natur und Klima! Untersuchungen der Universität Mainz ergaben, dass die niederfrequenten Schallwellen massive Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben (insbesondere auf die Psyche und Schädigungen des Herzens)! Auch bezüglich der Wirtschaftlichkeit sind Windkraftanlagen völlig ineffizient! Lediglich 15% der Anlagen in Deutschland haben eine Auslastung von ca. 30% und mehr. Nur 2 davon befinden sich in Süddeutschland. Es lohnen sich allenfalls Windkraftanlagen im Norden entlang der Küsten. Auch für das „Lebensdauerende“ der Anlagen gibt es kein Entsorgungskonzept. Die Flügel der Anlagen gelten als Sondermüll und brauchen vermutlich viele Jahrhunderte um zu verrotten! Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher unbedingt zurückzuweisen!	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei allen drei Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen. Die für die regionale Planungsebene rechtlich erforderlichen Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und Wohnstätten im Außenbereich werden eingehalten; siehe dazu Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Die Gebietkulisse ist mit den Naturschutzbehörden und der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb abgestimmt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Infraschall, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Rückbau, Entsorgung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 963 11.04.2024	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die von Ihnen geplanten Windräder. Es gibt ganz viele Argumente bzw. Begründungen, aber mir liegt - auch aufgrund meines therapeutischen Berufs - ganz besonders unser aller Gesunheit sehr am Herzen. Große Windräder erzeugen sowohl Schall als auch Infraschall und auch ständige kurze Beschattungen. Diese massive Unruhe ist nachgewiesenermaßen gesundheitsschädlich und kann über die messbare Stress-Wirkung hinaus mittel-bis langfristig auch zu entsprechenden Folge-Krankheiten in der Bevölkerung führen. Darüberhinaus ergibt sich ein steter	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abrieb der Oberflächenbeschaffenheiten der Flügel, welche zu Vergiftungen der Luft und des Bodens mit lungengängigen und damit gesundheitschädlichen Auswirkungen für die gesamten Lebenwesen und den Boden führen würden.	
Privat ID: 964 11.04.2024	Hiermit lege ich meinen Widerspruch ein betreffend Planungsgebiete für Windindustrieanlagen im Zollernalbkreis und Landkreis Tübingen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 965 11.04.2024	Hiermit lege ich meinen Widerspruch ein betreffend Planungsgebiete für Windindustrieanlagen im Zollernalbkreis und Landkreis Tübingen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 966 11.04.2024	ZAK-01 Eine Vergrößerung und Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie auf Gemarkung Hechingen in östlicher Richtung (s. Plananlage) ist zur Optimierung des gesamten Vorranggebietes ZAK–01 und um bisherige Standortschwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes auszugleichen, sowie um die Realisierungschancen von WKA, auch gemarkungsübergreifend, zu erhöhen, zwingend erforderlich. Aus nachgenannten Begründungen, wird um die Erweiterung der Flächen des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen, gemäß beigefügter Plananlage, gebeten. Die Erweiterungsflächen und Änderungen sind in die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie aufzunehmen. Siehe Abb. im Anhang. Plananlage: Erweiterung Vorranggebiet ZAK-01 Windenergie, Gemarkung Hechingen, rot umrandete Fläche [Anm. RVNA: Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ca. 46 ha Offenland im Gewann "Langgewand" östlich angrenzend an das Gebiet ZAK-01. Begründung: Schwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie ZAK 01, Gemarkung Hechingen: 1. Zu geringe Flächenausweisung des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen: Das Vorranggebiet ZAK 01, Grosselfingen, Hechingen, Rangendingen, umfasst gemarkungsübergreifend eine Fläche von ca. 347 ha. Davon entfallen auf die Gemarkung Hechingen ca. 50 ha. Dies ist angesichts der Gesamtgröße der Gemarkung Hechingen mit einer Fläche von ca. 6.600 ha und im Verhältnis zu den ausgewiesenen Vorranggebieten der wesentlich kleineren Gemarkungen der Kommunen Rangendingen und Grosselfingen mit zusammen ca. 300 ha, als zu gering bemessen. Ausgehend davon, dass ca. 2% der Gesamtfläche in Ba-Wü als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden soll, entspräche dies für Hechingen einer Ausweisung von ca. 130 ha für Vorranggebietsflächen Windenergie. Die Vorranggebietsflächen Wind, ZAK -01, sind auf Hechinger Gemarkung demzufolge entsprechend zu vergrößern. 2. Südlicher Bereich des ausgewiesenen Vorranggebiets zu dicht an bewohnten Siedlungsrändern: Das ausgewiesene Vorranggebiet Wind grenzt im Süden dicht an die bewohnten Siedlungsränder von Hechingen-Weilheim an, so dass durch die zum Erhalt der Gesundheit erforderlichen Abstände der Wohnorte zu WKA, der Entwicklungsspielraum und die Standortwahl von WKA im Vorranggebiet deutlich eingeschränkt ist. Zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung und um diese Standortbenachteiligung für WKA auf Gemarkung Hechingen auszugleichen, soll eine Erweiterung der Vorranggebietsflächen Wind in östlicher Richtung erfolgen. 3. Zu geringe Windleistungsdichte im ausgewiesenen Vorranggebiet: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in Teilbereichen, im westlichen – nordwestlichen Bereich, in einer Zone mit einer wirtschaftlich grenzwertigen Windleistungsdichte von ca. 150 W/m² (blaue Zone im Windatlas). Dies ist ein wesentlicher Standortnachteil. Eine wirtschaftliche Basis für die Errichtung von WKA ist aufgrund dieses Standortnachteils nicht gegeben. Der	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets nach Osten hin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schwerpunktvorkommen der Kategorie A windenergiesensibler Arten des Fachbeitrages Artenschutz Windenergie Regionalplanung) nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend weiterverfolgt wie bislang. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Auf Gemarkung Weilheim ergeben sich geringe Flächenrücknahmen, im Norden um ca. 5 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Rangendingen und im Süden um ca. 1 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Weilheim. Die mittlere Windleistungsdichte liegt im gesamten Gebiet über 215 W/m2. Nach derzeitigem Kenntnistand ist damit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich (siehe dazu auch Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standortnachteil durch die zu geringe Windleistungsdichte, soll durch die Erweiterung der Vorranggebietsflächen in östlicher Richtung, die eine wesentlich höhere Windleistungsdichte (ca. 250 W/m² bis 300 W/m²) aufweisen, ausgeglichen werden. Vorteile durch die Erweiterung des Vorranggebiets in östlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Wind in östlicher Richtung, wird eine deutliche Optimierung für die Ansiedlung von WKA erzielt. Erhöht wird dabei nicht zwangsläufig die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (WKA) sondern im Wesentlichen eine Optimierung der ökologischen und ökonomischen Standortvorteile erzielt. Ökologische und ökonomische Vorteile und Optimierungen bei der Erweiterung des Vorranggebietes sind, z.B.: 1. Kein Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Notwendigkeit des Rodens von Waldflächen oder Baumfällungen für WKA - Standorte und zusätzlicher Wegebau entfällt (s. hierzu Plananlage X = potentielle WKA-Standorte). 2. Keine weiteren Flächenversiegelungen durch zusätzlichen Wegebau, da größtenteils über die bereits vorhandenen, gut ausgebauten und asphaltierten Wirtschaftswege im östlichen Erweiterungsgebiet, die Errichtung und Wartung der WKA erfolgen kann. 3. Die Mitnutzung der vorhandenen Wirtschaftswege-Infrastruktur ist flächen- und kostensparend, bei der Errichtung der WKA und auch bei der zukünftigen Wartung der Anlagen, bei gleichzeitiger Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 4. Höhere Wertschöpfung durch die höhere Windleistungsdichte von ca. 250 W/m² bis 300 W/m² in der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets. Somit erfolgt eine Effizienzsteigerung und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der WKA. 5. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes werden Standortspielräume für die WKA vergrößert und die Wertschöpfung erhöht. (siehe Abb. im Anhang Plananlage: X=potentielle WKA-Standorte, Erweiterung Vorranggebiet ZAK- 01Windenergie, Gemarkung Hechingen, entlang vorhandener Wirtschaftswege). Weitere Vorteile und Erfüllung regionalplanerischer Leitprinzipien: 1. Wertschöpfung und Energieerzeugung auf Gemarkung Hechingen: Die Aussichten der Stadt Hechingen an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren, erhöhen sich durch die Erweiterung und Attraktivierung des Vorranggebietes auf Gemarkung Hechingen. 2. Gemarkungsübergreifende Standortplanung und Realisierung: Generell wird eine wünschenswerte und sinnvolle gemarkungsübergreifende Standortplanung für einen Windpark Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen, durch die Erweiterung des Vorranggebiets Hechingen, angestoßen. Die Standortnachteile für WKA im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet Hechingen, werden durch die Erweiterungsflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Vorranggebietes HCH für potentielle Investoren und Betreiber erhöht. Dies im Zusammenhang mit den Vorranggebietsflächen auf Gemarkung Grosselfingen und Gemarkung Rangendingen. Das regionalplanerische Leitprinzip, wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen, kann somit erreicht und realisiert werden. Zudem wird dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration von WKA gegenüber vielen kleinen Anlagen, Rechnung getragen. Dies birgt eine Vielzahl von positiven Synergien in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. 3. Schonung und Erhalt des Landschaftsbildes: Durch eine Bündelung und Konzentration von WKA auf dem gemarkungsübergreifenden Gebiet ZAK -01, wird die Vielzahl von Einzelstellungen von WKA in der Landschaft deutlich reduziert und damit die negative Beeinträchtigung der Landschaft erheblich gemildert.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 967 11.04.2024	ZAK-01 Eine Vergrößerung und Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie auf Gemarkung Hechingen in östlicher Richtung (s. Plananlage) ist zur Optimierung des gesamten Vorranggebietes ZAK–01 und um bisherige Standortschwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes auszugleichen, sowie um die Realisierungschancen von WKA, auch gemarkungsübergreifend, zu erhöhen, zwingend erforderlich. Aus nachgenannten Begründungen, wird um die Erweiterung der Flächen des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen, gemäß beigefügter Plananlage, gebeten. Die Erweiterungsflächen und Änderungen sind in die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie aufzunehmen. Siehe Abb. im Anhang. Plananlage: Erweiterung Vorranggebiet ZAK-01 Windenergie, Gemarkung Hechingen, rot umrandete Fläche [Anm. RVNA: Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ca. 46 ha Offenland im Gewann "Langgewand" östlich angrenzend an das Gebiet ZAK-01. Begründung: Schwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie ZAK 01, Gemarkung Hechingen: 1. Zu geringe Flächenausweisung des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen: Das Vorranggebiet ZAK 01, Grosselfingen, Hechingen, Rangendingen, umfasst gemarkungsübergreifend eine Fläche von ca. 347 ha. Davon entfallen auf die Gemarkung Hechingen ca. 50 ha. Dies ist angesichts der Gesamtgröße der Gemarkung Hechingen mit einer Fläche von ca. 6.600 ha und im Verhältnis zu den ausgewiesenen Vorranggebieten der wesentlich kleineren Gemarkungen der Kommunen Rangendingen und Grosselfingen mit zusammen ca. 300 ha, als zu gering bemessen. Ausgehend davon, dass ca. 2% der Gesamtfläche in Ba-Wü als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden soll, entspräche dies für Hechingen einer Ausweisung von ca. 130 ha für Vorranggebietsflächen Windenergie. Die Vorranggebietsflächen Wind, ZAK -01, sind auf Hechinger Gemarkung demzufolge entsprechend zu vergrößern. 2. Südlicher Bereich des ausgewiesenen Vorranggebiets zu dicht an bewohnten Siedlungsrändern: Das ausgewiesene Vorranggebiet Wind grenzt im Süden dicht an die bewohnten Siedlungsränder von Hechingen-Weilheim an, so dass durch die zum Erhalt der Gesundheit erforderlichen Abstände der Wohnorte zu WKA, der Entwicklungsspielraum und die Standortwahl von WKA im Vorranggebiet deutlich eingeschränkt ist. Zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung und um diese Standortbenachteiligung für WKA auf Gemarkung Hechingen auszugleichen, soll eine Erweiterung der Vorranggebietsflächen Wind in östlicher Richtung erfolgen. 3. Zu geringe Windleistungsdichte im ausgewiesenen Vorranggebiet: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in Teilbereichen, im westlichen – nordwestlichen Bereich, in einer Zone mit einer wirtschaftlich grenzwertigen Windleistungsdichte von ca. 150 W/m² (blaue Zone im Windatlas). Dies ist ein wesentlicher Standortnachteil. Eine wirtschaftliche Basis für die Errichtung von WKA ist aufgrund dieses Standortnachteils nicht gegeben. Der Standortnachteil durch die zu geringe Windleistungsdichte, soll durch die Erweiterung der Vorranggebietsflächen in östlicher Richtung, die eine wesentlich höhere Windleistungsdichte (ca. 250 W/m² bis 300 W/m²) aufweisen, ausgeglichen werden. Vorteile durch die Erweiterung des Vorranggebiets in östlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Wind in östlicher Richtung, wird eine deutliche Optimierung für die Ansiedlung von WKA erzielt. Erhöht wird dabei nicht zwangsläufig die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (WKA) sondern im Wesentlichen eine Optimierung	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets nach Osten hin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schwerpunktvorkommen der Kategorie A windenergiesensibler Arten des Fachbeitrages Artenschutz Windenergie Regionalplanung) nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend weiterverfolgt wie bislang. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Auf Gemarkung Weilheim ergeben sich geringe Flächenrücknahmen, im Norden um ca. 5 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Rangendingen und im Süden um ca. 1 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Weilheim. Die mittlere Windleistungsdichte liegt im gesamten Gebiet über 215 W/m2. Nach derzeitigem Kenntnistand ist damit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich (siehe dazu auch Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der ökologischen und ökonomischen Standortvorteile erzielt. Ökologische und ökonomische Vorteile und Optimierungen bei der Erweiterung des Vorranggebietes sind, z.B.: 1. Kein Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Notwendigkeit des Rodens von Waldflächen oder Baumfällungen für WKA - Standorte und zusätzlicher Wegebau entfällt (s. hierzu Plananlage X = potentielle WKA-Standorte). 2. Keine weiteren Flächenversiegelungen durch zusätzlichen Wegebau, da größtenteils über die bereits vorhandenen, gut ausgebauten und asphaltierten Wirtschaftswege im östlichen Erweiterungsgebiet, die Errichtung und Wartung der WKA erfolgen kann. 3. Die Mitnutzung der vorhandenen Wirtschaftswege-Infrastruktur ist flächen- und kostensparend, bei der Errichtung der WKA und auch bei der zukünftigen Wartung der Anlagen, bei gleichzeitiger Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 4. Höhere Wertschöpfung durch die höhere Windleistungsdichte von ca. 250 W/m² bis 300 W/m² in der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets. Somit erfolgt eine Effizienzsteigerung und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der WKA. 5. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes werden Standortspielräume für die WKA vergrößert und die Wertschöpfung erhöht. (siehe Abb. im Anhang Plananlage: X=potentielle WKA-Standorte, Erweiterung Vorranggebiet ZAK- 01Windenergie, Gemarkung Hechingen, entlang vorhandener Wirtschaftswege). Weitere Vorteile und Erfüllung regionalplanerischer Leitprinzipien: 1. Wertschöpfung und Energieerzeugung auf Gemarkung Hechingen: Die Aussichten der Stadt Hechingen an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren, erhöhen sich durch die Erweiterung und Attraktivierung des Vorranggebietes auf Gemarkung Hechingen. 2. Gemarkungsübergreifende Standortplanung und Realisierung: Generell wird eine wünschenswerte und sinnvolle gemarkungsübergreifende Standortplanung für einen Windpark Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen, durch die Erweiterung des Vorranggebiets Hechingen, angestoßen. Die Standortnachteile für WKA im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet Hechingen, werden durch die Erweiterungsflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Vorranggebietes HCH für potentielle Investoren und Betreiber erhöht. Dies im Zusammenhang mit den Vorranggebietsflächen auf Gemarkung Grosselfingen und Gemarkung Rangendingen. Das regionalplanerische Leitprinzip, wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen, kann somit erreicht und realisiert werden. Zudem wird dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration von WKA gegenüber vielen kleinen Anlagen, Rechnung getragen. Dies birgt eine Vielzahl von positiven Synergien in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. 3. Schonung und Erhalt des Landschaftsbildes: Durch eine Bündelung und Konzentration von WKA auf dem gemarkungsübergreifenden Gebiet ZAK -01, wird die Vielzahl von Einzelstellungen von WKA in der Landschaft deutlich reduziert und damit die negative Beeinträchtigung der Landschaft erheblich gemildert.	
Privat ID: 968 11.04.2024	RT-21 Die Stellungnahmen bezieht sich auf das Vorranggebiet RT-21, das sich direkt an der Landkreisgrenze zum Landkreis Esslingen befindet. Das Vorranggebiet RT-21 befindet sich in einem Bereich, in dem direkt oder angrenzend in den letzten Jahren Reviere von Rotmilan, Schwarzmilan sowie Baumfalke festgestellt wurden. Hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Weiterhin befindet sich das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zum Neckar, der für viele	Gebiet RT-21 wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vogelarten, darunter auch kollisionsgefährdeten Großvögel wie beispielsweise Schwarzstorch als Leitlinie während des Vogelzuges fungiert. Diese Arten können während der Zugzeit dort regelmäßig beobachtet werden. Negative Effekte auf kollisionsgefährdeten Fledermäuse können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. In den umgrenzenden Wäldern findet sich Habitatstrukturen, die für die Arten geeignet sind. Die Einschätzung des Steckbriefes, dass hier regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten sind wird von mir geteilt. Es sollten daher deutlich konfliktärmere Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wobei grundsätzlich die Kritik gilt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten dazu führt, dass artenschutzrechtliche Untersuchungen nicht mehr adäquat durchgeführt werden. Neben den artenschutzrechtlichen Problematiken des Vorranggebietes kommt noch dazu, dass sich das Vorranggebiet in einem Bereich befindet, der von den Gemeinden Mittelstadt, Neckartenzlingen und Bempflingen als Naherholungsraum genutzt wird. Es befindet sich als einer der wenigen Bereichen in ausreichendem Abstand zu den stark befahrenen Bundes und Kreisstraßen und dient so als ruhiger Erholungsraum. Dies wird auch durch die Einordnung als Gebiet für Erholung (VBG) sowie als Regionaler Grünzug (VRG) im Regionalplan deutlich.Bempflingens innerhalb des angesetzten erweiterten Vorsorgeabstands für Wohn- und Mischbauflächen von 750 bis 1000 Meter liegen. Einzelne Gebäude befinden sich nur ca. 400m entfernt. Hier ist von einer hohen Belastung der Anwohner auszugehen. Hier kann man sich auch fragen warum der Regionalplan ein Vorranggebiet genau an der Kreisgrenze mit den größten Auswirkungen auf den Landkreis, der sich nicht im Regionalplan befindet, ausweist.	
Privat ID: 969 11.04.2024	TÜ-04 Ich bin seit nunmehr 25 Jahren mit der Beratung von Windkraftanlagen (WKA) betraut. Seit dieser Zeit habe ich Einsicht in die Bücher und erstelle die jeweiligen Jahresabschlüsse. Früher hatte ich der Errichtung und dem Betrieb der WKA zugestimmt. Nach 25 Jahren kann ich dies nur noch an wenigen Standorten befürworten. Nachfolgend berichte ich über die WKA mit deren Unterlagen ich beauftragt wurde. Im Jahr 1999 wurde in der Region Neckar-Alb eine WKA in Betrieb genommen. Zeitgleich eine weitere WKA in der Nähe von Itzehoe. Die Anlage in Schleswig-Holstein hatte ½ der Baukosten wie die bei uns. In der Folgezeit hat es sich jedoch gezeigt, dass die dortige WKA zeitweise doppelt so viel Strom erzeugte wie die Anlage bei uns. In der Folge hatte die WKA bei Itzehoe entsprechend Gewinne ausgewiesen. Die WKA bei uns erst nach dem Ablauf von 20 Jahren (AfA Nutzungsdauer = 15 Jahre). Ausschüttungen konnten auch erst nach 20 Jahren in kleinem Maße getätigt werden. Ausschüttungen konnten in dieser Zeit nicht bezahlt werden. Bei beiden WKA waren die Verwaltungskosten und die Kosten für die Pacht vernachlässigbar. Bei der Anlage bei uns wurde im Übrigen der Windgutachter zum Schadensersatz verpflichtet. Dies konnte aber die schlechte Leistung auch finanziell nicht ausgleichen. So viel zur Windhöffigkeit und zum Sinn den Standort klug auszuwählen. Seit 20 Jahren bin ich an einer weiteren WKA beteiligt. Die Anlage befindet sich in der Nähe von Bremen. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Anlage auf 5 Mio. KWH je Jahr ausgelegt ist. Im Jahr 2021 wurde das schlechteste Ergebnis mit 3,7 Mio. KWh erzielt. In der anderen Zeit wurde regelmäßig ca. 80% der prognostizierten Leistung erzeugt. Ab dem Jahr 2022 muss Gewerbesteuer bezahlt werden. Nach dem Auslaufen der AfA wird auch an die Gesellschafter ausgeschüttet. Für diese Anlage muss an den Verpächter eine Pacht bezahlt werden, die an die geförderte	Das Gebiet wird weiterverfolgt, die grundsätzliche Eignung wurde festgestellt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Stromspeicherung, Netzausbau/Netzstabilität, Grundlastfähigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stromleistung gekoppelt ist. Des Weiteren erhält der Betreiber abhängig von der Stromleistung ein Entgelt. Nachteilig für die Gesellschaft ist außerdem, dass nach Ablauf der Gewährleistung für jede Maschine eine Instandhaltungspauschale i.H.v. ca. 50.000 EUR je Jahr anfällt. Inwieweit ein Gewinn- oder Verlust entsteht, ist jedoch dem Verbraucher völlig egal, da er in keinem Fall von geringen Preisen für die Stromerzeugung profitiert. Ich vermute, dass dies bei den geplanten WKA dasselbe sein wird. Da der Strompreis durch das EEG abgesichert ist, erhält die WKA-Stromentgelte über dem Marktpreis. Der Marktpreis ist zum Teil negativ da bei zu viel Strom und keinen Speichermöglichkeiten der Strom in Ausland zu Negativpreisen verkauft werden muss. Derzeit erhält die WKA-Preise von 8,36 Cent je KWh. Zu den Zeiten der Stromkrise im Jahr 2021 waren dies teilweise 13 Cent. Es ist somit festzuhalten, dass die WKA keinen positiven Effekt auf die Strompreise erwirken werden. In der Folge ist somit festzustellen, dass durch zusätzliche WKA der Strompreis steigen wird. Stimmen Sie mir hier zu? Die berühmte Eiskugel von Herrn Trittin aus dem Jahr 2004 hat dies gezeigt. Es wäre ehrlicher gewesen, dem Verbraucher gleich zu sagen, dass durch die Energiewende der Strompreis mehr als verdoppelt wird. Aber entweder sind Politiker wie er einfach nur unehrlich oder haben keine Ahnung von dem, was sie behaupten. Beides ist gefährlich für die Gesellschaft. Es wird interessant, was Sie hierzu meinen. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die Unzuverlässigkeit der Stromproduktion. Unsere WKA wird je nach produzierten KWh bezahlt. Diese betragen je nach Monat zwischen 90.000 KWh und 800.000 KWh. Dazu gehören Phasen, in denen überhaupt nichts erzeugt wird oder weil gerade alle WKA produzieren diese teilweise abgeschaltet werden müssen. Somit sind weitere zusätzliche Belastungen auf das Stromnetz vorhersehbar. Stromabschaltungen und andere Ereignisse wegen fehlenden Speichermedien werden immer wahrscheinlicher. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung. Es wird somit außer den Projektierer der WKA nur die Grundstückseigentümer und die Betreiber von diesen Anlagen (enorm) profitieren. Bei den 7 WKA schätze ich die Pacht auf ca. 210.000 € je Jahr. Der einzige Trost ist, dass wegen des geringeren Windes dieses Entgelt auch weniger wird. Die Gewerbesteuer wird je nach Finanzierung nach ca. 15 Jahren an die Stadt zu zahlen sein. Von dieser haben die Verbraucher aber auch nichts – der Strompreis wird weiter ansteigen – und die Stadt kann weiter (sinnlose?) Projekte unterstützen.	
	TÜ-04 Anbei habe ich noch weitere Einwendungen (Anlage) gegen das Projekt gesammelt – bitte teilen Sie mir Ihre jeweilige Stellungnahme hierzu mit. [Anm. RVNA: Es handelt sich um Standardbögen für Stellungnahmen in Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbands Neckar-Alb zu Vorrnaggebiet TÜ-04 mit folgenden Begründungen: Schattenwurf, Entsorgung bei Rückbau der Kohlenfaserverbundstoffe, Naherholung, Insektenschlag, Vorkommen Wanderfalke, Vorkommen Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, FFH-Gebiet 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben angrenzend bzw. in der näheren Umgebung, Windatlas Baden-Württemberg 2019 (ungeeignet für die Planung von Windvorranggebieten), Verbau Balsaholz/Epoxidharz in Rotoren, Erdbebengebiet Zone 1, Infraschall, Brandschutz und notwendige Infrastruktur, Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebietes, Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung des Grundwassers, Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas), Wertverlust Immobilien, Eiswurf, Lärmbelästigung (Vorbelastung der Gemeinden Seebronn, Hailfingen, Oberdorf durch Autobahn A81).	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Entsorgung, Rückbau, Erholung, Insektenschlag, Artenschutz diverse, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Infraschall, Brandgefahr/-schutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Wasserschutz, Schwefelhexafluorid, Wertminderung Immobilien, Eiswurf/Eisfall, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-04 Im Übrigen bin ich wegen eines Zeitungsartikels auf die Anlage bei Straubenhardt gestoßen. In der Presse wird diese immer als Vorbild dargestellt. Obwohl diese eine viel bessere Lage als bei uns hat produziert auch diese weit unter den prognostizierten KWh. Die Lage bei Rottenburg, im Westen der Schwarzwald, im Süden die Schwäbische Alb und im Norden der Schönbuch (im Osten der Österberg als ideale Lage für eine WKA) ist hier deutlich schlechter und noch weniger geeignet. Dafür wird aber die Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört, zudem Vögel und Insekten in großer Zahl unnötig getötet sowie unnötig auf Dauer der Wald abgeholzt mit allen seinen negativen Folgen auf das Mikroklima. Jedoch alle Bürger müssen die WKA ertragen – obwohl sie nur Nachteile davon haben. Wie erwähnt gibt es hier diverse Profiteure – aber auf keinen Fall die Natur und die Verbraucher.	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Rückbau, Artenschutz diverse, Waldschutz, Insektenschlag, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 970 11.04.2024	RT-TÜ-02 Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplanten Windräder in Gomaringen / Öschingen im LK Tübingen ein.	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m.
Privat ID: 971 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die im Landkreis Tübingen, insbesondere Gomaringen und Öschingen geplanten Windkraftanlagen/ Windräder.	Kenntnisnahme. Das Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die anderen Gebiete werden weiterverfolgt. Bei RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 und TÜ-03 erfolgen aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange deutliche Flächenreduzierungen.
Privat ID: 972 11.04.2024	RT-15, RT-16 Grundsätzlich bin ich für Windenergie und somit dem Bau von neuen Windkraftanlagen, wenn sie an windhöffigen Standorten und unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Randbedingungen gewählt wurden. Nach Durchsicht der ausgelegten Unterlagen habe ich folgende Einwendungen gegen die Vorranggebiete Wind RT-15 und RT-16: 1.) Suchraumkarte Wind (Stand April 2023) aus der PP-Präsentation Seite 6: Der vorgegebene Mindestwert für die Windhöffigkeit liegt laut Umweltministerium bei 215 W/m7. Warum wurden bei der Suchraumkarte die „Mittlere gekappte Windleistungsdichte W/m2™ auf < 190 W/m= gesetzt. Dadurch können teilweise auch Flächen mit zu wenig Wind, als mögliche Standorte für Windenergieanlagen auf der Suchraumkarte weiß dargestellt sein. 2.) Kernkriterien (aus der PP-Präsentation Seite 9): In Ihrer Präsentation sind die Kernkriterien aufgeführt. Bei folgenden Punkten Leitungen der Wasserversorgung, Straßen einschl. Vorsorgeabstände: Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sind jedoch keine konkreten Abstände aufgeführt. Beim Gebiet RT-15 ist kein Abstand zur vorhandenen Ferntrinkwasserleitung vorgesehen da, das Vorranggebiet RT-15 an der betreffenden Stelle keine „Schneise" aufweist, die nicht zum Vorranggebiet gehört. Der Zwischenbehälter liegt nördlicher und liegt außerhalb vom RT-15 Gebiet. Mit welchem Vorsorgeabstand ist die Bundesstraße B28 berücksichtigt? Denn das Gebiet RT-15 ist bis zur Straße hin ausgewiesen. Dazu muss der Vorsorgeabstand doch auf 0m gesetzt sein. Vorranggebiet RT-15 (Heuberg) & RT-16 (Hochbuch): 3.) Die Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit* (Strategische Umweltprüfung S. 89 und S 95) empfinde ich als Anwohner nicht wie ausgewertet als „keine betroffenen Aspekte". Viele wohnen auf dem Land, weil sie die Ruhe, den unverbauten Weitblick und die Nähe zur Natur bevorzugen. Durch die beabsichtigen Windkraftanlagen am Standort RT-15	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bei beiden Gebieten ergeben sich aus Naturschutzgründen Flächenrücknahmen. Die bei der Planung der Windenergiegebiete angewendeten Kriterien - auch solche hinsichtlich Infrastruktur - sind in Tabelle 1 am Ende des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, aufgeführt. Aus Darstellungsgründen (Maßstab 1 : 50.000) sind schmalere Streifen und kleine Flächen nicht aus den Gebieten für Windenergie herausgeschnitten. Im Übrigen werden diese Themen in der Regel erst relevant, wenn konkrete Planungen für Windenergieanlagen vorliegen. Dies ist auf regionaler Planungsebene nicht der Fall. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Landschaftsschutz, Befeuerung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Bei dem gesetzlich geforderten Flächenbeitrag von mind. 1,8 % handelt es sich um einen Mindestflächenbeitrag. Wenn dieser erreicht wird und erhalten bleibt, besteht die Steuerungswirkung des Regionalplans für die Windenergienutzung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	samt der erforderlichen Erweiterung der Hochspannungsleitung und des Umspannwerks Donnstetten, ändert sich das Umfeld so gewaltig, das von dieser Ruhe, Idylle und Naturbelassenheit in Richtung Süden (von Donnstetten aus) durch RT-15 und in Richtung Nord durch RT-16 nichts mehr übrig bleibt. Der Westen ist vom Skilift und der Sommerbobbahn sowie der Bundesstraße mit Großraumstrecke bereits jetzt unattraktiv. Durch die Ausweisung von RT-15 und RT-16 ist Natur pur" nur noch im Osten von Donnstetten zu finden. Meistens sind private Terrassen in Richtung Süden ausgerichtet. Wer dort bislang Weitsicht genießen konnte, wird dann künftig das Huschen der Rotorblätter sehen. Infraschall, Schallbelästigung, Eisflug, huschender Schattenwurf und unruhige Ansicht durch die huschenden Rotorblätter sind Stressfaktoren die uns Bewohnern ohne Berücksichtigung zugemutet werden. Beim abendlichen Spaziergang oder der winterlichen Nutzung der Loipe wird das „genießen der Natur schwieriger, wenn eine so große Fläche optisch in ständiger Bewegung durch die sich drehenden Rotorblätter, ist. Die tägliche Naherholung der ansässigen Bewohner sowie der Erholungssuchenden Ausflügler wird leiden. Als Anwohner plädiere ich für einen der beiden Standorte entweder RT-15 oder RT-16. Damit wir Anwohner nur in eine Himmelsrichtung die Mehrbelastung durch Windkraftanlagen haben werden. Aufgrund der Gebietsgröße wäre RT-15 mit einer größeren möglichen Stückzahl an Windkraftanlagen bestimmt lukrativer. Jedoch zeigt Ihre Umweltprognose dass es dort schwieriger wird und,regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten" sind . Deshalb wäre mir persönlich als das „eine Vorranggebiet" RT-16 im Hochbuch lieber. Es liegt im Norden und könnte durch den angrenzenden Regionalverband Stuttgart evtl. zu einem größeren Vorranggebiet ausgewiesen werden. Leider habe ich auf dem Entwurf vom Regionalverband Stuttgart keine Vorrangfläche im angrenzenden Gebiet gefunden. 4.) Die Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Landschaft" (Strategische Umweltprüfung S. 89 und S. 95) kann im ausgewiesenen Biosphärengebiet doch nicht als „keine betroffenen Aspekte" bewertet werden. Das Landschaftsbild wird von Windkrafträder geprägt, sofern die Vorranggebiete nicht verkleinert werden. Warum soll der Regionalplan mehr als die geforderten 1,8% der Fläche als Vorranggebietsfläche Wind ausweisen. 5.) Die rechtlichen Aspekte bezüglich "Natura-2000" (Strategische Umweltprüfung S. 89+90 u. S. 95+96) schützen den Rotmilan und die Fledermausart Großes Mausohr nicht ausreichend. Die Aussagen "Reviere sind derzeit nicht bekannt" reicht doch nicht aus, um streng geschützte Arten im späteren Verfahren durch "entsprechende Standortwahl" ausreichend zu schützen. Z.B. Rotmilane kann man so in den genannten Gebieten so häufig und zahlreich sehen, dass man sie oft nicht zählen kann. Meine Kinder lernten im Kleinkindalter an den fliegenden Rotmilanen beim spazieren gehen bis 20 zu zählen. Oft reichte die Zahl 20 nicht aus.	Kenntnisnahme
Privat ID: 845 11.04.2024	Alle Gebiete im Regionalverband Neckar-Alb Begründung: Frieden im Dorf. Gerade in den Dörfern, wo man noch weiß, wem welches Grundstück und Wald gehört, ist es ganz schädlich die Vorranggebiete für Windkraftindustrieanlagen, auf privatem Grund zu planen und auszuweisen. Sie streuen hiermit Unfrieden in die dörfliche Gemeinschaft. Wollen Sie das? Geld macht viele Menschen schwach und gefügig. Sie haben die Verantwortung mit Ihrer Entscheidung die dörfliche Gemeinschaft zu gestalten. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Gebiet TÜ-02 wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, zum Teil mit Flächenreduzierungen. Der "Frieden im Dorf" ist kein Kriterium für die Windenergieplanung auf regionaler Ebene. Er betrifft die gesamte Region. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien wird verwiesen (siehe Anhang). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-03 Begründung: Zerstörung Naherholungsgebiet: Immer treffe ich Menschen in dem von Ihnen geplanten Vorranggebiet für Windkraftindustrieanlagen. Viele gebehinderte alte Menschen können dort barrierefrei, auch mit Gehilfen laufen und sich erholen. Diese Menschen sind entsetzt, über Ihre Planungen. Ihre gewohnte Heimat wird zerstört, es entsteht Dauerlärm, Infraschall, lungengängiger und gesundheitlicher Mikroplastik wird verwirbelt. Das gewohnte beruhigende Heimatbild wird durchschnitten von Monsterwindrädern. Wo sollen wir Menschen uns erholen? Überall sollen diese Anlagen entstehen. Wo sollen wir da dann hin? Sie nehmen mit Ihrer Entscheidung und unsere Heimat weg. Es ist auch Ihre Heimat! Etwa das Auto nehmen und wegfahren? Das kann nicht ökologisch sein. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Strompreiserhöhungen und Verarmung der Bevölkerung: Wir sind Rentner, KEINE BEAMTEN, das bedeutet, dass wir eine weitere Erhöhung des Strompreises nicht bezahlen können. Wenn, so wie in der Bundesregierung beschlossen wurde diese WKA weiterhin trotz fehlender Wirtschaftlichkeit mit ihrem Flatterstrom und ohne Grundlastfähigkeit ausgebaut wird ein sehr großer Teil der Bevölkerung in der BRD verarmen, die Industrie wandert weiter ab. Der Bundesrechnungshof hat diese mangelnde Wirtschaftlichkeit am 7.3.24 Veröffentlicht. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist gefährdet, stellt der Bundesrechnungshof fest. Deutschland hat weltweit jetzt schon die höchsten Strompreise. (Quelle:Verivox). Durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes würden Sie gegen den Bundesrechnungshof entscheiden. Sie würden uns und viele andere Menschen/Rentner/Geringverdiener, in die Armut treiben. Dagegen wehre ich mich entschieden. Auch die nachgehende Generation ist an diesem Punkt zu berücksichtigen. Durch die Verteuerungen und noch nicht einschätzbaren Folgekosten dieser Tropenholzcarbonfaservermischungen (die noch nicht entsorgt werden können), die vielen Fremdstoffe, die in diesen WKA benötigt werden und die Versiegelung der Heimat würde die Kulturlandschaft in B-W zerstört werden und das Leben sehr schwierig. Arbeitsplätze verschwinden. Damit hinterlassen wir der nächsten Generation eine sehr große Last. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Tiere, Insekten, Bienen: Die Luft- und Raumfahrttechnik Stuttgart hat festgestellt, dass durch die WKA von April bis Oktober jeden Jahres in der BRD 4 Milliarden Insekten getötet, geschreddert werden. Was für eine Ungeheuerlichkeit. Es gibt schon Firmen, die die Flügel von den toten Tieren reinigen, damit sie wieder besser laufen. Was für eine Grausamkeit den Tieren gegenüber und auch den Arbeitern, die so eine widerliche Arbeit machen müssen. Wir haben seit vielen Jahren Bienen. Nun ist die Frage, wenn wir flächendeckend diese WKA bekommen, wo sollen wir mit unseren Bienen hin? Die Bienenkönigin macht einen Hochzeitsflug, der immer noch unbekannt ist. Er geht sehr hoch, wenn diese Königin getötet wird, kann ein ganzes Volk aussterben. Es ist noch nicht geklärt, wo die Bienenkönigin sich begatten (Hochzeitsflug/Drohnenplatz) lässt. Es wird vermutet, dass die Drohnen Plätze von den Drohnen (männliche Bienen) durch den Erdmagnetismus gefunden werden. Da stören die WKA nur. Das ist nun nur eine einzelne Tierart. Der NABU Ofterdingen/Bodelshausen [Name anonymisiert] , die 2. Vorsitzende aus Bodelshausen hat berichtet, dass in diesem Vorranggebiet die Kornweihe und der	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Umweltprüfung. Die Hinweise bzgl. Strompreis sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Raubwürger den Winter über verbringt. Seit mehreren Wintern. Sie hat außerdem noch weitere Vögel aufgelistet. (siehe Anhang) Der Biber hat sich in dem Gebiet ein Revier geschaffen. Die Tiere spüren den Infraschall und werden ausweichen. Jedoch auch Ihnen geht es so wie uns Menschen, wo sollen sie denn hin, wenn von allen Seiten diese technische Beschallung kommt? Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Anhang: Hallo Frau [Name anonymisiert], Bei meinen Beobachtungen handelt es sich nicht um Brutvögel sondern um die Wintergäste: Raubwürger und Kornweihe. Kurzfristig rastende Vögel waren Kiebitze und Schwarzkehlchen.	
Privat ID: 973 11.04.2024	Ich schreibe Ihnen bezüglich des geplanten Vorhabens zur Errichtung von 610 Windrädern in der Region Reutlingen, Tübingen und Neckar-Alb. Als Bürger dieser Region möchte ich meinen Einspruch gegen dieses Projekt aus verschiedenen Gründen zum Ausdruck bringen, die ich im Folgenden erläutern möchte: 1. Mangelnde Grundlastfähigkeit: Windenergie allein kann nicht die Grundlastversorgung garantieren. Ohne ausreichende Speichermöglichkeiten führt dies zu Instabilität im Stromnetz und potenziellen Engpässen in der Energieversorgung. Die Auswirkungen sehen wir bereits jetzt im Stromnetz. Die Netzfrequenz wird mit jedem Windrad zunehmend instabil und es ist nur eine Frage der Zeit bis Sie sich für Brownouts verantworten müssen. Sie planen hier letztendlich eine Forderung des Bundes stoisch um zu setzten, sehen kurzfristige Gewinne aber vergessen die Nachhaltigkeit. Windräder können letztendlich den erforderlichen Strombedarf nicht decken. 2. SF6-Gas: Ist Ihnen die Verwendung von SF6-Gas überhaupt bekannt? Die Verwendung von Schwefelhexafluorid (SF6) in Windkraftanlagen zur Isolierung von Schaltanlagen ist äußerst bedenklich, da SF6 ein starkes Treibhausgas ist, dessen Ausstoß zur Klimaerwärmung beiträgt. Zudem ist es hochgradig Krebserregend. 3. Vogelschreddern: Windräder sind für zahlreiche Vogelarten eine tödliche Gefahr. Ihr Betrieb führt zu Kollisionen und tödlichen Verletzungen von Vögeln, insbesondere Zugvögeln und Greifvögeln, die durch die Rotorblätter geschreddert werden. Dieses ideologisch getriebene Vorhaben dezimiert die Artenvielfalt nachhaltig, da helfen auch angeblichen Gewöhnungseffekte der Vögel. 4. Naturzerstörung durch Schneisen: Die Errichtung von Windrädern erfordert die Rodung von Waldflächen und die Schaffung von Wegen und Schneisen, was zu erheblicher Zerstörung natürlicher Lebensräume und ökologischer Vielfalt führt und zudem die Landschaft zerstört. Für die Errichtung eines Windrads benötigen Sie eine 200m breite Schneise im Wald. Die Region Neckar-Alb kreiert ihre Steuereinnahmen auch durch den Tourismus - vergessen Sie das nicht! 5. Trockenheit durch Veränderung des Windmusters: Die Veränderung des lokalen Windmusters durch die Windräder wird zu unerwünschten Effekten wie vermehrter Trockenheit in den betroffenen Gebieten führen, was sich negativ auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Umwelt auswirken wird. 6. Körperliche Belastung durch Staudruck: Der durch die Windräder erzeugte Staudruck führt zu gesundheitlichen Problemen, darunter Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Stress. Ich kann nur hoffen das Sie - sollten Sie dieses Vorhaben weiter vorantreiben- Ihre eigenen Erfahrungen machen, indem ein Windrad in der Nähe Ihres Hauses steht und nicht in der Nähe meines! 7. Mangelnde Umweltfreundlichkeit: Ja, Sie haben richtig gelesen! Betrachten Sie hierzu einmal die Herstellung der Windräder. Sie benötigen hierzu z.B. Neodym was zu den seltenen Erden zählt. Dies wird unter der Verwendung giftiger Chemikalien aus der Erde gelöst. Was übrig bleibt ist giftige Schlacke.	Die Teilfortschreibung Windenergie Neckar-Alb wird fortgesetzt. Gegenüber dem Entwurf 2023 ergeben sich Änderungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Stromspeicherung, Netzausbau/Netzstabilität, Schwefelhexafluorid, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Landschaftsschutz, Tourismus, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Infraschall, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Lieferkettensorgfaltspflicht, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	"Aber die ist ja nicht bei uns sondern da wo seltene Erden abgebaut werden" mag man jetzt sagen. Doch heißt Verantwortlicher Umgang mit der Umwelt, dies durch die gesamte Lieferkette zu betrachten. Hierzu zählt auch der Abbau tropischen Balsaholzes für die Rotorenblätter. Umweltschutz geht aus meiner Sicht anders! Die oben genannten Punkte sind nur einige der Bedenken, die ich gegen das geplante Projekt habe. Ich bitte Sie dringend, diese Aspekte sorgfältig zu prüfen und Alternativen in Betracht zu ziehen, die die Umwelt weniger belasten und die Lebensqualität der Menschen in dieser Region nicht beeinträchtigen.	
Privat ID: 974 11.04.2024	Stellungnahme zur Regionalplanänderung im Anhörungsverfahren v.a. bezüglich Windkraftanlagenvorrangflächen, Solarfeldanlagenvorrangflächen, Ackerbauliche Vorrangflächen. Der Regionalplan insbesondere im Bereich Starzach/ Trillfingen sollte bitte anhand folgender Anmerkungen überprüft und angepasst werden: Leitprinzip 1 (Alle Teilräume der Region sollen Beitrag zur Windenergienutzung leisten) ist unwirtschaftlich. Dieses Leitprinzip 1 widerspricht jeder wirtschaftlichen Vernunft. Windenergienutzung sollte nur dort erfolgen, wo der Wind stark, zuverlässig und anhaltend weht. Wasserkraftwerke werden nur an grossen Flüssen errichtet und nicht an Bächen. Punkt 1 des Leitsatzes 2 (Konzentration von Windkraftanlagen in besonders geeigneten Gebieten) widerspricht dem Leitsatz 1! Nur in dauerhaft windstarken Gebieten kann preiswerter Strom durch Windkraftanlagen nachhaltig erzeugt werden.	Die genannten Leitprinzipien sind nur ein Kriterium von vielen bei der Ermittlung der Windenergiegebiete. Windenergiegebiete bzw. Gebietsteile davon, für die eine grundsätzliche Eignung - auch bzgl. der Windhöffigkeit - festgestellt werden konnte, werden weiterverfolgt. Siehe auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 975 11.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Bezüglich des geplanten Windparks im Rammert möchte ich gerne meine Kritikpunkte anbringen: Ich kann nicht nachvollziehen, dass für einen Windpark ein Wald mit seinem Ökosystem zerstört werden soll. Wälder spenden Feuchtigkeit, speichern CO2, bieten einer Vielzahl von Vögel, Insekten und Kleinsäugern Lebensraum und dies soll großflächig zerstört werden? Wenn für solche Zwecke Wälder abgeholzt werden, wo bitteschön könnte denn genau die gleiche Fläche als Ausgleichsfläche mit hohen Bäumen und der gleichen Tierwelt entstehen und das innerhalb der Zeit in der der Wald abgeholt wird? Weniger Bäume bedeutet auch, dass die Temperaturen noch mehr ansteigen und statt aufzuforsten wird lieber abgeforstet? Wenn noch mehr abgeholzt wird, wie kann dann der zusätzlichen Ausrottung bedrohter Tierarten entgegengewirkt werden? Auch für die Gesundheit der Menschen wird dringend empfohlen, die Natur insbesondere Wälder aufzusuchen. Nur, wenn immer mehr Wälder abgeholzt werden, wie kann dann eine Naherholung in Wäldern stattfinden, wenn es diese bald nicht mehr gibt? Leider kann ich in unserer Region auch nicht nachvollziehen, dass Windräder viel Strom erzeugen. Ich bin sehr skeptisch, dass die bei der Herstellung entstandene Menge an CO2 je durch Stromerzeugung wieder ausgeglichen werden kann. Mein Vorschlag zur Suche nach geeigneten Fläche ist: Windkraftanlagen dort aufzustellen wo Infrastruktur bereits vorhanden ist. Das wäre zum Beispiel entlang viel befahrener Strassen oder auch größere Ackerflächen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Erholung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 976 11.04.2024	TÜ-05 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Regionalverbandes Neckar-Alb möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung bezüglich des Vorranggebiets TÜ-05 Rottenburg Baisingen die nachfolgende Stellungnahme abgeben. Ich bin Mitpächter des Jagdbogens [Ort anonymisiert] und wäre direkt Betroffener des Vorhabens. Meinen Auftrag leite ich aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ab. So sehe ich u.a. folgende Belange bzw. Ziele der Jagd durch das Vorhaben beeinträchtigt: 1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 4. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. 5. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten. Dieses Ziel ist im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 durch die Maßnahme akut gefährdet. Zusammenfassend: die Natur und damit die Jagd ist in dem Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 Rottenburg Baisingen während des Aufbaus-, Betriebs inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbaus nach Laufzeitende der Windkraftanlagen nachhaltig gestört ggf. unmöglich. Ich sehe mich in meinen Rechten beeinträchtigt und lehne daher das geplante Vorhaben ab. Zu den Gründen: 1. Es werden der Jagd und dem Wild weitere wertvolle 43 Hektare Wald-, Acker- und Wiesenflächen entzogen. Dies geschieht in einem Bereich, dem Wald und Waldrand des Bernlochs, der zum letzten Zentrum/Rückzuggebiet unseres heimischen Wildtierbestandes zählt. So ist dieser Bereich des Bernlochs, zusammenhängend mit den Mötzinger und Bondorfer Flächenanteilen eines der letzten vom Menschen noch nicht bebauten größeren Bereiche in dieser sehr dicht besiedelten Region. Nicht ohne Grund kommen viele Menschen mit ortsfremden Kennzeichen zum Spazieren in dieses Gewann. Durch die in den 2000er Jahren gebaute L1361 ist bereits eine sehr große Fläche für das Wild und damit auch für die Jagd in diesem Gebiet verloren gegangen. Zusätzlich sei geplant, dass von Bondorfer Seite noch zusätzliche 63 Hektare hinzukommen (Vorranggebiet BB-03). Daher: der Wildtier-Cluster, dieses Rückzugsgebiet erscheint in Biodiversität und Population akut gefährdet. 2. Durch die L1361 ist die Baisinger Flur zwischen der Ortschaft bis hin zum Wald Bernloch zerschnitten worden. Uralte Wildtier-Wechsel zwischen dem Rollenwald und dem Bernloch (Richtung Ost-West), sowie zwischen Baisinger Bühl und Bernloch (Richtung Nord-Süd) sind nachweislich nachhaltig gestört. Allein im Jagdjahr 2023/2024 sind 6 Rehe, 1 Dachs, 1 Hase, 1 Wildschwein und 3 Füchse Opfer des Straßenverkehrs im Zusammenhang mit der L1361 geworden. Im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05, durch Aufbau-, Betrieb inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbau nach Laufzeitende der Windkraftanlagen, sind diese Wildwechsel zusätzlich gestört und kommen ggf. gänzlich zum erliegen. Genetische Vielfalt wird ausgeschlossen, Biodiversität und Population sind langfristig gefährdet. Und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	damit ist auch die Jagd nachhaltig gestört und ggf. unmöglich. 3. Das Vorranggebiet TÜ-05 Rottenburg Baisingen liegt meines Erachtens im Bereich eines Rebhuhnschutzgebiets. Hier gilt es jede Störung für diese besonders schutzwürdige Tierart zu vermeiden. Aufbau-, Betrieb inkl. Instandsetzung/Instandhaltung und Abbau nach Laufzeit der Windkraftanlagen vertragen sich damit in keinster Weise. 4. Laut Quelle („https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/05-schall/20181123_BWE_Informationspapier_Schall_und_WEA.pdf“, Stand 10.04.2024) vom Bundesverband WindEnergie „haben Windenergieanlagen einen spezifischen Schallleistungspegel, der z.B. für eine 140m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120m bei 105db(A) liegt. Der von der Anlage ausgehende Schall wird als Emission bezeichnet.“ So emittiert ein ordinärer Presslufthammer 103dB (Quelle https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-06/ul17.3_anhang_2.pdf, Stand 10.04.2024). So ist davon auszugehen, dass im Bereich des Vorranggebiets TÜ-05 eine Jagdausübung nicht mehr möglich sein wird. Selbst falls nach dem Prozess des Aufbaus der Windkraftanlagen erneut Wild in diesen Bereichen sich wieder ansiedelt, kann dieses Wild unter normalen Bedingungen nicht bejagt werden. - Man hört schlichtweg das Anwechseln eines z.B. Rehs nicht mehr. Auch sind keine Fußgänger, Fahrradfahrer und Passanten zu hören. Der Gehörsinn entfällt. - Auch ist davon auszugehen, dass Gehörschutz zu tragen ist, um nicht einen Hörschaden durch das dauerhafte Aussetzen mit Lärmimmissionen zu erleiden. Ein zeitlich längerer Ansitz erscheint ausgeschlossen. - Bei der Jagdausübung, insbesondere bei der Schussabgabe sollte der Jäger nicht durch großen Lärm gestresst sein.	
Privat ID: 804 11.04.2024	TÜ-03 Im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete bin ich als Anwohnerin betroffen. Als Bewohnerin des [Ort anonymisiert] beträgt der Abstand meiner Wohnstätte zum ausgewiesenen Vorranggebiet nur 450 m. Unser Hof dient neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch drei Generationen als Wohnraum. Aufgrund der kurzen Distanz würde beim Bau von Windrädern auf der ausgewiesenen Fläche für uns eine stetige Lärmbelastung zu erwarten sein. Leider garantiert noch keine unabhängige Untersuchung den Anwohnern bei solch kurzer Distanz, dass keinerlei gesundheitliche Bedenken durch den Schall sowie auch den Infraschall zu erwarten sind. Der Abstand unserer Wohnstätte zum ausgewiesenen Vorranggebiet ist daher den Vorgaben für Wohnraum anzupassen und auf 700m Abstand zu erweitern. Des Weiteren ist die Fläche im Sinne des Artenschutzes nochmals gründlich zu überprüfen. Während der Heuernte ist regelmäßig die bestehende, enorme Population vieler Greifvogelarten zu beobachten. Hierbei schwirren über 50 Greifvögel nach der Mahd über den Wiesen im oder angrenzend an das ausgewiesene Vorranggebiet. Beim Bau von Windrädern an dieser Position würden regelmäßig viele der Tiere mit den Rotorblättern kollidieren. Aus genannten Gründen bitte ich Sie, die Flächen der ausgewiesenen Vorranggebiete erneut zu prüfen und zu überarbeiten.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Dadurch erweitert sich der Abstand zur genannten Wohnstätte auf weiter Strecke. Der Abstand ist mit 450 m zu Wohnstätten im Außenbereich so gewählt, dass die rechtlichen Grenzwerte aus der TA Lärm voraussichtlich eingehalten werden können. Eine abschließende Prüfung und Beurteilung ist erst möglich, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 978 11.04.2024	RT-TÜ-02 Hiermit spreche ich mich gegen den geplanten Bau der Gigawindräder in der Region Gomaringen-Öschingen-Gönningen-Ohmenhausen aus. Mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich bin aufgewachsen in Gönningen, wo meine Eltern wohnen und mein Elternhaus steht. Mittlerweile bin ich wohnhaft in [Ort anonymisiert] in der Schweiz. Beendet diesen Irrsinn!	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird weiterverfolgt, allerdings erfolgt aufgrund militärischer Belange im Osten eine Rücknahme um ca. 2.000 m.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 979 11.04.2024	Ich bin gegen grossen Anlage im Wald, da der weltweit immer knapper wird und ökologisch extrem wichtig ist. Kleine Anlagen in den Agrarglaechen wären wesentlich umweltschonender. Z.b. auf den Wiesen der schwäbischen alb.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 980 11.04.2024	Ich bin gegen Windräder, da ich denke, dass sie eine Gefahr für Vögel und die Artenvielfalt darstellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 981 11.04.2024	ZAK-01, ZAK-02 Im Bereich Gebiet ZAK-02 und umliegender Gebiete. Begründung: - Zerstörung des Waldes, - Zerstörung zusammenhängender Lebensräume geschützter Vogelarten, - Gefahr für Grundwasser, Quellen und Fließgewässer, - Zerstörung von Kaltluftzonen, - Hinweis Nähe Kindertagesstätten, - Salzbergwerk Stettin, - Abstand Absprunggelände Waldhof. Der Bereich ZAK-02 bei Ostdorf wurde als ein Vorranggebiet für WEA aufgenommen. Im Gebiet können laut Zeitungsbericht Plätze für bis zu 15 Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Dies ist angesichts der Größe des Waldes, der im Umweltbericht aufgeführten Konflikte und der Nähe zu umliegenden Ortschaften völlig unverhältnismäßig. Die Umweltprognose des Umweltberichts zu ZAK-02 weist das Gebiet in seiner jetzigen Auslegung als „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ aus. Es werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, bei Berücksichtigung wäre das Vorranggebiet nur noch konfliktbehaftet. Mit der Umsetzung werden regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Außerdem wird deutlich, dass bisher keine ausreichenden Untersuchungen im Bereich des Waldes zu Brutstätten oder dem Vorkommen besonderer und windkraftsensibler Tierarten gibt. Es wurde zwar kommuniziert, dass das Gebiet nicht unter Schutz stünde. Wurde das Gebiet in der Vergangenheit überhaupt bereits richtig untersucht? Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass es bisher keine Verträglichkeitsprüfung mit den Natura -2000 Gebieten gibt, die Konfliktlösung innerhalb des Gebiets und im Umfeld ist unklar. Es wird hier sehr deutlich, dass das Gebiet für diese Art der Industrieanlagen völlig ungeeignet ist, es liegen keine adäquaten Untersuchungen des Naturraums im Bereich des Waldes vor. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets und Zerstörung zusammenhängender Lebensräume diverser Vogelarten: Es gibt im Bereich konkrete Nachweise von Feldvogelvorkommen im Vogelschutzgebiet Wiesenlandschaft bei Balingen/Natura2000-Gebiet, siehe hierzu den Umweltbericht. Es handelt sich um streng geschützte Vogelarten wie den Wendehals, als auch vieler anderer besonderer Vogelarten. Der Austausch zwischen den Vogelschutzgebieten mit anderen Naturschutzgebieten wie „Warrenberg“ wird durch die WEA gefährdet. Diese möglichen Konflikte wurden bisher nicht untersucht. Außerdem liegt ein Suchraum des landesweiten Biotopverbunds vor, zu berücksichtigen ist außerdem der Generalwildwegeplan. Wir bitten um eine Stellungnahme, ob vorab ausführliche naturschutzrechtliche Untersuchungen zum Waldgebiet vorlagen. Laut aktuellem kurzem Umweltbericht liegen im Gebiet u.a. ein Waldbiotop, Habitatbaumgruppen und Brutstätten windkraftsensibler Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Raubwürger und Wachtelkönig. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen	Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 werden weiterverfolgt, bei Gebiet ZAK-01 erfolgt eine Flächenrücknahme im Norden um 250 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Die Umweltprüfung wurde sachgerecht und rechtskonform durchgeführt, die Ergebnisse sind entsprechend im Umweltbericht dokumentiert. Die Umweltbelange wurden mit den Fachbehörden abgestimmt. Rechtlich geforderte Abstände zu Kindertagesstätten werden eingehalten. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen, wie sie beim Salzbergwerk Stetten bestehen, einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Die Vorgaben bzgl. des Absetzplatzes Waldhof werden im Teilregionalplan Windenergie eingehalten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen, bei uns z.B. der Feldlerche. Viele weitere seltene Vogelarten werden im Umweltbericht aufgeführt. Es handelt sich um ein naturräumlich wertvolles Gebiet, die UNB Zollernalbkreis bezeichnet es im Umweltbericht als ökologisch wertvollen Überschneidungsbereich. Der Wert für uns Ostdorfer Bürger als Naherholungsgebiet mit noch vielfältiger wilder Natur kommt noch dazu. Seit vielen Jahren leben Milanpaare in Ostdorf, sie sind dort täglich Teil des Landschaftsbildes, außer im Winter. Ein Milanpaar hat seinen Horst direkt im ausgewiesenen Vorranggebiet, etwa 100 Meter hinter dem Waldrand auf einer großen Tanne in der Nähe des Gosbrunnens, etwas weiter in westlicher Richtung. Für die Milane ist die vorgelagerte landwirtschaftlich genutzte Fläche in Ostdorf ideal. Es wird viel Ackerbau betrieben, es werden Wiesen gemäht und gepflügt, was für die Nahrungssuche des Milans sehr wichtig ist. Deshalb ist er dem Standort seit vielen Jahren als Brutgebiet treu. Seinen Horst hat er auf einem der hohen Bäume im ausgewiesenen Wald. Im Umweltbericht wird erwähnt, dass die Nistplätze der windkraftsensiblen Vogelarten dort bisher nicht gut genug untersucht seien. Der derzeitige Kenntnisstand reiche nicht aus um eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu prognostizieren. Wann wurde der Umweltbericht erstellt? Milane sind Teilzieher und im Winter zum Teil nicht im Gebiet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen, weshalb keine ausreichenden Datengrundlagen für die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet vorliegen. Gibt es außerdem Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermausarten im Waldgebiet des ZAK-02? In den Planungsgebieten ist das Vorkommen systematisch zu prüfen. Dies wurde laut LUBW nur unvollständig über verschiedene Gebiete gemacht. Gefahr für Grundwasser und Quellen im Bereich Ostdorf: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Im Einflussbereich ZAK-02 befindet sich u.a. der Gosbrunnen, in westlicher Richtung am Waldrand in der Nähe des Schützenhauses, in direkter Nähe des Vorranggebiets. Hier holen einige Ostdorfer ihr Wasser, es ist ein beliebter Halt auf Spaziergängen um sich zu erfrischen und etwas zu trinken. Auch viele Tiere nutzen die Quelle als Trinkort, was in trockenen Sommern immer wichtiger wird. Im Gebiet gibt es weitere Quellen und auch Fließgewässer, u.a. auch im Mildersbachtal. Der Bau der WEA hätte direkte Auswirkungen auf Quellen wie den Gosbrunnen, das Wasser dafür kommt aus dem Wald dahinter, der Teil des Vorranggebiets ist. Auch im Umweltbericht wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit sehr gering und gering beschrieben und somit als sehr konfliktbehaftet und für WEAs ungeeignet. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt und muss richtig untersucht, als auch bei Planungen berücksichtigt werden. Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbahn: Der Umweltbericht weist im Gebiet ZAK-02 eine Kaltluftentstehungsgebiet und eine Kaltabflussbahn aus. Bei der Errichtung der WEAs werden große Schneisen in die Wälder geschlagen, die Erwärmung in den abgeholzten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldgebieten erhöht sich massiv und schadet dem umliegenden Wald. Wie wird hier mit dem Thema Kaltluftentstehung und -abfluss umgegangen? Sind Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung und auf den Wald zu erwarten? Schutz und Weiterbetrieb von Kindertageseinrichtungen im Vorranggebiet: Ist Ihnen bekannt, dass der Kindergarten Ostdorf seit vielen Jahren im Ostdorfer Wald pro Jahr einen Monat mit seinen beiden Gruppen verbringt, dass es dort zwei „Lager“ des Kindergartens gibt? Wäre der Bau der Anlagen dann das Ende der Ostdorfer Waldtage des Kindergartens? Könnte das noch in direkter Nähe der Anlagen stattfinden? Die Lager befinden sich direkt im Vorranggebiet, nähere Informationen und ggf. GPS-Daten erhalten Sie in der Ortschaftsverwaltung. Salzbergwerk Stetten: Im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Salzabbau im Salzwerk Stetten verursacht, nicht berücksichtigt. Dies betrifft die Gemeinden Stetten, Owingen, Ostdorf, Grosselfingen, Erlaheim und Gruol usw. und auch die in Zukunft geplanten Abbaugebiete. Da dies nicht berücksichtigt wurde ist der Plan in diesen Gebieten abzulehnen. Geplantes Absprunggelände Geislingen: Das geplante Absprunggelände im Geislinger Waldhof befindet sich in der Nähe, es handelt sich lediglich um einen Abstand von 5-6 km Luftlinie. Bis jetzt wurde hier ein Sicherheitsabstand für Windräder von 5 km vorgesehen. Das Gebiet ZAK-02 wäre in direkter Nähe. Die Unfallgefahr bei Tiefflug, An- und Abflug oder schlechter Witterung ist bei 5 km einfach zu groß. Ist bekannt, welche Routen geflogen werden sollen? Diese Gefahr und diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt.	
Privat ID: 982 11.04.2024	RT-16 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens spreche ich mich aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung des Windkraftstandortes RT-16 aus. • Der Standort hat massive, negative Auswirkungen auf das bekannteste und beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart, die Schopflocher Alb. Vom Standort RT-16 bis zum Albtrauf besteht eine große, zusammenhängende Pflegezone im Biosphärengebiet. Die Schopflocher Alb bildet im Bereich des Standorts RT-16 Hochbuch unabhängig von der durchlaufenden Kreisgrenze, landschaftlich eine Einheit mit der Gemeinde Römerstein. • Die Gemeinde Römerstein und der Investor möchten den 30 Hektar großen Standort auf 150 Hektar vergrößern. Dabei soll in ein LUBW Gebiet für windkraftsensible Vogelarten hineingebaut werden. Diesem skrupellosen Vorgehen ist seitens der Regionalplanung eine klare Absage zu erteilen. Selbst das kleinere, sich in ihrem Entwurf befindliche Gebiet mit 30 Hektar ist nicht tragbar. • Der Hochbuch ist ein großes, zusammenhängendes, unzerschnittenes und vielleicht auch das letzte ruhige Waldgebiet, auf der so stark besuchten und beliebten Schopflocher Alb. • Die negativen Auswirkungen auf das direkt unterhalb, auf Schopflocher Seite verlaufende Hasental wären immens. Dieses Trockental ist das ganze Jahr über ein Besuchermagnet, da es sich seinen natürlichen Charakter erhalten konnte und keinerlei Vorbelastungen aufweist. RT-16 wäre der direkte, an manchen Stellen nur wenige hundert Meter entfernte Hintergrund zu diesem Highlight. • Das Naturdenkmal Binsenlache im Hasental, nur ca. 700 m vom Standort RT-16 entfernt und unterhalb gelegen, ist ein sehr seltenes Feuchtgebiet auf der Albhochfläche. Es wurde vom Geopark Schwäbische Alb im April 2017 als Geopoint ausgezeichnet. RT-16 wäre der direkte Hintergrund zu diesem besonderen Naturdenkmal und würde auch diesen Bereich vollkommen technisch überformen. • Die Schopflocher	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Pflegezone Biosphärengebiet wurden einvernehmliche Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung vorgenommen, die in den Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie und in die neue Abgrenzung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb einfließen. Das Naturdenkmal Binsenlache ist durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Das Harpprechthaus befindet sich ca. 1.400m entfernt und das Naturschutzzentrum über 2.800 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Landschaftsschutz (u. a. bzgl. Hasental, Schopflocher Alb, Albtrauf, Ochsenwanger Alb, Neidlinger Tal), Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Vogelzug, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Alb ist innerhalb des Biosphärengebiets ein herausragender Bereich in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz und Naherholung. Der allergrößte Teil der Erholungssuchenden verweilt in diesem Bereich. Bisher konnte diese Gegend frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Das alles würde mit RT-16 zunichte gemacht, da dies der Türöffner für einen weiteren nicht abschätzbaren Windradzubau auf Schopflocher Seite werden könnte. Die Windlobby ist auch hier schon in Lauerstellung. • Die Attraktivität und der Erholungswert der Region, sowie auch die Lebensqualität der Bürgerschaft der Schopflocher Alb, wären in ihrer jetzigen Form nicht mehr gegeben, ein Fehler den eine Regionalplanung unbedingt vermeiden sollte! • Mit dem Harpprechthaus hat Schopfloch ein attraktives Wanderheim, in dessen Umfeld die bedrängende Wirkung des Standortes RT-16 aber leider deutlich spürbar wäre und einen Attraktivitätsverlust mit sich bringen würde. Diese Oase der Ruhe muß weiterhin ihren natürlichen Charakter behalten. • Die Fernwirkung von RT-16 erstreckt sich über die ganze Schopflocher / Ochsenwanger Alb bis in die Streuobstregion des Neidlinger Tals, am Fuß des Reußensteins und darüber hinaus. • Die Albtraufregion der Schopflocher Alb ist wie auch die Gemeinde Römerstein ein Gebiet mit einem außerordentlich hohen Vorkommen des streng geschützten Rotmilans. In solchen Gebieten sollte der Windkraftausbau völlig tabu sein. • Die Schopflocher Alb ist durch das Randecker Maar bekannt für den Vogelzug. Doch auch über den Standortbereich läuft eine Vogelzugroute vom oberen Filstal kommend. Hier kann eine verantwortungsvolle Regionalplanung durch die Freihaltung solch sensibler Bereiche erhöhte Opferzahlen unter den Zugvögeln vermeiden. • Mit dem Naturschutzzentrum hat die Schopflocher Alb eine Anlaufstelle für alle Interessierten des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Die Besucher verbinden mit einem Biosphärengebiet einen Ort intakter Landschaft, an dem man die natürliche Eigenart und Schönheit des dort vorherschenden Landschaftstyps erleben kann. Dafür hat man hier schon die letzten Jahrzehnte, als es das Biosphärengebiet noch gar nicht gab, eine restriktive Genehmigungspraxis von Bauprojekten in Kauf genommen, um im Landschaftsschutzgebiet diese Natur zu erhalten. Mit einer Ausweisung des Standorts RT-16 wird diesem wertvollen Natur- und Landschaftserbe massiver Schaden zugefügt und es würde in weiten Teilen unattraktiv und als zusammenhängender Naturerlebnisraum massiv entwertet.	
Privat ID: 983 11.04.2024	TÜ-04, TÜ-ZAK-01 Weitere Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes / Im Bereich der Gemeinden Starzach/ Haigerloch (TÜ-ZAK-01 & HI-02 & TÜ-04) und in der gesamten Region Neckar-Alb. Als Bürger von Starzach möchte ich formell meine Stellungnahme zu diesen Plänen äußern. Die Gründe sind vielfältig und werden nachfolgend detailliert dargelegt. 1) Schutz des Kulturellen Erbes und historischer Stätten: Starzach ist reich an kulturellen Schätzen und historischen Stätten, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet würden. Die visuelle und physische Präsenz von Windenergieanlagen könnte nicht nur die historische Ästhetik unserer Gemeinde beeinträchtigen, sondern auch den Erhalt wichtiger historischer Stätten gefährden. Dies steht im Widerspruch zu unserem Bestreben, das kulturelle Erbe für zukünftige Generationen zu bewahren. Hier einige Beispiele: Schloss Weitenburg, Burg Hohenzollernblick, St. Martinus Kirche in Bierlingen, weithin sichtbar als Landmarke, Wahrzeichen und Denkmal. 2) Römische Relikte und archäologische Fundstätten: In der	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Landschaftsschutz, Waldschutz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Region befinden sich verschiedene archäologische Fundstätten, die von der frühen Besiedlung der Region in römischer Zeit zeugen, einschließlich Überreste römischer Siedlungen und Straßen. Bauarbeiten und Erschütterungen, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehen, könnten unentdeckte archäologische Schichten beschädigen und somit unwiederbringliche historische Informationen zerstören. Beispiel historischer Grenzstein Württemberg-Hohenzollern, 1840. Der Stein wurde durch Zufall entdeckt. Haben Sie diesbezüglich alle Aspekte berücksichtigt? 3) Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten: Die Nähe zu ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (siehe auch Fürstenquelle Bad Imnau) macht eine sorgfältige Abwägung notwendig. Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz unserer lebenswichtigen Trinkwasserressourcen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in oder nahe diesen sensiblen Gebieten bergen Risiken, die potenziell die Wasserqualität beeinträchtigen können (Zufahrtsstraßen, die Errichtung von Fundamenten und mögliche Leckagen von Betriebsstoffen, Mikroplastikabrieb der Rotoren, CFK, GFK, etc.). Das wissen Sie alles selbst und entscheiden entsprechend trotzdem, was uns als Bürger fassungslos macht. Wir sollten unseren Quellwassergebieten größten Schutz zusprechen. Im Rahmen der Klimaerwärmung werden wir in Zukunft für jeden Tropfen reinen, sauberen Trinkwassers dankbar sein. Wie ist es in diesem Zusammenhang überhaupt möglich, dass in einem Wasserschutzgebiet ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wird? Das ist mir im Kontext des Klimawandels unbegreiflich. Wir müssen unsere Wälder, die Waldböden mir deren Humus schützen. Auch vorab ausgehandelten Verträgen können hier nicht Vorrang gewährt werden. Einem Wasserschutzgebiet muss absolut höchste Priorität eingeräumt werden. Dies ist jedoch auch in der Gesetzgebung verankert, daher ist die Entscheidung bezüglich dieses Gebiets nicht nachvollziehbar, egal, warum oder wer hier andere Gründe für dieses Gebiet ausspricht. 4) Bedeutung von Naherholung und Landschaftsschutz: Das ausgewiesene Gebiet ist geprägt von landschaftlicher Schönheit und Ruhe, unter anderem erschlossen durch Wanderwege wie den Rundweg Starzach. Die Wege bieten nicht nur atemberaubende Aussichten (Burg Hohenzollern) und ermöglichen den Zugang zu historischen und natürlichen Sehenswürdigkeiten (z.B. Ammelesbrünnle, Bierlinger Kreuzweg, Waldkapelle Bierlingen, Felldorfer Biotop, Bürgerwald mit seinem berühmten Weißtannenbestand), sondern dient sowohl der lokalen als auch externen Bevölkerung als wichtiger Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten. Es ist ein wertvolles Gut für die Erholungssuchenden und muss geschützt werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diesen Erholungswert erheblich mindern und letztendlich zerstören. Naherholung ist ein essentielles Recht der Bürger, das den physischen und psychischen Gesundheitszustand unterstützt. Dem Schutz und die Förderung unseres Naherholungsgebiets muss daher Priorität eingeräumt werden, zumal das ausgewiesene Gebiet unser letzter kleiner Rückzugsraum Wald, unser Bürgerwald ist. Wir haben auch das Recht einen unverbauten und unfragmentierten Wald ohne Industrieanlagen für die Naherholung nutzen zu dürfen. Zumal wir hier auch nur noch einen kleinen Rest-Wald haben. Des Weiteren liegt Starzach exponiert in einer Höhenlage zwischen den Flusstälern der Starzel und Eyach und da ist es besonders wichtig, dass wir bei uns einen Wald haben und nicht weit den Berg herunter- und weit wegfahren müssen, um in unberührte Natur zu gelangen. Unser Wald gehört den Bürgern zu unserer Naherholung und nebenbei zur Kühlung der gesamten Hochebene,	Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	was im Rahmen des Klimawandels noch mehr an Bedeutung zukommt. Windkraftanlagen zerstören den Erholungsfaktor und Kühlungsfaktor (Bedrängungswirkung, Lärm, Hitze durch Fragementierung des Waldes und Bodenversiegelung, menschenverachtende Höhe von Windkraftanlagen in windschwachen Gebieten). Ausserdem ist unser Wald berühmt für seine Qualität der Samen der Weißtanne. Dies ist weithin bekannt. Das liegt an der Qualität und Beschaffenheit des Bodens, Starzacher Höhenlage und Besonderheit des Gebiets. Die Böden in Starzach sind wertvolles Ackerland, was ebenfalls weithin bekannt sein sollte und in seiner Gesamtheit geschützt und erhalten werden muss! Von Rotmilan, Fledermäusen etc. will ich hier gar nicht sprechen, denn der Schutz dieser Tiere wurde ja sowieso schon zusammengestrichen. Ein weiterer Aspekt ist die exponierte Höhenlage. Die Wege zur Hochebene hinauf sind klein und kurvig. Wie sollen hier die Flügel der Riesenräder hoch transportiert werden können? Es müssen dann wohl die Straßen zur Hochebene massiv ausgebaut, Kurven verbreitert und Kuppen abgetragen werden (in Naturschutzgebieten!), etc. was die Belastung der Bürger und die Baukosten massiv in die Höhe treiben wird. Außerdem liegt Starzach zwischen Flusstälern, die müssen auch erst einmal mit dem Transport der Flügel erreicht werden und somit müssen wohl nicht nur die Straßen zur Hochebene hinauf ausgebaut werden. Da wird einiges an Holz entlang der Zufahrtswege fallen müssen, was dem Widerstand in der Bevölkerung noch weiter Vorschub leisten wird, siehe zum Widerstand der Bürger nächster Punkt. Das Abholzen entlang der Straßen ist bereits in vollem Gange. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in naturnahen Umgebungen im Widerspruch zum Renaturierungsgesetz der EU steht. Ich möchte nur ergänzend hinzufügen, dass auch der Gemeindewald bereits erhebliche Schäden durch massiven Holzeinschlag seit März 2022 erlitten hat, seit die Pläne nachweislich für dieses Gebiet entwickelt wurden. Ganze Reihen von über 100-jährigen Eichen sind gefällt worden. Dies alles lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Haben Sie diese Aspekte in ihrer Ausweisung berücksichtigt? 5) Zu großer Widerstand in der Starzacher Bevölkerung: Eine große Mehrheit der Starzacher Bevölkerung ist gegen die Ausweisung eines Windvorranggebiets. Der Widerstand in der Bevölkerung ist zu groß. Dies wurde bei der Ausweisung zum Windenergie-Vorranggebiet nicht berücksichtigt. Die besondere Konstellation und Prämissen in Starzach erfordern es, die Ausweisung als Windenergie-Vorranggebiet zurückzunehmen. Aufgrund des massiven Widerstands der Starzacher Bevölkerung sind die geplanten Windenergie-Bauprojekte wirtschaftlich gesehen mit erhöhten Kosten und Risiken verbunden. Haben Sie bitte diese Aspekte in Ihrer Ausweisung als Windenergie-Vorranggebiet berücksichtigt? 6) Windschwache Regionen und neueste Generation von Riesenwindrädern: Auswirkung auf Mensch, Natur, Landschaft und Gesundheit:Alle ausgewiesenen Vorranggebiete in ganz Baden-Württemberg können nur mit Windrädern bestückt werden, die für windschwache Regionen entwickelt wurden. Das sind aktuell Windräder von bis zu 300m Höhe. Liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, dass die neueste Generation von Riesenwindrädern für windschwache Regionen vereinbar sind mit unserem Wohl auf Leib und Leben (z.B. auch die Bedrängungswirkung)? Diese Riesenwindräder sind eine Neuheit in dieser räumlichen Nähe zu Meschen und bewohnten Siedlungen. Im Norden Deutschlands gibt es diese großen Räder in Siedlungsnähe nicht. Sie können nicht wissen, welche Auswirkungen diese neuen Riesenräder in dieser Quantität auf unsere Gesundheit und unsere Natur und somit auf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unsere Lebensgrundlage haben werden. Wie ist hier Ihre Stellungnahme und auf welche Studienlage berufen Sie sich hier? Des Weiteren wurde auch keine Ethikkommission einbezogen. Die Abstände zu bewohnten Siedlungsflächen sind mit 1000m Abstand viel zu nah, die Auswirkungen auf unsere Gesundheit und Lebensgrundlage nicht absehbar und zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. 7) Schutz des Rebhuhns und anderer schützenswerter Vogelarten: In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet TÜ-04 sind letzte Bestände des Rebhuhns nachgewiesen. Der Bereich um den Heuberg ist ein sehr sensibler Naturraum und muss geschützt werden. Der Bau und Betrieb von WEA in unmittelbarer Nähe ist abzuwenden. 8) Alternative Standorte und Energiequellen: Machen Sie eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für Windkraftanlagen (z.B. Industrieflächen und durch Industrie bereits verbrauchte Areale und nicht im Wald), sowie die Berücksichtigung anderer erneuerbarer Energiequellen, die geringere Auswirkungen auf die lokale Umwelt und Gemeinschaft haben könnten. Eine ausgewogene Energiepolitik sollte die lokalen Gegebenheiten und die Meinung der Bevölkerung berücksichtigen. Zusammenfassend appelliere ich an Ihre Verantwortung, die kulturellen, ökologischen und sozialen Werte unserer Gemeinde zu schützen. Des Weiteren möchte ich Ihnen zu bedenken geben, dass die deutsche Energiewende mittlerweile als abschreckendes Beispiel im Ausland gesehen wird. Viel zu teuer, natur- und umweltzerstörend. Bürger werden vor vollendete Tatsachen gestellt und in den Ruin getrieben durch Wertverlust der Immobilien und Zerstörung der zur physischen und psychischen Gesundheit notwendigen Naherholungsgebiete. Naherholungsgebiete und vor allem unserer Wälder wirken präventiv gegen Depression.	
Privat ID: 808 25.03.2024	ZAK-01 Gebiet liegt zu nahe im Umkreis der Radaranlage Meßstetten. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Dieses Gebiet befindet sich laut Google Maps nur ca. 25km entfernt von der Radarstation in Meßstetten: siehe Abb. im Anhang. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch die Flugsicherung in Süddeutschland erheblich beeinträchtigt. Gerade in politisch volatilen Zeiten bin ich strikt gegen eine Funktionsgefährdung der Flugüberwachung. Gebiet liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Gebiet vom Privatinvestor liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern – einem denkmalgeschützten Bau – und unter anderem auch innerhalb von 2 Vogelschutzgebieten: siehe Abb. im Anhang. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das Landschaftsbild der schwäbischen Alb rund um das Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. Süddeutschland hat zu geringe Windhöffigkeit. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 hohe Windturbinen vorgesehen – und diese hauptsächlich im ausgedehnten Waldgebiet. Dieses Gebiet liegt zwar auf einer Anhöhe (= somit sind die geplanten Anlagen für die Bewohner von Rangendingen im Vergleich zu flachen Gegenden noch überdimensionierter), dennoch bin ich überzeugt, dass der schwache Wind in unserer Region trotz der hohen Niedrigwindturbinen keinen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zulässt. Hierzu habe ich den ökonomischen Aspekt recherchiert und	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Militär Radaranlage Meßstetten, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Denkmalschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Wertminderung Immobilien, Haftung, Schattenwurf, Infraschall, Zerstörung Landschaft/Natur, Insektenschlag, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vor, aus der hervorgeht, dass das Gebiet ZAK-01 vereinbar ist mit dem Kulturdenkmal Burg Hohenzollern. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verweise auf einen fundierten Beitrag der Neuen Züricher Zeitung (Quelle: https://www.nzz.ch/visuals/windkraft-in-deutschland-grosse-versprechen-kleine-ertraege-ld.1710681): siehe Abb. im Anhang. In Norddeutschland (grüne Zonen) gibt es genug Wind, um den Betrieb von Windturbinen wirtschaftlich darzustellen. Hier sind auch ausgedehntere Gebiete (ohne Wälder und Nähe zu Behausungen). In Süd- und Mitteldeutschland (rote Zonen) dagegen ist ein effektiver Betrieb nicht darstellbar. Vor allem hier im Süden muss aufgrund der Nähe zu Behausungen vorzugsweise im Wald gebaut werden. Dies ist nicht akzeptabel, da der Wald CO2-Speicher, Rückzugsraum für die Tierwelt, Erholungsgebiet für den Menschen und v.a. Temperaturregulierer ist! Windturbinen in unserem Gebiet schaden Natur & Mensch ohne wirtschaftlich sinnvoll zu sein . Im gesamten südlichen Bereich von Rangendingen sind in nur 750m Entfernung zahlreiche Windräder mit einer Höhe von 285m geplant. Ich habe im direkt angrenzenden Baugebiet ein neues Haus gebaut und bin somit direkt betroffen! Bei einem Rangendinger Fachvortrag von Prof. Dr. Thorwart wurde u.a. der Wertverlust von betroffenen Immobilien mit ca. 25-30% thematisiert. Meiner Familie entstünde somit ein möglicher Schaden von ca. 150.000 Euro! Rangendingen ist durch die Planung des Regionalverbandes die am stärksten belastete Gemeinde im Zollernalbkreis. Ausgehend von mindestens 400 Häusern in Rangendingen und einem durchschnittlichen Wert von 500.000 Euro pro Haus, ergibt sich ein reeller Wertverlust für die Grundstückseigentümer von mindestens 50 Millionen Euro! Und was bekommen wir dafür? Der Wald wird abgeholzt und zubetoniert, die Landschaft wird verschandelt. Aufgrund der Höhe der Windräder entsteht ein Schattenwurf auf viele Gebäude, auf denen zum Teil bereits Photovoltaikanlagen installiert sind, die dann vermutlich nicht mehr richtig funktionieren. Durch den Infraschall entstehen für uns Anwohner gesundheitliche Probleme. Insekten und Vögel werden geshreddert. Mit jeder neuen Windturbine wird der Strom in unserem Land teurer, da man nur Investoren findet, wenn die Windturbinen subventioniert werden, was wiederum der Stromkunde teuer bezahlen muss. Zusätzlich benötigt man, falls kein Wind weht, neue Gaskraftwerke, was ebenfalls zu Lasten der Stromkunden geht. Als Konsequenz werden weitere Betriebe ins Ausland abwandern und Deutschland wird langfristig verarmen. Wie schwachsinnig die Energiewende ist, zeigt die Tatsache, dass die Ampelregierung mit Zustimmung der grün-schwarzen Landesregierung im vergangenen Jahr das Kernkraftwerk Neckarwestheim mit einer Leistung von 1.300 Megawatt und 90% Verfügbarkeit vom Netz hat abschalten lassen. Um dies zu ersetzen müsste man rechnerisch 800-1.000 Windturbinen mit einer Verfügbarkeit von max. 20% (= mehr Wind gibt es in Süddeutschland nicht) plus Back-Up Kraftwerke bauen … unsere Vorfahren waren deutlich schlauer: WINDMÜHLEN GAB ES NUR IN NORDDEUTSCHLAND ODER IN HOLLAND ! 380kV-Hochspannungsleitung: Im Ihrem Planentwurf sind im Plangebiet ZAK-01 direkt angrenzend an Rangendingen über 10 Windturbinen vorgesehen. Seit Jahren schon wurde die Überland-Hochspannungsleitung in unmittelbare Nähe zu unserem Wohngebiet von 110kV auf 380kV erhöht. Aus planerischer Sicht legen Sie die Stromtrasse sicherlich als sogenannte Vorbelastung aus. Dennoch sind dadurch zusätzliche Windturbinen nicht gerechtfertigt, da dies eine erhebliche und v.a. negative Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner hat! Grundgesetz, Artikel 2, Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eines Gesetzes eingegriffen werden. siehe Abb. im Anhang. Wir wollen nicht die Bauernopfer für die aktuelle Energiepolitik sein. Hierzu leite ich Ihnen ein Zitat über die bundesdeutsche Demokratie und uns Bundesbürger weiter (Jacques Schuster, Die WELT): „Demokratie ist der Wettstreit der Worte und Taten. Es ist die Pflicht eines Bürgers, sich einzubringen und einzumischen. Solange es Bürger gibt, möglichst in ausreichender Zahl, die von dieser oder jener öffentlichen Angelegenheit sagen: Das geht mich an, da will ich mitmachen, da wollen wir uns zusammentun –, so lange lebt der Staat, lebt die Demokratie.“	
Privat ID: 808 01.04.2024	ZAK-01 Gebiet liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen. In Ihrem Planentwurf sind beim im Betreff genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – unter anderem von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Plangebiet des Privatinvestors liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen und in beiden Vogelschutzzonen befinden sich mehrere Milanhorste. Da wir häufig in dem betreffenden Gebiet unterwegs sind, sehen wir auch immer wieder Milane, die über den Wald fliegen (also beispielsweise zum benachbarten Gebiet): Abb. siehe Anhang. Der Aktionsradius von Milanen beschränkt sich somit nicht nur rein auf die Schutzzonen, sondern darüber hinaus. Deshalb sind die Milane trotz Schutzzone durch den Bau von Windturbinen extrem gefährdet! Windkraftentscheid in Frankreich = Gleichberechtigung für europäische Bürger. Im Ihrem Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen – größtenteils sehr nahe an der Wohnbebauung von Rangendingen. In Frankreich bemängeln die Richter des französischen Staatsrates nach einem aktuellen Urteil die massiven akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windturbinen, welche einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner hätten. Laut dem Staatsrat unterlagen die Lärmmessverordnungen bisher keiner Umweltprüfung. Davon betroffen sind rückwirkend auch Projekte, die bereits genehmigt oder errichtet wurden. - ist der Schutz der Anwohner in Frankreich wichtiger als in Deutschland? - erzeugen Windräder in Frankreich anderen Lärm und Infraschall? - es muss gleiches Recht für deutsche Bürger gelten! Denn auch deutsche Ärzte fordern schon länger neue Untersuchungen über die akustischen Auswirkungen. Vor allem, weil Windkraftanlagen heute viel grösser dimensioniert sind als noch vor zwanzig Jahren und der Infraschalldruck sich gefährlich auf Organe und Körperzellen auswirken kann. Quellen: Tichys Einblick: Windräder in Frankreich nicht mehr genehmigt – auch rückwirkend. Blackout News: Windkraft in der Krise: Französisches Gericht kippt Genehmigungen. Gebiet liegt im Wald mit wertvollen Bäumen, die Temperatur und Wasserhaushalt regulieren. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise im Waldgebiet des Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt hauptsächlich in den hiesigen Wäldern. Hierzu habe ich den ökologischen Beitrag unserer Wälder recherchiert und teile Ihnen hiermit meine belegbaren Erkenntnisse und Bedenken am Beispiel einer Buche mit (Quellen: www.naturwald-akademie.org & www.kontextwochenzeitung.de): Eine 100-jährige Buche hat 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt die Buche der Luft sechs Tonnen Kohlendioxid (CO2) und filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Auch pumpt sie täglich bis zu	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Waldschutz, Wasserhaushalt, CO2-Bilanz, Grundlastfähigkeit, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vor, aus der hervorgeht, dass das Gebiet ZAK-01 vereinbar ist mit dem Kulturdenkmal Burg Hohenzollern. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	400 Liter Wasser in ihre Krone und kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter. Flatterstrom: Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach bis zu 14 Windturbinen vorgesehen. Nach intensiver Recherche über Sinn sowie Verlässlichkeit von Windindustrieanlagen möchte ich hiermit meine Sorge über die sichere Stromversorgung in unserer Region zum Ausdruck bringen. Da im Zollernalbkreis nur wenig und unregelmäßig Wind weht, ist der Einsatz von Windkraftanlagen nicht für die sichere Stromversorgung geeignet. Beziehungsweise entstehen neben den sehr hohen Kosten für den Bau dieser Anlagen noch weitere, sehr hohen Kosten für Back-Up-Kraftwerke oder auch teure Stromimporte aus dem Ausland. Nur durch den erheblichen Einsatz von Kapital, das an anderer Stelle deutlich sinnvoller eingesetzt werden kann, ist ein Zusammenbruch der bisher sicheren Stromversorgung möglich. Landschaft und Kulturdenkmal: Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Unser Wohnort liegt in der Nähe der Burg Hohenzollern die sich in eine malerische Landschaft rund um die schwäbische Alb einfügt. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das einzigartige Landschaftsbild zusammen mit dem Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. Meiner Ansicht nach ist das ein zu hoher Preis für eine undurchdachte Ideologie, wo der Einsatz der Kosten und die Zerstörung der Natur durch das magere Ergebnis von etwas Strom nicht gerechtfertigt ist. Gebiet liegt oberhalb der Talgemeinde Rangendingen. Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen – teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt oberhalb der Gemeinde Rangendingen, die sich im Schlichemtal befindet. Der Höhenunterschied liegt bei ca. 100 Metern. Durch die bereits sehr hohen Windturbinen (geplant sind Anlagen mit 290 Metern) würde sich somit ein Höhenprofil von 100 + 290 = 390 Meter ergeben. Abb. siehe im Anhang. Neben meiner Sorge um die Natur und die Tierwelt wäre eine solch dominate Höhe von 390 Metern eine extreme Beeinträchtigung für uns Bewohner von Rangendingen (Schlagschatten, Lärmbelästigung, Preisverfall der Immobilien, etc.). Diese Beeinträchtigung ist ob der geringen Windausbeute in Süddeutschland nicht zu akzeptieren.	
Privat ID: 913 10.04.2024	TÜ-01 Unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung der [Adresse anonymisiert] an. Anlage: Vollmacht als Anl. 1. Namens und im Auftrag der [Name anonymisiert] gebe ich zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme für meine Mandantin bezieht sich auf die Potenzialfläche des Gebiets „Rammert“ – VRG TÜ-01 (Dußlingen/Tübingen). A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den	Zu den rechtlichen Bedenken bzgl. der Ausführungen unter A.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte gem. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit der höheren Landesbehörde. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2024, zu deren Aufgaben die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere	Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, kann von einer rechtskonformen Umweltprüfung mit dazugehörigem Umweltbericht ausgegangen werden. Bezüglich der durch die Windenergieplanung betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete bzw. geschützten Vogelarten (Schutz- und Erhaltungsziele) wurde eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bei Betroffenheiten, bei Konfliktlösungen möglioch sind, wurde die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Wo dies nicht möglich war, wurden Änderungen in der Gebietskulisse auf Regionalplanebene vorgenommen. Bezüglich Widersprüchen, die sich zwischen vormaligen und neuerlichen gesetzlichen Regelungen ergeben, wird auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 -	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	TÜ-01 B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange : 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, vor allem aufgrund militärischer und naturschutzfachlicher Belange erfolgt eine deutliche Flächenreduzierungen. Bzgl. der bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Referenzanlage verweisen wir auf den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, Kap. 4.1. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund.	Siehe dazu Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	c. Schattenschlag: Die oben bereits beschriebene Lage der einzelnen Gemeinden und Ortsteile führt dazu, dass Windkraftanlagen weitestgehend wegen Schattenschlag abzustellen sind. Betrachtet man die Karte des Gebietes Gomaringen-Mössingen-Nehren-Reutlingen RT-TÜ 02 zeigt schon die Benennung des Gebiets die „Umzingelung der Potenzialfläche durch die Gemeinden und Ortsteile“. Die Ortsteile liegen in jeder Himmelsrichtung. Dementsprechend müssen Abschaltungen wegen Schattenschlag für Nehren (im Westen), Gomaringen (im Norden), Bronnweiler (im Nordosten) und Gönningen (im Osten) erfolgen. Dies führt logischerweise dazu, dass die Effizienz der Windkraftanlagen auf ein Minimum beschränkt wird, berücksichtigt man zusätzlich noch die bereits vorab ausgeführte Schwachwindlage. Die Windkraftanlagen können allein schon aus diesen Gründen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ein „Nutzen der Windenergie“ ist weder ersichtlich noch gegeben.	
	TÜ-01 II. entgegenstehende öffentliche Belange: 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus.	Siehe dazu Anhang Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung.
	TÜ-01 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird ausgeführt: "Nach derzeitigem Kenntnisstand Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungauf nachgeordneter Ebene notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten."	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Von einer Rechtskonformität wird deshalb ausgegangen. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Damit bringt der Planung zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das Europäische Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401-Mittlerer Rammert und das Fauna-Flora-Habitatgebiet BfN-Nr. 7519-342 Rammert. Hervorzuheben sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan (Schwerpunktvorkommen), Schwarzmilan, Wespenbussard. Im Vogelschutzgebiet „mittlerer Rammert“ brütet auch der Schwarzstorch, der eine Sonderstatuts-Art ist. Das FFH-Gebiet Rammert beinhaltet die Lebensstätte der windkraftsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Diese Aufstellung aus dem „Steckbrief“ kann aber keinesfalls abschließend sein. Es gibt dort auch die Nymphenfledermaus, eine Sonderstatus-Art. Üblicherweise sind in derartigen Mischwäldern mindestens 14 Fledermausarten anzutreffen. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen. Es handelt sich laut Steckbrief um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Laut Steckbrief hätte ein Vorranggebiet hier besonders erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Im Waldgebiet des „Rammert“ wurden durch den NABU Tübingen bereits im Jahr 2012 folgende geschützte Vogelarten als Brutvögel festgestellt: Buntspecht, Dompfaff,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Grauspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleinspecht, Misteldrossel, Mittelspecht, Ringeltaube, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wintergoldhähnchen, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schwarzmilan, Weidenmeise. Mitglieder des NABU KV-Tübingen begehen seit Jahrzehnten das betreffende Waldgebiet und notieren relevante Artvorkommen. Diese haben ihre gewonnenen Kenntnisse zu Greifvogelbrutvorkommen an das mit den Voruntersuchungen beauftragte Planungsbüro weitergeleitet. Allein aufgrund der Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke wird nach Ansicht des NABU das geplante Projekt einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Anhand der hohen Bestandsdichte der genannten Greifvogelarten ist dieses Waldgebiet für eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Insoweit wird auf die Ausführungen oben verwiesen und insbesondere auf die Begutachtung im Auftrag des NABU (Anl. 3). Der Rotmilan (Milvus milvus – Anhang I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG) ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Die Lebensräume sind daher zu schützen und jedwede Beeinträchtigung zu unterlassen. Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II Seite 733) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan aufgrund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG und um eine streng geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 11a BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –Bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere § 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicher zu stellen. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und weitere Vogelarten an der von dem Plangeber in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen steht als öffentlicher Belang des Naturschutzes der im Bereich des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 3. Landschaftsschutz: Vorangeschickt sei, dass der Rammert folgende Ausweisungen im Regionalplan genießt: Gebiet für Forstwirtschaft (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG), Gebiet für Erholung (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion (VBG). Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf dem Rammert nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen. Der Rammert gilt als ein besonders wertvolles Gebiet für die Naherholung ist. Aus dem Umweltbericht S. 14 ist zu zitieren: "Landschaftsgebundene Erholungsnutzung Die Region Neckar-Alb besitzt bezüglich der landschaftlichen Ausstattung eine große Vielfalt und Attraktivität auf engem Raum. Viele Gebiete der Region werden auch aus benachbarten Regionen häufig aufgesucht. Im Vordergrund steht dabei die Naherholung als Feierabend-, Tages- und Wochenenderholung. Zunehmend gewinnt der landschaftsgebundene Tourismus mit mehrtägigen Aufenthalten an Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist wegen seiner besonders attraktiven, erholungswirksamen Landschaftsteile das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Auch der Naturpark Schönbuch trägt zur Attraktivität der Erholungsnutzung und des sanften Tourismus in der Region bei. Besonders wertvoll für die Erholung sind Gebiete mit größeren Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie extensiv genutzte Talauen mit naturnahen Fließgewässern. Darüber hinaus zählen dazu Flächen und Strukturen wie Wacholderheiden, Magerrasen,	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und deren Bedeutung im Landschaftshaushalt sowie in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Siehe dazu auch Anhang Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hecken, Feldgehölze sowie terrassierte Weinberglagen. Demzufolge sind folgende Teilräume der Region als besonders wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus zu nennen: • Neckartal und Seitentäler mit Randhöhen • Schönbuch mit Randgebieten • Rammert mit Randgebieten'' Der Rammert wurde als landschaftlich besonders attraktiver Teil der Region im Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Er dient sowohl dem landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge.	
	TÜ-01 Schloss Hohentübingen: Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Ausgangskulissen Windenergie hat der Regionalverband Neckar-Alb noch vor der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie eine Anpassung der Ausgangskulissen durchgeführt (Zuschnittsänderung). Hieraus resultiert der Entwurf der Vorranggebiete für Windenergienutzung zur ersten Offenlage. Im Bereich der Ausgangskulisse TÜ-01 wurde eine Teilung des Vorranggebiets in TÜ-01a und TÜ-01b vorgenommen. Hintergrund ist die zur ersten Offenlage noch ausstehende Einschätzung des Landesdenkmalamtes im Hinblick auf die Beeinträchtigung besonderes bedeutsamer Sichtachsen auf das Schloss Hohentübingen. Die Einschätzung des Landesdenkmalamtes kann die Umweltprognose des Gebiets nochmals verändern. Um zur ersten Offenlage des Teilregionalplans zumindest für diejenigen Teile des Vorranggebiets, die außerhalb des Umgebungsschutzbereichs des Kulturdenkmals liegen, eine Bewertung vornehmen zu können, wurde die ursprüngliche Ausgangkulisse geteilt. Die vorgenommene Teilung des Gebiets TÜ-01 wegen denkmalschutzrechtlicher Belange wird dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen nicht gerecht. Hierbei wird übersehen, dass der Regionalplan keinerlei Höhenbeschränkungen enthält. Aktuell werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m beantragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie in vorliegendem Fall eine absolute Schwachwindlage vorliegt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m (im Vergleich dazu Fernsehturm Stuttgart 217 m) wirken auf der Gesamtfläche TÜ-01 massiv auf das Schloss ein. Es macht absolut keinen Unterschied, ob die Windkraftanlagen auf der einen Teilfläche stehen oder auf der anderen. Alle Windkraftanlagen auf dem Rammert hätten verheerende denkmalschutzrechtliche Auswirkungen auf die einmalige Schlossanlage. https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Hohent%C3%BCbingen. Es bedarf an dieser Stelle wohl kaum der Erwähnung, dass es sich bei dieser monumentalen Schlossanlage nicht nur um eine Landmarke handelt, sondern die Schlossanlage i.V.m. der historischen Altstadt Tübingens zu sehen ist. Das gesamte Ensemble Schlossanlage und Tübinger Altstadt muss in die Bewertung einfließen.	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz.
	TÜ-01 4. Regionaler Grünzug: Der Rammert ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“	Bzgl. der Gesetzesgrundlagen für Ausbau erneuerbare Energien siehe Anhang. Auf der regionalen Planungsebene lassen sich Beeinträchtigungen der genannten Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge nicht abschließend ermitteln und bewerten, da auf dieser Ebene keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert.	diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die weitere Berücksichtigung der genannten Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Sie ist eine wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen.
	TÜ-01 Fazit: Der Ausweisung des Gebietes TÜ-01 Rammert als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	Kenntnisnahme des Fazits
Privat ID: 985 09.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn[Name anonymisiert] an. Namens und im Auftrag des Herrn [Name anonymisiert] gebe ich zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme für meinen Mandanten bezieht sich auf die Potenzialflächen des Gebiets RT-TÜ-02 (Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen) und RT-TÜ-01 (Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen). A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß	Zu den rechtlichen Bedenken bzgl. der Ausführungen unter A.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte gem. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit der höheren Landesbehörde. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2024, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, kann von einer rechtskonformen Umweltprüfung mit dazugehörigem Umweltbericht ausgegangen werden. Bezüglich der durch die Windenergieplanung betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete bzw. geschützten Vogelarten (Schutz- und Erhaltungsziele) wurde eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bei Betroffenheiten, bei Konfliktlösungen möglich sind, wurde die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Wo dies nicht möglich war, wurden Änderungen in der Gebietskulisse auf Regionalplanebene vorgenommen. Bezüglich Widersprüchen, die sich zwischen vormaligen und neuerlichen gesetzlichen Regelungen ergeben, wird auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es	Durch die Veränderungen in der Gebietskulisse ergeben sich Änderungen bzgl. der Stärke von Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohngebiete bzw. Wohnstätten. Die Wohnstätte des Mandanten liegt nach der geänderten Planung im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie ca. 2.470 m von Gebiet RT-TÜ-01 und ca. 1.300 m von Gebiet RT-TÜ-02 entfernt. Es ist sicher davon auszugehen, dass die Schallimmissionen von in den Gebieten errichteten Windenergieanlagen (WEA) den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Wenn konkrete Standorte von WEA bekannt sind, werden für jede einzelne Anlage Schallimmissionen berechnet, die Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens von der zuständigen Fachbehörde beurteilt werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 c. Schattenschlag: Die oben bereits beschriebene Lage der einzelnen Gemeinden und Ortsteile führt dazu, dass Windkraftanlagen weitestgehend wegen Schattenschlag abzustellen sind. Betrachtet man die Karte des Gebietes Gomaringen-Mössingen-Nehren-Reutlingen RT-TÜ 02 zeigt schon die Benennung des Gebiets die „Umzingelung der Potenzialfläche durch die Gemeinden und Ortsteile“. Die Ortsteile liegen in jeder Himmelsrichtung. Dementsprechend müssen Abschaltungen wegen Schattenschlag für Nehren (im Westen), Gomaringen (im Norden), Bronnweiler (im Nordosten) und Gönningen (im Osten) erfolgen. Dies führt logischerweise dazu, dass die Effizienz der Windkraftanlagen auf ein Minimum beschränkt wird, berücksichtigt man zusätzlich noch die bereits vorab ausgeführte Schwachwindlage. Die Windkraftanlagen können allein schon aus diesen Gründen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ein „Nutzen der Windenergie“ ist weder ersichtlich noch gegeben.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit.
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 II. entgegenstehende öffentliche Belange, 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus.	Siehe dazu Anhang Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung.
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Windenergie mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Von einer Rechtskonformität wird deshalb ausgegangen. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird für beide Gebiete ausgeführt: "Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 500 m-Umfeld unklar)" Damit bringt der Planer zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das benachbarte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet BfN-Nr. 7520-311 -Albvorland bei Mössingen und Reutlingen. Beide Gebiete RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 gelten laut Auflistung im Umweltbericht (S. 93) als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit potentiell negativen Auswirkungen auf das Natura-2000 Gebiet -Europäisches Vogelschutzgebiet BfN 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb und Täler der Mittleren Flächenalb. Betroffen ist aber auch das nahegelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch BfN-Nr. 7420-441 mit den Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Der Steckbrief RT-TÜ-01 weist bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange auf folgendes hin: "Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard (Revierzentrum im Nahbereich), Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage Vorranggebiets innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet: Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Großes Mausohr • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte mit windkraftsensiblen Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Natürliche nährstoffreiche Seen, Schlucht- und Hangmischwälder, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Feuchte Hochstaudenfluren. FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Alpenbock (b/c), Gelbbauchunke, Grünes Gabelzahnmoos, Spanische Fahne • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald. Im Steckbrief RT-TÜ-02 wird bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange wie folgt ausgeführt: Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan (Revierzentrum im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nahbereich), Schwarzmilan (Revierzentrum im Nahbereich), Wespenbussard (Revierzentrum im Nahbereich), Baumfalke, Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten: Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne; Waldmeister-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide. FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne. und zum Artenschutz: • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne. Die in den beiden Steckbriefen ausgeführten sogenannten Minimierungsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen führen jedenfalls nicht dazu, dass diese Flächen als Vorrangflächen auszuweisen sind. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Konzentrationsfläche RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Der Umweltbericht enthält ab Seite 105 eine Auflistung der sogenannten „Fallgruppen“ des Artenschutzes. Vorangeschickt sei, dass seitens der Regionalplanung keine eigene Naturschutzprüfung/Artenschutzprüfung durchgeführt wurde. Die jetzt in Baden-Württemberg praktizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist nach hiesiger Ansicht aus rechtlicher Sicht unzulässig. Die vorgenommenen Einteilungen in Fallgruppen A bis C beruhen einzig und allein auf zum Teil dürftigen oder unzureichenden Aktenlagen der Behörden. Eine belastbare Aussage zur naturschutzrechtlichen Konfliktlage kann auf dieser Basis nicht getroffen werden. Offensichtlich ist eine konkrete Erkundung der naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange auch nicht gewollt. Damit wird aus hiesiger Sicht eindeutig gegen die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Dies gilt auch für die Verpflichtung des Regionalplaners im Regionalplanverfahren entsprechende naturschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen. Dies wird vorliegend noch nicht einmal im Ansatz gewährleistet. Lediglich der Hinweis im Steckbrief für RT-T-01 ist nicht ausreichend und wird mit Sicherheit dem Artenvorkommen in diesem Bereich nicht gerecht: "- Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie - Hinweis auf Revierzentrum des Wespenbussards im Nahbereich bis 500m - Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG (3 Arten, davon eine streng geschützte Art (Gelbbauchunke)" So findet sich unter der Fallgruppe B die Fläche RT-TÜ-01 und in der Fallgruppe C die Fläche RT-TÜ-02. Diese Einteilung ist durch nichts belegt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Steckbriefe. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Fläche RT-TÜ-02 nicht zumindest als Fallgruppe B behandelt wird. Selbst bei Anwendung der Fallgruppen müssten beide Flächen in die Fallgruppe A eingeordnet werden. Im Rahmen der weiteren Planung wird deshalb erwartet, dass konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen der beiden Gebiete vorgenommen werden und nicht wie bisher die naturschutzrechtlichen Aspekte völlig auszublenden vor dem Hintergrund, Windkraftanlagen bzw. Vorrangflächen zu realisieren.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 3. Landschaftsschutz: Die Abbildung 24 des Umweltberichts zeigt die enorme Sichtbarkeit der Windkraftanlagen auf den Potentialflächen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild: [Anm. RVNA: Karte Sichtbarkeit im Offenland Region Neckar-Alb: Abbildung 24, Seite 80, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Der Umweltbericht weist auf Seite 83 auf folgendes hin: "Der Blick auf den Traufbereich der Schwäbischen Alb ist insbesondere durch die räumlich kumulierte Lage der VRGs	Siehe dazu Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 im 2500m-Bereich vor dem Trauf bei Nehren/Reutlingen/Gomaringen/Pfullingen beeinträchtig. Hinzu kommt in diesem Bereich des Albtraufs das Vorranggebiet RT-02 auf Lichtensteiner Gemarkung, das im sichtbaren Bereich bis 2500m hinter der Traufkante liegt." Abbildung 26: Traufbereiche von Schönbuch und Schwäbischer Alb, sowie das Lautertal zusammen mit den VRG für Windenergienutzung sowie Windenergieanlagen im Bestand und VRG/VBG für Freiflächen-PV-Anlagen. Quelle: HHP 2023 ic. Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen. Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen. Naherholung: Die beiden Potentialflächen sind zudem durchzogen von Wanderwegen/Radwegen. Der umliegenden Bevölkerung dienen die beiden Waldgebiete als Erholungsgebiet und sind für die Anwohner wertvoll. https://www.gomaringen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Wandertafeln/Wandertafel_Nr_1_Gomaringen_15.6.2012.indd.pd. [Anm. RVNA: Ausschnitt Gomaringer Rundwege]. Biotopschutz: Hinzuweisen ist auf den Steckbrief zu RT-TÜ-01. Dort ergeht der Hinweis an die Fachplanung: "! Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz). Fazit: Der Ausweisung der Potentialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 als Vorranggebiete	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	
Privat ID: 986 09.04.2024	TÜ-02 Unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des [Adresse anonymisiert] an. Anlage: Vollmacht als Anl. 1. Namens und im Auftrag des [Name anonymisiert] gebe ich zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme für meinen Mandanten bezieht sich auf die Potenzialfläche des Gebiets Kusterdingen – VRG TÜ-02 (Kusterdingen/Tübingen). A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung: Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: "zu PS 4.2.4.1 G (1): Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können. zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar." Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und	Das Gebiet wird aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: "Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)." Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können. B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen, I. entgegenstehende private Belange: 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange: Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert. a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 .....TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anm. RVNA: Karte Windhöffigkeit Region Neckar-Alb, Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund; Abbildung 20, Seite 42, in Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalpans]. Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund. b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt. II. entgegenstehende öffentliche Belange: 1. Gefährdung der Standsicherheit: Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus. 2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes: Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird ausgeführt: "Nach derzeitigem Kenntnisstand Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungsebenen notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten." Damit bringt der Planung zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401- Mittlerer Rammert und das Fauna-Flora-Habitatgebiet BfN-Nr. 7519-342 Rammert. Hervorzuheben sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht. Betroffen ist aber auch das nahegelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch BfN-Nr. 7420-441 mit den Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Das FFH-Gebiet TÜ-02 beinhaltet die Lebensstätte der windkraftsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Diese Aufstellung aus dem „Steckbrief“ kann aber keinesfalls abschließend sein. Üblicherweise sind in derartigen Mischwäldern mindestens 14 Fledermausarten anzutreffen. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Konzentrationsfläche TÜ-02 zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Der Umweltbericht enthält auf Seite 105 enthält den Hinweis: "Das Vorranggebiet TÜ-02, welches im Schwerpunktvorkommen A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie liegt, wurde vom Regionalverband in die Planung aufgenommen, da hier bereits Planungen auf nachgelagerter Ebene laufen." Konkret bedeutet dies, dass das Gebiet TÜ-02 naturschutzrechtlich zur Fallgruppe A gehört. Damit scheidet grundsätzlich eine Ausweisung als Vorranggebiet aus, weil massive naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahme dieses Gebietes rein aus dem Motiv heraus,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftbetreiber hätten Interesse bekundet, kann diesen Ausschlusstatbestand nicht beseitigen. Es wird auch eingeräumt, dass die Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres auf Basis der für die Regionalplanung verfügbaren Daten anzunehmen ist. Berufen wird sich jedoch auf ein Gutachten zum speziellen Artenschutz des Ingenieurbüros Blaser 09/2023. Danach soll eine „Ausnahmelage denkbar erscheinen“. Hierbei ist zu beachten, dass das Ingenieurbüro im Auftrag der Windkraftbetreiber gearbeitet hat. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gebiete, die der Fallgruppe A angehören, in der Regionalplanung auszuscheiden sind. Es wird gleichzeitig bemängelt, dass der Umweltbericht keine konkreten Hinweise für die betroffenen geschützten Arten enthält. Zumindest hätte das Gutachten des Büros Blaser zur Verfügung gestellt werden müssen. Offensichtlich werden der Öffentlichkeit maßgebende naturschutzrechtliche Daten bezüglich des Gebiets TÜ-02 vorenthalten. Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert, das Gutachten des Ingenieurbüros zu übersenden, damit eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden kann. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gebet TÜ-02 um ein „sehr Konflikt behaftetes Vorranggebiet“ handelt und dies im gesamten Umweltbericht mehrfach wiederholt wird. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes offensichtlich vorhandener geschützter Arten an der von dem Plangeber in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen steht als öffentlicher Belang des Artenschutzes hier der im Bereich des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegen. 3. Landschaftsschutz: Vorangeschickt sei, dass das Gebiet TÜ-02 folgende Ausweisungen im Regionalplan genießt: Gebiet für Forstwirtschaft (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG), Gebiet für Erholung (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion (VBG). Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: "Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter." Der Wald auf dem Gebiet TÜ-02 nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. "Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen. Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen" Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war. Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen. Schloss Hohentübingen: Die Potentialfläche TÜ-02 liegt in direkter Sichtbeziehung zu dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen. Der Blick auf das Denkmal aber auch aus dem Denkmal heraus würde durch die monumentalen Windkraftanlagen bei Kusterdingen nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört. Zwischen Schlossanlage und historischer Altstadt gibt es keine Sichtbeeinträchtigungen. Dementsprechend wird auch im Umweltbericht sowie im Entwurf des Regionalplans auf diese Denkmalbeeinträchtigung hingewiesen und die Denkmalbelange „rot markiert“. Dies bedeutet, dass bezüglich der Potentialfläche TÜ-02 Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen. Zu beachten ist ferner, dass der Regionalplan keinerlei Höhenbeschränkungen enthält. Aktuell werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m beantragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie in vorliegendem Fall nur eine absolute Schwachwindlage vorliegt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m (im Vergleich dazu Fernsehturm Stuttgart 217 m) wirken bei Realisierung der Potentialfläche TÜ-02 massiv auf das Schloss ein. Windkraftanlagen auf dem Gebiet TÜ-02 hätten verheerende denkmalschutzrechtliche Auswirkungen auf die einmalige Schlossanlage. https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Hohent%C3%BCbingen. Es bedarf an dieser Stelle wohl kaum der Erwähnung, dass es sich bei dieser monumentalen Schlossanlage nicht nur um eine Landmarke handelt, sondern die Schlossanlage i.V.m. der historischen Altstadt Tübingens zu sehen ist. Das gesamte Ensemble Schlossanlage und Tübinger Altstadt muss in die Bewertung einfließen. 4. Jüdischer Friedhof: Im direkter Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen liegt der Jüdische Friedhof Wankheim; der Jüdische Friedhof befindet sich quasi am Fuße der Windräder. Eigentümer desselben ist die israelitische Religionsgemeinschaft/Kultusgemeinde Württemberg. Es ist zu hinterfragen, ob diese Religionsgemeinschaft/Kultusgemeinde Württemberg im jetzigen Verfahren angehört wurde. Bei dieser jüdisch-religiösen Gedenkstätte handelt es sich um ein Kulturgut allerersten Ranges. Im Internet sind weit über 10 direkt weiterführende Links, wie z.B. Wikipedia / Gemeinde Kusterdingen / Alemania Judaica / Gedänkstättenverband Gäu-Neckar-Alb / Evangelische Kirchengemeine usw. erreichbar. Ich verweise auf die Weblinks zu Einzelnachweisen und Literatur bei Wikipedia, insbesondere Benigna Schönhagen, Der Jüdische Friedhof Wankheim, Stätte der Erinnerung, historisches Dokument und Gedenkort, 2021. In diesem Kontext noch ein verfassungsrechtlicher Hinweis. Die Errichtung der Windräder würde m.E. gegen die im Grundgesetz geschützte Totenruhe eklatant verstoßen. Nach einhelliger Rechtsmeinung wird dieser Schutz aus Art. 1 GG abgeleitet. Danach ist die Totenruhe die unmittelbare Ausprägung der postmortalen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Menschenwürde. Nach jüdischem Religionsverständnis dürfen Gräber nicht einmal bepflanzt werden, um die ewige Totenruhe nicht zu stören. 5. Regionaler Grünzug: Das Gebiet TÜ-02 ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“ des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert. Fazit: Der Ausweisung des Gebietes TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	
Privat ID: 434 20.02.2024	TÜ-01 Ich finde es nicht gut, dass ein zusammenhängendes Waldgebiet (der Rammert) in Stadtnähe von Tübingen zerstört werden soll, das zur Erholung der Stadtbewohner und Kühlung der Stadt beiträgt. Außerdem gibt es hier praktisch keinen Wind, ein Windpark hier ist Quatsch.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Windhöffigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 611 24.03.2024	TÜ-01 In der Sache selbst erschließt sich mir nicht die Geeignetheit und Erforderlichkeit der von Ihnen speziell im Rammert (Gebiet TÜ-01) geplanten Eingriffe, da der zu erwartende Nutzen selbst nach der eigenen Planung der Behörde den Eingriff (insbesondere vorgelagerte Erforderlichkeit der Abholzung) in keiner Weise überwiegt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-17 Auch im Gebiet RT-17 (Bad Urach) erschließt sich in keinster Weise, weswegen sogar vor einem Eingriff in ein Biosphärengebiet nicht zurückgeschreckt wird. Das Biosphärengebiet ist nicht ohne Grund ein Biosphärengebiet und die Tatsache dass dort möglicherweise genug Wind weht um Windräder zu betreiben kann doch nicht jedes sonstige schützenswerte Interesse ausstechen. Besonders erschreckend ist, dass Vorhaben von solcher Tragweite nicht einmal von Behörden selbst mehr öffentlich kommuniziert und zur Diskussion gestellt werden. Zugleich wird der Niedergang der Demokratie bejammert.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden. Aus Naturschutzgründen erfolgt eine Flächenrücknahme im Süden. Bzgl. der Pflegezone Biosphärengebiet wurden einvernehmliche Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und der Biosphärengebietsverwaltung vorgenommen, die in den Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie und in die neue Abgrenzung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb einfließen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 647 01.04.2024	Ich lehne Ihre Pläne für die Windenergie im beschriebenen Regionalplan Neckar Alb 2013 vollumfänglich ab. Der erwartete Nutzen, auch unter Berücksichtigung der nicht idealen Standortwahl im Hinblick auf die Auslastung und Windverfügbarkeit, steht in keinem Verhältnis zu der erheblichen Schädigung der Natur in Flora und Fauna. Es ist für mich völlig unverständlich, dass unter dem Deckmantel der vermeintlichen ökologischen Energieerzeugung die Natur wissentlich und nachhaltig geschädigt wird. Dazu kommt, dass der wichtige Naherholungsbereich für die Bewohner und Anwohner geschädigt wird. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, warum nicht andere Möglichkeiten der Energiegewinnung auf sowieso schon versiegelten Flächen (Dächer, etc.) nicht genutzt werden, bevor bewusst die Schädigung der Natur zur Durchsetzung ökologischer Partikularinteressen vorgenommen wird. Als Bürger der Region widerspreche ich Ihren Plänen daher entschieden und fordere Sie auf, dieses Projekt zu stoppen und nicht umzusetzen.	Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird fortgeführt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Zerstörung Landschaft/Natur, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 648 01.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Ich spreche mich hiermit deutlich gegen den Windpark im Rammert aus, insbesondere wenn damit ein bestehender Wald vernichtet wird und die Böden unnötig versiegelt werden. Gerade in unserer heutigen Zeit ist es wichtig unsere Natur und die Tierwelt zu schützen. Durch einen Windpark im Rammert wird wichtiger Lebensraum vieler Tiere unnötig zerstört. Weiterhin sind die negativen Auswirkungen auf uns Menschen schon vorhersehbar, da der Wald für Luftaustausch, Kühlung, Produktion von Sauerstoff, Bestäubung von Pflanzen sorgt und als Feuchtigkeitsspeicher fungiert. Die Funktion des Waldes in Bezug auf unseren wichtigen Klimaschutz wird stark beeinträchtigt. Dabei ist die Windhöffigkeit in diesem Gebiet sehr gering. Planen Sie die Windkraftanlagen lieber an Stellen mit guter Windhöffigkeit, außerhalb eines Naherholungsgebietes und ohne dafür Wälder abzuholzen.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 686 27.03.2024	Der Regionalverband Neckar-Alb macht auf mich den Eindruck, als hätten Sie beim Thema Windkraft von Tuten und Blasen keine Ahnung und deshalb sich von den Bürgereinwendungen aufklären lassen müssen. Oder, was ich eher denke, das Wissen ist sehr wohl vorhanden, aber dem Regionalverband ist es völlig egal, was in der Nachwelt passieren bzw. hinterlassen wird. Alle Unterlagen werden wir als Zeitzeugen über dieses unwirtschaftliche, gesundheitsgefährdende, landschaftsfrevelhaftige, Grund-u. Trinkwasser verseuchende, bedrohte Tierarten vernichtende Projekt, trotz Bürgereinwendungen, sorgfältig aufbewahren, um den Nachkommen und der Presse zu übergeben. Alle unsere möglichen legalen Mittel, die uns gegeben sind und zur Verfügung stehen, werden wir voll ausschöpfen, um den Nachkommen zu zeigen, wie wir gegen den Teilregionalplan Windkraft der Gemeinden Bitz/Winterlingen ZAK-11 Einwendungen geleistet haben, um auch zu beweisen, dass alles unternommen wurde. Beim Sonntagsspaziergang kamen wir an einem Feldkreuz vorbei, worauf zu lesen war: "Gott schütze unsere Heimat". Jetzt erst verstehe ich diese Worte, dass wir Menschen es sind, die auf unsere Heimat achten müssen, mit Gottes Kraft und seinem Segen.	Bzgl. der Sachargumente siehe oben. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 699 04.04.2024	Anhang: Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Starzach: Am Freitag, den 27.Oktober konnte man im Schwarzwälder Boten lesen: „Für [Name anonymisiert] , Abteilungsleiter Forst beim Landratsamt Tübingen) war es die 28. und damit letzte Sitzung. Er gehe zum	Kenntnisnahme des Schreibens an den Gemeinderat. Hinweis: Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen mit der Studie IKENA (Integriertes energie- und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jahreswechsel in den Ruhestand, sagte er im Gemeinderat. Die Arbeit mit den Starzacher Forstrevierleitern habe ihm Spaß gemacht, der Gemeindewald in Starzach sei mit seinen 340 Hektar, der „schönen Waldverjüngung" und den guten Betriebsergebnissen „in vielerlei Hinsicht etwas Besonderes." Auch fragen Sie sich sicherlich zu Recht, welche Alternative(n) ich zu dem geplanten Windpark sehe? Bereits diese Fragestellung ist falsch, denn es geht nicht darum, Alternativen zur Windenergie zu finden, sondern Alternativen zu den fossilen Brennstoffen bzw. zur Kernkraft. Hierbei ist eine sinnvolle Verknüpfung der Stromgewinnung aus verschiedenen Quellen erforderlich. Eine Maßnahme von erheblicher Bedeutung darf jedoch nicht ignoriert werden. Es handelt sich um energieeffiziente Maßnahmen, d.h. die Einsparung von Energie. Alleine durch solche Maßnahmen kann gemäß einer Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationforschung der Stromverbrauch bis zum Jahr 2050 um nahezu zwei Drittel reduziert werden. Welche Maßnahmen sind darüber hinaus denkbar? Die nachfolgende Auflistung soll keine abschließende Aufzählung darstellen, sie gibt jedoch einen guten Überblick darüber, was an Alternativen zur Windkraft grundsätzlich denkbar ist und es eine Vielzahl an Alternativen gibt: Ansätze zur Reduktion von CO2 von verschiedenen Experten: - Uni Heidelberg, physikalisches Institut: Energieeinsparungen führen unmittelbar zur Senkung des CO2 Ausstoßes und der Energiekosten und zu finanziellen Spielräumen für effiziente Investitionen. Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs im Verkehr um 12 % spart mehr Energie, als alle Windkraftanlagen liefern. Stattdessen stieg die Leistung neuer PKW in den vergangenen 10 Jahren um 18%. -Prof. Dr. Murswiek: Für einen Bruchteil der Kosten, die in Windenergie und dessen Subventionen gesteckt werden, lässt sich ein Vielfaches des Nutzens für den Klimaschutz erreichen, z.B. durch- Finanzierung von Aufforstungs- und Waldschutzprojekten, auch in Starzach. - Finanzierung emissionsarmer Kraftwerke in Schwellenländer. -Finanzierung von regenerativer Energie in Ländern mit guten Voraussetzungen (z.B. Solar- und Windkraft in Wüstenregionen). - Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Kosteneffiziente Aktivität: Renaturierung von Mooren als immenser CO2-Binder. - Eidgenössische Technische Hochschule Zürich: 28 % Wald-Aufforstung in Deutschland würden ca. 630 Mio. Tonnen CO2-Reduzierung mit sich bringen. Anmerkung dazu: Leider wird für jedes Windrad im Wald etwa ein Hektar Bäume geopfert, die wir eigentlich zur CO2Bindung und zum Schutz unseres Klimas benötigen. Ein Widerspruch. Alternativen zur Energiegewinnung: Wasserkraft, Strömungskraftwerk, Gezeitenkraftwerke, WavePower (Nutzung von Meereswellen), Blockheizkraftwerke mit Kraft-Wärmekopplung, Moderne Gaskraftwerke mit Kraft-Wärmekopplung, Geothermie, Biomasse, Biogas, Sonnenenergie, Solarthermie und Photovoltaik, Brennstoffzellentechnologie, Import von ökologischem Strom (z.B. aus Norwegen), Power-To-Gas (Stromspeicher über Wasserstoff), Reaktivierung der stillgelegten Reaktoren (..." lohnt sich und ist technisch machbar", so eine unabhängige Studie aus Amerika), Forschung und Weiterentwicklung von „small modular reactoren" (SMR), Energie -und Klimapolitik dringend überarbeiten Notwendig wäre eine Rückkehr zur Marktwirtschaft und weg von einer dirigistischen idiologischen Wirtschaftspolitik. Wie sagt Ludwig Erhart einst: „Wohlstand für Alle". Nicht nur für ein paar wenige Windkraft-Investoren auf Kosten der Allgemeinheit und deren Gesundheit bei größtmöglicher Naturzerstörung.	Klimaschutzkonzept Region Neckar-Alb) Untersuchungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vor. Demnach sind die Biomassenutzung und die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es verbleibt die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie, wobei der Windenergie der größere Teil zugeschrieben wird.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stromtrassen z.B.SuedLink: SuedLink ist mit einer Länge von rund 800 Kilometer und einer Investitionssumme von zehn Milliarden Euro derzeit wohl das größte Infrastrukturvorhaben der Energiewende. SuedLink wird mit einer Erdkabelverbindung die windreichen Regionen Norddeutschlands mit Bayern und Baden-Württemberg verbinden. Zugleich wird durch die Westküstenleitung der Stromtransport aus den Windregionen Dänemarks deutlich verbessert und damit auch das Europäische Stromnetz verstärkt. Mit dem SuedLink wird Baden-Württemberg dann zukünftig von großen Windstrommengen aus dem Norden profitieren. 10 Millionen Haushalte werden dann Versorgungssicherheit haben. SuedLink soll ab 2028 Strom auch nach Baden-Württemberg liefern. Brauchen wir dann noch in Baden-Württemberg diese viele Windräder? Weitere 6 000 Kilometer Stromtrassen sind in Deutschland geplant bzw. befinden sich in der Umsetzung. Die Investitions-Kosten für den Netzausbau an Land in den nächsten 10 Jahren werden von den Betreibern auf rund 20 Milliarden Euro geschätzt. Hinzu kommen noch die Kosten für den Ausbau der Leitungen auf See. Dafür gerade stehen muss der Stromverbraucher. Denn die Kosten für den Netzausbau werden über die Netzentgelte auf die Stromrechnungen der Verbraucher abgewälzt. Und, haben Sie es auch schon gelesen: In Frankreich hat der Staatsrat die Genehmigungen für Windräder an Land und die Regeln für die Erneuerung von Windparks für illegal erklärt. (März 2024) Das bedeutet, dass keine neuen Umweltgenehmigungen für Windprojekte mehr ereilt werden dürfen., solange nicht neue Protokolle definiert werden, wie akustische Belästigungen von Windrädern eingestuft werden sollen. Damit hat der Staatsrat einer Klage des französischen Umweltschutzdachverbandes (FED) stattgegeben. Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm der Windräder belästigt. Weiterhin werden die Anlagen immer größer, deswegen müssten dringend neue Untersuchungen über die größeren Auswirkungen dieser gigantischen Windräder gemacht werden. Die erzeugen deutlich höhere Infraschalldrücke mit entsprechend gefährlichen Auswirkungen auf Organe und Körperzellen. Diese bahnbrechenden Urteile müssen Sie sich Gemeidnerat, der für das Wohl der Einwohner von Starzach sich einzusetzen hat, unbedingt in ihre Weitern Überlegungen mit einbeziehen. Oder wollen Sie es zulassen, dass sich unsere Bevölkerung diesem Gesundheitsgefahren aussetzen muss, sollt diese gigantischen Windmonster eines Tages doch erstellt werden. EU-Länder wollen Atomstrom-Produktion ausbauen. (März 2024): Deutschland schaltet alles ab, 30 Länder in Europa fahren die Produktion wieder hoch. Atomenergie ist in der EU wieder auf dem Vormarsch. Länder wie Frankreich und Schweden setzen auf Kernenergie, nicht zuletzt um ihre Klimaziel zu erreichen. So sollen sogenannte Small Modular Reactors, auch SMR genannt, kleine modulare Reaktoren, die nur etwa eine Leistung von bis zu 300 Megawatt elektrisch im Schnitt 1200 MWe erreichen. Energiewende kostet fast eine Billion Euro: Ende Januar 2024 hat die Bundesnetzagentur offengelegt, wie teuer der grüne Traum von der "Energiewende" wirklich wird. Die Summen, die da offiziell genannt werden, mag man schlicht nicht glauben. Für die Betreiber von Übertragungsnetzen veranschlagt die Bundesnetzagentur einen „höheren dreistelligen Milliardenbetrag". Die sind mit etwa 600 bis 800 Milliarden Euro dabei. Für die Betreiber von Verteilnetzen nennt die Bundesnetzagentur (Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur, Barbara Kornelia Haller) Kosten in Höhe von „150 Milliarden Euro", allein bis 2030. Insgesamt kostet die grüne Energiewende an Land somit in den kommenden Jahren etwa eine Billion Euro. In Zahlen 1	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	000 000 000 000 Euro. Man darf nicht erneuerbare Energien "beliebig zubauen, wenn die nicht bei den Kunden ankommen und nur die Kosten erhöhen". Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Starzach, die größten Feinde unseres Waldes heißen Trockenheit, Sturm und Borkenkäfer. Und jetzt kommen Windindustrieanlagen dazu genehmigt von Mitgliedern des Gemeinderates. Ein Kettensägemassaker für den Klimaschutz. Dafür hat die GRÜN-Rote-Gelbe Bundesregierung das Naturschutzgesetz man kann sagen „außer Kraft gesetzt". Das heißt ab jetzt müssen auch Wasserschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete dran glauben. Für Investoren und Waldgroßgrundbesitzer tolle Entfaltungsmöglichkeiten. Die finanziellen Einnahmen gehen dann zum großen Teil an die Stadtwerke Tübingen und an die Großgrundwaldbesitzer, denen der größte Waldanteil gehört, in denen die Windindustrieanlagen auf Starzacher Gemarkung stehen werden. Sollte es dabeibleiben, so werden wir in dem ausgewiesenen Vorranggebiet spätesten in 10 Jahren bis zu 22 Windindustrieanlagen haben. Spätesten ab 2040 wird Deutschland vor lauter Windindustrieanlagen kaum wieder zu erkennen sein. Wollen Sie das wirklich? Und wie es dann dem Wald geht, wenn er energiepolitisch umgebaut würde, interessiert am wenigsten die Investoren. Stellen, wo die Bäume kahlgeschlagen worden sind, der Wald gerodet wurde, haben mit Wald nichts mehr zu tun. Das ist eine Industrieanlage umgeben von einem Restwaldgebiet, dass keine Überlebenschance mehr hat. Die Restflächen werden Stürme, die immer mehr kommen werden nicht standhalten. Große Hitze entsteht am Rand auf den kahlgeschlagenen Flächen. Für den Wald ist das eine Katastrophe. Nicht nur die Bäume auch die tierischen Vielflieger geraden zwischen die Mühlen. Der Kühlungseffekt des Waldes geht für immer verloren. Die gesamte Landschaft wird erwärmt und auf den kahlgeschlagenen Waldflächen entstehen Oberflächentemperaturen von über 45 Grad und mehr. Feuchtigkeit aus unserer Landschaft wird entfernt und weitergetragen. Im benachbarten Unterholz sind es 30 Grad weniger. Hier im Starzacher Waldgebiet soll schlicht WIRTSCHAT betrieben werden. Investoren und Waldgroßgrundbesitzer verdienen sehr viel Geld, auf Kosten der Gesundheit der Starzacher Bevölkerung, auf Kosten einer grausamen und bleibenden Naturzerstörung, und zahlreicher Tötung insbesondere von Vögeln und Fledermäusen die von den Windrädern geschreddert werden. Wollen Sie das wirklich? Sagen Sie bitte nicht, man hätte Sie über die Umweltzerstörung und Gefahren nicht informiert.	
Privat ID: 734 10.04.2024	TÜ-01 2. „Gemeindeüberlastung“: Der Regionalverband Neckaralb ist bis Ende 2025 beauftragt in der Region Vorranggebiete für Windenergie zu suchen. Es sollen 1,8 Prozent der Flächen ausgewiesen werden. Bisher konnte im Rahmen des derzeitigen Prüfverfahrens niemand so richtig nachvollziehbar erklären warum 9 der Top Vorranggebiete, wegen „Gemeindeüberlastung“ (also zu Deutsch man will die Windräder dort nicht) vor Ende des Verfahrens schon ausgeschlossen worden sind. Die Energiewende funktioniert nicht, wenn in der windschwachen Region Tübingen mit das größte Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird und 9 der Top Flächen auf der Schwäbischen Alb einfach wegfallen. Das Windpotential auf der Schwäbischen Alb ist doppelt und dreifach so groß wie in unseren Tieflagen und somit würde 1 Windrad dort 4-9 mal so viel Strom erzeugen. Vor diesem Hintergrund sind Vorranggebiete in der Region da auszuweisen, wo Sie auch den höchsten wirtschaftlichen Ertrag erbringen und nicht im Rammert bei Tübingen.	Siehe Anhang Verteilung Windenergiegebiete. Bzgl. der Streichung und Reduzierung von Windenergiegebieten im Laufe des Planungsprozesses siehe Umweltbericht, Kap. 3. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 3. Gleichverteilung: Eine Gleichverteilung von Flächen im Sinne des Lastenausgleiches ist ein erheblicher Widerspruch zur wirtschaftlichen und effektiven Nutzung von Windenergie in der Region. Vor dem Hintergrund der zunehmend knappen Gelder sollten gerade für die Erneuerbaren Energien die Mittel so effektiv wie nur möglich eingesetzt werden. Regionale Gleichverteilung widerspricht hier auf jeden Fall dem effektiven und optimierten Einsatz von Investitionsmitteln in langfristig tragfähige Lösungen. Von daher ist das Argument der Gleichverteilung im Falle des Rammerts hinfällig.	Der Teilregionalplan Windenergie zielt nicht auf eine Gleichverteilung von Windenergiegebieten. Siehe auch Verteilung Windenergiegebiete.
	TÜ-01 4. Gegenwind bei Standortsuche für Windräder: Es ist schon ein sehr intransparentes Verfahren, das dem Ziel dem effizienten und optimierten Einsatz von Investitionsmittel für Erneuerbare Energien nicht gerecht wird, wenn Gemeinden – wie in der Südwest-Presse vom 5. April 2024 dargelegt, sich einfach aus dem Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie herausnehmen können. Unter einem neutralen Verfahren auf Regional- und Landesebene verstehe ich, dass alle Gebiete mit den gleichen Kriterien bewertet werden – d.h. Natur, Windhöffigkeit, etc. – und dann werden die Gebiete ausgewiesen, wo die Summe der Kriterien dann am optimalsten ist. Nur so kann eine faire Gleichbehandlung nach sachlichen Gesichtspunkten erreicht werden. Die Vorab-Abwehr von Gebieten, insbesondere, die nach den Bewertungskriterien sehr geeignet sind für ein Vorranggebiet widerspricht jeglicher Neutralität im Verfahrensprozess und stellt das ganze Verfahren in Frage. Dies wird insbesondere noch unverständlicher, wenn Gemeindeverwaltungen in Gebieten, wo Windkraftanlagen eher unwirtschaftlich betrieben werden können (wegen zu geringer Windhöffigkeit) aus Übereifer Gebiete vorschlagen, dort aber später evtl. nicht gebaut werden kann, weil sich kein Investor findet. Und wenn solche Gebiete, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist von Vornherein ausgeschlossen sind, weil die Gemeinde das nicht will ist das nicht nachvollziehbar. Und wenn dann derartige Entscheidungen nur dann getroffen werden können, weil die EE-Umlage evtl. negativen Effekt ausgleicht baut das Ganze auf nicht mittel- und langfristig stabilen Grundlagen. Wenn sich die Regelungen für die EE-Umlage ändern brechen dann die Vorteile für ein nicht ausreichend windhöffiges Gebiet weg. Das ist keine haltbare Planungsgrundlage. Insgesamt ist dies kein faires Vorgehen hinsichtlich Akzeptanzförderung in der Bevölkerung.	Bzgl. der Kriterien zur Ermittlung der Windenergiegebiete siehe Begründung zu Teilregionalplan Windenergie. Da es sich bei dem Planungsprozess um eine Positivplanung handelt und im Teilregionalplan Windenergie das Mindestflächenziel erreicht überschritten wird, hat der Plangeber die Möglichkeit eigene planerische Kriterien hinzuzuziehen. Die jeweils von Windenergiegebieten Betroffenen stellen vielfach entgegenstehende Forderungen an die Planung. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Regionalplanung sowie den Kommunen die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen übertragen und dieses mit einem Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 % verknüpft. Wenn dieser nicht erreicht wird, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB erhalten. Die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch Regionalverbände und Kommunen entfällt. Ansonsten Kenntnisnahme der Meinung.
	TÜ-01 5. Landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Siehe unten Textauszug): Wenn der Rammert und seine Randgebiete als „besonders wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus“ bewertet wird, ist jeglicher Eingriff in diesem Gebiet ein Widerspruch. Zudem ist ein Erholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Stadt Tübingen für die Zukunft aufgrund weiter aufheizender Stadtflächen mehr und mehr wertvoll als „Zufluchtsgebiet“ für die Bevölkerung. Jeglicher Eingriff in dieses Gebiet bringt hier Nachteile für die Feierabend- und Wochenend-Erholung. Ein Eingriff durch den Bau von Windkraftanlagen wird hier sicherlich erhebliche Nachteile für Mensch und Natur mit sich bringen. Denn mittel- und langfristig sind gerade solche stadtnahmen Gebiete für die Bevölkerung „Zuflucht“ und „Ausgleich“ zu dem sich immer mehr aufheizenden Stadtgebiet. Und wenn die wenigen Touristen dann deswegen nicht mehr nach Tübingen kommen ist ja auch keinem geholfen. Von daher ist ein Ausweis für Windkraft im Rammert genauso wie bei anderen gleichartigen Gebieten nicht vertretbar und aus Gründen des	Siehe Anhang Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Widerspruchs zum „landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge“ abzulehnen. Textauszug RVNA-Vorlage: „…Die Region Neckar-Alb besitzt bezüglich der landschaftlichen Ausstattung eine große Vielfalt und Attraktivität auf engem Raum. Viele Gebiete der Region werden auch aus benachbarten Regionen häufig aufgesucht. Im Vordergrund steht dabei die Naherholung als Feierabend-, Tages- und Wochenenderholung. Zunehmend gewinnt der landschaftsgebundene Tourismus mit mehrtägigen Aufenthalten an Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist wegen seiner besonders attraktiven, erholungswirksamen Landschaftsteile das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Auch der Naturpark Schönbuch trägt zur Attraktivität der Erholungsnutzung und des sanften Tourismus in der Region bei. Besonders wertvoll für die Erholung sind Gebiete mit größeren Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie extensiv genutzte Talauen mit naturnahen Fließgewässern. Darüber hinaus zählen dazu Flächen und Strukturen wie Wacholderheiden, Magerrasen, Hecken, Feldgehölze sowie terrassierte Weinberglagen. Demzufolge sind folgende Teilräume der Region als besonders wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus zu nennen: • Neckartal und Seitentäler mit Randhöhen • Schönbuch mit Randgebieten • Rammert mit Randgebiete. Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region wurden im Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesen (vgl. Abbildung 1). Sie dienen sowohl dem landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge.“	
	TÜ-01 6. Ausschluss von Bereichen mit höchster Windhöffigkeit (Siehe unten Textauszug): Es ist schon mehr als verwunderlich, dass Bereiche mit den höchsten Windhöffigkeiten in der Region aufgrund deren „herausragender landschaftlicher Bedeutung nur geringfügig überplant“ sind, wobei ein landschaftsprägendes Gebiet im verdichteten Gebiet mit über 600 Hektar als Vorranggebiet für Windkraft im Rammert ausgewiesen wird. Ist die landschaftsprägende und von der Natur geschaffene Region des Ammer- Neckar- und Steinlachtals mit deren Zusammenfluss in Tübingen und den in die Landschaft eingebundenen Hängen (Schönbuch, Spitz- /Schloßberg, Rammert und Schwäbische Alb) nicht auch einzigartig und schützenswert in der Region? Diese Einzigartigkeit schließt die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft aus. Denn gerade diese Einzigartigkeit hat die Ansiedlung und Weiterentwicklung in dieser Region seit Jahrtausenden geprägt. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Fazit: Insgesamt sind die VRG für Windenergienutzung über die gesamte Region verteilt (mit Ausnahme des südwestlichsten Rands). Die Bereiche mit den höchsten Windhöffigkeiten (Albtrauf, Gipfel auf Albhochflächen) wurden aufgrund deren herausragender landschaftlicher Bedeutung nur geringfügig überplant. Konzentrationsbereiche ergeben sich daher in Bereichen mittelhoher Windhöffigkeiten (Albvorland und Albhochflächen). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie bspw. das Herausnehmen von geplanten Vorranggebieten oder Zuschnittsanpassungen, sollten vorrangig die landschaftlich am stärksten beanspruchten Bereiche des Albvorlands und der Albhochflächen entlasten. Es sei zudem auch auf kumulative Wirkungen hingewiesen, die in Natura-2000 Gebieten auftreten können und reduziert werden sollten. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel…“	Siehe dazu Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Landschaftsschutz, Naturschutz. Natura 2000-Gebiete wurden nicht überplant. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	7. Wirtschaftlichkeit: Da der Regionalverband ja bereits in seiner eigenen Stellungnahme das Gebiet des Rammerts (Tü01) als „windschwach“ bewertet ist es mehr als unverständlich, dass daher hier das größte Vorranggebiet in der Region ausgewiesen werden soll. In windschwachen Gebieten ist die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen dann eben auch nicht optimal wirtschaftlich. Eine auf Subventionen beruhende langfristige Investition kann nicht das Ziel im volkswirtschaftlichen Interesse sein. Wenn Windkraftanlagen in windstärkeren Gebieten erstellt werden ist logischerweise deren Wirtschaftlichkeit auch höher und somit auch der gesamtvolkswirtschaftliche Ertrag und somit auch die Akzeptanz. Ein auf Subventionen und Netzgeldausgleich beruhendes System ist dauerhaft nicht zielführend und führt bei immer knapperen Kassen bei den Behörden, Stadtwerken und privaten Betreibern mittelfristig zu unrentablen Projekten. Fallen die Subventionen weg oder verändert sich die Netz-Ausgleichsmodalitäten ist ggf. die Investition von Windrädern in windschwachen Gebieten nicht mehr tragfähig. Gerade bei Erneuerbaren Energien sollten – nicht wie bei Kohle, Atom oder Gas - tragfähige und sich mittel- und langfristig selbst tragende wirtschaftliche Modelle zugrunde gelegt werden. Somit scheidet der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft aus, da hier keine mittel- und langfristig wirtschaftlich sich selbst tragende Modelle darstellbar sind.	Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 8. Investitionsoptimum in der Region: Im Sinne der nachhaltigen Wirkung von Investitionen in Erneuerbare Energien sollten die Investitionen auch so erfolgen, dass sie so effektiv wie möglich sind um die immer mehr knappen Mittel für derartige Projekte auch sinnvoll eingesetzt zu haben. Hinzu kommt, dass ein Netzausgleich – die sogenannte EE-Umlage – im Endeffekt eine Subvention von nicht ertragsstarken Windkraftanlagen ist. Wenn also eine Windkraftanlage sich nur dann wirtschaftlich darstellen lässt, wenn der Ausgleich für den geringeren Stromertrag erstattet wird ist das betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar und dauerhaft nicht tragfähig. Insgesamt betrachtet sind denn die Investitionen in Erneuerbare Energien uneffektiv eingesetzt, denn Windkraftanlagen in windhöffigeren Gebieten würden eine solche Ausgleichszahlung nicht benötigen um für den Betreiber wirtschaftlich darstellbar zu sein. Wer weiß, wie stabil derartige Subventionsverfahren sind – was passiert bei anderer Aufteilung der Netzgebiete in Deutschland? Was passiert, wenn die politischen Entscheidungen diesbezüglich verändert werden? Ist dieses Vorgehen dauerhaft rechtlich stabil? Von daher sind auf jeden Fall solche Vorranggebiete von vorneweg aus dem Verfahren herauszunehmen, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit – aufgrund der geringen Windhöffigkeit und ggf. noch zu erfolgenden Abschaltzeiten wegen windsensiblen Vogelarten, Fledermäusen und evtl. Verschattungen – eine EE-Ausgleichsumlage anfallen wird. Da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für den Rammert gilt, ist dieses Gebiet als Vorranggebiet nicht geeignet.	Siehe dazu Anhang Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 9. Windstärke und Ertragsprognosen: Weht der Wind günstig in Baden-Württemberg – und wenn ja, reicht er dafür aus, um Windkraftanlagen ökonomisch sinnvoll zu betreiben? Vor einigen Jahrzehnten hätten Publikationen zur Windstärke kein laues Lüftchen in der öffentlichen Diskussion bewegt. Mit der Energiewende haben solche Fragen dagegen Eskalationspotenzial. Die Windstille wird zum Politikum. Der Begriff „Dunkelflaute“ hat sich auch außerhalb von Fachkreisen weit verbreitet. Wer die Windkraftträume der Politik zerstreut, der muss sich auf Sturm gefasst machen. In diesen aufgeheizten Kontext fällt eine	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Publikation. Der neue deutsche Journalismus würde sie mit Sicherheit als „umstritten“ titulieren. Aber: „Umstritten“ ist längst zum Prädikat geworden. Wer umstritten ist, der schreibt und redet gegen den Strich. Genau das haben die drei Forscher Detlef Ahlborn, Jörg Saur und Michael Thorwart getan. In ihrem Beitrag „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ nehmen sie der Landesregierung buchstäblich den Wind aus den Segeln. Grob gesagt. Denn nach ihren Berechnungen weht weniger Wind im Ländle als dargestellt. Ahlborn, Saur und Thorwart prüften den „Windatlas“, den die grün-schwarze Koalition als Maßstab nimmt, um Standorte für mögliche Windparks festzulegen. Dabei ist ihr Bekenntnis kein politisches, sondern ein wissenschaftliches. Sie vergleichen die Behauptungen im Windatlas mit den tatsächlichen Werten – deswegen: Realitätscheck. Die Ergebnisse sind für Windkraftenthusiasten ernüchternd. Zitat: „Dabei zeigt sich, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt.“ ACHTUNG GLOSSE: WUNDERSAME WINDVERMEHRUNG. Wie die Regierung das himmlische Kind erzieht 30 Prozent mehr – das ist keine Lappalie im windarmen Süden der Republik, wo aufgrund des Atomausstiegs und des lahmenden Netzausbaus Ersatz her muss. Es ist nicht das einzige, kritische Ergebnis. Bereits bestehende Windkraftanlagen erreichten nicht die Vorgaben für einen wirtschaftlichen Betrieb. Der Auslastungsgrad der Anlagen bewege sich im Bereich unter 25 Prozent. Für die grün-schwarze Politik des Landes, die auf die Windkraft setzt, muss die Studie ein Schlag in die Magengrube gewesen sein. Am 6. Dezember 2023 legten zwei der drei Fachmänner – nämlich Saur und Thorwart – zusammen mit Willy Fritz einen weiteren Beitrag vor. Die Forscher vergleichen den baden-württembergischen Windatlas mit dem bayerischen Gegenstück. TE hatte über die erstaunlichen Ergebnisse berichtet. Bemerkenswert für den Laien: Im Grenzgebiet zwischen Baden-Württemberg und Bayern kommen die Atlanten der jeweiligen Bundesländer auf andere Werte. Beispiel Elchingen. Die Messpunkte der beiden Länder liegen nur 16 Meter auseinander, aber der Wind in Bayern weht einen halben Meter pro Sekunde lauer als in Baden-Württemberg. In Leutkirch liegt die Windleistungsdichte auf baden-württembergischer Seite gar 87 Prozent höher als auf der bayerischen Seite. Ist etwa der alemannische Wind stärker als der bajuwarische? Oder hat man an einigen Stellen etwas nachgeholfen? Die Indizien, dass etwas faul am baden-württembergischen Windatlas ist, mehren sich. Wenn man dazu reale Ergebnisse von z. B. von Windkraftanlagen in Straubenhardt oder in Oberkochen zugrunde legt, sind deren reale Werte im Vergleich zu den bei der Planung angegebenen Daten um ca. 30 % geringer. D.h. es werden Plandaten zugrunde gelegt, die nach dem Bau der Anlage nicht eintreten. Mit dem Ausweis von Vorranggebieten werden Präjudizien geschaffen, das nur da künftig Windräder gebaut werden dürfen – insofern müssen diese Gebiete jeglichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Kriterien mittel- und langfristig standhalten. Da die Daten im vorgesehenen Vorranggebiet TÜ01-Rammert bekanntermaßen an der unteren Schwelle der Windhöffigkeit und somit des Windertrages liegen, sollte das Gebiet nicht ausgewiesen werden um mögliche Investoren nicht in die Situation zu bringen, gerade dort bauen zu müssen, weil es keine anderen Gebiete gibt.	
	TÜ-01 10. Immissionsschutzwald (Siehe unten Textauszug): Der Rammert ist wohl ein wesentlicher Immissionsschutzwald für das Stadtgebiet Tübingen. Von daher ist eine	Bzgl. Immissionsschutzwald siehe Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Zu Sichtschutzwald: Durch Windenergieanlagen werden die Funktion des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigung der Immissionen durch Windräder in der Luft in unmittelbarer Umgebung von Tübingen fahrlässig und sollte vermieden werden. Mögliche Folgewirkungen sind derzeit nicht absehbar, da diese erst mit dem Betrieb der Anlagen real wirksam werden. Der Rammert ist sichtlich eines der Gebiete, das großflächig rund um Tübingen und Reutlingen liegt, in dem am stärksten verdichteten Bereich der Region. Warum soll dieser Immissionsschutzwalt durch Windräder gestört werden? Wer haftet dann dafür, wenn das Vorranggebiet Rammert ausgewiesen ist? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „.., Immissionsschutzwald hat die Aufgabe schadverursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über das Medium Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Lärm schützen oder REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 14 diese vermindern“ (FVA o.J.). Immissionsschutzwälder befinden sich großflächig rund um Tübingen und Reutlingen, dem am stärksten verdichteten Bereich der Region (vgl. Abbildung 1).“ 11. Sichtschutzwälder (Siehe unten Textauszug): Wenn „Sichtschutzwälder“ nur sehr kleinflächig in der Region Neckar-Alb vorhanden sind, ist gerade eines der vorhandenen größeren Gebiete „Rammert“ vor Eingriffen durch den Bau von Windkraftanlagen zu schützen. Windraftanlagen würden dieses Gebiet auf Dauer verändern und somit auch das Landschaftsbild des Rammerts. Von daher ist jeglicher Eingriff durch Windkraftanlagen im Rammert zu vermeiden. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „…Sichtschutzwälder dienen dazu, Objekte, die das Landschaftsbild empfindlich stören, vor unerwünschtem Einblick zu schützen. Sie erhöhen somit die Attraktivität der Landschaft für Erholungssuchende. Sie finden sich in der Region Neckar-Alb nur sehr kleinflächig und konzentrieren sich insbesondere im nördlichen Bereich um Reutlingen und Tübingen.“	Sichtschutzwaldes gemäß Waldfunktionenkartierung nicht beeinträchtigt. Siehe ergänzend Anhang Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 12. Räume für die Kurz- und Feierabenderholung (Sie unten Textauszug): Gerade das Gebiet Rammert und seine Randgebiete bietet aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Tübingen und deren Stadtteile einen bedeutsamen Wert für die Kurz- und Feierabenderholung. Kurze Wege und attraktive Naherholungsflächen werden künftig an Wert gewinnen und sollten daher nicht durch Industrieanlagen wie Windkrafträder beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass aufgrund des begonnenen Waldsterben und aufgeheizten Städten gerade stadtnahe Waldgebiete so wenig wie möglich durch Eingriffe gestört werden sollten. Breite Zufahrtswege, Abstellflächen und die Grundflächen für die Windkraftanlagen sind ein nicht unerheblicher Eingriff in den bestehenden Wald. Um jegliche Risiken auf die Räume der Kurz- und Feierabenderholung durch den Bau von Windrädern zu vermeiden ist daher der Bau von Windkraftanlagen im stadtnahen Gebiet „Rammert“ strikt abzulehnen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Neben den hochwertigen Bereichen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 - 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, Metzingen, Rottenburg a.N., Mössingen,Hechingen, Albstadt und Balingen leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss. Durch einen hohen Siedlungsflächenanteil und hohem Verkehrsaufkommen	Siehe dazu Anhang Erholung, Landschaftsschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im dichten Verkehrswegenetz wird der Erholungs- und Freizeitwert in den verdichteten Bereichen beeinträchtigt. Wertvolle Erholungsflächen (z.B. Streuobstwiesen) wurden häufig gerodet und überbaut, stadtnahe Erholungsräume sind von Straßen durchschnitten, Lärm- und Abgasemissionen beeinträchtigen häufig die Erholung. Vielfach wird mit diesen Entwicklungen auch der Zugang zur freien Landschaft verschlechtert. Zudem droht ein Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten. Um dies zu vermeiden und die Ausgleichs- und Erholungsfunktion in den Siedlungsengstellen weiter zu gewährleisten, weist der Regionalplan Grünzäsuren aus (vgl. Abbildung 2)“. 13. Erholungswälder (Siehe unten Textauszug): Wenn die bereits rar gewordenen Waldflächen in der Region aus Erholungsgesichtspunkten so weit wie möglich zu schützen sind, ist der vorgesehene massive Eingriff im Rammert durch die geplanten Windkraftanlagen in sich ein Widerspruch. Stadtnahe Erholungsgebiete wie der Rammert sind für die künftige Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung in der Region mehr und mehr wertvoll und sollten daher nicht durch künstliche Eingriffe wie den Bau von Windkraftanlagen gestört werden. Oder sollen die Menschen später in die weiter entfernten Waldgebiete fahren und den CO2-Ausstoß dadurch wieder zunichte machen, den evtl. Windräder im Rammert erbringen? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „…Die gesetzlichen Erholungswälder der Waldfunktionenkartierung (WFK) ermöglichen eine freiraumbezogene Erholung für Anwohnende in den Verdichtungsräumen und im Nahbereich von Siedlungen, Kur- und Erholungsorten der Region. Neben der besonderen Erholungswirkung der Wälder trägt auch ihre bioklimatische und lufthygienische Entlastungsfunktion zum Wohlbefinden der Menschen bei. Die Neuausweisung der Erholungswälder erfolgten zuletzt im Jahr 2018 durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA o.J.). In der Region Neckar-Alb verteilen sich Wälder mit besonderer Erholungsfunktion über die gesamte Region. Schwerpunkte großer zusammenhängender Erholungswälder lassen sich nördlich von Tübingen (Schönbuch), südlich/südöstlich von Reutlingen sowie zwischen Reutlingen und Bad Urach und in der Umgebung von Albstadt erkennen. Die in Abbildung 2 zu sehenden besonderen ortsnahen Erholungsräume decken sich in weiten Teilen mit Erholungswäldern.“	
	TÜ-01 14. EU-Gesetz zur Walderhaltung: Das EU-Parlament hat für das größte Naturschutzgesetz seit über 20 Jahren gestimmt. Das Gesetz verlangt nun die Anpflanzung von drei Milliarden Bäumen und die Wiedervernässung von Mooren. Aber was genau steht in dem Gesetz, um das so sehr gestritten wurde? Was heißt Renaturierung? In den letzten 100 Jahren haben wir Menschen viel intakte Natur zerstört. Zum Beispiel, um Land für den Anbau von Lebensmitteln zu gewinnen, um Rohstoffe aus dem Boden zu fördern oder an Holz zu kommen. Renaturierung bedeutet, dass wir die natürlichen Lebensräume, die einst an diesen Stellen existierten, wiederherstellen. Wir reparieren also den Schaden, den wir selbst verursacht haben. Aus einem öden Feld kann wieder ein Wald, ein Moor oder ein Flussarm entstehen – wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Renaturierung bekämpft auch die Klimakrise, weil etwa Bäume und Moore CO speichern. Intakte Natur verbessert zudem die Qualität von Wasser, Luft und Boden und mildert Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder Dürren. Renaturierung ist also kein selbstloser Akt, sondern etwas, von dem wir Menschen stark profitieren. In Wäldern reichen die Maßnahmen von der Förderung einer größeren Artenvielfalt bei Bäumen über das	Siehe dazu Anhang Überplanung von Wald, Waldschutz, Naturschutz. Fragen von Ersatzaufforstungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Erst wenn konkrete Planungen bzgl. Anzahl und Standorten von Windenergieanlagen vorliegen, kann eine entsprechende Bilanzierung erfolgen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belassen abgestorbener Bäume im Wald bis zur völligen Nutzungsaufgabe zu Gunsten von Wildnisgebieten. Auch groß angelegte Umgestaltungsmaßnahmen der Landschaft wie die Wiederherstellung von Flussmäandern, Auen und Altarmen werden genannt. Im Meer sollen Maßnahmen gegen Schadstoffe, Lärm und Plastikmüll ergriffen werden. Auch Städte sollen natürlicher und damit lebenswerter werden: Mehr Bäume, ökologische Grünflächen, begrünte Dächer und urbane Wildblumenwiesen werden da als Beispiele genannt. Denn das Umwelt-Gesetz ist historisch, seit mehr als 20 Jahren hat es kein so großes Gesetz für den Schutz der Natur gegeben. Was dahinter steckt: Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis 2030 mindestens 20 Prozent der geschädigten Lebensräume an Land und im Wasser renaturieren, um die Ökosysteme wiederherzustellen. Bis 2040 sind es 60 Prozent und bis 2050 sogar 90 Prozent. Alte Wälder in der EU sollen erhalten werden, Flüsse wieder mehr Raum kriegen und Moore wiedervernässt werden. Auch das Artensterben von bestäubenden Insekten soll bis spätestens 2030 umgekehrt werden. Mit dem Gesetz soll der Rückgang der natürlichen Lebensräume in der EU gestoppt werden. Dafür wurden für jedes Ökosysteme - nicht nur landwirtschaftliche Flächen, Meere und Wälder, sondern auch Süßwasser- und städtische Ökosysteme, rechtsverbindliche Ziele und historische Bezugsjahre für die Wiederherstellung festgelegt. Jeder EU-Mitgliedstaat soll der EU-Kommission regelmäßig die nationalen Sanierungspläne vorlegen. Wie die Staaten die EU-Ziele genau umsetzen, obliegt den Ländern selbst. Die EU zielt mit dem Umwelt-Gesetz darauf ab, mehr CO2 in den natürlichen Senken der Natur zu speichern und Extremwetter-Ereignisse abzumildern. Ein Clou, den die EVP in den Gesetzestext verhandelt hat: In Notsituationen kann die Renaturierung bei landwirtschaftlichen Ökosystemen aber ausgesetzt werden. Das wäre der Fall, wenn zum Beispiel die Ernährungssicherheit gefährdet wäre, weil nicht genug Anbauflächen zur Verfügung stehen. „Das Gesetz wird helfen, Europa sicherer und gesünder zu machen! “Bundesumweltministerin Steffi Lemke zeigte sich erfreut angesichts des neuen Naturschutz-Gesetzes. „Das ist eine großartige Nachricht“, sagte sie mit Blick auf die Zustimmung des Parlaments. Alle seien auf intakte und gesunde Ökosysteme angewiesen, so die Grünen-Politikerin. Die SPD-Europaabgeordnete Delara Burkhard bezeichnete das Gesetz als größte Errungenschaft im Hinblick auf Naturschutz in der EU seit Jahrzehnten. „Trotz erheblicher Abschwächung im parlamentarischen Verfahren ist die Entscheidung ein Meilenstein zur Stärkung von Natur und Biodiversität in Europa", sagt Heike Vesper, Politik-Vorständin der Umweltschutzorganisation WWF. „Sie bietet die historische Chance, Europas Natur in einer Zeit auf den Pfad der Erholung zu bringen, in der der Kontinent von schlimmen Überflutungen, Dürren und Waldbränden heimgesucht wird.“ Vesper ist überzeugt: Das Gesetz wird helfen, Europa sicherer und gesünder für seine Bewohnerinnen und Bewohner zu machen.” Vor diesem Hintergrund ist die Rodung von Waldflächen in einem Fauna- und artenreichen Wald und stadtnahen Wald wie dem Rammert mit vielfältiger Biodiversität nicht verantwortbar. Die Flächen für die Fundamente und Abstellflächen sowie die neu zu schaffenden Zufahrtswege (Schneisen) sind dauerhaft für diesen stadtnahen Erholungswald verloren und widersprechen somit dem neuen EU-Gesetz. Der Bau von Windrädern in einem funktionierenden Biowald in unmittelbarer Nähe zur Stadt Tübingen widerspricht dem Grundprinzip des neuen EU-Waldgesetzes „Wir reparieren also den Schaden, den wir selbst verursacht haben“. Denn durch Windräder wird mehr Schaden in dem Walgebiet	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angerichtet. Und: Wo sollen die Ausgleichflächen für die verlorenen Waldgebiete aufgrund des Baus von Windkraftanlagen im Rammert in der Region Tübingen geschaffen werden, wo ja bereits jetzt durch nicht unerhebliches Waldsterben in vielen Wäldern vorhandene Waldfläche verloren gehen. Die Ausweisung eines Waldgebietes in unmittelbarer Stadtnähe von Tübingen als Vorranggebiet für Windkraft ist vor diesem Hintergrund mehr als fahrlässig und unverantwortbar. Es kann nicht sein, dass Flächen die von dem neuen EU-Gesetz zur Walderhaltung potentiell betroffen sind bereits jetzt als Vorranggebiet ausgewiesen werden, bevor final klar ist, wie die Übertragung dieses bereits auf EU-Ebene beschlossenen Gesetzes auf die Länder und somit auf die vorhandenen Waldgebiete erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass gerade ein stadtnahes Gebiet unter die Regelungen des neuen EU-Renaturierungsgesetzes fällt und somit wäre die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft fahrlässig und nicht zukunftsfähig im Sinne der Walderhaltung. Der Bau von Windrädern – und somit das Ausweisen als Vorranggebiet - im landschaftsprägenden Waldgebiet „Rammert“ ist von daher strikt abzulehnen.	
	TÜ-01 15. Kulturdenkmale und ihre spezifischen Umgebungsschutzbereiche (5.000m oder 7.500m) (Siehe unten Textauszug): Wenn „Kulturdenkmäler mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft“ zu schützen sind, sind Windkraftanlagen in deren Nähe nicht zulässig. Neben dem Schloß Hohentübingen, der Stiftskirche von Tübingen sind insbesondere das Schloß Kilchberg, das Schloß in Bühl sowie das Schloß Kressbach, das Hofgut Kressbach, Bläsibad und die Wurmlinger Kapelle in gleichem Masse in die Bewertung einzubeziehen und der definierte Abstand dazu bei der Auslegung des Vorrangebietes für Windkraftanlagen einzuhalten. Es hilft daher auch keine Auftrennung des Gebietes TÜ01 in TÜ01a und TÜ01b, zumal auch das Gebiet TU01b bei Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 260 Meter auch die Sichtbeziehungen stört. Hinzu kommt noch die Sichtbeziehung zwischen Schloß Hohentübingen und der Burg Hohenzollern und umgekehrt. Auch hier sollten die seit Generationen bestehenden Sichtbeziehungen nicht ohne größeren Grund gestört werden. Hinzu kommt die „Wurmlinger Kapelle“ als das Wahrzeichen zwischen Neckar- und Ammertal und ein toller Aussichtspunkt an klaren Tagen. Von hier hat man einen weiten Rundblick zur südlich gelegenen Schwäbischen Alb, ins Neckartal, Ammertal, den nahen Rammert und zum Schönbuch-Trauf im Norden. Wollen wir diesen einzigartigen Blick in der einzigartigen Region durch zig mehr als „Fernsehturm-hohe“ Windräder im windschwachen südlichen Rammertausläufer dauerhaft schädigen! Das einzigartige Landschaftsbild vor den Toren der Stadt Tübingen und im Dreiklang-Gebiet von Ammer – Neckar und Steinlach ist schützenswert und daher ist der Bau von Windkraftanlagen in dieser Region abzulehnen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Kulturdenkmale mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, in der Regel Gipfel-, Bergsporn oder Hanglagen Kulturdenkmale als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung („Landmarkencharakter“) Kulturdenkmale mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen Kulturdenkmale von in höchstem Maße landesgeschichtlicher oder touristischer Bedeutung UNESCO-Welterbestätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge. Nach Anwendung des Bewertungsrasters durch das Landesamt für	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Denkmalpflege konnten für die Region Neckar-Alb folgende in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale ermittelt werden (vgl. Abbildung 3): Burg Hohenzollern, Bisingen, Kloster Bebenhausen, Tübingen, Kloster Zwiefalten, Zwiefalten, Schloss Hohentübingen, Tübingen, Schloss Lichtenstein, Lichtenstein“	
	TÜ-01 16. Landmarkencharakter in der Region: Das einzigartige Gebiet mit den 4 Hängen (Schönbuch, Schlossberg/Spitzberg, Rammert und Schwäbische Alb) zusammen mit den 3 Flüssen (Ammer, Neckar und Steinlach) sind ein prägender Landschaftscharakter, der gerade die Umgebung der Stadt Tübingen einzigartig und schützenswert macht. Schon seit Generationen ist dieses Gebiet der markante Endpunkt im Steinlach, Neckar- und Ammertal. Nicht nur deswegen hat sich dort der Ursprung der Stadt Tübingen gebildet. Windräder im Rammert würden diesen einzigartigen „Landmarkencharakter“ dauerhaft stören und schädigen. 17. Landschaftsbild - Bedeutsame Landschaftsräume und Landschaftselemente (Siehe unten Textauszug): Das Hofgut Kressbach, das Schloss Kressbach sind zusammen mit dem Höhenzug des Rammerts Richtung Tübingen ein wesentlicher und markanter Punkt zwischen Steinlach und Neckartal und sollte nicht durch Windkraftanlagen im Gesamtbild des landschaftsprägenden Gebietes gestört werden. Im Dreiklang von Ammer, Neckar und Steinlach sind der Schlossberg/Spitzberg und der Rammert die landschaftsprägenden Elemente im Kreisgebiet Tübingen zwischen Albtrauf und Schönbuch. Dieser „Dreiklang“ der Flusstäler würde durch Windkraftanlagen im Rammert stark gestört. Zudem würde der Rammert durch Windräder am Rammert-Ausläufer Richtung Tübingen ein nicht unerhebliches landschaftsprägendes Ungleichgewicht erfahren. Gerade der Rammertausläufer Richtung Tübingen ist ein Landschaftselement mit herausragender Bedeutung, die das Landschaftsbild der Region aufgrund der Topografie besonders prägt. Von daher sind Windkraftanlagen im Rammert genauso wie auf dem Schlossberg/Spitzberg oder im Schönbuch abzulehnen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „…Die Landschaft in der Region Neckar Alb ist charakterisiert durch eine vielgestaltige und attraktive Landschaft, die eng mit den historischen Nutzungsformen (Realteilung, Hofgüter) und Traditionen (Gestüte, Schafbeweidung), politischer wie sakraler Entwicklung (Burgen, Schlösser, Klöster) aber auch ihrer Genese (Albtrauf, markante Taleinschnitte) verbunden ist. Besonders hohe bis sehr hohe Landschaftsbildqualitäten liegen in weiten Teilen der Raumschaft vor (siehe Abbildung 4). Für die Wahrnehmung der Landschaft in der Region sind verschiedene Aspekte von besonderer Bedeutung: • Landschaftselemente herausragender Bedeutung, die das Landschaftsbild der Region aufgrund der Topografie besonders prägen (Traufkanten, Zeugenberge) • Landschaftsprägende Kulturdenkmale • Nutzungsformen, die in besonderem Maße hochwertige Landschaften ergeben • Aus landschaftlicher und kulturhistorischer Sicht besonders herausragende Landschaften. Landschaftselemente herausragender Bedeutung, die das Landschaftsbild der Region aufgrund der Topographie besonders prägen (Traufkanten, Zeugenberge): Der Trauf der Schwäbischen Alb mit einem Höhensprung von 300 m und mehr ist als landesweit bedeutsam hervorzuheben. Er unterteilt die Region von Südwesten nach Nordosten in das Albvorland nördlich des Traufs und die Albhochfläche südlich des Traufs und prägt dadurch den Raum maßgeblich. Neben der Traufkante haben sich durch die rückschreitende Erosion herausragende Formationen gebildet wie die vorgelagerten	Siehe Anhang Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zeugenberge Hohenzollern, Farrenberg oder Achalm, Sporne wie Filsenberg, Wanne, Ursulahochberg und Jusi, Felsformationen und -Abbrüche wie Traifelbergfelsen und Bergrutsch Hirschkopf, die regional bedeutsam sind. Die zweite regional bedeutsame Raumkante stellt der steil abfallende Schönbuchrand zwischen Herrenberg und Tübingen mit Höhendifferenzen von über 100 m dar.“ 18. Landschaftsschutzgebiete (Siehe unten Textauszug): Vor dem Hintergrund der zunehmenden Eingriffe in den Naturraum sind vorhandene Landschaftsschutzgebiete wie der Rammert konsequent zu schützen und jeglicher Eingriff ist zu vermeiden. Da beim Rammert bereits mit dem Golfplatz ein nicht unwesentlicher Eingriff in den hochwertigen Landschaftsraum erfolgte, wäre ein weiterer Eingriff durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Rammert nicht vertretbar. Bereits in der Bauphase würden durch Rodungen und Zufahrtswege erhebliche Eingriffe in den Landschaftsraum erfolgen. Zudem wäre über den Betrieb von Windrädern die fortlaufende Erhaltung, Entwicklung und Erlebbarkeit des Naturparks „Rammerts“ für Erholung, umweltgerechte Landnutzungen, Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet. Dies gilt es im Interesse der Wichtigkeit der Erhaltung künftiger Landschaftsschutzgebiete in Stadtnähe zu vermeiden. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Zum Schutze der Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Region Neckar-Alb zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Sie zeigen auf in welchen Bereichen der Region besondere und hochwertige Landschaftsformen vorliegen, die gegenüber Störungen empfindlich reagieren. Die größten Landschaftsschutzgebiete sind das Große Lautertal, Albstadt-Bitz, die Reutlinger und Uracher Alb, der große Heuberg, das Obere Starzeltal und der Zollernberg sowie der Schönbuch und der (Rauhe) Rammert.“ 19. Zerschneidung der Landschaft (Siehe unten Textauszug): Vor dem Hintergrund der Erhaltung von Landschaftsbildern ist gerade der Rammert im Dreiklang von Ammertal, Neckartal und Steinlachtal prägend für die Region. Eine Bebauung des Rammerts mit Windrädern ist ein prägender Eingriff in das Landschaftsbild und würde gerade diesen landschaftlichen Dreiklang von Ammertal, Neckartal und Steinlachtal – insbesondere am Ende des Zusammentreffens dieser Flüsse - erheblich stören. Die Zerschneidung dieses Dreiklanges durch Windräder wäre ein nicht vertretbarer Eingriff in das einzigartige Landschaftsbild dieser Region. Zudem sind die klimatechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen am östlichen Ende des Rammerts zu berücksichtigen. Bisher ist im Vergleich zu anderen Gebieten im Stadtgebiet Tübingen der Regen-Niederschlag am Rammertausläufer Richtung Tübingen höher als in anderen Stadtgebieten. Durch den Bau von Windrädern ist gerade die klimatechnische Auswirkung am Rammertausläufer ein hohes Risiko für dieses Gebiet. Warum wird ein Gebiet mit „nationaler Bedeutung“ als Vorranggebiet vorgeschlagen? Das ist doch in sich ein Widerspruch und zeugt von unsachgemäßer und fahrlässiger Vorgehensweise! Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild und die Landschaftsfunktionen aus. Die Ausweisung von Siedlungserweiterungen am Rande von Siedlungen sowie der Neu- und Ausbau von Straßen bringen einen anhalten hohen Flächenverbrauch sowie die Zerschneidung von Freiräumen mit sich. REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 24. Mit dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen, des Truppenübungsplatzes Großer Heuberg, des Schönbuchs, Rammerts	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Teilen des Albtraufs liegen in der Region noch relativ große unzerschnittene Räume mit einer Größe von mehr als 30 km² vor (siehe Abbildung 8). Sie haben nationale Bedeutung.“	
	TÜ-01 20. Klimatechnische Auswirkungen – Niederschlag/Regen: Ein wesentlicher Punkt ist sind die klimatechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen am östlichen Ende des Rammerts. Bisher ist im Vergleich zu anderen Gebieten im Stadtgebiet Tübingen der Regen-Niederschlag am Rammert-Ausläufer Richtung Tübingen höher als in anderen Stadtgebieten. Bekanntermaßen ist der Regenfall an von West nach Ost-verlaufenden Berghängen auf der Ostseite höher. Der Bau von Windrädern gerade an der klimatisch markanten Stelle am Auslauf des Rammerts Richtung Tübingen verändert mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Luft- und Wetterbedingungen die sicherlich insgesamt Einfluß auf das Klima im Stadtgebiet Tübingen haben werden. Durch den Bau von Windrädern ist die klimatechnische Auswirkung am Rammertausläufer ein hohes Risiko künftiger nicht unerheblicher Veränderungen für dieses Gebiet. Von daher ist die Ausweisung des Vorranggebietes „Rammert“ nicht verständlich und abzulehnen. 21. Auswirkungen von Windrädern auf das Mikroklima der Stadt Tübingen: Windräder beeinflussen das lokale Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken. Wenn keine Sonne scheint, also z.B. frühmorgens vor Sonnenaufgang, ist die Luft unmittelbar über dem Erdboden noch relativ kalt. Kalte Luft ist schwerer als warme Luft und sammelt sich am Boden. Wenn sich nun in einer gewissen Höhe über dem Boden die Windräder drehen, wirbeln sie die kalte Luft nach oben und die warme nach unten. Das führt in der Nähe der Bodenoberfläche zu einem Temperaturanstieg. Das lässt sich messen. Man kann also sagen, dass sich das lokale Mikroklima im Windpark erwärmt. Und genau das hat bisher nicht abzuschätzende Folgewirkungen für das Mikroklima im Stadtgebiet von Tübingen. Denn erst wenn Windräder in Betrieb sind, sind derartige Folgewirkungen spürbar und messbar. Simulationen sind diesbezüglich wohl eher nicht zuverlässig und final nicht aussagekräftig bezüglich mittel- und langfristigen Folgewirkungen, zumal die einzigartige Landschaft mit Ammer-/ Neckar- und Steinlachtal und den sich da ergebenden Luftströmen sicherlich ein nicht einzuschätzendes Risiko mit sich bringen. Wie sollen künftige Verwirbelungen durch Windräder erzeugt im Vorfeld hinsichtlich Folgewirkungen für das städtische Klima abgeschätzt werden. Die Luftströmungen mit unterschiedlichen Luftschichten werden von Windrädern durchwirbelt und verändert. Wer übernimmt dafür die Verantwortung, dass derartige Veränderungen in den Luftströmen keine negativen Auswirkungen auf das städtische Mikroklima haben werden? Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Vorranggebietes Rammert abzulehnen. 22. Saharastaub und Mikroklima: Wenn schon Saharastaub über tausende von Kilometer von Nordafrika nach Deutschland transportiert werden ist es mehr als hoch, dass Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 250 Metern die klimatische Situation im Neckar-/Steinlach und Ammertal verändern. Der Saharastaub breitet sich wohl in höheren Luftschichten aus. Doch wenn sich diese Staubpartikel – wie des öfteren – bodennah zeigen kommt es oft zu einer erhöhten Feinstaubbelastung. Dann muss von einem negativen Effekt auf die körperliche Gesundheit ausgegangen werden. Und wenn durch Windräder	Siehe Anhang Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diese bodennahen Staubpartikel noch verwirbelt werden ist wohl die Wirkung auf die Umgebung eher nicht abzusehen. Auch wenn das bisher nur mehrmals im Jahr passiert ist, ist das Risiko einer verstärkten Belastung der Stadtregion Tübingen und somit der Bevölkerung durch den Betrieb von Windrädern im Rammert gegeben. Von daher sollte jedes Risiko vermieden werden und das geplante Vorranggebiet für Windkraft im Rammert nicht ausgewiesen werden. 23. Beeinflussung der Frischluftschneise der Stadt Tübingen - Wirbelschleppen: Windkraftanlagen verwirbeln Luft und entnehmen Energie aus der Umwelt. Was aber macht das mit der Umwelt, mit der Luft und in ihrer direkten und weiteren Umgebung? Windkraftanlagen bewirken Veränderungen in ihrer Umgebung, sowohl in der umgebenden Luft als auch im Umfeld. Sie bilden Hindernisse für die Luft die sie umströmen. Und wie es ihrem Daseinszweck entspricht, entnehmen sie Energie aus dem System. Welche Folgen haben diese Einwirkungen für die Umwelt, für Luft in ihrer direkten und weiteren Umgebung? Wie wirken sie über die physikalischen Effekte hinaus z.B. auf biologische Prozesse? Genau das muss am Beispiel des Vorranggebietes im Rammert im Vorfeld untersucht werden – denn Windkraftanlagen wirken wie große Rührbesen Die Luft ist oft geschichtet. Windkraftanlagen können wie große Rührbesen wirken und diese Schichtung stören. Diesen Einfluss auf die Schichtung und die Entwicklung von Turbulenzen zu untersuchen, ist wichtig – und Vorrausetzung, um den Einfluss von Windkraftanlagen auf die Pflanzen und Tiere, das Nahrungsnetz und die Ökosystemfunktionen besser zu verstehen. Damit können dann auch die möglichen Auswirkungen auf die Ökosysteme und ihre Komponenten besser eingeschätzt werden. Und nicht zuletzt kann dies mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Frischluftschneisen der Stadt Tübingen im Neckar- und Steinlachtal haben. Und es gibt einen weiteren interessanten und wichtigen Aspekt dieses großen „Umrührens“: Die einzelnen Windkraftanlagen und auch die Windparks als solche beeinflussen sich dadurch auch gegenseitig. Es gibt also sogenannte Abschattungseffekte. Über welche Entfernungen spielen solche Effekte in der Luft (Atmosphäre) eine Rolle? Welchen Einfluss hat das zum Beispiel auf Sedimentationsprozesse? Auf die Ökosysteme? Oder auf die mögliche Energieausbeute? Fragen, die auch beim Bau und bei der Wartung von Windkraftanlagen und besonders beim geplanten weiteren Ausbau wichtig sind. Und am Beispiel der Stadt Tübingen sind neben der Beeinflussung der Frischluftschneisen vor allem auch die Abhängigkeit zu weiteren künftigen Bebauung gerade in den Frischluftschneisen zu berücksichtigen. Da bereits einzelne Windkraftanlagen und ganze Windparks atmosphärische Prozesse beeinflussen, muss dies bereits bei der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft berücksichtigt werden. Turbulenzen und Wirbelschleppen entstehen in der umgebenden Luft und in der Landschaft. Fragen sind hier zum Beispiel: Welche Effekte haben die Wirbelschleppen auf die Umwelt und welche Rolle spielen mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Windkraftanlagen, die in einem Cluster zusammenstehen? Wie beeinflussen sich Windparks untereinander und wie wirken sie sich möglicherweise auf das lokale Klima aus? Und nicht zuletzt: Wie interagieren die atmosphärischen und die ökologischen Vorgänge miteinander. Nach bisheriger Kenntnis kann man diese Effekte wohl nur direkt vor Ort untersuchen, d.h. erst wenn die Anlagen stehen und in Betrieb sind. Die Dynamik ist äußerst komplex und wird durch verschiedene Faktoren in der Atmosphäre, aber insbesondere auch durch Eigenschaften der Landschaft beeinflusst. Der Windertrag kann	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

durch Wirbelschleppen im Lee der Windkraftanlagen und Windparks verringert werden („Luv“ = dem Wind zugewandte Seite, „Lee“ = windabgewandte Seite). Um das ökonomische Potential von geplanten Windparks abzuschätzen, müssen daher auch die Wirbelschleppen analysiert werden. Kann man das aber in einem derart einzigartigen Gebiet wie der Region um Tübingen verlässlich im Vorfeld analysieren. Windkraftanlagen verwirbeln die Luft im Lee: Im Windschatten hinter einzelnen Windkraftanlagen und aber auch hinter gesamten Windparks entstehen sogenannte Wirbelschleppen (Nachläufe, Turbulenzschleppen, englisch wakes). In diesen Wirbelschleppen herrscht eine geringere Windgeschwindigkeit, veränderte Druckverhältnisse und erhöhte Turbulenz. Solche Nachläufe können viele Kilometer lang werden. Sie können aus dem Flugzeug beobachtet werden und sind auch aus dem All und auf Bildern schiffsgestützter Radargeräte sichtbar. Unter Offshore-Bedingungen über dem Meer sind die Wirbelschleppen (aufgrund der geringeren „Rauigkeit“) wohl generell länger als über Land. Neben dem Wind spielen die Größe des Windparks sowie Höhe und Anordnung der Windkraftanlagen eine wesentliche Rolle für die Ausmaße der entstehenden Wirbelschleppen. Es gibt aber einen weiteren wichtigen Faktor, der die Ausdehnung beeinflusst: Die Luftschichtung, genauer die Bedingungen in der atmosphärischen Grenzschicht. Als atmosphärische Grenzschicht wird der untere Teil der Erdatmosphäre (bis etwa 2000 m mächtig) bezeichnet, der an die Erdoberfläche grenzt und unmittelbar von ihr beeinflusst wird, zum Beispiel durch Temperatur, Feuchtigkeit und Reibung am Boden. Die Windkraftanlagen ragen in diese atmosphärische Grenzschicht hinein und interagieren mit ihr, die Prozesse sind hierbei insbesondere durch den starken Einfluss von Turbulenz sowohl in Bezug auf numerische Modellierung als auch Messungen anspruchsvoll. Wirbelschleppen in der Luft besser verstehe: Windkraft-Turbinen entnehmen Energie und Schwung („Momentum“, Impuls) aus dem Windfeld. Im Lee der Anlagen entsteht eine Wirbelschleppe mit geringerer Windgeschwindigkeit (Windgeschwindigkeitsdefizite bis 20 % wurden gemessen) und höherer Turbulenz. In einiger Entfernung von der Windkraftanlage löst sich die Wirbelschleppe allmählich auf und die Bedingungen gleichen sich an die Umgebungsbedingungen an. Diese Angleichung („Diffusion“) erfolgt schneller, wenn die Umgebungsluft ebenfalls bereits turbulent ist. Daher sind Wirbelschleppen bei instabiler Luftschichtung und bei höheren Windgeschwindigkeiten weniger stark ausgeprägt. Für die Bedingungen im Rammert gilt zum Beispiel, dass die horizontale und vertikale Struktur der atmosphärischen Grenzschicht stark durch die gegebene Landschaft beeinflusst ist. Wenn der Wind vom Hang Richtung Stadt weht wird die Luftschicht durchwirbelt. Die Folgewirkungen sind im Winter, Frühling, Herbst und Sommer sicherlich unterschiedlich. Für Wirbelschleppen einzelner Windparks wurden bis zu 32 km Länge gemessen, bei Überlagerung der Effekte verschiedener Windparks betrug die Länge bis zu 72 km oder sogar mehr als 100 km. Und gerade das hat sicherlich Einfluss auf das Mikroklima das gesamte Stadtgebiet Tübingen. In den meisten Wettersituationen bilden sich in der Luft lokale Wirbelschleppen innerhalb von Windparks. Die atmosphärische Stabilität spielt eine wesentliche Rolle für die Entstehung von Wirbelschleppen und kann deren Länge signifikant, um den Faktor 3 oder mehr, vergrößern. Allein aufgrund der gefundenen Ausdehnungen von zig Kilometern ist davon auszugehen, dass der Windertrag durch Wirbelschleppen von Windkraftanlagen und Windparks geschmälert werden kann. Eine wichtige Erkenntnis für die Abschätzung der Windernte und des ökonomischen Ertrags

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von (geplanten) Windparks sowie für die optimierte Planung zukünftiger Windparks. Resumee: Da die realen Folgewirkungen von Windrädern im Rammert, die in den Frischluftschneisen der Stadt Tübingen stehen, erst mit der Inbetriebnahme feststellbar ist, wäre es mehr als fahrlässig, ein Vorranggebiet in Westrichtung der Stadt Tübingen im Rammert heute auszuweisen. Es besteht ein hohes Risiko, dass künftige Bebauung in der Stadt Tübingen (Neckartal: Saiben, Schelmen; Steinlachtal: weitere Bebauung in Fortsetzung der Hechinger Strasse) eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist, wenn Windräder im Rammert stehen und betrieben werden. Oder die Windräder können tages- oder jahreszeitlich oder abhängig von der Wetterlage nur eingeschränkt oder gar nicht betrieben werden, weil sich das städtische Mikroklima durch den Betrieb von Windanlagen im Rammert nachteilig verändert. Kann der Regionalverband dieses Risiko übernehmen? Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Vorranggebietes TÜ-01 (TÜ01a und TÜ01b) abzulehnen, da beide Gebiete in die Frischluftschneisen von Neckar- und Steinlachtal wirken. 24. Einfluss auf die künftige Bebauung von Tübingen, Saiben, Schelmen: Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP Tübingen: „Saiben: Kaltluftentstehungsgebiet (Wiesen und Äcker) mit hoher Ausgleichsfunktion. Bedeutende Kaltluftströmung in Bodennähe und im Überdachniveau vor allem aus dem Neckartals (aus Südwest=Hauptwindrichtung) sowie aus dem Steinlachtal (aus Südost). Bodennahe Kaltluft mit geringer Relevanz für die östlich angrenzende Randbebauung, im Überdachniveau relevant für die Kaltluftzufuhr der südlichen Kernstadt (Nellinger 2013).“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ das Kaltluftentstehungsgebiet für Tübingen als wichtig eingestuft wird, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft im Rammert zulässig ist, zumal Windräder im Rammert die Luft über Dachniveau und somit die Lufteinflüsse auf die Südstadt und das gesamte Stadtgebiet deutlich mehr verändern als eine mögliche Bebauung des „Saiben“. Da sich die Frischluftschneisen der Stadt Tübingen seit Jahren nicht verändert haben und die Eigenschaft der Stadt Tübingen prägen, sich aber durch Windräder im Rammert diese Frischluftschneisen in bisher unbekannter Weise verändern werden ist der Ausweis des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraftanlagen abzulehnen.	
	TÜ-01 25. Landschaftsbildqualität hoch: Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP Tübingen: „Gebiet Saiben entspricht weitgehend der naturraumtypischen Eigenart des landwirtschaftlich genutzten Neckartals mit vielen Strukturen und Nutzungen (kulturhistorisch bedeutender Dorfrand, Kleingärten, Streuobst, Grabenland, Acker, Grünland, Wege, Gewässer, Feldgehölze). Störende anthropogene Überformungen: Straßen und Wege sind dem Relief angepasst, störende großmaßstäbliche Bebauung des Gewerbegebietes Weilheim (Schelmen).“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ die Landschaftsbildqualität als hoch eingestuft wird, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft hier zulässig ist, zumal Windräder die Landschaftsbildqualität deutlich mehr verändern als eine Bebauung des „Saiben“ und „Schelmen“. Von daher ist das Vorranggebiet TÜ01 abzulehnen. 26. Relevante Sichtbeziehungen: Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP	Siehe Anhang Landschaftsschutz, Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tübingen: „Relevante Sichtbeziehungen: Schloss Hohentübingen, Stiftskirche, Gelagenberg, Spitzberg, Schönbuchtrauf und Rammert.“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ die relevanten Sichtbeziehungen als hoch eingestuft werden, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft im Rammert hier zulässig ist, zumal Windräder die Sichtbeziehungen deutlich mehr verändern als eine Bebauung des Saiben. Daher ist das Vorranggebiet TÜ01 abzulehnen.	
	TÜ-01 27. Bodennahe Temperaturen: Da wissenschaftliche Studien belegen, dass im Umfeld von Windkraftanlagen ein gewisser Anstieg lokaler bodennaher Temperaturen gemessen wird, gewinnt die Untersuchung mikroklimatischer Veränderungen in der Umgebung von Windkrafträdern und ihre Auswirkungen auf die Umwelt an Bedeutung. Im Zuge der Debatte um mikroklimatische Veränderungen in Regionen, in denen Windkraftanlagen betrieben werden, wird häufig der Nachlauf-Effekt (englisch: wake effect) erwähnt. Wird ein Windrad betrieben, so wirft es immer einen Windschatten auf die windabgewandte Seite (Leeseite). Dadurch entsteht hinter der Anlage ein Nachlauf (Nachlaufeffekt, Wake Effekt). Dies ist ein Windschweif, der eine geringere Geschwindigkeit im Vergleich zum Wind vor der Anlage hat. Aufgrund dieses Effektes werden die einzelnen Windräder in bestimmten Mindestabständen zueinander aufgestellt. Schon das beweist, dass dieser Wake Effekt vorhanden ist und Auswirkungen auf die Umgebung und somit das Mikroklima hat. Außerdem werden die durch den Betrieb von Windrädern entstehenden Turbulenzen, infolge dessen es zu einem Austausch von Feuchtigkeit, Energie und Luftmassen in den bodennahen Luftschichten kommt, mit einer Erwärmung der Luft in der Umgebung von Windrädern in Verbindung gebracht. Windkraftanlagen verteilten Wärme durch Mischen und veränderten große Strömungen, die klimatischen Einfluss haben könnten. Die Erwärmung entstehe teilweise durch Turbinen infolge einer Wärmeverteilung durch Mischen der Grenzschicht. Die modellierten täglichen und saisonalen Temperaturunterschiede stimmten in etwa mit den jüngsten Beobachtungen zur Erwärmung in Windparks überein und spiegelten ein kohärentes mechanistisches Verständnis dafür wider, wie Windkraftanlagen das (lokale) Klima veränderten. Es ist bekannt, dass eine solche Modellannahme die Strömung in realen Windparks nur schlecht vorhersage. Die Modellergebnisse Beobachtungen bestätigten, dass Windkraftanlagen eine gewisse oberflächennahe Erwärmung verursachten, da sie die Vermischung der unteren Atmosphäre erhöhten, ebenso wie Bäume und hohe Gebäude. Ein Windpark, der dem Wind Energie entziehe, verringere im Allgemeinen die Windgeschwindigkeit vor dem Wind der Turbinen. Dies habe geringe und lokalisierte Auswirkungen auf das Wetter - bei weniger Wind könne das Land etwas wärmer werden und je nach Landeigenschaften könne weniger Wind auch zu weniger Verdunstung führen, was zu einer etwas geringeren Luftfeuchtigkeit führe. Wenn die Landtemperatur in einem ganz spezifischen Gebiet etwas höher sei, führe dies zu einer erhöhten Strahlung aus diesem Gebiet, die dazu neige, den Nettowärmeeintrag in die Erde zu verringern. Man könne also eine etwas niedrigere globale Durchschnittstemperatur erwarten. Ein geringfügig reduzierter Wind in einem Gebiet könne jedoch andere lokale Veränderungen im komplexen Klimasystem verursachen, sodass niemand genau garantieren könne, was passieren würde. Weitere Faktoren, wie die Ausrichtung der Turbinen, könnten auch einen Einfluss haben. Wenn die typischerweise	Siehe Anhang Waldschutz, Überplanung von Wald, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wärmere und trockenere Luft aus höheren Lagen nach unten transportiert werde und sich mit der Oberflächenluft vermische, würde die Oberflächentemperatur erhöht. Kann der Regionalverband mit den aktuell vorliegenden Daten das Risiko für die Veränderung der bodennahen Temperatur-Einflüsse heute abschätzen – ich denke aufgrund der topgrafischen Lage dieser Region mit Ammer- /Neckar- und Steinlachtal sowie Schönbuch, Spitz- /Schlossberg, Rammert und Schwäbische Alb ist das nur möglich, wenn Windkraftanlagen stehen – aber dann ist es zu spät! Von daher ist das Vorranggebiet TÜ01 insgesamt abzulehnen.	
	TÜ-01 28. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Siehe unten Textauszug): Da der Rammert mit seinen Ausläufern und den anliegenden Streuobstwiesen einzigartig für diese Region in unmittelbarer Nähe zu den angrenzenden Ortschaften ist, wäre der Bau von Windkraftanlagen ein nicht wiedergutmachender Eingriff in diese einzigartige Landschaft. Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Rammert mit seinen großen Waldbeständen und seiner besonders naturnahen Baumartenzusammensetzung ist hier vor jeglichem Eingriff zu schützen. Die biologische Vielfalt und die wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Rammert und seinen Ausläufern sollten eher erhalten und geschützt werden als durch Windkraftanlagen bereits im Bau und im späteren Betrieb gestört bzw. zerstört werden. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Für die Beschreibung des aktuellen Zustands des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden nachfolgende Aspekte näher behandelt: • Wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Offenland und Wald • Schutzgebietsausweisungen für den Schutz von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt • Biotopverbund. Wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Offenland und Wald. Für viele Tier- und Pflanzenarten bestehen heute erschwerte Lebensbedingungen aufgrund einer Vielzahl an äußeren Einflüssen wie Düngung, Entwässerung, Verdichtung, Ausräumung der Landschaft, häufige Störungen, Zerschneidung und Fragmentierung durch Siedlungs- und REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 25 Infrastrukturmaßnahmen und Lärm. Vor diesem Hintergrund sind extensiv genutzte Flächen mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung. Für die Region Neckar-Alb sind Streuobstwiesen besonders hervorzuheben, denn ein maßgeblicher Anteil eines der größten Streuobstgebiete Europas befindet sich hier. Die Streuobstlandschaft erstreckt sich von Balingen im Westen bis nach Göppingen im Osten entlang des Albtraufs und des Albvorlandes sowie entlang des Schönbuch- und Rammertrands. Bedauerlicherweise setzt sich der bereits Jahrzehnte andauernde Trend des Rückgangs von Streuobstwiesen aufgrund mangelnder Pflege und der Verdrängung durch andere Nutzungen immer noch fort. Als weitere wertvolle Flächen mit Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen in der Region sind ausgedehnte Heideflächen mit Schwerpunkt auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen, Heckengebiete, Feldgehölze und naturnahe Gewässerrandbereiche zu nennen (vgl. Abbildung 9). Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen	Siehe Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter. Auch REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 26 häufen sich hier Schutzelemente des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg, wie Habitatbaumgruppen und Waldrefugien (vgl. Abbildung 9). Schutzgebietsausweisungen für den Schutz von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt In der Region Neckar-Alb liegen die Schwerpunkte bei rechtlich gesicherten Flächen zum einen bei Wäldern, zum anderen auf Offenlandlebensräumen mit trockenen bis mittleren Standortbedingungen. In weiten Teilen wird eine überdurchschnittliche Zahl an aus Naturschutzsicht wertvollen Gebieten verzeichnet. Rechtlich geschützte Gebiete wie FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder sowie Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope nehmen eine Gesamtfläche von 77.670 ha ein und haben damit einen Anteil von 30,73 % an der Gesamtfläche der Region (vgl. Tabelle 3). Zur regionalen Ausformung und Konkretisierung des Fachplans landesweiter Biotopverbund (LUBW 2014, Daten aktualisiert 2020/2021) wurde im Jahr 2022 ein regionales Biotopverbundkonzept für die Region Neckar-Alb erstellt. Das regionale Biotopverbundkonzept hat das Ziel besonders geeignete Potenzialbereiche (regional bedeutsame Kerngebiete) für trockene, feuchte und mittlere Standorte sowie im Bereich der Auen und Gewässer und des Waldverbundes zu entwickeln, zu vernetzen und zu sichern. Das Biotopverbundkonzept der Region besteht aus den Bestandteilen • Biotopverbund Offenland • Biotopverbund Auen und Gewässer • Biotopverbund Wald einschließlich der Wildtierkorridore und • Regional bedeutsame Gebiete für den Schutz von Feldvögeln und weiteren Vogelarten“ 29. Biotopverbund Wald - Waldverbund (Siehe unten Textauszug): Der Rammert ist Teil des zusammenhängenden Waldgebietes das durch Neckar- und Ammertal voneinander getrennt ist. Über das Verbindungselement Spitzberg mit seinem ebenfalls bewaldeten Höhenrücken wird dieses Gebiet ein ökologisch hochwertiges Waldensemble, ergänzt durch die bewaldeten Hochflächen der Schwäbischen Alb. Windkraftanlagen auf dem Rammert würden dieses Waldensemble dauerhaft und unwiederrufbar stören. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Die Region Neckar-Alb weist einen hohen Anteil an Waldlebensräumen auf, die im regionalen Waldverbund miteinander verknüpft werden sollen. In Abbildung 11 sind die Kerngebiete dargestellt, die eine regionale Bedeutung für diesen Waldverbund haben. Für die Region hervorzuheben sind die bedeutsamen Waldsysteme des Schönbuchs und des Rammerts, die zu großen Teilen als regional bedeutsame Kernflächen im Waldverbund gelten (vgl. Abbildung 11). Diese beiden größeren zusammenhängenden Wälder sind durch Neckar- und Ammertal voneinander getrennt. Ein Verbindungselement bildet der Spitzberg mit seinem ebenfalls bewaldeten Höhenrücken. Darüber hinaus sind vor allem die Hänge entlang der Trauflinie aber auch die Hochflächen der Schwäbischen Alb zu großen Teilen mit Wald bestanden und weisen ökologisch hochwertige Waldgesellschaften auf. Diese Gebiete gelten als regional bedeutsame Kernräume im Waldverbund und sind auf internationaler Ebene von Bedeutung für die Wildtierwanderung. Eine Besonderheit stellen in der Region Neckar-Alb zudem Lichtwälder dar, die, wie beim Biotopverbund trockener Standorte bereits beschrieben, insbesondere auf trocken- warmen Kuppen- oder Hangstandorten angesiedelt sind. Weitere in der Region Neckar-Alb wichtige Lebensräume im Übergang zwischen Wald und Offenland sind Halboffenbiotope wie zum Beispiel an Bergrutschen oder Felsstandorten.“	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 30. Bodentypen - Erdbebengebiet – Nähe zum Hohenzollern-Graben: Es ist für mich unverständlich, dass ein Gebiet für Windkraftanlagen ausgewählt wird, das als gefährdetes Erdbebengebiet (Nähe zum Hohenzollern-Graben) ausgewiesen ist. Als Privatmann müssen aufgrund der Nähe zum Hohenzollern-Graben bei Bauvorhaben nicht unerhebliche statische Baumaßnahmen erfolgen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen – zudem in Hanglage – im Rammert erdbebensicher hergestellt werden können. Und wenn, sind die Eingriffe in Boden und Natur noch erheblicher als bei nicht erdbebengefährdeten Gebieten. Von daher ist die Ausweisung des Rammerts als potentielle Windkraftregion fahrlässig und unzumutbar aufgrund späterer Baurisiken. 31. Bodentyp - Knollenmergel: Meiner Kenntnis nach sind die Hänge des Rammerts des Öftern mit Knollenmergel beschaffen so dass bei starkem Regen mit Hangrutschungen zu rechnen ist. Der Bau von Windkraftanlagen in derartigen Gebieten ist vor dem Hintergrund von Rutschungen nicht vertretbar und würde nicht unerhebliche Risiken für Natur und Umwelt bedeuten.	Siehe Anhang Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 32. Klimaschutzwald (Siehe unten Textauszug): Der Rammert als Bindeglied zwischen Neckar und Steinlach hat erhebliche Einwirkungen auf das Klima in der Region. Die Frischluftzufuhr für das Stadtgebiet Tübingen erfolgt vorwiegend über die Luftschneisen Neckar- und Steinlachtal mit den angrenzenden Waldungen des Rammerts. Der Bau von Windkraftanlagen an den Hängen des Rammerts und auf dem Rammert würde einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Frischluftzufuhr ins Stadtgebiet Tübingen nehmen. Die Frischluftentstehung würde durch Verwirbelungen der Windkraftanlagen – insbesondere der neuen Bauart mit über 250 Meter Höhe stark verändert, so dass sich auch das Klima im Stadtgebiet Tübingen verändern wird mit unvorhersehbaren negativen Auswirkungen. Um hier jegliches Risiko zu vermeiden sind Windkraftanlagen im Rammert auszuschliessen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): • Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen • Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und …“	Siehe Anhang Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 33. Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche (Siehe unten Textauszug): Der Rammert wird heute zu großen Teilen für nachhaltige Waldbewirtschaftung genutzt. Durch den Bau von Windrädern und deren Flächenverbrauch (einschließlich Zufahrtswege) wird diese Waldbewirtschaftung deutlich eingeschränkt. Dies wird umso deutlicher, da die Böden im Rammert eine hohe Ertragskraft aufweisen. Zudem ist die Nähe zu den Ortschaften gerade für den „kleinen“ Holznutzer im Privatbereich ein attraktives Gebiet um nachhaltige Rohstoffe über Flächenlose oder Polterholz zu gewinnen. Ein Verlust durch den Flächenverbrauch durch Windkraftanlagen und deren Zuwege ist nicht zu unterschätzen. Von daher ist der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft abzulehnen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: "… Die dritte Dimension des Schutzguts Fläche beschäftigt sich mit dem nachhaltigen Umgang der Ressource Fläche. Dabei steht im Zentrum der Betrachtung die Frage nach der nachhaltigen Entwicklung der Ressource	Siehe dazu Anhang Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Waldschutz, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Effizienz (Nutzungsdichten, Multifunktionalität), Konsistenz (Flächenkreislauf) und Suffizienz (Flächenbedarf). Es gilt unter anderem ortsgebundene Ressourcennutzungen zu identifizieren und herauszustellen.“	
	TÜ-01 34. Ortsgebundene Ressourcennutzung: Erneuerbare Energien (Siehe unten Textauszug): Der Rammert gehört wohl nicht zu den windhöffigen Gebieten in der Region. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade der Rammert als potentieller Standort für Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb ausgewiesen wird und andere windhöffigere Gebiete mit weniger Konfliktpotential nicht einbezogen werden. Der Rammert ist mit seiner einzigartigen Natur, Landschaft, Biodiversität und der Nähe zur Wohnbebauung mit hohem Konfliktpotential bereits in der Vorphase belastet. Es ist bereits heute klar, dass die bekannten Konflikte sich in der Bauphase und später in der Betriebsphase weiter verschärfen werden und somit zur fortlaufenden Belastung für die Region und den späteren Betreiber werden. Warum ein windschwaches Gebiet im Rammert als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen wird ist für die Bürger nicht verständlich. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Im Hinblick auf Erneuerbare Energien finden sich hohe Windgeschwindigkeiten in der Region überwiegend in Höhenlagen sowie exponierten Lagen am Albtrauf und den Hochlagen der Schwäbischen Alb, insbesondere der Balinger Alb zwischen Schömberg und Messstetten und dem Albtrauf um das Ermstal bei Bad Urach. Aber auch die Kuppen der Münsinger Alb und der Pfullinger Alb sowie im Bereich der Hechinger Alb um den Raichberg treten hohe Windgeschwindigkeiten auf (siehe Abbildung 20). Die naturräumlichen Voraussetzungen für den Grad der Windhöffigkeit in der Region stellen einen limitierenden Faktor für die Nutzung von Windenergie dar. Darüber hinaus reduziert sich die Standorteignung für die Windenergienutzung aufgrund von Konfliktpotenzialen mit Umweltzielen und anderen Schutzgütern.“	Siehe dazu Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 35. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern (Siehe unten Textauszug): Da es aufgrund der systemimmanenten Komplexität des Ökosystems kaum möglich ist spezifisch auftretende Wechselwirkungen für die Region Neckar-Alb zu benennen ist es mehr als verantwortungslos, gerade den Rammert als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen. Gerade beim Rammert zeigen sich doch die negativen Auswirkungen auf • Mensch: Verringerung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum und Offenland durch Hitze; • Kultur- und Sachgüter: Verlust von historischen Kulturlandschaften und Naherholung • Landschaft: Verlust von landschaftsprägenden Nutzungen „Rammert im Dreiklang von Ammer- Neckar- und Steinlachtal“; • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen durch veränderte Standortbedingungen, Ausbreitung invasiver Arten; • Boden: Erdbebenrisiko und Knollenmergel, Bodenerosion; • Wasser: Veränderung der Regensituation; • Luft und Klima: Frischluftzufuhr; • Fläche: Veränderung des Nutzungsmusters des Rammerts Die Summe der Auswirkungen ist insgesamt zu hoch, so dass der Ausweis des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraft sehr fahrlässig und nicht zielführend ist. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Im Rahmen der Umweltprüfung wird nicht nur die Ermittlung,	Siehe dazu Anhang Artenschutz diverse, Insektenschlag, Vogelzug, Optische Bedrängungswirkung, Befeuerung, Denkmalschutz, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Naturschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Bevölkerung und Gesundheit der Menschen, Kulturgüter und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft), sondern auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen untersucht. Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Schutzgüter trägt dazu bei, die in der Analyse angewandte insolierte Betrachtungsweise wieder zusammenzuführen und ganzheitlich zu denken. So wird das komplexe Wirkungsgefüge des gesamten Umweltsystems angesprochen und die strukturellen und funktionalen Beziehungen, innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen, aufgezeigt. Aufgrund der systemimmanenten Komplexität des Ökosystems ist es kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen für die Region Neckar-Alb zu benennen. Im Kern ist im Falle einer auftretenden Veränderung oder einem Eingriff in den Naturhaushalt grundsätzlich immer mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen zu legen, da die Zusammenhänge der Ökosysteme nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind. Weiter weisen REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 43 vor allem Gebiete mit extremen Standortbedingungen eine äußerst geringe Resilienz gegenüber Veränderungen auf und reagieren empfindlich. Er führt auch in der Region Neckar-Alb zu beeinträchtigenden Funktionsveränderungen der Schutzgüter; im Überblick: • Mensch: Verringerung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum und Offenland durch Hitze; • Kultur- und Sachgüter: Verlust von historischen Kulturlandschaften, z.B. wegen einer verstärkten Nutzungsaufgabe durch veränderte Standortbedingungen; • Landschaft: Verlust von landschaftsprägenden Nutzungen aufgrund veränderter Standortbedingungen; • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen durch veränderte Standortbedingungen, Ausbreitung invasiver Arten; • Boden: Bodenerosion durch Extremwetter und ein damit verbundener Verlust sämtlicher Bodenfunktionen; Verlust von Bodenfunktionen durch Austrocknung des Bodens; • Wasser: Veränderung der Wasserbilanz durch vermehrten Starkregen, Oberflächenabfluss und Verdunstung, sowie verminderte Grundwasserneubildung; erhöhte Überschwemmungsgefahr; • Luft und Klima: Erhöhung der mittleren Lufttemperatur, Extremwetterereignisse (Hitze- und Dürreperioden, Unwetter und Stürme, Spätfröste, usw.); Verlust potenzieller CO2-Speicher (v.a. Wälder, Moorgebiete) durch veränderte Standortbedingungen; • Fläche: Veränderung der Standortbedingungen beeinträchtigt gewählte Nutzungsmuster, insbes. die Lage von Gunststandorten (z.B. Landwirtschaft, Wasserschutzgebiete), und Siedlungsinfrastrukturen (z.B. Überhitzung der Siedlungen, Überschwemmungsgefahr). Um die Energiewende zu beschleunigen und damit auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie für die einzelnen Bundesländer formuliert (§ 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG). Demnach hat Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern. Das Land Baden-Württemberg gibt das Flächenziel wiederum an die Regionen weiter.“	
	TÜ-01	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	36. Aufgabe Planung (Siehe unten Textauszug): Es stellt sich für mich schon die Frage, warum das Gebiet Rammert als Vorranggebiet ausgewiesen wird, obwohl das Konfliktpotential mit den schädlichen Umweltauswirkungen und Nutzungskonflikten bereits jetzt bekannt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gebiet mit geringer Windhöffigkeit und hohem Konfliktpotential ausgewählt wird und andere Gebiete mit höherer Windhöffigkeit und geringerem Konfliktpotential nicht. Das Beispiel Rammert zeigt in vielfacher Weise und aus verschiedenen Blickwinkeln (siehe oben), dass dieses Gebiet weder landschaftsverträglich noch umweltverträglich, noch betriebswirtschaftlich, noch volkswirtschaftlich noch aus gesellschaftlicher Akzeptanz für Windkraft geeignet ist. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Dieses Ziel soll nun mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb umgesetzt werden. Dabei hat es sich der Regionalverband zur Aufgabe gemacht, die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung möglichst landschafts- und umweltverträglich zu steuern. Nutzungskonflikte und schädliche Umweltauswirkungen sollen somit von Vornherein minimiert wird.“ 37. Für folgende Schutzgüter und Belange bestünde eine erhöhte Gefahr (Siehe unten Textauszug): Da der Rammert in seiner Gesamtlage und -eigenschaft nahezu in jedem Schutzgut durch Windkraftanlagen gefährdet ist, stellt sich schon die Frage, warum die Auswahl auf den Rammert als Vorranggebiet gefallen ist. Sind hier wirklich neutrale Kriterien zugrunde gelegt worden oder ist hier ein politischer Druck der wesentliche Treiber? Warum wird hier seitens des Regionalverbandes das Gebiet so markant in den Mittelpunkt gesetzt. Will man mit diesem Gebiet präjudizierende Vorgehen vorbereiten um an weiteren Stellen des Landes in unmittelbarer Stadtnähe Windkraftanlagen bauen zu können? Das ganze Verfahren widerspricht am Beispiel Rammert einer sorgfältigen Abwägung „betroffener Schutzgüter“ somit kann das Gebiet TÜ01 nicht ausgewiesen werden. Textauszug aus RVNA-Vorlage: • … Mensch: Verlust von Erholungsräumen, siedlungsnahen Freiräumen und ruhigen Räumen • Kultur- und Sachgüter: visuelle Störung von historischen Kulturlandschaften, Veränderung oder visuelle Beeinträchtigung von prägenden und identifikationsstiftenden Elementen der Kulturgeschichte sowie von regional bedeutsamen Kulturdenkmalen, inkl. ihres Umfeldes • Landschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verkleinerung von unzerschnittenen Räumen, Beeinträchtigung des regionalen Freiraumverbundes, der Erholungsfunktion • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen; Zerschneidung struktureller, geografischer und funktionaler Zusammenhänge von Biotopen und Ökosystemen, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen • Boden: Versiegelung oder Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bedeutung und ein damit verbundener Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf weniger günstigen Böden, dadurch weitere sekundäre, nachteilige Effekte. • Wasser: Verminderte Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung als Folge von Neuinanspruchnahme von Flächen, Nähr- und Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer durch nicht-standortgerechte Bewirtschaftungsformen von REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 45 Gebieten, Gefahr des Verlusts wichtiger Wasserrückhaltefunktionen der Landschaft und in Folge eine geringere Pufferfunktion gegenüber Hochwasserereignissen • Luft und Klima: Verlust potenzieller CO2-Speicher (v.a. Wälder, Moorgebiete) in Folge ungesteuerte Flächeninanspruchnahme • Fläche:	erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erholung, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Vogelzug, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Erschließung/Zugänglichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Inanspruchnahme von funktional besonders bedeutsamen Gebieten für den Naturhaushalt, Gefahr einer erhöhten Inanspruchnahme und Versieglung von Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen: Eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung ist die Kenntnis über mögliche Umweltauswirkungen, die von einem Vorhaben bzw. in Folge einer Planung ausgehen können. Hierdurch kann ein Rückschluss auf die Betroffenheit der Schutzgüter gezogen werden. Tabelle 5 zeigt für die jeweiligen Schutzgüter auf, welche bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Windenergieanlagen potenziell zu erwarten sind. Hierbei sei darauf verwiesen, dass auf regionaler Ebene noch keine Windenergieanlagen errichtet werden, sondern deren Bau lediglich planerisch vorbereitet wird. Es ist demnach so, dass die Umweltauswirkungen erst entstehen, wenn der genaue Anlagenstandort auf nachgelagerter Planungsebene konkretisiert wurde und eine Windenergieanlage gebaut wird. Aus diesem Grund, wird in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans auch nicht mit einer Referenzanlage geplant. Für Sichtbarkeitsanalysen, Abstandswerte zu Infrastrukturen etc. wurde festgelegt, dass in den Vorranggebieten für Windenergienutzung potenziell Anlagen mit einer Nabenhöhe von 180 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 270 m errichtet werden. Zusammenfassend lassen sich folgende, für die regionale Ebene relevanten Umweltauswirkungen für den Bau- und den Betrieb von Windenergieanlagen darstellen, welche bei der Bewertung der einzelnen Vorranggebiete Berücksichtigung finden: • Beeinträchtigungen durch Lärm: Lärm entsteht einerseits baubedingt durch die Errichtung von Betriebsanlagen und -gebäuden (Windenergieanlage, Trafostation, Umspannwerk), Wegen und der Anlage sowie durch die Baustellenfahrzeuge und -maschienen. Andererseits verursacht die Rotordrehung während der gesamten Betriebsdauer der Anlage Lärm. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. • Flächeninanspruchnahme und Versiegelung des Standortes für die Windkraftanlage: Die Versiegelung bewirkt einen Verlust von Bodenfunktionen, Erholungsflächen und Habitaten, mindert die Frischluftproduktion, stört den Wasserhaushalt, indem bspw. Die Grundwasserneubildung gehemmt wird, und erhöht allgemein die Nutzungskonkurrenz. Pro Windkraftanlage werden ca. 0,3 ha dauerhaft versiegelt. Hinzu kommen oft in etwa 0,5 ha temporär versiegelte Fläche für Wege und Stellflächen während des Baus. Dies betrifft die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Kultur- /Sachgüter und Wasser. • Waldrodung: Während der Baumaßnahmen von Windenergieanlagen im Wald entstehen pro Windkraftanlage etwa 0,8 bis 1 ha Rodungsfläche, für Zuwegung, Baustelleneinrichtung, Fundament etc.. Ein Teil davon wird gleich im Anschluss wieder aufgeforstet. Es verbleibt gemäß Fachagentur Windenergie an Land eine durchschnittliche Freifläche von ca. 0,5 ha. Waldrodungen wirken sich insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Klima aus. • Visuelle Wirkung und hiermit potenzielle Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen, Landschaften und Erholungsbereichen: Die weite Sichtbarkeit der Windkraftanlagen betrifft die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur-/Sachgüter. Für das Schutzgut Mensch sind insbes. die Belange Wohnen, Freizeit und Erholung betroffen. Die Beeinträchtigung entsteht zum einen durch die Errichtung der Anlagen. Deren Anwesenheit und Größe stört vormals bestehende Blickbeziehungen in der Landschaft. Insbesondere die sich bewegenden Rotoren ziehen dabei die Aufmerksamkeit auf sich. Zum anderen beeinträchtigen die Licht- und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lärmemissionen der Anlage und REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 47 Betriebsgebäuden, wie Umspannwerken, die Erholungs- und Wohnqualität. Zudem kann der Bau von Windenergieanlagen zu einer Technisierung der Landschaft führen. Insbesondere bei hoher Dichte von Anlage wird die Landschaft überprägt. Stehen Anlagen an prägnanten Stellen, wie z.B. den Traufbereichen von Alb und Schönbuch, kann das zur Störung und Überprägung bisheriger landschaftlicher Zusammenhänge führen. Stehen Windenergieanlagen in der Umgebung oder innerhalb von Sichtachse zu bedeutenden Kulturgütern, wie z.B. Burgen, wird deren Wahrnehmung und Dominanz in der Landschaft stark beeinträchtigt. • Landschaftszerschneidung: Der Bau von Windenergieanlagen kann, insbes. durch die damit verbundene Neuanlage von Verkehrswegen, zur weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft beitragen. Als unzerschnittene Landschaftsräume werden Gebiete bezeichnet, die nicht von Kreis- und höherrangigen Straßen durchschnitten sind. Im landesweiten Durchschnitt sind diese Gebiete knapp 25 km² groß. Hiervon betroffen sind die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. • Barriere-, Scheuch- und Schlagwirkung und damit zusammenhängender Habitatverlust bzw. -beeinträchtigung: Neben dem oben bereits beschriebenen, baubedingten Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme und Rodung, werden Tiere, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, auch durch betriebsbedingte Wirkungen beeinträchtigt. Zum einen beunruhigt der Betrieb von Maschinen, Betriebsgebäuden und dernWindenergieanlage wildlebende Tiere optisch und akustisch. Störempfindliche Arten werden bei der Wahl von Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungsgebieten gestört oder sogar verscheucht. Zum anderen entstehen Barrierewirkungen, da die Mastanlage mit Rotor selbst ein Überflughindernis für den Vogelzug darstellt. Letztlich können Vögel und Fledermäuse auch mit der Windenergieanlage kollidieren und dadurch verletzt oder getötet werden. Betroffenheiten bestehen überwiegend im Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt …“	
	TÜ-01 38. Artenschutz: Windkraftsensible Vogelarten: Es ist nicht nachvollziehbar, dass das im Auftrag des NABU erstellte „Ornithologisches Gutachten zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen aus dem Jahre 2022 keine ausreichende Würdigung bzw. keine Würdigung erhalten hat. Anmerkung: Ich gehe davon aus, dass dieses Gutachten Ihnen zwischenzeitlich vorliegt. Falls nicht, kann der NABU oder auch ich Ihnen das Gutachten zur Verfügung stellen. Die im Jahr 2021 durchgeführte Erfassung von windkraftsensiblen Vogelarten innerhalb und im 3.300m-Umfeld der geplanten Windenergie-Vorrangzone „Rammert“ und einschlägige Datenrecherchen zeigen, dass das Vorhaben mit erheblichen artenschutzfachlichen Risiken verbunden ist. Hervorzuheben ist an erster Stelle der Rotmilan, welcher das ca. 86 km2 große Untersuchungsgebiet in sehr hoher Dichte besiedelt. Insgesamt konnten wir 18 Brutreviere ermitteln (16 mit C-Status [Brutvogel], zwei mit B-Status [Brutverdacht, Brutrevier]). Hinzu kommen drei „Verdachtsreviere“, d.h. Bereiche, in denen einmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde. Aufgrund der räumlichen Anordnung der Revierzentren erfüllt die komplette WEA Vorrangzone die Kriterien für eine Einstufung als Dichtezentrums des Rotmilans (>= 7 Revierzentren liegen innerhalb eines 3.300 m-Radius um jeden Punkt der Vorrangzone, vgl. Karte 1 im Anhang). Entsprechend den neuesten „LUBW-Hinweisen“	Für die Regionalplanebene relevante Artenvorkommen wurden in der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Siehe dazu Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(LUBW, 2021) kommt hier eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatschG Abs. 5 nicht in Betracht. Folgt man der 1500 m - Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2016), wäre die komplette WEA-Vorrangzone wegen der Brutvorkommen des Rotmilans als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen einzustufen. Theoretisch bestünde entsprechend den aktuellen „LUBW-Hinweisen (LUBW, 2021) für Projektierer die Möglichkeit, im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse den Nachweis zu erbringen, dass in Teilbereichen einer Vorrangzone kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Für Dichtezentren empfiehlt die LUBW die Durchführung von insgesamt 36 Beobachtungsterminen à 3 h an verschiedenen Beobachtungspunkten. Die Wahl der Beobachtungspunkte muss dabei gewährleisten, dass sämtliche Bereiche des Waldgebiets aus einer ausreichenden Entfernung (Richtwert: max. 1.000 m) eingesehen werden können. Dafür würde für den Rammert eine hohe Anzahl von Fixpunkten resultieren. Aus topographischen Gründen (schlechte Einsehbarkeit) müssten dabei teilweise auch Hubsteiger eingesetzt werden. Dies wäre aus unserer Sicht mit sehr hohen Kosten verbunden. Was den Schwarzmilan betrifft, liegen vier Revierzentren innerhalb oder nur knapp außerhalb des von den Vogelschutzwarten empfohlenen 1.000 m-Mindestabstandes. Auch hier ist deshalb zumindest in Teilbereichen (vgl. Karte 2 im Anhang) ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht auszuschließen. Zu beachten ist auch, dass v.a. der südliche Teil des Untersuchungsgebiets von Schwarzmilanen in hoher Dichte besiedelt wird. Bei Mahd- und Bewirtschaftungsereignissen im Neckartal ist deshalb mit einer größeren Anzahl von Überflügen der Vorrangzone in zu rechnen. Laut Auskunft eines langjährigen Gebietskenners wird der Rammert in sehr hoher Dichte vom Wespenbussard besiedelt. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der damit verbundenen, geringen „Wespendichte“ schritt die Art im Jahr 2021 allerdings nicht zur Brut. Ornithologische Untersuchungen zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen BIOPLAN - Angewandte Biologie und Planung, Tübingen 32 Der in Baden-Württemberg insgesamt noch sehr seltene Schwarzstorch brütet seit ca. fünf Jahren im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“. Der Brutplatz liegt ca. 1.500 m westlich der geplanten WEA-Vorrangzone. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorches ist zu erwarten, dass er die innerhalb der geplanten WEA-Vorrangzone gelegenen Fließ- und Stillgewässer regelmäßig zum Nahrungserwerb aufsucht. Auch bei dieser Art sind deshalb erhebliche artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Abschließend sei auf die räumliche Nähe der geplanten WEA-Vorrangzone zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ hingewiesen. Relevant für das WEA-Vorhaben ist der Aspekt, dass für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsstudie nachzuweisen wäre, dass die einschlägigen, im Natura2000-Managementplan (REGIERUNGPRÄSIDIUM TÜBINGEN, 2012) formulierten Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt würden. Durchaus erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten zu erwarten. Zu prüfen wären auch potenzielle Beeinträchtigungen weiterer, streng geschützter Arten wie z.B. der Haselmaus und der Gelbbauchunke. Zusammenfassend empfehlen wir der Stadtverwaltung Tübingen und den Stadtwerken Tübingen, im Hinblick auf die hohen artenschutzfachlichen Risiken, die Planung zur Ausweisung einer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	WEA-Vorrangzone im Waldgebiet Rammert nicht weiterzuverfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf die sehr hohen Kosten von weiteren artenschutzfachlichen Untersuchungen, welche aus unserer Sicht in weniger konfliktträchtigen Landschaft wesentlich erfolgversprechender investiert wären. Der Aussage des Gutachters schließe ich mich voll und ganz an und kann nur darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Risiken das Gebiet Rammert nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll.	
	TÜ-01 39. Artenschutz - Fledermäuse: Als Bewohner von Kressbach sind mir Flüge von Fledermäusen nicht unbekannt und es ist m. A. n. klar, dass im Rammert und seinen Ausläufen diverse Fledermausarten leben. Meines Wissens nach muss die Artengruppe Fledermäuse als streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes in der Eingriffsplanung durch Windkraftanlagen berücksichtigt werden, da Fledermäuse für Windkraft-Standorte zwei potentielle Gefahrenquellen darstellen: 1) Lebensraumverlust: Im Bereich der Anlagen, der Kranstellflächen und der Erschließung werden v.a. im artenreichen Laubwald geeignete Lebensräume zerstört. Summieren sich die Lebensraumverluste über artspezifische Schwellenwerte, kann es sein, dass dies für die betroffenen Populationen so gravierende Auswirkungen hätte, dass das Vorhaben nicht zulässig wäre. Dies betrifft vor allem Arten mit kleinen Populationen, kleinräumigem Jagdgebiet und spezialisierten Habitatansprüchen. Im Rammert wären dies das Braune Langohr, die Bechsteinfledermaus und die Nymphenfledermaus. Im Planungsprozess kann auf örtlich eng begrenzte Vorkommen durch eine Verlagerung des Anlagenstandortes reagiert werden, dies ist aufgrund eingeschränkter Grundstücksverfügbarkeit allerdings nur bedingt möglich. 2) Kollisionsrisiko: Durch Anprall an die Rotoren bzw. ein Barotrauma durch die starken Druckveränderungen im Bereich der Rotoren werden Fledermäuse getötet. Aufgrund der großen Nabenhöhe moderner Windkraftanlagen (140 m und höher) betrifft dies nur wenige Arten die hoch fliegen. Zur Reproduktionszeit bei uns v.a. die Zwergfledermaus, zur Zugzeit Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhhautfledermaus. Für die im Rammert vorkommende sehr seltene Mopsfledermaus ist die Gefährdung als Schlagopfer bislang unzureichend bekannt. Übersteigt das Kollisionsrisiko bzw. die zu erwartende Schlagopferrate die Erheblichkeitsschwelle, ist das Vorhaben nicht zulässig. Im Planungsprozess kann durch Abschaltzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (Fledermäusen fliegen im freien Luftraum bei relativ wenig Wind) und Jahreszeiten reagiert werden. Summieren sich die artenschutzrechtlich geforderten Abschaltzeiten (im Rammert z.B. zum Schutz des Rotmilans), kann ein Standort wirtschaftlich unrentabel werden. Die Gefährdung für Fledermäuse ist stark davon abhängig welche Lebensraum-Typen betroffen sind. Eine sehr hohe Gefährdung für den Lebensraumverlust liegt z.B. im Bereich von Alteichenbeständen vor, eine geringe in jüngeren Fichten-Monokulturen. Die Schlagopfergefährdung ist besonders an Zugkonzentrationspunkten (größere Täler), nahe von Massenwinterquartieren (Höhlen) und über geeigneten Nahrungsflächen (Stopp-over-sites) gegeben. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rammert und dessen Randgebieten diverse Fledermausarten beheimatet sind und hierzu bisher keine Angaben im Zusammenhang mit der Ausweisung des Vorranggebietes Rammert gemacht wurden, ist es mehr als unzulässig, das Gebiet als Vorranggebiet auszuweisen. Hier sollen wohl vorauseilende Fakten geschaffen werden um spätere Erkenntnisse verharmlosen zu können. Diese Untersuchung auf den späteren Betreiber zu verlagern hilft nur wenig, wenn	Siehe dazu Anhang Artenschutz Fledermäuse, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	das Gebiet bereits als Vorranggebiet ausgewiesen wird und später Erkenntnisse darlegen, dass bereits jetzt klar ist, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein massives Vorkommen verschiedenster Fledermausarten im Rammert vorhanden ist. 40. Abschaltzeiten: Da mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der windkraftsensiblen Vogelarten und den Fledermäusen im Rammert Abschaltmechanismen und Abschaltzeiten beim Betrieb von Windkraftanlagen notwendig sind, wird dadurch die bereits aufgrund der geringen Windhöffigkeit gegebene Wirtschaftlichkeit noch weiter reduziert. Dies zeigt sich ja bereits in bestehenden Windparks, dass Abschaltzeiten das Ertragspotential deutlich reduzieren. Ist es zulässig und vertretbar, dass gerade vor dem Hintergrund ein zudem mit zusätzlich hohem Konfliktpotential betroffenes Vorranggebiet überhaupt als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf? Es ist m. A. n. vor diesem Hintergrund in keiner Weise vertretbar das Vorranggebiet für Windkraft im Rammert auszuweisen.	
	TÜ-01 41. Artenschutz - Einheimische Amphibien: Seit einigen Jahren wird die Verbindungsstraße zwischen Kressbach und Weilheim von Anfang März bis Ende April von 19 bis 7 Uhr zum Schutz einheimischer Amphibien für den Verkehr gesperrt. Während der Laichwanderung der einheimischen Amphibien wie Feuersalamander, Erdkröten und Grasfrösche, die durch die „Rote Liste“ geschützt sind, wird die Verbindungsstraße für den Verkehr gesperrt. Auffällig ist, dass dies erst seit einigen Jahren erfolgt, was mit hoher Wahrscheinlichkeit ursächlich mit dem Eingriff des Golfplatzes in die Landschaft und Biodiversität im Rammert erfolgt ist. Wenn nun ein nicht unerheblicher Eingriff in die Natur und Biodiversität durch den Bau von Fundamenten, Abstellflächen und Wegen für diverse Windkraftanlagen im Rammert erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass sich die Wanderbewegungen der einheimischen Amphibien nochmals verändert. Dies kann im Extremfall zur Sperrung des zweiten Zufahrtsweges nach Kressbach (aus Richtung Derendingen) erfolgen, so dass Kressbach in der Zeit der Laichwanderung dieser Amphibien verkehrlich nicht mehr erreichbar wäre. Da bisher dieses Risiko in den Ausführungen zum Vorranggebiet Kressbach nicht berücksichtigt wurde besteht ein weiteres nicht auszuschließendes Risiko was vermeidbar ist durch Nichtausweisung des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraft.	Siehe dazu Anhang Artenschutz andere Arten. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 42. Biodiversität: Der Rammert ist aufgrund seiner Fauna, Flora und des Artenreichtums ein wichtiger und erhaltenswerter Naturraum. Die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten sowie der genetische Reichtum innerhalb einer Art sind einzigartig im Rammert. Zudem ist die Vielfalt der Lebensräume – Teiche, Wiesen und Wald – ein nicht zu unterschätzender Bestandteil des vielfältigen Ökosystems Rammert. Durch die Nähe zur Wohnbebauung der angrenzenden Stadtteile und der Stadt Tübingen sorgt das Ökosystem Rammert für saubere Luft und bietet Lebensraum für Menschen und Tiere. Aufgrund der immer zunehmenden Bedeutung derartiger Ökosysteme – insbesondere in der Nähe zur Wohnbebauung – sind solche Gebiete umfassend zu schützen. Der Bau von Windkraftanlagen in einem solchen Gebiet führt zur dauerhaften Schädigung der Biodiversität und zu abnehmender Bedeutung für den Lebenswert der angrenzenden Bewohner, die im Ökosystem lebenden Tierwelt und der Artenvielfalt in Flora und Fauna.	Siehe dazu Anhang Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 43. Grundwasserschutz: In der Stellungnahme des Regionalverbandes ist keine Aussage zum	Siehe dazu Anhang Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Thema „Grundwasserschutz“ enthalten. Wenn ein Windrad brennt und die durch die Löschung verursachten Einwirkungen das Grundwasser verseuchen stellt sich schon die Frage, wie ein derartiger Schaden behoben werden kann und welche Folgewirkungen das auf die Grundwassersituation im Neckar- und Steinlachtal hat. Eine banale Aussage: „dafür haftet der Betreiber!“ ist für mich nicht aussagekräftig genug. Hier müssen klare Analysen der Einwirkungen aufs Grundwasser erstellt werden und – abhängig vom definierten Standort der einzelnen Windräder – nachgewiesen werden, wie ein Schaden von kontaminiertem Löschwasser behoben werden kann.	
	TÜ-01 44. Geräuschpegel/Lärm: Die zulässige Geräuschbelastung durch Windräder liegt zwischen 35 Dezibel in reinen Wohngebieten und 45 Dezibel in Mischgebieten. Da die für den Rammert geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 Meter noch wenige Erfahrungswerte vorliegen ist es mehr schon verwunderlich, dass der Regionalverband – wohlbewusst, dass nur Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 Meter in Frage kommen – das Gebiet „Rammert“ als Vorranggebiet ausweist. Da der Wind in der Region die meiste Zeit aus dem Westen kommt ist das Risiko der unzulässigen Lärmbelästigung von Windrädern westlich von Kressbach, Weilheim und Kilchberg sehr hoch. Um dieses Risiko zu minimieren sind die Abstände zur Wohnbebauung deutlich anzupassen. Zudem ist der Abstand zum Freizeitgelände Golfplatz diesbezüglich ebenfalls anzupassen. 45. Infraschall: Bei Infraschall handelt es sich um tiefe Tongeräusche von unter 20 Hertz, die der Mensch meist als tiefe Brummtöne wahrnimmt. Nicht jeder Mensch nimmt diesen Infraschall wahr bzw. kann ihn hören. Die meisten Menschen nehmen die tiefen Schallfrequenzen als „Grummeln im Bauch“ wahr. Es gibt mittlerweile zahlreiche Berichte und Untersuchungen, die bestätigen, dass Infraschall die Gesundheit erheblich beeinträchtigen kann. Laut der Studie „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover“ (Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover), fällt der Infraschall, den ein Windrad produziert, wesentlich langsamer ab als der hörbare Lärm. Wenn der Lärm eines Windrades nicht mehr hörbar ist, wirkt der Infraschall im nicht-hörbaren Bereich noch mit gleicher Intensität. Erst in 10 km Abstand ist der Infraschall eines Windrades vernachlässigbar. Die Klinik für Herz-, Thorax- & Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin hat eine Studie zur Wirkung von Infraschall von Windrädern erstellt. Hier einige Auszüge daraus: Beim Menschen reagieren Vibrationssensoren in der Haut auf die tiefen Schallwellen und lösen ein unterschwelliges Alarmsignal aus. Ist der Mensch den tiefen Schallwellen längere Zeit in hoher Frequenz ausgesetzt, kann das schwerwiegende Folgen haben. Infraschall entfacht eindeutige messbare physikalische Wirkung am Herzen – und zwar ohne dass man ihn hören kann, so Professor Christian-Friedrich Vahl Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin. Dass Windräder Infraschall erzeugen, ist bekannt, Anwohner klagen oft über einen tiefen Brummton. Der entstehe dadurch, dass die Flügel des Windrads beim Drehen Luft gegen den Mast drückten, erklärt Vahl. Dadurch entstehe nachgewiesenermaßen ein Schalldruckpegel von bis zu 100 Dezibel, schon bei einem einzigen Windrad – das sei lauter als Fluglärm, der meist zwischen 60 und 70 Dezibel als gravierende Störung	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Waldschutz, Rückbau. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messtationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wahrgenommen werde. Im Gegensatz zum Fluglärm hört der Mensch Infraschall aber eben nicht. Das Ergebnis der Experimente: Der Infraschall habe zu einem biophysikalisch messbaren Effekt auf den Herzmuskel geführt, sagt Vahl: „Infraschall ist kein esoterisches Phänomen, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt, den man ernst nehmen muss. (Die Leistung des Herzmuskels ist geringer geworden.) Das Fazit der Mainzer Forscher lautet deshalb: Abstand halten. „Die Daten unserer Auswertungen sind von enormer Bedeutung und sollten bei der Diskussion von Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen beachtet werden“, fordert Vahl. Er gehe davon aus, dass der Schalldruckpegel sich mit zunehmender Entfernung exponentiell reduziere, zwei Kilometer Entfernung von einem Windrad sei deshalb wohl eine sichere Entfernung! Zitiert aus https://mainzund.de/ mainzer-studie-infraschall-von-windraedern-kann-die-herzleistung-des-menschen-deutlich-schaedigen/ Darüber hinaus finden sich im Netz sehr viele Erfahrungsberichte von Menschen, die in der Nähe eines Windrades wohnen (Umfeld von ca. 5km) und über dessen negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit. Sie berichten zusammenfassend von: Ohrendruck, Tinnitus, Dröhnen im Kopf und in den Ohren, Schwindel, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Tagesmüdigkeit (oft verbunden mit Leistungseinbußen), Blutdruckschwankungen, Herz- bzw. Kreislaufprobleme, Konzentrations- und Merkfähigkeitsprobleme, Innere Unruhe bis hin zu Panikattacken, Untermauert werden diese Aussagen durch ein Positionspapier der Ärzte für Immissionsschutz, die sich unter anderem dafür einsetzen, dass Menschen vor den Folgen der Windenergie geschützt werden. Fest zu halten bleibt auch, dass bei den Untersuchungen meist nur ein Windrad mit einer Gesamthöhe von unter 250m Gesamthöhe berücksichtigt wurde. Im Rammert sollen nun aber im Endausbau sicherlich um die 20 bis 30 Windräder mit einer Gesamthöhe von fast 300m errichtet werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die hier genannten „Risiken“ vervielfachen. Da für die bisherigen Anlagen mit deutlich kleinerer Bauhöhe noch keine diesbezüglichen Langzeitstudien vorliegen, ist es fahrlässig, noch größere Anlagen mit sicherlich deutlich mehr Infraschall-Auswirkungen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung zu erstellen. Wer haftet, wenn sich im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse ergeben und bereits die heutigen Anlagen – aufgrund von Langzeitstudien – Folgewirkungen für Mensch und Tierwelt haben. Dieses Risiko sollte von Vornherein vermieden werden. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind systemimanente Folgewirkungen von Windenergieanlagen. Da für die im Rammert vorgesehenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern diesbezüglich noch wenig Erfahrungswerte vorliegen, ist dieses Risiko für die Bewohner in Kressbach, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Dusslingen nicht abzuschätzen und sollte vermieden werden um gesundheitliche Folgewirkungen für die Bürger auszuschliessen. Die bisherige Forschungsstand zu den mittel- und langfristigen Folgewirkungen von Infraschall durch Windräder ist nahezu nicht vorhanden. Somit sind auch die bisher geplanten Abstandsflächen im Rammert zur Wohnbebauung mit 750 Meter nicht ausreichend, zumal die geplanten Windkraftanlagen eine deutlich höhere Bauart aufweisen als die bisher in Betrieb befindlichen. 46. Schattenwurf und Disko-Effekt: Windräder werfen bei Sonneneinstrahlung Schatten – wenn sich die Rotorblätter drehen, spricht man von einem bewegten Schatten. Diese werden nicht nur als störend empfunden, sie werden von den Behörden auch so eingestuft. Je nach Umlaufgeschwindigkeit der Rotorblätter verursachen diese einen unterschiedlich schnellen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wechsel von Licht und Schatten. Diese Effekte sind nicht nur in der Landschaft sichtbar, sondern auch in den Wohnhäusern. Unangenehm, wenn nicht gar „nervtötend“ ist der Schlagschatten deshalb, weil er sich in Abhängigkeit der Rotoren bewegt und periodische Helligkeitsschwankungen hervorruft. Laut einer aktuellen Norm darf eine Windkraftanlage umliegende Wohngebäude maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr beschatten. Unabhängig von der Jahreszeit werfen Windräder morgens nach Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang die längsten Schatten. Ein nur 200 Meter hohes Windrad könnte dann einen Schatten von etwa 1400 Metern werfen. Laut Gutachten der Firma ABO Wind werden die geplanten Windräder im Altdorfer Wald dementsprechend dann einen Schattenwurf von ca. 2 Kilometern erreichen. Nicht berücksichtigt ist hierbei der Höhenunterschied zwischen den Standorten der Windräder und den umliegenden Dörfern in den Tälern. Gemäß den obigen Rechenmodellen, werden tagsüber (bei Sonne) die Windräder einen Schatten von mindestens 1000 Metern werfen. Hinzu kommen die nächtlichen roten Blitzlichter, die immer wieder an den Windrädern aufblitzen und Menschen und Tiere irritieren. Verstärkt wird dieser Effekt bei uns noch dadurch, dass es hier in den Nächten tatsächlich noch dunkel ist. Nicht unerwähnt bleiben sollte auch, dass die Windräder auch tagsüber ein weißblinkendes Lichtsignal senden. Abhängig von Sonnenstand, von Wetterbedingungen, der Windrichtung und vom Betrieb kann ein Windrad mit seinen rotierenden Flügeln einen bewegten Schatten werfen. Ich gehe davon aus, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Bewohner in Kressbach und teilweise auch Weilheim haben wird, so dass Abschaltungen gemäß den Vorgaben nicht zu vermeiden sind. Da vorausschauend mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Abschaltungen zu rechnen ist, ist der Bau von Anlagen im Rammert dann wirtschaftlich nicht zu befürworten und somit sollte das Vorranggebiet mit diesem Risiko nicht ausgewiesen werden. Alternativ sind die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend deutlich anzupassen. Ein Mindestabstand von 750 Meter zur Wohnbebauung ist hier im Rammert sicherlich nicht ausreichend! Da der Schattenwurf sicherlich auch einen Einfluss auf das Freizeitgelände des Golfplatzes haben wird, sind auch diesbezüglich die Abstände anzupassen. 47. Eiswurf: Bei entsprechender Witterung setzen die Rotorblätter Eis an. Dieses kann sich bei anlaufenden Anlagen lösen oder bei Tauwetter auch von stehenden Anlagen herabfallen. Die Warnschilder dürften bekannt sein. Windräder werden zwar heute mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltungssystem ausgestattet, aber dennoch kann nicht mit 100% Sicherheit gewährleistet werden, dass es nicht zu Eis-Wurf kommt. Die Höhe der Anlagen, die Windstärke und die Geschwindigkeit mit der sich die Rotoren drehen, bestimmen die Wurf-Weite. Mehrere hundert Meter sind durchaus möglich. Da der Rammert auch in den Wintermonaten vielfältig als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt wird, ist das Risiko des Eiswurfes für die Freizeit- und Erholungssuchenden nicht zu unterschätzen. 48. Feinstaub: PFAS und Erneuerbare Energien: Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) stellen eine große Gesundheitsgefährdung für Menschen und Tiere dar. Sie belasten die Umwelt über Generationen hinweg, weshalb sie auch „ewige Chemikalien“ genannt werden. PFAS-Verbindungen kommen beispielsweise in Rotorblättern von Windrädern, in Solarkollektoren und Photovoltaikzellen vor. Als Problem der sogenannten Energiewende gestaltet sich zudem, dass Windräder pausenloser Erosion durch Wind und Regen ausgesetzt sind, wodurch es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren sowie zu Verschleiß der Klingenblätter kommt. Deswegen fällt eine große	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Menge an Feinstaub an. Das in Windkraftanlagen verarbeitete Epoxidharz enthält giftige Stoffe wie Bisphenol A. Schon geringe Mengen dieses Stoffes können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer schädigen. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Da die geplanten Windräder im Rammert in westlicher Richtung der Stadt Tübingen stehen und in der Frischluftschneise Neckar- und Steinlachtal besteht die Gefahr der Ausbreitung des Feinstaubes nicht nur auf die Ortschaften Kilchberg, Weilheim, Kressbach und Derendingen sondern auf das gesamte Stadtgebiet der Kernstadt Tübingen. Es kann auch nicht sein, dass einerseits die Feinstaubbelastungen in der Stadt Tübingen zurückgeht, andererseits neue Feinstaubquellen erstellt werden. Vor diesem Hintergrund und der nicht abschätzbaren Folgewirkungen für die Bevölkerung sind Windkraftanlagen im Rammert zu vermeiden. 49. Treibhausgas SF6 Klimakiller in Windkraftanlagen : Windparks sollen schneller ausgebaut werden. Doch die Anlagen enthalten einen Stoff, der zum Treibhauseffekt beiträgt. Obwohl das vermeidbar wäre, will die EU lange Übergangsfristen erlauben. Schwefelhexafluorid hat faszinierenden Eigenschaften. Vor allem: Das Gas ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter beispielsweise in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyclen oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Ungenaue Daten über tatsächliche Emissionen. Laut diesen von der Industrie gemeldeten Daten entweicht aktuell nur wenig SF6 in die Luft. Trotzdem tragen diese Mengen in Deutschland stärker zum Treibhauseffekt bei als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Als Wissenschaftler verschiedener, weltweit verteilter Universitäten und Behörden vor einigen Jahren die tatsächlichen Konzentrationen in der Atmosphäre mit den gemeldeten Daten verglichen, kamen sie dem Ergebnis: In Europa befindet sich fast 50 Prozent mehr SF6 in der Luft als laut gemeldeten Emissionsdaten möglich wäre. Und: Deutschland ist in Europa mit Abstand der größte Emittent. Im Klartext: Die von der Industrie gemeldeten Daten müssen falsch sein. Auch eine Studie des Umweltbundesamtes kam schon 2018 zu dem Ergebnis, dass das Monitoring des Recyclings unzureichend sei. Keine Kontrolle beim	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Recycling. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Hersteller von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich fraglich, inwieweit SF6 von Windrädern im Rammert sich negativ auf das Stadtgebiet von Tübingen auswirken wird, zumal der Westwind die SF6-Belastungen über das Stadtgebiet verbreitet. 50. Rodungen, Rekultivierung, Aufforstung, Ausgleichsflächen: Für den Bau der Windkraftanlagen muss ein nicht unerheblicher Teil des Waldes für Abstellflächen und Zufahrtswege zur Sicherstellung des Schwerlastverkehrs befestigt werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Hanglage im Rammert führt das zu erheblichen Verdichtungen des Waldbodens wodurch eine spätere Rekultivierung nicht ohne weiteres möglich ist. Zudem stellt sich die Frage, warum an anderer Stelle Ausgleichsfläche aufgeforstet werden soll, wenn ein bestehender Wald gerodet wird. Warum werden an den potentiellen Ausgleichsflächen nicht Windräder erstellt, dann müsste man nicht einen funktionierenden Wald roden?	
	TÜ-01 51. Maßnahmen zur Erhaltung von Fauna, Natur und Biodiversität auf dem Gelände des Golfplatzes: Es ist schon mehr als unverständlich, dass für den Golfplatz Maßnahmen zur Erhaltung von Fauna, Natur und Biodiversität vorgeschrieben werden bzw. freiwillig vorgenommen werden und im Gegenzug in unmittelbarer Nähe hektarweise Wald gerodet wir für den Bau von Windkraftanlagen und zum Großteil nicht wieder aufgeforstet wird. Wie kann dieser Widerspruch der Bevölkerung und den Golfplatznutzern aus nah und fern vermittelt werden. Das ist doch ein Schlag ins Gesicht für diejenigen, die sich in den letzten Jahren mit viel Mühe und Ideen um die naturnahe Gestaltung des Golfplatzgeländes im Landschaftsschutzgebiet Rammert engagiert haben.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 52. Einflugschneise - Luftrettung Klinikum Tübingen: Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt in direkter Einflugschneise der Luftrettung und des Rettungshubschraubers aus südlicher Richtung zum Klinikum Tübingen. Ich denke, diese Einflugschneise kann aufgrund Richtung und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 250 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden. 53. Einflugschneise- Flughafen Stuttgart: Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt in direkter Einflugschneise des Flughafens Stuttgart aus südlicher Richtung. Ich denke, diese Einflugschneise kann aufgrund Richtung und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 250 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden. 54. Tiefflugstrecke - Bundeswehr: Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet	Siehe dazu Anhang Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt m. W. nach in direkter Einflugsschneise der Tiefflugstrecke der Bundeswehr aus südlicher Richtung. Bei Bundeswehrübungen in der Region sind immer wieder die Hubschrauber über den Rammertausläufer westlich von Kressbach geflogen. Ich denke, diese Einflugsschneise kann aufgrund Richtung, Lage und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 250 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden.	
	TÜ-01 55. Bauhöhe und Abstände: Da im vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraft im Rammert wohl nur Windkraftanlagen neuerer Bauart mit einer Höhe von mindestens 250 Meter aufgrund der geringen Windhöffigkeit in Frage kommen (wenn überhaupt) sind die bisher geltenden Abstände zur Wohnbebauung deutlich anzupassen. Die bisher zugrunde gelegten Abstände zur Wohnbebauung von 750 Meter sind auf keinen Fall akzeptabel, zumal es wenig erprobte Erfahrungswerte bezüglich Lärm, Infraschall, Schattenschlag, etc. derartiger Anlagen gibt. Insbesondere, wenn solche Anlagen sich im Westen der Wohnbebauung befinden sind die Folgewirkungen aufgrund des Westwindes bei Abständen von nur 750 noch eher kritisch. Von daher sind Abstände von mindestens 1.000 Meter für die Ausweisung des Vorranggebietes zugrunde zu legen. 56. Abstand zur Wohnbebauung in Kressbach, Weilheim, Kilchberg, Bühl, Derendingen und Dusslingen: Es ist schon mehr als unverständlich, dass bereits vor Ablauf des Verfahrens in der Öffentlichkeit kundgetan wird, dass aufgrund der Siedlungsdichte die Abstände im geplanten Vorranggebiet Starzach von 750 Meter auf 1.000 Meter verändert wurden. Was ist da anders als im Siedlungsdichte-Gebiet um das geplante Vorranggebiet im Rammert. Aus Gleichheitsgesichtspunkten müssen daher die Abstandsflächen auch im Gebiet Rammert auf mindestens 1.000 Meter zur Wohnbebauung angepasst werden. 57. Abstand zu Freizeitgelände Golfplatz: Es ist schwer nachvollziehbar, warum das Vorranggebiet für Windkraft im Rammert teilweise direkt am Golfplatz beginnt. Wenn in unmittelbarer Nähe zum Golfplatz Windräder gebaut werden ist dies sicherlich zu einem nicht unerheblichen Nachteil für die Golfplatznutzer aufgrund des Lärms und des Schattenschlages. Zudem wird durch mögliche Windräder sicherlich der wirtschaftliche Betrieb des Golfplatzes in Gefahr kommen, denn wer will schon in unmittelbarer Nähe von Windrädern Golf als Freizeit- und Erholungssport ausüben? Zum nachhaltigen Miteinander von Golfplatz und Windräder ist sicherlich ein Abstand von mehr als 750 Meter vom Golfplatz zielführend und zur Akzeptanzsteigerung bei den Golfplatznutzern – die aus der ganzen Region kommen - förderlich. Zudem wird durch den aktuell ausgewiesenen direkten Beginn des Vorranggebietes TÜ01 an das Golfplatzgelände eine Präjudiz geschaffen für künftige derartige Windkraft-Vorranggebiete an Sport- und Freizeitflächen – dies kann nicht im Interesse der gewünschten Akzeptanzsteigerung zu Windkraftanlagen bei der Bevölkerung beitragen.	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Im Teilregionalplan Windenergie bestand beim Gebiet TÜ-ZAK-01 von vorne herein ein Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m zu Felldorf. Die Projektplanung vor Ort musste deshalb von 750 m auf 1.000 m zurückgenommen werden. Vorsorgeabstände zu Golfplätzen sind gemäß den rechtlichen Grundlagen nicht vorgesehen. Es gibt keine Untersuchungen, die eine negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Golfplätzen belegen. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 58. Rammert Wanderwege : Die Vielzahl der Wanderwege zwischen Tübingen und Rottenburg durch den Rammert werden durch Windkraftanlagen sicherlich beeinträchtigt und können zu gewissen Jahreszeiten wegen Eisschlag der Windräder nicht begangen werden. Zudem ist der Lärm und die Belästigung von Windrädern im stadtnahen Erholungs- und Freizeitgelände sicherlich auch nachteilig für Wanderer, Fahrradfahrer, etc. Gerade in	Siehe dazu Anhang Erholung, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einem so stadtnahen Erholungs- und Freizeitgebiet wie dem Rammert wäre es mehr als schade, wenn diese Freizeit- und Naherholung nicht ganzjährig genutzt werden kann. Dies wird umso bedeutender durch die Zunahme der Erhitzung der Städte, so dass die Bürger mehr und mehr Zuflucht gerade in den stadtnahen Wald- und Erholungsgebieten suchen.	
	TÜ-01 59. Ausweisung als potentielles Vorranggebiet versus konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Siehe unten Textauszug): Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet in die engere Wahl zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft genommen wird. Hinzu kommt, dass wohl einzelne Punkte noch nicht mal bewertet wurden. Dieses Vorgehen ist mehr als unverständlich und ist keinesfalls gegenüber den betroffenen Bürgern solide. Ein solches Vorgehen ist keinesfalls vertretbar für eine derart grundlegende Entscheidung für die Zukunft. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 200m Umfeld unklar, 200-500m Umfeld Konfliktlösung zu erwarten) TÜ-01a keine Bewertung möglich, aufgrund ausstehender Einschätzung Landesdenkmalamt zur Beeinträchtigung bedeutsamer Sichtachsen auf ein Kulturdenkmal TÜ-01b Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten) TÜ-03 Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 200m Umfeld unklar, 200-500m Umfeld Konfliktlösung zu erwarten) Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura…“) 60. Hinweise zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Genehmigungsebene (Siehe unten Textauszug): Es ist nicht verständlich, warum nachweislich ein „hochwertiger Bereich“ für Natur und Landschaft wie der Rammert als Vorranggebiet ausgewiesen wird und aufgrund des ökologisch hochwertigen Waldgebietes ein höherer Waldausgleichsflächenbedarf und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zusätzlicher Kompensationsbedarf, aufgrund des Artenschutzes, zu erwarten ist. Das Gebiet TÜ01 ist daher abzulehnen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „…• Beim Eingriff in Natur und Landschaft lohnt es sich, die hochwertigen Bereiche innerhalb der Vorranggebiete möglichst wenig zu beeinträchtigen. Je geringer die Beeinträchtigung beim Eingriff, desto mehr Umweltfunktionen werden erhalten und desto geringer ist dementsprechend auch der Ausgleichsbedarf. Beispielsweise ist beim Waldausgleich abhängig von der Qualität der beanspruchten Waldflächen mindestens mit einem Faktor von 1,0 zu kompensieren (Größe der Eingriffsfläche entspricht Größe der Kompensationsfläche). Das heißt, der Ausgleichsflächenbedarf ist umso geringer, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind. Obendrein sind bei alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Waldausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzlicher Kompensationsbedarf, bspw. aufgrund des Artenschutzes, zu erwarten. • Auf Genehmigungsebene fällige Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von WEA sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landnutzung geplant werden. Zum Beispiel sollte der Waldausgleich nicht auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur oder Vorbehaltsfluren) geplant und durchgeführt werden, da diese Flächen für die Landwirtschaft und somit für die Ernährungssicherheit und -souveränität der Gesellschaft von höchster Bedeutung sind. Auch sollte Waldausgleich nicht in Kern- und Vernetzungsräumen wertvoller Feldvogelarten (bspw. Rebhuhn) durchgeführt werden. Spezielle Hinweise zu kumulativen	Bei den Gebieten TÜ-01 und TÜ-03 wurden aufgrund von Stellungnahmen vor allem der Fachbehörden Anpassungen bzgl. Naturschutzbelangen vorgenommen. Dies wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Es wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt. Die im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie vorgesehenen Windenergiegebiete eignen sich grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie. Das Konfliktpotenzial bei den einzelnen Gebieten ist dabei erwartungsgemäß unterschiedlich (siehe dazu auch Umweltprüfung). Bzgl. kumulativer Wirkungen siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirkungen (s. Abschnitt 5.2): • Kumulative Wirkungen insbesondere dort minimieren, wo sich Überlastungen der Bevölkerung und Landschaft durch das Zusammenwirken der Teilregionalpläne Solar- und Windenergie ergeben. • Bei Inanspruchnahme von unzerschnittenen Räumen >25 km2: Bebauung und Zuwegung so gestalten, dass der unzerschnittene Raum möglichst groß bleibt; dabei REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 76 wichtige funktionale Zusammenhänge erhalten (z.B. Biotopverbund)	
	TÜ-01 61. Naturräumliche Gegebenheiten (Siehe unten Textauszug): Warum wird TÜ-01 als Vorranggebiet ausgewiesen, obwohl das Hauptkriterien Windhöffigkeit hier nicht besonders hoch ist? TÜ-01 liegt nachweislich und auch nach Feststellungen des RVNA in einem weniger windhöffigen Bereich. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, dass das Gebiet TÜ01 als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Naturräumlich gesehen befinden sich die geplanten VRGs für Windenergienutzung aufgrund der höheren Windhöffigkeit vor allem auf Anhöhen (Abbildung 23). Einerseits kann dort auf möglichst kleiner Fläche der größte Energieertrag erzielt werden. Andererseits befinden sich die Siedlungen vorrangig in den Tälern. Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11, ZAK-14, RT-11, RT-20, TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Die höchsten Windhöffigkeiten (>270 Wm-2 in 160 m Höhe) werden am Albtrauf, auf den Gipfeln der Albhochflächen, dem Gutsbezirk Münsingen, sowie dem Vorland der westlichen Alb westlich von Haigerloch und Balingen erreicht (Abbildung 23)“	Der regionale Planungsprozess hat zum Ergebnis, dass sich das Gebiet TÜ-01 grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Durch Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023 konnte das Konfliktpotenzial gesenkt werden. Das Gebiet wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 62. Räumliche Verteilung auf die Gemeinden (Siehe unten Textauszug): Die räumliche Konzentration im Stadtgebiet von Tübingen von Solar und Windkraft ist mit dem Ausweis des Vorranggebietes für Windkraft im Rammert deutlich über den Sollwerten pro Gemeinde. Mit der neuen Freiflächen-Solaranlage in den Traufäckern ist Tübingen Vorbild für die alternative Stromerzeugung. Warum muss Tübingen mit einem windschwachen Gebiet auf dem Rammert zusätzlich „Last“ für die Region übernehmen, wo es doch windhöffigere Gebiete in der Region Neckar-Alb gibt? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Eine verstärkte räumliche Konzentration der Sichtbarkeiten von potenziellen Windenergieanlagen im Offenland (mindestens der obere Rotorhälfte sichtbar im 5 km Radius um das VRG) ergäbe ich insbesondere in folgenden Bereichen: zwischen Reutlingen und Mössingen, zwischen Grosselfingen und Rosenfeld, sowie zwischen Mehrstetten und Pfronstetten, zwischen Metzingen und Pliezhausen sowie im Bereich Bad Urach und Römerstein (vgl. Abbildung 24). Überdies überlagern sich die Sichtfeldkonzentrationsbereiche im Vorland der westlichen Alb (um Rosenfeld und Geislingen) sowie im östlichen Teil des Gemeindegebiets Münsingen mit Konzentrationsbereichen von geplanten VRGs/VBGs für Freiflächen-PV Anlagen. REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 80 Abbildung 24: VRG für Windenergienutzung (schwarz) und deren Sichtbarkeiten (mind. obere Rotorhälfte) im 5 km Radius im Offenland. Außerdem sind die geplanten VRG/VBG für Freiflächen-PV Anlagen des Teilregionalplans Solarenergie dargestellt (blau). Quelle: HHP 2023. Die Betroffenheit von Schutzgebieten durch die VRG für Windenergienutzung wurde bereits für jedes VRG gesondert bewertet. Jedoch ist hierbei nicht berücksichtigt, dass	Es gibt keine Soll-Beitragswerte bzgl. Windenergie- und Freiflächen-PV-Gebieten auf Ebene der Gemeinden. Siehe auch Anhang Verteilung Windenergiegebiete, Landschaftsschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mehrere VRGs, die innerhalb eines Schutzgebiets liegen, kumulative Wirkungen auf dieses entfalten. Von großräumigen Schutzgebieten sind insbesondere Landschaftsschutzgebiete (LSGs) durch die VRGs für Windenergienutzung betroffen. Zu den LSGs, in denen nach derzeitigem Stand mehr als 15% der LSG-Fläche für Vorranggebiete für Windenergienutzung beansprucht werden, gehören die Sommerschafweiden auf der Schwäbischen Alb sowie der „Rammert“. Das LSG Riedlinger Alb wir zu 9,6% beansprucht (Abbildung 25 und Tabelle 9). Potenzielle WEA wären verstärkt in den LSGs mit großen Offenlandanteilen sichtbar, d.h. v.a. in den LSGs auf der Schwäbischen Alb in der südwestlichen Hälfte der Region (Abbildung 25). Darüber hinaus bestehen in den in Tabelle 10 aufgeführten Landschaftsschutzgebieten auch kumulative Wirkungen mit geplanten Vorranggebieten/ Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen. Vom Zusammenwirken der Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie sind besonders die Landschaftsschutzgebiete „Riedlinger Alb“, „Rauher Rammert“ und „Albstadt-Bitz“ betroffen. Hier sind mehr als 5% der LSG-Fläche mit Vorranggebieten für Windenergienutzung und Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV-Anlagen belegt. REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 81. Die Naturparke „Obere Donau“, „Schönbuch“ und „Schwarzwald Mitte/Nord“ sind gemessen an ihrer Gesamtgröße nur geringfügig durch die Planungen betroffen (vgl. Tabelle 11). Kumulative Wirkung auf die Naturparke „Obere Donau“ und „Schwarzwald Mitte/Nord“ bestehen durch die Vorranggebiete für Windenergienutzung und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Freiflächen-PV Anlagen in geringem Maße. Beide Naturparke sind mit weniger als 5% der Gesamtfläche betroffen (Tabelle 12). Eine Betroffenheit der Naturparke im Zusammenwirken mit Planungen anderer Regionen kann derzeit nicht ermittelt werden, da die Teilregionalpläne der angrenzenden Regionen derzeit ebenfalls in Bearbeitung sind. Die Pflegezone der Biosphäre Schwäbische Alb ist mit 0,05 % beanspruchter Flächenanteile durch die Planungen der Region Neckar-Alb kaum betroffen (Tabelle 15). Auch im Zusammenwirken mit dem Teilregionalplan Solarenergie der Region Neckar-Alb sind nur 0,13%...“	
	TÜ-01 63. Rangfolge der Landschaftsschutzgebiete (LSG) der Region Neckar-Alb nach Fläche (ha) (Siehe unten Textauszug): Es ist mehr als unverständlich, dass ein in der Reihenfolge der Landschaftschutzgebiete an vorderster Stelle stehendes Gebiet wie der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft ausgewählt wird. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… VRG für Windenergienutzung bzw. nach Prozent der VRG für Windenergienutzung an der Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiet Sommerschafweide auf Schwendeberg 10,3 RT-09 10,3 100,0%, Sommerschafweide auf Hagbühl 7,0 RT-11 6,9 98,6%, Sommerschafweide auf Hilbertswiese 15,0 RT-09 14,5 96,9%, Sommerschafweide auf Hungermauern 31,6 RT-06 29,9 94,9%, Sommerschafweide auf Breitelau 15,5 RT-11 14,6 94,5%, Sommerschafweide im Weidental 29,3 RT-09 17,1 58,6%, Rammert 3580,2 TÜ-01 584,4 16,3%, Riedlinger Alb 1384,4 RT-06 132,6 9,6%, Rauher Rammert 2301,4 TÜ-03 135,3 5,9%, Albstadt-Bitz 9650,4 ZAK-10 244,5 2,5%, ZAK-09 154,3 1,6%, Summe 398,8 4,1%. Reutlinger und Uracher Alb 9525,9 RT-18 82,0 0,9%, RT-17 53,9 0,6%, Summe 135,9 1,4%, Großes Lautertal 9869,0 RT-01 17,8 0,2%, RT-11 10,4 0,1%, Summe 28,2 0,3%. Tabelle 10: Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete in der Region Neckar-Alb durch	Siehe dazu Anhang Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	kumulative Wirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung (VRG Wind) und VRG/VBG für Freiflächen.“	
	TÜ-01 64. Fazit (Siehe unten Textauszug): Eine Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region ist sicherlich ein nachvollziehbares Ziel. Wenn dabei aber ein hoch konfliktbehaftetes Gebiete mit zudem geringer Windhöffigkeit wie der Rammert vorwiegend nur aus „Gleichverteilungsgründen“ ausgewählt wird ist das Ziel einer sinnvollen und möglichste effektiven Auswahl von Gebieten verfehlt. Zudem ist die Auswahl eines hoch konfliktbehafteten Gebietes mit geringer Windhöffikkeit für jegliche spätere Planungen fahrlässig, zumal spätere umfangreiche Behandlung von Wiederständen und Planungsschleifen die Sinnhaftigkeit der Auswahl in Frage stellen. Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Insgesamt sind die VRG für Windenergienutzung über die gesamte Region verteilt (mit Ausnahme des südwestlichsten Rands). Die Bereiche mit den höchsten Windhöffigkeiten (Albtrauf, Gipfel auf Albhochflächen) wurden aufgrund deren herausragender landschaftlicher Bedeutung nur geringfügig überplant. Konzentrationsbereiche ergeben sich daher in Bereichen mittelhoher Windhöffigkeiten (Albvorland und Albhochflächen). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie bspw. das Herausnehmen von geplanten Vorranggebieten oder Zuschnittsanpassungen, sollten vorrangig die landschaftlich am stärksten beanspruchten Bereiche des Albvorlands und der Albhochflächen entlasten. Es sei zudem auch auf kumulative Wirkungen hingewiesen, die in Natura-2000 Gebieten auftreten können und reduziert werden sollten.“	Kenntnisnahme. Bzgl. der Argumente siehe Behandlung oben.
	TÜ-01 65. Europäisches Vogelschutzgebiet (Siehe unten Textauszug): Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential im Hinblick auf das "europäische Vogelschutzgebiet" vorhanden ist? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… BfN-Nr. 7519-401 Mittlerer Rammert TÜ-01 TÜ-03 bei Ausschluss des 200m-Umfelds um Lebensstätten von windkraftsensiblen Vogelarten ist eine Konfliktlösung zu erwarten; anderenfalls ist eine Konfliktlösung unklar.“ 66. Planungen mit Wirkung auf das Schutzgebiet (Summationswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden) (Siehe unten Textauszug): Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential im Hinblick auf die Bewertung „Natura 2000-Gebiet“ vorhanden ist? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Summationswirkungen auf Natura 2000-Gebiete auf Ebene der Regionalplanung eher zu erwarten.“ 67. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Siehe unten Textauszug): Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential hinsichtlich „Fauna-Flora-Habitat-Gebiet“ vorhanden ist? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… BfN-Nr. 7519-342 Rammert TÜ-01, TÜ-03 Europäisches Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401Mittlerer Rammert TÜ-01, TÜ-03 TÜ-01a, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 200m Umfeld unklar, 200-500m UmfeldKonfliktlösung zu erwarten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Tü-01b Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig,Konfliktlösung zu erwarten.“ 68. Besonderer Artenschutz (Siehe unten Textauszug): Warum wird ein Vorranggebiet für	Siehe dazu Anhang Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential bezüglich „Artenschutzbelange“ vorhanden ist? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage – Planung in Ausnahmelage kann in Aussicht gestellt werden Planung in Ausnahmelage von Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie in Aussicht gestellt oder in Einzelfallbetrachtung mit HNB in Aussicht gestellt: Gebiete können weiterverfolgt werden; Empfehlung zur Berücksichtigung der in den Steckbriefen vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Zuschnittsempfehlung) zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten.“	
	TÜ-01 69. Umwelthaftung (Siehe unten Textauszug): Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential bezüglich „Biodiversitätsschäden“ vorhanden ist? Haftet der Regionalverband? Textauszug aus RVNA-Vorlage: „… Das Umweltschadensgesetz regelt die Haftung für Schädigungen von europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschaden). Ein Biodiversitätsschaden liegt bei „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten“ vor (§19 BNatSchG). Eine „Enthaftung“ kann nur erfolgen, wenn der konkret später eintretende Umweltschaden an europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in vorher durchgeführten Prüfverfahren (Natura 2000, Artenschutz, Eingriffsregelung) oder Genehmigungsverfahren nach § 30 und 33 BauGB ermittelt (und kompensiert) wurde oder das Vorhaben zulässig ist (vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG). Damit erweitert das Umweltschadensgesetz den Umfang der zu untersuchenden Arten auf der Prüf- und Genehmigungsebene. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz und Natura 2000 müssen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten Vorkommen und Lebensräume von Anhang II-Arten und natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beachtet werden. Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die Anhang II-Arten und natürlichen Lebensraumtypen, die nicht Erhaltungsziel sind, zusätzlich zu betrachten. Ein Regionalplan wirkt v. a. rahmensetzend. Jedoch werden auch raumkonkrete Festlegungen zur Windenergienutzung getroffen, die jedoch erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die entsprechenden Konflikte wurden ebenenspezifisch aufgezeigt. In diesen Fällen gilt es v. a. die Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu prüfen, zu vermeiden und zu minimieren.“	Der regionale Planungsprozess hat zum Ergebnis, dass sich das Gebiet TÜ-01 grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Durch Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023 konnte das Konfliktpotenzial gesenkt werden. Das Gebiet wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. Siehe dazu auch Anhang Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Umweltprüfung, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 70. Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg: Warum wird eine Position von 2 anerkannten Umweltbehörden (BUND und NABU) weitestgehend ignoriert? Es soll ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg erfolgen, wobei die Notwendigkeit, die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu vermeiden sind. Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist die Auswahl von Flächen, bei der gleichberechtigt zur Windhöffigkeit Kriterien des Natur- und Artenschutzes Beachtung finden. Eine überregionale und überörtliche Identifizierung der geeigneten Standorte in Abwägung von Windhöffigkeit und naturschutzfachlichen Restriktionen verbunden mit einer	Der regionale Planungsprozess hat zum Ergebnis, dass sich das Gebiet TÜ-01 grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Durch Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023 konnte das Konfliktpotenzial gesenkt werden. Das Gebiet wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. Siehe dazu auch Artenschutz diverse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entsprechenden Steuerung muss verhindern, dass Einkommensinteressen öffentlicher und privater Grundstückseigentümer*innen den Ausschlag geben, und Windenergieanlagen in der Folge suboptimal platziert werden. Die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung sind in der Pflicht, im Interesse eines schnellen und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie in der jetzt anstehenden Ausbauphase die Standorte mit der höchsten Windhöffigkeit und den geringsten naturschutzfachlichen Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen bzw. Regionalverbänden abzukommen. Fazit: Ausgewiesen werden sollten ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit bei gleichzeitig geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial. Dies trifft im Falle des Rammerts nicht zu, da die Windhöffigkeit mit ca. 190 m/s und einer Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s deutlich unter dem Optimum der Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage liegt und das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im Rammert bereits nach den bisher vorliegenden Informationen sehr hoch ist. Genauere Untersuchungen der artenschutzrelevanten Tier- und Vogelarten ist bisher im Detail nicht erfolgt, wobei damit zu rechnen ist, dass aufgrund der vorhandenen Biodiversität das Konfliktpotential sehr hoch ist. Von daher ist die Ausweisung des Rammerts als Vorrangfläche für Windkraft sehr fahrlässig und somit zu unterlassen. Die vorgeschlagenen Abschaltalgorithmen sowie Vogelerkennungssysteme die geeignete Instrumente darstellen sollen, um das Tötungsrisiko von Windenergieanlagen für windenergiesensible Arten zu minimieren wirken noch zusätzlich auf die bereits aufgrund der geringen Windhöffigkeit gegebenen kritischen Wirtschaftlichkeit. Somit ist das mit ein weiteres Indiz, dass der Rammert kein geeigneter Standort für Windkraft ist, da die besten Standorte für Windenergieanlagen gefunden werden sollten bei minimalen negativen Auswirkungen der Windenergie auf windsensible Arten und deren Lebensräume.	
	TÜ-01 71. Verfahrensfehler - Beschlussfassung im Ortschaftsrat Weilheim: Es ist schon komisch, dass in nahezu allen Gemeinden die bisher vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft im derzeit laufenden Verfahren betroffen sind in den Ortschafts- und Gemeinderäten Beschlüsse dazu gefasst wurden. Im Ortschaftsrat Weilheim wurde das Thema wohl informativ behandelt – es wurden aber keine Beschlüsse gefasst. Es liegt hier wohl ein klarer Verfahrensfehler vor. Es ist mehr als unverständlich, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen in einer Gemeinde ausgewiesen wird, in dem Industrieanlagen in bisher nie dagewesener Dimension erstellt werden sollen und der Ortschaftsrat hat dazu nichts abzustimmen. Es kann nicht sein, dass auf dem Gebiet der Ortschaft nur der Gemeinderat von Tübingen abzustimmen hat. Derartige Industrieansiedlungen sind mit der lokalen Bürgerschaft im Detail im Vorfeld (also bereits bei der Ausweisung des Vorranggebietes) abzustimmen und deren Dimensionen – einschließlich der sich aus der Ansiedlung ergebenden Risiken sachneutral darzulegen. Denn wenn ein Vorranggebiet mal ausgewiesen ist sind Fakten geschaffen worden! Inwieweit dies für die Ortschaften Kilchberg und Bühl auch zutrifft ist zusätzlich zu prüfen. 72. Verfahrensfehler - Vereinbarung gemäß Eingliederungsvertrag von 1971: Hinzu kommt, dass im Eingliederungsvertrag von Weilheim zur Stadt Tübingen vom 28. Juni 1971 steht: Auszüge: „§7 Aufgaben des Ortschaftsrates … (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 sind insbesondere ... 3. Der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen 4. Die Aufstellung von Bauleitplänen	Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben, auch hinsichtlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Siehe dazu auch im Anhang: Beteiligung. Der genannte Eingliederungsvertrag betrifft nicht den Regionalverband Neckar-Alb als Planungsträger für die Regionalplanung und damit das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(3) Durch Änderung der Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat die nachfolgenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderates, seiner beschließenden Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters übertragen, soweit sie den Stadtteil betreffen: 12. die Beschlüsse über das Einvernehmen der Gemeinde a) zur Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften b) zur Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich während der Planaufstellung soweit dazu die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen ist und Einwendungen von Angrenzern oder anderen Nachbarn gegen das Vorhaben vorliegen. §21 Weiterentwicklung des Stadtteils Weilheim … (4) Die Universitätsstadt Tübingen wird in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes Weilheim keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel nachteilige Immissionen verbunden sind.“ Vor diesem Hintergrund betrifft insbesondere die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft auf der Gemarkung Weilheim die oben aufgeführten Punkte im Eingliederungsvertrag von 1971 und müssen vor finaler Festlegung des Vorranggebietes erfüllt werden. Hier liegt ein klarer Verfahrensfehler vor. Es kann nicht sein, dass ein Gebiet in der Gemeinderegion von Weilheim ausgewiesen wird, in dem Industrieanlagen in noch nie dagewesener Dimension erstellt werden sollen und der Ortschaftsrat wird hier nicht zur Abstimmung aufgefordert. Da das bisherige Vorgehen ein klarer Verstoß gegen die Inhalte des Eingliederungsvertrages ist, ist das Vorgehen insgesamt abzulehneng. Anmerkung: Bei Bedarf kann ich Ihnen den Eingliederungsvertrag gerne zur Verfügung stellen. Ob derartige Bedingungen auch in den Eingliederungsverträgen von Kilchberg und Bühl enthalten sind ist zusätzlich zu prüfen.	
Privat ID: 758 10.04.2024	TÜ-01, TÜ-03 Wir möchten uns gegen die Errichtung eines Windparks im Rammert aussprechen, aus folgenden Gründen: - es gibt berechtigte Bedenken, dass eine negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten sind - die Wirtschaftlichkeit ist anzuzweifeln, da permanent Baukosten steigen. Eine seriöse Kalkulation ist hier nicht möglich. Die notwendigen Stromleitungen würden einen Durchschnitt verlangen, die auf der Aufwandseite in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen würden. - Durch die Stromleitungen würden eine Hitzeentwicklung entstehen, die über die gesamte Trasse keine Vegetation zulassen. Die Erde trocknet aus. - Es gibt allerorts Windkraftparks, in denen nie alle Windräder in Betrieb befinden, deshalb ist es nicht vertretbar, neue Anlagen zu bauen – aus ökologischer und ökonomischer Sicht. - Die Windhöffigkeit ist zu gering. - Die Bauphase würde die komplette Flora und Fauna in diesem Bereich über Jahre vernichten. - Die Beschattung durch den Wald würde wegfallen. Eine Erwärmung dieser Gebiete wäre die Konsequenz. Dies ist ökologisch nicht zu vertreten. - Die Abholzung von Wäldern würde dazu führen, dass der einzige natürlicher CO2 Katalysator reduziert wird, was dem Klimaschutz schadet. - Neben den ökologischen und ökonomischen Aspekten, führt dieses Projekt auch zur Spaltung der Gesellschaft in Tübingen. Wir bitten Sie, unsere Einwände in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt bei beiden allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wirtschaftlichkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 767 10.04.2024	RT-04 In ihrem Bericht zu RT-04 wird von sehr erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter gesprochen. Das Gebiet sei konfliktbehaftet, eine Verträglichkeitsprüfung sei nötig und auch vom Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ist die Rede. Sind die etwa schon	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	untersucht worden? Über RT-05 wird von einem Erholungswald mit einer Schutzfunktion für Grundwasser ausgegangen. (Im Jahre 23 habe ich an einer Pilotstudie teilgenommen, untersucht wurde, ob die Biodiversität einen Einfluss auf die Gesundheit hat. Ich könnte ihnen die Auswertung mitteilen.) Vielleicht sind sie ja dann so gut und halten die überaus schützenswerten Biotope vor, die ganz in der Nähe wertvoller Naturschutzgebiete, wie Warmberg, Steinberg und Halmberg liegen. Die könnten für die Erholung gestresster Albbewohner mal von überaus großer Bedeutung sein. Ein Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schützenswerter Biotope, von schützenswerten Feldvögeln sei auszugehen und das Brutvorkommen des Uhus nicht ausgeschlossen. S. 32 ist zu lesen, dass von einem konfliktbelasteten Vorranggebiet auszugehen wird. Eine Verträglichkeitsprüfung sei notwendig und regional seien erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch archäologische Grabstätten kommen vor. Das Gebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3. Können da Windräder in unermessliche Höhen wachsen? Und würde es um den Einfluss auf die Gesundheit gehen, dürfte der Erholungswald und die überdurchschnittliche Dichte der schützenswerten Biotope auf Dauer ihren Bestand haben. Mich würden die Beweggründe für die Bereitstellung dieses zweiten Gebietes schon sehr interessieren. Warum diese Entscheidung getroffen wurde, die Diskussion darüber und die Abstimmung. Bürgermeister und Gemeinderat sind doch in erster Linie ihren Bürgern und nicht dem Regionalverband verpflichtet. Oder reicht es vielleicht schon, wenn die BMin die Flächen dem RVNA meldet? Ich frage mich auch, ob die Selbstverwaltung der Gemeinde da noch gewährleistet ist. Wenn jetzt der Regionalverband übernommen hat. Man wirft mit Worten wie z.B.Transparenz um sich, die aber gar nicht gewollt ist. Und somit weiß der Bürger gar nichts, fühlt sich gelinde gesagt an der Nase herumgeführt und für dumm verkauft. So entsteht Politikverdrossenheit, oder ist das einfach Demokratieabbau. Auch bei den“sogenannten“ Dialogforen und der formellen Beteiligung wird diese Politikverdrossenheit gefördert. Und es gibt offiziell sogar eine Staatsrätin, zur Einschränkung der direkten Demokratie. Ich bin erschüttert, ich lehne meine Entmündigung als Bürger ab.	Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Denkmalschutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
	Das seit zehn Jahren bei uns hauptsächlich in nicht öffentlichen Sitzungen in Sachen Windkraft Tagenden und die Ergebnisse so gut es geht verschweigende kommunalpolitisches Gremium ist anscheinend dem Regionalverband mehr verpflichtet als seinen Bürgern. Den Gemeinderäten wurde vom RVNA doch vorgegaukelt, sie könnten die Flächen für Windenergie bestimmen, später wurde ihnen dann gesagt, wenn sie nicht die geforderten Fläche zur Verfügung stellen und wenn insgesamt die Anzahl der Windräder nicht gewährleistet sei, würde die Super-Privilegierung in Kraft treten. Anscheinend ist sowohl den örtlichen Entscheidungsträgern wie auch ihnen nicht klär, dass die Bewohner der Alb umzingelt von bis zu 100 Windrädern im Reservat Windpark Alb vegetieren müssen. Dies finde ich schlichtweg eine Zumutung. Aber die politisch Verantwortlichen spekulieren schon mancherorts auf die Pachteinnahmen für ihre zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Grundstücke und weiteren Einnahmequellen, dass sie Landschaft, Natur und mit ihren Lebensräumen und unserer Heimat dafür für ein paar „Klunker“ verkaufen, ist in meinen Augen unverantwortlich, ja geradezu eine Schande. Anscheinend kann man sich so die Akzeptanz eher erkaufen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	Als Grundlage der Entscheidung für die Teilfortschreibung des Regionalplanes, könnte ich mir vorstellen, dass Windhöffigkeit, Arten- und Naturschutz eine große Rolle spielen. Der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutz von Boden und Wasser, außerdem zwingend, der Schutz alter Wälder und der Schutz der Biologischen Vielfalt usw. Ich habe mir einige dieser Punkte mal angeschaut und festgestellt, wie man mit ihnen umgeht. Da wäre die Windhöffigkeit, die wohl als Grundlage für die Auswahl dieser Gebiete dienen soll. Die aber gleich wieder ausfällt, da von Experten nachgewiesen wurde, dass die Windhöffigkeit laut Windatlas BW um 30 % zu hoch eingestuft ist. Somit verliert die Windhöffigkeit meiner Meinung nach die Tauglichkeit als Grundlage der Entscheidung. Sehr interessant wäre zu erfahren, welche nach Europäischem Recht streng geschützten Vogel- und Fledermausarten hier vorkommen. Sind diese in den Gebieten RT-4 und RT-05 überhaupt schon untersucht. Oder steht in dem 2022 bereits fertigen von der Gemeinde in Auftrag gegebenes artenschutzrechtlichen Gutachten, in das uns der Einblick bisher verweigert wurde, Erkenntnisse, die den Standort für Windkraft unmöglich machen würden.?!!! Es genügt mir auch nicht, wenn gesagt wird, das Land habe eine hohe internationale Verantwortung für den Rotmilan. Dieser internationaler Verantwortung wird man aber mit der Aufweichung der Artenschutzgesetze und auch mit technischen Abschalteinrichtungen nicht gerecht. Laut Gutachten und einer Publikation in Vogelschutz 09/2023 wird die Mittlere Kuppenalb sogar als Weltdichtezentrum des Roten Milans eingestuft. Außer den bereits vorhandenen artenschutzrechtlichen Gutachten der LUBW und eines mir namentlich nicht bekannten Büros, ließ die Stadt ein weiteres erstellen. Zu vermuten ist, dass auch geschützte Fledermausarten vorkommen. In das von der Stadt in Auftrag gegebene 131000 Euro teure artenschutzrechliche Gutachten, das seit Ende 22 vorliegt wird uns der Einblick verweigert. So sieht die von der BMin so oft beschworene Transparenz aus. Aber sie kennen die Daten ja, der Planer auch, das reicht ja für das Voranbringen des Projektes Windkraft. Uns ist bekannt, dass auch geschützte Wespenbussarde, Weihen und Schwarzmilane in unseren Wäldern vor kommen, die hier Nistmöglichkeiten finden und auch ihre Nahrungshabitate in angrenzenden Gebieten. Eigentlich könnte man ja froh sein, dass unser Gebiet als Weltdichtezentrum des Rotmilans eingestuft wird. Allein im NO der Topographischen Karte Trochtelfingen 7261 weist Frau Dr. Gschweng in ihrem Gutachten 11 Brutpaare nach, im SO sogar 12 Brutpaare. Das von der Bürgerinitiative“Gegenwind Steinhilben“ bei Frau Dr. M. Gschweng in Auftrag gegebene Gutachten überwindkraftsensible Vogelarten im Untersuchungsgebiet Trochtelfingen/Steinhilben kommt zu folgender Schlussfolgerung:“ Betrachtet man die Mindestabstände für windkraftsensible Vogelarten, wäre im gesamten Untersuchungsgebiet ohnehin keine Realisierung von Windenergieanlagen möglich. RT-04. Anscheinend wurden diese Schutzkriterien von ihnen ignoriert. Man kann auch groß betonen, was so schützenswert sei und dagegen bewusst verstoßen. Laut Spiegelbericht Nr.38./2022 nisten 6 Brutpaare rund um die geplante Anlage am Hochfleck. Der Vogelbestand sei definitiv schützenswert und so schlägt Sowitec vor, die Anlagen von März bis September von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, bis die Kameratechnik vor Ort funktioniere. Das System erkenne den Vogel wenn er näher komme und bremse die Rotoren ab. Das LRA erteilt daraufhin die Genehmigung, obwohl die Abschalteinrichtung nicht genehmigt ist. Der alte artenreiche Wald mit hoher Artenvielfalt wurde zwischenzeitlich geopfert, als ob er keinen Beitrag zum Klimaschutz leiste. Dass ehrenamtliche Kartierer am Hochfleck doppelt so viele besetzte Rotmilanhorste kartiert haben, nämlich 12, wird ignoriert. Die höheren Ergebnisse der Ehrenamtlichen sind vor allem auf eine vielfach höhere Stundenzahl im Feld zurückzuführen. S. 34 ff. M..Gschweng „Bestände des	Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz diverse (insbes. Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten), Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rotmilans auf der Schwäbischen Alb.“ So führt die geringe vorgegeben Stundenzahl für die bestellten, hauptamtlichen Kartierer durch die geringer Stundenzahl zu gewünschten niedrigeren Ergebnissen, wie dieses Beispiel verdeutlicht. Dies ist für mich ein weiterer Punkt wie man zu erwünschten Ergebnissen kommt, seriös sind diese aber meiner Meinung nach ebenfalls nicht. Es zählt nur, was dem Bau der Windanlagen dient, dies halte ich für einen fatalen Irrtum, eine Irreführung. „Trixerei“ kann man dies nicht nennen, denn bei den Taschenspielern durchschaut man die Vorgänge meist nicht. Der Schutz von Natur und Umwelt wird somit beim Bau der erneuerbaren Energien wissentlich missachtet, europäisches Recht ignoriert. Naturschutzgesetze ausgehebelt, artenschutzrechte Belange ignoriert. Es wird so getan, als ob es zum Schutze des Klimas keine Wälder mehr brauche, z.B zur Kühlung und als CO2-Speicher, aber auch als Erholungsgebiet und Wasserspeicher. Auch der Schutz von Tieren und Pflanzen wird großzügig übergangen. Dass die biologische Vielfalt die Grundlage unseres Daseins darstellt, sollte jedem bekannt sein. Kann man dies als Politiker immer noch ignorieren? Und die Ergebnisse dieser Ignoranz haben vor allem die Bewohner der Alb zu ertragen. Das angedachte Reservat „Windpark Alb“ ist für ihre Bewohner dann nicht mehr ihre lebenswerte Heimat, ohne die einzigartige Landschaft und Natur mit ihrer besonderen Flora und Fauna. Kann man dann überhaupt noch von einem Lebensraum für die Bewohner der Alb reden? Genügt es den verantwortlichen Politikern auf verschiedenen Ebenen noch nicht , nach Notverordnung zu walten, da die erneuerbaren Energien zur Grundversorgung deklariert wurden? Naturrechte, Artenschutz werden bewusst ignoriert. Selbst Gemeinden am Fuße der Alb fragen sich, ob man den Großteil dieser Last den Albbewohnern überhaupt zumuten kann. Die Windenergie bringt keine höheren Erträge, wenn die Gutachten zur Windhöffifkeit um 30 % zu hoch eingestuft werden und grundlastig wird das Erzeugnis auch nicht. Aber Unsummen an öffentlichen Geldern werden dafür verschwendet, was nicht zu rechtfertigen ist. Wenn dann noch das Argument Wasserstofferzeugung auf der Alb angesprochen wird, sollte nicht verschwiegen werden, dass Aufwand und Vertrag in keinem Verhältnis stehen. Wer soll sich das noch leisten können? Werden doch schon für den Stillstand der WKA's und für die fehlenden Trassen zur Weiterleiten des Stromes Unsummen ausgegeben. Viel Geld für nichts. Oh nein, wenigen hilft es ihre Taschen vollzustopfen und wir werden dafür hohe Preise bezahlen. Den frenetischen Jubel, als in BW am 15. 4. 23 das letzte AKW abgeschaltet wurde, habe ich immer noch im Ohr. Ich kann diesen Jubel nicht nachvollziehen, zumal an diesem Sonntag bereits viel teurerer grüner Atomstrom aus französischen AKW's durch unsere Leitungen floss. Ich wünschte mir gut informierte Politiker mit klarer Haltung und keine blinden Gefolgsleute einer verfehlten Energiepolitik. Für diesen Jubel sind die Politiker nicht verantwortlich, für die Art und Weise wie das mit der Erneuerbaren Energie vorangetrieben und kommuniziert wird schon.	
	Kommen sie ihrer Verpflichtung für ihre Bürger nach, sie tragen hierfür die Verantwortung. Nie hätte ich mir träumen lassen, wie von politisch Verantwortlichen, Natur-und Artenschutz ausgehebelt werden und eine übermächtige passive, uninformierte und teils obrigkeitshörige Mehrheit schläft noch immer vor sich hin, als ob sie die Gestaltung der Zukunft nichts angehen würde. Die Demokratie braucht eine aktive Beteiligung, auch wenn diese von den Verantwortlichen wie vielfach bewiesen gerade heute total unerwünscht ist. Der Turmbau zu Babel wurde wegen Kommunikationsschwierigkeiten eingestellt, für die Höhe einer Windkraftanlage heutzutage dagegen gibt es noch keine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Beteiligung, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Insektenschlag, Vogelzug, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beschränkung. Zeigen sich heute nicht schon diverse technische Probleme? Risse in Fundament und Turm, abgefallene Flügel usw. Ich finde der TÜV sollte diese Anlagen öfter kontrollieren, um den Schutz von Mensch und Umwelt eher gewährleistet zu können. Außerdem kommt es zur Gefährdung von Boden, Wasser und Luft, die durch eine zeitnähere Untersuchung eventuell minimiert werden könnte. Oder gibt es bereits Beschränkungen in Höhe und Größe für Windräder in der Erdbebenzone 3. Milliarden von Insekten werden durch Windräder getötet, je auch nach der Krefelder Studie immer noch im Sinkflug befinden.Trotzdem wird diesem Sterben keine Relevanz zugemessen. Vogelzug und deren Rückflug werden ebenso stiefmütterlich behandelt. Wie lange sollen die Erkenntnisse der Wissenschaften in der politischen Praxis noch keine Berücksichtigung finden? Harald Lösch meint:“ Den Klimawandel können wir als Menschheit überleben, das Artensterben nicht.“	
	Des öfteren wird in den Gutachten davon gesprochen, dass ökologische Nachteile durch Ausgleichsflächen kompensiert würden. Das mit den Ausgleichsflächen habe ich noch nie verstanden, was da alles kompensiert werden könne, als ob wir einen zweiten Planeten im Vorrat hätten.’z.B. Werden Wiesen als Ausgleichsflächen für gerodete Waldflächen eingesetzt!? Wo findet sich aber dann die Ausgleichsfläche für die Wiese? Vielleicht könnten sie mir das am Beispiel der Eisbären erklären, wo da mal die Ausgleichsflächen sein sollen, wenn sie ihren Lebensraum verlieren, vielleicht versteh ich 's dann. Angenommen, die Windanlagen wären jetzt doppelt so effektiv, wie zu dem Zeitpunkt, als Herr Kretschmann 1000 Windräder forderte. Warum sagt ihm denn keiner, dass jetzt bereits 500 gut ausreichen würden, sie bräuchten sich um weitere Standorte überhaupt nicht zu bemühen. Es könnten halb so viele Anlagen aufgebaut werden. Die Ressourcen könnte man so einsparen, die Ausgaben bei absoluter Flaute halbieren. Den Strompreis verringern. Ein Aufschrei ginge durch the Land. Ein Weckruf, alle würden aufwachen, viele jubeln, andere nachdenken, was auch nicht schlecht wäre. Es könnte Gleichstand als Fortschritt verkauft werden und trotz alledem wären die erneuerbaren Energien nicht grundlastig und genau so ineffektiv wie zuvor. Die Alb als Erholungsgebiet könnte erhalten werden mit samt seiner Natur, ihrer einzigartigen Flora und Fauna. Welch ein Fortschritt für Mensch und Natur. Meine Frau sagt ich träume wohl, das könne nur mir in einen wahren „Albtraum „ eingefallen sein. Wahrscheinlich hat sie auch noch recht, ich meine, wie meist. Auch der Stil und die formale Form stimmen nicht, ergänzt sie noch ihre Ausführungen. Als ob ich's nicht selbst gewusst hätte. Falls sie hier angekommen sind, könnten sie's gelesen haben, bei diametral entgegengesetzten Erwartungen habe ich auf mein Schreiben nichts zu erwarten. Finde ich übrigens, auch kein guter Stil.	Bzgl. der Sachargumente siehe oben. Bzgl. Eingriffsregelung siehe https://www.bfn.de/eingriffsregelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 504 10.04.2024	TÜ-01 2. Fehlende Berücksichtigung des Naherholungsgebietes Rammert: Dass der Rammert und damit das als VRG TÜ-01 ausgewiesene Gebiet ein beliebtes und stark frequentiertes Naherholungsgebiet von über 150.000 Bürgerinnen und Bürgern im Dichtezentrum Tübingen/Rottenburg darstellt, bleibt in Ihrer Planung fälschlicherweise unberücksichtigt. Einerseits schließen Sie potenzielle Gebiete als VRG für WKA aus, wegen „Gemeindeüberlastung“ oder wie im Fall des VRG RT-22 weil es ein „potenzieller Erholungswald“ (Zitat aus Ihrer strat. Umweltprüfung) sei. Andererseits wird dieser	Siehe dazu Anhang Erholung. Ansonsten Kenntnsinahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Faktor beim TÜ-01 komplett unberücksichtigt gelassen. Bei schönem Wetter erfreut sich der Rammert bei Spaziergängern, Wanderern, Fahrradfahrern und im Winter sogar Langläufern großer Beliebtheit. Zudem grenzt an das mögliche VRG unmittelbar die Anlage des Golfclubs Schloss Kressbach mit mehreren hundert Mitgliedern und einem regen Turnierbetrieb. Inwiefern der RVNA für den entstehenden Schaden, den die Investoren des Golfclubs bei der Umsetzung des VRG TÜ-01 erleiden würden, in Regress genommen werden kann, würde dann sicherlich juristisch geklärt werden müssen. Aber allein aus diesen Gründen ist das VRG TÜ-01 vollkommen ungeeignet und folglich aus der Planung auszuschließen.	
	TÜ-01 3. Besonders erheblich negative Auswirkungen für Menschen, menschliche Gesundheit, Klima und Luft : Ihre strat. Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass TÜ-01 besonders erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch & menschliche Gesundheit sowie Klima & Luft hätte. In den bisherigen Gesprächen konnten Sie noch nicht schlüssig darlegen, wie diese Belastungen reduziert werden können, Sie verweisen auf Ausgleichzahlungen, Wiederaufforstung sowie die Prüfung eines konkreten WKA -Standortes in der nachgelagerten Genehmigung. Es ist mit gesundem Menschenverstand nur schwer nachzuvollziehen, weshalb ein Gebiet mit solchen negativen Auswirkungen nicht zurückgenommen oder zumindest derart verkleinert wird, damit diese Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem sind Ihre Rechtfertigungen nicht schlüssig: - Wiederaufforstung soll das Klima schützen: Dies ist ein Scheinargument, da spätestens zum Ende der technischen Lebensdauer (nach 20 bis 25 Jahren) die wiederaufgeforsteten Flächen erneut gerodet werden müssen, um die WKA abzubauen und zu entsorgen oder mit neuen Bauteilen auszutauschen. Ihr Antwort auf meine diesbezügliche Frage im Rahmen der Ortschaftsratssitzung, dass Sie sich darüber noch keine Gedanken gemacht hätten, hat mich - ganz offen gesagt - schockiert. Sie planen etwas, ohne sich der Folgen dessen bewusst zu sein und bis zum (bitteren?) Ende alle Konsequenzen zu bedenken? Wenn ich als Unternehmen so handeln würde, gute Nacht! - Ausgleichszahlungen: Wie soll eine Ausgleichszahlung die Gefährdung des Klimas oder von Menschen wiedergutmachen. Dieses Konzept ist mir vollkommen unbegreiflich! - Prüfung des konkreten Standorts bei nachgelagerter Genehmigung: Einerseits wird Herr Dr. Seidemann zitiert, dass nach Ausweis eines VRG ein potenzieller Investor mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Baugenehmigung erhält (Zitat in einem Bericht des SWR, das in der Ortschaftsratssitzung in Weilheim als zutreffend bestätigt wurde). Andererseits sollen die Probleme, die Sie mit der strat. Umweltprüfung identifiziert haben, später erst gelöst werden. Dies stellt aus meiner Sicht einen unüberwindbaren Wiederspruch dar. Zudem mag dies vielleicht noch bei Schutzgütern wie Gewässerschutz, Naturschutz oder Artenschutz durch eine entsprechende Positionierung der WKA möglich sein, Die besonders negativen Auswirkungen auf Klima & Luft sind aber räumlich nicht abgrenzbar, sondern potenzieren sich ggf. noch, wenn das gesamte Gebiet mit der maximal möglichen Anzahl an WKA bestückt werden sollte. Und auch die von Ihnen festgestellte besonders erhebliche Belastung von Mensch und menschlicher Gesundheit ließe sich nicht durch eine Auswahl des Mikrostandorts innerhalb des VRG verbessern, sondern allenfalls durch eine Vergrößerung des Abstandes zu den betroffenen Menschen.	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Hinweise bzgl. der Eingriffs-Ausgleichsregelung sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf Planungen von konkreten Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs- und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Ansonsten siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung.
	TÜ-01	Im Teilregionalplan Windenergie war der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Ungleichbehandlung der Abstandsregelungen unterschiedlicher VRG innerhalb des RVNA : Auskunftsgemäß wurde für das VRG TÜ-01 ein Mindestabstand von 750m geplant, während nun in Starzach TÜ-ZAK-01 gemäß entsprechenden Pressemeldungen und auch Ihrer Aussagen der Abstand auf 1.000m erhöht wurde. Zum Teil auch aufgrund von Überlastung der Gemeinde. Dies wäre eine Ungleichbehandlung und ist damit abzulehnen, insbesondere, weil Ihre strat. Umweltprüfung zum Ergebnis kam, dass für die Schutzgüter Mensch/menschl. Gesundheit und Klima & Luft im VRG TÜ-ZAK-01 keine negativen Auswirkungen festgestellt wurden.	Siedlungsvorsorgeabstand zu Felldorf von vorne herein 1.000 m. Er wurde von Seiten des Regionalverbands nicht erhöht. Eine Überlastung der Gemeinde Starzach bzw. der Teilorte kann nicht festgestellt werden. In einem Abstand innerhalb 2,5 km verbleiben in allen Orten ausreichend Räume, die später frei sind von Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung des Regionalplans erhalten bleibt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 5. Besonders negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter: NABU und BUND fordern in ihrem gemeinsamen Positionspapier von November 2023, dass ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit und mit geringen Umweltauswirkungen ausgewiesen werden sollen (siehe dort Ziff. 4.2). Ihre strategische Umweltprüfung zeigt auf, dass dies nicht berücksichtigt wird: - Über 50% des Gebietes sind ausgewiesener Klimaschutzwald. Das VRG ist demnach um diesen Klimaschutzwald zu verringern, damit diese Quote auf 0% sinkt. - Die Natur- und Artenschutzflächen sowie die FFH-Flächen sind ebenso zu schützen wie die zahlreichen Habitatbaumgruppen, die in Ihrer strat. Umweltprüfung ausgewiesen werden. Zudem ist das NABU-Gutachten aus dem Jahre 2021/2022 zu Schützenswerten Arten auf dem Rammert zu berücksichtigen. Ebenso die Fledermauspopulationen, die vorhanden sind, aber bislang nicht berücksichtigt wurden. - Das VRG befindet sich zudem inmitten der Kernflächen des Biotopverbunds Wald, mit „bedeutsamen Waldsystemen“ gemäß Ihrer strat. Umweltprüfung. 6. Fehlender Schutz der Biodiversität: Die Biodiversität ist ebenso wie das Klima zu schützen. Dies wird auch im integrierten Umweltprogramm 2030 des BMUV dargelegt, wonach die Einhaltung der ökologischen Grenzen als zentrale Herausforderung für die Umweltpolitik gilt. Zudem wurde durch vor kurzem das Renaturierungsgesetz der EU erlassen, wonach die Aufforstung von über einer Milliarde Bäume vorgesehen ist. Insofern widerspricht die Rodung intakter und wertvoller Waldflächen diesem Vorhaben. Beides wurde im VRG TÜ-01 nicht berücksichtigt, weshalb das Gebiet als VRG ausscheidet. 7. Fehler in zusammenfassender Bewertung der Schutzgüter: Die zusammenfassende Bewertung des VRG TÜ-01 „SG gesamt“ kommt zum Ergebnis „0“, was insofern verwundert, als dass bis auf das Schutzgut Kultur alle negativ mit einem oder gar zwei Minus bewertet wurden. Wie kann die Summe somit zu einer „0“ kommen? Dies muss ein Fehler sein, das VRG ist demnach zurückzunehmen.	Der Teilregionalplan Windenergie hält sich an die rechtlichen Vorgaben. Die Forderungen von Natur- und Umweltverbänden sind nicht in diesem Sinne bindend. Die in der Umweltprüfung festgestellten möglichen Beeinträchtigungen befinden sich in einem Rahmen, in einen späteren Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bereits auf regionalpanerischer Ebene ausschließt. Die Planung ist mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Weiteren siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Waldschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Die Gesamtbewertung ist richtig; siehe dazu Tabelle 9: Matrix Gesamtbeurteilung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-01 8. Konfliktpotenzial mit neuem Standort für Rettungshubschrauber an BG-Klinik Tübingen: Noch zu Prüfen ist das Konfliktpotenzial mit dem 2025 in Betrieb gehenden Standort für den Rettungshubschrauber an der Tübinger BG-Klinik und inwiefern das Überfliegen oder Umfliegen eines möglichen Windkraftgebietes zu einer a) Beeinträchtigung der	Siehe dazu Flugsicherung zivil, Lärmimmissionen Mensch.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung des Einsatzortes nach Alarmierung, b) Zunahme der Lärmbelästigung in dicht besiedelten Gebieten führt, da der weitgehend unbesiedelte Rammert nicht mehr ohne Weiteres überflogen werden kann und somit andere Flugrouten gewählt werden müssen.	
	TÜ-01 9. Unzulässiger Ausschluss von Gebieten mit höherer Windleistungsdichte: Gemäß Ihrer Planung und der strat. Umweltprüfung wurden neun mögliche VRG zurückgenommen, obwohl 7 davon von der Windleistungsdichte her weitaus besser geeignet wären als TÜ-01. Zudem sind die aufgeführten Begründungen nicht nachvollziehbar und schlüssig: Der häufig aufgeführte Grund „Gemeindeüberlastung“ ist weder nachvollziehbar noch plausibel, auch Ihre Erläuterungen dazu waren nicht sachdienlich. Es erweckt eher den Anschein, dass manchen Gemeinden offener sind für die Platzierung von WKA auf deren Gemarkung als andere und dass dies entsprechend Berücksichtigung gefunden hat. Zudem werden windkraftsensible Vogelarten als Grund für die Rücknahme aufgeführt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da auch im Gebiet des VRG TÜ-01 solche nachgewiesen und durch entsprechende Gutachten nachgewiesen sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das von Ihne ausgewiesene VRG TÜ-01 auf dem Rammert für WKA ungeeignet ist und daher nicht weiter als Standort für WKA ausgewiesen werden darf.	Siehe dazu Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Da es sich nach Rechtslage bei der Windenergieplanung auf regionaler Ebene um eine Positivplanung handelt, haben die Träger der Regionalplanung die Möglichkeit für eigene planerische Kriterien, sofern der Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 % erreicht wird. Im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb ist ein planerisches Kriterium, dass alle Teilräume, wenn möglich, einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen. Das Gebiet TÜ-01 ist grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Näheres ergibt sich auf Ebene der Projektplanung. Siehe im Weiteren Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 787 11.04.2024	Gerne möchten wir ein weiteres Windvorranggebiet vorschlagen, das noch nicht im Regionalplan ausgewiesen ist. Wir sind davon überzeugt, dass das Gebiet sehr gute Standortvoraussetzungen hat und durch seine Lage einen großen Vorteil in Bezug auf Sichtbarkeit und Beeinträchtigung der Anwohner hat. Hinsicht können die Windanlagen so aufgestellt werden, dass die Abstände zu den Ortschaften hoch, die Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Schall minimiert werden können. Auch kann die natürliche Topologie der Region genutzt werden, um die Anlagen bestmöglich zu „verstecken“ und somit die Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften stark zu reduzieren. Mit einem Potential für bis zu 6-11 Windanlagen und daher mit rund 40-70 MW Leistung, ist es sowohl für die Gemeinde, die lokalen und überregionalen Investoren als auch die Betreiber ein wirtschaftlich sinnvolles Unterfangen. Das vorgeschlagene Gebiet ist aktuell noch nicht im Regionalplan ausgewiesen. Gerne möchten wir der Gemeinde Münsingen und dem Regionalverband Neckar-Alb die Ausweisung eines Windvorranggebiets und zukünftigen Windpark nördlich von Münsingen/Bremelau bzw. zwischen Bremelau und Apfelstetten vorschlagen. Frühere Überprüfungen durch den Regionalverband haben ergeben, dass dort unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen und Ausschlussflächen Potentiale für Windanlagen bestehen. Im Folgenden möchten wir unsere Anregungen im Detail im erläutern. Siehe beigefügtes Dokument. Beitrag zum Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Wind des Regionalverbands Neckar-Alb, Vorschlag eines zusätzlichen Windvorranggebiets Münsingen Bremelau: Unser Unternehmensverbund plant, realisiert und betreibt Erneuerbare Energien-Anlagen. Gerne möchten wir einen Beitrag zur Energiewende in der Region Neckar-Alb leisten. Wir haben in den letzten Monaten intensiv mit potenziellen Stakeholdern gesprochen und uns mit den Flächennutzungsplänen und Regionalplan beschäftigt, um geeignete Standorte für Wind und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu planen. Aktuell beobachten wir, dass es in manchen Gemeinden Vorbehalte gegen bestimmte vorgeschlagene Flächen im	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Im vorliegende Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sind Windenergiegebiete in einem Flächenumfang vorgesehen, die deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestflächenziel liegen. Die Stadt Münsingen leistet dazu bereits jetzt eine überdurchschnittlichen Beitrag. Dies trifft auch für den Entwurf 2025 zu.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplan gibt. Gerne möchten wir ein weiteres Windvorranggebiet vorschlagen, dass noch nicht im Regionalplan ausgewiesen ist. Wir sind davon überzeugt, dass das Gebiet sehr gute Standortvoraussetzungen hat und durch seine Lage einen großen Vorteil in Bezug auf Sichtbarkeit und Beeinträchtigung der Anwohner hat. Hinsicht können die Windanlagen so aufgestellt werden, dass die Abstände zu den Ortschaften hoch, die Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Schall minimiert werden können. Auch kann die natürliche Topologie der Region genutzt werden, um die Anlagen bestmöglich zu „verstecken“ und somit die Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften stark zu reduzieren. Mit einem Potential für bis zu 6-11 Windanlagen und daher mit rund 40-70 MW Leistung, ist es sowohl für die Gemeinde, die lokalen und überregionalen Investoren als auch die Betreiber ein wirtschaftlich sinnvolles Unterfangen. Das vorgeschlagene Gebiet ist aktuell noch nicht im Regionalplan ausgewiesen. Gerne möchten wir der Gemeinde Münsingen und dem Regionalverband Neckar-Alb die Ausweisung eines Windvorranggebiets und zukünftigen Windpark nördlich von Münsingen/Bremelau bzw. zwischen Bremelau und Apfelstetten vorschlagen. Frühere Überprüfungen durch den Regionalverband haben ergeben, dass dort unter Berücksichtigungder Abstandsregelungen und Ausschlussflächen Potentiale für Windanlagen bestehen. Im Folgenden möchten wir unsere Anregungen im Detail erläutern. Die Fläche teilt sich in zwei Gebiete. Einen Nördlichen Teil zwischen Apfelstetten und Mehrstetten und einen südlichen Teil zwischen Bremelau und Apfelstetten. Die zwei nördlichen Standorte für potentielle Windanlagen liegen rund 2,3 km entfernt von Münsingen. Aufgrund der Topologie und der Tallage des Ortes ist nur ein Teil der Anlagen sichtbar. Die Anlagen im südlichen Teil des Gebiets befinden sich in 4,0 - 7,5 km Entfernung. Die Windstandorte sind auf verschiedenen Abschnitten der Hochebene geplant. Eine besondere Bedeutung bei der Planung hat der Ortsteil Apfelstetten. Apfelstetten hat eine besondere Lage. Verortet ist der Ortsteil nordwestlich des potentiellen Windgebiets. Die Standorte im Westen sind rund 2,1 km entfernt. Im Süden liegt die Entfernung bei 1,4 km. Wichtig ist hier, dass der Ort selbst nicht auf der Hochebene liegt. Der Großteil des Orts beginnt knapp unterhalb der Hochebene und fällt nach Westen zur Heimtalstraße ab. Auf der Hochebene befinden sich insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und Stallungen, sowie einige wenige Wohnhäuser. Die Sichtbarkeit des potentiellen Windgebiets ist für nahezu den gesamten Ortsteil stark eingeschränkt/nicht gegeben. Aufgrund der vergleichsweise hohen Distanz und nur zwei Anlagen, die sich in Ortsnähe befinden, sollten keine/oder minimale Beeinträchtigungen durch Schall vorliegen. Weitere Orte im Tal der Große Lauter liegen 1,7 bis 1,9 km entfernt von den ersten Anlagen. Durch die steilen bewaldeten Hänge ist die Sicht auf die ersten zwei Windanlagen sehr eingeschränkt und auf die hinteren Anlagen nicht gegeben. Das starke Profil reduziert die visuelle Belastung insbesondere für Hundersingen, Bichishausen und Buttenhausen. Auch hier sind aufgrund der hohen Distanzen und des sehr breit gefächerten Parkdesigns die Schallbelastungen vergleichsweise klein. Die potentiellen Windanlagen werden insbesondere aus Richtung Bremelau wahrgenommen. Bremelau liegt selbst auf der Hochebene. Bremelau ist ein sogenanntes Straßendorf und liegt an der B465 und hat 332 Einwohner. Die Ortschaft erstreckt sich insbesondere entlang der Ehinger Straße in Nord-Süd-Richtung. Ein eher kleinerer Teil der Gebäude blickt tatsächlich auf die Hochebene nach Norden. Der nächste Standort für Windkraftanlage ist rund 1,2 km entfernt. Dort werden insbesondere zwei nebeneinander liegende Anlagen wahrgenommen. Die anderen befinden sich etwas weiter entfernt. Die Windstandorte liegen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dabei nördlich des Ortes, sodass keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf erfolgt. Die Windanlagen können in dem Areal so angeordnet werden, dass viele Standorte in einem vergleichsweise kleinen Blickwinkel liegen. Da Abstände zu den Mühlackerhöfe eingehalten werden müssen und insgesamt das Areal in kleine Teilbereiche mit großen Abständen unterteilt ist, werden die weiteren Anlagen mit über 2 km bis 5 km Entfernung schon deutlich weniger wahrgenommen. Eine kleine Erhebung Richtung Nordwesten verdeckt Teile der Anlagen. Die Gemeinde und Ortschaft Mehrstetten liegt auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb im Osten des vorgeschlagenen Windareals. Der Ort zählt rund 1.450 Einwohner und erstreckt sich stark von Westen nach Osten. Zwischen dem Windgebiet befinden sich Erhebungen, die die Sichtbarkeit einschränken. Die Entfernung liegt bei 2- 4 km, sodass eine Beeinträchtigung durch Schall vergleichsweise gering ist. Durch Ortsausrichtung langgestreckt in Ost-West-Richtung befinden sich die Windanlagen für die meisten Gebäude nicht in Sichtachse. Beigefügte Abbildungen sollen die vergleichsweise günstigen Lageparameter verdeutlichen. Wir verstehen, dass ein Windpark immer Beeinträchtigungen mit sich bringt. Wir möchten aber darlegen, dass dieses Projekt in vielen Bereichen sehr günstig liegt und so die Beeinträchtigungen für Anwohner nicht so stark ausfallen, wie es in anderen Regionen im Regionalverband Nekar-Alb der Fall sein könnte. Für die Gemeinde und die Stadt Münsingen könnte ein geplanter Windpark interessant sein. Zum Teil auch, weil die Stadt selber Grundstücke in diesem Gebiet besitzt und somit neben der Beteiligung aus den Erlösen auch durch Verpachten des/der Grundstücke beteiligt werden kann. Wir sind uns bewusst, dass die Wege zum nächsten Netzanschluss weit sind und auch andere Projekte in der Region realisiert werden, die einen Netzanschlussbedarf an den lokalen Umspannwerken haben. Eine vollständige Netzanschlussvoranfrage und -planung ist noch nicht umgesetzt. Aufgrund der Größe des Windparks und anderer Standortfaktoren, können evtl. auch erhöhte Netzanschlusskosten oder die Nutzung und Investition in Speichertechnologien wirtschaftlich tragfähig sein. Andere Vorhaben wie weitere geplante Windanlagen oder z.B. eine Photovoltaikanlage in der Nähe von Bremelau, die aufgrund von Netzengpässen nicht in voller Größe realisiert werden konnte, würden von dem Vorhaben und geteilten Netzanschlusskosten von dem Projekt profitieren. Als Unternehmen sind wir bereit hier zu investieren (z.B. auch in Speichertechnologien) und ein innovatives und tragfähiges Konzept zu entwickeln. Wir bedanken uns, dass wir uns im Rahmen der Anhörung einbringen durften. Wir würden uns freuen, wenn in dem dargestellten Gebiet zukünftig eine Windkraftnutzung ermöglicht wird.	
Privat ID: 819 11.04.2024	TÜ-03 Rotmilan: Besonders im Süden von Baden Württemberg ist das Weltdichtezentrum vom Rotmilan. Wir tragen in dieser Region die Verantwortung, dass der Rotmilan hier besondere Bedingungen vorfindet, um dass sich die Population sich stetig verbreitern kann. Wegen dieser Verantwortung für den Rotmilan, können wir keine Windräder aufstellen. Sie sind Todesfällen für diese Vogelart. Vögel: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass der Bezug zu Zugvögeln und die Abstände der Brut- und Balzplätzen berücksichtigt worden sind. Es fehlt auch die Berücksichtigung der Wintervögel und der Durchzügler. In den Gemeinden Bodelshausen/Ofterdingen (TÜ-03) sind der Raubwürger und die Kornweihe gesichtete Wintergäste. In dem Teilgebiet TÜ-03 ist der Kiebitz und das Schwarzkelchen ein häufiger Durchzieher. Das spricht für sich, dass auf der Fläche TÜ-03 gar keine	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund militärischer (Nato-Pipeline) und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt allerdings eine Reduzierung der Flächengröße. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Naturschutz, Waldschutz, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windräder gebaut werden. Der Kiebitz steht auf der Roten Liste und gilt als besonders gefährdet. Außerdem grenzt an die Fläche TÜ-03 ein Vogelschutzgebiet. Da darf dann gar nicht gebaut werden. Um die Windräder ist ein Landschaftsschutzgebiet und das Katzenbachtal ist am 19.12.1996 zum Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das sind alles Punkte, die nicht berücksichtigt worden ist und das Bauen von Windrädern auf der Fläche TÜ-03 sofort eingestellt werden muss. Windrad schredert Milliarden von Insekten: Das deutsche Luft- und Raumfahrtzentrum geht davon aus, dass 5-6 Milliarden Insekten in den Sommermonaten an den deutschen Windrädern geschredert werden und sterben. Insekten kleben an den Rotorblättern, was zu einem Leistungsrückgang von 50 % führt. Die Insektendichte ist bei 280 - 160 m Höhe besonders hoch. Viele Insekten haben ein Barotrauma beim Durchfliegen des Überdrucks an den Saugseiten der Rotorblätter. Große Gefahr entsteht durch die optische und thermische Lockwirkung durch Beleuchtung, Farbe und Wärme am Turm. Ohne Insekten gibt es keine Befruchtung und somit keine Lebensmittel. Wir müssen Insekten schützen und dürfen sie nicht einer solchen Gefahr aussetzen. Deswegen dürfen keine Windräder gebaut werden. Uhu: Der Uhu zählt zu einer strenggeschützten Vogelart. Ebenso zählt er zu den windindustriegefährdeten Vögeln. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig. Wildtierkorridor: Die Fläche TÜ-03 liegt in der Nähe eines bedeutsamen Wildtierkorridors. Dieser Wildtierkorridor ist einzigartig und erst im Schönbuch ist der nächste wieder verzeichnet. Diesen Korridor nutzen Luchs, Wildkatzen, Hirsche, Wölfe und andere seltene Tiere. Aus diesem Grund darf im Umkreis dieses Wildtierkorridors keine größeren Bauvorhaben ergriffen werden. Es ist ein besonderer Schutzraum und darf nicht mit Gefahren eingeschränkt werden. Windräder in der Nähe des Wildtierkorridors sind absolut zu verbieten. Waldkindergarten Steinlachtal e. V.: Als Leitung des Waldkindergartens Steinlachtal e. V. verlange ich einen umfassenden Schutz der zu betreuenden Kinder. Wir dürfen nicht betroffen sein von Lärm, Infraschall, dem großen Verkehrsaufkommen und den Carbonfasern. Dies stellt eine unzumutbare Belastung der Kinder und Erzieherinnen dar. Es birgt ein erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Es geht ein erhebliches Gesundheitsrisiko von den Windrädern auf der Fläche TÜ-03 aus. Deshalb fordere ich, dass Vorranggebiet TÜ-03 nicht weiter zu verfolgen und das Vorhaben zu verwerfen.	Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Während des Baus von Windenergieanlagen kommt es zu erhöhten Verkehrsaufkommen, der zusätzliche Verkehr im Betrieb ist sehr gering. Ansonsten Kenntnisnahme
	Bauvorhaben: Alles Argumente, die gegen den Bau von Windrädern sprechen: - Windräder von 285 m Höhe sind eine Katastrophe für die Landschaft. - Zwei Millionen Euro Transportkosten nur für die Rotorblätter, sind eine gigantische Verschwendung an Geldern. - Ein Bauvorhaben, wo zum Fundament noch Pfähle in den Boden geschoben werden, dafür muss es ein hydrologisches Gutachten geben, sonst dringen die Pfähle in Tiefen vor, in dem sich das Trinkwasser sammelt. Dann wäre das Bauvorhaben zu verwerfen. - 1,8 Hektar Wald nur für ein Windrad wird gerodet und alles Leben darauf getötet. Wieviel Wald wollen wir noch für unseren Wahnsinn zubauen? - Allein für den Bau von einem Windrad braucht .es tausende LKW-An- und Abfahrten. Ein enormes Verkehrsaufkommen wälzt sich über unsere Straßen und durch unsere Ortschaften. -	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Wirtschaftlichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit. Während des Baus von Windenergieanlagen kommt es zu erhöhten Verkehrsaufkommen, der zusätzliche Verkehr im Betrieb ist sehr gering. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Fundament beträgt 25 m im Durchmesser. In ihm sind hunderte Tonnen Stahl, zumeist aus China, verbaut worden. Neben dieser gigantischen Menge Stahl kommen noch hunderte Tonnen Beton dazu (1500 m2 Beton). - Mehrere Windräder nebeneinander nehmen sich den Wind. - Allein der Aufbau des Kranes, der übrigens aus Tschechien kommt, braucht 80 LKW-Anfahrten nur um die Teile des Kranes zu bringen. - Es müssen Wege von 8 m Breite gebaut werden, die eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Eine derartig große Flächenversiegelung ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Demgegenüber steht eine nicht absehbar ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelndem Windertrag.	
	Windatlas: Es ist schon auffällig, dass im Windatlas 2019 andere Angaben sind, als im aktuellen Windatlas. Die Einschätzungen des vorausgesagten Windaufkommens sind um 30 % gestiegen und stimmen mit der Realität nicht überein. Die Windhöffigkeit für diesen Standort ist nachweislich viel zu gering und würde zu einer mangelnden Wirtschaftlichkeit des Windparkes führen (siehe Bundesrechnungshof vom 7.3.24) Seismographische Wahrnehmung: Der Druck des Windes überträgt sich auf den Turm. Der Turm gibt den Druck an das Erdreich ab. Der Druck im Boden setzt sich durch eine Wellenbewegung fort. Diese Wellenbewegung wir bei seismographischen Messstationen wahrgenommen und aufgezeichnet. Der Süden von Baden Württenberg ist Erdbebengebiet. Der Bau von Windrädern führt dazu, dass wir keine eindeutigen Aufzeichnungen unserer seismographischen Bewegungen eindeutig noch messen können.	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Erdbeben/Geologie. Von den Fachbehörden liegen keine Hinweise zu negativen Auswirkungen auf seismographischen Messtationen vor. Eine abschließende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen vorliegen.
	Zerstörung des Waldes: Tausende von Bäumen müssen evtl, für ein Windrad getötet werden. 100 Hektar Wald würden nur für den Planentwurf in unserem Gebiet gerodet werden müssen. Tausende m3 Erdreich werden entfernt, um einen Weg in den Wald zu bauen. Wir brauchen keine 8 m breiten Wege im Wald. Der Wald ist unsere Lebensgrundlage. Mit jedem Baum, den wir töten, sägen wir unsere Lebensgrundlage weg. Deswegen meine Forderung: Keine Windräder im Regonalverband Neckar-Alb. Sauerstoffproduktion: Tausende von Bäumen werden getötet. Bäume sind unsere Sauerstoffproduzenten. Wenn tausende Bäume für jedes Windrad getötet werden, sinkt die Produktion von Sauerstoff. Wir schneiden unsere Lebensgrundlage somit weg, nur damit wir giftige Windräder in den Wald stellen. Wie dumm ist denn das. Unfälle: Rotorblattabwürfe, Gondelabwürfe oder Turmfälle sind einige von möglichen Unfällen in Bezug auf Windkraftanlagen. Türme halten die Kraft des Windes nicht aus und brechen. Die Windräder fallen um und die Rotorblätter kontamieren den Boden. Die Rotorblätter reisen von der Kanzel ab und fliegen bis zu 1 km weit. Es besteht eine lebensgefährliche Situation, wenn so ein Rotorblatt bricht und Menschen gefährdet. Unfälle hätten evtl, vermieden werden, wenn von Anfang an eine TÜV-Abnahme notwendig wäre. Nach Unfällen mit Windrädern dürfen landwirtschaftliche Flächen, um die Windräder nicht mehl' genutzt werden, weil sie kontaminiert sind. Es gibt ständig schwere Pannen und Schäden (defekte Windradtürme) an den ENERCON Windkraftanlagen E-138 EP3 E2 und den Hybridtürmen der Firma Max Bogel Wind AG. Wir brauchen keine Windräder, die uns den Boden verseuchen. Waldbrandgefahr: Dadurch, dass die Bandlast oben in der Gondel sich befindet, wird die Waldbrandgefahr erhöht. In den letzten Jahren war im Sommer der Waldboden extrem trocken und die Waldbrandgefahr extrem hoch. Aus technischen Gründen kann in der Gondel Feuer ausbrechen und brennende Bestandteile abstürzen. In trockenen Sommer	Siehe dazu Anhang Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Überplanung von Wald, Haftung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Brandgefahr/-schutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	käme es sofort zu einem großen Waldbrand. Für die Natur entsteht eine große Gefahr. Die Betreiber übernehmen dann nicht die Haftung und die Gemeinden bleiben auf dem Schaden sitzen. In den Windrädern braucht es eine Brandlöschanlage. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasem bei Temperaturen von mehr als 650 Grad und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen können. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitorganisation (WHO) im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt.	
	Rückbauverordnung: Es wird nicht im Baugenehmigungsverfahren vereinbart, dass der Betreiber komplett den Rückbau auf seine Kosten durchführen muss. Es darf nicht die Rückbauverpflichtung für die Windparks entfallen. Es muss das Fundament und die Pfähle komplett wieder entfernt werden und nicht nur bis zur Pfahlgründung. „Von den im Boden verbleibenden Betonpfählen gehen keine nennenswerten bodenbeeinträchtigende Wirkungen aus“, (Weser Kurier). Wenn diese Betonpfähle im Boden verbleiben, dann sehe ich eine Gefährdung für das Trinkwasser. Hier müssen Trinkwasserführende Schichten geschont werden. Mir fehlt dieser Punkt in der Planung. Hydraulik-Öl: Auslaufendes Hydraulik-Öl wird zur Todesfälle für Millionen von Insekten, die dort elendig in der Schmiere sterben. Dies ist anscheinend keine Seltenheit. Mir fehlt dieser Punkt in der Planung. Schattenwurf: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Anschatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wird im Planentwurf nicht thematisiert. Das bemängel ich. Haftung: Würden die Betreiber die Flächen, auf denen die Windräder stehen, kaufen, so wären sie in der Haftung. Das umgehen sie aber, in dem sie die Grundstücke nur pachten. So sind sie aus der Haftung raus. Das darf nicht sein. Wer solche Industrieanlagen betreibt, der muss rundum haften und kann sich nicht aus der Verantwortung ziehen. Der Staat befürwortet ein absolut falsches Vorgehen. Das muss strickt geändert werden. Die Betreiber müssen für alle Schäden haften. Auch für den Rückbau, den keiner fordert.	Siehe dazu Anhang Rückbau, Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz andere Arten, Schattenwurf, Haftung.
	Trinkwasser: 90 Kg Carbonfasem lösen sich jedes Jahr von einem einzigen Windrad. Das sind 1,8 Tonnen Mikroplastik von einem Windrad in 20 Jahren. Der Wind treibt die Fasern mit und sie gelangen auf den Boden. Der Boden ist verseucht und kontaminiert von den hochgiftigen Fasern. Mit dem Regen gelangen die Fasern immer tiefer in den Boden und gelangen in unser Trinkwasser. Das Trinkwasser ist verseucht. Hier fehlt mir für jedes einzelne Windrad die Abklärung des Gewässerschutzes. Vom Rückbau geht eine Gefahr für das Grundwasser aus. Die Pfahlgründungen reichten bis zu 40 Meter in die Tiefe und durchstießen verschiedene Wasser führende Schichten. Würden die Pfähle entfernt, bestünde nicht nur die Gefahr, dass Salzwasser ins Trinkwasser gelange, sondern auch Pestizide aus der Landwirtschaft. (Weser Kurier) Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter	Siehe dazu Anhang Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und in Erdreich endringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Ich bin gegen den Bau einer Windkraftanlage auf der Fläche TÜ-03.	
	Einfluss auf das Mikroklima: „Nachts sinken kühle Luftschichten zur Erdoberfläche und die leichtere wärmere Luft setzt sich darüber ab. Dadurch findet eine nächtliche Abkühlung statt. Die Rotorblätter der Windräder bewirken jedoch, dass die kühlen Luftmassen nach oben, die warmen nach unten gewirbelt werden. Dadurch wird die natürliche nächtliche Luftschichtung durchgemischt und die Temperatur am Boden steigt an. Diesen Temperaturanstieg beobachteten Miller und Keith in 28 US-Windparks. Diesen Effekt bestätigt auch eine schottische Studie aus dem Jahr 2016“ (Studie der Harvard University 2018; Physiker David W. Keith und Klimaforscher Lee Miller). „Die im Windschatten der Windparks, also in der windabgewandten Seite liegenden Gebiete sind besonders von mikroklimatischen Effekten der Windräder wie lokalen Temperaturanstiegen und trockeneren Böden betroffen. Neu ist die Erkenntnis, dass durch den weiteren Ausbau der Windkraft auch großräumige atmosphärische Strömungen in der Höhe beeinflusst werden können. Die Folge können Phänomene wie langanhaltende Trockenheit mit überregionalen Dürren, Unwetter mit Starkregen sowie Veränderungen von Flora und Fauna sein“. (www.gegenwind-lohra.de; 28.10.19) Die Verteilung der WIA und die Karte von den Dürregebieten der letzten Jahre zeigt, dass sie regional übereinstimmen. Das heißt, dort wo Windräder stehen, kommt es zu Dürregebieten. Dies wurde nicht berücksichtigt in den Planungsunterlagen.	Siehe dazu Anhang Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Artenschutz diverse.
	Per- und Polyflourierte Alkylverbindungen (PFAS): PFAS steht für eine Gruppe von mehreren tausend einzelnen Chemikalien. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr stabil, sowie Wasser-, Schmutz-, und Fettabweisend sind. PFAS - früher auch PFC abgekürzt - werden wegen ihrer einzigartigen Kombination an Eigenschaften in verschiedensten Produkten wie z.B. Outdoor-Ausrüstung, Kochgeschirr, schmutzabweisenden Teppichen oder Nahrungsmittelverpackungen eingesetzt. Zudem kommen sie in einer Vielzahl von industriellen Prozessen zum Einsatz. Die Kehrseite des massiven Gebrauchs von PFAS: Die Chemikalien sind so stabil, dass sie - wenn sie in die Umwelt gelangen - dort lange verbleiben. Sie werden deshalb auch Ewigkeitschemikalien genannt. In der Umwelt können PFAS sich in Nahrungsketten anreichern oder rasch im Wasserkreislauf verteilen und auch Trinkwasserquellen wie das Grundwasser erreichen. (Umweltbundesamt 7.2.2023) Diese Stoffe reichen sich in Menschen und in der Umwelt an. PFAS sind in den Flügeln der Rotorblätter verbaut worden. Ich möchte diese giftigen Stoffe nicht in der Natur haben. Diese Gefahr haben sie nicht berücksichtigt. Fiese Fasern: „CFK (Carbonfaserverstärkter Kunststoff) gilt als Werkstoff der Zukunft. Er ist leicht, steif und sehr fest und kommt im Fahrzeug- und Flugzeugbau sowie bei Windkraftanlagen verstärkt zum Einsatz. Im Brandfall haben die Kohlenstofffasern aber Temperaturen von mehr als 650 Grad und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann, so Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut in Erding. Da die Maschinengondeln der Windkraftanlagen im Brandfall in 160 m Höhe nicht gelöscht werden können, beschränken sich die Feuerwehren notgedrungen darauf den Gefahrenbereich je nach Windrichtung und Ausbreitung mit Flatterband großräumig abzusperren und hoffen, dass die herumfliegenden brennenden Teile keine Sekundärbrände am Boden auslösen.	Siehe dazu Anhang Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Schwefelhexafluorid,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bisher unbeachtet bei Feuerwehr und Polizei bleibt die Tatsache, dass die Fasern („fiese Fasern“ genannt) ein Gesundheitsproblem darstellen, die Ganzkörperschutz bei Löscharbeiten vor Ort notwendig machen. Rotorblätter aus Glasfasern (GFK) werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat daher dieses Material als ähnlich krebserregend eingestuft wie das inzwischen verbotene Asbest. Bereits 2014 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor lungengängigen Carbonfasern nach Bränden. Für das Recycling der Rotorblätter in der wegen Forcierung des Windkraftausbaus zunehmenden Menge ist trotz teurer Forschung keine industrielle Lösung in Sicht. Rotorblätter auf Glasfaserbasis können nach aufwendiger und kostenintensiver Vorbehandlung in der Zementindustrie als Sekundärbrennstoff verwendet werden. Kohlefaserverbundwerkstoffe sind jedoch wesentlich problematischer. Sie zerfallen bei Verbrennung erst bei weitaus höheren Temperaturen als jenen, die in Müllverbrennungsanlagen vorherrschen. Oft wird daher versucht, ausgediente Rotorblätter ins Ausland zu „verschenken um das kostenintensive Recyclingproblem zu verlagern. Bei einer havarierten Windkraftanlage in Losheim (Saarland), die im Dezember in Brand geriet, wurden toxische Fasern großflächig in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung verteilt. Ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko, denn diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft, da sie erst bei sehr hohen Temperaturen chemisch abgebaut werden. Liegen die Fasern z.B. auf Weideland, muss der Boden kostenintensiv abgetragen und entsorgt werden. Offizielle Statistiken über in Brand geratene WKAs gibt es nicht; die Anzahl der mittlerweile havarierten WKAs wird von den Behörden in Bund, Ländern und der Windkraft-Lobby bewusst verschwiegen, um die Bevölkerung angesichts der bei Bränden entstehenden und durch niedergehende hochgiftige Fasern verursachte Gesundheitsrisiken nicht zu beunruhigen. In inoffiziellen Statistiken werden ca. 30 bis 40 Windkraftbrände pro Jahr genannt; wegen fehlender behördlicher Statistiken dürfte die Dunkelziffer jedoch höher sein. Aufgrund der jetzt begonnenen Forcierung des Windkraftausbaus ist zu vermuten, dass die infolge WKA-Havarien entstehenden Brände und die dabei durch freigesetzte toxische und hochgiftige Fasern verursachten Gesundheitsrisiken im Wirkungskreis der Anlagen bundes- und landesweit deutlich zunehmen.“ (umwelt-watdchblog -31. Januar 2023, Hansjörg Jung). Die Umhüllung der Rotorenblätter enthält diese Fiesen Fasern. Das Einatmen dieser Fasern ist gefährlich. Immer wieder kommt es zu gewaltigen Abplatzungen. Pro Jahr, pro Anlage muss man von 90 Kg ausgehen. Mir fehlt hier ihre wahre Aufklärungsarbeit an der Bevölkerung. Auf keiner ihrer Veranstaltungen sprechen sie davon. In den Plänen vermeiden sie dieses Thema. Schwefelhexaflourid (SF6): Schwefelhexaflourid ist ein Gas und ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter beispielsweise in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. (Magazin "Plusminus" am 17. August 2022 um 21:45 Uhr.) Diesen Punkt erwähnen sie nicht	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in den Planungsunterlagen und ich fordere Aufklärung. Seltene Erden: Metalle aus seltenen Erden, sind Bestandteile beim Bau von leistungsfähigen Windrad-Turbinen. Nach einer Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) kommen 94 Prozent der EU-Importe von Seltenen Erden aus politisch kritischen Ländern, allen voran China. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften listet mögliche Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf. Dazu zählen beim Abbau unter anderem giftige Staubentwicklung und radioaktiv belastete Rückstände, weil auch die chemischen Elemente Uran und Thorium im abgebauten Erz vorkommen können. Bei der Weiterverarbeitung könnten schwefelhaltige Abgase sowie radioaktive und schwermetallhaltige Rückstände entstehen. Durch die Raffinade gebe es hohe direkte Treibhausgas-Emissionen. Außerdem sei während des gesamten Prozesses viel Wasser und Strom nötig. Es gebe ein "gewisses Gefährdungspotential", schreibt Urs Peuker von der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. In der Nähe der größten Mine Bayan Obo in der Inneren Mongolei, kam es nach einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) in der Bevölkerung vermehrt zu Lungenkrebs. Durch mangelnde Vorkehrungen seien giftige Stoffe auch in die Flüsse, das Grundwasser und den Boden gelangt. (Siehe GEO.de) Die Arbeiter tragen keine Schutzkleidung, graben mit blossen Händen und Kinder tragen die Erde auf dem Kopf weg. Es sind unwürdige Arbeitsbedingungen, die die ganzkörperverschmierten Menschen ertragen müssen. Die Landschaft ist toxisch vergiftet und die Menschen werden großflächig umgesiedelt. Die Minen ähneln Mondlandschaften. Die Gewinnung und die Verarbeitung von seltenen Erden wiedersprechen sich mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz, regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten. Hierzu gehören beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne und der Schutz der Umwelt. Sie gehen überhaupt nicht darauf ein und ich fordere eine Nachbesserung.	
	TÜ-03 Entsorgung: Beim Rückbau der WIR allen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserberbundwerkstoffe aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thennopiaste oder auch gummilastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine Technische Trennung beim Rückbau ist nicht mein- möglich, sondern nur die Termische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschliädlichen Entsorgung sind in den Planung der Windindustrie nicht berücksichtigt. Bei den Kohlefasern handelt es sich nicht tun Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Wie ist die Entsorgung bei uns geplant? Bitte gehen sie darauf in den Unterlagen ein. Abstände: Die Abstände für die Fläche TÜ-03 zum Birkenhof, Burgstallhof und Kastanienhof sind viel zu gering.	Siehe dazu Anhang Entsorgung. Durch die Änderungen erhöhen sich teilweise die Abstände zu den genannten Wohnstätten im Außenbereich. Unbenommen davon lassen die Abstände zu diesen die Einhaltung rechtlicher Vorgaben erwarten. Siehe ddazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf.
	Investor: Wenn ein ausländischer Investor die Windindustrieanlage übernimmt, so muss er in Deutschland keine Gewerbesteuer zahlen. Da haben die Gemeinden auch keinen Profit davon. Diesen Punkt sollten sie mal bei einer ihrer Veranstaltungen ansprechen. Dann wäre die ganze Sache plötzlich viel klarer. Bitte gehen sie in den Planungsunterlagen darauf ein.	Der Hinweis bzgl. Investor ist nicht relevant für die Teilfortschreibung Windenergie. Ansonsten siehe Anhang Windenergieanlagen Details, Beteiligung, Tropenholz in Rotorblättern. Die Rechtmäßigkeit des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Balsaholz: Für den Bau der Windräder wird im Regenwald wertvolles Balsaholz gefällt. Pro Rotorflügel braucht es mehrere Bäume. Das spricht ganz stark gegen den Bau von Windrädern. Keine Fällungen von wertvollen Hölzern. Wie können sie das verantworten? Wieso lassen sie das zu? In den Planungsunterlagen sind gravierende Fehler und Lücken. Viele Punkte die ich aufgeführt habe, sind nicht erwähnt worden. Es fehlt mir eine klare und ehrliche Aufklärung der Bevölkerung.	Teiregionalplans Windenergie prüft und beurteilt abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.
Privat ID: 821 11.04.2024	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11. Begründung: Ziel für feindliche, militärische Angriffe. Ich möchte Ihnen im Folgenden meine Bedenken bezüglich des geplanten Baus von Windkraftanlagen in unserer Region darlegen. Meine Aussagen basieren nicht nur auf persönlichen Überlegungen, sondern auch auf anerkannten und aktuellen militärischen Erwägungen. Objekte wie Windkraftanlagen, die in freiem Gelände stehen, stellen offensichtliche Orientierungspunkte und somit potentielle Ziele für Aggressionen dar. Wir befinden uns in einer zunehmend unruhigen und unvorhersehbaren geopolitischen Situation, die uns zur Vorsicht mahnt. In Anbetracht der dynamischen und unsicheren globalen Sicherheitsumstände können Windkraftanlagen zu einem zweifelhaften Vorteil werden. Während sie uns eventuell dabei helfen, unabhängig von fossilen Brennstoffen zu werden, könnten sie andererseits auch ungewollt als erkennbare Zielpunkte in möglichen Konfliktsituationen dienen. Es ist von großer Bedeutung, diese Risiken (u.a. vereinfachte Luftangriffe auf umliegende Dörfer, Angriffe auf die Windkraftanlagen durch unbemannte Drohnen, Schäden durch Flugabwehrraketen und ggf. dadurch entstehende Brände, in einer sehr trockenen und windreichen (?) Region.) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, bevor wir uns für den Bau dieser neuen Windkraftanlagen entscheiden. Dies ist bisher nicht oder nur unzureichend geschehen. Es sollte vorausschauend gehandelt werden und alternative Formen der erneuerbaren Energie in Betracht gezogen werden, die weniger sichtbar und daher möglicherweise weniger anfällig für potenzielle Bedrohungen sind. Ich bitte Sie daher, diese Punkte in Ihre Überlegungen einzubeziehen und die Auswirkungen und potenziellen Risiken, die der Bau von Windkraftanlagen mit sich bringen könnte, vollumfänglich von mehreren unabhängigen Experten prüfen zu lassen.	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen, die Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 werden aus militärischen Gründen nicht weiterverfolgt. Die übrigen Gebiete werden weiterverfolgt, teilweise mit Änderungen in der Flächenausdehnung. Von den zuständigen Behörden gab es im Rahmen der 1. Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, keine Bedenken hinsichtlich von Windenergieanlagen als Ziele militärischer Angriffe. Es wird darauf hingewiesen, dass zentrale Energieversorgungseinrichtungen viel eher Ziel von solchen Angriffen sein könnten, als dezentrale wie Windenergieanlagen. Ansonsten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.
Privat ID: 867 11.04.2024	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 In den letzten Jahren haben sich diese Auswirkungen auf den Menschen, die durch UNGESTÖRTE ÖKOSYSTEMFUNKTIONEN und entsprechend wesentliche 98 ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN7 für den Menschen in GESUNDHEITLICHER, KULTURELLER UND SOZIALER ART89 weiter herausgestellt.10 Aktuelle und so 1 Z.B: Qing Li (2012): Forest Medicine. Nova Science Publishers, Inc. Kap.l : What is Forest Medicine? 2 Sehr viele Publikationen. Hier bsp.weise: Hartig et al: Journal of Environmental Psychology 23 (2003) 109-123 3 Viele Veröffentlichungen. U.a Wolf & Calabrese (2020):Stressmedizin und Stresspsychologie. Schattauer 4 Werdecker & Esch (2018) Stress und Gesundheit. In: Springer Reference Pflege - Therapie — Gesundheit ((SRPTG)) Springer-Verlag 5 Kais et al (2023) Umweltpschologie. Springer Natur Heidelberg.Kap.3 Umweltbelastungen,	Siehe dazu Anhang Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stress und Gesundheit. 6 S.62ff: Späker 2020: Natur- Entwicklung und Gesundheit. 7 https://www.bmz.de/de/themen/biodiversitaet/oekosystemleistungen (Zugriff 11.4.2024) 8 Kais et al (2023) Umweltpsychologie. Springer Natur Heidelberg.Kap..4 Landschaft, Wetter und Klima. 9 Annerstädt & Währborg (2011): Nature-assisted therapy: Systematic review of controlled and observational studies. Journal of Public Health, 39: 371-388. 10 Viele Quellen, bsps.weise: Russell et al (2013) Humans and Nature: How Knowing and Experiencing Nature Affect weitreichende Forschungsergebnisse müssen beachtet werden um nicht fahrlässig bis vorsätzlich zu handeln. EINE ZERSTÖRUNG DIESER EINZIGARTIGEN INTAKTEN GROßRÄUMIGEN UND KOMPLEXEN NATURLANDSCHAFT WIE SIE HIER DURCH DIE WIND- UND SOLARPARKS ANGESETZT UND GEPLANT WIRD IST EIN UNVERZEIHLICHER VERLUST UND KANN NICHT MEHR RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN. Das Zusammenspiel aus bewaldeten Bergen mit dem Albtrauf und Streuobstwiesen im Vorland muss erhalten werden. Soziale, kulturelle und gesundheitliche Ökosystemleistungen sind in der bisherigen Planung NICHT ausreichend und in der Tiefe erfasst und angemessen beurteilt worden. Es handelt sich hier um einen interdisziplinären Bereich, in dem viele Akteure und Handlungsfelder nachhaltig betroffen sind (u.a. Ökologen, die die Wechselwirkungen genauer erforschen und darlegen, Umweltpsychologen, Landschaftsplaner und Gesundheitswissenschaftler, die den Einfluss von Natur auf Psyche und Gesundheit der Menschen erforschen und darlegen, Tourismus, Pädagogik, Kunst und Kultur, die diese Einflüsse umsetzen und anwenden in ihrer Wertschöpfung, um nur einige weitere planungsrelevante Bereiche mitzubenennen.)	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Zur Biodiversität: Wie oben beschrieben ist die Diversität an Ökosystemen hier durch die zusammenhängenden Biotope, die verbindenden Wälder und den unzerschnittenen Großraum an Streuobstgebieten hoch. Wir finden hier im Bereich des Waldes mit den Bächen im Nehrener Kirschenfeld Feuersalamander. Dazu Halsbandschnäpper und viele weitere Brutvogelarten (Daten liegen u.a. beim Nabu Nehren und dem Landratsamt Tübingen vor). Direkt im Planungsbereich sind wesentliche Vorkommen von Amphibien vorhanden, die von einer Zerstörung des Waldes und Eingriff in den Wasserhaushalt direkt betroffen sind (Zuwege, Verlust von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten, Feuchtigkeit im Ökosystem, sich verändernde und wegfallende Lebensräume und Strukturen, Verkehr während Bau- und Unterhaltungsphase).Halsbandschnäpper sind nicht nur südlich sondern auch in den Streuobstwiesen nördlich von Nehren als Brutvögel nachgewiesen. Sie sind Zugvögel und als solche durch die Zerschneidung der Zugrouten durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Zur Erhaltung der Streuobstwiesen nehmen Raubvögel als Konsumenten 2. Ordnung im Nahrungsnetz eine bedeutende Rolle ein, indem sie bei der Kontrolle der Wühlmausbestände ein unersetzlicher Faktor für den Erhalt der Bäume sind. Hier sind sowohl Falke, als auch Bussarde und Milane (verschiedene Arten) heimisch und ihr Verlust kann die Zerstörung ganzer Streuobstbestände zur // Well-Being. Annu. Rev. Environ. Resour. 38:473-502 // Folge haben. (Als Arten mit geringer Reproduktionsrate wirken sich schon geringe Schlagzahlen massiv aus und können zum Zusammenbruch der Population	Siehe dazu Anhang Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Artenschutz diverse, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Infraschall, Waldschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	führen!) Wühlmausmanagement ist eine große Thematik für Streuobstwiesenbesitzer und das sage ich mit jahrzehntelanger Erfahrung und Familienbesitz mehrerer Streuobstwiesen im Planungsbereich. Am Waldrand und in den Streuobstwiesen werden regelmäßig Fledermäuse beobachtet. Auch sie helfen, die Bestände der Streuobstwiesen zu schützen, indem sie die Populationen von Schadinsekten regulieren. Diese Arten sind insofern als Schlüsselarten für den Erhalt der Streuobstbestände zu betrachten. Leider sind ihre Populationen aufgrund ihres Lebenszyklus mit geringen Reproduktionsraten sehr vulnerabel. Das heisst, schon wenige Schlagopfer können zu einem Einbruch der Population führen, insbes. bei trächtigen Weibchen, die allerdings auch länger Nahrung suchen um den erhöhten Energiebedarf zu decken und so einem höheren Kollisionsrisiko unterliegen. Bei Fledermäusen geht es aber weniger um Schlag als um den massiven Unterdruck der durch die Drehung der Windräder erzeugt wird. Gerade an Waldrändern ist mit erhöhter Jagdintensität zu rechnen, mir ist unverständlich, wie man hier die Planung so betreiben kann mit Einbegriff und Zerstückelung der Wälder und Schaffung weiterer Jagdbereiche bei wissentlichem Vorkommen dieser streng geschützten Arten. DIE DIREKTE NACHBARSCHAFT VON WINDKRAFTANLAGEN ZU STREUOBSTBESTÄNDEN MUSS UNBEDINGT VERMIEDEN WERDEN! Schlagopfer bei Greifvögeln und Fledermäusen sind bekannt und dieses Risiko kann wie gesagt durch die geringe Reproduktionsrate dieser Tiere nicht aufgefangen werden. Schon der Verlust weniger Individuen kann zum Zusammenbruch der Population führen, dazu wirken hier Habitatzerschneidung und Barrierewirkung der Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf Flug und Jagdverhalten durch die Veränderung der Luftzirkulationen und evtl. Beeinträchtigung durch Infraschall und Unterdrück bei der Betriebnahme der Windanlagen sind hier auch nicht dargelegt. Wirken die Rotoren irritierend? Vergrellt das diese wichtigen Arten und fallen so wesentliche Funktionen des Ökosystems weg? Die Auswirkung auf hier vorkommende Arten muss im Vorfeld untersucht werden. Inzwischen sind Windparkanlagen vorhanden und an ihnen können Einflüsse untersucht werden um diese Gefahren und Risiken überhaupt einschätzen zu können. Wie beschrieben befinden wir uns in einer Region in der Streuobstflächen mit Wald im Verbund und Wechselwirkung existieren. Diese Ökosysteme müssen gemeinsam und in Interaktion betrachtet werden. Zudem liegt hier im Bereich von Nehren und Umgebung noch eine Besonderheit im Lokal-, bzw. Regionalklima vor: wir sind hier in einem Gebiet, das geprägt wird durch sehr warme und sehr trockene, also niederschlagsarme Sommer. Selbst im sehr kühlen und sehr feuchten, niederschlagsreichen Sommer 2023 im überwiegenden Teil Deutschlands kam es hier kaum zu Niederschlagsereignissen. Eine weitere Störung des lokalen Wasserhaushalts wiegt schwer, insbesondere durch die Störung und Zerstörung von Waldflächen, die so wesentlich für den Wasserhaushalt und Wasserkreisläufe der Region sind. Die Streuobstwiesen in Hanglage werden durch Wasser, auch Bäche aus den umliegenden Waldbereichen versorgt. Die Störung durch den Eingriff in die Waldgebiete führt zu einer negativ veränderten Wasserhaushaltssituation und massiv beeinträchtigtem Waldklima, das sonst auch im Sommer noch feucht und kühl ist. Wenn die Baumkronenschicht aufgebrochen ist, führt das zu Austrocknung und dem weiteren Eindringen von Luft und Strahlung, so dass eine weitere Zerstörung der Waldbestände wahrscheinlich ist und durch die sich verstärkenden Effekte unumkehrbar. Zudem führt das Versiegeln durch Bauten und Befestigung von Straßen weiter zu negativ verändertem Wasserhaushalt und damit auch zu negativer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigung der Wasserversorgung der angrenzenden Streuobstbiotope mitsamt aller schützenswerten Pflanzen. Das betrifft zum einen die reichhaltige Pilzfauna in den Wäldern selbst, die Vegetation der Streuobstwiesen und die natürliche Vegetation in den kleinen Bachläufen, wie z.B. die wunderschönen gelbblühenden Sumpfdotterblumen. Die Wasserversorgung durch die Waldbiotope und ihre Bedeutung für das regionale Klima und die regionalen Wasserkreisläufe ist wesentlich und in ihrer Planung so nicht angemessen dargestellt. Eine Windparkanlage IM WALD dürfte aus Gründen der naturschutzfachlichen Vorsorge durch den massiven Eingriff und weitreichenden Auswirkungen daher nicht statthaft sein. Zum Wald an sich: Es handelt sich hier um Wald mit einem hohen und bestandsprägenden Anteil an alten Bäumen, z.T über 100-200 Jahre alte Buchen und Eichen. Dieses prägende Element kann ökologisch und vom Landschaftsbild her NICHT durch eine Ausgleichsfläche mit Neubepflanzung ersetzt werden! Der soziale und kulturelle Wert durch Altbäume im Sinne von Erholungswert, Naturverbindung, Ruhe und Stressreduktion11 ist mit dem Abholzen unwiderbringlich und über Generationen hinweg zerstört. Aktuell zeigen sich einige Schwierigkeiten, die durch die aufkommende Zahl an Windparks beobachtet werden können. Es handelt sich zum einen um noch nicht ausreichende erforschte Auswirkungen durch die Luftverwirbelungen durch die Windkraftanlagen selber. Es gibt allerdings ernstzunehmende Hinweise darauf, dass sie durch die Luftbewegungen zu einer erhöhten Austrockung des Gebiets führen. Das wäre hier fatal, da die // 11 Qing Li (2019) Die Heilkraft des Waldes - Der Beitrag der Waldmedizin zur Naturtherapie. In: Die Neuen Naturtherapien (pp.273-288) // Sommertrockenheit hier sowieso schon extrem ist und im Baumbestand der Streuobstwiesen schon einige Schäden zu erkennen sind. Hier müsste eindeutig ein Verschlechterungsverbot herrschen. Eine Gefährdung der Pflanzen und Tiere, der Schutzgebiete und der Ökosysteme inkl. FFH-Gebiete und besonders geschützten Biotope ist mit dem Vorsorgeprinzip und der Generationenverantwortung12 nicht vereinbar. Es geht AUSDRÜCKLICH NICHT nur um „windkraftsensible Arten aufgrund der benannten Zusammenhänge! Auch sind Störung und Veränderung der Waldbiotope in Bezug auf die natürlichen Bäche und Bachläufe nicht mit der WRRL13 vereinbar. Dringend muss hier weitere Erkenntnis durch Forschung betrieben werden BEVOR SOLCHE SCHWERWIEGENDEN EINGRIFFE ÜBERHAUPT STATTHAFT SIND. Hier herrscht ein Mangel an ökologischem Verständnis vor, also auch den Interaktionen und Zusammenhängen und zwar mehrskalig und in klein-, mittleren und größeren Räumen, die Bedeutung von Arten, auch Schlüsselarten, dem Austausch der Ökosysteme, und der Zusammenhang von Stoffkreisläufen.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Dasselbe gilt für gesundheitliche Wirkungen auf Mensch und Natur: Inzwischen mehren sich die Meldungen von gesundheitlichen Störungen und Belastungen. Hier sind insbesondere Infraschall-Untersuchungen vorab beizuziehen14. Infraschall ist aufgrund seiner Wellenlänge über weitere Distanzen wahrnehmbar, kann aber von unserem menschlichen Ohr idR nicht gehört werden. Tiere haben andere Wahrnehmungsbereiche, daher ist auch hier im VORFELD noch weitere Erkenntnisforschung zu betreiben.15 Tiere nehmen Infraschall wahr, sie kommunizieren auch damit. Auf der anderen Seite wird Schall oft zur Vergrellung eingesetzt. Das muss für die vorhandenen Tierarten abgeklärt werden. Infraschall führt beim Mensch (und im Tierversuch) zu erhöhter Stressbelastung, Schlaflosigkeit, Herzrasen und weiteren gesundheitlich negativen Ausprägungen16. Auch hier mehren sich die Berichte	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Haftung, Erholung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und es ist deutlicher Forschungs- und Erkenntnisbedarf erkennbar! DIES MUSS im Sinne des Vorsorgeprinzips ausgeschlossen und Mensch und Tier hier geschützt werden. Insbesondere die ausgewählten Standorte sind hier hochproblematisch: 12 u.a. https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliessgewaesser#okologischer-zustand-der-flusse-und-bache (Zugriff 11.4.2024) 13 14 https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/tieflrequente-geraeusche#studien-zu-infraschall-und-tieffrequenten-gerauschen (Zugriff v. 11.04.2024) 15 https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf (Zugriff v. 11.04.2024) 16 u.a.: https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infi~aschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert (Zugriff vom 11.04.2024), https://www.medical-tribune.de/medizin-und-forschung/artikel/wie-sich-niederfrequenter-schall-auf-die-gesundheit-auswirken-kann (Zugriff v. 11.04.2024) Nehren: Auf Anhöhe, Hanglage, Schall kann weiträumig transportiert werden. Rammert (s.o.) Bei beiden ist die visuelle Störung und Belastung hier dementsprechend sehr hoch. Ofterdingen: hier ist die Lage im Tal in westlicher Windrichtung zur nächsten Ortschaft problematisch und muss genauer untersucht werden. Das betrifft auch einen möglichen Eintrag an Schadmaterial17 insbesondere den verwendeten Materialien, die zum Teil hochproblematisch sind: Feinabrieb und Lufttransport von Fasern und allergene und toxische und auch canceroqene Wirkungen SIND VORAB AUSZUSCHLIEßEN! Das Problem mit den (cancerogenen) Fasern kennen wir von Asbest. Materialien wie Epoxidharze sind zum Teil hochallergen. Auch in meiner Familie liegen Allergien dagegen vor. Wer haftet bei solchen Austräqen und Belastungen? Was geschieht mit hier lebenden und beeinträchtigten auch vorbelasteten Menschen (Asthma wie in meinem Fall)? Was passiert, wenn aufgrund der Nähe zu Schutzgütern (Mensch, Tiere, Pflanze, Landschaft, Wasser, Luft, usw.) und besonderen Biotopen unwiderrufliche Schädigungen entstehen? Wer haftet bei einem Wertverlust von Eigentum, wenn diese Belastungen hoch sind und der Wert von Grundstücken durch die Zerstörung des Landschaftsbilds sich erniedrigt? Wer haftet dafür, wenn die Planungen trotz dieser Warnungen und ungeklärter Gefahrenlage betrieben werden und Schäden entstehen? Bundesregierung? Landesministerien? Regionalpolitiker? Durchführende Behörden, einzelne Mitarbeiter oder die beteiligten Planungsbüros? Gibt es einen Fonds für mögliche Entschädigungen? Mit welcher Deckungssumme? Ich denke hier zudem auch an den Tourismus („Fachwerkstraße", Regionale Marken, etc.) denn mit einer Einbusse an der Attraktivität der Region muss gerechnet werden aufgrund der massiven Eingriffe in das lokale UND regionale Landschaftsbild und der damit verbundenen Auswirkungen, die bisher wenig bis kaum dargestellt oder überhaupt beachtet wurden. Ich empfehle DRINGEND eine interdisziplinäre Fachgruppe um die entsprechenden Belange ausreichend miteinzubeziehen. Von verschiedenen Orten kenne ich Windparkanlagen auch in Verbindung mit Solarparks und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

	ich empfehle den Planern DRINGEND sich einmal die Gegebenheiten VOR ORT anzusehen und auch mit betroffenen Menschen zu sprechen um von ihren Erfahrungen zu lernen und sich selbst auch einmal // 17 https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf (Zugriff v. 11.04.2024) // längere Zeit dort aufzuhalten (am besten mehrere Tage am Stück). Letztlich muss angemerkt werden, dass es sich hier auch um eine typische „Fuß-in-der-Tür"-Situation handelt: wenn diese (noch) intakten regionalen Biotopverbundsysteme aus Streuobstwiesen im Vorland und Verbindung mit den Waldgebieten des Albtraufs erst einmal verändert sind und erste Wind- und Solarparks entstanden sind, dann wird diese Entwicklung sich, wie an anderen Orten zu beobachten ist, weiter fortsetzen und Natur von Technologie überbaut und verdrängt. Gebiete in nächster Nähe zu großen Windparks sind letzten Endes eigentlich unbewohnbar, der Verlust an Wert ist kaum beschreibbar. Wer garantiert, dass die Gebiete, sollten sie einmal „in Angriff genommen" und damit die Schutzgüter erheblich angegriffen haben- es sind ja jetzt nicht mehr intakte Landschaften und Landschaftsbilder, seltene Arten sind dann nicht mehr existent, es ist kein wichtiges Erholungsgebiet mehr, etc.- sich nicht ausweiten (weil ja nun der Planung nichts mehr entgegensteht) und letztlich verbunden werden zu einem großen Industriepark? Ich persönlich möchte NICHT (und weiß auch nicht ob ich es aus gesundheitlichen Gründen kann) in einem Industrie- und Windparkgebiet wohnen. Wegen mangelndem Erholungswert, ungeklärter Schadwirkung, mangelnder Lebensqualität, fragliche Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden, dem niederdrückenden Gesamtbild, etc. Deshalb die Frage: Wie stabil ist eine Politik, wenn sie wie jetzt trotz massivem Widerspruch (die überwiegende Mehrheit der Bundesbürger ist mit der aktuellen Regierung NICHT zufrieden18, ein erheblicher Teil wünscht sich Neuwahlen)19 und gegen das Denken und Handeln der Nachbarstaaten, Mit-EU-Länder und auch global gesehen möglicherweise auf alleinigem Kurs auch gegen deutlich vernehmbare kritische Stimmen aus Wissenschaft und Praxis handelt?
	Wie steht es um die Vertrauenswürdigkeit in einer Zeit, die von Skandalen in Politik und Medien gekennzeichnet ist? Ich denke, in dieser Gesamtsituation ist wichtig, Ruhe zu bewahren, sich möglichst breit zu informieren (auch international) und solche entscheidenden nicht widerruflichen Eingriffe AKTUELL NICHT vorzunehmen sondern vorher selbst dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips und für alle nachfolgenden Generationen Natur und Landschaft mit allen ihren wesentlichen Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen erhalten bleiben.
	Am Ende darf diese Bemerkung gemacht werden: // 18 https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2953/umfrage/zufriedenheit-mit-der-arbeit-der-bundesregierung/ (Zugriff v. 11.04.2024), 19 https://www.focus.de/politik/deutschland/mehrheit-der-deutschen-fordert-neuwahlen-fuer-ende-der-ampel id 221740647.html (Zugriff v.11.04.2024) // Was ist eigentlich mit den Industriebrachen, die durch abgewanderte Unternehmen entstehen, was ist mit den stillgelegten Kraftwerksflächen? Wie gehen die Menschen, die bisher ja dort durch ihre Lohnarbeit mit diesen Unternehmen jahrzehntelang verbunden waren, nun mit dem Verlust ihrer Arbeitsplätze um? Wieso wird an diesen Stellen nicht ein Umbau betrieben, der dort NICHT INTAKTE NATURRÄUME ZERSTÖRT sondern ggf. für die Menschen vor Ort sogar positiv wäre? Wir haben NICHT gewonnen, wenn wir alle Räume gleich behandeln	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und nicht mehr ihre Einzigartigkeit und ihren Wert achten und bewahren. Es gibt sicherlich Über jahrzehnte industriell und gewerblich geprägte Gebiete. Und die Menschen, die dort wohnen und arbeiten wissen das und verhalten sich entsprechend, indem sie für einen nachhaltigen Ausgleich sorgen, dieser kann und sollte gefördert werden. Es gibt aber auch natürlich und naturnahe Gebiete und diese haben für das nachhaltige Bestehen und Funktionieren insgesamt einen großen Wert eben DURCH ihre Naturbelassenheit. Die Eigenheit und Einzigartigkeit der Landschaften ist zu beachten, zu erhalten und zu fördern und miteinander in Bezug zu setzen. Es ist ein großer Fehler, wenn hier zu klein (und auch kleinräumig) gedacht wird und nicht die verschiedenen Fachrichtungen beteiligt werden. Die Verantwortung ist groß und die Auswirkungen eines Eingriffs in diesem Naturraum wiegen zu schwer, ganz besonders im Sinne der Nachhaltigkeit und der Verantwortung auch für die folgenden Generationen. Diese Einzigartigkeit zu stärken und hier entsprechende naturverträgliche Konzepte zu erstellen, die die Verbindung der Menschen zur umgebenden auch kulturhistorisch genutzten Natur abbilden und zudem ihre Gesundheits- und Erholungsfunktion in den Mittelpunkt stellen wäre ein nachhaltiger Entwicklungsgedanke.	
	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Ich danke für Ihre Beachtung meiner Hinweise und weise darauf hin, dass die Planung um weitere relevante Bereiche ergänzt werden muss, um gravierende soziale, gesundheitliche und ökologische Schäden abzuwenden. Weitere Gutachten, Stellungnahmen und die Beiziehung weiterer Belange wie oben ausgeführt ist nötig. Ein tragfähiges Konzept zum Ausgleich der hier möglichen zum Teil gravierenden Schäden muss innerhalb der Planungen mitaufgestellt werden. Fachlich sowie finanziell. Alles andere ist bei aktuellem Kenntnisstand zumindest als grob fahrlässig und entsprechend widerrechtlich zu betrachten. Es scheint mir wertvoll, Sie an die Leitprinzipien des §1 BNatschG20: „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege"21 zu erinnern: // 20 https://www.gesetze-im-intemet.de/bnatschg 2009/ l.html (Zugriff v. 11.04.2024), 21 Albert et al. (2020): Landschaftsplanung. ULB Stuttgart. Kap. 4.2ff Leitprinzipien und Umweltziele. // Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten: bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten, 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälem, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume. Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie natumahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsfiächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln. (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern. Fußnote: § 1 Abs. 2 u. 3 idF d. G v. 29.7.2009 1 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, (BayNatSchG)v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBl. 1 2011, 365) § 1 Abs. 4 idF d. G v. 29.7.2009 1 2542: Bayern - Abweichung durch Art 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes	
Privat ID: 922 09.04.2024	Schallimmissionsmessung / Vorbelastung im Bestand: Der Verein Mensch und Natur hat einen unabhängigen Sachverständigen für eine Schallimmissionsmessung im Bestand beauftragt. Schallimmissionen im Bestand werden von den meisten Windkraftanlagenbetreibern nicht berücksichtigt, da erstens sehr teuer und im Einzelfall auch nachteilig auf die geforderten bzw. notwendigen Abstände zu den jeweiligen Wohngebieten. Vorbelastungen können neben Hintergrundrauschen auch gewerblicher Lärm, landwirtschaftliche Immissionen, Heizungs- und Lüftungssysteme und seit neuestem immer mehr Wärmepumpensysteme sein. Im Falle einer weiteren Planung sind diese Lärmquellen über einen längeren Zeitraum nach Norm DIN 45680, Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, zu messen und zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigen. In der Praxis werden diese Messungen meistens nicht oder falsch gemacht, weil diese Erkenntnisse unmittelbaren Einfluss auf die geforderten Abstände der Windkraftanlagen haben. Ergebnis der Messung: Die Mindestabstände zu Kettenacker und Lusthofwerden durch die geplanten Suchräume „NICHT“ eingehalten. Der einzuhaltende Innenraum-Richtwert (Allgemeines Wohngebiet) von 35 dB(A) am Tag, sowie 25 dB(A) in der Nacht wird „NICHT“ eingehalten. Wir werden darauf bestehen, dass die vorhandenen Schallimmissionen im Bereich Gewerbe (Tagwerte nach TA Lärm) und in den entsprechenden Wohngebieten (Nachtwerte nach TA Lärm), in die Schallprognosen mit berücksichtigt werden müssen. - Darstellung der Messungsergebnisse grafisch über 24 Std. - Anlage 12 I Gutachten zur Messung „Vorbelastung im Bestand“ 13 Johannsen Messbericht-Mensch-u-Natur allgem.-Wohngebiet.pdf. Der gefertigte Messbericht von Herrn Johannsen ist in seiner Gesamtheit korrekt erstellt und entsprechend der Vorgaben	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dokumentiert worden. Die seitens vom LRA Sigmaringen ausweislich der Genehmigungsverfahrensakten bemängelte Ausweisung bzw. Zulassung als Messstelle im Hinblick auf § 29 b BImSchG ist nicht gerechtfertigt. Eine Ausweisung bzw. Zulassung als Messtestelle ist nur dann erforderlich, wenn man als Messfirma sogenannte Abnahmemessungen für entsprechende Bauvorhaben und immissionsrechtliche Maschinen durchführt, also - mit anderen Worten - für die Betreiber von solchen Anlagen oder Genehmigungsbehörden arbeiten möchte. Bei der durchgeführten Messung durch Herrn Johannsen handelt es sich um eine reine „parteibeauftragte“, beweissichernde Vorbelastungsmessung erstellt Betroffenen-Messungen (also um ein von Betroffenen beauftragtes Gutachten). Dazu bedarf es gerade keiner Zulassung und Listung nach § 29b BImSchG. Bei entsprechendem Verdacht einer schon anliegenden „tieffrequenten Belastung“ ist eine reine „Innenraummessung“ (in 1,2, m Abstand vor einem geschlossenen Fenster) - auch nach der entsprechenden Messvorschrift - zulässig. Im Bauantrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH (2016) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Windpark Buchäcker wird im Gutachten Emch+Berger, „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ ein direkter Bezug zur Vorbelastung im Bestand hergestellt. Es wird ausgeführt: „Unter Berücksichtigung der Konfiguration la, in der die Anlagen in den Nachtstunden von 22:00 - 06:00 Uhr anlagenspezifisch schallreduziert und mit erniedrigter Nennleistung betrieben werden, werden die jeweiligen Richtwerte der TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten (TÜV SÜD 2015a).“ Dies (veranlasst durch die EnBW als designierten Betreiber) ist nicht geeignet, die Untersuchung des Herrn Johannsen zu widerlegen, da, kommt es doch auch zu dem Ergebnis, dass immerhin so erhebliche Vorbelastungen vorliegen, dass zur Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ein schallreduzierter Betrieb (in den Nachtstunden von 22:00 - 06:00 Uhr) erforderlich wird. Es wird deshalb gefordert, dass die vorhandenen Schallimmissionen in den zu erstellenden schalltechnischen Untersuchungen eingestellt werden. Die bisher angestellten Untersuchungen sind unzureichend, da bei Einbeziehung der Vorbelastungen auf Basis der vorstehenden Ausführungen Überschreitungen der einzuhaltenden Richtwerte nicht ausgeschlossen werden können. Der Verzicht auf eine Berechnung im Einzelnen unter Bezugnahme auf das Irrelevanzkriterium wird deshalb als unzulässig angesehen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die bereits im Vorfeld beschränkte Einschränkung des Anlagenbetriebes zur „Rettung“ des Irrelevanzkriteriums deshalb erfolgt ist, weil dem Vorhabenträger bewusst geworden ist, dass die Einhaltung der Richtwerte bei einer „Volluntersuchung“ unter Einbeziehung der Vorbelastung problematisch werden könnte. Hierauf deutet eine Bezugnahme im Schallgutachten bei den Ausführungen zur Konfiguration ja hin. Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Fazit und Fragestellung: Wir fordern Sie dringend auf, den Grundgeräuschpegel in den betroffenen Gemeinden und Ortschaften zu messen. Weiter sind die bereits projektierten Windkraftanlagen auf der Gemarkung Pfronstetten (Angrenzung an Kettenacker Ost WEA-437-026) auf der Gemarkung Trochtelfingen (Angrenzung an Gammertingen Ost WEA-437-019) auf der bereits an den bestehenden Grundgeräuschpegel einzurechnen.	
	Darstellung der 12 Standorte auf der Gemarkung Pfronstetten. Darstellung der 15 Standorte auf der Gemarkung Trochtelfingen. RV Bodensee-Oberschw - Neckar-Alb - Donau-Iller 1 : 100000 08.04.2024 Aktuelle Suchräume / Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Donau-Iller. Wir fordern Sie zwingend auf, die Grenzsituation zu Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller in Ihrer Abschichtung nach den passenden Suchräumen zu berücksichtigen. Der Grundgeräuschpegel ist neu zu ermitteln. Drei projektierte WKA der EnBW in 2016 hätten, nach eigenen Messungen, bereits im schallreduzierten Betrieb in den Nachstunden gefahren werden müssen. Die ursprünglich geplanten Windenergieanlagen wären im Normalbetrieb nach TA-Lärm zu laut gewesen. Dies stützt deutlich unsere Messung, dass bereits eine unzulässige Vorbelastung im Bestand vorhanden ist. Wir fordern Sie auf, diese Gutachten durch einen Sachverständigen kommentieren zu lassen, ein reiner Querverweis auf fehlerhafte Gutachten ist aus unserer Sicht eine Verletzung Ihrer Sorgfaltspflicht. Für weitere neue Erkenntnisse kann es keine Frist zur Abgabe von Einwendungen geben, wir behalten uns vor, Sie über neue Studien bei Bedarf zu informieren. Unsere Einwendungen sind sorgfältig zu prüfen, eine kurze Rückmeldung und Dokumentation setzen wir voraus. Im Falle einer positiven Genehmigungsentscheidung behalten wir uns weitere juristische Schritte ausdrücklich vor.	Im Grenzbereich der Gemarkungen Tigerfeld, Huldstetten und Geisingen zu den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller gab es intensive Abstimmungen mit den anderen Regionalverbänden. Bzgl. der Beachtung der TA Lärm siehe Anhang Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 492 11.04.2024	Anmerkungen zu Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans: Impressum, Gendererklärung: Das komplizierte Stellungnahmeverfahren zur Auslegung des Regionalplans erfordert einen großen Aufwand und speziell für Menschen mit altersbedingten oder anderweitigen Einschränkungen liegt sehr wohl eine Diskriminierung vor, weil sie ihre Beteiligungsmöglichkeit gar nicht wahrnehmen können.	Kenntnisnahme
	S. 5, Leitprinzip "Alle Räume der Region leisten einen Beitrag zur Windenergienutzung". Wie kommt es zu diesem Leitprinzip? Wieso geht es vorrangig um Flächenausweisung ohne den Gesichtspunkt der Windhöffigkeit zu berücksichtigen? Das empfinde ich als ungerecht. Trinkwasser bezieht man auch vom Bodensee, weil es dort vorhanden ist, und käme nicht auf die Idee, es von allen Regionen gleichermaßen beziehen zu wollen. S. 5, Leitprinzip "Gleichbehandlung der unterschiedlichen Regionsteile". Es kann hier meiner Ansicht nach in Bezug auf den Rammert keine Gleichbehandlung vorliegen, da z.B. der Faktor Besiedlungsdichte meinem Eindruck nach nicht ausreichend Berücksichtigung findet. S. 5, Leitprinzip "ausreichende Windverhältnisse". Der Rammert liegt von den vier Kategorien in der untersten. S. 5, Leitprinzip "höheres Konfliktpotenzial". Tü 01 birgt sehr hohes Konfliktpotenzial, da es nicht nur im dicht besiedelten Raum liegt, sondern mit 678 ha das größte Vorranggebiet in der näheren Umgebung ist. S. 6, Leitprinzip "Das Ziel sind wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen." Das zweite Leitprinzip widerspricht dem ersten.	Leitprinzip 1: Alle Teilräume der Region sollen Beitrag zur Windenergienutzung leisten. Leitprinzip 2: Dezentrale Konzentration (von Standorten für Windenergieanlagen). Im Textabschnitt ist das Leitprinzip erläutert. Es dient maßgeblich der "Lastenverteilung" und "Nutzenverteilung". Ein Widerspruch zwischen beiden Leitprinzipien besteht aus regionalplanerischer Sicht nicht. Die Teile der Gebiete TÜ-01 und TÜ-03, die sich prinzipiell für die Windenergienutzung eignen, werden weiterverfolgt. Siehe auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Frage Wie sehr fallen einige hundert Meter Abstand (die auch nicht näher benannt sind) bei einer Gesamthöhe eines Windrades von 270 m bei der Errichtung einer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	S. 6, Leitprinzip "Dezentrale Konzentration: gesetzlich erforderliches Mindestmaß". Wie sehr fallen einige hundert Meter Abstand (die auch nicht näher benannt sind) bei einer Gesamthöhe eines Windrades von 270 m bei der Errichtung einer Anlage für alle Lebewesen ins Gewicht? S. 6, Leitprinzip "Dezentrale Konzentration: kann dieses Prinzip hier nicht durchgängig zu Anwendung kommen." Wieso kommt es dann in Bezug auf den Rammert zur Anwendung?	Anlage für alle Lebewesen ins Gewicht? ist theoretischer Art, sie ist hier nicht verfahrensrelevant. Ansonsten Kenntnisnahme.
	S. 7, Rechtliche Vorgaben: "Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden." Die erheblichen negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Rammert werden von Ihnen selbst in aller Ausgiebigkeit dargestellt. Warum wird hier nicht die entsprechende Schlussfolgerung gezogen, den Rammert aus der Planung für Vorranggebiete zu nehmen?	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind stets mit Eingriffen und Beeinträchtigungen in die Umwelt verbunden. Die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene ist prognostisch; sie zeigt auf, was prinzipiell betroffen sein kann, geht also grundsätzlich vom Fall aus, dass alles betroffen sein kann. Da keine Angaben zu Standorten, Anzahl und Typ von WEA vorliegen, können keine konkreten Betroffenheiten ermittelt und bewertet werden. Die spätere unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch WEA betrifft nur einen Bruchteil der Gesamtfläche eines regionalplanerischen Windenergiegebietes. Ob ein Gebiet trotz der prognostizierten Umweltauswirkungen weitergeführt wird, hängt davon ab, ob auf Ebene der konkreten Planung Maßnahmen möglich sind, die eine Umweltverträglichkeit herbeiführen kann. Fällt diese Bewertung auf regionaler Ebene positiv aus, so kann ein Gebiet weiterverfolgt werden. Dies trifft für die Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 zu. Fällt diese Bewertung negativ aus, so wird ein Gebiet entweder nicht weiterverfolgt oder es finden Änderungen an der Gebietskulisse statt, die zu einer positiven Bewertung und Weiterverfolgung des Gebietes führen.
	S. 7, Grundlegende Herangehensweise: "prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden". Meines Erachtens wird hier mit "prozessualer (...) Ansatz" eine zeitlich versetzte Zerstückelung von Entscheidungen ausgedrückt, die eine gewissenhafte und sich ihrer Tragweite bewusste Gesamtentscheidungsfindung in Bezug auf Umweltbelange ausschließt. Diese Umweltprüfung entspricht nicht den Vorgaben der SUP, weil sie von vornherein die Umweltverträglichkeit der Planfeststellung unterordnet. S. 7, Grundlegende Herangehensweise: "Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden." Das stelle ich in Frage. Siehe vorherigen Kommentar.	Kenntnisnahme
	S. 7f, Verfahren und Dokumentation: "Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt planungsbegleitend und prozessorientiert. Dies bedeutet v. a., dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Teilregionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans durch den Regionalverband Neckar-Alb anpasst." Siehe Hinweis 1 unter 1.4.1. Dies entspricht nicht den Vorgaben der SUP. S. 8, Verfahren und Dokumentation: "Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung. In ihm werden die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen	Vorgehensweise und Inhalt des Umweltberichts entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit der Teilregionalpläne Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erörtert und anschließend festgelegt." Meines Erachtens besteht hier die Gefahr, dass kritische Punkte von vornherein durch das Scoping ausgeschlossen werden. Eine Umweltprüfung hat alle relevanten Belange mit einzubeziehen und abzuhandeln sowie zu berücksichtigen. Sie darf nicht im ersten Schritt Belange ausklammern. Auch hier sehe ich eine Verletzung der SUP-Richtlinien.	obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt.
	S. 9, Abschichtung von Prüferfordernissen: "Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans werden keinerlei Festlegungen zur Anlagenzahl, Anlagentyp, dem genauen Standort der Anlagen etc. getroffen, da im Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Neckar-Alb geplant wird." Es wird hier ohne genaue Festlegungen auf z.B. Anlagenzahl eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt, durch die eine konkrete Abwägung des Für und Widers gar nicht möglich ist. Und dies, obwohl Sie selbst an verschiedenen Stellen im Text darauf hinweisen, wie schwierig die Folgen eines Windparks im Rammert einzuschätzen sind. Dies halte ich für äusserst unverantwortlich.	Siehe dazu § 8 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2a Landesplanungsgesetz
	S. 9, Abschichtung von Prüferfordernissen: "Bestimmte Teilaspekte der Umweltprüfung können auf nachgelagerte Planungsebenen abgeschichtet werden, wenn die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann. Abgeschichtet werden auf nachgelagerte Planungsebenen können zudem Punkte für die Datengrundlagen auf der regionalen Ebene fehlen." Hier sind in meinen Augen verschiedene Aspekte unzulässig: Auf nachgelagerte Planungsebenen werden bestimmte Teilaspekte der Umweltprüfung abgeschichtet. Es besteht die Gefahr, dass die Umweltprüfung, die Voraussetzung für alle nachfolgenden Planungen bilden sollte, in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt wird. Evtl. handelt es sich dann nur noch um Schadensminimierung, da die grundsätzliche Entscheidung schon getroffen ist. Außerdem können meines Erachtens nicht auf regionaler Ebene Entscheidungen getroffen werden, wenn die Daten, die für die Entscheidungsfindung wichtig sind, fehlen.	Kenntnisnahme.
	S. 13, Beschreibung und Bewertung: "Diese „Nullvariante“ stellt auch einen Vergleichsmaßstab für die Gesamtplanbetrachtung dar." Wie soll so eine "Nullvariante" glaubwürdig dargestellt werden, wo doch Teilaspekte der Umweltprüfung auf nachgelagerte Planungsebenen verschoben werden bzw. erst prozessorientiert erabeitet werden und somit gegenwärtig gar nicht verfügbar sind?	Die Nullvariante bezieht sich auf den derzeitigen Zustand der Schutzgüter in der Region, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. §2a Landesplanungsgesetz BW). Der derzeitige Zustand für die Schutzgüter ist in Kapitel 3 wiedergegeben. Siehe dazu https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf
	S. 13, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Luftqualität: "Windenergieanlagen sind jedoch in ihrer Ausgestaltung so gelagert, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf Luftaustauschbeziehungen mit sich bringen. Schadstoffimmissionen gehen von ihnen nicht aus, nur in der Transport und Bauphase können diese entstehen (vgl. Kap. 4.1)" Für den	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind stets mit Eingriffen und Beeinträchtigungen in die Umwelt verbunden. Die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene ist prognostisch; sie zeigt auf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rammert haben Sie selbst im Umweltbericht festgestellt, dass er eine wichtige Rolle für die Frischluftbildung in der Region spielt. Das macht das Argument, dass WEA keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftaustauschbeziehungen mit sich bringen, hinfällig. Wie lange geht der Transport und die Bauphase? In welcher Weise wird berücksichtigt, wie viele Menschen von diesen Schadstoffimmissionen nachhaltig geschädigt werden? S. 14, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Immissionsschutzwald: "Immissionsschutzwälder befinden sich großflächig rund um Tübingen und Reutlingen, dem am stärksten verdichteten Bereich der Region" Der Rammert ist ein wichtiger Immissionsschutzwald in unmittelbarer Nähe von Tübingen und Reutlingen, "dem am stärksten verdichteten Bereich der Region", wie sie selbst schreiben. Schon allein hierin liegt die besondere Schutzwürdigkeit des Rammerts für Mensch und Tier! S. 14, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Landschaftsgebundene Erholungsnutzung: "Demzufolge sind folgende Teilräume der Region als besonders wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus zu nennen." Der Rammert wird hier als besonders wertvolles Gebiet für Erholung (...) bezeichnet. Dem kann ich nur voll umfänglich zustimmen. S. 15, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Landschaftsgebundene Erholungsnutzung: "Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region wurden im Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesen." Aus allem was ich aus dem Umweltbericht herausgelesen habe, geht hervor, dass der Rammert ein genauso schutzwürdiges Vorbehaltsgebiet für Erholung ist wie der Schönbuch. S. 15, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Räume für die Kurz- und Feierabenderholung: "In den Siedlungsschwerpunkten …" Hier ist hervorgehoben, wie wichtig ein naturbelassener Rammert für die Erholung für die vielen Menschen der Region ist. Wie Sie selbst schreiben, muss dem Rechnung getragen werden. S. 15, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Erholungswälder: "Neben der besonderen Erholungswirkung der Wälder trägt auch ihre bioklimatische und lufthygienische Entlastungsfunktion zum Wohlbefinden der Menschen bei." Ja und nicht nur diese Entlastungsfunktionen. Auch die Stille und Ruhe im Wald ohne Rotorblätterrauschen von WEA oder dem Brummen von dazugehörigen Steuerungs- und Wartungsgebäuden stellen einen sehr wichtigen Erholungsfaktor für Menschen dar, die ansonsten überall Lärmquellen ausgesetzt sind. Wohin sollen wir Menschen dann noch gehen, wenn wir uns an einen ruhigen Ort zurückziehen wollen? S. 16, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen - Abbildung 2: "Wertvolle Flächen für die Erholung" Der Erhalt des Rammerts in seiner gegenwärtigen Form ist für das Wohlbefinden von Mensch und Tier unverzichtbar und wird hier nicht umsonst als besonders ortsnaher Erholungsraum, Erholungswald mit drei Grünzäsuren in unmittelbarer Nähe dargestellt.	was prinzipiell betroffen sein kann, geht also grundsätzlich vom Fall aus, dass alles betroffen sein kann. Da keine Angaben zu Standorten, Anzahl und Typ von WEA vorliegen, können keine konkreten Betroffenheiten ermittelt und bewertet werden. Die spätere unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch WEA betrifft nur einen Bruchteil der Gesamtfläche eines regionalplanerischen Windenergiegebietes. Ob ein Gebiet trotz der prognostizierten Umweltauswirkungen weitergeführt wird, hängt davon ab, ob auf Ebene der konkreten Planung Maßnahmen möglich sind, die eine Umweltverträglichkeit herbeiführen kann. Fällt diese Bewertung auf regionaler Ebene positiv aus, so kann ein Gebiet weiterverfolgt werden. Dies trifft für die Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 zu. Fällt diese Bewertung negativ aus, so wird ein Gebiet entweder nicht weiterverfolgt oder es finden Änderungen an der Gebietskulisse statt, die zu einer positiven Bewertung und Weiterverfolgung des Gebietes führen. Bzgl. der einzelnen Schutzgüter siehe auch Anhang Umweltprüfung, Waldschutz, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere. Ansonsten Kenntnisnahme
	S. 17, Kultur- und Sachgüter - Kulturgüter: "- Kulturdenkmale mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, in der Regel Gipfel-, Bergsporn oder Hanglagen, - Kulturdenkmale als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung („Landmarkencharakter“), - Kulturdenkmale mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw.	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Denkmalschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aktuellen Sichtbeziehungen, - Kulturdenkmale von in höchstem Maße landesgeschichtlicher oder touristischer Bedeutung" Für das Gebiet um den Rammert betrifft dies die Wurmlinger Kapelle, das Schloss Hohentübingen sowie die Burg Hohenzollern. Die Aussicht aus unterschiedlichen Richtungen mit 270 m hohen WEA würde sich erheblich nachteilig gerade in unserer kleinteiligen schwäbschen Landschaft auswirken.	
	S. 19, Landschaft - Naturräume, Tabelle 2: "Schwäbisches Keuper-Lias-Land: Rammert, Schönbuch und Glemswald" Auch hier wird die Bedeutung des Rammerts als Naturraum hervorgehoben.	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Wasserschutz.
	S. 22, Landschaft - Landschaftsschutz: "Zum Schutze der Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Region Neckar-Alb zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Sie zeigen auf in welchen Bereichen der Region besondere und hochwertige Landschaftsformen vorliegen, die gegenüber Störungen empfindlich reagieren. Die größten Landschaftsschutzgebiete sind das Große Lautertal, Albstadt-Bitz, die Reutlinger und Uracher Alb, der große Heuberg, das Obere Starzeltal und der Zollernberg sowie der Schönbuch und der (Rauhe) Rammert." Der (Rauhe) Rammert als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet, das gegenüber Störungen besonders empfindlich reagiert, ist somit auch besonders schützenswert und wurde nicht umsonst zum Schutze der Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Deswegen ist dieses Gebiet nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und muss aus der Liste der Vorranggebiete für diesen Regionalplan entfernt werden.	In ihrem gemeinsamen Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ haben sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter anderem darauf verständigt, dass Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergie vollumfänglich betrachtet werden sollen. Bis zur Erreichung der Flächenziele sollen Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zulässig sein, hiervon sollen aber Natura 2000-Flächen und UNESCO-Welterbe-Flächen ausgenommen sein. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde inzwischen getroffen. Auszug aus https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Windenergie_in_Landschaftsschutzgebieten.pdf. Siehe dazu auch Umweltprüfung, Landschaftsschutz.
	S. 24, Landschaft - Zerschneidung der Landschaft: "Mit dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen, des Truppenübungsplatzes Großer Heuberg, des Schönbuchs, Rammerts und Teilen des Albtraufs liegen in der Region noch relativ große unzerschnittene Räume mit einer Größe von mehr als 30 km² vor (siehe Abbildung 8). Sie haben nationale Bedeutung." Der Rammert ist als großes unzerschnittenes Waldgebiet von nationaler Bedeutung. Dieser Bedeutung muss Rechnung getragen werden. Es darf nicht durch WEA zerstört werden.	Das Kriterium große, unzerschnittene Räume von mehr als 30 km2 ist der Abwägung zugänglich. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG abgewogen. Siehe dazu auch Anhang Landschaftsschutz, Umweltprüfung.
	S. 25, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: "Bedauerlicherweise setzt sich der bereits Jahrzehnte andauernde Trend des Rückgangs von Streuobstwiesen aufgrund mangelnder Pflege und der Verdrängung durch andere Nutzungen immer noch fort." Dieser Entwicklung sollte entsprechend gegengesteuert werden und nicht die letzten noch verbliebenen Streuobstgebiete durch WEA zerstört werden.	Ein Großteil der Streuobstwiesen wird bei den Gebieten TÜ-01 und TÜ-03 im Weiteren ausgenommen. Siehe auch Anhang Landschaftsschutz, Umweltprüfung.
	S. 25, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Abbildung 9: "Wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen" Neben den wertvollen Streuobstgebieten am Rammertrand sowie zahlreichen Habitatbaumgruppen im Rammert geht aus dieser Abbildung hervor, dass der	Auf die Betroffenheit alter, strukturreicher Laub- und Mischwälder wird in den Steckbriefen zu den Gebieten im Umwelt verwiesen. In die Begründung zu Plansatz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rammert größere zusammenhängende über 120 Jahre alte Laub- und Mischwaldgebiete aufweist als der Schönbuch und somit genauso wenig für WEA in Betracht gezogen werden darf wie dieser. S. 27, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: "Biotopverbund Auen und Gewässer" Der Rammert spielt auch durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Neckar und damit den Biotopverbund Auen und Gewässer eine große Rolle. Windräder im Rammert würden den Vogelzug, der durchs Neckartal führt, gefährden. Außerdem sei hier noch einmal die eingezeichnete Besiedlungsquelle für Gewässerfauna und den regional bedeutsamen Fließgewässerabschnitt, der mitten durch den Rammert führt, verwiesen. Diese befinden sich wohl im Naturschutzgebiet Bühler Tal bzw. münden in dieses ein. Im Bühler Tal wurden umfangreiche Maßnahmen für den Hochwasserschutz umgesetzt. Der Bühler Baggersee spielt auch eine wichtige Rolle als Rast- und Nistmöglichkeit für verschiedene Vogelarten. Des Weiteren sind am Neckar Gebiete die als Rebhuhnschutzräume ausgewiesen sind. Wie ich finde, geht aus diesen Zusammenhängen hervor, dass es nicht möglich ist, die "Bewertung" der Gebiete isoliert zu betrachten, da letztlich eins mit dem anderen zusammenhängt. S. 27, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt - Biotopverbund Wald: "Für die Region hervorzuheben sind die bedeutsamen Waldsysteme des Schönbuchs und des Rammerts, die zu großen Teilen als regional bedeutsame Kernflächen im Waldverbund gelten." Durch WEA würde mit großer Wahrscheinlichkeit der wichtige Wildtierkorridor erheblich gestört, wenn nicht sogar ganz unterbrochen!	4.2.4.1 Z (2) wird als Hinweis für nachfolgende Planungen übernommen, dass alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder bei der konkreten Standortplanung für WEA möglichst nicht überplant werden sollen. Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Beeinträchtigungen der Gewässerfauna durch WEA sind dem Regionalverband nicht bekannt. WEA werden in topographisch bewegtem Gelände (z. B. Rammert) nicht in Tallagen und auch nicht im unmittelbaren Bereich von Quellläufen und kleinere Bachläufennicht errichtet. Ansonsten siehe Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	S. 31, Boden - Bodenschutzwald: "Die Wälder erfüllen diese Funktionen aufgrund der mechanischen Festigung des Bodens." Durch die Schneisen und Zufahrtswege zu den WEA würden große Flächen natürlich gewachsenen Waldes der Erosion preisgegeben. S. 31, Boden - Bodenschutzwald: "Gesetzlicher Bodenschutzwald ist in der Region Neckar-Alb" Durch die Schneisen und Zufahrtswege zu den WEA würden große Flächen natürlich gewachsenen Waldes der Erosion preisgegeben.	Die Betroffenheit von Bodenschutzwald ist in den Steckbriefen zu den Gebieten im Umweltbericht dokumentiert. Siehe dazu auch Anhang Umweltprüfung, Bodenschutz, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
	S. 35, Wasser - Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete: "Wasserschutzgebiete sind von besonders großer Bedeutung für die Grundwasserneubildung und hoch empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen" In Abb. 15 ist das Bühler Tal als Wasserschutzgebiet gekennzeichnet. Dieses muss geschützt werden, damit es seine Funktion der Grundwasserneubildung erfüllen kann. Die hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen lässt WEA-Errichtungen, bei denen größere Mengen an Schadstoffen freiwerden, nicht zu. Außerdem wären meines Erachtens auch während des Betriebs der WEA Schadstoffeinträge durch Abrieb nicht zu verhindern. Es gilt, unsere natürlichen Ressourcen auch für die kommenden Generationen nachhaltig zu schützen und zu erhalten! S. 35, Wasser - Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete: "Wald sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer" Das trifft auch auf den Rammert zu. Ich bin davon überzeugt, dass diese Qualitätsverbesserung des Wassers nur durch einen schon lange bestehenden Wald geschieht. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Wiederaufforstung werden viele Jahre diese Funktion nicht erfüllen können.	Siehe dazu Umweltprüfung, Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	S. 37, Klima und Luft - Klimaschutzwald, Abbildung 16: "Klimaschutzwald in der Region Neckar-Alb" Der Rammert ist Klimaschutzwald und wichtig als Frischluftentstehungsgebiet. In unserer dicht besiedelten Region ist er unverzichtbar auch in dieser Funktion!!	Siehe dazu Umweltprüfung, Waldschutz.
	S. 39, Fläche - Qualitative Dimension: "Hierbei geht es insbesondere darum, unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen, die für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, von Bebauung freizuhalten." Dies betrifft auch den Rammert und ist auf diesen anzuwenden. S. 40, Fläche - Ortsgebundene Ressourcennutzung: "Rammert hervorzuheben." Der Rammert liefert eine hohe Ertragsfähigkeit für die forstliche Produktion. Diese würde mit Errichtung von WEA erheblich eingeschränkt werden. S. 41, Fläche - Ortsgebundene Ressourcennutzung: "Die naturräumlichen Voraussetzungen für den Grad der Windhöffigkeit in der Region stellen einen limitierenden Faktor für die Nutzung von Windenergie dar. Darüber hinaus reduziert sich die Standorteignung für die Windenergienutzung aufgrund von Konfliktpotenzialen mit Umweltzielen und anderen Schutzgütern." Die Windhöffigkeit im Rammert spielt eine eher untergeordnete Rolle. Wie im zweiten Satz angeführt, ist er aus den verschiedensten Gründen nicht für die Errichtung von WEA geeignet!	Siehe dazu Anhang Umweltprüfung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Laut Windatlas Baden-Württemberg 2019 besteht bzgl. der Windhöffigkeit eine grundsätzliche Eignung der Gebiete TÜ-01 und TÜ-03.
	S. 42, Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern: "Aufgrund der systemimmanenten Komplexität des Ökosystems ist es kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen für die Region Neckar-Alb zu benennen. Im Kern ist im Falle einer auftretenden Veränderung oder einem Eingriff in den Naturhaushalt grundsätzlich immer mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen zu legen, da die Zusammenhänge der Ökosysteme nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind." Hier wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung von WEA im Rammert bestehen, (noch) gar nicht wirklich einschätzbar sind. Auch was die Summation der Wechselwirkungen betrifft. Ich fürchte, diese wären erst, wenn die WEA errichtet wären, deutlich ablesbar. Dann ist es zu spät!	Eine überschlägige Ermittlung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist auf regionalplanerischer Ebene möglich und wurde durchgeführt.
	S. 43, Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung: "- Mensch: Verringerung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum und Offenland durch Hitze" Deswegen brauchen die Anwohner des Rammerts ja so dringend ihren Wald im gegenwärtigen Zustand, in dem sie Schatten finden können!! S. 43, Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung: "; - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen durch veränderte Standortbedingungen, Ausbreitung invasiver Arten; - Boden: Bodenerosion durch Extremwetter und ein damit verbundener Verlust sämtlicher Bodenfunktionen; Verlust von Bodenfunktionen durch Austrocknung des Bodens; - Wasser: Veränderung der Wasserbilanz durch vermehrten Starkregen, Oberflächenabfluss und Verdunstung, sowie verminderte Grundwasserneubildung; erhöhte Überschwemmungsgefahr; - Luft und Klima: Erhöhung der mittleren Lufttemperatur, Extremwetterereignisse (Hitze- und Dürreperioden, Unwetter und Stürme, Spätfröste, usw.); Verlust potenzieller CO2-Speicher (v.a. Wälder, Moorgebiete) durch veränderte	Eine prinzipielle Eignung der Gebiete TÜ-01 und TÜ-03 kann festgestellt werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Verteilung Windenergiegebiete. Bzgl. der Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben wird auf den Gesetzgeber verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standortbedingungen" Diesen Herausforderungen müssen wir uns meines Erachtens stellen, indem wir empfindlichen und intakten Ökosystemen wie dem Rammert nachhaltigen Schutz gewähren. S. 43, Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung: "Für den Regionalverband Neckar-Alb bedeutet das, bis 30. September 2025 mindestens 1,8 % (ca. 4.200 ha) als Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen und den dazugehörigen Teilregionalplan als Satzung zu beschließen." Die am unteren Ende rangierende Windhöffigkeit des Rammerts steht meines Erachtens im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu den Schäden, die diesem wertvollen und in vielerlei Hinsicht wichtigen Ökosystem zugefügt werden, sollte hier ein Windpark entstehen. S. 44, Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung: "In diesem Fall kann gemäß den derzeit verfügbaren Informationen davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber auf die Verfehlung der Flächenziele mit einer „Super-Privilegierung“ der Windkraft reagiert. Das ließe eine nahezu ungesteuerte Entwicklung von Windenergieanlagen zu, bei der die meisten der in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb abgewogenen Belange nicht systematisch berücksichtigt würden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass diese Belange erheblich stärker beeinträchtigt würden, was erhöhte Nutzungskonflikte und eine weniger nachhaltige Landschaftsentwicklung bedeutete."Dass der RV unter Druck steht, Vorranggebiete ausweisen zu müssen, ist nachvollziehbar. Trotzdem bin ich davon überzeugt, dass es geeignetere Gebiete (auch was die Windhöffigkeit anbelangt) gibt als den Rammert. An vorhergehender Stelle habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar für mich ist, dass jede Region gleich viele Flächen für Vorranggebiete zur Verfügung stellen soll. Warum werden die auszuweisenden Flächen nicht an den "Windertrag" gekoppelt, der von ihnen zu erwarten ist? Soweit ich gehört habe, gibt es Gemeinden oder Orte mit höherer Windhöffigkeit, die bereit sind, mehr Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen, als sie müssten. Ist dem so?	
	S. 46, Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen: "Umweltauswirkungen erst entstehen, wenn" Trotzdem kann unabhängig von der Festlegung des genauen Standorts oder auch der Anzahl der WEA im Vorfeld ganz klar gesagt werden, dass auch nur eines davon mit allem was es mit sich brächte verheerende Auswirkungen auf den Rammert hätte. Ganz zu schweigen von den annähernd 700 ha, die für ein Vorranggebiet dort vorgesehen wären. Und der Nichtfestlegung einer Anzahl. S. 46, Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen: "Aus diesem Grund, wird in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans auch nicht mit einer Referenzanlage geplant." Dieses Vorgehen halte ich persönlich für unethisch und unzulässig, weil das in meinen Augen auch bedeutet: Hat der RV erst mal seine Vorranggebiete, hat die Bevölkerung gar keinen Einfluss mehr darauf, wo und wie viele WEA dort entstehen. Diese Abkoppelung der einzelnen Entscheidungen voneinander macht auf mich den Eindruck, der Bevölkerung "blinden Auges" etwas unterzujubeln, von der sie noch gar nicht wissen kann, was sie für sie bedeutet. Was spricht gegen eine Benennung einer Referenzanlage an einem bestimmten Standort? Will man hier den Rammertanwohnern die Möglichkeit nehmen, eine konkrete Vorstellung davon zu entwickeln, was da auf sie zukommt? Oder will man den schon parat stehenden Investoren so freie Hand wie möglich lassen?	Kenntnisnahme der Meinung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	S. 75, Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen: "Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind sehr konkret und können sich sowohl auf die Bau- und Betriebsphase als auch auf die Anlagengestaltung beziehen." Dies widerspricht der von mir zuletzt kommentierten Stelle, bei der es hieß, die Ausgestaltung im Einzelnen könne nur vorgenommen werden, wenn der Standort geklärt wäre. S. 75, Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen: "Hinweise zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen: Beim Eingriff in Natur und Landschaft lohnt es sich, die hochwertigen Bereiche innerhalb der Vorranggebiete möglichst wenig zu beeinträchtigen." Bei einer Größe von 270 m und einem Rotorblattdurchmesser von 90 m einer WEA wird sich die Beeinträchtigung nicht mit so einem Lösungsvorschlag kompensieren lassen. Grundsätzlich muss hier im Vorfeld der schutzwürdige Rammert aus der Planung für ein Vorranggebiet herausgenommen werden. S. 75, Empfehlungen für Maßnahmen: "Auch sollte Waldausgleich nicht in Kern-und Vernetzungsräumen wertvoller Feldvogelarten (bspw. Rebhuhn) durchgeführt werden." Welche Ausgleichsräume würden denn überhaupt für den Rammert in Frage kommen? Wo man hinschaut wertvolles anderweitig benötigtes Land. S. 76, Empfehlungen für Maßnahmen: "Die Empfehlungen sollen dabei helfen, durch eine vorausschauende Planung auf nachgelagerter Ebene die sensiblen Bereiche innerhalb der Vorranggebiete möglichst wenig zu beeinträchtigen und den Ausgleichsbedarf zu minimieren." Die vorausschauende Planung findet doch erst auf nachgelagerter Ebene statt, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Ich habe bereits an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass dies ein Widerspruch in sich für mich ist und eine Umsetzung daher nicht möglich ist.	Der Hinweis im Umweltbericht bzgl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezieht sich an dieser Stelle auf die Ebene der Genehmigung. Details zu entsprechenden Maßnahmen sind auch auf dieser Ebene zu behandeln. Die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen wird von der unteren Rechtsbehörde geprüft und bewertet. Ggf. werden für die Errichtung und den Betrieb Auflagen zur Schonung der Umwelt erlassen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	S. 77, Würdigung des regionalplanerischen Konzeptansatzes: "Beitrag aller Teilräume der Region zur Nutzung der Windenergie. Dies bedeutet, dass auch in dichter besiedelten Bereichen, soweit möglich, Gebiete zur Windenergienutzung festgelegt werden sollen." Warum? Ich habe Ihnen an anderer Stelle Alternativen genannt. S. 77, Würdigung des regionalplanerischen Konzeptansatzes: "Dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen. Dies bedeutet: eher wenigere größere Windenergiegebiete, als viele verstreut liegende kleine." Dies möchte ich für den Rammert definitiv ausgeschlossen sehen. Dort gehören keine WEA hin, schon gar nicht "geballt" auf einem Gebiet von annähernd 700 ha.	Kenntnisnahme
	S. 78, Kumulative Wirkungen: "Gemeinden oder Gemeindeteile vor Überlastung geschützt werden." Dürfen sich die Gemeinden selbst dazu äussern, ob sie vor "Überlastung" geschützt werden wollen oder ob sie die Herausforderung gerne annehmen möchten?	Alle Gemeinden in der Region Neckar-Alb sowie die an die Region angrenzenden Gemeinden wurden am Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie beteiligt und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Siehe dazu auch Anhang Beteiligung, Überlastung/Umzingelung.
Privat ID: 972 11.04.2024	RT-17 Wenn eine zweite Vorranggebietsfläche auf der Gemarkung Römerstein ausgewiesen werden muss, wäre ich für RT-17. Dann wäre die Belastung auf alle Ortsteile verteilt. Jeder hätte einen Windparkstandort im direkten Umfeld zu seinem Teilort.	Das Gebiet wird weiterverfolgt, aus Naturschutzgründen erfolgt eine geringe Flächenrücknahme im Norden.
Privat ID: 974 11.04.2024	TÜ-ZAK-01	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Ausgehend von den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Persönlich bin ich durch die vorliegende Planung von Standorten von Windkraftanlagen benachteiligt, weil der Mindestabstand von 1000m zur Wohnbebauung nicht eingehalten wird. [Ort anonymisiert] ist seit 500 Jahren bewohntes Gebiet. Bei der Abstandfestlegung zur Wohnbebauung kann die Anzahl der Bewohner keine Rolle spielen, da jeder Mensch gleiche Rechte hat. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte grundsätzlich mindestens 1000 m betragen. Dies ist im Bereich des bewohnten Hofes [Ort anonymisiert] in Starzach nicht gegeben. Da ich die Notwendigkeit der Prüfung von Stromerzeugung mit Windkraftanlagen anerkenne, möchte ich bitten, die Windkraftanlagenstandorte Tü-ZAK -01 im Bereich des [Ort anonymisiert] im Bereich der in meinem Eigentum stehenden Flurstücke[Ort anonymisiert] nach Osten auszuweiten. Wenn schon Anlagen im Westen des [Ort anonymisiert] , die die 1000m Mindestabstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, unterschreitend erstellt werden sollen, möchte ich mich am diesem Projekt konstruktiv beteiligen und die Möglichkeit haben, etwa mindestens drei Windkraftanlagen auf meinen Flächen zu errichten. Nur die negativen Folgen dieser Planung meinem [Ort anonymisiert] zuzumuten und nicht gleichzeitig mir die Möglichkeit der wirtschaftlichen Beteiligung einzuräumen, ist eine willkürliche Beeinträchtigung meiner Grund- und Eigentumsrechte. [...] Die Ausweitung der Windkraftanlagenstellmöglichkeiten der Tü ZAK 01 nach Osten auf meine Flächen bringt enorme wirtschaftliche Vorteile, die zu einem niedrigerem Strompreis in der Region führen könnten.	Schallemissionen einer modernen Referenzanlage können bei Gebiet TÜ-ZAK-01 die Grenzwerte der TA Lärm bei Wohngebieten mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m, bei Wohnstätten im Außenbereich mit 450 m eingehalten werden. Letztes gilt für den in der Stellungnahme genannten Ort. Siehe dazu auch Lärmimmissionen Mensch. Eine Erweiterung des Windenergiegebietes nach Osten ist aus rechtlichen Gründen des Lärmschutzes nicht möglich. Bzgl. der Beteiligung an Windenergieanlagen wird auf die Projektebene verwiesen. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte und Typen von Windenergieanlagen geplant. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 977 11.04.2024	ZAK-01 Eine Vergrößerung und Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie auf Gemarkung Hechingen in östlicher Richtung (s. Plananlage) ist zur Optimierung des gesamten Vorranggebietes ZAK–01 und um bisherige Standortschwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes auszugleichen, sowie um die Realisierungschancen von WKA, auch gemarkungsübergreifend, zu erhöhen, zwingend erforderlich. Aus nachgenannten Begründungen, wird um die Erweiterung der Flächen des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen, gemäß beigefügter Plananlage, gebeten. Die Erweiterungsflächen und Änderungen sind in die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie aufzunehmen. Siehe Abb. im Anhang. Plananlage: Erweiterung Vorranggebiet ZAK-01 Windenergie, Gemarkung Hechingen, rot umrandete Fläche [Anm. RVNA: Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ca. 46 ha Offenland im Gewann "Langgewand" östlich angrenzend an das Gebiet ZAK-01. Begründung: Schwächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie ZAK 01, Gemarkung Hechingen: 1. Zu geringe Flächenausweisung des Vorranggebiets Wind auf Gemarkung Hechingen: Das Vorranggebiet ZAK 01, Grosselfingen, Hechingen, Rangendingen, umfasst gemarkungsübergreifend eine Fläche von ca. 347 ha. Davon entfallen auf die Gemarkung Hechingen ca. 50 ha. Dies ist angesichts der Gesamtgröße der Gemarkung Hechingen mit einer Fläche von ca. 6.600 ha und im Verhältnis zu den ausgewiesenen Vorranggebieten der wesentlich kleineren Gemarkungen der Kommunen Rangendingen und Grosselfingen mit zusammen ca. 300 ha, als zu gering bemessen. Ausgehend davon, dass ca. 2% der Gesamtfläche in Ba-Wü als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden soll, entspräche dies für Hechingen einer Ausweisung von ca. 130 ha für Vorranggebietsflächen Windenergie. Die Vorranggebietsflächen Wind, ZAK -01, sind auf Hechinger Gemarkung demzufolge entsprechend zu vergrößern. 2. Südlicher Bereich des ausgewiesenen Vorranggebiets zu dicht an bewohnten	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets nach Osten hin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schwerpunktvorkommen der Kategorie A windenergiesensibler Arten des Fachbeitrages Artenschutz Windenergie Regionalplanung) nicht stattgegeben. Das Gebiet wird weitgehend weiterverfolgt wie bislang. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Auf Gemarkung Weilheim ergeben sich geringe Flächenrücknahmen, im Norden um ca. 5 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Rangendingen und im Süden um ca. 1 ha aufgrund des erweiterten Siedlungsvorsorgeabstandes zu Weilheim. Die mittlere Windleistungsdichte liegt im gesamten Gebiet über 215 W/m2. Nach derzeitigem Kenntnistand ist damit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich (siehe dazu auch Anhang Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Siedlungsrändern: Das ausgewiesene Vorranggebiet Wind grenzt im Süden dicht an die bewohnten Siedlungsränder von Hechingen-Weilheim an, so dass durch die zum Erhalt der Gesundheit erforderlichen Abstände der Wohnorte zu WKA, der Entwicklungsspielraum und die Standortwahl von WKA im Vorranggebiet deutlich eingeschränkt ist. Zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung und um diese Standortbenachteiligung für WKA auf Gemarkung Hechingen auszugleichen, soll eine Erweiterung der Vorranggebietsflächen Wind in östlicher Richtung erfolgen. 3. Zu geringe Windleistungsdichte im ausgewiesenen Vorranggebiet: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in Teilbereichen, im westlichen – nordwestlichen Bereich, in einer Zone mit einer wirtschaftlich grenzwertigen Windleistungsdichte von ca. 150 W/m² (blaue Zone im Windatlas). Dies ist ein wesentlicher Standortnachteil. Eine wirtschaftliche Basis für die Errichtung von WKA ist aufgrund dieses Standortnachteils nicht gegeben. Der Standortnachteil durch die zu geringe Windleistungsdichte, soll durch die Erweiterung der Vorranggebietsflächen in östlicher Richtung, die eine wesentlich höhere Windleistungsdichte (ca. 250 W/m² bis 300 W/m²) aufweisen, ausgeglichen werden. Vorteile durch die Erweiterung des Vorranggebiets in östlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Wind in östlicher Richtung, wird eine deutliche Optimierung für die Ansiedlung von WKA erzielt. Erhöht wird dabei nicht zwangsläufig die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (WKA) sondern im Wesentlichen eine Optimierung der ökologischen und ökonomischen Standortvorteile erzielt. Ökologische und ökonomische Vorteile und Optimierungen bei der Erweiterung des Vorranggebietes sind, z.B.: 1. Kein Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Notwendigkeit des Rodens von Waldflächen oder Baumfällungen für WKA - Standorte und zusätzlicher Wegebau entfällt (s. hierzu Plananlage X = potentielle WKA-Standorte). 2. Keine weiteren Flächenversiegelungen durch zusätzlichen Wegebau, da größtenteils über die bereits vorhandenen, gut ausgebauten und asphaltierten Wirtschaftswege im östlichen Erweiterungsgebiet, die Errichtung und Wartung der WKA erfolgen kann. 3. Die Mitnutzung der vorhandenen Wirtschaftswege-Infrastruktur ist flächen- und kostensparend, bei der Errichtung der WKA und auch bei der zukünftigen Wartung der Anlagen, bei gleichzeitiger Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 4. Höhere Wertschöpfung durch die höhere Windleistungsdichte von ca. 250 W/m² bis 300 W/m² in der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets. Somit erfolgt eine Effizienzsteigerung und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der WKA. 5. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes werden Standortspielräume für die WKA vergrößert und die Wertschöpfung erhöht. (siehe Abb. im Anhang Plananlage: X=potentielle WKA-Standorte, Erweiterung Vorranggebiet ZAK- 01Windenergie, Gemarkung Hechingen, entlang vorhandener Wirtschaftswege). Weitere Vorteile und Erfüllung regionalplanerischer Leitprinzipien: 1. Wertschöpfung und Energieerzeugung auf Gemarkung Hechingen: Die Aussichten der Stadt Hechingen an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren, erhöhen sich durch die Erweiterung und Attraktivierung des Vorranggebietes auf Gemarkung Hechingen. 2. Gemarkungsübergreifende Standortplanung und Realisierung: Generell wird eine wünschenswerte und sinnvolle gemarkungsübergreifende Standortplanung für einen Windpark Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen, durch die Erweiterung des Vorranggebiets Hechingen, angestoßen. Die Standortnachteile für WKA	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet Hechingen, werden durch die Erweiterungsflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird die Attraktivität des Vorranggebietes HCH für potentielle Investoren und Betreiber erhöht. Dies im Zusammenhang mit den Vorranggebietsflächen auf Gemarkung Grosselfingen und Gemarkung Rangendingen. Das regionalplanerische Leitprinzip, wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen, kann somit erreicht und realisiert werden. Zudem wird dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration von WKA gegenüber vielen kleinen Anlagen, Rechnung getragen. Dies birgt eine Vielzahl von positiven Synergien in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. 3. Schonung und Erhalt des Landschaftsbildes: Durch eine Bündelung und Konzentration von WKA auf dem gemarkungsübergreifenden Gebiet ZAK -01, wird die Vielzahl von Einzelstellungen von WKA in der Landschaft deutlich reduziert und damit die negative Beeinträchtigung der Landschaft erheblich gemildert.	
Privat ID: 422 11.02.2024	ZAK-01 Begründung: Zerstörung des Waldes. Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Süden von Rangendingen wird allerdings ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 m angenommen, was im Norden des Gebietes zu einer Rücknahme um 250 m führt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 998 02.04.2024	TÜ-04 Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets TÜ-04: Zerstörung des gesamten Waldgebiets, die Veränderung des Klein Klimas, die Luftzufuhr zum Ort, die hier herrschenden Windrichtungen und die Belange der Landwirtschaft werden bei Ihren Planungen überhaupt nicht berücksichtigt. Weil Windräder wenig nützen, viel kosten und noch mehr zerstören.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 999 02.04.2024	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert's und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können, NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen	Die Teilfortschreibung Windenergie wird fortgesetzt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Windhöffigkeit diverse, Entsorgung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden! Ich will keine tote Industrie-Landschaft! Ein paar bereichern sich mega, und wir Bürger verlieren unsere Heimat, unsere natürliche, gesunde Umwelt!	
Privat ID: 674 03.04.2024	Die Ausführungen und Detailkarten in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nebst Umweltbericht zeigen nach meiner Wahrnehmung eine sehr gründliche und umfassende Abwägung der durch das gesetzgeberisch vorgegebene Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien mittels Windkraft berührten weiteren Ziele der Raumplanung und des Naturschutzes. Die Bewertung der unterschiedlichen Vorranggebiete zeigt transparent, wo mit vorrangiger Planung eher zu rechnen ist und wo ggf. Abstriche an der Windkraftplanung oder zusätzliche Auflagen gemacht werden. Insbesondere wird auch deutlich, dass mit einem Verzicht auf die Ausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen hier nicht nur mit einer weit weniger sensiblen späteren Ausweisung durch den Gesetzgeber zu rechnen ist. Vielmehr wird erfreulich deutlich aufgezeigt, wie sehr Lebensqualität, Gesundheit und Schutz der Lebensgrundlagen (ob Wald, Artenschutz, Wasserhaushalt oder Landwirtschaft selbst) bedroht sind, wenn auf den Ausbau der erneuerbaren Energien verzichtet wird. Dass diese auch in unserer Region ausgebaut werden müssen, halte ich für notwendig, da ein Mehrausbau andernorts zu unseren Nutzungsgunsten zum einen nicht erwartet werden kann, zum andern auch nicht ausreicht, um den steigenden Strombedarf im Zuge der Wärme- und Antriebswende zu decken. Vor allem aber benötigt unsere wirtschaftsstarke Region auch eigene Stromquellen, um nicht überregionale Netze und Trassen überzustrapazieren oder gar, wie andernorts bereits geschehen, als Wirtschaftsstandort unattraktiv zu werden. In diesem Zusammenhang begrüße ich es, wenn auch Planungen für Stromspeichermöglichkeiten vorangetrieben werden, so weit für unsere Region möglich. Mit meiner ausdrücklichen Unterstützung des vorgelegten Regionalplans verbinde ich die Bitte, bei quantitativ möglicher Alternative zuerst die maximale Zahl an Offenflächen für Windenergieanlagen auszunutzen, bevor die Waldflächen dazu ausgereizt werden. Außerdem bitte ich dringend, von weiteren Straßenaus- und -neubauten abzusehen, insbesondere im Bereich der B27 und B28, aber auch durch weitere Erschließungs- und Umgehungsstraßen oder raumgreifende Kreisverkehre und Linksabbiegerspuren zur Verkehrsbeschleunigung, um die Flächenversiegelung nicht weiter voranzutreiben. Dass einer Siedlungsfläche von 9% eine Verkehrsfläche von zwei Dritteln dieses Umfangs, nämlich 6% gegenübersteht, ist für mich erschreckend und bedarf eines Umdenkens zugunsten der weitgehenden Beschränkung und Konzentration auf den ÖPNV- und Schienen-Ausbau, der noch stärker als bisher geplant, zweigleisig nötig sein dürfte. Falls planungsrechtlich möglich, könnte doch geprüft werden, ob beispielsweise das Absehen von einer zusätzlichen B27-Trasse um Ofterdingen und der so gewährleistete der Schutz der dortigen Flächen vor der Versiegelung und Zerschneidung auch als rechnerische Ausgleichsmaßnahme für die eine Flächenversiegelung durch Windenergieanlagen gelten kann. Für eine breite Akzeptanz würde ich mich freuen, wenn neben der proaktiven Offenlegung der angewandten Kriterien auch die Chance, kommunale und genossenschaftliche Beteiligung am Ertrag der Windenergieanlagen zu ermöglichen, aufgezeigt wird. Auch würde ich eine Öffentlichkeitsarbeit begrüßen, die etwaigen populistischen Kampagnen mit wirksamer Aufklärung begegnet, die beispielsweise nicht nur Maßnahmen zur Verringerung von Vogeltod (durch temporäres Abschalten und kluge Standortwahl) benennt, sondern auch die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Beteiligung. Straßenaus- und -neubauten sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Relationen sichtbar macht - wie viele Vögel durch Fensterscheiben, Hauskatzen oder Straßenverkehr sterben - oder wie viel größer das Arten- und Vogelsterben bei Verzicht auf den Windkraftausbau wäre. Auch das Offenlegen des Netzwerkes der stark fossilwirtschaftlich und klimawandelskeptisch agierenden so genannten "Vernunftkraft" mit seinem ggf. hohen Einfluss auf Anti-Windkraft-Initiativen unserer Region (die dieses Netzwerk teils verlinken, wie bei der Rammert-Initiative!), wäre für die transparente Information wichtig und könnte ggf. als unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden.	
Privat ID: 1135 19.02.2025	Beim Bau von Windrädern werden Schwefelhexafloride (SF 6 Gase) benutzt, die 22.800 mal so stark sind wie die identische Kohlendioxidmenge und 3.000 Jahre braucht um sich zu zersetzen. Und ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Wasserschutzgebietes Brombach und Schönbuchquelle da Wasser neben der sauberen Luft das wichtigste Elemet ist. Ich erhebe Einwendungen wenn das Industrienetz nur mit regenerativen Energien gespeist werden soll. Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht was dabei in Hochhäusern mit den Klospülungen passiert? Ich erhebe Einwendungen gegen sämtliche Windräder in der Region.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz. Welche Argumente hinter dem Einspruch stehen, dass das Instrustrienetz nur mit regenerativen Energie gespeist werden soll, ist nicht erkenntlich. Auch die Frage nach der Wasserversorgung von Hochhäusern lässt kein Argument gegen den Teilregionalplan Windenergie erkennen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1136 19.02.2025	TÜ-04 Zerstörung des gesamten Waldgebiets, die Veränderung des Kleinklimas, die Luftzufuhr zum Ort, die hier herrschenden Windrichtungen und die Belange der Landwirtschaft werden bei Ihren Planungen überhaupt nicht berücksichtigt. WEil Windräder wenig Nützen, viel kosten und noch mehr zerstören.	Die Thematik der Luftzufuhr zu Siedlungen aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand der regionalen Windenergieplanung, da hier keine konkreten Festlegungen zu Standorte, zur Anzahl und zum Typ von WEA gemacht werden. Diese Thematik wird ggf. auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet. Bzgl. weiterer Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1219 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen - teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Gebiet vom Privatinvestor liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern - einem denkmalgeschützten Bau - und unter anderem auch innerhalb von 2 Vogelschutzgebieten: Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das Landschaftsbild der schwäbischen Alb rund um das Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Irgendwann sind die Bäume im Radius gefällt - und die Sicht auf die riesigeen Turbinen ist frei! Schön? Nein!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1163 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Entsorgung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises Ärzte für Immissionsschutz heißt es dazu: Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Privat ID: 1169 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die oben genannten Vorranggebiete ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten, was die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Umgebung beeinträchtigt und die Erträge reduziert. Insbesondere die Austrocknung der Böden in Zeiten des Klimawandels muss hier betrachtet und berücksichtigt werden. - Die Quelle: Grichbrunnen Gemarkung Seebronn wurde mit Erdaushub zugeschüttet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Bodenschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1237 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wirtschaftlichkeit, Befeuerung, Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	etwa 10-15 % Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. Die Windhöffigkeit ist nicht gegeben, um einen solchen Eingriff mitten im Wald zu rechtfertigen. Die Wertverluste der Anwohner können angesichts eines unterdurchschnittlichen Windangebots nicht hingenommen werden. Die Tiervorkommen unter Naturschutz (Rotmilan, UHU und Kolkrabe) sind einzigartig in Baden- Württemberg. Nur ein exorbitant guter Standort könnte ausreichend Argumente liefern, um die Gefährdung dieser Tiere und Pflanzen hinzunehmen; hier ist man angesichts der Windhöffigkeit weit davon entfernt. Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbandes Neckar-Alb ab. Die Planungen des Verbandes basieren auf dem Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verband bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die oben genannten Vorranggebieten sind alle im unteren Bereich des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in den genannten Vorranggebieten nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die oben genannten Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten anderer Standorte festschreibt, nur auf der Basis von Modellen und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist völlig unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei den zu erwartenden Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt. Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern. Ich weise den Planentwurf zurück.	Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1238 19.02.2025	ZAK-01 Im gesamten südlichen Bereich von Rangendingen sind in nur 750 m Entfernung zahlreiche Windräder mit einer Höhe von 285m geplant. Ich habe im direkt angrenzenden Baugebiet ein neues Haus gebaut und bin somit direkt betroffen! Bei einem Rangendinger Fachvortrag von Prof. Dr. Thorwart wurde u.a. der Wertverlust von betroffenen Immobilien mit ca. 25-30% thematisiert. Meiner Familie entstünde somit ein möglicher Schaden von ca. 150.000 Euro! Rangendingen ist durch die Planung des Regionalverbandes die am stärksten belastete Gemeinde im Zollernalbkreis. Ausgehend von mindestens 400 Häusern in Rangendingen	Das Gebiet ZAK-01 wird im Norden zurückgenommen, so dass ein erweoiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m zu Rangendingen besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Schattenwurf, Zerstörung Landschaft/Natur,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und einem durchschnittlichen Wert von 500.000 Euro pro Haus, ergibt sich ein reeller Wertverlust für die Grundstückseigentümer von mindestens 50 Millionen Euro! Und was bekommen wir dafür? Der Wald wird abgeholzt und zubetoniert, die Landschaft wird verschandelt. Aufgrund der Höhe der Windräder entsteht ein Schattenwurf auf viele Gebäude, auf denen zum Teil bereits Photovoltaikanlagen installiert sind, die dann vermutlich nicht mehr richtig funktionieren. Durch den Infraschall entstehen für uns Anwohner gesundheitliche Probleme. Insekten und Vögel werden geshreddert. Mit jeder neuen Windturbine wird der Strom in unserem Land teurer, da man nur Investoren findet, wenn die Windturbinen subventioniert werden, was wiederum der Stromkunde teuer bezahlen muss. Zusätzlich benötigt man, falls kein Wind weht, neue Gaskraftwerke, was ebenfalls zu Lasten der Stromkunden geht. Als Konsequenz werden weitere Betriebe ins Ausland abwandern und Deutschland wird langfristig verarmen. Wie schwachsinnig die Energiewende ist, zeigt die Tatsache, dass die Ampelregierung mit Zustimmung der grün-schwarzen Landesregierung im vergangenen Jahr das Kernkraftwerk Neckarwestheim mit einer Leistung von 1.300 Megawatt und 90% Verfügbarkeit vom Netz hat abschalten lassen. Um dies zu ersetzen müsste man rechnerisch 800-1.000 Windturbinen mit einer Verfügbarkeit von max. 20% (= mehr Wind gibt es in Süddeutschland nicht) plus Back-Up Kraftwerke bauen ... unsere Vorfahren waren deutlich schlauer: WINDMÜHLEN GAB ES NUR IN NORDDEUTSCHLAND ODER IN HOLLAND !	Landschaftsschutz, Waldschutz, Infraschall, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1354 19.02.2025	TÜ-04 Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme sind seit Jahren auf dem Markt werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht; sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf schlummernde Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK. - Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht im Klaren, ob in den Rotorblätter CFK oder GFC verbaut wurde. [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Aspekte] Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt, Dort sitzen die Schalter in einer	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Wasserschutz, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. - Da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Eine Übergangsfrist von weiteren acht Jahren, obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Privat ID: 1016 19.02.2025	Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit somit vollkommen falsch bewertet: Ein Vergleich zwischen Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze. HA Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Menschen auf, die glauben sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1408 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21 Im Planentwurf wurde aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sichtachsen im Landschaftsbild nicht beachtet. Nach den eigenen Statuten vom RVNA ist ein Sichtachsenradius von 7,5 km angegeben. Dies ist stringent einzuhalten und zudem sind die o. g. höchst raumbedeutenden Kulturdenkmale zu berücksichtigen [Anm. RVNA: Genannt sind:] Schloss Lichtenstein, Kloster Zwiefalten, Burg Hohenneuffen, Burch Teck, Kloster Obermarchtal, Schloss Mochental.	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1034 19.02.2025	RT-06 Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch ein aus folgenden Gründen: Überbelastung/Überforderung: Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee- Oberschwaben führen zu einer absoluten Überbelastung/Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund um Kettenacker von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Kettenacker sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Im Vergleich zu den restlichen Planungsgebieten sind die Anzahl der Vorranggebiete rund um Kettenacker überproportional hoch, die Flächenausweisungen dieser Vorranggebiete überproportional groß und die daraus resultierende Umzingelungs- und Bedrängungswirkung überproportional stark. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen produzieren Lärm: Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen produzieren Infraschall: Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse (z. B. Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V.), in denen aufgezeigt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen. Folgen zu rechnen ist. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen führen zu einer Wertminderung von Immobilien: Aufgrund der Nähe zu Kettenacker werden die geplanten Windparks zu einer Wertminderung meines Hauses und meines Grundstückes führen. Seite 1 vonZe Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild: Bis dato gibt es rund um Kettenacker keine Bauwerke wie z. B. Gebäude, Türme, Masten, etc., die das Landschaftsbild in seiner Größe und Mächtigkeit markant beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Schattenwurf, Befeuerung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Wasserschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Naturschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Erholung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kettenacker auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont. Gerade das zeichnet unser Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig. Der Bau von den geplanten Windparks in den Vorranggebieten würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen bei Tag: Vor allem bei niedrigem Sonnenstand ist mit einer Sichtbelästigung durch Schattenschlag zu rechnen. Periodischer Schattenwurf / Schattenschlag kann sich negativ auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Menschen auswirken. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen bei Nacht: Bei Nacht kommt es zu Sichtbeeinträchtigungen durch eine Vielzahl an Blink- / Dauerlichtern an den Windkraftanlagen, die als Sicherheitsbeleuchtung fungieren. Dieser Discoeffekt kann sich negativ auf Mensch und Natur auswirken. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen tragen zur Lichtverschmutzung bei: Windkraftanlagen müssen bei Nacht durch eine Sicherheitsbeleuchtung für die Luftfahrt kenntlich gemacht werden. Die Folge ist ein lichtverschmutzter Himmel in diesem Bereich. Bis dato haben wir auf Gemarkung Kettenacker, nahe der geplanten Vorranggebiete, einen Ort, von diesem aus die Sterne beobachtet werden können. Dieser Beobachtungsplatz wird vom Sternenpark Schwäbische Alb auf ihrer Homepage (www.sternenpark-schwaebische-alb.de) wie folgt für Astronomen angepriesen: ...den bisher dunkelsten Nachthimmel auf der Schwäbischen Alb, den wir gefunden haben, gibt es nördlich von Langenenslingen- Ittenhausen.... (Genaue Angaben zum Beobachtungsplatz findet man auf der Homepage.) Mit dem Bau von den geplanten Windparks in den Vorranggebieten würde dieser besondere Ort zerstört werden! Dieser Ort ist ein einzigartiger Ort, den es zu schützen gilt. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Milanen: Milane sind windkraftempfindliche Tiere und stehen unter einem besonderen Schutze. Der geplante Windpark liegt in einem Milan-Weltdichtezentrum. Die LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) sagt: Quellpopulationen sind auch zukünftig aus der Überplanung mit Windkraft herauszuhalten (LUBW 2022). Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen gefährden das Grundwasser: Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes und öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung. Bei Ausweisung von Vorrangzonen, die zum Bau von Windenergieanlagen dienen, besteht ein gravierendes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe. Dies trifft insbesondere für Karstgebiete zu. Karstlandschaften weisen hohe Abstandsgeschwindigkeiten des unterirdischen Grundwasser-Abstroms sowie geringe Reinigungswirkung der Untergrundpassagen auf, und stellen daher ein großes Gefährdungspotential für den Grund- und Trinkwasserschutz dar. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich in dem Karstgebiet Schwäbische Alb. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen zerstört das Ökosystem Wald: Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich größtenteils in Waldgebieten. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bezieht Stellung zum Ausbau der Windenergie wie folgt: ...Der Wald bildet im Biotopverbund das Rückgrat des Naturhaushalts in Deutschland. Darüber hinaus ist die ökologische Qualität unserer Wälder der Garant für die Bereitstellung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes. Denn nur ein intaktes Waldökosystem filtert Luftschadstoffe, fungiert als Trinkwasserfilter, Trinkwasserspeicher, natürlicher Hochwasserschutz und vieles, vieles mehr. Daher fordern wir als Waldschutzverband die besondere ökologische Wertigkeit des Waldökosystems anzuerkennen und Windkraftanlagen vorrangig außerhalb des Waldes zu errichten... Stand 23.06.2022 Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Menschen: Es gibt mittlerweile genügend Studien, national wie auch international, die die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen belegen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Von diesem Recht mache ich Gebrauch! Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks? Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird, und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere von der Windhöffigkeit der Standorte und den Abschaltzeiten abhängig. Bei dem Vorranggebiet RT-06 Pfronstetten ist aufgrund des Standortes mit weit überdurchschnittlichen Abschaltzeiten zu rechnen und daher die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen in Frage zu stellen. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Fazit: Ich fordere die Herausnahme des Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten aus allen weiteren Planungen. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird exorbitante Umweltzerstörung betrieben, wertvolle Wälder (CO2-Speicher) abgeholzt, unsere Heimat zerstört und die Immobilien Werte (Altersvorsorge) der Anwohner vernichtet. Dies ist unverzeihlich.	
Privat ID: 1057 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen sind in Wasserschutzgebieten aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der Windenergieerlass vom 09.05.2012 besagt hierzu unter Punkt 4.4 Wasserwirtschaft. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in folgenden Gebieten nicht in Betracht: - Gewässerrandstreifen, - Schutzzonen I und II von Wasser- und Heilwasserschutzgebieten, - schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz in Regionalplänen, soweit sie potentielle Zonen II umgeben. Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten vorgezogen werden. Im geplanten Vorranggebiet Starzach/Trillfingen (TÜ-ZAK 01) liegen über die gesamte Fläche verteilt Schutzzonen I und II. (aus der Karte vom LUBW ersichtlich) Auch liegen in diesem Bereich mehrere Wasserquellen. Auch wenn der Windenergieerlass am 09.05.2019 außer Kraft getreten ist, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg schon im Jahr 2019 und zuletzt im Jahr 2022 am 21. September vermerkt, Im 6 Absatz letzter Satz: Maßgeblich für Planung und Genehmigung von	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen ist der Windenergieerlass von 2012! In Wasserschutzgebieten sind Arbeiten die so tief in Boden gehen, dass diese das Grundwasser gefährten können nicht erlaubt! Hierbei ist nicht alleine auf die Verschmutzung, Verunreinigung des Grundwasser abzustellen. Es muss auch bedacht werden, dass Abtragungen von mehreren Metern Tiefe die Fließgeschwindigkeit, die Fließrichtung oder eventuell einen kompletten Stopp des Grundwasser zur Folge haben könnte. Hier fordert das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 8 49, dass bei Baumaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet vor dem Beginn der Arbeiten eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht. Diese Verpflichtung besteht auch für Windenergieanlagen! Mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, und der bestehenden EU-Notfall-VO hebeln Sie die vorgenannten Vorschriften, Erlasse und Gesetze aus. Es sind keine Naturschutzrechtlichen Untersuchungen mehr erforderlich. Des weiteren kann im Beschleunigten Verfahren gebaut werden. Zu finden beim Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft 06.02.2024, Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) bei den RP Freiburg - Karlsruhe - Stuttgart - Tübingen / Untere Naturschutzbehörden. Nicht verlängert wurde die Geltungsdauer Art. 3 Abs. 1 der EU-Notfall-VO .... der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen_im überwiegenden öffentlichen Interesse lienen md der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. (betrifft mit die FFH-Richtlinie Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie (EU)) Die EU-Notfall-VO ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten. Kontaminiertes Trinkwasser https://www.wetter.de/cms/kontaminiertes-trinkwasser-ewigkeitschemikalien-in-grossen-mengen-im-grundwasser-5083140.html Der Deutschen Wetterdienst teilt im obigen Bericht mit, dass wir eines der schlechtesten Trinkwasser weltweit haben. Weltweit befinden sich PFAS im Grundwasser. Besonders hoch waren die Konzentrationen in Deutschland und der EU. Herkömmliche Filteranlagen filtern diese aus unserem Trinkwasser nicht heraus. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat eine Abschätzung zur Exposition von Mikroplastik durch Windräder veröffentlicht. Hierbei beruft sich der WD auf die Daten, Studien und Analysen vom Frauenhofer IWES. Diese sind bei heutigen Anlagengrößen und einem Rotorblatt von 75 m Länge von einem Abrieb von 90 kg pro Jahr und WEA ausgegangen. Nach 4 Jahren hat ein Rotorblatt seine Beschichtung verloren und muss diese wieder aufgebracht werden. Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren sind das dann 36 t pro WEA Mikroplastikabrieb. Heutige Rotorblätter der WEA haben carbonfaserverstärkte Beschichtungen, die sich nicht recyclen lassen und gesundheitsschädlich sind. Durch WEA im Wasserschutzgebiet dringen diese gesundheitsgefährdenden Stoffe ins Trinkwasser und greifen höchst wahrscheinlich die Gesundheit von Mensch und Tier an. Aus all den vorgenannten Gründen finde ich gehören Windenergieanlagen nicht in ein Wasserschutzgebiet, schon gar nicht in die Nähe oder auf Trink-Wasserquellen. Eine Ausweisung von einem Vorranggebiet in solch heiklen Gebieten ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und sollte daher auch unterlassen werden. Ohne Windkraft kann Mensch und Tier überleben, ohne sauberes Trinkwasser ist dies nicht möglich. Auch muss nicht jede Gemeinde 1,8 % für Windenergie zur Verfügung stellen und von daher ist es sinnvoll wenn von dem geplante Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 Abstand genommen wird.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Sicherheitsrisiko durch Großwindräder. Im vorliegenden Planentwurf sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit zunehmender Anzahl von Windrädern an Land (28677 am 31.12.23, Deutsche Windguard), die nahe an Siedlungen oder Verkehrswegen stehen, bekommt die Bevölkerung immer Öfter mit, wenn spektakuläre Schäden auftreten. Störfälle an Windturbinen sind häufig, jene an Wasserturbinen dagegen eher sehr selten. Diese Auffälligkeit wirft die Frage auf, was die Ursachen sind. Zwar sollte eigentlich angenommen werden, daß Turbinen mit Flügelverstellung in der Nabe ähnlich konstruiert sind bzw. man bei der Konstruktion der jüngeren Windturbinen auf die Erfahrungen bei den Wasserturbinen zurückgegriffen hat, um die gleiche Betriebssicherheit zu erreichen. Leider ist das nicht der Fall, wie nachstehende Tabelle zeigt: [Anm. RVNA: Hier folgt eine Tabelle (ohne Quellenangabe mit technischen zur Steuerung von WEA bei unte3rschiedlichen Betroffenheiten.] Kernproblem bei Windturbinen: Schlägt der Blitz ein zerstört er meist die elektronische Steuerung mit den hydraulischen oder elektrischen Stellmotoren, womit das Abstellen der Turbine nicht mehr möglich ist, da Steuerstrom und Steuermöglichkeiten ausfallen. U.A. ist der in den WEA bislang angewendete Blitzschutz, wie eine Vielzahl von Störfällen inzwischen aufzeigt und dies sogar von der ARD im Bericht, abrufbar in der Mediathek unter https://www.ardmediathek.de/video/nordmagazin/ beschaedigter-fluegel-windrad-bei-gnojen-im-sturm-umgeknickt/ndr/ Y3JpZDovL25kci5kZS8wZGFmZmlyMi03ZmU5S5LTQZOGUtYjcyOC1jZTdkNWJiNDQxMjg, eingeräumt wird, völlig unzureichend. Sinngemäß heißt es darin, dass solche Verkettungen unglücklicher Umstände, wie im Fall der geknickten, nur 60m hohen, WEA von Gnoien praktisch jederzeit geschehen können und als Restrisiko nicht auszuschließen wären. Ein solches Restrisiko ist nicht hinehrbar und dem Zubau weiterer WEA muss aus vorgenannten Gründen widersprochen werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Einwendungen wegen mangelnder Energiedichte im Verhältnis zum Flächenverbrauch. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der Flächenverbrauch im Verhältnis zur geernteten Strommenge ist viel zu hoch. Die für die Versorgung Deutschlands erforderliche Stromgewinnung aus Erneuerbaren wie der Windkraft beträgt der tatsächliche Flächenbedarf weit über den suggerierten 2% der Gesamtfläche der BRD, konkret sogar ca .10% der Gesamtfläche Deutschlands. Die Fläche pro Windrad wird bei ca. 0,5 Quadratkilometer veranschlagt, da ein Radius von 400m eingehalten werden muss, damit sich die WKA nicht gegenseitig den Wind nehmen. Flächenbedarf: 30.0000 Windräder existieren, weiter 30.000 sind geplant -> Das beansprucht angeblich nur 2% der Landesfläche. Stimmt das? Bei 800m Distanz benötigt eine PVA einen Kreis von 400 m, 1P VA = R2 x Pi = 400 x 400 x 3,14 = 500.000 m2 = 1/2 km2, 30.000 PVA mal 1/2 km2 = 15.000 Km2 = 8% Fläche BRD, ca. Fläche von Schleswig-Holstein (nach Ausbau auf ca. 60.000 PVA ca. Fläche von Hessen), 18.000 Quadratkilometer Anbau von Energiepflanzen ca. Fläche von Sachsen, 2.500 Quadratkilometer sind mit Solarpaneelen bedeckt ca. Fläche vom Saarland Wind, Sonne und Biopflanzen beanspruchen ungefähr 10% der Fläche der Bundesrepublik. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Flächenverbrauch (für 1,5 GW = Bedarf von Berlin) im Vergleich Windpark,	Die genannten Belange sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien im Anhang wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kohlekraftwerk, Kernkraftwerk und Dual Fluid Reaktor darstellt.] Am im Bild oben gezeigten Beispiel wird die benötigte Fläche für die Stromversorgung von 1,5 GW durch Windkraft am Beispiel Berlins auf mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Hauptstadt aufgezeigt. Im Verhältnis dazu sind die benötigten Flächen selbst konventioneller Kraftwerke minimal, die im Gegensatz zur Windkraft sogar grundlastfähig sind. Windkraftanlagen weisen eine vorindustrielle Leistungsdichte von nur 1 - 3 W/m? auf, also rund 2500 mal weniger als bei einem Kohlekraftwerk mit 7500 W/m2. Um auch nur ein KKW mit 1600 MW elektrischer Leistung/Arbeit (bei ausreichend Wind) ersetzen können werden bei einer Verfügbarkeit von 20% weit mehr als 1500 4,2 MW Windräder benötigt, sowie zusätzlich für die Phasen ohne Wind 1600 MW grundlastfähige Backup - Kraftwerke. Der zusätzliche Flächenverbrauch für die benötigten, mit Erdgas oder, falls bereits H2-Ready, gasbetriebene Backup- Kraftwerke ist sowohl in Fläche und Kosten unberücksichtigt.Allein, um ein KKW mit 1600 MW (ohne Backup Kraftwerke) ersetzen zu können würden über 150 Windparks mit 12 WKA (wie im Teilregionalplan vorgesehen) benötigt! [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (Quelle: Handelsblatt), die ein Windrad der Fa. MingYang im Vergleich zum Kölner dom und dem Eiffelturm zeigt, dazu folgender Text:] "Energiedichte: das Einsammeln von stark verdünnter Energie bei einer Verfügbarkeit von 20% werden mehr als 1500 4,2MW FosenVindräder+ Backup benötigt um das KKW Olkiluoto 3 bezüglich der el. Arbeit zu ersetzen". Die derzeit größten Leistungsdichten werden mit sicheren Dual Fluid Reaktoren, erreicht, die sogar das Endlagerproblem minimieren könnten. Diese Zusammenhänge wurden nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher insgesamt irreführend und somit als fehlerhaft abzulehnen.	
	ZAK-11 Begründung: Wettbewerbsverzerrung durch ausgeblendete Alternativen zur Energiewende. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die allgemein anerkannte Notwendigkeit zum klimaschonenden Umgang mit unserer Umwelt, bei gleichbleibender Lebensqualität, erfordert den Erhalt unseres schwindenden Potentials als Industrieland. Die derzeit von der Politik forcierten Maßnahmen durch maßgeblich überwiegende Förderung von Energie aus Sonne und Wind im Rahmen der so genannten Energiewende führen in eine völlig falsche Richtung, die die Versorgungssicherheit und niedrige Energiepreise unmöglich machen. Der Abfluss von Know-How in den Bereichen H2/Kerntechnik und anderen Alternativen ins Ausland erhöht die künftige Energie - Abhängigkeit Deutschlands. WEA sind ebenso wie PV - Anlagen abhängig von Wind und Sonnen und stehen nur in begrenztem Maße, flatterhaft zur Verfügung. H2, Biomasse und Wasserkraft stehen ebenfalls derzeit kaum ausreichend zur Verfügung, so dass spätestens nach dem Kohleausstieg eine riesige Versorgungslücke die Sicherheit Deutschlands gefährdet. Dies geschieht sehr zum Nachteil weitaus besserer Alternativen wie z.B. den neuartigen Dual Fluid (DFR) oder auch Thorium Reaktoren, welche betriebssicher und ohne Strahlungsrisiko sogar alte Kernbrennstäbe soweit herunterbrennen können, dass kaum noch Endlager benötigt werden und die Energiesicherheit Deutschland für mehr als 300 Jahre sicherstellen könnten. Dual Fluid Reaktor (DfR): Der DfR ist ein von Deutsche Ingenieuren entwickelter inhärent sicherer Reaktor (SMR) mit Bleikühlung, der Kernbrennstoffabfälle aus den Zwischenlagern als Brennstoff nutzen kann. Ein Endlager für mehr als 300 Jahre wird damit überflüssig Der DfR kann mittels der Abfälle aus den Zwischenlagern der deutschen	Alternative Energiequellen wie Dual Fluid (DFR) oder auch Thorium Reaktoren sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien im Anhang wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	KKW das Land für 350 Jahre mit Strom versorgen. Der DfR eignet sich auf Grund seiner Parameter (hohe Austrittstemperatur) und niedrigste Stroamgestehungskosten (2 Ct/KWh) hervorragend zur Synthese von Wasserstoff Die Entwickler haben ihr Projekt ins Ausland verlegt Status des DfR-Projektes: 2021 Dual Fluid Inc. In Kanada gegründet. 2023 Vertrag mit Ruanda zum Bau eines Demonstrationsreaktors 2023 Acquisition von Kapital läuft, es werden ca. 70 Mio benötigt, bisher ausschliesslich Privatkapital (zum Vergleich: das BMZ gibt für die Modernisierung der Stromverteilung - Smart Grids Phase - in Bangladesch 131.233.760,17 Euro aus) Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU-- Drucksache 20/9176 Bau und Versuchsbetrieb eines Demonstrationsreaktors bis 2027 in Kigali/Ruanda Leistungsreaktoren könnten ab 2035 gebaut werden. Diskussionen und Ausbau von Lagerstätten gegen den Willen der Bevölkerung erübrigen sich, wenn die Weichen in der Energiewende hin zu einer offenen und faktenbasierenden Planung auch für tatsächlich grundlastfähige Energien unter Berücksichtigung und Förderung aller Alternativen umgestellt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass in der Öffentlichkeit insbesondere Alternativen wie der besonders aussichtsreiche DFR für für eine sichere, günstige und umweltgerechte Stromversorgung ausgeblendet werden, welche sogar das Endlagerproblem weitgehend lösen könnten und in der Betriebssicherheit und der hohen Energiedichte neue Maßstäbe setzen könnten. Es würden im Gegensatz zu WEA keine Backupkraftwerke oder andere Speicher benötigt, wertvolle Waldflächen könnten erhalten werden und Haushalte wie Industrie nebst Verkehr stark durch sehr günstige Strompreise entlastet werden. Die dezentrale Versorgung durch Kleinanlagen im Bereich von 300 MW wären eine optimale Entlastung für die stark beanspruchten Netze, da lokale und regionale Versorgung durch die Modularisierung der DFR keine großen, verlustreichen und teuren Übertragungswege erfordert. WEA sind im Gegenteil sogar eine Belastung für Netze, Betreiber und Verbraucher und ganz besonders auch für die Natur. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, irreführend und somit als insgesamt fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Einwendungen wegen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Hintergrund: Das pathogene Potenzial von Infraschall aus technischen Quellen wird in der Öffentlichkeit und Politik erheblich unterschätzt. Die häufigsten Emittenten sind Windenergieanlagen, deren rascher Ausbau eine zunehmende Zahl von Anwohnern mit Druckimpulsen großer Reichweite konfrontiert. Methoden: Es werden Forschungsergebnisse mit Bezug zu kausalen Wirkmechanismen von Infraschall zusammengestellt und nach Hinweisen auf gesundheitliche Beeinträchtigung untersucht. Ergebnisse: Infraschall wird als Stressor empfunden und mit Anpassungs- und Abwehrreaktionen beantwortet. Angriffspunkte für toxische Wirkungen sind erkennbar a) auf zellulärer Ebene, wobei Membranprozesse besonders empfindlich reagieren. Dies führt zu Störungen der Mikrozirkulation, der Muskelkontraktion und beim neuronalen Signaltransfer. b) Im Herz-Kreislauf-System bewirken die unter a) genannten Effekte eine verminderte Effizienz des Herzmuskels, gepaart mit zentral ausgelöster Bradykardie, Hypertonie und vermindertem Herz-Zeit-Volumen. c) Die Signalrezeptoren des Gleichgewichtssystems empfangen Infraschall als Störsignal und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	lösen ein Kinetose-ähnliches Krankheitsbild aus. d) Im Gehirn erfolgt die Perzeption von Infraschall unbewusst in Arealen, die an der Kontrolle autonomer Funktionen (u.a. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt sind. Schlussfolgerungen: Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Infraschall- exponierte Personen. Staatlich veranlasste Studien an Windenergieanlagen lassen die steilen Druckimpulse der realen Emissionen bisher außer Acht. Erforderlich sind ausreichende Sicherheitsabstände und weitere Forschung zur Etablierung von Dosis(Energie)-Wirkungs-Kurven für die Leitsymptome. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drex! M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1087 19.02.2025	TÜ-04 Im Rahen des öffentlichen Beteiligungsverfahren erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben gennannten Vorranggebietes. Die Lärmbelastung in den Orten Hailfingen,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Waldschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Seebronn und Oberndorf leiden jetzt schon starkt unter der Lärmbelästigung durch die A81. Teilweise sind keine Lärmschutzeinrichtungen vorhanden. Bei Nordost- bis Südwestwind ist der Lärm vor allem abends und nachts eine unzumutbare Lärmquelle. In Seebronn kommt noch die Lärmbelästigung der B28 Richtung Tübingen dazu. Ein weiterer Punkt ist der vorhandene Fluglärm (Flughafen Stuttgart, Helikoptereinsätze Rettungseinsätze und Übungen sowie die Übungen der Hundestaffel mit Helieinsatz. Dass alle Lärmbelästigungen separat betrachtet werden ist eine völlig falsche Vorgehensweise, da sie die tatsächlichen Lärmemissionen in der Summe ausklammert. Der Lärm würde in der Addition durch die verschiedenen Frequenzen der Lärmquellen unerträglich. Auch eine Überlagerung der Lärmquellen würde die ohnehin schon laute Dauerbeschallung erheblich verstärken und die Situation somit signifikant verschlechtern. Diese Aspekte sind in der Planungsvorlage für das Windvorranggebiet und auch die Planung des Windparkes Rottenburg nicht untersucht und berücksichtigt worden. Die geplante Windkraftanlagen werden dieses Wald und Naherholungsgebiet sowie das Gebiet bis Ammerbuch verlärmen und somit auch entwerten. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen zwar unterhalb der akustischen Wahrnehmungsschwelle jedoch aber otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die sogar nach dem Absetzen der Schallwellen noch bis zu 2 Minuten andauerte. (Kugler K., Wiegrebe L., Grothe B, usw. Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects micromechanics in the human inner ear. R. Soc. Open sci 1:140166) Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschellen in den äußeren Haarzellen und im Innenohr ist somit nachgewiesen. Der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land BW unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seinen gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn Windindustrielobby recht hätte mit der Behauptung es gäbe keine Gefährdung von Menschen durch Infraschall, dann müssten ja auch keinen Forschungsprojekte, die durch die Steuergelder unterstützt werden, zu dem Thema durchgeführt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychoemotionaler Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein.! Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die auch Auswirkungen auf den gesamten Stoffwechsel, Herz-Kreislauf und alle Nervensysteme und mit ihren Folgeerkrankungen. Die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht ausreichend erforscht jedoch sind die Grundlagen übe den prinzipiellen Wirkmechanismus dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf den Menschen. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen Stress, Fehl und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes und der Planung der Stadt Rottenburg nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ein weiterer Punkt: Einer Untersuchung des RWII, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich	Landschaftsschutz, Erholung, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer WKA sinkt der Wert im Durchschnitt um 7,1 % - so die Studie. Erst wenn die Anlage 8 bis 9 Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion NordrheinWestfalen. Verfügung vom 20.4.2015 Kurze Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten) Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 8 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von WKA grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss vom 22.6.2006, II B 171/05) Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ein Wegziehen aufgrund der zu erwartenden Gesundheitsschäden, durch die Lärm und Infraschallemissionen der WKA ist daher wegen des Wertverlustes der Immobilien für Hausbesitzer ohne massiven Vermögensverlust bis hin zur unverkäuflichen Immobilie nicht möglich. Der Bau der WKAnlagen ohne Entschädigung der Immobilienbesitzer stellt eine Enteignung dar. Aus oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1000 19.02.2025	Die nachfolgenden Einwände beziehen sich auf die in der öffentlichen Auslage befindlichen Dokumente: - Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023), - Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie sowie Teilregionalplan Solarenergie - Blatt Ost, - Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie sowie Teilregionalplan Solarenergie - Blatt West, - Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans, Dezember 23. In diesem Dokument werden 12 Einwände vorgebracht. Der Einwand in Abschnitt 1 bezieht sich auf den gesamten Teilregionalplan, die Einwände in den Abschnitten 2 bis 12 beziehen sich speziell auf die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets für Windenergienutzung (VRG) RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen (292ha), siehe hierzu auch Abbildungen 1 und 2 (Anlage). 1) Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben: Laut 83 Abs. 2 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern. Für den gesamten Regionalverband Neckar-Alb (Gesamtfläche der Region von 252.917 ha) müssen daher 2.782 ha bis zum 31.12.2027 und 4.552 ha bis zum 31.12.2032 ausgewiesen werden. Tatsächlich sieht die Teilfortschreibung jedoch eine summarische Ausweisung von 9.192 ha Flächen als Vorranggebiete für Windkraft vor. Das ist eine Übererfüllung von ca. 330% (bis 31.12.2027) bzw. 202% (bis 31.12.2032) gegenüber der gesetzlichen Vorgabe. In der Konsequenz kommt es durch die zu hohe Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft	Die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 werden hauptsächliche aufgrund militärischer Belange deutlich reduziert (Siehe Anhang vorne). Bei dem Flächenbeitragswert gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG handelt es sich um einen Mindestbeitragswert. Dieser gilt für das Gebiet der Regionen und nicht für Gemeindegebiete. Im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Wind beträgt dieser noch 2,8 %. Dem Beitragswert stehen rechtliche Belange nicht entgegen. Eine unverhältnismäßige Konzentration von Windenergiegebieten um Gomaringen kann im Entwurf 2023 nicht festgestellt werden, im Entwurf 2025 noch weniger, da die Gebiete TÜ-01, TÜ-03, RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 deutlich reduziert werden und Gebiet TÜ-02 entfällt. Das Leitprinzip, nach dem alle Regionteile (gemeint sind die Schwäbische Alb und das Albvorland sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis) einen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten sollen, ist nicht so zu verstehen, dass auf alle Gemeinden gleichermaßen Windenergiegebiete verteilt werden. Dies ist allein schon

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu einer nicht notwendigen Konzentration in gewissen Regionen (siehe nachfolgende Abschnitte). Ebenso werden durch die Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben auch solche Flächen in Anspruch genommen, die als sehr kritisch in Bezug auf die Schutzgüter und in Bezug auf Abstände zur Wohnbebauung sind. Aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft, Kulturgüter, muss eine Rücknahme und Reduktion um über 50% der ausgewiesenen Windkraft-Flächen auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß von 2.782 ha bis Ende 2027 und 4.552 ha bis Ende 2032 erfolgen. Jede über das gesetzliche Ziel hinausgehende Ausweisung von Vorrangflächen zur Errichtung von industriellen Windkraftanlagen verletzt irreversible die genannten Schutzgüter. Die vorliegende Umweltprüfung weist für etliche Gebiete auf konfliktbehaftete Eingriffe hin. Es ist besonders im Interesse zukünftiger Generationen, schonend im Umgang mit Mensch, Natur und Flächenressourcen (insbesondere sensibler Waldgebiete) umzugehen und sich hier auf die gesetzlichen Erfordernisse zu beschränken. Sollte es nicht zu einer Reduzierung auf das geforderte Maß kommen, wird die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich leiden und es ist mit entsprechenden rechtlichen Klagen gegen den Teilregionalplan zu rechnen. 2) Unverhältnismäßige Konzentration von Gebieten für Windenergie rund um Gomaringen: Die nach Abschnitt 1 ausgeführte Übererfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenausweisungen für Windkraft hat zur Konsequenz, dass es ohne den notwendigen Bedarf zu einer unverhältnismäßigen Konzentration und Überlastung einzelner Gebiete, speziell rund um Gomaringen, kommt. Der Teilregionalplan weist in unmittelbarer Nachbarschaft von Gomaringen vier Gebiete für Windenergie aus. Alle Gebiete befinden sich in einem Umfeld von ca. 5 km rund um die Gemarkung Gomaringen. Nord TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen 91 ha, West TÜ-01 Dußlingen/Tübingen 646 ha, Süd RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen 292 ha, Ost: RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen 274 ha. In Summe sind 1.303 ha Fläche als Vorranggebiet für Windenergie im erweiterten Umkreis rund um Gomaringen ausgewiesen. Damit würde Gomaringen potentiell in allen Richtungen von Windparks "umzingelt"! Siehe hierzu auch die Darstellung in Abbildung 2 im Anhang. [Abb. 2: Unverhältnismäßige Konzentration von Gebieten für Windenergienutzung (VRG) rund um die Gemarkung Gomaringen (blau). Siehe Einwände in den Abschnitten 2, 3 und 4. Quelle: Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023), Ausschnitt der Übersicht auf Seite 7]. Bezogen auf die notwendigerweise auszuweisende Gesamtfläche und auf die Gemeindefläche von Gomaringen bedeutet dies folgendes: a) Im Umfeld (ca. 5 km) der Gemarkung Gomaringen sollen mit 1.303 ha demnach 29% der für den gesamten Regionalverband notwendigen Flächen von ca. 4.500 ha ausgewiesen werden. Damit ergibt sich eine eklatant unverhältnismäßige Ballung und Konzentration von Windkraft rund um Gomaringen, wie dies für kaum eine andere Gemeinde der Region Neckar-Alb der Fall wäre. b) Die Teilflächen der Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02, welche auf die Gemarkung Gomaringen entfallen, liegen in Summe bei 293 ha. Bei einer Gesamtfläche der Gemeinde von ca. 1732 ha entspricht dies einer Ausweisung von 17% der Gemeindefläche Gomaringens für Windkraft! Gomaringen erführe auf der Gemarkungsfläche eine völlig unverhältnismäßige Dichte an Windkraftanlagen wie keine andere Gemeinde/Stadt der Region. Die Ausweisung von ca. 17% der Gemeindefläche Gomaringens für Windkraft	aufgrund gesetzlicher Ausschlussflächen nicht möglich. Siehe dazu auch Anhang Verteilung Windenergiegebiete. Vorsorgeabstände zu Siedlungen ergeben sich nicht aufgrund eines befürchteten Verlustes an Attraktivität und Lebensqualität von Wohnorten, sondern aufgrund von Vorgaben der TA Lärm. Topographische Verhältnisse wurden bei der Planung berücksichtigt; aufgrund des kleinen Maßstabes der Regionalplanung von 1 : 50.000 bleiben kleinteilige Bereiche unberücksichtigt. Regionale Grünzüge (VRG) und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden für WEA geöffnet; Fachrecht ist dennoch zu beachten (z. B. Naturdenkmale Wellingtonien). Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Erholung, Tourismus, Erdbeben/Geologie, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	steht in eklatantem Missverhältnis zur allgemeinen Vorgabe von 1,8% und trifft in dieser Unverhältnismäßigkeit auf kein anderes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zu (Faktor 9,4 über dem regionalen Durchschnittswert). Die Gomaringer Bevölkerung mit knapp 10.000 Einwohnern wäre nach den derzeitigen Plänen besonderen und außerordentlichen Belastungen und Einschnitten in die Lebensqualität ausgesetzt mit hohen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Lebensqualität rund um Gomaringen. Eine geringe Akzeptanz in der Bevölkerung und begründete Proteste mit erwartbar juristischen Auseinandersetzungen sind hier vorhersehbar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf Gomaringer Gemarkung mit RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 konzentriert gleich zwei Flächen erheblicher Größe für Windkraft ausgewiesen werden. Durch die Beteiligung Gomaringens etwa mit nur der Fläche RT-TÜ-01 würde die Gemeinde einen Beitrag von 109 ha und damit 6,3% ihrer Gemeindefläche leisten. Bereits dieser Beitrag wäre im Regionalverband weit überdurchschnittlich hoch. Auf das zweite für Gomaringen und Umgebung besonders kritische Gebiet RT-TÜ-02 (siehe nachfolgende Einwände), welches zudem noch eine fragwürdig geringe Windhöffigkeit < 190 W/m? ausweist, muss daher verzichtet werden. 1 Siehe: Bau- und Umweltausschuss vom 05.03.2024, Gemeinde Gomaringen, Tischvorlage 2024/49. Eine Rücknahme des für Gomaringen besonders einschneidenden Gebiets RT-TÜ-02 würde die beschriebene Unverhältnismäßigkeit und Konzentration der Windkraftflächen in und um Gomaringen wesentlich verbessern und wäre aufgrund der Übererfüllung des Flächenziels problemlos möglich (siehe hierzu Abschnitt 1). 3) Missachtung des planerischen Leitprinzips der Gleichbehandlung Die Basis für den Beschlussvorschlag der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 bildet die RV- Drucksache Nr. X-65/6W. Das Planerische Vorgehen erfolgte nach zwei Leitprinzipien, wobei das erste Leitprinzip wie folgt gefasst wurde. Beitrag alle Teilräume der Region zur Windenergienutzung Im Dokument wird postuliert, dass ... dieser Ansatz soll auch zur Gleichbehandlung unterschiedlicher Regionsteile beitragen und weiter ... dass dieser Ansatz insgesamt zur Akzeptanz beiträgt. Auf diversen Informationsveranstaltungen war, u.a. vom Verbandsdirektor, erläutert worden, dass es den politischen Willen gäbe, die Windkraftanlagen gerecht über die ganze Region zu verteilen. Dieser Planungsgrundsatz wurde bei der Ausweisung der Flächen rund um Gomaringen nicht eingehalten. Wie in Abschnitt 2 beschrieben, kommt es zu einer Konzentration von 29% der notwendigen Flächen im Umkreis rund um Gomaringen und zur Ausweisung von 17% der Gemeindefläche Gomaringens für Windkraft. Diese weit überproportionale Ballung von Windkraftflächen in einem verdichteten Lebensraum ist inakzeptabel. Ich erwarte im Sinne der Gleichbehandlung und im Sinne des Verursacherprinzips eine deutliche Reduktion der Flächen rund um Gomaringen (Rücknahme der Fläche RT-TÜ-02), oder ggf. einen höheren Beitrag anderer Teilräume der Region Neckar-Alb, die teilweise wenig bis gar nicht berücksichtigt wurden. Betroffene Städte/Gemeinden und Abstände zu Wohngebieten Das Gebiet RT-TÜ-02 liegt zentral inmitten eines Rings von vielen Städten und Gemeinden, welche durch diesen kritischen Standort besonders betroffen wären (siehe Sichtbarkeitsbereiche Abbildung 2, S. 136, des Umweltgutachtens). Im Vergleich zu anderen Standorten sind bei RT-TÜ-02 im Abstand von ca. 5 km besonders viele Städte und Gemeinden unmittelbar betroffen. Gomaringen, Nehren, Dußlingen, Kusterdingen Immenhausen, Kusterdingen Mähringen, Kusterdingen Wankheim, RT-Ohmenhausen, RT-Bronnweiler, RT-Gönningen, Mössingen, Mössingen-Öschingen,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mössingen-Talheim. Dabei sind in diesem verdichteten Raum etliche Städte und Gemeinden sogar mit Abständen von 750 m bis 3 km extrem stark beeinträchtigt, was den Standort als besonders ungeeignet erscheinen lässt. Dabei kommt es bei den betroffenen Wohnorten zu einer deutlichen Abwertung der Attraktivität und Lebensqualität und zu einer massiven materiellen Entwertung von Immobilien und Grundstücken. Der Standort RT-TÜ-02 wird durch die Nähe zu vielen Orten in Summe zu einer Entwertung von Privat- und Gemeinkapital von hunderten von Millionen Euro führen. Speziell ist hiervon Gomaringen betroffen, da sich das Gebiet RT-TÜ-02 in unmittelbarer Nähe auf großer Breite entlang der Südausrichtung nahezu aller Wohnhäuser unmittelbar vor der Alb-Silhouette der gesamten Gemeinde erstreckt. Dieser privat- und gemeinwirtschaftliche Schaden ist nicht hinzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die nicht erforderliche Übererfüllung der Planvorgaben (siehe Abschnitt 1) und die unverhältnismäßige Konzentration der Plangebiete rund um die Gemeinde Gomaringen (siehe Abschnitt 2). Dies wird vorhersehbar zu geringer Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung und großen Widerstand gegen den Standort RT-TÜ-02 führen. 5) Abstände zur Wohnbebauung: Für Gomaringen, aber auch Öschingen und Bronnweiler, weist RT-TÜ-02 teilweise Abstände zur Wohnbebauung von deutlich weniger als 1.000 m aus. Nach Beschluss des Gemeinderats Gomaringen (Sitzung 13.06.2023, Sitzungsvorlage 2023/108) ist im Flächennutzungsplan für Gomaringen grundsätzlich ein Abstand von 1.000 m als Regelfall vorgesehen. Diese Abstandsvorgabe wird im Entwurf des Teilregionalplans für Gomaringen nicht eingehalten. Die teilweise Reduzierung der Fläche im bisherigen Planungsprozess hat an dieser Sachlage nichts geändert. Außerdem müssen die Abstände auch für die dauerhaft bewohnten Gebäude im Außenbereich von Gomaringen angemessen berücksichtigt werden. Derartige Wohnbebauung befindet sich an folgenden geografischen Positionen: - 48 2626N / 90551 0, - 48 2631N / 9 0605 0. Der aktuelle Teilregionalplan sieht keine ausreichenden Vorsorgeabstände der Fläche RT-TÜ-02 für diese Gebäude vor. Für die Wohnbebauung im Außenbereich von Gomaringen widerspricht damit das Gebiet RT-TÜ-02 u.a. den Bestimmungen des (Bundes)Baugesetzbuches, wonach die optisch bedrängenden Wirkung großer WKA zu berücksichtigen ist. 6) Besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Roßberg: Der Umweltprüfbericht weist auf S.137 auf die besonderen Schwierigkeiten und die sehr großen Konflikte des Standorts RT-TÜ-02 in Bezug auf die Landschaft hin. Das Landschaftsbild im Bereich RT-TÜ-02 ist gekennzeichnet durch die besonders bedeutende Alb- Silhouette mit der markanten Erhebung des Roßbergs und dem vorgelagerten Roßfeld (Biosphärengebiet Schwäbische Alb). Das Gebiet ist eines der höchst frequentierten Naherholungs- und Ausflugsgebiete für den Raum Tübingen/Reutlingen. Die schützenswerte Alb-Silhouette dieses Bereichs ist von Weitem aus dem Albvorland auch über die Region Tübingen/Reutlingen hinaus sichtbar. Dieser einzigartige und besonders bedeutende Abschnitt des Albtraufs der Schwäbischen Alb ist daher besonders schützenswert. Das Gebiet RT-TÜ-02 liegt in West-Ost-Ausdehnung in unmittelbarer Nähe unterhalb der Albtraufkante. Dabei ist der Abstand zur Landschaftsbild prägenden Traufkante so gering wie bei kaum einem anderen Gebiet (trotz der teilweise vorgenommen Reduzierung). Moderne Windkraftanlagen mit >>250m Gesamthöhe würden sogar die Albtraufkante überragen. Damit würde einerseits die Blickachse aus dem Albvorland von	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Norden auf die Schwäbische Alb, ebenso wie die Blickachse vom bedeutungsvollen Naherholungs- und Ausflugsziel Roßberg/Roßfeld nachhaltig gestört werden. Wie gehen wir mit diesem besonders sensiblen, kostbaren und schützenswerten Landschaftszug der Albtraufkante um - auch im Hinblick auf unsere Nachfolgegenerationen? Der Standort RT-TÜ-02 liegt so nahe an der Albtraufkante wie kaum ein anderer Standort. Die Bewertung der Umweltprüfung weist auf die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes und die hohe Kritikalität an diesem Standort hin (Roßberg/Roßfeld). Die Fläche RT-TÜ-02 ist aus Sicht des Erhalts bedeutender Landschaftszüge daher besonders ungeeignet. Dieser Faktor muss als Ausschlusskriterium geltend gemacht werden. 7) Topographische und Geologische Risiken: Das Gebiet RT-TÜ-02 ist aus topographischer und geologischer Sicht besonders ungeeignet. Speziell die westliche Hälfte des Gebiets weist eine stark ausgeprägte Topographie auf und beinhaltet viele, teils sehr steile Erhebungen und Hangflächen. Die Fläche RT-TÜ-02 ist zudem durchzogen von etlichen Klingen. Eine technische, wirtschaftliche und umweltverträgliche Erschließung und der Bau von großen Windkraftanlagen sind in diesem Gebiet äußerst fraglich. Das gilt insbesondere für die erforderliche Zuwegung des Bereichs. Zudem bestehen erhebliche Risiken in der Stabilität des Untergrunds: Besonders in der westlichen Hälfte des Gebiets konnten allein in den letzten Jahren entlang der Wanderwege und Klingen in den Hangbereichen regelmäßig Erd- und Schlammrutsche beobachtet werden. Im Übrigen befindet sich das Gebiet RT-TÜ-02 in unmittelbarer Nähe unterhalb der Albtraufkanten des Roßfeldes, ein Bereich der Schwäbischen Alb, in welchem sich bereits erhebliche Bergrutsche ereignet haben. Diese Risiken werden auch zukünftig dauerhaft bestehen. Die Ausweisung des Gebiets RT-TÜ-02 für große Windkraftanlagen ist aufgrund der speziellen Topographie und der geologischen Gegebenheiten äußerst ungeeignet (sehr steile Hangflächen, Klingen, Erd- und Schlammrutsche). Eine Erschließung wäre nicht nur unwirtschaftlich und mit überdurchschnittlichen Umweltschäden verbunden, sondern ginge dauerhaft einher mit hohen Risiken in Bezug auf die Stabilität des Untergrunds. 8) Risiken durch Erdbeben: In der Beurteilung des Gebiets RT-TÜ-02 finden Risiken durch Erdbeben keine Erwähnung. Das Gebiet liegt vollumfänglich in der Erdbebenzone 3. Dabei ist RT-TÜ-02 mit Abständen von weniger als 10 km das mit am nächsten gelegene Ausweisungsgebiet für Windkraftanlagen zu den bekannten Erdbebenzentren im Killertal. In Verbindung mit der ungeeigneten Topographie des Geländes (siehe Abschnitt 7), ist die Fläche RT-TÜ-02 daher besonders risikobehaftet. Moderne Windkraftanlagen stellen Hochbauten mit einer Gesamthöhe von derzeit 250-300 m dar, zukünftig werden die Anlagen noch höher (zum Vergleich: Fernsehturm in Stuttgart nur 217 m, Eifelturm 330 m). Aufgrund der einwirkenden Kräfte unterliegen die Anlagen besonderen statischen Anforderungen. Die durch Erdbeben verbundenen Gefahren für hohe WKASs sind in Kombination mit den in Abschnitt 7 genannten geologischen Risiken und den schwierigen topographischen Gegebenheiten besonders kritisch zu bewerten und sprechen deutlich gegen den Standort RT-TÜ-02 für große Windkraftanlagen. Außerdem haben Windkraftanlagen nachweislichen Einfluss auf seismologische Messstellen und können v.a. bei geringen Abständen zu bekannten Erdbebenzonen die seismische Überwachung stark beeinflussen. 9) Unwirtschaftliche Windhöffigkeit: Der Standort RT-TÜ-02 ist mit einer unwirtschaftlichen Windhöffigkeit < 190 W/m2 ausgewiesen. Zudem ist die besondere Lage des Standorts	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unterhalb der Hangkanten und des nahen Albtraufs ungünstig, da es zu topographischen Beeinträchtigungen der Windzufuhr kommt (Verschattung, Turbulenzen unterhalb der Hangkanten/Albtrauf). Das Windpotenzial für die Flächen RT-TÜ-02 ist wegen der besonderen Topographie daher besonders fraglich. Qualifizierte Messungen nach den aktuell verbindlichen Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (FGW Technische Richtlinie TR6, 12. Rev., 28.11.2023) und eine detaillierte Rentabilitätsanalyse zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit wären vor Ausweisung des Gebiets RT-TÜ-02 zum Vorranggebiet unabdingbar. Um wirtschaftlich günstigen Strom produzieren zu können, sollten primär Flächen berücksichtigt werden, die eine ausreichende Windhöffigkeit haben und zudem topographisch so ausgerichtet sind, dass ringsum keine Beeinträchtigungen der Windzufuhr und des Ertrags zu erwarten sind. Etliche Hochflächen (v.a. im Zollernalbkreis), welche deutlich besseres Windpotenzial für eine günstige Stromerzeugung bieten würden und zudem in deutlich unkritischeren und weniger verdichteten Regionen liegen, bleiben in der Teilfortschreibung des Regionalplans unverständlicherweise unberücksichtigt. In Bezug auf das Windpotenzial und den zu erwartenden Energieertrag ist der Standort RT-TÜ-02 anderen Standorten deutlich unterlegen und - v.a. mit den zu erwartenden hohen Investitionskosten für Sicherung und Erschließung (siehe Abschnitte 7 und 8) - erwartbar unwirtschaftlich und ungeeignet. 10) Umweltrisiken: Nach den rechtsverbindlichen Leitlinien des aktuell geltenden Regionalplans sind die Flächen des Gebiets RT-TÜ-02 vollständig als Regionaler Grünzug (VRG) und, v.a. im westlichen Teil, in großen Teilen als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) ausgewiesen. Die Ausweisung eines 292 ha großen Gebiets für die Errichtung von Windkraftanlagen inmitten eines Grünzugs und in weiten Teilen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist daher nicht vermittelbar. Die Bewertungen und Erläuterungen der Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie weisen in nahezu allen Umweltaspekten auf konfliktbehaftete Schwierigkeiten hin. Die Bewertungen der Umweltprüfung zeigen auf, dass große Teile der (v.a. westlichen) Fläche RT-TÜ- 02 unvereinbar sind mit dem rechtsverbindlichen Vorrang für Naturschutz und Landschaftspflege. Die geringe Windhöffigkeit für RT-TÜ-02 mit < 190 W/m2 stellt zusammen mit den erheblichen Konflikten im Naturschutz dieses Gebiet besonders in Frage. Im Gebiet RT-TÜ-02 befinden sich außerdem mehrere Wellingtonien (Riesenmammutbäume) aus einer Saat aus 1865, welche unter Naturdenkmalschutz stehen. Das Plangebiet RT-TÜ-02 schließt diesen schützenswerten Bereich unberücksichtigt mit ein. Darüber hinaus grenzt das Gebiet RT-TÜ-02 mit nur sehr geringem Abstand an die Natura 2000 Gebiete, FFH-Gebiet 7620-343 (Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen) und VS-Gebiet 7422-441 (Mittlere Schwäbische Alb). In Anbetracht der erheblichen Bauhöhen von WKASs sollten hier deutlich größere Vorsorgeabstände gelten. Ebenso sind die Abstände zum von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Roßberg/Roßfeld) zu gering. Die politisch gewollte Erweiterung des Biosphärengebiets wäre damit beschnitten. 11) Bedeutende überregionale Naherholungsbereiche/ Premiumwanderwege Für alle umliegenden Gemeinden (Gomaringen, Nehren, Mössingen, RT-Bronnweiler, RT-Gönningen) stellen die Bereiche des Gebiets RT-TÜ-02 besondere ortsnahe Erholungswälder dar. Gomaringens wichtigster Freizeitbereich im Grünen ist der Grill- und Spielplatz Buchbach (48 26 35 N/ 9 06 35 O0). Das Gebiet RT-TÜ-02 schließt unmittelbar	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	an diesem Ort an und würde diesen zentralen Naherholungsbereich für Gomaringen entwerten. Nehrens wichtigster Freizeitbereich im Grünen ist der Grill- und Spielplatz Schwanen (48 25 29 N / 9 04 55 0) (Verlauf Premiumwanderweg Firstwaldrunde, siehe Broschüre unter https://www.moessingen.de/firstwaldrunde). Von hier startet der Premiumwanderweg Firstwaldrunde, nur einer von vier Wanderwegen im ganzen Kreis Tübingen mit diesem europäisch geschützten Wandersiegel. Bei der Bewertung diese Gütesiegels geht explizit die Präsenz von Windkraftanlagen als negatives Ausschlusskriterium ein. Der Premiumwanderweg durchkreuzt auf über 2 km Weglänge den gesamten westlichen Bereich des vorgeschlagenen Standorts RT-TÜ-02 (u.a. auf der gesamten Wegstrecke Barfußpfad Firstwald - Brücken am Jägerwegle - Rastplatz Dicke Eiche). Der Kreis Tübingen sollte die Wertigkeit und Bedeutung der sehr wenigen Premiumwanderwege im Kreisgebiet entsprechend würdigen. Die westliche Hälfte des Gebiets RT-TÜ-02 kann daher nicht zum Vorranggebiet für Windkraft erklärt werden. Der Roßberg und das vorgelagerte Roßfeld gelten als eine der wichtigsten Aussichtsberge der Region. Dabei ist der Roßberg in Bezug auf den Freizeitwert für die Region Reutlingen / Tübingen und überregional von zentraler Bedeutung. Die Sichtachsen vom Roßberg und Roßfeld über den Trauf ins Voralbgebiet wären durch den gesamten Standort RT-TÜ-02, welcher sich in sehr geringer Distanz zum Albtrauf befindet, auf sehr breiter Front nachhaltig gestört. Der bedeutende Naherholungsbereich Roßberg/Roßfeld, mit zahlreichen Freizeit- und Wanderangeboten, würde auf Dauer massiv an Attraktivität verlieren und erheblich Schaden nehmen. Der Standort RT-TÜ-02 ist in Bezug auf die Vorbehaltsgebiete für regionale, aber auch überregionale Freizeit und Naherholung (u.a. Premiumwanderweg) erheblich konfliktbehaftet. 12) Ziviler Flugverkehr und militärischer Belange: Das Gebiet RT-TÜ-02 überschneidet sich mit einem Korridor für militärische Tiefflüge (vornehmlich Helikopter). Über und in unmittelbarer Nähe zum ausgewiesenen Gebiet finden regelmäßige Tiefflüge zu militärischen Zwecken tags wie nachts statt. Darüber hinaus haben Windkraftanlagen nachweislichen Störeinfluss auf den Betrieb von Kommunikations- und Sendeanlagen u.a. für militärische Zwecke (Funksende- und Empfangsstelle Meßstetten). Auch für den zivilen Luftverkehr ergeben sich erhebliche Bedenken. Die BG in Tübingen wurde 2022 durch das Innenministerium zum Standort eines Hubschraubers der Luftrettung ernannt. Die Kombination der Standorte TÜ-01, RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 behindert die Ausbildung angemessener Flugkorridore für die Versorgung der Bevölkerung südlich von Tübingen. Die Versorgungssicherheit wäre in diesen Bereichen daher beeinträchtig. Schließlich befindet sich im Abstand von nur ca. 4 km zum westlichen Teil des Gebiets RT-TÜ-02 der Flugplatz am Farrenberg, welcher -- besonders in den Sommermonaten - sehr hoch frequentiert ist. Der Standort RT-TÜ-02 ist wegen des Gefahrenpotential in Zusammenhang mit Flugverkehr und wegen der Beschneidung militärischer und ziviler Flugkorridore in unmittelbarer Nähe ungeeignet. Aufgrund der vorgebrachten erheblichen Einwände (1) - (12) lehne ich das in vielerlei Hinsicht sehr kritische Vorranggebiet RT-TÜ-02 ab und bitte Sie, dieses aus den weiteren Planungen auszuschließen. Anlagen Abb. 1: RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen. Quelle: Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023), Seite 30	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abb. 2: Unverhältnismäßige Konzentration von Gebieten für Windenergienutzung (VRG) rund um die Gemarkung Gomaringen (blau). Siehe Einwände in den Abschnitten 2, 3 und 4. Quelle: Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023), Ausschnitt der Übersicht auf Seite 7	
Privat ID: 1031 19.02.2025	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb zum Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Hechingen und Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert's und des großen Streuobstgebietes in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Die Landschaft soll großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur, um eine, von der Bundesregierung auferlegten Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich keine Windkraftgegnerin. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie n dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit einem konstanten Windaufkommen gebaut werden. In unserer Region gibt es jedoch keinen konstanten Wind und Baden-Württemberg gehört zu den windärmsten Bundesländern in Deutschland. INFRASCHALL- Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant (bis zu 280 Meter), für die noch keinerlei Studien bezüglich Infraschall vorliegen. Schall wird nicht nur über 750 m (Mindestabstand) übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Gegebenheiten kilometerweit übertragen werden. Es liegen auch keine Studien/Erfahrungswerte der geologischen Voraussetzungen dieser Vorranggebiete für Mega-Windräder und die Auswirkungen auf die Schall- Übertragungen vor. Es existieren nur Forschungsprojekte und Studien für kleinere Windkraftanlagen. Unter anderem Schlafstörungen und psychische Belastungen können die Folge sein. EROSION / ABRIEB Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen kommen. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik, Nanoplastik (Kunststoffteilchen Durchmesser kleiner als 5 mm) und CFK - Gefährliche Fasern. Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter. Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik- Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. In einem Windrad 7.B. bei einer Nordex N _163 (sehr aktueller Typ, im Oktober 2021 in Haltern zusammengestürzt!) stecken etwa 10	Zum Stand der Umweltprüfung: Die genannte Quelle "Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016" bezieht sich auf die Umweltprüfung eines Planungsstandes aus dem Jahr 2026. Zum Planungsstand 2023 gibt es einen Umweltbericht zum Planungsstand 2023, der sich nach neuen rechtlichen Vorgaben richtet. Alle relevanten Schutzgüter gemäß § 8 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind berücksichtigt. Relevante Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie 2023 wurden eingearbeitet. In Tabelle 5 des Umweltberichts sind mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengefasst. Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde berücksichtigt und das Gebiet entsprechend deren Vorgaben verkleinert, so dass nun eine Vereinbarkeit mit der sog. Nato-Leitung besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien, Haftung, Erholung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Entsorgung, Rückbau, Erdbeben/Geologie, Brandgefahr/-schutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Dem Regionalverband ist Schneebruch bei Windenergieanlagen nicht bekannt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tonnen Kohlenstofffasern. Der Verbund mit Glasfasern und Kunststoff ergibt schließlich 71 Tonnen brennbares Gemisch in bis zu 250m Höhe. Brände von WEA / WKA / Windrädern sind trotz Brandschutzvorrichtungen in den Gondeln nicht auszuschließen. Die größte Gefahr ist, die Brandmöglichkeit als solche zu ignorieren (OVG Münster 10A_363/86 vom 11.12.1987). Brände von Windrädern gelten als nicht löschbar. Also verbrennt, was das Feuer in großer Höhe zur Nahrung bekommt. Die Gefährlichkeit brennender Kohlenstofffasern liegt zum einen im brennbaren Kunststoff, in welchem die Gewebematte eingelegt ist. Wie jeder weiß, brennt Plaste. Es entsteht ein wahrer Gift-Cocktail (Quelle Leitfaden BW): Entstehung gefährlicher Zersetzungsprodukte CO, CO2, Essig-, Blausäure usw., Reizung der Schleimhäute, Augen und Atemwege, Vergiftungsgefahr / Ersticken, Entstehung kritischer lungengängiger Fieser Fasern (wie bei Asbest), Verdacht auf Tumorbildung und Erbgutveränderung. Die Höhe, die zudem größeren Windgeschwindigkeiten in dieser Höhe und der thermische Auftrieb der Brandgase sorgen für eine deutlich größere Verbreitung der Brandrückstände. Dadurch werden die anfallenden Mengen an Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen. Und die Brandrückstände werden kilometerweit in die Umwelt der angrenzenden Dörfer und Städte getragen. Man kann auch sagen: das Gebiet wird verseucht. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den Werkstoff CFK in den Windrädern zu verleugnen und im Gefahrenfall seitens Feuerwehr und Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Risiken in Kauf zu nehmen. Eigentümer von Windrädern und Land sehen sich zudem hohen finanziellen Risiken ausgesetzt, die bis zum Bankrott der Betreibergesellschaften führen können. Im Falle des Bankrotts des Betreibers ist der Verpächter (privat/Gemeinde/BundesLand) des Bodens auf dem das Windrad steht, verpflichtet die Entsorgung des Windrads auf eigene Kosten zu veranlassen. TEIL 1 1. EINWAND FÜR DIE VORRANGGEBIETE TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02: Zu TÜ-01 - In diesem Plangebiet sind ca. 10 Windenergieanlagen nur auf Dußlinger Gemarkung vorgesehen. Weitere ca.10 im Waldgebiet Rammert auf Tübinger Gemarkung. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Streuobstparadies und unsere Familie besitzt dort einige Streuobstwiesen und ein Gütle (z.B. [Ort anonymisiert]). Auf den Baumwiesen wachsen ca. 60 Obstbäume mit teilweise alten Apfel,-und Birnensorten. Sie werden gehegt und gepflegt und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen eigenen Apfelsaft und lagern Äpfel ein. Ein lokaler Bauer baut in diesem Gebiet Kartoffeln an. Halb Dußlingen bezieht von ihm die lokale Ernte. Unsere Baumwiesen und unser Gütle sind unser Naherholungsgebiet, wo wir sehr viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschall und Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik, Nanoplastik) machen mir Sorgen. Zu RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 - Ich wohne in unmittelbarer Sichtweite dieser beiden Plangebiete, in denen insgesamt bis zu 20 Windenergieanlagen geplant sind. Die Aussicht auf diese Industrieanlagen wird mein Leben bei Tag und Nacht psychisch beeinträchtigen. Unser Haus wird einen immensen Wertverlust erleiden. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheits- gefährdungen, bezüglich Infraschall und Rotorenabrieb machen mir Sorgen. Nach 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT. > Garantieren Sie, dass ich durch die Nichteinhaltung der riesigen Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide!	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	> Garantieren Sie, dass durch den Abrieb an den Rotorenblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich genießbar sind? Aus diesen Gründen kann ich die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, unerforschten Erkenntnissen nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf die Pläne aufzugeben. 2 2.ALLGEMEINER EINWAND: Der Regionalverband Neckaralb gab im Jahr 2016 einen Umweltbericht in Auftrag, der sich mit den negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt. Sehr detailliert, klar und unmissverständlich sind die negativen Auswirkungen aufgeführt. Die RV-Drucksache Nr.IX-17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) ist derzeit nicht mehr als Drucksache RV-Drucksache auf der Website des Regionalverbandes Neckar-Alb hinterlegt? WESHALB?! https://www.rvna.de/Startseite/Regionalverband/Drucksachen.html. In den Anlagen sind die Seiten 11, 13 und 14 des Umweltberichtes des Regionalverbandes angehängt. Diese Auswirkungen auf unsere Umwelt haben auch im Jahr 2024 Gültigkeit. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Siehe Anlage 1, Seite 3 und Anlage 2, Seite 4, Anlage 3 Seite 5 Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter, negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Tabelle 1.4: Mögliche baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.5: Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.6: Mögliche negative betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Die Evalution von negativen Auswirkungen durch den Regionalverband gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Mensch, 2. Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete 3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4. Wasserschutzgebiete, Grundwasser 5. Boden, Flächenversiegelung 6. Klima, Luft 7. Kultur- und sonstige Sachgüter. Nicht berücksichtigt wurden: 8. Brandschutz, 9. Entsorgung bei Rückbau der Windkrafträder 10. Erdbebengebiet (Zone 3) 11. Auswirkungen auf das lokale Klima 12. Schneebruch Aufgrund der neuen Planungen für Giga-Windkraftanlagen (bis 280 m Höhe) und gesetzlicher Vorgaben, haben sich nun neue Voraussetzungen ergeben. Ich fordere die Verantwortlichen auf, das Umweltgutachten Rv-Drucksache Nr.IX- 17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) auf Aktualität zu prüfen, und zwar für alle oben aufgeführten Bereiche. Ich fordere die Verantwortlichen auf, für jedes der Vorranggebiete ein neues Umweltgutachten zu erstellen. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Anlage 1: Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Anlage 2: Tabelle 1.4: Mögliche negative baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlage 3: Tabelle 1.5: Mögliche negative anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter	
Privat ID: 1032 19.02.2025	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb zum Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Hechingen und Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammert's und des großen Streuobstgebietes in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Die Landschaft soll großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur, um eine, von der Bundesregierung auferlegten Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich keine Windkraftgegnerin. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie n dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit einem konstanten Windaufkommen gebaut werden. In unserer Region gibt es jedoch keinen konstanten Wind und Baden-Württemberg gehört zu den windärmsten Bundesländern in Deutschland. INFRASCHALL- Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant (bis zu 280 Meter), für die noch keinerlei Studien bezüglich Infraschall vorliegen. Schall wird nicht nur über 750 m (Mindestabstand) übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Gegebenheiten kilometerweit übertragen werden. Es liegen auch keine Studien/Erfahrungswerte der geologischen Voraussetzungen dieser Vorranggebiete für Mega-Windräder und die Auswirkungen auf die Schall- Übertragungen vor. Es existieren nur Forschungsprojekte und Studien für kleinere Windkraftanlagen. Unter anderem Schlafstörungen und psychische Belastungen können die Folge sein. EROSION / ABRIEB Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen kommen. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik, Nanoplastik (Kunststoffteilchen Durchmesser kleiner als 5 mm) und CFK - Gefährliche Fasern. Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter. Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik- Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. In einem Windrad 7.B. bei einer Nordex N _163 (sehr aktueller Typ, im Oktober 2021 in Haltern zusammengestürzt!) stecken etwa 10 Tonnen Kohlenstofffasern. Der Verbund mit Glasfasern und Kunststoff ergibt schließlich 71 Tonnen brennbares Gemisch in bis zu 250m Höhe. Brände von WEA / WKA / Windrädern	Zum Stand der Umweltprüfung: Die genannte Quelle "Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016" bezieht sich auf die Umweltprüfung eines Planungsstandes aus dem Jahr 2026. Zum Planungsstand 2023 gibt es einen Umweltbericht zum Planungsstand 2023, der sich nach neuen rechtlichen Vorgaben richtet. Alle relevanten Schutzgüter gemäß § 8 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind berücksichtigt. Relevante Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie 2023 wurden eingearbeitet. In Tabelle 5 des Umweltberichts sind mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengefasst. Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde berücksichtigt und das Gebiet entsprechend deren Vorgaben verkleinert, so dass nun eine Vereinbarkeit mit der sog. Nato-Leitung besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Bodenschutz, Wasserschutz, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien, Haftung, Erholung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Entsorgung, Rückbau, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Dem Regionalverband ist Schneebruch bei Windenergieanlagen nicht bekannt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind trotz Brandschutzvorrichtungen in den Gondeln nicht auszuschließen. Die größte Gefahr ist, die Brandmöglichkeit als solche zu ignorieren (OVG Münster 10A_363/86 vom 11.12.1987). Brände von Windrädern gelten als nicht löschbar. Also verbrennt, was das Feuer in großer Höhe zur Nahrung bekommt. Die Gefährlichkeit brennender Kohlenstofffasern liegt zum einen im brennbaren Kunststoff, in welchem die Gewebematte eingelegt ist. Wie jeder weiß, brennt Plaste. Es entsteht ein wahrer Gift-Cocktail (Quelle Leitfaden BW): Entstehung gefährlicher Zersetzungsprodukte CO, CO2, Essig-, Blausäure usw., Reizung der Schleimhäute, Augen und Atemwege, Vergiftungsgefahr / Ersticken, Entstehung kritischer lungengängiger Fieser Fasern (wie bei Asbest), Verdacht auf Tumorbildung und Erbgutveränderung. Die Höhe, die zudem größeren Windgeschwindigkeiten in dieser Höhe und der thermische Auftrieb der Brandgase sorgen für eine deutlich größere Verbreitung der Brandrückstände. Dadurch werden die anfallenden Mengen an Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen. Und die Brandrückstände werden kilometerweit in die Umwelt der angrenzenden Dörfer und Städte getragen. Man kann auch sagen: das Gebiet wird verseucht. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den Werkstoff CFK in den Windrädern zu verleugnen und im Gefahrenfall seitens Feuerwehr und Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Risiken in Kauf zu nehmen. Eigentümer von Windrädern und Land sehen sich zudem hohen finanziellen Risiken ausgesetzt, die bis zum Bankrott der Betreibergesellschaften führen können. Im Falle des Bankrotts des Betreibers ist der Verpächter (privat/Gemeinde/BundesLand) des Bodens auf dem das Windrad steht, verpflichtet die Entsorgung des Windrads auf eigene Kosten zu veranlassen. TEIL 1 1. EINWAND FÜR DIE VORRANGGEBIETE TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02: Zu TÜ-01 - In diesem Plangebiet sind ca. 10 Windenergieanlagen nur auf Dußlinger Gemarkung vorgesehen. Weitere ca.10 im Waldgebiet Rammert auf Tübinger Gemarkung. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Streuobstparadies und unsere Familie besitzt dort einige Streuobstwiesen und ein Gütle (z.B. [Ort anonymisiert]). Auf den Baumwiesen wachsen ca. 60 Obstbäume mit teilweise alten Apfel,-und Birnensorten. Sie werden gehegt und gepflegt und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen eigenen Apfelsaft und lagern Äpfel ein. Ein lokaler Bauer baut in diesem Gebiet Kartoffeln an. Halb Dußlingen bezieht von ihm die lokale Ernte. Unsere Baumwiesen und unser Gütle sind unser Naherholungsgebiet, wo wir sehr viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschall und Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik, Nanoplastik) machen mir Sorgen. Zu RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 - Ich wohne in unmittelbarer Sichtweite dieser beiden Plangebiete, in denen insgesamt bis zu 20 Windenergieanlagen geplant sind. Die Aussicht auf diese Industrieanlagen wird mein Leben bei Tag und Nacht psychisch beeinträchtigen. Unser Haus wird einen immensen Wertverlust erleiden. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheits- gefährdungen, bezüglich Infraschall und Rotorenabrieb machen mir Sorgen. Nach 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT. > Garantieren Sie, dass ich durch die Nichteinhaltung der riesigen Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! > Garantieren Sie, dass durch den Abrieb an den Rotorenblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich genießbar sind?	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aus diesen Gründen kann ich die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, unerforschten Erkenntnissen nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf die Pläne aufzugeben. 2 2.ALLGEMEINER EINWAND: Der Regionalverband Neckaralb gab im Jahr 2016 einen Umweltbericht in Auftrag, der sich mit den negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt. Sehr detailliert, klar und unmissverständlich sind die negativen Auswirkungen aufgeführt. Die RV-Drucksache Nr.IX-17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) ist derzeit nicht mehr als Drucksache RV-Drucksache auf der Website des Regionalverbandes Neckar-Alb hinterlegt? WESHALB?! https://www.rvna.de/Startseite/Regionalverband/Drucksachen.html. In den Anlagen sind die Seiten 11, 13 und 14 des Umweltberichtes des Regionalverbandes angehängt. Diese Auswirkungen auf unsere Umwelt haben auch im Jahr 2024 Gültigkeit. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Siehe Anlage 1, Seite 3 und Anlage 2, Seite 4, Anlage 3 Seite 5 Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter, negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Tabelle 1.4: Mögliche baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.5: Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.6: Mögliche negative betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Die Evalution von negativen Auswirkungen durch den Regionalverband gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Mensch, 2. Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete 3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4. Wasserschutzgebiete, Grundwasser 5. Boden, Flächenversiegelung 6. Klima, Luft 7. Kultur- und sonstige Sachgüter. Nicht berücksichtigt wurden: 8. Brandschutz, 9. Entsorgung bei Rückbau der Windkrafträder 10. Erdbebengebiet (Zone 3) 11. Auswirkungen auf das lokale Klima 12. Schneebruch Aufgrund der neuen Planungen für Giga-Windkraftanlagen (bis 280 m Höhe) und gesetzlicher Vorgaben, haben sich nun neue Voraussetzungen ergeben. Ich fordere die Verantwortlichen auf, das Umweltgutachten Rv-Drucksache Nr.IX- 17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) auf Aktualität zu prüfen, und zwar für alle oben aufgeführten Bereiche. Ich fordere die Verantwortlichen auf, für jedes der Vorranggebiete ein neues Umweltgutachten zu erstellen. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Anlage 1: Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Anlage 2: Tabelle 1.4: Mögliche negative baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter Anlage 3: Tabelle 1.5: Mögliche negative anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1040 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03 Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB A unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschaflwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1052 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Waldgebiets Rammert und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur um eine von der Bundesregierung auferlegte Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Material nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden! NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! INFRASCHALL - Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant (bis zu 280 Meter), für die noch keinerlei Studien bezüglich des Infraschalls vorliegen. Schall wird nicht nur über 750 m (Mindestabstand) übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Gegebenheiten kilometerweit übertragen werden. Der Bodenschall gefährdet auch, die im Boden liegenden Versorgungsleitungen (z.B.Nato-Leitung Flugbenzin). Es liegen keine Studien/Erfahrungswerte der geologischen Voraussetzungen dieser Vorranggebiete für Mega-Windräder und die Auswirkungen auf die Schall-Übertragungen vor. Unter anderem Schlafstörungen und psychische Belastungen können die Folge sein. EROSION/ABRIEB - Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik und Nanoplastik, bestehend aus den Beschichtungsmaterialien und den Verbundstoffen. Dies sind unter anderem ein Verbund von hoch gefährlichen und giftigen Kohlestofffasern und Glasfasern (CFK). Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter, eine zufriedenstellende Lösung wurde bisher allerdings nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den verwendeten hochgefährlichen Werkstoff CFK in den Windrädern für uns Bürger nicht zu thematisieren. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik-Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. Nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, fordere ich folgende Garantien: > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die riesigen Windenergieanlagen in meinem Umfeld (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die Erosion/Abrieb an den	Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Hinweis: Infraschall gefährdet keine im Boden liegenden Versorgungsleitungen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rotorblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich verzehren kann, Ohne zu erkranken! > Garantieren Sie, dass der Erholungswert im Streuobstgebiet, auf unseren Obstwiesen und unserem Grundstück mit Haus und Garten auch weiterhin vorhanden ist! (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) > Garantieren Sie, dass unser Besitz in Dußlingen keinen Wertverlust durch die Mega-Windenergieanlagen und deren negative Auswirkungen erfahren! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass während des Baus und im Betrieb der Mega-Windkraftanlagen, es zu keiner Schädigung und damit einer immensen Umweltkatastrophe durch Beschädigung der Nato-Flugbenzin-Leitung kommt (TÜ-01). Können Sie dies nicht garantieren, kann ich aus den genannten Gründen die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, aufgrund unerforschter Erkenntnisse nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf, die Pläne aufzugeben! Des Weiteren behalte ich mir vor nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, meine Rechte einzuklagen.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Verstärkung von Dürreeffekten durch WEA. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Umland von Windkraft-Anlagen regnet es weniger und das Risiko von Dürren steigt. In der Fachsprache nennt man das Wake-Effekt. Dieser Effekt tritt besonders stark in den Sommermonaten auf, weil sich der Boden speziell bei Sonneneinstrahlung indirekt stärker aufheizt. Der Effekt ist umso stärker, je höher die einzelnen Windräder und je größer die Rotor-Blätter sind. Eine 2018 veröffentlichte Studie von Meteorologen der Harvard-Universität mit dem Titel Climatic impacts of wind power (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X)untersuchte die klimatischen Auswirkungen von Onshore-Windparks in den USA. Die nachweislich erhöhten Durchschnittstemperaturen und die geringere Bodenfeuchte in der näheren Umgebung der untersuchten Windparks wurden laut den Forschern durch eine Umwälzung der natürlichen Temperaturschichten verursacht. Durch die Turbinenwirkung der Rotoren würde tagsüber aus höheren Luftschichten kältere Luft nach unten bewegt und wärmere Luft, oft auch feuchte Bodenluft, zurück nach oben in die Atmosphäre. Ein genau gegensätzlicher Effekt soll nachts eintreten - in verstärkter Form. Unterm Strich bleibt eine deutlich erhöhte Durchschnittstemperatur am Boden. Anhand des von der Helmholtz-Klima-Initiative alljährlich erstellten Dürremonitors fällt auf, dass besonders trockene Stellen mit der Verteilung von WEA auffällig übereinstimmen: [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung aus dem Dürremonotor Deutschland 2022, Stand 1. September (Quelle: Helmholtz-Klima-Initiative) mit zwei Karten der BRD zur Dürre im Gesamtboden und im Oberboden] [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung (Quelle: Proplanta, OpenStreetMap), in der die Anzahl von WEA auf dem Gebiet der BRD drgestellt sind.] Dort wo also besonders viele WEA betrieben werden, ist die Trockenheit deutlich intensiver als an Orten mit kaum WEA Nutzung. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11	Die genannten Belange sind nicht Gegenstand des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einwendungen wegen mangelnder Energiedichte im Verhältnis zum Flächenverbrauch. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der Flächenverbrauch im Verhältnis zur geernteten Strommenge ist viel zu hoch. Die für die Versorgung Deutschlands erforderliche Stromgewinnung aus Erneuerbaren wie der Windkraft beträgt der tatsächliche Flächenbedarf weit über den suggerierten 2% der Gesamtfläche der BRD, konkret sogar ca .10% der Gesamtfläche Deutschlands. Die Fläche pro Windrad wird bei ca. 0,5 Quadratkilometer veranschlagt, da ein Radius von 400m eingehalten werden muss, damit sich die WKA nicht gegenseitig den Wind nehmen. Flächenbedarf: 30.0000 Windräder existieren, weiter 30.000 sind geplant -> Das beansprucht angeblich nur 2% der Landesfläche. Stimmt das? Bei 800m Distanz benötigt eine PVA einen Kreis von 400 m, 1P VA = R2 x Pi = 400 x 400 x 3,14 = 500.000 m2 = 1/2 km2, 30.000 PVA mal 1/2 km2 = 15.000 Km2 = 8% Fläche BRD, ca. Fläche von Schleswig-Holstein (nach Ausbau auf ca. 60.000 PVA ca. Fläche von Hessen), 18.000 Quadratkilometer Anbau von Energiepflanzen ca. Fläche von Sachsen, 2.500 Quadratkilometer sind mit Solarpaneelen bedeckt ca. Fläche vom Saarland Wind, Sonne und Biopflanzen beanspruchen ungefähr 10% der Fläche der Bundesrepublik. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Flächenverbrauch (für 1,5 GW = Bedarf von Berlin) im Vergleich Windpark, Kohlekraftwerk, Kernkraftwerk und Dual Fluid Reaktor darstellt.] Am im Bild oben gezeigten Beispiel wird die benötigte Fläche für die Stromversorgung von 1,5 GW durch Windkraft am Beispiel Berlins auf mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Hauptstadt aufgezeigt. Im Verhältnis dazu sind die benötigten Flächen selbst konventioneller Kraftwerke minimal, die im Gegensatz zur Windkraft sogar grundlastfähig sind. Windkraftanlagen weisen eine vorindustrielle Leistungsdichte von nur 1 - 3 W/m? auf, also rund 2500 mal weniger als bei einem Kohlekraftwerk mit 7500 W/m2. Um auch nur ein KKW mit 1600 MW elektrischer Leistung/Arbeit (bei ausreichend Wind) ersetzen können werden bei einer Verfügbarkeit von 20% weit mehr als 1500 4,2 MW Windräder benötigt, sowie zusätzlich für die Phasen ohne Wind 1600 MW grundlastfähige Backup - Kraftwerke. Der zusätzliche Flächenverbrauch für die benötigten, mit Erdgas oder, falls bereits H2-Ready, gasbetriebene Backup- Kraftwerke ist sowohl in Fläche und Kosten unberücksichtigt.Allein, um ein KKW mit 1600 MW (ohne Backup Kraftwerke) ersetzen zu können würden über 150 Windparks mit 12 WKA (wie im Teilregionalplan vorgesehen) benötigt! [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (Quelle: Handelsblatt), die ein Windrad der Fa. MingYang im Vergleich zum Kölner dom und dem Eiffelturm zeigt, dazu folgender Text:] "Energiedichte: das Einsammeln von stark verdünnter Energie bei einer Verfügbarkeit von 20% werden mehr als 1500 4,2MW FosenVindräder+ Backup benötigt um das KKW Olkiluoto 3 bezüglich der el. Arbeit zu ersetzen". Die derzeit größten Leistungsdichten werden mit sicheren Dual Fluid Reaktoren, erreicht, die sogar das Endlagerproblem minimieren könnten. Diese Zusammenhänge wurden nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher insgesamt irreführend und somit als fehlerhaft abzulehnen.	Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien im Anhang wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 Begründung: Gefahr für die Netzstabilität durch mangelnde Grundlastfähigkeit. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. WEA können ohne EEG Umlagen/Subventionen keine ökonomisch sinnvolle und zuverlässige Energieversorgung gewährleisten. Jedes Windrad	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhöht zudem die Volatilität, die die Sicherheit der Stromnetze gefährdet (insbesondere auch die Stabilität der Strompreise durch Ausgleichszahlungen bei Windstille oder so genannten Dunkelflauten). Die Energiewende allein durch WEA bzw. Photovoltaik führt im Gegenteil zur Explosion der Strompreise und beschleunigt neben der mangelnden Versorgungssicherheit (ohne Stromimporte) die einsetzende Deindustrialisierung. Aufgrund der fehlenden Grundlastfähigkeit von Windkraftanlagen müssen immer mehr so genannte Redispatchmaßnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität durchgeführt werden. So verursachte Kosten belasten neben der geringeren Netzstabilität bzw. der durch Steuerungseingriffe wie insbesondere Lastabwürfe oder Anlagendrosselung erfolgten Wertminderungen zusätzlich über die Netzentgelte Haushalte und Industrie. Strom ist ein sehr verderblichste Gut, da die benötigte Menge Energie immer im selben Moment dann zur Verfügung stehen muss, wenn es der Verbrauch erfordert. Alle Verbraucher und Einspeiseanlagen im europäischen Verbundnetz müssen daher genau aufeinander abgestimmt werden, indem eine stabile Netzfrequenz von 50 Hz angestrebt wird. Steigt der Verbraucht sinkt die Netzfrequenz, wenn zu wenig Energie zur Verfügung steht oder steigt im Umkehrfall: Das Stromnetz gerät außer Tritt: [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Foto (ohne Quellenangabe)]. Das Bild oben veranschaulicht am frühindustriellen Beispiel mit einer Dampfmaschine, wie das Stromnetz prinzipiell funktioniert. Dieses kann man sich wie eine große Antriebswelle vorstellen, die von der Dampfmaschine über den Antriebsriemen ihre Kraft überträgt und an die angeschlossenen Verbrauchermaschinen weiter gibt. Dies erfordert daher eine möglichst konstante Drehzahl von z.B. 3000 U/min, ansonsten würden die Maschine irgendwann stillstehen oder sprichwörtlich durchdrehen, d.h. unterlastet bzw. überlastet werden. Wird eine zusätzliche Maschine auf die Antriebswelle gelegt, steigt somit die Last auf der Welle an und bremst diese ab. Daher muss die Dampfmaschine mehr Gas geben um die Drehzahl stabil wieder zu halten. Werden Maschinen abgekoppelt, sinkt die Last und die Drehzahl der Antriebswelle steigt, weshalb die Dampfmaschine Gas heraus nehmen muss. Dieses ständige Wechselspiel erfordert einen hohen Aufwand an Kontrolle und komplexen Regelmechanismen im heutigen gesamten europäischen Strom-Verbundnetz, welches mit einer Frequenz von 50 Hz mit nur einen geringen Toleranz arbeitet. Waren vor der Energiewende hauptsächlich grundlastfähige Stromeinspeiser im Netz, konnte eine stabile Frequenz viel leichter gewährt werden als es heute der Fall ist, da die Erneuerbaren im Gegensatz z.B. von konventionellen Kern-, und Kohlekraftwerken nicht immer planbar konstante Mengen Energie bereitstellen können, insbesondere dann, wenn Sonne, Wind oder beides nicht ausreichend oder aber im Übermaß zur Verfügung stehen. Grundlastfähige Kraftwerke stellen so genannte gesicherte Leistung bereit, welche leider durch Rückbau von 75 GW bis 2038 gesicherter Leistung (Kohleausstieg) gefährlich ohne ausreichenden Ersatz abgesenkt wird. Das Stromnetz wird also zunehmend volatiler und unsicherer. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgen zwei Graphiken (ohne Quellenangabe)] [Graphik 1] Energiewende-Jahr 2020: Stillegung gesicherter Leistung bis 2038 (Bedarf derzeit 75 GW). [Graphik 2] Strom-Netzbetrieb im Kontext Netzsicherheit, Ökonomische Grenze, Energiewendeziele, Margen. Die Erneuerbaren, zu welcher auch die Windkraft gehört, sind nicht grundlastfähig und benötigen ausreichend gesicherte Leistung zum Ausgleich zu so genanntem Flatterstrom, der die Netzfrequenz entweder über die Toleranz hinaus senkt oder erhöht, was zu teuren Ausgleichsmaßnahmen, so genannten umfangreichen Redispatchmaßnahmen führt, indem Reserven schnell aktiviert oder sogar Last	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abgeworfen werden muss, bzw. umgekehrt zum teuren Drosseln von Einspeiseanlagen wie auch WEA führt. Fehlen ausreichend Kapazitäten, sinkt oder steigt die Netzfrequenz bis hin zum gefährlichen Blackout. Beide Situationen haben darüber hinaus vor Abschaltmaßnahmen bereits teilweise dramatische Auswirkungen auf die Strommärkte, die plötzlich in Mondpreisen in der Beschaffung oder negativen Energiepreisen münden. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (Quelle: www.ClipartsFree.de), in der Verbrauch und Erzeugung von Strom auf einer Skala dargestellt sind, von Aktivierung Reserven, Lastabwurf = Brownout und Abregelung Erzeuger bis hin zu Blackouts] "Das verderblichste Gut der Welt". Der Zubau jeder WEA gefährdet zunehmend systematisch die Stabilität unseres Stromnetzes und erschwert das Austarieren der Netzbetreiber und somit die allgemeine Versorgungssicherheit. Das Brownout- und Blackout - Risiko steigt und birgt immenses Gefährdungspotential durch Ausfall oder Netzwerkeingriffe unautoriserter Stellen bzw. Angreifer. Darüber hinaus werden die Redispatchmaßnahmen auf die Strompreise umgelegt und verteuern diese für Verbraucherinnen und Verbraucher neben den oft stark schwankenden exorbitant teuren Börsenpreisen dramatisch. Die Kosten für Backupkraftwerke treiben diese sogar noch weiter in die Höhe, da diese Aufwendungen bislang in den Berechnungen und Planungen nicht abgebildet sind und das Bild einer funktionierenden Energiewende suggerieren. Ein instabiles Stromnetz führt zudem zu einer zunehmende Deindustrialisierung, indem energieintensive Betriebe abwandern. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eie Graphik (ohne Quellenangabe), in der ein Verlauf der Stromerzeugung aus Biomasse, Wasserkraft, Wind offshore, Wind onshore, Solar und konv. Kraftwerken für den 01.12.2023 dargestellt sind. Überschrift der Graphik: Es muss ein kompletter 2. Kraftwerkspark vorgehalten werden.] In der Grafik zeigt sich am Beispiel des 01.12.2923 11:00 Uhr die dramatische Situation wenn die Erneuerbaren aufgrund einer Dunkelflaute einbrechen: Wind und Sonne schaffen kaum 5 GW Leistung bereit zu stellen, während die Konventionellen, hauptsächlich die Kohlekraftwerke rund 55 GW leisteten. Zusätzlich zeigt sich an der oberen Bedarfskurve, dass teurer ausländischer Strom zugekauft werden musste, in Höhe von rund 10,5 GW. Wenn der graue Bereich, welcher, den Kohleanteil darstellt, ausgeblendet würde, wäre die Versorgung längst zusammen gebrochen. Der alternativiose Ausbau der WEA ist ein nicht hinnehmbares Risiko für die Versorgungssicherheit. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	
Privat ID: 1080 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04 Der Wald wurde von der medizinischen Forschung als Präventiv- und Therapieraum für die Gesundheit des Menschen wiederentdeckt. Forschungsergebnisse belegen jüngst, dass der Waldaufenthalt beste Voraussetzungen bietet, begleitend zu Therapien von Erkrankungen oder bei körperlichen Belastungen, diesen medizinisch wirkend einzusetzen. Es wurde auch erkannt, dass der mitteleuropäische Mischwald die besten Voraussetzungen hierfür bietet. Die einschlägigen Medien berichtet über all diese Erkenntnisse. Das Wissen um die präventive Wirkung gegen Krebserkrankungen ist durch den regelmäßigen Aufenthalt (Spazierengehen, Joggen, Radfahren, Waldarbeit) im Wald, ebenfalls medizinisch belegt. Bei der derzeit auffällig ansteigenden Anzahl von Krebserkrankungen kann dieses Wissen helfen, hier entgegenzuwirken. Die Waldgebiete, welche durch den Entwurf des Teilregionalplans Windkraft, mit Windkraftradanlagen versehen werden sollen, sind größtenteils Mischwälder. Die Anzahl und somit die Dichte der Anlagen, führt zu der Frage, ob die betroffenen Wälder, die jetzt gesundheitsfördernd sind, diese Qualität in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Erholung, Infraschall, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilen oder komplett einbüßen. Zu bedenken wären: - Der Einfluss auf die Gesundheit der Pflanzen und Bäume durch den bekannterweise, erzeugten Infraschall. - Die Durchstanzung (Anlagenstandort und zusätzliche Zuwegung) der Gesamtkomplexität der gesundheitsdienlichen Waldfunktion (Zusammenspiel von Lichtverhältnissen, Luftströmungen, Bäume, Pflanzen, Tiere, Bodenfeuchte, Pilze, Mikroben, natürliche Lichtungen u.V.m.). - Vernetzung und Ansteuerung der Anlagen durch W-LAN-Router. Bisher sind Waldflächen von diesen Funkfrequenzen nicht intensiv beaufschlagt. Bei Nutzung dieser Wälder für die Windenergieerzeugung müsste über die entsprechenden Wälder ein Funknetz gelegt werden, das weil ungerichtet, bis zum Waldboden reicht. 1. Hat der Regionalverband geprüft, ob die gesundheitsfördernden Eigenschaften, welche ein Mischwald nachweislich bietet, durch die intensive Nutzung von Windenergieanlagen in Teilen oder komplett einbüßt? 2. Wenn ja, bitte ich die Prüfmethode und das Prüfergebnis zu veröffentlichen. 3. Wenn nicht, bitte ich, eine derartige Prüfung in das weitere Verfahren mit aufzunehmen.	
Privat ID: 1082 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 Einspruch gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb, der den Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Hechingen und Zollernalb vorsieht. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Waldgebietes Rammert und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur, um eine, von der Bundesregierung auferlegten Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich keine Windkraftgegnerin. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit einem konstanten Windaufkommen gebaut werden. In unserer Region gibt es jedoch keinen konstanten Wind und Baden-Württemberg gehört zu den windärmsten Bundesländern in Deutschland. INFRASCHALL: Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant, die eine Höhe von bis zu 280 Metern erreichen. Bisher liegen keine Studien bezüglich des Infraschalls für diese riesigen Anlagen vor. Schall wird nicht nur über den Mindestabstand von 750 Metern übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Bedingungen sogar kilometerweit reisen. Es fehlen Erfahrungswerte und Untersuchungen zu den geologischen Voraussetzungen in diesen Vorranggebieten für Mega-Windräder und deren Auswirkungen auf die Schallübertragung. Aktuelle Forschungsprojekte und Studien beziehen sich lediglich auf kleinere Windkraftanlagen. Die möglichen Folgen sind vielfältig und reichen von Schlafstörungen bis hin zu psychischer Belastung. EROSION/ABRIEB: Die Rotorblätter von Windkraftanlagen sind aufgrund von Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturschwankungen anfällig für Erosion. Dieser Abrieb verteilt sich großflächig in den umliegenden Landschaften. Dabei handelt es sich um Mikroplastik und Nanoplastik (Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser	Das Gebiet TÜ-03 wurde im Bereich der sog. Nato-Pipeline einschließlich eines Pufferstreifens entsprechend den Vorgaben der Bundeswehr zurückgenommen. Bzgl. Auswirkungen durch eventuelle Schallübertragungen über den Boden durch WEA gibt es von der Bundeswehr keine einschränkenden Hinweise. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Waldschutz, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Militär Flugsicherung, Wasserschutz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Befeuerung, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von weniger als 5 mm), die aus den Beschichtungsmaterialien und Verbundstoffen der Rotorblätter stammen. Diese Materialien enthalten unter anderem hochgefährliche und giftige Kohlenstofffasern und Glasfasern (CFK). Obwohl es verschiedene Forschungsprojekte und Studien zu Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter gibt, wurde bisher keine zufriedenstellende Lösung gefunden. Die Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen direkt in unsere Nahrungskette - nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch den Verzehr von Obst wie Äpfeln, Getreide und Kartoffeln. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den Einsatz dieser hochgefährlichen Werkstoffe wie CFK in Windkraftanlagen zu verschweigen. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können die Zusammensetzung der Darmflora verändern und stehen im Zusammenhang mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen. CFK - Gefährliche Fasern: In der Luft- und Raumfahrtechnik sowie im Maschinenbau werden Karbonfasern (CFK) immer häufiger eingesetzt. Die extrem langen Rotorblätter wären ohne CFK-Werkstoffe gar nicht möglich. Trotz ihres geringen Gewichts weisen sie eine sehr hohe Steifigkeit in den Rotorblättern auf und sind daher tonnenweise in Windkraftanlagen verbaut. Allerdings birgt der CFK-Werkstoff auch Risiken: Wenn er nicht in Industriebeton eingelagert ist, ist er sehr leicht entzündlich und brennt im Brandfall wie eine Fackel. Brände von Windenergieanlagen (WEA), auch als Windkraftanlagen (WKA) oder Windräder bezeichnet, sind trotz Brandschutzvorrichtungen in den Gondeln nicht auszuschließen. Die größte Gefahr besteht darin, die Brandmöglichkeit als solche zu ignorieren (OVG Münster 10A 363/86 vom 11.12.1987). Brände von Windrädern gelten als nicht löschbar. Was das Feuer in großer Höhe zur Nahrung bekommt, verbrennt. Brennendes CFK ist giftig! Es entstehen gefährliche Zersetzungsprodukte: CO (Kohlenmonoxid), CO2 (Kohlendioxid), Essigsäure, Blausäure. Diese Stoffe reizen die Schleimhäute, Augen und Atemwege. Es besteht Vergiftungsgefahr und Erstickungsgefahr. Zudem können kritische, lungengängige Fasern entstehen, die den Verdacht auf Tumorbildung und Erbgutveränderung erhöhen. Mit dem Rauch eines brennenden Rotors verteilen sich die schwebenden Fasern über die Landschaft und Siedlungen. Je größer die Brennhöhe, desto weiter verteilen sich die giftigen Zersetzungsprodukte. Diese kontaminieren den Boden, der dann mühevoll abgetragen und auf speziellen Deponien abgelagert werden muss. Wird dies nicht gemacht, landen die giftigen Zersetzungsprodukte wieder in unseren Nahrungsmitteln. Brandschutzkonzepte: Die besondere Problematik ergibt sich aus der großen Höhe des möglichen Brandherdes und den weitreichenden Folgen eines Brandes in der Gondel. Neben technischen Maßnahmen ist auch der organisatorische Brandschutz sowie die Sicherstellung von Rettungswegen von entscheidender Bedeutung. Es ist unerlässlich, umfassende Brandschutzkonzepte zu entwickeln, die sowohl präventive Maßnahmen als auch integrierte Brandmelde- und Löschanlagen berücksichtigen! 1 1. EINWAND FÜR DIE VORRANGGEBIETE TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Zu TÜ-01: In diesem Plangebiet sind mindestens 10 Windenergieanlagen nur auf Dußlinger Gemarkung vorgesehen. Weitere mindestens 10 Anlagen sind im Waldgebiet Rammert auf Tübinger Gemarkung geplant. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet/Streuobstgebiet und unsere Familie besitzt dort seit Generationen einige Streuobstwiesen und ein Gütle ([Ort anonymisiert]). Auf den Baumwiesen wachsen ca. 60 Obstbäume mit historischem Apfel,-und Birnensorten. Sie werden gehegt und gepflegt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen eigenen Apfelsaft und lagern Äpfel ein. Ein lokaler Bauer baut in diesem Gebiet [Inhalt anonymisiert] an. Halb Dußlingen bezieht von ihm die lokale Ernte. Unsere Baumwiesen und unser Gütle sind unser Naherholungsgebiet, wo wir sehr viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschalls und Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik, Nanoplastik) machen mir Sorgen. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet und Streuobstgebiet. Unsere Familie besitzt dort seit Generationen einige Streuobstwiesen und ein Gütle, darunter Fehrlesweiler, Kirchholz und Weißes Wiesle. Auf den Baumwiesen wachsen etwa 60 Obstbäume mit historischen Apfel- und Birnensorten. Wir hegen und pflegen sie, und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen unseren eigenen Apfelsaft und lagern die Äpfel ein. Ein lokaler Bauer baut in diesem Gebiet Kartoffeln an, von dem Halb Dußlingen die lokale Ernte bezieht. Unsere Baumwiesen und unser Gütle sind unser Naherholungsgebiet, in dem wir viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, insbesondere in Bezug auf Infraschall und den Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik und Nanoplastik), bereiten mir Sorgen. Südlich des Vorranggebiets in der Gemarkung Dußlingen verläuft die sogenannte NATO-Pipeline. In dieser Leitung werden bekanntlich Diesel- und Kerosin-Treibstoffe transportiert. Die Leitung wird einmal wöchentlich mit einem Hubschrauber überflogen. Aufgrund des zu geringen Abstands zu den Windkraftanlagen ist eine Kontrolle mittels Hubschrauber eigentlich nicht möglich. Dies birgt das Risiko von größeren Öl-Umweltkatastrophen bei Leckagen der Leitung und reduzierter Überwachung. Zudem ist der Einfluss des Bodenschalls durch die Fundamente der Windkraftanlagen auf die Leitung nicht ausreichend erforscht, was zu potenziellen Schäden führen könnte. Des Weiteren befinden sich im Vorranggebiet TU -01 Versorgungsleitungen für die Steinlachwasserversorgung. Diese verlaufen vom Hochbehälter Schöneichwald hinunter ins Neckartal Richtung Bühlertal sowie über Dußlingen und Nehren zum Hochbehälter am Nehrener-Gäßle. Es ist wichtig zu gewährleisten, dass die riesigen Fundamente der Windkraftanlagen keine Beschädigungen durch unterirdische Erschütterungen verursachen. Das Vorranggebiet TÜ-01 ist ein Einzugsgebiet für das Grundwasser im Neckartal. Dieses Grundwasser wird aktiv in den Trinkwasser-Brunnen bei Rottenburg genutzt und dient passiv als Reserve-Brunnen bei Kilchberg. Es ist von höchster Bedeutung, dass der Bau der tiefen Fundamente der Windkraftanlagen die Grundwasserströme nicht zum Versiegen bringt. Zudem muss sichergestellt werden, dass kein Mikroplastik über diese Brunnen in unser Trinkwasser gelangt. Zu RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 — Meine Eltern wohnen in unmittelbarer Sichtweite dieser beiden Plangebiete, in denen insgesamt bis zu 20 Windenergieanlagen geplant sind. Die Aussicht auf diese Industrieanlagen wird ihr Leben bei Tag und Nacht psychisch beeinträchtigen. Das Haus meiner Eltern wird einen immensen Wertverlust erleiden. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, insbesondere in Bezug auf Infraschall und den giftigen Abrieb der Rotoren, machen mir Sorgen. Nach § 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: „(2) LIEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT", fordere ich folgende Garantien: - Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass meine Eltern durch die riesigen Windenergieanlagen in ihrem Umfeld (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) keine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! - Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass meine Familie und ich durch die Erosion/Abrieb an den Rotorblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich verzehren können, ohne zu erkranken! - Garantieren Sie, dass der Erholungswert im Streuobstgebiet, auf unseren Obstwiesen und unserem Gütle auch weiterhin vorhanden ist! (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) - Garantieren Sie, dass unser Besitz in Dußlingen, sowohl die Obstwiesen als auch das Haus meiner Eltern keinen Wertverlust durch die Mega -Windenergieanlagen und deren negative Auswirkungen erfahren! Können Sie dies nicht garantieren, kann ich aus den genannten Gründen die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, aufgrund unerforschter Erkenntnisse nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf die Pläne aufzugeben! Desweiteren behalte ich mir vor, nach § 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: „(2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT", meine Rechte einzuklagen.	
Privat ID: 1466 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Die geplanten Windindustrieanlagen stellen eine Quelle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen dar. Zudem wird unser Lebensraum dauerhaft zerstört. Dies führt zu großem Unmut bei einem großen Teil der Bevölkerung. Ein anderer Teil wiederum sieht das Geld und meint, den Haushalt der Gemeinde damit sanieren zu können. Sie stellen sich gegen den besorgten Teil der Bevölkerung. Dies führt zu großen Unstimmigkeiten und Unfrieden innerhalb der Bevölkerung, teils sogar innerhalb mancher Familien. Ein friedliches Zusammenleben, wie ich es in Starzach seit über 40 Jahren kenne und schätze, ist nachhaltig gestört.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1121 19.02.2025	RT-06 Es gibt handfeste Hinweise dafür, dass Windkraftanlagen keinesfalls ohne Gefahren sind und sich gleichzeitig äußerst negativ auf das regionale Klima auswirken. Die Beeinträchtigung des Waldbildes und des Landschaftsbildes stellen hierbei wohl die geringsten negativen Auswirkungen dar. Beim Bau von Windkraftanlagen treten häufig wasserverschmutzende Substanzen aus bzw. befinden sich in und an den Fundamenten. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil Wasseradern durch den Grund fließen, an denen die riesigen Fundamente entstehen. Es gibt Untersuchungen, die nachweisen, dass diese Wasseradern und somit auch die Quellzuflüsse durch den Bau der Fundamente von Windkraftanlagen massiv gestört und beeinträchtigt werden. Wasserführende Schichten können hierbei also durchstoßen oder abgedrückt werden. Da die Schwäbische Alb und insbesondere Kettenacker ein Karstgebiet darstellt, besteht die Möglichkeit, dass das Wasser durch das tiefreichende Fundament Löcher hervorruft. Diese Löcher können den Fluss des Wassers verändern und dafür sorgen, dass das Wasser in andere Schichten strömt. Dies kann zur Folge haben, dass das Wasser nicht mehr zur Trinkwassergewinnung an der Kesselbachquelle in Zwiefalten zur Verfügung steht. Die Schädigung des Wasserzuflusses ist irreparabel und somit nie wieder behoben werden. Eine regionale Trinkwasserversorgung ist immens wichtig gerade im Hinblick auf die zunehmende Austrocknung der Landschaften durch den Klimawandel. Wasser wird schon in naher Zukunft das neue Gold sein und ist für den Mensch allein schon zum Überleben essentiell. Der Bau von Windkraftanlagen riskiert die unversehrte regionale Trinkwasserversorgung in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Waldschutz, Landschaftsschutz, Erdbeben/Geologie, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kettenacker und der Trinkwasserversorgung der Albwassergruppe 7. Mit der Planung von Windenergieanlagen muss daher sichergestellt werden, dass es zu keinen Schädigungen der wasserführenden Schichten innerhalb des Einzugsgebietes der Albwassergruppe 7 (Kesselbachquelle) kommen kann. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass der Trickwasserzufluss nicht gestört wird. Die Menge an Wasser, genauso wie die Qualität des Trinkwassers der Kesselbachquelle muss nachweislich vor der Planung von Windenergieanlagen und danach die gleiche sein. Ferner muss auch festgeschrieben sein, wer im Falle einer schlechteren Trinkwasserqualität oder geringeren Menge an Trinkwasser an der Quelle haftet. Ein Ausschluss einer Trinkwasserschutzzone stellt hierbei keinen angemessenen Schutz gegen die Gefährdung der Trinkwasserqualität und der Trinkwassermenge bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar. Ein weiterer essentieller und gravierender Einwand gegen das Plangebiet ist die Trinkwasser- und Grundwassergefährdung, durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Kettenacker. Austretenden Betriebsstoffe wie Getriebeöl im Brandfall oder im Fall des Umstürzens führen zur großflächigen Verteilung der Gefahrstoffe auf dem Waldboden oder auf Ackerflächen. Hierbei kann ein Tropfen Öl ca. 600 Liter Trinkwasserverunreinigen. Ferner ist bekannt, dass die Rotoren von Windkraftanlagen über ihre Betriebsdauer ständiger Abrasion ausgesetzt sind. Da die Rotoren in der Regel aus Verbundwerkstoffen mit einer Matrix hergestellt werden, können kleinste Mikropartikel der Matrix aufgrund der Abrasion auf den Ackerboden, bzw. auf den Waldboden fallen. Es ist bekannt, dass diese Matrix der Kompositwerkstoffe Bisphenol A enthält. Zudem können auch im Brandfall die Bestandteile der Rotoren auf dem Ackerboden verteilt werden. Sowohl Betriebsstoffe als auch Bisphenol A können somit von der Ackerfläche/Waldfläche durch einfallendes Regenwasser zum einen in die Ackerböden gelangen und so die Ackerböden verseuchen. Zum anderen können diese Gefahrstoffe durch den Karstboden zur Kesselbachquelle und somit in das Trinkwasser gelangen. Um Trinkwasser ausreichend zu reinigen benötigt es in der Wasserschutzzone 2 beispielsweise 50 Tage zwischen Regenwasserversickerung und Quellaustritt. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone 3A. Hinterlegte Wasserfärbeversuche zeigen, dass das Regenwasser in den Plangebieten lediglich 0,9 Tage benötigt, bis es an der Kesselbachquelle wieder austritt. Hierbei ist eine ausreichende Reinigung des Trinkwassers so gut wie ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt auf einem Gebiet, welches sinngemäß zur Wasserschutzzone 1 zählt. Ich widerspreche außerdem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser kann nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 1128 19.02.2025	Hier: Mikroplastik durch Windkraftanlagen: Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Wer weiß schon, daß Feinstaub-Abrieb der Windkraftanlagen unglaubliche Mengen an Luft, Boden und Grundwasser kontaminieren? Jede Windkraftanlage größerer Bauweise, geben rund 90 Kilo im Jahr Feinstaub-Abrieb in die Luft ab, bestehend	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aus Mikroplastik bzw. Carbonfasern. Und da ist das Recycling nicht mit berechnet. Um sich diese Mengen einmal bildlich vorzustellen: Das entspricht in etwa 10 Schubkarren gesundheitsgefährlicher Carbonfaser- Staub im Jahr, pro Windkraftanlage. Bsp: In der Umgebung von Wolfegg (Baden-Württemberg) sollen 39 Windkraftanlagen mit je Durchmesser 170 Meter Durchmesser gebaut werden. Das entspricht im Jahr mehr als 3.500 Kilo kontaminierendem Mikroplastik für die gesamte Umgebung der Anlagen. Sind die in der Nähe befindliche Trinkwasserquellen erst einmal mit Carbonfasern kontaminiert, müssen sie gesperrt werden und werden über Jahrzehnte hinweg kontaminiert bleiben. Weder lässt sich der Abrieb der Windkraftanlagen verhindern, noch lässt sich die Verseuchung der Böden und Grundwassers wieder rückgängig machen. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren errechnen sie eine Belastung von über 70 Tonnen Carbonfaser-Mikroplastik, die nieder gehen und in den Böden versickern und ins Grundwasser und Trinkwasserquellen gelangen. Dieser Carbonfaser-Mikroplastik schwebt bei diesen Anlagen permanent in der Luft und wirkt eingeatmet Lungenschädlich. Landwirtschaftliche Felder in Nachbarschaft zu verbrannten Windkraftanlagen dürfen derzeit in Niedersachsen landwirtschaftlich aufgrund der Kontamination nicht mehr bewirtschaftet werden. Lohnt sich eine Anfrage, wie viele Flächen genau stillgelegt werden würde, wenn x geplante Windkraftanlagen auf der Schwäbischen Alb und Vorland installiert werden? Von wem müssen Kontaminationsfelder wieder gereinigt werden? Wer trägt die Gesundheitliche Verantwortung? Langfristig, mittelfristig, kurzfristig? Sind ggf Trinkwasserquellen auch betroffen (Ermstal, Bad Urach, Echaztal, Honau, Wiesaztal Gönningen)? Quellen wissenschaftlicher Dienst des Bundestages sowie weitere: WD-8-077-20-pdf.pdf (bundestag.de) Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen (bundestag.de) Erosion am Rotorblatt - Grundlagen und Erfahrungen aus der Praxis (windenergietage.de) Mikroplastik in Gewässern (bayern.de) 22.02.2024-Mikroplastik und Umweltgifte (naturschutz-initiative.de) Erosion und Verschmutzung der Vorderkante durch Rotorblätter von Windkraftanlagen Finale 5. Juli Englisch 130721 (wind- watch.org). Die Beeinträchtigungen der Anwohner und Umwelt durch Mikroplastik wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Privat ID: 1155 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Salzabbau im Salzwerk Stetten verursacht, nicht berücksichtigt. Dies betrifft die Gemeinden Stetten, Owingen, Ostdorf, Grosselfingen, Erlaheim und Gruol usw. und auch die in Zukunft geplanten Abbaugebiete. Da dies nicht berücksichtigt wurde ist der Plan in diesen Gebieten abzulehnen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Salzbergwerk Stetten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1179 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 60 km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ-04/TÜ-05 gibt [Anmerkung RVNA: In Stellungnahmen genannte Gebiete]. Bestätigt wird das	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Brutvorkommen zudem im "Natura 2000 Managementplan" bzw.in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 - Umwelt - Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege. Dort steht, explizit daß der streng geschützte Wanderfalke in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) brütet. Seine Bestände gingen in den 1950er und 60er Jahren aufgrund des Umweltgifts DDT deutschlandweit auf nur 50 Brutpaare zurück. In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Seit damals sind die Individuenzahlen wieder gestiegen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen.	
Privat ID: 1206 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die streng geschützten Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Entgegen den bisherigen Annahmen sind diese lt. der ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) im oben genannten Plangebiet heimisch (Ausführungen Prof. Dr. Martin Dieterich vom Institut für Landschaftsökologie (IfL, Singen) 11.03.2017 sowie Pfronstetter Nachrichten vom 16.03.2017). Für diese streng geschützten Arten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase. - Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen. - langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) sowie Zufahrtswegen und der Randstreifen -direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete). - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen. - Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur keine und allenfalls lückenhafte Angaben zu den genannten Arten in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei diesen die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch" einzuschätzen. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Arten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Arten individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Infraschall, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1473 19.02.2025	TÜ-04 Die Rottenburger Teilorte Oberndorf und insbesondere Hailfingen und Seebronn leiden jetzt schon stark unter der Lärmbelastung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 81. Die BAB 81 verläuft bei Hailfingen in einem Halbkreis südlich und östlich des Ortes großteils auf erhöhter Lage, ohne jegliche Lärmschutzeinrichtungen und nur ca. 600-800 m vom Ortsrand entfernt. Bei Nordost- bis Südwestwind ist sie vor allem Abends und in der Nacht eine unzumutbare Lärmquelle. Mit den geplanten Windkraftanlagen käme eine weitere noch erheblichere Lärmbelastung hinzu. Dass jede Lärmquelle separat betrachtet wird, ist eine völlig falsche Vorgehensweise, da sie die tatsächliche Lärmemission in der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Waldschutz, Überplanung von Wald, Landschaftsschutz, Erholung, Naturschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Daten der AG Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg zu Brutstätten des Wanderfalken wurden berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Summe ausklammert. Der Lärm würde in der Addition durch die verschiedenen Frequenzen der Lärmquellen unerträglich. Eine Überlagerung der Lärmquellen würde die ohnehin schon laute Dauerbeschallung erheblich verstärken und die Situation somit signifikant verschlechtern. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für das Windvorranggebiet nicht untersucht und überhaupt nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die überwiegend im Forst geplanten Windkraftanlagen würden zudem in dem ohnehin relativ trockenen und waldarmen Gebiet das für Hailfingen einzige größere Wald- und Naherholungsgebiete zerstückeln, verlärmen und damit entwerten. Des weiteren wird der Naturschutz im Gebiet völlig außer acht gelassen. Neben der auffällig hohen Zahl von Rotmilanen ist im Gebiet auch der streng geschützte Wanderfalke heimisch. Er brütet in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogel-Schutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) . Er führt wie auch die Milane seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Er sucht seine Nahrung im Radius von mindestens 3km um den Bereich des Horstes. Aufgrund seiner hohen Fluggeschwindigkeit werden auch etwaige Greifvogelwarngeräte ein Abschalten de Rotoren nicht rechtzeitig einleiten. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ - 04 gibt. Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im "Natura 2000 Managementplan" bzw. in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 - Umwelt - Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen der Beutegreifer und insbesondere des Wanderfalkens als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Die Planung eines Windvorranggebietes wird deshalb aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.	
Privat ID: 1567 19.02.2025	TÜ-04 Die Rottenburger Teilorte Oberndorf und insbesondere Hailfingen und Seebronn leiden jetzt schon stark unter der Lärmbelastung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 81. Die BAB 81 verläuft bei Hailfingen in einem Halbkreis südlich und östlich des Ortes großteils auf erhöhter Lage, ohne jegliche Lärmschutzeinrichtungen und nur ca. 600-800 m vom Ortsrand entfernt. Bei Nordost- bis Südwestwind ist sie vor allem Abends und in der Nacht eine unzumutbare Lärmquelle. Mit den geplanten Windkraftanlagen käme eine weitere noch erheblichere Lärmbelastung hinzu. Dass jede Lärmquelle separat betrachtet wird, ist eine völlig falsche Vorgehensweise, da sie die tatsächliche Lärmemission in der Summe ausklammert. Der Lärm würde in der Addition durch die verschiedenen Frequenzen der Lärmquellen unerträglich. Eine Überlagerung der Lärmquellen würde die ohnehin schon laute Dauerbeschallung erheblich verstärken und die Situation somit signifikant verschlechtern. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für das Windvorranggebiet nicht untersucht und überhaupt nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die überwiegend im Forst geplanten Windkraftanlagen würden zudem in dem ohnehin relativ trockenen und waldarmen Gebiet das für Hailfingen einzige größere Wald- und Naherhoungsgebiet zerstückeln, verlärmen und damit entwerten. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexi M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr ist somit nachgewiesen. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. - Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die WindindustrieLobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten es auch keine Forschungsprojekte, die durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: "Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Menschen auf, die glauben sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion NordrheinWestfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ein "Wegziehen" aufgrund der zu erwartenden Gesundheistschäden durch die Lärm- und Infraschallemissionen der WKA ist daher wegen des Wertverlusts der Immobilien für Hausbesitzer ohne massiven Vermögensverlust nicht möglich. Eine neue gleichwertige Immobilie kann somit nicht erworben werden. Der Bau der WKA anlagen ohne Entschädigung der Immobilienbesitzer stellt eine Enteignung dar. Des weiteren wird der Naturschutz im Gebiet völlig außer acht gelassen. Neben der auffällig hohen Zahl von Rotmilanen ist im Gebiet auch der streng geschützte Wanderfalke heimisch. Er brütet in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) . Er führt wie auch die Milane seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Er sucht seine Nahrung im Radius von mindestens 3km um den Bereich des Horstes. Aufgrund seiner hohen Fluggeschwindigkeit werden auch etwaige Greifvogelwarngeräte ein Abschalten de Rotoren nicht rechtzeitig einleiten. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ - 04 gibt. Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im "Natura 2000 Managementplan" bzw. in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 - Umwelt - Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen der Beutegreifer und insbesondere des Wanderfalkens als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Die Planung eines Windvorrangegebietes wird deshalb aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.	
Privat ID: 1259 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11	Siehe dazu Anhang Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Nach meinen Informationen soll der Abstand zwischen Windrad und Flugplatz 4,5 Kilometer betragen. Dieser Abstand wird nicht eingehalten. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	
Privat ID: 1570 19.02.2025	TÜ-01 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb zum Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Hechingen und Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Waldgebietes Rammert und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur, um eine, von der Bundesregierung auferlegten Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich kein Windkraftgegner. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit einem konstanten Windaufkommen gebaut werden. In unserer Region gibt es jedoch keinen konstanten Wind und Baden-Württemberg gehört zu den windärmsten Bundesländern in Deutschland. EROSION/ABRIEB - Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik und Nanoplastik (Kunststoffteilchen Durchmesser kleiner als 5 mm), bestehend aus den Beschichtungsmaterialien und den Verbundstoffen. Dies sind unter anderem ein Verbund von hoch gefährlichen und giftigen Kohlestofffasern und Glasfasern (CFK). Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter. Eine zufriedenstellende Lösung wurde bisher nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den verwendeten hochgefährlichen Werkstoff CFK in den Windrädern für uns Bürger nicht zu thematisieren. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik-Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. CFK - Gefährliche Fasern- Karbonfasern werden in der Luft- und Raumfahrtechnik, sowie auch im Maschinenbau immer häufiger eingesetzt. Als Maschinenbau-Ingenieur weiß ich, daß die extrem langen Rotorblätter ohne CFK Werkstoffe gar nicht möglich sind. Trotz geringem Gewicht weist es eine sehr hohe Steifigkeit in den Rotorblättern auf. Es ist deswegen tonnenweise in den	Zum Stand der Umweltprüfung: Die genannte Quelle "Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016" bezieht sich auf die Umweltprüfung eines Planungsstandes aus dem Jahr 2026. Zum Planungsstand 2023 gibt es einen Umweltbericht zum Planungsstand 2023, der sich nach neuen rechtlichen Vorgaben richtet. Alle relevanten Schutzgüter gemäß § 8 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind berücksichtigt. Relevante Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie 2023 wurden eingearbeitet. In Tabelle 5 des Umweltberichts sind mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengefasst. Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde berücksichtigt und das Gebiet entsprechend deren Vorgaben verkleinert, so dass nun eine Vereinbarkeit mit der sog. Nato-Leitung besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Bodenschutz, Wasserschutz, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien, Haftung, Erholung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Entsorgung, Rückbau, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Dem Regionalverband ist Schneebruch bei Windenergieanlagen nicht bekannt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen verbaut. Der CFK-Werkstoff ist falls er nicht in Industriebeton eingelagert ist, sehr leicht entzündlich und brennt im Brandfall wie eine Fackel. Seite 1 von 7 Brände von WEA / WKA / Windrädern sind trotz Brandschutzvorrichtungen in den Gondeln nicht auszuschließen. Die größte Gefahr ist, die Brandmöglichkeit als solche zu ignorieren (OVG Münster 10A 363/86 vom 11.12.1987). Brände von Windrädern gelten als nicht löschbar. Also verbrennt, was das Feuer in großer Höhe zur Nahrung bekommt. Brennendes CFK ist giftig !! Entstehung gefährlicher Zersetzungsprodukte CO, CO2, Essig-, Blausäure usw. _ Reizung der Schleimhäute, Augen und Atemwege Vergiftungsgefahr / Ersticken Entstehung kritischer lungengängiger Fieser Fasern Verdacht auf Tumorbildung und Erbgutveränderung Mit dem Rauch eines brennenden Rotors verteilen sich die schwebenden Fasern über Landschaft und Siedlungen, je größer die Brennhöhe, desto weiter verteilen sich die giftigen Zersetzungsprodukte über die Landschaft und kontaminieren den Boden, der dann mühevoll abgetragen und auf besonderen Deponien abgelagert werden muß. Wird dies nicht gemacht, landen die giftigen Zersetzungsprodukte wieder in unseren Nahrungsmitteln TEIL 1 1. EINWAND FÜR DIE VORRANGGEBIETE TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Zu TÜ-01 - In diesem Plangebiet sind mindestens 10 Windenergieanlagen nur auf Dußlinger Gemarkung vorgesehen. Weitere mindestens.10 Anlagen im Waldgebiet Rammert auf Tübinger Gemarkung. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet/Streuobstgebiet und unsere Familie besitzt dort seit Generationen einige Streuobstwiesen und Äcker (z.B. Fehrlesweiler, Kirchholz, Weißes Wiesle). Auf den Baumwiesen wachsen ca. 60 Obstbäume mit historischem Apfel- und Birnensorten. Sie werden gehegt und gepflegt und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen eigenen Apfelsaft und lagern Äpfel ein. Ein lokaler Bauer hat die Äcker von uns gepachtet und baut in diesem Gebiet Kartoffeln an. Halb Dußlingen bezieht von ihm die lokale Ernte. Unsere Baumwiesen und unsere landwirtschaftlichen Flächen sind unser Naherholungsgebiet, wo wir sehr viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschalls und Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik, Nanoplastik) machen mir Sorgen. Bei möglichen Brandfällen sind die Böden unserer landwirtschaftlichen Flächen mit giftigen Zersetzungsprodukten kontaminiert und dadurch unbrauchbar zum Anbau unserer Lebensmittel. Südlich des Vorranggebiets auf Dußlingen Gemarkung verläuft die sogenannte NATO Leitung. In dieser Leitung werden bekanntlich Diesel- und Kerosin-Treibstoffe transportiert. Diese Leitung wird einmal die Woche mit einem Hubschrauber abgeflogen. Ein zu geringer Abstand zu den Windkraftanlagen verbietet eigentlich eine Kontrolle mittels Hubschrauber, deswegen sind bei Leckagen der Leitung und weniger Kontrolle größere Öl-Umweltkatastrophen möglich. Ein Einfluss des Bodenschalls durch die Fundamente der Windkraftanlagen auf die Leitung sind auch nicht erforscht, können aber zu Schäden an den Leitungen führen Des weiteren befinden sich im Vorranggebiet TÜ-01 _Versorgungsleitungen für die Steinlachwasserversorgung vom Hochbehälter Schöneichwald einmal runter zum Neckartal Richtung Bühlertal und eine Leitung über Dußlingen / Nehren zum Hochbehälter am Nehrener-Gäßle. Garantieren Sie uns, daß durch die riesigen Fundamente der Windkraftanlagen keine Beschädigung durch unterirdische Erschütterungen erfolgt. Das Vorranggebiet TÜ-01 ist Einzugsgebiet für das Grundwasser im Neckartal. Dieses Grundwasser wird aktiv in den Trinkwasser-Brunnen bei Rottenburg und passiv im Reserve-Brunnen bei Kilchberg als	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sogenannter Notbrunnen genutzt. Garantieren Sie uns, daß durch den Bau der tiefen Fundamente der Windkraftanlagen die Grundwasserströme nicht zum versiegen kommen. Garantieren Sie uns, daß kein Mikroplastik in unser Trinkwasser über diese Brunnen gelangt. Zu RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 - Ich wohne in unmittelbarer Sichtweite dieser beiden Plangebiete, in denen insgesamt bis zu 20 Windenergieanlagen geplant sind. Die Aussicht auf diese Industrieanlagen wird mein Leben bei Tag und Nacht durch beleuchtete Windanlagen psychisch beinträchtigen. Unser Haus wird einen immensen Wertverlust erleiden. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheits-gefährdungen, bezüglich Infraschalls und der giftige Abrieb der Rotoren und durch Brände in und an den Windanlagen machen mir Sorgen. Nachts werden die Windkraftanlagen mit teilweise blinkenden Lichtern beleuchtet, die über weite Strecken sichtbar sind, hiermit wird die Lichtverschmutzung unserer Region erhöht. Seite 2 von 7 Nach 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, fordere ich folgende Garantien: > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die riesigen Windenergieanlagen in meinem Umfeld (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die Erosion/Abrieb an den Rotorblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich verzehren kann, ohne zu erkranken! Garantieren Sie, dass der Erholungswert im Streuobstgebiet, auf unseren Obstwiesen und unserem Gütle auch weiterhin vorhanden ist! (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) Garantieren Sie, dass unser Besitz in Dußlingen, sowohl die Obstwiesen als auch unser eigenes Haus keinen Wertverlust durch die Mega-Windenergieanlagen und deren negative Auswirkungen erfahren! Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass während des Baus und im Betrieb der Mega- Windkraftanlagen, es zu keiner Schädigung und damit einer immensen Umwelt-katastrophe durch Beschädigung der Nato-Flugbenzin-Leitung kommt (TÜ-01). Können Sie dies nicht garantieren, kann ich aus den genannten Gründen die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, aufgrund unerforschter Erkenntnisse nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf die Pläne aufzugeben! Des Weiteren behalte ich mir vor, nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, meine Rechte einzuklagen. Teil 2 2.ALLGEMEINER EINWAND/UMWELTGUTACHTEN: Der Regionalverband Neckaralb gab im Jahr 2016 einen Umweltbericht in Auftrag, der sich mit den negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt. Sehr detailliert, klar und unmissverständlich sind die negativen Auswirkungen aufgeführt. Die RV-Drucksache Nr.IX-17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) ist derzeit nicht mehr als Drucksache RV-Drucksache auf der Website des Regionalverbandes Neckar-Alb hinterlegt? WESHALB?! https://www.rvna.de/; ite/Regionalverband/Drucksachen.html. In den Anlagen sind die Seiten 11, 13 und 14 des Umweltberichtes des Regionalverbandes angehängt. Diese Auswirkungen auf unsere Umwelt haben auch im Jahr 2024 Gültigkeit. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Siehe Anlage 1, Seite 3 und Anlage 2, Seite 4, Anlage 3 Seite 5	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter, negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Tabelle 1.4: Mögliche baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.5: Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.6: Mögliche negative betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Die Evalution von negativen Auswirkungen durch den Regionalverband gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Mensch, 2. Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete 3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4. Wasserschutzgebiete, Grundwasser 5. Boden, Flächenversiegelung 6. Klima, Luft 7. Kultur- und sonstige Sachgüter. Nicht berücksichtigt wurden: 8. Entsorgung bei Rückbau der Windkrafträder 9. Erdbebengebiet (Zone 3) 10. Auswirkungen auf das lokale Klima 11. Schneebruch 12. Erosion, Abrieb 13. Einfluss auf Quellwassergebiete 14. Katastrophenschutz im Brandfall Aufgrund der neuen Planungen für Giga-Windkraftanlagen (bis 280 m Höhe) und gesetzlicher Vorgaben, haben sich nun neue Voraussetzungen ergeben. > ICH FORDERE DIE VERANTWORTLICHEN AUF, Das Umweltgutachten Rv-Drucksache Nr.Ix- 17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) auf Aktualität zu prüfen, und zwar für alle oben aufgeführten 14 Bereiche. > ICH FORDERE DIE VERANTWORTLICHEN AUF, für jedes der Vorranggebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb ein Umweltgutachten unter Berücksichtigung aller oben aufgeführten 15 Bereiche zu erstellen. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Anlage 1: Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Anlage 2: Tabelle 1.4: Mögliche negative baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter Anlage 3: Tabelle 1.5: Mögliche negative anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter	
Privat ID: 1583 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Überraschend hat Frankreichs Staatsrat am 8. März 2024 einer Klage des Umweltschutz-Dachverbands Federation Environnement Durable (FED) stattgegeben. Der Verband hatte moniert, dass die Umweltprüfung für terrestrische Windparks gegen geltende Gesetze verstoße und Bürger durch die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen unzumutbar belästigt würden. Bedenklich ist, dass Deutschlands Leitmedien den aufsehenerregenden Urteilsspruch ignorieren. Hierzulande hätte eine derartige Klage keine Chance, auch weil sich der Umweltverband NABU immer seltener auf die Seite der Bürger stellt, selbst wenn es um den Schutz der Wälder und intakter Ökosysteme geht. Das Portal de.dayfr.com informierte über das Urteil des französischen Staatsrats und verwies auf die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich hinsichtlich der Bürgerrechte: Insgesamt beobachten wir ein staatliches Bewusstsein für	Adressat der Hinweise ist nicht der Regionalverband, sondern v. a. die Bundesregierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum		Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Windverschmutzung. Ganz klar: Diese Entscheidung des Staatsrates ist ein Rückschlag für die Windenergielobby! Mit seiner Entscheidung machte der Staatsrat das von Windenergieunternehmern selbst entwickelte Protokoll zur Messung der Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen überflüssig, erklärt Fabien Bougle, führende Persönlichkeit der Gegner der Entwicklung dieser Energie. Mit anderen Worten: Anwohner, die Opfer der Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen sind, verfügen (in Frankreich) über ein besseres gesetzgeberisches Arsenal, um sich vor dem Staat Gehör zu verschaffen. Quelle: Dagmar Jestrzemski (Redaktion der Preußischen Allgemeine Zeitung) Das einseitige Ausscheren Deutschlands hin zu einer zunehmend immer deutlich sichtbar scheiternden Energiewende, was wachsende Teile der Gesellschaft kritisch sehen und ablehnen, gefährdet die Stabilität und Sicherheit Europas mit all ihren Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen der sich dramatisch zuspitzenden Sicherheits- und Versorgungslage, welche zunehmend hin zu einer unipolaren Weltordnung führt, welche zur Absicherung auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene zwingend eine unabdingbar einheitlich abgestimmte Energiepolitik bedingt, die die Resilienz Europas nachhaltig stärkt. Ein nicht auf europäischer Ebene abgestimmter Alleingang zum Ausbau der Windkraft steht zum Nachteil der Sicherheit Europas und muss daher prinzipiell abgelehnt werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1020	19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf wurde die überproportionale Belastung des Gebietes durch die Gewinnung von Steinen und Erden nicht berücksichtigt. Ebenso muss auch die zukünftige Rohstoffsicherung dieser Stoffe durch den RVNA berücksichtigt werden.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt.
Privat ID: 1142	19.02.2025	Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. [Anm. RVNA: Auflistung der in Stellungnahmen genannten Fledermausarten] Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase. Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen. Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen). Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete). Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in "Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: "Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Bzgl. des Artenschutzgutachtens bei Gebiet TÜ-ZAK01 wird an die zuständige Stelle (Stadtwerke Tübingen) verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein." [Anmerkung RVNA: Folgender Satz ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: "Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden." In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Wo kann das Artenschutzgutachten, welches die Stadtwerke Tübingen für Starzach in Auftrag gegeben eingesehen werden? Liegt Ihnen dieses Gutachten vor? Wie sind die Ergebnisse zu bewerten, da der Gutachter vom Errichter des Windparks selbst beauftragt wurde? - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04. Kurz nach den Windräder liegen tote Tiere auf dem Boden, weil ihnen die Lunge geplatzt ist. Nur eine Tieropfer, wie abscheulich! - Alle Tiere sind bedroht, sie fehlen im Ökosystem! - Die Population geschützter Fledermäuse sind gefährdet! - Die Population ist durch das Aufstellen der Windräder in ihrer Gesamtheit gefährdet. - Insbesondere bei den Streuobstwiesen im Südlichen Teil des Plangebietes sind Fledermäuse heimisch und Brüten in den Bäumen - Mir liegen die Fledermäuse sehr am Herzen! Was tut die Behörde, um sie zu schützen? - Population gefährdet das Insekten sterben.	
Privat ID: 1140 19.02.2025	ZAK-02 Zu oben genannter Flächenausweisung auf Ostdorfer Markung erheben wir massive Einwände zu dieser Planung. Unter Federführung von Ortsvorsteher [Name anonymisiert] hat sich der Ostdorfer Ortschaftsrat am 20. Februar 2024 im Beteiligungsverfahren zwar mit Änderungswünschen, grundsätzlich aber für einen Windpark im Wald auf Ostdorfer Markung ausgesprochen und damit den weiteren Weg für den Balinger Gemeinderat im Anhörungsverfahren frei gemacht. Wir hätten uns ein anderes Ergebnis gewünscht, insbesondere dem Wald zuliebe. Mit diesem Abstimmungsergebnis jetzt ist nach unserer Auffassung der Ausbeutung und Plünderung unseres Waldes Tür und Tor geöffnet und schadet der gesamten Region mehr als es uns nutzt. Die ausgewiesenen und im Regionalplan dargestellten Gebiete für mögliche Windkraftnutzung erstrecken sich inzwischen über die gesamte und einzige ebene Waldfläche von Ostdorf und erfassen somit auch ganz verschiedene Besitzarten. Auch vom Verfasser dieses Schreibens liegt Waldbesitz in diesem Waldgebiet für mögliche Windkraftnutzung. Als Waldbewirtschafter und Betroffene kennen wir die Örtlichkeiten gut genug für eine realistische Einschätzung was da auf uns zu kommt. Das Vorhaben auf o.g. Waldfläche einen rentablen Windpark zu planen ist unwirtschaftlich, nicht nachhaltig,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Vogelzug, Landschaftsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Erholung, Optische Bedrängungswirkung, Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch, Haftung, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Schwefelhexafluorid, Wirtschaftlichkeit, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Entsorgung, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	widerspricht jeder Vernunft, hat keine Zukunft und ist aufzugeben. Begründung: Wir haben ernsthafte Zweifel, daß bei so einem Projekt Umwelt-, Natur- und Artenschutzbelange, Gesundheit der Bevölkerung, Naherholung und Landschaftsbild bei der Ausweisung ausreichend berücksichtigt werden und nicht unter die Räder kommen. Das Erbe Wald liegt uns ganz besonders am Herzen und wir wehren uns entschieden gegen zunehmende Übergriffigkeit, schleichende Enteignung und Fremdbestimmung autoritärer Kollektive. Umwelt, Natur- und Artenschutz: Die im Regionalplan für Windkraftnutzung ausgewiesene Waldfläche ZAK-02 ist ein mehr oder weniger schmales, langgezogenes zur Gänze auf der Ebene befindliches Waldband und grenzt auf gesamter Länge ortszugewandt an Wiesen, Streuobstwiesen, Felder und sehr beliebte Spazierwege. Auch wenn dieser Wald, als Wirtschaftswald ausgewiesen nicht den ganz besonderen Schutzstatus aufweist wie z.B. ein Schönbuch, ist er doch ein wahres Vogelparadies und unterscheidet sich in seiner enormen Biodiversität in keinster Weise von nicht bewirtschafteten geschützten Wäldern. Nach unseren Beobachtungen ist dieses Waldgebiet Lebensraum vieler Greifvögel, die hier optimale Lebensbedingungen vorfinden. Ein neutrales, zeitnahes Gutachten wäre hier zwingend angebracht und keine aus dem Kollektiv gesponserte Gutachter wie seinerzeit am 21.6.2023 im Dialogauftakt in Ostdorf, die nur über Ferndiagnose rein nach Karte beurteilen. Es ist inzwischen allgemein bekannt, Windkraft gilt gerade bei Waldstandorten als ganz besonders tödlich für Vögel die dort leben. Wann unterlassen wir endlich diese Ignoranz der Tierwelt gegenüber. Das angrenzende Offenland ist bereits heute schon Vogelschutzgebiet. Die Ost/Westausrichtung des langgestreckten Waldbandes quert den Vogelzug von Süd nach Nord auf seiner gesamten Länge. Hindernisse mit 260m hohen, drehenden Windrädern stellen dabei eine unmittelbare Gefahr für viele Zugvögel dar. Aktuelles Beispiel: 2024 Ostermontag 17 Uhr 30, Schwarm Entenvögel in V-Formation direkt über Ostdorf hinweg Richtung Norden. Selbst aus der Technik kommend sehen wir Funktion und Wirkung autom. Abschalteinrichtungen äußerst kritisch weil wir wissen, Technikverliebte versprechen viel. Aber auch die große Zerstörung an Wald und Waldboden ist beispiellos und braucht man nicht kleinreden. Die Baustellen der Anlagenbauer bei Errichtung sind Beweis genug wieviel Fläche und Volumen an gesundem Wald und Boden tatsächlich für immer verschwinden. Gesunder Waldboden ist tausende Jahre alt und nicht ersetzbar. Nachträglich begrünte Schotterflächen mögen darüber hinweg täuschen und das ganze verharmlosen wollen. Jahrzehnte nach den verheerenden Stürmen Wiebke und Lothar und nachfolgendem Schädlingsbefall entstand auf der Fläche durch viel Arbeit wieder Wald mit vielfach zukunftsfähigem Gehölz. Für das Forsthaushaltsjahr 2021 erhielt die Stadt Balingen für ihren Wald noch eine Nachhaltigkeitsprämie von 160 000 € an Fördergelder vom Bund. Geht es nach heutigen Planungen, räumen wir die vitale aufblühende Waldfläche wieder ab für Kabeltrassen, Zuwegung, Baustellen- Lagerplätze, Stellflächen, Unmengen Kiesschüttung, Beton und Stahl. Mit der Öffnung des Bestandes ändert sich aber auch das Bestandsgefüge und das Mikroklima mit unvorhersehbaren negativen Folgen für den Restbestand und den umliegenden Wäldern. So wird also Nachhaltigkeit heutzutage neu interpretiert. Auswirkungen auf die Vegetationsentwicklung, Naturverjüngung usw. in Waldgebieten mit Windräder sind hierbei noch gar nicht untersucht und bekannt. Der Wald ist kein geeignetes Abstellgelände für Windkraftanlagen. Wald hat eine andere Bestimmung die für uns	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Menschen viel wichtiger und wertvoller ist. Naturereignisse lassen sich schwer aufhalten, Fehlplanungen und Irrtümer schon. Teuerster Lebensraum einer momentanen Illusion zu opfern ist blinder Aktionismus, nicht nachhaltig und macht keinen Sinn. Gesundheit, Naherholung: Das vorgestellte Plangebiet, in dem der Windpark entstehen soll, liegt nur wenige hundert Meter vom bewohnten Ortsrand entfernt. Auf gesamter Länge dieses ausgewählten Waldstreifens verlaufen ortsseitig am Trauf die beliebtesten Spazier- und Wanderwege der Naherholung, sowie etliche Freizeitgrundstücke. Im Wald selbst sind die Forstwege für diverse Freizeitaktivitäten und Erholung weit über Ostdorf hinaus bekannt und beliebt. Das vorgesehene Waldareal hat keine besondere Tiefe, sodaß 260m hohe oder noch höhere Windräder bedrohlich nahe den Waldtrauf säumen werden. Die entstehende Bedrängniswirkung kann hier unvertretbare Zustände annehmen. Wir werden ein total verändertes Landschaftsbild haben. Aber auch Lärm- und Schallemissionen könnten unerträglich werden bei diesen kurzen Distanzen. Und selbst die naheliegenden Wohngrundstücke und Gebäude wären hiervon nicht verschont. Eine Abschottung dieser Einwirkungen ist nicht möglich. Tag und Nacht die Fenster geschlossen zu halten ist nicht zumutbar. Dieser Umstand könnte sogar die Betriebseinstellung gerichtlich erzwingen. Wir überlassen es gerne Ihnen herauszufinden wer letztendlich für den erzwungenen Betriebsausfall schadenersatzpflichtig wäre. Wir jedenfalls hoffen, daß unsere Ansprüche und Rechte auf Unversehrtheit und Naherholung genauso gewürdigt werden wie in Tübingen und anderswo und stellen diese Ansprüche mit gutem Gewissen über jedes Bestreben einer Zweckentfremdung unseres Waldes. Technik, Wirtschaftlichkeit: Allein schon die gigantische Größe solcher Windkraftanlagen und sie werden immer noch größer, machen jede Pflege, Wartung und Service äußerst erschwerlich bis unmöglich. Bei Havarien tritt die ganze Hilflosigkeit dieser Riesen gegenüber deutlich zutage wie schon oft passiert bei Feuer, herabfallender Trümmer usw. Eine Technik mit viel verbauten Problemstoffen: festen (Kohlefaserverbundwerkstoffe), flüssigen (Getriebeöle, Hydrauliköle, Kühlflüssigkeiten), gasförmigen (Schwefelhexafluorid) und bewegten Teilen, bei Standorten mitten in sensibler Natur nicht auf maximale Sicherheit ausgelegt und zertifiziert verwirkt jede Zulassung. Unumgänglicher Verschleiß und Abrieb bewegter Teile aber auch nicht ausreichend erprobte Technik erfordern eigentlich intensivste, sorgfältige Kontrolle und Service, was aufgrund der Dimensionen aber nur sehr eingeschränkt möglich ist. Technische Gebrechen als Folge führen in solchen Fällen zu großflächig katastrophalen Schäden an Wald und Boden und den umliegenden Flurstücken, wie bereits schon mehrfach geschehen. Gleiches gilt für Unfälle, erdbebensichere Bauweise vorausgesetzt, sie sind weder beherrschbar noch finanziell kalkulierbar. Viele stürzen sich darauf die günstigen Subventionen mitzunehmen und die hohen prognostizierten Renditen und Pachteinnahmen abzuschöpfen, denken das Geschäft aber nicht zu Ende. Solche gewaltige Anlagen sind für eine Betriebsdauer von nur ca. 20-30 Jahre ausgelegt, weil der Weiterbetrieb ohne Subventionsmittel unwirtschaftlich ist und das führt in aller Regel zur Ausmusterung. Das hohe finanzielle Risiko für Abbau und Entsorgung ist heute seriös noch gar nicht abschätzbar. Müssen auch noch Wege und Standflächen zurückgebaut werden für Wiederbewaldung könnte das schnell zum finanziellen Fiasko werden, wenn zurückgelegte Reserven und Bankbürgschaften in 20 oder 30 Jahren und wechselnden politischen Launen bei weitem nicht mehr zur Deckung ausreichen. Wie solche Probleme heutzutage gerne gelöst werden dürfte bekannt sein.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Letztendlich aber wird der Grundeigentümer haften. Bei den Baumarten die in diesem Wirtschaftswald vorkommen liegt die Umtriebszeit bei Nadelholz ca. 80 bis 120 Jahre, beim Laubholz (vorwiegend Eiche) bei ca. 150 bis 250 Jahre, nur als Vergleich zu Windräder die bereits nach 20 oder 30 Jahren ausgedient haben und weg müssen. Wer glaubt Wald könne unter diesen Umständen weiter bestehen und seine bestimmungsgemäße Funktion erfüllen, der hat keine Ahnung von Technik und keine Ahnung von Wald. Wald ist der denkbar ungünstigste Standort für das Experiment Windkraft. Vorgelagert dem für Windkraft beanspruchten Waldgürtel befinden sich die schönsten und wertvollsten Wiesen und Ackerflächen auf nur leicht fallendem Gelände nach Süden hin zum Ortsrand von Ostdorf und mit freiem Blick auf die Alb. Für diese Liegenschaftsbesitzer besonders am nördlichen Ortsrand von Ostdorf wäre der Schaden immens, alleine schon wegen der geringen Abstände zum Windparkgelände. Eine weitere Entwicklung oder sogar spätere Bebauung wäre dort nicht mehr möglich. Dieser Wertverlust an den Grundstücken ist heute noch gar nicht bezifferbar. Er wird aber zu gegebener Zeit geltend gemacht werden. Die hohe Dichte der Siedlungen hier in der Gegend und dann die dazwischenliegenden Waldgürtel mit Windrädern zu besetzen ist eine Zumutung die wir entschieden ablehnen. Rückwärtsgewandte Lösungsansätze die Natur und Lebensräume zerstören sind vertane Zeit.	
Privat ID: 1141 19.02.2025	Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an [Individueller Hinweis: "durch Rodung aufgeschlossenen"] Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Variante 1: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten [Anmerkung RVNA: Es wurden unterschiedliche Größen genannt, hier erfolgt eine Auflistung aller genanten Flächenangaben] bis zu 15 Hektar, bis zu 100 Hektar, mehrere Hektar"] Waldfläche gerodet und somit zerstört werden [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "+142 ha (Tü03) +600 ha (Tü01)"]. Variante 2: im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar -Alb erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes „TÜ-04" im Bereich der Gemeinden Rottenburg-Oberndorf, Rottenburg-Wendelsheim, Rottenburg-Seebronn und Rottenburg-Hailfingen. Im vorliegenden Planentwurf sind bis zu 27 Windindustrieanlagen im Vorranggebiet „TÜ-04" vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten x Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Variante 3: Im vorliegenden Planentwurf sind bis zu 9 Windindustrieanlagen im Vorranggebiet „ TÜ-ZAK-01 & Hl02" vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 13 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Variante 4: Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten viele Hektar Waldfläche gerodet und somit vernichtet werden. Es entfällt wertvoller CO-2	Bzgl. der Sachargumente siehe Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, CO2-Bilanz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Speicher. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft. Variante 5: im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen, dies betrifft auch das Gebiet Heiligenzimmern/Bernstein/Kloster Kirchberg. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden.] [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - [Ergänzung bei "da der Sturmwind an ...] durch Rodung aufgeschlossenen [... Waldrändern besonders stark angreifen kann.] - Dazuhin ist der Wald ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt. Es gibt Alternativen ohne Waldzerstörung!" - Der Wald wird als Ökosystem zerstört und die Tiere werden aus ihrem natürlichen Umfeld vertrieben. - Die betroffenen Wälder sind außerdem ein Naherholungsgebiet, in dem ich sehr oft mit meinen Kindern die Natur erkunde. Es wäre eine furchtbare Einschränkung, wenn diese wichtigen Wälder durch Windkraftanlagen verschwinden würden. - (wertvolle Böden werden ohne Not zerstört!!!) - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht auf dem Prüfstand (mit Windrädern !!!) - Als Jäger bin ich auch um unser heimisches Wild besorgt. - Als Sohn eines Jägers sorge ich mich auch um unser heimisches Wild. - Als Umwelt und Naturliebhaber total gegen Waldabholzung für fragwürdige Energiegewinnung. - Außerdem hört man in den Medien immerzu daß zu viel CO2 in der Luft/Atmosphäre ist. Zu viel CO2 bedeutet mehr Wald und nicht weniger. Ein folgenschwerer Fehler um Wald abzu holzen. Esmüsst Wald aufgeforstet werden. Windräder gerne ins Meer! - Bedrohung des Lebensraums der Tiere des Waldes. Von mehreren Quellen, also Menschen, die betroffen waren habe ich erfahren daß die Tiere, die in einem Wald gelebt haben, in dessen Nähe Windräder gebaut wurden, allesamt verschwunden sind! Da es sowieso schon immer weniger Lebensraum für unsere wilden Tiere gibt ist es ein absolutes Naturschutz-Muß diesen noch verbleibenden zu schützen!!! - betrifft sogar eigene Flächen - Da es nicht in die Natur gehört - Der Wald ist schon gefährdet (Sturm, Trockenheit, Borkenkäfer). Wir sollten ihn stützen, nicht abbauen! - Der Waldanteil der Gemiende Bodelshausen ist nicht so hoch, als daß noch große Teile davon abgeholzt werden können. Wald produziert Sauerstoff, bildet Grundwasser und ist Rückzugsort für Mensch und Tier - Durch Austrocknung wird der Waldboden nachhaltig zerstört beim Bau von WKA. - Es ist ein Frevel, wie unsere Wälder zerstört werden, obwohl andere Technologien zur Verfügung stehen würden!!! - Für mich ist der Rammert mein Naherholungsgebiet. Ich gehe sehr oft mit dem Hund dort spazieren. - Gefährdung von Tieren & Insekten durch Verlust des Lebensraumes. - Grüne Ideologie für das Waldsterben	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Ich bin ebenfalls Waldbesitzer in dem zusammenhängenden Waldgebiet und Äußere hiermit erhebliche Bedenken, daß bei einem Sturm mein Walddaher stark in Mitleidenschaft gezogen wird! - Ich liebe den Wald in meiner Nähe! Bin persönlich betroffen, es ist unvorstellbar, was da gerodet werden soll! Der Wald ist die Lunge der Erde! - Ich möchte weiterhin die Natur in Ruhe und Stille genießen, und hier kann ich vom Alltag abschalten. - Ich nutze dieses Gebiet zum joggen und spazieren gehen und möchte nicht, dass hier intakte Natur zerstört wird. Naturdenkmal Eiche 150 Jahre alt! - Kunststoffabrieb gelangt ins Erdreich verschmutzt das Grundwasser! Zerstörung der Natur - Mangeldne Nachhaltigkeit. Betrieb nur während Förderdauer von 20 Jahren wirtschaftlich gesichert. Sinnloser Ressourcenverbrauch. - nicht nur, sondern überall schöne Vögel - P. S. Der Erhalt des Waldes dient gleichzeitig dem Klimaschutz. Wald zieht Regen an. Ohne Wald bzw. immer weniger Wald immer weniger Regen und damit trockene Landstriche. Sogar Biomasse und Holz liefern mehr Strom als 30.000 Windkraftanlagen. Es gibt Alternativen, bitte prüfen Sie diese, bevor es zu spät ist! Im Norden von Deutschland, dort wo viele Windkraftanlagenstehen, ist die Bodenaustrocknung umso gravierender. Dazu gibt es karten: wo Windkrftanlagen stehen - da ist Trockenheit! - P.S. mein Opa war der Waldschütz von [Ort anonymisiert] und hat die Bäume gepflanzt welche nun zerstört werden sollen (der Wald muß bestehen bleiben!) Ferner besitze ich eine Immobilie in [Ort anonymisiert] - Schutz des Naturdenkmals, Eiche 150 Jahre nahe Birkenhof, Erhaltung des Naherholungsgebietes - Schützt die Natur! - Schützt unsere Wälder - So geht Naturschutz nicht! Windräder zerstören die Umwelt! Ich mache mir Sorgen! - TÜ 05 Rottenburg-Baisingen mit Angrenzung Gebiet BB03 - Unser Wald ist unsere Lunge! Wie und wo sollen wir uns erholen und frische Luft tanken? - Unsere Heimatwälder, insbesondere der Rammert, sind zu schützen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob diese monströsen Anlagensämtliche Umweltauflagen erfüllen. - Unsere Wälder sind anfällig und haben bis heute noch Sturmschäden vom Sturm "Lothar". Das Hinterlässt nicht nur bei den Bäumen Spuren sonern nimmt auch für Tiere Lebensraum. - Wer plant so was, ich will das nicht. Schädigung für Menschen, Tiere, wald und unsere schöne Natur, das soll erhalten bleiben - Wichtige Quartiere unter anderem von Spechten, Eulen, Fledermäusen werden zerstört, oder die Tiere während ihrer Ruhe- und Aufzuchtphase getötet werden. - Wir sind nicht gegen Windkraft! Wir sehen nur den Standort als ungeeignet an. Was passiert, wenn der Wind übers Jahr nicht stark genug ist für diese riesigen Rotorblätter? Dann ist der Wald aber schon weg … !? - [Hinweis als Ergänzung zu Zerstörung unseres Waldes …] … + Verlust Material sowie Gesundheits Probleme. PS: bis jetzt denk ich, das nicht, sondern dass Windkraft-Räder gut seien, aber, so ist das wohl nicht kein Vorteil ohne Nachteile - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "3" ersetzt.] [Anlage: Kinderzeichnung]	
Privat ID: 956 19.02.2025	ZAK-10 Das vorliegende Plangebiet ZAK-10 liegt unmittelbar am FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Heuberg, der zugleich Teilgebiet des Europäischen Natura-2000 Vogelschutzgebietes Südwestalb und oberes Donautal (BfN-Nr. 7820-441) ist. Durch meine aktive Mitarbeit im Naturschutz und meine Kartierarbeiten kenne ich den Truppenübungsplatz Heuberg, das Plangebiet und den umliegenden Landschaftsraum sehr gut. Die Bedeutung des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 und dessen Teilgebiete ist dem Natura 2000-Managementplan und den entsprechenden Veröffentlichungen zu entnehmen. Zutreffend werden in der Beschreibung des Vorranggebiets ZAK-10 in der Umweltprüfung, die Vorkommen windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzmilan und Raubwürger genannt. Ergänzen möchte ich die Aufzählung um den Schwarzstorch (Sonderstatusart, siehe LUBW - Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie), der von mir in den Jahren 2021 und 2022 an verschiedenen Örtlichkeiten im Raum Meßstetten/Albstadt, unter anderem am 15.5.2021 im zentralen Bereich des Truppenübungsplatzes Heuberg, festgestellt werden konnte. Auch streng geschützte Arten, die im Anhang ! der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) enthalten sind, kommen im Vorranggebiet ZAK-10 oder im nahen Umfeld vor, wie beispielsweise Heidelerche, Wendehals, Grünspecht, Grau- und Schwarzspecht. Das Vorranggebiet liegt zwischen den Teilgebieten des oben genannten Natura-2000 Vogelschutzgebietes, zwischen verschiedenen FFH-Flächen, im Verbund mit Wald, Gehölzstrukturen, landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Ackerflächen. In den Tallagen der Schmiecha, Eyach und Bära befinden sich Gewässer und in den Hangbereichen kommen Felsbiotope hinzu. Insgesamt also ein strukturreicher Landschaftsraum. In diesem bestehen funktionale Zusammenhänge hinsichtlich der Raumnutzung von streng und besonders geschützten Arten. Beispielsweise benötigen der Schwarzstorch, der Schwarzmilan und auch der Wespenbussard, neben möglichst störungsfreien Brutplätzen im Wald auch Gewässer und Feuchtbiotope, die zur Nahrungssuche angeflogen werden. Im Umweltbericht S. 231 steht zur Fachplanung: Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz). Ein aktuelles Beispiel: Aufgrund eigener Horst-Kartierungen im Raum Meßstetten im Winter 2022/2023 sind mir Horste des Rotmilans bekannt. Der Rotmilan und auch der Schwarzmilan sind bei der Futtersuche regelmäßig auf den Wiesen bzw. Feldflächen anzutreffen, die direkt an das Vorranggebiet ZAK-10 angrenzen. Am 4.4.2024, 9:00 Uhr, habe ich einen Rotmilan beobachtet, der von der Feldflur an der L433 kommend, mittig über die Waldfläche des Vorranggebietes in Richtung Truppenübungsplatz flog. Auch Mäusebussarde überfliegen die Waldflächen im Vorranggebiet. An anderen Stellen am Rande des Truppenübungsplatzes Heuberg konnte ich ebenfalls Überflüge von Raubwürgern und Heidelerchen über Waldflächen feststellen, die entweder aus oder in den Truppenübungsplatz flogen. Die Leitziele gemäß 82 (2) ROG sind: - Die Sicherung unzerschnittener Freiräume - Erhaltung der biologischen Vielfalt - Ein funktionierender Biotopverbund Das geplante Vorranggebiet steht	Das Gebiet ZAK-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diesen Zielen entgegen. Es würde bei dessen Umsetzung die Zerschneidung dieses Landschaftsraumes mit seinen Teil-Lebensräumen zur Folge haben. Zudem können dann kollisionsgefährdete Brutvogelarten und Zugvögel, die z.B. den störungsarmen Truppenübungsplatz zur Nahrungssuche und Rast aufsuchen, verletzt und getötet werden. Aus den Ausführungen der Umweltprüfung schließe ich, dass keine Revier-Kartierungen durchgeführt wurden. Für das Planungsgebiet sind demnach keine Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten, zu Nahrungsgebieten und zu Flugbewegungen bekannt. Aufgrund der fehlenden Daten sollten keine Bewertungen, sowie keine Beurteilungen der Beeinträchtigungen, der Betroffenheiten und der Konfliktlösung gemacht werden. Die dürftige Datenbasis kann zu falschen Annahmen und einer Unterschätzung der Gefährdung der oben genannten Arten führen. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Privat ID: 1143 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf wurde die überproportionale Belastung des Gebietes durch die Gewinnung von Steinen und Erden nicht berücksichtigt. Ebenso muss auch die zukünftige Rohstoffsicherung dieser Stoffe durch den Regionalverband Neckar-Alb berücksichtigt werden.	Die Belange der Rohstoffsicherung wurden berücksichtigt. In allen Fällen wurde von Gebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen sowie den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen ein Puffer von mindestens 100 m Sicherheitsabstand nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Im Planentwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie wurde das Gebiet ZAK-11 gegenüber dem Entwurf 2023 nördlich und östlich des Steinbruchs Straßberg aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung um ca. 500 m zurückgenommen.
Privat ID: 1014 19.02.2025	TÜ-04 Die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die im vorliegenden Fall überragende Funktionen für die Erhaltung der Biodiversität besitzt (Wildtierkorridor, Schwerpunktraum für windkraft- sensible Arten), steht in keinem Verhältnis zum Nutzen von Windrädern an dieser Stelle. Offensichtlich werden geschützte Pflanzen- und Tierarten gefährdet, das Tötungsverbot des EuGH von 2021 wird voraussichtlich nicht gewährleistet. Das Schutzziel der EU-Biodiversitätsstrategie, 30% jeden Landes streng zu schützen und nicht zu verschlechtern wird konterkariert, da hierfür alle vorhandenen Großschutzgebiete (hier Naturpark und LSG) benötigt werden. In den Natürlichen Klimaschutz entspr. BMUV-Förderprogramm sollen alle intakten Wälder einbezogen werden. Windenergie im Wald soll lt. BMUV nur in Schadflächen oder Monokulturen ermöglicht werden. Ein Beitrag zum Klimaschutz ist nicht zu erkennen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Waldschutz, Überplanung von Wald, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1018 19.02.2025	Aufgrund der teilweise grundsätzlichen Argumente gegen die Windkraft (stark schwankende Stromproduktion, Erzeugung an verbrauchsfernen Standorten erfordert Netzausbau, Geräusch- oder Schattenimmission im Nahbereich, bereits dokumentierte MASSIVE Gesundheitsprobleme bei Menschen und Tieren, Konflikte mit Artenschutz -insbesondere Vögel und Fledermäuse, Tötung von Milliarden von Insekten jedes Jahr sowie massive Verschmutzung der Umwelt /der Gewässer mit Mikrofaserplastik) betrifft mein Schreiben Jedoch auch weitere regionale Gebiete, die sich im Umkreis von mehreren Kilometern befinden und für die ich gleichfalls argumentiere (das betrifft auch Naherholungsgebiete). 1. Begründung: Infraschall: Nach aktuellem Stand der Wissenschaft, Forschung und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Rückbau, Entsorgung, Optische Bedrängungswirkung, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz Vögel

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Technik ist Windkraft weder als wirtschaftlich noch als umweltfreundlich zu bewerten. Daraus resultieren folgende Bedenken, die ich hiermit anmelde: betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit etabliert (Kugter K.,Wiegrebe L., Grothe B., Köss! M., Gürkov R., Krause E., Drex! M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/ WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. 2. Begründung: Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an	windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Erdbeben/Geologie, Wertminderung Immobilien, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldrändern besonders stark angreifen kann Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 3. Begründung: Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser sowie enorme Mikrofaserplastik-Verschmutzung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Auch die Abriebverunreinigungen der Windkrafträder mit Mikrofaserplastik sind nicht nur massivst umweltbelastend, man kann hier von einer mutwilligen Zerstörung der Natur sprechen! > s. Drucksache Bundestag WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020): der wissenschaftliche Dienst geht davon aus, dass pro durchschnittliche Windkraft-Anlage/pro Jahr 11 Kg Mikroplastik erzeugt werden. Bei Windkraft-Anlagen mit 170 Metern Durchmesser werden pro Jahr demnach ca. 90 Kg Mikroplastik erzeugt. Multipliziert man diese Summe mit den geplanten Windkraftanlagen in allen Vorranggebieten, kommt man auf ca. 3500 Kg Mikrofaserplastik pro Jahr. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf als unvollständig, unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 4. Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. 5. Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrie- anlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit bis zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstands- regelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um Vorranggebiete auszuweisen, zwecks Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles. Windhöfig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 6. Begründung: Gefährdung geschützter Wildvogelarten: Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als hoch eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der streng geschützte Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei kreisförming und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Umkreis von 60 Km seines Horstes. In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Rotmilan und der Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, da sie den Anlagen gegenüber kein Meideverhalten haben. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen beide Milanarten einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopferrisiko. Für die genannten Planungsgebiete sind Punkte zu Brutstätten, Schlafstätten und Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windkraft- Anlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard (waldbrütender Greifvogel, der bevorzugt lichte Wälder aufsucht) wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln und wird dadurch häufig Schlagopfer durch die Rotorblätter. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung aller streng geschützten Vogelarten in den Vorranggebieten. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig, nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückgewiesen. 7. Begründung: Gefahr Karstgebiet, Gipskeuper: Das Windvorranggebiet TÜ-04 liegt in einerm Gipskeuper und Karstgebiet! In Karstgebieten sind jeweils standortbezogene,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das GRUNDWASSER beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydrogeologischen Betrachtungen einzubeziehen. Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken, insbesondere auch bei potentiell verkarstetem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können aufgrund des Vorhandenseins von Dolinen, Hohlräumen oder größere Spalten jeweils nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. 8. Begründung: Wertverlust Immobilien: Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraft- anlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswert- verfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grund- stücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des & 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung und wird hiermit zurückgewiesen. 9. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrie- anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kinder- tageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. + Kindergärten in Haigerloch und Teilorten + Kindergarten Heiligenzimmern Kindergarten Ostdorf + Kindergärten in Erlaheim und Binsdorf + Waldkindergarten und Kindergarten Rangendingen + Kindertagesstätte Grosselfingen + Naturkindergarten Märchenwald e. V. Bodelshausen Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler + KBF-Wohnheime Bodelshausen, Hechingen und Mössingen + Kurklinik Bad Sebastiansweiler Kindergarten Banweg Ofterdingen Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außen- bereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Der Planentwurf ist hiermit zurückgewiesen.	
Privat ID: 1046 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Gegen die Ausweisung der Vorranggebiete RT05, RT06 und RT09, zur Erbauung von Windkraftanlagen lege ich hiermit meinen Einspruch ein. Folgende Gründe bewegen mich zu diesem Einspruch: - Zu erwartende gesundheitliche Probleme infolge von Infraschall, Verseuchung der Wiesen, Äcker, Wälder, Trinkwasser und Gärten mit Mikroplastik und krebserregende PFAS durch Erosion der Rotorenblätter. - Bedrängungswirkung. - Überlastung auf so engem Raum. - Enormer Wertverlust der Immobilien. - Keine Visualisierung, um den Bürgern eine Vorstellung von den riesigen Industrieanlagen zu ermöglichen. Ein weiterer Grund meines Einspruches ist die Tatsache, dass in Frankreich sämtliche bestehende Genehmigungen für Windkraftanlagen auf Grund der unzulässigen Lärmbelastung annulliert wurden. Wie viel weniger wert ist unsere Gesundheit, als die der Franzosen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Urteile andere Länder, Umweltprüfung. Da auf der regionalen Planungsebene keine konkreten Standorte und Typen von Windenergieanlagen geplant werden, werden auch keine Visualisierungen erstellt. Diese Thematik wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1047 19.02.2025	RT-04 Wir erheben mit diesem Schreiben Einwände gegen die Planung des Gebiets für Windenergienutzung RT-04 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023). Wie wir Sie, Herr Dr. Seidemann, Frau Bürgermeisterin Katja Fischer und den Trochtelfinger Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt Trochtelfingen am 19.03.2024 informiert haben, liegt der Bürgerinitiative Gegenwind Steinhilben ein Gutachten mit Datum vom 03.08.2021 vor. Dieses wurde erstellt von der international anerkannten Ornithologin und Rotmilan-Expertin Frau Dr. Marion Gschweng, [Adresse anonymisiert] . Bitte finden Sie dieses im Anhang zu diesem Schreiben. In diesem Gutachten werden die Ergebnisse der Kartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Trochtelfingen/Steinhilben, Landkreis Reutlingen, BW erläutert. Bei Bedarf reichen wir die entsprechende Kartierung mit den Geodaten der Rotmilan-Bruthorste nach. Bitte kommen Sie entsprechend auf uns zu. Das genannte Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Gebiet, das im Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) als Gebiet für Windenergienutzung (VRG) mit der Bezeichnung RT-04 ausgewiesen ist. In ihrem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, dass die Dichte an Rotmilanpaaren in diesem Gebiet um etwa das 4,25-fache höher ist, als der Durchschnittswert in Baden-Württemberg. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Diesem Umstand wird in der Suchraumkarte und der Umweltprüfung keine Rechnung getragen. Das Gebiet RT-04 wird durch die Fa HHP-Raumentwicklung lediglich in die Kategorie C keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten eingestuft. Gerade beim Gebiet RT-04 handelt es sich jedoch um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Es wird beim Vergleich zwischen dem Gutachten von Dr. Gschweng und der Einstufung im Regionalplan Neckar-Alb	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	offensichtlich, dass die Karten des Regionalverbandes die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen und eine falsche Einstufung vorgenommen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang die Aussage von Frau Bürgermeisterin Fischer aufgreifen aus der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2024. Frau Fischer informierte in dieser Sitzung, dass im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung Windenergie Trochtelfingen zwar ein artenschutzrechtliches Gutachten von der Stadt Trochtelfingen beauftragt wurde, ein solches jedoch nie abgeschlossen wurde. Der Stadt Trochtelfingen und somit auch dem Regionalverband liegen also keine fundierten Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Basis die Einstufung des Gebietes RT-04 in die Kategorie C keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten durch den Regionalverband erfolgte. Der Fachbeitrag Artenschutz, der als Hilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweitung von Vorranggebieten für Windenergie wurde und von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellt wurde, dürfte hier wenig verbindlich sein ohne aktuelle Daten. Auch wurde bspw. mangels eines ordentlichen artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen des Prüfverfahrens zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Trochtelfingen auf unvollständige Daten des LUBW zurückgegriffen. Siehe u.a. Präsentationen vom Planungsbüro Künster. Ergänzend zum oben genannten Gutachten möchten wir ferner auf die Publikation von Frau Dr. Gschweng in der Zeitschrift Berichte zum Vogelschutz (58/59 2022) verweisen, die die Schwäbische Alb als Welt-Milan- Dichtezentrum einstuft und dem somit ein besonderer Schutz und hohes Verantwortungsbewusstsein gebührt. Wir konnten aufzeigen, dass weder die Stadt Trochtelfingen noch der Regionalverband beim Ausweis der Gebiete für Windenergienutzung in Trochtelfingen prozesskonform vorgegangen sind und artenschutzrechtliche Anforderungen nicht umgesetzt bzw. unzureichend berücksichtigt wurden. Wir fordern daher die Richtigstellung der Karten und eine neuerliche Umweltprüfung.	
Privat ID: 1049 19.02.2025	1) WindRäder statt Bäume - paradoxe Klimawende! Bäume und Wälder, die für den Bau von WindRädern in großer Zahl gefällt werden müssen, können aus räumlichen und finanziellen Gründen nicht mehr aufgeforstet werden, obwohl es gesetzlich (bis jetzt!) so geregelt ist. In BW ist dafür kein Geld mehr da, wie ich von einer Bekannten, die als Biologin an der Uni Stuttgart arbeitet, erfahren habe. Windräder statt Bäume? Seltsam, wo Bäume doch große Mengen CO2 speichern, während der Plastikabrieb von Windrädern immens ist (90 - 150 kg/Jahr + WKA), und Erde und Wasser vergiften, den Boden verdichten und dehydrieren, für Erwärmung sorgen: https://www.youtube.com/watch?v=GHCaxhdPmaw Wenn es tatsächlich zu den ca. 600 geplanten WindRädern in NeckarAlb kommt, ist aus unserer schönen Umgebung eine Große IndustrieAnlage ohne Leben geworden, so wie es jetzt schon in Ostfriesland aussieht! Nach 2 Jahren Leben neben WindRädern besetzen die Menschen dort die Rathäuser, weil sie es aus Schlafmangel nicht mehr aushalten, ganz abgesehen von Herzinfarkten, Immun- und NervenSchwäche und sonstigen körperlichen und seelischen Problemen - warum sollten wir es denn in NeckarAlb so weit kommen lassen? https://www.youtube.com/watch?v=aZTq5WdQG70 2) WindRäder verschlechtern das Klima: https://www.europeanscientist.com/de/energie-de/windraeder-verschlechtern-das-klima/ 3) Umweltgift in Windrädern: Warum ein "Klimakiller" (SF6! zur Energiewende beitragen soll Umschau MDR: https://www. youtube.com/watch?v=f T-dYQeKs3k SchwefelHexaFluorid ist	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, CO2-Bilanz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Wertminderung Immobilien, Infraschall, Zerstörung Landschaft/Natur, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ein hochgiftiger Stoff, sehr viel giftiger als CO2, er entweicht aus WindRädern in die Atmosphäre. Diese enthält schon jetzt eine äußerst besorgniserregende Menge an SF6! 4) Immobilien in der Nähe von WindKraftRädern werden entwertet: STEFAN AUST: Abstandsregeln für Windkraft? "Ein massiver Eingriff in das Eigentum! https://www.youtube.com/watch?v=WrFcZB2_IDM 5) Infraschall: a. Infraschall aus Windenergieanlagen ist eine weitreichende Emission, die noch in mindestens 15 km Entfernung sicher nachweisbar ist. b. Eine zunehmende Zahl der Anwohner von Windanlagen erkrankt an hochgradigen Schlafstörungen. In deren Folge treten u.a. Angstattacken, Kinetosen, Atemdepression und Blutdruckanstieg auf. In der Anfangsphase verschwinden die Beschwerden beim Stillstand der Windanlage(n). c. Die Gesundheitsgefahr geht nicht von Infraschall generell aus (Frequenzen unter 16 Hz), sondern von den periodischen Pulsen des Schalldrucks, die bei der Passage der Flügel vor dem Mast der Anlage entstehen. d. Auch wenn die biologische Wirkung der konkreten Emission aus Windanlagen noch nicht detailliert untersucht ist, steht fest, dass Infraschall mit hoher Empfindlichkeit im Gleichgewichtssystem registriert wird und im Unterbewusstsein definierte Gehirnregionen aktiviert. e. In Frankreich und anderen Ländern ist Infraschall aus Windenergieanlagen als Krankheitsursache anerkannt. Frankreich hat sich komplett von der WindKraft verabschiedet, und baut die Anlagen ab. Welch ein Vorbild! In Deutschland wird das Gesundheitsrisiko weiterhin offiziell verharmlost, Forschungsarbeiten und Hinweise von Menschen, die davon betroffen sind, werden einfach ignoriert. Warum ist das in Deutschland so? f. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, Bürger vor erkennbaren Risiken zu schützen. Es darf nicht abgewartet werden, bis ein drastischer Anstieg der Erkrankungen letzte Zweifel beseitigt!!! Ärztin besorgt über Infraschall: https://www.epochtimes.de/gesundheit/wir-erleben-die-groesste-naturzerstoerung-unseres-landes-aerztin-besorgt-ueber- infraschall-a4605282.html?utm source=nl-morning-subs&src_src=nl-morning-subs&utm campaign=nl-morning 2024-03-21&src_cmp=nl-morning_2024-03- 21&utm_medium=email&utm _content=01VaNdzxBS-177&est=KrMBhFY4ba081RRv36Mj80iRvFg9yhWu4dG7q9JInpgY5t%2F86dyv0%2BjAjFMRd1Fsrb%2B5PIBG&utm_term=newstop Die Beeinträchtigungen der Anwohner und Umwelt durch Infraschall, die große Natur- und Klimazerstörung, die Verwendung von hochgiftigem SF6, die ImmobilienEntwertung, wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Privat ID: 956 19.02.2025	ZAK-11 Das vorliegende Plangebiet ZAK-11 grenzt unmittelbar an den Steinbruch der Fa. Schotterteufel, wo sich aktuell ein von einem Uhu-Paar belegter Brutplatz befindet. Diesen Brutplatz des Uhu kenne ich schon seit vielen Jahren. Bei einer Kontrolle am 29.03.2024 konnte ich ein anwesendes Uhu-Paar feststellen. Am Brutplatz befanden sich vor kurzem geschlüpfte Junge, noch unbekannter Anzahl. Die Anzahl konnte ich aufgrund der Größe der noch kleinen Jungen und des bei den Jungen anwesenden Altvogels nicht feststellen. Der Uhu-Altvogel huderte die Jungen am Tag der Brutplatz-Kontrolle. In dem Steckbrief zum Vorranggebiet ZAK-11 wird ein Uhu-Vorkommen im Nahbereich bis 500m zum Vorranggebiet angegeben. Für diese windkraftsensible Art, besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung.	Das Brutvorkommen des Uhus wurde im Beteiligungsverfahren gemeldet. Das Gebiet ZAK-11 wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Umkreis von 500 m um die Brutstätte zurückgenommen. Siehe dazu auch Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ZAK-10 Am 07.04.2024 habe ich bei meinen Kartierarbeiten einen vom Rotmilan besetzten Horst gefunden, der sich innerhalb des Vorranggebietes ZAK-10 befindet. Diese Information ist eine wichtige Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 05.04.2024 und bestätigt die Gefahr der Verletzung und Tötung dieser windkraftsensiblen Art.	Das Gebiet ZAK-10 wird aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 1116 19.02.2025	Artenschutz: EU-Recht gilt auch für die schwarz/grüne Landesregierung. Gesetze einhalten und Demokratie leben und umsetzen. Artenschutzliste Vorkommen Bitz, Winterlingen: Vogelzug Kraniche, Graureiher, Milan, bussard, Habicht, Stockenten, Sperber, Türkentaube, Ringelauben, Eichelhäher, Tannhäher, Buntspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel, Singedrossel, Amsel, Star, Klaiber, Baumläufer, Misteldrossel, Turmfalke, Haubenmeise, Tannenmeise, Blaumeise, Seidenschw., Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Sperlinge, Mönchsgrasmücke, Goldhähnchen, Grünfink, Bergfink, Kirschkernbeisser, Zeisgi,Laubsänger, Braunelle, Mehlschwalbe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Zaunkönig, Rotkehlchen, Fichtenkreuzschnabel, Schwanzmeisen, Rotdrossel, Rauchschwalbe. Fledermäuse: Grosser Abendsegler, Zwergflederemäuse, Mausohr, Eulen: Uhu, Schleiereule, Bartkauz. EU-Recht bitte beachten Artenschutz, Naturschutz, Umweltschutz.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1117 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Raumbedeutende Kulturdenkmäler: Kloster Kirchberg: im Planentwurf wurden aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Belange und Sichtachsen im Landschaftsbild nicht beachtet. Die Bedeutung des Klosters Kirchberg, das geschichtlich seit 1237 in diese Landschaft gehört, wurde zu wenig berücksichtigt. Es ist ein Ort, der mit hohen Belegungszahlen vielen Menschen einen Raum des Rückzugs, der Stille und der Schöpfung und Natur mitten im Wald ermöglicht. Dies ist zu berücksichtigen! Dazuhin steht das Kloster Kirchberg unter Ensemble-Schutz durch hohe Auflagen des Denkmalamtes (d.h. zum Beispiel: selbst für das Pflanzen von Bäumen ist aus diesen Gründen eine besondere Genehmigung erforderlich). Wir sehen nicht, ob und wie das berücksichtigt wurde.	Das Kloster Kirchberg steht nicht in der Liste der im höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale für Windenergie des Landesamtes für Denkmalpflege für Windenergieplanungen. Siehe dazu auch Anhang Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1145 19.02.2025	[Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung.] Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Haftung, Wertminderung Immobilien, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Vor allem bei empfindlichen Menschen, ist dies ein großes Problem."] Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html [Anmerkung RVNA: Folgende Passagen sind bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert." "Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die iherseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer."] [Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Ein weiterer Artikel besagt dazu: Außerdem gebe es viele Interviews auch von den Ärzten, die mit Betroffenen persönlich gesprochen haben. Benannt werden Schlafstörungen und es gibt Hinweise auf ständig erhöhten Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit. Die Betroffenen berichteten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch von Kribbeln in den Gliedmaßen und Kopfschmerzen, berichtete Kameier. Es gebe auch Berichte, dass einige Betroffenen Selbstmordgedanken mit Infraschall in Verbindung bringen. Es gibt auch viele andere wissenschaftliche Untersuchungen, die darauf hinweisen, dass Infraschall Auswirkungen auf den menschlichen Körper doch hat. Professor Kameier kann dafür viele Beispiele nennen: Anwohner in der Nähe von Windturbinen berichten von den beschriebenen Phänomenen. Eindrucksvoll werden weltweit von Wissenschaftlerinnen und Ingenieurinnen, die zur technischen Untersuchung der Phänomene herangezogen wurden, berichtet, wie schwer die Personen leiden. Z.B. Dick Bowadler in "A short history of the dangers of infrasound", Dr. Marianna Alves-Pereira im Film "Infrasound", Frey/Hadden (Australien 2007) beschreiben die Notlage von Infraschallbetroffenen oder Lagö und Persson aus Schweden. Das ist nur eine exemplarische Aufzählung - es lassen sich wirklich zahlreiche Erfahrungsberichte von Consultants und Forscherinnen und Forschern finden, resümierte der Professor. (Quelle: Infraschall: Die unsichtbare Gefahr der Windkraftanlagen - ingenieur.de)] [Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Diese Existenzbedrohende Tatsache ist auch und vor allem im Plangebiet ZAK-08, Burladingen/Küche zu berücksichtigen. Dort sind als Burladingen rechtlich zugehörender Weiler mehrere Zuchtbetriebe ansäßig.][Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden."] [Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Da ich persönlich auf Geräusch sehr empfindlich reagieren und deswegen auch in Behandlung war befürchte ich, dass mein Eigenheim, das ich für meinen Ruhestand aufgebaut habe, nicht mehr bewohnbar ist für mich."] [Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Gerne wird argumentiert, dass Waschmaschinen, Gewitter und Wasserfälle ebenfalls Infraschall erzeugen. Das stimmt auch. Hier sollte man sich aber im Klaren sein, dass dieser Vergleich schwer hinkt. Zum einen sind die genannten Beispiele in ihrer zeitlichen Dauer und Intensität begrenzt, während sich die Infraschallemissionen durch WKA über Stunden, Tage und Wochen hinziehen können. Zum anderen ist die Art der Emission eine völlig andere. WKA verursachen kein lautloses Rauschen oder Brummen, sondern jedes Mal, wenn sich eines der Rotorblätter am Mast vorbeibewegt, einen kurzen starken Ausschlag, einen sogenannten Peak. Wenn man sich diese Peaks im hörbaren Bereich vorstellt, kann man dies in etwa mit einem endlos wummernden Bass vergleichen. Und zur Erinnerung, es ist hier nicht die Rede von nur einem Windrad."] [Anmerkung RVNA: Individueller Hinweis: "Leider betrifft das jedes Lebewesen. auch Sie und Ihre Angehörigen. Nur 30 % sind in der Lage die Auswirkungen von diesem technisch erzeugten Schall zu spüren. Ich bin leider eine Person davon. Im Hochgebiet Paderborn war ich 3xin Rhea immer mit der dort erworbenen Herzrhythmusstörung wurde ich vom Arzt mit den Worten entlassen, dass es sich Zuhause wieder von alleine regeln würde... . Er hatte recht! Ich hatte Schlafstörungen und dann auch noch Herzrhythmusstörungen, war am Ende der Rehas schlechter dran wie vorher....30 % der Reha Bewohnerinnen hatten diese Symptome. Auch berichtet das Deutsche Arzteblatt regelmäßig über die schädlichen Auswirkungen auf dem Menschen. Bis zu 90 km wurde dieser Infraschall gemessen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, diese Erfahrung nicht. Wenn Sie sich bei der Uni Mainz erkundigen, finden Sie Wissenschaftler, die Ihnen diese Erfahrung wissenschaftlich nachweisen können."] Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - (TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): Mir liegen die Menschen & Tiere in dem Nahen Umfeld sehr am Herzen! Vor allem unseren Birken & Kastanienhof! - Ich möchte meine Kinder nicht dieser zusätzlichen Belastung aussetzen und möchte selbst auch gesund bleiben - Schall wirkt sich ebenso auf die Psyche + das emotionale Wohlbefinden aus. Schallwellen auf Innenohr: Sorge wg. Gleichgewichtssinn im Innenohr - [Ergänzung zu ... den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls …] insbesondere bei Tieren - [Anm. RVNA: Schriftlicher Hinweis zu Absatz 3.] Wer übernimmt die Verantwortung?? - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - auch hier ist ausreichender Abstand zu Wohngebieten eine Lösung - Bin noch jünger und möchte noch für den Rest meines Lebens gesund leben - Bin schon älter und möchte noch lange gesund leben! - Das Mindeste wäre doch, daß man die Forschungen und deren Ergebnisse bzw. Abschluss des letzteren, abwartet - Die Gesundheit ist am wichtigsten. - Gesundheit ist das Wichtigste! - Heimische Tiere müssen geschützt werden! - Ich besitze eine Immobilie in Bierlingen - Ich fordere mehr Studien um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsrisiken treffen zu kennen. - Ich lebe an der geplanten Windzone und könnte gesundheitliche Störungen davontragen! Infraschall gefährdet Mensch und Tier! Jetzt auch im Ärzteblatt thematisiert! - Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit aufgrund des Infraschalls - Ich reagiere sehr sensibel auf Elektrosmog und Schallwellen! - Ich will gesund bleiben. - Keine zusätzliche Belastung durch Infraschall - P.S. Infraschall war die Begründung, warum in Frankreich kürzlich alle geplanten Windräder - auch die bereits genehmigten - gestoppt wurden. In Frankreich ist die Gesundheit von Mensch + Tier anscheinend wichtiger als Windindustrie-Lobby. - Schützt unsere Gesundheit - Was ist mit Tieren die Windterschlaf halten wollen - Wir sind direkte Anwohner, in knapp 1000 m in südwestlicher Richtung von uns sollen die Windkraftanlagen entstehen. Das ist in unseren Augen unzumutbar. Wir haben wirklich Angst um unsere Gesundheit. Wir haben eine Ausfahrt zu den Windkraftanlagen gemacht und die Anlagen waren schon weit weg zu hören, so viel zum Thema man hört die Nicht. Da der Wind hier aus südwestliocher Richtung kommt sind wir voll in der Schneise!	
Privat ID: 1144 19.02.2025	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Brandgefahr/-schutz, Artenschutz diverse,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete TÜ-04. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] Die gesamte Planfläche befindet sich laut Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Wasserschutzgebiet. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - TÜ-ZAK-01 & (Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): Diese Gefahr wäre für alle das! unser Grundwasser muss sauber blieben! - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen ? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Auch Feuerwehren sind auf einen Brand in einer Windkraftanlage nicht gerüstet, sodaß ein "Abfackeln" mit allen negativen Konsequenzen das Mittel der Wahl ist. - Außer den oben genannten Gründen gibt es noch zahlreiche Gründe die Untersuchungen bezüglich Ausweisung solcher Windparks genauer unter die Lupe nehmen. - Außerdem befindet sich die gesamte Gemeindefläche in Wasserschutzzone 3 und teilweise in Wasserschutzzone 2 der Quellfassungen Kesselbach + Glastal! Außerdem befindet sich dort die Nato-Tiefflugzone dort! - Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in Wasserschutzgebiet 3 und teilweise 2! der Quellfassungen Kesselbach/Glastal! Es gibt eine Nato-Tiefflugzone im Gemeindegebiet!Außerdem befindet sich die gesamte Gemeindefläche in Wasserschutzzone 3 und Wasserschutzzone 2! Auch befindet sich die Nato-Tiefflugzone dort! - Meinem Kenntnisstand nach liegt die gesamte Gemeindefläche in Wasserschutzzone 3 und teilweise in Schutzzone 2 der Quellfassung Kesselbach in Zwiefalten und der Quellfassung Glastal in Hayingen.- Bei Brand besteht riesengroße Gefahr für das Grundwasser, Öl-Leitung geht dort durch & hier sollen Windkrafträder gebaut werden? - Öl-Leitung läuft hier durch! Zu gefährlich für Natur bei Brand o.ä. - Bei Unfällen wird der Waldboden verseucht - Da es nicht in die Natur gehört und die Tiere keine Überlebenschance haben. - Das Trinkwasser ist für uns wichtig! Diesbezüglich darf kein Risiko eingegangen werden! Ich fühle mich persönlich betroffen, denn ich lebe seit Jahrzehnten nachhaltig! - Der Wald als sauberer Ort, soll nicht verschmutzt werden?! - Für die Bauern eine Katastrophe, ihre Existenz (Michproduktion, Kalbfleisch) und Pferderzucht undenkbar. - Außerden grenzt das Nato-Tanklager mit der Pipeline in unmittelbarer Nähe. Betonieren verboten!! Aber Tonnen-Lastwagen mit Stahl, Beton, Rotationsblätter dürfen genehmigt werden? - Große Gefahr der Verschmutzung, bei einem Brand wird das ganze Grundwasser vergiftet! - Ich sehe eine große Gefahr für unser Grundwasser. - Ich sorge mich um die Gesundheit meiner Brüder. - Ich sorge mich um die Gesundheit meiner Kinder. - Nachhaltige Zerstörung von Grundwasser. - P.S. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass Windräder	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Bei den durch die Nato-Pipeline ("Ölleitung") betroffenen Vorranggebieten TÜ-01, TÜ-03 und RT-20 erfolgen im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie Flächenrücknahmen. damit wird der von der Bundeswehr geforderte Sicherheitsabstand eingehalten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abbrrennen. Die Feuerwehr muss dann mehr oder weniger zuschauen, da bei der Höhe der Windräder nicht viel auszurichten ist. Somit gibt es keinerlei Vorsorge bzw. Schutz für das Erdreich und das Grundwasser und das in heutiger Zeit, in der wir ohnehin überall mit Giften und Verunreinigungen (Chemtrails, Gylyphosat etc.) zu kämpfen haben. - Schützt unser Grundwasser - Schützt unsere sauberen Gewässer! - Umweltschutz auf Kosten der Umwelt?! Umdenken! - Wasserschutzgebiet!!! - Wasserschutzgebiet? - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.]	
Privat ID: 1036 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02 1. Begründung: Zerstörung unseres Waldes: im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 2. Begründung: Infraschall: betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound aects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Infraschall, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. 3. Begründung: Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. 4. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. Kindergärten in Haigerloch und Teilorten, Kindergarten Heiligenzimmern, Kindergarten Ostdorf, Kindergärten in Erlaheim und Binsdorf, Waldkindergarten und Kindergarten Rangendingen, Kindertagesstätte Grosselfingen, Naturkindergarten Märchenwald e. V. Bodelshausen, Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler, KBF-Wohnheime Bodelshausen, Hechingen und Mössingen, Kurklinik Bad Sebastiansweiler, Kindergarten Banweg Ofterdingen. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abgewogen.	
Privat ID: 1059 19.02.2025	TÜ-04 Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises Ärzte für Immissionsschutz heißt es dazu: Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen mit mehr als 650 C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, umgangssprachlich Fiese Fasern (Nanotubes) genannt, wird als Schutzmaßnahmen, für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen ABC-Zug der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen, wobei die Landwirte monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen werden. Teilweise wurde die Fasern mit Fräsen untergepflügt was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umwelt-richtlinien darstellt aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Entsorgung, Rückbau, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden, die durch Brände verursacht werden, ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigung grundsätzlich nicht thematisiert und gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich dem Brandschutz als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Privat ID: 1060 19.02.2025	RT-TÜ-01 Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet, und führt u.a. zu zusätzlicher Austrocknung. Zudem ist die Resilienz durch eine erhebliche Fragmentierung des kleinen Waldgebietes erheblich gefährdet. Somit ist diese Fläche, die als eine wesentliche Grundwasserneubildungszone eines Quellenschutzgebietes sowie der naheliegenden Grundwasserversorgung Hirrlinger Mühlen (WSG-Nr-Amt 416012) dient, vollkom- men ungeeignet, um als VRG herhalten zu müssen. Das VRG befindet sich in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, das auch Schutzzone II beinhaltet und somit nicht als VRG hätte ausgewiesen werden dürfen. Eine derart große Flächenversiegelung in einem fragilen Waldgebiet und im Einflussbereich einer regional bedeutenden Trinkwasserversorgung ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Der Grundwasser- schutz ist neben dem Klimaschutz ein wesentliches Grundrecht und dient der Sicherstellung von unbelasteten Trinkwassers für zukünftiger Generationen. VRG die überwiegend im Privatbesitz stehen, sind in solch sensiblen Zonen unverschämt und unzulässig. Diese Flächen dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz und dienen dem Allgemeinwohl einer sicheren Grundwasser- versorgung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Gleichbehandlungsgrundsatz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1061 19.02.2025	TÜ-04 Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: Jnterference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)") kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (inbesondere Beobachtungen in TÜ-04) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane aber auch Schwarzmilane kreisen über Oberndorf, Hailfingen und Seebronn und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften von Ammerbuch und Gäufelden werden die Rotmilane häufig beobachtet. In der näheren Umgebung (Spitzberg) bzw. unmittelbar neben dem	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Insektenschlag, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Schwefelhexafluorid, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Rückbau, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Haftung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Windhöffigkeit diverse, Wirtschaftlichkeit, Tropenholz in Rotorblättern, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, CO2-Bilanz, Überplanung von Wald, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet TÜ-04 (Kochhartgraben und Pfaffenberg) liegt zudem das FFH-Gebiet (Flora-Fauna - Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vpgelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 60 km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ-04 gibt. Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im „Natura 2000 Managementplan“ bzw.in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 - Umwelt - Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege. Dort steht, explizit daß der streng geschützte Wanderfalke in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) brütet. Seine Bestände gingen in den 1950er und 60er Jahren aufgrund des Umweltgifts DDT deutschlandweit auf nur 50 Brutpaare zurück. In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Seit damals sind die Individuenzahlen wieder gestiegen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Zudem liegt in der näheren Umgebung (Spitzberg) bzw. unmittelbar neben dem Vorranggebiet TÜ-04 (Kochhartgraben und Pfaffenberg) das FFH-Gebiet (Flora-Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard-Vorkommens in der betreffenden Region. Da der Wespenbussard mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im genannten Waldgebiet vorkommt, muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Gefahr Karstgebiet, Gipskeuper: Das Windvorranggebiet TÜ-04 liegt in einem Gipskeuper-	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Karstgebiet! In Karstgebieten sind jeweils standortbezogene, hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das Grundwasser beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydro-geologischen Betrachtungen einzubeziehen, Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken insbesondere auch bei potentiell verkarstetem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können aufgrund des Vorhandensems von Dolinen, Hohlräumen oder größerer Spalten jeweils nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen, standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt, also in: "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb-werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid, Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyclen oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Hersteller von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Alledings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. - Da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Eine Übergangsfrist von weiteren acht Jahren, obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Brandschutz und notwendige Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit -Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme sind seit Jahren auf dem Markt werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht; sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf schlummernde Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFKMaterialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren i im Brandfalt informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht im Klaren, ob in den Rotorblätter CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen mit mehr als 650 °C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, umgangssprachlich Fiese Fasern (Nanotubes) genannt, wird als Schutzmaßnahmen, für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen ABC-Zug der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen, wobei die Landwirte monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen werden, Teilweise wurde die Fasern mit Fräsen untergepflügt was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird, ' Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden, die durch Brände verursacht werden,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist ungeklärt. .Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigung grundsätzlich nicht thematisiert und gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich dem Brandschutz als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Eiswurf: Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. . Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. a Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Schattenwurf: durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schtten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Wertverlust Immobilien: Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7;1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die.auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real.und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B, unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22,6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau, Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe, Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei, Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises Ärzte für Immissionsschutz heißt es dazu: "Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015.und 54.2270 Tannen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen, Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe-werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Flächenversiegelung - Fundamente und Zuwegung: im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb erhebe ich Einwände: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Begründung: Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen: Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird.dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt, Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel-zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Begründung: Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R.-Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl.otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen Konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr ist somit nachgewiesen. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den Ohrkanal. - Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrielobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten es auch keine Forschungsprojekte, die durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die .. Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System, Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein... . 2 Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt, Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Menschen auf, die glauben sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer - Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt, Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige. Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert, Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Windatlas Baden-Württemberg 2019: Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit somit vollkommen falsch bewertet: Ein Vergleich zwischen Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede in der. mittleren Windgeschwindigkeit und in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas Baden-Württemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true. Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Orte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete lehne ich aus diesem Grund auch ab. Ich fordere Sie hiermit auf, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem fordere ich Sie auf, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Aus den genannten Gründen, weise ich den Planentwurf zurück. Das genannte Vorranggebiet wird abgelehnt, da der folgende Sachverhalt nicht in der Planung berücksichtigt wurde und deshalb einen signifikanten Planungsfehler darstellt. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Das adressierte Vorranggebiet wird abgelehnt, da es sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Die Planung ist deshalb mangelhaft und lückenhaft. Eine ganzheitliche Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Die Auswirkungen auf den Regenwald wurden nicht mit berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung im Regenwald wurde nicht berücksichtigt. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet TÜ-04 ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer. neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequenw sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. open sci, 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldrück von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle. Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal, - Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt, Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt, Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den "möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf- -Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter i immer größer, Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Seebronn, Hailfingen, Oberndorf leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 81. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets: Im vorliegenden Planentwurf sind bis zu 27 Windindustrieanlagen im Vorranggebiet TÜ-04 vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten x Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Gefahr Wasserversorgung: Der Planentwurf für das Windvorranggebiet TÜ-04 berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in dem Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und somit der Wasserversorgung Rottenburgs als auch der ASG Ammertal-Schönbuch Gruppe liegt. Schon das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart in seinem Schreiben vom 30.01.24 AZ.:41-2012-1553 dargestellt, dass die Vorranggebiete BB-01, BB-03, BB-04, BB-O5 und BB-06, welche in unmittelbarer Nähe von TÜ-04 liegen, die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg betreffen. Gefahr Karstgebiet, Gipskeuper: [Anm. RVNA: doppelt, siehe oben] Begründung: Erdbebengebiet (Zone 1): Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudendenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und - durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab_ 8s so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 &	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	HIO2 bisher nicht berücksichtigt wurde, Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen, Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen, Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden. Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert (H. Reck (Bearb.) (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzs" in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3, März 2000. Angewandte Landschaftsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz Bonn - Bad Godesberg, 160 S.), die bei . Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70.dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt, Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die Vorranggebiete TÜ-04 ab. Im Vorranggebiet TÜ-04 wurde ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus nachgewiesen, woraufhin vom Landratsamt Nutzungs- und Betretungsbeschränkungen für das Gebiet erlassen wurden. Die streng geschützte Bechsteinfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Zu den großen Gefährdungen tragen folgende Faktoren dazu bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase. - kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen). -_ direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete). - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. - Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: "Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranter, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Der Planentwurf für das Vorranggebiet TÜ-04 wird hiermit zurückgewiesen. Begründung: Zu geringe Effizienz und keine Nachhaltigkeit mit zu großem Risiko: Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer der geringsten Windhöfigkeiten in Deutschland auf einer der niedrigsten Meereshöhen im Raum Rottenburg. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt.Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen heute noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben und das bei einer Flügellänge von nur 40 Metern, aktuell diesen Februar auf der schwäbischen Alb. Hier fehlen entsprechend geeignete Langzeitversuche, die solche Unfälle absichern. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hierein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und. tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts ist rein politisch und missachtet alle Fakten die gegen diesen Standort sprechen. Ein Betrieb kann nur mit hohen Subventionen und großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur C02 Einsparung sind an diesem Standort nicht gegeben.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Gefahr durch Rotorblattbrüche.Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Rotorblätter bestehen aus einem Verbund aus Stahl, Balsaholz, GFK und Carbon. Sie werden handgefertigt und sind im Aufbau nicht besonders homogen. Dies begrenzt das Schwingvermögen und kann daher in Extremfällen zu Überlastungen führen. Turbinen, die für Schwachwind ausgelegt sind, halten Starkwind naturgemäß schlechter aus, statt von vornherein für höhere Windgeschwindigkeiten konzipiert zu werden. Hier sollte das Risiko stärker berücksichtigt werden als das letzte Zehntel Wirkungsgrad bei	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwachwind. [Anm. RVNA: Hier folgt ein Foto (ohne Quellenangabe) eines Windrades mit gebrochenen Rotoren.]. Bei zu starkem Wind kann es zum Bruch durch Überlast kommen und fiese Fasern aus dem Kohlefaserverbund freisetzen, bei Bränden wird es noch schlimmer, weshalb die Feuerwehr die Abfälle nur mit Schutzkleidung und Atemschutz einsammelt. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Wettbewerbsverzerrung durch ausgeblendete Alternativen zur Energiewende. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die allgemein anerkannte Notwendigkeit zum klimaschonenden Umgang mit unserer Umwelt, bei gleichbleibender Lebensqualität, erfordert den Erhalt unseres schwindenden Potentials als Industrieland. Die derzeit von der Politik forcierten Maßnahmen durch maßgeblich überwiegende Förderung von Energie aus Sonne und Wind im Rahmen der so genannten Energiewende führen in eine völlig falsche Richtung, die die Versorgungssicherheit und niedrige Energiepreise unmöglich machen. Der Abfluss von Know-How in den Bereichen H2/Kerntechnik und anderen Alternativen ins Ausland erhöht die künftige Energie - Abhängigkeit Deutschlands. WEA sind ebenso wie PV - Anlagen abhängig von Wind und Sonnen und stehen nur in begrenztem Maße, flatterhaft zur Verfügung. H2, Biomasse und Wasserkraft stehen ebenfalls derzeit kaum ausreichend zur Verfügung, so dass spätestens nach dem Kohleausstieg eine riesige Versorgungslücke die Sicherheit Deutschlands gefährdet. Dies geschieht sehr zum Nachteil weitaus besserer Alternativen wie z.B. den neuartigen Dual Fluid (DFR) oder auch Thorium Reaktoren, welche betriebssicher und ohne Strahlungsrisiko sogar alte Kernbrennstäbe soweit herunterbrennen können, dass kaum noch Endlager benötigt werden und die Energiesicherheit Deutschland für mehr als 300 Jahre sicherstellen könnten. Dual Fluid Reaktor (DfR): Der DfR ist ein von Deutsche Ingenieuren entwickelter inhärent sicherer Reaktor (SMR) mit Bleikühlung, der Kernbrennstoffabfälle aus den Zwischenlagern als Brennstoff nutzen kann. Ein Endlager für mehr als 300 Jahre wird damit überflüssig Der DfR kann mittels der Abfälle aus den Zwischenlagern der deutschen KKW das Land für 350 Jahre mit Strom versorgen. Der DfR eignet sich auf Grund seiner Parameter (hohe Austrittstemperatur) und niedrigste Stroamgestehungskosten (2 Ct/KWh) hervorragend zur Synthese von Wasserstoff Die Entwickler haben ihr Projekt ins Ausland verlegt Status des DfR-Projektes: 2021 Dual Fluid Inc. In Kanada gegründet. 2023 Vertrag mit Ruanda zum Bau eines Demonstrationsreaktors 2023 Acquisition von Kapital läuft, es werden ca. 70 Mio benötigt, bisher ausschliesslich Privatkapital (zum Vergleich: das BMZ gibt für die Modernisierung der Stromverteilung - Smart Grids Phase - in Bangladesch 131.233.760,17 Euro aus) Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU-- Drucksache 20/9176 Bau und Versuchsbetrieb eines Demonstrationsreaktors bis 2027 in Kigali/Ruanda Leistungsreaktoren könnten ab 2035 gebaut werden. Diskussionen und Ausbau von Lagerstätten gegen den Willen der Bevölkerung erübrigen sich, wenn die Weichen in der Energiewende hin zu einer offenen und faktenbasierenden Planung auch für tatsächlich grundlastfähige Energien unter Berücksichtigung und Förderung aller Alternativen umgestellt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass in der Öffentlichkeit insbesondere Alternativen wie der besonders	Alternative Energiequellen wie Dual Fluid (DFR) oder auch Thorium Reaktoren sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien im Anhang wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aussichtsreiche DFR für für eine sichere, günstige und umweltgerechte Stromversorgung ausgeblendet werden, welche sogar das Endlagerproblem weitgehend lösen könnten und in der Betriebssicherheit und der hohen Energiedichte neue Maßstäbe setzen könnten. Es würden im Gegensatz zu WEA keine Backupkraftwerke oder andere Speicher benötigt, wertvolle Waldflächen könnten erhalten werden und Haushalte wie Industrie nebst Verkehr stark durch sehr günstige Strompreise entlastet werden. Die dezentrale Versorgung durch Kleinanlagen im Bereich von 300 MW wären eine optimale Entlastung für die stark beanspruchten Netze, da lokale und regionale Versorgung durch die Modularisierung der DFR keine großen, verlustreichen und teuren Übertragungswege erfordert. WEA sind im Gegenteil sogar eine Belastung für Netze, Betreiber und Verbraucher und ganz besonders auch für die Natur. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, irreführend und somit als insgesamt fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Wissenschaftlich anerkannte Widersprüche zwischen lokalem Temperaturanstieg und behaupteten globalen menschenverusachtem Temperaturanstieg. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Eiskernbotschaft und falsche Zahlen Am Beispiel von Eisbohrkernen aus Grönland zeigen anerkannte Wissenschaftler, dass aus diesen Hinweise auf rasche Erwärmung hervorgehen, welche sicher nicht von der menschlichen Zivilisation verursacht sein können!. Ein Umstand, welcher ungerne Erwähnung findet und um so erstaunlicher wiegt, wenn in der breiten Öffentlichkeit bereits mehrfach unrichtige Daten ungeprüft in den Äther ausgestrahlt werden und einer aufrichtigen Überprüfung kaum standhalten können. Selbst das ZDF hat schon falsche Klima-Zahlen verbreitet. Längst nicht immer können Widersprüchlichkeiten in der medialen Aufbereitung geklärt werden. Meist geschieht dies nur, allenfalls diskret, wenn aufmerksame Zuseher darauf lautstark hinweisen. Im vorliegenden Fall gab selbst das ZDF Recherche - Fehler in ausgerechnet einer Wissenschaftssendung zu, die sich mit dem Klima befasste?. Erneut augenfällig ist, dass dies in Leschs Kosmos vorgefallen ist. Es hat fast den Anschein als handle es sich bei Lesch um einen Wiederholungstäter, wenn es darum geht die anthropogene Klimaerwärmung durch angeblich einmalige Hitzerekorde lediglich der vergangenen 3-4 Jahrzehnte zu belegen. Aus lokalen Baumringanalysen einer Region in Skandinavien, wird so irrtümlich schlussgefolgert, dass es heuer global so warm wie seit den letzten 1200 Jahren mehr nicht wäre. Schwankungen etwas völlig Normales Werden Baumringe aus einem bestimmten Gebiet in Skandinavien untersucht und zeigen eine mutmaßliche lokale Erwärmung an, sind diese Schwankungen dann plötzlich ein globales, katastrophales Alarmsignal, während großflächige, nahezu kontinentale extreme (Kälte-) und Hitzeperioden in den letzten Jahrhunderten dagegen als völlig normal intoniert werden. Bekannt wurde das Jahr 2003 vor allem durch die unbestrittenen Hitzerekorde und anhaltende Trockenheit. Wird dann Hinweis z.B. auf das mittelalterliche extreme Dürrejahr 1540 in fast ganz Europa gegeben, wird überraschenderweise festgestellt, dass beim Klima lokale Schwankungen etwas völlig normales seien, wobei ausgeblendet wird, dass allein die Katastrophe 1540 weitaus extremer war, wie uns dies zahlreiche Quellen und Chronisten der damaligen Zeit eindrucksvoll überliefern. Die Bodenseeinsel Lindau war zu Fuß erreichbar, der Bodensee aufgrund des	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tiefstands wesentlich kleiner. Hier von einem lokalen, völlig normalen Effekt zu sprechen, grenzt an ein Maximum an 1 https://cordis.europa.eu/article/id/29576-greenland-ice-core-points-to-rapid-climate-change/de:-:text=Analysen%20des%20Eiskerns%20lassen%20die,der%20Staubablagerungen %20in%20Grönland%20voraus 2 https://www.merkur.de/politik/hitze-harald-lesch-wetter-ard-zdf-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-ard-klima-klimawandel- zr-92415768.htmli 3 https://nachrichten.idw-online.de/2023/08/03/jahrringdaten-zeigen-in-den-letzten-1200-jahren-war-es-noch-nie-so-warm 4 https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/hitze-und-duerre-1540-katastrophe-in-europa-im-mittelalter-a-978654.html 5 https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-groenland-war-frueher-eine-gruene-insel kognitiver Dissonanz der oftmals sogar selbsternannten Faktenprüfer sowie all jener, welche sich auf diese blindlings berufen. Im wahrsten Sinne des Wortes ist der Beruf des Faktenprüfers ein willkürliches Konstrukt, welches rein politisch motivierte Ziele zu verfolgen scheint und wichtige Zusammenhänge außer Acht läßt. Auch dass von 900 - 1350 n.C. die mittelalterliche Warmzeit und die Kleine Eiszeit von 1550 - 1850 herrschte wird wie ein lästiger Mückenfleck schlichtweg als begrenzter Effekt ausradiert und schnell als nicht menschenverursacht bagatellisiert. Zwischen 1630 und 1700 war es sogar besonders kalt, die letzten Jahre im 30 jährigen Krieg waren bekanntermaßen besonders schlimm. Besonders interessant ist, dass die Kleine Eiszeit ab 1550 kaum 10 Jahre nach dem Extremdürrejahr 1540 einsetzte. Aufgrund der nach obigen Punkten widerlegten Behauptung, dass die globalen Temperaturänderungen allein hauptsächlich vom Menschen verursacht werden, insbesondere nach der Industrialisierung, und allein vom CO? - Ausstoß getriggert würden, muss dem Ausbau der Windkraft im Zuge einer CO? Reduktion in der Atmosphäre widersprochen werden, zumal die tatsächliche CO? Bilanz der WEA insgesamt ungeklärt und vom Unterzeichner negativ bewertet wird. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1085 19.02.2025	RT-05, RT-06 Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich des Windaltas Baden-Württemberg mit dem Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede.	Siehe dazu Anhang Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1188 19.02.2025	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des Teilregionalplans Energie ein [Anmerkung RVNA: Diese Passage ist bei wenigen Stellungnahmen eingangs zusätzlich aufgeführt.]. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung."] Im Fall des	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Des Weiteren stehen die Anlagen in einem schützenswerten Wasserschutzgebiet der Zone III, womit der Rückbau derartiger Anlagen nicht mittels Sprengung erfolgen kann, die Rückbaukosten sind für die Betreiber nicht zu tragen, womit hier eine Dauerindustrieanlage im Wasserschutzgebiet vorliegt, die nicht mit den Zielen einer sicheren Trinkwasserversorgung künftiger Generationen einhergeht."] [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - [Bei den betroffenen Gebieten wurde ergänzt] Lichtenstein - Absicht nach St.-Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Atommüll schon genug vorhanden, keine Entsorgung im Boden! - Keine Entsorgung im Boden, wir haben schon genug mit dem Atom-Müll - Auch sonstige weitere Umwelteinflüsse werden nicht berücksichtigt - Aufgrund des schädlichen Materials, sorge ich mich um meine, als auch um die Gesundheit meiner Frau & Kinder. - Bedenkt den Umweltschutz! - Der Wald wäre ein großer Verlust. Umweltverschmutzung durch Friktion zw. Windrädern und Luft. - Die Energiewende wurde nicht zu Ende gedacht! - Die Entsorgung ist genauso problematisch wie der Atommüll - Die Kohlefaserverbundstoffe sind lungengängig und verursachen schwer Gesundheitsstorung in der Lunge. - Entlagerung nicht geklärt. - Entsorgung belastet die Umwelt - für die Windräder werden Wälder zerstört - Lebensräume für Mensch und Tier. Ist der Platz 100% richtig? Wie wäre es mit Solar-Anlagen? - hier entsteht Verbreitung von Mikroplastik, das bei der Entsorgung nicht verhindert werden kann. Gelangt ins Grundwasser, Wald und schließlich auch Meer? - Ich möchte, dass unsere Natur geschützt ist.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Ich sorge mich um all die Menschen, die mit den schädlichen Stoffen in Kontakt kommen. - Ich sorge mich um die Menschen, die mit den Stoffen in Kontakt kommen. - Meine Meinung ist: Recycling ist wichtig! Wie könnt ihr es wagen, Tonnen von nicht recycelbaren Objekten mitten in die Natur zu platzieren?!!! - Nach 20 Jahren darf der Grundbesitzer die Windkrafträder selbst entsorgen. Sondermüll wegen Schadstoffe hat nichts mit Umwelt oder Gründer Politik zu tun. - P.S. Darüber hinaus gibt es einen ständigen Kunststoffabrieb der Rotorblätter, der sich aufs gesamte Land verteilt und letztendlich im Grundwasser landet und dieser ist nicht zu unterschätzen. - Schützt unsere Umwelt - Weiterhin gibt es Abriebe an den Rotorblättern, die in die Umwelt gelangen und als Miicroplastik Boden und Wasser gefährden - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.	
Privat ID: 1086 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Zivile und militärische Radaranlagen, Anfluqbereiche Poltrinqen, Tübinqen, Stuttgart unzureichende Datenbasis: Im §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht unter: "(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherheitseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder falls es einer Genehmigung nicht Bedarf dem Bauherrn mit." Aufgrund der gestiegenen militärischen Bedeutung durch mögliche Bedrohungen aller Art ist die Sicherheit und Überwachung unseres Luftraumes umso wichtiger geworden. Das Planungsgebiet ist innerhalb des 50 km -Radius der militärischen Radaranlage am Bundeswehrstandort Meßstetten. Deshalb sind Windräder mit großer Höhe von über 200 m in diesem Gebiet nicht geeignet. Weiterhin liegt in ca. 2 bis 5 km Entfernung der Flugplatz in Ammerbuch-Poltringen entfernt. [Anm. RVNA: Hier folgen zwei Kartenaussschnitte (Quelle: https://www.fsv-ammerbuch.de/3.html, in denen die Anflugbereiche des Flugplatzes Ammerbuch-Polringen eingezeichnet sind.] Die Anflugbereiche liegen genau in diesem Planungsgebiet. Erste Planung Stadt Rottenburg sowie die Erweiterung des Vorranggebietes Tü-04 liegt genau im Anflugbereich! siehe oben. Kollision, Brandgefahr, Umweltverschmutzung etc. Auswirkungen sind nicht zu unterschätzen Zudem liegt der Flugplatz im Anflugbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart - EDDS -im Bereich der Regelungen Segelflugsektoren Stuttgart. Die Krankentransporte des Rettungshubschraubers nach Tübingen (16 km Entfernung) in die Universitätskliniken und BG-Klinik fliegen ebenfalls über dieses Planungsgebiet. Selbst unser Bundeskanzler Scholz möchte den 50-km Radius zu den militärischen Standorten wie Meßstetten einhalten. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung möglicher Gefahren. Der Planentwurf ist unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Radaranlage Meßstetten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1087 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: fehlende Untersuchungen Karstholräume, sinken des Grundwasserspiegels,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zerstörung des dreidimensionalen Gewässernetzes, Biotope Naturdenkmäler: Was sind die Folgen einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Waldgebiet, Umgebung und im Kocharttal? Durch den Bau von Windkraftanlagen ist ein sinken des Grundwasserspiegels vorherzusehen. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten (Auftraggeber Stadt Rottenburg) haben bereits Untersuchungen gezeigt, dass größere Aushubtiefen in diesem Gebiet gewisse Gefahren mit sich bringen. Wie kann es sein, dass in Mötzingen im neuen Baugebiet aufgrund der Verletzung Deckschicht kein Haus mit Kellergeschoss gebaut werden, weil entscheidend für den Trinkwasserschutz eine ausreichende Deckschicht vorhanden sein muss. (Siehe schwäbisches Tagblatt, Info H. Beer) Und im Windpark Vorranggebiet werden dann riesige Fundamente ausgegraben um diese Giganten zu bauen. Auszug aus Hydrogeologische Untersuchungen im oberen Gäu "4.7. Wasserschutzgebiete im bedeckten Karst Wie die vorliegenden Untersuchungen für den gebietsweise bedeckten Karst des oberen Muschelkalks gezeigt haben ...Ist eine Flüssigkeit oder ein wasserlöslicher Stoff erst einmal in eine Hauptabflussbahn des Karstwassers gelangt, dann kommt er selbst von der entferntesten Stelle des unterirdischen Einzugsgebiets in wenigen Tagen in die Trinkwasserfassung. ... die Überdeckung ist maßgebend." Der Wegfall der Wasserschutzzone im bedeckten Karst war falsch und muss unbedingt korrigiert werden. Unterbrechungen des Gewässernetzes Unterirdische Wasserscheide zwischen der Bronnbachquelle in Rottenburg und den Quellen in Reusten Welche Auswirkungen hat dies auf die Region? Wer kann das Verantworten? Da bei der Planung des Vorranggebietes und des Windparks Rottenburg keinerlei geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen berücksichtigt und vorgenommen wurden, ist dies zwingend nachzuholen. Die Planung ist nicht vollständig und ist deshalb abzulehnen. Die Auswirkungen sind zu überprüfen, da die Verletzung der Deckschicht und die Grundwasserabsenkung weitreichende Folgen für die Vegetation haben kann. Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten. In Trockenperioden mit steigenden Temperaturen, erhöhter Verdunstung und verlängerten Vegetationsphasen sind niedrige Grundwasserstände nicht nur problematisch für die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung, sondern auch für flachwurzelnde Bäume und grundwasserabhängige Biotope (Siehe Plan nächste Seite) [Anm. RVNA: Hier folgt ein Kartenausschnitt (Quelle: https://www.rottenburg.de/sixcms.php/media.php/11/Biotopvernetzungsbericht 30_08_2007.pdf] mit der Biotopvernetzung Seebronn, Biotopvernetzung Kernstadt Nord, Biotopvernetzung Wendelsheim und Biotopvernetzung Hailfingen.] Biotopvernetzung - Natur & Landschaftspflege - Umwelt & Klimaschutz - Rottenburg am Neckar https://www.rottenburg.de/biotopvernetzung.94238.htm siehe Orte Hailfingen, Seebronn, Oberndorf und Wendelsheim unter Berücksichtigung der § 20 und 22 Bundesnaturschutzgesetze. Der Ursprung des Arbaches in diesem Vorranggebiet ist einer der 10 wichtigsten Zuflüsse des Neckars. Komisch, dass alle Biotope und Naturdenkmäler, die Wichtigkeit des Arbachs/Zufluss Neckar in den Unterlagen nicht mehr auftauchen. 2007 waren sie noch da und Vorort sind sie auch noch. Da die erforderlichen Gutachten und die Biotopvernetzung nicht vollständig vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden ist der Planentwurf unsachgemäß und unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen.	Wasserschutz, Naturschutz, Wasserhaushalt, Windenergieanlagen Details, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1002 19.02.2025	TÜ-04 Ich möchte Ihnen hier im Folgenden einige Gründe meines Widerspruchs zu dem geplanten Vorhaben darlegen. - Warum will man die Windräder ausgerechnet in einer Gegend errichten, in der Windbewegungen eher mäßig zu verzeichnen sind? Natürlich müssen sie dann gewaltige Ausmaße haben. Hier stellt sich mir die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel! - Warum mit diesen gigantischen Ausmaßen in einem kleinen, aber ökologisch wertvollen Wäldchen, in dessen naher Umgebung sich 4 Pferdehöfe befinden, die dann um ihre Existenz fürchten müssen? (Wer will da noch hin?) -- Wenn man davon ausgeht, dass erneuerbare Energien mit dem Schutz der Umwelt begründet werden, ist es dann nicht sehr problematisch, Anlagen zu bauen, die schon wegen ihrer Größe und umfangreichen Logistik diesem Ziel zuwiderlaufen, vor allem, wenn man bedenkt, welche Unwägbarkeiten und Gefahren für Mensch und Tier in Rechnung zu stellen sind, die sich kaum erklären lassen? - Wer kann zum Beispiel garantieren, dass die gewaltigen Rotorflügel plötzlich auftretenden Orkanböen gewachsen sind? Das benannte Gebiet TÜ - 04 lag damals im Einzugsbereich des Orkans Lothar. Hier wurden starke Bäume in halber Höhe umgeknickt, was heute noch stellenweise zu sehen ist. Wie mag es dann den großflächigen Rotorflügeln ergehen in mehr als 100 m Höhe? - Wie weit können sie im Fall eines Bruches fliegen und zur Gefahr werden. Dass es zu einem Flügelbruch kam, wurde unlängst im Schwäbischen Tagblatt erwähnt und beschrieben. - Wie will man hier überhaupt eine Gefahrenabschätzung machen können? Der ungeklärten Fragen gäbe es noch etliche, die ein solches Projekt an dieser Stelle als sinnlos erscheinen lassen, doch damit erst mal genug.	Bzgl. der Fragen und der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1007 19.02.2025	ZAK-11 Eine kurze Suche in den einschlägigen Job-Such-Portale wie stepstone.de o.ä. und auch die Einblicke auf den Firmen Homepages zeigen deutlich, dass die Windenergieanlagen-Hersteller einen großen FACHKRÄFTEMANGEL haben: Bei der VESTAS Deutschland GmbH sind über 150 offene Stellen zu besetzten und bei der ENERCON Global GmbH fehlen sogar über 260 Fachkräfte in Deutschland! Vor allem im Bereich Service und Instandhaltung. Jeder weiß, dass eine schlecht gewartete oder unzureichend reparierte Maschine ein enormes Sicherheitsrisiko birgt. So würde kein Mensch ein PKW kaufen und bewegen, der kein Werkstatt-Netz oder keine geschulten Mechaniker zur Verfügung hat. Eine indkraftanlage aufzustellen und zu betreiben, die ein noch viel größeres technisches System darstellt und nicht durch den Hersteller ausreichend betreut und instandgehalten werden kann, aufgrund fehlender Service -Techniker, ist unverantwortlich und kommt einer Autobahnfahrt ohne Bremsen gleich. Hunderte Liter an gesundheitsschädlichen Ölen und Kühlflüssigkeiten, die ins Trinkwasser gelangen können und wenige Tage später an der Gallus-Quelle zu Tage kommen, weil Dichtungen und Hydraulikschläuche nicht überprüft und gewechselt werden können. Schraubverbindungen und andere Fügestellen, die sich bei den vibrierenden Betriebsbedingungen lösen und nicht kontrolliert werden, können unverantwortliche Schäden anrichten. Kontrolle an den Beton-Teilen, die durch die immerwährenden kleinen Erdbeben in der Region langsam Schäden nehmen, werden nicht in Augenschein genommen werden können. Jeder weiß, dass jedes technische System im Betrieb begleitend geprüft werden muss! Dies kann keiner dieser Hersteller bei der Vielzahl an Windenergieanlagen leisten und deshalb ist der Betrieb und vor allem der Bau dieser Anlagen	Ein Fachkräftemangel ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz,Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im gesamten Gebiet Neckar -Alb des Regionalverbans zu untersagen, da dadurch enorme Gefahr für Mensch, Tier und für die Natur ausgehen! Die Planung für ZAK-11 ist sofort einzustellen!	
Privat ID: 1009 19.02.2025	RT-05, RT-06, TÜ-01 Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete: Nachfolgend erhalten Sie folgende Stellungnahmen im Anhang: Infraschall, Lärm Nachtruhe, Schattenwurf, Mikroplastikgefahr auf Felder und Wiesen, Abrieb - Grundwassergefahr, Mikroplastikgefahr für das Grundwasser, Oel und Chemieverschmutzung des Grundwassers auf lokaler Ebene, Bodenverdichtung Fundament, Brandschutz Infrastruktur, Entsorgungslasten, Rohstoffabbau und Sprengungen, Artenschutzgutachten, Vogelarten, Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermausarten, Lärm und Tiere, Wertverlust Immobilien (Haus und Grund), Bedrängungswirkung Abstand, Schwäbische Alb Landschaft, Ausnutzung Kreisgrenzen, Windatlas, Statik TUeV Konstruktion, Karstgebiete.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Entsorgung, Abbaustätten Salzbergwerk, Sprengungen Abbaustätten, Artenschutz diverse, Naturschutz, Wertminderung Immobilien, Optische Bedrängungswirkung, Landschaftsschutz, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Nachfolgend möchte ich auf die im Merkblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SSS-SGH), Windenergienalagen in Karstgebieten. Risiken, Auswirkungen, Ratschläge und Massnahmen. Ausgabe 02.2018: https://www.isska.ch/pdf/De/En/Brochure/brochure_eoliennes_d.pdf aufgeführten Risiken beziehen, die für das Gebiet RT-06 gelten, da sich in diesem Gebiet mehrere Dolinen befinden (am unteren Waldrand auf der Gemarkung Tigerfeld in Richtung Kettenacker): - Hohlräume stellen eine Gefahr für WKAs dar aufgrund von Bodeninstabilitäten (S.2), - Hydrologische Bedeutung als bevorzugte Infiltrationspunkte: Durch die großflächigen Bodenveränderungen beim Bau von Windenergieanlagen, insbesondere für die Montageplätze und die Erschließung kann die Funktion stark beeinträchtigt werden (S.4), - Einfluss von WKA auf das Grundwasser (S.6): Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Grundwasser durch Karströhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung stark erhöht: Sediment & Nährstoffeintrag infolge Bodenerosion, Gewässergefährdende Substanzen (insbesondere Treibstoffe und Maschinenöle), Alkalisches Wasser im Zusammenhang mit Betonierarbeiten. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass bei sehr effizienten und großräumigen unterirdischen Entwässerungsnetzen auch weit entferne Quellen beeinträchtigt werden können. Gefahren des Karsts für WKAs: Hohlräume können ein Bauvorhaben ... gefährden. Bei WKASs ist dies besonders relevant, da diese über ein solides Fundament verfügen müssen. Unentdeckte Hohlräume könnten unter der zusätzlichen Belastung (Last und/oder Erschütterungen) einstürzen und so ein Fundament beschädigen. Weiter hat sich gezeigt, dass die künstliche Infiltration von (Baustellen)-Wasser die Gefahr von Dolinenbildung und Instabilitäten stark beeinflusst. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich im Umkreis von 50-100m um einen Punkt mit künstlicher Infiltration neue Dolinen bilden, bestehende aktiviert werden oder dass es zu Setzungen/Rutschungen kommen kann (S.6) Empfohlen wird ein Inventar der Karstobjekte zu	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Bodenschutz, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erstellen: mind. 500 m Umkreis um Standorte, auszubauende Erschließungstrassen und andere Einrichtungen wie bodenverlegte Stromleitungen (S.8). Da es sich bei der Schwäbischen Alb um ein Karstgebiet handelt und sich auf der Gemarkung Tigerfeld mehrere Dolinen im und in unmittelbarer Nähe des projektierten Gebiets RT-06 befinden, bestehen die oben erwähnten Gefahren.	
Privat ID: 1011 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02 1. Belange des Naturschutzes und Artenschutzes: seit über 40 Jahren arbeite ich als Land- und Forstwirt, insbesondere in den umliegenden Gebieten von Owingen. Ich führe einen Großteil der Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten aus. Aufgrund meiner langjährigen Beobachtungen habe ich eine gute Erkenntnis in welchen Gebieten besonders viele geschützte und windsensible Arten anzutreffen sind. 1a. Zum einen möchte ich das Gebiete Hochwacht, Richtung Grosselfingen und Rangendingen ZAK-01 sowie das Gebiet entlang der Eyach, Flussaufwärts von Owingen bis Ostdorf erwähnen. Zum Teil sind dort schon Schutzgebiete ausgewiesen. Bei Feldarbeiten um die Felder um Owingen habe ich aus den angrenzenden Gebieten schon 10-20 Rotmilane gezählt, die landeten um Nahrung zu suchen. Daneben gibt es Weißstörche, Fledermäuse, Busarde und andere geschützte Vögel. Spechte z.B. Schwarzspechte und Kauze im Wald. Ein Schwarzstorch sah ich auch einige male beim Kühlen Grund. Auch ein Uhu soll sich zwischen Stetten und Haigerloch, so die Auskunft eines Ornithologe (Naturschützer) angesiedelt haben. Es handelt sich dabei um ökologisch bedeutsame Waldgebiete mit windsensiblen Arten, die nicht mit Standorten für die Windenergie vereinbar sind und zudem mit umliegenden Schutzgebieten vernetzt sind. 1b. Ein weiteres Waldgebiet südwestlich von Owingen ZAK-02 sollte auch auf jeden Fall frei von Windanlagen bleiben. Konkret meine ich die zusammenhängende Waldfläche an der Gemarkungsgrenze zu Ostdorf und Erlaheim. Auch dort sind die gleichen Vogelarten und Fledermäuse anzutreffen. Mitten auf dem Warrenberg liegt zudem noch ein Naturschutzgebiet. Die Abstände zu den geplanten Windkraftorten sind zu gering. Ein bestehender Biotopverbund, zwischen den einzelnen Naturschutzflächen verbietet in diesem Arial die Windkraftnutzung. Beim Großteil dieses Gebiets handelt es sich um ein biologisch artenreiches Waldgebiet. Durchzogen mit Bächen, oftmals bestockt mit Althölzern. Die extensive Erschließung, die ruhige Lage und unterschiedliche Standortsverhältnisse machen das Gebiet besonders wertvoll. In der Vergangenheit wurde es meiner Ansicht nach versäumt, das große Waldgebiet zwischen Owingen, Ostdorf, Geislingen und Erlaheim genau zu kartieren und als FFH- Gebiet und Vogelschutzgebiet auszuweisen. Ich glaube man wollte das politisch nicht aufgrund einer dadurch eingeschränkten Waldbewirtschaftung und auch deshalb, weil schon so viele Flächen in der Umgebung unter Schutz gestellt wurden. Aber genau in diesen Gebieten kommen mindestens so viele geschützte Arten vor als in den danebenliegenden Schutzgebieten. Zudem durchqueren Störche und andere Vögel dieses Gebiet von der Eyach zur Stunzach. Bei der Holzernte in diesen Gebieten wurde ich schon öfters angewiesen auf Horstbäumen der Milanen und Greifvögel zu achten und diese nicht versehentlich zu fällen. In der Kernzone in diesem Gebiet vom Warrenberg in Owingen zum Hammerstall in Ostdorf, weiter südlich entlang des Mittelsbach vorbei am hinteres Erlaheimer Teich weiter zur Erlaheimer Eiche (Spielplatz) und zurück über den Rötenbach nach Owingen gibt es viele geschützte und vom Aussterben betroffene Arten. Aufgrund der vielen Kleinprivatwälder die nur extensiv oder oftmals kaum bewirtschaftet	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Artenschutz diverse, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Tourismus, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden, gibt es noch größere Altholzbestände und viel Totholz mit Bruthöhlen. Windkraft gefährdete Arten wie Milane, Greifvögel und andere Vögel, Fledermäuse, Spechte z.B. Schwarzspecht und Kauze sind dort heimisch. In der alten ehemaligen Bergbaumine im Oberlauf des Mittelbachs bei Erlaheim befinden sich Fledermäuse. Auf den Wiesenflächen des Naturschutzgebiets Warrenberg sind auch viele Vogelarten anzutreffen die sich auch in den angrenzenden Flächen aufhalten. Zudem bewegen sich auch viele windsensible Arten zwischen den einzelnen Ortschaften umher. Meiner Meinung nach gehören Windräder nicht in ein ökologisch hochwertiges und zusammenhängendes Waldgebiet mit vielen windsensiblen Arten. Schon beim Bau der Windräder und dem Bau der überdemensionalen breiten Wegen, im weichem Keupergebiet wird viel Fläche zerstört und verdichtet. Waldflächen die bisher aufgrund ihrer Besitzverhältnisse oftmals noch dicht mit Althölzern bestockt sind und noch nicht der übertriebenen und rücksichtslosen Holznutzung zum Opfer gefallen sind, werden von der Windlobby schließlich ausgehölt und geopfert. Beim Betrieb der Anlage werden letztendlich dann auch noch viele windsensiblen Arten durch Luftdruckschwankungen und Kollision getötet. 1c. Bei der Bebauung und Erschließung des Gebiets zwischen Owingen und Erlaheim im Bereich des Warrenberg würde am meisten Fläche zerstört werden. Allein ca.1,5 km Wegstrecke mitten ins Waldgebiet. Teilweise durch FFH Gebiet. unwegsames, oftmals steiles Keuperbergland mit schwierigen zu befahrenden Böden. Wie kommt man da überhaupt auf die Idee dort eine Fläche auszuweisen? Gibt es keine Vernunft mehr? Der wirtschaftliche Nutzen und die Naturzerstörung mit begleitetem Artensterben stehen in keinem vertretbaren Verhältnis mehr. Wir brauchen den Wald als Klimaverbündeten. Schwächen oder zerstören wir den Wald, brauchen wir noch mehr Energie und Windräder um die Schäden abzumildern. Das wäre kontraproduktiv und nicht zielführend in der Energiewende und verschlechtert unsere Situation nur. Statt wir den Wald schützen und Windräder vernünftig begrenzt auf landwirtschaftlich ökologisch minderwertigen Standorten setzen opfern wir jetzt auch noch kostbare Waldgebiete mit vielen geschützten Tieren, um blauäugigen Vorgaben der Politik zu erfüllen. 2. Abrieb von Carbonfasern/ Mikroplastik: ca. 90Kg pro Anlage und Jahr, Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers. Gefahr des Einatmens. Wird da eine Gesundheitsgefährdung der Menschen vergessen oder in Kauf genommen? 3. Umweltgefährdung im Brandfall: Beim Brand der kohlefaserverstärkten Kunststoffe entstehen giftige Verbrennungsrückstände die sich weitläufig auf die umliegende Waldfläche verteilen und diese kontaminieren. Bei einem Brandfall würde bei trockener Witterung der Wald wie Zunder brennen! Mitten in so einem großen Waldgebiet könnte man den Brand nur äußerst schwer bekämpfen! Wie wirken sich die Verbrennungsrückstände auf das Grund- und Trinkwasser aus? Wurde dies berücksichtigt? 4. Öffentliche und private Vermögensschäden an Wohngebieten und Grundstücken: Auch wenn bestritten wird, dass Immobilien im Bereich von Windkraftanlagen an Wert verlieren, so zeigt in der Realität ein anderes Bild. Beim Verkauf seiner Immobilie lässt sich einfach weniger erzielen, da der Wohnwert gesunken ist. Es ziehen weniger Leute in die Gegend. Das Bevölkerungswachstum der meist ländlichen Gegenden um die Windräder stagniert zusätzlich. Den Gemeinden gehen Einnahmen verloren oder bleiben aus. Der Immobilieneigentümer muss eine Wertminderung seiner Immobilie befürchten. Wer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erstattet die Wertminderung der Immobilien, der Betreiber oder der Gesetzgeber? Sinkt der Immobilienwert im Schnitt nur etwa um 20%, so summieren sich die Wertverluste weit höher als der Wert oder der Ertrag aus den Windanlagen. Was ist mit denen die direkt an den Mindestabstand an die Windräder angrenzen? Im Extremfall sind 50% oder mehr Wertverlust möglich. In Frankreich hat ein Gericht erst kürzlich Anwohnern eines 100m hohen Windrades Schadenersatzansprüche zugesprochen. Existieren in Deutschland Vermögensschäden politisch gewollt einfach nicht? 5. Beeinträchtigung und Zerstörung eines Naherholungsgebiets für Tourismus und Einheimische: Ich befürchte, dass Attraktivität bei Wanderer, Radfahrer oder Menschen die sich einfach mal auf einer Sitzbank Ruhe und Entspannung suchen, stark nachlässt. Statt die nötige Ruhe hört man den lauten Rotorenlärm und nach Sonnenuntergang ist eine störende Beleuchtung der Windräder zu sehen. Zusätzlich ist man auch noch dem Infraschall der Windräder ausgesetzt. Deshalb zieht es die Erholungssuchenden nicht mehr in die Gebiete der Windanlagen. In den Waldgebieten, insbesondere in Owingen auf dem Warrenberg, sowie im Bereich Ostdorf beobachte ich viele Wanderer die sich in diesem Naherholungsgebiet bewege. Ich befürchte beim Betrieb der Windräder, mit Lärm, Infraschall und Naturzerstörung sind diese Gebiete für die Naherholung zerstört. Wer will und kann sich da noch erholen? 6. Bedrängungswirkung und Schattenwurf: Wieviel darf der Staat, die Allgemeinheit dem Einzelnen zumuten? Ich finde da sollte auch einmal eingesehen werden, dass es Grenzen geben sollte. Der heutige Mindestabstand zu Siedlungen und Einzelgehöfen ist bei den heutigen riesigen Dimensionen der Windräder (um die 200m Nabenhöhe, 300m liegen in der Planung) viel zu gering. Mit einer späteren Repowering sind noch weit stärkere Bedrängungswirkungen zu erwarten. Die Befürworter dieser geringen Mindestabstände von Windrädern fordere ich auf, sich unmittelbar in nächster Nähe ein Haus zu kaufen und sich dort nieder zu lassen. Aufgrund der entstandenen Wertminderung können sich die Befürworter der Windanlagen ein billiges Zuhause erwerben. Auch wenn einzelne Personen keine gesundheitlichen Probleme haben, so nahe bei Windrädern zu Wohnen, rechtfertigt dies noch lange nicht andere feinfühligen Menschen die Windanlagen aufzuzwingen. Manche Menschen die nahe an Windanlagen wohnen, können die Auswirkungen der Windanlagen nicht mehr aushalten und erkranken. Ich fordere zum Schutz der Anwohner einen höheren Mindestabstand. Man sollte die 10-H Regelung d.h 10facher Abstand zur Höhe als Richtwert einführen. Besonders die Gemeinde Owingen, mit ihren Einwohnern wäre hiervon über das erlaubte Maß hinaus besonders betroffen. Es darf nicht sein, dass mehrere Städte oder Gemeinden schließlich alle Windkraftanlagen von sich weg in Richtung Owingen herum platzieren und uns einkreisen. So sieht die aktuelle Planung aus. Die Bedrängungswirkung und die konzentrierten schädlichen Emissionen von Lärm und Infraschall kann in der Menge mir und anderem in meiner Gemeinde Owingen nicht zugemutet werden! Auch nicht, wenn dies eine demokratische Mehrheit so entschieden hat. Die zumutbare Beeinträchtigung wäre einfach überschritten. 7. Wirtschaftliche Aspekte: Windkraftanlagen haben physikalisch bedingt einen schlechten Wirkungsgrad. Werden diese aber dann zusätzlich eher in windarmen Gebieten geplant, wie bei uns, ist ihr Betrieb nicht mehr sinnvoll. Insgesamt gesehen bauen Investoren deshalb nur, weil ihre Rendite über indirekte Subventionen finanziert wird. Letztendlich zahlt die Allgemeinheit oder der Stromverbraucher die extrem hohen Energiekosten. Die Investoren	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	müssen nicht für die Folgekosten wie Naturzerstörung, Klimaverschlechterung, Gesundheitsbeeinträchtigungen u.a. aufkommen. Ungefähr so wie früher bei der unbeliebten Kernenergie. Egal wie stark wir die Windkraftenergie auch ausbauen, es löst unser Problem der Energiewende nicht. Wir brauchen immer einen großen Anteil anderer Energiearten für die Netzstabilität und Energieversorgung, wenn der Wind nicht weht. Wer bezahlt das viele Strafgeld, an der Strombörse für die Überschusseinspeisung, wenn gerade etwas zu viel Wind weht? Oder bei optionaler Anlageabschaltungen. Bisher hat die Politik das schön geredet. Stromspeicher in dieser Größenordnung sind nicht realisierbar. Da merkt man es passt in der Realität etwas nicht mit der Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne einerseits und anderseits mit dem benötigten Verbrauch zusammen! 8. Allgemeines/ Schlussbemerkung: Die Menschen wollen keine Windräder, die direkt von den Auswirkungen Betroffen sind. Vielen anderen ist es egal, insbesondere die weit entfernter Städtler, die meistens nicht betroffen sind. Nicht Betroffene, entscheiden über Menschen, die gesundheitlich wegen Windkraftanlagen und Naturzerstörungen beeinträchtigt, oder gar krank werden! Funktioniert heute so unsere Demokratie? Dabei noch ein Regionalverband der direkt nicht einmal von der Bevölkerung gewählt ist. Die Gremien sind von Landkreisen bestimmt. Dabei können Interessen vom Zollernalbkreis leicht wegen anderen gelagerten Interessen von den Kreisen Tübingen und Reutlingen untergehen. Dabei werden vordergründig ja nur scheinbar die Vorgabe der blauäugigen Grünen Landesregierung oder Bundesregierung erfüllt. Das ist in meinen Augen nicht rechtens, so über die Köpfe der betroffenen Leute hinweg zu bestimmen. Zudem wird das alles noch unter den Deckmantel grüner Energiewende verkauft. Über Alternativen dazu wird zu wenig diskutiert oder die Forschung dazu zu wenig gefördert! Alles wird uns als alternativlos verkauft. Wer sich selber intensiv mit der Materie befasst, muss aufpassen, nicht zum Querdenker abgestempelt zu werden! Wissenschaftliche Untersuchungen wonach viele Windräder ein austrocknen der umliegenden Gebiete bewirken und damit weiter den Klimawandel verstärken, das wollen die Entscheidungsträger und Verantwortlichen nicht hören. Geht es da manchmal nur um den Profit einzelner? Spielt Gleichgültigkeit eine Rolle? Oder will man sich einfach nicht öffentlich die Blöße geben, Fehler gemacht zu haben und sich das auch einzugestehen. Es ist wohl ein No-Go auf Alternativen und andere Parteien zuzugehen. Ja es gibt andere Alternativen. Zum Beispiel mehr Photovoltaik auf Dächern oder Parkplätzen. Kleine Windkraftanlagen für Einzelgebäude und Erdwärme. Flüssig- Kernreaktoren der neueren Bauart als Übergangstechnologie und zur Restnutzung unseres gelagerten Atommülls. An Kernfusionsreaktoren forschen und intensiver diese zu fördern. Oder völlig andere Methoden der Energieerzeugung in Betracht zu ziehen und zu erforschen. Vielleicht ein Mix aus vielen anderen Energie Erzeugungsarten, die sich laufend entwickeln. Wir im Süden können bei schlechter Windhäufigkeit statt auf Windkraft besser auf mehr Photovoltaik setzen z.B. auf leeren Dächern, auf versiegelten Flächen oder entlang großer Straßen. Statt Vordergründig große Freiflächen Anlagen zu bauen die viel Fläche verbrauchen und das Klima weiter erwärmfDer bisher kühlende Bewuchs wird reduziert, die Flächen aufgeheizt und das Klima erwärmt. Letztlich sind unsere Politiker nicht ehrlich zu den Menschen. Sie zwingen uns eine Technologie zur Energiewende auf, ohne auf Alternativen einzugehen. Weiter verschweigen sie uns, dass sich die Klimaveränderung bzw. der Temperaturanstieg nicht mal messbar ändert, egal wie viel wir Deutschen oder Europäer regenerative Energie erzeugen. Der bei	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	uns rechnerisch eingesparte Energieverbrauch /CO2 Ausstoß im Jahr wird von anderen Ländern wie China durch ihr Wachstum in nur 1 Tag ausgeglichen. Da brauchen wir Global andere Ansätze um die Erderwärmung zu begrenzen. Wir vergeuden damit nur unsere Ressourcen, schwächen unsere Wirtschaftsstandort, unseren Einfluss und Wohlstand. Letztlich verlieren wir an Bedeutung in der Welt und machen unbewusst Platz für Wirtschaftsmächte wie China von denen wir immer mehr abhängig werden, da sich Energieintensive, billige Produktionen längst dorthin verabschiedet haben. Letztlich werden wir politisch und global, überhaupt nichts mehr gegen den Klimawandel bewegen können! Aber unsere aktiven Naturzerstörungen werden bleiben mit einer größeren Anzahl erkrankter Menschen	
Privat ID: 1012 19.02.2025	RT-TÜ-02, RT-TÜ-01 1. Belange des Naturschutzes und Artenschutzes: seit über 40 Jahren arbeite ich als Landwirt, insbesondere in den umliegenden Gebieten von Owingen. Ich führe einen Großteil der Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten aus. Aufgrund meiner langjährigen Beobachtungen habe ich eine gute Erkenntnis in welchen Gebieten besonders viele geschützte und windsensible Arten anzutreffen sind. 1a. Zum einen möchte ich das Gebiete Hochwacht, Richtung Grosselfingen und Rangendingen ZAK-01 sowie das Gebiet entlang der Eyach, Flussaufwärts von Owingen bis Ostdorf erwähnen. Zum Teil sind dort schon Schutzgebiete ausgewiesen. Bei Feldarbeiten um die Felder um Owingen habe ich aus den angrenzenden Gebieten schon 10-20 Rotmilane gezählt, die landeten um Nahrung zu suchen. Daneben gibt es Weißstörche, Fledermäuse, Busarde und andere geschützte Vögel. Spechte z.B. Schwarzspechte und Kauze im Wald. Ein Schwarzstorch sah ich auch einige male beim Kühlen Grund. Auch ein Uhu soll sich zwischen Stetten und Haigerloch, so die Auskunft eines Ornithologe (Naturschützer) angesiedelt haben. Es handelt sich dabei um ökologisch bedeutsame Waldgebiete mit windsensiblen Arten, die nicht mit Standorten für die Windenergie vereinbar sind und zudem mit umliegenden Schutzgebieten vernetzt sind. 1b. Ein weiteres Waldgebiet südwestlich von Owingen ZAK-02 sollte auch auf jeden Fall frei von Windanlagen bleiben. Konkret meine ich die zusammenhängende Waldfläche an der Gemarkungsgrenze zu Ostdorf und Erlaheim. Auch dort sind die gleichen Vogelarten und Fledermäuse anzutreffen. Mitten auf dem Warrenberg liegt zudem noch ein Naturschutzgebiet. Die Abstände zu den geplanten Windkraftorten sind zu gering. Ein bestehender Biotopverbund, zwischen den einzelnen Naturschutzflächen verbietet in diesem Arial die Windkraftnutzung. Beim Großteil dieses Gebiets handelt es sich um ein biologisch artenreiches Waldgebiet. Durchzogen mit Bächen, oftmals bestockt mit Althölzern. Die extensive Erschließung, die ruhige Lage und unterschiedliche Standortsverhältnisse machen das Gebiet besonders wertvoll. In der Vergangenheit wurde es meiner Ansicht nach versäumt, das große Waldgebiet zwischen Owingen, Ostdorf, Geislingen und Erlaheim genau zu kartieren und als FFH- Gebiet und Vogelschutzgebiet auszuweisen. Ich glaube man wollte das politisch nicht aufgrund einer dadurch eingeschränkten Waldbewirtschaftung und auch deshalb, weil schon so viele Flächen in der Umgebung unter Schutz gestellt wurden. Aber genau in diesen Gebieten kommen mindestens so viele geschützte Arten vor als in den danebenliegenden Schutzgebieten. Zudem durchqueren Störche und andere Vögel dieses Gebiet von der Eyach zur Stunzach. Bei der Holzernte in diesen Gebieten wurde ich schon öfters angewiesen auf Horstbäumen der Milanen und Greifvögel zu achten und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Artenschutz diverse, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Tourismus, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diese nicht versehentlich zu fällen. In der Kernzone in diesem Gebiet vom Warrenberg in Owingen zum Hammerstall in Ostdorf, weiter südlich entlang des Mittelsbach vorbei am hinteres Erlaheimer Teich weiter zur Erlaheimer Eiche (Spielplatz) und zurück über den Rötenbach nach Owingen gibt es viele geschützte und vom Aussterben betroffene Arten. Aufgrund der vielen Kleinprivatwälder die nur extensiv oder oftmals kaum bewirtschaftet werden, gibt es noch größere Altholzbestände und viel Totholz mit Bruthöhlen. Windkraft gefährdete Arten wie Milane, Greifvögel und andere Vögel, Fledermäuse, Spechte z.B. Schwarzspecht und Kauze sind dort heimisch. In der alten ehemaligen Bergbaumine im Oberlauf des Mittelbachs bei Erlaheim befinden sich Fledermäuse. Auf den Wiesenflächen des Naturschutzgebiets Warrenberg sind auch viele Vogelarten anzutreffen die sich auch in den angrenzenden Flächen aufhalten. Zudem bewegen sich auch viele windsensible Arten zwischen den einzelnen Ortschaften umher. Meiner Meinung nach gehören Windräder nicht in ein ökologisch hochwertiges und zusammenhängendes Waldgebiet mit vielen windsensiblen Arten. Schon beim Bau der Windräder und dem Bau der überdemensionalen breiten Wegen, im weichem Keupergebiet wird viel Fläche zerstört und verdichtet. Waldflächen die bisher aufgrund ihrer Besitzverhältnisse oftmals noch dicht mit Althölzern bestockt sind und noch nicht der übertriebenen und rücksichtslosen Holznutzung zum Opfer gefallen sind, werden von der Windlobby schließlich ausgehölt und geopfert. Beim Betrieb der Anlage werden letztendlich dann auch noch viele windsensiblen Arten durch Luftdruckschwankungen und Kollision getötet. 1c. Bei der Bebauung und Erschließung des Gebiets zwischen Owingen und Erlaheim im Bereich des Warrenberg würde am meisten Fläche zerstört werden. Allein ca.1,5 km Wegstrecke mitten ins Waldgebiet. Teilweise durch FFH Gebiet. unwegsames, oftmals steiles Keuperbergland mit schwierigen zu befahrenden Böden. Wie kommt man da überhaupt auf die Idee dort eine Fläche auszuweisen? Gibt es keine Vernunft mehr? Der wirtschaftliche Nutzen und die Naturzerstörung mit begleitetem Artensterben stehen in keinem vertretbaren Verhältnis mehr. Wir brauchen den Wald als Klimaverbündeten. Schwächen oder zerstören wir den Wald, brauchen wir noch mehr Energie und Windräder um die Schäden abzumildern. Das wäre kontraproduktiv und nicht zielführend in der Energiewende und verschlechtert unsere Situation nur. Statt wir den Wald schützen und Windräder vernünftig begrenzt auf landwirtschaftlich ökologisch minderwertigen Standorten setzen opfern wir jetzt auch noch kostbare Waldgebiete mit vielen geschützten Tieren, um blauäugigen Vorgaben der Politik zu erfüllen. 2. Abrieb von Carbonfasern/ Mikroplastik: ca. 90Kg pro Anlage und Jahr, Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers. Gefahr des Einatmens. Wird da eine Gesundheitsgefährdung der Menschen vergessen oder in Kauf genommen? 3. Umweltgefährdung im Brandfall: Beim Brand der kohlefaserverstärkten Kunststoffe entstehen giftige Verbrennungsrückstände die sich weitläufig auf die umliegende Waldfläche verteilen und diese kontaminieren. Bei einem Brandfall würde bei trockener Witterung der Wald wie Zunder brennen! Mitten in so einem großen Waldgebiet könnte man den Brand nur äußerst schwer bekämpfen! Wie wirken sich die Verbrennungsrückstände auf das Grund- und Trinkwasser aus? Wurde dies berücksichtigt? 4. Öffentliche und private Vermögensschäden an Wohngebieten und Grundstücken: Auch wenn bestritten wird, dass Immobilien im Bereich von Windkraftanlagen an Wert	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verlieren, so zeigt in der Realität ein anderes Bild. Beim Verkauf seiner Immobilie lässt sich einfach weniger erzielen, da der Wohnwert gesunken ist. Es ziehen weniger Leute in die Gegend. Das Bevölkerungswachstum der meist ländlichen Gegenden um die Windräder stagniert zusätzlich. Den Gemeinden gehen Einnahmen verloren oder bleiben aus. Der Immobilieneigentümer muss eine Wertminderung seiner Immobilie befürchten. Wer erstattet die Wertminderung der Immobilien, der Betreiber oder der Gesetzgeber? Sinkt der Immobilienwert im Schnitt nur etwa um 20%, so summieren sich die Wertverluste weit höher als der Wert oder der Ertrag aus den Windanlagen. Was ist mit denen die direkt an den Mindestabstand an die Windräder angrenzen? Im Extremfall sind 50% oder mehr Wertverlust möglich. In Frankreich hat ein Gericht erst kürzlich Anwohnern eines 100m hohen Windrades Schadenersatzansprüche zugesprochen. Existieren in Deutschland Vermögensschäden politisch gewollt einfach nicht? 5. Beeinträchtigung und Zerstörung eines Naherholungsgebiets für Tourismus und Einheimische: Ich befürchte, dass Attraktivität bei Wanderer, Radfahrer oder Menschen die sich einfach mal auf einer Sitzbank Ruhe und Entspannung suchen, stark nachlässt. Statt die nötige Ruhe hört man den lauten Rotorenlärm und nach Sonnenuntergang ist eine störende Beleuchtung der Windräder zu sehen. Zusätzlich ist man auch noch dem Infraschall der Windräder ausgesetzt. Deshalb zieht es die Erholungssuchenden nicht mehr in die Gebiete der Windanlagen. In den Waldgebieten, insbesondere in Owingen auf dem Warrenberg, sowie im Bereich Ostdorf beobachte ich viele Wanderer die sich in diesem Naherholungsgebiet bewege. Ich befürchte beim Betrieb der Windräder, mit Lärm, Infraschall und Naturzerstörung sind diese Gebiete für die Naherholung zerstört. Wer will und kann sich da noch erholen? 6. Bedrängungswirkung und Schattenwurf: Wieviel darf der Staat, die Allgemeinheit dem Einzelnen zumuten? Ich finde da sollte auch einmal eingesehen werden, dass es Grenzen geben sollte. Der heutige Mindestabstand zu Siedlungen und Einzelgehöfen ist bei den heutigen riesigen Dimensionen der Windräder (um die 200m Nabenhöhe, 300m liegen in der Planung) viel zu gering. Mit einer späteren Repowering sind noch weit stärkere Bedrängungswirkungen zu erwarten. Die Befürworter dieser geringen Mindestabstände von Windrädern fordere ich auf, sich unmittelbar in nächster Nähe ein Haus zu kaufen und sich dort nieder zu lassen. Aufgrund der entstandenen Wertminderung können sich die Befürworter der Windanlagen ein billiges Zuhause erwerben. Auch wenn einzelne Personen keine gesundheitlichen Probleme haben, so nahe bei Windrädern zu Wohnen, rechtfertigt dies noch lange nicht andere feinfühligen Menschen die Windanlagen aufzuzwingen. Manche Menschen die nahe an Windanlagen wohnen, können die Auswirkungen der Windanlagen nicht mehr aushalten und erkranken. Ich fordere zum Schutz der Anwohner einen höheren Mindestabstand. Man sollte die 10-H Regelung d.h 10facher Abstand zur Höhe als Richtwert einführen. Besonders die Gemeinde Owingen, mit ihren Einwohnern wäre hiervon über das erlaubte Maß hinaus besonders betroffen. Es darf nicht sein, dass mehrere Städte oder Gemeinden schließlich alle Windkraftanlagen von sich weg in Richtung Owingen herum platzieren und uns einkreisen. So sieht die aktuelle Planung aus. Die Bedrängungswirkung und die konzentrierten schädlichen Emissionen von Lärm und Infraschall kann in der Menge mir und anderem in meiner Gemeinde Owingen nicht zugemutet werden! Auch nicht, wenn dies eine demokratische Mehrheit so entschieden hat. Die zumutbare Beeinträchtigung wäre einfach überschritten.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	7. Wirtschaftliche Aspekte: Windkraftanlagen haben physikalisch bedingt einen schlechten Wirkungsgrad. Werden diese aber dann zusätzlich eher in windarmen Gebieten geplant, wie bei uns, ist ihr Betrieb nicht mehr sinnvoll. Insgesamt gesehen bauen Investoren deshalb nur, weil ihre Rendite über indirekte Subventionen finanziert wird. Letztendlich zahlt die Allgemeinheit oder der Stromverbraucher die extrem hohen Energiekosten. Die Investoren müssen nicht für die Folgekosten wie Naturzerstörung, Klimaverschlechterung, Gesundheitsbeeinträchtigungen u.a. aufkommen. Ungefähr so wie früher bei der unbeliebten Kernenergie. Egal wie stark wir die Windkraftenergie auch ausbauen, es löst unser Problem der Energiewende nicht. Wir brauchen immer einen großen Anteil anderer Energiearten für die Netzstabilität und Energieversorgung, wenn der Wind nicht weht. Wer bezahlt das viele Strafgeld, an der Strombörse für die Überschusseinspeisung, wenn gerade etwas zu viel Wind weht? Oder bei optionaler Anlageabschaltungen. Bisher hat die Politik das schön geredet. Stromspeicher in dieser Größenordnung sind nicht realisierbar. Da merkt man es passt in der Realität etwas nicht mit der Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne einerseits und anderseits mit dem benötigten Verbrauch zusammen! 8. Allgemeines/ Schlussbemerkung: Die Menschen wollen keine Windräder, die direkt von den Auswirkungen Betroffen sind. Vielen anderen ist es egal, insbesondere die weit entfernter Städtler, die meistens nicht betroffen sind. Nicht Betroffene, entscheiden über Menschen, die gesundheitlich wegen Windkraftanlagen und Naturzerstörungen beeinträchtigt, oder gar krank werden! Funktioniert heute so unsere Demokratie? Dabei noch ein Regionalverband der direkt nicht einmal von der Bevölkerung gewählt ist. Die Gremien sind von Landkreisen bestimmt. Dabei können Interessen vom Zollernalbkreis leicht wegen anderen gelagerten Interessen von den Kreisen Tübingen und Reutlingen untergehen. Dabei werden vordergründig ja nur scheinbar die Vorgabe der blauäugigen Grünen Landesregierung oder Bundesregierung erfüllt. Das ist in meinen Augen nicht rechtens, so über die Köpfe der betroffenen Leute hinweg zu bestimmen. Zudem wird das alles noch unter den Deckmantel grüner Energiewende verkauft. Über Alternativen dazu wird zu wenig diskutiert oder die Forschung dazu zu wenig gefördert! Alles wird uns als alternativlos verkauft. Wer sich selber intensiv mit der Materie befasst, muss aufpassen, nicht zum Querdenker abgestempelt zu werden! Wissenschaftliche Untersuchungen wonach viele Windräder ein austrocknen der umliegenden Gebiete bewirken und damit weiter den Klimawandel verstärken, das wollen die Entscheidungsträger und Verantwortlichen nicht hören. Geht es da manchmal nur um den Profit einzelner? Spielt Gleichgültigkeit eine Rolle? Oder will man sich einfach nicht öffentlich die Blöße geben, Fehler gemacht zu haben und sich das auch einzugestehen. Es ist wohl ein No-Go auf Alternativen und andere Parteien zuzugehen. Ja es gibt andere Alternativen. Zum Beispiel mehr Photovoltaik auf Dächern oder Parkplätzen. Kleine Windkraftanlagen für Einzelgebäude und Erdwärme. Flüssig- Kernreaktoren der neueren Bauart als Übergangstechnologie und zur Restnutzung unseres gelagerten Atommülls. An Kernfusionsreaktoren forschen und intensiver diese zu fördern. Oder völlig andere Methoden der Energieerzeugung in Betracht zu ziehen und zu erforschen. Vielleicht ein Mix aus vielen anderen Energie Erzeugungsarten, die sich laufend entwickeln. Wir im Süden können bei schlechter Windhäufigkeit statt auf Windkraft besser auf mehr Photovoltaik setzen z.B. auf leeren Dächern, auf versiegelten Flächen oder entlang großer Straßen. Statt Vordergründig große Freiflächen Anlagen zu bauen die viel Fläche verbrauchen und das Klima weiter erwärmfDer bisher	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	kühlende Bewuchs wird reduziert, die Flächen aufgeheizt und das Klima erwärmt. Letztlich sind unsere Politiker nicht ehrlich zu den Menschen. Sie zwingen uns eine Technologie zur Energiewende auf, ohne auf Alternativen einzugehen. Weiter verschweigen sie uns, dass sich die Klimaveränderung bzw. der Temperaturanstieg nicht mal messbar ändert, egal wie viel wir Deutschen oder Europäer regenerative Energie erzeugen. Der bei uns rechnerisch eingesparte Energieverbrauch /CO2 Ausstoß im Jahr wird von anderen Ländern wie China durch ihr Wachstum in nur 1 Tag ausgeglichen. Da brauchen wir Global andere Ansätze um die Erderwärmung zu begrenzen. Wir vergeuden damit nur unsere Ressourcen, schwächen unsere Wirtschaftsstandort, unseren Einfluss und Wohlstand. Letztlich verlieren wir an Bedeutung in der Welt und machen unbewusst Platz für Wirtschaftsmächte wie China von denen wir immer mehr abhängig werden, da sich Energieintensive, billige Produktionen längst dorthin verabschiedet haben. Letztlich werden wir politisch und global, überhaupt nichts mehr gegen den Klimawandel bewegen können! Aber unsere aktiven Naturzerstörungen werden bleiben mit einer größeren Anzahl erkrankter Menschen.	
Privat ID: 1109 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Gesundheitsgefährdung, verstärkt durch Überlastung dreier Verbände: Lärmgeräusche/Infraschall: Der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Untersuchungen. Vor ein paar Tagen hat Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windräder an Land sowie Regeln für die Erneuerung von Windparks vom Staatsrat für illegal erklärt. Wie bei uns wurde in Frankreich gegen Grundsätze der Beteiligung und Transparenz verstoßen. Die französischen Richter bewerten die akustischen Beeinträchtigungen durch Windkrafträder als eine deutlich größere Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner, als man es in Deutschland tut. Deutschland will den Abstand zu Wohnsiedlungen sogar noch verringern. Für Frankreich ist es ein großer Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Achtung der Gesetze. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planungsentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-Kreislaufproblemen, Magen-Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Nachtstörung durch ständiges Blinken von Windrädern: Das nächtliche Blinken von rotierenden Windanlagen stört nicht nur die Schlafqualität, was wiederum zu Stress und zu den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen kommt, sondern auch nachtaktive Tiere. Als Maßnahme wollen die Betreiber der Windanlagen nachts die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall, Schattenwurf, Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete, Bodenschutz, Wasserschutz, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Blinklichter abschalten, um mehr Akzeptanz der Anwohner zu erhalten. In unseren Albdörfer Harthausen, Feldhausen und Kettenacker habe ich Bedenken, dass diese überhaupt abgeschaltet werden können, da regelmäßig militärische Flugübungen stattfinden. Eiswurf: Eiswurf und Eisabfall stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Eisansatz an den Rotoren beginnt schon bei ca. 3 C, wobei zu bedenken ist, dass die Rotoren der Windkraftanlagen sich in viel höheren Gebieten befinden, was eine niedrigere Temperatur als an der Erdoberfläche mit sich bringt. Bei sich drehenden werden Eisstücke weggeschleudert. Auch bei bestehenden Anlagen besteht die Gefahr des Eisabfalls rund um den Rotor-Bereich. Fazit: Ihre geplanten Vorranggebiete RT 04 und RT 06 liegen gefährlich nah an den Ortschaften Harthausen und Kettenacker, die regelrecht mit Windanlagen durch unseren Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, durch den angrenzenden Regionalverband Donau-Iller und durch Ihren Regionalverband Neckar- Alb umzingelt werden Ich fordere eine Neubewertung der geplanten Windvorrangflächen und die Prüfung alternativer weniger problematischer Standorte, um meine und die Gesundheit meiner Familie, sowie aller Anwohner zu schützen, gegebenenfalls um Schmerzensgeld/Schadensersatzleistung.	
Privat ID: 1023 19.02.2025	TÜ-03 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 7 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Es ist eine bodenlose Frechheit und zeugt von Hochnäsigkeit und grenzenloser Arroganz, gegenüber der Bevölkerung, dieses Projekt einfach durchwinken zu wollen. Dies unter dem Deckmantel der sogenannten Erneuerbaren Energien und dem sogenannten Klimaschutz zu tarnen, aber im Gegenzug zig Hektar Wald und Naturlandschaften zu zerstören, dies entspricht entweder dem blinden Gehorsam gegenüber der Obrigkeit oder dem eigenen Desinteresse. Jedes dritte Windrad in Deutschland, bzw. dessen Rotorblätter bestehen aus Balsaholz und wird aus Südamerika, vorzugsweise Ecuador importiert; hier scheint man das böse CO2 völlig aus den Augen zu verlieren, wenn es mit einem Frachter nach Europa verschifft wird. Es ist wie Wasser predigen und Wein saufen. (https://www.wwf.de/themen-projekte/projektregionen/amazonien/balsaholz- fuer-windraeder) In dem angedachten Gebiet leben sehr viele Wildtiere. Mit meinen Kindern beobachten wir oft die Rehe, von groß bis klein, am Waldrand. Auch nachts, wenn ich zwischen Ofterdingen und Bodelshausen unterwegs bin, kreuzen große Wildhasen die Straße - diese werden definitiv verschwinden, weil deren Lebensraum zerstört wird und der Infraschall sie in die Flucht schlagen wird. (https://www.lebensqualitaet-oberes-suhrental.ch/argumente/argumente-iglos/haus-nutztiere-und-wildtiere/). Ich ertrage es auch nicht mehr, dass von Behördenstellen, die sich auf selbst finanzierte Studien stützen, immer behauptet wird, es gäbe keine gesundheitlichen Einschränkungen für Mensch und Tier. Vielleicht bewegt man sich einfach mal weg vom Schreibtisch und redet mit betroffenen Landwirten oder Anwohnern? Ich bitte Sie deshalb um eine Berücksichtigung der Sachlage, um das Abbrechen dieses Wahnsinns.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Artenschutz diverse, Infraschall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1024 19.02.2025	TÜ-04 In den 70gern Jahren war Oberndorf vom Kreismüllplatz Rottenburg sehr belastet. Bei der Schließung des Müllplatzes wurde der Gemeinde Oberndorf schriftlich versichert, dass die Gemeinde nicht mehr von Umweltschädlichen Eingriffen belastet wird. Hier gilt es dieses Schreiben zu Überprüfen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch	Die Zuständigkeit bzgl. der Abfallverwertung und -entsorgung liegt bei den Gemeinden und den Landkreisen. Dies ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Ansonsten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	
Privat ID: 1027 19.02.2025	RT-06 Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch ein aus folgenden Gründen: Windkraftanlagen tragen zur Lichtverschmutzung bei. Windkraftanlagen müssen bei Nacht durch eine Sicherheitsbeleuchtung für die Luftfahrt kenntlich gemacht werden. Die Folge ist ein lichtverschmutzter Himmel in diesem Bereich. Bis dato haben wir auf Gemarkung Ittenhausen, nahe der geplanten Vorranggebiete, einen Ort, von diesem aus die Sterne beobachtet werden können. Dieser Beobachtungsplatz wird vom Sternenpark Schwäbische Alb auf ihrer Homepage (www.sternenpark-schwaebische-alb.de) wie folgt für Astronomen angepriesen: ...den bisher dunkelsten Nachthimmel auf der Schwäbischen Alb, den wir gefunden haben, gibt es nördlich von Langenenslingen- Ittenhausen.... (Genaue Angaben zum Beobachtungsplatz findet man auf der Homepage.) Mit dem Bau von den geplanten Windparks in den Vorranggebieten würde dieser besondere Ort zerstört werden! Dieser Ort ist ein einzigartiger Ort, den es zu schützen gilt. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Windkraftanlagen gefährden das Grundwasser. Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes und öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung. Bei Ausweisung von Vorrangzonen, die zum Bau von Windenergieanlagen dienen, besteht ein gravierendes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe. Dies trifft insbesondere für Karstgebiete zu. Karstlandschaften weisen hohe Abstandsgeschwindigkeiten des unterirdischen Grundwasser-Abstroms sowie geringe Reinigungswirkung der Untergrundpassagen auf und stellen daher ein großes Gefährdungspotential für den Grund- und Trinkwasserschutz dar. Die Vorrangzone RT -06 Pfronstetten befindet sich in dem Karstgebiet „Schwäbische Alb". Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1028 19.02.2025	ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Die Betonfundamente und die auf Jahrzehnte verdichteten Böden verhindern ein Versickern der niederschläge. Dies gilt auch und besonders in Wäldern und in und um die Wasserschutzzonen. Durch Fundamente, Baugebietszerstörungen und Zuwegungen entstehen erhebliche, nicht auszugleichende Eingriffe in den Boden durch massivste Korridorzerstörung. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserschutz, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Der mühsam aufgebaute Tourismus, eine der Lebensgrundlagen der Bürger der Schwäbischen Alb wird komplett zerstört. Unser	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Tourismus, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesamtes Naherholungsgebiet wird zerstört. Der unersetzbare ästhetische Wert unserer Landschaft, sowie der Erholungswert der gesamten Gegend wird zerstört..... Dies wird von mir nicht akzeptiert! Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
	ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11, Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 19 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Im Plangebiet ZAK-08 Burladingen/Küche handelt es sich z.B. um einen zusamenhängenden gewachsenen Buchenwald mit Wildtierkorridor. Inzwischen entspricht die überstürzte Planung der Windindustrieanlagen in Wälder nicht mehr der europäischen Gesetzgebung. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und daher zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Unter Wildtierkorridoren versteht man im Verkehrswesen (Teilstücke) der natürlichen Bewegungsrouten von Wildtieren, welche an ihren Rändern von natürlichen Strukturen (beispielsweise Gebirgszüge) oder von menschlicher Aktivität (bspw. Verkehrsanlagen oder Industriebauten) begrenzt werden, und daher eine umso wichtigere Bedeutung für die Lebensweise dieser Arten besitzen. Dabei verbinden diese Korridore ansonsten getrennte, isolierte Habitate von (Teil-)Populationen von Wildtieren miteinander. Erst durch Wildtierkorridore wird der genetische Austausch zwischen verschiedenen Wildtierpopulationen, genauso wie die artspezifische Raum- und Populationsdynamik (bspw. saisonale Wanderung von Wildtieren zwischen Sommer und Winter) und schließlich auch die (Wieder-)Erschließung neuer oder ehemals besiedelter lebenswerter Biotope durch (sich neu entwickelnde) (Teil-)Populationen ermöglicht. Direkt im Planbereich des Gebietes ZAK-08 Burladingen/Hermannsdorf/Küche befindet sich einer der Wildkorridore von internationaler Bedeutung. Dabei handelt es sich zudem um eine der wichtigen Nord-Süd-Passagen. Deshalb darf in diesem Gebiet keinesfall ein Windindustriegebiet erstellt werden. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Eine neue Studie des NABU hat sogar festgestellt, daß inzwischen Baden-Württemberg den 1. Platz des Dichtezentrums einnimmt, was bisher Sachsen inne hatte. Hier gilt eine besondere Obhutspflicht. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Salzbergwerk Stetten / Gesteinsabbau Straßberg/Winterlingen Rohstoffsicherung / Setzung der Landschaft / z.B. Bergbauamt Freiburg. Im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Salzabbau im Salzwerk Stetten verursacht, nicht berücksichtigt. Dies betrifft die Gemeinden Stetten, Owingen, Ostdorf, Grosselfingen, Erlaheim und Gruol usw. und auch die in Zukunft geplanten Abbaugebiete. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Abbau von Gesteinen in Straßberg, Winterlingen, Bitz, Albstadt verursacht, nicht berücksichtigt. Da dies nicht berücksichtigt wurde ist der Plan in diesen Gebieten abzulehnen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Abbaustätten Salzbergwerk, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1029 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Deutschland hat zusammen mit Dänemark die höchsten Strompreise Europas. Nachweislich hängt dies auch mit dem EEG-Gesetz und dem Ausbau der Windindustrie zusammen. Dem gegenüber steht, dass die Kaufkraft und die Einkommen (Median) eher im mittleren Bereich Europas liegen. Seit Jahren hat dieses Ungleichgewicht zur Folge, dass vielen Haushalten der Strom abgestellt wird. Die Anzahl ist dabei erheblich im Bereich 200 000 ... 330 000 Haushalte. Mehrere Millionen Haushalte erhalten Sperr-Androhungen. Dies führt zu signifikanten sozialen Problemen und Ungleichgewicht. Es ist zu beachten, dass diese Situation bereits zustande gekommen ist unter Nutzung der besten und der besseren Standorte für Windkraftanlagen. Werden nun Windkraftanlagen noch zusätzlich in den oben genannten Vorranggebieten gebaut, so verschärft sich die Situation in besonderer Weise. Zudem liegt in diesen Gebieten eine geringe Windhöffigkeit vor. Aufgrund Unwirtschaftlichkeit führt dies entweder zu einer weiteren Kostenexplosion des Strompreises oder es werden Fördergelder in großem Ausmaß verschwendet. Die planwirtschaftliche Energiewende, besser Stromwende genannt, führt zu sozialen Problemen und Ungleichgewichten und dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft und ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die adressierten Vorranggebiete tragen zur Verschärfung der Situation bei d.h. soziale Probleme und Ungleichgewichte werden verstärkt und tragen dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft bei. Dies ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die Windvorranggebiete werden deshalb abgelehnt.	Strompreise und damit zusammenhängende gesetzliche Regelungen durch das EEG und befürchtete Entwicklungen in der Gesellschaft sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1045 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ_ZAK-01 Nicht auszudenken, was alles passieren kann, wenn Sie unser Gebiet in der Nähe des Zollern Grabens als Vorrangfläche, ausweisen würden. Sie haben das Wissen und die Kenntnis, dass wir hier in Bodelshausen und Umgebung durch die Erdbeben des Hohenzollerngrabens gefährdet sind. Wollen Sie uns dieser Gefahr aussetzen? Sie tragen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Verantwortung! Schon allein das bei einer Havarie auslaufende Getriebeöl von bis zu 1000 l. Das Grundwasser, die Acker-, Wald- und Wiesenböden wären dann verseucht. Auch wird die Wirtschaftlichkeit der WKA nicht gewährleistet sein, da die Windhöffigkeit zu gering ist. Die Erdbebensichere Bauweise wird die Planungen verteuern. Dies wurde in Ihren Planungen nicht berücksichtigt! Auch können die Fachmenschen keine zuverlässigen Messungen mehr machen, da von jedem Windrad immer, wenn es läuft Erschütterungen im Erdreich ausgelöst werden. Dies verschlechtert massiv unsere Sicherheit! Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Sie so das Leben der Menschen in unserer Region gefährden wollen? Ich mache, dass Sie dafür verantwortlich, falls so ein Schaden eintritt. Falls Sie durch einen oder mehrere Tricks nicht haften für Ihre Entscheidungen, möchte ich Sie bitten mir doch mitzuteilen, wer für die Schäden, die mir und meiner Familie entstanden sind haften. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1029 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die adressierten Vorranggebiete liegen im Bereich 700 m Höhe und damit niedriger als die 14 Windkraftanlagen in Simmersfeld mit knapp 900m und exponierter Lage auf einem Höhenzug im Nordschwarzwald. Trotz dieser Lage erreichen die Windkraftanlagen niedrige Erträge, wie folgende Daten der Simmersfelder Windkraftanlagen zeigen: [Anm. RVNA: Hier folgt eine Tabelle mit Ertragszahlen aus den Jahren 2008 - 2021, ohne Quellenangabe.] Die adressierten Vorranggebiete liegen niedriger und weniger exponiert in schwachwindigen Gebieten. Das Argument die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen, um die geringere Windhöffigkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen: - das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht - _ auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz - der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht Schon alleine der Vergleich der adressierten Vorranggebiete mit dem Gebiet in Simmersfeld zeigt bei ganzheitlicher Betrachtungsweise die energetische Nutzlosigkeit der genannten Vorranggebiete, die ich deshalb ablehne.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1030 19.02.2025	RT-06 Der Schattenschlag von Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet würde in Pfronstetten fast ganztägig die dem Plangebiet gegenüberliegende Schule treffen. Die dort ganztägig verweilenden Personengruppen (Schüler, Lehrer) sind besonders schützenswert und werden durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt. Das adressierte Windvorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1211 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Der Uhu ist ein nachaktiver Jäger. Durch akustische Beeinträchtigung durch Windindustrieanlagen wird der Uhu signifikant in seinen Jagdaktivitäten eingeschränkt bzw. seine Jagderfolge deutlich herabgesetzt. Uhus werden zudem durch Rodungsinseln/Lichtungen angelockt bzw. der Uhu sucht diese Flächen gezielt auf, da dort Hauptnahrungen wie z.B. Mäuse, Ratten, usw. vorkommen. Dadurch wird er bei	Bislang nicht bekannte Vorkommen von Uhu-Brutstätten wurden im Umweltbericht ergänzt. Vereinzelt wurden Windenergiegebiete zurückgenommen, so dass ein Vorsorgeabstand von 500 m gemäß Fachbeitrag Artenschutz Regionalplanung Windenergie eingehalten wird. Die Gebiete RT-05, RT-06 undRT-09 sind davon

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windindustrieanlagen leicht zu einem Schlagopfer. Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Plangebiet wurde keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu ist seit Jahren in dem großen Waldgebiet zwischen dem Steinbruch und Geisingen/Kettenacker sowie im Felsengebiet des Oberstetter Tals/Schäfbuch heimisch. Brutgebiete liegen in oder nahe (<1000m) von den genannten Vorranggebieten. Die geplanten Vorranggebiete liegen im Beutesuchgebiet dieses Vogels. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig, nicht rechtskonform und wird damit abgelehnt bzw. zurückgewiesen.	nicht betroffen. Siehe dazu auch Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1038 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 17 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen, 6 Stück im Bereich RT-TÜ-01 und 11 Stück im Bereich RT-TÜ-02. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müsste eine sehr große Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen - und es ist schlussendlich nichts anderes als Industrie - entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen. Zudem erscheint die Infrastruktur im Vorfeld - etwa Ortsdurchfahrten oder schmale Straßen und Wege auf dem Weg zu den Wäldern - derzeit nicht ausreichend dimensioniert. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind gerade bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Sollen Waldflächen für nicht forstliche Zwecke, z.B. Errichtung einer Windkraftanlage, gerodet werden, muss der Vorhabenträger diese Rodung gemäß 8 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgleichen, in der Regel durch eine Aufforstung an anderer Stelle. Hier wird es schwierig: Denn der Wald ist durch Hitze und Trockenheit ohnehin gestresst, und es werden gerade erst Überlegungen für einen Umbau im Sinne einer nachhaltigen Klimaresilienz angestellt. Es ist noch gar nicht klar, welche Baumarten dies hier leisten können. Meine größten Bedenken habe ich im Hinblick auf die geologische Beschaffenheit des Albtraufs und des Albvorlands: Wir befinden uns hier in Erdbebenzone 3! Dies muss in seinen möglichen Auswirkungen auf Windkraftanlagen, egal welcher Höhe, geprüft werden - jedes Bauvorhaben muss das berücksichtigen. Dazu kommen die Rutschhänge des Albtraufs. Ich verweise auf einen der jüngsten Fälle, wo letztendlich die Anlage eines Waldwirtschaftsweges eine großflächige Rutschung ausgelöst hat. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1041 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans fristgerecht ein. Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch aus nachfolgenden Gründen ein: - Im Planentwurf sind auch Waldflächen als Standort für Windenenergieanlagen vorgesehen. Erhebliche Waldflächen müssen für diese	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Befeuerung, Landschaftsschutz, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standorte gerodet werden. Der Wald ist unser Wasserspeicher. Durch die entstehenden Windströme werden die Waldbodenflächen ausgetrocknet, so die neusten Studien aus China. Damit steigt auch die Waldbrandgefahr. - Windanlagen tragen zur Lichtverschmutzung bei. - Die Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb wird verschandelt. Die dort lebenden Menschen werden einem krankmachenden Infraschall ausgesetzt. - Der Wert ihrer Immobilie wird drastisch sinken, was einer teilweisen Enteignung gleich kommt. - Durch den Windanlagenbau wird eine intakte Natur mit dem gesamten Ökosystem zerstört. Unzählige Tiere werden Opfer der sich drehenden Windflügel! Das Insektensterben wird noch weiter zunehmen und somit wird die Nahrungsquelle vieler anderer Tiere zerstört. Eine wichtige Funktion bei der Bestäubung von Blüten sind eben auch Insekten, was zu Problemen bei Blütenbefruchtungen führt. - Mit der Erosion durch Wettereinflüsse werden für den Menschen lebensgefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt. Diese werden kilometerweit durch die Luft getragen, sind lungengängig oder kommen in das Trinkwasser und schädigen somit den Menschen nicht nur in der direkten Umgebung der Anlagen. - Viele Gutachten sind bei der Planung nicht berücksichtigt worden. - Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß und lückenhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme aller geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Pfronstetten aus Ihren Planungen.	Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1042 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans fristgerecht ein. Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch aus nachfolgenden Gründen ein: - Im Planentwurf sind auch Waldflächen als Standort für Windenenergieanlagen vorgesehen. Erhebliche Waldflächen müssen für diese Standorte gerodet werden. Der Wald ist unser Wasserspeicher. Durch die entstehenden Windströme werden die Waldbodenflächen ausgetrocknet, so die neusten Studien aus China. Damit steigt auch die Waldbrandgefahr. - Windanlagen tragen zur Lichtverschmutzung bei. - Die Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb wird verschandelt. Die dort lebenden Menschen werden einem krankmachenden Infraschall ausgesetzt. - Der Wert ihrer Immobilie wird drastisch sinken, was einer teilweisen Enteignung gleich kommt. - Durch den Windanlagenbau wird eine intakte Natur mit dem gesamten Ökosystem zerstört. Unzählige Tiere werden Opfer der sich drehenden Windflügel! Das Insektensterben wird noch weiter zunehmen und somit wird die Nahrungsquelle vieler anderer Tiere zerstört. Eine wichtige Funktion bei der Bestäubung von Blüten sind eben auch Insekten, was zu Problemen bei Blütenbefruchtungen führt. - Mit der Erosion durch Wettereinflüsse werden für den Menschen lebensgefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt. Diese werden kilometerweit durch die Luft getragen, sind lungengängig oder kommen in das Trinkwasser und schädigen somit den Menschen nicht nur in der direkten Umgebung der Anlagen. - Viele Gutachten sind bei der Planung nicht berücksichtigt worden. - Der Planentwurf ist deshalb als unsachgemäß und lückenhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme aller geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Pfronstetten aus Ihren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Befeuerung, Landschaftsschutz, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1043 19.02.2025	TÜ-03 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Ich habe festgestellt, dass Ihre Planungen für eine Ausweisung des Gebiets zwischen Ofterdingen und Bodelshausen den Bereich des von mir [Inhalt anonymisiert] genutzten Modellflugplatzes befinden. Dieser wurde vom	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regierungspräsidium Stuttgart für Straßenwesen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 46.2-3846.M/Ofterdingen/2 am 06.03.2018 mit der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und Ausnahmezulassungen von Betriebsverboten nach § 21b LuftVO entsprechend der Zeichnung in Anlage 1 ausgewiesen. Durch eine Errichtung von Windkraftanalgen im Bereich des ausgewiesenen Flugfensters würde der Modellflugplatz nur noch eingeschränkt oder nicht mehr nutzbar sein. Ich bitte Sie deshalb um eine Berücksichtigung der Sachlage und eine entsprechende Anpassung Ihrer Planungen.	
Privat ID: 1053 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Waldgebiets Rammert und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur um eine von der Bundesregierung auferlegte Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Material nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden! NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! INFRASCHALL - Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant (bis zu 280 Meter), für die noch keinerlei Studien bezüglich des Infraschalls vorliegen. Schall wird nicht nur über 750 m (Mindestabstand) übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Gegebenheiten kilometerweit übertragen werden. Der Bodenschall gefährdet auch, die im Boden liegenden Versorgungsleitungen (z.B.Nato-Leitung Flugbenzin). Es liegen keine Studien/Erfahrungswerte der geologischen Voraussetzungen dieser Vorranggebiete für Mega-Windräder und die Auswirkungen auf die Schall-Übertragungen vor. Unter anderem Schlafstörungen und psychische Belastungen können die Folge sein. EROSION/ABRIEB - Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik und Nanoplastik, bestehend aus den Beschichtungsmaterialien und den Verbundstoffen. Dies sind unter anderem ein Verbund von hoch gefährlichen und giftigen Kohlestofffasern und Glasfasern (CFK). Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Hinweis: Infraschall gefährdet keine im Boden liegenden Versorgungsleitungen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter, eine zufriedenstellende Lösung wurde bisher allerdings nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den verwendeten hochgefährlichen Werkstoff CFK in den Windrädern für uns Bürger nicht zu thematisieren. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik-Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. Nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, fordere ich folgende Garantien: > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die riesigen Windenergieanlagen in meinem Umfeld (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die Erosion/Abrieb an den Rotorblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich verzehren kann, Ohne zu erkranken! > Garantieren Sie, dass der Erholungswert im Streuobstgebiet, auf unseren Obstwiesen und unserem Grundstück mit Haus und Garten auch weiterhin vorhanden ist! (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) > Garantieren Sie, dass unser Besitz in Dußlingen keinen Wertverlust durch die Mega-Windenergieanlagen und deren negative Auswirkungen erfahren! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass während des Baus und im Betrieb der Mega-Windkraftanlagen, es zu keiner Schädigung und damit einer immensen Umweltkatastrophe durch Beschädigung der Nato-Flugbenzin-Leitung kommt (TÜ-01). Können Sie dies nicht garantieren, kann ich aus den genannten Gründen die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, aufgrund unerforschter Erkenntnisse nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf, die Pläne aufzugeben! Des Weiteren behalte ich mir vor nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, meine Rechte einzuklagen.	
Privat ID: 1212 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die Waldschnepfe, die zu den geschützten Vogelarten gehört, wird aufgrund von akustischen Geräuschimmissionen durch Windindustrieanlagen erheblich gestört (z.B. in ihrer Balzaktivität, bei der die Waldschnepfe signifikant akustische Signale benutzt). Untersuchungen haben klar nachgewiesen, dass diese Vögel das Gebiet von Windindustrieanlagen verlassen bzw. meiden. Die Waldschnepfe ist Brutvogel in den genannten Vorranggebieten. Da die Waldschnepfe nicht berücksichtigt wurde, wird der Planentwurf als lückenhaft, unvollständig und nicht ausreichend zurückgewiesen.	Siehe dazu Anhang Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1064 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-0 Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1065 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Alb und ihrem einzigartigen Charakter. Sie widersprechen dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) des Landkreises Reutlingen fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden den Charakter der Alb zerstören, die Kulturlandschaft der Alb signifikant entwerten, die weiten Sichtachsen eliminieren, den artenreichen Naturraum massiv gefährden, die Identifikation der Menschen mit dem Heckengäu deutlich beeinträchtigen und die Lebensqualität deutlich vermindern. Die schwäbische Alb ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Man spricht von typischen Hecken- landschaften mit Steinriegeln, Gebüschen und Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen. Die Menschen sind eng mit der Region verbunden. Die Älbler identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. bei Stärken: die vielfältige Landschaft mit Weitblick: Hecken und steinreiche Böden, Trockenrasen, Streuobstwiesen & Wald. Diese Vielzahl an Eigenschaften werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den - im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept. Zudem ist dies ein erheblicher Planungsfehler. Die Vorranggebiete und der Planentwurf werden deshalb abgelehnt.	Das Regionale Entwicklungskonzept Plenum Landreis Reutlingen ist per se keine rechtlich verbindliche Grundlage für die regionale Windenergieplanung, die sich an fachrechtliche Vorgaben halten muss. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz diverse, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Wasserschutz, Erholung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05, RT-06, RT-09 Die Ausweisung der o. g. Windindustriegebiete führt zu starken Verzerrungen bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Die horrenden Pachtzahlungen liegen um ein Vielfaches über dem ortsüblichen Niveau. - Dies führt zu sozialem Unfrieden in der Kommune. - Der Landwirtschaft werden Flächen entzogen. - Der Strompreis wird über die gesamte Betriebszeit höher als nötig. Diese Auswirkungen müssen im Planentwurf	Die genannten Belange sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum		Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berücksichtigt und bewertet werden, was bisher nicht der Fall ist. Ich weise den Planentwurf diesbezüglich zurück.	
Privat ID: 1068	19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten, in denen die [Anm. RVNA: Hier endet die Stellungnahme.]	Siehe dazu Anhang Schwefelhexafluorid.
Privat ID: 1146	19.02.2025	Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 240 / 285 Metern zu rechnen. [Anmerkung RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen wurden an dieser Stelle diese verschiedenen Höhenangaben aufgeführt] Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. [Anmerkung RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle folgende verschiedene Einrichtungen genannt: "Kindergarten Ortsmitte Rangendingen, Waldkindergarten Rangendingen, Kindergarten Rangendingen, Kindertagesstätte Grosselfingen, Kindertagesstätte Wachendorf, Kindergarten Felldorf, Kindergärten in Haigerloch und Teilorten, Kindergarten Heiligenzimmern, Kindergarten Ostdorf, Kindergärten in Erlaheim und Binsdorf, Kindergärten und Grundschule Bierlingen, Kindertageseinrichtung „Lalelu" Bierlingen, Kindertagesstätte „Hand in Hand" Wachendorf, Kindergarten „Villa Sausewind" Felldorf (In der Einrichtung werden Kinder ab 2 Jahren betreut.), Naturkindergarten Märchenwald e. V. Bodelshausen, Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler, KBF-Wohnheime (Bodelshausen, Hechingen und Mössingen), Kurklinik Bad Sebastiansweiler, Kindergarten Banweg Ofterdingen"] Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - [Ergänzung unter Schutz von Kindertageseinrichtungen] Reha-Klinik/KBF-Wohnheim. Gesundheit für unsere Kinder - [Ergänzung unter Schutz von Kindertageseinrichtungen] KBF Wohnheim und Reha-Klinik Bad Sebastiansweiler - [Ergänzung unter Schutz von Kindertageseinrichtungen] + Rehaeinrichtung + KBF Wohnheime. In Bad Sebastiansweiler befindet sich ein Rehazentrum - (TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): Naturkindergarten Märchenwald e.V. Bodelshausen: Beide Kinder von uns gehen hier in den Kindergarten und wären voll betroffen & ständig dem Infraschall ausgesetzt. - Waldkindergarten Ohnhalde Dusslingen, Waldkindergarten Nehren	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Besonders der Waldkindergarten wäre betroffen! - Der Waldkindergarten ist ganz in der Nähe! - Kindergarten Bierlingen, Grundschule Bierlingen. Ich möchte gesunde Kinder die ohne Belastungen der Windkraftanlagen aufwachsen dürfen. - [Schriftlicher Hinweis zu Absatz 2.] Das ist nicht zu verantworten! - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01/02, TÜ 03/TÜ04. [Anm. RVNA: Ergänzung zur Strichliste unter Absatz 3.] - Waldkindergarten Bodelshausen, - Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht auf dem Prüfstand (mit Windrädern !!!) - Es ist nicht akzeptabel, daß die Schwächeren unserer Gesellschaft den negativen Auswirkungen einer Windkraftanlage ausgesetzt werden sollen - Ich findes es unverantwortlich den Kindern gegenüber, eine Windkraftanlage in der Nähe der Kinder zu bauen. - Ich würde meine Kinder nicht in solch einen Kindergarten bringen. - In so einem Kindergarten will ich nicht sein. - Man sollte die jungen Mitbürger vor alle mögliche Gefahren schützen. - Naturschutz - P. S. Als Erzieherin ist es mir ein absolutes Anliegen, dass auf den Schutz der Kinder geachtet wird. Sie haben keine Lobby! Sie sind jedoch unser aller Zukunft. Sind sie im frühen Kindesalter belastet, hat das Auswirkung auf das gesamte spätere Leben in Form von Krankheiten. Haben Sie auch Kinder, Enkel? Möchten Sie ihren Liebsten das antun? Wir machen uns schuldig! - Schützt die Gesundheit - Schützt unsere Kinder - Schützt unsere Zukunft! - Zum Glück bin ich schon aus dem Kindergarten. - [Anm. RVNA: Kinderzeichnung als Anlage] - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.	
Privat ID: 1069 19.02.2025	TÜ-03 Die Nachteile, durch die geplante Energieerzeugung mittels Windräder am Standort Bodelshausen/Ofterdingen, überwiegen die Vorteile bei Weitem. Durch die zu kurze Entfernung zu Wohngebieten würde eine Lärmbelästigung für die Anwohner entstehen. Der geplante Abstand zu den nächstgelegenen Häusern mit knapp 500 m ist zu gering: Im Nachbarbundesland Bayern gilt die 10H-Regelung - demnach müssten die Windräder mindestens 2,85 km vom nächstgelegenen Wohngebiet entfernt sein (285 m Höhe der Windräder x 10). Durch die kontinuierliche Lärmbelästigung und auftretende Stäube würden potenziell schädliche Emissionen auf die Anwohner und Umwelt einwirken. Inwieweit wurden in der Planung die Vorgaben des BImSchG berücksichtigt? Durch die Zerstörung des Landschaftsbilds und der Dauerschallpegel vermindert sich die Lebensqualität und die nahegelegenen Häuser würden extrem an Wert verlieren. Berücksichtigt werden sollte auch, dass die Häuser das Ergebnis des Lebenswerks einiger	Gebiet TüÜ-03 wird aufgrund militärischer, wohnsiedlungen betreffender sowie naturschutzrechtlicher Belange deutlich verkleinert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Familien sind. Bitte um verbindliche Zusage wer im Falle eines Windparkbaus den Wertverlust der anliegenden Häuser ausgleicht. Im Übrigen konnte vor etlichen Jahren der Bau eines Flugplatzes für Kleinflugzeuge im Rammert durch eine Bürgerinitiative (Unterschriftensammlung) erfolgreich abgewendet werden. Eine Bürgerbefragung in diesem Fall wäre gleichfalls demokratisch. Wäre es ggf. möglich den Windparkbau durch eine Unterschriftensammlung der Bürger zu verhindern? Wenn ja, wie viele Unterschriften würden dazu benötigt werden und wann wäre die Abgabefrist?	
Privat ID: 1070 19.02.2025	TÜ-04 Der demokratisch gewählte Ortschaftsrat der Gemeinde Seebronn hat mit Abstimmung am 27. November 2023 beschlossen, auf der Gemarkung Seebronn sollen keine Windkraftanlagen erstellt werden. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Tü 04, welche Teile der Gemarkung Seebronn beinhaltet, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung den Willen des Ortschaftsrat Seebronn in eklatanter Weise missachtet. Was berechtigt die Verbandsversammlung hierzu oder wird nach dem Autoritätsprinzip entschieden. Des Weiteren teilen Sie mir mit, nach welchen Kriterien und Grundlagen die Ausweisung der Vorranggebiete in der Region Neckar Alb erfolgte.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Bzgl. der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie siehe Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, in der Begründung.
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Zeitplan für den Ausbau von Backup Kraftwerken kann nicht eingehalten werden. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Schreiben vom 07.03.2024 stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Energiewende nicht auf Kurs ist und fordert ein dringendes Nachsteuern. (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/energiewende/kurzmeldung.html): Den Zeitplan für den Zubau von Back up-Kraftwerken wird das BMWK voraussichtlich nicht einhalten können. Wenn die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht müssen Reservekraftwerke einspringen, die die Versorgung gewährleisten. Diese so genannten Backup-Kraftwerke sind noch nicht vorhanden und müssen zunächst einmal gebaut werden. Bis 2030 schätzt das Energiewissenschaftliche Institut der Uni Köln (EWI) den Bedarf allein für die Erstellung der Backupkraftwerke auf eine Höhe von rund 60 Milliarden Euro. Eine detaillierte Kraftwerksstrategie von Bundeswirtschaftsminister Habeck liegt zudem bislang nicht vor. Weder können die Gelder aus den Strommärkten erwirtschaftet werden, noch werden bis zum Kohleausstieg genügend Backup Kapazitäten zugebaut werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 Begründung: Gefahr durch Rotorblattbrüche. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Rotorblätter bestehen aus einem Verbund aus Stahl, Balsaholz, GFK und Carbon. Sie werden handgefertigt und sind im Aufbau nicht besonders homogen. Dies begrenzt das Schwingvermögen und kann daher in Extremfällen zu Überlastungen führen. Turbinen, die für Schwachwind ausgelegt sind, halten Starkwind naturgemäß schlechter aus, statt von vornherein für höhere Windgeschwindigkeiten konzipiert zu werden. Hier sollte das Risiko stärker berücksichtigt werden als das letzte Zehntel Wirkungsgrad bei Schwachwind. Bei zu starkem Wind kann es	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zum Bruch durch Überlast kommen und fiese Fasern aus dem Kohlefaserverbund freisetzen, bei Bränden wird es noch schlimmer, weshalb die Feuerwehr die Abfälle nur mit Schutzkleidung und Atemschutz Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Unzureichende oder fehlerhafte Klimamodelle mit Fokus auf CO2. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Es bestehen riesige Klimamodell-Rechnungen, mit Fokus darauf, wie sich das Klima abhängig von der CO2-Konzentration verändert. Obwohl der kausale Zusammenhang zwischen dem globalen, erdgeschichtlich betrachtet relativ geringfügigen, anthropogen verursachten CO2-Ausstoß von derzeit lediglich rund 4% des 0,36%-igen CO2-Anteils (= 360 ppm) in der Atmosphäre als Auslöser und hauptursächlichen Treibers von Temperaturerhöhung behauptet wird, ist dies durchaus umstritten. Fraglich und final ungeklärt ist, ob der Temperaturanstieg einen Anstieg des CO2-Gehaltes nach sich zieht oder sogar umgekehrt. Die bisherigen Parameter und zahlreiche beweislose Ansätze als Zielvorgabe für die Erstellung von, die mutmaßliche Rolle von CO2 als schädliches Klimagas für die hierauf bezogenen Klimamodellen, gehen überwiegend stillschweigend davon aus, dass ein Anstieg des CO2-Gehaltes die globalen Temperaturen steigen läßt und somit hauptsächlich für die Erderwärmung verantwortlich ist. Dabei ist bekannt, dass einem Anstieg der Temperaturen ein Anstieg des CO2-Gehalts folgt und nicht etwa umgekehrt, wie es aus heutiger Sicht erwartet wird bzw. ein oft verschwiegener Widerspruch ist. (http://climatecat.eu/ufags/5-warum-hinkt-die-co2-konzentration-der-temperatur-hinterher/). Dieser Effekt wurde u.A. aus Untersuchungen von Eisbohrkernen über einen Verlauf von 400.000 Jahren belegt und die Schlussfolgerungen im oben verlinkten Artikel verweisen einerseits z.B. auf Vulkan- bzw. Sonnenaktivität, was andererseits wiederum in den Ableitungen der Begründung des Nachlaufeffekts, dass CO2 doch die Ursache für die Erwärmung wäre, fälschlicherweise völlig außer Acht gelassen wird. Die Entscheidungsträger über den Ausbau erneuerbarer Energien behaupten, dass ein Anteil von über 400 ppm CO2 in der Atmosphäre gefährlich ist. Dabei war der CO2-Anteil in der Erdgeschichte vielfach höher, zur Zeit der Dinosaurier etwa knapp 1000 ppm bis sogar 1700 ppm. (https://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/Datei: CO2_erdneuzeit_IPCC- AR6.jpg) Damals waren die Pole sogar schnee- und eisfrei. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 60 Mio Jahren bis heute zeigt: "Die CO2-Konzentration im Känozoikum"]. Wie viele anderen Wissenschaftler hat auch der Physiker und Professor Henrik Svensmark bereits 2009 die bisherige Klimatheorie in Frage gestellt (https://www.welt.de/wissenschaft/article5528858/Ein-Physiker-erschuettert-die-Klimatheorie.html). Svensmark leitet das Centre for Sun-Climate Research des Danish National Space Centre (DNSC). Seine Arbeiten zeigen, dass andere, größere Systeme das Klima antreiben: die Sonne und die kosmische Strahlung. Darüber hinaus verweist er bei einem Besuch des Evolutionsgarten der Hebräischen Universität Jerusalems, welcher sich der Konservierung der ältesten noch existierenden Pflanzenarten widmet, auf Pflanzen, die eine zuverlässige Aussage über den CO2-Gehalt der Erdgeschichte von bis vor rund 600	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Millionen Jahren zulassen. Vor rund 270 Millionen Jahren tauchten beispielsweise erstmals Ginko-Bäume auf. An der Unterseite der Ginkoblätter befinden sich so genannte Stomata, also Zellen, die CO2 aufnehmen können. Je mehr Stomata vorhanden sind, desto mehr CO2 wurde gespeichert. Somit korelliert die Anzahl der Stomata mit dem einstigen CO2-Gehalt der Luft und bei der Analyse von Fossilien kann so über die Anzahl der Stomata auf den tatsächlichen, damaligen CO2-Gehalt zuverlässig rückgeschlossen werden. Seine Ergebnissen zeigen, wie hoch der Kohlendioxidanteil in den vergangenen 600 Millionen Jahren war und insbesondere, dass der heutige Anteil eher so kritisch niedrig ist wie zuletzt vor rund 250 Mio. Jahren. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 600 Mio Jahren bis heute zeigt: "600 Million Years - CO2]. Die heutigen Darstellungen verzerren vielfach die Realität, indem nur der CO2-Anteil der Luft über einen kleinen Ausschnitt der jüngsten Erdgeschichte aufgezeigt wird und suggerieren somit verstärkt einen anthropogenen Faktor als Auslöser für den Anstieg des CO2-Gehalts. Menschengemachte Ursachen für die vielfach höheren Konzentrationen in der früheren Erdgeschichte sind natürlich völlig ausgeschlossen und widersprechen klar den scheinbar unseriös und in der Gänze unbewiesenen Behauptungen, dass allein der Mensch der Verursacher für den Anstieg wäre, wie sie u.A. der öffentlich rechtliche Rundfunk z.B. über Faktenfuchs verbreitet. Im Bild unten werden nur die letzten 800.000 Jahre betrachtet und der Fokus auf die CO2-Konzentration lediglich auf diesen Zeitraum begrenzt: [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (Quelle: climate.nasa.gov), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 800 Mio Jahren bis heute zeigt: "CO2-Ansteig in den vergangenen 800.000 Jahren"]. Erdgeschichtlich betrachtet ist der heutige CO2-Gehalt also vergleichsweise niedrig. Pflanzen gedeihen bei einem höheren CO2-Anteil besser während sie bei einem zu niedrigen Anteil sogar Absterben können. Dies weiß auch der Fokus zu berichten: https://www.focus.de/wissen/klima/klimaerwaermung/pokern-mit-der-natur-was-sie-ueber-co2-wissen- muessen_id_3100291.html:-:text=Kohlenstoffdioxid %20ist%2C %20ebenso%20wie%20Methan,wieder%20an %20die %20 Atmosphäre%20ab. Bei einem menschenverursachten Anteil von weltweit 0,144% (= 14,4 ppm) des global emittierten CO2, wovon Deutschland rund 2% beiträgt, also 0,000288% (= 0,288 ppm) des menschenverursachten Anteils, lautet die bislang ungelöste Frage, ob, und wenn ja, in welchem Verhältnis genau dies überhaupt die behaupteten relevanten Auswirkungen in diesen Größenordnungen haben kann. Ganz offenkundig beruhen zahlreiche Parameter der Klima-Modelle bzw. somit selbst auch KI-basierte Axiome und Algorithmen auf diesen o.g. irrtümlichen Grundannahmen und blenden den Einfluß z.B. der Sonnenaktivität , die Kontinentaldrift, Kosmischen Strahlungsquellen oder die Stellung der Erdachse ganz oder teilweise aus. Die Ergebnisse der Klimamodelle werden so in eine fehlerhafte Richtung gelenkt und fallen als Basis für die Begründung der Notwendigkeit wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Der Ausbau der Windkraft wird hauptsächlich als Hauptbestandteil der Energiewende zur Reduktion des CO2-Gehalts der Luft begründet und muss aus vorgenannten Gründen abgelehnt werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Zeitplan für den Ausbau von Backup Kraftwerken kann nicht eingehalten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Schreiben vom 07.03.2024 stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Energiewende nicht auf Kurs ist und fordert ein dringendes Nachsteuern. (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/energiewende/kurzmeldung.html): Den Zeitplan für den Zubau von Back up-Kraftwerken wird das BMWK voraussichtlich nicht einhalten können. Wenn die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht müssen Reservekraftwerke einspringen, die die Versorgung gewährleisten. Diese so genannten Backup-Kraftwerke sind noch nicht vorhanden und müssen zunächst einmal gebaut werden. Bis 2030 schätzt das Energiewissenschaftliche Institut der Uni Köln (EWI) den Bedarf allein für die Erstellung der Backupkraftwerke auf eine Höhe von rund 60 Milliarden Euro. Eine detaillierte Kraftwerksstrategie von Bundeswirtschaftsminister Habeck liegt zudem bislang nicht vor. Weder können die Gelder aus den Strommärkten erwirtschaftet werden, noch werden bis zum Kohleausstieg genügend Backup Kapazitäten zugebaut werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1152 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-01, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau." Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Dies ist in den Gebieten: Winterlingen, Bitz, Albstadt, Straßberg, Burladingen, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Trinkwasserquellen in Bad Imnau. .. Desweiteren ist eine Bio-Erzeugung in faserkontaminierten Äckern und Wiesen undenkbar." - Setzen Sie die Stellungnahme in Kontext zum Artikel 20a des dt. Grundgesetzes.	
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Netzausbau völlig unzureichend. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Schreiben vom 07.03.2024 stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Energiewende nicht auf Kurs ist und fordert ein dringendes Nachsteuern. (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/energiewende/kurzmeldung.html) Ohne ausreichende Netzkapazität wird durch jede zusätzliche, nicht grundlastfähige Einspeisequelle, wie somit auch von WEA, die Versorgungssicherheit sukzessive gefährdet. Der Bundesrechnungshof sieht die Ziele für den Netzausbau weit verfehlt. Konkret hinkt der Ausbau des Übertragungsnetzes um rund 6000 Km bzw. Zeitlich um 7 Jahre hinter dem Plansoll her: [Anm. RVNA: Hier folgt eine Graphik (Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BNetzA: Monitoringbericht 2010, Netzausbaumonitoring 2023 - 2013. "Ziele für Netzausbau weit verfehlt. Ende September 2023 lag der Ausbau der Übertragungsnetze sieben Jahre und 6000 km hinter dem Zeitplan. Differenz 5957 km zur Planung Status Q3 2023 Tatsächlicher Netzausbau, Zeitraum 2009 - 2023.] Der Betrieb von WEA setzt ein ausreichendes Leitungsnetz voraus, was, wie aus der Grafik hervorgeht, nicht besteht. Bevor die Voraussetzungen für eine Strom - Übertragung vollumfänglich erfüllt sind, muss der Anschluß zusätzlicher WEA grundsätzlich abgelehnt werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Haftunsgrisiko der Eigentümer beim Rückbau. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Bauantrag der vormals geplanten 7 WEA im Windpark Winterlingen wurden die Rückbaurückstellungen als Betriebsgeheimnis eingestuft und weder somit der genaue Umfang an Rückbaumaßnahmen noch die zum Zeitpunkt des Rückbaus zu erwartenden Kosten aufgeschlüsselt. Das Haftungsrisiko der Grundstückseigentümer, in der Regel die Gemeinden, ist daher entsprechend hoch und im Falle von möglichen Veräußerungen oder sogar Insolvenzen vor bzw. nach Ablauf der Betriebszeit unangemessen hoch. Sollten, wovon der Unterzeichner ausgeht, die Rückstellungen unzureichend sein, müssen die Eigentümer das Risiko übernehmen und den Rückbau selbst finanzieren. Dies würde eine immense finanzielle Herausforderung für die Öffentliche Hand, für Steuerzahlende oder für die privaten Grundstückseigner bedeuten und könnte frühere Pachterlöse teilweise stark schmälern oder diese sogar gänzlich übertreffen. Zunächst müssen die Rückbaumaßnahmen genau definiert werden, was bislang nicht detailliert bekannt ist. Für einen nachhaltigen und Vollständigen Rückbau zählen nicht nur die Demontage von Türmen, deren Receycling sondern auch tragfähige Entsorgungskonzepte für Problemabfälle wie z.B. von GFK-Verbund Werkstoffen oder anderen Betriebsmittel, sowie insbesondere auch der vollständige Rückbau der Fundamente inklusive (Rück-)Verkabelung, der Zuwegung, Stellflächen und zusätzlich das Wiederherstellen des Ursprungszustands, welcher eine Wiederaufforstung inkludiert. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz stellt in seinem Jahresbericht 2023 fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen	Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens auf regionler Ebene. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Haftung, Rückbau, Entsorgung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abbauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort wird der Landkreis Vulkaneifel die Kosten für den Abbau der Windkraftanlagen in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.Auch beim Windpark Nachtsheim Luxem wurden gravierende Fehler bei den Rückbaukostenschätzungen gemacht. So wurde der erforderliche Inflationsausgleich nur mit 1,4545 statt 2 % pro Jahr berücksichtigt. Zur Berechnung der Sicherheitsleistung wurden zudem die Nettobeträge anstelle der vorgeschriebenen Bruttobeträge herangezogen. Damit bleibt die zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Ebenso wurden die Rückbaukosten unzulässigerweise um die Erlöse aus der Verwertung von wiederverwendbaren Anlagenteilen reduziert. Allein dadurch wurde die Sicherheitsleistung der 8 genehmigten Windenergieanlagen um eine Millionen Euro zu niedrig festgesetzt. Insgesamt geht es hier um ein hohes Kostenrisiko über 2,25 Millionen Euro für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen. Der Rückbau der 52.349 m? (Standort-Flächen, Kranstell-/Ausleger-Flächen, Arbeits-/Lager-/Montage-Flächen) für die 8 Anlagenstandorte, der 21.234 m? für die Zuwegungen und die fast 20 km lange Kabeltrasse zum Netzanschluss an die neue Umspannanlage in Eppenberg ist dabei noch nicht berücksichtigt. Auch die Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 180.499,20 Euro für die am 21.08.2023 genehmigte WEA Lirstal 1 und 168.721,18 Euro für die WEA Lirstal 2 wurde viel zu niedrig angesetzt. Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19 % und eines jährlichen Inflationszuschlags von 2 % über einen Zeitraum von 20 Jahren hätten die Sicherheitsleistungen 617.518,51 Euro betragen müssen. Auch hier geht es um ein hohes Kostenrisiko über min. 268.298,13 Euro für die öffentlichen Haushalte. Absender: Hans-Friedrich / Lang / (hansfriedrichlang@icloud.com) ... Wilhelm-Busch-Weg 1/ 72461 Albstadt Stand 01.04.2024, Version 1.4 Ein Haftungsrisiko im Fall zu niedrig kalkulierter Rückbaukosten gilt es zwingend zu vermeiden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Haftunsgrisiko der Eigentümer beim Rückbau. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Bauantrag der vormals geplanten 7 WEA im Windpark Winterlingen wurden die Rückbaurückstellungen als Betriebsgeheimnis eingestuft und weder somit der genaue Umfang an Rückbaumaßnahmen noch die zum Zeitpunkt des Rückbaus zu erwartenden Kosten aufgeschlüsselt. Das Haftungsrisiko der Grundstückseigentümer, in der Regel die Gemeinden, ist daher entsprechend hoch und im Falle von möglichen Veräußerungen oder sogar Insolvenzen vor bzw. nach Ablauf der Betriebszeit unangemessen hoch. Sollten, wovon der Unterzeichner ausgeht, die Rückstellungen unzureichend sein, müssen die Eigentümer das Risiko übernehmen und den Rückbau selbst finanzieren. Dies würde eine immense finanzielle Herausforderung für die Öffentliche Hand, für Steuerzahlende oder für die privaten Grundstückseigner bedeuten und könnte frühere Pachterlöse	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Haftung, Rückbau, Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	teilweise stark schmälern oder diese sogar gänzlich übertreffen. Zunächst müssen die Rückbaumaßnahmen genau definiert werden, was bislang nicht detailliert bekannt ist. Für einen nachhaltigen und Vollständigen Rückbau zählen nicht nur die Demontage von Türmen deren Receycling sondern auch tragfähige Entsorgungskonzepte für Problemabfälle wie z.B. GFK-Verbund Werkstoffen oder andere Betriebsmittel, sowie insbesondere auch der vollständige Rückbau der Fundamente inklusive Verkabelung, der Zuwegung, Stellflächen und zusätzlich das Wiederherstellen des Ursprungszustands, welcher eine Wiederaufforstung inkludiert. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz stellt in seinem Jahresbericht 2023 fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abbauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort wird der Landkreis Vulkaneifel die Kosten für den Abbau der Windkraftanlagen in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.Auch beim Windpark Nachtsheim Luxem wurden gravierende Fehler bei den Rückbaukostenschätzungen gemacht. So wurde der erforderliche Inflationsausgleich nur mit 1,4545 statt 2 % pro Jahr berücksichtigt. Zur Berechnung der Sicherheitsleistung wurden zudem die Nettobeträge anstelle der vorgeschriebenen Bruttobeträge herangezogen. Damit bleibt die zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Ebenso wurden die Rückbaukosten unzulässigerweise um die Erlöse aus der Verwertung von wiederverwendbaren Anlagenteilen reduziert. Allein dadurch wurde die Sicherheitsleistung der 8 genehmigten Windenergieanlagen um eine Millionen Euro zu niedrig festgesetzt. Insgesamt geht es hier um ein hohes Kostenrisiko über 2,25 Millionen Euro für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen. Der Rückbau der 52.349 m? (Standort-Flächen, Kranstell-/Ausleger-Flächen, Arbeits-/Lager-/Montage-Flächen) für die 8 Anlagenstandorte, der 21.234 m? für die Zuwegungen und die fast 20 km lange Kabeltrasse zum Netzanschluss an die neue Umspannanlage in Eppenberg ist dabei noch nicht berücksichtigt. Auch die Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 180.499,20 Euro für die am 21.08.2023 genehmigte WEA Lirstal 1 und 168.721,18 Euro für die WEA Lirstal 2 wurde viel zu niedrig angesetzt. Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19 % und eines jährlichen Inflationszuschlags von 2 % über einen Zeitraum von 20 Jahren hätten die Sicherheitsleistungen 617.518,51 Euro betragen müssen. Auch hier geht es um ein hohes Kostenrisiko über min. 268.298,13 Euro für die öffentlichen Haushalte. Absender: Raimund / Lang / (R.Lang@PSI-Korps.de) ... Wilhelm Busch Weg 1 / 72461 Albstadt ... Ein Haftungsrisiko im Fall zu niedrig kalkulierter Rückbaukosten gilt es zwingend zu vermeiden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Gefahr für die Netzstabilität durch mangelnde Grundlastfähigkeit. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. WEA können ohne EEG Umlagen/Subventionen keine ökonomisch sinnvolle und zuverlässige Energieversorgung gewährleisten. Jedes Windrad	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhöht zudem die Volatilität, die die Sicherheit der Stromnetze gefährdet (insbesondere auch die Stabilität der Strompreise durch Ausgleichszahlungen bei Windstille oder so genannten Dunkelflauten). Die Energiewende allein durch WEA bzw. Photovoltaik führt im Gegenteil zur Explosion der Strompreise und beschleunigt neben der mangelnden Versorgungssicherheit (ohne Stromimporte) die einsetzende Deindustrialisierung. Aufgrund der fehlenden Grundlastfähigkeit von Windkraftanlagen müssen immer mehr so genannte Redispatchmaßnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität durchgeführt werden. So verursachte Kosten belasten neben der geringeren Netzstabilität bzw. der durch Steuerungseingriffe wie insbesondere Lastabwürfe oder Anlagendrosselung erfolgten Wertminderungen zusätzlich über die Netzentgelte Haushalte und Industrie. Strom ist ein sehr verderblichste Gut, da die benötigte Menge Energie immer im selben Moment dann zur Verfügung stehen muss, wenn es der Verbrauch erfordert. Alle Verbraucher und Einspeiseanlagen im europäischen Verbundnetz müssen daher genau aufeinander abgestimmt werden, indem eine stabile Netzfrequenz von 50 Hz angestrebt wird. Steigt der Verbraucht sinkt die Netzfrequenz, wenn zu wenig Energie zur Verfügung steht oder steigt im Umkehrfall: Das Stromnetz gerät außer Tritt: [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Foto (ohne Quellenangabe)]. Das Bild oben veranschaulicht am frühindustriellen Beispiel mit einer Dampfmaschine, wie das Stromnetz prinzipiell funktioniert. Dieses kann man sich wie eine große Antriebswelle vorstellen, die von der Dampfmaschine über den Antriebsriemen ihre Kraft überträgt und an die angeschlossenen Verbrauchermaschinen weiter gibt. Dies erfordert daher eine möglichst konstante Drehzahl von z.B. 3000 U/min, ansonsten würden die Maschine irgendwann stillstehen oder sprichwörtlich durchdrehen, d.h. unterlastet bzw. überlastet werden. Wird eine zusätzliche Maschine auf die Antriebswelle gelegt, steigt somit die Last auf der Welle an und bremst diese ab. Daher muss die Dampfmaschine mehr Gas geben um die Drehzahl stabil wieder zu halten. Werden Maschinen abgekoppelt, sinkt die Last und die Drehzahl der Antriebswelle steigt, weshalb die Dampfmaschine Gas heraus nehmen muss. Dieses ständige Wechselspiel erfordert einen hohen Aufwand an Kontrolle und komplexen Regelmechanismen im heutigen gesamten europäischen Strom-Verbundnetz, welches mit einer Frequenz von 50 Hz mit nur einen geringen Toleranz arbeitet. Waren vor der Energiewende hauptsächlich grundlastfähige Stromeinspeiser im Netz, konnte eine stabile Frequenz viel leichter gewährt werden als es heute der Fall ist, da die Erneuerbaren im Gegensatz z.B. von konventionellen Kern-, und Kohlekraftwerken nicht immer planbar konstante Mengen Energie bereitstellen können, insbesondere dann, wenn Sonne, Wind oder beides nicht ausreichend oder aber im Übermaß zur Verfügung stehen. Grundlastfähige Kraftwerke stellen so genannte gesicherte Leistung bereit, welche leider durch Rückbau von 75 GW bis 2038 gesicherter Leistung (Kohleausstieg) gefährlich ohne ausreichenden Ersatz abgesenkt wird. Das Stromnetz wird also zunehmend volatiler und unsicherer. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgen zwei Graphiken (ohne Quellenangabe)] [Graphik 1] Energiewende-Jahr 2020: Stillegung gesicherter Leistung bis 2038 (Bedarf derzeit 75 GW). [Graphik 2] Strom-Netzbetrieb im Kontext Netzsicherheit, Ökonomische Grenze, Energiewendeziele, Margen. Die Erneuerbaren, zu welcher auch die Windkraft gehört, sind nicht grundlastfähig und benötigen ausreichend gesicherte Leistung zum Ausgleich zu so genanntem Flatterstrom, der die Netzfrequenz entweder über die Toleranz hinaus senkt oder erhöht, was zu teuren Ausgleichsmaßnahmen, so genannten umfangreichen Redispatchmaßnahmen führt, indem Reserven schnell aktiviert oder sogar Last	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abgeworfen werden muss, bzw. umgekehrt zum teuren Drosseln von Einspeiseanlagen wie auch WEA führt. Fehlen ausreichend Kapazitäten, sinkt oder steigt die Netzfrequenz bis hin zum gefährlichen Blackout. Beide Situationen haben darüber hinaus vor Abschaltmaßnahmen bereits teilweise dramatische Auswirkungen auf die Strommärkte, die plötzlich in Mondpreisen in der Beschaffung oder negativen Energiepreisen münden. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Graphik (Quelle: www.ClipartsFree.de), in der Verbrauch und Erzeugung von Strom auf einer Skala dargestellt sind, von Aktivierung Reserven, Lastabwurf = Brownout und Abregelung Erzeuger bis hin zu Blackouts] "Das verderblichste Gut der Welt". Der Zubau jeder WEA gefährdet zunehmend systematisch die Stabilität unseres Stromnetzes und erschwert das Austarieren der Netzbetreiber und somit die allgemeine Versorgungssicherheit. Das Brownout- und Blackout - Risiko steigt und birgt immenses Gefährdungspotential durch Ausfall oder Netzwerkeingriffe unautoriserter Stellen bzw. Angreifer. Darüber hinaus werden die Redispatchmaßnahmen auf die Strompreise umgelegt und verteuern diese für Verbraucherinnen und Verbraucher neben den oft stark schwankenden exorbitant teuren Börsenpreisen dramatisch. Die Kosten für Backupkraftwerke treiben diese sogar noch weiter in die Höhe, da diese Aufwendungen bislang in den Berechnungen und Planungen nicht abgebildet sind und das Bild einer funktionierenden Energiewende suggerieren. Ein instabiles Stromnetz führt zudem zu einer zunehmende Deindustrialisierung, indem energieintensive Betriebe abwandern. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eie Graphik (ohne Quellenangabe), in der ein Verlauf der Stromerzeugung aus Biomasse, Wasserkraft, Wind offshore, Wind onshore, Solar und konv. Kraftwerken für den 01.12.2023 dargestellt sind. Überschrift der Graphik: Es muss ein kompletter 2. Kraftwerkspark vorgehalten werden.] In der Grafik zeigt sich am Beispiel des 01.12.2923 11:00 Uhr die dramatische Situation wenn die Erneuerbaren aufgrund einer Dunkelflaute einbrechen: Wind und Sonne schaffen kaum 5 GW Leistung bereit zu stellen, während die Konventionellen, hauptsächlich die Kohlekraftwerke rund 55 GW leisteten. Zusätzlich zeigt sich an der oberen Bedarfskurve, dass teurer ausländischer Strom zugekauft werden musste, in Höhe von rund 10,5 GW. Wenn der graue Bereich, welcher, den Kohleanteil darstellt, ausgeblendet würde, wäre die Versorgung längst zusammen gebrochen. Der alternativiose Ausbau der WEA ist ein nicht hinnehmbares Risiko für die Versorgungssicherheit. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	
	ZAK-11 Begründung: Fehlende, unzureichende oder fehlerhafte Klimamodelle mit Fokus auf globale Auswirkungen durch großflächige Nutzung von Windkraft: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Es bestehen riesige Klimamodell-Rechnungen, mit Fokus darauf, wie sich das Klima abhängig von der CO2-Konzentration verändert. Hierin werden höhere CO2-Konzentrationen und deren mögliche Auswirkungen auf das künftige Klima simuliert. Glaubt man den Modellrechnungen, würden bereits kleinste Schwankungen in der CO2-Konzentration in der Atmosphäre gefährliche Temperaturanstiege verursachen. Belegt ist, dass der Betrieb von WEA einen lokalen Effekt haben und das Mikroklima beeinflussen. Dies wird selbst durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages bestätigt: https://www.bundestag.de/resource/blob/819218/ a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf Somit muss folgerichtig davon ausgegangen werden, dass der massenhafte Betrieb von Großindustrieanlagen in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einer Größenordnung von rund 30.000 WEA allein in Deutschland zu überregionalen Effekten und schädlichen Folgen, z.B. in der Veränderung von Windströmungen und so auch dem Klima führen. Zuverlässige Studien, Untersuchungen und Modellrechnungen sind hierfür bislang kaum vorhanden. Ohne adäquate Modellrechnungen, welche gefährliche Folgen auf das globale Klima durch die großflächige Nutzung der Windkraft nachweislich ausschließen, muss generell jeder weitere Ausbau der Windkraft strikt abgelehnt werden. Ähnlich wie beim früheren Ausbau der Wasserkraft durch Flußbegradigungen, Stauwerken und dergleichen wurden damals die schädlichen Folgen für Mensch und Umwelt kaum berücksichtigt, bzw. wurden erst im Nachhinein sichtbar und müssen oft aufwendig z.B. durch Rückbau und Renaturierungsmaßnahmen korrigiert werden. Einer solchen Fehlentwicklung gilt es beim großflächigen Ausbau der Windkraft dringend Einhalt zu gebieten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Gesamtenergiebilanz negativ: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die beim Bau von WEA erforderlichen Baumaßnahmen, Werkstoffe und Bauteile sind in der Fertigung sehr energieintensiv. Allein für den Beton der starken Fundamente, für welchen sehr viel Zement benötigt wird, muss dieser in großen Mengen in riesigen Anlagen bei rund 1500 Grad Celsius gebrannt werden. Vielfach werden hierzu problematische, umweltschädliche so genannte Ersatzbrennstoffe eingesetzt, die neben den CO2 Emissionen zusätzlich die Luft belasten, vom Transport durch zahllose LKW einmal ganz abgesehen. Auch die Herstellung von GFK-Verbundwerkstoffen ist aufwendig und können derzeit kaum receycelt werden, ebensowenig wie die Betonfundamente, die allenfalls stark verkleinert neuem Beton beigemischt werden können, jedoch wieder genau dieselbe Menge an frischen Zement benötigten, wie zuvor. Die Fragestellung lautet daher, ob sämtliche für die Erbauung (und Rückbau) von WEAs erforderlichen Primärenergieaufwendungen nicht die während der gesamten Betriebszeit geleistete Elektrischen Arbeit übersteigen. Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Gesamtenergiebilanz der WEA negativ ist. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Gefahr für Kontamination der Atmosphäre durch Austritt von Schwefelhexafluorid. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Das u.A: zum Schutz von Schaltanlagen in Windkraftanlagen eingesetzte Schwefelhexafluorid(SF6) ist 23.500 mal schädlicher als CO2. Zu diesem Schluß kommt das Umweltbundesamt und eine Verbotsdiskussion kam in Gang. https://www.umweltbundesamt.de/themen/verbot-des-klimaschaedlichen-sf6- in -:text=anklicken%20SF6%20reichert%20sich%20in%20der%20Atmosphäre%20an %20und %20ist 7 n ädlich.&text=Mittelspannungsanlagen%20zur% 20Energieübertragung%20und %20 %2Dverteilung, mal%20klimaschädlicher %20ist%20als%20Kohlendioxid Laut Zuständigen des Bundestages wird im Dokument "Petitionen - Ausschuß 824/2023 (https://www.bundestag.de/ presse/hib/kurzmeldungen-976020) eine bislang fehlende einheitliche EU Regelung zur Vermeidung/Verminderung von SF6 in Windkraftanlagen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angeregt. Wichtige, in großen Höhen befindlichen Anlagenkomponente enthalten SF6, was z.B. im Brandfall entweichen kann. Bisherige Löschkonzepte sind aufgrund der großen Anlagenhöhe unzureichend. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Sicherheitsrisiko durch Großwindräder. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit zunehmender Anzahl von Windrädern an Land (28677 am 31.12.23, Deutsche Windguard), die nahe an Siedlungen oder Verkehrswegen stehen, bekommt die Bevölkerung immer Öfter mit, wenn spektakuläre Schäden auftreten. Störfälle an Windturbinen sind häufig, jene an Wasserturbinen dagegen eher sehr selten. Diese Auffälligkeit wirft die Frage auf, was die Ursachen sind. Zwar sollte eigentlich angenommen werden, daß Turbinen mit Flügelverstellung in der Nabe ähnlich konstruiert sind bzw. man bei der Konstruktion der jüngeren Windturbinen auf die Erfahrungen bei den Wasserturbinen zurückgegriffen hat, um die gleiche Betriebssicherheit zu erreichen. Leider ist das nicht der Fall, wie nachstehende Tabelle zeigt: [Anm. RVNA: Hier folgt eine Tabelle (ohne Quellenangabe mit technischen zur Steuerung von WEA bei unte3rschiedlichen Betroffenheiten.] Kernproblem bei Windturbinen: Schlägt der Blitz ein zerstört er meist die elektronische Steuerung mit den hydraulischen oder elektrischen Stellmotoren, womit das Abstellen der Turbine nicht mehr möglich ist, da Steuerstrom und Steuermöglichkeiten ausfallen. U.A. ist der in den WEA bislang angewendete Blitzschutz, wie eine Vielzahl von Störfällen inzwischen aufzeigt und dies sogar von der ARD im Bericht, abrufbar in der Mediathek unter https://www.ardmediathek.de/video/nordmagazin/beschaedigter-fluegel-windrad-bei-gnojen-im-sturm-umgeknickt/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8wZGFmZmlyMi03ZmU5S5LTQZOGUtYjcyOC1jZTdkNWJiNDQxMjg, eingeräumt wird, völlig unzureichend. Sinngemäß heißt es darin, dass solche Verkettungen unglücklicher Umstände, wie im Fall der geknickten, nur 60m hohen, WEA von Gnoien praktisch jederzeit geschehen können und als Restrisiko nicht auszuschließen wären. Ein solches Restrisiko ist nicht hinehrbar und dem Zubau weiterer WEA muss aus vorgenannten Gründen widersprochen werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 Einwendungen wegen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Hintergrund: Das pathogene Potenzial von Infraschall aus technischen Quellen wird in der Öffentlichkeit und Politik erheblich unterschätzt. Die häufigsten Emittenten sind Windenergieanlagen, deren rascher Ausbau eine zunehmende Zahl von Anwohnern mit Druckimpulsen großer Reichweite konfrontiert. Methoden: Es werden Forschungsergebnisse mit Bezug zu kausalen Wirkmechanismen von Infraschall zusammengestellt und nach Hinweisen auf gesundheitliche Beeinträchtigung untersucht. Ergebnisse: Infraschall wird als Stressor empfunden und mit Anpassungs- und Abwehrreaktionen beantwortet. Angriffspunkte für toxische Wirkungen sind erkennbar a) auf zellulärer Ebene, wobei Membranprozesse besonders empfindlich reagieren. Dies führt zu Störungen der Mikrozirkulation, der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Muskelkontraktion und beim neuronalen Signaltransfer. b) Im Herz-Kreislauf-System bewirken die unter a) genannten Effekte eine verminderte Effizienz des Herzmuskels, gepaart mit zentral ausgelöster Bradykardie, Hypertonie und vermindertem Herz-Zeit-Volumen. c) Die Signalrezeptoren des Gleichgewichtssystems empfangen Infraschall als Störsignal und lösen ein Kinetose-ähnliches Krankheitsbild aus. d) Im Gehirn erfolgt die Perzeption von Infraschall unbewusst in Arealen, die an der Kontrolle autonomer Funktionen (u.a. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt sind. Schlussfolgerungen: Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Infraschall- exponierte Personen. Staatlich veranlasste Studien an Windenergieanlagen lassen die steilen Druckimpulse der realen Emissionen bisher außer Acht. Erforderlich sind ausreichende Sicherheitsabstände und weitere Forschung zur Etablierung von Dosis(Energie)-Wirkungs-Kurven für die Leitsymptome. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drex! M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Einwendungen wegen Gefahr durch Erosion und Hochwasser. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Die Randeffekte dieser Zerstörung führen zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Bodenkonsistenz sowie der wichtigen Funktion des Waldes als Wasserspeicher und Erosionsschutz. Umfangreiche Eingriffe durch Rodung und Umwandlung von intakten Wald zu großflächigen Industriebrachen gefährden den Wasserhaushalt durch die verminderte Speicherfunktion des Waldes in Verbindung mit der Versiegelung bzw. Verdichtung durch Mineralbeton u.A. von Zufahrtswegen, sowie den Betonfundamenten auch in Bezug auf mögliche unzureichende Kapazitäten von Rückhaltebecken, welche bei Extremwetterlagen zur Gefährdung des Trinkwassers durch Verunreinigungen u.A. der Gallusquelle führen können. Siehe hierzu den Bericht über die Instandsetzung des RÜB beim Schützenhaus Bitz: https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.bitz-die-gallusquelle-soll-sauber-bleiben.18b9ce69-f590-454d-88e7-355c12ab3b80.html Der bei Starkregen unkontrollierte Abfluss von Niederschlagswasser führt darüber hinaus oft zu Erosionsrinnen, die zu Hochwasser und Hangrutschungen führen können. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Waldschutz,Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 Begründung: Verstärkung von Dürreeffekten durch WEA. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Umland von Windkraft-Anlagen regnet es weniger und das Risiko von Dürren steigt. In der Fachsprache nennt man das Wake-Effekt. Dieser Effekt tritt besonders stark in den Sommermonaten auf, weil sich der Boden speziell bei Sonneneinstrahlung indirekt stärker aufheizt. Der Effekt ist umso stärker, je höher die einzelnen Windräder und je größer die Rotor-Blätter sind. Eine 2018 veröffentlichte Studie von Meteorologen der Harvard-Universität mit dem Titel Climatic impacts of wind power (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X)untersuchte die klimatischen Auswirkungen von Onshore-Windparks in den USA. Die nachweislich erhöhten Durchschnittstemperaturen und die geringere Bodenfeuchte in der näheren Umgebung der untersuchten Windparks wurden laut den Forschern durch eine Umwälzung der natürlichen Temperaturschichten verursacht. Durch die Turbinenwirkung der Rotoren würde tagsüber aus höheren Luftschichten kältere Luft nach unten bewegt und wärmere Luft, oft auch feuchte Bodenluft, zurück nach oben in die Atmosphäre. Ein genau gegensätzlicher Effekt soll nachts eintreten - in verstärkter Form. Unterm Strich bleibt eine deutlich erhöhte Durchschnittstemperatur am Boden. Anhand des von der Helmholtz-Klima-Initiative alljährlich erstellten Dürremonitors fällt auf, dass besonders trockene Stellen mit der Verteilung von WEA auffällig übereinstimmen: [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung aus dem Dürremonotor Deutschland 2022, Stand 1. September (Quelle: Helmholtz-Klima-Initiative) mit zwei Karten der BRD zur Dürre im Gesamtboden und im Oberboden] [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung (Quelle: Proplanta, OpenStreetMap), in der die Anzahl von WEA auf dem Gebiet der BRD drgestellt sind.] Dort wo also besonders viele WEA betrieben werden, ist die Trockenheit deutlich	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	intensiver als an Orten mit kaum WEA Nutzung. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Wissenschaftlich anerkannte Widersprüche zwischen lokalem Temperaturanstieg und behaupteten globalen menschenverusachtem Temperaturanstieg. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Eiskernbotschaft und falsche Zahlen Am Beispiel von Eisbohrkernen aus Grönland zeigen anerkannte Wissenschaftler, dass aus diesen Hinweise auf rasche Erwärmung hervorgehen, welche sicher nicht von der menschlichen Zivilisation verursacht sein können!. Ein Umstand, welcher ungerne Erwähnung findet und um so erstaunlicher wiegt, wenn in der breiten Öffentlichkeit bereits mehrfach unrichtige Daten ungeprüft in den Äther ausgestrahlt werden und einer aufrichtigen Überprüfung kaum standhalten können. Selbst das ZDF hat schon falsche Klima-Zahlen verbreitet. Längst nicht immer können Widersprüchlichkeiten in der medialen Aufbereitung geklärt werden. Meist geschieht dies nur, allenfalls diskret, wenn aufmerksame Zuseher darauf lautstark hinweisen. Im vorliegenden Fall gab selbst das ZDF Recherche - Fehler in ausgerechnet einer Wissenschaftssendung zu, die sich mit dem Klima befasste?. Erneut augenfällig ist, dass dies in Leschs Kosmos vorgefallen ist. Es hat fast den Anschein als handle es sich bei Lesch um einen Wiederholungstäter, wenn es darum geht die anthropogene Klimaerwärmung durch angeblich einmalige Hitzerekorde lediglich der vergangenen 3-4 Jahrzehnte zu belegen. Aus lokalen Baumringanalysen einer Region in Skandinavien, wird so irrtümlich schlussgefolgert, dass es heuer global so warm wie seit den letzten 1200 Jahren mehr nicht wäre. Schwankungen etwas völlig Normales Werden Baumringe aus einem bestimmten Gebiet in Skandinavien untersucht und zeigen eine mutmaßliche lokale Erwärmung an, sind diese Schwankungen dann plötzlich ein globales, katastrophales Alarmsignal, während großflächige, nahezu kontinentale extreme (Kälte-) und Hitzeperioden in den letzten Jahrhunderten dagegen als völlig normal intoniert werden. Bekannt wurde das Jahr 2003 vor allem durch die unbestrittenen Hitzerekorde und anhaltende Trockenheit. Wird dann Hinweis z.B. auf das mittelalterliche extreme Dürrejahr 1540 in fast ganz Europa gegeben, wird überraschenderweise festgestellt, dass beim Klima lokale Schwankungen etwas völlig normales seien, wobei ausgeblendet wird, dass allein die Katastrophe 1540 weitaus extremer war, wie uns dies zahlreiche Quellen und Chronisten der damaligen Zeit eindrucksvoll überliefern. Die Bodenseeinsel Lindau war zu Fuß erreichbar, der Bodensee aufgrund des Tiefstands wesentlich kleiner. Hier von einem lokalen, völlig normalen Effekt zu sprechen, grenzt an ein Maximum an 1 https://cordis.europa.eu/article/id/29576-greenland-ice-core-points-to-rapid-climate-change/de:-:text=Analysen%20des%20Eiskerns%20lassen%20die,der%20Staubablagerungen %20in%20Grönland%20voraus 2 https://www.merkur.de/politik/hitze-harald-lesch-wetter-ard-zdf-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-ard-klima-klimawandel- zr-92415768.htmli 3 https://nachrichten.idw-online.de/2023/08/03/jahrringdaten-zeigen-in-den-letzten-1200-jahren-war-es-noch-nie-so-warm 4 https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/hitze-und-duerre-1540-katastrophe-in-europa-im-mittelalter-a-978654.html 5	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-groenland-war-frueher-eine-gruene-insel kognitiver Dissonanz der oftmals sogar selbsternannten Faktenprüfer sowie all jener, welche sich auf diese blindlings berufen. Im wahrsten Sinne des Wortes ist der Beruf des Faktenprüfers ein willkürliches Konstrukt, welches rein politisch motivierte Ziele zu verfolgen scheint und wichtige Zusammenhänge außer Acht läßt. Auch dass von 900 - 1350 n.C. die mittelalterliche Warmzeit und die Kleine Eiszeit von 1550 - 1850 herrschte wird wie ein lästiger Mückenfleck schlichtweg als begrenzter Effekt ausradiert und schnell als nicht menschenverursacht bagatellisiert. Zwischen 1630 und 1700 war es sogar besonders kalt, die letzten Jahre im 30 jährigen Krieg waren bekanntermaßen besonders schlimm. Besonders interessant ist, dass die Kleine Eiszeit ab 1550 kaum 10 Jahre nach dem Extremdürrejahr 1540 einsetzte. Aufgrund der nach obigen Punkten widerlegten Behauptung, dass die globalen Temperaturänderungen allein hauptsächlich vom Menschen verursacht werden, insbesondere nach der Industrialisierung, und allein vom CO? - Ausstoß getriggert würden, muss dem Ausbau der Windkraft im Zuge einer CO? Reduktion in der Atmosphäre widersprochen werden, zumal die tatsächliche CO? Bilanz der WEA insgesamt ungeklärt und vom Unterzeichner negativ bewertet wird. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Gefahr von Rissbildung in den Hybridtürmen. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Publikation vom 26.11.2018 auf dem Portal https://wind-turbine.com/magazin/innovationen-aktuelles/106669/enercon-bestaetigt-risse-in-tuermen.html wird die Rissbildung von 75 Hybridtürmen der Firma Enercon bestätigt. Die im Wettbewerb stehenden Windkraftanlagenhersteller setzen überwiegend auf die für Rissbildung anfällige Hybridbauweise, welche insbesondere am Übergang vom Beton- zum ersten Stahlsegement infolge vom Planungs-, Material- oder Baumängeln auftreten. Diese Risse führen aufgrund möglicher Instabilität zu einer Drosselung im Betrieb auf einen kleinen Bruchteil der Nennleistung bis schlimmstenfalls sogar zum vollständigen oder teilweisen Rück- bzw. Neuaufbau der Anlage. Ohne dass die Ursachen nicht vollumfänglich geklärt und die Problematik nachhaltig beseitigt sind kann keine Genehmigung solch potentiell gefährlichen Anlage akzeptiert werden. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
	ZAK-11 Begründung: Unzureichende oder fehlerhafte Klimamodelle mit Fokus auf CO2. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Es bestehen riesige Klimamodell-Rechnungen, mit Fokus darauf, wie sich das Klima abhängig von der CO2-Konzentration verändert. Obwohl der kausale Zusammenhang zwischen dem globalen, erdgeschichtlich betrachtet relativ geringfügigen, anthropogen verursachten CO2-Ausstoß von derzeit lediglich rund 4% des 0,36%-igen CO2-Anteils (= 360 ppm) in der Atmosphäre als Auslöser und hauptursächlichen Treibers von Temperaturerhöhung behauptet wird, ist dies durchaus umstritten. Fraglich und final ungeklärt ist, ob der Temperaturanstieg einen Anstieg des CO2-Gehaltes nach sich zieht oder sogar umgekehrt. Die bisherigen Parameter und zahlreiche beweislose Ansätze als Zielvorgabe für die Erstellung von, die mutmaßliche	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rolle von CO2 als schädliches Klimagas für die hierauf bezogenen Klimamodellen, gehen überwiegend stillschweigend davon aus, dass ein Anstieg des CO2-Gehaltes die globalen Temperaturen steigen läßt und somit hauptsächlich für die Erderwärmung verantwortlich ist. Dabei ist bekannt, dass einem Anstieg der Temperaturen ein Anstieg des CO2-Gehalts folgt und nicht etwa umgekehrt, wie es aus heutiger Sicht erwartet wird bzw. ein oft verschwiegener Widerspruch ist. (http:// climatecat.eu/ufags/5-warum-hinkt-die-co2-konzentration-der-temperatur-hinterher/). Dieser Effekt wurde u.A. aus Untersuchungen von Eisbohrkernen über einen Verlauf von 400.000 Jahren belegt und die Schlussfolgerungen im oben verlinkten Artikel verweisen einerseits z.B. auf Vulkan- bzw. Sonnenaktivität, was andererseits wiederum in den Ableitungen der Begründung des Nachlaufeffekts, dass CO2 doch die Ursache für die Erwärmung wäre, fälschlicherweise völlig außer Acht gelassen wird. Die Entscheidungsträger über den Ausbau erneuerbarer Energien behaupten, dass ein Anteil von über 400 ppm CO2 in der Atmosphäre gefährlich ist. Dabei war der CO2-Anteil in der Erdgeschichte vielfach höher, zur Zeit der Dinosaurier etwa knapp 1000 ppm bis sogar 1700 ppm. (https://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/Datei: CO2_erdneuzeit_IPCC- AR6.jpg) Damals waren die Pole sogar schnee- und eisfrei. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 60 Mio Jahren bis heute zeigt: "Die CO2-Konzentration im Känozoikum"]. Wie viele anderen Wissenschaftler hat auch der Physiker und Professor Henrik Svensmark bereits 2009 die bisherige Klimatheorie in Frage gestellt (https://www.welt.de/wissenschaft/article5528858/Ein-Physiker-erschuettert-die-Klimatheorie.html). Svensmark leitet das Centre for Sun-Climate Research des Danish National Space Centre (DNSC). Seine Arbeiten zeigen, dass andere, größere Systeme das Klima antreiben: die Sonne und die kosmische Strahlung. Darüber hinaus verweist er bei einem Besuch des Evolutionsgarten der Hebräischen Universität Jerusalems, welcher sich der Konservierung der ältesten noch existierenden Pflanzenarten widmet, auf Pflanzen, die eine zuverlässige Aussage über den CO2-Gehalt der Erdgeschichte von bis vor rund 600 Millionen Jahren zulassen. Vor rund 270 Millionen Jahren tauchten beispielsweise erstmals Ginko-Bäume auf. An der Unterseite der Ginkoblätter befinden sich so genannte Stomata, also Zellen, die CO2 aufnehmen können. Je mehr Stomata vorhanden sind, desto mehr CO2 wurde gespeichert. Somit korelliert die Anzahl der Stomata mit dem einstigen CO2-Gehalt der Luft und bei der Analyse von Fossilien kann so über die Anzahl der Stomata auf den tatsächlichen, damaligen CO2-Gehalt zuverlässig rückgeschlossen werden. Seine Ergebnissen zeigen, wie hoch der Kohlendioxidanteil in den vergangenen 600 Millionen Jahren war und insbesondere, dass der heutige Anteil eher so kritisch niedrig ist wie zuletzt vor rund 250 Mio. Jahren. [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (ohne Quellenangabe), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 600 Mio Jahren bis heute zeigt: "600 Million Years - CO2]. Die heutigen Darstellungen verzerren vielfach die Realität, indem nur der CO2-Anteil der Luft über einen kleinen Ausschnitt der jüngsten Erdgeschichte aufgezeigt wird und suggerieren somit verstärkt einen anthropogenen Faktor als Auslöser für den Anstieg des CO2-Gehalts. Menschengemachte Ursachen für die vielfach höheren Konzentrationen in der früheren Erdgeschichte sind natürlich völlig ausgeschlossen und widersprechen klar den scheinbar unseriös und in der Gänze unbewiesenen Behauptungen, dass allein der Mensch der Verursacher für den Anstieg	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wäre, wie sie u.A. der öffentlich rechtliche Rundfunk z.B. über Faktenfuchs verbreitet. Im Bild unten werden nur die letzten 800.000 Jahre betrachtet und der Fokus auf die CO2-Konzentration lediglich auf diesen Zeitraum begrenzt: [Anm. RVNA: An dieser Stelle steht eine Graphik (Quelle: climate.nasa.gov), die den Verlauf der CO2-Konzentraation von vor ca. 800 Mio Jahren bis heute zeigt: "CO2-Ansteig in den vergangenen 800.000 Jahren"]. Erdgeschichtlich betrachtet ist der heutige CO2-Gehalt also vergleichsweise niedrig. Pflanzen gedeihen bei einem höheren CO2-Anteil besser während sie bei einem zu niedrigen Anteil sogar Absterben können. Dies weiß auch der Fokus zu berichten: https://www.focus.de/wissen/klima/klimaerwaermung/pokern-mit-der-natur-was-sie-ueber-co2-wissen- muessen_id_3100291.html:-:text=Kohlenstoffdioxid %20ist%2C %20ebenso%20wie%20Methan,wieder%20an %20die %20 Atmosphäre%20ab. Bei einem menschenverursachten Anteil von weltweit 0,144% (= 14,4 ppm) des global emittierten CO2, wovon Deutschland rund 2% beiträgt, also 0,000288% (= 0,288 ppm) des menschenverursachten Anteils, lautet die bislang ungelöste Frage, ob, und wenn ja, in welchem Verhältnis genau dies überhaupt die behaupteten relevanten Auswirkungen in diesen Größenordnungen haben kann. Ganz offenkundig beruhen zahlreiche Parameter der Klima-Modelle bzw. somit selbst auch KI-basierte Axiome und Algorithmen auf diesen o.g. irrtümlichen Grundannahmen und blenden den Einfluß z.B. der Sonnenaktivität , die Kontinentaldrift, Kosmischen Strahlungsquellen oder die Stellung der Erdachse ganz oder teilweise aus. Die Ergebnisse der Klimamodelle werden so in eine fehlerhafte Richtung gelenkt und fallen als Basis für die Begründung der Notwendigkeit wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Der Ausbau der Windkraft wird hauptsächlich als Hauptbestandteil der Energiewende zur Reduktion des CO2-Gehalts der Luft begründet und muss aus vorgenannten Gründen abgelehnt werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Begründung: Gesamtenergiebilanz negativ: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die beim Bau von WEA erforderlichen Baumaßnahmen, Werkstoffe und Bauteile sind in der Fertigung sehr energieintensiv. Allein für den Beton der starken Fundamente, für welchen sehr viel Zement benötigt wird, muss dieser in großen Mengen in riesigen Anlagen bei rund 1500 Grad Celsius gebrannt werden. Vielfach werden hierzu problematische, umweltschädliche so genannte Ersatzbrennstoffe eingesetzt, die neben den CO2 Emissionen zusätzlich die Luft belasten, vom Transport durch zahllose LKW einmal ganz abgesehen. Auch die Herstellung von GFK-Verbundwerkstoffen ist aufwendig und können derzeit kaum receycelt werden, ebensowenig wie die Betonfundamente, die allenfalls stark verkleinert neuem Beton beigemischt werden können, jedoch wieder genau dieselbe Menge an frischen Zement benötigten, wie zuvor. Die Fragestellung lautet daher, ob sämtliche für die Erbauung (und Rückbau) von WEAs erforderlichen Primärenergieaufwendungen nicht die während der gesamten Betriebszeit geleistete Elektrischen Arbeit übersteigen. Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Gesamtenergiebilanz der WEA negativ ist. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Begründung: Gefahr von Rissbildung in den Hybridtürmen. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Publikation vom 26.11.2018 auf dem Portal https://wind-turbine.com/magazin/innovationen-aktuelles/106669/enercon- igt-risse-in- wird die Rissbildung von 75 Hybridtürmen der Firma Enercon bestätigt. Die im Wettbewerb stehenden Windkraftanlagenhersteller setzen überwiegend auf die für Rissbildung anfälligen Hybridbauweise insbesondere am Übergang des Beton- zum Stahlsegements. Diese führen aufgrund möglicher Instabilität zu einer Drosselung im Betrieb auf einen kleinen Bruchteil der Nennleistung oder schlimmstenfalls sogar zum vollständigen oder teilweisen Rück- bzw. Neuaufbau der Anlage. Ohne dass die Ursachen nicht vollumfänglich geklärt und die Problematik nachhaltig beseitigt sind kann keine Genehmigung solch potentiell gefährlichen Anlage keinesfalls akzeptiert werden. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1153 19.02.2025	Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Die Anlagen stehen so nahe an bewohnten Raum, dass mit sehr viel Schattenwurf auf Wohnhäuser und Menschen zu rechnen ist. Ein langes Abschalten ist zur Gesundheitsvorsorge notwendig. Klagen und Krankheitsbilder sind absehbar. Entsprechende Einbußen an Gesundheit der Menschen aber auch der schlechteren Wirtschaftlichkeit sind klar vorprogrammiert. - (TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): Die Menschen in der direkten Umgebung sollten das nicht ertragen müssen! - Tiere und Pflanzen werden durch den Schattenwurf gestört da dies nicht natürlich ist - [Hinweis zu Absatz 1:] deshalb: genug Abstand zu Häusern! - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen ? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Akute Gesundheitsgefährdnung. - Befinden sich Windräder in der Nähe einer Wohnsiedlung kann der Schattenwurf für die Menschen unangenehm werden. Durch Rotation wechseln sich Licht und Schatten ab, das führt zum Disco-Effekt. - Da der Abrieb an den Flügeln Kohlefasern hinterlässt und dies noch nicht nachweißlich bewießen ist, dass es unschädlich ist, auch bezüglich dem Grundwasser, bin ich gegen diese Windanlagen. - Die Menschen, die direkt betroffen sind, tun mir Leid. - Mir tun die betroffenen Kinder Leid. - Durch den Lärm, Infraschall und ständigen Schattenwurf bin ich als Einwohner gefährdet. Krankheiten wie Depressionen, Tinnitus könnten entstehen. Autisten, Körperbehinderte sind besonders betroffen. Das ist Menschen verachtend. - Gesundheit sollte Vorrang haben! - Ich besitze eine Immobilie in Bierlingen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserschutz, Lärmimmissionen Mensch, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Ich bin persönlich betroffen! Denn ich lebe nicht weit v. den Wäldern des Fürsten entfernt! Was bedeutet das für mich?!! - Ich möchte keine gesundheitlichen Probleme durch den Schattenwurf der Rotorblätter bekommen - gilt auch für Tiere - Notiz/Bemerkung: ? Waldabholzung, ? Gesundheitsrisiken,? Natur Flora u Fauna werden torpediert - Pflanzen und Tiere erleben einen anderen Schatten, als von der Natur. Sie sind irritiert durch den Wechsel des Lichts! - Schattenwurf stört Floar & Fauna sowie die Tiere - P.S. Ich bitte Sie alle, die die Verantwortung für die Genehmigung und den Bau der Windkraft-Anlagen tragen, zu überdenken, ob Sie neben einem Windrad wohnen und den Infraschall, den Schattenwurf und all die anderen Nachteile in Kauf nehmen und dadurch Ihre Lebensqualität erheblich einbüßen würden, ob Sie das wirklich wollen! Es muss andere Möglichkeiten der Stromversorgung geben und die gibt es auch! Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass unser wunderschönes Deutschland mit seinen Schätzen an Fauna und Flora "spargelfrei" bleibt! - P.S.: Der periodisch auftretende Schattenwurf beeinträchtigt erheblich die Sicherheit auch des Kraftfahrzeugverkehrs. Je nach Sonnenstand irritieren die plötzlich auftretenden Verdunkelungen enorm, bis man sich /evtl.) klar wird, woher sie kommen. So z. B. selbst erlebt bei der Anlage auf der L 415 von Veringenstadt und neulich im Schwarzwald. ? Erhöhung der Unfallgefahr - Schatten auf Kosten des Waldes, nein Danke - Schützt unsere Gesundheit! - Zum Schutz der Gesundheit! - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiet.]: "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt. - [Hinweis zum Stellungnahmebogen. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiet. "ankreuzen? jede Seite"	
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Fehlende, unzureichende oder fehlerhafte Klimamodelle mit Fokus auf globale Auswirkungen durch großflächige Nutzung von Windkraft: Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Es bestehen riesige Klimamodell-Rechnungen, mit Fokus darauf, wie sich das Klima abhängig von der CO2-Konzentration verändert. Hierin werden höhere CO2-Konzentrationen und deren mögliche Auswirkungen auf das künftige Klima simuliert. Glaubt man den Modellrechnungen, würden bereits kleinste Schwankungen in der CO2-Konzentration in der Atmosphäre gefährliche Temperaturanstiege verursachen. Belegt ist, dass der Betrieb von WEA einen lokalen Effekt haben und das Mikroklima beeinflussen. Dies wird selbst durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages bestätigt: https://www.bundestag.de/resource/blob/819218/ a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf Somit muss folgerichtig	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	davon ausgegangen werden, dass der massenhafte Betrieb von Großindustrieanlagen in einer Größenordnung von rund 30.000 WEA allein in Deutschland zu überregionalen Effekten und schädlichen Folgen, z.B. in der Veränderung von Windströmungen und so auch dem Klima führen. Zuverlässige Studien, Untersuchungen und Modellrechnungen sind hierfür bislang kaum vorhanden. Ohne adäquate Modellrechnungen, welche gefährliche Folgen auf das globale Klima durch die großflächige Nutzung der Windkraft nachweislich ausschließen, muss generell jeder weitere Ausbau der Windkraft strikt abgelehnt werden. Ähnlich wie beim früheren Ausbau der Wasserkraft durch Flußbegradigungen, Stauwerken und dergleichen wurden damals die schädlichen Folgen für Mensch und Umwelt kaum berücksichtigt, bzw. wurden erst im Nachhinein sichtbar und müssen oft aufwendig z.B. durch Rückbau und Renaturierungsmaßnahmen korrigiert werden. Einer solchen Fehlentwicklung gilt es beim großflächigen Ausbau der Windkraft dringend Einhalt zu gebieten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1071 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Gefahr für Kontamination der Atmosphäre durch Austritt von Schwefelhexafluorid. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Das u.A: zum Schutz von Schaltanlagen in Windkraftanlagen eingesetzte Schwefelhexafluorid(SF6) ist 23.500 mal schädlicher als CO2. Zu diesem Schluß kommt das Umweltbundesamt und eine Verbotsdiskussion kam in Gang. https://www.umweltbundesamt.de/themen/verbot-des-klimaschaedlichen-sf6- in -:text=anklicken%20SF6%20reichert%20sich%20in%20der%20Atmosphäre%20an %20und %20ist 7 n ädlich.&text=Mittelspannungsanlagen%20zur% 20Energieübertragung%20und %20 %2Dverteilung, mal%20klimaschädlicher %20ist%20als%20Kohlendioxid Laut Zuständigen des Bundestages wird im Dokument "Petitionen - Ausschuß 824/2023 (https://www.bundestag.de/ presse/hib/kurzmeldungen-976020) eine bislang fehlende einheitliche EU Regelung zur Vermeidung/Verminderung von SF6 in Windkraftanlagen angeregt. Wichtige, in großen Höhen befindlichen Anlagenkomponente enthalten SF6, was z.B. im Brandfall entweichen kann. Bisherige Löschkonzepte sind aufgrund der großen Anlagenhöhe unzureichend. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1072 19.02.2025	ZAK-11 Begründung: Netzausbau völlig unzureichend. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Mit Schreiben vom 07.03.2024 stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Energiewende nicht auf Kurs ist und fordert ein dringendes Nachsteuern. (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/energiewende/kurzmeldung.html) Ohne ausreichende Netzkapazität wird durch jede zusätzliche, nicht grundlastfähige Einspeisequelle, wie somit auch von WEA, die Versorgungssicherheit sukzessive gefährdet. Der Bundesrechnungshof sieht die Ziele für den Netzausbau weit verfehlt. Konkret hinkt der Ausbau des Übertragungsnetzes um rund 6000 Km bzw. Zeitlich um 7 Jahre hinter dem Plansoll her: Der Betrieb von WEA setzt ein ausreichendes Leitungsnetz voraus, was , wie aus der Grafik hervorgeht, nicht besteht. Bevor die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Voraussetzungen für eine Strom - Übertragung vollumfänglich erfüllt sind, muss der Anschluß zusätzlicher WEA grundsätzlich abgelehnt werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	ZAK-11 Einwendungen wegen Gefahr durch Erosion und Hochwasser. Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Die Randeffekte dieser Zerstörung führen zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Bodenkonsistenz sowie der wichtigen Funktion des Waldes als Wasserspeicher und Erosionsschutz. Umfangreiche Eingriffe durch Rodung und Umwandlung von intakten Wald zu großflächigen Industriebrachen gefährden den Wasserhaushalt durch die verminderte Speicherfunktion des Waldes in Verbindung mit der Versiegelung bzw. Verdichtung durch Mineralbeton u.A. von Zufahrtswegen, sowie den Betonfundamenten auch in Bezug auf mögliche unzureichende Kapazitäten von Rückhaltebecken, welche bei Extremwetterlagen zur Gefährdung des Trinkwassers durch Verunreinigungen u.A. der Gallusquelle führen können. Siehe hierzu den Bericht über die Instandsetzung des RÜB beim Schützenhaus Bitz: https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.bitz-die-gallusquelle-soll-sauber-bleiben.18b9ce69-f590-454d-88e7-355c12ab3b80.html Der bei Starkregen unkontrollierte Abfluss von Niederschlagswasser führt darüber hinaus oft zu Erosionsrinnen, die zu Hochwasser und Hangrutschungen führen können. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1074 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Artenschutz diverse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby Recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Begründung: Lärm, Auswirkungen auf Tiere: Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die oben genannten Vorranggebiete ab. Begründung: Artenschutz: Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen vor. Speziell zu dem Gebiet RT-04 liegt ein Gutachten von einer international anerkannten Expertin, Frau Dr. Marion Geschweng vor. In diesem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, dass die Rotmilandichte in dem Gebiet RT-04 um den Faktor 4,25 höher als der Durchschnittswert von Baden-Württemberg ist. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Diesem Umstand wird in der Suchraumkarte und der Umweltprüfung keine Rechnung getragen. Das Gebiet RT-04 wird durch die Fa. HHP-Raumentwicklung lediglich in die Kategorie C keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten eingestuft. Gerade bei dem Gebiet RT-04 handelt es sich um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Gleichzeitig werden Städte wie Reutlingen und Tübingen in die Artenschutzgebiete der Kategorie A und B eingestuft. Hier sollen keine Windkraftanlagen entstehen, damit sich die geschützten Arten regenerieren können. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass in den Städten mehr geschützte Arten leben sollen, als in den Regionen der Schwäbischen Alb, die für ihren Reichtum an Vogelarten bekannt ist. Es ist daher offensichtlich, dass die Karten die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen. Wir fordern daher eine Richtigstellung der Karten und der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umweltprüfung. Auch hat Frau Dr. Gschweng in ihrer Publikation in der Zeitschrift Berichte zum Vogelschutz 58/59 2022 die Schwäbische Alb als Weltmilandichtezentrum eingestuft, dem ein besonderer Schutz und Verantwortung zuteilwerden muss. Gerade auch aus diesem Grund dürfte hier kein Windrad gebaut werden. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt.	
Privat ID: 1218 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Dieses Gebiet befindet sich laut Google Maps nur ca. 25km entfernt von der Radarstation in Meßstetten: [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild zu sehen] Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch die Flugsicherung in Süddeutschland erheblich beeinträchtigt. Gerade in politisch volatilen Zeiten bin ich strikt gegen eine Funktionsgefährdung der Flugüberwachung. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Dieser Aspekt wurde m. E. nicht genug berücksichtigt! Es geht um unsere nationale Sicherheit!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Militär Radaranlage Meßstetten, Flugsicherung zivil, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1075 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Gefahr Wasserversorgung, fehlendes Gutachten: Der Planentwurf für das Windvorranggebiet TÜ-04 berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in dem Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und somit der Wasserversorgung Rottenburgs, als auch der ASG Ammertal-Schönbuch Gruppe liegt. Schon das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart in seinem Schreiben vom 30.01.24 AZ.:41-2012-1553 dargestellt, dass die Vorranggebiete BB-01, BB-03, BB-04, BB-05 und BB-06, weiche in unmittelbarer Nähe von TO-04 liegen, die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg betreffen. Beim Bau einer WEA findet ein beträchtlicher Eingriff in den Boden und damit in die Grundwasser schützenden, überdeckenden Bodenschichten statt. Der Flächenbedarf einer durchschnittlichen Anlage (2,5 bis 3 Megawatt Leistung) liegt bei mehr als 5.000 m. Er beinhaltet neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze. In Waldstandorten müssen entsprechende Flächen gerodet und freigehalten werden. Das Fundament einer 2,5-Megawati-Anlage ist etwa 4 m tief und hat einen Durchmesser von etwa 20 m. Zufahriswege und Kabeltrassen stellen weitere Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Schichten dar. Die geplanten Anlagen werden noch größer, sodass auch die Eingriffe und Auswirkungen auf das Grundwasser größer zu erwarten sind. Auch ist zu beachten, dass in dem Gebiet der Untergrund aus Gipskeuper bzw. Gips/Anhydritstein und Lettenkeuper besteht Hierbei ist es wichtig die Verwerfungen bei dem Gebiet Schichtlagerungskarte Oberes Gäu, die Anthrakonitbank im Lettenkeuper bei Seebronn und den anderen Orten zu betrachten. Welche Auswirkungen das Bauen von den riesigen Fundamenten auf den Freudenstädter Graben/Scherzone/Hohenzollemgraben und die Wasserversorgung hat, sind nicht zu unterschätzen. Es gibt Projekte die aus diesem Grund nicht umgesetzt wurden. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung mit dem Gebiet der vVG Rottenburg, deren Textanteile unleserlich sind.] Die Firma Leibfried in Hailfingen sah damals vom Bau des Firmengeländes ab, da die hohen Auflagen gemäß Gutachten, welches der Stadt ja vorliegen muss, zu aufwendig, zu teuer und die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen für die Gemeinde Hailfingen zu hoch waren. Wenn Sie den Plan rechts in der vVG Rottenburg anschauen, sehen bestimmt auch Sie, welche Ortschaften davon noch betroffen sein könnten. (Beige Gipskeuperplatte). Und Genau HIER soll ein Windparkgebiet entstehen? Zur Entscheidung, ob das Vorranggebiet genehmigt werden kann, ist ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei den beabsichtigten Standorten die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall immer die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben! Mögliche Auswirkungen: Siehe auch Dissertation Hydrogeologie Färbeversuche Tiefbrunnen ASG Poltringen und Bronnbachquelle Rottenburg. Aus oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet/Vorranggebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1076 19.02.2025	RT-17 Ich verbringe meine Freizeit oft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb und kenne den Bereich durch Rad- und Wandertouren sehr gut. Schaut man sich die Gesamtkarte aller Vorranggebiete in diesem nordöstlichen Teil der Regionsfläche an so ist sofort ersichtlich, dass durch den Wegfall von nur zwei Standorten, RT-17 und RT-16 ein wichtiger Freiraum in diesem so reizvollem Bereich des Biosphärengebiets entstehen würde. Hier wäre doch die Regionalplanung gefragt, solche Chancen zu nutzen. Als Besucher des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, hat für mich eine intakte Landschaft einen hohen Stellenwert. Windkraftanlagen heutiger Dimensionen, stehen in krassem Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Biosphärengebiet. Der Standortbereich: Der Standort befindet sich in einem Waldgebiet, das laut strategischer Umweltprüfung seltene Vogelarten aufweist und Heimat von Fledermäusen ist. Das ist höchst problematisch und läßt sich nicht durch eine Standort Verkleinerung kompensieren. Der Windradbau in Wäldern ist eine katastrophale Fehlentwicklung , besonders in artenreichen Laubmischwäldern wie hier am Standort. (Siehe im Anhang, eine Stellungnahme von 22 Wissenschaftlern zur Windkraft im Wald, zusammengestellt von der Naturschutzinitiative). Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung des Standortes RT-17: Durch Lärm, Schattenschlag und seine bedrängende Wirkung bringt der Standort wegen seines geringen Abstandes zu den Ortschaften Hengen und Strohweiler unzumutbare Belastungen für die dort lebenden Menschen. Die Tatsache, dass in Frankreich wegen dieser Themen alle Genehmigungen von Windkraftanlagen auf Eis liegen sollte hellhörig machen. Unmittelbar in der näheren Umgebung von RT-17 befindet sich der Heidengraben bei Grabenstetten. Zu diesem kulturhistorisch wertvollen Gebiet wäre RT-17 der direkte Hintergrund. Gleichzeitig wird mit dem Dokumentationszentrum Heidengraben am Burrenhof diese Gegend besonders in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, was im krassen Widerspruch zu den Windkraftplänen am Standort RT-17 steht. Schaut man sich die faszinierenden Schluchttäler der Schrecke und das Erdtal und die dicht im Süden des Standorts angrenzende Kernzone des Brucktals an, so wird der Wanderer, den man ins	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Immissionen Urteile andere Länder, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Biosphärengebiet lockt durch entsprechende Vermarktung, sobald er am Ende der Täler auf die Albhochfläche tritt, von der bedrängenden Wirkung dieser Industrieanlagen optisch geradezu erschlagen. Die Fernwirkung reicht natürlich noch viel weiter, bis auf die Höhen der bekannten Schopflocher Alb, die auch ich sehr gut kenne und viele Aussichtspunkte im Lenninger Tal wie Krebssteiner Feld, Wasserfels, Hochgreutfels, Mittagsfels, Gelber Fels und Burg Teck und viele weitere Fernblicke der vorderen Alb wären stark betroffen. Der faszinierende Blick von dort über das Lenninger Tal zu dem Höhenzug des Großen und kleinen Föhrenbergs und weiter über die Rutschenfelsen bis zum Rossfeld ist ein Landschaftserbe und ein Allgemeingut, das sich nicht mit Geld beziffern lässt. In diese Bilderbuchlandschaft hinein würde RT-17 als dominanter überdimensionaler und Unruhe ins Bild bringender Fremdkörper alles andere in den Schatten stellen. Brauchen wir das an solch sensiblen und albtraufnahen Stellen? Besonders nachdenklich sollte auch der Umstand machen, dass von fast allen Entscheidungsträgern auf Gemeindeebene das Bestreben damit Geld in die Gemeindekasse zu bringen im Vordergrund steht und nicht eine sorgfältige Abwägung der Argumente. Wird in solchen Bereichen mit dem Windkraftausbau begonnen, kommen weitere Standorte hinzu und diese Fehlentscheidungen haben jahrzehntelange Gültigkeit. Auch die Uracher Alb ist ein besonderes Highlight und profitiert vom Biosphärengebiet. Auch dort wären die Anlagen von vielen Weitblicken aus sichtbar. Doch gerade davon lebt das Biosphärengebiet und diese offene Landschaft macht die Schwäbische Alb des Landkreises Reutlingen so attraktiv. Der Regionalverband sollte große windkraftfreie Bereiche schaffen durch seine Möglichkeit der Steuerung, ansonsten erleidet das Biosphärengebiet einen herben Attraktivitätsverlust und es würde mich nicht wundern, wenn dann auch eine Aberkennung des Titels denkbar wäre. Das würde dann vieles Zunichte machen, was mühsam aufgebaut wurde. Bei den Besuchern dieser Gegend wird eine Erwartungshaltung geweckt nach intakten Landschaften. Hier am Standort RT-17 Windkraftanlagen zu errichten wäre höchst kontraproduktiv für das Image des Biosphärengebiets und würden dessen Ziele massiv untergraben. Daher fordere ich sie auf: Bitte streichen sie das Gebiet RT-17 aus ihrem Entwurf! Anlage 1: Broschüre der NaturschutzINITIATIVE "Wissenschaftler fordern: Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald! Landschafen und Wälder schützen!" [Anm. RVNA: https://naturschutz-initiative.de/shop/Wissenschaftler-fordern-Keine-Windenergie-im-Wald-p626760547]	
Privat ID: 1077 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Begründung des Widerspruchs: 1. Versiegelung der Waldflächen und damit Erhöhung des Starkregenrisikos in Gomaringen. 2. Die Fläche RT-TÜ-02 wird durch die Windradfundamente versiegelt und die Gefahr für Hangrutsche steigern. 3. Die Flächen RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 befinden sich in der Erdbebenzone 3. Einwände gegen die Planung und das gesamte Verfahren. 1. Die Bereich RT-TÜ-02 befindet sich zu großen Teilen im Wald und in einer Hanglage. Der Wald hält in diesen Bereichen bei Starkregenereignissen das Wasser zurück und gebt es verzögert ab. Gomaringen liegt zu Fuße dieses Waldhangs und hat beim letzten Starkregen große Schäden erfahren. Das Starkregen-Ereignis 2021 kam zu großen Teilen aus den Gebieten für Windräder. Für den Bau müssen Berechnungen für die Unschädlichkeit durch Versiegelung durchgeführt werden. Der Projektentwickler trägt die volle Haftung für Schäden!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erdbeben/Geologie, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Der Albtrauf ist für seine Instabilität und Hangrutsche bekannt und würde durch Erschütterungen von den Windrädern und Erdbeben (Zone 3) stark gefährdet. Wer trägt die Haftungen für eventuelle Schäden? 3. Die Flächen RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 befinden sich in der Erdbebenzone 3. Sind die Windräder für Erdbeben in der Zone 3 geeignet?	
Privat ID: 1078 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft des Steinlachtals und des Albtraufs der Schwäbischen Alb und mit dem Charakter. Sie widersprechen dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) des Landkreises Tübingen fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden - den Charakter des Steinlachtals und Albtraufs zerstören, - die Kulturlandschaft des Steinlachtals und Albtraufs signifikant entwerten, - die weiten Sichtachsen eliminieren, - den artenreichen Naturraum massiv gefährden, - die Identifikation der Menschen mit dem Steinlachtal und Albtrauf deutlich beeinträchtigen - und die Lebensqualität im Steinlachtal und Albtrauf vermindern. Ich zitiere verschiedene Stellen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Plenum Landkreis Tübingen 2020-2025: http://www.vielfalt-kreis-tuebingen.de/site/LRA-Tuebingen-Vielfalt/get/documents_E-1452786137/Ira_tuebingen/Vielfalt_Objekte/Downloads/2020-06-16_REK%20PLENUM%207%C3%BC%202020-2025.pdf Als wichtigstes Landesziele nennt die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg die Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt (= übergeordnetes Ziel). Unzählige Male wird aufgeführt die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sowie die Bedeutung und Zukunft einer wertvollen Kulturlandschaft. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches vom Landkreis Tübingen verantwortet wird.	Das Regionale Entwicklungskonzept Plenum Landreis Tübingen ist per se keine rechtlich verbindliche Grundlage für die regionale Windenergieplanung, die sich an fachrechtliche Vorgaben halten muss. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1079 19.02.2025	Meine Einsprüche wie folgt: Begründung: Lärm, Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas), Zerstörung der Schwäbischen Alb, Brandschutz und notwendige Infrastruktur, Klimaveränderung, Windhöffigkeit, Balsaholz, Bedrängungswirkung. Die Werte im Windatlas sind überhöht. Entsorgung beim Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe, Brandschutz und notwendige Infrastruktur, Abstandsregelung Lärm, Nachtruhe, Großflächige Flächenversiegelung, Mikroplastikerosionen, Infraschall, Lärm - Auswirkungen auf Tiere, Artenschutz, Grundwasserverunreinigung.	Siehe dazu Anhang Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schwefelhexafluorid, Zerstörung Landschaft/Natur, Brandgefahr/-schutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Entsorgung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Befeuerung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Artenschutz diverse, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details. Unklar bleibt, was unter Klimaveränderung gemeint ist.
Privat ID: 1080 19.02.2025	TÜ-01 Wie bekannt ist, existiert in den Kellern des Schloss Hohentübingen eine Fledermauskolonie der Gattung Großes Mausohr (Myotis myotis). Das Schloss befindet sich in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet. Daher ist auch diese Fledermauskolonie Bestandteil des FFH und genießt daher einen sehr hoch angesiedelten Artenschutz von gemeinschaftlichem Interesse. Nach der Bundesartenschutzverordnung sind sie streng geschützt. Zudem ist das Große Mausohr mit seiner Flügelspannweite von 40 cm die größte heimische Fledermaus. Bevorzugtes Jagdrevier sind alte Laubwälder. So schwärmen die Tiere	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nächtens aus, um in der Umgebung auf Jagd zu gehen. Da das Große Mausohr auch in mehreren Kilometern Entfernung ihre Jagdreviere aufsuchen, ist anzunehmen, dass neben dem Spitzberg auch der Schönbuch und das Waldgebiet Rammert dazugehören. Der Planentwurf sieht vor auch im Rammert Windräder errichten zu lassen. Es ist ebenfalls bekannt, dass Störungen bei der Schloss-Kolonie zu Populationseinbrüchen führen können, wie in der Vergangenheit bereits beobachtet wurde. Eine Veränderung des potentiellen Jagreviers Rammert - durch Waldflächenreduzierung - die bekannten negativen Einflüsse des erzeugten Infraschall - durch Verlust der Orientierung, wenn die Tiere den Magnetsinn (Elektrischer Strom erzeugt elektromagnetische Felder), also ihren inneren Kompass möglicherweise zeitweise verlieren. - oder weitere negativen Einflüsse, durch die Installation dieser technischen und sehr dominierenden Objekte, so dass die Tiere dieses Jagdgebiet aufgeben könnten und in Summe das Nahrungsangebot dann zu gering für die bestehende Populationsgröße wäre und zu einer Populationsreduzierung führen könnte. 1. Hat der Regionalverband, als Verfasser des Teilregionalplans Windkraft, Erkundigungen eingeholt, ob die Fledermauskolonie des Schloss Hohentübingen, das Waldgebiet Rammert als Jagdrevier nutzt? Sollten diese Tiere den Rammert nutzen: 2. Wurden die oben aufgezählten möglichen Störungen oder ähnliche Störungen untersucht und als nichtstörend für die Schloss-Kolonie festgestellt? Oder 3. Konnten Sie Störwirkungen auf diese Tiere erkennen, die jedoch nachweislich keinen Einfluss auf die Population dieser Fledermauskolonie haben? Dann bitte den Nachweis öffentlich machen.	
Privat ID: 1081 19.02.2025	ZAK-05 Unsere Dorf Täbingen am Rande der Stadt Rosenfeld steht für einen hohen Erholungsfaktor, eine herzliche und innovative Dorfgemeinschaft mit großem Zusammenhalt. Täbingen ist und soll auch in Zukunft für die Dorfbewohner und auch allen Gästen als idyllisches Naherholungsgebiet gelten. Es ist eine Landschaft, mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. In den letzten Jahren ist die Bevölkerung angewachsen und es ist gelungen durch 1 attraktives Baugebiet eine Vielzahl an jungen Familien mit Kindern eine neue Heimat zu bieten. Ausschlaggebend war die Natur, Ruhe und die Gewissheit die Kinder in idyllischer Landschaftslage aufwachsen zu sehen. Ein 2. Baugebiet steht zur Verfügung, jedoch ist die Nachfrage und Entscheidung sich in Täbingen anzusiedeln aufgrund der aktuellen Entwicklungen nicht mehr gegeben. Große Bedenken unserer Dorfbewohner sowie potenzieller Neubürger ist der fakt, das Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 8 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Trotz Petitionen und zahlreichen Gesprächen auf Kommunal und Landesebene kommt nach Täbingen das KSK-Absprunggelände, der enorm unser Dorfleben beeinflussen wird. Der zunehmende Fluglärm gerade am Wochenende des Flugplatzes Zepfenhahn schreckt bereits jetzt Wanderer und Gäste ab, auf unserem Esch Spaziergänge wie gewohnt durchzuführen. Ab Frühling bis in den Herbst ist am	Das Gebiet ZAK-05 wird aus artenschutzrechtlichen sowie militärischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wochenende bereits jetzt für unsere Dorfgemeinschaft kein ruhiges Beisammensein möglich. In Täbingen sind bereits jetzt auf allen Dächern großflächige Photovoltaikanlagen installiert und zusammen mit der eigenen Wasserkrafterzeugung ist Täbingen bereits heute nahezu komplett autark. Das spricht für die Offenheit und Innovationskraft unserer Dorfbewohner. Allerdings müssen wir das Wort für alle Dorfbewohner ergreifen und mit aller Kraft uns eindeutig gegen die Windkraft auf dem Esch aussprechen. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen müsste man in Täbingen mit der Rand Regionalität zur Stadt Rosenfeld eine Vielzahl von Umspannwerken planen und lange Stromleitungen neu installieren für die Einspeisung. Allein das, würde das Dorfbild massiv verändern. Weiterhin muss man in Täbingen folgendes beachten für die Ausgeschriebenen Flächen Auf dem Esch. Bei der besagten Hochfläche in Täbingen handelt es sich um einen landesweit sehr bedeutsamen Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf dem Herbstzug. Diese Vogelart ist über die Rote Liste der wandernden Tierarten geschützt und rastes auf ihrem Zug nach Nordafrika nur an sehr wenigen ausgesuchten Plätzen. Diese werden allerdings traditionell und ortstreu alljährlich vom Mornellregenpfeifer aufgesucht. Seit der Entdeckung des Rastplatzes im Herbst 2013 gibt es für jedes folgende Jahr Nachweise einer traditionellen Rast bei Täbingen. Entsprechende Gutachten liegen uns vor. Der genannte Bereich zählt zu den landesweit fünf wichtigsten Gebieten für diese Vogelart. Gegenüber vertikalen Strukturen jeder Art ist der Mornellregenpfeifer, der als Bewohner der Tundra (im Sommerhalbjahr) bzw. von Halbwüsten (im Winterhalbjahr) auf weiterhin offene Landschaften angewiesen ist, sehr empfindlich. Je höher, desto größer ist der Abstand beim Meiden solcher Strukturen. Windkraftanlagen würden mit größter Sicherheit den Rastplatz westlich Täbingens zerstören, selbst ein Abstand von mehreren hundert Metern zu einer Anlage wird von den Regenpfeifern nur in absoluten Ausnahmen toleriert. Einen Ersatz für einen solchen Rastplatz zu schaffen, ist nahezu unmöglich, da es sich stets (neben weiteren Kriterien, die erfüllt sein müssen) um weite, weitestgehend baumlose Flächen in exponierter Lage handelt, wie sie vor allem im südlichen Baden-Württemberg selten vorkommen. Ein Ausgleichen oder gar Umsiedeln ist auch aufgrund der ausgeprägten Rastplatztradition praktisch kaum machbar. Es gibt hierzu auch Publikationen zum Auftreten des Mornellregenpfeifers in Baden-Württemberg, Im Herbst 2016 wurde Fotomaterial angefertigt und wurde mit der größten jemals in BadenWürttemberg beobachteten Verbandes an Mornellregenpfeifern dokumentiert. Weiterhin müssen wir auf einen weiteren Punkt hinweisen. In den letzten Jahren wurde Täbingen mehrfach Opfern von diversem Sturm und Windhosen Ereignissen mit massiven Schäden. Hier wurde mehrmals nur Täbingen getroffen als Randgebiet. Täbingen gilt daher als Risikogebiet eingestuft. Die Windkraft auf dem Esch wurde mit ca. 1 km Entfernung zum Dorf geplant. Aktuelle Berichte aus anderen Risiko Sturmgebieten wo Windkraft trotzdem installiert wurde, berichten von enormen Schäden und auch abgerissenen Flügeln der Windräder die trotz 40 Meter Länge und 15 Tonnen im Umkreis einschlugen. Aktueller Vorgang vom 23.02.2024 durch Sturmtief Wencke bei Dornstadt / Baden Württemberg. In Täbingen gibt es aber keine Eisenbahnstrecke die zwischen dem Dorfkern und den aufgestellten Windkrafträdern schützend die Einschläge abmildert. Ein weiteres Thema in Täbingen ist der noch nicht vorhandene Hochwasserschutz und gezielte Ablauf von Starkregen. Hier kann aktuell bei Starkregen die fehlende Verdohlung des Weiherbachs dafür sorgen das im Oberland, wo der Esch dazu gehört, die Versickerung überlastet	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird. Gefährdet wären dann hier die benötigten Umspannwerke. Täbingen steht für Natur und Naherholung und bietet allen Bewohnern und Gästen stand heute noch ausreichend Platz für Spaziergänge und erlebbaren Naturschutz. Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windparks auf der Esch ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Für die Bürger aus Täbingen ist das nicht akzep- tabel und kann auch so nicht hingenommen werden. Sämtliche Anstrengen bezugnehmend auf KSK- Absprungflugplatz wurden nicht gehört. Der Fluglärm von Zepfenhahn wird bis nach Stuttgart herunter- geredet und alles wäre in Ordnung. Für einen kleinen Ort wie Täbingen sind bereits diese Themen zu viel. Wir vom Ortschaftsrat Täbingen sowie unser Ortsvorsteher [Name anonymisiert] sprechen uns eindeutig gegen die Windkraft auf dem Esch aus und haben alle Bewohner unseres Dorfes gehört und wissentlich auf unserer Seite. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten die Esch von Ihrem Regionalplan zu ent- fernen. Vom Ortschaftsrat Täbingen wurde der Standort Heuberg Witthau, der ebenfalls auf der Such- raumkarte des RV NA enthalten war, einstimmig in einer Ortschaftsratsitzung beschlossen als Alternative zum Esch. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurde dies nicht berücksichtigt, was eine grobe Missachtung des Ortschaftsrats Beschlusses darstellt.	
Privat ID: 1083 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 Ich möchte auf die geplante Errichtung von riesigen Windrädern in den Landschaften der Region aufmerksam machen (TÜ-01, RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02). Diese Entscheidung wirft wichtige Fragen auf, die sorgfältig abgewogen werden sollten. Im Folgenden finden Sie einige Argumente, die gegen die Installation solcher Windkraftanlagen sprechen: 1. Naturschutz und Landschaftserhaltung: Landschaftsschutzgebiete sind geschaffen, um unsere einzigartige Natur zu bewahren und die Schönheit unserer Landschaft zu schützen. Der Bau von Windrädern kann diese Ziele beeinträchtigen, indem er das Landschaftsbild verändert und Lebensräume für Tiere und Pflanzen stört. 2. Lärmbelastung: Windräder erzeugen Lärm, insbesondere wenn sie in der Nähe von Wohngebieten stehen. Dies kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Problemen führen. 3. Vogelschlag: Windräder stellen eine Gefahr für unsere gefiederten Freunde dar. Vögel kollidieren oft mit den sich drehenden Rotorblättern, was zu Verletzungen oder sogar zum Tod führen kann. 4. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der sich auf die umliegende Landschaft auswirkt. Dies kann als störend empfunden werden, insbesondere wenn es um Wohngebiete geht. 5. Verlust von Naherholungsgebieten: Unsere Landschaftsschutzgebiete dienen oft als Erholungsgebiete für die Bevölkerung. Der Bau von Windrädern kann diese Bereiche unattraktiv machen und den Zugang für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer einschränken. 6. Ästhetische Bedenken: Die massiven Strukturen von Windrädern können das Landschaftsbild stark verändern und als unästhetisch empfunden werden. Unsere malerische Umgebung sollte bewahrt werden. 7. Wirtschaftliche Auswirkungen: Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch wirtschaftliche Vorteile bieten, z. B. durch Tourismus. Der Bau von Windrädern könnte diese Vorteile mindern und langfristig negative Folgen für unsere Gemeinden haben. Es ist von größter Bedeutung, diese Argumente sorgfältig abzuwägen und eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, die sowohl die Notwendigkeit der erneuerbaren Energie als auch den Schutz unserer Umwelt berücksichtigt. Wir sollten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Erholung, Waldschutz, Optische Bedrängungswirkung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gemeinsam nachhaltige Lösungen finden, die im Einklang mit unserer Natur und unserer Gemeinschaft stehen.	
Privat ID: 1084 19.02.2025	ZAK-01 Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Owingen, Stetten und Rangedingen der Fall. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 140 m aus. Zur Zeit beträgt aber die Standard-Nabenhöhe bereits 160 m und aktuell sind Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete ist im Planentwurf gar nicht berücksichtigt. Ein Windindustriegebiet mit 15 Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 250 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten.	Die für die regionale Windenergieplanung angenommene Referenzanlage hat eine Nabenhöhe von 180 m. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1126 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Gefahr Bodenerwärmung, Bodenaustrocknung und Austrocknung des Arbaches: Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet TÜ-04 ab. Da die Erwärmung auch Einfluss auf den Wasserstand und die Wasserführung des Arbaches hat lehne ich dies das Windvorrangebiet TÜ-04 ebenfalls ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Gleichzeitig besteht massiv die Gefahr der Austrockung des Arbaches und damit Auswirkungen auf die Bodenaustrockung und den Grundwasserspiegel. Untersuchungen in den USA zeigten, dass bei einem starken Zubau mit Windkraftanlagen eine Austrocknung einhergeht. Bis dato wurden keine Untersuchungen bezüglich einer Austrocknung des Arbaches und die Einflüsse auf das Grundwasser und die Bodenaustrockung gemacht. Dies ist vorab abzuklären.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1086 19.02.2025	TÜ-04 Was sind die Folgen einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Waldgebiet, Umgebung und im Kocharttal? Durch den Bau von Windkraftanlagen ist ein sinken des Grundwasserspiegels vorherzusehen. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten (Auftraggeber Stadt Rottenburg) haben bereits Untersuchungen gezeigt, dass größere Aushubtiefen in diesem Gebiet gewisse Gefahren mit sich bringen. Wie kann es sein, dass in Mötzingen im neuen Baugebiet aufgrund der Verletzung Deckschicht kein Haus mit Kellergeschoss gebaut werden, weil entscheidend für den Trinkwasserschutz eine ausreichende Deckschicht vorhanden sein muss. (Siehe schwäbisches Tagblatt, Info H. Beer) Und im Windpark Vorranggebiet werden dann riesige Fundamente ausgegraben um diese Giganten zu bauen. Da bei der Planung des Vorranggebietes und des Windparks Rottenburg keinerlei geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen berücksichtigt und vorgenommen wurden, ist dies zwingend nachzuholen. Die Auswirkungen sind zu überprüfen, da die Verletzung der Deckschicht und die Grundwasserabsenkung	zgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Bodenschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weitreichende Folgen für die Vegetation haben kann. Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten. In Trockenperioden mit steigenden Temperaturen, erhöhter Verdunstung und verlängerten Vegetationsphasen sind niedrige Grundwasserstände nicht nur problematisch für die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung, sondern auch für flachwurzelnde Bäume und grundwasserabhängige Biotope (Siehe Plan nächste Seite) [Anm. RVNA: Hier folgt ein Kartenausschnitt (Quelle: https://www.rottenburg.de/sixcms.php/media.php/11/Biotopvernetzungsbericht 30_08_2007.pdf] mit der Biotopvernetzung Seebronn, Biotopvernetzung Kernstadt Nord, Biotopvernetzung Wendelsheim und Biotopvernetzung Hailfingen.] Biotopvernetzung - Natur & Landschaftspflege - Umwelt & Klimaschutz - Rottenburg am Neckar https://www.rottenburg.de/biotopvernetzung.94238.htm siehe Orte Hailfingen, Seebronn, Oberndorf und Wendelsheim Paragraf 20 und 22 Bundesnaturschutzgesetz. Da die erforderlichen Gutachten und die Biotopvernetzung nicht vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden ist der Planentwurf unsachgemäß und unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen.	
Privat ID: 1087 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Ausweisung als Gebiet für Erholung VBG und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege VRG: Im Gebiet wurde im Jahre 2013 das Vorranggebiet als Gebiet für Erholung VBG und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege VRG ausgewiesen. Siehe unten, Das dieser Wald und das Gebiet für uns als Mensch und für die Tiere von enormer Bedeutung sind, ist selbstverständlich. Ich hinterfrage hier die Gültigkeit des aktuellen Standes, in dem die Gebiete für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Kochartgraben etc. nicht berücksichtigt oder einfach entfernt wurden. Im Plan 2013 gibt es einen anderen Stand des Gebietes. Hier ist zu überprüfen, ob es rechtmäßig ist, das Gebiet für Erholung VBG und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege VRG nicht zu berücksichtigen. Da die rechtliche Sachlage nicht klar ist und die Menschen hier auf das Recht auf dieses Gebiet zur Erholung und den Naturschutz und die Landschaftspflege bestehen ist (Anzahl an Einwänden der Bürger) ist der Planentwurf unsachgemäß, falsch und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen. [Anm. RVNA: Hier folgt ein Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalpans 2013 im Bereich Hailfingen, Seebronn, WEndelsheim. Oberndorf, Reusten]. [Anm. RVNA: An dieser Stelle ist ein Screenshot der Website des LGRB mit folgendem Text dargestellt:] "Am wenigsten ist über tektonische Bewegungen seit dm Pliozän aus dem Alpenvorland bekannt, da hier durch die Erosion während der großen Vergletscherungen im Mittel- uund Spätpleistozäne die ältesten Ablagerungen bis auf kleine Restvorkommen beseitigt wurden. Daher ist meist unsicher, ob Auffälligkeiten in der Höhenlage einzelner Decken- oder Terrassenschotter auf nachträgliche Hebungen oder Senkungen oder auf nur lückenhaft bekannte alte Terrassenniveaus zurückzuführen sind." [Anm. RVNA: In der Stellungahme ist dazu kein Bezug genommen.]	Die regionalplanerischen Gebiete für Erholung (VBG) ist einer Abwägung zugänglich. Durchweg wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 EEG abgewogen. Die regionalplanerischen Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) wurden im Teilregionalplan Windenergie für Windenergieanlagen geöffnet. Fachrecht ist weiterhin zu beachten. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
	TÜ-04 Begründung: Ach ja, die Einwände: Beschäftigen Sie sich mit den Vorteilen und Nachteilen von Windkraftanlagen? Ja, das ist ja super. Dann haben Sie bestimmt schon mitbekommen, dass Frankreich keine einzige Windkraftanlage mehr bauen lässt. Egal ob sie	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Immissionen Urteile andere Länder, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geplant ist oder noch geplant werden soll. Kennen Sie auch die Gründe? Ja, das ist ja super.... Ein paar dieser Gründe werde ich mal näher beleuchten. Wirtschaftlichkeit bei einem relativ windarmen Gebiet? Ach ja, je höher desto besser und dann machen wir gleich mal 24 WKAs, dann wird sich das schon rechnen! Jeder Unternehmer würde so Pleite gehen. Strom aus WKAs ist nicht grundlastfähig. Ach ja, bei einer Windflaute zünden wir dann eine Kerze an. Gefahren? Ach ja, das sind dann wieder die Schwarzseher und die Verschwörungstheoretiker ... Aber warum untersucht man denn die gesundheitlichen Auswirkungen nicht genauer? Wir haben ja genügend Gebiete in denen es Menschen gibt, die unter den Folgen leiden. Aber die werden ja wieder als Hypochonder oder Simulanten dargestellt. Wenn man sich überlegt, dass die Rotorblätter wegen des giftigen Abriebes regelmäßig ausgetauscht werden müssen. Wo ist hier denn die Nachhaltigkeit? Und wie findet die Entsorgung statt. Ach ja, da kümmern wir uns wieder später darum, wie beim Atommüll. Dieser giftige Abrieb und das Mikroplastik fällt auf den Boden, ist in der Luft und ist lungengängig! Unvorstellbar, wie viele Menschen und Tiere in Gefahr sind. Das Waldgebiet als Naherholungsraum ist ja dann hinfällig. Ach ja, hier steht ja der Verursacher, die WKA s, Ach ja und unsere Landwirte, die in der Zwischenzeit auch auf die Straße gehen, müssen dann ihr Land brach liegen lassen, weil die Bauern dieses Mikroplastik nie mehr aus dem Boden oder den Wiesen raus- bekommt. Dann holen wir halt aus dem Ausland unser Futter für die Tiere, weil unseres ist ja nicht mehr brauchbar. Ach ja und das Trinkwasser ist dann gleich mit verunreinigt. Aber auch da haben Sie bestimmt eine Lösung. Der Bodensee. Leider NEIN. Ach ja, auf der Höri sind auch WKA s geplant. Die Gefahren sind doch also bekannt. Auch IHNEN! Wollen Sie uns das zumuten? übernehmen Sie die Verantwortung für die Gesundheit und eventuell auch die Krankheiten der Menschen und Tiere, die in unmittelbarer Nähe wohnen? Ach ja, die Hypochonder, Simulanten, Verschwörungstheoretiker und Schwarzseher. Warum? Strom der nicht grundlastfähig ist, die Umwelt zerstört, Wasser und Landschaft unbrauchbar macht, haben wir denn keine Alternativen und andere Möglichkeiten? Doch Trassen mit Versorgungsschächten auf Autobahnen/Standstreifen, Wasserkraft und vieles mehr. Die anderen Länder forschen, machen, tun! Sorgen dafür, dass die Wirtschaft und die Menschen günstigen Strom bekommen. Und wir planen Windparkgebiete! Zwischen Ortschaften, in relativ windarmen Gebieten, bei Sehenswürdigkeiten wie der Burg Hohenzollern, im Wald usw. Ist das wirklich euer Ernst? Die unvollständige Datenbasis der möglichen Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen für Mensch, Tiere, Natur und Umwelt führt zu einer Unterschätzung möglicher Gefahren. Außerdem werden die aktuellen Möglichkeiten, durch nicht zeitgemäße und veraltete Planungen, nicht genutzt. Der Planentwurf ist unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Befeuerung, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Waldschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1088 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Windatlas Baden-Württemberg 2019: Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise, Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit somit vollkommen falsch bewertet: Ein Vergleich zwischen Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Lärmimmissionen Tiere. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze. hitps://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&link1d=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein... Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Menschen auf, die glauben sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1092 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes RT-04 (Trochtelfingen), RT-05 (Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen) RT-06 (Pfronstetten) Begründung: Lärm, Auswirkungen auf Tiere: Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Infraschall und Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lautstärke 60 bis 70 dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die oben genannten Vorranggebiete ab. Begründung: Lärm, Nachtruhe: Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in den Gemeinden Steinhilben, Wilsingen und Harthausen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https:www.nordex-online.com/n131-3600/ [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung, in der Schallpegel in dB(A) verschiedener Schallquellen von Schneefall (0 dB(A) bis Düsenjet (130 dB(A) dargestellt sind.]. Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten im Wald! Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um die Gebiete - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass die Ortsteile relativ eben liegen. Dadurch kann sich der Lärm über das gesamte Gemeindegebiet ausbreiten. Durch die Umzingelung spielt auch die Windrichtung eine untergeordnete Rolle. Egal woher der Wind weht, der Lärm wird immer in Richtung der Wohnbebauung getragen. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wo schon im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde ebenso nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.	
Privat ID: 1093 19.02.2025	Dieser Standort bietet nur Nachteile für Alle. Die Windhöufigkeit ist in dieser Gegend nachweislich gering. nachzulesen im Energieatlas BW. - Windatlas. Viele Schäden und Beeinträchtigungen werden auf uns zukommen. Pro 1 Windrad wird ein 1 ha und 8 m breite Zuwege benötigt. Die Natur- und Lebensräume für Mensch und Tür wird zerstört werden. Vogelschutzgebiet ist angrenzend. Katzenbachquelle beginnt beim Burgstallhof, wurde am 19.12.1996 RP Tübingen ausgewiesen, bestehende Biotopen werden zerstört sowie das dort bestehende Landschaftsschutzgebiet. Unsere Gesundheitsrisiken dürfen Rotorblätter mit 172 m Durchmesser verursachen einen erheblichen hörbaren Lärm, gesundheitsschädlichen Infraschall, Schattenwurf, Abrieb von Kohlefaserverbundwerkstoffe. Das darin enthaltene Mikroplastik ist lungengängig und verschmutzt Wasser/Quellen und den Boden. (Quelle: . Ärzteblatt.) Durch die Nähe zu diesen Anlagen verlieren unsere Häuser im Schnitt 20 - 30% an Wert. Aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit It. Bundesrechnungshof vom 07.03.24 ist zu bfürchten, dass die Strompreise deutlich nach oben gehen und der Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet ist. Deutschland hat It.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Infraschall, Brandgefahr/-schutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Politik schon jetzt den höchsten Strompreis weltweit. ((Quelle:Verivox)	
Privat ID: 1094 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die oben genannten Vorranggebiete liegen in der Nähe eines Rohstoffabbaugebietes. In diesem Abbaugebiet oberflächennaher Rohstoffe wird regelmäßig mit Sprengungen gearbeitet. Auswirkungen bezüglich sicherheitskritischer Themen werden im Planungsentwurf nicht aufgeführt oder ausgeschlossen. Dazu zählen: - Betriebssicherheit von Windkraftanlagen bei nahegelegenen Sprengungen bezüglich ihrer Strukturmechanik (z. B. Blattbruch und daraus resultierende Gefährdung der nahegelegenen Anwohner). - Auswirkung von nahegelegenen Sprengungen auf den Untergrund, der durch den Bau von Windkraftanlagen massiven Veränderungen unterliegt. Dazu zählen u.a.: o Verwerfungen im Erdreich und damit Gefährdung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (bzw. Berücksichtigung von Mehrkosten hinsichtlich zusätzlicher Absicherungsmaßnahmen bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung), o Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene potenzielle Rissbildungen an nahegelegenen Immobilien (vgl. Geothermie), o Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene Beeinflussung wasserführender Schichten und Gefährdung der nahegelegenen Trinkwasserentnahmestellen. Der Planentwurf lehne ich ab, da die genannten Punkte nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1095 19.02.2025	TÜ-01 Meine Bedenken sind folgende: - beim Drehen der Rotoren entsteht ein giftiger Abrieb von 90-100 kg pro Jahr und Windrad. - die Windräder werden in der Umgebung zu hören und zu spüren sein und deren Schatten in vielen Häusern und Gärten auch sichtbar. - der Rammert ist ein Klimaschutzwald!!!!! - Rodung von Bäumen führt zu Temperaturanstieg in Wäldern, bis hin zu Waldbrandgefahr. - um im Rammert Windräder aufstellen zu können, müssen große Schneisen geschlagen werden, deren Schaden auch durch Aufforstung nicht behoben werden können. - der Rammert ist ein Naherholungsgebiet für viele Menschen. Der Regionalverband Neckar Alb selbst kommt in seiner strategischen Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis: - besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit. - erhebliche negative Auswirkungen für Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche. - besonders erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft. - erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen sowie Lage im Umfeld eines Vogelschutzgebietes.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Befeuerung, Waldschutz, CO2-Bilanz, Erschließung/Zugänglichkeit, Erholung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1096 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Hiermit lege ich Widerspruch gegen den vorliegenden Planentwurf zum Bau von Windustrieanlagen ein. Hier Vorweg, rechtskräftige Urteile gegen die Windkrafträder: Nachträgliche Beschränkungen von Windrädern laut Bundesverwaltungsgericht zulässig Betreiber von Windkraftanlagen müssen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch im Nachhinein von Naturschutzbehörden zum Artenschutz angeordnete Betriebsverbote einhalten. Die Naturschutzbehörden sind befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträglich artenschutzrechtliche Beschränkungen anzuordnen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 19. Dezember in Leipzig entschieden. Mit ihrem Urteil stellten die Richter klar, dass nachträgliche Anordnungen im Zuge des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig sind, wenn sich	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Befeuerung, Beteiligung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flugsicherung zivil, Gleichbehandlungsgrundsatz, Grundlastfähigkeit, Haftung, Immissionen Urteile andere

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Paragraf 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG begründe eine unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht, die auch bei Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windenergieanlagen zu beachten ist, begründete das BVerwG sein Urteil. Fledermäuse in Rotor gekommen. Grund der Klage war ein Nachtbetriebsverbot für Windkraftanlagen in der Zeit vom 15. April bis zum 21. August, das von den Behörden nach der Genehmigung angeordnet worden war, um Fledermäuse zu schützen. Die im Jahr 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung hatte keine Betriebsbeschränkungen zum Fledermausschutz enthalten. Nachdem jedoch später Totfunde verschiedener Fledermausarten im Bereich der Anlagen gemeldet und Bestandserfassungen zu Fledermäusen angestellt worden waren, verfügte die Behörde eine nächtliche Abschaltung der Anlagen. HEUTE IM RECHT Heute im Recht Aus der NJW Gesetzesvorhaben B beck-aktuell I Heue im REcht I Aus der NJW I Gesetzesvorhaben: Betrieb genehmigter Windräder kann nachträglich beschränkt werden. Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen auch im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen - wie etwa Abschaltzeiten - anzuordnen. Dies hat das BVerwG in Leipzig entschieden. Die Betreiberin einer bestandskräftig genehmigten Windenergieanlage wandte sich gegen ein Nachtbetriebsverbot in der Zeit vom 15. April bis zum 21. August s von den Behörden im Nachhinein angeordnet worden war, um verschiedene Fledermausarten zu schützen. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren waren konkrete Gefahren für besonders geschützte Fledermausarten durch den Anlagenbetrieb noch nicht bekannt, später wurden aber häufiger tote Fledermäuse im Bereich des Windrades gefunden. Die Klage der Betreiberin vor dem OVG Lüneburg war erfolglos (Urteil vom 05.07.2022 -12 KS 121/21), Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr auch ihre Revision zurückgewiesen (Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22). Auch eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung stehe nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von 4 3Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen. § 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG verbiete es, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewerte zwar den Betrieb des Windrades auch mit Blick auf diese Vorschrift als rechtmäßig. Weil sie aber auf den Zeitpunkt der Genehmigung begrenzt sei, erstrecke sich die Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage wie im vorliegenden Fall. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei schließlich, dass das OVG einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG bejaht habe, weil durch den Betrieb der Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Exemplaren der besonders geschützten Fledermausarten signifikant erhöht sei. Das Nachtvertriebsverbot habe daher angeordnet werden dürfen. BVverwG Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22. Redaktion beck-aktuelll. ak. 19. Dezember 2023. Windenergie: Regionalplan für den Norden von SH ist vom Tisch: Der Regionalplan Windenergie für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg ist rechtskräftig aufgehoben worden. Das teilten das Umwelt- und das Innenministerium Schleswig-Holstein am Dienstag mit. Nun müssen neue Pläne her. Die Windkraft-Planung für den Norden Schleswig-Holsteins muss neu aufgerollt werden. Die Aufhebung des Windregionalplans ist rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig hatte die regionale Planung für den Ausbau der Windenergie im März	Länder, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Lieferkettensorgfaltspflicht, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten, Stromspeicherung, Tourismus, Tropenholz in Rotorblättern, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Auch beim Repowering ist in den Verfahren das Fachrecht zu beachten (z. B. TA Lärm). Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vergangenen Jahres für unwirksam erklärt. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu. Dagegen hatte die Landesregierung Beschwerde eingelegt - und die wurde jetzt vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Damit ist der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg) rechtskräftig aufgehoben. Innenminister Sabine Sütterlin-Waack (CDU) bedauert die Entscheidung - schließt mit den Plänen aber nicht endgültig ab: "Wir werden die Neuaufstellung der Regionalpläne mit Hochdruck vorantreiben." Schutzbelange sollen nochmal sorgfältig geprüft werden "Das Gericht hat entschieden. Nun gilt es, den Blick nach vorne zu richten", sagte Umweltminister Tobias Goldschmidt (Grüne) Zzu der Entscheidung. Durch das OVG-Urteil rechnet er mit einem erhöhten Antragsaufkommen beim Landesamt für Umwelt (LfU) in Flintbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde). Das ist für die Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zuständig. Damit Anträge weiter so schnell wie möglich bearbeitet werden können, appellierte Goldschmidt, "nur sehr reife Windenergie-Neuanträge einzureichen". Kreisverordnungen bereits zuvor unwirksam Das Oberverwaltungsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung erklärt, die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie leide an einem Abwägungsmangel. Der Regionalplan führt die Landschaftsschutzgebiete Wiedingharder- und Gotteskoog sowie Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch (Nordfriesland) als Tabugebiete für Windkraft auf. Deren Ausweisung als Bereiche ohne Windräder beruhte laut Gericht jedoch auf Kreisverordnungen, die das OVG bereits im Mai 2020 mit Urteilen für unwirksam erklärt hatte. Goldschmidt fordert Reparatur-Regelung für Regionalpläne Bei allem Verständnis merkt Umweltminister Goldschmidt aber auch Kritik an: Der Bund müsse endlich ein Recht auf Reparatur von Regionalplänen sicherstellen. "In Zeiten, in denen zur Erreichung unserer Klimaziele jeder Monat zählt, können wir uns jahrelange Hängepartien nicht mehr leisten", so Goldschmidt. Ein neuer Windregionalplan soll noch in diesem Jahr vorgestellt werden. Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 - (Windenergie im Wald) 1. Bodenrecht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG ist die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden durch öffentlichrechtliche Normen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben; also Normen, welche die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln, indem sie den Flächen Nutzungsfunktionen zuweisen und diese voneinander abgrenzen. Prägend ist die Flächenzuweisung für eine bestimmte Nutzung, die andere Nutzungen an diesem Standort im Wesentlichen ausschließt. 2. Die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG für Naturschutz und Landschaftspflege umfasst sowohl den Schutz durch Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft als auch die Pflege durch gestaltende Tätigkeit des Staates, die darauf abzielt, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern. Gegenständlich an Bodenflächen ansetzende Regelungen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege unterscheiden sich von bodenrechtlichen Regelungen durch ihre spezifischere Ausrichtung an den Schutzgütern Natur und Landschaft. Sie weisen nicht bestimmte Nutzungsarten oder -funktionen dem Grunde nach flächenhaft zu, sondern setzen an der Eigenart oder der besonderen Lage konkreter Teile der Natur und Landschaft an, die wegen ihrer ökologischen oder auch ästhetischen Funktionen besonders schutz- oder entwicklungsbedürftig sind. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 2661/21 - Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 3.22) - Umweltverträglichkeit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baumassnahmen im Aussenbereich 14. November 2023Politik Umweltschutz Qß Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 CN 3.22, Urteil vom 18. Juli 2023 - Urteil vom 18.07.2023 - BVerwG 4 CN 3.22 DE :BverwG: 202: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind. Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19) Quelle: https://www.bverwg.de/180723U4CN3.22.0 Der Verzicht auf eine Umweltprüfung verstößt aus Sicht des BVerwG gegen die europdische Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL). Kommunen können laufende Verfahren im Außenbereich nicht wie bisher ohne Umweltprüfung weiterbetreiben, sondern müssen sie in ein Regelverfahren überführen. Inzwischen liegt die Urteilsbegründung vor. Urteil: https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/180723U4CN3.22.0.pdf Sind Bebauungspläne nach Paragraf 13b BauGB bereits in Kraft getreten, leiden sie nach dem Urteil des BVerwG unter einem sogenannten beachtlichen Verfahrensmangel. Solche Verfahrensmängel werden gemäß Paragraf 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gerügt worden sind. Quelle: https://kommunal.de/urteil-vereinfachtes-verfahren-baugesetzbuch-begruendun Nachdem das BVerwG festgestellt hat, dass ein Absehen von der Umweltprüfung gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) verstößt 6 (BVerwG, Urt. V. 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22), ist nach Art. 3 SUP-Richtlinie bei Plänen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung zwingend durchzuführen. Dabei sind erhebliche Umweltauswirkungen auch wegen der Unterschiedlichkeit der betroffenen Flächen bei Bebauungsplänen nach & 13b BauGB nicht von vornherein ausgeschlossen. & 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Quelle: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverwg-4cn322-13baugb-europarecht-beschleunigte-verfahren-unanwendbarkeit In dem vom BVerwG entschiedenen Fall hätte eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden müssen. Deren Fehlen führte nach 8 214 BauGB zu einem beachtlichen Fehler, der innerhalb der Jahresfrist nach 8 215 BauGB gerügt worden ist. Das Gericht stellte daher die Unwirksamkeit des Bebauungsplans fest. Wichtig: a) Für alle noch laufenden Genehmigungsverfahren: Höchstrichterlich wurde festgestellt, dass die Umweltprüfung nachgeholt und ein Umweltbericht erstellt werden muss. Das BVerwG hat ohne weitere Begründung 8& 13b BauGB insgesamt für nicht anwendbar erklärt. Bebauungspläne müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein und ein Eingriffsausgleich hat stattzufinden. Diese Schritte sind nachzuholen. Insoweit muss auch eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattfinden. Auf der Grundlage des ausführlichen Umweltbeitrags kann das Verfahren nach Erstellung des Umweltberichts fortgeführt bzw. zum erneuten Abschluss gebracht werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans kann ggf. im Parallelverfahren erfolgen. Ob insoweit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach 8 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB entbehrlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung findet Anwendung. D. h. die Eingriffe sind konkret zu ermitteln, zu bewerten und angemessen auszugleichen. Steht kein Ökokonto zu Verfügung, kann sich die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen und dafür geeignete Flächen aufwendig gestalten. Der zeitliche Aufwand im laufenden Verfahren zur Heilung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Liegen im Genehmigungsverfahren keine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umweltprüfung und kein Umweltbericht vor, sollte unter Berufung auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19) innerhalb eines Jahres, ab Bekanntmachung des Bebauungsplans/Vorhabens, schriftlich gerügt werden. b) Bei abgeschlossen Bebauungsplanverfahren, die bereits mehr als ein Jahr in Kraft sind und bei fehlender Umweltprüfung nicht gerügt wurden ist der Fehler nach Maßgabe des 8 215 BauGB unbeachtlich. Eine Fehlerheilung ist somit nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan ist wirksam. 8 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) wird nach herrschender rechtlicher Meinung als europarechtskonform angesehen. Quelle mit freundlicher Genehmigung: THLEmV e.V. https://www.thlemv.de Der Wald ist kein Industriegebiet. Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Der Wald ist kein Industriegebiet: Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Er ist der wirksamste CO2-Speicher, Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem, Erholungsoase, Naturraum, Wasserspeicher, Frischluftreservoir. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff, Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Vor allem können unsere Wälder und naturbelassene Waldböden riesige Regenmengen aufnehmen und speichern, ein entscheidender Faktor beim Schutz vor Hochwassern. 2,5 Hektar Wald abgeholzt pro Windrad Pro Windkraftanlage im Wald werden bis zu 2,5 Hektar Wald abgeholzt (nicht wie von Windindustrie und Politik behauptet 0,5 Hektar). Zu besichtigen beim Windindustriepark Hohenlochen im mittleren Schwarzwald. Eine anschließende Aufforstung ist Illusion. Mehr alls 100 Millionen Tonnen Stahlbeton Durch den Windkraftausbau sind schon mehr als 100 Millionen Tonnen Stahlbeton in unseren Böden vergraben, dadurch luft- und wasserdicht verplombt. Wirksamer Hochwasserschutz bedeutet aber gerade: Kein Abholzen unserer Wälder für Windindustrieanlagen. Keine Versiegelung der wertvollen Waldböden mit Stahl und Beton für die metertiefen Fundamente. Keine irreversible Verdichtung der Böden für Stellflächen, kilometerlange Zuwegungs-Schneisen und Stromtrassen. Tropisches Balsaholz & PET-Schaumstoff in Rotorblättern In den Rotorblättern ist tropisches Balsaholz verbaut, in vielen modernen Windanlagen bis zu 100 Kubikmeter Balsaholz je Anlage (siehe u.a. das Video A Green Paradox: Balsa wood exploitation in the Amazon for wind energy). Das entspricht in etwa 150 Balsabäumen, die für die Produktion einer einzigen Windanlage gerodet werden. In Summe werden dadurch große Flächen Tropenwald abgeholzt. Da bei der Nutzung/Abholzung der Balsabäume viel Regenwald rundum zerstört wird und die Bäume nicht sehr dicht stehen, werden erhebliche weitere Regenwaldflächen vernichtet. Damit führen die Grünen den Beschluss ihrer Bundestagsfraktion vom 5.9.2019 ad absurdum, in dem es heißt: Die EU muss verbindliche entwaldungsfreie Lieferketten und somit einen Importstopp für waldzerstörende Produkte beschließen. Einige Hersteller verwenden zunehmend PET-Schaumstoff für die Produktion der Rotorflügel, zum Teil sogar aus Recycling. Doch PET ist ein aus Erdöl hergestelltes Chemieprodukt. Branchenexperten schätzen, dass sich der Einsatz von PET verdoppeln, die Nachfrage nach Balsa-Holz aber nur leicht zurückgehen wird. Zu einer Entspannung im Regenwald von Ecuador hat das nicht geführt. Die Holzhändler kommen weiter in die Dörfer und wollen nun auch andere Tropenhölzer kaufen. Manche Einwohner holzen darum Urwald ab, um dort Balsa zu pflanzen. Wald schwächen Stoppen! Auch nach allen Maßnahmen der Bundesregierung zur Abschwächung des Klimawandels müssen wir zukünftig mit weiter steigenden Temperaturen rechnen. Das bedeutet für den Wald noch mehr Trocken-Stress	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Gefahren durch Borkenkäfer und andere Insekten. Darum sollten alle Maßnahmen unterlassen werden, die den Wald schwächen (u.a. Eingriffe in geschlossene Waldbestände, neue Ränder durch breitere Wege, Untersonnung, schneller Wasserablauf, Versiegelung der Böden). Das gilt insbesondere für Windindustrieanlagen, deren Errichtung und Betrieb der Resilienz des Waldes sowie seiner Ökosysteme großen Schaden zufügen. Unzerschnittene Wälder und intakte Ökosysteme werden wichtiger denn je. Eine Studie der ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel effektiv bekämpfen kann. Eine neue Princeton-Studie hat herausgearbeitet, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlt als bisher angenommen. Klimagipfel 2021 in Glasgow Beim Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum haben sie ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Die unterzeichnenden Länder, darunter Deutschland, umfassen zusammen mehr als 85 Prozent der weltweiten Waldflächen. Auch die Vereinten Nationen (United Nations) haben die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel unterstrichen. Die Gesellschaften und Staaten auf der Welt werden aufgefordert, sich mehr um den Wald zu kümmern. Die UN- Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert in ihrem neuen Bericht State of the Worlds Forests Report 2022 einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau sowie die nachhaltige Nutzung von Wäldern. 10 Neben dem Klimawandel muss sich die Menschheit zwei mindestens genau so großen Problemen stellen: + Dem dramatischen Artensterben + Der schwindenden Biodiversität Jeden Tag (!) sterben etwa 150 Arten aus - für immer. Als gesichert gilt, dass das globale Artensterben mit der Zerstörung von Natur- und Lebensräumen zusammenhängt. Um diese besorgniserregende Entwicklung aufzuhalten, haben die Vereinten Nationen im Dezember 2022 zur Weltnaturkonferenz ins kanadische Montreal geladen. Das Ergebnis: Ein internationales Abkommen, um gemeinsam die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Um das zu schaffen, sollen 30 Prozent des Landes und der Meere unter Schutz gestellt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn wir alle vorhandenen Schutzgebiete erhalten. Der Schwarzwald ist eines der letzten großen, zusammenhängenden Ökosysteme Deutschlands. Ein Refugium für Natur, Biodiversität und Artenvielfalt, das vor Zerschneidung und industriellen Eingriffen bewahrt werden muss. European Green Deal & Landschaftsschutzgebieten Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des European Green Deal. Schlüsselelemente der EU- Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung des 30- Prozent-Flächenanteils werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Unter anderem der Schwarzwald ist geprägt von derlei hochwertigen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete dürfen im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie nicht industrialisiert werden. Bei uns leben viele geschützte Tierarten: Rotmilan, Bussard, Falke, Kolkrabe, Fledermaus, etc. Hinzu kommen durch das Naturschutzgesetz besonders geschützte Feuchtbiotope, Bäche und Felsformationen. Mit dem Nationalpark, Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, mehreren Naturschutz-, Vogelschutz-,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	FFH2000- und Landschaftsschutzgebieten haben wir die höchste Dichte an Schutzgebieten in ganz Baden-Württemberg. Bundesamt für Naturschutz Das Bundesamt für Naturschutz hat die erste bundeseinheitliche Bewertung des Landschaftsbilds im Kontext der Energiewende durchgeführt und 2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen klar, dass der Schwarzwald bei allen 11 untersuchten Indikatoren (gesetzliche Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie landschaftsbildbezogener Erholungswert und Erholungspotenzial der Landschaft) bundesweit die höchsten Einstufungen hat. Damit ist der Schwarzwald eine der landschaftlich und touristisch wertvollsten Regionen der Bundesrepublik. Diese einzigartige Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds gilt es zu bewahren. Windschwaches Baden-Württemberg Einer höchst fraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der durch den EuGH am 4. März 2021 zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Quelle Bürgerinitiative Windkraftfreies Grobbachtal Baden-Baden 08.09.2022 Rechtsgutachten: Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen europäisches Recht Koalition verstößt gegen EU-Recht! ww.naturschutz-initiative.de. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt gegen das Recht der Europäischen Union. Zu diesem Ergebnis kommt das vom Umweltverband Naturschutzinitiative e.V. (NI) beauftragte Rechtsgutachten des renommierten Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe. Mit den neuen Gesetzesänderungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergie auch an naturschutzrechtlich problematischen Standorten forcieren. Die festzustellenden Verstöße sind nicht nur zahlreich - sie sind teilweise auch ungewöhnlich offensichtlich. Das Rechtsgutachten bestätigt damit die Bedenken, die auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geäußert wurden. Die gesetzlichen Anderungen widersprechen dem, was der Europäische Gerichtshof in etlichen Entscheidungen immer wieder judiziert und den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgegeben hat, erklärte Dr. Rico Faller. Insbesondere die erst im letzten Jahr ergangene "Skydda Skogen-Entscheidung des EuGH vom 4. März 2021 - C-473/19, C-474/19 - wird von den Gesetzesänderungen ignoriert, indem beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden. 13 Wissenschaftlicher Erkenntnisstand wird nicht beachtet Auch die Staffelung von Abstandsvorgaben sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Unter anderem deshalb, weil auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand entgegen der EUuGH-Rechtsprechung nicht beachtet wird und stattdessen fachlich nicht zu begründende Vorgaben in das Gesetz aufgenommen werden. Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers als maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind. Überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit beachtet nicht das Unionsrecht und missachtet die Rechtsprechung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Europäischen Gerichtshofs Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in 8 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Der EUuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist. Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen, so das Rechtsgutachten. Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der Öffentlichen Sicherheit als Ausnahmegrund anzusetzen, begegne ebenfalls Bedenken. Denn dies sei aufgrund der EUuGH-Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen. Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit eigenständig - zumal entgegen der EUuGH-Rechtsprechung und undifferenziert - definiert, so Dr. Faller. Zusammenfassung Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von 8 45b BNatSchG und &8 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes reihen sich ein in eine Vielzahl von Gesetzesnovellen, die das Ziel haben, die demokratischen Rechte von Bürgern und Verbänden auszuhebeln. Wir fordern die Koalition aus SPD, Grünen und FDP auf, die unionsrechtswidrigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend rückgängig zu machen und sich an das Recht der Europäischen Union zu halten, erklärte Harry Neumann, Bundesvorsitzender der Naturschutzinitiative (NI). Hier meine Argumente gegen den Bau von Windkraftanlagen: 1. Infraschall: betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. 16 Infraschall durch Windkraft zerstört Leben Während die Umweltämter der Bundesländer eine Infraschallgefährdung durch Windkraftanlagen (im Folgenden: WKA) noch immer dementieren und Infraschall (im Folgenden: IS) in Lärmgutachten für WKASs noch immer nicht berücksichtigt wird, zeichnen aktuelle Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte ein immer dramatischeres Bild der Auswirkungen. IS aus natürlichen wie aus technischen Lärmquellen ist zunächst unscheinbar, weil wir ihn nicht hören, sondern aufgrund seiner Frequenz, die direkt infra (lat.) = unterhalb des hörbaren Schalls liegt, nur als Vibrationen und Pulsationen über unser Innenohr und den Körper wahrnehmen. Erst der forcierte Ausbau der Windenergie unter Nutzung dieser Bauart und Baugröße von WKAs beschert uns das Thema Infraschall und seine Folgen in nie da gewesenem Ausmaß. Warum? Diese WKASs sind riesengroß und stehen in erhöhten Lagen, was der Schallreichweite hervorragend dient. Sie laufen tausende Stunden übers Jahr bei Tag und Nacht, und sie erzeugen in jedem Fall mehr Schall- als elektrische Leistung. Sie haben richtig gelesen! Noch dazu hat die letzte bauliche Vergrößerung auf aktuell 140 m Gondelhöhe und 65 m Rotorblattlänge die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eigenschwingung der elastischen Rotorblätter voll in den IS-Bereich verschoben. Solche WKASs sind die effizientesten industriellen IS-Erzeuger. Dies bedeutet, der größte Anteil des von derartigen WKAs abgegebenen Schalls ist gefährlicher Infraschall. Wer behauptet: Eine Windkraftanlage strahlt nicht!, hat elementare Grundlagen des Betriebs solcher WKASs nicht verstanden! Was ist so schlimm an Infraschall? Ein Teil des WKA-IS wird gebündelt in Windrichtung durch die Luft übertragen. Schon dabei führt die Kombination aus konzentrierter Abstrahlung und der Wellenlänge des IS, bei der der Schallpegel einer geringeren Dämpfung unterliegt als bei hörbarem Schall, zu höheren Reichweiten. Der andere Teil der erzeugten Schallleistung wird per Schallweiterleitung über den Mast der WKA zum Boden und in diesem unabhängig von der Windrichtung transportiert. IS von WKAs mit 1,5 MW Nennleistung wurde schon in Entfernungen von 10 - 15 km gemessen!! Die aktuell geplanten WKAs leisten mit 2,5 MW 40% mehr und werden 15 km IS-Reichweite deutlich überragen. Planer kalkulieren schon mit 5 MW- Anlagen, von denen dann eine einzige 7,5 Mio. Watt größtenteils als IS erzeugen wird. Aufgrund von Resonanzphänomenen innerhalb von Gebäuden und Räumen treten dort IS-Belästigungen oft stärker auf als außerhalb. Gegen IS hilft keine konventionelle Lärmschutzmaßnahme, weder dickste oder schwerste Wände, noch Dreifachverglasung oder gar unterirdische Schutzbunker. Wir bekommen also den Schall volle Breitseite ab, ganz ohne jeglichen Effekt des Leiserwerdens zwischen drinnen und draußen. Am alarmierendsten sind jedoch die direkten Wirkungen von IS auf Menschen und Tiere. Forschungen zeigen: 40% aller Menschen sind sensibel auf IS, 60% nicht. IS hat die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie hörbarer Schall. Deshalb empfehlen Wissenschaftler, WKAs weitab von menschlichen Wohnsiedlungen, am besten außerhalb deren Sichtweite zu errichten. Nahezu alle wichtigen Körperorgane des Menschen schwingen und werden durch IS zu unnatürlichen Schwingungen angeregt, die sich z.T. erheblich auf deren Funktion auswirken. Beim Gleichgewichtssinn bewirkt IS Dauerstress und führt zu Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Nervosität und Unruhe. IS bringt die Eigenschwingung verschiedener Hirnbereiche aus dem Gleichgewicht, was zu Herzrasen, Problemen mit Konzentrations- und Erinnerungsvermögen oder verschwommenem Sehvermögen führen kann, dazu psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Magenbeschwerden und Reizbarkeit. Man beachte, dass über die Auswirkungen bzw. (Un-)verträglichkeiten von IS bei Schwangeren, Alten oder Kranken noch keine Erkenntnisse vorliegen. Es handelt sich hier nicht um punktuell auftretende Symptome, sondern um handfeste Leiden, die bei etwa 40% aller im Einwirkungsbereich von WKAs lebenden Menschen auftreten und nicht mehr verschwinden!!!, es sei denn die betroffene Person nimmt einen Ortswechsel vor. Immer 17 mehr Erfahrungsberichte schildern eindrücklich und warnend, wie durch IS-Einwirkungen mit der Gesundheit, dem mentalen und körperlichen Leistungsvermögen und damit der Arbeitsfähigkeit und schließlich noch dem Wertverfall des Eigenheims Lebensexistenzen auf ganzer Breite regelrecht zerstört werden. Kenner vergleichen IS-Wirkungen nicht umsonst mit einer chinesischen Tropfenfolter. Vor dem 2 Hintergrund der eklatant steigenden Abstrahlleistungen und der hohen Dichte geplanter Windkraftstandorte wächst das IS-Problem, ohne zu dramatisieren, jedoch vernünftig gefolgert eher in Richtung Höllenfeuer! Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WKASs mit Panik, Rastlosigkeit und auch mit Aggression. So verlor ein dänischer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nerzzüchter nach Aufstellen von vier WKAs in seiner Nähe zunächst seine komplette Fellernte wegen Verbiss der paarweise gehaltenen Tiere. Jetzt wurden 1600 nicht lebensfähige Junge geboren, denen die Augen fehlten, der Rachen gespalten und Gliedmaßen deformiert waren. Auch Schafe reagieren auf Einwirkung von IS mit einer Großzahl an Früh- oder Totgeburten und erheblichen Missbildungen. Bei Nutzvieh hat man bislang Todesfälle und epileptische Anfälle auf den stroboskopartigen Schattenwurf zurückgeführt. Es drängt sich förmlich auf, die schwerwiegendere Ursache in der IS-Einwirkung zu suchen. Von Pferden weiß man, dass sie deutlich sensibler auf IS reagieren als Menschen, also auch dann noch, wenn der Mensch bereits keinerlei Einwirkung mehr wahrnimmt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieser unausweichliche Stressfaktor auf alle unsere geliebten Vierbeiner haben wird, zumal sie mit vier Beinen die durch den Boden geleiteten IS-Wellen weit intensiver wahrnehmen als wir. So erscheint es nur plausibel, dass Tiere im Umkreis von zwei Kilometern um eine WKA aufhören zu nisten. Eine aktuelle kanadische Studie belegt einen signifikanten Rückgang der auf IS zurück zu führenden Belästigungen und Beeinträchtigungen ab einem Abstand zwischen WKA und Wohnbebauung von 2000 m. Dem Bundestag liegt eine Petition vor, die das Zehnfache der WKA-Höhe als Bebauungsabstand fordert. Bei 205 m Anlagenhöhe entspräche dies ungefähr 2000 m. Hier mauern politische Entscheidungsträger, weil unter Einhaltung dieses Abstandes die allermeisten geplanten WKA-Standorte unseres Landkreises und darüber hinaus keine Zulassung bekämen. Eine erstaunliche fundierte Vorahnung hatte der 1910 verstorbene Robert Koch als er sagte: In der Zukunft werden wir Lärm genauso bekämpfen wie Cholera und Pest. Das massive Auftreten von IS durch flächendeckende Windparks wird uns unwiderlegbar und leidvoll lehren, dass unhörbarer Lärm noch weit gefährlicher und grausamer ist als hörbarer... ... es sei denn, wir beenden diese sinnbefreite, auf falschen Annahmen basierende, konzeptlose und technologisch disaströse, menschen- und umweltschädigende, letztlich nur profitgetriebene, unverantwortliche und beschämende Energiewende, wenn auch unter dem verdienten Gespött der gesamten Weltgemeinschaft, möglichst schnell. 2. Schattenschlag: Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. 3. Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: Eine durchschnittliche	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. 4. Schutz von Vogelarten: Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebensund Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. 5. Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft ist durch den größten zusammenhängenden Wald geprägt und und ist ein enormer Gewinn an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Der Altdorfer Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in Oberschwaben und einer der entscheidenden Faktoren für eine lebenswerte Heimat im Landkreis Ravensburg. Er liefert Sauerstoff zum Atmen, filtert Hunderttausende Tonnen an Staub und CO2, ist Helfer beim Klimaschutz, hat starken Einfluss auf das regionale Klima, speichert Regenwasser in unvorstellbaren Mengen, liefert Trinkwasser aller bester Qualität, ist Naherholungsgebiet, Abenteuerspielplatz und ein wichtiger Faktor für die Forstwirtschaft vor Ort. Im Altdorfer Wald liegen die Naturschutzgebiete Saßweiher (CDDA-Nr. 165325; 1988 ausgewiesen; 38,1 ha groß), Girasmoos (CDDA-Nr. 81734; 1973; 9,6 ha), Tuffsteinbruch Weißenbronnen (CDDA- Nr. 165974; 1990; 6,3 ha), Lochmoos (CDDA-Nr. 164495; 1993; 54,9 ha) und Füremoos (CDDA- Nr. 81705; 1937; 4,77 ha) sowie das Landschaftsschutzgebiet Talabschnitt der Wolfegger Ach südlich von Bergatreute (CDDA-Nr. 325003; 1938; 78 ha). Innerhalb des Waldgebiets befindet sich auch das vielteilige	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Altdorfer Wald (FFH-Nr. 8124-341; 13,5046 km?) Der »Altdorfer Wald« befindet sich nordöstlich von Ravensburg. Zum ca. 1.370 ha großen FFH-Gebiet »Altdorfer Wald« nordöstlich von Ravensburg gehören neben sechs Naturschutzgebieten vor allem Waldflächen, u. a. die bewaldeten Talbereiche der Wolfegger Ach, der Schussen und einiger Zuflüsse. 8124-341 Der Höhenzug des Altdorfer Waldes entstand am Ende der letzten Eiszeit, als der abschmelzende Rheingletscher seinen mitgeführten Schutt in Form einer mächtigen Endmoräne zurückließ. Die Schussen durchbricht auf ihrem Weg zum Bodensee mehrere solcher Moränenwälle. Im Bereich des Altdorfer Waldes gewinnt sie dabei mit einem Gefälle von 85 Höhenmetern auf 9 km Fließgewässerstrecke an Geschwindigkeit und Erosionskraft. So konnte sie sich, ebenso wie ihre Zuflüsse, im Lauf der Zeit immer tiefer in die eiszeitlichen Ablagerungen aus Moränenschutt und die darunter liegenden, leicht abtragbaren Molasseschichten einschneiden. Es entstanden enge, wilde Schluchten, sogenannte Tobel, wie der »Schussentobel« oder der Tobel der Wolfegger Ach. Das FFH- Gebiet ist aber nicht nur von natürlichen Gewässern durchzogen. Bereits ab dem 12. Jh. wurde im Altdorfer Wald durch das Kloster Weingarten der »Stille Bach« angelegt, ein umfangreiches Kanalsystem mit einer heutigen Gesamtlänge von 11,5 km, welches eines der ältesten in Süddeutschland ist. Es ist nahezu vollständig erhalten und denkmalgeschützt. Auf einer Fläche von 25 km? sind hier zehn Kanäle und einige Weiher miteinander verbunden. Höllische Schluchten, himmlische Wässer Lochmoos Foto: W. Löderbusch Pantoffeln und Drachen Im Halbschatten lichter Wälder und Gebüsche wächst der Frauenschuh, eine der schönsten einheimischen Orchideen. Seine gelbe, wie ein Pantoffel geformte bis zu 4 cm lange Blüte ist die größte unter den europäischen Orchideen. Bitte schauen Sie die Pflanze an, aber lassen Sie sie stehen. Die Seen, Weiher und Tümpel des Gebiets bieten optimale Bedingungen für den Kammmolch, den mit bis zu 18 cm Länge größten Molch Mitteleuropas. Um eine Partnerin zu beeindrucken, bilden die Männchen zur Paarungszeit nicht nur einen gezackten Rückenkamm aus, der sie aussehen lässt wie »Minidrachen« - sie machen bei der Balz sogar einen Unterwasser-Handstand. Den Rest des Jahres haben es Kammmolche lieber ruhiger: In der Nähe der Laichgewässer bewohnen sie Nasswiesen, Brachen und lichte Wälder. Tagsüber verstecken sie sich unter Steinen und Hölzern, nachts suchen sie Würmer, Schnecken und Insekten. Gut strukturierte Verlandungsbereiche von naturnahen Stillgewässern sind dafür ideal. Dort lebt in der Bodenstreu der Röhrichte und Feuchtwiesen auch die Schmale Windelschnecke, ein winziges Schneckchen mit einem höchstens 2 mm »großen« Schneckenhaus. 6. Schädigung von Umwelt, Mensch und Tier durch Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der WD (Wissenschaftliche Dienst des Bundestages) veröffentlichte eine Stellungnahme zum Abrieb der Beschichtung an Windkraftanlagen. Soweit schon einmal die Feststellung des WD: "Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken werden in verschiedenen Forschungsprojekten optimiert, um auf der einen Seite witterungsbedingte Erosionen zu minimieren, und auf der anderen gleichzeitig die aerodynamischen Eigenschaften zu optimieren." "Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen." Wir möchten hier auch auf ein kurzes Video hinweisen, welches die Brisanz des Einsatzes von WKA in der Nähe von Trinkwasserquellen verdeutlicht. https://www.youtube.com/watch? v=ixpghMOP F SQ&t=3s 7. Treibhausgas SF6 in Windkraftanlagen: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Quellen: Europäische Kommission, Entwurf für die Verordnungen zur strengeren Kontrolle fluorierter Treibhausgase; Umweltbundesamt; ARD "Plusminus" 8. Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen Beheizung von Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. 9. Wasserschutzgebiet: Das Aufstellen von WEA gefährden die Wasserversorgung. Die Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW- Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. 10. Brandschutz und notwendige Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. » Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFKMaterial und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich Fiese Fasern (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. 11. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 12. Uhu: Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als hoch eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unsachgemäß zurückzuweisen. 13. Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. 14. Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung -- und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. 15. Fledermaus Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.	
Privat ID: 1100 19.02.2025	RT-04, RT-06 Wir befinden uns im Grenzgebiet von drei Regionalverbänden auf der Gammertinger Hochebene und stellen fest, dass sämtliche drei Verbände uns hier mit Windanlagen völlig zustellen wollen! So geht das aber nicht! Wir leben doch nicht zu Zeiten der rücksichtslosen Kolonialisierung - oder doch? Da werden Sichtachsen auf Schloß Hohen Tübingen berücksichtigt, Klöster, Biosphärengebiete, Bodensee Tourismus usw. (je nach Machtverhältnissen der jeweiligen Lobby). Aber die Natur und die Menschen auf der ebenso schützenswerten Schwäbischen Alb, die zudem seit über zwanzig Jahren verstärkt in PV-Anlagen investiert haben und somit längst ihren Anteil an der Energiewende geleistet haben, die sollen diese irrsinnige Berliner und Stuttgarter Politik auch noch schultern. Wo bleibt da der Artikel 3, Absatz 1 des deutschen Grundgesetzes: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich? In Ihren eigenen Veröffentlichungen schreiben Sie: Vermeidung von Überlastungen einzelner Gemeinden oder Gemeindeteilen soll erzielt werden! - Schöner Vorsatz, jetzt müsste man ihn nur noch umsetzen! Sie schreiben von einer frühzeitigen und effektiven Einbindung der Öffentlichkeit - Wo findet die statt? Sie streben wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen an; möglichst verträgliche Stellen - also übersetzt: kaum oder wenig Widerstand der Bevölkerung erwartet! Es handelt sich hier in einem so dicht besiedelten Bundesland um rein politische Willkür, die weder auf Mensch, Tier oder Landschaft Rücksicht nimmt. Und nach der nächsten Wahl trägt keiner mehr die Verantwortung für die massiven Zerstörungen und den finanziellen Schaden. Wir sind doch ein Teil Europas - was ist nun mit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Beteiligung, Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Stromspeicherung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den EU Natura 2000 Gebieten? Übrigens: Andere EU-Staaten bauen Atomkraftwerke, um uns mit Strom zu beliefern, denn auf Wind und Sonne ist nun mal nicht zuverlässig zu vertrauen; die Speicherung ist ebenfalls nicht in umfangreichem Ausmaß möglich.	
Privat ID: 1107 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Umzingelunq durch drei Reqionalverbände: Die Planungen der Regionalverbände Neckar-Alb; Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben führen zu einer erheblichen Belastung und Beanspruchung unserer Region. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten um Harthausen, Feldhausen und Kettenacker, die zusammengenommen eine Fläche von mind. 2000 Hektar beanspruchen, erlebt unsere Siedlungsgemeinschaft eine spürbare Einkreisung. Die genannten Vorranggebiete werden aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig und wirkt sich nicht ausgewogen auf die Region und die angrenzenden Landkreise aus. 2. Der Regionalverband nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und überlädt die Bewohner anderer Landkreise mit Belastungen, ohne sie angemessen in den Prozess einzubeziehen oder ausreichend zu informieren. 3. Für den Regionalverband Neckar Alb existiert die Ortschaft Harthausen nicht. Es wird nur auf den Abstand der Teilorte Trochtelfingen geachtet. So sieht kein Miteinander aus! [Anm.RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt (Quelle/Inhalt: Anlage aus: Windenergieprojekt Trochtelfingen, GE017_PROJEKTVORSTELLUNG_GR_ANIMATED-4.pdf), in dem die konkreten Windparkplanungen im Bereich des Gebietes RT-04 dargestellt sind.] Die gleiche Situation liegt vor bei dem grenznahen Vorranggebiet RT 06 Pfronstetten zur Gemeinde Kettenacker. 4. Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe wird durch die geplanten Windvorranggebiete unzulässig eingeschränkt, was potenzielle Auswirkungen auf die dortigen Bewohner und Gemeinden hat und beispielsweise die Ausweisung neuer Wohngebiete behindert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass bei der Planung von Windvorranggebieten eine faire und ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Gemeinden und Landkreise erfolgt. Alle Bewohner sollten in den Prozess eingebunden und umfassend informiert werden. Ich fordere daher dringend dazu auf, dass meine Einwände sorgfältig geprüft und in die weiteren Planungen einbezogen werden. Es ist wichtig, Lösungen zu finden, die die Interessen aller betroffenen Gemeinden und Landkreise gleichermaßen berücksichtigen.	Die rechtlich erforderlichen Abstände zu allen Ortschaften werden durch die Gebiete RT-04 und RT-06 eingehalten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Beteiligung, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1101 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01 Durch den Bau von Windkraftanlagen direkt vor unserer Haustür sehen wir die Existens unseres landwirtschaftlichen Betriebes und unserer Hofmolkerei mit Lieferservice von Milch an die Haustüre stark gefährdet. Durch den Eintrag von Mikroplastik in unsere Hauptfutterflächen von unserem Milchviehbetrieb. Da der Standort der Windräder direkt an die Wiesen grenzt , die wir als Fütterflächen für unsere Milchkühe nutzen, besteht die Gefahr das der Abrieb über das Eutter in unsere Milch gelangt. Da die Milch direkt bei uns auf dem Hof abgefüllt wird gibt es keine Vermischung (Verdünnung) wie bei anderen Betrieben die Ihre Milch an eine große Molkerei abliefern und somit eine Vermischung stattfindet die im Endprodukt nicht mehr nachweisbar ist. Da der Verbraucher sehr sensibel auf solche Gefahren reagiert sehen wir die Existenz der einzigen Molkerei die wir überhaupt noch in der Region haben nachhaltig bedroht und werden deshalb bei genaueren Planungen auch rechtliche Schritte einleiten. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. Änderungen bei den Vorranggebieten Wind siehe Anhang vorne. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1102 19.02.2025	TÜ-04	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Zudem liegt in der näheren Umgebung (Spitzberg) bzw. unmittelbar neben dem Vorranggebiet TÜ - 04 (Kochhartgraben und Pfaffenberg) das FFH-Gebiet (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben . Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Da der Wespenbussard mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im genannten Waldgebiet vorkommt, muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nlcht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 60 km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TU-04 gibt . Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im Natura 2000 Managementplan bzw.in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 - Umwelt - Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege. Dort steht, explizit daß der streng geschützte Wanderfalke in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) brütet. Seine Bestände gingen in den 1950er und 60er Jahren aufgrund des Umweltgifts DDT deutschlandweit auf nur 50 Brutpaare zurück, In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Seit damals sind die Individuenzahlen wieder gestiegen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen. Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell ,aber nicht wendig und kann	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 60 km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ-04 gibt. Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im „Natura 2000 Managementplan" bzw.in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5— Umwelt — Referat 56 — Naturschutz und Landschaftspflege. Dort steht, explizit daß der streng geschützte Wanderfalke in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustenef Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) brütet. Seine Bestände gingen in den 1950er und 60er Jahren aufgrund des Umweltgifts DDT deutschlandweit auf nur 50 Brutpaare zurück. In Süddeutschland überlebte ein kleiner Restbestand dank intensiver Artenschutzbemühungen. Seit damals sind die Individuenzahlen wieder gestiegen. Da ein großer Anteil des bundesweiten Brutbestandes der Art in Baden-Württemberg vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen.	
Privat ID: 1103 19.02.2025	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Regionalverbands Neckar-Alb möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung bezüglich der Vorranggebiete TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11 die nachfolgend ausgewählten Stellungnahmen abgeben: Bedrängungswirkung Kinder und Kindertageseinrichtungen Fledermaus Erdbebengebiet Kulturdenkmäler Wertverlust Immobilien Brandschutz Vogelarten Entsorgung Grundwasser Schattenwurf Wasserschutz Zerstörung Wald Infraschall Zerstörung Waldgebiete Flächenversiegelung SF6 Setzungen Radaranlagen Landschaft Gewinnung Steine und Erden Absprunggelände Abrieb Und bezüglich der Vorranggebiete RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT 05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21 und RT-22 die nachfolgend ausgewählten Stellungnahmen abgeben: Bedrängungswirkung Brandschutz Eiswurf Kinder und Kindertageseinrichtungen Vogelarten Fledermaus Uhu Entsorgung Erdbebengebiet Grundwasser Lärm Infraschall Kulturdenkmäler Schattenwurf Wasserschutz Wertverlust Immobilien Zerstörung Wald Zerstörung Waldgebiete Flächenversiegelung SF6 Radaranlagen Landschaft Gewinnung Steine und Erden Abrieb Und bezüglich der Vorranggebiete RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01a, TÜ-01b, ' TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 und TÜ-ZAK-01 die nachfolgend ausgewählten Stellungnahmen abgeben: Brandschutz Eiswurf Eiswurf Eiswurf A81 Eiswurf Fußgänger & Sportler Fledermaus Milan Entsorgung Erdbebengebiet Lärm Lärm & Tiere Lärm Autobahn & Windindustrie Infraschall Infraschall Immissionsschutz Schattenwurf Wertverlust Immobilien Zerstörung Wald Flächenversiegelung SF6 Technik & Effizienz Falke 2 Bussard Insekten Wasserversorgung Wasserversorgungen Erdbeben & Kreismülldeponie Karstgebiet Naherholungsgebiet Boden Temperaturanstieg & Austrocknung Balsaholz Regenwald Windatlas Öl schriftliche Ergänzung in Massenstellungnahme Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in Frankreich die Windräder nicht mehr betrieben werden dürfen wegen des Infraschalls. Wie soll in Zeiten der Digitalisierung mit so einem	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Befeuerung, Beteiligung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flugsicherung zivil, Gleichbehandlungsgrundsatz, Grundlastfähigkeit, Haftung, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Lieferkettensorgfaltspflicht, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten, Stromspeicherung, Tourismus, Tropenholz in Rotorblättern, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hohen Stromverbrauch das Problem mit Windrädern gelöst werden? Das ist absurd und überstürzt.	Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Auch beim Repowering ist in den Verfahren das Fachrecht zu beachten (z. B. TA Lärm). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1107 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Mikroplastik: Meine Bedenken beziehen sich auf die potenzielle Umweltverschmutzung durch betriebsbedingte Erosion an den Rotorblättern von Windkraftanlagen, die zu einer Freisetzung von Mikroplastik führt. Die Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) des Deutschen Bundestags beschreibt ausführlich die Problematik dieser Art der Umweltverschmutzung. Es ist besorgniserregend, dass eine einzige Windindustrieanlage durch die Erosion von Rotorblättern bis zu 90 kg Mikroplastik pro Jahr freisetzen kann. Diese Mikroplastikpartikel gelangen in großem Ausmaß auf den Waldboden, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, was zu einer weitreichenden Verschmutzung der gesamten Umgebung rund um die Vorranggebiete führt. Die besonderen karsthydrologischen Verhältnisse auf der Schwäbischen Alb, die nach Ansicht des Landratsamtes Reutlingen nicht hinreichend beachtet wurden, haben dazu geführt, dass wichtige hydrologische Faktoren sowie die Risiken durch Mikroplastikabrieb vernachlässigt wurden. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Ökosysteme sind gut dokumentiert und äußerst besorgniserregend. Es ist daher unerlässlich, dass bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung von Mikroplastik zu minimieren und Umweltverschmutzungen zu verhindern. Durch den unvermeidlichen Abrieb sehe ich mein direktes Umfeld verseucht und meine Gesundheit gefährdet. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen aus allen weiteren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1108 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Carbonfasern /Mikroplast: Meine Bedenken beziehen sich auf die potenzielle Umweltverschmutzung durch betriebsbedingte Erosion an den Rotorblättern von Windkraftanlagen, die zu einer Freisetzung von Mikroplastik führt. Die Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) des Deutschen Bundestags beschreibt ausführlich die Problematik dieser Art der Umweltverschmutzung. Es ist besorgniserregend, dass eine einzige Windindustrieanlage durch die Erosion von Rotorblättern bis zu 90 kg Mikroplastik pro Jahr freisetzen kann. Diese Mikroplastikpartikel gelangen in großem Ausmaß auf den Waldboden, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, was zu einer weitreichenden Verschmutzung der gesamten Umgebung rund um die Vorranggebiete führt. Die besonderen karsthydrologischen Verhältnisse auf der Schwäbischen Alb, die nach Ansicht des Landratsamtes Reutlingen nicht hinreichend beachtet wurden, haben dazu geführt, dass wichtige hydrologische Faktoren sowie die Risiken durch Mikroplastikabrieb vernachlässigt wurden. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Ökosysteme sind gut dokumentiert und äußerst besorgniserregend. Es ist daher unerlässlich, dass bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung von	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Carbonfasern/Mikroplastik zu minimieren und Umweltverschmutzungen zu verhindern. Durch den unvermeidlichen Abrieb sehe ich mein direktes Umfeld verseucht und meine Gesundheit gefährdet. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 1110 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Begründung: Umzingelunq durch drei Reqionalverbände: Die Planungen der Regionalverbände Neckar-Alb; Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben führen zu einer erheblichen Belastung und Beanspruchung unserer Region. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten um Harthausen, Feldhausen und Kettenacker, die zusammengenommen eine Fläche von mind. 2000 Hektar beanspruchen, erlebt unsere Siedlungsgemeinschaft eine spürbare Einkreisung. Die genannten Vorranggebiete werden aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig und wirkt sich nicht ausgewogen auf die Region und die angrenzenden Landkreise aus. 2. Der Regionalverband nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und überlädt die Bewohner anderer Landkreise mit Belastungen, ohne sie angemessen in den Prozess einzubeziehen oder ausreichend zu informieren. 3. Für den Regionalverband Neckar Alb existiert die Ortschaft Harthausen nicht. Es wird nur auf den Abstand der Teilorte Trochtelfingen geachtet. So sieht kein Miteinander aus! [Anm.RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt (Quelle/Inhalt: Anlage aus: Windenergieprojekt Trochtelfingen, GE017_PROJEKTVORSTELLUNG_GR_ANIMATED-4.pdf), in dem die konkreten Windparkplanungen im Bereich des Gebietes RT-04 dargestellt sind.] Die gleiche Situation liegt vor bei dem grenznahen Vorranggebiet RT 06 Pfronstetten zur Gemeinde Kettenacker. 4. Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe wird durch die geplanten Windvorranggebiete unzulässig eingeschränkt, was potenzielle Auswirkungen auf die dortigen Bewohner und Gemeinden hat und beispielsweise die Ausweisung neuer Wohngebiete behindert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass bei der Planung von Windvorranggebieten eine faire und ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Gemeinden und Landkreise erfolgt. Alle Bewohner sollten in den Prozess eingebunden und umfassend informiert werden. Ich fordere daher dringend dazu auf, dass meine Einwände sorgfältig geprüft und in die weiteren Planungen einbezogen werden. Es ist wichtig, Lösungen zu finden, die die Interessen aller betroffenen Gemeinden und Landkreise gleichermaßen berücksichtigen.	Die rechtlich erforderlichen Abstände zu allen Ortschaften werden durch die Gebiete RT-04 und RT-06 eingehalten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Lärmimmissionen Mensch, Beteiligung, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1114 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Begründung: Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird bei einer Westwindlage in Richtung Bierlingen und Wachendorf, Hart und Höfendorf zu Beeinträchtigungen führen. Bei Ostwindlage wird Bad Imnau unter Lärmbelästigungen leiden. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird, je mehr WEA je stärker die Belastung und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Überarbeitung der als Schutznerm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Privat ID: 1120 19.02.2025	RT-06 Die oben genannten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu dem Ort Kettenacker. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuf- lichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwal- tungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertrags- wertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 8 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (& 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteu- erertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immis- sionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenni- veau. Ich widerspreche zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grund- lage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht be- rücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsach- gemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufge- führten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-06 Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Trinkwasserverunreinigungen drohen. Kettenacker wird von der Kesselbachquelle mit Eigenwasser versorgt. Die genannten Vorrang-Gebiete, haben großen Einfluss auf das Trinkwasser in Kettenacker. Die Wasserversorgung von Kettenacker kann durch die Windvorranggebiete, bei Aufstellung von Windkraftanlagen, in erheblichem Maße gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Ich widerspreche zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 1121 19.02.2025	RT-06 Durch die Plangebiete der Windkraftanlagen an der angrenzenden Ortschaft Kettenacker, in welcher ich wohne, wird diese massiv von einer Lärmbelastung betroffen sein. Zum einen betrifft dies die unüberhörbare monotone Schallentwicklung der Rotoren in deren Drehfrequenz. Bei dieser konstanten Art der Schallbelastung bei Tag und bei Nacht besteht die enorme Gefahr der psychischen Belastung der Menschen in der Ortschaft Kettenacker. Um dieser Lärmbelastung entgegen zu wirken, müssten die Anwohner entweder all ihre Fenster gegen Fenster mit Schallschutz tauschen oder die Anlagen in der Nacht stillgelegt werden. Beide Fälle wären mit hohen Kosten für den Anlagenbetreiber bzw. Ausgaben für die Anwohner verbunden. Bei den Anwohnern würde hierbei eine Zweiklassengesellschaft entstehen, da die hohen Anschaffungskosten der Schallschutzfenster nicht für jeden bezahlbar wäre. Dies wäre in der Form auch in gewisser Weise eine Art der Diskriminierung von Anwohner mit geringerem Einkommen. Zudem könnten die Anwohner nicht mehr so einfach umziehen. Das Wohneigentum ließe sich nicht mehr so einfach verkaufen, da mit der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen auch in der Regel hohe Wertverluste der Immobilien verbunden sind, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Zum anderen betrifft in gleicher Weise auch der Infraschall die Anwohner der Ortschaft Kettenacker. Viele wissenschaftliche Studien zeigen, dass Krankheiten wie Schlaflosigkeit, Herz-Kreislauferkrankungen, Konzentrationsstörungen, Lernstörungen und die Förderung von Krebs durch die Einwirkung von Infraschall entstehen können. Die genauen Auswirkungen auf den Menschen sind allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Diese gravierenden Auswirkungen belasten mich und die Menschen in Kettenacker psychisch und auch materiell in extremer Weise. Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Infraschall, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beim Brand der Rotoren von Windkraftanlagen werden riesige Mengen feinster Nanopartikel frei. Diese sind in ihrer Wirkung Aspest-ähnlich. Durch den Wind, der in Rotorhöhe wesentlich intensiver ist als am Erdboden, können die feinen und lungengängigen Nanopartikel riesige Distanzen hinter sich legen. Irgendwann können sie sich dann über besiedeltem Gebiet niederlegen. Viel wahrscheinlicher ist allerdings, dass sich die Partikel über dem sehr nahe gelegenen Kettenacker in signifikanter Anzahl niederlegen und dort die Menschen direkt betreffen. Die Menschen atmen die Partikel dann völlig unwissentlich ein und sind so höchstwahrscheinlich einem erhöhten Risiko ausgesetzt irgendwann an Lungenkrebs zu erkranken. Für die Bevölkerung bestehen hierfür so gut wie keine Schutzmaßnahmen. Auch die kommunale Feuerwehr besitzt hierfür keine ausreichende Schutzausrüstung für alle Feuerwehrangehörige. Im Brandfall müssten sie völlig ungeschützt ihre Gesundheit für ihren freiwilligen Dienst bei der Feuerwehr aufs Spiel setzen. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass alle Feuerwehrangehörige der Stadt Gammertingen und auch der Umgebenden Feuerwehren mit der nötigen Schutzausrüstung ausgestatten werden. Zudem ist es den Feuerwehren gar nicht möglich einen solchen Brand in der Höhe zu löschen. Im Brandfall müsste die Windanlage kontrolliert abgebrannt werden. Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1126 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Uhu: Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als hoch eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ich habe persönlich mit eigenen Augen im Herbst 2022 einen Uhu am Märchensee in Wendelsheim gesehen. Zeuge ist meine Frau. Sie hat ihn auch gesehen. Er hat gerufen und es wurde ihm immer wieder von einem anderen Uhu geantwortet. Es deshalb davon auszugehen, dass hier ein Brutpaar wohnt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1121 19.02.2025	RT-06 Ich wohne in Kettenacker, konkret in obenstehender Adresse und damit in einem Gebiet, in welchem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar wären. Aufgrund der geographischen Lage des Windvorranggebiets des Sonnenverlaufs ist mit erheblichem auf meine Wohnadresse einwirkenden Schattenschlag zu rechnen. Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung ist er den Kettenacker Bürgern gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar. Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt des für Kettenacker immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt. Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundiage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	
	RT-06 In der Studie First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms" wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windindustrieanlagen über sehr große Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Hierdurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region und des Ballungsraumes. Das betrifft insbesondere auch 1. den Rettungshubschrauber des Kreiskrankenhauses Sigmaringen 2. die NATO-Streitkräfte in der Tiefflugzone in Kettenacker und Umgebung 3. private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, etc... Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Aufgrund des Risikos der Turbulenzen/Wirbelschleppen für den Flugbetrieb, lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine extreme Sicherheitsgefährdung sowohl für den Flugbetrieb selbst und dessen Insassen, als auch für die Einwohner von Kettenacker und Umgebung. Im Falle von Turbulenzen könnten Jets, Hubschrauber oder Flugzeuge auf besiedeltes Wohngebiet stürzen und Menschen töten. Zudem entstünde durch austretende Betriebsstoffe, wie etwa Kerosin, Schmiermittel, Getriebeöle oder gar Kampfstoffe der Bundeswehr eine erhebliche Umweltkatastrophe für den Ort Kettenacker und auch die Wasserversorgung der Albwassergruppe 7 (Kesselbachquelle). Ich widerspreche ferner dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1122 19.02.2025	RT-TÜ-01, TÜ-01 Unsere Tochter [Name anonymisiert], die sieben Jahre alt ist, hat uns ihren ganz persönlichen Standpunkt mitgeteilt. Wir verbringen oft Zeit bei meiner Familie in Dußlingen. [Name anonymisiert] liebt es, mit ihrem Opa und ihrem jüngeren Bruder durch die Streuobstwiesen im Dußlinger [Ort anonymisiert] zu streifen. Unsere Familie besitzt mehrere Wiesen in diesem Gebiet. Im Herbst ernten wir gemeinsam Äpfel und stellen Apfelsaft her. [Name anonymisiert] ist sehr betrübt darüber, dass diese Aktivitäten durch den Bau von Windrädern gefährdet sind (TÜ-01). Die Friedenslinde in Bronnweiler ist ein fantastisches Naturdenkmal im Kreis Reutlingen, das ich gerne mit meinen Kindern besuche. Wir sind besorgt, dass dieser wertvolle Ort großflächig zerstört werden könnte (RT-TÜ-01).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1127 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Planung auf der Basis widersprüchlicher Anforderungen: Der vorliegende Planentwurf zur Festlegung der Vorranggebiete [Anm. RVNA: siehe oben] im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb beruht auf der Annahme, dieses Gebiet sei für Windenergieanlagen geeignet, da angeblich eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegen würde. Die Auswahl der möglichen Vorrangflächen wurde auf der Basis des Windatlas Baden-Württemberg 2019 getroffen. Die Auswahl orientiert sich an der Forderung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Schreiben vom 27. Mai 2019) einer mindestens notwendigen mittleren gekappten Windleistungsdichte vom 215 Watt pro Quadratmeter für eine ausreichende Windhöffigkeit. In einer Studie Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022 vom 11. Mai 2022 hat der Bundesverband Windenergie allerdings als Mindestanforderung einer ausreichenden Windhöffigkeit den Wert von 6,5 m/s in 150 m Höhe für einen wirtschaftlichen Betrieb identifiziert. Zunächst sind diese beiden Werte nicht direkt einander vergleichbar. In einer eigenen Studie haben Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur und ich (mit dem Hintergrund eines Wissenschaftlers und als Professor für Theoretische Physik) aufgezeigt, wie man beide Kennzahlen Mittlere gekappte Windleistungsdichte und Mittlere Windgeschwindigkeit ineinander umrechnen kann. Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Manuskript, welches Teil meines Einwendungsschreibens ist. Es zeigt sich dabei, dass der Wert von 215 Watt pro Quadratmeter des Umweltministeriums einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 5,2 m/s entspricht, also wesentlich unterhalb des vom Bundesverband Windenergie festgelegten Wertes von 6,5 m/s liegt. Das 0.g. Planungsgebiet und die genannten Vorranggebiete weisen im größten Teil des Planungsgebiets mittlere Windgeschwindigkeiten aus, die deutlich unterhalb von 6,5 m/s liegen. Nur in kleinen Bereichen sind höhere Maximalwerte ausgewiesen. Alledings liegen diese Maximalwerte auch unterhalb der Empfehlung des Bundesverbandes Windenergie. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, da er sich auf eine sachlich inkorrekte Datenbasis bezieht und ist somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Er beruht nicht auf den Grundlagen der Empfehlungen des Bundesverbands Windenergie für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windindustrieanlagen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt folgende Publikation, die hier nicht übernommen ist, da sie öffentlich zugänglich ist, z. B. unter https://www.researchgate.net/publication/377963373_Kennzahlen_zur_Bestimmung_der_Windhoffigkeit: Saur Jörg & Thorwart Michael, 2024: Kennzahlen zur Bestimmung der Windhöffigkeit.]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Planung auf der Basis unzuverlässiger Daten aus dem Windatlas Baden-Württemberg 2019: Der vorliegende Planentwurf zur Festlegung der o. g. Vorranggebiete im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb beruht auf der Annahme, dieses Gebiet sei für Windenergieanlagen geeignet, da angeblich eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegen würde. Die Auswahl der möglichen Vorrangflächen wurde auf der Basis des Windatlas Baden-Württemberg 2019 getroffen. In der beiliegenden Studie mit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dem Titel Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck haben Dr.-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur und ich (mit dem Hintergrund eines Wissenschaftlers und als Professor für Theoretische Physik) den Windatlas anhand mehrerer Kriterien analysiert. Es zeigt sich, dass die Angaben im Windatlas Baden-Württemberg 2019 zur prognostizierten Windhöffigkeit und die Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zur mittleren Windgeschwindigkeit um bis zu 30 Prozent überhöht sind im Abgleich mit echten bekannten Ertragsdaten vorhandener Windindustrieanlagen. Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Manuskript, welches Teil meines Einwendungsschreibens ist. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, da er sich auf eine sachlich inkorrekte Datenbasis bezieht und ist somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt folgende Publikation, die hier nicht übernommen ist: Ahlborn Detlef, Sauer Jörg, Thorwart Michael, 2024: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck. Das Manuskript No. 1, July 2023, kann beim Regionalveband Neckar-Alb, Mössingen, eingesehen werden.]	
Privat ID: 1130 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Wie bereits im Schreiben Einspruch Teilfortschreibungen Solar- und Windenergie vom 13.11.23 mitgeteilt, ist auf Grund der Publikation M. Gschweng (2022): Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg. Berichte zum Vogelschutz (58/59) 2022. jegliche Planung von Windindustrieanlagen auf der Alb ist ein Verbrechen an der Natur! Die Quellpopulation ist zu schützen und das Weltdichtezentrum zu erhalten. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt nachweislich viele vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in RT-06 und RT-09) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über der Gemeinde Pfronstetten und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kettenacker, Wilsingen, Oberstetten, Eglingen, Ehestetten, Ödenwaldstetten werden die Rotmilane häufig beobachtet. Dies wurde schon in mehreren Gutachten bestätigt. In der näheren Umgebung von den genannten Vorranggebieten liegen zudem FFH Gebiete (Flora- Fauna-Habitat) wie z.B. das Glastal. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuch-bewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die der LUBW längst vorliegenden Daten wurden nicht verarbeitet. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1127 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ- 05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Begründung: Auswahl der Flächen auf der Basis des unzuverlässigen Windatlas Baden -Württemberg 2019 der vorliegende Planentwurf zur Festlegung der o. g. Vorranggebiete im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb beruht auf der Annahme, dieses Geblet sei für Windenergieanlagen geeignet, da angeblich eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegen würde. Die Auswahl der möglichen Vorrangflächen wurde auf der Basis des Windatlas Baden-Württemberg 2019 getroffen. In der beiliegenden Studie mit dem Titel Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze haben Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur, Dipl.-Ing. Willy Fritz und ich (mit dem Hintergrund eines Wissenschaftlers und als Professor für Theoretische Physik) den Windatlas analysiert. Im Vordergrund dieser Studie stand ein Vergleich der Prognosen der Windhöffigkeit aus dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 und dem Bayerischen Windatlas 2021 entlang der Landesgrenze zwischen beiden Bundesländern. Für 20 Standorte zwischen Odenwald und Bodensee haben wir jeweils zwei räumlich nur wenige Hundert Meter entfernt liegende Messpunkte hergenommen und die prognostizierten Daten aus beiden Atlanten miteinander vergleichen. Es zeigt sich, dass die untersuchten Kennzahlen sich drastisch und schlagartig ändern, wenn die Landesgrenze überquert wird. Die Änderung kann im Extremfall bis zu 80 Prozent betragen. Dies steht im Gegensatz zu den amtlichen Daten der Windgeschwindigkeiten des Deutschen Wetterdienstes, die sich beim Übergang stetig verhalten. Weitere Detail entnehmen Sie bitte beigefügter Untersuchung, die Teil meines Einwendungsschreibens ist. Dieses Phänomen deutet auf eine inhärente Inkonsistenz des gesamten Windatlas Baden-Württemberg 2019 hin. Dieser ist somit aus sachlich-fachlichen Gründen nicht als zuverlässige Planungsgrundlage und als Basis für eine zuverlässige Auswahl windhöffiger Flächen geeignet. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, da er sich auf eine sachlich inkorrekte Datenbasis bezieht und ist somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt folgende Publikation, die hier nicht übernommen ist, da sie öffentlich zugänglich ist, z. B. unter https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze : Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze.]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1128 19.02.2025	Hier: Infraschall durch Windkraftanlagen: Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Zollernalb. Infraschall aus Windenergieanlagen ist eine weitreichende Emission, die noch in mindestens 10 km Entfernung sicher nachweisbar ist. Eine zunehmende Zahl der Anwohner von Windanlagen erkrankt an hochgradigen Schlafstörungen. In deren Folge treten u.a. Angstattacken, Kinetosen, Atemdepression und Blutdruckanstieg auf. In der Anfangsphase verschwinden die Beschwerden beim Stillstand der Windanlage(n). Die Gesundheitsgefahr geht nicht von Infraschall generell aus (Frequenzen unter 16 Hz), sondern von den periodischen Pulsen des Schalldrucks, die bei der Passage der Flügel vor dem Mast der Anlage entstehen. Auch wenn die biologische Wirkung der konkreten Emission aus Windanlagen noch nicht detailliert untersucht ist, steht fest, dass Infraschall mit hoher	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Empfindlichkeit im Gleichgewichtssystem registriert wird und im Unterbewusstsein definierte Gehirnregionen aktiviert. In Frankreich und anderen Ländern ist Infraschall aus Windenergieanlagen als Krankheitsursache anerkannt. In Deutschland wird das Gesundheitsrisiko offiziell verharmlost, reale Hinweise werden ignoriert. Warum ist das so? Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, Bürger vor erkennbaren Risiken zu schützen. Es darf nicht abgewartet werden, bis ein drastischer Anstieg der Erkrankungen letzte Zweifel beseitigt. Die Beeinträchtigungen der Anwohner und Umwelt durch Infraschall wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Untersuchungen des BGR von Pilger & Ceranna 2017, Abb.3, dass Infraschall mehrere 10er km nachweisbar ist.	
Privat ID: 1129 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Begründung: Landschaftsverbrauch, Lebensqualität und Naturzerstörung: Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Außerdem dient der Wald, in dem dieses Vorranggebiet ausgewiesen wird, als Naherholungsgebiet - speziell auch für die älteren Mitbürger der Gemeinde. Das von ihnen aktuell ausgewiesene Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 umfasst 363 ha Fläche und damit nahezu den kompletten Wald. Der Anteil Starzachs daran beträgt 175ha, was 6,1% der Gesamtfläche Starzachs ausmacht, und damit 125ha mehr als die geforderten 1,8%. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass es sich bei dieser Fläche um Rotor-Out Flächen handelt, was bei der Präsentation vor Ort verschwiegen wurde, dann ist die für Windkraft nutzbare Fläche vermutlich noch um 30% größer anzusetzen. Durch die geplante Nutzung als Windindustriegebiet wird ohne Not unsere Lanschaft, Natur und Naherholung zerstört. Überhaupt nicht zu verstehen ist die Tatsache, dess eine derartig große, für Natur und Artenvielfalt notwendige Waldfläche in einem Gebiet ausgewiesen wird, welches selbst nach dem Windatlas 2019 zu den windärmsten Gebieten der Region zu zählen ist. Wenn im Rahmen des Regionalplanes nicht auf dieses Gebiet verzichtet werden kann und es zu solchen Zwangsausweisungen von Flächen kommt, dann wurde aus meiner Sicht bei der bisherigen Planung den folgenden Punkten zu wenig Beachtung geschenkt: - Nicht mehr als 1,8 % Das Gebiet ist nach Windatlas 2019 ein windarmes Gebiet und nur mässig geeignet. Die Ausweisung des Gebiets muss in einem erträglichen Rahmen erfolgen, indem man die Flächen auf das notwenige Minimum 1,8% reduziert. 6,1% sind willkürlich! - Entsprechende Ausgleichsflächen ausweisen Wenn man eine derartig große Vorrangfläche, speziell im Wald, ausweist, dann ist es unabdingbar, dass auch die nötigen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden müssen, um die Natur und Lebensqualität am Ort zu erhalten und der gängigen Praxis von Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsbörsen an anderen Orten entgegenzuwirken. Diese sind nicht ersichtlich! - Spaltungen der Bürgerschaft vermeiden Um bereits aufkommende Spaltungen in der Bürgerschaft zu verhindern, muss darauf geachtet werden, dass das Gemeinwohl im Vordergrund steht und nicht Privatinteressen einzelner Bürger. Wenn in einem ausgewählten Gebiet kommunale Flächen zur Verfügung stehen, dann müssen in erster Linie (ausschließlich) diese Flächen in dem Vorranggebiet berücksichtigt werden! - Mindestabstand (Rotor-In oder Rotor-Out) einheitlich festlegen und unmissverständlich kommunizieren Bei der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie des RVNA wird laut Planung Rotor-Out bei der Festlegung der Grenzen	Der Mindestflächenbeitragswert gem. § 3 WindBG von mind. 1,8 % bezieht sich auf Regionsflächen und nicht auf Gemeindeflächen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestimmt. Windenergieanlagen, die damit auf den Grenzen gebaut werden können, haben heute eine Rotorlänge von bis zu 95m und es ist nicht ausgeschossen, dass in 5 bis 10 Jahren durchaus auch Rotorlängen von bis zu 150m möglich sind. Dies macht jedoch einen gewaltigen Unterschied für einen Mindesabstand, wenn dieser zum Turm gemessen wird. Es ist nicht zu verstehen, dass bei Abständen zu Wohnbebauung die kommunizierten Mindestabstände als Rotor-Out Abstände (Abstand zum Turm) angegeben würden, während bei Abständen zu Straßen, bzw Straßenrändern und Freileitungen, die Abstände als Rotor-In (Abstand zur Rotorspitze) angegeben werden. Was die Kommunikation von Mindestabständen betrifft, muss man sich hier auf einen einheitlichen Modus (Rotor-In) einigen, der auch verständlich und verlässlich kommuniziert werden kann! Basierend auf den von mir vorgebrachten Einwendungen kann die Planung dieses Vorranggebietes so von mir nicht akzeptiert werden.	
Privat ID: 1130 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Diese Vorranggebiete entsprechen über 22% der Gemeindefläche. Die Gemeinde Pfronstetten ist damit mehr als überlastet. Dies ist eine unzulässige Beeinträchtigung der Betroffenen. Die Belastung für unsere Gemeinde darf allenfalls der Größenordnung der umliegenden Gemeinden entsprechen. Die Flächen sind zu reduzieren und die Abstände zu erhöhen. Insgesamt findet mit den Planungen im Verbund mit den Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben eine Umzingelung statt. Diese Umzingelung ist aufzulösen. Es kann nicht sein, dass unsere Gemeinde ein Viertel der Windkraftfläche des RVNA erhält. Die Planungsgrundlagen (Windatlas, Fachbeitrag Artenschutz) sind fehlerhaft. Eine im Voraus bekannte fehlerhafte Grundlage kann zu keiner rechtskräftigen Planung führen. Die Vorranggebiete sind deshalb zu streichen und die Planungsgrundlagen richtig zu stellen. Die entsprechenden Publikationen und Gutachten liegen dem RVNA vor. Im Plangebiet befindet sich unser Waldrandbiotop der Schule, diese Fläche muss herausgenommen und Abstand gewahrt werden. Das Plangebiet grenzt an den Steinbruch Wilsingen. Auf Grund der dort regelmäßig vorkommenden Sprengungen muss hier eine Sperrzone beachtet werden. Die Plangebiete liegen in Tiefflugzonen der Bundeswehr/NATO und müssen gestrichen werden. Auf Grund des Wasserschutzgebietes/Wassereinzugsgebiet und der Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung über die Quellfassungen in Zwiefalten und im Glastal sind die Gebiete nicht für Windkraft geeignet und zu streichen. Die Belange der Landschaftsplanung sind nicht berücksichtigt und es gibt keine Visualisierungen. Somit ist die Planung nicht vollständig und wird abgelehnt. Sowohl der Segelflugplatz in Hayingen als auch die Start-/Landeplätze für Hubschrauber, Tragschrauber und sonstige Fluggeräte liegen im Beeinträchtigungsraum der genannten Vorranggebiete. Die daraus resultierenden Gefahren müssen beachtet und die Gebiete deshalb angepasst werden.	Der Mindestflächenbeitragswert gem. § 3 WindBG von 1,8 % bezieht sich auf Regionsflächen und nicht auf Gemeindeflächen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Militär Flugsicherung, Flugsicherung zivil, Umweltprüfung. Die Berücksichtigung kleiner Schutzgebiete (z. B. gesetlich geschützte Biotope) wird aufgrund des Maßstabes 1 : 50.000 des Regionalplans, in dem diese nicht dargestellt werden können, auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Visualisierungen sind auf regionaler Ebene nicht vorgesehen, da hier keine konkreten Standorte und Typen von Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Thematik wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Ansonsten Kenntnisnahme
	RT-05, RT-06, RT-09 Die als Planungsgrundlagen herangezogenen Karten der LUBW sind nachgewiesenermaßen falsch und dürfen deshalb nicht als Basis für die Regionalplanung verwendet werden. - Windatlas - Fachbeitrag Artenschutz Die Autoren der Studie zu den überhöhten Werten im Windatlas sind Herr Prof. Thorwart vom Institut für Theoretische Physik der Universität Hamburg, Herr Dr.-Ing. Detlef Ahlborn sowie Herr Dipl.-Ing. FH Jörg Saur. Diese haben den Windatlas einer Überprüfung anhand realer Messwerte unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die Einführung einer sog.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kappgeschwindigkeit, die in dem Windatlas zudem nicht streng begründet wird, zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% führt. Weiterhin zeigen die Autoren auf, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m2 als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags, ihr Auslastungsgrad bewegt sich im Bereich von unter 25%. Aus einem Vergleich der Ertragsprognosen des Windatlas mit bekannten Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen weisen die Autoren nach, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt sind. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich. Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlich eindeutigen Nachweise erachten wir es als zwingend, dass der Windatlas 2019 zurückgezogen und einem Review unterzogen wird. Sie als Ministerin tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind. Mit dem auf der Basis dieser Studie nachgewiesenen Fehlern im Windkraftatlas haben künftige Genehmigungen von Windkraftanlagen offenkundig keine sachgerechte Grundlage. Eine solche sachgerechte Grundlage ist jedoch unabdingbar, wie Sie einem juristischen Gutachten der Kanzlei Caemmerer und Lenz entnehmen können: Rechtlichen Einordung des Windatlas (mensch-natur-bw.de) Dieses betont die Notwendigkeit der sachgerechten Ermittlung der Windhöffigkeit, da diese ein wichtiges Kriterium in der Güterabwägung zwischen Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite und mit der Windenergienutzung in Konflikt stehenden Belangen wie Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz darstellen. Eine sachgerechte Grundlage dieser Güterabwägung ist dabei essenziell, wie sich auch aus einer Entscheidung des BVerfG ableiten lässt, wonach der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen hat, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden. 2 Mit dem nun erbrachten Nachweis, dass die Daten des Windatlas wissenschaftlich nicht haltbar sind, ergibt sich für Sie zwangsläufig die Verpflichtung, den Windatlas zurückzuziehen, zu überarbeiten und in einer sachlichen korrekten Neuauflage zu veröffentlichen sowie Genehmigungen von Windkraftanlagen auszusetzen, bis eine korrekte Datenbasis gegeben ist. Hierzu fordern wir Sie als Verein Mensch Natur ausdrücklich auf. Auch der Fachbeitrag Artenschutz der LUBW ist lückenhaft wie ein Schweizer Käse! Viele Daten liegen zwar der LUBW vor, sind aber nicht verarbeitet worden. Die Karten für Fledermäuse decken sich nicht mit dem Fachbeitrag Artenschutz, beides innerhalb der LUBW. Sämtlich Flächen in den oben genannten Vorranggebieten sind laut Fachbeitrag Artenschutz frei von Artenschutz-Konflikten. Dies ist falsch, da in unseren Gebieten viele geschützten Arten heimisch sind. Beispielhaft lassen sich hier Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Eule, Wanderfalke, Turmfalke, Fledermäuse, Feldlerche und viele weitere nennen. Bevor die LUBW ihre Karten als Planungsgrundlage freigibt, müssen zuerst diese Arten flächendeckend kartiert werden!	
Privat ID: 1131 19.02.2025	TÜ-ZAK-01	Dem Antrag wird nicht stattgegeben, die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ziffer 4.2.4.1 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Teilregionalplan-Entwurf 2023, Z(2) (...)Für diese Gebiete gilt die sog. ROTOR-OUT -REGELUNG. (...). Unter Ziffer 4.2.4.1 des Entwurf Teilregionalplan Windenergie wird als Ziel (Z) festgehalten, dass für Vorranggebiete für Windenergienutzung die sog. ROTOR-OUT -REGELUNG gelten soll. Gegen diese Festlegung im Entwurf lege ich Widerspruch/Beschwerde ein und beantrage, dass für Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie -Entwurf 2023- Neckar -Alb nicht die ROTOR-OUT -REGELUNG gelten, sondern dass für Vorranggebiete für Windenergienutzung die ROTOR-IN -REGELUNG gelten muss. Begründung: Diese Festlegung hat zur Folge, dass potenzielle Windenergieanlagen-Projekte bis an die Grenzen des Vorranggebietes gebaut werden können und werden, während die fast 100 Meter langen Rotoren darüber hinausragen dürfen. Dies macht die für Windenergieanlagen verfügbare Fläche um ein Vielfaches größer und erlaubt somit wesentlich mehr Anlagen in den Vorranggebieten. Bei ROTOR-IN-Anlagen muss die komplette Anlage innerhalb des Vorranggebietes liegen. Der Gesetzgeber verlangt von den beteiligten Planungsbehörden, z.B. Regionalverband und Kommunen, sollte ein Flächenziel als ROTOR-OUT-Ziel definiert werden, muss eine Umrechnung der ausgewiesenen ROTOR-IN-Flächenkulisse die Flächengröße berücksichtigen, dies ist darzustellen und es muss eine Abwägung der Gremien darüber möglich sein und stattfinden. Für das TÜ-ZAK-01 Starzach/Trillfingen wurde eine Vorranggebietsfläche von 363 Hektar ausgewiesen. Für das Gebiet Starzach wurden allein 171 Hektar ausgewiesen. Das entspricht 6,1 % der Fläche von Starzach. Tatsächlich müssten nur 1,8 %, somit ca. 50 Hektar an Fläche auf der Gemarkung Starzach ausgewiesen werden. Für Starzach bedeutet die ROTOR-OUT- REGELUNG, dass somit mindestens eine Fläche von ca. 200 Hektar - also eine Vergrößerung der Vorranggebietsfläche um ca. 30 Hektar - für den Bau von WEA zur Verfügung stünden. Wohl bewusst wurde deshalb vom Regionalverband Neckar-Alb bei der Festlegung des Flächenziels als ROTOR-OUT-Ziel definiert, eine Umrechnung der ausgewiesenen Flächenkulisse nicht berücksichtigt und für die Gremien, die darüber abzuwägen haben nicht dargestellt. Bei einem T Rotordurchmesser von 165 Meter beträgt der Zuwachs mindestens 21% und bei 190 Meter Rotordurchmesser mindestens 27%. Ich weise Sie darauf hin, dass in der Februar- Sitzung 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Starzach weder vom Vertreter des Regionalverbandes Neckar-Alb (Herr Dr. Seiffert) noch vom Vorsitzenden auf die ROTOR-OUT-REGELUNG hingewiesen wurde. Es entsteht somit der Eindruck, dass dem Gemeinderat sowie der Bevölkerung bewusst diese Regelung verschwiegen wurde. Warum wurde der Gemeinderat nicht darüber informiert, dass es auch die Alternative ROTOR-IN-REGELUNG gibt? Und auf welcher Rechtsgrundlage diese Festlegung basiert? Aus den Beratungs-Niederschriften des Regionalverbandes wie auch der Gemeinde Starzach ist eindeutig zu entnehmen, dass eine notwendige umfangreiche (Ermittlung und Darstellung von entsprechenden Zu- oder Abschlägen) Information darüber und eine politische Abwägung nicht stattgefunden hat bzw. auch nicht stattfinden konnte, da den Gremien die dafür notwendigen Informationen vorenthalten wurden. Bei einer Festlegung auf ROTOR-OUT-Regelung kann eine über 20 % höherer Flächenausnutzung entstehen. Die gegenwärtige Rechtslage verlangt, dass vorab in den Planwerken festgehalten wird, für welche Bestandteile einer WEA die Grenzziehungen maßgeblich sind. Zum anderen muss	Rotor-außerhalb-REgelung wird beibehalten. Der Vorwurf bzgl. "Verschleierung" wird zurückgewiesen. Zur Stellungnahme stand der Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie. Dort ist in Plansatz 4.2.4.2 Z (2) die Rotor-out-Regelung eindeutig festgelegt. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorab geklärt sein, wann die Berührung einer Grenze oder ihr Überschreiten tatsächlich vorliegt. Auch dazu wird im Entwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb nichts gesagt. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG, Urteil vom 21.10.2002 - 4 C 3/04) ist davon auszugehen, dass die Grenze von Baugebieten stets von der gesamten WEA einschließlich der Rotorblätter eingehalten werden muss. Nur die Fläche innerhalb der Gebietsgrenzen ist nach & 1 Abs.1 BauNVO für die Bebauung vorgesehen. Bebauung meint danach nicht nur die mit dem Erdboden unmittelbar verbundenen Teile eines Bauwerks, sondern auch Teile, die selbst über dem Erdboden liegen, aber über andere Teile des Bauwerks mit diesem verbunden sind. Ein Überragen dieser Grenzen durch die Rotorblätter (ROTOR-OUT) steht deshalb im Widerspruch zur Gebietsfestsetzung. Einer Festlegung auf das Flächenziel ROTOR-OUT-FLÄCHEN, wie vom Regionalverband Neckar-Alb in seinem Entwurf Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie ist somit u.a. auch mangels fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich.	
Privat ID: 1134 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Begründung: Windräder haben Einfluss aufs lokale Mikroklima: Windräder beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken. Wenn keine Sonne scheint, also z.B. frühmorgens vor Sonnenaufgang, ist die Luft unmittelbar über dem Erdboden noch relativ kalt. Kalte Luft ist schwerer als warme Luft und sammelt sich am Boden. Wenn sich nun in einer gewissen Höhe über dem Boden die Windräder drehen, wirbeln sie die kalte Luft nach oben und die warme nach unten. Das führt in der Nähe der Bodenoberfläche zu einem Temperaturanstieg. Das lässt sich messen. Man kann also sagen, dass sich das lokale Mikroklima im Windpark erwärmt. SWR Wissen, Autor: Gábor Paál o.D.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1147 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf wurde aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sichtachsen im Landschaftsbild nicht beachtet. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Um die Burg Hohenzollern wurde lediglich nur ein Abstand von 6,5 km berücksichtigt."] Nach den eigenen Statuten vom RVNA ist ein Sichtachsenradius von 7,5 km/8 km. [Anmerkung RVNA: In den Stellungnahmen wurden diese Abstände genannt.] Dies ist zu korrigieren und zudem sind die o. g. höchst raumbedeutenden Kulturdenkmäler zu berücksichtigen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1148 19.02.2025	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung."] Unsere Landschaft ist durch die Schwäbische Alb/das Panorama Zollernalb geprägt [Anmerkung RVNA: Beide Gebiete wurden genannt.] und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Mensch, Erholung, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird von mir nicht akzeptiert! [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04. [Anm. RVNA: Ergänzung zur Begründung: Landschaft und Lebensqualität] / Naherholung*:] Dettinger Täle: Katzenbach/Quelle - Naturschutzgebiet, 19.1296 RP Tübingen, - Rammert - Waldgebiet, Märchensee Wendelsheim Naturschutzgebiet, - Weinberge Wendelsheim, Landschaftsschutz eingetragen in die Weinrolle! - Absicht nach St-Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Ich bin persönlich betroffen, weil ich eine Outdoor-Windindustriezone mit Lärm und Unruhe in die Nähe meines Hauses bekäme. Spazierwege werden damit zu Farce! - Ortsbild von Trillfingen mit der Historischen Ansicht der Wendelinskapelle wird gestört. - Zerstört nicht unsere schöne Landschaft hier!	
Privat ID: 1149 19.02.2025	Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage/Windstärke/Windrichtung [Anmerkung RVNA: In den Stellungnahmen genannte Begriffe], in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: "Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. "Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen," sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich besitze eine Immobilie in Bierlingen - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Extreme Gefährdung durch dauernde/langanhaltende Beschallung. - Lärm macht krank! - Lärm macht krank!!! Davon bin ich besonders betroffen, ich lebe nur ca. 1000 m von dem Gebiet entfernt! U. U. sogar nur 800 m! - wir sind direkte Anwohner	
Privat ID: 1150 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 [Anmerkung RVNA: Folgende Passage steht bei zahlreichen Stellungnahmen eingangs:] "Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung." Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. [Anmerkung RVNA: im Folgenden werden verschiedene Varianten gleichen Inhalts, teilweise spezifiziert auf unterschiedliche Gebiete, aufgelistet:] Variante 1: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden in den Gebieten bestätigt und kartiert. Variante 2: Es gibt deutliche und gutachterlich bestätigte Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Die Gutachter sprechen von einem Dichtezentrum des Rotmilans. Die Standorte für WEA sind sehr konfliktträchtig. Laut Gutachten nutzen auch Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard das Gebiet als Luftraum beziehungsweise als Revierbestandteil. Variante 3: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über Felldorf, Bierlingen und Wachendorf. In der näheren Umgebung von des genannten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. große Bereiche des Neckartals (Eyach, Börstingen, Sulzau, Bieringen, ...) und den Horber Neckarhängen (Mühringen und Mühlen). Variante 4: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in RT-06 und RT-09) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über der Gemeinde Pfronstetten und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Kettenacker, Wilsingen, Oberstetten, Eglingen, Ehestetten, Ödenwaldstetten werden die Rotmilane häufig beobachtet. In der näheren Umgebung von	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den genannten Vorranggebieten liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. das Glastal. Variante 5: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über Felldorf, Bierlingen, Wachendorf, Rangendingen und Grosselfingen. Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! In unmittelbarer Nachbarschaft/Umgebung des Vorranggebiets ZAK-01 liegt das 2017/2018 aus der Planung genommene Windkraft-Plangebiet Hohwacht/Dreiländereck zwischen Haigerloch, Rangendingen und Grosselfingen. Ein Artenschutz-Gutachten für das Gebiet Hohwacht/Dreiländereck ergab laut Presseartikel vom 11.12.2018: https://www.swp.de/lokales/haigerloch/artenvielfalt-bremst-windpark-hohwacht -aus-28630444.html. "Im Fazit des Gutachtens heißt es, die südliche Hälfte der Fläche befinde sich in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Auch in der übrigen Fläche und darüber hinaus sei eine regelmäßige bis überdurchschnittliche Flugaktivität des Rotmilans nachweisbar. Demnach sei dieser Bereich als Standort für WEA ebenfalls, .sehr konfliktträchtig". Laut Gutachten nutzen auch Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard das Gebiet als Luftraum beziehungsweise als Revierbestandteil...". Es mag sein, das ornithologische Gutachten ist von 2018 — aber die Milane sind nach wie vor hier aktiv! In der näheren Umgebung des Vorranggebietes TÜ-ZAK-01 liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna -Habitat) wie z.B. große Bereiche des Neckartals (Eyach, Börstingen, Sulzau, Bieringen, ...) und den Horber Neckarhängen (Mühringen und Mühlen). Variante 6: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden in folgenden Gebieten bestätigt: Sulz-Bergfelden, Vöhringen, Kirchberg, Heiligenzimmern, Starzach und gesamtes Stadtgebiet Haigerloch, sowie Hohwacht (Haigerloch, Rangendingen und Grosselfingen) Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Wir verweisen auf die bekannten und kartographierten Horste. In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna -Habitat) wie z.B. große Bereiche des Neckartals (Eyach, Börstingen, Sulzau, Bieringen, ...), Horber Neckarhängen (Mühringen und Mühlen), sowie in Owingen. Variante7: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten. Viele Rotmilane kreisen über Gönningen und Bronnweiler. In der näheren Umgebung liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Variante 8: Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (insbesondere Beobachtungen in TÜ-04) (1000m Abstand Regel). Viele Rotmilane aber auch Schwarzmilane und andere geschützte Vogelarten kreisen über Oberndorf, Hailfingen und Seebronn und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften von Ammerbuch und Gäufelden werden die Rotmilane häufig beobachtet. In der näheren Umgebung (Spitzberg) bzw. unmittelbar neben dem Vorranggebiet TÜ-04 (Kochhartgraben und Pfaffenberg) liegt zudem das FFH-Gebiet (Flora-Fauna–Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben.] Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. [Anmerkung RVNA: im Folgenden werden verschiedene Varianten an Hinweisen aufgelistet:] Variante 1: Dies wurde bislang unterlassen. Variante 2: Dies wurde bislang unzureichend und während massiver Eingriffe in die Waldregion Starzach veranlasst, und lässt daher in dem kurzen Untersuchungsfenster keine belastbaren Aussagen erwarten. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Strukturreiche, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften sind sein bevorzugtes Habitat. (https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/rotmilan/). So wie Oberndorf bzw. und seine Umgebung ist.“ - [Nennung weiterer Gebiete, über denen Rotmilane beobachtet wurden.] "Und verstärkt zwischen Bochingen u. Brittheim", "Felldorf, Bierlingen und Wachendorf: (eigene Beobachtung!!!)", "+ Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04. Rammert, Spitzberg, Wendelsheim, Seebronn", - Außerdem befindet sich das Gemeindegebiet in der Nato-Tiefflugzone! - Bei uns fliegen täglich Rotmilane! Sie sind wieder zurück! Wie schützt ihr sie? - Bemerkung: =>Zerstörung von Verkehr- und Lebensräume => Profitgier - Der Rot und Schwarzmilan ist als Brutpaar im Wald von Trillfingen mit mindest 5 - 10 Brutpaaren heimisch und kann dort jederzeit Besichtigt werden. - Die Gemeindeflächen liegen in Wasserschutzzone 3 und teils in Wasserschutzzone 2! - Die Population ist gefärdet! - Durch das Abholzen des Waldes ist die Population in ihrer Gesamtheit gefährdet. - Population gefährdet. - Pronstetten befindet sich in der Nato-Tiefflugzone. - Störche in Weilheim - Warum will man diese Vögel töten?	
Privat ID: 1151 19.02.2025	RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht unter:" (1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit." Auf Grund der gestiegenen militärischen Bedeutung durch mögliche Bedrohungen aller Art ist die Sicherheit und Überwachung unseres Luftraumes umso wichtiger geworden. Das geplante Windradgebiet ist innerhalb des 50 km-Radius der militärischen Radaranlage am Bundeswehrstandort Meßstetten. Deshalb sind Windräder mit großer Höhe von über 200 m in diesem Gebiet nicht geeignet. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	führt zu einer Unterschätzung dieser Gefahr. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - sowie im 50 km-Radius des Flughafens Degerfeld - Die Ortschaften: Harthausen, Feldhausen und Kettenacker liegen in einer Nato-Einflugschneise mit Tiefflugzonen. Außerdem finden auf dem Gebiet der Erddeponie „Hansmichel" regelmäßig (mindestens monatlich) Anflug- sowie Landeübungen mit größeren Hubschraubern statt.	
Privat ID: 1154 19.02.2025	ZAK-01 In Ihrem Planentwurf sind beim im Betreff genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen - unter anderem von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Plangebiet des Privatinvestors liegt zwischen 2 Vogelschutzzonen und in beiden Vogelschutzzonen befinden sich mehrere Milanhorste. Da wir häufig in dem betreffenden Gebiet unterwegs sind, sehen wir auch immer wieder Milane, die über den Wald fliegen (also beispielsweise zum benachbarten Gebiet): [Anmerkung RVNA: Hier Kartenausschnitt aus Suchraumkarte mit Gebiet ZAK-01 des Regionalverbands, in der ein Doppelpfeil zwischen den beiden Schwerpunktvorkommen dargestelt ist.] Der Aktionsradius von Milanen beschränkt sich somit nicht nur rein auf die Schutzzonen, sondern darüber hinaus. Deshalb sind die Milane trotz Schutzzone durch den Bau von Windturbinen extrem gefährdet!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1156 19.02.2025	SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schwefelhexafluorid, Entsorgung, Windenergieanlagen Details, Verteilung Windenergiegebiete. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. - Absicht nach Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Das Atelier in der [Adresse anonymisiert] wird durch Erdentwärme Wärmepumpe seit 1978 beheizt. Viele Bauliche Auflagen mußten mit erheblichen finanziellen Folgen bewältigt werden (ECKW /Ozonloch) Sole Auffangbdcken Wann - Sicherheitsventil - Rückschlagventil - Konzelmann hatt komplet einen neuen Bausatz eingebaut, weil die alte Heizungsanlage 1973 mit Einzelkomponenten (Schaltkasten AEG, Konpressor: Fa. Fuhrer Oberndorf, Kaltetechnik, Umwalzpumpen Fa. Danfoss, etc. Eletro Schach, Seebr. - Ich habe in Stockach ein Grundstück angepflanzt mit Tomaten, Bohnen, Salat und Gemüse. - Was ist euch unsere Umwelt wert?	
Privat ID: 1157 19.02.2025	Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als hoch eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. - die Population ist durch das Aufstellen der Windräder gesamt gefährdet. - (TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): Ist es das Wert? Ist der Nutzen der Windkrafträder so viel höher? - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Andere Vogelarten sind auch betroffen. - Auch anderes Federwild ist betroffen. - Außer dem Uhu gibt es in diesem Gebiet lt. Nabu Raubwürger und die Kornweihe. Sie überwintern seit Jahren in diesem Gebiet - Betroffen sind im Gebiet Gönningen/Bronnweiler/Gomaringen außerdem Milane + andere heimische Greifvögel (streng geschützt) - Brutplatz bei Trillfingen im Eyachtal und im Plangebiet Trillfingen/Starzach	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Naturschutz, Insektenschlag, Vogelzug, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Der Insektenschlag wurde nicht berücksichtigt (Bienen) - Der Uhu ist doch ein geschützter Vogel und selten! - Die Population ist somit gefährdet! - Durch das Aufstellen von Windrädern ist die Population als ganzes gefährdet (Nahrung und Kollision) - Es gibt viele zu schützende Vögel (Nabu ? Rammert ? Wildvögel) - Es kann doch nicht sein, dass nun plötzlich keinerlei Bedenken mehr bestehen für die Schädlichkeit der Windräder für unsere Insekten, Vögel und Tierwelt; dadurch sterben täglich unsäglich viele!!! - Gefährdung der Population durch WKA (Rotorblätter). - Ich fordere ein systematische Bestimmung der Brutstätten des Uhu. - Im Bereich Gomaringen/Bronnweiler gibt es auch zahlreiche Milane - laut Nabu gibt es dort auch noch den Raubwürger & Kornweihe, sie überwintern seit Jahren dort im Gebiet - Mein Mann hat tatsächliche eine Uhu-Feder auf dem Horn in Gomaringen gefunden und zwar am 7.9.23. - Nach der fast vollständigen Ausrottung des Uhus, kommt er nun langsam zurück und darf nicht gefährdet werden - Natürlich sind hier auch andere Vogelarten wie Rotmilan, Sperber, Lerche oder Schwalbe und auch Fledermäuse betroffen! Die Argumentation von Sensoren ist sehr fragwürdig, wie können sich Windräder so schnell abstellen wenn sich ein Vogel in hoher Fluggeschwindigkeit nähert? - Notiz/Bemerkung: => Mangelhafte Analyse/Untersuchungen => Ungenügende öffentliche Information => Kosten/Nutzen obliegt eine Unverhältnismäßigkeit - Raubwürger und Kornweihe dort heimisch - Schützt die Tiere! - Schützt einheimische Vögel! - Schützt unsere geschützten Vögel! Das ist Gesetz! - Schützt unsere Tiere - Tiere sind so ziemlich die letzten, die betroffen sind und sich nicht wehren können. Mit dem geplanten Windkraft-Anlagen-Irrsinn nehmen wir bewusst ein Aussterben von zahlreichen Tier- und Insektenarten in Kauf, weil sie regelmäßig durch die Windräder "geschreddert" werden. Somit rückt der "Stumme Frühling" der prognostiziert wurde immer schneller näher und wir haben bald statt fröhliches Vogelgezwitscher nur noch den monotonen Schall der Anlagen. Was für ein Armutszeugnis für uns eigentlich hochintelligene Menschen! Und was für ein Verlust für unsere Lebensqualität! - Verbleib Naturschutz - Wie wird verhindert das ganze Schwärme von Vögeln durch die Rotoblätter der Windräder zu Tode kommen. - Zusätzliche Begründung. Tiere werden von diesem Windpark im natürlichen Lebensraum gestört und verdrängt! - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete:] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.	Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- [Kinderzeichnung als Anlage]	
Privat ID: 1158 19.02.2025	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung." Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist." Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet der Hohwacht zwischen Rangendingen. Grosselfingen und Haigerloch-Steffen ist mit einzubeziehen." Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Gebiet TÜ-ZAK-01 Trillf/Starzach - und Starzach TÜ-ZAK-01 - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Der Verlust von Insekten als Nahrungsmittel von Vogelarten. - Durch das Drehen der Rotorblätter werden viele tausend Insekten getötet welche als Futternahrung für die Vögel gebraucht werden daher ist die Vogelwelt in ihrer Population gefährdet. - Es liegt mir sehr am Herzen, dass wir unsere Mitgeschöpfe schützen - dazu zählen vor allem auch die Vögel - ich lebe in der Nähe der anvisierten Zone und bin entsetzt, wie wenig der RVNA Mössingen darauf Rücksicht nimmt! - Ich bin persönlich betroffen, lebe in der Nähe des Waldgebietes!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Insektenschlag, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Störche in Weilheim - Viele Populationen sind gefärdet! - Waldkauz in der Streuobstwiese Hagenwiese bei Trillfingen	
Privat ID: 1159 19.02.2025	Im Planentwurf/im VRG „TÜ-ZAK-01 & Hl02" [Anm. RVNA: Hl02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen." Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "... so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023." Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung [Anmerkung RVNA: In zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle zusätzlich genannt:] "Hirrlinger Mühlen". [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Weitergehende Ausführungen siehe: Heft Naturschutzinitiative NI „Keine Windenergie im Wald" vom Februar 2024." Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. [Anmerkung RVNA: Letzter Satz wurde teilweise durch folgende Aussage ersetzt:] "Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen." [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Anmerkung: Die Austrocknung der Waldböden muss beobachtet werden und darf nicht unterschätzt werden. - Außerdem ist der Wald ein Rückzugs- und Erholungsgebiet für mich und meine Familie, die Klimakrise ist in aller Munde und hier sollen wertvolle Waldflächen zerstört werden. - Außerdem ist diese Waldfläche Naherholungsgebiet von Starzach. Ebenerdig wird es von vielen älteren Menschen die schlecht zu 'Fuß sind benutzt! Aus allen Ortsteilen von Starzach. Diese täglich sehr starke Frequentierung ist sehr erhaltenswert!!! - Der Wald, in dessen Nähe ich lebe, ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems. Ist Ihnen bewusst, was Sie hier kaputtmachen, langfristig - und wollen Sie das verantworten?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, CO2-Bilanz, Bodenschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Zerstörung Landschaft/Natur, Erholung, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Duch Wegebau und Abholzung Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten. - Ich ziehe bald in die Gegend! - Mein Opa (ehemals Waldschütz/Förster von [Ort anonymisiert]) hat den Wald gepflanzt welcher nun zerstört werden soll. Das darf nicht sein! Ferner besitze ich eine Immobilie in [Ort anonymisiert]	
Privat ID: 1160 19.02.2025	Das Aufstellen von WEA in den Vorranggebieten des Landkreises Reutlingen / im Gebiet Starzach, Haigerloch und Rangendingen gefährden die Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Der Boden in diesem Bereich hat eine geringe Schutzfunktion, d.h. unser Trinkwasser ist bei Havarie gefährdet.	Die genannten Aspekte sind dem Regionalverband bekannt. Sie werden als Hinweis sinngemäß in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1161 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Wie bekannt, ist in Geislingen ein Absprunggelände für die Bundeswehr geplant. Bis jetzt wurde hier ein Sicherheitsabstand für Windräder von 5 km vorgesehen. Dies erachten wir als zu gering, es sind mindestens 10 km auszuweisen. Die Unfallgefahr bei Tiefflug, An- und Abflug oder schlechter Witterung ist bei 5 km einfach zu groß. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Auch wenn das Absprungelände je in Zepfenhan angesiedelt werden würde, ist der Abstand nicht erheblich größer und unaktzeptabel." Diese Gefahr und diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Die in der Stellungnahme der Bundeswehr genannten Sicherheitsabstände zum Absprunggelände Geislingen Waldhof werden im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie eingehalten.
Privat ID: 1162 19.02.2025	[Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände." Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme sind seit Jahren auf dem Markt werden aber	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Haftung, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht; sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht." Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf "Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf schlummernde Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFKMaterialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK - Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht im Klaren, ob in den Rotorblätter CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen mit mehr als 650° C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, umgangssprachlich "Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt, wird als Schutzmaßnahmen, für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Somit kommen ABC-Zug der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv." Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen, wobei die Landwirte monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen werden. Teilweise wurde die Fasern mit Fräsen untergepflügt was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden, die durch Brände verursacht werden, ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigung grundsätzlich nicht thematisiert und gefordert." Der Planentwurf ist bezüglich dem Brandschutz als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben]	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Brandschutz im Wald ist nicht gewährleistet. - Haigerloch ist nicht in der Lage den Brandschutz zu gewährleisten (Waldbrand z.B.) - Im Falle eines Brandes liege ich im der Einzugszone von gesundheitsschädlichem Qualm!!! Das ist zu nah am Wohngebiet!!!	
Privat ID: 1164 19.02.2025	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet/Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Varianten]. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben am Ende des zweiten Satzes] - , ... was dem gesellschaftlichen Willen die Flächenversieglung zu begrenzen, nicht entspricht.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1165 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, ZAK-05 Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten "Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Umweltprüfung. Der Hinweis bzgl. des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1166 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09,RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, 21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Bzgl.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit somit vollkommen falsch bewertet: Ein Vergleich zwischen Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: "Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze." https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f 7f02055f8238&showFulltext=true [Anmerkung RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen ist an dieser Stelle eine Tabelle aus der zitierten Studie 3 angefügt. Die Tabelle zeigt die mittlere Windgeschwindigkeit und mittlere gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für 10 Standorte in Baden-Württemberg und Bayern.] Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. [Anmerkung RVNA: In zahlreichen Stellungnahmen ist an dieser Stelle eine Tabelle eingefügt, welche die Mittlere Windgeschwindigkeit und gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für 10 Standorte (südliche Hälfte) in Baden-Württemberg und Bayern zeigt]. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete lehne ich aus diesem Grund auch ab. Ich fordere Sie hiermit auf, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem fordere ich Sie auf, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Aus den genannten Gründen weise ich den Planentwurf zurück. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Die Planungsgrundlagen des Regionalverbandes basieren auf nachweislich fehlerhaften und unvollständigen Daten der LUBW. Entsprechend der Publikation „Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in	Rotmilan siehe Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg" in der aktuellen Ausgabe von „Berichte zum Vogelschutz" ist in den oben genannten Gebieten von Schwerpunktvorkommen des Roten Milan auszugehen. Entgegen den Karten der LUBW handelt es sich um ein sog. Weltdichtezentrum. Die Publikation sowie die Datenbasis dazu wurde der LUBW zur Verfügung gestellt und ist aktuell in den Karten nicht berücksichtigt.	
Privat ID: 1167 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Das genannte Vorranggebiet wird abgelehnt, da der folgende Sachverhalt nicht in der Planung berücksichtigt wurde und deshalb einen signifikanten Planungsfehler darstellt. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Das adressierte Vorranggebiet wird abgelehnt, da es sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. [Anmerkung RVNA, hier erfolgt eine Auflistung von verschiedenen Stellungnahmenvarianten:] Variante 1: Die Planung ist deshalb mangelhaft und lückenhaft. Eine ganzheitliche Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Die Auswirkungen auf den Regenwald wurden nicht mit berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung im Regenwald wurde nicht berücksichtigt. Variante 2: Damit lehne ich auch den angeblich vorgegebenen Zweck Klimaschutz von Windkraftanlagen ab, da Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten eben diesen Zweck nicht erfüllen können.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1168 19.02.2025	Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Dies ist insbesondere in Felldorf, Bierlingen, Bad Imnau, Höfendorf, Rangendingen und Hart der Fall." Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei einer	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Wertminderung Immobilien, Haftung, Lärmimmissionen Mensch, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Eine Umzingelung der genannten Ortschaften kann nach Überarbeitung der Teilregionalplanentwürfe der Regionen Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb nicht festgestellt werden. Bei allen Ortschaften verbleiben im Umkreis von 2,5 km ausreichend

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Dies gilt im speziellen besonders für das Plangebiet ZAK-08 Burladingen/Küche." Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Unsere Ortschaften Harthausen, Feldhausen und Kettenacker grenzen auch an 2 weitere Regionalverbände, nämlich RV Neckar—Alb und RV Donau—Iller. Somit sind wir durch Ihre und die geplanten angrenzenden VRG's mit WEA's regelrecht umzingelt." [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich besitzt eine Immobilie in Bierlingen - [Begründung ergänzt mit …] + totale Zerstörung der Landschafts- und Dörferästhetik! - Absicht nach St.-Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Abstand zu Wohngebieten sollte mind. 3 - 4 km liegen - Akugte Gefährdung der Gesundheit durch z. B. Lärm. - Bewahrt unsere Umwelt - Das Thema Biogas spielt bei den Überlegungen zur Energiewende so gut wie keine Rolle, obwohl hier grundlastfähiger Strom produziert werden kann. Die Biogasbranche wird sogar in ihrer Weiterentwicklung ausgebremst. - Es ist ein Unding, solche monströsen Windkraftanlagen im Bereich von Menschenansiedlungen, und sei es auch nur ein einzelnes Gehöft, oder gar das KBF, zu bauen - Es ist sehr fahrlässig, Windkraftanlagen so direkt an Dörfer zu bauen. - Gesundheit ist das höchste Gut! - Höhe und Lärm bedrohen mich - Ich befürchte Gesundheitsschäden, ausserdem Wertverlust meines Hauses in Bodelshausen. Wie wollen sie das ausgleichen? - Ich bin für Wind/Sonnenergie! Aber bitte haltet genug Abstand!!! - Ich bin sehr betroffen, denn ich lebe in der Nähe des Rangendinger Stausees! Von diesem entfernt soll die Windzone des Fürsten von Hohenzollern nur 800m entfernt sein! Von meiner einzigen Terrasse aus richtet sich der Blick direkt in diese Richtung! Das lehne ich ab! - Ich fühle mich erschlagen von der Höhe und dem Lärm - Ich könnte da nicht wohnen. - Ich will da nicht wohnen. - KBF und Wohngebiete sind in der Nähe! - Kommende Generationen sollten hier vor einer für anderen Windkraftanlage sehen müssen. Freier Blick ist ein psychischer Gesundheitsfaktor. - Lärm und große Höhe zu nah am Wohngebiet - P. S. Ich glaube nicht, dass die Gemeinden alles abnicken und durchführen müssen, was von "oben" angeordnet wird. Ich wünsche mir gesunden Menschenverstand und den Mut ein NEIN gegen die Vorgaben zu setzen. Die Bevökerung steht hinter Ihnen! - Schützt unsere Gesundheit! - Viel zu hoch, größer Lärm an Wohngebiet - WEA können auf den Menschen ein optisch bedrängende Wirkung ausüben, wenn sie aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers erdrückend und erschlagend wirken.	Freiräume, die später frei von Windenergieanlagen sein werden, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Das Thema Biogas ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es spielt im Kontext der Energiewende durchaus eine Rolle. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- wir sind direkte Anwohner - zusätzliche Begründung: die Landschaft wird durch diesen Windpark zerschandelt! Tiere werden von diesem Windpark im natürlichen Lebensraum gestört und verdrängt! - [Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.	
Privat ID: 1170 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 In unmittelbarer Nähe zu den möglichen Standorten der Windindustrieanlagen verlaufen stark frequentierte Wanderwege/Wege von Berufspendlern (z.B. Fahrrad-Fahrer) und Trimm-dich-Pfade/Ortsverbindungswege/Fahrradwege und Walking-/Joggingstrecken [Anm. RVNA: In verschiedenen Stellungnahmen genannte Betroffenheiten]. Sich dort aufhaltende und bewegende Menschen werden durch möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter) gefährdet. Die Maßnahme des Beheizens der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200m Höhe) d.h. Eisfall. Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten. Dieses Thema ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Ebenso ist genanntes Gebiet stark in kleinteiligen Privatwald aufgeteilt. In diesen wird überwiegend zu Zeiten gearbeitet, wenn Eiswurf droht. Sollte ein Arbeiten wegen drohendem Eiswurf nicht möglich sein, käme dies einer temporären Enteignung gleich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1171 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das genannte Plangebiet befindet sich in direkter Nähe von der viel befahrenen Autobahn A81/der Landstrasse L 371/der Kreisstrasse 6938 und von Wohn- und Gewerbegebiet Hailfingen, sowie Wohngebiet Seebronn/der viel befahrenen Landstrasse L383, sowie dem Gehöft Alteburg/des Sportgeländes sowie des Forststützpunktes der Gemeinde Pfronstetten. Auch die jährliche Nikolauswanderung ist hiervon betroffen. [Anm. RVNA: In verschiedenen Stellungnahmen genannte Betroffenheiten]. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und für die Bewohner/die Sportler, Forstarbeiter sowie Passanten [Anm. RVNA: In verschiedenen Stellungnahmen genannte Betroffenheiten]. Diese sind durch Eiswurf signifikant gefährdet. Aufgrund der Gefährdung der Bevölkerung und der Insassen von Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt sich so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme der Beheizung eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren. Das geplante Vorranggebiet ist deshalb in keinster Weise geeignet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1173 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Variante 1 (TÜ-04): Durch die Planung des Vorranggebietes TÜ-04 ist das Naherholungsgebiet für Seebronn Oberndorf/Wendelsheim/Hailfingen betroffen [Anm. RVNA: In verschiedenen Stellungnahmen genannte Betroffenheiten] und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich für Windkraftanlagen das einzige Naherholungsgebiet für Seebronn Oberndorf und Hailfingen zu opfern. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Variante 2 (RT-05, RT-06, RT-09): Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Wochenendgebiet in unserer Gemeinde betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe von Wochenendgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Das Wochenendgebiet fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und der [Anmerkung RVNA: individueller Hinweis:] "im Regionalplan festgelegte" Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1174 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 Der Planentwurf für das Windvorranggebiet TÜ-04 berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in dem Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und somit der Wasserversorgung Rottenburgs, als auch der ASG Ammertal-Schönbuch Gruppe liegt. Schon das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart in seinem Schreiben vom 30.01.24 AZ.:41-2012-1553 dargestellt, dass die Vorranggebiete BB-01, BB-03, BB-04, BB-05 und BB-06, welche in unmittelbarer Nähe von TÜ-04 liegen, die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg betreffen. Beim Bau einer WEA findet ein beträchtlicher Eingriff in den Boden und damit in die Grundwasser schützenden, überdeckenden Bodenschichten statt. Der Flächenbedarf einer durchschnittlichen Anlage (2,5 bis 3 Megawatt Leistung) liegt bei mehr als 5.000 m?. Er beinhaltet neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze. In Waldstandorten müssen entsprechende Flächen gerodet und freigehalten werden. Das Fundament einer 2,5-Megawatt-Anlage ist etwa 4 m tief und hat einen Durchmesser von etwa 20 m. Zufahrtswege und Kabeltrassen stellen weitere Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Schichten dar. Die geplanten Anlagen werden noch größer, sodass auch die Eingriffe und Auswirkungen auf das Grundwasser größer zu erwarten sind. Auch ist zu beachten, dass in dem Gebiet der Untergrund aus Gipskeuper bzw. Gips/Anhydritstein und Lettenkeuper besteht. Hierbei ist es wichtig die Verwerfungen bei dem Gebiet Schichtlagerungskarte Oberes Gäu, die Anthrakonitbank im Lettenkeuper bei Seebronn und den anderen Orten zu betrachten. Welche Auswirkungen das Bauen von den riesigen Fundamenten auf den Freudenstädter Graben/Scherzone/Hohenzollerngraben und die	Die genannten Aspekte bzgl. des Grundwasser und der Wasserversorgung sind dem Regionalverband bekannt. Sie werden als Hinweis sinngemäß in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Das geforderte (hydro-)geologische Gutachten ist erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich, wenn konkrete Angaben zu Standorten und zum Typ der Windenergieanlage vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserversorgung hat, sind nicht zu unterschätzen. Es gibt Projekte die aus diesem Grund nicht umgesetzt wurden. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt mit einer Abbildung die die Geologie in der vVG Rottenburg darstellt: "Die Firma Leibfried in Hailfingen sah damals vom Bau des Firmengeländes ab, da die hohen Auflagen gemäß Gutachten, welches der Stadt ja vorliegen muss, zu aufwendig, zu teuer und die Auswirkungen für die Gemeinde Hailfingen zu hoch waren. Wenn Sie den Plan rechts in der vVG Rottenburg anschauen, sehen bestimmt auch Sie, welche Ortschaften davon noch betroffen sein könnten. (Beige Gipskeuperplatte) Und Genau HIER soll ein Windparkgebiet entstehen?"] Zur Entscheidung, ob das Vorranggebiet genehmigt werden kann, ist ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei den beabsichtigten Standorten die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall immer die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben! Mögliche Auswirkungen: Siehe auch Dissertation Hydrogeologie Färbeversuche Tiefbrunnen ASG Poltringen und Bronnbachquelle Rottenburg Aus oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet/Vorranggebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1175 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 Das Windvorranggebiet liegt in einem Gipskeuper- und Karstgebiet! In Karstgebieten sind jeweils standortbezogene, hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das Grundwasser beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydro-geologischen Betrachtungen einzubeziehen. Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken insbesondere auch bei potentiell verkarstetem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können aufgrund des Vorhandenseins von Dolinen, Hohlräumen oder größerer Spalten jeweils nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen, standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.	Die genannten Aspekte bzgl. des Grundwassers und der Wasserversorgung sind dem Regionalverband bekannt. Sie werden als Hinweis sinngemäß in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Das geforderte (hydro-)geologische Gutachten ist erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich, wenn konkrete Angaben zu Standorten und zum Typ der Windenergieanlage vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1176 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudendenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & HI02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: HI02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1177 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert[1], die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von [Anmerkung RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle verschiedene Werte genannt, hier erfolgt eine Auflistung aller genannten Werten: "105....107 dB(A), bis zu 109 dB(A)"]. Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die oben genannten Vorranggebiete/die Vorranggebiete ab [Anmerkung RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle folgende Gebiete separat genannt:] TÜ-04 , RT-TÜ-01, RT-TÜ-02. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Ich lehne den Planentwurf komplett ab, da eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Tiere einfach in Kauf genommen wird."] [1] H. Reck (Bearb.) (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes" in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte Landschaftsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 160 S. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Es ist absolut nicht aktzeptabel und angebracht, dass man im Jahre 2024 bewußt eine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lebensraum von mehreren 100 Hektar im dichtbesiedelten Gebieten mit Lärm verseucht und Menschen und Tiere damit langfristig schädigt.	
Privat ID: 1178 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer der geringsten Windhöfigkeiten in Deutschland [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "auf einer der niedrigsten Meereshöhen im Raum Rottenburg."] Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen heute noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Stark- Wind die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben und das bei einer Flügellänge von nur 40 Metern, aktuell diesen Februar auf der schwäbischen Alb. Hier fehlen entsprechend geeignete Langzeitversuche, die solche Unfälle absichern. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts ist rein politisch und missachtet alle Fakten die gegen diesen Standort sprechen. Ein Betrieb kann nur mit hohen Subventionen und großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesem Standort nicht gegeben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windenergieanlagen Details, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Wasserschutz, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1180 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Zudem liegt in der näheren Umgebung (Spitzberg) bzw. unmittelbar neben dem Vorranggebiet TÜ - 04 (Kochhartgraben und Pfaffenberg) das FFH-Gebiet (Flora- Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben."] Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Da der Wespenbussard auch im genannten Waldgebiet vorkommt, muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1181 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, TÜ-ZAK-01,ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Speziell im oberen genannten Plangebiet wurden vermehrt streng geschützte Arten von Alpenkäfer bis Großem Schillerling beobachtet. Der Ausrottung dieser Arten kann ich nicht zustimmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. - Die Nahrungsgrundlage nachfolgender Tierarten wird zerstört.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Insektenschlag, Artenschutz andere Arten, Windenergieanlagen Details, Umweltprüfung. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1182 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Der Planentwurf für das Windvorranggebiet TÜ-04 berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in dem Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und somit der Wasserversorgung Rottenburgs, als auch der ASG Ammertal-Schönbuch Gruppe liegt. Schon das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart in seinem Schreiben vom 30.01.24 AZ.:41-2012-1553 dargestellt, dass die Vorranggebiete BB-01, BB-03, BB-04, BB-05 und BB-06, welche in unmittelbarer Nähe von TÜ-04 liegen, die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg betreffen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - [Ergänzung zu Gefahr Wasserversorgung] überall … sondern schöne Vögel auch - Das Wasserschutzgebiet Gewerbegeb. Roseck Str. wird durch Speditionen u. Flugzeugdemontage mit Hydrauligöl verschmutzt - Goldersbach. - TÜ-05 (Baisingen) - Karstquelle in Baisingen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1183 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudendenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Der Leiter des Landeserdbebendienstes Dr. Stefan Stange beschreibt die geologische Störzone "Freudenstädter Graben", der zusammen mit der "Albstadt Scherzone" und dem "Hohenzollerngraben" als Erdbebengebiet in unserer Region gilt (SWP vom 17.06.2022). Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & Hl02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: Hl02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen. Weiterhin befindet sich in diesem angrenzenden Gebiet die Kreismülldeponie, die Aufgrund der Schadstoffe eh schon kritisch für die Anwohner und die Wasserverschmutzung zu betrachten ist. Hier wurde in den 70er Jahren der gesammelte Müll von der Stadt Rottenburg vergraben. Plastik, Batterien, Autoreifen, Ölbehälter bis hin zu Industriemüll lagert dort. Windräder verursachenden Bodenerschütterungen. Die von den WkAs ausgehenden Erschütterungen und dessen Auswirkungen auf die angrenzende Kreismülldeponie wurde nicht untersucht und ist deshalb unbedingt nachzuholen. Es kann durch diese Erschütterungen zu erheblichen Folgen kommen. Gemischte Deponien haben ein Innenleben, erklären Wissenschaftler. Die Müllkippe verändere mit der Zeit ihre Eigenschaft, das Milieu: Es können sich die Bedingungen so weit ändern, dass entweder Behälter, die Stoffe möglicherweise enthalten, lecken. Und dann über die Zeit sich das Emissionsspektrum verändert. Es kann aber auch sein, und das ist nicht selten, dass Stoffe, die in der Deponie vorhanden sind, bei chemisch-biologischen Umweltbedingungen weiter reagieren und miteinander reagieren und neue Stoffe überhaupt erst entstehen. Solche bestimmten Stoffe werden im Trinkwasser, der Ammertal Schönbuch Gruppe normalerweise nicht untersucht. Die Gefahren, dass durch die dauerhaften Erschütterungen die Deponie ein Eigenleben entwickelt, und die Folgen will man sich nicht vorstellen. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass Stoffe ins Grundwasser kommen wird sich extrem erhöhen und somit auch die Gefahr, dass Menschen verunreinigtes Wasser bekommen ist somit nicht ausgeschlossen. Für die Menschen hier ist dies unzumutbar. Deshalb müssen diese Gefahren unbedingt ausgeschlossen werden. Windkraftanlagen in einem Erdbebengebiet zu bauen mit diesen geologischen Voraussetzungen, inkl. Kreismülldeponie ist unverantwortlich. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1184 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetztes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse? Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m [Anmerkung RVNA: bei wenigen Stellungnahmen ist anstelle der 700 m "600 m" eingefügt] bis zur Wohnbebauung eingeplant, bei Einzelgehöften noch weniger), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte Entgegenkommen auf ca. 800 m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 700 m-Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H- Regel dann müssten Windkraftanlagen von 285 m Höhe mindestens 2850 m Abstand haben. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen. - Außerdem befindet sich die gesamte Gemeindefläche in Wasserschutzzone 3 und teilweise in Wasserschutzzone 2 der Quellfassungen Kesselbach/Glastal!	Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1185 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei einigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] ", da die Vogelschutzkarten rund um Trochtelfingen fehlerhaft sind." Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen vor. Speziell zu dem Gebiet RT-04 liegt ein Gutachten von einer international anerkannten Expertin, Frau Dr. Marion Geschweng vor. In diesem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, daß die Rotmilandichte in dem Gebiet RT-04 um den Faktor 4,25 höher als der Durchschnittswert von Baden-Württemberg ist. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Diesem Umstand wird in der Suchraumkarte und der Umweltprüfung keine Rechnung getragen. Das Gebiet RT-04 wird durch die Fa. HHP-Raumentwicklung lediglich in die Kategorie C keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten eingestuft. Gerade bei dem Gebiet RT-04 handelt es sich um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Gleichzeitig werden Städte wie Reutlingen und Tübingen in die Artenschutzgebiete der Kategorie A und B eingestuft. Hier sollen keine Windkraftanlagen entstehen, damit sich die geschützten Arten regenerieren können. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass in den Städten mehr geschützte Arten leben sollen, als in den Regionen der Schwäbischen Alb, die für ihren Reichtum an Vogelarten bekannt ist. Es ist daher offensichtlich, dass die Karten die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen. Wir fordern daher eine Richtigstellung	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse. Die im Rahmen der Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, vorgebrachten Hinweise bzgl. Artenschutz wurden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden in den Entwurf 2025 und/oder den Umweltbericht übernommen. Für das GEbiet RT-04 ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Karten und der Umweltprüfung. Auch hat Frau Dr. Gschweng in ihrer Publikation in der Zeitschrift Berichte zum Vogelschutz 58/59 2022 die Schwäbische Alb als Weltmilandichtezentrum eingestuft, dem ein besonderer Schutz und Verantwortung zuteilwerden muss. Gerade auch aus diesem Grund dürfte hier kein Windrad gebaut werden. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt.	
Privat ID: 1186 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-TÜ-01 Nicht nur in Trochtelfingen, Mägerkingen, Steinhilben, Wilsingen, Pfronstetten sondern auch in Feldhausen, Harthausen, Gammertingen und Kettenacker sowie in Hohenstein werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Die heutigen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 230 m und höher. Hieraus ergibt sich, dass bei der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer hohen Wirkung in obigen Gemeinden auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen fast im gesamten Gemeindegebiet von Trochtelfingen, Pfronstetten, Hohenstein und Gammertingen nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Im Fall von Trochtelfingen ist sowohl auf dem Siedlungsgebiet, als auch auf den Siedlungsflächen im Außenbereich mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen."] Es ist mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1189 19.02.2025	Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. [Anmerkung RVNA: Diese Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen eingangs zusätzlich aufgeführt.] Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "sowie des Landkreises Sigmaringen"] von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Dies gilt auch und besonders für die Gebiete der Epizentren von Albstadt über Burladingen bis Hechingen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen."] [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: " Der Planentwurf ist daher fehlerhaft."] [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - und Starzach TÜ-ZAK-01: + Erdbebengebiet (Zone 2)/Gebiet TÜ-ZAK-01 Trillf/Starzach - Hier Turbinen zu bauen, erhöht die Erdbebengefahr! - Ich bin persönlich betroffen, denn ich leben nur 850m von der Windzone des Fürsten v. Hohenzollern entfernt!	Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1190 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1200 Meter und weiter geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Dimensionen der Rotordurchmesser mit 80 m und mehr nicht beachtet. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe (1000m) zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren Landes- und Kreisstraßen: [Anmerkung RVNA: Auflistung der Betroffenheiten] Felldorf, Bierlingen und Wachendorf sind durch eine vielbefahrene Landstraße (L392) in direkter Nähe zum geplanten Windindustriegebiet TÜ-ZAK-01 verbunden. Windindustrieanlagen in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen. Wachendorf und Bad Imnau, sowie Wachendorf und Trifflingen sind über Kreisstraßen (K7116, K7166) verbunden, welche sogar direkt durch das Plangebiet führen. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären hier durch Eiswurf signifikant gefährdet. Aufgrund der Gefährdung von Bewohnern, Spaziergängern und der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Abstandsthema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen nicht geeignet.	
Privat ID: 1191 19.02.2025	TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04 Das Aufstellen von WEA auf der Markung Starzach, Trillfingen und Bad Imnau erfolgt zum Teil im Wasserschutzgebiet und im Heilquellenschutzgebiet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der Starzel-Eyach- Wasserversorgung und des Heilquellenschutzgebietes der Mineralquellen Bad Imnau, sowie der Burgmühle auf Markung Starzach. Die Wasserversorgung der Starzel-Eyach-Wasserversorgung liefert Trinkwasser aus der Hirrlinger Mühle für ca. 19.000 Bürger. Die Burgmühle liefert Trinkwasser nach Starzach. Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch den ehem. Lettenkeuper (Erfurt-Formation) ausreichend überdeckt wird. Dieses ist vor allem rund um das Plangebiet und entlang des östlichen Randes sowie im südlichen Teil entlang von Karstwannen und Dolinen der Fall. Die Situation hat sich in letzter Zeit verschärft, da im Plangebiet Richtung Kremensee zwei neue Dolinen entstanden sind. Weitere Dolinen befinden sich in der ganzen Waldfläche des Plangebietes. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, welche die Burgmühle tangieren und die Quellen der Mineralbrunnen in Bad Imnau. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 und 3, dabei sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen stören können. Unter den aufgeführten Punkten und Voraussetzungen ist der jetzige Standort mit dem vorliegenden Planentwurf für TÜ- ZAK-01 [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "und im letzten Punkt auch auf ZAK-01"] aus fachlicher Sicht abzuklären. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04: Katzenbach/Quelle, Märchensee Wendelsheim	Die genannten Aspekte bzgl. des Grundwassers und der Wasserversorgung sind dem Regionalverband bekannt. Sie werden als Hinweis sinngemäß in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Siehe dazu auch Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Das geforderte (hydro-)geologische Gutachten ist erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich, wenn konkrete Angaben zu Standorten und zum Typ der Windenergieanlage vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Das ist doch Grundlage für unser Leben!! - Durch den Abrieb von Mikro Plastik an den Rotorblättern wird das Grundwasser verseucht (PETA) - Schützt unser Trinkwasser! Es ist wertvoll! - Wasser ist das Lebenswichtigste und kann nicht ersetzt werden: Abtrennen von Wasseradern führt zur Vertrocknung der Landschaft. Dadurch ist kein Leben mehr möglich. - Wir beziehen unser Mineralwasser ausschließlich regional aus Bad Imnau.	
Privat ID: 1192 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Wer haftet für gesundheitliche Auswirkungen? Solange es auf diese Fragen keine Antwort gibt, muss auf eine 10 H-Regel zurückgegriffen werden. Denn hörbarer Schall kann erhebliche gesundheitliche Belastungen und Erkrankungen verursachen, besonders bei chronischer Einwirkung. Bei der Emission von Windenergieanlagen ist das Schadenspotential von Hörschall zwar niedriger einzustufen als das von Infraschall, weil Hörschall eine geringere Reichweite besitzt (also weniger Anwohner erreicht) und besser durch übliche Lärmschutz-Maßnahmen gedämmt werden kann, etwa Schallschutz- Fenster, Schallschutz-Wände usw. Im Unterschied zum Infraschall aus Windanlagen (der vor allem < 8Hz auftritt) gibt es für Hörschall immerhin gesetzliche Regelungen. Der messbare Schalldruckpegel von Hörschall darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der TA Lärm (Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind, z.B. in reinen Wohngebieten 35 dB(A) nachts und 50 dB(A) tagsüber. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windanlagen werden höhere Werte zugelassen. Ob und wie schnell Menschen erkranken, hängt neben der individuellen Empfindlichkeit natürlich vom Abstand zur Anlage ab, aber auch von weiteren Faktoren wie der Größe der Anlage, der Windrichtung und Windstärke, der am Wohnort/Schlafplatz eintreffenden realen Emission, dem Geländeprofil, meteorologischen Situationen u.a.. Nach meiner Meinung hat der Staat hier eine Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern. Diese wird bisher nicht wahrgenommen, weil die Gesundheitsgefahr ignoriert wird. Man sollte aber nicht warten, bis ein drastischer Anstieg von Erkrankten alle Zweifel beseitigt. Die Emission von Windparks ist stärker als von Einzelanlagen, jedoch nicht proportional zu der Zahl der Anlagen: die erwähnte BGR-Messung hat bei 16 Anlagen den etwa 4-fachen Schalldruck im Vergleich mit einer Einzelanlage gemessen. Je nach dem genauen Standort kann es somit zu Interferenzen des hörbaren und des Infraschalls kommen, so dass lokale Verstärkungen und Verminderungen des Schalldrucks auftreten. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1193 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 & HI02 [Anm. RVNA: HI02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] im Bereich der Gemeinden Haigerloch/Rangendingen/Starzach. Begründung:	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höchst raumbedeutsame Kulturdenkmäler nicht behandelt. Im Planentwurf wurden aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sichtachsen im Landschaftsbild betrachtet. Dabei wurde ein wichtiges historisches Kulturdenkmal übersehen: einer der höchsten Baden-Württembergischen dörflichen Kirchtürme St. Martinus Bierlingen. Das geplante Vorranggebiet TÜ-ZAK-01&HI02 zerstört dieses höchst raumbedeutsame Kulturdenkmal erheblich. Dieses raumbedeutsame Kulturdenkmal mit 57 m Höhe wurde im Jahre 1478 erbaut ist weithin sichtbar und ist denkmalschützerisch relevant. Erstmals erwähnt wird die Kirche in Bierlingen und die Pfarrei St. Martinus 1275. Die Attraktivität dieses einmaligen Landschaftsbildes wird durch den geplanten Windindustriepark schwer beeinträchtigt. Der Planentwurf berücksichtigt diese Belange (historische und touristische Aspekte) überhaupt nicht, dagegen wird das Tübinger Kloster Bebenhausen, das in einer Senkenstruktur liegt und in keinster Weise durch WEA in näherem Umfeld sichtbar tangiert wäre, als höchst raumbedeutsam behandelt. Hier ist der Planentwurf unvollständig, unsachgemäß und somit zurückzuweisen.	
Privat ID: 1224 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08 Das betreffende Vorranggebiet ist zu großen Teilen ein wertvoller Buchenwald. Nachweislich gibt es dort seit vielen Jahren Standorte mit seltenen Orchideenarten/Ackerwildkraut/Wachholder/Trespen/Besenmoos/Moose/Wildkräuter. [In Stellungnahmen genannten Arten/Sippen] Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSch6G). Mit welchen Maßnahmen gedenken Sie diese Standorte zu sichern? Im Planentwurf ist das Vorkommen dieser seltenen Orchideen nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und wird als fehlerhaft zurückgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1194 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes TÜ-ZAK-01 im Bereich der Gemeinden Starzach/Haigerloch. Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu erheblichen Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Einwendungen gegenüber der dann zu hohen Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke werden folgen, denn die Grundsteuer hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab, diese werden sinken. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Ebenso müssten die Gemeinden den Rückbau, sowie die Entsorgung selbst bezahlen, falls dies der Betreiber, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr kann."] Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Rückbau, Entsorgung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1195 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 In den beiden Planungsbereichen ZAK-01 und TÜ-ZAK-01 sollen künftig ca. 20 Windkraftanlagen stehen, die als Energieerzeuger in einem Kriegsfall der kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind. Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine und der "Zeitenwende" wird vermehrt diskutiert, die Verteidigungsbereitschaft des Landes zu erhöhen. Bereits Anfang der 80er Jahre hat die Bundeswehr mit Tiefflugübungen Angriff	Angesichts des bundesweiten Ausbaus der Windenergienutzung ist das vorgebrachte Argument nicht nachvollziehbar. Es ist zudem nicht abwägungsrelevant.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Verteidigung der Autobahnbrücke über den Neckar, unweit des Gebietes TÜ-ZAK-01, geübt. Die beiden Windindustriegebiete stellen zusammen mit der Autobahnbrücke also ein lohnendes Angriffsziel dar. Im Angriffsfall besteht für die Bevölkerung Lebensgefahr, da mehrere Anlagen nur wenige hundert Meter von der Ortsrandbebauung entfernt liegen. Dieser Aspekt wird im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist deshalb nicht sachgemäß und fehlerhaft und deshalb zurückzuweisen.	
Privat ID: 1196 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Das von den Planungsbereichen ZAK-01 und TÜ-ZAK-01 betroffene Gebiet wird charakterisiert durch eine kleinteilige, historisch geprägte Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen und Streuobstbeständen, kleinen Waldinseln, Weihern und freiliegenden Hofanlagen zwischen den Ortslagen. Ein Teil der oft noch historischen Wegeverbindungen ist von Obstbäumen gesäumt. Von der Hochebene hat man Richtung Süden einen freien Blick auf die Schwäbische Alb und das nördliche Albvorland. Da die Siedlungen meist tiefer in den Tälern liegen, ergibt sich das Bild einer nahezu ungestörten Landschaft. Historische Landmarken wie Kirchtürme und der Hohenzollern werden angesichts der Dimensionen der geplanten Windräder von ca. 280m Gesamthöhe marginalisiert. Nicht Felder, Wald und Dörfer prägen künftig das Landschaftsbild, sondern riesige, weithin sichtbare Windindustrieanlagen. Auf der Hochebene von Starzach stellt der Kirchturm von Bierlingen eine weithin sichtbare Landmarke dar. Stehen hier erst mal 10 oder mehr Windräder ist die heutige Wirkung dieser Landschaft irreversibel vernichtet. Unweit von Grosselfingen erhebt sich auf einem der Alb vorgelagerten Bergkegel der Hohenzollern, im Geiste des 19. Jahrhunderts bewusst auf Fernsicht konzipiert. Dieses Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung wird künftig von Windanlagen bedrängt, die für die Wirkung des Bauwerks in der Landschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Auch die Blickachse vom Kloster Kirchberg bei Haigerloch-Gruol Richtung Hohenzollern wird durch die geplanten WEA der beiden Planungsgebiete verstellt. Die Erhaltung und Pflege dieser Kulturlandschaft in ihrer naturräumlichen und kulturellen Ausprägung wird durch Öffentliche Fördermittel des Landes Baden-Württemberg und des Bundes gefördert und bewahrt. Die irreversible Zerstörung dieser einzigartigen Kulturlandschaft wird im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt, genauso wenig die Auswirkung auf Fördergelder und Förderverfahren zum Erhalt. Der Planentwurf ist deshalb nicht sachgemäß und lückenhaft und deshalb zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1197 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Die Ausweisung eines Wind Vorranggebietes im besagten Bereich vernichtet wertvolle "Böden" die im Plangebiet vorzufinden sind. Im Umweltbericht des RVNA zur "Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans" vom Dezember 2023 ist diesbezüglich aufgeführt, dass speziell Moorböden aufgrund ihrer Funktionen sowohl wertvolle als auch seltene Bodentypen darstellen, und unter anderem stellen sie Archive der Naturgeschichte dar. Außerdem haben sie eine hohe Wasserspeicher- und Filterkapazität, sie speichern große Mengen an Kohlenstoff und bieten durch ihre besonderen Standortbedingungen ein einzigartiges Habitat für die Tier- und Pflanzenwelt. In der Region Neckar- Alb gibt es nur sehr geringe Moorvorkommen. Solche Feuchtzonen und kleine Habitate an Moorböden finden sich auch im ausgewiesenen Vorranggebiet wieder. Neben einer Vielzahl an ausgewiesenen Dolinen/Geotope sind auch aufgrund der Jahrzehntelangen	Nach der Bodenkarte des LGRB kommen im Bereich des Gebietes TÜ-ZAK-01 überwiegen Parabraunerden und Braunerden vor. Deren Filter- und Pufferkapazität ist hoch. Somit bieten sie für die dortigen Grundwasservorkommen einen gewissen Schutz. Die Karte weist keine Moorböden aus. Folgende gesetzlich geschützte Geotope liegen im Gebiet: Hülbe Ammelesbrunnen und Doline im Großholz. Ebenso liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (v. a. Dolinen) innerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Beide Schutzgebietstypen sind kleinflächig und daher im regionalen Maßstab 1 : 50.000 nicht darstellbar.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Pflege und dem Aufbau von Feuchtgebieten im Gemeindewald in Starzach solch sensible besondere Habitate vorzufinden. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf unzureichend berücksichtigt. Zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen sind im Regionalplan auch Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt. Solche Bodenzonen mit ausgewiesener "hohen bis sehr hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens", liegen im Plangebiet im Besonderen vor und unterliegend daher einer Schutzausweisung (Quelle: HHP 2023). Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Betroffenheiten können erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung des Regionalplan sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und daher einer Abwägung zugänglich. Ansosnten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1225 19.02.2025	RT-06 In dem durch den Regionalverband Neckar-Alb vorgeschlagene Windvorranggebiet RT-06 liegen nachweisliche viele Ruhestätten und Grabhügel. Diese sind in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Für eine saubere Planung müssen dies örtlichen Gegebenheiten untersucht, bewertet und kartiert werden. Das ist im Planentwurf nicht ersichtlich. Das Vorranggebiet wird deshalb abgelehnt.	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1198 19.02.2025	ZAK-01 In Ihrem Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 Windturbinen vorgesehen - größtenteils sehr nahe an der Wohnbebauung von Rangendingen. In Frankreich bemängeln die Richter des französischen Staatsrates nach einem aktuellen Urteil die massiven akustischen Beeinträchtigungen der lauten Windturbinen, welche einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner hätten. Laut dem Staatsrat unterlagen die Lärmmessverordnungen bisher keiner Umweltprüfung. Davon betroffen sind rückwirkend auch Projekte, die bereits genehmigt oder errichtet wurden. [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] Ist der Schutz der Anwohner in Frankreich wichtiger als in Deutschland? Erzeugen Windräder in Frankreich anderen Lärm und Infraschall? Es muss gleiches Recht für deutsche Bürger gelten! [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Denn auch deutsche Ärzte fordern schon länger neue Untersuchungen über die akustischen Auswirkungen. Vor allem, weil Windkraftanlagen heute viel grösser dimensioniert sind als noch vor zwanzig Jahren und der Infraschalldruck sich gefährlich auf Organe und Körperzellen auswirken kann. Quellen: Tichys Einblick: Windräder in Frankreich nicht mehr genehmigt - auch rückwirkend Blackout News: Windkraft in der Krise: Französisches Gericht kippt Genehmigungen. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Deutschland darf sich gerne an der Vernunft anderer Staaten orientieren! Die GRÜNEN können das nicht! Wir fordern Gerechtigkeit! Im Moment sind wir DT Bauernopfer für eine Ideologie!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1199 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen - teilweise im Waldgebiet des Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt hauptsächlich in den hiesigen Wäldern. Hierzu habe ich den ökologischen Beitrag unserer Wälder recherchiert und teile Ihnen hiermit meine belegbaren Erkenntnisse und Bedenken am Beispiel einer Buche mit (Quellen: www.naturwald-akademie.org & www.kontextwochenzeitung.de): Eine 100-jährige Buche hat 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, CO2-Bilanz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt die Buche der Luft sechs Tonnen Kohlendioxid (CO2) und filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Auch pumpt sie täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone und kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Meine Meinung: Wald ist Leben!	
Privat ID: 1200 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-TÜ-01 Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. -Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Kohlenstofffasern —auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet —sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig... - Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1201 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Ich weise den Planentwurf zurück, weil es nicht geklärt ist, wie sich das Kleinklima in der Region Alb/sowie im Landkreis Tübingen und Reutlingen/Gomaringen mit angrenzenden Ortschaften/Tübingen, insbesondere im Kreis Rottenburg (Wendelsheim, Oberndorf, Seebronn/in der Gemeinde Pfronstetten [Anmerkung RVNA: In Stellungnahmen genannte Betroffenheiten]) durch gigantische Windindustrieanlagen verändern wird. Der Luftaustausch kann signifikant reduziert werden. Der Abtransport von CO2 ebenso, so dass das Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes gehindert werden kann. Durch	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind keine belastbaren Studien bekannt, die belegen, dass der Luftaustausch durch Windenergieanlagen signifikant reduziert wird und daraus negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes resultieren. Dem Regionalverband ist auch nicht bekannt, dass es sich hierbei um ein Kriterium handelt, das bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen wäre. Bzgl.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verwirbelungen können sich die Luftströmungen in der Region ungünstig verändern. Das beiliegende Bild zeigt deutlich, dass dies über viele Kilometer hinweg der Fall ist. [Anmerkung RVNA: An dieser Stelle ist eine Grafik zu den Turbulenzen hinter dem Windrad eingefügt.] Auch in der Studie First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms (von Andreas Platis, Simon K. Siedersleben, Jens Bange, Astrid Lampert, Konrad Bärfuss, Rudolf Hankers, Beatriz Cafadillas, Richard Foreman, Johannes Schulz-Stellenfleth, Bughsin Djath, Thomas Neumann & Stefan Emeis) wird gezeigt, dass Verwirbelungen von Windindustrieanlagen bis zu mehr als 30 km in Satellitenbildern klar und eindeutig nachweisbar sind. Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Der Planentwurf ist diesbezüglich substanzlos, berücksichtigt die hier genannten Risiken nicht und wird deshalb abgelehnt. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wo schon im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde ebenso nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. - In Frankreich wird der Bau neuer Windkraftanlagen gar nicht mehr erlaubt.	der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Bodenschutz, Waldschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung, Lärmimmissionen Mensch, Immissionen Urteile andere Länder, Windenergieanlagen Details, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1202 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, TÜ-01 Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen [Anmerkung RVNA: Im folgenden kommt eine Auflistung aller genannten Ortschaften: "ganz stark sogar in den Gemeinden Steinhilben, Wilsingen und Harthausen"; "ganz stark sogar der von Vorranggebieten umzingelten Gemeinde Pfronstetten"]. Laut Herstellerangaben z. B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n 131-3600/ [Anmerkung RVNA: An dieser Stelle ist eine Abbildung dargestellt, welche verschiedene Schallquellen nach ihren Schallpegel in dB(A) darstellt.] Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z. B. Anlagentypen von General Electrics). D. h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten im Wald! [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt: "Und das direkt in allen Ortsteilen von Pfronstetten".] Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner Rund um die Gebiete - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass die Ortsteile relativ eben liegen. Dadurch kann sich der Lärm über das gesamte Gemeindegebiet ausbreiten. Durch die Umzingelung spielt auch die Windrichtung eine untergeordnete Rolle. Egal woher der Wind weht, der Lärm wird immer in Richtung der Wohnbebauung getragen. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wo schon im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Windenergieanlagen Details, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Eine Umzingelung von Pfronstetten und dessen Ortsteilen kann nicht festgestellt werden. Bei allen Orten verbleiben im Umkreis von 2,5 km ausreichend Freiräume, die später frei sind von Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung des Regionalplans besteht. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Region wurde ebenso nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.	
Privat ID: 1204 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das Grundwasser im Kreis Reutlingen könnte erheblich gefährdet werden durch die genannten Windvorranggebiete bei Realisierung von Windkraftanlagen. Hinzukommt dass beim Bau und Transport der Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser ausgeht. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Gebiet Gomaringen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1205 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten im Radius von 1000m. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.	Der Kolkrabe zählt laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Siehe dazu Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung.
Privat ID: 1207 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Aufgrund unserer Abgelegenheit in unserer Region ergeben sich zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers und verschiedene direkte Flugstrecken. Der Rettungshubschrauber überfliegt schon seit sehr vielen Jahren häufig die Zonen der genannten Vorranggebiete. Der Überflug ist - aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges - in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windindustrieanlagen entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region, eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windindustrieanlagen. Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne die Windvorranggebiete ab.	Siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1208 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die oben genannten Vorranggebiete liegen in der Nähe eines Rohstoffabbaugebietes. In diesem Abbaugebiet oberflächennaher Rohstoffe wird regelmäßig mit Sprengungen gearbeitet. Auswirkungen bezüglich sicherheitskritischer Themen werden im Planungsentwurf nicht aufgeführt oder ausgeschlossen. Dazu zählen: - Betriebssicherheit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Sprengungen Abbaustätten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wirtschaftlichkeit, Haftung, Umweltprüfung. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Windkraftanlagen bei nahegelegenen Sprengungen bezüglich ihrer Strukturmechanik (z. B. Blattbruch und daraus resultierende Gefährdung der nahegelegenen Anwohner). - Auswirkung von nahegelegenen Sprengungen auf den Untergrund, der durch den Bau von Windkraftanlagen massiven Veränderungen unterliegt. Dazu zählen u.a.: Verwerfungen im Erdreich und damit Gefährdung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (bzw. Berücksichtigung von Mehrkosten hinsichtlich zusätzlicher Absicherungsmaßnahmen bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung), - Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene potenzielle Rissbildungen an nahegelegenen Immobilien (vgl. Geothermie), - Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene Beeinflussung wasserführender Schichten und Gefährdung der nahegelegenen Trinkwasserentnahmestellen. Den Planentwurf lehne ich ab, da die genannten Punkte nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden sind.	keine Untersuchungen bekannt, nach denen der Betrieb von Windenergieanlagen zu Verwerfungen im Erdreich und in der Folge zu Rissbildungen in Gebäuden führen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1209 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 In umittelbarer Nähe zum Wilsinger Steinbruch grenzen die von Ihnen festgelegte Plangebiete. Der Rohstoffabbau im Steinbruch erfordert Sprengungen signifikanter Stärke. Windindustrieanlagen können hier zu einer Einschränkung der notwendigen Sprengungen im Steinbruch Heimsheim führen. Umgekehrt kann die Sicherheit der Windindustrieanlagen gefährdet sein. Im Planentwurf ist dies nicht ausreichend berücksichtigt und thematisiert. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	Siehe dazu Anhang Sprengungen Abbaustätten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1210 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 In der Studie "First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms" (Autoren s.Fußnote') wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windindustrieanlagen über sehr großen Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Dadurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region. Das betrifft insbesondere auch 1. den Rettungshubschrauber 2. Segelflieger in der Region (z.B. Hayingen Flugplatz) 3. Hubschrauber von Unternehmen 4. private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge, etc. 5. Heißluftballon 6. Modellflugzeuge (z. B. Modellflugplatz Pfronstetten) Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Aufgrund dem Risiko der Turbulenzen/Wirbelschleppen für den Flugbetrieb, lehne ich den Planentwurf ab.	Ein Nachweis darüber, ob alle relevanten Träger öffentlicher Belange - auch diejenigen, die mit dem Flugverkehr befasst oder betroffen sind, am Verfahren beteiligt wurden, erfolgt gegenüber der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Diese prüft abschließend. Siehe dazu auch Anhang Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1213 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, TÜ-ZAK-01 Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 3km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich der o. g. Gebiete gibt und sehr wahrscheinlich auch den angrenzenden Gebieten (1000m Abstand Regel). In den Aufzeichnungen der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalke ist das Vorkommen des Wanderfalken dokumentiert. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützteVogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen.	Bekannte Brutstätten des Wanderfalken sind berücksichtigt. Siehe dazu Anhang windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	[Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - (sehr oft persönlich beobachtet!!!)	
Privat ID: 1214 19.02.2025	RT-05 Durch die genannten Vorranggebiete werden Rettungsaktionen auf der Bundesstraße B312 gefährdet. Sowohl der Einsatz von Rettungshubschrauber als auch von Polizeihubschrauber werden signifikant eingeschränkt, wodurch sich eine Verschlechterung der Rettungsmöglichkeiten für den Bereich Mühltal ergibt. Zudem erhöht sich die Gefahr für die Insassen der Hubschrauber durch Kollision mit Windindustrieanlagen. Im Winter sind die Hubschrauber durch Eiswurf der Windindustrieanlagen gefährdet. Zudem sind die Fahrzeuginsassen auf der B312 gefährdet durch Eiswurf der Windindustrieanlagen und können auch durch Schattenschlag oder nächtlicher Beleuchtung der Anlagen irritiert werden. Ich lehne deshalb die genannten Vorranggebiete ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Eiswurf/Eisfall, Schattenwurf, Befeuerung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1215 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen - teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Dieses Gebiet liegt oberhalb der Gemeinde Rangendingen, die sich im Schlichemtal befindet. Der Höhenunterschied liegt bei ca. 100 Metern. Durch die bereits sehr hohen Windturbinen (geplant sind Anlagen mit 290 Metern) würde sich somit ein Höhenprofil von 100 + 290 = 390 Meter ergeben. [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild zu sehen] Neben meiner Sorge um die Natur und die Tierwelt wäre eine solch dominate Höhe von 390 Metern eine extreme Beeinträchtigung für uns Bewohner von Rangendingen (Schlagschatten, Lärmbelästigung, Preisverfall der Immobilien, etc.). Diese Beeinträchtigung ist ob der geringen Windausbeute in Süddeutschland nicht zu akzeptieren. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich bin persönlich stark betroffen, denn ich lebe im am stärksten durch die Windturbinen-Zone belasteten Wohngebiet!	Gebiet ZAK-01 wird im Norden zurückgenommen, so dass ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1000 m zu Rangendingen eingehalten wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1216 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach bis zu 14 Windturbinen vorgesehen. Nach intensiver Recherche über Sinn sowie Verlässlichkeit von Windindustrieanlagen möchte ich hiermit meine Sorge über die sichere Stromversorgung in unserer Region zum Ausdruck bringen. Da im Zollernalbkreis nur wenig und unregelmäßig Wind weht, ist der Einsatz von Windkraftanlagen nicht für die sichere Stromversorgung geeignet. Beziehungsweise entstehen neben den sehr hohen Kosten für den Bau dieser Anlagen noch weitere, sehr hohen Kosten für Back-Up-Kraftwerke oder auch teure Stromimporte aus dem Ausland. Nur durch den erheblichen Einsatz von Kapital, das an anderer Stelle deutlich sinnvoller eingesetzt werden kann, ist ein Zusammenbruch der bisher sicheren Stromversorgung möglich. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Windkraft ist nicht grundlastfähig! Ohne Milliardensubventionen ist diese Branche dem Untergang geweiht! Dafür das Land auf Generationen verschulden? Unethisch!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1226 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe und Teile aus Drittländern. Häufig wird das	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lieferkettensorgfaltspflicht, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Privat ID: 1217 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen. Unser Wohnort liegt in der Nähe der Burg Hohenzollern die sich in eine malerische Landschaft rund um die schwäbische Alb einfügt. Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das einzigartige Landschaftsbild zusammen mit dem Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. Meiner Ansicht nach ist das ein zu hoher Preis für eine undurchdachte Ideologie, wo der Einsatz der Kosten und die Zerstörung der Natur durch das magere Ergebnis von etwas Strom nicht gerechtfertigt ist. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Landschaft ist Identifikation mit der Heimat! Und Natur die Basis unseres emotionalen Wohlbefindens und der gesellschaftlichen Gesundheit!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1220 19.02.2025	RT-06 Das durch den Regionalverband Neckar-Alb vorgeschlagene Windvorranggebiet RT-06 liegt im Außenbereich der Region. Dieses vorgeschlagene Vorranggebiet liegt zudem direkt an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum RVNA gehören. Die genannten Vorranggebiete werden aus folgenden Gründen abgelehnt: - Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig. - Der RVNA nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise ab. - Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. - Bewohner anderer Landkreise werden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. - Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe werden durch die Wind-Vorranggebiete unzulässig eingeschränkt (z.B. Wohngebiete können nicht mehr ausgewiesen werden).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1221 19.02.2025	RT-06 Der Baumfalke ist eine streng geschützte Greifvogelart. Durch Balzflüge, Jagdflüge, Thermikkreisen und Feindabwehr hält sich der Baumfalke häufig in größeren Höhen auf, die dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen entsprechen. Deshalb hat der Baumfalke ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Abstand seines Brutbereiches zu Windindustrieanlagen sollte mindestens 3km sein, um das Risiko signifikant zu senken. Der Baumfalke ist Brutvogel in den Waldgebieten der hier adressierten Vorranggebiete. Die Ausweisung der Windvorranggebiete, sowie dem dazugehörigen Planentwurf, wird deshalb hiermit widersprochen.	Siehe dazu Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1222 19.02.2025	RT-06 In unmittelbarer Nähe zum Steinbruch in Wilsingen grenzt das Gebiet RT-06. Der Rohstoffabbau im Steinbruch erfordert Sprengungen signifikanter Stärke. Die Druckwellen dieser Sprengungen werden über den Boden auch in die Fundamente und damit in die Windkraftanlagen geleitet. Dadurch steigt die Gefahr von Eiswurf im Winter erheblich und gefährdet hiermit Verkehrsteilnehmer, Bewohner, Fußgänger und weitere Personengruppen. Auch die Gefahr von Eisfall bei stehender Windindustrieanlage wird	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Sprengungen Abbaustätten, Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erheblich erhöht, sodass Fußgänger, Wanderer, Sportler, Fahrradfahrer, Waldarbeiter, etc. einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen verhindert nicht die Gefahr von Eisfall. Eine Beheizung der Windkraftanlagen ist energetisch widersinnig d.h. verschlechtert die Energiebilanz signifikant. Das Thema ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	
Privat ID: 1223 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Im Gebietssteckbrief der Vorranggebiete wird auf die Schwerpunkträume des Fachbeitrags "Artenschutz verwiesen. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1227 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, TÜ-01 Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine heutig Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. [Anmerkung RVNA: im Folgenden werden verschiedene Varianten an Hinweisen aufgelistet:] Variante 1: Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Variante 2: Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, Gärten und im Grundwasser durch Einwaschung ins Erdreich. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete sowie eine erhebliche Verschmutzung unseres Grundwassers das auch zur Versorgung unserer Gemeinde als Trinkwasser dient. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Außerdem befindet sich das Gemeindegebiet/-flächefläche in Wasserschutzzone 3 und teilweise in Schutzzone 2 der Quellfassung Kesselbach & Glastal. Es befindet sich in der Nato-Tiefflugzone! - Das Gemeindegebiet befindet sich in der Nato-Tiefflugzone und zusätzlich in Wasserschutzgebiet 3 und 2 der Quellfassungen Kesselbach/Zwiefalten u. Glastal/Hayingen! - Die Gemeindeflächen befinden sich in Wasserschutzgebiet 3 und teilweise 2 der Quellfassungen Kesselbach/Glastal!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Militär Flugsicherung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1228 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes RT-05, RT-06, RT-09. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu großen Teilen im Wald. Eine heutig Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Pfronstetten wird zu einem Teil mit Wasser aus dem eigenen Wassereinzugsgebiet versorgt. Die genannten Vorrang-Gebiete, insbesondere RT-06 und RT-05 haben großen Einfluss auf das Grundwasser der Quellfassung in Zwiefalten. Die Wasserversorgung der Gemeinde kann durch die Erosion in den Windvorranggebieten -bei Aufstellung von Windkraftanlagen - in erheblichem Maße - gefährdet werden. Entsprechende Einschätzungen sind im Bundestag publiziert (Information WD 8-3000 077/20). Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	
Privat ID: 1229 19.02.2025	RT-06, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Gebietes RT-06 bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Pfronstetten (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf dem Gebiet einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung, sowie von Teilen der angrenzenden Siedlungen. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: 2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: 2.1.1. Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. 2.1.2. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. 2.1.3. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. 2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Pumpspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: 2.2.1. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. 2.2.2. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. 2.2.3. Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. 3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Plangebiet eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet." Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Privat ID: 1230 19.02.2025	RT-06 Ich wohne in der Gemeinde Pfronstetten, konkret in untenstehender Adresse und damit in einem Gebiet, in welchem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar wären. Aufgrund der geographischen Lage des Windvorranggebiets (südwestlich von Pfronstetten) und des Sonnenverlaufs ist mit erheblichem auf meine Wohnadresse einwirkenden Schattenschlag zu rechnen. Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung wie der hier konkret zu erwartenden, ist er den Pfronstetter Bürgern und besonders Bürgern wie mir mit aufgrund der Lage ihrer Wohnungen so starker Exponiertheit gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar. Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt des für Pfronstetten immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt. Der Schattenschlag wurde auf die untenstehende Adresse nicht untersucht und bewertet. Ich lehne den Planentwurf und das adressierte Vorranggebiet ab.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1231 19.02.2025	RT-06 Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz- /Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes - direkt im Süden der Gemeinde, - in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und Viehzucht und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten, - Gesamthöhe derzeit geplante 285 m und höher, - der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Betroffenheiten] ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen. Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurf wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem "Schutzgut Mensch" wurde keine ausreichend Priorität zugestanden. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1232 19.02.2025	RT-06 Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Ich besitze eine	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Photovoltaik-Anlage und wohne bei der unten aufgeführten Adresse. Wieviel Einbußen erleidet meine Photovoltaik-Anlage durch den Schattenwurf der maximal möglichen Anzahl von Windindustrieanlagen auf dem genannten Vorranggebiet? Wer gleicht diese Einbußen finanziell aus? Ich bitte um wissenschaftlich fundierte Antworten. Das Thema ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und betrachtet, weshalb ich den Planentwurf zurückweise.	
Privat ID: 1233 19.02.2025	RT-06 Der Schattenschlag von Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet würde in Pfronstetten fast ganztägig die dem Plangebiet gegenüberliegende Schule treffen. Die dort ganztägig verweilenden Personengruppen (Schüler, Lehrer) sind besonders schützenswert und werden durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt. Das adressierte Windvorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Siehe dazu Anhang Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1234 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Aufgrund der Rissbildung am Turm der Windindustrieanlage in Veringenstadt liegt nahe, dass es sich um konstruktive Mängel handelt, die weder in den Planungen noch im Betrieb geprüft und berücksichtigt wurden. Viele weitere Türme mit derselben Konstruktion sind ebenfalls von dem Problem der Rissbildung betroffen. Dies stellt ein unzumutbares Risiko für das gesamte Umfeld der oben genannten Vorranggebiete dar. Insbesondere sind für die Plangebiete von unabhängiger Stelle, z. B. dem TÜV, die lokalen Anforderungen für Konstruktion und Betrieb zu bewerten sowie eine Risikoanalyse durchzuführen. Eine regelmäße Prüfung im Betrieb ist in die Planung aufzunehmen. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange der örtlichen Gegebenheiten auf die Ausführung der Windindustrieanlagen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1235 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum benachteiligten Gebiet der Region. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im Naturraum Schwäbische Alb durch Windindustrieanlagen zerstört, dann handelt man völlig unverantwortlich. Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt. Ich lehne die oben genannten Vorranggebiete deshalb komplett ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Denkmalschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1236 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, TÜ-01 Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in deren näheren Umgebung [Anmerkung RVNA: Folgende Orte ist bei einigen Stellungnahmen an dieser Stelle aufgeführt:] "in Trochtelfingen"; "in Pfronstetten" drastisch an Wert. Die Bürger Baden-Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Schattenwurf, Eiswurf/Eisfall, Lärmimmissionen Mensch,Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden-Württemberg. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?" "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich.... Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundstückseigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html) Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30 %. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30 % an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden- Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen..." und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen "Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung der genannten Standorte als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 1239 19.02.2025	ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet über 10 hohe Windturbinen vorgesehen - und diese hauptsächlich im ausgedehnten Waldgebiet. Dieses Gebiet liegt zwar auf einer Anhöhe (= somit sind die geplanten Anlagen für die Bewohner von Rangendingen im Vergleich zu flachen Gegenden noch überdimensionierter), dennoch bin ich überzeugt, dass der schwache Wind in unserer Region trotz der hohen Niedrigwindturbinen keinen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zulässt. Hierzu habe ich den ökonomischen Aspekt recherchiert und verweise auf einen fundierten Beitrag der Neuen Züricher Zeitung (Quelle: https://www.nzz.ch/visuals/windkraft-in-deutschland-grosse-versprechen-kleine-ertraege-Id.1710681): [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild zu sehen] In Norddeutschland (grüne Zonen) gibt es genug Wind, um den Betrieb von Windturbinen wirtschaftlich darzustellen. Hier sind auch ausgedehntere Gebiete (ohne Wälder und Nähe zu Behausungen). In Süd- und Mitteldeutschland (rote Zonen) dagegen ist ein effektiver Betrieb nicht darstellbar. Vor allem hier im Süden muss aufgrund der Nähe zu Behausungen vorzugsweise im Wald gebaut werden. Dies ist nicht akzeptabel, da der Wald CO2-Speicher, Rückzugsraum für die Tierwelt, Erholungsgebiet für den Menschen und v.a. Temperaturregulierer ist! [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Die Vergütung über CO2-Zertifik. An der Theor. Nennleistung ist ökonomisch Schwachsinn!	Das Gebiet ZAK-01 wird im Norden zurückgenommen, so dass ein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m zu Rangendingen besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, CO2-Bilanz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1240 19.02.2025	RT-05 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Plangebiet RT-05 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil des Gebietes der Gemeinde Pfronstetten erreichen. Einzelhäuser und Gehöfte, sind in höchstem Maße gefährdet. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen Beheizung der Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinde Pfronstetten durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1257 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten viele Hektar Waldfläche gerodet und somit vernichtet werden. Es entfällt wertvoller CO2-Speicher. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Der Wald als Wasserspeicher wird auf lange Zeit zerstört." Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, CO2-Bilanz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1241 19.02.2025	RT-05, RT-06 Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportgeländes. Durch die Planung des Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet um den Hornkopf erheblich betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes: - Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. - Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. -Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. - Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände welches der Erholung dient. - Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Betroffenheiten] Den Planentwurf weise ich als unsachgemäß, lückenhaft und fehlerhaft zurück.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1242 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Der Wanderweg Hochgehackert liegt am Plangebiet. Beträchtliche Auswirkungen auf die Attraktivität des Regionalwanderwegs sind absehbar. Wer will schon in einem Windindustriepark wandern? Des Weiteren besteht im Winter eine Gefährdung der Wanderer durch Eisfall und Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Tourismus, Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1243 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Da von der räumlichen Nähe vom begutachteten Gebiet zu RT-06, RT-05 und RT-09 davon auszugehen ist, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich Auftreten der Arten vorliegen, gilt diese Stellungnahme auch gegenüber diesen Gebieten. Laut Gutachten "Bereich 6 Muttenbühl": Avifaunistische Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans von Rainer Gottfriedsen sowie der Publikation Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg in der aktuellen Ausgabe von Berichte zum Vogelschutz von Schwerpunktvorkomemn des Roten Milan auszugehen. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Helgoländer Papier) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass auch bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für diese Vorrangflächen bzw. zumindest großen Teile davon eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans in einem Dichtezentrum bescheinigt werden muss. Auch wegen dem relativ nahen Abstand zu den Siedlungsbereichen der Gemeinde ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde. Das Gutachten sowie die Publikation liegen dem Regionalverband Neckar-Alb bereits vor. Die Vorrangflächen RT-05, RT-06 und RT-09 müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herausgenommen werden. Wie in aktuellen Planunterlagen des Verbandes zu entnehmen ist, wurde die Gebiete leider bisher nicht entnommen. Frage: Wieso wurden sie nicht entnommen? Ich bitte Sie, die Gebiete gemäß der ausdrücklichen Empfehlungen als Windvorranggebiete zu entnehmen. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1244 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	[Anmerkung RVNA: Variante 1] Die oben genannten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu Pfronstetten. [Variante 2] Die 3 oben genannten Vorranggebiete liegen rund um zu Pfronstetten und führen zu einer Umzingelung. Mit fast 23% der Gemeindefläche ist dies zu viel. Variante 3] Das oben genannte Vorranggebiet (RT-06) ist direkt im Süden der Gemeinde und liegt noch dazu in direkter Sichtachse zur Wohnbebauung. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1245 19.02.2025	ZAK-01 In Ihrem Planentwurf sind im Plangebiet ZAK-01 direkt angrenzend an Rangendingen über 10 Windturbinen vorgesehen. Seit Jahren schon wurde die Überland-Hochspannungsleitung in unmittelbare Nähe zu unserem Wohngebiet von 110kV auf 380kV erhöht. Aus planerischer Sicht legen Sie die Stromtrasse sicherlich als sogenannte Vorbelastung aus. Dennoch sind dadurch zusätzliche Windturbinen nicht gerechtfertigt, da dies eine erhebliche und v.a. negative Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner hat! Grundgesetz, Artikel 2, Absatz 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild zu sehen] Wir wollen nicht die Bauernopfer für die aktuelle Energiepolitik sein. Hierzu leite ich Ihnen ein Zitat über die bundesdeutsche Demokratie und uns Bundesbürger weiter (Jacques Schuster, Die WELT): "Demokratie ist der Wettstreit der Worte und Taten. Es ist die Pflicht eines Bürgers, sich einzubringen und einzumischen. Solange es Bürger gibt, möglichst in ausreichender Zahl, die von dieser oder jener öffentlichen Angelegenheit sagen: Das geht mich an, da will ich mitmachen, da wollen wir uns zusammentun -, so lange lebt der Staat, lebt die Demokratie."	Das Gebiet ZAK-01 wird im Norden zurückgenommen, so dass ein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m zu Rangendingen besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1258 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12	Die Naturschutzbehörden sowie die Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau sehen eine Verträglichkeit der regionalen Windenergieplanung mit dem Naturpark Obere

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windindustrieanlagen vorgesehen. Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. Die Windindustrieanlagen würden den Charakter als Naturpark und die Zwecke des Naturparks massiv beeinträchtigen und größtenteils zerstören. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Donau. Siehe dazu Anhang Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1247 19.02.2025	Einer Untersuchung des RWI — Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online -Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des §88 Abs. 1BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen (TÜ-03): Durch die Nähe zu unseren Anlagen verlieren unsere Häuser im Schnitt 20-30 % an Wert. - betrifft eigenes Grundvermögen der Familie als auch Vorratsgrundstücke der Gemeinde Starzach - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - ausreihend Abstand! - besitze Grundstücke in der Nähe des Waldes und befürchte eine Verschmutzung durch Microplastik! - Da ich in Bodelshausen ein Haus besitze, betrifft mich dieses und ich frage Sie wie sie die gesamte Wertminderung aller Gebäude und Grundstücke ausgleichen wollen? - Dann können wir unsere Immobilie nicht mehr halten und müssen wegziehen. - Der Windindustrieepark steht in Westlicher Richtung mit max 1000 m Abstand. Optisch und bei überwiegend Westwind sind obige Angaben eher als Untergrenze zu beachten. Da wir unsere gesamte Lebensleistung hier in Immobilien investiert haben ein unzumutbarer Vorgang - Die Gesundheit ist wichtig! - Gegen Immobilienverlust in Bodelshausen - Ich besitze eine Immobilie in Bierlingen - Ich bin besorgt! - Ich habe keine Lust auf einen Wertverlust unserer Immobilie zu gunsten weniger Profiteure	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Haftung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität,Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Windkraft. - Ich möchte nicht, dass bei Freunden die Immobilien an Wert verlieren. - Ich möchte nicht, dass mein Haus seinen eigentlichen Wert verliert. - Ich will nicht wegziehen. - Mein Haus ist dann wohl weniger wert!! - Mein Haus wurde 1960 gebaut, ich bin hier aufgewachsen und habe 41 Jahre als Erzieherin gearbeitet. - Meine Immobilie ist ein selbstgenutztes Haus + Alterssitz! Dafür habe ich Jahrzehnte gespart! Es kann doch nicht sein, dass das Haus für den Profit anderer + eine unzuverlässige Stroversorgung derart an Wert verliert! Wie wollt ihr das abfedern? - P.S. Viele Rentner bringen sich ehrenamtlich durch freiwillige wichtige Tätigkeiten in die Gesellschaft ein und stützen diese dadurch.Es ist nicht einzusehen, dass trotz der ohnehin schon niederen Renten von zahlreichen Ruheständlern nun noch der Wertverlust ihrer Immoblien hinzukommen soll. - Schützt sicher mein Wohnraum! - Schützt unsere Imobilien - Untersuchungen zeigen auf das die Immobilienpreise primär durch den Lärm sinken, aber auch durch die Sicht auf die Windenergieanlage. - Wertminderung von Immoblien für spätere Generationen - wie gesagt, wir sind direkte Anwohner!	
Privat ID: 1253 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in omithologischen naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Ackern angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen-Alb. (z.B. beim Lerchzug, Bachstelzenzug, Kranischzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etlichen Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt darf nicht weiterverfolgt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1260 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die Wirtschaftlichkeit der ursprünglich mal 7 geplanten WEA ist nicht gegeben. Für diese geplanten 7 WEA ergibt sich im Durchschnitt eine Leistung von nur 150,90 Watt/qm. Für einen wirtschaftlichen Betrieb waren mal 215 Watt/qm vorgegeben. Dieser Wert wurde dann von der Politik einfach auf 190 Watt/qm herabgesetzt. Die 150,90 Watt/gm verfehlen deutlich die Wirtschaftlichkeit. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Die Wirtschaftlichkeitsrechnung der WEA ist unvollständig oder durch Geheimhaltung nicht ausreichend transparent und muss daher angezweifelt werden." Auf der Homepage der BBI-WK.de wird monatlich die Wirtschaftlichkeit untersucht. Versprochen wurden von den bisher unterschiedlichsten Projektierern die Versorgung von 26.500 Haushalten. Nach den Berechnungen der BBI-WK hätten rechnerisch in 2021 nur 10.285 in 2022 nur 9.499 und in 2023 nur 14.674 Haushalte versorgt werden können. Die Versprechungen der Projektierer wurden also weit und überaus deutlich verfehlt. Jedermann weiß mittlerweile, dass der von der Windkraft erzeugte Flatterstrom dauerhaft keinen einzigen Haushalt mit Strom versorgen kann. Ohne konventionelle Kraftwerke droht der Blackout. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben]+E250:F449 - Als direkter Anlieger mit meinem Privatwald fürchte ich Beschädigung der Bäume durch Eiswurf. Bei einem Ölunfall müsste auch mein Waldboden abgetragen und entsorgt werden. Das bedeutet Abholzung! Dann müßte neuer Boden aufgefüllt und wiederbepflanzt und jahrelang gepflegt werden. Wer macht das und wer bezahlt das?	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Waldschutz, Eiswurf/Eisfall, Bodenschutz, Wasserschutz, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1261 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Eine fachliche Stellungnahme zur potentiellen Gefährdung des Grundwassers der Trinkwasserschutzgebiete "Westliche Lauchert" und "Quellen im Schmeietal" im Hinblick auf die geplante Errichtung des Windparks Winterlingen im Zollernalbkreis (Baden-Württemberg) vom März 2019 kommt zu folgenden Feststellungen: Die mittlere Abstandsgeschwindigkeit Va des Grundwassers beträgt ca. 100 m/h. Höchstwerte lagen über 300 m/h (Vergleich Buntsandstein: ca. 20 m/d), das kurzfristige Karstwasser verweilt nur kurz im Untergrund, daher ist die Reinigungswirkung gegenüber Schadstoffen äußerst gering und nur die kaltzeitlichen Lagen mit den darin entwickelten Böden schützen das Grundwasser. Während der Errichtung der WEA werden die Böden großflächig entfernt (Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegungen). Der Grundwasserleiter (ungesättigte Zone) wird freigelegt. In dieser Phase besteht trotz aller Vorsorge- und Vorsichtsmaßnahmen (z. B. hydrogeologische/bodenkundliche Begleitung, Überwachung, Monitoring) ein nicht kalkulierbares Restrisiko einer Kontamination des letztendlichen Trinkwassers durch Grundwasser gefährdende Stoffe in einer realen Schutzzone II. Schadstoffe, die in Klüfte des Gesteins eindringen, können nicht mehr entfernt werden. Schadstoffeinträge werden in Abhängigkeit von den lokalen Abstandsgeschwindigkeiten weitergegeben. Da schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, ist das Gebiet Bitz/Winterlingen für Windkraft abzulehnen. Diese Zusammenhänge	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Auch während des Betriebs und in einem Schadensfall während des Betriebs besteht, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, ein gewisses restliches Risiko der Grundwasser- u. Trinkwassergefährdung. Diese Zusammenhänge wurden. Im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1262 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der normale Betrieb einer Windindustrieanlage hat Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erosion von Kunststoffteilen an den Flügeln infolge von Staubteilchen, Regen oder Hagel, aber auch durch aufschlagende Insekten oder Vögel. Es ist der Fachwelt bekannt, dass dadurch Mikrobeschädigungen der Beschichtung auftreten, die sich in Folge der weiteren Einwirkungen, aber auch durch Luftverwirbelungen und Rotorschwingungen erweitern. Dadurch platzen Teile der Beschichtung ab und verteilen sich als Mikroplastik in der Umwelt. Manche Betreiber der Anlagen gehen dazu über, die Beschichtungen regelmäßig erneuern zu lassen, da durch die Beschädigung die Leistung der Anlage sinkt. Dies bedeutet das Abschleifen der alten Beschichtung und das Aufbringen der neuen. Dies geschieht in offener Landschaft und die Stäube verteilen sich in der Umgebung und können über die Nahrungskette auch auf Ihrem Teller landen. Die Mengen sind nicht unerheblich. Man schätzt, dass pro Windenergieanlage und Jahr zwischen 50 kg und 150 kg Mikroplastik erodieren. Dies führt zu einer signifikanten, kontinuierlich zunehmenden Kontamination von Böden und Grundwasser und kann sogar die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Das Material wird dabei weit verteilt. Kein Wunder, dass Greenpeace selbst in der Arktis noch Mikroplastik gefunden haben soll. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1263 19.02.2025	TÜ-04, TÜ-ZAK-01 Der Planentwurf für das Windvorranggebiet TÜ-04 berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in dem Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und somit der Wasserversorgung Rottenburgs, als auch der ASG Ammertal-Schönbuch Gruppe liegt. Schon das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart in seinem Schreiben vom 30.01.24 AZ.:41-2012-1553 dargestellt, dass die Vorranggebiete BB-01, BB-03, BB-04, BB-05 und BB-06, weiche in unmittelbarer Nähe von TÜ-04 liegen, die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg betreffen. Beim Bau einer WEA findet ein beträchtlicher Eingriff in den Boden und damit in die Grundwasser schützenden, überdeckenden Bodenschichten statt. Der Flächenbedarf einer durchschnittlichen Anlage (2,5 bis 3 Megawatt Leistung) liegt bei mehr als 5.000 m2. Er beinhaltet neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze. In Waldstandorten müssen entsprechende Flächen gerodet und freigehalten werden, Das Fundament einer 2,5-Megawatt-Anlage ist etwa 4 m tief und hat einen Durchmesser von etwa 20 m. Zufahrtswege und Kabeltrassen stellen weitere Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Schichten dar. Die geplanten Anlagen werden noch größer, sodass auch	Der Zweckverband Ammerbuch-Schönbuch-Gruppe äußerte keine Bedenken in seiner Stellungnahme. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erdbeben/Geologie, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Eingriffe und Auswirkungen auf das Grundwasser größer zu erwarten sind. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & HI02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: HI02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens]Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen. Weiterhin befindet sich in diesem angrenzenden Gebiet die Kreismülldeponie, die Aufgrund der Schadstoffe eh schon kritisch für die Anwohner und die Wasserverschmutzung zu betrachten ist. Hier wurde in den 70er Jahren der gesammelte Müll von der Stadt Rottenburg vergraben. Plastik, Batterien, Autoreifen, Ölbehälter bis hin zu Industriemüll lagert dort. Windräder verursachenden Bodenerschütterungen. Die von den WkA's ausgehenden Erschütterungen und dessen Auswirkungen auf die angrenzende Kreismülldeponie wurde nicht untersucht und ist deshalb unbedingt nachzuholen. Es kann durch diese Erschütterungen zu erheblichen Folgen kommen. "Gemischte Deponien haben ein Innenleben, erklären Wissenschaftler. Die Müllkippe verändere mit der Zeit ihre Eigenschaft, das Milieu: Es können sich die Bedingungen so weit ändern, dass entweder Behälter, die Stoffe möglicherweise enthalten, lecken. Und dann über die Zeit sich das Emissionsspektrum verändert. Es kann aber auch sein, und das ist nicht selten, dass Stoffe, die in der Deponie vorhanden sind, bei chemisch-biologischen Umweltbedingungen weiter reagieren und miteinander reagieren und neue Stoffe überhaupt erst entstehen." Solche bestimmten Stoffe werden im Trinkwasser, wie z.B. der Ammertal Schönbuch Gruppe normalerweise nicht untersucht. Die Gefahren, dass durch die dauerhaften Erschütterungen die Deponie ein Eigenleben entwickelt, und die Folgen will man sich nicht vorstellen. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass Stoffe ins Grundwasser kommen wird sich extrem erhöhen und somit auch die Gefahr, dass Menschen verunreinigtes Wasser bekommen ist somit nicht ausgeschlossen. Für die Menschen hier ist dies unzumutbar. Deshalb müssen diese Gefahren unbedingt ausgeschlossen werden. Windkraftanlagen in einem Erdbebengebiet zu bauen mit diesen geologischen Voraussetzungen, inkl. Kreismülldeponie ist unverantwortlich. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1264 19.02.2025	TÜ-04 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudendenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Der Leiter des Landeserdbebendienstes Dr.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stefan Stange beschreibt die geologische Störzone "Freudenstädter Graben", der zusammen mit der "Albstadt Scherzone" und dem "Hohenzollerngraben" als Erdbebengebiet in unserer Region gilt (SWP vom 17.06.2022). [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild hinzugefügt] Auch ist zu beachten, dass in dem Gebiet der Untergrund aus Gipskeuperuntergrund bzw. Gips/Anhydritstein und Lettenkeuper besteht. Hierbei ist es wichtig die Verwerfungen bei dem Gebiet Schichtlagerungskarte Oberes Gäu, die Anthrakonitbank im Lettenkeuper bei Seebronn und den anderen Orten zu betrachten. Welche Auswirkungen das Bauen von den riesigen Fundamenten auf den Freudenstädter Graben/Scherzone/Hohenzollerngraben und die Wasserversorgung hat, sind nicht zu unterschätzen. Es gibt Projekte die aus diesem Grund nicht umgesetzt wurden. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben Die Firma Leibfried in Hailfingen sah damals vom Bau des Firmengeländes ab, da die hohen Auflagen gemäß Gutachten, welches der Stadt ja vorliegen muss, zu aufwendig, zu teuer und die Auswirkungen für die Gemeinde Hailfingen zu hoch waren. Wenn Sie den Plan rechts in der vVG Rottenburg anschauen, sehen bestimmt auch Sie, welche Ortschaften davon noch betroffen sein könnten. (Beige Gipskeuperplatte) Und Genau HIER soll ein Windparkgebiet entstehen? [Anmerkung RVNA: hier ist ein Bild hinzugefügt] Zur Entscheidung, ob das Vorranggebiet genehmigt werden kann, ist ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei den beabsichtigten Standorten die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall immer die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. (Aktenzeichen 0404.01/89-4763 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg) => große Aushubtiefen sollten in diesem Gebiet unterbleiben! Mögliche Auswirkungen: Siehe auch Dissertation Hydrogeologie Färbeversuche Tiefbrunnen ASG Poltringen und Bronnbachquelle Rottenburg Aus oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet/Vorranggebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1265 19.02.2025	TÜ-04 Durch die Planung des Vorranggebietes TÜ-04 ist das Naherholungsgebiet und Naturschutz- betw. Naturdenkmalgebiet für Oberndorf, für Seebronn und Hailfingen betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich für Windkraftanlagen in das einzige Naherholungsgebiet für Seebronn Oberndorf und Hailfingen sowie für das Naturdenkmalgebiet in Oberndorf zu opfern. Das Denkmal- und Schutzgebiet bietet bedrohter Fauna und Tiere den notwendigen Raum und das erhält den schützenswerten Lebensraum im Gebiet um Oberndorf (Nahe der ehemaligen Deponie). Weiter werden Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört! Klimaschutz muss im Einklang mit der Natur in nicht gegen die Natur betrieben werden. Nur so ist er auch nachhaltig und kann eine Akzeptanz in der Gesellschaft erhalten. Dieser Zweckwegfall ist daher sehr kritisch zu betrachten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schattenwurf, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Befeuerung, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, CO2-Bilanz, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1266 19.02.2025	[Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zusätzlich aufgeführt:] "Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung." Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich de Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000/1500 [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Betroffenheiten] Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1000 m vor hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. [Anmerkung RVNA, hier erfolgt eine Auflistung von Varianten:] Variante 1: Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Variante 2: Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen'). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen Die Maßnahmen Beheizung von Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Dies gilt auch und speziell im Erholungsgebiet Wald - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04: Bauernhöfe, meine Wiesen, die ich als Naherholung nutze - Kureinrichtung Bad Sebastiansweiler, - Behindertenheime der KBF, - Waldkindergarten - Absicht nach St. Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - Ich wohne sehr nah an der anvisierten Wind-Industriezone! Deutlich weniger als 1000 m! Soll das alles Sperrzone werden im Winter?	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit, Erholung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1324 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf wurde aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sichtachsen im Landschaftsbild nicht beachtet. Um die Burg Hohenzollern wurde lediglich nur ein Abstand von 6,5 km berücksichtigt. Nach den eigenen Statuten vom RVNA ist ein Sichtachsenradiuus von 7,5 km angegeben. Dies ist zu korrigieren und zudem sind die o. g. höchst raumbedeutenden Kulturdenkmäler zu berücksichtigen.	Siehe dazu Anhang Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1301 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanalgen vor, die bis auf wenige hundert Meter an	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Optische Bedrängungswirkung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanalgen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technische Entwicklung sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrienanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solche großes Windindustriegebiet mit Höhen bis 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandsreglung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1303 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1304 19.02.2025	[Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen." Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb erhebe ich Einwendungen gegen die Planung. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Geplante WEA verbrauchen und versiegeln weite Flächen in der ausgewiesenen Planfläche. Flächenverbrauch (im Mittel) pro WEA ca. 3 - 5 Hektar/1 Hektar/2 - 4 Hektar --> Transportwege [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Zahlen]. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei zahlreichen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Auch eine erhöhte Versiegelung in Waldgebieten führt zusätzlich zu steigenden Temperaturen in einem sonst kühlen Areal, es erhöht die Waldbrandgefahr und gefährdet heimische Baumarten." Der Planentwurf ist daher fehlerhaft. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - (TÜ-ZAK-01 & Bodelshausen/Ofterdingen) (TÜ-03): In dem geplanten Gebiet, besitzen wir auch Wald und werden diesen nicht verkaufen. Ich bin mit dem Bau der Windkrafträder nicht einverstanden. - + Bodelshausen/Ofterdingen + TÜ 01-04. Der Mutterboden und die Schichten darunter sind in Millionen von Jahren entstanden. Sie haben keine Berechtigung dieses wertvolle	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, CO2-Bilanz, Rückbau, Artenschutz diverse, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gutmit einem Federstrich zu zerstören. Die Gebiete bleiben zerstört! Der Rammert ist unsere Lunge, auch Ihre! - Absicht nach St.-Wachendorf zu ziehen? dies steht mit Windrädern auf dem Prüfstand!!! - An meinem Haus darf ich auch nicht versiegeln! - Bei Starkregen Wasserabfluss gestört, d. h. Überschwemmungsgefahr. - CO2-Ausstoß - Das Stahlbetonfundament ist sehr breit und Tausend Tonnen schwer. Nach Abriß des Windrads verbliebt das Fundament allermeistens im Boden. Das bedeutet da wächst auch nichts mehr - Der Eingriff in die Bodenstruktur ist erheblich. - Der Wald ist unsere grüne Lunge! - Durch den mangelnden Stromertrag macht eine Flächenversiegelung keinen Sinn - Durch die Flächenversiegelung ist bei Starkregen mit vermehrtem Hochwasser zu rechnen. - Flächenversiegeung ist klimascädlich weil weniger Wasser im Boden versickert. - Ich mache mir Sorgen um die Lebewesen im Boden. - In derarte dichtbesiedelten Gebieten ist es ein Frevel und eine Verschandelung unserer schönen Natur!!! - In Zeiten von steigenden Temperaturen ist eine Bodenbedeckung von zentraler Bedeutung. Bei offenen Bereichen ist die Erhitzung des Bodens vorprogrammiert. Die Grundwasserbildung wird ebenfalls eingeschränkt. - keine Abholzung von Wald für Windkraft! - Lebensräume für Tiere werden zerstört (Maulwurf, Mäuse, Echsen, Käfer etc. etc.) - Mir geht es vor allem um die Natur, Lebensräume für Menschen und Tiere - Mir tun die Lebewesen im Boden Leid. - P.S. Die Fundamente bringen das gesamte Bodenleben durcheinander und hat auch Auswirkungen aufs Grundwasser. Wann lernen wir Menschen endlich, dass wir nicht alles machen dürfen, was machbar ist. (siehe Atombombe). Wir haben eine Verantwortung für diesen Planeten, um den es ohnehin schon nicht gut steht. Wollen wir mit unserer Gier nach mehr und immer mehr vollends alles zerstören? Und das nur, dass ein paar verschwindend wenige Menschen noch reicher werden, als sie ohnehin schon sind? Bitte prüfen Sie alternative Lösungen für eine gesunde Stromversorgung. - Schützt das Grundwasser - Umweltschutz zum Preis der Umwelt?! - Waldrodung für Beton und Kunststoff, kein Wasser kann versickern, Erosionsgefahr - Wir durften auf unserem Grundstück versch. bauliche Maßnahmen nicht vornehmen wegen d. Flächenversiegelung! Was wir völlig eingesehen haben. Hierzu erhebe ich Einspruch gegen weitere Flächenversiegelung. - Zertörung der Natur, destabilisierung der Landschaft, kein Nutzen - Zusätzlich verdichtet die Landwirtschaft die Böden, so daß bei starken Niederschlagsmengen (wie i. Ahrtal) die vorhandenen Abwassereinrichtungen das wasser nicht bewältige. Aqua-Planing - [Anm. RVNA: Redaktionelle Korrektur des Stellungnahmebogens. Unter den drei ankreuzbaren Gebieten ZAK-01*, ZAK-02*, ZAK-03* steht: (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für beide Gebiete] "beide" ist durchgestrichen und durch "alle" ersetzt.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1355 19.02.2025	RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getrieböl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Belastung d. Luft durch die Motoren - Verlust von nachhaltigen Ressourcen wie Wasser + Luft. Wenn Maschinen mit Motoren betrieben werden um "nachhaltigen" Strom zu erzeugen, die aber durch den Betrieb die Luft verschmutzen (das Wasser) - was ist daran dann nachhaltig? - Zu großes Risiko!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. "Luftverschmutzungen" durch Windenergieanlagen liegen nicht vor. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1358 19.02.2025	RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke al 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB (A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung In diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- d Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die Vorranggebiete TÜ-04 ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Umweltprüfung. Windenergieanlagen verursachen keinen Ultraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1383 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanalgen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlage auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 258 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandsreglung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöfig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst im Vorrang zu nahmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung, Windenergieanlagen Details, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung. Ein Großteil der in der Planung des Teilregionalplans Windenergie angewendeten Kriterien ergeben sich auf Rechtslagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Die planerischen Leitprinzipien sind nachvollziehbar und finden weitgehend Akzeptanz. Vorgehensweise und Inhalt des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht entsprechen aus Sicht des Regionalverbands den gesetzlichen Vorgaben. Relevante Hinweise von Seiten der Rechtsbehörden aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2023 wurden berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Windenergie einschließlich Umweltbericht wird abschließend von der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geprüft und beurteilt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1397 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Das wird von mir nicht akzeptiert!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1399 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als "hoch" eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1407 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, ZAK-01 Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens einer über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alp und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf die Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist auch als tektonische Störung und unmittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müsse, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrianlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise können die Windindustrienalagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar. Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getrieböl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände wenn sich das Getriebe entzünden würde. Aus diesem Gründen sollte keine Windindustrieanlage in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Bodenschutz, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1409 19.02.2025	Das Aufstellen von WEA in den Vorranggebieten des Landkreises Reutlingen gefährden die Wasserversorgung. Die Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wasserschutz, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Gmndwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Andere Wassewegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1410 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der Windindustrieanlage kommen. Dies macht eine Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "... zumal diese Anlagen durch Luftströmung Energie erzeugen sollen, diese Strömung aber auch eine brandbeschleunigende Wirkung hat". Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Ein Brand eines Maschinenhauses in 200/285 Metern Höhe [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannten Höhen] ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Brände in dieser Höhe sind nicht mehr mit üblich verfügbaren Mitteln löschbar. Dadurch gehen davon sowohl potentielle Waldbrände als auch starke Rauchgasemissionen aus. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind zu bewerten. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Es muss eine Selbstlöschanlage vorgeschrieben werden." Auch dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht ausreichend durchgeführt worden. Der Planentwurf wird deshalb zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1411 19.02.2025	Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wo schon im Vorfeld klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde ebenso nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärms von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Windenergieanlagen Details, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1412 19.02.2025	Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die oben genannten Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten anderer Standorte festschreibt, nur auf der Basis von Modellen und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist völlig unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Megawatt-Windkraftanlage bei den zu erwartenden Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt. Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern Ich weise den Planentwurf zurück.	Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1413 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Generalklausel: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Art. 2 Grundgesetz der BRD. Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: "Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)" Weitere Zitate: "Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind. Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfbaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage der Gemeinde Pfronstetten/Trochtelfingen/Steinhilben [Anm. RVNA: In Stellungnahmen geannte Betroffenheiten] keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand." 2. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 250 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Schwangere und Kinder möglich sind? Der Planentwurf berücksichtigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen.	
Privat ID: 1417 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Laut LUBW-Fledermaus Sensibilitätsraster ist in den Plangebieten die Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust von Fledermäusen gesichert bis hoch eingestuft. Dies ist auch durch die Beobachtungen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. bestätigt. Bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der unten aufgeführten streng geschützten Fledermausart dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in "Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: "Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: "Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden." Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart "kleiner Abendsegler" stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1418 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1419 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten, mit so genanntem Stroboskopeffekt. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz- /Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Da unser Wohnhaus im Süden von Felldorf liegt, sind wir vom gegebenen Lauf der Sonne, sowie der geplanten Standorte der WKA besonders betroffen. Dies gilt besonders bei tiefstehender Sonne im Winter. Wer haftet für gesundheitliche Auswirkungen? Um unsere Wärmepumpe kostengünstig und klimaneutral mit eigenem Strom zu versorgen, betreiben wir eine Photovoltaikanlage auf unserem Dach. Bei tiefstehender Sonne, gerade in den kalten Wintermonaten, können die Rotorblätter, je nach Standort, die Leistung der PV-Module durch Schattenwurf beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1420 19.02.2025	TÜ-ZAK-01 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach ca. 9 Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 15 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Des Weiteren steigt die Temperatur im Sommer innerhalb des Waldes stärker und schneller an, da sich zum einen die gerodeten Flächen durch Sonneneinstrahlung schneller erhitzen als Baumflächen, die durch Wasserverdunstung ihre Umgebung kühlen. Zum anderen fließt die kühle im Wald befindliche Luft durch die entstandenen Schneisen aus dem Wald ab und warme Luft strömt schneller hinein. Die Zufahrten, sowie die Flächen, welche auch für eventuell spätere Reparaturarbeiten an den WKA angelegt werden müssten, werden für das Befahren von Baufahrzeugen und Kränen stark verdichtet. Dies führt zur Störung der im Untergrund befindlichen Wasserführungen. Teilweise wird Wasser angestaut, teilweise kommt Wasser nicht dort an, wo es der Wald benötigt. Durch sich drehende Rotorflügel werden Luftverwirbelungen erzeugt, die das Mikroklima stören und ein Austrocknen des Waldes begünstigen. Dies sind Prozesse, die gerade in unseren immer heißer werdenden Sommern erhebliche Schäden an den dann noch verbleibenden Bäumen verursachen werden. Da nutzt es auch nicht, wenn irgendwo anders eine Ausgleichfläche zur gerodeten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche geschaffen werden sollte, wenn hier der gesamte Wald in seinem Bestand gefährdet ist. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1426 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Die Gemeinde Bitz liegt zwischen 850m und 930 m über N.N. auf der Albhochfläche, von der aus an klaren Tagen die ganze Alpenkette zu sehen ist. Dieses ist ein Schauspiel, welches ich und meine Familie nicht missen möchte. Ich freue mich immer wieder über die schöne und vor allem unbelastete Landschaft, in der ich gerne lebe! Unser Landschaftsbild ist geprägt durch Waldflächen sowie durch Siedlungen mit umgebenden Offenlandbereichen. Von vielen auswärtigen Wanderern, denen man hier begegnet, ist das häufig der Grund, weshalb sie gerade bei uns unterwegs sind, da seit langem in den Wanderkarten auf die naturnahen Landschaftsräume rund um Bitz hingewiesen werden. Im Winter rühmen wir uns damit, dass unsere Loipe wegen der Fernsicht eine der schönsten auf der Schwäbischen Alb ist, weil hier abseits von Großstadt-Rummelplätzen - Entspannung und Erholung gefunden werden kann. Der bei uns aufkommende Radtourismus hat maßgeblich seine Ursache darin, dass die Hochfläche der Südwestalb wegen ihrer exzellenten topografischen Lage und wegen des ausgeprägten Landschaftsreliefs, ihres Gleichen sucht. In anderen Gemeinden fehlen in der Regel solche Besonderheiten. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Erholung, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1427 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der Waldschutz umfasst alle Maßnahmen zum Schutz von Wäldern und Baumbeständen vor Schäden jeglicher Art. Dabei werden sowohl die forstwirtschaftlichen wie auch die nicht-materiellen Ansprüche (wie Erholung, Klimawirkung oder Landschaftsgestaltung) an den Wald als schützenswert betrachtet. Aus forstwirtschaftlicher Sicht steht der Schutz des Waldes unter anderem gegen Umwelteinflüsse im Vordergrund. Außerdem ist der Waldschutz ein entscheidender Faktor gegen übermäßige Waldrodung, um die Rate der jährlich abgeholzten Fläche des Regenwaldes zu verringern. Dass Waldrodung unser Klima belastet weil wertvoller CO-2 Speicher fehlt, weiß ja mittlerweile jeder. Waldgebiete sollen als Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten, aus klimatischen Gründen, aber auch im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz erhalten werden! Es ist fraglich, ob WEA unbedingt auch in geschlossenen Waldgebieten aufgestellt werden sollen, denn die dazu notwendige Infrastruktur (Baustraßen, Zuwegung) bedeutet immer auch eine Zerschneidung dieses Lebensraumes und durch Zuwanderung nicht waldgebundener Arten eine Verfremdung. Es gibt auf der Gemarkung von Winterlingen viele bessere Standorte auf freier Flur bei denen der Waldschutz eine eher untergeordnete Rolle spielt. Bevor nicht diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden ist der geplante Standort im Wald auf keinen Fall frei zu geben! Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, CO2-Bilanz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Wasserschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1437 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldgerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Stand-flächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem Gebiet auf wertvolle Waldflächen verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der ?? die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf dachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Es ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung "Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Bodenschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1449 19.02.2025	RT-06 Nach heutigem Stand der Technik ist für das adressierte Vorranggebiet mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Meter und größer zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage des Windvorranggebietes, bezogen auf das Gemeindegebiet, sowie die geografische Ausrichtung bezogen auf die Schule und den Kindergarten, werden diese täglich über einen langen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt: [Anm. RVNA: Folgende Betroffenheiten werden in Stellungnahmen genannt:] "Kinderkrippe. Hier werden vormittags Kleinkinder im Alter von 1-3 Jahren betreut. Die Räumlichkeiten werden fast ausschließlich über eine große Fensterfront an der Südseite mit Tageslicht versorgt, welche massiv dem Schlagschattenwurf täglich über längere Zeit ausgesetzt sein wird. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Auch der Außenbereich der Einrichtung ist vom Schattenschlag betroffen. Kindergarten: Die Hauptfensterfront ist ebenfalls nach Südwest ausgerichtet. Jedoch wird auch hier massiv der Schattenschlag direkt und indirekt durch das Aufleuchten und Abschatten der Umgebung jeden Tag über lange Zeit ausfallen. Die in der Einrichtung betreuten Kinder werden im Inneren aufgrund seiner Lage und Fenster eine starke Schlagschattenbelastung erfahren. Der gesamte Außenbereich ist zudem massiv betroffen. Auch in der Schule wird es zu einer Beeinträchtigung aufgrund von Schattenschlag bei Lehrpersonal und Kindern kommen." Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Schul-, Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Windenergieanlagen Details, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Privat ID: 1526 19.02.2025	RT-04, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert1), die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von bis zu 109 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab, da eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Tiere einfach in Kauf genommen wird. 1) H. Reck (Bearb.) (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes" in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte LandschaÖsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz, Bonn — Bad Godesberg, 160 S.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1456 19.02.2025	RT-04, RT-06 Bedrängung mit gleichzeitiger Überbelastung und Überforderung. Die aktuellen Planungen der Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee- Oberschwaben führen zu einer erheblichen Belastung und Beanspruchung unserer Region. Durch die geplanten, punktuell stark konzentrierten Flächenausweisungen von Vorranggebieten um Kettenacker, Harthausen und Feldhausen durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, um Trochtelfingen und Pfronstetten durch den Regionalverband Neckar-Alb und im Bereich Ittenhausen durch den Regionalverband Donau-Iller erlebt unsere Siedlungsgemeinschaft eine spürbare Einkreisung. Diese Situation führt dazu, dass hier, wegen der Anzahl und der engen und sehr grenznah geplanten Vorranggebiete, die ausgewiesenen Flächen, im Vergleich zu anderen Planungsgebieten und zum Gesamtgebiet der drei Regionalverbände, unverhältnismäßig groß sind. Diese Grenzsituation führt zu einer übermäßig starken Bedrängnis unserer Region und ist bisher "regional" in den Planungen der drei Verbände nicht beachtet, abgestimmt und planerisch berücksichtigt worden. Daher ist diese Begebenheit bei der Planung aller drei Verbände zu beachten und diese untereinander abzustimmen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist eine Änderung der bisherigen Planungen unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsarealen ein Abstand von mindestens 1.200 Metern und eine zahlenmäßig begrenzte und ausgeglichene Anzahl von Anlagen erforderlich, um negative	Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Im Ergebnis hier eine dezentrale Konzentration in einem Bereich der Schwäbischen Alb, der sich großflächig gut für die Windenergienutzung eignet. Für die genannten Ortschaften kann keine Umfassung festgestellt werden. Es verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Im Übrigen liegen die Gebiete RT-04, RT-05 und RT-06, ausgehend von den genannten Ortschaften, im Hintergrund der Windenergiegebiete der beiden anderen Regionen, so dass sie nicht zusätzlich zur befürchteten Überlastung beitragen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Befeuerung, Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen wie Lärm, optische Störungen und gesundheitliche Gefahren für die Anwohner und Tiere zu verhindern und dadurch deren Gesundheit zu schützen. Windkraftanlagen zerstören beim Bau und im Betrieb das Landschaftsbild sowie Wald- und Landwirtschaftsflächen. Bisher gibt es in unserer Region auf der Albhochfläche keine Bauwerke wie beispielsweise Industriebauten, Türme, Masten etc., die das gewachsene Landschaftsbild beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um das Siedlungsgebiet auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont. Gerade dies zeichnet unser Gebiet als Erholungs- und Freizeitgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig und wertvoll für Mensch und Tier. Der Bau von Windindustriegebieten in den Suchräumen würde das bisherige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören. Windkraftanlagen führen zu einer Wertminderung von Immobilien. Die Nähe von Windkraftanlagen führt zu signifikanten Wertverlusten bei Immobilien in ihrer Umgebung, was eine finanzielle Benachteiligung der Eigentümer nach sich zieht. Diese Situation schafft eine Ungleichbehandlung der Bürger. Forderungen nach einem gesetzlichen Ausgleich für die entstandenen Wertverluste durch Windkraftwerke, unterstützt durch Argumente wie Lärmbelästigung und visuelle Beeinträchtigung machen eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch ihrer Planung erforderlich. Windkraftanlagen produzieren Lärm und Mikroplastik. Es liegen zahlreiche Forschungsergebnisse vor, die die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf die physische und psychische Gesundheit belegen. Die besonderen karsthydrologischen Verhältnisse auf der Schwäbischen Alb, die nach Ansicht des Landratsamtes Reutlingen nicht hinreichend beachtet wurden, haben dazu geführt, dass wichtige hydrologische Faktoren sowie die Risiken durch Mikroplastikabrieb vernachlässigt wurden. Die Notwendigkeit aktualisierter hydrologischer Bewertungen, die moderne Messtechniken und ökologische Daten einbeziehen, steht außer Frage, um den Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als Veränderungen durch den Klimawandel und die Landnutzung die Bedingungen seit den Färbungsversuchen in den 1960er Jahren erheblich verändert haben. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall. Zahlreiche Studien, darunter auch Untersuchungen der Deutschen Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V., belegen, dass langfristige Exposition gegenüber tieffrequenten Geräuschen signifikante gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen haben kann. In den Planungen des Regionalverbandes wurden die Gesundheitsrisiken durch Infraschallbelastungen von Windindustrieanlagen, insbesondere deren dokumentierte negative Effekte auf das menschliche Innenohr sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt, vernachlässigt. Angesichts dieser Erkenntnisse ist eine gründliche Überarbeitung der Planentwürfe sowie die Durchführung einer detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung unerlässlich. Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen bei Nacht. Bei Nacht kommt es zu Sichtbeeinträchtigungen durch eine Vielzahl von warnenden Blink- bzw. Dauerlichtern an den Windkraftanlagen. Dieser sogenannte "Discoeffekt" wirkt negativ auf Menschen und Tiere. Windkraftanlagen führen zu optischen Belastungen bei Tag. Vor allem bei bestimmten Sonnenständen führt der Schattenschlag von Windkraftanlagen zu erheblicher Sichtbelästigung, die nicht durch technische Maßnahmen - mit Ausnahme einer Abschaltung - verhindert werden kann. Dieser periodische Schattenwurf oder Schattenschlag hat nachweislich negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowohl von Menschen als auch von Tieren. Die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur optisch bedrängenden Wirkung von	Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Naturschutz, Denkmalschutz, Erholung, Windenergieanlagen Details, Wertminderung Immobilien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen betonen die Wichtigkeit, dieser Problematik angemessene Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird daher erwartet, dass der Regionalverband detailliert darlegt, wie solche optischen Beeinträchtigungen in den Planungen berücksichtigt und abgemildert werden, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - [Ergänzung zu "Durch die geplanten, punktuell stark konzentrierten Flächenausweisungen von Vorranggebieten um Kettenacker, Harthausen und Feldhausen ...] ..., die zusammengenommen eine Fläche von mindestens 2.000 Hektar beanspruchen," - Abstand und Anzahl der Windkraftanlagen im "3-Länder-Eck" Trochtelfingen, Pfronstetten & Harthausen, Feldhausen, Kettenacker - Es darf nicht sein, dass die Last der Energiewende so konzentriert von uns Bürgern von Feldhausen, Harthausen u. Kettenacker getragen werden muss. Wir beantragen die Stückzahl der Windkraftanlagen zu reduzieren und dass der Abstand zur Bebauung auf mindestens 1.200 m erhöht werden muss.	
Privat ID: 1463 19.02.2025	TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10, ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der öffentlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefördert. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf "Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragische Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gafahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.00 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFk oder GFC verbaut wurde. [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannten Punkte] Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefaser genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartige angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650 °C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich "Fiese Fasern"	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Die Kontamination der Agrarflächen durch Fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsern untergepflügt - was ein Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Privat ID: 1469 19.02.2025	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Kreis erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes: 8 Glockenturm-Steingarten und 9 Mammental-Glockenturm: Unser Region, im Bereich des Mittleren Schwarzwaldes, ist eingebettet in die Täler des Neckars, der Glatt und des Mühlbachs. Die romantischen Flusstäler, der Schwarzwald und die nahegelegene Alb prägen den Charakter dieser Region. Es ist eine Landschaft, mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. Durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs - hier verweise ich besonders auf die Sichtachse zwischen Kirchberg und der Burg Hohenzollern - gewinnt diese Landschaft enorm an Lebensqualität und ist auch touristisch sehr attraktiv. Auszug - Untere Naturschutzbehörde Rottweil: "Die Natur und Landschaft verfügt über ihren eigenen Wert aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Des Weiteren weist der Naturhaushalt über Leistungs- und Funktionsfähigkeiten einschließlich einer Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf. Weiterhin eröffnet die Natur und Landschaft gegenüber dem Menschen einen notwendigen Erholungswert. Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das bedeutet, dass Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände." Die Ziele des Naturschutzes stehen im krassen Widerspruch zu Ihrem "Teilregionalplan Windkraft". Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebiets ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Und dies alles nur, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Eines ist sicher, die Lebensqualität der Bevölkerung wird damit deutlich sinken und unsere Region ist dann keine Reise mehr wert. Dies ist nicht akzeptabel!	Adressat ist der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und nicht der Regionalverband Neckar-Alb.
Privat ID: 1470 19.02.2025	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Kreis erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes:8 Glockenturm-Steingarten und 9 Mammental -Glockenturm: Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden. .. Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem	Adressat ist der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und nicht der Regionalverband Neckar-Alb.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebiet Sulz am Neckar und Vöhringen über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Insbesondere durch den Bau auf dem Höhenrücken der Gebiete Tonau/Bernstein/Nonnenbühl würden damit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht. - Hierzu bitte ich Sie zeitnah um eine schriftliche Stellungnahme.	
Privat ID: 1472 19.02.2025	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Kreis erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes:8 Glockenturm-Steingarten und 9 Mammental -Glockenturm: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 230 m deutlich größer. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegebiet mit vermutlich mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	Adressat ist der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und nicht der Regionalverband Neckar-Alb.
Privat ID: 1513 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in Trochtelfingen drastisch an Wert. Die Bürger Baden-Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien-und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen, Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Optische Bedrängungswirkung, Befeuerung, Schattenwurf, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden-Württemberg. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel Verlieren Häuser an Wert?: Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben Weiter heißt es im Bericht: Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich.... Selbst bei Stillstand der Anlagen	
Privat ID: 1514 19.02.2025	Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Rammerts und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Für den Bau der Monster-Windräder müssen Wälder gerodet, Streuobstwiesen zerstört und Flächen zubetoniert werden. Wildtieren und Pflanzen wird der Lebensraum entzogen. Und uns Bürgern wunderbare Naherholungsgebiete zerstört, bei denen sie in und mit der Natur leben und sich erholen können, NEIN - Ich möchte nicht, dass in ein intaktes Ökosystem Giga-Monster-Windräder gebaut werden! Windräder, so ökologisch sich das anhört, werden nicht aus natürlichen Materialien hergestellt. Für die Herstellung und den Bau ist immens viel Energie und Materialien nötig. Die Entsorgung nach der Nutzung ist nicht geklärt! Nach 20 Jahren stehen nur noch Bauruinen in unserer Landschaft! Baden-Württemberg ist eines der windärmsten Bundesländer. Deswegen gehören Windräder in unserem Bundesland allenfalls auf exponierte Gipfel!. Denn ja, Windräder können eine alternative Energiequelle sein, aber nicht, wenn für einen geringen Energieertrag Giga-Monster-Windräder in intakte Landschaften gebaut werden! [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich will keine tote Industrie-Landschaft! Ein paar bereichern sich mega, und wir Bürger verlieren unsere Heimat, unsere natürliche, gesunde Umwelt! Ich mache mir auch große Sorgen, dass hier eine "Riesen-Psychiatrie entsteht, denn tausende Menschen, die nicht mehr schlafen können … und durchdrehen …????	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz diverse, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1562 19.02.2025	Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb und ihrem einzigartigen Charakter. Riesige Windindustrieanlagen würden - den Charakter der Alb zerstören, - die Kulturlandschaft der Alb signifikant entwerten, - die weiten Sichtachsen eliminieren, - den artenreichen Naturraum massiv gefährden und - die Lebensqualität deutlich vermindern. Die Menschen sind eng mit der Region verbunden. Die Älbler identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Landschaftsbildern und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Diese Vielzahl an Eigenschaften werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Ich widerspreche zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	
Privat ID: 1515 19.02.2025	ZAK-05 Auf der damaligen Suchraumkarte des RVNA waren auf Gemarkung Rosenfeld-Täbingen insgesamt 2 Standorte aufgeführt. Der Ortschaftsrat Täbingen hat damals einstimmig den Standort "Heuberg/Witthau" beschlossen und diesen Standort auch über die Stadtverwaltung Rosenfeld an den RVNA übermittelt. Nun ist dieser Standort bei der Festlegung der Vorranggebiete überhaupt nicht berücksichtigt worden. Hier wird ein Beschluss des regionalen Gremiums einfach missachtet und übergangen. Das als Markenzeichen der Politik propagierte GEHÖRTWERDEN wird in keinster Weise berücksichtigt. Die Bevölkerung stellt sich das anders vor. Schon bevor der RVNA in die Suchraumkartendiskussion eingegangen ist, ist ein Beauftragter der Fa. QUALITAS ENERGY mit Sitz in Spanien/Zürch/Berlin/Sulz a.N. in der Gemeinde Täbingen mit bereits personalisierten Verträgen auf Grundstückseigentümer zugegangen, um sich vorrangig Pachtgrundstücke zur Erstellung von WEA zu sichern. Dabei haben diese Personen schon ihr eigenes Vorranggebiet festgelegt, um gezielt die Eigentümer anzugehen und damit Fakten zu schaffen. Erst danach wollten diese Leute dann ins Genehmigungsverfahren gehen und die Öffentlichkeit informieren. Dieses unseriöse Geschäftsgebaren kann in dieser Art und Weise einfach nicht toleriert werden. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - [Kinderzeichnung und Text in Ergänzung zu Sn K0714_0070.pdf] NEIN Keine Windparks in der schönen Landschaft unserer Heimat.	In der Suchraumkarte wurden die damals bekannten rechtliche Erfordernisse bzgl. der Windenergieplanung dargestellt. Im Zuge der informellen Anhörung teilte die Bundeswehr mit, dass im Umkreis von 4 km des geplanten Absetzgeländes Waldhof Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Somit entfiel der Bereich "Heuberg/Witthau".
Privat ID: 1516 19.02.2025	TÜ-01 Bürgerbeteiligungsverfahren zum geplanten Vorranggebiet Tü-01 (Rammert): Gründe, die eindeutig gegen den Rammert als Vorranggebiet sprechen: 1) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NABU (2022) nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. 2) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auch für sieben streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Allein wegen dieser hohen Anzahl von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. 3) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es zusätzlich Schwarzmilane, Baumfalken und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Arten genannt sind. 4) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Überplanung von Wald, CO2-Bilanz, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Rückbau, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190- 250 W/qm. 5) Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen gemäß Windatlas vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei einigen Windparks wurden diese um rund 30% überschätzt. 6) Die nötigen Rodungen im Rammert könnten in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahem ersetzt werden. Es wird wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Ganz zu schweigen von der massiven Bodenverdichtung und der Vernichtung großer Gebiete intakten Waldbodens mit Mikroorganismen, Pilzmycelen usw. Zusätzlich wird der Lebensraum zerschnitten und so Wildwechsel und andere Routen gestört und zerstört. Weiterhin ist fraglich, ob am Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden. 7) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Örtschaften, Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur.	
Privat ID: 1517 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die Planung des RVNA ist nicht ausreichend synchronisiert mit den anderen Regionalverbänden z.B. Region Donau/Iller oder RVBO. Die mangelhafte Synchronisation bezieht sich 1. sowohl auf die zeitliche Planung 2. als auch auf die inhaltliche Planung und der Vorranggebiete Durch die mangelnde Synchronisation ergeben sich Nachteile für die Nachbar-Regionen bzw. Nachbar-Landkreise a) Gefahr von Umzingelung von einigen Ortschaften durch Windkraftanlagen b) Verhinderung von Flächen für andere und sinnvollere Nutzungen z.B. neue Wohngebiete werden verhindert c) Nicht-Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von der Kreisgrenze und/oder Verbandsgrenze und/oder Regierungspräsidiums-Grenze d) Vorteilsverschaffung der Region durch zeitlichen Vorlauf vor anderen Regionen e) keine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgende mangelnde Folgenabschätzung Zusätzlich ist unsere Gemeinde durch die geplanten Flächen mit über 22% der Gemeindefläche überlastet. Entweder müssen hier Gebiete entfallen oder die Abstände vergrößert werden. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Meinem Kenntnisstand nach ist die ganze Gemarkung der Gemeinde Pfonstetten in Wasserschutzzonen 3 und teilweise in Schutzzone 2	Die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb haben sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Im Ergebnis hier eine dezentrale Konzentration in einem Bereich der Schwäbischen Alb, der sich großflächig gut für die Windenergienutzung eignet. Für die genannten Ortschaften kann keine Umfassung festgestellt werden. Es verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibt. Im Übrigen liegen die Gebiete RT-04, RT-05 und RT-06, ausgehend von den genannten Ortschaften, im Hintergrund der Windenergiegebiete der beiden anderen Regionen, so dass sie nicht zusätzlich zur befürchteten Überlastung beitragen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Optische Bedrängungswirkung, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Wasserschutz, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1518 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Explizit gegen die Vorranggebiete RT-05, RT 06, RT 09. EEG-konformer, dezentral erzeugter Strom, durch z.B. Windindustrieanlagen, generieren Strom nicht bedarfsgerecht wie Großkraftwerke (GKW), sondern wenn der Wind weht. Überschüssig erzeugte elektrische Leistung kann nach heutigem Stand der Technik nicht vernünftig und in großem, aber erforderlichem Maße gespeichert werden. Aufwendige Regelungen /	Siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Die vorgebrachten Hinweise sind nicht relevant für die Windenergieplanung auf regionaler Ebene. Siehe dazu auch Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eingriffe in die GKW Grundlasten und Redispatchmaßnahmen sind erforderlich, um den "grünen" Strom unlimitiert ins Netz speisen zu können. Die hierfür durchgeführten Maßnahmen sind jedoch technisch limitiert und verursachen hohe Kosten. Die verallgemeinerte Frage: Wie lassen sich weitere Ausbaumaßnahmen dezentraler Energieerzeuger begründen, obwohl diese so erzeugte Energie nicht bedarfsgerecht verwendet werden kann und auch die Möglichkeit zur effektiven Zwischenspeicherung fehlt und in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] - Wie kann bei weiterem Ausbau von Windindustrieanlagen und einer damit einhergehenden Verschärfung der Fluktuation der Netzfrequenz wegen fehlender Zwischenspeicher der stabile Netzbetrieb gewährleistet werden? - Ohne Zwischenspeicher, die, in ausreichender Kapazität und mit hohem Wirkungsgrad genutzt werden müssten, ist eine ökologische und ökonomische Erzeugung von Windenergie für den Industriestandort Deutschland nicht weiter ausbaubar. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage kann hier argumentiert werden, dass der Preis für elektrische Energie zukünftig nicht noch weiter steigen wird? - Mehrere hunderttausend Haushalte konnten in den vergangenen Jahren ihre Stromrechnung nicht bezahlen und wurden nicht mehr beliefert. Ein weiterer Zubau von Windindustrieanlagen führt zu sozialer Ungerechtigkeit. Warum setzen Sie den sozialen Frieden aufs Spiel? - Deutschland hat jetzt schon höchste Strompreise weltweit. Das verschlechtert die Konkurrenzfähigkeit der Firmen in Deutschland erheblich [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "... und führt irgendwann in eine Deindustrialisierung Deutschlands." Wie verantworten Sie dies? - Ohne regionale Zwischenspeicher im Erzeugerverbund wird der "zufällig" generierte Strom von sog. erneuerbaren Energieerzeugern bei Überangebot z.B. über die Grenze in die Schweiz "verkauft" (gebührenpflichtig entsorgt!). Dabei wird pro kW/h zusätzlich zum gelieferten Strom eine signifikante Gebühr von einigen Rappen fällig, die vom Bundesbürger indirekt mitfinanziert wird. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird hier für eine weitere Verschärfung dieses ökologischen und ökonomischen Vergehens an der Gemeinschaft durch den Bau weiterer Windindustrieanlagen gearbeitet? [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten, speziell in Schwachwindregionen, ist Mangels oben genannter Punkte widersinnig und wird hiermit zurückgewiesen.	Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Hinweise bzw. Fragen, die die o. g. Punkte nicht betreffen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1519 19.02.2025	RT-15, RT-16 Landschaft und Lebensqualität: Unser Landschaftsbild in unserem Naherholungsgebiet ist durch den schützenswerten Maarkessel und die umliegende Kuppenlandschaft geprägt. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Historische Landmarken wie Kirchtürme und des Aussichtsturm Römerstein mit seinen 28m Höhe werden angesichts der Dimensionen der geplanten Windräder von ca. 280m Gesamthöhe marginalisiert. Nicht Felder, Wald und Dörfer prägen künftig das Landschaftsbild, sondern riesige, weithin sichtbare Windindustrieanlagen. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiete zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und Grundstückseigentümern. Das südlich von Donnstetten liegende Teilgebiet RT-15 Teilgebiet Heuberg prägt wesentlich unser Ortsbild/charakteristisches Landschaftsbild und liegt in südlicher Richtung in unserer Hauptsichtachse. Das Gebiet RT-16 weißt besonderen Erholungswert auf und gilt als	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Erholung, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur, Wertminderung Immobilien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Erdbeben/Geologie, Eiswurf/Eisfall, Artenschutz diverse, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Rückbau, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Optische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	besonders wertvoll und schützenswert. Dies muss erhalten bleiben. Auch der daran angrenzende Regionalverband Stuttgart plant angrenzend keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Außerdem gilt die Gemeinde Römerstein, insbesondere Donnstetten, als Naherholungsgebiet für den Großraum Stuttgart. Durch die Errichtung von Windindustrieanlagen wird die touristische Attraktivität der Gemeinde nachhaltig zerstört." Vermögensschäden für Eigentümer und die Gemeinde: Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu erheblichen Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Der Teilort Donnstetten kann keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinde, insbesondere des Teilorts Donnstetten wird abnehmen. Des Weiteren muss die Gemeinde mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Einwendungen gegenüber der dann zu hohen Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke werden folgen, denn die Grundsteuer hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab, diese werden sinken. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein- Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei einigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "und Mikroplastik" für Grundwasser: Der Karstuntergrund mit hoher Durchlässigkeit (Dolinen) und die Verbindung zu Trinkwasser-Einzugsgebieten wurden meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Bei Färbeversuchen erfolgt der Austritt des gefärbten Wassers innerhalb kürzester Zeit im Seeburger Tal bzw. im Blautopf. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Die Trinkwassergewinnung der umliegenden Gemeinden wäre konkret gefährdet. Eisschlag: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1200 Meter und weiter geschleudert werden. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in	Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TR6 Rev. 10. Durch das geplante Gebiet verlaufen touristisch intensiv genutzte Wegstrecken wie Radwege, Wanderwege und Langlaufloipen. Die Nutzer der Wege würden sich der erheblichen Gefahr aussetzen. Geschützte Tierarten: Die Störung und Tötung von streng geschützten Tierarten wird billigend in Kauf genommen. Wildtiere und deren Lebensraum werden nicht berücksichtigt. In den Gebieten RT-15 und insbesondere im Gebiet RT-16 befinden große zusammenhängende Waldgebiete, welche für die Tiere einen wichtigen Rückzugsort darstellen. Im Bereich Hochbuch wurde im Jahr 2023 ein Wolf auf einer Wildkamera aufgezeichnet. Außerdem befindet sich RT-16 in direkter Nähe zur "Schertelshöhle", zur "Burkhardtshöhle" und zum "Steinernen Haus", welche zahlreiche Fledermäuse beheimaten. Darunter mindestens drei der am strengsten geschützten Arten. Ein Artenschutzgutachten durch den Investor ist meiner Ansicht nach nicht tragbar. Ich fordere daher die Herausnahme des Gebietes RT 16, mindestens die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters durch die Gemeinde. Des Weiteren weist die Gemeinde Römerstein ein sehr große Dichte an Rotmilanen aus, welche keine Beachtung finden. Zerstörung von Wald und Versiegelung von Flächen: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach mehrere Windindustrieanlagen in Waldgebieten vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis mehrere Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet (insbesondere im Gebiet RT-16) würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen außerdem großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Selbst nach Außerbetriebsetzung der Anlagen bleiben die Fläche oftmals auf Dauer versiegelt, da der Rückbau der Anlagen, aufgrund unterschiedler rechtlicher Interpretation des Baugesetzbuches, oft nur unzureichend erfolgt. Die Flächen sind somit aus ökologischer Sicht für immer verloren."	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	[Anm. RVNA: Hier kommt ein Abschnitt zu "weiteren Umweltschäden" wie SF6. aber dieser Abschnitt wurde durchgestrichen.] Lärm und Infraschall: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Außerdem warnt der Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Und nicht umsonst wurden in Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windräder aufgehoben. Grund: Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm belästigt. Anlagen der Windindustrie sind viel größer als vor 20 Jahren, deswegen müssen dringend neue Untersuchungen über die größeren Auswirkungen dieser gigantischen Windräder gemacht werden. Diese erzeugen deutlich höhere Infraschalldrücke mit entsprechend gefährlichen Auswirkungen auf Organe und Körperzellen. Daher fordere ich auch hier die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen bis nähere Erkenntnisse vorliegen. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Besonders wichtige Punkte sind für mich zum einen der dort beheimatete Rotmilan, der in diesem Gebiet seine Brutstätten hat. Des Weiteren haben wir in der Familie 2 Personen die zu Kopfschmerzen (Migräne) neigen, leider wird dies durch den ständigen Geräuschpegel und die Infraschall Wellen erwiesener Weise noch schlimmer. - Da Donnstetten auf der Schwäbische Alb auf ca. 800 Höhenmetern liegt, wird es im Winter noch kalt und Eisbruch ist keine Seltenheit. - Es muss wohl selbstverständlich sein, wenn die Anlagen um ein mehrfaches größer als vor Jahren werden, sich auch die Abstände zu Siedlungen und Wohngebieten vergrößern müssen. Außerdem ist es offensichtlich, dass bei dem geplanten Vorhaben nicht der scheinheilig vorgeschobene Umweltgedanke sondern ausschließlich finanzielle Interessen der Projektierer und der Römersteiner Bürgermeisterin im Vordergrund stehen. Ich fordere Sie daher auf, nehmen Sie die Ängste und Bedenken der hiesigen Bürgerinnen und Bürger ernst. Reduzieren Sie die Gebietskulisse auf das von der Landesregierung geforderte Ziel von 1,8 % der Gemeindefläche. Schützen Sie Mensch und Natur vor der ungebremsten Zerstörung unserer schönen Landschaft. Jeder normal denkende Mensch begreift, dass der Ausbau von Windkraft unsere Energieversorgung teurer und unsicherer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	macht, und das Weltklima nicht entscheidend verbessern kann. Lassen Sie sich nicht zum Instrument der Windkraft-Lobby missbrauchen!	
Privat ID: 1520 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Unser Großraum, unsere Region Steinlachtal/Albtrauf und viele Orte rund um die genannten Vorranggebiete erfahren eine immense Verdichtung: - neue und wachsende Baugebiete, da der Wohnraum zu knapp ist, - steigende Einwohnerzahlen, - Personen- und Güter-Verkehr nimmt massiv zu, - Verkehrsinfrastruktur wird ausgebaut [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Aspekte] [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei einer Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Wie soll eine Weiterentwicklung von Gomaringen möglich sein, wenn Mindestabstände von 750 m anvisiert werden? Neubaugebiete wie “Hirsch Ost“ und “Engelhag“ wären nicht mehr möglich." Die Ortschaft Gomaringen sowie die angrenzenden Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum immer dichter besiedelten Ballungsraum Nahe Stuttgart/Reutlingen/Tübingen. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im südlichen Bereich des Stuttgarter Ballungsraums zerstört durch Windkraftanlagen, dann handelt man völlig unverantwortlich. Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt. Ich lehne die oben genannten Vorranggebiete deshalb komplett ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Landschaftsschutz, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Naturschutz, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Landschaftsschutz, Erholung, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1563 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 1. Meine Bedenken beziehen sich auf die besondere Bedeutung des Gebiets für den Fortbestand des Rotmilans, wie von Frau Dr. Gschweng in ihrem Gutachten festgestellt wurde. Laut ihren Untersuchungen handelt es sich hier auf der Schwäbischen Alb nicht nur um ein Dichtezentrum des Rotmilans, sondern um ein Weltdichtezentrum. Dies bedeutet, dass unser Gebiet eine globale Verantwortung für den Erhalt und Fortbestand der weltweiten Population des Rotmilans trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Erkenntnisse bei der Planung und Entscheidungsfindung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollte europäisches Recht, das den Schutz bedrohter Tierarten wie des Rotmilans regelt, klar Vorrang vor deutschem Recht haben. Angesichts der globalen Verantwortung unseres Gebiets für den Schutz des Rotmilans appelliere ich daher dringend an Sie, die Planung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, die den Schutz und den Erhalt dieser bedrohten Vogelart gewährleisten. 2. Bisher gibt es rund um Kettenacker, Harthausen und Feldhausen auf der Albhochfläche keine Bauwerke wie Industriebauten, Türme, Masten etc., die das gewachsene Landschaftsbild beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um das Siedlungsgebiet auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont. Gerade dies zeichnet unser Gebiet als Erholungs- und Freizeitgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig und wertvoll für Mensch und Tier. Der Bau von Windindustriegebieten in den Suchräumen würde das bisherige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw.. zerstören.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz diverse, Erholung, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1564 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb zum Bau von Windenergieanlagen in den Kreisen Tübingen, Hechingen und	Zum Stand der Umweltprüfung: Die genannte Quelle "Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016" bezieht sich auf die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zollernalb. Unsere heimatliche Landschaft ist durch das Panorama des Albtraufs, des Waldgebietes Rammert und der großen Streuobstgebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb geprägt und besitzt durch die weiträumige Ansicht der Voralb, des Albtraufs und großen zusammenhängenden Waldgebieten eine sehr hohe Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustriegebieten ohne Not zerstört. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch diese Windindustriegebiete zerstört werden, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren und der jeweiligen Städte und Gemeinden. Nur, um eine, von der Bundesregierung auferlegten Erfüllung einer Windanlagen-Quote pro Bundesland zu erfüllen! Bezahlen wird das die Bürgerschaft. Prinzipiell bin ich für Klimaschutz und alternative Energiegewinnungskonzepte. Auch bin ich keine Windkraftgegnerin. Die Technologie macht aber nur Sinn, wenn sie in dünnbesiedelten Gebieten, keinen Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit einem konstanten Windaufkommen gebaut werden. In unserer Region gibt es jedoch keinen konstanten Wind und Baden-Württemberg gehört zu den windärmsten Bundesländern in Deutschland. INFRASCHALL: Es sind Mega-Windkraftanlagen geplant (bis zu 280 Meter), für die noch keinerlei Studien bezüglich des Infraschalls vorliegen. Schall wird nicht nur über 750 m (Mindestabstand) übertragen, sondern kann unter bestimmten geologischen Gegebenheiten kilometerweit übertragen werden. Der Bodenschall gefährdet auch, die im Boden liegenden Versorgungsleitungen (z.B.Nato-Leitung Flugbenzin). Es liegen auch keine Studien/Erfahrungswerte der geologischen Voraussetzungen dieser Vorranggebiete für Mega-Windräder und die Auswirkungen auf die Schall-Übertragungen vor. Es existieren nur Forschungsprojekte und Studien für kleinere Windkraftanlagen. Unter anderem Schlafstörungen und psychische Belastungen können die Folge sein. EROSION/ABRIEB: Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel, sowie Kollision mit tausenden Insekten und Vögeln, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Dieser Abrieb wird durch Winde großflächig in die umliegenden Landschaften getragen. Bei diesem Abrieb handelt es sich um Mikroplastik und Nanoplastik (Kunststoffteilchen Durchmesser kleiner als 5 mm), bestehend aus den Beschichtungsmaterialien und den Verbundstoffen. Dies sind unter anderem ein Verbund von hoch gefährlichen und giftigen Kohlestofffasern und Glasfasern (CFK). Es existieren verschiedene Forschungsprojekte und Studien für den Aufbau und Beschichtungsmethoden der Rotorblätter. Eine zufriedenstellende Lösung wurde bisher nicht gefunden. Das bedeutet, diese Partikel aus Mikro- und Nanoplastik gelangen unmittelbar in unsere Nahrungskette. Nicht nur über das Grundwasser, sondern auch durch essbare Früchte, wie Äpfel, Getreide und Kartoffeln. Es ist unehrlich, gefährlich und verantwortungslos, den verwendeteri hochgefährlichen Werkstoff CFK in den Windrädern für uns Bürger nicht zu thematisieren. Partikel, die über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden, können zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Darmflora führen. Diese Veränderungen werden mit der Entstehung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Fettleibigkeit oder chronischen Lebererkrankungen in Verbindung gebracht. Insbesondere die winzig kleinen Nanoplastik-Partikel stehen mit biochemischen Vorgängen in Zusammenhang, die entscheidend an der Krebsentstehung beteiligt sind. 1 1. EINWAND FÜR DIE VORRANGGEBIETE TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Zu TÜ-01: In diesem Plangebiet sind mindestens 10 Windenergieanlagen nur auf Dußlinger	Umweltprüfung eines Planungsstandes aus dem Jahr 2026. Zum Planungsstand 2023 gibt es einen Umweltbericht zum Planungsstand 2023, der sich nach neuen rechtlichen Vorgaben richtet. Alle relevanten Schutzgüter gemäß § 8 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind berücksichtigt. Relevante Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie 2023 wurden eingearbeitet. In Tabelle 5 des Umweltberichts sind mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengefasst. Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde berücksichtigt und das Gebiet entsprechend deren Vorgaben verkleinert, so dass nun eine Vereinbarkeit mit der sog. Nato-Leitung besteht. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Infraschall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Insektenschlag, Bodenschutz, Wasserschutz, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien, Haftung, Erholung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Entsorgung, Rückbau, Erdbeben/Geologie, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Dem Regionalverband ist Schneebruch bei Windenergieanlagen nicht bekannt. Hinweise bzw. Fragen, die die o. g. Punkte nicht betreffen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemarkung vorgesehen. Weitere mindestens.10 Anlagen im Waldgebiet Rammert auf Tübinger Gemarkung. Das Dußlinger Vorranggebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet/Streuobstgebiet und unsere Familie besitzt dort seit Generationen einige Streuobstwiesen und ein Gütle ([Ort anonymisiert]). Auf den Baumwiesen wachsen ca. 60 Obstbäume mit historischem Apfel,-und Birnensorten. Sie werden gehegt und gepflegt und zur Erntezeit im Herbst geben wir Äpfel ab, pressen eigenen Apfelsaft und lagern Äpfel ein. Ein lokaler Bauer baut in diesem Gebiet [Inhalt anonymisiert] an. Halb Dußlingen bezieht von ihm die lokale Ernte. Unsere Baumwiesen und unser Gütle sind unser Naherholungsgebiet, wo wir sehr viel Freizeit verbringen. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschalls und Abrieb an den Rotoren (Mikroplastik, Nanoplastik) machen mir Sorgen. Zu RT-TÜ-01, RT-TÜ-02: Ich wohne in unmittelbarer Sichtweite dieser beiden Plangebiete, in denen insgesamt bis zu 20 Windenergieanlagen geplant sind. Die Aussicht auf diese Industrieanlagen wird mein Leben bei Tag und Nacht psychisch beeinträchtigen. Unser Haus wird einen immensen Wertverlust erleiden. Die bisher nicht berücksichtigten Gesundheitsgefährdungen, bezüglich Infraschalls und der giftige Abrieb der Rotoren machen mir Sorgen. Nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, fordere ich folgende Garantien: > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die riesigen Windenergieanlagen in meinem Umfeld (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) keine gesundheitlichen Auswirkungen bezüglich des Infraschalls erleide! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass ich durch die Erosion/Abrieb an den Rotorblättern von Mikroplastik und Nanoplastik unsere Lebensmittel in unserer Region noch unbedenklich verzehren kann, ohne zu erkranken! > Garantieren Sie, dass der Erholungswert im Streuobstgebiet, auf unseren Obstwiesen und unserem Gütle auch weiterhin vorhanden ist! (TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02) > Garantieren Sie, dass unser Besitz in Dußlingen, sowohl die Obstwiesen als auch unser eigenes Haus keinen Wertverlust durch die Mega-Windenergieanlagen und deren negative Auswirkungen erfahren! > Garantieren Sie und weisen Sie nach, dass während des Baus und im Betrieb der Mega-Windkraftanlagen, es zu keiner Schädigung und damit einer immensen Umweltkatastrophe durch Beschädigung der Nato-Flugbenzin-Leitung kommt (TÜ-01). Können Sie dies nicht garantieren, kann ich aus den genannten Gründen die Planungen in den Gebieten TÜ-01, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, nach dem Stand heute, aufgrund unerforschter Erkenntnisse nicht hinnehmen und fordere die Verantwortlichen auf die Pläne aufzugeben! Des Weiteren behalte ich mir vor, nach 8 2, Absatz 2 des Grundgesetzes: (2) 1JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, meine Rechte einzuklagen. 2 2.ALLGEMEINER EINWAND/UMWELTGUTACHTEN: Der Regionalverband Neckaralb gab im Jahr 2016 einen Umweltbericht in Auftrag, der sich mit den negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt. Sehr detailliert, klar und unmissverständlich sind die negativen Auswirkungen aufgeführt. Die RV-Drucksache Nr.IX-17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) ist derzeit nicht mehr als Drucksache RV-Drucksache auf der Website des Regionalverbandes Neckar-Alb hinterlegt? WESHALB?! https://www.rvna.de/; ite/Regionalverband/Drucksachen.html. In den Anlagen sind die Seiten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	11, 13 und 14 des Umweltberichtes des Regionalverbandes angehängt. Diese Auswirkungen auf unsere Umwelt haben auch im Jahr 2024 Gültigkeit. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Siehe Anlage 1, Seite 3 und Anlage 2, Seite 4, Anlage 3 Seite 5 Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter, negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Tabelle 1.4: Mögliche baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.5: Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Tabelle 1.6: Mögliche negative betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Schutzgüter Die Evalution von negativen Auswirkungen durch den Regionalverband gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Mensch, 2. Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete 3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4. Wasserschutzgebiete, Grundwasser 5. Boden, Flächenversiegelung 6. Klima, Luft 7. Kultur- und sonstige Sachgüter. Nicht berücksichtigt wurden: 8. Entsorgung bei Rückbau der Windkrafträder 9. Erdbebengebiet (Zone 3) 10. Auswirkungen auf das lokale Klima 11. Schneebruch 12. Erosion, Abrieb 13. Einfluss auf Quellwassergebiete 14. Katastrophenschutz im Brandfall Aufgrund der neuen Planungen für Giga-Windkraftanlagen (bis 280 m Höhe) und gesetzlicher Vorgaben, haben sich nun neue Voraussetzungen ergeben. > ICH FORDERE DIE VERANTWORTLICHEN AUF, Das Umweltgutachten Rv-Drucksache Nr.Ix- 17/1-Anlage3 Umweltbericht (1) auf Aktualität zu prüfen, und zwar für alle oben aufgeführten 14 Bereiche. > ICH FORDERE DIE VERANTWORTLICHEN AUF, für jedes der Vorranggebiete in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb ein Umweltgutachten unter Berücksichtigung aller oben aufgeführten 15 Bereiche zu erstellen. Quelle der Stellungnahme: Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windkraft 2016 - Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz, 2016, IX-17-4- Anlage3 Umweltbericht (1) Anlage 1: Tabelle 1.7: Zusammenfassung relevanter negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen Anlage 2: Tabelle 1.4: Mögliche negative baubedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter Anlage 3: Tabelle 1.5: Mögliche negative anlagenbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Schutzgüter	
Privat ID: 1565 19.02.2025	ZAK-01 Im Planentwurf ist das Gebot der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt (Gleichbehandlungsgrundsatz). Es werden einzelne Gemeinden bzw. Teilräume unverhältnismäßig stark belastet, indem ein weit höherer Anteil der Gemarkungsfläche als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen wird als in anderen Kommunen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden um die Gebiete ZAK-01, TÜ-ZAK-01, ZAK- 02. Diese nah aneinander liegenden Gebiete führen mit einer ausgewiesenen Fläche von 985 Hektar	Das Leitprinzip "Alle Regionsteile sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten", bedeutet nicht, dass alle Regionsteile gleich behandelt werden. Ziel dieses Prinzips ist es, dass möglichst alle Regionsteile, gemeint sind hier die Schwäbische Alb und das Albvorland sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis - also nicht die einzelnen Gemeinden, einen möglichst

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu einer unverhältnismäßig starken Belastung der umliegenden, dicht besiedelten Teilregion. Eine starke Überlastung tritt vor allem für die Gemeinde Grosselfingen ein, da ein weit überproportionaler Anteil der Gemarkungsfläche als Vorranggebiet vorgesehen ist. Bei einer Gesamtfläche von 1615 Hektar sollen 241 Hektar für Windenergie ausgewiesen werden. Dies entspricht einer Gesamtfläche von 14,98 % der Gemarkungsfläche. Da lediglich 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen sind, ist dies in besonderem Maße unverhältnismäßig. Darüber hinaus ist Grosselfingen auch durch angrenzende Vorranggebietsflächen in Hechingen und Rangendingen sowie das Gebiet ZAK 02 unmittelbar betroffen. Im Ergebnis wird die Gemeinde Grosselfingen regelrecht umzingelt. Gemäß den Leitprinzipien Ziffer 1 Ihres Beschlussvorschlages vom 14.11.2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/6W 9) ist auf Gleichbehandlung zu achten und gemäß der weiterführenden Kriterien eine Überlastung einzelner Gemeinden zu vermeiden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch der Windatlas im ausgewiesenen Gebiet keine so überdurchschnittliche Windhöffigkeit ausweist, dass eine so überproportionale Belastung der Gemeinde Grosselfingen gerechtfertigt wäre. Hingegen werden andere Teilregionen wie z. B. die große Raumschaft zwischen ZAK 02 und ZAK 10 komplett außen vorgelassen. Warum es sich hier ausschließlich um in der Suchraumkarte blau eingezeichnete Ausschlussgebiete handelt, kann so nicht nachvollzogen werden. Zudem leistet Grosselfingen mit seiner vorhandenen Biogasanlage einschließlich Fernwärmenetz bereits einen großen Beitrag zur Energiewende. Auch die am südlichen Ortseingang stehenden, und das Ortseingangsbild negativ beeinträchtigenden großen und sehr hohen Hallen, die primär zur Bestückung mit Photovoltaikanlagen errichtet wurden, tragen hierzu bei. Der Umstand, dass auf der Gemarkung Grosselfingen Hochspannungsleitungen als Elektrosmogquelle stehen, darf nicht noch einen weiteren Nachteil für die Gemeinde bringen. Dies wiegt alles umso schwerer, da hier wohl eine hohe Anzahl von Anlagen der neuen Generation mit Höhen bis zu ca. 285 m (oberer Flügel, Nabenhöhe nicht bekannt) errichtet werden sollen. Diese Anlagen haben im Vergleich zu den bisherigen Anlagen in der Höhe von Durchschnittlich 80-120 m Höhe eine ganz andere Dimension. Hinzu kommt, dass das Gebiet ZAK-01 auf einer Anhöhe liegt und die Dimensionen dieser Anlagen daher noch stärker wirken würden. Auf den bestehenden 7,5 km Untersuchungsradius der Sichtbarkeit Kulturdenkmäler sei ebenfalls hingewiesen. Dass geplante Anlagen in dieser Dimension das topographische Bild der Burg Hohenzollern negativ beeinträchtigen, dürfte außer Frage stehen. Welche Auswirkungen ein Windpark in der geplanten Dimension für die Gesundheit der Bevölkerung (Lärm da sehr hohe Dezibelbelastung, Infraschall, Mikroplastik, Bedrängungswirkung aufgrund der Dimension etc.) und Biodiversität (Auswirkungen auf diverse betroffene Tierarten, Abholzung großer Flächen und Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete, Versiegelung großer Flächen, etc.) hat, ist nicht hinreichend bekannt, ebenso wenig, ob die bisher einzuhaltenden Abstände zu der Wohnbebauung noch ausreichend sind. Auch ein Wertverlust der Immobilien und damit Vernichtung von geschütztem Eigentum ist hier sicher nicht auszuschließen. Auch der Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern und dem damit verbundenen Freisetzen von z. B. Mikroplastik ist noch nicht hinreichend erforscht. Dass das Material (Verbund aus Kunstharzen wie Epoxid oder Polyesterharze und Glas und Carbonfasern), welches sich durch die Erosion löse in der Umwelt lande, lasse sich nicht bestreiten (Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag WD8- 3000). Hier gilt es zu bedenken, dass das ausgewiesene Gebiet	Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten. Der Raum zwischen den Gebieten ZAK-02 und ZAK-10 ist vor allem aufgrund siedlungsbezogener (Vorsorgeabstände) und militärischer Belange nicht mit Windenergiegebieten überplant. Die Suchraumkarte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In der Legende dazu ist vermerkt, dass es sich um Kategorie A-Flächen des Fachbeitrages Artenschutz für die Windplanung Regionalplanung handelt. Dort ist mit einer hohen Dicht windenergiesensibler Arten zu rechnen, die als Ausschluss für Windenergieanlagen angenommen wurden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Gleichbehandlungsgrundsatz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Überlastung/Umzingelung, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Artenschutz diverse, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Zerstörung Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, CO2-Bilanz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzt. Auch die Produktion und vor allem die spätere Entsorgung dieser riesigen Anlagen ist aus ökologischer Sicht als andere als unbedenklich. Zur weiteren Begründung verweise ich auch auf den Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 07.03.2024, der ausführt, dass bei der Energiewende ein wissenschaftliches Monitoring um die Umweltauswirkungen der Energiewende systematisch zu bewerten fehlt. "Hier werde ein erheblicher Teil der Energiewende in einer Phase abgesenkter Umweltstandards entschieden und umgesetzt. In der Hochphase der Transformation ist die systematische Bewertung von Umwelteinwirkungen des Energiesystems von besonderer Bedeutung." (Seite 55 des Berichtes des BRH) Dies habe negative Auswirkungen auf die Umwelt, knappe Flächen würden in Anspruch genommen, die Biodiversität werde beeinträchtigt. Weiter heißt es: "Zudem hat selbst das Umweltbundesamt festgestellt, dass sich die Annahme, die Energiewende entfalte (insgesamt) positive Umweltwirkungen, bislang nicht quantitativ verifizieren lasse." (Seite 56 des Berichts des BRH) "Das Ziel der Umweltverträglichkeit definiert die Bundesregierung wie folgt: Energieversorgung unter Berücksichtigung des gesamten Lebensweges umwelt-, klima- und naturverträglich gestalten. Die Bundesregierung hat keine messbaren Ziele für die Umweltverträglichkeit des Energiesystems festgelegt. Einzig für das Schutzgut Klima enthält das KSG das messbare Ziel der Treibhausgas (THG)-Neutralität des Energiesektors bis zum Jahr 2045." (Seite 49 des Berichtes des BRH) Damit wird der Fokus einseitig auf das Schutzgut Klima gelegt. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird jedoch massiv in die intakte Natur eingegriffen, ohne dass dabei der Nutzen feststeht und verifizierbar ist. Die massive Beeinträchtigung der direkt hiervon betroffenen Bevölkerung und Tierwelt wird billigend in Kauf genommen. Das gilt in besonderem Maße für die geplanten Flächen in und um Grosselfingen, die komplett in einem zusammenhängenden und artenreichen Waldgebiet liegen. Planungen für Windkraftanlagen im selben Waldgebiet sind vor wenigen Jahren aus Artenschutzgründen verworfen worden. Dabei ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 GG) grundrechtlich geschützt. In Artikel 20a GG ist auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen grundrechtlich verankert. Eine Planung, die solche Erkenntnisse nicht hinreichend berücksichtigt und nur einseitig fokussiert ist, ist fehlerhaft und darf nicht weiterverfolgt werden. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] "Zumindest darf nicht einzelnen Gemeinden eine so stark überproportionale Last auferlegt werden, wie das in Grosselfingen der Fall ist. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die Wertschöpfung resultierend aus diesen Belastungen bei den Gemeinden bleiben (Vorranggebiete auf Gemeinde eigenem Boden)."	
Privat ID: 1566 19.02.2025	Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend	Der Hinweis bzgl. Kinetose durch rotierende Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene, da hier keine konkreten Standorte und Typen von Windenergieanlagen geplant werden. Ob dies ein Kriterium auf der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene ist, muss von den zuständigen Behörden beurteilt werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	durch das Plangebiet in Richtung Süden. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug. Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich wehre mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen. Ich fordere auch das ein Sicherheit Gutachten (Tiefflug usw.), Lärmgutachten, Infraschall Gutachten, Geologisches Gutachten (Karstgebiet) im Vorfeld ohne die Anlagen erstellt wird. Trinkwasser: Größte Bedenken habe ich, das unser Trinkwasser verunreinigt und dadurch ungenießbar werden kann. Wir in Kettenacker haben _ eine Abfließgeschwindigkeit von 0,9 Tage (22 Stunden) bis zur Kesselbach Quelle in Zwiefalten. Das Ganze wird auch durch das Karstgebiet der Schwäbischen Alb begünstigt- (ist auc bestätigt eines Hydrologischen Gutachten) Eiswurf: Bitte beachtet auch die Anlage 1 zum Eiswurf von Windkraftanlagen. Des Weiteren ist ein Eiswurf schon bei 6 Grad plus möglich, darum fordere ich bei Bau von Windrädern die Abschaltung und eine angemessene Entfernung zu Bebauungen. (min. 1200 Meter) Infraschall. Der Infraschall der von den Anlagen aus geht ist auch nicht zu unterschätzen, bitte berücksichtigen sie das auch. (Es gibt genügend Quellen wo sie sich informieren können) Microplastik: Die Verschmutzung der Umwelt; Trinkwasser, usw. durch Microplastik das durch Abnutzung der Flügel entsteht Rodung von Balsaholzbäume: Es werden ca 40 Balsa Bäume für ein Windrad benötigt, viele durch Raubbau. Ausgleichsflächen: wo und wie werden bei uns (auf der Gemarkung) Ausgleichsflächen für die verunstalteten, versiegelten Flächen für Erneuerbare Energien geschaffen ? Kulturdenkmäler. Auf der gesamten Gemarkung von Kettenacker findet man Keltische Hügelgräber, sowie Steingräber. Teilweise sind sie dem Landesdenkmalamt nicht bekannt und Katalogisiert. Sowie eine Hallstadtsiedlung, die einzige Keltische Viereckschanze direkt an der Grenze zum Staatswald mit vier rechtwinkligen Ecken. Es ist ja auch bekannt, dass die Totenruhe nicht gestört werden darf und Kulturdenkmäler zerstört werden dürfen. Kinetose: Ich habe auch bedenken, das sich meine Kinetose (Reiseübelkeit) unter der ich leide nicht zu meinen Gunsten sich entwickelt. Bei Windrädern ist die gleiche Auswirkung wie beim Autofahren zu erwarten. Am Schluss, wenn sich Augen und Gehirn nicht einig sind wird's mir schlecht und muss mich übergeben. Lärmbelästigung: Die Belästigung durch Lärm der großen Anzahl von Anlagen muss man auch beachten. (Abschalten bei Nacht) Elektrostatische Entladung: Die Gefahr durch Elektrostatische Entladung der Windanlagen nach Gewitter ist sehr groß für Mensch und Tier. Löschwasser: Es müssen auch Löschteiche gebaut werden oder zumindest die Wasserbereitstellung gewährleistet sein bei Brand einer Anlage (auch der Flächenbrand	Artenschutz diverse, Vogelzug, Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete, Militär Flugsicherung, Flugsicherung zivil, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Bodenschutz, Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Denkmalschutz, Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der entstehen kann) Verletzungsgefahr: Die Gefahr von herabfallenden oder Lösende Teile ist auch gegeben. Umweltbelastung: Umweltschädliche Teile die durch Korrosion abgelöst werden, werden auch in der Natur verbreitet und lösen früher oder später Probleme aus. Bei eintreffen von den Punkten die ich hier dargestellt habe nach dem Bau der Windanlagen hoffe ich, dass man dann Verantwortung übernimmt und sich nicht herausredet.	
Privat ID: 1521 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Ich lehne die unten aufgeführten Vorranggebiete ab, da sie Resultat einer verfehlten und nicht nachhaltigen Ökostrompolitik sind. Die verfehlte Ökostrompolitik äußert sich im Wesentlichen in folgenden Punkten: [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - Die Ökostrompolitik führt nicht zu einer nennenswerten CO2-Senkung. - Die Ökostrompolitik ist nicht nachhaltig. - Die Ökostrompolitik führt nicht zu einer nennenswerten Wertschöpfung, sondern führt zu einer Wertevernichtung. - Die Ökostrompolitik ist nicht versorgungssicher. Gründe dafür sind u.a.: Strom aus Windkraft steht nur zeitweise und in Schwachwindgebieten der oben genannten Windvorranggebiete nicht ausreichend zur Verfügung Strom aus Windkraft ist starken Schwankungen unterworfen Fossile Kraftwerke müssen als Reserve stark gedrosselt bzw. im Stand-By-Modus betrieben und sind damit wenig effizient (ständige signifikante Leistungsanforderungen führen zu An-/Abschaltungen/Drosselungen). Sie werden wegen des EEG zunehmend unrentabel. CO2- günstige GuD (Gas-und Dampfkraftwerke) werden wegen Verlusten (Kosten) abgeschaltet. Stark nachlassender Wirkungsgrad von Windkraftanlagen durch Belagsbildung (Insekten) [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - hoher Investitionen/hohe Fördermittel für Windkraftanlagen -> Verschwendung von Steuergeldern, - hohe Material-Einsatz bei Windkraftanlagen, Verbrauch an seltene Erden und Balsaholz, - hoher Flächenverbrauch geringe Lebensdauer fehlendes Recycling bzw. hohe Entsorgungskosten, - hohe Stromkosten, - signifikante Gefährdung von Vogelarten, Fledermausarten, - signifikante Verschlechterung Kleinklima, Bodenerwärmung, Wassergefährdung. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der oben genannten Windvorranggebiete komplett ab, da die derzeitige Ökostrompolitik die obengenannten großen Defizite hat und deshalb ein weiterer Zubau von Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten widersinnig ist.	Die Hinweise bzgl. "Ökostrompolitik" sind auf Ebene der regionalen Windenergieplanung nicht verfahrensrelevant. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, CO2-Bilanz, Wertminderung Immobilien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Insektenschlag, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Entsorgung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1522 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund des verdichteten Ballungsraum in unserer Region Landkreis Tübingen und Reutlingen ergeben sich [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers, - verschiedene direkte Flugstrecken. Die Rettungshubschrauber fliegen schon seit sehr vielen Jahren in der Region Stromberg/Heckengäu. Der Überflug ist - aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges - in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windkraftanlagen entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windkraftanlagen. Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne die Windvorranggebiete ab. Bitte geben Sie mir Rückmeldung mit Bezug auf die verschiedenen Aspekte meiner Stellungnahme. In der Studie "First in situ evidence of wakes in the far field	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	behind offshore wind farms" wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windkraftanlagen über sehr großen Entfernungen einwirken können (bis über 30 km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Dadurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region und des Ballungsraumes. Das betrifft zahlreiche Flugobjekte wie die Rettungshubschrauber der Krankenhäuser der Region, die US- Streitkräfte, die Bundeswehr, die Segelflieger in der Region (z.B. Farrenberg Flugplatz), die Kleinflugzeuge von Unternehmen und die private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, etc.. Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Aufgrund des Risikos der Turbulenzen/Wirbelbildungen für den Flugbetrieb, lehne ich den Planentwurf ab.	
Privat ID: 1523 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Große Anteile der Windkraft werden nicht in Strom, sondern in Schall umgewandelt. Schallemissionen moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Die heutigen und zukünftige Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die zuvor genannten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer ausfallen. Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Das Schicksal des jütländischen Nerzzüchters machte landesweit Schlagzeilen und beschäftigte sogar das Parlament in Kopenhagen. Und seitdem hat die Energiewende ein Problem, wie Jan Hylleberg eingesteht, der Vorstandschef des Verbandes der dänischen Windindustrie: "Ein Großteil der dänischen Kommunen hat die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist." (Quelle: Die Welt am 02.03.2015) Dass dies kein Einzelfall ist, zeigen Berichte über Hunde in Schweden, Pferde in Portugal und USA, Alpakas in USA, Emus in Canada, Ziegen in Taiwan, Schafe, Rinder und Hühner in Australien und Deutschland, Papageien in Deutschland, Milchkühe in USA und Japan und..... Die Serie der Meldungen zu Auffälligkeiten bei Tieren, die in der Nähe von Windkraftwerken leben, ob Verhaltensstörungen, Totgeburten, Missbildungen etc., reißt nicht ab. Immer mehr Berichte gelangen in die Öffentlichkeit. Die Auswirkungen von Infraschall und Schallemissionen auf Wild-, Haus- und Nutztieren sind noch nicht ausreichend erforscht. Diese negativen Auswirkungen auf Tiere sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1524 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die oben aufgeführten Vorranggebiete liegen allesamt in schwachwindigem Gebiet d.h. haben eine geringe Windhöffigkeit. Durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würden hohe Kosten bei mageren Erträgen verursacht werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise für die Bürger und für die Industrie führen würde. Der Trend der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Strompreis-Erhöhung ist seit Jahren ungebrochen und ist verursacht durch nicht bedarfsgerecht erzeugten Strom, insbesondere auch durch Windkraftanlagen. Der nicht bedarfsgerechte Strom erzeugt zeitweise einen Überschuss (nutzlos da Stromspeicherung in großem Ausmaß nicht möglich) und zweitweise einen großen Mangel (Strom muss teuer zugekauft werden vom Ausland). Die maßlose Kostensteigerung in Deutschland führt zu signifikanten Nachteilen der Industrie in Deutschland und zur Wettbewerbsverzerrung. Dadurch wandern immer mehr Industriebetriebe ins Ausland ab, um wettbewerbsfähig zu bleiben oder wieder zu werden. Die Vorranggebiete tragen damit auch zur Destabilisierung der Industrie in Deutschland bei. Arbeitsplätze werden reduziert. Sowohl durch Stromkostensteigerung als auch durch Entfall von Arbeitsplätzen wird die Kaufkraft der Bürger reduziert. Die Windvorranggebiete werden demnach aus genannten Gründen abgelehnt. Bitte beantworten Sie mir die folgende Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen? Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind- Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann. Dabei fordere ich eine ganzheitliche Betrachtung d.h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen. Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch die Verschlechterung des Wirkungsgrades der Ausgleichskraftwerke, die aufgrund dem EEG in nicht optimalem Betriebspunkten betrieben werden müssen und deshalb einen erhöhten fossilen Energiebedarf haben. Das komplette Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als falsch, unsachgemäß, ungeeignet zurückgewiesen.	Windenergieanlagen Details, Rückbau, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Hinweise bzw. Fragen, die die o. g. Punkte nicht betreffen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1525 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Ein länger andauernder kompletter Zusammenbruch der Stromversorgung wird mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Abschaltung von Kernkraftwerken und/oder Kohlekraftwerken immer wahrscheinlicher. Schon beinahe hätte es komplette Zusammenbrüche gegeben. Diese konnten nur durch [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - Einsatz aller verfügbaren Notreserven, - die Professionalität der Netzbetreiber, - Unterstützung durch Strom aus dem angrenzenden Ausland gerade noch verhindert werden. Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen. Die gesicherte Leistung, die durch Windenergie zur Verfügung steht, ist nahe bei Null. Der weitere Zubau an Windkraftanlagen erhöht lediglich die Leistungsschwankungen und die Leistungsspreizung. Selbst die Bundesregierung redet in den letzten Jahren (z.B. bereits damals 2018 durch Herrn Altmaier - Bundesminister für Wirtschaft und Energie) von einem harten Kampf gegen Blackouts und es wird der Bevölkerung mittlerweile "Vorratshaltung und Vorsorgemaßnahmen" nahegelegt. Ich lehne die Ausweisung der oben genannten Windvorranggebiete und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) mit verheerenden Folgen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht noch weiter ansteigt. Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	
Privat ID: 1527 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 17 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen, 6 Stück im Bereich RT-TÜ-01 und 11 Stück im Bereich RT-TÜ-02. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müsste eine sehr große Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind gerade bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Sollen Waldflächen für nicht forstliche Zwecke, z.B. Errichtung einer Windkraftanlage, gerodet werden, muss der Vorhabenträger diese Rodung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG ausgleichen, in der Regel durch eine Aufforstung an anderer Stelle. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab. Insbesondere bezugnehmend auf §9 Landeswaldgessetz (LWaldG) bitte ich Sie aufzuzeigen, wo derartige Ausgleichsstelle regional geplant sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur, Überplanung von Wald, Waldschutz, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1528 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben. Einige Vorzüge des Waldes [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - 1 ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. - Der Wald dient als Wasserspeicher. - Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. - Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. - Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. - Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. - Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in "Schwachwind-Gebieten". Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Die adressierten Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden. Der Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zeigt eindeutig um die hier bezeichneten Vorranggebiete eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190-250 W/m2, was die Bedeutung der "Schwachwind-Gebiete" unterstreicht. [Anmerkung RVNA: Bei einer Stellungnahme ist eine Abbildung aus dem Windatlas an dieser Stelle eingefügt.] (Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg) Zudem heißt es im Landeswaldgesetz: Sollen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Erholung, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, CO2-Bilanz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldflächen für nicht forstliche Zwecke, z.B. Errichtung einer Windkraftanlage, gerodet werden, muss der Vorhabenträger diese Rodung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgleichen, in der Regel durch eine Aufforstung an anderer Stelle. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.	
Privat ID: 1529 19.02.2025	RT-05 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Durch das genannte Plangebiet führen vielbefahrene Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen: [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - diverse Rad-, Ortsverbindungs-, Landwirtschafts- und Forstwege befinden sich in unmittelbarer Nähe bzw. führen durch das Plangebiet. - Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen sowie Spaziergänger und alle, die sich im Gefahrenradius aufhalten. Selbst Wildtiere könnten verletzt werden. - Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet, schwere Verkehrsunfälle mit immensen Folgeschäden sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren. Die vorliegenden Ertragszahlen lassen keine Rückschlüsse auf den Bruttertrag sowie die dann tatsächlich im Netz ankommende Leistung zu. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1530 19.02.2025	RT-06 Das durch den Regionalverband Neckar-Alb vorgeschlagene Windvorranggebiet RT-06 liegt im Außenbereich der Region daher zwangsläufig direkt an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum RVNA gehören. Die genannten Vorranggebiete werden aus folgenden Gründen abgelehnt: die Anhäufung der Gebiete ist einseitig. [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - Der RVNA nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise ab. - Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. - Bewohner anderer Landkreise werden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. - Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe werden durch die Wind-Vorranggebiete unzulässig eingeschränkt (z.B. Wohngebiete können nicht mehr ausgewiesen werden). Im Planentwurf wurden die historischen unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und die Sichtachsen im Landschaftsbild nicht ausreichend betrachtet. Es existiert eine denkmalschützerisch relevante Sichtachse zwischen Schloss Lichtenstein und dem Zwiefalter Münster bis hin zu dem geplanten Vorranggebiet mit möglichen Windkraftanlagen. Diese Sichtachse würde durch die Windkraftanlagen zerstört. Der Planentwurf berücksichtigt touristische Aspekte überhaupt nicht. Der Planentwurf beinhaltet keine ganzheitliche Bewertung, da er insbesondere die angrenzenden Gebiete anderer Landkreise ausblendet. Kulturdenkmäler auch angrenzender Gebiete müssen	Aus der gesetzlichen Lage ergeben sich keine zu berücksichtigenden Vorsorgeabstände zu Verwaltungsgrenzen (z. B. Landkreisgrenezn, Regionsgrenzen). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Beteiligung, Überlastung/Umzingelung, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	jedoch berücksichtigt werden. Im Gebiet RT-06 liegen nachweisliche viele Ruhestätten und Grabhügel. Diese sind in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Für eine saubere Planung müssen dies örtlichen Gegebenheiten untersucht, bewertet und kartiert werden. Das ist im Planentwurf nicht ersichtlich. Dieser ist unvollständig, mangelhaft und wird zurückgewiesen.	
Privat ID: 1531 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen, Wirtschaftsbetriebe, Gastronomiebetriebe und Tourismusinstitutionen (incl. Ferienwohnungen) heranreichen. Im Planentwurf ist die Bedrängungswirkung sowie die Lärmbelästigung und Zerstörung des Landschaftsbildes der Windindustrieanlagen nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Darüber hinaus werden durch die Lärmbelästigung und Zerstörung des Landschaftsbildes eine positive Wirtschaftsentwicklung, sowie Sicherung und Ausweitung der Touristikangebote und der Gastronomie drastisch eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch Wirtschaftsbetriebe, Ferienwohnung und Gastronomie schweren Schäden erleiden und nicht mehr weiterbetrieben werden können. Die Beeinträchtigungen der Wirtschaftsbetriebe, Gastronomie und Touristik wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Tourismus, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1532 19.02.2025	RT-06 [Anmerkung RVNA: Zahlreiche Stellungnahmen wurde aus der Sicht von Ittenhausen oder Kettenacker geschrieben, bei denen sich die Argumente wierderholen. Aufgrund dessen wird im Folgenden immer von beiden Ortschaften gesprochen, obwohl immer nur eine adressiert wurde: "Ittenhausen", "Kettenacker"] Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch ein aus folgenden Gründen: [Anm. RVNA: Folgende Aspekte werden in Stellungnahmen genannt:] - Überbelastung/Überforderung: Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben führen zu einer absoluten Überbelastung/Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund um Ittenhausen/Kettenacker von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Ittenhausen/Kettenacker sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Im Vergleich zu den restlichen Planungsgebieten sind die Anzahl der Vorranggebiete rund um Ittenhausen/Kettenacker überproportional hoch, die Flächenausweisungen dieser Vorranggebiete überproportional groß und die daraus resultierende Umzingelungs- und Bedrängungswirkung überproportional stark. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen produzieren Lärm. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen produzieren Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Optische Bedrängungswirkung, Überlastung/Umzingelung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Wertminderung Immobilien, Bodenschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Schattenwurf, Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Wasserschutz, CO2-Bilanz, Entsorgung, Rückbau, Erholung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Forschungsergebnisse (z. B. Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V.), in denen aufgezeigt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen führen zu einer Wertminderung von Immobilien. Aufgrund der Nähe zu Ittenhausen/Kettenacker werden die geplanten Windparks zu einer Wertminderung meines Hauses und meines Grundstückes führen. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild. Bis dato gibt es rund um Ittenhausen/Kettenacker keine Bauwerke wie z. B. Gebäude, Türme, Masten, etc., die das Landschaftsbild in seiner Größe und Mächtigkeit markant beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um Ittenhausen/Kettenacker auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont. Gerade das zeichnet unser Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig. Der Bau von den geplanten Windparks in den Vorranggebieten würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen bei Tag. Vor allem bei niedrigem Sonnenstand ist mit einer Sichtbelästigung durch Schattenschlag zu rechnen. Periodischer Schattenwurf/Schattenschlag kann sich negativ auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Menschen auswirken. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen bei Nacht. Bei Nacht kommt es zu Sichtbeeinträchtigungen durch eine Vielzahl an Blink-/Dauerlichtern an den Windkraftanlagen, die als Sicherheitsbeleuchtung fungieren. Dieser Discoeffekt kann sich negativ auf Mensch und Natur auswirken. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Bei Frost (Winter) kann sich Eis an den Flügeln bilden die dann zur Gefahr werden für die Menschen - Bitte Bundeswehr/Nato Tierflugzone klären, hie haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken. - Bürgerstrom würde die Akzeptanz fördern - Der Naturschutz sammelt Spenden "Rettet den Wald". Und Windräder werden im Wald gebaut und der Wald zerstört. Und Lebensraum für viele Tiere wird ebenfalls zerstört - Wald anfälliger bei Sturm. Der Waldboden trocknet schneller aus. Dadurch beschleunigt sich das Waldsterben und damit die Klimaerwärmung, da der Wald Temperaturschwankungen puffert. - Durch die Umzingelung werden Mensch und Tier total eingeschränkt, wie in einem Gefängnis! Das gesamte Ökosystem wird dadurch geschädigt! - Ein großer Windpark würde nicht in unser schönes Landschaftsbild passen! Letztendlich Profitoptimierung großer Energie Konzerne auf Kosten und Gesundheit der Bevölkerung!! - Einfach nur fürchterlich negativ!	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Energieanlagen dieser Größe zerstören die Natur (Beton, Kunststoff, Strßen), die Tierwelt (Zerstörung von Lebensraum), die Menschen (Geldgierige Stadter gegen Naturbewußte Ländler). Ich als Landwirt könnt wenn genehmigt meinen Strom selbst erzeugen soll doch der Städter den AuslandsAldiStrom kaufen. - Es ist erwiesen, daß Windparks in der Nähe von Wohnorten die Lebensqualität und die Gesundheit gefährden. Sie unterstützen mit ihrer Planung die Profitgier von Investoren. Sagen Sie mal: Haben Sie tatsächlich kein Gewissen? - Es kommt zu erheblichen Störungen bei der Jagdausübung. Windkraftanlagen sind schädlich für die Artenvielfalt! - Für Windkraftanlagen werden sehr viele Bäume gefällt. Jedoch binden Bäume beim Wachstum Kohlendioxid und wirken so dem Klimawandel entgegen. Daher ist es kontraproduktiv Windkraftanlagen zu bauen für das Klima. - Geschützte Wald- und Flächenbiotope. 2021 wurden seltene Wald- und Flächenbiotope kartiert. Diese sind bei der o. g. Ausweisung gefährdet. - Ich habe Angst um meine Lebensqualität zu verlieren - Ich sehe Gesundheit als höchstes Gut an und sehe es auch für unsere Region falsch daß wir unter negativen Auswirkungen von Windrädern belastet werden sollen. - In Europa sind die ersten Windpark-Versorger bankrott. Was passiert mit den Anlagen denn. Die Infrastruktur fehlt an allen Ecken und Enden. - Kettenacker wird übermäßig belastet und dies sollte vermeiden werden. - Man bedenke, daß es viel mehr Nachteile sind als Vorteile. Schon allein deswegen sollten keine Windräder gebaut werden. Auch die Generationen danach haben nur Müll!! Dient zum Umweltschutz keineswegs!! - Mangelnde Effizienz, zu starke Eingriffe in die Natur. Heimat wird stark verunstaltet. - Mit ihrer Planung zerstören sie mutwillig unsere Erholungsorte. Sie nehmen in Kauf Menschen und Tiere krankmachenden Gefahren auszusetzen und das alles wegen Profitgier seitens der Investoren. Sie sollten sich schämen!! - Mittlerweile dürfte es jedem bekannt sein daß dieser Flatterstrom die Versorgung einer Indusstrienation wie Deutschland nie und nimmer gewährleisten kann. Unter Vorwand des Klimaschutzes möchte unsere beratungsresistente Regierung ihre Ideologischen Ziele ohne rücksicht durchsetzen. Doch Klimaschutz iste in golbales Unterfangen. Nicht allein von Deutschland. Längst hätten wir diese Sorgen nichtwürde die Regierung nicht ständig diiesen Sonder- u. Irrweg fortsetzen. Die Welt baut neue AKW´s. Wir schalten sie ab. ? Wo bleibt hierbei der viel gepriesene Arten-, Natur- und Umweltschutz? ? Die Gesundheit der Anwohner spielt dabei wohl keine Rolle. ? Abholzung der Wälder ? wohl auch egal? ? massiver Flächenverlust - Verschandelung unserer Heimat ?Falls neue effizientere Technologien entwickelt werden, werkümmert sich um den Rückbau dieser Betonkolosse? - nicht nachhaltig genug, Sondermüll entsteht, große Flächen werden unbrauchbar für Land- + Forstwirtschaft - nicht nachhaltig genug, Sondermüll entsteht, zu hohe Rückbau kosten, viel verlorene Fläche für Land- + Forstwirtschaft - Reine Schikane, kostet alles Geld!! Hauptsache der kleine Mann zahlt alles. Diese Regierung hat doch von der Wirklichkeit keine Anhung. Unsere natur, schöne Alb, wird einfach zerstört. Unser Kinder wird eine große Last aufgelegt. Wir haben soviele Vögel im Garten.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zu uns kommen Stare, Amsel, Grünfink, bErgfink, Kohlmeisen, Blaumeinsen, Tannenmeisen, Goldammer, Stieglitz, Kernbeiser, Buntsprecht, WachholderAmsel, und die sollen jetzt alle sterben!! So ein Dreck! Saharastaub (Wer weiß, wer wirklich dahinter steckt (nur verarschen die Menschheit, werden Blind gemacht. Verarscht!! - Sie zerstören das Landschaftsbild, Wertmiderung von Immobilien - Werdminderung Wohnhaus, Gebäude, Verschandelung Landschaft - Wind- und Sonnenstrom sind nicht "Grundlastfähig" so lange es keine geeigneten Stromspeichermöglichkeiten gibt. Ausgerechnet im Windschwächsten Land BW will man jetzt die schöne Landschaft auf der Schwäbischen Alb verschandeln mit Windkraftanlagen die immer höher gebaut werden um mögliochst viel Wind einzufangen. dies hat sehr weitreichende Folgen für Mensch und Natur. - Windkraftanlagen sind nicht "grundlastfähig" solange es keine geeigneten Stromspeichermöglichkeiten gibt. Im windschwächsten Land BW befindet man sich auf einem Irrweg. Die Durchsetzung der Landschaft mit Windkraftanlagen ist ein Prozess mit weitreichenden negativen Folgen für Mensch und Natur. - Windkraftanlagen stören das Wild. Es kommt zu Totgeburten, Mißbildungen. Abwanderungen + Veränderung des Habitats. Die Artenvielfalt stirbt aus. - Wir können die Welt nicht retten. Es würde keine Schwäbische Alb geben. Donautal, es sind so viele Gebiete wo unter Wasser waren. Wir können die Welt, Erde nicht retten. Die Natur macht das alleine. Die Natur ist nicht auf den Menschen angewiesen!! Wir sind darauf angewiesen!!! Und mit diesem Unfug zerstören wir alles. Was Leben, da ist. Was soll denn dieser Mist??? Braucht kein Mensch!! - Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks. Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Auf die Gesundheit der Bevölkerung wird ja kein einfluß genommen. (Armes Deutschland) - Wo ist das Gleichheitsgesetz? Es sind in unserem Dorf Kettenacker zu viele Flächen ausgewiesen und in anderen Regionen gar nichts! Und komischerweise in der Nähe von großen Städten werden gar keine Anlagen gebaut komisch oder wird einfach die Landbevölkerung da sie wenige sind abgespeißt.	
Privat ID: 1533 19.02.2025	RT-06 Gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten lege ich Einspruch ein aus folgenden Gründen: [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung mit angekreuzten Kästchen] - Windkraftanlagen tragen zur Lichtverschmutzung bei. Windkraftanlagen müssen bei Nacht durch eine Sicherheitsbeleuchtung für die Luftfahrt kenntlich gemacht werden. Die Folge ist ein lichtverschmutzter Himmel in diesem Bereich. Bis dato haben wir auf Gemarkung [Anmerkung RVNA: bei zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle unterschiedliche Gemarkungen genannt, es folgt eine Auflistung der genannten Gemarkungen: Ittenhausen, Kettenacker, nahe der geplanten Vorranggebiete, einen Ort, von diesem aus die Sterne beobachtet werden können. Dieser Beobachtungsplatz wird vom Sternenpark Schwäbische Alb auf ihrer Homepage (www.sternenpark-schwaebische-alb.de) wie folgt für Astronomen angepriesen: "...den bisher dunkelsten Nachthimmel auf der Schwäbischen Alb, den wir gefunden haben, gibt es nördlich von Langenenslingen- Ittenhausen...." (Genaue Angaben zum Beobachtungsplatz findet man auf der Homepage.) Mit dem Bau von den geplanten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Artenschutz diverse, Wasserschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), CO2-Bilanz, Beteiligung, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Militär Flugsicherung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windparks in den Vorranggebieten würde dieser besondere Ort zerstört werden! Dieser Ort ist ein einzigartiger Ort, den es zu schützen gilt. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Milanen. Milane sind windkraftempfindliche Tiere und stehen unter einem besonderen Schutze. Der geplante Windpark liegt in einem Milan-Weltdichtezentrum. Die LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) sagt: Quellpopulationen sind auch zukünftig aus der Überplanung mit Windkraft herauszuhalten (LUBW 2022). Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen gefährden das Grundwasser. Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes und öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung. Bei Ausweisung von Vorrangzonen, die zum Bau von Windenergieanlagen dienen, besteht ein gravierendes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe. Dies trifft insbesondere für Karstgebiete zu. Karstlandschaften weisen hohe Abstandsgeschwindigkeiten des unterirdischen Grundwasser-Abstroms sowie geringe Reinigungswirkung der Untergrundpassagen auf und stellen daher ein großes Gefährdungspotential für den Grund- und Trinkwasserschutz dar. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich in dem Karstgebiet Schwäbische Alb. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen zerstört das Ökosystem Wald. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten befindet sich größtenteils in Waldgebieten. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bezieht Stellung zum Ausbau der Windenergie wie folgt: "...Der Wald bildet im Biotopverbund das Rückgrat des Naturhaushalts in Deutschland. Darüber hinaus ist die ökologische Qualität unserer Wälder der Garant für die Bereitstellung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes. Denn nur ein intaktes Waldökosystem filtert Luftschadstoffe, fungiert als Trinkwasserfilter, Trinkwasserspeicher, natürlicher Hochwasserschutz und vieles, vieles mehr. Daher fordern wir als Waldschutzverband die besondere ökologische Wertigkeit des Waldökosystems anzuerkennen und Windkraftanlagen vorrangig außerhalb des Waldes zu errichten..." Stand 23.06.2022 Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Menschen. Es gibt mittlerweile genügend Studien, national wie auch international, die die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen belegen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Von diesem Recht mache ich Gebrauch! Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks? Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird, und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere von der Windhöffigkeit der Standorte und den Abschaltzeiten abhängig. Bei dem Vorranggebiet RT-06 Pfronstetten ist aufgrund des Standortes mit weit überdurchschnittlichen Abschaltzeiten zu rechnen und daher die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen in Frage zu	Wertminderung Immobilien, Haftung, Rückbau, Entsorgung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Immissionen Urteile andere Länder, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stellen. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. Sonstiges [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] [Zusätzliche individuelle Hinweise, ergänzend zum Standardschreiben] - Windkraftanlagen erwärmen das Klima signifikant, verursachen Trockenheit und Dürren. Quellen: „Alarmierende Studien: Windräder könnten Klimawandel verstärken und Dürren auslösen" https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/700177/Alarmierende-Studien-Windraeder-koennten-Klimawandel-verstaerken-und-Duerren-ausloesen Klimawandel: Windparks verursachen Trockenheit und Dürre— Die Belege werden immer zahlreicher [Neue Studie] https://sciencefiles. orq/2023/05/01 /klimawandel-windparks-verursachen-trockenheit-und-duerre-die-belege-werden-immer-zahlreicher-neue-studie/ - Das ganze Szenario beweist daß die Regionalverbände Donau-Iller, Neckar -Alb und Bodensee-Oberschwaben nicht fähig sind konstruktiv zusammen zu arbeiten. Jeder Verband vertritt nur seine eigenen Interessen und schiebt seine Vorranggebiete an seine Außengrenzen was zu einer Einkreisung von Ittenhausen führt. Es ist nicht erkennbar daß hier mit Verständnis und Augenmaß gehandelt wurde. Ich plädiere für eine Auflösung der Regionalverbände und einer Zusammenfassung zu einem Gesamtverband unter demokratischer Führung, damit einvernehmliche Lösungen nach europäischen und demokratischen Gesichtspunkten entwickelt werden können. - Erosion: Abrieb jahrlich von ca. 80 kg/Windrad verursacht Mikroplastik der sich auf die landwirtschaftl. Flächen niederregnet und Mensch u. Tier vergiftet - Wir sind Kalkbodengebiet. Wenn Öle, Flüssigkeiten auslaufen sind die nach 24 h in den Quellen. - Militärische Maschinen fliegen über unsere Region. Nato Tiefffluggebiet sind wir. Wie soll das funktionieren? - Abwertung meiner Immobilie: Ich habe mich vor 50 Jahren bewußt dafür entschieden ein Haus auf dem Lande zu kaufen und wer profiiert dafon? Wir nicht weder im Strompreis noch das die Gesundheit bleibt. Die Immobilie verliert an Wert! Wer gleicht uns das aus? - Aufbau der Windräder sehr CO2-intensiv. Recycling von ausgemusterten Windräder gelten als Sondermüll. Extrem gesundheitsschädlich. Zerstörung Lebensraum vieler unterschiedlicher Tiere und Pflanzen. - Aufgrund der Nähe zu Kettenacker werden die geplanten Windparks zu einer Wertminderung meines Hauses und Grundstückes führen. - Brandschutz, häufig brennen WKA´s die dann nicht gelöscht werden können. Störung von Erdbebenmessstationen. Abrieb der Rotorblätter und damit krebserregende Stoffe in boden und Umwelt abgeben. - Bürgerstrom würde die Akzeptanz fördern - Da wir als betroffene Bürger dieser Standorte von Windrädern auch noch weiterhin mit steigenden Strompreisen belastet werden für diese sinnlose Entwicklung der Klimapolitik! Auch aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT -06 Pfronstetten ein. - Der Abrieb von Carbon-Fasern an den Rotorblättern ist wie Asbest. Er verseucht unsere Landschaft. Zerstört die Lungen von Mensch und Tier die hier leben. Durch Niederschlagswasser gelangt es in den Boden. Es ist damit zu rechnen, dass damit auch	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unser Trinkwasser kontaminiert wird. Gerade der überwiegende der geplanten Anlagen in Pfronstetten und Kettenacker liegt im Einzugsgebiet der Trinkwasserquelle. Aus diesem Grund lege ich Einspruch ein. - Es darf keine Zerstörung des Lebensraums von Mensch und Tier geben. Es würde eine ganze Eingrenzung geben, das darf nicht sein! Deswegen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Es wurde bestätigt, dass der Infraschll gesundheitsschädigend ist!!! Die französische Regierung hat den Bau der Windkraftanlagen bereits verboten und den Rückbau der bestehenden Windkraftanlagen, wegen der Lautstärke, veranlasst. Ich bin mir ziemlich sicher, dass die deutsche Regierung diesem Beispiel bald folgen wird, wenn keine Änderung möglich ist. - Frankreich hat alle Windkraftanlagen voerboten. Welch ein Vorbild! - Fürchterlich!!! - Gefährden des Grundwassers - Ich habe Angst vor Schlafstörungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen - Jeder mache seinen Strom aus seiner eigenen Scheiße und nicht aus Geldgier auf Kosten anderer, unsere Region wird durch die Windanlagen, Verschandelt, ausgenutzt und zur Müllhalde der Nation. Deshalb bin ich dagegen - macht es doch so. Ihr baut in Berlin solche Windräder. Um eine Siedlung der dortigen Menschen und Tieren. Mal sehen wie es in einem jahr aussieht. Es ist bekannt daß alle Menschen und Tiere Krebs haben. Uns sterben!! Keiner von uns möchte sowas vor der Haustüre haben. Wir können die Welt nicht retten. Hättet Ihr alles so gelassen wie es war. Aber neine die grünen wissen alles besser!! Dach unsere Heimat!! - Man möge das Urteil in Frankreich v. 8.3.24 beachten (Verbot von Windkraftanlagen). Ich sorge mich um die in Ittenhausen brütende Feldlerche - Mangelnde Effizienz, zu starke Eingriffe in die Natur. Heimat wird stark verunstaltet. - Meine Lebensqualität ist mir wichtig sowie die Landschaft auf der Schwäbischen Alb - Sie holzen allen Ernstes unsere Wälder ab für die grüne Energie, obwohl der Wald die grüne Lunge ist. Sie nehmen meinen Kindern + Enkeln ihre Heimat. Sie haben sich wie viele andere junge Familien für ein Leben auf dem Land entschieden, daß schon erhebliche Nachteile mit sich bringt. Jetzt zerstören Sie wissentlich + vorsätzlich dessen Heimat. Aus diesem Grunde lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Sie zerstören den Lebensraum für Menschen und Tiere - Wasserschutzgebiet "Kesselgbrunnen-Kohlplatte". Hier habe ich erhebliche Bedenken bzgl. Eintrag von Mikroplastik durch Abrieb in das Grundwasser. - Wenn die staatliche Förderung, die den Hauptanteil bei der Wirtschaftsberechnung eines Windrades ausmacht, wegfällt, kann dies nicht mehr wirtschaftliche weiterbetrieben werden. Aus diesem Grund lege ich hiermit, Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein. - Wind- und Sonnenstrom sind nicht "grundlastfähig" so lange es keine geeigneten Stromspeichermöglichkeiten gibt. Im windschwächsten Land BW befindet man sich auf einem Irrweg. Die Durchsetzung der Landschaft mit Windkraftanlagen ist ein Prozess mit sehr weitreichenden negativen Folgen für Menschen und Natur. Aus diesem Grund lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Wind ist nicht konstant verfügbar und der Bau von Windkraftanlagen ist sehr kostenintensiv. Dabei ist Windenergie nicht speicherbar. Bei geringer Windstärke oder gar Windstille muss zusätzliche auf andere Energiequellen gesetzt werden! - Windkraftanlagen sind bei uns das falsche Mittel, grüne Energie zu erzeugen. Das Mittel der Wahl wären bei uns Solarparks und Biogas. Aus diesem Grund lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des gesamten Vorranggebietes RT-06 Pfronstetten ein.	
Privat ID: 1534 19.02.2025	RT-16 [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannten Argumente gegen das Gebiet RT-16] - Der Standort hat massive, negative Auswirkungen auf das bekannteste und beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart, die Schopflocher Alb. Dieser Bereich ist vom Standort RT-16 bis zum Albtrauf eine zusammenhängende Pflegezone im Biosphärengebiet. Die Schopflocher Alb bildet im Bereich des Standorts RT-16 Hochbuch unabhängig von der durchlaufenden Kreisgrenze landschaftlich eine Einheit mit der Gemeinde Römerstein. - Die Gemeinde Römerstein und der Investor möchten den 30 Hektar großen Standort auf 150 Hektar vergrößern. Dabei soll in ein LUBW Gebiet für windkraftsensible Vogelarten hineingebaut werden. Diesem skrupellosen Vorgehen ist seitens der Regionalplanung eine klare Absage zu erteilen. Selbst das kleinere, sich in ihrem Entwurf befindliche Gebiet mit 30 Hektar ist nicht tragbar. - Der Hochbuch ist ein großes, zusammenhängendes, unzerschnittenes und vielleicht auch das letzte ruhige Waldgebiet auf der so stark besuchten und beliebten Schopflocher Alb. - Die Auswirkungen auf das direkt unterhalb, auf Schopflocher Seite verlaufende Hasental wären immens. Dieses Trockental ist das ganze Jahr über ein Besuchermagnet, da es sich seinen natürlichen Charakter erhalten konnte und keinerlei Vorbelastungen aufweist. RT-16 wäre der direkte, an manchen Stellen nur wenige hundert Meter entfernte Hintergrund zu diesem Highlight. - Das Naturdenkmal Binsenlache im Hasental, nur ca. 700 m entfernt und unterhalb des Standortes RT-16 gelegen, ist ein sehr seltenes Feuchtgebiet auf der Albhochfläche. Es wurde vom Geopark Schwäbische Alb im April 2017 als Geopoint ausgezeichnet. RT-16 wäre der direkte Hintergrund zu diesem besonderen Naturdenkmal und würde auch den Reiz dieses Bereichs vollkommen technisch überformen. - Die Schopflocher Alb ist innerhalb des Biosphärengebiets ein herausragender Bereich in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz und Naherholung. Der allergrößte Teil der Erholungssuchenden verweilt in diesem Bereich. Bisher konnte diese Gegend frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Das alles würde mit RT-16 zunichte gemacht, da dies der Türöffner, für einen weiteren nicht abschätzbaren Windradzubau auf Schopflocher Seite werden könnte. Die Windlobby ist auch hier schon in Lauerstellung. - Die Attraktivität und der Erholungswert der Region, sowie auch die Lebensqualität der Bürgerschaft der Schopflocher Alb, wären in ihrer jetzigen Form nicht mehr gegeben, ein Fehler den eine Regionalplanung unbedingt vermeiden sollte! - Mit dem Harpprechthaus hat Schopfloch ein attraktives Wanderheim, in dessen Umfeld die bedrängende Wirkung des Standortes RT-16 aber leider deutlich spürbar wäre und einen Attraktivitätsverlust mit sich bringen würde. Diese Oase der Ruhe sollte ihren natürlichen Charakter behalten dürfen. - Die Fernwirkung von RT-16 erstreckt sich über die ganze Schopflocher/Ochsenwanger Alb bis in die Streuobstregion des Neidlinger Tals, am Fuß des Reußensteins und darüber hinaus. - Die Albtraufregion der Schopflocher Alb ist wie auch die Gemeinde Römerstein ein Gebiet mit einem außerordentlich hohen Vorkommen des streng geschützten Rotmilans. In solchen Gebieten sollte der Windkraftausbau völlig tabu	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz diverse, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Vogelzug, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sein. - Die Schopflocher Alb ist durch das Randecker Maar bekannt für den Vogelzug. Doch auch über den Standortbereich läuft eine Vogelzugroute vom oberen Filstal kommend. Hier kann eine verantwortungsvolle Regionalplanung durch die Freihaltung solch sensibler Bereiche erhöhte Opferzahlen unter den Zugvögeln vermeiden. - Mit dem Naturschutzzentrum hat die Schopflocher Alb eine Anlaufstelle, für alle Interessierte des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Der Besucher verbindet mit einem Biosphärengebiet einen Ort intakter Landschaft, an dem man die natürliche Eigenart und Schönheit des dort vorherschenden Landschaftstyps erleben kann. Dafür hat man hier schon die letzten Jahrzehnte, als es das Biosphärengebiet noch gar nicht gab, eine restriktive Genehmigungspraxis von Bauprojekten auf sich genommen, um im Landschaftsschutzgebiet diese Natur zu erhalten. Mit der Ausweisung des Standorts RT-16 wird diesem wertvollen Natur und Landschaftserbe massiver Schaden zugefügt und es würde in weiten Teilen unattraktiv und vor allem als zusammenhängender Naturerlebnisraum massiv entwertet. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Dieses Gebiet am Rand des Biosphärengebietes darf nicht durch eine solche Anlage verschandelt werden, es handelt sich hier um ein Naherholungsgebiet erster Güter welches im Moment noch unberührt ist.	
Privat ID: 1535 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Aufgrund der landschaftlich reizvollen und idyllischen Lage und der reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt kommt es in der Region um die oben genannten Vorranggebiete einer hohen Nachfrage an zusätzlichem Wohnraum. Durch die extreme Kombination der Windvorranggebiete des Verbandes im Verhältnis zu Gomaringen und anliegenden Ortschaften und deren Wohngebieten, wird eine sehr hohe Verunsicherung am Immobilienmarkt in der Region verursacht. Dies trifft sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen, als auch Immobilien-Suchende, Gewerbeflächen-Suchende, Wohnungs-Suchende die interessanten Möglichkeiten in Gomaringen und direkte Umgebung aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen. Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Auch die Tourismus-Branche insbes. auf der Schwäbischen Alb wird darunter leiden. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1536 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen	Siehe dazu Anhang Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten. Dies wird im Bericht des NABU Baden-Württemberg, Bereich Vogelschutzzentrum Mössingen, im folgenden Artikel ersichtlich: "Südwesten ist Rotmilan-Heimat" Aktuell leben geschätzt mehr als 3.000 Rotmilan-Brutpaare in Baden-Württemberg, Tendenz leicht steigend. Für die eleganten Segelflieger hat der Südwesten eine besondere Verantwortung. Denn hier leben rund 15 Prozent der gesamtdeutschen Population. Dass der Rotmilan aktuell Aufwind hat, ist für Zentrumsleiter Schmidt- Rothmund keine Selbstverständlichkeit: "Die Vögel finden hier an den Steilhängen des Albtraufs noch ungestörte Brutplätze im Wald und in der Nähe Felder zum Jagen. Daher ist dem Rotmilan am besten geholfen, wenn wir seine Nester bei der Forstarbeit schützen und die Zerschneidung und Überbauung der Landschaft stoppen. Auch die Konzentration der Windenergie auf für ihn unproblematische Standorte hilft dem Greifvogel, erläutert NABU-Greifvogelexperte Schmidt- Rothmund." (Quelle: Genesener Rotmilan erobert Lüfte zurück - NABU BW) Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Täglich sieht man die Milane über Gomaringen kreisen. [Anmerkung RVNA: Bei einigen Stellungnahmen sind an dieser Stelle 2 Bilder angeführt mit folgender Aussage:] "Anbei zwei Aufnahmen am Ortsausgang Gomaringen in Richtung Schützenhaus Gomaringen (Foto 1) und Wohngegend Albstraße in Richtung der Ortschaft Bronnweiler (Foto 2)." Die am meisten durch Windkraftanlagen gefährdete Großvogelart ist der in unserem Gebiet lebende Rotmilan, so bestätigt das auch die NABU Mecklenburg-Vorpommern im nachfolgenden Artikel: "Alt Zachun ist für Windkraft ungeeignet - NABU fordert ein Ende der Planungen [...] unzureichend berücksichtigt wird auch die durch die geplanten Anlagen drohende Gefährdung der im Gebiet lebenden Rotmilane. Bei diesen handelt es sich um eine der durch Windkraftanlagen am meisten gefährdeten Großvogelarten. In der amtlichen Datei der Vogelschutzwarte Brandenburg sind europaweit mit Stand vom 5. April 2017 insgesamt 412 Schlagopfer an Windrädern dokumentiert, davon 350 in Deutschland." (Quelle: Windkraft Alt Zachun - NABU Mecklenburg-Vorpommern) Auch wird das bestätigt im nachfolgenden Bericht: "Greifvögel und Windkraft - Forschungsverbund unter Leitung des NABU veröffentlicht neue Studie[...] Greifvögel verunglücken an Windkraftanlagen tagsüber und bei bester Sicht; sie scheinen die Risiken zu unterschätzen berichtet Dr. Hermann Hötker, Leiter des Michael-Otto-Instituts im NABU. In Deutschland besonders problematisch sind die Verluste von Rotmilanen, da der größte Teil des globalen Bestandes (weltweit etwas über 20.000 Paare) dieser sehr seltenen Art in unserem Land brütet." (Quelle: NABU.de Themen Energie Eneuerbare Energien Windkraft) Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Privat ID: 1537 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von	Siehe dazu Anhang Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Immobilien in der Region und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich ... Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlierenhaeuser-an-wert.html) Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen..." und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen Schutz und Förderung zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Art. 14,3 und ist nicht zu vertreten.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Privat ID: 1538 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der Uhu ist ein nachtaktiver Jäger. Durch akustische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird der Uhu signifikant in seinen Jagdaktivitäten eingeschränkt bzw. seine Jagderfolge deutlich herabgesetzt. Uhus werden zudem durch Rodungsinseln/Lichtungen angelockt bzw. der Uhu sucht diese Flächen gezielt auf, da dort Hauptnahrungen wie z.B. Mäuse, Ratten, usw. vorkommen. Dadurch wird er bei Windkraftanlagen leicht zu einem Schlagopfer. Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Der Uhu ist seit Jahren in den Waldgebieten in der Region heimisch. Brutgebiete liegen in oder nahe (<1000m) von dem genannten Vorranggebiet. Das geplante Vorranggebiet liegt im Beutesuchgebiet dieses Vogels. Das Risiko für die Uhus wird im Bericht des NABU Baden-Württemberg dargestellt, im folgenden Artikel ersichtlich: "Gemeinschaftswerk Uhu-Rettung Das Projekt umfasste aber mehr als Auswilderung, Eheanbahnung und Adoption. Für den Uhu mussten Freunde gefunden werden in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft - und nicht zuletzt unter Jägern. Vor allem mussten die gefährlichen Mittelspannungsmasten entschärft, die Verfüllung von Steinbrüchen gestoppt, der Klettersport eingeschränkt, Brutplätze bewacht, Sponsoren und Spenden beschafft werden. Die Wiederansiedlung des Uhus war schließlich kein staatlich durchgeführtes, mit öffentlichen Mitteln finanziertes Projekt, sondern ein Gemeinschaftswerk von mehr als vierhundert Personen aus unterschiedlichen Organisationen des Naturschutzes. An das Licht der Öffentlichkeit trat das Projekt im September 1965, als der unvergessene Bernhard Grzimek in der Fernsehsendung "Ein Platz für Tiere" über den Uhu und den Versuch, ihn wieder anzusiedeln, berichtete. Heute, vierzig Jahre später, leben wieder rund eintausend Uhu-Paare zwischen Holsteinischer Schweiz und Alpen, Eifel und Elbsandsteingebirge. Das ist immerhin ein Drittel des Bestandes, den Experten für die Sicherung der genetischen Vielfalt des Uhus in Deutschland als erforderlich ansehen. Dem Wiederansiedlungsprojekt verdanken sich auch viele Uhu- Vorkommen in den europäischen Nachbarstaaten. Zum "Vogel des Jahres 2005" wurde der Uhu aber nicht vorrangig gewählt, um an die Anfänge der Wiederansiedlung zu erinnern, sondern seiner Zukunft wegen. Zwar schießt heute niemand mehr auf Uhus, aber bedroht sind sie trotzdem. Gefährliche Straßen und Stromleitungen Gefährdungsursache Nummer eins ist der Verkehr. Uhus können die Geschwindigkeit des Straßen- und Schienenverkehrs nicht zuverlässig einschätzen, Straßen und Schienen sind für sie vielmehr ein attraktives Jagdgebiet. Hier finden sie verunglückte Tiere, die leichteste und zugleich gefährlichste Beute, denn der Uhu wird schnell selbst zum Opfer des rasenden Verkehrs. Dass auch Windenergieanlagen am falschen Ort Uhus gefährlich werden können, zeigen die Funde toter Uhus in Windparks. (Quelle: Wie Phönix aus der Asche: Der Uhu ist wieder da - NABU) Da keine systematische Bestimmung von Uhu-Brutstätten im Planentwurf berücksichtigt wurde, wird der Planentwurf als lückenhaft, unvollständig und nicht ausreichend zurückgewiesen. Dies ist zunächst ausführlich zu untersuchen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalpan Windenergie, Entwurf 2023, eingegangene belastbare Hinweise zu Brutstätten des Uhus wurden im Umfeld von Vorranggebieten Windenergie wurden berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1539 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Zentrale (Groß-)Kraftwerke sorg(t)en u.a. durch ihre systemimmanenten Sicherungseinrichtungen (z. B. Trägheitsreserve) für den auf dem Bundesgebiet benötigten Strombedarf bei gleichzeitig sehr hoher Netzstabilität (Frequenz/Spannung).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Durch die Zuschaltung mehrerer zehntausend Windindustrieanlagen und quasi unzählbaren Photovoltaikanlagen in der letzten Dekade an das bislang stabile Netz, sind aufwändige Eingriffsmaßnahmen seitens der Netzbetreiber und auch Noteingriffe stark angestiegen. Die Zahl der Noteingriffe hat sich vervielfacht, um das Ereignis Totalausfall noch zu vermeiden. Die verallgemeinerte Frage: Welche Begründungen liegen Ihnen vor, die eine weitere Verschärfung der ohnehin schon dramatischen Verhältnisse bei der Netzstabilität durch den weiteren Bau dieser geplanten Anlagen, zumal in Schwachwindgebieten, rechtfertigen? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, - Wie die Netzbetreiber und Energieerzeuger ein stabiles Netz erhalten wollen, obwohl dezentrale Einspeisungen (bei direkter Einspeisung) keinen (messbaren) Beitrag zur Frequenz- bzw. Spannungsstabilität beitragen können, sondern die Netzstabilität gefährden? - Wie die Netzbetreiber lokale Störungsereignisse (z.B. Kurzschluss) an dezentralen Anlagen (Windenergie/Photovoltaik/Biomasse etc.) detektieren und eliminieren können, um weitere, höhere Fluktuationen in Frequenz und Spannung zu verhindern? - Die letzten Jahre waren gekennzeichnet von häufigen und drastischen Erhöhung der Strompreise und der Stromgrundpreise. Begründet wurde die Erhöhung durch höhere Ausgaben für Redispatchmaßnahmen der Netzbetreiber aufgrund des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Wie kann an dieser Stelle für Entspannung gesorgt werden, wenn gleichzeitig weitere Störgrößen in das bestehende Netz einspeisen? - Zur angeblichen Vermeidung von Redispatchmaßnahmen empfehlen manche Experten die Abschaltung von Großkraftwerken. Wenn Großkraftwerke im großen Stil abgeschaltet werden, welche technischen Alternativen bestehen abseits von Großkraftwerken, die die Netzbetreiber / Energieerzeuger bei eklatanten Netzproblemen bzw. Netzausfall in die Lage versetzen, die einzelnen Erzeugungsanlagen zu synchronisieren? Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindregionen ist hinsichtlich einer stabilen Netzerhaltung widersinnig und wird hiermit zurückgewiesen.	
Privat ID: 1568 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08 In den unten aufgeführten Punkten sehe ich eine signifikante Gefährdung meiner Gesundheit und die meiner Familie. 1. Lärmgeräusche/Infraschall: Zahlreiche Studien, darunter der Deutschen Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tiere e.V., belegen, dass langfristige tieffrequente Geräusche gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen haben. Sie sind noch nicht hinreichend erforscht. Vor ein paar Tagen hat Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windräder an Land sowie Regeln für die Erneuerung von Windparks vom Staatsrat für illegal erklärt. Wie bei uns wurde in Frankreich gegen Grundsätze der Beteiligung und Transparenz verstoßen. Die französischen Richter bewerten die akustischen Beeinträchtigungen durch Windkrafträder als eine deutlich größere Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner, als man es in Deutschland tut. Deutschland will den Abstand zu Wohnsiedlungen sogar noch verringern. Für Frankreich ist es ein großer Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Achtung der Gesetze. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. 2. Mikroplast: meine Bedenken beziehen sich auf die potenzielle Umweltverschmutzung durch betriebsbedingte Erosion an den Rotorblättern von Windkraftanlagen, die zu einer Freisetzung von Mikroplastik führt. Die Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) des	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Schattenwurf, Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Brandgefahr/-schutz, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deutschen Bundestags beschreibt ausführlich die Problematik dieser Art der Umweltverschmutzung. Es ist besorgniserregend, dass eine einzige Windindustrieanlage durch die Erosion von Rotorblättern bis zu 90 kg Mikroplastik pro Jahr freisetzen kann. Diese Mikroplastikpartikel gelangen in großem Ausmaß auf den Waldboden, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, was zu einer weitreichenden Verschmutzung der gesamten Umgebung rund um die Vorranggebiete führt. Die besonderen karsthydrologischen Verhältnisse auf der Schwäbischen Alb, die nach Ansicht des Landratsamtes Reutlingen nicht hinreichend beachtet wurden, haben dazu geführt, dass wichtige hydrologische Faktoren sowie die Risiken durch Mikroplastikabrieb vernachlässigt wurden. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Ökosysteme sind gut dokumentiert und äußerst besorgniserregend. Es ist daher unerlässlich, dass bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung von Mikroplastik zu minimieren und Umweltverschmutzungen zu verhindern. Durch den unvermeidlichen Abrieb sehe ich mein direktes Umfeld verseucht und meine Gesundheit und die meiner Familie gefährdet. 3. Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz- Kreislaufproblemen, Magen-Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. 4. Nachtstörung durch ständiges Blinken: Das nächtliche Blinken von rotierenden Windanlagen stört nicht nur die Schlafqualität, was wiederum zu Stress und zu den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen kommt, sondern auch nachtaktive Tiere. Als Maßnahme wollen die Betreiber der Windanlagen nachts die Blinklichter abschalten, um mehr Akzeptanz der Anwohner zu erhalten. In unseren Albdörfer Harthausen, Feldhausen und Kettenacker habe ich Bedenken, dass diese überhaupt abgeschaltet werden können, da regelmäßig militärische Flugübungen stattfinden. 5. Eiswurf: Eiswurf und Eisabfall stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. 6. Carbonfasern: Carbonfasern werden in Windkraftanlagen verbaut. Bei einem Rotorbrand kommt es zu einer gefährlichen Größe dieser Fasern, die in Lungenbläschen eindringen können. Die WHO stuft sie als krebsverdächtig ein. Bei einem Brand an einer Windkraftanlage kann die Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlage nicht lösen. Bislang ignorieren die Behörden diese Gefahr. Fazit: Ihre geplanten Vorranggebiete RT 04 und RT 06 liegen gefährlich nah an den Ortschaften Harthausen Feldhausen und Kettenacker, die regelrecht mit Windanlagen durch unseren Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, durch den angrenzenden Regionalverband Donau-Iller und durch Ihren Regionalverband Neckar- Alb umzingelt werden Ich fordere eine Neubewertung der geplanten Windvorrangflächen und die Prüfung alternativer weniger problematischer Standorte, um meine und die Gesundheit meiner Familie, sowie aller Anwohner zu schützen, gegebenenfalls um Schmerzensgeld/Schadensersatzleistung.	
Privat ID: 1540 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 1. Das Verfahren ist nicht rechtskonform! Eine Stellungnahme zu den Windrädern ist erst bei genauer Planung möglich, ich weiß nicht, inwieweit die Natur und ich davon betroffen sind. 2. Im Bereich RT-TÜ-02 lebt ein Rotmilan paar und weitere geschützte Greifvögel. 3. Es	Die Rechtskonformität des Verfahrens wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde geprüft und beurteilt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind keine Zahlen zur Wirtschaftlichkeit in dem Schwachwindgebiet offengelegt und damit keine Abwägung zwischen Naturschutz und Sinnhaftigkeit möglich. 4. Verbleibende Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum. Im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbands Neckar Alb erhebe ich Einwände gegen die Planung und das gesamte Verfahren. 1. Grundsätzlich ist das Verfahren nicht rechtskonform, eine Stellungnahme zu etwas einzufordern, was nicht genau definiert ist, widerspricht der Rechtsauffassung. Es müssen die genauen Standorte der Windräder mit Abständen zur Wohnbebauung, genaue Größe, die Geräuschentwicklung, Anzahl der Räder, Lautstärkeentwicklung öffentlich bekannt gemacht werden. (Datenblatt zu den Windrädern) Ein Verweis, dass diese noch in der Entwicklung sind, ist nicht ausreichend und das Verfahren zu früh gewählt. Es können sicher grundsätzliche Aspekte und Bedenken geklärt werden, aber das Beteiligungsverfahren muss bei fertiger Planung erneut durchgeführt werden. Bitte lassen Sie mir die Planunterlagen und das Datenblatt zu den geplanten Windrädern zukommen! 2. Im Bereich RT-TÜ-01 gibt es ein geschütztes paar Rotmilan, welche jeden Tag zu sehen sind, bei Mäharbeiten auf den Wiesen kommen weitere Rotmilane hinzu. An den Waldrändern gibt es zudem weitere Greifvögel, die durch den Nabu und die Naturschutzbehörde zu prüfen sind. (Geschütze Vogelart) Durch die Windräder sind diese in ihrer Existenz durch das Kollisionsrisiko bedroht. 3. Es sind keine Zahlen zur Wirtschaftlichkeit in dem Schwachwindgebiet offengelegt und damit keine Abwägung zwischen Naturschutz und Sinnhaftigkeit möglich. Für den Bau der Windräder müssen großflächig Waldflächen gerodet und versiegelt werden, sei es für die Zuwegung oder für das eigentliche Windrad. Da diese vor der Überarbeitung des Windatlases als unwirtschaftlich angesehen wurden, benötige ich für meine Abwägung die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Es ist zu befürchten, dass die Windausbeute den Eingriff in die Natur und den Wald nicht rechtfertigt. 4. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar.	Energien, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserschutz, Rückbau, Entsorgung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1541 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die Generalklausel lautet: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Art. 2 Grundgesetz der BRD Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschalls ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: "Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Artenschutz diverse, Gleichbehandlungsgrundsatz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig." (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106) Weitere Zitate: "Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. Der Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: "Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf- Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen (Arterienverkalkung), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer." Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab, da eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen und Tiere einfach in Kauf genommen wird.	
Privat ID: 1542 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 3 km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dass das Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Vorranggebietes liegt. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen. Gruppen wie die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden- Württemberg, schrieben sich in der Vergangenheit den Schutz des Großfalken auf ihre Fahne und sind bis heute unermüdlich im Einsatz. So erkenntlich im nachfolgenden Bericht der NABU, der den Wanderfalken zu den besonders geschützten Vogelarten benennt: "Der Wanderfalke" - Der Wanderfalke ist in den 60er- bis 80er-Jahren knapp dem Aussterben entronnen - auch in Baden-Württemberg. Um den Wanderfalken zu retten und Öffentlichkeit zu erzeugen, kürte ihn der NABU 1971 zum ersten Vogel des Jahres. Durch intensiven Artenschutz, Umweltschutz und ein weitreichendes Verbot von DDT im Jahr 1972, konnten sich die Bestände weltweit erholen. Dass es den Wanderfalken heute in Deutschland noch gibt, ist einer der größten Erfolge des Artenschutzes überhaupt. Gruppen wie die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg, schrieben sich den Schutz des Großfalken auf ihre Fahne und sind bis heute unermüdlich im Einsatz. Heute gehört der Wanderfalke wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten Vogelarten... (Quelle: Der Wanderfalke, NABU Baden- Württemberg). Auch der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. In Baden-Württemberg leben aktuell geschätzt 500 bis 700 Brutpaare des Wespenbussards, so auch welche im Vogelschutzgebiet Mössingen. Das zeigt der nachfolgende Artikel des NABU: "Wespenbussard erhält Peilsender vor Freilassung, Greifvogel mit stichsicherer Weste Anders als bei seinen Artverwandten stehen auf dem Speiseplan des Wespenbussards hauptsächlich die Larven von Wespen und anderen Insekten. Dazu gräbt er die Nester bodenlebender Wespen mit seinen Füßen aus. Seine vergleichsweise wenig stark gebogenen Krallen sind dafür das perfekte Werkzeug und das dichte Gefieder und die Hornplättchen an den Füßen schützen ihn vor Wespenstichen. "In Baden-Württemberg leben aktuell geschätzt 500 bis 700 Brutpaare des Wespenbussards. Obwohl Amphibien, kleinere Vögel oder Reptilien sicher risikoloser zu erbeuten wären, kommen sie bei diesem stattlichen Greifvogel seltener auf den Tisch, erklärt Schmidt-Rothmund. Sein Bestand hat sich in den vergangenen Jahren leicht erholt, weshalb er laut Roter Liste nicht mehr als gefährdet gilt und nur noch auf der Vorwarnliste steht." (Quelle: Wespenbussard erhält Peilsender - NABU BW) Nach über 100 Jahren gelang die erfolgreiche Ansiedlung von Fischadlern durch die NABU in Mössingen in unseren Waldgebieten. Dies wird im Bericht des NABU Baden-Württemberg, Bereich Vogelschutzzentrum Mössingen, im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	folgenden SWR-Beitrag ersichtlich: "Nach über 100 Jahren zurück! Erfolgreiche Ansiedlung von Fischadlern durch den NABU 110 Jahre lang waren sie verschwunden: Die Fischadler. Ein Pärchen, das sich aus Frankreich kommend angesiedelt hat, hat zwei Jungtiere großgezogen. Unterstützt wurde alles vom NABU in Mössingen." (Quelle: Erfolgreiche Ansiedlung von Fischadlern in Mössingen -- Landesschau Rheinland-Pfalz - TV (swrfernsehen.de)) (weitere Quellen: Der Fischadler - NABU Baden-Württemberg) Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Vorkommens von Wanderfalken und Rotmilan in der betreffenden Region, sowie nicht des Vorkommens des Wespenbussard in der betreffenden Region, als auch nicht des Vorkommens des Fischadlers. Da sowohl der Wanderfalke, Rotmilan als auch der Wespenbussard und auch der Fischadler in den genannten Waldgebieten vorkommt, muss deren Vorkommen zuerst untersucht werden. Der Planentwurf wird als unzureichend zurückgewiesen.	
Privat ID: 1543 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetztes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse? Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant, bei Einzelgehöften noch weniger), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca. 800 m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt dass die 700 m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 285m Höhe mindestens 2850m Abstand haben. Im gesamten Siedlungsgebiet der Raumschaft werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Bereits in früheren Planungen ergab sich dies aus den damaligen Planentwürfen. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen noch deutlich größer (Nabenhöhen von über 230m). Hieraus ergibt sich auch, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung", im gesamten Planungsgegebiet auszugehen ist. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1544 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall lediglich theoretische Abschätzungen Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest: "Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich). Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch) Aus oben genannten Gründen wird der Planentwurf zurückgewiesen.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1545 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die Bedeutung der Vögel und insbesondere die als streng geschützt geltenden Vogelarten wird in vielen Berichten ersichtlich, v. a. der NABU setzt sich unermüdlich für die Artenvielfalt und das Ökosystem ein. "Wir kämpfen vor allem dafür, dass die Vögel in Freiheit überleben können, erklärt NABU- Landesgeschäftsführer Uwe Prietzel und Mitglied des Kuratoriums des Zentrums." - lesen Sie im nachfolgenden Artikel über das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen: "Das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Vogelzug, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Überlebenschancen für wildlebende Vögel" Mäusebussarde sind unsere häufigsten Patienten. Oft kommen sie schwer verletzt nach Kollisionen zu uns oder werden völlig entkräftet eingeliefert, weil sie keine Nahrung mehr finden, berichtet Dr. Daniel Schmidt-Rothmund, Leiter des Vogelschutzzentrums Mössingen. Neben den Mäusebussarden versorgen die NABU- Experten auch zahlreiche andere Vogelarten von Eisvögeln, Amseln und Turmfalken bis zu Milanen, Uhus und - bislang einmalig - einem Gänsegeier. Dabei wollen Schmidt-Rothmund und seine NABU-Kollegen nicht nur den eingelieferten Vögeln helfen. "Wir kämpfen vor allem dafür, dass die Vögel in Freiheit überleben können," erklärt NABU-Landesgeschäftsführer Uwe Prietzel und Mitglied des Kuratoriums des Zentrums. "Dazu brauchen die Tiere naturnahe Äcker, Wiesen und Wälder, wo sie leben, jagen und brüten können." Ganz gezielt geht der NABU aber auch gegen von Menschen gemachte Todesursachen vor. "Es ist erschreckend: Es werden hier im Ländle immer wieder Bussarde und Milane absichtlich vergiftet. Und an ungesicherten Mittelspannungsmasten schlägt noch immer der Stromtod brutal zu. Vor allem Störche, Bussarde und Uhus fallen ihm zum Opfer. Auch wenn wir immer wieder Erfolge verbuchen: Es bleibt noch viel zu tun," sagt Prietzel. Vergiftete Greifvögel und Opfer von Stromleitungen treffen im Vogelschutzzentrum nur selten ein. "Die meisten dieser Vögel sterben draußen einen einsamen Tod," erklärt Schmidt-Rothmund. "Hier helfen wir, indem wir versuchen, die Ursachen abzustellen - damit anderen Vögeln dasselbe Schicksal erspart bleibt." (Quelle: Vogelschutzzentrum Mössingen - NABU Baden-Württemberg) Zudem möchte ich noch darauf hinweisen, dass der NABU für Greifvögel- und Eulen- Patenschaften wirbt damit die 11 Greifvogelarten und 8 Eulenarten in Baden-Württemberg überleben und sich fortpflanzen können, so der Artikel der NABU: "Herrscher der Lüfte in Not - Helfen Sie mit einer Greifvögel- und Eulen- Patenschaft Majestätisch kreisen sie am Himmel oder fliegen lautlos durch die Nacht - unsere Greifvögel und Eulen. Noch brüten elf Greifvogel- und acht Eulenarten in Baden- Württemberg. Sie alle leiden unter einer intensiven Bewirtschaftung des Offenlandes und der Wälder sowie dem Entwässern von Feuchtwiesen und Mooren. Denn sie brauchen zum Brüten geschützte Plätze im Wald, am Fels oder am Boden." (Quelle: Greifvögel- und Eulen-Patenschaft - NABU BW) Die NABU Mössingen veröffentlichte auch den nachfolgenden Artikel im GEA, Reutlinger Generalanzeiger, der ebenso in die klare Richtung aufzeigt, dass Vögel gefährdet sind durch Windkraftanlagen: "NABU Mössingen: Windkraftanlagen schaden Vögeln - Tübinger Abgeordneter und Staatssekretär Christian Kühn spricht über Artenschutz und erneuerbare Energien (Quelle: NABU Mössingen: Windkraftanlagen schaden Vögeln - Kreis Tübingen - Reutlinger General-Anzeiger - gea.de) Unterstützung wird von der NABU geboten, damit die richtige Standortwahl die Naturverträglichkeit wahrt, siehe nachfolgender Artikel auf der Homepage der NABU: "Standortwahl bestimmt Naturverträglichkeit - Der NABU bietet Lösungsansätze und Unterstützung [...] Für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie müssen Planung und Qualitätsmanagement besser werden. So wird der Bestand "windenergiesensibler" Arten gesichert und gleichzeitig eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Vorhabenträger gewährleistet. Die Auswirkungen der Windenergieerzeugungsanlage (WEA) auf "windenergiesensible" Arten an Land und auf See reichen von Störung und Vertreibung, somit Lebensraumveränderung und Verlust essentieller Nahrungsflächen hin zu physischen Verletzungen und tödlichen Kollisionen. Insbesondere Greifvogelarten wie der Rotmilan und Mäusebussard sind gefährdet. Aber	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch Zugvögel z.B. beim Breitfrontenzug im Frühjahr und Herbst. Mit einer immer weiter steigenden WEA-Anzahl und längerem Bestand von WEA sowie zunehmender Forschung zu diesem Thema mehren sich jedoch Erkenntnisse, dass lokale Bestände besonders betroffener Arten aufgrund der zusätzlichen Mortalität durch WEA abnehmen. Das kann zu einer Dezimierung der Populationsgröße bis hin zur Auslöschung der gesamten Population führen. Auch lokale und migrierende Fledermäuse zählen zu den "windenergiesensiblen" Arten, wie z.B. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken, Rauhaut-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus. Kernproblematik vieler Arten ist dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert, welches in einer Kombination aus hoher Mortalitätsrate und einer geringen Reproduktionsrate begründet ist. Mit zunehmendem Maße werden waldreiche Gebiete deren Störungs- und Gefährdungspotential sehr hoch ist, für den Ausbau der Windenergie erschlossen." (Quelle: Naturverträglicher Ausbau der Windenergie (nabu.de)) Das Anliegen der seltenen Vögel und ihre Bedeutung für das Ökosystem werden zudem im nachfolgenden Bericht im ntv dargestellt: "Der NABU erklärt seine Klagen - Ist ein Seeadler wirklich wichtiger als ein neues Windrad? [...] Warum sollen bedrohte Tiere leiden, nur weil die Politik schlecht plant? Krüger sieht in den seltenen Vögeln sogar eine Warnung: "Das sind Leitarten. Sie symbolisieren Lebensräume einer bestimmten Qualität", sagt er. "Die Roten Listen der bedrohten Arten geben uns zu verstehen, dass die Qualität unserer Lebensräume in Deutschland weiterhin schlechter wird." [...] Für gewisse Arten ist die Windkraftanlage also Todesrisiko Nummer eins? Am falschen Standort, ja. Und wenn dort eine dieser Arten lebt, muss man sehr genau hinsehen. [...] Seltene Vögel sind ein Qualitätsmerkmal für einen Lebensraum? Ja, das sind Leitarten oder Flaggschiff-Arten. Diese Vogelarten symbolisieren Lebensräume einer bestimmten Qualität, auf die momentan sehr viel einprasselt. [...] Die spielen natürlich auch wichtige Rollen im Ökosystem. Man kennt das: Nimmt man eine Art heraus, hat man am Ende eine Plage von etwas anderem, was nicht mehr gefressen wird. Und die Vogelarten sind auch nur da, weil das andere da auch noch ist. (Quelle: https://www.n-tv.de/wissen/NABU-im-Klima-Labor-Ist-ein-Seeadler-wirklich-wichtiger-als-ein-neues-Windrad-article24472008.html) Ein Mindestabstand von 6.000 Metern zu Schreiadlerhorsten wurde durch den NABU gefordert, so der nachfolgende Artikel der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der die Notwendigkeit aufzeigt, dass die Grenzabstände überdacht gehören: "Genehmigung von Windrädern im Schreiadlergebiet ist rechtswidrig - Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen geplante Windräder bei Beseritz gestellt [...] Mindestabstand von 6.000 Metern zu Schreiadlerhorsten gefordert "Vor allem für die in Deutschland sehr seltenen und stark bedrohten Schreiadler stellen die neu geplanten Windräder eine große Gefahr da, so NABU- Vogelschutzexperte Lars Lachmann. Gleich drei Schreiadler-Paare brüten in einer Entfernung von weniger als 3.000 Metern zu den neu geplanten Windrädern. Die fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten sehen dagegen für Horste des Schreiadlers einen Mindestabstand von 6.000 Metern zu Windkraftanlagen vor. Selbst die vom NABU als unzureichend kritisierte behördeninterne Beurteilungshilfe des Landesumweltministeriums sieht einen Mindestabstand von 3.000 Metern und eine eingehende Risikoprüfung bei Horsten bis 6.000 Meter Abstand vor. "Für die seltenen Schreiadler bedeuten die geplanten Anlagen ein stark erhöhtes Tötungsrisiko. Daher ist die in diesem Fall erteilte Genehmigung klar rechtswidrig." (Quelle: Windräder im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schreiadlergebiet rechtswidrig - NABU MV) Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung der Vogelarten und insbes. der als streng geschützten Vogelarten im Vorkommen in der betreffenden Region. Dies ist zunächst ausführlich zu untersuchen. Der Planentwurf wird deshalb als unzureichend zurückgewiesen.	
Privat ID: 1546 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft des Steinlachtals und des Albtraufs der Schwäbischen Alb und mit dem Charakter. Sie widersprechen dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) des Landkreises Tübingen fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] - den Charakter des Steinlachtals und Albtraufs zerstören, - die Kulturlandschaft des Steinlachtals und Albtraufs signifikant entwerten, - die weiten Sichtachsen eliminieren, - den artenreichen Naturraum massiv gefährden, - die Identifikation der Menschen mit dem Steinlachtal und Albtrauf deutlich beeinträchtigen - und die Lebensqualität im Steinlachtal und Albtrauf vermindern. [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Ich zitiere verschiedene Stellen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Plenum Landkreis Tübingen 2020-2025: http://www.vielfalt-kreis-tübingen.de/site/LRA-Tuebingen-Vielfalt/get/documents_E-145786137/lra_tuebingen/Vielfalt_Objekte/Downloads/2020-06-16_REK%20PLENUM%20T%C3%BC%202020-2025.pdf [Anmerkung RVNA: hier ist eine Abbildung 2: Übersichtskarte Landkreis Tübingen mit FFH- und Vogelschutzgebieten.] Auf Seite 6 heißt es: "In Kombination mit der Realisierung naturnaher Tourismusangebote, vielfältiger Umweltbildungsprojekte und konkreten Artenschutzprojekten kam damit bereits eine Entwicklung in Gang, die unsere Region stärkt und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beiträgt. So bekommen Erholungssuchende im Landkreis Tübingen Dank der erfolgreichen Realisierung der Premiumwander- und Premium-Spazierwanderwege (Premiumwege am Regionales Entwicklungskonzept PLENUM Landkreis Tübingen 2020-2025 8 "Früchtetrauf") die Bedeutung der Erhaltung unserer wertvollen Kulturlandschaft mit ihrer einzigartigen Artenvielfalt besonders anschaulich nahegebracht. Zudem steht Besucherinnen mit dem im Jahr 2018 eröffneten Streuobst-Informationszentrum in Mössingen eine zentrale Informations- und Anlaufstelle zum Thema Streuobst zur Verfügung. Weiterhin gelang es u. a. den Streuobstpädagoginnen, den Kindern zahlreicher Grundschulklassen den vielfältigen Wert unserer Streuobstwiesen näher zu bringen - eine gute Investition in die Zukunft unserer Kulturlandschaft. Auf diese Weise konnten bereits große Teile der Bevölkerung für den Natur- und Artenschutz zusätzlich sensibilisiert werden. Mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Tübingen wurde ein "fundiertes Konzept zur Förderung der Artenvielfalt" (zentraler Handlungsansatz im REK 2013) auf den Weg gebracht. Als übergeordnetes Naturschutzziel und Leitvorstellung steht auf Seite 25 geschrieben: "Als Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg ist PLENUM ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der im Naturschutz gesetzten Landesziele. Als wichtigste Landesziele nennt die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (MLR 2014)5: die Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt (übergeordnetes Ziel) Auch auf Seite 26 werden die PLENUM-Ziele nochmals aufgelistet, wobei ich hier ausgewählte zitieren möchte: Naturschutzziele: 1. Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der landschaftlichen Eigenart im Projektgebiet [...] 4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher repräsentativer Waldbestände [...] Nutzungsbezogene Ziele: 12. Entwicklung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung in Einklang mit den PLENUM-Naturschutzzielen," Die auf	Das Regionale Entwicklungskonzept Plenum Landreis Tübingen ist per se keine rechtlich verbindliche Grundlage für die regionale Windenergieplanung, die sich an fachrechtliche Vorgaben halten muss.Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Seite 33 beschriebenen Handlungsfelder können wie folgt beschrieben werden, nachfolgend 3 davon dargestellt: [Anmerkung RVNA: der folgende Text ist ein Screenshot] Naturschutz Wir wollen die charakteristische Eigenart und Vielfalt unserer Natur und Landschaft im PLENUM-Gebiet mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt pflegen und entwickeln und Beeinträchtigungen des Funktions- und Leistungsvermögens des Naturhaushalts reduzieren oder auch beseitigen. Den hier lebenden Menschen und unseren Gästen soll dieses Naturraumpotenzial als eine besondere Standortqualität bewusst sein und vermittelt werden. Waldwirtschaft Wir wollen den Wald im PLENUM-Gebiet als bedeutenden Erholungsraum und artenreichen Lebensraum entwickeln und eine Waldwirtschaft fördern, die sich an den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft und der Sicherung der Waldfunktionen orientiert. Dafür möchten wir den Artenschutz im Wald fördern und neue Impulse für die Nachfrage, Verwendung und Verarbeitung heimischen Holzes geben. Tourismus und Naherholung Wir wollen unsere charakteristische Landschaft im Einklang mit dem Natur- und Kulturerbe als Erholungslandschaft weiterentwickeln. Für die hier lebenden Menschen und unsere Gäste wollen wir für die Erholung ausreichend große Freiräume sichern, gestalten und funktional miteinander vernetzen. Die Bedeutung als Sport-, Kultur- und Tourismusraum wollen wir nachhaltig stärken und mit den Bestrebungen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung vernetzen. [Anmerkung RVNA: Ende vom Screenshot] Als wichtigstes Landesziele nennt die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg die Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt (= übergeordnetes Ziel). Unzählige Male wird aufgeführt die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sowie die Bedeutung und Zukunft einer wertvollen Kulturlandschaft. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches vom Landkreis Tübingen verantwortet wird.	
Privat ID: 1547 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die äußerst geringe Energieausbeute der WEAs rechtfertigt den sehr weitgehenden Eingriff in den Wald nicht ansatzweise. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Windausbeute rechtfertigt den Eingriff in die Natur / den Wald nicht. Die Nennleistung (bzw. Max. Leistung) einer Windkraftanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz (x^3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Windkraftanlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10-15% ihrer Nennleistung. Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter www.enercon.de so abgelesen werden. Für diese mageren 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m^2 Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Und all das mit einem Versprechen, das Staubsaugervertreter oder Automobilkonzerne mit ihren Verbrauchsangaben geradezu als Heilige dastehen lässt. Im Wald sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe beobachtet worden, es kommen seltene Orchideen, Flechten und Moose vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen für unsere Nachkommen ist, da sie uns alle unmittelbar betrifft, nicht hinnehmbar. Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, Rückbau, Entsorgung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Entsorgung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora. [Anmerkung RVNA: Folgende Passage ist bei wenigen Stellungnahmen an dieser Stelle zusätzlich aufgeführt:] Zur Rückbauverpflichtung gehört auch die Renaturierung der Fundamentflächen mit originalem oder in der Zusammensetzung vergleichbarem Waldboden." Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier. Ich lehne den Planentwurf ab.	
Privat ID: 1548 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Mehrere Wanderwege in den adressierten Vorranggebieten zwischen den Gemeinden Pfronstetten, Hohenstein, Gammertingen und Trochtelfingen verlaufen in der Nähe oder sogar mitten durch die Plangebiete. Viele Fußgänger sowie Freizeitsportler sind im Plangebiet regelmäßig unterwegs. Ebenso verlaufen etliche Verbindungswege in der Nähe oder durch die Plangebiete, die von regelmäßig benutzt werden (aufgrund Industrieansiedlungen z.B. Paravan, CSP, etc.). Zudem werden die teilweise angrenzenden Streuobstwiesen von Anliegern regelmäßig gepflegt und das Biotop der Schule liegt innerhalb des Plangebietes. Die massive Gefährdung von Fußgängern, Fahrradfahrern, Freizeitsportlern, Anliegern und Schülern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unvollständig zurückgewiesen. Die Maßnahmen Beheizung der Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1549 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat 1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna 2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1550 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebiete, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig. Die Standorte sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Gemeindegebiet ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.	Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1596 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-04 Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Es bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen für die streng geschützte Fledermausarten. Dazu tragen folgende Faktoren bei: s Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase e kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) e direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz, welches folgendes besagt: Gemäß 5& 20f (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. Auch die NABU veröffentlichte folgenden Artikel zu einer neuen Studie, die die Auswirkungen der Windenergie auf Fledermäuse aufzeigt: Windräder als Todesfalle entschärfen - Neue Studie zu Auswirkungen der Windenergie auf Fledermäuse Windräder werden immer wieder zur Todesfalle für Fledermäuse. Eine neue Studie zeigt nun, dass die in Deutschland verunglückten Arten teils von weit herkommen. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen muss auch der Fledermauszug berücksichtigt werden. (Quelle: Fledermäuse und Windräder - NABU) Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung der besonderen Fledermausarten im Vorkommen in der betreffenden Region. Dies ist zunächst ausführlich zu untersuchen. Der Planentwurf wird deshalb als unzureichend zurückgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1551 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01 Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben. Einige Vorzüge des Waldes [Anmerkung RNVB: Beginn Auflistung] - 1 ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. - Der Wald dient als Wasserspeicher. - Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. - Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. - Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. - Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. - Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung]. Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Die adressierten Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden. [Anm. RVNA: Zusätzlicher individueller Hinweis zum Standardschreiben. Zudem heißt es im Landeswaldgesetz: Sollen Waldflächen für nicht forstliche Zwecke, z.B. Errichtung einer Windkraftanlage, gerodet werden, muss der Vorhabenträger diese Rodung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgleichen, in der Regel durch eine Aufforstung an anderer Stelle. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab. Insbesondere bezugnehmend auf § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) bitte ich Sie aufzuzeigen, wo derartige Ausgleichsstellen regional geplant sind. - Der Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zeigt eindeutig um die hier bezeichneten Vorranggebiete eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190-250 [W/m2], was die Bedeutung der „Schwachwind-Gebiete“ unterstreicht. [An dieser Stelle ist eine Abbildung des Windatlasses Baden-Württemberg dargestellt, welche die mittleren gekappten Windleistungsdichte im Bereich Gomaringen zeigt. (Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg)]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Waldschutz, Überplanung von Wald, Bodenschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), CO2-Bilanz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1552 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Die oben aufgeführten Vorranggebiete liegen allesamt in schwachwindigem Gebiet d.h. haben eine geringe Windhöffigkeit. Durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würden hohe Kosten bei mageren Erträgen verursacht werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise für die Bürger und für die Industrie führen würde. Der Trend der Strompreis-Erhöhung ist seit Jahren ungebrochen und ist verursacht durch nicht bedarfsgerecht erzeugten Strom, insbesondere auch durch Windkraftanlagen. Der nicht bedarfsgerechte Strom erzeugt zeitweise einen Überschuss (nutzlos da Stromspeicherung in großem Ausmaß nicht möglich) und zweitweise einen großen Mangel (Strom muss teuer zugekauft werden vom Ausland). Die EnBW hat jetzt aktuell den Strompreis auf 41ct/kWh erhöht! Die maßlose Kostensteigerung in Deutschland führt zu signifikanten Nachteilen der Industrie in Deutschland und zur Wettbewerbsverzerrung. Dadurch wandern immer mehr Industriebetriebe ins Ausland ab, um wettbewerbsfähig zu bleiben oder wieder zu werden. Die Vorranggebiete tragen damit auch zur Destabilisierung der Industrie in Deutschland bei. Arbeitsplätze werden reduziert. Sowohl durch Stromkostensteigerung als auch durch Entfall von Arbeitsplätzen wird die Kaufkraft der Bürger reduziert. Die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windvorranggebiete werden aus genannten Gründen abgelehnt.	
Privat ID: 1553 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Das Repowering, bei dem alte Anlagen durch neue Anlagen ersetzt werden, ist vom Genehmigungsverfahren deutlich einfacher als bei der Erstgenehmigung. Die neuen Anlagen sind jedoch in der Regel viel größer als die alten Anlagen. Aufgrund der technisch völlig veralteten Gesetzgebung in Baden-Württemberg hinsichtlich Abständen zur Wohnbebauung, wären bei Repowering größere Anlagen jederzeit an gleichem Standort möglich. In Bayern dagegen bei der 10H-Regel (auch in etlichen anderen Ländern angewendet) würden bei größeren Anlagen automatisch auch größere Abstände eingehalten werden müssen bzw. die Anlagen würden an gleichem Standort maximal gleich groß werden. Außerdem sind für das Repowering erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, größtenteils Wald notwendig. Zusätzlich ist das Prüfverfahren für Repowering nicht ausreichend. Die gesetzliche Abstandsregel in Baden-Württemberg geht auch beim Repowering zu Lasten der Bürger und der Natur. Ich lehne die genannten Vorranggebiete und den gesamten Planentwurf aus genannten Gründen ab und bitte um eine Stellungnahme zu allen meinen Punkten in schriftlicher Form.	Bei der Ermittlung der im Teilregionalplan Windenergie festgelegten Vorranggebieten Windenergie wurden, ausgehend von einer Referenzanblage mit einer Gesamthöhe von 270 m, den gesetzlichen Regelungen entsprechende Kriterien angewendet (siehe dazu Begründung zu Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025 sowie Anhang Verteilung Windenergiegebiete). Dies gilt auch bzgl. des Repowering. Da in der Region Neckar-Alb aktuell keine Windenergieanlagen im Wald stehen, wird es in den nächsten Jahren kein Repowering im Wald geben. Ansonsten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1554 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] - da sich der Wirkungsgrad der Windkraftanlagen durch Alterung und Belagsbildung (s.u.) rapide verschlechtern und - da ohnehin bereits die Leistung der Windkraftanlagen im Neuzustand ausgesprochen mager sind, da in den oben adressierten Vorranggebieten eine geringere Windhöffigkeit (Wind weht oft nicht und wenn er weht, dann oft mit niedriger Windgeschwindigkeit) vorliegt. [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Durch Belagsbildung (insbesondere zerstörte Insekten) auf den Rotorflächen, kommt es zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung. Literatur z.B.: [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt "Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip) - Study Report, October 2018" - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks - Wilcox & White (2016): Wilcox, B., White, E., Computational analysis of insect impingement patterns on wind turbine blades, Wind Energy 19 (2016), 483-495, DOI: 10.1002/we.1846 https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/we. 1846 Corten and Veldkamp (2001): Corten, G.P. & Veldkamp, H.F., Aerodynamics: Insects can halve wind-turbine power, Nature 412, 41-42 (05 July 2001), doi:10.1038/35083698 http://www.nature.com/articles/35083698 [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Energetisch macht es überhaupt keinen Sinn Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten aufzubauen, die nach einiger Laufzeit einen großen Wirkungsgradverlust aufweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Insektenschlag, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1555 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Durch Immissionen wie Schattenschlag, Blendeffekte/Reflexion, Beleuchtung nachts und Infraschall sind starke gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Irreparable Schäden für das gesamte Ökosystem und auch die Zerstörung des Landschaftsbildes infolge von Abholzung, Gefährdung der Tierwelt und Gefährdung des Grundwassers müssen unbedingt vermieden werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Infraschall, Schattenwurf, Optische Bedrängungswirkung, Zerstörung Landschaft/Natur, Landschaftsschutz, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1556 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 1. Die Windkraftanlagen bedeuten einen dramatischen Wertverlust für die Immobilien in der Nähe 2. Die massiven Wertverluste der Privatimmobilien überwiegen ganz entscheidend die Interessen der Industrie und der begünstigten Grundstücksbesitzer 3. Die Immobilien in Pfronstetten, die in den Bereich des Schattenwurfs der Windkraftanlagen geraten werden unveräußerlich werden, Ihren Wert verlieren, und ihre Eigentümer ruinieren. Die Wertigkeit einer Immobilie ist unmittelbar mit deren Lage verknüpft. Daher muss zunächst ermittelt werden, welche Lagefaktoren es eigentlich gibt, und welche davon die prägenden sind. Am Beispiel von Pfronstetten sieht man, dass die meisten Lagefaktoren (Anbindung an die Infrastruktur, Nähe zu Arbeitsplätzen, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote, Bildungseinrichtungen, etc.) eher mittelmäßig bis schwach ausgebildet sind. Pfronstetten punktet mit seiner Idylle und mit seinem hohen Freizeit und Erholungswert. Da Immobilienwerte sehr sensibel auf Störungen reagieren, reicht meist der Anblick einer Industrieanlage aus, um einen Großteil der potentiellen Käufer zu verprellen, so dass nur über Preisabschläge noch ein Verkauf möglich ist. Genauso verhält es sich auch mit den Windenergieanlagen, die nichts anderes sind als gigantisch hohe Industrieanlagen. Windenergieanlagen haben einen derart hohen Störungsgrad, dass sie in keinem Baugebiet, auch nicht in Industriegebieten errichtet werden dürfen, also aus allen bebauten Gebieten verbannt werden müssen. Zudem sind die Anlagen so immens groß, dass sie auch in einigen Kilometern Entfernung den Horizont dominieren. Dadurch, dass sich die Anlagen drehen, wird die Aufmerksamkeit des Betrachters sofort dorthin gelenkt. Es ist mehr als naiv, anzunehmen, dass durch die Ansiedlung solcher Anlagen in wirksamer Entfernung kein Wertverlust der betroffenen Immobilien einhergeht. Kommen dann auch noch Geräuschimmissionen oder gar Schattenwurf hinzu wird der Preisverfall dramatisch. Natürlich kann es sein, dass sich der eine oder andere technikaffine Mensch nicht besonders an diesem Anblick stört. Wenn durch solche Anlagen jedoch ein Großteil der potentiellen Käufer verschreckt wird, (und sei es nur durch Ängste vor Infraschall, eingeschränktem Wiederverkaufswert, oder davor, dass beim sogenannten Repowering bestehende Standorte, da ja schon vorhanden, mit noch größeren Anlagen ausgebaut werden) so werden diese Immobilien quasi zu Liebhaberobjekten. Da nur noch ein Teil der Interessenten bereit ist in diese zu investieren, spielen diese, sofern es Alternativen (also ohne Blick auf Industrieanlagen) auf dem Markt gibt keine Rolle mehr. Wenn der den wertbestimmende Lagefaktor beeinträchtigt wird, hat das auf die Verwertbarkeit der Immobilie entscheidenden Einfluss. So werden die Immobilien in der Gemeinde, die in den Bereich des Schattenwurfs der Windkraftanlagen geraten unveräußerlich werden, Ihren Wert verlieren, und ihre Eigentümer ggf. ruinieren (Bankbeleihungen oder die Immobilie als Alterssicherung werden dann schwer bis unmöglich). Aber auch weiter entfernte Hausbesitzer wie in Hausen, Merklingen und z.T. auch in Weil der Stadt selbst werden deutliche Wertverluste hinnehmen müssen. Dadurch summieren sich je nach Betroffenheit Verluste von mehreren 100.000 Euro bis zum Totalverlust, in der Gemeinde insgesamt mehrstellige Millionenverluste, dies ist auf Grund der lächerlich geringen Erträge der Anlagen nicht verhältnismäßig. Die Einschätzung, daß Windkraftanlagen die Werte angrenzender Immobilien mindern und den potentiellen Käuferkreis verengen vertritt auch Herr Dr. Tausendpfund vom Verband Haus und Grund am 16.04.2017 gegenüber der Rhein-Neckar-zeitung. Er betont, daß die Wertverluste gerade im ländlichen Raum	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	drastisch seien, und die Betroffenen alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen sollten.	
Privat ID: 1602 19.02.2025	RT-01, RT-02, RT-03, RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08, RT-09, RT-10, RT-11, RT-12, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17, RT-18, RT-19, RT-20, RT-21, TÜ-ZAK-01, ZAK-01 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 3) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt- Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & HI02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: Hl02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Gemeinde Starzach so gar nicht gebaut werden dürfen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1557 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema "Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie - eine wissenschaftsbasierte Empfehlung" vom 15.12.2014, Bad Orb (s.Anhang). Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte "Interimsverfahren" anzuwenden ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, dass ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte "Interimsverfahren" (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an. Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme [Anmerkung RVNA: Beginn Auflistung] - zu allen dort aufgeführten Risiken inkl. wissenschaftlichen Nachweisen - sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. [Anmerkung RVNA: Ende Auflistung] Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt.	
Privat ID: 1558 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-ZAK-01 Wie Sie in der Anlage sehen können, läuft die o.g. Leitung durch das von Ihnen geplanten Vorranggebiet auf der Gemarkung Bodelshausen und Ofterdingen. Von Betroffenen habe ich erfahren, dass die Betreibergesellschaft der Nato und der Bundeswehr regelmäßige Kontrollflüge entlang der verlegten Leitung macht. Aufgrund der von Ihnen geplanten sehr hohen WKA ist dies ja dann wohl nicht mehr möglich. Wenn die Leitung nicht mehr geprüft werden kann, werden wir als Einwohner gefährdet. Ich bitte dies bei Ihrer Entscheidung zu bedanken. Auch ist die Leitung nur 1,20 m tief in der Erde. Falls bei den WKA Rotatoren herunterstürzen, könnte dies auch zu massiven Schäden an der Leitung kommen. Von brennenden WLA oder umstürzenden WKA nicht zu sprechen. Dies ist eine sehr große Gefahr für uns Menschen. Bitte setzten Sie uns dieser Gefahr nicht aus! Sie tragen die Verantwortung! Sie haben das Wissen! Bitte teilen Sie mir mit, wie diese Gefahr die NATO und Bundeswehrverantwortlichen sehen. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde berücksichtigt und das Gebiet entsprechend deren Vorgaben verkleinert, so dass nun eine Vereinbarkeit mit der sog. Nato-Leitung besteht. Ansonsten siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.
Privat ID: 1559 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der für das geplante Gebiet RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung von Bronnweiler ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch die betriebsbedingt auftretende Schallbelastung der Anlagen nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Metern. Solche Monsteranlagen werden erhebliche Schallbelastungen mit sich bringen. Hierzu wurde der Bevölkerung keine brauchbare Datengrundlage zur Verfügung gestellt. Die Schallbelastungen werden zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung führen was so weder hinnehmbar noch zumutbar ist. Diese Schallbelastung führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt "Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit." Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Schallbelastung wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bei der regionalen Windenergieplanung wurde von einer Referenzanlagen mit einer Nabenhöhe von 180 m und einer Gesamthöhe von 270 m ausgegangen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1560 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Argumente] - Gesundheitsgefährdung: Die in Baden-Württemberg geltenden Mindestabstände sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	willkürlich festgelegt und schützen nicht ausreichend vor den Auswirkungen von Lärm und Infraschall. Windkraftanlagen, die einen zu geringen Sicherheitsabstand zu Wohngebäuden haben, können zu schweren und chronischen Erkrankungen führen. Infraschall (niederfrequenter nicht hörbarer Schall) durchdringt jede Art von Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden und wirkt direkt auf das Herz-Kreislauf-System. Es gibt Untersuchungen von Instituten, die das Auftreten von Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, schweren Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, Übelkeit und Konzentrationsstörungen bestätigen. Der Infraschall, der von den riesigen Rotorblättern erzeugt wird, ist gepulst und um ein Vielfaches stärker, als der Infraschall welcher z. B. vom Verkehr oder einer Öl-Feuerungsanlage erzeugt wird. Der Infraschall wirkt 24 Stunden und 7 Tage die Woche auf unseren Körper. Gegen Infraschall gibt es keine Schutzmöglichkeiten, ausser sehr großen Abstand. Im Baugenehmigungsverfahren werden keine Grenzwerte zu Infraschall berücksichtigt. - Landschaftszerstörung: Windindustrieanlagen beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild, ihre Größe ist höher als der Stuttgarter Fernsehturm. Die Rotorfläche ist größer als 2 Fußballfelder. Die Auswirkungen auf Grundwasser und Mikroklima sind immens. - Immobilienvermögen: Durch die Nähe zu den Windindustrieanlagen müssen die Bürger mit erheblichen Wertverlusten ihrer Immobilien und Grundstücke rechnen. Die Alterssicherung vieler Bürger wird zerstört, junge Familien werden abgeschreckt. - Windhöffigkeit: Wir zählen zu den windärmsten Bundesländern. Bestehende Windindustrieanlagen haben hier nachweislich einen mangelhaften Auslastungsgrad, der für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreicht. Der Windatlas Baden-Württemberg, auf dem die Planungen beruhen, ist nachweislich fehlerhaft und weist um bis zu 30% zu hohe Werte aus. - Energiewende: Mit Wind und Sonne ist es nicht möglich, konstante Strommengen zu produzieren. Ist zu viel Strom im Netz, bezahlen wir an der Strom-Börse dafür, dass der überschüssige Strom von unseren Nachbarländern abgenommen wird. Finanziert wird dies wiederum über die Stromrechnung. Wird zu wenig Strom erzeugt, muss zum Ausgleich trotzdem die Leistung eines konventionellen Kraftwerkes vorgehalten oder Strom aus dem Ausland zugekauft werden. Deshalb wird ohne angemessene Speicherlösungen (die es noch nicht gibt) Windkraft bei uns nie rentabel und umweltschonend produziert werden können. Sobald die Stromtrasse von Nord nach Süd fertiggestellt ist, macht es keinen Sinn, die unrentableren Windkraftanlagen im Süden weiter zu betreiben.	Landschaft/Natur, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1561 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-07, RT-08 Meine Bedenken beziehen sich auf die Auswirkungen der geplanten Windkraftwerke auf die Immobilienwerte in meiner Region. [Anmerkung RVNA: Bei einzelnen Stellungnahmen ist anstatt "meiner Region" folgendes aufgeführt:] Kettenacker, Feldhausen und Harthausen. Es ist zu erwarten, dass die Nähe zu den Windkraftwerken zu einem drastischen Wertverlust der Immobilien und der Grundstücke führen wird. In Extremfällen auch zu einem Totalverlust. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Region dar. Des Weiteren bin ich besorgt über die Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger Baden- Württembergs im Vergleich zu den bayrischen Bürgern in Bezug auf ihre Rechte	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Wertminderung Immobilien, Verteilung Windenergiegebiete, Gleichbehandlungsgrundsatz, Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und den Schutz ihres Eigentums. Die möglichen Windkraftanlagen bzw. die Gebiete im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sind nicht gleichberechtigt verteilt. Hinzu kommen Ihre Windkraftanlagen an die Grenze zu unserem Landkreis. Es scheint offensichtlich zu sein, dass nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden, wenn es um die Genehmigung von Windkraftprojekten geht. Es ist inakzeptabel, dass uns betroffenen Bürgern kein angemessener Nachteilsausgleich für die Wertverluste unserer Immobilien durch die Windkraftwerke angeboten wird. Diese finanziellen Einbußen sollten berücksichtigt und ausgeglichen werden, um die finanzielle Sicherheit und den Schutz unseres Eigentums zu gewährleisten. Ich fordere daher dringend dazu auf, dass meine Einwände ernsthaft geprüft und in die weiteren Planungen einbezogen werden. Es ist unerlässlich, dass die Belange der betroffenen Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt werden und dass gerechte Lösungen gefunden werden, um unsere Rechte und Interessen zu schützen.	
Privat ID: 1569 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Meine Bedenken beziehen sich auf die besondere Bedeutung des Gebiets für den Fortbestand des Rotmilans, wie von Frau Dr. Gschweng in ihrem Gutachten festgestellt wurde. Laut ihren Untersuchungen handelt es sich hier auf der Schwäbischen Alb nicht nur um ein Dichtezentrum des Rotmilans, sondern um ein Weltdichtezentrum. Dies bedeutet, dass unser Gebiet eine globale Verantwortung für den Erhalt und Fortbestand der weltweiten Population des Rotmilans trägt und von enormer Wichtigkeit ist. So wie für den Fortbestand geschützter Fledermausarten, die in diesem Gebiet beheimatet sind. Kollisionsrisiko an den Rotoren während der Nahrungssuche und während der Balz- und Schwarmphase der Fledermäuse. Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen, was sich negativ auf Quartiere, Wochenstuben und Jagdgebiete der Fledermäuse auswirken kann. Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten durch den erheblichen Flächenverlust von Waldstrukturen aufgrund der Windkraftanlagen. Direkter und indirekter Einfluss auf das Habitat der Fledermäuse, einschließlich Störungen in Quartieren, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebieten. Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse, die ihr Navigations- und Jagdverhalten beeinträchtigen können. Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen, wie beispielsweise Lichtverschmutzung, auf das Verhalten der Fledermäuse. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Erkenntnisse bei der Planung und Entscheidungsfindung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollte europäisches Recht, das den Schutz bedrohter Tierarten wie des Rotmilans und der Fledermäuse regelt, klar Vorrang vor deutschem Recht haben. Angesichts der globalen Verantwortung unseres Gebiets für den Schutz des Rotmilans appelliere ich daher dringend an Sie, die Planung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, die den Schutz und den Erhalt dieser bedrohten Vogelart gewährleisten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1571 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Meine Einwendung betrifft die Vorranggebiete mit der Bezeichnung Trochtelfingen RT-04, Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen RT-05, Pfronstetten RT-06. Mit der massiven Zerstörung unserer direkten Umwelt durch die Konzentration der Windkraftanlagen entsteht eine ungeheuerliche Belastung der Flora, Fauna und der hier lebenden Menschen. Es wurden folgende meiner Bedenken bei der Erstellung der Vorranggebiete und der Alternativflächen	Allgemeiner Hinweis: Viele der genannten Fragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens auf regionalplanerischer Ebene. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur, Verteilung Windenergiegebiete, Artenschutz diverse,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht berücksichtigt: Wie wurde die besonders kritische Situation bei den Insekten, Schmetterlingen, Reptilienarten und überhaupt unserer Tierwelt und auch die kritische Situation unserer höheren Pflanzen berücksichtigt? Alle sechs Jahre nehmen Bund und Länder eine Bewertung des Zustands der Natur in Deutschland vor. Dazu werden umfassende Berichte erstellt, die durch die Bundesregierung an die EU-Kommission zur Erfüllung der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie übermittelt werden. Siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Lage der Natur 2020 -Bericht Berlin/Bonn 19.05.2020. Die so gewonnenen Daten beziehen sich auf zahlreiche gefährdete Lebensräume, die Vogelwelt sowie die nach FFH-Richtlinie geschützten Arten und Artengruppen Deutschlands. Sie erlauben damit auch eine Bewertung für wesentliche Bestandteile unserer biologischen Vielfalt. Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse von Vogelschutz- und FFH-Berichte zusammengefasst. Insgesamt ist ein günstiger Erhaltungszustand nur bei 30 % der insgesamt 195 Bewertungen der 93 Lebensraumtypen (LRT) erreicht, 32 % weisen einen ungünstig-unzureichenden und 37 % sogar einen ungünstig schlechten Erhaltungszustand auf. Auch bei den Arten sind nur 25 % der 365 Bewertungen der 195 über die FFH-Richtlinie erfassten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Zustand, 30 % in einem unzureichenden und 33 % in einem schlechten Zustand (s. Abb. 3). Insbesondere sei hier die Feldlerche zu erwähnen, die in unserem Bereich brütet und ein signifikant hohes Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen hat. Die Bestände der weit verbreiteten Feldlerche sind im Zeitraum von 1980 bis heute europaweit sowie in Deutschland um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Zum Schutz der Feldlerche sind genügend Brachflächen notwendig, Durch Windkraftanlagen werden massiv Brachflächen vernichtet und Störstellen geschaffen. Nachzulesen auf der Internetseite des BUMV - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - Lage der Natur 2020. Wie garantieren Sie, dass diese Windkraftanlagen keine weiteren Beeinträchtigungen auf die Vogel- und Tierwelt und Flora und Fauna in unserer Umgebung haben? Wenn doch, wer ist im Falle einer Verschlechterung regresspflichtig? Wie wird eine weitere Verschlechterung verhindert? Wer überprüft in welchen Abständen die Flora und Fauna in der von Windkraftanlagen beeinflußten Umgebung? Warum wurde der Souverän (also ich und meine Mitmenschen) nicht in einer angemessenen und umfassenden Informationsveranstaltung zu diesen bevorstehenden massiven Eingriffen in unsere Umwelt gefragt und aufgeklärt? Und wer bestimmte dass die wenigen Wochen ein angemessener Zeitrahmen für einen persönlichen Einspruch ist? (Siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) Welchen Qualitätsmerkmalen entsprechen die geplanten Windkraftanlagen? Welchen Qualitätsansprüchen entsprechen alle Bauteile einer Windkraftanlage und alle dafür verwendeten Materialien? Wie sicher ist die Anbindung ans Netzwerk in Bezug zu der Gefahr eines Brandes oder sonstiger Zerstörung der Anlage. Ist die Stromableitung gewährleistet insbesondere der Transformatoren ins Netz z. B. Bei Starkwind? Erfüllen die verwendeten Teile für die gesamten Windkraftanlagen inklusive der Anschlusstechnik die hohen Standards der Enviromental Product Declaration (EPD) zum höchsten Wohle von Menschen, Tieren, Flora und Fauna?? Wenn nicht, wer haftet bei Nichterfüllung und Missbrauch und in welchem Umfang? Wer ist für den Rückbau der Windkraftanlagen zuständig? Wer bezahlt den Rückbau ? Welche Grenzwerte gelten für landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich	Landschaftsschutz, Naturschutz, Haftung, Beteiligung, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau, Netzausbau/Netzstabilität, Brandgefahr/-schutz, Bodenschutz, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	genutzte Böden durch die Verunreinigung und den Abrieb durch Windkraftanlagen? In welchem Umfang (wer? Wie oft?) müssen diese Belastungen der Böden überprüft werden? Wer ist verpflichtet, den verschmutzten und kontaminierten Boden zu regenerieren bzw. zu ersetzen? In welchem Zeitraum hat das zu erfolgen? Wo finden Regressverfahren bei Nichterfüllung statt? Wer garantiert die Einnahmen durch Erzeugung der Windenergie? Wie lange gelten diese Garantien ?	
Privat ID: 1572 19.02.2025	RT-16 Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Planung des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan Regionalbedeutsame Windkraftanlagen RT-16 auf der Gemarkung Römerstein-Donnstetten des Regionalverbands Neckar Alb. Der Standort RT-16 befindet sich direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Esslingen. Die Auswirkungen auf die direkt nördlich des Standortes beginnende Schopflocher Alb, das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart seit Jahrzehnten, wäre durch RT-16 aufs massivste betroffen! Sie haben den Fokus auf die Gemarkung Römerstein-Donnstetten gerichtet, ohne das direkt angrenzende beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart die Schopflocher Alb genug Gewicht beigemessen zu haben. In den Gebietskarten zum Biosphärengebiet erkennt man, dass das ganze Hochbuch Waldgebiet auf Schopflocher Markung Pflegezone und daher tabu ist. Das Hochbuch ist sowie die Schopflocher Alb ein hochsensibles Naturreservat. Jahrzehntelang wurde alles getan um den Schutz dieses zusammenhängenden Waldgebiets zu gewährleisten. Für die Menschen die hier Naherholung suchen und auch für die seltenen Tier- und Pflanzenarten wäre dieses Naturjuwel für immer verloren. Der Schaden für die streng geschützten und bedrohten Tierarten zu denen hier u.a. zahlreiche Greifvögel und Fledermausarten gehören wäre besonders groß. Die Fledermäuse nutzen die nahegelegene Schertelhöhle als Überwinterungsquartier und würden wie alle andere Klein- Groß- und Raubvögel von den Windkraftanlagen in ihrer Population dezimiert bzw. geschreddert werden. Zumal hier auch die europäische Vogelfluglinie verläuft. Ihre Pläne sind unzumutbar und die irreparablen Schäden für Mensch und Natur nicht vertretbar. Daher schließe ich mich der einstimmigen Ablehnung des Ortschaftsrats Schopfloch und des Gemeinderats Lenningen an und bitte Sie eindringlich das Windkraftgebiet R-16 ersatzlos zu streichen, zumal wir uns hier in einem Biosphärengebiet befinden und das auch seit Jahrzehnten das beliebteste Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Im Anhang übersende ich ihnen, wie auch viele Gleichgesinnte, meinen Einspruch zu dem geplanten Windpark Rt16 im Hochbuch-Gemarkung Römerstein-Donnstetten. Ich bitte sie diesen Standort im Interesse des Natur und Landschaftsschutzes ersatzlos aus ihrer Planung zu entfernen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Artenschutz diverse, Vogelzug, Zerstörung Landschaft/Natur, Verteilung Windenergiegebiete, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1573 19.02.2025	ZAK-01 Die Kraft und der Energieinhalt der auf unserem Planeten rund um die Uhr wehenden Wind ist gigantisch. Wissenschaftler von Universitäten haben errechnet, dass der Energiebedarf der Erde vollständig durch die Umwandlung der Windenergie in elektrischen Strom gedeckt werden kann. Aber die entscheidende Frage ist, wo ist der Wind wirtschaftlich nutzbar? Wissenschaftler gehen davon aus, dass an jedem achten Ort an dem Windmessungen durchgeführt wurden, der Bau einer Windkraftanlage rentabel sein könnte. Windstärken ab 3 und mehr und 6,9 Meter pro Sekunde oder mehr sind Mindestanforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windkraftanlage. Die Antwort auf obige Frage ist also nicht ob	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Wirtschaftlichkeit, Bodenschutz, Wasserschutz, Infraschall, Schattenwurf, Haftung, Rückbau, Entsorgung, Brandgefahr/-schutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	genügend Wind auf der Erde weht/bläst, sondern wo auf der Erde der Wind mit ausreichender Intensität und Kraft bläst, um diesen wirtschaftlich sinnvoll zur Stromerzeugung nutzen zu können. Und da schaut es in Deutschland nicht so gut aus. Viele Windkraftanlagen an Land zeichnen sich durch Ineffizienz aus. Wissenschaftler sind sich einig, dass in Europa nahezu ausnahmslos Windräder nur an der Küste sich lohnen um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Auswertungen der Windmessungen in Deutschland belegen dies unbestreitbar. Die weitere Fragenstellung, zu welchen Kosten Strom erzeugt wird, ist sicherlich die Wichtigste, für Industrie und den Produktionsstandort Deutschland. Aber auch für jene, die die Stromrechnungen am Monatsende zahlen müssen. Unsere Region befindet sich nach dem alten Windatlas 2012 in einer Zone mit einer Windgeschwindigkeit für einen nicht wirtschaftlichen Betrieb. Diese Grenze wurde aktuell vom Städtetag BW mit 5,2 m/s angegeben. Der aktuelle Windatlas BaWü weist in unserer Region 5,8 m/s aus. (Es gibt Studien, die zeigen dass der neue Windatlas überhöhte Werte ausgibt, man spricht teilweise von 20-30%). Frage: Wie kommt das zustande? Der Bundesverband der Windenergie empfiehlt Standorte für WEA mit mindestens 6,5 m/s (6,9 m/s). Aktuell können Windkraftanlagen mit einem Abstand von 1000 Meter von Wohngebieten errichtet werden. Diese Abstandregelung ist eindeutig für neue WEA zu gering. Die WHO empfiehlt, dass man bei einer Schwangerschaft mindestens 2000 Meter und mehr von einer WEA entfernt sein soll, um Schäden am ungeborenen Kind vermeiden zu können. Auch gibt keine Haftungsregleung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eine WEA. Wer haftet bei gesundheitlichen Schäden durch eine WEA. Ist dies der Staat, der Anlagebetreiber etc.? Erdbebengebiet (Zone 3): Das Planungsgebiet (Windkraftanlagen in Hechingen-Weilheim) liegt in einer Erbebenzone (Zone 3) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen entsprechend erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird in dem vorliegenden VRG zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen zwingend erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen	Eiswurf/Eisfall, Schwefelhexafluorid, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Wasserhaushalt, Artenschutz diverse, Denkmalschutz, Wertminderung Immobilien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhäufigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1200 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seinen gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich ist der Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Es ist deshalb nicht sachgemäß und fehlerhaft die Auswirkungen des Intraschall als unbegründet zurückzuweisen. Auch hier gilt - wer haftet bei Schäden?	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA (Windkraftanlagen) nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tief frequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen dringend auszusetzen. Schattenwurf und gesundheitliche Auswirkungen: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Wer haftet für gesundheitliche Auswirkungen? Solange es auf diese Fragen keine Antwort gibt, muss auf eine 10 H-Regel zurückgegriffen werden. Denn hörbarer Schall kann erhebliche gesundheitliche Belastungen und Erkrankungen verursachen, besonders bei chronischer Einwirkung. Bei der Emission von Windenergieanlagen ist das Schadenspotential	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Hörschall zwar niedriger einzustufen als das von Infraschall, weil Hörschall eine geringere Reichweite besitzt (also weniger Anwohner erreicht) und besser durch übliche Lärmschutz-Maßnahmen gedämmt werden kann, etwa Schallschutz-Fenster, Schallschutz-Wände usw. Im Unterschied zum Infraschall aus Windanlagen (der vor allem < 8Hz auftritt) gibt es für Hörschall immerhin gesetzliche Regelungen. Der messbare Schalldruckpegel von Hörschall darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der TA Lärm (Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind, z.B. in reinen Wohngebieten 35 dB(A) nachts und 50 dB(A) tagsüber. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windanlagen werden höhere Werte zugelassen. Ob und wie schnell Menschen erkranken, hängt neben der individuellen Empfindlichkeit natürlich vom Abstand zur Anlage ab, aber auch von weiteren Faktoren wie der Größe der Anlage, der Windrichtung und Windstärke, der am Wohnort/Schlafplatz eintreffenden realen Emission, dem Geländeprofil, meteorologischen Situationen u.a.. Nach meiner Meinung hat der Staat hier eine Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern. Diese wird bisher nicht wahrgenommen, weil die Gesundheitsgefahr ignoriert wird. Man sollte aber nicht warten, bis ein drastischer Anstieg von Erkrankten alle Zweifel beseitigt. Die Emission von Windparks ist stärker als von Einzelanlagen, jedoch nicht proportional zu der Zahl der Anlagen: daher muss das Lärmausbreitungsgutachten einen Faktor mit 4 dBA berücksichtigt werden (4dBA Erfahrungswert aus bestehenden Anlagen). Je nach dem genauen Standort kann es somit zu Interferenzen des hörbaren und des Infraschalls kommen, so dass lokale Verstärkungen und Verminderungen des Schalldrucks auftreten. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft und zurückzuweisen. Wasserentnahmen/Grundwasser: Das Aufstellen von WEA auf der Gemarkung Hechingen-Weilheim erfolgt im Bereich nahegelegener landwirtschaftlicher Aussiedlerhöfe. Vor Erstellung von WEA muss deshalb ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Da der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs durch den Bau von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung nachteilig verändert werden. Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Brandschutz und notwendige Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK- Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich Fiese Fasern (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und exXplosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrie- anlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1200 Meter und weiter geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Dimensionen der Rotordurchmesser mit 80 m und mehr nicht beachtet. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Dies führt zu einer massiven Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf durch eine Windkraftanlage Aufgrund der Gefährdung von Bewohnern, Spaziergängern und der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Abstandsthema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen nicht geeignet. Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas): SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt und ist ein nicht von der Hand zu weisender Fakt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Auch eine erhöhte Versiegelung in Waldgebieten führt zusätzlich zu steigenden Temperaturen in einem sonst kühlen Areal, es erhöht die Waldbrandgefahr und gefährdet heimische Baumarten. Zerstörung unseres Waldes: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Die genaue Anzahl wurde trotz Nachfrage nicht genannt. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Ein weiterer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung Hirrlinger Mühlen. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Rotmilan und Schwarzmilan: Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über Weilheim. Und ein weiterer Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Auch nutzen Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch und Wespenbussard das Gebiet als Luftraum beziehungsweise als Revierbestandteil.... Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang meines Wissens nicht vorgenommen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Schutz von Vogelarten: Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten ist bekannt und in diesem Gebiet gegeben. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Dies müsste den Ornithologen des Kreises bekannt sein. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Fledermaus: Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: " ..... Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein". Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Störche: Weilheim ist bekannt für seine Störche. Seit Jahren brühten Störche auf dem Kirchturm in Weilheim. Überregional werden die Bruterfolge gewürdigt. Teilweise werden im Jahr bis zu 5 Jungstörche geboren. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Storchenpaare in den nächsten Jahren in Weilheim brüten und ihre Jungstörche hier aufziehen werden. Windkraftanlagen gefährden die Ansiedlung dieser Tierart massiv. Durch Flügelschlag werden diese Tiere getötet. Die Population ist dadurch zweifelsfrei gefährdet. Sichtachse zur Burg Hohenzollern: Die Burg Hohenzollern ist ein Naturdenkmal von herausragender Bedeutung. Die Sichtlinie, die nicht gestört werden darf, beläuft sich auf 7,5 km (von der Burg Hohnezollern), so die Aussage des Regionalverbandes. Das geplante Vorranggebiet in Weilheim liegt in diesem Sichtbereich. Aufgrund dessen ist schon das genannte Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Weilheim auszuschließen. Wertverlust Immobilien: Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein- Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Aus all diesen oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet (Windkraftanlagen) in diesem Bereich ausgewiesen werden. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen deshalb nicht geeignet.	
Privat ID: 1574 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Generalklausel: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Art. 2 Grundgesetz der BRD Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106) Weitere Zitate: Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind. Dies steht der Aussage des	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfbaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage der Gemeinde Pfronstetten keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. "Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand." 2. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 250 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Schwangere möglich sind? Der Planentwurf berücksichhigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen.	
Privat ID: 1577 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Nach meinen Informationen soll der Abstand zwischen Windrad und Flugplatz 4,5 Kilometer betragen. Dieser Abstand wird nicht eingehalten. Die weit über 200m hinausragenden Windkraftanlagen gefährden die Luftfahrt und beeinträchtigen Tiefflugrouten der Bundeswehr ebenso wie die Anflugschneisen des Flugplatz Degerfeld. Die nördlich angrenzende Erdeponie ist bereits eine hohe Herausforderung und würde durch zusätzliche, umliegende Windindustrieanlagen den sicheren Betrieb nahezu verunmöglichen. Darüber hinaus stellen die hohen Bauwerke insbesondere eine Gefahr für Sportflieger dar und behindern die Luftfahrzeuge von Einsatz- und Rettungskräften. Die Rotoren stören im Betrieb zudem die militärische Radaraufklärung und mindern die Luftsicherheit indem sie ständig Störsignale in den Betriebshöhen der Rotoren detektieren, jedoch darunter anfliegende Objekte nicht mehr erfassen können. Moderene Raketensysteme können weit unter 100 Fuss anfliegen und blieben im Ernstfall unerkannt. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1578 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Die Deutsche Flugsicherung (DFS), sowie die Bundeswehr betreiben u.A. zur Luftraumüberwachung Radar- und (Richt-)Funkanlagen. Militärische Anlagen dienen sowohl der sicheren Kommunikation als auch der nationalen Sicherheitsvorsorge. Auch der Deutsche Wetterdienst betreibt ein Netz von 17 Niederschlagsradaren an exponierten Standorten. Radar- und Funkanlagen senden elektromagnetische Wellen aus, die von Objekten reflektiert werden (Echos). Windenergieanlagen können der Ausbreitung dieser Wellen im Weg stehen, diese zurückwerfen oder ablenken (Fehlechos) und somit deren Funktionsfähigkeit erheblich stören. Die zunehmende Bedeutung des nahegelegenen Bundeswehrstandorts infolge der globalen Krisenlage erfordert daher einen einwandfreien Betrieb dieser sicherheitsrelevanten Systeme, welche durch den Betrieb von Windkraftanlagen gestört wird und im Planentwurf zuvor keine ausreichende Berücksichtigung fand. Die Sicherheitslage hat sich dramatisch verschlechtert und erfordert eine erneute Gewichtung unter den aktuellen Sicherheitsaspekten. Sowohl die DFS als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) bieten eine unverbindliche Vorprüfung von Windenergievorhaben an. Ein aktuelles Ergebnis einer solchen Vorprüfung liegt nicht vor. Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	Betreiber von Richtfunk- und Radaranlagen wurden im Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie beteiligt. Die Belange sind gemäß der regionalen Planungsebene relevant voll umfänglich berücksichtigt, teilweise wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Bzgl. der weiteren Hinweise siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1579 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der Betrieb von WEA erfordert riesige Rotorblätter aus so genannten Glasfaserverbundwerkstoffen. Für die Herstellung dieser Rotoren werden immer noch große Mengen an importiertem Tropenholz benötigt. Rund 2,7 Tonnen Balsaholz wird für ein einziges Rotorblatt benötigt. Dieses Holz hat eine niedrige Dichte und hohe Biegsamkeit. Es ist leicht und gleichzeitig robust und macht es für die Windindustrie bislang unentbehrlich. Die Herkunftsländer sind überwiegend Ecuador und auch anderen Teile Lateinamerikas. Der Abbau von für die Rotoren benötigtes Balsaholz führt zu maßgeblichen Umweltschäden in den Herkunftsländern und geht zu Lasten der indigenen Bevölkerung. Der Bau von WEA verlagert die Umweltproblematik vom Inland ins Ausland und widerspricht den Zielen einer aufrichtig gemeinten Energiewende allein schon aus Prinzip. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Lieferkettensorgfaltspflicht. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1580 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung nach Ansicht der Bundesregierung von herausragender Bedeutung. Gleichzeitig ist er mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Knappe Flächen und Ressourcen werden in Anspruch genommen, die biologische Vielfalt wird beeinträchtigt. Die Bundesregierung kann nicht garantieren, dass die Energiewende die Umwelt so wenig wie möglich belastet. Denn für viele Umweltfolgen der Energiewende liegen keine oder nur unzureichende Daten vor. Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die schutzwürdigen Belange der Umwelt ausreichend berücksichtigt. Dazu muss sie zügig ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit einführen. Dies ist notwendig, um unerwünschte Auswirkungen	Adressat der Hinweise ist nicht der Regionalverband, sondern die Bundesregierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz diverse, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1581 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Schon heute belasten sehr hohe Stromkosten den Wirtschaftsstandort Deutschland und die privaten Haushalte. Die Energiewende ist mit massiven Kosten verbunden, weitere Preissteigerungen sind absehbar. Allein für den Ausbau der Stromnetze werden bis 2045 Investitionen von mehr als 460 Milliarden Euro notwendig sein (mehr als viermal so viel wie im Zeitraum 2007 bis 2023). Die Bundesregierung muss die Systemkosten der Energiewende anders als bisher klar benennen. Außerdem muss sie endlich definieren, was sie unter einer bezahlbaren Stromversorgung versteht. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Adressat der Hinweise ist nicht der Regionalverband, sondern die Bundesregierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1582 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Nach Ansicht der Bundesregierung soll Windenergie an Land zum Rückgrat der so genannten Energiewende werden. Zum Erreichen des Ausbauziele 2024 müssen nunmehr 16,46 GW Leistung vergeben werden. Zum Vergleich die 2023 vergebene Leistung betrug gerade 6,46 GW. Nicht nur der Bundesrechnungshof hält das Erreichen des Ausbauzieles für völlig unrealistisch. An dieser Stelle sei zudem der Hinweis erlaubt: Auch bei unendlich vielen WEA wäre bei Flaute die geerntete Windstrommenge eben immer noch Null. Null mal Unendlich ergibt Null. Es bestehen erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit mit Strom. Parallel zu den Verzögerungen beim Netzausbau droht zum Ende dieses Jahrzehnts eine erhebliche Kapazitätslücke erneuerbarer sowie emissionsarmer gesicherter, steuerbarer Kraftwerksleistung. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen müssten dann Kohlekraftwerke weiter betrieben werden. Der angestrebte vorgezogene Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 erscheint damit fraglich. Dies wird auch durch aktuelle Entscheidungen der BNetzA unterstrichen, die Abschaltung von Kohlekraftwerken vor April 2031 zu untersagen. Zugleich vermitteln Bundesregierung und BNetzA mit dem Monitoringbericht ein verzerrtes und damit unzutreffendes Bild der zukünftigen Versorgungssicherheit. Trotz Warnung des Rechnungshofs bzw. BNetzA schaltet RWE zum Monatsende März 2024 5 Kohlekraftwerke mit insgesamt 3,7 GW gesicherter Leistung ab. Der Zubau weiterer WEA gefährdet die Stromversorgung, da sie keine gesicherte Leistung liefern können und so die Unsicherheiten im Netz verschärfen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Adressat der Hinweise ist nicht der Regionalverband, sondern die Bundesregierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1584 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Bricht ein Rotorblatt ab, wird die Unwucht an der Turbinenwelle meist so groß, daß die gesamte Turbine in Schwingung gerät und umfallen kann. Es kommt zu Gondelabwürfen und Abbrüchen des Turmes. Neuerdings, bei	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windenergieanlagen Details, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	großen Turbinen, kommt noch ein Phänomen hinzu: Rissbildung im Turm, vermutlich weil bei Großmaschinen die Eigenfrequenz des Turmes in der Nähe der Betriebsfrequenz liegt, was zu Resonanzerscheinungen führen kann. Zurzeit sind 16 Türme von Max Bögl am Übergang von unterem Beton- zum oberen Stahlteil betroffen, alles Enercon E 138 EP 3 E2 Windturbinen im Windpark Fehndorf-Lindloh. Bögl führt das auf eine falsch verarbeitete Dichtmasse zurück, erneuert aber nicht nur diese sondern fügt zusätzlich Stützringe im Übergangsbereich ein. Bleibt zu vermuten, daß bei Großturbinen die niedrige Eigenfrequenz des Turmes selbst nicht zu vernachlässigen ist und in der Statik die Resonanzanregung ausgeschlossen werden muß, was bisher noch nicht geschieht. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1585 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Das Versagen der elektronischen Steuerung durch Blitzschlag oder Brände führt bei Windrädern immer zu fatalen Schäden, weil keine Windturbine mit einem fehlersicheren Abschaltsystem, wie bei Wasserturbinen, ausgerüstet ist, die bei Ausfall der Steuerspannung immer durch Feder-, Strömungs- oder Gewichtskraft in eine sichere Ruhelage verbracht werden. Den heutigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Performance Level C) zufolge sollte jede Maschine bei Fehlern oder unbekannten Zuständen, bzw. insbesondere in Gefahrensituationen, aus Gefahr für Leib und Leben, automatisch in einen sicheren Zustand schalten. Es ist unverständlich, warum bei Windturbinen aus Kostengründen auf - ein Steuerkreuz verzichtet wird, das alle 3 Flügel zwangsweise synchronisiert wie bei Kaplan-Turbinen, - einen zentralen Verstellkolben in der Nabe verzichtet wird, der bei Steuerungsausfall mittels Gewichts- oder Federkraft die Flügel in Neutralstellung zurückführt. Windturbinen werden bisher immer aktiv mittels Hydraulik oder elektrischem Stellmotor verfahren. Fehlt die Hilfsenergie oder fällt die Steuerung aus, gehen sie durch! Wasserturbinen sind in der Regel schwarzstartfähig, das heißt mit einer kleinen Batterie für die elektronische Steuerung und einem Hydraulikspeicher können Sie das Verschlußorgan öffnen und die Turbine ohne externe Energieversorgung starten. Große Windturbinen hingegen benötigen elektrische Hilfsenergie um die Turbine per Elektromotor in den Wind zu drehen und die Windradflügel elektrisch in Anfahrstellung zu bringen. Noch wichtiger wird die Hilfsenergie beim Abstellen wegen Starkwind oder Störfällen, da es wegen der hohen Schwungmomente keine Betriebsbremse gibt. Die Turbine kann nur anhalten mit Verstellung der Flügel in Neutralstellung, Austrudeln und endgültiges Stoppen der Turbine durch eine Haltebremse. Um immer sichere Hilfsenergie zur Verfügung zu haben, sollte man 2 unabhängige Versorgungsleitungen oder eine Leitung und einen Notstromdiesel einsetzen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1586 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Nach derzeitiger Auffassung u.A. der Bundesregierung ist das durch den Menschen ausgestoßene Treibhausgas Kohlendioxid schädlich für das Klima. Daher verfolgen Bundesregierung, Energiekonzerne, zahlreiche NGOs, sowie auch viele wissenschaftlichen Fakultäten zusammen mit den Leitmedien das Ziel, die Emissionen	Adressat der Hinweise ist nicht der Regionalverband, sondern die Bundesregierung. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	drastisch zu reduzieren bin hin zum erklärten Ziel der so genannten Klima-Neutralität. Das völlige Versagen der Bundesregierungen der letzten 4 Legislaturperioden zeigt sich am Irrsinn der Strompreis-Zusammensetzung: Pro Kilowattstunde Strom bezahlen Stromkunden eine CO2-Abgabe, womit dann der so genannte Emissionshandel wesentlich mit betrieben wird. CO2-Abgaben werden so auch auf den durch Erneuerbare Energien gewonnenen Strom, zu welcher auch der Windstrom zählt, erhoben. Dabei stoßen die WEA im Regelbetrieb überhaupt kein CO2 aus. Selbiges gilt auch für den importierten Strom aus Kernkraftwerken. Die CO2-Abgabe auf Strom aus CO2-neutralen Erneuerbaren und Kernkraft stellt eine erhebliche wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung zu Lasten der Verbraucher dar und ist somit unrechtmäßig sowie ökologisch katastrophal, da kontraproduktiv, weil so die fossilen Energieträger indirekt sogar zu z.B. Lasten von Windkraft und Verbrauchern gefördert werden. Erneuerbare Energien werden durch diese zusätzliche Abgabe also ohne ausreichende Rechtsgrundlage verteuert. Gerecht wäre allenfalls eine negative CO2-Abgabe, wenn durch den Betrieb der Erneuerbaren, also auch der Windkraft, CO2 eingespart wird und die Wettbewerbsverzerrung von CO2-neutralem Strom durch eine Gutschrift ausgeglichen werden. Zusätzlich müssten im Zuge der Annäherung an die Kilma-Neutralität die CO2-Abgaben auf die Strompreise sogar sinken und nicht steigen. Der heute praktizierte Emissionshandel gleicht daher eher einem modernen Ablasshandel. Das Dilemma der Energiepolitik zeigt sich deutlich: Entweder, die Erneuerbaren sind tatsächlich so umweltfreundlich, wie die Politik behauptet und könnten wirklich wie z.B. 0.g. gefördert werden, oder aber die Bundesregierung glaubt selbst nicht an ihre eigenen, gegenüber den Bürgern aufgestellten Behauptungen und entlarvt sich der bewußten und vorsätzlichen Irreführung, was sogar strafrechtlich belastbar ist und bis zur Aufhebung der Immunität auch zur persönlichen Haftung führen kann. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1587 19.02.2025	RT-16 Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzen Hochfläche zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Bussard, Falken und Milan. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Von naturkundlicher und ornithologischer Seite wurde die Dichte der windkraft-empfindlichen Arten bereits belegt. Die angrenzenden Wiesenflächen und Äcker sowie dazwischen gelagerte Baum- und Buschstreifen bieten einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten diese Flächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalben und Lerchenarten. Des Weiteren ziehen Zugvögel wie u.a. Lerchen, Stare und Wachholderdrosseln vorwiegend durch das Planungsgebiet - europäische Vogelzuglinie. Der Standort im Wald auf dem Hochbuch birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Feldermausarten. Die die angrenzende Schertelhöhle als Quartier nutzen. Die Windkraftanlagen würden besonders große Schäden in der Population dieser streng geschützten Tiere anrichten. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] - Ich bitte sie diese Planung im Interesse der Natur und der Naherholung in unserem	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Vogelzug, Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wunderschönen Biosphärengebiet Schwäbische Alb einzustellen und nicht weiter zu verfolgen.	
Privat ID: 1588 19.02.2025	RT-TÜ-02 Das geplante Gebiet RT-TÜ-02 ist in westlicher Richtung von Bronnweiler. Der geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch den betriebsbedingt auftretenden periodischen Schatten des Rotors nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Meter. Das Simulationsmodell der Bayerischen Landesamtes für Umwelt geht bei einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, die in westlicher Richtung liegt, von einem Schattenwurf durch die Rotorblätter je nach Jahreszeit zwischen 800 und 1400 Metern aus. Bei den im Gebiet RT-TÜ-02 geplanten Anlagen geht der bewegte Schattenwurf dann noch westlich weiter als im Bayerischen Model. Das heißt, die komplette Ortschaft Bronnweiler wird durch den bewegten Schattenwurf sehr stark beeinträchtigt, was für die Bevölkerung nicht hinnehmbar und zumutbar ist. Bewegter Schattenwurf beeinträchtigt die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen stark. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg räumt ein, dass der Schattenwurf von Windkraftanlagen durch die sich drehenden Rotorblätter als besonders belastend empfunden wird. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt "Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit" Durch die Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen- /Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei den vorherrschenden, minimalen Windgeschwindigkeiten, welche durch mehrere unabhängig durchgeführten Messungen bestätigt wurden, sehr infrage zu stellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1589 19.02.2025	RT-06 Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 240 / 285 Metern [Anm. RVNA: In Stellungnahmen genannte Höhen] zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. [Anm. RVNA: Bei zahlreichen Stellungnahmen wurde an dieser Stelle folgende Einrichtungen genannt:] Kindergarten Ortsmitte Rangendingen, Waldkindergarten Rangendingen, Kindergarten Rangendingen, Kindertagesstätte Grosselfingen, Kindertagesstätte Wachendorf, Kindergarten Felldorf, Kindergärten in Haigerloch und Teilorten, Kindergarten Heiligenzimmern, Kindergarten Ostdorf, Kindergärten in Erlaheim und Binsdorf, Kindergärten und Grundschule Bierlingen, Kindertageseinrichtung „Lalelu" Bierlingen, Kindertagesstätte „Hand in Hand" Wachendorf, Kindergarten „Villa Sausewind" Felldorf	Siehe dazu Anhang Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(In der Einrichtung werden Kinder ab 2 Jahren betreut.), Naturkindergarten Märchenwald e. V. Bodelshausen, Naturkindergarten Bad Sebastiansweiler, KBF-Wohnheime (Bodelshausen, Hechingen und Mössingen), Kurklinik Bad Sebastiansweiler, Kindergarten Banweg Ofterdingen. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	
Privat ID: 1590 19.02.2025	ZAK-05 Unsere Region, im Bereich des Mittleren Schwarzwaldes, und der schwäbischen Alb ist eingebettet in die Täler des Neckars und der Schlichem. Die romantischen Flusstäler, der Schwarzwald und die nahegelegene Alb prägen den Charakter dieser Region. Unsere Markung wird vom Schlichemtal in zwei ungleich große Teile zerschnitten. Markant ist die Hochfläche, die sich ab dem Dorfrand in westliche Richtung bis zu der Kreisgrenze (Rottweil) und der Regierungsbezirksgrenze (Freiburg) erstreckt. Vom Trauf aus genießt man eine herrliche Sicht in Richtung Schwarzwald. Es ist eine Landschaft, mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. Durch die weiträumige Ansicht des kleinen Heubergs gewinnt diese Landschaft enorm an Lebensqualität und ist auch touristisch sehr attraktiv. Auszug - Untere Naturschutzbehörde Zollernalbkreis: Die Natur und Landschaft verfügt über ihren eigenen Wert aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Des Weiteren weist der Naturhaushalt über Leistungs- und Funktionsfähigkeiten einschließlich einer Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf. Weiterhin eröffnet die Natur und Landschaft gegenüber dem Menschen einen notwendigen Erholungswert. Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das bedeutet, dass Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände. Die Ziele des Naturschutzes stehen im krassen Widerspruch zu Ihrem Teilregionalplan Windkraft. Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebiets ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Und dies alles nur, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Eines ist sicher, die Lebensqualität der Bevölkerung wird damit deutlich sinken und unsere Region ist dann keine Reise mehr wert. Dies ist nicht akzeptabel!	Das Gebiet wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht weiterverfolgt.
Privat ID: 1591 19.02.2025	ZAK-05 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 275 m deutlich größer. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf	Das Gebiet wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegebiet mit vermutlich mehreren Windindustrie- anlagen mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	
Privat ID: 1592 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01, TÜ-03 Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach zehn oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: 1. Unzulässige Fristsetzung: Die der Öffentlichkeit gesetzte Frist zur Beteiligung ist zu kurz bemessen. Lt. der öffentlichen Bekanntmachung des Regionalverbands vom 22.12.2023 wurden die Planentwürfe beider Teilregionalpläne samt Begründung mit Umweltbericht erst am 11.01.2024 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Möglichkeit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit besteht lediglich bis zum 11.04.2024. Diese 3-monatige Frist ist zu kurz bemessen und inakzeptabel. Für den Einzelnen, insbesondere berufstätige Personen und Eltern von minderjährigen Kindern besteht innerhalb dieser kurzen Frist nicht die Möglichkeit sich ausreichend und ausgewogen über das Thema zu informieren. Hinzu kommt, dass die Öffentlichkeit nicht ausreichend über die Pläne informiert wurde. Die meisten Betroffenen haben erst durch Mund zu Mund Propaganda und durch den Hinweis von nicht offiziellen Stellen in den sozialen Netzwerken über die Pläne erfahren. Bis also die breite Öffentlichkeit von den Plänen des RVNA erfahren hat, war ein guter Teil der Frist schon verstrichen. Die Öffentlichkeit wurde von der RVNA nicht hinreichend in kostenfrei zugänglichen Medien, durch Plakate, gezielte Ansprache und/oder postalische Information eines jeden Betroffenen im Plangebiet über die Pläne und laufenden Fristen informiert. Auch wurden Informationsabende weder ausgeschrieben, noch veranstaltet. Bei Umsetzung der eingereichten Pläne wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die von der RVNA gesetzten Fristen und die mangelnde Informierung der Öffentlichkeit vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen sein wird. 2. undemokratisches Verfahren: Da nicht ersichtlich ist, ob die Einwohner der betroffenen Städte und Gemeinden mittels eines Referendums darüber entscheiden können, ob Windräder in den von der RVNA festgelegten Vorranggebieten gebaut werden oder nicht, ist das Verfahren als zutiefst undemokratisch zu bezeichnen. Selbst wenn ggf. Gemeinderäte im Namen der Einwohner über den Bau oder Nichtbau von Windindustrieanlagen in der entsprechenden Stadt oder Gemeinde entscheiden dürfen, so ist auch dies undemokratisch. Viele Gemeinderäte wurden zu einem Zeitpunkt gewählt, als der Bau von Windindustrieanlagen in der jeweiligen Gemeinde nicht auf dem Plan stand und die Einstellung der zu wählenden Personen zu Windenergieanlagen im Plangebiet kein Thema im Wahlkampf war. Es ist absolut undemokratisch, wenn Personen über den Bau von	Insbesondere die Hinweise bzgl. der Punkte 2, 3, 4 und 5 betreffen nicht die Zuständigkeit des Regionalverbands, sondern sie richten sich an den Gesetzgeber. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Beteiligung, Rückbau, Haftung, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Lieferkettensorgfaltspflicht, Zerstörung Landschaft/Natur, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wertminderung Immobilien, Infraschall, Schattenwurf, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Artenschutz diverse, Vogelzug, Landschaftsschutz, Rückbau, Entsorgung, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Schwefelhexafluorid, Lärmimmissionen Mensch, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen entscheiden, deren Haltung zum Zeitpunkt der Wahl zum speziellen Thema nicht bekannt war. Zuletzt besteht die Befürchtung, dass die Verträge der Kommunen mit den Windparkbetreibern nicht veröffentlicht werden. Auch dies stellt einen undemokratischen Vorgang dar. 3. Schutz des Steuerzahlers vor windigen Investoren: Wie werden die Steuerzahler vor windigen Investoren geschützt? Wie wird sichergestellt, dass die Rückbaukosten auch vom Investor getragen werden und nicht am Steuerzahler hängen bleiben, weil der Investor zufällig nach dem Abgreifen der Subventionen und/oder wenn das Windrad keinen Ertrag mehr abwirft, pleite geht? Wird sicher gestellt, dass die hinterlegte Kaution hoch genug ist, dass die Rückbaukosten auch in 30 Jahren noch gedeckt sind? Wird der RVNA den Kommunen vorgefertigte Verträge zur Verfügung stellen oder werden die Kommunen die von den Investoren und zu Gunsten der Investoren vorgelegten Verträge unterschreiben? 4. Haftungsfragen: Wer haftet für Schäden an Mensch, Tier und Umwelt, wenn eine Windrad havariert? Wer haftet, wenn aufgrund der Windindustrieanlage der Immobilienpreis sinkt? Wer haftet, wenn der Betreiber der Windindustrieanlage insolvent ist? Wer haftet, wenn bei Anwohnern gesundheitliche Schäden (wie z.B. Schlafstörungen) auftreten? Wer trägt die Beweislast für Gesundheitsschäden? Wer haftet bei Lärmbelästigung und Beschwerden durch Infraschall? 5. Fachkräftemangel: Wie wird sichergestellt, dass die Wartungsintervalle der Windräder eingehalten werden? Insbesondere wenn aufgrund der Vielzahl der neu gebauten Windräder das Fachpersonal, das die Wartungen vornimmt, fehlt. Dürfen die Windräder weiter betreiben werden, wenn ein Wartungsintervall (aus welchen Gründen auch immer) überschritten wird? 6. Arbeits- und Umweltschutz, Kinderarbeit: Wie wird sichergestellt, dass Zulieferer von Teilen für Windkraftanlagen sich bei der Herstellung und Logistik an den deutschen Arbeits- und Umweltschutz halten? Wie wird sichergestellt, dass keine Kinderarbeit stattgefunden hat? Was geschieht mit dem Abfall, der durch Windräder entsteht? 7. Balsaholz: Wie wird sichergestellt, dass das in den Rotorblättern verbaute Balsaholz nicht aus illegaler Rodung des Regenwaldes stammt und die Bezugsquelle nachhaltig anbaut? 8. Zerstörung des Waldes: Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Lt einem Zeitungsartikel aus dem GEA vom 30.03.2024 lt. dem Gemeinderat von Metzingen Michael Breuer 1,5 Hektar Wald pro Windrad. Lt. der Umweltberaterin der Stadt Metzingen, Frau Doreen Dörrwand, müssten auch zehn Meter breite Wege zu den Windkraftanlagen gebaut werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Sofern dann überhaupt noch etwas übrig bleibt, was die Bezeichnung Wald verdient. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Stand- flächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Es droht die Austrocknung der verbliebenen Waldstücke. Es wird auf folgende Dokumentation verwiesen: https://www.youtube.com/watch?v=GHCqxhdPmqw Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Ein Wald wirkt auch wie eine Klimaanlage und senkt die Temperaturen um bis zu 4 Grad, wie sich aus diesem Link ergibt: https://ottopflanzt.de/2021/07/09/4-grad-weniger-studie-beweistwie-waelder-das-klima-schuetzen/ Durch großflächige Rodung von Wäldern für Windräder besteht die Gefahr, dass die Erderwärmung geradezu forciert wird, obwohl sie doch eigentlich vermieden werden sollte. Es besteht das Risiko, dass die ersatzweise Aufforstung an anderer Stelle fehl schlägt, weil die neu gepflanzten Bäume schlichtweg keine geeigneten Bedingungen mehr vorfinden um gedeihen zu können. 9. Wertverlust Immobilien: Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Immobilien in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1%, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23% betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.04.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für _ bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es ist nicht ersichtlich, wie, von wem und in welcher Höhe Immobilienbesitzer, die defakto aufgrund des Werteverlustes ihrer Immobilie nach dem Bau einer WEA in der Nähe teilenteignet werden, entschädigt werden. 10. Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu zwei Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich sind diese Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert Es ist nicht ersichtlich, wie, von wem und in welcher Höhe Menschen, die besonders auf Infraschall reagieren und deshalb wegziehen müssen, entschädigt werden. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. 11. Schutz von Kindertageseinrichtungen: Nach heutigem Stand der Technik ist für die _ adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete - und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil 6 der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut. Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. 12. Gefahr durch Erdbeben: Nehren (PLZ: 72147) in Baden-Württemberg gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zur Erdbebenzone 3 sowie zur Untergrundklasse R. Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt- Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird., dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen. 13. Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Moaschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. 14. Schutz von Vogelarten: Die Planung liegt möglicherweise in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. 15. Landschaft und Lebensqualität: Die Landschaft ist durch das Panorama auf den Fristberg geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. 16. Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine Kkritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. 17. Eiswurf: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen Beheizung von Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. 18. Brandschutz und notwendige Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die _ brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK- Materialien verbaut sind: + Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. + Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich Fiese Fasern (Nanotubes) genannt), wird _ als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. 19. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im _Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. 20. Uhu: der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als hoch eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. 21. Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung: Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. 22. Schattenwurf: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Moagen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. 23. Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas): SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt, also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz:SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt 1 es heute keine Rolle mehr, außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren, obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Wer stellt sicher, dass SF6 Gas nicht in den im Vorranggebiet zu erstellenden Windrädern verbaut wird und im laufenden Betrieb (auch nicht in Kleinstmengen) entweicht? Bzw. dass das SF6 Gas beim Rückbau fachgerecht entsorgt wird? 24. Lärm: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und - Rohstoffe (BGR) warnen _Mediziner vor _ höheren Gesundheitsgefahren. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. 25. Fledermaus: Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase, Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen, Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen), Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete), Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen. 26. Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung: Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. 27. Weitere Einwendungen Sofern weitere Einwendungen gegen den Planentwurf in Betracht kommen, die aber nicht in diesem Schreiben enthalten sind, so werden sich diese zu eigen gemacht und vorsorglich auch erhoben. Aufgrund sämtlicher vorgenannter Gründe ist der Planentwurf abzulehnen und der Bau von Windrädern im geplanten Vorranggebiet zu verwehren.	
Privat ID: 1593 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Lärmgeräusche, insbesondere Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Immissionen Urteile andere Länder, Schattenwurf, Befeuerung, Militär Flugsicherung, Eiswurf/Eisfall, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Verteilung Windenergiegebiete, Überlastung/Umzingelung, Bodenschutz, Wasserschutz, Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	menschliche Gesundheit. Vor ein paar Tagen hat Frankreich sämtliche Genehmigungen für Windräder an Land sowie Regeln für die Erneuerung von Windparks vom Staatsrat für illegal erklärt. Wie bei uns wurde in Frankreich gegen Grundsätze der Beteiligung und Transparenz verstoßen. Die französischen Richter bewerten die akustischen Beeinträchtigungen durch Windkrafträder als eine deutlich größere Beeinflussung auf die Gesundheit der Anwohner, als man es in Deutschland tut. Deutschland will den Abstand zu Wohnsiedlungen sogar noch verringern. Für Frankreich ist es ein großer Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Achtung der Gesetze. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Schattenwurf: durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz- Kreislaufproblemen, Magen-Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Nachtstörung durch ständiges Blinken von Windrädern: Das nächtliche Blinken von rotierenden Windanlagen stört nicht nur die Schlafqualität, was wiederum zu Stress und zu den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen kommt, sondern auch nachtaktive Tiere. Als Maßnahme wollen die Betreiber der Windanlagen nachts die Blinklichter abschalten, um mehr Akzeptanz der Anwohner zu erhalten. In unseren Albdörfer Harthausen, Feldhausen und Kettenacker habe ich Bedenken, dass diese überhaupt abgeschaltet werden können, da regelmäßig militärische Flugübungen stattfinden. Eiswurf: Eiswurf und Eisabfall stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Eisansatz an den Rotoren beginnt schon bei ca. 3 °C, wobei zu bedenken, dass die Rotoren der Windkraftanlangen sich in viel höheren Gebieten befinden, was eine niedrigere Temperatur als an der Erdoberfläche mit sich bringt. Bei sich drehenden werden Eisstücke weggeschleudert. Auch bei bestehen- den Anlagen besteht die Gefahr des Eisabfalls rund um den Rotorbereich. Umweltverschmutzung: Die potenzielle Umweltverschmutzung durch betriebsbedingte Erosion an den Rotorblättern von Windkraftanlagen, die zu einer Freisetzung von Mikroplastik führt. Die Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) des Deutschen Bundestags beschreibt ausführlich die Problematik dieser Art der Umweltverschmutzung. Es ist besorgniserregend, dass eine einzige Windindustrieanlage durch die Erosion von Rotorblättern bis zu 90 kg Mikroplastik pro Jahr freisetzen kann. Diese Mikroplastikpartikel gelangen in großem Ausmaß auf den Waldboden, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, was zu einer weitreichenden Verschmutzung der gesamten Umgebung rund um die Vorranggebiete führt. Fazit: Die geplanten Anlagen liegen gefährlich nah an den Ortschaften Feldhausen, Harthausen und Kettenacker, die regelrecht mit Windanlangen auch durch die beiden angrenzenden Landkreise Reutlingen und Biberach umzingelt werden. Ich fordere eine Neubewertung der geplanten Windvorrangflächen und die Prüfung alternativer weniger problematischer Standorte, um meine und die Gesundheit meiner Familie, sowie aller Anwohner zu schützen, gegebenenfalls um Schmerzensgeld/Schadensersatzleistung. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen aus allen weiteren Planungen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1594 19.02.2025	RT-TÜ-02 Das geplante Gebiet RT-TÜ-02 ist in westlicher Richtung von Bronnweiler. Der geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch den betriebsbedingt auftretenden periodischen Schatten des Rotors nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170 bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Meter. Das Simulationsmodell der Bayerischen Landesamtes für Umwelt geht bei einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, die in westlicher Richtung liegt, von einem Schattenwurf durch die Rotorblätter je nach Jahreszeit zwischen 800 und 1400 Metern aus. Bei den im Gebiet RT-TÜ-02 geplanten Anlagen geht der bewegte Schattenwurf dann noch westlich weiter als im Bayerischen Model. Das heißt, die komplette Ortschaft Bronnweiler wird durch den bewegten Schattenwurf sehr stark beeinträchtigt, was für die Bevölkerung nicht hinnehmbar und zumutbar ist. Bewegter Schattenwurf beeinträchtigt die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen stark. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg räumt ein, dass der Schattenwurf von Windkraftanlagen durch die sich drehenden Rotorblätter als besonders belastend empfunden wird. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Durch die Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen- /Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft Dn oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1597 19.02.2025	Geplante WEA verbrauchen und versiegeln weite Flächen in der ausgewiesenen Planfläche. Flächenverbrauch (im Mittel) > Pro WEA ca. 3-5 Hektar; > 1 Hektar --> Anlage; 2-4 Hektar --> Transportwege. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrag und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1598 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09, RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Die Ortschaften Gönningen und Bronnweiler leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch den Ortsdurchgangsverkehr der die Albgemeinden über die Genkinger Steige mit Reutlingen und Tübingen verbindet. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1599 19.02.2025	TÜ-04, TÜ-ZAK-01 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone (Zone 3) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht	Siehe dazu Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt- Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & Hl02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: Hl02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Gemeinde Starzach so gar nicht gebaut werden dürfen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1600 19.02.2025	RT-04, RT-05 Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Im Gebietssteckbrief der Vorranggebiete wird auf die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz verwiesen. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen vor. Speziell zu dem Gebiet RT-04 teilen wir zum Artenschutz folgendes mit: Wir haben ein Gutachten von einer international anerkannten Expertin, Frau Dr. Marion Geschweng anfertigen lassen. In diesem Gutachten bestätigt Frau Dr. Gschweng, daß die Rotmilandichte in dem Gebiet RT-04 um den Faktor 4,25 höher als der Durchschnittswert von Baden-Württemberg ist. Damit bestehen für das Untersuchungsgebiet RT-04 mehrere Verbotstatbestände, die die Planung von Windkraftanlagen verbieten. Diesem Umstand wird in der Suchraumkarte und der Umweltprüfung keine Rechnung getragen. Das Gebiet RT-04 wird durch die Fa.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	HHP-Raumentwicklung lediglich in die Kategorie C keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten eingestuft. Gerade bei dem Gebiet RT-04 handelt es sich um einen Bereich mit höchster Bedeutung für streng geschützte Vogelarten. Gleichzeitig werden Städte wie Reutlingen und Tübingen in die Artenschutzgebiete der Kategorie A und B eingestuft. Hier sollen keine Windkraftanlagen entstehen, damit sich die geschützten Arten regenerieren können. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass in den Städten mehr geschützte Arten leben sollen, als in den Regionen der Schwäbischen Alb, die für ihren Reichtum an Vogelarten bekannt ist. Es ist daher offensichtlich, dass die Karten die streng geschützten Vogelarten nicht richtig darstellen. Auf diesen Umstand haben wir auch bei einer Dialogveranstaltung hingewiesen. Die Antwort von Luca Bonifer war: Es gibt in den Städten eben auch Kirchtürme, in denen Falken hausen, die es zu schützen gilt. Wir halten daher die Karten für wenig aussagefähig und nicht glaubwürdig. Wir fordern daher eine Richtigstellung der Karten und der Umweltprüfung. Auch hat Frau Dr. Gschweng in ihrer Publikation in der Zeitschrift Berichte zum Vogelschutz 58/59 2022 die Schwäbische Alb als Weltmilandichtezentrum eingestuft, dem ein besonderer Schutz und Verantwortung zuteilwerden muss. Auch aus diesem Grund dürfte hier kein Windrad gebaut werden.	
Privat ID: 1601 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Im gesamten Pfronstetter Siedlungsgebiet werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Bereits in früheren Planungen ergab sich dies aus den damaligen Planentwürfen (siehe damalige Planungen im Schäfbuch und Hausberg). Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen noch deutlich größer (Nabenhöhen von über 230m). Hieraus ergibt sich auch, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung", im gesamten Gemeindegebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Gemeindegebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Im Fall Pfronstetten ist sowohl auf dem Siedlungsgebiet, als auch auf den Siedlungsflächen im Außenbereich mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1603 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes RT-05, RT-06, RT-09 Pfronstetten wird zu einem Teil mit Wasser aus dem eigenen Wassereinzugsgebiet versorgt. Die genannten Vorrang-Gebiete, insbesondere RT-06 und RT-05 aber auch RT-09 haben großen Einfluss auf das Grundwasser der Quellfassung in Zwiefalten. Die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserversorgung der Gemeinde kann durch die Windvorranggebiete -bei Aufstellung von Windkraftanlagen - in erheblichem Maße - gefährdet werden. Im Hydrologischen Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb von Prof. Dr. Heinz Hötzl ist dies für die geplanten Gebiete nachgewiesen. Das gesamte Gutachten liegt dem Regionalverband vor. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Pro Anlage werden pro Jahr durch Erosion der Rotorblätter rund 90 kg Microplastik und PFAS auf unsere Wiesen, Äcker und Gärten verteilt und dadurch ins Grundwasser eingeleitet. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1604 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06 Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall, oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Die Wasserversorgung der Ortschaften kann durch die Windvorranggebiete - bei Aufstellung von Windkraftanlagen - in erheblichem Maße gefährdet werden. Entsprechende Gutachten liegen dem Regionalverband vor. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1605 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart Großer Abendsegler nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab.	
Privat ID: 1606 19.02.2025	TÜ-01 Mit großer Bestürzung habe ich erst kürzlich erfahren, dass der Rammert ein Vorranggebiet für Windkraft werden soll. Dies ist aus offensichtlichen Gründen nicht sinnvoll: 1) Es gibt im Rammert eine durch ein Gutachten des NABU (2022) nachgewiesene Rotmilanpopulation und der Populationsschutz ist auch im geänderten Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. 2) Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für sieben streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Hierzu zählen die Bechsteinfledermaus, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, sowie Mopsfledermaus, die ihr Schwerpunktvorkommen im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg haben. Allein wegen dieser hohen Anzahl (7) von naturschutzfachlich relevanten Arten muss der Rammert als Gebiet der Kategorie A eingestuft werden. (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, LUBW 2022). 3) Dem Nabu-Gutachten von 2022 zufolge gibt es neben der Rotmilanpopulation zusätzlich Schwarzmilane und Wespenbussarde, die ebenfalls im Anhang 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt sind. 4) Es handelt sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet. Dem Windatlas zufolge liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte 160m über dem Grund (W/qm) bei 190-250 W/qm. 5) Bei Vergleichen mit Windparks, die seit mehreren Jahren in Betrieb sind, kann die angegebene Nennleistung mit den Prognosen vor Inbetriebnahme verglichen werden. Bei den Windparks Oberkochen und Straubenhardt wurden diese um rund 30% überschätzt. Die Daten des Windatlasses sowie die zugrundeliegenden Modelle sind grundsätzlich zu hinterfragen und die darauf basierenden Prognosen mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Auf den Luftbildern der beiden genannten Windparks ist gut zu sehen, wie eine dauerhafte Infrastruktur für die Windräder geschaffen werden muss, die zulasten von Waldflächen geht. 6) Die nötigen Rodungen im Rammert könnten in keinster Weise ausgeglichen werden. Ein	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Waldschutz, Überplanung von Wald, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Rückbau, Bodenschutz, Erholung, Beteiligung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahem ersetzt werden. Es wird wertvoller CO2-Speicher unwiederbringlich zerstört. Auch wenn die für den Bau notwendigen Trassen wieder aufgeforstet werden, so werden sie nach dem Ende der Lebenszeit des Windrads, also 20 Jahre später, wieder benötigt und damit erneut gerodet. Ganz zu schweigen von der massiven Bodenverdichtung und der Vernichtung großer Gebiete intakten Waldbodens mit Mikroorganismen, Pilzmycelen usw. Weiterhin ist fraglich, ob am Ende der Lebensdauer nur das Windrad abgebaut wird oder auch die unglaublich umfangreichen Betonfundamente zurückgebaut werden. Hieran hege ich berechtigte Zweifel. 7) Der Rammert ist ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet für die Einwohner aller angrenzenden Ortschaften. Dementsprechend gibt es auch keine großen Zufahrtsstraßen, über die die sehr großen benötigten Materialien angeliefert werden könnten. Es müsste die notwendige Infrastruktur hierfür erst geschaffen werden - zu Lasten der Natur. 8) Der Informationsfluss im Rahmen des Beteiligungsverfahrens war nicht vorhanden. Eine neutrale Information der Bürger erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Die Veranstaltungen, die in den letzten Wochen stattfanden gab es nur aufgrund der Initiative besorgter Bürger, nicht von offizieller Seite. Die oben genannten Punkte lassen meines Erachtens keine Zweifel zu, dass der Rammert kein Vorranggebiet für den RVNA sein sollte. Ich hoffe diese Erkenntnis setzt sich beim RVNA nach Ende des Beteiligungsverfahrens ebenfalls durch.	
Privat ID: 1607 19.02.2025	RT-05 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Durch das genannte Plangebiet führt eine vielbefahrene Bundesstraße, weitere Wege sind in unmittelbarer Nähe: - Pfronstetten und Oberstetten sind durch eine vielbefahrene Bundesstraße verbunden. Die Straße verläuft sogar mitten durch das Plangebiet. - Diverse Rad-, Ortsverbindungs-, Landwirtschafts- und Forstwege befinden sich in unmittelbarer Nähe bzw. führen durch das Plangebiet. - Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen sowie Spaziergänger und alle, die sich im Gefahrenradius aufhalten. Selbst Wildtiere könnten verletzt werden. - Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet, schwere Verkehrsunfälle mit immensen Folgeschäden sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Eiswurf/Eisfall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1608 19.02.2025	RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 Der für das geplante Gebiet RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 geplante Abstand von 750 Metern zur Wohnbebauung von Bronnweiler ist viel zu gering und so für die Bevölkerung durch die betriebsbedingt auftretende Schallbelastung der Anlagen nicht zumutbar. Laut den Ausführungen des Regionalplans sind hier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 170	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bis 180 Metern geplant. Bei einer Länge der Rotorblätter von rund 70 Metern, beträgt die Gesamthöhe der Anlage 230 bis 240 Metern. Solche Monsteranlagen werden erhebliche Schallbelastungen mit sich bringen. Hierzu wurde der Bevölkerung keine brauchbare Datengrundlage zur Verfügung gestellt. Die Schallbelastungen werden zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung führen was so weder hinnehmbar noch zumutbar ist. Diese Schallbelastung führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Zudem wird der Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit" Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Schallbelastung wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Des Weiteren ist die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei den vorherrschenden, minimalen Windgeschwindigkeiten, welche durch mehrere unabhängig durchgeführten Messungen bestätigt wurden, sehr infrage zu stellen.	
Privat ID: 1609 19.02.2025	TÜ-04 Im Vorranggebiet TÜ-04 wurde ein Vorkommen der seltenen und streng geschützten Bechsteinfledermaus nachgewiesen, woraufhin vom Landratsamt Nutzungs- und Betretungsbeschränkungen für das Gebiet erlassen wurden, Der Waldbesitzer wurde mit einem Schreiben der Naturschutzbehörde aufgefordert den Baum mit dem Quartier der Fledermaus nicht zu fällen, sondern dauerhaft zu erhalten und zu markieren. Alte Waldbestände sind für den Schutz der Bechsteinfledermaus von besonderer Bedeutung und daher unbedingt zu erhalten bzw. durch Nutzungsverzicht langfristig zu fördern Die Bechsteinfledermaus gehört zu den stark gefährdeten Tierarten und wird deshalb besonders geschützt, siehe rote Liste. Baumaßnahmen, die durch den Bau eines Windparks entstehen, sowie der Betrieb von Windkraftanlagen, wird mit Sicherheit das Ende für diese Tiere bedeuten. Die Bechsteinfledermaus ist nur ein Tier, welches geschützt werden möchte. Jedoch gibt es in dem Gebiet zwischen den vier Ortschaften zahlreiche Rotmilane, Kolkraben, Bussarde, Rebhühner um hier nur einige mal zu nennen, Die streng geschützte Bechsteinfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Zu den großen Gefährdungen tragen folgende Faktoren dazu bei: s Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse e Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen «Q Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als sehr hoch und hoch eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a, für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz diverse, Waldschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25- Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. S Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Bechsteinfledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Der Planentwurf für das Vorranggebiet TÜ-04 wird hiermit zurückgewiesen.	
Privat ID: 1610 19.02.2025	RT-05, RT-06, RT-09 Pfronstetten, Tigerfeld, Huldstetten und Gesingen leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die Orstdurchfahrten derr Bundesstraße B312 bzw. durch den Fernverkehr der Landstraße L253. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1611 19.02.2025	ZAK-11 Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Abbaustätten Salzbergwerk. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr - das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen. Die WKA-Anlagen beeinträchtigen zudem seismische Messvorrichtungen des Landesamtes für Energie und Bergbau, insbesondere in der Analyse oder Prävention von tektonischen Aktivitäten in Störzonen. Die Gefahr durch Bodenverdichtung und den im Betrieb emittierten Schwingungen durch Lastwechsel der riesigen Rotoren, welche hohe Drehmomente über Schwingungen permanent in den Boden induzieren, führen zu meßbaren seismischen Effekten, welche die empfindlichen Seismographen stören und zu erdbebenähnlichen Schwingungen führen. Auch in der Pressemeldung vom 13.03.2024 "Stören Windräder den Abbau von Salz", wird darauf hingewiesen, dass Salzlagerstatten durch seismische Messungen lokalisiert werden und diese durch den Betrieb der WKA beeinträchtigt werden: https://schwarzwaelder-bote.de/inhalt-debatte-im-ortschaftsrat-stetten-haigerloch-stoeren-windraeder-den-abbau-von-salz.435034cd-c483-45b9-9400- bf7007b72c2d.html Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	
Privat ID: 1612 19.02.2025	TÜ-04 Das Planungsgebiet liegt in einer Erbebenzone, die sogar im Der Spiegel Nr..1 / 30.12.2023 als das deutsche Epizentrum bezeichnet wird. Gemäß den Angaben der GeoForschungsZentrum Potsdam von 2018 ist die Erdbebengefährdung im Geplanten Voranggebiet als Hoch eingestuft! Im Artikel wird durch einen anerkannten Wissenschaftler von einem drohender Riesenerdbeben mit einer Stärke von 6,6 berichtet. Die Zonen in der wir leben und das Vorranggebiet TÜ-04 geplant ist liegt in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudendenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-ZAK-01 & HI02 bisher nicht berücksichtigt wurde. [Anm. RVNA: Hl02 ist ein FFPV-Gebiet und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens] Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Seite 1 von 2 Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden.	
Privat ID: 1203 19.02.2025	RT-04, RT-05, RT-06, RT-09 Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags ausführlich beschrieben. Das oben genannte Vorranggebiet liegt in der Hauptwindrichtung [Anmerkung RVNA: In Stellungnahmen genannte Betroffenheiten]: im Südwesten der Ortschaften/im Südwesten von Steinhilben/im Nordwesten von Harthausen/in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, Landwirtschaft und Viehzucht. Mit einer gigantischen Größe der Windindustrieanlagen/Gesamthöhe derzeit geplante 285m und höher/der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird [Anmerkung RVNA: In Stellungnahmen genannte Hinweise] ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen. Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder durch Mikroplastik wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem "Schutzgut Mensch und Natur" wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Windenergieanlagen Details, Optische Bedrängungswirkung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Infraschall, Bodenschutz, Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1219 19.02.2025	Im vorliegenden Planentwurf sind im oben genannten Plangebiet aller Voraussicht nach über 10 Windturbinen vorgesehen - teilweise von einem Privatinvestor, dem Fürsten von Sigmaringen. Vor allem das Gebiet vom Privatinvestor liegt innerhalb des Schutzradius um die Burg Hohenzollern - einem denkmalgeschützten Bau - und unter anderem auch innerhalb von 2 Vogelschutzgebieten: Neben meiner Sorge um die Natur, die Tierwelt und die Gesundheit der Menschen würde durch diese sehr hohen Windkraftanlagen auch das Landschaftsbild der schwäbischen Alb rund um das Kulturdenkmal Burg Hohenzollern nachhaltig zerstört. [Zusätzlicher individueller Hinweis, ergänzend zum Standardschreiben] Irgendwann sind die Bäume im Radius gefällt - und die Sicht auf die riesigeen Turbinen ist frei! Schön? Nein!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Artenschutz diverse, Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1576 19.02.2025	Im vorliegenden Planentwurf sind im Plangebiet Bitz/Winterlingen voraussichtlich 12 Windindustrieanlagen vorgesehen. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Die Randeffekte dieser Zerstörung führen zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Luftzirkulation insbesondere in Bodennähe: Windkraftanlagen führen zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen und beeinflussen das Mikroklima. Zu diesem Schluss kommen die Ingenieure Lee M. Miller und David W. Keith, von der Harvard Universität, in einem Fachbeitrag, der im Oktober 2018 in der Zeitschrift Joule erschienen ist. Nach ihren Erkenntnissen reduziert Windenergie zwar Emissionen. Gleichzeitig verursacht sie jedoch	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Waldschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Zerstörung Landschaft/Natur, CO2-Bilanz. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	klimatische Veränderungen wie etwa wärmere Temperaturen in der Umgebung der Windparks. Nach den Ergebnissen der Forscher übersteigt die gemessene Erwärmung der Luft die vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen kurz- und mittelfristig. "Die direkten Klimaauswirkungen der Windenergie sind augenblicklich, während sich die Vorteile nur langsam ansammeln", sagt David Keith.Miller und Keith stellten außerdem fest, dass es ungefähr ein Jahrhundert dauern würde, um diesen Effekt durch windbedingte Reduzierungen der Treibhausgasemissionen auszugleichen. Die beiden Ingenieure machten ihre Untersuchungen in 28 in Betrieb befindlichen Windenergieparks in den USA. Weitergehende Ausführungen siehe: Heft Naturschutzinitiative NI Keine Windenergie im Wald vom Februar 2024, sowie die folgenden Ergebnisse des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkrafträder, abrufbar als .pdf unter folgendem Verweis auf bundestag.de : https://www.bundestag.de/resource/blob/819218/a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf Der Planentwurf ist daher fehlerhaft.	
Privat ID: 1048 19.02.2025	RT-06 Hinweis vorab: Windindustrieanlagen werden teilweise im Schreiben als WIA bezeichnet. Zerstörung von Waldflächen für Windindustrieanlagen: Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten bis zu 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldränder besonders stark angreifen kann. Sind infolgedessen Waldgebiete erst einmal zerstört, kann einen Aufforstung bzw. Neuanlage von Waldflächen unmöglich werden. Grund hierfür sind zukünftig erhöhte Temperaturen, die infolge des Klimawandels zwangsläufig auftreten werden. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der Windenergieanlagen entstehen. An diesen Stellen werden Oberflächentemperaturen von 55 C und mehr auf der vorzufinden sein. Diese Hitze führt unweigerlich zu Konventionsströmungen, wodurch erwärmte Luft aufsteigt. Diese Strömungen führen zu erhöhter Verdunstung und entziehen somit dem Wald essentiell benötigtes Wasser. Ausgetrocknete Waldböden erhöhen zum einen das Waldbrandrisiko. Zum anderen fungiert der Waldboden als einer der größten Kohlenstoffspeicher, welcher durch zunehmende Austrocknung diesen in Form von CO wieder an die Umwelt abgibt und den Klimawandel extrem beschleunigt. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind Windenergieanlagen zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Befeuerung, Beteiligung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flugsicherung zivil, Gleichbehandlungsgrundsatz, Grundlastfähigkeit, Haftung, Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Lieferkettensorgfaltspflicht, Militär Flugsicherung, Militär Radaranlage Meßstetten, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Schwefelhexafluorid, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Sprengungen/Setzungen Abbaustätten, Stromspeicherung, Tourismus, Tropenholz in Rotorblättern, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern, Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung "Quelle Kesselbach". Artenschutz / Landschaftsschutz: Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horst Habitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug. Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBWV bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben. Der Uhu ist ein nachaktiver Jäger. Durch akustische Beeinträchtigung durch Windindustrieanlagen wird der Uhu signifikant in seinen Jagdaktivitäten eingeschränkt bzw. seine Jagderfolge deutlich herabgesetzt. Uhus werden zudem durch Rodungsinseln/Lichtungen angelockt bzw. der Uhu sucht diese Flächen gezielt auf, da dort Hauptnahrungen wie z.B. Mäuse, Ratten, usw. vorkommen. Dadurch wird er bei Windindustrieanlagen leicht zu einem Schlagopfer. Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Plangebiet wurde keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu ist seit Jahren in dem großen Waldgebiet zwischen dem Steinbruch Wilsingen und Geisingen/Kettenacker beheimatet. Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard Vorkommens in der betreffenden Region. Im Waldstück Kettenacker Nordost wurde der Wespenbussard gesichtet, hieran sieht man das der Wespenbussard in dieser Region vorhanden ist. Deshalb müssen hier Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Daten müssen eingearbeitet und	Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Auch beim Repowering ist in den Verfahren das Fachrecht zu beachten (z. B. TA Lärm). Hinweise bzw. Fragen, die die o. g. Punkte nicht betreffen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigt werden. Es ist unzulässig, dass dies einfach ignoriert wird und auf Untersuchungen in der nächste Planungsebene verwiesen werden. Diese Untersuchungen müssen in nachgelagerten Verfahren nicht mehr eingeholt werden. Ich widerspreche dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten unter anderem die Gutachten / Meldungen über Milane, die Milanbruthorste, hierzu gehören auch Fledermausarten, sind nicht ausreichend berücksichtigt. Bedeutung des Kleinklimas: Ich weise den Planentwurf zurück, weil nicht geklärt ist, wie sich das Kleinklima in dem Vorrangebiet RT-06 um Pfronstetten durch Abholzung von Wald und Aufstellung gigantische Windkraftanlagen verändern wird. Der Luftaustausch kann signifikant reduziert werden. Der Abtransport von CO2 ebenso, so dass Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes gehindert werden kann. Durch Verwirbelungen können sich die Luftströmungen in der Region ungünstig verändern. Das beiliegende Bild zeigt deutlich, dass dies über viele Kilometer hinweg der Fall ist. [Anm. RVNA: Hier folgt eine Abbildung (ohne Quellenangabe): "Turbulenzen hinter dem Windrad"]. Auch in der Studie "First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms" (von Andreas Platis, Simon K. Siedersleben, Jens Bange, Astrid Lampert, Konrad Bärfuss, Rudolf Hankers, Beatriz Canadillas, Richard Foreman, Johannes Schulz-Stellenfleth, Bughsin Djath, Thomas Neumann & Stefan Emeis) wird gezeigt, dass Verwirbelungen von Windindustrieanlagen bis zu mehr als 30km in Satellitenbildern klar und eindeutig nachweisbar sind. Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Deshalb erhebe ich Einspruch. Windkraftsensible Arten: Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber MWindindustrieanlagen. Batzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Der Standort Schwäbische Alb und insbesondere Kettenacker gilt als Weltdichtezentrum für den gefährdeten Rotmilan. Es ist unter den Windkraftanlagenforschern bekannt, dass die Milane regelmäßig den Rotoren der Windkraftanlagen zum Opfer fallen. Demnach muss der Weltbestand ganz zwingend vor dem Aussterben dieser Vogelart durch Windkraftanlagen verhindert werden. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Laut Gutachten von Frau Dr. Gschweng, ist hier auf der Schwäbischen Alb nicht nur ein Dichtezentrum des Rotmilans,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sondern ein Weltdichtezentrum. Dies bedeutet, dass unser Gebiet für den Fortbestand des Rotmilans der weltweiten Population Verantwortung trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Hier steht eindeutig europäisches Recht vor deutschem Recht. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, "Helgoländer Papier") fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Die Vorrangflächen für Windenergie in Kettenacker müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen des Teilregionalplan Energie RVBO herausgenommen werden. Wie in aktuellen Planunterlagen des Verbandes zu entnehmen ist, wurden diese Gebiete leider bisher nicht entnommen. Allein diese Vorranggebiete, Neckar-Alb / Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben, ergeben enorme Belastungen für die betroffene Bevölkerung. Diese Tatsachen sind in der Abwägung nicht zum Tragen gekommen! In der Gesamtbewertung müssen die o.g. Vorrangzonen wegen der enormen lokalen Überlastung, insbesondere Umzingelung/Überlastung von Pfronstetten als ungeeignet eingestuft werden. Fledermausarten: Streng geschützten Fledermausarten wurden in der Gegend um Pfronstten dokumentiert und sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase. - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen. - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete). - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch' eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Es müssen hier Untersuchungen sicherstellen, dass Fledermäuse nicht gefährdet werden. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Zumindest müssen Abschaltzeiten der WIA im Vorneherein klar definiert und als Auflage festgesetzt werden. Wasserschutz und Trinkwassergefährdung von Windindustrieanlagen: Das Aufstellen von Windenergieanlagen auf der Markung Pfronstetten erfolgt im Wasserschutzgebiet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von Windenergieanlagen muss ein hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen die obere Deckschicht gering ist. Dieses ist vor allem rund um das Plangebiet und entlang von Karstwannen und Dolinen der Fall. Weitere Dolinen befinden sich in der ganzen Waldfläche des Plangebietes. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau und im Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Hierzu muss mithilfe von Wasserfärbeversuchen die Verweilzeit des Wassers im Karst nachgewiesen werden. Sollte anfallendes Regenwasser in nur wenigen Tagen vom	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Plangebiet in einer Trinkwasserquelle nachgewiesen werden können, ist der Bau von Windkraftanlagen im Planungsgebiet ein extremes und unzumutbares Sicherheitsrisiko für die Trinkwasserversorgung in deren Einzugsgebiet. Beim Errichten von Windenergieanlagen im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Erosionen von WIA: Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch giftigen Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr und ca. 1,8 Tonnen in 20 Jahren. Diese Gefahrenstoffe landen großflächig auf dem Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, in Waldgebieten, den Gärten und in der Atemluft. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete und eine gesundheitsgefährdend von Menschen. Diese Verseuchung kann zu gravierenden gesundheitlichen Gefahren für Menschen, Tiere und die Trinkwasserversorgung von 4500 Einwohnern in diesem hochsensiblen Wasserschutzgebietes der Kesselbachquelle führen. In der gesicherten Trinkwasserversorgung liegt eindeutig ein überragendes öffentliches Interesse vor! Laut der Ausweisung wurde das Problem nicht berücksichtigt. Bitte erläutern Sie dann: Wie werden die giftigen Stoffe nach Ende des Betriebs der WIA entfernt (ca. 1-2 Tonnen pro Anlage, bei 10 WIA 10-20 Tonnen und bei 30 WIA ca. 20 - 30 Tonnen sehr besorgniserregende Stoffe)? Die Giftstoffe verteilen sich über Kilometer und somit werden auch Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete von nicht WIA Profiteuren betroffen. Wie werden diese dann entschädigt und wer übernimmt dann die Kosten der Entfernung der toxischen Stoffe/Altlasten? Wenn die Beseitigung durch den Betreiber gefordert wird, wie wird sichergestellt, dass der Betreiber/in nachher die Kosten, z.B. mit einer Bankbürgschaft, übernehmen kann? Wie wird die Gesundheit der Bürger, neben andern Gesundheitsgefährdungen wie Verkehr, geschützt? Es ist ein eklatanter Unterschied, ob toxische Feinstäube von einer Höhe von ca. 200-300m in die (Atem-) Luft geschleudert oder in Bodennähe ausgebracht werden. Die Dimension ist in einer Größenordnung wie beim Verkehr zu sehen, dass bei den Ausbauzielen von WIA hinzukommt. Wohlgemerkt wir sprechen hier von 180.000 Tonnen sehr besorgniserregenden Stoffen die bei den geplanten Ausbauzielen von ca. 100.000 WIA in die Umwelt ausgebracht bzw. geschleudert werden. Diese wichtigen Faktoren wurden im Planentwurf m. M. n. nicht berücksichtigt. Deshalb lehne ich die Ausweisung der Vorrangebiete um Pfronstetten ab. Ökobilanz und Klimaschutz von WIA: Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt, da die Rotoren der Windkraftanlagen aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt werden. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Die adressierten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiete werden abgelehnt, da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Damit lehne ich auch den "angeblich vorgegebenen Zweck "Klimaschutz" von Windkraftanlagen ab, da Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten eben diesen Zweck nicht erfüllen können. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit: Die oben aufgeführten Vorranggebiete liegen allesamt in schwachwindigem Gebiet, d. h. haben eine geringe Windhöffigkeit. Durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würden hohe Kosten bei mageren Erträgen verursacht werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise für die Bürger und für die Industrie führen würde. Der Trend der Strompreis-Erhöhung ist seit Jahren ungebrochen und ist verursacht durch nicht bedarfsgerecht erzeugten Strom, insbesondere auch durch Windkraftanlangen. Der nicht bedarfsgerechte Strom erzeugt zeitweise einen Überschuss (nutzlos, da Stromspeicherung in großem Ausmaß nicht möglich) und zeitweise einen großen Mangel (Strom muss teuer zugekauft werden von Ausland). Die ENBW hat jetzt aktuell den Strompreis auf 41 ct/kWh erhöht! Die maßlose Kostensteigerung in Deutschland führt zu signifikanten Nachteilen der Industrie in Deutschland und zur Wettbewerbsverzerrung. Dadurch wandern immer mehr Industriebetriebe ins Ausland ab, um wettbewerbsfähig zu bleiben oder wieder zu werden. Die Vorranggebiete tragen damit auch zur Destabilisierung der Industrie in Deutschland bei. Arbeitsplätze werden reduziert. Sowohl durch Stromkostensteigerung als auch durch Entfall von Arbeitsplätzen wird die Kaufkraft der Bürger reduziert. "Ziele, Art und Weise der deutschen Energiewende: Ein länger andauernder kompletter Zusammenbruch der Stromversorgung wird mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Abschaltung von grundlastfähigen Kraftwerken immer wahrscheinlicher. Schon beinahe hätte es komplette Zusammenbrüche gegeben. Diese konnten nur durch - Einsatz aller verfügbaren Notreserven, - die Professionalität der Netzbetreiber, - Unterstützung durch Strom aus dem angrenzenden Ausland gerade noch verhindert werden. Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen nicht möglich ist. Die gesicherte Leistung, die durch Windenergie zur Verfügung steht, ist nahe Null. Der weitere Zubau an Windkraftanlagen erhöht lediglich die Leistungsschwankungen und die Leistungsspreizung. Selbst die Bundesregierung sprach in den letzten Jahren (z.B. bereits damals 2018 durch Herrn Altmaier - Bundesminister für Wirtschaft und Energie) von einem harten Kampf gegen Blackouts und es wird der Bevölkerung mittlerweile "Vorratshaltung und Vorsorgemaßnahmen" empfohlen. Ich lehne die Ausweisung der Windvorranggebiete auf der Alb und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flachendeckenden Stromausfalls (Blackout) mit verheerenden Folgen nicht noch weiter ansteigt. Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lücken- und mangelhaft und wird abgelehnt. EEG-konformer, dezentral erzeugter Strom, durch z.B. Windindustrieanlagen, generieren Strom nicht bedarfsgerecht wie Großkraftwerke (GKW), sondern wenn der Wind weht. Überschüssig erzeugte elektrische Leistung kann nach heutigem Stand der Technik nicht vernünftig und in großem, aber erforderlichem Maße gespeichert werden. Aufwendige Regelungen / Eingriffe in die GKW Grundlasten und Redispatchmaßnahmen sind erforderlich, um den	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	"grünen" Strom unlimitiert ins Netz speisen zu können. Die hierfür durchgeführten Maßnahmen sind jedoch technisch limitiert und verursachen hohe Kosten. Die verallgemeinerte Frage: Wie lassen sich weitere Ausbaumaßnahmen dezentraler Energieerzeuger begründen, obwohl diese so erzeugte Energie nicht bedarfsgerecht verwendet werden kann und auch die Möglichkeit zur effektiven Zwischenspeicherung fehlt und in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, - Wie kann bei weiterem Ausbau von Windindustrieanlagen und einer damit einhergehenden Verschärfung der Fluktuation der Netzfrequenz wegen fehlender Zwischenspeicher der stabile Netzbetrieb gewährleistet werden?- Ohne Zwischenspeicher, die, in ausreichender Kapazität und mit hohem Wirkungsgrad genutzt werden müssten, ist eine ökologische und ökonomische Erzeugung von Windenergie für den Industriestandort Deutschland nicht weiter ausbaubar. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage kann hier argumentiert werden, dass der Preis für elektrische Energie zukünftig nicht noch weiter steigen wird? - Mehrere hunderttausend Haushalte konnten in den vergangenen Jahren ihre Stromrechnung nicht bezahlen und wurden nicht mehr beliefert. Ein weiterer Zubau von Windindustrieanlagen führt zu sozialer Ungerechtigkeit. Warum setzen Sie den sozialen Frieden aufs Spiel? - Deutschland hat jetzt schon höchste Strompreise weltweit. Das verschlechtert die Konkurrenzfähigkeit der Firmen in Deutschland erheblich. Wie verantworten Sie dies? - Ohne regionale Zwischenspeicher im Erzeugerverbund wird der "zufällig" generierte Strom von sog. erneuerbaren Energieerzeugern bei Überangebot z.B. über die Grenze in die Schweiz "verkauft" (gebührenpflichtig entsorgt!). Dabei wird pro kW/h zusätzlich zum gelieferten Strom eine signifikante Gebühr von einigen Rappen fällig, die vom Bundesbürger indirekt mitfinanziert wird. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird hier für eine weitere Verschärfung dieses ökologischen und ökonomischen Vergehens an der Gemeinschaft durch den Bau weiterer Windindustrieanlagen gearbeitet? Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten, speziell in Schwachwindregionen, ist Mangels oben genannter Punkte widersinnig. Zentrale (Groß-) Kraftwerke sorg(t)en u.a. durch ihre systemimmanenten Sicherungseinrichtungen (z.B. Trägheitsreserve) für den auf dem Bundesgebiet benötigten Strombedarf bei gleichzeitig sehr hoher Netzstabilität (Frequenz/Spannung). Durch die Zuschaltung mehrerer zehntausend Windindustrieanlagen und quasi unzählbaren Photovoltaikanlagen in der letzten Dekade an das bislang stabile Netz, sind aufwändige Eingriffsmaßnahmen seitens der Netzbetreiber und auch Noteingriffe stark angestiegen. Die Zahl der "Noteingriffe" hat sich vervielfacht, um das Ereignis "Totalausfall" noch zu vermeiden. Die verallgemeinerte Frage: Welche Begründungen liegen Ihnen vor, die eine weitere Verschärfung der ohnehin schon dramatischen Verhältnisse bei der Netzstabilität durch den weiteren Bau dieser geplanten Anlagen, zumal in Schwachwindgebieten, rechtfertigen? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, Wie die Netzbetreiber und Energieerzeuger ein stabiles Netz erhalten wollen, obwohl dezentrale Einspeisungen (bei direkter Einspeisung) keinen (messbaren) Beitrag zur Frequenz- bzw. Spannungsstabilität beitragen können, sondern die Netzstabilität gefährden? - Wie die Netzbetreiber lokale Störungsereignisse (z.B. Kurzschluss) an dezentralen Anlagen (Windenergie/Photovoltaik/Biomasse etc.) detektieren und eliminieren können, um weitere, höhere Fluktuationen in Frequenz und Spannung zu verhindern? - Die letzten Jahre waren gekennzeichnet von häufigen und drastischen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erhöhungen der Strompreise und der Stromgrundpreise. Begründet wurde die Erhöhung durch höhere Ausgaben für Redispatchmaßnahmen der Netzbetreiber aufgrund des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Wie kann an dieser Stelle für Entspannung gesorgt werden, wenn gleichzeitig weitere "Störgrößen" in das bestehende Netz einspeisen? - Zur angeblichen Vermeidung von Redispatchmaßnahmen empfehlen manche "Experten" die Abschaltung von Großkraftwerken. Wenn Großkraftwerke im großen Stil abgeschaltet werden, welche technischen Alternativen bestehen abseits von Großkraftwerken, die die Netzbetreiber / Energieerzeuger bei eklatanten Netzproblemen bzw. Netzausfall in die Lage versetzen, die einzelnen Erzeugungsanlagen zu synchronisieren? Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindregionen ist hinsichtlich einer stabilen Netzerhaltung widersinnig und ich erhebe Einspruch. Ausweisung von WIA in Schwachwindgebieten: Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und annäherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30.000 Windkraftanlagen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte Reduzierung der CO2-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht. Bitte beantworten Sie mir die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen? Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann. - Dabei fordere ich eine ganzheitliche Betrachtung d. h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen. - Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch. - des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht. - des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch die Verschlechterung des Wirkungsgrades der Ausgleichkraftwerke, die aufgrund des EEG in nicht optimalen Betriebspunkten betrieben werden müssen und deshalb einen erhöhten fossilen Energiebedarf haben. Das komplette Planverfahren und den Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich. Ertragsverluste und Vermögensschäden: Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist. Deshalb erhebe ich Einspruch. Windhöffigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit: Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie "Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze" doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der _ bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Tabelle aus o. g. Studie: "Tabelle 3: Mittlere Windgeschwindigkeit und mittlere gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für 10 Standorte (südliche Hälfte) wie angegeben."]. Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windaltas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngeredeten Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwa 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. Die Windhöffigkeit ist nicht gegeben, um einen solchen Eingriff mitten im Wald zu rechtfertigen. Die Wertverluste der Anwohner können angesichts eines unterdurchschnittlichen Windangebots nicht hingenommen werden. Die Tiervorkommen unter Artenschutz (Rotmilan, UHU und Kolkrabe) ist einzigartig in Baden Württemberg. Nur ein exorbitant guter Standort könnte ausreichend Argumente liefern, um die Gefährdung dieser Tiere und Pflanzen hinzunehmen, hier ist man angesichts der Windhöffigkeit weit davon entfernt. Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Verbandes Bodensee Oberschwaben ab. Die Planungen des Verbandes basieren auf Daten des Windatlasses für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verbandes bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die Gebiete an den adressierten Vorranggebieten sind alle im unteren	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bereich des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in den genannten Vorranggebieten nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage für Planungen von Windkraftanlagen sein kann. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die adressierten Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten andere Standorte festschreibt nur auf der Basis von Modellen, und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist völlig unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei zu erwarteten Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt. Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern. Ich lehne die genannten Vorranggebiete aus folgenden Gründen weiter ab, - da sich der Wirkungsgrad der Windkraftanlagen durch Alterung und Belagsbildung (s.u.) rapide verschlechtern und - da ohnehin die Leistung der Windkraftanlagen bereits im Neuzustand ausgesprochen mager sind. In den oben adressierten Vorranggebieten eine geringere Windhöffigkeit vorliegt. (Wind weht oft nicht und wenn er weht, dann oft mit niedriger Windgeschwindigkeit). Durch Belagsbildung (insbesondere zerstörte Insekten) auf den Rotorflächen, kommt es zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung. Literatur z.B.: - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt "Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip) - Study Report, October 2018" - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks - Wilcox & White (2016): Wilcox, B., White, E., Computational analysis of insect impingement patterns on wind turbine blades, Wind Energy 19 (2016), 483495, DOI: 10.1002/we. 1846 https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10. 1002/we. 1846 - Corten and Veldkamp (2001): Corten, G.P. & Veldkamp, H.F., Aerodynamics: Insects can halve wind-turbine power, Nature 412, 41-42 (05 July 2001), doi:10.1038/35083698 http://www.nature. com/articles/35083698 Energetisch macht es überhaupt keinen Sinn Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten aufzubauen, die nach einiger Laufzeit einen großen Wirkungsgradverlust aufweisen. Überlastung/Bedrängung: Da Pfronstetten von Windkraftanlagen umzingelt und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unverhältnismäßig im Vergleich zu andern Ortschaften belastet wird, wehre ich mich gegen die Gefahren der lokalen Überlastung, insbesondere der Umzingelung von Pfronstetten durch Windindustrieanlagen. Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb und ihrem einzigartigen Charakter. Die "Älbler" identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Landschaftsbildern und u.a. den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Diese Vielzahl an Eigenschaften werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Rettungswege, Rettungsflugstrecken und notärztliche Versorgung: Durch die genannten Vorranggebiete werden Rettungsaktionen gefährdet. Sowohl der Einsatz von Rettungshubschrauber als auch von Polizeihubschrauber werden signifikant eingeschränkt, wodurch sich eine Verschlechterung der Rettungsmöglichkeiten ergibt. Zudem erhöht sich die Gefahr für die Insassen der Hubschrauber durch Kollision mit Windindustrieanlagen. Im Winter sind die Hubschrauber durch Eiswurf der Windindustrieanlagen gefährdet. Zudem können Fahrzeuginsassen durch Eiswurf der Windindustrieanlagen auch durch Schattenschlag oder nächtlicher Beleuchtung der Anlagen irritiert werden. Aufgrund der Abgelegenheit in unserer Region ergeben sich - Zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers und - verschiedene direkte Flugstrecken. Der Rettungshubschrauber überfliegt schon seit sehr vielen Jahren häufig die Zonen der genannten Vorranggebiete. Der Überflug ist - aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges - in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windindustrieanlagen entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich - eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region, - eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windindustrieanlagen. Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend. Turbulenzen/Wirbelschleppen: In der Studie "First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms" (Autoren s.Fußnote') wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windindustrieanlagen über sehr großen Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Dadurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region. Das betrifft insbesondere auch - den Rettungshubschrauber, - Segelflieger, - Hubschrauber von Unternehmen, - private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge, etc., - Heißluftballon, - Modellflugzeuge. Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landschaftsbild: Unsere Landschaft ist durch das Panorama der schwäbischen Alb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht des Waldes, der Acker- und Wiesenflächen sowie durch das Gesamtlandschaftsbild enorm an Lebensqualität und dient gleichzeitig als Erholungsraum. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Sowieso sind wir der Meinung, dass wir das Klima retten möchten. Gileichzeitig wird durch den weltweiten Bau von Windindustrieanlagen die Einsparungen, wenn überhaupt welche in der BRD zu verzeihnen sind, zunichte gemacht. Es fehlen weltweit die Nachahmer dieser "German Energiewende" Deshalb fehlen die Argumente, diese Form und Art der deutschen Energiewende weiter zu begründen, um solche Landschaftsbildzerstörende Maßnahmen mit Windindustrieanlagen zu rechtfertigen. Deshalb wird dies von mir nicht akzeptiert und ich erhebe Einspruch! Schattenschlag: Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Gebietes bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Kettenacker (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel! zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: a. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: i. Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. ii. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. iii. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen in der Gegend um Pfronstetten eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem sind potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt m. W. n. nicht oder nicht ausreichend den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Rückbau von Windindustrieanlagen: Im umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Es handelt sich hierbei um nichts anderes als Sondermüll. Zudem sind diese Materialien aufgrund der verwendeten Matrix brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel genauso wie sehr feine Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Brände von WIA sind keine Seltenheit. Dies ist neben weiteren umweltbelastenden Punkten von Windindustrieanlagen ein Grund mehr warum WIA nicht gebaut werden dürfen, weil das gesamte Paket an umweltschädlichen Einflüssen von Windindustrieanlagen nicht im Gegenwert zu dem steht, was man von Ihnen erhofft. Deshalb dürfen keine Gebiete für WIA ausgewiesen werden und ich erhebe Einspruch. Brandgefahr von Windindustrieanlagen: Brände in einem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 160 m und mehr, können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefaser genannt und als Carbonfaser oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650C, verändert sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich "Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und explosiv. Die Feuerwehren örtlich ansässigen Feuerwehren sind diesbezüglich in keiner Weise mit ausreichend Schutzkleidung und Ausrüstung ausgestattet. Im Brandfall müssen sie für ihren freiwilligen Dienst bei der Feuerwehr mit ihrer Gesundheit bezahlen. Daher müssen die örtlich ansässigen Feuerwehren zwangsläufig mit der nötigen zusätzlichen Schutzkleidung für alle Mitglieder der Feuerwehr ausgestattet werden. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Da bei einem Brand von einer Windindustrieanlage die Anlage nicht gelöscht werden kann, sondern nur über einen weiten Radius abgesperrt werden kann, besteht für das weitere Umfeld die Gefahr eines weiteren Brandes der Landschaft und oder Waldes. Hier muss ein genügend großer Löschteich oder ähnlich pro Anlage eingeplant werden. Ein Löschteich hat beim einem Brand einer WIA die Aufgabe eventuelle Brände im Umfeld schneller und effektiver löschen zu können, da z.B. wie in einer Ortschaft keine Hydranten zur Verfügung stehen und das Wasser mühselig und zeitintensiv transportiert werden	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	muss. Wenn keine Löschteiche, Wasserspeicher, 0.ä. ausgewiesen und als Vorschrift vorhanden sind, dürfen Windindustrieanlagen nicht gebaut und Flächen für diese nicht ausgewiesen werden. Bankbürgschaften und Sicherheiten von den Betreibern/innen von: Windindustrieanlagen um die Steuerzahler/innen im Worstcase nicht mit Risiken zu belasten. Solange keine Bürgschaften/Versicherungsabdeckungen oder ähnliches von den WIA-Betreibern/innen im Ausreichendem Maße vorliegen bzw. von der Politik vorgeschrieben werden, die nicht nur den Rückbau, sondern auch einen Brand ausreichend absichern, dürfen keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es entstehen immense Kosten bei einem Abtragen der ganzen konterminierten Bereiche durch den Brand entstandenen Giftstoffe. Diese Kosten können nicht, da die Gefahr im Vorneherein bekannt ist, dem Bürger aufgebürdet werden. Die Rückbaukosten werden momentan u.a. von 300.000€ pro MW einer WIA festgelegt. Das bedeutet bei einer Anlage von 7 MW ca. 2,1 Millionen €. Hinzu kommt in den folgenden Jahren die Inflation, deshalb müssen hier mindestens noch 40% draufgeschlagen werden. Hinzu kommen eventuelle Schadensersatzforderungen für die Beseitigung von dem austragen der sehr besorgniserregenden Stoffen von WIA (Microplastik, PFAS,...) die Anwohner / Grundstückseigentümer fordern werden und können. Dies wird durch Bodenanalysen im Vorfeld und während des Betriebs nachgewiesen. Kosten bei Bränden müssen durch eine lückenlose Versicherung der Betreiber abgesichert werden. Bürger, Steuerzahler und nachfolgenden Generationen dürfen mit diesen Risiken nicht belastet werden. Deshalb muss dies auch schon als Bedingung im Vorfeld als Auflagen festgeschrieben werden. Solange dies nicht gemacht wird, erhebe ich Einspruch zu den ausgewiesen WIA Gebieten. Eiswurf von Windindustrieanlagen: Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu über 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet und wenn ja dann mit zu wenig Sicherheitsabstand. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. - Diverse Rad-, Wander-, Ortsverbindungs-, Landwirtschafts- und Forstwege befinden sich in unmittelbarer Nähe bzw. führen durch das Plangebiet. - Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen sowie Spaziergänger und alle, die sich im Gefahrenradius aufhalten. Selbst Wildtiere könnten verletzt werden. - Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet, schwere Verkehrsunfälle mit immensen Folgeschäden sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Beobachtet wird, dass Projektier die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Planungsgebiet. Ebenso müssen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Privatgrundbesitzer/innen ihr Grundstück zu_jeder Zeit auch in kalten Jahreszeiten ohne Gefahr betreten können, hierzu gehören auch Waldbesitzer, die sehr oft gerade im Winter für längere Zeit in ihrem Wald arbeiten. Ein Schild, bei Betreten des Gefahrenbereiches von Windindustrieanlage/n mit dem Hinweis auf die Gefahren die von einer WIA ausgehen, ist nicht ausreichend und würde die Rechte z.B. von Grundstückbesitzer, Walbbesitzer, usw. beschneiden und wäre somit unzulässig und nicht ausreichend. Dies ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Experten fordern, um einen sicheren Betrieb von WIA zu gewährleisten, dass eine Flügelheizung und eine Unwuchterkennung installiert sein muss. Hier kann und darf wegen "wirtschaftlichen Aspekten nicht gespart werden. Sicherheit für Mensch, Natur und Umwelt geht vor, vor allem weil der Effekt der deutschen Energiewende, in dieser Art und Form, keine nennenswerten Nachahmer findet und kaum einen Effekt in Sachen CO2-Einsparung aufweist. Deutschland hat einen weltweiten CO2-Ausstoß von ca. 2%, deshalb steht es in keinem begründbaren Verhältnis Flächen für WIA in einem Gebiet um Pfronstetten auszuweisen. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel und die Abschaltung der Anlage (bei Unwucht durch Eis) wirkt sich allerdings so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren. Generalklausel: bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen. "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Art. 2 Grundgesetz der BRD. Solange ein sicherer Betrieb von WIA mit nachweislichen Sicherheitsmaßnahmen, d.h. laut Experten zum aktuellen Stand der Technik eine Unwucht-Kontrolle und eine Flügelheizung in WIA installiert und selbstredend auch in Betrieb ist, nachweise müssen jederzeit von den Ämtern eingesehen und überprüft werden können, ist ein Bau und eine Ausweisungen von WIA-Gebieten nicht zulässig. Diese Bedingungen müssen bei Ausweisungen von WIA-Flächen festgelegt werden. Steinbruch in der Nähe und dessen Auswirkungen: In unmittelbarer Nähe zum Steinbruch/Schotterwerk Wilsingen grenzen die geplanten Vorranggebiete Pfronstetten. Der Rohstoffabbau im Steinbruch erfordert Sprengungen signifikanter Stärke. Die Druckwellen dieser Sprengungen werden über den Boden auch in die Fundamente und damit in die Windkraftanlagen geleitet. Dadurch steigt die Gefahr von Eiswurf im Winter erheblich und gefährdet hiermit Verkehrsteilnehmer, Bewohner, Fußgänger und weitere Personengruppen. Auch die Gefahr von Eisfall bei stehender Windindustrieanlage wird erheblich erhöht, sodass Fußgänger, Wanderer, Sportler, Fahrradfahrer, Waldarbeiter, etc. einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen verhindert nicht die Gefahr von Eisfall. Eine Beheizung der Windkraftanlagen ist energetisch widersinnig, d.h. verschlechtert die Energiebilanz signifikant. Deshalb Einspruch. Repowering von WIA: Das Repowering, bei dem alte Anlagen durch neue Anlagen ersetzt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden, ist vom Genehmigungsverfahren deutlich einfacher als bei der Erstgenehmigung. Die neuen Anlagen sind jedoch in der Regel viel größer als die alten Anlagen. Aufgrund der technisch völlig veralteten Gesetzgebung in Baden-Württemberg hinsichtlich Abständen zur Wohnbebauung, wären bei Repowering größere Anlagen jederzeit an gleichem Standort möglich. In Bayern dagegen bei der 10H-Regel (auch in etlichen anderen Ländern angewendet) würden bei größeren Anlagen automatisch auch größere Abstände eingehalten werden müssen bzw. die Anlagen würden an gleichem Standort maximal gleich groß werden. Außerdem sind für das Repowering erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, größtenteils Wald notwendig. Zusätzlich ist das Prüfverfahren für Repowering nicht ausreichend. Die gesetzliche Abstandsregel in Baden-Württemberg geht auch beim Repowering zu Lasten der Bürger und der Natur. Deshalb Einspruch. Wertminderung von Immobilien: Da die Ausweisung der im Anschreiben genannten Vorrangebiete des Regionalverbandes um Pfronstetten, Flächen für den Bau von einer großen Zahl von Windindustrieanlagen ermöglichen würde, spielt eine Wertminderung von Immobilien eine Tragende Rolle. Durch die extreme Anordnung der Windvorranggebiete gegenüber anderer Ortschaften wird eine sehr hohe Verunsicherung am Immobilienmarkt verursacht. Dies trifft - sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen, - als auch Immobilien-Suchende, die interessante Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden- Württemberg. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich... Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." In einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grund-stücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 8 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, HB 17 1/05). Die oben genannten Vorranggebiete um Pfronstetten liegen - in unmittelbarer Nähe mit geringstem Abstand rings um Pfronstetten. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (8& 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Deshalb erhebe ich Einspruch. Bedrängungswirkung von WIA: Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Dies ist insbesondere in Pfronstetten der Fall. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 350m. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Im gesamten Pfronstetter Siedlungsgebiet werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Wohlgemerkt sprechen wir hier von Flächen (Donau/Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb zusammen) die den Bau von ca. 30 WIA um Pfronstetten zulassen würden. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um Gebiete für Windindustrieanlagen auszuweisen und die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Bereits in früheren Planungen ergab sich dies aus den damaligen Planentwürfen (siehe damalige Planungen Buchäcker). Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen noch deutlich größer (Nabenhöhen von über 230m). Hieraus ergibt sich auch, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	"hohen Wirkung", im gesamten Gemeindegebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Gemeindegebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Im Fall Pfronstetten ist sowohl auf dem Siedlungsgebiet, als auch auf den Siedlungsflächen im Außenbereich mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Flächenversiegelung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Schattenwurf: Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung, insbesondere bei tiefem Sonnenstand im Winter, ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Ein Schattenwurfgutachten wurde meines Wissens nicht vorgelegt. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Lichtverschmutzung: Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat 1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna, 2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag-/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Gefährliche Substanzen in WIA: SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlenstoffdioxid. Und wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Dieses Problem ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordanungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Dort ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle hierzu findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Deshalb erhebe ich Einspruch. Schall: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gravierenden Gesundheitsrisiken. Hierzu ein Zitat: "Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONN. (Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html) Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei Windindustrieanlagen nicht zutreffend erfassen. Bei Windrädern ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr Windräder, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Da der Standort rund um den Ort Pfronstetten und Wilsingen völlig überproportional mit Windenergieanlagen umringt werden soll, würde eine extrem überproportionale Lärmbelastung erfolgen. Denn je mehr Windräder, desto größer ist auch die Schallbelastung für die Anwohner. Da das menschliche Gehör logarithmisch funktioniert, ist eine Erhöhung der Schallbelastung durch ein Umringen der Windenergieanlagen absolut fatal, dramatisch und völlig inakzeptabel. Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar der von Vorranggebieten umzingelten Gemeinden. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n 131-3600/ Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten im Wald! Und das direkt bei den umliegenden Gemeinden. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um die Gebiete - abhängig von der Windrichtung und damit einer enormen gesundheitlichen Gefährdung. Durch die Umzingelung spielt auch die Windrichtung eine untergeordnete Rolle. Egal woher der Wind weht, der Lärm wird immer in Richtung der Wohnbebauung getragen. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument "wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus" wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall Tieffrequente Schallemissionen/Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössi M, Gürkov R, Krause E, Drex M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. In einer Studie von der Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Staeck ist Infraschall Verursacher verschiedener Krankheitssymbole. Folgende Studie ist miteinzubeziehen: - Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction Ursula Maria Bellut-Staeck Independent Scientist, Berlin, Germany.DOIII: 10.4236/jbm.2023. 116003 (Link: https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553). Hier noch weitere Ausführungen von Herrn Dr. Wolfgang Hübner, die Berücksichtigt werden müssen (Quelle Internet: https://www.windwahn.com/2020/04/20/beweise-fuer-ungeeignete-messungen-des-llubw-haeufen-sich/): Der LUBW Bericht zu den Messprojekten 2013 bis 2015 (aktualisiert November 2016) ist nicht geeignet, um die Gesundheitsgefährdung der Anlieger von Windrädern infolge von Schalldruckwellen (Infraschall) im Bereich von 0 bis 10 Hz zu beurteilen. Da dieser Bericht eine wesentliche Grundlage im Genehmigungsverfahren von Windrädern in	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deutschland ist, auf welche sich die Genehmigungsbehörden berufen, ist somit die Rechtmäßigkeit bisheriger und laufender Genehmigungsverfahren bezüglich der Gesundheitsgefährdung von Anliegern in Frage zu stellen. Grundlagen: - LUBW Bericht zu den Messprojekten 2013 bis 2015 (Aktualisierung November 2016). e Berichte der Bundesanstalt für Boden und Rohstoffe (nachfolgend BGR) zu den Projekten 2004 bis 2016, einsehbar auf der Homepage der BGR (die entscheidende Graphik ist nachfolgend enthalten). - Veröffentlichung von Dr. Wolfgang Hübner "Gesundheitsgefährdung im Nahfeld von Windrädern" Revision 28.03.2020 (Quelle Internet: https://www.windwahn.com/2020/11/30/kritikpunkte-gesundheitsgefaehrdung-imnahfeld-von-windraedern/). - Begründung: 1. Windräder heutiger Bauart und Größe emittieren Schalldruckwellen im Bereich von 0 bis 10 Hz, welche durch die Rotorbewegung und die damit verbundene Umwandlung eines zuvor gleichförmigen Luftstromes in einen "zerhackten" Luftstrom entstehen. Der Rotor erntet aus diesem Prozess des Abbremsens der Luft durch die Rotorblätter und der zwischen den Rotorblättern erfolgten Wiederbeschleunigung des Luftstroms seine Prozessenergie und zwar in der Grundfrequenz von der 3-fachen Rotor-Umdrehung pro sec und den daraus folgenden Mehrfachen der Oberfrequenzen. Im Papier der LUBW ist dies beispielsweise in Abb. 4.5.6 anhand 5 diskreter deutlicher Maxima bei 0,6Hz; 1,2Hz; 1,8Hz; 2,4Hz; und 3Hz dokumentiert (bei bestimmten atmosphärischen Bedingungen bilden sich die vom Windrad abgestrahlten Schalldruckwellen in wellenartigen Wolkenformationen ab und machen so den Mechanismus des "Zerhackens des Luftstroms" auch sichtbar). Wie in Punkt 7 ausgeführt, sind die so erzeugten Druckwellen sehr stark. 2. Der menschliche (und tierische) Körper wird u.a. durch eine Vielzahl von druckempfindlichen Rezeptoren gesteuert, die in verschiedenen Frequenzbereichen an vielen Stellen in unserem Körper arbeiten. Das Ohr ist im Bereich 0 bis 10 Hz ein sehr schlechter Detektor. Andere Rezeptoren, wie der Tastsinn, sind dagegen in ihrem Arbeitsbereich von 0 bis 10 Hz sehr empfindlich. Zum Aufbau und zur Funktion des Tastsinnes wird auf https://flexikon.doccheck.com/de/Tastsinnverwiesen. Demnach gibt es verschiedene Rezeptoren entsprechend ihren funktionellen Aufgaben. Für die vom Windrad emittierten Schalldruckwellen im Bereich von 0 bis 10 Hz ist die Gruppe der schnell adaptierenden Rezeptoren relevant. 3. Für den weiteren Beweis der Gesundheitsgefährdung infolge der Schalldruckwellen im Nahfeld von Windrädern wird nachfolgend der Tastsinn genutzt. Die Empfindlichkeitsschwelle des Tastsinnes kann jedermann ohne tiefere medizinische Kenntnisse am eigenen Körper selbst erkunden. Dazu gehört das Experiment mit einem Papierblättchen von 1 cm2, welches bei Auflage auf der Hand eine einmalige Druckänderung entsprechend 8 mg/cm2 (0,8 Pascal) erzeugt, die deutlich spürbar ist. Siehe dazu https://www.windwahn.com/2020/02/02/was-hat-das-papierblaettchen-mit-der-windkraft-zu-tun/. Dabei wurde noch nicht die Grenzempfindlichkeit des Tastsinnes auf Druckänderungen ermittelt und es darf davon ausgegangen werden, dass die Ansprechschwelle des Tastsinnes bei verschiedenen Menschen unterschiedlich hoch ist, wie dies beispielshaft auch bei der Hörschwelle ist. So werden besonders sensible Menschen eine Ansprechschwelle haben, die deutlich unter 0,8 Pa liegt. Das Experiment mit dem Papierblättchen erweitert in Gegenwart einer starken Rauschkulisse, wie beispielsweise direkt unter dem Lechwehr in Landsberg (siehe Anlage) bestätigt, dass unser Tastsinn auch im Umfeld einer starken Rauschkulisse selektiv einzelne Druckpulse des Papierblättchens registriert. Das Experiment mit mehreren Papierblättchen aus einem Locher (siehe Anlage) zeigt, dass unser Tastsinn	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Bereich 1 bis etwa 10 Hz Einzelimpulse trennen kann. Und schließlich wissen wir aus der Praxis lärmerfüllter Arbeitsplätze bis hin zur Führung eines Betonrüttlers, dass unser Tastsinn auch in extremen Schallbedingungen seine selektive Funktion zur Registrierung von überlagerten Einzelimpulsen behält, sonst könnten wir uns in dieser Umgebung nicht sicher bewegen und Gegenstände zielsicher führen. Weiterhin wissen wir, dass unser Tastsinn auch bezüglich der Pulsformen in einem breiten Spektrum empfindlich ist, von der sachten Landung einer Fliege bis hin zum harten Auftreffen eines kleinen Eiskristalls. In der Summe zeichnet sich unser Tastsinn durch eine hohe Empfindlichkeit auf Druck-Einzelimpulse im Bereich von 1 bis 10 Hz auch in extrem stark schallerfüllten Umgebungen aus. Der Tastsinn weist somit eine hohe selektive Empfindlichkeit gerade in dem Frequenzbereich auf, in welchem der Rotor seine Druckwellen abstrahlt. Stochastisches Rauschen, wie dies in den vielfältig im LUBW Bericht (S.59 bis S.85) beschriebenen Situationen gemessen wurde, hat auf den Tastsinn keine Wirkung und wird von diesem nicht detektiert. Insofern sind die vielen Vergleiche zwischen den Schalldruckemissionen des Windrades im Bereich 0 bis 10 Hz mit den an den verschiedensten Stellen gemessenen Rauschuntergründen nicht zielführend im Hinblick auf die Beurteilung der gesundheitlichen Gefährdung von Anliegern. Physikalisch besteht das stochastische Rauschen aus einer riesigen Zahl von einzelnen Druckpulsen, die zu unterschiedlichsten Zeiten abgesendet wurden und so auf unsere wechseldruckempfindlichen kleinen und mit Medium gefüllten Rezeptoren permanent (wie der Regen auf einem großen Dach) auftreffen. Zum besseren Verständnis dazu folgendes gedankliches Experiment (was im Labor zum gleichen Ergebnis führt aber auch zum physikalischen Grundwissen gehört): Ein aufgeblasener Ball (unsere wechseldruckempfindliche Rezeptoren sind kleine mediumgefüllte Körperchen mit einem Sensor im Inneren, der Druckänderungen in elektrische Signale umwandelt, die dann über das Nervensystem zum Gehirn geleitet werden) hat den Innendruck p0. Lenkt man auf diesen Ball einen konstanten Strom mit vielen feinsten Sandkörnern (dies entspricht in der physikalischen Wirkung einem stochastischen Rauschen aus vielen einzelnen Druckpulsen), so erhöht sich im inneren der Druck auf p1. Ein wechseldruckempfindlicher Sensor im Inneren des Balls registriert diese Erhöhung nur einmal beim Einschalten des Sandkörnerstroms und stellt dann seinen neuen Nullpunkt auf p1 ein. Wenn nun ein einzelnes Körnchen mit einer Impulsabgabe entsprechend einem Druckpuls von p2 auftrifft, registriert der wechseldruckempfindliche Sensor im Inneren des Balls die volle Höhe p2 des Druckpulses, unabhängig von der Höhe p1 des Rauschuntergrunds durch den Sandkörnerstrom. An dieser Stelle hat LUBW einen entscheidenden Gedankenfehler gemacht: LUBW ist der Auffassung, falls p2 gleich oder kleiner als p1 ist, verschwindet p2 im Rauschen und ist damit nicht relevant. Dieser Gedankenfehler zieht sich durch das gesamte Papier von LUBW. Will man die Wirkung von Schalldruckspitzen eines Windrads im Frequenzbereich 0 bis 10 Hz auf unseren Tastsinn verstehen, muss man deshalb messtechnisch in der Lage sein, Einzelimpulse aus einem hohen Rauschuntergrund mit hoher Auflösung zu isolieren. 4. Die Messtechnik der LUBW (mit dem zugezogenen Messinstitut) ist nicht in der Lage, die Schalldruckspitzen des Windrades in ihrer wahren Höhe aus dem Rauschuntergrund zu selektieren. Dazu genügt ein einfacher Beweis: In den Messungen von LUBW verschwinden die Windradimpulse bereits ab 700 m Entfernung im omnipräsenten Rauschen. Die BGR dagegen selektiert in dieser Entfernung sehr deutlich die Druckpulse des betrachteten Windparks und sogar noch in vielen Kilometern entfernt. 5.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sowohl die Messungen von LUBW als von BGR belegen, dass im Bereich von 0 bis 10 Hz sehr hohes Rauschen überall vorhanden ist. Sei es in der Stadt, im Wald, am Meer oder am Wasserfall oder durch den Wind. Unser Ohr und unser Tastsinn sind nicht in der Lage, dieses tieffrequente Grundrauschen entsprechend seiner Größe zu detektieren. Evolutionsbedingt ist das Hörvermögen in diesem Bereich deutlich abgeregelt. Es geht nicht um das Grundrauschen, es geht um die im Grundrauschen eingebetteten Einzelsignale im Bereich von 0 bis etwa 10 Hz, welche unser Tastsinn selektiv erfassen kann, genauso wie dies die High-Tech-Apparatur der BGR kann. 6. Die gravierenden Unterschiede zwischen LUBW und BGR in der Ermittlung der Druckpulshöhen im Bereich von 0 bis 10 Hz bekräftigen, dass die LUBW die Pulshöhen fehlerhaft ermittelt hat. - Die Messungen der LUBW weisen in 300 m Entfernung Schalldruckspitzen von Einzelrädern im Bereich von 0 bis 10 Hz um die 70 dB auf. - Die Messungen der BGR weisen in 300 m Entfernung bei einem Windpark von 16 Anlagen mit Rädern von 1800 kW wirksame Schalldruckspitzen von 115 dB auf (heutige Windparks sind noch deutlich leistungsstärker). Mehr als 40 dB entsprechen einem Faktor von mehr als 100 an unterschiedlich gemessener Druckpulshöhe. Das ist physikalisch nicht erklärbar. Um es allgemein verständlich bildhaft zu verdeutlichen: BGR selektiert im Häusermeer von Ulm das Ulmer Münster zu 160 m hoch; LUBW dagegen misst das Ulmer Münster nur zu 1,60 m hoch und das Münster verschwindet im Rauschen des Häusermeers von Ulm und hat somit eine belanglose Höhe. 7. Um die gewaltige Dimension des "Schalldruckgenerators Windrad" zu verdeutlichen wird konservativ angenommen, dass in dem von BGR betrachteten Windpark aus 16 Rädern zu je 1,8 MW die Druckwellen nur zylinderförmig (nicht kugelförmig) entsprechend der Fläche der Rotordurchmesser von je 70 m abgestrahlt werden. Um dann Druckpulse von 115 dB (entsprechend einem Druck von 11 Pa, bzw. einer Gewichtsauflage entsprechend 110 mg/cm2) in 300 m Entfernung zu erzeugen, sollte ein riesiger Lautsprecher an Stelle des Windrades eine Spule haben, welche eine Spitzenkraft entsprechend einem Gewicht von mehr als einer Tonne leistet! Damit wird deutlich, dass das Windrad den größten Teil seiner Schallabgabe im Bereich unter 10Hz leistet (laut Punkt 1 liegen dort die ersten Druckspitzen bei 0,6 Hz, 1,2 Hz und 1,8 Hz usw.) und somit in diesem Bereich besonders der Frage nach der Gesundheitsgefährdung nachzugehen ist. 8. Die von LUBW genutzten Kurven zu den Wirkungsschwellen (entsprechend DIN 45680; Entwurf 2013) mögen wohl im hörbaren Bereich stimmen, sie sind jedoch im Bereich 0 bis 10 Hz falsch. Erstens machen Sie keine Aussagen zur Empfindlichkeit unterhalb 2,5 Hz (wo die ersten Schalldruckspitzen der Windräder liegen, siehe Punkt 1) und zweitens geben sie beispielsweise bei 2,5 Hz eine Wirkungsschwelle von 120 dB an, also 20 dB mehr als mit dem Tastsinnexperiment ermittelt. 20 dB mehr bedeutet den Faktor 10, somit wäre das Tastsinnexperiment statt mit einem Blättchen von 8 mg/cm2 mit einem Karton der 10fache Dicke entsprechend 80 mg/cm2 durchzuführen, dies wäre weit über der mit dem Papierblättchen ermittelten Ansprechschwelle des Tastsinnes. 9. Die Messtechnik der BGR im Verbund mit der Kompetenz der Schallausbreitungsrechnungen definiert den Standard zur Ermittlung der wahren Größe von Schalldruckpulsen von Windrädern im Bereich von 0 bis 20 Hz. BGR nutzt höchstempfindliche Mikrobarometer (statt einem Mikrofon), welche für das Erkennen von Luftdruckpulsen im Bereich von 0 bis 20 Hz ausgelegt sind mit einer derart hohen Empfindlichkeit, dass selbst das Höherstellen des Mikrobarometers um wenige mm erkannt wird (wegen dem veränderten barometrischen Druck). Weiterhin wendet BGR wegen dem hohen omnipräsenten Rauschen eine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	rauschunterdrückende Messtechnik durch Anordnung in Arrays an. Das ist ein übliches Verfahren in der Messtechnik, wenn man Rauschen eliminieren will. Das Messsystem selektiert vorwiegend Pulse, welche an allen örtlich verschiedenen Stellen gleichzeitig im vom Windrad vorgegebenen Takt ankommen. Aus den Messungen der BGR ist abzulesen, dass trotz dieser aufwändigen Technik immer noch ein deutlicher Rauschuntergrund vorhanden ist. Die BGR ist der Spezialist in Deutschland, der die meisten Erfahrung im Messen von Druckpulsen im Bereich von 0 bis 20 Hz hat und der diese Erfahrungen im Verbund mit weltweit operierenden Messstationen zur Überwachung der Kernwaffentests im ständigen Erfahrungsaustausch teilt (auch im Hinblick auf Ausbreitungsrechnungen). In der Literatursammlung zum LUBW-Bericht sind die seit vielen Jahren verfügbaren BGR-Messungen jedoch nicht erwähnt. LUBW ist vorzuwerfen, dass es sich nur auf die Messungen ihres hinzugezogenen Messinstituts verlassen hat und nicht die gewaltige Diskrepanz zu den bekannten Messungen der BGR geklärt hat. Die Messtechnik der BGR kann noch in vielen Kilometern Entfernung die vom Windrad abgegebene Schalldruck-Signatur erkennen. Bei den Messungen der LUBW dagegen verschwindet die Windradsignatur bereits in 700 m Entfernung im Rauschen (welches wesentlich als Windgeräusche von LUBW identifiziert wird). Die Messtechnik der LUBW ist somit nicht geeignet um die von Windrädern im Bereich von 0 bis etwa 10 Hz abgestrahlten Druckspitzen in ihrer wahren Größe zu bestimmen. Dies jedoch wäre Voraussetzung dafür, um die Wirkung der Druckwellen auf unseren hoch selektiv detektierenden Tastsinn (und ähnlich arbeitende Wechseldruck-empfindliche Sensoren unseres Körpers) zu bestimmen. Die Messungen der LUBW sind somit nicht geeignet, um die mögliche Gesundheitsgefährdung von Windenergieanlagen zu beurteilen. Mit den Messungen der LUBW wurde in Deutschland die genehmigungstechnische Basis bezüglich der Frage einer möglichen Gesundheitsgefährdung von Windrädern infolge des Infraschalls geschaffen, auf welche sich auch LfU, UBA und BMU und die Politik beziehen. Die Rechtmäßigkeit dieser Basis im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung ist somit in Frage zu stellen. 10. Das beigefügte Papier "Gesundheitsgefährdung im Nahfeld von Windrädern" basiert auf den Messdaten der BGR, wonach bei dem betrachteten Windpark in 700 m Entfernung mit einem wirksamen Schalldruck von 100 dB entsprechend einer Gewichtsauflage von 20,4 mg/cm2 zu rechnen ist. Zusammen mit dem für jedermann nachvollziehbaren Tastsinnexperiment mit 8 mg/cm2 folgt der Nachweis der Anregung des Tastsinnes und anderer wechseldruckempfindlicher Rezeptoren unseres Körpers mit den daraus resultierenden gesundheitlichen Gefährdungen in Form von Schlafstörungen, innerer Unruhe und Konzentrationsstörung. Die Herleitung zu diesem Ergebnis ist sehr konservativ, denn: - heutige Windparks sind noch viel leistungsfähiger, als der von BGR gemessene, - die Abstände zu bewohnten Häusern betragen häufig weniger als 700 m, - die Grenzempfindlichkeit zum Tastsinn wurde nicht in Anspruch genommen. [Anm. RVNA: Hier folgt eine Grafik (Quelle: BGR), die den Schalldruckpegel der Emissionen von Windkraftanlagen in Abhängigkeit von Entfernung, Leistung un Anzahl zeigt.]. 11. Zum Verständnis der voran gegangenen Punkte ist keine Wissenschaft erforderlich, lediglich etwas Physik und Mathematik aus dem Schulunterricht und die Bereitschaft, die vorgestellten einfachen Experimente selbst durchzuführen. Abschließend wird das im LUBW Messbericht getroffene Fazit, welches derzeit die Grundlage bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bildet, den vorangegangenen Punkten gegenübergestellt: "Infraschall wird	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglich und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich." Kurzfassung: Große Windräder sind auch kräftige Schallgeneratoren für tieffrequente Schall- und Druckwellen im Bereich von 1 bis 400 Hz. Im Genehmigungsverfahren wird primär die Signalempfindlichkeit unseres Ohrs als Maßstab für eine akzeptable Beeinträchtigung durch die Schallimmissionen genutzt. Unser Ohr ist jedoch nicht das einzige druckempfindliche Sinnesorgan. Vielmehr besitzen wir eine Vielzahl von Barorezeptoren über den gesamten Körper verteilt, die auf Druck und Wechseldruck in einem breiten Frequenzbereich mit hoher Empfindlichkeit ansprechen. Unter Nutzung verfügbarer Messdaten der Bundesanstalt BGR zum Schalldruckverlauf im Umfeld von Windrädern und einem einfachen Experiment wird gezeigt, dass Windräder aktueller Größe im Abstand von 700 bis 1000 m mit hoher Sicherheit druckempfindliche Sensoren des menschlichen Körpers periodisch anregen. Die dadurch ausgelösten Reize können bei Anliegern von Windkraftanlagen für die vielfach berichteten Symptome, wie innere Unruhe, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörung verantwortlich sein. Windräder mit 200 m Höhe und mehr erzeugen nicht nur Strom, sie sind auch kraftvolle Schallgeneratoren. Je leistungsstärker das Windrad, umso intensiver und weiter wird Schall mit tiefen Frequenzen abgestrahlt und zwar zu einem wesentlichen Teil in der Grundfrequenz von der dreifachen Rotorumdrehung pro sec und den daraus folgenden Mehrfachen der Oberfrequenzen. Der abgestrahlte Schall besteht aus Druckschwankungen mit einem für das Windrad typischen Frequenzspektrum (unterhalb 16 Hz als Infraschall bezeichnet). Diese Druckschwankungen breiten sich über die Luft und den Boden aus. Da Druck gleich Kraft pro Fläche ist, wirken auf den menschlichen Körper im Umfeld des Windrades messbare wechselnde Kräfte. Nachfolgend wird mit den aus Schalldruck-Messungen im Umfeld von Windrädern verfügbaren Daten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einem einfachen Experiment gezeigt, dass der menschliche Organismus im Nahfeld von Windenergieanlagen auf diese Druckwellen anspricht (zum allgemeinen Verständnis sind Kräfte in entsprechende Gewichte umgerechnet). Als Maß für den Schalldruck wurde in der Messtechnik das logarithmische Maß "Schalldruckpegel" Lp= 20 log (Gemessener mittlerer Druck/Bezugsschalldruck) mit der Einheit dB eingeführt. Dabei entspricht der Bezugsschalldruck einem Druck von 2x10-5 Pa (1 Pa=Pascal entspricht einer Gewichtsauflage von 0,102 kg/m2). Per Definition liegen 0 dB dann vor, wenn der gemessene Schalldruck gerade dem Bezugsschalldruck entspricht. Jeweils 20 dB mehr entsprechen dem Faktor 10 mehr an Schalldruck. Somit entsprechen 100 dB dem 100.000-fachen Bezugsschalldruck, somit 2 Pa oder 0,204 kg/m2 oder 20,4 mg/cm2. Legt man den derzeit von Genehmigungsbehörden praktizierten Mindestabstand von Windrädern zur Wohnbebauung von 700 m zugrunde, so ist gemäß den Schalldruckmessungen der BGR (1) in dieser Entfernung bei einem Windpark mit 16 Rädern zu je 1800 kW Leistung mit Druckspitzen von 100 dB entsprechend 2 Pa oder 20,4 mg/cm2 zu rechnen. Die entscheidende Frage ist nun, ob eine Druckänderung entsprechend einer Gewichtsauflage von 20,4 mg/cm2 vom Menschen wahrgenommen werden kann. Dazu ein einfaches Experiment am eigenen Körper: Übliches Kopierpapier hat ein Gewicht von 80 g/m2. Ein 1cm mal 1cm großes	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stück daraus hat somit ein Gewicht von 8 mg, der dadurch erzeugte Druck entspricht 0,8 Pa. Lässt man dieses 1 cm2 große Stück Papier bei verschlossenen Augen dicht über der Hand auf die Handfläche fallen, so spürt man deutlich das Auftreffen aufgrund der einmalig erzeugten lokalen Druckänderung. Dabei wurde noch nicht die Grenzempfindlichkeit des Tastsinns ermittelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Leistungsvermögen des Tastsinnes individuell verschieden ist, so wie dies auch beim Hörvermögen des Menschen (und besonders bei der Tierpopulation) der Fall ist. Personen mit sehr feinfühligem Tastsinn werden somit eine höhere Betroffenheit haben. Ergänzend belegen folgende Experimente das Leistungsvermögen unseres Tastsinnes: Lässt man mehrere Stanzblättchen eines Lochers auf die Handfläche fallen, kann der Tastsinn das Auftreffen der einzelnen Blättchen auflösen. Dieser Vorgang spielt sich im Bereich von 1 bis etwa 10 Hz ab (in diesem Bereich befinden sich laut Frequenzanalyse der BGR die zu analysierenden Druckpulsspitzen des Windrades). Bei 16 Hz können die auf Wechseldruck ausgelegten Sensoren jedoch nicht mehr einzelne Pulse auflösen, so wie auch im Bildbereich dort die Einzelbilder in einen Filmeindruck übergehen. Der Tastsinn ist also gerade dort auf Einzelimpulse empfindlich, wo das Windrad seine niederfrequente Schallleistung abgibt. - Unser Tastsinn ist in der Lage, einzelne Druckpulse im Bereich 1 bis etwa 10 Hz aus einem Umfeld mit starkem stochastischen Rauschen aufzulösen: Am Lechwehr von Landsberg fällt der Lech über mehrere Stufen, mit der Iphon-App kann ein Pegel von 90 dB im hörbaren Bereich gemessen werden, hohe stochastische Anteile im nicht hörbaren Bereich von 1 bis 20 Hz sind dort sicherlich vorhanden. Lässt man in dieser Schallkulisse das Blättchen Papier unmittelbar über der Handfläche absenken, so registriert man die dadurch ausgelöste Druckspitze genau so intensiv wie in ruhiger Umgebung. Das muss so sein, denn sonst hätte die Evolution einen Fehler gemacht, wir würden beispielsweise in Gegenwart der Meeresbrandung nicht spüren, wenn sich ein Insekt auf unserer Haut absetzt. Das immer wieder genutzte Argument, das Signal des Windrads geht im Grundrauschen oder im Rauschen anderer Lärmquellen unter, lässt sich so widerlegen. Unser Tastsinn trennt offensichtlich den Einzelimpuls vom stochastischen Rauschen. Die für jedermann nachvollziehbaren Experimente belegen, dass unsere druckempfindlichen Sensoren in der Haut im Bereich von 1 bis etwa 10 Hz auf Druckänderungen von weniger als 1 Pascal reagieren. Damit ist auch zu erwarten, dass die Druckspitzendes betrachteten Windparks unseren Tastsinn spürbar ansprechen. Der Mensch besitzt neben dem Tastsinn und dem Ohr weitere druckempfindliche Sensoren (Barorezeptoren) zum Schutz und zur Steuerung unserer Körperfunktionen. Laborexperimente von Vahl (2) belegen, dass selbst kleinste Zellen in unserem Herz bei Einwirkung von Druckwellen im Bereich von 100 dB nachteilige Reaktionen zeigen. Im Blutkreislauf werden Druck und Druckschwankungen von speziellen Barorezeptoren gemessen, Abweichungen werden mit kurzer Reaktionszeit ins Nervensystem gemeldet und lösen korrektive Gegenmaßnahmen aus, wie z.B. die Erhöhung der Herzfrequenz. Schalldruckwellen im Bereich von 100 dB sind somit in der Lage in den vielgliedrig mit Drucksensoren ausgestatteten Mess- und Regelkreis unseres Körpers einzugreifen. Nutzt man von (1) die Druckwerte des betrachteten Windparks in 1000 m Entfernung und extrapoliert die Messkurven zum Schalldruckverlauf auf die inzwischen übliche Windradleistung von 3000 kW (und zunehmend mehr), so befindet man sich immer noch im Bereich der Ansprechschwelle des Tastsinnes. Die bayerische 10 H Regelung (Abstand zur	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnbebauung gleich 10-fache Windradhöhe) erweist sich damit als vorsorgend, ohne jedoch die Sicherheit zu bieten, dass auch in diesem Abstand kein Ansprechen druckempfindlicher Sinnesorgane stattfindet. Die Wirkung von gezielter Manipulation unserer Sinnesorgane ist bekannt. Schwache, getaktete und anhaltende Anregungen unserer Sinne mit Druck, Temperatur, Licht, Gerüchen,Geräuschen und Berührungen sind in der Lage, den menschlichen Willen zu brechen unddie Psyche zu schädigen. Die inzwischen in großer Zahl dokumentierten Videos (beispielsweise in YouTube unter "DSGS Hollenhorst") von betroffenen Anliegern von Windrädern belegen den schalltechnischen Wirkungsmechanismus auf den menschlichen Körper, mit den übereinstimmend berichteten Wirkungsmechanismen, insbesondere Schlafstörung, Konzentrationsstörung und Innere Unruhe. Der Schutz des Menschen muss das vorrangige Ziel bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sein. Damit zwingend verbunden ist die Einhaltung ausreichender Abstände zu den dort lebenden Menschen. Nur so ist gewährleistet, dass die vielfältigen druckempfindlichen Sensoren des menschlichen Körpers, angeregt durch die niederfrequenten Schalldruckwellen, keine gesundheitlichen Schädigungen auslösen. Solange das im Genehmigungsverfahren genutzte technische Regelwerk dieser Erkenntnis nicht gerecht wird, ist als Vorsorgeprinzip eine Mindestabstand-Regelung, wie die 10 H Regelung, zu fordern. Die weiteren Untersuchungen werden zeigen, ob diese vorsorgliche Abstandsregelung ausreichend ist und ggf. der Rückbau einzelner Anlagen geboten ist. (1) Lars Ceranna et al; Bundesamt für Boden und Rohstoffe; Projekte 2004-2016, (2) Vahl et al; Universitätsmedizin Mainz; Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? 2018. Folgende Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall von Univ. Prof. i. R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker Dipl.-Ing. Gerhard Artinger, VDI technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ -Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH: WWW.UMWELTMESSUNG.COM, E-Mail: info@umweltmessung.com muss ebenso folgendes beachtet werden: Quelle Internet: https://www.pro-kulmerauerallmend.ch/files/2017-09-09-Infschallstudien.pdf. Zusammenfassung: - Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequentem Schall (z.B. Wind) erheblich unterscheidet (siehe Kap 4 u. 5). Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis 3 Megawatt Klasse (150 bis 200 Meter hoch). - Tieffrequenter Lärm führt bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer Belastung (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Windkraftanlagen durch ihre Schallemissionen zu gesundheitlichen Störungen geführt haben. Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten sind. - Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertemethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz- bzw. Oktav-Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Außen-Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung bei Betroffenen. Der tieffrequente Schall dringt in die Innenräume. Er kann durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Die andauernde Einwirkung auf den Menschen stört insbesondere den Schlaf. - Spitzen der Einzelfrequenzen heben sich deutlich um mehr als 10 dB vom Grundgeräusch ab. - Tonale Anteile (Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. - Es	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist davon auszugehen, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Schallemissionen der Windkraftanlagen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern besteht. Die Beschwerden nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. - Das für die Schallausbreitung benutzte Berechnungsmodell nach DIN 9613-2, das nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für die Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Schallausbreitung wird dadurch fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallimmissionswerte sind höher als die berechneten (16). Berücksichtigt man die tatsächlichen Randbedingungen (Höhe, atmosphärische Stahbilität, Luftschalldämpfungswerte), müssten für heutige Anlagen folgende Abstände festgelegt werden (16): Reines Wohngebiet: 35 dBA, 4,6 km. Allgemeines Wohngebiet: 40 dBA, 2,3 km. Mischgebiet: 45 dBA, 1,1 km. - Die z.B. in den Erlassen "in Schleswig-Holstein" festgelegten Abstände zu Einzelhäusern von 400 Metern und zur Wohnbebauung von 800 Metern sind bei weitem zu gering. Ferner stellt sich die Frage, ob es rechtlich und moralisch haltbar ist, dass ein Unterschied zwischen Wohnbebauung und Einzelhäusern gemacht wird. - Windkraftanlagen dürfen nur in angemessener Entfernung zu Wohnhäusern aufgestellt werden. Die 10 H Regel ist ein Anhalt. Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund von Infraschall und zu geringer Abstände zur Wohnbebauung werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall lediglich theoretische Abschätzungen. Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch _ ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest: "Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich). Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch) Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: "Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)" Weitere Zitate: "Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfbaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage Kettenacker keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. "Eine im Zusammenhandg mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand." 2. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 250 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Schwangere möglich sind? Mindestabstände für Windkraftanlagen zu Wohngebäuden ist gleich Gesamthöhe der Windkraftanlage mal 10 (Siehe Anlage). Ebenso muss folgende Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken aus der Zeitschrift für medizinische Prävention Arbeitsmedizin Sozialmedizin Umweltmedizin: Infraschall aus technischen Anlagen 01.07.2021, Veröffentlicht in Ausgabe 07-2021 doi: 10.17147/asu-2107-7953. (Quelle Internet: https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftlichegrundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall) berücksichtigt werden. Auch der Arbeitskreis Ärzte für Immissionsschutz warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich hierzu ist der nachfolgende Link zu Einem Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentierte Auswirkungen von Infraschall auf Tiere. Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema "Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie - eine wissenschaftsbasierte Empfehlung" vom 15.12.2014, Bad Orb. (Quelle Internet: https://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2014/12/141216_%C3%84rzteforum_Abstand1.pdf). Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte "Interimsverfahren" anzuwenden ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 (Aktenzeichen 46-4583J die Genehmigungsbehörden angewiesen, dass ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte "Interimsverfahren" (LAll-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an. Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme - Zu allen dort aufgeführten Risiken - inkl. wissenschaftlichen Nachweisen, - Sowie auch um	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen auf Mensch und Tier nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt. Gefahr die bei Erdbeben der von Windindustrieanlagen ausgeht: Das Planungsgebiet liegt im nahegelegenen Gebiet des Hohenzollergrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwertungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochflache und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet ist. Unterbleibt die erdbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen und gegebenenfalls Menschen durch herabfliegende Trümmerteile töten. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhohe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht vor einem unkontrollierten Ölaustritt. Das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ein gigantischer Umweltschanden entstünde, da bereits ein Tropfen Getriebeöl ca. 600-1000 Liter Trinkwasser verschmutzt. In Verbindung mit den geologischen Gegebenheiten (Karstgebiet der Schwäbischen Alb) und insbesondere dem Planungsgebiet der Windkraftanlagen, kann das Getriebeöl innerhalb von nur 0,9 Tagen im Trinkwasser des Trinkwasserversorgungsgebietes Zwiefalten nachgewiesen werden. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält ca. 600 Liter Kühlflüssigkeit. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen durch einen unkontrollierten Ölaustritt. Zudem drohen bei einer Trinkwasserverunreinigung des Wasserversorgungsgebietes Zwiefalten weitreichende Trinkwasserversorgungslücken. In diesem Fall müssten Feuerwehren und das Technische Hilfswerk die Trinkwasserversorgung für das gesamte Versorgungsgebiet Zwiefalten durch eine externe Versorgung sicherstellen. Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen. Ich möchte darauf hinweisen, dass bei allen oben genannten Punkten, Einwendungen, Einsprüchen, usw. folgende Generalklausel gilt und anzuwenden ist: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen. "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Art. 2 Grundgesetz der BRD. Ebenso müssen Naturschutzbelange, auch EU-Richtlinien, ausreichend berücksichtigt werden und dürfen einer nachgewiesenen uneffektiven Energiewende nicht untergeordnet bzw. aufgeweicht werden.	
Privat ID: 1086 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung. BGB § 823 vorsätzliches Handeln: Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 24 Windrädern können dies bis zu 3.600 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt sich auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Hailfingen, Seebronn, Oberndorf und Wendelsheim sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Bronnbachquelle und der Ammertal Schönbuchgruppe zur Trinkwasserversorgung liegt. Ein Planung zum Ausweichen auf den Bodensee wäre fatal und vorsätzlich. Unsere eigene Versorgungsmöglichkeit mit Verunreinigungen in Kauf nehmen? Und dann im gesamten Großraumgebiet (mit den vielen geplanten Standorten) keine oder minimale, eigene Versorgung von Trinkwasser mehr möglich ist? Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 823 Schadensersatzpflicht (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, 39% die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gewährleistung: Versorgung mit sauberem Trinkwasser und sauberer Luft Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahren und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sowie das Trinkwasser und den erhalt der Trinkwasserversorgung wurde nicht berücksichtigt. Trinkwasserquellen in der Region mit Verschmutzungen in Kauf nehmen sehe ich als vorsätzliches Handeln und bestehe auf mein Recht nach § 823 auf Schadenersatzpflicht. Der Planentwurf ist unsachgemäß, unvollständig, vorsätzlich und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details, Tropenholz in Rotorblättern. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1087 19.02.2025	TÜ-04 Begründung: Einwände [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt aus dem Energieatlas Baden-Württemberg des Gebietes nördlich Rottenburg am Neckar mit ermittelten Windpotenzialflächen. Dargestellt sind "geeignete Flächen" in grün und "bedingst geeignete Flächen" in gelb. Der Bereich zwischen Hailfingen, Sseebronn, Obernorf und Wendelsheim ist weitgehend als "Geeignet" ausgewiesen. Quelle:	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit diverse, Erdbeben/Geologie, Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz diverse, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung, Flugsicherung zivil, Überlastung/Umzingelung, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Bzgl. der Eingemeindungsverträge

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	httos://www.energlieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen oder https://regionen-bw.de/karten/Wind_Planhinweiskarte_BW_A3.png vom 07.02.2023]. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt mit dem geplanten Windpark der Altus Transfomation Energy, Stand 03.12.2021. Quelle: https://www.rottenburg.de/download.131030.htm?Inav=129892 (07.02.2023)] Standortwahl: Windhöffigkeit: Die Windhöffigkeit ist bei uns so gering, dass man die weltweit höchsten Windkraftanlagen (246 m Gesamthöhe) braucht, um mit durchschnittlich 20% deren Nennleistung, den Strom zu erzeugen. Sie beträgt laut Windatlas nur 250-310 Watt pro Quadratmeter oder 4,8 Meter pro Sekunde. Im Jahr 2013 haben die Gemeinden Neustetten, Starzach und Rottenburg Im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) einen Teilflächennutzungsplan-Wind erstellt. Auszug Seite 4: Die verhaltenen Anfragen sind darauf zurückzuführen, dass die Windhöffigkeit im Vergleich zu Nachbarregionen wie z. B. der Schwäbischen Alb gering und somit nicht wirtschaftlich genug sind. Dies wurde aktuell durch die Windmessungen der Stadt Tübingen im Bereich Kressbach bestätigt, die mit etwa 5,2 m/sec deutlich unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen. Durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH wurde die untere Schwelle zur Wirtschaftlichkeit bei ca. 6,0 m/sec eingeschätzt. Laut Anlage 1 wird im hiesigen Gebiet eine Windhöffigkeit von 5,25-5,5 m/sec in 170 Meter Höhe angenommen. Die Standortwahl beruht auf Modellen des Instituts für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover, eine Vor-Ort-Untersuchung hat es nach Auskunft von Frau Dr. Ing. Thiele nicht gegeben. Wenn in einem Flächennutzungsplanverfahren Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, müssen diese auch geeignet sein. Da die Windhöffigkeit nicht nachgewiesen ist, ist die Bebauung im Außenbereich fragwürdig. Anlagen von Wind- und Wasserenergie 835 Absatz 1 Nr. 5 BauGB. Bei mangelnder Windhöffigkeit hinterfragen wir deshalb den Privilegierungstatbestand. Dem Landratsamt Tübingen ist bekannt, spätestens seit den Windmessungen (Gutachten) beim Kressbach, dass es bei uns zu wenig Wind gibt. In einem Gerichtsverfahren beim VG Sigmaringen (Aktenzeichen 8 K 5129/15), aus dem Jahr 2017, als ein Privatmann In Neustetten ein Windrad errichten wollte, nach Ablehnung des Antrags durch das LRA, ersatzweise Windmessungen durchführen wollte, argumentierte das LRA, u. A., es sei in Neustetten, aufgrund der geringen Windhöffigkeit, unwahrscheinlich bis unmöglich ein Windrad wirtschaftlich zu betreiben. Außerdem sprächen Belange des Landschaftsschutzes gegen das Projekt. Das Gericht hat das bestätigt und den Antrag abgelehnt. Erdbebengebiet Zone 1: Das Gebiet liegt im Erdbebengebiet Zone 1. Weiterhin liegt der Wald genau im Freudenstädter Graben. Auch hier ist zu prüfen, ob und wie die Auswirkungen auf Erdbeben und Aufzeichnungen durch die Schwingungen und Erdbewegungen, etc. beeinflußt werden. (Ssiehe auch BGR Studie). Der Leiter des Landeserdbebendienstes Dr. Stefan Stange beschreibt die geologische Störzone "Freudenstädter Graben", der zusammen mit der "Albstadt Scherzone" und dem "Hohenzollerngraben" als Erdbebengebiet in unserer Region gilt (SWP vom 17.06.2022). Der Windpark Rottenburg wird genau über dem "Freudenstädter Graben" gebaut werden (vgl. beiliegendes Bild). Die Kreismülldeponie Ofenwald/Eisengräber ist seinerzeit u.a. aus diesem Grund nicht hier bei uns errichtet worden. Eine Untersuchung ist zwingend erforderlich um eine mögliche Katastrophe zu verhindern. In den letzten 30 Tagen gab es in Rottenburg am Neckar 2	wird auf die Zuständigkeit der Stadt Rottenburg verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erdbeben der Stärke von 3.0 oder höher und 8 Beben der Stärke von 2.0-2.9. Außerdem wurden 67 Beben kleiner als 2.0 registriert, die Menschen normalerweise nicht spüren können. Beben der letzten 24 Stunden zeigen! [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt eine Abbildung (ohne Quellenangabe), in der der Freudenstätter Graben und der Hohenzollerngraben eingetragen sind.] Ist Ihnen auch aufgefallen, dass es in letzter Zeit vermehrt zu Erdbeben kam? Wenn wir auch hier wieder die Karte von der Scherzone und dem Freudenstädter Graben genauer betrachten, ist dies genau beim Waldgebiet/Windpark. Untergrundbeschaffenheit: Auch ist zu beachten, dass in dem Gebiet der Untergrund aus Gipskeuperuntergrund bzw. Gips/ Anhydritstein besteht. Die Auswirkungen auf die Standfestigkeit der Anlagen und die Emission von Schall und Infraschall über diese Untergrundschichten sind schwer abschätzbar. Es gibt, wie oben schon erwähnt, Projekte, die aus diesem Grund nicht umgesetzt wurden. In Hailfingen sah die Firma Leibfried im Jahr 1990 von der Industrieansiedlung ab, da die Auflagen gemäß den hydrogeologischen und geologischen Gutachten (liegt vor), zu aufwendig und zu teuer waren. Wenn Sie den Plan rechts in der VvVG Rottenburg anschauen, sehen bestimmt auch Sie, welche Ortschaften davon noch betroffen sein könnten. (Beige Gipskeuperplatte). [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt (ohne Quellenangabe), in dem die geologischen Einheiten Muschelkalk und Unterkuper, Gipskeuper (Fuss des Keuperberglandes) sowie hoeherer Keuper (Keuperbergland) eingetragen sind.] Wasserwirtschaftliche Belange: Die Ermittlung des ökologischen Risikos für die Standorte der Windkraftanlagen, des Naturhaushaltes und die Beeinträchtigung für die geplante Nutzung muss bewertet werden. Mögliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt (Grund- und Oberflächenwasser), Klima, Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz und Biotope) sowie das Landschaftsgebiet und den Naherholungsraum sehen wir in großer Gefahr. Das Gebiet war mal Schutzzone I und ist dann zwar geändert worden in III. Jedoch sehen wir bezüglich der Arbachquelle, Zuflüsse des Weggentalbaches, dem Kochartgraben (1 Km entfernt) und das Einzugsgebiet der Ammertal Schönbuchgruppe mit Ihrer Wasserversorgung mit erheblichen Auswirkungen konfrontiert, durch die Versiegelung im Boden und die Folgen auf den Wasserhaushalt. (Austrocknung). Der Schutz des Grundwassers ist bei derzeitiger Lage unbedingt zu berücksichtigen. Biotope mit Einzigartigkeit, wie wir sie hier finden, könnten austrocknen und die Vielfalt an seltenen geschützten, bedrohten Pflanzen siehe Wanderverein Oberndorf würden dadurch kaputt gehen. Wasserschutz: Im Planungsgebiet des Windparks befindet sich das Quellgebiet des Arbaches. Es handelt sich hier um ein Fließgewässer gemäß EU-WRRL?. Der Arbach mündet in Hirschau In den Neckar. Es muss die Retentionsfunktion der Arbachtalaue gesichert sein. (siehe Regionalplanung Neckar Alb S. 73/63). Wir sehen hier erhebliche Einwände der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Grundwassers. Dieser Bereich ist hoch empfindlich gegen Schadstoffe, wie z.B. Getriebeöl, Faserstoffe. Eventuelle Austritte von GetriebeÖöl verschmutzen das Quellgebiet und das Grundwasser. Der Zufluss mündet in den Neckar, sodass auch hier eine Gefahr entstehen kann. Biotopvernetzungsplan Oberndorf: [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt der Biotopvernetzng Oberndorf, Quelle: https://www.rottenburg.de/biotopvernetzung.94615.htm?lnav=9079 (07.02.2023)]. Zahlreiche geschützte und bedrohte Pflanzenarten: Durch den Bau der Windkraftanlagen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sehen wir in dem Waldstück und der Umgebung durch Zufahrtswege und Arbeitsraum, Fundament etc. erhebliche Auswirkungen auf die Pflanzenartenvielfalt in unserem Naherholungsraum. Im Haifinger Wald und in der Umgebung findet man gerade zahlreiche geschützte und seltene Orchideenarten. Beispiele sind (von links oben im Uhrzeigersinn): Das Große Zweiblatt (Neottia ovata), das Helm-Knabenkraut (Orchis militaris), die Große Händelwurz (Gymnadenia conopsea), die Weiße Waldhyazinthe (Platantheria bifolia), die parasitische Vogel-Nestwurz (Neottia nidus-avis) und das Weiße Waldvögelein (Cephalanthera damasoni [Anm. RVNA: An dieser Stelle Fotografien von Orchideen]. Das Feuchtgebiet am Arbach ist ein gesetzlich geschütztes Biotop der Stadt Rottenburg am Neckar. Der Bach verbreitert sich hier und ist mit großwüchsigen Pflanzen wie das Schilfrohr (Phragmites australis), Rohrkolben (Typha spec.), Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus) und weiteren interessanten Arten bewachsen. Am Rand des Biotops stehen Gebüsche an denen im Winter orangerote Früchte besonders auffallen. (gewöhnlicher Schneeball). Menschen finden hier Ruhe und Kraft. Diese Landschaft zu zerstören wäre ein nicht wiedergutzumachender Fehler für unsere nächsten Generationen. [Anm. RVNA: An dieser Stelle Photographien einer Kulturlandschaft, eine davon Fotomontage mit WEA]. Landschaftsbild: Unsere Heimat ist eine Natur-Idylle und unser Naherholungsgebiet. Bereits das Erbe der ehemaligen Mülldeponie - die damals für die Stadt Rottenburg und deren Teilorte in Oberndorf beheimatet war - wird uns und unsere nachfolgenden Generationen begleiten. Für die Ortschaften Hailfingen, Seebronn, Wendelsheim und Oberndorf ist dies ein sehr wichtiger Bestandteil zur Erhaltung ihrer Gesundheit und dem Ausgleich zur hektischen Arbeitswelt. Die Bewegung in der Natur in diesem Gebiet ist auch für unsere Kinder im Schulalltag von essentieller Bedeutung. Landmarker: Die Oberndorfer Heide ist ein flächenhaftes Naturdenkmal der Stadt Rottenburg am Neckar. Es wird nach den Regeln des Naturschutzes gepflegt und beweidet. Heiden und Trockenrasen können mit Schafen und Ziegen offen gehalten werden. Durch die Beweidung tragen die Tiere auch zur Vernetzung von Lebensräumen bel, da sich in ihrer Wolle Samen und kleine Tiere verfangen, die dann durch die Wanderung weiter transportiert werden. Die Heuberger Landwarte und die Wurmlinger Kapelle sind beliebte Ausflugsziele. Das Gebiet bietet einen von weit her einsehbare Gäulandschaft. Weiterhin würde die Landmarke Herrenberg Schönbuchrand mit Blick auf die Schwäbische Alb diesen Blick erheblich verändern. Außerdem liegt der Bereich in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft. Natur-, Tier- und Umweltschutz: Unsere Heimat ist ein intaktes Waldbiotop und unser Naherholungsgebiet. Das Waldgebiet ist ein funktionierendes Okosystem und Habitat von Fledermäusen, Rotmilanen und Bussarden. Zudem wurden mehrfach Rebhühner gesichtet. Artenschutz Fledermaus: Die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Tübingen hat 2021 ein Vorkommen der seltenen und streng geschützten Bechsteinfledermaus in dem Bereich zwischen den Ortschaften Wendelsheim, Seebronn und Oberndorf festgestellt. Der Waldbesitzer wurde mit Schreiben vom 5.11.2021 (Naturschutzbehörde) aufgefordert den Baum mit dem Quartier der Fledermaus nicht zu fällen, sondern dauerhaft zu erhalten und zu markieren. Alte Waldbestände "sind für den Schutz der Bechsteinfledermaus von besonderer Bedeutung und daher unbedingt zu erhalten bzw. durch Nutzungsverzicht langfristig zu fördern". Die Bechsteinfledermaus gehört zu den stark gefährdeten Tierarten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und wird deshalb besonders geschützt, siehe rote Liste. Baumaßnahmen, die durch den Bau eines Windparks entstehen, sowie der Betrieb von Windkraftanlagen, wird mit Sicherheit das Ende für diese Tiere bedeuten. Die Bechsteinfledermaus ist nur ein Tier, welches geschützt werden möchte. Jedoch gibt es in dem Gebiet zwischen den vier Ortschaften zahlreiche Rotmilane, Kolkraben, Bussarde, Rebhühner, Uhus um hier einige mal zu nennen. Flugsicherheit: Ebenso ist die Flugsicherheit zu überprüfen, da der Flugsportverein Poltringen e.V. nur 5 km entfernt ist und der Flughafen Stuttgart ebenso die Einflugschneise über Oberndorf und den Schönbuch teilweise nutzen. Hubschrauber mit Personentransport fliegen über dieses Gebiet nach Tübingen in die Universitätsklinik. Außerdem sieht die Internationale Zivilluftffahrtorganisation (ICAO) die Festlegung von Schutzbereichen rund um diese Anlagen vor. Anlagenschutzbereiche sind keine generellen Bauverbotszonen. Sie sind aber im Genehmigungsverfahren relevant: In diesen Gebieten muss bei jedem Bauvorhaben gesondert geprüft werden, ob von dem Bauwerk eine mögliche Störung von Flugsicherungsanlagen ausgeht. Auch beim Thema Sicherheit kann es keine Kompromisse geben. Umzingelung der Gemeinde Seebronn: Ein weiterer Punkt sieht der Fahrplan zum Windkraftausbau in der Region Stuttgart vor, dass "Ortschaften von Windrädern nicht umzingelt werden". Leider gibt es auch Ortschaften, die wie auch hier in Seebronn von der B28 und der A81 bereits angrenzend betroffen sind und wenn nun der Windpark kommen würde, ist auch hier eine Umzingelung gegeben. Weiterhin ist der Wald der einzige naheliegende Naherholungsraum für diese Bürger. [Anm. RVNA: An dieser Stelle folgt ein Kartenausschnitt des Gebietes nördlich Rottenburg am Neckar mit Straßen und Wegen, Wald und Offenalnd, Quelle: https://routing.openstreetmap.de/?z=13&center=48.510577%2C8.924160&l0c=48.507206%2C8.874628&hl=de&alt=0&srv=2 (19.07.2022 10:38)] Kosten: Die Kosten der Rohstoffe für den Bau der Windkraftanlagen steigen im Moment ins Unermessliche, sodass eine Kalkulation und die tatsächlich entstehenden Kosten bei der Wirtschaftslage verheerende Folgen für die Stadt Rottenburg und ihre Bürger haben können. 9. Eingemeindungsverträge: Hier finden sich ähnliche Formulierungen in den vier Eingemeindungsverträgen: 1. a) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, nach dem u.a. die Wohnqualität der vorhandenen Wohngebiete durch etwa erforderliche Sanierungsmaßnahmen gehoben werden und künftige Wohngebiete vor Entwicklungen, die die Wohnqualität beeinträchtigen könnten durch sach- und zielgerechte Planung bewahrt werden sollen. Grundvermögen, Sonderhiebe: (1) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Oberndorf stehen, werden zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen im Stadtteil Oberndorf verwendet. (2) Erlöse aus Sonderhieben im bisherigen Gemeindewald Oberndorf dürfen nur für Verbesserung des Gemeindewalds Oberndorf oder zur Schaffung gemeindlicher Einrichtungen verwendet werden. Seite 5: (4) Die Stadt Rottenburg am Neckar verpflichtet sich, keine Einrichtungen oder sonstigen Vorhaben in der Nähe der Wohngebiete von Oberndorf künftig zuzulassen, die sich belästigend in diesen Wohngebieten auswirken. Da für die oben genannten Einwände die erforderlichen Gutachten und Gegebenheiten nicht vollständig vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden ist der Planentwurf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unsachgemäß und unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen.	

Anhang Behandlung in Stellungnahmen vorgetragener Argumente zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023

Inhalt

- Änderungen bei den Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2023 gegenüber Entwurf 2025 I
- Alphabetische Liste der in Stellungnahmen vorgetragenen Hinweise IV
- Behandlung der in Stellungnahmen vorgetragenen Argumente/Hinweise 1

Änderungen bei den Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2023 gegenüber Entwurf 2025

Zu den Vorranggebieten Windenergie gab es von verschiedenen Seiten, insbesondere den Behörden, Hinweise unterschiedlicher Art, die im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie zu Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023 geführt haben.

Vorranggebiete Windenergie, die nicht weiterverfolgt werden:

Gebiet	Größe (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-07 Zwiefalten Vord. Tautschbuch	106	Hubschraubertiefflugstrecke
RT-08 Zwiefalten Sonderbuch	42	MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-10 Hayingen Münzdorf	185	MVA-Sektor Flugplatz Laupheim Luftsicherheit Segelfluggelände
RT-11 Münsingen Hundersingen	196	MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-12 Münsingen Bremelau	31	MVA-Sektor Flugplatz Laupheim
RT-21 Reutlingen Mittelstadt	30	Erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen	91	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-05 Rosenfeld Täbingen	77	Mornellregenpfeifer Absetzplatz Waldhof
ZAK-09 Albstadt	125	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-10 Albstadt/Meßstetten	199	Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132

Vorranggebiete Windenergie, die weiterverfolgt werden und bei denen es größere Änderungen (> 40 ha) gab:

Gebiet	Größe 2023 (ha)	Größe 2025 (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-03 Sonnenbühl	168	113	Insbesondere Hubschraubertiefflugstrecke und Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebiet
RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	562	409	Überlastung Wilsingen und Pfronstetten
RT-18 Eningen*	68	26	Luftsicherheit Segelfluggelände
RT-TÜ-01 Gomaringen/Reutlingen/Pfullingen	274	152	Hubschraubertiefflugstrecke erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-TÜ-02 Gomaringen/Gönningen/Mössingen/Nehren	292	160	Hubschraubertiefflugstrecke
TÜ-01 Dußlingen/Tübingen	646	517	NATO-Pipeline Kernfläche Landesbiotopverbund Topographie
TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen	142	42	NATO-Pipeline erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Kernfläche Landesbiotopverbund
ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	347	298	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Topographie
ZAK-08 Burladingen	400	258	Hubschraubertiefflugstrecke
ZAK-11 Straßberg/Winterlingen	587	505	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 Rohstoffsicherung Vorsorgeabstand Brutstätte Uhu

* Sonderfall: Ein Großteil der Fläche aus Entwurf 2023 entfällt, an anderer Stelle erfolgt eine Erweiterung.

Vorranggebiete Windenergie, die weiterverfolgt werden und bei denen es kleinere Änderungen (> 40 ha) gab:

Gebiet	Größe 2023 (ha)	Größe 2025 (ha)	Maßgebliche Gründe
RT-01 Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	678	661	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
RT-02 Lichtenstein/St. Johann	316	293	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
RT-06 Pfronstetten	719	713	Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
RT-09 Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	393	425	Anpassung an konkrete Windplanung Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
RT-13 Münsingen/Mehrstetten	144	148	Anpassung an Flächennutzungsplan Wind sowie konkrete Windplanung
RT-14 Münsingen Magolsheim	184	197	Anpassung an konkrete Windplanung
RT-15 Römerstein Ost	285	276	Vorsorgeabstand Brutstätte Uhu
Rt-16 Römerstein Donnstetten	30	22	Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	151	142	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Pflegezone Biosphärengebiet
RT-19 Eningen/Metzingen	77	63	Rotorüberschlag Pflegezone Biosphärengebiet/FFH-Gebiet
RT-20 Metzingen/Reutlingen/Riederich	46	29	NATO-Pipeline
TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg	419	397	Kernflächen Landesbiotopverbund
TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach	363	354	Rotorüberschlag Freiflächen-PV-Gebiet
ZAK-04 Rosenfeld Brittheim	37	16	erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand
ZAK-06 Burladingen Ringingen	24	35	Anpassung an konkrete Windplanung
ZAK-07 Burladingen Stetten	22	27	Anpassung an konkrete Windplanung

Vorranggebiete Windenergie, bei denen es keine Änderungen gab:

Gebiet	Größe (ha)
RT-04 Trochtelfingen	351
TÜ-05 Rottenburg Baisingen	43

Gebiet	Größe (ha)
ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch	275
ZAK-03 Rosenfeld Heiligenzimmern	67

Alphabetische Liste der in Stellungnahmen vorgetragenen Hinweise

Abbaustätten Salzbergwerk ... 1
Artenschutz Fledermäuse ... 1
Artenschutz Vögel andere Arten ... 2
Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten ... 3
Artenschutz andere Arten ... 4
Befeuerung ... 4
Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch ... 5
Beteiligung ... 6
Bodenschutz ... 6
Brandgefahr/-schutz ... 7
CO_2-Bilanz ... 7
Denkmalschutz ... 8
Eiswurf/Eisfall ... 9
Entsorgung ... 9
Erdbeben/Geologie ... 9
Erholung ... 10
Erschließung/Zugänglichkeit ... 10
Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung ... 11
Flugsicherung zivil ... 12
Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien ... 12
Gleichbehandlungsgrundsatz ... 13
Grundlastfähigkeit ... 13
Haftung ... 14
Immissionen Urteile andere Länder ... 14
Infraschall ... 14
Insektenschlag ... 15
Landschaftsschutz ... 16
Lärmimissionen Mensch ... 17
Lärmimissionen Tiere ... 17
Lieferkettensorgfaltspflicht ... 18
Militär Absprunggelände Waldhof ... 18
Militär Flugsicherung ... 18
Militär Radaranlage Meßstetten ... 18
Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien ... 19
Naturschutz ... 19
Netzausbau/Netzstabilität ... 20
Optische Bedrängungswirkung ... 20

Rückbau 21
Salzbergwerk Stetten 21
Schattenwurf 21
Schwefelhexafluorid 22
Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung 22
Sprengungen/Setzungen Abbaustätten 22
Stromspeicherung 23
Tourismus 23
Tropenholz in Rotorblättern 23
Überlastung Abbaustätten 24
Überlastung/Umzingelung 24
Überplanung von Wald 25
Umweltprüfung 26
Verteilung Windenergiegebiete 26
Vogelzug 27
Wake-Effekt (Nachlaufeffekt) 28
Waldschutz 28
Wasserhaushalt 30
Wasserschutz 30
Wertminderung Immobilien 32
Windenergieanlagen Details 32
Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY 33
Windhöffigkeit Windatlas BW 33
Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit 34
Wirtschaftlichkeit 34
Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels 35
Zerstörung Landschaft/Natur 35

Argument	Behandlung der Einwendung

Behandlung der in Stellungnahmen vorgetragenen Argumente/Hinweise

Hinweis: Flyer von Bürgerinitiativen, Beitrittserklärungen zu Initiativen, sonstige Flyer sowie Werbeprospekte ohne direkten Bezug zum Teilregionalplan Windenergie werden nicht als Stellungnahmen gewertet. Sie gelten als nicht relevant für die regionale Windkraftplanung und bleiben in der Abwägung unberücksichtigt.

Abbaustätten Salzbergwerk	Das Gebiet ZAK-02 liegt vollständig und die westliche Teilfläche von ZAK-01 teilweise innerhalb der unbefristeten und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung zum Abbau von Steinsalz. Weitere Windenergiegebiete sind davon nicht betroffen. Diese beinhaltet Bewilligungsfelder mit Konzessionen, die grundsätzlich zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen. Die Genehmigung ist über einen Rahmenbetriebsplan zu erwirken. Innerhalb der Bergbauberechtigungen wird seit Ende des 19. Jahrhunderts im Salzbergwerk Stetten eine Gewinnung von Steinsalz durch die Wacker Chemie AG getätigt. Aktuell findet in dem Bereich der Vorranggebiete für Windenergienutzung ZAK-02 und in einem Teilbereich der westlichen Teilfläche von ZAK-01 kein unterirdischer Abbau statt. Es gibt bislang keine Kenntnisse dazu, ob in diesem Bereich tatsächlich abbauwürdige Vorkommen vorliegen und wann diese ggf. erschlossen werden sollen. Mit der zukünftigen Abbauplanung ist, abhängig von entsprechenden Salzvorkommen sowie deren Qualität, eine Salzgewinnung im Bereich der vorgenannten Vorranggebiete vorgesehen. Der Abbau im Salzbergwerk Stetten findet in größeren Tiefen (> 100 m) statt. Folgende Wirkungen durch den Salzabbau sind an der Erdoberfläche prinzipiell möglich: Sprengerschütterungen, harmonische Senkungen, Senkungen in Randlage. Ob sie hier tatsächlich stattfinden werden, ist unklar. Nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) lässt es sich, da Sprengerschütterungen messbar sind (dazu DIN 4150), ermitteln, bis zu welchem Maß Windenergieanlagen (WEA) Schwingungen durch Sprengungen schadlos ertragen können. Harmonische Senkungen (gleichmäßig, z. B. einige mm pro Jahr) sind demnach kein Problem für WEA. Senkungen in Randlage können dagegen problematisch sein, da sie zu einer Schieflage von WEA führen können. Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen sind nach Angaben des LGRB jedoch möglich. Aufgrund der Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Demnach kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) wurden im Bereich der vorliegenden Bergbauberechtigungen die Gebiete ZAK-02 und eine Teilfläche von Gebiet ZAK-01 festgelegt. Die möglichen wechselseitigen Auswirkungen der Windenergienutzung und des untertägigen Bergbaus und der seismischen Erkundungen der Salzlagerstätte sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn konkrete Angaben zu Standorten und Typen von WEA vorliegen im Einzelfall zu betrachten. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten damit nicht zwingend ausgeschlossen.
Artenschutz Fledermäuse	Eine Gefährdung von Fledermausarten durch Windenergieanlagen ist durch Kollision und/oder die Beeinträchtigung und den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen (Quartiere, Jagdhabitate, Wochenstuben, Flug- und Zugkorridore) möglich. Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunktvorkommen für windenergiesensible Fledermausarten des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Nach dem Konzept

Argument	Behandlung der Einwendung
	kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen Kategorie A der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Mit dem für die Träger der Regionalplanung erstellten „Fachbeitrag Artenschutz“ liegt eine landesweite Planungshilfe vor, die es ermöglicht, Artenschutzbelange bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag behandelt u. a. Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können. Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags sind ihren Kategorien entsprechend im Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie bei allen Vorranggebieten Windenergie berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunktvorkommen zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Hinweise zu Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben im Kapitel 2.2 des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen wurden diese nach Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden im Regionalplanverfahren berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.1b, 4.3 und 4.5 Fachbeitrag Artenschutz). Die Vorgehensweise entspricht damit den Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel unterhalb die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag) und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG). Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Somit ist der rechtlichen Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die genannten geschützten Arten und Gebiete. Quellen: UM (Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie; Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
Artenschutz Vögel andere Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Vogelarten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind. Konkrete Betroffenheiten besonders geschützter, nicht als windenergiesensibel eingestufter Vogelarten bzw. Sippen (z. B. Eulen, Mäusebussard, Habicht, Kolkrabe, Krähen, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzspecht, Schwalben, Sperber, Turmfalke, Wachtel, Waldschnepfe) können auf Regionalplanungsebene nicht ermittelt und bewertet werden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf Projekt- bzw. Genehmigungsebene eine Konfliktlösung

Argument	Behandlung der Einwendung
	möglich ist. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist damit auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Weitergehende Untersuchungen zum Artenschutz sind auf der Regionalplanebene nicht erforderlich. Auch für Vogelarten, die nicht in die Liste der windenergiesensiblen Arten des Fachbeitrags Artenschutz aufgenommen sind, wie Eulen, Mäusebussard, Habicht, Kolkrabe, Krähen, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzspecht, Schwalben, Sperber, Turmfalke, Wachtel, Waldschnepfe, können durch Windenergieanlagen Gefährdungen bestehen, insbesondere durch Beeinträchtigung/Zerstörung von Habitaten, Vergrämung durch Schall, Infraschall und visuelle Einflussgrößen. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Somit ist der rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die genannten geschützten Arten und Gebiete. Quellen: UM (Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie; Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten	Für Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Sumpfohreule, Uhu, Wiesenweihe, Wanderfalke, Wespenbussard) besteht bei Windenergieanlagen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial aufgrund Kollisionsrisiko. Weitere Gefährdungen können sich durch Beeinträchtigung/Zerstörung von Habitaten, Vergrämung durch Schall, Infraschall und visuelle Einflussgrößen ergeben. Hinsichtlich der Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Belange liegt der Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2022) zugrunde und folgt der hierbei aufgezeigten Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B für windenergiesensible Arten. Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen wurden diese nach Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden im Regionalplanverfahren berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.1b, 4.3 und 4.5 Fachbeitrag Artenschutz). Im Verfahren wurden darüber hinaus Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die windenergiesensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag genannten Gründe nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ eingegangen sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Gebiet eingeflossen. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden bei den dort genannten Arten im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen in Abstimmung mit den zuständigen

Argument	Behandlung der Einwendung
	Fachbehörden umgesetzt. Hinsichtlich des Natura-Gebietsschutzes sind die Vogelschutzgebiete selbst sowie ein Schutzabstand um diese Gebiete von 200 m von Festlegungen für Gebiete für Windenergienutzung grundsätzlich ausgenommen worden. In Einzelfällen (bekannte Brutplätze/Reviermittelpunkte windenergiesensibler Arten) wurde ein Schutzabstand von 500 m angenommen. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Somit ist der rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die genannten geschützten Arten und Gebiete. Quellen: UM (Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie; Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
Artenschutz andere Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Konkrete Betroffenheiten besonders geschützter, nicht als windenergiesensibel eingestufter Arten bzw. Sippen (z. B. Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Insekten, Orchideen, Wildkräuter, Trespen, Moose, Besenmoos) können auf Regionalplanungsebene deshalb nicht ermittelt und bewertet werden. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf Projekt- bzw. Genehmigungsebene eine Konfliktlösung möglich ist. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist damit auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Weitergehende Untersuchungen zum Artenschutz sind auf der Regionalplanebene nicht erforderlich. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange liegt der Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2022) zugrunde. Die Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B wurden in der Planung berücksichtigt sowie die gemäß den Hinweisen in den Kapiteln 4.3 und 4.4 darüber hinaus zu prüfenden Sonderkonstellationen und Sachverhalte abgearbeitet. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Somit ist der rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die genannten geschützten Arten und Gebiete.
Befeuerung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Fragen bzw. Hinweise bzgl. der Befeuerung/Beleuchtung der WKA nachts und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen (Auswirkungen auf die Gesundheit usw.) sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf

Argument	Behandlung der Einwendung
	regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf konkrete Standorte, technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben können. Dies betrifft auch Hinweise bzgl. einer „Lichtverschmutzung Sternenpark Schwäbische Alb“. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr (u. a. Befeuerung) werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch	Aufgrund von Umwelteinflüssen (mechanische Wirkung durch Wind, UV-Strahlung, Temperaturwechsel u.a.) kann es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion oder Bruch und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik bzw. Verbundwerkstoffen aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen, Kunststoffe mit Kohlenstofffasern (CFK), Epoxidharzen (u. a. Bisphenol A, Thermoplaste, gummielastische Polymere) („fiese“ Fasern) sowie per- und polyfluorierten Alkylverbindugnen (PFAS) kommen, welche in die Umwelt gelangen (Luft, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser). Für Menschen und Tiere können herabfallende Teile zur Gefahr werden. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windenergieanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte, z. B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a), ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering. Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Hinweise sind jedoch nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus der Herstellung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfs. werden Auflagen festgesetzt. Aspekte der Herkunft der Ausgangsmaterialen von Rotorblättern sind ggf. Gegenstand anderer Rechtsverfahren. Die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auf regionaler Ebene erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Relevante bzw. vorgebrachte Belange wurden geprüft, gewichtet und angemessen berücksichtigt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist Folgendes zu bedenken: Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Wenn der Flächenbeitragswert mind. 1,8 % nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig wären und Darstellungen in

Argument	Behandlung der Einwendung
	Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden könnten. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Rechtlich relevante Aspekte der Gefährdung der menschlichen Gesundheit werden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten.
Beteiligung	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i. d. R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband Neckar-Alb aus Gründen der Transparenz des Planungsprozesses über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Im Rahmen von sieben Bürgerinformationsveranstaltungen konnte sich die Öffentlichkeit in den Jahren 2022 und 2023 über fachliche und planerische Inhalte zur Windenergie informieren. Im Rahmen einer freiwilligen, frühzeitigen Beteiligung zur Suchraumkarte bestand im Mai/Juni 2023 für Jedermann die Möglichkeit, sich über die prinzipiell geeigneten Räume für die Windenergienutzung zu informieren und über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool dazu Stellung zu nehmen. Der Zeitraum für Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie wurde auf drei Monate angelegt, er erfolgte von 11.01. bis 11.04.2024. Auch hier bestand über das Beteiligungsportal die Möglichkeit zur Information und Stellungnahme für die Öffentlichkeit. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Internetseite des Regionalverbandes sowie im Online-Beteiligungstool einsehbar. Darüber hinaus hat der Regionalverband in 32 Gemeinderäten, die zum Teil öffentlich waren, die Suchraumkarte sowie den Planentwurf 2023 vorgestellt. Beteiligungen von Menschen außerhalb der Region Neckar-Alb waren durchweg möglich. Der Hinweis einer unzureichenden Beteiligung der Bevölkerung ist nicht sachgerecht.
Bodenschutz	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. Bzgl. der CO2-Bilanz verweisen wir auf das Umweltbundesamt der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung der regionalen Planungsebene entsprechend in der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Umweltbericht sind generell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengestellt. Die strategische Umweltprüfung weist u. a. auf Maßnahmen hin, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang einer Betroffenheit zu einer Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen können.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Durch den Bau und den Betrieb von WEA können Böden in verschiedener Weise betroffen sein bzw. beeinträchtigt werden: Eintrag von Schadstoffen wie Treibstoffe, Öle, Fette, Mikroplastik usw.; Eingriffe in den Bodenhaushalt durch Bodenverdichtung, Versiegelung, Bodenabtrag, Verlust von Boden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, mikroklimatische Veränderungen (dadurch Erhöhung der Waldbrandgefahr). Die unmittelbare Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist, gemessen an der Fläche der Vorranggebiete für Windenergie, sehr gering. In der Regel werden für die Erschließung, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies betrifft auch den Bodenschutz. Die weitere Berücksichtigung des Bodenschutzes auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Ggf. sind detailliertere Untersuchungen zur Gefährdung der Bodenfunktionen erforderlich, aus denen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation schädlicher Umweltauswirkungen abgeleitet werden können. Sie sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen zum Bodenschutz. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. des Bodenschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Brandgefahr/-schutz	Fragen bzw. Hinweise bzgl. Brandgefahr und -schutz (z. B. im Falle einer Havarie, eines Blitzeinschlages, auch aufgrund erhöhter elektrostatischer Aufladung, oder Erdbebens) und damit einhergehender bzw. befürchteter Risiken und Gefährdungen (u. a. Waldbrandgefahr, freigesetzte Schadstoffe, Löschschaum) sowie Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen sowie eventuell konkrete Anlagenstandorte und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
CO_2-Bilanz	Fragen des globalen Klimawandels und der CO2-Bilanz von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes (u. a. Reduzierung des CO_2-Ausstoßes) und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz und Baugesetzbuch) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung achtet. Abgesehen davon ergeben sich durch den Hinweis auf die CO2-Bilanz keine konkreten Anhaltspunkte zur Berücksichtigung im Konzept des Teilregionalplans Windenergie. Die für die Regionalplanung planungsrelevanten Belange und deren Berücksichtigung gehen aus den Planunterlagen hervor.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Zur Klärung bzgl. der CO2-Bilanz verweisen wir auf das Umweltbundesamt unter https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Oekobilanz.pdf. Demnach entlastet der deutsche Wald die Atmosphäre jährlich um rund 62 Mio. Tonnen CO2. Bei etwa 11,4 Mio. Hektar Wald sind dies etwa 5,5 Tonnen CO2 je Hektar Waldfläche pro Jahr. Moderne Windenergieanlagen sparen knapp 5.000 Tonnen im Jahr ein. Selbst wenn der Flächenbedarf einer Windenergieanlage bis zu 1 ha beansprucht, bleibt die CO2 Bilanz dabei positiv.
Denkmalschutz	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Die regionale Windenergieplanung hat sich bezüglich des Denkmalschutzes an das zu diesem Zweck entwickelte Bewertungsraster von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen des für Denkmalschutz zuständigen Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen gehalten. Demnach gilt Folgendes: 1. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen nach § 2 Denkmalschutzgesetz (ausgenommen anerkannte und potenzielle UNESCO-Welterbestätten) ist zulässig. Umgebungsschutz ist insoweit sowohl in Planungs- als auch in Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. 2. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung erfolgt eine strenge Konzentration der denkmalfachlichen Belange durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf in höchstem Maße raumwirksame eingestufte Kulturdenkmale. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass innerhalb definierter Abstände (siehe unten) vom LAD geprüft wird, ob eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung im Bereich relevanter Sichtachsen als so hoch eingestuft wird, dass die Sichtachsen von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen. Bei den durch die Umgebungsradien definierten Bereiche handelt es sich also nicht um Ausschlussflächen, sondern um Prüfbereiche. Innerhalb der Region Neckar-Alb sind folgende Kulturdenkmäler (relevanter Umgebungsschutzradius) in höchstem Maße raumwirksam: Burg Hohenzollern (7.500 m), Schloss Lichtenstein (7.500 m), Kloster Zwiefalten (5.000 m), Schloss Hohentübingen (5.000 m), Kloster Bebenhausen (5.000 m). Außerhalb der Region Neckar-Alb reicht der Umgebungsschutz folgender in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale in die Region hinein: Kloster Obermarchtal, Schloss Mochental, Burg Teck, Burg Hohenneuffen. Im Zuge des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie hat bzgl. des Umgebungsschutzes der im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale eine intensive Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Durch das Landesamt für Denkmalpflege konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Kulturdenkmale durch die Vorranggebiete Windenergie zu erwarten sind. Für das Schloss Lichtenstein hat das Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenhang mit dem Windpark Hohfleck, der einen Großteil des Vorranggebietes Windenergie „Sonnenbühl“ (RT-03) umfasst, zwar erhebliche Bedenken geäußert, die jedoch durch das Urteil des VG Sigmaringen vom 14.02.2019 (Az. 9 K 4136/17) widerlegt wurden. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete Windenergie sind demnach mit dem Denkmalschutz vereinbar. Die vom Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart gemeldeten Bodendenkmale sind keine Ausschlussflächen. Ihre Betroffenheit kann erst ermittelt werden, wenn die konkreten Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen notwendigen Erdarbeiten können Bodendenkmale direkt betroffen sein. Die jeweiligen Betroffenheiten gemeldeter archäologischer Denkmale sind in den Steckbriefen zu den betreffenden Gebieten im Umweltbericht dokumentiert und auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. des

Argument	Behandlung der Einwendung
	Denkmalschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Eiswurf/Eisfall	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Gefährdungen, u. a. durch Eiswurf und Eisfall, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Dies betrifft u. a. auch Hinweise auf Erschütterungen in der Umgebung, z. B. durch Sprengungen (Rohstoffabbau). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Dies betrifft im Kontext von Eiswurf auch Hinweise bzgl. einzuhaltender Abstände zu Infrastruktur (Straßen, Schienenwege) und zur Wirtschaftlichkeit („Beheizung der Rotoren“).
Entsorgung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Bezüge zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) und somit auch Fragen der Entsorgung und des Recyclings sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft.
Erdbeben/Geologie	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten

Argument	Behandlung der Einwendung
	immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies betrifft auch die Erdbebengefährdung und die Beschaffenheit des Untergrundes. Damit sind auch Fragen bzw. Hinweise bzgl. der Standsicherheit von WEA (Erdbebengebiet, geologischer Untergrund in Karstgebieten, Gipskeuper, Lettenkeuper, Hangrutschungen usw.) nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen und befürchteten Havarien und deren Folgen auf die Umwelt ergeben könnten. Dies schließt Forderungen nach einem gebietsspezifischem Anforderungskatalog bzw. einer Risikoanalyse hinsichtlich Konstruktion und Betrieb von WEA (z. B. Rissbildung am Turm) sowie einer Aufnahme von regelmäßigen Prüfungen im Betrieb in die regionale Planung ein. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
Erholung	Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (§§ 20 und 21) und dem Landesplanungsgesetz (§ 13a) den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, in den Regionalplänen mindestens mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung und die Steuerung derselben. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, hier können sich Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen ergeben, u. a. auch mit der Erholung/Naherholung. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen vor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies wurde im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Gemäß § 8 ROG sowie § 2a LplG wurde zudem eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans u. a. auf das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) ermittelt und bewertet wurde. Demnach weisen die Windenergiegebiete angesichts der Maßgaben des § 2 EEG keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Dies betrifft auch Wanderwege. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Abgesehen davon werden potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt; sie können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden.
Erschließung/Zugänglichkeit	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3

Argument	Behandlung der Einwendung
	WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Die im Teilregionalplan Windenergie festgelegten Vorranggebiete sind grundsätzlich geeignet für die Nutzung der Windenergie. Der Planung liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, dies ist in der Begründung des Teilregionalplans dokumentiert. Details bzgl. der Erschließung und Zugänglichkeit künftiger Windparks und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Erschließung der Gebiete wird im Detail vom Projektierer geplant. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft.
Flächeninanspruch-nahme/Flächenversie-gelung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen (Flächenverlust für die Landnutzung, Mikro- und Mesoklimas, Frischluftzufuhr, Wasserhaushalt usw.) u. a. durch den Bau von Betonfundamenten, Kabelkanälen und sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sowie der Erschließung stehen, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Sieht man von vereinzelt im Gelände aufgestellten Windkraftanlagen ab, wird der Flächenanspruch mehrerer Windkraftanlagen durch Mindestabstände, die diese aufgrund luftströmungsbedingter Erfordernisse untereinander haben müssen, bestimmt. „Zwischen den Windrädern wird, wie zur Vermeidung von Turbulenzeinflüssen empfohlen, ein Abstand des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 3-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung eingehalten. Hinsichtlich der Eingriffe ist also zu bedenken, dass nur ein relativ kleiner Teil eines Gebietes für Windenergienutzung durch direkte Eingriffe in Grund und Boden betroffen ist. Ca. 1 ha benötigt eine Windenergieanalage mit Kranstellfläche im Durchschnitt, wobei maximal 0,05 ha durch das Fundament der Anlage versiegelt und ca. 0,15 ha als Standfläche für einen Kran geschottert werden. Ca. 0,6 ha werden nach der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt, die anderen ca. 0,4 ha bleiben während des gesamten Betriebszeitraums frei von Baumwuchs. Nach Nutzung der Anlage (etwa nach 20 bis 25 Jahren) können diese innerhalb weniger Jahre auch wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Hinzu kommen Zufahrtswege mit einer Breite von circa 5 m; in der Regel werden dafür bereits vorhandene Wege genutzt beziehungsweise ausgebaut, die bereits für Transporte im Rahmen der Waldbewirtschaftung ausgelegt sind. Diese können außer für Transporte zur Baustelle auch für die Verlegung der Stromleitung und im günstigen Fall auch für den benötigten Platz zum Bau der Windkraftanlage genutzt werden. Überschlägige Flächenangaben sind hier aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort nicht möglich. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Hinweise sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf standortspezifische Bedingungen und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. möglicher bzw. befürchteter Beeinträchtigungen und Gefahren, die sich durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Argument	Behandlung der Einwendung
	mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Flugsicherung zivil	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Im Teilregionalplan Windenergie kamen folgende Kriterien bzgl. der Luftsicherheit zur Anwendung: Ausschluss von zivilen Flugplätzen und Einrichtungen, Segelflugplätzen und Sonderlandeplätzen mit Platzrunden, Hubschrauberlandeplätzen. Bezüglich der An- und Abflugsektoren von Hubschrauberlande-, Ultraleichtflugzeugen-, Hängegleiter- und Modellfliegerplätzen wurden die Vorgaben der Luftfahrtbehörden berücksichtigt. Bei Anlagenschutzbereichen von Funk- und Navigationsanlagen (Flugsicherungseinrichtungen) wurden die Vorgaben des Bundesaussichtsamtes für Flugsicherung beachtet. Entsprechende Stellen wurden im Planungsverfahren beteiligt. Weitere Details bzgl. der zivilen Flugsicherung und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien	Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene [EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)] sowie der Bundes- und Landesebene [§§ 1 und 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 KlimaG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg), § 13a LplG (Landesplanungsgesetz)]. Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Der Mindestflächenbeitrag von mind. 1,8 % wurde auf die einzelnen Regionen übertragen. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) bei der Güterabwägung Rechnung zu tragen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Bzgl. der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird auf das Umweltbundesamt verwiesen. Zu Grundalgen des Klimawandels siehe https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/grundlagen-des-klimawandels. Zu Klimawandelfolgen und Anpassung siehe https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung. Der Ausbau der erneuerbaren kann lokal zu Eingriffen und Beeinträchtigungen in der Umwelt führen, übergeordnet und längerfristig trägt er zur Erhaltung von Ökoystemen bei.

Argument	Behandlung der Einwendung
Gleichbehandlungs-grundsatz	Gemäß den Vorgaben des Bundes und des Landes haben die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, in den Regionalplänen mindestens mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung und die Steuerung derselben. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, hier können sich Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen ergeben, u. a. auch bzgl. Landschaft/Natur. Die Träger der Regionalplanung nehmen eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen und Funktionen vor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies wurde im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Gemäß § 8 Raumordungsgesetz (ROG) sowie § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) wurde zudem eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans u. a. auf die Schutzgüter Landschaft, Kulturgüter und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Bevölkerung/Gesundheit des Menschen ermittelt und bewertet wurden. § 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Es zielt darauf ab, nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen. Die Erreichung des Mindestflächenziels nach § 20 KlimaG BW von mind. 1,8 % führt zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Freiräumen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten bzw. befürchteten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen, da relevante Aspekte im Teilregionalplan (z. B. Lärmimmissionen bei Wohngebieten) durch entsprechender Vorsorgeabstände von einer Überplanung ausgenommen oder durch Hinweise in der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt wurden. Die im Teilregionalplan Windenergie angenommene Mindestvorsorgeabstände zu Wohn- und Mischgebieten sowie zu Einzelwohnstätten im Außenbereich von 750 m bzw. 450 m orientieren sich an der hier rechtlich relevanten TA Lärm und lassen erwarten, dass die rechtlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Unbenommen davon wird die tatsächliche Einhaltung dieser Werte auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei unter anderem den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden, optisch bedrängende Situationen vermieden werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Eine Benachteiligung gegenüber anderen Bundesländern kann nicht festgestellt werden.
Grundlastfähigkeit	Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand ist jedoch nicht Gegenstand

Argument	Behandlung der Einwendung
	des Verfahrens zur Festlegung von Gebieten für Windenergienutzung. Die Schaffung des rechtlichen Rahmens dafür obliegt insbesondere der Exekutive auf europäischer, Bundes- und Länderebene.
Haftung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Bezüge zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) und somit auch Haftungsfragen sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Die Haftung fällt in die Zuständigkeit des Betreibers der Windenergieanlagen. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen: Haftungsfragen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Immissionen Urteile andere Länder	Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung.
Infraschall	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schreibt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html: Infraschall - Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedlichen Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558). Hinsichtlich des Infraschalls wird weiter auf das Fachdokument „Windenergie und Infraschall“, herausgegeben im Jahr 2020 durch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) mit weiterführenden Quellen zum Thema verwiesen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/blog/-

Argument	Behandlung der Einwendung
	/blogs/windenergie-und-infraschall. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ (Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15). Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf). Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind nicht wissenschaftlich belegt. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten. Dies betrifft auch Hinweise bzgl. der Auswirkungen von Infraschall auf Tiere. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Fragen bzw. Hinweise bzgl. der Auswirkung von WKA auf die Gesundheit des Menschen und von Tieren (und Pflanzen, Pilze, Microben) und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen bzw. der Auswirkungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich ggf. auf konkrete Standorte, technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen und deren Betrieb.
Insektenschlag	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Fragen bzw. Hinweise bzgl. der Auswirkung von WKA auf Insekten und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen bzw. der Auswirkungen auf Insektenpopulationen und das Ökosystem oder von Insektenschlag auf den Wirkungsgrad von WEA sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich ggf. auf konkrete Standorte, technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen und deren Betrieb.

Argument	Behandlung der Einwendung
Landschaftsschutz	Das Regionalplanungsverfahren gewährleistet auf regionaler Ebene eine vielschichtige Berücksichtigung unterschiedlicher öffentlicher Belange. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) bei der Güterabwägung Rechnung zu tragen. Das Landschaftsbild bzw. die Erhaltung von Kulturlandschaften ist hierbei in aller Regel nachrangig. Dies betrifft auch Teile des Naturparks Obere Donau und die Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Die Aspekte des Schutzgutes „Landschaft“ sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse wurden im Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten sieht der Gesetzgeber vor, was sich u. a. im gemeinsamen Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zeigt und in gesetzliche Regelungen überführt wurde. Demnach sollen Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergie vollumfänglich betrachtet werden. Bis zur Erreichung der Flächenziele sollen Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zulässig sein. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies betrifft auch mögliche Beeinträchtigungen und den Verlust von Landschaftsfunktionen (z. B. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, ökologische Ausgleichsfunktionen im Natur- und Wasserhaushalt, unzerschnittene Landschaftsräume). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. des Landschaftsschutzes aus der 1. Anhörung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.

Argument	Behandlung der Einwendung
Lärmimissionen Mensch	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen, u. a. durch Lärmimmissionen durch WEA, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich geregelt. Die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Wohngebiete, Sondergebiete Kindertagesstätte, Kindergarten, Waldkindergarten usw.). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen. Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Dies schließt Kumulationen von Lärmimmissionen durch weitere Lärmquellen (z. B. Straßenverkehr, Luftverkehr, Gewerbe usw.) ein. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Dies schließt kumulative Wirkungen durch weitere Schallquellen ein. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. der Gefährdung der menschlichen Gesundheit wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Lärmimissionen Tiere	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen, u. a. Lärmimmissionen durch WEA, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar steuerbar. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Hinweise sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete

Argument	Behandlung der Einwendung
	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Lieferkettensorgfaltspflicht	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Die Hinweise bzgl. des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf konkrete Teile von Windenergieanlagen. Diese sind ggf. Gegenstand anderer Rechtsverfahren.
Militär Absprunggelände Waldhof	Die Vorgaben aus der Stellungnahme des für diesen Belang zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden bei den genannten Vorranggebieten Windenergie eingehalten. Das Gebiet ZAK-05 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rastplatz Mornellregenpfeifer) sowie dem Absprunggelände nicht weiterverfolgt. Ansonsten ergibt sich kein Änderungsbedarf.
Militär Flugsicherung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Im Teilregionalplan Windenergie werden die Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bzgl. der Hubschraubertiefflugstrecken eingehalten. Weitere diesbezügliche Details und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
Militär Radaranlage Meßstetten	Folgende Windenergiegebiete entfallen: ZAK-06, ZAK-07, ZAK-09, ZAK-10. Bei den übrigen Gebieten werden die Vorgaben aus der Stellungnahme des für diesen Belang zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingehalten. Es ergibt sich für diese Gebiete auf regionalplanerischer Ebene kein Änderungsbedarf. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nimmt im Einzelfall Stellung zu konkreten Windenergieplanungen, wenn Standorte, Anzahl und Typ der WEA vorliegen.

Argument	Behandlung der Einwendung
Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Fragen bzw. Hinweise bzgl. der Auswirkungen von WEA auf nahegelegene ehemalige Mülldeponien durch Erschütterungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von WEA und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von WEA ergeben können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne WEA geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft.
Naturschutz	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen, u. a. Zerstörung/Zerstückelung von Biotopen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sowie die Erschließung stehen, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Im Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb wurden Naturschutzbelange bei der Ermittlung der Gebiete für Windenergienutzung berücksichtigt. Folgende hochwertigen Bereiche wurden nicht überplant: bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Kernzonen Biosphärengebiet, Bannwälder, Schonwälder, diese allesamt einschließlich 200 m Vorsorgeabstand. Ebenso liegen keine Vorranggebiete innerhalb von Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz oder in Rast- und Überwinterungsgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Pflegezonen Biosphärengebiet, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 200m-Vorsorgeabstandes um ihre Lebensstätten und FFH-Gebiete wurden mit jeweils einer Ausnahme nicht überplant. Die Ausnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone des Biosphärengebiets ist im Genehmigungsverfahren eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. Weitere Informationen sind der Begründung des Teilregionalplans und dem Umweltbericht zu entnehmen. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 - liegen gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Waldrefugien, Fließ- und Binnengewässer mit

Argument	Behandlung der Einwendung
	Gewässerrandstreifen, Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Siehe dazu auch Teilregionalplan Entwurf 2025 - Begründung und Kriterienliste. In der Strategischen Umweltprüfung oder der ebenenspezifischen Prüfung von Natura 2000 und Artenschutz wurden die Betroffenheiten geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Hierzu gehören u.a. Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten der Kategorie B des Fachbeitrages Artenschutz, Rotorüberschlag über die Schwerpunktvorkommen der Kat A, Feldvogelkulisse (Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz), alte und/oder strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstgebiete, Kernräume des landesweiten Biotopverbundes, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans. Mit den Naturschutzbehörden wurden auf der Grundlage der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie fachliche und fachrechtliche Abstimmungen vorgenommen. Die Belange wurden in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die Planung entspricht damit den rechtlichen Vorgaben. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Netzausbau/Netzstabilität	Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (§§ 20 und 21) und dem Landesplanungsgesetz (§ 13a) den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, in den Regionalplänen mindestens mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Region mittels Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben, für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Netzstabilität und Netzausbau und damit zusammenhängende Themen (z. B. Strompreise, Strommangel, Zukauf von Strom, Stromversorgung, Ausgleichskarftwerke) sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Regionalverband wird sich dennoch, wie bisher, im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die diesbezüglichen Interessen der Region einsetzen. Im Zuge der „Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ erarbeiten alle Regionalverbände Baden-Württembergs zeitgleich die Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie. Dadurch erhalten die Netzbetreiber eine wichtige Planungsgrundlage für den Netzausbau in den nächsten Jahren und Jahrzehnten.
Optische Bedrängungswirkung	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen, u. a. durch optische Bedrängungswirkung, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Im Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, wird ein Vorsorgeabstand von mindestens 750 m zu Wohngebieten und Mischgebieten und 450 m zu Wohnstätten im Außenbereich angenommen. Auch in Flächennutzungsplänen dargestellte, bislang nicht umgesetzte Wohnbauflächen sind berücksichtigt. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von dreifacher auf zweifache Höhe, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die WEA nicht als optisch bedrängend darstellt. Mit dem im Teilregionalplan angenommenen Mindestabstand von 750 m zu Wohngebieten wird auch bei modernen WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet. Dies wird bei Wohnstätten im Außenbereich im Einzelfall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Angaben zu Stadnort und Typ von Windenergieanlagen bekannt sind. Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden bleiben bestehen, da entsprechende Vorsorgeabstände zu im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohngebieten eingehalten werden.
Rückbau	Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt, auch hinsichtlich von Haftungsfragen, keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.
Salzbergwerk Stetten	Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 im Bereich des Salzbergwerkes Stetten werden weiterverfolgt. Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) wurde zugunsten der Nutzung der Windenergie abgewogen. Die Windenergienutzung und der Abbau von Steinsalz schließen sich nicht gänzlich aus. Im Bereich der Standorte von Windenergieanlagen sind kleinflächig Maßnahmen möglich, die eine Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleisten. Die Belange der Bergbauberechtigung werden als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen.
Schattenwurf	Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen (Schattenschlag, Reflexion, Blendeffekte) und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, hier der Schattenwurf, - auch und insbesondere auf mögliche Immissionsorte mit besonderer Empfindlichkeit - sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch mögliche Einbußen durch Schattenwurf von WEA auf Photovoltaik-Anlagen. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Kliniken, Krankenhäuser, Altenheime, Kurheime, Schulen, Kindergärten wurden bi der Ermittlung der Windenergiegebiete mit einem Vorsorgeabstand von 1.000

Argument	Behandlung der Einwendung
	m bedacht. Insofern hat hier bereits eine planerische Abwägung stattgefunden. sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln.
Schwefelhexafluorid	Anlagenbauteile, deren Zusammensetzung und daraus resultierende Stoffeinträge in die Umwelt sind nicht Gegenstand der Flächensicherung für die Windenergienutzung auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft, ggf. werden Auflagen festgesetzt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung	Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg). Die Landesregierung hat den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die regionalen Windenergiegebiete berücksichtigen die in den Flächennutzungsplänen dargestellten, noch nicht bebauten Siedlungsflächenreserven. Sie schränken weder die Siedlungsentwicklung, noch die Bevölkerungsentwicklung ein. Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung des Mindestflächenzieles nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) von mind. 1,8 % geknüpft ist. Wenn auf Ebene der Regionalplanung das Mindestflächenzeile erreicht wird, entfällt die Privilegierung für WKA außerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiete. Der ansonsten entstehende, ungesteuerte Bau von WEA soll damit vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind im Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz geregelt.
Sprengungen/Setzungen Abbaustätten	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen,

Argument	Behandlung der Einwendung
	geprüft. Dies betrifft auch die Auswirkung von Sprengungen und Setzungen beim Rohstoffabbau auf WEA, z. B. deren Standsicherheit und ggf. weitere Auswirkungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Abgesehen davon liegen die Gebiete RT-04, RT-05 und RT-09 weitab von Abbaustätten. Lediglich das Gebiet RT-06 liegt in der Nähe (300 m Abstand) zu einem Steinbruch (Steinbruch Willmandingen). 300 m zu WEA sind nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ausreichend Abstand zu Abbaustätten, in denen Sprengungen vorgenommen werden.
Stromspeicherung	Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens zur Festlegung von Gebieten für Windenergienutzung. Die Schaffung des rechtlichen Rahmens dafür obliegt insbesondere der Legislative auf europäischer, Bundes- und Länderebene.
Tourismus	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Tourismus durch Windenergieanlagen ist nicht belegt. Im Übrigen betreffen die Ziele bzgl. des Ausbaus der Windenergie die gesamte Bundesrepublik. Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale) als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Auswahl und Bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.
Tropenholz in Rotorblättern	Anlagenbauteile, deren Herkunft, Zusammensetzung und deren Entsorgung sind nicht Gegenstand der Flächensicherung für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. potenzielle bzw. befürchtete Gefahren, die sich bei der Herstellung, beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Aus regionalplanerischer Sicht stehen die genannten Aspekte einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Hinweise bzw. Befürchtungen auf negative wirtschaftliche Auswirkungen auf Touristik, Gastronomie und andere Betriebe sind nicht nachgewiesen und auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Argument	Behandlung der Einwendung
Überlastung Abbaustätten	Eine übermäßige Belastung durch Abbaustätten, beispielsweise in Form von Lärm, Staub, Erschütterungen oder einer Beeinträchtigung der Wasserqualität, liegt dann vor, wenn die Aktivitäten des Abbaus negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit der Bevölkerung oder die Lebensqualität der Anwohner haben. Zudem können auch die Zerstörung von Landschaftsteilen und Lebensräumen sowie eine erhöhte Verkehrsbelastung durch den Transport von Materialien zu einer übermäßigen Belastung führen. Im Umreis von 3 km (Bezug Lärm) der genannten Windenergiegebiete liegen folgende aktive Abbaustätten: TÜ-ZAK-01: Steinbruch Bietenhausen, Steinbruch Frommenhausen, Steinbruch Weildorf, ZAK-01: keine, ZAK-02: keine, ZAK-03: Gipsbruch südlich Vöhringen, ZAK-04: Steinbruch Brittheim, Gipsbruch östlich Bochingen, ZAK 05 (entfällt): keine, ZAK-06 (entfällt): keine, ZAK-07 (entfällt): keine, ZAK-08 (großflächige Rücknahme): keine, ZAK-09 (entfällt): keine, ZAK-10 (entfällt): keine, ZAK 11: Steinbruch Straßberg. Ein Teil der genannten Windenergiegebiete ist gar nicht betroffen durch aktive Abbaustätten. Lediglich im Umkreis des Gebietes TÜ-ZAK-01 liegen mehr als zwei Abbaustätten. Bei Abständen von durchweg mehr als 2.000 m des Windgebietes kann nicht von einer zukünftigen Mehrbelastung durch Lärmimmissionen aufgrund von WEA ausgegangen werden. Insofern sehen wir diesen Belang bei allen betroffenen Gebieten auf der regionalen Planungsebene sachgerecht berücksichtigt. Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, hier insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich.
Überlastung/Umzingelung	In § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in ihrer Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie von Umweltprüfungen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Teilregionalplan sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die vorliegende Teilfortschreibung dient also der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen, u. a. bzgl. Überlastung, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies schließt kumulative Wirkungen (Vorbelastungen) durch vorhandene Bauwerke und Anlagen (z. B. Stromleitungen einschließlich Masten) ein.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Bei der Planung wurde von Suchräumen ausgegangen, in denen keine rechtlichen Ausschlüsse bekannt sind (Suchraumkarte April 2023). Aufgrund zu beachtender Vorsorgeabstände zu Siedlungen ergeben sich in weniger verdichten ländlichen Gebieten („dörfliche Gebiete“) mehr Räume, die sich prinzipiell für die Windenergienutzung eignen. Zu erwartende Bürgerproteste waren kein Kriterium für die Festlegung von Windenergiegebieten. Die Verteilung der innerhalb der Suchräume bestimmten Vorranggebiete orientiert sich u. a. auch an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 180 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019, im Großteil Bereiche mit einer mittleren Windleistungsdichte > 215 W/m2. Des Weiteren gingen in die Festlegung der Vorranggebiete Planungen auf kommunaler Ebene sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung ein. Letztere sind im Umweltbericht dokumentiert. Das für die Planung gewählte Leitprinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes, wo möglich, in größeren Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Im Weiteren ging es auch darum, eine spätere räumliche Umfassung („Umzingelung“) von Ortschaften durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Planung ist so ausgerichtet, dass auf eine Entfernung von 2,5 km freie Blickwinkel in die Landschaft, in denen später keine Windenergieanlagen stehen sollen, über Freihaltekorridore gesichert sind. Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie spielt dabei keine Rolle. Die Vorgehensweise ist in der Begründung dokumentiert. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien, von Planungen auf kommunaler Ebene, relevanter Ergebnisse der Umweltprüfung und der Leitprinzipien „dezentrale Konzentration“ und „Vermeidung einer räumlichen Überlastung “ schränkt geeignete Bereiche für Vorranggebiete für Windenergie insbesondere in verdichteten Teilräumen stark ein. Es ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen verdichteten Teilräumen und ländlichem Raum. Aber auch im ländlichen Raum kommt es aufgrund militärischer und naturschutzrelevanter Belange zu großen Unterschieden. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergie nicht durchweg möglich.
Überplanung von Wald	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Voraussetzung für eine räumliche Steuerungswirkung für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung ist die Erreichung des Mindestflächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) von mind. 1,8 %. In der gesamtplanerischen Betrachtung wurden auch Waldflächen herangezogen, trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt (einschließlich Wald als Sauerstoffproduzent). Auf Grund der topographisch bedingten Windhöffigkeit, der historisch bedingten Verteilung von Siedlungen mit eher mittiger Lage in der Gemarkung, der Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der Siedlungsvorsorgeabstände, sowie des Waldanteils von 38 % in der Region Neckar-Alb

Argument	Behandlung der Einwendung
	sind die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig am Rande von Gemarkungen und damit auch in größeren Waldflächen verortet, weil diese oftmals in größerem Abstand von Siedlungen liegen.
Umweltprüfung	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Im Rahmen eines sog. Scoping wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts unter Beteiligung der Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, festgelegt. Dieser Rahmen wurde bei der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 entsprechend berücksichtigt. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umweltprüfung ist die frühzeitige Ermittlung und Bewertung möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter, die Alternativenprüfung aus Umweltsicht und die Gesamtplanbetrachtung einschließlich kumulativer Wirkungen. Diese werden im Umweltbericht u.a. in Steckbriefen zu den einzelnen Windenergiegebieten dokumentiert. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Zusätzlich wurden eine ebenenspezifische Natura 2000-Vertäglichkeitsvorprüfung (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) sowie eine ebenenspezifische artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf den Schwerpunktvorkommen und weitergehenden Hinweisen des Fachbeitrags Artenschutz Regionalplanung Windenergie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der eigens dafür erstellt wurde. Kritik daran (z. B. nicht beachtende Gutachten, lückige Datengrundlagen, fehlerhafte Zuordnung der Schwerpunktkategorien usw.) sind nicht an die Träger der Regionalplanung zu richten, sondern an das Ministerium. In der ebenenspezifischen Prüfung von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz wurde ermittelt, ob eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden kann. Konnte eine Konfliktlösung nicht in Aussicht gestellt werden, wurden entsprechende Anpassungen in der Gebietskulisse vorgenommen oder das Gebiet nicht weiterverfolgt. Der Umweltbericht gibt Hinweise auf Maßnahmen, die bei konkreten Standortplanungen, wenn konkrete Angaben zur Anzahl, zum Typ und zu den Standorten von Windenergieanlagen vorliegen, zu einer Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen können. Damit sind die rechtlichen Vorgaben eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange. Gegenüber dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie ergeben sich im Entwurf 2025 bei den Gebieten für Windenergie Änderungen, die eine erneute Umweltprüfung erforderlich machten. Sie haben in der Regel zur Änderung der Ergebnisse geführt (siehe Umweltbericht zum Entwurf 2025).
Verteilung Windenergiegebiete	In § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg heißt es: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte […] werden […] mind. 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Träger der Regionalplanung haben damit den Auftrag und die Möglichkeit, die gesamte Region im Planungsprozess zu betrachten. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Neckar-Alb erfolgte auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten, flankiert durch Umweltprüfungen (strategischen Umweltprüfung,

Argument	Behandlung der Einwendung
	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene wurden einbezogen. In Grenzbereichen wurden Abstimmungen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Bei der Windenergieplanung gibt es keine Vorschriften zur Einhaltung von Vorsorgeabständen zu Verwaltungsgrenzen (z. B. Landkreis- oder Gemeindegrenzen). Ein wichtiges Eignungskriterium für die Festlegung geeigneter Windnutzungsgebiete ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich maßgeblich aus gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend kamen planerische Kriterien zur Anwendung. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung zum Teilregionalplan Windenergie erläutert. Für die weitere Abgrenzung der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Anhörung aus dem Entwurf 2023 und der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) von Siedlungen mit Wohnnutzung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Aufgrund der Windhöffigkeit und rechtlicher Ausschlüsse (v. a. Siedlungen mit Vorsorgeabständen, militärische Belange) ergeben sich im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum (z. B. Mittlere Schwäbischen Alb) größere Suchräume für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Großteil der geeigneten Bereiche in diesen Räumen nicht mit Windenergiegebieten überplant. Eine Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung nach Lage und Größe von Gemeinden oder Verbrauchsschwerpunkten wäre nicht sachgerecht. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, insbesondere im Verdichtungsraum stark ein. Die Einschränkungen stehen nicht im Kontext von der Lage von Gemeinden, der Gemeindegröße oder von Verbrauchsschwerpunkten. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Die vorliegende Teilfortschreibung dient also der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen, u. a. bzgl. Überlastung, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies schließt kumulative Wirkungen (Vorbelastungen) durch vorhandene Bauwerke und Anlagen (z. B. Stromleitungen einschließlich Masten) ein. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht die Planung im Teilregionalplan Windenergie als ausgewogen an.
Vogelzug	Unter diesem Argument werden nicht nur die Konzentrationsräume des Vogelzugs abgehandelt, sondern auch Ansammlungen, Rast- und Überwinterungsgebiete von Vögeln. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt. Hinweise auf Rast- und Überwinterungsgebiete, Ansammlungen und Konzentrationsräume des Vogelzugs wurden gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Kapitel 4.3.1 geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise von für die Regionalplanungsebene bedeutsamen Ansammlungen, Rast- und Überwinterungsgebieten oder über mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsräumen des Vogelzugs, ist dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Gebiet

Argument	Behandlung der Einwendung
	eingeflossen. Das Gebiet ZAK-05 Rosenfeld Täbingen, dass nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzfachbehörden von einem national bedeutsamen Rastgebiet des Zugvogels Mornellregenpfeifer betroffen ist, wurde nicht weiterverfolgt. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. So ist bspw. die Frage, ob zu Zeiten des Vogelzuges konkrete WEA zeitweilig abgeschaltet werden müssen, im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantworten. Somit ist der rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die genannten Hinweise auf Vogelzug bzw. Rast- und Überwinterungsgebiete von Vögeln. Quellen: UM (Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie; Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
Wake-Effekt (Nachlaufeffekt)	Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o. g. Drucksache nicht zu befürchten. Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z. B. Dürren, Temperaturanstieg, Austrocknung der Böden, Zunahme der Waldbrandgefahr) oder des Wetters (z. B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu befürchten. Insgesamt ist eine Streichung oder Reduktion von Vorranggebieten für Windenergie aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieses Belanges auf Projektebene, wenn konkrete Angaben zu Anzahl, Standort und Typ von WEA bekannt sind, richtet sich ggf. nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Waldschutz	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Prüfung möglicher konkreter Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen, u. a. Rodung/Zerstörung/Zerstückelung von Wald, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sowie die Erschließung stehen, ist erst bei Kenntnis konkreter

Argument	Behandlung der Einwendung
	Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen. Sie sind wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sind bedeutend für den Lebensraumverbund (betrifft u. a. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans), haben Ausgleichsfunktionen bzgl. Klima und Wasserhaushalt, fungieren als Kohlenstoffsenke und Luftfilter, schützen den Boden vor Erosion und das Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Außerdem sind Wälder Rohstofflieferant und dienen dem Menschen als Ort für die Erholung und das Naturerlebnis. Die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie stellt die Akteure aus Planung, Forstwirtschaft, Naturschutz und Kommunen vor besondere Herausforderungen. Beim Teilregionalplan Windenergie finden die vielfältigen Waldfunktionen in mehrfacher Hinsicht Berücksichtigung. Die hochwertigsten Bereiche in Wäldern wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Kernzonen und Pflegezone Biosphärengebiet, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete Zone I werden nicht überplant. Bezüglich Ausnahmefällen (betrifft Pflegezone Biosphärengebiet und ein FFH-Gebiet) wurden mit den Naturschutzbehörden verträgliche Lösungen gefunden. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1 : 50.000 - liegen gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Waldrefugien, Fließ- und Binnengewässer mit Gewässerrandstreifen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Siehe dazu auch Teilregionalplan Entwurf 2025 – Begründung und Kriterienliste. Weitere wertvolle Bereiche wie alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Gebiete mit besonderen Waldfunktionen, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Wasserschutz- und Heilquellengebiete Zone II wurden in die planerische Abwägung eingestellt und in vielen Fällen nicht überplant. Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht; die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt und fanden teilweise in der Abgrenzung der Windenergiegebiete Beachtung. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Tatsächliche Betroffenheiten lassen sich erst ermitteln, wenn konkrete Standorte und technische Parameter von WEA vorliegen. Diesbezüglich wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgeschichtet. Dies betrifft auch die oben genannten Funktionen von Wäldern und weitere Aspekte wie Fragmentierung von Wäldern, Sturmwurfgefahr, Waldbrandgefahr, Veränderung des Waldbinnenklimas usw. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage geprüft. Auch Ausgleichsmaßnahmen für gerodete oder beeinträchtigte Waldteile können erst ermittelt und bestimmt werden, wenn konkrete Planungen vorliegen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs, des forstrechtlichen Ausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Siehe auch Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Nach einer fachlichen Einschätzung der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) lassen sich die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Wald wie folgt zusammenfassen: Die Folgen von Windenergieanlagen im Wald hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten ab und müssen für jede Situation bewertet werden. Einflussfaktoren sind unter anderem: Standort (Gefahr der Bodenverdichtung) und Waldstruktur (Kronenschluss, Alter, Schutzwirkungen des Waldes, relevante Einbußen im Holzzuwachs), Baumartenzusammensetzung (insbesondere Anfälligkeit von Reinbeständen), Ausmaß der Baumaßnahmen und Länge der Zuwegungen (Risiko der Zerschneidung und der evtl. anschließenden erhöhten Frequentierung sensibler Lebensräume). Durch die notwendigen Waldumwandlungen – teilweise temporär – entstehen Waldrandzonen, die mikroklimatische Veränderungen (erhöhte Lichteinstrahlung, Temperaturstress, evtl. Bodenverdichtung) verursachen. Dies kann die Ansiedlung von Schadorganismen wie dem Buchdrucker oder holzzerstörenden Pilzen begünstigen, da freigestellte Bäume anfälliger für Windwurf, Rindenschäden und Trockenstress werden. Besonders kritisch sind Eingriffe in einschichtigen Fichtenreinbeständen, die aufgrund ihrer hohen Sensibilität für Wasserhaushaltsstörungen und Schädlingskaskaden ein deutlich erhöhtes Risikoprofil aufweisen. Fachlich wird empfohlen: - Standortangepasste Baumartenmischungen zu fördern (besonders in neuen Waldrandbereichen). - Windkraftanlagen in ökologisch sensiblen Waldgebieten zu vermeiden. Gleichzeitig können kleine Freiflächen die Biodiversität fördern, indem sie Lebensräume für Pionierarten (z. B. bestimmte Insekten, lichtliebende Pflanzen) schaffen. Fazit: Die unmittelbar betroffene Fläche ist bei 1.000 Windenergieanlagen mit ca. 0,07 % der Waldfläche Baden-Württembergs quantitativ gering. Selbst unter Einbezug von Randeffekten und einer hypothetischen Verdoppelung der Anlagenzahl bliebe der Anteil unter 1 %. Dies relativiert die Risiken, unterstreicht aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer standortspezifischen Abwägung. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. des Waldschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Wasserhaushalt	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser, Hochwassergefahr, Verdunstung, Versickerung usw.) betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Wasserschutz	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land in Baden-Württemberg (§ 3

Argument	Behandlung der Einwendung
	WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Wasser, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Aspekte des Wasserschutzes wurden bei der Teilfortschreibung Windenergie der regionalen Planungsebene entsprechend mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zone I (einschl. 100 m Puffer) von Wasserschutzgebieten (WSG) und Zonen I und II (einschl. 100 m Puffer) von Heilquellenschutzgebieten (HSG) wurden nicht überplant. Sofern Zonen II von WSG überplant wurden, ist dies im Umweltbericht und in der Begründung des Teilregionalplans Windenergie als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene dokumentiert. Diesbezüglich wird auf die „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stand 04/2025, verwiesen. Ebenso ist im Umweltbericht dokumentiert, wenn Bereiche mit geringer Grundwasserüberdeckung überplant wurden. Zudem sind im Umweltbericht generell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter zusammengestellt. Durch den Bau und den Betrieb von WEA können Gewässer in verschiedener Weise betroffen sein bzw. beeinträchtigt werden: Eintrag von Schadstoffen wie Öle, Fette, Mikroplastik usw.; Eingriffe ins Wasserregime durch eingeschränkte Versickerung durch Bodenverdichtung und Versiegelung sowie durch Bodenabtrag etc. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist, gemessen an der Fläche der Vorranggebiete für Windenergie, sehr gering. In der Regel werden für die Erschließung, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen von Gewässern (z. B. Schadstoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächengewässer; betrifft Grund- bzw. Trinkwasser, Heilquellen, Quellen, Fließgewässer, Stillgewässer) ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies betrifft auch den Wasserschutz. Bei Windenergiegebieten, bei denen eine Wasserschutzgebietszone II überplant wurde und bei denen die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering ist, wurde dies als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen. Die weitere Berücksichtigung des Wasserschutzes auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Ggf. sind detailliertere Untersuchungen zur Gefährdung der Wasservorkommen einschließlich der damit in Verbindung stehenden Tier- und Pflanzenwelt erforderlich, aus denen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation schädlicher Umweltauswirkungen abgeleitet werden können. Sie sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen zum Schutz der Grund- bzw. Trinkwasservorkommen und der Oberflächengewässer. Laut Stellungnahme der höheren Wasserbehörde des Regierungspräsidiums bestehen keine Bedenken gegen eine generelle Zulässigkeit von WEA in Wasserschutzzone III. In der Handreichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Dezember 2022 gilt in

Argument	Behandlung der Einwendung
	Wasserschutzgebietszone II kein absoluter Ausschluss von WEA. Allerdings ist auf Ebene der Genehmigung eine Befreiung durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. Hierzu bedarf es eines hydrologischen Gutachtens zum Gefährdungspotenzial einschl. Grundwasserschutz- und Monitoringkonzept. Relevante Hinweise der Fachbehörden bzgl. des Wasserschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Somit ist der diesbezügliche rechtliche Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme genannten Belange.
Wertminderung Immobilien	Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (§§ 20 und 21) und dem Landesplanungsgesetz (§ 13a) den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, in den Regionalplänen mindestens mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Region mittels Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bewegungen auf dem Immobilienmarkt sowie die Beurteilung des Immobilienwertes hängen von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Verunsicherungen am Immobilienmarkt aufgrund von Wertminderungen bei Immobilien (Gebäude/Bauwerke, Grundstücke) durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen in der Umgebung. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windenergieanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/ 5000/16_5820_D.pdf). Abgesehen davon ist ein möglicher Wertverlust ist nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung für die Windenergienutzung auf regionaler Ebene. Dies betrifft auch Hinweise befürchtete geringere Gewerbesteuererträge aufgrund geringerer Immobilienwerte.
Windenergieanlagen Details	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Dies betrifft unter anderem auch die Konstruktion des Turms (Mastens) von WEA. Damit sind auch Hinweise bzgl. der für Windenergieanlagen verwendeten Materialien [u. a. Mikroplastik bzw. Verbundwerkstoffen aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen, Kunststoffe mit Kohlenstofffasern (CFK), Epoxidharzen (u. a. Bisphenol A, Thermoplaste, gummielastische Polymere) („fiese“ Fasern) sowie per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS)], konstruktive Parameter (z. B. bzgl. Fundament, Konstruktion Turm) sowie weiterer erforderlicher Komponenten (z. B. Richtfunkanlagen) oder mögliche eletrostatische Aufladungen nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern beziehen sich auf technische Parameter

Argument	Behandlung der Einwendung
	unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen und damit verbundene potenzielle bzw. befürchtete Gefahren oder Beeinträchtigungen, die sich aus der Herstellung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Dies schließt Forderungen nach einem gebietsspezifischem Anforderungskatalog bzw. einer Risikoanalyse hinsichtlich Herstellung, Konstruktion, Betrieb und Standfestigkeit von WEA sowie einer Aufnahme von regelmäßigen Prüfungen im Betrieb in die Planung ein. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid an Auflagen geknüpft. Fragen der verwendeten Baustoffe und ihrer Herkunft werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt. Aspekte der Herkunft der Ausgangsmaterialen von Rotorblättern sind ggf. Gegenstand anderer Rechtsverfahren.
Windhöffigkeit Windatlanten BW und BY	Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben. Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Modellübergreifende Vergleiche sind z. B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung der Modelle in Baden-Württemberg und Bayern problematisch, da sich aufgrund der unterschiedlichen Modelle unterschiedliche Absolutwerte ergeben. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich nicht treffen. Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind (vgl. Windhöffigkeit - Windatlas BW). Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.
Windhöffigkeit Windatlas BW	Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt bzgl. der Windhöffigkeit die aktuell gültige Planungsgrundlage für die Ermittlung von Gebieten für die Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Auch wenn sich die modellierten Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden, ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander hinreichend korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höherer und geringerer Windleistungsdichte in einer Region liegen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig und zu dieser geben die Windatlanten eine in der Praxis bewährte Grundlage. Tatsächliche Windmessungen werden von Projektierern zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken erst zu einem späteren

Argument	Behandlung der Einwendung
	Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als die extrapolierten Daten des Windatlasses. Hinweise in Stellungnahmen auf Auswirkungen des Ausbaus und der Nutzung der Windenergie mittels Windenergieanlagen auf den Strompreis und den Wirtschaftsstandort Deutschland sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.
Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit	Als Planungsgrundlage zur Erreichung des Planziels gemäß § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 KlimaG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) und § 13a LplG (Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg) ist durch den Windatlas Baden-Württemberg (2019) die mittlere gekappte Windleistungsdichte (Windhöffigkeit) als Eignungskriterium für die Festlegung von Windenergiegebieten auf regionalplanerischer Ebene vorgegeben. Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) stellt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m^2 in 160 Meter Höhe einen Orientierungswert für die Windhöffigkeit in einem bestimmten Gebiet dar. Gebiete ab diesem Wert werden bzgl. der Windhöffigkeit als „geeignete Gebiete“ bezeichnet (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/blog/-/blogs/neue-ergebnisse-der-windenergiepotenzialberechnung-fur-baden-wurttemberg-verfugbar). Die Realisierung von Anlagen unterhalb des genannten Orientierungswertes ist grundsätzlich möglich. Ob und inwiefern der Bau und Betrieb einer Anlage wirtschaftlich darstellbar sind, wird von Seiten des jeweiligen Vorhabenträgers im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Rahmen der jeweiligen Investitionsentscheidung analysiert und bewertet. Der Großteil der im Teilregionalplan festgelegen Gebiete erreicht in einer Höhe von 180 m über Grund Werte ab 215 W/m^2. Auch Bereiche mit Windleistungsdichten ab 190 W/m^2 bis 215 W/m^2 können unter Umständen noch wirtschaftlich nutzbar sein. Somit gilt für den Großteil der Suchräume in der Region Neckar-Alb bzgl. der Windhöffigkeit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks berechnet (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen) und von der zuständigen Rechtsbehörde im Rahmen des immissionsrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft und beurteilt. Auch Hinweise in Stellungnahmen auf Auswirkungen des Ausbaus und der Nutzung der Windenergie mittels Windenergieanlagen auf den Strompreis und den Wirtschaftsstandort Deutschland sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.
Wirtschaftlichkeit	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG). Konkrete Angaben zu Standorten, Typen und zur Anzahl der Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Eine Genehmigung von WEA ist mit der Festlegung von regionalplanerischen Gebieten für Windenergieanlagen nicht verbunden. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft.

Argument	Behandlung der Einwendung
	Dies betrifft erhöhte Bau- und Kostenaufwände aufgrund des geologischen Untergrundes, der Erdbebengefahr, Erschließung, Beheizung der Rotorblätter bei Minustemperaturen, fachrechtlicher Auflagen (z. B. Artenschutz, Wasserschutz, Immissionsschutz) usw.
Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels	Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber, unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Union, in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. Erneuerbare-Energien-Gesetz, Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz und Baugesetzbuch) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung achtet.
Zerstörung Landschaft/Natur	Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (§§ 20 und 21) und dem Landesplanungsgesetz (§ 13a) den Trägern der Regionalplanung den Auftrag erteilt, in den Regionalplänen mindestens mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung und die Steuerung derselben. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, hier können sich Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen ergeben, u. a. auch bzgl. Landschaft/Natur. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. Funktionen vor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies wurde im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt. Gemäß § 8 ROG sowie § 2a LplG wurde zudem eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans u. a. auf die Schutzgüter Landschaft, Kulturgüter und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt ermittelt und bewertet wurden. § 1 KlimaG BW bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Es zielt darauf ab, einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen. Die Erreichung des Mindestflächenziels nach § 20 KlimaG BW von mind. 1,8 % führt zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Freiräumen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen.